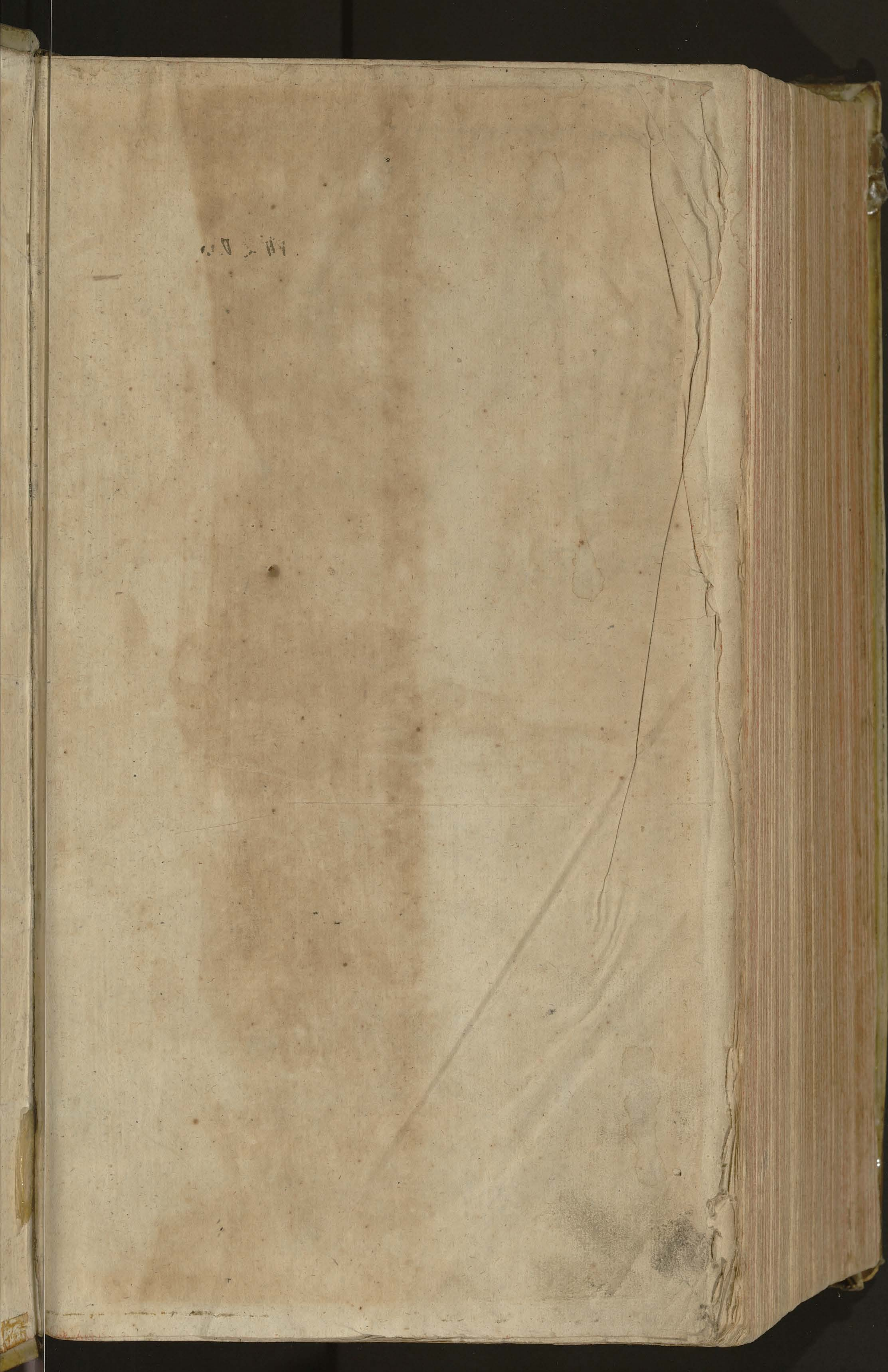
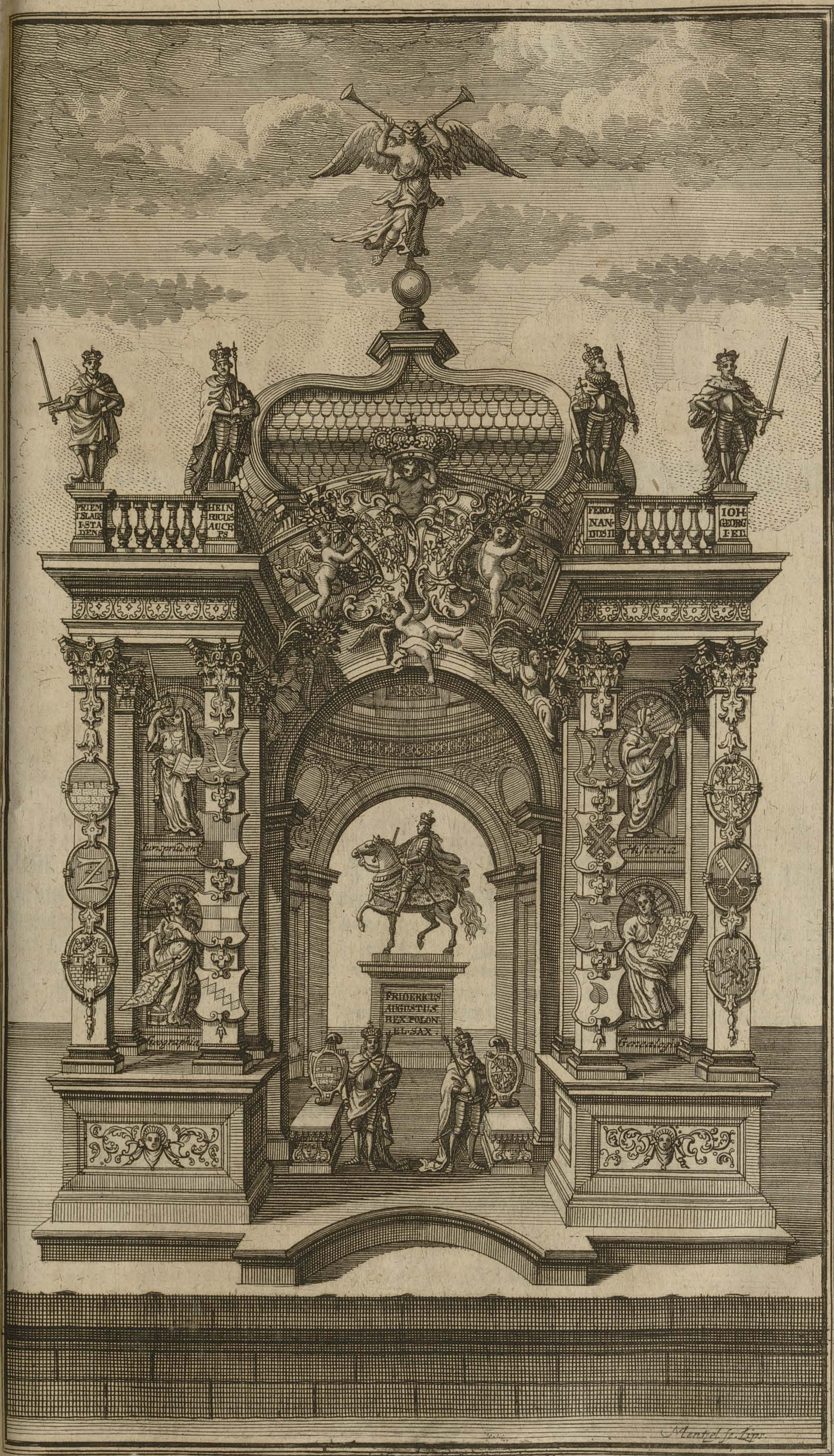



LIBRARIÆ UNIVERS
IAGELL CRACOV






PRIEM
I.SLAUS
I.STA
DENS
HEIN
RICUS
AUCE
PS
FERDI
NAN
DUS II
IOH
GEORG
I.ED
Jurisprudentia
Historia
Geographia
Genealogia
FRIDERICUS
AUGUSTUS
REX POLON.
EL.SAX.
Mentzel sc. Lips.



Neueröffneter
Ehren-Tempel
Merckwürdiger Antiquitæten des Marggraffthums
Ober-Lausitz,

In welchen

Allerhand bisher unbekandte, oder von andern Autoribus nicht gründlich untersuchte Historische Nachrichten, so des Marggraffthums Ober-Lausitz alten und neuern Zustand, Regenten und Landes-Herren, Rechten, Gewohnheiten, und Verfassungen, Müntz-Wesen, Mineralien, Bergwercken, und Gesund-Brunnen betreffen, getreulich angezeiget, derer Sechs Städte, und zweyer Catholischer Jungfrauen-Clöster, Marienstern und Marienthal, Fundationes, Erbauung, fatale Veränderungen, und sonderbahre Begebenheiten umständlich ausgeführet, einiger derer ältesten im Lande florirenden Adelichen Familien, Genealogische Geschichte und Geschlechts-Register sorgfältig beschrieben, auch was sonst ex Historia Civili, Naturali & Literaria in Ober-Lausitz denckwürdiges anzumercken, deutlich vorgetragen worden.

Alles

Aus beglaubten Uhrkunden und Documentis publicis mühsam zusammen gebracht, mit beygefügten Diplomatibus, Tractaten, und Brieffschafften bewiesen, durch das Zeugnüß bewährter Scribenten bestärcket, in zweyen Theilen durch gewisse Capitul, und Paragraphos abgehandelt, mit nützlichen Marginalien, auch behörigen Registern versehen, und denen Liebhabern Lausitzischer Historien ans Licht gestellet

Von

JOH. BENEDICTO CARPZOVIO, J.U.D.

Königl. Maj. in Pohlen, und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen Commission-Rathe, und Syndico der Stadt Zittau.

Leipzig und Budißin,

Verlegts David Richter, Buchhändler Anno 1719.

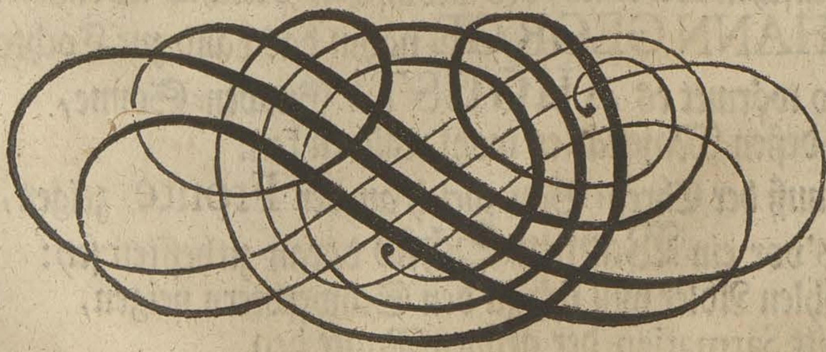
Leipzig, gedruckt bey Andreas Zeidlern.



Erklärung
Des Titul-Kupffers
vom AUTORE.

HJer öffnet sich der Welt ein neuer Ehren-Tempel,
Und stellt das Eben-Bild von Ober-Lausitz vor,
Der Famen Ruff erthönt: Komt, schauet dies Exempel,
So schwinget sich ein Land aus denckler Nacht empor.
Es müssen Ost und West durch zwey Trompeten hören,
Theils was die graue Zeit in alten Schrifften ließt,
Wie Sorben Wenden dort der Bojen Scepter ehren,
Theils da ein Teutsches Volck hier Sachsens Raute küßt.
Es prangt die Gallerie mit Statuen der Helden,
Die uns des Künstlers-Hand zum Wunder auffgestellt:
Ihr Anblick scheinet uns auch ohne Schrifft zu melden,
Was der Geschichte Buch weitläufftig in sich hält.
Des Przemislai Ruhm durchdrang die düstern Zeiten,
Als Lausitz noch ein Volck des Heydenthumes war;
Doch Kayser Heinrich sah des Landes Trefflichkeiten,
Und stellt' ein Marggraffthum in neuer Würde dar.
Nach diesen wusten es viel Könige zu schützen,
So lange Böhmen trug des Regimentes Stab;
Es konte Seegens-voll in Oestreichs Schatten sitzen,
Biß Ferdinandus es an Sachsen übergab.
Der Teutschen Hercules, des Römschen-Reiches Wonne,
JOHANN GEORGE nahm das Land zur Tochter an;
Und jetzo wärmet es AUGUSTI Gnaden-Sonne,
Weil deßen Majestät es wohl regieren kan.
Drum muß der Ehren-Bau gleich an der Fronte zeigen,
Was vor ein Wappen-Schild daran zu hefften sey:
Der Pohlen Adler will sich zu den Schwerdtern neigen,
Es tritt Sarmatien der grünen Raute bey.
Die Marmor-Bilder so des Tempels Mauern schmücken,
Bezeichnen was der Fleiß alhier erwarten darff:
Es läst sich die Justiz daran zu erst erblicken,
Weil Sie von der Provinz Gesetz und Rechte entwarff.
Ihr steht Historia als Schwester an der Seiten,
Und die Geographie beut ihre Mappen an,
Die Genealogie will alle drey begleiten,
Weil Sie den andern offt die Augen auffgethan.

Es ist der Säulen Pracht mit Schild und Helm behangen,
An jenen siehet man der Städte Unterscheid;
An diesen aber will der Kern der Ritter prangen,
Der seinen Adel hat so herrlich ausgebreit.
Numehr betreten wir des Heiligthumes Stuffen,
Und schauen, was vor Schatz der innre Tempel hegt,
Man hört der Famen Mund mit heller Stimme ruffen:
Hier wohnt die Majestät, so Lausitz hält und trägt.
Ein Kayser Heinrich, den man als den Vierdten kennet,
Gab diesem Marggraffthum das Wappen, so es führt:
Ein andrer Kayser den man Carl den Vierdten nennet,
Hat Görlitz mit der Pracht des Fürstenthums geziert.
Der Pohlnische Trajan, der Schutz-GOtt unsrer Zeiten,
Der Sachsen Friderich, Sarmatiens AUGUST
Der zeigt zu Pferde sich, und ist bereit zu streiten,
Er wendet die Gefahr, Er schützt uns vor Verlust.
Laß, Großer König, laß den Knecht die Erde küßen,
Weil niedre Demuth Jhm so Hertz als Kniee beugt:
Laß deine Lausitzer von lauter Gnade wißen,
So deine Majestät mit holden Blicken zeigt.
Großmächtigster Monarch, Palladium der Sachsen,
Die Lausitz opffert dir ein Andacht-volles Flehn:
Es müße Gosens-Wohl in den Provinzen wachsen,
Die unter deinem Schwerd, und deinem Scepter stehn.
Laß deine Huld sich nicht von einer Gegend trennen,
Die Deiner Rauten Krafft bey Krieg und Frieden giebt.
Man wird das Seculum vollkommen gülden nennen,
Wenn Lausitz der August, wie Rom der Titus liebt.



Denen
Hoch-und Wohlgebohrnen, Hochwürdigen; Hoch-Wohlgebohrnen,
Wie auch
Hoch-und Wohl-Edlen, Vesten, Hoch-und Wohlgelahrten, auch Hoch-und Wohlweisen

Herren Ständen

Von

Grafen, Prælaten, Herren,

Denen von der Ritterschafft und Städten
Des
Hochlöblichen Marggrafftthums

Ober-Lausitz,

Meinen Gnädigen, Höchst-und Hochzuehrenden Herren,
Auch
Hochgeschätzten Patronis und Gönnern.







Hoch- und Wohlgebohrne, Hochwürdige, Hoch-Wohlgebohrne,
Gnädige, Höchst- und Hochzuehrende Herren,
Wie auch
Hoch- und Wohl-Edle, Veste, Hoch- und Wohlgelahrte, Hoch- und Wohlweise,
Hochgeehrteste Herren, Hochgeschätzte
Patroni und Gönner,

Es ist bey allen Völckern der Welt aus einem durch das Licht der Natur erweckten innerlichen Triebe die angenommene Gewohnheit vorlängst zum unwandelbahren Gesetze worden, daß man Kirchen, und Altäre mit besondern Einweyhungs-Cerimonien dem gemeinen Gebrauch zu entziehen, und gewissen Heiligen, als Pa-

tronis zu wiedmen pfleget. Denn wie keine Nation jemahls den Erdboden bewohnet, die nicht einen GOtt als die Höchste Majestät, obschon zum öfftern unter gantz verkehrter und irriger Einbildung verehret, auch von dessen Dienst geglaubet, daß er die Crone, und das größte Kleinod eines Reiches sey, ja dem Gipffel der Tanne gleiche, mit dessen Abhauung der gantze Baum zernichtet wird; also haben sie die zur Andacht bestimmten heiligen Oerter durch dergleichen erwehlte Schutz-Herren vor alle Beleydigungen in Sicherheit zu stellen, und zugleich in desto grössere Hochachtung zusetzen vermeynet. In eben mäßigen Absehen werden Ew. Excellentien, Hochwürden und Gnaden, wie auch Ew. Hoch- und Wohl-Edle Herrligkeiten gnädig, gütigst, und hochgeneigt erlauben, daß da numehro der von mir auffgeführte Ehren-Tempel merckwürdiger Antiquitæten des berühmten Marggraffthums Ober-Lausitz gleichsam zum völligen Ausbau gediehen, ich zuförderst vor die Einweyhung Sorge tragen, und nicht weniger zur Beschützung, als Ansehen desselben an das Portal Dero Hochtheure Nahmen als das rechte Palladium Unsers werthesten Vater-Landes, so man mit beßern Recht, als jenes vom Himmel gefallene Trojanische Ancile oder Schutz-Bild in Rom, vor ein Heiligthum zu veneriren hat, hefften möge. Hat man ehemahls die Uberwinder in denen Olympischen Ritter-Spielen für glückseelig geschätzet, weil sie mit ihren erfochtenen Sieges-Cräntzen beydes sich und ihr Vater-Land gekrönet, dahero jenem Kayser einstens bey solcher Gelegenheit zugeruffen wurde: Cæsar certamen vincit, & populum Romanum coronat, & proprium Imperium, so mag man wohl mit allen Recht diejenigen, so anjetzt die Hand am Regiments-Ruder bey Land und Städten führen, als solche fürtreffliche Leute ansehen, die durch ihre Gelehrsamkeit, Klugheit, und unermüdete

dete

dete Vorsorge vor den gemeinen Wohlstand auf andere und bessere Art, als jene Olympionices sich und ihr Vater-Land krönen, und denen man den Lob-Spruch zugestehen muß, daß Sie unter Unsers Großmächtigsten Augusti glorreichen Scepter, als redliche Patrioten eben dasjenige preißwürdig verrichten, was dem Mecænati und Agrippæ zur Zeit des Römischen Augusti Seneca nachrühmet, wenn Er schreibet: Es hätten diese wackere Männer dem Kayser so ersprießliche Dienste erwiesen, daß nach deren Tode ihre erledigte Stellen unersetzt bleiben müssen, weil Ihres gleichen unter so vielen unzehligen Menschen nicht wieder aufzubringen gewesen. Konte jener Welt-beruffene Kayser Carl der Fünffte, als er seinem Sohne die von ihm beherrschte Länder abtrate, selbigem zuletzt kein kostbarer Geschencke überreichen, als daß er ihm einen wohlgeprüfften treuen Etats Minister Eraso übergab, und dabey sagte: Er überliefere ihm an diesen eintzigen Manne mehr als alle Königreiche werth wären; so mag man Ober-Lausitz wohl eine glückselige Mutter nennen, welche nicht nur einen Eraso, sondern unzehlige dergleichen Heroes in toga & sago hervorgebracht, die sowohl ihrem theuersten Souverain, als andern Ländern und Provintzien dasjenige gewesen, was von diesem eintzigen gepriesen worden. Insonderheit hat der Ober-Lausitzische Adel von unfürdencklichen Zeiten den wohlverdienten Ruhm erworben, daß er als der Kern des Landes allezeit von seiner Vor-Eltern Ruhm-vollen Eigenschafften, wie die aus denen Ertz-Gebürgen entspringende Quellen von ihren metallischen Gold und Silber-Adern etwas mit sich führet, und sowohl als diejenigen, so ehemasls von Hercule abzustammen vorgaben, alle hertzhafft seyn musten, woferne Sparta sie vor des Herculis Nachkommen erkennen solte, also pflegen auch diejenigen, so sich des Ober-Lausitzischen Adels und Geblüts rühmen,

nicht weniger durch eigene Qualitæten, als derer Vorfahren Verdienste empor zusteigen, dagegen aber wie großmüthige Adler ihre unartige Jungen selbst aus dem Neste zustoßen. So zeigen auch die vielen Exempel gelehrter Papinianorum, und verständiger Justitiarien, die als Patres Conscripti vor der Bürgerschafften Heyl und Wohlfarth sorgen, und den stracken Lauff der Gerechtigkeit in denen Ihnen anvertrauten Gerichts-Städten befördern, daß Lausitz jederzeit ein gesegneter Geburths-Ort auffgeweckter Ingeniorum gewesen, und auch ihren Kindern solche Männer erzogen, die man als tüchtige Obrigkeits-Personen dem gemeinen Wesen mit Nutzen vorsetzen können. Dahero denn kein Wunder ist, wenn das an sich sonst kleine Ländgen mit so herrlichen Vorrechten, und klugen Verfassungen prangen kan, als manches mächtige Reich kaum auffzuweisen fähig ist, angesehen diejenigen, so es zu solcher Würde erheben helffen, sich jederzeit zur Regul vorgeschrieben, was dort von denen beyden Kaysern Arcadio und Honorio angemercket wird, daß weil sie selbst für ihre Personen tugendhafft gewesen, sie auch keinen der ihrigen anders als durch Tugend zur Beförderung und Ehrenstellen gelangen lassen. Die Durchlesung gegenwärtigen Buches wird solches zur Gnüge bewähren, indem die Warheit hiervon auf allen Blättern, gleich denen in ein helles Spiegel-Glaß fallenden Sonnen-Strahlen hervorleuchtet, und sowenig den Auffprunck prächtiger Worte, als ein natürlich schönes Gesichte eines geschminckten Anstrichs bedarff. Ich eigne selbiges Ew. Excellentien, Hochwürden, und Gnaden, wie auch Ew. Hoch- und Wohl-Edlen Herrligkeiten als ein geringes Opffer meines unterthänigen Respects, Gehorsams und Ergebenheit zu, und werde vor mein höchstes Glück achten, wenn dieses unschuldige Unterfangen einer gnädigen, und hochgeneigten Auffnahme gewürdiget werden solte. Hat ehmahls, nach Plinii Bericht, in Africa niemand etwas durch öffentliche Schrifften bekandt machen dürffen, er habe denn Africam voran gesetzet, und zu dessen Lobe eines und das andere beygebracht,

so hoffe

so hoffe ich um so viel eher entschuldiget zuseyn, wenn ich das Buch, darinnen ich die vornehmsten Geschichte Unsers werthesten Marggrafthums aus der Finsternüß der Vergessenheit auf den Schauplatz der gelehrten Welt gestellet, ebenfals mit einer solchen Zuschrifft auszuschmücken, und kostbar zu machen suche, darinnen ich zugleich des gantzen Landes Preiß und Herrligkeit, als in einen kurtzen Inbegriff auf einmahl zeigen kan. Wenn übrigens der scharffsinnige Trajanus Boccalini von einem der die Thaten grosser Helden zuverfassen gewillet ist, erfordert, daß Er in der Sprache solche Reinigkeit gebrauchen müsse als Julius Cæsar, in der Beredsamkeit gleiche Krafft als Livius, in der Politic ebenmäßigen Begriff als Tacitus, und in der Erkäntnüß des Fürstlichen Interesse die Kunst als Gvicciardini, so erkenne ich allerdings, daß gegenwärtiger Arbeit das allermeiste zu solcher vorgeschriebenen Vollkommenheit ermangeln werde; jedoch da es überhaupt mit der Historie wie mit dem Umgange ehrlicher Leute beschaffen ist, welche zufrieden sind, wenn sie mit jemanden sprechen, der ihnen auf die vorgelegten Fragen warhafftig, umständlich, und deutlich antwortet, so will ich hoffen, es solle wenigstens hierinnen die Pflicht eines Historici beobachtet seyn, und der Mangel des Ausputzes durch die Würdigkeit der vorgetragenen Sachen ersetzet werden. Behält doch ein kostbarer Diamant seinen Werth, wenn er schon nicht von der Hand eines ausbündigen Künstlers in eine Kayser Crone versetzt ist, ja man pflegt wohl gar die schönsten Steine en jour zufassen, damit sie ohne euserlichen Zierath nach der innerlichen Schönheit desto besser spielen können, und das Gold verlieret nichts am Preiß, ob es gleich mit eisernen Hämmern aus denen Klüfften der Erde gewonnen wird. Solte mir in der Ausarbeitung zuweilen begegnet seyn, was denen so sich mit Auffsuchung alter ruderum oder vergrabenen Antiquitæten beschäfftigen, zu wiederfahren pfleget, daß sie die gefundene Seltenheiten entweder zubrechen, oder zerstümmeln, so wird solches in Betrachtung derer bey dergleichen Vorhaben offtmahls vorkommenden insurmontablen Difficultæten mehr eine gütige Ubersehung, als allzuscharffe Censur verdienen, das gantze Werck aber durch Ew. Excellentien, Hochwürden und Gnaden, wie auch Ew. Hoch- und Wohl-Edlen Herrligkeiten gnädigen und hochgeneigten Approbation den erwündschten Preiß erlangen. Gestalt ich denn mit geziemender Ehrerbietigkeit ergebenst bitte, Dieselben wolten diesen Ober-Lausitzischen Ehren-Tempel Dero Tutel und hochvermögenden Beschirmung werthschätzen, auch gegen allerhand ungleiche Urtheile und Mißbilligungen kräfftiglich verthaidigen. Mein Opffer, so ich darinnen vor die täglich zunehmende

Glückseligkeit Unsers theuer-werthesten Marggraffthums anzünde, soll in folgenden Wundsche bestehen, daß gleichwie die Stadt Rhodus sich vormahls gerühmet, als ob die Sonne eine sonderbahre Zuneigung zu ihr trüge, und wenn schon die Tage noch so trübe, unlustig und stürmisch wären, ließe sie doch keinen eintzigen vorbey gehen, daß sie nicht dieselbe wenigstens mit einigen lieblichen Blicken erfreuete; also der große und gewaltige GOtt dieses gute Land mit der Sonne seiner Gnade, Wohlthaten und Seegens immerdar erleuchten, und wie Er bisher bey offtmahligen zugestossenen Calamitæten, und trübseligen Zeiten dennoch einige Strahlen der Barmhertzigkeit hervorschimmern lassen; also auch in Zukunfft ihr beständiges Licht seyn und bleiben wolle. Vermeynen die Spanier aus ihrer Haupt-Stadt Madrit ein Wunderwerck zu machen, wenn sie sagen: Sie sey mit lauter Feuer umschlossen, weil die alten Mauern aus Kiesel- oder Feuer-Steinen erbauet seyn sollen, so verbleibe vielmehr die Ober-Lausitzische Mauer ein feuriger Unterscheid gegen Dero Feinde, und ein starcker Schutz gegen die getreuen Einwohner, ja wie man die Mauer zu Solothurn vor so schön und herrlich ausgiebet, daß ihres gleichen nicht soll zufinden seyn; also wolle GOtt die Zinnen des Lausitzischen Wappens mit tägl. vermehrenden Wachsthum an Flor und Gedeyen zieren, Land und Städte aber zu solchen Lustre gerathen lassen, daß man davon rühmen könne, was der große Kayser Carl der Fünffte von der Stadt Florentz geurtheilet, daß sie ihrer Schönheit wegen verdiene, nur des Sonntags gesehen zu werden. Wie endlich auf dem Thessalischen Berge Olympo, und dessen Gipffel niemahls weder Wind noch Wolcken zuspüren sind, und oben die schönsten Lorbeer-Bäume wachsen; also lasse der Allerhöchste über die Hochlöblichen Herren Stände dieses preißwürdigen Marggraffthums von Land- und Städten niemahln einige Unglücks-Winde wehen, oder drohende Gewitter-Wolcken allerhand besorglicher Fatalitæten zusammen ziehen, sondern vielmehr anderen Häusern, wie vor derer Römischen Kayser, und Obristen Priester Pallästen die Lorbeern als ein Zeichen der Ehre und Ansehens aufgesteckt seyn, und in unverwelckter Anmuth grünen. Zu diesen geringen Weyrauchs-Körnern des inbrünstigen Gebeths lege ich mein hertzliches Verlangen derer gesambten Hochansehnlichen Herren Stände Gnade, Patrocinii, und Freundschafft durch gehorsamste Dienste und Ergebenheit mich fernerweit theilhafft zu machen, und unter denen erfunden zu werden, die das Glück haben sich in der That zu erweisen, als

Ew. Excellentien, Hochwürden, und Gnaden,

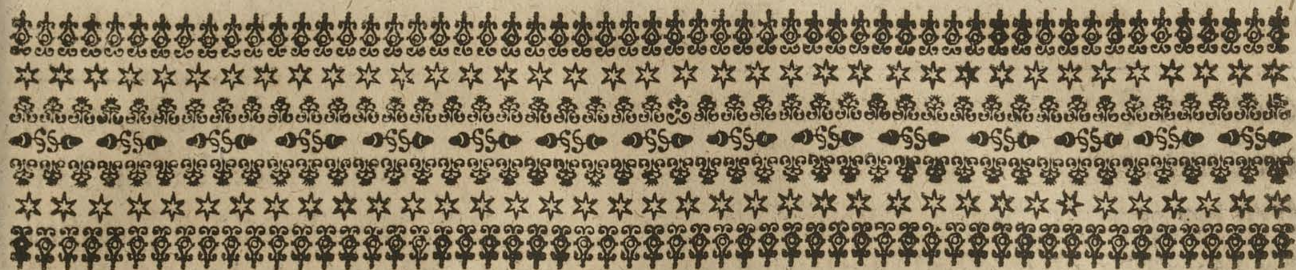
Wie auch

Ew. Hoch- und Wohl-Edlen Herrligkeiten

Geschrieben in Zittau, den 28. Septembris ANNO 1718.

Unterthänig-gehorsamst- und Dienstergebenster

JOHANN BENEDICT CARPZOV. D.



Vorbericht

An den

Nach Standes-Gebühr Geehrtesten

LESER.

Daß die Geschichte eintzeler Länder und Provinzen heutiges Tages mehr als jemahls untersuchet, und biß auf die oberste Staffel der Vollkommenheit erhaben worden, brauchet keines mühsamen Beweises, nachdem so viel gelehrte Männer der gescheuten Welt mit ihren Schrifften dasjenige zuleisten beflißen sind, was dorten Nepos von Attico rühmet, daß er die in Staub sinckende Sachen von der Vergessenheit errettet hätte. Es zeiget ja die Erfahrung als die beste Lehrmeisterin aller Dinge, daß da in denen düstern Seculis Unserer Vorfahren bey erst aufgehender Morgen-Röthe der Wissenschafften die Historie zu keinen ausgeklärten Lichte ausbrechen können, numehro dieser edelste Theil der Gelehrsamkeit zu täglich grössern Wachsthum empor steige, und derer alten mangelhaffte Erkändtnüß mit der jetzigen Erfahrung wie der Mond

gegen die Sonne zuvergleichen sey, dessen erborgter Schein verblassen muß, wenn diese mit ihren durchdringenden Strahlen erscheinet. Zwar bleibet Unsern Vätern der gerechte Ruhm, daß Sie die Bahne gebrochen, und durch ihren Fleiß viel beschwerliche Steine des Anstossens aus dem Wege geräumet, gleichwohl aber ist es noch lange nicht an dem, daß man ihre Erzehlungen als Glaubens-Articul annehmen, oder selbigen aus vorgefaster Meynung eine solche Unfehlbarkeit beylegen müsse, als ob das Pythagorische ἀυτὸς ἔφα noch jetzo seine Krafft behielte. Die liebe Warheit weiß von keiner Verjährung, und bleibet jederman erlaubt, dasjenige so er anders befindet, als die treuhertzige Einfalt sich vor dem bereden lassen, mit geziemender Bescheidenheit zueröffnen. Pflegt man die Mahlerey nicht ohne Grund aller Völcker Sprache zu nennen, indem sie den Augen vorbildet, was die Ohren dem Verstande nicht vernehmlich vorzutragen vermögen, so mag man die Historie aller Länder Buch heissen, welches jedoch, wie jene einer täglichen Verbesserung von nöthen hat. So wohl nun kein Staat in der Welt sich eines tauerhafften Wohlstandes versichern kan, daferne nicht die beyden Grund-Pfeiler einer wohleingerichteten Policey, nemlich gute Gesetze, und sorgfältige Auffzeichnung derer von Zeiten zu Zeiten sich begebenden Veränderungen des gemeinen Wesens denselben unterstützen, anerwogen durch die erstern die Gerechtigkeit gehandhabet, durch die letztere aber die Regierungs-Kunst erlernet wird; so sehr hat das Hochlöbl. Marggrafftthum Ober-Lausitz sich dieser gedoppelten Glückseligkeit zuerfreuen, gestalt nicht nur die herrlichsten Provincial-Rechte, Prærogativen, und Freyheiten in selbigen blühen, sondern auch auf die Uhrkunden der Geschichte mehrere Auffmercksamkeit als vormahls geschehen, gewendet wird. Beydes bekräfftigen die der Welt vor Augen liegende öffentliche Schrifften, allermassen die vornehmsten Privilegia, Landes-Verfassungen, und Ordnungen vor einigen Jahren in einen besondern Volumine unter dem Titul Corpus Juris Lusaticum zusammen gebracht worden, von denen merckwürdigsten Begebenheiten des Landes aber, welche man sonst Annales und Chronicken benennet, sowohl unterschiedene gantz neue Wercke in diesem Seculo zum Vorschein kommen, als auch die alten zerstreueten und ungedruckten Sachen numehro zu unvergleichlichen Nutzen des gemeinen Wesens, und Preiß des werthesten Vater-Landes in vereinbarter Gesellschafft ans Licht getreten sind. Zwar ist es nicht zu leugnen, daß es überhaupt mit der Historie etwas schwer zugangen; denn ob sich gleich bey zweyen Jahr-Hunderten her geschickte und mit zulänglicher Gelehrsamkeit begabte Leute bemühet, die im Regiment, Kirchen-Sachen, Policey, und gemeinen Leben vorgefallene Abwechselungen in absonderlichen Diariis oder Gedenck-Büchern der Nachkommenschafft zu hinterlassen, so ist doch an einem Theile

ihr

ihr Fleiß lange Zeit, wie die Sibyllinischen Weissagungen zu Rom ein verschlossenes Buch geblieben, darein die wenigsten sehen dürffen, indem die Manuscripta nur in einiger privat Personen Händen gewesen; am andern Theile haben die Autores die Merckwürdigkeiten so sparsam vorgetragen, als ob man die Landes-Geschichte wie Chymische Artzneyen nur Gran- und Tropffenweise brauchen müste. Numehro ist es durch die Gnade des Höchsten dahin gediehen, daß man über Unwissenheit der Lausitzischen Begebenheiten nicht weiter klagen darff, und würde derjenige, so hierinnen Mangel vorschützen wolte, mit jener blinden Magd des Senecæ zu vergleichen seyn, welche die Dunckelheit ihrer Augen nicht dem Fehler ihres Gesichts, sondern einer vermeinten Finsternüß der Gemächer zuschriebe, und also ihr eigen Gebrechen einer gantz unschuldigen Sache beymessen wolte. Immittelst so löblich, und nützlich das Absehen dererjenigen gewesen, so ihre Federn zur Vergrösserung der wohlverdienten Ehre von Unsern theuersten Marggrafthum angewendet, so wenig ist der gantze Schatz dieser Wissenschafft biß auf den Grund erschöpffet, vielmehr muß man ohne Heucheley bekennen, daß in denen vorhandenen Schrifften hin und wieder ziemliche Unvollkommenheit warzunehmen sey, indem die Scribenten offtmahls die wichtigsten Umstände derer vorgefallenen Handlungen entweder gar nicht, oder sehr kurtz berühret, und über diß gemeiniglich keinen authentischen Beweiß durch Documenta, oder glaubwürdiger Autorum Zeugnüß beygebracht haben. Absonderlich ist als ein unentschuldbahrer Fehler denen Ober-Lausitzischen Jahr-Büchern auszusetzen, daß ungeachtet diese gesegnete Provinz mit einen Hochberühmten Adel, wie eine glückselige Mutter mit wohlgerathenen Söhnen, oder die Stein-Klippen des reichen Indiens mit Smaragden, und Türckißen pranget, dennoch von deren Stamm-Registern niemand etwas auffgezeichnet, oder vor das unvergängliche Andencken so vieler tapffrer Helden und qualificirten Männer Vorsorge getragen, damit nicht ihre betrachtens werthe Thaten zugleich mit ihren abgelebten Cörpern in das Grab der Verwesung möchten versencket werden. Man muß ja billig der Ober-Lausitzischen Ritterschafft zum Ruhm anschreiben, daß Sie an Alter und erworbenen Meriten denen ansehnligsten Geschlechtern in Deutschland und Europa wo nicht vorzuziehen, doch gleich zu achten sey, und wie ihr hoher Stand ein weit-leuchtender Pharus ist, also die Verdienste selbigen wie das Oel die daselbst brennende Lampen unterhalten. Soll eine distingvirte Ankunfft den kräfftigsten Leit-Stern zur Tugend abgeben, so siehet man ja, daß die belobten Nachkommen der Ober-Lausitzischen Noblesse wie des Herculis Keule in immer grünende Oel-Zweige, und der Spieß des Romuli in frische Reiser auszuschlagen pflege, ja gleichwie die Kinder des großen Mithridatis das Zeichen

der Caſſiopla an ihren Leibe mit auf die Welt brachten; alſo wollen die Ober-Lauſitziſchen Ritters-Söhne das warhaffte Merckmahl ihrer renommirten Vor-Eltern in einer dem Glantz der Uhr-Ahnen gemäßen Aufführung von ſich blicken laſſen. Was nun ſolcher Geſtalt der Ober-Lauſitziſchen Hiſtorie ermangelt, hat der Autor gegenwärtigen Ehren-Tempels zu ergäntzen einen Verſuch gethan, und in deſſen erſten Theile die bisher entweder gäntzlich übergangene oder von andern Scriptoribus nicht gründlich unterſuchte Nachricht von des Marggraffthums alten- und neuen Zuſtand, Regenten und Landes-Herren, Land-Voigten, Provinz- und andern nöthigen Wappen, Confœderationibus, und Unions-Pactis, Rechten, und Privilegien, Landes-Huldigungen, Land-Tägen, Müntz-Weſen, Mineralien, Bergwercken, und Geſund-Brunnen, derer Sechs Städte Fundationibus, Fatis, und Veränderungen, derer beyden Catholiſchen Jungfrauen Clöſter, Marienſtern und Marienthal Stifftungen, und Begebenheiten, auch was ſonſt ex Hiſtoria Civili, Naturali & Literaria ſonderbahres aufzuzeichnen geweſen, in Ein- und Zwantzig Capituln, nicht zwar in continuirender Connexion oder Chronologiſcher Ordnung, ſondern nach Unterſcheid der eintzelen Materien vorgetragen, die Irthümer entdecket, alles aus beglaubten Uhrkunden, Documentis publicis, Diplomatibus, Tractaten, und Briefſchafften erwieſen, oder mit bewährten Scribenten ſelbiger Zeiten dargethan, und nichts behauptet, worüber man nicht entweder Brieff und Siegel vorlegen, oder ſeinen Gewehrs-Mann nennen könne. Im andern Theile wird in Acht Genealogiſchen Beſchreibungen einiger derer berühmteſten Geſchlechter aus der Ober-Lauſitziſchen Ritterſchafft der Grund-Riß zu einer vollkommenen Adels-Hiſtorie hieſigen Marggraffthums vorgeſtellet, da denn der Verfaſſer bey jeder Famille deren uhralte, und Ruhm-volle Ankunfft, ſo dann eine muthmaßliche Erklährung des Nahmens und Geſchlechts Wappens, ferner die bekanteſten Ritter-Sitze, Schlößer und Dörffer, ſo ſie beſeſſen, dann die Succeſſiones und Abſtammungen, und endlich die remarquableſten ſpecial Geſchichte derer zu Kriegs- und Friedens-Zeiten berühmten Geſchlechts-Verwandten beyzubringen bemüht geweſen. Ob die Intention allenthalben den vorgeſetzten Zweck zu des geneigten Leſers vollkommenen Vergnügung erreichet, iſt mehr zu wündſchen, als zu hoffen, zumahl da der verwehnte Geſchmack des jetzigen delicaten Seculi von denen Schrifften, welchen ein gelehrter Beyfall ſoll gegeben werden, faſt ein mehrers erfordert, als die engen Grentzen Menſchlichen Verſtandes in ſich faſſen. So viel kan man indeſſen ohne Ruhm-räthige Eitelkeit verſichern, daß zu Aufführung dieſes Tempel-Baues nicht geringe Arbeit von nöthen geweſen, inſonderheit aber bey Auffrichtung derer Ehren-Säulen, und Gedächtnüß-Mahlen derer Adlichen Geſchlechter offtermahls

die

die allernöthigsten Bau-Materialien haben gebrechen wollen. Mit was vor unglaublicher Mühe die Genealogischen Tabellen, und Ahnen-Taffeln zusammen gebracht werden müssen, wie vergeblich man um ein und andere Nachrichten sollicitiret, wie weniger Zugang zu denen Geschlechts-Uhrkunden verstattet worden, wie schlecht zuweilen die vertröstete Information mit der Erfüllung übereingestimmet, ja wie viel andere Hindernüße, und obliegende Amts-Verrichtungen dem Autori zu mehrenmahlen die Feder aus der Hand genommen, brauchet keiner weitläufftigen Erzehlung, gnug daß ein jeder sicher glauben mag, man habe dieses Buch nicht wie Parrhasius seine Gemählde mit singen und spielen verfertigen können. Es wird auch dieses zur Entschuldigung dienen, wenn wieder Willen, und Vorsatz etwas darinnen vorkommen solte, so einige Mißdeutung leyden möchte, gestalt man sich um so vielmehr eines gelinden Urthels versiehet, je rauher und ungebähnter der Weg zu Ersteigung dieses Berges gewesen. Solten binnen währender Ausarbeitung, wie nicht zu zweiffeln ist, einige Aenderung in Genealogicis durch Geburten und Todes-Fälle vorgegangen seyn, so wird ein anffrichtiger und discreter Leser dieselben leicht suppliren, und verbessern, weil Sterben und gebohren werden eine Sache ist, so täglich geschiehet, und in Geschlechts-Beschreibungen einer unaufhörlichen Anmerckung nöthig hat. Eben das ist es auch, so man wegen derer hin und wieder vorkommenden Druck-Fehler, welche aus Ubersehung dererjenigen, so die Correctur unter Händen gehabt, eingeschlichen sind, ergebenst bittet, daß dieselben dem abwesenden Autori nicht zur Schuld kommen möchten. Die vornehmsten so den Verstand der Worte gäntzlich verwirren, sind am Ende des Indicis geändert, die geringen aber, so aus Durchlesung eines Paragraphi sich von selbst erledigen, hat man zu beniemen unnöthig erachtet, damit das Sünden-Register nicht allzu groß erscheinen möge. Im übrigen da man sich leicht die Rechnung machen kan, daß diese wohlgemeinte Arbeit nicht ohne Tadel bleiben werde, wie denn die Spinnen wohl um des Jupiters Bildnüß ihr Gewebe ziehen, und es Menschen giebet, welche lieber ohne Zunge, als ohne Lästerungen seyn wollen, oder wie sie Lucianus beschreibet, die gleich den Scorpionen allezeit zu stechen, und zu vergifften pflegen, so mögen diejenigen, so an solchen Beginnen Lust haben, gewarten, daß wenn sie Disteln gesäet, sie auch Dornen einärndten, doch darff sich niemand vergebliche Hoffnung machen, daß sich der Autor in einen Zeit-verderblichen Feder-Krieg, darinnen mehr Dinte als Blut vergossen, und

mehr Gelächter als Ruhm erworben wird, einlassen werde. Vielmehr will Er hiermit einem jeglichen des Ausonii Ausspruch recommendiren, und auff sich deuten, wenn er schreibet: Wem dieses Unser Spiel nicht gefällig ist, der lese es nicht, oder wenn er es gelesen, so vergesse er es wieder, oder so er es nicht vergessen möchte, so verzeihe ers uns. GOtt aber lasse das Hochlöbliche Marggraffthum Ober-Lausitz in beständigen Wachsthum blühen, und zu einen Beyspiel eines gesegneten und recht gelobten Landes werden.

JOH. BENEDICT CARPZOV.
J. U. D

Er-

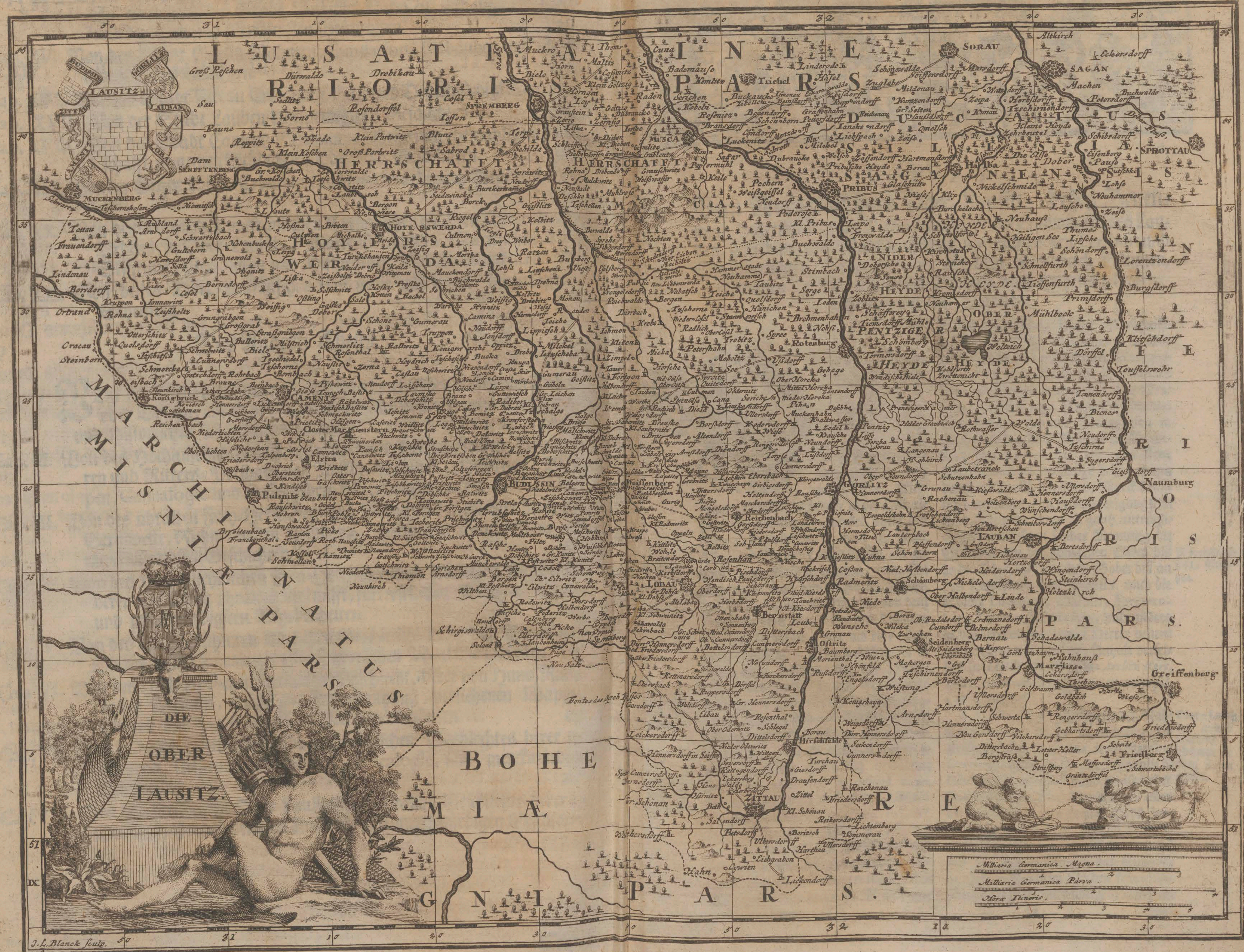
Erstes Register über die Capitul.

Der neueröffnete Ehren-Tempel merckwürdiger Antiquitæten des Marggrafftthums Ober-Lausitz enthält folgends in sich, Als

Des Ersten Theils

Des Andern Theils.

Cap. I.


DIE
OBER
LAUSITZ.
LUSATIÆ INFERIORIS PARS
MARCHIONATUS MISNIÆ PARS
BOHEMIÆ
LAUSITZ
SORAU
SAGAN
HERRSCHAFFT
BUDISSIN
GÖRLITZ
LAUBAN
ZITTAU
LÖBAU
CAMENTZ
Naumburg
Greiffenberg
Milliaria Germanica Magna
Milliaria Germanica Parva
Horæ Itineris
J. L. Blanck sculp.



CAPUT I.

Vom Marggrafftthum Ober-Lausitz, dessen Benennung, Unterscheid gegen Nieder-Lausitz, ersten Einwohnern des Landes, Erhebung zum Marggrafftthum, unterschiedenen Periodis und Veränderungen, Incorporation mit dem Königreich Böhmen, Erblichen Tradition an Chur-Sachsen, auch Hoheiten, Præeminentien, und Regalien.

§. 1.

In den ältesten Zeiten bedeutet das Wort Lausitz nur allein die Nieder-Lausitz.

B zwar die Landschafft, so den Nahmen Lausitz führet, ihr Alterthum in die entferntesten Zeiten hinaus erstrecket, so ist doch, wenn man zwischen den gefährlichen Klippen unzehlicher Irthümer in der Historie sicher fortzukommen gedencket, unter den beyden Provintzen, so heut zu Tage Ober- und Nieder-Lausitz heissen, ein genauer Unterscheid zu machen, immassen dasjenige, was uns die Antiquität von dem Lande Lausitz entdecket, nicht von dem Obern- sondern allezeit von dem Niedern Theile zu verstehen, und als eine allgemeine Regul voranzusetzen, daß wenn in denen alten Historien vor den XIVden Seculo des Landes Lausitz Erwehnung geschiehet, solches nicht von beyden Marggrafftthümern Ober- und Nieder-Lausitz, sondern von diesem letztern allein zu verstehen sey. Es bekräfftiget solches so wohl die Ubereinstimmung bewährter Autorum, *BALBINI in Miscell. Regn. Bohem. Decad. I. L. VIII. P. V. p. 259. MANLII Commentar. Rer. Lusatic. Lib. III. SCHURZFLEISCHI Dissert. de Lusat. §. 5. in not. GROSSER.* Lauß. Merckwürdigk. *P. I. pag. 4.* als auch unterschiedene Documenta publica, worunter insonderheit Marggraff Friederichs zu Meissen und Lausitz Uberlassung solcher Marggrafftthümer an König Wenceslaum in Böheim/ jedoch daß ietztbesagten Marggrafen selbige hernach als ein Böhmisches Lehn wiedergegeben worden d. dato Prage 8. Idus Febr. 1299. Ingleichen der von Theodorico juniore Marggrafen in Lausitz mit dem Ertz-Bischoff zu Magdeburg Burchardo An. 1301. getroffene Kauff-Contract, vermöge dessen er ihm das Land Lausitz vor 6000. Marck käufflich hingelassen, zu erwehnen gnug seyn wird, indem darinnen zu gantz untrüglichen Beweißthum solcher Meynung die Gräntzen von der schwartzen Elster biß an die Oder, und von dem Bober biß an das Budißiner Land gesetzet/ auch die Städte Luccowe, Chubin, Sprewenberg, Kalowe, Schidolow, und andere in Nieder-Lausitz gelegene Oerter benennet worden/ wie aus dem Inhalt derselben in *LUNICHS* Reichs-*Archiv Part. Spec. Continuat. 2. Vol. I. in appendice fol. 1. & 4.* zu sehen.

Welches continuiret biß ins XIVde Seculum.

Testimonia Scriptorum, & Documentorum.

Nieder-Lausitzische Grentzen.

§. 2. Der Obere Theil hatte den Nahmen Milzienia, Milcenia, Milzavia, ingleichen Nissana & Nicæa, item Marchia Orientalis auch Marchia Budissinensis & Görlicensis, item das Land Budsez oder Budessin und Nissin. Von welchen allen der sehr belesene und fleißige Herr *Juncker. Geograph.* mittler Zeiten *Part. 1. cap. 5. pag. 207. 256. 261. & P. 2. cap. 13. pag. 496. seqq.* ausführlich und gründlich handelt. Ja als im XIVden Seculo die Stadt Zittau zu denen übrigen Ober-Lau-

Ober-Lausitz hat unterschiedene Nahmen in alten Zeiten gehabt.

sitzischen Fünff Haupt-Städten sich begeben/ und in deren Vereinigung getreten/ welches daß es noch vorher An. 1346. geschehen/ vermittelst eines beygebrachten Documents in *Analectis nostris Zittaviens. P. I. Cap. I. §. 5. fol. 4.* wider anderer Autorum Vorgeben bewiesen worden/ hieß diese Provinz Hexapolis, oder das Sechs-Land/ oder Sechs-Städte Land/ wie solches so wohl aus der Aurea Bulla Incorporationis Caroli IV. de Anno 1355. erscheinet, als beym *GOLDASTO de Regno Bohem. Lib. 2. c. 17. §. 2. 3. 5. & lib. 3. c. 16. §. 29. CONRING. de finib. Imper. Lib. 2. cap. 29. §. 5. SAGITTAR. Dissert. de Lusat. Thes. 7.* zu lesen.

Provincia Hexapolitana.

Marchia Orientalis.

Von der Marchia Orientali aber, womit man ebenfalls das heut zu Tage beniemte Marggraffthum Ober-Lausitz betitult/ weil sie in regard der Marck Meissen derselben gegen Morgen lieget/ da sonst auch die Marggraffschafft Oesterreich in Ansehung des Ducatus Bavariæ & Pannoniæ oder Hungariæ, ingleichen das Oster-Land in Consideration gegen Thüringen/ Marchiæ Orientales heissen, handelt insonderheit *ALBINUS* in der Meißnischen Land-*Chron. p. 188.* und machet zugleich ausführlich/ was vor ein Unterscheid inter Marchiam & terram orientalem gewesen/ ingleichen woher dieser Nahme entsprungen / wenn er schreibet:

Sententia Albini.

„Aber eigentlich sich einmahl hierinnen zu expediren/ nennen die alten Annales offtmahls die Marck zu Lausitz Marchiam Orientalem, das ist, die Orientische, oder Ostländische Marck/ derhalben, daß sie den Meißnern gegen Auffgang gelegen, welches hernach von etlichen nicht recht auffgenommen/ und von dem Osterlande/ de terra Orientali seu Osterlandia, so zwischen Thüringen und Meissen gelegen / welcher Nahme in selben Ort Landes langsamer hernach in Brauch kommen / verstanden worden. Auf welche Meinung auch vielleicht alle, hie, da man von Marchia Orientali, das ist Lausitz gefunden/ das Osterland/ welches sie terram Orientalem genennet/ interpretirt worden. Wie denn auch kein Zweiffel/ daß sich die Nachkommen Alberti II. ob sie gleich die Lausitz verlohren/ dennoch ihr Recht zu bezeugen, noch immer Marchiones Orientales, eben von Lausitz, und nicht von Osterland/ wie man bißher gedacht / geschrieben, welches auch Fabricius nicht eigentlich observiret hat. Daß aber sonsten die Marck Lausitz und Landsberg etlich mahl beysammen gewesen, damit wir solches auch nicht aussen lassen/ ist unter andern aus dem offenbar / daß Conradi Sohn Ditericus Marggraff zu Lausitz von Lauterbergio genennet wird/ und Marggraff zu Landsberg in Chronico Sampetrino, welchen die alten Annales zum theil/ wenn sie Lausitz verstehen wollen/ Marchionem Orientalem nennen/ wie denn auch das Land damahls Marchia Orientalis genennet wird / da, als dieser Dietrich seinen Sohn Conradum überlebet, und ohne Leibes-Lehns-Erben (denn der andere Sohn Heinricus Bischoff zu Mersburg war) verschieden, sein Bruder Dedo Graf zu Rochlitz / das Marggraffthum zu Lausitz von Kayser Friederichen um 4000. Marck an sich gelöset, wie in Chronico Thomano und Onomastico des Mönchs zu Pirn zu sehen. So wird eben diese Marck / auch Orientalis Marchia genennet / da sie Ditterich Marggraff Otten Sohn um 15000. Marck aufs neue an sich gelöset/ nachdem Conradus Dedonis Sohn abgangen war. Item, hernach da Marggraff Heinrich der Erleuchte/ seine Lande bey Leben theilet/ giebt er seinem Sohn Albrecht das Landgraffthum Thüringen, Ditterichen die Marck Lausitz und Landsberg / und er behält Meissen / da auch Lausitz Osterland oder Marchia Orientalis genannt wird / denn er sich gleichfalls in den alten Brieffen mit diesem Tittul schreibet: Nos Henricus, Dei gratia Misnensis & Orientalis Marchio. Daß also kein Zweiffel, man habe Lausitz zu denselben ersten Zeiten Marchiam Orientalem genennet. Wie denn zum Uberfluß solches aus Lauterbergio zu beweisen / unter 1136. Jahr, da er schreibet: Marchiam Lusicensem, quæ nunc Orientalis dicitur, &c. Aber nachdem Lausitz von Meissen ist gerissen worden / in den Kriegen Friderici admorsi und Tizmanni, haben etliche / wie neulich gesagt, den Titul Marchionum Orientalium, so die Herren nichts desto weniger geführet / hernach auf Osterlandiam oder Orientalem terram, das ist den Ort Landes zwischen der Saale und Mulda, gezogen und gedeutet / biß endlich auch derselbe unter den gemeinen

Nahmen

Nahmen des Landes zu Meissen kommen. *Conf. STRANSKY de Republ. Bojem. cap. VIII. §. 4. p. 332.*

Schurtzfleischii

Dieser Meynung pflichtet der Hochgelahrte Polyhistor, und vortreffliche Historicus *SCHURTZFLEISCH in Dissertat. de Marchia Misnens. Vol. Disp. Histor. sub No. 16. §. 2. lit. c. pag. 9.* bey, wenn er schreibet: Maxime refert, ut hic observetur, Marchiam Orientalem dici, quæ Dietmaro L. 5. Marchia citra Albin, hodie Lusatia dicitur, Chron. Mont. Seren. ad A. 1136. A. 1225. p. 204. Illos autem hic deserimus merito qui Marchiam Orientalem pro terra Orientali, inter Misniam ac Thuringiam interjecta, quæ alias Osterlandia vocatur, habent. Es machet aber *JUNCKER* in der *Geographie* Mittler Zeiten *Part. 2. cap. 13. p. 511.* hierüber diese Remarque: daß er sich nicht entsinnen könne, den Titul: Dominus terræ australis, oder Orientalis jemahls in einigem lateinischen Diplomate eines Marggrafen zu Meissen vom 13 und 14. Seculo, oder sonst gelesen zu haben, vielmehr erachte er, es sey das Gegentheil zu schliessen aus den Tituln, da z. E. Marchio Misnensis & Orientalis beysammen stehen, und das Wort Orientalis bald vor bald nach Misnensis gefunden werde, dahero es auch der Historie nicht gemäß scheine, allemahl die Lausitz darunter zu verstehen, wohl aber das Osterland. Jedoch weil Herr Juncker gleichwohl nicht in Abrede seyn mag, daß der Nahme Marchiæ Orientalis Ober-Lausitz zuweiln gegeben worden, lässet man dahin gestellet seyn, ob dieser Einwurff sonderliches Gewichte habe. Wie lange übrigens solche Benennung im Gebrauch verblieben, und wenn eigentlich der Obere Theil den Nahmen der Lausitz erlanget, ist so genau nicht zu entscheiden, wie denn auch nur ermeldter Herr SCHURTZFLEISCH sich hierinnen schlechterdings zu determiniren nicht getrauet, sondern überhaupt davor hält, es wäre der Nahme Lausitz dem Obern Theile später als dem Niedern zugeleget worden, in *Dissert. de Lusat. §. 5. in not. verbis:* Iidem Milzeni, qui alias Milciani appellantur, a quibus nomen sortita est. Marchia Milzavia, (Milcienia) quæ & Budissinensis dicitur, ac Sevo, quem vulgo Spream vocant, rigatur, serius Lusatiæ titulo ornata, quod vel solum Diploma incorporationis Caroli IV. testari satis potest.

Wenn Ober-Lausitz solche Benennung überkommen.

Unterschiedene Meynungen hiervon.

Nun führet zwar Kayser Carolus IV. in seiner Lebens-Beschreibung, so in *Freberi Scriptoribus Bohemicis fol. 106.* befindlich, wenn er von denen zu Trier gepflogenen Pacifications-Tractaten zwischen Kayser Ludovico Bavaro und seinem Vater Johanne Lucelburgico Könige in Böhmen handelt, folgende Worte an: Tandem ad hoc deventum fuit, quod Ludovicus de Bavaria se ad hoc detulit, quod Regi Johanni & filio suo (Joanni) qui de Dominiis suis (Comitatus Tyrolensis) relegatus fuerat, vellet dare terram Lusatiæ, utpote Gorliz & Budissin civitates, quæ cum totis Dominiis & universis suis pertinentiis Regno Bohemiæ incorporari debeant, totis futuris temporibus permansuræ. Woraus man denn schliessen möchte, daß das Land Budißin und Görlitz allbereit vor Kayser Carls des IVten Zeiten terra Lusatiæ geheissen; allein zugeschweigen daß in damahligen Tractaten nicht nur über die Marck Görlitz und Budißin, sondern auch über die Nieder-Lausitz gehandelt, und alles Recht so Ludovicus an beyde Marggraffthümer gehabt, von selbigen abgetreten worden, wie die disfalls vorhandene Documenta beym *GOLDASTO de Regno Bohem.* in denen deutschen Beylagen *fol. 173. seqq.* gnugsam anzeigen; so erhellet auch aus dem Renunciations-Diplomate derer Söhne Ludovici Imperatoris, benanntlich Ludovici Romani, & Ottonis Marchionum Brandenburg. de An. 1354. so man in nur angezogenem GOLDASTO nachschlagen kan, daß nur des Landes Budißin und Görlitz und derer Städte Lubin, Lybaw, Coumentz, und andrer Städte, Lehen, Manne, Mannschafften, Weichbilder, und Kreyse, die dazu gehören, gedacht, niemahln aber der Nahme Lausitz ihnen gegeben wird. Uber dieses ist in andern Documentis publicis, so zu Kaysers Caroli IV. Zeiten ausgefertiget worden, nirgends dergleichen Benennung anzutreffen, wohl aber allezeit diesem Land der Titul Marchiæ Budissinensis & Marchiæ Gorlicensis beygeleget, wie denn weder in vor angezogenen Incorporations-Privilegio Caroli IV. de Anno 1355. apud *Conring. de fin. Imper. Lib. 2. cap. 29.* noch in dem Diplomate, darinnen dieser löbl.

Documenta in contrarium.

löbl. Kayser den Districkt Görlitz A. 1376. nebst seinen zugehörigen Städten/ Herrschafften/ und Dörffern zu einen Fürstenthum, und seinen Sohn Johannem zum ersten Hertzoge desselben erkläret/ noch in Königs Wenceslai sub dato Freytags vor Weynachten 1385. hierüber ertheilten Confirmation des Worts Lausitz Erwehnung geschiehet/ sondern es allezeit Marchia Gorlicensis heisset. Ja es hat nach dessen An. 1378. den 29. Novembr. erfolgten Ableben sein zurück gelassener jüngster Sohn nur ermeldter Hertzog Johannes, welcher in der väterlichen Theilung zugleich die Neu-Marck Brandenburg nebst dem Marggrafftthum Nieder-Lausitz erhalten/ in seinen ausgestellten Privilegiis die Marck Görlitz von der Lausitz gar genau unterschieden/ indem er sich in denen Uhrkunden folgender Titul bedienet: Wir Hanß von GOttes Gnaden Hertzog zu Görlitz/ und Marggraff zu Lausitz/ ingleichen: Wir Johannes von Böhmen/ von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg/ und Hertzog zu Görlitz/ item in denen letztern: Wir Johannes von GOttes Gnaden Marggraff zu Brandenburg und zu Lausitz/ und Hertzog zu Görlitz/ wie solches *MANLIUS Commentar. Rer. Lusatic. Lib. VI. cap. 34.* und *GROSSER* Laus. Merckwürdigk. *P. I. fol. 93.* anführet.

Hertzogs Johannis Titulatur.

Im Gegentheil aber will ein nicht geringer Scrupel sich hervor thun/ wegen des so sehr beruffenen Franckfurter Bann-Brieffs Pabsts Clementis VI. der wider Churfürst Ludovicum Bavarum zu Brandenburg/ samt der gantzen Marck und Lausitz/ absonderlich aber die Stadt Franckfurth an der Oder An. 1350. d. 14. Maij ergangen/ wovon das Original annoch aufn Rathhause daselbst auffbehalten wird/ der Inhalt aber so wohl in *BECMANNI* Beschreibung der Stadt Franckfurth *Cap. XIII. §. 3. pag. 98. seqq.* als in *STRYKII Addition. ad Brunnemann. Jus Ecclesiast. L. II. cap. XIX. §. 12.* zu lesen ist/ darinnen mit klaren deutlichen Worten an unterschiedenen Orten der Ober-Lausitz Meldung geschiehet/ und diese von Nieder-Lausitz unterschieden wird/ verbis: Universitatem quoque in Franckenforde, & locum & omnes terras alias & alia loca præsertim Marchiæ Brandenburgensis & *LUSATIÆ SUPERIORIS, & INFERIORIS*, Bavariæ Ducatum, & Comitatum Tyrolis eidem Ludovico, & aliis prædictis, vel eorum alicui subjectas, & adhærentes, subjecta, & adhærentia, supposítas, & supposita Ecclesiastico Interdicto &c. Item: Quam Excommunicationis sententiam, si dictus Ludovicus per duos Menses sustinuerit animo pertinaci, Nos dicta monitione præmissa, itidem omnes terras eidem Ludovico parentes, obedientes, & adhærentes, & quas quocunque modo tenet, detinet, seu possidet, & occupat, videlicet Marchionatum Brandenburgensem, *Terram Lusatiæ SUPERIOREM & INFERIOREM*, Bavariæ Ducatum & Comitatum Tyrolis &c. Ecclesiastico subjicimus Interdicto &c.

Franckfurther Bann-Brieff.

Es bleibet demnach ungewiß, wenn Ober-Lausitz eigentlich Lusatia genennt worden/ indem die unterschiedenen Documenta hierinnen einander zu widersprechen scheinen/ und mag wohl seyn/ daß man das Land geraume Zeit zuvor nach gemeiner Redens-Art Lausitz genennet, ehe es in derer Landes-Herren Tituln solchen Nahmen bekommen/ weiln gleichwohl zu Kaysers Caroli IV. und dessen Sohns Königs Wenceslai in Böhmen, und Hertzogs Johannis zu Görlitz Zeiten der Unterscheid unter der Marck Lausitz/ und der Marck Budißin und Görlitz beybehalten worden, wovon unterschiedene Exempel solcher Titulaturen in *Analectis nostris Zittaviens. P. 2. cap. I. §. 8. & 9. p. 180. seqq. item P. 2. cap. 8. §. 3. pag. 310.* anzutreffen. Wannenhero am sichersten seyn wird/ wenn man saget/ daß zwar im XIVden Seculo zuweilen die Marck Budißin/ und Görlitz Lausitz heisse/ der durchgängige Gebrauch aber solches Nahmens/ wie auch die Benennung der Ober- und Nieder-Lausitz erst zu Anfang des XVden Seculi ihren Ursprung genommen habe.

Es ist ungewiß, wenn Ober-Lausitz zu erst solchen Nahmen erhalten.

Die probabelste Muthmaßung.

§. 3. Von denen ersten Einwohnern des Landes etwas zuverläßiges beyzubringen/ scheinet gleicher gestalt eine vergebene Bemühung/ und nicht weniger Schwürigkeiten unterworffen zu seyn/ als wenn die Arcadier ihren Geschlechts Ursprung noch älter als den Mond machen/ sich auch deshalben προσεληνὰς nennen wollen. Jemehr man bemühet ist den Grund zu einer Historischen Warheit zu entdecken, je mehr wird man sich in lauter unzulängliche Conjecturen/ und zuwei-

Von den ersten Einwohnern ist schwer etwas gewisses zu determiniren.

zuweilen gantz unwahrſcheinliche Traditiones verwickelt ſehen, gleichwohl aber zuletzt bekennen müſſen, es ſey leichter zu ſagen, was die Sache nicht ſey, als was ſie ſey.

Teut oder Thuiſco ſoll der erſte Stam-Vater derer Ober-Lauſitzer ſeyn.

Insgemein wird der Teut oder Thuiſco als ein allgemeiner Vater der deutſchen Völcker ausgegeben, und wollen auch die erſten Lauſitziſchen Einwohner ſelbigen vor ihren Uhr-Anherrn erkennen. Dieſer Tuiſto oder Tuiſco (davon die Tuiſcones oder Teutones ihren Nahmen führen) ſoll des Ertz-Vaters Noä Enckel, nachgehends ein groſſer König, und eben derjenige geweſen ſeyn, dem die Römer unter dem Nahmen Ditis oder Plutonis zu opffern pflegten, von welcher Fabel *TROGILLUS ARNKIELL* in ſeinem Cymbriſchen Heydenthum *P. I. cap. 2. p. 73. 74. 75.* umſtändlichen Bericht ertheilet, und zugleich des Götzens Tuiſtonis Bildniß vor Augen leget, wie es die Mahler, und Scriptores jüngerer Zeiten zu erfinden vor gut angeſehen. Herr JUNCKER hingegen in der *Geographie* mitler Zeiten *P. 2. cap. I. p. 112.* verwirfft ſolche Meynung, und will lieber den Nahmen Teutones oder Teutſche von dem Worte Scythe herführen.

Solche Meynung wird verworffen.

Ob man nun gleich zugeben möchte, daß die erſten Völcker in Ober-Lauſitz Teutſche geweſen, ſo iſt doch damit noch lange nicht ausgemacht, zu was vor einer Art Teutſchen man ſie zu zehlen habe, anerwogen die Tuiſcones, Teutones und Teutſchen ein generaler Nahme vieler Völcker, und eben wie Allemanni nur ein Beynahme eines Volcks war, wovon *CELLARIUS* in *Germania Antiqua pag. 276.* und *JUNCKER cit. loc. p. 117.* nachzuleſen.

Svevi ſind unter denen Teutſchen die berühmteſten.

Jedoch waren unter ſolchen Teutſchen die Svevi wohl die berühmteſten, und ein groſſes Volck in Teutſchland, ſo verſchiedene ſpecial-Nationen auch mit unterſchiedenen Nahmen, zum Exempel, Anglos, Semnones, Longobardos, &c. unter ſich hatte, die ſich von der Elbe an biß an die Weichſel, oder vielmehr biß an den Berg Aſciburgium, wie ihn *TACITUS* nennet *de morib. German. cap. 13.* erſtreckten. Nach des Herrn von Leibnitz Vermuthung ſollen die Svevi vom herumſchweiſſen benahmet ſeyn, weil ſie ſich ſehr ausgebreitet, und wie die alten Teutſchen, und Scythiſchen Völcker zu thun pflegten, ihre Sitze zum öfftern verlaſſen, an entlegenen Orten aber neue Wohn-Städte aufgeſchlagen, und erſtritten haben. Denen Hiſtoricis iſt bekannt, daß ſo wohl die Oder als die Spree bey denen Lateinern Svevus heiſſe, wie *HENELIUS in Sileſiographia cap. V. p. 545.* ingleichen *LUCÆ* in der Schleſiſchen Fürſten-Crone *P. VII. c. 3. p. 2155.* aus *ALBINI Chronic. Miſn. Tit. VIII. p. 169.* ausführen, wiewohl der SCHOLIASTES *Henelii* den Nahmen Svevus der Oder allein zueignet.

Sind auch vermuthlich die erſten Einwohner in Lauſitz geweſen.

Wenn man nun behauptet, daß die Svevi dieſen Flüſſen ſolchen Nahmen zuwege gebracht, und ſich zu erſt in dieſen Landen niedergelaſſen, würde die Muthmaſſung wohl nicht ohne allen Grund ſeyn.

Unter ſelbigen aber inſonderheit die Semnones.

Will man ferner vor bekannt annehmen, was *GOLDASTUS in Commentar. de Regno Bohem. Lib. I. cap. 16. §. 1.* aus des *AVENTINI Annal. Bojor. Lib. I. fol. 8.* anziehet, daß nemlich die Semnones als die berühmteſte Nation unter den Svevis dieſes Land innen gehabt, und lange zuvor ihre Herrſchafft darinnen befeſtiget, eher die Boji aus Gallien in den nechſt angräntzenden Hartzwald ſich gewendet, welches in die 600. Jahr vor Chriſti Geburth, und alſo nunmehr über 2300. Jahr geſchehen, ſo möchten die vorkommende Umſtände ebenfalls leicht ſtatt finden, immaſſen dasjenige, was *TACITUS de Mor. German. Cap. 39.* von ihnen ſchreibet: Vetuſtiſſimos ſe nobiliſſimosque Svevorum Semnones memorant. Fides antiquitatis religione firmatur. Adducit auctoritatem fortuna Semnonum: centum pagis habitant, magnoque corpore efficitur, ut ſe Svevorum caput credant &c. lange vorher *JULIUS Cæſar Lib. IV. de Bello Gallico cap. I.* berichtet: Verbis: Svevorum gens eſt maxima, & bellicoſiſſima Germanorum omnium. Ii centum pagis habitare dicuntur, ex quibus quotannis ſingula millia armatorum bellandi cauſa ſuis ex finibus educunt &c. und *VELLEJUS PATERCULUS Lib. 2.* ſtimmet bey: Albis Semnonum Hermundorumque fines præterfluit. Utrique Svevi erant, ſed in ripa Septentrionali Senones &c. Dieſes bekräfftiget *STRABO Lib. 7. Geograph.* wenn er ſetzet: Semnones Svevorum natio partim intra partim extra Sylvam (Hercyniam) habitant, Getarum conterminagenti, und *WOLFGANG LAZIUS de Migrat. Gent. Lib. VIII. p. 364.*

 ſchlieſſet

schliesset hieraus, so wohl als aus *CLUVERI Lib. 3. German. antiquæ cap. 25. vers. penult. & ult.* ingleichen *PTOLOMÆI Geograph. L. II. c. 11.* es hätten die Svevi Semnones nach ihrer ersten Wanderschafft in Böhmen, Lausitz, Schlesien und Meissen Platz genommen. *Conf. GROSSER.* Laus. Merckwürdigk. *P. I. pag. 5.*

Werden von denen Sorabis vertrieben.

Allein so wenig diese Semnones Svevi gewohnt waren an einem Orte lange zu hausen, so wenig unterliessen die benachbarten Völcker von solcher Gelegenheit zu profitiren, und in denen theils verlassenen, theils nicht gnugsam besetzten Länder festen Fuß zu setzen. Absonderlich waren die Sorabi, Milzieni, Milzovii, und Lusici (die auch Lusizi, Lusitii, Luiticii, Lucici, Luticii bey denen Historicis heissen) eine Slavische Nation bemühet, in hiesigen Landen einzudringen, gestalt sie es auch dahin brachten, daß die vorigen Einwohner weichen, und ihnen Platz machen musten, wodurch Lausitz nebst denen umliegenden Provinzen in ihre Bothmäßigkeit geriethe, welches endlich, wie *JUNCKER* in *Geograph.* mittler Zeiten *P. 2. cap. V. p. 254.* anmercket, von ihnen den Nahmen Lusitia oder Lusatia erhalten. *Conf. GOLDAST. Comment. de Regn. Bohem. Lib. I. cap. 16. §. 2. MANLIUS Comment. Rer. Lusat. Lib. I. cap. 37. 38. 39. quem vide in Scriptor. Rer. Lusat. Part. I. p. 144. & 145.*

Die eigentliche Zeit, wenn solches geschehen.

Die Zeit wenn solches geschehen, ist zwar so genau nicht zu beniemen, doch lässet sich vermuthen, daß weil im Vten Seculo unter dem Occidentalischen Kayser Valentiniano III. der empfindlichste Einbruch derer Slavischen Völcker in die teutschen Provinzen geschehen, auch Lausitz von ihnen überwältiget worden seyn möge. Wie in nachfolgenden Zeiten die Sachsen unter Anführung ihres tapffern Königs Wittekindi Magni die Sorben Wenden wiederum aus ihrer unrechtmäßigen Possess verjaget, und diese kriegerische räuberische Nation im Zaume gehalten, leydet das Absehen nicht, weitläufftig allhier anzuführen, man kan aber in *Georg. FABRICII Originib. Saxon. Lib. IV. p. 434. seqq. MUNSTER. Lib. 3. Cosmograph. de Lusat. GROSSER. cit. loc. p. 6.* mehrern Bericht hiervon finden.

Uhrsprung derer Marggrafen.

§. 4 Ob nun schon die Slavischen Lusizi durch Könige und Kayser aus dem Sächsischen Hause bekrieget, und zum Theil aus Lausitz verjagt waren, bekamen sie doch immer wieder Lust ihres vorhin occupirten Landes sich zu bemächtigen, daher war es nöthig, daß ein Marchio zu Abhaltung der Einfälle dieser Nation in die übrigen teutschen Provinzen dahin gesetzt würde. Mit solchen Marggrafen nun hatte es diese Bewandniß.

Bedeutung des Worts Grafen.

Das Wort Gravio Grafe heisset eigentlich ein Ober-Richter oder Gouverneur eines gewissen Pagi, Districts, und Strich Landes dessen Amt durch die Vorsetzung gewisser Wörter unterschieden wird.

Unterschiedene Arten solcher Grafen.

Also wurden Cent Grafen genennet, so über centum villas, oder hundert Dörffer und Höfe zu gebieten hatten, Burggrafen, so auf einer Kayserl. Burg oder Schlosse residirten, Landgrafen, denen ein grosses Stück Landes von vielen zusammen gesetzten Pagis oder Aemtern zur Auffsicht anvertrauet war, vid. de Origine Comitum *BESOLDUM in Discurs. singul. de Comitibus & Baronibus n. 3. seqq. COCCEJ. Jur. Publ. Cap. 15. §. 22. p. 268. HORN. Jur. Publ. Rom. Germ. cap. 39. §. 3. p. 303. STRUV. Syntagm. Histor. German. Dissert. VI. §. 18. p. 167.* Als nun die Ost-Fränckischen Kayser so wohl, als etliche ihrer Nachfolger nöthig fanden, die Gräntzen ihrer erblichen zu Teutschland gehörigen Länder gegen die Einfälle auswärtiger Nationen zu versichern, so wurden einige Oerter zu Grentz-Provintzen erwehlet, die Feinde gleichsam durch solche Festungen aufzuhalten, damit sie nicht in das Hertz von Teutschland nach gefallen eindringen könten. Hieraus entstunden die Marggrafen, weil diejenigen, so als Stadthalter und Defensores denen Marcken oder Gräntzen in denen bezwungenen Provintzen vorgesetzt waren, solchen Einfall verwehren solten, *ALBIN.* Meißn. Land-*Chron. Tit. 9. LIMNÆUS Jur. Publ. Lib. 4. cap. 4. GASTEL. de Stat. Publ. Europ. cap. 23. num. I. seqq.*

Unterschiedene neu ausgesetzte Marggrafschafften.

Gleichwie nun auf solche Art die Marggraffschafft Oesterreich gegen die Hunnen, die Marggraffschafft Brandenburg gegen die Böhmen, Sclaven, und Pohlen, die Marggraffschafft Baden gegen den Rheinstrohm, und so ferner ihren Anfang genommen; also da Kayser Heinricus Auceps die Lusizios, und Milzienos, beydes Slavische Völcker, deren die ersten Nieder-Lausitz, oder terram Lusatiensem, die Letztern aber die Pagos Budissin, und

Gero erster Marggraf in Lausitz.

und Nissin, oder, wie man es nachgehends nennete Marchiam Budissinensem & Gorlicensem durch Gewalt der Waffen unter sich gebracht hatte, so wurde Graf Geroni, oder wie ihn andere nennen, Gereoni von Stade, (oder vielmehr Merseburg, nach *BROTUFFII* Meynung *in Chron. Martisburg. c. I. fol. 53.* allwo er saget, er sey des Merseburgischen Grafen Siegfrieds Bruder gewesen) einem qualificirten tapffern Herrn am Kayserl. Hofe An. 931. die Provinz Lausitz als ersten Marggrafen anvertrauet, das Land selbst aber mit der Würde und Hoheit eines Marggrafthums beehret, *MANLIUS in Comment. Rer. Lusat. Lib. 2.* schreibet hiervon also: Marchiam Lusatiæ Henricus commendavit Gereoni, seu Geroni, Comiti Stadensi, secundum Peucerum præpotenti Principi. Eidem enim postea Anno 937. quo & obiit Auceps, Otto I. Magnus, Aucupis filius, & successor tradidit Marchiam Brandenburgensem, & reliquam ditionem Sigefridi sine liberis extincti, quem quidem etiam fratrem Gereonis faciunt Chronica Saxonum, & Martisburgense. *M. Andreas HOPPENRODIUS* aber *in Annalibus Gernrodensibus Tom. II. Scriptor. Meibom. p. 419.* brauchet von solcher Einsetzung derer Marggrafthümer folgende Worte: Henricus Auceps cum Brandenburgum asperrima hyeme expugnasset, profligatis Henetis & Sorabis Anno Chr. noningentesimo vicesimo limitum præsides designavit, quos Marchiones nominamus, ut Marcas ab hostium incursionibus custodirent. Marchiam igitur Brandenburgensem commendavit Duci Sigefrido, fratri conjugis Mechtildis, Marchiam autem Lusatiæ Gereoni. Gleicher Meynung ist PEUCERUS ein gelehrter, und von Budißin entsprossener Mann, welcher *in Chron. Carion. Lib. 4. in vita Heinr. Aucupis p. 544.* schreibet; Contra Polonos, Silesiosque Marchiam Lusatiam condidit Heinricus, eamque commendavit Gereoni, Comiti Stadensi, qui Sigefrido Brandenburgensi successit. *Conf. KRANZIUS Vandalia Lib. III. c. 16. FABRICIUS Orig. Saxon. Lib. II. p. 115. & Rer. Memorab. Lib. I. fol. 114. CHYTRÆUS Chron. Saxon. Lib. I. fol. 38. SCHURZFLEISCH de Rebus Badens. Disput. Histor. XXIV. §. 2. pag. 6. seqq.* ubi prolixe in Marchiarum origines inquirit. Es schrieb sich solchemnach Graf Gero, als er diese neue Dignität überkommen hatte, und nach Siffridi Tode An. 940. zugleich das Marggrafthum Brandenburg erlangete, in seinem Titul Gero I. Marggraf zu Brandenburg und Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu Altenburg, und Merseburg. *Vid. Andr. ANGEL. Annal. March. p. 46. 52. 53. ALBIN.* Meißn. Land-*Chron. p. 405. & 407. DIETMARUS in Chron. Martisburg. L. II.* nennet ihn Geronem, Marchionem Orientalium oder Luzici & Selpuli. Von seinen Leben und Thaten siehe *GROSSERS* Laus. Merckwürdigk. *Part. I. p. 13. seqq.* ingleichen *P. 3. fol. 4. & 5.* allwo auch Geronis Bildniß so von seinem zu Gernroda einen Jungfräulichen Kloster Benedictiner-Ordens ohnweit Quedlinburg und Ballenstädt befindlichen Grabmahle abcopiret seyn soll, anzutreffen, wiewohl es mit denjenigen so Hr. *BECMANN* in der Anhältischen Historie *P. III. Lib. I. cap. VII. §. 7. p. 174. seqq.* vorstellet, nicht überein kommet. Hierwider will zwar *GOLDASTUS in Commentar. de Regno Bohemiæ Lib. 2. cap. 10. §. 13. fol. 202.* aus *SCHONBORN Lib. 5. cap. 39. Politicor.* und *MEIBOMIO in Chronic. Walbecens. fol. 4.* ein anders behaupten, daß nehmlich Kayser Otto der Iste, Heinrici Sohn und Nachfolger erst Lausitz zum Marggrafthum erhoben, wenn er schreibet: Utraque autem Lusatia tam superior quam inferior Ottoni I. Imperatori debet Marchionatus honorem ac dignitatem. Allein wie an dem allegirten Orte beym Schönborn nichts hiervon zu finden; so weiset *Benjamin LEUBER* in der Beschreibung des Schlosses Ortenburg *cap. 2. fol. 34.* gar artig, wie diese zwey unterschiedene Meynungen können vereiniget, und verglichen werden, wenn er saget: Hoc ita intelligendum esse, quod utraque Lusatia tam superior quam inferior, ex Ottonis M. Imperatoris instituto conjunctim unum eundemque habuerit Marchionem evincit Catalogus Marchionum Lusatiæ apud *ALBINUM in Chron. Misn. p. 405. 406.* Ex Imperatoris Heinrici I. instituto Lusatia quidem habuit Marchionem, sed Lusatia illa tantummodo, uti *MANLIUS Lib. 2. Comment. Rer. Lusat. pag. 23.* tradere videtur, quæ nobis est Lusatia superior.

Marggraf Geronis Titulatur.

Impe-

Imperator Otto I. proinde Marchionatus territorium ampliavit, non primus instituit. So vermeinet auch der bekannte Kayserl. Historiographus *Abraham HOSMANNUS in Pompa Regii Ingressus Matthiæ in super. Lusat.* in der Præfation an die Ober-Laußitzische Herren Stände unterschiedene Exempel anzuführen, woraus er schliessen will, daß schon An. 825. und 835. gewisse Personen den Titul der Marggrafen von Ober-Laußitz geführet, allein der Beweiß ruhet auf schlechten Füssen, und Goldastus in angezogenen Tractat de Regno Bohem. Lib. 3. c. 16. n. 4. 5. 29. 30. 33. zeiget das Gegentheil, widerleget Hofmanni argumenta, und behauptet gar nachdrücklich, daß diejenigen sehr irren, die den Marggrafen Titul bey der Ober-Laußitz entweder älter als Kayser Heinrichen den Isten oder Jünger, als Lotharium II. machen, jungatur Leuber cit. loc. pag. 35.

Von denen Landes-Herren soll folgendes Capitul handeln.

§. 5. Von denen unterschiedenen Periodis so sich mit diesem Marggrafftthum in Ansehung derer Landes-Herren in alten und neuen Zeiten ereignet, da anfänglich die Hertzöge in Böhmen, nachgehends die Grafen von Groitzsch, und Manßfeld, ferner die Könige in Böhmen, so denn die Marggrafen zu Brandenburg, hernach wiederum die Könige in Böhmen, und zuletzt das Chur-Hauß Sachsen, unter dessen Schutz das Land auch noch heutiges Tages stehet, diese Provinz beherschet, ist das Absehen nicht in gegenwärtigem Capitul zu handeln, weil die Wichtigkeit der Materie erfordert, eine absonderliche Beschreibung, die im folgenden Capitul geschehen soll, hiervon zu geben, und uns nach Würden zu tractiren.

Von der Incorporation an hat die Laus. Historie besser Fundament.

Inzwischen weilen von der Incorporation Caroli IV. Imperatoris an, biß zur Tradition derer beyden Marggrafftthümer Ober- und Nieder-Laußitz an das glorwürdigste Chur-Hauß Sachsen die Historie besser Fundament hat / jedoch hierbey gleichwohl viele Umstände unterlauffen, die einer genauen Auffmercksamkeit nicht unwürdig sind, als wollen wir, was bey solcher Incorporation und nach der Zeit bey dem Landes-Regiment sich ferner vor merckwürdige Veränderungen zugetragen, in möglichster Kürtze berühren, dabey aber bloß solche Dinge beybringen, so entweder bey andern Autoribus gar nicht, oder nicht so gründlich anzutreffen seyn möchten.

Ursprung der Ober-Laußitzischen Incorporation mit Böhmen.

Wenn man solchem nach auf den Ursprung dieser beruffenen Incorporation sehen will, so gab der Todes-Fall des letzten Marggrafen zu Brandenburg aus dem Ascanischen Stamme, Woldemari, welcher d. 2. Sept. An. 1319. an einen Fieber zu Beerwalde in der Marck ohne männliche Leibes-Erben den Weg aller Welt gienge, Anlaß hierzu.

Unterschiedene Meynungen von Woldemari Absterben.

Denn zwar *Ernest BROTUFF.* und *Elias REUSNER. in opere Genealog. Basilic. Part. 4. fol. 432. tit. stirps Ascan.* nebst einigen andern nicht diesen Woldemar, sondern seines Stief-Bruders Heinrici Sohn, Woldemarum IIdum welcher An. 1322. todes verblichen, ingleichen Johannem IV. seinen Bruder, der ihm nach 14. Tagen gefolget, vor die letzten Marggrafen zu Brandenburg, Anhaltischer, vom Alberto Urso herstammender Linien erkennen, so wollen doch andere bewährete Scribenten, benanntlich *FABRICIUS Rer. German. Memorabil. Lib. 2. fol. 257. JOH. ABBAS in Chronic. Aulæ Regiæ in vit. Johann. fol. 32. MANLIUS Lib. 6. Comment. rer. Lusat. Cap. 19. BALBINUS Epitom. Rer. Bohemicar. Lib. 3. c. 17. fol. 324. PEUCER. Chron. Carion. Lib. 5. fol. 755. ALBIN.* Meißn. Land-*Chron. p. 506. GROSSER.* Lauß. Merckwürdigk. *P. I. fol. 63.* ein anders behaupten. Und weiln dieselben von Documentis publicis secundiret werden, nemlich dem Privilegio Incorporationis Regis Johannis de An. 1319. d. 2. Cal. Dec. Cujus Cop. vid. in *LUNIGS* Reichs-*Archiv Part. Spec. Continuat. II. Volum. I. in append.* zum Chur-Hause Sachsen *fol. 6.* item Kaysers Ludovici Brieffe über die Marck Budißin de Anno 1319. oder wie *BALBINUS Epitom. Rer. Bohemicar. lib. 3. c. 17. fol. 325.* will de Anno 1320. mit welchen es auch MANTIUS hält, vorwendende, quod numerus in Diplomate quodammodo corruptus sit *lib. 6. Comment. rer. Lusat. cap. 19.* der Brief Ludovici ist zu lesen beym *GOLDASTO Comment. de Regn. Bohem.* in Beylagen *p. 157.* ubi aus Ursachen, weiln Marggraf Woldemar ohne Erben gestorben ꝛc. so solten dahero diese letztern billich den erstern vorzuziehen, und ihnen mehr Glauben, als jenen beyzumessen seyn. Jedoch man muß die Autores dergestalt vereinigen, daß man saget, es reden die Letztern von dem würcklichen Besitz und

und Zueignung der Länder, da nemlich nach Woldemari Tode allerdings der Kayser Ludovicus Bavarus die Lehen als vacant erkläret, ob gleich noch 2. Marggrafen verhanden gewesen, die aber nicht lange gelebet, und wegen entstandener Unruhe über ihre Länder keine beständige Herrschafft überkommen, wie in folgenden Capitul soll gezeiget werden.

Sein Tod wird in Zweiffel gezogen.

Nun haben zwar unterschiedene Scriptores gar zu behaupten gesucht, als wenn Churfürst Woldemar zu diesen Zeiten im geringsten nicht gestorben, sondern vielmehr als ein Pilgram sich auf eine weite Wallfahrt begeben, um seine Sünden, so er wegen allzunaher Verheyrathung ins Geblüte begangen, hierdurch zu büssen, und in dessen die Mönche in Chorin seinen Todt aussprengen lassen. Weßhalben Ihn auch der Anhaltische Historicus *Barth.* Schwanberger Woldemarum Peregrinatorem, gleichwie *MEIBOMIUS* Heinricum, Heinrici Mirabilis Sohn, und dieses Woldemari Tochter Gemahl Heinricum Peregrinatorem nennet Indice *in Tom. I. Script. Germ. V. Otto* und Herr *BECKMANN* in seiner Anhältischen Historie *Tom. V. lib. I. cap. VI. §. 8. fol. 32.* sein Contrefait in solcher Pilgrams-Gestalt vorstellet, hiernechst aus *BROTUFF. lib. III. cap. 2.* mit mehrern anführet, daß er der wahre Churfürst und Marggraf VVoldemar gewesen, welcher nach 26. Jahren, Anno 1345. wiederkommen, und der Regierung seiner Länder sich angemasset, ungeachtet Kayser Ludovicus Bavarus dieselben nach Ableiben der beyden letzten Churfürsten VVoldemari II. und Johannis IV. seinem Sohne Ludovico mit Vorbeygehung Churfürstens Rudolphi zu Sachsen, und der beyden Fürstl. Brüder Alberti und VVoldemari zu Anhalt als ein Feudum caducum eingegeben. *vid. latius de his agentem BECMANNUM cit. loc. Conf. Struv. Syntagm. Histor. Germ. dissert. 26. §. 5. pag. 829.*

Behauptet.

Allein wenn man die Begebenheiten, so sich damahls mit dem verstellten Jacob Rehbachen oder Rehbocken einem Müller von Hundeslufft aus dem Fürstenthum Anhalt zugetragen, betrachtet, der sich vor den VVoldemarum auf Anstifften des Ertz-Bischoffs zu Magdeburg, und Churfürstens Rudolphi I. zu Sachsen ausgegeben, anbey die Intriguen ansiehet, so am Kayserl. Hofe Caroli IV. gespielet worden, wovon *Wolffgangus JUSTUS* in Beschreibung der Stadt Franckfurth an der Oder *Edit. nov. cap. 5. p. 12. seqq.* gar aufrichtig schreibet, hiernechst bey andern Autoribus die von solchen Pseudo VValdemaro angemerckte fata in Erwegung nimmet, wird leicht finden, daß das Vorgeben von VVoldemari Verbergung, und Wiedererscheinung ohne Grund, und dessen Todes-Fall mehr als zu gewiß in bemerckter Zeit Anno 1319. geschehen, wie denn auch Herr *BECKMANN. in Histor. Anhaltin. Tom. V. lib. 1. cap. 6. §. ult. fol. 36.* selbst nicht in Abrede seyn kan, daß dieser vermeinte VVoldemarus sein Leben beym Fürsten Alberto in Dessau, nicht aber in seinem Churfürstenthum beschlossen haben solle, *BALBIN. Epitom. Rer. Bohem. lib. 3. cap. 21. fol. 384.* erwehlet hierinnen das τὸ ἐπέχει, und weiß selbst nicht was er davon glauben soll oder nicht. *Conf. BECM. in not. ad Justi Chron. Francofurtens. fol. 105. GROSSER.* Laus. Merckw. *Part. 1. fol. 63. & fol. 78. M. Andr. ANGELI Annal. Marchiæ Brandenb. lib. 2. fol. 153. D. SCHOSSER* Beschreib. der Marck-Brandenb. *c. 19. Sagittar. Histor. March. Brandeburg §. 23 pag. 28.*

Als nun gedachter VVoldemarus seine Provintzen und Unterthanen ohne ein Oberhaupt verlassen, und darauf solcher Länder halber grosser Streit und Unwillen entstanden; so haben anfänglich die Einwohner des Landes Budißin samt denen Städten Camentz und Löbau (weil die Marchia Gorlicensis dazumahl Hertzog Heinrichen zum Jauer in Schlesien zuständig war) in reiffer Erwegung, daß diese Marggraffschafft vorher an die Cron Böhmen gehöret, sich dem damahligen tapffern und streitbahren Könige in Böhmen und Polen, Johanni Lucenburgico freywillig und mit ausdrücklicher Vorbehalt aller ihrer wohlhergebrachten und erworbenen Freyheiten übergeben, und demselben, durch ihre Abgesandten huldigen lassen.

Ober-Laußitz ergiebet sich freywillig König Johanni in Böhmen

Nun suchen zwar einige zubehaupten, als hätte VVoldemar die Länder seinen nechsten Anverwandten zugedacht, Kayser, oder vielmehr König Ludovicus aber hätte solches nicht approbiren wollen, sintemahl *Christophorus PEZELIUS in mellificio Histor. Part. 3. cap. 4. p. 270. lit. b.* hiervon saget: Intercidit eo tempore stirps vetustissima Alberti Ursi „

Bedencken hierbey.

Ascanii, mortuo Woldemaro, qui„ quidem proxime agnatos subditis suis„ Dominos constituerat, sed quod id pri-„ vato judicio gereretur, nec approba-„ tio publicæ autoritatis accessisset, Lu-„ dovicus ab interitu Woldemari ratum„ habere noluit, Marchiæque sibi vin-„ dicatæ Ludovicum Dominum impo-„ suit. Es sind aber letztere Worte auf die Marck Brandenburg zu restringiren/ wie der Context weiset, und *FABRICIUS Rer. Memor. Saxon Lib. 2. fol. 257. PEUCER. Lib. 5. Chron. Carion in fin. p. 600.* bezeugen. Sonst wären die nechsten Anverwandten, welche Woldemaro succediren sollen, die Hertzoge und Fürsten von Anhalt gewesen; warum aber König Ludewig dieselben von der Erbschafft ausgeschlossen/ wird von BROTUFFO dieses zur Ursach vorgeschützet, daß Churfürst Rudolphus III. zu Sachsen, welchen aber *FABRICIUS in Origin. Saxon. Lib. IX. fol. 115.* zur Ungebühr den ersten nennet, bey der Kayserl. Wahl nach dem Tode Kayser Heinrichs des 7ten seine Stimme Friedrich dem Schönen von Oesterreich, und nicht Ihm gegeben, daher Ludwig sich solcher gestalt deßhalben an ihm gerochen. *jung. MANLIUS Comm. Rer. Lusat. Lib. 5. cap. 37. PEUCER. Chron. Carion. Lib. 5. p. 781. 795.* Hierüber entstunde nun, wie leicht zu erachten, grosser Unfriede, wovon *SAGITTARIUS Disput. Histor. de Lusat. §. 45.* schreibet: belli periculis implicata et„ iam Lusatia, quanquam remotior,„ quod a nemine defenderetur, & Mar-„ chia alternante belli fortuna nunc Ba-„ varos, mox alios, ceu sortiretur, ex„ victoria Præsides, repetentibus eam„ veteribus Dominis Boëmis sese tradi-„ dit. *Conf. ALBIN.* Meißn. *Chron. p. 407.*

Laußitz hat durch solche Ergebung nicht unrecht gehandelt.

Daß immittelst Laußitz hierinnen nicht unrecht gehandelt, da sie sich an ihre vormahlige Herrschafft, die Könige in Böhmen wiederum gewendet, bezeugen die Worte in aurea Bulla Incorporat. Carol. IV. Imperatoris de Anno 1355. so in *CONRING. Tr. de fin. Imp. Rom. Germ. lib. 2. cap. 29. §. 10. p. 475.* nicht weniger in *GOLDAST. de Regn. Bohem. in Append. document. p. 66.* nachzuschlagen, darinnen enthalten: Et quamvis Marchia Budissi-„ nensis & Gorlicensis, quæ cum cæteris„ Civitatibus, oppidis & pertinentiis„ suis ad Regnum & coronam Bohemiæ„ ab antiquo pertinuerunt, per illu-„ strem Ottocarum quondam Regem„ Bohemiæ Proavum nostrum, in per-„ sonas quondam illustrium Branden-„ burgensium Marchionum ex certis„ causis & rationibus alienata fuerit: a„ liquando tamen Marchionibus præ-„ dictis, absque sexus Masculini hæredi-„ bus decedentibus ex hac vita, Nobiles„ Milites, Clientes, Cives universæque„ incolæ Marchiæ Budissinensis & Gör-„ licensis præfatæ, animadversione de-„ bita cognoscentes, qualiter ad coro-„ nam & Regnum Bohemiæ tanquam„ ad immediatum & naturale Domini-„ um dudum pertinuerunt ad subjectio-„ nem & obedientiam illustris Johannis„ quondam Regis Bohemiæ, genitoris„ nostri, tanquam ad ordinarium, legitimum, & naturalem Dominum su-„ um & ad coronam Regni Bohemiæ,„ de cujus gremio jam dudum constite-„ rant, ut præfertur, deliberatione non„ improvida redierunt.

Wird durch Documenta bekräfftiget.

Sonsten ist aus denen Scribenten so die seltsamen Begebenheiten dieser Zeiten aufgezeichnet, gnugsam zuersehen, daß wenn sich Laußitz an Churfürst Rudolphen von Sachsen, wie es der von ihm denominirte Anti-Cæsar, Fridericus Austriacus gerne gesehen, ergeben wollen, solches Land noch viel mehrere Immunitæten und Privilegien, würde erhalten haben, massen ein von denen beyden erwehlten Kaysern und Königen Ludovicus und Fridericus seine Parthey durch Ertheilung allerhand Freyheiten zuverstärcken suchte, *vid. HAGECIUS, ALBINUS, ARGENTINENSIS Chron. Bohem. p. 395.* Was übrigens die freywillige Ergebung der Laußitz an König Johannem Lucelburgium betrifft, so handelt hiervon über das bereits angeführte das Diploma Incorporationis Regis Johannis de Anno 1319. mit nachgesetzten Worten: se & sua, una cum tota Marchia &„ Provincia Budissinensium nostræ di-„ tioni spontanee submiserunt, welches Incorporations-Privilegium hernach untern dato Ofen am Sonntage Reminiscere 1493. vom Könige Wladislao IV. confirmiret worden. So ist auch nicht zu vergessen Königs Alberti dem Camentzischen Creysse Anno 1438. zu Görlitz ertheilte Versicherung, darinnen unter andern enthalten rc. und weil sie mit

allen

allen ihren Rechten und Gerichten, Obersten und Untersten, und allen Zugehörungen, nichts ausgenommen, recht und redlich von denen jetztgenannten Herrn von Camentz sich frey und ledig gekaufft, und gebracht haben, und sie sich nun an Uns und Unsre Cron zu Böhmen williglichen mit den Mannschafften, und Lehnschafften gewendet, und gekohren haben, und zu Uns getreten sind &c. &c. vornehmlich aber ziehlet auf solche freywillige Submission das bekandte Ober-Lausitzische Fundamental-Gesetze, die so genannte Decisio Ferdinandina de Anno 1544. *LUNIGS* Reichs-*Archiv Part. Special. Continuat. II. Vol. I. in append.* zum Chur-Hause Sachsen *fol. 29. seqq. & in CORP. JURIS LUSAT. Super. fol. 114. ibi.* und als gedachtes Unser" Marggrafftthum an diese Unsre Cron zu" Böhmen, von Schutz wegen gutwillig," untergeben wäre, dasselbe bey allen sei-" nen Rechten, und Freyheiten bleiben," und versprochen, führo dabey gelassen" zu werden; immassen dieß mit guten" Worten aus wayland Unsers Vorfah-" ren, Königs Johannis Briefe, den sie" Uns in Lateinischer Sprache begriffen," derhalben vorgeleget &c. Wannenhero keinen Stich hält, wenn *HAGECIUS in Chron. Bohem. h. l.* vorgiebet, es sey die Lausitz an König Johannem vom Kayser Ludovico Bavaro, als ein nach Marggraf VVoldemars Tode eröffnetes, und dem Reich anheim gefallenes Lehn um desselben Beystand, wider den Römischen König und Hertzog aus Oesterreich, Friedrichen zu erhalten, gediehen, immassen die angezogenen Documenta klärlich bekräfftigen, daß nachdem Lausitz durch VVoldemari Absterben des Vinculi subjectionis entlediget, und sui juris worden, sie sich um mehrer Sicherheit und Schutzes willen König Johanni gutwillig, und aus freyen Stücken submittiret, daher er das Land nicht von Ludovico Bavaro erhalten dürffen, weil ihm die freyen Stände des Landes selbst sub certo investiturae pacto solche superiorität untergeben, da sie kein höheres Mittel zu ihrer manutenentz ersinnen können. Es ist auch nicht zu begreiffen, wie bey so klaren Documentis, und so offt wiederholten Bekänntnüssen derer Landes-Herren dennoch Hr. *LEUBER* in Beschreibung des Schlosses Ortenburg *cap. VIII. fol. 94.* eine gantz fremde Meinung erdichten, und wiewohl ohne gründlichen Beyfall anderer Autorum, vorwenden mögen, es sey die Submission an König Johannem in Böhmen durchaus keine freywillige Wahl gewesen, indem Marggraf VVoldemars Vorfahren von den Königen zu Böhmen solches Land zu Lausitz nur Pfandsweise innen gehabt, da denn nach Abgang des Geschlechts solcher Marggrafen zu Brandenburg, dieses Pfand-Recht, oder was sie die Brandenburger darauf gehabt, erloschen, und das Land davon frey wiederum den vorigen Eigenthums- und Erb-Herren denen Königen zu Böhmen eröffnet worden.

Hagecius wiederlegt.

Jngleichen Leuber.

§. 6. Was nun angeführter massen die Einwohner des Landes Budißin und die unter selbige Marck gehörige Städte Anno 1319. gethan, dem ist nicht allzulange hernach die Marggrafschafft Görlitz gefolget, als welche nach Hertzog Heinrichs zu Jauer in Schlesien Gemahlin Tode Anno 1329. ebenfalls an König Johannem in Böhmen kommen. Denn wiewohl *DUBRAVIUS Histor. Bohem. lib. 20. fol. 166. in fin.* schreibet: Gorlicium praeterea & alia oppida in Lusatia, quae superior appellatur, nuper a Regno abalienata, suo milite recuperavit, welchem auch *HAGECIUS Histor. Bohem. fol. 390* beypflichtet, und daß es Anno 1320. bald nach Marggraf VVoldemari Tode geschehen seyn müsse, dafür halten will, so stimmet dieses doch weder mit den Umständen, nach anderer Scriptorum Zeugnüsse überein. Gestalt *BALBINUS in Epit. Rer. Boh. lib. 3. cap. 10. fol. 332.* der sich zugleich auf Documenta tabularum Regni beruffet, folgende Worte brauchet: Princeps Heinricus Anno 1329" die Inventionis S. Crucis Regi Johanni," Civitatem Gorlicensem in perpetuum," resignavit, proque ea ad vitae suae dies," in Bohemia castrum & curiam Trau-" tenaw accepit, & commutavit. Quia," vero Johannes Rex humanitate Prin-" cipis superari nolens, eidem Heinri-" co ad dies vitae Civitatem & distri-" ctum Glogaviensem donarat, Heinri-" cus rursus Johanni Regi & Coronae" Bohemiae in perpetuum civitatem," Laubam in Lusatia, cum oppido Fried" berg &c. &c. donavit & tradidit VVra-" tisla-"

Speciale Submission der Marck Görlitz an König Johannem.

Einwurff.

Beantwortung.

„tislaviæ Anno 1337. in 8va. Innocen- „tum, quo etiam Anno & die de Gor- „licio Urbe a se eidem Johanni Regi „donata clariores literas confecit, Re- „gnoque tradidit. Und hierauf mag zweiffels ohne die oballegirte Decisio Ferdinandina reflectiren, wenn darinnen gedacht wird, daß nach erzehlter Johannis Einverleibung de Anno 1319. auch das Hertzogthum Görlitz nebst Zittau und Lauben mit ihren sonderlichen Freyheiten an die löbliche Cron Böhmen gewachsen. Es hat auch König Johannes der Stadt Görlitz ein besonderes Privilegium Incorporationis Anno 1339 d. 2. Junii ertheilet, welches weil es sonst bey denen Autoribus nicht befindlich, allhier einzurücken nöthig geschienen:

König Johannes giebt Görlitz ein besonders Privileg. Incorporat.

NOS JOHANNES DEI Gratia Bohem. Rex & Lucenburgensis Comes, universis & singulis, Nobilibus, Feudalibus Vasallis, militibus, Clientibus, Civibus, Incolis & hominibus Terræ Gorlicensis, seu alibi undicunq; constitutis, quibus præsentes exhibitæ fuerint, salutem. Et subscriptorum notitiam præsentibus ad vos volumus devenire atque promittimus, bona nostra fide, sincere & constanter, quod quicunque hominum cujuscunque conditionis, status seu Præeminentiæ fuerint, se sub nos & Regnum, seu Dominium nostrum, cum ipsorum bonis seu aliter qualitercunque duxerint, & receperint ac, nostri homines & Vasalli esse voluerint, quod eos perpetuis & antea temporibus nunquam a Nobis seu Regno & Dominio nostro, per obligationem, donationem, permutationem seu alios modos quoscunque separabimus, alienabimus, seu permutabimus, quovis modo, & nos etiam promittimus ab omnibus injuriis & molestiis defendere, custodire & favorabiliter | conservare. Commisimus etiam Capitaneo nostro Budisinensi & Gorlicensi, qui nunc est seu pro tempore fuerint, quatenus prædictos homines consimili modo auctoritate nostra ab omnibus molestiis & gravaminibus manutenendo protegere debeant & tueri. In cujus rei testimonium præsentibus nostrorum sigillum est appensum, & ad illorum cautelam & memoriam pleniorem, præsentem literam civibus nostris Gorlicensibus duximus committendam. Datum Prag. Secund. die Mens. Junii Anno Domini M CCC XXXIX.

Carolus IV. incorporirt gleichfalls Laußitz mit Böhmen.

§. 7. Nachdem nun König Johannes Lucemburgicus Anno 1346. d. $\frac{16}{26}$. Aug. in der berühmten Schlacht bey Creßy, so zwischen denen beyden Königen von Franckreich und Engelland gehalten worden, sein Leben eingebüsset, wovon *REUSNERUS in Opere Basil. Genealog. Part. 5 fol. 79.* schreibet: Tandem Gal„ lica castra secutus Johannes in trucu-„ lentissimo adversum Anglos ad Cre-„ sciacam prælio inter confertissimos„ hostes occubuit VII. Kal. Septembr.„ 1346. Lucenburgæ inhumatus, *conf. BALBINUS Epit. Rer. Bohem. lib. 3. c. 18. fol. 348. DUBRAV. Histor. Bohem. lib. 21. fol. 177. ÆNEAS SYLVIUS Histor. Boh. cap. 32.* da er dieses hinzusetzet: Bellum„ in celebritate S. Ruffi gestum. Hinc„ ea dies apud Bohemos atra atque in-„ nominabilis habita, quæ duos Reges„ hostili gladio abstulisset. Folgte ihm sein Sohn Carolus, welcher als Kayser der IVte als König in Böhmen aber der IXte dieses Nahmens, und der Iste gewesen, welcher aus denen Böhmen zu der Kayserl. Hoheit und Würde gelanget, *DUBRAV. Histor. Bohem. lib. 22. fol. 179.* in der Regierung seiner Länder, und incorporirte die Ober-Laußitz dem Königreich Böhmen dergestalt, daß solche ferner, und zu ewigen Zeiten von der Cron nicht solten getrennet werden / bey welcher Einverleibung es auch noch biß heutigen Tages verblieben. Die Worte der Incorporation sind diese: Nec non„ Marchiam Budisinensem & Gorli-„ censem cum Vasallis, Vasallagiis, Feu-„ dis, Feudariis, Utilitatibus, Fructibus„ Obventionibus, Jurisdictionibus, „ Judiciis, Honoribus, Consvetudi-„ nibus & omnibus, dictorum Duca„ tuum, & Marchiæ pertinentiis, „ velut utile & immediatum Domi-„ nium nostrum & Regni Bohemiæ„ præfati, eidem Regno & ejus felici„ coronæ in perpetuum adjungimus, „ incorporamus, invisceramus, adscri-„ bimus, adpropriamus, & indivisibili-„ ter conjungimus & counimus &c. „ Man kan diese Incorporation, so zu

Prag

Prag An. 1355. datirt, lesen beym *GOLDAST. in append. Document. de Reg. Bohem. p. 66. it. in Ejusdem Constitut. Imperial. Tom. I. An. 1355.* LUNIGS Reichs-*Archiv Part. Special. Continuat. I.* Ersten Absatz von Böhmen *fol. 37. & supra citatis Autoribus.* Es ist An. 1355. auf dem zu Nürnberg gehaltenen Reichs-Tage diese Incorporation, wiewohl salvo Imperii Jure, von denen daselbst anwesenden Churfürsten confirmiret worden, wie das hierüber von damahligen Ertz-Cantzler, und Churfürsten zu Maintz Gerlachio in die Beatæ Luciæ ejusdem anni ausgefertigte Atteſtat mit mehrern besaget, so zu lesen in GOLDAST *append. Docum. de Regn. Bohem. p. 78. & EJUSD. Constit. Imperial. Tom. I. fol. 348.* LUNIGS Reichs-*Archiv. cit. loc. fol. 39. seqq.* CONRING. *de Fin. Imper. Germ. Lib. 2. cap. 29. §. 22. fol. 481. seq.* Und ob wohl allbereit vor Caroli IV. Zeiten Kayser Heinrich der IVte dieses Marggrafthum Könige Wratislao, und der Cron Böhmen auf ewig zu besitzen zugeeignet, auch solche Ubergabe auf dem Maintzischen Reichs-Tage An. 1086. bestätiget, immassen CURÆUS *in Annal. Siles. fol. 43.* hiervon berichtet: mortua Regina etiam Bohemicum bellum suscitatum est, &„ sunt concitati Bohemi in Polonos ab„ Heinrico IV. Imperatore, qui anno„ 1086. Wratislao Principi Bohemorum,„ Moguntiæ in conventu Imperii, tribu-„ it nomen & dignitatem regiam, & si-„ mul adjudicavit illi Moraviam tan-„ quam provinciam Regni, fecitque illi„ poteſtatem, ut Silesiam, Lusatiam, &„ totam Poloniam ad se traduceret &c. *Conf.* RAPHAEL REGIUS VOLATER. *Lib. VII. Geograph. de Bohemia.* ELIAS REUSNER. *in Basilic. genealog. in Stirpe Slavic. in ſtemmat. Regg. Bohem. fol. 138.* so hat es doch damit dergleichen Bestand, wie mit Caroli IV. Incorporation nicht gehabt, wie denn GOLDASTUS *de Regno Bohem. Lib. I. cap. 16. §. 5. & 6. fol. 100.* schreibet: Primus eam (Lusatiam)„ Heinricus IV. Imp. Vratislao, Bohe-„ miæ Regi perpetuo Jure posſidendam„ concesſit, & confirmavit in Comitiis„ Moguntinis anno Domini noſtri„ MLXXXVI. sed non adeo perſtitit,„ quin subinde ad exteros recideret, do-„ nec Carolus IV. inseparabilem illam,„ quam dixi, Incorporationem ab Ele-„ ctoribus & Statibus Imperii obtinuit.„ Interim tamen Lusatia non recesſit a„ Jure Imperii Germanici, quod in Re-„ cesſibus ejus confirmatum & Matricu-„ lis quoque censitum ac repetitum ali-„ quoties legimus. *Conf. Matricul.* NORIMBERGENS. *Anno 1431. & 1467.* RATISPONENS. *1471. in fin.* NORIMBERGENS. *1480.* COLONIENS. *1488.* in LUNIGS Reichs-*Archiv. Part. General. Contin. fol. 41. seqq. & 116. seqq. Jung.* BOTER. *in Relat. universal. Lib. I. de Boëmia.*

Diese Incorporation ist auf dem Reichs-Tage confirmiret.

§. 8. Diese bisher beschriebene Incorporation nun des Marggrafthums Ober-Lausitz mit dem Königreich Böhmen hat nicht nur zu der Zeit, als das Land unter den Böhmischen Scepter gestanden, seine Würckung gehabt, sondern ist auch nach diesen, als das glorwürdigste Chur-Hauß Sachsen An. 1636. durch die von Kayser Ferdinando II. beschehene erbliche Tradition Eigenthums Herr solcher Provinzen worden, in unverrückter Observanz verblieben, Denn obwohln auf die An. 1618. d. 13/23. Maij. verübte unglückselige Demonſtration, oder wie *FREIBERG in German. perturbata & reſtaurat. P. 6. Discurs. 2. p. 2.* selbigen Actum den Fenster-Sprung nennet, zu Prage, durch welche die Teutsche Ruhe zugleich von dem Schlosse herab gestürtzet ward, und dem bald darauf erfolgten Tode Kaysers Matthiæ, da deren Böhmischen Stände samt derer incorporirten Ländern Abgesandten König Ferdinando II. die Cron entzogen, und hingegen Pfaltz-Graf Friedrichen am Rhein aufgesetzet, dem Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen Johanni Georgio I. wegen seines wider das gedachte unruhige Königreich Böhmen treugeleisteten Beystandes und derer aufgewendeten Executions- und Kriegs-Unkosten, die beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz erstlich Unterpfands-weise eingeräumet, hernach aber nach dem Prager-Frieden und geschehener Schulden-Berechnung An. 1636. eigenthümlich und unwiederrufflich, jedoch Lehns-weise würcklichen übergeben worden; so ist doch solche Ubergabe salva Incorporatione, und mit Vorbehalt aller derer Stände habenden Freyheiten geschehen, auch dabey feyerlich bedungen worden, daß diese beyde Marggrafthümer von der

Diese Incorporation ist auch beym Hause Sachsen verblieben.

Cron Böhmen nicht abgesondert, sondern derselben als deren hohes, und vornehmes Stück zugethan verbleiben solten. Es ist diese Begebenheit so merckens würdig, indem der langwierige Dreyßig-jährige Krieg, welcher fast gantz Teutschland zu unüberwindlichen Schaden in Rauch und Flammen verkehret, daher seinen unglückseligen Ursprung genommen, daß wir uns hierbey in etwas aufzuhalten, und die Geschichte aus untrüglichen Uhrkunden und bewährten Autoribus kürtzlich vorzustellen nicht Umgang nehmen können.

Anfang des Dreyßigjährigen Krieges.

Kurtze Beschreibung desselben.

Es hatte nemlich Kayser Rudolphus II. denen Evangelischen oder Augspurgischen Confessions-Verwandten in Böhmen, Mähren, Schlesien und Lausitz d. 11. Jun. An. 1609. sonderbahre Privilegia über ihr Exercitium Religionis, ertheilet, welche Privilegia der Majestät-Brieff genennet wurden, und in *LUNIGS* Reichs-*Archiv Part. Spec.* Erster Abtheilung *No. 22. p. 55. item in THEATRO EUROPÆO Tom. I. pag. 4. seqq.* zu lesen stehen. Diesem Privilegio zu wider wurden die Protestirende in ihrer Religions-Freyheit sehr gekräncket, gestalt denn der Ertz-Bischoff zu Prag die von denen Einwohnern des Städtleins Klostergrab erbauete Kirche niederreissen, der Bischoff aber zu Beraun nicht zuließ, eine Kirche daselbst zu erbauen, welches die Protestanten doch beydes berechtiget zu seyn glaubten. Sie hielten dieses dem Majestät-Briefe, denen Religions-Verträgen, und Land-Tags-Schlüssen schnur stracks entgegen zu seyn, schrieben deßwegen An. 1618. den 11. und 21. Maij in Collegio Carolino zu Prage einen Convent aus, und beschlossen ihre Gravamina, so sie bereits am Königl. und Kayserl. Hofe vergeblich eingereicht hatten, denen Königl. Räthen zu Prage nochmahls so wohl gütlich als ernstlich vorzutragen.

Defenestration derer Königl. Minister zu Prage.

Es geschahe solches den 13. und 23. Maij in der Pragerischen Cantzley aufm Schlosse, allein wie sich diejenigen, so den Vortrag zu thun hatten, bereits nichts gutes versahen, und daher die ihrige mit Gewehr sattsam versorget, also kam es bald von harten Wortwechsel zur Thätligkeit, und wurden die drey Königl. Bediente, der Obriste Land-Richter, Graf Wilhelm von Slawata, und nebst ihm Jaroslaw, Freyherr von Martinitz, Herr von Smetsansky, ingleichen der Secretarius, Philippus Fabricius mit Mänteln und Degen zum Fenster hinaus bey 40. Ellen hoch in den Schloß-Graben gestürtzet, auch etliche Pistolen-Schüsse nach ihnen gethan, von welchen doch keiner weder durch das Hinunterwerffen, noch Schiessen beschädiget worden. Diesen Actum Defenestrationis beschreibet *BRACHELIUS Hist. sui temporis lib. I p. 6. GODOFREDUS in Chron. P. 8. pag. 1053. PUFENDORF. Comment. de Reb. Svec. lib. I. §. 22. seqq. THEATR. EUROP. Tom. I. fol. 15. ZIEGL.* Schau-Platz der Zeit *fol. 556. ANALECT. nostra ZITTAVIENS. P. 2. cap. I. §. 22. fol. 223.* Hierüber entstunde, wie leicht zu erachten, ein grausamer Tumult in Prag, und ward die Sache Kayser Matthia mit höchst wiedrigen Umständen zu Ohren gebracht, so fehlte es auch nicht an hefftigen Feinden, die mehr Oel als Wasser in das aufgeblasene Feuer zugiessen bemühet waren, und also kam es endlich zu den unglücklichen Teutschen Krieg, wovon *BOXHORN in Chronolog. ad hunc Annum* mit allem Rechte schreibet: hoc est illud incendium, quod totam Germaniam mox combussit. Kayser Matthias selbst gebraucht sich in den auf die von denen Böhmischen Ständen eingesendete Apologie untern dato Wien den 18. Jun. 1618. ergangenen Rescript dieser nachdencklichen Worte: Nun können wir dasjenige so also wieder unsere Stadthaltere und Secretarium unsere liebe Getreue in unserm Prager Schlosse und Königl. Residenz, in der Böhmischen Cantzley, wo die größte Sicherheit und Respect seyn soll, vorgenommen worden, keinesweges gut heissen ꝛc. *vid. ACTA BOHEMICA Part. I. lit. J. 4. THEATR. EUROP. Tom. I. fol. 22. conf. FREIBERG. in Germ. perturb. & restaurat. Part. 3. Disc. 6. p. 58. BURGOLDENS. ad Instrum. Pac. P. II. D. I. §. 56. p. 68. LONDORP. Act. Publ. Tom. I. lib. 3. fol. 411.*

Interpositions-Tag zu Eger.

Nun wurde zwar An. 1619. den 24. Apr. vom Kayser Matthia ein Interpositions-Tag nach Eger ausgeschrieben, bey welchen die Kayserl. Chur- und Fürstl. auch derer Böhmischen, und Schlesischen Herren Gesandten der bevorstehenden Unruhe durch amicable Composition abhelffen solten, wobey insonderheit auf des Churfürstens von Sachsen Vermittelung gesehen wurde; allein zu allen Unglück verwechselte Matthias d. 10/20 Mart.

die

die Zeitlichkeit mit der Ewigkeit im 62sten Jahre seines Alters, ehe noch solche Tractaten ihren Fortgang erreichten *CLUVER. Epitom. Histor. p. 653. STRUVIUS Syntagm. Histor. German. Dissert. 34. §. 53. & 54. pag. 1515. 1516.* Varia Scripta Bohemorum & Saxonis super hac compositione extant apud *LONDORPIUM Tom. I. p. 535. seqq. PUFENDORFF, in Commentar. Rer. Svecic. Lib. I. §. 25. p. 11.* schreibet hiervon sehr nachdencklich: Cæsar Matthias mense Martio Anno 1619. fato fungitur, haud leve turbis latius spargendis momentum. Nam non Bohemi solum velut ad interregnum devoluti, pro arbitrio circa summam rerum disponere; sed & Ordines Austriæ jam commodum tempus advenisse credere, adversus incommoda, quibus hactenus pressi fuerant, sibi, imposterum prospiciendi, novi Principis autoritate nondum coalita, & incumbentibus Bohemiæ turbis &c. *Conf. THEATR. EUROP. Tom. I. fol. 106. BOXHORNII Chronol. ad h. annum.* So bald Matthias gestorben, nahm sich Ferdinandus der Regierung an, und erboth sich denen Böhmen ihre Privilegia zu confirmiren, wenn sie die Waffen niederlegten. Allein die Directores wolten auf diese Versicherung kein sonderbahres Moment setzen, sondern schrieben auf den Julium des lauffenden 1619den Jahres eine Zusammenkunfft auf das Prager Schloß aus, allwo sie auch am 31. dieses Monats eine Confœderation von 100. Puncten zu Mainrenirung der Religion, und Freyheiten aufgerichtet, welche die gesamten Böhmischen Stände, und incorporirten Länder Abgesandten ausser den Burggrafen von Dohna, so sich deshalber schrifftlich entschuldiget, mit einem leiblichen Eyde beschworen. *Vid* die *Confœderations* Puncte in *LUNIGS* Reichs-Archiv *Part. Spec. No. 31. p. 75. seqq. item in LONDORP. Tom. I. Lib. IV. c. 37. p. 635. Conf. GROSSER.* Lauß. Merckwürdigk. *P. 1. fol. 225. ANNALECT. NOSTR. ZITTAV. P. 2. cap. I. §. 22. fol. 225.* Hierauf giengen sie den folgenden Monath noch weiter, und entsetzten den 17. Aug. Ferdinandum des Königreichs, dagegen den 26. und 27. Ejusdem Churfürst Friedrich, Pfaltzgraf am Rhein zum Könige erwehlet, und proclamiret wurde, welcher auch solche Crone, unerachtet es ihm nicht nur seine alte Räthe, insonderheit Lingelsheim, sondern auch die Churfürsten von Sachsen, und Brandenburg, der Hertzog in Beyern und König in Pohlen, ja sein eigener Schwieger-Vater, König Jacobus in Engeland sehr wiederriethen, wie im *THEATR. EUROP. Tom. I. fol. 203. seqq.* zu lesen, auf Anstifften D. Ludovici Camerarii (welcher zwar solchen *in præfat. ad Epist. Hubert. Languet.* sehr widerspricht) Hertzogs von Bouillions, und seiner Gemahlin Elisabethen annahm, auch den 24. Octobr. zu Wald-Sachsen derer confœderirten Länder Abgeordneten Audienz ertheilte, *vid.* die dabey gehaltene Reden *in Actis Bohemicis Part 3. lit. D.* darbey sich aus Ober-Lausitz Herr Hanß Fabian von Ponikau, Landes-Eltester Budißinischen Creyses, und Herr Ambrosius Hademar, J. U. D. und Syndicus der Stadt Budißin befunden, so hernach deshalben gar nachdrücklich angesehen worden. *Conf. PUFENDORFF de Reb. Svec. lib. I. §. 22. 23. 24 seqq. usque ad 36. fol. 10. usque ad fol. 14. LONDORP. Act. Publ. Vol. 1. Lib. 4. c. 76 fol. 695. & cap 90. fol. 717. BURGOLDENS. ad Instrum. Pac. Part. I. Disc. 1 §. 55. 56. 57. fol. 67. 68. 69. seqq.* Wie es hierauf nach vielen vergeblich angewendeten Mitteln, die widerspenstigen Böhmen zum Kayserl. Gehorsam zu bringen, endlich zu einen blutigen Krieg gediehen, leydet das Absehen nicht allhier nach allen Umständen zu erzehlen, man kan solches über die bereits allegirten Autores, in *STRUVII Syntagm. Histor. German. Dissert. 35. a fol. 1527. usque ad fol. 1593. seqq.* ingleichen in *ANALECT. nostr. ZITTAVIENSIBUS P. 2. cap. 1. §. 23. fol. 228. seqq.* nachlesen. Uns genüget vorietzo nur bloß darzuthun, wie der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen Joh. Georgius I. vor die dem Hause Oesterreich bey dieser Böhmischen Unruhe geleisteten treuen Assistenz zu eigenthümlichen Besitzthum derer Länder Ober- und Nieder-Lausitz gelanget, gleichwohl aber dieselben dem Königreich Böhmen incorporirt verblieben.

Ferdinandus erbeut sich denen Böhmischen Ständen die Privilegia zu confirmiren.

Derer Böhmischen Stände Confœderation.

Fridericus Palatinus wird als König in Böhmen erwehlet.

Hierauf kömt es zum Kriege.

§. 9. Es hatte nemlich Kayser Ferdinandus an die Schlesischen und Lausitzischen Stände scharffe Memorial-Schreiben abgeschickt, und sie darinnen ihrer alten Vorfahren standhafften Treue erinnert, zugleich aber auch ihre friedbrüchige Abweichung gegen Se. Majestät ihnen zu Ge-

Dem Churfürsten zu Sachsen wird die Execution wider Böhmen committiret.

zu Gemüthe geführet, und hiernechst angedeutet, wie er Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen sub dato d.16. Julii Commission aufgetragen, und selbigen bevollmächtiget, dieses straffbare Beginnen mit Milde und Gnade zu untersuchen, auf dessen Erfordern sie gehorsamlich erscheinen, auch die, so sich einstellen, und von ihren Unternehmen abstehen würden, bey ihren Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten geschützet und erhalten, die übrigen aber, so die Kayserl. Gnade nicht erkenneten, durch Gewalt der Waffen zum Gehorsam gebracht werden solten. Dieses Kayserl. Monitorium sowohl als die Executions-Vollmacht an Chur-Sachsen findet man im *THEATR. EUROP. Tom. I. fol. 363. 364.* ingleichen in GROSSERS Laus. Merckwürdigk. *Part. I fol. 230.* allwo man auch die gantze Begebenheit der Executions-Vollstreckung, die Eroberung der Stadt Budißin aber im *THEATR. Europ. Tom. I. fol. 373. seqq.* lesen kan, so sind auch beym *LONDORPIO Actor. publ. Tom. II. fol. 238.* unterschiedene Schrifften von dieser Angelegenheit anzutreffen, ingleichen in *STRUVII Syntagm. Histor. German. Dissert. 35 §. 13. fol. 1540.* allwo ein gantzer Catalogus derer damahls in offenen Druck gekommener Tractate von den Böhmischen Unwesen enthalten. Sehr nachdencklich schreibet *LONDORPIUS Tom. I. Lib. 6. cap. 179. fol. 682.* von dieser des Churfürstens von Sachsen dem Kayser geleisteten Asistenz und militarischen Hülffe:

Ich halte davor, daß, wenn der Churfürst zu Sachsen mit seinem starcken Kriegs-Zug und mächtigen Eroberung derer 2. Fürstenthümer Ober- und Nieder-Lausitz nicht also gewaltig, und sieghafft procediret, und also die Böhmischen Armeen von einander getheilet, auch denenselben mit seinem Anzug und gewaltiger Stürmung der Ober-Lausitzischen Haupt-Stadt Budißin eine grosse Furcht, und Schrecken eingejaget hätte, es würde der Hertzog von Bayern auf menschliche Weise zu reden, zu der herrlichen Pragischen Victorie nicht haben gelangen können.

Womit auch *CLUVERUS in Epitom. Histor. p. m. 735.* einstimmet, wenn er setzet:

„Elector Saxonicus Johannes Georgius, tum antea offensus Bohemicis tumultibus, tum frustra hortatus nuper, ad consilia pacis collegam Fridericum, imposita sibi a Cæsare executione proscriptionis Bohemicæ in Lusatiam ducit; Budisinam vi tormentorum fœdissime laceratam ad deditionem trahit, utramque Lusatiam, valido & lento Marte pressam, subjugat Cæsari, Ea res Bohemorum vires distraxit, & maximum Cæsari ad victoriam momentum attulit.“

Die aufgetragene Commission wird glücklich expediret.

Im übrigen lief die Kayserl. Commission deren sich der Churfürst von Sachsen unterzogen, wie bereits Erwehnung geschehen, dergestalt glücklich und avantageux vor das Hauß Oesterreich ab, daß zu Anfang des 1621sten Jahres die Ober-Lausitzischen Stände zu voriger Devotion gebracht wurden, und Kayserl. Majest. den 21. Febr. sich wiederum gehorsamst untergaben, dagegen sie von Höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. schrifftlichen Pardon erhielten, worüber hernach von Kayserl. Majest. selbst die Ratification erfolgte. *Vid. GROSSER.* Laus. Merckwürdigk. *P. I. fol. 235.* da die Accords-Puncte zugleich zu befinden. Ehe und bevor aber nur höchsterwehnte S. Churf. Durchl. sich der Execution wider Schlesien und Böhmen unterziehen wolte, verlangten sie Versicherung wegen derer bey solcher Occasion aufzuwendenden Unkosten,

Ober- und Nieder-Lausitz wird Chur-Sachsen unterpfändlich eingeräumet.

weshalben der Kayser Ferdinandus II. deroselben die beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz mit allen Nutzen und Gerchtigkeiten, als eine Hypothec und Pfand-Schilling dergestalt eingesetzet, daß sie berührte beyde Marggrafthümer in volliger Posseß behalten solten, biß sie wegen der ausgelegten Kriegs-Unkosten samt denen Interessen, entweder von Ihro Majestät, oder dero nachkommenden Königen in Böhmen befriediget, oder durch die Nutzung compensiret und eingebracht, doch solten so wohl die Catholischen Geistlichen, als auch die getreuesten Stände von Land und Städten bey ihren Privilegiis conserviret und gelassen, auch die Beamten im Lande von beyden Theilen bestellet, und mit Eydes-Pflichten beleget werden, wie die unterm 6. Julii An. 1620. abgefaßte Pfandes-Verschreibung mit mehrern besaget.

Kayserl. Maj. wollen diese Länder wieder einlösen.

Nun waren zwar Sr. Kayserl. Majestät euserst bemühet, wie sie die wegen glücklich vollzogener Execution auffgelauffene Kriegs-Spesen an

Chur-

Chur-Sachsen wieder erstatten, und die beyden Marggrafthümer von der Verpfändung befreyen möchten, immassen sie denn bey der denen Ober-Lausitzischen Ständen zu Oedenburg ertheilten Abschieds-Audienz d. 29. Julii 1622. diesen Punct insonderheit recommendiren liessen, auch von denen Landes-Deputirten der Decanus aus Budißin, und Syndicus von Zittau D. Justus Gebhard auf ihrer Zurückreise von Wien wiederum nach Oedenburg durch den Kayserl. Vice-Cantzler, Grafen Otten von Nostitz in solchem Absehen beruffen, und ihnen die Proposition gethan ward, ob nicht das Land zu Einlösung des verpfändeten Marggrafthums Mittel schaffen könte, wovon Herr GROSSER in Lausitzischen Merckwürdigk. *Part. I. fol. 239. & 240.* speciale Umstände aufgezeichnet hat. So wurden hiernechst so wohl in denen mehrgemeldten zweyen Marggrafthümern, als auch in Schlesien Land- und Fürsten-Tage ausgeschrieben, und alle mögliche Mittel hervor gesucht, die benöthigten Summen herbey zuschaffen. Allein nachdem die annoch anhaltenden Kriegs-Troublen denen getreuen Ständen nicht verstatteten, so viel aufzubringen, so gediehe es endlich dahin, daß in folgenden 1623sten Jahre auf einen im Monath Junio ausgeschriebenen Land-Tage Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen in die Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz würcklich immittiret, darbey aber nochmahls von Kayserl. Majest. vor derer Stände Privilegien, Immunitæten, und Freyheiten allergnädigst Sorge getragen, und Se. Churfürstl. Durchl. dahin vermocht worden, denen gesamten Ständen deßhalben einen Revers gnädigst auszuhändigen, krafft dessen Sie sich folgender gestalt erkläret:

Churfürstl. Durchl. zu Sachsen werden in beyde Marggrafthümer immittiret.

Stellen denen Ständen einen Revers aus.

Zusagen und versprechen derowegen hiermit und in krafft dieses Briefes, die vorgemeldte Stände des Marggrafthums Ober-Lausitz in Exercitio ihrer Religionen, als Geist- und Weltlichen Sachen, auch allen andern vorangezogenen wohlerlangten Privilegien, wie dieselbigen allesamt und nichts davon ausgeschlossen, sie biß anhero in Posseß gehabt, beneben allen und jeden Freyheiten, Constitutionen, Juribus, Municipalibus, Willkühren, Satzungen, Rechten, Gerechtigkeiten, alten Herkommen, Briefen, Immunitæten, und Gewohnheiten tum in genere quam in specie mit nichten zu hindern, noch zu irren, sondern sie deren vorgebrachter massen geruhiglichen gebrauchen, geniessen, und gäntzlich dabey bleiben zulassen, darwider nichts thun noch verstatten, und wollen nichts minder, ob jemand wider solche Unsere Versprechung hinführo was fürnehmen und thun würde, daß alsdenn dasselbe unnütz, eitel, und unkräfftig seyn, auch alles für nichts angesehen, und gehalten werden soll. rc.

Der hierüber aufgerichtete Immißions Receß d. dato Budißin den $\frac{4}{14}$ Junii 1623. ist in LUNIGS Reichs-*Archiv Part. Spec. No. 34. p. 97.* item WEINGART. *Fascic. Diversor. Jurium Part. 2. fol. 137. seqq.* CORPUS JUR. LUSAT. *Tit. IV. pag. 470. seqq.* Die dabey vorgegangene Solennitæten aber nebst den ausgestellten Churfürstl. Revers in GROSSERS Lauf. Merckwürdigkeiten *Part. I. fol.* 242. und 247. zu lesen. Endlich erfolgte der zwischen dem Kayser und Chur-Sachsen d. $\frac{20}{30}$. Maji. Anno 1635. zu Prage geschlossene Friede, und weil man bey solcher Pacifications-Handlung befunden, daß die von Sr. Churfürstl. Durchl. aufgewendete Spesen an Capital und Zinsen über 72. Tonnen Goldes angestiegen, als haben Ihro Kayserl. Majest. Deroselben offtbesagte beyde Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz überhaupt und in solutum mit allen Landes-Fürstlichen Obrigkeitlichen Hoheiten, Regalien und Gerechtigkeiten erb- und eigenthümlich, auch unwiederrufflich, jedoch Lehns-weise, und wie rechte Manns-Lehens Art und Eigenschafft mit sich bringet, abgetreten, und die würckl. Tradition und Ubergabe binnen denen nechsten fünff oder sechs Monaten vom dato der Vergleichung auf einem öffentlichen Land-Tage vermittelst gewisser abzuschickenden Commissarien zuvollziehen versprochen, wie das zu Prage aufgerichtete Friedens-Instrumentum in LUNIGS Reichs-*Archiv. Part. Spec. No. 36. fol. 104. seq.* LONDORP. *Act. Publ. lib. 3. cap. 4. fol. 458.* THEATR. EUROP. *Tom. 3. fol. 472. seqq.* zu lesen stehet. *Conf. ANAL. nostr. ZITTAV. Part. 2. cap. 1. §. 23. fol. 232.*

Pragerischer Friedens-Schluß.

Nachdem auch die Ausschreibung solches Land-Tages von Kayserl. Majest. besage eines Schreibens unterm dato Wien den 14. August. 1635. Ihrer Churfürstlichen Durchl.

Land-Tag zur würckl. Tradition wird ausgeschrieben.

Durchl. anheim gestellet worden, so haben zwar dieselben auf den Monath Nov. einen Land-Tag nach Görlitz angesetzet, indem der damahlige schlechte Zustand in Budißin keine so wichtige Zusammenkunfft daselbst verstatten wolte, allermassen aber wegen relaxation des homagii so die Stände Kayserl. Majest. ehemahls geleistet, die Kayserl. Herren Abgesanden sich durch keine Vollmacht legitimiren konten, welches jedoch als ein Essentiale requisitum nöthig schiene, also muste die würckliche Tradition und Huldigung vor diesmahl ausgesetzt bleiben, bis bey einen anderweitigen Land-Tag in folgenden 1636sten Jahre die Sache vollend zu Stande kam, und den $\frac{14}{24}$. April. der Actus Traditionis seinen Fortgang würcklich erreichte, Se. Churfürstliche Durchl. vor einen Marggrafen in Ober-Laußitz proclamiret, und das Land mit allen pertinentien totaliter, und plenarie an selbigen übergeben wurde, wovon die Solennitæten in GROSSERS Laus. Merckwürdigk. *Part. I. fol. 254. seqq.* zu befinden, der Traditions-Receß aber nebst dem actu Traditionis selbst in LUNIGS Reichs-*Archiv. Part. Spec. No. 42. fol. 127. seqq.* ingleichen in *ANONYMI* Einleitung zur Historie des Churfürstenthums Sachsen, *cap. 12. fol. 279.* item *in CORP. JUR. LUSAT. Tit. IV. pag. 478. seqq.* nachzuschlagen. Bey solchen wichtigen Landes-Veränderungen nun wurde von denen hohen Paciscenten die Incorporation mit Böhmen ausdrücklich vorbehalten, wie hiervon die klaren Worte des jetzt allegirten Prager Recessus, als welcher pro norma & fundamento zu achten §. 3. folgenden Bericht ertheilen;

Würckliche Tradition an Chur-Sachsen erfolget.

Hierbey wird die Incorporation mit dem Königreich Böhmen ausdrücklich vorbehalten.

Drittens sollen hierdurch mehr bemelde beyde Marggrafthümer von dem Königreich Böhmen nicht abgesondert, sondern denselben als ein hohes vornehmes Stück desselben dergestalt zugethan verbleiben, daß Ihro Churfürstl. Durchl. die Kayserl. Majestät Dero Erben und Nachkommen vom Hause Oesterreich, regierende Könige zu Böhmen, und alle Droselben Successores an der Cron, von wegen dieser beyden Marggrafthümer, vor ihre Lehns-Herren & pro Supremis Dominis directis erkennen, ehren und halten, und denselben dafür hold, und gewärtig seyn, auch beyde Marggrafthümer nirgends anders als vor denen Königen zu Böhmen zu Recht versprechen. rc.

§. 10. Von denen Hoheiten und Præeminentzien, Gerechtsamen und Regalien dieses Marggrafthums weitläufftig zu handeln, ist zwar Unser Vorhaben im geringsten nicht, anerwogen dergleichen hochwichtige Materien einer privat Feder zu hoch, und billiger denen Geheimen Raths-Stuben grosser Potentaten gewiedmet, und deren Etats Ministris zur Untersuchung anvertrauet bleiben, hiernechst dieselben aus denen Principiis generalibus derer Publicisten und Doctorum Juris, so de Regalibus geschrieben, benanntl. *REGNER. SIXTINO de Regalibus*, NICOLAO MYLERO *ab* EHRENBACH *de Principibus Imperii*, ANDREA KNICHEN *de Jure Territorii*, LYNCKER. *de superioritate territoriali* und andern zu deduciren sind; immittelst weiln gleichwol in obangeregten Pragerischen Traditions-Recessu unterschiedenes davon enthalten, als wollen wir bloß durch eine kurtze Anzeige berühren, was diesfalls bey Ubergebung des Landes von denen hohen Contrahenten in das aufgerichtete öffentliche Instrument einzurücken beliebet worden. Es besaget aber ermeldter Traditions-Receß, daß Kayserl. Maj. an Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen abgetreten haben alle und jede Landes-Fürstl. Hoheiten, Regalien, Titul und Wappen (jedoch was diese 2. Stücke anbetrifft communicative, nicht privative, dergestalt, daß Ihro Kayserl. Maj. Dero Erben und Nachkommen des Löbl. Ertz-Hertzogl. Hauses Oesterreich, Könige zu Böhmen, auch ins künfftige dieselbige als Könige zu Böhmen, und Lehns-Herrn noch ferner führen mögen, doch gantz unbeschadet dieser Ubergabe, und also Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, und allen ihren Lehns-Folgern ohne einigen Abgang, Schaden, oder Ringerung) ingleichen denen Zöllen, item Geleiten, Bergwercken, Geist- und Weltlichen Lehn, Lehnschafften, Folgen, Steuern, Land und Leuten, Schlössern, Städten, Ritterschafften, Mannschafften rc. und allen andern Einkünfften und Zugehörungen über und unter der Erden, wie solche Ihro Kayserl. Majest. und vorige Könige in Böhmen, als Marggrafen in Ober-

Regalia des Marggrafthum Ober-Laußitz.

Werden im Traditions-Recessu benennet.

Titul und Wappen behält das Hauß Oesterreich communicative.

und

und Nieder-Lausitz, solche inne gehabt, genützet, genossen, gebraucht, oder nutzen, geniessen und gebrauchen können oder mögen. Unter solchen Regalien nun spielet als ein sonderbahres Kleinod herfür das Jus extremæ provocationis, seu de non appellando, wovon abermahls in oftgemeldten Traditions-Recessu nachfolgende verba dispositiva zu befinden: Dannenhero sollen aus beyden Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz alle und jede Appellationes und alle andere remedia suspensiva an Se. Churfürstl. Durchl zu Sachsen, und andere obbemeldete Lehns-Erben und Nachkommen, und nicht mehr an die Cron Böheim gehen, dirigiret und allda justificiret, auch davon unter keinem Schein einiger Einhalt gethan werden; Die sämtl. Stände und Unterthanen der beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz sollen auch bey dem, was in Sr. Churfürstl. Durchl. Appellation-Gericht erkant und gesprochen wird, würcklichen sich begnügen lassen, nicht weniger als wie zuvor, da sie noch in dem Königreich Böheim sich Rechts erhohlet, sie bey dem Königl. Appellations-Gerichte und bey dessen Ausspruch zu acquiesciren, auch schuldig gewesen, sowhol sonsten S. Churfürstl. Durchl. und Dero Nachkommen Decreten, Befehl und Anordnungen, nicht weniger als bey der Regierung der Könige in Böheim geschehen, wie treuen Unterthanen gebühret, zu gehorsamen verpflichtet seyn. Welche Gerechtigkeit, daß nehmlich die Appellation und alle remedia suspensiva nicht mehr an die Cron Böheim, sondern an Ihro Churfürstl. Durchl. und Dero Cammern, wie vorhero umständig vermeldet, gehen und gerichtet werden sollen, Ihro Kayserl. Majestät als König zu Böheim Sr. Churfürstl. Durchl. Krafft dieser Erblichen Verhandlung, und demnach ex hoc pacto speciali mit verleihen, und also dieselbe der Belehnung ausdrücklich einverleibet werden soll. 2c. 2c.

Jus extremæ provocationis seu de non appellando.

Wobey annoch zugedencken, daß ein berühmter Publiciste Unserer Zeiten *D. Johannes* STRAUCHIUS *Instit. Jur. Publici Lib. 1. Tit. 23. §. 1. pag. 121.* das hohe Jus nobilitandi denen Lausitzischen Marggrafen zueignen wollen, wenn er schreibet:

Jus Nobilitandi in Lusatia.

Eadem mihi ratio videtur Regis Bohemiæ & qui in Bohemia, & incorporatis provinciis, Moravia nempe & Silesia, Nobiles creare potest, & olim etiam in Lusatia proprio Jure in ditionem Elect. Saxoris, atque per testamentum Johann. Georgii I. Lusatia superior ad Filium ejus primogenitum, Electorem, & ad hujus fratrem tertio genitum, Lusatia inferior concessit, quæri potest, an isti ratione utriusque Lusatiæ creare queant Nobiles? quod ego negare non ausim, cum successerint in universa ac singula jura Marchionatus, neque diserte exceptum hoc jus reperiatur. *Conf.* OLDENBURG *Limn. Enucl. Lib. 3. cap. 27. §. 4. fol. 477.* Allein es scheinet, daß der *Autor illustris* des Europäischen Herolds *P. I. f. 257.* diesem Asserto nicht allerdings Beyfall gebe, indem er dafür hält, es müsse erst erwiesen werden, daß die vorigen Marggrafen die nicht zugleich Könige in Böhmen gewesen, Edelleute creiret hätten, und wenn auch dieses seine Richtigkeit erlanget, würde gleichwohl zweiffelhafftig seyn, ob ein Churfürst zu Sachsen, der die Jura Sublimia territorii auch im Nieder-Marggrafthume hat, diese prærogativ seinen Herrn Vettern gestatten dürffte.

CAPUT II.

Von denen Regenten und Landes-Herren des Marggrafthums Ober-Lausitz.

§. I.

In der Ober Lausitzischen Historie ist bey denen Landes-Herren die gröste Schwürigkeit anzutreffen.

Ist überhaupt die Ober-Lausitzische Historie grossen theils bisher unter finstern Wolcken der Unwissenheit versteckt, oder wenigstens mit so vielen Schwürigkeiten unzulänglicher Vermuthungen, und offenbahrer Irthümer umnebelt gewesen, daß etwas zuverlässiges zu behaupten schwer fallen wollen, so hat man wohl mit allen Recht die Ordnung und Nachfolge derer Landes-Herren vor das schwerste Stück derselben zu halten, indem zwar die Geschichts-Verfasser bey Beschreibung dieses Marggrafthums zugleich die Regenten und Marggrafen angeführet, gleichwohl

wohl aber ihre Erzehlungen auf so ungewisse Gründe gesetzet, daß es kein Wunder ist, wenn unzehlige Discrepantien, und unentschuldbare Fehler in der Chronologie daraus entstehen müssen. Der berühmte Lausitzische Historien-Schreiber CHRISTOPHORUS MANLIUS hat zwar in seinen *Commentariis Rerum Lusaticarum Manuscriptis* einen weitläufftigen Bericht hiervon zu erstatten sich angelegen seyn lassen, und im IIdern Buche von Aufrichtung des Marggrafthums Lausitz den Anfang gemacht, auch die Geschichte von Gerone als dem ersten Marggrafen bis auf Dedonem I. erzehlet, sodann im 3ten Buche die Könige und Hertzoge zu Böhmen, so biß auf Wenceslaum III. über die Ober-Lausitz geherrschet haben, benahmet, ferner im IVten Buche von denen Marggrafen zu Meissen aus der Wethinischen Familie, so Nieder-Lausitz besessen, benanntl. von Conrado Divite, biß auf Fridericum Admorsum gehandelt; dann im Vten Buche die Marggrafen zu Brandenburg von Alberto Urso bis auf Ottonem Bavarum beschrieben; endlich im VIten Buche die Könige in Böhmen von Johanne Lucemburgico bis auf Vladislaum erzehlet, die theils über Ober-theils Nieder-Lausitz das Regiment geführet haben Allein zugeschweigen, daß der sonst fleißige und geschickte Mann Ober- und Nieder-Lausitz meistentheils mit einander vermenget, die doch unumgänglich genau zu unterscheiden sind, wenn man der Historischen Warheit nicht zu nahe treten will, so lauffen auch hin und wieder so wohl, was die Nahmen derer Regenten, als deroselben Geschichte anbetrifft, allerhand Ungewißheiten mit unter, die sich mit der Zeit-Rechnung, und Parallelismo Historico nicht vereinigen lassen, ja es sind einige gar übergangen, und ist also auf dessen Consignation derer Landes-Herren kein zuverläßiges moment zusetzen. Ferner hat PETRUS ALBINUS *in Appendice* der Meißnischen Land-*Chronicke pag. 405.* einen Catalogum derer Marggrafen zu Lausitz von Gerone an biß auf Fridericum Admorsum angefüget, doch da derselbe viel zu unvollkommen ist, und das wenigste von Ober-Lausitz in sich enthält, sondern meistentheils nur die Ober-Herren in Nieder-Lausitz beniemet, als lässet man diese Arbeit in ihren Werth und Unwerth beruhen. Mit bessern Succeſs hat BARTHOLOMÆUS SCULTETUS, ein berühmter Mathematicus, Astronomus und Historicus damahliger Zeiten, wie auch Bürgermeister in seiner Vater-Stadt Görlitz sich bemühet, die Antiquitæten und Geschichte dieses Marggrafthums zu erforschen, gestalt er in denen zusammen getragenen *Annalibus Gorlicensibus MSCtis* seine Geschickligkeit und Wissenschafft gnugsam erwiesen, unter andern aber Anno 1595. einen eintzelnen Bogen drucken lassen, dessen Titul: *Lusatia* von den Römischen Kaysern, Königen, Fürsten und Herren, so über das Marggrafthum Ober- und Nieder-Lausitz ordentlich nacheinander regieret haben rc. Darinnen er vermittelst einer Tabella die Succeſſion derer Landes-Herren in gewisse periodos abgetheilet, und nach denen Familien, welche diese Provinzen beherrschet, ein Verzeichnüß nebst der Chronologie vorgestellet. So wohl nun solche Arbeit billiges Lob verdienet, so ist doch an einem Theile dieselbe mehr vor eine unvollkommene Sciagraphie, als behörige Ausführung zu achten, am andern Theile scheinet Herr Scultetus darinnen sehr geirret zu haben, daß er einen gantzen periodum von 116. Jahren machen will, binnen welchen von Anno 965. bis 1081. fünff Könige aus Polen Ober-Lausitz unter dero Scepter regieret haben sollen, welches aus keinen bewährten Scribenten, oder richtigen Documentis vermag erwiesen zu werden. Jetztgedachten Bogen, lies Anno 1615. ABRAHAM HOSEMANN *Laubanens. Sac. Cæs. Majest. Historicus*, wie er sich zu schreiben pfleget, unter seinem Nahmen von neuen drucken, ohne daß er dem rechten Autori die Ehre gethan, und selbigen erwehnet hätte, dabey er nicht ein Wort geändert, ausser daß er die Tabella bis auf Kayser Matthiam continuiret. Hiernechst gab derselbe Anno 1612. ein klein Tractätgen in 4to durch öffentl. Druck ans Tage Licht, dessen Titul hieß: *Pompa Regii Ingressus in superiorem Lusatiam*, d. i. Eigentliche Beschreibung des Königlichen Einzugs Herrn *Matthiæ II.* zu Ungarn, Böhmen rc. König rc. in das Löbl. uhralte Marggrafthum Ober-Lausitz rc. In dessen weitläufftigen

Christophorus Manlius hat solche beschrieben.

Mängel so sich dabey befinden.

Petri Albini Verzeichnüß derer Lausitzischen Marggrafen ist unvollkommen.

Bartholomæi Sculteti Tabelle derer Lausitzischen Landes-Herren.

Urthel davon.

Hosemanns Catalogus Marchionum.

Vor-

Vorrede gedencket er unterschiedener Ober-Lausitzischen andern Scriptoribus unbekandter Regenten, die er jedoch sehr unordentlich erzehlet, und sich auf Autores beruffet, so niemand jemahln gesehen/ daß ihm dahero wenig, oder gar kein Glaube beyzumessen; wie ihm denn nicht zu viel gewesen, Dinge zu erdichten, und vor wahrhafftig auszugeben, die in rerum natura nicht geschehen, wie hierüber schon vorlängst *BOHUSL. BALBINUS in Miscell. Histor. Regn. Boh. Decad. I. lib. III. cap. 13. §. 1. p. 163.* ingleichen *PESSINA in Marte Moravico lib. III. cap. 1. pag. 229.* geklagt, und Hosemanns Unwahrheiten entdecket haben. Nach diesen hat der Churfürstl. Sächsische Cammer-Procurator zu Budißin D. BENJAMIN LEUBER ein Scriptum Historicum An. 1648. zum Druck befördern wollen, dessen Benennung seyn solte: *Princeps Saxonicus Lusatiæ Redivivus, Catalogo & Synchronismo ex novem Seculis in lucem restitutus*, d. i. ordentliche Verzeichnüß und Zeit-Regißter aller und jeder Lausitzischen Fürsten, Hertzogen, Herren, und Marggrafen, welche in die 900. Jahre seiter der Ort Deutschlandes (so vor Zeiten die Burggrafschafft Sorben geheissen; jetzo aber Ober-Sachsen, der Chur-Creyß, und Nieder-Lausitz genennet wird; ingleichen vormahls den Nahmen der Herrschafft Budsetz, und Marck zu Budißin gehabt, nunmehro aber den Titul des Marggrafthums Ober-Lausitz erlanget hat) regieret, zertheilet, und wiederzusammen bracht haben, woraus klärlich zu sehen, daß Ober- und Nieder-Lausitz von Sächsischen Wittekindischen Fürsten fast in die 600. Jahr, und jederzeit angeregte 900. Jahr über, ob gleich davon bemeldte Hochlöbl. Sächsische Fürsten verdrungen gewesen, dennoch immittelst auch von den Böhmischen Königen, und andern durch keine andere denn Sächsische Rechte, und Gebräuche regieret worden rc. Wegen dieses Tractats entstunden Anno 1649. grosse Motus bey denen Ober-Lausitzischen Herren Ständen, als welche den Druck weder in Görlitz noch in Leipzig zulassen wolten, weil der Autor viele ungebührliche Dinge zu höchsten Nachtheil des Landes, wider die kundbahre Autorität, und Acten-mäßige Wahrheit, bloß zu Behauptung seiner offtmahls gantz irrigen Meynungen eingemischet, dahero sie endlich durch höhere Gewalt es dahin gebracht, daß die Edition des Wercks nachbleiben müssen, und man dasselbe nicht anders, als in Manuscripto haben kan. Inzwischen ist die Arbeit sehr fleissig, und curieux abgefasset, der Historische Beweiß aber ruhet offtmahls auf sehr schlechten Grunde, und sollen zuweilen gantz unwahrscheinliche, und mit Haaren herzugezogene Conjecturen so viel als Brief und Siegel gelten. Wannenhero die in solcher Schrifft enthaltene Consignation derer Landes-Herren die behörige Richtigkeit im geringsten nicht hat, daß man sich darauf verlassen könte. Eben dieser *Autor* unterwarf An. 1662. mens. Januario der Drucker-Presse einen andern *Tractat in folio*, dessen Titul seyn solte: Beschreibung des Schlosses Ortenburg in Deutscher Sprache, in Sorabischer, Wendischer, Miltzener Sprache Budsetz, Budißin, Bautzen genennet rc. Sein Absehen war nach Anleitung derer auf bemeldten Schlosse im Churfürstl. Sächsischen Cammer-Gemache befindlichen Gemählde die unterschiedene Veränderungen derer Ober-Lausitzischen Landes-Herren mit Poetischer Feder zu eröffnen, zugleich aber auch vermittelst derer angefügten weitläufftigen remarquen die Ober-Lausitzische Historie vorzutragen. Allein da er es wie bey den ersten Scripto gemacht, und mit grösserer Freyheit geschrieben hatte, als die Historischen Umstände, oder Archivische Uhrkunden verstatten wolten, so wurden die allbereit gedruckten Bogen, so sich noch nicht auf ein Alphabet erstreckten/ aus der Druckerey genommen, und confisciret, daß also das Werck seine Endschafft nicht erreichet, sondern nur als ein Fragmentum hin und wieder in Bibliothecken gefunden wird. Von beyden Leuberischen Schrifften hat Hr. GROSSER in der Vorrede über die Laus. Merckwürdigkeiten sein Urtheil eröffnet, und kan nicht in Abrede seyn, daß der Autor sonderlich wider die Städte spitziger geschrieben, als sie es verdienet, welches noch zu entschuldigen wäre, wenn er nur das Licht der Historischen Warheit nicht zum öfftern mit unerfindlichen Vermuthungen ver-

Judicium darüber.

D. Leubers Princeps Saxonicus Lusatiæ redivivus.

Wegen dieses Tractats entstehen motus.

Meynung von solchem Scripto.

Eben dieses Autoris Beschreibung des Schlosses Ortenburg.

Was davon zu halten.

Hr. Grossers Urtheil von beyden Schrifften.

Schneiders Scrutinium Historiæ Lusatiæ.

Darinnen wird insonderheit von denen Landes-Herren gehandelt.

Urthel davon und nöthige Erinnerung.

Dessen Irrthümer werden wiederleget.

dunckelt hätte, wenn er zuweilen seine vorgefaßte Meynungen besser zu bescheinigen etwas behauptet, wovon weder die Scriptores coævi, noch einige Documenta das geringste melden. Noch weiter hat *CASPAR SCHNEIDER*, ehemahliger Rector zu Dommitsch, ein Historisches Werck mit grossen Fleiß zusammen getragen, so er *Scrutinium Historiæ Lusatiæ* genennet, und in Vier Theile abgefasset, da er denn im Ersten handelt von der Geographie des Landes, im Andern von denen Landes-Herren, so Ober- und Nieder-Lausitz beherschet, im Dritten von denen Begebenheiten, so sich von Jahren zu Jahren im Lande merckwürdig zugetragen, und im Vierdten von der Städte Beschreibung. Herr GROSSER berühret dieses Werck gleichfalls in nur gemeldter Vorrede, ist aber darinnen irrig, daß er nur drey Theile desselben machet, da der Autor Vier Abtheilungen beliebet, wie denn auch Schneider nicht Rector in Lommatsch, sondern in Dommitsch gewesen, und zu seiner Arbeit nothwendig gute Adminicula aus denen Landes-Archivis gehabt haben muß, doch ist das MStum sehr seltsam, und zur Zeit in öffentlichen Druck nicht zu finden. Wiewohl er nun im andern Theile eine ziemlich accurate Lebens-Beschreibung derer Landes-Herren entworffen, so hat er doch den so hochnöthigen Unterscheid zwischen Ober- und Nieder-Lausitz nicht in Acht genommen, woraus denn unzehlige Irrthümer erwachsen, wie er denn auch die Landes-Herren bloß nach denen Familien, als die Meißnischen, Böhmischen, Brandenburgischen, und Chur-Sächsischen erzehlet, wobey aber der Leser keine zulängliche Wissenschafft erlangen kan, wer in denen mittlern Zeiten, ehe Ober- und Nieder-Lausitz unter einen Regenten kommen, das Dominium über diese Länder gehabt habe. Desgleichen irret er gewaltig, wenn er vorgiebet, es hätten die Pohlen einen Theil von Ober-Lausitz eigenthümlich besessen, und daher eine gantze Seriem derer Hertzoge aus Pohlen erzehlet, so sich Marggrafen zu Lausitz, und Herren der Stadt Lauben geschrieben hätten. Insonderheit aber ist ohne allen Grund, wenn er durch das gantze 13. Seculum hindurch die Hertzoge aus Pohlen, und Schlesien anführet, so über Lauban geherschet haben sollen, immassen die Laubanischen Jahr-Bücher, und vornehmlich des fleißigen *WIESNERI Annales Laubanenses* offenbahr widersprechen. Denn von Anno 1231. an haben die Marggrafen von Brandenburg Ascanischen Stammes die Stadt in unverrückter Succession biß auf 1319. besessen, da Woldemarus die Anhaltische Brandenburgische Familie durch seinen Tod beschlossen, und das Land an König Johannem Lucemburgicum gediehen. Es haben auch diese Marggrafen der Stadt Lauban viele Privilegia ertheilet, wodurch gnugsam zu erweisen ist, daß die Pohlnischen und Schlesischen Fürsten nichts daran zu sprechen gehabt haben müssen. Herr *JOH. HUBNER* berühmter Philologus, und Rector Johannei zu Hamburg in seinen wohl ausgearbeiteten Historischen Fragen, *Part. IV. Lib. I.* im Vierdten Stück von Lausitz, hat zwar dem Ansehen nach die Ober-Lausitzischen Regenten fast in der besten Ordnung vorgetragen, indem er die an sich selbst sehr verwirrte Historie durch gewisse Periodos dem Gedächtniß leicht machen, und die Sache dadurch erläutern wollen. Allein in denen ersten beyden Periodis stecket annoch sehr grosse Unrichtigkeit, und ist wiederum der allgemeine Irthum derer Scribenten, welche Ober- und Nieder-Lausitz confundiren, eingeschlichen, da doch die beyden Länder anfänglich nicht einen Ober-Herrn, folglich die Marggrafen, so Nieder-Lausitz besessen, mit Ober-Lausitz nichts zu schaffen gehabt. Im andern Periodo vermeinet Herr Hübner, es hätten die Könige in Pohlen, und bisweilen auch die Hertzoge in Schlesien etwas von Ober-Lausitz abgezwacket, so aber wieder an Böhmen kommen sey. Jedoch in denen Lausitzischen Geschichten findet man nichts zuverläßiges, daß zu diesen Zeiten die Pohlen etwas eigenthümlich besessen hätten, und lässet sich von einigen dann und wann in denen zu Zeiten Boleslai mit Vratislao geführten Kriegen auf kurtze Zeit occupirten Oertern, auf einen rechtmäßigen Besitz, und Landes-Herrschafft nicht argumentiren. Was Hertzog Heinrichen von Jauer aus Schlesien anbetrifft, so hat zwar selbiger einige Jahre etwas von Ober-Lausitz als ein Heyraths-Guth seiner Gemahlin erhalten, so aber nach dessen Absterben wiederum an Böhmen

Herr Johann Hübners Beschreibung derer Lausitzischen Landes-Herren.

Erinnerung.

Herr Grossers Consignation derer Landes-Herren

men gefallen. Herr *SAMUEL GROSSER*, Gymnas. Gorlicens. Rector in Lausitzischen Merckwürdigkeiten beschreibet so wohl im ersten Theile die Geschichte derer Landes-Herren, als auch im dritten Theile legt er die Ordnung derselben in gewisse Tabellen vor Augen, jedoch zeiget der Augenschein, daß nicht selten merckliche Contradictiones vorkommen, so die Succession sehr dubieus machen, und weil er fast durchgängig D. Benjamin Leubern gefolget, so hat es nicht fehlen können, daß nicht auch mit seinen Meynungen viel Irrthümer eingeflossen seyn solten, wie aus nachstehenden §. §. des mehrern erhellen wird.

Ist ebenfalls unrichtig, und warum?

Die Succession derer Ober-Lausitzischen Regenten muß in der Böhmischen Historie gesucht werden.

§. 2. Wenn wir demnach eine richtige Beschreibung derer Regenten geben sollen, so den Landes-District, so jetzund den Nahmen Ober-Lausitz führet, beherrschet haben, so kan solches nicht besser geschehen, als wenn man den Ursprung in der Böhmischen Historie suchet, und aus selbiger die Nachfolge herleitet. Da denn was anfänglich die Heydnischen Fürsten anbetrifft, der erste in denen Böhmischen Geschichten gefunden wird,

1. LIDOMIR.

LIDOMIR ein Sohn Przemislai I. Stadicensis, Hertzogs in Böhmen, welchen er mit der berühmten Böhmischen Sibyllen Libussa erzeuget; diesen nennet *BOHUSLAUS BALBINUS in Epitom. Rer. Boh. Lib. I. Cap. X. p. 83. item in Miscellan. Histor. Dec. I. Lib. 7. Sect. I. cap. 4. p. 14.* Principem Sbricensem, ubi nunc degunt Lusatii, und ist dieses die älteste und erste Spur, daß derer Lausitzischen Regenten Erwehnung geschiehet. Sein Regiment nach Premislai seines Vaters Absterben fället in die Jahre von Anno Chr. 549. bis 560. nach Balbini Rechnung, da er ohne Kinder verstorben, und also die Landes-Portion so er besessen, auf seinen ältesten Bruder Nezamysl, Hertzogen in Böhmen verfället, welcher selbige auf seinen Sohn Mnatam, so er von der ersten Gemahlin Hruba erzeuget, mit dem gantzen Lande von Böhmen transferiret, dieser hingegen seinem Sohne

2. BOGEN sive WOGEN.

BOGEN oder Wogen als dem andern Lausitzischen Herren diese Provinz abgetreten, und weil er zwey Söhne hatte Wnyslaum, und

3. WRATISLAUS.

VVRATISLAUM, so erhielt der älteste nach seines Vaters Tode einen Theil des Hertzogthums Böhmen nebst Prage, der andere hingegen das Land Lausitz nebst einen Theil Schlesiens, daher er auch Princeps Lusicensis & partis Silesiæ genennet wurde, wie *STRANSKY in Republica Bojem. cap. VII. pag. 333.* und *BALBINUS cit. loc.* berichten. Von diesem VVratislao meldet *HAGECIUS in Chron. Bohem. p. 66.* daß er habe Satz mit allen Creysen, so gegen Mitternacht gelegen, darinnen dazumahl Böhmen und Deutschen wohneten, auch samt denen, welche die Böhmen Syrben oder Wenden hiessen (sie sich aber Lausitzer nenneten) zu seinen Theile bekommen. Ihm wurde auf dem Schlosse Budecz von seiner Gemahlin Katzka ein Sohn gebohren, und VVladislaus genennet. Was dieses Budecz vor ein Ort gewesen, meldet *BALBINUS Epitom. Rer. Bohem. Lib. III. cap. 6. p. 194.* wenn er schreibet: In Bohemia quis nescit Urbem egregiam & literatam Budecz fuisse, templa etiam Urbis illius nominata in Scriptoribus pervetustis leguntur; hodie vix vestigium superest. Desgleichen gedencket *HAGECIUS in in Chron. Bohem. ad An. 678.* daß das Böhmische Volck bemeldten Jahres angefangen habe an einem Orte ziemlich hoch am Berge eine Stadt zu bauen, Gräben und Wälle, auch Häuser, welche sie Hütten nenneten, zu machen, baueten auch ein Schloß von Holtz, und gaben beyden den Nahmen Budecz, Nurgedachter

Was Budecz vor ein Schloß gewesen.

WLASTISLAUS nun Hertzog zu Satz und Lausitz war ein unruhiger Herr, fieng mit seines Vaters Brudern Sohn, Hertzog Neclan einen Krieg an, darinnen er ums Leben kam, und seine Länder erhielt der Pragische Fürst, ietzterwehnter Hertzog NECLAN, der als ein Herr über Böhmen allein herrschete, und zugleich die Sorben oder Lausitzer wider Carolum Magnum Römischen Kayser mächtig schützete. Denn obzwar derselbe die Slavos in vielen Schlachten überwunden, und unter seine Gewalt gebracht hatte, so stellte doch Neclan ein wohl ausgerüstetes Krieges-Heer unter Commando derer Generale Lechi, und Miledruhi, welches angesessene grosse Herren in Böhmen waren, ins Feld, und erlangete den Theil von Lausitz, so ietzo Ober-Lausitz heisset, wiederum aus Caroli junioris Hän-

4. WLASTISLAUS.

5. NECLAN.

Händen. Jedoch weil beyde Generals Anno 805. in der Schlacht ihren Geist aufgeben musten, verblieb Nieder-Laußitz in Caroli Bothmäßigkeit. *STRANSKY in Republ. Bojem. cap. VII. p. 333.* schreibet hiervon folgender Gestalt: Neclanus solus tum Bohemiæ toti imperans, de ea ex Caroli junioris, Caroli nempe Magni filii potestate eripienda laborabat, missoque sub signis, ac sub Lechi & Miledruhi præfectura exercitu satis instructo eam quidem, quæ superior vocatur, recuperavit, sed inferiorem amissis anno 805. in pugna iis, quos dixi, belli Ducibus, hosti extorquere neutiquam potuit. *Confer. BALBIN. cit. loc. Lib. I. cap. X. pag. 84. & in Miscellan Lib. VII. Sect. I. cap. X. pag. 29.* Dieser Lechus, Leschus, oder Zechus wird von *FABRICIO in Originibus Saxonic. Lib. IV. p. 425.* Dux Bohemiæ, Soraborum & Daleminciorum genennet, und setzet *BALBINUS in Epitom. Rer. Bohem. cit. loc. p. 84.* existimo, non modo militiæ Ducem fuisse, sed ipsius Bohemiæ, etsi apud Autores nostros altum ea de re silentium. Seine Tochter Svatam, Svatanam, oder Svaternam verheyrathete Lechus an den Sächsischen König VVitekindum Magnum, welcher zu der Zeit mit den Sorben wider Carolum Magnum in Allianz stunde, und durch solche Heyrath sollen die Länder Ober- und Nieder-Laußitz auf gedachten VVittekindum kommen seyn, wie *LEUBER in Principe Saxon. rediviv.* und in Beschreibung des Schlosses Ortenburg *cap. I. pag. 9* vorgiebet, weil *FABRICIUS in Orig. Saxon. Lib. V. p. 511.* meldet, daß VVittekindus II. von Carolo Magno sey zum Land-Voigte der Sorben ernennet worden, immassen er davon also schreibet: Cum autem Carolo sese obedientem præberet, declaratur Præfectus Soraborum, & possessiones maternas, Zorbecam, & Budseciam inter Salam & Albim retinet, unde & Soraborum Landvoitum & Zorbecæ Burggravium, & Budseciæ Dominum se nuncupavit. Aus diesen letzten Worten schliesset Herr *LEUBER*, es bedeute das Dominium Budseciæ Ober-Laußitz, oder die Marck Budißin, so aber der Wahrheit nicht gemäß zu seyn scheinet, weil Fabricius selbst diese Possessiones maternas beschreibet, daß sie inter Salam & Albim gelegen, weil nun Budißin von der Saale, und Elbe weit entfernet, als kan man auch selbiges hierunter keinesweges verstehen, sondern muß vielmehr das Fürstenthum Anhalt, allwo Zörbig und Buissen, zwey Meilen von Wethin nach Bernburg zu gelegen, dafür annehmen. So ist auch gar wahrscheinlich, was einige Historici statuiren, daß Carolus Magnus seine Conqueten niemahls biß um Dreßden, oder Budißin in Ober-Laußitz extendiret, und ob er zwar gegen die Slavos etliche mahl zu Felde gezogen, wäre doch solches nur gegen diejenigen geschehen, so nach der Ost-See zugewohnet, und durch ihr beständiges Streiffen die Sächsischen Gräntzen, welche durch die Elbe und Saale eingeschlossen gewesen, incommodiret. Daß auch Carolus M. an diese beyde Flüsse, um die Sorabos abzuhalten, Castelle gebauet, und gleichsam hierdurch die Gräntzen constituiret, bezeuget der *Autor ANONYMUS Vitæ Caroli M. in Annal. Pithoeanis Ao. 806. verbis:* Inde Aquisgranum veniens misit Carolum filium suum in Sclavoniam, qui dicuntur Sorabi super fluvium Albim. In qua expeditione Miledruhus, Slavorum Dux interfectus est, duoque castella Carolus tunc ibi fecit, unum super ripam fluminis Salæ, alterum juxta fluvium Albim. *CYRIACUS SPANGENBERG* in der Sächs. *Chronic. cap. 88. p. 121.* hält dafür, daß diese beyde Festungen Wethin und Wittenberg gewesen, mit welchen auch *ALBINUS* in der Meißnischen Land-*Chron. Tit. VIII. p. 89.* übereinstimmet, und *pag. 400. in appendice* berichtet, es habe das Land, so VVittekindus mit seiner andern Gemahlin Svatana zum Heyraths-Guthe bekommen, in einen grossen Strich Landes zwischen der Saale, uñ Elbe herauf an der Elster, Pleisse und Mulda bestanden, welches zuvor unter die Könige in Böhmen, denen die Sorabischen Herren damahls unterworffen gewesen, gehöret, dahero denn diese VVittekindische Erb-Länder mit denen Kayserl. Burg Warten gute Communication haben können. Aus welchen allen klärlich erhellet, daß das von Leubero angegebene Dominium Budseciæ nicht das Schloß Ortenburg, und Marck Budißin, sondern, wie gedacht, Buißin im Anhältischen gewesen, welches *ALBINUS cit. loc.*

Lechus oder Zechus ist nicht allein ein Kriegs-Obrister, sondern auch Fürst in Böhmen gewesen.

Verheyrathet seine Tochter Svatanam an Wittekindum Magnum.

Ob Wittekindus Ober-Laußitz beherrschet.

Wird untersuchet, und pro negativa entschieden.

loc. Tit 19. *pag.* 247. mit folgenden Worten bekräfftiget: dieser *Wittekindus* und eins theils seiner Nachkommen, ist der Sorben-Wenden Land-Voigt gewesen, so werden sie auch Herren zu Budsez (welches zwo Meilen von Wettyn, und jetzo Anhältisch seyn soll) genennet, dazu *Dittmarus* sein Zeugnüß giebet, *item* Grafen, oder Burggrafen zu Sorbeck 2c. *Conf. Christian KNAUT. Antiquitat. Pagor. & Comit. Princip. Anhaltin.* §. 45. *p.* 24. & §. 54. & 55. *p.* 29. Dieweil nun Carolus M. durch seine Kriege in Sachsen wider die Sorben und Wenden die Gräntzen weiter nicht als biß an die Elbe, wo die Saale, und Mulde hineinfället, extendiren können, auch dahero obbenannte beyde Grentz-Vestungen angeleget, so hat er nach Wittekindi Magni Absterben, so Anno 807. erfolget, dessen andern Sohn VVittekindum II. zum ersten Grafen zu Wethin, und denen Sorben so zwischen der Saale und Elbe wohneten zum obersten Land-Voigt gemacht, wie *SPANGENBERG* in der Sächsischen Chronicke *c.* 88. *p.* 121. berichtet, und lässet sich anhero was oben aus *FABRICII Originibus Saxonic.* angeführet, auf Ober-Lausitz oder die Marck Budißin gar nicht ziehen, ungeachtet *LEUBER* in der Beschreibung Ortenburg *cap.* 2. *pag.* 16. *seqq.* mit 13. Haupt-Gründen solches behaupten will, welche alle weitläufftig beantwortet, und widerleget werden könten, wenn man sich dabey aufhalten wolte. Es sind auch diese Gräntzen in folgender Zeit fast das gantze Seculum hindurch in solchen Zustande unverrückt geblieben, immassen König Ludovicus Pius Tachulfum zu einen Hertzog in dem Fränckischen Thüringen, und Comitem & Ducem Limitis Sorabici, nach dem Zeugnüß derer *Annalium incerti Autoris apud Pithœum* ernennet. Immittelst hat man diesen notablen Umstand mit Fleiß etwas genauer erörtern wollen, weiln daraus der allgemeine Irrthum, als ob Wittekindus, und dessen Nachkommen allbereit zu Zeiten Caroli Magni die Marck und Schloß Budißin erblich und eigenthümlich erlanget, widerleget werden kan, immassen damahls der Strich Landes so jetzt Ober-Lausitz heisset, unter Böhmen gehöret und verblieben, mithin fället die gantze Succession derer Sächsischen Hertzoge

Zu Wittekindi Magni Zeiten hat Ober Lausitz unter Böhmen gehöret.

die *LEUBER* an angezogenen Orten, und aus selbigen *GROSSER* in Lausitzis. Merckwürdigk. *Part.* 3. *Cap.* 1. §. 4. & 5. *pag.* 4. & 8. formiret, hinweg, immassen dieses alles bloß von Nieder-Lausitz, nicht aber von Ober-Lausitz zuverstehen ist. Damit wir aber wiederum auf unsere Ober-Lausitzische Regenten kommen, so succedirte Hertzog Neclan im Regimente sein Sohn

Die Autores contrarii sind bloß von Nieder-Lausitz zu verstehen.

6. HOSTIVITUS.

HOSTIVITUS, bey dessen Regierung Ludovicus junior Kaysers Ludovici Sohn Anno 846. einen blutigen Krieg in Ober-Lausitz führte, weil ihm VVratislaus Dux Lusicensis den Durchzug seiner Armee durch Ober-Lausitz nicht gestatten wolte, wovon *BALBIN. in Epitom. rer. Bohem. Lib. I. cap. X. p.* 84. & *in Miscellan. Histor. Lib. VII. Sect.* 1. *cap. XI. in not. pag.* 35. umständlich zu lesen, endlich wohnete er dem Reichs-Tage zu Franckfurth am Mayn bey, und richtete mit Ludovico einen Frieden auf. Dessen Sohn

7. BORZIWOJUS erster Christlicher Regente in Böhmen.

BORZIWOJUS war der erste Christliche Regente in Böhmen, und trat in die Regierung Anno 856. von dessen Leben und Thaten *BALBIN. in Miscell. Histor. Lib. VII. Sect.* 1. *cap. XII. pag.* 51. *seqq.* item *Lib. IV. p.* 1. §. 3. *p.* 7. ingleichen *STRANSKY de Republ. Bohem. cap.* 8. §. 8. handeln. Seine Gemahlin Ludomilla soll die Christliche Religion in Ober-Lausitz sehr haben befördern helffen, und ein gewisses Kirchlein, so der Mährische Bischoff Methodius, an statt eines niedergerissenen der Isidi gewiedmeten Hayns bey einem Dorffe Tachau an der Neisse erbauet, und in der Ehre des Apostels Petri eingewey het, mit gewissen Einkünfften versehen, auch zur Ausbreitung der Christlichen Religion unter denen Lausitzischen Wenden gute Anstalt gemacht haben. *vid. GROSSER.* Lausitzis. Merckwürd. *Part.* 2. *pag.* 6. *ANALECT. nostr. ZITTAVIENS. Part.* 3. *cap.* 1. §. 2. *pag.* 2. *M. CHRISTOPH. WIESNER. in Annal. Laubanens. MSc.* schreibet hiervon nach Hagecii Rechnung also: Sintemahl *Borziwojus* der Fürst in Böhmen, welchem dieses Land zur selbiger Zeit zugehöret, im Jahr Christi 898. zum Christlichen Glauben ist bekehret worden, dahero zuvermuthen, daß derselbe Fürst in seinem gantzen Lande, und also auch allhier zu Lauben, es sey gleich noch ein Dorff, oder allbereit eine

Dessen Gemahlin Ludomilla bauet die erste Christliche Kirche.

Stadt gewesen, so viel ihrer bey einen solchen wüsten und wilden Volck, wie es dazumahl gewesen, möglich, das Christenthum wird gepflantzet, und hingegen Heydnische Abgötterey ausgereutet haben. etc. Dieser Hertzog Borziwojus übergab sein Fürstenthum denen Ständen in Böhmen, und recommendirte seinen Sohn

8. SPITHINÆUS.

SPITHINÆUM an seine statt zum Regenten, welcher auch angenommen ward, jedoch wegen dessen bald erfolgten Todes-Fall kurtze Zeit regierete. Daher nach seinen Tode der Vater den andern Sohn

9. VRATISLAUS.

VRATISLAUM zum Nachfolger vorschluge, welcher die Regierung bis Anno 916. da er mit Tode abgienge, führte. *Vid. BALBIN. Epitom. Histor. Bohem. Lib. I. cap. IV. pag. 14. & 15.* dessen hinterlassene Gemahlin Drahomira unterfieng sich zwar hierauf der Reichs-Verwaltung, weil sie aber eine Heydin, und hefftige Verfolgerin derer Christen war, auch deshalben ihrer viele hinrichten ließ, so konte solches ihr ältester Printz,

10. WENCESLAUS SANCTUS

WENCESLAUS länger nicht erdulden, sondern nahm die Regierung mit Hülffe derer Länd-Stände Anno 921. an, und damit zwischen ihm und seinem jüngern Bruder Boleslao allerhand Uneinigkeit vermieden werden möchte, so geschahe eine Landes-Theilung dergestalt, daß zwischen eines jeden Gebiethe, gewisse Gräntzen verordnet wurden, nach welchen Boleslaus die neuerbaute Stadt Buntzlau nebst dem Strich Landes über der Elbe, wohin zugleich Ober-Lausitz zurechnen, erlangte, Wenceslaus hingegen die Länder jenseits der Elbe behielte. Allein als Boleslaus seinen Bruder Wenceslaum Sanctum Anno 938. pridie festi S. Michaëlis zu Buntzlau in der Kirchen mörderischer weise des Lebens berauben ließ, überkam er die Regierung alleine, ward aber hierauf vom Kayser Ottone Magno mit Krieg heimgesuchet, in welchem er die ersten Jahre glücklich war,

Böhmen wird dem Römis. Reiche tributarisch unterworffen.

jedoch nachgehends durch die Kayserl. Waffen überwunden wurde, und dem Römischen Reiche Tribut geben muste. *BALBIN. Epitom. Histor. Rer. Boh. Lib. I. cap. 7. pag. 19. & Lib. 2. cap. 3. pag. 105. SPANGENBERG. Chron. Saxon. cap. 128. p. 180. 182.*

Umständlicher Bericht von dieser tributarischen Subjection.

§. 3. Mit dieser tributarischen Subjection des Hertzogthums Böhmen unter das Römische Reich hatte es folgende Bewandtnüß. Nachdem Kayser Heinricus Auceps die Ungarn, welche fast gantz Teutschland mit Feuer und Schwerd verwüsteten, Anno 924. zu Annehmung billiger Friedens-Vorschläge auf 9. Jahr lang genöthiget, wovon *WITTICHINDUS Lib. I. p. 138. LUITBRANDUS Lib. 2. c. 8. CONTIN. RHEGINONIS ad An. 926.* zu lesen sind, grieff er A. 928. die Wenden mit einer starcken Macht an, und brachte so wohl die Sorben als Lausitzer durch viele blutige Schlachten in seine Gewalt, nicht weniger nahm er einen Zug wider Böhmen vor, belägerte die Stadt Prag, und drunge Wenceslaum Sanctum dahin, daß er sich an den Kayser ergeben, und huldigen müssen, welcher auch dem Kayser Zeit seines Lebens Treu und Glauben gehalten, und ist also dießmahl Böhmen dem Römischen Reich unterthan und zinßbar worden, wie die Worte lauten beym *SPANGENBERG in Chron. Saxon. cap. 122. pag. 15. Conf. WITTICHIND. Lib. I. pag. 639. CONTIN. RHEGINON. Chron. Saxon. ad An. 928. HERM. CON. TRACT. SIGEBERTUS GEMBLACENS. ALBERICUS ad An. 930.* allwo er schreibet: Wenceslaus Princeps Bohemiæ a Rege Heinrico obsessus se & urbem Regi dedit, & impositam Bohemiæ multam tributi pecuniam solvit. Ob nun zwar Hr. *STRUVE in Syntagm. Histor. German. Dissert. XI. §. 21. p. 308.* gar wohl erinnert, daß Kayser Heinricus dazumahl nicht gantz Böhmen sich unterwürffig gemacht, als welches in unterschiedliche Fürstenthümer getheilet gewesen, dahero auch *BALBINUS Epitom. Rer. Bohem. Lib. I. cap. VI. p. 21.* mit allen Recht schreibet: non vane dictum Bohemias, cum non ab uno Duce, sed a pluribus Bohemia regeretur. Erat Lucensis Princeps, erat Mielnicensis, Pragensis, Boleslaviensis, Cauramensis, Weitrachensis, pluresque alii, quos historiæ nostræ Pragensibus tantum Principibus imminentes neglexerunt &c. so meldet er doch in folgenden §. 22. p. 309. daß Heinricus zugleich die Milciener Wenden bey Budißin in Lausitz überwunden, und sich zinßbar gemacht, wenn er setzet: Sic etiam Milcienos, Slavorum populum circa Budissam Lusatiæ habitantem, suæ subactos ditioni censum persolvere

re coëgit, und bestättiget dieses mit *DIETMARI* Zeugnüß *in Chron. Martisburg. Lib. I. p.327.* welcher auch *Lib. VI. p.370.* dieser Milciener Land bey Budißin in der Ober-Lausitz setzet, wenn er von Heinrico II. meldet: ipse vero cum Bojemorum Duce novo Milcienos, qui tum sibi fuere proximi, terminos per ineffabilem itineris difficultatem adiens, Budissinam urbem obsedit. Worinnen dieser Tribut bestanden, hat *BALBINUS Epitom. Rer. Bohem. Lib. I. Cap. VII. p. 29.* weitläufftig untersuchet, und aus denen Böhmischen Scribenten dargethan, daß jährlich mehr nicht als 20. Ochsen, und 50. W. Silbers gelieffert werden müssen, ungeachtet andere Länder ein weit mehrers præstiret. *vid. COSMAS PRAGENS. Lib. 2. Chron. Bohem. GOLDAST. de Regn. Bohem. Lib. II. cap. 2. THOMAS JORDANUS in notis ad Lib. V. Dubravii* will zwar annoch 50. Marck Goldes hinzufügen, findet aber keinen Beyfall bey erwehnten Scriptoribus, und *BALBINUS* lässet die Sache gar unentschieden, weil man nichts gewisses determiniren könte, daher erkläret er sich: Ego cum nihil hac de re scriptum, quo niti possim, inveniam, rem in medio relinquo. Scimus nihilominus, in rebus tam antiquis, & ab ætate nostra tantopere remotis, etiam traditiones vetustas aliquando ab Historicis locum habere. Bey solcher Gelegenheit nun verordnete Kayser Heinricus Auceps gewisse Marggrafen an denen Grentz-Oertern, welche die so genannten Marcken oder limites beschützen musten, und dergleichen Marchio wurde Graf Gero gegen die Slavos Orientales oder Lausitzer, wovon *FABRITIUS in Origin. Saxon. Lib. 2. p. 114.* folgendes schreibet: tunc præfectos certis locis constituit, qui limites defenderent, quos Marchiones appellavit. Slesvicensem opposuit Danis, Brandenburgicum Vandalis, Misnensem & Lusaticum Bohemis & Polonis. *BALBINUS cit. loc. Lib. 2. cap. 3. p. 108.* setzet hinzu: Ejusmodi limitaneus Præfectus nominatur id temporis Comes Gero, cui orientales Slavos, hodie Lusatios observandos dederat Imperator, adjungebat vero illis spectatissimum quemque de Nobilitate, unde multæ illustres familiæ adhuc ducunt originem. Gleichwie im übrigen oben bereits Erwehnung geschehen, daß

Worinnen dieser Tribut bestanden.

Ursprung derer Marggrafen rühret daher.

II. BOLESLAUS SÆVUS.

BOLESLAUS I. mit dem Zunahmen SÆVUS, nachdem er seinen Bruder Wenceslaum Sanctum in der Kirche zu Buntzlau meuchelmörderischer weise hinrichten lassen, die Länder so erst unter beyden Brüdern getheilet waren, allein überkommen; also ist von seiner Regierung annoch als sehr merckwürdig anzuführen, daß er seine Tochter Dombrava, oder Daubrawka genannt, Anno Christ. 965. an Mieslaum oder Meczislaum I. einen Heydnischen, nachdem aber Christlichen Hertzoge in Pohlen verheyrathet mit der Bedingung, daß er sich tauffen lassen, und die Christliche Religion in Pohlen einführen solte. *Vid. HAGEC. Chron Bohem. ad h. A. p. 133. BALBINUS Epit. Rer. Boh. Lib. II. cap. VII. pag. 117. & in Miscell. Decad. I. Lib. VII. Sect. I. cap. 16. pag. 62. DLUGOSS. Hist. Polon. Lib II. p. 91. 92. seq.* Von dieser Heyrath giebet *BARTHOL. SCULTETUS* in oban gezogener *Consignation* derer Lausitzischen Landes-Herren vor, daß Boleslaus die Ober-Lausitz seiner Tochter dotis loco mitgegeben, und also das Land an Pohlen kommen, unter deren Herrschafft es auch bey vier Königen biß Anno 1081. verblieben seyn soll. Nun pflichtet ihm zwar *STRANSKY in Republ. Bojema cap. VII. p. 333. seqq.* bey, wenn er schreibet: Mansit nihilominus in Principum Bojemorum potestate, ut tum recuperata fuit, regiuncula Hexapolis, Lusatia superior ad id usque tempus, quo a Boleslao Sævo Principe, cum Daubrawca filia Miesco Poloniæ Principi anno 965. in dotem est data. Ea tamen intra annos fere centum ad Dominos priores reversa, iterum cum Beatrice filia in matrimonium Ottoni Brandenburgico collocata ab Rege Wenceslao Lusco dotis titulo est genero assignata, vel ab eo, sicut alii perhibent, post Przemislai Ottocari II. interitum dolo ac vi interversa. Nachdem aber weder die Böhmischen, Pohlnischen noch Schlesischen Scribenten von solcher wichtigen Landes-Veränderung das geringste gedencken, viel weniger durch ein richtiges Document diese Pohlnische Herrschafft zuerweisen stehet, so ist nicht abzusehen, wie man auf des einigen Stransky Authoritæt allein trauen, oder einen so notablen Umstand, welcher der gantzen Lausitzischen Historie eine merckliche alteration verursachet, behaupten

Verheyrathet seine Tochter an einen Hertzog in Polen.

Bekommet aber Ober-Lausitz nicht dotis loco mit selbiger.

haupten könne; sondern man hat es billig als einen grossen Irthum zu halten, so lange biß man dißfalls klärere Beweißgründe entdecken wird. Es ist auch die Ungewißheit dieses Vorgebens daher zu schliessen, weil *BOHUSLAUS BALBINUS in Epitome Rer. Bohem. Lib. II. cap. VII. p. 117.* berichtet, es sey die Pohlnische Braut Daubrawka von ihrem Vater Boleslao mit einer reichen Aussteuer an Gelde ausgestattet, und also nicht ein Stück Landes oder eine gantze Provinz, die ohne diß mit Pohlen in keiner so nahen unmittelbahren Angrenzung gelegen, dazu angewendet worden. Seine Worte lauten: Grandis dos, ut a ditissimo Principe, & cui aurum & argentum domi nasceretur, constituitur, lectissimi quique de Proceribus & Nobilitate Bohema, qui sponsam deducant, nominantur quæ postea gesta sunt, quanto splendore quantaque gloria & triumphis illata in Poloniam sponsa sit, Poloni Scriptores pleno ore commemorant; mihi satis est dicere: Bohemæ unius puellæ nuptiis & gratia non modo ipsum captum Virum, sed universam Poloniam & Silesiam Christo nomen dedisse. Dieser Boleslaus Sævus gieng endlich Anno 967. mit Tode ab, wie *COSMAS PRAGENSIS Lib. I. Histor. Bohem. & BULKAWA Histor. Bohem. cap. 20.* berichten, und hatte seinen Sohn

12. BOLESLAUS PIUS.

BOLESLAUM II. PIUM zum Nachfolger in der Regierung. Er gerieth mit Kayser Ottone II. in einen höchst-schädlichen und dem Königreich Böhmen verderblichen Krieg, welchen *GOLDASTUS de Regno Bohem. Lib. II. c. III. n. 22.* und *DITTMARUS in Chron. Martisb. Lib. III. p. 342.* beschreibet, so aber allhier umständlich zu berühren unvonnöthen. Kurtz vor seinem Ende bekam er auch mit seinem Schwager Mieczislao Hertzog in Pohlen Streit, wodurch in Lausitz viel Schaden gestifftet wurde, indem die Luttitzier Boleslao getreulich beystunden, dahingegen Hertzog Mieczislaus die Kayserin auf seiner Seite hatte. *GOLDASTUS de Regn. Bohem. Lib. V. cap. IV. HAGEC. Chron. Bohem. p. 154. BALBIN. Epitom. R. B. Lib. II. cap. XIII. p. 149. & in Miscell. Decad. I. Lib. VIII. Sect. I. cap. 16. p. 62.*

Befördert in Lausitz die Ausbreitung der Christlichen Lehre.

Er war sonst auf die Ausbreitung der Christlichen Religion sehr emsig bedacht, und sorgte hauptsächlich dafür, daß auch in Ober-Lausitz dieselbe fortgepflantzet, und Kirchen erbauet werden möchten, wie denn nur angezogene Autores dessen Eyfer in diesem Stücke nicht gnug zu preisen wissen, daher er auch den Beynahmen Pii erlanget. Sein Todes-Fall geschahe Anno 999. d. 7. Febr. im 32. Jahr seiner Regierung, und dessen Sohn

13. BOLESLAUS III.

BOLESLAUS III. der allbereit über 40. Jahr alt war, succedirte ihm in der Regierung. Er hat in denen Historien unterschiedene Beynahmen, gestalt er von seinem rothen Bart und Haaren Ruffus, oder der Rothe, von seiner Kargheit und Faulheil aber, der Geitzige, und von seinen beraubten Gesichte der Blinde benennet wurde. Er verlohr aus Nachläßigkeit, und Zurückhaltung des Soldaten-Soldes, was sein Vater in Pohlen und Meissen durch Gewalt der Waffen, erlanget hatte, und weil er den Krieg mit Pohlen, den sein Vater angefangen, nicht mit Ernst fortsetzte, sondern sich vom Boleslao I. Chobry Könige in Pohlen durch schmeichelhaffte und beschworne Vorschläge zu Friedens-Tractaten bereden ließ, zu solchen Ende auch in Person nacher Cracau zur Unterredung kam, gerieth er bey einer angestellten Gasterey in das Unglück, daß nachdem man seine bey sich habende Bediente gefangen genommen, die Pohlen ihm glüend Blech vor die Augen hielten, wodurch er verblinden muste. Weiln er nun durch dieses Mittel zur Regierung untüchtig wurde, hoffte Boleslaus Chobry desto gewisser das Land Böhmen an sich zubringen, worzu ihm einige Böhmische Herren selbst und sonderlich Cochan von Wrschowiz mit seiner Familie beförderlich seyn wolten. Er brach hierauf mit einer starcken Kriegs-Macht in Böhmen ein, nahm die Städte so ihm anstunden, ja so gar Prage selbst ohne Widerstand hinweg, und brachte Marggraf Geronis Marck über der Elbe gelegen, oder Nieder-Lausitz, unter seine Gewalt, rückte, ferner gegen Bautzen, und Ober-Lausitz, endlich in Meissen, bezwunge das gantze Land biß an die Elster, und besetzte es mit seinem Kriegs-Volcke zwey gantzer Jahr lang. *Vid. HAGECIUS Chron. Bohem. pag. 163. STRANSKY de Republ. Bojem. cap. VIII. §. 15. p. 349.* Es geschahe solches Anno Christi 1002. & 1003. und war damahln Hertzog Boleslaus 44. Jahr alt, lebte aber nach diesen noch 34. Jahr, doch überließ er seinem Sohne bey Leb-

Lebzeiten die Regierung. Die Historici insgesamt detestiren diese Untreu, und saget *BALBINUS in Epitom. Rer. Bob. Lib. II. cap. XIV. p. 153.* recht davon: Facinus barbarum, quo jura divina & humana violata sunt, detestantur nostri, exterique scriptores. *FABRICIUS Lib. II. Origin. Saxon. p. 276.* schreibet folgender gestalt: Bohemus interea, qui insidiis semper pugnaverat, insidiis capitur & oculis privatur a Rege Poloniæ, juris jurandi sui immemore. Nam cum ei ad convivium invitato post conditiones & fœdera salutem promisisset, nec ferro vim ullam illaturum, admota ad oculos candente lamina, visum ei ademit; cum ille nec vitam violatam posset dicere, nec ferro se attactum fuisse. Ejusdem Consiliarii inter epulas trucidati, de muris Gracoviæ dejiciuntur. Diese grausame Schmach nun konte Boleslaus in Böhmen unmöglich ungerochen lassen, derowegen er mit Hülffe Kaysers Heinrici II. Sancti die Pohlen aus Böhmen und Lausitz verjagte, und seinem Bruder

14. JAROMIRUS. JAROMIRO, (welchen *STRANSKY cit. loc.* vor Boleslai jüngsten Sohn ausgeben will) die Herrschafft abtrate. Jedoch weil die Pohlen etliche Oerter noch besetzet hielten, musten diese ungebetene Gäste mit Gewalt aus ihrem Neste verjaget werden; derowegen belagerte Kayser Heinricus mit dem neuen Böhmischen Hertzoge Jaromiro die Stadt Prage, und bezwunge dieselbe, worauf sich die Pohlen in Lausitz retirirten, und König Boleslaus selbst in der Stadt Bautzen Sicherheit zu finden vermeynte. Jedoch der Kayser verfolgte die Pohlen ferner, und belagerte Bautzen, hätte aber bald daselbst sein Leben eingebüsset, indem durch einen Bogen-Schützen von der Mauer der nechst beym Kayser stehende getroffen wurde.

Budißin wird zweymahl belagert. Endlich erlangte er die Stadt durch Accord, und ließ die Pohlnische Besatzung abziehen, bestätigte Hertzog Jaromiro in den Besitz seiner Länder und gab ihm zu besserer Sicherheit einige Regimenter Kriegs-Volck zu Hülffe, doch weil er sich damit gegen die Pohlnischen Invasiones gewachsen zu seyn, und die Böhmischen, wie auch Lausitzischen Gräntzen zu schützen nicht getrauete, nahm der Kayser die Marck Budißin in Besitz, und legte eine starcke Besatzung unter Commando Marggraf Hermanns von Rochlitz in die Stadt, unter welchem es nachgehends abermahls zu einer Belagerung kam, und Budißin an Boleslaum König in Pohlen übergieng. Wannenhero Kayser Heinricus wiederum genöthiget ward, Jaroslao zu Hülffe zu ziehen, und Boleslaum aus diesen Provinzen zu vertreiben, wovon *DIETMARUS in Chron. Martisburg. Lib. VI. p. 135. 145.* und *158.* aus selbigen aber *GROSSER* in Laus. Merckwürd. *P. I. fol. 22. & 23. STRANSKY de Republ. Bojem. Cap. VIII. p. 350. FABRITIUS Origin. Saxon. Lib. II. p. 273.* und andere mehr zu lesen. Es hatte aber Jaromir noch einen Bruder Uldaricum, der sich am Hoffe des Kaysers Heinrici II. aufhielte. Dieser konte es nicht verschmertzen, daß ihm der jüngere Bruder in Erlangung derer Böhmischen Provinzen vorgezogen worden, dahero er innerliche Unruhe im Lande anstifftete, und es dahin brachte, daß Jaromir, welchem er vorher beyde Augen ausstechen lassen, des Regiments entsetzet, er selbst aber

ULDARICUS zum Regenten angenommen, auch vom Kayser confirmiret wurde. 15. ULDARICUS. Von dessen Geschichten kan man beym *DITMARO cit. loc. BALBINO. Epitom. Lib. II. Cap. XIV. p. 157. & Miscell. Lib. VII. Sect. I. Cap. XVIII. p. 66. & 67. SPANGENBERG. Chron. Saxon. Cap. 168. p. 246. FABRIT. Orig. Saxon. Lib. II. p. 203.* und *GROSSERS* Laus. Merckwürd. *P. I. p. 23. seqq.* nachschlagen. Ob von ihm der erste Lausitzische Marggrafe Gero in einer Schlacht ermordet worden, untersuchet jetztgedachter Herr *GROSSER cit. loc. p. 24.* und will hierinnen die Böhmischen Scribenten lieber eines Irthums beschuldigen, welches man an seinen Ort gestellet seyn lässet. Mit seiner Heyrath begab sich etwas sonderliches, daß er auf ein Bauer-Mädgen Bozenam, Blazenam, oder Beatricem, Domarodi Tochter, die er als er von der Jagd kam, und durch das Dorff Opuczna ritte, am Wasser im blossen Hemde stehende, und wäschende fand, wegen ihrer sehr schönen Gestalt eine Zuneigung warff, und sich selbige ehelich beylegen ließ, worüber die Böhmischen Stände, insonderheit die Dames sehr unwillig waren, und ihr Mißvergnügen über diese ungleiche Heyrath zu erkennen gaben, denen er aber antwortete: Es verstünden die Böhmen nicht, und würden es in Zukunfft noch er- Heyrathet eine Bauer-Magd.

 fahren,

fahren, wie schädlich es ihnen sey, wenn ein Böhmischer Fürst sich eine Gemahlin aus fremder Nation erwehlte. Er wolle es in einer Nacht zuwege bringen, daß diejenige/ so gestern eine Bauer-Magd gewesen, morgen eine Fürstliche Dame seyn solte, worüber *BALBINUS in Miscellan. cit. loc. p. 67.* nicht das beste Urthel fället. *HAGECK* aber *in Chron. Boh. p 171. seqq.* die Historie weitläufftig erzehlet, und unter andern die Vorhaltung, so die Böhmischen Stände ihm dieserwegen gethan, anführet. Zuletzt, als er 25. Jahr in Böhmen geherschet hatte, starb er An. 1037. und hinterließ zum Nachfolger seinen Sohn

16. BRZETISLAUS.

BRZETISLAUM einen jungen tapffern Herrn, von welchem viel merckwürdige Thaten zu berichten wären, wenn man weitläufftige Lebens-Beschreibungen allhier einrücken wolte, jedoch da bloß das Absehen ist zu zeigen, was wegen Ober-Lausitz unter diesem Landes-Herren notables geschehen, als übergehen wir das übrige mit Stillschweigen. Seine Heyrath war indessen sehr denckwürdig, und verwegen / indem er ein Kayserl. Fräulein Juditham, (welche ob sie Kaysers Conradi II. oder eines deutschen Grafens Ottonis Tochter, und bey der Kayserl. Gemahlin Hof-Dame gewesen, noch ungewiß ist) nachdem sie in ein Jungfrauen-Kloster zu Regenspurg gegangen war, aus nur gedachten Kloster entführte/ die vor selbiges gezogene dicke eiserne Kette, mit seinem Schwerdte übernatürlicher Weise von einander hiebe, und mit gedachter schönen Juditha nach Böhmen entflohe, allwo er selbige heyrathete, hierdurch aber in grosse Ungnade des Kaysers verfiel, der ihn mit einer gewaltigen Armee überzog, jedoch durch Judithæ Vermittelung bald wieder ausgesöhnet, auch zwischen ihm und Brzetislao Allianz wider Ungarn und Pohlen geschlossen wurde. *Vid. BALBIN. Epitom. Lib. III. cap. 11. p. 165. & in Miscell. Lib. VII. Sect. I. cap. 20. p. 73. SPANGENB. Chron. Saxon. cap. 171. p. 248. seqq. HAGEC. Chron. Bohem. p. 199. seqq.* Endlich starb Brzetislaus d. 10. Januarii An. 1055. und Kayser Heinricus III. belehnte desselben ältesten Sohn mit dem Hertzogthum Böhmen. *SPANGENB. cit. loc. cap. 175. pag. 256.*

Thut eine verwegene Heyrath.

17. SPITIGNÆUS II.

SPITIGNEUS II. kam also an seines Vatern Stelle zur Regierung, und erzeigte sich gleich zu Anfang derselben als einen Ertz-Feind derer Teutschen, ließ auch Befehl ergehen, daß alle Deutschen innerhalb drey Tagen aus gantz Böhmen entweichen musten. Wovon *HAGECIUS in Chron. Bohem. p. 212.* und aus selbigen Herr *HUBNER* in Historischen Fragen *Part. IV. Lib. I. p. 53.* die Ursachen melden, wie er denn sonst ein sehr schlecht Regiment führete/ worüber *BOREGK p. 86.* und *STRANSKY de Republ. Bojem. Cap. VIII. p. 354.* zu klagen wissen, wiewohl *BALBINUS in Miscellan. Lib. VII. Sect. I. cap. 21. p. 78.* meldet, er habe sich auf des heiligen Viti Himmlische Erleuchtung in einer Nacht gebessert, und sey aus einem sehr bösen, der allerbeste Herr worden. Seine Worte lauten: Itaque Spithinæus, cum aliquo tempore belluam quamcunque, leonem aut ursum expressisset, desubito laudatissimus Princeps una nocte evasit, meruitque ut inter pios & justos Principes numeretur. Er gieng den Weg aller Welt im 31. Jahr seines Alters, den 28. Januarii An. 1061. Nach dessen Tode kamen seine Brüder Vratislaus, Conradus, und Otto in einen öffentlichen Land-Tage zusammen, und wurde der Aelteste unter ihnen zum Hertzoge in Böhmen erwehlet.

18. VRATISLAUS.

VRATISLAUS nun war gegen die Teutschen desto gütiger, und weil er Kayser Heinricum IV. durch seine treu geleistete Kriegs-Dienste, und statliche Hülffe sich sehr verbunden gemacht, hauptsächlich aber wider den Pabst Gregor. VII. ingleichen wider die Sachsen und Marggraf Dedonem in Nieder-Lausitz des Kaysers Parthey gehalten, viel Städte und Schlösser erobert, und endlich gar die Stadt Meissen unter des Kaysers Bothmäßigkeit An. 1068. gebracht, (wiewohl *FABRICIUS in Annal. Misniæ p. 26.* meldet/ daß dieses 1067. geschehen) so gab ihm gemeldter Kayser zur Erkäntlichkeit nicht nur besagte Stadt Meissen zur Verwaltung bis auf weitern Bescheid. *Vid SPANGENBERG. in Chron. Saxon. cap. 180. p. 265.* sondern erklärte ihn auch auf dem Reichs-Tage zu Maintz zu einen Könige in Böhmen, mit der ausdrücklichen Erklährung, daß von nun an das alte Marcomannische Königreich aus Mähren nach Böhmen solte transferiret seyn, *GOLDAST. de Reg. Boh. Lib. III. Cap. XIII. BALBINUS Epitom. R. B. Lib. III. Cap.*

Wird zum König in Böhmen an statt des Hertzoglichen Tituls erkläret.

III. Cap. VIII. p. 207. worzu er hernach von seinem Bruder Jaromiro Ertz-Bischoffe zu Prag, und denen ihme assistirenden damahligen Ertz-Bischoffe zu Cölln, und Bischoff Bennone von Meissen gekrönet wurde. *BALBINUS Miscell. Histor. Bob. Lib. VII. Sect. I. cap. 22. p. 80. STRANSKY de Rebubl. Bojem. Cap. VIII. p. 355.* Jedoch die nachfolgende Landes-Herren waren mit dem Hertzoglichen Titul zufrieden, und ob schon Wladislaus II. nachgehends ebenfalls die Königl. Dignität von Kayser Friderico I. erhielte, continuirten die Successores doch den Character nicht eher, als nach Przemislai II. Ottocari Tode, wie unten mit mehrern folgen wird. So bald übrigens Vratislaus sich des Regiments in Böhmen unterfangen, gerieth er mit Boleslao II. Könige in Pohlen in Krieg, biß solche Fehde An. 1063. durch eine Heyrath, da der Hertzog des Königs Schwester Svatanam ehlichte, beygeleget worden. Jedoch der Friede dauerte kurtze Zeit, indem die beyden Schwäger wegen Ober-Lausitz und anderer angräntzenden Landschafften aufs neue in Harnisch kamen, und einander hefftig bekriegten, der Kayser aber beschiede beyde Theile An. 1071. zur Verhör nach Meissen, und untersagte ihnen ernstlich, sich und ihre Lande nicht weiter zu verderben, würckte auch unter ihnen mit ernstlicher Bedrohung einen Frieden aus, so daß in gedachten Meissen ein Vertrag aufgerichtet, und vermöge desselben Budißin und das Land Nisin, dessen sich die Polacken bemächtiget, wiederum an Böhmen abgetreten wurde. *Vid. SPANGENBERG. Chron. Saxon. cap. 183. p. 270. BALBINI* Worte *in Epitom. Rer. Bohem. Lib. III. cap. VIII. p. 205.* sind hiervon folgende: Gliscebant Boleslaum inter Polonum, & Wratislaum Bohemiæ Ducem odia, quæ conventu Principum Misnæ indicto Heinricus Imperator composuit. *FABRICIUS* aber *in Annal. Misnicis. ad An. 1071. p. 27.* beschreibet diese notable Begebenheit umständlicher: Heinricus IV. Imperator conventu Misnæ indicto, Boleslaum & Vratislaum illum Poloniæ, hunc Boëmiæ Ducem dissentientes a mutuo odio & maleficio jubet desistere, eique se socium contra alterum profitetur, qui primus arma sumpturus esset, cujus compositionis forma publice est in templo Misnensi recitata præsentibus Imperatoris consiliariis &c. *DRESSERUS In Isagoge Historica Part. V. de Urbib. German. pag. 174.* schreibet: Post hanc victoriam Budissina & Regio Nissana in Boëmi jus ditionemque concessit; womit auch *SCHNEIDER in Scrutin. Lusat. Part. 2. in vita Vratislai II.* übereinstimmet, und dafür halten will, daß nur die Stadt und Pflege Budißin nebst dem Ländlein Nisin dazumahl an Vratislaum gediehen, die gantze Ober-Lausitz aber sey erst An. 1086. denen Böhmen zu Theil worden. Es ist aber glaublicher, daß Vratislaus das übrige Theil von Ober-Lausitz albereit damahln gehabt, wie der Vertrag in Meissen gestifftet worden, indem in selbigen Boleslaus ihm nur so viel eingeräumet, als er unrechtmäßiger Weise eingenommen, und weil er nicht gantz Ober-Lausitz damahls unter sich gebracht, ist es vermuthlich, daß das übrige bey seinen rechten Herren verblieben. Daß aber An. 1086. oder wie etliche wollen An. 1088. der gantzen Ober-Lausitz Meldung geschiehet, ist Ursache, weiln damahln der Kayser Vratislao zu Maintz den Königl. Titul conferiret, und zugleich mit den Marggraffschafften Lausitz und Meissen belehnet, ihm auch daneben Macht gegeben, daß er Schlesien und Pohlen unter sich bringen möchte. Immassen er hierauf besagte Landschafften mit einer gewaltigen Macht überzogen, heßlich verwüstet, und sie mehrentheils zinsbar gemacht haben soll, wie *SCHNEIDER in Scrutin. Histor. Lusat. Part. II. in Vita Vratislai* gedencket. Inzwischen weil des Ländleins Nisin erwehnet wird, so ist zu wissen, daß selbiges nicht zu Ober-Lausitz, sondern zu Meissen gehörig gewesen, den Nahmen aber aus der Böhmischen und Sorabischen Sprache bekommen, nach welcher es so viel als Nieder-Land heisset, angesehen Nitzin auf Böhmisch und Wendisch niedrig bedeutet. Weiln nun die Refier unter dem Böhmischen Gebürge an der Elbe, und Pirna, Dreßden, Hohenstein, Stolpen, Bischoffswerda, und wiederum über der Elbe gegen den Ursprung der Mulde aus Böhmen herab gegen Abend zu, niedrig oder abwerts lieget, als hat man den Strich Landes Nisitzi, welches auf deutsch Niederland heissen möchte benennet, *vid. JUNCKER* Anleitung zur *Geograph.* mittler

Dessen Successores aber behalten nichts destoweniger den Hertzoglichen Titul.

Friede zwischen Vratislaum, und Boleslaum wird in Meissen gestifftet.

In welchen Budißin, und das Land Nisin an Vratislaum kömmet.

Was durch das Ländlein Nisin zu verstehen.

mittler Zeiten *Part. II. cap. V. pag. 261.* *PETR. ALBINUS* in der Meißnis. Land-*Chronic. Tit. XI. p. 143.* saget ausdrücklich, es habe Diœcesis Nisana vor Zeiten vielleicht wohl hinan gegen Bautzen gereichet. Denn in Kaysers Ottonis I. Fundations Briefe, der Meißnischen Kirche und Bischoffthums de Anno 948. ertheilet, wird des Landes Nisin also gedacht: ubi oritur fluvius, qui dicitur Orientalis Milda, inde usque quidem fluvius intrat in Albeam, & sic rursum, & ultra provinciam Nisizi ad eundem terminum sine dubio, nec non in altera parte Luzizi & Selpoli illam videlicet ultra eundem terminum & inde in aquam, quæ dicitur Odera. Dergleichen findet man in der Päbstlichen Bulla Confirmationis über des Stiffts Meissen Fundation von Johanne XIII. Pontif. d. Anno 938. apud *FABRICIUM in Annal. Misn. p. 20. seqq.* darinnen die Grentzen deutlich beniemet werden, verbis: Inde deorsum ad Occidentalem partem, ubi divisio duarum regionum est, Behem, & Nisin; ibidem ultra Albeam, & per Sylvam in occidentalem partem, usque ad caput Mildæ, & sic deorsum per ambas plagas ejusdem fluminis, usque dum Milda intrat in Albeam &c. König Vratislaus nun hatte eine Tochter Juditham genannt, (nicht, wie sie einige Böhmische Scribenten, Ludomillam heissen) die gab er Graf Wiprechten zu Groitzsch zur Ehe, und zugleich räumete er ihm an statt der Mitgabe die Stadt Budißin nebst dem Strich Landes Nisin, so nach Dreßden zu lieget, ein, um das Jahr 1080. der andere Theil von Ober-Lausitz aber blieb bey der Cron Böhmen. Denn also lauten die Worte beym *DRESSER. Isagog. Hist. Part. V. p. 174.* Filiam habuit Juditham, quam in matrimonium collocavit Viperto, Comiti Groicensi, & dotis loco urbem Budissinam cum tractu vicino, qui est inter Dresdam, tradidit circa annum 1080. reliqua regionis parte sub Bohemiæ regno manente. Der ungenannte Pegauische Münch *in Vita Wipperti c. IV. §. 28. in Scriptor. Rer. Lusaticar. Tom. I. p. 13.* meldet hiervon dieses: Aber das Stücke Landes, das der König seiner Tochter zur Morgengabe geordnet, wolte er nicht annehmen, sondern begehrte, man solte ihm dafür einräumen die beyden Herrschafften Nisin und Budesin, diß geschahe rc. rc. König Vratislaus gienge

Verheyrathet seine Tochter Juditham an Graf Wiprechten von Groitzsch. Giebt ihr die Stadt Budißin nebst dem Strich Landes Nisin zum Heyraths-Gut mit.

endlich aus der Welt d. 14. Januar. An. 1095. wie *BALBIN. in Miscell. Histor. Lib. VII. Sect. I. cap. 22. p. 81.* meldet, dabey er des *STRANSKY* Irthum, welcher dessen Tod auf das 1093. Jahr gesetzet hat, anmercket, und wollen einige vorgeben, er sey auf der Jagd durch einen plötzlichen Schlagfluß getroffen worden, und todt vom Pferde gefallen.

19. WIPERTUS GROICENSIS

WIPERTUS Graf zu Groitsch ward demnach durch die getroffene Heyrath Landes-Herr von Budißin, und selbiger Landschafft, setzte auch in solchen Absehen das Wappen der Stadt Budißin nemlich eine gelbe Mauer mit Zinnen im blauen Felde in sein Schild, wie *DRESSERUS cit. loc. pag. 174.* und *ALBINUS* in der Meißn. Land-*Chronic. in append. p. 441. & 443.* berichten. Von dieses Viperti Comitis Groicensis, Marchionis Lusatiæ, & Burggrafii Magdeburgensis, wie er sich genennet hat, Leben und Thaten hat obgedachter *MONACHUS PEGAVIENSIS* eine besondere Historie verfasset, welche zu Franckfurt *apud Andream Wechelum 1580.* gedruckt worden, und nunmehro in denen *Scriptoribus Rerum Lusaticar. Tom. I. p. 1. seqq.* enthalten ist, woraus Herr *GROSSER* in Lausitzischen Merckwürdigkeiten *Part. I. p. 30. seqq.* einen kurtzen Begriff gemacht, und die vornehmsten Begebenheiten zusammen gezogen hat, wohin man den geneigten Leser will gewiesen haben. *Conf. MANL. Comm. Rer. Lus. Lib. III. in princip. GOLDAST. de Regn. Boh. Lib. 2. c. 14. n. 12. Lib. 3. c. 10. n. 8. c. 12. n. 16. 31. 32. 33. FABRIT. lib. 3. Origin. Saxon. p. 369 & Lib. 5. p. 522. & 527. DRESSER. Isagog. Histor. Part. IV. p. 820.* Er ward im Jahr 1105. zugleich Marggraf zu Meissen, und hatte die Ehre, daß Kayser Heinricus IV. ihm daselbst persönlich Visite gab, wie *ALBINUS* in der Meißnis. Land-*Chron. Tit. XX. pag. 261.* angemercket. Es sturbe ihm aber seine Gemahlin Juditha Anno 1109. auf ihrem Leibgedinge Budißin den 17. Dec. und er vermählte sich hierauf mit Cunigunden, Grafen Cunonis von Beichlingen hinterlassenen Wittiben, jedoch behielt er Budißin vor wie nach, biß nach Kaysers Heinrici IV. Absterben, dessen Sohn und Nachfolger Kayser Heinricus V. Aenderung traf, und weil Graf Wiprecht der ältere den Böhmischen Printzen Boriwojum, welchen der Kayser seiner

Setzet das Budißinische Wappen in seinen Schild.

Län-

Budißin und Nißin wird an Kayser Heinrichen abgetreten.

Länder entsetzet, durch seinen Sohn Grafen Wiprechten den jüngern eigenmächtig wiedereinsetzen ließ, dabey aber dieser das Unglück hatte, daß er durch List in des Kaysers Gefangenschafft geriethe, als muste er zur Ranzion die Stadt Leißnig, samt der Pflege Budißin und Nißin, deßgleichen die Stadt Morungen, und andere Plätze dem Kayser abtreten, *vid. MONACH. PEGAVIENS. vitam Wiperti & MANLIUM Rer. Lusat. Lib. III. GOLDAST. de Regn. Bohem. Lib. 2. cap. 14. n. 16. & Lib. 3. cap. 16. n. 32. FABRITIUS Lib. 3. Orig. Saxon. p. 353. & Lib. 5. p. 520. 522. seqq.* Dieser Kayser belehnte hierauf mit diesen Lausitzischen Herrschafften Graf

20. HOYER von Mansfeld.

Hoyern von Mansfeld, als welcher bey ihm in grossen Gnaden stunde, und sein Feld-Marschall war. *Vid. Vitam Viperti.* Dieser war nun Herr in Ober-Lausitz, und geschahe ihm vom Kayser stattliche Verheissungen, woferne er die Sachsen würde unterdrücken helffen, wolte er ihn das Hertzogthum Sachsen zur Vergeltung schencken, und zum Churfürsten zu Sachsen machen. Darum wandte er alle Macht an, denen Sachsen Abbruch zu thun, und war ein abgesagter Feind derer Grafen zu Groitsch, wie er denn den alten Grafen Wiprechten, so es mit den Sachsen hielte, im Streite verwundet, auch Anno 1114. zu Warnstädt in Thüringen gefangen nahm/ und auf das Schloß zu Leißnig lieferte, da ihn denn der Kayser unfehlbarlich ums Leben bringen lassen, wann nicht der jüngere Graf Wiprecht durch Abtretung der gesamten Grafschafft Groitsch den Vater loß gebeten hätte. *Vid. SPANGENB. Chron. Saxon. cap. 213. p. 352. GROSSER* in Lausnitzis. Merckwürdigk. *Part. I. pag. 31.* Immittelst soll er um in diesen Lande sich feste zu setzen, das Städtlein Hoyerswerde angeleget, und zur Landes-Vestung erbauet haben, wiewohl nur erwehnter Herr *GROSSER cit. loc. Part. III. p. 78.* aus denen Böhmischen Scribenten beybringen will, es sey der Ort von einen Böhmischen Freyherrn Howora, Hertzogs Jaromiri Ober-Jäger-Meister zu Zeiten Kaysers Heinrici II. erbauet worden. Die Gelegenheit dazu kan man sowohl daselbst als in *PETR. BECKLERS Histor. Howorea Part. I. Lib. I. cap. 2. §. 5. pag. 14. seqq.* umständlich lesen, übrigens aber weil die

Soll Hoyerswerda erbauet, und zur Landes-Vestung angeleget haben.

Sache so ausgemacht nicht ist, und viel fabelhaftes mit eingemischet zu seyn scheinet, mag man von dem Ursprunge ermeldten Städtleins Hoyerswerde glauben, was man will. Es tauerte aber Graf Hoyers v. Mannsfeld Herrsch. in Lausitz nicht lange, denn als er A. 1115. mit der Kayserl. Armee die Sachsen beym Welphes-Holtz hertzhafft angriff, und seine Tapfferkeit, Stärcke, und Klugheit dabey gnug sehen ließ, ward er in einem harten Kampff mit dem jüngern Grafen Wiprechten von Groitzsch, von selbigen anfänglichen ins Haupt verwundet, und nachgehends als er solche Wunde rächen wolte, an den Saum des Pantzers, da er bloß gewesen, durchstochen, darvon er alsbald zur Erden gesuncken, uñ gestorben, auch zugleich sein Sohn Graf Siegfried von Mannsfeld auf der Wahlstadt blieben, so geschehen den 11. Febr. gedachten 1115. Jahres. *Vid. SPANGENBERGS Chron. Saxon. cap. 214. pag. 357. Vita WIPERTI p. 335. Chronicon. Halberstad. apud Leibnit. Tom. II. Scriptor. Brunsvic. p. 134. D. Christ. Gottfr. HOFFMANN in Tract.* die Ehre des Fürst- und Gräflichen Hauses von Mansfeld *p. 16. 17. 18. 19. seqq.* Graf Wiprecht verfolgte den erhaltenen Sieg, und bekriegte den Kayser, nahm auch mit Hülffe seiner Bundsgenossen die Grafschafft Groitsch wiederum ein, bemächtigte sich Naumburg, und trieb die Kayserl. daraus. Wodurch der Kayser bewogen wurde, den alten Grafen Wiprechten der Gefängnüß zuerlassen, und ihm seine Herrschafften nebst der Lausitz wieder einzuräumen. Ingleichen wurde er Anno 1117. von dem Ertz-Bischoff Adelgotts zu Magdeburg mit dem Burggrafthum daselbst belehnet, und behielt solche Länder biß an seinen den 22. May An. 1124. erfolgten Todt. *SPANGENBEG. cit. loc cap. 215. p. 359.* Hierauf bekam dessen Sohn

Wird in der Schlacht beym Welphes Holtz erschlagen.

Graf Wiprecht wird vom Kayser restituiret.

HEINRICUS Graf zu Groitsch die Lausitz nebst denen übrigen väterl. Herrschafften, wurde aber von denen Grafen zu Wettin, so einen ältern Anspruch daran zu haben vermeinten, verdrungen, jedoch behielt er die Marck Budißin und Camentz Zeit seines Lebens, und weil er keine Erben verließ, so machte er Anno 1128. ein Testament, vermöge dessen Hertzogs Sobieslai in Böhmen neugebohrnen Sohne Vladislao, als welchen er aus der Tauffe gehoben hatte, alle Güter nach seinem Tode zufal-

21. HEINRICUS Graf zu Groitsch.

Lausitz gelanget wieder an Böhmen.

zufallen solten. *HAGEC. in Chron. Bohem. ad An. 1128. p. 302. BALBIN. Epitom. Rer. Bohem. Lib. III. Cap. X. p. 221.* welche Donation Kayser Lotharius confirmirte, und also diese drey Herren, Lotharius, Römischer Kayser, Sobieslaus, Hertzog in Böhmen, und Heinrich der Wendische Marggraff vollkommene Freundschafft stiffteten. *HAGEC cit. loc. BOREGK Histor. Bohem. p. 137. DUBRAV. Histor. Boh. Lib. II.* Er gieng An. 1136. mit Tode ab, und Sobieslaus lösete von dessen nachgelassenen Wittbe etliche Schlösser ein, so die vorigen Hertzoge in Böhmen Wiperto unterpfändlich versetzt hatten, ließ ihr daher 700. Marck Silbers zahlen, und befahl daneben, daß man ihr von den Einkünfften des Schlosses Dona, vermöge des aufgerichteten Vertrags zu ihren Unterhalt, so lange sie lebte, den dritten Pfennig geben solte, wie *HAGECIUS cit. loc. p. 317.* meldet. Also wurde nun

22. SOBIESLAUS I. SOBIESLAUS I. Hertzog in Böhmen wiederum Erb-Herr über gantz Ober-Lausitz, wovon er schon bey Heinrici, Grafens von Groitsch Zeiten den ietzo so genannten Görlitzischen, und Laubanischen Creyß in Besitz hatte, wie er denn wegen der Pohlen Streiffereyen das feste Hauß Drebnaw an dem Neiß-Fluß gebauet, und als selbiges abgebrandt war, An. 1131. den Ort zu einer Stadt angelegt,

Bauet die Stadt Görlitz welche von den Böhmen Horzelecz oder Görlitz eine Brandstadt genennet worden. *BALBINUS Epitom. Rer. Bohem. Lib. III. cap. X. p. 222.* beschreibet diese Begebenheit mit folgenden Worten: Anno 1131. Gerlicium Urbem Bohemis Horzelecz, in ea regione, quæ Slavis Mileczko dicitur, condidit. Pagus antea eo loci steterat Drzeunow nomine. *Vid. HAGEC. Chron. Bohem. p. 306. GROSSER* Laus. Merckwürdigk. *P. I. p. 32. & P. III.*

Verbessert die Stadt Budißin. *p. 69.* Nachdem auch die Stadt Budißin durch die seitherigen unruhigen Zeiten sehr verwüstet worden, so verneuerte, und verbesserte Hertzog Sobieslaus selbige, wie *DRESSERUS in Isagoge Histor. Part. V. p. 175.* meldet: Mortuo Viperto, Viperti filio sine liberis Budissina cum tractu finitimo ad Bohemos rediit, & a Sobieslao eorum Duce renovata est urbs, postquam innumerabilibus pene calamitatibus & cladibus deformata & attrita fuit. *BORECK Histor. Bohem. pag. 143.* Es gieng aber Sobieslaus aus der Welt Mens. Martio Anno 1140. und sein Sohn

WLADISLAUS II. succedirte ihm als Hertzog in Böhmen, er war ein martialischer Herr, wie er denn fast mit allen seinen Anverwandten gleich nach Antrit der Regierung in Krieg verwickelt wurde, welches *BALBINUS in Miscell. Histor. Bohem. Lib. VII. Sect. I. cap. 26. p. 91.* bezeuget: Omnes prope reliqui Regii Sangvinis Principes in eum insurrexisse scribuntur, quorum caput Conradus, Princeps Znoimensis fuit; at denique Conrado Cæsare affine suo exercitu ad opem ferendam veniente, rejecti sunt omnes, & in fugam acti, quos ad securitatem Imperii Wladislaus pace facta omnes sibi conciliavit. Als er sich nun von allen Seiten angefallen sahe, schrieb er an seine Hauptleute zu Budißin, Görlitz, und andere Städte in Ober-Lausitz, daß sie eine gewisse Anzahl Reuter annehmen solten, *vid. DUBRAV. Histor. Bohem. Lib. XII. p. 308. BORECK. p. 146.* Er that hierauf mit Kayser Conrado Anno 1146. eine Heerfahrt ins gelobte Land. *BALBIN. Epitom. R. B. Lib. III. cap. X. p. 227.* An. 1156. wohnete er nebst 200. Böhmischen von Adel Kayser Friderici Barbarossæ Beylager bey, zog mit Kayser Friderico I. An. 1157. wieder die aufrührischen Meyländer mit starcker Heeres Macht zu Felde, allwo sich die Böhmen vor andern ungemein tapffer hielten, auch viele dererselben geadelt und mit neuen Wapen begnadiget wurden, gestalt denn Wladislaus selbst vor Böhmen ein neues Wapen, nehmlich einen weissen Löwen mit einer güldenen Crone und gedoppelten Wedel im rothen Felde empfienge, und bey dem Kayser in solchen Gnaden stunde, daß selbiger An. 1159. auf dem Reichs-Tage zu Regenspurg zum Könige in Böhmen, und das Land vor ein Königreich erkläret wurde, wie hiervon umständlicher Bericht zu finden in *SPANGENBERG. Chron. Saxon. cap. 225. p. 380. HAGEC. Chron. Bohem. p. 335. BALBIN. in Epitom. H. B. Lib. III. cap. X. in not. p. 235. BECKLER in Histor. Howor. P. I. Lib. 2. Cap. I. §. 4. & 5. p. 49. GROSSER* Laus. Merckw. *P. I. p. 33.* Wegen des Böhmischen Wapens hat Herr *HUBNER* in Historischen Fragen *Part. IV. Lib. I. p. 61.* angemercket, es hätte der Mahler

23. WLADISLAUS II.

Begehrt von Ober-Lausitz Mannschafft zu werben.

Kayser Fridericus I. giebt dem Königreich Böhmen ein neues Wapen.

Besondere Anmerckung von solchen Wapen.

Mahler den Löwen so gemahlet, daß man den Schwantz nicht sehen können, darüber die Böhmen böse worden, und gemeynet, es sehe das Gemählde einem Affen ähnlicher als einem Löwen. Wie nun der Kayser gehöret, daß denen Böhmen am Schwantze so viel gelegen sey, habe er dem Löwen zwey Schwäntze vor einen mahlen lassen. Deswegen der Löwe im Böhmischen Wapen bis diesen Tag mit einem zweyfachen Schwantze zu sehen wäre. Ob nun schon Wladislaus dem Kayser treue Dienste geleistet, so zerfiel er doch im Alter mit ihm, weil der Pabst Alexander III. den Kayser in Bann gethan, und die Böhmen auf des Pabsts Seite inclinirten, daher der Kayser einen andern Nachfolger im Reich, nemlich Sobieslaum II. der bisher seines unruhigen hochmüthigen Kopffes wegen gantzer 8. Jahr zu Przimdra gefangen gesessen, erwehlete, ehe der König gestorben war, VVladislaus muste also dem niedrigen Schicksal nachgeben, und geschehen lassen, daß nicht nur er selbst ums Königreich kam, sondern auch sein Sohn Fridericus einem Fremden weichen solte, retirirte sich demnach mit seiner Gemahlin Jutha, seiner Schwieger-Tochter Elisabeth, und einigen getreuen Dienern auf der Gemahlin Leibgedings-Güther in Lausitz, allwo er nach *BALBINI* Bericht *in Epitom. Rer. Bob. Lib. III. cap. XII. p. 242. item in Miscell. Histor. Decad. I. Lib. VII. c. 26. p. 92.* auf einen Schlosse Meer aus Kummer d. 17. Januar. An. 1174 gestorben, *STRANSKY de Republ. Bojem. cap. VIII. p. 365.* meynet dieses Schloß Meer habe in Sirbien gelegen, *BECLERUS* hingegen *in Histor. Howor. P. I. Lib. 2. cap. 2. §. 1. p. 56.* hält dafür, es sey Meran das Städtlein im Schönburgischen gewesen, welches nach *HAGECII* Bericht der Gemahlin zur Morgengabe geschencket worden. Andere, darunter *CASPAR SCHNEIDER in Scrutin. Histor. Lusat. Part. II. in vita Wladislai* sagen, es sey solches zu Budißin auf dem Schlosse Ortenburg, als welches der Juthæ Leibgedinge gewesen, geschehen, und MANLIUS scheinet ebenfalls dahin zu incliniren, wenn er *in Comment. Rer. Lusat. Lib. III.* saget: cum Jutha uxore, Liberisque in regionem Budisinam, aliosque Uxoris locos dotales migravit.

24. SOBIESLAUS II.

SOBIESLAUS II. nun, welcher durch Hülffe Kaysers Friderici I. zur Regierung in Böhmen gelangete, konte seines unruhigen, unbeständigen Gemüths halber, absonderlich auch, weil er nicht mit Einwilligung der Böhmischen Stände erwehlet, sondern ihnen aufgedrungen war, kein langwüriges Regiment behalten, daher verjagten ihn die Böhmen durch Hülffe des Kaysers, er selbst aber suchte seine Retirade anfänglich in Schlesien, nachgehends in Lausitz An. 1178. nachdem er kaum 4. Jahr die Herrlichkeit genossen hatte, wie *BOREGK Histor. Bohem. pag 173.* und *STRANSKY cit. loc. p. 366.* bekräfftigen. Er starb endlich An. 1180. im Exilio, und muste wider seinen Willen vorher sehen, daß der rechtmäßige Erbe des Landes Böhmen

25. FRIDERICUS

FRIDERICUS, VVladislai II. Sohn auf den Stuhl stieg, den er anfänglich unbilliger Weise besessen hatte. Er führte gar ein löbliches Regiment, doch war er denen Ständen nicht allerdings angenehm, weil sie sich stets einbildeten, er habe das Reich mehr aus des Kaysers Gnade und Beystand, als des Volcks freyen Einwilligung erhalten. Dahero immerfort heimlicher Widerwille zu spühren war, wiewohl er sich nichts destoweniger bis an seinen Tod maintenirte, welcher An. 1190. im 12. Jahr der Regierung erfolgte, und schreibet *STRANSKY de Republ. Bojem. Cap. VIII. p. 367.* mortuus Princeps populo post mortem, quam cum viveret, carior. *HAGECIUS in Chron. Bohem. p. 373.* erzehlet eine wunderbahre Begebenheit von ihm, so sich um das Jahr 1187. zugetragen haben soll: Es habe nehmlich ein Böhmischer Edelmann Hrabowecz von ihm ein Dorff, so der Wischerhader Kirchen zu St. Petri zuständig gewesen, bekommen, mit Nahmen Swrctzowicz, welches er ihm um drey hundert Marck versetzt gehabt, und sich keine Vorstellung der Clerisey, noch seiner Bedienten hiervon abwenden lassen. Es sey aber des Nachts der Apostel Petrus mit einer Corbaitzsche ihm erschienen, und habe selbige dem Hertzog so empfindlich zu kosten gegeben, daß er des andern morgens gerne das Dorff der Kirchen restituiret, und die Striemen bis ans Ende behalten. Daher führete auch das Capitul S. Petri zu Prage auf dem Wischerad bis auf heutigen Tag den Apostel

Notable Begebenheit.

Uhrsprung des Capituls Wapens zu Prage.

Apostel Petrum mit einer Peitsche im Wappen. Nach Friderici tödtl. Hintritt kam

26. CONRADUS III.

CONRADUS III. Hertzog Heinrichs in Mähren Sohn an seine Stelle. Er war des verstorbenen Friderici Vetter, und kam eben aus dem gelobten Lande, wohin er mit Kayser Friderico I. gereiset war, da er denn auf der Rückreise die angenehme Zeitung erhielte, daß er erwehlet worden, worüber er in diese Worte ausbrach: nunc bene navigavi, postquam naufragium feci, unde ad principatum usque emersi. Er zog darauf mit Kayser Heinrico VI. in Italien, und starb bey Belagerung der Stadt Neapolis an der Pestilentz Anno 1191. ehe er in seinen Landen etwas denckwürdiges ausrichten können. Von dieser Zeit an ist fast ein gantzes Jahr hindurch die Herrschafft in Böhmen ungewiß und zweiffelhafft verblieben. Denn anfänglich massete sich

27. WENCESLAUS.

WENCESLAUS, Sobieslai Senioris jüngster Sohn des Fürstenthums Böhmen an, vorgebende, er wäre der nechste Erbe. Es widersatzte sich aber Primislaus, Vladislai Sohn, und belagerte Prag, welchem Wenceslaus nicht gewachsen zu seyn meynte, sondern sich heimlich davon machte, und von Kayser Heinrico VI. Hülffe suchen wolte. Er ward aber von Alberto Superbo, Marggrafen zu Meissen, als er durch Budißin ziehen wolte, gefangen, und starb im Gefängnüß Anno 1191. als er dem Regimente nicht länger als drey Monathe vorgestanden. *DUBRAV. Histor. Bohem. Lib. XIV. pag. 375. STRANSKY de Republ. Bojem. cap. VIII. §. 31. p. 367. BALBIN. Epitom. Rer. Boj. Lib. III. cap. XII. p. 247. & in Miscell. Lib. VII. cap. XXVIII. in not. p. 107.* Hierauf beruffen die Böhmischen Stände unverzüglich

28. BRZETISLAUS.

BRZETISLAUM oder HEINRICUM IV. Bischoffen und Hertzogen in Böhmen, trugen selbigem das Regiment auf, und verwarffen dagegen Primislaum, welcher indessen im Exilio sehr kümmerlich leben, ja so gar einen Tage-Löhner abgeben, und zu Regenspurg bey einen Kirchen-Bau aus Armuth Steine tragen muste, wovon jedoch niemand als sein Diener Wissenschafft hatte. Er versahe den Bischöfflichen Stuhl zehen Jahr, und die Landes-Regierung fünff Jahr gar löblich, ungeachtet sonst alles in grösster Verwirrung damahln zugienge, starb aber zu Eger, woselbst er sich der Sauerbrunnen Cur bediente den 14. Junii Anno 1196. Nach diesen nahmen die Böhmischen Stände

29. WLADISLAUS III.

WLADISLAUM III. welcher wegen seines Bruders Przemyslai im Gefängnüß gelegen hatte, zum Hertzog an, er führte aber die Regierung nicht über 5. Monath, so überließ er solche die St. Nicolai Anno 1199. seinem ältern Bruder Przemyslao mit der Bedingung, daß ihm das Marggrafthum Mähren eingeräumet würde, welches er beherrschet biß er Anno 1222. mit Tode abgienge. *BALBIN. in Miscell. Lib. VII. cap. 29. p. 111. & in Epitom. cit. loc. p. 248. HAGEC. cit. loc. p. 382.* Solcher gestalt kam

30. PRZEMISLAUS II.

PRZEMISLAUS II. so nachgehends Ottocarus (weil er es mit Kayser Ottone hielte, und also Ottoni carus hiesse) benahmet wurde, zum Regiment aus dem Exilio, darein er vor einigen Jahren getrieben war. Deutschland hatte damahls zwey Kayser, nemlich Philippum aus Schwaben, und Ottonem IV. aus Sachsen. Anfänglich nun nahm Przemyslaus des ersten Parthie, und wurde dafür Anno 1200. zu Mayntz zum Könige in Böhmen gekrönet, von welcher Zeit an dessen Nachfolger diesen Titul beständig geführet. Nachgehends verließ er Philippum und schlug sich zu Ottone, wovon die Ursachen im *HAGECIO Chron. Bohem. pag. 390.* weitläufftig zulesen sind. Er nahm mit Bischoff Brunone zu Meissen eine Grentzscheidung zwischen Meissen und Lausitz vor, wovon *FABRICIUS in Annal. Urb. Misnæ ad Ann. 1213.* schreibet: Bruno II. Præsul templum Budisinense ad Svevum fluvium fundavit, & cum Premislao Rege Bohemiæ negotium de finibus inter Budisinam & Zogastam transigit.

Machet eine Grentzscheidung zwischen Meissen und Lausitz.

Desgleichen ordnete er in Budißin an das Rath-Hauß zu bauen, bestellete auch sieben weise, verständige Männer und Raths-Meister der Gemeine daselbst zu Regiments-Haltern, und Schöppen, wie die *Annales Budisinenses MSCti* berichten.

Bestellet das Stadt-Regiment zu Budißin.

Nachdem er sich endlich durch seine grosse Thaten den Nahmen erworben, daß er Victoriosus & Aureus geheissen worden, ist er Anno 1230. den 15. Decembr. den Weg aller Welt gegangen. Dessen Sohn, nicht wie *Æ-*

NEAS

NEAS SYLVIUS in Histor. Regn. Bohem. ihn den Bruder nennet,

31. WENCESLAUS III.

WENCESLAUS III. Ottocarus & Monoculus war schon bey des Vaters Lebzeiten, mit dessen guten Genehmhabung Anno 1228. von denen Böhmischen Ständen zum König erwehlet, und mit seiner Gemahlin Cunigunda Kaysers Philippi Tochter gekrönet worden, trat also nunmehr seine Regierung völlig an. Er hatte mit ihr 2. Printzen, und eine Printzeßin erzeuget, nemlich Przemislaum Ottocarum III. nachmahls König in Böhmen, welcher Anno 1255. die Stadt Zittau erbauet, und erweitert, Vladislaum, Hertzogen in Oesterreich und Pohlen, der A. 1247. ohne Erben starb, und Beatricem auf Böhmisch Bozonam, welche er nachgehends an Ottonem Marggrafen zu Brandenburg vermählte. Es ist dieses um deßwillen anzuführen höchstnöthig, weiln von dieses Wenceslai Kindern eine grosse Haupt-Veränderung der Ober-Lausitz dependiret, und ein gantz neuer Periodus derer Landes-Herren seinen Anfang nimmet, wie wir gleich hören werden. Obgemeldte Königin Cunigunda stifftete mit Bewilligung ihres Ehgemahls, und ihrer Kinder das Closter Marienthal, im Zittauischen Creyße gelegen, vor die Closter-Frauen Cistercienser-Ordens, und ordnete darzu das Dorff Seyffersdorff mit allen pertinentien, wie der Fundations-Brief sub dato Prag pridie Idus Octobris Anno 1234. ausweiset, und damit solche Stifftung desto beständiger seyn möchte, confirmirte ihr Gemahl, König Wenceslaus selbige Anno 1238. dahero Herr *GROSSER* in Lausitzischen Merckwürdigk. *Part. I. p. 39. & Part. III. cap. VIII. §. 7. p. 33.* geirret, wenn er vorgegeben, es sey dieses Closter von Wenceslai Tochter Beatrice, Marggrafens Ottonis von Brandenburg Gemahlin gestifftet worden.

Von dieses Wenceslai Kindern dependiret eine grosse Haupt-Veränderung der Ober-Lausitz.

§. 4. Zu dieses Königs Wenceslai Zeiten nun geschahe, wie gedacht, eine Haupt-Veränderung mit Ober-Lausitz. Denn der König vermählte seine Tochter Beatricem Anno 1231. an Marggraf Otten von Brandenburg, und gab ihr als eine Mitgifft die vier Städte in Ober-Lausitz, Budißin, Görlitz, Lauban, und Löbau, zusamt der zugehörigen umliegenden Landschafft ein: der District, wo Zittau lag, so in folgenden Jahren zur Stadt gemacht ward, blieb unter der Cron Böhmen, und hat niemahls unter den Marggrafen von Brandenburg gestanden. Die Stadt Camentz und den Ruhländischen Crayß aber hatte Alberti II. Churfürstens zu Brandenburg hinterlassene Wittib Mechtildis, Conradi, Marggrafens zu Lausitz, und Rochlitz Tochter, als ihr zugebrachtes Heyraths-Gut in Besitz biß Anno 1252 da sie verstorben, und solche Landschafft auf ihre beyde Söhne Johannem, Churfürsten zu Brandenburg, und Ottonem III. Pium Marggrafen zu Brandenburg verfället. Dieses recht zu verstehen muß man einen Blick in die Historie zurück thun, und untersuchen, wie Mechtildis zu diesem Theile der Ober-Lausitz gekommen, und es als ein Heyraths-Gut Churfürst Alberto zubringen, auch nach dessen Tode behalten können. Da denn zuwissen, daß Dedo ein Graf zu Rochlitz, Groitsch, und Nieder-Lausitz, nach seinen d. 11. August. 1190. erfolgten Todes-Fall Conradum III. Marggrafen zu Lausitz, und Grafen zu Rochlitz hinterlassen, so Anno 1210. im gelobten Lande den Weg aller Welt gienge. Dessen Gemahlin hieß Elisabetha, Mieslai Hertzogs in Pohlen Tochter und Sobieslai II. Hertzogs in Böhmen Wittbe, starb d. 2. April. 1209. *vid. BIRCKENS* Sächsis. Helden-Saal, *p. 230.* Sie hatte 3. Kinder am Leben, Conradum, Mechtildem, und Agnetam, diese Agnes vermählte sich nachgehends mit Heinrico, Pfaltzgrafen am Rhein, Conradus IV. aber war Marggraf zu Nieder-Lausitz und Graf zu Rochlitz, mit welchen diese Linie abgestorben, und die Marck-Lausitz an Dietrichen, Ottonis Divitis Sohn kommen, der sie wieder zum Stamme mit 15000. Marcken lösen müssen, wie *ALBINUS* in der Meißnis. Land-*Chronic. p. 406.* schreibet: die andere Mechtildis war Alberti II. Churfürstens zu Brandenburg Gemahlin, und als derselbe Anno 1221. starb, brauchte sie zu ihren Wittben-Sitz den Camentzischen und Ruhländischen Creyß in Ober Lausitz, welcher durch ihre Frau Mutter Elisabethen gebohrne Pohlnische Printzeßin als ein Heyraths-Gut von ihrem ersten Gemahl Sobieslao I. Hertzoge in Böhmen an sie kommen war, daher ob schon die Marck Lausitz, i. e. Nieder-Lausitz nach dem Tod ihres Brudern Conradi Lehnloß worden, verblieb ihr doch der

Wenceslai Tochter Beatrix bekommt 4. Ober-Lausitzis. Sechs-Städte zum Heyraths-Gute.

Hierdurch gelangt Ober-Lausitz ans Hauß Brandenburg.

Weitere Ausführung aus der Brandenburgischen Historie.

Camentzische und Ruhländische Creyß in Ober-Lausitz als ein pertinenz-Stück von Böhmen. Diese Churfürstl. Wittbe administrirte selbiges nebst denen übrigen Brandenburgischen Ländern in Vormundschafft ihrer beyden unmündigen Söhne Johannis I. Churfürstens zu Brandenburg, und Ottonis III. oder Pii Marggrafens zu Brandenburg biß an ihr Ende, so Anno 1252. erfolgte. Nach ihren Tode aber nahmen gedachte beyde Brüder die sämtlichen Brandenburgischen Länder selber in Besitz, und hatten selbige mit einander 40. Jahr gemeinschafftlich innen, oder nach *BROTUFFI* Redens-Art *in Geneal. Princip. Anhaltin. Lib. II. fol. 44.* führten sie ein Regiment, einen Keller, einen Tisch, und eine Küche biß Anno 1261. da sie sich folgender gestalt theilten, daß der älteste die alte Marck Brandenburg nebst denen zur Chur gehörigen Landen, hingegen

32. OTTO PIUS. OTTO PIUS die Neumarck Brandenburg erhielte, wegen des Districts in Ober-Lausitz, so von ihrer Frau Mutter herrührte, nemlich des Camentzischen, und Ruhländischen Creyßes aber blieben sie ferner in Commune. *Conf. ANGELI Annal. March. Brandenburg. Lib. II. p. 97.* GROSSERS Lausitzis. Merck-würdigk. *Part. I. fol. 38.* Inzwischen hatte Marggraf Otto sich zur Gemahlin Beatricem, Königs Wenceslai I. Ottocari Printzeßin Tochter auserlesen, und mit selbiger die der Cron Böhmen annoch zuständige Districte in Ober-Lausitz, benanntlich die Marck Budißin und Görlitz, Lauban, und Löbau dotis loco, oder als eine Aussteuer, weil ihm dieselben, da er Camentz und Ruhland allbereit besaß, sehr gelegen waren, bekommen, daher er solcher gestalt von gantz Ober-Lausitz Eigenthums-Herr war, ausser etlichen Schlössern in der Zittauischen Pflege, benanntl. Gräfenstein, Tollenstein, Oybin etc. welche bey Böhmen verblieben. Dahin zielen die klaren Worte des beruffenen Incorporations-Privilegii Kaysers Caroli IV. de Anno 1355. so im *GOLDASTO Tom. I. Constit. Imperial. pag. 346. seqq. & in Tract. de Regn. Bohem. in append. Docum. p. 66. it. in CONRING. Tr. de finib. Imp. Rom. Germ. Lib. 2. cap. 29. §. 10. p. 475. & BALBIN. Miscell. Histor. Bohem. Decad. I. Lib. VIII. Volumine I Epistol. 49. p. 55.* zu befinden, da es heisset: Marchia Budissinensis, & Gorlicensis, quæ cum cæteris Civitatibus, oppidis & pertinentiis suis ad Regnum & coronam Bohemiæ ab antiquo pertinuerunt, per illustrem Ottocarum quondam Regem Bohemiæ, Proavum nostrum, in personas quondam illustrium Brandenburgensium Marchionum ex certis causis & rationibus alienatæ fuerunt. Der berühmte *CASPAR SAGITTARIUS in Dissert. Historica de Lusatia §. 44.* setzet hierzu, es komme ihm die Meynung dererjenigen nicht wahrscheinlich vor, welche davor halten wolten, es habe König Wenceslaus Ottocarus durch diesen fetten Bissen von Ottone seine Stimme zur Kayser Wahl sich zu wege bringen wollen; sondern es sey vielmehr zu glauben, daß er Ottoni diese Landschafft als eine Mitgifft seiner Tochter Beatrici gegeben habe. Solchemnach schrieb sich Otto III. Marggraf zu Brandenburg Budißin und Görlitz, und suchte in der Ober-Lausitz sowohl denen Städten als der Clerisey möglichst aufzuhelffen, wie *GROSSER. cit. loc.* mit Exempeln bestätiget hat. Er fieng zu Görlitz das Franciscaner Closter Anno 1234. an zubauen, und nach dessen Anno 1243. erfolgten Vollendung erweiterte Er die Stadt Görlitz selbst, welche Glückseligkeit auch Anno 1264. der Stadt Lauban wiederfuhr. Deßgleichen wurde in diesem Jahre, mit Bewilligung Churfürstens Johannis zu Brandenburg und seines Bruders Ottonis von denen dreyen Herren von Camentz, Vitigone, Burchardo, und Bernhardo das Closter und Stifft Marienstern zwischen Camentz und Budißin, angeleget und erbauet, wie der *Fundations*-Brief dieses Stiffts *d. dato* Köpenick *d. 16. Calend. April. 1264.* besaget, *vid. ANDR. ANGEL. Annal. Marchiæ Brandenburg. Lib. II. p. 107.* Ist also falsch, wenn Hr. *GROSSER cit. loc. Part. I. p. 39.* setzet, es sey das Closter Marienstern zwischen Camentz und Königsbrück gelegen, nicht weniger, daß der Fundations-Brief zu Guben den 17. Martii 1263. datirt sey, weil das Document angezogener massen das Gegentheil beweiset. Nachdem also beyde Marggrafen in Ober-Lausitz viele Proben ihrer Landes-väterlichen Vorsorge hinterlassen, giengen sie mit grossen Nach-Ruhm aus der Welt, und zwar Churfürst Johannes d. 4. April. Anno 1266. Marggraf Otto hingegen

Bauet in Görlitz das Franciscaner Closter und erweitert die Stadt.

Suchet in Ober-Lausitz denen Städten und der Clerisey aufzuhelffen.

gegen An. 1267. welcher letzte zu Straußberg in der Kloster-Kirche bey den Minoriten sein Begräbniß fand, *ANGEL. cit. loc. p. 107. WOLFGANG JUSTUS Geneal. March. Brand. Lit. F. 3. f. b.* Im übrigen ist ohne Grund, was *CROMERUS* im *VIII*ten Buch seiner Pohlnischen Geschichte *p. 82.* und aus demselben die Schlesischen Scriptores CURÆUS, DLUGOSSUS, und andere erzehlen, es habe der Liegnitzische Hertzog Boleslaus Calvus in denen wider seine Brüder geführten unterschiedenen schweren Kriegen die Städte Zittau und Görlitz an vornehme Baronen, so seine Vasallen, und seiner Parthie gewesen, verpfändet, welches Anno 1240. geschehen seyn solte, wiewohl Dlugossus das Jahr 1250. ausgiebet. *Vid. DLUGOSS. Histor. Polon. Lib. VII. p. 716. & CURÆI Chron. Siles. p. 79.* Diesen Irthum hat Hr. *GROSSER cit. loc. p. 41.* nebst *MANLIO Comment. Rer. Lusat. Lib. III.* gar bedächtig angemercket, immassen Marggraf Otto Pius allbereit An. 1231. den Budißinischen, Görlitzischen und Laubanischen Creyß als ein mächtiger und gewaltiger Fürst in guter Ruh besessen, wie solte denn haben Hertzog Boleslaus Calvus als ein unruhiger Herr etwas verpfänden können, da weder er noch seine Eltern und Vorfahren in Ober-Lausitz nichts inne gehabt. Immittelst weiln beyderseits Marggrafen in Brandenburg mit Hinterlassung männlicher Leibes-Erben Todes verfuhren, gab es in der Ober-Lausitzischen Succesion mancherley Abwechselung, wie denn ohne diß in der Brandenburgischen Historie um diese Zeit allerhand Chronologische Knoten anzutreffen sind, die zur Zeit kein Scribente gnüglich aufzulösen vermocht hat, worüber auch Hr. *HUBNER* in Historischen Fragen *Part. VI. Lib. V. §. II. p. 682.* klaget. Churfürst Johannes verließ Fünff Söhne, Johannem II. Ottonem IV. Sagittarium, oder mit dem Pfeile, und Conradum I. so allerseits einander in der Chur-Würde succedirten, ingleichen Ericum, Ertz-Bischoff zu Magdeburg und Heinricum. Otto Pius hingegen hatte Vier Söhne, Johannem Pragensem, Ottonem Longum, Albertum und Ottonem Parvum. Beyderseits Descendenten haben in Ober-Lausitz gewissen Antheil gehabt, den jedes absonderlich beherschet, nachdem es

Der Irthum wegen Verpfändung der Städte Görlitz und Zittau wird widerleget.

Nach Ottonis Tode giebt es in der Ober-Laus. Succesion viele Abwechselung.

nach ihrer Väter Tode zur Separation kam. Ob nun wohl so genau nicht aufgezeichnet zu finden, wie diese Vettern sich wegen ihrer Ober-Lausitzischen Ländereyen eigentlich verglichen, so geben doch die Historischen Anmerckungen und Umstände selbiger Zeiten deutlich zu erkennen, daß Churfürst Johannis Descendenten ihre Portion im Budißinischen District, vornehmlich im Camentzischen, und Ruhländischen Creyse gehabt, Marggraf Ottonis Pii Söhne hingegen ihren Antheil im Görlitzischen Creyse erhalten, wie solches Hr. *GROSSER cit. loc. Part. I. p. 55.* mit guter Ordnung angemercket. Es ist aber hierbey über dieses noch zu erinnern, daß ob zwar die Churfürstl. Linie den Ruhländischen und Camentzischen Creyß alleine, wie hingegen die Marggräfliche dem Görlitzischen Creyß alleine erlanget, dennoch die Stadt und Marck Budißin eine Zeitlang in Communione verblieben, biß endlich selbige an die Marggräffliche völlig überlassen worden. Dieses nun zu bestärcken ist nöthig aus Documentis publicis den Beweiß herzuhohlen, da denn so viel erstlich die Chur-Linie von Johannis I. Posterität betrifft, als welcher der Camentzische Ruhländische Creyß zugefallen, aus denen Annalibus Lusaticis, und denen Brandenburgischen Historicis zugedencken, daß die drey Brüder Johannes II. Churfürst, Otto Sagittarius sive cum telo, und Conradus I. Anno 1272. eine Zusammenkunfft zu Budißin gehalten, und bey selbiger die mit Bischoff VVittigone I. zu Meissen obhandene Grentz-Streitigkeiten untersuchet, und beygeleget. *Vid. GROSSER* Laus. Merckwürdigk. *P. I. fol. 55.* Ingleichen haben die zwey Brüder Otto IV. Sagittarius, und Conradus dem Magistrat zu Budißin An. 1284. einen Frey-Brieff ertheilet ein Kauff-Hauß anzubauen, an welcher Stelle im Lande sie wolten, auf solche Weise, wie in andern Städten die Kauff-Häuser gebraucht werden, jedoch daß sie den Marggrafen jährlich 10. Marck Silbers davon zugeben pflichtig seyn solten. *sub dato* Reppin, *in feria I. ante Dom. Palmar. Anno 1284.* Was die andere Marggräffliche Linie von Ottone Pio her anbelanget, so wurde Johannes Pragensis als der älteste Sohn Anno 1268. im Thurnier zu Merseburg erstochen, und verließ keine Erben. Albertus

Die Brandenburgische Vettern besitzen jeglicher einen Theil in Ober-Lausitz.

Welches durch Documenta bestätiget wird.

bertus war Marggraff zu Landsberg, und hatte mit Ober-Lausitz auch nichts zu thun, starb erbloß Anno 1294. Otto parvus hatte seine Residenz zu Stargard, und gieng nachdem er sich vorher mit Kaysers Rudolphi Habsburgici Tochter Hedwigen vermählet, ins Kloster / hatte aber an Ober-Lausitz gleichergestalt nichts zu sprechen; also blieb allein übrig

33. OTTO LONGUS.

OTTO LONGUS, welcher die Marck Budißin und Görlitz als Eigenthums-Herr beherrschete, zugleich auch nach Königs Premislai III. Ottocari An. 1278. geschehener Ermordung Stadthalter daselbst, ingleichen dessen hinterlassenen unmündigen Printzes VVenceslai IV. Vormund wurde, weil sie beyderseits Geschwister Kinder waren. *Vid. WOLFFG. JUSTI Genealog. Brandenburg. Lit. G. HUBNERS* Historische Fragen *Part. IV. Lib. I. p. 86. & P. VI. Lib. V. p. 684. ANALECTA nostr. ZITTAVIENS. Part. II. c. 1. §. 3. pag. 173.* Dieser Otto Longus verliehe demnach, als Landes-Herr der Bürgerschafft zu Lauban Anno 1273. seinen Consens zu Erbauung des Franciscaner-Klosters daselbst, wie *WIESNER. in Annal. Laubanens. MSC.* berichtet, nicht aber wie *ANGEL. in Annal. March. Lib. II. p. 109.* aus *BARTHOL. SCULTETI Calendariis* und Hr. *GROSSER* in Laus. Merckwürd. *Part. I. p. 40.* aus allen beyden behaupten will, daß Johannes II. Churfürst und Marggraf zu Brandenburg hierzu einwilligen müssen, und die Herren Vettern diesen Theil von Ober-Lausitz annoch gemeinschafftlich besessen hätten. Daß aber Marggraff Ottonis Longi Frau Mutter Beatrix bey solcher Stifftung des Laubanischen Franciscaner-Klosters gleichfalls concurriret haben mag, wie Hr. *GROSSER. cit. loc.* vorgiebet, ist wohl möglich, weil sie noch damahls gelebet, ingleichen melden die Annales Laubanens. Wiesneri, wie daß Heinricus IV. Probus oder Liberalis Hertzog zu Breßlau, so Mechthilden, Marggraf Ottonis Longi Tochter zur Ehe hatte, sich offters in Lauban, wegen der gesunden Lufft, aufgehalten, und diesem Kloster einen silbernen Mörser nebst 15. Stück Teller zu einer Glocken verehret, über dieses so wohl das Kloster in Lauban, als in Görlitz reichlich begabet habe, biß er d. 20. Augusti 1290. verstorben. Ferner hat gemeldter Otto Longus der Stadt Lauban ein Privilegium ertheilet, darinnen er erlaubet, zwey Juden bey der Stadt wohnend zu halten, mit allen Geschossen und Leydungen, und daß sie über die obristen Gerichte und Frevelthaten, so in ihren Weichbilde vorlauffen, Macht haben sollen zurichten, d. An. 1294. Es gieng endlich derselbe den Weg aller Welt An. 1298. und fand im Kloster Lehnin in der Mittel-Marck seine Grabe-Städte, dessen Sohn

Stifftung des Franciscaner-Klosters zu Lauban.

34. HERMANNUS LONGUS.

HERMANNUS LONGUS in dem Theile von Ober-Lausitz, so der Herr Vater gehabt, succedirte, hingegen war auf Seiten der Churfürstl. Linie Conradus I. Landes-Herr derer in Budißinischen Creyse gelegenen Güter, und als derselbe An. 1304. die Schuld der Natur bezahlen muste, sein Nachfolger aber Johannes III. die Chur-Würde nur ein einziges Jahr truge, immassen er An. 1305. ebenfalls die Zeitlichkeit mit der Ewigkeit verwechselte, als kamen die Chur-Brandenburgischen Lande nebst dem Antheil von Ober-Lausitz auf seinen Bruder.

35. WOLDEMARUS I.

VVOLDEMARUM I. Churfürsten zu Brandenburg, welcher seines Vettern Hermanni Longi Divitis, Marggrafens zu Brandenburg Tochter Agnetam sich ehelich beylegen ließ, und mit selbiger den Budißinischen, Görlitzischen und Laubanischen Creyß überkam, weil seiner Gemahlin Bruder Johannes ohne Erben starb, wie er denn auch von Marggraff Friedrichen zu Meissen mit der gebissenen Wange nach lange geführten Kriege, in welchen er denselben gefangen, durch einen Vertrag An. 1317. die Nieder-Lausitz an sich brachte, und mithin ein Herr der gantzen Ober- und Nieder-Lausitz wurde. *Vid. WOLFGANG. JUST. Geneal. March. Brandenb. Lit. G. ANDR. ANGEL. Annal. March. Brand. Lib. II. p. 123. MANLIUS L. V. Rer. Lusat. GROSSER* Laus. Merckwürdigk. *P. I. p. 60.* Es lebte VVoldemarus nicht lange Zeit darauf, immassen er An. 1319. ohne Männliche Leibes-Erben starb, und ob zwar seines Stieff-Bruders Heinrici sine terra Söhne VVoldemarus II. und Johannes IV. als Churfürsten zu Brandenburg succedirten, so war doch ihr Regiment sehr unruhig, weil Kayser Ludovicus Bavarus ihnen die Lehn nicht zugestehen, sondern die Länder als abgestorben, und caduc halten, auch selbige lieber seinem Sohne zu-

Bekömmt Ober- und Nieder-Lausitz zusammen.

schan-

Ober-Lausitz ergiebt sich freywillig und von Schutzes wegen König Johanni,

schantzen wolte. Absonderlich aber hielten die Einwohner in Ober-Lausitz bey solchen Troublen, da sie keinen rechten Herrn wusten, am rathsamsten zu seyn, daß sie sich um Schutzes willen, freywillig und ungezwungen König Johanni Lucemburgico ergaben, worinnen auch Kayser Ludovicus gar willfährig war, und Johannem im Lager nicht ferne von Dorff Haßlach sub dato mens. Sept. 1319. damit belehnte, wie der Lehn-Brief in *HAGEC. Bohem. Chron. p. 524.* bezeuget. *Vid. Cap. praeced. I. §. 5. BALBINUS Epit. Rer. Bohem. Lib. III. cap. 17. pag. 325.* setzet hiervon folgendes: Extant in Archivo literae Ludovici Bavari, quibus Johanni R. & coronae Bohemiae, Marchiam & terram Budissinensem & civitatem Kamenz, cum dominiis eorum & pertinentiis omnibus, quae ad Imperium ex eo, quod quondam Woldemarus Brandenburgensis sine haerede decessit, fuerant devoluta, perpetuo in feudam concedit. Da nun über dieses Woldemarus II. nach 3. Jahren Anno 1322. ebenfalls zu seinen Vätern versamlet ward, und der Bruder Johannes IV. vierzehen Tage darauf in der Ewigkeit folgte, mithin der Brandenburgische Stamm aus der Ascanischen Familie gäntzlich eingieng, so gab es wegen Lausitz desto weniger Scrupel, sondern König Johannes blieb davon Eigenthums-Herr. *Conf. BECMANN. Histor. Anhaltin. Part. V. Lib. I. Cap. VI. §. 8. p. 32. GROSSER. cit. loc.*

Gelanget solcher gestallt wieder an die Cron Böhmen.

36. *JOHANNES LUCEMBURGICUS.*

§. 5. JOHANNES LUCEMBURGICUS hatte solchem nach wiederum das Land an die Cron Böhmen gebracht, von welcher es bey nahe ein gantzes Seculum hindurch, soviel die Ober-Lausitz anbetrifft, war abgesondert gewesen. Jedoch geschahe bald darauf eine Aenderung, indem das Theil dißeit des Löbauischen Wassers samt denen drey Städten Görlitz, Zittau, und Lauban an Hertzog Heinrichen von Jauer kam, womit es folgende Bewandnüß hatte. Es war nemlich die Böhmische Printzeßin Agnes, Königs Johannis Gemahlin, der Elisabethen Schwester in ihrem 12ten Jahre durch Vermittlung Grafen Heinrichs von der Leippe, welcher bey der Printzeßin Frau Mutter Rixa, oder Elisabeth, Königs Wenceslai II. andern Gemahlin in grossen Gnaden stunde, und fast alles vermochte, an gedachten Fürsten in Schlesien, Fürstenberg und Jauer, Hertzog Heinricum, wiewohl wider Königs Johannis Wissen und Willen, vermählet, und von der Frau Mutter innen gehabten Leibgedinge ihr die Stadt Königingrätz, nebst den darzu geschlagenen Landes District zur Aussteuer mitgegeben worden, welches sie ihrem Gemahl solcher gestalt als ein Heyraths-Gut zubrachte. Es war aber König Johanni unleidlich, daß er mitten im Königreich Böhmen einen andern Landes-Herrn wissen solte, daher, als er das Marggrafthum Ober-Lausitz erlangete, traff er mit Hertzog Heinrichen einen Umsatz, daß dieser den Königgrätzer Creyß der Cron Böhmen abtrat, und dagegen von Johanne den Görlitzischen, Zittauischen, und Laubanischen District annahm. *Vid. GROSSERS* Lausitzis. Merckwürd. *Part. I. fol. 64. BALBIN. Epit. R. B. L. III. c. XVII. p. 320. MANLIUS Comment. Rer. Lusat. Lib. VI. cap. VIII.* Nach einigen Jahren überließ Hertzog Heinrich die Stadt Görlitz Anno 1329 König Johanni wiederum gegen die Stadt und District Trautenau in Böhmen, wovon das Resignations-Instrument beym *BALBINO Miscell. R. B. Decad. I. Lib. VIII. Vol. I. P. V. Epist. VII. p. 270.* nachzuschlagen. Zittau und Lauban aber behielt er in seiner Bothmäßigkeit biß ans Ende, welches Anno 1347. erfolgte / da inzwischen auch König Johannes Anno 1346. d. 26. Augusti in der Schlacht bey Creßy das Leben eingebüsset hatte, daß solchem nach die gantze Lausitz erst zu Caroli IV. Regierung vollkommen wiederum an die Cron Böhmen gelangete. *Conf. ANALECTA nostr. Zittaviens. Part. II. cap. I. §. 3. p. 137. MANLIUS Comment. Rer. Lusat. Lib. VI cap. XIV.* Und von solcher Zeit an sind die Ober-Lausitzischen Landes-Herren ohne fernere Schwürigkeit in einer beständigen unturbirten Succeßions-Ordnung zu zehlen, dahero es gnug seyn wird die blossen Nahmen, zu samt den Jahren ihres Antritts und Absterbens zu verzeichnen, weiln derselben Lebens-Beschreibungen, und Thaten allhier zu entwerffen nicht die Meynung ist, selbige auch sowohl in denen Böhmischen Historicis überhaupt, als besonders *BALBIN. Miscell. Rer. Bohem. Decad. I. Lib. VII.* ingleichen *in Epitom. R. Boh.* sowohl auch in *GROSSERS* Lausitzis. Merckwürdigk. *Part. I. fol.*

Die drey Städte Görlitz, Zittau und Lauban kommen an Hertzog Heinrichen von Jauer.

Zu Caroli IV. Regierung gelanget die gantze Ober-Lausitz wiederum an Böhmen.

Von Carolo IV. kan man die Landes-Herren in richtiger Ordnung zehlen.

fol. 321. seqq. und *in ANALECT. nostr. Zittaviens. Part. II. cap. I. §. 7. seqq.* zur Gnüge ausgeführet worden. Ob nun schon Kayser Carolus IV. Anno 1348. d. 18. Octobr. Churfürst Rudolpho I. zu Sachsen die Stadt Zittau Pfandsweise eingeräumet hatte, bis selbige Anno 1358. wieder eingelöset wurde, wovon in *ANALECT. nostr. ZITTAV. Part. IV. cap. I. §. 4. p. 137. seqq.* Nachricht zu befinden, so besasse doch der Churfürst dieselbe nicht jure proprio als ein Eigenthum, sondern nur als einen Pfandschilling, und Carolus IV. behielt das Dominium darüber, mithin ist hieraus keine Veräuserung, oder Aenderung der Landes-Herrschafft zu inferiren. Wiewohl auch derselbe seinen Sohn Johannem zum Hertzoge in Görlitz ernennete, und die Stadt nebst dem dazugehörigen District zum Fürstenthum erhube, wie oben Cap. 1. Meldung geschehen, und in *GROSSERS* Laußitzis. Merckwürdigk. *cit. loc. p. 92. seqq.* mit mehrern nachgelesen werden kan, so tauerte doch dieses ebenfalls nicht lange, indem Johannes Anno 1396 ohne Erben den Weg aller Welt gienge, und das Fürstenthum Görlitz, so ohne diß als ein unzertheiltes Stück beym Marggrafthum bliebe, auf seinen Bruder Wenceslaum IV. verfällete. Solchemnach kan man ohne Verletzung der Historischen Wahrheit die Landes-Herren von Ober-Laußitz in nachstehender Serie zehlen:

Zittau wird an Churfürst Rudolphum verpfändet.

Görlitz zu einem Fürstenthum erkläret.

Consignation derer Landes-Herren von Carolo IV. bis auf Königl. Majest. Fridericum Augustum.

Carolus IV. ward als König in Böhmen gekrönet und Marggraf in Ober-Laußitz d. 2. Septembr. 1347. starb d. 29. Novembr. 1378.

Wenceslaus d. 4. Augusti 1363. † d. 16. August. 1419.

Sigismundus d. 30. Julii 1419. †. d. 8. Dec. 1437.

Albertus d. 15. Junii 1438. † d. 27. Octobr. 1439.

Interregnum Bohemicum per 14. annos.

Ladislaus d. 28. Octobr. 1453. † d. 23. Novembr. 1457.

Georg. Bodiebrad. d. 6. Maii 1458. † d. 22. Martii 1472.

Mathias Corvinus d. 3. Maii 1469. † d. 5. April. 1490.

Uladislaus d. 25. Maii 1490. † d. 13. Martii 1516.

Ludovicus d. 11. Martii 1509. † d. 29. August. 1526.

Ferdinandus I. d. 24. Febr. 1527. † d. 25. Julii 1564.

Maximilianus II. d. 15. Januar. 1564. † d. 12. Octobr. 1576.

Rudolphus II. d. 22. Sept. 1575. † d. 10. Januar. 1612.

Matthias II. d. 5. Septembr. 1611. † d. 20. Martii 1619.

Ferdinandus II. d. 6. Octobr. 1617. tritt Ober-Laußitz an Chur-Sachsen ab 1637.

Fridericus Palatinus d. 4. Nov. 1619. verlässet das Reich d. 8. Nov. 1620.

Joh. Georg. I. El. Sax. d. 8. Octobr. 1637. † d. 8. Octobr. 1656.

Joh. Georg. II. d. 24. Julii 1657. † d. 22. August. 1680.

Joh. Georg. III. d. 6. Martii 1681. † d. 12. Sept. 1691.

Joh. Georg. IV. d. 6. Febr. 1692. † d. 27. April. 1694.

Fridericus Augustus d. 10. August. 1694. ist der jetzo glorwürdigst regierende Landes-Herr in Ober-Laußitz.

CAPUT III.

Von dem hohen Amt der Land-Vogtey in der Ober-Laußitz, durch welches die Marggrafen in ihrer Abwesenheit das Land regieren lassen, samt dem Verzeichnüß aller, so solche Würde bekleidet haben.

§. I.

Weiln die Marggrafen in Ober-Laußitz solten residiren, so sind Land-Voigte verordnet worden.

Nachdem die Regenten und Erbfürsten des Marggrafthums Ober-Laußitz gemeiniglich mehr Landschafften beherrschet, wie aus deren Consignation Cap. præc. zur Gnüge zuersehen, und daher die wenigsten ihre Residenz in diesem Lande gehabt, so ist es geschehen, daß sie gewisse Stadthalter, oder Nomarchas verordnet, welche an ihrer statt die Wohlfahrt derer Einwohner beobachten, Recht, und Gerechtigkeit handhaben, vor die allgemeine Ruhe und Sicherheit Sorge tragen, die Grentzen vor feindlichen Uberfall schützen, und das gantze Marggrafthum seiner Ver-

Verfassung und Herkommen gemäß regieren müssen. Es wurden dergleichen Stadthalter oder Verweser zu Zeiten derer Ost-Fränckischen Kayser Marggrafen genennet, weil anfänglich nach der ursprünglichen Einrichtung dieses Officii biß auf die Zeit da selbiges erblich ward, und die Deutschen Fürsten zugleich derer Marggrafen Amt, und Verrichtungen vom Reich auf sich genommen, unter diesen Nahmen nichts anders zuverstehen war, als ein hoher Officirer eines Römischen oder Deutschen Kaysers und Königes, und also ein Landes- oder Grentz-Hauptmann einer gewissen Grentz-Provinz von Teutschland, dem dieselbe gegen die Feinde zubewahren anvertrauet worden, wie Herr *JUNCKER* in der Anleitung zur mittlern *Geographie Part. I. cap. 3. §. 53. p. 59.* und *Part. II. Cap. 13. §. 5. pag. 470.* gründlich dargethan hat. *Conf. FAUCHET des Origin. Liv. 2. chap. 3. TABOR. in Racemation. Crimin. p. 225. & de armis cap. 1. n. 18. LIMN. Jur. Publ. Lib. 4. cap. 4.* Sie hiessen auch Burggrafen, Schloß-Herren, Voigte, und Land-Voigte, welche letztere Benennung am gebräuchlichsten war, und biß auf heutigen Tag in Ubung verblieben. Das Wort Voit, oder Voigt nun hat seine Herkunfft denen alten Lombardischen Gesetzen zudancken, und heisset so viel als Advocatus, wiewohl in andern Verstande, als die Römischen Rechte es angenommen, als welche darunter denjenigen, so vor Gerichte denen streitenden Partheyen beystehet, gemeynet, *t. t. ff. de Advocat. div. jud. POLLETUS in histor. for. Rom. Lib. 2. c. 1 prolixe MULLER ad Struv. Syntagm. Jur. Exerc. VII. Lib. 3. Tit. 1. §. 3. lit. a. p. 346.* Da hingegen nach denen Lombardischen Lehn-Rechten ein Advocatus oder Voigt derjenige heisset, welchem von einem Fürsten oder grossen Herrn ein Amt aufgetragen wird, und der seines Fürsten Stelle vertritt. *2. Feud. 23. de pac. tenend. §. 15. MART. MAGERS de Advoc. armat. cap. 1. 2.* Es war auch zu selbiger Zeit das prædicat Voit, oder Vogt Advocatus, von sonderbahrer Ehre und Würdigkeit, daß es so gar den Grafen-Titul übertraf, und wie *PET. BECKLER* in Reußis. Stam-Tafeln *fol. 15.* berichtet, die Herren Grafen von Reuß aus freyen Willen bewegte, daß sie solchen Nahmen sonderbar beliebten, wie denn Herr Heinrich der andere oder Fromme sich deßhalben im XI. Seculo bald Voit von Weyda, bald Voit im Voit-Lande nennen liesse. Dessen Nachkommen auch den Nahmen Voit allein behielten, und sich nur nach denen vier Residentzien Weyda, Plauen, Gäritz, und Gera, als dem Unterscheid ihrer lignées distingviren, hingegen die vormahls gebrauchten Titul als Grafen von Osterroda, Schwartzenberg, und Gleißberg gäntzlich ablegten: *Conf. JUNCK. cit. loc. Part. 2. cap. 15. § 48. p. 581.* Es sind aber bey und nach derer Lombarder Zeiten, wie auch bey Regierung Caroli Magni und seiner Nachfolger, bey denen Sächsischen Kaysern, Heinrico Aucupe, Ottonibus, Magno, II. III. bey denen Schwäbischen Kaysern, Conrado III. Friderico I. & II. bey den Teutschen Kaysern Rudolpho I. und deren Successorn, bey denen Oesterreichischen Kaysern Friderico III. und dessen Nachkommen unterschiedene Voigte, und Vogteyen, Advocati & Advocatiæ aufkommen, darunter sonderlich berühmt sind die Schutz- und Schirm-Vogteyen, Land-Vogteyen, Closter-Vogteyen, und andere mehr, welche von denen Feudisten, und Doctoribus Juris Publici beschrieben werden, hier aber auszuführen unnöthig sind. *Vid. omnino MART. MAGERUS in tract. Special. de Advocatia armat. WEHNER. Observat. Practicar. Lit. V. sub voce* Vogt *p. 484. seqq.* allwo er von solchen Unterscheid weitläufftig handelt.

Worinen vor Zeiten solcher Land-Vögte ihr Amt bestanden.

Dererselben unterschiedene Benennung.

Der Nahme Voigt ist vormahls von sonderbahrer Ehre gewesen

Unterschiedene Arten derer Vögte.

§. 2. Ehe und bevor wir aber die Ober-Lausitzischen Land-Voigte, oder Pro-Marchiones in richtiger Ordnung erzehlen, wird nicht undienlich seyn etwas weniges von denen Stadthaltern oder Land-Voigten zu gedencken, so an der Sorben Grentzen gesetzet worden, darunter am zuverläßigsten nachfolgende als die ersten zu achten:

Stadthalter, oder Land-Vögte an der Sorben-Grentze.

1. Dachhülff oder THACHULFUS, so zu den Zeiten König Ludwigs des I. oder Pii Kaysers Ludovici Sohn ums Jahr Christi 849. gelebet, und unter Friderico, Grafen zu Wettin, Burggraf zu Zörbig oder Sorbeck gewesen. *Vid. SPANGENBERGS* Sächsis. *Chron. cap. 100. p. 138. SAGITTARIUS in Antiquitat. Thuring. Lib. IV. cap. 19. §. 6. p. 295.* und *cap. 20 §. 2. pag. 297.* da er schreibet: Daß als die Wendischen Völcker, und unter

Dachhülff, oder Thachulfus.

unter denen die Sorben mit ihrem Wendischen Könige Samo einen Einfall nach den andern gethan, diesem Ubel zu steuern die Könige genöthiget gewesen, eine Grentz-Vestung anzulegen, welche nach der damahligen Scribenten Redens-Art Limes Sorabicus, bey dem Auctore *Annalium Fuldensium* An. 858. und ihr Haupt Dux, auch Comes Limitis Sorabici genennet wurde. Also nennet Thachulfum Ducem Sorabici limitis der *Auctor Annalium Fuldensium* bey dem 849. Jahre, und bey dem 880. Jahre Popponem Comitem & Ducem Sorabici Limitis &c.

2. Zistiber oder Zißciber.

2. Zistiber oder Zißciber, so unter Dietgremo, Grafen zu Wettin, als Burggraf zu Zörbig gelebet, wird Anno 858. als Königlicher Stadthalter wider die Sorben-Wenden angegeben in *SPANGENBERGS Chron. Saxon. cap. 102. pag. 139.* verbis: Es hätten ihnen die Sorben-Wenden eine vergebliche Hoffnung gemacht, König Ludewig würde aus Franckreich nicht wieder heim kommen, wegerten sich derhalben, den gewöhnlichen Tribut hinfort zu geben, und widersatzten sich auch sonsten dem Königlichen Stadthalter Zistiber, und als ihnen derselbige mit Ernst und Gewalt den Tribut abforderte, machten sie eine Auffruhr &c.

3. Werner.

3. Werner, kam zwar nach Zißciber zu solchen Amte, wurde aber in Verdacht gezogen, als hätte er mit den Wenden colludirt, und bekam also bald seinen Abschied.

4. Ludwig.

4. Ludwig, Königs Ludovici Germanici Sohn, war vom 860. Jahr bis 874. Stadthalter wider die Wenden.

5. Dachhülff.

5. Dachhülff, welche allerseits zu Dietgremi Zeiten das Stadthalter-Amt verweset, wie *SPANGENBERG cit. loc. cap. 106. p. 143.* berichtet. *Conf. ALBIN.* Meißn. Land- *Chron. p. 401.* Ihnen folgte

6. Rathhülff oder Rudolphus.

6. Rathhülff, oder RADULPHUS, und trieb die aufrührischen Sorben-Wenden ums Jahr Christi 874. zu paaren, wie solches *SPANGENBERG cit. loc.* meldet, verbis: Dachhülff der Königl. Stadthalter an der Sorben-Wenden-Grentze starb in diesem Jahre, welcher bey 33. Jahr an das Hertzogthum Thüringen, und die Marck Meissen verwaltet. Derowegen wurden sie muthig, und machten ein Auffstehen, wolten König Ludwig nicht mehr unterworffen seyn. Aber der König ordnete alsbald einen freudigen Helden, Rathhülffen genannt, an des Dachhülffen statt. Der zog mit des Bischoffs zu Maintz Hülffe und Beystand im angehenden 874. Jahr über die Saal, brandte, würgete, und raubete so lange, biß er die Sorben wieder zu Gehorsam brachte &c. Nach diesem kam

7. Poppo, Graf zu Henneberg.

7. POPPO, Graf zu Henneberg der auch bey besagten Fürstens Leben das Stadthalter-Amt an der Sorbischen Gräntze führte; *Vid. SPANGENBERG. cit. loc. cap. 109. p. 146. item EJUSD.* Henneberg. *Chron. Lib. I. cap. 17. pag. 52. SAGITTAR. Antiquit. Thuring. Lib. IV. cap. 20. §. 8. pag. 300. ALBIN.* Meißn. *Chron. p. 402.*

8. Fridericus Wettinensis.

8. Es succedirte in solcher Dignität Friedrich, Graf Friedrichs zu Wettin, und Ditmari Brudern Sohn, von welchem jetztgedachter *ALBINUS cit. loc.* meldet, daß ihm dieser Ditmarus das Amt der Sorbischen Landvoigtey noch bey seinem Leben eingeräumet, er auch selbst sich tapffer in den Kriegen wider die Wenden erzeiget, in welcher einem er endlich blieben, wie auch seine beyde Brüder, Dedo Graf zu Wettin und Rochlitz, und Bruno der erste Marggraff zu Meissen, so etwan im Jahr 930. umkommen. Es sind aber diese ietzterzehlten nicht allein zu Stadthaltern über die Lausitz, sondern vielmehr über die gantze Sorbische Nation von denen deutschen Kaysern, und Sächs. Erb-Fürsten bestellet gewesen, biß endlich Kayser Heinricus I. oder Auceps die Marggrafen an ihre Stelle verordnet, und durch selbige das Stadthalter-Amt versorget, wiewohl dennoch auch hernach solche Marggrafen ihre Voigte, Land-Voigte, oder Burg-Voigte in diesem Lande gehalten, die aber denen vorigen an Gewalt nicht gäntzlich gleich gewesen. Es hat offt angezogener *SPANGENBERG* in der Sächß. *Chron. cap. 158. p. 232.* hiervon einen notablen locum, welchen wie allhier einzurücken der Nothdurfft befinden, indem er setzet:

Kayser Heinricus Auceps verordnet Marggrafen.

Für Kayser Heinrichs des ersten Zeiten, sind Marggrafen, Burggrafen, Landgrafen, Hertzogen, Grafen &c. nur Amts-Nahmen gewesen, und nicht solche erbliche Stände, welche einen geadelt, und auf die Nachkommen geerbet hätten, son-

sondern die Landschafften, so jetzund zum theil Hertzogthum, zum theil Graffschafften seyn, waren des Reichs und der Könige und Kayser Landschafften, und dieselbigen haben solche Herrschafften und Aemter ihres Gefallens mit Amtsleuten bestellet, und die zu jeder Zeit zu entsetzen, und wieder zu verurlauben, und andere anzunehmen Macht gehabt. Als aber bey Kayser Heinrichs des ersten und der dreyen Otten Zeiten, viel Kriegens mit den Ungarn und Wenden fürfiel, darinnen sich einer ritterlicher als der ander gehalten, haben gedachte Kayser diejenigen, so das Beste gethan, und zum theil zuvor in Aemptern gewesen, mit denselben erblichen beliehen, sie also desto näher dem Reiche zuverbinden, und auch andere dadurch zu reitzen, mit Blut und Guth des Reichs Ehre, und Nutz, sonderlich in Heerzügen zu befördern. *Conf. ALBIN.* Meißn. Land-*Chron. p. 405. SCHNEIDER in Scrutin. Histor. Lusat. MSC. Part. 2. JUNCKER.* Anleitung zu *Geograph.* mittler Zeiten *P. I. cap. 3. §. 53. & P. 2. cap. 13. §. 5. p. 470.*

Ober-Lausitzische Land-Voigte zu erst eingesetzet.

§. 3. Was nun in specie die Ober-Lausitzischen Land-Voigte anbetrifft, so hält man insgemein dafür, daß unter derer Marggrafen von Brandenburg Beherrschung dieses Landes, zuerst die Land-Voigte eingesetzet worden, die an ihrer statt regieret, und solchem Amte vorgestanden hätten. Es gedencket dessen *CASPAR PEUCERUS in Idyllio vers. 388. seqq.* wenn er also schreibet:

Nach allgemeiner Meynung.

Quin a Brennoniis memorant monumenta Toparchis
Regibus & deinceps ordine Zechiadis.
Illis præfecti Voitorum nomine, longa
Qui serie (tunc ut resque locusque tulit)
Absentum gessere vices, rexere locoque
Demenso pactis jure sed atque fide.
Usque a Cæsaribus vi consvetudinis actæ
Præfectos Voitos namque habuere suos.

Nach denen Böhmischen Scribenten.

Bey denen Böhmischen Scriptoribus Historicis findet man hiervon keine ältere Spur als bey *DUBRAVIO Histor. Bohem. Lib. XII. p. m. 308* in denen Geschichten Vladislai II. Hertzogs in Böhmen, welcher zu Zeiten Kaysers Conradi III. der des Barbarossæ Vetter, und nechster Vorfahrer gewesen, gelebet hat, von dem gemeldet wird, daß er denen Voigten zu Görlitz und Budißin geschrieben, und eine gewisse Anzahl Reuter zu werben begehret. Die Worte lauten also: Scribuntur item nox literæ ad Præfectos Gorlicii, & Budissinæ, aliarumque in Lusatia Urbium, ut certum Equitum numerum conducant. Weiln nun Conradus III. Svevus von An. 1138. bis 1151. regieret, muste der Anfang derer Ober-Lausitzischen Land-Voigte in die Mitte des XIIten Seculi gesetzt werden. *Conf. MANLIUS Comment. Rer. Lusat. Lib. III. cap. 32. & Lib. VI. cap. 125. GRUNWALDS* Beschreibung der beyden Marggraffschaffth. Ober- und Nieder-Lausitz *§. 10. p. 48.* Herr *GROSSER* in Lausitzischen Merckwürdigkeiten *Part. 3. Cap. 2. §. 13. pag. 12* kan zwar nicht in Abrede seyn, daß von An. 1284. an Land-Voigte in Ober-Laus. bekannt gewesen, doch meynet er, die eigentliche Wissenschafft, so man von ihrer Känntniß habe/ erstrecke sich nicht über das XIVde Seculum. Denn so viel aus denen Lausitzischen Annalibus zu ersehen, sey dieser Nahme erst zu Zeiten Kaysers Caroli IV. und zwar nach der Incorporation gebräuchlich worden. Dahero er das Verzeichnüß von Ullmannen aus der Müntze anfänget, welchen Kayser Carolus IV. An. 1363. zu einen Verweser der Marck Budißin und Görlitz verordnet hatte.

Nach Herr Grossers Muthmassung.

Allein wenn man die Scriptores und Documenta selbiger Zeiten genauer ansiehet, wird gar zuverläßige Nachricht antzutreffen seyn, daß schon im X. Seculo zu Kayser Heinrici Aucupis Zeiten Landes-Verweser, Pfleger oder Voigte in Ober-Lausitz verordnet gewesen. Denn da melden die Annales Budissinenses MSCti, daß zu Zeiten des ersten Lausitzischen Marggrafen Geronis, Kayser Heinricus I. einen Burggrafen zu Budißin, Nahmens WENCESLAUM eingesetzet, welcher solche Stadt mit Stadt-Rechten versehen, und ein Schloß wider die Heydnischen Wenden gebauet haben soll. *Conf. SCHNEIDERS Scrutin. Histor. Lusat. MSC. Part. 2. in vita Geronis I.* Ferner wird HERMANNUS Marggraf zu Meissen *rc.* Marggraf Eckards zu Thüringen und Meissen Sohn Præfectus oder Land-Voigt zu Budißin genennet, welcher

Gewissere Meynung.

Series derer Land-Voigte.

1. Wenceslaus.

2. Hermannus Misnensis.

cher in besagter Stadt Anno 1010. von seinem Vetter Marggraf Güntzeln, oder Guncelino dermassen hart belagert worden, daß er sich ihm endlich ergeben müssen, *ALBIN.* Meißn. Land-*Chron. Tit. X. pag. 120. SCHNEID. cit. loc. Part. 2. sub. fin.* Nach diesen geschiehet in langer Zeit keines Land-Voigts Erwehnung, biß ums Jahr 1140. da die Historien melden, daß die Voigte zu Budißin und Görlitz, deren Nahmen doch nicht dabey stehen, Hertzog Vladislao II. zu Böhmen Kriegs-Volck wider Marggraf Conraden zu Mähren zugeschickt haben, wovon wir bereits oben einen Ort aus *Dubravii Hist. Bohem.* angezogen. Desgleichen wird eines Landvoigts zu Kaysers Friderici I. Barbarossæ Zeiten in dem Fundations-Briefe Conradi Marchionis Misnensis & Lusicensis sub dato 2. Kal. Decembr. 1156. gedacht, darinnen dem Kloster Petersberg bey Halle, etliche Güter zugeeignet werden, welcher Dietrich geheissen,

3. Dietrich. und benebenst Burggraf Heinrichen zu Cottbuß, unter dem Titul eines Castellani oder Schloß-Herrns und Burggrafens zu Budißin als ein Zeuge so dabey gewesen, angeführet worden. Weiter werden unter derer Marggrafen von Brandenburg Regierung als Ober-Lausitz. Land-Voigte angegeben Heinrich

4. Hinrich von Wartenberg. von Wartenberg, so Anno 1282. Voigt zu Budißin gewesen seyn soll, *secund. Annal. Lusat. MSC. & GROSSERS* Laus. Merckwürd. *P. 3. cap. 2. §. 13. p. 12.* Ingleichen Otto von Pulßnitz, des Ge-

5. Otto von Pulßnitz. schlechtes derer Freyherren von Camentz, welcher die Land-Voigtey An. 1284. erlanget. Von diesem hat *PEUCERUS in in Idyllio vers. 392.* folgendes aufgezeichnet:

Ex his Polsnicia referunt de gente Barones,
Cum Caminicena stirps quibus una fuit.
Istos ante alios Svevorum a tempore sceptri
Post itidem summus Brenno ubi Eparchus erat.

6. Peter von Loßhow. Peter oder Petßke von Loßhow, nicht wie er in einigen geschriebenen Annalibus heisset Lochau, war Land-Voigt in Ober-Lausitz Anno 1305. seqq. welches aus einem Vertrag erscheinet, welchen derselbe in besagten Jahre zwischen Herrn Heinrichen von Saltza, und E. E. Rath zu Görlitz wegen des Dienens und Schossens, wie es damit gehalten werden solle, aufgerichtet. Immassen denn in Libris Resignationum Gorlicensium oder Stadt-Büchern unterm Jahre 1305. folgende Passage hiervon anzutreffen ist:

Um die Zweyunge die da was zwischen den Bürgern und deme von Saltza dem jüngern, die ward gerichtet, und gehebendt, mit Herrn Perßkens von Loßhov des Voits willen, und ward in einen gantzen Rath berichtet, und mit Rathe hingelegt, daß Herr Heinrich von Saltze gelobete ane Argelist zu dem andern mahle, daß er das Wechsel halten solte, als uns Rathmannen kegen ihm getheidiget haben. &c. Zum dritten mahle ist getheidiget, wann seine Vrieheit ußgehet, als ihm Unse Herre hat gegeben, so soll her dienen, und schoßen mit der Stadt, als ein ander Mann, und er soll nicht eine Vrieheit mehr gewinnen, noch Briefe der Vrieheit, und er soll keinen Schaden werben auf die Stadt &c. Actum im Jahr dreyzehn hundert, und darnach im Fünfften. Document hierüber.

Er ist An. 1313. gestorben, und liegt in der Kirche zu Radmeritz einem Dorffe 1. Meile von Görlitz begraben, allwo sein Leichenstein wiewohl zubrochen noch ietzo vorhanden, und bey Erbauung des neuen Gotteshauses daselbst das übrig gebliebene Stück von solchen steinern Monument wieder eingemauert worden. Es ist darauf sein Bildniß im Harnisch zu sehen, in der lincken Hand ein Schwerd unter sich haltende, darneben ein Schild, darinnen ein Thier einem Hunde oder Wolffe gleich, so vermuthlich sein Geschlechts Wapen gewesen. Von der Schrifft ist mehr nicht zu lesen, als DE † LOSSOW † ANNO † DNI † M † CCC † XIII † d. 17 Dessen Begräbniß.

Hanß von Warganwitz wird in einem Documento, darinnen sich die Sechs-Städte wider die Räuber vereiniget d. dato Löbau am Montage nach Unserer Frauen Tage Würtzewehe An. 1346. genennet unsers Herrn des Königs von Böhmen Voit. *Vid. Copiam in ANALECT. nostr. ZITTAVIENS. P. I. cap. I. §. 5. p. 4. seqq.* 7. Hanß von Warganwitz.

Behnes von Chußingk, Unsers Herrn des Römischen Königs Voyt wird Anno 1350. also in einem Bündniß, so die Sechs-Städte wegen der Räuber und Landes-Beschädiger unter sich aufgerichtet, in Beysepn Herrn Behnes von 8. Behnes von Chußingk.

Chußingk

Chustingk Unsers Voits, d. dato Budißin Anno 1350. am S. Adreas Abend, genennet, und berichtet *SCHNEIDER in Scrutin. Histor. Lusat. Part. II. in fin.* von Land-Voigten ꝛc. daß er in einem Lateinischen Briefe gefunden, daß der Vogt zu Budißin (Advocatus Budissinensis) wie die Worte lauten, mit Bewilligung Kaysers Caroli IV. An. 1350. das halbe Städtlein Königswarte, mit dem neuen Dorff, so damahls Hansen von Pannewitz zuständig gewesen, Tietzen von Wolffzamb, und Nicoln von Pannewitz, im Fall Hanß ohne Erben mit Todte abgienge, verschrieben habe. Dieser Behnes von Chustingk, oder sein Sohn gleiches Nahmens, ist auch zu Königs Wenceslai Zeiten Landes-Hauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer gewesen, wie *Ephraim Ignatius NASO in Phœnice rediviva Ducatuum Svidnicensis & Jauroviensis p. 50.* angemercket. Es muß aber dieser Behnes nicht lange solchem Amte vorgestanden haben, anerwogen in eben solchen 1350sten Jahre auch

9. Potho von Türgow.

Potho von Türgaw in einem Vergleiche zwischen der Stadt Görlitz und Zittau wegen des Weydhandels de Anno 1350. feria 8. SS. Petr. & Paul. als Voigt zu Görlitz benennet wird, *vid. ANALECT. nostr. ZITTAV. P. 2. c. 2. §. 6. p. 256.* in einem und andern Lateinischen Documento Caroli IV. d. dato 2. Martii 1381. so er der Stadt Zittau wegen der Land-Strassen ertheilet, und *in cit. Anal. Part. III. cap. 3. §. 1. p. 146.* angeführet ist, wird er dilectus nobis Budissinensium & Gorlicensium Provinciarum Advocatus genennet. Diese obgenannte 9. Land-Voigte hat Herr *GROSSER* unter vorgeschützter Ungewißheit insgesamt aussengelassen, und fänget sein Verzeichnüß erst von Ullmannen aus der Müntze, als den Ersten, dessen man erwehnet finden soll, an, dahero billig solcher Defect aus untrüglichen Urkunden beyzubringen gewesen.

10. Ullmann aus der Müntze.

§. 4. Ullmann aus der Müntze, war aus Görlitz gebürtig, ein Sohn Alberti, und Enckel Opitii. Er hatte eben wie sein Vater dem Stadt-Regimente zweymahl als Bürgermeister vorgestanden, und nachdem er Anno 1363. im Herbst sein Consulat an der gewöhnl. Raths-Chür niedergeleget, constituirte ihn Kayser Carolus IV. welcher damahls in Teutschland ins 6te Jahr herum zog zu einen Verweser und Pfleger der Marck Budißin und Görlitz, wie der Titul der Land-Voigtey damahls hiesse, zu der Zeit, da Ernestus, Ertz-Bischoff zu Prag Stadthalter des Königreichs Böhmen war. Er nahm zu erst seine Residenz und verrichtete seine Amts-Expeditiones in dem Hofe, welcher der Peters-Kirchen gegen übersteht, und hernach der Voigts-Hof oder Castrum Advocatiæ in alten Urkunden genennet worden, worinnen ihm auch die andern Land-Vöigte nachgefolget, biß endlich die Land-Voigtey nacher Budißin gekommen. *MANLIUS Comment. Rer. Lusat. Lib. V. cap. 125.* Er hat nicht, wie die meisten Annales MSCti vorgeben, nur 15. Jahr, sondern 20. Jahr diese Charge bekleidet, und ist Anno 1383. gestorben. Der Irrthum aber mag daher rühren, daß *MANLIUS loc. cit.* einen Vergleich de Anno 1368. aus Cnemiandro allegiret, woraus einige schliessen wollen, als ob er erst in diesem Jahre die Land-Voigtey erhalten, die er schon Anno 1363. überkommen. *Vid. GROSSER* Lausitzis. Merckwürdigk. *Part. III. cap. 2. §. 13. p. 13.* Er hinterließ 7. Kinder, als Catharinam, Agnetam, Hansen, Bartholomæum, Elisabetham, und Margaretham, darunter Elisabetha Priorin zu Lauben worden. Diese Kinder haben sich sämtlichen geschrieben, und nennen lassen Monetarios, Magistros Monetæ, Müntzmeister, und aus der Müntze. *Vid. WIESNER. Annal. Laubanens. MSC. sub h. anno.* Nach Ullmanns Ableben ist gefolget

Der erste so den Voigts-Hof in Görlitz bewohnet.

Seine Kinder.

11. Behnes von der Duba.

BENISSIUS oder Behnes von der Duba, Hertzogs Johannis von Görlitz gewesener Hofmeister, welcher Anno 1382. das Städtlein Schönberg in Besitz gehabt, *vid. SCHNEID. Scrutin. Histor. Lusat. MSC. Part. IV. sub voc.* Schönberg, *GROSSER* Laus. Merckwürdigk. *Part. III. p. 90.* Sein Sohn Johannes von der Duba ist Anno 1381. zu Görlitz gestorben, dessen Leichenstein in der Closter-Kirche daselbst im Chor vor dem Altar annoch befindlich. Ihm succedirte

12. Anshelmus von Ronow.

Anshelmus von Ronow, und bediente solche Function unter Hertzogs Johann. von Görlitz Regierung. Es trug ihm selbiger eine Revision bey Land und Städten auf, da denn in dem sub dato Prage d.

5. No-

5. Novembr. 1388. ertheilten Commissoriali folgende Formalia enthalten:

Als Wir dem edlen Anshelm von Ronow Unserer Lande zu Görlitz und Lausitz Hauptmanne und Voigte committiret, daß ihr ihme alle Register von der Rechnung des Landes und Städten einantwortet, von Unsert wegen, das entsäumet nicht bey Unserer Hulde etc. etc.

13. Procopius Marggraf in Mähren.

In denen Jahr-Büchern derer Ober-Lausitzischen Sechs-Städte wird hierauf Procoßius, Marggraf in Mähren, Kaysers Wenceslai und Sigismundi Vetter als Land-Voigt in Ober-Lausitz angegeben, weil derselbe Anno 1398. Montags nach S. Thomas des Apostels einen Befehl an sämtliche Sechs-Städte ergehen lassen, das Schloß Rohnau zugewinnen, und zu zerstöhren, wovon die Copie in *ANALECT. nostr. ZITTAVIENS. Part. I. Cap. 22. sub 22. sub Lit. G. pag. 169.* zu lesen; und es ist nicht zu leugnen, daß er sich in gedachten Befehl solcher Worte bedienet, woraus man schliessen möchte, daß er die Land-Voigtey verwaltet, indem er schreibet:

Als der Allerdurchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Wenceslaus Römischer König etc. etc. Uns zu dieser Zeit zum obersten Verweser gesetzt hat, euer, und anderer seiner Land und Städte zu Böhmen etc. item: heissen und gebieten auch ernstlich von Unsers Herrn des Königs wegen, als ihr Uns zu dieser Zeit zu gehorsamen pflichtig seyd etc. etc.

Gehöret eigentlich nicht unter die Land-Vögte.

Gleichwohl aber wenn man die Sache genau betrachtet, kan man ihn unter die Land-Voigte füglich nicht zehlen, weil er im gantzen Königreich Böhmen und incorporirten Provinzien Stadthalter gewesen, und den Befehl nicht so wohl als Land-Voigt, sondern vielmehr als General-Verweser derer Böhmischen und zugehörigen Länder expediret, auch zugleicher Zeit ein anderer, Nahmens

14. Heinrich Pflug zu Rabenstein.

Heintze, Heintzschig, oder Heinrich Pflug von Rabenstein diese Charge bedienet, immassen das zwischen denen Sechs-Städten mit denen Städten Dreßden, Meissen, und Hayn der Landes-Beschädiger halber d. dato Budißin Mittwochs nach S. Lucien Tage Anno 1389. aufgerichtete Bündnüß in *WECKENS* Beschreibung der Stadt Dreßden *Part. IV. Tit. XI. pag. 516.* klar besaget, daß Heintzschig Pflug von Rabenstein auf diese Zeit Voit zu Budißin und zu Görlitz gewesen, auch dieses Document krafft tragenden Amtes mit untersiegelt. *Conf. MANNLIUM Comment. Rer. Lusat. Lib. VI. cap. 36.* Er wird noch Anno 1400. in denen Annalibus als Advocatus Budissinensis & Gorlicensis gefunden, und in denen Budißinischen Jahr-Büchern insonderheit gemeldet, daß unter seiner Land-Voigtheylichen Verwaltung zu Budißin grosse Uneinigkeiten zwischen dem Rath und der Bürgerschafft entstanden, so gar daß die letzten auch die Burg oder Schloß, von welchen er sich retiriren müssen, belagert, biß er seinen Sohn mit Kriegs-Volck dahin geschicket, und den Lermen stillen lassen. Ihm soll gefolget seyn

15. Bulcko Hertzog zu Schweidnitz.

Bulcko, Hertzog zu Schweidnitz und Münsterberg, als Land-Voigt, welchem König Wenceslaus die Sechs-Städte und Land bey seinen Lebzeiten zu besitzen eingeräumet hatte, wie *SCHNEID. in Scrutin. cit. loc.* haben will, und *PEUCERUS in Idyllio vers. 395. ad Annum 1410.* dessen gedencket, verbis:

Est notos inter qui Plugius eminet unus
Tres stirpis celebres Elisiæque Duces
Svidnicius, Bulko Henricus Glogovius, unus
Cumque his Fridricus stemmate Lignesius.

Es kan aber nicht wohl seyn, indem *LUCÆ* in Fürsten-Saal *Part. IV. cap. X. pag. 1382.* berichtet, daß Bulco II. Anno 1368. d. 27. April. als der letzte der Schweidnitzischen Stamm-Linie gestorben sey. Also ist vielmehr auf Pflugen gefolget

16. Nicolaus von Rechenberg.

Nicolaus von Rechenberg, welcher Anno 1411. Land-Voigt gewesen, wie die *ANNALES LOEBAVIENSES MSC.* berichten, ungeachtet diese beyden letztern Hr. *GROSSER* abermahln in seinem Verzeichnüsse weggelassen. Jedoch ist nunmehre in der Serie Successionis weniger Unordnung, und Ungewißheit bey denen Ober-Lausitzischen Geschichts-Verfassern, dahero wollen wir in folgenden §. §. die Land-Voigte ferner nahmhafft machen, und was bey jeglichen von Wichtigkeit anzumercken seyn möchte, beyfügen.

§. 5. Es war demnach der erste Land-

Land-Voigt, von dem man die richtige Nachfolge anfangen kan, sonst aber in der Ordnung derer vorhergehenden der

17. Bercka von der Duba.

17de Heinrich, oder Hincko Bircka vel Bercka, von der Duba, Herr zu Leippa, Voigt zu Budißin, Görlitz, Zittau und Lausitz rc. Anno 1413. mens. Septembr. zu solcher Würde erhoben. Hr. *GROSSER cit. loco p. 13.* meldet, man habe ihn wegen seines einer ungewöhnlichen Grösse zu seyn scheinenden Hauptes Polawag, oder Groß-Kopff genennet, und würde von seinen Expeditionibus nicht viel gefunden. Jedoch ist unter denen Zittauischen Raths-Scripturen ein Lehn-Brief sub dato Budißin Montags nach dem Sonntag Judica in der Fasten An 1414. vorhanden, welchen er denen Patribus Cœlestinis aufm Oybin wegen XI. Zinß-Leute zu Oberherwigsdorff, so sie von Heinrich Feurigen gekaufft, ertheilet. Item Anno 1420. hat er Jerusalem Bechern das Dorff Marquardsdorff, und den Wald bey Reibersdorff, so er von Heinrichen von Kyau auf Hirschfelde erkaufft, geliehen, wie *SCHNEIDER in Scrutin. Histor. Lusat. cit. loc.* anführet. Er muß in diesem Jahre den Weg aller Welt gegangen, und seine Function alsofort wieder ersetzet worden seyn, denn man findet bey angehender Landes-Regierung Kaysers Sigismundi,

18. Heinricus, Rapoldus.

Heinricum IX. den jüngern, Rompold oder Rapold genañt, Hertzogen zu Glogau, daß er von gemeldten Kayser zum Voigte über Budißin, Görlitz, und Lausitz Anno 1420. gesetzet worden, wie er denn auch nach derer Schlesischen Scribenten Bericht in diesem Jahre solchen Titul angenommen, und am Tage Mariæ-Empfängnüß in Zittau unterschiedliche Streitigkeiten abgethan, und beygeleget.

Ist der erste, so denen Herren Ständen einen Revers gegeben.

Dieser Land-Voigt hat denen Ständten in Ober-Lausitz den ersten Revers gegeben, womit sich die Land-Voigte bis auf heutigen Tag bey ihrer Installation dem Lande verbindlich machen müssen, und wovon Hr. *GROSSER cit. loc. Part. 3. cap. 2. §. 9. p. 10.* ausführlich handelt. Es meynet auch derselbe, *loc. cit. p. 14.* als ob dieser Heinricus die ersten Unter-Voigte, oder Amts-Hauptleute bestellet, und machet Hanß Arndten zu Budißin, und Simonem von Zedlitz zu Görlitz nahmhafft. Es kan aber diese Meynung nicht statt finden, weil die in jeglicher Stadt verordnete Unter-Voigte weit älter sind und man allbereit um die Helffte des XIVden Seculi von ihnen Nachricht weiß, *vid. ANALECT. nostr. ZITTAV. Part. 2. §. 2. pag. 248. & §. 3. p. 250.* Hiernechst nach Abgang derer Unter-Voigte die Amts-Hauptmannschafften bald mit den XVden Seculo ihren Anfang genommen, gestalt auch Hr. *GROSSER* selbst *cit. loc. Part. III. cap. 5. §. 11. pag. 25.* die Consignation derer Budißinischen Amts-Hauptleute, von Anno 1408. und derer Görlitzischen fol. 26. von Anno 1388. anfänget, in beyden aber die benannten Personen, Hanß Arndten, und Simonem von Zedlitz gar nicht mit eingerücket. Ja es concurriret gar ein mercklicher Druckfehler dabey, indem die angegebenen Personen Hanß, und Thimo, beydes Gebrüder von Colditz heissen sollen. Sonst stunde dieser Hertzog Heinrich IX. bey Kayser Sigismundo in grossen Gnaden, der ihm auch in Ambassaden gebrauchte, und in Dennemarck abschickte, zwischen König Erichen, und denen Hollsteinischen Hertzogen die Kayserl. mediation zu poussiren, und die streitenden Partheyen zuvergleichen. Er starb aber daselbst an der Pest Anno 1423. und ward zu Hadersleben mit Fürstlichen Cerimonien beerdiget, *vid. LUCÆ* Schlesiens Denckwürdigkeiten *p. 1053.* *MATTH. MERIANS*, oder vielmehr *MARTINI ZEILERI* Beschreibung des Nieder-Sächsischen Creyßes *fol. 109.* Also kam an seine Stelle Anno 1424. als Voigt, oder Verweser der Sechs Lande und Städte

Hanß von Polentz, von dem Herr *GROSSER* vorgiebet, er habe nur 1. Jahr lang dieses hohe Amt verwaltet. Es ist aber ein Irrthum mit denen von ihm benennten zweyen Nachfolgern, Albrechten, und Johann von Colditz, wie wir bald mit mehrern darthun wollen. Von Polentzen berichten die *Annales MSC. Budissinens. de An. 1430.* daß er den Marggrafen zu Meissen um Hülffe angeruffen wider die Hussiten, welcher ihm auch 1200. Mann zugeschickt. So hat er auch Anno 1427. d. 15. Jan. dem Commendatori in Zittau einen Lehn-Brief ertheilet, und wird von seinem Successore 19. Hanß von Polentz.

Albrechten von Coldiz, nicht eher als eines Land-Voigts Erwähnung gethan, als Anno 1437. da ein Lehn-Brief 20. Albrecht von Coldiz.

d. dato Dienstags vor Martini An. 1437. vorhanden, welchen er als ein Voit der Sechs Lande und Städte aus Königlicher Macht Nicoln von Gerßdorff über Wittgendorff ertheilet hat. Dieser Albrecht von Colditz hatte zwey Söhne, Thimonem und Johannem von Colditz, und waren alle drey so wohl Vater als Söhne zugleich Hauptleute zu Schweidnitz und Jauer, teste *NASONE in Phoenice rediviv. Ducat. Svidnic. & Jaurov. p. 50.* Weil nun die Söhne zu weilen in Abwesenheit des Vaters die Landvoigteylichen Vices in Ober-Lausitz verwaltet, wie *WIESNER in Annal. Laubanens. MSC. sub. An. 1437. p. 91.* ausdrückl. meldet, so ist unter diesen Colditzen der Chronologie halber viel Irrung entstanden, und haben einige Annales lieber gar drey Landvoigte daraus machen wollen. Man wird aber am sichersten verfahren, wenn man die gantze Zeit von An. 1437. biß 1455. denen Colditzern zusammen zueignet, ohn gewiß zu determiniren, ob und wie lange alle drey Jure proprio, oder die beyden letzten Vicario nomine Parentis dieses Amt verwaltet.

21. Heinrich von Rosenberg. Heinrich von Rosenberg, Ulrici des Obersten Burggrafen zu Prage Sohn, war erst Hauptmann zu Schweinitz *vid. NASON. Phoenic. rediviv. p. 50.* nicht zu Görlitz, wie Herr *GROSSER* angiebet, und ward vom König Ladislao 1455. als Land-Voigt verordnet, starb aber zu Wien am Tage Conversi. Pauli Anno 1457. Nach dessen Ableben machet zwar Hr. *GROSSER* Johann von Wartenberg zum Nachfolger, es ist aber vorher anzuführen vergessen worden

22. Zdencko von Sternberg. Zdencko von Sternberg, welcher in denen Annalibus ausdrücklich der Sechs-Lande und Städte Voigt heisset, und von ihm gemeldet wird, daß er mit dem Lande, und Sechs-Städten Anno 1461. in Krieg gezogen, und Cotbuß belagert habe. Hierauf folget

23. Johann von Wartenberg. Johann von Wartenberg, Herr zu Tetzschen, des Königreichs Böhmen Obrister Schenck, der Lande und Städte Budißin, Görlitz rc. Voigt. Von ihm ist ein Lehn-Brieff übrig, d. d. Mittwochs nach Margaretha Anno 1463. welchen er Nicol Eisersdorffen in Zittau, über das Forwerck Cunnersdorff ausgestellet. Er starb am Tage Martini Anno 1464. und ist zu Budißin im Barfüsser Kloster begraben, dessen Leichenstein allda solches mit der Auffschrifft bezeuget: Johan von Wartenberg Voigt der Sechs-Lande und Städte, Budißin, Görlitz, Zittau, Lauban, Camentz, Löbau. *MANLIUS Lib. VI. cap. 125.* Folgenden Jahres Anno 1465. trat

BENISIUS oder Benisch von Kolowrat, Herr zu Liebenstein in das Königl. Amt, war ein sehr strenger Mann, und der insonderheit denen Städten unglaublich auffsätzig war, sie auch gerne zu Grund und Boden verderbet hätte, wann sein Regiment länger getauert. Hr. *GROSSER* erzehlet unterschiedene Exempel seiner vorgehabten schädlichen Anschläge *Part. I. pag. 140. seqq.* und die gute Stadt Camentz bekam bald nach seiner Installation ein blutiges Andencken, indem er fer. 3. post Cruc. exalt. d. 16. Sept. 1465. zwey Raths-Personen, Weißbachen, und Hoschelern auf öffentlichen Marckte decolliren liesse. Als auch die Stadt Görlitz vom König Georgen abgefallen, und sich an König Matthiam Corvinum in Ungarn ergeben, wolte er selbige mit Kriegs-Macht überziehen, allein er entrunne kümmerlich vor seine Person, und muste es vor ein Glück halten, daß er nicht gefangen wurde. Entwiche hierauf An. 1466. aus dem Lande, und überließ seine Function 24. Benisius von Kolowrat.

JAROSLAO von Sternberg, welcher Anno 1467. von dem Päbstlichen Legato a latere, dem Bischoff von Lavantin bey König Georgens Zeiten zum Land-Voigte verordnet worden. In einem alten Lehn-Briefe d. Anno 1468. siehet man, daß er sich folgenden Tituls angemasset: 25. Jaroslav von Sternberg.

Wir Jaroslaus von Sternberg, zu voller Macht des Römischen Stuhls, und eines zukünfftigen Böhmischen Königs Verweser und Voigt der Lande und Sechs Städte, Budißin, Görlitz, Zittau rc.

Er wurde aber An. 1471. d. 2. Febr. von Land und Städten entuhrlaubet, und dagegen noch selbigen Tages auf dem Rathhause daselbst

FRIDERICUS I. Hertzog zu Liegnitz und Brieg zum Land-Voigt angenommen, auch den 14. Febr. zu Budißin gewöhnlicher massen installiret. Mit seiner Wahl aber gieng es etwas schwer zu. Denn als auf Königs Matthiæ Befehl 26. Fridericus I. Hertzog zu Liegnitz.

den

den 28. Januar. d. a. ein Land-Tag zu Görlitz wider die Ketzer gehalten wurde, ließ derselbe durch seine Commissarien denen Ständen proponiren, daß er diesen Hertzog Friedrichen an Sternbergs Stelle zum Land-Voigt verordnet wissen wolte, die anwesende Stände aber schützten ihre Privilegia vor, und baten, daß selbigen zu Folge ihnen keine Fürstliche noch Geistliche Person zum Voigt möchte aufgedrungen werden. Jedoch willigten sie endlich in die Wahl, wiewohl sich bald so viel Gravamina wider ihn herfür thaten, daß König Matthias ihn seines Officii erlassen, und

27. Stephanus von Zapolia. STEPHANUM von Zapolia, Woywoden des Zipßer-Landes, d. 8. Febr. 1475. in die S. Cinerum durch Gabrieln von Weissenburg zum Obersten Hauptmann oder Communem Capitaneum in Schlesien und Lausitz declariret, auch nachgehends durch ein besonderes Decretum sub dato Breßlau d. 20. April. d. a. die Land-Voigtey in Ober-Lausitz specialiter aufgetragen. Allein weil er Anno 1478. in Ungarn Obrister Cantzler, und diese Function dadurch erlediget wurde, so kam an seine Stelle

28. George von Stein. GEORGIUS von Stein, ein Oestreicher von Adel/ Herr zu Czossen, und Hoyerswerde. König Matthias erklährte ihn zum Land-Voigt in Ober- und Nieder-Lausitz feria VI. post Sophiæ An. 1480. gab ihm auch An. 1482. das Prædicat als Königl. Anwaldt, und Stadthalter in Schlesien, und Hauptmann der Fürstenthümer Schweinitz und Jauer. Dieser fieng auf Befehl Königs Matthiæ an An. 1483. das Schloß zu Budißin von neuen zu bauen, und mit Thürmen und Mauren zu befestigen, continuirte auch den Bau bis 1487. und ließ sonderlich an den fördern Thurm über den Eingange nach der Stadt zu das schöne künstliche in Stein gehauene Monument mit Königs Matthiæ auf einem Thron sitzenden Bildnisse, verfertigen, welches Hr. *GROSSER* in Lausitzis. Merckwürdigk. *P. I. pag. 152.* in Kupffer vorgestellet, und worüber der Land-Voigt als er An. 1490. nach Königs Matthiæ plötzlichen Todes-Fall bey Nacht und Nebel das Schloß räumen müssen, geseufftzet, auch da er es zum letzten mahl angesehen, in diese Worte ausgebrochen: Homo proponit, Deus disponit; Diabolus permerdat; cui ergo te exstruxi? *vid. LEUBERS* Beschreib. Ortenburg. *Cap. VII. p. 76. MANLIUS Lib. VII. Commentar. Rer. Lusat. cap. . - - & cap. - - -* Er hat sich vornehmlich bemühet, wie er die Lausitz zum Königreich Ungarn erblich bringen möchte, so aber vergeblich gewesen, derowegen er sich so wohl hierdurch als mit seinen übrigen übelen Proceduren, bey dem Lande sehr verhaßt gemacht, und schlechtes Lob hinter sich gelassen. So bald König Matthias Todes verfahren, constituirte dessen Successor Vladislaus am Tage S. Thomæ 1490.

SIGISMUNDUM von Wartenberg, Herrn zu Tatzschen des Königreichs Böhmen Obristen Schencken, zum Landvoigt in Ober-Lausitz. Dieser erhielte Anno 1501. denen Vätern aufm Oybin einen Lehn-Brieff über Herwigsdorff, so sie von Wentzeln von Eisersdorff erkaufft, der noch in E. E. Raths Uhrkunden originaliter verhanden, ingleichen hat er am Tage Apolloniæ d. 9. Febr. 1511. denen auf der Seydau zu Budißin ein Privilegium wegen der Hutung gegeben, daß die Einwohner daselbst solche unter sich theilen, und erblich behalten mögen, woraus man schliessen muß, daß er um diese Zeit noch das Amt verwaltet habe. Indessen verordnete auch König Uladislaus seinen Bruder 29. Sigismundus von Wartenberg.

SIGISMUNDUM, des Königlichen Stammes aus Pohlen, Hertzogen in Schlesien zu Troppau, und Groß-Glogau Anno 1504. in Vigilia S. Andreæ zum Königlichen Stadthalter über Schlesien, Ober- und Nieder-Lausitz, wiewohl die Görlitzischen Annales MSC. melden, daß er An. 1503. Land-Voigt worden, Hr. *GROSSER* aber das 1505. Jahr benennet. Die Annales Gorlicens. beruffen sich auf ein Schreiben, so gedachter Königl. Printz an E. E. Rath zu Görlitz d. 23. Dec. 1503. aus Glogau wegen solcher übernommenen Function ergehen lassen, wie solches Hr. *SAM. KNORR* von Rosenroth, Königl. Maj. in Pohlen Rath und Burgermeister zu Görlitz An. 1703. in seiner an den Königlichen Chur-Printz zu Sachsen Fridericum Augustum, als er die Ober-Lausitzische Landvoigtey angetreten, abgestatteten Gratulation angeführet, und mag wohl seyn, daß er zwar zu Ausgang des 1503ten Jahres diese Charge 30. Sigismundus Polonicus Princeps.

bekommen, doch weil sich anfänglich die Stände sehr darwider gesetzet, angesehen denen Landes-Privilegiis zuwider, der Hertzog kein eingebohrner Herr der Cron Böhmen wäre, auch unterschiedene Postulata, so dem auszustellenden Revers einzuverleiben wären, auf die Bahne gebracht, wovon die Budißinischen Annales umständliche Meldung thun, seine Introduction sich biß ins 1504te Jahr verzogen, da denn in vigilia Andreæ der Königl. Böhmische Cantzler Albrecht von Collowrath selbigen das Schloß zu Budißin nebst der Voigtey übergeben, auch Land und Städte an ihn gewiesen. Am Tage Nicolai ist er von Budißin wieder weggezogen, und niemahls ferner dahin kommen, sondern 1507. zur Pohlnischen Crone beruffen worden. Da nun Sigismundus niemahln in Person diesem Amte vorgestanden, ist es wohl möglich, daß der vormahlige Landvoigt von Wartenberg dessen Vices verrichtet, und also das Privilegium derer Seydauer ausstellen können, zumahln auch von An. 1507. bis 1511. dieses Officium vacant geblieben, gestalt denn

31. Christoph von Wartenberg.

Christoph von Wartenberg erst den 7. Augusti 1511. als Landvoigt declariret worden, unter welchen sich zutrug, daß er ohne Rath, und Vorwissen der Stände einen Hauptmann zu Budißin annahm, worgegen dieselben hefftig protestirten, und den Landvoigt nöthigten, sich zu reversiren, daß weil er dißfals den Gebrauch und Verfassung nicht gewust, es förder nicht mehr geschehen solte. Er blieb auch nicht lange bey solcher Charge, sondern überließ dieselbe mit Genehmhaltung Königs Uladislai Anno 1515. am Tage decem millium militum an

32. Albrecht von Sternberg.

Albrechten von Sternberg, Herrn auf Grünberg, des Pölßner Creyses und zu Tachau Hauptmanne, so aber nicht in Lausitz geblieben, sondern an seine statt Melchiorn von Postrum zum Verweser geordnet, und sich wieder in Böhmen begeben. Es starb auch mittlerweile An. 1516. König Uladislaus, da denn die Stände in Ober-Lausitz alten Gebrauch nach, zu Behauptung ihrer Rechte das Schloß in Verwahrung nahmen, worüber sich ein grosser Zwiespalt zwischen dem Land-Voigte und denen Ständen erhube, wovon Hr. *GROSSER* in Lausnitzis. Merckwürdigk. *P. I. pag. 165.* und *166.* nachzulesen. Endlich gediehe es dahin, daß er die Landvoigtey quittirte, und

Wilhelm, Herr von Ilburg, oder Eilenburg, auf Ronaw, des Leutmeritzer Creyses Hauptmann von Kayser Maximiliano I. und Sigismundo, König in Pohlen, als Vormunden des jungen Königs in Böhmen Ludovici am Tage Fabiani & Sebastiani Anno 1517. durch Commissarien zum Landvoigte in Ober-Lausitz constituiret wurde, welchen aber die Stände ungern aufnahmen, weil man ihm Schuld gab, er habe sich mit 7000. Schock Böhmischer Groschen darein gekaufft, wie denn *MANLIUS Comment. Rer. Lusat. Lib. VI. cap.* - - von ihm meldet: Gvilielmus Eilenbergius electus est pene invitis civitatibus. Ferebatur enim septem millibus Sexagenarum Bohemicarum Nomarchiam Superioris Lusatiæ a Sternbergio emisse. Die Intriguen so damahls vorgegangen, hat Hr. *GROSSER cit. loc.* gar umständlich aus denen Annalibus Budissinens. aufgezeichnet, daß es unnöthig selbige anhero zu wiederholen. Es genosse aber dieser gute Herr solche eingebildete Glückseligkeit gar kurtze Zeit, denn Anno 1519. wurde. 33. Wilhelm von Ilburg oder Eilenburg.

CAROLUS, Hertzog zu Münsterberg in Schlesien, zur Oelß, und Troppau, Graf zu Glatz, Herr zu Cunstadt und Podiebrath von Könige Ludovico als Land-Voigt in Ober-Lausitz verordnet, und zwar mit dieser Begnadigung, daß ihm solch Amt der Land-Voigthey gäntzlich vollständig, und allenthalben biß zu seinen Lebtagen unwiederrufflich verschrieben, eingeantwortet, und übergeben seyn solte, wie die Königl. Intimation an die Prælaten, Ritterschafft, und Städte in Ober-Lausitz de dato Ofen Mittwochs an Tage Urbani 1519. bezeuget. *Vid. JOH. SINAPII Olsnograph. Part. I. Sect. 2. pag. 159.* Die Installation und Vorstellung geschahe den 16. Junii 1519. zu Budißin, es war ein sehr frommer, friedliebender Herr, der sich emsig dahin bestrebete, wie alle innerliche Unruhe in der Asche gedämpffet, und sonderlich, da die Reformation Lutheri sich auch in Lausitz ausbreitete, unter denen widrigen Religions-Verwandten keine Thätlichkeiten vorgehen möchten. Jedoch erhielte er seine Dimission, und König Ferdinandus I. ließ An. 1527. am Tage Procopii 34. Carl Hertzog zu Münsterberg.

Zdiß-

35. Zdißla Bercka von der Duba.

Zdißlaum Bercka von der Duba, Herrn auf Leippa, und Reichstadt, des Königreichs Böhmen Obristen-Land-Richter oder Rechts-Sprecher durch abgeordnete Commissarien als Land-Voigten in Ober-Laußitz mit gewöhnlichen Solennitæten introduciren. Ihm folgte am Tage Andr. 1549.

36. Christoph von Dohna.

Christoph, Burggraf und Herr von Dohna auf Königsbrück, zu dessen Zeiten sich der unglückselige Poen-Fall derer Sechs-Städte unter König Ferdinando I. zutruge, wovon *ANALECTA nostr. Zittav. Part. 2. cap. 1. §. 18. pag. 207. seqq.* nachzulesen, und wolte man ihm viel Schuld beymessen, als wann er mehr auf der Städte Untergang als Aufnehmen gesehen, wie Hr. *GROSSER cit. sæp. loco. Part. 3. cap. 2. pag. 16.* berichtet. Sein Todes-Fall erfolgte sehr plötzlich d. 27. Octobr. 1560. Sonntags in der Kirche zu Budißin, unter der Predigt, da das Evangelium vom Hochzeitl. Kleide geprediget wurde, und er sich vorgenommen hatte das Heil. Nachtmahl zugeniessen, da ihm ein Schlag-Fluß getroffen, daß er in der Empor-Kirche seinen Geist aufgegeben. Sein Successor war

37. Joachim Schlick zu Passau.

Joachim Schlick, Graf zu Passau, Herr zu Weißkirchen, und Schlackenwalde, Ihro Römischen Kayserl. Majestät Rath, welcher von Kayser Ferdinando I. Anno 1562. Freytags nach Epiphaniæ installiret wurde, der Land-Voigtey auch biß 1572. rühmlich vorstunde, und zum Nachfolger dieses hohen Amts hatte

38. Hanß von Schleinitz.

Hansen von Schleinitz auf Hainspach, und Näschwitz, welcher Donnerstags nach Johannis Baptistæ Anno 1572. zu solcher Würde gelangte, und unter zweyen Kaysern, nemlich Maximiliano II. und Rudolpho I. in die 22. Jahr selbige bekleidete, da er denn Mittwochs nach visitationis Mariæ Anno 1594. wegen seines hohen Alters auf sein Bitten und Begehren des Amtes erlassen, und an seine statt

39. Hanß Dietrich von Tschzerotin.

Hanß Dietrich von Tschzerotin Senior, auf Hermannstadt, und Tzernikowitz, Kayserl. Majest. Rath, von Kayserl. Commissarien denen Ständen vorgestellet wurde. Er starb aber, als er nicht länger den 5. Monate und 25. Tage die Land-Voigtey verwaltet, d. 1. Jan. 1595. Mittags zwischen 11. und 12. Uhr nicht ohne Verdacht beygebrachten Gifftes, behielt zugleich den Ruhm eines frommen eifrigen Lutheraners, und Beschützers der Gerechtigkeit, wie ihm solches M. Fischer Evangelischer Prediger zu Budißin in der gehaltenen Leich-Predigt nachrühmet. Nach ihm gelangete zur Land-Voigteylichen Dignitæt

40. Abraham Burggraf von Dohna.

Abraham, Burggraf von Dohna, Freyherr auf Wartenberg und Craschen rc. Röm. Kayserl. Cammer-Rath und bestalter Obrister in Schlesien. Er wurde den 25. Julii Anno 1596. durch Kayserl. Commissarien, Wentzeln Bercka, und Branden von Zedlitzen in dem Schlosse zu Budißin mit gebräuchlichen Solennitæten installiret, hatte aber wegen einbrechender Contagion und allenthalben imminirender Kriegs-Gefahr sehr beschwerte Administration seines Amtes. Jedoch erlangte er von Kayserl. Majestät die besondere Gnade, daß er hinführo alle Straffen, so nicht über Einhundert Rthlr. lauffen, für sich behalten, auch weil er Leibes-Unpäßlichkeit halber nicht stets im Amte seyn könte, einen vollmächtigen Amts-Verwalter aus des Landes Mittel an seiner Stelle zu halten befugt seyn möchte. Wie denn hierauf Bruno von Hellwigsdorff, der lange Jahre Amts-Hauptmann gewesen, mit Rath der sämtlichen Herren Stände bey willkührlichen Land-Tage Bartholomæi abgedancket, und Caspar von Metzradt zu Doberschütz Röm. Kayserl. Majest. Rath und Landes-Hauptmann zum Amts-Verwalter verordnet worden. *vid. WAGNERS Annales Budissinens. MSCti de Anno 1605.* Kurtz vor seinem Anno 1613. d. 1. Maji zu Breßlau erfolgten Tode hatte er das Glück, seinen Sohn

41. Carl Hannibal, Burggraf von Dohna.

Carln Hannibaln, Burggrafen von Dohna als Successorn im Amte zu sehen, worzu Kayser Matthias ihn Anno 1612. allergnädigst ernennet, und d. 30. Septembr. d. a. die Instruction ausfertigen liessen. Es wurde zu dem gebräuchlichen Installations-Actu alten Gebrauch nach ein Land-Tag nacher Görlitz, (weil wegen grassirender Pest in Budißin solches daselbst nicht geschehen konte) ausgeschrieben, wobey die Herren Stände nach Inhalt derer gehaltenen Land-Tags-Acten in dem übergebenen Land-Tags Beschluß gar notanter diese formalia gebrauchten:

Obwohl Ihro Kayserl. Majestät des vori-

vorigen Land-Voigts gel. Sohn im Amte der Land-Voigtey succediren liessen, so wären doch die Stände der gehorsamsten Meynung, daß Ihro K. Majestät dieses Amt an kein sonderlich Geschlecht, oder Nation restringiren, sondern bloß und allein die Geschicklichkeit, Wohlverhaltnüß, Tugend und Qualitæten ansehen würden. Weil auch dieser Introductions-Actus nicht zu Budißin wegen eingerissener Infection geschehen können, sondern zu Görlitz vorgenommen werden müssen, so wolten Herren Stände, daß dieses alles ihnen unpræjudicirlich seyn möge, sich reserviret haben.

Der alte Herr Land-Voigt, Abraham von Dohna aber ließ ein Schreiben de dato Breßlau den 31. Octobr. 1612. an die Stände in Ober-Lausitz abgehen, darinnen er, weil er mit schmertzlicher Unpäßlichkeit befallen worden, schrifftlich Abschied nimmet, und die Dancksagung auf den Installations-Land-Tag d. 5. Nov. dem Herrn Landes-Hauptmann zu verrichten aufträget, auch darinnen folgende gar merckwürdige Worte anführet:

Ich hoffe daß in währenden meinem Dienste/ reiche und arme, ohne Ansehen der Person, ohne Finances, Geschencke oder Gaben, die heilsame Justiz administriret, und in meinem Abwesen administriren lassen. Auch werden Ew. Liebden, die Herren, und Ihr mir diß wahre Zeugnüß geben können, daß ich wider ihre Privilegia, Freyheiten, Landes-Ordnungen, und guten Gewohnheiten niemahls was vorgenommen, und wie ich mich den ersten Tag meines Antritts im Dienste gegen die Herren Stände erkläret, daß ich von Ihro Kayserl. Majest. nicht zum Beicht-Vater, sondern zum Land-Voigt verordnet, derowegen der Gewissen-Freystellung nicht gemeynet wäre zur turbiren/ solches aufrecht, ohne alle Affecten, in welche meine Fußstapffen mein geliebter Sohn zu treten fürhabens ist &c. &c.

Wie die Land-Tags-Acta des mehrern besagen. Im übrigen wurde auf Angeben dieses neuen Land-Voigts von Kayser Matthia eine Revision der Lehn-Güter im Marggrafthum Ober-Lausitz angeordnet/ auch hierauf eine gewisse Lehens-Ordnung abgefasset, darinnen die gemeinen Sächsischen Lehn-Rechte bestätiget, und alle widrige Mißbräuche abgeschafft und verboten worden. *Vid. SCHNEIDER. Scrutin. Histor. Lusat. Part. II.* von Land-Voigten. Sonst traff dieses Land-Voigts Administration sehr kummerhaffte Zeiten, indem sich die Böhmische Unruhe wider Kayser Ferdinandum II. entsponne, und die Stände besagten Königreichs Churfürst Friedrichen Pfaltz-Grafen am Rhein zum König erwählten. Weiln nun der Land-Voigt als ein treuer Diener seines Königs, und Kaysers in die Confœderation nicht willigen wolte, muste er seines Amtes verlustig seyn, und geschehen lassen, daß vom Friderico Palatino

2. Joachim Andreas Schlick.

Joachim Andreas Schlick, Graf zu Passau/ und Weißkirchen, Königlicher Majest. Rath und Obrister-Land-Richter des Königreich Böhmens d. 16. Julii Anno 1620. zu dieser hohen Charge erhoben wurde. *Conf. ANALECTA nostr. Zittav. Part. 2. cap. 1. §. 22. p. 225.* Jedoch als König Fridericus nach der unglückl. Schlacht auf dem weissen Berge bey Prage Böhmen quittiren muste, ergriff der Land-Voigt auch die Flucht, und hielte sich in geheim bey den Herrn von Rädern zu Friedland auf, wurde aber auf Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Joh. Georg. I. Befehl von einen Cornet Reutern aufgesucht, und anfänglich nach Dreßden gebracht, nachgehends von dannen auf einem offenen Wagen nebst seinen Sohne nach Prage zur grossen Execution geführet, allwo er den 21. Junii 1621. erstlich die rechte Hand, und hierauf den Kopff des Henckers Schwerd hingeben müssen. *Vid. SCHNEIDER. Scrutin. Lusatic. Part. II.* von Land-Voigten. *GROSSERS* Lausitzis. Merckwürdigk. *Part. I. pag. 236.* Der vormahls degradirte Herr Burggraf von Dohna hingegen wurde wieder in die Land-Voigtey restituiret, und verblieb in solcher Würde bis an sein Lebens-Ende, so An. 1632. erfolgte.

§. 6. Als hierauf das gantze Marggrafthum Ober-Lausitz unter neue Landes-Herrschafft gediehen, und das Durchlauchtigste Chur-Hauß Sachsen vermöge des offtangezogenen Pragerischen Friedens-Schlusses de Anno 1635. und darauf gegründeten Traditions-Recessus de Anno 1636. als die höchste von Gott verliehene Obrigkeit unterthänigst

vene-

veneriret, so beliebte Sr. Churfürstl. Durchl. Johann Georgio I. gnädigst, dero hochbestallten Ober-Hof-Marschalln, General-Feld-Wachmeister, auch Obristen über ein Regiment zu Roß und Fuß

43. Dietrich von Taube. Herrn Dietrichen von Taube, Herrn auf Neukirchen, Harta, Höckerich, Goldbach, und Franckenthal 2c. Die Ober-Lausitzische Land-Voigtey d. 11. Octobr. 1637. aufn Rath-Hause zu Görlitz mit gewöhnlichen Ceremonien auftragen, und aufn Voigts-Hofe daselbst introduciren zu lassen. *GROSSER cit. loc. Part. I. p. 260. ANALECT. nostr. Zittav. Part. II. cap. 1. §. 24. p. 234.* Er muste aber wegen der Schwedischen Troublen, so damahls hauptsächlich auch dieses Land empfindlich druckten, grosses Ungemach und Drangsaln ausstehen, starb endlich zu Dreßden am 29. Januar. 1639. Worauf dieses wichtige Amt geraume Zeit vacant geblieben, biß

44. Curt Reinicke von Callenberg. Herr Curt Reinicke, von Callenberg, Erb-Herr der Standes Herrschafft Mußkau, Wettesingen, und Westheim, Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Obrister zu Roß Anno 1645. d. $\frac{13}{23}$. Martii solche hohe Landes-Charge erhielt, nachdem er kurtz zuvor vom Regiment abgedancket hatte. Die Introduction geschahe zu Budißin, in dem Churfürstl damahls gantz verwüsteten Schloße besagten $\frac{13}{23}$. Martii durch Churfürstl. Gesandten Hr. Johann Georgen von Oppel, auf Lommitz und Goßda, J. U. D. Com. Palatin. und Geheimden Kriegs-Rath, und Hn. Hanß Wolffen von Gerßdorff, auf Raditz, und Gröditz, General-Kriegs-Commissarium, Rath, und Landes-Hauptmann. Was vor Solennitæten bey solcher Installation vorgangen, kan man im *THEATRO EUROPÆO Part. V. fol. 729. seqq.* umständlich lesen, allwo auch dessen Contrefait in Kupffer zu befinden. Er hatte das Glück, daß er Anno 1652. seiner vortrefflichen Meriten halben von Kayserl. Majestät in den Freyherrn Standt erhoben, von Churfürstl. Durchl. aber zu Dero Geheimbden Rath und Cammer-Herrn, ja endlich Anno 1664. zum Ober-Hof-Marschall ernennet wurde. Er verwechselte die Zeitlichkeit mit der Ewigkeit auf seiner Herrschafft Mußkau Anno 1672. d. 7. Maii und hierauf empfunde das treugehorsamste Marggrafthum Ober-Lausitz eine besondere Marque der nie gnug gepriesenen Gnade ihres theuersten Churfürsteus, indem Selbige den 23. Novembr. ermeldten Jahres Dero einigen Herrn Sohn und Chur-Printzen

Hertzog Johann Georgen den Dritten denen Ständen als einen gevollmächtigten Landvoigt vorstellen liessen. 45. Hertzog Joh. Georg III. Chur-Printz zu Sachsen. Jedoch weiln Se. Chur-Printzl. Durchl. aller und jeder vorfallender Landvoigteylichen Expeditionen nicht allezeit in Person unterziehen oder beständig dero Residenz aufn Schlosse zu Budißin halten konten, als wurde der Amts-Hauptmann zu Budißin, Herr Gottlob Ehrenreich von Gersdorff auf Kauppa zu dero Verweser constituiret, und die Stände an denselbigen als Ober-Amts-Verwalter gewiesen. *Conf. GROSSER* Lauſ. Merckwürdigk. *P. 3. cap. 2. §. 29. pag. 17.* Es verblieb auch die Landvoigtey in solcher Ober-Amts Verwesung, ungeachtet der Durchlauchtigste Chur-Printz nach dero Herrn Vaters sel. Hintritt, die Chur-Schwerdter als ruhmwürdigster Successor selbst ergriffe, bis selbiger An. 1691. denen getreuesten Sächsischen Provinzen durch allzufrühzeitiges Ableben in Tübingen entrissen wurde, und dessen ältester Herr Sohn und Chur-Printz, der Durchlauchtigste Johannes Georgius IV. an die Regierung trat, da denn selbige zwey Tage nach eingenommener Erb-Huldigung zu Budißin d. $\frac{29.\ Ianuarii}{9.\ Februarii}$ 1692. dero hochbetrauten Geheimten Raths-Directorem, und unvergleichlichen Etats Ministrum, auch Ober-Cämmerern,

Den Hochgebohrnen Herrn, Herrn 46. Nicol, Freyherr von Gerßdorff.
Nicoln, des Heil. Röm. Reichs Edlen Panner und Freyherrn von Gerßdorff, Herrn der Güter Baruth, Hennersdorff, Brettnig, Chemnitz, Berthelsdorf, Buchwalda, Rackel, Haußwalda und Kreckwitz 2c. zum Landvoigte in Ober-Lausitz gnädigst declariren, und bey dero hohen Anwesenheit, den Investitur-Actum durch Churfürstl. Commissarium verrichten liessen, welche *GROSSER* in Lauſ. Merckwürdigk. *P. I. pag. 203.* weitläufftig beschrieben hat, *Conf. ANALECTA nostr. Zittav. P. 2. cap. I. §. 27. pag. 243.* Eine kurtze Erzehlung hiervon aus denen dießfalls ergangenen Actis Publicis zu geben, und die Solennitäten Solennitæten so bey Installation eines Land-Voigts vorzugehen pflegen.

so bey solchem Actu vorzugehen pflegen, anzuführen, weil wir es bey keinem Landvoigte noch gethan, gleichwohl aber hierinnen ein groß Theil derer Herren Stände Verfassung und Freyheit beruhet, so waren von Churfürstl. Durchl. die Herren Geheimden Räthe, von Haugwitz und von Hünigke als Commissarii gnädigst ernennet, die Installation zu verrichten, welche denen zu Budißin versamleten Herren Ständen von Land und Städten, solche aufhabende Commission eröffnen liessen. Worauf eine grosse Anzahl samt denen Städtischen Deputirten in des Herrn Geheimden Raths von Haugwitz Quartier zu Fusse gangen, und die beyden Herren Commissarien aufs Land-Hauß abgeholet, wohin sie auf einer mit 6. Pferden bespannten Carosse gefahren, die Herren Stände aber vor selbige hergegangen. Der Vortrag geschahe in der Land-Stube daselbst von dem Herrn G. Rath von Hünigke, welcher sich mit dem gnädigsten Credenz-Schreiben legitimiret/ und solches öffentlich verlesen, sodann aber in seiner Rede continuiret; Deme im Nahmen der Herren Stände der Herr Landes-Bestallte von Nostitz geantwortet, und um einige Dilation zu Überlegung der Sache Ansuchung gethan, so auch die Herren Commissarii bewilliget, und darauf unter voriger Begleitung nach dero Quartier zurück gefahren, bey denen sich bald hernach der neue designirte Herr Landvoigt eingefunden. Als nun die Herren Stände dero Deliberationes verrichtet, und sich mit dem neuen Herrn Landvoigt wegen dessen auszustellenden Reversalien besprochen, sind sie wieder in des Herrn Geh. Rath von Haugwitz Quartier erschienen, da sich die beyden Churfürstl. Herren Commissarii, samt dem Herren Baron von Gerßdorff zu Wagen gesetzt, und gegen 12. Uhr nach den Churfürstl. Schlosse aufgeführet worden, woselbst sie alle drey auf der Brücke vor dem Thore abgestiegen, und ausserhalb denselben stehen blieben. Die Herren Stände aber sich innerhalb und unter selbiges gestellet. Darauf der Herr Geh. Rath von Hünigke die Herren Stände nochmahln angeredet, und erwehnet, daß die noch übrige Ceremonien solten verrichtet werden. Wornechst der Stadt-Schreiber zu Budißin heraus auf die Brücke getreten, und des neuen Herrn Landvoigts von sich gestellten Revers in Originali öffentlich ablesen müssen. Als dieses geschehen, kam der Herr Amts-Hauptmann zu Budißin, Herr Caspar Christoph von Nostitz auf Leichnam rc. auch heraus auf die Brücke, legte gegen den Herrn Landvoigt eine Gratulation ab, und überreichte derselben die mit gelben und rothen Bande beknüpfften Schlüssel zum Schlosse, welche dieser mit einer wohlgesetzten Antwort annahm, und so dann dem Renth-Schösser zu tragen zustellete. Hiernechst wurden die beyden Churfürstl. Herren Commissarien neben dem Herrn Landvoigt zur rechten Seite gestellet, der zweyte Herr Commissarius aber hielte abermahls eine Rede, und sodann legte der Herr Landvoigt den gewöhnlichen Eyd ab. Nach diesen antwortete wiederum im Nahmen gesamter Herren Stände der Herr Landes-Bestallte von Nostitz, und dem Herrn Landvoigte wurde von denen Herren Commissarien gratuliret. So denn leisteten die Herren Land-Stände/ und Städtische Deputirte dem Herrn Landvoigte das Handgelöbniß, und dieser stattete hierauf gegen Ihro Churf. Durchl. vor das aufgetragene Amt unterthänigsten Danck ab, gegen die Herren Stände aber versicherte er allen, so in den Revers enthalten, treulich nachzuleben. Endlich ist man in voriger Ordnung zurück gangen, die Herren Commissarii haben sich mit dem Herren Landvoigte am Schlosse zu Wagen gesetzt, und nachdem sie in Begleitung derer Herren Stände in dero Quartier angelanget, ist dieser Actus mit einem herrlichen Convivio geendiget worden. Es hatte sonst dieser in gantz Europa höchstbeliebte und berühmte Minister in seinem Leben sich sonderbahrer Glückseligkeit zu erfreuen, indem er nicht nur sein Illustres-Hauß in beständigen Flor gesehen, sondern auch als ein ausnehmendes Exempel des gemeiniglich wandelbahren Hoff-Glücks die Ehre erlanget, Fünff Churfürsten zu Sachsen nacheinander, so wohl in einheimischen Consiliis, als in auswärtigen hochwichtigen Ambassaden zu dienen, und vornehmlich der Wahl des Kayserlichen Ertz-Hertzogs Josephi zum Römischen Könige beyzuwohnen. GOtt verliehe ihm auch ein gesegnetes Alter, gestalt er seine Jahre bis auf 73. und 10. Wochen brachte; doch entfiel

entfiel er nur allzuzeitlich dem Churfürstenthum Sachsen, und Marggrafftthum Ober-Lausitz, als welches sich gerne länger unter dessen klugen Sorgfalt zu stehen gewünschet, als er in Dreßden den 23. Augusti Anno 1702. von dem Höchsten zur ewigen Ruhe abgefordert wurde. *Conf. M. Christ. Gottlob PITSCHMANNS Memor. Famil. Gersdorff. Cap. 2. § 7. p. 14. § 12. p. 16. §. 22. p. 19.* Inzwischen erzeigten Se. Kön. Majest in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen dero getreuesten Marggrafftthum zu unwiedersprechlichen Zeugniß dero besondern Landes-Väterlichen Hulde, die Gnade, daß sie dero eintzigen Königl. Printzen dem

47. Fridericus Augustus Königlicher Chur-Printz zu Sachsen.

Durchlauchtigsten Friderico Augusto An 1704. die Ober Lausitzische Landvoigtey allergnädigst conferiren, worauf die sämtliche Herren Stände zu Bezeugung ihrer gantz unbeschreiblichen Freude d. 7. Februar. eine ansehnliche Deputation von Land und Städten nacher Dreßden abschickten, und nebst Abstattung unterthänigster Gratulation, auch Uberreichung einer treugemeinten Offerte das Land zu des neuen Herrn Landvoigts mächtigsten Protection und unaufhörlichen Gnade empfohlen, *Vid. GROSSERS* Laus. Merckw. *P. I. fol. 319. & P. 3. c. 2. fol. 17. & ANALECTA nostr. Zittav. P. 2. cap. I. §. 28. fol. 246.* Die damahln gehaltene Reden sind in *LUNIGS* Reden Grosser Herren, und vornehmer *Minister* zu lesen, *Part. 3. pag. 496. seqq. usque ad p. 509.*

Worinnen derer Ober-Lausitzischen Landvoigte Amt bestehet.

§. 7. Worinnen derer Ober-Lausitzischen Landvoigte Amt und Verrichtung bestehe, auch was sie vor Revers denen Herren Ständen ausstellen, ingleichen wie der abzulegende Eyd beschaffen, hat Herr *GROSSER* in Laus. Merckw. *P. 3. cap. 2. § 8. 9. 10. 11 12. pag 10. seqq.* ingleichen Autor *ANONYMUS* des Berichts von des Marggrafftthums Ober-Lausitz Aemtern *Part. I. Art. I. §. 1. 2. 4. 5. 6. seqq.* so ausführlich beschrieben, daß ein mehrers beyzufügen nicht nöthig, zumahln auch das erste Buch in jedermans Händen ist, und in selbigem kan nachgeschlagen werden. Das gantze Werck beruhet auf dem Privilegio der Abhandlung derer zwischen dem Landvoigte, Herrn Christophen von Dohna, und den Ständen vorgefallener streitigen Articul, welches Kayser Ferdinandus I. de dato Prage d. 20. Novembr. An. 1561. confirmiret, darinnen eine vollständige Instruction derer Landvoigte enthalten, und in *LUNIGS* Reichs-*Archiv. Part Special Continuat. 2. Vol. I. in appendice* vom Hause Sachsen *No. 31. pag. 63. seqq.* zu befinden. *Conf.* Königs *Ferdinandi I. Instruction* vor den Landvoigt des Marggrafftthums Ober-Lausitz Herrn Christophen Burggrafen von Dohna *de Anno 1554. IBID. pag 94. seqq.* Als etwas sonderbahres aber hat man hierbey noch anzumercken, daß zu Kaysers Rudolphi II. Zeiten die Herren Stände des Landes in Vorschlag gebracht per modum Privilegii die Ersetzung der Landvoigtey von Kayserl. Majest. zu erlangen, dergestalt, daß unter Sechs Viergeschildeten eingebohrnen Ober-Lausitzischen Adels-Personen jedesmahl ein Landvoigt erwehlet werden solte, wie *SCHNEIDER in Scrutin. Histor. Lusat. MSCto Part 1. in vita Rudolphi II.* berichtet

Ober-Lausitzische Herren Land-Stände wollen die Landvoigte aus ihren Mittel vorschlagen.

Die Gelegenheit hierzu ereignete sich durch ein Darlehn, welches Anno 1603. die Sechs-Städte Kayserl. Majest. zu Fortsetzung des Ungarischen Türcken-Krieges an 35000. Thlr. gegen eine nicht allzu verbindliche Versicherung angeschafft hatten. Als nun der Kayser durch dero Commissarien bey Herren Land-Ständen gleichmäßigen Antrag thun liesse, erboten sie sich zwar einen Vorschuß von 30000. Thlr. anzuschaffen, jedoch mit der Bedingung, daß solch Darlehn auf die Landvoigtey dieses Marggrafftthums versichert, und künfftig jedesmahl ein Landvoigt aus der Stände Mittel durch Herren oder Ritter-Standes-Personen bestellet werden möchte. Se. Kayserl. Majest. willigten auch auf gewisse masse in dieses Begehren, und gaben denen Commissariis fernere Instruction mit denen Ständen auf 60. bis 70000. Thlr. zu tractiren, und bis auf dero allergnädigste Ratification zu schliessen, jedoch solte alles mit Vorwissen der Städte geschehen, und selbige nicht beschweret, vielmehr wegen ihres dabey habenden Interesse gehöret werden.

Gelegenheit zu Erlangung eines Privilegii hierüber.

Hierauf haben gedachte Städte vermittelst eines allerunterthänigsten Memorials sub dato den 11. Octobr. 1603. deduciret, daß die Bestellung der Landvoigtey ein Reservatum und Regale summi Principis sey, und deswegen Ihro Majestät damit frey zu disponiren habe, es

Derer Sechs Städte Bedencken hierbey.

es wären aber weit über Menschen Gedancken die Land-Voigte in diesem Marggrafthum jederzeit durch Herren Standes Personen, so nicht aus der Stände Mittel bestellet worden, welches vielleicht unter andern Ursachen auch darum geschehen, damit wenn durch Bestellung inländischer Land-Voigte par in parem, Vater, Bruder, Oheim und Schwager über einander das Imperium haben solte, die administration der lieben Justiz nicht Abbruch litte, dahingegen zu einen Fremden die streitenden Partheyen, jederzeit einen getrostern Zutritt genommen, und wenn zwischen Land und Städten Irrungen vorfallen, durch den Herrn Land-Voigt als den Tertium am besten die Sachen entschieden werden können. Ob sie nun schon die vorhabende Tractaten zu hindern sich nicht unterfangen wolten, so könten sie doch zu denen geforderten 60. bis 70000 Rthl. nichts beytragen, sondern bäten vielmehr, es möchten Ihro Kayserl. Majest. derer Städte uraltes Recht des freyen andern Standes, so wohl der freyen Stimmen, und liberi Voti bey Denomination, und Introduction des Herrn Land-Voigts, und was derselben anhängig, salva votorum prærogativa und in allen Sachen wie vor alters, vornehmlich aber die Abhandlung Ober-Gerichts-Concesion, Appellation, und Supplication von Herrn Land-Voigt an Ihro Kayserl. Majestät und anderer derer Städte Freyheiten, Privilegien, Statuten, Willkühren, und Gerechtigkeiten erfordern, ausdrücklich ausgezogen, reserviret, und vorbehalten, dem Herrn Land-Voigt auch jederzeit allergnädigst befohlen werden, die Städte bey diesen allen gebührend zu schützen, und zu handhaben, auch daß der künfftige inländische Land-Voigt in fürfallenden Deliberationibus tertii personam halte, und Herren Land-Ständen sich nicht adjungire, sondern ratione officii gleich wie a corpore ipsorum separiret sey, und verbleibe. rc. rc. Es ist aber, wie man ex Actis publicis ersiehet, dieses wichtige Werck damahln nicht zu Stande kommen, sondern hat sich bis 1605. verzogen, da es abermahln darauf bestanden, daß Herren Land-Stände gegen Erlegung 5000. Rthl. das prætendirte Befugnüß erlangen sollen. Allein weil denen Städten zu Anschaffung solches Quanti ihren Antheil beyzutragen angemuthet wurde, diese aber sich hierzu im geringsten nicht verstehen konten, absonderlich da sie von der Denomination solten ausgeschlossen seyn, so blieb der Anschlag gäntzl. zurücke. *Conf. SCHNEIDER, Scrutin. Histor. Lusatic. cit. sup. loco.*

Die Sache kömmet nicht zum Stande.

CAPUT IV.

Von denen in Ober-Laußitz gebräuchlichen Provinz- und andern Wappen, sowohl derer Geistlichen Stiffter als derer Sechs-Städte, Insignien und Sigillen.

§. I.

Vom Ursprung derer Wappen ist schwer was gewisses zu determiniren.

So eine schwere Sache es überhaupt ist, vom Ursprung derer Wappen etwas gründliches beyzubringen, immassen einige ihr Alterthum noch vor der Sündfluth hinaussetzen, wie *SEGOIN. Trait. de l' Antiquité des armes cap. I. p. 4.* dieser Meinung ist, und dafür halten will, es haben Seths Nachkommen von Früchten und Gewächsen, des Cains Geschlechte aber von denen Künsten, so sie erfunden und getrieben, sich gewisse Wappen und Insignia erwehlet, ingleichen habe Japhet nach der Sündfluth ein Silbernes Schiff, Sem hingegen einen Löwen geführet; so grosse Schwürigkeit ereignet sich insonderheit bey Untersuchung derer Provinz und anderer heut zu Tage üblichen Wapen gantzer Collegiorum und Städte, indem die sorglose Antiquitæt gemeiniglich solche Dinge aufzuzeichnen unbekümmert gewesen, und die alten Teutschen Vorfahren mehr dafür gesorget, wie sie sich durch tapffere Thaten in der Welt berühmt machen, als die Nachricht ihrer Verdienste durch Schrifften auf die Nachkommen bringen möchten. Immittelst hat der berühmte Theologus und Polyhistor *D. PHILIP. JACOB SPENER* in seinem gelehrten *Opere Heraldico Part. General. cap. 2. fol. 39. seqq.* die Origines derer Wapen mit nicht wenigern Fleiß, als solider Erudition gründlich ausgeführet, allwo der

Von denen heutigen Provinz- und Landes-Wappen findet man wenig Nachricht.

Wapen bey denen Römern.

der Leser gnugsamen Unterricht finden wird. Etwas weniges davon zugedencken, so pflegten die uralten Römer ihnen allerhand Figuren, und Sinnbilder zur Aufmunterung der Tugend in ihre Schilder mahlen zulassen, welche nachmahls die Nachkommen zum Gedächtnüß derer Vorfahren behalten, biß endlich dieselben bey den Geschlechtern durch die Zeit erblich gemacht, und an statt der Siegel gebraucht worden.

Unterschiedene Exempel derer Römischen Sigillen.

Die alten Historien bezeugen solches, wenn sie berichten, daß Pompejus einen Löwen, so in der einen Klaue ein Schwerd getragen, Plinius der jüngere einen Wagen, Seleucus einen Schiffs-Ancker, Pyrrhus den Apollinem mit seinen neun Musen, Polycrates eine Leyer, und dergleichen in ihren Siegel-Ringen geführet. *Conf. HÆPING. de Jur. Insign. c. 10. §. 1. n. 143.* von des Kaysers Augusti Ministro, dem Mecœnate berichtet *PLIN. Histor. nat. Lib. 37. cap. 1.* er habe einen Frosch im Petschafft gebrauchet, um dadurch ein Zeichen seiner Verschwiegenheit und Treue gegen seinen Herrn an Tag zulegen, weil er aus einer Insul gebürtig gewesen, wo die Frösche niemahls haben zu schreyen pflegen. Vom Kayser Galba erzehlet *DIO CASSIUS Lib. 5.* daß er die Briefe nicht mit seinem Bildnüsse, wie sonst die Imperatores gewohnt waren, versiegelt, sondern einen Hund, der aus dem vordern Theil des Schiffes heraus gesehen, als sein angebohrnes Wapen behalten; und von Alexandro Magno lieset man, daß er die Briefe so er in Asiam gesendet, mit Darii Bildniß, diejenigen aber so er in Europam verschicket, mit seinem eigenen Contrefait besiegelt, wie er sich auch sonst bald eines Löwen, bald eines Wolffes, Stiers, des Bucephali, und anderer Emblematum bedienet, *Conf. HOEPING. cit. loc. cap. 5. n. 25.*

Die meisten Adelichen Geschlechter in Teutschland führen ihren Ursprung von Carolo M. oder Heinrico Aucupe her.

Daß die meisten Geschlechter Unsers jetzigen Teutschen Adels ihren Stand, und Rittermäßige Stamm-Wapen vom Kayser Carolo Magno oder Heinrico Aucupe erlanget, ist wohl ausser Zweiffel, und von HEINRICO SPELMANNO *in Aspilog. pag. 34.* und *MARCO WELSERO Lib. 4. Rer. August. Vindelic.* gründlich dargethan, sintemahl derselbe, nachdem er die Hunnen bey Merseburg geschlagen, seinen gantzen Hof geadelt, und Anno Christ. 938. zu Magdeburg die ersten Turnire oder Ritterspiele angestellet, damit der Adel durch Ritterliche Ubungen an Tapfferkeit zunehmen, und sodann bey vorfallender Noth zu Beschützung des Reichs wider die Gewalt der Feinde desto geschickter seyn möge.

Gantzen Provintzen, Städten, Stifftern und Collegiis werden Wapen verliehen.

Wie nun eintzele Personen und Geschlechter durch ihre im Kriege ausgeübte Ritterliche Thaten, oder durch erspießliche dem gemeinen Wesen erwiesene Staats-Dienste sich ihre Wapen, als Zeugnisse derer Waffen, oder Gelehrsamkeit erworben, also sind auch gantzen Provinzen, Ländern, Städten, Stifftern, und Collegiis gewisse Emblemata und Wapen, deren sie sich als sonderbahrer Kennzeichen zum Unterscheid anderer bedienen möchten, mitgetheilet worden, und weiln das Marggrafthum Ober-Lausitz ebenfalls mit unterschiedenen Wapen prangen kan, als soll in folgenden ein kurtzer Entwurff davon vor Augen geleget werden.

Das Nieder-Lausitzische Wapen ist vormahls auch Ober-Lausitz zugekommen.

§. 2. Anfänglich ist als eine ausgemachte Sache vorauszusetzen, auch in vorhergehenden Ersten Capitul bereits dargethan, daß die Marggrafschafft Lausitz in die Obere und Niedere eingetheilet wird, wannenhero denn vor jetzo jedes Marggrafthum sein eigenes Wapen führet. In denen ältern Zeiten aber war das Wapen, so heut zu Tage Nieder-Lausitz allein zugebrauchen pfleget, der gantzen Provinz Lausitz gemein, und bestunde in einem rothen lauffenden Ochsen, so zwischen den hindern und fördern Beinen, über den gantzen Rücken biß an den untersten Bauch mit einem weissen Streiffen unterschieden ist, im weissen Felde. *Vid. ALBIN.* Meißnis. Land-*Chron. Tit. XV. pag. 190. D. GEORGE PAUL HOEN* in des Churfürstl. Sächsis. Wapens und Geschlechts Untersuchung *cap. 3. pag. 39.* mercket von diesen Wapen folgendes an:

Desselben Beschreibung.

In alten Wapen-Büchern habe ge-,,
funden, daß man diesem Ochsen über den,,
mittlern Leib von dem Rücken an biß auf,,
den Bauch einen weissen breiten Strich,,
oder Decke gemahlet. Dieses Wapen ist,,
vor etlichen hundert Jahren und zwar,,
von Christiano Graf Dietmars zu,,
Wethin Sohn, welchen über das Marg-,,
grafthum Lausitz Kayser Otto I gesetzet,,
bis auf Ottonem, der Anno 1031. ver-,,
schieden, und nach diesem von Dedone,,
endlichen aber von Henrico, welcher,,

Testimonium Autorum.

„An. 1126. die Lausitzische Linie beschlos„sen, geführet worden. *MANLIUS in Comment. rer. Lusat. lib. 2. c.* giebt hiervon diese Nacht: Marchiæ Lusatiæ insigne est, Bos ruber incedens in planitie alba, intra anteriores & posteriores pedes a summo dorso ad imum ventrem albo colore distinctus, qualis Pragæ in templo Arcis ad tumulum Ferdinandi Imper. Gorlicii ad gradus Curiæ in insignibus ejusdem, Budisinæ supra Arcis portam inter insignia Matthiæ Regis, & Oeniponti ad urbis portas visitur. Wobey denn der Churfürstl. Sächsis. Cammer-Procurator *D. BENJAMIN LEUBERUS* in Beschreibung des Schlosses Ortenburg *Cap. IV. pag. 59.* hinzusetzet: es habe Ihro Churfürstl. Durchl. Hertzog Johann. Georg. II. Anno 1654. gesagt: es würde dieser Ochse in Verträgen mit denen Marggrafen zu Brandenburg aufgerichtet, ein Bisont genennet. So viel ist gewiß, und aus unzehligen Documentis sowohl als Monumenten zu erweisen, daß als die Könige von Böhmen das Marggrafthum Ober- und Nieder-Lausitz zusammen in Besitz hatten, und sich indistincte Marggrafen in Lausitz schrieben, Sie auch unter ihren Provinz-Wappen den rothen Ochsen in weissen Schilde, nur allein zuführen in Gebrauch gehabt, wie solcher in Prag an unterschiedlichen Orten nebst den Böhmischen Löwen, Mährischen und Schlesischen Adler nur allein gefunden wird. So ist auch an dem Königlichen Monument zu Budißin über dem Schloß-Thore, welches König Matthiæ in Ungarn und Marggraf zu Lausitz von damahligen Land-Voigt in Ober-Lausitz Herrn George von Stein Ann. 1486. aufgerichtet worden, der rothe Ochse nebst den andern Provinz-Wapen nur allein zu sehen. *vid. GROSSERS* Lausitzis. Merckwürdigk. *Part. I. pag. 151. Conf.* von Beschreibung dieses Monuments *LEUBER.* Ortenburg *cap. VII p. 76.* Ingleichen wird von *M. GOTTFRIED. DEWERDECK* in seiner Einleitung zum Schlesischen Müntz-Cabinet *cap. II. Tab. 1. No. 4. §. 19. pag. 123.* ein nummus von Könige Ludovico in Ungarn und Böhmen recen„siret, mit diesen Worten: Dieses Lud„wigs silberne Anno 1525. verfertigte „Müntze zeiget sein Bildnüß mit einem Lorbeer-Krantze und Beyschrifft: Kö„nig in Hungarn und Böhmen, Hertzog„ in Schlesien. Auf der andern Seite„ siehet man neun Wapen-Schilde. Die„ Abbildung dieser Müntze auf I. Tab.„ No. 4. stellet nicht allein den Titul deut„lich vor, nemlich Ludovicus D. G. Hun„gar. Bohem. Rex, Dux Lucenburg. Si„lesiæ Marc. Moraviæ & Lusatiæ; son„dern auch unter denen neun Wapen„Schilden den Lausitzischen Schild mit„ dem Ochsen. Im übrigen lässet der zu dem Nieder-Lausitzischen Schild behörige, und mit roth und gelben Decken umgebene Helm über einen rothen Fürsten-Hut, dessen Aufschläge von Hermelin sind, einen silbernen Adlers-Kopff und Hals hervorragen. Statt dessen zeiget sich beym *ALBINO in Chron. Misn. pag. 444.* auf Marggraf Heinrichs zu Lausitz gekrönten Helm, der halbe mit dem fördern Theil des Leibes in die Höhe stehende Ochse, wie er in obbeschriebenen Wapen vorgestellet, welches der Herr *SPENER* vor nichts neues hält, indem es wohl ehemahln üblich gewesen, daß man in denen holen zierathen Aenderung vorgenommmen/ ohngeachtet das Schild an sich selbsten, wie es allemahl gewesen, ungeändert gelassen worden. *Vid. citat. Dn. D. HOEN. p. 40.* Was sonst die Historie zu solchen Wapen anbetrifft, so hat selbige Herr *D. SPENER in Oper. Herald. Part. Spec. in Prolegom. §. 17. fol. 14.* folgender gestalt aufgezeichnet:

Besondere Anmerckung hiervon. — *Wo dieses Wappen in Monumentis anzutreffen.* — *Zierathen des Lausitzischen Wappens.* — *Historia dieses Wapens.*

Lusatiam, quæ etiam olim a Misnis Marchiæ orientalis nomine sæpe appellata, notari, quivis primo conspectu intelligit, cumque ea duplex sit, inferiorem superiori, Silesia, media Marchia, Saxonia & Misnia inclusam. Ex Witikindeo semine primus Christianus, Diethmari Wethinensis filius, ab Ottone I. perhibetur præfectus Lusatiæ Marchiæ, quæ adversus Vinidos & Sarmatas constituta fuerat. Successere ordine continuo posteri ad Ottonem 1031. defunctum: Inde agnatus ex Wethinensibus Dedo, & post hunc Henricus filius atque Henricus nepos; qui 1126. lineam clausit. Cum post hos ex Groicensibus Comitibus Wippertus & Henricus III. (e quorum progenie dein Leisnicenses Burggravii prodiere, & ex his Ranzovii hodie in Holsatia superant. *Vid. ELIÆ REUSN. auctar.*



















Part. I. Cap. IV. p. 61.

Basilic. geneal. pag. 64.) præfuissent ditioni, tertia vice successio ad Witikindeos devoluta est, quia Conrado M. Misniæ Lotharius II. Imperator & uxor Rixa, Conradi consanguinea, auxilio fuerunt, ei recuperandæ. Inde ex hujus progenie præfuisse lego Dietericum, Ottonem & Dedonem Conradi, Conradum II. Dedonis, atque Theodoricum Ottonis filios. Quorum unus & alter etiam pretio Marchiam suæ genti iterum vindicare coacti sunt. Post hos iterum continua serie Henricus illustris, Theodoricus sapiens, Fridericus Teut, & hujus testamento patrueles Dicemannus atque Fridericus Admorsus Lusatis imperarunt. Hic ultimus fuit eorum Princeps: nam ejus tempore (quia a duobus Imperatoribus Adolpho & Alberto exagitatus tantum non undique obruebatur, nisi fortitudo singularis divina benedictione non destituta saluti fuisset:) Marchio Brandeburgicus VValdemarus, occasione utendum ratus, familiæ Saxonicæ Lusatiam extorsit. Ita penes Ascanio-Brandenburgios regio permansit, donec masculis eorum deficientibus Bohemi ad se traherent. Sed qui sub cura Witikindeorum non pœnitendam vitam senserat, bos ad antiquos pastores multo cum gaudio reducendus fuit. Factum hoc est, cum Joh. Georgio I. Electori Saxoniæ Imperator Augustus Ferdinandus II. ob fideliter præstitam in motibus Bohemicis operam & 72. tonnas (ut loqui vulgo amant) auri, quas Imperator privato nomine debebat Electori, (*Vid. MARTIN. ZEILER. Contin. itin. Germ. cap. 13. pag. 306.*) Lusatiam utramque feudo concederet, ad posteros transmittendam. *vid. Pac. Pragensis, 1635. sub fin.* §. Was der Röm. Kayserl. Majest.

In nachfolgenden Zeiten hat Ober-Lausitz ein absonderliches Wapen erhalten.

§. 3. In nachfolgenden Zeiten haben die Landes-Herren die Provinz-Wapen derer Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz genauer zu unterscheiden sich angelegen seyn lassen, wannenhero auch nunmehro das Ober-Lausitzische Wapen in mehrere Betrachtung zu ziehen die Nothdurfft erfordert. Es bestehet aber selbiges in einer gelben oder goldenen Mauer mit schwartzen Mauer-Strichen auf Zinnen-Art gebauet in einem blauen Felde, welches am ersten Graf Wiprecht

Dessen Beschreibung. Vid. No. I.

von Groitsch seinen Wapen einverleibet, wie Hr *D. HOEN l. c. p. 40.* sehr wohl angemercket hat. Der Frantzösische Abt *DE BRIANVILLE jeu d'armoir p. 138.* weiß selbst nicht, ob die Mauer golden oder silbern seyn soll, wenn er setzet: d'azur au pan de muraille crenelé, d'or, ou d'argent, maſſonné de sable &c. allein der Zweiffel ist ohne Grund, und widerlegt sich selbst, da so wohl der Augenschein in allen Gemählden, als anderer Autorum Widerspruch entgegen stehet. Vom Ursprunge dieses Wapens sind unterschiedene Meynungen, indem einige dafür halten wollen, als ob es vom Kayser Lothario Franco, Ludovici Pii Imperatoris filio herstammete, welcher die Stadt und Pflege Budißin zu erst gleichsam zu einer Grentz-Mauer angeleget, und Budsetz oder auf deutsch, Ortenburg genennet habe, weil damahls diese Burg auf dem Ort oder Gräntze des deutschen Reichs erbauet worden, dahero dieser neuen Reichs-Stadt, wie sie *D. BENJAMIN LEUBER prævio Manlio L. 3. Rer. Lusatic.* nennet, die bekannte gelbe oder güldene Mauer im blauen Schilde gegeben, zum Zeichen, daß sie hinfort eine Grentz-Mauer des Reichs wider die angräntzenden Barbaren abgeben solte etc. *Conf. LEUBER.* Beschreib. des Schlosses Ortenburg *cap. I. pag. 4. lit. f.* Jedoch weil dieses mehr vor eine Conjectur, als Historische Gewißheit, so mit bewährter Autorum Zeugniß bekräfftiget wäre, zu achten ist, lässet mans an seinen Ort gestellet seyn; Gewisser hingegen dürffte man es treffen, wenn man, wie oben gedacht, mit Hr. *D. HOEN* behauptet, daß die gelbe Mauer erst von Graf Wiprechten von Groitsch ihren Ursprung habe. Denn als die Wenden zu Kayser Heinrichs des III. Zeiten, den Christlichen Glauben zum dritten mahl verworffen, und vom Kayser abfielen, um das Jahr 1066. so überzog sie Kayser Heinricus IV. mit einem Kriegs-Volck, brachte sie auch mit Hülffe der Sachsen, und Vratislai des Hertzogs in Böhmen in seine Bothmäßigkeit. Nach welcher Victorie Budißin und das Land Nisin durch einen Vertrag an die Böhmen kommen Anno 1071. Vratislaus auch wegen seiner getreuen Dienste von Kayser Heinrico IV. An. 1086. zu Mayntz zum Könige gemacht worden. Gedachter Vratislaus nun hat-

Dessen Ursprung.

Nach einigen Muthmassungen.

Aus gewissern Gründen.

te eine Tochter, Juditha, die gab er zur Ehe Graf Wiprechten zu Groitzsch, und zugleich mit an statt einer Mitgifft die Stadt Bautzen neben dem Strich Landes, der nach Dreßden zu lieget, um das Jahr 1080. Der andere Theil des Landes blieb bey der Cron Böhmen. Von dem an hat Graf Wiprecht das Wapen der Stadt Bautzen, nemlich eine gelbe Mauer mit Zinnen in einem blauen Felde in sein Wapen und Titul geführet, wie solches *DRESSERUS in Isagoge Histor. Part. V.* von den fürnehmsten Städten Deutschlandes *sub voce* Bautzen, *pag. m. 174.* wohl ausführet. *Conf. GROSSERS* Lausitzis. Merckwürd. *P. I. p. 30. SPENER. in Oper. Herald. Part. Spec. Prolegom. §. 18. fol. 15.* Von solchen Wapen und Titul Graf Wiprechts von Groitzsch kan man *ALBIN.* Meißn. Land-*Chron. in append. p. 441.* nachschlagen, allwo die Bildnüsse nebst dem Wapen derer Grafen von Groitzsch, aus einen alten Choral-Buch des Klosters Bucha abgezeichnet zu finden. Es sind aber die Ober-Lausitzische drey Mauer-Zinnen nur in des Wiperti Senioris Wapen-Schild zu sehen, welcher in acht Felder eingetheilet ist, und stehet oben in der ersten Reihe im ersten Felde der rothe Ochse in weissen Schilde, als das Lausitzische Wapen, darneben das Burggräfliche Magdeburgische, in dessen rother Feldung ein weisser mit Golde gekröntet halber Adler, in dem lincken weissen aber vier rothe Zwergstriche sich darstellen, in der andern Reihe ist ein Schild mit roth uñ gelb getheilten Feldern, die Graffschafft Leißnig vorstellende, nechst diesen præsentiret sich ein weisses mit güldenen Stechzeug gesatteltes und aufgezäumetes Pferd in rothen Felde, die Graffschafft Groitzsch anzeigende, die dritte Reyhe die Graffschafft Eckardtsberg andeutende ein getheilter Schild, in dessen Obern Theil ein gelb gekrönter halber zum Raub geschickter Löwe, mit einer rothen Zungen im blauen Felde, in dem untern rothen Felde eine gelbe Lilie, dem ist zur Seiten gesetzt ein rother Schild, darinnen ein weisser Schwan/die Herrschafft Schwanenfeld vorstellende, in der untersten Reihe findet sich das Budißinische oder Ober Lausitzische Wapen in blauen Felde eine gelbe Mauer mit schwartzen Mauer-Strichen und drey Zinnen.

Grafen Wiprechts von Groitzsch Wapen-Schild.

Sonst träget ietztgedachtes Ober-Lausitzisches Wapens-Schild einen gekrönten Helm, auf welchen vorbeschriebenes Mauer-Stück und darüber ein oder vielmehr ein paar blaue geschlossene Flügel stehen. *Vid. D. GEORG. PAUL HOEN l. c. p. 41* Wannenhero *D. BENJAMIN LEUBER* unrecht hat, wenn er in einer Schrifft so er beym Hochlöbl. Ober-Amte d. 18. Sept. 1649. wider E. E. Rath der Stadt Budißin wegen vermeintlich zur Ungebühr angemaßten Gebrauchs des Landes-Wapens eingegeben, dasselbe mit folgenden Umständen beschreibet; Es sey eine gelbe oder güldene Mauer in blauen Feld oder Schild, und darauf ein offener gekröneter Helm, mit zweyen güldenen Adlers-Flügeln. Denn hieraus erscheinet, daß Hr. D. Leuber des Landes Wapen, welches er doch defendiren wollen, selbst nicht recht betrachtet, oder verstanden haben müsse, weil er gar nicht des auf dem gekrönten Helm sich befindenden gelben Mauer-Stücks, wie sich solches in dem Schilde sehen läst im blauen Felde, gedencket, sondern nur sagt, es wären zwey gelbe oder güldene Adlers-Flügel, da doch solche Lasur blau seyn sollen, wie oben gemeldter Hr. *D. HOEN* gar wohl angemercket hat.

Der Helm auf dem Ober-Lausitzischen Wapen-Schilde.

Irrige Beschreibung des des Ober-Lausitzischen Wapens.

§. 4. So wohl nun dieses Ober-Lausitzische Wapen hin und wieder an öffentlichen Monumentis anzutreffen, und so wohl von denen Landes-Herren in ihren Insignibus gebraucht, als auch vom Lande selbst geführet wird, so findet man doch solches insonderheit anzumercken auf Friderici V. erwehlten Königs in Böhmen, Churfürsten und Pfaltzgrafen am Rhein Müntzen, so er An. 1620. prägen lassen. Auf einer Seiten ist des Königs gekrönetes Brust-Bild mit einem grossen Kragen, unter diesem stehet der Werth des Nummi 48. nemlich 48. Groschen: Der Titul ist Fridericus D. G. Bohem. Rex, Comes Palatin. Rheni: auf der andern Seite siehet man das dreyfeldige Chur-fürstliche Pfaltzgräfliche Wapen, welches sechs andere umgeben, alle zugleich aber eine Crone bedecket. In dem ersten Quartier von diesen sechsen ist der Böhmische Löwe; im andern der Mährische Adler; im dritten der Schlesische Adler, im vierdten der Lützenburgische Löwe, im fünfften die Ober-Lausitzische Mauer, und im sechsten der Nieder-Lausitz. rothe lauffende Ochse, und der Rest vom Titul: Dux

Unterschiedene special-Anmerckungen vom Gebrauch des Ober-Lausitzischen Wapens.

Auf Müntzen.

Bava-

Bavariæ, March. Moraviæ, Dux Siles. Marchio Lusatiæ 1 20. vide M. DEWERDECK. Einleitung zum Schlesischen Müntz-Cabinet Cap. 2. p. 150. Ingleichen ist als etwas sonderbahres zu beobachten, daß als der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen Johann Georg. I. durch den Anno 1635. zu Prag mit Ihro Kayserl. Majest. Ferdinando II. geschlossenen Frieden das Marggraffthum Ober- und Nieder-Lausitz mit den Churfürstl. Hause Sachsen erblich vereiniget, das Ober- und Nieder-Lausitzische Wapen denen Sächsischen Provinz-Wapen inseriret, und zwar in der fünfften Reihe das erste Quartier den Nieder-Lausitzischen rothen Bisont in weissen Felde, nechst diesem aber auf eben dieser Reihe der Ober-Lausitzischen gelben Mauer im blauen Felde der Platz eingeräumet, und solches vermehrte Wapen mit denen Ober- und Nieder-Lausitzischen Schilden Anno 1638. auf die Chur-Sächsischen Reichs-Thaler zum ersten mahl gepräget worden. Hr. TENZEL im Sächs. Medaillen Cabinet Lin. Albertin. sub Joh. Georg I. §. 49. pag. 509. verwundert sich, daß in den 15. Jahren, so vom Pragischen Frieden bis auf das wegen des Westphälischen Friedens angestellte Danck-Fest verflossen, keine einige Medaille dieses Churfürsten geschlagen oder ihm in so vielen Cabineten vors Gesichte kommen, dahero auch die Lausitzischen Provinz-Wapen nicht angebracht werden können. Als man aber den 22. Jul. 1650. das Danck-Fest im gantzen Churfürstenthum celebriret, hat unser Churfürst den dreyfachen grossen Schau-Thaler, welchen Hr. TENZEL cit. loc. pag. 504. in Abriß vorstellet, und pag. 511. beschreibet, prägen und austheilen lassen, auf welchen unter dem Revers um das Chur- und Fürstl. Haupt-Wapen befindlichen 20. Schilden auch die von Ober- und Nieder-Lausitz zu sehen, welche besagter Hr. Tentzel zuvor auf keiner Medaille gefunden zu haben vorgiebet.

Im Chur-Sächsischen Wapen.

A. 1638. zum erstenmahl auf die Chur-Sächsische Thaler gepräget.

Auf Medaillen.

Der berühmte Medicus und Historicus auch Professor Publicus zu Wittenberg D. CASPAR PEUCERUS, ein gebohrner Bautzner, schreibet in seinem ad Ordines Lusatiæ Anno 1594 überschriebenen, und zu gedachten Budißin gedruckten Idyllio vers. 140. usque ad 147. folgender Gestalt:

Aureus exornat sed quare insignia murus
Urbs tua? & his cœli cærulus unde color?
Nempe, quod hoc muro repressit limite in ipso
Olim Sauromatas Teutonis ora feros.
Et regni cœlestis opes sibi, vindice Christo,
A populo, qui tunc impius, asseruit.
Tuque acie stares quod prima fidus & acer
Custos, aut fortis miles, ut excubitor.
Murus ut invictus cum fines texeris ergo,
Virtutis merito fers monumenta tuæ.
Et quæ cum tota tibi sunt communia gente,
Usus Metropolis nunc tua ut arma geris.
Arx sociis quia fida tuis tutusque receptus,
Et propugnaculum mœnibus una fores.
Vexilli hoc cura est tibi credita propter equestris
Nam custos prisco curia jure fuit.
Tecum Martis opus quod eques generosus obiret
Militiæ pugnans in statione paris.
Qui de Teutonica, Sorabaque propagine mixta
In genus exorta pace coivit idem.

§. 5. Nechst diesen allgemeinen Ober-Lausitzischen Landes-Wapen hatte zu Zeiten Hertzog Johannis das Fürstenthum Görlitz auch ein besonderes insigne, wiewohl es bald wiederum in Abnahme kommen. Hiervon nun gründliche Anzeige zu thun, erfordert die Nothdurfft zuvorher von besagten Fürstenthum kurtze Nachricht zu ertheilen. Es war nemlich Kayser Carolus IV. bey herannahenden Alter, und abnehmenden Leibes-Kräfften auf eine billigmäßige Eintheilung derer Erb-Lande unter seine Söhne zu deren Standesmäßigen Unterhalt bedacht, und wie er den ältesten Printzen Wenceslao das Königreich Böhmen allbereit bey Lebzeiten abgetreten, dem mittelsten aber Sigismundo das Marggraffthum Brandenburg samt der Chur-Würde nach seinem Tode zugeeignet hatte; also wolte

Des Fürstenthums Görlitz Wapen.

Veranlassung hierzu ist Caroli IV. Theilung seiner Länder.

wolte er auch den jüngsten Sohn Johannem gerne versorget sehen. Wannenhero er den Görlitzischen District nebst seinen zugehörigen Städten, Herrschafften und Dörffern zu einen Fürstenthum declarirte, und Anno 1376. den 7. Januarii eine Citation an E. E. Rath in Görlitz ergehen ließ, daß auf nechst Conversionis Pauli Dienstags zu Prage ihrer Viere aus dem Rathe, viere aus denen Eltesten, und zwey aus der Gemeine erscheinen, und besagten seinem Sohn Johanni huldigen solten, indem er denselbigen zu einen Hertzog von Görlitz verordnet, und allda forthin ein sonderbahres Fürstenthum zu seyn ausgesetzet, welches dem König, und der Cron Böhmen zu Lehen gehen solte. *Conf.* GROSSERS Lausitzisch. Merckwürdigk. *P. I. pag. 92. ANALECTA nostra ZITTAVIENS. Lib. 2, cap. I. §. 8 pag. 180. CHRISTOPH. MANLIUS Commentar. Rer. Lusat. Lib. 6. cap. 34.* brauchet hiervon folgende Worte: Notandum hoc loco, Gorlicium quod ante Caroli tempora, ut ex incorporatione apparet, Marchiæ titulum habebat, ad peculiaris Ducatus ab eo sublatum esse eminentiam, qua etiamnum gaudet.

Der Görlitzische District wird zum Fürstenthum erhoben.

Als nun hierauf Hertzog Johannes nach seines Herrn Vaters tödtlichen Hintritt dieses neue Fürstenthum erblich überkommen, hat er in seinen ausgestelten Diplomatibus und Privilegiis sich zu erst des Tituls, Hertzog von Görlitz bedienet. Gestallt denn hiervon beym *MANLIO cit. loc.* zwey Exempel angeführet werden, da der Titul in denen angezogenen Documentis lautet: Wir Johannes von GOttes Gnaden, Marggraf zu Brandenburg und Lausitz und Hertzog zu Görlitz ꝛc.

Hertzog Johannis zu Görlitz Titulatur.

Das Wapen aber so Hertzog Johannes als Hertzog zu Görlitz in diesen und andern Documenten geführet, war, wie es Manlius in Abriß vorstellet, ein Schild in vier Felder getheilet, darinnen im obern quartier zur rechten Hand ein gekrönter Löwe mit gedoppelten Schwantze, im andern Oberquartiere ein einköpffiger Adler, in untern Quartieren zur Rechten wieder der Adler und zur Lincken der Löwe wie oben gebildet.

Desselben neu angenommenes Wapen-Schild.

Vid. No. 2.

Daß auch dieses das dem Fürstenthum Görlitz beygelegte besondere Wapen sey, erhellet noch deutlicher aus dem der Stadt Görlitz von nur besagten Johanne über die Stadt-Waage ertheilten Privilegio de Anno 1384. Mitwochs nach Judica, darinnen der Titul ebenfalls: Wir Hanß von GOttes Gnaden, Hertzog zu Görlitz, und Marggraf zu Lausitz ꝛc. und anbey zu Ende folgende Worte ausdrücklich zu befinden: Mit Urkund dieses Briefes, der versiegelt ist mit Unsern Fürstlichen Insiegel ꝛc. Dergleichen Worte man in denen übrigen Diplomatibus Johannis nicht antrifft, als darinnen bloß stehet: mit Unsern Insiegel. Das in Wachs anhangende Insiegel aber hält ein mehrers nicht in sich, als in einem viertheiligen Schilde zweymahl den einfachen Brandenburgischen Adler, und zweymahl den Böhmischen Löwen mit der Umschrifft: Johans Dei gra. Marchio Brandenburgen. & Dux Gorlicen.

Ist dem Fürstenthum Görlitz zugeeignet worden.

Der Ursprung dieses Wapens rühret ausser zweiffel von Kayser Carolo IV. her, welcher bey Conferirung der Fürstlichen Dignitæt zugleich den Brandenburgischen Adler in Ansehung, daß die Marck Görlitz ehemahls unter Marggrafen von Brandenburg gehöret, nebst den Böhmischen Löwen, weil es eine zur Cron Böhmen gehörige Provinz, zum Wapen verliehen;

Ursachen dieses Wapens, und Erklährung.

Es ist aber dasselbe bloß bey Hertzog Johannis Zeiten in Gebrauch gewesen, und mit selbigen hinwiederum erloschen, immassen man ausser Seinen der Stadt-Görlitz ertheilten Privilegiis es sonst in Diplomatibus schwerlich finden wird, die Herren Stände auch offt besagten Fürstenthums sich bis jetzo weder dieses, noch eines andern besondern Wapens bedienen, sondern vielmehr als beyde Creysse, der Budißinische, und Görlitzische nach der Zeit beständig einem Landes-Herrn unterwürffig gewesen, gesammte Ober-Lausitzische Herren Stände die goldene Mauer mit drey Zinnen im blauen Felde zu ihren Wapen geführet.

Kömmet wieder in Abnahme.

Dieses einzige ist hierbey noch zu gedencken, daß dergleichen Wapen-Schild zu Budißin über den Schloß-Thor an Königs Matthiæ kostbaren steinernen Monumento, welches der damahlige Land-Voigt, Herr George von Stein Anno 1486. aufrichten lassen, beygefügt sey, allwo es neben dem Dalmatischen Wapen mit einer Crone bedecket, über des Königs Bildnüsse sich præsentiret, *Conf.* GROSSERS Laus. Merckwürdigkeiten *Part I. pag. 152.* da er es in Kupfferstich vorgestellet.

Wo dasselbe in Monumentis annoch anzutreffen.

§. 6. Von

Das Budißinische Stadt-Wapen ist mit dem Landes-Wapen einerley.

§. 6. Von denen allgemeinen Landes-Wapen kommen wir auf derer Ober-Lausitzischen Sechs-Städte Insignia, deren sich dieselben in alten und neuen Zeiten zu bedienen gewohnt gewesen, da denn so viel die Haupt-Stadt Budißin anbetrifft, kein Unterscheid zumachen unter deren, und dem allgemeinen Ober-Lausitzischen Landes-Wapen, immassen Sie ebenfalls im Schilde eine gelbe Mauer mit schwartzen Mauerstrichen auf Zinnen Art gebauet zu führen pfleget. Denn ob schon *D. BENJAMIN LEUBER* wie §. 3. gedacht worden als Churfürstl. Cammer-Procurator E. E. Rath daselbst Anno 1649. in Rechtl. Anspruch genommen, als ob sich die Stadt zur Ungebühr dieses Wapens anmassete, so hat er doch den Process nicht fortzustellen vermocht, auch in der *Anno 1662.* von ihm *edirt*en Beschreibung des Schlosses Ortenburg *cap. 2. pag. 32. lit. g.* selbst bekennet, daß das Wapen des Schlosses Ortenburg, des Marggrafthums Ober-Lausitz, und der Stadt Budißin einerley, und sich disfalls auf den aus *PEUCERS Idyllio* §. 4. allegirten locum, ingleichen *AL-BIN.* Meißnis. Land-*Chron. Lib. I. Tit. 15. p. 187. in append. p. 424. 426.* und im Sächsischen Stamm-Buche *p. 236.* beruffet.

Woher die Stadt solch Insigne erhalten.

Was den Ursprung belanget, scheinet es, daß diese gelbe Mauer ein sehr altes Wapen dieser Stadt oder Burg (wie sie in alten Sigillis sich nennet) gewesen sey, und wohl von denen Francken herrühren möge, als dieselbigen zu unterschiedenen mahlen die Wenden in diesem Lande geschlagen und überwunden, da sie denn an statt der zerstöreten Wendischen Burg auf den Proitzschen Berge, gegen über auf einen Felsen die veste Burg, Ortenburg genennt erbauet, welche nach *LEUBERI* Bericht in Wendischer Sprache den Nahmen Budsetz haben soll. *vid.* Beschr. Ortenburg *cap. 1. lit. f. p. 4.*

Erklärung, warum drey Zinnen auf der Mauer sind.

Diese Ortenburg hat gleichsam eine Mauer gegen die drey Slavonischen Völcker als Böhmen, Pohlen, und Wenden seyn sollen, und ist zu glauben, daß durch die drey Zinnen im Wapen diese drey Nationes angedeutet worden. Wie sich denn auch die §. 3. angemerckte Vermuthung wegen Lotharii Franci hieher gar wohl appliciren lässet. Es ist aber dieser Wapen-Schild nicht eher in der Historie bekannt, denn zu Graf Wiprechts von Groitsch Zeiten, als selbiger die Marck Budsetz von Könige in Böhmen erhielt, und von Kayser Heinrico IV. damit belehnet worden, wie in nur gedachten §. 3. hiervon Meldung geschehen.

Ist in Decisione Ferdinandina fundiret.

Sonst giebet die so genannte *Decisio Ferdinandina* Kaysers *Ferdinandi I. de Anno 1544. d. 8. Februar.* so als eines derer Fundamental-Gesetze des Marggrafthums Ober-Lausitz billig zu achten, und in *CORPORE JURIS LUSAT. pag. 114. seqq.* ingleichen in *LUNIGS* Reichs-*Archiv Part. Spec. Contin. II. Vol. I. append.* zum Chur-Hauß Sachsen *No. 26. p. 29. seqq.* zubefinden, klare masse, daß die Stadt Budißin von alters her mit einer sonderlichen nahmhafften Begnadigung auch mit Helm und Schild gleich dem Land-Stande versehen, derowegen denn die Stadt des Landes als des Marggrafthums Wapen führet, auch von alters die Renn-Fahne auf dem Rath-Hause zu Budißin aus alten Herkommen gehabt hat, wie die Worte in besagter Decision Ferdinandina *CORP. JUR. LUSAT. p. 118.* lauten.

Budißin hat vor diesem die Renn-Fahne aufm Rath-Hause gehabt.

Was es aber mit dieser Ritter-Fahne in vorigen Zeiten vor Bewandtnüß gehabt, kan man in *D. JOH. SCHILTERS* Historischen Anmerckungen über *Jacobi de Königshoven Chronicon Universale & Alsaticum*, im Anhang bey Beschreibung des Pfennig-Thurms zu Straßburg *pag. 1104.* lesen.

Dieses Wapen ist in Monumento befindlich.

Von diesen Wapen zeiget auch das kostbare schöne Monument, so E. E. Rath der Stadt Budißin circa Annum 1577. bey Erbauung des Reichen Thors Kayser Rudolpho II. zu Ehren von guten gehauenen Steinen mit dem Kayserlichen Bildnüß aufrichten, und über selbiges setzen lassen, wobey diese Vers und Beschreibung zu lesen sind:

Rex sedet in medio; ad dextrum Leo fervidus adstat;
Ad lævum Murus præminet, ecce latus:
Signa Budissæ Urbis sunt hæc, Rex sceptra ministrat;
Virtutes Leo; Vim Murus adesse notat.

Wie solches *LEUBER cit. loc.* in Beschreibung Ortenburg *Cap. VII. lit. cc. pag. 80.* aufgezeichnet hat.

Budißin hat zuweilen auch ein anderes Wapen geführet.

§. 7. Ob nun schon dieses alles seine unzweiffelnhaffte Richtigkeit hat, so mag doch gleichwohl auch nicht geläugnet wer-

den, daß die Stadt Budißin sich zuweilen eines andern Wapens bey Ausfertigung derer Documenten bedienet, wovon zwey Exempel beyzubringen gnug seyn wird. Denn man findet in unterschiedenen Urkunden, daß sie in ihren alten Sigillis geführet habe: Einen sitzenden König in einem Thor-Hause mit zweyen auf beyden Seiten stehenden Thürmen, in der rechten Hand haltende einen Schild mit einen Löwen, so doppelt geschwäntzet, und in der lincken Hand aber einen geschlossenen Helm, worauf zwey hinter einander stehende Adlers-Flügel ausgebreitet, mit dieser Umschrifft: Secretum Civitatis Budisśin. Ein Abriß von dergleichen Secret ist in Hr. *ANTON WECKENS* Beschreibung der Stadt Dreßden *Part. IV. tit. XI. pag. 518.* bey der Copie eines Bündnüsses, so zwischen denen Ober-Lausitzischen Sechs-Städten &c. an einen, und denen Städten Dreßden, Meissen und Hayn andern theils der Landes-Beschädiger halber An. 1398. aufgerichtet worden, anzutreffen.

Vid. No. 3.

Noch eine andere Art des Budißinischen Stadt-Sigills siehet man bey dem Verbündnüß und Vergleich unter denen gesammten Sechs-Städten, so zu Löbau aufgerichtet worden Anno 1346. wovon das Original in E. E. Raths der Stadt Zittau hinterlegten Urkunden annoch verhanden, und das Sigillum gantz unversehrt ist, in welchen sich eine Mauer mit einem Thor-Hause, und daneben zwey Thürme zeigen, zwischen welchem im Schilde der gekrönte Löwe, auf dem Helm aber eine Reyhe Federn oder Flügel vorgestellet wird, mit der Umschrifft Sigillum Burgensium Budisśin. *vid. ANALECTA nostra ZITTAV. Part. I. c. 1. §. 5. p. 5.*

Noch ein anderes Sigillum der Stadt Budißin.

Vid. No. 4.

Endlich findet man bey unterschiedenen in öffentlichen Druck gegebenen Budißinischen Stadt- und Policey-Ordnungen von Anno 1583. 1598. und 1599. in dem untergedruckten Stadt-Wapen darinnen einige Veränderung, daß an statt der beyden Adlers-Flügel aufm Helm, aus der auf der Crone stehenden Mauer 6. Straussen-Federn entspringen; allein weil dieses mehr als ein Irrthum des Formen-Schneiders anzusehen, so hat man hierauf keine sonderliche Reflexion zumachen. Heute zu Tage hat E. E. Rath zu denen tägl. vorkommenden Expeditionibus ein uraltes Sigillum mit der Jahrzahl 1484. noch im Gebrauch, darinnen ein Schild mit der Mauer und drey Zinnen, ohne Helm-Decken, und Adlers-Flügeln zu sehen sind, mit der Umschrifft: Sigillum Minus Civitatis Budisśin. Das noch übliche grössere Stadt-Siegel aber præsentiret einen zwischen zwey Thürmen sitzenden König, auf dessen Rechten der Bömische Löwe, und zur Lincken die Ober-Lausitzische Mauer, in besondern Schildern zu sehen, wie der Abdruck sub No. 6. bezeuget.

Einige Abdrücke des Budißinischen Wapens so verändert.

Werden wiederleget.

Das kleinere Stadt-Insiegel.

Vid. No. 5.

§. 8. Das Wapen der Stadt Görlitz hat zu unterschiedenen Zeiten von denen Römischen Kaysern und Königen in Böhmen herrliche Verbesserungen erlanget, biß es zu solcher Würde gediehen, daß es seiner Vortrefflichkeit halber nunmehro leicht gegen alle andere Städte den Ruhm und Vorzug behaupten kan.

Der Stadt Görlitz Wapen hat unterschiedene Verbesserungen nach und nach erlanget.

Von dessen allerersten Ursprunge und Alterthum kan man zwar in Ermanglung gründlicher Nachrichten nichts gewisses berichten, worinnen es aber bestanden, zeiget Kaysers Sigismundi Diploma de Anno 1433. welches unten umständlicher angeführet werden soll, es hätten nemlich die Rathmanne und Stadt zu Görlitz von Begnadigung Unserer Vorfahren in ihren Wapen und Schilde lange Zeit geführet einen weissen Löwen in einen rothen Felde, mit einen weissen Stücke unten an dem Schilde, von der ersten Verbesserung meldet *SCHNEIDER in Scrutinio Historiæ Lusaticæ MSCto. Tom. IV. p. m. 312. seqq.* Daß nach König Wenceslai „ Tode desselben Herr Bruder Kayser Si-„ gismundus den Rath und Bürger-„ schafft, weil sie ihm treulich wider die „ unruhigen Böhmen beygestanden, und „ sich nicht mit ihnen an ihren aufgeworf-„ fenen König Sigismundum Coributum, „ gehänget, mit unterschiedlichen neuen „ Privilegiis begnadiget, ihre alte Frey-„ heiten confirmiret, und der Stadt ein „ ander Wapen verliehen, welches der „ Stadt-Notarius Publ. Laurentius „ Ehrenberg Anno 1433. aus Welsch-„ land, allwo der Kayser damahls „ gewesen, abhohlen müssen. „ Der Ober-Lausitzische Historicus *CHRISTOPHORUS MANLIUS Lib. VI. Commentar. rer. Lusatic.* schreibet hiervon folgender gestalt: Anno 1433. Laurentius Ehrenbergius Reipubl. Gorlicensis Notarius ad

Erste Verbesserung von Kayser Sigismundo.

ad Sigismundum Imperatorem Romanum, tunc temporis Romæ commorantem, ablegatus est, ad cujus sollicitationem Imperator civitatem Gorlicensem propter assiduum ejus studium & navatam operam præclaram in reprimendis Hussitis passim vastationes facientibus novis donavit insignibus, quibus usque ad Caroli V. Imperium usa est civitas, aquilæ nimirum Cæsareæ ala sinistra, & Leonis Bohemici, erecti, pede dextro diadema Imperatorium sustinentium, qualia cum in grossis Gorlicensibus, tum ad gradus curiæ, Mariamque & Nissenam portas saxo incisa visuntur. Diploma Perusii confectum adscriptum habet diem decollationis Johannis, sive d. 24. Junii d. ℨ.

Der Inhalt dieses Privilegii erhellet aus nachstehender Copie so aus Hr. GROSSERS Lausitzis. Merckwürdigk. *Part. I. fol. 122.* entlehnet ist:

Privilegium Sigismundi hierüber.

WIr, Sigismund, von GOttes Gnaden, Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, und zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien und Croatien König: u. s. f. bekennen, und thun kund offenbahr, mit diesem Briefe, allen, die ihn sehen, lesen, oder lesen hören: Als vormahls Unsere lieben Getreuen, die Rathmanne und Stadt zu Görlitz, von Begnadigung Unserer Vorfahren, lange Zeit, in ihrem Wappen und Schilde, geführet haben einen weissen Löwen in einem rothen Felde, mit einem weissen Stücke unten an dem Schilde: also haben Wir angesehen, daß sie von den Ketzern zu Böhmen viel Jahre bekrieget, und greßlich, in solcher Anfechtung der Christenheit, von ihnen beschädiget seyn, und sich doch allezeit an den Heiligen Christlichen Glauben und Uns beständiglich und getreulich haben gehalten, deß Wir ihnen insonderheit billich gnädiglich gedencken, und haben darum, um ihrer Redlichkeit willen, zu ewiger Gedächtniß, von besondern Unsern Kayserlichen Gnaden, denselben Rathmannen und Stadt zu Görlitz solch ihr Wappen verändert, und gnädiglich also gebessert, und von neuen gegeben, mit Nahmen, daß sie zu den vorigen ihren Wappen in einem Schilde, einen schwartzen Adler mit zwey Häuptern in einem güldenen oder gelben Felde führen, und haben sollen: daß der Adler in demselben Felde auf das rechte Theil und Helffte des Schildes stehen soll, und der weisse Löwe mit einen zwiefachen Zagel (Schweiff) mit einer güldenen Crone auf dem Haupte, mit einer blauen Zungen, und goldenen Klauen, darunter, als am Schilde, als der Löwe stehet, ein klein weiß Stücke, auf dem andern Theil und Helffte des Schildes, und daß darzwischen dem Adler und Löwen eine Kayserliche Crone auch stehen soll, geleitet halb in das goldene oder gelbe Feld, und halb in das rothe: Und, daß der Adler in dem Munde mit dem Haupte gegen die Cron dieselbe Cron oben halten soll, und der Löwe mit dem rechten Fusse mit seinen Klauen unten daran greiffe, und die halte mit einer weissen und rothen Helm-Decke, darauf zwey rothe Flügel, die mit goldenen oder gelben Flitterchen, mit samt der Helm-Decke, besprenget seyn, in denselben Flügeln auch ein weisser Löwe, mit der Crone auf dem Haupte, mit der Zunge und Klauen, als im Schilde stehen soll, alsdenn dieselben Wappen und Kleinod in der Mitten dieses gegenwärtigen unsers Briefes gemahlet, und mit Farben eigentlich ausgestrichen seyn; und geben ihnen die von neuem von wegen Römisch-Kayserlichen und Königlichen Macht zu Böhmen, vollkommen, in Krafft dieses Briefes: Und meinen, setzen, und wollen, daß sie fürbaß und zu ewigen Zeiten, in allen Sachen, zu Schimpff, und zu Ernst, in ihren Panniern, Insiegeln, und andern führen, deren gebrauchen und genüssen sollen und mögen, wo ihnen das Nothdurfft und gefällig seyn wird. Auch von sondern Unsern Gnaden haben Wir, den jetztgenannten Rathmannen und Stadt zu Görlitz von der ehegenannten unser Macht gegönnet, und erlaubet, daß sie fürbaß mehr mit grünen oder gelben Wachs, wie ihnen das gefällig seyn wird, alle ihre Briefe versiegeln mögen, von aller männiglich ungehindert. Und wir gebieten darum allen und jeglichen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Grafen, Freyen, Edlen, Rittern, Knechten, Amtleuten, Herolden, Vögten, Burgermeistern, Räthen und Gemeinden, aller und jeglicher Städte, Märckte und Dörffer, und sonst allen andern Unsern und des Heil. Röm. Reichs, und Unser Cron zu Böhmen, Unterthan und Getreuen, von Kayserl. und Königlicher Macht, ernstlich, und festiglich, mit diesem Briefe, daß

sie die vorgenannte Rathmanne und Stadt zu Görlitz an denen vorgenanten Wapen, und Unsern Gnaden nicht hindern, noch irren, in keine Weise, sondern derselben sie geruhiglich gebrauchen lassen, als lieb ihnen sey unsere und des Reiches schwere Ungnade zu vermeyden. Mit Urkund dieses Briefes versiegelt, und mit Unserer Kayserlichen Majestät göldenen Bull. Gegeben zu Peruß, nach Christi Geburt 1433. am Tage S. Johannis Decollationis, Unserer Reiche des Hungarischen im 47sten des Römischen im 24sten des Böhmischen im 14den und des Kayserthums im ersten Jahren.

Die Stadt Görlitz erlanget Freyheit an statt des grünen und gelben Wachses mit rothen zu siegeln.

Weil aber in diesem Privilegio der Stadt Görlitz nur erlaubt gewesen mit grünen und gelben Wachse zu siegeln, so hat höchstgedachter Kayser *SIGISMUNDUS* das Jahr drauf *d. dato* Ulm *d. 23. Jul.* oder Freytags nach *Mariæ Magdalenæ 1434.* Selbige begnadiget, daß sie hinführo an ewiglich mit rothen Wachs siegeln sollen. Wie solches aus dem sogenannten *Libello Restitutorio Privilegiorum Gorlicensium a FERDINANDO I. Anno 1547. d. 1. Octobr. concesso* zu ersehen.

Die andere Verbesserung von Carolo V.

Endlich hat nach Verlauff 103. Jahre Kayser *CAROLUS V. Anno 1536. d. 2. Oct.* zu Genua unter einer güldenen Bulle der Stadt Görlitz einen herlichen Wapen-Brieff ertheilet, vermöge dessen sie ein vierschildiges Wapen führen mögen, darinnen das Hintere, Untere und Vordere Obertheil gelbe oder Gold-Farbe, in jeglichen ein gantzer aufgethaner schwartzer Adler; und Vorder- Unter- und Hinter- Obertheil, roth, in jedem Theile stehende ein weisser Löwe, mit offenen Rachen, ausschlagender blauen Zunge, ein jeder auf seinem Haupte habende eine gelbe oder güldene Crone, in der Mitten des Quartier Schildes des Hauses Oesterreich Schildlein, in solchem gantzen Schildlein eine güldene Kayserliche Crone; auf dem Quartier-Schilde ein güldener Thurnier-Helm, gezieret mit weisser und rother Helm-Decken, darauf eine güldene Königliche Crone, daraus entspringende neben einander fürwerts zwey aufgethane rothe Flügel, welche Flügel und Helm-Decken mit viel gelben oder goldfarbenen Flitterichen besprenget. In denselben Flügeln auch ein weisser Löwe mit der Crone auf dem Haupte blauer Zunge, güldenen Klauen, und doppelten geschrenckten Schwantze, wie im Schilde, mit einer Umschrifft, Senatus populusque Gorlicensis. Von diesen Wapen führet *MANLIUS cit. loc.* folgendes Epigramma Petri Vincentii Vratislaviens. an:

Epigramma auf dieses Wapen.

Alta Jovis volucris, veræ sapientiæ imago est,
Virtutis robur significatque Leo.
Hæc inter clypeo valide munita corona
Regna quibus fulcris stent diuturna monet.
Christe Dei virtus summi & sapientia Patris
Tu virtute pios consilioque rege.

Der Wappen-Brief selbst wird in nachgesetzter Copie den Inhalt zeigen:

Extract aus Kaysers Caroli V. Wapen-Brief 1536.

Privilegium Caroli V.

WIr Karl der Fünffte, von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Castilien, zu Arragon ꝛc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief für Uns selbst und Unsern Nachkommen am Reich, und thun kund allermänniglich. Nachdem wir zu der Höhe der Kayserlichen Würdigkeit ꝛc. ꝛc. Wann Wir nun gütlich angesehen und betracht ꝛc. ꝛc. Deshalben Wir aus diesen und andern redlichen Ursachen zu ihren Früchten und Ergötzlichkeit solches ihres Wohlthats, treuen nützen Dienst, und der unterthänigen Liebe, so sie zu dem heiligen Reich, Uns, Unserm lieben Bruder König Ferdinand, und besonderbahr zu der Cron Böhmen tragen, und daß nicht allein Sie die von Görlitz, sondern andere Städte und Unterthanen hinfür an dergleichen gegen dem helligen Römischen Reich, Uns, Unserm lieben Bruder, auch Unsern beyden Königreichen, Fürstenthümern, und Lande, zu den getreuen und ehrlichen Thaten und Sachen thun gereutzt, und zu dienen desto begierlicher und inbrünstiger werden, Uns darzu bewegt und verursacht, berührte Rathmanne und Stadt Görlitz zu ewigen Gedächtnüß mit Unsern Kayserlichen Gnaden mildiglich zu bedencken. Und haben darum als Römischer Kayser für Uns selbst, und Unsere Nachkommen am Reich, Römische Kayser und Könige, mit wohlbedachten Muth, zeitigen vorgehabten Rath, aus eigner Bewegnüß, rechten Wissen, und von sondern unsern

Kayser-

Kayserlichen Gnaden und Mildigkeit den obgedachten Rathmännern und Stadt Görlitz ihr alt vorig Stadt-Wappen, so sie von Unsern Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen, auch Königen zu Böhmen erworben, erlangt, auch Ihnen nachmahls von weyland Kayser Sigismunden gebessert, und sie bisher geführet haben, nemlich einen Schild nach der Läng in zwey Theil getheilet, die halb und rechten Seiten gelb oder goldfarb, darin aufrecht stund ein schwartzer Adler mit zweyen Häuptern, in dem andern und lincken halben rothen Theil des Schildes im Grund desselben auf einem weissen Stügkh ein aufrecht stehender weisser Löwe, ausgeschlagener blauer Zungen, gülden Klawen, zwiefachen aufgeworffenen Schwantz mit einer gülden Königlichen Cron gekrönet, zwischen den Adler und Löwen eine Kayserliche Crone, halb in den gelben oder gülden, und halb in den rothen Feld, der Adler in dem Mund mit dem Haupt haltend, und in dem andern Theil der Löwe mit den Klauen seinen rechten Prangken unten an die Cron greiffend, ob solchen Schild ein Stechhelm gezieret mit rother und weisser Helm-Decke, darauf zwo neben einander fürwärts aufgethane rothe Flug, welche Flug und Helm-Decke mit viel gelben oder Goldfarben Flitrichen besprenget, in denselben Flügeln auch ein weisser Löwe mit der Cron auf dem Haupt, Zungen und Klauen, wie im Schild gezieret, und gebessert, daß sie hinführo an nachfolgender gestalt führen, und also seyn soll. Mit Nahmen einen Quartier Schild, nemlich das hinter, unter, und vorder Ober-Theil gelb oder goldfarb, in jedwedern ein gantz schwartzer aufgethaner Adler, und vorder, unter und hinter Obertheil roth, in jeden Theil stehend ein weisser Löwe mit offnen Maul, ausgeschlagener blauer Zungen, vom hintern, gegen dem vordern obern eck zum Klymen geschickt, mit seinen über sich aufgeworffenen gedoppelten über einander geschrenckten Schwantz, ein jeder auf sein Haupt habend eine gelbe oder güldene Königliche Crone, in Mitte des Quartirten Schildes des Hauses Oesterreich Schild, als nehmlich in drey gleiche Theile über zwerch getheilet, das unter und ober roth, und mitten weiß, in solchen gantzen Schilde eine güldene Kayserliche Crone, auf dem quartierten Schilde ein güldener Turniers-Helm gezieret mit weisser und rother Helm-Decken, darauf eine güldene Königliche Crone, daraus entspringende neben einander fürwerts zwey aufgethan Rothe flug, welche Flug und Helmdecken mit viel gelben oder goldfarben Flitterchen besprengt, in denselben Flügeln auch ein weisser Löwe mit der Cron auf dem Haupt, blauer Zungen, güldenen Klauen, und doppelt geschrenckten Schwantz wie ein Schild, alsdann solch Wappen und Kleynodt, in mitte dies unsers Keyserlichen Briefs gemahlet, und mit Farben eigentlich ausgestrichen seyn, gnädiglich verneuert, verliehen und gegeben. Verneuen, leihen, geben, zieren, bessern/ gönnen und zulassen Ihnen obberührt Wappen, und Kleynod, zu führen von neuen aus Römischer Keyserlicher Macht wissentlich in Krafft dies Briefes, meynen, setzen und wollen, daß obbenannte Rathmänner und Stadt Görlitz nun hinführo an zu ewigen Zeiten solch Wappen und Kleynod in allen redlichen und ehrlichen Sachen, zu Schimpff und zu Ernst, auch in Kriegen an ihren Panyren und Gezelten, und besonder zu ihrem grossen und kleinen Insiegeln, welches ihnen zu gemeiner Stadt Sachen, wie die fürfallen möcht, mit einer Umschrifft: S. Senatus. Populique Gorlicensis. gebrauchen sollen und mögen/ und daß solch Insiegel nun und ewiglich von männiglich autenticum und glaubwürdig geacht und gehalten, auch allen Briefen und Instrumenten, so darunter verfertiget, und vollzogen, auch ausgehen, vollkommlich statt und Glauben soll gegeben werden. Doch sollen nichts weniger alle die Instrumenta und Brieffe, welche unter dem alten und vorigen Insiegel ausgangen seyn, allenthalben bey ihren Würden und Kräfften bleiben, und daran niemands gefährdt seyn. Gebieten darauf allen und jeglichen Geistlichen und Weltlichen ꝛc. ꝛc. Mit Uhrkund dieses Brieffs besiegelt mit Unser Kayserlichen gülden Bull anhangenden Insiegel. Der geben ist, in Unser und des Reichs-Stadt Genua am andern Tage des Monats Octobris. Nach Christi Geburt Tausend Fünffhundert, und in Sechs und dreyssigsten, Unsers Kayserthums in Siebenzehenden, und unserer Reiche in Ein und zwantzigsten Jahre.

Es pfleget sich aber die Stadt Görlitz

Vid. No. 7. 8. & 9.

dieses Wapens nicht bey allen Expeditionibus, sondern nur in Lehn-Briefen und andern wichtigen Ausfertigungen, hingegen in ordentlichen Schreiben oder andern geringen Sachen bloß eines Löwens zu bedienen, so sie Anno 1329. von Johanne Könige in Böhmen erhalten, als selbigen gehuldiget, und diese Stadt nach der Brandenburgischen Herrschafft Böhmisch worden.

Beschreibung des Zittauischen Wapens.

§. 9. Von der Stadt Zittau Wapen ist in *ANALECT. nostris ZITTAVIENSIBUS Part. I. cap. 4. pag. 15. seqq.* allbereit umständliche Ausführung geschehen, daß ein mehrers beyzubringen, oder dasjenige, was daselbst enthalten, zu wiederhohlen unnöthig scheinen will. Gleichwohl ist nur soviel zugedencken, daß das vollständige Wapen der Stadt aus drey sonderbahren Schilden bestehet, nemlich: der mittelste, als das älteste und gewöhnlichste Stadt-Zeichen ist ein weisses Z. im rothen Felde, dem zur Rechten stehet gleichfalls in einem rothen Schilde ein von oben halb schwartzer von unten hingegen halb weiß gekrönter Löwe, mit offenem Rachen, und ausschlagender Zunge, dessen fördere Füsse oder Brancken, den rechten schwartz, und den lincken weiß in die höhe haltende, zum kämpffen geschickt, der Unter-Leib und hintere stehende Füsse weiß, mit einem gedoppelten weissen Schwantze. Zur lincken ist ein gelber oder goldener Schild, darinnen ein schwartzer Einköpffigter Adler. Uber diesen Schilden siehet man einen gekrönten Thurnier-Helm mit Reiffen, auf welchen zwey Adlers-Flügel neben einander, der eine fürwärts, aufgethane schwartze Flug mit überstreuten güldenen Flitterichen, oder Javelin Spitzen, hinter diesen raget herfür der andere gelbe Flügel, und ist nur in etwas zu erkennen.

Vid. No. 10. 11. 12. 13.

Bestehet in dreyen Schilden.

Der Ursprung solchen Wapens.

Vom Ursprunge und Bedeutung habe bereits am angezogenen Orte meine unvorgreiffliche Meynung weitläufftig eröffnet, deme vorjetzo noch beyfügen will, daß weil vor Alters die Stadt Zittau ihren Schild mit den Böhmischen Löwen über einen Thore und zwischen zweyen Thürmen gesetzet gehabt, solches als eine Anzeigung der Freyheit und Gerechtigkeiten, so die Städte besitzen, geschehen, wie denn solche Thürme, Mauern und Thore sehr viel berühmte alte Städte fast als ein allgemeines Stadt-Wapen in ihren Sigillis gebrauchen, und nur zum Unterscheid gegen andere, etwas sonderbahres in einen Hertz-Schildlein zwischen den Thürmen, oder im Thore führen.

Erklährung derer Thürme und Thore in denen Stadt-Sigillis.

Es bekräfftiget solches Herr *D. JOH. MICHAEL HEINECCIUS de Veteribus German. Sigill. Part. I. cap. XI. §. 5. p. 138.* Wenn er schreibet: In eo igitur omnes fere Civitates antiquitus consensisse video, quod Sigillis Majoribus impresserint aut turres, vel castella, aut Divos tutelares, aut utrumque. Herr *D. SPENER in Oper. Herald. Part. General. Part. I. sect. 6. membr. 4. §. 6. pag. 299.* ist der Gedancken, es werde durch dergleichen Thürme entweder die ehemahls beschehene Defension oder Eroberung derselben angedeutet. *CYRIAC. SPANGENBERG* hingegen im Adels-Spiegel *Part. 2. Lib. 12. cap. 46 p. 337. b.* hält dafür, es zeigten die Thürme in Wapen Obrigkeiten an, welche dafür zu sorgen hätten, damit die Städte in guten baulichen Wesen erhalten würden. Im übrigen wie *MABILLONIUS de Re Diplom. Lib. 2. c. 18. n. 19. p. 148.* anmercket, daß die unterschiedenen Arten von Städtischen Sigillis erst im XII. Seculo ihren Anfang genommen, also will Herr *D. HEINECCIUS cit. loc. §. 10.* aus Kaysers Sigismundi Constitution statuiren, es sey die Gewohnheit, daß eine Stadt mehr denn ein Siegel zugebrauchen pflege, im XVden Seculo bräuchlich worden, welches man jedoch dahin gestellet seyn lässet.

Wenn die Städtischen Sigilla zu erst aufkommen.

Immittelst weil die Stadt Zittau am allerlängsten und gewöhnlichsten das weisse Z. im rothen Felde geführet, und hiermit ausser allen zweiffel entweder auf ihren Nahmen, oder dieses Nahmens Herleitung gesehen, weil das Wort Zittau von den Böhmischen Zyto, welches so viel als Getreyde heisset, herkommet, so ist der Mühe noch wohl werth, etwas genauer zu untersuchen, aus was vor Recht oder Grunde dieses Z. ins Zittauische Stadt-Sigill kommen können.

Woher das Z. ins Zittauische Wapen kommen.

Es hat aber vorlängst schon *BEATUS RHENANUS Rer. Germanic. Lib. 3. p. 150.* die Observation gemacht: Es hätten die meisten Städte diesen Brauch gehalten, daß sie solche Wapen erwehlet, welche die Nahmen der Städte in der gebräuchlichen Sprache verständlich anzeigen möchten, womit auch der gelehrte Hr. *D. SPENER Oper. Herald. part. general. cap. 9. n. 10. p.*











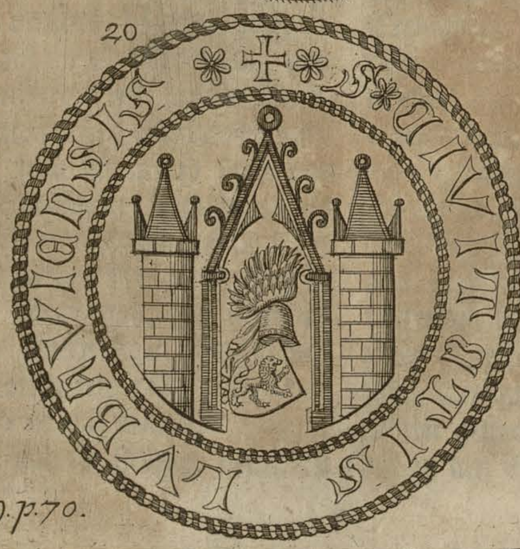














Part. I. Cap. IV. § 9. p. 70.

10. p. 365. übereinstimmet, und durch viele Exempel darthut, in Civitatum clypeis nihil frequentius esse, quam figuras paronomasticas, und *Part. I. Sect 4. membr. 5. §. 1. p. 303.* setzt er, daß so viel einzele Buchstaben in denen Wapen beträffe/ solche in derer Städte Sigillis an häufigsten vorkämen. Es würde nicht schwer seyn diese Meynung durchs gantze A, B, C. mit Exempeln zu erhärten, wir wollen es aber nur bey einigen davon bewenden lassen. Also führet die Churfürstl. Mayntzische Residentz-Stadt Aschaffenburg den Buchstaben A. in ihrem Schilde, *MERIAN Topogr.* dieses Churfürstenthums *pag. 11.* ingleichen hat die Stadt Augspurg auf ihren Pfennigen den Buchstaben A. müntzen lassen. *vid.* Münchner Müntz-Buch *fol. 54. b.* Die Abtey Bellelay im Baßler Gebiethe hat den Buchstaben B. in ihren Stiffts-Wapen, *vid. CHRIST. WURSTISEN* Baßler *Chronic. Lib. I. c. 3. p. 9.* Die Stadt Franckfurth am Mayn in ihren halben Batzen den Buchstaben F. Die Stadt Göttingen und die Stadt Großglogau ein weisses G. im rothen Felde, Münchner Müntz-Buch *fol. 57. NEUBARTS* Calender-Schlüssel *pag. 12.* Hall in Schwaben brauchet das H. auf ihren Thalern, und kleinern Müntz-Sorten, *vid.* Müntz-Buch *fol. 57.* Historische *Remarquen de Anno 1704. pag. 401. 406.* Die Stadt Rostock setzet auf ihre Müntzen ein R. und zwar auf denen Thalern hat der Greiff an der Brust einen Schild mit diesem Buchstaben, *vid.* M. Müntz-Buch *fol. 36. 37.* Den Buchstaben Z. behält die Königl. Mährische Stadt Znaymb in dem Hertz-Schildlein des Mährischen Adlers, als den ersten Buchstaben des Nahmens der Stadt anzeigende, wie solches *Carl Ferdinand* von Schertz in Beschreibung des Mährischen Landes-Wapens *pag. 20.* angemercket hat. Gleichergestalt nun hat die Stadt Zittau den weissen Buchstaben Z. ihrem ältesten Wapen-Schilde einverleibet, und hiermit so wohl das Exempel anderer Städte nachahmen, als ein Merckmahl ihres Nahmens, samt der Fruchtbarkeit hiesiger Gegend an Tag legen wollen. Sonst haben die alten das Z. für einen glückseeligen Buchstaben beym Lose gehalten, wie *ALEXANDER ab ALEXANDRO Genial. Dier. Lib. 3. cap. 5.* aufgezeichnet, und die Römer nenneten den hellesten Ort des Hauses, wo die Sonne am meisten einfiel das Zeta, als woselbst man am lustigsten lebte, deswegen auch *CÆCILIUS* seine Wollust und Liebe Zeta benahmet, da hingegen *APPIUS CLAUDIUS* dasselbe verflucht, und es zu den unglückseligen Buchstaben gezehlet, weil es beym Aussprechen mit seinen doppelten Zischen den Zähnen eines sterbenden gleichkomme. *vid. BUDÆI* allgemeines Historisches *Lexicon & HOFFMANN. Lexic. Univers. sub hac litera.*

Unterschiedene Exempel derer Städte, so gewisse Buchstaben im Wapen führen.

§. 10. Die Stadt Lauban als die vierdte unter denen Ober-Lausitzischen Sechs-Städten, hat nicht minder ihrer Landes-Herren Gnade wegen Ertheilung und Verbesserung des Stadt-Wapens zu rühmen Ursach. Denn es præsentiret sich dasselbe als ein grosses Stücke einer Stadt-Mauer, welches auf jeder Seite einen Thurm mit Zinnen, gespitzten Dächern, und gelben Knöpffen hat. Im Grunde der Mauer ist ein Thor mit einem aufgezogenen gelben sechsgespitzten Schuß-Gatter, zwischen beyden Thürmen ein überzwerch abgetheilter Schild, der untere halbe Theil schwartzer, der obere rother Farbe, in dem Schilde zwey eisenfarbige übereinander Creutzweise geschränckte Schlüssel, auf dem Schilde ein Stechhelm, mit schwartzen und rothen Helm-Decken, und mit einer güldenen Crone gezieret, daraus gehen zwey aufgethane Adlers-Flügel, in der Mitten überzwerch abgetheilet, die fordere unten, und die hintere oben schwartzer, uñ die fordere oben, und hintere unten rother Farbe, zwischen diesen Flügeln siehet man einen aufrechtstehenden weissen oder silberfarbenen Löwen mit gelben Klauen, und einer güldenen Crone. Vom Ursprung des Wapens, und sonderlich derer zwey Creutzweise geschrenckten Schlüssel berichten sowohl *CNEMIANDERS* Laubanischen *Annales MSCti* als aus selbigen *GROSSER* in Laus. Merckwürdigkeiten *Part. I. fol. 66.* daß Hertzog Heinrich oder Hincke zu Fürstenberg und Jauer in Schlesien der Stadt Lauban zum Andencken ihrer wider den Anno 1344. davor rückenden Pseudo Woldemarum erwiesenen Tapfferkeit die in ihren Wapen zwey Creutzweise liegende Schlüssel zu führen geschencket, als E. E. Rath Ihm bis an den Berg bey Bertholdsdorff entgegen

Beschreibung des Laubanischen Stadt-Wapens.

Vom Ursprung derer zwey Creutzweis liegenden Schlüssel.

gegen gangen und die Stadt-Schlüssel præsentiret, welches Wapen hernach Kayser Ferdinandus I. Anno 1544. nicht allein confirmiret, sondern auch um ein grosses Theil vermehret. Ein uraltes Chronicon der Stadt, so von einem Anonymo in teutschen Knittel-Versen beschrieben, meldet hiervon folgendes:

Testimonium aus einem alten Chronico.

Anno 1319.

Nachmahls starb auch das Land erbloß,
Viel zanckten sich darum mit Geschoß,
Ein frommer Fürst von der Schweinitz kam,
Die Stadt er mit Fried einnahm,
Hertzog Heinrich war sein Nahm.
Als er nun vor die Stadt herkam,
Die Bürgerschafft zog ihm entgegen,
Nahmen an diesen Hertzog mit Freden,
Verehrten ihn mit den Schlüsseln allen,
Welches dem Hertzog thät wohlgefallen.
Verehrt der Stadt ein Wapen gut
Weil er sie gewan ohne Blut.
Zweene Schlüssel in schwartz und rothen Feld
Welches die Stadt noch heute behält.
Verehrt sie mit Freyheit, und grossen Gaben,
Ordnet auch Wasser in Stadt-Graben ꝛc. ꝛc.

Hieraus würde zuschliessen seyn, daß Hertzog Heinrich nicht erst Anno 1344. bey des Pseudo Woldemari Belagerung, sondern bey seiner Anno 1319. nach Woldemari I. Absterben erfolgten Huldigung der Stadt die beyden Schlüssel im Wapen verliehen. Welcher Meynung auch *SCHNEIDER in Scrutinio Histor. Lusaticæ MSCto Part. IV. sub voce* Lauban *pag. m. 469.* beytritt, und ex Synchronismo erweisen will, daß zu der Zeit, als Pseudo Woldemarus oder der Müller Jeckel Rehbock ins Land kommen, und sich vor den rechten Woldemarum ausgegeben, (welches Anno 1348. geschehen, wiewohl *BECKMANN in Histor. Anhaltin. Tom. V. cap. 6. §. ult. fol. 36.* und andere schreiben, es sey solches Anno 1345. geschehen) Heinricus schon gestorben gewesen, auch dieserhalben *ALBINUM*, der solche Begebenheit gleichfalls in der Meißnis. Land-*Chronic. Tit. XX. p. 245.* auf das Jahr 1344. setzet, wiederleget, und ihn eines Irrthums in der Jahrzahl beschuldiget. Deme sey nun wie ihm wolle, so ist doch gewiß, es habe sich die Stadt nicht sogleich beyder Schlüssel im Wapen bedienet, ob wohl gar gerne eingeräumet wird, auch wider die bereits angezogene, und weiter zu berührende Beweißgründe nicht geläugnet werden mag, daß sie selbige von Hertzog Heinrichen, es sey nun gleich Anno 1319. bey der Huldigung, oder An. 1344. geschehen, immassen in *ANALECTIS nostris ZITTAVIENSIBUS Part. I. cap. 1. §. 5. fol. 4. seqq.* ein Document de Anno 1346. beygebracht worden, dessen Original in E. E. Raths der Stadt Zittau Urkunden annoch unversehrt vorhanden ist, da das Laubanische Secret in einem Schilde den Schlesischen Adler zeiget, worüber der Helm mit Federn geschmücket, und neben dem Schilde stehet ein Einfacher gerader Schlüssel, mit der Umschrifft S. Civitatis Lubani. Eine umständliche Relation von diesen Laubanischen Wapen hat der Ober-Lausitzische Historicus *CHRISTOPHORUS MANLIUS Lib. VI. Commentar. Rer. Lusaticar. cap.* aus einem sehr alten Buche, so auf dem Rath-Hause daselbst unter dem Titul: *PULCHRUM CLENODIUM CIVITATIS LAUBAN.* aufbehalten werden soll, aufgezeichnet, welche wir hiermit dem Leser vollkommen mittheilen wollen. Notandum, quod tempore Ducis Henrici Jauerensis & Svidnicensis, vulgo Hertzog Heinko quidam Marggrafius Dux Brandeburgensis nomine Woldemari (fuit is haud dubie molitor ille) circumvallavit civitatem hanc Lubam, habens partem exercitus cum suis tentoriis in pede montis prope Bertoldsdorff. Sed tandem cum nihil posset efficere, a Civitate recessit. Tunc adveniente vero Duce Henrico, consules civitatis Laubanensis obviaverunt ei, & intromiserunt eum absque mora, & juxta decentiam claves portarum civitatis in hospitium præsentaverunt. Et hoc idem Dux volvens animo, & manuvertens claves hinc inde, dixit Rectoribus civitatis: Quia fiducialiter & viriliter sensi vos egisse, in signum & memoriam hujus vestræ fidelitatis, debetis in Clenodio

Die Stadt hat sich anfänglich nicht beyder Schlüssel, sondern nur eines bedienet.

Vid. No. 14.

Erklährung des Laubanischen Wapens aus dem Manlio.

nodio sive bannerio vestro habere duas Claves transversas ad modum crucis sub pictura rubra & nigra, rubro colore sursum, nigro vero deorsum, clavibus existentibus albis (Actum Anno Domini 1344. præter propter) atque ita insignia urbis in pila templi parœcialis proxima organo depicta cernuntur, additis etiam versibus duobus, 1898. i. e. 1494.

Illustris princeps Henricus, respice, quondam
Ob fidei meritum clavium insignia donat.

Cnemiander Laubenses Hinconi per montem Bertelsdorfensem adventanti obviam egressos claves ibi obtulisse atque tradidisse ait. Porro hunc clypeum duabus clavibus insignitum Laubenses antiquitus gessere pictum intra duas turres pinnatas, in quarum medio porta urbis cum rastro militari quinque palorum præferratorum, quam catarractam vocant. Super clypeo galea clausa nigris & rubris redimiculis ornata, in qua sex pennæ struthionis partim rubræ partim nigræ. Postea anno 1541. Ferdinandus Rex in Pragensi conventu ad solicitationem Senatus Laubensis accessione diadematis Regii supra galeam clausam, & inter duas aquilarum alas passas, rubro & nigro colore per transversum distinctas, Leonis coronati erecti & salientis cauda duplici in altum sublata & lingua rubea exerta ad discerpendum compositi, ea insignia decoravit, qualia in Oenopolio urbis vidimus, cum hoc Joachimi Cnemiandri senioris distichon:

M. D. XLII.

Quæ dedit Henricus Princeps victricia signa,
Hæc modo Ferdnandi dotibus aucta nitent.

In commentariis tamen rerum Lusaticarum Cnemiandri hexameter sic legitur, manu auctoris exaratus: Quæ dedit Henricus Victricia munera princeps &c. Jus etiam cera rubra in sigillis utendi simul senatui indulsit. Aus welcher Beschreibung unter andern so viel erhellet, daß *MANLIUS* gleichfalls nicht zu determiniren weiß, ob die Conferirung der beyden Schlüssel An. 1344. oder eher erfolget, indem er die Worte setzet: Actum Anno Domini 1344. præter propter.

§. 11. Wir wenden Uns nunmehro zu der von Ferdinando I. beschehenen Verbesserung des Laubanischen Wapens, deren bereits von *MANLIO* Erwehnung geschehen, wovon die Annales, und glaubwürdige Urkunden berichten, daß nachdem die übrigen Ober-Lausitzischen Städte über ihre Wapen neue Kayserliche Concessiones und Privilegia erlanget, E. E. Rath veranlasset worden, bey gehaltenen Land-Tage zu Prage Anno 1541. um Weynachten, da Königl. Majest. eine ansehnliche Hülffe von der Cron Böhmen nebst denen übrigen incorporirten Landen wider die Türcken, so die Königl. Haupt-Stadt Ofen in Hungarn eingenommen hatten, begehret, vor die Vermehr- und Besserung des Stadt-Wapens gleichergestalt Sorge zu tragen, weshalben sie die alten Privilegia Sr. Königl. Maj. Ferdinando mit allerunterthänigster Anbringung ihres Gesuchs übergeben, auch hierauf einen herrlichen Wapen-Brief de dato den 7. Dec. 1541. ausgewürcket, darinnen der Stadt nicht allein über den zweyen Schlüsseln, und den Stechhelm eine güldene Crone hinzugesetzt, an statt der Straussen-Federn aber zwey ausgebreitete Adlers-Flügel mit einen springenden Löwen, auf dem Haupte ebenfalls mit einer Königl. Crone gezieret, verliehen, sondern auch die Gnade erzeiget worden, daß fortan E. E. Rath in allen der Stadt-Sachen, und ihren Briefen mit rothen Wachs siegeln möge. Wie denn das diesfalls ertheilte Privilegium von Wort zu Wort folgenden Inhalts lautet:

Verbesserung des Laubanischen Wapens von Ferdinando I.

Vid. No. 15. 16.

Wir Ferdinand von Gottes Gnaden, Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Romanien, Servien, Gallicien, Lodomirien, Cumanien, Bulgarien etc. König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oestreich, Hertzog zu Burgundi, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg, in Schlesien, zu Braband, zu Steyer, Kärnten, Crayn, Würtemberg, und Tegk etc. Fürst zu Schwaben, Marggraf zu Lausitz etc. Gefürsteter Graf zu Habspurg, zu Tyrol, zu Pfirtt, zu Kyburg, und zu Görtz etc. Landgraf in Elsaß, Marggraf des H. Röm. Reichs, ob der Ens und Bur-

Privilegium hierüber.

Burgow, Herr auf der Wündischen Marck, zu Portenau und Salins ꝛc. Bekennen offentlich mit diesem Briefe, und thun kund männiglich. Wiewohl Wir aus Königlicher Höhe und Würdigkeit, darein Uns der Allmächtige GOtt nach seinem Göttl. Willen gesetzet, darzu aus angebohrner Güte allezeit geneiget seyn, aller und jeglicher Unser Unterthanen und Getreuen, Ehr, Nutz und Bestes zu befördern und zu betrachten. So ist doch Unser Königlich Gemüth mehr bewegt und begürlicher, denen Unseren Königliche Gnade zu erzeigen, und mitzutheilen, so mit Tugenden, und redlichen Verhalten, berichtiget. Wann sich dann die Ehrsamen, Unsere liebe getreuen, Bürgermeister, Rathmanne und gantze Gemeinde Unser Stadt Luban, in Unserm Marggrafftthum Ober-Lausitz gelegen, gegen Unsern Vorfahren und Uns allewege treulich und gutwillig erzeiget und bewiesen. Demnach und in Bedenckung solches alles auch das andere dadurch zu guten Tugenden und Ehrlichen Wesen und Leben gereitzet, haben wir mit zeitigem vorgehabten Rath, wissentlich, genandten Bürgermeister, Rathmannen und gantzen Gemeinde ernenneter Stadt und allen ihren Nachkommen, das alte und vorige Stadt-Wapen, Secret und Insiegel, das sie bisher gebraucht, welches mit Nahmen gewesen, ein grosses Stücke einer Stadt-Mauren, auf jeder Seiten, darauf ein Thurm mit Zinnen, auch gespitzten rothen Dächen, ob jedem ein gelber Knopff, auch jeder Thurm habend ein Fenster mit sechs Aussehungen, im Grunde der Mauer das Stadtthor, mit seinem aufgezogenen gelben fünff gespitzten Schußgatter, zwischen beyden Thürmen ein Uberzwerch abgetheilt Schild, der unter halbe Theil schwartzer, und ober rother Farben. In solchen gantzen Schild zween Eysenfarb über einander Creutzweise geschränckte Schlüssel, auf dem Schild ein Stechhelm, gezieret mit schwartzer und rother Helmdecken, darob Sechs neben einander stehende Strauß-Federn, die drey schwartzer und die andern drey rother Farben, dermassen verneuert und verbessert, Nehmlich den Schußgatter mit Sechs gelben Spitzen, jedes Fenster in dem Thurm, so 6. Aussehungen gehabt, in vier verwandelt, den Feder-Pusch weggethan, und den Stechhelm mit einer güldenen Königl. Kron gezieret, daraus entspringend zwo aufgethane Flug, in der Mitte überzwerch abgetheilet, die Federn unten und hintere oben schwartze, und fordere ober und hinter unten rothe Farben, zwischen denselben ein auffrecht stehender weisser oder Silberfarbener Löwe, auffgeworffenen toppelten Schwantz, ausgeschlagene rothe Zungen, an seinen Prvncken gelbe Klauen habende, mit einer Königl. Cron gekrönet, in das förder Eck sich kehrend, zum klimmen geschickt. Wie denn dieselben Wappen und Kleynod in Mitte dies Unsers Königl. Briefes gemahlet, und mit Farben eigentlich ausgestrichen seyn. Meinen, setzen, und wollen, daß beniemte Bürgermeister, Rathmanne und Gemeinde mehr gedachter Stadt Lauban, nun und zu ewigen Tagen, diß neugebesserte Wapen in allen Redlichen und Ehrlichen Sachen, zu Schimpff, und zu Ernst, auch in Kriegen in ihren Panieren und Gezelten, und besonders zu ihrem gemeinen Insiegel gebrauchen sollen und mögen. Und das solch Insiegel nun und in Ewigkeit vor männiglich avthenticum und glaubwürdig geacht, gehalten, auch in allen Brieffen und Instrumenten, so darunter erbarlich und auffrecht verfertiget und vollzogen werden und ausgehen. Nichts weniger alle Instrumenta und Briefe, so mit dem Insiegel vor dieser Unserer Besserung ausgegangen, allenthalben bey ihren Würden und Kräfften bleiben, und daran niemand gefähret seyn. Damit auch offtgedachte Burgermeister, Rathmanne und gantze Gemeinde ernennter Stadt Lauban Unsere sonders Königl. Gnade empfinden, haben wir ihnen diese Gnade gethan, von neuen gegeben und verliehen. Thun, geben und verleihen ihnen auch dasselbe hiemit wissentlich, Krafft dieß Unsers Königl. Briefes, und wollen, daß sie fortan/ nu und zu ewigen Zeiten, wie andere etliche Unsere Städte, so darüber begnadet, in allen ihren gemeiner Stadt redlichen Handlungen, Schrifften und Briefen, mit rothem Wachs siegeln sollen und mögen, gantz ungehindert. Gebieten darauf allen und jeden Unsern Unterthanen und lieben Getreuen, wes hohen und niedern Würden, Standes, Amts oder Wesens die in Unserm Königreich Böhem, Marggrafftthum Mähren,

Für-

Fürstenthum Schlesien, Marggrafftthum Ober- und Nieder- Lausitz wohnhafftig seyn, und sonderlich Unsern Landvoigt derer Ort, daß sie die vorgenandte Bürgermeister, Rathmanne und gantze Gemeine offtgemeldter Stadt Lauban und ihre Nachkommen, bey solchem ihrem jetzo von Uns neugegebenen und verbesserten Wapen und sondere Donation mit Siegelung des rothen Wachs, nicht hindern noch irren, sondern sie dabey von Unser und der Cron wegen, handhaben, schützen, schirmen und getreulich bleiben lassen, als lieb einem jeden Unsere schwere Ungnade, und dazu eine Pöen, nemlich 50. Marck lötiges Goldes, zu vermeiden, die ein jeder so offt er frevendtlich hierwieder thäte, halb in Unsere Königl. Kammer, und den andern halben Theil gedachter Stadt Lauban und ihren Nachkommen unnachläßlich zu bezahlen verfallen seyn soll. Mit uhrkund des Briefes besiegelt, mit Unserm Königl. anhangenden Insiegel der gegeben ist, auf Unserm Königl. Schloß Prage, am 17. Tage des Monaths Decembris nach Christi Unsers lieben HErrn Geburth 1541. Unserer Reiche des Römischen im Eilfften und der andern aller im Sechzehenden Jahre.

Wolffgang de Kreych
Sup. Reg. Boh. Cancellarius. G. O. Logaw.

Die Stadt Camentz hat ehemahls unter denen Herren von Camentz gestanden.

§. 12. Die Stadt Camentz hat vor Alters unter einer besondern Herrschafft Freyherrlichen Standes, des Geschlechts der Herren von Greiffenstein, so sich aber nachgehends Herren von Camentz genennet, auch zu selbiger Zeit von grosser Gewalt und Ansehen gewesen, und ein Schloß, auf dem der Stadt gegen über gelegenen Berge gehabt, gestanden, ist auch nachdem sie durch Feuer gantz ruiniret, von Freyherrn Vesta von Greiffenstein, Rheinländer genannt, Anno 1225. oder wie *HOSEMANNUS* rechnet, An. 1255. wieder aufgebauet, und erweitert worden. Von welcher Herrschafft derer Herren von Camentz an einem andern Orthe weitläufftiger gehandelt werden soll. *Vid. MANLIUM Comment. Rer. Lusatic. Lib. I. cap. V. DRESSERUM Isagog. Histor. Part. V. pag. 177. GROSSERS* Lausitzis. Merckwürdigk. *Part. III. pag. 61.* Vorjetzo mercken wir nur dieses an, daß die Stadt in ihren ältesten Sigillis derer Herren von Camentz als ihrer Herrschafft Geschlechts Wapen, nemlich einen schwartzen ausgespreußten Adlers-Flügel im gelben Felde, so lange geführet, bis sie zur Cron Böhmen kommen. Daß aber besagte Herren von Camentz dieses Wapen gebrauchet, weisen die zwey in Ertz gegossene Monumenta in der Stifts-Kirchen des Klosters Marienstern, benanntlich Bernardi Grafens zu Camentz Bischoffs zu Meissen, als vorgegebenen Stiffters besagten Klosters, der Anno 1299. den 11. Octobr. gestorben, und Heinrici de Camenz, Equitis aurati denat. Anno 1380. als auf welchen beyderseits eben dergleichen Adlers-Flügel im Wapen zu sehen, wie *JACOB. TICINUS in Epitome Historiæ Rosenthalensis Cap. I. §. 36. pag. 58.* selbige in Kupffer vorgestellet hat.

Hat ihrer Herrschafft Geschlechts-Wapen im Stadt-Sigillo geführet.

Als aber diese Herren von Camentz theils wegen ihrer mißbrauchten Gewalt grossen Haß auf sich geladen, theils wegen übermäßiger Depensen in Armuth gerathen, und daher so wohl durch überlegene Macht gezwungen, als durch Offerirung eines Stücke Geldes bewogen wurden ihre Bothmäßigkeit, so sie an die Stadt gehabt käufflich hinzulassen, so gelangete sie durch freywillige Schutz-Ergebung an die damahlige Marggrafen zu Brandenburg als Marggrafen in Ober-Lausitz. *DRESSERUS in Isagoge Historicæ Part. V. pag. 178.* schreibet davon also: Duæ pestes horum Baronum fuerant, una dissolutior vita, altera æris alieni magnitudo. Ad egestatem igitur redacti cum superbius dominari vellent, nobiles simul & cives partim vi adhibita, partim data pecuniæ summa in libertatem sese vindicarunt, & a metu tyrannidis respirarunt. So sind auch in dem Privilegio *ALBERTI* Königs in Böhmen *d. dato*, Görlitz h. vor *S. Martins* Tage *1438.* vermöge dessen die Mannschafft im Lande zu Camentz der Cron Böhmen incorporiret worden, in *LUNIGS* Reichs-*Archiv Part. Spec. Contin. II. Vol. I. Append. dom. Saxon. No. 19. fol. 19.* dergleichen Worte zu befinden, welche gnugsam anzeigen, wie sie von denen Herren von Camentz sich frey gemacht:

Derer Herren von Camentz Abgang.

Die Stadt Camentz gelanget an die Marggrafen zu Brandenburg als Marggrafen in Ober-Lausitz.

Documentum hierüber.

WAnn die Vesten und strengen hernach geschriebene Unsere Manne und lieben Getreue in den Lande zu Camentz, die vor Zeiten mit der Mannschafft der Edlen Herrn von Camentz gewest sind, und sich mit ihren nachgeschriebenen Gü-

Gütern, und Lehen, und mit allen ihren Rechten, und Gerichten, Obristen, und Niedersten und allen Zugehörungen, nichts ausgenommen, recht und redlich, von den jetzt genandten Herren von Camentz frey und ledig gekaufft, und gebracht haben ꝛc.

Camentz ergibt sich König Johanni in Böhmen.

Nachdem nun Anno 1319. Churfürst Woldemar zu Brandenburg, als Marggraf in Ober-Laußitz ohne Leibes-Erben gestorben, und mit selbigen der Brandenburgische Ascanische Stamm, welcher dieses Land besessen, erloschen, haben sich alsobald die Einwohner der Marck und des Landes zu Budißin, samt den Städten Budißin, Camentz und Löbau willig unter die Cron Böhmen an König Johannem, Grafen zu Lützenburg ergeben, und ihm durch ihre abgeschickte Deputirte huldigen lassen. Welcher eod. Anno allen drey Städten ult. August. ihre Freyheiten mit einem stattlichen Privilegio confirmiret, auch von seinem Schwager Kayser Ludovico Bavaro den 13. Sept. die Reichs-Lehn darüber empfangen, angesehen König Johannes ihm wider den Anti-Cæsarem Fridericum, Ertz-Hertzogen in Oestreich getreulich beygestanden hatte. Von dieser Zeit nun hat die Stadt Camentz den Böhmischen Löwen mit gedoppelten Wedel oder Schweiff in ihren Wapen-Schilde gebrauchet. Und mit solchen Wapen als den kleinen Insiegel pfleget noch heutiges Tages E. E. Rath die Misiven und tägl. Expeditiones auszufertigen, das vollkommene und grössere Stadt-Wapen aber bestunde vormahls in einer Mauer mit einen offenen Thore, und gewöhnlichen Fall-Gatter, woran auf beyden Seiten zwey Thürme mit Wächtern, so auf jeglichen Thurm ins Horn blasen, und in der einen Hand ein Schwerd halten, zwischen solchen Thürmen war ein Schild mit dem Freyherrlichen Camentzischen Adlers-Flügel, und die Umschrifft lautete: Sigillum Civium de Camenz. *Conf. ANALECT. nostra ZITTAV. P. I. cap. 1. §. 5. pag. 5.* allwo eben dergleichen Wapen von einen Document de Anno 1346. anzutreffen. Das heute zu Tage annoch übliche grössere Insiegel ist zwar mit dem jetzt beschriebenen grösten theils einerley, doch differiret es darinnen, daß an statt des Camentzischen Adlers-Flügels im Schilde zwischen denen beyden Thürmen nunmehro der Böhmische Löwe zu sehen, und die beyden Wächter den Schild halten, da sie sonst in der einen Hand ein Schwerd gehabt, wie die Abrisse sub No. 17. & 18. bezeigen.

Der Stadt Camentz kleines Insiegel. Vid. No. 19.

Das alte grössere Camentzische Stadt-Sigill.

Vid. No. 17.

Das heutige grössere Insiegel.

Vid. No. 18.

Daß die Stadt Löbau in alten und neuern Zeiten einen Bischoff im Wapen zu führen pflegen, welcher in der lincken Hand einen Bischoffs-Stab hält, mit der rechten aber die benediction machet, und daneben die beyden Buchstaben S. N. nebst der Umschrifft zeiget: Sigillum Civitatis Lobaviensis, bekräfftigen sowohl deroselben geschriebene Annales, als die noch heute zu Tage offtmahls vorkommende, mit dergleichen Insiegel ausgefertigte Documenta und Briefschafften. Gestalt denn das Sigillum selbst deutlich zeiget, daß das letztere von dieser Gattung Anno 1579. gestochen worden, und aus unterschiedenen Urkunden de Anno 1601. und 1622. erhellet, daß es noch im XVIIden Seculo im Brauch gewesen. Was man aber vor Fundament vom Uhrsprunge desselben angeben solle, bleibet wegen Ermangelung behöriger Nachrichten gäntzlich ungewiß.

Die Stadt Löbau hat in denen ältesten Wapen einen Bischoff geführet.

Vid. No. 22. & 23.

Inzwischen weil in gedachten Sigillo die beyden Buchstaben S. N. neben des Bischoffs Haupte zu sehen sind, so lässet sich nicht sonder Wahrscheinlichkeit muthmassen, daß durch den Bischoff der Sanctus Nicolaus als Schutz-Patron der Stadt, nach welchem auch die Stadt-Kirche den Nahmen hat, verstanden werde. Dergleichen Insignia sind sonst bey denen Städten nicht ungewöhnlich, immassen *HEINECCIUS de Germ. Sigill. veter. Part. I. cap. XI. §. 5. p. 138.* solches als eine differentiam specificam angiebet, wenn er schreibet: Quemadmodum turres commune Civitatum Symbolum, ita Divi Tutelares veluti differentiæ specificæ loco erant, quibus a cæteris se distinguebant. Er führet zum Exempel das Goßlarische Stadt-Wapen an, so er auch in Abrisse vorstellet, da denn über denen Stadt-Mauern, welche mit einem schönen Thore und etlichen Thürmen gezieret, zwey Heilige hervor ragen, jeglicher einen Zettel in der Hand haltende, daraus man siehet, daß die beyden Apostel Simon und Judas als Schutz-Patronen der Stadt angedeutet werden. Ingleichen hat Quedlinburg im Wapen auf der Mauer zwischen 2. Thürmen den Stadt-

Ursprung und Ursache desselben.

Wird durch anderer Städte Exempel bekräfftiget.

Stadt-Patron S. Servatium, wie ebenfalls Herr *D. HEINECCIUS cit. loc. pag. 139.* angemercket. Die Stadt Trier führet S. Petrum, die Hochfürstl. Residentz Gotha S. Gothehardum ehmahligen Bischoff von Hildesheim in ihren Insignien. *TENZEL. Supplement. 2. Gothan. pag. 24.* Die Stadt Jena gebraucht den Heil. Ertz-Engel Michael zum Wapen, *BEIER Geogr. Jenens. c. 6. p. 88.* Eisenach und Bamberg den heiligen Georgium, *OLEAR. Syntagm. Rer. Thuringic. p. 60.* Fulde den Heil. Bonifacium, *test. SAGITTAR. ex Brower. antiquitat. Fuldens. in gentilism. Thuring. Lib. 3. c. 25. p. 330.* Coburg den heiligen Mauritium, *vid. D. HOEN. Chron. Coburg. Part. I. p. 129.* allwo er einen gelehrten Discurs hievon hat; und also würde man mehr Städte anführen können, wenn es die Noth erfordern solte.

Der Bischoff im Wapen ist das kleinere Stadt-Insiegel gewesen.

Daß aber obbeschriebenes Insiegel das Sigillum minus der Stadt Löbau gewesen, ist aus einen Vergleichungs-Documente so zwischen Hn. Heinrich Schleyen, zu Kunewalda gesessen, und denen andächtigen Brüdern zu Löwau des Ordens S. Francisci, wegen eines zu Cunewalda gelegenen und ermeldten Brüdern zustehenden Waldes, in der Mittwoche post misericordias Domini 1513. getroffen worden, und wobey Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Löbau als Entscheidungs-Leuthe zu gegen gewesen, gantz offenbahr, allermassen an denselben nicht allein obgedachtes kleinere, sondern auch grössere Insiegel hanget, und præsentiret das letztere zwischen zweyen auf beyden Seiten stehenden Thürmen unter einem Tabernacul einen rothen Löwen im blauen Felde, darüber ein offener Helm mit Rheyer-Federn zu sehen ist.

Das alte grössere Löbauische Stadt-Insiegel.

Vid. No. 20.

Anno 1632. aber hat man das kleinere Insiegel geändert, und an statt des Zeither geführten S. Nicolai den in dem grössern befindlichen Böhmischen Löwen gesetzet.

Das kleinere Stadt Insiegel wird geändert.

So ist auch in nachfolgenden Zeiten das grössere Insiegel verbessert, und zwischen zweyen wohl proportionirten Thürmen ein heute zu Tage übliches Wapenschild mit dem Böhmischen Löwen, offenen Helme, und auf selbigen stehenden Adlers-Flügel gesetzet worden.

Vid. No. 24. & 25.

Das jetzige grössere Stadt Insiegel.

Vid. No. 21.

Sonst wird die Stadt Löbau unter allen Sechs-Städten vor die älteste geachtet, und will so gar *ÆNEAS SYLVIUS in Chronic. Bohem.* vorgeben, daß sie allbereit zu Zeiten des Böhmischen Hertzogs Croci, und seiner Tochter Libussæ gestanden haben solle, welches in Ansehung, daß Crocus Anno Christi 395. Libussa aber Anno 457. nach Anweisung derer Böhmischen Geschichtschreiber gestorben, allerdings eine sehr lange Zeit ausmachen würde.

Der Stadt Löbau Alterthum.

§. 14. Uber diese bißher beschriebene Wapen und Insiegel haben die Ober-Lausitzische Sechs-Städte sich der besondern Freyheit zu gebrauchen, daß sie mit rothen Wachse siegeln dürffen.

Die Sechs-Städte haben Freyheit mit rothen Wachse zu siegeln.

Bekandt ist es, daß sich Municipal-Städte aus eigener Macht derer unterschiedenen Farben des Siegel-Wachses nicht anzumassen befugt sind, *LIMNÆUS Jur. Publ. Lib. I. cap. II. n. 26. HOEPPING. de Jur. Sigill. cap. 5. n. 1. & 2. RUTGER. RULAND. de Commissar. Part. 2. Lib. V. cap. 31. n. 31.* und daß ihnen gemeiniglich nur grünes, gelbes oder schwartzes Wachs zuführen erlaubet sey per tradita *STRYK. in Dissert. Vol. IV. de cera rubra cap. 1. n. 39. & 40. ZAHN. Polit. Municipal. Lib. 2. cap. 21. n. 52.* daferne sie nicht durch special Privilegia eines andern berechtiget. Nun hat zwar das grüne Wachs wegen seiner angenehmen Farbe schon vor Alters in Werth gestanden, angesehen einige Könige in Franckreich in Ertheilung gewisser Indulte, und Freyheits-Briefe sich dergleichen zu bedienen gewohnet gewesen, wie *LIMNÆUS Lib. I. Jur. Publ. cap. 11. n. 31.* und *PASQUIERIUS aux Recherches de la France Lib. 2. cap. 1.* bezeugen.

Gebrauch des grünen Wachses.

Absonderlich sollen am Charfreytage nachmittage die Begnadigungs Rescripta derer Ubelthäter, welche an diesen Tage zum Gedächtnüß des gecreutzigten Heylandes von denen Königen in Franckreich Pardon erlangen mit grünen Wachs gesiegelt werden, wie gedachter *LIMNÆUS in Not. Regn. Franc. Lib. 2. c. 7. lit. e.* angemercket hat. Dahero auch *STRYK. in dissert. Juridic. Vol. 4. de cera rubr. cap. 1. n. 36.* schliesset: ceram viridem ob coloris amœnitatem, & herbaceam viridescentiam jam olim fuisse nobilem, verum hodie cuilibet liberum ejus exercitium permissum censeri: und *ZAHNIUS in Politia Municipal. Lib. 2. cap. 21. n. 73. pag. 472.* giebet zur Ursache an: Forte ideo, quia significat ligna, prata, plantas, campos, arbores, herbasque viridantes, & omne

id, quod in vigore suo est, & quod nondum aruit. Denotat & is color in virtutibus honorem, amorem, & amicabilitatem, item servitium, & obsequium, prout autumat *CHASSAN. glor. mundi Part. 1. Conclus. 77.* Von dem gelben Wachse sind die Scriptores unterschiedener Gedancken, ob die Könige in Franckreich selbiges gebraucht, gestalt *BODINUS de Republ. Lib. I. cap. 10. p. 230.* solches gedachten Königen als eigenthümlich beyleget, und nicht zugeben will, daß sie mit weisen Wachse jemahls gesiegelt, welcher Meynung auch ein Frantzösischer Scriptor *LOUIS GUYON Tom. 3. de diverses lecons Liv. 3. chap. 15. p. 490.* beypflichtet, wenn er schreibet: Les Roys de France ont reservé le Droit, privativement à tous Seigneurs & Justiciers de Seller en cire jaune. Alleine hochbelobter Herr *STRYK. cit. loco n. 43. seqq.* behauptet aus neuern Scribenten das Gegentheil, daß heute zu Tage an statt des gelben Wachses, weisses gebräuchlich sey, cum alba cera non modo in se excellentior sit, sed etiam insignibus & aliis eminentiis Regis Galliæ magis conveniat doch ist bey denen Parlamenten in Franckreich das gelbe Wachs noch üblich, und pfleget das Rothweilische hohe Dicasterium ebenfalls gelb Wachs bey seinen Expeditionibus zu führen teste *BESOLDO Thes. Pract. voc. Wachs*, und *MUND. A RODACH. de Com. Palat. cap. 3. n. 321.* Wannenhero *ZAHNIUS in Polit. Municip. Lib. 2. cap. 21. n. 70.* wohl inferiret: Daß wenn sich Municipal-Städte: als Leipzig, Lippe, und andere des gelben Wachses anmasseten, es eine Anzeigung sey, daß diese Prærogativ auf besondere Concesiones gegründet. Was die schwartze Farbe anbetrifft, so ist solche bloß bey Land-Trauern im Gebrauch, und nach *ZAHNII* Bericht. *cit. loc. n. 77.* auch in solchen Fällen bey Stadt-Obrigkeiten eingeführet, sonst aber in Cantzleyen und Expeditionibus gantz ungewöhnlich, indem man diese Farbe allezeit bey traurigen, und betrübten Begebenheiten als ein Zeichen eines allgemeinen Unglücks gehalten, und bereits bey denen Römern zu Leichen-Diensten gewiedmet. *ROSIN. Antiquit. Rom. Paralipom. ad Lib. 4. cap. 9. p. 387.* So ist auch bey denen Türcken die schwartze Farb als ein Unglücks-Omen anzusehen, und trägt niemand schwartzen Habit, ausser wer durch schwere Unglücks-Fälle oder hefftiges Betrübnüß heimgesucht wird, *BUSBEQV. Ep. I. Legat. Turc. p. 66.* dahingegen in Spanien als etwas sonderbahres zu remarquiren, daß alle so zur Königl. Audienz gelangen wollen, in schwartzen Kleidern erscheinen, und so gar derer auswärtigen Potentaten Gesandten dieser Gewohnheit nachleben müssen. teste *BECMANN. in Not. dignit. Differt. 8. cap. 1. thes. 11. Autor. des Voyages d' Espangne, & Journal des Scavans Part. I. n. 8. p. 77.* Unter allen aber ist das rothe Wachs so wohl seines Alterthums wegen, als der Würdigkeit halber allen andern vorzuziehen, gestalten nicht nur die alleräl teste Art zu siegeln mit rothen Wachse geschehen, wie *STRYK. cit. Differtat. cap. 1. n. 45. 46. seq.* und *HOEPING. de Jure Sigill. cap. 3. §. 4. n. 86.* ausführet, sondern auch Kayserl. Majest. selbst nebst denen Fürsten des Reichs solch Wachs zum Zeichen der Majestät, und Ober-Botmäßigkeit gebrauchen. *HERMANN. KIRCHNER de offic. & dignit. Cancel. Lib. 1. cap. 4. n. 54. HOEPING. cit. loc. n. 74.* Die raison giebet *CHASSANÆUS glor. mund. Part. I. Consider. 63.* quia color hic sangvineus indicat audaciam, altitudinem, & virilitatem in homine, vel quia figurat ignem, qui est elementum nobilius, & corpus post solem secundario luminosum, *Conf. KNIPPSCHILD de Privileg. Civit. Imperial. Lib. 2. cap. 13. n. 7.* Ein anderer Autor meinet, es hätten Fürsten und Herren das rothe Wachs zum siegeln erwählet als ein Merckmahl des rothen Blutes, weil ihnen das Recht über Leben und Todt gebühre, *GERHARD. de Magistrat. Polit. Tom. 6. Loc. Commun. §. 96.* Dahero auch die Imperatores Theodosius, Arcadius und Honorius bey Lebens-Straffe verboten, ja es als ein crimen læsæ majestatis gehalten, wenn Privat-Personen Purpur farbene Kleider zu tragen, sich unterstehen würden. *Leg. 3. 4. & 5. Cod. de Vestib. Holoberis & Auratis &c.* Die Worte in besagten Legibus sind klar: Vellera adulterino colore fucata in speciem sacri muricis intingere non sinimus, nam capitalem pœnam illicita tentantes suscipient. Item: Purpuræ nundinas licet innumeris sint constitutionibus pro-

Gebrauch des gelben Wachses.

Gebrauch des schwartzen Wachses.

Das rothe Wachs behält unter allen andern den Vorzug.

Dessen Bedeutung und Würdigkeit.


22


23


24
SIGILLVM CIVITATIS LOBAVIENSIS
1632


25
SIGILLVM IVDICII LOBAVIENSIS
16 32


26


27


28
G L A


29
C B A
15 98


30


31


32


33


34
ANNA MARGARETHA DORNIN ABBATISSA CONOB. STELLÆ SANCTÆ MARIÆ


35
D. S. A. M.

Part I. p. 77.
















prohibitæ, recenti quoque interminatione vetamus &c. it. ne quis vero nunc hujusmodi suppressione in laqueos novæ constitutionis incurrat; alioquin ad similitudinem læsæ majestatis periculum sustinebit. Es wird auch in solchen Absehen das rothe Wachs denen Regalibus beygefüget, ob schon hierüber keine absonderliche Constitution vorhanden, sondern es durch eine allgemeine Reichs-Gewohnheit, welche an statt des Gesetzes ist, dafür geachtet wird. *BOCER. de Regalib. cap. 4. n. 47. STRYK. cit. Dissert. Cap. 2. n. 1. seqq.* Derowegen erfordert es entweder ein Special-Privilegium, und ausdrückl. Concession eines La[illegible] Herren, oder immemorialem præscriptionem, wenn sich Städte oder Privat-Personen des Rechts mit rothen Wachse zu siegeln anmassen wollen, und meldet *KNIPSCHILD de privileg. Civit. Imperial. Lib. 2. cap. 12. n. 8.* daß dieses Befugniß einigen Reichs-Städten als eine Belohnung, und sonderbahre Zierde gegeben worden. Es haben aber auch andere Municipal-Städte dergleichen Freyheiten erlanget, wovon Hr. *STRYK. cit. sæpius Dissert. cap. 2. n. 37.* unterschiedene Exempel anführet, und unter andern einige Brandenburgische Märckische Städte, Alt- und Neu-Brandenburg, Berlin, Cöln an der Spree, Franckfurth an der Oder, und Prentzlau nahmhafft machet, auch *ex CHRON. STETINENS. Lib. 2. p. 85.* von Stetin berichtet, daß selbiges von Kayser Maximiliano II. Anno 1570. und Laybach in Kärnthen Anno 1534. vom Kayser Friderico dergleichen Privilegium erhalten. Id quod ex *MEGISERI Anal. Carinth. Lib. 10. cap. 2. pag. 113.* refert *OLDEBURG. in Limn. Enucl. Lib. I. cap. 9. num. 4.* Eben solcher Kayserl. Concession nun haben sich die Ober-Lausitzischen Sechs-Städte zu rühmen, immassen selbige insgesamt mit herrlichen Privilegiis versehen, daß sie mit rothen Wachse siegeln mögen. Und zwar was die Stadt Budißin anbelanget, so hat derselben von Matthia Könige in Böhmen Anno 1469. in vigil. Petr. & Pauli erlangtes Privilegium offterwehnter Herr *STRYK. cit. Dissert. cap. 2. n. 34.* ingleichen *ZAHNIUS in Politia Municipal. Lib. 2. cap. 21. n. 68. p. 471.* mit folgenden Worten angeführet:

Das rothe Wachs wird denen Regalibus beygefüget,

Damit zu siegeln muß durch Concession des serenissimi erlanget werden.

Exempel unterschiedener Städte so sich dessen bedienen.

Privilegia derer Sechs-Städte über dieses Befugnüß.

Auch haben wir aus obberührter Königl. Macht Unserer, und der Cron Böheim lieben getreuen Königlichen Stadt Budißin zu einer sonderlichen Ehre und Zierath die Gnade gethan, und gegeben, daß sie und ihre Nachkommen fürter, und zu ewigen Zeiten mit rothen Wachse siegeln sollen und mögen ꝛc.

Desgleichen hat zwar Kayser Sigismundus der Stadt Görlitz bey Verneuerung und Verbesserung der Stadt-Wapen in einem Privilegio unter der güldenen Bulla *d. d.* Peruß am Tage *Decollationis Johannis Anno 1433.* die Freyheit gegeben, daß sie hinführo ewiglichen mit grünen oder gelben Wachse siegeln dürffe, doch kurtz hierauf *d. d.* Ulm Freytags nach *Mariæ Magdalenæ Anno 1434.* diese Gnade erweitert, daß sie fortan ewiglich mit rothen Wachs siegeln sollen. Die Stadt Zittau hat ihr Befugnüß wegen des rothen Wachses gleichmäßig vom Könige in Böhmen, Matthia erlanget, welcher sie d. dato Breßlau Dienstag nach S. Johannis Baptist. Anno 1469. damit begnadet, verbis:

Item so verleihen Wir ihnen, und Unserer Stadt Zittau, zu einer sonderlichen Ehre und Zierheit, daß sie mögen und sollen fortan mit rothen Wachs siegeln.

Und dieses Privilegium hat König Uladislaus in Böhmen d. d. im Felde zu Platz Montags vor Petr. & Pauli Anno 1490. verneuert und confirmiret. Die übrigen drey Städte sind ebenfalls und zwar Lauban vom Kayser Ferdinando I. in dem sub dato Prag d. 17. Decembr. 1541. erlangten Wapen-Briefe, Camentz von Könige Wladislao in Böhmen sub dato Ofen Mittwochs nach Pfingsten 1507. und Löbau von Könige Matthia sub dato Breßlau in vigil. Petr. & Pauli 1469. mit dergleichen Privilegiis versehen, und bedienen sich ihres wohlerlangten Rechtens biß auf heutigen Tag.

§. 15. Wir kommen nunmehro auf die Sigilla, und Wapen derer Geistlichen Gestiffte und Clöster in Ober-Lausitz, von welchen *MABILLON de Re Diplom. Lib. 2. c. 15. n. 3. p. 133.* überhaupt dafür halten will, daß bey Kirchen, Clöstern, und deren Abten oder Præpositis der Gebrauch solcher Sigillen erst im XI. und XII. Seculo auffkommen, wiewohl Herr *D. JOH. MICHAEL HEINECCIUS in Syntagm. Histor. de Veterib. German. Sigill. Part. I. cap. XIV. §. 1. p. 156.* selbige

Die Sigilla und Wapen derer Clöster in Ober-Lausitz.

etwas

etwas älter schätzet, und darneben anführet, daß die meisten, so ihm zu Gesichte kommen, entweder mit Thürmen gezieret, oder derer Kirchen Schutz-Patronos und Heiligen, diese auch entweder in völliger Person, oder nur deren Köpffe, oder zugleich ihre Historie, oder etwas von Reliquien in sich fasseten. Das fürnehmste und älteste Gestiffte in Ober-Laußitz nun ist das Dom-Capitul zu Budißin, welches der XXIste Bischoff zu Meissen Bruno II. gestifftet, und dazumahl dem hohen Stiffte Meissen als ein ansehnliches Pertinenz-Stück einverleibet. Es geschahe der Anfang hierzu An. 1213. oder wie einige wollen Anno 1219. da gedachter Bischoff das Schloß Stolpen mit aller Zugehör kauffte, und einen Bischöfflichen Sitz allda aufrichtete, zugleich die Collegiat-Kirche zu S. Petri in Budißin anlegte, und darein einen Decanum samt 12. Canonicis verordnete, auch gewisse Renten und Decimas ankauffte, dadurch der Præpositus, Decanus, und Canonici versorgt werden konten. *DRESSER. Isagog. Histor. Part. IV. pag.* 150. gebraucht hiervon folgende Worte: Bruno II. Anno Chr. 1219. fundavit Budisinensem Ecclesiam. Idcirco Præpositus ejus Ecclesiæ non aliunde, quam ex Canonicis Misnensibus eligitur. Arcem quoque Stolpensem cum territorio ad Misnensem Ecclesiam adjunxit. Hingegen setzet *FABRITIUS in Annalibus Urbis Misn. Lib. I. p.* 36. Anno 1213. Bruno II. fundavit templum Budisinense ad Svevum. *Conf. GROSSERS* Laußitzisch. Merckwürdigk. *Part. II. p.* 11. Als aber Anno 1560. der Meißnische Bischoff Johannes IX. aus dem berühmten alten Adelichen Geschlechte derer von Haugwitz zur Evangelisch Lutherischen Religion trat, und Anno 1579. das Stifft ad liberas manus Capituli, jedoch mit der Condition resignirte, daß solch vacant gewordenes Stifft dem Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen Augusto in Commendam übergeben würde, welches auch nachgehends alßo erfolget, und hochbesagter Churfürst mit dem Dom-Capitul d. 10. Octobr. 1581. eine Capitulation aufgerichtet, ingleichen dem Bischoffe gegen Abtretung des Bischöfflichen Sitzes anderweitigen Standes-mäßigen Unterhalt überlassen, wie solches alles *D. SCHREITER* in seinen Meißnischen Haupt- und Kirchen-Thurm *pag.* 120. *seqq.* item: *CHRIST. SCHOETTGEN* in der Wurtzenschen Historie *Cap. 2. p. 74. & p.* 80. ausführet, eximirte Kayser Ferdinandus I. mit Genehmhaltung des Päbstlichen Stuhls zu Rom das Stifft Budißin von der ehmahligen Jurisdiction des Bischoffs zu Meissen in Spiritualibus, und machte es zu einer Ecclesia Ingenua, behielt sich anbey die Bestellung des Decani bevor, und verordnete denselben zum Administratore jurisdictionis Spiritualis per utramque Lusatiam, welches nachgehends Kayser Maximilianus II. auf den Fall des durch tödtl. Hintritt vacant werdenden Decanats auf das sämtliche Thum-Capitul extendirte. *Vid. GROSSERS* Laußnitzis. Merckwürdigk. *Part. 3. cap. 8. §. 3. pag.* 30. Weiln nun aus dieser angeführten kurtzen Erzehlung erhellet, daß das Budißinische Stifft als eine Dependenz vom Bißthum Meissen gewesen, ingleichen daß die Exemtion a Jurisdictione Episcoporum Misnensium mit des Pabstes Bewilligung geschehen, als hat das Thum-Capitul zum Andencken das ehmahlige Signet derer Meißnischen Bischöffe, nemlich ein Agnus Dei, mit der Siegs-Fahne nebst des dazumahl regierenden Pabstes aus dem Hause Medices Geschlechtes-Wapen zum Stiffts-Sigill erwehlet, so noch bis heutigen Tages bräuchlich ist. Das kleinere Dom-Capituls Insiegel aber bestehet in dem Bildnüß des Apostels Petri, als Patroni der Kirchen, welcher in der rechten Hand ein Buch, und in der lincken einen Schlüssel hält, mit der Umschrifft: Sigillum minus Capituli Ecclesiæ Budisin. Ob nun schon die Administratores oder Decani sich dieser Stiffts-Sigillorum zu bedienen pflegen, so haben sie doch gemeiniglich selbige mit ihren angebohrnen oder angenommenen Wapen auf unterschiedene Art offters verändert, wovon wir einige Exempel beybringen wollen. Denn da führte Gregorius Leisentritt von Julinsberg, welcher von Anno 1586. bis 1594. dem Decanat vorgestanden, einen quadrirten Schild im Wapen, da im ersten Ober-Felde Agnus Dei, im andern das Quartier getheilet, und im Obertheil ein halber Greiff mit ausgespreußten Flügeln, im untern hingegen drey Weintrauben zu sehen waren. Das dritte Quartier war ebenfalls unterschie-

Stifftung des Dom-Capituls zu Budißin.

Dessen Einkünffte.

Besondere Fata und Veränderung.

Hat vormahls zum Bißthum Meissen gehöret.

Das grössere Gestiffts Sigill des Budißinischen Thum-Capituls. Vid. No. 26.

Das kleinere Insiegel. Vid. No. 27.

Die Decani pflegen diese Stiffts-Sigill mit ihren angebohrnen Geschlechts-Wapen zu vermehren.

Unterschiedene Exempel hiervon.

Gregorii Leisentritts. Vid. No. 28.

schieden, und zeigte wiederum den halben Greiff im Obertheil, unten aber drey Trauben. Das vierdte Quartier hatte abermahls das Agnus Dei, und über dem Schilde war ein Bischoffs-Hut mit zu beyden Seiten herab hangenden Binden und Quasten, darüber die Buchstaben: G. L. A. Gregorius Leisentritt, Administrator. Sein Successor im Decanat,

Christophori Blöbelii. Vid. No. 29.

Christophorus Blöbelius gebrauchte sich gleichergestalt eines viergetheilten Schildes, in dessen ersten Quartier das Agnus Dei stunde. Das andere war getheilet, und zeigte im Obertheile eine Strasse von der lincken zur rechten Hand, im Untern einen Löwen zum kämpffen geschickt. Das dritte Quartier war wie das andere, und das vierdte wie das erste. Uber dem Schilde war ein Bischoffs-Hut mit den gewöhnlichen Quasten und Binden, über welche die Buchstaben C. B. A. Christophorus Blöbelius, Administrator. Ferner hatte sich

Augustini Widerini ab Ottersbach. Vid. No. 30.

Augustinus Widerinus ab Ottersbach, S. S. Theologiæ Doctor und Decanus Budissinensis ab Anno 1609. bis 1620. zu seinen Sigillo erwehlet einen Oval runten in vier Felder getheilten Schild, da im ersten Quartier das ordentliche Agnus Dei zu sehen, das andere Quartier aber getheilet, und davon das obere wiederum quartiret, im untern hingegen ein Fisch-Otter aus einem Bach steigende, und einen Fisch im Munde haltende zu finden war. Das dritte Quartier ist wie das andere gebildet, nur mit diesem Unterscheide, daß der Fisch-Otter über die quadrirte Füllung stehet. Das vierdte Quartier hat das ordentliche Agnus Dei. Auf dem Schilde war ein Bischoffs-Stab, zu dessen rechten eine Bischoffs-Mütze, zur lincken zwey ausgebreitete Adlers-Flügel, zwischen welchen ein Fisch-Otter auffsteiget. Die Umschrifft um das Wapen: Augustinus. Widerinus. ab Ottersbach, Administrator E. V. L. Commissa. Gen. Pa. welche letztere abgebrochene Worte heissen sollen Ecclesiarum Utriusque Lusatiæ, Commissarius Generalis Papalis. Desgleichen bediente er sich zuweilen eines Achteckigten Sigils, darinnen bloß sein Geschlechts-Wapen, ohne den Bischoffs-Stab, und die Bischoffs-Mütze, nebst der Umschrifft zu sehen war: Augustinus Widerinus ab Ottersbach, Theol. D. Com. Palat. Administr. Decan. Budissinens. Dessen Successor in officio Gregorius Kattmann, von Mauruck und Temritz, war

Gregorii Kattmanns. Vid. No. 31.

zugleich designirter Bischoff zu Schweidnitz, und Römischer Kayserl. Rath, Decanus aber zu Budißin von Anno 1620. bis 1644. Dieser gebrauchte ein Wapen, darinnen der Schild in vier Felder getheilet, in dem ersten ein Agnus Dei, im andern ein Greiff, so einen Petschafft-Ring in einer Klaue hält, im dritten eine Strasse von der rechten Eck zur lincken gehende, darauf eine Rose, und im vierdten abermahls das Agnus Dei zu sehen war. In der Mitten hatte er ein Hertz-Schildlein, darinnen ein halber Mann, so in der rechten Hand ein Fähnlein, und in der lincken eine Käule hält. Auf dem Helm stunde eine Crone, woraus ein halber geflügelter Greiff steiget, so in der rechten Klaue den Ring hat. Uber dem Wapen war ein Bischoffs-Hut mit seinen Bändern, und davon abhangenden auf jeder Seiten habenden sechs Quasten. Ein sehr schönes Wapen ist auch das

Brückners von Brückenstein. Vid. No. 32.

Martin Ferdinand Brückner von Brückenstein, der von 1676. bis 1704. das Decanat verwaltet, zu führen gewohnt gewesen. Es stunde in dessen Mitten das Agnus Dei in einem kleinen Schilde, über selbigen das Päbstliche Wapen, nemlich ein Schild mit 6. Kugeln, hinter den Schilde zwey Schlüssel und darüber die Päbstliche Crone. Zur rechten Seite des mittel Schildes war in einem absonderlichen Schildgen der Kayserliche gekrönte doppelte Adler, zur lincken das Bildnüß S. Petri, in der rechten Hand ein Buch, und in der lincken einen Schlüssel haltende. Zu unterst im Sigillo war noch ein kleiner Schild, so mit einem Bischoffs-Huthe samt den daran gewöhnlichen Bändern und Quasten bedecket, im Schildgen aber ein aufrecht stehender Pfeil zu beyden Seiten mit Sternen gezieret. Die Erklärung dieses Wapens ist vermuthlich keine andere, als daß der mittelste Schild mit dem Agnus Dei das Amt des Decani vorstellet, das Päbstliche und Kayserliche Wapen aber den Ursprung und Autorität derer Decanorum Budissinensium bemercket, wie sie sich denn zu schreiben pflegen ex authoritate Papali Cæsarea. Daß Bildnüß S. Petri als des Budißinischen Stiffts-Patroni ist das Consistorial- und Capituls Siegel, und das unterste Schildgen des

Decani Geschlechts-Wapen. Nachdem auch das Stifft zu Budißin seine Jurisdictionem Ecclesiasticam durch ein besonderes Consistorium exerciret, und selbiges sein eigenes Sigillum hat, als bestehet solches in dem Bildnüsse S. Petri, welcher unter einen Baldachin sitzet, in der rechten Hand ein Buch, in der lincken aber einen Schlüssel haltende, und unter dem Bildnüsse ist ein in vier Quartiere getheilter Schild, in dessen ersten Quartiere ein Arm zu sehen, so eine brennende Fackel hält, das andere Quartier ist in vier schlechte Felder getheilet, ingleichen das dritte Quartier, im vierdten hingegen ist die Bildung wie im ersten, und die Umschrifft lautet: Sigillum Officiale Consistorii Budisſinensis.

Das Budißinische Consistorial-Sigill. Vid. No. 33.

In denen Klöstern sind zweyerley Sigilla gebräuchlich.

§. 16. In denen Mönchs- und Nonnen-Klöstern ist es bräuchlich, daß sie zwey Insiegel zuführen pflegen, als erstlich das grosse Abteyliche Siegel, so von dem Abt, oder Abbatißin allein zu Bezeugung ihrer tragenden Dignität gebraucht wird, und das kleinere Convent Siegel, dessen das Kloster in täglichen vorfallenden Expeditionen sich bedienet. Das erstere bestehet gemeiniglich in länglicher oder runter Form, und zeiget das Bild eines Abts oder Abbatißin, so in der rechten Hand ein Buch, in der lincken aber einen Bischoffs-Stab hält. Das andere hingegen hält das einmahl angenommene Closter-Wapen, so mit des Abts, oder Abbatißin Geschlechts-Insignien vermehret ist, in sich. Der gelehrte Hr. D. *JOH. MICH. HEINECCIUS in Syntagm. Histor. de veter. German. Sigill. Part. I. Cap. XIV. §. 4. p. 158.* schreibet hiervon also: Suas ipsorum imagines Sigillis impressere plerique Abbates, quibus annuli, mitræque usus a Pontifice fuerat concessus. Iis enim fuit solenne Episcopos æmulari, seque modo sedentes, modo stantes in Pontificalibus effingere, ita, ut altera manu pedum, altera librum teneant, *Item §. 5. p. 158.* Tutelarium imagines Sigillis suis impressisse video Abbates aliquot, Præpositosque & Abbatissas tantum non omnes, *Item. §. 6. p. 159.* Antiquissima Abbatissarum Sigilla quomodo sese habuerint, non facile dixerim. Videntur tamen eæ, quæ alicujus nominis, dignitatisque fuere statim ab initio suis ipsarum imaginibus signasse. Argumento hujus conjecturæ mihi sunt sex elegantissima sigilla Osterlindis, Gertrudis, Bertradis, Juttæ, Lukardis, & Elisabethæ Abbatissarum Quedlinburgensium. Sistunt se in omnibus Abbatissarum imagines, non horridiore quidem veste monastica, sed habitu satis liberali indutæ, dextra præferentes lilium, sinistra librum. At paulo minoris dignationis Abbatissæ aliam in Sigillis secutæ sunt rationem, siquidem modo se ipsas geniculantes & orantes, modo Divos Ecclesiæ suæ tutelares, modo insignia Ecclesiæ, modo aliud quicquam ejusmodi exhibuerunt. Allermassen noch heutiges Tages zwey Jungfräuliche Gestiffte Cistercienser-Ordens zu S. Marienstern und S. Marienthal, wie auch ein Priorat des Ordens S. Mariä Magdalenä zu Lauban in Ober-Lausitz anzutreffen, als wollen wir deren gebräuchliche Sigilla vorjetzo beybringen, und zugleich derer vormahls in hiesigen Landen gewesenen Münchs-Klöster Wapen kürtzlich berühren. Solchemnach so viel das Kloster Marienstern anbetrifft, so ist desselben grosses Abteyliches Insiegel eine Abbatißin, so in einer Hand das Buch, in der andern den Bischoffs-Stab hält. Das Convent-Wapen aber bestehet in einem blauen Schilde, darinnen sich ein Sparren von zwey Reyhen roth und weisser Schacht-Steine præsentiret, über den Schilde ein Bischoffs-Stab hervor ragende, so aber meistentheils von jeder Abbatißin mit ihren Geschlechts-Insignien verändert, oder vermehret wird, wie die Exempel bekräfftigen werden. Also hatte Frau Dorothea Schubartin, Abbatißin des Klosters Marienstern Anno 1628. einen Schild so halb getheilet, in dem Obertheile ein Hertz, darauf ein Creutz, im Untertheile wiederum ein Creutz, darneben auf jeder Seiten ein Stern, und über dem Schilde ein Bischoffs-Stab mit den Initial-Buchstaben: D. S. A. M. Dorothea Schubartin, Abbatißin Marienstern. Auf dem Monumento Bischoffs Bernhardi zu Meissen als Fundatoris dieses Jungfräulichen Gestifftes, so in der Kirchen gemeldten Klosters von jetzterwehnter Abbatißin Anno 1629. restauriret worden, siehet man in der Abbatißin Wapen-Schilde oben ein Hertz mit einen Creutze, darunter eine Rose, darneben auf jeglicher Seite, wie auch darunter ein Stern, zu unterst aber ein halber Mon-

Deren Beschaffenheit.

Des Klosters Marienstern grosses Abteyliches Insiegel. Vid. No. 34.

Convent-Wapen derer unterschiedenen Abbatißinnen

Dorothea Schubartin. Vid. No. 35.

Vid. No. 36.


36


37


38


39


40
V.Q. AM.


41


42


43


44
AVH AZM


45
SIGILLVM PRIORATVS MONIALIVM LVBANEN 1571

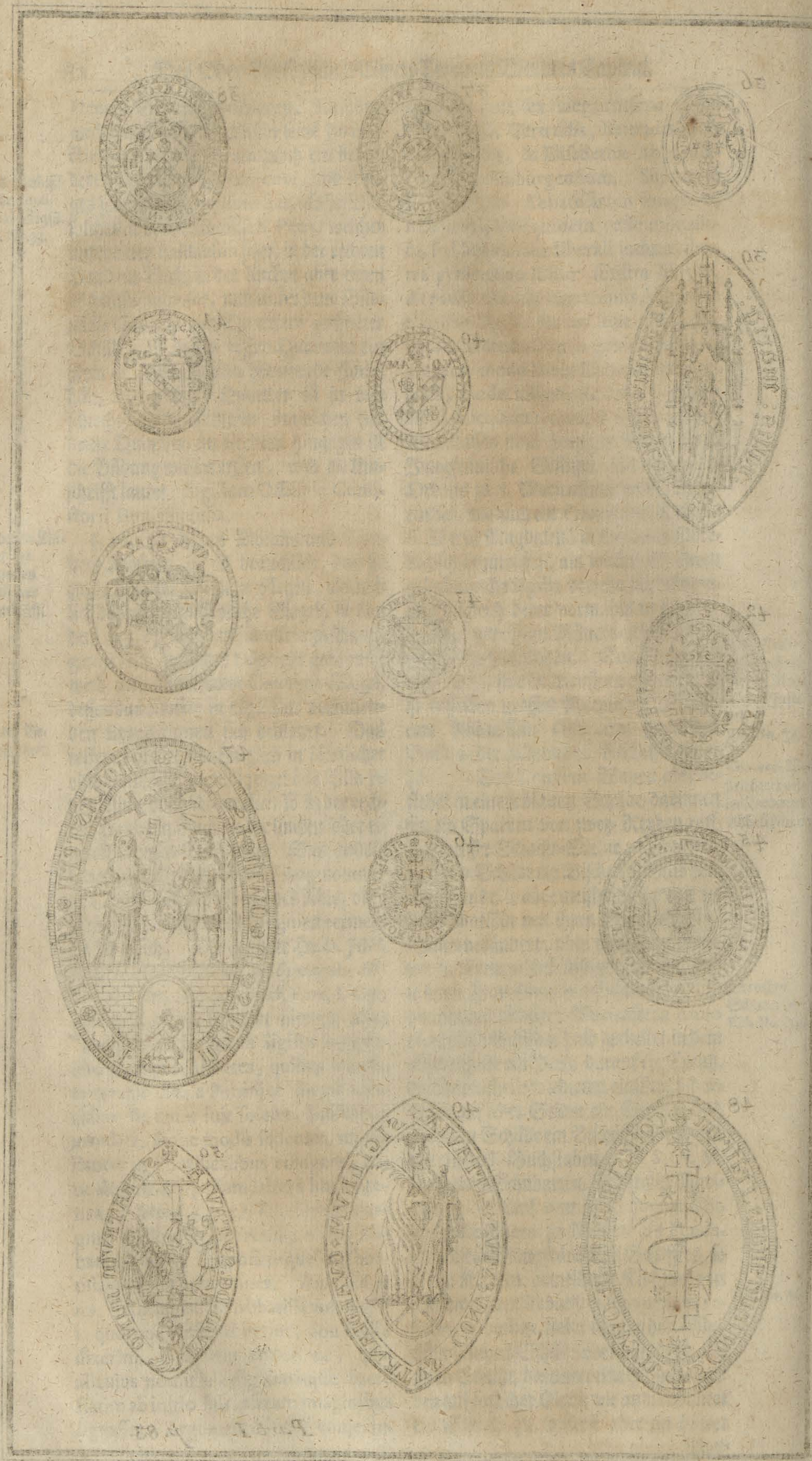

46
SIGILLVM PRIORATVS LAVBANENSIS
IHS


47


48


49
SIGILLVM GVARDIANATVS CONVENTVS ZITTAVIÆ


50



Monden, über dem Schilde der Bischöffliche Stab, daran die Inful über den Schild herüber flieget. *Vid. TICINI Epitom. Histor. Rosenthalens. pag. 58.*

Annen Margarethen Dornin. Vid. No. 37.

Ferner hat Frau Anna Margaretha Dornin, als Abbatißin Anno 1654. zu ihren Insiegel einen runden Schild, so in die Schräge mit einer Strasse, welche mit doppelter Reyhe Schacht-Steinen besetzt war, getheilet, im obern Theile des Schildes eine Rose, darneben auf jeder Seite einen Stern, im untern Theile ein Hertz, darauf ein Creutz, über dem Schilde den Bischoffs-Stab mit fliegender Inful, und die Umschrifft: Anna Margaretha Dornin, Abbatissa Mariæ Stellensis.

Catharinen Benadin. Vid. No. 38.

Gedachter Abbatißin Successorin, Frau Catharina Benadin veränderten ihr Abteyliches Convent-Siegel abermahln dergestalt, indem sich ein Sparren mit zwey Reyhen Schacht-Steinen besetzt im Wapen zeigte, über dessen Spitze eine Rose, und darneben zwey Sternen, unter den Sparren aber ein Creutz, und über dem Schilde der gewöhnliche Bischoffs-Stab, jedoch ohne Inful zusehen war, mit der Umschrifft: Catharina Benadin, Abbatissa Mariæ Stellæ.

Des Closters Marienthal grosses Abteyliches Insiegel. Vid. No. 39.

Das Jungfräuliche Gestiffte Marienthal führet in dem grössern Abteylichen Insiegel Anno 1608. eine Abbatißin, so in der rechten Hand einen Bischoffs-Stab, in der lincken aber ein Buch hält. Sie ist mit einem Gehäuse umgeben, zu dessen Fusse ein kleiner Schild, darinnen der Abbatißin Geschlechts-Wapen, die Umschrifft aber heisset: Sigillum Abbatiale Dominæ Abbatissæ Monasterii S. Monialium Vallis Mariæ. In einem andern grossen Abteylichen Sigillo de Anno 1669. zeiget sich die Abbatißin auf gleiche Art, nur daß sie den Bischoffs-Stab in der lincken Hand hält, und sind die Worte um selbiges: S. Anna Abbatissa Vallis Mariæ.

Conventς-Wapen dieses Closters.

Sonst ist diß Jungfräulichen Convents-Wapen ein gelber Schild, so zuweilen von der Oberrechten bis zur Unterlincken Eck mit einer Strasse, welche mit doppelten Reyhen, roth und weissen Schacht-Steinen besetzt, getheilet wird, in dessen Felder die Abbatißinnen ihr Geschlecht-Wapen einzurücken pflegen.

Ursulen Qveitzschin Insiegel. Vid. No. 40.

Zum Exempel: Es brauchte Anno 1608. und folgende Zeiten Frau Ursula Qveitzschin zum kleinen Abteylichen oder Convents-Insiegel obgemeldten Schild, so von der rechten obern biß lincken untern Ecke getheilet, in dessen obern, als auch untern Theile sich jedes Orts eine Rose befande. Uber dem Schilde war der gewöhnliche Bischoffs-Stab und diese Initial-Buchstaben: U. Q. A. M. d. i. Ursula Qveitzschin, Abbatissa Mariævallensis.

Sabinen Sommerin. Vid. No. 41.

Ihre Nachfolgerin Frau Sabina Sommerin hatte die Strasse von der lincken Ober- biß zur rechten Unter-Ecken gezogen, und in der rechten Ober-Eck, und lincken Unter-Eck ein Lilie gesetzet. Uber den Schild den Bischoffs-Stab, und die Initial-Buchstaben: D. S. S. A. Z. M. Domina Sabina Sommerin, Abbatisin zu Marienthal.

Annen Friederichin. Vid. No. 42.

Ferner Frau Anna Friderichin führte Anno 1670. seqq. als Abbatißin diese Strasse im Schilde, als ihre Vorfahrin von der lincken zur rechten Hand, in dem rechten Winckel aber eine Lilie, und in dem lincken Theile einen Triangul, ingleichen am Fuß des Schildes ein T. so nach den principiis Heraldicis zuweilen auch ein Creutz bedeutet, die Initial-Buchstaben dabey waren A. G. F. A. M. das ist: Anna gebohrne Friederichin, Abbatißin Marienthal.

Marthen Tannerin. Vid. No. 43.

Frau Martha Tannerin vermehrte als Abbatißin Anno 1693. das Convent-Wapen also, daß sie in den obern rechten Winckel einen Todten-Kopff und ein Creutze, in den lincken Winckel hergegen einen Tannen-Baum, und am Fuß des Schildes ein T. setzte. Die im untern Theil befindliche Tanne solte ihr Geschlecht anzeigen, der im obern Theil sich zeigende Todten-Kopff und Creutz aber mit dem Worte Mors beschrieben, stellete vor das Zeichen des sonderbahren Ordens moribundorum genannt, dessen ansehnliches Mitglied sie war.

Frau Agnes von Heyn. Vid. No. 44.

Die jetztlebende Abbatißin, Frau Agnes von Heyn änderte das kleine Stiffts-Insiegel auf folgende Art: Auf die gewöhnliche Schacht-Strasse, so durch den Schild gezogen, ward ein vierfeldiger Hertz-Schild gesetzt, in dessen ersten Quartiere ein Löwe, im andern drey Blümlein, desgleichen im dritten, und im vierdten wiederum der Löwe. Im Haupt-Schilde des obern Winckels ist ein Triangel, im untern lincken Winckel eine auf einem hohen Stengel stehende Sonnen-Rose und im Fuß des Schildes das Zeither gewöhnliche T.

Das Priorat des Jungfräulichen Gestiffts

Des Priorats zu Lauban Insiegel.

stiffts in Lauban, so seinen Ursprung von Hertzog Heinrichen dem andern zu Jauer herführet, und von selbigen Anno 1320. gestifftet worden, ist eigentlich eine Colonie aus dem berühmten Closter Marien Magdalenen Ordens zu Naumburg am Queisse, und hat ebenfalls zweyerley Wapen, davon das grössere einen Altar, oder wie es einige heissen eine Capelle auf einem Schilde mit der Umschrifft: Sigillum Prioratus Monialium Lubanen: 1571. vorstellet, das kleinere aber ein mit Dornen umwundenes, und durchstochenes blutentes Hertz zwischen Flammen, und über selbigen der Nahme IHS. zusammt der Umschrifft: Sigillum Prioratus Laubanensis in sich hält, wie die Abdrücke sub No. 45. & 46. bezeigen: Von dessen ersten Gebrauch, und Erfindung lässet sich in Ermangelung zuverlässiger Nachrichten nichts gewisses melden, doch mag das erstere sehr alt seyn, immassen man in alten Documenten selbiges schon Anno 1421. findet, das andere aber ist in neuern Zeiten eingeführet worden.

Das Grössere und Kleinere.

Vid. No. 45. & 46.

Derer Cœlestiner-Münche aufm Oybin zweyfache Wapen.

Von denen ehmahls in Ober-Lausitz gewesenen Münchs-Clöstern, und deren Sigillis ist noch bekandt das Wapen derer Cölestiner-Münche aufm Oybin ingleichen derer Franciscaner-Münche des Closters in Zittau. Von den erstern hat man zweyerley Sigilla, so *in ANALECTIS nostris ZITTAVIENS. Part. I. cap. XX. §. 5. pag. 152.* im Abrisse zu finden. Das grössere bestund in einem Ovalen Schilde, darinnen sich im Unter-Theile ein Thor præsentirte, in welchen ein Mönch kniende betet, über demselben Thor stunde zur Rechten das Bildnüß S. Wenceslai im Hertzoglichen Habit, in der rechten Hand eine Fahne, und in der lincken einen Schild haltende. Neben diesen war S. Petrus zu sehen mit dem Schlüssel, und über denselben eine fliegende Taube so ein Creutz im Schnabel hielte. Die Randschrifft hiesse: Sigillum Monasterii Sancti Spiritus de Owin. Das kleinere Stiffts-Siegel, so der Prior zu gebrauchen pflegte, war ein grosses S. dadurch ein Strich, so unten als oben ein Creutz hatte, darzwischen fünff Sterne zusehen. Die Umschrifft bestunde in folgenden Worten: Sigill. Confraternitatis Fratrum Cœlestinorum in Owin.

Vid. No. 47. & 48.

Derer Franciscaner-Münche in Zittau zwey Sigilla.

Die Franciscaner Münche des Closters in Zittau hatten gleichergestalt zweyerley Sigilla, und war in dem grössern das Bildnüß der Heil. Catharinä, so in einer Hand ein Schwerdt, in der lincken einen Palm-Zweig, und zum Füssen ein Rad hat. Die Umschrifft hieß: Sigillum Gvardianatus Conventus Zittav. Das keinere Insiegel war ein ablänglicher Schild, in welchen die Creutzigung S. Andreæ, ingleichen die Decollation eines andern Heiligen vorgestellet war, unten am Fuß des Schildes kniete ein betender Mönch, die Umschrifft war: Sigillum Fratrum Minorum de Sytavia, wie aus denen Abdrücken des mehrern zu ersehen.

Vid. No. 49. & 50.

CAPUT V.

Von unterschiedenen Confœderationibus und Unions-Pactis sowohl des gantzen Marggrafthums Ober-Lausitz mit andern Ländern, als derer Landes-Herren in Ansehung dieser Provinz mit andern Potentaten, und derer Sechs-Städte mit andern benachbarten Städten.

§. I.

Durch Unterhaltung getroffener Bündnüsse wird eine Republic mächtig.

Sehr wohl und vernünfftig hat des Königs in Franckreich Francisci I. Abgesandter bey dem Congress derer Protestantischen Reichs-Fürsten zu Schmalkalden Anno 1530. geurtheilet: Es könne keine Republic so mächtig und starck auch selbige immer seyn möge, in beständigen Wohlstande verbleiben, wenn sie nicht mit denen benachbarten gutes Vernehmen, Freundschafft, und getroffene Verbündnüsse heilig zu unterhalten trachtete, wie *SLEIDANUS Commentar. Lib. 9. p. 263.* berichtet. Denn weil das Recht morater Völcker derer Bundgenossen Glück und Unglück mit einander theilet, so haben gescheute Nationes jederzeit dafür gesorget, wie sie durch ihrer Freunde Waffen derer Feinde Hochmuth gemessene Gräntzen setzen, und unrechtmäßige Gewalt von sich abhalten möchten. Man siehet daher, wie die Staats-

Exempel derer Römer. klugen Römer bald bey Erbauung der Stadt Rom, und in nachfolgenden Zeiten mit andern Völckern, ja so gar mit ihren Feinden in Bündnüsse getreten, und ihnen ihr Bürger-Recht, als das Zeichen der Vereinigung conferiret, durch dieses Mittel aber nicht nur ihre Herrschafft unmäßig erweitert, sondern auch ein Schrecken der Welt worden, welches der Römische Bürgermeister *CICERO in Oratione pro Cornelio Balbo* überaus schön auszuführen weiß, wenn er schreibet: Illud vero sine ulla dubitatione maxime nostrum fundavit Imperium, & populi Romani nomen auxit, quod Princeps ille, Creator hujus Urbis, Romulus fœdere Sabino docuit, etiam hostibus recipiendis augeri hunc civitatem oportere, cujus auctoritate & exemplo nunquam est intermissa a Majoribus nostris largitio & communicatio civitatis. Itaque & ex Latio multi, & Insulani, & Lanuvii, & ex cæteris generibus gentes universæ in civitatem sunt receptæ, ut Sabinorum, Volscorum, Hernicorum, quibus ex civitatibus nec coacti essent civitatem mutare, si qui noluissent, nec si qui essent civitatem nostram beneficio populi Romani consecuti, violatum fœdus eorum videretur. &c. &c. Was der Schweitzerische Bund zum Aufnehmen der Frantzösischen Monarchie beygetragen, und wie eiffrig König Ludovicus XI. in Franckreich sich bearbeitet, selbigen zu wege zu bringen, auch was vor Nutzen er davon empfunden, daß nach Unterdrückung Hertzog Carls von Burgund, keiner unter den Frantzösischen Fürsten sich mehr widersetzen durffte, bezeuget *PHILIPP. COMINÆUS Lib. VII. Comment. p. 542 seqq.* Daher *WAREMUND. ab EHRENBERG de Fœderibus Lib I. cap. 1. num. 42.* mit gutem Grunde behauptet; Es wären die Bündnüsse rechte Mauerbrecher, dadurch man die feindlichen Anschläge übern hauffen werffen, und die List, unserer Wiederwärtigen vernichten könne. *Conf. REINKING. de Regim. Secul. Lib. II. Class. 3. cap. 3. n. 16. seqq. pag. 479. ALBERIC. GENTIL. Lib. 3. de Jur. bell. c. 18. p. 633. ZIEGLER. de Jur. Maj. Lib. 1. cap. 38. §. 5. p. 651. GROTIUS Lib. I. de Jur. bell. & pac. cap. - num. 21.* Wie nun zu allen Zeiten dergleichen Bündnüße, und Vereinigungen als Grund-Pfeiler oder Stützen eines Staats geachtet worden, also findet man in denen Lausitzischen Geschichten ebenfalls verschiedene Confœderationes, welche so wohl das Land selbst mit andern Provintzen, als die Landes-Herren mit andern Potentaten in Ansehung dieses Marggrafthums, ja endlich die Sechs-Städte vor sich allein mit andern benachbarten Städten zu ihrer Securitæt und Beschützung aufgerichtet. Denn ob zwar, soviel diese letztern anbetrifft, gezweiffelt werden könte, ob Municipal-Städte dieses Rechts fähig, weil das Jus belli & pacis, so wohl als Jus Fœderum ad Regalia zu rechnen, und sich daher diejenigen, so einer höhern Gewalt unterworffen, dergleichen anzumassen nicht befugt wären, wie denn solche Ligæ oder Verbündnüsse bey denen Superiorem recognoscentibus unzuläßig geachtet würden. *arg. Lib. 5. c. de his qui ad Eccles. conf. Lib. 1. & 2. c. de Seditiosis Lib. 15. Cod. de Episc. & Cleric. MARTA de Jurisdiction. Lib. 2. c. 23. n. 8.* so ist doch von bewährten Rechts-Lehrern vorlängst ausgemacht, daß auch Municipal-Städte auf gewisse masse, und im Nothfall entweder zu ihrer Beschützung, oder Beförderung des Commercii, sich ohne besorgliche Verantwortung und Verdacht einer Conspiration in Bündnüß einlassen können, wie hiervon viel Exempel angeführet werden könten, darunter aber vornehmlich zwey zu berühren gnug seyn wird. Und zwar was die zur Defension angesehene Fœdera belanget, meldet *LEHMANNUS in Chron. Spirens. Lib. V. cap. 92.* eine merckwürdige Begebenheit zu Zeit des nach Kaysers Friderici II. tödtlichen Hintritt erfolgten fatalen Interregni, da von unterschiedenen Reichs- und Municipal-Städten Anno 1255. wegen ermangelenden Landes-Herrlichen Schutzes eine Defensiv-Alianz unter einander getroffen worden. Die Worte angezogenen Autoris sind folgende: Nach der Königl. Wahl Land-Grafen Heinrichs zu Thüringen, und Graf Wilhelms zu Holland hat sich gantz Teutschland in Unsicherheit befunden, daß niemand weder zu Wasser noch Land sicher reisen können; wer den andern überwältigen können, der hat es nicht unterlassen. Diesen betrübten Zustand des Römischen Reichs haben etliche Städte zu

Marginalia (left column): Der Schweitzerische Bund hat viel zur Frantzösischen Monarchie beygetragen. — In Ober-Lausitz sind auch verschiedene Confœderationes aufgerichtet worden.

Marginalia (right column): Ob Municipal-Städte Bündnüsse treffen dürffen. — Rationes dubitandi. — Rationes decidendi. — Exempel einiger von Municipal-Städten getroffenen Bündnüssen.

Gemüthe gezogen, und demselben zu begegnen, und in ihrem Ort Sicherheit zu Lande und Wasser zu verfügen das Mittel erfunden, so von dieser Zeit hernach offt und vielfach practiciret worden. Der Anfang ist gemacht von Mayntz, Worms, Speyer, Franckfurth, Bingen, und Oppenheim, worzu sich in währender Tractation mehr als Sechzig andere darzugeschlagen, welche viel Kriegs-Volck in Bestallung genommen, so auf die Strassen-Räuber gestreifft, die Raub-Schlösser geplündert und zerstöhret, auch die neue gesteigerte Zölle abgethan, und die Strassen in Frieden und Sicherheit erhalten ꝛc. *PEUCERUS Lib. VI. Chronicor.* schreibet vom Nutz und Fruchtbarkeit dieser Verbündnüß. Profuit hoc exemplum posteritati. Similibus enim consiliis deinceps etiam malis publicis obviam itum, & multorum audaciam ac molitiones repressas esse constat. Nec aliter servari res communes possunt, publicis periculis augescentibus.

Der Hanseatische Bund zu Beförderung des Commercii.

Was die Schliessung eines Bündnüsses zu Beförderung des Commercii betrifft, davon giebt der *Hanseati*sche Bund, welchen um das Jahr Christi 1200. des See-Handels, und Schiffahrten halber, mehr denn 800. so wohl innerhalb als ausserhalb des Reichs gelegene Städte zusammen geschlossen, ein klares Exempel, wovon *CHYTRÆUS in Chron. Saxon. fol. 672.* schreibet: Cœpit Hansæ Teutonicæ seu Civitatum in littore Balthico, & cæteris Saxoniæ inferioris partibus Societas, fœdere certo inter se ad tuendam libertatem commerciorum, & Privilegia in quatuor exterarum gentium Emporiis, olim conjuncta, paulo ante Friderici II. Imperatoris ætatem, circa annum Christi millesimum ducentesimum primo frequentius coire & paulatim multitudine sociorum, privilegiis Regum, immunitatibus vectigalium, potentia & opibus crevit, & amplificata est, ut florentissima post annum millesimum trecentesimum, & omnibus vicinis Principibus ac Regibus ζηλωτὴ, usque ad Patrum nostrorum memoriam permanserit &c. *Conf. THUAN. Histor. Lib. XXXIX. ZIEGLER. de Jur. Maj. Lib. I. cap. XXXVIII. §. 2. p. 648. REINKING de Regim. Secul. Lib. I. Class. IV. cap. 20. n. 50. seqq. p. 244.* Jedoch ist bey diesen und allen andern dergleichen Verbündnüssen derer Städte wohl zu mercken, daß selbige unbeschadet derer Landes-Fürsten, darunter sie gehören, territorial-Hoheit, und Juris dominii & superioritatis geschehen müssen, wohin die Worte des Reichs-Abschiedes *de An. 1566.* §. die Hayn- und Seestädte ꝛc. zielen: ibi: Daß in berührter Handlung diese Bescheidenheit gehalten werden solle, damit den Churfürsten und Obrigkeiten an ihrer habenden Gerechtigkeit, Superiorität, Obrigkeit, und was in ihre Contribution-Steuer, und Anschlag gebühret, und zustehet nichts benommen werde ꝛc. Was nun wegen derer in Ober-Lausitz getroffenen Confœderationen in Actis publicis aufgezeichnet zu befinden, sollen nachfolgende Blätter des mehrern eröffnen.

Was bey solchen Städtischen Bündnüssen in acht zu nehmen.

Bündnüsse so das gantze Land mit benachbarten Ländern getroffen.

§. 2. Belangende demnach die Bündnüsse so das gantze Marggrafftthum theils unter sich selbst aufgerichtet, theils mit benachbarten Ländern getroffen, so ist vor andern merckwürdig, was bey Regierung Königs Georgii Podiebradii in Böhmen bey damahligen Hußiten-Wesen Anno 1467. d. 18. Octobris vorgangen.

Zur Zeit Königs Georgii Podiebradii in Böhmen.

Denn als gedachter König des Reichs entsetzet, und zugleich die beyden Marggrafftthümer Ober- und Nieder-Lausitz, als welche der Cron Böhmen einverleibet, auf des Päbstlichen Legaten unterschiedliche Pœnal-Vermahnungen sich von dessen Gehorsam entbrochen, haben die sämtlichen Stände erwehnter Länder unter Direction ihrer Landvoigte Jaroslai von Sternbergs, und Bothens von Ileburg sich festiglich verbunden, wider alle Gewalt und feindliche Uberziehung einander beyzustehen, auch alle Plackereyen aufs möglichste zu steuren, so lange bis GOtt die Cron Böhmen, und Lausitz, mit einem gesalbten Christlichen König versorget, und sie demselben gehuldiget, da solch Verbündnüß wieder erloschen seyn solte. Die Geschichten selbiger Zeiten sind zu weitläufftig allhier anzuführen, können aber in *THEOBALDI* Hußiten-Kriege *P. III. C. XV. & XVI. pag. 9. seqq. PESSINA Marte Morav. Lib. VI. cap. III. BALBIN. Epitom. Rer. Bohem. Lib. V. cap. VIII. JOH. SEB. MULLER.* Reichstags-*Theatr. Part. II.* Vierdte Vorstellung *Cap. 38. 39. GROSSER.* Laus.

Merckw. *Part. I. pag. 140. seqq. ANALECT. nostr. ZITTAV. P. II. cap. I. fol. 195.* nachgelesen werden, das Verbündniß an sich selbst ist folgenden Inhalts:

Documentum hierüber.

WIr hernach geschriebene mit Nahmen Jaroslaw von Sternberg der Land und Sechs-Städte Budißin, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbaw, und Camentz, Verweser, und Boto von Ilenburg der älter Herr zu Sonnenwalde, Verweser des Marggraffthums zu Lusitz, thun allen und jeglichen, die diesen Brieff sehen oder hören lesen, kund und offenbahr, Nachdem die Ehrwürdigen, Würdigen, Edlen, Wohlgebohrnen, Gestrengen, Wohltüchtigen, Ehrsamen und Weisen, Prælaten, Herren, Ritterschafft und Städte, der gedachten zweyer eingeleibten Lande der Cron zu Böhem, und wir neben ihnen mit etlichen Päbstlichen Processen, ersucht, und darinnen bey manchfaltigen harten Poenen, vermahnet seyn, von dem Gehorsam Georgens von Podiebratt, etwan Königs zu Böhem zu treten, und sie und wir betrachtende darinnen emsiglich unser aller Seelen Heil und Seeligkeit, auch nachfolgende in dem, den Fußstapffen unser Eltern und Vorfahren, aller seel. Gedächtnüß, die sich in dem Gehorsam der Heil. Römischen Kirchen, nicht scheuende darinnen Mord, Nahme, noch Brandt, allezeit löbl. enthalten, und wir Uns auch ob GOtt will, in demselben Gehorsam bis in den Todt enthalten, und darinnen bleiben wollen, daß wir in solchen pönlichen Procesß als frommen Christgläubigen zu Seel und Ehren, ziemet, und gebühret, einträchtiglich gegangen, und aus dem Gehorsam des abgesetzten vom Reich zu Böhem getreten sind. Deßhalben diese beyde Land und Städte, und wir alle, so wir alle eingeleibte Glieder der löblichen Cron zu Böhmen, unser Erbherrschafft halber verweiset seyn, uns täglich besorgen müssen, Uberziehens mit Heeres-Krafft, oder ander üblicher Geträngnüß und Verwaltung von dem gedachten abgesetzten Könige, seinen Helffern und Gönnern, daß wir uns aber und diese beyde Land und Städte solcher Gedrängnüß, und Verwaltigung, ob die wider uns, daß GOtt nicht wolte, fürgenommen würden, mit GOttes Hülffe desto baß aufgehalten mögen, darum haben wir vorgenandten Verweser Jaroslaw von Sternberg, und Boto von Ilenburg, mit Wissen, Willen, und Jawortt der obgenandten Prælaten, Herren, Ritterschafft und Städte dieser beyder Land und Städte, uns alle miteinander zusammen geknopfft, und durch sonderl. Gebeth des Ehrwürdigsten in GOtt Vaters und Herrn, Herrn Rudolffs Bischoff zu Lanant Bäbstlichen Legaten, an statt unsers heiligen Vaters des Babsts vereiniget und verbunden, vereinigen und verbünden uns auch in und mit Krafft dieses Briefes in nachfolgender weise; Zum ersten welches unter den zweyen Landen des Marggraffthum zn Lusitz, oder die Land und Sechs-Städte, Bud. Görl. Zittau Laub. Camentz, Löbau von obgesagten seinen Helffern oder Gönnern, mit Heeres-Krafft überzogen und verwaltiget würde, wie oder von weme, das dem Lande geschehe, so soll das andere Theil das nicht überzogen, noch genöthiget würde nach des überzogenen Landes erster Vermahnung zu Stund zu Roß und Fuß auf seyn und ein Feld machen, und dem andern zu Rettung und Hülffe kommen, ohne Säumung nach seinen höchsten Vermögen, getreulich ohngefehrde, ob auch die Feinde noch nicht im Lande, sondern in Meynung oder allbereit im Zuge weren, über das Gebürge mit Heeres-Krafft zu ziehen, an welchen Enden oder Orten das Noth thäte oder thun würde, so soll ein Theil dem andern zu Rettung und Hülffe, immassen oben berührt ist, verbunden seyn, und den Feinden das Gebürge oder an andern Enden, den Einzug in die Lande helffen wehren nach seinen höchsten Vermögen ohngefehrde. Darnach was sich in gedachten beyden Landen Plackerey begeben, das soll jeglich Land in seinen Gräntzen, Oertern und Gebiethen, steuern und wehren, nach seinen besten Vermögen. Auch ist in solchen Verbündtnüß geredet, ob der abgesetzte, seine Helffer oder Gönner oder ander wer die wären, ihme in der Sachen beylegig, in gedachten beyden Landen, in welchen das geschehe, ein Schloß, Veste, oder Stadt überfielen, oder mit stürmen übergiengen, das GOtt nicht füge, so soll das ander Theil, dem Lande, da solch Schloß, Veste, oder Stadt helffen wieder gewinnen, und zu seinen Händen bringen ohngefehrde, Auch ist beredet, daß kein Land, auch insonderheit kein Prælat, Herr oder Ritterschafft, noch Stadt, keinen Friede, noch gütlich stehen

stehen hinter dem andern mit dem abgesetzten seinen Helffern oder Gönnern, auch andern ihm in der Sachen beylegig aufnehmen noch eingehen soll, in keiner weiße ohngefehrde, Und auch kein Theil hinter dem andern fehde machen, noch anheben, ingemein noch insonderheit, und ob man zu jemand vermeinte schuld zu haben, der sich vor Land und Städte erböthe, den soll man dazu lassen kommen, nach Gewohnheit der Lande. Fürter ist beredet, daß solche oben berührte Verbündnüß von beyden Landen, Prælaten, Herren, Ritterschafft und Städten, getreulich, und ohn alles gefehrde soll gehalten werden, und jeglich Theil dazu verbunden seyn, so lange biß GOtt der Allmächtige der löbl. Cron zu Böhem, uñ uns allen einen zukünfftigen gesalbten Christlichen König verleihet, und wir dem Gehorsam gethan haben, denn so soll diese Verbündnüß und Vereinigung Krafftloß, und Machtloß, und kein Theil dem andern die fürter zuhalten verpflichtet seyn ohngefehrde. Und daß dieses alles so vorstehet von Uns obgenannten Verwesern mit Willen, Wissen und Vollwort der gedachter beyder Lande, Prælaten, Herren, Ritterschafft und Städte geschehen ist, und wir die auch in allen und jeglichen Puncten, stett, fest, und unverbrüchlich halten sollen, und wollen, des zu wahren Uhrkund, so haben Wir Jaroslaw von Sternberg, und Boto von Ilenburg der eltern unser jetzlicher sein Insiegel an diesen Verbündnüß-Brief lassen hangen, und Wir hernach beschriebene N. N. Prælaten, Herren, Ritterschafft und Städte, der obgenandten beyder Lande bekennen auch öffentlich in diesen Briefe vor Uns und andere Prælaten, Herren, Ritterschafft, und Städte, der gedachten beyden Lande, daß die obbeschriebene Vereinigung und Bündnüß, mit Unsern Wissen, Willen, und Vollwort geschehen ist, und haben einander gelobet, ingemein und insonderheit, mit Hand gebenden Treuen solch oben geschrieben Verbündnüß in allen und jeglichen Stücken, Puncten und Artickeln, stet, fest und unverbrüchlich zuhalten, ohn alles gefehrde. Geschehen zu Forste den 18. Octobr. 1467.

Wegen Unsicherheit im Lande werden Confœderationes in Ober-Lausitz gestifftet.

§. 3. Allermassen hiernechst in vorigen Seculis die Plackereyen, Strassen-Raub, und Landes-Beschädigungen sehr im Schwange giengen, und wegen solcher Unsicherheit, nicht allein Handel und Wandel fast gäntzlich darnieder lage, sondern auch gantze Städte, und Länder eines unvermutheten feindlichen Uberfalls, Plünderung, Sengens, und Brennens solcher zusammen rottirter Bösewichter zum öfftern unterworffen, und die Landes-Herren, welche zu der Zeit in keiner Verfassung, wie heut zu Tage stunden, ihren Unterthanen in solchen geschwinden Läufften den gebührenden Schutz zu leisten offtmahls unvermögend waren; also wuste man diesem Ubel auf bessere weise nicht zu steuern, als daß sich benachbarte Provinzen, Städte und Dörffer zusammen verbunden, auf begebende Fälle einander mit gesamter Macht beyzustehen, uñ die zustossende Vergewaltigungen mit zusammen gesetzten Kräfften abzuhalten.

Bündnüß zwischen Brandenburg Ober- und Nieder-Lausitz.

In solchen Absehen wurde Anno 1506. Freytags in der Oesterlichen Feyer zu Cottbuß zwischen denen Ländern Brandenburg, Ober- und Nieder-Lausitz mit Vorbewust und Einwilligung des Churfürstens Joachimi I. zu Brandenburg und Hertzog Sigmunds in Schlesien als obersten Königlichen Stadthalters durch Schlesien und beyde Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz, eine Confœderation wider die Strassen-Räuber, und Landes-Beschädiger aufgerichtet, wie *M. ANDREAS ANGELUS in Annalib. Marchiæ Brandenburg. Lib. III. pag. 266.* umständlich beschreibet, aus welchen auch die formula fœderis dem geneigten Leser hiermit vor Augen geleget werden soll.

Documentum hierüber.

Zuwissen, so als der Durchlauchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Joachim Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Cämmerer und Churfürst, zu Stettin, Pommern, Cassuben und Wenden Hertzog, Burggraf zu Nürnberg, und Fürst zu Rügen, an einem, Uns Heintzen Roder Hofmeister, Hieronymum Schulteti Doctor, Pfarrherr zu Cotbuß, Hansen von Pannewitz zu Cattlo: Und der Durchlauchtigste Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr, Sigmund, Königlichen Stammens aus Pohlen, Gebohrner Hertzog in Schlesien zu grossen Glogau, Troppaw, 2c. durch Schlesien und beyder Marggrafthümer Ober- und Nieder Lausitz, Obrister Königlicher Stadthalter, anders Theils, uns

Albrech-

Albrechten von Schreibersdorff, Hauptmann zu Budißin in Ober-Laußitz Verweser, Caspar von Köckeritz Ritter, in Nieder-Laußitz Verweser, Hansen von Lidlaw Ritter, auf Auras, mit ihrer beyderseits Fürstlichen Gnaden volle Gewalt, auf Wege, dadurch man Plackern, Strassen-Räubern, und Landes-Beschädigern, und andern muthwilligen Wiederstand thut, und die Lande von Strassen allenthalben in friedlichem Wesen erhalten möchte zu reden und rathen, und uns des an statt Ihrer Fürstlichen Gnaden zuvoreinigen, auf heut Freytag in der Oesterlichen Feyer, im funffzehen hundersten und sechsten Jahr gegen Cotbus abgefertiget, haben Wir obgenanten beyderseits Ihrer Fürstl. Gnaden geschickte Rethe Uns, dieser nachfolgender Meynung, wie es hinfürter die obgenandte Fürsten, Unsere gnädigste Herren, in ihren Landen, Leuten, Ampten und Gebieten gegen einander halten sollen, vereiniget und vertragen. Zum ersten, daß hinfürder alle Sachen, so sich zwischen den obgenandten unsern gnädigsten Herrn ihren Zugewandten und Inwohnern beyderseits Landes, Ampten und Gebieten irrig halten, oder halten möchten, nicht anders, denn gütlicher oder freundlicher weise, oder wo das nicht seyn möchte, rechtlich ausgetragen, und geendert werden: Und ytzlich Fürst soll seinen Unterthanen, zugewandten oder Einwohnern seiner Lande, ausserhalb Rechtes, einige vehdliche oder andere umziemliche Förderung oder Zusprüche vorzunehmen, nicht gestatten, noch andern daraus zu üben und thun nicht verhengen. Und ob es were, daß jemand mit der That wieder Recht, öffentlich oder heimlich, schädliches oder wiederwertiges aus einem Lande in das andere üben würden, und daß dieselben Thäter von jemand gehauset, gehalten, oder sonst gefördert würden, das soll der Fürst, in des Lande solche Ubung geschehe oder in des Lande denselbigen Thetern Hülff und Zuschub geleistet würde, an Thetern, Helffern, und Hegern mit Ernst an Leib und Guth straffen. Es soll auch ein jeglich der sampt seinen Unterthanen, des andern Schaden, wie der mit Gewalt geübet wird, mit Gegenthat nicht weniger, denn ob es im selber entstanden, wenden, und dawider trachten, und sonderlich soll kein Fürst jemand wider den andern anders, den zu rechte gleiten, und niemand Recht verzeihen oder versagen. Die abtrünnigen soll jeglich Fürst dem andern ungeweigert folgen lassen, und ob es geschehe, daß ein Fürst seine Feinde oder Beschädiger in des andern Landen und Gerichten antreffen, die zu handen bringen würde, damit soll man sich zu Gerichten wenden, und gerechtes, daß niemand soll versaget werden, gebrauchen. Wo es aber der Handel also brechte, daß man sich füglich zu Gerichten mit wenden möchte, ob denn dieselben angenommen, in des andern Gezwang geführet würden, soll nicht Anfechtung haben. Es soll auch kein Fürst des andern Unterthanen und zugewandten in seinen Gerichten und Gebieten ungeweigert gebürliches Rechtens kommen, oder aufhalten lassen. Ob auch geschehe, daß die Placker und Landesbeschediger in eines Fürsten Landen und Gebieten, auf Strassen zugrieffen, oder andern Schaden oder Gewalt thäten, und sich mit dem Raube und Schaden in des andern Fürsten Lande und Gebieten wenden würden, so sollen die Beschädigten nachfolgen, und die Ampt-Leute, in derer Ampt und Gebiete sich die Beschädiger wenden, zur Nacheile anruffen, die denn ohne Weigerung getreulich mit nacheilen sollen, bis dahin, da die Beschädiger einrücken, es sey in Städte, Schlösser, Festen, Merckte oder Dörffer, da soll man die Beschädiger, mit sambt dem Schaden, auszugeben fördeтen, und von wem das geweigert würde, so soll sich der Fürst, in des Lande dieselben Beschädiger also befunden werden, vor die Feste schlagen, die gewinnen, und die Beschädigten daraus ihres erlittenen Schadens bezahlen, und es mit der Ubermasse desselben Gutes, das er gewinnet, nach seinem gefallen halten. Deß zu Wissenschafft, haben Wir diesen Vertrag und Beredung gleiches Lauts zweyfältigen, und jeder Theil einen, dem obgenandten Fürsten Unsern gnädigsten Herrn, zu handen zu bringen, auf daß sich ihre Fürstliche Gnaden darnach zu halten haben, am Tage und Jahre wie oben berürt.

§. 4. Die letztere Confœderation so das gantze Land zusammen getroffen, hat ihren Ursprung von dem der Religion halber in vorigen Seculo entstandenen Unwesen,

Wegen der Religions Sicherheit werden Confœderationes gemacht.

wesen, in Böhmen genommen, da nemlich die Evangelischen protestirenden Stände Anno 1618. wieder derer Römisch Catholischen Beeinträchtigungen ihre Gewissens-Freyheit zu behaupten, und des von Kayser Rudolpho II. erlangten Majestät-Briefes fernerweit zu geniessen, nach vorher fruchtloß versuchter Güte, zu gewaltsamen Mitteln griffen, die Kayserl. Ministros, so sich ihnen wiedersetzten von Prager Schlosse zum Fenster hinab stürzten, und hiermit den Grund zu den darauf erfolgten 30. jährigen Krieg legten, wovon in *GODOFREDI Chronic. Part. 8. p. 1053. seq. BALBIN. Epitom. Rer. Bohem. Lib. V. cap. 16. p. 623. HISTOR. PERSECUT. BOHEM. cap. 43. §. 2. p. 150. seqq. GROSSERS* Lausitzis. Merckwürdigkeiten *Part. I. p. 224. seqq. ANALECTIS nostr. ZITTAVIENS. Part. 2. cap. 1. §. 22. p. 223.* umständliche Nachricht zu befinden. Es verordneten die Evangelischen Stände dreyßig Directores oder Regenten, das Königreich Böhmen zu administriren, gaben bey Kayser Matthia eine öffentliche Apologie ihres Verfahrens halber, die man im *THEATRO EUROPÆO Tom. I. fol. 17.* lesen kan, ein, suchten bey den benachbarten Ländern in Schlesien, Mähren, und Lausitz Hülffe, und da sie endlich so weit giengen, daß sie gar vermeinten berechtiget zu seyn König Ferdinandum der Cron Böhmen zu entsetzen, immassen zum öfftern wider den wegen des Majestät-Briefes gegebenen Revers in Religions-Sachen gehandelt, auch ihnen aller Vergleich inaudita causa & seposita interpositione auf dem Wahl-Tage abgeschlagen worden, so schrieben die Directores eine Zusammenkunfft auf das Prager Schloß den 23. Julii 1619. aus, allwo sie den 31. Julii eine Confœderation von 100. Puncten so in *LUNIGS* Reichs-*Archiv Part. Special. p. 75. seqq.* ingleichen in *ACTIS BOHEMICIS Part. II. lit. O. 2. item, in THEATRO EUROPÆO Tom. I. pag. 188. seqq.* nachzusuchen, zu Maintenirung der Religion, und Erhaltung der Gewissens-Freyheit aufrichteten, welche die gesamten Böhmischen Stände, ingleichen die Abgesandten derer incorporirten Länder, Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Oesterreich mit einem leiblichen Eyde beschworen. Die Confœderations-Articul wurden nachgehends d. 16. Augusti d. a. in nachfolgenden Recess gebracht, und confirmiret:

Veranlassung hierzu.

Documentum hierüber.

IM Nahmen der Allerheiligsten und unzertrenneten Dreyfaltigkeit. Nachdem bey allen Völckern, Nationen und Zeiten die natürliche Vernunfft und Erfahrenheit mit sich bringet, wo ein Königreich oder Land, und desselben Stände wider Billigkeit unaufhörlich höchst bedrenget, beschweret, mit Krieg oder anderwerts heimb, oder offentlich angefochten werden will, und nechst GOtt anderwert zeitlichen Rath, Hülff, Schutz und Ruhe aus Noth, Gefahr und Sorg zukommen, nicht finden kan, daß solche durch Bündnüß und Vereinigung mit benachbarten treuen Freunden, aller Möglichkeit nach gesuchet werden. Alß haben Wir die drey Evangelischen Stände, der Cron Böheimb, wie auch die Mährische, Schlesische, Ober- und Nieder-Lausitzische Abgesandten, bey denen jetzigen hochbeträngten sorglichen Zeiten, und androhendten Augenscheinlichen Gefahr, des überhand nehmenden Ubels, und alles Unheils in dem Königreich Böheimb, auch schuldiger Christlicher Liebe, Treue, und Fürsichtigkeit, gegen Uns, unsern Nechsten, und dem allgemeinen Wesen, mit denen Evangelischen Löblichen Dreyen Ständen des Ertzhertzogthum Oestereichs unter der Ennß zusammen uniret, vereiniget, und verbunden. Verbindten, confœderiren und uniren Uns auch hiermit offentlich vor GOtt und aller Welt bey Unsern Ehren, Treuen und Glauben, daß Wir allem dem, was in denen wohlbedacht: und berathschlagten Articeln und Puncten dieser langgewünschten, nothwendigen und heilsamen Confœderation und General-Defension begriffen, auffrichtig und treulich nachkommen. Was aber darwieder/ für Uns selbst und durch andere bestes Fleisses verhüten helffen, und darob, mit Darsetzung Leib, Guth und Blut, mit und neben Unserm confœderirten, gegen alle und jede, so darwieder Uns und Unsere confœderirten anfechten, erbar auffrecht, treulich und brüderlich halten wollen. Bezeugen darneben auch für GOtt und männiglich, da diese unsere nothwendige und Christliche Union und Bündnüß, niemanden zum unbillichen Nachtheil, Schaden und Beschwer, sondern allein zu Beförderung GOttes Ehr, und seines Heili-

Heiligen Wortes zu beständigen Schutz und Rettung des lieben Vater-Landes, und der andern Unser lieben Bundes-Genoßen, aller derselben Freyheiten und guten Ordnungen, zu glückseeliger Regierung unser allerseits hohen Obrigkeit und Landes-Fürsten, zu möglichster Abwendung aller Unser Feinde und Unheils, zu Erhaltung Ruhe, Friedens, gleichen Rechtens, nützlichen Ordnungen und des allgemeinen Wesens, auch Uns und Unsern Nachkommen zu gedeylicher Wohlfarth von uns wohlgemeinet und angesehen. Und seynd diese folgende Artickul der Confœderation und General-Defension nachfolgender gestalt. Damit aber der Allmächtige zu diesem langgewünschten Werck, auch mit seiner Gnad und Seegen erscheine, weiln sonderlich und vor allen andern, die Erhaltung und Beförderung seines Worts und heiligen Nahmens hierdurch eyfrig gesucht wird, so haben sich die Länder alle förderist dahin vereiniget und verbunden, daß alle und jede der Religion Verwandte nach Ausweisung der Evangelischen Lehr und Bekänntnüß ein Christlich Leben, und Wandel führen, fürsetzliche Sünden, Laster, offentliche Aergernüß und Heucheley meiden und verhüten, und auf den Cantzeln fleißig darzu vermahnet, und durch die Obrigkeit alle Ubertreter, ungeachtet einiges Standes mit ernstlicher Straffe angehalten werden sollen. Und weiln in dieser Confœderation Wir einmahl anders nichts suchen, alß daß Wir neben der Religions- und Gewissens-Freyheit auch dermahleins unter dem Schutz Unser allerseits hohen Obrigkeit und Landes-Fürsten, zu einer bessern und erträglichern Regierung und administration aller Landen gelangen mögen ; Doch aber fast unmöglich, daß jedes confœderirten Landes so vielfältige, überhäuffte absonderliche gravamina, hier gesetzt, und diesem Wercke nach Nothdurfft alle in specie einverleibet werden können ; Alß sollen alle und jede Bedrängnüße und Beschwerdten der gesambten Lande, oder eines jeden insonderheit, wie sie Nahmen haben mögen, unter waserley Personen, hohen oder niedern Standes selbige bis dato wider Recht und Billigkeit fürgangen, und geübet worden, durch diese Union würcklichen remediret, aufgehebt, und jedem Lande desselben Ständen, und Inwohnern, durch diese Confœderation fürthun, gleicher Trost und Hülffe erfolget werden.

Erstlich. Das hochlöbliche Königreich Böheim, Mehren, Schlesien, Ober- und Nieder-Lausitz, Unter- und Ober-Oesterreich, verbinden und confœderiren sich mit denen, damit dieselben Lande, ein jedes in specie seinem Könige und Landes-Fürsten, mit Nutzen, beständiger Ruhe, Fried und Wohlfarth, Abwendt, und Fürkommung alles Ein- und Uberfalls, neuer Beschwer und Unheils möchten erhalten werden.

Andern. Daß einem jeden Confœderirten Königreich und Lande seine erworbene, und künfftig erwerbende Religions und Politische Privilegia, Majest. Brief, Concessiones, Recht und Gerechtigkeit, Freyheit, alte löbliche Gewohnheiten, Herkommen und Gebräuche, unzerbrochen, in ruhiglichen Gebrauch und Possession mögen erhalten werden.

Dritten. Zu Conservation, Auffnehm- und Erhaltung, eines jeden benahmbten Königreichs und Landes-Fürsten Authoritæt und Hoheit, demselbigen als getreue Unterthanen in allen Nöthen und Zuständen, da nichts wider die Religion, der Stände und Unterthanen Gewissen, Dero Religion und Politische Privilegia, Majest. Brieff, Concessionen, Recht, Gerechtigkeit, Freyheit, alte löbliche Gewohnheit, attendiret, gesucht, gehandelt und fürgenommen wird.

Vierdten. Die Confœderation soll defensive und offensive seyn, wider alle künfftige Perturbatores pacis publicæ, wider alle diejenigen, die in den Confœderirten Landen Brieff und Siegel, als die Religions und Politische Privilegia, Majestät-Brief, Concessiones, Capitulationes, Resolutiones Confœderationes, und alle dergleichen gefertigte Juramenta disputirlich machen, zu Uneinigkeit, Mißtrauen, Krieg und Blutvergießen, Rath und That geben, sich darzu gebrauchen, oder darbey befinden lassen.

Fünfften. Da ein Land und Stände wider diese Confœderation beschwert, angriffen, oder einigerley Bedrängnissen leiden thäten, sollen die Confœderirten dessen mit Ordnung erinnert werden, zusammen kommen, dasselbige vernehmen,

erwegen, und allen möglichen Fleiß fürwenden, ob dem bedrängten in Güte geholffen, und seine Beschwerung gewendet werden möge, wo aber nicht, alsdenn für einen Mann zusammen greiffen, die Bedrängte mit Macht defendiren, und erhalten, wie es die Nothdurfft erfordert.

Sechsten. In diese Confœderation sollen auf anmelden zugelassen werden alle der Röm. Religion zugethane Stände, die GOtt, dem Vaterlande, ihrem Könige und Landes-Fürsten, und Ständen ingemein gehorsam und treu seyn, auch der Confœderation ein Gnüge leisten, und darwider nichts handeln, welche die Privilegia, Concessionen, Capitulationen, Resolutionen, Freyheiten, Recht, alte Herkommen, Gebräuche, Gewohnheit, Aempter und Dienste, die in der Confœderirten Landen, gleich und ohne Unterscheid der Religion, denen, die eines erbaren guten Wandels und Nahmens seyn, zu erhalten hülfflich seyn wollen, und einig und allein GOttes Ehre, des Vaterlandes Wohlstand, ihres Königs und Landes-Fürsten Hoheit, den allgemeinen Land-Frieden, als getreue Patrioten, Erbar, Deutsch und auffrichtig suchen, pflantzen, und befördern helffen.

Siebenden. Diese Confœderation soll zwischen dem Königreich und Ländern, von Dato zwar auf Ewig, und auf alle nachfolgende Erben und Nachkommen verstanden und aufgerichtet seyn; Damit aber an dieselbe um so viel eiffriger bey Uns und Unserer Posterität gedacht, und darob gehalten werde, soll dieselbe bey allen Landtägen, Erinnerungs willen abgelesen werden. Alle Fünff Jahr aber, an Ort und Ende, wie es die Zeit, Gelegenheit, und Wohlstand erduldet, und verglichen wird, eine General-Zusammenkunfft gehalten werden, damit wann zwischen den Ländern der Confœderations-Puncten etwas verhinderliches, oder dieselben mit mehrern zu specificiren, erhebliche Ursachen vorfielen, daselbsten geschlichtet, und berathschlaget werden möchten.

Achten. Diese Confœderation soll einem jeden Könige oder Landes-Fürsten bey der Huldigung in begriffener massen für dieselbige Lande, und seine mit verbundenen, zu Conservation seiner Königl. und Landes-Fürstlichen Authorität, mit Leib, Ehr, Gut und Blut, angeboten und zugesaget werden.

Neundten. Hierdurch soll keinem Confœderirten Königreich und Lande, an seinem Stande, Hoheit, Dignität, Præeminenz, Privilegien, Freyheit, Recht und Gerechtigkeit, Gewohnheiten, andern Confœderationen und Bündnüssen, generaliter noch specialiter, etwas derogiret, entzogen, geringert, oder geschmälert, sondern alles gantz unverbrochen, inhalt plenipotenz geschlossen seyn.

Zu Uhrkund dessen hat der Ausschuß der obangeregten Stände in Böheimb und der andern Länder, Mehren, Schlesien, Ober- und Unter-Lausitz Gesandten, so wohl des Ertz-Hertzogthums Oesterreich, unter und ob der Enß Ihre Secret-Insiegel aufgedruckt, und mit eignen Händen sich unterschrieben. Actum aufm Prager Schloß, bey offentlicher gehaltener General-Zusammenkunfft aller obangezogener Länder, den 16. Augusti Anno 1619.

Eine sehr merckwürdige Begebenheit erzehlet hierbey der damahlige Syndicus zu Görlitz und nachgehends Kayserl. Rath, D. Gottfried a Glych & Miltziz in seinen Epigrammatibus vel Consiliis Politicis, Epigramm. XIII. die er selbst angesehen, und die sich in öffentlicher Landes-Versammlung zu Budißin An. 1619. auf dem Land-Hause zugetragen, daß nehmlich als die anwesenden Herren Stände von Land und Städten beysammen gewesen, und Deliberationes gepflogen, was man bey dem zu Prage der Religion halber ausgeschriebenen General-Land-Tag würde zu beobachten haben, sey eine Dohle, welche ein Goldschmied in der Stadt gehabt, die reden können, aus dem Gebauer entkommen, und vors Fenster der Land-Stube mit grossen Geschrey geflogen, habe mit dem Schnabel angeklopffet, und als der Hr. Landes-Hauptmann Adolph von Gerßdorff das Schiebefensterlein aufgemacht, sich in die Stube gesetzt, und über laut geschrien: **Was macht Ihr? Was macht Ihr?** habe auch ander Geschrey mehr getrieben, mit solchen Schall, daß niemand sein eigenes Wort vernehmen können, worüber die Stände allerseits sehr perturbiret worden. Die Dohle sey hierauf durch eben dieses Schiebefensterlein

lein, dadurch sie herein kommen, davon geflogen, und weiter nicht zu sehen gewesen. Das Epigramma so Herr D. Glych auf solche ominose Begebenheit gemacht, ist folgenden Inhalts:

Graculus ore suo profert Regisque Deique
Verbum, quid facitis? quid facitis? miseri.
Reges, humanique Joves, sunt, Regna, Coronæ
Non hominum fabricæ, sunt mera dona DEI.

Erb-Vereinigungen, und Unions Pacta, so die Landes-Herren mit andern Potentaten getroffen.

§. 5. Von denen Confœderationibus und Bündnüssen, so das Marggraffthum Ober-Lausitz vor sich selbst mit andern benachbarten Landen gemacht, schreiten wir nunmehr zu denen Erb-Vereinigungen, Unions Pactis, und Verträgen, so die Landes-Herren mit andern Potentaten, in Ansehung dieser Provinz auffzurichten beliebet haben. Das älteste Exempel so man in Actis publicis hiervon findet, ist die merckwürdige Begebenheit, so sich Anno 1364. ereignet, da nemlich Kayser Carolus IV. mit seinem Sohne Wenceslao Könige in Böhmen, und seinem Bruder Johanne, Marggrafen in Mähren an einem Theile; mit dem Hause Oesterreich, Rudolpho, Albrechto, Leopolden Gebrüdern, Ertz-Hertzogen von Oesterreich, und Margarethen von Oesterreich, und jetztgenandter Hertzoge Schwester am andern Theil eine Erb-Vereinigung und Succesions-Pactum unter sich stifftete, daß jeder Theil derer hohen Paciscenten nach Absterben aller natürlicher Erben in des andern Güter und Länder die Erbschafft und Nachfolge haben solte, worüber der Erb-Vereinigungs-Brieff Anno 1364. d. 10. Febr. am Tage Scholasticæ zu Brünn in Mähren ausgefertiget wurde. Um dieser Ursache willen kam Kayser Carl mit dem Hertzoge Rudolphen von Oesterreich nacher Budißin, woselbst die Städte Budißin, Görlitz, Zittau, Lauban, und Löbau diesem letztern huldigen, und über solchen Actum ein öffentliches Instrument unter nur gedachter 5. Städte Insiegel Rudolpho aushändigen musten. Nachdem nun folgenden Jahres den 24. Jul. An. 1365. derselbe mit Tode abgienge, und dessen Schwester Margaretha ihrem Herrn Bruder Anno 1366. in die Ewigkeit folgte; so erneuerte Kayser Carolus IV. solche Erb-Vereinigung mit Hertzog Albrechten, und Leopolden von Oesterreich, worüber der Recess zu Prage Donnerstags vor Palmarum Anno 1366. vollzogen wurde.

Caroli IV. Königs in Böhmen, mit dem Hause Oesterreich aufgerichteter Succesions-Pactum.

Um des Willen musten die Sechs-Städte Hertzog Rudolpho von Oesterreich huldigen.

Erneuerung dieses Pacti.

MANLIUS in Commentar. Rer. Lusatic. Lib. VI. cap. 24. schreibet hiervon folgendermassen: Eodem Anno (1364.) ante Festum Pentecostes Carolus Budissinenses, Gorlicenses, Zittavienses, Laubanenses & Löbavienses Budissinæ per jusjurandum in fidem adegit Rudolphi, Ducis Austriæ, idque hac conditione, si Carolus, ejusque frater Johannes, Moraviæ Marchio, & utriusque filii, itemque Ludovici, Lignicensium Ducis filii, hi ergo omnes, si absque hæredibus decessissent, ut prædictæ Urbes Rudolpho Austriaco liberisve ejus, aut sorori cederent; sin Austriacorum stirps prior defecisset, hæreditatem eorum cerneret Carolus aut supra memorati ipsius hæredes. Ejus homagii literæ appensis quinque Civitatum sigillis munitæ Austriaco traditæ sunt, quas is secum abstulit. *Conf. LUCÆ* Schlesische Denckwürdigkeiten *p. 2007. PETRI BECKLERI Histor. Howor. Part. 2. Lib. 4. cap. I. p. 153. GROSSERS* Laus. Merckw. *Part. I. pag. 82.* Das Erb-Vereinigungs-Instrument aber hat *FRANTZ ADAM* Graf von Brandeiß in des Tyrolischen Adlers Ehren-Kräntzlein *Part. I. p. 142.* angeführet, aus welchen wir solches dem gütigen Leser hiermit vor Augen legen.

Documentum hierüber.

Wir Carl, von Gottes Gnaden, Römischer Keyser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs. Wir Wentzla, auch von Gottes Gnaden, König zu Böhem, und Marggraf zu Brandenburg, des jetztgenanten, Unsers lieben Herrn, und Vaters Keyser Carls Sohn. Und wir Johannes, auch von Gottes Gnaden, Marggraf zu Mähren, desselben Unsers Herrn, des Kaysers Bruder, an ein Theil, und wir Rudolf, Albrecht, und Leopold, Gebrieder, von Gottes Gnaden, Hertzogen zu Oestreich, zu Steyer, zu Kärnten, Herrn zu Crain, auf der Windischen Marck, und zu Portenau, Grafen zu Habspurg, zu Tirol, zu Pfürt, und zu Kiburg, Marggrafen zu Burgau, und Landgrafen zu Elsas. Und Wir Margareth von Oesterreich, der jetzgenanten Hertzogen Schwester, weilant Marggräfin zu Brandenburg, Hertzogin zu Bayrn, und

Gräfin zu Tirol, an dem andern Thail Verierhen, bekennen und thun kunt von baiden Thaillen, offentlich mit diesen Brief, allen den, die in sehent, lesent, und hörent lesen, nun und hinach ewigklich, sider dem mal, das nach Ordnung und Geschicht des Allmächtigen Gottes, Wir baidenthalben durch einander gehörent, in solcher Mas, ob jetweder Thail unter Uns abgieng/ und wol für an ehelich Leibs-Erben, daß derselbe Thail dem andern, aller seiner Lande, Fürstenthum und Herrschafft, die er also hinter ihm liesse, billich und von recht gunnen soll, für all andere Beuth. Daß darum Wir in dem Namen, als davor auf baiden Thailen, nach gueter Vorbetrachtung, mit Recht, Wissen, und Rath, Willen, und Gunst, aller unser Fürsten, Land-Herrn, Rittern, und Knechten, Bürgern und Landsassen in allen Unsern Ländern, und Stätten, die Nottürfftig darzue wären, mit aller der Ordnung, Beschaidenheit und Krafft-Worten, Wercken, und Geberden, die nach Geistlichen, und Weltlichen Rechten, und Gewohnheiten, und Landesrechten und Freyheiten darzue gehörent, einander gethon haben, recht und rödlich, sollich Gemechtnüs, Ordnung und Gab, als hienach beschaiden ist. Das ist zu mercken, ob das geschahe darvor GOtt sey, daß Wir die vorgenanten Keyser Carl von Rom, König Wentzla, von Böhem, und Marggraf Johannes von Böhem, und unser alle eheliche Kinds Söhn, und Töchter, die ihme haben, oder hernach gewinnen, abgiengen und hernach verführn, und unser Land, also rechter Leib-Erben die von Uns, unsern Kindern, und Kindes Kindern, kommen möchten, Erbloß würden. Daß dann alle unsere Erbliche Fürstenthum, Land und Herrschafft, Vest und Stätt, Leuth und Gütter, die Wir nun haben oder hernach gewinnen, Erben und gefallen sollen, mit vollen und gantzen Recht, auf die vorgenanten Hertzogen von Oesterreich, die ehegenandten Margrethen ihr Schwester, und auf aller ihr Leib-Erben, Söhn und Töchter, die ihnen GOtt noch geben mag, und auf derselben Kind und Kindes-Kinder, nach dem rechten Stammen ewiglich, die von ihren Leiben kommen, ohn alle Geverde. Und zu gleicherweiß versprechen wir und wöllen hinwieder, die vorgenanten Hertzogen von Oesterreich, und Wir die ehegenant Margreth ihr Schwester, ob das beschach, das GOtt durch sein Gnad wende daß Wir und der Durchlauchtig Fürst Herr Ludwig König zu Hungarn, Unser lieber Brueder, und die Hochgebohrn Frau Königin, Elisabeth sein Mutter, und die Hochgebohrn Elisabeth weilent Hertzog Steffans von Hungern seines Brueders Tochter, unser liebe Schwester, abgiengen und verfuehren ohn ehelich Leibes Erben, und ob wir auch an denselben unsern Thail Leib-Erben gewunen, die füerbas an Leib-Erben verfüehren, und unser Land also rechter Leib-Erben, die von Uns, Unsern Kindern, und Kindes-Kindern kommen möchten, Erbloß wurden, das dann alle unsere Erbliche Fürstenthum, Land, und Herrschafften, Vesten, und Stätt, Leuth und Güeter, und wir die vorgenanten Hertzogen von Oesterreich, und Margreth Unser Schwester nun haben, oder hernach gewinnen, erben, und gefallen sollen, mit gantzen, und vollen Recht, auf die vorgenanten Keyser Carl von Rom, König Wentzla von Böhemb, und Marggraf Johannes von Mähren, und auf aller ihrer Leib-Erben, Söhn, und Töchter und auf derselben Kind, und Kindes-Kindern, nach dem rechten Stammen ewigklich, die von ihren Leiben kommen mögen, ohn alle Geverde, doch mit sollichen Unscheiden, daß auf baiden Theilen unser jeglicher Land und Leuth, sonderlichen wem halt die gefallenden bleiben sollen ewigklichen, bey allen Rechten, Freyheiten, Gnaden, und gueten Gewohnheiten, die sie von alter gehabt, und hergebracht haben, ohn all geverde. Wir haben auch in dem Nahmen, als vor auf balden Thailen wissentlich für uns selbst, und für all unser Erben, und Erbs-Erben, als vor beschaiden ist ewigklich geschworen, Leiblich Ayde, zu den heiligen, mit angerierten Händen, auf das heilig Evangelium, und auch gelobt, mit Unsern Threuen, und mit den Worten, Unserer Fürstlichen Würdigkeit. Daß wir aus jedwedern Thail, wieder diese vorgeschriebene, unser Gemechtnüß, Ordnung und Gab, mit uns selber, noch mit andern Leuthen, weder mit Gericht, oder ohn Gericht, noch mit keinerley andern Sachen, der Rechten, oder der Gethath, haimlich noch offentlich nimmermergethuen sollen, noch wöllen, und auch niemand gehelen, oder darwieder thon

wolt,

wolt, ohn all geverde. Und verzeihen Uns auch darumben baidenthalben, in dem Nahmen, als vor, sollicher Außzug, und Funde, damit wir in den Nahmen, als vor auf jedwedern Thail, hernach kommen, und versprechen möchten, daß wir dieser Gemachtnuß und Gab, bezwungen weren, oder daß jedweder Thail, hernach kommen unrödlich, oder unbillich darhinter bracht hiet, oder was mit recht, oder rödlich geschehen wäre, und wiedersagen auch darum Hilff, und Rath, aller geistlichen und weltlichen Richtern, Rechten, und Gerichten, sonderlich dem Rechten damit man versorten, und entwerten Leuthen zu Hülff kombt, und wieder in ihr Gewöhr setzt, und den Rechten, daß da spricht, Gemaine, Verzeichung versach nicht, es gehe dann ain gsundere vor, und allen andern, Geistlichen, und Weltlichen, geschrieben, und ungeschrieben, Stifften, und ungestifften, Fünden und Unfünden, Rechten, und Freyhaiten, Lands Rechten und Gewohnheiten, und allen Handvesten, und Briefen, die wir nun haben, oder noch gewinnen mechten, damit Wir auf baiden Thailen, oder jemand von Unsert wegen, wieder diese vorgeschriebene Ordnung, Gemächtnüß und Gab, alle gleich, oder beyden Thailen gethuen mechten, in kainen weg ohn all geverde. Und wär, da GOtt vor sey daß Wier auf jedwedern Thail, Uns selbs vergassen, und ihr darwieder Jecht thäten, oder daß Wir nicht getreuen, ob Unser jedweder Thail, Verleih-Brieff gegeben hiete, oder hernach ander Brief gäbe die wieder diese hievorgeschriebene Unsere Ordnung Gemächtnüß, und Gab, in kainen Weeg wären, dieselben irrig, ipig, todt und ab seyn, und kain Krafft haben, noch gewunnen, wann wir sie in solcher Geschicht, mit diesen Brief, wissentlich abnemmen, vernichten, tödten, und wiederrueffen gäntzlich, und soll allein dieser Brieff und desgleichen, vor, und nach allen andern Briefen, die diese Sach berierent, in seiner Krafft, gäntzlich, und ewigklich bleiben, ohn all geverd und Arglist. Wir der vorgenant Kayser Carl von Rom, haben auch als ein Römischer Keyser wissentlich mit Keyserlicher Macht Vollkommenheit, dieser vorgeschriebenen Verordnung, Gab und Gemechtnüß durch Friedens, und gemaines Nutz, und guets Willen, nach Rath der Fürsten des heiligen Reichs, Geistlicher und Weltlicher, die dazumahl bey Uns waren, baiden Thailen verhengt, gegunet, bewart, befästent, und bestätte, recht, und redlich verhengen, gunnen, bewahren, Vesten und Stätten sie auch für Uns, und unser Nachkommen, an dem H. Reich ewigklichen, mit diesen Brief, in aller der Mas als vorgeschrieben ist, ohn all geverde. Und ob das wär, daß kein Keyserlich Recht, oder Gesetz, die nun funden, oder geschrieben sind, oder hernach funden, oder geschrieben werden, wieder diese vorgeschriebene Unser Gemechtnüß, Ordnung und Gab, in kainen Weeg, all gleich, oder bey Thailen wären, die nemmen Wir, abthun, und wiederruffen, und vernichten sie in diesen Sachen, mit Unsern Keyserlichen Gewalt, gäntzlich und ewiglich wann wir wollen, und mainen in dem Nahmen als davor, daß diese Gemechtnüß, Ordnung, und Gab, auf beyden Thailen ewigklich, in gantzer, und vöster Stättigkeit, und unbrochen lassen, behalten werde, in aller der Mas, als vorbeschaiden ist, ohn alle Geverde. Darum von baiden ehegenanten Thailen gebieten Wir vestigklich, bey Unsern Hulden, allen Unsern Geistlichen und Weltlichen Fürsten, Prälaten, Grafen, Freyen, Dienst-Herren, Land-Herren, Rittern und Knechten, Bürgern und Landsässen, auf dem Land und in den Stätten, und allen andern Unsern Unterthanen, gemainigklich in weltlichen Wesen, und wie sie genannt synd, daß sie die vorgenanten Ordnung, Gemechtnüß und Gab, auf sollich Geschicht, als vorgeschrieben stehet, loben und schwären zu dem Heiligen stät zu halten, und zu vollführen gäntzlich, wann es zu schulden kombt, ohn alle Wiederred und gefehrde. Und auch darüber geben Wir offen versigelt Brief, und darüber zu ainen wahren vesten, und ewigen Uhrkund, aller vorgeschriebener Ordnung, und Sachen, haben Wir die vorgenanten Keyser Carl von Rom, König Wentzla von Böhemb, und Marggraff Johannes von Mähren, für Uns, und alle Unser Erben, und Leibs-Erben, ewigklich als vorgeschrieben steht, an ainen Thail. Und wieder die ehegenanten Ruedolff, Albrecht, und Leopold Gebrüder, Hertzogen zu Oesterreich, und Wir, ehgenante Margreth, ihr Schwester, für Uns und all Unser Erben, ewigklich, als vorbeschaiden ist, an den andern Thail

Thail Unser Insiegel, gehengt an diesen Brieff. Das ist beschehen, und ist der Brieff geben worden zu Brün, nach Christi Geburdte, dreyzehen Hundert Jahr, darnach in den Vier und Sechzigisten Jahr, an Sanct Scolastica Tag, Unser Keyser Carls Reich, in den Achtzehenden, und Keyserthumbs, in den neunten Jahre.

Kayser Caroli IV. Erb-Vereinigung mit denen Marggrafen zu Meissen.

§. 6. Eben dieser Kayser Carolus IV. richtete als König in Böhmen nebst seinem Sohne Wenceslao Anno 1372. wegen des Königreichs Böhmen, und darzu gehöriger incorporirter Länder mit Land-Graf Friedrichen, Balthasern, und Wilhelmen Gebrüdern, Land-Grafen in Thüringen und Marggrafen zu Meißen eine Erb-Vereinigung zu Pirna auf, vermöge deren die hohen Paciscenten einander reciprocirlichen Beystand wider auswärtige Gewaltsamkeit und Angriff versprachen, und solcher gestalt wegen ihrer Länder eine Defensiv-Allianz schlossen. Denn weil es zu selbiger Zeit noch gewöhnlich, ja auf gewisse weise zulässig, und rechtmäßig war, sowohl zwischen Fürsten und Herren, als auch geringern Personen velut in causa cessantis judicii, jeder entweder seine vermeinte, oder auch in Rechten gegründete Prætension wider den andern mit der Faust und den Kolben auszuführen sich unterstunde, so pflegten benachbarte Staaten sich in solche particulier Bündnüsse einzulassen, und in bestmöglichste Gegen-Verfassung zusetzen, dahero auch gegenwärtige Erb-Einigung ihren Urspruug genommen, aus welcher zu gleich erhellet, daß auch schon hiebevor dergleichen zwischen diesen Ländern vorgangen, insonderheit daß derer Marggrafen Vater, Marggraf Friedrich, mit König Johanne und dessen Erben, Königen zu Böhmen auf solche weise verbunden gewesen, gestalt darinnen die ausdrückl. Versehung geschiehet, daß denen vorigen durch dieses neue Bündnüß, ausser denen insonderheit beniemten Puncten, nichts derogiret seyn, sondern jene nicht weniger als diese bey ihrer Krafft, und Verbindung verbleiben sollen. Das Document selbst hat Herr *JOACHIM MULLER* im Reichs-Tags *Theatr. Part. I.* ander Vorstellung, *cap. IX. p. 526.* zu lesen gegeben, woraus Wir es wieder mittheilen:

Documentum hierüber.

Wir Friederich, Balthazar und Wilhelm Gebrüdere von Gots Gnaden Lantgraven in Dhüringen, Marggraven zu Meisen, in dem Ostirlande, und zu Landisberg, Graven zu Orlamünde, und Herren des Landes zu Plißen, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Brive allen den, die yn sehin oder hören lesen, daß Wir mit wohlbedachten Mute, mit Rate Unser getrawen Unterthanen, in guten trewen, one Geverde, Uns verbunden haben, und verbinden Uns auch ewiglich mit dem allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Karlen, Romischen Keysere, zu allen Zitten Merer des Richs und Könige zu Beheimen, unserm lieben gnedigen Herrn, als einem Könige zu Beheim, dem Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Wentzlaw, Könige zu Beheim, Marggraven zu Brandenburg und Hertzogen zu Schlesien, seinem Sone und allen yren Erben und Nachkommen, Königen zu Beheimen, inn allermasse als hiernach geschrieben stehet: Zu dem erst so globen Wir für Uns, Unser Erben und Nachkommen, Marggraven zu Meißen, in guten Trawen, ane alles Geverde, und bey den Eyden, die Wir darüber leiplich zu den Heiligen geswορn haben, daß Wir den egnanten Unserm Herrn dem Keyser, als eynem Könige zu Beheimen, Könige Wentzel, seinem Sone, yren Erben und Nachkommen Königen zu Beheimen, geraten und behulffen sein sollen und wollen, ewiglich zu behalden yre Fürstenthume, Lande, Herrschaffte, Erbe, Gute, Ehre, Recht und Gewohnheit, und die Hülffe sollen und wollen Wir yn thun mit aller Unnser Macht, ane Geverde, wieder aller menniglich, nymands ausgenomen, von den sie angriffen, gehindert oder beschädigt wurden, und die an yre liebe Fürstenthum, Herrschaffte, Erbe, Gute, Rechte, Ere, Gewonheite, Lande ander Lewte, Geistlich oder Werntlich, greiffen wulten, und sie dorann in keine weyse hindern oder beschedigen, by namen an das Königreich zu Beheimen, die Kure und Stymme, die ein König zu Beheim von wegen seiner Lande had, und haben sall an der Wale eines Römischen Königs und künfftigen Keysers, an die Mannscheffte und Lehenscheffte der nach geschrieben Fürstenthumb, der Marck, zu Merhern, der Hertzogthumb zu Troppaw,

zu

zu Ratibor, zu Lignitz, zu dem Brige, zu Münsterberg, zu der Olßen, zu Glogaw, zu dem Sagan, zu Oppel, zu Fackenberg, zu Teschin, zu der Zozel, zu Benthum, zu der Steynaw, und zu Vßwetzyn, die von dem Königreyche, den Königen und der Cronen zu Beheim zu Lehin ruren, und an die Fürsten derselben Lande, an die Lande und Hertzogthumb Schwidenitz unnd Jawer, und alle yre Zugehorunge, an die Marg und Lande Budißen und Görlitz, und was darzu gehört, an die Städte Breßlau, Neuenmarckt, Franckenstein, Namßlaw, Glogaw, Steynaw, und gar an das Land zu Lusitz, mit den Stettin und Schlossen Luckaw, Gubin, Sommerfeld, Spremberg, Kalaw, Lubin, Golsin, Pritze, Lubras, Fürstenberg, Straßfried, und an alle desselben Landes Herscheffte, Mannscheffte, und Zugehörunge, an die Stadt und Schlosse Pirn, Welyn, Stolburg, Milen, Reichenbach, Schonneck, Gatemdorff, Sparremberg, Karswalde, Reytzenstein, Blanckenburg, yre Mannscheffte und Zugehorunge an Molberg und Werdenheym mit yren Mannschefften und Zugehorungen, als sie die von Sachßen und die von Querfurth verkaufft haben, an Stroel, Herstein, Gluwtzk, Tiefennaw, Olsterwerde, Dolan, Leißnick, Grobe, Friedmannswalde, und alle andere Hove, Güter und Zugehorunge, als sie der Bischoff von Numburg verkaufft had, an die Vesten, Stäte und Schlosse, Hirshaw, Newenstad, Bernab, Storenstein, und Lichtenstein, die der Hochgebornen Fürsten, Herrn Ruprecht des ältern, und Herrn Ruprecht des jüngern, Pfaltzgraven bey Rein, und Hertzogen zu Beyern, Unsern Oheimen, rechts Erben gewesen sein, und die dem obgenanten Unserm Herrn, dem Keyser, wißentlich und rechtlich verkaufft haben, an die Lande und nachgeschriebenen Städte, Schlosse und Marckte, Sultzbach, Rosemberg, Nydstein, Herttinstein, Hornstein, Hiltpoltstein, Lichtneck, Torrendorff, Franckenberg, Awerbach, Hersbruck, Rotenberg, Vlawff, Welden, das Plech Eschenbach, Pegnitz, Holtzeck, Werdenstein, und Ruprechtstein, die etwan des Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Rudolffs seligen, Pfaltzgraven bey Rein, und Hertzogen zu Beyern, Unsers Herrn des Keysers Schwer, und Unsers Oheimen, gewesen sein, und auf die obgenanten Herrn Ruprecht, den Eltern, und Herrn Ruprecht den jüngern, Unsern Oheimen, nach Tode Hertzog Rudolffs des obgenanten, erblich verfallen waren, und die sie dem obgenanten Unserm Herrn dem Keyser wissentlich rechtlich uñ redlich verkaufft haben, an die Stadt Weiden und die Schlosse Parchstein und Floß an die Festen und guter Erlange, Briesendorff, Wilandsheym, Bernheim, Heytingßfelt, Behinfurt, und auch alle andere Lande, Vesten und Güter die der obgenante Unser Herre der Keyser und sein Erben zu Francken, und in tewtschen Landen haben, und allen yren Zugehorungen, auch vernemlich an die Mannschafft der Edlen von Packe, und von Hackenborn, an die von Plawen mit Plauen Hauß und Stad, Johannsgrün und Triebil, mit Mannschefften und andern Zugehorungen, die von der Crone zu Beheim zu Lehen rüren, an die Schonemburg mit Gluchaw mer und yre Zugehorunge, die von der Crone zu Beheimen zu Lehen rüren, an die von Waldenburg mit Hawß und Stad und ihre Zugehorungen, die von der Crone zu Beheim zu Lehen rüren, an die von Colditz yre Mannschefft, Welden, und was darzugehöret, die von der Crone zu Beheimen zu Lehen rüren, an die von Illenburg, und seinen Zugehörungen, die von der Crone zu Beheimen zu Lehen rüren, Grave Heinrich von Schwartzpurg von Arnstadt mit Salvelt, Burg und Stadt Rudolffstadt Chuntzen und zu Brechinstein, mit yren Zugehorungen, die von der Crone zu Beheim zu Lehin rüren, Grave Heinrich von Schwartzburg mit Luttemburg und Remde und yren Zugehorungen, die von der Crone zu Beheim zu Lehen rürende, den Russen zu Plawen mit dem Steyn bey Aldenburg und seiner Zugehörunge, die von der Cron zu Beheim, zu Lehen rüren, den andern Russen von Plawen mit Druhen und seinen Zugehorungen, die von der Crone zu Beheim zu Lehin rüren, die von Donyn mit der eynen Besten Donyn und allen yren Zugehorungen, die von der Crone zu Beheim zu Lehin rüren, den von Gera zu Lobenstein und seinen Zugehorungen, die von der Crone zu Beheim zu Lehin rüren, die Sparnecker mit dem dritten Theil der Stad Münchberg und der Festen Walstein und yren Zugehorungen, die von der

der Crone zu Beheim zu Lehin ruren, Herren Borcken mit Hornstein und Schwartzberg und yren Zugehörungen, den von Michelsberg mit seinen Vesten und yren Zugehorungen, die alle des Königreichs und der Crone zu Beheim seyn, auch an die Pfandscheffte zu Eger, zu Hirßberg, Aldenburg, und alle andere Pfandscheffte, die sie von dem Reiche haben, wie die genant seyn, Tunstawff, das vom Stifft zu Reginspurg Pfand ist, Yphoven, das vom Stifft zu Würtzburg Pfand ist, und an alle andere yre Herrscheffte, Mannschaffte, Lehenscheffte, Lehen, Vesten, Burgen, Stette, Märckte, Land, Lewte und Güter, und alle yre Zugehorunge, wo ader in welchen Landen die gelegen sein, die sie ytzund haben, oder fürbaß in Dhynen Weise gewunen, und sollen auch Wir und Unser aller Erben, Marggrafen zu Myßen, sie und yre Erben, Könige zu Beheimen, doran alliclich oder bey Teilen nimmer in Dheynen Zitten irren, hindern oder ansprechen sullen in Dheyner weiß, sundern sie dazu getrawelichen helffen zu beschirmen und zu handhaben wieder allermäniglich, als vorgeschrieben stehet, und wann wir, oder unser eyner, unnser Erben, und Nachkommen Marggraven zu Meißen von wegen des obgenanten Unsers Herrn des Keysers seiner Erben und Nachkommen Königen zu Beheimen, des ermannt werden, so sollen und wollen wir, inwendigk vierzehen Tagen, oder so Wir schierst mogen, nach dem als der Hülffe noth geschicht, ane Geverde, nach dem Tage solcher Manunge yn zu Hülffe komen, in der Mas, als davor geschrieben ist. Wann auch Wir den obgnanten Unserm Herrn dem Keyser, ader seinem Erben, Königen zu Beheimen, zu Hülff kommen, oder Unser Volck yne zu Hülffe senden, so sollen sie Uns aber dieselbigen, die Wir senden, mit Bier, mit Brode, Küchen-Speise, und wo man nicht im Felde, mit Futter besorgen, ane Geverde. Nemen wir aber die Unsern Schaden, den seind sie Uns nicht pflichtigk auszurichten, gewinnen Wir aber unter einander Vesten, die in Unsern Landen beyderseits nicht gelegen waren, oder von Uns beyderseits nicht zu Lehen giengen, die sullen Wir brechen, ader sullen sie gleich mit einander theilen, wie Uns das allerbeste gefellet, nemen Wir Fromen an Vesten, die in Unsern Landen gelegen, oder Uns zu Lehen giengen, der Frome sall Uns allen bleiben, were aber, daß Wir, ader die unnsern Fromen nemen angefangen, die sallen Wir nach ytzlichs Manzal gewapenter Leute gleich mit eynander teilen, auch globen wir vornehmlich in alle der weiße, als vorgeschrieben stehet, daß diese geinwerttige Buntniß und Brive den vorigen Büntnüßen, mit der Wir und Unser Vater seliger zu demselben Unserm Herrn, dem Keyser, seinem Vater, seliger Gedächtnüß, und yren Erben, Königen zu Beheimen, vor Zeiten verbunden geweßt seyn, und auch den Briven, die darüber gegeben seyn, an keinen yren Stücken keynen Schaden ader Irsal brengen sullen, ader mogen, sondern beyde ihenige Büntniß/ und auch diese, mit sambt den Briefen, die darüber geben seyn, sullen allezeit zu yren Meynungen, und Sinnen, als sie von Wortte zu Wortte begriffen. und gemacht sein, ausgenommen, allein in der vorigen Büntniß die Artickel umb die Lande zu Lausitz, zu der Schwiedenitz, und zu dem Jawer, und auch Pfandschefft des Schloß Hirßberg, dieselbigen Artickel in den alden Briven, darumb in yren Krefften nicht bleiben mogen, das seind der Zeit derselbigen Lande Lußitz, Schweidnitz und Jhawer erblich, und auch Hirßberg im Pfands weiße an die ehgnanten unnsern Herrn den Keyser, König Wentzel, seinen Sone, yre Erben, Könige der Crone, und das Königreich zu Beheimen, rechtlich und redlich komen sein, auch sollen die alten Brive und Bündniß unsern Herrn, dem Keyser, König Wentzel, seinem Sone, und yren Erben, Königen zu Beheim, und auch Uns an allen den Vesten, Mannschefften, und Gutten, die in diesen geinwertigen Buntniß und Briven beyderseits begriffen seyn, keinen Schaden brengen, also daß dieselbigen unser Herre, der Keyser, König Wentzel, sein Sohn, und yre Erben, Könige zu Beheimen, an dem, die Wir in seinen Briven genant haben, und Wir und Unser Erben an den, die er in diesen unsern Briefe genannt had, nymmer ewiglich Dheynerley Anspruch haben sullen. In diesen vorgnant Verbüntniß und Eynunge nemen wir den Erwirdigen in Gott Vater und Herrn, Hern Ludwig, Bischoff zu Babemberg, unsern lieben Herrn und Bruder, und den Edlen, Friederich Burg-

graven zu Nurnberg, vnnsern lieben Schwager, und alle seine Erben, die alle Sachen halden sullen, gegen vnnserm Herrn, dem Keyser, seinen Erben, und der Crone zu Behemen, als Wir, und also hievor geschrieben stehit, doch also, daß alle Bund-Briefe, die derselbe Unser Schwager, der Burggrafe, Unserm Herrn/ dem Keyser, gegeben had, bey yren Kreff-ten und Mächten sullen bleiben. Were auch, do Got lange für sey, daß Unser lieber Herre Bruder, Herr Ludwig, stürbe, dennoch sollen diese geinwerttige Büntnüß und Brive in voller Macht bestehen, und bleiben. Mit Urkunde dieses Brives versigelt/ mit Unsern Fürstlichen Innsiegel, der gegeben ist, zu Pirna nach Sanct Katherin Tag der Heiligen Jungfrawen/ nach Christi Geburth Dreyzehin Hundert Jare, darnach in dem Zwey und Siebenzigsten Jahre.

Unterschiedene Verneuerungen der zwischen Böhmen und Sachsen getroffenen Erb-Vereinigungen.

§. 7. Was nun solcher gestalt zwischen dem Königreich Böhmen und dem Hause Sachsen der Erb-Vereinigung halber einmahl beliebet war, das haben die nachfolgenden Landes-Herren von Zeiten zu Zeiten weiter feste gesetzet, dergestalt denn Anno 1434. d. 4. April. Sonnabends vor Ostern zwischen Kayser Albrechten, als Könige in Böhmen, nebst seiner Gemahlin Elisabethen, König Sigismundi Tochter, und obernennten Carls Enckelin, mit Churfürst Friedrichen dem gütigen, und dessen Bruder, ihrem Eydam, Hertzog Wilhelmen zu Sachsen, wie auch mit Marggraf Ludwigen zu Hessen, eine neue Einung und Bündnüß, einander benöthigten falls Hülffe zuzuschicken, getroffen, auch darneben verabredet worden, wie durch einen Austrag die zwischen ihnen oder den ihrigen etwan vorkommende Irrungen in der Güte oder durchs Recht entschieden werden könten, wovon der Abdruck gleicher gestalt in Herrn *JOH. JOACHIM MULLERI* Reichs-Tags *Theatro Part. I. Sect. 2. Cap. IX. p. 529.* zu finden, allhier aber einzurücken allzuweitläufftig gewesen. Ferner errichtete Anno 1459. d. 25. April. Mittwochs nach Georgen Tage König George in Böhmen, mit seinen resp. Schwäher, Schwager, und Sohne, Churfürst Friedrichen dem andern, und Wilhelmen, Gebrüdern, wie auch Ernsten und Albrechten, nur gemeldten Churfürstens Friedrichs Söhnen, allen Hertzogen zu Sachsen eine ewige Bündnüß, und Einung zu Eger, vermöge deren Sie einander wider männiglich getreulich helffen, schirmen, und handhaben wolten, gestalt denn dem zu Hülffe schickenden Volcke von demjenigen, der die Hülffe begehret, mit Bier, Brod, und Küchen-Speise, ingleichen, wo man nicht zu Felde lieget, mit Futter an Hand gegangen werden solte. Noch weiter wurde Anno 1482. d. 2. Maii Donnerstags nach S. Sigimundi zwischen Uladislao Könige zu Böhmen, und denen beyden Brüdern, Churfürst Ernsten, und Hertzog Albrechten, als denen beyden ruhmwürdigsten Uranherren derer noch blühenden Ernestinischen, und Albertinischen Haupt-Linien des Hauses Sachsen eine Vereinigung auf ewig zu Brix aufgerichtet, einander nimmermehr zu befehden, sondern wider alle Vheder, und Beschädiger beyzustehen, und zu beschirmen/ mit aller Macht, nach Inhalt der Anno 1459. geschlossenen Einung. *Conf. MULLERI ANNAL. Saxon. p. 33. & 47.* So gedencket auch nur erwehnter Autor p. 63. daß Anno 1505. d. 6. Decembr. Sonnabends am Niclas Tage König Ladislaus zu Böhmen, und Hertzog George zu Sachsen eine sonderbahre Union in Lateinischer Sprache/ wegen der Nachfolge wider die Placker, und Vheder zu Ofen geschlossen, auch zugleich eine gewisse Form des Austrags, zu Beylegung aller künfftigen Irrungen, und Gebrechen verglichen. Was in eben diesen Seculo d. 15. Octobr. 1546. Kayser Ferdinandus I. als König in Böhmen mit Hertzog Mauritio zu Sachsen vor sich und seinen Bruder, Hertzog Augusto vor einen Erb-Vereinigungs Recess auffgerichtet, einander nimmermehr zu befehden, sondern wider alle Feinde, und Krieger beyzustehen, und zuvertheidigen, dergestalt, daß derjenige, dem Volck zu Hülffe geschickt würde, dasselbe mit Brod, Bier und Küchen-Speise, auch wo man nicht im Felde lieget, mit Futter versorgen lassen solte, das hat *MULLER in Annal. Saxonic. p. 106.* ex Actis & Documentis publicis angemercket. Eben dieses Bündnüß oder Erb-Vereinigung erneuerte nachgehends Ferdinandus I. nach Mauritii tödtlichen Hintritt mit dessen Herr Bruder und Nachfolger in der Chur, Churfürst Augusto zu Sachsen d. 13. April 1557. zu Prage, verwilligte auch auf

Marginalia: Anno 1434. — Anno 1459. — Anno 1482. — Anno 1505. — Anno 1546. — Anno 1557.

auf dessen Ansuchen, daß die drey Gebrüdere Johann Friedrich der Mittlere, Johann Wilhelm, und Johann Friedrich der jüngere, allerseits Hertzoge zu Sachsen in diese Union mit eintreten durfften. Als endlich Kayser Ferdinandus I. d. 25. Julii 1564. den Weg aller Welt gienge, und dessen Herr Sohn, und Successor Maximilianus II. nach kurtzer Regierung d. 12. Octobris 1576. ihme in der Ewigkeit folgte, so wurde d. 20. April. 1579. zwischen Kayser Rudolpho II. und Churfürst Augusto, endlich auch nach dessen erfolgten Ableben Anno 1587. den 24. Octobris zwischen Rudolpho und Churfürst Christiano I. die Erb-Vereinigung derer beyder Länder Böhmen und Sachsen, renoviret, wovon die Recesse in *LUNIGS* Reichs-*Archiv Part. Special.* Vierdten Abtheilung Andern Absatz *No. XXXVI. p. 87.* ingleichen *No. XXXVIII. p. 102.* und *No. XLIII. p. 122. seqq.* zu finden, wir aber aus selbigen nur nachstehende 2. Documenta hiermit communiciren wollen.

Anno 1579.

Anno 1587.

Erb-Einigung zwischen der Röm. Kayserl. Majest. und dem Churfürfürsten zu Sachsen &c. d. d. 13. Apr. 1557.

Wir Ferdinandt &c. bekennen öffentlich mit diesem Briefe, allen denen die ihn sehen oder hören lesen, nachdem Wir Uns vergangenen 1546. Jahres den 15. Tag des Monats Octobris mit wohlbedachten Muthe und Rath Unser Cron Böheimb getreuen Unterthanen, Herren, Ritter und Knechten, und anderer Unserer Land-Leute, in guten Trauen ohn gefehrde, für Uns, Unsere Erben und Erbnehmen, und nachkommende Könige, und die Cron Beheimb, mit weyland dem Hochgebohrnen Moritzen Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meissen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall Unserm lieben Ohmen und Churfürsten, auch Ihrer liebten Erben, Erbnehmen, und Nachkommen, einer ewigen Erb-Einigung freundlich und gnädiglich verglichen haben, wie denn dessen die Verschreibungen zu beyderseits an obbemeldten Datum aufgericht weiter ausweisen. Nachdem aber nach dem Willen GOttes, jüngst vergangenen Jahre obberührter Churfürst Hertzog Moritz seel. Gedächtnüß mit Tode vorgangen, Als hat Uns hierauf seiner Liebe nachgelassener Bruder, jetziger Churfürst Hertzog Augustus, durch derselbigen Vollmächtigten, abgesandten Rath, die gestrenge Unsere liebe getreuen, Heinrich von Gerßdorff uf Doberlug des Gebürgisch. Creyßes in Meissen Oberhauptmann, und Heinrichen von Bünau auf Wäsenstein, freundlich, und bittlich ersucht, und angelanget, daß Wir obengezeigte Erb-Einigung, mit seiner Lieben derselben Erben, und Nachkommen, wiederumb freundlich und gnädiglich verneuern, desgleichen auch zu solcher Erbeinigung ihrer Lieben Vetter, die Hochgebohrnen, Johannes Friedrichen den Mittlern, Johannes Wilhelm, und Johanns Friedrichen den jüngern, Gebrüdere, Hertzogen zu Sachsen, Unsere liebe Oheim und Fürsten, weiland des Hochgebohrnen Johanns Friedrichen Hertzogen zu Sachsen seliger Gedencken nachgelassener Söhne und derselben Erben Erbnehmen und Nachkommen, zu vollkömlicher endlicher Verbindung, des gantzen Hauses Sachsen, zu Uns gnädiglich kommen lassen, und annehmen wolten. So wir denn umb solche Erb-Einigung, nicht minder und zu gleicher weise, durch jetzt berührte drey Gebrüdere die Hertzogen zu Sachsen, in jetzigen der Cron Böhem allhier gehaltenen Landtäge, unterthänig und freundlich angelanget, und gebeten worden seyn, Demnach haben Wir Uns mit zeitigen wohlbedächtigen Rath, guten Wissen, und Willen, unser Cron Böheim gehorsamen Stände, und anderer Unserer getreuen Räthe, Officirer, und Land-Leute, und Unterthanen, stattlichen Erwegung der Sachen, und aus sonderlichen freundlichen und gnädigen Willen, so wir zu berührten Chur- und Fürsten des Hauses zu Sachsen tragen, zu obgedachten Churfürsten und seiner Liebde Vettern, den dreyen Gebrüdern, Hertzoge zu Sachsen, ewiglich, und guten Trauen ungefehrde verbunden. Verbinden Uns auch hiermit, wie obstehet, von neuen für Uns, Unsere Erben, Erbnehmen, nachkommende Könige, und die Cron Böheim wissentlich und in Krafft dies Briefes in aller maß, als hernach geschrieben stehet.

Also daß Wir Unsere Erben, Erbnehmen, und nachkommende Könige/ und auch die Cron Böheimb, zu ewigen Zeiten, nimmer zu schaden, Feindschafft oder

Ein-

Eingriffen kommen, auch den Unsern in Unsern Landen und Gebiethen gesessenen, ungefehrlich nicht gestatten, sondern allewege einander mit gantzen treuen meinen, ehren und fördern sollen und wollen, auch daß Wir demselben Churfürsten Hertzogen Augusto, desselben Vettern den Hertzogen zu Sachsen ihren Erben Erbnehmen, und nachkommenden Hertzogen zu Sachsen, gerathen und beholffen seyn, sollen und wollen ewiglichen zu erhalten, zu schützen und schirmen, ihrer Liebde Fürstenthüme, Land, und Herrschafften Erb-Gütter, Ehre, Recht und Gewohnheit, und die Hülff sollen und wollen ihnen thun, mit aller Unser Macht ohngefehrde, wider aller Männiglich, niemanden ausgenommen, von denen sie angegriffen, verhindert oder beschädiget werden, und die an ihrer Liebde Fürstenthümen, und Herrschafften, Erb-Gütern, Recht, Ehre, Gewohnheit, Land und Leuten geistlich und weltlichen greiffen, und in keiner weise Hinderung oder Schaden thun wollen, bey Nahmen an dem Land und Churfürstenthum zu Sachsen, an der Wahl eines Römischen Königs, eines künfftigen Kaysers, und an dem Lande Thüringen, Meissen, Osterland, und Voittland, so viel ihren Liebden daran zugehörig und zuständig ist, und seyn wird, und sollen auch Wir Unsere Erben, Erbnehmen, und nachkommende Könige, auch die Cron zu Böheimb ihre Liebden, und aller derselben Erben, Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen, daran gemeinlich, oder sonderlich, nimmer in keinen Zeiten irren, hindern oder ansprechen in keiner weiß, sondern sie darzu getreulichen helffen, schirmen, und handhaben, wider allermänniglich, als vorgeschrieben stehet. Und wenn Wir Unsere Erben, Erbnehmen und nachkommende Könige zu Böheimb, von wegen der genandten Unsern lieben Oheimb der Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meissen, ihrer Erben und Nachkommen ermahnet werden, so sollen und wollen Wir inwendig eines Monaths ihnen zu Hülffe kommen, würde aber der Hülffe eilend noth werden, so sollen Wir mit der Hülffe auch eher kommen, nach dem Tage solcher Mehnung, immassen als vorgeschrieben stehet.

Wenn Wir auch den obgenandten Chur- und Fürsten zu Sachsen zu Hülffe kommen, oder Unser Volck zu Hülffe schicken, so sollen sie Uns oder dieselben die wir ihnen zu Hülffe senden werden, mit Bier, mit Brodt, mit Küchen-Speiß, und wo man nicht im Felde lieget, mit Futter versorgen, ohn gefehrde.

Nehmen aber Wir oder die Unsern einigen Schaden, das seynd sie Uns auszurichten oder abzutragen nicht pflichtig; Gewinnen Wir aber mit einander Schloß und Städte, die in Unsern Landen nicht gelegen wären, oder von Uns nicht zu Lehen giengen, die sollen Wir brechen und gleich mit einander theilen, wie Uns das allerbest mit einander gefält; Nehmen Wir aber frommen an Schlössern und Städten, die in Unsern Landen gelegen wären, oder von Uns zu Lehen giengen, der frommen soll Uns allein bleiben, wäre es aber daß Wir und die unsern frommen nehmen, an Gefangenen, die sollen Wir nach jetzlicher Anzahl gewapneter Leute gleich mit einander theilen. Und umb daß Wir desto baß und mit Lob Unsere Königreich und Lande friedlicher gehalten mögen, so haben Wir Uns mit ihnen vertragen ihnen ihre Land und Strassen getreulich helffen schützen und schirmen, damit der Kauffmann, Pilgram, und ein jeglicher sicher gewandern möge.

Wir sollen und wollen auch vor Uns sebst, auch den Unsern ungefehrlich nicht gestatten, ihre Feinde und Wiedersacher in Unsern Schlössern, Städten, Märckten, Landen, Gebiethen, nicht haussen, hofen, etzen, trencken, oder keinerley Hülffe, Vorschub, oder Beystand thun, und nach dem zwischen weiland König Wladislao, und Hertzog Georgen zu Sachsen, derowegen ein Vertrag und Vereinigung aufgerichtet, das Datum stehet zu Budißin am Sonnabend des Tages Sancti Nicolai Episcopi Anno 1505. darinnen ausgedruckt, welcher gestalt es mit den Fehdern und Beschädigern, auch mit der Folge und Erobern deren Häuser und Beherberger solle gehalten werden, mit dieser Erklährung, wenn dem Beschädiger oder Befehder nachgefolget wird, so sollen eines theils Diener und Unterthanen, in des andern Land nachzufolgen, und darinnen dem Feind oder Beschädiger gefänglich anzunehmen Macht haben, doch daß sie sich damit in des Landes-Herrn nechst Ambt oder

oder seiner Unterthanen, Prælaten, Grafen, Herren von Adel oder Städte, in deren Gerichte er gefangen, zu Gerichten wenden, und also solche Feinde oder Beschädiger gefänglich verwahren lassen, doch soll keiner mit gewaltigen Heer dem andern in das Land einziehen, auch die Nacheyl oder Nachfolge der Beschädiger in alle wege ohne Schaden der Unterthanen und Landes beschehen.

Wir sollen und wollen auch den obgenanten Chur- und Fürsten, Ihrer Liebde Erben, Erbnehmen, und Nachkommen, an ihren Landen, Leuten, Regimenten, Aussatzungen, mit allen ihren Herrligkeiten, keinerley Eingriff, Irrung, oder Eintrag thun, noch Uns der ihren wider sie annehmen, vertheidigen oder versprechen, auch niemand der Unsern solches gestatten, in keinerley weise, ohn gefehrde, und auf daß solche Unser Einigung desto beständiger und auffrichtiger mag gehalten und vollbracht werden, So haben Wir Uns auch dabey vertragen, ob wir mit der obgenanten Chur- und Fürsten, einen von Sachsen zu schicken gewinnen, von Sachen wegen die sich hinführo begeben würden, Wenn Wir denn demselben darum schreiben und ihme einen Tag, der denn in einen Monath nach solcher Schrifft erscheinen soll, benennen, So sollen Wir beyde theil unsere schiedliche Räthe auf solchen Tag gegen Eger in die Stadt schicken, oder selbsten hinkommen, versuchen und Fleiß haben, die Sache gütlich zu verrichten, ob sie aber die Gütigkeit nicht erlangen möchten, so sollen Wir einen Obmann benennen aus des andern Räthen, derselbe Obmann soll sich auch der Sachen beladen, und in einen Monath von der Zeit anzurechnen, als er zu einen Obmann benennet wird, einen Rechts-Tag gegen Eger setzen, zu dem sollen Unser jeder zween Räthe niedersetzen, dieselbe Partheyen in Recht gegen einander nothdürfftig verhören, und wie sie alle oder der mehrer Theil die Sache in Recht entscheiden, darbey soll es bleiben, und von Uns beyden Theilen nachgekommen, und gehalten werden, ohne Wegerung und Auszügen getreulich und ohn gefehrde, und solcher Entscheid soll geschehen in einen halben Jahr, von der Zeit an zurechnen, als der erste Rechts-Tag von dem Obmann gesetzet ist, es wäre denn, daß sich die Sache, durch Erkändtnüß des Rechtens länger verziehen würde, dem soll auch nachgekommen werden, und der obgenannte Obmann soll solcher Pflicht und Eyd, damit er dem Herrn, des Rath er ist, verwand were, in diesen Sachen des Rechten, von dem Herrn dem er verwandt ist, unverzüglichen, alsbald er zu einen Obman benandt wird, ledig gezahlet werden, und soll auch der Herr, des Rath er ist, ihn darzu halten, und vermögen, daß er sich solches Rechten annehme, und den Sachen wie obstehet nachgekommen.

Ob aber Unsere Prælaten, Grafen, Herren, Ritter, Knecht, oder Unterthanen, mit dem obgedachten Churfürsten Herzog Augusten oder Seiner Liebden Vettern vorgenandt zu thun gewinnen, So soll er sich darum Rechts begnügen lassen, vor den Rechten des, mit dem er zu thun vermeinet zu haben, doch daß die Sache in einen halben Jahr, von dem ersten Rechts-Tage anzurechnen, entscheiden werde, wie obstehet. Werden aber Unsere Unterthanen, beyderseits gegen einander zuschicken gewinnen, in was Stande, Würden oder Wesens, der oder die weren, berührte sie das Geistliche Recht, die soll an Geistlichen Gerichten gehandelt werden, berührte es aber Lehen, darum soll man vor das Lehen-Herrn Gericht rechten, von dem die Gütter, darumb man thut rechten, zu Lehen herrühren. Thäte es aber persönliche Sprüche antreffen, die sollen verrecht werden an den Gerichten, darinnen der Antworter gesessen, und wohnhafftig ist, doch weren es Ritter oder Knechte, und die in keinen Gerichten gesessen wären, alsdenn soll der Antworter gerechtet werden vor dem des Raths Diener oder Angehöriger er ist, Und so jemands in allen Fällen, wie oben gemeldet, also binnen einen Monath Rechts nicht erlangen könte, Als soll aus dem Landes-Herrn der Kläger solches und wie aus was Versehen er verzogen worden, vermelden, Als sollen und wollen Wir ohn einigen Verzug, mit dem Richter schaffen, nach Gelegenheit der Sachen, mit der Hülff oder dem Rechten, binnen einer nahmhafftten Zeit, ist es in Unser Cron Behem mit Rath Unsers Stadthalters, wer zur Zeit in der Cron unser Stelle hat; Ist es in benandter Chur- und Fürsten Lande, mit Rath Ihrer Liebden Ober-Hoff-Gerichts Hoffe-

richtern schleunig zu verfahren, und was denn durch ihnen zu recht erkandt, da soll es ohne Weigerung bey bleiben, und kein Theil zu appelliren fug haben. Wo aber der Richter die Sache binnen der Zeit, die Wir ihme ernennen, zu Endschafft nicht fördern würde, alsdenn sollen Wir dem Kläger vergönnen, einen Schieds-Richter aus Unsern der Herrschafften darunter der Beklagte besessen, Räthen zu erwehlen, welcher ihme geliebet, und wenn solches geschicht, und Uns seiner Herrschafft durch den Kläger angezeiget wird, soll er alsbald durch Uns seiner Pflicht, damit er Uns verwandt, zur selben Sachen loßgezehlet, und mit geliebten durch aus an Eydes statt, in Beyseyn des Klägers eingenommen werden, daß er sich in denselben Sachen gegen den Partheyen unverdächtig, und ohne Betrug, wie einen Richter geziemet, nach allen seinen Vermögen, und besten Verständtnüß halten wollte, Und zu Stunde, wenn solche Zusage von ihm geleistet, soll er in zweyen Monathen nechst darnach sich, wo er von Uns, Unsern Nachkommen oder Erben verordnet, gegen Brix, wo er aber von gedachten Chur- und Fürsten, ihren Erben und Nachkommen verordnet, gegen Pirnau oder Salfeld begeben, und Uns beyden, nemlich des Klägers und des Beklagten Herrschafft, den Tag wenn er einkommen will, desgleichen den Partheyen anzeigen. Dann wollen Wir ein jeder, des Unterthanen die Sache betrifft, ihme zwene unsere Räthe derselben Zeit und Stelle zu schicken, welche die Sachen neben ihme sollen verhören, vertragen, oder alsbald darüber, was recht ist, endlich erkennen, und was alsdenn durch die also erkandt, dabey soll es bleiben, und ein Theil soll dem andern, laut des Spruchs in Monats Frist ohne Wegerung Bezahlung, und beyde Theile ohne Behelff oder Ausflucht dem beschehenen Erkändtnüß folgen, und in Wegerung des soll des Beklagten Herr die Hülffe thun. Were es auch Sache, daß einig Theil Gezeugen wolle verhören lassen, die soll er auf die Zeit, wenn der Schied-Richter wie obgemeldt seine Zusage zu der Sachen thut, angeben, darauf sollen durch Uns die Herrschafft, darunter die Gezeugen gesessen Commissarien, solche Gezeugen auf die Form, wie jedes Orts bräuchlich ist, bey ihrer geschwornen Eydes-Pflicht, auf des Zeugeführers Artickel, und des andern Theiles Frage-Stücke, durch einen glaubwürdigen Notarien, in Beyseyn zweyer Männer zu verhören verordnet, und sollen ihre Aussagen fleißig aufgeschrieben werden, und beyden Partheyen auf die vorgemeldte Zeit zu Brix, Pirna oder Salfeld geöffnet, gelesen, und sie darauf ihrer Nothdurfft freundlich gehöret, und alsdenn in der Sachen erkandt, und allewege in der Cron nach den Böhmischen Rechten und Ordnung, und zu Meissen und Thüringen, nach Sächsischen Rechten, und in der Graffschafft Henneberg und Ortland in Francken, nach angesetzten üblichen Kayserl. und gemeinen Rechten, geurtheilet, und gesprochen werden. Desgleichen ob Unser einer, oder unser Erben, mit des andern Unterthanen, zu schicken, Schuld, und andere Zusprüche zukünfftig bekommen werden, so soll Unser jeder, Unsere Nachkommen und Erben, dem andern, wie nechst bemeldt bey des Beklagten ordentlichen Richter, darzu helffen, oder da die Sache nicht klar oder liquida were, schleunigen Rechtlichen Aufftrages mit Erwehlung eines Obmanns und Zusetzung der Räthe, wie oben gemeldt, verschaffen, und gestatten, auch Execution thun lassen. Wir, Unsere Erben, Erbnehmen und nachkommende Könige zu Böhem, wollen auch verfügen und verschaffen, wo umb bekändtliche Schuld, oder umb Sache, die mit Brieff und Siegel beweiset, von Unsern Oehmen, Chur- und Fürsten, ihren Erben, Erbnehmen, und nachkommenden Herzogen zu Sachsen, selbst oder ihren Unterthanen, bey Uns selbst Unsere Erben, Erbnehmen, und nachkommenden Königen zu Böhem oder Unsern Unterthanen Hülff gebeten wird, daß dießfalls Wir und Unsere Unterthanen, die so die Hülffe suchen, und solchen Beweiß mit Brieff und Siegel fürlegen, in keine unnothdürfftige Rechtsfertigung füren sollen und wollen, Sondern ihnen Inhalt des Beklagten eigen Bekändtnüß oder der fürgelegten Brieff und Siegel, schleunig, und aufs längst in Monaths-Frist, verhelffen, und in Verbleibung des wollen Wir auf des Klägers Ansuchen, in Vierzehen Tagen selbst verhelffen lassen, damit der Kläger, die Bezahlung bekomme und erlange. Im Fall aber, da der Beklagte am Gutte nicht zu bezahlen hette, als denn sollen

Wir und die Unsern, in derer Gerichte der Schuldiger antroffen, verflichtet seyn, auf des Gläubigers Ansuchen zu seinen Leibe zu greiffen, und ihnen gefängl. setzen, und auf des Gläubigers Unkost halten zu lassen, oder aber soll der Gerichts-Herr schuldig seyn, dem Schuldmann den Gläubiger in seine Hand zugeben, und folgen zu lassen, denn mag der Gläubiger mit Feßern, daß er ihm nicht entlauffe, verwahren, und an seine Arbeit stellen, biß lange, daß er ihme zu niessen giebt, die Schuld abarbeitet, oder sich sonst mit ihme verträget, doch ihm am Leben nichts schädliches zufüge; Es sollen aber hiervon ausgenommen seyn, die neuen freyen Bergwerck, es wäre denn Sache, daß der Beklagte erhebliche Ursachen vorwendete, nehmlich, daß die Schuld gezahlet, oder durch Verkauffung Rechts verwährter Zeit getödt, præscribiret und erloschen, und dergleichen, da sollen die Partheyen zu schleunigen rechtlichen Austrag gelassen werden, wie obstehet, und sonsten ihnen keine Fristung, gefährlicher Auszug und Behelff gestattet, und obs geschehe durchaus abgeschafft werden, ohn gefehrde.

Dieweil Wir denn auch schleuniges Rechten Execution der Urthel bekändtlicher und überweiseter Schuld, wie gemeldt, verhelffen lassen wollen, so soll auch Unser keiner in seinen Königreiche, Fürstenthumb, Landen, und Gebiethen gestatten, des andern Unterthanen oder Verwandten, zu kümmern, und aufzuhalten, umb Schulde willen, es wäre denn Sache, daß die Schuld an dem Ort der Kommer begehrt, gemacht, oder daselbst zubezahlen verschrieben, oder zugesaget wäre.

Als sich auch offtmahls bey Unsern Vorfahren zugetragen, wenn sie die Räthe beyderseits zusammen geschickt, daß die Räthe ein Theil Böhmisch, das ander Theil Deutsch, desgleichen auch die Unterthanen also haben reden wollen, daraus erfolget, daß die Sachen ungehört blieben, und die Räthe, desgleichen die bescheidenen Unterthanen ohne Endschafft von einander ziehen müssen, daraus weiter Irrung und Vehden und anders erfolget, derhalben haben Wir Uns vereiniget, und verglichen, weiln in der Cron Böhmen unter allen Ständen viel Personen seyn, die der Deutschen Sprache berichtet, daß hinförder so offt die Zusammenschickung durch uns alle oder zum Theil geschicht, die Räthe und die Unterthanen die Deutsche Sprache gebrauchen sollen, und Wir Unsere Nachkommen und Erben wollen, so offte die Räthe zusammen geschickt, und der Unterthanen Sachen handeln, eine Person, so der Leute Nothdurfft fürtragen kan, die beydes der Böhmischen, und der Deutschen Sprache berichtet sey, verordnen.

Wenn es sich auch zutragen wird, daß beydeits Unterthanen gegen einander zu klagen haben, so soll anfänglich der Cron Böhemen Unterthanen einer mit seiner Klage, und wenn darauf ein Bescheid von den Räthen gegeben, alsdenn Unserer Ohmen des Churfürsten und Seiner Liebden Vettern der Fürsten zu Sachsen, ihrer Liebden Erben und Nachkommen Unterthanen einer mit seiner Klage, und also förder verwechselter weise, die Klagen und Antwort der Unterthanen gehöret werden, und es sollen auch die Räthe keine andere Sachen der Unterthanen fürnehmen, es sey denn in Sachen die sie angefangen ein Bescheid oder Abschied gemacht. Und nachdem die Stände Unserer Cron Böhmen Beschwerung tragen, daß sie Todtes-Fall halben das Erbe und Gefäll aus der Cron Böhem in andere Lande folgen lassen sollen, und des Ursachen fürwenden, daß es vor alters nicht also herkommen seyn soll, dagegen die Unterthanen bemeldter Unser Ohmen der Chur- und Fürsten zu Sachsen, auch nicht schuldig seyn wollen, solche Erbgefälle, wie die genandt werden mögen, in die Cron Böhem folgen zu lassen, demnach nun wo sie benachbarten, in deren Gericht und Obrigkeit sich die Erb-Fälle zutragen, sich freundlich vergleichen, daß, und welcher gestalt einer dem andern die Gefälle aus seinen Gerichten will folgen lassen, darbey wollen Wirs bleiben lassen, und darüber nicht gestatten, daß die in Unsern die Erbfälle an denen Orten fordern und nehmen sollen, dahin sie dieselbst, und wiederumb nicht folgen lassen wollen, nachdem es nicht gleich were, das jene von andern zu fordern, das man in gleichen Fall wiederumb nicht geben wolte. Ob sichs begebe, daß einer umb sein Verhandlung willen in unsern des einen Theiles Landen zu recht mit Urthel vertheilet flüchtig, und in des andern Lan-

den

den antroffen, und gefänglich eingezogen würde, so soll unser einer, unsere Nachkommen und Erben, dem andern von seiner Gelegenheit oder seiner Verhaltung Bericht thun, und des Urtheils Abschrifft unter seinen Innsiegel zuschicken; Solch Urthel soll der ander seine Nachkommen oder Erben auf des andern Theils Ansuchen, Begehren und Bitten, würckl. zu exequiren schuldig seyn / ohn gefehrde. Da auch einer oder mehr unser, auch Unser Nachkommen, und Erben Unterthanen aus Unsern Landen flüchtig, aus was Ursachen das geschehe, so soll der andern einer in seinem Lande nicht gedulden, noch geleiden, auch seinen Unterthanen solches zu thun, aufzuhalten wissentlich nicht gestatten, und ob einer das Geleidt durch Miß-Bericht bey Uns ausbracht hätte, so wollen und sollen wir auch Unsere Erben und Nachkommen, so bald Wir des verständiget, dasselbige aufkündigen, und abschaffen. Begebe sichs auch daß einer oder mehr in Unser eines Theiles Landen, mit Mord, Raub, Dieberey, oder anderer Mißhandlung und Ursach sein oder ihr Leben verwürcket, und in des andern Landen gefänglich eingezogen würden, wo denn die That bekändtlich ist, so sollen der oder die in Monaths-Frist, auf Ansuchen der beleidigten Personen, oder ihrer Herrschafft seinen Verwürcken nach peinlich in denen Gerichten, darinnen er einkommen gestraffet werden, wo aber binnen Monats-Frist deshalben bey den Gerichten von den beschädigten Personen kein Ansuchung geschicht, so soll der oder die Gefangenen, auf einen Unfrieden ihres Gefängnüsses wieder erlediget werden, Were es aber Sache, daß die That bekändtlich, oder sonst also gelegen, daß sie aus Ubung des Rechtens, oder sonst Verzug haben müste, auf dem Fall soll Unser einer dem andern nach Erstattung der Unkosten so auf den oder die Gefangenen ergangen, den oder die Gefangenen in sein Land folgen lassen, und soll sie der ander in denen Gerichten darinnen sie sitzen, annehmen, und förder auf seine Unkosten in sein Land führen lassen, und nicht mit Gewalt, sondern Rechtl. wieder sie verfahren, darzu Unser jeder dem andern, da es die Nothdurfft erfordert, förderlich seyn soll.

Wir haben Uns auch weiter vereiniget und verglichen, dieweil sich viel muthwilliger und leichtfertiger Leute unterstehen, Uns und Unsere Unterthanen mit Briefen, Brand, und andern Zeichen zu bevehden, zu bedreuen, und die Unkost zu der Fürsorge zu ursachen und sonst zuverfahren, desgleichen auch etzliche den unsern zu wege lagern, und auf den Land-Strassen zu verhalten, daß Wir nun hinförder solches Vehden und Verhalten in Feld und Strassen, bey Straff, Verliehrung Leib und Lebens in einen öffentlichen Ausschreiben wollen verbiethen, und wo sich jemand dawieder unterstehen würde, uns oder die Unsern jedes theiles gegen dem andern zubevehden zu wegelagern, oder auf Strassen zuverhalten, daß derselbige zu Stund mit solcher That der Befehdung, oder Wegelagerung, ob gleich durch ihnen darauf nichts weiters erfolget, sein Leib und Leben soll verwürcket, und wenn er ankommt mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gestraffet werden.

Und wie wohl hierneben auch verordnet, und gesetzt worden, welchermassen Wir, Unsere Erben, Erbnehmen und nachkommende Könige zu Böhmen, bemelten Unsern lieben Oehmen den Churfürsten, seinen lieben Vettern, und aller derselben Erben, Erbnehmen und nachkommenden Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen, auf ihre Vermahnen zu Hülffe kommen solten; So haben Wir doch zu mehren Nutz, Erhaltung und Handhabung Unserer Cron Behem, und derselben incorporirten Fürstenthümer, und Landen, auch ihrer Liebde Fürstenthumen, Landen und Leuten, uns ferner mit ihrer Liebde (doch die Glaubens- und Religions-Sachen ausgenommen, derenthalben wir einander zu helffen verbunden seyn sollen) nachfolgender Articul unterredet, und verglichen.

Als, wo gedachte Unsere Liebe Oehme der Churfürst, und die Fürsten zu Sachsen, ihrer Liebe Erben, Erbnehmen, und nachkommende Hertzogen zu Sachsen, oder derselben Land und Leute, über kürtze oder Zeit durch jemand, wer der oder die weren, von dem Gehorsam eines Römischen Keysers oder Königes gedrungen, und derhalben verwaltiget, oder überzogen werden wolte, So sollen und wollen Wir, Unsere Erben, Erbnehmen, und nachkommende Könige zu Böhem und

Unser Cron Böhem sambt derselben incorporirten Lande, auf ihrer Liebe und und derselben Erben, Erbnehmen und nachkommenden Hertzogen zu Sachsen Vermahnung in Krafft aufgerichter Erbeinigung nach dem Tage solcher Vermahnung ihnen zu Hülffe schicken fünff hundert gerüsteter Pferde, zu längsten innerhalb einer Monaths-Frist, und Drittehalb Tausend Mann zu Fuß besoldes Kriegs-Volck innerhalb vierzehen Tagen und auf die andere Mahnung wiederum einer Monaths-Frist, den nechsten darnach folgenden abermahls 500. gerüster Pferde, und 2500. zu Fuß besoldes Kriegs-Volck innerhalb 14. Tagen, und wo die Noth also groß wäre, und Wir zum drittenmahl ermahnet würden, alsdenn mit Unser Cron Böhem, und derselben incorporirten Lande, gantzer Macht zuziehen, schützen und retten helffen, als ob die Sache Uns, Unser eigen Land und Leute selbst belanget, und antreffe, und das alles auf Unser und bemeldter Unser Cron Böhem und derselben eingeleibten Lande eigenen Kosten und Darlage, wie sich denn der Churfürst Hertzog Augustus zu Sachsen, S. Liebd. in voriger mit ihm und weyland Hertzog Moritzen gewesenen Churfürsten, zwischen Uns aufgerichten Erbeinigung, die diesfalls in seinen Puncten bey Kräfften bleiben soll, ausdrücklich gegen Uns, Unsern nachkommenden Königen zu Böhem, und der Cron Böhem verschrieben hat, darauf auch die jetztgemeldten Johanns Friedrich, Johanns Wilhelm, und Johanns Friedrich der jüngere, Gebrüdere Hertzogen zu Sachsen, für sich, ihre Erben und Nachkommen, in dieser Erbeinigung gleichermassen zugesaget haben, so viel obbemeldte specificirte Anzahl Hülff des Zuzuges betrifft, einen Dritten Theil, welche bringet zu jeder Aufmanung Hundert Sechs und Sechzig, und zwey Drittel eines Pferds, und Acht Hundert Drey und Dreyßig, und einen Dritten Theil eines Fuß-Knechts zu leisten, und dann im Fall der grossen Noth gleicher weise mit ihrer und ihrer Liebe Lande gantzer Macht und auf derselbe eigene Kosten und Darlage zuzuziehen. Wir wollen auch Unsere Hülffe von ihnen nicht abwenden, den Feinden sey denn ihr Fürnehmen gewehret, und ob sie etwas eingenommen, ihrer Liebden wieder darzu helffen, gefügt es sich aber, daß die Noth also groß, und also eilend wäre, daß ihre Liebden, derselben Erben, Erbnehmen und nachkommenden Hertzogen zu Sachsen, Uns Unsere Erben, und nachkommende Könige zu Böhem zu der ersten Mahnung, mit Macht zuzuziehen ermahnet würden, so sollen und wollen Wir darauf auch in nechsten Monath, derselben Vermahnung also auf seyn, zu ziehen und retten helffen lassen.

Ob auch Wir, Unsere Erben und nachkommende Könige und die Cron zu Böhem, andere Einigung oder Bündnüß fürnehmen, machen, oder eingehen, auch etliche alte Einigungen verneuen, oder erstrecken würden, darinnen sollen Wir Unsere Erben, Erbnehmen und nachkommende Könige und die Cron zu Böhem diese Einigung, auch den obgemeldten Churfürsten, Seiner Liebe Vettern, und derselben Erben, Erbnehmen und nachkommende Hertzogen zu Sachsen zuvor ausnehmen. Auf solches so nehmen Wir auch in dieser Vereinigung aus, Unsern heiligen Vater den Papst, unsern Lieben Bruder und Herrn den Röm. Keyser und König, auch seiner Liebe und Keyserl. Mayest. und Unsere Nachkommen am Röm. Reich künfftige Röm. Keyser und Könige, beyneben auch den Durchl. Fürsten Herrn Siegmunden Augusten, Königen zu Pohlen, Großfürsten in Littauen, zu Reussen, Preussen, Hertzogen Unsern freundl. lieben Sohn und Schwager, desgleichen die Häuser Pfaltz, Brandenburg, und den Hochgebohrnen Albrechten, Pfaltzgrafen beym Rhein, Hertzogen in Ober- und Nieder-Beyern, unsern lieben Sohn Vettern, und Fürsten, mit welchen Häusern Wir in Erbeinigung und freundlicher guter Verwandtnüß stehen, so viel derselben jetzt gemeldten Häuser, Pfaltz, Brandenburg, und Beyern, sich der Röm. Keyserl. und Unser Königl. Majest. gehorsambs, unterthänigst verhalten. Sonst alle und jegliche vorgeschriebene Artickul und Punct, wie die von Wort zu Wort gelautet, haben Wir für Uns, Unser Erben und nachkommende Könige, und Unser Chron Böhem obgemeldten Chur- und Fürsten, ihrer Liebden Erben, Erbnehmen und nachkommende Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meissen, bey Unsern Königli-

niglichen Würden, und wahren Worten gelobet, die Erbeinigung wahr, stett und vest zu halten, zuvollführen, und deren nachzukommen. Des zu Uhrkund haben Wir Uns mit eigner Hand unterschrieben, und mit Unsern Königl. Anhangeden Innsiegel besiegelt; Geben auf Unserm Königl. Schloß Prage, Mittwochs den 13. Tag des Monaths April. nach Christi Unsers lieben Herrn Geburth im 1557. Unserer Reiche, des Böhmischen im 27. und der andern aller im 31. Jahre.

Neue Erb-Einigung zwischen der Cron Böhmen und dem Hause Sachsen Anno 1587. den 24. Octobris.

WIr Rudolph der Ander, von Gottes Gnaden erwehlter Römischer Keyser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien, König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe allen denen die ihn sehen, oder hören lesen, nach dem Wir Uns vergangenen 1579. Jahres den 20. April. Tag mit wohlbedachten Muthe und Rath Unserer Cron Böhmen getreuer Unterthanen, Herren, Ritter, und Knechte, und anderer Unserer Land-Leute, Erbnehmen, und nachkommende Könige, und die Cron Böhmen, mit weiland dem Hochgebohrnen Augusto, Hertzogen zu Sachsen 2c. Churfürstl. Gedächtnüß, für sich und in Vormundschafft Sr. Liebd. jungen Vettern, auch Ihrer Liebden Erben, Erbnehmen und Nachkommen, einer ewigen Erb-Vereinigung freundlich und gnädiglich verglichen haben, wie denn dessen Verschreibungen zu beyderseits an obbemelten dato aufgerichtet, lauter ausweisen.

Dieweil aber nach den Willen Gottes seithero und verflossenen 1586. Jahres angeregter Hertzog Augustus Churfürst, darunter mit Tode abgangen; Als hat Uns hierauf Sr. Liebden nachgelassener Sohn, der hochgebohrne Hertzog Christian Churfürst durch Sr. Liebden Vollmächtige Abgesandten Räthe, die Abraham Bocken, und Pelag zu Kliphausen, und den Dr. Eylenbecken freundlich und bittlich ersucht und angelanget, daß Wir obangeregte Erb-Einigung mit Sr. Liebden derselben Erben und Nachkommen, wiederum freundlich und gnädiglich verneuen. Desgleichen auch zu solcher Erb-Vereinigung Ihr. Liebd. Vettern die Friedrich Wilhelm, Johannsen, auch Johann Casimirn, und Johann Ernsten, alle Gebrüdere und Vettern, Hertzogen zu Sachsen Ihr. Liebd. Unsere lieben Ohmen und Fürsten, deroselben Erben, Erbnehmen und Nachkommen, zu vollkomlicher endlicher Verbindung des gantzen Hauses Sachsen zu Uns gnädiglich kommen lassen und annehmen wollen. So Wir dann in solche Erbeinigung nicht minder und zu gleicher weisse von jetzo berührten Gebrüdern und Gevettern, Hertzogen zu Sachsen, als Friedrich Wilhelm, und Johann, durch die Ehren-Vesten, ihre liebe Getreuen, Joachim Wahl, der Rechten Doctor, und Otten von Starrschedten, sowohl Johann Casimir, und Johann Ernst, durch Wolffgang Speldt, der Rechten Doctor, Ihrer Liebd. Räthe unterthänig und freundlich angelanget und gebethen worden seyn.

Demnach so haben Wir Uns darauf, mit zeitigen wohlbedachten Rathe, gutem Wissen und Willen, Unserer Cron Boheimb gehorsamer Stände, und anderer Unserer getreuen Räthe, Officirer und Land-Leute, und Unterthanen, stattlicher Erwegung der Sachen/ und aus sonderlichen freundlichen und gnädigen Willen, so Wir zu berührten Churfürsten zu Sachsen, S. Liebd. und derselben Vettern, Ihrer Liebden, auch Ihren Erben, Erbnehmen, und nachkommen Hertzogen zu Sachsen, tragen, ewiglich in guter treue, ohne gefehrde, verbunden. Verbinden Uns auch hiermit, wie obstehet, von neuen vor Uns, Unsere Erben, und nachkommende Könige, und die Cron Böheim wissentlich und in Krafft dieses Brieses, in allermaß, als hernach geschrieben stehet.

Also, daß Wir Unsere Erben, Erbnehmen, und nachkommende Könige, und auch die Cron Böhem/ gegen und wieder Ihr. Lbden den Churfürsten, desselben Vettern, und Ihrer Lbden Erben, Erbnehmen, und nachkommendes Chur- und Fürstl. Hauses zu Sachsen, zu ewigen Zeiten nimmermehr zu Fehden, Feindschafft oder Eingriffen kommen, auch den Unsern in Unsern Landen und Gebieten gesessen ungefehrlich nicht gestatten, sondern alle wege einander mit gantzen Treu-

en meinen, ehren und fördern, sollen und wollen. Auch daß Wir demselben Chur-fürsten Hertzog Christian, desselben ob-bemelten Vettern und Ihr. Lbden Erben, Erbnehmen, und nachkommenden Her-tzogen zu Sachsen, gerathen und geholf-fen seyn solten und wolten, ewiglich zu be-halten, schützen und schirmen, Ihrer Lieb-de Fürstenthumb, Lande und Herrschaff-ten, Erbguth, Ehre, Recht, und Ge-wohnheit, und die Hülffe sollen und wol-len Wir ihnen thun, mit aller Unser Macht ohngefehrde, wieder allermänniglich, nie-mand ausgenommen, von denen sie ange-griffen, verhindert, oder beschädiget wor-den, und die an Sr. Lbden Fürstenthumb, Herrschafften, Erb-Güther, Recht, Ehre, Gewohnheit, Land oder Leuten, Geistli-chen oder Weltlichen greifen, und in eini-gerley weise Hinderung oder Schaden thun wollen, bey Nahmen an den Lande und Churfürstenthumb zu Sachsen, an der Wahl eines Römischen Königs, eines künfftigen Kaysers, an den Land Thürin-gen, Meissen, Osterland und Voigtland, so viel Ihrer Liebden daran zugehörig und zuständig ist, und seyn wird. Und sollen auch Wir, Unsere Erben, Erbneh-men, Nachkommende Könige, auch die Cron Böhmen, Ihrer Liebden, und aller derselben Erben, Hertzoge zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen männiglich oder sonderlich nimmermehr in keinen Zeiten ieren, hin-dern, oder ansprechen, in keinerley weise, sondern sie darzu getreulichen helffen, schir-men, und handhaben, wieder allermän-niglich als vorgeschrieben stehet. Und wenn Wir, Unsere Erben, Erbnehmen und nachkommende Könige zu Böhmen, von wegen der benannten Unserer lieben Ohmen, der Hertzogen zu Sachsen, Land-grafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meissen, Ihren Erben und Nachkommen ermahnet werden, so sollen und wollen Wir inwendig einer Monaths-Frist zu Hülffe kommen: Würde aber mit der Hülffe Noth werden, so sollen Wir mit der Hülffe auch eher kommen, nach dem Tage solcher Mahnung, immassen wie ob-stehet. Wenn Wir auch den obgenann-ten Chur- und Fürsten zu Sachsen zu Hülffe kommen, oder Unser Volck zu Hülffe schicken, so sollen sie Uns oder die-selben, die Wir ihnen zu Hülffe senden werden, mit Bier und Brodt, mit Kü-chen-Speise, und wo man nicht in Felde lieget, mit Futter versorgen ohngefehrde. Nehmen Wir aber oder die Unsrigen eini-gen Schaden, daß seyn sie Uns auszurich-ten oder abzutragen nicht pflichtig, gewin-nen Wir aber mit einander, Schloß, und Städte, die Unsern Landen nicht gelegen, oder von Uns nicht zu Lehn giengen, die sollen Wir brechen, und gleich mit einan-der theilen, wie Uns das allerbest mit ein-ander gefället. Nehmen Wir aber From-men an Schlössern und Städten, die Un-sern Lande gelegen wären, oder die von Uns zu Lehen giengen, den Frommen soll Uns allein bleiben. Wäre es aber daß Wir und die Unsrigen Frommen nehmen an Gefangenen, die sollen Wir nach An-zahl gewapneter Leute, gleich mit einander theilen, und um das, daß Wir desto baß und mit Lob unserer Königreiche, und Lande friedlicher gehalten möge, so haben Wir Uns mit ihnen vertragen, ihnen ihre Land-Strassen getreulich helffen schützen und schirmen, damit der Kauffmann, Pil-gram und ein jeglicher sicher wandeln mö-ge. Wir sollen und wollen auch für Uns selbst, auch den Unsrigen ungefehrlich nicht gestatten, ihre Feinde und Wieder-sacher in Unsern Schlössern und Städten, Märckten, Landen und Gebiethen, nicht haussen, Hofen, Etzen, Träncken, oder keinerley Hülffe Vorschub oder Beystand thun; Und nachdem zwischen weyland Königen Uladislaum und Hertzog Geor-gen zu Sachsen derowegen ein Vertrag und Vereinigung aufgerichtet, das Da-tum stehet zu Budißin am Sonnabend des Tages St. Nicol. Episcopi An. 1505. darinnen ausgedruckt, welcher gestalt es mit den Befehdern und Beschädigern, auch mit der Folge und Erobern derer Häuser und Beherberger solte gehalten werden, demselben Vertrage soll in allen seinen Artickuln nachgegangen werden, mit dieser Erklährung, wenn dem Be-schädiger oder Befehder nachgesetzet wird, so sollen eines Theils Diener und Unter-thaner, in des andern Land nachzufolgen, und darinnen den Feind oder Beschädi-ger gefänglich anzunehmen haben, doch daß sie sich damit des Landes-Herrns nech-stes Ambt, oder seiner Unterthanen, Prä-laten, Grafen, Herren, von Adel oder Städten, in deren Gerichten er gefangen, zu Gericht wenden, und also solche Fein-de oder Beschädiger gefänglich verwah-

ren lassen; doch soll keiner mit gewaltigen Heer dem andern in das Land einziehen, auch die Nacheile oder Nachfolge der Beschädiger, in alle wege ohne Schaden der Unterthanen und Lande beschehen.

Wir sollen und wollen auch den obgenandten Chur- und Fürsten, Ihrer Liebden Erben, Erbnehmen und Nachkommen, an ihren Landen, Leuten, Regimentern, Aussatzungen, mit allen ihren Herkommen, keinerley Eingriff, Irrung oder Eintrag thun, noch Uns der Ihnen wider sie annehmen, verthätigen oder versprechen, auch niemand der Unsern solches gestatten, in keinerley weise, ohne gefehrde. Und auf daß solche Unsere Einigung desto beständiger und auffrichtiger mag gehalten, und verbracht werden, so haben Wir Uns auch darbey vertragen, ob Wir mit dem obgemeldten Chur- und Fürsten einen von Sachsen zu schicken gewonnen, von Sachen wegen, die sich hinführo begeben würden, Wann Wir denn demselben darum schreiben würden, und ihnen einen Tag, oder dann in einen Monath nach solcher Schrifft zu erscheinen specificiret werden soll, benennen, so sollen Wir beyde Theil unterschiedliche Räthe auf solchen Tag gegen Eger in die Stadt schicken, daselbst hinkommen und versuchen, und Fleiß haben, die Sache gütlichen zu verrichten. Ob sie aber die Gütigkeit nicht erlangen möchten, so sollen Wir dem Churfürsten zu Sachsen Sr. Lbden Drey Personen des Chur- oder Fürsten-Standes, daraus einen Obmann zu erwehlen, benennen, derselbe Obmann soll sich der Sachen beladen, und in einen Monath von der Zeit anzurechnen, als er zu einen Obmann benennet wird, einen Rechts-Tag gegen Eger setzen, zu demselben Unserer jeder zweene seiner Räthe niedersetzen, dieselben Partheyen in Recht gegen einander nothdürfftiglichen verhören, und wie sie alle, oder der mehrere Theil die Sache in Recht entscheiden, darbey soll es bleiben, und von Uns beyden Theilen nachkommen, und gehalten werden, ohne Wegerung und Auffzug, getreulich und ohn gefehrde, und solcher Entscheidt soll geschehen, in einem halben Jahre von der Zeit anzurechnen, als der erste Rechts-Tag von dem Obmann gesetzet ist, Es wäre denn, daß sich die Sache durch Erkändtnüß des Rechtens länger verziehen würde, dem soll auch nachkommen werden, und der obgenandte Obmann und Räthe sollen solcher Pflicht und Eyde, damit sie dem, des Räthe sie seyn, verwandt wären in diesen Sachen des Rechten von dem Herrn, deme sie verwandt seyn unverzüglich, als bald der Obmann, und sie die Räthe benennet, ledig gezehlet werden. Es soll sie auch der Herr des Räthe sie seyn, darzuhalten, und vermögen, daß sie sich solches Rechtens annehmen, beladen, und der Sachen, wie vorstehet, nachkommen. Ob aber Unsere Prælaten, Grafen, Herren, Ritter, Knechte und Unterthanen, mit den gedachten Churfürsten, Hertzog Christian, oder seiner Liebden Vettern vorgenandt zu thun gewinnen, so sollen sie sich darumb Rechtens begnügen lassen, für den Räthen, das mit dem sie zu thun haben vermeinet, doch, daß die Sache in einem halben Jahre von dem ersten Rechts-Tage anzurechnen, entschieden werde, wie obstehet. Desgleichen ob Unser einer, oder Unsere Erben, mit des andern Unterthanen zu schicken, Schuld oder andere Zusprüche halben, zukünfftig bekommen würde, so soll Unser jeder, und Unsere Nachkommen und Erben, dem andern, wie Recht benandt, bey des Beklagten ordentlichen Richter helffen, oder da die Sache nicht klar oder liquida wäre, schleunigen Rechtlichen Austrag mit Erwehlung eines Obmanns und Zusetzung der Räthe, wie oben vermeldet, verschaffen und gestatten, auch Execution thun lassen; Würden aber Unsere Unterthanen beyderseits gegen einander zu schicken gewinnen, in wes Standes Würden oder Wesens der oder die wären, berührte es auch das Geistliche Gerichte, so soll es am Geistlichen Gerichte gehandelt werden. Berührte es aber den Lehen, darum soll man vor des Lehns-Herrn Lehns-Gerichten Rechten, von dem die Gütter darumb man Rechtet, zu Lehn herrühren. Thäte es aber Persöhnliche Ansprüche antreffen, die sollen verrechtet werden in den Gerichten, darinnen Er, der Antwortter gesessen, und wohnhafftig ist, doch wären es Ritter oder Knechte, und die in keinen Gerichten gesessen weren, alsdenn soll der Antwortter gerecht werden für dem, des Rath, Diener, und Angehöriger er ist. Wir, Unsere Erben, Erbnehmen und nachkommende Könige zu Böhmen wollen auch verfügen, und verschaffen, wer umb be-

kentliche Schulden, oder umb Sachen, die mit Brieff und Siegel beweist seyn, Unsern Ohmen, Chur- und Fürsten, Ihren Erben, Erbnehmen, und nachkommenden Hertzogen zu Sachsen selbst oder ihren Unterthanen, bey Uns, Unsern Erben, Erbnehmen und nachkommenden Königen zu Böhmen selbst, oder Unsere Unterthanen selbst, die so die Hülffe suchen, und solchen Beweiß mit Brief und Siegel fürlegen, in keine unnöthige Rechtfertigung führen sollen noch wollen, sondern ihnen Innhalts des Beklagten eignen Bekändtnüs, oder der fürgelegten Briefe und Siegel schleunig/und aufs längste in Monaths-Frist verhelffen, und in Verbleibung dessen wollen Wir auf des Klägers Ansuchen in 14. Tagen selbst verhelffen lassen, damit der Kläger diese Bezahlung bekommen und erlangen möge. Da aber die Sache disputirlich wäre, mehrer Ausführung des Rechten bedürffte, und zu einen Proceß kommen müste, so sollen Wir, als König zu Böhmen, oder Unsere Stadthalter in der Cron Böhmen, oder der Richter an den ordentlichen Gerichten, dahin es gehörig, eine mündliche Verhör anstellen, ob die Partheyen in der Güthe vereiniget, und verglichen werden könten, und da der Beklagte in Böhmen gesessen, soll in Böhmischer Sprache, sonsten aber in Meissen und ausserhalb der Cron in deutscher Sprache gehandelt und procediret werden. Auf den Fall aber die Güte und Sühne entstünde, so sollen Wir der König zu Böhmen, Unsere Stadthalter, oder der Richter, bey den ordentlichen Gerichten dem Kläger aufferlegen/ sein Libell oder Klage-Schrifft gedoppelt in Monaths-Frist einzubringen, welches als dem Beklagten in gleicher Monaths-Frist zu Einbringung seiner Exception oder Gegennothdurfft ferner dieselbe in solcher Zeit eines Monaths dem Kläger zu seiner Replica, und denn die Replica des Beklagten zu seiner duplica auch in Monaths-Frist und solches alles gleichfalls im Böhmen, in Böhmischer Sprache, ausserhalb der Cron aber in Deutscher Sprache, und innerhalb benantlichen Terminen, allemahl bey Verlust des Satzes einbringen, und zum Urtheil zu beschliessen, umbgewechselter weise übersendet werden. Und nachdem also mit den zweyen Satz-Schrifften bemeldter massen zum Urthel beschlossen seyn wird, sollen die Acta von denen Gerichten, da es anfänglich anhängig gemacht, ist es in Böhmen in die Appellation, in Ihr. Liebden, des Chur- und Fürsten Landen zu Sachsen aber in das Ober-Hoff-Gerichte zu Leipzig zu erkennen geschickt, daselbst innerhalb zwey Monathen das Urthel verfasset, und dasselbe an gehörende Orte und Gerichte wiederum geschickt, und allda auch in Monats-Frist den Partheyen eröffnet/ und publiciret werden, Es wäre denn, daß es der Sachen Gelegenheit, und die hohe Nothdurfft erforderte, so sollen die Partheyen jedern noch ein Satz als die Triplica, und Quadruplica zu dergleichen Fristen eines Monats zugelassen, sonsten aber, und bey Einbringung aller solcher Schrifften keine vergebliche Ausflucht, Auffzug, oder Dilation nachgeben oder verstattet werden. Jedoch soll obgedachte Monats-Frist in allen Fällen, nicht eher zu rechnen angefangen werden, denn von dem Tage, an welchem dem Kläger und Beklagten die eingelegte Satz-Schrifft seynd behändiget und insinuiret worden. Ob auch in der Sache Beweiß und Gegenbeweiß geführet werden solte, oder müste, soll dem Kläger in Monaths-Frist seinen Beweiß oder positional-Articul einzubringen zugelassen, und ferner dieselbe, wenn sie einkommen seyn, alsobalden den Beklagten zu seinen Interrogatorien die auch im nechsten Monath einzubringen überschicket, und beyden Theilen, alsdenn Verführung solches Beweisses, und Gegenbeweisses, abermahls mit zweyen abgewechselten Schrifften, nach Ausweisung des obbemelten Processes von den Partheyen verfahren, zum Urthel geschlossen, und allein der Cron Böhmen, nach den Böhmischen Rechten und Ordnung, und in Meissen und Thüringen nach Sächs. Rechten, und in der Graffschafft Henneberg und Ordtland in Francken, nach ausgesetzten üblichen Kayserl. und Gemeinen Rechten, geurtheilet und gesprochen werden. Was nun also erkandt, und gesprochen wird, dabey soll es ohn alle Appellation, Protestation oder Supplication verbleiben, und da das gewinnende Theil inner einen Monath nach publicirten Urthel nicht befriediget würde, ihme stracks ohne allen fernern Auffenthalt die Hülffe und Execution entweder

weder in des Schuldners Güther, und da die zur Zahlung nicht reichten, zu seiner des Schuldners Person, wie hernach folgen wird, mitgetheilet und vollzogen werden. Und so jemandes in allen Fällen das Recht nicht erlangen könte, soll Uns dem Landes-Herrn der Kläger solches, wie und aus was Ursachen er verzogen worden, vermeldten, alsdenn sollen und wollen Wir ohne einigen Verzug, mit den Richter ernstlich schaffen, mit der Hülffe allermassen, wie obgedacht, schleunig zu verfahren. Im Fall aber der Beklagte an Guthe nicht zu bezahlen hätte, alsdenn sollen Wir und die Unsern, in der Gerichte der Schuldner angetroffen und verpflichtet seyn, auf des Gläubigers Ansuchen zu seinem Leibe zugreiffen, und ihn gefänglich setzen, und auf des Gläubigers Unkosten zu halten lassen, oder aber da der Gerichts-Herr des haltens, oder aber der Gläubiger der Unkosten sich beschweret, so soll der Gerichts-Herr schuldig seyn, den Schuldmann dem Gläubiger an seine Hand zu geben, und folgen zu lassen, den mag der Gläubiger mit Fesseln, daß er ihm nicht entlauffe, verwahren, und an seine Arbeit stellen, biß so lange, daß er ihm über das Brodt, das er ihme zu essen giebet, die Schuld abarbeitet, oder sich sonsten mit ihme verträgt, jedoch daß ihme am Leben nichts schädliches zugefüget werde; Als sichs auch offtmahls bey Unsern Vorfahren zugetragen, wenn sie die Räthe beyderseits zusammen geschickt, daß die Räthe eines theils Böhmisch, des andern Theils Deutsch, desgleichen auch die Unterthanen also haben reden wollen, daraus erfolget, daß die Sachen ungehört blieben, und die Räthe, desgleichen auch die beschiedenen Unterthanen ohne Endtscheidt von einander ziehen müssen, daraus Weiterung, Irrung, Fehden, und anders erfolget, deshalben Wir Uns vereiniget und verglichen, weil in der Cron Böhmen unter allen Ständen viel Personen sind, die der Deutschen Sprache berichtet, daß hinfürder, so offt die Zusammenschickung durch Uns alle, oder zum Theil beschiehet, die Räthe und die Unterthanen die Deutsche Sprache gebrauchen sollen, und Wir, Unsere Nachkommen, und Erben, Könige zu Böhmen und die Cron Böhmen wollen, so offt die Räthe zusammen geschickt, und der Unterthanen Sachen handeln, eine Persohn so der Leuthe Nothdurfft fürtragen kan, die beydes der Deutschen und Böhmischen Sprache berichtet sey, verordnen. Wenn es sich auch also zutragen würde, daß beyderseits Unterthanen gegen einander zu klagen haben, so sollen anfänglich der Cron Böhmen Unterthanen, einer mit seiner Klage, und wenn darauff ein Bescheid von den Räthen gegeben, alsdenn Unser Ohmen des Churfürsten von Sachsen Vettern, der Fürsten zu Sachsen Ihr. Lbd. Erben und Nachkommen Unterthanen einer seiner Klage, und also förder verwechselter weise die Klagen und Antwort der Unterthanen gehöret werden; Es sollen auch die Räthe keine andern Sachen der Unterthanen fürnehmen, ehe sie in der Sachen, die sie angefangen, einen Bescheid oder Abschied gemacht, bey welchen allen Wir es noch also verbleiben lassen, mit dieser fernern Erklärung, daß dem Kläger Unser allerseits Unterthanen frey stehen solle, anfänglichen entweder die Niedersetzung der Räthe zu bitten, und vermöge obberührtes Processus für denselben, oder für den ordentlichen Gerichten, wie die gedacht, zu verfahren. Es sollen aber hiervon ausgenommen seyn die neuen freyen Bergwerck, es wäre denn Sach, daß der Beklagte erhebliche Ursache fürwendet, nehmlich daß die Schuld bezahlt, oder durch Verlauffung Rechtens verwehrter Zeit getödtet, præscribiret und erloschen, und dergleichen; Da sollen die Partheyen zu schleunigen Rechtlichen Austrage gelassen werden, wie obstehet, und sonsten ihnen keine Fristung, gefährlicher Auffzug und Behelff gestattet, und ob es geschehen, durch Uns abgeschaffet werden möge, ohne gefehrde. Dieweil Wir dann auch schleunigen Rechtens, Execution der Urthel, bekentlicher und beweister Schuld, wie gemeldet, verhelffen lassen wollen, so sollen auch Unser keiner in seinem Königreich, Fürstenthum, Landen, und Gebiethen gestatten, des andern Unterthanen oder Verwandten zu kümmern und auffzuhalten, um Schulden willen, es wäre denn, daß die Schuld-Sache an dem Orthe, da der Kummer begehret, gemacht, oder daselbst zu bezahlen verschrieben und zugesaget wäre. Und wiewohl wegen des Todes-Falles in allen Erb-Einigungen ein Maß gesetzet gewesen, welchergestalt, und mit was Condition solche Erb- und Gefälle aus der

der Cron Böhmen, in der Chur- und Fürsten Ihr. Liebd. Land, nicht weniger aus derselben Lande in die Cron Böhmen aus beyderseits Gerichten, und Obrigkeiten folgen solten, so zu Zeiten mehr zu Wiederwillen, als zu Richtigkeit Ursach geben. Derowegen sich weyland Keyser Ferdinand Hochlöbl. Gedächtnüß mit Unsern lieben Ohmen, Hertzogen Augusto, Churfürsten zu Sachsen, durch beyderseits Rescripta verglichen, daß in künfftig obbemeldter Erb-Fall ohne Unterscheid aus der Cron Böhmen gereicht, und gegeben werden sollen, So dann des jetzigen Churfürsten S. Lbden unterthänig gebeten, von wegen künfftiger Richtigkeit, und bessers Bestandes diesen Articul in jetzige verneuerte Erbeinigung einleiben zu lassen. So haben Wir Uns demnach mit zeitigen wohlbedachten Rathe, und guten Gewissen und Willen, Unserer Cron zu Böhmen Räthe, Officirer, Land-Leuten, und Unterthanen, stattlichen Erwegung aus vorbedachten Ursachen, und sonderlichen freundlichen und gnädigen Willen, so Wir zu berührten Churfürsten und Sr. Lbden Vettern und derselben Erben, Erbnehmen und Nachkommen tragen, obgemelter Gestalt ewiglich und in guten Treuen ohne Gefehrde verbunden, daß hinführo zu künfftigen ewigen Zeiten es allerseits mit mehrgedachten Todes und Erb-Fällen in Unser Cron Böhmen, und des Churfürsten S. Lbden und Deroselben Vettern Landen, wie jetzo und oben vermeldtet, unverbrüchlich, und ohne allen Nachtheil sollen gehalten werden; doch mit dieser ausdrücklichen Condition, woferne die Verlassenschafft in Fahrnüß vorhanden, daß dieselbe ohne Entgeldt jedem Theile folgen soll. Betreffe es aber Grund und Boden an, nachdem Unser Cron Böhmen wieder die Ausländer so ordentlicher weise ins Königreich Böhmen nicht ausgenommen, privilegiret, soll es wegen der Städte und Bauer-Güther bereits bey eines jeglichen Unterthanen gefallen, dieselbe zu verkauffen oder zu besitzen freystehen. Treffe es aber Herren Standes oder Rittermäßige Leute an, die in die Cron Böhmen nicht angenommen, auch sich darein zu begeben nicht gedächten, sollen dergleichen Güther, woferne sich die Partheyen durch Freundschafft oder sonsten mit einander selbst des Kauffs und Werths nicht vergleichen könten, oder würden, durch die Kreyß-Hauptleute, in welchen sie gelegen, und befunden werden, neben zwey Eltesten von Adel so wohl in Unser Cron Böhmen, als in des Churfürsten Sr. Lbden und desselben Vettern Landen, nach guten Gewissen, und des Landes Art, und Gebrauch nach, damit sich niemandes mit Billigkeit zu beschweren habe, erbar und auffrichtig taxiret, deme so die Gelder gehörig, unverwegerlich zugestellet, und die Güther wiederumb mit tauglichen vorigen Standes-Personen, von Herren oder von Adel besetzet werden. Ob sichs auch begebe, daß einer um seiner Verhandlung willen, in Unsern des andern Theils Lande zu Recht mit Urthel vertheilet, flüchtig, und in des andern Lande angetroffen, und gefänglich eingezogen würde, so soll Unser einer Unsere Nachkommen und Erben dem andern von Gelegenheit seiner Handlung Bericht thun, und des Urthels Abschrifft unter seinen Insiegel zu schicken, solch Urthel soll der ander, seine Nachkommen und Erben auf des andern Theils Ansuchen, Begehren und Bitten würcklich zu exequiren schuldig seyn, ohn gefehrde. Da auch einer oder mehr, Unser, auch unserer Nachkommen und Erben Unterthanen aus unsern Landen flüchtig, aus was Ursachen das geschehen, so soll der ander in seinen Landen nicht leiden, auch seinen Unterthanen solches zu thun, oder ihn auffzuhalten wissentlich nicht gestatten, und ob einer das Geleite durch Mißbericht, bey Uns ausbracht hätte, so sollen und Wollen Wir, auch unser Erben und Nachkommen, so bald Wir das verständiget, dasselbe auskundigen und abschaffen. Begebe sichs auch, daß einer oder mehr in unsern eines Theils Landen mit Mord, Raub, und Dieberey oder andern Mißhandlungen und Ursachen, sein oder ihr Leben verwürcket, und in des andern Landen gefänglich eingezogen würde, wo denn die That bekändtlich, so sollen der oder die in Monats-Frist, auf Ansuchen der beleidigten Personen, oder ihrer Herrschafft seinen Verwürcken nach, peinlich an denen Gerichten, darinnen er einkommen, gestraffet werden. Wo aber binnen Monats-Frist derohalben bey denen Gerichten von den beschädigten Personen nicht Ansuchung geschiehet, so soll der oder die Gefangenen auf einen Uhrscheid ihres Gefäng-

nüsses

nüsses wieder erlediget werden; Wäre es aber Sache, daß die That nicht bekändtlich, oder sonst also gelegen, daß sie aus Ubung des Rechtens oder sonst Verzug haben müste, auf dem Fall soll Unser einer den andern nach Erstattung der Unkost, so auf den oder die Gefangenen gegangen, den oder die Gefangenen in sein Land folgen, und soll sie der ander in denen Gerichten, darinnen sie sitzen, annehmen, und förder auff seine Unkosten in sein Land führen lassen, und nicht mit Gewaldt, sondern Rechtlich wieder sie verfahren, darzu Unser jeder den andern, durch sein Gebieth mit Geleidt beschicken, und andern so es die Nothdurfft erfordert, förderlich seyn, und keine Verhinderungen thun, noch zu thun gestatten sollen, ohne gefehrde. Wir haben Uns auch weiter vereiniget, und verglichen, dieweil sich viel muthwilliger und leichtfertiger Leuthe unterstehen, Uns und Unser Unterthanen, mit Briefen, Brandt, und andern Zeichen zubefehden, zu bedräuen, und die Unkost zu der Vorsorg, und sonst zuverursachen, desgleichen auch etliche die Unsern zu Wege lagern, und auff den Land-Strassen zuverhalten, daß Wir nun hinfürder solche Fehde, Wegelagern, und Verhalt in Felde und Strassen bey Straff, Verliehrung Leib und Lebens in einen öffentlichen Ausschreiben wollen verbietten, und wo sich jemand darwieder unterstehen würde, Uns oder die Unsern jedes Theils gegen den andern zu befehden, oder zu Wegelagern, und auf der Land-Strassen zuverhalten, daß derselbige zu Stund mit solcher That der Befehdung oder Wegelagerung, ob gleich durch ihn darauf nichts weiter erfolget, sein Leib und Leben soll verwürcket, und wenn er ankömbt, mit dem Schwerdt vom Leben zu Tode gestrafft werden: Thäte er aber einigen Brandschaden oder Mordt, so soll er seiner Verwürckung nach auch vom Leben zum Tode gestrafft werden. Und wiewohl auch hierneben verordnet und gesetzet worden, welcher massen Wir, Unsere Erben, Erbnehmen und nachkommende Könige zu Böhmen, bemeldten Unsern lieben Ohmen dem Churfürsten S. L. obbemeldten Vettern und derselben Erben, Erbnehmen und nachkommenden Hertzogen zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auf ihr Ermahnung zu Hülff kommen sollen/ So haben Wir doch zu mehren Nutz-Erhalt- und Handhabung Unser Cron Böhmen und derselben incorporirten Fürstenthumben und Landen, auch Ihr. Lbden Churfürstenthumben Land und Leuthen, Uns ferner mit Ihr. Liebden (doch die Glaubens- und Religions-Sachen ausgenommen, derohalben Wir einander zu helffen verbunden seyn wollen) nachfolgender Articul unterredet, und verglichen, als, wo gedachte Unsere liebe Ohmen, Churfürst und vorbenanndte S. L. Vettern Ihr. L. Erben, Erbnehmen, und nachkommende Hertzoge zu Sachsen, oder derselben Land und Leuthe über kurtz oder lange Zeit durch jemand wer der oder die wären, von dem Gehorsam eines Römischen Keysers oder Königes gedrungen, und derhalben vergewaltiget, oder überzogen werden wolten, so sollen und wollen Wir, Unsere Erben und Erbnehmen, und nachkommende Könige zu Böhmen und Unsere Cron Böhmen sambt derselben incorporirten Landen auff Ihr. Lbden und derselben Erben und Erbnehmen auch nachkommenden Hertzogen zu Sachsen Vermahnung in Krafft und auffgerichteter Erb-Einigung, nach dem Tage solcher Vermahnung ihnen zu Hülffe schicken 500. Pferde zum längsten innerhalb einer Monaths-Frist, und 2500. Mann zu Fuß besolds Kriegs-Volck innerhalb 14. Tagen, und auf die andere Mahnunge wiederumb innerhalb einer Monaths-Frist, den nähesten, der nachfolget, abermahls 500. gerüsteter Pferde, und 2500. Mann zu Fuß, besold Kriegs-Volck innerhalb 14. Tagen, und wo die Noth also groß wäre, und Wir zum drittenmahl erinnert würden, alsdenn mit Unser, und Unser Cron Böhmen, und derselben incorporirten Landen gantzer Macht zu ziehen, schützen und retten helffen, als ob die Sache, Uns, Unser eigen Land und Leuthe selbst belangende, und antreffe, und das alles auf Unsern und bemeldter Cron Böhmen und derselben eingeleibten Landen eigen Unkosten und Darlagen, wie sich denn Sr. L. des Churfürsten Vetter, weiland Hertzog Augustus Churfürst und voriger mit S. L. und weiland Hertzog Moritzen auch gewesenen Churfürsten, und auch weyland Keyser Ferdinando Hochlobl. Gedächtnüß aufgerichten Erb-Einigungen, die diesfalls in seinen Puncten bey Kräfften bleiben sollen, aus-

drücklichen gegen Ihr. Mayest. und derselben nachkommenden Königen zu Böhmen, und der Cron Böhmen verschrieben hat, S. L. der Churfürst sich auch jetzo wiederumb gegen Uns alß regierenden König zu Böhmen, und der Cron Böhmen aufs neue hiermit verschrieben und verbindlich gemacht, so wohl, und nicht weniger, an angeregte S. L. des Churfürsten Vettern Hertzog Friedrich, Wilhelm, Johann Casimir, und Johann Ernst, für sich, ihre Erben, und Nachkommen, neben Sr. Lbden den Churfürsten in dieser Erbeinigung gleichermassen zugesagt, sich verschrieben, verreversiret, und verbunden haben. So viel obbemeldte specificirte Anzahl Hülffe des Zuzugs betrifft, als nehmlich einen Drittentheil, welcher bringet zu jeder Auffmahnung 166. und 2. Drittel eines Pferdes, und 833. und ein Drittel Fuß-Knechte zu leisten, und denn im Fall der grossen Noth, gleicher weise mit S. L. Lande mit gantzer Macht Uns und Unser Cron Böhmen und derselben eingeleibten Landen auf S. L. eigen Unkosten und Darlagen zu zuziehen. Wir wollen auch Unser Hülffe von ihnen nicht abwenden, den Feinden sey denn ihr Vornehmen gewehret, und ob Sie etwas eingenommen, Ihr. Lbden wieder darzu helffen. Gefügt sichs aber, daß die Noth also groß und eylend wäre, daß Ihr. Lbden derselben Erben, Erbnehmen und nachkommende Hertzoge zu Sachsen, Uns, Unsere Erben und nachkommende Könige zu Böhmen zu der Ersten Mahnung mit Macht zuzuziehen ermahnen würden, so sollen und wollen wir darauf auch in nechsten Monath nach derselben Vermahnung also auff seyn und zuziehen, und retten helffen. Ob auch Wir Unsere Erben, Erbnehmen, und nachkommende Könige, und die Cron Böhmen andere Einigung oder Bündnüß mit jemandes fürnehmen, machen oder eingehen, auch etliche alte Einigungen verneuern oder verstärcken würden, darinnen sollen Wir, Unsere Erben, Erbnehmen, und nachkommende Könige, und die Cron Böhmen, in dieser Einigung, auch den Churfürsten S. L. Vettern, und derselben Erben, Erbnehmen, und nachkommende Hertzoge zu Sachsen zuvor ausnehmen. Auff solches alles, so nehmen Wir auch in dieser Einigung aus, Unsern Heil. Vater den Pabst, Unsere Nachkommen am Römischen Reich, künfftige Römische Keyser und Könige. Deßgleichen den König von Hispanien, die Churfürstl. Häuser Pfaltz und Brandenburg, sambt Unsern löbl. Hause Oesterreich, deßgleichen die Hochgebohrnen Hertzoge, Wilhelm, und Ferdinandum zu Bayern, so wohl die andern Häuser der Pfaltzgrafen beym Rhein, und Hertzogen zu Bayern, und Marggraffen zu Brandenburg, mit welchen Häusern Wir in Erbeinigung und freundlicher guter Verwandtnüß stehen, so viel derselben Häuser Pfaltz, Brandenburg, Oesterreich und Bayern sich Unsers und künfftiger Röm. Keyser und Könige gehorsamst unterthänigst verhalten, Und sonsten alle und jegliche verschriebene Articul und Puncten, wie die von Wort zu Wort obgelautet, und in Unser Erbeinigung begriffen seyn, haben Wir vor Uns, Unsere Erben, und nachkommende Könige und Unser Cron Böhmen, obgemeldter Chur- und Fürsten Ihr. Lbden Erben, Erbnehmen und nachkommende Hertzoge zu Sachsen, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, bey Unsern Königl. Würden und wahren Wortten gelobet, wahr, stet und fest zuhalten, zu vollführen und darnach zukommen. Des Uhrkund haben Wir diesen Brieff mit eigener Hand unterschrieben, und mit Unsern Königl. anhangenden Innsiegel besiegelt. Geben auf Unsern Königl. Schloß Prage den 24. Tag des Monaths Octobris Anno 1587.

Confœderationes, so die Ober-Lausitzischen Sechs Städte mit andern benachbarten Städten getroffen.

§. 8. Wir kommen endlich auf die Confœderationes, welche die Ober-Lausitzischen Sechs Städte entweder unter einander selbst aufgerichtet, oder mit andern benachbarten Städten getroffen, worzu denn abermahln die Erhaltung allgemeiner Sicherheit, und gemeinschafftliche Abwendung imminirender Gefahr hauptsächlich Anlaß gegeben. Hiervon sind in denen Ober-Lausitzischen Urkunden unterschiedene Exempel anzutreffen, wie sich die Städte zusammen verbunden, die im Lande herum streiffende Räuber, so sich gemeiniglich auf denen Berg-Schlössern aufhielten, zuvertreiben. Denn Anno 1337. melden die Zittauischen alten auf Pergamen geschriebene Annales, so der damahlige Stadtschreiber Johannes de Gubin authoritate publica verfertigen müssen, daß die Stadt Zittau mit andern Städten ausgezogen, und *Anno 1337.*

das

das Hauß Tollenstein gewonnen habe, ingleichen Anno 1339. d. 15. Octobris zu Hertzog Heinrichs Zeiten das Hauß Schönbach zerstöret, und andere dergleichen Heer-Züge mehr ausgerichtet. *Conf. ANALECT. nostr. ZITTAV. Part. V. cap. 1. §. 2. p. 210.* absonderlich aber ist merckwürdig das Verbündnüß, so die gesamten Sechs-Städte wegen der Räuber und Landes-Beschädiger zu Löbau An. 1346. Montags nach Mariä Würzeweye zusammen aufgerichtet, vermöge dessen besagte Städte ein rechtes Corpo formiret, und zu Felde gezogen, wie denn oberwehnte alte Zittauische Annales berichten, daß sie Anno 1352. mit ihrer Kriegs-Macht ausgezogen, und das Raub-Nest, die Korste genannt gewonnen, verbrannt, und zerstöret, dabey Hertzog Bolco von Schweidnitz Hauptmann im Felde gewesen. *Conf. ANALECT. ZITTAV. Part. V. cap. 1. §. 2. p. 210.* das Document dieser Confœderation, so die Stadt Lauban von sich gestellet, ist in gedachten *ANALECT. Part. I. cap. 1. §. 6. p. 4. seqq.* zubefinden, weil aber die Stadt Budißin etliche Jahre später nemlich Anno 1350. sich in diese Confœderation eingelassen, da inzwischen sowohl was die Landes-Herrschafft als die Land-Voigtey anbetrifft, Aenderung vorgangen, als wollen Wir das Budißinische Document allhier ex Originali, so auf dem Rathhause in Zittau verwahrlich behalten wird, einrücken.

Anno 1339.

Anno 1346.

Documentum E. E. Raths zu Budißin.

WIr Bürgermeister, Rathmanne der Stadt Budißin gemeiniglich, thun zu wissen allen die diesen Brieff sehen oder hören lesen, daß die Städte der Lande Budißin, Sittau, Görlitz, Luban, Laubaw, Camentz; des Edil Hochgebohrnen Herrn Carl Römischen Küniges zu allen Zeiten mehrer des Reichs, und Küniges zu Behmen Unsern gnädigen Herren grossen unlidlichen Schaden von Raubern und von andern Leuten empfangen haben, und empfahen mögen, darumbe daß Wir Unsern gnädigen Herren dem vorgenannten Romischen Könige zu Ehren und seinen Städten und Landen zu sonderlichen Nutze und Vromen, den Ungnaden und den Schaden die in dem Landen geschehen sind, oder nach geschehen möchten, weder stehen mögen, das sy Wir zu tagen kommen von Geheyse und Rathe Herrn Benyß von Chußnick Unsern Herrn Voyt des Römischen Küniges mit den Rathmannen unsern lieben Freunden der vorgenanten Städte, und haben Uns des vereynet und verlobit mit yn und sy mit Uns durch Fredis wille von deme als diere Brieff gegeben ist auff S. Walpurgen Tage und darnach über drey gantze Jahr, also daß Wir vorgenannte Rathmanne der Stadt Budissin geloben und gelobet haben, den ersamen Lüten dem Rathmannen zur Syttaw Unsern Lieben Freunden zu halten an alle Argliste diese Sachen, die hernach geschrieben stehen. Wo ein Mann zu euch beschuldiget wird vor Gerichte do her yn gehöret umme Ungerichte als umme Mord, Brand, Raub, Dübe, undt umme andere böse Sache, der Mann mag sich verantwortin der Sache zu dem ersten mahl undt mag der entgeen mit dem Rechte das Recht ist. Daß sult ir unß thun zuwissen und den andern vorgenanten Steten. Würde der Mann beschuldiget, in demselbin Dinge, von einem andern Manne, umme der vorgebenannten Sachen eyne, derselbe Mann der antworten mag aber entgeen zu dem andern mahle mit dem Rechte das Recht ist. Daß sult ir Unß thun zu wissen, und den andern vorbenannten Städten, wird er aber angesprochen von dem Dritten Manne zu dem Drittenmahle in denselben Dinge umme der vorgenannten Sachen eine, so ist dem Manne sein Recht gehöret, und ist die Sache vorwunden. Darnach würde ein Mann angesprochen in eyne Gerichte der vorgenannten Städte umme der vorbeschrieben Sache eyne, der Sache entgeht her in dem Gerichte zu dem ersten mahle, mit dem Rechte das Recht ist. Daß sult ihr Uns thun zu wissen und den vorgenannten Städten, würde Er zum andir mahl angesprochen in einer andern Stadt, der vorgenannten Städten eine vorgerichte umme der vorbeschriebenen Sachen eine, so entkeet her aber zum andirn mahle mit dem Recht das Recht ist, daß sult ir Uns thun zuwissen, und den andirn vorgenannten Städten, würde derselbe Mann zu dem Drittenmahle angesprochen in der Dritten Stadt der vorgenannten Städte eine vor Gerichte umme der vorbeschrieben Sache eine, so ist dem Manne sin Recht gehöret und ist der Sache vorwunden. Dor abir welch Mann in euerm Gerichte vorvestent oder voracht it wird

wird mit dem Rechte, der soll dieselbe Acht und das Recht leiden, gleicherweiß mit Uns alß zu Euch, daß sult Ir Uns vorbotyn und den andern vorgenannten Städten. Wäre es aber, daß ihr umme der vorbeschrieben Sachen eyne ymanden volgete auff vlichtigem Fuße oder in vritzscher Tat vor welche veste ir qvemit oder auf welchem Hause euer achter husete odir hosete und Uns das Vorboth und den andern vorgenanndten Städten. Da wolle wir zukommen und euch helffen das beste, daß Wir können oder mögen. Czu eyme grosirn Bekentnisse dieze Sache haben Wir disim offenen Brieff gegeben verveſtent mit Unser Stadt Insiegel, daß Sachen sind gethedinget, und geschehen zu Budißin in Kegenwärtigkeit Herrn Benyß von Chußnick unsers Voytis, und der Rathmanne euren und der andern vorbenandten Städten, Nach Gottis Geburth Dricenhundert Jahr in dem Vunffcigisten Jare, an Sancte Andreas Abend des heiligen zwölff Boten.

Confœderation derer Sechs-Städte mit Dreßden, Meissen, und Hayn. Anno 1398.

§. 9. Als ferner die continuirende Unsicherheit der Strassen, und gewaltsame Raubereyen in Lausitz und Meissen im XIVden Seculo durch keine hinlängliche Mittel zu dämpffen waren, weiln dieses Marggraffthum sich des, im Heil. Römischen Reich auffgerichteten Landes-Friedens nicht zu erfreuen hatte, gleichwohl aber denen Einwohnern an ruhigen Besitz des ihrigen hoch und viel gelegen war, so traffen der Böhmische Königl. Landvoigt in Lausitz nebst denen Sechs-Städten, und die Städte Dreßden, Meissen, und Hayn mit Einwilligung ihres Landes-Fürsten, Marggraf Wilhelms zu Meissen ein Fünffjähriges Bündnüß sub dato Budißin, Mittwochs nach S. Lucien-Tage Anno 1398. welches nachgehends zur Zeit des Lausitzischen Landvoigts Ottens von Kittlitz Anno 1407. renoviret, und Meißnischen Theils, Pirna, und Oschatz über vorige Städte mit darein gezogen, auch hierdurch denen gesambten Landen guter Friede, Ruhe und Sicherheit verschaffet wurde, wie *ANTON WECK. in Chronic. Dresdens. Part. IV. Tit. XI. p. 486.* anführet, aus welchen wir auch das Confœderations-Instrument *cit. loc. p. 516.* entlehnet:

Dessen Renovation. Anno 1407.

Document hierüber.

Ich Heintzschig Pflug vom Rabenstein, uff diese Zeit Voyt zu Budißin und zu Garlitz, und Wir Burgermeister und Rathmann der Stete Budißin, Garlitz, Zittaw, bekennen offentlich vor uns und noch unsern Nachkommen, und tun kunt allen den dy disin Briff zehen, adir horen lesen, als dy gestrengin Conrad von Grefendorff, Voyt zu Meissen, und zu Dreßdin, und Nickel von Heynitz, Voyt zu Hayne und zu Ortrand, von wegen des Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelims, Marggrafens zu Meissen und Landgrafen in Döryngen, und dy Stete Meissen, Dreßden und Hayn, vor sich und vor dy Lande, die dorzu gehorn, mit Gunst und Willin des Allerdorchleuchtigisten Fürsten und Herrn, Herrn Wentzlaus, Römischen Künig, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und Künig zu Behem, unsers genedigin liebin Herrn, dorch Frede und Gemachis willin des genandten unsers genedigen Herrn, Herrn Wentzlaus, Römischin und Behemischin Königl. Lande, Stete und Leute zu Budißin, Garlitz, Zittaw, Luban, Lobaw und Camentz, und desselbin Landis, zu Meissen, und der vorgenannten Stete, Meißen, Dreßdin und Hayn, und der Lande die dorzu gehören, zusammyne geton und voreynet haben, daß Wir von der Lande und Leute wegin zu Budißin, Garlitz, Zittaw, Luban, Lobaw, und Camentz kein den obingeschrebin Conrad von Grafendorff und Nickel von Heynitz, itzunt Hauptman zu Meissen, Dresden, zum Hayn und Ortrand, und den Ersamen Bürgermeister und Ratman der Stete Meissen, Dreßdin und Hayn, und den Landin dy dorzu gehorn, gered und globit habin, Reden und globin alle itzliche stücke und Artickel zu haldin, als hernach geschrebin stet:

Czum Ersten sal Her Heyntschig Pflug, Voyt zu Budißin und zu Garlitz, Land und Stete Budißin, Garlitz, Zittaw, Luban, Lobaw und Camentz vorgenant bestellin, das dy Land und Stete Herrn Wilhelime, Marggraven zu Meissin und Landgraven in Doringen, von den dy in den Landin, Steten Budißin, Garlitz Zittaw, Luban, Lobaw und Camentz gesesin saint, vor baß mer nicht sollin beschediget werdin, wedir Recht und ane geverde; Ouch sal Her Heintschig Pflug Land und Stete vorgenant bestellin, daß des Hochgebornen Vürsten, Marggraven Wilhelims vorgenante Finde, Flyer noch Argwartter in unsers genedi-

nedigin Hern, Hern Wentzlaus Römischen und Behemischen Königl. Land und Stete, zu Budißin, Garlitz, Zittaw, Luban, Lobaw und Camentz, nicht sollen gehevsit, geheymit, noch enthalden werdin, in keyner weis, wer auch, das der vorgenante Fürste, Herre Wilhelm, Marggrave zu Meißin, und Landgreve in Doringen, ens vnsers gnedigin Herrn, Herrn Wentzlaus Römischin und Behemischin Königl. Land und Stete zu Budißin, Garlitz, Zittaw, Luban, Lobaw und Camentz, wiedir Recht beschedigt wordin und angegriffin, das sollin sy von der Seite Herrn Heintschig adir Landin und Stete, Budißin, Garlitz, Zittaw, Luban, Lobau, und Camentz verkundigin und zu wißin thun, und so sollin her Heintschig Pflug, Voigt zu Budißin, und zu Garlitz, und dy Land und Stete Budißin, Garlitz, Zittaw, Luban, Lobaw, und Camentz bestellin, und dor zuthun, und volgen, und ernstlichin daran sin, das der Schade, der so geschehin were, gekort, und wedir ton worde, adir sollin zu der Leite und Güter greiffen, dy das geton hetten, ane geverd, Geschegin auch so Neme adir zugriffe us Unsers Herrn Lande und Stete, Budißin, Garlitz, Zittaw, Luban, Lobaw, und Camentz, in das Land zu Meissen, Marggraven Wilhelmis vorgenant, und ab man us jene Lande in vnsers Herrn Land zu Budißin, Garlitz, Zittau, Luban, Lobaw und Camentz mit frischer tat und mit flüchtigin Fusse nochvolgete, wenne denne Marggreve Wilhelm vorgenant sin Amtlute adir Stete so quemen zu Herrn Heyntschickin Voyt zu Budißin und zu Garlitz, adir Land und Stete, und dy maneten und anlangeten um Hülffe und Volge in den Landin zu Budißin, Garlitz, und Zittaw tun, und kem den dy in den Landin zu Budißin, Garlitz, und Zittaw geseßin weren, als vorgeschrebin stet, ane verd; Wer auch, das is den, dy so nochvolgetin us dem Lande Herrn Marggraven Wilhelmis, vorgenant in vnsers Herrn Land kein Budißin, Garlitz, Zittaw, Luban, Lobaw und Camentz not sin werde, vnd getrungen worden, so mögen Sy zu vnsers Herrin Slohs und Stete zu Budißin, Garlitz, Zittau, Luban, Lobaw und Camentz Zuflucht haben, da man sy auch in loßin sal, und en Speise und Futter vorkauffen sall. Wer auch das vs vnsers Herrn Land zu Budißin, Garlitz, Zittaw, Luban, Lobaw, und Camentz, zu dem Lande Marggrafen Wilhelmis vorgenant, jemand griffe, adir Raub, Mord, Brand neme, adir Dübe beginge, adyr dy darzu ymand heymeten adir hauseten, dy das tetin, das sal Marggrave Wilhelm adir sin Amtlute und Stete zu Meißin, Dresden, Hayn und Ortrand vnsers Herrn Amtman Herrn Heyntschk Phluge, Voyte zu Budißin und zu Garlitz, adir den Landen und Steten Budißyn, Garlitz, Zittau, Luban, Lobaw und Camentz verkundigin und zu wißin tun, und dy namhafftig machin, dy man so in schulden hette, dy das soldin getan habin, adir dy, dy sy geheusit und geheimet hetten; Vormag denne der Amptmann in der Pflege dy geseßin werin zu rechte, so sall her dy darnach binnen Vierzehin Tagin, als im der adir dy verkundigit worden, kein Camentz zur Entwort brengin, da sich der Vorleumpte selb dritte und der unvorleumpte alleyne rechtvertigin sall, an dem Tage als im bescheidin wird vnvorzöglichin ane Geverde, und wes man dorzu nicht mechtig were, der so vorkündigt were worden, in vnsers Herrin Lande, zu Budißin, Garlitz, Zittaw zu dem, adir zu dem dy sall man deme von Stund an helffin, und zu des Leibe und Güter greiffen, als obin geschrebin stet, was auch bisher zwischen disin Lande Broche und schelunge uffirstandin sin, und sich vorlauffin habin, adir sich noch vorleuffen mächtin, da sal man Vier zuschicken, zwene vs vnsers Herrn Landin zu Budißin, Garlitz, Zittaw, und zwene vs dem Lande Marggraven Wilhelmis zu Meisen den Vyern Man beydirseit mechtig thun sall die Sachin zu richtin und hen zu legin, Und man sall, die Vyer schigken kein Bischoffwerde, un und als uff das not werde sin, Ouch soll her Heintschig, Lande, und Stete Budißin, Garlitz, Zittaw, Luban, Lobaw, und Camentz dem Marggrave Wilhelm zu Meißin adir den synen Ihrer Vinde, Güter und Habe, und sy auch herin heintschickin, Land und Städte Budißin, Garlitz, Zittaw, Luban, Lobaw, und Camentz, Ir Vinde Guter adir Habe nicht vorteidigin noch dorumb annemen beydirseit in keyne weis ane argelist und allis geverd, Ouch sall diese Eynunge zwischin dem genanten Herrn, dem Marggrafe zu Meißin, und den Landen und Stetin Budißin, Garlitz, Zittaw,

Luban, Löbaw und Camentz stehin und gewern fünff gantze Jar, dy noch datum dis brinis nehist noch enander volgin; Wer abir, das eynerley Vindschafft zwischin vnserm gnedigin Herrn dem Könige und dem Marggraven Wilhelm zu Meissen uffirstünde, da GOtt vor sey, so mag ydirman bleibin by seiner Herrschafft, und geschehe das unser gnediger Herr der Kunig Lande und Stetin gebe andere Voyte, so sollen dyselbin Voyte globin glich as uft das not geschehe. Redin und globin mit vns vorgenanten Ratluten der Stete und vnsern Nachkommen alle obin geschribin Stücke und Artickel zu haldin und zu vollfüren, und dyselbin glöbde thun, als Wier geton habin, ane Vorzug und ane Geverde. Zu Orkund habe ich Heintschig Pflug, Voit zu Budißin und zu Garlitz myn Ingesegil, und Wir Ratluthe der Stete Budißin, Garlitz, Zittaw vnser Ingesegell vor Uns und vor die vorgeschribin Land, und vor dy Stete Luban, Löbaw, und Camentz an disin Briff wißintlichen laßin hengin, dar gebin ist zu Budißin nach Christ Gebord, dreyzenhundert Jar, dornoch in dem Acht und Neunzigisten Jare, des Metewochin noch Sand Licien Tag, der heiligin Jungvrauwin.

Confœderationes derer Sechs-Städte mit Schlesien wider die Räubereyen aus Böhmen.

§. 10. In währenden Hußiten-Kriege vereinigten sich die Sechs-Städte abermahls mit denen Fürsten und Ständen in Schlesien, um die aus denen benachbarten Böhmischen Grentz-Häusern oder Schlössern ausstreiffende Räubereyen, als dieselben weder durch die Straffe derer Landes-Herren noch durch derer benachbarten Fürsten und Länder, in- und ausländische Waffen gedämpffet werden konten, durch gütliche Mittel abzustellen.

Kauffen die Raub Schlösser und zerstören dieselben.

Kaufften derowegen mit grossen Gelde die Vesten, oder Grentz-Häuser, daraus dem Lande Schaden wiederfuhr, und schleifften selbige zu Boden, die dazu gehörige Dorffschafften aber liessen sie von ihrem Eigenthums-Herrn geruhig besitzen, und geniessen. Hiervon schreibet *HAGECIUS in Chron. Bohem. sub Anno 1447. p. 771.* Um die Pfingst-Feyertage, als die Schlesischen Hertzoge, sambt den Städten, Breßlau, Schweidnitz, Görlitz, Bautzen, Zittau und andere Städte in Ober-Lausitz die Raubereyen nicht ferner dulden können, haben sie eine grosse Summe Geldes zusammen gelesen, und die Grentz-Häuser, davon ihnen viel Schaden zugefüget, zu sich gelöset, als nemlich: Watsenburg, Adersbach, Schätzler, und Staly oder Felß rc. Dieses bestätiget auch *THEOBALDUS* im Hußiten Kriege *Part. II. cap. 17. p. 154.* wiewohl er dabey meldet, daß ob man zwar verhoffet hierdurch Ruhe zuerlangen, sey es doch vergebens gewesen, und habe sich die einmahl eingerissene Räuberische Gewohnheit immer von neuen wieder vermercken lassen. *Conf. GROSSERS* Laußitzis. Merckwürdigk. *Part. I. fol. 130.*

Speciales Unions-Pactum der Sechs-Städte.

Sonst haben die Sechs-Städte auch 1459. bey einem allgemeinen Convent, ingleichen den 16. Decembr. Anno 1469. ein speciales Unions pactum unter sich aufgerichtet, des Inhalts, daß Sie stets in aufrichtiger Freundschafft beysammen und ungetrennet halten, und da eine Stadt unter Ihnen, es sey auf welcherley weise, und von wem es wolle, geschimpffet, oder sonst angegriffen würde, die andern Städte schuldig seyn solten, sie zuvertreten, und ihr beyzustehen, nach besten Vermögen, wie solches der geschickte und fleißige Historicus, wie auch Bürgermeister zu Lauban, *M. CHRISTOPH. WIESNER, in Annal. Laubanens. MSCt. ad h. a.* aufgezeichnet. Aus dieser Ursache haben besagte Städte, als sie in Erfahrung kommen, daß Anno 1475. die Stadt Zittau sich von denen übrigen zu separiren, und der Ihr damahls zugemutheten Hülffe zu entziehen gesonnen sey, alsofort denen Zittauern nicht allein beweglich zugeschrieben, sich ja nicht auf reden zulassen, vielmehr der alten löblichen Ordnung nach, und da sie von so langer Zeit her zusammen geordnet, auch ihre alte Ehre, Redlichkeit und Bestes erfordere, unzertrennet bey ihnen zubleiben; sondern auch hierauf alsofort die alte Bündnüsse, von Anno 1459. und 1469. solenniter restabiliret, erneuert, und unter sich einen verbindlichen Schluß gemacht, sich niemahls durch etwas so leicht gegen einander aufbringen zu lassen, sondern in unverfälschter wahrer Freundschafft, Harmonie, und Einträchtigkeit beständig forthin unzertrennet bey einander

Selbiges wird wieder erneuert.

der zu halten, und zuverbleiben, als ebenfalls gedachter *WIESNER ad Ann. 1475.* berichtet. *Conf. ANALECT. ZITTAV. Part. I. cap. 1. §. 7. p. 6. MANLIUS Comment. Rer. Lusat. Lib. 1. cap. 4.*

CAPUT VI.

Von denen Huldigungen, so das Marggrafthum Ober-Lausitz ihren Landes-Herren geleistet, samt denen bey solchen Handlungen beobachteten Solennitæten.

§. 1.

Obrigkeiten und Unterthanen müssen in einer mutuellen Verbindung stehen.

So wenig der Menschen zeitliche Wohlfahrt, Friede und Ruhe ohne gutes Regiment bestehen kan, so wenig vermag ein löbliches Regiment ohne veste Verbindung derer Unterthanen gegen die Regenten in einer beständigen Dauerhafftigkeit zu verharren. Derowegen haben gekrönte Häupter, Fürsten, und Potentaten, denen GOtt die Herrschafft über Land und Leute anvertrauet, kein sicherer Fundament, und Grund-Veste ihrer Bothmäßigkeit zu erfinden gewust, als wenn sie vermittelst der Huldigung ein unauflößliches Band zwischen Haupt und Gliedern, zwischen Befehlenden, und Gehorsammenden knüpffen, und wegen des zu leistenden Schutzes, Handhabung der Gerechtigkeit, Erhaltung derer Rechte, Freyheiten, und wohlerworbenen Privilegien einer Provinz sich ihrer Untergebenen unterthänigen Respects, Gehorsams, und Dienste versicherten. Diese Art einer mutuellen Obligation zwischen Obern und Untern war zu derer Römer Zeiten unbekandt, wie *SCHILTER Exercit. XIII. ad Pandect. §. 25.* bemercket, hingegen ist bey denen Teutschen deren Gebrauch zeitlich aufkommen. Immassen *LEHMANNUS in Chron. Spirens. Lib. IV. cap. 2. in fin.* meldet, es hätten schon die Fränckischen Könige diese Gewohnheit eingeführet, Kayser Carolus Magnus selbige bekräfftiget, und dessen Nachkommen am Reich solche beständig beybehalten. Zu welchem Ende er einen besondern Ort aus *WIPPONIS* Lebens-Beschreibung Kaysers *Cunradi II. Salici* anziehet, allwo er schreibet: De fidelitate facta Regi minus necessarium dicere puto frequenti usu teste, quod omnes Episcopi, Duces & reliqui Principes, milites primi, milites gregarii, quin & ingenui omnes, si alicujus momenti sint, Regibus fidem faciant. Nach Caroli M. tödtlichen Hintritt wird von dessen Sohne Ludovico Pio berichtet, daß er bey Antretung des Königreichs alle seine Unterthanen, Francken, Alemannier, Sachsen, und Thüringer persönlich in Huld genommen, wie denn die Worte *in ANNALIBUS FULDENSIBUS* ausdrücklich lauten: Ludovicus Orientales Francos, Alemannos, Saxones, & Thuringos sibi fidelitatis jure confirmat. *Vid. LEHMANN. Chron. Spirens. Lib. 2. cap. 18.* Nicht weniger ist *Lib. 2. cap. 42.* der Huldigungs-Eyd, welchen die Grafen, und Obrigkeiten diesen Fränckischen Königen und Kaysern leisten müssen, angeführet, auch dabey aus jetztgedachten *ANNALIBUS FULDENSIBUS* notiret, daß dergleichen Huldigung zu Zeiten Kaysers ARNULPHI Anno 888. üblich gewesen.

Solche wird vermittelst der Huldigung getroffen.

Wenn die Huldigungen aufkommen.

In nachfolgenden Jahren, als die Jura territorialia & superioritatis auf die Fürsten des Reichs gebracht worden, haben dieselben sich diese Huldigungs-Pflicht zum Zeichen der Unterthänigkeit ebenfalls gefallen lassen. *Conf. KNICHEN de Jur. Territor. cap. 3. n. 245. REINKING de Regim. Secul. & Eccles. Lib. I. Class. 5. cap. 4. n. 2.* und ist nunmehr kein Land in Europa anzutreffen, da dergleichen Vinculum subjectionis & fidei nicht eingeführet wäre. Das Marggrafthumb Ober-Lausitz hat in diesem Stücke nicht minder seine unterthänige Devotion gegen die von dem höchsten Welt-Beherrscher ihme vorgesetzte Regenten zubezeigen, und bey ereigneten Fällen denenselben vermittelst abgelegter Huldigungen unverbrüchliche Treue und Gehorsam zu versprechen sich angelegen seyn lassen, wovon nebst denen dabey gebrauchten Solennitæten nachfolgende Blätter kürtzlich handeln sollen, und zwar dergestalt, daß wir zu desto besserer Betrachtung derer bey dergleichen Handlungen hergebrachten sowohl Curialien als Essentialien auf drey Puncte Reflexion zu machen,

Sind nunmehro in gantz Europa gebräuchlich.

Ober-Lausitz pfleget seinen Landes-Herren ebenfalls zu huldigen.

machen, und was vor, bey, und nach denen Erb- und Landes-Huldigungen in dieser Provinz bisanhero beobachtet worden, in Erwegung zuziehen entschlossen sind.

Vor der Huldigung werden gewisse Erinnerungs-Puncte übergeben.

§. 2. Vor solchen Actu nun haben die Herren Stände dieses Marggrafthums von Land und Städten von undencklichen Zeiten als eine wohlgegründete löbl. Gewohnheit hergebracht, daß Sie vermittelst abgeschickter gewisser Deputirten den neuen Landes-Herrn ihre unterthänigste Gratulation abstatten, und diejenigen Erinnerungs-Puncte, so vor würcklicher Ablegung der Homagial-Pflicht zu erörtern, auch dem auszustellenden Revers einzuverleiben sind, schrifftlich überreichen lassen, benebenst unterthäniger Bitte, daß die Einnehmung der Erb-Huldigung dem uralten Herkommen, und Observanz des Landes gemäß in eigener hohen Person geschehen möge.

Die Landes-Herren nehmen die Huldigung in Person ein.

Denn nachdem sowohl aus denen Annalibus, als andern untadelhafften Scribenten zubewähren ist, daß von Zeit der Incorporation dieses Landes zum Königreich Böhmen, keine eintzige Landes-Huldigung durch Commissarien abgenommen, sondern vielmehr je, und alle wege denen vorgehenden Kaysern und Königen, Persönlich im Lande geleistet worden, so haben sich auf beschehene allerunterthänigste Vorstellung jedesmahl die neuen Landes-Herren solche Gewohnheit allergnädigst wohlgefallen lassen, und hierinnen von der besondern Verfassung dieser Provinz, ob sich schon zuweilen wichtige Verhinderungen in Weg geleget, dennoch nicht abweichen wollen. Zwar hat *LEUBER. in Descript. arc. Ortenburg. cap. 7. p. 76. & 77.* zwey Exempel angezogen, und sich sowohl auf das Zeugnüß derer Budißinischen *Annalium*, als *MANLII Comment. Rer. Lusat. Lib. 7. p. 173. it. Lib. 7. p. 150. & 152.* beruffen, daß nemlich König Matthias Corvinus Anno 1469. von denen Ober-Lausitzischen Ständen und Sechs Städten die Huldigung zu Breßlau, Uladislaus aber Anno 1490. aufm Schlosse zu Prage erhalten, es ist aber hierbey wohl zuerwägen, daß das erstere Exempel mit Matthia keine Ausnahme von der Regul machen könne, indem aus der Historie selbiger Zeiten bekandt, daß es mit dieses Königs Wahl nicht ordentlicher weise zugangen, und Böhmen damahls zwey Könige gehabt, Matthias auch bey seines Schwieger-Vaters Georgens Lebzeiten wider denselben als rechtmäßigen König sich aufgeworffen, dahero der Päbstl. Legate ihn nicht mit der Böhmischen Crone, welche König George auf dem Schlosse Worlick verwahrlich aufbehalten ließ, sondern mit einer Crone und Scepter von einem Marien-Bilde, so man aus der Kirche zu S. Jacob in Brünn genommen hatte, crönen können, wie *BALBIN. Epitom. Rer. Bohem. Lib. 5. cap. 10. p. 556.* anführet, daß also was bey solcher innerlichen Landes Unruhe, und Uneinigkeit unordentlicher weise geschehen, kein Gesetze zu machen fähig ist, *Conf. ANAL. nostra ZITTAVIENS. Part. 2. cap. 1. §. 15. pag. 196. seq.*

Exempla in contrarium,

Beantwortung.

Das andere Exempel bedarff einer Erklärung. Denn ob zwar die Deputirten derer Ober-Lausitzischen Stände König Uladislao Anno 1490. zu Prag den 25. Maii gehuldiget, so geben doch die Umstände klar, daß solches nur als ein Interims-Werck zu halten, und die rechte Huldigung von gesamten Landen nachfolgen sollen, wie denn *GROSSER* in Laus. Merckwürdigk. *P. I. pag. 154.* meldet, daß nicht einmahl sämtl. Deputirte zugegen gewesen, sondern die Görlitzischen erst etliche Tage hernach, nemlich den 9. Junii Mitwochs vor Fronleichnam den Homagial-Eyd abgeleget. Seine gantze Regierung war voller Unruhe, und konte also nicht alles denen Verfassungen gemäß eingerichtet werden, zumahl er meistens ausser Landes war, und in seinem Königreich Ungarn gnug zu schaffen hatte, allwo er auch sein Leben endigte. *Conf. GROSSER. cit. loc. ANAL. nostra ZITTAV. Part. I. cap. 2. §. 16. p. 202.* Ubrigens bekräfftigen gleichwohl diese beyde Exempel so viel, daß die Landes-Herren die Huldigung in Person, und nicht durch Commissarien empfangen, wie denn auch die nachfolgende Könige zu Böhmen, und Marggrafen in Ober-Lausitz insgesamt persönlich im Lande solche Actus vollziehen lassen, ob sichs schon dann und wann wegen vorgefallener unvermeidlicher Hindernüsse lange Jahre damit verweilet. Also wurde zwar Ferdinandus I. Anno 1527. zum Könige in Böhmen nach Ludovici kläglichen Todes-Fall erwehlet, und den 24. Februarii zu Prage herrlich gekrönet, da

Die Huldigungen sind zuweilen lange Zeit ausgesetzt geblieben.

da denn gewisse Deputirte von Land und Städten aus Ober-Lausitz zugegen waren, und die Pflicht ablegten, wie in *ANAL. nostris ZITTAVIENS Part. 2. cap. 1. §. 18. p. 206.* zu lesen/ die rechte Landes-Huldigung aber geschahe erst An. 1538. weil wegen des gefährlichen Türcken-Krieges eher dazu zu gelangen unmöglich fiele, und kan man die Solennitæten des Königl. Einzuges zu Budißin und Görlitz weitläufftig beschrieben in *GROSSERS* Laus. Merckwürdigk. *Part. I. pag. 175. seqq.* antreffen. Nicht minder wurde seinem Sohne und Nachfolger im Reich, Kayser und Könige Maximiliano II. Anno 1564. d. 15. Januarii zu Budißin auf dem Schlosse von Land und Städten in Ober-Lausitz gantz solenniter gehuldiget, *vid. LEUBER.* Beschreib. Ortenburg *cap. VII. p. 79. ISTHUANFIUS Lib. 6. Rer. Hungaric. pag. 291. Lib. 20. p. 395. 406. 407. & Lib. 21. p. 421. seqq.* Ingleichen begnadete Kayser Rudolphus II. Anno 1577. nach angetretener Regierung seiner angeerbten Königreiche dieses Marggrafftbum mit Dero hohen Gegenwart, und lies sich von denen Ständen den 6. Maii zu Budißin die gewöhnliche Huldigung leisten. *GROSSER* Lausitzis. Merckwürdigk. *Part. I. pag. 206. 207. seq.* Ob auch schon Kayser Matthias nach Deroselben Crönung an die Stände in Ober-Lausitz gar nachdrücklich begehrte, daß weil in der Stadt Budißin damahls die Infection sich etlichermassen spüren ließ, die Landes-Huldigung derselben vornehmen Räthen und Landes-Officieren, die Sie hierzu als Commissarien ernennet, zu præstiren, so sind doch auch dißmahl dergleichen Bedencken Ihro Maj. in Schrifften zu erkennen gegeben worden, da durch Sie sich bewegen lassen, persönlich ins Land zu erheben, und alter Observanz nach die Pflicht von denen Ständen anzunehmen, gestalten die solenne Huldigung d. 5. Septembr. Anno 1611. aufm Schloß zu Budißin vor sich gangen, *vid. SEYDELS* Zittauische Cantzley *hoc Anno, & LEUBER.* Beschreibung Ortenburg *cap. VII. pag. 80.* ubi complures Autores sub lit. ff. & gg. allegat. Insonderheit *HOSEMANNUS* in einer Schrifft, so er *Pompam Regii Ingressus in Lusatiam Superiorem* genennet, und darinnen die bey der eingenommenen Erb-Huldigung vorgegangene Solennitæten, und andere Merckwürdigkeiten umständlich aufgezeichnet hat. Von Ferdinando II. bezeugen die Scriptores gleicher gestalt, daß er Anno 1617. d. 6. Octobr. an Tage Fides das Homagium zu Budißin persönlich empfangen, da man denn als etwas omineuses angemercket, daß bey dessen Einzug in bemeldte Stadt sehr schön heiteres Wetter gewesen, ohngeachtet es die vorigen Tage stets geregnet, welche geschwinde Veränderung auch Anlaß zu folgenden Epigrammate gegeben:

Rege absente pluit, Rege ingrediente serenat,
Cur? Quia Rex veniens turbida cuncta fugat.

vid. GROSSERS Lausitzis. Merckwürdigk. *Part. I. pag. 223. SCHICKFUS. Chron. Siles. Lib. I. cap. 43. pag. 255. 256. LEUBER cit. loc. pag. 85.* Zittauische Cantzley *sub Anno 1617.* Was unter dieses Kaysers und Königs Regierung zur Zeit der Böhmischen Unruhe vorgangen, ist allhier anzuführen unnöthig, immassen die Acta Bohemica in öffentlichen Druck vor männigliches Augen liegen, und aus andern Scriptoribus, *THEATR. EUROPÆO Tom. I. seqq. PUFENDORFF. Commentar. Rer. Svec. LUDOLFF.* Schau-Bühne der Welt-Geschichte des *XVII. Seculi Tom. I. Lib. XVIII. p. 611. seqq. GROSSERS* Laus. Merckwürdigk. *Part. I. p. 223. seqq. ANAL. nostra ZITTAVIENS. Part. I. cap. 2. §. 23. p. 226. seqq.* und andern mehr gnügliche Nachricht zu erhohlen ist. Zu unserm Zweck dienet vor dißmahl nur so viel, daß als Fridericus V. Palatinus die angetragene Böhmische Crone angenommen, und Anno 1619. d. 4. Novembr. sich in Prage crönen lassen, auch hierauf willens war folgenden 1620sten Jahres in Ober- und Nieder-Lausitz die Huldigung persönlich einzunehmen, zu welchem Ende Er den 10. Martii zu Görlitz allbereit anlangete, und die versammleten Stände in Budißin alle benöthigte Anstalt zu dieser vorhabenden Solennitæt gemacht hatten, allein die eingelauffene Nachricht von dem Bucqvoyischen Einfalle in Böhmen nöthigte ihn seine Retour nach Prage zu beschleunigen, daß er also biß nach Budißin nicht gelangen konte. Inzwischen begehrte Er nebst Ubersendung eines besondern Reversus, daß die gehorsamsten Stän-

Huldigung Ferdinandi I.

Maximiliani II.

Rudolphi II.

Matthiæ II.

Ferdinandi II.

Friderico Palatino wird in Ober-Lausitz nicht gehuldiget.

Weiln er nicht in Person selbst die Huldigung empfangen wollen.

Stände, in Betrachtung der in Böhmen schwebenden höchsten Gefährligkeit, die Huldigung denen vornehmen und hohen hierzu deputirten Commissariis gutwillig leisten, und wegen des Besorgnüsses ihrer Landes-Observanz, nach welcher sonst dergleichen in Person den Landes-Herrn im Marggrafthum geschehen müsse, ermeldten Revers annehmen möchten; die Stände aber thaten hierwider ihre unterthänigste Vorstellung sub dato Budißin bey gehaltener Land-Tags Versammlung d. 14. Martii 1620. und baten inständigst, daß dieser solenne Actus so lange ausgesetzt würde, biß Ihro Majest. Deroselben Gelegenheit nach ins Land ankommen, und die Huldigung in Person einnehmen könten. Welches denn die Ursache gewesen, daß diesem erwehlten Könige Friderico wegen erfolgter Veränderung und der Schlacht aufn weissen Berge bey Prage, in Ober-Lausitz gar nicht specialiter gehuldiget worden. Die vornehmsten Momenta so damahln die Ober-Lausitzischen Stände in ermeldter Schrifft angeführet, bestehen darinnen:

Sondern dergleichen denen Commissariis zu leisten begehret.

Derer Herren Stände Entschuldigung.

Wir können aber Ew. Königl. Maj. unterthänigst nicht bergen, daß Wir von Zeit der Incorporation dieses Landes zum Königreich Böhmen, in Unsern Annalibus kein einiges Exempel finden können, daß jemahls von Unsern lieben Vorfahren Christlicher Gedächtnüß einige Landes-Huldigung durch Commissarien angenommen worden, sondern Unsers Wissen, den vorgehenden Keysern und Königen allewege hier im Lande in der Person von unsern Vorfahren geleistet worden. Es weisen es auch die Exempla aus, daß es anderer gestalt nicht geschehen. Denn als tempore Ferdinandi primi höchstlöblichster Gedächtnüß nach Erwehlung Deroselben grosse Unruhe und Kriegs-Gefahr in Ungarn entstanden, auch hierauf die Belägerung der Stadt Wien von Solimanno Türckischen Keyser erfolget, dannenhero höchstgedachter Keyser Ferdinandus verhindert worden, die Land-Huldigung in der Person alsobald nach derselben Crönung und Antretung in die Regierung einzunehmen, ist dieselbe etliche Jahr aufgeschoben worden, biß Ihro Majest. Deroselben Gelegenheit nach ins Land ankommen, und die Huldigung in der Person eingenommen. Ob auch zwar Keyser Matthias mildester Gedächtnüß nach Deroselben Crönung und Antretung in die Regierung zum hefftigsten, weil in der Stadt Budißin damahls die Infection sich etlichermassen erzeigt gehabt, an die Stände begehret, die Land-Huldigung Deroselben vornehmen Räthen und Land-Officirern, die Sie darzu deputiret, zu thun, so sind doch auch dißmahl dergleichen Bedencken, die Ihrer Majestät in Schrifften gehorsamst zu erkennen geben worden, vorgefallen, dadurch Ihro Majestät bewegt worden, sich persönlich ins Land zubegeben, und alter Observanz und Gewohnheit nach die Pflicht von den Ständen einzunehmen. Wie denn auch vermöge der Land-Voigte Instruction das Königl. Hauß und Festung desselben Schlosses nach Absterben eines Königes in Böhmen, oder sonsten beschehener Veränderung keinen andern, als einem rechten und gekrönten König in Böhmen überantwortet werden kan. Es wolte auch solches, wann wir den verordneten Commissarien die Huldigung und Pflicht ablegen, und Eu. Majest. Jurament von ihnen annehmen solten, wider die hochbeteuerte von allen Landen geschlossene und beschworne Confœderation, wie nichts weniger Eu. Königl. Majest. bey der Crönung uns eingehändigten Revers zu wiederlauffen, zu geschweigen, daß uns bey andern Königreichen und Landen gantz despectirlich und gleichsam das Ansehen haben würde, als hätten etwan solches um Eur. Königl. Majest. Wir verschuldet, daß Eur. Majest. in der Person zu erscheinen, und die Huldigung von Uns einzunehmen gnädigst Bedencken getragen. Hätten auch solches gegen unsere Posterität, daß wir uns aus der alten Observanz gesetzt, gar nicht zu verantworten, denn obgleich Eu. Königl. Majest. durch Revers uns disfalls zu versehen sich gnädigst anerbothen, so fällt uns doch nur dieser Kummer vor, daß künfftige Könige in Böhmen, ob die Ursachen, dardurch sie in dis Land sich zu begeben verhindert, nicht so wichtig, demnach exemplificiren und nicht deterioris Conditionis seyn wollen.

Landes-Huldigung dem Chur-Hauß Sachsen geleistet.

§. 3. Nach dieser Böhmischen Unruhe ist das Marggrafthum Ober-Lausitz bekandter massen an das Durchlauchtigste Chur-

Chur-Hauß Sachsen anfänglich Pfands-weise, endlich aber Anno 1635. erb-und eigenthümlich gediehen, und hat dasselbe seiter solcher Zeit sich hierinnen unveränderlich der Gnade ihrer allertheuersten Landes-Herren erfreuen können, daß sie die Erb-und Lehns-Pflicht ihrer treugehorsamsten Unterthanen in hoher Person abzunehmen sich gnädigst gefallen lassen. Denn als zu Anfang des 1621sten Jahres die sämtlichen Herren Stände von Land und Städten vermöge Kayserl. Commission des Durchlauchtigsten Churfürstens Joh. Georg. I. Schutz angenommen, und bey Kayserl. Majest. allergnädigsten Pardon erlanget/ hiernechst aber Höchst-gedachte Churfürstl. Durchl. allbereit d. 6. Julii vorigen 1620sten Jahres mit Ferdinando II. den Vergleich getroffen, daß Se. Durchl. wegen wohl verrichteter Commission die beyden Marggraffthümer Ober-und Nieder-Lausitz, als einen Pfand-Schilling so lange inne haben, und besitzen solten, bis die auf solche Expedition aufgewandte Kriegs-Kosten welche sich an Capital und Zinsen über 72. Tonnen Goldes belauffen, völlig wieder erstattet wären, so schrieb der theuere Churfürst auf den $\frac{13}{3}$. Julii 1621. einen Land-Tag nach Camentz aus, welchen Sr. Durchl. in eigener hohen Person beehrte, und sich daselbst als Pfands-Inhaber huldigen ließ, *vid.* GROSSERS Laus. Merckw. *P. I. pag. 237.* Eben dergleichen geschahe Anno 1623. bey würcklicher Immission in beyde Marggraffthümer, da denn die Erb-Huldigung den 14. Junii zu Budißin an Churfürstl. Durchl persönlich erfolgte, nicht weniger Anno 1637. den 8. Octobr. als nach beschehener erblicher Tradition zu Görlitz Ihro Churfürstl. Durchl. sich das Land durch solenne Huldigung zu unverbrüchlicher Treue und unterthänigsten Gehorsam verpflichteten. *Vid. GROSSER cit. loc. P. I. p. 246.* und *260. ANALECT. nostra ZITTAV. P. I. cap. 2. §. 23. p. 231. & §. 24. p. 234. THEATR. EUROP. Tom. III. pag. 647.* Jedoch an eben diesen 8. Octobris des 1656sten Jahres ward dieser liebreiche unvergleichliche Landes-Vater in Ruhm-vollen 72. jährigen Alter zu seinen glorwürdigsten Vorfahren durch einen zwar sanfften, jedoch denen gesamten Unterthanen der Sächsischen Lande höchst schmertzlichen Todes-Fall versammlet,

Joh. Georg. I.

1. Als Pfands-Inhaber.

2. Bey der Immission.

3. Bey der Tradition.

und dessen ältester Herr Sohn als würdigster Nachfolger der Chur, und andere Salomon unserer Zeiten erlangte vermöge des Väterl. Testaments das Marggraffthum Ober-Lausitz in der Brüderlichen Theilung, derowegen liessen Sr. Churfürstl. Durchl die Herren Stände desselben Anno 1657. d. 24. Julii zur Huldigung nach Budißin verschreiben, kamen auch gedachten Tages mit einem ansehnlichen Comitat daselbst in eigener hohen Person an, und empfingen den 26. Ejusdem das Homagium mit gewöhnlichen Solennitäten. Als ferner der Sächsische Hercules Churfürst Johannes Georgius III. Anno 1681. dero Herrn Vater in der Regierung succedirte, war unter dessen ersten Regiments-Verrichtungen zugleich diese, daß sie d. 6. Mart. zu Budißin von gesamten Ober-Lausitz. Herren Ständen die Huldigung persönlich einnahmen, und mit gleichmäßigen Gnaden-Strahlen haben dessen beyde Durchlauchtigste Herren Söhne dieses Land bey dero angetretenen Regierungen angeblicket, wenn der glorwürdigste Churfürst Johannes Georg. IV. d. $\frac{26. Ian.}{6. Febr.}$ Anno 1692. und die jetzo regierende Königl. Majest. der Heldenmüthige Fridericus Augustus d. 10. Augusti 1694. die Ober-Lausitzischen Stände bey persönlicher Gegenwart zu Budißin sich huldigen lassen.

Joh. Georg. II.

Joh. Georg. III.

Joh. Georg. IV.

Friderici Augusti.

§. 4. Nechst diesen gehöret unter diejenigen Actus, so vor denen Erb-Huldigungen herzugehen pflegen, daß sich die Landes-Herren je und allewege gnädigst haben gefallen lassen, 1.) durch Ausstellung gewisser Reversalien zu versprechen, das Marggraffthum bey seinen Rechten, Gerechtigkeiten, Verfassungen, und Herkommen so wohl in Geistlichen als Weltlichen Sachen zu erhalten, zu schützen und handzuhaben, ingleichen 2.) daß dieselben denen Ständen eine general-Confirmation aller und jeder von vorigen Königen in Böhmen, und Marggrafen in Ober-Lausitz erlangten Privilegien und Handfesten unter dero Hohen Hand und Siegel zugeben, darneben 3.) die eingereichten Landes-Gravamina vermittelst einer schrifftl. Resolution zur Erörterung zu bringen, und 4.) der Lehns-Pflicht halber Recognition zu ertheilen. Wir wollen solches zu beweisen, bloß denen löblichsten Fußstapffen nachfolgen, welchen die Aller-und Durchlauchtigste Successo-

Vor denen Huldigungen werden gewisse Reversales denen Ständen ausgestellet.

Die Landes-Gravamina erörtert.

Der Lehns-Pflicht halber Recognition ertheilet.

cessores von länger denn einem Seculo her von Fällen zu Fällen bey ihren angetretenen Landes-Regierungen höchstpreißlich insistiret, und aus denen Actis Publicis & Protocollis eine Historische Nachricht ziehen, wie selbige durch unveränderliche Beybehaltung solcher wohl hergebrachten Observanz mit dero eigenen Exempeln derer getreuesten Stände diesfalls habende Befugnüsse Majestätisch bekräfftiget haben. Solchemnach als Ihro Kayserl. und Königl. Majest. weyl. Maximilianus II. Anno 1576. den 12. Octobris zu Regenspurg Todes verfahren war, so ließ dero succedirender Herr Sohn Rudolphus II. im Marggraffthum Ober-Lausitz einen Land-Tag auf den 3. Maji des 1577. Jahres nacher Budißin ausschreiben, da sie denn in eigener hohen Person erschienen, und denen getreuen Ständen von Land und Städten zu Gemüthe geführet, daß ob sie wohl vielfältige Ursache gehabt hätten, sonderlich von wegen Bestellung des Ungarischen Kriegs-Wesens, und anderer nothwendigen hochbeschwerlichen vorgefallenen Handlungen sich von Lintz aus an andere Orte zu begeben, dennoch unangesehen dessen aus Kayser- und Königl. Liebe, so Ihro Majest. vornehmlich zu deroselben Königreich Böhmen und incorporirten Landen tragen, vor allen Dingen, und erstlich nach Prage, und dann hierher in dieses Marggraffthum Ober-Lausitz begeben hätten, mit denen Ständen ferner was Ihro Majest. und dererselben getreuen Unterthanen Nutz und Wohlfarth erforderte abzuhandeln, so dann die Erb-Huldigung von denen Ständen auffzunehmen, ihnen ihre Privilegia, Freyheiten, alte gute Gewohnheiten und Herkommen zu confirmiren, gute Christliche Policey aufzurichten, oder zu mehren, der Stände general und privat-Gravaminibus, so viel die Zeit leiden wolte, nach Möglichkeit abzuhelffen, und überdies denen gehorsamen Ständen in den incorporirten Landen ferner mit mehrern Gnaden, so viel sich gebühren würde, entgegen zu gehen, und gnädigst zu erscheinen, wie denn an solchen allen gedachte Stände gar keinen Zweiffel haben, sondern dessen unterthänig gewiß seyn, und sich zu Ihr. Königl. Majest. als ihrem Könige und Herrn dieses, und sonst aller Gnaden und Gutes endlich getrösten, und versehen sollten 2c. Gestalt denn auch allerhöchst gemeldte Kayserl. und Königl. Majest. bald des dritten Tages hernach nemlich d. 6. Maji 1577. denen getreuen Ständen alle ihre Gemeine, und dann derer 6. Weichbilder, als des Budißinischen, Görlitzischen, Zittauischen, Laubanischen, Camentzischen, und Löbauischen, eines jeden Creißes insonderheit, und etliche zugleich mit einander habende Privilegia, alte Briefe, Begnadigungen, Freyheiten, Gerichte, Gerechtigkeiten, alte gute Gewohnheiten, und Handvesten 2c. als ein König zu Böheim und Marggraff in Ober-Lausitz gnädiglich verneuert, bestätiget, und confirmiret.

Exempla davon ex Actis Publicis.

Rudolphi II. Reversales, und Confirmat. Privilegior.

Nicht weniger haben Ihro Königl. Majest. Matthias II. Anno 1611. im Monat Maji nach denen zu Prage vollbrachten Wahl- und Crönungs-Solennitäten sich gegen die anwesende Ober-Lausitzische Deputirte allergnädigst erklähret, daß sie in selbigem Marggraffthum die Erb-Huldigung persönlich abnehmen, jedoch zuvor de libero exercitio Religionis Assecuration mittheilen, die Privilegia bestätigen, auch so viel möglich denen gravaminibus abhelffen wolten, immassen sich Ihr. Majest. dessen durch einen abgegebnen schrifftl. Revers allergnädigst erklähret, *vid. Copiam* hiervon in *GROSSERS* Laus. Merckw. *P. I. pag. 218. lit. W.* Hierauf wurde zwar auf den 25. August. 1611. der Land-Tag nach Budißin ausgeschrieben, doch verzog sichs in etwas damit, indem Ihro Majest. d. d. Prag den 24. Augusti an den Herrn Landvoigt, Grafen von Dohna dero vorgestossene Verhinderungen, und daß sich Ihro Abreise noch ein Tag 2. oder 3. verweilen möchte, allergnäd. notificiret, und begehret, daß Ihrentwegen die Stände zu kleiner Gedult möchten behandelt werden. Nichts destoweniger gienge besagte Huldigung d. 5. Septembr. vor sich, und ist also der Königl. Revers über gantzer 3. Monate vor Ablegung des homagii in derer Herren Stände Händen gewesen. Als auch Anno 1617. annoch bey Lebzeiten Kaysers Matthiæ auf dero allergnädigstes Begehren dessen Herr Vetter Ferdinandus II. von denen getreuen Ständen in Ober-Lausitz frey und gutwillig, jedoch aber auf gewisse in der Kayserl. Proposition ausgesetzte Maasse, zum Könige und Marggrafen in

Matthiæ II. Reversales.

Ferdinandi II. Reversales.

Ober-Lausitz allerunterthänigst angenommen wurde, haben Ihro Königl. Majest. etliche Tage vor dem Actu der Huldigung nemlich d. 6. Octobr. bemeldten 1617 den Jahres die Stände mit einem special-Revers allergnädigst versichert, daß sie dererselben Freyheiten, Begnadigungen, alte und neue Privilegia, Verträge, Abhandlungen, Concessiones, und gute wohl hergebrachte Gewohnheiten, in allen Puncten und Clausuln, nichts ausgeschlossen, allermassen, wie solche von vorhergehenden Königen in Böhmen gegeben, und bestätiget, alsbald mit Antretung ihrer künfftigen Regierung confirmiren solten und wolten. *Vid. GODOFRED. Chronic. Part. 8. pag. 1049. ANALECT. nostra ZITTAVIENS. P. 2. cap. I. §. 21. pag. 222. FREIBERG. Germ. perturbat. P. 3. disc. 6. p. 48. seqq.* Wobey denn insonderheit zu remarquiren, daß Ihro Majest. zu besondern Gnaden, und dero gehorsamsten Ständen überflüßigen Versicherung aus eigener hohen Bewegnüß diese Assecurations-Clausul anfügen lassen: daß da Se. Königl. Majestät bey Zeit Ihrer Kayserl. Majest. Herrn Matthiæ Lebens ohne Ihro Kayserl. Majest. sonderlichen Willen, und derer Stände des Marggrafthums Ober-Lausitz Beliebung sich der Regierung unterfangen, oder auch denen Ständen alsobald mit Antretung dero Regierung obangesetzter massen alle ihre habende Privilegia nicht confirmiren, und bestätigen würden, ihme die Stände mit keiner Unterthänigkeit oder Pflicht verbunden, oder eintzigen Gehorsam zu leisten schuldig seyn solten. *Conf. GROSSERS.* Lauß. Merckwürd. *P. I. p. 221.* Als nachgehends bey entstandener bekandter Böhmischen Unruhe Anno 1620. den 6. Julii Hochermeldte Kays. und Königl. Majest. Ferdinandus II. S. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Hertzog Johanni Georgio I. die beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz wegen vollstreckter Executions-Commission, und aufgewendete Kriegs-Kosten Pfands-weise eingeräumet, und verschrieben, haben selbige gantz fürsichtiglich denen getreuesten Ständen prospiciret, und sie versichert, daß sie insgesamt bey allen ihren Privilegien conserviret, und gelassen werden solten, und als Anno 1623. Mens. Junio die Immission erfolgte, haben die Herren Stände, nach Inhalt des am 15. Junii besagten Jahres aufgerichteten, und denen anwesenden Kayserl. Herren Commissarien überreichten Landtags Schluß nach ante traditionem hypothecæ bedinget, daß Ihro Churfürstl. Durchl. sie, wie vorhin bräuchlich gewesen, noch vor der Huldigung durch einen Churfürstl. Revers versichern möchten, die getreuesten Stände bey ihren sämtl. Privilegiis, Freyheiten, und Gerechtigkeiten, guten Gewohnheiten, auch deren richtigen Gebrauch gnädigst verbleiben zu lassen, welches auch also erfolget, wie der in *GROSSERS* Lauß. Merckw. *P. I. pag. 247.* und *in CORPORE JUR. LUSATIC. Tit. IV. pag. 475.* befindliche Revers mit mehrern besaget.

Was endlich bey der Anno 1635. be- Joh. Georg. I.
schlossenen Erbeigenthümlichen unwie- Revers.
derrufflichen Einräumung besagter beyder Marggrafthümer, und den diesertwegen zu Prag den $\frac{20}{30}$ Maji. d. a. ingleichen d. d. $\frac{14}{24}$. April. 1636. aufgerichtete Tradition-Recessu derer Stände Freyheiten und Privilegien halber resolviret, bedungen und abgeredet worden, lieget in diesen Instrumentis am Tage, und brauchet keiner weitläufftigen Erzehlung. Es haben auch Se. Churfürstl. Durchl. diese Reservation derer Stände sich so gar nicht entgegen seyn lassen, daß sie vielmehr bey dem d. 12. April, 1636. zu Görlitz gehaltenen Land-Tage besage derer Land-Tags-Protocollen durch dero Hochansehnl. Herren Commissarien sich folgendermassen gnädigl. erkläret:

Daß die Stände in ihrem des vorigen Jahres auffgerichteten Land-Tags-Schlusse ihre Privilegia, Immunitäten, Freyheiten, in Händen habende Concessiones, und gute Gewohnheiten sich reserviren und bedingen wollen, das liessen Ihro Churfürstl. Durchl. billig, und mit allen Gnaden geschehen; Sie wären auch nochmahln des gnädigsten Erbietens, Ihnen solche wie hergebracht, und gebührte, zu confirmiren, und dabey allenthalben zu schützen, und hand zu haben.

Als auch bey währenden diesem Land-Tage die Herren Stände bey denen Churfürstl. Herren Commissarien Erinnerung gethan, daß Ihro Churfürstl. Durchl. ehe die Erb-Huldigung vorgenommen würde, den gewöhnlichen Revers vollziehen, die Privilegia confirmiren, und denen gravaminibus abhelffen möch-

möchten, haben gedachte Herren Commissarii die Versicherung gethan, daß Ihro Churfürstl. Durchl. keine Neuerung vornehmen, sondern sich gegen die Stände also erzeigen wolten, daß sie vermercken könten, wie sie bey allen Privilegien, Immunitæten, und Freyheiten verbleiben, und geschützet werden solten. Dieses hochtheuere Wort, haben folgends Se. Churfürstl. Durchl. auch in der That erfüllet, als Selbige Anno 1637. zu Abnehmung der Erb- und Landes-Huldigung einen Land-Tag auf den 16. Sept. / 6. Octobr. nach Görlitz auszuschreiben anbefohlen, zuvorher aber zu Budißin den 25. Septembr. denen getreuesten Ständen den gewöhnlichen Revers ausgestellet, auch in der am 2. Octobr. d. a. zu Görlitz, gleichfalls noch vor der Huldigung ausgefertigten Confirmation der Privilegien nochmahls gnädiglich zugestanden, und sich darauf beruffen, daß Sie denen gehorsamen Ständen noch vor eingenommer Erb-Huldigung durch sonderbahren Revers solches versprochen, und zugesaget.

Joh. Georg. II. Revers, und Erörterung derer Landes-Gravaminum.

Anno 1657. haben Se. Churfürstl. Durchl. Herr Johann Georg II. in der Regierung succediret, und zu Abnehmung der Erb- und Landes-Huldigung im Marggrafthum Ober-Lausitz einen Land-Tag auf den 26. Julii nacher Budißin gnädiglich ausschreiben, zuvorher aber, und zwar d. d. den 29. Maii 1657. in einem absonderl. gnädig. Rescripto an den Herrn Land-Voigt, die getr. Stände proprio motu gnädiglich erinnern lassen: Daß so bey deroselben die Stände eines und das andere zu behöriger Erörterung zu bringen hätten, sie es vorher und in Zeiten an Sie gelangen lassen, und gnädigste Erklährung darüber desto eher erwarten möchten. Darauf haben am 23. Junii 1657. die Herren Stände ihre unterthänigste Erinnerungen eingegeben, und unter andern auch in specie mit erinnert, daß Se. Churfürstl. Durchl. ihnen den gewöhnlichen Revers vor der Huldigung ausantworten lassen möchten, gestalt denn Ihro Churfürstliche Durchl. gnädl. nicht ermangelt, de dato Budißin den 16. Julii denen Herren Ständen solche gewöhnliche Reversales gnädiglich einreichen zulassen, wie sie sich auch hierauf in der gnädl. Confirmatione Privilegiorum: Daß Sie nehmlich denen gehorsamen Ständen des Marggrafthums Ober-Lausitz von Land und Städten noch vor eingenommener Erb-Huldigung durch sonderbahren Revers versprochen und zugesaget hätten ꝛc. ꝛc. nochmahls bezogen, und beruffen haben.

Confirmatio Privilegiorum.

Joh. Georg. III. Huldigung.

So haben auch Anno 1681. als nach höchstseel. tödtlichen Hintritt weyland Herrn Johann Georgii des II. Churfürstl. Durchl. ruhmwürdigst. Gedächtnüß, Dero Durchlauchtigster Herr Sohn, Herr Johann Georg des III. Churfürstl. Durchl. höchstlöbl. Gedächtnüß, succediret, Se. Churfürstl. Durchl. zu Abnehmung der Landes-Huldigung einen Land-Tag auf den 6. Martii gnädl. ausschreiben lassen; Darauf die getreuen Stände von Land und Städten bey gehaltener grossen Ausschuß-Versammlung den 6. Februarii und also einen Monath zuvorhero ihre unterthänige Landes-Angelegenheiten überreichen, und in specie um Ausfert- und Aushändigung des Reversus, daß damit gleich Dero Durchl. Herren Vorfahren vor der Huldigung verfahren werden möchte, unterthänigste Ansuchung thun lassen; Worauf Se. Churfürstl. Durchl. Hochseeligsten Andenckens, weil Sie sich ohne dem in loco befunden, auf Dero Churfürstl. Schlosse Ortenburg zu Budißin am 21. Febr. / 6. Martii. wegen Ausantwortung des sonst gewöhnl. Reversus, in Churfürstl. Gnaden dahin erkläret, daß Sie sich dißfalls was Herkommen mit sich brächte, gegen die getreuen Stände zu bezeugen, nicht ermangeln wolten. Gestalt denn auch besage Protocolls den 24. Febr. / 6. Martii 1687. der mit Churfürstl. hoher Hand, eigenhändig unterzeichnete, und mit anhangenden Churfürstl. Secret bestätigte Revers dem vorhergehenden Herren Landes-Eltesten von Metzradt, von dem Churfürstl. Geheimen und Reichs Secretario Hn. Traugott Dietrichen vor der Erb- und Landes-Huldigung würckl. überreicht, auch die Privilegia zugleich gnädl. confirmiret und bestätiget worden.

Reversus.

Johannis Georgii IV. Huldigung und Revers.

Als ferner höchstermeldte Ihro Churfürstl. Durchl. Anno 1691. zu Tübingen dieses Zeitliche gesegnet, und Se. Churfürstl. Durchl. Hertzog Johann Georg IV. als Primogenitus in der Succession gefolget, und dieselbe besage des dißfalls gehaltenen Protocolli in eigener hoher Person den 7. Februarii 1692. auf Dero Schloß Ortenburg zu Budißin, die Erb- und

und Landes-Huldigung von denen treugehorsamsten Ständen eingenommen, so haben selbige ebenfalls nach dem Exempel Dero Ruhmwürdigsten Herrn Antecessorum noch vor dem Actu der würckl. Huldigung, und Præstirung der Homagial- und Lehns-Pflichten, so wohl den solennen Churfürstl. Revers, als die general Confirmation derer Privilegien in Originali aufs Land-Hauß daselbst einlieffern lassen, in welchen angezogenen Reversalien, wie hiebevor a tempore Traditionis jederzeit gebräuchlich gewesen, die Expressen formalia deutlich inseriret, zu befinden: Die treugehorsamsten Stände hätten in Anno 1635. tempore Ferdinandi II. Imperatoris auf beschehene Kayserl. Proposition Se. Churfürstl. Durchl. Eltern Herr Vater Herzog Johann Georgii des Ersten Churfürstl. Durchl. als ihren gnädigsten lieben Landes-Herrn und Marggrafen in Ober-Laußitz frey, gutwillig und unterthänigst angenommen und erkennet rc. rc. wolten also Jhro Churfürstl. Durchl. Sich verreversiret haben, ihnen alle und jede hergebrachte und dem Pragerischen Recesse nicht wiedrige Privilegia in Religions und Profan-Sachen, Jhre Freyheiten, Constitutiones, Jura municipalia, Willkühr, Satzungen, Rechte und Gerechtigkeiten, Altherkommen, Briefe und gute Gewohnheiten tam in genere quam in specie zu bestätigen, und sie dabey unverrückt verbleiben zulassen, welche Confirmatio Privilegiorum generalis auch Anno 1692. würckl. erfolget. Was bey angetretener Churfürstl. Regierung hiesigen Marggrafthums der jetzt höchstlöbl. regierenden Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Herrn Friedrichs Augusti vorgegangen, das ruhet alles noch in frischen Andencken, und bedarff daher keiner absonderl. Ausführung, indem die Acta publica bezeugen, daß Jhr. Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. den gloriosen vestigiis ihres höchstseeligsten Hn. Antecessoris presso pede inhæriret, und in Dero Churfürstl. Reversalien und Confirmatione Privilegiorum eben dieße ipsissima formalia allergnädigst inseriren lassen, welche in denen hiebevorigen hohen Land-Vesten enthalten, und wiederhohlen in der Confirmation Jhro Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. aller ihrer Herren Antecessorum derer Könige in Böhmen und Churfürsten zu Sachsen, glorwürdig. Nahmen, welche denen getreuesten Ober-Laußitzis. Ständen, die Privilegia, Begnadigungen und Freyheiten ertheilet haben. Ja Sie haben bey Besteigung Dero Königl. Pohlnischen Thrones proprio motu durch gewisse aus Pohlen zurück geschickte Patentes derer Herren Stände Freyheiten, so wohl in Religions- als Profan-Sachen de novo confirmiret, und insonderheit bey der damahligen Anno 1697. an Dero Königl. Hof-Lager nach Cracau von Herren Ständen bewerckstelligte Absendung, selbige mit ein und andern auf hiesiges Dero Marggrafthums Verfassung eingerichtete Special assecuration zuversorgen allergnädigst geruhet.

Friderici Augusti Huldigung.

§. 5. Endlich erfordert die Anno 1652. gnädigst confirmirte Lehns-Ordnung dieses Marggrafthums ausdrückl. daß bey vorgehender Veränderung der Durchlauchtigsten Landes-Fürstl. hohen Obrigkeit die getreuesten, und gehorsamsten Stände die Lehen zu rechter unversäumter Zeit zu suchen, und zu verneuern, die Lehns-Pflicht nebst der Erb-Huldigung, um dadurch pluralitatem Juramentorum, so wohl auch daß ein jedweder die Lehn nicht absonderlich suchen dürffe, zu verhüten, uno eodemque actu unterthänigst abzulegen verbunden seyn solten. Der Text aus besagter von dem Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen Johann Georgio I. glorreichen Andencken Anno 1652. confirmirten Lehns-Ordnung, so in *CORPORE JURIS LUSATICI Tit. III p. 455. seqq.* anzutreffen, ist *pag. 465.* folgenden Inhalts:

Nebst der Huldigungs-Pflicht wird auch der Lehns-Eyd abgelegt.

Sondern wollen, ordnen und setzen aus Landes-Fürstlicher Macht, und als Marggraf, Landes-Fürst und Lehn-Herr im Marggrafthum Ober-Laußitz, daß bey Uns und nachkommenden Marggrafen in Ober-Laußitz die Land-Stände, auch alle andere Geistliche Stände und die von Städten, so Lehen-Güter haben, und besitzen, im Marggrafthum Ober-Laußitz zu rechter unversäumter Zeit die Lehen zu suchen und zuverneuern, die Lehens-Pflicht zu thun, hierauf die Lehen zu empfangen, und hierüber neue Lehn-Briefe auszubringen, bey Verlust derselben, schuldig seyn sollen, jedoch folgender Maß und Gestalt, daß alle und jede Lehns-Haber

bey

bey und beneben der Erb-Huldigung ingesamt die Lehen anderweit suchen und verneuern, die Lehens-Pflicht aber zugleich mit der Erb-Pflicht ablegen sollen, immassen dieselbe mit wenig Worten dem Homagio (um dadurch Pluralitatem Juramentorum, so wohl auch, daß ein jedweder die Lehen nicht absonderlichen suchen dürffe, zuverhüten,) wie aus nachgesetzter Notul mit Lit. A. zuvernehmen, inseriret und einverleibet, auch solcher gestalt uno & eodem Actu die Erb- und Lehens-Huldigung verrichtet werden möge, hierauf den Ständen/ auch insgemein allen und jeden, die Belehnung alsbald bey der Huldigung von Uns ertheilet und widerfahren soll; Wann nun bey erfolgten Ableben eines Landes-Herren sich dieser in der Lehns-Ordnung bedeutete Casus ereignet, so pflegen die Herren Stände samt und sonders vermittelst eines unterthänigen Memorials die Lehn aller ihrer Herrschafften, Lehn- und Erb-Güter, samt deren pertinentien, wie dieselben vom grösten biß zum kleinsten in hiesigem Marggrafthum zubefindē, nichts überall davon ausgeschlossen in der besten Form und Weise, wie es sich der mehrangezogenen Lehens-Ordnung nach gebühret, noch vor der Huldigung gehorsamst zu suchen, und zuverneuern, auch sich zu schuldigster Ablegung der Lehns- und Erb-Pflicht, inhalts der in der Lehns-Ordnung dißfalls fürgeschriebenen Notul unterthänigst zu offeriren, auch zugleich gehorsamst zu bitten, daß solches ad Acta registriret, und zu besserer Verwahrung eine Lehns-Recognition ertheilet werden möge.

Convocation zu Ablegung der Huldigung geschiehet vom Hn. Land-Voigt.

§. 6. Wenn es nun angeführter massen mit denen Actibus præparatoriis seine Richtigkeit erlanget, und der Landes-Herr einen gewissen Tag zur Huldigung bestimmet, so werden gesamte Herren Stände von Land-Städten auf vorhergehendes gnädigstes Rescript durch den gevollmächtigten Herrn Land-Voigt dem Herkommen gemäß, und zwar die vom Lande per literas patentes, die von Städten aber durch verschlossene Verordnungen nacher Budißin verschrieben, immassen solches aus nachgesetzten Copien des mehrern erhellet:

Unsern günstigen Willen zuvorn,
Erbare und weise, gute Freunde.

NAchdem Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen ꝛc. Unser allergnädigster Churfürst und Herr, mit GOtt entschlossen, die Erb-Huldigung in Dero Marggrafthum Ober-Laußitz von denen Ständen und Unterthanen allhier in der Stadt Budißin auf den 11. Augusti neuen Calenders nechst künfftig in Person einzunehmen, und solches durch gewöhnl. Ausschreiben denen Herren Ständen von Land und Städten kund zu machen, besage des Inschlusses und unter nechst verwichenen $\frac{1}{2}\frac{9}{9}$ Junii gnädigst anbefohlen; Als ist im Nahmen höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. und tragenden Landvoigteylichen Amts wegen Unser Befehl, an Euch, daß Ihr Euch zu gesetzter Zeit, allhier einfindet, und dem Churfürstl. gnädigsten Willen und Befehl in allen gehorsamst erfüllet. So Euch hiermit zuvermelden. Geben auf dem Churfürstl. Schloß zu Budißin den 29. Junii Anno 1694.

Nicol des Heil. Röm. Reichs
Edler Banner und Freyherr
von Gerßdorff ꝛc. Churfürstl.
Durchl. zu Sachsen ꝛc. bestalter Geheimer Raths-Director
und Vollmächtiger Land-Voigt des Marggrafthums
Ober-Laußitz.

Friedrich Augustus ꝛc. Churfürst. ꝛc.

UNsern Gruß zuvor, Wohlgebohrner, Rath, und lieber getreuer; Wir lassen Euch in Gnaden unverhalten, was massen Wir nach Unserer, mit GOtt, angetretenen Chur- und Landes-Fürstl. Regierung, entschlossen, zu Abnahme der Landes-Huldigung, die Stände Unsers Marggrafthums Ober-Laußitz nacher Budißin, wo selbst Wir Uns in Person einfinden werden, verschreiben zu lassen:

Solchemnach gnädigst begehrende, Ihr wollet erwehnten Unsern gehorsamen Ständen, und welche darzu gehören, durch ein bey dergleichen Fall gewöhnliches Ausschreiben solches kund thun, und sie dergestalt zusammen fordern, damit sie längstens gegen den 30. Iulii / 9. Augusti nechstbevorstehend, da wir folgenden Tages darauf den $\frac{31}{10}$. Unsern Einzug zu halten gemeinet, in der Stadt Budißin zu angeregten End, in voller Anzahl unaussenbleibende zuvor einkommen, sich

der

der Gewohnheit und löbl. Gebrauch nach, mit Anehmung Unserer Person, und anderer schuldigen Auffwartung der Gebühr allenthalben erweisen, auch den $\frac{1}{11}$. Augusti, dasjenige anhören, thun, leisten und verrichten, mögen, was Wir Ihnen, berührter Erbhuldigung halber, und sonst fürtragen lassen werden, auch es der Sachen Zustand und Nothdurfft überall erfordern wird. Wie Ihr solche Beschreibung verrichtet, und zu Werck stellet, darüber wollen Wir euers unterthänigsten Berichts erwarten, Es geschiehet ꝛc. Und ꝛc. Datum Moritzburg den $\frac{14}{24}$. Junii Anno 1694.

Friedrich Augustus Churfürst.

Friedrich Adolph v. Haugwitz.

Traugott Dietrich.

An

Den Herrn Geheimten Raths-Directorem und Land-Voigt in Ober-Lausitz ꝛc. Freyherrn von Gerßdorff.

Der unterthänigste Gegen-Ritt und Einhohlung.

Hierauf erfolget der unterthänigste Gegen-Ritt/und Einhohlung, da nemlich die Ritter-Pferde des gantzen Marggrafthums mit Trompeten und Paucken dem neuen Landes-Herrn entgegen reiten, und Selbigen an der Landes-Gräntze unterthänigst empfangen, die von gesamten Sechs Städten anwesende Deputirten aber an der äusersten Vorstadt dessen Ankunfft erwarten, und nach beschehener unterthänigsten Bewillkommung, auch Offerirung derer Budißinischen Stadt-Schlüssel den ankommenden neuen Marggrafen bey dessen Solennen Einzug mit entblößten Haupte in der Mitte nehmende unterm Geläute sämtlicher Glocken, biß aufs Schloß begleiten. Die bey dergleichen Einzug gewöhnliche Solennitæten kan man in *HOSEMANNS* Kayserlichen Historiographi besondern *Tractat sub Titulo: Pompa Regii Ingressus Matthiæ II. Imperatoris in Lusatiam superiorem*, so zu Leipzig Anno 1612. gedruckt worden, ingleichen von denen neuern Zeiten in *GROSSERS* Laus. Merckwürdigk. *Part. I. pag. 284. 291. 301. 309. seqq.* nachlesen, wie auch aus nachfolgender aus denen Annalibus gezogenen Beschreibung umständlich ersehen.

Ausführliche Erzehlung der Churfürstl. Einhohlung zur Erbhuldigung.

Beschreibung derselben.

Anno 1657. d. 24. Julii zu 5. Uhren ist inner und ausserhalb der Stadt Budißin die Drommel gerühret, und hierdurch die Bürgerschafft ins Gewehr convociret worden, welches ebenfalls zu dergleichen Verfassung die von Adel durch die hin und wieder auf den Gassen blasende Trompeter veranlasset. Worauf sich die Bürgerschafft, so in 4. Fähnlein abgetheilet gewesen, vor den 20. ihnen vorgestelten Haupt-Leuten Häusern gesamlet, und den folgends auf offenen Marckte mit fliegenden Fahnen zusammen gefunden, und wie man vorgegeben, in Sechstehalb hundert starck gewesen, die von Adel aber seynd auf dem Schlosse zusammen geritten, und haben beyderseits Ihrer Freyherrlichen Gnaden des Herrn Land-Voigts ꝛc. fernere Anordnung erwartet. Hierauf ist Glock 11. die Ritterschafft aus dem Churfürstl. Schlosse fortgerücket, und Ihrer Churfürstl. Durchl. entgegen geritten, und zwar erstlich der Land-Voigt Se. Gnaden der Freyherr von Schellendorff, der Herr Ober-Amts-Hauptmann, und die andern Herren Landes-Eltesten, Budißinischen und Görlitzischen Creyßes alle in schwartzen samtenen Peltzen und gantz schwartz, jedoch wohl und köstlich an Mann und Pferden bekleidet. Nach diesen folgeten die andern von Adel in zwey Compagnien eingetheilet, deren die eine der Herr Obriste Knoche, die andere der Herr Obriste Reichwald geführet, die meisten auch schwartzer Kleidung, so gut als ein jeder vermocht, an Roß und Mann ausstaffieret.

Als die von Adel vorbey, folgeten die Ritter-Pferde von Städten, erstlich die Budißinischen deren Sieben, alle mit blauen Feld-Binden, nach diesen die Görlitzischen derer Dreyzehen, alle mit rothen Binden, und rothen Federn, und dann endlich die Zittauischen derer Eilffe, und alle mit ledernen Colletten schwartzen Feldbinden, weissen Federn und weissen Pferden.

Endlich sind derer von Adel ihre Diener gefolget, fast in grösser Anzahl als die von Adel selbsten, wie denn des Freyherrn von Nostitz Sohn, ingleichen Bischwerder von Kreba jedweder alleine

Sieben Diener gehabt. Und in solcher Ordnung sind sie allgemach mit Trompeten und Heer-Paucken, bis ohngefehr ein groß Viertel Weges von Göda, disseits Budißin, Ihro Churfürstl. Durchl. entgegen geritten, da denn nachmahls Se. Churfürstl. Durchl. von dem Herrn Ober-Amts-Hauptmann Gottlob Ehrenreich von Gersdorff excipiret worden, welchem der Herr geheimde Rath von Friesen der jüngere, wiederum soll beantwortet haben, und sind die Ritter-Pferde und die von Adel also wiederum von Ihrer Churfürstl. Durchl. zuvorher, also, daß die zuvor die letzten gewesen, hernach die ersten wurden, zurücke gegangen.

Unter dessen aber ist auch die Bürgerschafft mit fliegenden Fahnen und Drommelschlag entgegen geführet worden, welche so bald Ihrer Durchl. Ankunfft sie vermercket, also bald zu 4. unterschiedenen mahlen Salve gegeben, und sich also denn gewendet, daß sie noch vor der Ritterschafft her zurücke kommen, und durch die gantze Stadt bis an das Schloß eine Gasse machen können. Inzwischen hat man auch in der Stadt alle Glocken geläutet, und die Heerpaucken und Trompeten von dem Raths-Thurme gehöret, der gantze Rath aber der Stadt Budißin, und die andern Abgeordneten von gesamten Sechs Städten, als:

Von Görlitz:

Hr. Friedrich Ferber, R. Bürgermeister.

Hr. Bartholomæus Gehler, Bürgermeister.

Hr. Johann Wend, Stadt-Richter.

Von Zittau:

Hr. Adam Gierisch, R. Bürgermeist.

Hr. L. Heinrich Hefftер, Bürgerm.

Hr. Christian Möller, Stadt-Richter.

Hr. Johann Eichler, Senator und

Hr. Christoph Schmeidel, Senator.

Von Lauban:

Hr. Johann Winckler, R. Bürgermeister.

Hr. Johann Gebhardt Scultetus, Proto Not.

Von Camentz:

Hr. Julius Fritzsch, Reg. Bürgermeister.

Hr. Daniel Kühlemann, Bürgermeister.

Hr. David Andreas Abicht, Stadt-Schreiber.

Von Löbau:

Hr. Jacobus Zöbiger, Reg. Bürgermeister.

Hr. Michael Mittag, Bürgerm. und

Hr. George von Heldreich, Senator.

haben in der Kirche zum Heil. Geiste vorn Lauen-Thore aufgewartet, welche so bald Ihrer Durchl. Gegenwarth sie vermercket, sind sie noch ein Theil Weges deroselben heraus entgegen gegangen, und hat der Stadt Budißin Syndicus, Hr. D. Johann Wolff Venediger, Ihro Churfürstl. Durchl. im Nahmen der gesamten Sechs Städte beneventiret, etwan dieses Inhalts:

Durchlauchtigster Hochgebohrner Churfürst, auch des Heil. Röm. Reichs in Landen Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörig, dieser Zeit Hochansehnlichster Vicarie &c. Daß Dero Churfürstl. Durchl. Sich in Churfürstl. Person erhoben, und mit guter Gesundheit und Churf. Wohlergehen nunmehr bis an diesen Ort gelanget, darüber erfreuet sich die Stadt Budißin, wie auch die andern Abgeordneten der gesambten Sechs Städte höchlich, dancken vornehmlich GOtt dem Allmächtigen, daß Selbiger Ihrer Churfürstl. Durchl. verliehen, nach Absterben Dero Churf. Herrn Vaters, Christmildester Gedächtnüß, die Churfürstl. Regierung anzutreten, und mit guter Gesundheit und bey friedlichen und ruhigen Zustande dero unterthänigsten Landes in Churfürstl. Person zu Dero vorgenommenen Erb-Huldigung einzukommen, wündschen demnach als Dero Churfürstl. Durchl. unterthänigste gehorsamste Unterthanen, GOtt der Allmächtige wolle Ihro Churfürstl. Durchl. bey langen Leben und guter Gesundheit erhalten, Dero Churf. Durchl. und das gantze Churfürstl Hauß also segnen und benedeyen, daß unter Dero Churfürstl. Regierung die Evangelische Religion wachsen, der edle Friede blühen, die heilsame Justiz in Schwange gehen, und Dero Churfürstl. Rath und Anschläge also gerathen, daß sie GOtt zu Ehren, Ihro Churfürstl. Durchl. und Dero gantzen Churfürstl. Hause zu sonderbahren Ruhme, und denn auch den gesamten armen Sechs Städten zu ersprießlichen Auffnahmen gereichen möge, heissen hiermit Ihro Churf. Durchl. in tiefffster Unterthänigkeit willkom-

kommen seyn, und offeriren allhier Dero Durchl. in schuldigster Devotion die Schlüssel zu Dero unterthänigsten gehorsamsten Stadt Budißin, (hiermit præsentirte Hr. Bürgermeist. Matthes Petzschke Ihr. Churf. Durchl. die Schlüssel in einem blauen sammeten Beutel, welche Ihr. Durchl. angenommen und in Händen behalten) und bitten in Unterthänigkeit, in solche zwar arme, und noch zum Theil in der Asche liegende, dennoch aber getreueste und gehorsamste Stadt nicht allein in Churfürstl. Gnaden einzukehren, sondern auch derselben Ihre wohl erworbene Privilegia, Freyheiten, Staturen, Recht und Gerechtigkeiten in Churfürstl. Gnaden zu confirmiren, darbey zu schützen, und mit mehrern aus Churfürstl. Gnaden zu bedencken, und zu begnaden, sie erbieten sich wiederum in schuldigster Unterthänigkeit, Ihro Churfürstl. Durchl. allezeit getreue und gehorsamste Unterthanen zu seyn, und zu bleiben, und vor Dero Churfürstl. Wohlfarth Gut und Blut zu wagen, und sich also jederzeit zu bezeugen, daß Dero Durchl. an Ihrer Treue und unterthänigsten Gehorsam ein gnädiges Gefallen haben werden, wormit die gesamten Abgeordneten Dero getreuen Sechs Städte sich zu Dero Churfürstl. Gnaden in schuldigster Unterthänigkeit ergeben ꝛc.

Ihro Churfürst. Durchl. hielt indessen auf einem braunen Pferde gantz schwartz bekleidet mit blossen Haupte, behielt die Stadt-Schlüssel in Händen, und hörte die Exception gar gnädig an, nach vollendeten Sermon aber reicheten Sie dem Herrn Bürgermeister wiederum die Schlüssel, setzten den Hut auf, und redeten mit dem geheimden Rath von Friesen etliche Worte, welcher hernach in Ihrer Durchl. Nahmen die Gegen-Antwort verrichtet, zwar etwas weitläufftig, aber doch so gar stille, und leise, daß man fast nichts davon vernehmen können, und als solche geendiget, sind die Abgeordneten von Städten vor Ihr. Churf. Durchl. mit blossen Häuptern vorher gegangen, der Rath aber von Budißin ist Ihr. Churfürstl. Durchl. auf beyden Seiten zwischen den Trabanten gegangen, und also ist Ihr. Churfürstl. Durchl. gleich um 4. Uhr nach Mittage einbegleitet worden, welcher denn erstlich die Herren geheimbden Räthe, und die gantze Hoffstadt, hernach die Leib-Compagnie, unter welcher ein jedweder Reuter, einer wie der ander ein ledern Collet, und darüber ein eisern Brust-Stücke, ingleichen ein Kaschkeet mit einem vergöldeten Visur-Stängel gehabt, und dann letzlichen die Churfürstl. Wagen gefolget; In der Stadt sind nochmahls alle Glocken geläutet, und von dem Raths-Thurme mit Trompeten und Heer-Paucken trefflich gespielet, ingleichen sind die gemeinen Droumeln auch gerühret worden, und ist von der gantzen Bürgerschafft, so alle in Gewehr gestanden, eine Gasse von dem Lauen-Thore an biß ans Schloß gemacht gewesen, hinter den Bürgern aber haben auf dem Marckte die Ritter-Pferde und die von Adel in guter Ordnung alle mit blossen Degen gehalten, und also ist Ihro Churf. Durchl. gar langsam fortgeritten, und endlich in das Schloß allda introduciret, und von den Abgeordneten von Städten bis ins Churfürstl. Zimmer, welches gantz und gar von unten an bis oben aus mit schwartzen Tuche bekleidet gewesen, begleitet, und hiermit dieser Actus verrichtet worden.

§. 7. Bey dem Huldigungs-Actu selbst wird folgende Ordnung in acht genommen. Nachdem der neue Landes-Herr von gesamten Ständen, und dessen bey sich habenden Ministris in die Kirche begleitet, und daselbst der Gottesdienst gehalten worden, so geschiehet die Huldigung aufn Schlosse zu Budißin nach vorhergehenden Antrag eines vornehmen Ministri an die Stände, und deren durch den Landesbestalten gethane kurtze Beantwortung / anfänglich von der Ritterschafft dieses Marggrafftthums stehende vermittelst würcklicher Ablegung der Homagial, und Huldigungs-Pflicht, und werden so dann sämtliche Anwesende vom ersten bis zum letzten zum Hand-Kusse gnädigst gelassen. So dann huldiget die Catholische Geistlichkeit in ihren gewöhnlichen Habite und Stolis der alten Observanz gemäß kniende, mit auf die Brust gelegten Fingern in lateinischer Sprache, und leget sodann gleichfalls den Hand-Kuß unterthänigst ab. Endlich werden die gesamten Abgeordneten derer Sechs Städte so wohl zur Huldigungs-Pflicht, (so sie in deutscher Sprache ebener gestalt kniende verrichten) als zum Hand-

Solennitäten und Ceremonien bey dem Huldigungs-Actu selbst.

Hand-Küsse admittiret, und zuletzt von der Budißinischen im Schloß-Hofe versammleten Bürgerschafft der Huldigungs-Eyd mit erhobenen Fingern abgeleget, auch hierauf dieser Actus mit einen prächtigen Banquet, (wobey so wohl die Vornehmsten des Land-Standes, als von denen drey Städten Budißin, Görlitz und Zittau ein Deputirter die Gnade haben, an der Churfürstl. Tafel die übrigen Städtischen Deputirten aber an der Marschall-Tafel zu speisen) magnifique beschlossen. *Vid. prolixiorem recensionem* in *GROSSERS* Laus. Merckwürdigk. *P. I. pag. 292. 302. 309.* Was den Huldigungs-Eyd anbelanget, so ist hierinnen unterschiedene Veränderung vorgangen, nachdem nehmlich die Beschaffenheit der Zeiten erfordert hat, diesertwegen etwas besonderes vorzunehmen. Die Formularia so man gebraucht insgesamt anhero zu bringen, würde nicht alleine weitläufftig, sondern auch dem Leser beschwerlich seyn, man kan aber dieselben so wohl in *GROSSERS* Merckwürdigkeit. als in *ANAL. nostris ZITTAVIENS. P. 2. cap. I. pag. 192. 194. 197. 206. 235. seqq.* aufschlagen. Die heute zu Tage übliche Erb-Huldigungs- samt der Lehns-Pflicht aber ist bey der Anno 1653. confirmirten Lehns-Ordnung *in CORP. JUR. LUSATIC. Tit. III. pag. 467.* zu befinden, und nachstehenden Inhalts:

Formular des Homagial-Eydes.

Wir, die von Herren- und Ritter-Stande des Marggrafthums Ober-Lausitz, geloben und schweren, daß Wir Euch, dem Durchlauchtigsten, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen, Hertzogen zu Sachsen, Jülich Cleve, und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschallen und Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggrafen zu Magdeburg, Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein, Unserm gnädigsten Herrn, als Unserm rechtmäßigen Erb-Herrn und Marggrafen in Ober-Lausitz, und Euer Churfürstl. Durchlaucht. Leibes-Erben, von diesem heutigen Tage an, getreu, gehorsam und gewärtig seyn wollen, Euer Churfürstl. Durchl. und Deroselben Erben Ehr und Bestes nach Unserm höchsten Vermögen allezeit treulich zu schaffen, Schaden und Arges zu verhüten, auch alles zu thun und zu dienen, das getreue Unterthanen gegen ihren Chur- und Landes-Fürsten, und wegen der Lehen getreue Lehen-Leute gegen ihren Lehn-Herrn zu thun schuldig seyn, und gegen vorige Könige zu Böheim und Marggrafen in Ober-Lausitz unsere Vorfahren gethan haben. Als Uns GOtt helffe und sein heiliges Evangelium.

Die Lehns- und Huldigungs-Pflicht kan auf gewisse masse durch Gevollmächtigte geschehen.

Wobey noch dieses zu gedencken, daß diejenigen Ober-Lausitzischen Vasallen, welche hohes Alter und Unvermöglichkeit, auch langwürige Kranckheit beybringen, oder sich in Churfürstl. oder Dero Alliirten Kriegs-Diensten, und insgemein aus erheblichen Ursachen weit entfernet befinden, gestalten Sachen nach, die Lehns- und Erb-Huldigungs-Pflicht durch gnugsam Bevollmächtigte abstatten mögen. Gestalten solches nicht nur Se. Churfürstl. Durchl. Johannes Georg. IV. Anno 1692. sondern auch jetzo glorwürdigste regierende Königl. Majest. in Pohlen als Churfürst zu Sachsen durch ein an den Herrn Landvoigt in Ober-Lausitz d. d. Dreßden den $\frac{29. April.}{9. Maji}$ 1695. emanirtes gnädigstes Rescript so in *CORPOR. JUR. LUSATIC. Tit. III. pag. 469.* zu lesen, Landes-Väterlich angeordnet und beliebet haben.

Nach vollbrachten Huldigungs-Actu pfleget eine Landes-Bewilligung zu geschehen.

§. 8. Nach vollbrachten Huldigungs-Actu pfleget gemeiniglich denen Herren Ständen eine Land-Tags-Proposition, und von diesen eine unterthänigste Bewilligung zu geschehen, wie nicht weniger die von Hofe dependirende Landes-Officianten in ihren Chargen bestätiget, oder nach ereigneten Umständen die vacanten Plätze ersetzet zu werden, und endlich erfolget der Abzug des Landes-Herrn mit eben solchen Solennitäten wie der Einzug gewesen. Allermassen aber die gesamten Raths-Collegia sowohl als die Bürgerschafften aus allen Sechs Städten, nicht in Person erscheinen, und wie die Stadt Budißin viritim huldigen können; also pfleget gemeiniglich denenjenigen gevollmächtigten Deputirten, welche im Nahmen, und von wegen ihrer Collegen aus denen Stadt-Räthen, und der ihnen anvertrauten Communen in derer aller Seelen geschworen haben, gnädigste Commision ertheilet zu werden, daß Sie so wohl von denen zu Hause gebliebenen Raths-Gliedern, als denen Bürgerschafften ebenfalls die Erb-Huldigung nach einer beygeleg-

In denen Sechs Städten werden gemeiniglich die Bürgerschafften durch die Stadt-Räthe per modum Commisionis mit dem Huldigungs-Eyd belegt.

ten

ten Formul abnehmen müssen, wie denn dergleichen Commissoriale An. 1637. den 14. Octobris an E. E. Rath zu Zittau in folgenden Terminis ergangen:

Von GOttes Gnaden, Johann Georg Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg ꝛc. Churfürst.

Rescript hierüber.

Ehrsame, Weise, liebe Getreue; Nachdem Wir vor eine Nothdurfft befunden, daß die Bürgerschafft in Unserer Stadt Zittau, gleich mit der hiesigen geschehen, Uns mit würcklicher Erb-Huldigungs-Pflicht verwandt gemacht werde: Als begehren Wir hiermit, Ihr wollet gemeldte Eure Bürgerschafft alsbald vor Euch fordern, und dieselbe, beyliegender Notul gemäß, den allhier gebrauchten Eyd Cörperlich schweren lassen; so wohl ihr die, zu diesem Land-Tage abgeordnet gewesene Gevollmächtigte, von denen zu Hause gebliebenen Raths-Personen ebenmäßige Pflicht, wie Uns ihr allhier allerunthänigst abgeleget, krafft dieses nehmen, und wie eines und das andere verrichtet, Uns förderlichst durch ein Instrument oder andere förmliche Relation, neben einem Verzeichniß der Raths-Verwandten und Bürgerschafft, wie sich solche jetzo befinden, in Unterthänigkeit zu erkennen geben. Daran geschicht Unsere Meinung, und Wir sind Euch mit Gnaden gewogen. Datum Görlitz am 14. Octobr. 1637.

Johann George, Churfürst.

Die beygelegte Notul bestund in nachfolgender Eydes-Formul:

Eydes-Notul.

Wir geloben und schweren, daß Wir sämtlich und ein jeglicher insonderheit, von diesem heutigen Tage an, allezeit treu und gehorsam seyn wollen, wieder alle Menschen, Euch, dem Durchlauchtigsten und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johann Georgen dem Ersten, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschalln, und s. f. Unserm gnädigsten Herrn, als rechtmäßigen Erb-Herrn und Marggrafen in Ober-Lausitz, Ew. Churfürstl. Durchl. Leibes Erben und mit beschriebenen nachkommenden Marggrafen in Ober-Lausitz, vermöge des zu Prage getroffenen Recessus, und darauf erfolgten erblichen Tradition-Abschieds, und daß Wir Ew. Churfürstl. Durchl. Ehre und Nutz, nach Unserm höchsten Vermögen, allezeit treulich schaffen und thun, und Ew. Churfürstl. Durchl. Schaden und Arges treulich verhüten, alle Dinge, die zum Marggrafthum Ober-Lausitz gehören, getreulich halten, und alles das thun wollen, das getreue Unterthanen, von Recht und alter Gewohnheit wegen zu thun schuldig und pflichtig seyn, ohne alles Gefehrde und Argelist, so wahr Uns GOtt helffe, durch JEsum Christum, seinen Sohn, unsern HErrn!

Eben auf solche weise ist es auch bey denen übrigen Sechs Städten so wohl zu Johannis Georgii I. Zeiten, als Anno 1657. bey angetretener Regierung Churfürst Johannis Georgii II. nicht weniger Anno 1704. bey jetziger regierender Königl. Majest. gehalten worden, ungeachtet bey diesem letztern Casu die Abnehmung der Special-Huldigung von denen Ober-Lausitzischen Sechs Städten aus darzwischen gekommenen Hindernüssen sinter Anno 1694. an, war ausgesetzt geblieben. *Conf.* GROSSERS Lausitzis. Merckwürdigk. *Part. I. pag. 322. seqq. ANAL. nostra ZITTAVIENS. Part. II. cap. 1. §. 28. pag. 246.*

CAPUT VII.

Von des Marggrafthums Ober-Lausitz uralten Rechte der Willkürlichen Land-Tags-Versamlungen und andern Zusammenkünfften oerer Herren Stände von Land und Städten.

§. 1.

Land-Täge sind in den meisten Ländern eingeführet.

Es ist eine uhralte und durch den Beyfall derer allermeisten moraten Völcker fast bey jeden wohlgefasten Reiche Fürstenthume und Lande bekräfftigte Gewohnheit, daß wenn von wichtigen der Provinz Wohlfahrt anreichenden Angelegenheiten berathschlaget werden soll, solches bey sonderbahren zu solchem Ende angestellten Land-Tägen zugeschehen pfleget, als worzu die Stände dem Herkommen und Ver-

fassung gemäß verschrieben, und von selbigen über diejenigen Puncte, so das gemeine Beste angehen, gemeinschafftliche Schlüsse abgefasset werden. Man findet von solchen Landes-Zusammenkünfften in Göttlichen und Weltlichen Schrifften alter, und neuer Zeiten gar deutliche Spuren, so gar, daß denen Barbarischen Americanern dieselben nicht gantz unbekandt verblieben. Es ist unnöthig mit Weitläufftigkeit anzuführen, was der Geist GOttes im 4. B. Mosis am 27. Cap. v. 22. und Deuter. 31. v. 7. von Josua aufzeichnen lassen, daß ihn Moses für die gantze versamlete Gemeine zum Fürsten des Volckes vorgestellet, und ihm für den Augen des gantzen Israel, das er vorher deshalber zusammen beruffen lassen, das Amt übergeben. Also berief Josua selbst das gantze Volck, und ihre Eltesten, Häupter, Richter, und Amt-Leute, wegen des verliehenen Sieges wider die Heyden, und Austheilung des Landes, Jos. 23, v. 2. Insonderheit hielte er einen ordentlichen Reichs- und Land-Tag, versammlete alle Stämme Israel gen Sichem, und berieff die Eltesten von Israel, die Häupter, Richter, und Amtleute, da er die wahre Religion veste setzte, und den Bund GOttes durch gewisse pacta conventa bestätigte, Jos. 24. v. 1. seqq. Anderer Exempel, derer *JOS. 18. 1 seq. JUDIC. 20. 1. 1. SAM. 8. v. 4. cap. 10. v. 17. cap. 11. v. 15. cap. 12. v. 1. item 2. SAM. 5. v. 1. cap. 6. v. 1. 1. CHRON. 14. v. 1. seqq.* und an mehreren Orten heiliger Schrifft Meldung geschiehet, vorjetzo zugeschweigen. Was bey denen alten Römern solcher Comitiorum halber bräuchlich gewesen, kan man in ihren Scriptoribus, *GELLIO Noct. Atticar. Lib. XV. cap. 27. VARRONE Libr. 2. de vita pop. Rom. DIONYSIO Lib. 4. ROSIN. Antiquitat. Rom. Lib 6. cap. 1. 2. 3. seqq.* ausführlich nachlesen. Sie wurden Calata Comitia genennet, weil man das Volck entweder per lictores oder per cornicinem zusammen beruffte, *pr. Institut. de Testament. ordinand, & ibi not. JOH. BORCHOLT.* und waren hauptsächlich dreyerley Arten, nemlich Comitia Curiata, da das Volck curiatim nach der Abtheilung in 30. unterschiedliche Classen seine Meynung sagen muste, wenn man neue Gesetze machen, oder Priester erwehlen wolte. *Vid. CAROLUS SIGONIUS Lib. 3. de Judiciis Roman. cap. 4.* Comitia Centuriata (die *CICERO* auch Comitia Magna nennet, *Lib. de Legibus*) hiessen, da man nach der vom König Servio Tullio gemachten Verfassung in campo Martio deliberirte vom Kriege, von Erwehlung der Obrigkeit, von Gerichten und dergleichen, *ROSINUS cit. loc. cap. 9. & 14. BUDÆ. ad. L. posterior. de Orig. Jur. pag. 90.* Endlich hatten sie Comitia Tributa, da nach denen 35. Zünfften, in welche das Römische Volck eingetheilet war, deren unterschiedliche Nahmen man in alten Inscriptionibus, ingleichen beym ONUPHRIO PANVINIO, CAROLO SIGONIO, GEORGIO FABRICIO, und andern findet, deliberiret ward, *citat. Aut.* Was es mit denen bey andern Nationen absonderlich denen Griechen angestellten Land- oder Reichs-Tagen vor Bewandtnüß gehabt, kan man mit Umständen in *ALTHUS. Politic. c. 33. num. 30. & seqq.* antreffen. Von denen im Heil. Römischen Reich üblichen Reichs-Tagen, Churfürsten-Tagen, Crayß-Conventen und dergleichen allgemeinen Zusammenkünfften aber haben die Scriptores Juris Publici so viel Nachricht auffgezeichnet, daß es vergeblich seyn würde, das geringste Wort davon zugedencken. *Conf. ARUMÆUS de Comitiis c. 1. n. 30. seqq. KULPIS. ad Monzamb. Part. II. cap. 5. §. 2. 3. LIMNÆUS J. P. Lib. IX. cap. 1. n. 232. & ad A. B. c. 12. §. O. 3. & ad Capit. Caroli V. art. 5. SCHILTER. Instit. Jur. Publ. Lib. IV. Tit. 1. p. 344. SCHWEDER. Introd. in J. P. Part. Spec. Sect. 1. cap. 30. HORN. Jur. Publ. Rom. Germ. cap. 45. pag. 435. seqq.* Den Ursprung solcher Land-Tage berichtet *LEHMANN. in Chron. Spirens. Lib. II. cap. 37. seqq.* und *BERTRAM de Comitiis conclus. 7.* schreibet mit allen Rechte, nullum unquam extitisse Regnum vel Imperium, in quo ad consilia Reipubl. causa ineunda publicorum congressuum usus non fuerit necessarius. *Conf. REINKING de Regim. Secul. & Eccles. lib. 1. Class. 5. cap. 8. n. 5. seqq. p. 323. ZAHN. Politia Municip. Lib. 1. cap. 1. n. 61. p. 14.*

Sind in Göttlichen und Weltlichen Rechten gegründet.

Comitia bey denen Römern.

Comitia Curiata.

Comitia Centuriata.

Comitia Tributa.

Land- und Reichs-Täge bey andern Völckern.

Im Römischen Reich.

§. 2. Solcher herrlichen Freyheit hat sich gleich andern wohlbestellten Republiquen das Marggrafthum Ober-Lausitz ebenfalls zu erfreuen, angesehen dieses Land vermöge uralter Privilegien und Verordnungen von undencklichen Zeiten her auf gewisse speciale masse in zwey freye,

In Ober-Lausitz sind zwey Stände.

freye, hochansehnliche Stände abgetheilet, und die Herren Prælaten, Ritterschafft und Mannschafft zusammen vor eine Stimme und einen Stand, wie hingegen die Sechs Städte Budißin, Görlitz, Zittau, Lauban, Camentz, und Löbau gleichergestalt zusammen vor den andern Stand, und Stimme gezehlet werden.

Fundamenta der Standes Gerechtigkeit.

Diese Standes-Gerechtigkeit gründet sich so wohl auf Hertzogs Caroli von Münsterberg der Zeit Land-Voigts in Ober-Lausitz zwischen Land und Städten, Sonntags nach *Corporis Christi Anno 1524.* aufgerichteten Vertrag, §. zum Vierdten rc. und Königs LUDWIGS in Böhmen hierüber ertheilten *Confirmation* und Ausspruch *sub dato* Ofen, Dienstags vor Pfingsten, *Anno 1525.* darinnen folgende Worte befindlich:

Als nach Ausweisung aller Privilegien des Marggrafthums Ober-Lausitz nicht mehr denn zwey Stimmen, als vom Land und Städten angezeiget werden, so soll auch nun künfftiger Zeit derselbige alte Gebrauch bleiben, und gehalten werden, also daß alle Einwohner des Landes, von Herren, Ritterschafften, und andern so mit dem Lande leyden, in Sachen Land und Städte betreffend, nicht anders denn von der Landschafft nur eine Stimme, zu gleich gehalten, und angezogen werden, und die Sechs Städte vor die andere Stimme.

Hauptsächlich aber beruhet solches Recht derer zwey Stände, und Stimmen auf dem zwischen Land und Städten aufgerichteten, und von Kayser FERDINANDO I. gnädigst confirmirten Pragerischen Vertrag *sub dato d. 15. Sept. 1534.* §. in Sachen die Land und Städte, *in CORP. JURIS LUSAT. Tit. 1.* von *Justiz*-Sachen, *pag. 110.* und der so genannten *Decisione Ferdinandina de Anno 1544.* als dem vornehmsten Privilegio, und Grundveste des Landes, §. zu dem haben die Theile rc. rc. & §. damit nun ferner rc. rc. *in CORP. JUR. LUSAT. Tit. I. p. 114. seqq. &. LUNIGS* Reichs-*Archiv Part. Spec. Continuat. II. Vol. I. in append. ad domum Saxon. fol. 29. seqq.* „vermöge dessen das Marggrafthum Ober-Lausitz in zwey besondere privilegirte Status seu ordines Provinciales, „Stände und Stimmen eingetheilet worden, daß nemlich bey Berathschlagungen „der gemeinen Landes-Nothdurfften, das Marggrafthum concernirende, circa „Sessiones, Consilia & Vota publica beständig jederzeit ohne Veränderung ihrer Prælaten, und Ritterschafft ein „Stand, und eine Stimme, und die „gesamten vereinbarten Sechs Städte der andere Stand seyn, und in nicht „geringerer Krafft und Consideration „die andere Stimme haben, und behalten, auch keinem Stande in seinem gebührlichen Titul oder Ehr-Wörtern mit, „Schreiben und Reden einiger Abbruch „beschehen solle rc.

Ober-Lausitzische Stände sind mit herrlichen Privilegien versehen.

Diese beyde gesamte Stände nun sind mit vielen herrlichen Immunitäten, Prærogativen, und Exemtionibus von ihren ehmahligen Landes-Herren denen Königen in Böhmen, und Marggrafen in Ober-Lausitz begnadiget, insonderheit geniessen sie der Freyheit, daß sie was des Landes allgemeinen Nutz und Wohlfahrt angehet, berathschlagen, schliessen, und verordnen helffen müssen, und ohne deroselben eingehohlte Meynung, und

Haben freye Bewilligungen.

freye Bewilligung, weder Steuer-Abgaben angeleget, noch sonst etwas der Verfassung des Marggrafthums widriges geschehen, oder zugelassen werden kan. *Conf. GROSSERS* Laus. Merckwürdigk. *Part. III. cap. 7. §. 1. seqq. pag. 28.*

Derer Stände Würde.

Dahero sie propter perpetuam curam Reipublicæ vor die Obristen Väter und Tutores Status publici geachtet werden, welchen Titul sie ohne den geringsten Abbruch oder Nachtheil der Landes-Fürstl. Hoheit verdienen, weil nach den Ausspruch des berühmten JCti *FRITSCHII de Conv. Provinc. cap. 4. n. 14.* Concilii publici corpus Reipubl. firmamentum est, & hæc libertatis populi species Principi moderate imperanti nihil quicquam detrahit. Der vortreffliche publicifte *LIMNÆUS Jur. Publ. Tom. I. Lib. I. cap. 10.* schreibet hiervon gar wohl: Mirum non est, quod Concilii necessitatem, quo cultiores quæque Respublicæ ardua tractarunt negotia, & in partes curarum Proceres suos vocarunt, accedente munificentia Principum, Statuum Provincialium Jura & privilegia creverint, tanquam primævæ libertatis reliquiæ; und der gelehrte Etats-Minister Hr. Veit Ludwig von *SECKENDORFF* im Deutschen Fürsten-Staat *Part. 2. cap. 4. n. 8. pag. 76.* allwo er vom Rechte der Land-Tage, und derer Stände hierbey

bey habenden Freyheiten sehr solide handelt, bekräfftiget, mit deutlichen Worten: Daß ein Landes-Herr in vielen Puncten, wo nicht aus Schuldigkeit, doch aus löblicher und guter Gewohnheit seine Land-Stände zu Rath fragen, und ihre unterthänige treue Meynung anhören, auch wenn er gleich nicht eben daran gebunden, dennoch von denselben nicht leicht abweichen, sondern da sie zumahl auf gute vernünfftige Ursachen gegründet, solchen gerne folgen solle. *Conf. REINKING. de Regim. secular. Lib. I. Class. V. cap. 8. §. 2. ZAHNII Politia Municipal. Lib. I. Cap. I. n. 63. seqq. pag. 14.*

Land-Täge werden von einigen als unnöthig geachtet.

Zwar haben sich jederzeit Leute gefunden, die dafür halten wolten, es wären solche Land-Tags-Zusammenkünffte und Berathschlagungen eines Landes-Herrn mit seinen Unterthanen gantz unnöthig, und dessen Hoheit verkleinerlich. Unterthanen gebühre zugehorchen, und nicht zu rathen, was der Herr thun möge, welches er entweder selbst, oder durch seine Collegia, und Räthe verrichten könte. Wie denn *PHILIPPUS COMINÆUS* ein berühmter Frantzösischer Historicus *L. X. Comment. pag. 697.* gedencket, daß als nach König Ludwigs des XI. in Franckreich Tode alle Stände des Reichs zusammen kommen, über das gemeine Beste zu rathschlagen, hätten sich etliche unverständige, gemeine und unnütze Leute gefunden, welche vorgegeben, dergleichen Zusammenkünffte beleidigten die Majestät, und wären der Königlichen Gewalt nachtheilig.

Werden widerleget.

Er wiederspricht ihnen aber mit hefftigen Worten: Verum qui sic loquuntur, scelere se polluunt, gravissimeque dubio procul & Deum, & Rempublicam offendunt. Nam ejusmodi voces solum spectant ad privatam utilitatem eorum, qui nullo suo merito vel virtute autoritatem obtinent, qui ad nullam rem honestam idonei, clandestinis susurrationibus Principum aures demulcent, & gratiam eblandiuntur, qui conventus idcirco metuunt, ne ipsorum detegatur improbitas. Der überaus kluge Cantzler MICHAEL HOSPITALIUS hat nach *JACOBI AUG. THUANI* Bericht *Lib. XXVII.* auf öffentlichen Reichs-Tage Anno 1560. solche Einwürffe gründlich beantwortet, wenn er saget:

Es dienen solche Zusammenkünffte darzu, daß der König mit seinen Unterthanen sich gleichsam in ein freundliches Gespräch einlasse, mit ihnen wegen des gemeinen Bestens berathschlage, und ihre Querelen und Sachen, wie sie an sich selbst sind, erfahre, worzu er sonst selten gelangen könte; solte man demnach diejenigen nicht hören, die dergleichen, als Königen unanständig, verworffen. Denn, sagt er, was ist Königlicher, als einem jedweden sein Recht wiederfahren lassen, und wie kan es bequemer geschehen, als wenn jedermann die Freyheit hat, seine Klagen und was ihn drücket, öffentlich vorzustellen? Es sey ja des Königs, der auf dem Thron billigmäßig urtheile, seine Hoheit über alle Geringschätzung erhöhet, und fehle ihm nichts, als die Liebe seiner Unterthanen, welche durch solche vermeynte Familiarität neue Krafft bekomme, und zunehme, und wenn die Opinion der Gerechtigkeit darzu kömmet, völlig befestiget werde. *Conf. ZIEGLER. de Jur. Majest. L. I. cap. 31. §. 4. & 5. p. 492. seq. MYLER. AB EHRENB. de Princip. & Statib. Imper. Part. II. cap. 39. n. 9. it. WAREMUND. AB EHRENB. intr. de fœderib. L. I. c. I. n. 81. p. 67.* Kömmt nun über dieses dazu, daß durch besondere Verträge, Abschiede, Reversalien und Verfassungen eines Landes denen Ständen über solche Zusammenkünffte gewisse Freyheiten vorbehalten worden, so ist an deren Rechtmäßigkeit um so viel weniger zu zweiffeln, wie der oben angezogene vortreffliche Herr von *SECKENDORFF. cit. loc.* sehr nachdrücklich dargethan hat.

Ausschreibung derer Land-Täge in Ober-Lausitz ist unterschiedlich.

§. 3. Was die Ausschreibung und Anstellung derer Land-Täge in Ober-Lausitz anbetrifft, so ereignet sich gleich anfänglich hierbey ein mercklicher Unterscheid gegen andere Länder. Denn ob zwar sonst ausgemachten Rechtens, daß dergleichen Zusammenberufung derer Stände unter die vornehmsten einem Landes-Herrn zustehenden Præeminentien, und Jura superioritatis territorialis gerechnet, ja wie die Publicisten reden, quasi tesseræ quædam superioritatis geachtet werden, *Vid. KNICHEN de Jur. territor. cap. 3. n. 312. ZIEGL. de Jur. Maj. L. I. c. 31. §. 10. & 11. p. 497. REINKING cit. loc.* so hat es doch in hiesigen Marggrafthum damit eine gantz besondere Beschaffenheit, und ist ein anders, wenn die gnädigste hohe Landes-Obrigkeit die Herren Stände zusam-

Bey denen vom Landes-Herrn angeordneten Land-Tägen geschiehet die Beruffung vom Landvoigte.

zusammen beruffen lässet, und ein anders, wenn die gewöhnlichen sogenannten willkührlichen Land-Täge gehalten werden. Von dem ersten Casu ist zu mercken, daß wenn der Landes-Herr wegen einer Bewilligung an Steuern und andern præstationibus oder sonst wegen des gemeinen Wesens unumgänglicher Nothdurfft einen Land-Tag zu halten, und bey selbigen durch gewisse hierzu verordnete Commissarien denen Ständen dero gnädigsten Willen vortragen zu lassen, entschlossen, die Zeit hierzu von der Landes-Herrschafft selbst angesetzet, und so dann auf ergangenen Befehl an den Herrn Landvoigt, von selbigen beyde Stände von Land und Städten, und zwar die erstern durch ein gewöhnliches Patent, die letztern aber wegen ihrer Schrifftsäßigkeit durch verschlossene Schreiben auf einen gewissen Tag nach Budißin verschrieben zu werden pflegen, indem vermöge der besondern Verfassung hiesigen Marggrafthums der Herr Landvoigt, als das höchste Amt des Landes das Jus convocandi Status hat, und wenn er zugegen niemand sich dergleichen anmassen darff, in dessen Abwesenheit aber verrichtet der Hr. Ober-Amts-Hauptmann als Vicarius perpetuus im Nahmen des Herrn Landvoigts solches, und wird so dann, wie diese Zusammenberuffung expediret worden, an den Summum Principem unterthänigster Bericht abgestattet.

Bey denen willkührlichen Land-Tägen ist keine Convocation gebräuchlich.

Was die Ordinar- und willkührlichen Land-Täge anbetrifft, da nemlich die Herren Stände von Land und Städten aus besonderer Freyheit, und privilegirten Herkommen jedes Jahres dreymahl, als am Sontage Oculi, Bartholomæi, und Elisabeth ordentlich zusammen kommen, unter sich von gemeiner Landes-Nothdurfft zu deliberiren, wie ein oder das andere entstandene Gravamen füglich abzustellen, auch das Land in guten geruhigen Wohlstande zu erhalten, so melden hiervon die alten Kayserl. confirmirten Landes-Ordnungen Ferdinandi I. Maximiliani und Rudolphi de Anno 1539. 1551. und 1597. daß sie von der hohen Obrigkeit ohne alles Ausschreiben und weiteres Erfordern zu besuchen angeordnet, und bewilliget werden ꝛc. Man hat aber vor gut angesehen und beschlossen, damit die Stände nicht vergeblich, und ohne Noth in Unkosten gesetzt werden möchten, daß solche hinförder nicht ohne sonderbahres Ausschreiben, und Erfordern abgewartet werden dürfften. Welches auch die Stände in den gravaminibus, welche sie bey S. Gnaden dem Hn. Landvoigte, Christophen von Dohnau ꝛc. zur Erledigung eingegeben, also erinnert, wenn sie setzen: Es dancken auch die Stände dem„ Herrn Landvoigt mit besondern Fleiß„ daß Se. Liebden und Gnaden diesen je-„ tzigen willkührlichen Land-Tag auf ihre„ Bitte ausgeschrieben, und bitten, Se.„ Liebd. und Gnaden wollen nun solche„ willkührliche Land-Tage forthin allewe-„ ge auf derer von denen Land-Ständen„ verordneten Eltesten Ansuchen aus-„ schreiben ꝛc. Sie sind aber nachgehends anderer Gedancken worden, und haben es lieber bey der uhralten Observanz, und allegirten Landes-Ordnungen bewenden lassen wollen. Wannenhero Ihro Kayserl. Majest. Ferdinandus I. in dem Privilegio die Abhandlung genannt *de Anno 1561.* in *LUNIGS* Reichs-*Archiv Part. Spec. Continuat. 2. Vol. I. in APPEND.* vom Chur-Hause Sachsen *No. 31. pag. 62 seqq.* Welches sie über diese jetztgedachte Gravamina (weil der Herr Landvoigt kurtz hierauf mit Tode abgangen) selbsten gnädigst ertheilet, diesen Passum ausdrücklich nochmahln dahin erörtert, und beschieden, verbis:

Demnach die Hauptleute zu Budißin und Görlitz in Landes-Sachen und Nothdurfften offene gemeine Ausschreiben zu thun, und auf Begehren und Ansuchen der Eltesten, und Ausschuß, gemeine Landes-Versammlungen zu ernennen Macht und Gewalt haben sollen; und aber die Abgesandten in ihren Schrifften vermeldet, und angezeiget, welchergestalt bey dem Marggrafthum Ober-Lausitz vor Alters derenthalben Ordnung und Gebräuche gewesen, und gehalten, nehmlich daß sie jährlich drey willkührliche Zusammenkünffte im Lande hätten, eine auf den Sontag Oculi, die andere auf Bartholomæi, und die dritte auf Elisabeth, welche weder von dem Landvoigt, noch den Hauptleuten, ausserhalb Sie würden denn unterlassen, dürfften ausgeschrieben werden; Solche alte hergebrachte Ordnung auch ihnen von Uns im Neun und dreyßigsten Jahre bestätiget worden, so lassen Wir es dabey billich beruhen ꝛc. *Privilegium darüber.*

Eben dergleichen ist in obangezogener Landes-Ordnung *de Anno 1597. Art. 2. in CORP. JUR. LUS. Tit. 2.* von Policey-Sachen *pag. 288.* enthalten, verbis:

Die willkührlichen Land-Täge sollen vermöge der Landes-Ordnung, und nach alten Gebrauch forthin allewege wieder gehalten werden: Also daß alle Landsassen von jederm Ritter-Sitz und Land-Standes anwesender Creyßen Budißin und Löbau eine Person, und des Camitzischen Creyßes Gesandten auf den Tag Oculi, Bartholomæi, und Elisabeth zu Abends, oder zum längsten des folgenden Tages um Sieben Uhr endlich und gewißlich allhier zu Budißin einkommen, und folgends des willkührlichen Land-Tages biß zum Beschluß abwarten sollen, So sollen die Land-Stände des Fürstenthums Görlitz, samt Zittau und Lauben jederzeit Eltisten, und nach Gelegenheit und Nothdurfft andere mehr Personen, wie vor Alters verordnet, die auf bestimmte Zeit zur Stelle kommen, der willkührlichen Land-Täge neben den Land-Ständen, der gedachten dreyer Creyße pflegen und abwarten, und gemeines Landes Nothdurfft und Bestes bedencken und befördern helffen.

Bey Installation eines Land-Voigts pfleget ein Land-Tag ausgeschrieben zu werden.

§. 4. Ferner pfleget auch über jetztberührte Ordinar- und Extraordinare Land-Tage die hohe Landes-Herrschafft die Stände in Ober-Lausitz durch das löbl. Ober-Amt zu Budißin zusammen beruffen zu lassen, wenn das erledigte Amt der Land-Voigtey wiederum besetzet, und ein neuer Land-Voigt installiret werden soll. *vid. GROSSERS* Laus. Merckwürdigk. *Part. 3. cap. 2. §. 8. pag. 10.* der *AUTOR ANONYMUS* des Berichts von des Marggrafthums Ober-Laus. Aemtern *Part. I. Art. 1. §. 2.* beschreibet die bey solchem Actu vorgehende Solennitæten weitläufftig, woraus wir nur folgendes anhero setzen:

Wenn sich alsdenn Ihro Königl. Majestät einer Person zum Land-Voigte entschlossen, und mit derselbigen geschlossen, lassen sie durch den verordneten Amts-Verwalter, einen Land-Tag gen Budißin ausschreiben, und publiciren, verordnen auf denselben Land-Tag ihre Commissarien dahin, die ziehen in ein Wirths-Hauß nach ihren Gefallen.

Der Deputirte oder vorgenommene Land-Voigt, zeucht sowohl nach seiner Gelegenheit ins Wirths-Hauß.

Die Herren Commissarien werden von den Ständen angenommen, aufs Rath-Hauß und wieder herunter geleitet, allermassen wie es sonsten in Kayserl. Land-Tägen zugeschehen pfleget: bey solchem Land-Tage erscheinen die Budißinischen Land-Stände, jeder eigener Person, der Camitsch Kreyß, sowohl auch das Görlitzische Fürstenthum, durch Gevollmächtigte Abgesandten, und die Sechs Städte, auch durch Vollmächtige ihre Abgesandten.

Particular Land-Täge und Special-Conventus oder Ausschuß-Versammlungen.

Nicht weniger ist in hiesigem Marggrafthum hergebracht, daß zuweilen nach erheischender Nothdurfft unterschiedene particular Land-Tage, und Special Conventus, oder gewisse Außschuß-Versammlungen beyder Stände gehalten werden, da denn dasjenige, was entweder an einem Ordinar-Land-Tage, wegen Menge der proponirten Puncte, und Mangel der Zeit unerörtert verblieben, oder was binnen der geordneten Land-Tags Zeit vorfället, so keinen Verzug leydet, in gemeinschafftliche Deliberation genommen, und zu des Landes besten bis auf Ratihabition gesammter Stände erörtert werden kan. Denn ob zwar wohl, der offtangezogenen Landes-Ordnung nach, ausser denen drey angezeigten willkührlichen Land-Tagen, und denen so die hohe Landes-Obrigkeit selbst berührter massen ausschreiben lässet, die Stände mit mehrern Zusammenkünfften nicht leicht unnothdürfftig zu beladen, sondern so viel möglich damit unbeschweret seyn sollen, so sind doch solche Conventus, da die Herren Haupt-Leute und Landes-Eltesten mit Zuziehung des vollen Ausschusses, oder nach Befinden etlicher Personen derselben, wie auch derer Sechs Städte Deputirten sich zusammen betagen, offtermahls so unvermeidlich, daß sie ohne höchsten Nachtheil der Privilegien, und Landes-Verfassung nicht zurück bleiben können. Und zu dergleichen Ausschuß-Versammlungen oder Landes-Conventen werden die Interessenten durch die Herren Landes-Eltesten Budißinischen Creyßes verschrieben, und ist man dißfalls an keine Zeit, oder gewisse Zahl gebunden, sondern so offt es die Nothdurfft erfordert, kan dergleichen veranlasset wer-

Hierzu werden die Interessenten von Herren Landes-Eltesten verschrieben.

Privilegium darüber.

werden. Es haben sich die Herren Stände in der beym Herrn Land-Voigt, Burggrafen von Dohnau übergebenen Schrifft derer Gravaminum, (wovon bereits oben §. 3. Erwehnung geschehen) auf dieses Recht mit klaren Worten beruffen, wenn sie schreiben:

Weil auch die Stände je hoffen, es sey von Ihren Vorfahren nie erhöret, daß Sie in ihren Zusammenkünfften so viel und offters sie solche unter sich zu ihrer Nothdurfft angestellet, jemahls eintzige unziemliche, oder ungebührliche Sachen, sondern vielmehr allewege der Kayserl. Majest. und Landes-Herren Nutz und Bestes berathschlaget, und befördert haben, solte ihnen auch zum höchsten bekümmerlich und schmertzlich vorfallen, daß Sie oder ihre Nachkommen als Ehrliebende Leute dessen jetzt oder künfftig in einigen Verdacht seyn, oder kommen solten; so hoffen und bitten Sie auch S. Liebd. und Gnaden der Herr Land-Voigt werde sich Unserm alten, dem Lande nothwendigen, und Ihro Majest. selbst nützlichen Gebrauch, (daß nemlich über die willkührlichen Landes-Vorbescheide, und Land-Tage, die verordneten Eltesten in Sachen, daran dem Lande gelegen, und entweder eine gantze Landes-Versammlung nicht bedürffen, oder dieselben nicht wohl erwarten können, mit vollem oder engen Ausschuß-Versammlungen zusammen kommen / so offt es nur immer des Landes Nothdurfft erfordert, und haben will) gleichfalls gefallen, und dißfalls der Sachen Nothdurfft frey und ungehindert fortgehen lassen rc.

Privilegium darüber.

Welches denn auch Ihro Kayserl. Majest. in dem Privilegio der Abhandlung de Anno 1561. supr. citat. denen Ständen gnädigst confirmiret, und bestätiget, und bloß die Ausschreibung durch die Aemter verordnet haben, wenn die Zusammenkunfft grösser als die Anzahl derer 10. Ausschuß Personen erfordert würde, verbis:

Wann andere Land-Tage und grosse Versammlungen und Ausschuß über die Zahl derer 10. Personen, Unser oder des Landes Nothdurfft nach, müssen gehalten werden, so sollen die Eltesten bey dem Amte darum ansuchen, und hernach solche und andere Zusammenkünffte nach gnugsamer Erwegnüß fürgewandter, und angegebener Nothdurfft, von Ihnen, dem Land-Voigt, und an seiner statt denen Hauptleuten stets, und jedesmahl unweigerlich ausgeschrieben, und verstattet werden rc.

Ober-Lausitzische Land-Täge werden zu Budißin gehalten.

§. 5. Der Ort / wo solche Land-Täge und andere Landes-Zusammenkünffte anzustellen sind, ist die Haupt-Stadt Budißin, nicht allein darum, weil der Land-Voigt seine gewöhnliche Residenz auf dem Schlosse Ortenburg daselbst zu haben pfleget, und die Justitien-Aemter auf selbigen ihre Expeditiones verrichten, sondern auch weil von undencklichen Jahren die Herren Stände so wohl Budißinischen als Görlitzischen Creyßes ansehnliche Land-Häuser in dieser Stadt erbauet, in welchen die Consultationes nach hergebrachter Observanz gehalten werden. *Conf. BUDÆI* Historisches *Lexicon, p. 307. DRESSER. Isagog. Histor. Part. V. p. 175. GRUNWALDS* richtige Beschreib. derer Marggrafth. Ober- und Nieder-Lausitz *p. 16.*

Zuweilen aber auch in andern Städten.

Zwar sind auch zuweilen in andern Ober-Lausitzischen Sechs Städten dergleichen Landes-Versammlungen vor sich gangen, immassen sowohl An. 1621. Mens. Julio S. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Johann Georgius I. glorwürdigsten Andenckens bey damahliger Pfandes-Einräumung derer beyden Lausitzischen Marggrafthümer zu Camentz einen Land-Tag gehalten, als auch Anno 1636. & 1637. die würckliche Tradition dieser Länder bey solennen Landes-Versammlungen zu Görlitz veranstaltet, dergleichen Casus aus ältern Zeiten von andern Städten mehr beygebracht werden könten; allein wie dieses ausserordentliche Exempel sind, also heben sie die Regul nicht auf, nach welcher sonst der Stadt Budißin solcher Vorzug gebühret, daß die gesammten Herren Stände ihre Berathschlagungen in selbiger anzustellen pflegen.

Von Herren Ständen Görlitzischen Creyßes wird jährl. ein Land-Tag zu Görlitz gehalten.

Was aber hiernechst die Herren Stände Görlitzischen Creyßes ins besondere anbetrifft, so sind selbige nach des Landes-Verfassung befugt einen specialen Land-Tag jährlich nach dem Festo Trium Regum in Görlitz auf dem Voigts-Hofe zu celebriren, bey welchen der Landschafft das Land-Register vorgelesen, und von denen Herren Landes-Eltesten Bericht gethan wird, was in abgewichenen Jahre zu dem gemeinen besten ausgerichtet, oder beschlossen worden. Ingleichen

erwehlet man zu solcher Zeit die Herren Landes-Eltesten, und Außschuß Personen, und geschiehet die Verschreibung derer Herren Stände zu solchen Land-Tage auf Ansuchen derer Herren Landes-Eltesten, vom Herrn Amts-Hauptmanne Görlitzischen Creyßes. *vid. GRUNWALD cit. loc. pag. 24.* Alldieweiln auch die Städte in ihren allgemeinen Städtischen Angelegenheiten zu Berathschlagungen derselben absonderliche Congressus und Zusammenkünffte unter sich so offt es die Nothdurfft erfordert in Löbau anzustellen berechtiget, als pfleget die Stadt Budißin, so dem alten Herkommen gemäß das Jus convocandi, wie auch den Vorzug hat, daß sie alle Briefe, so den Sechs Städten insgemein zugeschrieben werden, zu erst erbrechen, so wohl auch diejenigen Schreiben so im Nahmen gesamter Städte abgehen, mit dero Stadt-Secret besiegeln mag, dergleichen Städtische Convente mit Berührung der Ursachen, und derer Deliberations-Puncte durch verschlossene Schreiben zu intimiren, zu welchen Befugnüsse die Städte allbereit Anno 1636. allergnädigste Concession erhalten *vid. ANALECT. nostr. ZITTAV. Part. IV. cap. 3. §. 4. p. 151. GRUNWALD. cit. loc. pag. 36.*

Sechs Städte halten ihre besondere Conventus zu Löbau.

Die Land-Täge müssen bey nahmhaffter Straffe besuchet werden.

§. 6. Allermassen nun an diesen hochprivilegirten Landes-Zusammenkünfften ein sehr vieles gelegen, und die Wohlfahrt des gesammten Marggrafthums grossen Theils darauf beruhet; also ist denenjenigen, so bey selbigen zuerscheinen schuldig, nicht verstattet, nach Gefallen aussen zubleiben, oder zu unrechter Zeit zur Stelle zukommen, sondern auf dergleichen Personen eine Pöen von zwantzig Rthlr. in der confirmirten Kayserl. Landes-Ordnung ausgesetzet, welche uff nechstfolgenden Land-Tag bey Vermeidung der Amts-Hülffe erleget werden müssen. Daferne aber jemand erhebliche Verhinderung hätte, ist solche Ehehafft durch ein Schreiben oder einen guten Freund beym Land-Tage anzumelden, und behalten im übrigen anwesende nichts destoweniger Vollmacht von gemeiner Land-Stände wegen zu schliessen, was die Nothdurfft erfordern möchte. Die Worte der Landes-Ordnung de Anno 1597. *in CORP. JUR. Lusat. pag. 289.* sind nachgesetzten Inhalts:

Oder der aussenbleibende muß seine Ehehafft beybringen.

Welcher auf bestimmte Zeit nicht zur Stelle kömmt, deren sey einer oder mehr, der oder dieselben sollen ein jeder dem Lande zwantzig Thaler willkürlicher Pöen verfallen seyn. Darum soll ihm oder ihnen von demselben willkührlichen Land-Tage durch die Eltisten, so viel dero jederzeit zu stelle seyn werden, aus Verordnung der Land-Stände geschrieben werden, daß er dieselben solche zwantzig Thaler auf den nachfolgenden willkührlichen Land-Tag erlegen sollen, und da es nicht geschehe, so soll die Peen durch die Hülffe des Amts, von ihm oder ihnen erlanget werden. So aber jemandes erhebliche Verhinderung hatte, als Gottes Gewalt, GOttes oder Obrigkeit Dienst, seiner Ehren, Leibes, Weibes, Kinder, oder Nahrunge, wahre unvormeidentliche Nothdurfft, der soll solche seine Ehehafft durch ein Schreiben, oder durch einen guten Freund, auf den willkürlichen Land-Tägen anmelden, und do befunden, daß es erheblich, so soll ihn die Entschuldigung der Pöen zu demselben mahl befreyen. Und also soll es durchaus mit denen gehalten werden, die zu den willkürlichen Land-Tägen erscheinen, und derselben nicht so lange bis die Land-Täge durch die Landes-Eltisten auffgeben, abwarten, es bleiben also aber einer oder mehr, viel oder wenig aussen, oder einer oder mehr warten des Beschlusses der Land-Täge nicht abe, so sollen demnach die erscheinenden und abwartenden Vollmacht haben, von gemeiner Land-Stände wegen zu schliessen, und die abwesenden nichts weniger als die anwesenden demselben zugeleben, schuldig seyn.

Wie es aber mit der Proposition und Berathschlagung an solchen Land-Tägen zu halten, verordnet nur gedachte Landes-Ordnung cit. loco mit folgenden Worten:

Wie die Proposition und Berathschlagung anzustellen.

Es sollen die Eltesten zum wenigsten einen Tag zuvor, oder der Nothdurfft nach ehe einkommen, Sich der Proposition und ihres Aussatzes vergleichen, damit jederzeit des folgenden Tages nach Oculi, Bartholomæi, und Elisabeth zum längsten um Acht-Uhr die Proposition geschehen, auf der Land-Stände begehren, der Eltisten Aussatz vermeldet, die Dinge von Land-Ständen so viel immer müglich, noch vor Mittages in weitern Rathschlag mögen genommen, die Land-Täge desto ehe geschlossen, und die Land-Stän-

Stände ohne Noth nicht lange aufgehalten werden.

Noch umständlicher hat offt angezogener *Autor Anonymus* des **Berichts von des Marggrafth. Ober-Laußis. Aemtern** *Part. I, art. 4.* die Art, wie so wohl die Landesherrlichen, als willkührlichen Land-Täge zu celebriren, beschrieben, aus welcher wir, so viel zu gegenwärtigen Zweck dienlich, hiermit dem gütigen Leser communiciren, und zugleich dieses Capitul schliessen wollen.

Wenn auf der hohen Obrigkeit Land-Tagen die Herrn Commissarien, so wohl auch die Stände ankommen sind, sollen die Eltisten in alle Herbrigen und Wirths-Häuser oder Gasthöfe, wo Herren oder von Adel zu seyn pflegen, auch zu denen so ihre Häuser auf den Burg-Lehen haben, und sich darinnen aufhalten, den Budißinischen Land-Knecht schicken, ihnen die Stunde und Orth, wenn und wohin sie zum Land-Tage zusammen kommen sollen, anzeigen, solches dem Herrn Decano zu Budißin gleichergestalt anmelden lassen, nichts weniger dem Bürgermeister zu Budißin, der thuts den andern der Städte Abgesandten auch zuwissen. So denn die anwesenden Stände von Land und Städten bey einander versammlet, sollen die vier Eltesten zusammen treten, noch etliche vornehme Personen von Adel zwo oder vier nach Gelegenheit und Hoheit der Herren Commissarien, Item von der Städte Abgesandten auch nach Gelegenheit zwo oder mehr zu sich erfordern, sie selbsten oder an ihrer statt die sie dazu verordnen, mit nach den Herren Commissarien, wo die seynd, und erstlichen oder fornen an, die zwene Budißinischen, nach ihnen die Görlitzischen Eltisten, wofern sie selbst mitgehen, folgends die andern von Adel, dem Alter und Dignität nach, hinter denen der Städte erforderte Abgesandten, gehen, sich bey den Herren Commissarien ansagen lassen, und einer ungefehrlich ihnen anzeigen:

Daß nachdem die Königl. Majest. ihr allergnädigster Herr einen Land-Tag publiciren und ausschreiben lassen, demselben zu unterthänigster gehorsamster Folge, wären die Stände erschienen, und aufm Rathhause, (oder wo es sey) beysammen, stellen in ihrer Gnaden und Gunsten Gefallen, sich zu den Ständen zu verfügen, die wolten anhören, was die Herren in Nahmen Ihrer Majest. zu proponiren, für und anzubringen hätten. Wenn denn die Herren Commissarien auf seyn und in Land-Tag ziehen, so gehen nechst vor ihn die Budißinischen, darnach die Görlitzischen, und zuförderst der Städte Abgesandten aufs Rathhauß oder wo die Stände versammlet sind. Nach geschehener Proposition, und wenn die Herren Commissarien wiederum von den Ständen gehen wollen, gehen die verordneten Personen in vorgemeldter Ordnung nach ihnen bis in ihr Losament vor, hernach gehen sie zu den Land-Ständen, wo die seynd im Rathschlage; wenn denn nach gehaltener der Stände Berathschlagung, beschlossen, was den Herren Commissarien auf beschehene Proposition wiederum zur Antwort zu geben sey, und solches aufs Pappier bracht, und dasselbe denen von Städten verlesen lassen wollen, gebühret den Eltisten, daß sie zum Bürgermeister zu Budißin den Land-Reuter schicken, ihme ansagen lassen, daß sich der Städte Abgesandten zu den Herren Land-Ständen verfügen wolten, und wenn die Landtags-Antwort mit denen von Städten auch verglichen, und geschlossen, die Stände sich einer Stunde, wenn sie wieder zusammen kommen, und die Antwort übergeben wollen, vereiniget, und nun beysammen sind, lieget den Eltisten abermahls ob, daß sie wiederum Personen zu sich nehmen, oder ordnen, in obgesetzter Ordnung zu den Herren Commissarien gehen, sie bitten in der Stände Mittel zu kommen, und die Antwort anhören, gehen vor ihnen abermahls in gesatzter Ordnung in der Stände Versammlung, wenn die Herren Commissarien von den Ständen die Antwort an- und ihren Abschied genommen, geben sie die Eltesten oder ihre verordneten oder die darzu erforderten den Herren Commissarien das Geleit in ihre Herberge, und nehmen Uhrlaub von ihnen. Was denn die drey willkührlichen Land-Täge antrifft, sollen die Landes-Eltisten allewege zum wenigsten einen Tag zuvorn, oder auch der Nothdurfft nach, einen Tag ehe einkommen, sich der Proposition und ihres Aussatzes, auf einen jeden Punct, der proponiret werden soll, vergleichen, damit jederzeit des folgenden Tages nach Oculi, Bartholomæi und Elisabeth, zum

längsten um 8 Uhr die Proposition geschehe, So bald denn die Budißinischen Land-Stände und Görlitzsche Ausschuß in ziemlicher Anzahl verhanden, in alle Herbergen und Gasthäuser, oder wo sie sonsten Herren oder Junckern wissen, auch zum Herren Dechandt den Land-Knecht herum schicken, ihnen Stunde und Stelle, wo sie zusammen kommen sollen, anzeigen lassen, und wenn die Land-Stände des Budißinischen und des Görlitzschen Ausschuß, so viel deren anwesend beysammen sind, die Proposition einer aus des Landes-Elteſten oder des Landes-Bestalten, und auf der Land-Stände Begehren, ihren Aussatz auf jeden Artickul oder Punct vermeldten; dieweil aber in Land-Tagen und andern Versammlungen auf proponirte und fürstehende Sachen so bald nicht geschlossen werden kan, sollen die Elteſten, so offt man von einander gehen will, sich einer Stunde der Wiederzusammenkunfft vergleichen, den Ständen solches verkündigen, und ermanen, daß sie zu derselben Stunde sich wieder einstellen, und die Sachen ferner berathschlagen und schliessen helffen, sich selbst und andere nicht auffhalten wolten.

Die Budißinischen Elteſten sollen am letzten Land-Tage eines jeden Jahres, nemlich Land-Tags Elisabeth in der Proposition auch Bericht thun, was vergangenes Jahr über in gemeines Landes Sachen fürgelauffen, gehandelt, sich zugetragen, und begeben, auch wie des Landes Sachen, und worauf die verbleiben und beruhen.

Den Budißinischen Elteſten gebühret auch diejenigen ihrer dreyer Creyße, welche auf bestimte Zeit nicht zur Stelle kommen, deren sey einer oder mehr, auch die so zu den willkührlichen Land-Tagen erscheinen, und derselben nicht so lange, biß die Land-Tage durch die Eltiſten aufgegeben, abwarten, zu verzeichnen, und ihnen von denselben willkührlichen Land-Tage schreiben, daß sie die in der Landes-Ordnung gesatzte Peen zwantzig Thaler auf nechstfolgenden Land-Tag erlegen sollen, und da es nicht geschehen, sollen die Elteſten die Peen durch Hülffe des Amts von ihn erlangen, jedoch ob jemands derselben erhebliche Verhinderung, als GOttes, der Obrigkeit Dienst oder seiner Ehren, Leibes, Weibes, Kindes, oder Nahrung, wahre unvermeidliche Nothdurfft hätte, und solche seine Ehehafft durch Schreiben oder guten Freund auf dem willkührlichen Land-Tag anmeldete, und dieselbe erheblich befunden würde, der Peen zu demselben mahl befreyet seyn lassen, und so alsdenn die Land-Tags-Sachen und proponirte Artickel geschlossen, oder auf des geordneten Ausschusses fernere Berathschlagung und Erledigung gestellet, sollen die vier Landes-Elteſten den Land-Tag aufgeben, das ist, sollen den Anwesenden Dancksagung thun, daß sie der Landes-Ordnung nach, und derselben gemäß, beym Land-Tage erschienen, die proponirten Artickel und Sachen dem Lande zum besten berathschlagen helffen, auch des Land-Tages biß zum Beschluß abgewartet, und daß ein jeder nun seiner Gelegenheit nach verreisen möchte, Solte aber der Ausschus länger verwarten, es ihnen auch, so wohl Ort und Stunde der Zusammenkunfft vermelden, wenn auch der Ausschuß bey einander versammlet, stehet den Elteſten zu, daß einer ihres Mittels die Artickel oder Puncte, so zu berathschlagen sind, dem Ausschuß so anwesend proponire. Und in Summa, den Landes-Elteſten gebühret und seynd schuldig auf alle Landes-Sachen und Interesse ihr sonder fleißiges Auffsehen, Erkundigung, gute Auffachtung, und Nachforschung zu haben, in guter Ordnung und Richtigkeit halten, Wittiben, Wayſen, reich, arm, Freund, Feind, Frembde und Einheimische mit Fleiß und treuen befördern, des Landes ingemein und auch sonderbahren Personen Beſtes, Nutz und Frommen, treulich bedencken, betrachten, und fördern, Schaden und Nachtheil in alle wege verhüten, warnen, wenden, und abstellen, so viel immer möglich, bey allen Sachen und Zusammenkünfften, die ersten darzu, und die letzten davon seyn rc.

CAPUT VIII.

Vom alten Sächsischen Magdeburgischen Rechte, wie weit sich das Marggrafthum Ober-Lausitz in vorigen Zeiten desselben bedienet, auch wie es wiederum in Abnahme kommen, und zuletzt gäntzlich verloschen.

§. I.

Die Stadt Magdeburg rühmet sich des Privilegii Ottonis wegen des Juris Emporii, und Sächs. Rechtes.

Es ist denen Rechts-Gelehrten ex Jure Publico, und aus denen im vorigen Seculis pro & contra ans Licht getretenen Schrifften zur Gnüge bekandt, was massen die alte Stadt Magdeburg von undencklichen Zeiten her sich eines besondern von Kayser Ottone Magno Anno 940. d. 7. Junii ihr ertheilten Privilegii, dessen Inhalt in Lateinischer Sprache beym *GOLDASTO Constitut. Imperial. Part. I, pag. 215. & 216.* in deutscher Sprache aber im Sächß. Weichbild und Lehn-Recht so mit Kayserl. und Churfürstl. Sächß. Privilegio zu Leipzig Anno 1589. gedruckt, vor dem Ersten Articul des Weichbildes auf dem ersten Blatte, und in beyden Sprachen zusammen in *LUNIGS* Reichs-*Archivo Partis Special. Continuat. IV.* andern Theils Fortsetzung, im 12. Absatz *No. I. fol. 651.* zu finden, berühmet, vermöge dessen sie nicht nur eine Stapel und Niederlage auf der Elben, sondern auch zugleich ein Jus Emporii, oder wie sie es nenneten, Emporium Imperiale mit allen Dependentien, nemlich dem Jure pangendi fœderis cum exteris, belli & pacis, immediatæ subjectionis zu haben vermeynet, sich als eine Kayserl. Pfaltz, Kayserliches Cammer- und Hoff-Gerichte aller Sächsischen Lande ausgegeben, und behaupten wollen, sie und ihr Schöppenstuhl wären Autores, Custodes, und Interpretes Juris Saxonici Magdeburgici, und zwar per modum Jurisdictionis contentiosæ, so ihnen per Bohemiam, Lusatiam, Silesiam, Poloniam, Borussiam, Livoniam, Lithuaniam, Saxoniamque omnem zustünde, dergestalt, daß sie die litigirenden Partheyen zu entscheiden befugt, und noch im 16den Seculo in völliger Possess gewesen.

Das Privilegium Ottonis wird in Zweifel gezogen.

Allein gleichwie der ehmahlige Churfürstl. Sächs. Cammer-Procurator in Ober-Lausitz *D. BENJAMIN LEUBER* so wohl in seinen gründlichen und Historienmäßigen *Discurs* über etlichen der Stadt Magdeburg gerühmten alten *Privilegiis*, so Anno 1648. zu Freyberg gedruckt worden, als auch in der *Disquisitione plenaria Stapulæ Saxonicæ*, welche zu Budißin Anno 1658. unter die Presse kommen, weitläufftig und gelehrt dargethan, daß das gerühmte Privilegium Ottonis eines theils ein gantz unerweißliches Gedichte, andern theils auch dasjenige was die Stadt Magdeburg prætendiret, daraus im geringsten nicht zu behaupten sey; also kan sich der begierige Leser aus jetzterwehnten Schrifften gnüglichen Berichts hiervon erholen, sintemahl das Absehen gegenwärtigen Buches nicht verstattet, diese allbereit von so vielen geschickten Federn berühmter JCtorum und Politicorum, Johannis Borcholten in Consilio speciali de Stapula Magdeburgica, Matthiæ Coleri, Petri Heigii, Melchioris Goldasti, Meibomii, Conringii de Origine Juris German. und anderer abgehandelte Controvers in neue Untersuchung zu nehmen, oder nach den bekannten Sprichworte Ilyada post Homerum zu schreiben.

Remissiones ad Autores.

Immittelst da gleichwohl nicht geleugnet werden mag, daß die Ober-Lausitzischen Einwohner nebst denen übrigen incorporirten Kayserl. Ländern Böhmen und Schlesien sich des Magdeburgischen Rechts in zweifelhafften Fällen bedienet, und aus dem Schöppen-Stuhle daselbst Urthel eingeholet, biß König Ferdinandus I. Anno 1548. am Tage S. Fabiani & Sebastiani das Appellations-Tribunal oder Cammer zu Prage aufgerichtet, und die fernere Einholung derer Rechts-Sprüche aus Magdeburg verboten; als wollen wir in nachfolgenden Blättern von der Beschaffenheit des in hiesigen Landen gebrauchten Magdeburgischen Rechts, und wie selbiges nach und nach in Abnahme gerathen, endlich aber gar erloschen, aus denen Lausitzischen Antiquitäten zuverläßige Nachricht beyzubringen bemühet seyn.

Ober-Lausitz hat sich ehemahls Magdeburgischen Rechts gebraucht.

Fundamenta des Magdeburgischen Rechts.

§. 2. Der Grund und Ursprung der gantzen Sache beruhet auf dem *Text* im Weichbilde *Art. X. fol. 23.* ubi: Darum sollen alle die von Pohlen und Böhmen

men, und aus der Marck, von Meissen und Lausitz, und die aus der Marck Brandenburg, und aus dem Hertzogthum Sachsen, und von der Grafschafft zu Ascherßleben, und alle die aus den Städten, so darinnen begriffen sind, ihr Recht zu Magdeburg hohlen. Könten aber die von Magdeburg des Urtheils nicht finden / so mögen sie es zu Halle hohlen. Denn sie alle mit einen Recht begriffen sind, und alle das Weichbild-Recht beschirmen sollen, in dem Lande zu Sachsen. Womit denn übereinstimmet Land-Recht *Lib. 2. art. 12. v.* Schilt man ein Urthel, köntens die von Halle nicht finden, sie sollens zu Magdeburg hohlen.

Beschreibung desselben ex mente Magdeburgens.

Fraget man nun, was denn eigentlich das alte Sächsische Magdeburgische Recht sey, und darunter verstanden werde, so geben die Patroni Magdeburgenses ihre bekandten Magdeburgischen Bücher davor an, benanntlich (1.) den Sachsen-Spiegel, oder das Land-Recht, so zwischen den 12. und 13. Seculo von Eccone Rebcovio, oder Ecke von Repkau, den auch einige Epkonem, andere aber Eccardum nennen, und dafür halten, es sey der treue Eckard, davon das Teutsche Sprichwort entstanden, aus denen Sächsischen Gewohnheiten privata autoritate zusammen getragen, in 3. Bücher in Lateinischer Sprache beschrieben, und nachgehends auf Befehl Grafen Hoyers von Falckenstein Tetrarchæ in Sachßen vom Autore selbst ins Teutsche übersetzet worden, wie die in Versen verfaßte teutsche Vorrede bezeiget, verbis:

Sachsen-Spiegel.

Nun dancket allgemein,
Dem von Falckenstein,
Der da ist Graf Hoyer genannt,
Daß an teutsch ist gewant
Dies Buch durch sein Bitte,
Ecke von Repkaw es thete.

Magdeburgisch Weichbild.

(2.) Das Magdeburgische Weichbild, durch Burghardten von Mangelfeld zu Anfang des XIVden Seculi vornehmlich aus derer Städte Willkühren gefertiget, samt deren Glossen sowohl alter unbewuster, als neuer bekandter Autorn, Wolff Lossens, und D. Christoph Zobels zu Leipzig.

Lehn-Recht.

(3.) Das Lehn-Recht, so nach der Glossa des Sachßen-Spiegels *Lib. I. art. XIV. & XXVI. Lib. III. art. LXXVIII.* Kayser Fridericum Secundum, und nach der teutschen Glossa, Fridericum Cæsarem de Stauffen zum Autore erkennet, und im XIII. Seculo gefertiget seyn soll, wiewohl am besten, daß man weder des Urhebers, noch der Zeit halber sich etwas gewisses determiniret, enthält die Sächsischen Lehns-Rechte und alte Gebräuche. *Conf.* CONRING. *de Origin. Jur. German. cap. 29. & 30.* JOH. GRYPHIAND. *de Weichbild. Saxon. c. 71. & 72. n. 6.* STRUV. *Syntagm. Jur. Civ. Exercit. II. Lib. 1. Tit. 4. §. 41. &* MULLER. *addition. lit. a.*

Diese Bücher sollen in Ober-Lausitz autoritate publica eingeführet seyn.

Hiernechst suchen sie zu behaupten, es wären diese Bücher autoritate publica auch diesem Marggrafthume Ober-Lausitz gegeben, oder von selbigem auff- und angenommen worden. Gestalt denn so viel Chur- und Fürstliche Constitutiones, soviel Landes- und Stadt-Ordnungen, so viel hochgelehrter und berühmter JCtorum Schrifften, ja so gar Päbstliche Bullen bewährten, daß diese Bücher das alte Sächsische Magdeburgische Recht wären, wie denn in denen vulgatis editionibus die Bulla Pabstes Gregorii XI. und die Articuli reprobati in Speculo Saxon. per Concilium Basileense, so sich ums Jahr 1431. angefangen, und Anno 1448. geendet, dem Privilegio Ottonico beygefügt zu befinden.

Wird wiederleget.

Allein wie nur gedachte Articuli reprobati samt der Päbstlichen Bulla im geringsten nicht besagen, daß das angezogene Speculum Saxonicum ein solches Buch sey, so autoritate publica, und auf Befehl dererjenigen, denen Summum Imperium super Saxones zugestanden, oder welchen dieselben es aufgetragen, nemlich von dem Pfaltz- und Burggrafen zu Magdeburg constituiret worden wäre; Hiernechst die Magdeburgische Schöppen selbst nicht in Abrede seyn mögen, daß ehe denn ihr Stadt-Schöppen-Stuhl circa Annum 1294. auffkommen, allbereit aus Kayserlicher allerhöchster Gewalt, und Verordnung bey denen Pfaltz- und Burggrafen zu Magdeburg das rechte wahre alte Magdeburgische Recht zu setzen gestanden habe, folglich unter des Raths der Stadt Magdeburg Schöppen-Stuhl, und derer Magdeburgischen Burggrafen Rechte ein nothwendiger Unterscheid zu machen;

Was eigentlich das alte Sächß. Magdeburgische Recht gewesen.

also ist, wenn man die Sache genau determiniren soll, unter dem alten Sächsischen Magdeburgischen Recht, dessen sich auch Ober-Lausitz ehmahls bedienet, bloß dasjenige allein zuverstehen, so die Burggrafen

sen zu Magdeburg aus Kayserl. Macht und Autoritæt gestifftet, und gehandhabet, lange zuvor, ehe denn bey der Stadt Magdeburg einig Stadt-Regiment, Stadt- und Schöppenstuhl aufkommen, und ehe dieselben einiges Recht oder Observanz angemercket, welches Ecco von Repkaw, Burghard von Mangelfeld, und andere die ihm gefolget sind, in Schrifften verfassen können. *Conf. LEUBER* in seinen besondern *Tractat sub Titulo Disquisitionis planariæ Stapulæ Saxonicæ, num. 702. seqq.*

Dieses alten Sächsisch-Magdeburgischen Rechts hat sich Ober-Lausitz bedienet.

§. 3. Dieses bißher beschriebenen alten Sächsischen Magdeburgischen Rechtens gebrauchten sich die Länder Pohlen, Litthauen, Schlesien, Böhmen, Lausitz und andere mehr bey vorfallenden Streitigkeiten, wovon man beym *GOLDASTO in Tractatu de Regno Bohemiæ* unterschiedene merckwürdige Stellen findet, so wir hiermit anführen wollen. Denn da schreibet er *Lib. I. cap. 16. §. 3. pag. 99.*

Testimonia Autorum.

Lusatia ad Saxoniam spectat, jureque Saxonico utitur in causis tam civilibus quam criminalibus, item wenn er von der Materie handelt, daß in Jure Saxonico *per tit.* Land-Recht *Lib. 3. art. 57.* der König in Böhmen vor keinen Teutschen, sondern pro Slavo gehalten werde, folglich bey der Kayser-Wahl weder activè noch passivè concurriren könne, setzet er folgende Worte hinzu: *Lib. 3. cap. 2. §. 1. pag. 269.* mihi exploratum est, hæc verba Juri Saxonico fuisse inserta ab Eckone de Repkaw, Scabino seu Assessore Judicii Imperialis Magdeburgici ex odio magis & invidia, quam usu Imperii nostri, propterea quod Bohemi detrectabant Judicium illud agnoscere, aut Jura inde petere, præsertim passive, quum tamen Poloni, & Lituani, & Silesii, forum illud Cæsareum, Saxonibus & Slavis pro summo tribunali ordinatum, sequi non gravarentur. Ferner *Lib. 3. cap. 16. §. 27 pag. 405.* Et immediatum Principum Silesiæ, Prælatorum, & Civitatum quarundam Statum arguit etiam illud, quod appellationes olim immediate ad Cameram Magdeburgensem devolverentur. Cujus rei indicia quædam superabant, antequam Summum illud Appellationum Judicium Pragæ ab Imperatore Ferdinando I. institueretur. *Item eod. cap. 16. §. 41. pag. 409.* Lusatia hodie Regno Bohemiæ incorporata est unum ex septem feudis vexilliferis Saxoniæ; olimque Appellationum causæ ad Cameram Magdeburgensem devolvebantur. Insonderheit tractiret er *Lib. 4. cap. 13.* diese Sache ex professo und brauchet *§. 1. 2. 3. 4. 5. & 6. pag. 525. seqq.* folgende Worte: Magdeburgi Judicium Imperiale supremum ab Ottone I. Imperatore institutum. Ei Bohemi, Silesii, Poloni erant subjecti. Arguuntur qui aliter sentiunt. In privatis & civilibus causis, tam Rex Bohemiæ, quam ejus subditi, Bohemi, Silesii, Lusatii, forum Palatii Magdeburgensis sequi, & inde Jus suum petere olim cogebantur. Namque Palatinum illud Judicium, quod hodie Camerale vocatur, Otto I. Imperator pro summo tribunali tam Slavis, quam Saxonibus Magdeburgi constituit. Et in specie de Silesia, olim Silesiæ Magistratus a Magdeburgensi ut plurimum auditorio sententias petere solebant, moti Magdeburgensis Senatus æquitate, quod Saxonici Juris custos esset. Et in Lusatia adhuc usurpari Jus Saxonicum tam in civilibus quam feudalibus causis Arumæus testatur. Quod vero nonnulli Interpretes opinantur, inde non argui posse Imperialis Palatii seu Cameræ Magdeburgensis in Bohemiam, & Silesiam, & Poloniam &c. Superioritatem vel Jurisdictionem coactivam, cum id illi fecerint non ut subditi, sed per modum quendam Consilii, nec ut sententias absolutas auferrent, sed honoraria tantum arbitraria: iis repugnat manifestus textus ex Weichbildo adductus: ubi verbum (debet) est Imperativum, & necessitatem importat, uti communiter Doctores tam Legistæ quam Canonistæ exponunt. Endlich *Lib. 4. cap. 15. §. 6. pag. 543.* Jus Saxonicum, Saxonibus atque Slavis commune esse voluerunt Imperatores Ottones, Magnus Pater, & filius cognomento Ruffus. Hinc Bohemi & Poloni jure legibusque Saxonicis responde re cogebantur Magdeburgi. Was denn bißher in denen angeführten Stellen *GOLDASTUS* statuiret, solches bekräfftiget *SCHICKFUSIUS in Chron. Siles. Lib. 3. cap. 22. fol. 250.* und beweiset mit unterschiedenen Exempeln, daß das Magdeburgische Recht in Schlesien eingeführet worden, wiewohl Er doch dabey anmer-

cket, daß die Schlesier das Magdeburgische, oder Sachsen-Recht nicht gezwungen, sondern freywillig angenommen, und durch die erhohlte Urtheil durchaus keine Jurisdiction über sich einführen lassen. Sonst aber kan er nicht abredig seyn, daß Anno 1158. Kayser Fridericus Barbarossa, und Boleslaus Crispus an das Magdeburgische Recht provociret, wovon eine sehr lesenswürdige passage in denen Friedens-Tractaten zwischen diesen Kayser, und nur gemeldten Boleslaum *apud SCHICKFUS. cit. loc. Lib. 1. cap. 19. pag. 57.* Nicht weniger berichtet dieser Autor *Lib. 2. cap. 5. pag. 29.* daß Anno 1245. die Polnische Barbarey abgethan, und die Stadt Breßlau mit der Teutschen Städte Rechten und Statuten versehen, folgende Jahre auch nahmentlich das Magdeburgische Recht in Schlesien eingeführet worden. So hat ferner Anno 1260. Hertzog Heinrich der Dritte, weyland Hertzogs Heinrichs in Schlesien zu Cracau und Sendomir Begnadigung, die er zur Stadt und Magdeburgischen Rechte gegeben, mit dem Voigt-Gedinge bestätiget. Desgleichen Anno 1261. Hertzog Heinrich und Uladislaus geordnet, daß Boleslaus Magdeburgisch Recht zu Ehren, und Gedey gebrauchen möge, und daß die gröste Busse 30. Schilling, und die geringste 4. Schillinge bey Recht seyn solle rc. andere dergleichen Exempel, so *SCHICKFUSIUS* angeführet, nicht zu gedencken. *Conf. HENELII Silesiograph. cap. XI. §. 27. 36. 37. 38. seqq. pag. 1012. 1019. 1020. seqq. ARUMÆUS Discurs. 3. ad Aur. Bull. Conclus. 28. GRYPHIAND. de Weichbild. Saxon. c. 80. n. 8.* Was endlich das Marggrafthum Ober-Lausitz ins besondere anbetrifft, so sind von diesem Magdeburgischen Rechte über dasjenige so bereits aus *GOLDASTO*, und andern Autoribus gemeldet, einige Special Privilegia vorhanden, welche dessen Observanz in sich halten, immassen vermöge Marggraf Hermanns zu Brandenburg Privilegio sub dato Spandau Anno 1303. der Stadt Görlitz gegeben, E. E. Rath daselbst jederzeit mit samt, und neben dem Land-Voigte die Gerichte üben, nach Magdeburgischen Rechte richten, und so wohl causas civiles als criminales nach solchem Magdeburgischen Rechte rechtfertigen solle. So hat auch Kayser Carolus IV. in einer der Stadt Görlitz, den

Documenta hierüber.

Inwohnern daselbst, und dem gantzen Weichbilde sub Bulla aurea (dergleichen dieselbe unterschiedene als besondere Kleinode auffzuweisen hat) ertheilten Begnadigung auf etzliche Articul sub dato Prage d. 5. Maji 1350. die Verordnung getroffen, daß sich die Bürger der Stadt des Magdeburgischen Rechtens in allen und jeden ihren Gerichten, Klagen, Handlungen, und Streiten gebrauchen möchten. Welches Kayser Sigismundus unter gleichmäßiger güldener Bulle sub dato Perusii die Decollationis Johannis 1433. bey Confirmation der Stadt Görlitz Freyheiten, auch etlicher Statuten wiederhohlet, verbis:

Wenn ein Mann seinem ehelichen Weibe, und das Weib dem Manne für Gerichte oder gehegter Banck daselbst, es sey zu rechter Ding-Zeit, oder in Nothdingen, der Richter sey da oder nicht, und ers einen andern befiehlet, es sey an Erb-Gütern fahrenden, oder unfahrenden, nichts ausgenommen, oder ein benannt Geld, wie nun die Gabe zukommen, aufgiebet, der Mann oder das Weib sey gesund oder nicht, daß ein jegliches nach des andern Tode, wie sich das verstirbt, bey solcher Gabe, wie oben vermeldet, eingeschrieben würde bleiben, und sein nechster Freund, nach laut des Magdeburgischen Rechtes nicht darzu gedurft hatte. rc.

Dergleichen Meldung dieses Magdeburgischen Rechtens geschiehet in mehrern Ober-Lausitzischen Privilegiis, so alle anzuführen zu weitläufftig fallen würde, wiewohl aus dem bereits beygebrachten schon zur Gnüge erhellet, daß das alte Sächß. Magdeburgische Recht in Ober-Lausitz nicht allein nicht unbekandt, sondern auch allerdings in Ubung gewesen seyn müsse.

§. 4. Wenn nun durch ein dergleichen nach Sachsen Recht eröffnetes Urthel sich ein Theil gravirt zu seyn vermeinet, und dasselbe a viribus rei judicatæ zu suspendiren, und das remedium appellationis zu ergreiffen entschlossen war, muste nach Beschaffenheit der Umstände dasselbe gleichfalls entweder nach Halle oder Magdeburg dirigirt werden, wie hiervon abermahls das Magdeburgische Weichbild *art. X. in glossa*, §. Fürbaß mehr solt ihr wissen rc. völlige Information an die Hand giebet, verbis: Dasselbe ist auch zuvernehmen, be-„ruf-

Appellationes in Ober-Lausitz gehen ebenfalls nach Halle oder Magdeburg.

„ruffet sich ein Mann in eines Herren „Stadt, der mag sich nicht höher beruf„fen, denn an die Stadt da sie ihr Recht „hohlen, als die von Leipzig hohlen ihr „Recht zu Halle, die von Halle zu Mag„deburg, die von Magdeburg auf der „Pfaltz rc. Worbey zu gründlicher Erläuterung dieses allegirten §. höchstnöthig zugedencken, daß so viel die formalia appellationum betrifft, ein grosser Unterscheid zwischen den Kayserlichen, Päbstischen, und Sächsischen Rechten zu befinden, welches ebenfalls so wohl im Weichbilde *cit. art. X. Gloss.* §. Fürbaß mehr rc. als Land-Rechte *Lib. 2. art. 12. Gloss. ad verb.* und zuletzt vor den König rc. angemercket worden.

Unterscheid derer Appellations formalium.

Nach dem Jure Civili oder Kayserl. Rechten sollen die Appellationes gradatim a Judice inferiore ad Judicem proxime superiorem gerichtet, oder quæ recta ad Principem factæ, nachdem Rescripto Divorum Imperatorum Antonini & Veri ad Præsidem remittiret werden. *Lib. 21. ff. de Appellat. RITTERSHUS. Lib. V. Different. Jur. Civil. & Canon. c. 26.*

Jure Civili.

Die Päbstischen Rechte verstatten hingegen, ut omissis mediis, etiamsi Patriarchiali præfulgeant dignitate, Judicibus, recta & immediate provocetur ad summum Pontificem. *c. Roman. 3. §. ab Archi-Diacon. de Appellat. in 6to c. si duobus 7. X. de Appellat. c. antiqv. 30. X. de Privil.* propter potestatis præeminentiam, *PEREZ in Cod. ad h. tit. n. 14.* & quia ordinarius ordinariorum existimatur *cap. si quis vestrum 2. qv. 6. cap. per tuas de sent. excomm. GONZALEZ TELLEZ Comment. in Decretal. ad c. dilect. 66. h. t. n. 6.*

Jure Canonico.

Die gemeinen Sächsis. Rechte aber haben so wohl auf die Person des Judicis, als Sedis seu tribunalis nobilioris, spectabilioris & excelsioris reflectiret, Land-Recht *Lib 2. art. 12. in Gloss. n. 7. ad verb.* Schilt man ein Urthel rc. und dannenhero hat man nach Anleitung derselben ein Urthel gescholten von einer Stadt zu der andern, *add.* Weichbild und Land-Recht *cit. loc.* Doch haben von diesen in Sächsis. Rechten eingeführten appellationen, die heutigen Publicisten gar billig erinnert, daß selbige nicht sowohl vi consilii, superioritatis & Jurisdictionis coactivæ, als nur vi consultationis, & prorogatæ jurisdictionis geschehen, wie wir unten mit mehrern darthun wollen. *Conf. Illustr. Dn. RHET. Instit. Jur. Publ. Lib. 2. Tit. 2. §. 25. ZIEGL. de Jur. Majest. Lib. 1. cap. 30. §. 3. in medio. MEVIUS Comment. ad Jus Lubecens. Quæst. Pract. 2. n. 19. 20. f. 9. GYLMANN. Symphorem. Tom. III. in supplem. 5. præjud. Cameral. fol. 38. in fin. it. fol. 97. §. si una civitas.*

Jure Saxon. communi.

§. 5. Der gröste Scrupel ereignet sich nunmehro ratione modi, auf was Art und Weise nemlich das Magdeburgische Recht in Ober-Lausitz in Brauch kommen. Hiervon kan man keinen bessern Bericht geben, als nach dem bey Caroli Magni, derer Fränckischen und Sächsischen Kayser Zeiten, Lausitz ihre Landes-Herren aus des Wittekindi, Herrens von Budsetz, Wittekindi Magni Hertzogens zu Sachsen Sohnes Nachkommen, denen Grafen von Wettin, Marggrafen zu Meissen gehabt, wie *Christophorus MANLIUS Commentar. Rer. Lusatic. Lib. I. 3. 5. Nicolaus REUSNERUS in Stemmat. Wittichindeo pag. 25. 26. 27. Georg. FABRITIO Origin. Saxon. Lib. 5. & alii complures* bezeugen, daß durch diese ihre Sächsische Landes-Fürsten, und dero in Lausitz gebrachten Adel, auch Sächsische Rechte in solche Provinz zugleich mit eingeführet worden.

Auf was Art das Magdeb. Recht in Ober-Lausitz bräuchlich worden.

Mit denen Sächsischen Landes-Herren sind auch die Sächsisch. Rechte in Ober-Lausitz auffkommen.

Als ferner diese des Wittekindi Nachkommen, die Marggrafen zu Meissen von dem eigenthümlichen Besitz der Lausitz wegkommen, und durch derer Römischen Kaysere Heinrici IV. und folgender Belehnungen, an die Könige in Böhmen gelanget, ja endlich dem Königreich Böhmen vom Kayser Carolo IV. Anno 1355. dermassen incorporirt, inviscerirt, und einverleibet worden, daß sie kein eintziges Sächsisches Gerichte vor ihre Obern, welches über sie Jurisdictionem contentiosam zu exerciren befugt, erkennen dürffen, *de quo videatur GOLDAST. de Regno Bohem. Lib. I. c. 16. §. 5. pag. & in append. Document. pag. 66. 67. 69. 75. 76. 77.* so haben zwar die Könige zu Böhmen denen Einwohnern Sächsische Gebräuche, und Sächsische Rechte verstattet, doch in dem übrigen allen ihnen alle Landes-Fürstliche Hoheit vollkommen zugeeignet, und daneben geschehen lassen, daß wenn zwischen denen Partheyen vor Gerichte Zwiespalt fürgefallen, die Aemter der Obrigkeiten Rechtliche Informate aus Sachsen einhohlen mögen, welche sie denn, wenn wider des Königreichs Böhmen Grund-

Die Könige in Böhmen haben Ober-Lausitz bey Sächsischen Rechte gelassen.

Verfassung nichts nachtheiliges vorgefallen, denen litigirenden Theilen pro Jure publiciren dürffen. Allerdings aber zu der Zeit in Sachsen verschiedene Schöppen-Stühle zu Dohna, Leipzig, Wittenberg, Hall und Magdeburg anzutreffen waren, so hat man sich in denen Ober-Lausitzischen Judiciis deswegen von Magdeburg Rechts belehret, weil Dohna, Leipzig, Wittenberg unter der Wetinischen Wittekindischen Familien Herrschafft gestanden, die Stadt Magdeburg hingegen ausserhalb solchen Dominio gewesen, mithin der Verdacht, als ob Lausitz derer Sächsischen Dicasteriorum und deroselben Landes-Herren antiquirter Superiorität sich wiederum tacite unterwürffe, am besten vermieden werden können. Daß aber denen Scabinis Magdeburgensibus einig Imperium oder Jurisdictio contentiosa über Lausitz jemahls zugestanden, oder daß die Lausitzer alles dasjenige was in den Magdeburgischen Sächsischen Rechts-Büchern, Weichbild, Land-Recht, und Lehn-Recht dem Buchstaben nach stehet, pro Jure & lege provinciali gehalten, absonderlich da Lausitz von denen Sächsischen und Meißnischen Fürsten ab, und an Böhmen kommen, ist in Ewigkeit durch nichts zu erweisen, auch diesen jetztermeldten Büchern weiter keine Autorität einzuräumen, denn so ferne sie mit demjenigen Sächs. Rechte, so die Lausitzer durch Observanz, und Gewohnheit hergebracht, und ihnen die Könige zu Böhmen nachgelassen haben, übereinstimmet. Wannenhero wenn man noch heutiges Tages saget, es sey in Lausitz Sächsisch Recht bräuchlich, keinesweges geschlossen werden kan, Ergo ist das Magdeburgische Weichbild, Land- und Lehn-Recht ein solch Gesetz-Buch, daran die Lausitzischen Judicia und Richter-Stühle gebunden; sondern vielmehr, das Sächsische Recht gilt in Lausitz, so ferne es aus freyen Willen Usu receptum, und eingeführet ist, weil so wohl in Civilibus als Criminalibus, und Feudalibus in Aemtern und Gerichten von undencklichen Jahren her viel Dinge aus andern Juribus observiret worden, davon in den Magdeburgischen Rechten entweder gar nichts, oder das Wiederspiel anzutreffen. Was übrigens von diesen Magdeburgischen Rechts-Büchern zu halten sey, hat GOLDASTUS, der doch sonst so ernstlich vor deren Ansehen streitet, *in d. tractatu de Regno Bohemiæ Lib. I. cap. 5. ad §. 6. pag. 45.* von dem 8. und *9. Artic.* des Weichbildes erkläret, wenn er schreibet: Nostris moribus jus illud nec vim legis obtinet, & a Viris prudentibus ceu impium ac barbarum merito exploditur, nec ab ipsismet Saxonibus hac quidem in parte attendi solet. *Item eod. Libr. I. cap. 6. §. ult. p. 52.* Prudentum hominum dictata longe potiora nobis esse debent, quam Juris Saxonici plusquam in Weichbildo Magdeburg. art. 8. imprudentia, impudentia & barbaries, quam nec ipsi quidem Consiliarii Palatini non possunt non detestari &c. *Item: Lib. 3. cap. 5. pag. 282. 283. 284.* sagt er, vom 13. und 14. Articulo des Weichbildes, es sey ein Error Juris Saxonici, und setzet hinzu: Sed errorem Juris Saxonici hujus alibi deteximus, nec ejus hac quidem in parte futilitatem viri docti quam plurimi, iidemque plerique Saxones non impugnare & refellere aggressi sunt, ut mirer, etiam viros magnos reperiri, qui sibi os illini, a talibus quisquiliis patiantur. Woraus denn Herr *LEUBER in Disquisitione planar. STAPUL. Saxon. n. 1352.* nicht unbillich schliesset, daß wenn es mit dem Weichbilde art. 8. 9. 13. 14. nach *GOLDASTI* eigenen Judicio also beschaffen, daß es jus impium & barbarum sey, so keine vim legis habe, item eine unbedachtsame, unverschämte barbaries, ein Error, ein futile quid, und quisquiliæ, so werde dieses Weichbild in Art. 10. unzweiffentlich nicht viel besser, und in demselben solche quisquiliæ, errores, futilia auch zu befinden seyn. *Conf. quæ laudatus Autor prolixe loco citato deducit.*

§. 6. Hiernechst ist ein grosser Irthum, wenn man dem Magdeburgischen Rechte die Autorität oder Nahmen von der Stadt, und den Schöppen zu Alten Magdeburg beylegen will, immassen solches bloß, und allein von denen Magdeburgischen Burggrafen, und deroselben Amt, Macht, Gewalt und Ansehen im Römischen Reich dependiret. Denen Churfürsten von Sachsen als Burggrafen zu Magdeburg ist die Reichs-Pfaltz der Sächsischen Lande, die custodia Juris Saxonici, und nicht denen Magdeburgischen Schöppen aufgetragen, diese sind Conservatores, Interpretes & Custodes

Juris

Warum man die Rechts-Belehrungen in Magdeburg eingeholet.

Denen Scabinis Magdeburgensibus hat keine Jurisdiction über Lausitz zugestanden.

Wie das Sächsische Recht noch heute zu Tage in Ober-Lausitz gelte.

Judicium Goldasti von denen Magdeburgischen Rechts-Büchern.

Das Magdeburgische alte Recht hat seine Autorität von denen Burggrafen daselbst, nicht denen Schöppen.

Juris Saxonici von Kaysers Ottonis M. Zeiten bis hieher je und allewege gewesen, diese haben von Ottone M. an bis ad Annum 1294. das Magdeburgische Recht gestifftet, erkläret und erhalten, keinesweges aber der Rath und Schöppen zu Magdeburg, und hat also vor mehr denn 400. Jahren Magdeburgisch Recht geheissen nicht was die Schöppen zu Magdeburg, sondern was die Burggrafen zu Magdeburg vor Recht gesetzet, und ausgesprochen haben. Dieses ist, und bleibet auch das alte wahre, eigentliche Magdeburgische, und Sächsische Recht, und hat mit demjenigen so hernach An. 1294. der Rath und Schöppen zu Magdeburg vor gut befunden, und daraus endlich das Weichbild geschmiedet, nichts zu schaffen. *Vid. prolixe LEUBER cit. loc. n. 1213. & 1390. seq.* Es bekräfftiget solches ein berühmter JCtus und Scabinus Magdeburgensis selbst, *Jacobus ALEMANNUS in Palæstra Consultat. conf. I. pag. 35. conf. 2. p. 63. 78. ibi:* Serenissimus Saxoniæ Septemvir Juris Saxonici Protector & Defensor dicitur, ejusque Celsitudini in Aurea Bulla Caroli IV. cura & conservatio illius Juris in specie est commissa. *Vid. Aur. Bull. cap. 5. rub. de Jure Comitis Palatini & Saxon. Ducis. MATTH. COLERUS* aber *de Process. Executiv. part. I. cap. 2. n. 20. fol. 20.* mercket zugleich dieses an: In provinciis regionum Saxonicarum neminem illustrandarum & declarandarum legum & Constitutionum Saxonicarum curam suscipere, quam Electorem Saxoniæ, und ferner bekennet *Dn. ALEMANNUS cit. loc. p. 63.* Aurea Bulla Caroli IV. totum Imperium vacans duobus Vicariis & Provisoribus subjicit, Palatino, tanquam Custodi Juris Francorum, & Electori Saxonico, tanquam Custodi Saxonici. Est ergo Dux & Elector Saxoniæ Custos & Interpres Juris Saxonici, & vacante Imperio in omnibus terris Juri Saxonico subjectis loco Imperatoris & Provisoris. *Conf. PETR. HEIGIUS Part. I. quæst. 4. n. 28. 35. 41. LIMNÆUS Jur. Publ. Lib. 3. cap. 12. n. 14. 15. 17. 25. CARPZOV. de Leg. Reg. German. cap. 11. Sect. 13. n. 11. 12.* Von solchen alten Sächsischen Magdeburgischen Rechte ist demnach alles zu verstehen, was in denen Ober-Lausitzischen Privilegiis hin und wieder von dem Gebrauch desselben zu finden seyn möchte, gestalt auch dieselben zum Theil weit älter, und also nach der Chronologie unmöglich ante existentiam Juris Magdeburgici hätten operiren können, wie solches *LEUBER in præfat.* an die Ober-Laus. Sechs-Städte über offtgemeldten Tractat sehr curieuse ausgeführet und erwiesen hat. Solchergestalt kan man sich auch einen Concept machen, was es mit denen Appellationibus nach Halle und Magdeburg als an den höchsten Dieng-Stuhl Landes-Rechtens gehabt, und daß Schlesien, Lausitz, Pohlen, Litthauen ꝛc. Sächsisches Recht in solchen Fällen gebrauchet hätten, immassen die Appellationes so an die Magdeburgische Pfaltz gangen, anderer gestalt nicht, als ad informatores illius Juris denen litigirenden Partheyen zugelassen worden, und man sich libere, ohne einigen Zwang, oder denen Magdeburgern zugestandene Superioritæt zu einen solchem Rechte, als damahls zu Magdeburg im Schwange gangen, accommodiret. Wannenhero als man in Pohlen verspühret, daß die Magdeburger Jurisdictionem contentiosam hieraus zu erzwingen sich vermercken lassen, der König in Pohlen alle Appellationes nacher Halle und Magdeburg Anno 1356. gäntzlich verbothen, und ein besonderes Tribunal-Regium zu Cracau aufgerichtet, dahin die Appellationes gehen, und welches solche Jurisdictionem contentiosam exerciren solte, wie *GRYPHIANDER de Weichbild. Saxonic. cap. 80. no. 9. seqq.* anführet: Appellationes Polonicas nullam Superioritatem in Appellantes tribuisse. *vid. latius LEUBER. cit. sæp. loco. n. 711. 714. 715. 716. LIMNÆUS Jur. Publ. Lib. I. cap. 9. n. 61. & Lib. 7. c. 31. n. 8. STEPHAN. de Jurisd. Lib. 2. part. 2. cap. 7. n. 328.*

Was anfänglich Magdeburgisch Recht geheissen.

Der Churfürst zu Sachsen ist Protector & Custos Juris Saxonici.

In Appellationibus hat man sich libere zu Magdeburg belehren lassen.

In Pohlen werden die Appellationes nach Magdeburg abgeschaffet.

§. 7. Jedoch wir wenden uns nunmehro zu der Abstellung solches Magdeburgischen Rechtes, und was dem anhängig gewesen, so wohl an Urthels-Einhohlungen, als Appellationibus, und betrachten, wie es damit eigentlich zugangen. Es hatten nemlich Anno 1547. bey dem damahligen verderblichen Schmalkaldischen Krieg nicht weniger die Ober-Lausitzischen als viele andere Städte das Unglück, daß sie bey Königl. Majestät in Böhmen Ferdinando I. in das unglückliche Concept kamen, als ob sie des Churfürstens zu Sachsen, Hertzog Johann

Die Urthels-Einholungen in Magdeburg werden abgestellet.

Worzu der Poen-Fall Anlaß gegeben.

hann Friedrichs Parthey hielten, worüber sie in einen schweren so genannten Pöen-Fall geriethen, der sie nachgehends um alle Rechte, Freyheiten, und Gerechtigkeiten brachte. *Vid. ANAL. nostra ZITTAVIENS. Part. II. cap. 1. §. 18. pag. 207. seqq. THUAN. Lib. IV. fol. 29. SLEIDAN. Lib. 19. p. 346. HORTLEDER.* von Ursachen des teutschen Krieges *Tom. II. Lib. III cap. 83. & Lib. IV. cap. 19. GROSSERS* Laußitzis. Merckwürdigk. *Part. I. pag. 176. - 190.* Weil auch die Stadt Magdeburg sich dem Edict, de recipienda Interimistica Religionis formula nicht alsofort submittiret, so traff sie gleiches Ungewitter, daß sie vom Kayser Carolo V. zu Augspurg d. 27. Julii 1547. in die Acht erkläret wurde, wovon das Instrumentum proscriptionis beym *HORTLEDER cit. loc. Tom. II. Lib. 4. cap. 2. pag. 803. item LUNIGS* Reichs-Archiv *Part. Spec. Continuat. I. num. 90. pag. 264.* zu finden, *Conf. SEBASTIAN. BASSELMEYERS* Historia der Magdeburgischen Belägerung, *apud Schardium Tom. II. Rer. German. & Magdeburg. & apud. HORTLEDER. Lib. 4. cap. 18. pag. 915. item. HEINRICI MERCKELS* Stadt-*Secretarii* daselbst Bericht von der Stadt Magdeburg Belagerung *cap. 19. pag. 945. seqq.* Worauf denn Ihro Königl. Majest. im Böhmen Ferdinandus I. nicht ferner die Rechts-Belehrungen oder Appellationes nach Magdeburg verstatten wollen, sondern dieselben durch Dero Königreich Böhmen, samt allen demselben incorporirten Ländern auffgehoben, hingegen aber eine Appellations-Cammer auf dem Königl. Schlosse zu Prage aufgerichtet, so die erste Session die S. S. Fabiani & Sebastiani An. 1548. gehalten. Es schreibet hiervon offt angezogener *GOLDASTUS de Regno Bohemiæ Lib. IV. cap. 13. §. 6. pag. 528.* folgender gestalt: Sed Magdeburga a Carolo V. Imperatore proscripta, quum Bohemi, Silesii, Lusatii, causas suas eo deferre interdicerentur, peculiare fuit Judicium appellativum Pragæ a Ferdinando I. institutum, ubi causæ secundarum instantiarum dirimerentur, & lites finirentur. *SCHICKFUSIUS in Chron. Siles. Lib. 3. cap. 22. pag. 254.* hat das dißfalls ergangene Mandatum Inhibitorium mit angefüget, welches Wir aus selbigen entlehnen wollen:

Magdeburg wird von Kayser Carolo V. in die Acht erkläret.

Zu Prage wird eine neue Appellations-Cammer aufgerichtet.

Demnach die Röm. Königl. Majestät ein Achts-Erklärung über die Stadt Magdeburg ergehen lassen, daß forthin keine Appellation, oder Hohlunge eines Urthels zu Magdeburg soll gesucht werden, denn Ihre Majest. bey dem Königl. Stuhl zu Prage taugliche Personen verordnet, die nicht andere Händel, denn allein ob allen des Königreichs Böheim, Marggrafthums Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien, Marggrafthum Laußitz, Appellation-Erhohlunge blinder oder Bey-Urthel des Rechten zu belernen, und soll der Tittul an bemeldte Königliche Appellation-Räthe also lauten: Nemlichen, der Römischen, Hungarischen, und Böhmischen Königl. Majest. Appellation verordneten Räthen, so aufn Königl. Schloß Praga, über den Appeltation-Sachen, sitzen, zu eröffnen und zu erledigen, &c. Geben zu Auspurg, den 20. Januarii 1547.

Kayserliches Mandatum Inhibitivum darüber.

BOHUSLAUS BALBINUS Epitom. Rer. Bohemic. Lib. V. cap. 12. pag. 592. setzet hiervon folgendes: Appellationis Tribunal sapientissime in arce Pragensi institutum est, vetitumque amplius aut Magdeburgum aut Lipsiam appellare. Provocare ad hoc Tribunal non modo Bohemis, sed & Moravis, Silesiis ac Lusatiis a Rege permissum, und *pag. 597. in notis* machet er die ersten Assessores dieses Appellation-Gerichts zu Prage nahmhafft, da denn 2. Baronen, 3. Ritterstandes Personen, 4. Doctores Juris, und 4. Personen des Stadt-Magistrats der alten und neuen Stadt Prage angegeben werden. *Conf. WEINGARTEN Fascicul. Diversorum Jurium Lib. I. Part. 3. pag. 113.* allwo man das Verzeichnüß aller Herrn Præsidenten, und Appellation-Räthe von der ersten Stifftung an bis 1689. nachlesen kan. Es bekräfftiget solches alles *LOTINUS in Practica, seu Thesauro politic. sapient. Part. I. in relat. de aula & Regno Imp. Rom. fol. 61.* wenn er sich vernehmen läßet: Olim causarum appellationes ad fora sive Judicia extra Regnum deferebantur, nempe ad Curiam Magdeburgensem & Lipsiensem: hodie tamen Duodecim-Viri Pragæ a Rege constituti sunt, quorum Judicio lites omnes definirentur. Desgleichen gedencket *HENELIUS in Silesiographia cap. XI. §. 27. pag. 1012.* von solcher wichtigen Verände-

rung

rung folgendes: Cæterum Magdeburgensibus a Carolo V. Imperatore proscriptis D. Ferdinandus Rex ex usu Reipubl. futurum ratus, ut certum in ipsa Bohemia causis & litibus suorum populorum judicandis tribunal sive Parlamentum esset, annis abhinc octuaginta, novum consessum virorum qua genere, qua doctrina eminentium in arce Pragensi, ad quem ex Bojemia & conjunctis ei provinciis, provocationes omnes devolverentur, constituit & ordinavit. &c. Zu dieser neuen Pragerischen Appellation-Cammer haben Se. Königl. Majest. nebst denen Ländern Böhmen, Mähren, Schlesien, insonderheit auch Lausitz samt denen in solchen Marggrafthum gelegenen Sechs Städten unmittelbahr gewiesen, allermassen in dem Libello Restitutorio Ferdinandi I. so die Stadt Görlitz über ihre Privilegia d. dato Prag, d. 1. Octobr. 1547. nachgesetzte Worte stehen:

Zu der Pragerischen Appellation-Cammer ist Lausitz gewiesen.

Documenta darüber.

Nachdem auch verschienener Zeit von denen von Görlitz, gen Magdeburg, Leipzig, Dohna, und dergleichen Orten ausser Landes um Belernung des Rechts geschickt, allda Urthel genommen, und nicht gestattet werden wollen, für Uns oder anders wohin zu appelliren, und derowegen dem armen Mann der Weg und Zuflucht zu Uns gesperret, und nicht ein kleiner Unkosten aufgangen. Dieweil aber die Römische Kayserl. Majest. Unser lieber Bruder und Herr berührte Stadt Magdeburg wegen ihres untreuem Verhaltens in die Acht gethan, sollen hinfüro von dato anzurechnen, von denen von Görlitz um Belernung des Rechtens, und Hohlung der Urthel nicht mehr gen Magdeburg, Leipzig, Dohna, oder anderer Orten geschickt, und allda derselben Orten geholet werden; Sondern befehlen und wollen, daß die Belernung, auch Urthel-Hohlungen, und Appellationes von Görlitz, wo ein Bürger, Inwohner, oder ein ander, wer der wäre, von denen von Görlitz ihres gesprochenen Urthels beschwert zu seyn vermeynete, wenn Wir persönlich in der Cron Böheim seyn werden, vor Uns, Unsere Erben, und nachkommende Könige zu Böheim, als Marggrafen zu Lausitz, und in Unsern Abwesen für Unsere Räthe, so zu diesen Handlungen auf Unsern Königlichen Schlosse zu Prage zu sitzen verordnet seyn werden, gehen oder gelangen lassen, die sich denn dem beschriebenen, und dem Rechte, des sie sich selbst in Ober-Lausitz gebrauchen, procediren, und Urtheln gemäß erkennen, Belernung geben, und verhalten sollen.

Eben dieses ist mit gleichlautenden Worten in dem der Stadt Zittau, Lauban, und andern ertheilten Privilegiis Restitutoriis Ferdinandi I. d. d. Prage d. 1. Octobr. 1547. anzutreffen, wie man in *GROSSERS* Laus. Merckwürdigk. *Part. I. pag. 186.* nachschlagen kan, und hat es bey solcher allergnädigsten Verfügung, so lange dieses Marggrafthum unter der Cron Böhmen souveraineté gestanden, sein unveränderliches Bewenden behalten.

§. 8. Als aber nach dem zu Prage den $\frac{20}{30}$. Maij Anno 1635. getroffenen Friedens-Schlusse so in *LONDORP. Act. Publ. Lib. III. cap. IV. pag. 458.* ingleichen im *THEATRO EUROP. Tom. III. pag. 472.* in den zu *BRACHELIO* gehörigen *Tractatibus Historico-Politicis* in Lateinischer Sprache, und Summarisch in *LUDOLPHS* Schau-Bühne der Welt-Geschichte *Tom. II. Lib. 35. pag. 401. seqq.* aufzusuchen, dieses Land dem Durchlauchtigsten Chur-Hause zu Sachsen (unter dessen gewaltigen Schutz es GOtt biß an das Ende der Zeiten erhalten wolle) erb- und eigenthümlich überlassen worden, so haben die Aller- und Durchlauchtigsten hohen Paciscenten in dem besage des Pragerischen Friedens §. 16. bedungenen Tradition-Recessu sub eod. dato sich über den passum Jurisdictionis & Appellationum dergestalt verglichen:

Durch den Pragerischen Frieden sind die Appellationes aus Ober-Lausitz an Chur-Sachsen gebracht worden.

Darneben sollen Ihro Churfürstliche Durchl. von aller Territorial und andern Jurisdiction, und Bothmäßigkeiten befreyet seyn, auch dahero aus obangeregten beyden Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz, alle und jede Appellationes, und alle andere Remedia suspensiva an Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc. und an Dero obgemeldte Lehns-Erben und Nachkommen, und nicht mehr an die Cron Böhmen gehen, dirigiret, und allda justificiret, auch davon unter keinen Schein einiger Einhalt gethan werden. Die sämtlichen Stände und Unterthanen beyder Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz, sollen auch bey dem, was in Sr. Churfürstl. Durchl.

Appel-

Appellation-Gerichte erkandt und gesprochen wird, würcklich sich begnügen lassen, nicht weniger als zuvor, da sie noch im Königreich Böhmen sich Rechts erhohleten sie bey dem Königlichen Appellation-Gerichte, und bey dessen Ausspruch zu acquiesciren, auch schuldig gewesen: So wohl sonsten Sr. Churfürstl. Durchl. und Dero Nachkommen Decreten, Befehl, und Anordnungen, nicht weniger als bey Regierung der Könige in Böhmen geschehen, wie treuen Unterthanen gebühret, zu gehorsamen verpflichtet seyn. Welche Gerechtigkeit, daß nemlich die Appellation und alle Remedia suspensiva nicht mehr an die Cron Böheimb, sondern an Ihro Churfürstl. Durchl. und Dero Nachkommen, wie vorhero umständlich gemeldet, und ausgedruckt, gehen, und gerichtet werden sollen, Ihro Kayserl. Majest. als König in Böhmen, S. Churfürstl. Durchl. krafft dieser erblichen Verhandlung, und demnach ex speciali hoc pacto mit verliehen, und also dieselbe der Belehnung ausdrücklich mit einverleibet werden solle rc.

Confirmationes darüber.

Uber dieses hat der Durchlauchtigste primus Acquirens, Churfürst Johann Georg I. als nach eingenommener unterthänigsten Erb- und Landes-Huldigung die Ober-Lausitzischen Stände um Confirmation ihrer Privilegien gewöhnlicher massen in gehorsamster Devotion sollicitiret, nach sattsamer und genauer Untersuchung dererselben, sich hierüber dergestalt gnädigst erkläret, und in denen An. 1638. ertheilten Confirmationibus diese Expressiones einfliessen lassen:

Alle der Städte Privilegia &c. wiederum confirmiret und bestätiget, allermassen sie die in Besitz haben, in allen ihren Puncten, Sinnen, Begreiffungen, und Bedeutungen rc. jedoch so ferne sie den zwischen Kayserl. Majest. und Uns zu Prage am $\frac{20}{30}$. Maji Anno 1635. aufgerichteten Friedens-Schluß und Recess nicht zu entgegen, und daß sonderlich dasjenige, was derer Appellationen halber in weyland Kaysers Ferdinandi I. ertheilten Privilegio de dato Prag den 1. Oct. Anno 1547. disponiret, nunmehro nach erfolgter erblichen Tradition gemeldeten Marggraffthums von Uns als Marggrafen in Ober-Lausitz Unsern Erben und nachkommenden Marggrafen, und Unsern Appellation-Gerichte in Dreßden verstanden, und die Appellationes von denen Räthen dahin dirigiret werden sollen, hiermit gäntzlich verneuert, bestätiget und confirmiret rc.

Dessen Beschreibung.

Solchergestalt ist das Magdeburgische Recht, und was derer Urthels-Einholungen, auch Appellationen halber nach Halle, Dohna, und Magdeburg vormahls gebräuchlich gewesen, nach und nach gäntzlich erloschen, hingegen an dessen statt anfänglich das Königliche Appellation-Tribunal zu Prage, und nachgehends das Chur-Sächsische Appellation-Gerichte zu Dreßden denen Ober- und Nieder-Lausitzischen Provinzen zum höchsten Dicasterio oder Ding-Stuhl angewiesen worden, wobey es noch bis heutigen Tages sein Verbleiben hat.

Inhalt des Privilegii.

CAPUT IX.

Von dem im Marggraffthum Ober-Lausitz eingeführten Rechte des Vorrittes.

§. I.

Jede provinz hat besondere Privilegia und Verfassungen.

Gleichwie nicht leicht eine Provinz zu finden ist, so nebst denen allgemeinen Reichs- oder Land-Gesetzen nicht in besonderer Verfassung stehe, und sich einiger durch special-Privilegia erlangter Vorzüge rühmen könne; also gereichet dem Marggraffthum Ober-Lausitz nicht zu geringer Ehre und Auffnehmen, daß dessen Beherrscher, die Könige in Böhmen durch Ertheilung vieler herrlichen Immunitäten das Land gegen andere zu distinguiren, vornehmlich aber die Gerechtigkeiten, und Prærogativen der löbl. Ritterschafft durch neue Gnaden-Erzeigungen zu verherrlichen, sich angelegen seyn lassen. Unter selbigen ist das vortreffliche Ferdinandinische Privilegium wegen derer beschuldeten Landsassen Güter, und des sogenannten Vorrittes, mit allen Rechte als ein kostbahres Kleynodt oben anzusetzen. Denn ob zwar sonst insgemein denen Longobardischen und Kayserl. Lehns-Rechten nach, denen Vasallen nicht leicht frey stehet, ihre Lehn-Güther ohne des Lehns-Herrn und derer

Die Ober-Lausitzische Ritterschafft ist mit herrlichen Immunitäten versehen.

Darunter gehöret das Privilegium Ferdinandi wegen des Vorrittes.

Agnato-

Agnatorum oder Mitbelehnten Einwilligung zu veräusern, vielweniger in andere Wege mit denenselben nach Gefallen zugebahren *1. Feud. 13. 11. Feud. 24. 40. 44. 52. SCHILT. Jur. Feud. Aleman. Cap. 26. Cap. 55.* so gar, daß derjenige, so sich dessen unterfänget, des Feudi verlustig wird, so hat doch diesfalls die Ober-Lausitzische Ritterschafft sich sonderbahrer Freyheiten zu erfreuen, indem der glorwürdigste Kayser Ferdinandus I. sub dato Prag den 21. Febr. Anno 1544. die allergnädigste Versehung getroffen, daß wo ein Lehn-Mann keinen Männlichen Erben hätte, gleichwohl aber so jung, gesund und starck wäre, daß er in seinen Küriß von der Erden auf ein Hengstmäßiges Pferd sitzen mag, wenn er dasselbige vor dem Landvoigt erzeiget, soll er alsdenn auch Macht haben seine Güter zu verkauffen, männigliches ungehindert. Das diesfalls erlangte Privilegium ist in *CORPORE JURIS LUSATIC. Tit. I.* Von *Justiz*-Sachen *pag. 197.* folgenden Inhalts zu befinden:

Dessen Beschreibung.

Inhalt des Privilegii.

Wir Ferdinand von GOttes Gnaden, Römischer König zu allen Zeiten, Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien &c. König, Infant in Hispanien, Ertz-Hertzog zu Oestreich, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraff zu Lausitz &c. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich, daß Wir angesehen, betracht, bewogen und zu Gemüth geführet haben, viel angenehmer, nützlicher, fleißiger und williger Dienste, so die Wohlgebohrnen, Gestrengen, und Ehrenvesten, Unsere liebe Getreuen, N. Herren, Ritterschafft und Adel Unsers Marggraffthums Ober-Lausitz, und ihre Vorfahren vor viel langen Jahren, allezeit bißhero ungespahret ihrer Leib und Güter, treulich in aller Unterthänigkeit, Uns unsern Vorfahren, Römischen Kaysern, Königen, als Königen zu Böheimben, Hertzogen in Schlesien, und Marggrafen zu Lausitz, offt und in manche Wege gethan; Sie ihre Erben und Nachkommen, Uns Unsern Erben und nachkommenden Königen zu Böheimb, als Marggrafen zu Lausitz, wohl thun können sollen und mögen.

Und darum, auf daß sich auch obgedachte Unsere Unterthanen, vom Herren und Ritterstande, mehrgemeldtes Unsers Marggraffthums Ober-Lausitz hinführo an Unserer Begnadung freuen, fortmehr unterthänige Liebe und Treue zu Uns, als regierenden Könige zu Böheimb und Marggrafen zu Lausitz, ihren natürlichen Erb-Herrn, Unsern Erben und Nachkommen, desto mehrer tragen mögen, mehrgemeldten Herren, Ritterschafft und Adel in Ober-Lausitz, diese nachfolgende Gnade, und Zulassunge gethan verliehen und gegeben.

Thun verleihen und geben ihnen, ihren Erben und Nachkommenden solches aus Böhmischer, Königl. Macht, als Oberster Hertzog in Schlesien, und Marggraff zu Lausitz, hiermit wissentlich in Krafft dieses Briefes, also und dergestalt: Wo sichs begebe und zutrüge daß einer vom Herren-Ritter-Stande oder Adel, dermassen mit Schulden beladen, und gleichwohl keine Männliche Erben hätte, dadurch er mit Beschwerligkeit seine Güter erhalten könte, und da er die zu verkauffen willens, soll derselbige solche unserm jetzigen und künfftigen Landvoigt in Ober-Lausitz erstlich anzeigen, alsdenn der Landvoigt der Orte sich des Handels erkundigen, denselben, so die Anzeigung thut, über einen Monath nicht aufhalten, sondern da es sich dermassen gründlich befunden, und daß solche Schulden nicht vorsetzlich noch eigenwillig gemacht oder beschehen, oder der, welcher aus beweisten gnugsamen Darthün, solche Güter zu verkauffen also verursacht, gestatten zu lassen, daß derselbe seine Güter unverhindert verkauffen soll und mag. Woferne aber die Schulden auf dem Gute so klein, dardurch derselbige kein Drangsaal leiden könte oder dürffte, so soll Unser Landvoigt der Orte, solche Schulden auf dem Gute zuverschreiben bewilligen.

Desgleichen, wo einer keinen männlichen Leibes-Erben hätte, und so jung, gesund und starck wäre, daß er in seinem Küriß von der Erden auf ein Hengstmäßiges Pferd sitzen mag; Wann er dasselbige vor dem Landvoigt erzeiget, soll er alsdenn auch Macht haben, seine Güter (wie obvermeldet) zu verkauffen, männigliches unverhindert; Wo aber Unser Landvoigt derselben Zeit, aus Verhinderung anderer Unserer Geschäffte, im Marggraffthum nicht wäre, so mag er solches, und nicht eher oder anders, seinem

Amts-Verwaldter an seine statt zu vollziehen, aufferlegen.

Doch wollen Wir in allewege, daß diese Unsere besondere Gnade, Königliche Freyheit, Donation und Gabe, denen so in gesamten Lehen sitzen, oder die Männigliche Leibes-Lehns-Erben haben, auch Uns, und der Cron Böheim, an Lehn, Diensten, Pflichten, und männigliches Rechten unschädlichen und nachtheilig seyn.

Gebieten darauf allen und jeden Unsern Unterthanen, wes hohen oder niedern Würden, Standes oder Wesens die in Unserm Königreich Böheimb, Fürstenthum Schlesien, Marggraffthümern Ober- und Nieder-Lausitz seyn, und insonderheit Unsern jetzigen und künfftigen Landvoigten in Ober-Lausitz hiermit ernstlichen, und wollen, daß sie, mehrgemeldte Herren, Ritterschafft und Adel, bey dieser Unser neugegebnen und verliehenen Befreyhung und Begnadung beruhiglich bleiben lassen/ mit nichte beleidigen, darwieder nicht thun, noch das jemanden zuthun gestatten; sondern vielmehr von Unsertwegen dabey handhaben und schützen, alles treulich ohn gefährden.

Mit Uhrkund dieß Briefes besiegelt, mit Unserm Königlichen anhangenden Insiegel, der gegeben ist auf Unserm Königlichen Schloß Prage, am Ein und Zwantzigsten Tag des Monaths Februarii, nach Christi Unsers lieben Herrn Gebuhrt, Funffzehen hundert und im Vier und vierzigsten, Unserer Reiche des Römischen in Vierzehenden, und der andern aller im Achtzehenden Jahre.

Ferdinand.

Heinricus Burggrav. Misnens.
Sacri Regni Bohem.
Cancell.
G. von Logau.

Confirmation desselben in der Lehns-Ordnung.

Nicht weniger haben Se. Churfürstl. Durchl. Johannes Georgius I. in der confirmirten Ober-Lausitzischen Lehns-Ordnung *d. dato 29. Julii 1652. in CORP. JUR. LUSATIC. pag. 463.* dieses Landes Befugnüß ausdrücklich wiederhohlet verbis:

Wir lassen hierüber das denen Ständen ertheilte Privilegium des Vorritts Kaysers Ferdinandi I. sub dato den 21. Febr. 1544. wie dasselbe in seinen Clausuln, Puncten, und Articuln begriffen, gäntzlich unbenommen, und wollen sie darüber Unsern ihnen gnädigst ertheilten Reversalien, und Confirmation derer Privilegien ingesamt und sonders gnädigst schützen und erhalten.

Testimon. Histor.

Eben dieses hat der *Autor Codicis MSCti sub Titulo:* Bericht von des Marggraffthums Ober-Lausitz Aemtern, Bestallung, und Verrichtung derselben, auch von Gericht und Recht, welchen einige vor des gewesenen Cammer-Procuratoris, D. HIERONYMI TREUTLERI, andere hingegen vor des in gleichmäßiger Function gestandenen JACOBI BORNITII Arbeit halten *Part. I. art. 37.* angeführet/ wobey er denn mit Fleiß zu mercken erinnert, daß dieses Privilegium numehro vermöge der ausgebrachten gesamten Belehnung, nur auf die Personen zu verstehen sey, so nicht ehelich gebohrne Männliche Leibes- oder sonsten Lehns-Erben inner des siebenden Grade haben. *Conf. Privilegium Maximiliani II. Imperatoris* wegen der gesamten Hand *d. dato* Prage den *9. August. 1575. in CORP. JUR. LUSAT. Tit. 3.* von Lehns-Sachen *pag. 451. seqq. it.* Ober-Laus. Lehns-Ordnung *ibid. pag. 457. & 459.* allwo §. Wann auch wegen Raitung rc. klar disponiret:

Desselben Erläuterung.

Wann auch wegen Raitung der Grad, und ob dieselbe inclusive oder exclusive des siebenden Grads sich erstrecken sollen, Ungleichheit vorkommen: Als decclariren Wir hiermit diesen Punct, daß die Succession der Mitbelehnten, und der allgemeinen gesamten Hand bis zum siebenden Grad inclusive verstanden, und allererst, laut des mehrgedachten Privilegii, nach Abgang des siebenden Grads diese verledigte Lehns-Fälligkeiten Uns, und nachkommenden Marggrafen in Ober-Lausitz, als Lehns-Herrn zustehen, und kommen; die Gradus aber nicht nach gemeinen Lehen, sondern nach Sächsischen Rechten, inhalts des dritten Articuli Lib. I. Land-Recht computiret, und gezehlet werden sollen. *Conf. Magnif. Dns. HORNIUS in Jurisprudent. Feudali Cap. 23. §. 15. p. 532. & Dn. D. DANIEL RIECH in Dissertat. Inaugural. sub Titulo Differentiarum Juris Feudalis Communis atque Lusatici Halæ d. 22. August. 1714. habita, Different. 19. pag. seqq.* GROSSERS Laus. Merckwürdigk. *Part. III cap. X. pag. 54.* Der berühmte und hochgelehrte

Testimonia JCtorum.

Poly-

Polyhistor, *Conradus Samuel SCHURZFLEISCH in Differt. de Lusatia*, so in *Volumine Disputat. Historicar.* die *XVIII*de ist, schreibet *pag. 22. & 23.* von diesem Rechte des Vorritts sehr wohl:

Testimonia Histor.

Illud etiam memorabile est, quod sapientissimus Elector cum cœteras Lusatiæ immunitates prolixe, ac liberaliter concessas confirmaret, tum Privilegium a Rege Ferdinando I. ann. 1544. die 21. Febr. Pragæ Superioris Lusatiæ Ordinibus, genere illustri nobilique præditis impertitum sanctione beneficiaria novissima roboravit. Quod cujusmodi sit, facile intelligamus, si veras propriasque ejus notas afferamus, & quamobrem concessum traditumque fuerit, ante oculos ponamus. Inest in eo testimonium rerum ab ordinibus bene fortiterque gestarum, & gerendarum eadem fide imposterum insigne auctoramentum. Sed qui id consequi studet, capax esse debet beneficii, quod petit, ne fraudi sit auctori atque conditori privilegii, aut qui in ejus locum successerit, tanquam Lusatiæ Marchio ac Princeps. Præterea qui nulla prole auctus, atque adeo hæredum beneficiariorum expers, hoc tale beneficium solicitat, is præterquam quod orbitatem suæ domus, grave familiis malum, allegat, etiam necesse habet ætatis suæ viriumque specimen dare, quod haud dubie eo spectat, ut clientelæ beneficiique dominus, eum expeditionibus servitiisque sibi & patriæ utilibus decorisque adhibere possit. Idque ut rite atque ex privilegii præscripto fiat, ille, qui studet beneficii esse particeps, cogitur toto corpore loricatus atque gladio accinctus vi sua inferre se in equum, & grave pondus armaturæ militaris firmo atque expedito robore superare. Si tamen foret, qui liberis quibuscum rem familiarem faciat, æque carens, ac inopia insuper laborans, fortunam iniquam, atque æs alienum, nulla sua culpa contractum coram prætore Marchionatus demonstraret, illi jus atque facultas eadem ex formula Privilegii futura esset agendi cum prædio beneficiario, quasi cum peculio suo, & libere alienandi vendendique, si quidem nullum inde præjudicium ac detrimentum inferatur Domino beneficii, aut agnatis jus simul quæsitum a primo auctore beneficii derivantibus. Qui ritus unde sumptus sit, & qua ex re occasionem acceperit, hic posset disquiri eo magis, quia in priscis Saxonum placitis, quæ diu apud Lusatos viguerunt, licet legere omnem acquirendæ & conservandæ nobilitatis rationem in gladio atque armis fuisse sitam: Ut sane Dynastæ atque Nobiles Lusati aptum hoc familiis suis consolandæ orbitatis remedium a rege Ferdinando, impetraverint, cujus fructum nuper ceperunt illustrissimus MAXIMILIANUS LIB. BARO a SCHELLENDORFF, & Eques suæ gentis splendidissimus WARENSDORFFIUS, qui virtute atque viribus freti, hoc privilegio in solatium orbitatis dato concessoque, fortunis atque facultatibus amplissimis, felicissimam accessionem laudis maximæ adjunxerant.

Requisita dieses Rechts.

§. 2. Was zu solchen Vorritt erfordert werde, hat der Königl. Pohlnische und Churfürstl. Sächsische hochbetraute würckliche Geheimde Rath und Etats-Minister, JACOBUS BORN, in einer zu Leipzig d. 2. Maij An. 1693. gehaltenen *Disputation de Transmutatione Feudi in Allodium*, so in dem zusammen edirten Volumine Selectarum Dissertationum ad forum Saxonicum accommodatarum die XIV de ist, §. 25. *pag. 29.* ex Actis publicis sorgfältig zusammen getragen, woraus wir zu gegenwärtigen Behuff, was nöthig anführen wollen. Solchemnach ist vonnöthen, daß

1) derjenige so den Vorritt nach Inhalt des Ferdinandinischen Privilegii verrichten will, aus wahrer Treu und Pflicht, damit Er seinen Lehn-Herrn und Landes-Fürsten verbunden, die Zulassung solches Vorritts suche und begehre. Denn dieses wollen die klaren Worte des Privilegii §. und darum ꝛc. ibi: unterthänige Liebe und Treue zu Uns, als regierenden Könige zu Böheim, und Marggrafen zu Lausitz, ihren natürlichen Erb-Herrn, Unsern Erben, und Nachkommen ꝛc. & in §. Doch wollen Wir ꝛc. ibi: Uns an Lehen, Diensten Pflichten, unschädlich, und unnachtheilig seyn ꝛc.

2.) Daß derjenige so solchen Vorritt thun will, eines mannhafftigen Alters sey, keine Männliche Leibes Lehens-Erben in stehender Ehe erzeuget, auch nicht Hoffnung habe, einen solchen Männlichen Leibes Lehens-Erben zu erzeugen.

Welches requisitum ebenfalls per verba Privilegii bestärcket wird; Desgleichen wo einer keinen Männlichen Leibes-Erben hätte, und so jung, gesund und starck wäre rc. wodurch denn ein vollkommenes Männliches Alter mit einem unvermögenden hohen Alter, nicht aber ein Jüngling mit einem erwachsenen Manne in Vergleichung gestellet wird. Quod si enim hæredes masculos habuerit, feudum aperturæ non est proximum, adeoque nullæ adsunt æmulationis adversus dominum suspiciones, & qui has vires habet, ut thorace ferrea indutus equum generosum conscendere posit, eum nefas est, habere impotentem ad procreandum successores clientelares. *Vid. Disputat. Dn. D. RIECH. supra citatam p. 41.*

3.) Daß derjenige, so solchen Vorritt thun will, selbigen in einem Küriß, wie derselbe Anno 1544. und vorhero bey Adelichen Ritter-Leuten, im Heerzügen vor den Landes-Fürsten zu Beschützung desselben und seiner des Ritters selbst eigener Person bräuchlich und nöthig gewesen, verrichte. Nun erfordern aber gemeine Land-übliche Sächsische Rechte zu einen solchen Küriß nicht einen geringen schlechten leichten Harnisch, sondern eine gantz Schußfreye Rüstung über des Ritters gantzen Leib; nemlich zum Haupt einen guten starcken Helm, einen dergleichen Halß-Kragen, ein Schußfrey Brust- und Rückstück; an Armen, Schenckeln, Beinen, und Füssen auch Händen, gute starcke Rüstung, zusamt einem langen Pantzermäßigen Schwerdt. Sachsen-Spiegel *Lib. I. art. 22. ibique gloss.* Weichbild. *art. 25. L. U. Ripuariorum tit. 36. §. 11. ibi:* Spatham cum Scogilo, Brunias bonas, Helmum cum directo, Bainbergas bonas, Halsbergam bonam, Wantos bonos, & Manicas bonas. *Fridericus LINDENBROGIUS in Glossario Legum Antiquarum verb. Bainbergæ Brunea Wanti. &c. Du FRESNE Glossar. Tom. I. fol. 434. fol. 617. 694. 714. & Tom. II. fol. 386. 914. 1387.* Und dannenhero wird noch bey Leich-Bestattungen Adlicher Ritters-Personen denselben vorgetragen, ein solcher Helm, und Handschu, muß auch zum Heergeräthe biß jetzo gegeben werden, nicht ein schlechter, sondern der beste Harnisch.

4.) Ferner wird pro forma essentiali eines solchen Vorritts erfordert, daß zum Vorreiten gebraucht werde ein Hengstmäßiges Pferd, von den alten Francken und Sachsen genennet Waranio, item Waranjo Regis, welches von dem Ritters-Mann in Heerzügen zu des Königs Dienst soll gebraucht werden. *Lex Salica, Tit. 4. §. 2. 4.* ubi siquis Waranjonem Regis Franco furaverit &c. Heute zu Tage wird ein solcher Caballus oder Waranio Regis genennet, ein guter starcker Hengst, und Feind-muthiges in der Musterung wohl passirtes Roß. Waranio, equus integer, sive equus admissarius Hispanis Occitanis, & Provincialibus Gvaragnon vocatur. *Du FRESNE Glossar. Med. Latin. Tom. 2. fol. 1390.*

5.) Soll der Vorreitende mit vollem Küraß und allen Zugehör angelegt, solches Feindmuthiges Roß, oder Hengst, wenn solches mit einen zum Küraß gehörigen guten, tieffen, und nicht mit einen flachen Sattel, oder schlechten Post-Küssen belegt, und wohl gesattelt ist, vor des Landes Fürsten hohen Beamten, und in Deroselben Gegenwart, ohne allen Vortheil, von der freyen Erden beschreiten, und auffitzen, Und

6.) mit allen solchen Stücken seine gute völlige Leibes-Kräffte, Mannheit, und Stärcke, auf welche sich ein Landes-Fürst in Nöthen gegen seinen Feind zu verlassen habe, in guter treuer That darthun, und beweisen.

§. 3. Diese erlangte Königl. Freyheit und Gnad nun ist biß heutigen Tages in unverrückter Observanz, wie solches unterschiedene neuerliche Exempel bestärcken. Denn zugeschweigen des Casus, dessen ob hochbelobter Herr Geheimde Rath BORN in ermelter *Disputation §. 26. pag. 31. seqq.* wiewohl ohne Benennung der Person gedencket, und die dabey vorgelauffene Cerimonien anführet, so geben die vorhandenen Acta publica Nachricht, daß Anno 1626. d. 5. Februar. Aßmus von Gerßdorff auf Holtzschken, auf allergnädigste Vergünstigung Ihrer Kayserl. Majest. Ferdinandi II. und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Hertzogs Johannis Georgii I. auf dem Churfürstl. Schlosse zu Budißin frühe um 8. uhr diesen sonderbahren Actum des Vorritts ausgeübet, indem Er sich unter Anschauung einer unzehligen Menge Volcks von Adel, und Unadel, in einem Küraß auf sein Hengst-

Observanz dieses Rechts.

Unterschiedene Exempel.

Asmus von Gersdorff.

Hengst-Roß geschwungen, seinen Band-Degen ausgezogen, mit demselben unterschiedene Lufftstreiche gethan, und alsdenn wieder in die Scheide gestecket, bey welcher Ritterlichen That, der Herr Decanus, Herr Landes-Hauptmann, und Herren Landes-Eltesten arbitri gewesen.

Johann Christoph von Warnsdorff.

Ein gleiches erwiese Anno 1670. d. 11. Novembr. Herr Johann Christoph von Warnsdorff auf Ober Taubenheim, und Tauchritz. Denn nachdem er zwar aus seinen gesegneten Ehe-Bette unterschiedene Töchter erzeuget, zu einen Männlichen Lehns-Erben aber keine Hoffnung erscheinen wolte, war sein ererbtes Adeliches Ritter-Guth Tauchritz allbereit als ein heimgefallenes Lehn von einem andern ausgebeten, und weil er der letzte dieser Linie, ob schon nicht des Warnsdorffischen Stammes war, solte nach seinen Tode Wappen, Schild, Degen, und was dem anhängig mit ihm in die Grufft verschlossen werden. Er wagte es aber an gedachten Tage, und zwar in des Durchlauchtigsten Churfürstens Johannis Georgii II. als Marggrafen in Ober-Lausitz, und Dero Herrn Vettern, auch anderer hohen Standes-Personen Gegenwart, und sprang in schneller Geschwindigkeit mit dem Küraß und Casquet, (welches ihm nachgehends bey dem Leich-begängnüß auf dem Freuden-Pferde vorgeritten worden) auf seinen muntern Hengst, trug auch ein herrliches Lob seiner angebohrnen, und durch Tugend ausgeübten Geschicklichkeit von jedermänniglich davon, wie er denn hierdurch dasjenige, was man nach seinen tödtlichen Hintritt denen Seinigen entziehen wolte, wiederum erlangte, und nachgehends solch Gut Taucheritz aus dem Lehn ins Erbe setzte. Wannenhero Ihm in seinen Personalien nachfolgendes Epigramma zu Ehren aufgesetzet worden:

Was König Ferdinand dem Lande
hat verliehen,
Erhielt durch einen Sprung mein
vorgeübter Leib;
Mein Stamm-Hauß wolte schon in
andere Hände fliehen:
GOtt aber ändert es; dem ich das
Werck zuschreib.

Wiewohl GOtt gab ihm nach der Zeit über die vorigen noch 6. Kinder, und ließ ihm die Freude erleben, daß Er drey Söhne als Lehns-Folger nach sich wissen konte. Nicht weniger hat Herr Maximilian Freyherr von Schellendorff, Erb-Herr derer freyen Standes Herrschafften, Königsbrück, und Klitzschdorff, wie auch auf Großhartmannsdorff, Cosel, Grüngräbigen, Steinborn rc. Ihro Römischen Kayserl. Maj. Hochansehnlicher Cämmerer rc. diese des Marggrafthums Ober-Lausitz privilegirte Gerechtigkeit durch thätliche Vollziehung des Vorritts rühmlichst erfüllet, indem Er Anno 1671. den 7. Martii zu Budißin in Beyseyn vieler Hundert Menschen dasjenige, was bey solchen Actu erfordert wird, ritterlich præstiret, und dadurch nicht allein die Liebe des Vaterlandes, und seine angebohrne Geschicklichkeit zur Gnüge an Tag geleget, sondern auch dißfalls bey denen Nachkommen ein stetswährendes Andencken einer Ruhmwürdigen Nachfolge hinter sich gelassen.

Maximilian Freyherr von Schellendorff.

CAPUT X.

Von dem in Ober-Lausitz üblichen Ritter-Recht, und Ehren-Taffel.

§. I.

Die Ober-Lausitzische Noblesse ist mit herrlichen Prærogativen versehen.

Unter denen manigfaltigen Wohlthaten GOttes, und prærogativen womit das Marggrafthum Ober-Lausitz gegen andere Provinzen Teutschlandes pranget, ist eine nicht der geringsten, daß gute Gesetze, löbliche Rechte, Verfassungen und Ordnungen im Lande blühen, vornehmlich aber die Ritterschafft bey ihrer durch das Recht der Geburt erlangten Würde und Vorzug nachdrücklichen Schutz, und in ereignenden Fällen, da deren Ehre in Gefahr stehet, auf eine sonst ungewöhnliche Art zu schleuniger Handhabung der Gerechtigkeit gelangen kan. Es haben nemlich von uralten Zeiten die eingebohrne von Adel ein sonderbahres Gerichte, so man die Ehren-Taffel, oder das Ritter-Recht zu nennen pfleget, hergebracht, welches ausser denen Fürstenthümern in Schlesien, allwo es im Gebrauch ist, schwerlich in andern Landen

Absonderlich in Rettung ihrer Ehre.

Welche geschiehet durch Besetzung der Ehren-Taffel.

den deutschen Reichs mehr anzutreffen seyn dürffte. Dieses Gerichte, welches man nicht unfüglich dem alten hohen Lehn-Gerichte der Parium Curiæ verglei- chen möchte, wird mit besondern zu sol- chem Actu eingeführten Ceremonien und Reden geheget, wenn einer von Adel der Nothdurfft erachtet, eine mehr oder alle seine Vier Ahnen und Schilde vom Vater und Mutter darzuthun, oder da- fern einer an seinen Ehren angegriffen, ihme quæstio status moviret, oder auf andere Weise an seinem Stande Beleidi- gung wiederfahren ist, worüber sonst langwürige Injurien-Processe, oder ei- genmächtig gesuchte Hülffe, ja Leib- und Lebens-Gefahr entstehen mögen, da denn diese Ehren-Tafel mit lauter Rittermäßi- gen Standes-Personen besetzet, die bey- den streitigen Partheyen ohne Zulassung eines Advocaten entweder vor sich selbst, oder mit Beystand eines Adelichen gelehr- ten und qualificirten Vettern oder Oheims, durch einen Adel. absonderlich dazu bekleideten Heerhold mit Paucken und Trompeten-Schall auff- und abge- führet, mit ihrer Nothdurfft solenniter gehöret, und so dann durch Urthel und Recht entschieden werden, ohne daß nach diesen fernere Instanz oder Appellation zugelassen würden, sondern der Beleydi- ger dem Beleidigten eine öffentliche, wie- wohl seinem Ritterstande unnachtheilige Satisfaction zu thun pflichtig seyn müsse. *Conf. GROSSERS* Laus. Merckwürd. *P. 3. Cap. X. p. 54. D. RIECH in Dissert. Inaugural. Halæ habita d. 22. Aug. 1714. de Different. Jur. Feudal. Lusatic. & Commun. Different. 30. pag. 60. seqq. & in append. Docum. sub Lit. E.* Der Ursprung solcher Ehren- und Ritter-Tafel gründet sich auf das alte Sächsische Land-Recht *Cap. 21.* vermöge dessen der Sohn des Vatern Schild und Adel nach seinem To- de zu Lehn-Recht behält, so ferne er ehe- lich gebohren, nemlich secundum cursum naturæ naturalem, non fictionem, quæ fit per legitimationem, wie *D. Christoph. Zobel* darüber wohl glossiret, ingleichen daß die gebohrne Ritterschafft Edeler, denn die gekohrne, so nur vom Gesetze auf- kommen, der gebohrne Adel aber von der Natur herfliesse, welche kein Gesetz ver- dringen kan, Weichbild *art. 6. in gloss. n. 5. & ibid. art. 33. in gloss. n.* 7. und das Land-Recht *Lib. 3. art. 20. in gloss. col. 2.*

Beschreibung des Ritter-Rechts.

Ursprung dieses Rechtes.

darauf dringet, daß einer seine vier Ahnen erweisen muß, wenn ihm sein Herr des Heer-Schildes nicht geständig ist, das ist, wenn er ihm des Heerschildes Geburt und Ankunfft verneinet, welches doch in Lehn- Rechten nöthig ist, aus welchen princi- piis denn sonder allen Zweiffel das Rit- ter-Recht seinen Anfang genommen, im- massen die Landes-Herren alle Uneinig- keit, und Zanck unter der Ritterschafft zu vermeiden dieses Gerichte von An. 1304. an, als bereits die alten Verständnüsse zwischen Pohlen, Schlesien, und Lausitz zu wancken begunten, und insonderheit Hertzog Heinricus Fidelis zu Glogau des Pohlnischen Adels gewaltsamen Animo- sitäten steuerte, hingegen denen deutschen Geschlechtern hin und wieder Wohnun- gen angewiesen, und vielen Adelichen Fa- milien so sich aus Deutschland in Schle- sien wendeten, Lehn-Güter eingeräumet wurden, eingeführet, wie hiervon *SCHICKFUSIUS in Chron. Silesiæ. Lib. 3. cap. 22. fol. 251. & cap. 24. fol. 295.* inglei- chen *LUCÆ* Schles. Denckwürdigk. *Part. VI. pag. 1915. seqq.* nachzulesen. Sol- ches Ritter-Recht bekräfftigte nachge- hends Ferdinandus I. in Böhmen durch den sub dato Prag den 22. Sept. Anno 1528. publicirten Schlesischen Land-Frie- den, welcher in *SCHICKFUSII Chron. Lib. 3. cap. 23 fol. 283. seqq. JOHANN JACOB* von *WEINGARTENS Fascicul. Divers. Jurium Part. 2. pag. 13. seqq.* und *LUNIGS* Reichs-*Archiv. Part. Spec. Continuat. I.* ersten Fortsatz. *sub No. 265. fol. 355.* auf- zuschlagen, worinnen Articulo VIII. fol- gende Verordnung enthalten:

Fundamenta desselben.

Confirmatio Ferdinandi I.

Weil am Tage, daß die von der Ritter- schafft ein ander aus leichten Ursachen an ihren Ehren und Glimpffen vielfältig be- schuldigen, und für die Herren Fürsten heischen und fordern, wird sich ein jeder Fürst mit seiner Ritterschafft-Banck ge- gen denselbigen nach Gelegenheit der Sa- chen wohl wissen zu halten. Damit aber solche schimpfliche Handlung, Zanck und Hader gedämpffet, und ausgerottet wer- de; Soll ein jeder der Unrecht befunden, und Ursach zum Hader gegeben hat, in der Fürsten-Cammer, vor welcher die Sache gerechtfertiget wird, 50. Ungari- sche Gülden zu einer Pöen verfallen seyn, darzu dem Gegentheil seine Kost, und Schäden nach Erkändtnüß des Fürsten, und seiner Ritter-Banck richten und le- gen.

gen. Es soll auch keiner den andern vor ausländische Fürsten heischen. Wo aber das geschehe, soll der Verheischene vorzutreten nicht verpflichtet seyn, es wäre dann sein guter Wille.

Maximiliani II. So ist auch in Kaysers Maximiliani II. Diplomate de dato Prag den 30. Maij Anno 1570. worinnen er dem Fürstenthum Münsterberg und Franckensteinischen Weichbilde unterschiedliche Privilegia ertheilet, beym *LUNIG* in Reichs-*Archiv. cit. loc. sub No. 277. fol. 384. seqq.* ingleichen in *WEINGARTENS Fascic. Jurium Parte 2. fol. 149. seqq.* ausdrücklich verordnet, daß die Ehren-Händel dem König in Böhmen zu richten vorbehalten, doch jedem freygestellet seyn solle, solchen Ehren-Handel nach den ordentlichen Ritter-Rechten fürzunehmen, verbis:

Bey welchen Land-Rechten, wenn es dermassen besetzet, sich männiglich, einheimisch und ausländisch, der rechtlichen Zuspruch, so einer zu dem andern in diesem Fürstenthum Münsterberg zu haben vermeinte, erkennen lassen soll, ausgenommen die Ehren-Händel, so Uns als regierenden König zu Böheim, und Obristen Hertzogen in Schlesien zu richten zustehen, doch soll auch jedem Beleidigten zu seinen Willen stehen, solchen Ehren-Handel nach dem ordentlichen des Landes Schlesien Ritter-Rechten fürzunehmen, oder da sich beyde Part gutwillig einlassen wollen, daß solcher Ehren-Handel für Unserm Hauptmann des Münsterbergischen Fürstenthums und Franckensteinischen Weichbildes gütlich abgehandelt, und beygeleget werde, das soll Uns nicht zuwider seyn.

Nachdem übrigens die Schlesischen Stände, vermöge des Fürstentags Beschlusses Freytags nach Galli Anno 1554. *apud SCHICKFUS. in Chron. Siles. Lib. 3. cap. 18. pag. 149.* das Conclusum gemacht, das Ritter-Recht in Schrifften zu bringen, denen Nachkommen zur Nachricht, als hat der Fürstl. Liegnitzische, und Brügische, auch Bischöffliche Rath, Herr George von *WENTZKY* und Petersheyda, einen vollständigen Tractat und Bericht von solchen Ritter-Recht und Ehren-Gerichte in Schrifften verfasset, welcher nachgehends Anno 1615. zu Leipzig in öffentlichen Druck kommen, woraus man desselben Beschaffenheit und Gewohnheiten umständlicher erlernen kan. Desgleichen haben Leonhard von Aytleben, und Reinerus Reineccius besondere Tractatus hiervon ans Licht gestellet, die bey solchen Ritter-Recht üblichen Ceremonien aber wie es in Schlesien gehalten wird, kan man in *WEINGARTENS Fascicul. Jurium Part. 2. pag. 21. HENELII Silesiographia renovat. Cap. XI. §. 21. pag. 1001. SCHICKFUS. Chron. Siles. Lib. 3. Cap. 24. fol. 296. seqq. LUCÆ* Schlesiens Denckwürdigk. *Part. V. cap. 3. fol. 1758. seqq.* Item in *VOLCKMANNO Emendato Part. I. cap. 88. pag. 520. seqq.* aufsuchen. Die beste und ausführlichste Nachricht ertheilet Hr. *D. J. C. BECMAN in Syntagm. Dignitat. Dissert. XIV. Cap. 2. §. 17. pag. 1200. seqq.* als welcher nicht nur des Hn. Wenzky Tractat gantz excerpiret, und die vornehmsten Momenta daraus behalten, sondern auch zugleich angemercket hat, daß solches Ritter-Recht in denen benachbarten Landen Schlesiens ebenfalls heut zu Tage üblich sey.

Das Ritter-Recht und Ehren-Tafel ist noch heutiges Tages in Ober-Laußitz gebräuchlich. §. 2. Was nun bisher vom Ritter-Recht und Ehren-Tafel aus Schlesischen Scriptoribus an- und ausgeführet worden, solches ist auch im Marggrafthum Ober-Laußitz als eine von undencklichen Jahren wohl hergebrachte, und von denen Römischen Kaysern, Königen in Böhmen, und Churfürsten zu Sachsen aller- und gnädigst confirmirte Gewohnheit, Landes-Verfassung, und Gerechtigkeit bis heutiges Tages in üblicher Observanz. Ober-Laußitz ist kein Theil Schlesiens. Denn ob schon Laußitz vor kein Theil Schlesiens zu halten, wie der gelehrte, und um die Geschichte seines Vaterlandes wohlverdiente *HENELIUS AB HENNENFELD in Silesiographia Cap. 2. §. 43. fol. 212. seqq.* gründlich dargethan, auch unterschiedener Autorum widrige Meynunge solide widerleget hat, so ist doch wegen des zwischen denen Schlesiern und Laußitzern fast in die dreyhundert Jahr lang gedauerten Bündnüsses, so wohl der nahen Nachbarschafft, und Vereinigung, oder so genannten Incorporation mit der Cron Böhmen, ingleichen weiln einige Hertzoge aus Schlesien die Laußitz eine Zeitlang entweder gäntzlich oder zum theil besessen, grosse Gleichheit derer Provincial-Rechte, und Gewohnheiten unter beyden Ländern entsprungen, insonderheit aber das Ritter-Recht zu eben der Zeit, und mit gleicher Absicht in Laußitz, wie in Schlesien eingeführet Hat aber in denen Provincial-Rechten und Gewohnheiten grosse Gleichheit.

worden,

worden, gestalt die dißfalls vorhandene Acta publica, und Protocolla besagen, daß Anno 1545. D. nach Dionysii auf Befehl der Römischen Kayserl. Majestät Ferdinandi I. eine Ritter-Tafel durch den Landvoigt Herrn Zdißlauen Bergken von der Duba in Sachen Christoph von Luttitz zur Wartha, und Bartzsch Mielen aufn Schlosse zu Budißin im grossen Saale bestellet und gehalten worden, wobey Haug von Maxen Ehren-Marschall gewesen. Ingleichen hat Kayserl. Majest. Rudolphus II. in Sachen Nicols von Zedlitz zum Stroppen, und Melchior von Kalckreuter zur Lipße den 26. Nov. Anno 1592. durch den Land-Voigt Herrn Hansen von Schleinitz zu Budißin das Ehren-Recht alten löbl. Gebrauch nach halten lassen. Ferner ist unter des Durchlauchtigsten Chur-Fürstens zu Sachsen, Hertzog Johannis Georgii III. glorwürdigsten Gedächtnisses, gesegneter Regierung bey angestellter Injurien-Klage zwischen Frantz Adolphen von Nostitz auf Brösa, Klägern an einen, und Friedrich Ferdinanden von Ziegler und Klipphausen auff Gottau Beklagten andern Theils den $\frac{2}{12}$. Septembr. An. 1684. die Ehren-Ritter-Tafel aufm Schlosse zu Budißin zu besetzen gnädigst erlaubet, und anbefohlen worden, anderer Exempel vorjetzo zugeschweigen.

Unterschiedene Exempel solchen exercirten Ritter-Rechts.

§. 3. Der Proceß so bey solchem Ritter-Rechte in Ubung gehalten wird, erhellet aus nachgesetzter alten aus denen Acten gezogener kurtzen Beschreibung, welche *Autor ANONYMUS* des *MSCti sub Titulo*: Bericht von des Marggrafthums Ober-Lausitz Aemtern, Bestallung, und Verrichtungen derselben, auch vom Gericht, und Recht, *Part. 2. Art. 4.* folgender gestalt vorgetragen hat:

Proceß, so bey solchen Ritter-Recht gebräuchlich.

Demnach sich zwischen denen von Adel zum öfftern zuträget, daß einer den andern injuriret, und daß sie solcher Schmähung halber gütlich oder sühnlich sich nicht wollen vergleichen, und vertragen lassen, sondern beleidigter solches an Herrn Landvoigt seiner Gn. gelangen lässet, und um Bestellung der Ehren-Tafel anhält, kan ihm Landvoigt nicht abschlagen, citiret und verschreibet derentwegen Vierzehen Personen unterschiedlicher Geschlechter von Adel, auf den Tag da das Ritter-Recht soll gehalten werden, unter denen deputiret und ordnet er einen Marschall, den andern Tag zum Ehrenhold, die andern Zwölffe zu Beysitzern, wie aber solches anzustellen, und zuvorn gehalten worden, auch was eines oder des andern Verrichtung sey, ist aus folgenden Bericht zuersehen.

Ehren-Holds Beförderung bey der Ritter-Taffel,

Nachdem die Löbl. Ehren-Ritter-Taffel dieses Königl. Marggrafthums Ober-Lausitz auf Ansuchen etl. Part, durch gnädige Beförderung des Wohlgebohrnen Herrn, Herrn Grafen und Mächtigen Landvoigts obbemeltes Marggraffthums, an statt der Königl. Majest. als Marggrafen zu Lausitz, unsers allergnädigsten Herrn, einen jeden seiner Ehren-Nothdurfft, nach alten Herkommen und Gebrauch dieses Marggrafthums geheget, und besetzet, so sollen sich vermöge solcher Bedingung die Part, so für derselben zu thun, folgender Articul gemäß zuverhalten schuldig seyn.

Ehrenholds Beförderung.

Erstlich gebeut der Herr Marschall mit seinen zugeordneten Beysitzern, und zwölff Geschlechtern, daß vor und bey dieser Ehren-Ritter-Tafel sich männiglich und sonderlich die Part gegen einander in Worten, und Thaten friedlich verhalten, und zu keiner Injuria keine Ursach solle gegeben werden, bey Straff nach ihren Erkändtnüß.

Articul der Ehren-Tafel.

Zum Andern soll niemands vor dieser gehegten Ehren-Ritter-Tafel dem andern sein Wort reden, er sey denn ein Rittermäßiger von Adel, und habe sich bey der Ehren-Ritter-Tafel angedinget.

Zum Dritten so soll mündlicher Vortrag von einen und dem andern Part, dermassen deutlich und langsam vorgebracht werden, damit Klage, Antwort, und andere Nothdürfft aus dem Munde in die Feder gefasset werden möge.

Zum Vierdten soll kein Theil das andere in seinen Vorbringen verhindern, noch einfallen.

Zum Fünfften behält ihm der Herr Marschall, Beysitzer und Geschlechter bedinglich zuvorn, ob sichs durch Schickung des Allmächtigen oder andere Ehehafften begebe, daß einer oder mehr aus der Ehren-Ritter-Tafel auffstehen, und abtreten würden, daß doch nichts destoweniger ihme oder ihnen vorbehalten seyn solle, andere Rittermäßige Personen

an

an seine oder ihre Stelle in die Ehren-Ritter-Tafel einzusetzen, und was Recht zu befördern.

Und derowegen so ruffe ich N. N. als zu dieser Ehren-Ritter-Taffel von wohlgedachten Herrn Landvoigt Sr. Gn. an statt Ihrer Kayserl. Majestät verordneter Ehrenhold, solche gegenwärtige und mehrgedachte Ehren-Ritter-Tafel, so mit Urthel und Recht einen jeden zu seiner Ehren Nothdurfft, nach Ritters Art, auch alten löblichen Herkommen und Gebrauch nach dieses Marggrafthums Ober-Lausitz, gnugsam geheget und besetzet, aus, zum Ersten, zum Andern, und zum Dritten mahl mit diesem Anhange, ob jemands seiner Ehren Nothdurfft nach, vor derselben zu thun, daß er jetzt berührter massen, und auf die erzehlten Artickel bescheidentlich wolle vorkommen und nach Ehren-Ritters-Rechts Art Rechtens gewarten.

Marschalls Beförderung bey der Ehren-Ritter-Tafel.

Marschalls-Beförderung bey der Ehren-Ritter-Tafel.

Der Marschall zum ersten Beysitzer zur rechten Hand, in Dingung der Ehren Ritter-Taffel.

Ich frage euch, weil auf Ansuchen etl. Part ein Ehren-Ritter-Tafel zu bestellen vonnöthen, und ich von dem Herrn Grafen und Landvoigt, Sr. Gnad. an statt der Röm. Kayserl. Majest. meines allergnädigsten Herrn hierzu zum Marschall verordnet, ob es an der Zeit, daß solche Ehren-Ritter-Tafel mit Gericht und Recht möge bestellet werden?

Der Beysitzer zur rechten Hand.

Herr Marschall, weil Parten verhanden, so vor der Ehren-Ritter-Tafel ihrer Ehren Nothdurfft nach zu thun, und ihr von wohlgemeldten Herrn Land-Voigt, Gnaden an statt Ihrer Königl. Majest. zum Marschall verordnet, so möget ihr die Ehren-Ritter-Tafel, mit Gericht und Recht wohl bestellen.

Zum andern Beysitzer zur rechten Hand,

Ich frage euch, wie ich diese Ehren-Ritter-Tafel dingen soll?

Der ander Beysitzer zur rechten Hand,

Herr Marschall hegets mit Urthel und Recht, dem Kläger als dem Antworter, und dem Antworter als dem Kläger.

Marschall.

So hege ich solche Ehren-Ritter-Tafel mit Urthel und Recht allermassen und gestalt, wie solche nach Ritters-Art, alten Herkommen, und Gebrauch nach dieses löbl. Marggrafthums Ober-Lausitz, vor alters und jetzo an allerkräfftigsten und beständigsten hat können, sollen oder mögen gehalten werden, und hege solche Ehren-Ritter-Tafel einem jeden zu seinen Rechten, und zu Erhaltung Ihrer Kayserl. Majest. als Marggrafen in Ober-Lausitz und Landes-Fürsten Hoheit, in diesen Ihrer Kayserl. Majest. Marggrafthum Ober-Lausitz im Nahmen GOttes des Vaters, GOttes des Sohnes, und GOttes des Heiligen Geistes, Amen.

Zum dritten Beysitzer zur rechten Hand.

Ich frage euch, ob diese Ehren-Ritter-Tafel nach Ritters Art und alten Herkommen, dieses Marggrafthum Ober-Lausitz, einem jeden Rittermäßigen zu seiner Ehren Nothdurfft geheget und bestellet sey?

Der dritte Beysitzer zur rechten Hand.

Herr Marschall, weil ihr solche Ehren-Ritter-Tafel einem jeden zu seiner Ehren-Nothdurfft, und zu Erhaltung Ihr. Kayserl. Majest. als Marggrafen in Ober-Lausitz, Hoheit, mit Urthel und Recht im Nahmen der allerheiligsten Dreyfaltigkeit, geheget, so habt ihr es einem jeden untadelhafftig und zu Recht gnugsam geheget.

Nach Erledigung eines Ehren-Handels, soll Ehrenhold zu den Beyständen nachfolgenden Vortrag zu dreyen mahlen (doch durch ein wenig Intervallum) repetiren.

Ob jemands so vor dieser Ehren-Ritter-Tafel seiner Ehren-Nothdurfft noch was weiters vorzubringen bedacht, der thue es, denn ohne diß sind der Herr Marschall, Beysitzere, und Geschlechter die Ehren-Ritter-Tafel aufzuheben vorhabens, zum ersten mahl.

Folget die Anmeldung des Ehrenholds gegen den Parten, und Beyständen wie oben, zum andern mahl.

Hernach soll der Ehrenhold ein wenig warten, und wie obstehet zum dritten mahl.

Nach diesen wenn vor der Ehren-Rit-

ter-Tafel weiter niemands etwas vorzubringen, fraget Marschall den ersten Beysitzer auf der lincken Hand.

Zum ersten Schöppen zur lincken Hand.

Ich frage euch, weil niemand zur Stelle, der vor dieser Ehren-Ritter-Tafel weiter zu klagen, ob es an der Zeit sey, solche Ehren-Ritter-Tafel wieder aufzuheben?

Der nechste Beysitzer zur lincken Hand.

Herr Marschall weil niemand vor dieser Ehren-Ritter-Tafel zu klagen, so ist es an der Zeit, daß ihr dieselbe aufheben möget.

Zum andern Schöppen zur lincken Hand.

Ich frage euch wie ich solche Ehren-Ritter-Tafel aufheben soll?

Der andere Beysitzer zur lincken Hand.

Herr Marschall hebet sie auf mit Urthel und Recht und Göttlichen Nahmen.

Darauf der Marschall.

So hebe ich solche Ehren-Ritter-Tafel auf mit Urthel und Recht, im Nahmen GOttes des Vaters, GOttes des Sohnes, und GOttes des Heiligen Geistes, Amen.

Protocolla von zweyen Ritter-Rechts-Processen.

§. 4. Damit dieser Ehren-Ritter-Proceß desto besser verstanden werden möge, wollen wir zwey Protocolla so Anno 1592. und 1684. gehalten worden, vollständig einrücken.

PROCESS.

Des Ritter-Rechts oder Ehren-Tafel so alten löblichen Gebrauch nach den 26. Novembr. des 1592. Jahres, zwischen Nicol von Zedlitz zum Stroppen, und Melchior von Kalckreuter zur Lipße aufm Königl. Schlosse zu Budißin, in dem grossen Gemach neben dem grossen Saal geheget worden.

Protocolliret und verfasset durch

Caspar von Metzradt zu Doberschitz, welcher diesem Actui dazumahl persönlich beygewohnet.

Nachdem der von Zedlitz wider Melchior von Kalckreutern, etlicher wider ihn ausgesprengten Injurien halber Klage erhoben, als sind zwar zwo unterschiedliche Tagefahrten zu Beylegung dieses Streits in Königlichen Ober-Amt angestellet worden, weiln aber der von Kalckreuter nicht erschienen, hat der von Zedlitz um Anstellung der Ehren-Tafel angehalten, damit nun der Herr Landvoigt Sr. Gn. so viel desto sicherer verfahren, hat er den Zustand an die Kayserl. Majest. gelangen lassen, und um gnädigsten Bescheid Ansuchung gethan, hierauf sich die Kayserl. Majest. Inhalts bey verwarten Rescripts sub No. I. gnädigst resolviret. Nachdem nun der von Zedlitz seine vorige petition wiederhohlet, ist ein gewisser Termin zu Bestellung der Ehren-Tafel præfigiret, der von Kalckreuter hierzu gewöhnl. Brauch nach citiret, und ihm die Citation durch Hansen von Haugwitz, weiland zu Drauskowitz, dazumahl Hof-Gerichts-Verwaltern, more consveto persönlich præsentiret worden. Dieser Ehren-Tafel hat Herr Hanß von Schleinitz, Landvoigt persönlich præsidiret, und neben seinen Beysitzern einen Ehren-Marschall, sowohl aus 12. Geschlechtern 12. unterschiedliche Adels-Personen, wie ihre Nahmen folgends verzeichnet zu Bestellung des Ritter-Rechts, nicht weniger auch einen Herold deputiret, und erwehlet. Die Session aber ist folgendermassen angestellet gewesen.

Zedlitz suchet an, um Anstellung der Ehren-Tafel.

Kalckreuter wird citiret.

Herr Land-Voigt præsidiret persönlich.

Die Session bey dieser Ehren-Tafel.

Ehren-Marschall.

Ehren-Marschall ist gewesen, Herr Ernst von Rechenberg auf Krostau, Röm. Kayserl. Majest. Rath, und des Marggrafthums Ober-Lausitz Landes-Hauptmann, welcher einen Stab, so blau und gelb gewesen, in seiner Hand geführet.

Beysitzer.

Seine Räthe oder Beysitzer sind gewesen zur rechten Hand.

Balthasar von Schreibersdorff zu Steinitz, Budißinisch. Land-Eltester.
Abraham v. Uchtritz auf Schwerdte.
Abraham v. Nostitz zu Radtwitz.
Donat v. Metzradt zu Hennersdorff.
Hiob v. Saltza auf Eberßbach.
Hans Fabian v. Ponikau auf Elstra.

Auf der lincken Hand.

Fridrich v. Zschirnhauß zu Kißlingswalde, Görlitzis. Landes-Eltester.
Fridrich v. Bolberitz zu Diehmen.
Christoph v. Gerßdorff zu Beaw.
Heinrich v. Schönberg zu Bolberitz.
Hans v. Temritz zu Oelsa.
George v. Loben zum Stier.

Des

Hr. Landvoigts Beysitzer.

Des Herrn Landvoigts Se. Gn. Herrn Hanß von Schleinitz Beysitzer sind gewesen, zur Rechten:

Benno von Helwigsdorff zur Ließka, Budiß. Hauptmann.
Hans v. Warnsdorff auf Kuhna.
Christoph v. Rodewitz zu Friedersdorff.
Sigmund v. Gersdorff zu Mickau.
Rudolph v. Gersdorff auf Baruth.
Georg v. Nostitz auf Klüx.
Georg. v. Rabenau zur Hammerstadt.
Christoph v. Gabelentz zu Dranßkowitz.
Hans v. Schreibersdorff zu Doberschitz.
Fridrich v. Lottitz zu Milßtrich.
Caspar v. Metzeradt auf Doberschitz.

Auf der Lincken Seiten:

Ernst v. Rechenberg zu Oppach.
Hans von Rechenberg zu Oppach.
Hans v. Nostitz zu Cunewalda.
Caspar v. Nostitz zu Uyst.
Peter v. Klüx zu Oehlen.
Rudolph v. Rechenberg zum Sohlandt.
Caspar v. Temritz zum Colmen.
George v. Debschitz zu Ertzdorff.
Hans von Metzeradt zu Renhelwitz.

Heroldt. Heroldt, Hans von Nadelwitz zu Berßdorff.

Dessen Kleidung. Der Heroldt ist mit einem weissen doppeltafften Rock, so ihme biß an die Knie gangen, angezogen gewesen, darüber ein rothes Leviten-Kleid, in Forma einer Kassel, so ihm ein wenig unter die Gürtelstadt gangen, von dergleichen Zeug, so wohl einen rothen Huth, in Forma einer Mützen, darüber eine weisse Binde, so was herunter fliegend gehangen, auf dem Leviten-Kleid ist hinten und forne, des Röm. Reichs Adler auf einem Tuch abgemahlet gewesen, in des Adlers Hertz, des Königreichs Böheim Wappen, als ein weisser Löwe, in des Löwen Hertz des Marggrafthums Ober Lausitz Wappen, als mit vergoldeten Zinnen, über den Zinnen im blauen Felde ein weisser Hund.

Der Herold hat einen Stab, so gelb und blau gewesen in seiner Hand geführet. Nach besatzter Ehren-Taffel sind die Trommeten aufgeblasen, und Heer-Drummeln aufgeschlagen, und unter dem Blasen die Parten durch den Herold aufgeführet worden.

Dessen Verrichtung. Hierauf hat der Marschall das Ritter-Recht mit folgenden Worten gehegt:

Ritter-Recht wird gehegt. I. Hat er den nechsten Beysitzer an der rechten Hand gefraget, ob es an gebührlicher Zeit wäre, daß er alten Adelichen Brauch nach, das löbl. Ritter-Recht in diesem Marggrafthum Ober-Lausitz hegen möge, darauf als der Gefragte solches mit ja bestätiget, hat der Ehren-Marschall folgende Worte geredet:

Im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit, auch auf allergnädigste Resolution, und Zulassung der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb, Königl. Majest. als Königs zu Böheimb und Marggrafen in Ober-Lausitz, Unsers allergnädigsten Herrn, hege ich hiermit ein ordentliches Ritter-Recht mit allen Solennitäten und Herrlichkeiten, wie Ritters-Rechts löbliches Herkommens, Ubung und Gewohnheit ist, Gebiete darauf krafft meines tragenden Amts vor solchen Ritter-Recht Friede in Worten und Wercken, und daß man sich aller Zucht und Erbarkeit verhalte.

II. Will ich alles das, so diesem entgegen ist, und seyn mag, hiermit ernstlich verboten haben.

III. Soll niemand vor diesen löbl. Ritter-Recht ohne vorgehende Andingung und Erlaubnüß treten, und der Parthen Wort führen es sey denn eine Person von vier untadelhafftigen Schilden Ritters Arth.

IV. Soll vor diesem ordentlichen Ritter-Recht nichts mehr noch ferners den der Parten erheischlichen Ehren-Nothdurfft erfordert, geredet, und vorgetragen werden, alles bey Vermeidung gebührlicher und des Rechtens Straff, hiernach sich ein jeder zu richten.

Nach diesem gethanen Reden ist der nechste Beysitzer an der lincken Hand befraget worden, ob das Ritter-Recht dermassen, wie Recht, geheget sey, darauf der Beysitzer so befraget, ja gesaget.

Folgends ist wieder aufgeblasen und die Heer-Drummel geschlagen worden. Alsdenn hat der Herold das Ritter-Recht ausgeruffen, mit folgenden Worten: Daß auf Ansuchung der Part, der Kayserl. Majest. Ehren und Ritter-Recht zur Nothdurfft bestellet, und da jemands vor demselben zu handeln, der solle mit gebührender Ehrerbietung vorkommen, seine Nothdurfft befördern, und gebührlichen Bescheids gewarten. Ausruffung desselben.

Hierauf Kläger der von Zettlitz durch seinen Bruder Brandanius von Zettlitz vorbringen lassen.

Erstlich dem Herrn Landvoigt Sr. Gn.

Gn. Dancksagung gethan, daß Se. Gn. die Ehren-Tafel bestellet, vollends sich zu der Ehren-Tafel gewendet, und den Hn. Ehren-Marschall, so wohl Ehren-Ritter gebeten, ihme zu vergönnen, vor die Ehren Tafel zu treten, darauf der Marschall durch den Herold antworten lassen, es sey ihme verstattet.

Worauf nach beschehener Bedingung GOttes, Kayserl. Majest. des Hn. Landvoigts, des Marggraffthums Ehren-Marschall und Ehren-Richter, Recht er gebieten, ihm zu verstatten, seines Brudern Wort zu führen. Darauf der Hr. Marschall ihm durch den Herold vermelden lassen, daß es ihme zugelassen, folgends gefragt: Ob er das Recht, wie es sich gebühret, zur Nothdurfft bedinget habe? Ihm ist durch den Herold zur Antwort geben, daß er bedinget, wie es Rechtens sey; Darauf hat Brandanius von Zedlitz vorgebracht, daß vor dieser Zeit Kalckreuter auch anhero ins Amt geladen, aber ungehorsamlich aussen blieben, stellt es aber an seinen Orth; Ferner vorgebracht, daß seinen Bruder Melchior von Kalckreuter ungehorsamster Weise geschmähet, und gebeten, die Schreiben des von Kalckreuters verlesen zu lassen.

Zedlitzes Klage.

Ist verstattet, und die Articul so im Schreiben Ehrenrührig angezogen, durch Georg von Löben verlesen worden.

Schild ihn darinnen vor einen verlogenen Mann, hätte seine Bürgen betrogen, wolle ihm im Visir scheissen. Bey diesem noch nicht bleiben lassen, sondern als die Sachen allbereit an Herrn Landvoigt Sr. Gn. gelanget, hätte Kalckreuter an der Kayserl. Majest. Hoffe in Beyseyn Herren und Adels-Personen ihme Zedlitz an seinen Ehren angegriffen. Zedlitz wäre von Herrn Burggrafen von Donaw zum Beystand gebeten, und dis gefördert, und zur Sachen geredet, was derselben Nothdurfft erheischet.

Angegebene Injurien.

Weiln dann in Göttl. Weltlichen und vornehmlich vermöge der Ritter-Recht verboten, keinen an seinen Ehren und guten Nahmen anzutasten; Also bittet, daß der von Kalckreuter zur Antwort angehalten, und nach beschehener Antwort zu erkennen, daß der von Kalckreuter wider Göttliche, Weltliche und Marggraffthums Ritter-Recht gehandelt, und derowegen einen öffentlichen Wiederruff zu thun schuldig, und endlichen andern Ehren-Schändern zum Exempel in die Straffe des Rechten genommen werden.

Gebethene öffent. Wiederruff.

Kalckreuter.

Bittet ihm zu vergönnen vor die Ehren-Tafel zu treten, und seine Nothdurfft selbst vorzubringen.

Ist ihm vergönnet.

Bedinget alles dasjenige, was sein Gegentheil bedinget hat, fraget, ob er solches zu Recht bedinget habe.

Kalckreuters Antwort auf die Klage.

Ist hierauf durch den Herold geantwortet worden, daß ers recht bedinget.

Vollends gebeten die Schreiben gantz zu verlesen, damit man die Ursachen, hierdurch er bewogen worden, das Schreiben zu verfertigen, befinden mögen, und sey dies aus Kümmernüß und Wehemuth geschehen.

Zedlitzer wären ihme befreundet, ander Geschwister-Kind mit etlichen, seine Grosse-Mutter eine von Zedlitz.

Hätte das Schreiben dem Herrn von Donau in Geheimen Rath zu geschrieben, damit er aber desto ordentlicher auf die Beschuldigungs-Artickel antworten könne, bittet er einen Abtritt.

Ist ihme vergönnet.

Im Abtreten wird wieder aufgeblasen, wie auch wieder im Aufftreten.

Sein Schreiben wäre dahin verstanden, daß es nicht vorsetzlich von ihme geschrieben, sondern aus bedrengter Noth.

Dessen Erklärung.

Ungehorsam betreffend, hätte er die erste Tagefahrt besucht, und Zedlitz nicht erschienen, zur andern Tagefahrt wäre er Leibes-Schwachheit halber aussen blieben.

Entschuldigung nach der Lipßa geschickt, und daselbst von dem Verwalter hinterhalten.

Wegen der Injurien, so vor unverschämt angezogen, befinde er vielmehr vor ein Injurien, daß er seine Schreiben vor der Ehren-Tafel bringen lassen.

Zu Prage hätte er auf Befragung Herrn Abraham von Dohnau geantwortet, daß es um ein Schreiben zu thun, und hätte diese Worte geredet, wie im Schreiben zu befinden, aus Kummer und bedrängter Noth.

Wegen des von Zedlitz ehrlichen Verhaltens, stelle er es noch zur Zeit an seinen Orth, und versiehet sich, man werde es also machen, daß er zu ferner Ausführung nicht bewogen werde.

Klägers Replic.

Daß

Daß er von ihm ein Ehrenschänder gescholten, wäre eine grosse Injuria, wäre ihm vielmehr ein Wiederruff zu thun schuldig.

Zedlitz hätte sich verlauten lassen, er hätte in Kalckreuters Heyde fast alle Sträucher durchzogen, und so viel befunden, daß man über 7. Jahr nicht Holtz hätte. Nun wäre auf der Kayserl. Maj. Befehl vor dem Amt Taxa vorgenommen, hierzu zweene erfahrne Hammer-Meister adhibiret, und befunden worden, daß die Heyde Holtz genug, wenn man ordentlich umgienge.

Daraus denn erscheinet, daß Zedlitz Unwarheit geredet, und derowegen vom Hn. Ehren-Marschall, und Ehren-Richter ihn von der Klage zu absolviren.

Daß er mit angehangen, Zedlitz hätte seine Bürgen verführet, hätte er solches von vielen ehrlichen Leuten, seinen Bürgen gehöret, Zedlitz hätte die Leute verführet, daß seine Bürgen nur die Helffte bezahlet worden.

Zedlitz habe müssen einen Eyd thun, daß er seine Bürgen nicht zu bezahlen habe, bittet den Eyd verlesen zu lassen. Ist verlesen des Innhalts:

Er schweret, daß er und sein Weib nichts mehr in Vermögen haben, so er arglistiger Weise hinterhielte, damit seine Bürgen bezahlet.

Vom Vertrage hätte er dazumahl nicht gewust, als er die Wort von sich geschrieben, demselben Zedlitz nicht nachgelebet, etliche Bürgen in den Vertrag nicht gewilliget. Zedlitz wäre bestrickt, hätte Eyd gethan, wie ihm bedrauet worden, daß vor ihm das Tisch-Tuch solte weggeschnitten werden.

Ob Zedlitz vorgeben wolte, seine Bürgen wären zufrieden, so wäre doch das Gegenspiel zu befinden. Hieraus die Verführung gnugsam erwiesen.

Weiln er vorgiebet, daß er ihn schmehlich und empfindlich angegriffen, hierdurch er zum höchsten injuriret, also bittet er damit ihm Churwandl. und Abtrag geschehen möge.

Klägers Replic.

Hierauf hat Kläger Abtritt bitten lassen, welches ihm vergönnet, und ist im Auffblasen und Drummelschlagen abgetreten und eodem modo aufgetreten, nochmahls bitten lassen, ihm zu vergönnen, vor die Ehren-Taffel zu treten.

Ist ihme vergönnet, und nachmahls vorbringen lassen, er hätte Herrn Burggrafen von Dohnaw Beystand geleistet, das Guth Lipsa beritten und besichtiget.

Wäre gemeine Sache, daß der Verkauffer Taxa verfertiget, das Guth hoch angeschlagen, der es kauffen will stellt Mängel aus, wie denn Zedlitz auf Bitte des Herrn von Dohnau gethan, dieß aber ihm vor keine Mühe zu deuten.

So viel den andern Artickel belangen thäte, hätte er sich in Bürgschafft vor Leute treuhertzig eingelassen, hätte müssen 17000. Thlr. An. 74. in einem Jahre in Bürgschafft auszahlen, hätte seine Güter taxiret, der alten Taxa nach, nachmahls als die Güter beschuldiget worden, darnieder geschlagen, und um einen so hohen Werth nicht anworden, und die Bürgen die Güter nicht annehmen wollen, sondern ihn verklaget, und auf ihn gedrungen, darauf er ihn in eines ehrlichen Mannes Behausung an einen ehrlichen Orth bestricket.

Nachmahls Ihr. Fürstl. Gnad. die Gläubiger vor sich erfordert, Zedlitz seine Nothdurfft ausgeführet, des mehrentheils mit ihm zufrieden gewesen, die andern aber auf ihn gedrungen, und er den Eyd schweren müssen, wie es die Rechte und gemeiner Brauch ordnet.

Als Ihre Fürstl. Gn. gesehen, daß Zedlitz nicht vorsetzlich um das Seine kommen, haben Ihr. Fürstl. Gn. Vertrag aufgericht, und sonderlich dieß einverleibt, daß die aus Wehmuth erfolgte hitzige Reden, dem von Zedlitz an seinen Ehren-Stand und Nahmen unverletzt seyn sollen.

Ihre Fürstl. Gn. hätten anhero Abgesandten verordnet, zum Beystand.

Hätten ihn an die Tafel gezogen, seines Raths gebrauchet, nach Hofe zu der Kayserl. Maj. abgesandt.

Seine Bürgen wären mit ihm zufrieden, hätten mit ihm gessen, und getruncken. Die Bürgen hätten Kalckreutern keine Vollmacht aufgetragen, ihre Nothdurfft vor die Ehren-Tafel zu fördern.

Inhalts Vertrags Anno 82. den 21. Decembr. daß keinem Theile die verbitterliche Schreiben, an seinen Adelichen Ehren und Stande zu Nachtheil und Aufruck gereichen sollen.

Aus diesen zu befinden, daß Kalckreuter keine Ursache gehabt, Zedlitzen zu schmähen, Zedlitz hätte dieß behandelt,

daß der von Dohnau verwilliget, alle Jahr 500. Rthlr. zu nehmen, davor hätte er den Danck bekommen, daß er ihn vor dieser Löbl. Ehren-Tafel noch ferner injuriret, Sachen vorbringet, so hieher nicht gehören, so von Durchlauchtigen Personen vertragen, ist noch mehr straffälliger, und bittet daß Kalckreutern zuerkandt, daß er ihme nach Ordnung der Ritter-Rechte einen ordentlichen Wiederruf thue, und in gebührliche Straffe genommen werde.

Kalckreuter bittet Abtritt, ist ihme vergönnet, eodem modo, ut supra.

Kalckreuter.

Kalckreuters Duplic. Taxa ut s. wäre höher taxiret vom Amte als von Zedlitzen, wolt lieber todt seyn, als ihme das von Zedlitzen nachsagen lassen, hätte ihm zugesaget, daß er sein Bestes befördern wolle, hätte noch darüber mit seinen Freunden disputiret, und ihme das Gut darnieder geschlagen.

Weil nun die Taxationes das Gut höher gewürdiget, wäre es eine Unwahrheit, so Zedlitz vorgeben.

Injurien zu Hof ut s.

Verführung) müsse die Puncte beantworten, und auf die Bahn bringen, was seine Nothdurfft erfordere.

Was er erzehlt, habe er zubeweisen, und von andern gehöret.

Weil er nicht zahlen können, ihnen Eyd gethan, könne ers nicht anders nennen, denn daß er die Leute verführet.

Verstrickung) berichten die Bürgen, daß es also vorgenommen, wie der Fürsten und Stände Beschluß vermag.

Vertrag) Bürgen hätten ihn mehrer Gelegenheit Bericht, als in Vertrage begriffen, Zedlitz hätte angelobet, daß er sie zahlen wolle, wenn er zu bessern Vermögen käme, nun hätte er solches nicht gehalten, denn er stattliche Weine eingeführet, da er nun solches zu Bezahlung seiner Gläubiger angewandt, hätte er manchen gesellen befriedigen können. Hätte sich Zedlitz in seiner jüngsten Anwesenheit allhier verlauten lassen, er wolte seinen Kopff nicht eher sanfte legen, biß er Kalckreutern in Thurm brächte. Wolte lieber todt seyn, denn daß ihm dergleichen begegnen solte.

Zum Fürstl. Vertrag seynd kaum 8. Personen unter den Glaubigern erschienen, nicht alle zur Stelle gewesen.

Bittet, daß befunden worden, daß er solle absolviret werden, und ihme Abtrag geschehen.

Da er noch weiter was vorbringen möchte, hätte er noch ein punct oder dreye anzutragen.

Zedlitz, auf beschehenes Erlaubnüß.

Weiln er sich noch mit drey Puncten angiebet, bittet dem von Kalckreuter zu erkennen, daß er desselben auch vorbringe, damit unter Eins Recht gehalten werde. Zedlitz bringt neue Klage an.

Hierauf sind die Parten vermittelst des Herolds auf gehaltene Berathschlagung beschieden, daß der von Kalckreuter die vorgegebenen übrigen Artickel auch vorbringen, damit eines mit dem andern berathschlaget, und geschlossen würde.

Kalckreuter.

1.) Er hätte Zedlitzen zum Beystand zu seinem Verlöbnüß gebethen, als die Herren auf der andern Seiten solches vernommen, haben sie ihme vermeldten lassen, daß er einen solchen leichtfertigen Mann solle dahinden lassen, hierauf er mit seinen Freunden Rath gehalten, und das andere Theil gebethen, man wolle Zedlitz auf Hof-Recht zulassen, solches aber vermindert, welches auch Zedlitz mit keiner Ehren-Tafel abgeführet, hätte aber solches keinem ehrlichen Manne angemeldet, als seit dessen, als er mit ihm zu schaffen bekommen. Kalckreuter beantwortet solchen.

2.) Ein ehrlicher Mann hat ihn ausführlich berichtet, daß Zedlitz in eines ehrlichen Mannes Hauß gewesen, gespielet, und ihm ein ander unter das Gesichte gesaget, du verlogener Mann, wann du mich bezahltest.

3.) Sein Bürge hätte unlängst zu ihm gesagt, der Gott schändliche Kerl hat wohl zu zahlen zugesagt, er leugt aber alles, sagen ausdrückl. daß er den Vertrag nicht gehalten.

4.) Hätte etlichen Personen müssen ein Abtrag thun, im Fürstenthum Schweinitz und Jauer.

5.) Sein eigen Vetter Wentzel von Zedlitz, hätte ihn auch lügen heissen, hätte ihn vorüber gehen lassen, keine Ehren-Tafel gesucht.

Bittet ihm aufzulegen, daß er den Vertrag möge gar lesen lassen.

Zedlitz.

Wären lauter Zunöthigungen, gehen ihn nichts an, hätte keine Vollmacht, hie- Zedlitzes Replic hierauf.

von kein Interesse, wären vertragene Sachen, die Abwesenden hätten nochmahls den Vertrag beliebet, Geld darauf empfangen, Zedlitzen quittiret, derowegen hätte er nicht unbillich Bedencken, sich auf weitläufftiges Geschwätz, weiter einzulassen, weiln die Sachen vertragen, gehörten nicht vor die Ehren-Tafel, der Vertrag wäre vor 11. Jahren aufgerichtet, sint dieser Zeit die Bürgen nichts gefochten, derowegen hätte der von Kalckreuter, zu wieder GOttes Geboth Geistliche und Weltliche Rechte nicht gebühret, sich in andere Sachen zu mengen, und die Leute darüber zu schmähen. Wenn Zedlitz schon was vom Gut geredet, daß zu wenig taxiret, so wäre Herr von Dohnau ein solcher Wirth, der sich auf Güter verstünde, sein Bruder hätte seinen Gewissen nach geredet, und da er ja was unbilliches geredt, hätte er solches sollen gebührlich verantworten, und nicht schmähen.

Auf vorhergehende Puncte.

1.) Da gleich etliche diese Zeit mit ihm nicht zufrieden gewesen, so wären nachmahls die Sachen vertragen in seinem Hause gewesen, mit ihm gessen und getruncken, wäre vor etlich viel Jahren beschehen Kalckreutern nicht gebühret, solches allererst jetzo vor die Ritter-Tafel zubringen.

2.) Gestehet nicht.

3.) Von dem wisse er auch nicht.

4.) Abtrag wäre in einen Urthel gesprochen, daß er nicht annehmen können, darauf er an Kayserl. Maj. Ferdinand appelliret, weiln man aber von Mann-Recht nicht zu appelliren pflege, wäre ihm Zedlitzen solches verwiesen, vom Abtrage wisse niemand.

5.) Wentzel von Zedlitz würde ihm gar nicht gestehen, was Kalckreuter vorgeben.

Hätte nicht Ursache ihn zu schmähen, derowegen bittet ut S. und zu erkennen, ob Kalckreuter durch seine vorgebrachte Ursache Fug habe, Zedlitzen zu schmähen, stellet es in der Herren Bedencken, ob man den Vertrag gantz wolle verlesen lassen.

Kalckreuter.

GOtt hätte verboten, seinen Nechsten um das seine zu bringen, wie Zedtlitz gethan, sein Gut um 10000. Rthl. weniger taxiret.

Verführung) ut s.

Vertrag, daß darein nicht verwilliget, ut s.

Zedlitz.

Hätte Kalckreuters Vorbringen vernünfftig abgelehnet.

Kalckreuter.

Abtrag zu thun sey er nicht schuldig, soll ihm vielmehr ein Abtrag beschehen.

Zedlitz.

Stellet es zum Erkändtnüß.

Kalckreuter

Deßgleichen thut Kalckreuter.

Bescheid durch den Herold.

Es wird geachtet, daß der Vertrag gantz und gar solle vertragen werden.

Zedlitz.

Hätte alle seine Creditores, vermöge des Vertrags bezahlet, die Nutzen, vermöge des Vertrags eingestellet, wolle sich den Herren Ehren-Marschall und Ehren-Richter zum Erkändtnüß befohlen haben.

Kalckreuter.

Vertrag besage, daß Zedtlitz cediret, nur seine Schulden halb bezahlet, Eydschwur geleistet, den Vertrag nicht gehalten.

Bescheid.

Weiln der Abend eingefallen, sollen sich die Parten in ihr Logiament verfügen, und wenn sie morgen wiederum erfordert, sich vor die Ehren-Tafel wieder einstellen. Hierauf ist geblasen, und Heer-Drummel geschlagen.

Den 27. Novembr.

Dieses Tages ist das Ritter-Recht zu continuiren angefangen, um 9. Uhr, und hat sich der Herr Marschall, samt seinen Räthen, so wohl der Herr Land-Voigt mit seinen Beysitzern, ein jeder an seine Stelle niedergesetzet, folgends ist aufgeblasen worden, und die Drummel geschlagen, womit der Herold, so bey der Ehren-Tafel nichts zu thun, abzutreten befohlen worden. Welches beschehen, nachmahls hat der Ehren-Marschall zu reden angefangen, der Parten Punct & contra beschehener Vorbringen recapituliret, und sein Bedencken angezeiget.

Obwohl Kalckreuter durch angezogenen Bericht das Factum an sich selbst erstlich, daß nemlich Zedlitz wegen der Heyde ungleichen Bericht gethan, zum andern, daß Zedlitz seine Bürgen verführet, aus diesem, daß er selbst zugestanden, Be- Beyderseits Vorbringen wird in Deliberation genommen.

schwe-

schwerungen wider ihn vorgenommen, bestricket, deduciret, so hat doch Kalckreuter an dem zuviel gethan und modum excediret, ob Zedlitz ungleichen Bericht gethan, daß er ihn vor einen verlogenen Mann gescholten.

Ob gleich Zedlitz seine Bürgen versetzt, so hat doch Kalckreuter an den zu viel gethan, daß er weiln der Vertrag erfolget, die Sachen wiederum erreget, und ihn beschuldiget, daß er seine Bürgen verführet. Derowegen der von Kalckreuter zuvertheilen seyn möchte, dieweil aber in diesen Fall sein animus und Gemüth anzusehen, und er Kalckreuter sich erklähret, daß er diese Worte aus einem Wehmuth und Bekümmernüß von sich geschrieben, als mochte solches ihn was entschuldigen, und releviren, und in Entstehung der Güte die Qualitates facti, und allerley Umstände in acht genommen, und der Abscheid darauf gerichtet, in allewege aber die Güte vor die Hand genommen, und von Kalckreutern der Anfang gemacht werden.

Güte wird vorgeschlagen.

Herr Land-Voigt hat gleichergestalt die Sachen, was jetzt seine Beysitzer in Rath gezogen, und mit der Ritter-Tafel geschlossen, daß die Sühne soll vor die Hand genommen werden, und daß die Parten beyde zugleich hierauf gefordert, und ihnen die Güte nicht vermittelst der Ehren-Tafel, sondern durch den Herrn Land-Voigt, als der des Landes-Fürsten Stelle hat, vorgeschlagen werden. Auf dessen letzte Meinung ist geschlossen, und Hanß von Haugwitz Hofe-Richter, und Peter von Klüx zu Dehlen herunter abgefertiget, die Parten aufs Königliche Schloß zu fordern.

Als die Parten in die Wartt-Stuben erschienen, ist geblasen und geschlagen, und bald aus des von Zedlitz Mittel und Beystand 3. Personen als Brandanius von Zedlitz, Melchior von Lest, und Ladißlaw von Gladitz erfordert, und bey Ihnen im Nahmen der Kayserl. Majest. gesucht, daß sie jedes theils Rechtens unschädlich die Güte einräumen, und ihren Bruder und Freund darzu bewegen wolten. Hierauf sie Antwort geben, daß sie solches ihren Bruder und Freund zurücke tragen, und dem Herrn Land-Voigt Sr. Gnaden beantworten wolten.

Da denn allewege in Ab- und Auftreten geblasen und geschlagen worden.

Antwort.

Sie hätten ihrem Bruder und Freund vorgehalten, wiewohl er sich nun schuldig erkennet, Ihre Gn. und dem Herren, zuförderst der Kayserl. Majestät zu unterthänigsten dienstl. Gefallen, die Güte einzuräumen, in Erwegung daß GOttes Gebot haben wolle, daß man dem Nechsten vergeben, da man anders seelig leben und sterben will, dieweil aber Kalckreuters Schmähung dermassen beschaffen, daß sie hochbeschwerlichen an der Kayserl. Majest. Hof ausgegossen, hin und wieder in Schlesien alte Sachen aufgesucht, alles durchfahren, und Sachen so vor 30. Jahren ergangen, rege zu machen, dieselben zu injuriren, vor der Ehren-Tafel schmählichen wiederhohlet, da dann viel Fremde von Adel, und Bürger-Standes darbey gewesen, als hätte er in die Sühne zu willigen Bedencken, und wüste sich nicht zu erinnern, daß in Schlesien vor der Ehren-Tafel, wann von beyden Theilen zum Urthel geschlossen, die Sühne vorgenommen, sondern solches pflege vor der Verhör zugeschehen, doch wisse er nicht, was in diesem Marggrafthum gebräuchlich.

Zedlitz recusirt solche.

Herr von Dohnaw hätte berichtet, daß Kalckreuter in der Besichtigung mit 3. Bläsen schmieden wolte, darauf Zedlitz geantwortet, daß es das Holtz dergestalt nicht ertragen wolt, wann er aber, wie der Herr von Dohnau anjetzo thäte, nur mit einer Blase schmiede, so möchte was Holtzes genug seyn, daß also Kalckreuter nicht Ursache gehabt also zu schmähen.

Herr Land-Voigt hat dagegen repliciret, daß sie noch eines versuchen wolten, ihren Bruder und Freund bewegen, daß er in die Sühne möchte willigen, alsdenn könte Unterredung erfolgen, welchermassen die Güte vor die Hand zunehmen, jedoch jedem Theil an seinem Recht unbeschadet.

Wird Herr Kalckreuter angesonnen.

Antwort des von Zedlitz.

Offentliche Schmähungen in Beyseyn vieler ehrlichen Leute, wären ausgegossen, derowegen könne nicht befinden, daß ausser ordentlichen Bekändtnüß könne seine Ehren restituiret, und ersetzet werden. Jedoch wolle unbegeben seines Rechtens Vorschläge anhören, mit Kalckreutern aber zu tractiren wäre ihm bedencklich.

Hierauf Herr Land-Voigt zum Bescheid geben, daß sie mit der Antwort

zufrie-

zufrieden, der von Zedlitz solle mit seinen Freunden sich in die Logiamenter verfügen, und daselbst abwarten, wenn sie wiederum erfordert würden.

Zedlitz Freunde.

Entschuldigen sich, daß sie in andern Sachen verreisen müssen, derowegen die Sachen zu befördern gebeten.

Herr Land-Voigt.

Wären hochwichtige Sachen, treffen Ehren an, derowegen nicht zu übereilen, und wenn er auch, gleich einen Abschied geben solte, so müste doch derselbe zuvor berathschlagen, alsdenn würde auch Zeit zur Verfassung des Abschiedes gehören, und heutiges Tages mit publication desselben schwerlich können verfahren werden.

Zedlitz Freunde.

Sie müsten mit grosser Beschwer warten, hätte sie aber dahin beredet, daß sie mehrentheils noch heute allhier bleiben wolten, derowegen bittet um Benennung der Stunde, wenns Urthel morgen solle publiciret werden, da ihm aber noch heute Vorschläge vermeldet, wollen sie noch heute dieselben anhören.

Herr Land-Voigt.

Soll ihnen Stunde genennet werden, hierauf Kalckreuter erfordert, und ihm angezeiget, daß ihm nach gehaltener Mahlzeit die Meynung vermeldet werden solte;

Post prandium den 27. Novembr.

Der Herr Land-Voigt samt seinen Beysitzern schliessen dahin, das Kalckreuters Erklärung, ob er der gütl. Handlung einräumen wolle, vor allen dingen ehe einige Vorschläge beschehen, vernommen werden müsse.

Wird Herrn Kalckreutern angesonnen. Herr Ehren-Marschall und Ehren-Ritter, schliessen, auch dahin, daß Kalckreutern anzumelden, weil in diesem Marggrafthum bräuchlich, Sühne vor die Hand zunehmen, als hat man dieselbe vorzunehmen entschlossen, von Zedlitzen hat man allbereit Erklärung erlanget, damit man zum Theil zu frieden, derowegen solle sich Kalckreuter erklären, ob er die Sühne einräumen wolle, und haben Ihre Gn. Herr Land-Voigt erstl. vor sich selbst die Erklärung begehret, und nachmahls auch, damit die Sachen desto besser eingenommen, den Herrn Ehren-Marschall ersucht, ihme Kalckreutern ferner anzumelden, was gestriges Tages vorgelauffen.

Welches vom Herrn Ehren-Marschall gegen den von Kalckreuter beschehen, und sonderlich angezogen, was des von Zedlitz und seiner Freunde Bedencken gewesen, in die Sühne zuwilligen. vid. sup. Item was des von Zedlitz Ablehnung gewesen, auf Kalckreuters deductiones und Vorbringen. vid. sup. Und was er sich schließlich erkläret.

Und weiln die Herren solche Sachen gar schwer befinden, und man noch zur Zeit nicht wissen könne, wo es hinaus lauffen wolle. Als wolle Kalckreuter sich schließlichen erklären, es wäre gestern wohl Kalckreuters Erklärung erfolget, daß die Schreiben und Reden, so pro injuriis angezogen, aus Wehmuth erfolget, derowegen die Sachen von Zedlitz zum höchsten geeyfert, solle sich derohalben Kalckreuter erklären, und auf vorige Erklährung vernehmen lassen, wie die Sachen von ihm gemeinet.

Kalckreuter.

Es hätte Ihr. Gn. Herr Ehren-Marschall, und Ehren-Richter vernommen, daß er gestriges Tages vorgebracht, daß er das Schreiben aus Wehmuth und Bekümmernüß geschrieben, weiln die Handlung mit den Herrn von Dohnau aus Freundschafft vorgenommen, und Zedlitz ihm gleichwohl seine Heyde danieder geschlagen, hat das Factum, wie dasselbe gestriges Tages narriret, wiederum repetiret, und wiederhohlet. Hätte nochmahls Verführungen, wie Zedlitzes Freunden zuvor vermeldet, wolte auch noch gebeten haben, man wolle fernere Klage wider ihn einstellen, sonsten würde er bewogen werden, die Verführungen vorzubringen. Zedlitz hätte ihn Kalckreutern gestern vor einen Ehrenschänder unverschämt gehalten, wenn es auf ein solchen weg könnte gerichtet werden, daß es an seiner Ehren unnachtheilig seyn solte, so wolte er die Sühne nicht ausgeschlagen haben. Kalckreuter ist hiezu willig sub conditione.

Hierauf er seinen Abtritt genommen.

Ferner von Sachen berathschlaget, und darauf geschlossen, weiln bedencklich einen und denen andern Theil Mittel zur Sühne vorzuschlagen, darauf man schließlich beruhen möchte, als möchte auf gebührlichen Abschied geschlossen wer- Bescheid wird abzufassen beliebt.

werden, und weiln die Sachen aussen Stegreiffen nicht zu befördern, als möchte der Abschied heutigen Beschluß nach aufs Pappier gefast, und morgen im Rath vorgelesen, die Parten zu Gedult bis morgen um 8. Uhr vermahnet werden; Wenn nun der Abschied verfasset, kan alsdenn von Mittel und wegen der Sühne geredet, die dann aus dem Abschiede können genommen, und darauf getrachtet werden, damit in Vorschlagung der Mittel dem Abschied, da derselbe ergehen solte, nichts zuwieder vorgenommen werde.

Ehren-Marschall nimmt den Bescheid abzufassen über sich.

Der Herr Ehren-Marschall hat auf Gutachten des Herrn Landvoigts Se. Gn. Herrn Ehren-Richter und andern Assessoren den Abschied zustellen auf sich genommen.

Nach beschehenen Schluß ist aufgeblasen worden, der von Zedlitz aber samt seinen Beystand im Auffblasen gefordert, und ihme vermeldet, daß man die Sache heutiges Tages gar gerne geendet, damit man zu Vorschlägen kommen mögen, wie denn mit dem vom Kalckreuter allbereit geredet, dieweil es aber spat, und heute unmöglichen, so wollen die Herren morgen die Sachen befördern, und den von Zedlitz reisen lassen, wenn er morgen mit seinen Beystand herauf kommen solte.

Zedlitz hat mit seinen Freunden einen Abtritt begehret, welcher ihm vergönnet. Im Aufftreten aber zur Antwort geben: Nimt zu dienstl. Danck an, daß sich die Herren etliche Stunden in die Nacht bemühet, weil aber sein Beystand nicht zu warten, wie dann etliche, ohne Verletzung ihrer Zusage sich nicht aufhalten lassen können, als wäre ihm auch nicht möglich, ohne seinen Beystand in die Sühne einzugehen, käme ihm auch bekümmerlich vor, daß man allererst mit Kalckreutern tractiren wolle, was er thun oder lassen solte, hätten es dergestalt nicht auffgenommen, bitten um Abschied, weiln alle beyde Theile zum Urtheil geschlossen, Zedlitz könne sich ohne Beyseyn seiner Freunde in keine Tractaten ferner einlassen.

Hierauf Zedlitz abgetreten, Rath gehalten, und dahin geschlossen, von der Ehren-Tafel, daß man den von Kalckreuter nicht dergestalt observiret, wie von Zedlitzen gedeutet, sondern in dem Verlauff, was beschwerlich angezogen, man liesse es derohalben, dabey verbleiben, daß man die Ursachen morgen wieder vornehmen wolte.

Ist dem von Zedlitz von Hn. Landvoigt der Beschluß angemeldet, und sonderlich angezeuget worden, daß man sie nicht gerne über eine Viertel Stunde wolte aufhalten, denn man aus diesen Ursachen heute die peinlichen Gerichte und ordinari Vorbescheide eingestellet.

Zedlitz

Zedlitz verlangt die Entscheidung.

Wolle der Herren Begehren nach hülfflicher Handlung abwarten, man hätte aber seines Beystandes Ehehafften vernommen, er vor seine Person wäre erbötig herauff zu kommen, und will rechtlichen Bescheides gewärtig seyn, vertraut sich GOtt dem Allmächtigen, und nochmahls denen Herren der Ehren-Tafel, als vornehmen ehrlichen Leuten, was sie sprechen, und befinden, das solle ihm gefallen.

Herr Landvoigt

Weil sie heute verwilliget morgen aufzuwarten, als wolte man sich vorsehen, sie würden noch ein paar Stunden darüber allhier verbleiben, und sich der kurtzen Gedult nicht beschweren.

Zedlitz.

Die Fürstl. Gesandten und andere Fremde wolten gerne abwarten, weiln sie aber ihren Bluts-Freunden zugesagt, in wichtigen Sachen Beystand zu leisten, als wären sie schuldig und müsten ihrer Zusage nachsetzen, nichts destoweniger wollen sie morgen um 7. Uhr aufwarten, und da die Sache nicht vorgenommen würde, können sie nicht länger verziehen.

Herr Landvoigt.

Der von Zedlitz und sein Beystand würden sich wissen der Gebühr zu erzeigen, man stellet es zu ihren Gefallen.

Nach diesem ist Kalckreuter gefordert, und ihm vermeldet worden, daß man gar gerne die Sachen heute weiter fördern wolte, weil es aber unmöglich, soll Kalckreuter morgen um 8. Uhr aufwarten, da denn Vergleichung ordentlicher Bescheid erfolgen solle.

Kalckreuter.

Ob ihm wohl sein Beystand verreisen wolte, so wolle er doch morgen aufwarten.

Den 28. Novembr.

Abfuere von der Ehren-Tafel Hanß von Temritz zur Oelsa, an dessen Stelle

ist

ist gesetzet George von Döbschütz zu Ertz-dorff.

Von des Herrn Landvoigts Beysitzern abfuere.

Sigemund von Gersdorff zu Micka.
George v. Nostitz zu Klüx.
George v. Rabenau zu Hammerstadt.
Friedrich von Lottitz zu Milßtrich.
Hanß v. Nostitz zu Cunewalde.
Caspar v. Temritz zu Colmen.
Hanß v. Metzradt zu Rechelwitz.

Als die Ritter-Tafel besetzet, ist wieder aufgeblasen und Drummel geschlagen worden, folgends das verfaste Urthel vom Herrn Ehren-Marschall verlesen.

Inhalt des Urthels.

Inhalt des Urthels. Daß Kalckreuter ihn von Zedlitz wegen derselben in der Besichtigung des von Kalckreuters Heyde erfolgten Reden zu injuriren nicht befugt gewesen, und sollen dieselben dessen von Zedlitz Ehren- und Adel. Stand unnachtheilig seyn, sich auch Kalckreuter derselben bey Vermeidung ernster Rechtens Straffe nun und zu ewigen Zeiten enthalten. Weiln auch der von Kalckreuter wieder das Ritter-Recht und bey Hegung desselben beschehenes Verboth sich vor die Ritter-Tafel noch ferner beschwerliche Injurien verlauten lassen, als soll der von Kalckreuter vom Königl. Schloß nicht verrucken, sondern daselbst biß auf fernern Bescheid verbleiben.

Ratio decidendi. Hierauf der Ehren-Marschall sein Bedencken vermeldt.

1\. 1.) Ersten Punct, weiln sich Kalckreuter erkläret, daß er solches nicht animo injuriandi, sondern aus Wehemuth und Bekümmernüß, auch sorglicher Gefahr, sein und seiner Bürgen beschehen.

2.) Daß die Sachen derowegen Zedlitz beschuldiget, von Fürstl. Personen vertragen und beygeleget.

3.) Hat er in denen Sachen injuriret, davon er kein Interesse.

2\. Des andern Puncts, daß Kalckreuter vor der Ehren-Tafel den von Zedlitz injuriret, indem er ihn beschuldiget, daß er ein schmähligen Abtrag thun müssen, welches aber so wohl die andern zuletzt angehangenen Artickel nicht erwiesen.

Daß er den Fürstl. Vortrag was verkleinerlich angezogen, derowegen ratione loci, und in Sehung aller Circumstantien, ubi & quomodo injuria illata est mit einsehen, was wieder ihn zu verfahren.

1) Daß Erklärung beschehen, daß die Reden und Schreiben aus Wehemuth und Kümmernüß geschehen. Daß es nicht geschrieben zu dem Ende, daß es solte divulgiret werden, sondern allein gegen dem Herrn von Dohnaw. (Ratio, daß kein Abtrag erfolgen könne.)

Balthasar von Schreibersdorff, consentiret mit dem Urthel.
Friedrich v. Zschernhanff, in simili.
Abraham v. Nostitz, idem.
Friedrich v. Bolberitz, in simili.
Abraham v. Nostitz, consentiret.
Christoph von Gerßdorff, concordat.
Donat v. Metzeradt allein, daß mit was erster Straffe wider Kalckreutern solle verfahren werden.
Heinrich v. Schönberg, concludit.
Hiob von Saltza confirmat.
George von Döbschütz, suis votis.
Hanß Fabian v. Ponickau, idem fuit votum.
George v. Löben, concludendo asseverat..
Herr Landvoigt approbat suo Calculo sententiam.

Des Hn. Landvoigts Assessores haben sämtlich mit ihren Stimmen den Abschied approbiret.

Hierauf ist geblasen, Kalckreuter gefordert, und ihm angemeldet, daß sein Gegentheil sich ausdrücklich erklähret, keine Sühne einzugehen, derowegen der Abschied aufs Pappier gefast, welcher den Parten soll verlesen werden. (Bescheid wird publiciret.)

Auf dies Kalckreuter seinen Abtritt genommen, und der von Zedlitz erstlich, folgends auch der von Kalckreuter wieder erfordert, und der verfaßte Abschied Inhalts bey verwahrter Abschrifft sub No. 2. durch den Herold verlesen und publiciret worden.

Actum h. 12. ante meridiana 28. Novembr. Anno 1592.

Hierauf hat der von Zedlitz den Hn. Landvoigt Sr. Gnad. und Herren Ehren-Marschall und Ehren-Richter Dancksagung gethan, daß sie ihme ein solch rechtmäßig Urthel publiciret, und ergehen lassen mit Erbietung, solches um die Herren sämtlich zu verdienen, mit Bitte, ihm des Urthels Abschrifft unter der Herren Siegel zu kommen zu lassen.

Kalckreuter thut sich gehabter Bemühung halber gleichermassen bedancken, und

und giebet zur Antwordt, daß er dem von Zedlitz w hl unangetast gelassen, da er ihme nicht darzu Ursache geben, will sich des gehorsam verhalten und Bescheides gewarten.

Hierauf ist aufgeblasen/ und haben die Parten beyderseits aus der Stuben ihren Abschied genommen.

Ehren-Tafel wird aufgehoben.

Schließlich hat der Ehren-Marschall seinen Assessoren, daß sie zu der Ehren-Tafel erschienen Dancksagung gethan, und im Nahmen der H. Dreyfaltigkeit die Ehren-Tafel mit Niederlegung des Stabes aufgegeben.

So hat auch der Herr Landvoigt den Herren allerseits Dancksagung gethan, daß sie der Ehren-Tafel beygewohnet.

Actum hora & Anno ut s.

Auf Ansuchen Melchior von Kalckreuters zur Lipßa, damit ihme von Königl. Schloß, darauf er Inhalts vor der Ritter-Tafel ergangenen Urthels zu verwarten beschieden, sich wiederum zu begeben, erlaubet werden möge, ist ihme folgender Bescheid gegeben, daß ihm zugelassen und erlaubet sey, sich von hinnen zu verfügen, jedoch da sich was künfftig zutragen solte, und er erfordert würde, daß er sich wieder einstellen solte. Act. den 2. Dec. An. 92.

Es hat Kalckreuter um Erklärung angesonnen, wie das Urthel, darinne ihm auf dem Königl. Schloß zu verwarten auferleget, zu verfahren, ob solches wegen des von Zedlitz, oder daß er sich vor der Ehren-Tafel mit unbescheidenen Worten erzeiget, beschehen, daß das Urthel hell und klar, derowegen es ferner Erklärung anjetzo nicht bedurfft, würde sichs aber künfftig begeben, daß man den Rechten nach dies vor der Ritter-Tafel gesprochene Urthel erklären solt, wolte man sich gebührend erzeigen.

Seydaul. Unterthanen bestellen eine Guardie vorn Schlosse.

Nota. Vor dem Schloß-Thor, so wohl vor dem Gemach, da die Ehren-Tafel geheget, ist von den Unterthanen auf der Seyde eine Quardi bestellet gewesen, wie dann auch einer jeden Part eine sonderbahre Stube eingeräumet.

N. 1.

Kayserl. Majest. Rescript.

Rudolph der Ander von Gottes Gnaden, erwehlter Röm. Kayser auch zu Hungarn und Böheim König.

Rescript auf den wegen dieser Sache erstatteten Bericht.

Wohlgebohrner, Lieber Getreuer, wir haben gnädigst angehöret, was du Uns jüngst vom 25. Januarii der Injurien-Handlung halber, so zwischen dem Ehrenvesten Unsern lieben getreuen, Niclas von Zedlitz zum Stroppen, Klägern an einem, und den auch Ehrenvesten Unsern lieben getreuen Melchior von Kalckreutern zur Lipßa andern theils ergangen, und des angestellten Ritter-Rechts oder Ehren-Tafel, gehorsamst berichtet hast, haben auch dasselbe, und was bemeldter von Zedlitz diesfalls an Uns gelangen lassen, in nothdürfftiger Erwegung gehabt. Wofern nun vor diesen dergleichen Injuri-Händel nach den Ritter-Rechten und Ehren-Tafel gehandelt, und es also von Alters her gebräuchlich gewesen, so befehlen Wir dir gnädigst, daß du solch Ritter-Recht, wie gebräuchlich, und hievor herkommen, bestellest, den Kalckreuter endlich zu erscheinen citirest, und beyneben denen Niedergesetzten, beyde Theil, mit Klag und Antwordt anhörest, darauf dahin allewege mit Vorbehalt Unsers Interesse und Regaln, auch auf Unser gnädigste Ratification, was Recht ist, ergehen lässest, an dem vollbringest u Unsern gnädigen Willen und Meynung Gegeben auf Unserm Königl. Schloß Prag, den 18. Tag Mart. Anno 1592. Unserer Reiche des Röm. im 17. des Hungarischen im 20. und des Böhmischen auch im 17den.

Rudolph

Ad Mandat. Sacræ Cæs. Mtis. proprium

W. Heugelmann.

An Hr. Hansen von Schleinitz, Landvoigt in Oberlausitz.

No. 2.

Verfastes Abschied-Urthel.

Urthel in dieser Sache.

Auf angestelte Injurien-Klage Nicklaß von Zedlitz und Hartmansdorff auf Stroppen, Klägern an einem, und Melchiorn von Kalckreutern zur Lipsa Beklagten andern Theils, nach angehörter beyderseits Nothdurfften; Erkenne Ich Ernst von Rechenberg auf Crosta, Röm. Kayserl. Majest. Rath, und des Marggrafthums Ober-Lausitz Landes-Hauptmann, auch dieser löblichen Ehren-Tafel verordneter Ehren-Marschall, auf Gutachten, des Wohlgebohrnen und Edlen Herrn, Herrn Hansen, Herrn von Schleinitz, Röm. Kayserl. Maj. Raths, und des

des Marggrafthums Ober-Lausitz Land-Voigts. und mit Rath der Ehren-Tafel Assessorn, vor Recht, daß in Erwegung allerhand der Sachen Umstände, Melchior von Kalckreuter der Reden halber, so Kläger Niclas von Zedlitz bey deren zwischen Herren Otto, Burggrafen von Dohnaw, und angeregten von Kalckreutern gepflogenen Kauff-Handlung, als des Herrn Burggrafen gewesener Beystand vorgebracht, weder in scharffen an seinen Ehren, und Adelichen Stande anzugreiffen, befugt gewesen, dieser halber denn solche des von Kalckreuters beschehene Schrifften, und Beschwerungen, zu welcher Zeit auch dieselben erfolget seyn möchten, dem von Zedlitz an seinem wohlhergebrachten guten Nahmen, Ehren und Adelichen Stande gantz unschädlich, unauffrücklich und unnachtheilig seyn sollen. Immassen denn auch der von Kalckreuter bald Anfangs in Mittel und Beschluß der Sachen sich dahin erkläret, daß sein Gemüth und Meinung niemahls gewesen, daß die angezogene Schrifften, ausser des Herrn Burggrafen von Dohnaw, und sein des von Zedlitz Person divulgiret werden solten, auch den Vorsatz nie gehabt, durch nachmahln erfolgte Reden, so wenig als durch angezogene Schrifften den von Zedlitz, an seinen Ehren, guten Nahmen, und Adelichen Stande zu verletzen, und zu schmähen, sondern was beschehen, nicht vorsetzlichen, wie gemeldet, vielmehr aber aus Bekümmerniß, Wehemuth, und grosser besorglicher Gefahr sein, und seiner Bürgen erfolget.

Derowegen der von Kalckreuter sich solcher und dergleichen Rede und Schrifften, hinführo und zu ewigen Zeiten, gegen dem von Zedlitz bey Vermeidung ernster Rechts-Straff gäntzlichen zu äussern, und zu enthalten schuldig seyn solle. Und weil gleichwohl der von Kalckreuter von den Herren der Ehren-Tafel, auch ferner etliche Artickel, so von den klagenden Theil vor Injurien angezogen, fürbracht, deren er sich doch in Betrachtung der Sachen Beschaffenheit, und in Ansehung der Stelle, dieser gestalt billich enthalten sollen; Als soll der Kalckreuter alsobald, und anjetzo auf dem Königl. Hause allhier verwarten, und von dannen biß auf weitern Bescheid nicht verrücken von Rechts wegen.

Vor der Hochlöbl. Ehren-Ritter-Tafel bey angestellter Injurien-Klage zwischen Herrn Frantz Adolphen von Nostitz auf Bröſa, Kläger an einem, und Herrn Friedrich Ferdinanden von Ziegler und Klipphausen auf Gottau, Beklagtem am andern Theil gehaltenes Protocoll von Joachim Ernsten von Luttitz auf Zerna rc. den $\frac{2}{12}$. Septembr. Anno 1684.

Demnach der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen, Marggraf in Ober- und Nieder-Lausitz, und Burggraf zu Magdeburg rc. Unser allerseits gnädigster Churfürst und Herr, Dero Rath und Ober-Amts-Verwaltern im Marggrafthum Ober-Lausitz, Herr Gottlob Ehrenreich von Gersdorf auf Kauppa und Bolbritz rc. auf unterthänigstes Ansuchen, Herrn Frantz Adolphen von Nostitz auf Bröſa, zu Anstellung einer Injurien-Klage, wider Herrn Friedrich Ferdinanden von Ziegler und Klipphausen, auf Gottau gnädigst anbefohlen, die Ehren-Tafel zu besetzen; Als hat derselbe den $\frac{2}{12}$. Septembr. 1684. hierzu anberaumet, welches Tages zu Bestellung dieses Ritter-Rechts, auf vorgehendes Ausschreiben folgende Personen erschienen, und zwar bey der Ehren-Marschalls-Tafel

Anordnung der Ehren-Tafel.

Herr Christoph Vitzthum von Eckstädt, auf Jahmen und Dürrbach rc. Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc. Rath und des Marggrafthums Ober-Lausitz wohlbestellter Landes-Hauptmann als Ehren-Marschall. Ehren-Marschall.

Dessen Assessores sind 12. gewesen, und zwar auf der rechten Seiten. Dessen Assessores.

1. Herr Johann Christian von Schönberg auf Lohsa, Churfürstl. Sächsis. Rath und Landes-Eltester Budißinis. Creyßes.
2. Herr Abraham Benno von Luttitz auff Räckelwitz.
3. Herr Siegmund Adolph von Gersdorff auff Grödis.
4. Herr Wiegand Adolph von Pentzig auff Schmochtitz.
5. Herr August Adolph von Haugwitz auff Ubigau.
6. Herr Caspar Ehrenreich von Minchwitz auff Lindenau.

Auf der lincken Seiten.

1. Herr Hanß Adolph von Maxen auff

Quizdorff, Closter-Voigt zu Marienthal.

2. Herr George Caspar von Warnßdorff, auff Schreibersdorff.

3. Herr Christoph Abraham von Hohberg auff Borne.

4. Herr Hanß Rudolph von Bischoffwerder auff Friedersdorff.

5. Herr Ehrenfried Walther von Zschirnhaus auff Kießlingswalda.

Herrn Land-Voigts Assessores.

Bey der Land-Voigteylichen Tafel.

Herr Gottlob Ehrenreich von Gerßdorff auff Kauppa und Bolbritz rc. bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc. Rath, und des Marggraffthums Ober-Lausitz Ober-Amts-Verwalter, als Præses.

Dessen 12. Assessores auf der rechten Seite.

1. Herr Wolff Albrecht von Löben auff Schönberg, bey Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc. Rath und Amts-Hauptmann zu Görlitz.

2. Hr. Wolff Abraham von Gerßdorff auf Mùchenhain, des Görlitzischen Creyßes Landes-Eltester.

3. Herr George Ernst von Gerßdorff auff Reichenbach, Hauptmann.

4. Herr Joachim Ernst von Luttitz auf Zerna.

5. Herr Eleuther von Temritz auf Henewalde.

Auff der lincken Seite.

1. Herr Heinrich Siegmund von Döbschütz, auf Lichtenau, des Görlitzischen Creyßes Landes-Eltester.

2. Herr Hanß Adolph von Zeschwitz auf Saritzsch, Kloster-Voigt des Jungfräulichen Gestiffts Marienstern.

3. Herr David Gottlob von Gersdorff, auf Zimpel.

4. Herr Heinrich von Uchtritz auf Sornßig.

5. Herr Esaias von Luttitz, auff Milstrich.

6. Herr Wolff Heinrich von Schönberg auff Klix.

Klägers-Beystände.

Beystände auff Seiten des von Nostitzes als Klägers.

1. Herr Peter Rudolph von Pentzig auff Piliz, Hauptmann, als Defensor so pro Actore das Wort geredet.

2. Herr Hans Heinrich von Nostitz auff Gerßdorff, Churfürstl. Brandenburgischer Land-Fischmeister, Orator Actoris.

3. Herr Caspar Christoph von Nostitz auff Leichnamb, Landes-Eltester des Budißinisch. Creyßes.

4. Herr Carl Gottlob von Nostitz auff Preititz, Cammer-Herr.

5. Herr Otto Heinrich von Nostitz auff Kleindehsa.

6. Herr Carl Christoph von Nostitz auff Kröbnütz und Döbschütz.

7. Herr Elias Caspar von Nostitz auff Ullersdorff.

8. Herr Joh. Caspar von Nostitz auff Jenekendorff.

9. Herr Hanß Heinrich von Nostitz auff Lissa.

10. Herr Caspar Otto von Nostitz auff Triebiz, Lieutenant.

11. Herr Carl Friedrich von Nostitz auff Kleindehsa.

12. Herr Julius Heinrich von Nostitz auff Malschwiz.

13. Herr Joachim Ernst von Nostitz auff Noes.

14. Herr Hanß Caspar von Nostitz auff Krobinz.

15. Herr Carl Christoph von Nostitz auff Döbschütz.

16. Herr Hanß von Dallwiz auff Steinitz.

17. Herr Hanß Heinrich von Nostitz auff Rengersdorff.

18. Herr Hanß Heinrich von Nostitz auff Neukirch.

19. Herr Elias von Nostitz auff Lubach.

20. Herr George Rudolph von Klix auff Gleina, Cornet.

21. Herr Heinrich Gottlob von Döbschütz auff Lichtenau.

Beklagtens Beystände.

Auff Seiten Beklagtens des von Zieglers seynd Beystände gewesen.

1. Herr Friedrich Adolph von Ziegler und Klipphausen auff Cunewalde, Junior als Rei Defensor.

2. Herr Hanß Otto von Ponickau auff Neundorff, Cammer-Herr.

3. Herr Hanß Caspar von Schönberg auff Cune, Cammer-Herr.

4. Hr. Aschen Claus von Lützau auff Diehße, Cammer-Herr und Rittmeister.

5. Herr Hanß Friedrich von Rodewitz auf Laußig, Cammer-Herr und Obrist-Wachtmeister.

6. Herr

6. Herr Wolff Heinrich von Muschwitz auff Wuischke, des Marggrafftthums Ober-Lausitz Landes-Bestalter.
7. Herr Christoph Gottlob von Gerßdorff auff Lautitz, Obrister-Wachtmeister.
8. Herr Rudolph von Ziegler auff Cunewalde.
9. Herr Heinrich Wentzel von Hund auff Unwürda.
10. Herr Christian Felix von Gerßdorff auff Glossen.
11. Herr Hanß Wentzel von Gerßdorff auff Kittlitz.
12. Herr Joachim Hildebrand von Hund auff Manoa.
13. Herr Gottlob Ehrenreich von Rechenberg auff Oppach.
14. Herr George Adolph von Löben auff Holschau.

Observandum.

Schloß-Hof wird mit Wache besetzt.

Daß so wohl das äusserste Thor, wenn man in Schloß-Hoff gehet, als auch alle Gemächer inwendig, dadurch man gehen müssen, mit Wachen besetzt gewesen.

In antecessum & semel pro semper ist zu notiren, daß so offt die Partheyen einen Abtritt zur Deliberation in ihr angewiesenes Zimmer verlanget, Sie durch den Herold, so vorn an gangen, mit öffentlichen Trompeten-Schall und Paucken schlag, ab- und auffgeführet worden.

Die 12. Septembr. Vormittag.

Herolds Kleidung.

Nachdem nun erwehnter Ordnung nach, so wohl die Marschalls als Land-Voigteyliche Tafel besetzet worden, hat Herr Hanß Hennig von Blanckenfeld auff Ohna, Hoff-Richter, als Herold (welcher mit einem langen Leviten-Rock von gelben Taffend biß an die Knie bekleidet gewesen, die Ermel seynd unterwerts gantz enge zugegangen, über den Ellenbogen aber ziemlich weit, daß sie wie grosse Kraussen übergefallen, über diesem Rock hat er von eben so grosser breite, nur um etwas kürtzer, mit eben dergleichen Ermeln, daran aber keine Enge, vorgangen, einen schwartzen taffenden getragen, darauf fornen an der Brust und hinten am Rücken das Churfürstl. Sächsische Wappen gehefftet gewesen, am Halse ist das Krägel von dem gelben Rock, dem schwartzen ein wenig vorgangen, auff dem Kopff hat Er ein Baretgen getragen, mit schwartzen Taffent überzogen, dessen Form einem kleinen Hut mit einem schmahlen Rande nicht ungleich, um dasselbe ist gelber Taffent gebunden gewest, welcher fast biß an die Knie, wie ein Trauer-Flor hinunter gehangen, die Strümpffe sind gelbe, wie auch die Schuhe von gelblichten Engelländischen Leder mit schwartzen Laschen und Absätzen gewesen, hat in Händen einen schwartzen und Goldgemahlten Stab getragen) die Parten, deren jede in einen sonderlichen Gemach unten im Schlosse verzogen, durch offentlichen Trompeten-Schall und und Paucken schlag ins Zimmer wo das Judicium gehalten worden, und zwar zu erst den von Nostitz mit seinen Defensore und andern bey sich habenden Beyständen, hernach beklagten den von Ziegler ebenfalls mit seinen Defensore und andern bey sich habenden Beyständen eingeführet.

Darauf hat Hr. Landes-Hauptmann Vitzthum als Ehren-Marschall, nachdem Er mit einem Stabe (welcher zwar eben wie des Herolds bemahlet, nur um ein ziemliches länger gewest) gepochet, und dadurch ein Zeichen zum Stillschweigen und aufmercken gegeben.

Churfürstl. Rescript deswegen wird vorgetragen.

Das Churfürstl. gnädigste Rescript welches wegen Besetzung der Ehren-Tafel an den Herrn Ober-Amts-Verwalter ergangen, öffentlich in Gegenwart beyder Parten verlesen, und dann darauff Herrn Landes-Eltesten von Schönberg, als Assessorem auf der rechten Seiten gefraget, ob es nun Zeit sey das Ritter-Recht zu begen?

Ritter Recht wird gehegt.

Als dieser mit Ja geantwortet, hat gedachter Herr Ehren-Marschall im Nahmen Sr. Churfürstl. Durchl. denen Parten sich aller Unbescheidenheit, so wohl in Worten als Wercken zu enthalten, und daß keiner zu der Sache, als der Parten darzu erbethenen Defensores und Beystände reden solten, ernstlich injungiret und anbefohlen. Darauf hat Er Herr Closter-Vogten von Maxen als Assessorem auf der lincken Seiten gefraget, ob das Ritter-Recht nun allen gehörigen Solennitæten und alten Gebrauch nach zu Recht bestellet und geheget sey?

Wird ausgeruffen.

Nachdem dieser solches bejahet, hat der Herold geruffen, daß nachdem das Ritter-Recht nunmehr zu Recht geheget sey, Klägern vergönnet seyn solle vorzutreten, und seine

seine Klage gebührend vorzubringen, da denn Herr Hauptmann Pentzig als des von Nostitz Defensor vorgetreten, und mit kurtzen Worten Se. Churfürstl. Durchl. unterthänigsten Danck abgestattet, daß sie gnädigst verwilliget, die Ehren-Tafel zu besetzen, darauf hat er auch dem Herrn Ehren-Marschall, Herrn Præsidi und sämtlichen Assessoribus gedancket, daß sie geruhen wollen, diesem Ritter-Rechte beyzuwohnen, und solches zu hegen, und als er den Herrn Ehren-Marschall ersuchet, daß ihm möchte vergönnet seyn des von Nostitzes Nothdurfft anietzo vorzutragen, und er ihm solches verstattet, hat er gefraget, ob er auch alles gebührender massen observiret, und diesem Ritter-Recht gemäß, in acht genommen, und als ihm der Herr Ehren-Marschall mit Ja geantwortet, hat er facti speciem folgender Weise vorgetragen: Wie das wegen einiger Irrungen, derer zwischen Gottau und Bröse gelegenen Teiche am 21. Aprilis des 1681sten Jahres der von Nostitz von weyl. Herrn Joachim Ernsten von Ziegler und Klipphausen, auf Nostitz Gotte rc. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc. Rath-Cammer-Hn. und des Budißinischen Creißes Landes-Eltesten auf eine freundliche Unterredung heraus gebeten worden wäre, worzu er sich auch willig erfinden lassen, guter Hofnung lebende, daß durch mündliche Conferenz alle diese Irrungen in gute Richtigkeit gebracht werden könten, dahero er auch zu Bezeugung seines Freund-nachbarlichen Gemüthes, sich gantz alleine ohne einiges Gewehr in Händen habend, an den begehrten Ort verfüget. Und als er daselbst angelanget, und vermeinet, gedachten Herrn Landes-Eltesten von Ziegler in eigener Person da anzutreffen, hat er an dessen Stelle, seinen Sohn, gegenwärtigen Friedrich Ferdinandum von Ziegler und Klipphausen Fähndrichen, nebst bey sich habenden zweyen Schössern und denen sämtlichen Gottauischen Gerichten alldar eingefunden, welche meistentheils bewehrt gewesen, und nachdem man wenig Worte gegen einander gewechselt, und sich des Wassers wegen nicht alsobald vereinigen können, habe gedachter Fähnrich von Ziegler Klägern den von Nostitz unversehens und ohne einige gegebene Ursach wider Ritters Manier real- und verbal-tractiret, und mit injuriösen Worten angegriffen, massen er ihm zu geschrien, als Kläger der von Nostitz schon Willens, wieder nach Hause zu gehen, hier hastu es nun du Schelm, und ob gleich Kläger der von Nostitz die anwesenden Leute, dieser Injurien wegen zum Zeugnüß angeruffen, habe doch Beklagter der von Ziegler die Schmähworte nochmahls wiederholet. Wann dann nun in Göttl. und Weltl. Rechten, wie auch vermöge der Ritter-Rechte verbothen, einen an seinem Ehren und guten Nahmen mit Worten anzutasten, viel weniger realiter schimpfflich zu tractiren, Beklagter der von Ziegler aber deren keines observiret, sondern auf beyderley Arth und also doppelt verbrochen; Als bittet Kläger der von Nostitz, weil er niemahls gemeinet gewesen, diese an ihm erwiesene Thätlichkeit also zu verschmertzen und seinen ehrlichen Nahmen in Ehren-Gefahr stecken zu lassen, Beklagten den von Ziegler diesertwegen zu Red und Antwort anzuhalten und zu erkennen, daß der von Ziegler wider Göttl. und Weltliche, auch wider dieses Marggraffthums Ober-Lausitz Ritter-Recht gehandelt, und derowegen Klägern dem von Nostitz Rittermäßige Satisfaction Erstattung der aufgewendeten Unkosten, welche hiermit liquidiret werden, auch würckliche Caution de non amplius offendendo zu thun schuldig, auch daß Beklagter andern dergleichen Verbrechern zum Exempel in die billige Straffe des Rechtens genommen werden möge. Wie nun Kläger der von Nostitz die gantze Wohlfarth seiner Ehren-Nothdurfft zuförderst dem höchsten GOtt im Himmel, nachgehends aber diesem löbl. Ritter-Rechte anvertrauet; Als getröstet er sich Göttl. Beystandes und befiehlet diese gantze Sache der bekandten Dexterität und dem vernünfftigen Judicio allerseits sitzenden Herren, dieses löblichen Ritter-Rechts, versiehet sich derowegen auch eines rechtmäßigen Urthels, wie zu Ritter-Rechts Rechtens ist, ist erböthig solches um die Herren allerseits auch einem ieden insonderheit mit möglichen und angenehmen Diensten zu verdienen und zu verschulden.

Hierauf ist Beklagtens Defensor der junge Ziegler von Cunewalde vorgetreten und præter propter præmiss. Tit. also geredet:

Klage wird angebracht.

Die Injurien werden beschrieben.

Satisfaction wird gefordert.

Beklagtens Exception auf die Klage, und darauf verweigerte Einlassung.

Vor denenselben erscheinet Beklagter der von Ziegler auf Gottau, und bittet gebührender massen, man wolle ihn für der Hochlöbl. Ehren-Ritter-Tafel vortreten und seine Nothdurfft gleichfalls vortragen lassen, fähret darauf als ihm von dem Herrn Ehren-Marschall mit Ja geantwortet worden, ferner also fort:

Gleich wie der von Nostitz ihm anietzo bedinget, was etwa zu Colorirung seiner Sache ihm dienlich zu seyn erachtet, also will der von Ziegler ihm alles dasjenige, was der von Nostitz bedungen, auch gleichermassen sich bedungen haben, fraget nun ob es recht bedungen?

Affirmat der Ehren-Marschall; Alldieweil aus der von dem von Nostitz gethanen Anklage, der von Ziegler sich höchst graviret befindet, als wird zu mehrer Ponderirung der Sache, um einen wenigen Abtritt gebeten.

Welcher als er ihm verstattet worden, ist Beklagter mit seinem Defensore und andern mit sich habenden Beyständen, durch den Herold abgeführet, und nach kurtzer Unterredung, mit Trompeten-Schall und Paucken-Schlag, wieder in das Gemach, wo das Judicium gehalten, aufgeführet worden, da denn Beklagtens Defensor folgends also geredet: Und weil ein grosser Strepitus wegen Vielheit der Auditorum, so keinen Part zugethan gewesen, verursachet worden, hat solche der Ehren-Marschall durch den Herold einen Abtritt aus dem Gemach zu nehmen, erinnern lassen:

Weil denn nun dem von Ziegler wieder vergönnet für der Hochlöbl. Ehren-Ritter-Tafel zu erscheinen, als wird bald anfangs eröffnet, weil gleichwohl alle Geist- und Weltl. Gerichte, an die vorgeschriebene Rechte und löblichen Gewohnheiten verwiesen sind, gestaltsam solches gnungsam zu ersehen und zwar juxta Jus Civile ex Auth. Jubemus C. de Judic. secundum Jus Can. ex cap. venientes. de Injur. Secund. Camer. Spirens. S. 1. t. 13. Secundum Jus Sax. ex Constit. Elect. S. 4. in Princ.

Wohin denn auch das Hochlöbl. Ehren-Ritter-Recht, nach eines Schlesischen Autoris wohl gegründeten Opinion zu zehlen, lebet der von Ziegler gleichfalls der mehr als tröstlichen Hoffnung, es werde bey sogestalten Sachen, bey diesem hochlöbl. Ehren-Ritter-Rechte, die vorgeschriebene Gemeine und Sächsische Rechte, für eine unbetrügliche Richtschnur, nicht aber solchen zuwider gerichtet und judiciret werden müssen, wiedrigesfalls will der von Ziegler wider alle Contraria protestiret, und ihm alle dienliche Nothdurfft reserviret haben.

Hierauf so will gleichfalls, seiner Nothdurfft halber, gedachter der von Ziegler gebührender massen hinterbracht haben, wie daß ihm nicht weniger Wunder nehme, daß der von Nostitz anietzt denselben für das hochlöbl. Ehren-Ritter-Recht wolte citiren lassen, weil er doch wohl wisse, wie daß er die bewuste Ungelegenheit den 21. Aprilis 1681. bey dem hochlöbl. Ober-Amte anhängig gemacht, auch deßwegen dem von Ziegler einige Citation insinuiren lassen, da denn der von Ziegler in Termino Amts-gehorsamst erschienen, dem von Nostitz eine Ehren-Erklärung gethan, litem contestiret, So ist auch diese gantze Sache von dem Churf. Ober-Amt ad Judicium Ordinarium remittiret worden, da denn der von Nostitz um einen Termin so den 4. Dec. 1681. angesetzt worden, zur Publication des Abschiedes angehalten, worauf auch der von Ziegler, nach erhaltener Citation sich Amts-gehorsamlich zu beraumter Zeit sistiret, auch wenn der von Nostitz des Termins d. 4. Decembr. dicti anni abgewartet, so wäre ihm nach der geschehenen Sentenz, gnungsame Satisfaction erfolget, auch zu keiner so grossen Weitläufftigkeit kommen; Immassen er dann in seinem Implorato den 21. Julii des 1682sten Jahres bey Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc. sich wegen der überaus grossen Verzögerung für dem hochlöbl. Ober-Amte zum höchsten beschweret; Nun wollen ja die Rechte (1.) quod omnia Rescripta non aliter interpretanda, quam si preces Veritate nitantur L. Universa Rescripta 7. C. de divers. Rescript. Brunnem. ad eand. Und also sind Ihr. Churfürstl. Durchl. unrecht berichtet. Dahero Beklagten dem von Ziegler Exceptio sub- & obreptionis, nach den Rechten wohl zu statten kommet: Und solches um so viel desto mehr, weil Principis Rescriptum in allen dergleichen Fällen subreptitium esse præsumiret wird,

wenn einer ab ordinaria Jurisdictione abweichet. (2.) So ist gleichfalls Rechtens, quod ubi lis cœpta, ibi quoque finiri debeat, atque avocationes regulariter prohibitæ, nec sine sufficienti causa & ratione permittendæ L. 3. ff. de Judic. Brunnem. ad eand.

Weil denn nun der von Nostitz vor dem hochlöbl. Ober-Amte zur Litis Contestation und Conclusion in Causa kommen; Als gläubet der von Ziegler festiglich, daß er, ausser dem Churfürstl. Ober-Amt von keinem andern Judicio, und also auch für dem hochlöbl. Ehren-Ritter-Rechte, sich mit Klägern in Weitläufftigkeit einzulassen, und für dem hochlöbl. Ehren-Ritter-Rechte auf geschehene Klage Antwort zu ertheilen, nicht schuldig sey. Und solches um so viel destoweniger, weil (3.) per mutationem Judicii, der von Nostitz dem von Ziegler, wegen auflauffender Unkosten, wie allbereit in der Klage erwehnet, eine schwere und unerträgliche Condition würde aufbürden wollen, gestalt doch, nach dem ex Facultate Francofurtana Juridica selbst eingeholten Informat Urthel, dergleichen Unkosten dem von Nostitz gantz und gar zugeschrieben, welch gedachtes Urthel auch per productionem approbiret worden. (4.) So wird auch, nachdem aus dem Churfürstl. Schöppen-Stuhl eingeholten Urthel præsupponiret, daß, wie gedacht der von Nostitz solche zu tragen schuldig sey. Ferner, wird auch darinnen gedacht, wie daß ehe der von Nostitz zu einem andern Judicio schreiten würde, deme vor dem hochlöbl. Ober-Amte angefangenen Processui gäntzlich renunciren solte, gestalt dann solches mit mehrern aus Ihr. Churfürstl. Durchl. letztern gnädigsten Rescripto zu ersehen. (5.) So hat Kläger, der von Nostitz noch nicht beybracht, daß in dem Casu, da man für einem andern Judice litispendenz induciret, und einen Termin zur Publication des Abschiedes ausgegeben, ex consuetudine & ex Privilegio, altera parte invita in diesem Lande die hochlöbl. Ehren-Ritter-Tafel könte und möchte besetzet werden. (6.) So will auch der von Ziegler beybracht haben, daß er gantz und gar nicht vor der hochlöbl. Ehren-Ritter-Tafel auf geschehene Klage zu respondiren schuldig sey, weil als der von Nostitz bey Ihr. Churf. Durchl. zu Sachsen ꝛc. um Erhaltung des hochlöbl. Ehren-Ritter-Rechts angehalten, dem von Ziegler nicht das geringste beygebracht worden, daß also Beklagter darwider mit seiner Nothdurfft hätte einkommen können; Ja, so ist dem von Ziegler bey der andern Citation zu dem heutigen Termin, nicht einmahl eine Sächs. Frist verstattet worden, da doch in den geringsten Civil-Sachen, wenn nur ein einiger Tag ermangelt, pro non facta gehalten wird, auch Beklagter Exceptionem Termini Augusti zu opponiren und Dilation zu bitten befuget.

Carpz. Part. I. Const. 2. D. 20. n. 2.

Da doch hingegen dem von Nostitz, als der von Ziegler um eine gnädigste Commission angehalten, es bald darauf hinterbracht worden. Beklagten Duplic.

Weil dann nun des von Zieglers rationes in Jure & facto hauptsächlich fundiret, und er also mit dem hochlöbl. Ehren-Ritter-Rechte mit Klägern sich einzulassen nicht schuldig; Als wird unterdienstl. und gehorsamst gebeten, man wolle dem von Nostitz zu Prosequirung der angefangenen Action für dem hochlöbl. Ober-Amte ex officio bescheiden, auch den von Ziegler von diesen Proceß gäntzlich absolviren, wie er denn die hochlöbl. Ehren-Ritter-Tafel gebührender massen imploriret und ihm alle dienliche Nothdurfft will reserviret haben.

Die 12. Sept. Nachmittage.

Nachdem zu bestimter Zeit nach 2. Uhr sich alle hinwiederum aufs Schloß verfüget, hat der Herold besagten Gebrauch nach, die streitenden Parten wieder ins Gemach, wo die Ehren-Ritter-Tafel bestellet worden, geführet, und hat alsdenn Herr Hauptmann Penzig, in Nahmen des von Nostitz folgendes wieder den von Ziegler replicando eingewendet:

Es hat vormahls Kläger, der von Nostitz, vernommen, welchergestalt Beklagter der von Ziegler, durch weitschweiffiges excipiren, beybringen wollen, daß er sich nicht schuldig zu seyn erachte, für diesem hochlöb. Ritter-Rechte, wegen der gegen ihn angestrengten Injurien-Klage, so beydes realiter und verbaliter von Beklagten vollführet werden, einzulassen, auch hoffe er nicht, von dem hochlöbl. Ehren-Gerichte einen Sentenz zu hören, sondern vermeinte, daß diese Sache, welche erstmahl bey dem löblichen Ober-Amte Klägers Replic.

Klagbar

klagbar gemacht worden, auch daselbst erörtert werden würde. Nun könte allen diesen Exceptionibus leicht geantwortet werden, so es nöthig; Allein Kläger, der von Nostitz ist nicht gesinnet mit Gegenpart sich in weitläufftiges dispuriren einzulassen, immassen solches beym Ritter-Rechte auch nicht gewöhnlich, protestiret, dahero wieder alle dergleichen Weitläufftigkeiten, und getröstet sich, es werde allerdings bey Sr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Rescriptis verbleiben, wiederhohlet derowegen sein vormahliges petitum und bittet, es möchten die sämtl. Herren dieser löbl. Ehren- und Ritter-Taffel erkennen, was recht Ritter-Recht sey.

Beklagtens Duplic.

Darauf Rei Defensor geantwortet:

Welchergestalt Kläger, der von Nostitz erstlich wider die vormahls angeführte rationes weitläufftig protestiret, (2.) um Erhaltung der Hochlöbl. Ehren-Ritter-Tafel sich auf das Churfürstl. gnädigste Rescript hauptsächlich fundiret (3) auch dahero gebührender massen bey der Hochlöbl. Ehren-Tafel Ansuchung gethan, es möchte Beklagter der von Ziegler zu Verhütung aller Weitläufftigkeit ex officio angehalten werden, nach gedachten gnädigsten Rescript den Process vor dem Hochlöbl. Gerichte zu continuiren, solches hat Beklagter der von Ziegler, mehr als zu weitläufftig verstanden, und dahero was erstlich die Weitläufftigkeit belanget, darwieder protestiret, und hat auch protestiret der von Ziegler mehr als einmahl, welches genug zu ersehen, indem er um Verhütung dergleichen Verzögerung, schon an dem anberaumten Termin für dem Hochlöbl. Ober-Amte deswegen dem von Nostitz eine Ehren-Erklährung gethan. (2) Das Churfürstl. gnädigste Rescript betreffend, so befindet der von Ziegler, ohne dem vor Recht und billig, daß man demselben unterthänigst nachleben müsse, jedoch weil in demselben nebst Anbefehlung die Hochlöbl. Ritter-Tafel zu besetzen, zugleich auch gnädigst annectiret, daß der von Nostitz zuvor, dem vor dem Hochlöbl. Ober-Amte angefangenen Process gäntzlich renunciren, auch die aufflauffende Unkosten erstatten soll, als vermeinet der von Ziegler weil höchstgedachten gnädigsten Rescript in einem Theil solte nachgelebet werden, es auch billig wäre, daß das andere Theil, was die renunciation und refusion der Unkosten belanget, nicht gäntz aus den Augen zu setzen wäre. Und also ist (3) der von Ziegler demüthig und gehorsamst erbötig, daß, wofern der von Nostitz öffters erwehnter Klage renunciren würde, und ferner der von Ziegler gantz und gar keine Unkosten erstatten solte; So wolte er zu Contestirung seines unterthänigsten Gehorsams gegen Se. Churfürstl. Durchl für dem hochlöbl. Ehren-Ritter-Rechte antworten, wiedrigenfalls und wofern nicht darnach solte gelebet werden, so solte die Antwort als nicht, und pro non facta gehalten seyn, massen er ihm denn alle vorige angeführte Exceptiones vorbehält, und alle Competentia ihm reserviret. In übrigen so will Beklagter der von Ziegler an die Hochlöbl. Ehren-Ritter-Tafel gebührender massen suppliciret haben, sowohl Weitläufftigkeit zu verhüten, als auch dem gnädigsten Churfürstl. Rescript unterthänigst nachzuleben, die renunciation und refusion Expensarum dem von Nostitz zu injungiren, daß er diesen allen gehorsamst nachkommen möchte, und gleichwie kein Zweiffel ist, es werde solchem rechtmäßig gesuchten petito nachgekommen werden; Also erwartet der von Ziegler von dem von Nostitz eine categorische Resolution.

Klägers Triplica.

Des von Nostitzes Defensor:

Auf abermahliges vorbringen Beklagtens des von Zieglers, giebt der von Nostitz mit kurtzen Worten Antwort. (1.) Daß die verlangte Renunciation allbereit geschehen. (2.) Hält er dafür, daß da in dem Churfürstl. gnädigsten Rescript der Wiedererstattung der Unkosten gedacht worden wäre, solches nicht dahin auszudeuten seyn würde, daß alle und jede aufflauffende Unkosten Kläger der von Nostitz zu erstatten schuldig wäre, sondern er glaubet und hält gäntzlich dafür, daß nur diejenigen gemeinet seyn würden, welche aufgewendet worden, als dieselbe Klage-Sache noch bey dem löbl. Ober-Amte und Judicio ordinario geschwebet; Wenn nun diese Unkosten gemeinet wären, wäre Kläger der von Nostitz hierzu willig, hätte auch solche des von Zieglers Mandatario längst auszahlen,

len, solcher aber hätte sie nicht acceptiren wollen, wäre aber erböthig, gemeldte Unkosten auf Begehren allemahl willigst zu zahlen, bittet in übrigen es möchte demselben fernetweit nichts zugemuthet werden.

Schlüßlich bittet auch Kläger, der von Nostitz, es möchte Beklagter der von Ziegler, seines Einwendens ungeachtet, durch das löbl. Ritter-Recht angehalten werden, Klägern auf seine Klage zu antworten, und wie bey Ritter-Recht recht sey, zu verbleiben.

Beklagtens Quadruplica.

Des von Zieglers Defensor:

Versetzet wiederum, was der von Nostitz durch seinen Oratorem anjetzo vorgebracht, solches hat der von Ziegler abermahls mit vielen Umschweiffen verstanden und vernommen. (1.) So acceptiret der von Ziegler die renunciation, was den für dem hochlöbl. Ober-Amt de 21. Aprilis 1681. angefangenen Process anbelanget. (2.) So ist auch fürgebracht worden, wie daß der von Nostitz die Unkosten, was auf Seiten seiner auffgelauffen, willigst und gehorsamst auszahlen wolte; Weilen nun aber in dem Churfürstl. gnädigsten Rescripto nicht mit einer Liter gedacht wird, daß nur bloß diejenigen, so auff Seiten des von Nostitz auffgelauffen, solten von Klägern bezahlet werden, sondern vielmehr, daß der von Nostitz auch diejenigen Unkosten so von Seiten des von Zieglers sich auffgehäuffet, billig und gäntzlich zu entrichten wären. Und kan der von Ziegler in fernere Action sich nicht einlassen, weil hierdurch schnurstracks dem Churfürstl. gnädigsten Rescript zuwieder gehandelt würde, bittet auch nochmahls unterdienstlichen, es möchten nach dem gnädigsten Rescripten dem von Nostitz von der hochlöbl. Ehren-Ritter-Tafel alle Unkosten, so wohl was seine eigene, als des von Zieglers betrl. zugesprochen werden, wiedrigenfalls würde der von Ziegler genöthiget, für der Hochlöbl. Ehren-Ritter-Tafel mit einer demüthigsten Bitte zu erscheinen, damit die Hochlöbl. Ehren-Ritter-Tafel gäntzlich auffgehoben möchte werden, denn wie schon offters erwehnet, dem Churfürstl. gnädigsten Rescript, darinnen doch alles, wie Recht procediret werden solte, enthalten, gantz und gar zuwieder gelebet würde, und also um mehrere Weitläufftigkeit zu vermeiden, der von Nostitz wolle sich alsobald, was er zu thun willens, expectoriren.

Darauff seynd beyde Parten, nach gebrauch eine nach der andern und zwar erst Kläger, hernach Beklagter durch den Herold abgeführet worden.

Nach abgenommenen Abtritt beyder Parten, hat Herr Ehren-Marschall zu allerseits Assessoren nachfolgender massen ohngefehr zu reden angefangen. Was bißhero auff beyden Theilen vorgetragen worden, wird jeder zur Gnüge vernommen haben, und würde deswegen unnöthig seyn, solches zu wiederhohlen. Weil man aber ex ante actis ersehen, daß nicht weniger hier, wie sonst in andern Judiciis Sühne ante sententiam zu ergreiffen und zu Handen zu nehmen. Als würde solche anjetzo gleichfalls zu versuchen und denen Parten vorzuschlagen seyn. Worauff der Herr Præses der Herr Ober-Amts-Verwalter geantwortet, daß es zwar an dem, daß bey den Parten zu versuchen, ob sie per amicabilem compositionem könten auseinander gesetzet werden; Es müste aber hier für allen Dingen und ehe solche zu Händen genommen wird, der passus præliminaris wegen Ersetzung der Unkosten debattiret werden, weil Beklagter sich sonst vermuthlich nicht eher einlassen werde, und weil in dem gnädigsten Rescript ja klar genung versehen, daß nur die Expensen so für dem hohen Löbl. Ober-Amt und Judicio ordinario auffgewendet werden, darinn verstanden werden, welche auch der von Nostitz zu entrichten erböthig, so möchte der von Ziegler vorgefodert und ihm remonstriret werden, daß keine andere, als die bey dem Ober-Amt und Judicio ordinario schon allbereit auffgewendete Unkosten verstanden würden, welches ihm auch, durch den Herrn Ehren-Marschall ohngefehr auff folgende Art vorgetragen worden: Es hätten Assessores beyder Tafeln angehöret, als ob man wegen Unkosten auf Seiten des von Zieglers die gröste Schwerigkeit mache; Als möchte er sich doch auslassen, was er denn für Unkosten begehre? Und als er per Defensorem geantwortet: daß er nicht weniger der künfftigen so bey dieser Ehren-Ritter-Tafel noch möchten auffgewendet werden, als vorigen so bey dem Ober-Amt und Judicio ordinario

Derer Partheyen Vorbringen wird in Deliberation genommen.

Güte wird vorzuschlagen geschlossen.

Passus derer Unkosten kömmt in Vortrag und Erwegung.

Kläger will præteritas als futuras expensas haben.

Interlocut sententia gen der E lassung w publicirt.

rio schon allbereit darauf gangen, verstehe: So hat ihm zwar der Herr Ehren-Marschall klar genung remonstriret, daß nur bloß die præteritæ nicht aber futuræ Expensæ secundum tenorem Rescripti könten verstanden werden, weil ja expresse gesetzt wäre, das Wort aufgewendeten, welches ja keines weges von künfftigen, sondern allein von vergangenen und allbereit auffgewendeten Unkosten könte verstanden werden, weil er aber diesem allen ungeachtet, bey seiner Meinung geblieben, hat er einen Abtritt nehmen müssen; da denn der Herr Ehren-Marschall gegen Herrn Præsidem und anwesende Herren Assessores gesagt, weil man aus dem Rescript ja gantz klar wahrnehmen könte, daß Se. Churfürstliche Durchl. tantum præteritas Expensas wollen verstanden haben, vermeine Er, daß man nicht erst den passum præliminarem, wegen der Unkosten decidiren solte, sondern so bald die gütliche Sühne versuchen, und im Fall solche nicht verfangen wolte, könte bey der Definitiv erwehnter passus mit eingerücket werden. Dieweil aber der Herr Amts-Hauptmann von Löben als Vice-Præses (welchem der Herr Ober-Amts-Verwalter, indem Er beklagtem dem von Ziegler mit Blutsfreundschafft zugethan gewesen und deswegen einen Abtritt genommen, seine Vices auffgetragen) mit seinen Assessoren dafür gehalten, daß der von Ziegler sich nicht weiter ehe und bevor ein Interlocut wegen der Unkosten ergienge, einlassen werde, Als haben sich die andern Herren gleichfalls solche Meinung gefallen lassen, und ist folgends von Herrn Ehren-Marschall die sententia Interlocutoria nach eingeholten Votis allerseits Herren Assessoren also concipiret und in Gegenwart Klägers und Beklagtens von dem Herold verlesen worden:

Interlocutoria sententia wegen der Einlassung wird publicirt.

Demnach Kläger der von Nostitz der contra Beklagten den von Ziegler coram Judicio ordinario bißher geführten Injurien-Klage gäntzlich renunciret, auch über diß erböthig, die dabey auffgelauffenen Unkosten baar zu erlegen; Als erkenne ich Christoph Vizthum von Eckstädt auf Jahmen, Dürrbach und Eselsberg, Churfürstl. Durchl. zu Sachsen &c. Rath, des Marggrafthums Ober-Lausitz Landes-Hauptmann, und dieses Ehren-Ritter-Rechts Ehren-Marschall mit Gutachten des Hoch-Edelgebohrnen Herrn Wolff Albrechts von Löben auf Schönberg &c. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Raths, des Marggrafthums Ober-Lausitz Görlitz. Creyßes Amts-Hauptmanns und dieses Ehren-Ritter-Rechts Vice-Præsidis, wie auch mit Rath der Hochlöbl. Ehren-Ritter-Tafel, sämtlichen Herren Assessoren für Recht, daß Beklagter der von Ziegler seines Einwendens ungeachtet, sich auf Klägers des von Nostitz für dem Hochlöbl. Ehren-Ritter-Rechte angestelte Klage, einzulassen, und den Krieg-Rechtens zu bestätigen schuldig und gehalten sey V. R. W.

Womit dieser Tag beschlossen worden.

Den 13. Septembris Vormittage.

Beklagtens Einlassung auf die erhobene Klage.

Läst sich der von Ziegler zu gehorsamer Folge der ergangenen Sentenz per Defensionem excipiendo folgendermassen ein: Nachdem der von Ziegler, nach ertheilter Sentenz von der Hochlöbl. Ehren-Ritter-Tafel dem von Nostitz auf seine Klage antworten, sich schuldig zu seyn, erkennet jedoch mit Protestation wegen der jetztlauffenden Unkosten, daß dieserwegen ferner was Rechtens verfahren werde; Als will hiermit Beklagter der von Ziegler auff die gestrig gethane Anklage kürtzlich antworten; Und zwar (1) so befindet der von Ziegler ohne Grund, daß der von Nostitz seinen seel. Hn. Vater zu Besichtigung bewuster Teich-Sache, freundlich erbitten lassen, und will das Wiederspiel hieraus erweisen, daß vielmehr erwehnter der von Nostitz als ein junger Cavallier sich mit einem so alten, und der fast täglich an dem hochbeschwerlichen Podagra laboriret in einzige Ungelegenheit einzulassen nicht würde gesucht haben. (2) So thut der von Ziegler dar, daß er solche Erforderung nicht mit freundlichen sondern mit feindlichen Gemüth gethan, welches ja augenscheinlich aus seinen ausgelassenen Worten zu schlüssen, da er nicht allein eyfrigst begehret, es solte der nunmehr seel. Hr. Landes-Elteste einen seines gleichen zu ihm heraus schicken, sondern auch solchem gleichfalls annectiret, es wäre ihme eines, ob er salvo honore ein paar Schuhe mehr oder weniger zerrisse, (3) So kan der von Nostitz nicht damit behaupten, es wäre der von Ziegler animo provocandi zu

ihme heraus kommen, weil seine bey sich habende so genandte Schösser Hirschfänger bey sich gehabt, alldieweil aber dergleichen Leuten, 1.) billich zukömmt, daß sie sich nicht unbewehrt sollen finden lassen. 2.) So ist noch darzu der eine von einem andern Guthe allbereit bewehrt ankommen. 3.) So negiret der von Ziegler gantz und gar, daß er den von Nostitz wieder Raison und Ritter-Arth unversehens und rückwerts an Halß geschlagen, indem doch 4.) der von Nostitz animum lædendi zu erkennen gegeben, weil der von Nostitz bald einen Handschuh ausgezogen, da denn er solches nicht ohne Ursache gethan, und dahero vermeinet, der von Ziegler, daß er nicht übel verfahren, indem das Dictamen rectæ rationis ex Jure naturæ auch das Jus Gentium erkennet, quod melius sit prævenire, quàm præveniri. 5.) So beklaget sich auch der von Nostitz, es hätte der von Ziegler diese vermeinte Injurien-Worte zum öfftern repetiret, welches doch der von Ziegler nicht gestehet, und ob schon (wiewohl es nicht geschehen) solches erfolget wäre, so könnte doch der von Nostitz sein prætendirendes Recht wenig oder gar nicht mehr coloriren, weil in allen Rechten so wohl was die gemeine als Sächs. Rechte betrifft eines sey, ob man einen einmahl oder 100. mahl injurirte, und zumahl wo kein Intervallum kan dargethan und erwiesen werden: Vielmehr hätte sich der von Ziegler zum höchsten zu beschweren, daß der von Nostitz Ihr. Churfl. Durchl. zu Sachsen rc. ohne Grund und ungleich berichtet, es hätte der von Ziegler ihn nicht allein mit Worten injuriret, sondern auch gar mit prügeln nach Ungebühr tractiret, wie solches die hochlöbl. Ehren-Ritter-Tafel mit mehrem wird zu ersehen haben, (übergiebet hiermit des von Nostitz gethanen Bericht an Se. Churfl. Durchl.) und daher vermeinet der von Ziegler, daß er wohl befugt wäre, sich bloß eintzig und allein wegen dieses falschen und unrecht berichteten Puncts gar sich mit Klägern in Klage nicht einzulassen, aus Ursachen, weil er exceptionem sub- & obreptionis billich einwenden könnte, indem er gewißlich glaubet, daß wenn Ihr. Churfürstl. Durchl. nicht so gleich wären berichtet worden, dieses Churf. gnäd. Rescript würde zweifels ohne, was die hochlöbl. Ehren-Ritter-Tafel belanget, gantz und gar seyn zurücke geblieben, gestalt er dann auch dieses beniemten Puncts wegen, in specie bey einer hochlöbl. Ehren-Ritter-Tafel gebührend ansuchet, man wolle hernachmahls Rechtens darinnen verfahren. (6.) So prætendiret auch der von Nostitz einige Satisfaction, welche aber zu thun der von Ziegler nicht schuldig zu seyn vermeinet; Alldieweil aber der von Nostitz, per adhibitam Retorsionem sich selbst geholffen und gleichsam in der bewusten Ungelegenheit sich tanquam Judicem geriret, wie solches gnugsam probiret und auf Seiten des von Zieglers alle Rechte gütigst erkennen. (7.) So verlanget auch der von Nostitz, es solte der von Ziegler die ietzo bey der Ehren-Ritter-Tafel aufgelauffene Unkosten gäntzlich tragen; Es will aber der von Ziegler sich nicht, wie auch allbereit gedacht, darzu verstehen, und zwar (1.) weil in dem Churfürstl. Rescript, was die ietzt auflauffenden Expensen belanget, gantz nichts gedacht wird, also, daß weder dem von Ziegler noch dem von Nostitz anietzo solche zugesprochen (2.) so seynd auch die so wohl aus dem Churfürstl. Sächs. Schöppen-Stuhl, als auch ex Facult. Jurid. Francofurtana des von Nostitz seinem selbst eingeholten und per productionem approbirten Informat-Urthel nach, solche dem von Nostitz gantz und gar zu tragen, zugesprochen worden. (3.) So ist der von Nostitz an solchen grossen Unkosten selbst Ursach, indem er durch sein falsches Berichten, es zu einer solchen Weitläufftigkeit befördert hat, da doch der von Ziegler alle Weitläufftigkeit zu verhüten, vor dem hochlöbl. Ober-Amte sich nicht allein willigst erkläret, sondern auch gar eine Ehren-Erklährung gethan, er hielte den von Nostitz für einen ehrlichen Cavalier. (8) So hat der von Nostitz um Caution de non amplius offendendo angehalten; Nun antwortet der von Ziegler, daß er dergleichen prætendiren wolte, indem er sich für einen Ritter, wie auch billich exhibirte. Zum letzten, so ist auch auf Seiten des von Nostitzes angehalten worden, es möchte der von Ziegler mit einiger Straffe angesehen, und damit dergleichen Exempel verhütet werden. Nun saget der von Ziegler, wie er sich zu solcher Straffe nicht würde verstehen können, indem es für dem hochlöbl. Ehren-Ritter-Rechte gantz und gar nicht Observanz wäre, gestalt

gestalt dann solches zur Gnüge kan dargethan werden, aus dem An. 1592. geschehenen Exempel zwischen Klägern dem von Zedlitz und auf andern Seiten Beklagten dem von Kalckreuter, ja, so ist auch nichts aus dem Schlesischen Autore, von einiger Straffe zu ersehen, da doch wie sattsam bekannt, daß so wohl Schlesien als Laußnitz unter einer Königl. Cron gestanden, und dahero weil der von Ziegler sich über den ungleichen Bericht an Ihr. Churf. Durchl. zum höchsten beschweret, auch noch weiter die berührten Puncte in gethaner Klage ohne Grund & contra Acta angeführet; Als lebet der von Ziegler der tröstl. Hoffnung es werde eine hochlöbl. Ehren-Ritter-Tafel hierinnen ein höchstgültiges Einsehen haben, und nicht allein wegen dergleichen Ungelegenheit, dem von Nostitz davon abzustehen, injungiren, sondern auch in specie wegen des Prügelns, so doch nicht geschehen, zu einer rechtmäßigen Strafe ziehen, und hingegen, weil doch zu allem Uberfluß der von Ziegler nicht allein anietzo, sondern auch allbereit für dem hochlöbl. Ober-Amt dem von Nostitz eine Ehren-Erklärung gethan, ihn ietzo von der hochlöbl. Ehren-Ritter-Tafel von allen Processen gäntzlich absolviren, und gleich wie er sich dessen getröstet, also offeriret er sich gegen die hochlöbl. Ehren-Ritter-Tafel zu allen selbst beliebenden Diensten:

Darauf des von Nostitz Defensor um Communication des Berichts, welchen der von Nostitz selbst an Se. Churfürstl. Durchl. wegen des Prügelns ergehen lassen, und zugleich um Verstattung eines Abtrittes die Ehren-Ritter-Tafel ersuchet, welches ihn beydes verstattet worden, da er denn nach geschehenen Wiedereintritt, gegen den von Ziegler folgender gestalt Replicando versetzet:

Klägers Replic.

Es hat Kläger, der von Nostitz, mit mehren vernommen, welchergestalt Beklagter der von Ziegler, sich auf seine wider ihn angestrengte Injurien-Klage expliciret, massen er erstlich negiret, es hätte sein Hr. Vater, der Hr. Landes-Elteste von Ziegler seel. Klägern den von Nostitz, zu einem freundlichen Gespräch iemahls heraus begehret; Allein Kläger der von Nostitz wendet hierwider ein, daß solches geschehen sey, und zwar durch den annoch lebenden Schmied zu Gottau, welcher solches auf allen Fall würde bezeugen müssen. (2.) Will Beklagter der von Ziegler vielmehr erweisen, daß der von Nostitz solche Zusammenkunfft verlanget hätte; Allein der von Nostitz weiß es sich nicht zu erinnern. Nachgehends will Beklagter auch daraus schliessen, es sey Kläger vielmehr mit unfreundlichen als freundlichen Gemüthe an begehrten Ort gekommen, massen er sich vorher verlauten lassen, er frage nichts darnach, ob er salvo honore ein paar Schuhe mehr oder weniger zerreisse, hierauf erkläret sich Kläger, daß es auf solche Arth nicht zu verstehen, wie Gegentheil daraus schliessen will, sondern er habe gesagt, wenn er in solcher Wiederwärtigkeit iederzeit verbleiben solle, wolle er lieber sein Leben nicht haben, und frage nichts darnach, ob er ein paar Schuhe mehr oder weniger zerreissen würde. Nachgehends will auch Beklagter hieraus schliessen, weil Kläger der von Nostitz nach gehaltenen Wort-Wechsel den Handschuh ausgezogen, er hätte etwas zu tentiren willens, dahero er nöthig gehabt den von Nostitz in demjenigen vorzukommen, welches er von ihm vermuthet, allein, daß Kläger der von Nostitz iemahls gewillet gewesen, sich anders als freund und nachbarlich zu verhalten, ist aus diesen klar zu ersehen, daß Kläger gantz allein und ohn einiges Gewehr an verlangten Orth erschienen, da er sich sonst, wenn er sich was feindseliges vermuthet, anders würde versehen haben. Nechst diesem beschuldiget Beklagter auch Klägern den von Nostitz, daß er ohne Grund berichtet, daß er von Beklagten den von Ziegler geprügelt worden. Hierauf antwortet der von Nostitz, es müsse dieses Wort nicht so stricte genommen werden, massen er in anderweitigen Memorialien, auch in der Klage für dem hochlöbl. Ober-Amt, das Wort prügeln nicht mit einbringen lassen, wäre also leicht hieraus zu ersehen, daß solches ein Error Advocati Concipientis wäre, indessen aber könne Beklagter dennoch nicht negiren, die würcklich an ihm erwiesene Thätligkeit, immassen Kläger der von Nostitz, damals sehr übel tractiret, und braun und blau geschlagen, ihm auch in währender Action die Kleider von dem Leibe zerrissen worden, auch sey ihm, als er auf der Erden gelegen, und sich so viel möglichen gewehret, sein

Stab

Stab aus den Händen gekommen, welchen er hernachmahls unter sich liegend wieder gefunden, und vermuthet gar wohl, daß er auch vielleicht mit seinem eigenen Stabe möge tractiret worden seyn, welches er aber so gar genau nicht wissen könte. Es will auch Beklagter der von Ziegler vorwenden, wenn in dem unterthänigsten Berichte das Wort prügeln nicht expresse stünde, würden Se. Churfürstl. Durchl. nicht so leicht diese Löbl. Ritter- und Ehren-Tafel anzuordnen, gewilliget haben; Allein Kläger hält gäntzlich dafür, daß Se. Churfürstl. Durchl. nicht bloß auf das Wort prügeln ein Absehen gehabt, sondern man gläubet vestiglich, daß die Vergönstigung dieser Ehren-Ritter-Tafel wegen der Verbal-Injurien angeordnet worden, diese aber so importirlich als die real-injurien.

Wann nun beklagter der von Ziegler nicht in Abrede seyn kan, sondern schon selbst zugestanden, daß er sich an Klägern realiter und verbaliter vergriffen; Als bittet Kläger der von Nostitz, es möchte alle Weitläufftigkeit zu vermeiden auff sein gestriges petitum Erkändtnüß geschehen, wie zu Ritter-Recht recht sey.

a Meridie hora 3.

Duplica. Beklagter von Ziegler inhæriret Duplicando vorgeschriebener seiner Exception, probiret durch ein instrumentirtes eydliches Zeugnüß, daß der von Nostitz und nicht sein seel. Herr Vater der Landes-Elteste die Zusammenkunfft verlanget, exaggeriret das Wort prügeln ferner, und bittet, wegen des zu milden Berichts, so an Churfürstl. Durchl. geschehen gebührende Abstraffung, und weil er Klägern allbereit an Amts-Stelle eine Ehren-Erklährung gethan, ihn von dem Processu zu absolviren.

Defensor des von Nostitzes.

Triplica. Bleibet bey der Klage und Replic, triplicando verwirfft er das einseitige Instrumentum, weil es verdächtig und von interessirten Personen herrühre, wiederhohlet das in der Klage gethane petitum, wegen des Wortes prügeln beziehet er sich auf das Ober-Amts-Protocoll, daß es daselbst nicht angeführet, hier aber ein error scribentis sey. Negiret, daß die Ehren-Ritter-Tafel wegen des prügelns, sondern vielmehr wegen der Verbal-Injurien und des Wortes Schelm, angeordnet sey, und bittet, daß weil Beklagter Convictus & Confessus, er in alle Unkosten, weil er solche wie ex Actis bekandt wären, cauliret, condemniret werden möchte.

Des von Zieglers Defensor verführet quadruplicando,

Quadruplica. Und antwortet auff den ersten Punct, wie daß er ihm die heute unbeantwortete puncta reservire. Nun sagt der von Ziegler, daß er wenig oder gar nichts vernommen, berufft sich auffs Protocoll, oder da sie ja berühret, müsse man es seines Herrn Redners linden Sprache zuschreiben, urgiret das Wort prügeln, daß es nicht zu übergehen, hält das Wort Schelm nicht eben vor eine so grosse Injuriam, daß eine Ehren-Ritter-Tafel darum besetzet werden müsse, massen Besoldus solch Wort erkläre, daß es einen Mann, der unrichtig in seinen Sachen wäre, bedeute. Uber dieses er solches nicht animo injuriandi gethan, sondern aus Zorn und Eyfer, und da er sichs als ein Sprichwort angewehnet, es ihm also entfahren, hoffe nicht, daß er noch einmahl zu einer Ehren-Erklährung könne angehalten werden, massen dadurch sein gnädigster Herr zur unauslöschlichen Ungnade wider ihn würde bewogen werden. Daß er von Klägern dem von Nostitz pro Confesso & Convicto erklähret worden, verwundere er sich nicht wenig, weil er noch nichts sine protestatione angefangen, absonderlich was die Unkosten anbelangen, beruffet er sich auff das gnädigste Rescript, daß er darinnen nicht darzu angehalten, so hoffe er auch nicht, weil kein Exempel vorhanden, daß vorhin einer darein vertheilet worden sey, es würde auch dißmahl die Hochlöbl. Ehren-Ritter-Tafel solches nicht thun, oder doch der Sache so lange Anstand gönnen, biß von Churfürstl. Durchl. gnädigste Erklährung hierüber eingehohlet werden könte, wornach sich der von Ziegler auff unterthänigstermassen würde zu richten haben.

Hierauff ist (1.) Kläger, hernach Beklagter mit ihren Beyständen more consveto, durch den Herold abgeführet worden; Nach deren Abtritt hat der Herr Ehren-Marschall mit Rath seiner Assessoren, dem Herrn Præsidi und dessen Assessoribus folgendes vorgetragen:

Daß,

Sühne vorzuschlagen wird geschlossen.

Daß, weil befunden worden, daß bey gehaltenen Ritter-Tafeln, so wohl als in andern Judiciis die Sühne ante sententiam vorgenommen worden, als wolle man dergleichen Versuch thun.

Wie nun der Herr Præses und dessen Assessores, hierinnen allerdings einig, haben Sie dem Herrn Landes-Eltesten von Nostitz, Actoris Herrn Bruder und dessen Defensorem, durch den Herold beruffen lassen, und hat Herr Præses ihnen im Nahmen Churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc. die Sühne vorgeschlagen, und sie ermahnet, Klägern dahin zubewegen, daß er zu unterthänigsten Respect Sr. Churfürstl. Durchl. wie auch zu Ehren dieses gehegten Ritter-Rechts, die gütliche Sühne zu ergreiffen, sich willig möchte finden lassen. Welches zu verrichten sie sich erbothen und einen Abtritt genommen, hernach durch den Herrn Landes-Eltesten von Nostitz dem Herrn Præsidi und sämtl. Herrn Assessoren der Ritter-Tafel hinterbringen lassen, wie daß Hr. Kläger zwar wünschen wolte, daß die Sache also beschaffen seyn möchte, daß er einige amicable Composition ergreiffen könte; Allein weil die angethane Injurien allzugroß, trage er billig Bedencken solche einzugehen, dennoch aber so fern die Hochlöbl. Ehren-Ritter-Tafel selbsten einige Vorschläge zu thun belieben möchte, wolte er alsdenn sehen, ob er solche zu unterthänigsten Respect gegen Sr. Churfürstl. Durchl. wie auch zu Ehren dieses Ritter-Rechts acceptiren könne. Darauff der Herr Præses der Herr Amts-Hauptmann von Löben, regeriret, weil man befunden, daß vor diesen die Partheyen selbst einige Vorschläge gethan; Als verhoffe man, sie würden ein gleiches zu thun sich belieben lassen; Worauf sie einen Abtritt genommen, folgends sind von Beklagten des von Zieglers Herren Beyständen, der von Muschwitz Landes-Bestallter, Herr Rittmeister Lüzau, Herr Obrister-Wachtmeister Rodewitz, Herr Hund von Unwürda vor die Ritter-Tafel zu kommen ersuchet worden, da sie denn gleichfalls durch den Herrn Præsidem, die gütliche Composition in honorem Serenissimi zu ergreiffen ermahnet worden. Nachdem sie es Beklagten dem von Ziegler hinterbracht, hat der von Muschwiz im Nahmen dessen geantwortet: daß Reus zwar nicht ungeneigt die gütl. Sühne zu acceptiren, wäre auch erböthig, die Ehren-Erklärung dem von Nostitz nochmahls vor der Ehren-Ritter-Tafel zu thun, nur bäthe er, daß die Unkosten ausgesetzet, und weil der von Nostitz die Prügelung fälschlich bey Churfürstl. Durchl. anhängig gemacht, und dahero ausser Zweiffel die Besetzung der Ritter-Tafel causiret hätte, er angehalten werden möchte, ihme Beklagten einige Satisfaction deswegen zu thun. Der Hr. Præses repliciret, daß er vernommen, wie weit Beklagter die Sühne zu ergreiffen, sich ausgelassen, weil aber Kläger die vorgeschlagene Conditiones schwerlich acceptiren würde, wäre auch die amicable Composition nicht zu schaffen, auch zu dem gar ungewöhnlich, daß die Unkosten solten ausgesetzet bleiben, weil ja noch sub Judice lis, welchem solche adjudiciret werden würden. Und ob wohl nicht befindlichen, daß vor diesem bey Besetzung der Hochlöbl. Ehren-Ritter-Tafel einige Unkosten ersetzet worden, so wären doch solche expresse hier liquidiret und gebethen worden, hierüber zu erkennen, deßwegen man hiesiges Ortes keinesweges sehen kan, warum nicht begehrter massen nach darauff solte gesprochen werden.

Kläger will solche nicht annehmen.

Beklagter ist hierzu willig.

Verlangt aber die Unkosten auszusetzen.

Darauff des von Zieglers Beyständе wiederum einen Abtritt genommen und versuchet, ob sich ihr Principal einige andere Conditiones einzugehen, wolte bewegen lassen, welcher aber zur Antwort nochmahls gegeben, daß er nicht ungeneigt, gütlichen Vertrag einzugehen, so der Passus wegen der Unkosten solte ausgesetzet bleiben, ihm auch zugleich frey stehen, den von Nostitz wegen des falschgethanen Berichts wieder zu belangen. Als nach dessen Meldung des von Nostitzes Beyständen solches durch den Herrn Præsidem hinterbracht worden, haben sie nach einem kurtzen Abtritte, in Nahmen ihres Principalis vorgebracht (1.) die Unkosten betreffend, hoffte der von Nostitz, daß über solchen, weil coram hoc Judicio der gantze Proceß solte gehoben werden, die Hochlöbl. Ehren-Ritter-Tafel jetzt zugleich erkennen würde, damit bey Unterlassung dessen nicht einige Gelegenheit zu andern weitläufftigen Processen gegeben würde. (2.) Wegen der Ehren-Erklährung überliesse er es der Hochlöbl. Ehren-Ritter-Tafel, wie, und auff

was weise solche solte eingerichtet werden. (3.) Verhoffte der von Nostitz, wenn das Memorial angesehen würde, der von Ziegler nicht Ursache haben könte, einen Abtrag zu begehren, weil es ein Error Advocati wäre, so Klägers mentem nicht genugsam assequiret.

die 14. Septembr. Vormittage.

Nach diesem hat der Herr Ehren-Marschall nebst seinen Herren Assessoribus folgendes Tages frühe gantz allein sich wiederum in das Gemach, allwo das Judicium auff dem Schloß gehalten worden, begeben, und Ihre vota zusammen getragen, welchem hernach ein paar gute Stunden darauf, als es ihnen der Herr Ehren-Marschall sagen lassen, der Herr Præses mit seinen Herren Assessoribus gefolget, und nach Communication der gefasten Sentenz sich mit einander beredet. Nach beschehener Vereinigung hat zwar der Herr Ehren-Marschall nochmahls durch den Herrn Præsidem des von Nostitz Herren Beyständen erinnern lassen, ihren Herrn Principalen dahin zu persvadiren, daß er die gütliche Sühne ergreiffen möchte, massen der von Ziegler sich so weit außgelassen, daß er zu solcher geneigt wäre, wenn ihm nur wegen des falschen Berichts aliqualis satisfactio gethan würde, und wenn ja der Passus wegen der Expensen nicht ausgesetzet werden könte, so verlange er nur zu erst die Liquidation derselben. Darauf Kläger geantwortet, daß es ihme leid wäre, daß er ihrem Verlangen nicht deferiren könne. Und weil die begehrte Liquidatio expensarum, so sich auff 623. Thlr. 11. gl. 4. dl. belauffen würde, schon allbereit eingeschicket, hoffte er es würde nunmehr nichts ermangeln, die Sentenz für sich gehen zu lassen, lebte indessen der guten Zuversicht, es würde die Declaratio honoris also eingerichtet werden, daß dadurch seinen Ehren völlige satisfaction geschehen möchte. Wegen des Berichts wäre er nochmahls geständig, daß solcher ex Errore Advocati wider seinen Willen geschehen. Nachdem nun Klägers Resolution Beklagtens Herren Beyständen abermahls hinterbracht worden, haben diese bey genommenen Abtritt / die Sache der Hochlöbl. Ehren-Ritter-Tafel nachmahls zum besten recommendiret. Hierauf haben sie sich wegen des Bescheides von beyden Tafeln beredet, vereiniget, zu Pappiere gebracht, die Parten wieder vor sich gefordert, und solchen durch Hn. Ehrenfried Walthern von Zschirnhauß auff Kießlingswalda, Assessoren der Ehren-Marschalls-Tafel (welches zwar von dem Herolde geschehen sollen, aber aus gewissen Ursachen nicht erfolgen können) publiciren und ablesen lassen.

Bescheid wird abgefasset, und denen Parteyen publiciret.

Nach Verlesung hat der Herr Ehren-Marschall den Stab in die rechte Hand genommen, und mit ausgestreckten Arm von sich gehalten, da denn zu erst Kläger, hernach Beklagter den Stab mit rechter Hand berühret.

Ehren-Tafel wird wieder aufgehoben.

Hierauf hat des von Nostitz Defensor so wohl Sr. Churfürstl. Durchl. als auch der Ehren-Ritter-Tafel Danck gesaget, und um Abschrifft des Sentenzes angehalten. Schlüßlich hat sowohl zu erst der Herr Ehren-Marschall, als auch Herr Præses ihren Herren Assessoribus gedancket, daß sie nicht allein erschienen, sondern auch was sie Rechtens zu seyn erachtet, beygetragen, worauf der Herr Ehren-Marschall den Stab für sich auf die Tafel die Länge hingeleget und gesprochen, daß nunmehro im Nahmen der Heil. und hochgelobten Dreyfaltigkeit die Ritter-Tafel hiermit solte auffgehoben seyn. Da denn beyderseits Tafeln sich auffs Land-Hauß begeben, und von dem von Nostitz tractiret worden. Nachdem Sie von früh Morgens von 9. Uhr an, biß Abends um halbwege 5. auf dem Schlosse ohne einiges weggehen, continuirlich beysammen gewesen. Es hat auch der von Nostitz beklagten zu erscheinen ersuchen lassen, welcher sich aber entschuldiget, weil er seine Herren Beyständе zu sich diesen Abend entbothen.

Abschied zwischen Herrn Frantz Adolphen von Nostitz auf Bröſa, und Herrn Friedrich Ferdinanden von Ziegler und Klipphausen auf Gotte.

Uff ferneres Verfahren in angestellter Injurien-Klage Frantz Adolphs von Nostitz auff Bröſa, Klägern an einem, und Friedrich Ferdinanden von Ziegler und Klipphausen auf Gotta rc. Beklagten andern theils, nach weiter angehörten beyderseits Parteyen ihren Nothdurfften, erkenne ich Christoph Vizthum von Eckstädt auf Jahmen, Dürrbach und Eselsberg,

berg, Churfürstl. Durchl. zu Sachsen etc. Rath und dieses Marggrafftumbs Ober-Lausitz bestallter Landes-Hauptmann, auch dieser Ehren-Tafel und Ritter-Rechts verordneter Ehren-Marschall etc. auf Gutachten des ietzigen Herrn Vice-Præsidis der Landvoigteylichen Tafel, des Hochwohl-Edelgebohrnen Herrn, Herrn Wolff Albrechts von Löben, auf Schönberg, Stephansdorff und Kupper, auch höchstgedachter Chur und Fürstl. Durchl. Raths und Amts-Hauptmanns des Fürstenthums Görlitz und mit Rath dieser Ehren- und Ritter-Tafel Herren Assessoren vor Recht: Nachdem Beklagter von Ziegler nicht in Abrede seyn können, sondern zugestehen müssen, daß er Klagenden von Nostitz am 21. Aprilis des 1681sten Jahres, als er mit demselben, wegen eines Wasserlauffes streitig worden, mit real- und verbal-Injurien, auch so gar daß er ihn vor einen Schelm, wiewohl aus vorgeschützten übereilten Zorn, und mit ausdrücklicher Expectoration solch sonst injuriösisches Wort citra omnem injuriandi animum ausgestossen zu haben, gescholten, daß doch solche Injurien-Klägern dem von Nostitz an seinem wohlhergebrachten guten Nahmen, Ehren und wohl-Adelichen Stande gantz unschädlich unaufrücklich und unnachtheilig seyn, Beklagter von Ziegler auch, iedoch seinen Ehren in alle Wege unschädlich, Klägern von Nostitz eine öffentliche Erklärung, daß nehmlich er selbigen vor einen ehrlichen ungescholtenen von Adel und Rittersmann halte, und von ihm nichts als auf Ehr und Redlichkeit zielende, und seinem uhralten Adelichen Geschlechte anständigen Thaten wüste, es ihm auch leyd wäre, daß er gegen Klägern den von Nostitz die libellirte real- und verbal-Injurien verübet, und sonderlich die ex fervore ausgestossene Schelt-Worte von sich hören lassen, ietzo gegenwärtig thun, und deswegen bey ihm hiermit öffentlich um Verzeihung zu bitten, und zu dessen würcklicher Bezeigung ihm die Hand zu bieten, so wohl auch die zu Bestellung dieser Ritter-Tafel aufgewendete Unkosten, welche Kläger auf 623. Thlr. 11. Gr. 4. Pf. liquidiret, und hiermit auf 450. Thlr. 6. Gr. 4. Pf. überhaupt moderiret werden, zum längsten binnen Sächsischer Frist wieder zu erstatten, auch ferner beyde Theile, diesertwegen weder in Worten und Wercken einander ferner nicht zu offendiren, bey Vermeidung ernsten Rechtl. Einsehens, und hierdurch ausdrücklich bestellender Caution von 500. Thlr. welche sie beyderseits nur dem Ehren-Marschall actu Corporali angeloben werden, sich gäntzlich zu enthalten, schuldig seyn sollen, alles mit Vorbehalt Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen als Marggrafen und Landes-Fürsten dieses Marggrafftthums zustehenden interesse hohen Regals und dero Landes-Fürstl. gnädigsten Ratihabition und von Rechtswegen.

Uhrkundlich ist dieser Abschied zu Pappier gebracht publiciret, und mit meinem Amts-Siegel bekräfftiget worden. So geschehen auf dem Churfürstl. Sächs. Schlosse Ortenburg, zu Budißin den $\frac{4}{14}$. Septembris An. 1684.

(L. S.) Christoph Vitzthumb von Eckstädt, Mpr.

CAPUT XI.

Vom Müntz-Wesen in Ober-Lausitz, und denen unterschiedenen Veränderungen, so sich damit ereignet, auch derer Städte Budißin und Görlitz Müntz-Gerechtigkeit.

§. 1.

Die erste und älteste Art zu handeln hat in Vertauschungen bestanden.

Es ist ausser allen Zweiffel zu stellen, daß nach Erschaffung der Welt die erste und älteste Art unter Menschen zu handeln in Vertauschungen bestanden, und man von Müntzen oder Golde lange Zeit nichts gewust habe. Denn ob zwar vor der Sündfluth ein jeder Hauß-Vater seine Nothdurfft vor sich, sein Hauß und Gesinde erbauet, und was einem jeglichen der Acker und Viezucht einbrachte, zum Unterhalt seiner Familie gebrauchte, so konte es doch nicht fehlen, daß nicht, insonderheit da sich das Volck vermehrete, zuweilen das Bedürffnüß und Mangel des einen, durch des andern Uberfluß zu ersetzen, und also Handel, Wandel und Gewerbe nöthig

war, welchem abzuhelffen man keinen bequemern oder leichtern Weg der Verkehrungen sahe, als daß man Waare gegen Waare vertauschte, verwechselte, und hierdurch das mutuelle Commercium unterhielte.

Diese Art der Handlung hat bis zu der Trojaner Zeiten gedauert.

Diese Art der Handlung hat bis zu der Trojaner Zeiten, weit über 2000. Jahr gedauert, gestalten HOMERUS und JUSTINUS derselben gedencket, und sonderlich der erste *Lib. 7. Iliados vers. 482.* von denen Achivis meldet, daß sie gegen Eisen, Ertz, Felle, Vieh, oder auch gar gegen leibeigene Knechte Wein erkauffet hätten; welchen Ort des Homeri Kayser *JUSTINIANUS* in *Institutionibus Juris §. 2. de Emptione & Venditione* anführet, und der JCtus *PAULUS in Leg. I. ff. de contrah. emptione* die Sache gar deutlich vorstellet, wenn er schreibet: Indigentia primum homines coëgit, cum pecuniæ usus non esset, ut secundum necessitatem temporum atque rerum inutilia utilibus permutarent, quando plerumque evenit, ut quod alteri superest, alteri desit. *Conf. GROTIUS de Jur. Bell. & Pac. Lib. 2. cap. 12. §. 3. vers. decimus. PUFENDORFF. de Jur. Nat. & Gent. Lib. V. cap. V. §. 1. RENERUS BUDELIUS de Monet. & re monetaria Lib. I. cap. 3. num. 3.*

Ist auch noch in einigen Ländern gebräuchlich.

Ja es ist der Gebrauch solcher permutationum noch heute zu Tage in einigen Indianischen und Æthiopischen Ländern nicht gäntzlich abgeschaffet, wie der berühmte *WAGENSEIL in Dissertat. de re monetâl. veter. Roman. cap. 3.* berichtet, und aus einen Frantzösischen Scribenten, *RENATO FRANCISCO, in Essay de la merveille de la nature cap. 29.* beweisen will, daß gewisse Völcker sich in Verkauffung ihrer Waaren derer Vorfahren Gebeine bedienen solten, und selbigen desto grössern Werth beylegten, je vornehmer und berühmter dieselben gewesen. *Conf. SCHILTER. Exercit. ad Pandect. 30. ZAHN. Politia Municipal. Lib. 2. cap. 47. §. 3.*

Veranlassung zum Müntz-prägen.

Inzwischen, weil bey solchen Vertauschungen offtmahls viel Betrug mit vorgelauffen, und grosse Vorsichtigkeit anzuwenden nöthig, sonst auch diese Art des Commercii unzehlichen Beschwerlichkeiten unterworffen gewesen, wie denn *ARISTOTELES Lib. I. Politic. cap. 9.* solches anzeiget, wenn er saget, es habe niemand in dem nechsten Wirths-Hause über Nachts herbergen können, wenn er nicht eine Ziege, oder Ochsen am Stricke zur Zehrung mit sich geführet, so hat man endlich Müntze oder Geld erfunden, wodurch Handel und Wandel mit mehrer Bequemlichkeit, sonderlich an entlegenen Orten getrieben werden könte. *ARISTOT. Lib. 5. Ehic. cap. 5.*

Etymologia monetæ & Pecuniæ.

Die Lateiner nenneten es *MONETAM, a monendo*, weil es einen jeglichen erinnern und versichern solte, daß kein Betrug im Metall, Gepräge und Gewichte zu befahren sey, wie *ISIDOR. Lib. 16. Etymolog. cap. 17.* und *CORASIUS Miscellan. Lib. 3. cap. 13. n. 3.* anmercket. Pecunia aber hiesse es nach *PLINII* Bericht *Lib. VII. cap. 3. & Lib. XXXIII. cap. 3.* a pecu, theils, weil die Alten ihr Vermögen vornehmlich nach der Menge ihres Viehes schätzten, theils weil sie ihr Geld mit dem Bildnüß eines Ochsen, Schafes oder Schweines zeichneten, wie denn von SERVIO TULLIO dem Vierdten Könige zu Rom gemeldet wird, daß er zu erst an statt des ungemüntzten Metalls, dessen sich die Römer anfänglich bedienet, das Kupffer prägen, und die Figur einer Kuhe drauf schlagen lassen, dergleichen Geld lange Zeit im Brauch gewesen, biß im 484. Jahre nach Erbauung der Stadt Rom man zuerst angefangen silberne Pfennige und Denarios, darinnen 2. oder 4. Pferde vorm Wagen zu sehen waren, auszumüntzen. *CÆLIUS RHODIGIN. Antiquit. Rom. Lib. X. cap. 21. Conf. M. TILEMANNI FRIESII* Müntz-Spiegel *Lib. I. cap. 3. & RENER. BUDEL. de Monetis, & re monetar. lib. I. cap. 3.*

Das Recht Geld zu schlagen hat jederzeit der Obrigkeit zugestanden.

Allermassen aber die Völcker unter sich um des gemeinen Nutzens, und unvermeidlicher Nothwendigkeit willen die Müntzen ersonnen, also haben sie auch von Alters her solche Gerechtigkeit Geld zu prägen, bloß der Obrigkeit, als welcher man vollkommen glauben muß, wenn man ihr Bildnüß auf dem Gelde erblicket, anheim gestellet. Derowegen man auf denen ältesten Müntzen derer Perser, Cyri, Darii, und anderer Könige, auf derer Griechen, Philippi Macedonis, Alexandri M. Bildnüß antrifft, zu einen untrüglichen Zeugnüß, daß keinem Privato zugestanden, der Müntz-Freyheit sich anzumassen, sondern bloß der höchsten Landes-Herrschafft dieser Majestätische Vorzug gebühre.

Die Landes-Herrschafft pflegt vor die Gültigkeit der Müntze Sorge zu tragen.

In welcher Betrachtung auch grosse Herren jederzeit vor die Gültigkeit und tüchtigen Valor des Geldes Sorge getragen, und

zu

zu Rom die Müntz-Städte in dem Tempel Junonis monetalis unter Auffsicht dreyer hierzu verpflichteter Männer, so man Triumviros æris monetalis, æris, auri, argentique flatores genennet, angeleget worden, wie aus *POMPONIO, LÆTO, & BODINO* bekannt ist. Ja der berühmte Kayser Carolus M. verordnete in solchen Absehen, daß das Geld nirgend anders als in seinem Residenz-Schlosse gemüntzet werden durffte. Damit destoweniger Betrug dabey vo gehen möchte. *BODINUS de Republ. Lib. 6. cap. 3. CARPZOV. de Leg. Reg. German. cap. 8. Sect. 8. n. 5. CHRISTOPH. LEHMANNUS in Chron. Spirens. Lib. 2. cap. 39. p. m. 158.* führet den dieserwegen gemachten Reichs-Schluß Caroli M. an mit folgenden Worten: De falsis monetis quia in diversis locis contra justitiam & contra Edictum fiunt, volumus ut nullo alio loco moneta cudatur, nisi in Palatio nostro, nisi iterum a nobis aliter fuerit ordinatum. Es haben deshalben die Römischen und Teutschen Reichs-Rechte die Müntze als ein Regale summi Principis keinem Menschen anders als dem Kayser zugeeignet, und gehöret noch heute zu Tage das Jus cudendi monetam ad Regalia majora, so daß es denen Ständen des Reichs anders nicht zukommet, als wann sie solches mit Consens derer Churfürsten von dem Kayser zu Lehn empfangen, wie sowohl die güldene *BULLA Caroli IV. tit. 10.* als die Müntz-Ordnung *de An. 1559.* Reichs-Abschied *de Anno 1576. §. 123. & seqq.* und andere Leges Imperii publicæ besagen. *Conf. SIXTIN. de Regal. Lib. I. cap. 2. n. 38. & Lib. 2. cap. 7. n. 28. COCCEJ. in Juris publ. prudent. cap. 23. §. 23. seqq. SCHWEDER. Introduct. in Jus publ. Part. Special. Sect. I. cap. 22. §. 2.* Nichts destoweniger zeiget doch die Erfahrung, daß nicht nur unterschiedene Grafen, Prælaten, Freyherren, und andere Privat-Personen, sondern auch einige Municipal-Städte von denen Römischen Kaysern die Macht erlanget, oder durch undenckliche Verjährung das Recht bekommen, kleine Pfennige und Heller zu schlagen, wie denn der letzte Nahme daher seinen Ursprung empfangen, weil in der Hällischen Müntze vormahls sehr viel solche nummi oder Heller ausgemüntzet worden, *BESOLDUS in Thesauro Practic. p. 373.* und *ARNISÆUS de Jur. Majestat. Lib. 2. cap. 7. n. 6.* meldet, daß Halberstadt, Hildesheim, Göttingen, Nordtheim, Hanover, Oßnabrück, Minden, Münster, Stralsund, Stetin, und andere Municipal-Städte mehr mit dergleichen Müntz-Regal versehen seyn sollen. *Conf. MARQUARD. FREHER. de re monet. Lib. 2. cap. 4. BOCER. de Regal. cap. 4. n. 1. ROSENTHAL. de jur. feud. cap. 5. conclus. 48. n. 3. BUDEL. de monet. & re monetar. Lib. I. cap. 4. n. 2. 3. seqq. TILEMANN. FRIESENS* Müntz-Spiegel *Lib. I. cap. 4. pag. 8. & 9.* Alldieweiln denn in Ober-Lausitz die beyden Städte Budißin und Görlitz vor diesen sich ebenfalls der Müntz-Freyheit zu rühmen gehabt, auch sonst in der Lausitzischen Historie allerhand Merckwürdigkeiten der Müntzen halber vorkommen, als sollen nachfolgede Blätter hiervon des mehrern handeln.

Carolus M. verordnet das Geld in denen Residenz-Häusern zu müntzen.

Das Müntz-Recht gehöret ad Regalia summi Principis.

Wird aber zuweilen privatis, und Municipal-Städten conferiret.

Exempel davon.

§. 2. In vorhergehenden Capituln ist zum öfftern erwehnet und dargethan worden, daß Ober-Lausitz in denen ältesten Zeiten zu Böhmen gehöret, und meistens unter derer Böhmischen Fürsten, Hertzoge, und Könige Bothmäßigkeit gestanden, dahero es nicht zu verwundern, wenn sich die Einwohner dieser Provinz Böhmischen Geldes bedienen müssen. Nun haben die Böhmischen Bergwercke schon zu der Libussæ und ihres Gemahls Przemislai Stadicensis Regierung, welches einige 700. Jahr, einige aber gar 400. Jahr nach Christi Geburt rechnen, ihren Anfang genommen. Weshalber sie denn güldene, und silberne Müntze schlagen lassen, da auf deren grössern silbernen Pfennigen auf beyden Seiten ein Mannes Kopff gepräget war, auf denen mittlern hingegen sahe man auf einer Seiten Premislai Haupt, auf der andern der Libussen Bildnüß auf einem Stuhl sitzende. Die kleinesten Sorten hatten auf beyden Seiten eines auf'n Stuhl sitzenden Weibesbildes Gepräge mit einen Rocken, die wurden insonderheit der Libussen Pfennige genennet, wie *HAGECIUS in Chron. Bohem. sub Anno 725. pag. 19.* bezeuget. *D. CARL ADOLPH REDEL* im sehenswürdigen Prage *cap. 46. p. 162.* will behaupten, daß diese letztere Art Müntze aus Golde bestanden, und habe Przemislaus bey Beerdigung der Libussæ ihr 5. dergleichen güldene Pfennige in die Hand gegeben, um selbige, nach damahls

Die Ober-Lausitzischen Einwohner haben sich Böhmischen Geldes bedienen müssen.

Premislai & Libussæ güldene und silberne Pfennige.

Heydnischen Aberglauben, dem unbekanten Gott zu verehren, damit er sie in sein Reich ohne Difficultæt auffnehme. *STRANSKY de Republ. Bojema cap. 18. §. 2. p. 535.* schreibet hiervon folgender gestalt: Signavit apud nos argentum primus Przemyslaus, aurum Libussa Princeps. Argentei nummi fundebantur alii majores, alii minores, referebantque, illi quidem utrinque Przemyslai solius, hi vero una ex parte Przemislai, ex altera Libussæ, in sella sedentis imaginem. Majores illi æquabant pondere singuli didrachmum, minores quinque & viginti numero unciam unam. Aureus porro Libussæ nummus signabatur utrinque Libussæ ipsius in sella sedentis, columque ad manum habentis imagine. Valor ejus & pretium est in incerto, magni tamen unumquemque fuisse pretii, ex eo potest colligi, quod Libussæ, cum mortua humabatur, quinque tantum, ignoto Deo munus a Przemyslao sunt in manus dati. Die nachfolgende Hertzoge in Böhmen so wohl im Heydenthum als Christenthum liessen nicht weniger dergleichen Müntze schlagen, und auf selbige jeglicher sein Bildnüß prägen. Also berichtet nur angezogener *HAGECIUS cit. loc. pag. 79.* es hätten An. 866. Hertzog Neclans Bergleute und Wäscher bey Tetin viel Goldes angetroffen, den Sand vom Gebürge zu den Wässern geführet und gewaschen, daraus grosse Gold-Klumpen gemacht, und dieselben dem Neclan aufm Wischerad gelieffert. Welcher dadurch sehr reich worden und neue güldene und silberne Müntzen schlagen lassen. Aus dem Golde ließ er Groschen, Pfennige und Heller schlagen, und auf derem jedem sein Bildnüß prägen. Eben ein solches schreibet erwehnter Autor von Boleslao I. Hertzoge in Böhmen *l. c. p. 125.* daß nemlich derselbe einsmahls An. 946. mit seinen Räthen berathschlaget, wie er sein Land reich machen möchte, und da dieselben ihr Gutachten dahin gerichtet, er solte in der Libussen und Premislai Annalibus auffsuchen lassen, was selbige von denen güldenen und silbernen unter der Erden verborgenen Schätzen prophezeyhet, habe er solchen Rath gefolget, und sehr grossen Reichthum durch einen entdeckten breiten Goldgang erlanget, wovon er viel güldene Müntzen schla-

Derer nachfolgenden Hertzoge in Böhmen Müntze.

gen lassen. *M. GOTTFRIED DEWERDECK* im Schlesischen Müntz-*Cabinet cap. 2. § 9 pag. 109.* gedencket einer Müntze Hertzogs Boleslai, (wiewohl er ungewiß ist, ob es Boleslai I. II. oder III. sey) dessen Bildnüß auff der ersten Seite so wohl wegen übel applicirter Kunst, als auch Alterthum gar nicht zu erkennen, die Umschrifft aber heisse Boleslaus Dux. Auf dem Revers stehe ein Creutze, in dessen Winckeln drey Ringlein, und die Worte: Braga Civitas. Er führet ferner an gedachten Orte an, es habe Hertzog Bracislaus auff die Groschen sein Bildnüß prägen lassen, jedoch auff unterschiedliche Art. Denn auff einigen sehe man ihn zu Pferde sitzen, mit einer Fahne auff der Schulter. Auf einer andern stehe er, und halte in beyden Händen die Fahne. Der Revers aber zeige auff allen den heiligen Wenceslaum in Lebensgrösse. Um den Hertzog stünden die Worte: Bracizlaus Dux. um den Heiligen S. C. S. (sanctus) Wenceslaus. Der Gehalt der grössern Pfennige von dieser Zeit an war nach heutigen Werthe so viel als ein Sechstheil eines Thalers oder Kayserl. 15. Creutzer Stückes, wug ein Qventlein fein Silber, und wird von *COSMA PRAGENSI*, der ein Scriptor coævus, und zu Ausgang des X. Seculi gelebet, *in Chronico Bohemiæ* Denarius genennet, welcher Nahme zweiffelsfrey von denen Römischen Denariis seinen Ursprung hat, die ebenfalls ein Qventlein Silber schwer gewesen, wie die alten Römischen Müntzen derer Kayser, so man noch heutiges Tages in Müntz-Cabineten häuffig siehet, zur Gnüge erweisen. *Conf. HENR. SPELMANN. in Glossar. Archæolog. h. T. JOH. JACOB. HOFFMANN. in Lexico Universal. Contin. Lit. D. pag. 605.* schreibet hiervon gar nachdrücklich: Denarius nummus æreus nunquam fuit, sed Consulum & primorum Cæsarum temporibus ex argento constitit drachmæ respondens. Veteres enim drachma æstimasse Denarium, etiam ante illos, quos vocant denarios Imperatorios, pluribus docet *GRONOVIUS*, licet non diffiteatur, subtili examine, ut minam a libra, sic drachmam a denario differre. Unde & hodie Denarios reperiri, qui eodem cum drachma sint pondere, docet Agricola, testaturque Scaliger, omnes fere, qui hodie supersunt, ejusdem ponderis esse, neque

Der Gehalt der Müntze selbiger Zeiten.

Denarii bey denen Römern.

que Regalem Castilianum excedere. Als nun die Teutschen und Sarmates durch den Umgang mit denen Römern zugleich ihr Geld kennen lerneten, liessen sie das aus denen neu angelegten Berg-wercken gewonnene Silber ebenfalls nach den Gehalt derer Römischen Denariorum müntzen, und mit gleichen Nahmen belegen. Ob auch schon diese Denarii nachgehends Grossi, oder Groschen, das ist, dicke grosse Pfennige genennet wurden, wie denn die Frantzosen dergleichen Art Müntzen noch heute zu Tage un gros von der Dicke benahmen, sonst aber selbige, par une partie d' une once de marc, sive drachmam unciæ monetariæ, oder ein Qventlein des Gewichts beschreiben, *POMAT in Dictionaire Royal*. übrigens solche Groschen so wohl in Gold als Silber gepräget worden, immassen der güldenen Groschen *in Charta Friderici II. Imperat. Anno Chr. 1232. apud GOLDAST. Tom. I. Constitut. Imperial. p. 299.* derer silbernen aber so Ludovicus IX. Philippus Audax, und Carolus IX. zu Tournois schlagen lassen, und die 2. drachmas gewogen, bey *CAROLO du FRESNE in Glossario sub voce Moneta* Erwehnung geschiehet, so war doch dieses nur die Scheide-Müntze in denen ältesten Zeiten, die man zu Erkauffung schlechter Sachen gebrauchte; im grossen Kauff-Handel hingegen wurde das Silber nach Pfunden, und halben Pfunden, oder Marcken einander zugewogen, woraus auch nachgehends die Rechnung nach Marcken entstunde, ob gleich eine so genannte Marck nicht mehr der innerlichen Güte, und Gehalt nach, eine Marck oder 16. Loth Silber betruge, eben wie die Denarii oder Groschen, bey Verringerung der Müntzen, nicht mehr ein Qventlein fein austrugen, und gleichwohl den Nahmen eines Groschen führten. *Vid. M. TILEMANN FRIESENS* Müntz-Spiegel *Lib. 3. cap. 13. p. 117.* Was insonderheit Böhmen anbetrifft, so ist unläugbar, daß schon Anno 1297. bey Regierung Königs Wenceslai II. die Ausmüntzung durchgehend in grossen Schwange gewesen, inmassen derselbe 6. verständige Müntz-Meister aus Florentz kommen lassen, welche diese Denarios oder Groschen als die Haupt Scheide-Müntze selbiger Zeiten so eingerichtet, daß deren gleich 60. auff eine Marck gangen, und man hierauff nicht mehr so sehr nach Marcken und Pfunden, als nach Schock Groschen gerechnet, auch grosse Handlung nach dieser Rechnung der Schocke getrieben, dahero in denen alten Lateinischen Erbzinß-Registern ein Schock Groschen Sexagena, von der Anzahl der 60. Denariorum die Benennung erhalten. Auff solchen Groschen Königs Wenceslai II. war auff der einen Seite das Bildnüß Wenceslai II. und am Rande die Worte: Rex Bohemiæ, auf der andern in der Mitte der Böhmische Löwe, und am Rande die Worte: Grossi Pragenses zu sehen, wie *D. REDEL* im sehenswürdigen Prage *cap. 46. p. 164.* meldet. *Conf. STRANSKY de Republ. Bojema cap. 18. §. 3. p. 537.* da er schreibet: Wenceslaus II. Rex, pondus nummi in argento a patribus frequentatum primus immutavit, & accitis Florentia monetariis grossos, obulosque similiter absque omni æris cum argento temperatura cudi, ut pondere, ita & forma nova præcepit. Grossus erat drachmalis ex antica parte circulis parallelis tribus insignis, quorum in intimo erat corona Regia, in medio literæ Wenceslaus Secundus, in extimo DEI gratia Rex Bojemiæ, in parte vero postica stabat Leo, Regni insigne, & propterea quod veteri instituto Pragæ officina monetaria fuit, scriptum in orbem erat, Grossi Pragenses. Obulus porro erat grossi istius pars duodecima, similiter Leonis insigni & Regis nomine expresso notatus. Pendebat itaque pondo sive libra nummularia, quæ Germanis Marck dicitur, Pragenses Grossos hosce sexaginta, obulos septingentos & viginti &c. Es ist aber hierbey nothwendig zu wissen, das Wenceslaus II. nicht zu allererst die Böhmischen Grossos denarios schlagen lassen, als welche von seinen Vorfahren lange Zeit vorher in Ubung waren, wie *M. GOTTFRIED DEWERDECK* im Schlesischen Müntz-*Cabinet Lib. I. cap. 2. §. 10 p. 110.* gar wohl anmercket, sondern er ist nur der erste gewesen, der die Müntze welche bereits durch Zusatz sehr verringert war, ob sie schon den Nahmen der Groschen behalten, wiederum verbesserte, und auf einen gewissen beständigen Fuß setzte. Hieher gehöret, was *HAGECIUS in Chron. Bohem. sub Anno 1300. pag. 483.* meldet, es habe König Wenceslaus mit seinen Räthen

Denarii werden in folgenden Zeiten Grossi genennet.

Sind aber nur die Scheide-Müntze.

Wie die Denarii oder Groschen in Böhmen eingerichtet.

Wenceslaus II. verbessert die Müntze.

then, sich wegen der Müntz-Verbesserung folgender Gestalt unterredet: „Meine, lieben Getreuen, ich führe mir dasjenige, was in Unserer Vorfahre alten Schrifften verfasset ist, zu Gemühte, welchergestalt Hertzog Boleslaus der Gütige, als er vor 301. Jahre seinem Sohne Boleslao das Fürstenthum Böhmen übergeben, ihme Meldung gethan, wie dasselbe am besten erbauet, und in Aufnehmen gebracht, dagegen auch wie es wiederum verführet, und geschwächet werden könne. Als nehmlich: durch dieses Mittel würde es in Verderb gerathen, wenn der Fürste seine Unterthanen mit vielfältigen Steuern und Auflagen beschweren, und die Müntze geringern würde. Derowegen sehe ichs vor nothwendig an, daß Unsere Böhmische Müntze auch besser gradiret, und derselben an Korn etwas zugegeben würde. Als die Räthe solches vernommen, gaben sie ihren Willen darein, und liessen es ihnen wohlgefallen. Der König sandte unverzüglich gen Florentz, und ließ ihm von dannen Sechs wohlerfahrne Müntzer und Probirer hohlen, dieselben hieß er einen neuen guten silbernen Groschen ohne allen Zusatz mit einem Text, nemlich: Wenceslaus Secundus, Rex Bohemiæ, schlagen. Er ließ auch silberne Heller schlagen, deren zwölffe einen solchen Groschen gegolten. Dieses war in Böhmen dazumahl die allerbeste Müntze. Das Volck, arm und reich, und besonders die Handels-Leute waren dessen sehr erfreuet etc.“ Der gelehrte und in Böhmischen Geschichten sehr erfahrne *BALBINUS Epitom. Rer. Bohem. Lib. 3. cap. 16. p. 206.* erläutert solches mit nachstehenden Worten: Wenceslao Regi novo primum operum publicorum, Monetæ, quæ sub Ottone Brandenburgico Administratore, multum bonitatis amiserat, correctio fuit. Novum ipse ex probatissimo argento procudi jussit, cum totius Germaniæ commendatione. Hinc illa antiqua Bohemorum Grossorum autoritas, qua Reges nostri, & universa Bohemia gloriari solebat, ut prope Germaniæ Principes ad Bohemicam Monetam conformarent suam, & quod ex literis antiquis constare potest, ad Pragensium Grossorum valorem æstimarent omnia &c. Solchemnach ist auch *SIFFRIDUS Presbyter Misnens. in Epitom. Lib. II. apud Pistor. Tom. I. Scriptor. German. pag. 701.* billig zu tadeln, wenn er vorgiebet: Eodem tempore Grossi Pragenses denarii initium cœperunt sub Wenceslao Rege II. ingleichen *MARTIN ZEILER in Itinerar. German. p. 566.* wenn er von der Stadt Kuttenberg in Böhmen schreibet, man habe An. 1300. daselbst die Böhmischen Groschen zu schlagen angefangen; sintemahl in diesem Jahr nicht der Anfang, sondern nur die Verbesserung dieser Müntz-Sorten geschehen.

Beschreibung der nummorum Bracteatorum.

§. 3. Diese Art Müntze nun hiesse wie bereits Erwehnung geschehen, Groschen oder Grossi nicht allein wegen ihrer Dicke und Grösse, wie der Nahme Grossus auch mit den deutschen Nahmen Groß überein kömmet, sondern auch zum Unterscheid derer vormahls gebräuchlichen Hohlmüntzen, und Blech-Geldes, so die Lateiner Bracteatos nennen, welche nur auf einer Seite gestempelt, und so dünne sind, daß sich die Fugen eines einzigen Stempels auf der einen Seite eingebogen, auf der andern aber ausgebogen weisen, wie solche Beschreibung der berühmte Königl. Preuß. Ober-Herolds-Rath und Professor Juris & Historiar. auch Archivarius, Hr. JOH. PETER LUDWIG in einem besondern gelehrten Tractat unter dem Titul Einleitung zu dem Deutschen Müntz-Wesen mittler Zeiten *Cap. IV. p. 23.* an die Hand giebet. Denn man hatte in denen ältesten Zeiten in Deutschland sehr dünne ausgehohlte Pennige, daß selbige auf dem Wasser schwimmen, und von einer starcken Lufft weggeführet werden konten, von welchen man nicht glauben darf, daß sie nur von ungefehr aufkommen, sondern aus gar besondern und dringenden Ursachen müssen eingeführet worden seyn.

Ursachen warum die Bracteati aufkommen.

Was aber eigentlich die alten Deutschen bewogen, dergleichen unförmliche, und unbrauchbare Müntz-Sorten zu schlagen, darüber können sich die Gelehrten nicht allerdings vergleichen. Es hat hochbelobter Herr LUDWIG die verschiedene Meynungen in einem besondern Capitul ermeldten Tractats *Cap. V. p. 28. seqq.* angezeiget, und zuletzt seine besondere Gedancken *cap. VI* eröffnet, daß nemlich nichts anders, als die Dummheit und Unverstand voriger Zeiten daran schuld gewesen, da man entweder kei-

ne

ne Machinen gehabt, auf beyden Seiten zu prägen, oder aber keinen Stempel-Schneider, welcher in Stahl arbeiten, oder ins Kleine etwas recht gestaltes zu bringen gewust hätte. Dahero man sich vergnügen müssen, daß man jemand gefunden, der in weiches Metall oder auch nur in hartes Holtz geschnitten, und etwan die Form mit einen Hammer ins Blech schlagen können. Er beweiset dieses mit sehr soliden Gründen, und widerlegt die Muthmassungen dererjenigen, welche geglaubet, es sey dergleichen Silber-Blech so dünne auszumüntzen beliebet worden, weil man dadurch die Verfälschung, die sich mit denen Römischen Denariis und Pfennigen eingeschlichen, vermeiden wollen. Denn es habe Leute gegeben, die ein schlechtes Metall zum Grunde zu legen, und nur ein Blättgen Silbers zum Ober-Kleide denen dicken Müntzen zu überziehen gewust, welche man nummos vestitos oder auch wohl bracteatos geheissen, daß der gemeine Mann der wenig Känndtnüß von Silber gehabt, gar leicht damit betrogen werden mögen. *Vid. TILEMANN FRISENS* Müntz-Spiegel *Lib. 3. c. 8. p. 104.* Daß aber dieses die warhaffte Ursache im geringsten nicht sey, erweiset er damit, daß man nicht nur von guten Metall, Gold und Silber nummos bracteatos gehabt, sondern auch dergleichen von Kupffer und Meßing geschlagen, bey welchen die Absicht des vermeinten Betrugs vergebens gewesen. So treffe man auch Bracteatos an, welche so dicke, daß gar wohl zum innersten Grunde Bley, und zum Uberzuge Gold gebrauchet werden können, welche doch eben so unförmlich gepräget ⁊c. *Conf. M. GOTTLOB LEHMANN* Bedencken *de Naulis sive Danicis, cap. VII. §. 54. pag. 64.* Dem sey endlich wie ihm wolle, so ist gewiß, daß wie in Deutschland also insonderheit in Böhmen man ehemahls solche Hohl- und Blech-Müntzen gehabt, welche eigentlich Pfennige geheissen, vielleicht daher, weil sie hohl und eingebogen gewesen, und also kleinen Pfannen, welche man vor Alters nicht so tieff, wie ietzo austreiben können, ähnlich gesehen, dahero sie von der Gleichheit, und zum Unterscheid der Solidorum, oder eingeprägter Müntzen Pfennige, oder Pfannenmüntze, genennet werden. Eben wie man noch in vielen alten Diplomatibus die Expression findet, nummos quos vulgo Panningos, aut Pfanningos vocant. Ob nun gleich zu unsern Zeiten die Müntz-Meister so geschickt sind, daß sie auch die geringsten und kleinsten Heller auf beyden Seiten zu prägen wissen, so ist doch die alte Redens-Art der Pfennige verblieben, wenn schon die Ursache solcher Benennung erloschen. Es ist aber diese Art Geldes im XV. Jahr hundert wiederum in Abgang gerathen, und zwar wie mehrerwehnter Hr. Rath *LUDWIG cit. loc. cap. 7. §. 6. p. 49.* die Ursachen angiebet, um vieler Erheblichkeit willen. Denn des Silbers wurde aus denen Böhmischen und Meißnischen Bergwercken eine so unbeschreibliche Menge hervor gebracht, daß selbiges Metall in seinen Werth je länger je mehr abnahme, und man deswegen nicht mehr nöthig hatte, so sparsam damit umzugehen. Nachgehends lernten die Deutschen die Kunst in Stahl und Eisen zu arbeiten häuffig, so daß die Böhmischen Groschen an der Dinne denen gemeinen Bracteatis nichts nachgaben, und doch auf beyden Seiten gepräget wurden. Uber dieses da die Bracteati im Handel und Wandel sich nicht wohl handthieren liessen, sondern wie Knitter-Gold sich falteten, und endlich zerrissen, bekam man dieser Müntze satt, und die Müntz-Herren sahen sich gemüßiget, entweder das Müntzen einzustellen, oder das Geld auf andere Weise einzurichten. *Conf. JOH. CHRISTOPH. OLEARII Isagoge ad Nummophylacium Bracteatorum*, allwo er diese Materie umständlich vorträget, darinnen aber wohl schwerlich Beyfall finden wird, wenn er *Cap. V. §. 2. p. 25. seqq.* mit CYRIACO SPANGENBERG vorgeben will, die dinnen Bracteati wären nichts anders denn Gedächtnüsse, Gestiffter oder neugebauter Kirchen, Capellen und Clausen. Denn wenn man gleich zugiebet, daß die so genannten heiligen Pfennige dünne sind, so kan man doch per conversionem nicht alle dünne Pfennige vor heilig halten, wie *M. GOTTFR. DEWERDECK* im Schlesischen Müntz-Cabinet *Lib. 2. cap. 3. §. 4. p. 270.* mit Exempeln das Gegentheil erweiset.

Pfennige so viel als Pfannen-Müntze.

Die Blech-Müntze oder Bracteati kommen ab.

§. 4. Damit wir aber wieder auf die von Wenceslao ausgemüntzte Groschen, und deren Gültigkeit kommen, deren 60. auf ein Schock giengen, und jeder Gro-

Der Valor derer von Wenceslao ausgemüntzten Groschen.

schen 1. Quentlein fein Silber wuge, folglich ein Schock und ein Marck Silber einerley waren, so bestunde ein solcher Groschen aus 7. nummis albis, das ist, weissen oder Silber-Pfennigen, deren 7. Stück auf ein Quentlein giengen, und also so viel als ein heutiger 6. Pfenniger in Sachsen ausmachten; wovon ohne zweiffel noch heute zu Tage im gantzen Reiche der Nahme der Weißpfennige übrig geblieben, weil diese Art Geldes aus Böhmen sehr ausgeführet, und an solche Oerter, wo keine Bergwercke vorhanden, gebracht worden. Ferner hielte ein alter Böhmischer Groschen 12. Obulos oder Heller in sich, welches die Vierpfenniger-Stück sind, so noch vor kurtzer Zeit in Böhmen bis zur Einführung der Reichs-Müntze üblich gewesen, und noch heute zu Tage in Sachsen gänge und gebe sind. Endlich waren noch vielerley Sorten an kleinen Scheide-Müntzen, so die Auffschrifft hatten I. MALEY Grosl. das ist: ein kleiner Groschen, sintemahl maley in Böhmischer Sprache klein heisset. *Vid. D. REDELS* sehendswürdiges Prage *cap. 46. p. 167.* Es waren aber solche Groschen derer 60. ein Schock, oder Marck Silbers betrugen, nicht in Böhmen allein üblich, sondern die benachbarte Länder richteten ihre Rechnung und Müntze gleichfalls darnach ein, wie denn *ANDR. MOLLER. in Theatr. Freiberg. Chron. Part. I. cap. 17. p. 145.* berichtet, daß um das Jahr Christi 1271. zu gedachten Freyberg aus einer Marck Silbers mehr nicht als 60. gantze Groschen, oder drey Talenta Misnica, wie sie die Gelehrten nennen, gemüntzet worden, da man denn ein Talent auf ein alt Schock oder 20. dergleichen Stücke Groschen gerechnet. Dahero 100. Marck Silbers laut vieler alten Obligationen 15. Talenta jährlichen zinset, und an Capital in Müntze 300. alte Talenta Misnica ausgetragen. So sind auch in Meissen die alten Schreckenberger bekannt, welche seit Anno 1492. von der Fundgrube zu Annaberg der Schreckenberg genannt, ihren Ursprung führen, und ausdrücklich auf ihren Gepräge Grossi oder Groschen genennet werden. Ja es haben die heutigen 15. Kreutzer-Stücken im Reich, und 4 Gr. Stücken in Ober- und Nieder-Sächsischen Creyß ihren Anfang, und sind so gar nach dem Gewichte dieser alten Silber-Groschen nachgehends die Ungarischen Ducaten an Golde geschlagen, als welche gleichfalls ein Quentlein am Gewichte halten. *Vid. REDELS* Prage *cap. 46. p. 166.* So gut aber Königs Wenceslai Meynung mit dieser Müntz-Veranstaltung war, so liessen es doch die nachfolgende Könige dabey nicht bewenden, sondern setzten immer von Zeit zu Zeit dem Silber ander Metall bey, bis endlich das Geld rechtschaffen schlecht, und leichte an innerlichen Gehalt werden muste. Denn Wenceslai Eydam, König Johannes war der erste, der dem Silber Anno 1311. so viel Zusatz geben ließ, daß 64. Groschen zu einer Marck gehörten. Johannis Sohn, und Nachfolger Carolus IV. machte es noch schlechter, indem er zu 100. Pfund Silber 12. Pfund Kupffer zusetzte, daß also 70. Groschen auf eine Marck giengen. Wenceslaus IV. aber brachte es Anno 1407. noch weiter herunter, wie dieses alles *STRANSKY de Republ. Bojema cap. 18. §. 3. p. 537. seqq.* mit folgenden Worten anzeiget: Gener hujus Wenceslai Johannes Rex Anno 1311. æris paululum quiddam argento primus admiscuit, & grossos obulosque fecit Soceri grossis & obulis τῷ κέρματι atque figura similes, sed cum bonitate, tum pondere aliquanto inferiores. Quatuor & sexaginta ejus grossi, septingenti sexaginta octo obuli pondo dabant. Cudebat etiam nummos grandiores, qui singuli habebant pondus unciæ duas partes tertias, ideoque libræ pars duodecima erant. Cudebat præterea nummos minusculos alios ex auro qui libræ argenti paulo plusquam sextantem leguntur valuisse, alios ex ære, expilandæ plebis multitudini excogitatos. Johanne Rege Carolus filius paululo, Wenceslaus nepos, perquam multo deteriorem fecit nummum. Argenti namque libris centum Carolus miscebat ann. 1378. æris duodecim libras; libramque pendebant grossi ejus septuaginta, obuli octingenti quadraginta. Wenceslaus vero IV. Anno 1407. miscuit grossis suis æris $\frac{16}{41}$. hoc est partes unas & quadragesimas sexdecim, obulis $\frac{3}{5}$. hoc est partes tres quintas, prout promulgata eam in rem utriusque diplomata plenius docent. Diese Diplomata Caroli IV. de Anno 1378. & Wenceslai hat aus denen Böhmischen Reichs-Archivis

Die Böhmische Ausrechnung der Müntze wird auch in andern Ländern üblich.

In Böhmen wird das Geld schlechter.

und

und Privilegiis *BOHUSLAUS BALBIN. in Miscell. R. Bohem. Dec. 1. Lib. VIII. Vol. 1. part. 1. Epistol. LXIII. p. 79. de moneta* angeführet, und ist darinnen folgende Disposition enthalten: Quod ex nunc in antea Magister monetæ regalis Bohemiæ, qui est, & pro tempore perpetuo fuerit in cudendis grosis & hallensibus, subscriptam dispositionem, modum & ordinem immutabiliter tenebitur observare; videlicet ad centum Marcas argenti puri duodecim Marchæ de cupro & non plus superaddantur; & ex hujusmodi argento grosi Pragenses cudantur, ea bonitate, grano, sive conco, & pondere, ut videlicet septuaginta grosi unam marcam argenti legalem observent, & habeant in argenti pondere, & etiam bonitate. *Conf. ANALECT. nostr. ZITTAVIENS. Part. 4. cap. 5. §. 2. p. 173.*

Obwohl die innerliche Güte der Müntze geringer wird, bleibet doch der Werth.

Wiewohln nun berührter massen die innerliche Güte dieser Groschen immer nach und nach abnahme, und vornehmlich bey der Hußitischen Unruhe ungemein verringert wurde, so blieb doch deren Werth und Geltung im Handel und Wandel von Anno 1297. biß Anno 1460. unverändert, und pflegte man nach diesen alten grossen Schocken und Groschen die Rechnung zu führen. Als aber um das Jahr 1460. in Böhmen und Oesterreich sonderlich wegen des Kaysers Friderici III. schlechten Müntze, so man nur schwartze Pfenige nennete, und die in grosser Menge in Böhmen eingeschleppet wurden, das Geld so gar sehr in Abfall geriethe, daß ein gewichtiger Ungarischer Goldgülden 3. Schock und 10. gl. galt, so nahm König George in Böhmen eine Müntz-Reduction vor, und ließ an statt der alten geringen Groschen neue Groschen und Pfennige nach guten Schrot und Korn müntzen, jedoch bestunde das meiste Geld nur in halben Groschen, so ein halb Qventlein wugen, und deren 20. auch 21. auf einen Ungarischen Goldgülgen giengen, wie denn die Schocke von der Zeit an geändert, und insgemein 20. solcher Groschen auf ein Schock gerechnet wurden, indem man damahls mit der Müntz-Vergleichung mehr auf die Goldgülden oder Ducaten, so zu der Zeit ihren Anfang nahmen, als auf die Marck das Absehen richtete. *REDEL. cit. sæp. loco. p. 168. ZACHAR. THEOBALDUS* im Hußiten Kriege *Part. 3. cap. 9. pag. 47. seqq.*

König George in Böhmen nimmt eine Müntz-Reduction vor.

hat diese Geschichte sehr umständlich erzehlet, welche würdig zu lesen ist. So bestunde auch in Böhmen die Rechnung der Schocke von dieser Zeit an mehrentheils in Doppelgroschen, deren 21. einen Ducaten ausmachten. In Meißen hingegen rechnete man nach einfachen Groschen deren 42. zu einen Ducaten nöthig waren, daß also ein Böhmisch Schock vor 2. Meißnische in Rechnung kame. Solchergestalt giengen damahls der Meißnischen und Böhmischen einfachen Groschen 20. biß 21. auff ein altes Meißnisches Schock, 42. auff einen Ducaten, und 32. auff einen Rheinischen Goldgülden, daß also ein Rheinischer Silber-Gülden ungefehr 1. Schock, ein Rheinischer Goldgülden 1½ Schock, und ein Ducaten zwey solche Schock der Zeit machte. *WENCESLAUS HAGECIUS in Chron. Bohem. ad ann. 1460 pag. 798* beschreibet den damahligen Zustand des Müntz-Wesens in Böhmen gar nachdrückl. mit folgenden Worten: Desselben Jahres ist in Böhmen von wegen böser und falscher Müntze unter dem Volcke allerley Mäuterey, und Zanck entstanden, denn viel Herren, und Ritterschafft auff Schlössern und, Sitzen, in Dörffern und Wäldern falsche Müntze machten, biß endlich daraus, eine grosse Theurung und Hunger erfolgte. Denn die Bauern wolten vor, ihr Getreyde kein einheimisch Geld nehmen, sondern verkaufften lieber dasselbige in Bayern und Meißen vor gut Geld, desto wohlfeiler, so führten die Teutschen, das Getreyde aus dem Lande, auff, Wägen und Schiffen ohne Unterlaß, und fülleten ihre Getreyde-Böden, dagegen die Böhmen Hunger leyden musten. Als der König solche Mäuterey, spühret, ließ er auffm Kuttenberge und, zu Prag in Meißnischen Hause, einen, neuen Groschen, und neue Pfennig nach, guten Korn schlagen und müntzen Dazu ließ er an dem Altstädter Marckte, oder Ringe in einem Hause einen Wechsel anordnen, daß ihme allda ein jeglicher, von güldener oder silberner Müntze seines Begehrens einwechseln können. Also wurde diese böse und falsche Müntze, aus dem Lande gebracht, und das Volck, zur Ruhe gestellet., Immittelst war gleichwohl diese neue Müntze König Georgens von der alten ersten Währung Wenceslai II. sehr unterschieden, und weil

weil sich die Böhmischen Stände, die ohne diß alle Gelegenheit zur Widersetzung wider Georgium hervor suchten, diese Müntz-Verringerung zu ihren Behelff mißbrauchten, sahe sich König George genöthiget, den alten Müntz-Fuß Wenceslai einzuführen, wiewohl es damit schlechten Bestand hatte.

Müntz-Verbesserung zu Königs Matthiæ Zeiten.

§. 5. Sonst ist aus denen Böhmischen Geschichten bekandt, daß König George wegen des Hußitischen Unwesens eine sehr unruhige Regierung gehabt, und es durch Verhetzung derer beyden Päbste Pii II. und seines Nachfolgers Pauli II. welche ihn wegen vermeinter Ketzerey in Bann gethan, endlich dahin gediehen, daß die Böhmischen und Schlesischen Stände, so der Catholischen Religion beypflichteten, nebst Mähren und Lausitz von ihm abgetreten, und den 3. Maii 1469. zu Ollmütz Matthiam Corvinum aus Ungarn zum Könige angenommen, wovon *ÆNEAS SYLVIUS Chron. Bohem. cap. 72. DUBRAV. Histor. Bohem. Lib. 30. BALBIN. Epit. Histor. Bohem. Lib. 5. cap. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. HAGEC. Chron. Boh. p. 860. ANALECT. nostr. ZITTAV. Part. 2. cap. 1. §. 14. & 15. p. 194. seqq.* nachzuschlagen. Weiln nun Matthias sahe, daß bey der Müntze noch grosse Unrichtigkeit war, und hiernechst nur angeführter massen die auffsätzigen Böhmen und Schlesischen Stände König Georgen die schlechte Geld-Außmüntzung so hoch auffgerücket, wolte er denen Ländern, so ihn zum König erwehlet, seine Gnade durch Verbesserung des Geldes zeigen, und nahm sich des Müntz-Wesens mit besondern Ernst an, wie er denn allerley fremde Müntz-Sorten in Schlesien und Lausitz verboth, hergegen aber neue Groschen und Pfennige, deren 40. gl. einen Ungarischen Gülden, und 1. gl. 12. Heller austruge, schlagen liesse. So verstattete er auch, daß die Fürsten in Schlesien nach Inhalt ihrer Privilegien, jedoch auff gleichen Schrot und Korn mit den Königlichen Müntzen, Geld prägen durfften, und damit hierunter kein Betrug vorgehen möchte, verordnete er, daß alle Qvatember eines jeglichen Herrn Müntze durch die Königl. Müntzmeister und Wardeins solten probiret, und die befundene Ubertreter hart gestrafft werden.

Der Stadt Breßlau ertheilte Er Anno 1471. ein besonderes Privilegium, daß sie nicht allein Heller, sondern auch halbe und gantze Groschen, deren jeder 12. Heller galt, müntzen, auch das Gepräge nach ihren Gefallen ändern mochten, wenn sie nur Schrot und Korn nicht verringerten. Die Groschen aber so die Stadt Breßlau unter König Matthia schlagen lassen, hatten diese Abbildung: Es præsentirte sich auff einer Seite des Königs Schild vierfeldig; In dem ersten Felde stunden die Ungarischen Binden, im andern der Böhmische Löwe, in dritten der Lausitzische Bisont, und im vierdten der Schlesische Adler, welche vier Schilder, in der Mitten das Corvinische Schild, mit den Raben hielten, die Umschrifft hieß: Matthias I. D. G. Rex Bohemiæ. auf der andern Seite war zu lesen: Grossus Vratislaviensis, und St. Johannes der Täuffer, der auf dem lincken Arm ein Buch hielt, auff welchen ein Lamm lieget. *Vid. DEWERDECKS* Schlesisch. Müntz-*Cabinet Lib. V. cap. 3. p. 739.* und 741. Nach Königs Matthiæ Absterben traff sein Successor König Wladislaus abermahlige Aenderung mit dem Gelde, und richtete die Wehrung nach seines Vorfahren Georgii ersten Gehalt ein, wie solches *HAGECIUS in Chron. Bohem. ad Annum 1473. pag. 816.* berichtet, wenn er setzet:

Wladislai Müntz-Veränderung.

„Im Herbst kam der König wieder gen Prage, und von dannen begab er sich nach den Kuttenberge, allda fieng er an eine neue Müntze zu schlagen, und verfertigte mit seiner eigenen Hand den ersten Groschen so wohl auch den ersten Pfennig einer jeglichen Müntze, dieselbe war allesamt köstlich. Dann dieser Groschen einer galt zweene Meißnischen.„ Jedoch blieb es dabey wieder nicht, sondern das Geld wurde nach und nach, sonderlich zu Ludovici, und Ferdinandi I. Zeiten immer schlechter. Den gantzen Verlauff der offtmahligen Abwechßelung seiter König Georgens Regierung kan man in einem kurtzen Begriff beym *STRANSKY in Republ. Bojem. cap. 18. §. 4. p. 539.* lesen, dessen Worte werth sind allhier anzufügen; Regno tandem inauguratus Rex Georgius, motus coorta annonæ, cæterarumque rerum omnium caritate inaudita, manifestisque nec minoribus quam quanta sub Johanne olim fuerunt, populi ac regni totius damnis, & permotus Austriacorum Procerum magnis hac in causa de Cæsare querelis, malo præver-

Ursprung erster Anf... der Thaler Ausmüntzung.

ten-

tendum duxit. Capto igitur a Misniis vicinis exemplo, apud quos cudi nuper A. 1475. cœptus nummus argenteus æstimabatur pro pervulgati in Bohemia floreni aurei parte duodetrigesima, nummum Bojemicum Ann. 1460. fecit paulo meliorem. Sed quia & hic quoque multum a veteri bonitate abesse fuit deprehensus, proceresque Bojemi, qui Regem illum aversabantur, inter alias rebellionis suæ causas Ann. 1465. ex conventu Viridemontano de imminutis abse Regum priscorum legibus monetariis erant questi, coactus ultimo fuit hac in re Wenceslai II. vestigia sequi, & nummum ex argento drachmalem, obulosque, quorum 14. nummum illum valerent Anno 1469. cudere. Podwogni vulgo vocabantur illi tum grossi tum obuli. At quoniam nec diu postea vixit Georgius, nec amplius tanta, ut sub VVenceslao argenti erat copia, VVladislaus Rex ann. 1473. nummi legem ad Georgii decessoris rationem illam priorem revocavit. Plechacze illos hodieque appellamus. Nec is tamen perpetuo in hoc sibi potuit constare, quemadmodum clamores publici, & nata ex hac causa anno 1491. 1514. caritas annonæ anno Regni ejus vicesimo deincepsque docuit. Ludovici porro, Ferdinandique numismata vicissim sunt, quam VVladislai deteriora, quemadmodum ex eorum, (passim enim in usu sunt hactenus) inter se comparatione peritis est obvium.

Vladislai Müntz-Verringerung.

Ursprung und erster Anfang der Thaler-Ausmüntzung.

Um diese Zeit Anno 1484. und 1486. fieng Ertz-Hertzog Sigismundus von Oesterreich, und Graf zu Tyrol an aus seinen reichen Silber-Bergwercken dicke Silber-Groschen müntzen zu lassen, deren einer 2. Loth fein Silber wug, und den Werth eines Reinischen Goldgüldens hatte. *Vid. M. TILEMANN FRIESENS* Müntz-Spiegel *Lib. 4. cap. 19. p. 166.* Ihme folgten Churfürst Ernestus und Hertzog Albrecht, Gebrüdere zu Sachsen, und liessen zum Gedächtnüß der Theilung ihrer Länder Anno 1485. gantze Stücke Silber, unter beyder Fürsten Bildnüssen und Namen müntzen, die man anfänglich zwey Köpffige Gülden-Groschen, weil einer so viel als ein Rheinischer Gülden gegolten, hernach in folgenden Zeiten ingemein Thaler-Groschen, oder Thaler vom Joachims-Thale benennet. *Vid. ANDR. MULLERI Annal. Freiberg. p. 125. JO. SEB. MULLER. Annal. Saxon. ad h. ann. pag. 49. TENZEL* Sächsisches *Medaillen Cabinet Lin. Ernest. pag. 5. & 6.* Ferner wurden von denen Fürsten von Meißen auff dem Annaberge An. 1500. und folgende Jahre dergleichen 2. Löthige dicke Thaler-Groschen mit drey Köpffen oder Churfürst Friedrichs, und beyder Hertzoge, Albrechts, und Johannsens Brust Bildern in langen Haaren geschlagen, welche *TILEM. FRIESE cit. loc.* vor die allerersten und ältesten Sächßischen Thaler ausgiebet, und endlich gieng An. 1516. das Bergwerck zum Joachims-Thal in Böhmen an, da der Erb-Herr dieses Orts, Graf Stephan Schlick Anno 1519. die so genannten Schlicken-Thaler, Ann. 1522. aber König Ferdinandus dergleichen dicke Silber-Groschen in grosser Menge mit dem Bilde Josephi ausmüntzen ließ, welche von dem Orte Joachims-Thal, Joachimici, vom Thale, Thaler, oder Vallenses, vom Gewichte unciales genennet wurden. Mit diesem Joachims-thalischen Bergwercke hatte es diese Bewandtnüß, daß anfänglich daselbst eine grosse Wildnüß war, und der Ort noch Anno 1516. Conradsgrün hiesse, bey Anfang der Reformation Lutheri aber brach zugleich daselbst das Bergwerck mit solcher Gewalt hervor, daß man an vielen Orten Ertz untern Rasen, und in der Bäume Wurtzeln antraff, auch Ausbeuten erhube, da man kein Gruben-Licht dazu bedurffte. Weil nun die benachbarten Bergwercke zu St. Annenberg des Herrn Christi Groß-Mutter Annam für ihre Patronin auffgeworffen, und nicht weit davon Jößdorff oder Josephsdorff lage, so nennete man nunmehro Conradsgrün, St. Joachims-Thal, von Christi Groß-Vater Joachimo, damit die Freundschafft nicht weit von einander entfernet wäre. *Vid. TENZELS* Monathliche Unterred. *de anno 1705. p. 357. seqq.*

Joachimsthalisches Bergwerck.

Die ersten Thaler sind nicht in Joachimsthale geschlagen.

Immittelst darff man nicht meynen, daß die Thaler allererst in Joachims-Thale jung worden, gestalt bereits oben Erwehnung geschehen, daß solche 2. Löthige Müntze, so wohl Ertz-Hertzog Sigismundus als Churfürst Ernestus und andere mehr ausmüntzen lassen, sondern es ist bloß die Benennung dieses Geldes von dem Joachims-Thale, allwo die meisten und besten damahls herkommen sind, entstanden. MAR-

QUARDUS FREHERUS *L. II. de re monetaria p. 49. & 50.* schreibet also hiervon: Ut vicissim Taleros, quos primum Slicones Comites in Valle Joachimica cum Bohemiæ Regum nomine procudisse diximus, primum Principes Germaniæ plerique, deinde alii etiam vicini Reges Sveciæ, Daniæ, Poloniæ, Hungariæ, commerciorum inter subditos populos juvandorum gratia, sunt secuti. Quo de genere Talerus extat, quem Sigismundus I. Rex Poloniæ & Sigismundus II. Rex Poloniæ Anno 1533. & alius quem VVladislaus D. G. Rex Ungariæ additis nominibus Turso, & Kremiz anno 1560. publicarunt. Quamvis antiquiores etiam Joachimicis in hoc genere, sed minus frequentes, videamus aliquos: ut quem Maximilianus Magnanimus, Archi-Dux Austriæ, Burgundiæ & Maria Karoli filia, Heres Burg. Brab. Conjuges An. 1479. item quos Sigismundus Archi-Dux Austriæ Anno 1486. nominis æternandi ergo formari jusserunt. Wiewohl Hr. TENTZEL im Monathlichen Unterredungen *de Anno 1695. pag. 1005.* noch einen ältern Uncialem von Alberto Imperatore de Anno 1429. meldet, übrigens aber *cit. loc. pag. 82.* Ertz-Hertzog Sigismundo den Ruhm beyleget, daß er der erste gewesen, der diese Art Geldes zu gemeinen Nutzen ausgemüntzet, da hingegen die ältern 2. Löthigen Medaillen, so man vielleicht auffinden möchte, nur zum Gedächtnüß als Schau-Pfennige gemacht worden.

Die Thaler werden an ihrer ersten Güte geringert.

Diese Thaler nun behielten gleichergestalt nicht allzu lange ihren ersten Valor. Denn Anno 1536. wurde ihnen an der bonitate intrinseca abgezogen, daß ihr Korn 14. Loth und 8. Gran auf die Marck fein verbliebe, um das Jahr 1546. setzte man wiederum 2. Gran herunter, daß sie also nur 14. Loth 6. Gran hielten. Darnach änderte man zwar nicht weiter das Korn, hingegen machte man im Schrote eine Geringerung, dergestalt, daß acht Thaler ein Quentlein leichter, als eine Marck gewogen. *Vid.* TILEMANN FRIESENS Müntz-Spiegel, *Lib. 4. cap. 19. p. 166.* Die Stände des Heil. Röm. Reichs waren auch anfänglich nicht gemeynet diese Art der Müntzen weiter prägen zu lassen, wie denn im Reichs-Abschiede, so zu Augspurg *d. 14. Febr. 1551.* publiciret wurde *§. 48.*

Durch einen Reichsschluß auszumüntzen verboten.

Weiter setzen, ordnen, und gebieten wir auch etc. diese ausdrückliche Worte enthalten: Daß hinführo alle Stände die Müntzens-Freyheit haben, die gantzen Thaler oder güldene Groschen, halb, und Oerter zu müntzen einstellen, und sich derselben gäntzlich bey Verlust ihrer Müntz-Freyheit, und einer Pöen, nemlich zwantzig Marck Löthigen Goldes enthalten solten. Alldieweiln aber ohne mercklichen Nachtheil derer Reichs Unterthanen hohen und niedern Standes solch Verboth der Thaler nicht bestehen konte, als geschahe von Ferdinando I. in der zu Augspurg Anno 1559. d. 19. August. publicirten neuen Müntz-Ordnung samt Valvirung der güldenen und silbernen Müntzen (quæ habetur in *LUNIGS* Reichs-*Archiv. P. I. General pag. 334. seqq.*) *§. 35.*

Jedoch wiederum zugelassen.

Nachdem aber etc. die Moderation, daß diese Art Geldes nicht allein weiter im Reich geduldet, sondern auch weiter geschlagen werden möchte, und endlich schlossen die Herren Stände des Reichs Anno 1566 beym Reichs-Tage zu Augspurg einmüthig, dahin, daß von denen Reichs Thalern künfftig 8. Stück auf eine Cöllnische Marck gehen, und feine halten solten, 14. Loth 4. Gran, folglich die feine Marck ausgebracht würde auf 10. Gülden und 12. Creutzer.

Und endlich ein beständiger Reichsfuß des Gehalts halber aufgerichtet.

Die Worte des Reichs-Abschiedes Kaysers Maximiliani II d. d. 30. Maij 1566. §. 151. in *LUNIGS* Reichs-*Archiv. Part. I. General. Contin.* Erste Fortsetzung *pag. 140.* lauten also: Demnach haben Wir Uns mit ihnen, und sie sich wiederum mit Uns entschlossen, setzen, ordnen und wollen, daß berührte Thaler, gantz, halb, oder Oerter, neben andern in dem Müntz-Edict geordneten Stücken, und Sorten, jedoch, denenselben in gleicher Güte und Gehalt gemüntzt, geschlagen, und in Bezahlung für Wehrschafften, Inhalts, viel-berührter Müntz-Ordnung gegeben, und genommen werden sollen; als, nehmlich ein gantzer Thaler, derer ein, Stücke sechzig acht Creutzer gelten, sollen auf die Cöllnische Marck gehen acht, Stück, und fein halten vierzehen Loth, und vier Gran, wird die fein Marck ausgebracht um zehen Gülden, und zwölff Creutzer. *Vid.* RENER. BUDELIUS *de Monet. & re nummaria Lib. I. cap. 18. n. 7. p. 76.* ALEMANNUS *in Palæstr. Consult.*

sult. conf. 8. quæst. princ. I. & partit. 32.

Nach solchen Reichs-Thalern wird die Scheide-Müntze gerechnet.

Solchemnach da diese grosse Species-Müntze im gantzen Römischen Reiche recipirt wurde, so rechnete man auf einen Joachims-Thlr. 24. und auf einen Ducaten 48. einfache Böhmische oder Meißnische Groschen, weil diese Scheide-Müntze ebenfalls immer mehr Zusatz an Kupffer bekam, und mithin weniger Korn behielte. Bey welcher Rechnung der Groschen es noch heute zu Tage in Sachsen bleibet, wiewohl im Reiche und in Böhmen 30. Groschen auf einen Thaler und 60. auf einen Ducaten gehen, ausgenommen des Aufgeldes oder Laggio von Species-Gelde, nach welchen ein Species Reichs-Thaler jetzo 32. Groschen in Sachsen und 40. im Reiche, ein Ducaten in specie aber 64. Groschen in Sachsen, und 80. im Reiche ausmachet, welches daher rühret, daß die Scheide-Müntze durch die nach und nach eingerissene Verringerung gegen den Gehalt des Species-Geldes nunmehr um so viel schlechter worden. *Vid. REDELS* sehenswürdig Prag *cap. 64. p. 169.*

Uhrsprung, wie die Reichs- und Municipal-Städte die Müntz-Freyheit erlanget.

§. 6. Es ist bereits §. 1. gedacht, daß unterschiedene so wohl Reichs- als Municipal-Städte des Müntz-Rechtes fähig und durch Præscription oder erlangte Privilegia desselben theilhafftig seyn können, dessen Ursprung nunmehr etwas genauer zu untersuchen die Nothdurfft erfordert. Nun ist aus denen Historien bekannt, daß Kayser Heinricus Auceps vornehmlich darauf bedacht gewesen, wie er in Deutschland neue Städte anlegen, und die alten erweitern oder befestigen möchte. Denn als er sahe, daß Deutschland denen vielfältigen Einfällen barbarischer Völcker gleichsam offen stunde, und sich wider die Raubereyen nicht zu schützen vermochte, verordnete er nicht nur an denen Grentzen gewisse Marcken, und besetzte selbige mit denen so genannten Marggrafen, sondern bauete hin und wieder neue Städte, die alten aber befestigte er mit Mauern und Thürmen, damit sie denen Einwohnern des Landes zum sichern Auffenthalt bey ereigneter Kriegs-Unruhe dienen, und die einbrechenden Feinde abhalten könten, traff auch hiernechst die Veranstaltung, daß zu bessern Auffnehmen dererselben der 9te Mann vom Lande sich in gedachte Städte wenden, und darinnen Nahrung treiben, die übrigen 8. hingegen zu Bestellung des Feldes auf denen Dörffern bleiben musten, wie nicht weniger jedesmahl der 3te Theil der Früchte vom Lande in Städten aufbehalten wurde, damit zu Kriegs-Zeiten weder an Mannschafft noch an deren Versorgung Mangel vorfiele. Dahero schreibet *WITTICHINDUS in Annal. Saxonic. Lib. I. p. 639.* Heinricus Rex accepta pace ab Ungaris ad novem annos quanta prudentia vigilaverit in munienda patria, & in expugnando patrias nationes, supra nostram est virtutem edicere, licet omnimodis non oporteat tacere. Et primum quidem ex agrariis militibus nonum quemque in urbibus habitare fecit, ut cæteris confamiliaribus suis octo habitacula extrueret, frugum omnium tertiam partem, exciperet, servaretque. Cæteri vero octo seminarent, & meterent, frugesque colligerent nono, & suis eas locis reconderent. Concilia & omnes conventus atque convivia in urbibus voluit celebrari, in quibus exstruendis die noctuque operam dabat, quatenus in pace discerent, quid contra hostes in necessitate facere debuissent. Eben dergleichen meldet *SIGIBERTUS GEMBLACENSIS ad an. 925. CONRAD. URSPERGENS. GOBELINUS Persona Cosmodromio æt. VI. cap. 47.*

Heinricus Auceps suchet die Städte empor zu bringen.

Einige Städte erlangen unter andern Begnadigungen das Müntz-Recht.

Unter andern Begnadigungen aber dadurch die Städte in bessern Flor kommen solten, erhielten auch unterschiedene die Freyheit Müntze schlagen zu lassen, indem die Landes-Herren glaubten, es solte hierdurch die Handlung, Gewerbe und Nahrung erleuchtert werden. Wir wollen Uns mit anderer Städte Müntz-Gerechtigkeit nicht aufhalten, wovon *M. TILEMANN FRIESE* im Müntz-Spiegel *Lib. I. cap. 4. p. 9.* Meldung thut, daß z. E. Kayser Carolus M. denen Zürchern in Schweitz Anno 880. die Macht zu müntzen gegeben, ingleichen Kayser Conradus I. denen Venetianern das Privilegium Geld schlagen zu lassen Anno 915. ertheilet, und Kayser Fridericus II. Anno 1120. der Stadt Lübeck diese Freyheit verliehen habe; sondern wir bleiben nur bey dem Königreich Böhmen, und dessen incorporirten Ländern, vornehmlich aber dem Marggraffthum Ober-Lausitz, in welchen die beyden Städte Budißin und Görlitz durch ausdrückliche Concessiones ihrer Landes-Herren

privi-

Die Stadt Budißin erlanget Müntz-Freyheit.

privilegirt worden Geld ausmüntzen zu lassen. So viel demnach die Stadt Budißin anbelanget, so hat selbige von Könige Matthia Corvino in Hungarn und Böhmen, *d. dato* Breßlau am Mittwoche *in vigilia beatorum Petri & Pauli Anno 1469.* wegen dero treugeleisteten Dienste in Vertilgung der Ketzerey, auch wegen ihrer mercklichen Darlegung Kost und Zehrung bey diesen Feldzügen, und weil sie sich so Christlich und wohlthätig erwiesen, die Gnade erhalten, daß sie nebst ihren Nachkommen Groschen und Pfennige schlagen und müntzen mögen auf den Schrot und Korn, als die Könige zu Böhmen in denen Königl. Müntzen schlagen lassen, auch sonst alles andere dabey thun dürffen, das zur Müntze gehöret, nemlich Silber zu kauffen, und in der Stadt Budißin Wechsel zu bestellen, von männiglich ungehindert, wie das hierüber ausgestelte Privilegium in nachgesetzter Copia des mehrern besaget:

Privilegium Matthiæ Corvini.

Wir Matthias von Gottes Gnaden, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien rc. König, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lützelbürg und in Schlesien, Marggraf zu Lausitz rc. Bekennen öffentlich in diesem Briefe, und thun kund allermänniglich, die ihn sehen oder hören lesen. Nachdem Uns die Ehrsamen, Unser und der Cron Böheimb lieben Getreuen, Bürgermeister, Rathmanne, und gantze Gemeine, Arm und Reich, Unserer Königl. Stadt Budißin in den Sachen und Kriegs-Läufften den heiligen Christl. Glauben belangende, zu Vertilgung der Ketzerey, merckliche Darlegung, Kost und Zehrung gethan, und sich darinne gar Christlich gehalten, und fleißig beweist haben, als frommen Christgläubigen wohl ziemet und gebühret, deßhalben Wir billig und wohl geneigt sind, ihnen vor solche Christliche Wohlthaten Gnade zu beweisen. Darum von sonderlichen Gnaden und Königlicher Gewalt und Macht, und auch um der angenehmen und getreuen Dienste willen, die Sie Uns und der Cron zu Böhmen offt und dicke gethan haben, und fürbaß mehr thun sollen und mögen, so haben Wir den obengenannten Unsern und der Cron zu Böhmen lieben Getreuen Bürgermeister, Rathmannen, und der gantzen Gemeinden arm und reich Unser Königlichen Stadt Budißin gnädiglichen verliehen, gethan und gegeben; Verleihen, thun und geben ihnen kegenwärtiglichen in und mit Krafft dieß Unsers Königl. Brieses die Gunst und Gnade, daß sie und ihre Nachkommen in Unser Königlichen Stadt Budißin Groschen und Pfennige schlagen und müntzen mögen, uf den Schrot und Korn in allermassen, als Wir, Unser Erben und Nachkommende Könige zu Böhmen die in Unsern Königlichen Müntzen der Cron zu Böhmen schlahen und müntzen, und sonst alles anders darbey thun, das zu der Müntze gehöret, nehmlich Silber zu kauffen, und in Unser Stadt Budißin Wechsel zu bestellen, von Männiglichen ungehindert; Doch so haben Wir Uns, Unsern Erben und Nachkommen, Königen zu Böhmen hierinne die Macht behalten, daß die obengenannte Unser lieben Getreuen die obgerührte Begnadung der Müntze so lange haben und gebrauchen sollen und mögen, biß zu Unserm Wiederruffen und Wohlgefallen. Auch haben Wir von obberührter Königl. Macht und Gewalt den obengenannten Unsern und der Cron zu Böhmen lieben Getreuen zu einer sonderlichen Ehre und Zierheit Unser Königlichen Stadt Budißin die Gnade gethan, und gegeben, daß sie und ihre Nachkommen fürder anjetzo und zu ewigen Zeiten mit rothen Wachse siegeln sollen und mögen. Darum so gebiethen Wir allen und jeglichen Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Grafen, Freyen, Herren, Rittern und Knechten, Räthen und Städten, und andern Unsern und Unser Cron zu Böhmen Unterthanen ernstlichen und festiglichen, daß ihr die obgenannte Bürger und die Stadt zu Budißin bey dieser Unser Gnade geruhlichen lasset bleiben, und sie daran nicht hindern noch irren sollet in keinerley Weise, als lieb Euch sey Unsere schwere Ungnade zu vermeiden. Mit Uhrkund dieses Brieses versiegelt mit Unserm Königlichen anhangenden Insiegel. Geben zu Breßlau am Mittwoche in vigilia beatorum Petri & Pauli, nach Christi Geburth, Vierzehen hundert, und darnach in dem Neun und Sechzigsten, Unser Reiche des Hungarischen im Zwölfften, der Crönunge im Sechsten, und des Böhm. im ersten Jahre.

ad Mandatum Dn. Reg.

d. Johannes de Hasenberg Cancellarius.

Nun

D. Leubers Beschuldigung.

Nun hat zwar *D. BENJ. LEUBER in Principe Saxonico Lusatiæ redivivo ad Ann. 1469.* die Concession der Müntz-Gerechtigkeit nicht leugnen können, doch weil er derer Ober-Lausitzischen Sechs Städte Freyheiten überhaupt auffsätzig ist, hat er wieder die klaren Worte des Privilegii, die Ursache hinzugefüget, es habe König Matthias nur deshalben der Stadt Budißin das Müntz-Recht verliehen, damit er sie desto besser anlocken möchte von ihren rechtmäßigen Landes-Herrn König Georgen, dem sie doch Anno 1462. gehuldiget gehabt, abzutreten, und ihn zu ihren Regenten anzunehmen. Die Budißinischen Annales MSCti berichten hierbey, daß George Reinhard, Nicolaus Weissenburg, beyderseits Bürgermeister, und Benedictus Dürheyde, Stadtschreiber in Budißin als Deputirte dieses Privilegium in Breßlau ausgewürcket hätten. Was die Stadt Görlitz anbetrifft, so meldet *GROSSER* in Laus. Merckwürdigk. *Part. I. pag. 86.* davon, es habe König Johannes Lucemburgicus im 1330sten Jahre d. 13. April. der Stadt ein Müntz-Privilegium ertheilet, und sie gewisse Sorten von Scheide-Müntzen zu prägen berechtiget. Es will aber fast scheinen, als ob schon vor dieser Concession Königs Johannis eine Müntze in Görlitz gewesen seyn müsse, weil besage des Privilegii Restitutorii Ferdinandi I. so die Stadt Görlitz nach den Pöen-Fall den 1. Octobr. über alle ihre Privilegia erhalten, gleich zu Anfangs eines Briefes Erwehnung geschiehet, darinnen Ann. 1314. Wittigo von Camentz, Heinrichen von Petzge weyland des Müntz-Meisters Sohn zu Görlitz den Zoll, so man den Durch-Zoll nennet, samt seinen Sohne Guntschelmo Lehnsweise verliehen.

Die Stadt Görlitz erlanget ebenfalls Müntz-Gerechtigkeit vom König Johanne.

Von Carolo IV.

Nechst diesen ertheilte Kayser Carolus IV. als König in Böhmen der Stadt Görlitz einen Gnaden-Brief sub aurea bulla so XIV. Capitul in sich hielte, darunter das VIII. Capitul der Müntz-Gerechtigkeit halber folgenden Inhalts ist:

Privilegium darüber.

So giebet gemeldter Kayser Carl denen Bürgern der Stadt Görlitz alles und jedes Recht der Müntze, und an den Wechsel, mit waserley Weise und Zeit dieselben dem Könige, allen seinen Erben, und nachkommenden Königen zu Böheimb allda selbst zustehe, und gebühren mügen, ewiglichen, wie mit andern ihren Erb-Gütern handeln, gebrauchen, geniessen, an ihren Nutz und Frommen zu wenden, wie es ihnen am besten gefällt. Auch wo sie so hoch in Unvermügen, daß sie solche Müntze und Wechsel nicht selber gebrauchen könten, so mögen sie solches alles andern Personen auf ein Jahr oder drey wie es ihnen am nützlichsten seyn will um einen Zinß versetzen, oder verpfänden. Datum Prag im 1356. Jahr Indictionis 9. am 5. Maij der Reiche im Zehenden, und des Kayserthums im andern. Noch weiter ward Anno 1429. Sonntags vor Lichtmeße den 29. Januarii denen von Görlitz ihre Müntz-Freyheit von Kayser Sigismundo confirmiret, und ihnen zugelassen, silberne Schiede-Müntzen an Pfennigen und Hellern zuschlagen, derer 6. oder 7. einen Böhmischen Groschen, und 12. oder 14. Heller auch einen Böhmischen Groschen gelten und werth seyn solten, wie *GROSSER* in Laus. Merckwürdigk. *Part. I. p. 116.* berichtet. Die Ursache solcher Concession war, weil sie sich wieder die Hußiten so tapffer erwiesen, an welcher Mannheit der Kayser ein sonderbahres gnädiges Gefallen getragen. *BALBINUS* schreibet *in Epitom. Rer. Bob. Lib. V. cap. 9. p. 475.* es hätten die Bürger in Görlitz, als die Hußiten eine Brandschatzung ihnen abgefordert, die Resolution gefasset, die Abgeordneten in die Neisse zu werffen, und zu ersäuffen. Seine Worte sind: Gorlicium missi ab Hæreticis Legati, qui aurum pro Urbis redemtione peterent, Cives generosi Legatos jecere in flumen.

Von Sigismundo.

Dieses Jus monetandi exercirte die Stadt Görlitz lange Zeit, war aber darbey unglücklich, daß sie sehr schlechte Eisenschneider hatte, welche so unförmliche Stempel und Gepräge machten, daß falsche Müntzer dadurch veranlasset wurden eines schädlichen Nachschlags sich zu unterfangen, woraus im Lande grosse Unordnung entstunde. Herr *GROSSER* in Lausitzis. Merckwürdigkeiten *Part. I. p. 86.* meldet davon, es habe schon zu Königs Johannis Zeiten die Stadt eine gewisse Art kleiner Groschen gemüntzet, so man damahls die schwartzen Groschen genennet, weil aber das Gepräge nicht gar zu rein gefallen, hätten sich falsche Müntzer gefunden, so diese Schiede-Müntze in Verachtung

Die Stadt Görlitz exerciret ihre Müntz-Gerechtigkeit.

Görlitzische Müntze wird sehr verfälschet

achtung und gänzlichen Abfall gebracht. Es ist aber nicht wohl zuvermuthen, daß dieses gleich nach der allerersten Concession der Müntz-Freyheit geschehen, weil sonst die nachfolgende Kayser und Könige in Böhmen, Carolus IV. und Sigismundus die Görlitzischen Müntz-Privilegia nicht würden verbessert, und confirmiret haben, sondern es mag wohl diese Geschichte erst ins XVIde Seculum zu setzen seyn, da man hiervon gnugsame Spuren findet. *CHRISTOPH. MANLIUS in Commentar. Rer. Lusatic. Lib. VI. cap. 14.* will so gar einige Görlitzische Bürger dieser Müntz-Verfälschung beschuldigen, wenn er schreibet: Sed quidam nummorum adulterinorum ipsos Gorlicenses ponunt autores, ut & quamplurimi Conventus Budissinenses innuunt, quibus præ cæteris Michael Krolaufft, & Gregorius Roësler interfuere. *FRIEDR. RUDOLPHI in Gotha Diplomatic. Part. I. cap. 21. p. 222.* führet ein Mandat an, so Churfürst Friedrich, benebst seinem Vetter, Georgen zu Sachsen Anno 1490. Dienstags Wenceslai zu Weymar wegen der Ausländischen Müntze ausgehen lassen, darinnen unter andern in der Specification, wie man die Ausländische Pfennig nehmen, und geben soll, folgende Disposition getroffen worden: Die Görlitzer Pfenning soll man nehmen, Zweintzig für einen Groschen, und fünffe derselben für drey Löwen-Pfennig.

Verursachet grosse Theurung.

Absonderlich erregte die Görlitzische Müntze Anno 1516. eine unvermuthete Theurung / wovon die Görlitzischen *Annales MSct. MYLII*, und *MEISTERI* berichten, daß die damahln geschlagenen schwartzen Pfennig Anlaß dazu gegeben. Denn es hätten die Görlitzer den Stempel, mit welchen sie diese Pfennige prägten, einen Gürtler, oder Spangenmacher graben lassen, welcher in solcher Arbeit dermassen ungeschickt, und unerfahren gewesen, daß ein jeglicher hölzerner Formschneider oder Schlosser dergleichen besser machen können. Daher es denn geschehen, daß in Böhmen und andern benachbarten Oertern sich falsche Müntzer hervor gethan, welche einen starcken Beyschlag von denen Görlitzischen Pfennigen verfertiget, und man in kurtzer Zeit fast den dritten Theil dieser Müntze falsch befunden. Hierdurch sey aller Handel, und Gewerbe ins stecken gerathen, und das Geld in Meißen, Schlesien, und Böhmen verboten, auch viele Zusammenkünffte zwischen Land und Städten zu Budißin und Löbau angestellet worden, um Mittel auszufinden, wie diesem Unheil abzuhelffen seyn möchte.

Vorschläge, wie die Görlitzische Müntze wieder gangbar zu machen.

Man habe endlich denen Görlitzern folgende Puncte vorgeschlagen: 1.) Solten sie ihre Müntze zum Unterscheid des falschen Nachschlages weiß sieden lassen. 2) Weil sich die Kauffleute eines übermäßigen Wechsels mit dem Gelde angemasset, solte niemanden in Zukunfft Wechsel zu halten erlaubet seyn, ohne denen es E. E. Rath verstattet. 3.) Solten die Görlitzer grosse Pfennige, deren Sieben einen Böhmischen Groschen thun, schlagen lassen, daß man selbige ausserhalb Landes ausbringen könnte. Ob nun zwar die Stadt Görlitz diese Puncte nicht eingehen wollen, und sich daher die Stockung aller Nahrungen über zwey Jahr verzogen, wären doch endlich durch Göttl. Schickung die Pfennige, nach dem man sie weiß gesotten, wiederum in vorigen Werth und Gang gekommen. *MANLIUS cit. loc. Lib. VI. cap. 144.* beschreibet den damahligen Zustand folgender gestalt: Circa Annum 1516. atque adeo præcedenti anno Gorlicenses nummulos cudebant nigros, verum male sibi caverant in hoc, quod a cingulario quodam protypum admodum rudem fabricari curaverant. Inde enim factum est, ut in Bohemia & reliqua vicinia complures formam illam æmulati adulterinos nummos cuderent, id quod fieri minus potuisset, si artifex aliquis proplastices peritior protypum affabre sculpsisset. Comperto demum, tertiam fere partem id genus nummorum adulterinum esse, Bohemi, Silesii, Mysii, & alii finitimi nummos Gorlicenses in universum omnes repudiavere, eorumque usu publice suis interdixere. Quapropter & aurigæ olera, & hordeum vendere detrectarunt, unde vix credi posit, quanta subito extiterit angustia. Cives tenuiores, quibus alia pecunia non suppetebat, nec panes nec obsonia emere, reliqui, qui κατ' ἐξοχὴν soli ibi sic dicuntur, si mutandi non esset facultas, cerevisiæ coquendæ necessaria comparare non poterant. Crebri ea de re Budisinæ & Löbaviæ habiti sunt

Nobi-

Nobilium Oppidanorumque Conventus. Pragam etiam iter susceptum, Magni facti sumptus. Neque tamen iniri potuit ratio, qua nummulis Gorlicensibus valor & usus pristinus restitueretur. Tandem nummi nigri excocti, & dealbati sunt, & accepere quidem eos aurigæ, sed non nisi sex solidos, quos vocant, in singulas grossulorum Polonicorum marcas. Quocirca & mercium pretium mutari oportuit, duravitque difficultas hæc pene biennium, quo elapso peculiari providentia divina nummi Gorlicenses ubique rursum acceptari cœpere.

Die Stadt verliehret im Pöen-Fall die Müntz-Freyheit.

Endlich kam die Stadt Görlitz bey den offt erwehnten unglücklichen Pöen-Fall anno 1547. um ihre Müntz-Gerechtigkeit, immassen Ferdinandus I. in obangezogenen Privilegio Restitutorio d. d. 1. Octobr. 1547. das Privilegium Caroli IV. wegen der Görlitzischen Müntz-Freyheit mit ausdrücklichen Worten ausgenommen, und eingezogen hat. Nichts destoweniger aber als Anno 1621. in damahliger Müntz-Confusion die kleine Schiede-Müntze seltsam wurde, erhielte E. E. Rath in Görlitz d. 5. Decembr. 1621. von

Bekömmt von neuen Concesion eine Interims Müntze zu schlagen.

neuen Kayserl. und Churfürstl. Concesſion drey Heller Stücken, und drey Pfennig Stücken zu schlagen, welche erstlich weiß, nachgehends aber bloß von Kupffer gemacht waren, wie die *ANNALES GORLICENS. MSC.* berichten. Endlich bekamen sie auch Freyheit Silber-Groschen zu prägen, und gedencken jetzterwehnte Annales dabey, man habe das Kupffer von dem Dache der Peters Kirche so Anno 1612. d. 26. Decembr. der Wind herunter geworffen gehabt, dazu gebrauchet, desgleichen habe E. E. Rath folgendes 1622sten Jahres d. 15. April. abermahln 14. Centner Kupffer vom Kirchen-Dache zum Ausmüntzen genommen, mit dem Erbieten, der Kirche Satisfaction dafür zuschaffen. *MARTIN. MYLIUS in Annal. Gorlicens. MSC.* schreibet ad Annum 1621. Circa hoc tempus Gorlicenses ab Imperatore impetrarunt Privilegium, ut iterum per aliquod tempus peculiarem cuderent monetam facto initio a nummulis, qui unum, & duos nummulos Misnicos valerent. Et hoc initium incidit in d. 13. Decembr. Ingleichen ad Annum 1621. meldet er: Circa initium hujus anni prodiit nova moneta Gorlicensis, videlicet grossi, quorum valor fuit trium crucigerorum, nummi dimidium valentes crucigerum, & minuti nummi, quorum quatuor unum valent crucigerum.

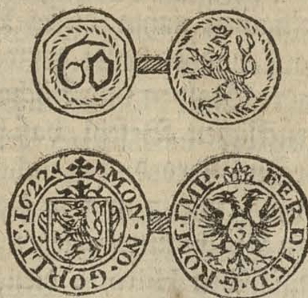
Welche abermahls viel Ungelegenheit verursachet.

vid. hor Reduct. mand. in Cod. Aug. T. III. p. 179.

Diese neue Görlitzische Müntze hat nachgehends abermahls viel Ungelegenheit verursachet, und ist endlich bey erfolgter General-Müntz-Reduction Churfürstens Johannis Georgii I. Anno 1623. in gäntzlichen Abgang gerathen, wie unten mit mehrern ausgeführet werden soll. Im übrigen muß man sich billig wundern, wie das Görlitzische Geld so gar seltsam worden, und dergestalt gleichsam verschwunden, daß nirgend das geringste davon anzutreffen, ja kaum eine Beschreibung, wie sie ausgesehen, zu geben ist.

Beschreibung der Görlitzischen Müntze der äusserlichen Gestalt nach.

Um so viel mehr hat man vor nöthig erachtet von denen mit vieler Mühe auffgefundenen zwey Stücken einen Abriß vor Augen zulegen, deren das erste einen alten Görlitzischen Pfennig zeiget, auff welchem die eine Seite den Böhmischen Löwen, die andere aber die zwey Buchstaben oder Chiffre der Stadt GO. welches Görlitz bedeuten soll, vorstellet. Das andere ist von der letzten Müntze ein 3. Creutzer-Stück, mit dem Kayserl. Adler, in dessen Mitte die 3. den Valor andeutet, um den Rand aber die Worte: Ferdinand II. D. G. Rom. Imp. des Kaysers Nahmen zeigen. Auf der andern Seite ist in einen Schilde der gekrönte Löwe, mit der Umschrifft: Mon. nov. Gorlic. 1622.



Daß übrigens schon damahln gebräuchlich gewesen, daß die Städte, so mit Müntz-Gerechtigkeit begnadet, auf einer Seite der Stadt Nahmen mit einem Buchstaben bemercket, bewähren unterschiedene Exempel, immassen die Stadt Einbeck, den Buchstaben E. Nordheim N. Göttingen G. auf ihre Müntze setzen lassen. *vid. ADAM BERGS*, Münchner Müntz-Buch, *fol. 57.*

Umständlichere Ausführung vorhergehenden §.

§. 7. Was also in vorhergehenden Paragrapho von der Görlitzischen Müntz-

Veränderung, und schädlichen Kipper-Zeit kürtzlich berühret worden, solches ist nunmehro nöthig in nachfolgenden umständlicher vorzustellen. Es waren anfänglich die Görlitzischen Pfennige nach der Königl. Böhmischen Müntz-Ordnung gut und tüchtig, wurden auch daher im Handel und Wandel als gänge und gebe gebrauchet, und in Kauff-Contracten die Zahlung darnach gerechnet und verschrieben. So war hiernechst diese Görlitzische Müntze nicht allein in Ober-Lausitz, sondern auch in denen benachbarten Provinzien, absonderlich in Meißner Lande usuell, und weil der Bischoff von Meissen seine Geld-Einkünffte aus Ober-Lausitz meistentheils an solchen Sorten erhielte, und die Ober-Lausitzer Unterthanen mit denen Meißnischen Einwohnern wegen der nahen Nachbarschafft stetige Verkehrungen hatten, konte es nicht fehlen, daß nicht das Görlitzische Geld in gantz Meissen sich starck ausgebreitet, und überhand genommen hätte. Inzwischen waren diese Görlitzischen Pfennige an innerlichen Gehalt weit schlechter worden, ja es funde sich in grosser Menge der falsche Nachschlag darunter, daher Hertzog George von Sachsen die Böhmische und Görlitzische Müntze nicht allein in seinen Landen durch ein scharffes Mandat verruffen ließ, sondern auch denen Bischöfflichen Unterthanen dergleichen anzunehmen, und ins Land einzuschleppen ernstlich untersagen liesse.

Hertzog George von Sachsen läßt selbige in seinen Landen verruffen.

Jedoch der damahlige Bischoff zu Meissen, Johannes von Saalhausen nahm dieses Verboth gar übel auf, und ertheilte deswegen an seine Städte Stolpen und Bischoffswerde nachdrücklichen Befehl, daß sie Hertzog Georgens Verordnung nicht nachleben solten.

Der Bischoff von Meißen aber will das Verboth nicht respectiren.

Weiln nun in dieser Bischöfflichen Missive unterschiedenes so zur Ober-Lausitzischen Historie dienet, enthalten, unter andern auch daraus zu sehen ist, daß die Görlitzische Müntze sowohl damahls als bey voriger Bischöffe Zeiten üblich gewesen seyn müsse, selbige aber bey keinen Autore gedruckt zu finden, als hat man sie hierbey von Wort zu Wort einzurücken diensam erachtet:

Johannes von GOttes Gnaden Bischoff zu Meißen,

Unsern Gruß zuvor Ersame liebe getreue.

Publiciret deswegen in seinem Bischoffthum eine andere Verordnung.

Was der Hochgebohrne Fürst, Hertzog George zu Sachsen rc. der Müntz halber die in unser und Unsers Stiefts-Obrigkeit bey euch genommen wird, euch geschrieben, ist Uns alles zu Handen kommen, und haben den Inhalt lesen hören. Und ist offentlich, daß Unsere Vorfahren löblicher Gedächtnüß, Wir und Unser Stiefft so weit seine Weltligkeit rühret, alle Fürstliche Rechte, Obrigkeit, Regalien, und Weltliche Gerichts-Zwänge allezeit allein gehabt, und noch haben, und Unsern Stieffte sind auch solche Fürstliche Rechte von Römischen Kaysern und Königen, als einen besondern Gliede und Fürstenthum des Heil. Röm. Reichs bißher allewege, wie auch noch gestanden worden, Wir sind auch nach Unsern heiligsten Vater dem Pabste, und Röm. Kayserl. und Königl. Majest. keinen Fürsten auf Erden einigerley Macht über Uns, Euch oder andern Unser Unterthanen in Unsers Stieffts Weltligkeit gestänen zu gebiethen, geständig. Jetzo seyd auch ihr beyde, wie andere Unsere und Unsers Stieffts Städte in keinen andern, denn Unsern und Unser Kirchen Fürstenthum, Obrigkeit und Dominio gelegen, das Wir wenn es noth gnüglich anzeigen können. Aus solchen Unsers Stieffts Rechten, auch sonderlichen Kayserlichen und des H. Reichs Privilegien mit der Güldenen Bullen bestätiget, und durch Kayser Friedrichen Hochlöbl. Gedächtnüß, und dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximiliano Röm. Kayser, und Unsern allergnädigsten Herrn Uns Unser Stiefft verneuert und confirmiret, haben Unsere Vorfahren und Wir allewege, und auch noch Recht und Macht gehabt, wie auch von Unsern Vorfahren in der That geübet, gleich andern des Heil. Röm. Reichs oder Weltlichen Fürsten Gold und Silber zu müntzen und bey Euch und an andern Enden in denselben Unsers Stieffts Weltligkeit, die Müntze, als einen Articul zu Unsers Stieffts Regalien und Fürstlichen Rechten zugehörig, allein und sonst niemand mehr zu setzen, zu gebiethen und zu verbiethen; Als es dann offentlich, daß Unsere Vorfahren und Wir alleine, und sonst niemand anders, wie ihr euch je zur Zeit mit Nehmung und Gebung der Müntze habt halten sollen, gebothen,

bothen, auch viel Müntze, als Polnische, Goßlarische, Göttingische und anderer Herren und Städte, die in Unserm Bischoffsthum nicht Land noch Müntze zu setzen haben, verbothen desgleichen dieweil viel Fürsten, Herren und Gemeinden Land, und darinne Müntze zu schlagen und zu setzen haben, und Uns derselben Landen und Leute an Unserm Hofe und Gerichten zu thun, und zu schicken haben, und ihr beyde Städte samt Unser Pflege Gäde, mit Unsers gnädigen Herrn Königs zu Boheimb Landen an viel Enden allzu genau vermengt und umgeben, daß ihr euren Handel in S. Königl. Würde = = Landen ohn Verderb nicht möget unterlassen zu üben, wie auch aus viel Concordien und Verträgen von Päbstlicher Heiligkeit confirmiret und bestätiget, von Unser Geistlichkeit zu Nieder-Lausitz, auch in dem Archi-Diaconat der Probsteyen zu Budißin, darinne der Stolpen, Bischoffswerde, Gäda, Hohenstein, Sebnitz gelegen seyn/ Unsere Subsidia und andere Bischöffliche Genüssen und Einkommen, nach Böhmischer Müntze nehmen, und dieselbe Müntze bey euch wieder ausgeben, und gebrauchen müssen; So ist es bey Unsern Vorfahren und Uns nie möglich gewesen, erfahren noch gehöret, daß in Unser Weltligkeit und Fürsten Müntz allein gebraucht, und der andern Fürsten, Herren und Gemeinen Müntze, die sie in Unsern Bischoffthum setzen, und sonderlich so Königl. Würde zu Böhmen, oder durch Königl. Würde geschäffte geschlagen und gesetzt wird, verbothen wäre; denn es öffentlich, daß ihr von Alters und bisher aus vorberührten und andern Ursachen Gewohnheiten gehabt, nach derselben Königl. Würden Müntze, oder die, so durch Ihr nachlassen geschlagen wird, zu brauen, zu schencken, zu backen, und sonst zu handeln, welche Gewohnheit wie auch durch mannigfaltige Handlung, die Wir mit Euch gehabt, ohne mercklichen Euern und gemeinen Schaden, nicht haben wandeln oder abschaffen mögen. Es haben auch Unsers Stiffts Amtleute zum Stolpen zuvor, ehe Wir in Unser Stiefft kommen, und darnach etliche Jahre, da Wir an Stifft gewesen, die Erb-Zinse eines theils nach Böhmischer, und theils nach Görlitzer Müntze genommen, welchen Erb-Zinß Wir den grösten Theil aus Krafft Unser Fürstl. Obrigkeit und suchen Uns darzu bewegend, in Meißnische Müntze gewandelt, haben auch aus berührter Obrigkeit und Regalien, nach Macht, daß Wir denselben Unsern Erb-Zinß, wann Wir Ursach haben in eine und die andere Müntze Uns am bequemsten wieder zu wandeln, oder aus dem weil Wir selbst zu müntzen Unsern Stifft jetzt nicht vorträglich vermercken, mit Böhmischer, Görlitzer oder andere Müntze, die Uns bequem, vergnügen lassen mögen. Hierum, daß ihr gemelten Fürsten geschrieben, daß ihr von euern Eltern und Ober-Eltern, noch sonst von niemand gehöret, daß jemand anders dann ein Bischoff und Stifft zu Meissen Fürstliche Obrigkeit über euch hätte, und daß S. Gnaden Vorfahren Euch und euern Eltern nie nichts gebothen noch zu gebiethen gehabt, und daß sich dieselbe euer Eltern, und Ober-Eltern mit der Müntz, und in allen Stücken eines Bischoffs zu Meissen Geboth allein gehalten haben, mit Bitte, daß S. Gnaden Euch mit solcher Neuigkeit, als jetzund vorgenommen wird, und vormahls nie erfahren ist, gnädiglich verschonen wolte, daran habt ihr nichts, wie offenbar klar am Tage unziemlich geschrieben und gebeten. Dieweil es denn offentlich Euch und männiglich kund, daß Uns und Unserm Stiffte in seiner Weltlichkeit, so weit es rühret, alle Fürstliche Rechte, Obrigkeit und Regalien zustehen, und von H. Röm. Reiche allewege redlich und wohl hergebracht, und Wir auf berührten Unsers Stiffts Eigenthum solch Obrigkeit und Regalien, mit Zöllen, Geleiten, Jahrmärckten, Saltz-Marckten, Heerfarths folgen, freyen Bergwercken und andern Stücken, solchen Rechten anhängig geübt und gebraucht, auch noch zu Ubung und Gebrauchung haben, und Wir und Unser Stifft desselben Rechte und Privilegien nicht mißbraucht, noch gegen dem Heil. Röm. Reich also daß es der beraubt und verlustig wäre gehandelt, und die alten Fürsten dieser Lande Unsern Vorfahren und Kirchen alle Obrigkeit über euch und andern ihren Unterthanen durch ihre Briefe und Siegel gestanden. So hat männiglich zu ermessen, daß in Unser Kirche Eigenthum und Lande kein Stall zur Weltlichen Erkändtnüß gehörig geschehen mag, der Se. Gnade oder jemand anders, den

Wir als Bischoff zu Meissen, zurichten haben mögen, auch niemand gebühren will vorzunehmen Unserm Stiffte und Kirchen solche seine Rechte zu entziehen, oder euch zu nöthigen in frembde und anderer, als Unser, als Euerer ordentlichen und natürlichen Erb-Fürsten Gerichte oder Straffe zu bewilligen, noch Uns das zu gestatten, weil Wir bedencken können, daß solche Rechte Unserm Stiffte nicht wenig gekostet, und auch nur nicht leicht zu erlangen, und wie die, gleich des Stiffts unbeweglichen Gütern, wie Wir können durch gebührliche Wege zu handeln schuldig = = = und gebiethen Euch darauf ernstlich bey Vermeidung der Strafen in gemein Geistlichen und Weltlichen Rechten und Unsern Regalien/ auch an andern Unsern Kirchen Privilegien, beniemt und ausgedruckt, daß ihr euch in keinem Falle, es belange Müntze oder anders, wie das immer gedacht oder genennt werden mag, so auf Unsers Stiffts Eigenthum oder Grunde geschiehet, in seiner Gnaden oder andern denen Unser Gerichte oder Straffe begebt oder williget, noch euch von Uns und Unsern Stiffte und seinen Gerichtszwange unvorbewust gebt, sondern euch, Uns und Unsers Stiffts, als euer natürlichen Erb-Fürsten in allen solchen Fällen, wie euch durch Päbstliche und Kayserliche Mandata gebothen, und Eure Eltern und Ober-Eltern und ihr, als ihr den jetzt Se. Gnaden geschrieben habt, allewege gethan, treulichen und gehorsamlich sollet, bey Vermeydung oben berührten und andern Straffen, die Wir euch durch Unsere ziemliche Erkäntnüß, so ihr euch wieder erzeigen würdet, aufzulegen verursachet würden. Indem thut ihr euer Pflicht und Gebühr. Wird aber Se. Gnaden vornehmen auf Unsers Stiffts Eigenthum einigerley Obrigkeit, Rechte, Gerichte oder Gebiethe zu haben, daß Wir doch von wegen Unser Kirchen und Stiffts ihm gar nicht geständig, oder unser Stifft an seinen Fürstlichen Rechten und Obrigkeiten unangefochten nicht wollen lassen, als Wir doch anderer Zuversicht seyn, so wollen Uns von wegen desselben Stiffts und Kirchen mit ihme darein durch gleiche Wege gerne verhören und erkennen lassen. Denn Wir gar nicht geneigt ichts daß Sr. Gn. angehörte, an Unser Stifft zu ziehen, oder von Unsern Stiefft einigerley das ihm zustehet, kommen lassen. Gegeben zu Wurtzen, Sonnabends nach Thomæ Apostoli, Anno Domini 1508.

Denen Ersamen Bürgermeister und Räthen, Unserer Städte Stolpen, und Bischoffswerde, Unsern lieben Getreuen.

§. 8. Um das Jahr 1511. wurde die Görlitzische Müntze sehr seltsam, indem die kleinen Pohlnischen Groschen häufig ins Land eingeschlichen, welche man Pölichen nannte, und deren eines sieben Görlitzische Pfennige gelten muste, da es doch derselben nicht sechse würdig war. Derowegen fasseten gesamte Herren Stände von Land und Städten in Ober-Lausitz beym Land-Tage Oculi den 30. Mart. 1511. zu Budißin einen Schluß, daß man das Pölichen in Einnahme, und Ausgabe ferner nicht höher als vor 6. Görlitzische Pfennige geben und nehmen solte. Dieser Müntz-Devalvation waren die Kauff- und Handelsleute nebst denen Handwerckern, insonderheit die Tuchmacher hefftig zuwieder, weil aber die Sache durch einen Land-Tags-Schluß beliebet worden, muste sie Fortgang haben. Gleichwohl als Philipp Kotting E. E. Raths Deputirter der Stadt Lauban mit dem Müntz-Patent vom Land-Tage zu Hause kam, so entstunde darüber zwischen gedachten Rath, denen Tuchmachern, und andern Handwerckern großer Unwille und Zwietracht, wie die *Annales Laubanenses ad Annum 1511. MSC.* bezeugen. Von denen Pölichen selbst ihren Nahmen und Uhrsprung, *vide* DEWERDECKS Schlesiens Müntz-*Cabinet Lib. II. Cap. III. §. II. p. 293. it. Lib. IV. cap. V. §. 3. p. 657. 658.* Als nun die Görlitzische Müntze hierdurch sich ungemein rar machte, und fast gäntzlich verlohr, ließ E. E. Rath daselbst desto stärcker müntzen, jedoch der Gehalt und Gepräge war so schlecht, daß unzehlich viel falscher Beyschlag einschliche, und das Geld bey denen benachbarten in grossen Unwerth verfiel, auch im Advent des ausgehenden 1516den Jahres im gantzen Königreich Böhmen verruffen ward. Hierauf entstunde eine entsetzliche Theurung, indem von allen Orten die Görlitzische Müntze ins Land zurück gebracht, und hingegen was nur an Victualien, oder andern Waaren zu erlangen möglich, dafür

Grosse Theurung so d. entstehet.

Görlitzische Müntze wird seltsam.

Das gute Geld steiget gegen die geringe Scheide-Müntze her.

E. E. Rath zu Görlitz lässet dahero desto stärcker müntzen.

Grosse Theuerung so dabey entstehet.

für aufgekaufft wurde. Ein Scheffel Korn muste 1. Schock Böhmischer Groschen, welches so viel als 2. Thlr. 8. Gr. jetzigen Geldes betrugen, gelten, und ein Ey bezahlte man vor einen Pfennig, oder 2½. Pfennig jetziger Währung, welche Theuerung sich um Ostern 1517. anhub, und bis nach der Erndte währete. Indessen geschahen zu Budißin und Löbau viele Unterredungen und Landes-Zusammenkünffte, wodurch es endlich dahin kam, daß nach zweyen Jahren das Görlitzische Geld wiederum seinen Werth erhielte, wie allbereit §. 6. Erwehnung geschehen. Es scheinet auch, daß in denen Meißnischen Landen diese Müntze müsse seyn in Gang kommen, weil nach vielen Jahren Anno 1531. erst Hertzog George, und Hertzog Heinrich zu Sachsen wiederum selbige verruffen, *vid. MOLLERI Annal. Freibergens. ad. d. Ann. pag. 201.* In folgenden Zeiten stieg das gute Geld gegen die geringe Scheide-Müntze immer höher am Werthe, wie hiervon *M. CHRISTOPH. WIESNERUS in Annal. Laubanens. MSC. sub Anno 1521. pag. 219.* angemercket, wenn er schreibet: Anno 1521 hat ein Ungarischer Gülden 34. breite Böhmische Groschen, und der Böhmische Groschen 16. kleine Pfennige, oder 8. Böhmische Weißpfennige zu gelten angefangen. Item der Ungarische Gülden ist vor 48. Schlesische Weißgroschen gerechnet worden. Es haben auch damahls die Ungarischen Gülden schon begunt höher zu steigen, denn sie bald hernach für 36. breite Böhmische Groschen, deren jeder zur selbigen Zeit 16. kleine Pfennige gegolten, oder für 48. Schlesische Weißgroschen, das ist 82. Silber-Groschen genommen worden. Haben also 18. breite Böhmische Groschen, welche man anjetzo alte Böhmische Groschen nennet, eine gemeine Schlesische Marck nemlich 16. argl. oder 24. Weißgr. Schlesisch, wie aus unterschiedenen Obligationen zu sehen ist, gegolten. Um das 1527. Jahr stiegen die Ungarischen Gülden noch höher, und fiengen schon an 2. Kreutzer mehr, als 7. Schillinge Unsers Geldes oder 98. Kreutzer zu gelten. Das folgende 1528ste Jahr darauf Donnerstags vor S. Thomæ wurden auf Königl. Majest. zu Böhmen Befehl in Ober-Lausitz die Cracauischen, und Schweinitzischen Pölichen höher als zu 6. Pfennigen auszugeben und einzunehmen verboten, da selbige vorhin 1. Gr. gegolten. Anno 1534. kam der Werth eines Ungarischen Güldens oder Ducatens in Ober-Lausitz auf 104. Kreutzer, thut 34. Gr. und 2. Kr. ein Rheinischer Gülden aber auf 24. Gr. oder einen gantzen Thaler. Die breiten Böhmischen Groschen aber haben noch 16. kleine Pfennige ausgetragen, und sind 21. Stück vor 1. Böhmisch Schock gerechnet worden. An. 1537. ward ferner der Ungarische Gülden auf 7½. Schilling unsers Geldes gesteigert. Wenn man nun einen Schilling auf 12. kleine Groschen, oder nach jetzigen Gelde auf 4. Gr. 8. Pf. rechnet, so sind dieses 105. Kreutzer, oder 35. Groschen, 18. Stück Böhmische Groschen betrugen eine Schlesische oder Liegnitzische leichte Marck und 2. Kreutzer oder 50. Kreutzer zusammen. Haben also in Werth etwas mehr als 16. Kr. ausgemacht. Anno 1540. kam ein Ungarischer Gülden auf 36. Gr. oder 108. Kreutzer, und ein Thaler auf 32. Weißgroschen oder 24. Gr. 10⅔. Pf. nach jetzigen Valor und fast von Jahren zu Jahren stieg das gute alte Geld am Werthe, weil die innerliche Bonität der Müntze durch Eigennutz derer Müntzberechtigten sich mehr und mehr verringerte. Hieraus erfolgte ferner, daß vielerley ausländische Müntz-Sorten in Ober-Lausitz eingeschleifft wurden, welche die Einheimischen fast verdrungen, darunter denn insonderheit die Ungarischen Pfennige waren, welche 2. Görlitzische Pfennige gelten musten. Ja es würde die Confusion des Müntz-Wesens noch grösser geworden seyn, wenn nicht bey dem Anno 1547. erfolgten unglücklichen Pöen-Fall derer Sechs-Städte Königl. Majest. zu Böhmen und nachmahliger Römischer Kayser Ferdinandus I. so wohl in besagten Königreich als Lausitz denen Städten ihre Müntz-Freyheit gäntzlich einzuziehen, und das Müntz-Regal in seinen Ländern allein zu exerciren entschlossen hätten. Hierauf wurde zwar die inländische Schied-Müntze in kurtzen unsichtbar, vornehmlich, weil durch allgemeinen Schluß die Stände des Heil. Römischen Reichs eine richtige Müntz-Ordnung abfasseten, und Kayserl. Maj. Ferdinandus I. in seinen Erb-Landen vielerley Arten Kreutzer, wie auch in Böhmischen die Weißgroschen, oder jetzige 8. Pfenniger-Stücke item die Maleygroschen

Das gute Geld steiget gegen die geringe Scheide-Müntze höher.

In Ober-Lausitz werden viel ausländische Müntz-Sorten eingeschleiffet.

Der Kayser lässet neue Schiede-Müntze schlagen.

oder guten Creutzer schlagen liesse, gleichwohl aber kamen auch wiederum viel leichte, geringhaltige Sorten unvermerckt ins Land, deswegen denn Kayser Maximilianus II. unterschiedene scharffe Verordnungen promulgirte, und die schlechte Müntze herunter setzte, doch war dem Ubel nicht zur Gnüge zu steuern, und hatten die Müntz-Patente schlechten Nachdruck, weil die Execution derselben ermangelte, bis sein Herr Sohn und Successor, Kayser Rudolphus II. die Sache stärcker poussirte, und durch ein öffentlich gedrucktes Patent sub dato d. 13. Junii Anno 1588 im Königreich Böhmen so wohl auch dessen incorporirten Ländern eine starcke Reduction vornahm, da denn vermittelst eines Abdrucks nicht weniger derer gültigen als verruffenen grossen und kleinen Müntz-Sorten eine vollständige neue Einrichtung des Geldes halber geschahe; Weil nun hiermit gleichsam ein neuer Periodus im Müntz-Wesen sich anfänget, als hat man vor nöthig erachtet das Kayserl. Mandat von Wort zu Wort zu inseriren:

Kayserliche Müntz Reduction in Böhmen.

Kayser Rudolphi II. Mandat.

WIr Rudolff der Ander von GOttes Gnaden Erwehlter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Beheimb, Dalmatien, Croatien, &c. König, Ertz-Hertzog zu Osterreich, Marggraff zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraff zu Lausitz &c. Entbieten, den Hochwirdigen, Hochgebohrnen, Unsern Fürsten Ohaim, auch den Wirdigen, Wohlgebornen, Gestrengen, Ehrnvesten, Erbaren und Ehrsamben, N. den Prelaten, Herren, Ritterschafft, Land-Officiern, Männschafften, und denen von Städten, und sunst in gemein allen und jeden unsern Unterthanen und Inwohnern, was Wierden, Wesens die allenthalben in unsern Königreich Behaimb, Marggraffenthumb Mähren, Fürstenthumben Ober- und Nieder-Schlesien, auch Marggraffthumb Ober- und Nieder-Lausitz sein, Unser Kayserliche Gnad und alles gutes. Und fügen euch hiermit gnädiglich zuwissen. Nach dem sich hiervon, wie Männiglich wohl bewust, weilandt Kayser Maximilian, Unser geliebster Herr und Vater Hochlöblicher Gedächtnüß, so wohl auch Wir folgends und sunderlich im sechs und siebentzigsten Jar, mit den Ständen diß Königreichs Behaimb, auf gemeinen Land-Tägen wegen der bösen und geringen Müntzen, so ain Zeit her in diß Königreich eingerissen gewest, wie dieselben aus dem Landt gebracht, und was dagegen für guette Sorten genommen werden sollen, Vergleichung getroffen, darüber auch offene Mandata, und sonderlich vom fünff und zwantzigsten Aprilis des Sieben und Siebentzigsten, und hernach den vierden Decembr. verschienens Ain und Achtzigisten Jars ausgehen und publiciren, und bey ernster Straff verbieten haben lassen, daß niemand kain andere Müntz, dann Wir darinnen mit Nahmen specificirt zu wieder gemainen Land-Tags Beschlüssen, ferner einführen noch ausgeben sollen, daß doch anjetzo wiederum nit allein solche böse unwürdige und hievor verbotene, sondern auch noch andere gefälschte Müntz-Sorten, als Taler, und halbe Taler, weisse Groschen, halbe Patzen, und Kreutzer, zu sundern des Königreichs Schaden ins Land gebracht und eingeführt, ob welchem Wir nicht wenig Mißfallen tragen. Und dieweil Wir dann endlich gemaint ob vorigen Beschluß und Anordnung mit Ernst zu halten, So haben Wir die hievor ausgangene General an jetzo wiederum verneuen, auch männiglich zu aim Wissen und Nachrichtung, alle dieselben valvirten geringen Müntz-Sorten, und was seither noch weiter fürkommen, neben den guten, welche genommen, und nit genommen werden sollen, in sundere Taffel und Büchle hiebey fürstellen lassen, auch damit solche verbotene geringe Müntzen, umb so viel desto leichter ausgerot, und dagegen Unsere und andere gute Müntzen, wieder ins Land gebracht, und darinnen erhalten werden; Und sich dißfalls des Ubereilens niemands zu beschweren. So wollen Wir nochmahls zu Anwerung und Hinausbringung solcher Müntzen biß auf Wenceslai nechstkünfftig diß gegenwärtigen Acht und Achtzigsten Jahrs Frist und Termin bewilliget, und darauf alle in gemain, und ain jeden insonderheit hiemit verwarnet, und aufferlegt haben, daß ihr dieselben verbotene Müntzen innerhalb berührter Zeit, gentzlich anweret, aus dem Land und euern Handen, und ferner kaine mehr herein bringet, einemet, noch ausgebet. Welcher aber darüber betreten, daß er solche Müntzen wenig

oder

oder viel ausgeben würde, der soll nicht allein derselben verlustig seyn, sondern auch an Gut, und do er dessen nicht vermöchte, an Leib ernstlich und unnachläßig, gestrafft werden. Gebieten demnach allen denen, die da Herschafften, Gebiet, Obrigkeit und Gerichte, oder auch Verwaltung derselben in Städten, und Märckten und Dörffern haben, daß sie die hievorigen, und hiemit durch diß Unser Mandat verneuerte Müntz-Ordnung und Verbot entlich steiff und fest handhalten. Und dieselben, damit sich niemand der Unwissenheit zu entschuldigen, offentlich verruffen, und Männiglich für Schaden warnen lassen. Daß ist also Unser entlicher Willen und Mainung; Geben auf Unserm Königlichen Schloß Prag den 13. Junii Anno im Acht und Achtzigisten, Unserer Reiche des Römischen im Dreyzehenden, des Hungarischen im Sechzehenden, und des Behaimischen auch im Dreyzehenden.

Ad mandatum Domini Electi Imperatoris proprium.

Die neue Müntz-Ordnung tauert nicht über 20. Jahr.

§. 9. So höchstlöblich nun diese Müntz-Ordnung war, so bestunde selbige dennoch nicht über 20. Jahr, sondern wurde von Gewinnsüchtigen eigennützigen Leuten abermahl von Jahren zu Jahren in Zerrüttung gebracht. Wer von dem Zustand damahliger Zeiten gründlichen Unterricht verlanget, kan selbigen bey denen Müntz-Scriptoribus insonderheit in *LEONHARD WILLIBALD HOFMANNS* alten und neuen Müntz-Schlüssel *Part. III. p. 148. 157. 159. seqq.* zulänglich finden. Es liessen demnach

Dahero ergehen neue Müntz-Patente.

Kayserl. Majest. Anno 1610. den 1. Sept. einen Befehl emaniren, welchen der Herr Landes-Hauptmann den 7. Januarii 1611. in Ober-Lausitz publicirte, darinnen wegen der Theils Orten dieses Marggrafthums von eigennützigen Leuten gesteigerten Müntz-Sorten, als den weissen und kleinen Groschen sowohl der Reichs-Thaler, und Ducaten künfftigen Valors halben diese Verfügung geschahe, daß ein Weiß-Groschen höher nicht denn wie derselbe in der Cron Böheim gemüntzet, nemlich vor 14. kldl. ein klein Groschen vor 7. kldl. ein valvirter Reichsthaler um 28. argl. oder 84. Kreutzer, ein vollwichtiger Ducaten vor 2. fl. oder 140. Kreutzer, immassen in der Löbl. Cron Böheim, dem Fürstenthum Schlesien, und sonst üblich, eingenommen, und ausgegeben werden solte. Es ward aber diesem Kayserl. Befehle wiederum nicht in allen Stücken nachgelebet, daher funden die Herren Stände in Ober-Lausitz sich gemüßiget d. 13. Junii Anno 1615. bey gehaltenen Land-Tage von neuen diesertwegen Beschwerung am Kayserl. Hof zu bringen, wie die Land-Tags Acta besagen, erlangten auch hierdurch d. 15. Nov. ermeldten Jahres ein abermahliges Patent, in welchen die Steigerung der Ducaten, und gantzen Reichsthaler bey Einnehmung und Ausgebung in höhern Werth als von Ihro Kayserl. Majestät ausgesetzt, ingleichen die Einschleppung der geringen Müntz-Sorten unter harter Straffe gäntzlich verboten wurde. Uber dieses

Die Meißnischen Pfennige nehmen sehr überhand.

nahmen die Meißnischen Pfennige, deren vier einen Creutzer, und 12. einen Groschen gegolten, ungemein sehr überhand, und schliechen sich insonderheit in Schlesien mit Hauffen ein, weshalben Anno 1616. in denen Fürstenthümern Ober- und Nieder-Schlesiens eine Ordnung zum Vorschein kam, daß man derselben Meißnischen Pfennige hinführo Sechße vor einen Creutzer, und 18. vor einen Groschen ausgeben und einnehmen solte. Hieraus erfolgte, daß dieses Geld Fuder, und Centner weise aus Schlesien in andere benachbarte Lande mithin auch in dieses Marggrafthum eingeführet, und verwechselt wurden, wodurch es endlich dahin allbereit gediehe, daß etliche eigennützige Leute derselben 12. vor 1. gl. und 32. gl. vor einen gantzen Thaler, ingleichen 21. gl. solcher Pfennige vor einen Gülden gut Geld zu 60. Creutzern gerechnet, annahmen, und einwechselten, welcher schädliche Geld-Wechsel den Reichsthaler der ohne diß allbereit in hohen Valor war, wie auch andere gute Müntze noch höher triebe, das gute grobe Geld hingegen sich gäntzlich aus dem Lande verlohr, und die kleinen Meißnischen Pfennige am meisten zu sehen waren.

Neue Müntz-Verordnung dawieder.

Derowegen muste auf Kayserl. Befehl der Hr. Landes-Hauptmann denen Herren Ständen in Ober-Lausitz sub dato Budißin den 31. Augusti 1616. andeuten, sich dieser Meißnischen Müntze so viel möglich zu entschlagen, und zu fernern Aufschlag des gantzen Species Geldes nicht weiter Anlaß zugeben, gestalt auch in keinen Kayserl. Contributions- oder Bier-Steu-

Steuer-Einnahmen, und Landes-Herrlichen Gefällen dergleichen Geld pasiret wurde. Dergleichen Verboth geschahe wiederum Anno 1618. den 20. Octobr. wobey insonderheit die Meißnischen Dreyheller, und Hennebergischen Pfennige, die man in Menge verspürte, in Verruff kamen. Dieweiln man aber Zeithero wahrgenommen, daß ungeachtet derer vielen publicirten Patente und Müntz-Verordnungen, dennoch die groben Müntz-Sorten dermassen aus dem Lande verschwunden, daß auch beym Steuer-Amte, uñ sonst in fürfallenden Einnahmen, uñ Ausgaben fast gar keine mehr zu finden, wohl aber eine greuliche Menge allerhand unnützer kleinen Müntzen überall zu sehen war, welches zweiffels ohne mit daher rührte, daß in Handlung und Commerciis in denen benachbarten Ländern bemeldte grobe Müntz-Sorten in höhern Werth, als bey denen Steuer-Aemtern ausgebracht werden konten, so beschlossen endlich gesamte Herren Stände dieses Marggrafthums Ober-Lausitz, bey allgemeinen Land-Tage zu Budißin den 10. Octobris 1619. daß ehe alles gute Geld vollends aus dem Lande käme, man auch hiesiger Orten die Erhöhung, gleich wie in denen benachbarten Ländern geschehen, verstatten, und solches durch anderweitige Patenta zu männigliches Wissenschafft publiciren wolte. Solchemnach solte von nun an der Ungarische Ducaten 2. Thlr. 12. gl. oder 60. argl. der Rheinische Goldgülden 45. argl. der Reichsthaler 36. argl. der Spanische Dickthaler 40. gl. und der Gülden thaler 30. gl. die Schreckenberger aber anders nicht, als 6. Stück 1. Thlr. und 21. Stück Silbergroschen einen Gülden gelten, die Dreyhellers Pfennige hingegen blieben bey Vermeidung derer in vorigen Patenten angedeuteten Straffen gäntzlich abgeschafft, und verboten. In diesen 1619den Jahre fieng sich die bekante Böhmische Unruhe, und der hieraus erfolgte Dreyßig jährige Deutsche Krieg an, welcher verursachte, daß das Geld noch seltsamer, der schädliche Mißbrauch des Müntz-Wesens aber von Tage zu Tage grösser ward. Die Steigerung der groben guten Müntz-Sorten, dererselben Verwechselung und Ausfuhre, nahm wie die Einschleiffung des bösen Geldes immer je länger je mehr zu; und weil insonderheit die in Ober-Lausitz eingvartirte Schlesische Miliz ihre Löhnung in solchen geringen und erhöheten Gelde bekam, musten die Einwohner im Lande dasselbe in gleichmäßigẽ Preisse von ihnen annehmen, so daß die Gülden oder Sechziger auf 30. Groschen, und die Pohlnischen Dütgen auf 8. Creutzer stiegen. Bald hierauf funden sich Anno 1621. Kipper und Wipper ein, so die Dütgen und Wiener begunten einzuwechseln, auch aufs Schock 5. 6. biß 8 gl. gaben, darüber in kurtzer Zeit das kleine Geld dermassen seltsam wurde, daß man den 24. Maij die vormahls Anno 1614. gantz verbothene Polnische Pfennige als gänge und gäbe zu nehmen ausruffen lassen muste. Da sich nun bey dieser unglaublichen Müntz-Confusion die kleine Usual-Müntze gäntzlich verlohr, wurde d. 5. Decembr. Anno 1621. durch Kayserl. und Churfürstl. Sächsische Concesion E. E. Rath der Stadt Görlitz eine Interims oder so genannte Noth-Müntze nemlich Dreyheller Stücke, und Dreyer, ingleichen den 22. Decembr. d. a. Angenteos oder Silbergroschen zu prägen vergünstiget. Die Stadt Camentz erhielt gleichergestalt Freyheit solche Noth-Müntze zu schlagen, und weil man in denen benachbarten Ländern Böhmen und Schlesien ad interim auch Geld müntzte, das weder Srot noch Korn hielte, so erfolgte hieraus das unglaubliche Unglück so man καϑ' ἐξοχὴν Kipperey genennet, wodurch Arm und Reich um das ihrige kamen, wovon aller Städte in Teutschland Jahr-Bücher mit Lamenten angefüllet sind, so daß *D. GOTTFRIED OLEARIUS in Halygraphia*, oder Beschreibung der Stadt Halle *p. 367.* schreibet, es habe dieses Unwesen nach einiger Politicorum Meynung mehr Schaden verursachet, als wenn 30000. Mann das gantze Römische Reich ausgeplündert hätten. *Conf. JOH. SEBASTIAN MULLER. Annal. Saxon. pag. 324.* und hat man wider diese entsetzliche Wipperey folgende Chronosticha gemacht:

In Ober-Lausitz wird die Erhöhung der Müntze endlich auch beliebet.

Bey Anfang des 30jährigen Krieges entstehet wiederum grosse Müntz-Confusion.

Kipper und Wipper finden sich ein.

Die Stadt Görlitz muß auf Kayserl. und Churfürstl. Concesion eine Noth Müntze schlagen lassen.

Das Kipper-Wesen beschrieben.

auf das Jahr 1621.

VVIppera pLebs LVDIs peperIt trIstIssIMa fata.

Es MVsten HeLLer zV PfennIgen VVerDen.

und auf das Jahr 1623.

IrVs & est sVbIto, qVI MoDo CroesVs erat.

VnreCht

VnreCht GVth koMt geVVIß nIt an DrItten Erben.

Die Umstände hiervon sind in *ANALECTIS nostris ZITTAVIENSIBUS Part. IV. cap. V. §. 6. p. 182.* weitläufftig zu lesen, noch genauer aber in *LEONHARD WILLIBALD HOFFMANNS* alten und neuen Müntz-Schlüssel *Part. III. pag. 160. seqq.* nachzuschlagen, allwo er unter andern berichtet, man habe damahls den Centner Kupffer um 500. Fl. ausgebracht und vermüntzet. In *FRID. RUDOLPHI GOTHA Diplomatica Part. I. cap. XXI. p. 241.* ist in einer Tabella zu befinden, wie die Kipperey von Jahren zu Jahren, nachgehends aber von Monathen zu Monathen gestiegen, so nachzuschlagen verdienet. Endlich ist an. 1623. und 24. von Churfürsten und Ständen des Heil. Römischen Reichs, vermittelst fleißiger Besuchung derer Müntz-Probations Täge ohne dießfalls gehaltenen besondern Reichs-Tag wiederum aufs neue eine Müntz-Ordnung heilsamlich, und weltrühmlich aufgerichtet, auch daß die Müntzen derer groben und kleinen Sorten nach den alten Schrot und Korn, wie die an. 1559. zu Augspurg von denen Reichs-Ständen getroffene Verfassung besaget, ausgepräget werden solten, durchs gantze Reich angeordnet, und ins Werck gesetzet worden. *JOH. SEBASTIAN MULLER in Annal. Saxonic. p. 325. seqq.* berichtet, daß man den 15. Octobr. an. 1624. den Abschied des zu Leipzig von denen Ober-Sächsischen Creyß-Ständen gehaltenen Müntz-Convents datirt, besiegelt und publiciret, und habe das Chur- und Fürstl. Hauß Sachsen seither dem letzten Probations-Tage vom 2. Maij dieses Jahres bis dahin an feinen Silber vermüntzet, 47299. Marck, 7. Loth 10. Gr. daraus an gantzen Thalern gezehlet, 32033. Gülden gl. und an Groschen, Dreyern und Pfennigen 106125. Güldengroschen, 4. Groschen. Thut in allen 426438. Gülden-Groschen, 4. Gr. und an Müntze 487357. Gülden, 19. Groschen.

d. Mandat. u. Cod. Aug. P. III. p. 179.

Eine neue Müntz-Ordnung wird aufgerichtet.

Uber selbiger wird nachgehends eifrig gehalten.

Uber solcher neuen Müntz-Ordnung haben die Stände des Reichs, ungeachtet des langwürigen dreyßigjährigen Deutschen Krieges so fest gehalten, daß nichts als lauter gute gerechte Reichs-Thaler und Ducaten, anderer guten alten Silber-Müntze zu geschweigen, in grosser Menge zu sehen, und allezeit zu haben gewesen. *Vid. LEONH. WILLIBALD HOFFMANNS* Müntz-Schlüssel *Part. III. pag. 160. seqq.* Ob nun zwar nach der Zeit ferner unzehlige Veränderung mit dem Gelde vorgangen, so ist doch die Meynung nicht alles dieses auszuführen, weil man bloß von denen Ober-Lausitzischen Müntzen zu handeln den Vorsatz gehabt, von welchen nunmehr, da diese Provinz unter dem gesegneten Schutz derer Sächsischen Chur-Schwerdter lebet, nichts besonders anzumercken ist, indem sich dieselbe denen Sächsischen Müntz-Patenten und Verordnungen in unterthänigsten Gehorsam unterwürffet, und derer theuersten Regenten Landes-Väterlichen Vorsorge überlässet, was selbige vor Geld-Sorten gültig zu machen rathsam befindet. Zum Schluß dieses Capituls aber dienet annoch berührt zu werden, daß Se. Churfürstl. Durchl. der unvergleichliche Salomon unserer Zeiten Johannes Georgius II. unsterblichen Andenckens, zu Behauptung Dero hohen Gerechtsame als Marggraff in Ober-Lausitz anno 1666. zu Budißin allerhand übliche Geld-Sorten etliche Jahr lang schlagen lassen, wormit es denn folgende Beschaffenheit gehabt.

Churf. Joh. Georg. II. läßt in Ober-Lausitz als Landes-Herr Geld müntzen.

Es waren durch böse gewinnsichtige Leute allgemach die groben Reichs-Sorten in fremde Oerter verführet, dargegen geringhaltige, als Louis d'argent, Burgunder, und Holländer Thaler, Genueser, und Venetianische Silber-Cronen eingeschleiffet, und das Reich in grosser Menge mit denselben angefüllet worden, derer kleinern Müntzen zu geschweigen. Weiln nun durch solches Ubel der Silber-Kauff von Tag zu Tag gestiegen, und der hohen Obrigkeit Müntz-Regal hierdurch empfindlichen Abbruch gelitten, so daß sie ohne grossen Verlust und Schaden keine gerechte Reichs-gemässe Müntze ausgehen lassen können, als haben die Ober-Sächsischen Creyß-Stände bey dem am 3. Febr. 1665. zu Leipzig gehaltenen Müntz-Probations-Tage einen solchen Schluß gefasset: daß nemlich einem jeglichen Creyß-Stande auf ein Interims-Mittel bis der Reichs-Schluß heraus komme, auf was Weise er sich und sein Land von solcher schädlichen Einschleichung der ungerechten und geringhaltigen Müntz-Sorten zu befreyen gemeinet, zu gedencken ungewehret seyn solle etc. *vid.*

Veranlassung hierzu.

Müntz-Probations-Tag zu Leipzig.

JOH. SEBAST. MULLERS Annal. Saxon. p. 463. & p. 472. Dahero geschahe es, daß verschiedene hohe und niedere Stände des Heil. Römischen Reichs Anlaß nahmen eine so genannte *ad interims*-Müntze schlagen zu lassen, wovon offt angezogener *LEONHARD WILLIBALD HOFFMANNS* Müntz-Schlüssel *Part. III. pag. 161.* mit mehrern zu lesen. Um selbige Zeit nun liessen S. Churf. Durchl. zu Sachsen Joh. Georg. II. als Marggraff in Ober-Lausitz zu erst grosse und kleine Müntz-Sorten zu Budißin prägen, da sich auf einer Seiten das Churf. Brust-Bild, mit gewöhnl. Titul, auf der andern aber die Chur-Schwerdter in einem Schilde, der Sächsische Rauten-Crantz im andern, und im dritten die Ober Lausitzische Mauer zeigte, die Umschrifft lautete: Moneta Nova Superioris Lusatiæ 1666. Nicht minder wurden neue Meißnische Guldiner a 60. Creutzer ausgemüntzet, worauf die eine Seite ebenfalls das Churfürstl. Brust-Bild mit dem gewöhnlichen Titul vorstellete, die andere hingegen das Chur- und Fürstl. Sächsische Wappen nebst den Meißnischen Löwen jegliches in besondern Schildern hatte, und die Umschrifft führte: Moneta Nova Argentea Misnica, wie der Abdruck davon in *HOFFMANNS* Müntz-Schlüssel *Part. I. p. 62. seqq.* zu finden. Hierauf vereinigten sich in Ober-Sächsischen Creyße die beyden Churfürsten zu Sachsen und zu Brandenburg den 27. Augusti 1667. bey diesfalls angestellter Zusammenkunfft im Kloster Zinna, daß nachdem bey hochangestiegenen Silber-Kauffe unmöglich fallen wollen, die Schiede-Müntzen nach der Reichs-Valvation de Anno 1659. zu beschicken, unterdessen aber aus benachbarten Landen, Böhmen, Schlesien und Pohlen viel untüchtige Müntze in dieses Creyßes Lande eingedrungen, die auf dem Reichs-Tage gehoffte Conformität ins Stecken gerathen, man auch bey dem Creyß-Probations-Conventen zu keinen Schlusse, wie weit von besagter Ordnung auf eine Zeitlang abzuweichen, gelangen können, mit der kleinen und grossen Müntz-Sorten Beschickung dergestalt verfahren werden solte: daß die feine Marck auf zehen, und einen halben Thaler, oder 12. Fl. so lange ausgemüntzet werde, bis künfftig in diesem Punct ein allgemeines Reichs-Conclusum erfolget, jedoch daß der Fuß des Reichs-Thalers verbleibe, wie er in obgemeldter Reichs-Valvation gesetzet, und in Ober-Sächsischen Creyße zur Gangbarkeit gebracht worden. Dieser Churfürstliche Interims-Fuß, und Richt-Pfennig ist nachgehends auch bey andern Ständen, und gantzen Creyßen zur Observanz kommen, und heisset der sogenannte beruffene Zinnische Fuß, zu welchen die in Budißin An. 1666. geschlagene Müntze zu erst Anlaß geben. *Vid. illustr. AUTOR* des Europäischen Herolds *Part. I. Sect. VI. p. 959.* Alldieweiln aber dieser Fuß sehr überschritten, die Müntz-Confusion im gantzen Reiche grösser, der Silber-Kauff auch immer höher gesteigert worden, als haben die beyden Creyße in Ober- und Nieder-Sachsen sich zusammen nacher Leipzig betaget, allwo An. 1690. zu Anfang des Jahres zwischen Chur-Sachsen, Chur-Brandenburg, und Braunschweig Lüneburg ein dergestaltiger Vergleich geschehen, daß die zwey Drittel, und ein Drittel Stücke auf 12. Thlr. (weil der Silber-Kauff nach der Feine die Marck auf 11. Thlr. 18. gl. hoch angestiegen) die Doppel-Groschen auf 12. Thlr. 9. gl. die eintzeln und Marien-Groschen, auch Sechßer, Vierer und Dreyer auf 13. Thlr. beschicket, justiret und ausgepräget werden sollen. Und dieses ist der so genannte Leipziger Fuß, welchen auch nachgehends andre Creyse beliebet, welcher auch so gar der Kayserl. Majestät, und dem Reiche so angenehm und practicabel geschienen, daß sie denselben zum regulativo ergriffen, wie hochbesagter *AUTOR* des Europäischen Herolds *cit. loco* angemercket. Ist also ein Thaler nach dem Zinnischen Fuß gepräget, um 5. Groschen leichter als ein Reichs-Thaler, nach dem Leipziger Fusse hingegen wiederum 3. Groschen geringer als nach dem Zinnischen Fusse, folglich um 8. gl. gegen einen Reichs-Thaler oder 12½. Thlr. pro Centum schlechter worden, und müssen daher, wenn 100. Thlr. Reichs-Müntze nach dem Zinnischen Fusse zu bezahlen sind, 120. Thlr. 20. gl. oder 133. Thlr. 8. gl. nach Leipziger Gelde gegeben werden, wenn aber ein Capital nach dem Zinnischen Fusse ausgeliehen, und nunmehr nach Leipziger Wehrung abzuführen ist, hat

Beschaffenheit der Budißinischen Müntze.

Erfindung des Zinnischen Müntz-Fusses.

Dieser kömmet durchgehends zur Observanz.

Leipziger Müntz-Fuß.

Unterscheid des Geldes nach dem Zinnischen und Leipzigischen Fuß

hat der Debitor an statt 100. Thalr. 112. Thlr. 12. gl zu entrichten. Es erkläret solches *Excell. Dn. BERGER. in Discept. Forens. Tit. 50. Observ. 3. n. 2. p. 1665.* mit folgenden Worten: Concors est Collegiorum imprimis Saxonicorum Electoralium sententia: debitorem qui centum imperiales ante 27. August. Styli veteris 1667. quo cudi cœpit moneta secundum modum Zinnensem, mutuatus sit, ad restituendos centum & viginti Imperiales, cum viginti grossis, secundum modum Zinnensem; vel centum triginta tres Imperiales cum octo grossis, secundum modum Lipsiensem teneri, itemque eum, qui centum Imperiales ante $\frac{18}{28}$. Januar. 1690. quo Lipsiensis modus cœptus est, crediderit, secundum modum ante receptum, Zinnensem, centum & duodecim Imperiales cum duodecim grossis, secundum Lipsiensem repetere posse. *Conf. D. GODOFRED. BARTHII Hodegeta Forensis Capit. III. pag. 482. seqq.* allwo er ein weitläufftiges Responsum Juridicum des Leipziger Schöppen-Stuhls zur Erläuterung der Sache anführet etc.

CAPUT XII.

Von denen Flüssen, und Ströhmen, womit Ober-Lausitz gewässert wird.

§. I.

Die Flüsse sind dasjenige in dem Welt-gebäude, was die Adern im Menschlichen Cörper.

Es haben die Naturkündiger vorlängst angemercket, daß die Flüsse auf den Creyß der Erden eben dasjenige verrichten, was die Adern in der kleinen Welt, dem Menschen zu thun pflegen, welche gleich wie sie das Geblüte aus dem Hertzen, als dem Brunnquell des Lebens in den gantzen Leib herum führen, und zu dessen Unterhaltung sorgfältig vertheilen; also auch die Flüsse auß dem grossen und unergründlichen Oceano als ihren eintzigen Ursprung durch das gantze Welt-Gebäude hindurch fliessen, und das Erdreich mit benöthigter Feuchtigkeit zum Nutzen aller erschaffenen Creaturen heilsamlich versorgen. Der gelehrte Theologus und Polyhistor. zu Franckfurth an der Oder, Herr *D. JOH. CHRIRTOPH BECMANN in Histor. Urbis Terrarum Geograph. Cap. III. p. 59.* schreibet: Dixeris fluvios similes esse venis Animalium minoribus, vel fibris per folia plantarum excurrentibus, quibus una a majori corpore origo & scaturigo, conservationis suæ perpetua &c. und der berühmte Jesuit *ATHANASIUS KIRCHERUS in Mundo subterraneo Lib. V. Sect. 1. Disquisit. 1.* setzet die Ursache hinzu: adeo nempe totus Geocosmus innumeris abundat cavernis, hydrophylaciis, siphonibus, & hydragogis ductibus, in quos non potest non Oceanus incumbens gravissimo molis suæ pondere ingentem aquæ copiam effundere, & ad superiora terræ protrudere, haud secus ac Antlia pressas aquas in altum ejaculamur, & diffundimus.

Die Heyden haben die Flüsse als Götter geehret.

Die blinden Heyden ehreten die Flüsse wegen ihrer unentbehrlichen Nothwendigkeit, und unaussprechlichen Nutzens vor Götter, und die Poeten dichteten ihnen gewisse Töchter zu, so sie Nymphas hiessen, wie hiervon *ÆLIANUS Variar. Histor. Lib. 2. cap. 33.* zu lesen, allwo er zugleich meldet, auf was Art die Griechen ihren Flüssen Göttliche Ehre erzeiget. *Conf. HOFFMANNI Lexic. Universal. Continuat. p. 740. ALEXAND. ab ALEXANDR. Genial. Dier. Lib. III. cap. 2. G. J. VOSSIUM de Idololatr. Lib. 2. cap. 73. seqq.* Wir sind als Christen von solchen Heydnischen Götzen-Dienst zwar durch die Gnade GOttes gäntzlich befreyet, gleichwohl aber hat ein jeder Einwohner den reichen Seegen, so das Marggrafthum Ober-Lausitz an grossen, mittlern, und kleinen Flüssen geniesset, als eine sonderbahre Wohlthat des Allerhöchsten hoch zu preisen Ursach, und weiln einige durchs Land strömende Wasser die Grentzen desselben andeuten, überdieß unterschiedene auf Ober-Lausitzischen Grund und Boden entspringen, und die Materia von denen Wassern, Quellen, und Flüssen einen nicht geringen Antheil der Historiæ naturalis ausmachet, als soll in gegenwärtigem Capitul hiervon weiter gehandelt, und eine richtige Geographische Beschreibung hiervon gegeben werden.

Derer Ober-Lausitzischen Flüsse Ursprung.

Unter denen Wasserreichen Strömen nun sind einige die aus dem benachbarten König-

Königreich Böhmen zu Uns fliessen, benanntlich die Mandau, die Neisse, die Küpper, und die Wittich, einer nemlich der Qveiß, so aus den Schlesischen Gebürgen herfürqvillet, noch andere so in Ober-Lausitz selbst ihren Ursprung nehmen, als die Spree, das Löbauische Wasser, die schwartze Elster, Plüßnitz, und Polßnitz, mit welchen sich fast unzehlig andere kleine, und mittelmäßige Bäche, oder Flüsse vereinigen, die meistentheils im Lande entspringen, so dann nach Mitternacht zu aus dem Marggrafthum Ober-Lausitz in Nieder-Lausitz fliessen, und gen Morgen und Abend an theils Orten die Gräntzen des Marggrafthums abtheilen, und ausmachen. Damit aber solches desto deutlicher erhellen möge, als wollen wir die fünff Haupt-Flüsse zum Fundament legen, und die andern grossen und kleinen Ströhme, so in selbige lauffen, bey jeglichen zugleich beschreiben.

In Ober-Lausitz sind fünff Haupt-Flüsse

Erster Haupt-Fluß ist die Spree.

§ 2. Unter den Haupt-Flüssen der Ober-Lausitz behält der Spree-Fluß vor denen übrigen billig den Vorzug, nicht allein, weil er seinem Qvelle nach vor einen Ober-Lausitzischen Strom zu achten, sondern auch die Haupt-Stadt dieses Marggrafthums Budißin vorbey strömet, und endlich um Berlin und der Gegend schiffbar wird. Dessen Nahmen betreffende, pflegt er zu Latein gemeiniglich SVEVUS benennet, und von *BIRCKHEIMERO*, *DRESSERO*, *WILLICHIO*, *MAGINO*, *BERTIO*, nebst andern Scriptoribus denen *CURÆUS Annal. Siles. p. 5.* ingleichen *HANCKE de Orig. Siles. cap. 7. § 8.* Beyfall geben, vor den Fluß, den *PTOLOMÆUS* mit diesen Worte Svevus exprimiret, gehalten zu werden. Wie denn *MANLIUS Comment. Rer. Lusatic. lib. I. c. 21. in Scriptor. Rer. Lusat. Tom. I. p. 129.* auch dahin ziehlet, wenn er schreibet: Eum etiam esse hunc fluvium, quem a Svevis accolis Svevum dixere veteres, magno consensu tradunt Autores &c.

Dessen anderweitige Benennung.

Es kan aber solches Vorgeben nicht statt finden, weil Ptolomæus des Svevi Ausfluß an das Balthische Meer setzet, dahingegen die Spree gar nicht in dasselbe kommet, sondern sich bey Spandau in die Havel ergiesset, und mit derselben bey Werben in die Elbe, von dannen aber mit der Elbe in die Ost-See laufft, wie *MARTIN. ZEILER in Topographia Elector. Brandenburg. p. 27.* gar wohl erinnert. Vielmehr ist nach *MICRÆLII Lib. I. Pomeran. cap. 20.* Meynung der Gellen bey Strahlsund für solchen Svevo zu halten, als welcher eigentlich ein Ausfluß der Oder ist, die nach *PHILIPPI CLUVERII* Bericht *Lib. III. Antiqv. German. cap. 25.* nicht allein Viadrus, sondern auch Svevus heisset, womit denn *HENELIUS in Silesiograph. Renov. cap. V. pag. 541.* ingleichen *FRIDERIC. LUCÆ* in der Schlesischen Fürsten Crone *Part. VII. cap. 3. p. 2155.* übereinstimmet, wiewohl er beyfüget, es wäre nur der untere Theil der Oder, wo die Schwine hineinfliesset, Svevus genennet worden. *Conf. PETR. ALBIN.* Meißnische Land-*Chron. Tit. VII. p. 169.*

Wird refutiret.

Die rechte Meinung behauptet.

Dannenhero ist es am besten, daß man die Spree mit *DITMARO in Chron. Martisburg. Lib. VI. p. 64.* Spream nennet. *Conf. GROSSER* Lausitzis. Merckwürdigk. *Part. I. fol. 4. & Part. V. cap. 1. §. 4. pag. 3.* Die Teutschen heissen den Fluß die Spree, die Wenden Sprowa, und die Böhmen Spro. Die Bedeutung des Nahmens schreibet *MANLIUS cit. loc.* denen Wenden zu, wenn er saget Spreæ recens nomen Slavicum esse, testis est *SABINUS Elegia VII. Lib. I.* allwo er diese Worte brauchet:

Bedeutung des Nahmens Spree.

. . . . Svevus
Vandalicum dictus, qui Sprea nomen habet.

Nun ist zwar nicht zu leugnen, daß angeführter massen die Wenden solchen Fluß in ihrer Sprache Sprowa nennen; jedoch thun solches nur diejenigen Wenden, so unter Hoyerswerde nach Nieder-Lausitz zu wohnen, welche viel teutsche Wörter in ihren Dialectum einmischen. Die andern aber, so biß über Budißin hinauf an den Ufern der Spree sitzen, werden ihn niemahls anders, als mit den gemeinen Nahmen Riezka, das ist: ein Bach oder Fluß bemercken. Wannenhero wahrscheinlicher zu glauben, daß der Nahme Spree aus der Teutschen Sprache herstamme, und von Spreuen, oder Spröen, spargere, wie man sagt: es spreuet, oder es spröet, seine Ankunfft habe, weil die Haupt-Qvelle nicht wie andere starck bobert, oder auffsprudelt, wie etwan der Bober, in Schlesien darum seinen Nahmen erlanget haben mag; sondern die wie ein stiller, und sanffter Regen ihr klares Wasser sachte, und unvermerckt von sich flösset. Diese Meynung bestärcket noch mehr, daß auch die Böhmen

men unsern Fluß Spree benamsen, da denn bekannt, daß solche Worte, welche sich bey ihnen auf ein doppelt Sſ. das ist Sch. wie sie es aussprechen, anfangen, meist aus der deutschen Sprache entlehnet sind. Dahero ist es möglich, daß die alten Svevi diesem Fluß ein teutsches Wort beygeleget, welches die Wenden nachgehends in üblichen Gebrauch bewenden lassen. Was den Uhrsprung der Spree anbelanget, so vermeynet *D. JODOCUS WILLICHIUS in Historia Svevi fluminis* contra omnes Geographos, welche er seinen *Commentariis in Cornel. Taciti Germaniam Lit. X. 5. seq.* inseriret hat, selbigen aufs beste und genaueste zu beschreiben, wenn er setzet: Oritur hodie supra Budissam ad Austrum circiter duo milliaria Germanica, eaque communia in pago, cui & a fonte Svevi nomen inditum, & Spreunberg dictum est, quod Latinis est mons Svevi, endlich aber mit diesen Worten seine Erzehlung schliesset: Hæc est historia tum compendiose tum vere observata. Auf welche Parole alle Brandenburgische Geschicht-Schreiber sich verlassen, und daher *WOLFFGANG JUSTUS* in **Beschreibung der Marck Brandenburg** *Cap. XVII. SCHOSSERUS cap. XVII.* ingleichen *MANLIUS Comment. Rer. Lusat. Lib. I. cap. XXI. in Scriptor. Rer. Lusat. Tom. I. p. 29.* eben dieses behauptet, daß nemlich die Spree auf einer Wiese bey einem ehemahls dem Adelichen Geschlechte derer von Schleinitz gehörigen Schlosse Spreuberg entspringe. *MANLII* Worte sind folgende: Sprea in radicibus montium Bohemiæ, h. e. Sudetum oritur, prope Slucknaviam & Tollensteinium oppidum & arcem ditionis Sleinitiorum in Spreubergo secundum Willichium, vel potius Gerigeswaldo pago in prato, ubi agrestes cum propter montium asperitatem agriculturam exercere minus queant, lignis sectis victum quæritant, & multas scandulas divendunt ad tecta domuum, quæ in Lusatia & Silesia pleræque sint scandulatæ &c. Bey solcher Beschreibung aber ist zu erinnern, daß von einen Schlosse Spreuberg genannt, denen Herren von Schleinitz gehörig, in dieser gantzen Gegend nichts bekannt sey, wenn aber ein Städtgen Spremberg an der Meißnischen Grentze vielleicht damit gemeinet wird, so ist solches von dem Spree-Brunnen ziemlich weit entlegen, und mithin hier nicht zu appliciren, zumahln selbiges auch denen Herren von Schleinitz, so viel man weiß, niemahln zugestanden. Von der Wiese aber darauf die Spree ihren Ursprung nimmet, ist zu wissen, daß sie eine wüste Dorff-Städte des vormahls daselbst gestandenen, und im Hußiten-Kriege verwüsteten Dorffes Gersdorff gewesen, in welchen ein Schloß gestanden, dessen Rudera Hr. Christoph von Schleinitz abbrechen, und zum Mühlen-Bau zu Hennersdorff in Seiffen verwenden lassen. Die Dorff-Städte aber ist verödet liegen blieben, und endlich ein Pusch dahin gewachsen, den man nachgehends zum Forwerg in Ebersbach geschlagen, bis An. 1666. E. E. Rath der Stadt Zittau als Besitzer ernennten Dorffes die Bau-Städte beräumen, und ein neues Dorff nach vormahligen alten Nahmen angeleget, womit also zugleich die Wiese, wo der Spree-Brunnen befindlich erbauet worden. Solchemnach wollen wir nunmehro eine accuratere Beschreibung dieses Flusses folgender massen geben:

Uhrsprung derselben nach einiger Autorum Meynung.

Welche widerlegetwird.

Wahrhaffter Ursprung des Flusses.

Die Haupt-Quelle des Spree-Flusses liegt auf Ober-Lausitzischen Grund und Boden, auf E. E. Raths zu Zittau Vorwercke des sehr Volck- und Häuserreichen Dorffes Ebersbach bald im Eingange in das angrentzende Dorff Neugersdorff bey Friedrich Beers eines Häußlers (wie der Besitzer An. 1708. den 21. Junii geheissen) unumgezäuneten Gärtlein, allernechst der Strasse gelegen: Der Brunn ist in die Erde hinein mit höltzern Bollen viereckicht ausgesetzt, 2. Elln lang und ¾ El. breit, auch bis 2. Ellen tieff gantz voll Wassers, bis oben an den Rand, siehet hell und klar aus, und hat unten einen kießlichten Boden; alsbald neben an zur Seiten nach Mitternacht, ist ein ander bedeckter Brunnen darum mit einen Dächlein verwahret, weil er zum Milch-Keller von besagten Wirthe gebrauchet wird. Wiederum sechs Schritt davon westlich, ist der dritte Brunn, oder das ander Behältnüß des Wassers, weil der Ort sumpffig und Wasserreich, und ein wenig weiter fort ein klein Teichlein, aus welchem so dann das Wasser, da es die Fahr-Strasse überstiegen, als ein Flüßlein fortläufft, und so gleich von einem an-

Genaue Beschreibung des gantzen Spree-Flusses.

andern Flüßlein, das aus Neu-Gersdorff, aus seinen Quellen und aus einen grossen Teiche zuflieſſet, vermehret wird, da sich auch südlich die Böhmische Grentze anhebt; Das Spree-Flüßlein läufft also fort neben dem Böhmischen Dorffe Jerichswalde weg, bestreichet den also genannten Schlechtenberg, und kommet bey der Mittelmühlen in Ebersbach hinein, allwo selbst sich die Oberbach zu ihr gesellet; gehet alsdenn durch Friedersdorff, da abermahls ein Feld-Wasser hinein stürtzet, und durch Spremberg weiter neben der Fuga, so ein Böhmisches Dorff ist, da sich indessen immer andere Wässerlein mehr mit ihm gesellen, auf Taubenheim und Sohland zu, da sich die Spree schon als ein rechter grosser und breiter Fluß darstellet; gehet darauf auf Schirgiswalde, Kirsche, Rodewitz, Eilewitz, Postwitz, Oberschütz, bis Budißin, unter Nieder-Gurck. Eine Meile von dieser Stadt theilet sie sich in zwey Ströme, da der eine Westlich die Dörffer Klyx, Groß-Leichnamb, Kaupe, Lippitzsch, Hermannsdorff, Lohse, Dreyweiber, Rigel, Burg, Neſtdorff und andere mehr bestreichet, der ander aber Oestlich berühret abermahl Groß und Klein Leichnamb, (da das Löbauische Wasser drein fället) wie auch Uhyst, und Tzschellen, wo etwas zuvor der Schöpß drein kommet, darauf sich wiederum beyde Ströhme zu Spreewitz vereinigen, und alsdenn hinunter biß Zerra unweit Spremberg gegen Nieder-Lausitz lauffen, allwo sie, wie auch unterhalb Cotbus in dem Weltberuffenen Spreewalde bey Lübenau mit ihren unterschiedenen Armen gleichsam Insuln machet, schwinget sich so dann bey Lübben und Beßkau vorbey gegen die Mittelmarck: scheidet die beyden Städte Berlin und Cölln von einander, giebet zu dem berühmten Canal aus der Oder Anlaß, und stürtzet sich endlich bey Spandau in die Havel mit der sie zugleich bey Havelberg in die Elbe fliesset. *Conf.* GROSSERS Lauſ. Merckw. *P. V. cap. 1. §. 4. p. 3.* Von den merckwürdigen Begebenheiten des zu Mühlrose von Churfürstl Durchl. zu Brandenburg dem Grossen Friderico Wilhelmo angelegten Neuen Grabens, vermittelst dessen die Oder mit der Spree verbunden, und die Schiffahrten aus der Ost-See in das Mittelländische Meer befördert werden können, ist Hr. *D. JOH. CHRIST. BECMANNS* Franckfurthische Historie *Cap. III. §. II. p. 43. seqq.* umständlich zu lesen, allwo ein schöner Grund-Riß dieses unvergleichlichen Werckes zu finden, und aus welchen wir nachstehende Inscription des An. 1699. bey dessen Renovation, und steinernen Erbauung gelegten Grund-Steins entlehnet:

Die Spree wird bey Mühlrose durch den neuen Graben mit der Oder vereiniget.

Inscription hiervon.

FOSSAM INTER SPREAM ET VIADRUM
QUÆ SUMMO PER UNIVERSUM IMPERIUM
ROMANUM COMMERCIORUM INCREMENTO,
OCEANUM GERMANICUM CUM MARI
BALTHICO CONJUNGIT,
DIVUS FRIDERICUS GUILIELMUS,
MAGNUS EL. BR. MAXIMIS PROGENITORIBUS FRUSTRA TENTATAM ADMIRANDO SUCCESSU PRIMUS PERFECIT.
DN. FRIDERICUS III. EL. BRANDENB.
PATRIÆ VIRTUTIS ET DIVINI
INSTITUTI HÆRES DILAPSO PER
ÆTATEM SUBLICIO STRATUMINE
ALVEI SOLUM FLUXUM NOVA FISTUCATIONE ET PALIS ROBUSTISSIMIS
FIRMAVIT CATARACTEN HUNC
SAXEO MUNIMENTO SOLIDAVIT
ET DIE SUO NATALI IPSIS KAL. JUL.
AN. cIc Icc xcIx. INTER ACCLAMATIONES
PLAUSUSQUE POPULORUM IN
EXORDIUM OPERIS PRIMUM LAPIDEM PONI JUSSIT.

Im

Im übrigen beschreibet *PEUCERUS in Idyllio vers. 39. seqq.* den Lauff der Spree mit folgenden Distichis:

Exiguo montes diffundunt fonte Sudetes
Vix ter vicenis altius huc stadiis.
At prolapsa pigro tandem miscetur Havelo
Ad spondas lento gurgite Marchiacas.

Und *MANLIUS cit. supr. loco* berichtet zugleich, daß nicht nur das Spree-Wasser, sondern auch die Fische in selbigen wegen der vielen an ihren Ufer wachsenden Erlen gantz schwartz wären, wenn er schreibet: Alnorum corticibus Vellichio autore, non aqua solum Spreæ infecta nigricat, sed & pisces nigriores sunt, & propter virtutem adstrictoriam cute & carne densiores, atque ita palato gratiores. *Conf. BECMANN. Histor. Orb. terr. Geograph. cap. III. §. 6. p. 64. CLUVER. Introd. Geograph. Lib. III. cap. 14. §. 1. p. 246. GRUNEWALD.* Beschreib. Ober- und Nieder-Lausitz *qv. 2. pag. 6. BUDÆI Lexicon Histor. Universal. Part. IV. pag. 476.*

Unterschiedene Wasser so die Spree an sich nimmet.

§. 3. Allermassen nun aus dieser bißherigen Beschreibung zugleich erscheinet, daß die Spree so wohl die Lubossam, oder das so genannte Löbauische Wasser, mit seinen wiederum einfliessenden kleinen Bächen, als den Schöpß-Fluß zu sich nimmet, also erfordert nunmehro die vorgesetzte Ordnung, besagte Flüsse etwas genauer zu betrachten.

Beschreibung des Löbauischen Wassers.

Das Löbauische oder Liebsche Wasser, Lateinisch Lubossa, hat vor Zeiten Löbda geheissen, ist auch zuweilen Löbesch genennet worden, und machet die Grentze zwischen dem Budißinischen, und Görlitzischen Creyß. Vernünfftiger Muthmassung nach hat Kayser Carolus IV. dieses Wasser im Jahr Christi 1376. zum Scheide-Wasser ausgesetzet, als er seinem jüngsten Sohne Johanni die Stadt Görlitz zur Residenz verordnet, und darum das Görlitzische Weichbild zum Fürstenthum erhöhet, zugleich aber dessen Bezirck dermassen beliebet, daß was dißeits gegen Morgen liegt, zum Görlitzischen Creyße gehören solte, was aber jenseits gegen Abend gelegen, in Budißinischen Creyß gerechnet werden muste. *Vid. GROSSERS* Laus. Merckwürdigk. *Part. I. p. 92.*

Dieses machet die Grentze zwischen dem Budißinischen, und Görlitzischen Creyß.

Was sonst den Nahmen, Lubossa anbetrifft, so muß man zuförderst einen Unterscheid machen, unter diesen Löbauischen Wasser, und den Fluß Lubossa so unweit Sorau entspringet, und bald wieder von der Neiße bey Guben verschlungen wird. Wovon *MANLIUS Comment. Rer. Lusat. Lib. I. cap. 21.* schreibet: Lubossa amnis haud procul Soravia ortus, Sommerfeldum alluit, & mox apud Gubbinum a Nisso absorbetur. Tam brevi tamen cursu, nimirum sex plus minus milliarium XXX. molas agit. *Vid. GROSSERS* Lausitzis. Merckwürdigk. *Part. V. c. 1. § 13. p. 5.* Unsere Löbauische Lubossa scheinet nach *M. ABRAHAM FRENCELII* Etymologie aus der Wendischen Sprache herzustammen, und vom Worte Lobozky, profundus, das in comparativo fœminini generis Lobscha, oder nach der Böhmischen Schreib-Art Lobssa profundior, das ist, tieffer bedeutet, derivirt zu werden.

Bedeutung des Worts Lubossa.

Denn dieser Strom hält seinen Lauff mehrentheils bis Baruth im tieffen Grunde zwischen hochliegenden Gefielden; Hat eine gedoppelte Quelle, die erste zu Connersdorff, und die andere zu Schönbach, welche beyde oberhalb der Stadt Löbau zusammen kommen. Sodann gehet er also vereinbahret Oestlich neben der Stadt vorbey auf Corbitz, Oppeln, und Radmeritz, allwo sich das Rosenhainische Wasser zu ihr gesellet, so theils über Wendisch Conersdorff unterm Herwigsdorffer Gerichtsberge, auf der Abendseite aus einem Teichlein entstehet, theils aber durch Bischdorff von Herwigsdorff herzu rinnet, wo solches Wässerlein drey Qvellen hat, die sämtlich beym Hirschberge liegen. Nach diesem läufft das Löbauische Wasser auf Lautitz, Weissenberg, Gröditz, Baruth, Buchwalde, Gleina, Gotte, Lehmisch, biß klein Leichnam, woselbst es hart an dem Adelichen Vorwercke derer von N. stitz in den Oestlichen Arm der Spree einfället, und sich verleuert.

Dieses Wassers Lauff und Ursprung.

Der Schöpß ist fast mitten im Lande, nimmet seinen Anfang bey Zablitz, wie auch zu Sohland und Reichenbach, fliesset auf das Dorff Schöpß, ferner nach Meuselwitz, Seiffersdorff, Qvitzdorff, Sprotz, Reichwalde ꝛc. und fället endlich oberhalb Tzschellen in die Spree, ehe solches geschicht, kommet er auch an das also genannte Schöpßdorff: Derohalben hat dieses Wasser die Ehre, daß

Der Schöpß Fluß.

Von ihm werden zwey Dörffer benennet.

sowohl bald bey Anfang, als unten bald beym Ausgange, von ihme die Dörffer benennet seyn: Eben wie die Tschirne oben beym Anfange das Dorff Tschirne, und unten unfern, wo sie sich bald in den Bober stürtzet, das Dorff Tschirnsdorff hat. Ingleichen wie die Spree, oben den Flecken Spremberg, und unten abermahls beym Eingange in die Nieder-Lausitz, die Stadt Spremberg begrüsset. Es wird aber dieser Schöpß-Fluß wiederum verstärcket durch ein ander Wasser,

Die weisse Elster.

so die Land-Leute die weisse Elster nennen, die zwischen der Neiße, und dem Schöpß oberhalb Marckersdorff ihren Anfang nimmet, und erstlich gegen Osten auf Ebersbach läufft, nachmahls aber sich durch Cunnersdorff, Rengersdorff, Horcka, und Hainichen wendet, dann bey Daubitz, und Hammerstadt, West-Nordwerts eine grosse Krümme machet, biß sie letzlich oberhalb des Dorffes Eselsberg von dem Schöpß-Fluß verschlungen wird. Auch wird der Schöpß vergrössert durch einen Fluß, so die Dörffer Ober- und Nieder-Oelse, Förstgen, Klitten, und Jahmen bewässert, letztens aber unterhalb Schöpßdorff zur lincken Hand in den Schöpß-Fluß stürtzet.

Anderer Haupt-Fluß ist die Neisse.

§. 4. Der andere Haupt-Fluß in Ober-Lausitz ist die Neiße, zu Latein NISSUS oder NISSA, so etwas stärcker zwar am Gewässer, und breiter als die Spree fliesset, weil sie sonderlich hier im Lande einen starcken Zufluß vom alten Wasser oder Mandau bey Zittau, von der Küpper, Wüttiche, und Pülßnitz bekömmet, so allesamt hinein fallen.

Ob selbiger der Spree vorzuziehen.

Gleichwohl aber hat sie für der Spree keinen Vorzug, wie einige solches wollen, angesehen, die Neisse weder so weit fliesset als die Spree, noch auch schiffbar ist, sondern wenn sie ein wenig unter Guben hingelauffen, von der Oder verschlungen wird. Sonst aber hat man von diesen angenehmen, und Fischreichen Strohm die untrügliche Vermuthung, daß gleichwie er seinen ersten Ursprung auf Slavischen oder Böhmischen Boden findet,

Dessens Nahmens-Bedeutung.

also auch seinen Nahmen aus der Böhmischen Sprache erlanget haben möge, in besonders von dem Worte Nißa, welches ein adjectivum comparativi gradus fœmin. gen. ist, so von dem positivo Nitzky, das ist niedrig, nicht hoch, und dieses von dem Verbo Niziti, niedrigen, herstammet. Wird also die Neisse oder Nissa, so viel heissen, als ein niedriger Fluß, oder der eine niedrige Qvelle hat:

Ist nicht mit der Schlesischen Neisse zu vermengen.

Dabey nicht zu vergessen, daß Unsere Neisse nicht mit der gleich also benannten Neiße zu vermischen, so in der Grafschafft Glatz eine halbe Meile von Mittelwalde entspringet, und oberhalb der Stadt Brieg in Schlesien bey Schürgast in die Oder sich ergeust:

Deren Ursprung und Lauff.

Unsere Neisse aber nimmet ihren Anfang in Königreich Böhmen oberhalb Reichenbach im Gebürge aus einem Qvell-Brunnen bey Pusch-Neundorff unweit dem Dorffe Porschwitz geht von dar auf das Städtlein Kratze, allwo die Neisse durch Bäche verstärcket wird,

Verstärckung durch unterschiedene Bäche.

1 Friedländische Bach.

als 1. der Bach, so seinen Ursprung in der Herrschafft Friedland hinter Ullersdorff unter einem Stein aus einem Brunnen nimmet, gehet nach dem Einsiedel, da kömmt ein Wässerlein aus der Voigts-Bach darzu, darinnen sie nach Neundorff und Ober-Cratzau fliesset, und daselbst in die Neisse fällt.

2. Schönbornische Bach oder Neumanns-Floß.

Das 2. Wasser bekömmt seinen Ursprung in dem Obern-Forste der Schönbörner Strassen, aus einem kleinen Gesümpffe, da es sich in die Teiche der Herrschafft Neundorff begiebet, nachmahl in Ober-Cratzauer-Felder herein in das Städtlein Cratze in den Bach fällt, hat seinen Nahmen Neumanns Floß.

3. Halbendorffer Bach, oder Hinter-Floß.

Das 3. Wasser hat seine Ankunfft im Untern-Forste an drey Enden unter der Halbendorffer Strassen an unterschiedlichen Orten, fleust durch den Graben in die Neisse, wird genannt der Hinter-Floß.

4. Wittiger Floß, oder Schinder-Bach.

Das 4. Wasser wird genennet der Floß von der Wittige oder Schinderbach, dieses entspringet in der Ober-Wittige unter dem Hohenwalde, treibet drey Mühlen in dem Dorffe, dann gehet es in das Städtlein Cratze, und fällt in den grossen Bach und mit demselben in die Neisse. Nachdem sich die Neisse bey Cratza sehr verstärcket, so gehet sie durch Machendorff, Engelsberg, Weißkirchen, Köthen, Deniß, Grottau, Gersdorff aus Böhmen, und macht bey der Harte die Ober-Lausitzische Gräntze, allwo sie die aus dem Gebirge kommende Wasser zu sich nimmet, als die Pfaffen-Gold- und Weißbach, auf der andern Seiten aber auch die Ullersbach, so von Ullersdorff herab kommt,

Machet die Gräntze mit Böhmen.

und die Gräntze von Böhmen und Lausitz geschieden hat. Die Neisse bewässert in dieser Gegend etliche Teiche,

durch

durch einen besondern Abgang die Fluth-rinne genannt: Dann wird sie zur Pappier-Mühle bey Zittau geleitet, und bedienet dieselbe nebst einem Schleiffwerck. Von dar fliesset sie und empfängt die Mandau oder so genannte alte Wasser in sich, treibet ferner eine Mahl- und Walck-Mühle, die Reißig-Mühle genennt, darbey auch durch ein Kunst-Werck das Wasser durch Röhren in die Stadt getrieben wird. Wann sie nun ferner rinnt, so treibet sie die Neu-Mühle, empfängt bey klein Schönau die Eckersbach, geht bey der Kirche vorbey nach Drausendorff, nimmt unterwegens die Friedersdorffer, und Wittgendorffer Bach zu sich, begrüsset den Adelichen Sitz zu Gißmannsdorff, und streichet nach den Flecken Hirschfelde, allwo sie verstärcket wird von der Küpper, welche ihren Ursprung in Friedländischen Gebürge nimmt, und von Dittersbach, Hermsdorff nach Marckersdorff in die Lausitz kömmt, durch Reichenau und Türchau fliesset, biß sie sich bey Hirschfelde mit der Neisse vereiniget. Unter dem Rosenthaler Berge bey der Hirschfelder grossen Mühle, kömmt der Schleglerbach darein, von dar rieselt sie zwischen den Bergen hin, bey den wüsten Berg-Schloß Ronau vorbey, verläst das Zittauische Territorium, und bewässert den lustigen Thal, darinnen das Jungfräuliche Stifft und Kloster Marienthal liegt, von dar auf Ostritz, ferner unter dem Dorffe Radmeritz fället auch Ostlich die Wittiche und darauf unter Nickeritz die Gole, und Pulßnitz, westlich in die Neisse, gehet dann auf Görlitz zu, und ferner auf Rothenburg und Moßkau, allwo sie sich endlich bey dem Dorffe Köbeln, mit der Ober-Lausitz endiget. Es ist diese Beschreibung allbereit in *ANALECTIS nostris ZITTAVIENS. Part. I. Cap. VII. §. 3. p. 32.* enthalten, woraus wir selbige anhero wiederholen müssen, und aus GROSSERS Laus. Merck-würdigk. *P. V. Cap. I §. 5. p. 4.* nur so viel anfügen, daß die Neisse von Moßkau an sich nacher Forste und Guben in Nieder-Lausitz schwinge, so dann bey dem jetzo fortificirten Dorffe Schidle mit der Oder verbinde, zugleich aber auch hierdurch ihren Nahmen verliere. *PEUCERUS in Idyllio vers. 49.* schreibet von ihren Ursprung und Fluß also:

5. Nimmet die Mandau zu sich.

6. Die Eckersbach.

7. Küpper.

8. Schlegeler-Bach.

9. Wittiche, Göle, und Pulßnitz.

- - - Nissa pererrat agros
Non procul undenis exorta a fontibus Albis.

und in *HENELII Silesiograph. renovat. Cap. III. §. 43 p. 343.* geschiehet derselben in einen sehr schönen Carmine unter andern Meldung mit folgenden Worten:

Decurrit ferrugineo permista colore
Nissa rapax, altis vicina elapsa Bohemis
Montibus hinc curvo multorum allabitur oras
Littore cœruleique effunditur Oderæ in alvum.

Conf. MANLIUS Comment. Rer. Lusat. Lib. I. cap. XXI.

§. 5. Diese jetzt beschriebene Neisse nun wird abermahlin durch unterschiedliche andere Flüsse verstärcket, immassen zur lincken Hand bey Zittau die Mandau, oder das so genannte Alte Wasser hinein fället. Hiervon ist in denen *ANALECTIS ZITTAVIENSIBUS Part. I. Cap. VII. §. 2. p. 30.* eine umständliche Beschreibung vorhanden, welche allhier wieder beyzubringen nöthig. Es nimmet nemlich dieser Fluß seinen Ursprung in der Schluckenauer Herrschafft zu Herrenwalde, von einen starcken Quelle, welcher am Ober-Ende des Dorffes herfür quillet, und der schwartze Brunnen genennet wird. Von Herrenwalde wendet sich das Bächlein nach Ober-Ehrenberg, da dann vom Schluckenauischen Walde, vom Wolffsberge, auch sonst hin und wieder einige herzufliessende Wässerigen sich darein ergiessen, also daß es schon in Ober-Ehrenberg eine Mühle von einem Gange treibet, desgleichen in Nieder-Ehrenberg die andere. Zu Rumburg liegen an diesem Wasser die Walck-Mühle mit unterschiedlichen Gängen (bey welcher dasselbe wegen des sehr langen Dammes an der flachen Seite, zum Nachtheil der andern Mühlen, sonderlich zu Seiff-Hennersdorff gar mit einander kan geschützet werden) die Berg-Mühle, die Schlosser-Mühle, dabey von Gersdorffer Seiten her, sich wieder ein Wasser darein ergiesset, die Grentz-Mühle hart an Seiff-Hennersdorff jede mit zweyen Gängen, eben wo die Ober-Lausitzische Gräntze ist, und sich das Zittauische Territorium unterhalb Rumburg anfänget, kommet auf jeder Seiten ein Wasser-Fluß von den Feldern herein, welche

Die Mandau, oder das Alte Wasser.

Dieses Flusses Ursprung.

Machet die Grentz-Scheidung. beyde die Grentz-Scheidung geben, sich im Dorffe mit der Haupt-Bach oder rothen Eldritz vereinigen, und Grentz-Flüsse genennet werden. Zu Hennersdorff in Seyffen ergiessen sich folgende Bäche in diesen Fluß, von Gersdorffer Seiten kömmt 1.) aus dem Eubauischen Hoff-Pusche ein Wasser, welches unter den neuerbaueten Eybauischen Häusern hin nach Leuckersdorff zuflieſſet, da es schon in Obern-Dorffe eine Mühle treibet, und endlich in grossen Hennersdorffer Teich fället, selbiges fliesset aus dem Teich durch den gantzen Seiffen herunter, bey der kleinen Mühle vorbey, und ergiesset sich bey der grossen steinern Mühle in die rothe Eldritz, insgemein nennet man es allhier das Seiffenwasser. 2.) Uber die Hennersdorffer Hinterfelder kömmt die so genannte Kalte-Bach herunter, welche unweit der Bret-Mühlen in das Seiffenwasser fällt; 3.) Ingleichen weiter noch das Gründel-Flößgen, welches bey der kleinen Mühle zum Seiffenwasser kömmt. Jenseit von dem Böhmischen Walde her kömmt 1.) ein Waldflößgen über die Hennersdorffer Felder herein in die Dorff-Bach, 2.) Die Gold-Bach fliesset von Schönborn und fället untern Burgs-Berg an der Gräntze in eben diesen Bach. Solches von vielen Orten zusammen in diesem Dorffe geflossene Wasser, gehet durch die Leuterau und das halbe Dorff an dem Burgsberge hin, bis an die Warnsdorffer Gräntze, da es wiederum in das Böhmische Gebiethe kömmt, allwo es die Bach, so von alten Schloß Tollenstein durch den Meisen-Grund herab kömmt, zu sich nimmt, dann sich wiederum in Zittauischen Creyß verfüget, nach Groß-Schönau, allda es das Wasser von Waltersdorff die Lause genannt, und weiter hinunter das Pochewasser (so den Nahmen von Pochwerck hat, welches ehemahls daran gestanden, als in dieser Gegend um Waltersdorff Bergwercke gewesen, jetziger Zeit aber nur noch eine Bret-Mühle davon verhanden) in sich schlinget, von dar gehet es nach Haynewalde, bewässert den Adelichen Sitz des Herrn Obristen von Canitz, und rauscht ferner um die Berge bis nach Herwigsdorff in die Scheibe, allwo das Land-Wasser, welches seinen Ursprung auf der Löbauischen Wiese zwischen den Zittauischen Dörffern Ebersbach und Eybau empfängt, hernach Eybau, Ober- und Nieder-Oderwitz, nachdem es immer zu von den kleinen Feld-Bächen verstärcket wird, durchströmet und Mühlen treibet, endlich aber bey der Scheiben-Mühle sich mit dem alten Wasser oder Mandau vereiniget, seinen Nahmen verlieret, mit der Mandau aber die Scheibe-Mühle, denn auch die Stege-Mühle treibet, ferner nach Hörnitz und Pethau begiebet, allda wiederum eine Mahl-Mühle und ein Schleiffwerck beweget, von dannen wird es unterhalb der Brücken von der Bertzdorffer Bach, so ihren Anfang in Johnsdorff nimmt, wieder verstärcket, aber durch ein Wehr getheilet, und in einen grossen Graben nach der Burg-Mühle geleitet, allda es ein Mahlwerck von Sieben Gängen und eine Bret Mühle versorget/ der ordentliche Strom aber gehet an den so genannten Väter-Wiesen herunter auf die Rechte Bleiche, allwo er sich wiederum mit dem Mühl-Graben vereiniget, denen daran gelegenen vielen Bleichen Wasser mittheilet, bis auf die Hahnbeisse, allwo es bey der gedackten Brücke, als auch weiter hinunter bey dem gedackten Steige das Olbersdorffer Wasser zu sich nimmt, so in dem Gebürge beym Oywien seinen Anfang hat, und die Güldene Ader genennet wird, so aber bald eine Mühle untern Oywien, alsdenn ferner in Olbersdorff zwey Tuch- eine Weißgerber- Walcker- und etliche andere Mahl-Mühlen treibet. Hernach wird das alte Wasser wiederum getheilet, und nahe an der Stadt bey der Wasser-Pforten geleitet, allda es eine Mühle mit drey Gängen beweget, von dar rinnet es durch den Graben nach dem Böhmischen Thore in das Hospital St. Jacobi, allwo es wiederum eine Mühle bedienet, und die angelegenen Bleichen versorget, nachmahls aber über den Frimmel fliesset, bis es sich bey der Neuen Mühle in die Neisse ergiesset. Der andere Theil oder rechte Strohm des alten Wassers gehet auf der Hahnbeisse hinunter nach dem Gestiffte des H. Geistes oder Siechhauß, durchrinnet die grosse steinerne Hospital-Brücke, macht die so genannte Sau-Schwemme, fließt bey dem Schützen-Hause vorbey, durch die Vieh-Weyde, bis sie endlich unterhalb der Pappier-Mühle in einen grössern Fluß die Neisse stürtzet.

Marginalia: Bekömmet folgende Bäche zu sich. — 1. Das Eybauische Wasser. — 2. Die Kalte Bach. — 3. Das Gründel-Flößgen. — 4 Die Gold-Bach. — 5. Meisen-Grund-Bach. — 6. Die Lause und Pochewasser. — 7. Das Land-Wasser. — 8. Die Bertzdorffer-Bach. — 9. Die Güldene Ader.

§ 6.

Die Wittige. §. 6. Nechst dieser Mandau verschlinget die Neiße zur rechten Hand, oder Oestlicher Seiten die Wittiche, zu Latein Vitigus genannt, welche ihren Strohm jenseit der Neisse im Böhmen anfänget. Ihre Benennung mag vielleicht von Wütten herstammen, und so viel als Wütterich heissen, weil sie ein gefährliches tieffes Wasser führet. Sie entspringet im Böhmischen Gebürge unweit Hayndorff, allwohin jährlich eine grosse Wallfahrt wegen eines daselbst befindlichen wunderthätigen Gnaden-Bildes geschiehet, und fliesset von dar auf Friedland, endlich nachdem sie Cuntzendorff, und Priedlantz hinter sich gelassen, auf die Ober-Lausitzische Dörffer, Möstrichen, Wendisch Nieda, und Radmeritz zufleust, von dar sie ungefehr 100. Schritt von dem Adelichen Zieglerischen Hof oberhalb der Brücken in die Neisse einstürtzet. Es wird dieselbe verstärcket durch das sogenannte Scheide-Wasser, so bey Seidenberg aus dem Friedländischen kömmt, und den Nahmen daher hat, weil es daselbst die Ober-Lausitz vom Böhmischen Grund und Boden scheidet. Es stürtzet sich aber bald ein gut Viertelweges davon zu Möstrichen in die Wittiche, wie bereits Erwehnung geschehen. Unterhalb der Wittiche aber wiederum Westlich ist die Gole, oder Goila ein klein Flößgen, so im Gefilde des Dorffs Dietrichsbach, aufm Eigen gelegen, entspringet, theilet der Länge nach die Dörffer, Dietrichsbach, Ober- und Nieder-Kißdorff, weil es mitten durch hinfleust, ferner da es neben Tauchritz weg den Boden bey Nieckritz bewässert, stösset selbiges in die Neisse hinein. Wenn starcke Regen fallen, ergiesset sich das Ströhmlein sehr starck, daß es übersteiget, und auf Strassen fortzukommen fast unmöglich: Der Nahme ist aus dem Teutschen Gall, welches eine Qvelle oder auffqvellendes Wasser bedeutet, abgeborget: Daher ist Sorgalle: womit der Ackersmann bey uns dasjenige stück Acker nennet, welches im Sommer ein Wasser oder Feuchtigkeit giebet, oder gleichsam einen Sumpff setzet. Nicht ferne von solcher Goila laufft die Plüßnitz, Plisnicius Fluvius in die Neisse, welcher ein Fluß, so etwas über Ruppersdorff auf dem obersten Gipffel des Berges Cotmar aus zweyen Qvellen erwächset, davon der erste oder Haupt-Qvell der breite Brunnen heisset, weil er einen breiten gemauerten Raum hat, und auf der Stadt Löbau Grund und Boden lieget: Der andere hingegen befindet sich auf des Besitzers des Dorffs Ruppersdorff, so jetzo dem von Nostitz zuständig, Antheile, liegt etwas tieffer herunter, und wird der runte Brunnen seiner runt gemauerten Einfassung wegen, genennet. Beyde haben fast einer Ellen tieffes und helles Wasser, so durch die Steine herunter rieselt, und so dann gedachtes Ruppersdorff durchstreichet. Ferner gehet der Fluß neben der Eul-Mühlen und dem Eulen-Pusche weg; wenn er diesen zurücke geleget, nimmt er bey einen Bircken-Püschlein das Hennersdorffische Wasser an, läufft denn unterm Eichlersberge biß nach Rennersdorff, woselbst bald untern Ober-Hofe das Wasser von Ober-Bertsdorff aus zwey Flüßlein sich dazu gesellet; eines läufft darein oberhalb dem Wehre, das andere unter dem Wehre hinein, so nechst dem Bräu-Hause angeleget ist, gehet hiermit auf Connersdorff, neben und durch Bernstadt weg, wie auch durch Alt-Bernsdorff, Schönau und Nieder-Berthsdorff: Allhier wird allernechst der Pfarr-Wiese ein Arm daraus nach Tauchritz auf eine Mühle geführet, der Strohm aber behält seinen Lauff hinunter da er ebenfalls die Nieder-Mühle treibet, und fallen endlich beyde Theile unfern Nickeritz in die Neisse. *BARTHOL. SCULTETUS* in seiner Land-Charte von Ober-Lausitz nennet die Plüßnitz den Gold-Fluß. Hingegen *JOH. GEORG. SCHREIBER* in der neuen ausgegebenen Land-Charte hat ihn mit den Nahmen Wittige bezeichnet, welches aber falsch ist, gestallt die Wittige oberhalb Nickeritz jenseits bey Radmeritz sich in die Neisse giesset, wie wir gezeiget haben. Dahero ist es besser wenn man saget, es werde dieser Fluß die Plüßnitz von denen vor alters herum gesessenen Wenden her genennet, welche ihn sonder zweiffel Polßnitza benahmset, das ist: ein getheilter oder halbirter Fluß, von Pol, das ist halb, oder die Helffte, theils weil die Helffte des Wassers sein eigen, die andere Helffte aber ihm von dem Ober-Berthsdorffischen Flüßlein zukömmet oder vielmehr weil derselbe von Rennersdorff aus mehrentheils wegen so vieler angelegten Mühlen, derer er

Marginalia: Bedeutung ihres Nahmens. — Deren Fluß. — Das Scheide-Wasser. — Die Gole oder Goila. — Die Plüßnitz. — Differenz der Geographorum. — Ursache seiner Benennung.

Dreyzehen hat, auf die Helffte getheilet fortfliesset, einmahl in seinen ordentlichen Strohme, und dann zur Seiten in denen Mühlgraben. Er läufft aber gleichsam wie eine andere Donau, von Westen nach Osten, oder von Abend gegen Morgen zu, dahero auch sein Wasser, dieweil es von der entgegen strahlenden Sonne überall beleuchtet, und gleichsam durchkochet, oder abgeläutert wird, billich für sehr gesund, leichte und wohlschmeckend zu halten ist, so ferne des Hippocratis Regul zutrifft; der also von solchen Wassern urtheilet.

Die Plüßnitz und Wittiche sind ehemahls Gräntz-Flüsse gewesen.

Von denen beyden Flüssen, nemlich der Plüßnitz und der Wittiche ist hauptsächlich zu mercken, daß selbige in alten Zeiten Gräntz-Flüsse gewesen, so den Zittauischen Creyß oder Weichbild, als er noch zur Cron Böhmen unmittelbar gehöret, von der Marck Görlitz und Budissin, oder den Görlitzischen, und Löbauischen Weichbildern abgesondert haben, indem die Dorffschafften, so den Neiß-Flusse (welcher mitten durch den Zittauischen Creyß seinen Lauff hat) zur rechten Seiten gegen Morgen liegen, durch den Wittiche Fluß von den Görlitzischen Weichbilde, und die zur lincken Hand durch den Plüßnitzfluß von dem Löbauischen Creyße unterschieden worden, wie denn auch zu dessen klaren Beweißthum dieser jetzt beniemte Zittauische Creyß in Spiritualibus als ein Decanat zum Ertz-Bischoffthum Prage gehörig, die jenseit gelegene Städte und Dörffer aber dem Sprengel des Bischoffthums Meißen unterworffen gewesen. *Vid. BALBIN. Miscell. Histor. Regn. Bohem. Dec. I. Lib. V. p. 28. ANALECT. nostr. ZITTAVIENS. Part. I. cap. II. §. I. p. 45. & Part. II. cap. II. §. I. p. 247. Conf. MATRICULA Jurisdiction. Episc. MISNENS. in MSct. & REGISTRUM FEUDORUM Eccles. MISNENS. apud SCHOTTGEN. in Histor. Wurzens. append. Documentor. p. 27. item ANNAL. LOBAVIENS. MSct.*

Unterschiedene kleine Wasser, womit die Neisse verstärcket wird.

Endlich wird die Neisse annoch durch unterschiedene Dorff-Bäche vergrössert, als auf der Oestlichen Seite oberhalb Görlitz zu Moyß kommt ein Wasser von Ullersdorff durch Kipper, Belmßdorff, Schönberg und Cuna, treibt letztens zu Moyß eine Pappier-Mühle, und stürtzet sich in die Neiße. Unterhalb Görlitz auf der Oestlichen Seite kommen noch drey Wässerigen hinein, als das Hennersdorffer Wasser, eines zur Lißa, und eines zur Wendischen Biela, mit welchen Zugängen dieser Neiße-Strohm sich endlich aus Ober-Lausitz weiter begiebet.

Der dritte Haupt-Fluß der Queiß.

§. 7. Der Queiß, Lateinisch Quissus, der dritte Haupt-Fluß in Ober-Lausitz, machet gegen Osten die Gräntze zwischen Schlesien und Ober-Lausitz, nimmet seinen Ursprung bey Gieren im Jauerischen Fürstenthum, oberhalb Friedberg, bewässert in Ober-Lausitz das Städtlein Marcklissa, und die Stadt Lauban, wendet sich sodann gegen das Fürstenthum Sagan in Schlesien, und fället unten bey Sagan in den Bober, und zwar dieser unter Sagan, der Queiß aber eine halbe Meile noch zuvor über Sagan bey Petersdorff und Machen.

Dessen Ursprung und Lauff.

CHRISTOPHOR. MANLIUS Comment. Rer. Lusat. Lib. I. cap. 21. recensiret von diesem Fluß folgende Verse aus *ÆMILIO*, wobey er jedoch wohl erinnert, daß Lauban unrecht zu Schlesien gerechnet werde, nachdem es bekannter massen zu Ober-Lausitz gehöret:

Lob-Sprüche dieses Flusses. I. Æmilii.

Hactenus ampla pedes tenuit Lusatia vestros
Præbuit & longam Vandala terra viam.
Præferet optatos jam culta Silesia fines:
Terra potens studiis, frugibus, ære, viris.
Quisia Vandalicis quam lubrica divídit oris
Limitis officio flumina functa suo.
Cujus ad irriguas urbs condita cernitur undas,
Quanquam circuitu parva, vetusta tamen.
Et bene si memini, recteque relata recordor,
Inclyta de viridi nomina fronde tenet.

Der *SCHOLIASTES HENELII in Silesiographia renovata cap. V. §. 28. pag. 586.* nennet den Queiß continuum inter Silesiam & Lusatiam limitem, und bringet dessen Lob-Spruch aus *FECHNERO pag. 56. & 57.* in folgenden Carmine bey, so wir seiner Nettigkeit halber anhero wiederhohlen:

Si

G. Fechneri.

Si quis erit fluvius genuino clarus honore,
Quissus erit, Quissus geminæ bis-nobilis oræ
Limes. Ab Elysiis hic Lusata dividit arva
Campis, ambobus gratus velut arbiter æqus
Finitimas inter gentes, communis utrisque.
Nil opus est Hermæ Saxo, quod mobile nulli
Nulli cedit iners. Agrum distinguit ab agro,
A saltu saltum, tantum uni terminus hærens,
Affixusque loco. Melius confinia Qvisi
Labilis unda secat liquidi, pingitque secando
Diversas longo regiones limite signans.
Amnis hic Hercinii in saltus de fonte sereno
Exiliens, rivo declivi rura pererrat
Sudetos infra montes. Ibi tendit ad urbem
Fridbergam pacis venerando nomine claram.
Mox ad Gryphoridos demisso tramite Pyrgum
Antiquum & Pyrgo vicinam volvitur urbem,
Textricis celebrem studio solerte Minervæ.
Candida nam mittit peregrinas lintea in oras
Urbs hæc, quæ Tyria non deteriora putantur
Sindone. Decedens Qvissus regionibus istis,
Fluxu contendit sinuoso ad mœnia Laubæ
Inter Lusatias quæ non est ultima laude
Urbes. Elysiis hæc moribus æmula priscis
Elysiæ est gentis quoque visa colonia quondam.
Nec tu, Quisse, negas, geminam quæ limite gentem
Contiguo socias. Vires tu fluminis ampli
Hic capis effusus. Dein velox culta per arva
Et virides saltus contendens agmine toto
Boberi ruis in gremium svavissimus hospes.
Nominis inde tibi famam cupis ire secundi,
Mergere dum nomen majori in flumine gaudes.

Perlen-Fischerey im Queisse.

Über dieses meldet von dieses Flußes besondern Eigenschafft *CASPAR SCHWENCKFELD Doct. & Phys. Ord. Gorl.* in Beschreibung des Hirschbergischen Warmen Bades in Schlesien *p. 178.* da er von den Berg-Arthen um den warmen Brunnen handelt, dieses: Die Fischer lesen zuweilen im Queisse im Sande Perlen an der Grösse, Form und Schöne oder Klarheit unterschieden, etliche sind klein, andere groß, wie denn in mancher Perlen-Muschel viel kleine im Fleisch stecken, gemeiniglich nur eine grosse oder zwo, zwischen dem Fleische und der Schalen, bloß und gar frey liegen. Andere sind länglicht, andere rund als eine Erbse. Eines theils sind gar blanck, und zeitig, etliche unvollkommen, entweder gar roth, oder nur halb weiß und klar. Solche Muscheln findet man unter Greiffenberg, um Tzschocha, und um Marck-Lißa. *CASPAR SCHNEIDER in Scrutinio Histor. Lusat. MSCto Part. I.* Von des Landes Gelegenheit &c. will über dieses dem Queisse die Krafft beylegen, daß er bey seinem Ursprunge das Blut und Colicam stillen, das Gehirne und Hertz stärcken, Hauptweh, und Schwindel vertreiben, die Dauung befördern, Lust zum Essen machen, auch die Leber, Nieren, und Mutter reinigen soll, welches man jedoch an seinen Ort gestellet seyn lässet, weil von solchen Tugenden weder bey andern Autoribus etwas zu finden, noch die Erfahrung die Sache bekräfftiget.

Medicinische Kräffte dieses Wassers.

Dieser Fluß wird von andern Wässern verstärcket.

Was sonst die Verstärckungen dieses Flusses von andern Wässern anbetrifft, so empfänget er alsbald in der Lausitz unterschiedene Bäche, nemlich das Wasser so bey Straßberg entspringet, und durch Mäffersdorff, Wiegandsthal, und Gebhardsdorff rinnet, bis es unterhalb Friedberg der Queiß verschlinget; Desgleichen fliessen in selbigen das Schwertische und Goldtramische Bächlein, wie nicht weniger das Hartmannsdorffische und Görlitzheimische Wasser, so sich theils oberhalb Marglißa, theils unterhalb in den

1. Das Straßberger Wasser.

2. Das Schwertische und Goldtramische, Hartmannsdorffische und Görlitzheimische Wasser.

3. Die Laube, oder Luba.

den Queiß stürtzen, ferner die Laube, oder Luba, so oberhalb Geißdorff entspringet, so dann an der West-Seiten der Stadt Lauban vorbey streichet, und sich unterhalb derselben mit dem Queiß vereiniget. So kömmt auch aus dem Görlitzischen Creyße ein Wasser, so durch Schreibersdorff fliesset, und bey Haußdorff in Queiß fället.

4. Die Grosse Tzschirna.

Weiter gehöret hieher die Grosse Tzschirna, so ein Ober-Lausitzischer Fluß, der im Görlitzischen Fürstenthum gegen der Schlesischen Grentze zu oberhalb des Dorffes Tzschirna seinen Ursprung nimmet, dessen Lauff gehet Nord-Ostwerts nach Mühlbock, Tieffenfurth, Schnellfurth, Heiligensee, und Neuhauß, da er denn durch einen andern Fluß die Ziebe genannt,

5. Die Ziebe.

welche mitten in der Görlitzischen Heyde entspringet, und zwischen der grossen und kleinen Tzschirne Nord-Ostwerts hinfleußt, und unterhalb Nicol Schmiede durch die grosse Tzschirne verstärcket wird.

6. Die Kleine Tzschirna.

Jetzt gemeldte Kleine Tzschirna aber hat ihren Quell ebenfalls in der Görlitzischen Heyde oberhalb Rothwasser bey dem Böhmischen Wirthshause Taubenträncke, läufft West-Nordwerts durch die Heyde, bey dem Dorffe Rausche vorbey, und stürtzt sich unterhalb dem Reichsgräfflichen Promnitzischen Flecken Halbe in die grosse Tzschirna, welche denn endlich in der Herrschafft Sorau unterhalb dem Dorffe Bluthröthe in den Bober sich ergeust, den zu vor oberhalb Sagan unweit Petersdorff der Queiß verschlungen hat.

Benennung der Tzschirna kommet von denen Wenden.

Der Nahme Tzschirna ist ein Uberbleibsel der alten Wenden, so daherum gesessen. Denn Czorny heisset in Wendischer Sprache Schwartz; daher ist Tzschirne so viel als das Schwartze Wasser, und mag darum also genennet worden seyn, weil ihr sandichter Boden sich schwärtzlich ansehen lässet.

Die zwey letzten Haupt-Flüsse in Ober-Lausitz.

§. 8. An der Westlichen Seite des Spree-Flusses hat Ober-Lausitz noch zwey sonderbahre Flüsse, so man als Haupt-Flüsse consideriren muß, nemlich die Schwartze Elster, und die Pulßnitz, so bald die Gräntze von Meissen, bald von Nieder-Lausitz constituiren, endlich in nur gedachten Meissen zusammen kommen, und im Chur-Creyße mit dem Nahmen der schwartzen Elster bey dem Städtgen Elster sich in die Elbe ergiessen.

Die schwartze Elster hat etliche Wässer in sich.

Belangende nun insonderheit die Schwartze Elster, so nimmet selbige ihren Anfang aus drey absonderlichen Wässern, ehe sie bey Hoyerswerde sich in einen Strohm vereiniget, als 1.) das Schwartze Wasser,

1. Das schwartze Wasser.

welches wiederum seine besondere Quelle hat, und zwar dergestalt, daß die erste Quelle zu Sorau befindlich, einem Dorffe, auf einem hohen Berge Fünff Viertel Weges von Budißin, unweit Wilthen auf Meißnischen Boden gelegen, so mit Frohndiensten auf das Ober-Lausitzische Dorff Ober-Gurick gewiedmet ist. Dieser Quell wird in Röhren bis nach Arnsdorff geleitet, da alsbald dasselbige Wasser sich dazu gesellet. Es fliesset also beydes auf Ober-Lausitzischen Grunde fort nach Dihmen und Gausigk, und wird an beyden Orten mit deroselben Quell-Wassern vermehret. Endlich von Gausigk rinnets auf Klein Gaußig, Drauschkowitz, Groß und Klein Seitschen, Gödau, Dahren, bis Pitzschwitz, allda die andere Quelle mit ihren aufgefangenen Wassern darzu schlägt.

2. Das Trebichauische Wasser.

Diese andere Haupt-Quelle des schwartzen Wassers aber entspringet gleichfalls auf Meißnischen Boden in einer Wiesen, bey dem Gräfflichen Friesischen Dorffe Trebichau, läufft gegen Putzkau zu, und an derselben Grentze hinunter auf das Ober-Lausitzische Raussendorffische Guth Schmöllen, allda es zwey Mühlen treibet: dann auf das Dörfflein Thintz, da wiederum eine Mahl- und Schneide-Mühlen befindlich, und das Teich-Wasser darein fället. Von hier auf das ins Kloster Marienstern gehörige Dorff Denitz, nach diesen durch Roth Naußlitz biß auf Spittwitz.

3. Das Coßernische Wasser.

Allhier fället das Coßernische, das Schliefer-Mühl-Wölcker und Cannewitzer Wasser darzu, gehet hierauf nach Nedeschitz, da es inzwischen auch das von Dobranitz, auf die Coblentzer Mühle rinnende Wässergen zu sich nimmet, welches auf gedachte Nedeschitzer Mahl- und Schneide-Mühle mit fället, und denn auf Pitzschwitz, woselbst wie vorhin gedacht, sich dieses Flußwasser mit dem Wasser der ersten Quelle vereiniget:

Diese Quellen heissen das Scheide-Wasser.

Nach *B. SCULTETI Tabul. Geograph.* von Ober-Lausitz Bericht, und Anweisung heissen beyde Qvellen das Scheide-Wasser, weil sie Meissen und Ober-Lausitz scheiden, unterhalb Neschwitz aber giebt er ihr den Nahmen der weissen Elster. Das andere Wasser so die El-

ster

Das Closter-Wasser.

ster constituiret, ist 2.) das so genannte Burg-oder Closter-Wasser, welches im Dorffe Burgk, so halb dem Closter Marienstern, und halb denen Herren von Staupitz zuständig ist, entstehet. Dieses nennet *SCULTETUS in Tab. Geograph. Lusatiæ* die kleine schwartze Elster, womit auch *ALBINUS* in der Meißnischen Land-*Chron. Tit. XXIV. p. 333.* ingleichen *GROSSER* in Lausitzis. Merckwürdigk. *Part. V. cap 1.* §. 7 & § 14. *pag. 4. & 5.* übereinstimmet. Es setzet solches Burg- oder Closter-Wasser seinen Fluß mitten durchs Dorff fort von Westen gegen Osten, hat von Mittag her etliche Zuflüsse aus den nah angelegenen Burg-Püsche, krümmet sich von hier auf Glaubitz, Cannewitz, Schwein-Erde, Closter Marienstern, Zerne rc. wird allda auch mit dem Rosenthalischen Wasser vermehret bis auf das Dorff Kotten, so unter das Gestiffte Marienstern gehöret, und allhier fället es in die also genañte Elster, diese kömmet nördlich von der Saltzischen Mühle herzugeflossen, und gehet unten etliche Schritte davon durch eine höltzerne Brücke, worauf sie alsofort das Burg- oder Closter-Wasser, welches südlich gegen dem Dorffe zu seinen Lauff hält / zu sich nimmet; Die Gegend herum, weil sie eben gelegen, stehet offt, wenn sich die beyden Flüsse ergiessen, gantz mit tieffen Wasser überschwemmet, daher man auch Noth hat unterweilen über die beyden Brücken fort zukommen.

Die kleine schwartze Elster.

Die rechte Elster.

Endlich ist das dritte Wasser 3.) die Elster selbst, so ihre besondere eigene Haupt-Quelle, auf des Städtleins Elster Grund und Boden, oder auf dem Elstrischen Berge hart am Burgkischen Streit-Holtz hat.

Wird der Gold-Brunnen genennet.

Sie wird von Alters her der Gold-Born genennet, weil über demselben vier Schritt davon, die ohne Zweiffel in Hussitischen Kriege verschüttete, und mit Wasser angefüllete Gold-Grube lieget, davon man erzehlet, daß sie geheime Gold-Adern habe, die mit gediegenem Golde eines Arms dicke begabt seyn sollen. Der gedachte Goldborn aber hält ohngefehr eine Rundte von 4. Ellen, ist mit Steinen umfasset, hat ein seichtes frisches Wasser, so anjetzo, weil der Born nicht gereiniget wird, nur sachte vom Berge herab sickert, vor Zeiten soll er so starck geflossen seyn, daß mans von ferne hat hören bobbern. Nachdem die Elster-Quelle in einem geringen Graben durch Kindisch durch geflossen, bekömmt sie weiter herab zu sich das Rauschwitzer Wasser bey der Mühlen daselbst, so oben übern Dorffe aus einer Wiesen rinnet, treibet also weiter hin noch zwey andere Mühlen, und wird mit dem Jedlischen Wasser auch bald vergrössert: Alsdenn bestreichet sie an der Ost-Seiten das Städtlein Elster, wovon ihr der Nahme herkommet: Ferner die Dörffer Prietitz und Wiese, und dann die Stadt Camentz: Allhier vermehret sie sich abermahls mit dem Langen Wasser, das unten an der Mittags-Seiten die Stadt berühret, und darauf in die Elster fället: Diese aber läuffet fort nach Norden herunter biß sie zu oben genannten Kotten, (Wendisch Koczen) das Closter-Wasser aufgefasset, und damit Haßkaw, (Wendisch Hußkaw, das eine feine steinerne Brücken hat) Wittigenaw, Spule, und endlich Hoyerswerda erreichet. Es sind aber gleich noch Hundert und Viertzig Schritt biß zu des Städtleins Schloß-Thor am Amt-Hause gelegen, da die vielgedachte Elster sich mit dem Schwartzen Wasser zusammen begiebet, und liegt, neben an der also genannte Haag, oder Eichgrund, und machen die beyden Wasser anfangs einen rechten Bauch, der sich bald wiederum in Füsse oder Flüsse aussetzet: stracks aber wieder in einen Strohm zusammen schläget, der darauf unter den Nahmen die Schwartze Elster, die sich allhier anhebet, Hoyerswerda begrüst, durch, und umfliesset, und alsdenn weiter nach Senfftenberg, Ruhland, allwo sie durch das Neukirchische Wasser, so auch das schwartze Wasser heisset verstärcket wird, forteilet, und daselbst die Ober-Lausitz scheidet, alsdenn gehet sie auf Elsterwerde, da sich denn die Pulßnitz mit ihr vereiniget, setzet auf Liebwerde, Hertzberg, Schweidnitz und Jessen ihren Cours fort, und ergeust sich endlich zur Elster bey Wittenberg in die Elbe. Hat also die Elster die Ehre, daß bey ihren Ursprung ein Ober-Lausitz Städtgen Elster, bey ihrer Verstärckung durch die Pultznitz das Städtgen Elsterwerde, und letztens bey ihren Ausfluß in die Elbe gleichfalls ein Flecken Elster den Nahmen von ihr bekommen.

Das Rauschwitzer Wasser.

Das lange Wasser bey Camentz.

Die schwartze Elster.

Besondere Anmerckung von der Elster.

Der fünffte Haupt-Fluß die Pulßnitz.

§. 9. Der fünffte und letzte Haupt-Fluß in Ober-Lausitz ist die Pulßnitz oder

oder Pulßnitz, Lateinisch Polsena, ist von Alters her das letzte Gräntz-Wasser der Ober-Lausitz an der Abend Seite, wird von den Wenden Polßnitza, oder wie der gemeine Mann redet, Powßnitza genennet, das ist ein Halb-Fluß, von den Wendischen Pol, das ist halb; weil ihr Wasser nur halb an die Ober-Lausitzer, halb an die Meißner Einwohner gehöret, wird auch nur halb, oder biß in die Mitten von dies- oder jenseits Leuten gefischet. *GROSSER* in Laus. Merckwürdigkeit. *Part. V. cap. 1. §. 10. pag. 4.* sagt von ihr: Es habe die Natur gleichsam zwischen Ober-Lausitz und Meißen gegen Westen eine unläugbare Gräntz-Scheidung machen wollen, darum brauchet auch *PEUCERUS in Idyllio vers. 465.* von Ober-Lausitz solche Worte, darinnen er die Polßnitz, und den Qveiß zu Gräntzen setzet:

Polsena ab Occasu, quam claudit
Quissus ab Ortu.

Dessen Ursprung und Lauff.

Ihre Quelle ist in dem Dorffe Mohorn befindlich, so ungefehr eine Meile von der Elster Goldborn ablieget, das Dorff Mohorn wird auch so bald wo die Quelle entspringet, in Ober-Lausitzsch- und Meißnisch-getheilet, läufft hiermit auf das ein Viertel weges davon gelegene Gräntz-Städtlein Polßnitz, das vom Flusse seinen Nahmen erhalten, ferner auf Königsbrück, Ortrant und Lindenau, hat aber auch immerfort biß hieher auf beyden Seiten ihre wohl angebauete Dörffer. Unterhalb Lindenau sind abermahls des Landes uralte Gräntzen bey der Pusch-Mühle durch einen sonderbahren Arm von der Pulßnitz bis nach Tettau geführet, unter welchen Gräntz-Ort er sich in die Schwartze Elster ergiest, nachdem er seither von der Pusch-Mühle an den Nahmen Gräntz-Wasser bekommen. Die Pulßnitz aber, so sich bey solcher Pusch-Mühle, nach Westen in Meißen begeben, wird endlich unterhalb Elsterwerde und Mückenberg mit der schwartzen Elster vereiniget. *Vid. ZURNERS Tab. Geograph.* von der *Superintend.* Grossenhayn.

CAPUT XIII.

Von denen in Ober-Lausitz befindlichen Mineralien, Bergwercken, und Gesund-Brunnen.

§. 1.

Es sind in der Erden grosse Schätze, und Kostbarkeiten verwahret.

Es hat dem Allmächtigen Schöpfer dieses Welt-Gebäudes nach seiner unerforschlichen Weißheit gefallen, nicht nur den Erdboden mit allerhand Früchten und Gewächsen zum Unterhalt der Creaturen zuerfüllen, sondern es hat auch dessen milde Segens-Hand in dem innersten Schoß der Erden einen gantz unermeßlichen Schatz, an Gold, Silber, Edelgesteinen und andern Mineralischen Kostbarkeiten gleichsam verwahrlich aufbehalten, diese edle Geschöpffe aber in rauhen, dem Ansehen nach unfruchtbaren Bergen und Steinfelsen verschlossen, damit der Mensch durch deren Uberfluß nicht zur Verachtung oder Mißbrauch derselben verleitet, sondern vielmehr in Erwegung der unglaublichen Gefahr, Mühe und Arbeit, womit diese Reichthümer aus denen unterirrdischen Klüfften gewonnen werden müssen, zu danckbarer Erkändtnüß des grossen Gebers, und zur Verherrlichung der Himmlischen Wohlthaten angereitzet werden möchten. Zwar ist es nicht zu läugnen, daß diese Göttliche Gnaden-Geschencke offtmahls mehr zum Verderben, als Nutzen des Menschlichen Geschlechts gereichen, welches der Heydnische Poet *OVIDIUS Lib. I. fab. V. Metamorphos.* sehr emphatisch zu beschreiben weiß, wenn er setzet:

Welche offt dem Menschen zum Schaden gereichen.

Nec tantum segetes, alimentaque
debita, dives
Poscebatur humus: sed itum est in
viscera terræ,
Quasque recondiderat, Stygiisque
admoverat umbris,
Effodiuntur opes irritamenta malo-
rum.
Jamque nocens ferrum, ferroque
nocentius aurum
Prodierat. Prodit bellum, quod pu-
gnat utroque
Sangvineaque manu crepitantia con-
cutit arma.

Welches man im deutschen nicht unfüglich also geben könte:

Die

Die Erde durffte nicht nur Brod und
Nahrung geben,
Man wagte sich so gar in ihre Schoß
hinein.
Man wolte Gold und Ertzt aus tieffen
Klüfften heben,
Wo nichts als schwartze Nacht, und
düstre Schatten seyn.
Man grub und fand den Schatz, und
legte allem bösen
Hiermit auch alsobald die böse Rei-
tzung vor,
Es muste sich so Gold, als schlechtes Ei-
sen lösen,
Doch trat der Krieg zugleich mit aus
der Grufft empor.
Dies doppelte Metall, das nichts als
schaden kan,
Fieng mit blutrünstger Hand, Streit,
Zanck und Zwietracht an.

Der rechtmäßige Gebrauch verbleibet dennoch in seinen Würden.

Nichts destoweniger bleibet der recht-mäßige Gebrauch allerdings in seinen Würden, und hat man beym Berg-Bau vornemlich die Wunder des Allerhöchsten Werckmeisters der Natur zu betrachten, selbige auch andern Nahrungen billig vorzuziehen. Dahero *ATHALARICUS* beym *CASSIODORO Lib. IX. Epist. 3.* nicht unrecht saget: Aurum per bella quærere nefas est, per maria periculum, per falsitates opprobrium, in sua vero natura justitia, das ist: Geld und Reichthum durch Krieg erobern wollen, ist unverantwortlich, durch Schiffahrten über Meer, ist gefährlich, durch Teuscherey, und Betrug ist schädlich, aber in seiner Natur, und in der Erden solches suchen, ist recht und redlich. Ingleichen hat allbereit vor anderthalb hundert Jahren der berühmte *D. GEORG. AGRICULA Lib. de re metallica pag. 3.* wider die Verächter des Bergwercks nachdrücklich geeyfert, wenn er unter andern schreibet: Dicunt reprehensores, metallicæ quæstum minus esse stabilem, magnis laudibus efferunt agriculturam. Quam autem vere hoc dicant non video, cum argentaria metalla Freibergæ ad annos jam quadringentos inexhausta durent, & Schœnbergii metalli, quod ibidem est, quæstus supra hominis ætatem stabilis permanserit. Das ist: Es wenden die Bergwercks-Schänder für, als wenn der Berg-Gewinn nicht standhafftig wäre, und erheben hingegen den Ackerbau hoch. Aber mit was Bestande der Warheit sie solches reden, sehe ich nicht, weil das Silber-Bergwerck zu Freyberg nunmehr 400. Jahr fündig, und unerschöpfft geblieben, und die Zeche, so der dürre Schönberg allda genennet wird, Ausbeute weit über Mannes-Gedencken gegeben, und noch giebet. *Conf. MOLLERI Theatr. Chronic. Freiberg. Part. I. Sect. IV. cap. 1. p. 424.*

Grosse Schätze derer Meißnischen Bergwercke.

Nicht weniger gedencket *ALBINUS* in der Meißnischen Berg-*Chronic. Tit. IV. p. 31.* derer Schätze, so die Meißnischen Bergwercke ihren Landes-Herren eingebracht mit folgenden Worten: Man findet hin und wieder, nicht allein in alten Annalibus, sondern auch in derer von Adel und vieler Bürger Hand-Büchern diese Summa des Zehenden auf den Schneeberge verzeichnet. Von Anbegin des Schneeberges, biß aufs Jahr 1501. da für 30. Jahren der Schneeberg fündig worden, sind auf dem Schneeberg den Hochlöbl. Chur- und Fürsten zu Sachsen zu Zehenden gefallen 5199. Tonnen Goldes, eine Tonne gerechnet für Ein hundert Tausend Gülden, oder Thaler, wie denn auch zur selben Zeit ein Thaler nicht höher, als vor einen Gülden gemüntzet, und ausgegeben worden, dannenhero die Bergleute noch einen Thaler lieber mit dem alten Nahmen eines Gülden-Groschens nennen. Ob nun zwar *M. CHRISTIAN MELZER in Historia Schneebergens. renovata Lib. III. Tit. IV. & V. p. 661. seqq. & 665. seqq.* weitläufftig dargethan, daß Albini Ausrechnung derer Schneebergischen Zehenden nicht richtig sey, so weiset er gleichwohl in einem anderweitig beygebrachten accuratern Calculo, daß dennoch ein unsäglicher Schatz aus diesen Bergwercke erhoben worden, so man vor einen ausserordentlichen Segen des mildreichen GOttes billig mit demüthiger und erkäntlichster Verwunderung zu preisen Ursach hat.

Merckwürdige Geschichte wegen des Schneebergischen Bergwercks.

So ist auch die von *D. AGRICOLA in Bermanno p. 693.* und angezogenen *MELZERS* Schneebergische Historie *Lib. III. Tit. VI. p. 672.* beschriebene Historie, so sich mit Hertzog Albrechten zu Sachsen, dem theuern, und hochberühmten Helden daselbst zugetragen, nicht unbekandt, daß er nemlich auf der St. Georgen Fund-Grube angefahren, und darinnen auf einer verschrämten gros-

grossen gediegenen Silber-Stuffen, daraus hernach vermöge Nic. Staudens Bericht 400. Centner Silbers gemachet worden, als auf einem Tische mit etlichen seinen Räthen Tafel gehalten, auch unter andern diese nachdrückliche Worte gesaget habe: Unser Kayser Friedrich ist zwar gewaltig und reich. Ich weiß aber doch, daß er jetzo keinen solchen statlichen Tisch hat. Gleichwie zum Zeugnüß dessen allen der hierzu gemachte Sattel, worauf anfangs höchstgedachter Held und Hertzog Albrecht, hernach aber auch Churfürst Johann Friedrich, uffen Fürsten-Vertrag, eingelassen worden, bis dato in der Berg-Amts-Stube aufm Rathhause in Schneeberg zu sehen. *Conf. D. LEONHARD WURFFBAIN in Relat. histor. part. IV. p. 74.*

Auf was vor unterschiedene Art in Ober-Lausitz sich allerhand Mineralien gezeiget.

Ob nun schon Ober-Lausitz solcher reichhaltigen Bergwercke sich nicht rühmen, noch mit dergleichen unterirrdischen Schätzen prangen kan, so hat doch die gütige Mutter der Natur in dem Gebürgischen Creyße der an Böhmen stösset, und von der Stadt Lauban an bis Görlitz, Budißin, Camentz, und Königsbrück sich in der Gestalt eines halb länglichten Eyes hinziehet, theils durch die Bäche, theils durch hervor geschossene Zähnlein Goldes und Silbers, theils durch entdeckte Bergstuffen solche Anzeigungen an Tag geleget, daraus man von denen verborgenen Mineralien und Metallen dieser Gegend untrüglichen Beweiß nehmen mögen, und hierdurch die Einwohner bewogen worden, die Eingeweide ihres Vaterlandes mit etwas genauerer Sorgfalt zu durchsuchen.

Mineralien so in Bächen befindlich.

§. 2. Was demnach die mit Gold und Silber oder andern Mineralien geschwängerte Bäche in Ober-Lausitz anbetrifft, so hat *D. JOHANN FRANCKE* in seinen *Fragmento Rerum Lusaticarum MSCto* in der *Sectione*, da er von Wassern handelt, und aus selbigen *CASPAR SCHNEIDER* in *Scrutinio Histor. Lusaticæ Part. I.* von des Landes Gelegenheit und Einwohnern ꝛc. einige denckwürdige Umstände in folgenden Worten angemercket: Es ist wohl zu vermuthen, daß
„solche Gebürge auch nicht ohne Ertz oder
„Metall seyn mögen, wenn man dieselbe
„nachsuchen wolte. Immassen dieses
„daher abzunehmen, daß unterschiedene
„Wässerlein etwas von dergleichen füh-
„ren, wie denn auf die 3000. Schritt von
Löbau aus dem Gebürge ein Brünnlein„
herfür kommet, von dem 3. Grad der„
Erden herfliessende, so Gold und Kupffer„
mit sich führet. Das Gold hält 22.„
Gran, der Centner Kupffer aber hält„
bey sich 1. Loth 3. Quintl. $\frac{1}{16}$. Gold, 9.„
Loth 1. Quintl. Silber. Dieses Wäs-„
serlein läufft gegen den Abend, und„
kömmt oberhalb Budißin in die Spreu.„
Ein dergleichen Flüßgen kommet auf die„
31. Stadia von Hoyerswerde bey dem„
Fuß, oder im Grunde des Gebürges, das„
die Einwohner den Jungferstein heissen,„
herfür, so mit sich in seinem Schliche„
Gold und Eisen führet, es ist aber das„
Gold durch das Eisen gar verdunckelt,„
also daß es vor sich selber nicht mag pro-„
biret werden, aus Ursachen, daß der Ei-„
senschlich sich davon nicht saubern und„
abziehen lässet, weil einer dem andern an„
Schwere gleich bleibet. Der Centner„
des gewaschenen Eisens hält 1. Loth 2.„
quentl. Gold in sich, welches zu 23. Grad„
nachdem Durchgiessen erfunden wor-„
den, dieses Wässerlein läufft gegen Mor-„
gen, und fällt mit andern zulauffenden„
Wässern in die Spreu. Noch einen„
andern hat es nicht ferne von Senfften-„
berg, so aus dem 7. Grad der Erden kom-„
met, und in seinem Geschlich und San-„
de, Kupffer und Eisen führet, der Cent-„
ner Kupffer hält in sich 2. Loth 1. quentl.„
Silber, sonst ist es mit etwas wilder Art„
vermischet und nicht gediehen, sondern„
vergleichet sich einem reichen Steine, so„
zerstossen ist. Ein reicher Stein aber„
sey ein Kupffer-Ertzt oder Kieß der ein-„
mahl geschmeltzet ist; und ist derohalben„
zu erachten, daß der Enden ein merckli-„
cher Schatz von Kupffer-Ertz seyn müs-„
se: Doch zeiget das Wasser und alle„
Wahrzeichen an, daß es trefflich tieff lie-„
ge, es führet dieses Wässerlein etwas„
von guten gediehen Silber und ein we-„
nig Bitumen oder Schwefel-Kreide bey„
sich, und läufft gegen Morgen in die„
Spreu. In dem Walde oberhalb El-„
ster ist ein Brunnen, der Gold-Born ge-„
nannt, dabey man vor Zeiten Gold ge-„
waschen haben soll. Auch sind bey Ca-„
mentz Quelle, deren Wasser einen grau-„
färbigen Schleich führen, davon der„
Centner 5. Pfund Kupffer 2. Loth und„
1. quentl. Silber, und 3. quentl. Gold„
halte. Desgleichen sollen die grossen„
Wasser und darunter die Spreu in ihrem„

„Schliche Gold und eine schöne Glasur „führen, das Gold aber 23. Grad und ei„nen halben Grad halten; so weit gemeldter *D. Francke.* Uber das bereits angeführte kömmt zu Hirschfelde bey der Mühlen unter dem Rosenthaler Berge ein Bach herein die Schlegler-Bach genannt, so allda in die Neisse fällt, welcher Gold bey sich führen soll, gestalt man darinnen zu mehrmahlen Gold-Körner gefunden.

Die Schlegler-Bach führet Gold bey sich.

Ferner wird in den zur Stadt Zittau gehörigen Dorffe Hennersdorff an der Böhmischen Gräntze, ein Theil desselben Dorffes der Seyffen genannt, weil man in alten Zeiten eine Wäsche von Gold-Sande oder Kieß, so in den allda fliessenden Bächen gefunden worden, gehabt, daher auch dem Orte der Nahmen geblieben, daß es Hennersdorff in Seyffen heisset, welchen Bergwercks-Terminum auch unterschiedene Oerter untern Riesen-Gebürge in Schlesien, führen, deren *BOH. BALB. in Miscell. Hist. Boh. Dec. I. Lib. I. cap. VI. §. VI. pag. 18.* gedencket.

Gold-Wäsche zu Hennersdorff in Seifen.

Ingleichen hat ein ander Theil dieses Dorffes den Nahmen die Leyterau, so wiederum von dem ehmahligen Bergwercke daselbst herrühren soll, wie denn in derselben Au, unten gegen den Berg ein verfallener Eingang noch heutiges Tages zu sehen, so der Kuxs heisset, bey welchen nicht weit davon ein schöner Quellbrunnen zu befinden, jedoch weil von solchen Seyffen und Berg-Bau keine schrifftliche Nachricht, wann es seinen Anfang noch Ende genommen habe, vorhanden, muß man eine weitere Ausführung ausgestellet seyn lassen.

Die Leyterau in Hennersdorff.

Im übrigen erzehlet oben angeführter D. FRANCKE in seinen *Manuscripto* ferner, wie daß bey seiner Zeit um das Jahr 1596 ein Mägdlein beym Dorffe Römlein nicht weit von Königswarthe des Viehes gehütet, und gewahr worden, daß etwas in Sande geschimmert, als sie nun hinzu gegangen, habe sie in der Erden etwas wie kleine Sembden, so gar blanck gewesen, gesehen, so sie heraus gezogen, und weil es geschmeidig, zusammen gedrehet, und etliche kleine Ringlein davon gemacht, die sie zum Theil andern Vieh-Hirten geschencket, etliche Stücklein aber die eines ziemlichen Drathes starck, und fast einer Spannen lang gewesen, habe sie dem Bauer, bey dem sie gedienet, gebracht, so vermeinet es wäre ein meßinger Drath; bald hernach aber habe man erfahren, daß es gut Gold und besser als Rheinisches sey. Sey derowegen anbefohlen worden, daß man die Stücklein, so wohl alle Ringlein zusammen bringen solle, welche die Frau von Ponickau auf Prititz, dahin dieses Dörfflein gehörig, als eine sonderbahre Rarität bekommen, und habe man zwar hernach den Ort da die Küh-Hirtin dieses Gold gefunden, fleißig erforschet, aber das Mägdlein habe die Stelle nicht eigentlich zeigen können.

Aus der Erden herfürgewachsenes Gold.

Auch habe sich um selbige Zeit dergleichen Geschicht bey einen Dorff nicht weit von Cracau an der Pultznitz zugetragen, daß sich solcher goldener Drath einem Bauer an ein Pflug-Rad gewunden, welchen man ebenfalls zu Ringen gebraucht.

Goldener Drath windet sich einem Bauer in währender Acker-Arbeit ums Rad.

Eine fast gleiche Begebenheit beschreibet *JOH. LOHDE* in Bericht von dem Schellendorffischen Gesund-Brunnen zu Gutzschdorff in Ober-Lausitz, so Anno 1647. in 4to gedruckt *pag. 40.* wie ein Bauers-Mann einsmahls seinen Acker am Keylenberge gelegen zur Saat zurichten wollen, in wehrender Arbeit sey er mit seinem Zeuge an eine feste Wurtzel angefahren, die er nicht zureissen können, als er sie aber eigentlich betrachtet, habe er dieselbe für lauter Eisen angesehen, und endlich mit seiner Radehauen aus dem Erdreich heraus gescharret, in willens sich einen Zeug zu seinem Fuhrwercke bey dem Schmiede machen zu lassen. Als aber der Schmid nach seiner Art solch vermeintes Stücke Eisen im Feuer nicht wie ander Eisen bezwingen können, und doch vermercket, daß es gläntzender worden, und ein ander Ansehen bekommen, hat ers andern Leuten, und darunter einem Gold-Schmid gezeiget, welcher bey angestellter Probe gar bald befunden, daß es gediehen gut Gold sey, dahero auch unter dem Vorwand es sey ein besonder harter Stahl, daraus man die allerwährhafftigsten Instrumenta der Gold-Schmiede zu machen pflegte, dem Bauer diesen Schatz um ein weniges Geld abgekaufft, daraus aber viel Hundert Thaler geschmeltzet.

Ein Bauer gewinnet ein Stück Gold als eine Wurtzel aus der Erde.

§. 3. Diese und andere dergleichen Begebenheiten haben die Einwohner des Marggrafthums Ober-Lausitz veranlasset den ordentlichen Bergwercks-Bau vor die Hand zunehmen, und gewisse Fund-Gruben oder Zechen anzulegen. Hier-

Die Ober-Lausitzer Einwohner nehmen den Bergwercks-Bau vor die Hand.

Gold-Grube zu Görlitz wird Anno 1477. zu erst fündig.

von giebet die sogenannte Gold-Grube in Görlitz klares Zeugnüß, von welcher die *ANNALES MSCti* besagter Stadt berichten, daß E. E. Rath zu Erfurth an den Löbl. Magistrat in Görlitz sub dato d. 22. Februarii 1477. geschrieben, und vor ihre zwey Bürger Volckmar Rüben, und George Volckenandt intercediret, daß ihnen erlaubet werden möchte, denen unweit der Neisse vermuthlichen Anbrüchen der daselbst befindlichen Gold-Adern nachzugraben. Weiln sie nun die gesuchte Einwilligung gar leicht erhalten, über diß sich bald mehr Gewercken dazu gefunden, und E. E. Rath aus dero Mittel einen Procuratorem oder Verweser dieses Bergwercks, M. Johann Scheidemüllern verordnet, dieser auch seinen Garten d. 14. Octobris an Nicol Liebischen zu solcher Arbeit verkaufft, als hat man zwar daselbst geschürfft, und eingeschlagen, auch wie die noch heute zu Tage befindliche Rudera zeigen, eine Zeitlang gebauet, doch weil der gewünschte Effect mit der gemachten Hoffnung nicht eingetroffen, ist das Werck damahls liegen blieben. *Conf. GROSSERS* Lausitzis. Merckwürdigk. *Part. I. Sect. II. p. 150. & Part. V. cap. 4. §. 1. p. 17.* Nach diesen melden die Annales, daß Anno 1495. der Land-Voigt in Ober-Lausitz Sigismundus von Wartenberg diese Gold-Grube selbst in Augenschein genommen, An. 1564. aber Alexander Berndt, Apothecker, Leupold Pursch, Doctor, Hanß und Friedrich Röber, Victorin Rosenhayn, Peter Matz, Christoph Rotzsch, Peter Stoll, und andere Bürger aus Görlitz sich mit Erlaubnüß E. E. Raths daselbst von neuen unterstanden, das Wasser in der Gold-Grube zu bewältigen, mit welcher Arbeit sie d. 9. Maij angefangen, und jeglicher derer Gewercken 3. Thlr. Zubusse gegeben, jedoch als sie die Berg-Art auf der Probe nicht tüchtig befunden, haben sie den Bau d. 8. Junii wieder aufgehoben. Zu anderer Zeit haben sich wieder einige daran gemacht, und Hanß Röbern zum Schichtmeister bestellet, sind aber ebenfalls mit Schaden davon abzustehen genöthiget worden. Letzlich fiengen Anno 1666. Hr. Johann Friedrich Heigius J. U. D. Churfürstl. Sächsisch. Ober-Consistorial- und Berg-Rath, ingleichen Herr Bartholomæus Gehler, Bürgermeister in Görlitz so wohl vor sich als mit Beytretung anderer aus der Bürgerschafft daselbst an, das Werck von neuen zuversuchen, brachten auch bey Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Johanne Georgio II. ein allergnädigstes Privilegium darüber aus, daß sie die alten Stollen wieder erheben, und Berg-Freyheit geniessen möchten, wie der Inhalt nachstehenden Documents des mehrern besaget.

Wird vom Land-Voigte besichtiget.

Die Stadt Görlitz erlanget wegen des Berg-Baues ein Privilegium.

Documentum hierüber.

Von GOttes Gnaden Wir Johann Georg der Andere, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, und Berg, des Heil. Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburgk, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, vor Uns, Unsere Erben und nachkommende Marggrafen in Ober-Lausitz, thun kund und bekennen gegen jedermänniglichen in Krafft dieses Briefes. Demnach Uns der hochgelahrte, Unser Ober-Consistorial- und Berg-Rath, auch die Ehrsamen und Weisen, Unsere lieben Getreue, Herr Johann Friedrich Heigius, der Rechten Doctor, ingleichen Bürgermeister und Rathmanne Unserer Stadt Görlitz, auch Bartholomäus Gehler, Bürgermeister daselbst, so wohl für sich, als im Nahmen anderer zu Görlitz bey ihnen angemeldeten Gewercken, unterthänigst vortragen lassen, welchergestalt sie ein, unweit Unserer Stadt Görlitz, nahe am Neuß-Fluß gelegenes altes Bergwerck, davon der Zeit mehr nicht als ein Stollen, so in die Dreyßig Lachtern in das Gebirge getrieben zu befinden, wiederum zu erheben, gangbar zu machen, einen Versuch zu thun gesonnen wehren, dannenhero, daß Wir solchen Stollen mit seiner Gerechtigkeit, auch so die fündige Gänge, Trömer und Klüffte erbrechen, ersincken, oder überfahren möchten, eine Fund-Grube mit etlichen Massen, auf alle und jede Hohe und Niedrige Metalle, nebenst nothdürfftigen Wasser-Läufften und Berggebäuden, auch andern darzu benöthigten Privilegien, nach mehrern Inhalt solches ihres unterthänigsten Ansuchens von 18. Julii des nechst verwichenen 1666sten Jahres zu begnaden, und zubeleihen, gnädigst geruhen wolten. Daß Wir nach gehaltenen reiffen Rath, und weil Wir der Unserigen Nutz und From-

Frommen in Gnaden zu befördern geneigt seynd, der Supplicanten unterthänigsten Bitten gnädigst statt gegeben, und bewilliget. Bewilligen auch dasselbe und begnaden obernandte Supplicanten in krafft dieses Unsers offenen Brieffes, mit vorbeschriebenen Bergwercke, dergestalt und also, daß die zusammen vereinbarten Gewercken, das Stollortt, samt seiner Gerechtigkeit, um das Neundtel selbst bauen, auch dem Herkommen gemäß, nach belieben Schürffen mögen, und da sie fündige Gänge, Trömer oder Klüffte erbrechen, ersincken, oder überfahren / So wollen Wir ihnen eine Fund-Grube, sambt nechsten Ober und ander, auch unter nechste andere Masse, nach Arth der Ausmessung hiesieger Lande, als auf eine Fund-Grube Sechtzig Lachter, und auff eine Masse Viertzig Lachter gerechnet, zu haben, anjetzo bewilligen, und die Gewercken auf alle Hohe und Niedrige Metalle, als Gold, Silber, Kupffer, Bley, auch andern Mineralien, und Bergkarthen, wie die Nahmen haben, darzu nothdürfftigen Wasser-Läufften zu Künsten, Pochwerck und Hütten, nach Bergwercks Brauch beliehen. Wir befreyen auch auf solche Fund-Grube und Massen, die Gewercken auf Sechs-Jahr lang des Zehenden. Solte es aber binnen der Zeit zu einen sonderbahren Uberschuß gedeyen, Wollen Wir sodann Uns Unser Gebührnüß vorbehalten haben, Jedoch gegen Sie, als die Ersten Erfinder, solcher gestalt zubezeigen wissen, daß Sie Unsere Churfl. Gnade daraus verspüren sollen. Wenn nun künfftig die Gewercken mit GOttes Seegen Gold oder Silber erbauen werden, sollen Sie solche in Unsere Müntze anhero zum vermüntzen einsenden, da denn den Gewercken die Marck fein Silber um Acht Thaler 15. gl. an Reichsthalern, nach Reichs Schrot und Korn, gegen Entrichtung des Schläge-Schatzes, als von jeglicher Marck Sechs Groschen Drey Pfennige. Die Marck fein Gold aber gleichfalls nach Abzug des gewöhnlichen Schläge-Schatzes, Scheide- und probier-Gebühr auch Müntz-Kosten mit Vier und Sechzig Ducaten baar bezahlet werden solle. Würden denn auf diesen Berg-Gebäuden Kupffer genommen, wollen Wir Uns nach Befindung des Wercks, wie es der Seigerung halber zu halten, künfftig eines gewissen erklähren, sonsten aber denen Gewercken zulassen und gestatten, daß Sie solche Kupffer, wenn sie nicht Seiger würdig, zu Meßing und andern Manufacturen gebrauchen, oder sonst frey verkauffen und verhandeln mögen. So bewilligen Wir ihnen auch hiermit ferner gnädigst, daß sie die schwefelichten Kiesse gegen Entrichtung eines genandten, an statt des Zehenden, auszuschweflen, ingleichen Vitriol zu sieden, auch alle Farben und Giffte, so von den Berg-Arthen und Mineralien zu extrahiren, und zuzubereiten, ungehindert zu machen, und selbst zuverkauffen, macht haben sollen, Jedoch unbeschadet anderer Zechen, da deren mehr in Unserm Marggrafthum Ober-Lausitz entstehen, und dergleichen Mineralien führen würden.

Wir befreyen und begnaden auch die ernandten Gewercken, daß sie nicht allein künfftig zu Nothdurfft des Wercks ungehindert und nach Berg-Rechtens Arth, Pochwercke, Schmeltzhütten, und andere Berg-Gebäude, anbringen und auffrichten, sondern auch einen freyen Holtz- und Kohlen-Kauff, wo sie solchen am wohlfeilsten, und nechsten erlangen können, haben, Ingleichen sich Eisens und Stahles zu Behuff des Bergwercks, nach Gefallen erhohlen, zu Bergwercks-Gebrauch ferner und ohne Abgabe einführen, auch bedürffenden falls eine eigene Berg-Schmiede, wo es ihnen bequem oder gefällig, auffzubauen, und einen Schmied darein zusetzen Macht haben sollen. Do sie denn zu Verbleyung der Ertzte, sich anderer Orte Bleyes auch zu Behuff des Bergbaues sich anderer Nothdurfft erhohlen müsten, soll ihnen solches aller Orthen Unserer Lande, wie andern Gewercken wiederfähret, Zoll und Geleitsfrey pasiren. Im übrigen wollen Wir, wenn das Gebäude sich dermassen anlassen wird, daß die Gewercken eines Probierers von nöthen, die Anzahl an Berg-Pursche sich auch mehrete, daß man auf ein ordentlich Berg-Amt, zu Erhaltung Recht und Gerechtigkeit, auch Fried und Ruhe zugedencken Ursach hette, Uns und Unsern Nachkommen nach Erheischung gebührende Anstalt zu verfügen, vorbehalten haben. Befehlen und gebiethen demnach ietzigen und künfftigen Land-Voigten, Landes-Haupt- und Amt-

Amt-Leuten gnädigst, Sie wollen die obgenandten und andere vereinbarte Gewercken bey dem vorstehenden mit reiffen Rath ertheilten Bergwercks-Privilegio schützen, handhaben, und biß an Uns vertheidigen, auch die Ubertreter zu rechtmäßiger Straffe ziehen, Jedoch im übrigen Uns an Unsern hohen Regalien und Landes-Fürstl. Obrigkeitlichen Amte, auch sonst männiglich an seinen zustehenden Rechten, unschädlich, treulich, sonder Gefehrde. Uhrkundlich haben Wir diesen Brief mit eigenen Händen unterschrieben, und Unser Chur-Secret hieran hengen lassen. Geschehen und geben zu Dreßden Anno 1667.

Johann George Churfürst, Mpr.
Heinrich Freyh. v. Friesen, Mpr.
Anton Weck.

Was solches Bergwerck getragen.

Es zeiget aber das in E. E. Raths der Stadt Görlitz Cantzley annoch vorhandene Original Berg-Buch de An. 1667. darinnen die Quartal-Rechnungen über Einnahme und Ausgabe, auch Berichte, was in jedem Quartal aufgefahren, und abgegeben worden enthalten sind, klärlich, daß zu diesem mahle die Gold-Grube wiederum ohne Gold verblieben, und der Zweck nicht zu erhalten gewesen, immassen man denn in denen Auffständen an die Gewercken jedesmahl Zubusse anzulegen nöthig befunden, sonst aber was die Mineralien betrifft ein Schwefflichter Kieß, mit angeflogenen Ertzte, und durchstreichenden weissen Qvartz-Adern erbrochen worden, wobey sich zwar zuweilen schöne Berg-Arten Trussen hervor gethan, und man daher schliessen können, daß mit der Zeit ein höfflich Gebäude daraus werden möchte, wie sich denn auch selbiges immer gebessert, und nachdem man 27½. Lochter aufgefahren, ein schönes blau Gesteine mit weissen Spathe durchflossen, hervor kommen, auch Anzeigung feiner Geschicke gegeben, jedoch weil die Gewercken der Zubussen überdrüßig worden, ist das gantze Werck mit Ausgang des 1669sten Jahres liegen blieben.

Berg-Bau zu Ludwigsdorff bey Görlitz.

Einen andern Versuch des Bergwerck-Baues haben die Besitzer des zur Stadt Görlitz gehörigen Land-Gutes Ludwigsdorff Jacob und Urban Emriche beyderseits Bürger daselbst gethan, und Anno 1519. von Königl. Majest. in Böhmen Ludovico sub dato Ofen in der Aschermittewoche d. a. hierüber ein Privilegium ausgewürcket, wiewohl der vergeblich gehoffte Nutzen den würcklichen Gebrauch des Privilegii gehindert hat.

Bergwercke bey Zittau.

§. 4. Die Stadt Zittau hat vor andern Städten, die älteste Königl. Begnadigung wegen des Bergwercks-Baues, indem sie von Sigismundo Röm. Kayß. Majest. auch zu Hungarn und Böhmen König rc. ein Privilegium sub dato in Felde zwischen Drassau und Bachthowitz, Montags vor Allerheiligen-Tag im 1425. Jahre, erhalten, eine Niederlage und Wage des Bleyes zu haben, dieselbe ihres Gefallens zum Besten zu gebrauchen, dergleichen auch des Bleyes welches auf den Frauen-Berge gefället, solches mit ihren Zeichen zu bemercken, darzu Auffachtung zu haben, wo jemand auf der Strassen ungezeichnet Bley führet, dasselbe zu nehmen, und an der Stadt Nutzen zu wenden.

Die Stadt erhält ein Privilegium wegen der Niederlage des Bleyes.

Der König giebt ihnen auch aus Gnaden den Uberschuß an den Bergwercke Frauenberg, wie der König denselben gehabt gantz frey zu geniessen, doch so lange es ihnen gefället.

Bekömmt den Uberschuß am Bergwerck Frauenberg.

Es ist dieses Frauenberg jetzund ein Dorff ohnweit des Städtleins Cratze in der Herrschafft Gräfenstein in Königreich Böhmen gelegen, ohngefehr drey Meilen von Zittau, allwo selbige Zeit das Bley-Bergwerck gewesen, in dessen Refier hernach im 16ten Seculo zum Engelsburg auch ein Silber-Bergwerck aufgangen, und zur Weißkirche die Schmeltzhütten gestanden, ingleichen ums Jahr Christi 1550. zum S. Georgenthal unter dem Tollenstein an der Lausitzischen Gräntze unweit Waltersdorff auch ein reich Bergwerck sich herfür gethan, daß dadurch der damahlige Grund-Herr, Herr George von Schleinitz veranlasset worden, ein Städtgen allda zu bauen, so Anno 1553. von König Ferdinando Befreyung und den Nahmen S. Georgenthal erhalten.

Wo dieses Frauenberg gelegen.

Bey obangeführten Bley-Bergwercke zum Frauenberge, scheinet daß die Zittauer starcke Gewercken mögen gewesen seyn, und meistens allda gebauet haben. Als ferner nach dem Hußiten-Kriege sich die Bergwercke, insonderheit in dem benachbarten Böhmen wieder herrlich zu lösen begunten, funden sich auch in Zittau Liebhaber die das Gebürge im Zittauischen Creyß durch Ruthen-Gänger untersuchen liessen, und zu Waltersdorff

In Waltersdorff wird Bergwerck gebauet.

anfiengen zu schürffen, gestalt denn ums Jahr 1538. nachfolgende Stellen brauchbar gewesen, nemlich der Schwartzfärber Stollen, am Kirschberge, der Waltsgott, und Gesellschafft im Spitzberge und alle Engel, eben daselbst, wo jetzund die Bertzdorffer Bret-Mühle steht, hat ein Pochwerck zu dem Ertzte gestanden, dahero das Wasser den Nahmen die Poche bekommen. So hat man auch in einem alten Verzeichnüß gefunden, daß Herr Onuphrius Hertzog, Bürger in Zittau Berg-Schreiber gewesen. Es bezeugen solches die alten Berg-Gruben und Hauffen Schlacken an unterschiedlichen Orten im Dorffe, sonderlich das Schacht-Loch auf des Richters Hofe, so biß unter die Bret-Mühlen gehet, darinnen eine weisse Berg-Art, oder Silber-Ertzt bricht, welches aber schwartz wird, wenn man es zu Tage bringt. Anno 1559. ist dieses Bergwerck noch brauchbar gewesen, und sonderlich der Färber Stollen am Kirch-Wege, der S. Johannis-Stollen am S. Johannis-Berge, der S. Martins-Stollen am S. Johannes-Berge, der S. Paulus Stollen, wie denn die alten Nachrichten melden, daß um diese Zeit Johann Scherffing auf 5. Stollen Zubusse gegeben, und Zacharias Schnütter Berg-Schreiber gewesen. Solchen Berg-Bau liessen Ihr. Königl. Majest. in Böhmen Ferdinandus I. so wohl als dessen Nachfolger Maximilianus II. sich dergestalt gefallen, daß sie absonderliche Verträge mit denen Ständen des Königsreichs Böhmen und incorporirter Länder sub dato Prag, Montags vorm Palm-Tag 1534. und den 18. Sept. 1575. aufgerichtet, und selbige nachmahls der Landes-Ordnung *sub Lit. Z. VII. & seqq.* einzuverleiben anbefohlen, so in *M. JOH. DEUCERI* Berg-Buche *Lib IV. pag. 233. & seqq. it. 249. seqq.* zu befinden sind. Nach diesem aber ist das Bergwerck zu Waltersdorff liegen blieben, und Anno 1600. allda das alte Berg-Hauß so in Hanß Ottens Garten gestanden, verkaufft worden. Hierauf hat An. 1663. Andreas Hammerschmied, als Unter-Verwalter dieses Dorffes, durch einen Freybergischen Ruthen-Gänger einen abermahligen Versuch gethan, ob etwas in der Gegend von Metall verhanden, dieser hat sehr morgen spath stehende Flache und Spur-Gänge angetroffen, und

Wegen solchen Bergbau errichtet Ferdinandus I. und Maxim. II. absonderliche Verträge auf.

Das Waltersdorffer Bergwerck kömmt wieder auf.

auf Hans Ottens Felde eine Probe mitgenommen, da denn der Centner 14. Loth Silber gezeiget. Es haben ferner S. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Johannes Georgius II. Hochseel Andenckens, als sie Anno 1665. den Sonnabend vor Dom. Exaudi dero treu-gehorsamste Sechs Städte mit dero hohen Gegenwart zu begnadigen entschlossen, etliche Tage vorher, ehe sie nach Zittau kommen, einen verständigen Probirer von Freyberg, Wolff Carl Breuern, nebst einem Ruthen-Gänger voran gesendet, um die im Zittauischen Refier vermuthete Bergwercke zu untersuchen, welcher unter Anweisung nur erwehnten Unter-Verwalters, Andreas Hammerschmieds die Gegend um Waltersdorff genau durchgangen, und auf dem Zwergberge oberhalb Bertzdorff einen Gold-Gang bis in die Poche angetroffen, item nach dem ersten Teiche zu Vier Silber-Gänge, und endlich noch einen in dem Fichten-Pusche zu unter dem Teiche. So hat auch Jeremias Seiffert von Dreßden Churfürstl. Sächs. Kunst-Kämmerer und Mechanicus, ein Berg-verständiger Mann Anno 1668. im Herbste am Bertzdorffer Berge etliche Zinn- und Bley-Gänge entdecket, item am Berge in den Wacholder-Sträuchern, da der zerspaltene Felsen ist, an Zwergloche zwey Gold-Gänge so daselbst kreutzen. Uber der Poche wiederum ein paar Gänge, und denn auf des Richters Felde zu Waltersdorff zwey Gold-Gänge, die daselbst kreutzen, wobey er zugleich befunden, daß in Wentzel Pöppels Garten am leichtesten dahin zu bauen wäre. Dieser nur ermeldte Jeremias Seyffert hatte vorher Anno 1667. d. 9. Sept. durch einen Churfürstl. Sächs. Consens erlanget, daß ihm von E. E. Rath der Stadt Zittau zu Hirschfelde ein Bergwerck aufzurichten vergünstiget ward, als ihm aber die Herbst-Zeit hierzu nicht dienlich zu seyn schiene, ließ er bald nach, und fieng in folgenden 1668. Jahre den 20. Junii allda bey der Mühlen auf George Schneiders Güthe anzubauen, da sie denn dem ersten nach gerade auf der Höhe des Berges gegen der Chemnitzbach gleich unter geschürffet, weil er hoffte allda das Creutz so die Metall Adern haben, zu finden, als er aber nichts sonderliches auszurichten vermochte, blieb der Bau bald liegen.

Die Zittauischen Refieren werden durch Ruthengänger untersuchet.

Zinn- und Bley-Ertzte bey Bertzdorff.

Bergwercks-Bau bey Hirschfelde

Johann Friedrich Seidels Bergwercks-Bau in der Stadt Zittau.

§. 5. Nach diesen erkauffte Johann Friedrich Seidel Not. Publ. Cæs. und Bürger in Zittau, allda auf den so genanten Angel eine wüste Bau-Städte sich ein Hauß zur Wohnung zu bauen. In währenden Bau aber gerieth er seinem Vorgeben nach auf eine Metall-oder Mineralien-Ader, hoffte dadurch groß Glück zu finden, und gieng deshalben supplicando Anno 1677. den 28. Octobr. an Ihr. Churfürstl Durchl. zu Sachsen erlangete auch die Freyheit, das Freyschürffen in Ober-Lausitz um die Zittauische Refier auf alle Metall und Mineralien, vermöge Dero Berg-Ordnung wie das gnädigste Rescript sub dato den $\frac{27.\,Octobr.}{7.\,Nov.}$ Anno 1677. besaget, hierauf bauete und schürffete er auf seine Fund-Grube das bescherte Glück genannt, und erhielt darüber aus dem Churfürstl. Berg-Amt einen Gewehr-Schein sub d. 29. Martii 1678. von der gewonnenen Berg-Materiæ sind aus 3. ℔. 8. Loth nach dreymahligen fleißigen schmeltzen, am Silber, samt den Körnigen Golde so darbey gefunden ein halb Qventlein Silbers geschieden worden, von Johann Sigmund Fichtern Gold-Arbeitern in Budißin, laut dessen ausgestelten Attestat de dato 23. Jan. 1680.

Ingleichen zu Olbersdorff.

Uber dieses hat gemeldter Seidel auch zu Olbersdorff eine halbe Meile von der Stadt Zittau gelegen einen Kießgang gefunden, davon der Centner 1. Marck $11\frac{1}{2}$. Loth gehalten und diese Fund-Gruben der Segen Gottes benennet. Hierzu begaben sich viele Gewercken so mit bauen wolten, es wurden auch viele Bau-Materialien angeschafft, und stunde darauf, daß zu Olbersdorff in dem alten Kupffer-Hammer ein Pochwerck, und Schmeltz-Hütte gebauet werden solte, allein in kurtzen blieb dieser angefangene Bau, der ohne diß gar sachte von statten gieng Anno 1681. gar liegen, wie die verhandene Acta publica des mehrern besagen.

Christian Richters Berg-Bau zu Petau, und Eckersberg.

Das folgende Jahr darauf, nemlich Anno 1682. vermeinte Christian Richter, Medicinæ Practicus in Zittau sein Glück ebenfalls in Bergwerck zu finden, und gab vor, daß er in Petau ingleichen unterm Eckersberg bey dem sogenannten Schleekretzschem, so beyde unter E. E. Raths daselbst Jurisdiction gelegen, unterschiedene Anbrüche an Silber, und andern Mineralien entdecket hätte. Er supplicirte demnach bey S. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, daß ihm das freye Schürffen bey Zittau, allwo er einige Oerter angetroffen zu haben vorgab, da wo nicht allzureichhaltige Metalla, doch andere Mineralische Berg-Arten zu Chymischer Arbeit dienlich brechen würden, verstattet, ihm auch durch ein gnädigstes Privilegium das Amt eines Berg-Meisters conferiret werden möchte. Worauf höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. an Dero Landes-Hauptmannschafft, und Ober-Amt zu Budißin $\frac{30.\,Martii}{9.\,April.}$ 1682. rescribiret, daß Supplicanten nach Bergwercks Gewohnheit, und wie es disfalls in Ober-Lausitz pflegte gehalten zu werden, solches zugelassen und die Gebühr zuverfügen seyn solte. Jedoch da jetzt ermeldte Aemter E. E. Rathe in Zittau d. 22. April. d. a. anbefohlen, zuförderst ausführl. Bericht von solchen Vorhaben einzusenden, dieser aber die Nichtigkeit dieses Vorgebens umständlich vorstellete, so blieb dieses Unternehmen gäntzlich nach, und ward wie die vormahls geschehene Versuche zu Wasser.

Elias Schiffners Berg-Bau zu Ebersbach.

Etwas geschickter aber war eines Mauermeisters Elias Schieffners Berg-Bau in Ebersbach unter Zittauischer Jurisdiction, als derselbe An. 1694. d. 24. Septembr. allda hinter dem Kretzschem auf einer dazu gehörigen Höhe, Mauer-Steine gebrochen, und dem Verlaute nach einen Silber-Ertz-Gang entdecket, worüber er von Freyberg Concession erhalten, besagten Orts ein freyes Schürffen vorzunehmen, gestalt er auch mit Zuziehung eines Bergmanns bereits etliche Ellen tieff eingehauen, und folgends zu Abführung des Wassers, wodurch die Arbeit incommodiret worden, einen Stollen zu verfertigen angefangen; weil er aber solches ohne Vorwissen der Grund-Herrschafft vorgenommen, welches gleichwohl die Bergwerck-Rechte und Gewohnheiten sonsten erforderten, so wurde ihm der Bau biß auf weitere Concession inhibiret.

Das Churfl. Berg-Amt zu Freyberg masset sich der Sache an.

Inzwischen da das Churfürstl. Berg-Amt in Freyberg gemeldten Schieffner ohne Vorwissen E. E. Raths der Stadt Zittau als Grund-Herrn solche Concession ertheilet, dieses aber wider die Kayserl. obangezogenen Verträge d. Anno 1534. &. 1575. liefe, als worinnen denen Gerichts-Herren die Verleihung derer Bergwercke auf ihren Grund und Boden accordiret worden,

so

so beschwerte sich gedachter E. E. Rath darüber bey Churfürstl. Durchl. und suchte unterthänigst an, daß weiln die Zittauische Situation zu Bergwercken nicht ungeschickt, die Stadt mit einen gnädigsten Privilegio über das jetzige und künfftige zu entdeckende Bergwerck samt dessen annexis, Immunitæten, und Freyheiten begnadiget, auch dem Rathe das Amt eines Berg-Meisters conferiret werden möchte. Indessen hatte das Berg-Amt zu Freyberg gemelden Elias Schiffnern Muth- und Verleihungs-Zettul ausgegeben, über vier Fund-Gruben 1) die Hoffnung GOttes, auf einen stehenden Gang. 2.) das Göttliche Vertrauen auf einen Morgen-Gange. 3.) GOttes Seegen auf einen Spat-Gange, und 4.) das beständige Glücke auf einen flachen Gange genannt. Sub dato d. 2. Augusti 1694. Aus diesen des Berg-Amts Verfahren machten die Ober-Lausitzischen Herren Stände beym Land-Tage Elisabeth, causam communem, und beklagten sich bey Ih. Churfürstl. Durchl. daß solches nicht allein dem Maximilianischen Vergleiche, voriger Observanz und darauf erfolgten traditions Recesse zu wieder lauffe, sondern auch zu besorgen stünde, daß wenn dem Berg-Amte so schlechter dinges einige Potestæt eingeräumet würde, selbiges denen Gerichts- und Grund-Herren in ihren Gerechtsamen und Jurisdiction viel Eintrag, Schaden, Neuerung und Nachtheil zuziehen dürffte. Worauf Ihr. Churfürstliche Durchl. durch ein allergnädigst Rescript an E. E. Rath in Zittau d. d 12. Junii 1695. oberwehnten Schiffnern des Berg-Baues sich zu enthalten nachdrückliche Auflage zu thun anbefohlen, womit auch dieser Berg-Bau seine Endschafft gewonnen.

Worüber die Herren Stände in Ober-Lauf. beschwer führen.

§. 6. Was nun in Görlitz und Zittau, wie wohl zur Zeit nicht mit sonderlichen Succeß versuchet worden, darinnen hat man in andern Ober-Lausitzischen Sechs Städten ebenfalls Mühe angewendet, um die verborgen liegende unterirrdischen Schätze der Natur herfür zu bringen. Denn also gedencket obangeführter *D. JOH. FRANCKE* in seinen *Fragmentis de Rebus Lusatic. MSCt.* daß man unweit Camentz beym Dorffe Berenbach und Lickersdorff Anno 1593. die alten Stollen allda wieder auffgehoben, und die alten Fund-Gruben gewaltiget, in der Grube zu Bernbach habe man gefunden, daß ein Centner Ertz von 5. bis 15. ℔. schwartz Kupffer mit etwas Silber; das zu Lickersdorff aber welches ein Schiffer Bergwerck ist, den Mannsfeldischen nicht ungleich von 4. biß 5. Loth Silber halte, die Leute hingegen, welche bauen wollen, wären arm gewesen, und habe sonsten niemand etwas dabey gethan, dahero man es wieder liegen lassen. Man habe zwar ohngefehr Anno 1570. wiederum allhier gebauet, und etliche viel Fuder Ertz ausgehauen, weil man aber damahls kein Wasser-Werck und Schmeltze um diese Gegend gehabt, darzu die Gewercken mit einander uneins worden, sey es gleichfalls aufgangen, das Ertz aber, ob es gleich spröde gewesen, und sehr viel Schwefel gehabt, sey alles bey Nacht von unbekanten Leuten weggetragen, und ohne zweiffel nütze gemacht worden. Das zu Lickersdorff habe wenig Wassers und könne mit geringer Mühe erhalten werden.

Bergwercks-Versuch in andern Städten in Ober-Lausitz.

Bey Camentz.

Von den bey Löbau Ost-Südwärts liegenden ziemlich hohen und steilen Berg meldet *GROSSER* in Lausitzis. Merckwürdigk. *Part. V. cap. 3. §. 6. p. 14. & cap. 4. §. 1. pag. 17.* daß man unterschiedliche mahl die Gedancken gehabt, als wenn einige Anbrüche ergiebiger Bergwercke daselbst zuvermuthen wären, wie denn auch an zweyen Orten eingehauen, aber wegen ermangelnder Anzahl der Gewercken, und erforderter langwüriger Unkosten wieder nachgelassen worden. Sonst aber ist ex Actis publicis mit mehrer Zuverläßigkeit beyzubringen, daß in zwey Orten unweit der Stadt Löbau, nemlich in Tieffendorff bey der so genandten Wetzschke Mühle, und hinterm Closter, in denen gleich überliegenden Gärten eingeschlagen worden, da man denn das erstere vor ein Bley- das andere vor ein Alaunen-Bergwerck ausgegeben. Zu welcher Zeit beydes das erste mahl geschehen, bleibet unbekandt, und nur so viel ex Actis zu verificiren, daß Anno 1656. der Hr. Landes-Hauptmann von Haugwitz einen Steiger mit gemessener Instruction abgefertiget, von solchen Bley-Bergwercke genaue Erkundigung einzuziehen, Mens. Junio aber Anno 1665. haben Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Johann. Georg. II. wegen Erhebung

Bey Löbau.

Zu Tieffendorff und hinterm Closter sind Bley- und Alaun Bergwercke gewesen.

bung dieses Wercks an den Löbl. Magistrat in Löbau rescribiret, und durch einen abgeschickten Probirer, und Ruthen-Gänger zu denen Kuxen räumen, alles genau besichtigen, auch von den gefundenen Ertzte Proben abhohlen lassen. Es mögen aber die letztern nicht gar reichhaltig gefunden worden seyn, weil sich nach der Zeit niemand weiter angemeldet. Was das Alaunen-Bergwerck anbetrifft, so ist zwar dasselbe auf des Herrn Land-Voigts Zulassung von einigen Bergleuten auf ihre eigene Kosten angebauet, solches aber von den Eigenthums-Herrn des Gartens, in welchen sie eingeschlagen, sehr gehindert, zerstöret, und solchergestalt die Sache nicht zu Stande gebracht worden. Ferner zeigen sich in der Standes-Herrschafft Hoyerswerda einige Vestigia von Kupffer-Ertz, allein sie sind so ergiebig nicht, daß sie die zu ihrer Untersuchung benöthigte Unkosten tragen könnten. Nichtweniger ist aus Ferdinandi I. als Königs in Böhmen der Stadt Budißin sub dato d. 24. Septembr. 1555. ertheilten Lehn-Briefe über die Dörffer Uhyst am Taucher, Postwitz, und Heynitz zu schliessen, weil der Serenissimus sich ausdrücklich alle Schätze und Bergwercke von allerley Metallen, wenn solche entdecket würden, vorbehält, und erhellet hieraus allenthalben so viel, daß das Marggrafthum nicht ohne Gold, Silber, und andern Berg-Arten sey, ob man gleich in solchen Berg-Bau entweder wegen mangelnder Geschicklichkeit, oder Ersparung der zu solchen Werck erforderten Unkosten bißhero nicht den gewünschten Zweck vollkommentlich erreichen können. Indessen hat man sich in Ober-Laußitz des an unterschiedenenen Orten dieses Landes brechenden Eisensteins mit guten Nutzen zu bedienen, auf dessen Gewinnung, weil er nicht tieff lieget, ein geringes gewendet werden darff. Es wird aber um Görlitz, Hoyerswerda, Forste, Moßkau, und andern Orten in Lande mehr gefunden, und geschmeltzet, doch giebet es bey jetztbenandten Orten die meisten Eisen-Hämmer. *PETRUS ALBINUS* in seiner Meißnischen Berg-*Chronica Tit. VIII. pag. 71.* schreibet von der Stadt Sagan in Schlesien, da der Qveiß in den Bober fället, und einen guten Strich herauf gegen Laußitz, hat man sehr beruffene Eisen-Hämmer, und wächset der Eisen-Stein daselbst in 10. Jahren wieder, denn man wegen des Wassers nicht tieffer als zwey Schuh graben kan, und in denselben Gräben findet man in 10. Jahren wieder guten Eisen-Stein, daß er also stets wieder wächset, wie auch das Eisen in der Insul Jlua &c. *GEORGIUS FABRICIUS* thut noch hinzu, daß nicht nur der gegrabene Eisen-Stein in Schlesien und Laußitz wieder zunehme; sondern daß in demselben auch die Erde und das Holtz oder die Stöcke zu Eisen werden; deßgleichen auch in dem Graben geschehen solle, daß man erstlich ein dickes Wasser finde, welches wie ein Schlich setzet, und gleich als ein Letten daraus wird, der endlich verhärtet. *MANLIUS Lib. I. Rer. Lusatic.* erwehnet auch, daß zu seiner Zeit in Pentzig Eisenstein gegraben worden, und die zugeschüttete Gruben binnen Sechs Jahren wieder voller Eisenstein gewesen wären. *GROSSER* in Laus. Merckwürdigk. *Part. V. cap. IV. §. 2. p. 17.* schreibet hiervon also: Was den Eisenstein anbelanget, so wird dessen in Ober-Laußitz bey dem von vielen Zeiten her denen von Nostitz zugehörigen Gute Jenckendorff gegraben, und auf dem Hammer zu Wehrau verarbeitet. Eben das geschiehet auch in der so genandten nach Sorau gehörigen Herrschafft Halbe. So wird auch zwar in der Görlitzischen Heyde hin und wieder ein Anbruch von Eisenstein gefunden, er ist aber weder tüchtig, noch viel weniger zulänglich die Hämmer damit zu versehen. Daher müssen die an der Tzschirne liegende Hämmer ihren meisten Eisenstein mit gar schweren Unkosten aus Schlesien herzuhohlen. In der Herrschafft Sorau hingegen fällt bey Seiffersdorff, Reinswalde, Albrechtsdorff und Bilbendorff ein rechter fester Eisenstein, der zu Halbe und Schöndorff mit gar guten Nutzen verarbeitet wird. *MANLIUS Lib. I. cap. XX. Comment. Rer. Lusatic.* schreibet in dessen von denen Einwohnern des Görlitzischen Dorffes Pentzig: Fodiunt hi lapidem quoque ferrarium summa tellure, vicinis excoquendum officinis, qui expleto terra loco, sexennio renascitur, quod idem de plumbario montis Fesulani in Hetruaria ex Bocatio refert G. Fabricius in itinere Batavino. Dergleichen Eisenstein wird auch unweit Budißin bey dem Freyherrl. Schlosse Baruth

Kupffer-Bergwerck zu Hoyerswerde.

In denen Budißinischen Lehn-Briefen werden die Metalla ausgenommen.

Eisenstein bricht in grosser Menge in Ober-Laußitz.

Wächset alle 10. Jahr von neuem.

Baruth gegraben, und in die benachbarten Eisen-Hämmer verführet.

Unterschiedene Conamina naturæ metalliferæ, & lapidificæ.

§. 7. Endlich zeigen sich in Ober-Lausitz auch unterschiedliche Conamina Naturæ metalliferæ & lapidificæ, die wohl verdienen, daß sie in acht genommen, und von curieusen Leuten, weiter untersuchet werden möchten *PETRUS ALBINUS* in der Meißnischen Berg-*Chron. Tit. XIX. pag.* 155. führet aus *AGRICOLÆ Tractat. de fossilibus* etwas an, von einen wunderbahren Ætite so zu Zittau in Ober-Lausitz gefunden worden. In dem Löbauischen Berge, sowohl auf denen Königs-Haynischen Bergen, spühret man unterschiedene Anbrüche von Diamanten, die den Böhmischen und Schlesischen Priborinischen, im Strehlischen Weichbilde gar gleich kommen. Und ein solch Analogum von mehr gedachten Diamanten wird auch in einer Görlitzischen Thon-Grube vor den Niclaus-Thore auf der Viehweide bey der Ziegel-Scheune häuffig wargenommen, wie dieses alles *GROSSER* in nur angezogenen Orte umständlich angeführet. Wobey man denn nicht umhin kan eines andern Steins zugedencken, den *D. FRANCKE* in seinem offtberührten Fragmento, unter denen in dem Schoß der Lausitzischen Erde befindlichen Merckwürdigkeiten auffgezeichnet, wie daß man ohnweit Beßcow Steine finde, die allerhand Glieder des Menschlichen Leibes, nemlich Armen, Beine, Finger und d. g. ähnlich seyn; und daher Osteocola, oder Beinwelle, Bein-Bruchstein genennet würden. Von solchen Steine meldet *MANLIUS* daß sich auch dergleichen bey Hoyerswerde finden liessen. Hierbey ist als ein besonderes Werck der Natur nicht zuvergessen, daß ob zwar zur Zeit keine Stein-Kohlen in Ober-Lausitz nirgends gegraben worden, gleichwohl sich dergleichen Art brennender Erde oder Steine zu Herwigsdorff bey Zittau findet, wovon in denen *ANNALIBUS MSCtis* besagter Stadt so viel aufgezeichnet worden, daß als Anno 1642. in Septembr. die Schweden daselbst ein Lager gehabt, und in Mittel-Herwigsdorff Andreas Reimers Hauß abgebrandt, das Erdreich sich entzündet, und mit einen starcken Gestanck als wie Stein-Kohlen gerauchet welcher Brandt nicht gelöschet werden können, sondern fast ein gantzes Jahr gewähret, biß endlich die Obrigkeit befohlen, daß die Gemeine solch glimmendes Erdreich überschütten müssen. Nachdem solches gelöschet, hat sich ferner begeben, daß Leute des Nachts mit brennenden Spänen an dem Orte gangen, und Feuer fallen lassen, worauf es sich wieder entzündet und bey 8. Wochen lang gebrandt hat. Dahero fernerer Untersuchung billig anheim gestellet bleibet, ob nicht zu Erspahrung des Holtzts Stein-Kohlen zufinden seyn möchten. Im übrigen kan man von dergleichen Erd-Bränden *PET. ALBIN.* Berg-*Chronica tit. XXV. pag.* 188. mit mehrern nachlesen, allwo er viele curiose Exempel anführet, und die Ursache denen im Schooß der Erden befindlichen Stein-Kohlen zuschreibet. Absonderlich gedencket er aus dem Agricola des sogenanten Kohlberges, so ½. Meilen von der Stadt Zwickau in Meißen gelegen, welcher um das Jahr 1479. mit einem Büchsenschuß von einem Jäger angezündet worden, und der Brand dermassen überhand genommen, daß er nicht wieder zulöschen gewesen sey. Die Worte *AGRICOLÆ Lib. 2. de Ortu & caus. subterran.* sind folgende: In iis Hermunduris, quos Misenos hodie vocant, mons carbonum, qui abest a Zuicca oppido ad duo millia passuum, ardet. Cum enim suo tempore vireat, tamen semper intus continet ignem comburentem sæpe numero substructiones eorum, qui id genus bitumen effodiunt, interdum betulas, quibus mons vestitus est. Me autem puero per aliquot dies magno arsit incendio: hunc tamen montem, sicut alios quosdam, homines videntur incendisse. An einem andern Orte, nemlich *in BERMANNO* schreibet er: Sed horum carbonum fodinæ, cum nobis adhuc pueris accensæ essent, mons non aliter ac olim Ætna, aut Vesuvius arsit, atque flammas evomuit, ut urbi etiam, quæ tamen ad tertium ferme lapidem abest, timorem incuteret.

Blutsteine bey Zittau.

Diamante bey Löbau, und Königshayn.

Osteocola oder Beinwelle bey Hoyerswerde.

Stein-Kohlen sind zu Herwigsdorff unweit Zittau zu vermuthen.

Verdienet weiter untersuchet zu werden.

Exempla parallela.

Gesundbrunnen in Ober-Lausitz.

§. 8. Zum Beschluß dieses Capituls ist noch mit wenigen derer in Ober-Lausitz verhandenen Mineralischen Gesund-Brunnen Erwehnung zu thun, unter welchen der Schellendorffer in Gutschdorff zweiffels ohne am längsten bekandt gewesen. Es ist derselbe unter der Standes-Herrschafft Königsbrück in Ober-Lausitz denen Freyherren von Schellendorff

Zu Gutschdorff unter der Herrschaft Königsbrück

dorff zugehörig, bey einen schlechten Dörfflein Gutschdorff gelegen, und schon vor vielen Jaaren, als ein gemeiner Wasser-Quell gehalten, auch von dem jungen Holtze so daran stösset, der junge Holtz-Brunnen genennet worden.

Welcher die hineingeworffene Steine erweichet.

Ob nun schon die Einwohnern daherum, sonderlich die Schäfer zu erzehlen gewust, daß die Steine, so man in solchen Brunnen werffe, in wenig Tagen dermassen weich und mürbe worden, daß sie sich gar leicht tractiren, und nach allerley Formen a usarbeiten liessen (wie sie denn mancherley Sachen zum Beweiß davon geschnitzet) hat man doch solches wenig geachtet, oder der wunderbahren Eigenschafft dieses Wassers weiter nachgesonnen.

Gelegenheit zu dessen Entdeckung.

Als aber An. 1646. der Heylbrunnen zu Hornhausen in Nieder-Sachsen entdecket worden, hat der damahlige Besitzer der Standes-Herrschafft Königsbrück, Herr Christoph Frey-Herr von Schellendorff, Kayserl. und Königl. Böhmischer Hoff-Cammer-Rath, Cammer-Præsident in Ober- und Nieder-Schlesien, und gevollmächtigter Landes-Hauptmann des Fürstenthums Sagan von Gutschdorffischen Brunnen sich Mens. Julio das Wasser nach Breßlau auf die Königl. Burg daselbst hohlen, und die Ursachen der bey sich führenden Erweichungs-Krafft derer Steine von Naturkündigern fleißig untersuchen, anbey auch den Brunnen, so man bisher geringe geschätzet, und wenig gepfleget, mit Fleiß räumen, und verwahren lassen. Nachdem nun dieses so wohl die Einwohner, als Fremde veranlasset, in zugestossenen Kranckheiten sich dieses Wassers zu bedienen, hat man die Verwunderungs-würdige Würckung gesehen, daß viele preßhaffte krancke Leute an allerley Gebrechen glücklich geheilet worden.

Kömmt in grosses Aufnehmen.

Daher nicht allein von gemeinen Volck sich bald starcker Zulauff gefunden, sondern auch viel vornehme Herren, Fürst- und Gräffliche Personen dahin gezogen, GOttes Wunder zu sehen, und dessen Gnaden-Krafft zu geniessen. Es hat *JOHANN LOHDE*, Pfarrer zu Langenhennersdorff einen Historischen *Discurs*, und ausführlichen Bericht von solchen Gutschdorffischen Heylbrunnen in offentlichen Druck gegeben, darinnen er unter andern pag. 25. desselben Qualitäten folgender Gestalt beniemet:

Dessen Beschreibung.

Es ist wohl dieser Quell in einen sumpffichten Orte gelegen, dahero es um seine Stäte übel zu treten und zu gehen ist, bevoraus wenn es geregnet hat. Das Brunnen-Wasser ist an sich selbsten so schöne lauter, helle und klar, daß ihm kein ander Wasser an Klarheit fast zu vergleichen, massen an solchen sumpffichten Orten so reine klare Wasser nicht leichtlich angetroffen werden. Von seinen Geruche habe ich noch niemanden judiciren hören, noch selbst etwas daran vermercken können. Sein Geschmack ist etwas säuerlich, doch mehr süsse und annehmlich, machet auch nicht die geringste Blehung und Wiederwillen, als sonsten von andern Artzneyischen Wassern geschiehet, bey etlichen Patienten so solch Wasser zu ihrer Cur gebrauchet, hat es wohl ein Grimmen im Leibe verursachet, es ist aber das rechte Zeichen gewesen, daß der Krancke genesen werde, weil die Natur mit dem Malo also zu streiten pfleget, wenn eine Alteration fürgehen soll. Dieser Quell ergiebet sich auch so reichlichen, daß je mehr man schöpffet, je stärcker und besser er quillet, und spühret man kein Abnehmen des Wassers, ob schon fast ohn Unterlaß daraus geschöpffet, und in grossen Fässern weggeführet wird ꝛc. pag. 31. beschreibet er den Gebrauch, und meldet zugleich, daß dieses Wasser alles Böse aus dem Leibe vertreibe, und allerley Kranckheiten und Schäden hinweg nehme, auch habe man angemercket, daß es beydes eine purgirende und stopffende Natur an sich habe, und so wohl zum trincken, als baden nützlich gebrauchet werde.

Dessen Gebrauch und Würckung.

Eines andern Gesund-Brunnens erwehnet *GROSSER* in Laus. Merckwürdigk. *Part. V. Cap. IV. §. 8. p. 19.* so ohnweit der Stadt Löbau vor dem Görlitzischen Thore entspringet, und wegen seiner bey sich führenden Minera Martis der Stahl-Brunnen genennet wird.

Der Löbauische Stahl-Brunnen.

Diesen Brunnen hat man geraume Jahre, wegen eines darein gegangenen Quelles vom wilden Wasser wenig æstimiret. Nachdem aber eine gewisse Person aus dem Löbl. Raths-Collegio daselbst Anno 1714. in einer schweren Ictero-Hectischen Maladie sich dieses Brunnens mit guten Effect bedienet, und selbigen von neuen räumen lassen; haben ihn unterschiedene Herren

Medici




Budißin.
1. Das Schloß Ortenburg.
2. Die Thum Kirche S.t Petri
3. Rathhauß.
4. Landt hauß.
5. Wendische Kirche.
6. Reichen Thurm.
7. Wendische Thurm.
8. Schüler Thurm.
9. Lauen Thurm.
10. Gewandt-hauß.
11. Cathechißmus kirche.
12. Große Waßerkunst.
13. Alte Wasserkunst.
14. Hospithal Kirche.
15. Begräbnüß Kirche.
16. Großer Thurn an Schloße.
17. Wentische Catholische Kirche.
Sprehe




Budißin · Die Straase von Camentz
1. Schloß.
2. Groß Kirche
3. Rathhauß Thurm.
4. Landthauß.
5. Wintische Kirche.
6. Schüler Thurm.
7. Wintischer Thurm.
8. Layen Thurm.
9. Wintischer Kirch-Thurm.
10. Wasserkunst
11. Reichen Thurm.
12. Schloß Gefängnüß.
13. Taschen Pfordte.
14. Fischer Pfordte.

Medici genau examiniret, und befunden, daß er in seiner masse mit dem berühmten martialischen Stahl-Wasser zu Spaa im Stiffte Lüttig zu vergleichen sey, wie er denn nach dererselben Urtheil ohne Vehemenz, die Intestina tenuiora und tenerrima eröffnet, auch daher wider die Wassersucht, Lenden-Weh Malum hypochondriacum, Stein-Schmertzen, Podagra, Schwindsucht, wo nur anders die Lunge nicht bereits anbrüchig ist, Verstopffung der Nieren, und andern von Verstopffungen herrührenden Kranckheiten sehr dienlich seyn soll. Dahero sich denn viel preßhaffte Personen bereits desselbigen bedienet, und noch mit Nutzen gebrauchen. Die Inscription, so bey Renovirung dieses Brunnens in Stein gehauen worden, ist folgenden Inhalts:

Kömmt dem Spaa-Wasser sehr nahe.

Fontem hunc salutarem
Squaloribus plusquam secularibus
ex ipsius
Mineræ Vitriolo-Martialis
Ductibus elimatis
Usibus Salutaribus
Commodius concinnari curavit
grata mens
Christiani Segnitii, Consulis Anno 1714.
Sextum Regentis.

Ein noch anderer Heil- und Gesund-Brunnen hat sich Anno 1715. zu Schönberg einem kleinen Städtlein in Ober-Lausitz 1. Meile von Görlitz gelegen von neuen wieder hervor gethan, welcher zwar vor 73. Jahren allbereit in Beruff gewesen, so daß viele Krancke von nahe und ferne dahin kommen, und ihre Gesundheit dadurch erlanget. Weil aber von damahliger Herrschafft des Orts Wucher damit getrieben worden, hat GOtt des Brunnen Krafft zurück gezogen, daß er keine Würckung mehr gethan. Nachdem nun ermeldten 1715den Jahres unterschiedene Personen denselben auf Veranlassung einer alten 84. jährigen Wittib dieses Städtleins bey allerhand Zufällen mit erwünschten Effect gebrauchet, und der Wirthschaffts-Verwalter daselbst den Quell nebst noch andern dreyen, so im Bezirck etwan 300. Schritt von einander liegen, auch einen Graben zum Abfluß anhencken lassen, hiernechst die Medici aus Lauban und Görlitz nach angestellten Experimentis Chymicis die mineralische Kräffte des Wassers einhellig bekräfftiget, überdieß die Erfahrung als die beste Lehrmeisterin aller Dinge bewiesen, daß viele fast unheilbare Patienten nechst GOtt ihre Gesundheit durch den Gebrauch dieses Wassers gefunden, so ist der Zulauff zu solchem Heilmittel bald von Tag zu Tage stärcker worden, wie der diesfalls in offentlichen Druck gegebene Bericht so *Mens. Septembr. 1716.* ein *AUTOR ANONYMUS* unter denen Buchstaben *A. F. V. L.* ediret, mit mehrern anzeiget.

Heylbrunnen zu Schönberg 1. Meile von Görlitz.

CAPUT XIV.

Von denen Sechs Städten des Marggraffthums überhaupt, und insonderheit von der Stadt Budißin Nahmen, Erbauung, Merckwürdigkeiten, und führnehmsten Geschichten.

§. 1.

IN vorhergehenden Ersten Capitul §. 2. ist allbereit Ausführung geschehen, daß die Provinz Ober-Lausitz in vorigen Zeiten Hexapolis oder das Sechs Städte Land genennet worden, dahero solches weitläufftig zu wiederhohlen unvonnöthen, wohl aber zu untersuchen ist, wenn die Benennung derer Sechs Städte zuerst in Brauch kommen sey? Gleichwie nun *Cap. V. §. 8. & 10 supr.* zu ersehen, daß die Ober-Lausitzischen Städte vornehmlich Anno 1346. und Anno 1350. unterschiedene Confoederationes unter einander aufgerichtet, und mit Consens Kayserl. Majest. Caroli IV. als Königs in Böhmen vollzogen; also giebt *CHRISTOPH. MANLIUS Comment. Rer. Lusat. Lib. I. cap. IV.* die Ursache an, es sey solches geschehen, weil zu selbiger Zeit ebenfalls je Sechs Städte in andern Provinzen sich zusammen begeben und verknüpffet, daß sie mit Rath und That einander hülffen und beystünden. Also hatten in Schlesien sich damahls die Städte, Schweidnitz, Strehla, Jauer, Lemberg, Buntzlau und Hirschberg, ingleichen im Fürstenthum Glogau die Städte: Glogau, Spretta, Grünberg, Freystadt, Gur, und Schwiebuß, ferner

Ober-Lausitz hat sonst Hexapolis geheissen.

Zu welcher Zeit die Benennung der Sechs Städte in Brauch kommen.

In andern Provinzen verr einigen sich auch je Sechs Städte.

ferner in Mähren die Städte Ollmütz, Brünn, und noch Vier andere, endlich in Nieder-Lausitz die Städte Lucca, Guben, Sommerfeld, Lübben und Calau vereiniget, wobey gedachter *MANLIUS* die Worte brauchet: Laudabilem hanc & pulcerrimam conjunctionem, qua in singulis illis Regionibus senæ civitates primariæ inita inter se æquis fœderum legibus societate, ad mutuam consiliorum & auxiliorum communicationem sunt devinctæ, sancitam esse authoritate Regia eo fere tempore, quo Marchionatus Moraviæ, & Ducatus Poloniæ, sive Silesiæ cum Marchia Gorlicensi coronæ Regni Bohemiæ sunt incorporati a Carolo IV. Imperatore, (quem, notum est, exemplo Regum Gallicorum, apud quos educatus fuerat, extollendis & augendis Civitatibus studuisse) ac postea a successoribus approbatam ac confirmatam.

Der Nahme derer Sechs-Städte ist in der Mitte des XIV. Seculi aufkommen.

Aus diesen Umständen nun ist zu schliessen, daß der Nahme derer Sechs Städte in der Mitten des XIV den Seculi bekannt, und zu gebrauchen angefangen, auch von ihnen das gantze Land der Ober-Lausitz: das Sechs Land und Städte, oder Ager Hexapolitanus genennet worden. *Conf. GROSSERS* Lausitzis. Merckw. *Part. I. p. 75. ANALECT. nostr. ZITTAVIENS. P. I. Cap. I. §. 6. p. 5. PEUCERUS in Idyllio* schreibet von solcher Verbindung also:

Ipsa igitur Regio hæc sancito a fœdere primum
Hexapolis dici nomine cœpta novo est.

Die Ordnung derer Sechs Städte differiret.

Was die Ordnung dieser Sechs-Städte anbetrifft, so ist selbige in alten Zeiten sehr different gewesen. In denen Documentis da nur gedachte Confœderation aufgerichtet worden, und zwar in denjenigen, so die Städte Lauban und Camentz

Anno 1346.

Anno 1346. der Stadt Zittau ausgehändiget, sind selbige folgender Gestalt rangiret: daß die Städte der Lande Görlitz, Luban, Sytthaw, Budißin, Lübaw, und Camentz &c. *Vid. ANALECT. nostr. ZITTAV. P. I. cap. I. §. 5. p. 4* in denen andern aber welche die Städte Budißin und Görlitz d. dato in Vigilia S. Andreæ Anno 1350. ausgefertiget haben,

Anno 1350.

ist eine andere Ordnung in acht genommen, und stehen die Städte der Lande Budißin, Sytthaw, Görlitz, Luban, Camentz, nach einander gesetzt: *vid. Cap. V. §. 8. supr.* In nachfolgenden Jahren, und zwar als wegen Einäscherung des Fleckens Neuhoff die gesamten Sechs Städte einen Schrifftl. Revers an die Hertzogin Agnes zu Fürstenberg, Schweidnitz und Jauer aushändigen musten, welcher in *GROSSERS* Lausitz. Merckwürdigk. *P. I. p. 86.* zu lesen ist, war der Eingang in folgender Serie: Wir Bürgermeister und Rathmanne derer Städte Budißin, Görlitz, Zittau, Löbau, Lauban und Camentz bekennen offentlich &c. sub dato den 13. Januar. in Octava Epiphaniorum. *Conf. MANLIUS Lib. VI. Rer. Lusat. cap. XXXI.* Hingegen wird in dem Bündnüß, so zwischen den Sechs Städten in einen, mit denen Städten Dreßden, Meissen und Hayn, am andern Theile derer Land-Beschädiger halber Anno 1398. aufgerichtet worden, diese Ordnung gefunden: Land und Städte Budißin, Görlitz, Zittau, Lauban, Löbau und Camentz. *Vid. WECKENS Chronic. Dresdens. Part. IV. Tit. XI. p. 516.* Dergleichen Ordnung ist auch in einem von Kayser Sigismundo denen Sechs Städten ertheilten Versorg, zu befinden in *GROSSERS* Merckwürd. *P. I. p. 111.* wie auch eben bey gemeldeten *Autore p. 131.* den Huldigungs-Eyde so die Sechs-Städte Könige Ladislao abgeleget, und in dem dargegen von König Ladislao ihnen gegebenen Versorgs-Briefe de dato Görlitz am Andreas Abend Anno 1454. Wiederum hat *CHRISTOPH. MANLIUS Comment. Rer. Lusat. Lib. VI. cap. 50.* aus *COCHLÆO* angemercket, daß er sich auf ein Schreiben bezogen, so die Hußiten an das Lausitzische Volck (wie er redet) und an einen Fürsten so bey dem Böhmischen Land-Tage zu Czaßlau zugegen gewesen, im Monat Junio des 1421. Jahres geschrieben worden, mit folgender Uberschrifft: An den Durchleuchtigen und vortreflichen Fürsten, wie auch die Herren vom Lande und Städten, Budißin, Görlitz, Zittau, Löbau, Lauban und Camentz, Unsern geneigten Gönnern u. s. f. die Lateinische Titulatur heisset: Illustri & Magnifico Principi, nec non Terrigenis & Civitatibus Budissin, Gorliz, Sittaviæ, Lobaviæ, Luban, & Camenz, Fautoribus nostris, & deinceps. MANLIUS setzet dabey: Hunc Principem non fuisse Caroli IV. filium Johannem

Anno 1398.

Anno 1454.

Anno 1421.

Lusatiæ

Lusatiæ Marchionem, & Gorlicensium Ducem, Wenceslai, & Sigismundi Cæsarum fratrem, de quo supra dictum est, tempus obitus ejus supra indicatum ostendit. Herr GROSSER aber in Laus. Merckwürd. *Part. I. p. 114.* erweiset, es sey unter den hier angedeuteten Fürsten der damahlige Land-Voigt Hertzog Heinrich der jüngere von Glogau zuverstehen.

Anno 1421. Item in der Anno 1421. auffgerichteten Defension-Ordnung, so Land und Städte in Ober-Lausitz beliebet, ist unter andern die Ordnung des Zugs so Mann und Städte zu Felde ziehen; dem Feinde unter Augen, also: daß im Ausziehen zuerst des Voigts Wagen, darnach der von Budißin, darnach der von Löbau, dann der von Camentz, hernach die Ritterschafft von Löbau, Camentz und Budißin, als sie die Ordnung unter einander wissen, als Dominus de Königsbrück, Schreibersdorff, Ponickaw, Haugwitz 2c. darnach die andern Geschlechter. Darnach der von Görlitz Wagen, der von Zittau, und der von Lauban, denn folgends die Ritterschafft, Görlitz, Zittau, und Lauban, als sie ihre Ordnung unter einander wissen. Im Heimzuge und vom Feinde: Zum ersten des Voigts Wagen, darnach der von Görlitz, darnach der von Zittau, der von Lauban. Darnach die Ritterschafft von Görlitz, Zittau und Lauban, als sie die Ordnung unter einander wissen. Item darnach die von Budißin, darnach die von Löbau, darnach die von Camentz, darnach die Ritterschafft, Budißin, Löbaw und Camentz, als sie ihre Ordnung untereinander wissen. Zum 1. Dominus de Königsbrück, Schreibersdorff, Ponickau, Haugwitz darnach die andern Geschlechter.

Ordnung wie die Ober-Lausitzer ins Feld gezogen.

Weiln auch endlich die von Camentz denen von Löbau mit Gewalt vorgehen wollen, ist es so gar zu einen weitaussehenden beschwerlichen Præcedenz Streit ausgeschlagen, welcher vor Ihro Königl. Majestät Ladislao in Böhmen Anno 1454. gediehen, der denn zu Erörterung desselben folgendes Mandat an die übrigen Sechs Städte ergehen lassen:

Præcedenz-Streit zwischen Löbau und Camentz.

Königl. Mandat deshalben.

Wir Laßlaw von GOttes Gnaden zu Hungarn und Boheim König 2c. Hertzog zu Osterreich, und Marggraff zu Mähren 2c. Entbieten den Ersamen Bürgermeistern Rath und der gantzen Gemeinden Unser Städte Budißin, Görlitz, Zittau, und Luban, Unsern lieben getreuen, Unser Gnade und alles gute. Lieben Getreuen, Uns haben Unser lieben die von Löbau zu erkennen gegeben, wie sie von den Unsern von Camentz wieder ihre alte Gewohnheit und Ordnung, von Unsern Vorfahren geordnet, und ausgesatzt, gedrungen würden: nemlich daß die von Camentz ihnen fürnehmen, vor den von Löbaw in das Feld wieder die alte Ordnung und Satzung, wie oben stehet, zuziehen. Solches Zwietrachts sich auch beyde Theyle auf Euch mächtiglich, nach Ordnung der Lande und Städte erboten und gesetzt hätten: Demselbigen nun die obgenannten von Camentz nicht wollen folge thun. Darum so befehlen Wir Euch solche oben gerührte Sache ernstlich gebiettende, daß ihr die obgenannten von Löbau und Camentz vor Euch fordert und die Sachen verhöret, und also entscheidet wie das vor Alters herkommen, und von Unsern Vorfahren geordnet, und ausgesetzt worden ist, damit jeglicher Theil bey alter Ordnung und Herkommen, darbey er möglichen und billichen leiden soll, bleibe. Daran thut ihr Uns wohlgefallen und Unser ernstliche Meinung. Geben zu Prag an Montage nach Unser lieben Frauen Tag Nativitatis. den 9. Septembr. 1454.

Vor dem Pöen-Falle ist Löbau Camentz vorgangen.

Was nun von den andern Sechs Städten hierüber vor eine Erörterung und Entscheidt erfolget, lässet sich zwar wegen ermangelnder Nachricht nicht determiniren, gleichwohl aber wird in dem Documento, so die gesamte Ritterschafft nebst denen vier Städten, Budißin, Lauban, Löbau und Camentz Anno 1499. ausgefertiget, und in *ANALECT. ZITTAVIENS. Part. II. cap. 1. p. 200.* zufinden ist, Löbau der Stadt Camentz noch vorgesetzt. Im Gegentheil findet man in folgenden Zeiten insonderheit nach dem Pöen-Falle beständig, daß Camentz Löbau vorstehet, wie denn die Ordnung, die dem Privilegio, so Kayser Ferdinand. I. denen Sechs Städten, wegen der freyen Chür und Raths-Wahl Anno 1559. ertheilet, und in GROSSERS Merckwürdigk. *Part. I. p. 190.* nachzuschlagen ist, bißhero beständig beybehalten wird, daß nemlich die Städte in Ober-Lausitz einander also folgen: als Budißin, Görlitz, Zittau, Lauban, Camentz und Löbau. Von solchen Städten nun sind zwar in GROSSERS Lausitzis. Merckwürdigkeit. *Part. III. p. 57. seqq. pag. 60. seqq.*

Nach dem Pöen-Fall stehet Camentz vor.

Beschreibungen von denen Sechs Städten.

seqq.p.69.seqq.p.80.seqq.p.83.seqq. und *p.95.seq.* ingleichen in *CASP. SCHNEIDERS Scrutin. Historiæ Lusaticæ MSCto Part. IV.* ferner in *M. MARTIN GRUNWALDS* Beschreibung der beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz *pag.15.seqq.* dann in denen Historischen und *Geographischen Lexicis, BUDÆI, USÆI, HUBNERS* und anderer, nicht weniger in *MARTIN ZEILERS Topographia Superioris Saxoniæ &c.* verschiedene Beschreibungen anzutreffen, daß es also vergeblich scheinen möchte, ein mehrers hiervon anzuführen, nachdem aber dennoch theils in erwehnten Autoribus offenbahre Irthümer und Fehler zu finden, theils viele nöthige Dinge ausgelassen worden, als wird es nicht unangenehm seyn, in nachfolgenden Capituln eine accurate Nachricht ex Actis & Documentis publicis mitzutheilen.

Character derer Sechs Städtischen Einwohner.

Im übrigen hat zu Kaysers Maximiliani II. Zeiten der Land-Voigt in Ober-Lausitz Herr Joachim Graf von Schlick bey der Kayserl. Tafel Anno 1562. von derer Sechs Städte Einwohner Gemüths-Neigungen ein sonderbahres Urtheil gefället, welches nachgehends der berühmte JCtus und damahlige Camer-Procurator D. Hieron. Treutlerus in folgenden Hexametrum gebracht und mit jeden Worte eine besondere Stadt bemercken wollen:

Aulicus, Astutus, Miser, Ægon, Bosque, Superbus.

Jedoch weil die Application mehr zu Verunglimpffung als Ehren derer guten Städte gereichet, lässet man das geführte Raisonnement dieses Ministers an seinen Ort gestellet seyn, würde es auch nicht berühret haben, wenn nicht Herr *HUBNER* in *Historis*chen Fragen *Part. IV. Lib. I. pag. 441.* selbiges angezogen hätte. Besser aber hat es *D. JOHANNES ANTON. STEPHAN MARSMANN in Dissert. Inaugur. Giessæ Hassor. habita de Syndicis cap. IV. §. 41. p. 46.* getroffen, wenn er schreibet: Mores & ingenia Civium Hexapolitanorum solent communiter ita exprimi, ut celebretur *Budissinensium HUMANITAS: Gorlicensium GRAVITAS, Zittaviensium URBANITAS, Laubanensium SEDULITAS, Camensiensium HOSPITALITAS, Lobaviensium FRUGALITAS.*

Der Stadt Budißin Situation.

§. 2. Die schöne Churfürstl. Sächsis. Haupt-Stadt des Marggraffthums Ober-Lausitz nun Budißin, Bautzen, Budissa, und Budissina an dem bekandten Spree-Fluß, samt ihren ansehnlichen Schlosse Ortenburg ist 3. Meilen von den Städten Camentz, Löbau, und Bischoffswerda, 6 Meilen von Görlitz, Zittau, und Pirna, 7. Meilen von Dreßden, 8. Meilen von Grossenhayn, und 17. Meilen von Leipzig entlegen, und soll nach den Tabulis Geographicis Gerhardi Mercatoris secundum longitudinem 36. grad 38. minuten, in latitudine 52. grad, 8. Minuten, quoad latitud. 51. grad, 2. Minuten, und nach des Churfürstl. Sächsischen Kunst-Cämmerers *TOBIÆ BEUTELS* Ausrechnung *in Cimelio Geographic. p. 50.* in longitud. 37. grad, in latitud. 51. grad, 18. Minuten halten.

Elevatio Poli.

Ihre Grösse und Gebäude.

Sie ist ziemlich groß, und sonderlich nach den Anno 1709. d. 22. Augusti entstandenen starcken Brande mit den schönsten nach der neuesten Architectur angelegten Gebäuden gezieret, auch vor diesen wegen Menge der Künstler, und Handwercker klein Nürnberg genennet worden. *Vid. GRUNWALDS* Lausitzische Beschreib. *pag. 15. & BUDÆI* Allgem. Histor. *Lexic. Part. I. p. 307.*

Thore und Pforten.

Sie ist mit starcken Mauern, Pasteyen, Thürmen, und Gräben versehen, hat vier Haupt-Thore, nemlich das Schüller, das Reichenbacher, das Wendische, und das Lauen oder Mühlen-Thor, darneben zwey Pforten, benanntlich die Nicolai- und Fischer-Pforte.

Ihren Nahmen und Ursprung.

Den Nahmen und Ursprung der Stadt betreffende, führen die Historici hiervon unterschiedliche Muthmassungen, und hat insonderheit *D. BENJAMIN LEUBER* in Beschreibung des Schlosses Ortenburg *cap. I. pag. 4. & cap. II. pag. 16. seqq.* dieselben meistentheils zusammen getragen, womit man sich aber nicht auffhalten, vielmehr nur die von andern Scribenten übergangene Meynung aus dem *Onomastico Monachi Pirnensis*, als die wahrscheinlichste beybringen will, welcher nemlich behauptet, daß dieser Stadt Erbauung um das Jahr Christi 882. von einem Mährischen oder Slavischen Fürsten Budisintio, oder Budislao, so dem Böhmischen Hertzog Hostivicio von der Mutter befreundet gewesen, ihren Anfang genommen, auch den Nahmen von ihm empfangen habe, gestalt er denn diesen tractum Regionis lange Zeit beherrschet, biß daß er von dem Böhmischen Hertzog Spitigneo An. 972. einer Rebellion beschuldiget, des Landes

Von einem Mährischen Fürsten Budisintio.

wie-

wieder entsetzet, und selbiges zum Hertzogthum Böhmen geschlagen worden, wobey es viele Jahr lang verblieben. Die allgemeine Tradition die *HUBNER* in Historischen Fragen *Part. IV. Lib. I. §. 65. p. 412.* anführet, daß nemlich um das Jahr Christi 800. die Gemahlin eines Böhmischen Hertzogs in einem Dorffe dieses Landes einen Printz gebohren habe: und weiln der Hertzog die Weh-Mutter gefraget; Budze Syn? welches auf Slavonisch so viel heissen soll, als: Ists ein Sohn? so habe man zum Andencken eine Stadt dahin gebauet, und dieselbe Budißin, nachgehends Bautzen genennet, findet bey gescheuten Historicis keinen Glauben, ungeachtet selbige von denen meisten angezogen wird, und hält es *MANLIUS* selbst *Lib. I. Comment. Rer. Lusat. cap. VI.* mehr vor eine Allusion, als wahrhafftige Geschichte, und Etymologie. Immittelst erzehlet er die Sache mit folgenden Umständen: Baronem Bohemicum loci Dominum, cum uterum ferret ejus Uxor, si filium, id quod maxime optabat, ipsa ederet, inde oppido nomen fere quodammodo vovisse. Mare nato Budisinam vocatam Urbem, quæ vox lingva Heneta idem sonat ac si diceres: si erit filius. Alii Regem, cum obstetrix nunciaret, de Uxoris partu ibi edito, quæsivisse ajunt, filius ne esset, atque inde loco nomen factum. Ein *Chronicon. MSC. Budissin.* dessen *M. DANIEL BARTSCH*, Rector Scholæ Budisinens. *in Programmate de singularibus Bohemorum in Lusatiam Meritis* d. 18. Martii 1715. gedencket, erzehlet die Historie aus *HIERONYMI EMSERI* Canonici Nisicensis, & Decretorum Doctoris *Vita Brunonis Episcopi*, fundatoris Templi Cathedralis Budissinensis auf noch andere Art: Es habe nemlich ein Burggraf Wenceslaus ihr Anno 930 das Stadt-Recht zugebracht, ob sie gleich schon vorher ein offener Flecken gewesen. Als nun einsmahls dessen schwangere Gemahlin durch die neue Stadt gefahren, und derselben Bau angesehen, zugleich auch nach den Nahmen gefraget, man aber keinen rechten Bericht ertheilen können, habe sie auf Böhmisch gesagt: Budly syn, das ist: Ist dies ein Sohn, was ich in meinem Leibe trage, so soll das auch eine Stadt werden. Da dieses geschehen, habe sie die Stadt bauen helffen, und von dem Worte Budely syn, ihr den Nahmen Budißin gegeben. *CASPAR PEUCERUS in Idyllio vers. 110. seqq.* hat hiervon folgende Disticha:

Von dem Worte Budze Syn.

Von dem Worte Budly syn.

Arcem Bojemus prior & pugnacior armis
Maturis fecit deditione suam,
Urbemque adstruxit, gravida de conjuge adimplens
Votum; si soboles mascula nata foret.
Nam partu primo facilique enixa maritum
Possessa fecit sospes in arce patrem.
Hinc Urbi a voto tractum post nomen inhæsit,
Quod rogat ut fœtum det Deus esse marem.

Eine andere Allusion von dem Etymo der Stadt Budißin mercket *MANLIUS cit. loc.* aus *ÆMYLIO Lib. V.* an, womit er auf derer Einwohner Gast-Freyheit siehet, wenn er schreibet: Æmylius Lib. V. ad hospitalitatem Budisinensium respiciens a celebri illa in fabulis anu Baucide Etymon Urbis ludens deducit.

Allusion vom Etymo der Stadt Budißin.

Jamque ubi quarta dies roseo decedet Olympo
Baucenii tanget mœnia vestra ratis.
Mœnia quæ liquidis gelidus Sprea præterit undis
Subque cava largas rupe volutat aquas.
Forsitan hæc veteri tenet Urbs a Baucide nomen,
Hospite qua summus Juppiter usus erat.

Conf. M. ABRAH. FRENCEL. Nomenclat. Lusat. in Scriptor. Rer. Lusatic. Tom. II. pag. 28. seqq.

Die Ortenburg ein altes offt abgebranntes, und wieder erbautes festes Fürstliches Schloß lieget in der Ringmauer auf einem hohen jähen Felsen an der Spree, wird von der Stadt mit seiner Mauer, Gräben, und Zug-Brücke unterschieden. An dessen Fusse lieget die Freyheit, das Burg-Lehn genennet, mit denen Adelichen Wohnungen. Ob zu der alten Hermundurer und Svevorum Zeiten hierum etwas gebauet gewesen, kan man eigentlich nicht wissen, die Slavoni-

Das Schloß Ortenburg.

Die Freyheit oder Burg-Lehn.

vonischen Syrben aber, nachdem sie hier eingedrungen, haben auf dem sogenannten Protzschen Berge, welcher der Stadt allernechst lieget, ihre Vestung gehabt, davon sie die Feinde pritsch- oder abgetrieben, biß ihnen die Francken solchen Sitz mit Gewalt abgenommen, verstöret und geschleiffet, hergegen aber an einem nahen und bequemen Orte ihr Schloß die noch heute so genannte Ortenburg angeleget, und befestiget, damit sie hierdurch die benachbarten Böhmen und Pohlen in Zaum und Gehorsam halten könten. Nachdem nun die Francken anderweit zu schaffen bekommen, und diese soweit entlegene Vestung nicht allemahl mit gnugsamer Mannschafft besetzen, und mit andern Kriegs-Requisitis versorgen können, als haben die nechstgesessenen Böhmen sich dieser Ortenburg angemasset, wenn aber oder auf was Art und Weise solches geschehen, davon findet man keine umständliche Nachricht. Hr. *GROSSER* in Laußitzischen Merckwürdigkeiten *Part. III. p. 57. seqq.* stimmet hiermit überein, und giebet vor, es sey dieses Schloß bey 200. Jahren eher als die Stadt erbauet worden, jedoch nicht eben an der Stelle, wo jetzt Ortenburg stehet, sondern auf dem sogenannten Protzschenberge, und würde die eigentliche Erbauung von Aventino und Pantaleone Marggraf Radbodo zugeschrieben. *PEUCERUS in Idyllio vers. 93. seqq.* beschreibet dasselbe mit gar Pathetischer Feder:

Altes Schloß auf dem Protzschen Berge.

Neues Schloß die Ortenburg genannt.

Das Schloß ist 200. Jahr eher als die Stadt erbauet worden.

Dessen Beschreibung aus Peucero.

Arx prior est ipsa multoque vetustior urbe,
Teutonicæ prodens nomine gentis opus,
Adversi primum stetit inque cacumine montis
Diruta cui liquit, quod modo nomen habet,
Ex usu castrum reprimendis hostibus aptum:
Quod vocis Sorabæ parte priore notat,
A Sorabis etenim, qui successere vetustis
Olim Hermunduris ædificata fuit.
Hanc bello excidit Francus flammisque cremavit,
Non opportuno quod staret illa loco,
Construxitque ultra vallem meliore profundam
Sede aliam, excelso præcipitique situ,
Solis ad exortum subterlabente Suevo,
Qua nulli accessus difficilesve patent.
Molis at exustæ monumentum insigne prioris
Ad ripam gelidi fluminis Hesperiam.
Eminet in summo proclivum vertice dorsum
Congestis instar collis ab aggeribus,
Extenso in longum tractu quod surgit in altum
Cui cinerum cumulus, cui luderumque subest.
Lusato arcem igitur Sorabo Zechio, atque Polono
Opposuit Francus limite contiguo,
In quo concurrere suis hi finibus omnes
Diversas quamvis incoluere plagas,
Ac fossis septam vallo circumdedit alto
Militis auroram versus ad excubias,
Securas præstare vias, villasque tueri
Cujus ab immiti cura latrone fuit.

Anno 1400. am Tage Vinculorum Petri gerieth das Schloß durch eine unvermuthete Feuers-Brunst gäntzlich in die Asche, und wurde erst unter Königs Matthiæ Corvini in Ungarn als damahligen Marggrafens in Ober-Laußitz Regierung von dem zur selbigen Zeit verordneten Land-Voigte Herrn Georgen von Stein Anno 1483. wiederum zu bauen angefangen, auch binnen vier Jahren zu Stande gebracht. Zu dessen Gedächtnüß er ein herrliches Monument aus gehauenen Steinen, an den fördern Thurm, über den Eingang des Schlosses nach der Stadt zu setzen lassen, welches *GROSSER* in Laußitzischen Merckwürdigkeiten *Part. I. p. 152.* in Kupffer vorstellet, *D. BENJAMIN LEUBER* aber *in descriptione Arcis Ortenburg. cap. VII. pag. 76.* folgender gestalt beschreibet: Es ist in dies

Dessen Brand-Schaden.

Reparatur.

Kostbares Monument an selbigen.

diesem herrlichen, künstlichen, und dero Zeit gantz kostbaren Monument des Königs Matthiæ Bildnüß sitzend auf einem Thron zu sehen, über welchem zween schwebende Engel eine grosse Königl. Crone halten, um und um herum sind gantz künstlich, und zwar alles aus guten Stein gehauen, die Wappen der Königreiche Ungarn, Dalmatien, Croatien, Böhmen, der Hertzogthümer Oestreich, Schlesien, Steyer, Mähren, Lausitz ꝛc. mit der Jahr-Zahl ANNO M. CCCC. LXXXVI. Weiln auch dieser König Matthias ein grosser Liebhaber der Bildhauer-Kunst gewesen, wie *ISTHUANFIUS Lib. VIII. Rer. Hungaricar. circ. fin. p. 133.* von ihm bezeuget, so hat der Landvoigt aus diesem Monumento das Bild des Königs dreymahl abnehmen, und nach Ofen in Ungarn dem Könige zuschicken müssen, indem er solches anderer Gestalt nicht setzen lassen wollen, wenn es ihme nicht gäntzlich ähnlich wäre. *MANLIUS Lib. VI. Rer. Lusatic. cap. CXV.* bezeuget solches, wenn er schreibet: Effigiem Regis vivam, ut loquuntur, & verissimam esse, inde liquet, quod ut testantur Urbis Annales, & Peucerum confirmasse comperimus, cum initio minus feliciter videretur expressa, tertium Budam missa fuit, & mutata, donec Regi quam simillima efficeretur. Es hat auch besagter Landvoigt von Stein solche Hochachtung vor das Budißinische Schloß, und daran befindliche Monument getragen, daß als er nach Königs Matthiæ Anno 1490. den 4. April erfolgten unvermutheten Tode die Landvoigtey abtreten, und aus dem Schlosse weichen müssen, (gestalten König Vladislau aus Böhmen, Herrn Siegmund von Wartenberg zu solcher Function bestellete) er selbiges noch einmahl beym Abschiede angesehen, und mit Thränen in diese Worte ausgebrochen: Homo proponit, Deus disponit, Diabolus permerdat; Cui ergo te exstruxi? das ist: der Mensch nimmet sich etwas vor, GOtt aber schickt es wie er will, der Satan schlägt so dann ein Bein unter: wem zu gute habe ich dich nun erbauet? *Vid. MANLIUS cit. loc. lib. VI. cap. CXXIV. circa fin. GROSSER cit. loc. LEUBER cit. loc.*

Abermahliger Brand des Schlosses.

Anno 1621. d. 19. Febr. zu Mitternacht kam abermahln durch Verwahrlosung der auf solchem Schlosse liegenden Chur-fürstl. Sächs. Besatzung Feuer darinnen aus, wodurch es nicht wenig beschädiget, jedoch bald wieder repariret wurde, in etlichen Jahren darauf aber Anno 1639. den 13. Decembr. brandte es der darinnen commandirende Schwedische General, Jacob Wancke gäntzlich ab, und muste es bis nach den Münsterischen Friedens Schluß in denen Ruderibus liegen bleiben. Nachdem aber binnen solcher Zeit Lausitz von Kayser Ferdinando II. dem Chur-Hause Sachsen erblich überlassen worden, sorgten S. Churfürstl. Durchl. Johannes Georgius I. nach erlangten Ruhestand des Römischen Reichs davor, daß zu Reparatur dieses ansehnlichen Gebäudes anno 1648 Anstalt gemacht, und durch den damahligen Landvoigt, Hr. Curt Reinigken, Freyherrn von Callenberg zu einer Marggräfflichen Residenz von neuen aptiret wurde. Wie denn vor Zeiten die Könige in Böhmen, die Römischen Kayser, auch noch jetzund die Churfürsten zu Sachsen so wohl bey unruhigen Zeiten und gefährlichen Seuchen, als auch bey anderer Gelegenheit offtermahls auf demselben sich aufgehalten, *vid. GRUNWALDS* Beschreib. von Lausitz *p. 18.* ja es schreibet *DRESSERUS Isagog. Historic. Part. V. p. 175. sub. voc.* Budißin: Habita est civitas olim Bohemiæ Principum quasi quoddam asylum, quo vel belli metu compulsi, vel insidiarum timore perculsi profugerunt, ut latitare tutius illic possent. Quod fecisse accepimus Uladislaum secundum, cum a Sobieslao II. Bohemiæ Duce sibi metuit, & cum gaza regia, uxore, & liberis Budissinam, uxoris fundum dotalem migravit circa annum Chr. 1232.

Wiederum erbauet.

§. 3. Unter denen Geistlichen Gebäuden der Stadt Budißin ist sonderlich die Thum-Kirche S. Petri voran zu setzen, jedoch aber dabey zu gedencken, daß ehe dieselbe gestifftet, und zu bauen angefangen worden, vor Alters an deren Stelle eine alte sehr dunckle und finstere Kirche gestanden, mit einem ziemlichen weiten Kirch-Hoff umfangen, dessen Gemäuer sich unten an den jetzigen Fleisch Bäncken in der Fleischer-Gassen angefangen, und beym Celter-Gäßgen herauf bis an das Rathhauß gezogen, von der andern Seiten desselben aber vollends bis an die Kirch-Ecken sich geendet; daß daher kei-

Die Thum-Kirche S. Petri zu Budißin.

Deren erster Zustand.

ne Strasse noch Gasse damahls weder vom Marckte, Schlosse, nach Wendsicher Gassen über diesen Kirch-Hoff gegangen. Auf dem Kirch-Hofe haben sehr grosse hohe Linden und Eichen gestanden, und ist also Kirch und Rathhauß mit dem Kirch-Hoff zusammen geschlossen gewesen, wie solches alles die *Annales MSCti Budissinenses WAGNERI* und anderer bezeugen. Bruno II. aber ein Herr von Baruth, und Bischoff zu Meissen stifftete allhier die Collegiat-Kirche zu S. Petri, satzte darein einen Decanum samt 12. Canonicis, kauffte auch Renten und Decimas auf, damit er den Præpositum, Decanum und Canonicos versorgete. *Vid. CHRISTIAN SCHOETGENS* Historie der Stadt Wurtzen im Anhange derer *Documenten pag. 11. in Catalogo Episcoporum Misnensium*, allwo die Worte befindlich: Bruno II. templum Budissinense ad Svevam fluvium fundavit. Es geschahe solches Anno 1213. nach *FABRICII* Bericht *in Annal. Urb. Misn. Lib. I. p. 36. item GROSSERS* Laus. Merckw. *P. II. p. 11.* wiewohl *MATTHÆUS DRESSERUS in Isagog. Histor. Part. IV. sub Rubr. Episcop. Misnens. p. 150.* das 1219. Jahr hierzu angiebet, und schreibet *D. BENJAMIN LEUBER* in Beschreib. des Schlosses Ortenburg *Cap. VII. p. 82.* es habe der Bischoff nicht durch einige des damahligen Königs zu Böhmen Primislai Ottocari, oder des Ertz-Bischoffs zu Prage, oder einiger anderer Böhmischen Herren Mildigkeit, sondern mit seinen eigenen Meißnischen Vermögen und Gütern, ingleichen mit Marggraff Dietrichs zu Meissen und Lausitz, und seines Sohnes Heinrici illustris eintziger Beyhülffe, und Beysteuer, die Kirche und Stifft S. Petri zu Budißin aufgebauet, und also fundiret, daß zum Probst solcher Kirchen allezeit vom Stifft Meissen, als einer Ecclesia Ingenua, und welche dem Ertzt-Stifft Prage nicht unterworffen, nicht ein Böhmischer oder Pragischer, sondern ein Meißnischer Dom-Herr geordnet werden solte. Es bekräfftiget solches angezogener *DRESSERUS Part. V. sub voc. Budissina, p. 176. verbis*: Ecclesia quidem Dominica sive Basilica, quæ Budissinæ est, existimatur a Misnensibus fundata esse, quod Præpositus ejus ex Canonicorum Misnensium numero deligatur, & Capitulum, reditusque ejus Misnensi Ecclesiæ subjecti sint, und *GROSSER* in Laus. Merckwürdigkeit. *cit. loc.* führet an, daß weil es zu einer Observanz gediehen, daß diese Præpositura Budissinensis allezeit dem ältesten Meißnischen Canonico conferiret würde, so habe sichs Anno 1680. getroffen, daß der Leipzigische Professor Theologiæ Primarius D. Johann Adam Schertzer als Senior im Stifft Meissen zugleich Probst in Budißin worden, und sich daher dieses Tituls in seinem Systemate Theologico bedienet. *Conf. supra Caput. IV. §. 15.* Darauf hat man obgedachtes altes Kirchen-Gebäude zu Grunde abgebrochen, und zu einer neuen den Grund gegraben, auch mit solchem Bau so eyfrig und unablässlich fortgefahren worden, daß in folgenden 1215. Jahre solches erste Bischöffliche Stiffts-Gebäu samt einer Thurm-Spitze unter das Dach gebracht, und solchergestalt aufgeführet worden: Gegen dem Schloß oder Abendwerts zum Haupt-Eingange stehen zwo gewaltige Vierungen in sieben elliger Mauer dicke übern Grunde, an Ecken Gesimsen und sonsten aus harten Steinen gehauenen Quadraten gantz wohl verwahret, mitten an der Stirne eine starcke ausgehauene Kirchen-Thüre, über welcher der Kirchen-Giebel ruhet, daß also dieses Orts die Breite der Kirchen von einer Thurm-Ecken zur andern 15. Ellen beträget; inwendig der Kirchen aber das geschlossene Postament bey der Thüren auf zwey Schafften und 3. Bogen jeder 6. Ellen starck bestehet. Ob nun wohl jetztgedachter Grund und Postament zu zweyen Thurm-Spitzen, wie an andern Stiffts-Kirchen zu sehen, angeleget gewesen, so hat man doch zur selben Zeit nicht mehr als den einen Thurm aufgeführet, den andern aber zum Kirchen-Dache gelassen. Von den Seiten-Gemäuer der Kirchen hat man damahls auf keiner Seiten weiter hinaus gerücket, sondern das Schnur-Recht behalten, und Achtzehn Pfeiler samt dem Anfange zum Gewölbe darinnen angelegt, auch dieses Kirchen-Gemäuer samt dem Simß 22. Ellen von der Erden aufgebracht, dasselbe mit Dachung versehen, und nach Beschaffenheit selbiger Zeiten, so gut sichs leiden wollen, verfertiget. Es ist dieses alles bey des ersten Budißinischen Decani Zeiten Hermannus genannt, bis zum 1221. Jahr nach Christi Geburt geschehen, jedoch

Marginal notes:

Stifftung des Decanats.

Durch was vor Mittel die Stifftung geschehen.

Die Budißinische Thum-Kirche wird neu erbauet und erweitert.

Dessen Structur.

jedoch haben in nachfolgenden Zeiten ihrer viele durch reichliche Vermächtnüsse, Stifftungen und Geschencke die Kirche zu dotiren gesuchet. Wie denn anno 1226. Wenceslaus König in Böhmen drey Bauer-Güter im Dorff Watitz, desgleichen auch ein Wendischer Herr Moccolge-nannt, so Bischoff Brunen zu Meissen das Schloß und Städtlein Stolpen im 1218. Jahre zuvorn verkaufft, ein statliches Geld zum fernern Ausbau geschencket hat. Weil denn nun dieselbe im Anfange etwas enge und schmahl angeleget, auch an Gewölben nicht gäntzlich geschlossen war, als hat man die milden Gaben und Stifftungen dermassen angewendet, daß die Kirche gegen Mittag mit einem schönen zierlichen Angebäu und eingebrachten herrlichen grossen Licht-Fenstern erweitert worden. An welchem Baue Sonntags vor Urbani an. 1457. Herr Caspar von Schönberg in der Ordnung der XXXIX. Bischoff zu Meissen den ersten Grund Stein, und unter solchen vor seine Person V. Ungarische Flor. der Decanus D. Johannes Schweffheim aber einen Ungar. Fl. geleget, darauf bald Ort, Stelle und Grund nach Päbstlichen Gebrauch geweihet, auch nachmals mit solchen Gebäude dermassen gefördert worden, daß es im siebenden Jahre anno 1464. zu völligen Stand kommen. Anno 1497. wurde mit Hülffe und Beförderung der geistlichen Brüderschafft Beatæ Virginis Mariæ das Gewölbe im Chor gäntzlich geschlosse, und daneben alle Fenster wieder neu verglaset, auch von gemeldter Fraternität anno 1502. ein grosses Orgelwerck angeschaffet. In dem Chor, welches von der Kirchen selbst mit einer Reyhe hohen Stacketen unterschieden ist, hat der Catholische Clerus, mit der, solcher Religion beypflichtenden Gemeine, den Gottesdienst, und gebrauchet sich darzu ihrer besondern Altäre, Orgel und Predig-Stuhls. Der größte und geraumeste Theil der Kirchen aber ist dem Religions-Exercitio der Augspurgischen Confessions Verwandten gäntzlich überlassen, und hat solchemnach die Evangelische Gemeine ihren eigenen Altar im Eck gegen Süd-Osten, ihren ansehnlichen Predigt-Stuhl und ihre grosse Orgel. Was sonst die Einrichtung des Gottesdienstes, auch Abtretung der Kirche S. Petri an die Protestanten betrifft, so geben die diesfalls zu unterschiedenen mahlen zwischen dem Hn. Decano nebst dem Dom-Capitul und E. E. Rath der Stadt Budißin aufgerichtete Verträge und Compactaten de an. 1543. Sonnabends nach Allerheiligen, item de an. 1556. Mens. Octobr. it. d. dato 17. Maij 1583. und d. d. 6. Mart. 1599. hierinnen klare masse, daß, nachdem sich das Evangelium nach der Reformation Lutheri so ausgebreitet, daß der meiste Theil der Bürgerschafft demselbigen beygefallen, die Kirche S. Petri E. E. Rath und Gemeiner Stadt Evangelischen Ministerio zu Ausübung ihrer Religions-Ubung übergeben, hingegen zu Pflegung des Römisch-Catholischen Gottesdienstes der Chor nebst dem hohen Altar eingeräumet seyn und bleiben, hiernechst denen Lutherischen verstattet seyn solte, einen neuen Singe-Chor vor ihre Schüler gegen den Altar Fraternitatis B. Virginis über auf der obern Bohr-Kirchen beneben des Herrn Landvoigts, und zugehöriger Amts-Personen Gestühle aufzubauen, jedoch daß keine Vespera darauf gesungen würden; Ferner 2.) sollen die Stunden der beyden Gottesdienste so eingetheilet seyn, daß die Evangelischen den ihrigen Vormittags um 8. oder längstens halb 9. Uhr, Nachmittags aber um 2. Uhr sich endige, und die Catholische Clerisey nicht aufgezogen werde. 3.) Ist disponiret, wie die grosse Orgel zu gebrauchen, item wie es mit Salarirung des dem Capitul gehörigen Organisten, und zweyer Calcanten, desgleichen 4.) wegen derer von Braut-Messen gefälligen Accidentien, nicht weniger 5.) in præscripto des Elenchi auf der Cantzel von beyden Theilen zu halten, auch was endlich 6.) wegen des Tauff-Steins vor Vernehmen getroffen. *Conf. GROSSERS* Lausitzis. Merckwürdigk. *P. II. p. 22. & p. 26.* Es sind diese Abhandlungen von solcher Wichtigkeit, daß hieraus das gantze Fundament der Kirchen-Verfassung in Budißin zu nehmen stehet, dahero wir insonderheit die Compactaten de Anno 1583. und de Anno 1599. hiermit vollständig inseriren wollen:

Unterschiedene Stifftungen zu solcher Kirche.

Budißi[n] ... Thum... wird [e]rbauet [e]rweitert.

Zu nochmahliger Erweiterung wird der Grund gelegt.

Der Chor solcher Kirche gehöret anjetzo der Catholischen Gemeine.

Der größte Theil der Kirche ist denen Lutherischen.

Uber den gedoppelten Gottesdienst sind gewisse Compactaten vorhanden.

Vertrag wegen des Evangelischen Chors und Gebrauchs der Orgeln in der Kirchen S. Petri zwischen dem Capitul und E. E. Rathe aufgerichtet Anno 1583.

Wir

Documentum hierüber.

WIr Hanß, Herr von Schleinitz auf Liebocharan, Röm. Kayserl. Majest. Rath, und des Marggrafthums Ober-Lausitz LandVoigt, und Ernst von Rechenberg auf Crostau und Döbra, Ihr. Kayserl. Majestät Rath und Landes-Hauptmann des Marggrafthums Ober-Lausitz, Bekennen und thun kundt vor männiglich; Nachdem zwischen E. Ehrw. Capitul und E. E. Rathe der Stadt Budißin, wegen Auffrichtung eines Chores und dessen Vergünstigung und Zulassung darüm E. Erb. Rath bey Einem Capitel mehrmahls mit sondern Fleiß angehalten, Irrungen und Differenzen sich erhoben, als seynd sie heute dato mit ihren guten Wissen und Willen, dergestalt, wie folget, verglichen und vereiniget worden, nehmlichen also, Weil gemeldter Rath etliche Jahre dahero den Altar Fraternitatis B. Virginis, so allhier in der Dom- und Pfarr-Kirchen, unter der grossen alten Orgel gelegen, vor ihre Communion und Gesänge inne gehabt, und gebrauchet, und der Augspurgischen Confession nach allda gefördert, folgends aber wegen dieses Ortes Ungelegenheit ihre Schüler in den Gesängen und Hörung der Predigten grosse Verhinderung und Zwang, wegen Bedrängnüß des Volckes dulden und leyden müssen, So verwilliget wohlgedacht Capittul auf solch des Raths vielfältiges Anhalten zu Erhaltung gutes nachbarlichen Willens, Christliches Friedes und Einigkeit gutwillig, damit sie auf der obern Bohr-Kirchen, beneben des Herrn Land-Voigts und zugehörigen Amts-Personen Gestühle, so entgegen gemeldten Altar gelegen, vor ihre Schüler künfftig gebrauchen mögen, doch aber der und keiner andern gestalt, denn daß sie sich mit ihren Prædicanten, Diaconen, Collaboratoren und Schülern, einige Vesper zu singen keines weges unterstehen sollen noch wollen; Wie denn auch diese Versehung geschehen, daß hindurch gedachten Herrn Land-Voigt, noch dem Amte an derselben ihren gebührlichen Stellen keine Verschmählerung beschehen noch erfolgen, sondern vielmehr dieselben wiederum renoviret werden sollen.

Zum Andern daß der Prediger und Diaconi ihre Predigten, Gesänge und Communion, und was demselben mehr anhängig, biß um Acht oder eine halbe Stunde nach Acht Uhren und also halbweg Neun des Morgens, und an Mittwochs-Predigten, sowohl die Leichen-Predigten und Gesänge zur Vesperzeit über zwey der halben Uhr nicht sollen protrahiren oder verlängern, dadurch ein Capitel, oder ihre Clerisey in ihren Gottesdienst und Ceremonien nicht aufgezogen, vielweniger verhindert werden.

Zum Dritten soll auch die obgemeldte grosse Orgel, so zur Fraternitæt gehörig, zu des Raths und gemeiner Stadt Gottesdienst nicht anders denn allein auf die nachfolgende benahmte Feste, als Weyhnachten, Circumcisionis Domini, Trium Regum, Pauli Bekehrung, Purificationis Mariæ, Matthiæ, Annunciationis Mariæ, Oster-Tage, Philippi Jacobi, Ascensionis Domini, Pfingst-Tage, Trinitatis, Johannis Baptistæ, Petri Pauli, Visitationis Mariæ, Jacobi, Bartholomæi, Nativitatis Mariæ oder Kirmeß, Matthæi, Michaëlis, Simonis Judæ, Andreæ, Thomæ, und einen Sonntag um den andern ausserhalb der Fest, Advent, Fasten, und anderer Sontagen in derer man in diesen Stifft und Kirchen nicht zu orgeln pfleget, gebraucht werden, doch dergestalt, daß allein auf dieselben Fest-Tage nichts mehr denn eine Mottetа vor der Predigt und eine nach der Predigt, durch des Capitels Organisten geschlagen, und über zwo Motteten keines weges ferner geschritten werde, und der gantze Actus an Predigten, Singen und schlagen, über gestimte Zeit der Acht Uhr frühe, und zu Mittage biß auf Zwey, seine Endschafft endlich und gewiß habe, so soll auch in Zeit beschehener Raths-Wahl und Braut-Messen auf der Orgel geschlagen werden. Daneben soll auch einem Capitel jederzeit freystehen, und gleichergestalt unverwehret seyn, die grosse gemeldte alte Orgel zu ihren Divinis Officiis wann, und so offte sie wollen zu gebrauchen, darum E. Erbarer Rath dem jetzigen Organisten, oder der da künfftig durch ein Capittel angenommen wird, jährlich 20. floren gut Geld, zwo Claffter Holtz, beneben den zweyen Calcanten, jedem zu Kleidgewandt Leinwand, Schuh und ander Allmosen, wie sie jährlich dieselben unter ihren Schülern und armen Leuten auszutheilen pflegen zur Beysteuer geben, doch nicht der Meinung, daß der Rath hierdurch einige Gewalt oder Juris-

Jurisdiction Ihnen an den Organisten und den Calcanten vindiciren und zueignen wollen, sondern daß sie sollen, wie bißhero, dem Capittel unverhindert zugethan, und unterworffen seyn und bleiben, sich nach eines Capittels Willen und Disposition alleine halten, richten, und demselben gehorsamen. Sie sollen und wollen auch jetziger oder künfftiger Zeit zuwieder des Capittels Organisten, so sich gleichwohl bemeldten Zeiten, und zweyer bewilligten Motteten, auch der Cantorey der neuen Schul accomodiren, und also sonsten gebührlichen verhalten, keinen andern an und aufnehmen, oder durch einigen Schein oder prætextu zu diesem Amte admittiren, wie dann auch der Rector der neuen Schule samt seinen Zugethänen hinwiederum gegen dem Capittel und ihren Verwandten sich friedlich verhalten, und keine andere dann Christliche und zum Friede dienliche Gesänge gebrauchen sollen.

Zum Vierdten die Wendische Bauers-Leute betreffende, so ad Sanctum Nicolaum eingepfarret, und ihren Wendischen Seel-Sorger, und eigene Kirche haben, so will E. Erb. Rath durch ihren Prediger und Diaconos dieselben zu ihrer Communion gar nicht zwingen und dringen, auch die endliche Anordnung thuen, und ernstliches Feisses darob seyn, damit nicht mehr, als wie es diese Vereinigung vermag (vornehmlich in den Fest-Tagen) Communicanten befördert und zugelassen werden, dann so viel Sie in den bestimmten und concedirten Stunden, als bis auf Acht Uhr bestreiten und sie beschicken können, besondern weil ohne dies die Communion auch in der Wochen Zwier, wo nicht mehr gehalten wird, dahin sie ein und den andern weisen, und remittiren können, dardurch also E. Ehrwürdig Capittel in ihren Divinis Officiis und Processionibus unverhindert, und unbedränget verbleibe.

Zum Fünfften die Accidentien von den Braut-Messen belangende, so des Capittels alten Schulen je und allewege über verwehrte Zeit gebühren und zuständig seyn, soll es künfftig also gehalten werden, daß einem jeden freystehen soll, entweder die alte oder neue Schule zu solchen Braut-Messen zugebrauchen, doch bescheidentlich und also: Wenn eine oder die andere Schule ersuchet und gefordert wird, daß nichts destoweniger der andern, so nicht gefordert, ihre Portion (inhalt des Raths Statuten) als von Sechs Argent sechs klgl. sollen gereichet und gegeben werden. Damit aber die alte Schule ihres Antheils desto gewisser seyn möge, so sollen solche Gebühr des Raths verordneten Schul-Herren alsobald jederm Theile überantworten. Gleichergestalt soll auch jetzo und künfftig kein Organist die Braut-Messen zu schlagen zu gelassen und admittiret werden, denn des Capittels. Hingegen jedem Organist von einer Braut-Messen einen halben Thaler, von der Raths-Chür einen Thaler, der alten Schulen, Organisten und Calcanten wegen der Braut-Messen eine Wasser-Kanne Bier, und einen guten Braten mit nothdürfftiger Brodunge soll gegeben und gereicht werden, welches alsdenn nach eines Ehrwürdigen Capittels Anordnung Sie mit einander brauchen und geniessen sollen, hierüber E. Erbar Rath stettigst und unverbrüchlich halten will, daß solches also endlich erfolge, getreulich sonder gefehrde.

Zum Sechsten verwilliget auch der Rath dem Capittel zu ihrem Einkommen, so vermöge E. Erbarn Raths Vergünstigung, die auf einen oder den andern Bürger oder Behausung stehet, sowohl auch zu den Gärten Zinsen und andern dergleichen Zustand (so ihre liebe Vorfahren zu besserer Unterhaltung der Geistligkeit gestifftet, und solches zu halten fleissig begehret,) mit gebührlichen ernstlichen Fleiß zu helffen, und Ein Ehrwürdig Capittel, und Deroselben Verwandten in allen gebührlichen Sachen zuförderst, sie in und ausserhalb der Kirchen, (besonder in den hohen Festen, Weyhenachten, Ostern, Pfingsten, bey und ausserhalb der Tauffe und Chor) schützen und handhaben, und des gemeinen fürwitzigen Pöbels Muthwillen hin und wiederlauffen, durch ihre verordnete Stadt-Diener oder andere Personen nach Gelegenheit der Zeit (wie es die Nothdurfft erfordern möchte) wollen steuern und wehren lassen. Endlichen mit allen Fleiß darob seyn, auf daß sich ihre Prædicanten und Diaconen jetzo und künfftig dergestalt, wie sie in Auffnehmung und Præsentirung, so von und für einem Ehrwürdigen Capitel geschehen, mündlich versprochen und zugesaget, sich des Schmähens, Lästerns,

Lästerns, und invehirens wider die Catholicos gäntzlich enthalten sollen, und dem Administratori als Loci Ordinario und Decano um Abschaffung desselben gebührliche Handreichung thun und leisten, damit also der Religions-Fried, fürnehmlich in dieser Kayserl. Majestät Landen in achtgenommen, und guter nachbarlicher Wille gepflantzet und erhalten werde. Auch soll und will jetzo und künfftig ein Rath in der Kirchen aller Neuerungen und Einführungen, so des Capittels Privilegien und Gerechtigkeiten zu entgegen, verfänglich und schädlich seyn möchte, sich enthalten, derowegen sind also beyde Theile in obigen Differenzen dergestalt (wie gemeldt) verglichen, und vereiniget worden, doch daß hiemit an des Capittels Privilegien, Freyheiten und andern Gerechtigkeiten weiter nichts übergeben, und eingeräumet, sowohl auch hierdurch gemeiner Stadt habenden Gerechtigkeiten nichts benachtheiliget seyn solle.

Und damit diese obige Artickel und Vergleichung, künfftig von jetzigen und nachkommenden Capitularen und Rathmannen, stete, fest und unverbrüchlich gehalten werde, haben sie von beyden Theilen zu mehrerer, steter, fester und unverbrüchlicher Haltung ihr des Capittels und Raths grösser Insiegel an diesem Vertrage gezwiefacht, und beyden Theilen ein Exemplar zugestellt, und wissentlich anhängen lassen, doch also und keiner andern gestalt, dann daß es alles auf der Röm Kayserl Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Ratification stehen soll, und da sichs ja mit derselben verzüge, und nicht alsobald erfolgete, daß nichts destoweniger mitlerweil diese Vergleichung von beyden Theilen stät, fest, und mit beständiger Erbarkeit, Treu und Auffrichtigkeit gehalten werden soll. Und demnach Wir obbeschriebene Hanß, Herr von Schleinitz auf Liebochoran, Röm. Kays. Majestät Rath, und des Marggrafthums Ober-Lausitz Land-Voigt, und Ernst von Rechenberg auff Crostau und Döbrau, Ihr Kayserl. Majestät Rath und Landes-Hauptmann des Marggrafthums Ober-Lausitz ꝛc. als Unterhändler zu dieser Zeit Vergleichunge von beyden Theilen erbethen, Und Ich Herr von Schleinitz ꝛc. Land-Voigt ꝛc. wegen genöthiger Geschäffte Abwesenheit bey dieser Tractation nicht seyn mögen, habe ich gedachter von Rechenberg, in Nahmen wohlerwehntes Herrn Land-Voigts ꝛc. Sr. Gnaden auffgetragenen Vollmacht und mein, dieser Handlung beygewohnet, und daß solches in meiner Gegenwart gehandelt, verwilliget und vertragen, von beyden Theilen mir als dem Mittler diesen Vertrag in allen seinen Puncten, Clausulen, und Articuln stät, fest, und unverbrüchlich mit Christlichem Bestande vor sich und alle ihre Nachkommen zu halten mit Hand und Mund zugesaget und angelobet worden. Auch daß dieses alles biß zu Ihrer Kayserl. Majest. gnädigsten Ratification beständig und kräfftig verbleiben soll, haben Wir zu künfftiger Nachrichtung mehrern Schein und Vergewisserung Unsere Petschafft hierunter anhängen lassen, und mit eigenen Händen Uns unterschrieben. Geschehen und gegeben zu Budißin den Siebenzehenden Maij des Tausend Fünffhundert und Drey und Achzigsten Jahres.

(L.S.) Hanß Herr von Schleinitz Land-Voigt.

(L.S.) Johann Leisentritius D. Decanus Budisſinenſ. nomine totius Capituli.

(L.S.) Ernst von Rechenbergk Landes-Hauptmann.

(L.S.) M. Johannes Kretzschmar, Regierender Bürgermeister, totius Senatus nomine.

Compactata und verglichene Artickel eines Ehrwürdigen Dom-Capittels mit E. E. Rath zu Budißin Anno 1599. wegen der Tauffe und Tauffsteins.

Wir Rudolph der Ander von GOttes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien König, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Hertzog zu Lützenburg und in Schlesien, Marggraff zu Lausitz, Bekennen öffentlich, und thun kund allermänniglich, Nachdem sich eine ziemliche Zeithero zwischen dem Würdigen, Ehrsamen, Unsern Andächtigen und lieben getreuen, N. Thum-Capittel zu Budißin und N. Bürgermeister und Rathmannen, so wohl der

Neuere Compactata zwischen dem Dom-Capitul und E. Erbar. Rath zu Budißin.

der Gemeine daselbst andern Theils unterschiedliche und fast beschwerliche Unvernehmen und Irrungen erhalten, als haben Wir demnach auf der Parthen vielen mahlen eingebrachte hohe Beschwer und Anhalten zu Hinlegung solcher Differentien vor Unsere Commissarien die Wohlgebohrnen, Würdigen, Andächtigen und Ehrenvesten, Gelahrten, Unsere liebe Getreue Abraham Burggrafen von Dohna, Freyherrn auf Wartenberg und Cräschen, Land-Voigt Unsers Marggrafthums Ober-Lausitz, Laurentium, Abten des Stiiffts Neuenzell, und Johann Kauffern auf Arnßdorff und Murau der Rechten Doctorn Unsere Räthe gnädigst deputiret und verordnet, welche auch zu gehorsamster Folge und Vollziehung Unsers gnädigsten Willens sich zusammen verfüget, die Theile allenthalben vorbeschieden und nach gepflogener Unterhandlung Sie in demselben ihren Gravaminibus untereinander vereiniget, und verglichen, wie denn solcher auffgerichtete, und von allen Theilen angenommene und beliebte Vertrag von Wort zu Wort lautet, als hernach folget:

Der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Majestät Unsers allergnädigsten Herrn zu dieser Sachen insonderheit verordnete Commissarien, Wir Abraham Burggraff zu Dohna, Freyherr auf Wartenberg und Prälinn, Röm. Kayserl. Majestät Rath, und des Marggrafthums Ober-Lausitz Land-Voigt rc. auch Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzogs Maximiliani zu Oesterreich Rath und Cammer-Herr rc. Laurentius Abt des Stiiffts zu Neuenzell rc. Johann Kauffer auf Arnsdorff und Murau, Hochgemelter Ihr. Kayserl. Majestät Rath hiermit Uhrkunden und bekennen. Demnach eine Zeithero sich zwischen E. Ehrwürdigen Thum-Capittel zu Budissin und E. E. Rath Bürgerschafft und Gemeine daselbst in unterschiedlichen Puncten, vornemlich aber des Tauffens halber beschwerlicher Stritt und Irrung erreget, zu dero Verhör und Hinlegung höchstgedachte Ihro Kayserl. Majestät Uns gnädigste Commission aufgetragen, daß Wir derselben zu gehorsamster Folge uns nicht allein anhero zur Stelle verfüget, sondern auch die Parthen etliche Tage nacheinander in ihren Beschwerungen nothdürfftig gehöret; auch als bey solcher Verhör die Sachen allerseits beschwerlicher und weitläufftiger werden wollen, So haben Wir solches Disputat endlich abgeschnitten, die Parten allerseits mit vielen Motiven zur Sühne vermahnet, welche sie auch endlichen Uns als Kayserl. Commissarien eingeräumet, und seynd beyde Theile auf Ihrer Kayserl. Majest. gn. Beliebung und Ratification vermöge derselben Instruction nachfolgender gestalt zu Grunde verglichen worden.

Anfangs und Erstlich ist klärlich abgeredet und bedinget, daß alle und jede compactata, Verträge, Abhandlungen, und Vergleichungen, so hiebevorn zwischen E. Ehrw. Capitul und Einem Rath beschlossen, und auffgerichtet, in ihrem Esse gäntzlich verbleiben und denselben in allen Puncten, Clausuln und Artickeln beyderseits stets nachgeleget werden solle, Sonderlich aber wegen des Predigens, sollen sich reciproce beyde Theile des Invehirens und Schmähens, in einer und der andern zugelassenen Religion gäntzlich enthalten, damit dasjenige Ziel, darauf hievorige und jetzige compactata gerichtet, um so vielmehr erreichet, allein und zuförderst die Ehre GOttes in Acht genommen, Friede, Ruhe, und Einigkeit, guter nachbarlicher Wille, und hiebevor rühmliche Verträglichkeit beständig gepflantzet, auch einer und anderer Religions-Verwandten Aergernüß verhüttet, und also jedes Theil bey Verrichtung seines Gottesdienstes gantz ruhiglich und unperturbiret verbleiben, und gelassen werden möge. Da aber über Zuversicht, und geschehene Zusage ein oder der ander Theil darwider handelte, so soll der Hr. Decanus, als dieses Marggrafthums Administrator Ecclesiasticus & Ordinarius, oder im Abgang ein Capitul, krafft derer von Kayserl. Majest. habenden Instruction und geistlichen Amts demselben ernstliche, gebührliche Verweisung thun, auch da über beschehene Vermahnung hievon nicht abgestanden würde, so soll auf solchem Fall gedachter Administrator bey den seinen vor sich selbsten, bey der andern Religion aber mit Zuthuung des Rathes, Enderungge schaffen, und da noch hierüber keine Besserung geschehe, gegen den verbrechenden Theile die Pœna unnachläßiger Absetzung bevorstehen.

So wohl auch der Stunden halber, in dem der Stadt das Exercitium Augspurgischer Confession zugelassen, soll der Rath ihren Prædicanten diese Verfügung thun, damit ihre Predigten und Exercitia vermöge klarer und ausdrücklicher Compactaten, des Morgens um halb Neun Uhr endlich und gäntzlich verrichtet, und also auch E. Capitul Ihrer Predigt und Gottesdienst hernacher abwarten könne. Wie denn auch die Stadt Prædicanten auf oben wohlgedachten Hn. Administratorn Ihren Respect haben, und für Ihm zu erscheinen von Einem Rath nicht abgehalten werden sollen. Wie denn auch sonsten der Rath den Hn. Administratorem in der Kirchen und Geistlichen Jurisdictionen samt was derselben anhängig, unperturbiret verbleiben lassen, und sich derselben anzumassen nicht befuget, sondern vielmehr einem und andern, wie auch da um des Ehrwürdigen Capituls Sachen und derselben Einkommen ein Rath oder die Stadt-Gerichte um Justitia ersuchet, jederzeit schleunig Recht administriret, auch sonst so offt, und worinnen es vonnöthen, alle mögliche Handreichung und Hülffe geschehen soll.

Zum Andern soll auch den Prædicanten und Caplanen Augspurg. Confession, in ihren Leich- und andern Predigten das Volck, sonderlich die Wendischen abzuhalten und an sich zu ziehen verboten seyn, wie denn auch der Rath den Catholischen in dem Exercitio der Wendischen Predigten kein Eingrieff, noch Abbruch zu thun befugt seyn solle.

Vors Dritte, ob auch einer oder der ander Kirchen-Diener, wegen des Calvinismi, oder ander irrigen Secten im Religions-Frieden nicht begriffen, verdächtig befunden würde, so soll der verordnete Herr Administrator vermöge Ihr. Kayserl. Majest. ausdrücklichen Befehl, dieselben vor sich zufordern, und zu rechte zu setzen, auch den wo vonnöthen zu examiniren, und da sie nach gnugsamen Bericht und Erwegung der Sachen Umstände des Verdachts überwiesen würden, abzusetzen Macht haben und also irriger Lehren und Secten Einführung verhütet werde.

Zum Vierdten die Kirch-Väter belangend, sollen zu demselben Amte von dem Rath ihres Mittels taugliche Personen benennet und præsentiret, auch von wohlgedachten Capitul, da dasselbe nicht erhebliche Bedencken hätte, vermöge der Concordia Caroli IV. de Anno 1364. datiret, zu solchen verstattet, auch wann ihre Raytungen geschehen, und aufzunehmen, soll solches dem Herrn Administratori vermeldet werden, und Ihme denselben beyzuwohnen, oder ausser dessen gnüglichen Bericht darüber zu fordern, unverschräncket seyn.

Zum Fünfften die eingezogenen Beneficia derentwegen von beyden Theilen Meldung gethan, weil derselbe Punct auf beyderseits fördersame Aussuchung, und gewärtender Edition, der jedes Theils habender Gerechtigkeit beruhen, (wie denn in so geschwinder Eyl, und ohne dieß langer Anwesenheit der Kayserl. Commissarien nicht beschehen können) die Parten auch beyderseits hierunter dem Herrn Landvoigt, als welcher Ihr. Kayserl Majest. Ober-Amt in diesem Marggraffthum halten thut, sich vertrauet haben, als lässet mans bey solcher Aussetzung anjetzo bewenden, und sollen allda die Parten dieses Punctes Entscheid bey höchstgedachten Herrn Landvoigt gewärtig seyn.

Zum Sechsten der Begräbnüß halber soll E. Rath und Bürgerschafft, da sie jemand derer Ort zum Thum begraben lassen wollen, ein Capitul zu begrüssen, auch ein Capitul solches nicht zu verwiedern, sondern einem jeden nach Gelegenheit wiederfahren zu lassen schuldig seyn. Damit aber auch Unterschleiff bey den Raytungen verhütet werde, als soll der jederzeit regierender Bürgermeister nicht weniger darum Wissenschafft haben.

Und weil denn vor das Siebende dießmahl der grosse Streit und Differenz wegen des von einem Rath gesetzten Tauff-Steins, so wohl wegen Zulassung des Tauffens sich erhoben, darüber incidenter der Kirchen halber Disputat vorgefallen, und ein Ehrwürdig Capitul in keine gütliche Handlung sich nicht einlassen wollen, noch können, es thäte sich denn der Rath solches Disputats gäntzlichen begeben und verzeihen, so wohl auch ausser Abschaffung des neuen Tauff-Steins, welchen offtgemeldtes Capitul, als de facto wider ihren Willen, und hievorige Compactata gesetzet, zum höchsten gefochten, in nichts eingehen wollen. Als hat

hat sich endlich nach gepflogener mühsahmer Handlung der Rath dahin erkläret, daß sie hierunter einiges Recht des Tauffens nicht suchten, sondern solches von E. Ehrw. Thum-Capitul aus gutwilliger Nachlässung (immassen sie hiebevorn das übrige Exercitium Augspurgischer Confession gleichergestalt erlanget) zu verstatten bitten thäten, auch den geschnittenen neuen Tauff-Stein wieder abzustellen, und aus der Kirchen alsbald abzuschaffen bewilliget. So hat demnach auf der Kayserl. Herren Commissarien fleißige Behandlung, und offtgedachten Raths bittliches inständiges Ansuchen E. Ehrw. Thum-Capitul zu Erhaltung guten nachbarlichen Willens, Christlichen Fried und Einigkeit, auch Wiederbringung aller Vertraulichkeit, und rühmlicher hiebevorn erhaltener Correspondenz sich hinwiederum gutwillig finden lassen, und diese Erklärung ex gratia gethan; Nemlich es solle die Zulassung des Tauffens dergestalt und auf nachfolgende masse hinführo zugelassen seyn: 1.) Daß ein Rath weder vor sich selbst, noch jemand von ihrentwegen keinen, wer der auch sey, der Catholischen Tauffe sich zu gebrauchen, oder bey denselben zu Gevattern zu stehen zu verbieten, befugt seyn soll. 2.) Damit solche Zulassung künfftig keine Unordnung in den Tauff-Büchern gebe, sondern desto richtiger allerseits gehalten werden möge, als soll sich ein jeder, so der Augsurgischen Confession Tauffe wird gebrauchen wollen, bey dem Herrn Administratore und Decano zuvor melden, und derselbe seine Vergünstigung jedem unweigerlich mittheilen. 3.) Weil solche Vergünstigung eines Capituls zu mehrer Anmerckung ihrer sonderbahrer geneigten Willfahrung, ohne allen Entgelt der abgehenden Tauff-Accidentien geschehen, als hat E. Rath hiergegen bewilliget bey ihren Prædicanten die Verfügung zu thun, damit dieses Sacrament allerseits ohne Abfoderung eines honorarii dem Begehrenden mitgetheilet werde. 4.) Soll die Tauffe durch des Raths Prædicanten vor dem Altar, welches ihnen ohne dieß zu der Communion zugelassen mit Setzung eines Tauff-Beckens geschehen, auch dasselbe jederzeit nach der Tauffe Verrichtung in seinen Gewahrsam gethan, und nicht heraussen öffentlich gelassen werden. 5.) Soll die Tauffe allermassen nach Lutheri Tauff-Büchlein, auch sonst zu solcher Zeit, damit E. Ehrw. Capitul, an ihren Catholischen Religions-Exercitiis im wenigsten nicht beirret werde, als nehmlichen allewege um Ein Uhr Nachmittage beschehen. Und dann

Zum Achten und letzten, weil wie obgemeldt nicht weniger, als hievorige Compactata auch diese aufgerichtete Vergleichung zu Erhaltung Fried und Einigkeit, dadurch alle biß dahero erregte Schwierigkeit, und hinc inde eingerissener Mißverstand aufgehoben gemeinet, als soll nunmehr aller bisher erhobener Kirchen Streit gäntzlich und zu Grunde vereiniget, verglichen und vertragen seyn. Es sollen und wollen auch beyde Theile alles dasjenige, was in währenden Streite vorgelauffen, jetzo und künfftig, und zu ewigen Zeiten in Ungüte nicht gedencken noch eifern, sondern dasselbige gäntzlichen, und zu Grunde cassiret, aufgehoben und verglichen seyn lassen, auch alle diese jetzige und vorige Compactata mit allen ihren Puncten, Clausuln und Articuln stet, fest und unverbrüchlich mit Christlichen Bestande vor sich und alle ihre Nachkommen zu halten schuldig seyn; und zu mehrer Vergewisserung soll E. E. Rath und Eltesten der Bürgerschafft und Handwerck an statt der gantzen Gemeine alle obbeschriebene Articel belieben, und darwider nicht zu handeln, durch ein Handgelöbnüß an Eydes statt angeloben und zusagen, jedoch daß alles wie im Eingange gedacht auf dero Röm. Kayserl. Majest. gnädigsten Ratification bewenden. Dessen zu Uhrkund ist diese versühnliche Abhandlung und hinc inde geschehene Zusage um mehrer Erhaltung und Vergewisserung willen, in diesen Brief verfasset, davon jedem Theile ein gleichlautend Original zugestellet, und von Uns den Kayserl. Commissarien mit Besiegelung und Hand-Unterschrifft bekräfftiget worden. Actum Budißin den 6. Mart. nach Christi Geburth im 1599. Jahre.

(L. S.)
Abraham B. zu Dohna, Freyherr, Ritter, und Obrister.
(L. S.)
Laurentius Abbas, Novæ Cellæ.
(L. S.)
Johann Kauffer.

Und so wir denn hierauf gehorsamst angelanget und gebeten worden seyn, daß Wir solchen aufgerichteten Contract ratificiren, confirmiren und bestätigen wolten, Als haben Wir demnach denselben, weil hierdurch Lieb und Fried erhalten, auch die alte Vertraulichkeit und Einigkeit wiederum erneuert und gepflantzet wird, gnädigst ratificiret, und bestätiget, confirmiren, bestätigen und bekräfftigen denselben auch hiermit aus Böhmischer Königl. Macht, als Marggraf zu Lausitz wissentlich und in Krafft dieses Briefes, meynen setzen und wollen, daß derselbe in allen seinen Articuln, Clausuln, Puncten und Meynungen kräfftig seyn, und unverbrüchlich gehalten werden solle. Und gebieten darauf allen und jeden Unsern Unterthanen, wes Hohen und Niedern Würden, Standes, Amtes und Wesens, Geistlicher oder Weltlicher, sonderlich aber unsern jetzigen und künfftigen Landvoigten und Hauptleuten Unsers Marggraffthums Ober-Lausitz, daß sie über obbenannten Vertrage, welcher (wie gedacht) auf Unsern gnädigsten Befehl obbeschriebener massen fürgenommen, von Uns auch als Königen zu Böhmen und Marggrafen in Ober- und Nieder-Lausitz in bester Form und Maß approbiret, beliebet und bestätiget worden, gebührlichen schützen und handhaben, dawider keinem Theil nichts præjudicirliches oder nachtheiliges fürzunehmen gestatten, noch zu setzen, in keinerley Weise, noch Wege, wie das erdacht kan werden, bey Vermeidung Unserer schweren Strafe und Ungnade, das meynen Wir ernstlich. Zu Uhrkund besiegelt mit Unserm Kayserl. anhangenden Insiegel. Geben auf Unserm Königl. Schloß Prag den 26. Marr. anno 1599. Unserer Reiche des Römischen im 24. des Hungarischen im 27. und des Böhmischen im 27.

Rudolph

Ad Mandat. S. C. Mtis proprium.

Christoph Herr von Sebusyn, Freyherr.

Hr. Müllner.

Die Evangelische Wendische Kirche zu S. Michael.

§. 4. Nach solcher bisher beschriebenen Haupt-Kirche S. Petri ist die Evangelische Wendische Kirche zu S. Michael, ohnfern des Lauen-Thores zu nechst ausser der Stadt-Mauer anzutreffen. Es ward dieselbe deswegen in der Ehre S. Michaelis des Ertz-Engels anno 1429. erbauet, weil die Hußiten anno 1419. die Stadt Budißin belagert und gestürmet hatten, doch aber aus sonderlicher Schickung GOttes wieder abziehen müssen, da man denn diesen Göttlichen Schutz dem Ertz-Engel Michael zugeeignet, und dahero die Kirche zu bauen gelobet. An. 1619. ist zuerst vor die Wendische Nation der Evangelische Gottesdienst hierinnen zu halten angefangen worden.

Anlaß zu deren Erbauung.

Die Päbstliche Wendische Kirche.

Die Päbstliche Wendische Kirche zu Unser lieben Frauen, vor dem Reichen-Thor, ist nach dem an. 1686. erlittenen Brande wiederum gar schön an. 1690. erbauet, und in dieselbe folgende Inscription angeschrieben worden:

Intra Sexcentos perii bis funditus annos
Diruta; ter flammas facta favilla tuli.
JaM bVsto phænIX, proprIo, qVIa tanta resVrgo:
SI bonVs es, pLaVDe: & porro preCare bene!
Plaude, Deoque pius grates age; munere cujus
Isthac Brücknerus me modo luce beat.

Die Taucher oder Begräbnüß-Kirche.

Die Taucher oder Begräbnüß-Kirche, liegt samt einen Hospital und ummauerten geraumen Kirchhof vor dem Reichen-Thor ausser der Vorstadt. Es hat vor Alters eine Capelle im Taucher Walde bey Uhyst gestanden, darbey im Pabstthum allerley unziemliche Dienge getrieben worden, dahero E. E. Rath der Stadt Büdißin sich geursachet gefunden, solche höltzerne Capelle abzubrechen, und zum rechtmäßigen Gebrauch zu bringen: Als man demnach anno 1523. den Platz wo jetzund der Kirchhoff ist, zu einen GOttes-Acker ausgesetzet, ist er mit demselben höltzernen Kirchlein oder Capella versehen worden.

Anfang und Veranlassung deren Erbauung.

Nachdem an. 1598. eine contagieuse Kranckheit grassirte, so muste dieser Gottes-Acker erweitert, und wegen der zunehmenden volckreichen Gemeine und anderer Ursachen das Begräbnüß völlig hinaus verleget, auch hierzu noch ein stück Acker erkaufft, und der gesamte Kirchhoff mit einer Mauer umgeben werden, wobey man denn ordentliche Begräbnüß-Stellen abtheilen, zu einen neuen Kirchlein Montags post Dom. Trinit. den Grund legen, und innerhalb

27. Wo-

27. Wochen das Werck beendigen liesse. Hierauf ist dieses neuerbauete Kirchlein Anno 1599. den 4. Januarii bey dem Begräbnüß Frauen Hedwigen weyl. Hanß Merckers gewesenen Bürgers allhier nachgelassenen Wittwen, welche am Neuen-Jahrs-Tage im drey und neuntzigsten Jahre ihres Alters seelig verschieden, durch eine solenne Predigt eingewephet worden, gehalten durch M. Fridericum Fischern, Evangelischen Prediger zu Budißin, gedruckt allda im 1600. Jahre.

Deroselben Einweyhung.

Hospital-Kirchlein zu S. Mariæ & Marthæ.

Das Hospital Kirchlein zu S. Mariæ und Marthæ oder im Reichen Spitel auf der Stein-Gasse ward Anno 1694. wiederum eingebauet, mit einem neuen Altar und Empor-Kirchen versehen, und den 21. Octobris d. An. von dem Past. prim. M. Lieffmann mit einer solennen Inaugurations-Predigt eingeweihet, worinnen nach der Zeit alle Wochen ordentliches Catechismus examen gehalten wird.

Kirchlein zum Heil. Geist.

Das Kirchlein zum Heil. Geist bey dem Hospital vor dem Lauen-Thor an der Straße nach Bischoffswerde gelegen, ist zum Gebrauch der armen Leute in demselben Spitale gewidmet.

Uber diese angeführte Gottes-Häuser, befinden sich noch rudera von zweyen wüsten Kirchen, als

Rudera der Münchs-Kirche.

Die Münchs-Kirche samt einen grossen Umfange von ruderibus des ehmahligen Grau-Münch oder Franciscaner-Closters. Dieser Münchs-Orden ist gar zeitlich in Ober-Lausitz kommen, noch bey Leben ihres Stiiffters Francisci, und zwar so wurde diesen Ordens-Leuten Anno 1218. zu Budißin der Raum zu Erbauung eines Closters angewiesen, da denn die Brüder mit Hülffe des Landes und der Stadt solch Closter in sieben Jahren gantz vollbracht, und ihre Kirche Anno 1225. mit vielen Ceremonien consecriret und eingeweihet. Sie ist aber Anno 1598. den 2. Julii durch eine Feuersbrunst ausgebrandt und hernach wüste liegen blieben.

Rudera der Kirchen S. Nicolai.

Die Kirche zu S. Nicolai ist An. 1444. erbauet, und Dominica Jubilate eingeweihet worden, nachdem man aber dieselbe nach aufgegangenen Licht des Evangelii nicht gebraucht, und Anno 1634. in grossen Brande mit verdorben, so hat man selbige nicht wieder erbauet, sondern die Mauer wüste stehen lassen.

Selbige wird eine Zeitlang von Catholischen gebraucht.

Als Anno 1619. unterm Decanat D. August Widerini ab Ottersbach, zwischen dem Dom-Capitul und der Bürgerschafft wegen unternommener Ausschenckung des Capitul Bieres auf der Dechaney grosse Mißverständnüsse einrissen, die endlich so überhand nahmen, daß der Pöbel den 27. Augusti die Decaney zu stürmen, und den Herrn Decanum nebst seinen Capitularibus aus der Peters-Kirche zu delogiren sich unterstunde, Ihro Kayserl. Majest. auch wegen damahls im Königreich Böhmen der Religion halber weit aussehender Zeiten nicht rathsam fande, mit Gewalt zu progrediren, wurde ermeldten Herrn Decano anbefohlen gedachte Peters Kirche der Stadt abzutreten. Daher übergab er d. 18. Maij 1620. die Schlüssel nebst einer langen Rede an den Herrn Landes-Hauptmann Adolphen von Gerßdorff auf Guteborn, und D. Jacobum Bornitium, verrichtete auch hierauf seinen Gottes-Dienst von folgenden Pfingst-Tag an in dieser Nicolai Kirche, biß d. 20. Decembr. 1622. da der Chor in der Peters-Kirche wiederum denen Capitularibus eingeräumet wurde. *Vid.* GROSSERS Lausitzis. Merckwürdigk. *Part. II. p. 27.*

Erbauung der neuen Evangelischen Schulen.

Als ferner in der alten beyden Religions Verwandten gemeinschafftlichen Schule so wohl unter den Docentibus, als Scholaren allerhand Uneinigkeiten täglich fürfielen, wurde mit Einwilligung des Capituls E. Erbar. Raths schlüßig Aenderung zu treffen, und in die alte Pastey, so auf dem Walle gegen der Tuchmacher Gassen stehet, eine neue Schule zu bauen. Es ward solchemnach Anno 1542. zum Bauen der Anfang gemacht, Anno 1544. das Gebäude vollendet, auch von dem Rectore mit seinen Scholaren in Besitz genommen, und ist seither der Zeit sowohl wegen der gelehrten und geschickten Præceptorum, als auch wegen austräglicher Gestiiffte vor die armen und bedürfftigen Scholaren in grossen Ruff gewesen. *Vid.* GRUNWALDS Beschreib. Laus. *pag. 21. seqq.* GROSSERS Laus. Merckwürdigk. *Part. IV. cap. II. p. 115. seqq.*

Deren erlittene Fata.

Nachdem aber Anno 1688. d. 5. Julii bey damahls entstandenen hefftigen Brande in der Stadt zugleich die Schule in Flammen aufgieng, wovon der damahlige Rector *M.* JOHANN ROSENBERG ein schönes Carmen

men ὀδυρτικὸν geschrieben, so in *M. NICOLAI HAASENS* Anno 1707. neu edirten *Tabeera Budissin. sub No. V.* nach der Vorrede zu befinden, so wurde selbige folgenden Jahres darauf wiederum erbauet, und an die äusserliche Mauer, so gegen die Vorstadt über den Graben heraus gehet, nachstehende Schrifft angeschrieben:

Inscription an derselben.

Fama DEI, Cœtus sacer, & Respublica floret,
Si vera vigeat relligione Schola.

Das Budißinische Wappen von 2. Löwen gehalten. Darunter folgende Schrifft:

DEI
Iram extimesce, & cave,
Qua
A. C. MDCLXXXVI. die V. Julii
in cineres redigor.
DEI
Gratiam agnosce, & laudibus extolle,
Cujus benignitate,
&
Amplissimi Reipublic. Budissin. Senatus
cura & impensis
Piorumq; Commiserantium Adjutorio
Anno subsequente
Ex Cineribus, Phœnicis instar resuscitor.
Ira DEI magna est, sed longe gratia major
HALLELUJA.

Erbauung des Waysen-Hauses.

Endlich ward auch bey Ausgang des vorigen Seculi Anno 1700. vor dem Lauen-Thore ein ansehnliches geraumes Waysen-Hauß gebauet, in dem die verwayseten Kinder zuförderst in der Gottesfurcht, Lesen, Schreiben und Rechnen, anbey aber auch in allerhand Hand-Arbeit getreulich unterwiesen werden. An solchen Waysen-Hause stehen oben am Gesimse folgende Verse:

Inscriptiones an selbigen.

GOttes Auge sieht genau auf die armen Waysen,
Und auf die, so selbige kleiden, oder speisen,
Darum lasse niemand sich seine Gabe reuen,
GOtt wird ihn gewiß dafür segnen und erfreuen. MDCC

Ingleichen sind über den Eingang der Thüre folgende Reimen in Stein gehauen:

Dies ist das Waysen-Hauß, das GOttes Vaters Hand,
Zu armer Kinder Trost allhier hat auffgerichtet;
Derselbe schütz' es nun, daß weder Krieg, noch Brand,
Noch Theurung oder Pest es nimmermehr zernichtet.
Ein jeder nehme sich der Waysen treulich an:
Denn was man ihnen thut, das hat man GOtt gethan.

Die Dechaney zu Budißin.

§. 5. Zu denen Ædificiis publicis gehöret ferner das Decanat, oder wie man es insgemein pflegt auszusprechen, die Dechaney, ein geraumes, bequemes, steinern Hauß mit allerhand zugehörigen Wirthschaffts Gebäuden, und wird nur durch eine Gasse von der Thum-Kirche S. Petri abgesondert.

Dessen Erbauung.

Es wurde dieses jetzige von Herr Caspar Emrichen, J. U. D. und Decano allhier Anno 1507. von neuen erbauet, nachdem man das alte abgebrochen, wie hiervon ein alter im Dechent-Hause befindlicher Stein Zeugnüß giebet, auf welchen nachfolgende Verse eingehauen zu lesen sind:

Inscription.

Casparis Emrici fulgent monimenta laborum
Officii primo cursum quæ struxerat anno,
Reddere cui grates Pietas majora conanti, (volenti)
Postulat quare (ergo) procul hinc livida turba recedas.
M. D. VII.

CHRISTOPH. MANLIUS Comment. Rer. Lusat. Lib. VI. cap. 137. allwo er diese Verse anführet, hält dafür, es wären dieselben von einem der Prosodie unkundigen verderbet worden, wenn er schreibet: Extat in ædibus Decaniæ vetus Saxum, cui hi versus incisi, κακόμετρα illi quidem, sed, ut opinor, a quodam Prosodiæ ignaro corrupti.

Das Budißinische und Görlitzische Land-Hauß.

Auf der Schloß-Gasse sind die beyden Land-Häuser, das Budißinische, und das Görlitzische, zwey ansehnliche grosse und schöne Gebäude, darinnen die Herren Land-Stände beyder Creyße bey Land-Tägen und andern Zusammenkünfften ihre Deliberationes anzustellen pflegen.

Derselben Fata.

Das Budißinische ward Anno 1620. in damahliger Belagerung durchs Feuer ruiniret, nach dem Dreyßigjährigen Kriege aber Anno 1659. neu aufgeführet, wie wohl es kurtz darauf

den

den 3. Junii 1664. bey entstandener Feuersbrunst auf der Schloß-Gasse wiederum in einen Aschen-Hauffen verfiel, da man es denn vollends bis auf den Grund abgebrochen, den Platz erweitert, und ein gantz neues Gebäude mit mehrern Zimmern, Gewölbern, und andern Bequemlichkeiten dahin gesetzet.

Das Görlitzische Land-Hauß lag ehemahls unterm Schlosse auf der so genannten Freyheit oder Burg-Lehn, weil es aber ein sehr altes, auch von den Budißinischen Land-Hause ziemlich weit abgelegenes Gebäude war, alienirten die Herren Stände Görlitzischen Creyßes dasselbe, und kaufften dagegen vor ein paar Jahren das auf der Schloß-Gasse allernechst an das Budißinische Land-Hauß anstossende Gerßdorffische, welches sie zu Grunde abbrechen, und das jetzige herrliche Gebäude dagegen aufführen liessen.

Das Rath-Hauß.

Gleich wie im übrigen unter denen Weltlichen Stadt-Gebäuden das Rath-Hauß billig den Vorzug behält; also befindet man in denen Annalibus, daß allbereit König Primislaus in Böhmen ein steinern Hauß am Marckte erbauet, und weiln zwischen denen Teutschen und Wenden viel Unordnungen vorgangen, sieben gelehrte, weise Männer verordnet, welche der Stadt mit Rath und That vorstehen, und auf solchem neuerbaueten Hause ihre Berathschlagungen fürnehmen solten. Es war aber dieses Rath-Hauß der Kirchen gleich gegenüber angeleget, daß bloß der Kirchhoff den Unterscheid dazwischen machte. Nach der Zeit hat man solchen Kirchhoff eingezogen, daß ein ziemlicher grosser freyer Platz verblieben, und ist heutiges Tages gemeldtes Rath-Hauß ein ansehnlich, grosses, hohes und gantz steinernes Gebäude, mit einem dergleichen zierlichen Thurm, auf welchem die Stadt-Uhr befindlich. Rund herum ist es mit Gewölbern, und Cram-Läden versehen, oben aber hat es einen geraumen steinern gepflasterten Saal, davon man in die Raths- und Gerichts-Stuben eingehet, auf welchen auch denen gesamten Herren Ständen des Marggrafthums von Land und Städten die Land-Tags Propositiones von denen abgeschickten Landes-herrlichen Herren Commissariis pflegen eröffnet zu werden.

Dessen Fata.

Anno 1704. d. 20. Januarii zu Nachts gerieth es durch Verwahrlosung in einen entsetzlichen Brandt, und wurde fast biß auf den Grund von Flammen verzehret, welche Feuersbrunst der Budißinische Rector M. *JOHANNES ROSENBERG* in einen besondern *Carmine ferali* mit pathetischer Feder beschreibet, die man in *M. NICOL. HAASENS Tabeera Budissinens. No. V.* nach der Vorrede lesen kan. Jedoch ließ es E. E. Rath hierauf wiederum neu aufbauen, so daß die gewöhnlichen Zusammenkünffte in kurtzer Zeit auf selbigen gehalten werden konten.

Die Stadt-Wage, Wein-Keller, und Kauff-Hauß.

Ferner sind als gemeine Stadt-Gebäude zu betrachten, die Wage, samt den Wein-Keller und Kauff-Hause. Hierzu ward Anno 1472. auf dem Marckte der Grund geleget, und Anno 1476. die Wage, Wein-Keller und Trinck-Stube fertig, Anno 1482. aber kam der gantze Bau nebst dem Gewand- oder Kauff-Hause, vollends zu Stande, daß selbigen Jahrs am Jahrmarckt Vincul. Petri die Tuchmacher, und Gewand-Schneider zum erstenmahl auf selbigen feil hatten.

Die Wasser-Kunst.

Endlich ist als ein Ædificium Publicum die Wasser-Kunst zu benennen, so ein starcker hoher Thurm am Spreu-Fluß vor dem äusersten Lauen-Thore gelegen. Es hat denselben Wentzel Röhrscheidt, Bürger und Raths-Freund Anno 1606. zu bauen angegeben, und durch solches Mittel d. 2. Julii 1610. das Wasser glücklich in die Stadt gebracht. Hierauf hat D. Hieronymus Treutlerus damahliger Königl. Böhmischer Rath, und Cammer-Procurator in Ober-Lausitz folgende Inscription gefertiget:

Inscription auf selbiger.

S. P. Q. BUDISSINENSIS
Aqua post ignem & contra ignem nihil
magis necessarium ducens
Aquæductum hunc
pro necessitate & salute publica
sibi & posteris
F. F.
Opus inchoatum mense Julio Anno
MDCVI.
absolutum mense Octobri Anno
MDCX.

Unterschiedne bey der Stadt gelegene Mühlen.

Ausser diesen biß anher erzehlten Public-Gebäuden sind auch unterhalb des Schlosses an der Spreu befindlich vier Mahl-Mühlen, darunter eine sechzehen Gänge hat, zwey Walck-Mühlen, eine Drath-Mühle, eine Loh-Mühle, ein Kupper-Hammer, zwey Pulver-Mühlen, drey Schleiff-Mühlen, und eine Pappier-

Mühle. Nicht weniger lieget ausserhalb des Gerber-Thores an besagten Flusse die so genannte Seydau, so in einer ziemlich Volckreichen Gemeine Wendischer Nation bestehet, wovon die Einwohner zum theil der Land-Voigtey, zum theil der Königl. und Churfürstl. Landes-Hauptmannschafft unterthänig sind.

Die Seydau.

Unterschiedene Merckwürdigkeiten bey der Stadt.

§. 6. Was hiernechst der Stadt Budißin sonderbahre Freyheiten und Immunitäten anbelanget, würde es weitläufftig fallen, alle deroselben von Kaysern, Königen, Churfürsten, und Landes-Herren erlangte Privilegia anzuführen, zumahln dieses nicht so wohl zur Historie, als einer Juristischen Beschreibung des Status publici gehören würde. Gleichwohl aber einiger Merckwürdigkeiten auch in diesen Stücke zu gedencken, so soll Kayser Fridericus Barbarossa die Stadt anno 1160. herrlich begnadiget haben, dadurch sie denn in ziemliches Auffkommen gerathen. Der Pirnische Mönch erzehlet in seinen *Onomastico*, daß sie einen grossen Zugang und Anwachs vom Thum-Stifft S. Petri bekommen, gestalt wegen dieses Orts vielen Heiligthümer starcke Wallfahrten dahin geschehen, und die Einwohner gute Nahrung von denen Fremden genossen. Insonderheit habe Primislaus V. König in Böhmen des heiligen Apostels Petri Arm in Gold eingefasset, dahin gewiedmet, welchen er vom Pabst als eine unschätzbare Belohnung und Ehren-Geschencke erhalten, weil er die Preussen zum Christlichen Glauben bezwungen und bekehren helffen. Ferner haben die beyden Marggrafen zu Brandenburg Otto und Conradus der Stadt ein Privilegium ertheilet sub dato Reppin fer. 4. ante Domin. Palmar. Anno 1284. daß sie ein Kauff-Hauß an welcher Stelle im Lande sie wolten auffrichten möchten, auf solche Weise wie in andern Städten die Kauff-Häuser gebraucht werden, jedoch daß sie denen Marggrafen jährlich 10. Marck gemüntztes Silbers davon zu geben verpflichtet seyn solten. Nicht weniger hat König Matthias vermittelst eines Privilegii sub dato Breßlau Donnerstags vor Weyhnachten Anno 1474. die von Budißin begnadiget, daß sie eine Bleiche machen, und auffrichten möchten, davon sie ewiglich einem Könige zu Böheim den Zehenden von dem verdienten Gelde geben müsten, dagegen solte bey 8. Meilen um die Stadt Budißin kein Bleich-Platz verstattet werden. Was hiernechst eben dieser König Matthias bey der Huldigung zu Breßlau in vigil. Petr. & Pauli Anno 1469. der Stadt vor Freyheit zu müntzen, und Wechsel-Bäncke zu bestellen, auch mit rothen Wachse zu siegeln, ertheilet, ist bereits oben Cap. XI. §. 6. erwehnet, und das Privilegium in forma beygebracht worden. Nur ist allhier zu gedencken, daß der Serenissimus Concedens die Ursach solcher Begnadigung vornemlich auf die Vertreibung der Ketzer gesetzet, in folgenden Worten:

Wallfahrten, und Heiligthümer im Dom-Capitul.

Freyheit ein Kauff-Hauß zu bauen.

Erbauung einer Bleiche cum jure prohibendi auf 8 Meilen.

Müntz-Recht und Wechsel-Bäncke.

Nachdem Uns die Ersamen Unsere und der Cron Böheim lieben getreuen, Bürgermeister, und Rathmanne, und gantze Gemein, Arm und Reich, Unserer Königlichen Stadt Budißin in den Sachen und Kriegs-Läufften, den heiligen Christlichen Glauben belangende, zu Vertilgung der Ketzerey merckliche Darlegunge, Kost, und Zehrung gethan, und sich darinnen gar Christlich gehalten, und fleißig beweist haben, als frommen, Christgläubigen wohl ziemet, und gebühret, deshalben Wir billig, und wohlgeneigt seyn, Ihnen vor solche Christliche Wohlthaten Gnade zu beweisen &c.

Was wegen der Appellationen von denen Raths- oder Gerichts-Bescheiden, Bey- oder End-Urtheln zwischen denen Herren Land-Ständen des Marggrafthums Ober-Lausitz, und der Stadt Budißin vor ein Vergleich sub dato d. 28. Martii Anno 1605. getroffen, und nachgehends von Kayserl. Majestät Rudolpho II. sub dato Prag d. 6. Marti 1606. allergnädigst confirmiret worden, kan man in *CORP. JUR. Lusat. Tit. I.* von *Justiz*-Sachen *pag. 171. seqq.* nachlesen, anderer sehr vieler Privilegiorum, Exemtionum, Jurium, und Befugnüsse zugeschweigen. Wir gedencken hierbey annoch mit wenigen einiger besondern Gebräuche, und Gewohnheiten der Stadt, so vormahls im Schwange gangen, darunter denn das so genannte Semper-Rennen eine nicht der geringsten gewesen. Es bestunde selbige darinnen, daß Donnerstags vor Fastnacht die vornehmsten Weiber zusammen gelauffen, allerhand schandbare Lieder durch die Gassen gesungen, denen Bürgern in die Häuser gekommen, und vor ihre unerbare Possen, Reden,

Appellations-Vergleich zwischen denen Herren Land-Ständen, und der Stadt Budißin.

Alter Gebrauch des Semper-Rennens zu Budißin.

Reden, und Geberden Bratwürste, Fleisch, Brod, und andere Victualien abgefordert. Diese schändliche Gewohnheit, so vielleicht als eine unsaubere Uberbleibung von denen Heydnischen Bacchanalibus unter denen abergläubigen alten Wenden auffkommen, und beybehalten worden, hat der Bischoff zu Meissen Johannes Hoffmann Anno 1442. abgeschafft, und dargegen das Fest Mariæ inventionis zu feyern angeordnet. CHRISTOPH. MANLIUS *Comment. Rer. Lusat. Lib. VI. cap. LXXV.* schreibet hiervon also: Inoleverat hactenus Budissinæ consvetudo mala, ut quotannis feria quinta ante Bachanalia, Matronæ primariæ tam vetulæ quam juvenculæ congregatæ, turpicula plane & obscena ex causa stipem & munuscula ostiatim colligerent, (nach dem Semper Rennen) Eum morem illaudabilem eodem hoc an. 1442. Johannes Hoffmannus, Misnensium Præsul de consilio Cleri abrogavit, sanciens, ut imposterum isto die celebretur Festum Mariæ Virginis, quod vocant Inventionis pueri. Wenn man sonst die Beschreibung solcher Bacchanalien, wie sie LIVIUS *Histor. Rom. Lib. XXXIX. cap. VIII.* ingleichen FLAVIUS BLONDUS *Lib. 2. de Roma triumphante* ROSINUS *Antiquit. Roman. Lib. IV. cap. XVII. p. m. 303.* VARRO *Lib. XVI. rer. divinar.* AUGUSTINUS *de Civit. Dei Lib. VII. & Lib. XVIII. c. 13.* und andere mehr auffgezeichnet, ansiehet, dürffte man wohl mit dieser Gewohnheit des Semper-Rennens eine ziemliche Gleichheit finden. Die Schändligkeit solcher Feste ist denen Römern selbst so unleydlich vorkommen, daß sie dieselben Anno 568. ab U. C. anfänglich aus Rom, nachgehends auch aus gantz Italien verbannet, und bey nachdrücklicher harter Straffe untersaget. *Conf.* HOFFMANN. *in Lexico Univers. sub voce Dionysia p. m. 553. seqq.* Ein anderer Gebrauch war vor alters zu Budißin den Sommer anzunehmen, wovon die Annales MSC. berichten, daß jährl. am Abend Petri-Stuhlfeyer eine besondere Procession von denen Schul-Collegen, und Scholaren durch die vornehmsten Gassen der Stadt gehalten worden, welchen der gantze Rath und die ansehnlichsten Bürger der Stadt, mit Wachs-Kertzen, und Lucernen gefolget, dabey sie das Responsorium: Simon Johanna diligis me &c. gesungen, die Fenster in Häusern mit Lichtern bestecket, und aufm Marckte ein groß Feuer gemacht, um welches die Procession gangen, denen Schülern wurde Geträncke und andere Victualien ausgetheilet, auch sonst allerhand Freuden-Bezeugungen angestellet; das hieß den Sommer annehmen. Nachdem aber hierbey vielerley Unfug mit unterlieff gestalt Anno 1522. zwey verkleidete Bauern eine grosse Stange, worauff viel Ablaß- und Butter-Briefe hiengen, zu feilen Kauff herum trugen, auch weil niemand dieselben kauffen wolte, ins Feuer wurffen, und über die Römische Clerisey ihr Gespötte trieben, ingleichen folgenden Jahres anno 1523. abermahls einige masquirte Personen einen von Pappier gemachten ausgestopfften Pabst auf einer Leichen-Bahre gesetzt, und ins Feuer geworffen, ward die jährl. Procession, und Gewohnheit den Sommer anzunehmen, gäntzlich abgeschafft.

Gebrauch des Sommer-annehmens.

§. 7. Von feindlichen Einfällen, Belagerungen, Erober- und Plünderungen hat die Stadt Budißin vor andern viel gelitten, wovon zwar das Absehen nicht ist, eine vollständige Erzehlung beyzubringen, doch soll das Merckwürdigste berühret werden. Da denn die älteste Nachricht sich zu Anfang des XI. Seculi findet, daß als Boleslaus Chobrius König aus Pohlen in Böhmen eingefallen, Er zugleich Ober-Lausitz eingenommen habe, und Budißin erobert. Hierauf kam Kayser Heinricus II. mit einer Armee Anno 1005. vor die Stadt, und belagerte dieselbe, welche sich, ob gleich die Pohlen tapffern Widerstand gegen die Teutschen gethan, mit Accord an den Kayser ergeben müssen. MATTH. DRESSER. *in Isagog. Histor Part. V. sub. voc. Budissin. pag. 173.* schreibet hiervon: Boleslaus Chobrius primus Poloniæ Rex ab Ottone III. creatus cum exercitu magno in eam invasit, & expugnata Budissina in jus potestatemque suam ditionem totam redegit. Conatus quidem est Henricus II. Imperator Budissinam per obsidionem recuperare circa annum Chr. 1005. & aliquanto post etiam id quod intenderat, assecutus est, & imperio vectigalem urbem & gentem fecit. Man findet diese Belagerung bey denen Meißnischen Scribenten, insonderheit DITMARO *Lib. VI. p. m. 135.* ausführlich be-

Kriegs-Calamitäten, so Budißin betroffen.

Anno 1005. durch den Pohlnischen Einfall.

beschrieben, ingleichen hat *SPANGENBERG* in Adels-Spiegel *Part. II. cap. XXIV. p. 206.* angemercket, was vor tapffere Leute davor geblieben sind. In nachfolgenden Zeiten, da die Fränckischen und Sächsischen Kayser mit denen Wenden und Pohlen viel zu kriegen hatten, hatten, muste zwar Budißin öffters viel ausstehen, doch weil dieselben Begebenheiten so genau nicht auffgezeichnet sind, übergehet man sie mit Stillschweigen, und gedencket destomehr des Unglücks, so die Stadt im Hußitischen Unwesen erlitten. Denn sobald dieser unglückseelige Hußiten Krieg in Böhmen zur völligen Kriegs-Flamme ausgebrochen war, fieng selbiger auch Anno 1419. in

Anno 1419. im Hußiten-Kriege.

Ober-Lausitz an zu lodern. Es fielen nemlich die Hußiten, deren Anführer Nicolaus Hußinez oder Ganß, ein vertriebener Bürger aus Prag war, *vid. HAGEC. Chron. Bohem. p. m. 675.* mit 4000. Mann in Ober-Lausitz ein, belagerten die Stadt Budißin 3. Tage lang, und stürmeten öffters zu 8. Stunden hintereinander mit grosser Hefftigkeit, worüber endlich die Vorstadt, samt der Mühle und Wendischen Gasse in Brandt geriethen, doch wurden sie ritterlich abgetrieben, und sonderlich am Eselsberge von denen Weibern in der Stadt mit siedenden Wasser abgewiesen, daß sie von ihren Vorhaben abstehen, und sich nach Prage zurück ziehen musten, wie *M. ZACHAR. THEOBALDUS* im Hußiten-Kriege *Part. I. cap. XXXII. pag. 146.* berichtet. Weiln nun solcher Abzug am Tage Michaëlis geschahe, so ward zu immerwährenden Gedächtnüß nicht nur die Kirche zu S. Michaëlis gestifftet, und erbauet; sondern auch jährlich an diesem Tage ein Danck-Fest zu halten, beschlossen. Inzwischen nahm die Hußitische Unruhe immer mehr, und mehr überhand, daher hatte man Ursache die haltbaren Städte vor besorgenden feindlichen Uberfall desto besser zuverwahren. In solchen Absehen ward Budißin in folgenden 1421. Jahre mit einem tieffen Graben umschlossen, worzu die Ritterschafft vom Lande ihre Unterthanen zur Arbeit stelleten, die Bürger in der Stadt aber, samt allen Gesinde, Handwercks-Gesellen, und Dienstmägden selbst Hand anlegten, daß also in kurtzen das Werck zu Stande kam. Es wieß auch der Erfolg, daß diese Anstalten nicht vergeblich geschehen;

Budißin wird befestiget.

Anno 1429. von denen Hußiten belagert.

immassen Anno 1429. die Hußiten abermahls vor Bautzen rückten, und weil sie vor Görlitz schimpflich abgewiesen worden, diese Stadt mit desto hefftigerer Wuth anfielen, die Vorstädte abbrandten, und fast ohne Auffhören stürmeten, wiewohl in wehrenden Sturm ihr Obrister Molestow durch einen Pfeil von der Stadt-Mauer sein Leben verlohre. Mitlerweile entdeckte einer von Adel, nahmens Cottbus eine Verrätherey, wie nemlich der Stadtschreiber, Peter Preitwitz von denen Feinden Geld genommen, und die Stadt in ihre Hände liefern wollen, zu welchem Ende er Wasser ins Pulver gegossen, ingleichen unter wehrenden Sturm in der Reichen Gasse Feuer angeleget, so auch zum Brande kommen, in seinen eigenen Hause aber alle Fenster mit neuen Ziegeln bezeichnet, daß selbiges bey der Plünderung verschonet bleiben solte. Bey solchen Umständen fand die Bürgerschafft am rathsamsten sich durch eine Brandschatzung loßzumachen, wie sie denn denen Feinden 300. ßo. Böhmischer Groschen zahlten, womit sie von der Stadt abzogen, und ihren March übers Gebürge in Böhmen zurück nahmen. Der Stadtschreiber Peter Preitwitz aber wurde vor Recht gestellet, seiner Boßheit überwiesen, durch alle Gassen geschleifft, auf dem Marckt geviertheilet, und in ein jedes Stadt-Thor ein Viertel gehencket, wie man denn hiervon am Schüller-Lauen- und Wendischen Thore noch die Hacken soll weisen können. Es hat diese Begebenheit obangezogener *THEOBALDUS* Hußiten-Kriege *Part. I. cap. LXIX. p. 264.* umständlich beschrieben, ingleichen kan man selbige in *SPANGENBERGS* Sächßischen *Chronic. cap. CCCXVI. p. 529.* *GROSSERS* Lausitzis. Merckwürd. *Part. I. p. 115. seqq.* und *MANLIO Comment. Rer. Lusatic. Lib. VI. cap. LVII.* weitläufftig lesen. Ob nun zwar nach der Zeit Anno 1430. und 1431. die Hußiten wiederum etliche mahl vor diese Stadt gerücket, haben doch die Einwohner sie jederzeit durch tapffere Gegenwehr abgetrieben, daß sie dieselbe nicht erobern können.

Verrätherey des Stadtschreibers wird offenbar.

Im dreyßigjährigen teutschen Kriege.

Zum Anfang des Dreyßigjährigen Krieges muste die gute Stadt Budißin abermahls viel ausstehen. Denn nachdem die Lausitzischen nebst der Cron Böhmen

men und andern incorporirten Landen Ferdinandum II. Römischen Kayser, und erwählten König in Böhmen verworffen, dagegen den Churfürsten von Pfaltz Fridericum zum Könige eigenmächtig erwehlet hatten, wovon die in offentlichen Druck vorhandene *ACTA BOHEMICA* des mehrern zeigen, auch ex *ANALECT. nostris ZITTAVIENS. Part. II. cap. I. §. 23. p. 228. seqq.* ausführl. Bericht zunehmen, so ward Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen dem Durchlauchtigsten Johanni Georgio I. Kayserl. Vollmacht auffgetragen, die Länder Lausitz, und Schlesien wieder zum Gehorsam zubringen, derowegen denn mit der Execution an der Stadt Budißin der Anfang geschahe.

Budißin wird von Churfürsten zu Sachsen belagert.

Es rückte solchemnach höchstgedachter Churfürst den 25. Sept. Anno 1620. mit 12000. Mann zu Roß und Fuß, 600. Schantz-Gräbern, vielen Geschütz, und mehr als 2000. Rüst- Provi- ant- und Munition-Wagen vor die Stadt, und weil sich der in Gvarnison liegende Marggräffl. Brandenburgische Jägerndorffische Commendante in güten nicht accommodiren wolte, wurde zu schärffern Mitteln geschritten, auch mit Feuer-Einwerffen, und beschiessen so lange fortgefahren, biß sich die Belagerten, so sich länger zu halten nicht vermogten, nach ausgestandener harten Belagerung, und erfolgten Ruin derer meisten Stadt-Gebäude, worunter auch die neue Wasser-Kunst in Grund geschossen, und von 1500. privat-Häusern nicht mehr als 112. binnen der Stadt-Mauer und etwan 70. ausser derselben stehen blieben, der hierdurch erlittene Schaden aber auf 40. Tonnen Goldes geschätzet worden, auf Accord ergeben musten, wie der gantze Verlauff mit allen Umständen in *NICOLAI BELLI* Oesterreichischen Lorber-Crantz *Lib. IV. p. 334. THEATRO EUROPÆO Part. I. pag. 373.* und *GROSSERS* Lausitzis. Merckw. *Part. I. p. 232. seqq.* zubefinden.

Merckwürdigkeiten bey solcher Belagerung.

Merckwürdig ist, daß Zeit währender Belagerung in die 24. Stürme geschehen, und als nach gelegter Breche der Haupt-Sturm angangen, selbiger in die 27. Stunden lang getauret, indessen aber 46460. Mußqueten Kugeln nebst 14. Centner Pulver aus der Stadt auf die Belagerer, hergegen 3931. Feuer-Ballen und Kugeln aus groben Geschütz in die Stadt geschossen worden. Die Jahr-Zahl solcher Eroberung ist in folgenden Worten begriffen:

BVDIssInæ MetropoLIs LVsatIæ
obItVs.

Belagerung von denen Kayserlichen Anno 1633.

So groß nun dieses Unglück war, so traff sie doch ein noch härters, als den 24. Octobr. Anno 1633. die Kayserlichen selbige berenneten, und den commandirenden Chur-Sächsischen Obrist-Wachmeister Gruppachen mit 600. Mann zum Accord zwungen, wobey zwar versprochen ward, die Stadt mit Plünderung, Schatzung, Contribution, und Verpflegung zu verschonen, allein es muste gleich hierauf der Budissinische Creyß 21000. fl. Courtesie Geld auffbringen, und mancher Bürger wöchentlich 30. 40. bis 50. Thlr. auszahlen, hatte über dies 20. bis 30. Mann im Quartier, eines Obristen Taffel-Geld war wöchentlich 215. Thlr. der Rath alleine konte 60000. fl. liquidiren, so binnen vier Monathen die Officiers gekostet hatten. Uber dieses ließ der Commendant zur Defension die Vorstädte in Grund niederreissen, und schätzte man den Schaden wenigstens auf 140820. Rthlr. Hierbey blieb es nicht, sondern als Se. Churfürstl. Durchl. von Sachsen nöthig fand, der Stadt sich wiederum zu bemächtigen, und selbige Anno 1634. den $\frac{21}{30}$. April. durch Dero Herrn Vetter, Hertzog Friedrich Wilhelmen von Altenburg mit 4. Regimentern berennen, auch den $\frac{2.\ Maii}{30.\ April.}$ durch einen Sächsischen Trompeter auffordern, die gantze völlige Armee aber unter Commando des General-Lieuten. von Arnimb nachfolgen ließ, befahl der darinnen commandirende Kayserliche Obrist Goltz ins Teuffels Nahmen Lermen zuschlagen, es geschahe auch ein Losungs-Schuß aus einem Feld-Stücke auf dem Marckte, und augenblicklich sahe man anfänglich die Vorstadt, bald auch die innere Stadt in hellen Flammen stehen.

Erbärmliche Einäscherung der Stadt.

Es war nemlich jeder Soldate beordert sein eigen Quartier anzustecken, dahero denn an etlichen 100. Orten das Feuer auf einmahl angangen, und die geringste Rettung nicht übrig blieben. Ja man hatte 3. Stunden vor dem Brandte mit Gewalt den Leuten alle Holtz-Aexte, und andere Feuer-Instrumenta weggenommen, auch nach vieler Zeugen Aussage die Soldaten mit Fackeln, Bech-Cräntzen, und Feuer-Töpffen durch die Häuser lauffen sehen. Weiln

nun die Thore geschlossen waren, ist das Elend der armen Menschen unbeschreiblich gewesen. Die Thum-Kirche brandte von oben herunter, und weil viel Volcks sich dahin salviret hatte, so lagen in manchen Stuhle 5. bis 6. Personen gantz gebraten. Die Leute lieffen vor grosser Angst fast wütende in der Stadt herum, theils stürtzten sich über die Mauern ihrer Noth zu entkommen, theils sprangen in die Wasser-Kästen, die meisten aber fielen auf denen Gassen nieder, und erstickten vor Dampffe. Gestalt über 700. Personen die man nur gewust in Rauch und Feuer jämmerlich verdorben, überdies auch eine unzehlige Menge Vieh, und Getreyde, nebst 16000. Scheffel Mehl verbrandt. Ein ansehnlicher Raths-Mann nahm seine Zuflucht mit Weib, Kindern, und Gesinde in ein Gewölbe, welches ihnen dergestalt zum heissen Begräbnüß wurde, daß man 7. zusammen gebackene Cörper in einen Sarg legen, und begraben muste. Es ist kein Hauß ja kein Tächlein, darunter man einẽ Krancken oder beschädigten bringen können, verschonet blieben, ohne der Wendische-Reichen- und Lauen-Thurm, ingleichen die Justiz auf dem Marckte nebst der daran gelehnten Leiter, und einen an selbige gehefften Täfflein. In solchen Zustand rückten S. Churfürstl. Durchl. mit der völligen Armee heran, und eroberten die rauchende Stadt folgenden Tages mit Accord, so daß die Besatzung mit Zurücklassung 14. Stücken Geschützes, und zusammen gewickelten Fahnen, auch ausgelöschten Lunten abziehen durffte. Wer eine vollständige Beschreibung des damahligen Jam̃ers lesen will, kan solche in der von M. JOHANN ZEIDLERN *Pastore Primario* zu Budißin durch öffentlichen Druck publicirten, und von M. NICOLAO HAASEN gleichfalls Primario daselbst Anno 1707. von neuen edirten *Tabeera Budisinæ*, ingleichen *in* THEATRO EUROPÆO *Part. III. pag.* 257. und ZIEGLERS Schauplatz der Zeit *pag.* 449. zum Uberfluß finden.

Schwedische Belagerung.

Nach etlichen Jahren zog sich ein neues Ungewitter über diese gute Stadt auf, indem sie nicht nur von denen Schweden anno 1639. Mens. Octobr. & Novembr. gebrandtschatzet, sondern auch nachgehends als die Sächsischen Völcker sich derselben bemächtiget, von Schwedischen General Törstensohn über 6. Wochen lang hart bloquiret, und belagert wurde, da sich denn die Sächß. Besatzung nach gethaner tapffern Gegenwehre auf Discretion ergeben, die Stadt aber zur Ranzion abermahln 17000. Rhlr. innerhalb 2. Tagen bey Straffe Feuer, und Schwerdt erlegen müssen, worauf die Schweden das Schloß, Cantzley-Gebäude und alle Thürme, ausser den Lauen-Thurm wie auch die Thoren in Brandt gestecket, ein Theil von der Stadt- und Schloß-Mauer eingerissen, und so dann das Volck abgeführet. Diese letztere Belagerung, und was dabey allenthalben vorgangen, ist in *M. ZEIDLERS Tabeera Budiss. pag. 80. seqq.* GROSSERS Laußitzis. Merckwürdigk. *Part. I. p. 267.* THEATR. EUROP. *Tom. IV. p. 118.* und *PUFENDORFF. Comment. Rer. Svec. Tom. I. Lib. II.* §. 16. mit mehrern nachzuschlagen. Jedoch es mag gnug seyn von denen Calamitæten, so das werthe Budißin betroffen, etwas mehrers zu sagen. GOtt lasse keinen von denen jetzigen, und künfftigen Einwohnern dergleichen Unglück sehen, als ihre Vorfahren ausgestanden haben, sondern vielmehr einen jeglichen unter seinem Weinstock und Feigen-Baum ein geruhiges und stilles Leben führen.

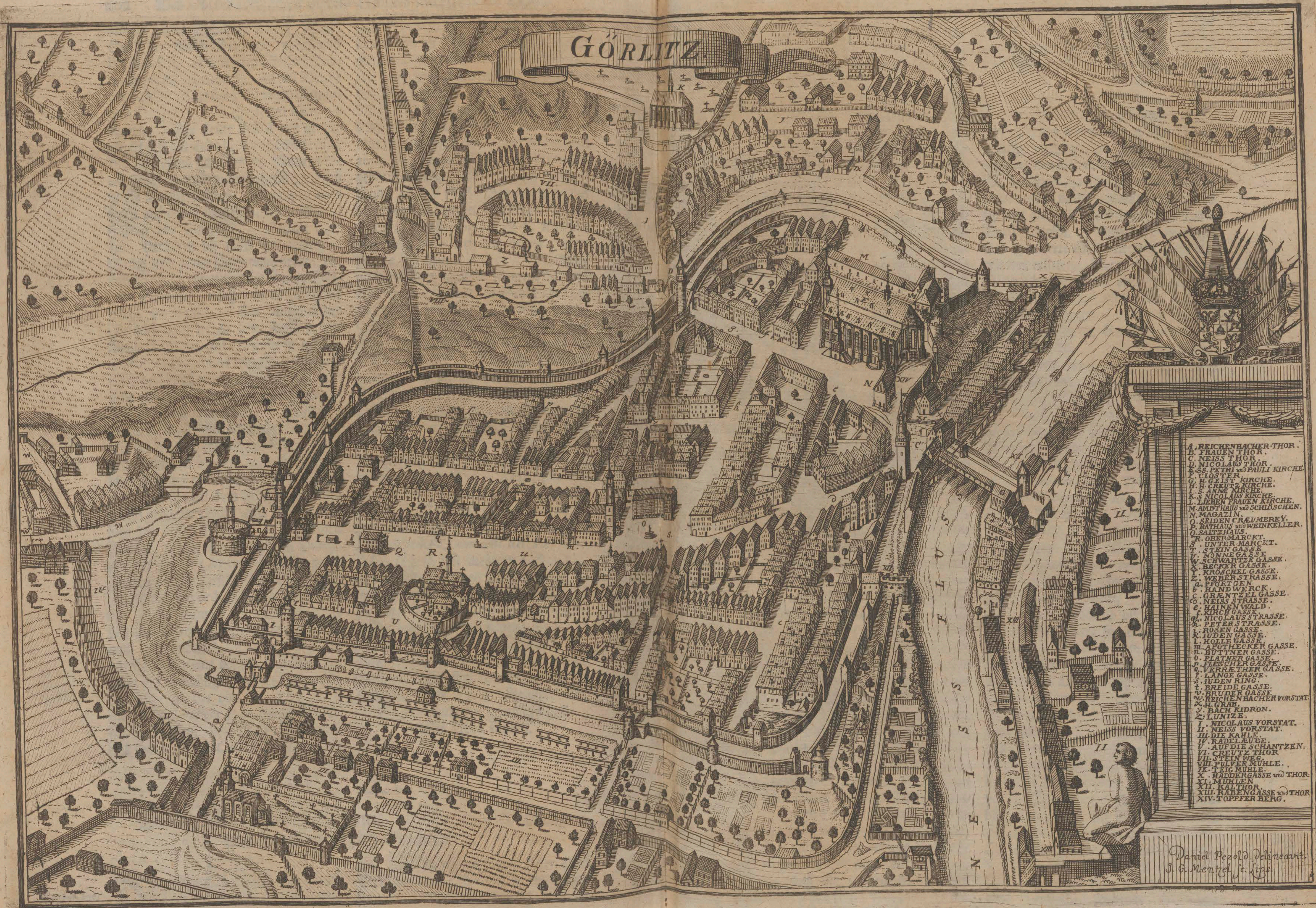
CAPUT XV.

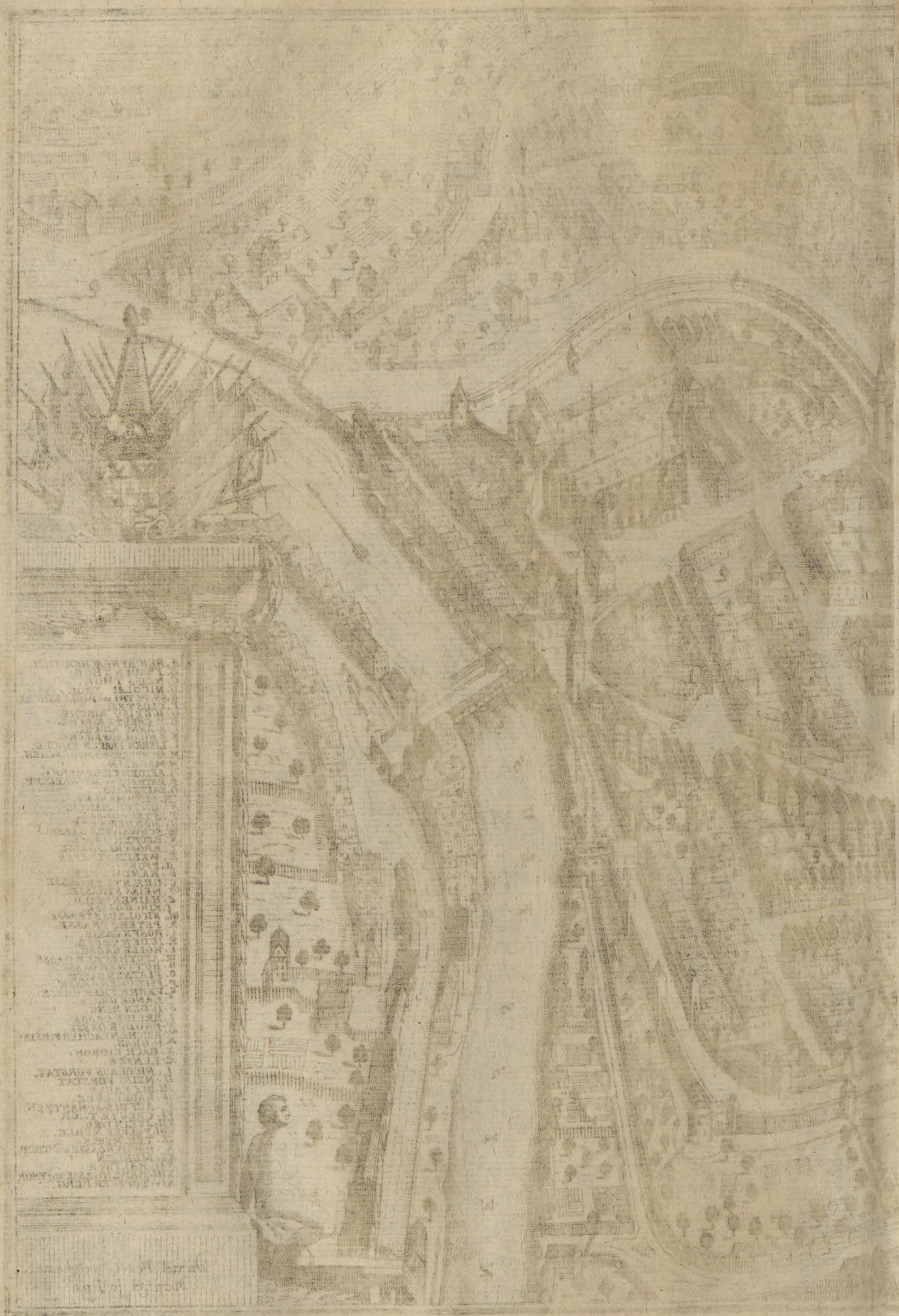
Von der Stadt Görlitz Nahmen, Fundation, Gebäuden, und merckwürdigsten Geschichten.

§. 1.

Gegend, darinnen Görlitz gelegen.

DIe Gegend, darinnen die Stadt Görlitz anzutreffen, hat vormahls nach HAGECII Bericht *in Chron. Bohem. p. 306.* bey denen Böhmen in ihrer Sprache Mileczko geheissen, in welcher zwey Dörffer gewesen, deren eines Drezewinow, (oder wie es einige aussprechen Drebenau) vom Uberfluß des Holtzes, das andere aber Tachau genennet worden. Jenes war jenseit des Lunitz Bächleins, wo jetzt die Nicolai-


GÖRLITZ.
NEISS FLUS
A. REICHENBACHER THOR.
B. FRAUEN THOR.
C. NEISS THOR.
D. NICOLAUS THOR.
E. SS. PETRI und PAULI KIRCHE.
F. CLOSTER.
G. H. GEIST KIRCHE.
H. H. CREUTZ KIRCHE.
I. S. ANNÆ KIRCHE.
K. S NICOLAUS KIRCHE.
L. LIEBEN FRAUEN KIRCHE.
M. AMBTHAUS und SCHLÖSCHEN.
N. MAGAZIN.
O. SEIDEN CRÆUMEREY.
P. RATHAUS und WEINKELLER.
Q. SALTZHAUS.
R. OBER-MARCKT.
S. UNTER-MARCKT.
T. STEIN GASSE.
U. NONNE GASSE.
W. SCHWARTZE GASSE.
X. BECKER GASSE.
Y. KRÖSCHEL-GASSE.
Z. WEBERSTRASSE.
a. PFÖRTGEN.
b. HANDWERCK.
c. GRÆNTZEL GASSE.
d. NEISS STRASSE.
e. HAINEN WALD.
f. KIRCH GASSE.
g. NICOLAUS STRASSE.
h. PETER STRASSE.
i. ROSEN GASSE.
k. IUDEN GASSE.
l. HOLLE GASSE.
m. APOTHECKER GASSE.
n. BÜTTNER GASSE.
o. PLATNER GASSE.
p. FLEISCHER GASSE.
q. VERRÆTHER GASSE.
r. LANGE GASSE.
s. IUDEN RING.
t. BREIDE GASSE.
v. BRUDER GASSE.
w. REICHENBACHER VORSTAT.
x. H. GRAB.
y. BACH KIDRON.
z. LUNIZE.
I. NICOLAUS VORSTAT.
II. NEISS VORSTAT.
III. DIE KAHLE.
IV. RADELÆUBE.
V. AUF DIE SCHANTZEN.
VI. CREUTZ THOR
VII. STEIN WEG.
VIII. PULVER MÜHLE.
IX. TEIG MÜHLE.
X. HADDERGASSE und THOR.
XI. MÜHLEN
XII. KALTHOR.
XIII. RABENGASSE und THOR
XIV. TÖPFFER BERG.
Daniel Pezold delineavit.
J. G. Mentzel Sc. Lips.



Vorstadt ist, gelegen, und hatte nach derer Annalium Vorgeben drey Kretzschame oder Wirths-Häuser, davon das eine aufm Graben vorn Niclas-Thore, dessen Keller annoch vorhanden seyn sollen, die andern zwey an dem Orte, da mans im Leim-Kretzschamnennet, gestanden. *vid. CHRISTIAN, PII,* oder *FUNCKENS* Beschreib. des Görlitzischen Brandes *de Anno 1717. p. 6. GROSSERS* Lausitzis. Merckwürdigk. *Part. III. p. 69.* Es bekräfftiget solches *BALBINUS Epitom. Rer. Bohem. Lib. III. cap. X. pag. 222.* und wollen einige gar dafür halten, es sey allbereit zu Zeiten Kaysers Caroli Magni eine Burg da gewesen. Denn weil man Budißin und Görlitz in alten Brieffen als Marck-Häuser findet, so sey zu vermuthen, daß hochgedachter Kayser diese Oerter auch mit Kriegs-Leuten besetzt gehabt; oder es hätten die Slaven sowohl ihre Gräntzen mit Warten und Burgken als die Teutschen verwahret, damit sie nicht so leicht von ihren Feinden überraschelt werden können, und sey demnach Drebenau oder Görlitz von Ihnen wider der Teutschen Vestung Budißin damahls aufgeführet, und Mannschafft darein geleget worden. *Vid. SCHNEIDERS Scrutin. Histor. Lusat. MSC. Part. IV. sub voc.* Görlitz. Wahrscheinlicher ist es, daß zu erst Hertzog Sobieslaus I. Senior als Er zur Regierung in Böhmen kommen, und zugleich den Görlitzischen und Laubanischen Creyß erhalten, den ersten Anfang zur Erbauung dieser Stadt gemacht habe. Denn als Er sahe, daß bey solchen Dorffe Drebenau am Neiß-Flusse ein vortheilhaffter Ort wäre, ein festes Grentz-Hauß gegen der Pohlen und Wenden Einfälle aufzurichten, bauete Er auf die Höhe, wo jetzt der Voigts-Hoff stehet, ein hölzernes Block-Hauß, legte auch einen Marckt-Platz an, und verwandelte das Dorff in einen Flecken, welcher bald an Einwohnern und Gebäuden zunahm. Als aber nach einigen Jahren derselbe durch entstandene Feuers-Brunst zu Grunde verdarb, fassete ermeldter Sobieslaus An. 1131. den Schluß, den Ort nicht nur wieder aus der Asche zu erheben, sondern auch dermassen zuerweitern, daß Er zu einer Volckreichen Stadt gedeyhen könte. Wie denn *GROSSER* in Lausitz. Merckwürdigk. *Part. I. pag. 32. & Part. III. p. 69.* aus denen geschriebenen Stadt-Annalibus anziehet, was Er damahls vor Grentzen gesetzt, und wie weit Er sie mit der Ring-Mauer eingefasset. Wiewohl wenn man erwäget, daß *D. JACOBUS SHICKFUSIUS* in der vermehrten Schlesischen *Chronic JOACHIMI CURÆI* versichern will, es habe Hertzog Sobieslaus I. die Stadt Görlitz, nachdem sie zuvor offtmahls zerstöret worden, nur wieder restauriret, und befestiget, so folget daraus, daß sie schon vorher müsse gestanden haben, es sey nun gleich ein Städtlein, Flecken oder Dorff gewesen. Diese neu angelegte oder erweiterte Stadt nennete man wegen des erlittenen Brand-Schadens auf Böhmisch Horzelecz oder Zschorzelecz, auf Wendisch Ischorelick, oder Schorelecz, das ist, Brand-Stadt, ein Ort der durchs Feuer verwüstet worden, (wie die Slaven auch vor Zeiten die Stadt Brandenburg aus gleichmäßiger Ursach also benahmset) woraus denn die Teutschen nachgehends Tschörlitz, und endlich, damit es desto besser klingen möchte, Görlitz gemacht, wie solches die einmüthige Meynung derer Scribenten bezeuget. *Vid. M. FRENCELII Nomenclat. Lusatiæ in Scriptor. Rer. Lusat. Tom. II. pag. 39. MANLIUS Comment. Rer. Lusat. Lib. III. cap. XXVIII. & XXX. HAGEC. cit. sup. loc. BALBIN. cit. loc. MATTH. DRESSER. Isagog. Histor. Part. V. p. m. 275.* verbis: Gorlicium a combustione nomen invenit, ut Germanice Brand-Stadt appellari possit. Slavis enim Ischoreliz combustio est, unde tandem Gorliz flexu, seu commutatione quadam literarum factum est. Wie nun in folgenden Seculo dieser Strich Landes von Ober-Lausitz an Marggraf Ottonem Pium, und seinen Herrn Bruder Churfürst Johannem von Brandenburg kam, wurde von ihnen Anno 1234. das Franciscaner-Closter ausserhalb der Stadt für den Brüder-Thore gestifftet, indem sie denen Herren von Wyrsig ein vor Görlitz gelegenes Grund-Stücke abhandelten, und auf selbiges gedachtes Closter vor die Brüder des Minoriten-Ordens, nebst einer Kirchen in honorem S. Mariæ Majoris zu Rom erbaueten, folglich als Otto Pius Anno 1255. aus dem Preußischen Feldzuge, so Er mit Premislao Ottocaro II. König in Böhmen gethan, zurück gelangete, ließ er zu aber-

Zwey Dörffer daraus die Stadt erbauet worden.

Soll schon zu Caroli M. Zeiten eine Burg da gewesen seyn.

Hertzog Sobieslaus I. in Böhmen machet zu Erbauung der Stadt den Anfang.

Bauet anfänglich nur einen Flecken an.

Machet endlich daraus eine Stadt mit Ring-Mauern.

Görlitz bekommt den Nahmen von erlittenen Brand-Schaden.

Das Franciscaner-Closter wird anfänglich ausserhalb der Stadt gebauet.

abermahliger Erweiterung besagter Stadt Görlitz benöthigte Anstalten machen, da denn das gantze Theil, so jetzo die Ober-Stadt heisset, von der Brüder und Oelschläger-Gasse an biß an das Frauen- und Reichenbacher Thor mit in die neu herum geführte Stadt-Mauer gezogen, und das Closter nebst dem Ober-Marckte, ingleichen die Lange Gasse, der Jüden-Ring, die Breite, Nonnen, und Stein-Gasse eingeschlossen ward, diese gantze Refier und oben herum den Nahmen der Neustadt erhielte. Nachmahls hat man ein ansehnliches starckes Fürstl. Schloß zwischen dem Wasser und Frauen-Thore aufzuführen, auch sonst die Stadt mit Thürmen, und anderer nach selbiger Zeiten Beschaffenheit dienlichen Vestungs-Wercken zuverwahren Anfang gemacht, doch ist dieses Vorhaben zu völliger Perfection nicht gelanget, sondern das Schloß in folgenden Zeiten wüste und öde worden, dahero E. E. Rath bey König Matthia Corvino zu Ungarn, und Böhmen um Erlaubnüß angesuchet, dieses unvollkommene Gebäude abzubrechen, und die Bau-Materialien in andere Wege zu gemeiner Stadt Nutz, und Frommen anzuwenden, worüber denn derselbe sub dato Breßlau den 12. Oct. Mittwochs vor S. Galli Anno 1474. einen absonderlichen Concessions-Brieff, welcher in GROSSERS Lausitzischen Merckwürdigkeiten *Part. I. p. 146.* von Wort zu Wort befindlich, ertheilte, dergestalt, daß der Rath mit der alten Vestung oder Schlosse ihres Gefallens zu thun und zu lassen Macht haben solten. Es ward solchemnach mit Abbrechung desselben eilige Anstalt getroffen, und blieb davon nichts mehr stehen ausser die Pastey über dem äusersten Thor an der Brücke, ingleichen der grosse starcke runte Thurm, sambt etlichen Kellern unter den Pflaster herum bis an die Stein-Gasse. So ließ auch der Magistrat dieses Jahr den äusersten Stadt-Graben um die Neiß- und Niclas-Vorstadt ziehen, welcher binnen drey Jahren nebst denen dazumahl daran aufgeführten Schantzen in gäntzlichen Stand kommen, die Verpallisadirung aber in 18 Tagen vollendet worden, indem man 3741. Arbeiter dazu gebraucht, auch wie GROSSER *cit. loc. p. 147.* berichtet, der Amts-Hauptmann Hr. Caspar von Nostitz diese löbl. Veranstaltungen sehr secundiret, und von 41. Dörffern Arbeiter zu solchen Bau verschaffet.

Bey erfolgter Erweiterung der Stadt wird es mit in die Ring-Mauer gezogen.

Schloß zu Görlitz erbauet.

Wird wiederum abgebrochen.

Fortification der Stadt.

§. 2. Allermassen nun solchergestalt Görlitz zu einer Stadt worden, die man billig vor die grösseste, Volckreichste, nahrhaffteste, und ansehnlichste des gantzen Marggraffthums Ober-Lausitz halten muß, also ist, was ihre Situation anbelanget, dieselbe in die Länge angeleget, doch also, daß die Länge die Breite nur um ein Drittheil übertrifft, und ist der Umfang nach des berühmten Mathematici, und Bürgermeisters daselbst *BARTHOLOMÆI SCULTETI* Ausrechnung Dreytausend Sechshundert und Achtzig Ellen. Sie hat umher hohe, veste Ring-Mauern, und daran etliche sehr starcke Thürme, und Rondelen, vor selbige auch einen Zwinger, welcher abermahls mit einer Mauer, und vielen Rondelen umgeben, und zu äusserst mit einen feinen gemauerten Graben ausgefüttert ist. Die vier Haupt-Thore sind das Niclas-Thor, das Neiß Thor, das Frauen-Thor, und Reichenbacher-Thor, welche ingesamt mit starcken ansehnlichen Thürmen versehen. Wie denn bey dem Frauen-Thore der Thurm 7½. Elle in der Dicke hält, und eine Uberbleibung des ehmahls daselbst gestandenen Schlosses ist, der Reichenbacher Thurm hingegen, als ein besonderes zu Verwahrung der Stadt nöthiges Gebäude mit Beytrag aller und jeder Einwohner von 1490. bis 1541 aufgeführet, und bey der von Kayserl. und Chur-Sächßl. Armee Anno 1641. unternommenen Belagerung von der Schwedischen unter des Obristen Wancken Commando stehenden Besatzung, seiner Vestigkeit halber, aus Hochmuth, Trotz Kayser genennt worden. *vid. GROSSERS* Lausitzische Merckwürdigkeiten *Part. III. p. 70.* Der Distanz nach ist sie 3. Meilen von Lauban, und eben so viel von Löbau, 6. Meilen von Budißin, 4. Meilen von Zittau, 9 Meilen von Camentz, 13. Meilen von Dreßden, und 23. Meilen von Leipzig entlegen. Hat von dem vorbeyströhmenden Fluß der Neiße grosse Bequemlichkeit und Nutzen, über welche eine ansehnliche bedeckte Brücke von 121. Ellen lang gebauet ist. Ihre Elevation oder Höhe des Himmels wird in *JOHANN KRABENS Astrolabio* auf 35. Grad 45. Minut. secund. longitudinem,

Der Stadt Görlitz Situation, und Grösse.

Mauren und Thürme.

Vier Haupt-Thore.

Reichenbacher Thurm wird Trotz Kayser genennet.

Distanz von andern benachbarten Städten.

Elevatio poli.

nem, und auf 31. Grad 0. Minuten secundum latitud. in denen Tabulis Geographicis aber gewöhnlicher massen auf 37. Gr. 17. Minut. in Longitud. und auf 51. gr. 9. Min. in Latitud. gesetzet. *Conf. TOBIÆ BEUTELS Cimel. Geograph. p. 52.* welcher 37. gr. 31. Min. in latitud. 51. gr. 16. Min. in latitud. statuiret.

Haupt-Kirche S. S. Petri & Pauli.

§. 3. Die fürnehmsten Geistlichen Gebäude innerhalb der Ring-Mauer sind, die Kirchen, darunter denn die Haupt-Kirche zu S.S. Petri & Pauli billig den Vorzug behält. Es hat von derselben Hr. *CHRISTIAN GABRIEL FUNCKE*, Notar. Publ. Cæsar. & Gymnas. Gorlicens. Collega vor etlichen Jahren einen besondern Tractat, unter dem Titul: **Eigentliche Beschreibung der fürtrefflichen und weitberühmten Kirchen** *S. S. Petri & Pauli* **in Görlitz** 2c. Durch öffentlichen Druck der Welt bekandt gemacht, darinnen eine vollständige Historische Nachricht, sowohl von deren Erbauung, als Veränderung, und unterschiedenen fatis auch andern hierzu vorkommenden Merckwürdigkeiten vor Augen geleget, woraus denn nur kürtzlich das nothwendigste angezeiget werden soll. Es ist diesemnach zu wissen, daß anfänglich eine alte Kirche, so nur in der Ehre S. Petri geweyhet war, nahe um den alten Glocken-Thurm gegen der Stadt zu gestanden, auch nur so weit und lang, als die drey mittelsten Gewölber begriffen, sonst aber gar niedrig gewesen, wie die Ziegel-Dächer auf denen Abseiten über der Kirchen noch jetzund ausweisen, auch nur einen eintzigen Pfeiler gehabt, den man erst Anno 1495. weggethan. *Vid. FUNCKENS* Beschreibung *cap. I. p. 4.* Ob nun schon das eigentl. Jahr der Erbauung solcher Kirche unbekandt bleibet, so ist doch gewiß, daß sie allbereit Anno 1317. müsse vorhanden gewesen seyn, indem aus einer alten Päbstlichen Bulla Johannis XXII. sub dato Avignon d. I. Julii 1317. im andern Jahr seines Stuhls erhellet, daß derselbe Ablaß zusammlen vergönnet, damit nicht allein die Peters, sondern auch die Nicolai-Kirche gebauet, und repariret werden möchten. Nachdem aber gedachte Kirche zu S. Peter die Menge derer Zuhörer zufassen nicht vermogte, hat man selbige Anno 1423. gegen der Sonnen Auffgang zu weiter hinaus zurücken, auch

Ist anfänglich weit kleiner gewesen.

Erster Anfang zu deren Erweiterung.

dießeits nach den Voigts-Hoff gegen Mitternacht um die Helffte zu erweitern angefangen: Zu welchen Bau gemeldten Jahres d. 8. Maij Sonnabends vor der Creutz-Woche der Plebanus Herr Johann von Kittlitz, Herr auf Spremberg, und der Bürgermeister Herr Nicolaus Güntzel in Gegenwart aller Geistlichen und der gantzen Schule den ersten Grundstein mit grosser Solennitæt geleget, nachgehend ist es in 34. Jahren so weit kommen, daß die inwendigen drey höchsten Feldungen biß zum Wölben aufgeführet, und die Kirche Anno 1457. den 14. Decembr. durch den damahligen Bischoff zu Meißen, Herrn Casparn von Schömberg in der Ehre S. S. Petr. & Pauli Apostolorum eingeweyhet worden. Die Solennitæten, so bey solcher Einweyhung vorgangen, hat Herr *FUNCKE cit. loc. cap. II. p. 7. & 8.* beschrieben, und zum Andencken siehet man noch heutiges Tages an der Abend-Seite der Kirchen bey der grossen Braut-Thüre dieses Bischoffs Brust-Bild nach der Lebens Grösse in Stein gehauen, welches mit folgender Schrifft vor etlichen Jahren vermauert worden.

Wird vom Bischoff zu Meissen eingeweyhet.

Hr. Caspar von Schönberg, Bischoff in Meißen 12. Jahr lang, hat diese Kirche zu S. S. Petri & Pauli eingeweyhet am Quartal Luciæ den 14. Decembr. ☿ 1457. ist gestorben den 1. Julii ☿ 1463.

Monument hiervon.

	Fundamenta Ædis tibi Petre & Paule dicatæ
8. Maij. ♄. 1423. XXXIV.	Mystes a Kittliz adjecto prima locavit
14. Dec. ☿. 1457. XXXX.	Saxo; Schœnbergius Præsul Misnensis Honori
14. August. ♄. 1497.	Sacravit divum, bis septem lustra, quaternis Adjectis annis, opus absolvere stupendum.

Anno 1423. den 8. Maij ♄. ist der Grund zu dieser Kirchen geleget, 1497. den 14. Augusti ♄. ist der Bau vollendet, und also 74. Jahr 3. Monath und 6. Tage zubracht worden.

Nach solcher Zeit hat man wiederum bey 40. Jahren mit dem innern Ausbauen und dem äusserlichen Putzwerck zugebracht, also daß der gantze Bau bey währenden Hußiten, und Böhmischen Kriege in schwerer unfriedlicher Zeit erst Anno 1497. den 14. August. ♄. in vigilia Assumptionis Mariæ, zusammen innerhalb 74.

Fernerer Ausbau.

Ll Jah-

Jahren 3. Monathen und 6. Tagen vollendet worden, auch in allen gekostet haben soll 235000. Reichsthaler, wie die Annales MSCti besagen.

Länge und Grösse der Kirchen.

Sonst ist diese Kirche der Länge und Breite nach von ungemeiner Grösse, und von Grunde aus mit den festesten Werckstücken inwendig aber mit einen wohlgeschlossenen, und auf 27. Pfeilern ruhenden Gewölbe aufgeführet, dessen Höhe nach Görlitzischen Ellen-Maß begreiffet hinten beym Altare 41. Ellen, in der Mitten 42. Ellen, und fornen bey der Orgel 43 Ellen. Die Länge ist inwendig 126. Ellen 18. Zoll, die Breite 70. Ellen 5. Zoll. Der fördere Theil gegen Osten, wo der im Chor stehende hohe Altar ist, ruhet auf einer Capelle, welche gegen Morgen in harten Stein-Felsen gehauen biß an die Fenster, die über der Erden stehen, reichet in die

S. Georgen Capelle unter der Kirchen.

Länge 37. Ellen 15 Zoll, und in der Breite 41. Ellen 18. Zoll, die Höhe aber ist 11. Ellen 8. Zoll, und wird die Grufft, oder Capelle S. Georgii genennet. *Conf.* *GROSSERS* Lausitzis. Merckwürdigk. *Part. I. p. 111. & p. 134. item Part. III. pag. 70. MANLIUS Comment. Rer. Lusatic. Lib. VI. cap. LII.*

Die Kirche ist berühmt wegen der Orgel, und Glocken.

Es ist die Kirche sonderlich berühmt wegen der sehr schönen grossen Orgel, und wegen der ungemein grossen Glocken. Von der ersten hat *CHRISTIAN LUDWIG BOXBERG*, Organist an gedachter Kirche eine ausführliche Beschreibung An. 1704. in Druck gegeben, und die äusserliche Kostbarkeit in einen zierlichen Kupffer vorgestellet, von den letztern aber hat man anzumercken, daß die erste, so von Alters her wegen ihrer Grösse im Beruff gewesen, Anno 1516. gegossen worden, und 165. Centner gewogen, nachdem aber selbige Anno 1691. im grossen Brande zerschmoltzen, hat man an deren Stelle eine andere Anno 1696. den 3. Augusti von 217. Centnern 2. Stein, und 18. tb. verfertigen lassen, *Vid. GROSSERS* Lausitzis. Merckwürdigk. *cit. loc. Part. I. p. 170. FUNCK.* Beschreib. der Peters-Kirche *cap. V. p. 57. seqq.* allwo auch die Cerimonien so bey der Tauffe und Einweyhung der alten Glocke vorgangen, zu lesen, & cap. XI. p. 103. da die Beschreibung der jetzigen neuen zu finden.

Die Closter-Kirche am Ober-Marckte

§. 4. Die andere Kirche so am Ober-Marckte stehet, und bey dem ehmahligen Franciscaner-Closter von Westen gegen Osten in die Länge hingebauet, auch Anno 1245. Calend. Septembr. von Conrado I. Bischoffen zu Meissen in der Ehre Beatæ Mariæ Virginis, und S. Francisci eingeweihet,

wird erbauet und eingeweyhet.

und daher die Closter-Kirche genennt worden, hatte, als nach angegangener Reformation Lutheri, sich die Ordens-Leute meistens verlauffen, und Kayser Maximilianus II. das daran gelegene Closter der Stadt zu einen Gymnasio bestimmet, geraume Zeit keinen ordentlichen Gottesdienst; da aber Anno 1671. E. E. Rath durch ein aus unterschiedenen Candidatis Ministerii bestehendes Prediger-Collegium alle Sonntage vor- und nachmittags darinnen Gottes Wort vorzutragen verordnete, fanden sich milde Wohlthäter, durch deren Stifftung ein ordentlicher Prediger bestellet werden konte. Und weil unterschiedene Reparaturen dabey geschahen, erhielte die Kirche Anno 1712. den Nahmen zur Heiligen Dreyfaltigkeit. *Vid. GROSSERS* Lausitzis. Merckwürdigkeiten *Part. II. p. 71.*

Erhält endlich den Nahmen zur Heil. Dreyfaltigkeit.

Die dritte Kirche in der Stadt ist beym Frauen-Thore, zur rechten Hand, wenn man hinaus gehen will, gelegen, und hat den Nahmen zu S. Annen. Sie ward Anno 1508. von einen Wohlhabenden Bürger Johann Frentzeln aus eigenen Mitteln erbauet, auch innerhalb Jahres-Frist in solchen Stand gebracht, daß sie das folgende Jahr der Suffraganeus von Halberstadt im Nahmen des Meißnischen Bischoffs Johannis VI. von Salhausen einweyhete. Heutiges Tages hat E. E. Rath ebenfalls ein Prediger-Collegium aus Studiosis Theologiæ gestifftet, von denen wöchentlich die Montags-Predigten verrichtet werden. *GROSSER cit. loc.*

S. Annen-Kirche am Frauen-Thore.

§. 5. Ausserhalb der Stadt sind wiederum unterschiedene Kirchen anzutreffen, benanntl. die Kirche zu S. Nicolai, die Kirche zum Heil. Creutz, die Kirche zu Unser Lieben Frauen, die Kirche zu S. Jacob, und die Hospital-Kirche zum Heil. Geist, welche allerseits Herr *GROSSER* an bemeldten Orte umständlich beschreibet, woselbst der Leser gnugsamen Unterricht finden wird.

Die Kirche zu S. Nicolai, und andere vor der Stadt gelegen.

Nur bemercken Wir, daß die Nicolai-Kirche die allerälteste ihrer Stifftung nach sey, und schon damahls ein Gottes-Hauß daselbst gestanden haben müsse, als in selbiger Gegend nur ein Marck-Flecken, und die Stadt Gör-

Die Nicolai-Kirche ist die älteste.

Görlitz mit Mauern noch nicht umgeben gewesen, gestalt denn die Annales Gorlicens. B. Sculteti bezeugen, daß ein Glöcklein auf selbiger gehangen, welches in seinen Perimetro mit den Worten: Requiescat in pace, Da pacem. und der Jahr-Zahl 1041. bezeichnet, wie denn *SCULTETUS* und *CRISTOPHOR. MANLIUS* selbiges. Anno 1571. d. 14. April. selbst in Augenschein genommen zu haben versichern. *Conf. CHRIST. PII*, oder *FUNCKENS* Beschreib. der Zerstöhrung Görlitz *Ann. 1717. p. 10, 14. & 15.* Zu den Kirchlein zum H. Creutz gehöret das sogenannte heilige Grab, welches Herr George Emrich, ein angesehener reicher Patricius aus Görlitz, und Ritter des heiligen Grabes zu Jerusalem, nachdem er zweymahl ins gelobte Land gewallfarthet, gestifftet, und hierzu von Hr. D. Caspar Mariana, des Bischoffthums Meissen unterm Bischoff Johanne V. von Weißbach Vicario zu Budißin d. 1. Oct. 1480. Concession erhalten, daß er den intendirten Bau ins Werck richten mögen. Worauf er denn allen benöthigten Vorrath herbey geschafft, folgendes Jahr den Grund geleget, und an. 1489. diese Antiquität glücklich vollführet hat. Die Beschreibung davon, ist zu unterschiedenen mahlen, und noch letzlich an. 1717. von *JOH. JACOB KREBSEN* nebst einen accuraten Abriß Herrn *DANIEL PETZOLDS* durch den Druck gemein gemacht, und also unnöthig zu wiederhohlen. *CHRISTOPH. MANLIUS* hat hiervon in *Comment. Rer. Lusat. Lib. VI. Cap. LXXXIX. seqq.* weitläufftig gehandelt, und berichtet unter andern, daß Herr Emrich das eine mahl eines reichen Tuchmachers Wittib in Münchs-Habit verkleidet, bey dieser seiner Wallfarth mit sich geführet. Die Worte so er hiervon brauchet lauten also: Sunt qui bis religiosa illa peregrinatione defunctum affirmant, & quidem pannificis cujusdam prædivitis, Fingeri, viduam, fœminam virili & voce & animo, cucullo Monachi indutam unius se illi itineris comitem præbuisse. Es scheinet auch hiermit Hr. *GROSSER* in Laus. Merckw. *Part. III. p. 72.* übereinzukommen, wenn er meldet, es habe Frau Agnes Fingerin, gebohrne Langin, so gleichfalls eine Wallfarth nach Jerusalem gethan, zur Stifftung des Heil. Grabes in Görlitz das ihrige beygetragen.

Erbauung des heiligen Grabes.

Der Stiffter ist deshalben zweymahl nach Jerusalem gereiset.

Wenn Hr. *HUBNER* in Historischen Fragen *Part. IV. Lib. I. p. 444.* von der Gelegenheit das heil. Grab zu Görlitz zu erbauen schreibet: Es habe ein Bürger zu Görlitz Hirschel genannt, eine schöne Tochter, Nahmens Benigna, gehabt, die sey mit einem Görlitzischen Patricio, George Emrichen etwas allzuvertraut umgangen, deswegen man damahls den Vers gemacht: Emrico facilis fuit atque benigna BENIGNA. Diesen Fehler zu büssen habe dieser Georgius Emricus An. 1465. eine Wallfarth nach den Heil. Grabe thun müssen, und weil er gefunden, daß die Gegend um Görlitz herum fast eben so aussehe, sey er zum andern mahl hinein gezogen, habe einen genauen Abriß von allen heiligen Oertern heraus gebracht, und das vor der Stadt Görlitz auf einer Höhe befindliche heilige Grab, wie es damahls bey Jerusalem ausgesehen, an. 1481. nachmachen lassen rc. so ist zwar nicht zu leugnen, daß einige Annales MSCti hiermit übereinstimmen, welche vorgeben, es sey die Emrichische Wallfarth nach Jerusalem nicht so wohl vor ein Opus religiosæ pietatis, als ex disciplina Ecclesiastica profectæ necessitatis anzusehen; gleichwohl aber entschuldiget ihn Hr. *GROSSER* in Laus. Merckwürdigk. *Part. I. p. 140.* und führet zu seinen Behuff *MANLIUM Lib. VI. Cap. 89.* an, da er saget, es habe Emrich als ein kluger Mann durch diese vorgenommene Reise denen damahligen Troublen im Lande ausweichen wollen; denn so setzet er: Existimo autem, non tantum pietatis, ut tum censebatur, sed etiam pro turbatissimo temporis illius statu, ad suscipiendam tam longinquam peregrinationem permotum fuisse Emricum, quod videlicet spectator esse nollet intestinorum tumultuum, qui ob collatum regnum Bohemiæ in Girsiconem Hussitam passim gliscebant. Was *LUTHERUS* von ihm gehalten, kan man *Tom. III. Opp. Jenens. fol. 436.* und *Wittebergens. fol. 470.* in Auslegung des 45. Psalms lesen.

Falsche Beschuldigung der Ursach solcher Wallfarth.

Wird widerleget.

§. 6. Zu denen Geistlichen Gebäuden zehlen wir ferner die Schule, oder das ehmahlige am Ober-Marckte gelegene Mönchs-Closter, Fratrum Minorum S. Francisci, so anno 1234. von Ottone Pio und seinen Bruder Johanne

Die Schule ist ehemahls ein Franciscaner-Kloster gewesen.

hanne Churfürsten, und Marggrafen zu Brandenburg gestifftet worden, wie bereits oben Erwehnung geschehen. Es haben ermeldte Minoriten oder Barfüsser Münche solches Closter besessen bis 1543. da nach erfolgter Reformation des seel. Lutheri die Mönchs-Orden in diesen Landen gäntzlich in Abnehmen geriethen, die Fratres meistentheils eigenwillig ihre Convente verliessen, oder denen Magistratibus abtraten, und ein gleiches sich zu Görlitz zutrug, allwo sich die Brüder alle verlohren, biß auf einen eintzigen Fratrem Urbanum Weißbachen von Altenburg in Meissen bürtig, der seiner Profession nach ein Schuster, dabey ziemlich alt, und das Closter vor seine Person allein zu behaupten nicht fähig war, daher er solches an E. E. Rath mit der Bedingung abzutreten antrug, daß es zu einer Schule, und keinen Profan-Nutzungen angewendet, ihm auch auf Lebens-Zeit nothdürfftiger Unterhalt gereichet, und endlich des Decani zu Budißin Consens, nebst Kayserl. Majest. Confirmation eingehohlet werden möchte. Nun war zwar unweit dem Voigts-Hofe, und der Peters-Kirche eine alte Schule, die aber vor die anwachsende Menge der Scholaren an Platz Mangel hatte, daher nahm E. E. Rath die anerbothene Abtretung des Closters unter denen vorgeschlagenen Bedingungen vor bekandt an, ließ hierüber durch einen Notarium Publicum Melchior Wiedemannen in erwehnten 1543. Jahre Donnerstags nach Mariæ Heimsuchung ein ordentliches Instrument aufrichten, erlangte von dem Budißinischen Decano Herrn Johann Leisentritt Consens, die Ausbittung des Closters aber bey dem Kayser geschahe erst an. 1564. da denn nicht nur Ferdinandus I. die Confirmation sub dato Wien den 5. Febr. ausfertigen ließ; sondern auf folgenden 20. Jun. an den Abt zu Sagan und Landes-Hauptmann in Nieder-Laußitz Commission ertheilte, erwehntes Closter E. E. Rath nebst allen Zubehörungen zu übergeben. Worauf denn an. 1565. den 22. Jun. die Introduction mit vielen Solennitäten geschahe, und aus der bisherigen Trivial-Schule ein ansehnliches Gymnasium gemacht wurde, wovon in denen *Annalibus Gorlicens. MSCtis MYLII, & MEISTERI.* ingleichen in *GROSSERS* Laus. Merckw. *Part. I. p. 197. seqq. & P. IV. Cap. I. p. 110.* wie nicht weniger in *FUNCKENS* Lebens-Geschichte der Geistlichen in Görlitz *in Append. Cap. I. p. 123.* mehrere Nachricht zu finden.

Solches wird von denen München zu einer Schule abgetreten.

Vom Kayser Ferdinando I. confirmiret.

Wird zu einen Gymnasio gestifftet.

§. 7. Wir kommen zu denen Civil-Gebäuden der Stadt, unter welchen sich zuförderst der Voigts-Hoff præsentiret. Dieser ist vormahls ein Königl. Hauß und Burg-Lehn gewesen, darauf die an eines Königs in Böhmen statt verordnete Land-Voigte, sonderlich zu Zeiten Hertzogs Johannis, Fürstens von Görlitz ihre Residenz und Wohnung, die Stände aber dieses Fürstenthums ihre Zusammenkünffte gehabt, und sind allda die vorkommende Amts- und Landes-Beförderungen gehalten worden. *Vid. MANLIUS Comment. Rer. Lusat. Lib. VI cap. CXXV.* Nachdem dieser Voigts-Hoff an. 1456. abgebrannt, und nachgehends viele Jahre wüste gelegen, hat E. E. Rath von Kayser Maximiliano II. sub dato Wien den 20. Augusti 1567. eine Concesion erhalten, für gemeiner Stadt ein Schütt-Hauß, und für die Land- und Hoff-Gerichte insonderheit beschlossene Zimmer zu erbauen, wie das diesfalls ertheilte Diploma mit mehrern besaget, welches wir aus Hr. *GROSSERS* Laus. Merckw. *Part. I. p. 206.* anhero zu bringen nöthig erachtet:

Der Voigts-Hoff ist ein Königl. Hauß und Burg-Lehn gewesen.

Gelanget von Kayser Maximiliano II. an E. E. Rath zu Görlitz.

Wir Maximilian der ander, von Gottes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser ꝛc. Als Uns die Ehrsamen unsere getreuen Lieben N. Bürgermeister und Rathmanne Unser Stadt Görlitz unterthänigst zu erkennen gegeben, wie daß der Voigts-Hoff daselbst nun lange Jahre und Zeither öde und wüste gestanden, und je länger je mehr eingehet, auch weil er zu nechst an der Pfarr-Kirchen gelegen Feuers halben nicht kleine Gefahr davon zu gewarten, und Uns daneben gehorsamst angelanget und gebeten, ihnen denselben zu Erbauung eines Treyd- oder Schütt-Hauses folgen und zukommen zu lassen. Daß Wir demnach auf solch ihr unterthänigst Bitten, und damit die Stadt dadurch desto mehr mit solchen nothwendigen Gebäuden gezieret, und für Feuer desto sicherer seyn und bleiben, auch dem lieben Armuth zu gut ein Treyd-Hauß daselbst erbauet und zugerichtet, sich in fürfallenden theuern Zeiten um so viel desto leichter zu unterhalten, und im rechten

Document hierüber.

Kauff das Getreyd zu bekommen haben, und aus andern mehr beweglichen Ursachen ihnen bemeldten Voigts-Hoff zukommen zu lassen, gnädigst bewilligt haben: Thun solches auch hiermit wissentlich und in Krafft dieses Briefes, aus Böhmischer Königl. Macht und als Marggrafe in Ober-Lausitz also und dergestalt, daß sie dargegen nicht allein für gemeine Stadt ihrem Fürhaben nach, ein Schütt-Hauß, sondern auch für die Land- und Hoff-Gerichte zu halten, weil sie ohne das kein Ort daselbst haben, Insonderheit beschlossene nothwendige Zimmer, darinnen sie ihre Versammlungen halten, auch die Schlüssel darzu in ihrer Verwahrung haben möchten, auf ihre eigene Kosten zu erbauen; auch, zu Unsern und Unserer Erben und Nachkommen künfftigen Gefallen, daselbst, gegen Entrichtung des daran beweißlichen Bau-Kostens wiederum abzutreten schuldig und verbunden seyn sollen. Alles gnädiglich und ohne Gefährde; gebiethen darauf Unsern jetzigen und künfftigen Unsern Landvoigt und Hauptmann in Ober-Lausitz, mit Ernst, und wollen, daß sie gedachte von Görlitz bey dieser Unserer gethanen Bewilligung schützen und handhaben, sie darwieder nicht dringen, noch einerley weiß beschweren, solches auch andern zu thun keines weges gestatten, bey Vermeidung Unserer Straff und Ungnad. Des zu Uhrkund mit Unserm anhangenden Kayserlichen Secret verfertiget. Gegeben in Unserer Stadt Wien, am 20. Augusti 1567sten Jahre.

Das Schlößgen oder Syndicat-Wohnung.

Zur Seiten des Voigts-Hoffes liegt Ostwarts das so genannte Schlößgen, oder Hauß, so jetzo dem Stadt-Syndico zur Amts-Wohnung bestimmet: Es hat dasselbe einer von Adel Jacobus ab Haag, der sich geraume Zeit in Päbstlichen und Kayserlichen Kriegs-Diensten befunden, nachgehends aber zu Görlitz sein Leben in Ruhe beschliessen wollen erbauet, und daher an der Wand im Garten folgende Inscription in Stein hauen lassen:

Inscription an demselben.

Jacobus. ab. Haag.
Pauli III. Pontific. Max.
nec. non. trium. Potentiss.
Imperat. augg stipendia. merens
DD. FF. Caroli V. Miles.
Ferdinandi I. aulæ. familiar. Capitaneus.
in. Oibin.
& Consiliarius.
Max. Æmiliani II.
Pii. felic. PP.
ad. Vitæ. tempora.
Stipendiatus.
hanc domum
in. prærupti. montis. vertice.
diverso. opere. testudinatam.
Amoris. in. patriam. b. m. Singularis.
Hunc. Locum.
cum. propter. montium. convalles.
tum. fluvii. decurrentis. susurros.
Amœnitatis. Salubritatisque. ergo
sibi. & posteritati. f. c.
Anno. quo. Johann. de. Auster. - -

Dessen ehmahlige Besitzer.

Was es nachgehends vor Besitzer gehabt, bis es in E. E. Raths Hände gediehen, meldet GROSSER in Lausitzis. Merckwürdigk. *Part. I. p. 215.* Ferner befindet sich auf dem Haupt- oder Untern Marckt an der Abend-Seite das Rath-Hauß, so ein altes doch um der Antiquität willen desto ansehnlicheres, und mit einem hohen, aus Werckstücken aufgeführten, mit Kupffer gedeckten Thurm, versehenes Gebäude ist. An solchen Thurn, welcher an. 1511. zu bauen angefangen, und an. 1516. verfertiget worden, in der Höhe aber von der Erden biß an Knopff 124. Ellen beträgt, siehet man die Stadt-Uhr, daran als etwas sonderbahres zu mercken, daß der über der Ziffer-Scheibe liegende vergoldete Löwe den Eintritt des Neuen Monden durch ein künstlich gemachtes Pfeiffwerck mit Brüllen anzudeuten pfleget. Auf dem Rathhauß-Saale geschiehet die Vorstellung derer Herren Amts-Hauptmänner in gewöhnlicher Solennität. Ausser denen auf dergleichen publiquen Ædificiis ordentlichen Zimmern der Raths-Gerichts-Steuer- und Cantzley-Stuben ist im andern Stockwerck die so genannte Königs-Stube, worinnen alle Donnerstage die bey denen gemeiner Stadt zugehörigen Dorffschafften vorfallende Begebenheiten expediret, ausser dem aber auch benöthigte Commissiones vorgenommen werden. Auf der Treppe da der Eingang ins Rathhauß ist, siehet man Königs Matthiæ Wappen, und denselben gegen über auf einer aufgerichteten Säule die Justiz in Stein ausgehauen, worauf nach *MYLII* Bericht *in Annalibus Gorlicens. MSC.* ad an. 1474. folgendes Distichon gemacht worden:

Das Rathhauß.

Merckwürdigkeiten der Stadt-Uhr.

Merckwürdigk an der Treppe.

Justitiæ ante fores erecta est Curiæ imago:
Intus at hæc potius gestit habere locum.

So soll auch nach eben dieses Autoris Anzeigung vormahls nachstehende Schrifft am Rath-Hause seyn zu lesen gewesen: Non Dominus Domo, sed Domus Domino cohonestanda est:

Odiosum enim est, cum a transeuntibus dicitur:
O domus antiqua quam dispari dominaris Domino.

Die Stadt-Wage, und Cramen.

Noch weiter ist auf diesem Unter-Marckte die gemeine Stadt-Wage, nebst denen Cram-Läden, und Wohnungen; hinter welchen Nordwerts E. E. Rath vor wenig Jahren das alte höltzerne Kauff-

Neues Kauff-Hauß.

Hauß niederreissen, und dargegen ein sehr ansehnliches, von gebrochenen Steinen verfertigtes Gebäude mit Gewölbern, und Kellern verfertigen lassen. Auf dem Ober-Marckt ist die so genannte Saltz-

Die Saltz-Kammer aufm Ober-Marckt.

Kammer, ein grosses steinernes Ædificium publicum, so anfänglich zum Rath-Hause destinirt gewesen, nachgehends zu einem Kauff-Hause gewidmet worden, allwo jetzo in Jahr-Märckten die fremden, und einheimischen Tuchmacher ihre Wahren feil zu haben pflegen, unten aber wöchentlich der Saltz-Schanck getrieben wird. Man hat den Bau desselben zwar Anno 1407. allbereit angefangen, jedoch nicht ehrer als 1470. vollendet, und ist merckwürdig, daß von dessen hohen steinern Stiege der ehmahlige Päbstliche

Von dessen Treppen herunter hat der Päbstliche Misionarius gepredigt.

Missionarius, ein Franciscaner Mönch, Johannes Capistranus Anno 1453. seine Predigten 15. mahl in Lateinischer Sprache gehalten, welche sein bey sich gehabter Dollmetscher dem Volcke in Teutscher Sprache erklären müssen. Es war dieser vom Pabst Nicolao V. nach Böhmen und Ungarn abgeschickt, um wider die Piccarder, Hussiten, und Türcken das Creutze zu predigen, und das Pöbel-Volck, so allbereit einige Strahlen von dem hervorbrechenden Licht des Evangelii zuempfinden begunte, durch seine ungemein grosse Beredsamkeit von fernerer Erforschung der Warheit abzuziehen, und in dem Gehorsam der Römischen Kirche zu erhalten. Worinnen dessen in Görlitz abgelegte Predigten bestanden, und wie er sonderlich die Kleider-Pracht langen Haare, und spitzige Schuh bestrafft, auch viele aus Italien mitgebrachte Reliquien zu Bestärckung seiner Lehre vorgezeiget, ja so gar Wunder-Wercke zu thun, und Krancke gesund zu machen sich erkühnet, hat Herr *GROSSER* in Laus. Merckwürdigk. *Part. II. p.* 13. weitläufftig beschrieben, seine gantze Lebens-Geschichte, und viele besondere Begebenheiten aber *MANLIUS Comment. Rer. Lusat. Lib. VI. cap. LXXIX.* umständlich aufgezeichnet, so verdienen gelesen zu werden. Wie er auch endlich vom Pabst Alexandro VIII. Anno 1690. canonisirt, und unter die Zahl der Heiligen gesetzet worden, meldet *MISSON* in der Reise-Beschreib. durch *Italien* im *XXXI.* Send-schreib. *p. 618. seqq.* Als etwas sonderbahres pfleget man auch in Görlitz die unter der Erden gemauerte Foricas oder

Die Gewölbten Anzuchten unter der Erden.

Anzuchten hoch zuachten, durch welche aller Unflath in den Neiß-Fluß geschwemmet, und die Stadt des Gestancks und Unraths überhoben wird. Die *Annales MYLII, MEISTERI*, und *FRAUENBERGII* zeigen an, daß solcher Bau An. 1471. von dem damahligen Ober-Bau-Herrn, und Bürgermeister, Gregor Seligen sey angegeben, dirigiret und nebst noch 9. andern Ihm zugeordneten Personen zu Wercke gerichtet worden. Man

Werden sehr gerühmet.

rühmet davon, daß dergleichen kostbares, und herrliches Werck ausser in Rom und Straßburg nirgend zufinden sey, und hat Herr *GROSSER* in Lausitz. Merckwürdigkeiten *Part. I. pag.* 145. & 150. die Sache werth geschätzet, durch ein beygebrachtes Document zu illustriren, so die Brüder des Minoriten Closters in Görlitz wegen Abtretung ihres an der Stadt-Mauer gelegenen Thurmes de Anno 1477. von sich gestellet, dagegen sie des allgemeinen beneficii dieser Anzuchten auch theilhafft zu werden sich bedungen, wie an angezogenen Orte kan nachgelesen werden. *MANLIUS Comment. Rer. Lusat. Lib. VI. cap. CVI.* machet ebenfalls groß Werck davon, wenn er schreibet: Non multo ante hunc annum 1471. ut ex Frauenbergii annotatis apparet, Gorlicii Canalis, sive tubus maximus Cloacæ subterraneæ, pertingens ad Nissum usque a Gregorio Seligo, postea senatore & novem aliis perfectus est. De hoc sumptuoso ædificio, cujus haud scio, an præter Urbem ipsam Romanam, ulla alia simile habeat, sic Meisterus:

Vidi

Vidi tot sordes (si sordida digna Camœna)
Egestas alibi vitiatas inficere auras,
Unde graves morbi, gravis inclementia cœli.
Ergo bonæ ut sano vigeant in corpore vires,
Hoc cautum nobis: sanos autoribus artus
Debemus, sanæ mentis vivumque vigorem.
Præterea ingentes arcus, serpentia terra
Brachia, & obscuros tacito tegit aggere flexus:
Hi sorbent tota quodcunque excernitur Urbe,
Hisce fluunt sordes rivis, qua mœnia fossa
Excipit, aut gelidus quo præterlabitur amnis.
Namque domus nulla est, quæ non tellure refossa,
Et testudinæo sit libera sordibus arcu.
Credo ego Luciferum timuere exterrita manes
Turba Deum terræ foderet cum viscera fossor.
Lunatis testudo graves Umbonibus ictus
Sustinet, injectæ ne quid labatur arenæ.
Quæ se ausit nostræ componere talibus urbi,
Sive peregrino, seu nostro notior orbe?

Die Tuch-Handlung hat jederzeit in Görlitz starck floriret.

§. 8. Das fürnehmste, und älteste Nahrungs-Mittel dieser Stadt ist die Tuch-Fabrique und Handlung, welche von den jederzeit allda florirten Tuchmacher-Handwerck unterhalten worden, derowegen auch König Johannes in Böhmen zu dessen bessern Behuff der Stadt ein sonderbahres Privilegium wegen des Wayd-Handels und dessen Niederlage de dato Prag Anno 1339. ertheilet, darinnen allen und jeden Kauff-Leuten, so mit Wayd handeln, wofern sie damit durch die Weichbilde Budißin und Görlitz ziehen müssen, anbefohlen wird, daß sie solchen Wayd, nirgend anderswo führen, verkauffen oder niederlegen, denn zu Görlitz ꝛc. welches Kayser Carl IV in der unter einer güldenen Bulla de dato Prag den 24 Junii 1356. ausgestellten Begnadigung und Confirmation unterschiedener Articul sub No. XI. ausdrücklich bekräfftiget mit nachfolgenden Worten:

Privilegium wegen des Wayd-Handels, und dessen Niederlage.

Zum Eilfften so gebeut auch der Kayser allen Kauffleuten, so mit Wayd handeln, welcher die beyden Weichbilder und Creyße, als Budißin und Görlitz damit berühret, daß Er solchen Wayd nirgend anders wohin, denn gegen Görlitz führen, allda abladen, verkauffen, und verhandeln soll, auch davon der Stadt thun und geben, was sie zu alten Rechte von solchen billig zufordern hat.

Entstandener Streit wegen solchen Handels.

Dieser Wayd-Niederlage hat sich die Stadt geraume Zeit ruhig gebrauchet, und gegen die benachbarten behaupret, so sehr sich dieselben, absonderlich das Hauß Sachsen zu Königs Matthiæ Zeiten Anno 1477. bemühet, dem Wayd-Kauff nach Grossenhayn in Meißen zu verlegen, dagegen sich der Breßlauische Bischoff Rudolphus, so wohl, als Hertzog Friedrich zu Liegnitz derer Görlitzer nachdrücklich angenommen, und an Churfürst Ernestum, und Hertzog Albertum zu Sachsen bewegliche Intercessiones abgehen lassen, ja König Matthias selbst Anno 1478. Bischoff Rudolphum an den Chur- und Hertzoglichen Sächsis. Hoff geschicket, durch deren Vermittelung es dahin gediehen, daß die Stadt Görlitz bey ihren hergebrachten Rechte der Zufuhre, Ablegens, und Schätzung des Waydes gelassen worden, und der Churfürst zu Sachsen seiner Anforderungen sich begeben, wie dieses in GROSSERS Lausitzis. Merckwürdigkeiten *Part. I. p. 155.* umständlicher zu lesen. Allein Anno 1491. kam die alte Prætension durch Veranlassung und Rachgier eines wegen Unzucht verwiesenen Görlitzischen Schönfärbers, nahmentlich Nicolai Stoltzenbergers wiederum in Bewegung, dergestalt, daß Hertzog Albertus zu Sachsen der Stadt Görlitz anmuthete, ihm wegen der verstatteten Wayds-Niederlage entweder jährlich 500. Rheinische Gülden zu entrichten, oder wiedrigen Falls gewärtig zu seyn, daß Er diese Niederlage in Grossenhayn etablirte. Weil nun die Stadt damahls verlassen wurde, und sich selbst gegen einen so mächtigen Adversarium zu helffen nicht vermochte, kam sie um ihr Recht, wie den gantzen Verlauff *MANLIUS in Comment. Rer. Lusatic. Lib. VI. cap. CXXIX.* mit vielen Umständen beschreibet,

Wird beygeleget.

Kommt von neuem in Bewegung.

Die Stadt verlieret solche Freyheit.

het, allwo Er zugleich aus *M. JOHANNIS FRAUENBERGII Secretario* anführet, was sowohl damahls als vorhin wegen des Wayd-Handels in Görlitz vorgangen, woraus denn zuersehen, daß dieses Privilegium von nicht geringer Wichtigkeit gewesen, und der Stadt grossen Nutzen eingebracht habe. Nechst der Tuch-Manufactur wird auch vorjetzt das Leinwand-Commercium ziemlich starck in Görlitz getrieben, und weil es nicht fehlen kan, daß wo Handlung floriret, auch die Brau-Nahrung und andere Consumption stärcker seyn müsse, also mangelt es weder denen Handwerckern, noch denen um die Stadt liegenden Land-Leuten an Gelegenheit etwas zu erwerben, und reichlichen Unterhalt zu finden, dahero man denn die Stadt mit allen Recht vor eine der wohlhabensten des gantzen Marggrafthums anzusehen hat. Was sie ferner in vorigen Zeiten vor Freyheit gehabt, Geld zu müntzen, davon ist allbereit oben im XI. Capitul §. 6. seqq. ausführliche Meldung geschehen, und hier zu wiederhohlen unvonnöthen. Von ihren sonderbahren Fatis, Glücks- und Unglücks-Fällen aber zu handeln, will der Zweck und Raum nicht zulassen, zumahln auch dieses mehr zu einer specialen Historie, und Topographie, als zu gegenwärtiger kurtzen Beschreibung gehöret. Immittelst weiln Anno 1636. den 24. Aprilis der notable Actus Traditionis und Erb-Eigenthümliche Ubergebung des gantzen Marggrafthums von Kayserl. Majestät Ferdinando II. an den Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen Johannem Georgium I. glorwürdigsten Andenckens in Görlitz geschehen, als wollen wir solche merckwürdige Begebenheit noch in etwas ex Actis publicis berühren, und den hierüber abgefasten Traditions-Recess, weil anderswo dieses Haupt-Document des Landes anzuführen sich nicht fügen wollen, vollständig einrücken.

Andere Nahrungs-Mittel der Bürgerschafft.

Zu Görlitz wird das gantze Marggrafthum Ober-Lausitz an das Hauß Sachsen übergeben.

§. 9. Es waren nemlich dem Durchlauchtigsten Chur-Hause zu Sachsen in dem mit Ihr. Kayserl. Maj. zu Prage d. d. $\frac{20}{30}$. Maij a. 1635. getroffenen Friede (dessen vollständiges Instrument so wohl in *LONDORPII Actis Publicis Lib. III. cap. IV. pag. 458.* als im *THEATR. EUROP. Tom. III. pag. 472. seqq.* wie auch *LUNIGS* Reichs-*Archiv Part. Spec. No. 36. p. 104.* auffzuschlagen) die beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz wegen dero habenden Anforderungen, und auffgewendeten Kriegs-Kosten, so sich auf 72. Tonnen Goldes belauffen, nunmehro in solidum Erb- und eigenthümlich, auch unwiederrufflich, jedoch Lehnweise, und wie rechte Manns-Lehns-Art und Eigenschafft mit sich bringet, mit allen Landes-Fürstlichen Obrigkeitlichen Hoheiten, Regalien, und Gerechtigkeiten abgetreten und überlassen worden. Dahero wolte nöthig seyn, daß vermöge der unter denen hohen Paciscenten beliebten Verabredung binnen denen nechsten 5. oder 6. Monathen die würckliche Ubergabe vermittelst öffentlicher Loßzehlung derer Stände von der bißherigen Pflicht, womit Kayserl. Majestät Sie verwandt gewesen, und Leistung einer Erb-Huldigung an Chur-Sachsen bey einen dießfalls auszuschreibenden Land-Tage erfolgen möchte. Budißin lag zu selbiger Zeit noch grossen Theils in der Asche, und war zu einer so wichtigen Versammlung nicht im Stande, weswegen die Stadt Görlitz die Ehre haben solte, daß in ihren Mauern sothane Solennitæt bewerckstelliget würde. Wie denn auch Se. Churfürstl. Durchl. zu solchem Ende auf den Monath Novembr. einen Land-Tag dahin ausgeschrieben, bey welchen sich sowohl die Kayserl. als Churfürstl. Gesanden eingefunden. Es ereignete sich aber ein bedencklicher Umstand, daß dieses mahl die vorhabende Tradition ausgesetzt bleiben muste, indem die Kayserl. Herren Abgesandten mit keiner specialen Vollmacht versehen waren, im Nahmen Ihr. Kayserl. Majestät die Stände ihrer homagial Pflicht zuerlassen, welches jedoch als ein unumgängliches Haupt-Requisitum nöthig zu seyn erachtet wurde. Derowegen muste die Handlung ausgestellet bleiben, bis bey anderweitig in folgenden 1636. Jahre ausgeschriebenen Land-Tage den $\frac{14}{24}$. April. zugedachten Görlitz der Actus folgender massen seinen Fortgang erreichte. Es waren die Churfürstl. Herren Commissarii Herr Caspar von Ponickau, Hr. Friedrich von Mersch, und Herr D. Gabriel Tüntzel, allbereit den 10. Aprilis, die Kayserlichen aber, benanntlich Herr Christoph Freyherr von Schellendorff, Herr Felix von Rüdiger, auf Spitz-Cunners-

Veranlassung zu solcher Veränderung.

Zur Tradition wird in Görlitz ein Land-Tag ausgeschrieben.

Jedoch die Sache verschoben.

Und ein neuer Land-Tag deshalben angesetzt.

Solennitæten bey der würcklichen Ubergabe.

nersdorff, und Herr D. Melchior Erbe von Ehrenberg erst den 23sten Aprilis angelanget. Folgenden Tags versammleten sich die Herren Stände aufm Rath-Hause, und nachdem die Kayserl. Herren Commissarien durch gewisse Landes-Deputirte aus ihren Logis aufs Rath-Hauß begleitet worden, that Herr Felix von Rüdiger den Vortrag, welcher in einer zierlichen Rede, darinnen er die Gelegenheit dieses Actus vorstellete, bestunde, producirte zugleich den Kayserl. Vollmachts-Brieff, und darauf die von Herren Commissarien schrifftl. aufgesetzte und besiegelte Pflichts-Loßzehlung, welche beyde von dem Budißinischen Stadt-Schreiber öffentlich abgelesen worden. Hierauf erfolgte die mündliche Loßzehlung aller Eyde und Pflichten, mit welchen die Stände Kayserl. Majest. beygethan, und verwandt gewesen, und ward von Hn. von Nostitz zu Gotta die allerunterthänigste Beantwortung der Kayserl. Proposition gethan; Als dieses geschehen, traten die Kayserl. Herren Commissarii in ein nahe gelegenes Zimmer ab, und wurden die Churfürstl. Herren Räthe durch einige hierzu Deputirte beyder Stände Ausschuß Personen aus ihren Quartier aufs Rathhauß solenniter aufgeführet, so bald dieselben nun gegenwärtig, erschienen die Kayserl. gleichfalls wieder, und traten auf die rechte Seite, also daß ihnen die Churfürstl. zur Lincken gegen über stunden; Nach diesen trug Hr. D. Erbe abermahls vor, warum Se. Kayserl. Majest. sie anhero gesendet, und nach geendigter Rede ließ er so wohl den Traditions- als auch demselben einverleibten Pragerischen Recess öffentlich ablesen, so dann aber denen Churfürstl. Herren Commissarien einhändigen. Im Nahmen S. Churfürstl. Durchl. that der Herr Præsident und Justitien-Rath von Metsch die gebührende Antwort, daß nehmlich Selbige die Abtretung derer beyden Marggrafthümer hiermit acceptirten, dem Traditions- und Pragerischen Recess in allen Puncten nachzuleben versicherten, und hiermit diesen solennen Actum endigten. Das hierüber ausgefertigte Document ist in *LUNIGS* Reichs-*Archiv Part. Spec. No. 42. p. 127.* ingleichen in des *ANONYMI* Einleitung zur Historie des Churfürstenthums Sachsen, *Cap. XII. p. 279.* enthalten, und weil es als ein Palladium und Grund-Feste hiesigen Landes billich zu achten ist, wollen wir selbiges anhero vollständig setzen:

Traditions-Recess.

Kund und zu wissen sey hiermit: Nachdem die jetzo Hochlöblichst-regierende Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majestät, Unser allergnädigster Kayser, König und Herr &c. nicht allein anno 1620. den 6. Jun. Stylo novo, Dem Durchleuchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Johanns Georgen, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschallen und Churfürsten, Land-Grafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, und Burggrafen zu Magdeburg, auch Grafen zu der Marck und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein &c. Unserm gnädigsten Herrn, und Dero allerhöchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät und Deroselben glorwürdigsten Ertz-Hause Oesterreich, zu Ihrer Churfürstl. Durchl. und Dero Hochlöblichsten Chur-hause Sachsen und gantzen Posterität, bey aller Welt verbleibenden ewigen Lob, und unsterblichen Nachruhm bey der Böhmischen Unruhe geleisteten ansehnlichen Hochpreislichen Dienste und würcklichen Hülffe (die Ihre Kayserl. Majest. jederzeit mit Kayser- und Königl. Gnaden erkennet) und dabey nothwendig aufgewandten liquidirten und von Ihrer Kayserl. Majest. allerdings acceptirten, und beliebten Kriegs-Kosten gebührliche Erstattung zu thun / nicht allein mit Ihren Kayser- und Königlichen Worten versprochen und zugesaget, sondern auch zu dessen mehrer Assecuration Dero beyde Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz, mit allen Nutzungen und Gerechtigkeiten dermassen nomine hypothecæ eingesetzt; wie solches die hierüber aufgerichtete Pfand-Verschreibung de dato den 6. Jun. an. 1620. mit mehrern ausweiset, auch an. 1623. hernach den (13.) 23. Jun. zu Budißin in Ober- und den (30.) 20. Jun. zu Luckau in Nieder-Lausitz Ihro Churfürstl. Durchl. Dero Erben und Nachkommen in völlige Possess und Niessung solcher Lande auf offenen Land-Tägen, nicht alleine Pfands-weise setzen, und würcklich an- und überweisen lassen: Sondern auch hernacher mit Ihrer Churfürstl. Durchl. im Majo des jüngsthin verwichenen 1635. Jahrs, wegen allerhöchst

gedachter Ihrer Kayserl. Majest. und Dero höchstlöblichsten Königl. und Ertz-Hertzoglichem Hause geleisteten treuen Dienste, und vor sie aufgewendete Kriegs-Kosten, so sich auf eine richtig verbriefte ansehnliche Schuld-Forderung, und damahls über zwey und Siebentzig Tonnen Goldes, an Capital und Zinsen, belauffen, liquidirt befunden worden, zu derselben Abstattung, und damit dadurch der werthe Friede zwischen Ihrer Kayserl. Majestät und Seiner Churfürstl. Durchl. um so viel desto ehender erhalten, auch das alte gemein-nützige gute Vertrauen zwischen Ihrer Kayserl. Majest. und Churf. Durchl. auch beyderseits Häusern kräfftig wieder aufgerichtet, und auf die Posterität stabiliret werden möchte, nach länglicher mühsamer Handlung endlich eine solche verbindliche und unwiederruffliche Vergleichung getroffen, daß Ihr. Kayserl. Majest. kräfftiglich versprochen und zugesaget, Sr. Churfürstl. Durchl. vor alle solche Schuld-Summa, überhaupt und in solutum (neben etzlichen andern benannten und specificirten Posten und præstationibus) Ihre beyde Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz, mit allen Landes-Fürstlichen Obrigkeiten, Hoheiten, Regalien, Titul und Wappen, ingleichen denen Zöllen, welche nicht denen Ständen und Privatis zugehören. Item dem Saltz-Zoll zu Guben (jedoch daß Kayserl. Majest. hierdurch an Ihrem Saltz-Wercke in Schlesien kein Eintrag geschehe, wie auch entgegen Ihrer Churfürstl. Durchl in der Lausitz mit dem Schlesischen Saltzwercke keine Hinderung gethan werden soll) Item Geleiten, Bergwercken, Müntzen, Geist- und Weltlichen Lehnen, Lehenschafften, Folgen, Steuern, Landen und Leuten, Schlössern, Städten, Ritterschafft, Mannschafften, Gehöltzen, Bergen, Thälern, Wälden, Püschen, Wildbahnen, Jagden, Ströhmen, Wässern, Wasser-Läufften, Dörffern, Diensten, Pflichten, Ehren, Würden, Herrlichkeiten, Freyheiten, Gerichten, Oberst, und Niederst, Nutzungen, Gerechtigkeiten und allen andern Einkünfften, Ein- und Zugehörungen über- und unter der Erden, benannt und unbenannt, wie die Nahmen haben mögen, gantz nichts ausgeschlossen, gesucht und ungesucht, allermassen Ihr. Kayserl. Majestät und vorige Könige in Böhmen, als Marggrafen in Ober- und Nieder-Lausitz solche innen gehabt, genutzet, genossen, gebraucht, oder nutzen, niessen und gebrauchen können oder mögen, erblich, eigenthümlich und unwiederrufflich, jedoch Lehnsweise, und wie rechte Mann-Lehns-Art, und Eigenschafft mit sich bringet, zu einen rechten Mann-Lehen abzutreten, und auf offenen Land-Tage ehest und aufs längste noch vor Ausgang der nechsten 5. oder 6. Monaten, von dato solcher Vergleichung, würcklich zu übergeben, allermassen es der darüber de dato Prag den (30.) 20. Maj. aufgerichtete Recess mit mehrern ausweiset, und von Wort zu Wort also lautet:

Kund und zu wissen sey männiglich. Nachdem von etzlichen Jahren hero bey der Römischen Kayserl auch zu Hungarn und Böhmen Königl. Majest. unserm Allergnädigsten Herrn ꝛc. die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen wegen Dero in der Böhmischen Unruhe Ihrer Kayserl. Majestät, und Dero Hochlöblichsten Königlichen und Ertz-Hertzoglichen Hause geleisteten treuen Diensten und vor sie auffgewandten Kriegs Unkosten, eine richtige, verbrieffte, ansehnliche Schuld-Summa zu fordern gehabt, so bey gegenwärtiger Friedens-Handlung über Zwey und Siebenzig Tonnen Goldes an Capital und Zinsen liquidirt befunden worden; Als ist zu derselbigen Abstattung, und damit hierdurch der werthe Friede zwischen Ihrer Kayserl. Majestät und Se. Churfürstl. Durchl. um so viel desto ehender erhalten, und das alte gemein-nützige gute Vertrauen zwischen Ihrer Kayserlichen Majest. und Churfl. Durchl auch beyderseits Häusern, kräfftig wieder angerichtet, und auf die Posterität stabiliret werde, nach länglicher mühsamer Handlung endlich folgende verbindliche und unwiederruffliche Vergleichung getroffen worden, nehmlich:

Es wollen Ihro Kayserliche Majestät Seiner Churfürstl. Durchl. vor alle solche Schuld Summa überhaupt und in solutum Ihre beyde Marggrafthümer, Ober- und Nieder-Lausitz, mit allen Landes-Fürstlichen Obrigkeiten, Hoheiten, Regalien, Titul, und Wappen, ingleichen denen Zöllen, welche nicht denen Ständen und Privatis zugehören, Item dem Saltz-Zoll zu Guben, jedoch daß Kayserl.

Majest.

Majest. hierdurch an Ihren Saltzwercke in Schlesien kein Eintrag geschehe, wie auch entgegen Ihrer Churfürstl. Durchl. in der Lausitz mit dem Schlesischen Saltzwerck keine Hinderung gethan werden soll. Item, Geleiten, Bergwercken, Müntzen, Geist- und Weltlichen Lehnen, Lehenschafften, Folgen, Steuern, Ritterschafft, Mannschafften, Gehöltzen, Bergen, Thälern, Wälden, Püschen, Wild-Bahnen, Jagden, Ströhme, Wassern, Wasserläufften, Dörffern, Diensten, Pflichten, Ehren, Würden, Herrlichkeiten, Freyheiten, Gerichten, Oberst und Niederst, Nutzungen, Gerechtigkeiten und allen andern Einkünfften, Ein- und Zugehörungen über und unter der Erden, benannt oder unbenant, wie die Nahmen haben mögen, gantz nichts ausgeschlossen, gesucht und ungesucht; Allermassen Ihro Kayserl. Majestät und vorige Könige in Böhmen, als Marggrafen in Ober-Lausitz solche innen gehabt, genutzet, genossen, gebraucht, oder nutzen, niessen und gebrauchen können oder mögen, erblich, eigenthümlich und unwiederrufflich, jedoch Lehnsweise, und wie rechte Manns-Lehns-Art und Eigenschafft mit sich bringet, zu einen rechten Mann-Lehen, wie hernach mit mehrern folget, abtreten, und auf offenen Landtägen ehestens und aufs längste noch vor Ausgang der nechsten 5. oder 6. Monaten, von dato dieser Vergleichung würcklichen übergeben; Bey solcher Abtretung und Ubergebung sollen Ihrer Churfürstl. Durchl. zugleich alle Homagial- und Lehns- so wohl Recess- und Consens-Bücher, auch die Register und Verzeichnüß über die Einkünfften, samt allen andern Acten und Actitaten, und zum Regimentswesen gehörigen Documenten und Urkunden, so viel deren in den Königl. Amts-Cantzeleyen beyder Marggrafftthümer zu befinden, bona fide ausgehändiget werden, was auch etwan bey Ihr. Kayserl. Majest. Königl. Cantzleyen, oder am Kayserl. Hoffe, und bey der Königl. Cantzley zu Prag verhanden, daran Seiner Churf. Durchl. möchte gelegen seyn, davon soll wahre Abschrifft ebenmäßig bona fide ertheilet werden; Und demnach Ihre Kayserl. Majest. vor diesem Ihr in Dero Pfand-Verschreibung der Bestellung der Vier Aemter in beyden Marggrafftthümern, als nemlichen: Des Landvoigts, Landes-Hauptmanns, Gegenhändlers, und Cammer-Procuratoris, neben andern Sachen reserviret und vorbehalten, und aber Sr. Churf. Durchl. anjetzo die Lande in solutum übergeben werden: So sollen solche Reservaten, ausserhalb was jetzt expresse nach dieser Handlung reserviret wird, fallen, und Ihrer Churfürstl. Durchl. verbleiben. Wegen des Tituls und Wappens ist verglichen, daß Ihre Kayserl. Majestät, Dero Erben und Nachkommen des Hochlöbl. Ertz-Hertzogl. Hauses Oesterreich, Könige zu Böheim und alle ihre Nachfolger an der Cron zu Böhmen, dieselben als Könige zu Böhmen und Lehens-Erben, auch ins künfftige noch ferner führen mögen, doch gantz unbeschadet dieser Ubergabe, und also Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen und allen ihren unten benannten Lehens-Folgern ohne einigen Abgang, Schaden oder Ringerung. Die Abtretung und Belehnung beyder Marggrafftthümer wird Ihr. Churfürstl. verwilliget, vor sich und Dero männliche Leibes-Lehens-Erben Ihres Chur-Hauses dergestalt; daß wann GOtt über Ihro Churfürstl. Durchl. von Todes wegen gebieten würden, so sollen Ihrer Churf. Durchl. in solchen beyden Marggrafftschafften succediren Dero Männliche Leibes-Lehens-Erben Ihres Chur-Hauses, und, auf gäntzliche Erlöschung derselben, die Hertzoge zu Sachsen Altenburg rc. männlichen Geschlechts in absteigender Linea, und wenn diese nicht mehr wären, Sr. Churfürstl. Durchl. als primi Acquirentis, geliebte eheleibliche Töchter, die jetzt am Leben seyn, samt oder sonders, oder da dieselben samt oder sonders den Abfall nicht erlebeten, der von ihren Leibern posterirende Mañs-Stamm seinen Antheil nicht juxta Capita, sondern juxta Stirpes geniessen, beyde Marggrafthümer aber darum nicht getheilet, sondern unter einer gesamten Regierung gelassen werden sollen.

Wann aber der gantze männliche Stamm der ietzigen Sächsischen Chur-Linie, wie dann auch der Manns-Stamm der jetztlebenden Hertzogen zu Sachsen Altenburgischer Linie erloschen, und das Lehen auf Ihrer Churfürstl. Durchl. Töchter, oder da dieselben alsdenn auch nicht mehr am Leben wären, auf derer Manns Stamm, samt oder sonders, wie obvermeldet, fallen würde, soll doch das

Lehn nichts desto minder ein rechter Mann-Lehen bleiben, und selbiges Falls Ihrer Kayserl. Majestät und Dero Hochlöblichsten Hause Oesterreich, succedirenten Königen in Böhmen, und allen Deroselben Successoren, an der Cron die Option gelassen werden, entweder die Churfürstl. Sächsische Töchter, oder da dieselben samt und sonders nicht mehr am Leben wären, ihren Manns-Stamm in berührter Lehen succediren zu lassen, oder dieselbe mit Erstattung der Haupt-Summa (von deren Erlegung dann sie auch zu weichen nicht sollen schuldig seyn) abzufertigen.

Wann aber die Chur-Sächsische Töchter und dero gäntzlicher Manns-Stamm gäntzlich erlöschen thäte, sollen die beyden Marggraffschafften ohne Entgeld wieder zurück an Ihro Kayserl. Majestät und Dero Hauses Könige zu Böheim und die Cron zu Böheim fallen, welches auch dem Lehens-Eyde und Revers also mit einverleibet werden soll.

Innerhalb Jahres und Tages, von dato anzurechnen, sollen bey Ihrer Kayserl. Majestät als Könige zu Boheimb Churfürstl. Durchl. zu Sachsen die Lehen über beede Marggrafthümer, Ober- und Nieder-Lausitz suchen, und solches eben so wohl thun, vor sich und ihre Nachkommen, so offt ein Fall an den Lehens-Herrn oder würcklichen Besitzern des Lehens erfolget, daß nemlich allezeit innerhalb Jahres und Tages, von Zeit des Falles, das Lehn wie recht, gemuthet werde, auf so beschehene Ansuchung und Muthung, wollen die Römisch-Kayserl. Majestät Deren Herren Successores aus dem Ertz-Hertzoglichen Hause Oesterreich posterirende Könige zu Böheimb, und alle nachkommende Könige zu Böhmen Ihrer Churfürstl. Durchl. und künfftig nach derselben demjenigen Chur- oder Fürsten zu Sachsen, oder auch diejenige Churfürstl. Töchter, oder da dieselben alsdenn nicht mehr am Leben wären, deren Descendentes männlichen Stammes, welche nach Ordnung der Rechte, berührte Lehen zumuthen, und darinnen zu succediren haben, so ferne die Töchter Deroselben Manns-Stamme nicht, wie obgemeldet, mit Gelde abgestattet wären, unweigerlich belehnen, auf Maaß und Weiß, wie die andere Ihrer Kayserl. Majestät, als Könige in Böheim, und von der Cron Böheim zu Lehen tragende Stück, dem Churfürstlichen Hause Sachsen gereicht und geliehen werden; und soll es diesfalls bey der Formul desselben Juraments auch Lehns-Reverses (deren notul dann um mehrer Gewißheit willen, hinten an diesen Vertrag registriret, und verzeichnet worden) allerdings verbleiben, jedoch mit nachfolgenden Conditionibus:

Erstlich, daß Ihr. Churfürstl. Durchl. und derer Nachkommen die Catholische Geistligkeit und Stände, in specie das Thum-Stifft S. Petri und Capitul zu Budißin, die Jungfrauen-Clöster zu Marienstern, Marienthal und Priorat zum Lauban, auch die Abtey zur Neuenzell und andere Geistlichen und Religiosen, samt ihren Leuten und Beamten, Dienern und Unterthanen, bey ihren Privilegiis und Juribus, insonderheit bey ihrer Exemtion in Spiritualibus ab omni seculari foro, wie auch bey allen andern ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten, so sie bey vorgehenden Zeiten erlanget und hergebracht, schützen, auch denen ordinariis und General-Visitatoribus, jetzigen und künfftigen, ihre Inspection und Visitation darüber, wie sie dieselbe hiebevor, ehe noch die Böhmische Unruhe ergangen, und Sr. Churfürstl. Durchl. die Lande verpfändet worden, gehabt, und deren befugt gewesen, so wohl der Kayserl. Majestät, als Könige zu Böheim, und allen derselben nachkommenden Königen zu Böhmen, ihr obers Jus protectionis über solche Stifft, Clöster, und Geistligkeit, und die Administration in spiritualibus durch beyde Marggrafthümer; Allermassen solche noch bey währender Verpfändung observiret, geruhig und unverhindert lassen, die Stifft und Clöster nicht aussterben, sondern, wann einer oder der andere darinnen stirbet einen Catholischen wieder an dessen Stelle setzen lassen: die Catholische Pfarr-Herren auch im vorigen Stand und Wesen und bey ihren Collatoribus erhalten: Die Catholischen von wegen ihrer Schulden mit der Execution nicht übereilen, noch dadurch zu Grunde gehen lassen, was den Catholischen Geist- und Weltlichen Ständen und Unterthanen etwan bißhero, bey währender Unruhe, an liegenden Gütern und Gründen, wie auch dem Stifft und Clöstern

etwan

etwan von ihren zu Dreßden, und sonsten unter Ihrer Churfürstl. Durchl. Gebiethe, deponirten Kirchen-Ornat, Privilegiis, Registern und Uhrkunden, so viel sie deren zeigen können, daß sie eingesetzt, oder ihnen genommen worden, abgenommen oder auffgehalten, wieder erstatten und restituiren lassen, und es mit denselben in allen, wie bey Regierung voriger Könige, halten, auch in Religions Sachen, was die Catholische Religion und Augspurgische ungeänderte Confession betrifft, keine Neuerung vornehmen, sondern beyderseits Religionen zugethane Geist- und Weltliche Stände und deren Unterthanen in beyden Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz, die Catholische sowohl als die Augspurgische Confessions-Verwandte, bey ihrer Religion, deren freyen Ubung, Kirchen-Gebräuchen, Ceremonien, Rechten, Gerechtigkeiten, Haab, Güthern und von denen Königen zu Böhmen und Marggrafen in Ober-Lausitz erlangten auch sonst wohl hergebrachten Privilegiis und Freyheiten, alten Herkommen und guten Gewohnheiten schützen und handhaben; Allermassen denn auch in denen vorigen aufgerichteten Immissions-Recessen versehen gewesen.

Zum Andern sollen Ihre Churfürstl. Durchl. und Dero Lehns-Folger, jedesmahl bey Empfahung der Lehn dem König zu Böhmen durch sonderbahre, und dann der Catholischen Geistligkeit und Ständen, bey Einnehmung der Huldigung, durch gewöhnliche Revers dessen auf Maase und Form, wie nechst vorher gesetzt, Versicherung thun.

Drittens, sollen hierdurch mehrbemeldte beyde Marggrafthümer von dem Königreich Böhmen nicht abgesondert, sondern demselben, als ein hohes und vornehmes Stück desselben, dergestalt zugethan verbleiben, daß Ihr. Churfürstl. Durchl. die Kayserl. Majestät Dero Erben und Nachkommen von Hause Oesterreich, regierende Könige zu Böhmen, und alle Derselben Successores an der Cron, von wegen dieser beyden Marggrafthümer vor ihre Lehens-Herren & pro supremis Dominis directis erkennen, ehren und halten, und denselben dafür hold und gewärtig seyn, auch beyde Marggrafthümer nirgends anders, als vor den Königen zu Böhmen versprechen sollen.

Weil aber Ihre Churfürstl. Durchl. diese beyde Marggrafthümer Titulo oneroso vor Ihre Schuld, wie oben berührt, zu Lehen annehmen; So sollen Sie Derselben wegen nicht schuldig seyn, einige Contribution, Steuer, oder andere Anlage, zur Cron Böheim zu contribuiren, noch deßwegen oder sonsten zu Land-Tägen oder andern Zusammenkünfften beschrieben werden, sondern Sie sollen von allen solchen, dergleichen und andern Bürden und Beschwerungen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, gäntzlich exempt seyn. Ausserhalb in allgemeiner Noth wider den Türcken und Erb-Feind Christliches Nahmens, oder andern dergleichen gemeinen Feind der Könige zu Böhmen. Dann da sollen Ihre Churfürstl. Durchl. und Dero Mitbenandte auf gebührendes Ersuchen, Ihre Ratam, nach Ausweisung dieser Länder alten Quotæ und Eintheilung, gegen die Cron Böhmen zu entrichten, unbeschwert seyn, auch dasselbe dem Lehens-Revers einverleiben lassen. Darneben sollen Ihr. Churfürstl. Durchl. von aller Territorial- und anderer Jurisdiction und Botmäßigkeit befreyet seyn, auch dahero aus obangeregten beyden Marggrafthümern Ober- und Nieder-Lausitz, alle und jede Appellationes und alle andere Remedia suspensiva an Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, und an Dero obbemeldte Lehns-Erben und Nachkommen, und nicht mehr an die Cron Böhmen gehen, dirigiret, und alldar justificiret, auch daran unter keinen Schein einiger Einhalt gethan werden.

Die sämtlichen Stände und Unterthanen beyder Marggrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz sollen auch bey deme, was in Seiner Churfürstl. Durchl. Appellation-Gerichte erkannt und gesprochen wird, würcklich sich begnügen lassen, nicht weniger, als wie zuvorn, da sie noch im Königreich Böhmen sich Rechtens erhohlet, sie bey dem Königl. Appellation-Gerichte und bey dessen Ausspruch zu acquiesciren auch schuldig gewesen, so wohl sonsten Sr. Churfürstl. Durchl. und Dero Nachkommen Decreten, Befehl und Anordnungen, nicht weniger als bey regierenden Königen in Böhmen beschehen, wie neuen Unterthanen gebühret, zu gehorsamen verpflichtet seyn, welche Ge-

rechtigkeit, daß nemlich die Appellation und alle Remedia suspensiva nicht mehr an die Cron Böhmen, sondern an Ihre Churfürstl. Durchl. und Dero Nachkommen, wie vorher umständig vermeldet, und ausgedrückt, gehen, und ausgerichtet werden sollen, Ihro Kayserl. Majest. als König zu Böhmen, seiner Churfürstl. Durchl. Krafft dieser Erblichen Verhandlung und demnach ex speciali hoc pacto mit verliehen, und also dieselbe der Belehnung ausdrücklich mit einverleibet werden solle; Und obwohl Se. Churfürstl. Durchl. dabey ansuchen lassen, daß Ihre Kayserl. Majestät die alten Kayserlichen Schulden und Onera, so etwa noch auf diesen beyden Marggrafthümern vor derselben Verpfändung gehafftet, und seithero nicht alle bezahlet seynd, über sich nehmen wolten; Dieweil aber Ihre Kayserl. Majestät dargegen andere bewegliche Ursachen angezogen, warum dasselbe nicht seyn könte: So seynd Ihre Churfürstl. Durchl. von solchem Begehren zur Helffte endlich abgestanden, und wollen geschehen lassen, daß gemeldte Onera und Schulden zur Helffte aus den Contributionibus und Gefällen des Landes, nach und nach abgetragen, die in Ländern dafür hafftende Bürgen und Creditorn sonderlich darbey in Acht genommen, und, wann die Kayserl. Brieff und Siegel eingelöst seyn, solche Ihre Kayserl. Majestät, und Dero Erben und Nachkommen, ohne Entgeld wieder zugeschickt werden sollen: Mit der andern Helffte der angeregten Schulden solle die Churfürstl. Durchl. zu Sachsen sich nicht zu bemühen haben, sondern die Römische Kayserl. Majestät wollen solche von beyden Marggrafthümern auf erlangte richtige Specification abnehmen, und die Creditores anderwerts gnädigst versichern oder sonst befriedigen.

Im übrigen sollen beede Marggrafthümer von der Kayserlichen Majestät und Dero Ertz-Hertzoglichen Hause, Königen zu Böhmen und Dero Nachkommen an der Cron zu Böhmen Ihrer Churfürstl. Durchl. und Dero obspecificirten Lehens-Folgern, als ein Lehen, nach gemeinen Lehen-Recht vollständig und kräfftig in allewege, wie Gewehrs-Recht, Art und Natur mit sich bringet, gewehret, und darneben der Königl. Majestät in Hispanien, und des gantzen Ertz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich, wie auch aller vier Stände der Cron Böhmen ausdrücklicher Consens und Approbation über diese unwiederruffliche Alienation, Verkauffung, Abtrettung, und darauf erfolgte Belehnung von allerhöchst gedachter Ihrer Kayserl. Majestät zum längsten innerhalb Zeit eines Jahres von dato ausgebracht, und Sr. Churfürstl. Durchl. eingehändiget werden.

Und weiln zwischen der Cron Böhmen und dem Hause Sachsen vor alters eine gewisse Erb-Vereinigung auffgerichtet, wie weit einer dem andern zu begebenden Nothfällen zu helffen schuldig, von deren Erneuerung und Erleuterung bey dieser Handlung zwischen beyderseits Abgesandten auch geredet worden, aber nichts gewisses geschlossen werden können, So soll deswegen förderlichst eine andere Zusammenkunfft von Schickung beyderseits Räthe vorgenommen, und derselbige Punct mit beyder Theile einmüthigen guten Belieben, weiter tractiret, und gehandelt, unterdessen aber es damit bey dem buchstäblichen Inhalt der alten Erb-Einigung, biß so lange ein mehrers mit gutem Willen abgehandelt würde, gelassen werden.

Dieweil aber gleichwohl hierbey befunden, und vor Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hoch angezogen worden, daß Dero Schuld-Forderung groß und wichtig, entgegen die Intraden und Einkünfften dieser beyden Marggrafthümer schwach und gering, dawieder jedoch an seiten der Herren Kayserl. Gesandten, die Herrligkeit derselben, und was dem mehr anhängig, trefflich urgiret, auch daß solche ansehnliche auf viel Meilweges erstreckende Land und Leute, grosse Ritterschafft und starcke Mannschafft mit allen Landes Fürstlichen Hoheiten um Geld, (man gebe auch dafür was man immer wolte) sonst nicht zu erlangen, noch zu erkauffen wären, mehrmahls ausgeführet und angezogen: So haben Ihre Kayserl. Majestät endlich zu desto mehrer Contentirung und Vergnügung Sr. Churfürstl. Durchl. bewilliget, daß Deroselben folgende Summen und Stücke nachgegeben werden solten.

Erstlich dasjenige, was noch bey dem Landes-Hauptmann in der Ober-Lausitz, Adolffen von Gerßdorff, restiren möchte.

Zum

Zum Andern die Funffzig Tausend Thaler Meißnisch, bey den Ständen in Nieder-Lausitz alter Contributions-Rest.

Drittens, was sonsten in beyden Marggrafthümern an der neulichst bewilligten Contribution rückständig wie denn allerseits Summen anderer gestalt nicht gemeinet, dann so viel an einem und dem andern Orte nach richtiger Abrechnung noch restirend ist.

Viertens Zehen Tausend Gülden Meißnisch von den Seidenbergischen Kauff-Geldern, so nach jüngst verflossenen 1634sten Jahre von Terminen zu Terminen fällig.

Zum Fünfften noch vier Aemter, welche hiebevor cum utili & directo dominio zum Ertz-Stifft Magdeburg gehörig gewesen, auf Maaß und Weise, wie darüber unter heutigen dato ein absonderlicher Recess über solche Aemter auffgerichtet worden.

Wann nun die Immission auf dem Land-Tage, wie auch die Belehnung obgedachter massen erfolget, auch der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen von wegen Ihrer Kayserl. Majest. der Königlichen Würde zu Hispanien, des gantzen Ertz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich und der Cron Böheim Consens über diesen Contract ausgehändigt seyn wird, alsdann sollen Ihrer Kayserl. Majestät, Se. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hinwieder aushändigen, Ihrer Kayserl. Majestät inhabende Anno 1620. datirte Pfands-Verschreibung und Assecuration, nebens den Immissions-Abscheiden und den zu Regenspurg Anno 1631. über obberührte Schuld-Forderung erfolgten, und von Ihrer Kayserl. Majestät confirmirten Recess vollständig, samt vollkommentlicher Quittung und Verzeihung auf alle weitere Ansprüche und Forderungen, von wegen obgedachter Schuld, und was derselben mehr anhangen thut, jedoch ist hierbey ausgedinget, daß von denen immissions-Recessen, deren von Seiner Churfürstl. Durchl. damahls darzu deputirten und mit unterschriebenen Räthe Siegel und Uberschrifft abgenommen, und Seiner Churfürstl. Durchl. eingelieffert werden sollen.

Und wann etwa beyde Marggrafthümer wieder zurück an die Cron Böhmen, wie obgedacht, fallen solten, so sollen allerseits Stände und Unterthanen derselbigen Geist- und Weltliche, bey ihren Privilegiis, Freyheiten und Gewohnheiten, so sie bißhero in Religion und Politischen Sachen gehabt, und noch haben, allerdings zu jederzeit gehandhabt und geschützet werden.

Diese Verschreibung soll als eine Kayser-König- und Churfürstl. wohlbedächtige, reifferwogene Abrede, Zusage und Gelöbnüß zu ewigen Tägen so gültig und kräfftig seyn, als ob sie mit leiblichen Eyden beschworen, und sich aller darwider redender Exceptionen jurato begeben worden wäre, wie man sich dann auch deme hiermit, als ob sie ausdrücklich gesetzet, kräfftig begeben, und Ihre Kayserl. Majestät vor sich und Dero Ertz-Hertzogliches Hauß Oesterreich succedirende Könige zu Böhmen, und derselben Nachkommen an der Cron, wie dann auch Ihre Churfürstl. Durchl. vor Sich und Deroselben Nachkommen, Kayser, Könige, und Churfürsten, solches alles, was hierinnen gehandelt, und zugesaget, steiff, fest, nnd unverbrüchlich zuhalten, und darwider unter keinem Vorwenden nichts zu thun noch vorzunehmen, noch andern zu thun zuverstatten, hiermit und krafft dieses versprechen treulich und ohne alles Gefährde.

Zu Uhrkund ist dieser Brief in duplo ausgefertiget, ein Exemplar in Ihrer Kayserl. Majestät, das andere aber in der Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Verwahrung genommen, und ein jedes mit der Röm. Kayserl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen eigenhändigen Subscriptionen, auch mit Anhängung Kayser- und Churfürstl. Insiegel bestärcket worden. Geschehen zu Prag den 30. Maij im Jahr Christi Unsers Erlösers und Seligmachers, Ein Tausend sechs Hundert und Fünff und Dreyßig.

Ferdinand.

Johann George Churfürst.

Vt. Peter Heinrich von Strahlendorff.

Johann Soldner, D. mpp.

IN Krafft nun und zu Folge dieses vorstehenden Recessus wird hiermit heut untem gesetzten dato von allerhöchgedachter Ihrer Kayserl. Majestät als Köni-

Königen zu Böhmen Dero Erben und nachkommenden Königen zu Böhmen, und der gantzen Cron zu Böhmen wegen, die würckliche Loßzehlung, Abtretung, Tradition und Ubergabe viel besagtes Marggrafthums Ober-Lausitz vollzogen, und dasselbe mehr höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchl. Dero Erben und obgenannten Lehns-Folgern durch die Wohlgebohrnen, Wohl-Edlen, Gestrengen und Hochgelehrten, Herrn Christophen, Freyherrn von Schellendorff, Herrn auf Königsbürg, Klitzschdorff, Saatz, Cuna, und Halbau, Ihrer Kayserl. Majestät Hoff Cammer-Rath, Cämmerern und Cammer-Præsidenten in Ober- und Nieder- Schlesien, auch vollmächtigen Landes-Hauptmann des Fürstenthums Sagan, etc. Herren Felixen von Rüdiger auf Spitz-Cunnersdorff und Weißdorff, dero Reichs Hoff-Rath, und Herrn Melchior Erben von Ehrnburg, beyder Rechte Doctorn, dero Rath etc. als hierzu deputirte und mit gnugsamer Plenipotenz, Special-Vollmacht und Instruction versehene Herren Commissarien, mit allen und jeden Landesfürstl. Obrigkeiten, Titul, Wappen, Ein- und Zugehörungen über- und unter der Erden, wie sie in dem Pragerischen Recess, Abhandlung und Verbindung, als obstehet, weitläufftig specificiret, und wie sie sonsten Nahmen haben mögen, benennet und unbenennet, gesucht, und ungesucht, und überall gantz nichts ausgeschlossen, sondern allermassen, wie es Ihre Kayserl. Majestät und vorige Könige in Böhmen, als Marggrafen in Ober-Lausitz innen gehabt, genutzt, und gebraucht, oder nützen, niessen und brauchen können oder mögen, erblich, eigenthümlich, und unwiederrufflich, jedoch Lehnsweise, und wie rechte Manns-Lehns-Art und Eigenschafft mit sich bringet in optima & amplissima Juris forma abgetreten, übergeben, und eingeräumet, die sämtliche Stände, Inwohner und Unterthanen, Geist- und Weltliche, Abwesende und Gegenwärtige, aller Lehens- und Unterthanen Eyd und Pflicht, womit sie bishero Ihrer Kayserl. Majest. als Könige zu Böhmen, und der Cron Böheim unmittelbar verwandt und zugethan gewesen, allerdings und völlig erlassen, relaxirt und loßgezehlt, und hingegen mit solchen Eyden und Pflichten, Erb-Huldigung, völligen Gehorsam, und was sonsten demselben allenthalben mehr anhängig, an Ihre Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als Ihrem nunmehr unzweifflichen Erb- und Lehen Herrn und Marggrafen in Ober-Lausitz (allermassen sie dann auch dafür öffentlich hiermit declariret werden) würcklich angewiesen, und der völligen Territorial- und anderer Jurisdiction und Bothmäßigkeit, wie solches in obinserirtem Recess mit mehrern versehen und ausgeführet, untergeben, wie nicht weniger die hiebevorn in der Pfands-Verschreibung beyden Theilen ingesamt reservirte Bestellung der Vier Aemter, als nehmlich des Landvoigts, Landes-Hauptmanns, Gegenhändlers, und Cammer-Procuratoris, nunmehr, und nachdem Ihrer Churfürstl. Durchl. anjetzo diese Länder in solutum übergeben werden, zu Dero eigenen, freyen und willkührlichen Disposition, (ausser was die hinterstelligen Raittungen betrifft) aufgelassen, heimgegeben und allein verbleiben, auch überdies diejenige Reste und Anweisungen, so Ihre Kayserl. Majestät, wie in obvermeltem Recess verstanden, Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Deroselben desto mehrerer Contentirung und Vergnügung, nachzugeben verwilliget, so viel Ihro nach richtiger Abrechnung noch zuständig, würcklichen angewiesen, cedirt und übergeben werden, wie dann auch alle das übrige, was offterwehnter Pragerische Recess, Abhandlung und Verbindung in seinen Buchstäblichen Inhalt, und dessen rechten Gebrauch und gesunden Verstande nach, mit sich bringet, und an Seiten Ihrer Kayserlichen Majestät, Dero gantzen Ertz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich und nachkommenden Königen zu Böheimb und der Cron Böheim erfordert wird, von Deroselben als Könige zu Böhmen Dero Erben und nachkommenden Königen zu Böheim und der Cron Böheim, zu rechter bestimmter Zeit, vestiglich und unwiederrufflich gehalten, und allen demselben begnügliche und vollständige Satisfaction gegeben und geleistet, hierbey aber Ihrer Kayserl. Majest. Dero Erben und nachkommenden Königen zu Böhmen, die im Recess specificirte und ausgemessene Rückfälle dieses Marggrafthums, so wohl auch beydes das supremum directum Dominium darüber, als das obere Jus Protectionis über-

über die Catholische Geistlichkeit daselbst, und was sonsten besagter Recess dero zu gute vorbestellt, hiermit per expressum reservirt und vorbehalten wird und seyn soll.

Hingegen ist ebenfalls von Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen wegen durch Dero Cammer-Berg-Hoff-und Justitien-Räthe und Præsidenten des Obern-Consistorii, die Wohl-Edle, Gestrenge, Veste, Großachtbare und Hochgelehrte, Herrn Caspar von Ponickau auf Grötzsch, Herrn Friedrichen Metschen zu Reichenbach und Friesen, und Herrn Gabrieln Tüntzeln, der Rechte Doctorn, als hierzu sonderlich Deputirte und Gevollmächtigte Herren Commissarien, diese erbliche und würckliche Loßzehlung der Eyde und Pflicht, so wohl unwiederruffliche, eigenthümliche Abtretung, Tradition, und Ubergabe dieses Marggraffthums Ober-Lausitz, mit allen Landes-Fürstlichen Obrigkeiten, Hoheiten, Regalien, Titul und Wappen; Ingleichen den Zöllen, Geleiten, Bergwercken, Müntzen, Geist-und Weltlichen Lehnen, Lehnschafften, Folgen, Steuern, Landen, und Leuten, Schlössern, Städten, Ritterschafft, Mannschafften, Gehöltzen, Bergen, Thälern, Wälden, Püschen, Wildbahnen, Jagden, Ströhmen, Wassern, Wasserläufften, Dörffern, Diensten, Pflichten, Ehren, Würden, Herrlichkeiten, Freyheiten, Gerichten, oberst und niederst Nutzungen, Gerechtigkeiten, und allen andern Einkünfften, Ein-und Zugehörungen über und unter der Erden, benannt, und unbenannt, wie die Nahmen haben mögen, gantz nichts ausgeschlossen, gesucht und ungesucht; Allermassen Ihre Kayserl. Majestät und vorige Könige in Böhmen, als Marggrafen in Ober-Lausitz, solche innen gehabt, genützet, genossen, gebraucht, oder nützen, niessen, und gebrauchen können oder mögen, wie nicht weniger, daß die hiebevor in der Pfands-Verschreibung und darauf gerichteten Immissi n: Recess Ihrer Kayserl. Majestät vorbehaltene Mittbestellung der vier Aemter in dem Marggraffthum, nemlich des Landvoigts, Landes-Hauptmanns, Gegenhändlers und Cammer-Procuratoris gäntzlich fallen, und zu Ihrer Churfürstl. Durchl. und Dero Mittbeschriebenen eigenen, freyen und willkührlichen Disposition (ausser was die hinterstellige Raitung betrifft) aufgelassen, heimgegeben, und ihr allein verbleiben; Ingleichen, daß Ihro Churf. Durchl. und Ihre Mitbenannte, von aller Territorial-und anderer Jurisdiction und Bothmäßigkeit befreyet seyn sollen, daß auch über dieses diejenigen Reste und Anweisung, so Ihre Kayserl. Majestät, wie in obbemelten Receß verstanden, Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Deroselben desto mehrern Contentirung und Vergnügung nachzugeben verwilliget, so viel nach richtiger Abrechnung noch rückständig, würcklichen angewiesen, cediret und übergeben, wie dann, daß alle das übrige, was offterwehnter Pragerische Recess, Abhandlung und Verbindung von Appellationen und andern Remediis suspensivis, wie auch Exemtion von Steuern und Contributionen der Gewehr, und andern, so Ihrer Churfürstl. Durchl. und Dero Mitbeschriebenen zum besten, in seinem buchstäblichen Inhalt, und dessen rechtem und gesunden Verstande nach, besaget und mit sich bringet, und an Seiten Ihrer Kayserl. Majestät, Dero gantzen Ertz-Hertzoglichen Hauses Oesterreich, und allen nachkommenden Königen zu Böhmen, und der Cron Böhmen erfordert wird, von Deroselben, als Königen zu Böhmen, Dero Erben, und nachkommenden Königen zu Böhmen, und der Cron Böheim zu rechter bestimmter Zeit festiglich und unwiederrufflich gehalten, und allen denselben begnügliche und vollkömmliche Satisfaction gegeben und geleistet werden soll, hiermit in Krafft dieses mit gehorsamen Danck und guten Willen in optima & amplissima Juris forma solenniter acceptiret und übernommen, und den Catholischen Geistlichen und gesamten Ständen, bey Einnehmung künfftiger Huldigung, derjenige Revers, worzu Ihre Churf. Durchl. der Pragerische Recess verbinden thut, ausgefolget, auch im übrigen, worzu Ihre Churfürstl. Durchl. Dero Erben und benannte Lehens-Folger, offtbesagter Pragerische Recess in einem und andern obligirt, von Deroselben Ihren Erben und specificirten Lehns-Folgern treulich und aufrichtig in acht genommen, gehalten und zu Werck gestellet werden soll.

Zu Uhrkund dieses beschehenen würcklichen und unwiederrufflichen Traditions Actus ist gegenwärtiger Schein also

ad perpetuam rei memoriam zu Pappier gesetzt, unter beyderseits vorbenannten Ihr. Kayserl. Majestät und Churfürstl. Durchl. Räthen, Commissarien, und hierzu gevollmächtigten Abgesandten Unterschrifften und fürgedruckten Insiegeln in duplo verfertiget, und jedwederm Theil ein Exemplar davon zugestellet, auch den Land-Ständen in publico ab- und fürgelesen worden; So geschehen und geben in der Stadt Görlitz, auf offenem Landtage, den 14. Altes- und 24. Neues Calenders Monatstag Aprilis, nach Christi Unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburth im Sechzehen hundert und Sechs und dreyßigsten Jahre.

(L.S.) Christoph Freyherr von Schellendorff.
(L.S.) Felix von Rüdiger, Freyherr.
(L.S.) Melchior Erb von Ehrenburg.
(L.S.) Caspar von Ponickau.
(L.S.) Friederich Metzschen.
(L.S.) Gabriel Tüntzel. D. Mpr.

Die Landes-Crone bey Görlitz.

§. 10. Zum Beschluß dieses Capitels wollen wir noch mit wenigen der zur Stadt Görlitz gehörigen Landes-Crone als eines, wegen derer vormahls darauf gestandenen zweyen Berg-Schlösser, und dem gantzen Lande höchst schädlichen Raub-Nester sehr beruffenen Ortes gedencken. Es ist der vornehmste Berg in Ober-Lausitz, eine gute halbe Stunde von der Stadt gegen Süd-Westen ohnweit von dem Dorffe Klein-Bießnitz gelegen, und weil die gantze Gegend umher hoch, und man in der nähe herum keine sonderliche Berge hat, kan man denselben auf viel Meilen weges, ja wie etliche sagen, auch noch bey der Stadt Oschatz in Meissen, auf dem Colmenberge, der doch in die 16. Meilen davon entfernet, bey heitern Himmel sehen.

Ist der höchste Berg in Laußitz.

Hr. GROSSER in Laußitzischen Merckwürdigkeiten *Part. V. Cap. III. §. 3. p. 11* hält dafür, man könne ihn auf gewisse masse mit dem Thessalischen Musen-Berge vergleichen, und deswegen den Laußitzischen Parnassum oder Helicon, ja wegen seiner Anzeigung des abwechselnden Wetters, den Laußitzischen Calender nennen.

Dessen Vergleichung.

ABRAHAM GAST in Deductione Annalium Gorlicens. beschreibet ihn mit folgenden Versen:

Est in trajectu propior mons: arva coloni
Cum tenuere: loci structam dixere Coronam.
Hinc atque hinc teretes trunci: geminique minantur
In cœlum colles, quorum sub vertice quondam
Constitit objectu laterum Arx altissima nisu:
Prædonum nidus: tum quercubus obsita raris:
Desuper excisum latus urget utrinque corona.

Dessen Höhe, Länge und Breite.

Die Länge von der obersten Spitze bis herab in Graben oberhalb den Eckgarten hält 836. Görlitzische Ellen, von dannen das Fundament durch den Berg im Diametro 1574. Ellen, und die Axis herab 282. Ellen, die Circumferenz aber 4946. Ellen. Vor Alters haben auf solchen Berge zwey Schlösser, oder ein Schloß auf der Höhe, und ein Wach-Hauß auf der andern Spitze gestanden, gleich gegen einander über, darzwischen aber auf der Ebene ein Vorwerck oder Mayerhoff gewesen. Es bekräfftiget solches *MANLIUS in Comment. Rer. Lusat. Lib. VI. Cap. LI.* wenn er saget: Cæterum in gemino vertice ejus montis, qui dimidio fere miliari ab Urbe abest, duæ fuerunt Arces sibi invicem oppositæ, ita ut ab una ad alteram facilis esset transitus, interque eas villa magna subjecta.

Unterschiedene Meynungen von Erbauung des Schlosses.

D. FRANCKE in Fragmentis Histor. Lusatic. ist der Meynung, es hätten die Herren von der Landes-Cron, welches ein altes Adeliches Geschlecht gewesen, so im Wappen auf einen Quer-Balcken zwo Stangen, und in der Mitten eine Lilie geführet, solche Schlösser zu erst angeleget, und nach ihren Nahmen genennet. *D. BENJAMIN LEUBER in Principe Saxoniæ redivivo* aber schreibet hiervon also: es sey die Landes-Crone bey Görlitz vor dieser Zeit, nemlich ums Jahr Chr. 1125. die Haupt-Festung dieses Landes, und der Sächß. Fürsten Lehn-Leute inne gehalten worden, die Böhmen aber hätten hingegen am Neiß-Flusse einen Ort, Drebinaw, wo jetzund Görlitz ist, befestiget, und daraus dieses Landes sich zu bemächtigen bemühet. *ABRAHAM HOSEMANN* in der Vorrede des Königl. Einzugs Ertz-Hertzogs *Matthiæ I.* in Ober-Laußitz will aus einen alten Meißnischen

Stiffts-

Stiffts-Chronico behaupten, daß noch vor Kaysers Heinrici I. Regierung ein Schloß allhier gestanden, aber von selbigen zerstöret worden sey, und also wüste gelegen, bis Hertzog Brzetislai (Vratislai) in Böhmen Sohn, Siffridus solches schön verneuern lassen, und ihm den Nahmen Landes-Crone gegeben, indem es zuvor anders geheissen, wie er denn auch auf selbigen in einer Capelle begraben liege. Man lässet dieses an seinen Ort gestellet seyn, weil noch zur Zeit der Beweis daran ermangelt, soviel aber ist gewiß, daß solche Schlösser das alte Adeliche Geschlecht von Landscron geraume Zeit besessen, nachgehends mit aller Lehns-Gerechtigkeit denen Hrn. von Bieberstein zukommen lassen, wie denn Hr. Friedrich von Bieberstein sich samt der Herrschafft Sorau, der Vestung Landscrone, und Tückeras a. 1357. Kayser Carolo IV. und dem Königreich Böhmen untergeben hat. Von denen Herren von Bieberstein ist solche Vestung wiederum andern als ein Affter-Lehn überlassen worden, gestalt man findet, daß Anno 1397. Herr Sander von Hohberg, als Herrn Hansens von Bieberstein zu Sorau Lehn-Mann die Landes-Crone besessen. Ja es ist der Ort zum andernmahle an das Geschlechte von Landes-Cron gediehen, von welchen die Herren von Gerßdorff selbigen Kauffs-weise erlanget, jedoch nicht lange behalten, sondern denen von Cottbuß verkaufft, und von diesen letztern hat endlich Vincens Hiller auf Särchau, ein Bürger aus Görlitz die Lands-Crone um 600. fl. an sich gebracht. Es hatte dieser Vincenz Hiller 2. Eydmänner Nicolaum Güntzeln, und Wentzel Emrichen, so Bürgermeister in Görlitz waren. Weiln nun die Böhmis. Könige, und zugleich Röm. Kayser, Carolus IV. Wenceslaus, und Sigismundus sehr auf die Zerstörung solcher Raub-Schlößer drungen, und E. E. Rath, nach *CNEMIANDRI* Bericht *in Chronic. Lusat. MSCt.* ausdrückl. Befehl zur Demolition der Lands-Crone von Kayser Sigismundo Anno 1422 erhalten hatte, trat er mit dem Besitzer, und seinen Eydmännern in Tractaten, brachte es auch gegen Erlegung einer unter ihnen abgeredeten Summa Geldes so weit, daß sie in die Demolirung willigten. Dahero ward dieses Jahr nach Ostern von denen Görlitzern, der Anfang gemacht die Schlösser der Landes-Crone abzubrechen, und melden die Annales davon, daß bey Niederreissung derselben, die Mauern dermassen veste gewesen, daß an etlichen Orten ein Mäurer einen Tag kaum so viel, als er im Schurtz-Fell behalten mögen, gewinnen können. Oberwehnter *ABRAHAM GAST in deductione Annalium Gorlicensium* beschreibet diese Zerstörung gar pathetisch, wenn er davon folgende Worte brauchet:

Unterschiedene Besitzer der Lands-Cron.

E. E. Rath vergleicht sich mit denen Besitzern der Lands-Crone selbige zu zerstören.

Die dabey befundene Schwürigkeit

Testimonia davon.

Jamque ascendebat bis ter revolutus in orbem
Signorum princeps aries: ubi tempora festæ
Lucis eunt Paschæ: telis induta juventus
Et consul, Patresque & longo ex ordine cives
Ferro accinguntur: galeas, lunataque portant
Signa acres: campoque volatile spargitur agmen.
Evadunt summæ ad fastigia rupis: at inde
Tela manu obsessi jactabant rara coloni
Ne quicquam obnisu ardentes, curaque frequenti.
Tandem conscensu superant speculamque refringunt
Oppositam, cæcasque fores: ubi pervius usus
Tectorum inter se stabat: postesque revellunt
Spiculaque clypeosque, infixaque postibus arma.
Saxea murorum sed moles firma: diurno
Tempore ut impensum succincta pelle, laborem
Et calcem excisam simul asportaret arator.
Utque arvis habitet, tuto pax integra nido,
Urbs sibi, avita potens effractæ Jura cavernæ,
Exuviasque virum, precio acquisivit honesto:
Ne suspecta senes culpet violentia patres.

Es war auch Vincenz Hillern die Mahlstatt samt dem Berge eigenthümlich verblieben, der denn selbige hernach einem andern Nahmens Jerusalem von Bechern, unter der Herrschafft von Friedland

Nach der Zerstörung kommet die Landes-Crone wiederum an unterschiedene Besitzer.

land gesessen, verkaufft, und dieser abermahln an Heintzen zu Promnitz überlassen, worüber derselbe von Herrn Ulrichen, Wentzeln, und Friedrichen, allerseits Gebrüdern von Bieberstein Anno 1431. den 20. Novembr. die Lehn, wie auch zugleich über die Güter Kunnerwitz, Neudorff, und klein Bießnitz erhalten. Von diesen Besitzer kam die Landes-Crone an die Hertzoge von Sagan Johannem Seniorem, und seinen Sohn, und weil Selbige die Vestung wieder bauen und mit Mannschafft besetzen wolten, sahe E. E. Rath der Stadt Görlitz sich gemüssiget, ins Mittel zu treten, und den schädlichen Berg käufflich zuerhalten, wie denn derselbe Anno 1454. mit Hertzog Balthasarn zu Sagan darüber einen Contract schlosse, und des Königs in Böhmen Ladislai Consens sub dato d. 31. Maij 2. nach Himmelfahrt gemeldten Jahres ausbrachte. In solcher Confirmation stehen folgende Worte: Velimus nostrum assensum & consensum præbere emptioni, per eos factæ de loco, qui dicitur Landiscronenberg, in quo olim ejusdem nominis Castrum fuit, quod cum omnibus libertatibus, Dominiis, Villis, agris, Sylvis, pratis ipsi emerunt ab illustri Principe, Balthasare, Silesiæ & Saganensis Ducatus Duce. &c. &c. Nos igitur eorum precibus gratiose inclinati, de dicto olim castro Landiscronenberg investimus, & in feudum concedimus, ita ut a nobis in feudum teneant, cum servitiis & obsequiis solitis &c. &c. Herr *GROSSER* in Laufitz. Merckwürdigkeiten *Part. V. cap. III.* §. 3. *p.* 12. schreibet: man habe allezeit in den Gedancken gestanden, als wenn in diesem Berge Gold- und Silber-Adern wären, zumahln da diejenigen, so der darauf befindlichen schönen, und zur Blumen oder Orangerie Gärtnerey dienlichen Erde nachgegraben, dann und wann gediegene Stücke Cinnober gefunden; allein es sey niemahls beständig nach geschürffet worden. Herr *CHRISTIAN GABRIEL FUNCKE* in denen Lebens-Geschichten derer *Pastor. Primar.* zu Görlitz *p.* 46. *seqq.* erzehlet von den beruffenen Görlitzischen Schuster und Fanatico, Jacob Böhmen, daß er einsmahls, als er noch in seiner Jugend als ein armer Bauer-Junge des Viehes auf dem Felde hüten müssen, um die Mittags-Stunde allein auf solchen Berg gestiegen, und habe allda zu oberst, wo es mit grossen rothen Steinen fast einem Thür-Gerichte gleich verwachsen, und beschlossen, einen offenen Eingang gefunden, in welchen Er aus Einfalt gegangen, und darinnen eine grosse Bütte mit Gelde angetroffen, worüber ihm ein Grausen ankommen, darum er auch nichts davon genommen, sondern also ledig, und eylfertig wieder heraus gegangen. Ob er nun wohl nachmahls mit andern Hüte-Jungen zum öfftern wieder hinauf gestiegen, habe er doch solchen Eingang nicht mehr offen gesehen. Herr *GROSSER* aber *cit. loc.* will diese gantze Geschichte entweder vor eine Phantasie melancholischer Gedancken, oder ein ad imitationem anderer solcher Berg-Historien fingirtes Fabel-Werck halten. Wie er denn auch ohne Grund zu seyn erachtet, was nach des gemeinen Pöbels Wahn von einen in solchen Berge noch jetzt vergrabenen Schatze vorgegeben wird, wovon gleichwohl Herr *FUNCKE cit. loc.* ein Schreiben eines Schatz-Gräbers aus Forsta, Bernhard Adelmanns an E. E. Rath der Stadt Görlitz sub dato Sontag nach Unsers Herrn Himmelfahrt Anno der Wündern des jetzigen XLVII. regeranden Jahres anführet, so gar curieus zu lesen.

Endlich an E. E. Rath der Stadt Görlitz.

Ob in solchen Berge Mineralien verhanden.

Was von den daselbst befindlichen Schatze zu halten.

CAPUT XVI.

Von der Stadt Zittau Erbauung, Fatis, und Denckwürdigkeiten.

§. 1.

Von Zittau soll ein kurtzer Auszug aus denen Analectis Zittaviens. gegeben werden.

Ob zwar in denen Analectis Fastorum Zittaviensium, oder Historischen Schau-Platz der Stadt Zittau von derselben Nahmen, Ursprung, Geistlichen und Civil-Gebäuden, auch Glücks- und Unglücks-Fällen, samt andern Historischen Merckwürdigkeiten gnugsame Ausführung geschehen, und es daher unnöthig scheinen möchte, allhier wiederum etwas davon zugedencken, so will doch die Ordnung derer Löblichen Ober-




ZITTAU
A. Die Haupt Kirche zu St. Johannis.
B. Kloster Kirche, zu St. Petri u. Pauli.
C. Das Rathhauß.
D. Budissinische Thor u. Thurm.
E. Bibliothec, an der Böhmischen Kirche
F. Kirche zum H. ✝ am Frauen Thor.
G. Kirche zur Liebē fr.
H. Hospithal St. Jacobi.
J. Saltzhauß.
K. Kirche zur H. Dreyfaltigkeit.
L. Weber Thor.
M. Mandauische Pfor.
N. Wasser Pforte.
O. Böhmische Thor beim Zwinger Schieß haus
P. Vogel-stange.
Q. Wasser Kunst.

Ober-Lausitzischen Sechs Städte nicht gestatten, Zittau vor dieses mahl gäntzlich zu übergehen, derowegen denn ein kurtzer Begriff und summarischer Auszug desjenigen, so in besagten Buche umständlich enthalten, hiermit vorgestellet, und hierdurch denen so weder Zeit noch Lust haben weitläufftige Sachen zu lesen, gedienet werden soll. Diesemnach hat Zittau den dritten Platz unter jetzterwehnten Königlichen Haupt-Städten dieses Marggrafthums, und wird zum Fürstenthum Görlitz gerechnet, liegt gegen Morgen 2. Meilen von den Böhmischen Städtlein Friedland, gegen Mittag 14. Meilen von Prag, gegen Abend 9. Meilen von Dreßden, etwas Nord-westlich 6. Meilen von Budißin, und 3. Meilen von Löbau, endlich gegen Mitternacht 4. Meilen von Görlitz, und Nord-Ostlich 5. Meilen von Lauban.

Situation gegen andere Städte.

Nach der Beschaffenheit des Himmels ist ihre Elevatio poli ab Horizonte quoad longitudinem 37. Grad 26. Minuten, und quoad latitudinem 51. Grad 0. Minuten, *Vid. ANALECT. ZITTAV. Part. I. cap. 1.*

Elevatio Poli.

Die unterschiedenen Allusiones, so einige vom Ursprunge des Nahmens machen wollen, indem sie gemeynet, es rühre der Nahme Zittau aus der teutschen Sprache, und heisse entweder so viel als Süsse Aue, weil sich die Gegend um die Stadt als eine fruchtbare Aue darstellete, oder so viel nach Nieder-Sächsischer Mund-Art, als Sitz da, weil es hieselbst gut zu wohnen sey, haben keinen Grund, so wenig als die Meynung statt findet, daß sie von einer Wendischen Fürstin Zittavia, Zedena, Sidonia oder Chytava, so sie erbauet, die Benennung erhalten; sondern die wahrscheinlichste Muthmassung ist wohl diese, daß der Nahme der Stadt Zittau vom Böhmischen Worte Zito, welches auf teutsch so viel als Getreyde heisset, empfangen habe, welchen auch die meisten Autores Beyfall geben. *MANLIUS Miscell. Histor. Bohem. Decad. I. Lib. III. c. II. Laurent. PECCENSTEIN in Poliograph.* von Schlesien *p. 136. M. ABRAH. FRENZEL in Lexic. Sorabic. Lib. IV. & in Ejusd. Nomenclatore in Scriptor. Rer. Lusatic. Tom. II. pag. 56.*

Etymologia des Nahmens

Die Erbauung und Fundation wird mit Unrecht von *DRESSERO, REINERO REINECCIO, DLUGOSSO* und *PECCENSTEIN* Hertzog Sobieslao II. zu Böhmen zugeschrieben, daß er nemlich um das Jahr 1174. dieselbe mit Gräben und Wällen umgeben, und zu einer Stadt gemacht habe; vielweniger ist der Wahrheit gemäß, daß die Fürstin Zittavia den Ort zu erst als einen Marckflecken angeleget, und ein Clöster zu S. Brigitta oder Manfredo dahin gebauet, auch selbst allhier residiret habe; sondern der warhafftige Ursprung ist, daß bereits im IX. Seculo in der Gegend wo jetzt Zittau lieget, sich Einwohner nieder gelassen, welche wegen der durchgehenden Land-Strasse aus Pohlen und der Marck nach Böhmen, vor die reisende Kauff- und Fuhr-Leute einige Wirths-Häuser erbauet, darinnen diese ihre Herberge, und Nacht-Lager gehalten, und weil die fruchtbare Gegend mehr und mehr Leute anhero gelocket, sey anfänglich ein Gau, oder Gow, das ist, ein bewohnter Landes District entstanden, der endlich zu einen offenen Flecken worden, wohin man auch Anno 1109. ein Kirchlein zu S. Nicolai erbauet, biß endlich König Premislaus III. Ottocarus ums Jahr 1255. diesen Gau, Dorff, oder Flecken zu einer Stadt ausgesetzet, mit einem Pfluge eine Furche darum fahren lassen, wie weit die Ring-Mauer gehen solle, auch Märckte und Gassen angelegt, und den Ort mit vielen Freyheiten begnadiget. *vid. ANAL. ZITTAV. Part. I. cap. III.*

Deren Erbauung und Fundation.

Sie hat ihr Lager fast in einer Runde bekommen, und wird deren Umkreyß von einigen auf 2956. Schritte, derer 2. bey nahe einen Geometrischen Schuh ausmachen, gerechnet, ist mit einer hohen starcken Ring-Mauer, nebst daran befindlichen vesten Thürmen, und Rondelen, auch geraumen Zwinger und guten Futter-Mauern versehen, hat vier Thore, und zwey Pforten, so nach denen vier plagis mundi zur Stadt hinaus führen, nemlich das Frauen-Thor gegen Morgen, das Weber-Thor gegen Abend, das Böhmische Thor gegen Mittag, und daß Budißinische gegen Mitternacht zu, ingleichen die Wasser-Pforte, und Mandauische Pforte, dadurch man zu der allernechst gelegenen Mahl-Mühle, und auf die Bleichen zu gehen pfleget.

Der Stadt Lager, Grösse, und Befestigung.

Von Wasser hat sie ziemlichen Uberfluß, angesehen nicht nur die beyden ziemlichen starcken Flüsse die Mandau, oder das so genannte alte Wasser, und die Neiße vorbey ströhmen, wovon oben

Die vorbeyfliessende Wasser.

Cap. XII. §. 5. mehrere Nachricht zu lesen, sondern auch durch Röhren, Canäle, und einen an der Mandau angelegten Kunst-wercke das Wasser mit Menge in die Stadt geleitet wird. Sonst ist die gantze Gegend herum als ein fruchtbarer Garten anzusehen, indem die schönsten Aecker, Wiesen und Obst-Gärten, auch häuffig aufgerichtete Bleich-Pläne das Auge belustigen, über dieses die in denen zur Stadt gehörigen Gebürgen, Wäldern und Püschen nutzbare Holtzungen, Stein-Brüche, Weydewerck und Jagten die bedürffende Nothwendigkeiten denen Einwohnern reichlich mittheilen.

Das Rathhauß.

§. 2. Zu denen publiquen Stadt-Gebäuden gehöret zuförderst das Rathhauß, welches zwar anfänglich an dem Ort, wo es jetzo anzutreffen, nicht gestanden, sondern ein aufm Marckte gegen die Mandau über befindliches höltzernes schlechtes Gebäude und unter selbigen die Brodt- und Schuh Bäncke noch anno 1342. vorhanden gewesen seyn sollen. Unter Kayser Caroli IV. Regierung aber hat E. E. Rath anno 1354. von einen Bürger ein privat-Hauß an der Spürgassen Ecke erkaufft, und dahin das noch stehende Rathhauß zusamt dem darunter angerichteten grossen Keller zum Weinschanck aufführen lassen, desgleichen wurden unter demselben im Durchgange Gewölber erbauet, darinnen die Tuch-Händler feil hatten, welche man deswegen Gewand- oder Kauff-Kammern nennete, und wie die alten Nachrichten es geben, schon ums Jahr 1382. gebraucht worden. Jedoch weil dieselben zum Gewandschnitt nicht mehr zulänglich seyn wolten, so fügte man anno 1531. das neue Tuch-Hauß hinten von Rathhauß Thurme an, in die Spür-Gasse hinein, bis in die Fleischer-Gasse daran, und vollendete solchen Bau samt der Renovation des alten Gebäudes an. 1533. Endlich erkauffte E. E. Rath anno 1564. Erhard Lößners Hauß, so allernechst am Rathhause gegen die Böhmische Gasse lag, wodurch so wohl dasselbe erweitert, und bequemer gemacht, als auch darunter die neuen Crame, ingleichen hinter selbigen die Fleisch-Bäncke und Garküche anno 1566. gebauet werden konten. Bey solchem Rathhause ist ein wohl proportionirter hoher Thurm, darauf die Stadt-Uhr, welche nach dem grossen Brandte anno 1609. von neuen darein gesetzet, und mit wohl klingenden starcken Seiger Glocken versehen, wobey denn an der förderstem Zeiger-Tafel ein besonderes Kunst-Stück zu observiren, indem in der Mitten des grossen Zeigers, welcher noch jetzo die Böhmischen Stunden weiset, sich eine kleine Kugel præsentiret, so des Monden Lichts Abwechßlung vorstellet, und mit dem Umgange gedachten Zeigers als ein perpetuum mobile sich selbst ohne Auffziehen, oder Gewichte herum beweget.

Das Saltz-Hauß, Marstall, Korn-Magazin, und Stadt-Schmiede.

Als ein gemeines Stadt-Gebäude ist auch zu betrachten, das Saltz-Hauß, Marstall, Korn-Magazin und Stadt-Schmiede, welches zusammen in einem Gebäude begriffen, wovon die Annales Meldung thun, daß man zu dessen Erhebung an. 1511. den Anfang gemacht, und als anno 1516. Kaysers Caroli IV. Hauß vor der Wasser-Pforte abgebrochen worden, die Bau-Materialien davon zu Vollendung dieses grossen Baues angewendet.

Das Leinwand-Hauß.

Ferner ist das Leinwand-Hauß ein publiques Stadt-Gebäude, auf dessen obern Saale die Leinweber vom Lande an öffentlichen Marcktägen wöchentlich ihre Waaren zu feilen Kauff bringen müssen, und im untern Platze die Schuster feil zu haben berechtiget sind, dahero man es auch die Schu-Bäncke zu nennen pfleget. Uberhaupt ist von solchen Hause anzumercken, daß es bereits im XIVden Seculo an diesem Orte gestanden, anno 1538. aber hat man die Steine von der abgebrochenen Kirchen zu Unserer lieben Frauen zu dessen Erweiterung gebrauchet.

Andere Ædificia Publica.

Die übrigen Ædificia publica, so von schlechterer Condition sind, als derer Geistlichen Wohnungen, das Syndicat-Hauß, Brodt-Bäncke, Küchler-Laden, Stadt-Wage, Glöckner-Wohnung und dergleichen, übergehen wir mit Stillschweigen, weiln in *ANALECT. ZITTAVIENS. P. I. Cap. X. p. 43.* gnugsame Anzeigung davon zu finden.

Die künstliche Schnell-Wage.

Nur gedencken wir der so künstlichen als kostbaren Schnell-Wage, dergleichen in Sächsischen Landen schwerlich anzutreffen, welche an. 1695. durch Geschicklichkeit, und sonderbahrer Invention Herrn Andreas Noacks des Raths, und weit berühmten Kauffmanns allhier mit solcher accuratesse eingetheilet, abgewogen, und ausgemessen worden, daß man von ½. Centner bis auf 126. Centner abwiegen kan, wobey denn nebst der

der Zierlichkeit und ungemein saubern Arbeit noch dieses billigen Ruhm verdienet, daß diese Schnell-Wage nicht nur einen sehr geringen Platz einnimmet, sondern auch von solcher Empfindung ist, daß ein auf den Wage-Balcken gelegter Groschen selbige zu ziehen vermag.

Die Haupt-Kirche S. Johannis.

§. 3. Von denen publiquen Ædificiis kommen wir auf die Geistlichen Gebäude, und unter selbigen zu erst auf die Haupt-Kirche S. Johannis, von welcher als etwas sonderbares anzumercken, daß als der Ertz-Bischoff zu Prage das gantze Ertz-Bißthum selbiger Diœces in zehn Archi-Diaconatus, und jedes Archi-Diaconat in gewisse Diaconatus eingetheilet, die Zittauische Kirche als ein Diaconat gerechnet, und als das andere in der Ordnung, welches seinen eigenen Archi-Diaconum gehabt, zum Buntzlauischen Archi-Diaconat geschlagen worden. Aus was vor Kirchen aber solcher Diaconatus Zittaviensis anno 1384. bestanden, erzehlet *BALBINUS in Miscell. Histor. Regn. Bohem. Decad. I. Lib. V. p. 27.* Die Zeit ihrer Fundation ist nicht zu melden, doch aber zu vermuthen, daß weil sie in einem Diplomate Königs Wenceslai IV. in Böhmen de anno 1291. die Parochial Kirche heisset, selbige nothwendig älter als die Filia, nemlich die anno 1109. erbauete Capelle zu S. Nicolai seyn müsse. Sie war allbereit im XIV. Seculo ein nach alter Gothischen Art ansehnlich grosses Gebäude, ist aber anno 1485. und 1491. erweitert worden, und anno 1530. vollends in den Stand darinnen sie bis jetzo befindlich gelanget. So ist auch mit denen dabey stehenden beyden Thürmen verschiedene Aenderung anno 1559. 1650. und 1706. vorgangen, wie in *ANALECT. ZITTAVIENS. Part. I. Cap. XI. §. 5. p. 49.* zu sehen, womit wir uns jedoch so wenig als mit der Cantzel, Altar, Tauff-Stein, Orgel und dergleichen, aufhalten, sondern den Leser in bemeldtes Buch verwiesen haben wollen. Die Einweyhung der Kirche ist erst, wie aus denen an der Wand und Pfeilern angemahlten Consecrations-Zeichen und gewöhnlichen Creutzen zu schliessen, nach der anno 1504. vorgenommenen grossen Erweiterung und Renovation erfolget. Vom Kirchhofe hingegen findet man in denen Annalibus aufgezeichnet, daß selbigen Anno 1518. Heinricus, Episcopus Nicopoliensis geweyhet, als Ernestus de Schleiniz, Ecclesiæ Pragensis & Misnensis Propositus, und Johannes Zack, Canonic. Pragensis & Litomericensis Administratores Ecclesiæ Pragensis waren, weil der Bischöfl. Stuhl seit der Hußiten Zeit von anno 1421. bis 1561. vacant stunde. Die andere Haupt-Kirche in der Stadt ist die so genannte Kirche zu S.S. Petri & Pauli, wovon die Annales berichten, daß sie zu Ende des XIIIden Seculi ihren Anfang genommen, und im 1293sten Jahre der Chor derselben in der Ehre derer beyden Apostel Petri & Pauli, ingleichen des Ertz-Engels Michaels consecriret worden. Es gehörte ehmahls dieselbe denen Mönchen des daran liegenden Minoriten- oder Franciscaner-Klosters zu, nachdem aber bey erfolgter Reformation Lutheri die Brüder theils abgestorben, theils sich verlauffen, und der Gvardian auf Befehl ihres Ministri Provinciæ Kirche und Kloster E. E. Rath abgetreten, auch hierüber d. 27. Jun. 1543. ein öffentliches Instrument vor Notarien und Zeugen auffrichten lassen, welches in *ANALECT. ZITTAV. Part. I. Cap. XII. pag. 89.* befindlich, hat man anfänglich den Gottesdienst Mittwochs darinnen gehalten, nachgehends, da die Kirche im 30. jährigen Kriege in ziemlichen Ruin gerathen, dieselbe anno 1658. und 1660. durchgängig repariren lassen, auch anno 1661. einen besondern Pfarrer dazu beruffen, welcher wöchentlich 2. mahl Sontags und Mittwochs früh in selbiger predigen müssen. Endlich ist an. 1667. d. 30. August. auch ein Mittags-Prediger bestellet, und der Gottesdienst wie in der Johannis-Kirche eingerichtet worden. Vor der Stadt zwischen dem äusersten Frauen-Thore und denen Stadt-Mauern ist die Kirche zum Heil. Creutz gelegen, deren Fundation einige auf das 1410de Jahr setzen, weil man aber in untrüglichen Urkunden bereits anno 1380. 1381. 1396. und so ferner Vermächtnüsse findet, so zu solcher Kirchen geschehen, als ist zu schliessen, daß sie bereits im XIVden Seculo um die Jahre Ein tausend Dreyhundert und etliche Siebenzig müsse gestanden haben. Sie hat durch Brand und Krieg schwere Fata erlitten, und wird vorjetzo bloß zu derer vornehmsten aus der Bürgerschafft Begräbnüssen, und Verrichtung derer Leichen-Predigten gebrauchet. Die andere Begräbnüß-Kirche

Die andere Haupt-Kirche zu S.S. Petri & Pauli.

Die Kirche zum Heil. Creutz.

Die Kirche zur lieben Frauen.

Kirche zu Unserer lieben Frauen in der Vorstadt mag wohl mit unter die ältesten Kirchen hiesigen Orts zu rechnen, und eher vorhanden, als die Stadt mit Mauern und Thoren umgeben gewesen seyn, weil das Stadt-Thor, dadurch man nach selbiger zugehet, von ihr den Nahmen bekommen. Ihr Gebäude hat vor Alters einen grossen Umfang begriffen, wie solches die in der Erden befindlichen Grund-Mauern zeigen. Es ist aber jetzo nur der Chor davon übrig, immassen nach denen vielen ausgestandenen Bränden und Wetter-Entzündungen, auch Sturm-Winden, so sie Anno 1473 1474. 1528. 1535. gäntzlich ruiniret, das übrig verbliebene Gemäuer an. 1538. abgebrochen, und bloß ermeldter Chor zu einen Begräbnüß-Kirchlein aptiret worden. Noch eine Begräbnüß-Kirche ausserhalb der Stadt am Weber-Thore gelegen, wird zur Heiligen Dreyfaltigkeit genennet, wovon die alten Jahr-Bücher berichten, daß selbige Michael Langner gestifftet, und anfänglich eine höltzerne Capelle aufbauen lassen; Die Zeit aber ist nicht beniemet, so wenig als man weiß, was dieser Langner bedienet, und wie viel er zu dieser Kirche gestifftet. Er ist anno 1464. gestorben, und hierauf hat man anno 1488. den Anfang gemachet dieselbe von Steinen aufzuführen, da denn solcher Bau anno 1500. zur Endschafft gelanget. Anno 1508. hat man zuerst darinnen Gottesdienst gehalten, anno 1518 aber am Tage S. Viti ist die solenne Einweyhung in der Ehre der Hochheiligen Dreyfaltigkeit von Heinrico Episcopo Nicopoliensi erfolget. Die drey Altäre so der Weyh-Bischoff damahls consecriret, sind gewesen, der grosse hohe Altar in honorem S. Trinitatis, B. Mariæ Virginis, & omnium Apostolorum Sanctorum. Der Andere: In honorem DEI & B. Mariæ Virginis & Sanctorum Martyrum, Valentini, Christophori, Laurentii, Fabiani & Sebastiani, & omnium Sanctorum. Der Dritte: In honorem DEI, & beatæ Virginis Mariæ, S. Helenæ, Antonii de Padua, & omnium Sanctorum Virginum & viduarum. Ingleichen ward in der Capelle, so unter dem hohen Altar ist, auch ein Altar aufgerichtet in honorem Dei & B. V. M. S. Michaelis, & omnium S. Angelorum, & Spirituum, & S. Martyrum Crispini, & Crispiniani, & Adriani. Nachdem mit der Reformation Lutheri der Römische Gottesdienst seine Endschafft erreichet, hat man die Kirche samt den Gottes-Acker, welcher anno 1515. mit einer Mauer umschlossen ward, zu Begräbnüssen angewendet.

Die Kirche zur H. Dreyfaltigkeit.

Das Waysen-Hauß.

§. 4. Zu denen Geistlichen Gebäuden gehöret ferner das Waysen-Hauß, darinnen arme verwaysete Knaben und Mägdgen zur Gottesfurcht, und Arbeit erzogen werden. Der Ort wo solches stehet, hieß ehmahls der Väter-Hoff oder Domus Paracleti weiln die Patres Cœlestini vom Oybin hieselbst ein Hauß hatten, so ihnen anno 1395. eine Wittib, Anna Burckarkin theils verkaufft, theils legiret. Als nun nach Abgang der Cœlestiner-Münche das Closter Oybin samt allen zugehörigen Gütern und Dorffschafften von Kayserl. Majest. Maximiliano II. an E. E. Rath dieser Stadt käufflich gelangete, so kam auch zugleich dieser Väter-Hoff an denselben, und wurde nachgehends zu Erbauung erwehnten Waysen-Hauses gewiedmet, worzu man den 6. Aprilis anno 1699. den ersten Grund-Stein geleget, und den Bau mit solchen Ernst fortgesetzet, daß den 3. Maij 1701. die Einweyhung geschehen konte.

Der Väter-Hoff oder Domus Paracleti Cœlestinorum.

Das Francis-caner Kloster.

Das bey der Petri und Pauli Kirche befindliche Kloster derer Franciscanorum Minorum, oder Grauen Münche soll seinen Anfang ums Jahr 1244. genommen haben, da sich nur erst etliche Mönche der Regul Francisci der Minoriten, insgemein Barfüsser genannt, allhier aufgehalten, welchen man zu ihren Gottesdienst das Kirchlein oder Capelle S. Nicolai eingeräumet. Als aber nachgehends dieser Orden in Laußitz und Schlesien, allwo sie eigentlich zu Goldberg ihre Custodiam hatten, sehr ins Auffnehmen kam, hat ihnen die Herrschafft von der Leippe, Herr Czaschlaw von Ronow, samt seiner Gemahlin Frauen Agneten, und Herr Zdißlaw von Zoyna das Kloster in der Ehre S. Petri & Pauli fundiret und erbauet. Nach Abgang derer Franciscaner, wovon bereits bey der Kloster-Kirche in vorhergehenden §. Erwehnung geschehen, hat man arme verlebte Weibs-Personen ins Kloster aufgenommen, und ihnen benöthigte Behältnüsse eingeräumet, die übrigen Gebäude aber sind alle verwüstet, und eingegangen, bis man anno 1662. aus denen

alten

alten Gemäuern des Closters, und vorhandenen Materialien ein groß ansehnliches Gebäude aufgeführet, darinnen der unterste Theil Anno 1690. zu derer Böhmischen Exulanten-Kirche adaptiret, im obersten Theil aber Anno 1709. E. E. Raths kostbahre Bibliothec angeleget worden. Das Schul-Gebäude ist ehmahls im XIVden Seculo gar ein enges Hauß hinter der Kirchen S. Johannis bey dem Compter-Hofe derer Creutz-Herren gewesen, nachgehends aber zu Ausgang des XVden Seculi Anno 1497 erweitert, Anno 1573. mit zweyen Auditoriis vermehret, und der so genannte Creutz-Hoff oder Compturey-Wohnung dazu gezogen worden. Das Hospital vorm Böhmischen Thore zu S. Jacob ist ein uhraltes bey der Stadt befindliches in einem ziemlich weitläufftigen Vorwerck, Aeckern, Wiesen, Pusch, und andern Pertinentien bestehendes Gestiffte, darinnen arme verlebte Bürgers-Personen, Männlich- und Weiblichen Geschlechts unterhalten werden, von dessen Fundation aber nichts aufzufinden, ausser daß man aus unterschiedenen Donationibus, und Vermächtnüssen, so dazu geschehen, schliessen kan, daß die erste Stifftung vermuthlich gegen das Ende des XIIIden Seculi müsse vorgangen seyn. Als selbiges von Zeiten zu Zeiten in besseres Auffnehmen kommen, hat Kayser Carolus IV. verwilliget, daß bey der Brücken eine Capelle in der Ehre des Frohnleichnahms Christi erbauet werden mögen, welche nach folgender Zeit zu einer gar hübschen Kirchen gediehen, darinnen nunmehr wöchentlich Donnerstags frühe vom Archi-Diacono zu S. Johannis geprediget, und zu unterschiedenen mahlen des Jahres den armen Leuten das heilige Nachtmahl ausgetheilet wird. Diesem Hospital gegen über ist jenseit der Brücken das Siechen-Hauß, oder Gestiffte zum Heiligen Geist, darinnen man ebenfalls arme preßhaffte Personen versorget, wie hiervon mit mehrern in *ANALECT. ZITTAV. Part. I. cap. XXI* nachzulesen.

Die Böhmische Exulanten Kirche und E. E. Raths Bibliothec.

Das Schul-Gebäude.

Das Hospital S. Jacobi.

Das Gestiffte zum H. Geist.

§. 5. Ausser der Stadt sind noch einige vormahls um diese Gegend erbauet gewesene Schlösser, Oybin, Carlsfriede, Rohnau, das Hauß aufm Burgberge, und Kayser Caroli IV. vor Zittau gelegene Residenz zu consideriren. Von Oybin ist kürtzlich so viel zu wissen, daß auf diesen ohngefehr eine Meile Wegs von der Stadt gelegenen hohen Felßen ehemahls ein wohlverwahrtes Schloß und Grentz-Vestung, nachgehends das erste Cœlestiner Closter durch gantz Böhmen, Schlesien und Lausitz gestanden habe. Anfänglich gehörte alles was von Leippa in Böhmen aus bis nach Zittau lieget, samt allen Bergen und Püschen dem Freyherrlichen Geschlechte von Bercka eigenthümlich zu. Als nun einstens Herr Chwalonis von Bercka Jäger in den Stein-Klüfften, wo jetzo das alte Schloß Oybin stehet, einen grossen Bären gefället, gefiel ihnen die Gegend des Orts so wohl, daß sie ihren Herrn beredeten, selbigen in Augenschein zu nehmen, welcher denn gleichfalls besondern Wohlgefallen daran fand, und ein schlecht höltzern Jagdhauß dahin bauen ließ, welches jedoch nach und nach wieder eingieng, und bey 20. Jahren wüste liegen bliebe. Nach diesen richteten die Herren von Burgberge (welches gewisse von Adel im Zittauischen District waren, so sich vom Steigreiff nehreten) ein Raub-Nest daselbst auf, und thaten denen Reisenden auf der Strasse grossen Schaden, bis endlich die Bürger aus der Stadt die Räuber vertrieben, und das Hauß zerstöreten. Hierauf als die Herren von Bercka aus der Herrschafft Leippe die Stadt Zittau selbst eigenthümlich bekamen liessen sie dieses verwüstete Berg-Schloß Anno 1311. und 1312. wieder aufrichten, mit Mauern umschliessen, und einen ziemlich hohen Thurm zur Defension aufführen, auch unter Commando ihrer Lehns-Leute derer von Naptitz, und Tannwälder daselbst mit Mannschafft besetzen, welche aber an statt sie das Land beschützen solten, in Abwesenheit des Königs Johannis zu Böhmen sich der Plackereyen beflissen, und denen Reisenden viel Ungemach zufügten. König Johannes confiscirte endlich denen Herren von der Leippe die Stadt Zittau, zu samt der Warthe aufm Oybin, und räumte selbige seinem Schwager Hertzog Heinrichen zu Fürstenberg, und Jauer als ein Heyraths-Gut auf Lebenszeit ein, unter dessen Regierung des Herrn von Michelsberg Leute Anno 1343 d. 8. Decembr. dieses Raub-Schloß des Nachts mit List erstiegen, und die vorigen Streiffereyen auszuüben suchten. Als nun Hertzog Hein-

Das Schloß und Berg-Closter Oybin.

Heinrich Anno 1347. mit Tode abgangen, fiel die Stadt Zittau nebst den Oybin an Kayser Carolum IV. Königs Johannis Sohn eigenthühmlich zurücke, und weil Derselbe sahe, daß des Raubens und Plünderns von diesem Berge kein Ende werden, diejenigen auch so sich daselbst veste gesetzt, dem Kayser nicht gehorsamen wolten, fand er sich gemüßiget, selbige durch Gewalt der Waffen zubezwingen, belagerte demnach den Berg wiewohl mit grossen Verlust vielen Volcks, und eroberte denselben, ließ sodann eine nach damahligen Zeiten ansehnliche Landes-Vestung, so man des Kaysers Burg nennete, anlegen, solche übergab der Kayser Anno 1364. nebst andern Gütern der Stadt Zittau, doch daß sie dargegen dem Königreich Böhmen jährl. 300. Schock Zinß erlegen musten. In folgenden Jahren als Carolus IV. nach seinen Feldzug Anno 1368 so Er Pabst Urbano V. zu Dienst in die Lombardie vorgenommen und in der Zurückkehr beym Pabste zu Avignon in Franckreich gewesen war, 2 Cœlestiner Münche mit sich bracht, und selbigen Orden in Böhmen gerne fortpflantzen wolte, diese aber keinen Ort in Königreich bequemer zu Auffbauung eines Closters, als den Oybin funden, gab ihnen der Kayser Erlaubnüß daselbst ein Convent für 12. Brüder mit reichlichen Einkünfften und Dotirung zu stifften, ertheilte ihnen auch in der Reichs-Stadt Lucca d. 17. Martii Anno 1369. einen Fundation-Brieff, welchen Pabst Martinus V. confirmirte. Nachdem nun der Bau starck fortgesetzet, und die Kirche, welche 15 Ellen hoch aus gantzen Felsen gehauen, samt dreyen Altären, und eben so vielen, in der zur lincken Seiten der Kirchen angelegten Capellen, fertig ward, erfolgte Anno 1384. d. 6. Novembr. die Einweyhung in der Ehre des Heil. Geistes oder Paracleti, ingleichen in der Ehre der Gottes-Gebährerin Mariæ, des Heil. Märtyrers Wenceslai, und S. Petri des Bekenners, so Stiffter des Cœlestiner Ordens gewesen. Das Closter wurde zur Pragischen Diœces geschlagen, und dem berühmten Cœlestiner Closter zum Heil. Geist zu Sulmona im Königreich Neapolis einverleibet. Als endlich nach der Reformation Lutheri das Closter zu samt denen dazugehörigen Dorffschafften, und Gütern vom Kayser, und König in Böhmen Ferdinando I. secularisirt worden, hat E. E. Rath zu Zittau dasselbe um eine benanntliche Summa Geldes d. 17 Novembr. 1574. käufflich an sich gebracht, die Gebäude des Schlosses und Closters aber sind Anno 1577. d. 20. Martii durch Entzündung des Wetters abgebrandt und nach und nach dergestalt eingangen, daß nur noch einige Rudera davon übrig verblieben. *Conf. ANALECT. ZITTAVIENS. Part. I. cap. XXII. §. 3. 4. 5. 6. 7. 8. pag. 147. seq.*

Das Schloß Carlsfriede, oder Neu-hauß.

Vom Schlosse Carlsfriede oder Neuhauß ist mit wenigen zu gedencken, daß selbiges auf einem hohen Felsen im Gebürge an der Gäbelischen Strasse, ohngefehr 1. Meile von Zittau gelegen, jetzund aber wüste stehet, und davon nur noch einige Rudera von Mauern und Thürmen zusehen sind. Kayser Carolus IV. lies es Anno 1357. als ein Grentz-Hauß und Landwehre bauen, und mit Guarnison besetzen, um die Reisenden über das Gebürge, wegen der damahls üblichen Räubereyen zu begleiten, dafür sie einen gewissen Zoll erlegen musten. Weil nun nach der Zeit von diesem Hause ebenfalls Streifferenen ausgeübt wurden, wie es mit mehrern dergleichen Berg-Schlössern zu selbiger Zeit zugangen, kauffte E. E. Rath dasselbe nebst einen andern solchen Raub-Neste der Winterstein genannt, von einen von Adel, mit Nahmen Blanckenstein, welcher es damahls vom Kayser eigenthümlich bekommen hatte, vor 150. Schock, und ließ es folgendes 1442. Jahr feria quinta ante Laurentii abbrechen, und zerstören.

Das Schloß Ronau.

Das Schloß Ronau ist hiebevor ein altes vestes Hauß gewesen, hinter Hirschfelde auf einer Höhe gelegen ohnweit der Neiße, und hat dabey ein ansehnliches Forwerg gehabt. Die eigentliche Zeit der Erbauung ist nicht zu beniemen, doch wird es in einen gewissen Diplomate Kaysers Caroli IV. de Anno 1366. die Burg Ronau genennet. Die Ursache der Zerstörung ist ebenfalls die allgemeine Klage der von solchen vesten Hause beschehenen Beraubung sowohl der Reisenden, als Einwohner im Lande gewesen, welche König Wenceslaum veranlasset, d. d. Bettler die St. Martini Anno 1396. denen sämbtl. Sechs Städten samt der Ritterschafft Befehl zuertheilen, daß sie das Schloß Ronau gewinnen, zubrechen,

verstö-

verstören, und alles was auf dem Schlosse und im Vorwerge gefunden würde, nehmen solten. Nach solcher Zeit ist es bis heutigen Tags verwüstet blieben, und sind nur einige Rudera von Mauern und Kellern annoch zu sehen, die Vorwergs Aecker aber sind in Bauer-Güter vertheilet. Der Burgberg ist ein Hügel vor der Stadt Zittau bey der noch vorhandenen, und dabey stehenden Mühle an der Mandau, so daher den Nahmen der Burg-Mühle hat. Ehe die Stadt mit Mauern umgeben worden, soll ein Adelicher Hof oder Sitz allhier gewesen seyn, aus welchen die Besitzer denen vorbey reisenden aufgepasset deswegen sie auch in der Lausitzischen Historie den schlechten Nachruhm bekommen, daß sie die ersten Räuber dieser Lande gewesen. *Conf. MANLIUS Comment. Rer. Lusat. Lib. VI. cap. XXVIII.* Weil sie nun durch ihre Räuberische Lebens-Art sich gar schlecht recommendiret, als ist dieses ihr Hauß oder Veste, wie andere solche Raub-Nester, nach dessen gäntzlichen Zerstörung in Vergessenheit gerathen.

Der Burgberg bey der Stadt.

Was endlich das so genannte Kaysers-Hauß in Zittau anbetrifft, so berichten davon die Annales, es habe Kayser Carolus IV. durch den Ertz-Bischoff zu Magdeburg Dietericum, der zugleich Böhmischer Stadthalter zu Prag gewesen, An. 1361. d. 10. Februarii E. E. in Zittau anbefehlen lassen, daß weil er diese Stadt öffters zu besuchen pflegte, sie Ihm ein sonderbahres Logier allda bauen solten. Ob nun schon die Bürgerschafft anfänglich dieses Ansinnen abzuwenden gesucht, ist es doch nachgehends geschehen, daß man den 22. Junii besagten Jahres vor der Wasser-Porten, unweit der Pforten-Mühle dergleichen Hauß aufgeführet, welches Anno 1368. der Kayser mit seiner Einkehrung eingewenhet und hierauf mit einen Graben und Walle bevestigen, auch in solchen Stand setzen lassen, daß es in oberwehnten Kayserl. Diplomate die Veste, so bey der Stadt liegt, genennet worden. Anno 1516. hat man es wieder niedergerissen, und die Steine davon zum Bau des Saltz-Hauses angewendet, so daß weder von dem Gebäude, wo es gestanden noch von den Graben, welcher es umschlossen, die geringste Uberbleibung mehr vorhanden.

Des Kaysers Hauß in Zittau.

§. 6. Das Zittauische Weichbild hat einen ziemlichen weiten Umfang gehabt, und sind darzu nicht nur die umliegende Städtlein und Dörffer, sondern auch die Herren von Donyn auf Gräfenstein, ingleichen die Herrn von Bieberstein zu Friedland mit ihren Herrschafften und Gütern gehörig gewesen, welche sich denn alle Zittauischen Stadt-Rechts bedienen müssen.

Das Zittauische Weichbild.

Es war aber in solchem Weichbilde ein Richter verordnet, so der Land-Richter, Voigt, und Land-Voigt Zittauischen Creyßes hiesse, und nicht nur über die Landschafft die Gerichtsbarkeit im Nahmen des Königs administrirte, sondern auch das Land von Räubern und Land-Beschädigern schützen muste. Diesem Voigte hatte Kayser Carolus IV. das Schloß Carlsfriede oder Neuhauß am Gäbelischen Gebürge zu einen Sitz, und Wohnung eingeräumet, so auch daher den Nahmen der Land-Voigtey überkommen, und ihm gewisse Einkünffte am Gelde, und Getreyde Zinsen angewiesen, doch konte solches Land-Gedinge, oder Voigteyliche Gerichte nicht anders, denn mit Zuziehung E. E. Raths, und derer Schöppen in Zittau geschehen, dahero auch derselbe es offters gantz alleine verwaltet, ja zu unterschiedenen Zeiten, besonders von Anno 1366. an, biß 1410. pachtsweise innen gehabt, und binnen solcher Zeit Anno 1368. Sonnabends nach Luciæ das Rathhauß zu Ostritz niedergerissen, wovon die *ANALECTA ZITTAV. Part. II. cap. II. §. 5. p. 253* des mehrern handeln.

Zittauischer Voigt oder Land-Richter.

Diese Land-Voigtey ist endlich unter Regierung Kaysers Sigismundi bey Einbrechung des Hußitischen Unwesens zu Ende gangen, und weil nun solche Zeit der allgemeine Voigt der Sechs Lande und Städte, zwey Unter-Voigte, oder wie man jetzt zu reden pfleget, Amts-Hauptleute zu Budißin und Görlitz verordnet, als ist die Zittauische Pflege mit ihrer Ritterschafft dem Amte Görlitz zugeeignet worden.

Gehet zu Ende.

Gleich wie aber die Landes-Herren und Könige zu Böhmen der Ritter- und Mannschafft im Zittauischen Weichbilde durch die abgeordneten Voigte mit Zuziehung des Raths Collegii Recht sprechen lassen, also war auch zu Hand-Habung der Gerechtigkeit unter Bürgerlichen Personen ein absonderlicher Richter verordnet, so der Erb-Richter hiesse, darum

Zittauischer Erb-Richter.

darum weil dessen Officium hæreditarium auf die Söhne erbete. Es hatte aber der verordnete Erb-Richter von solchen Erb-Gerichte mehr nicht, als den dritten Theil eigenthümlich, wiewohl Lehnsweise, die andern zwey Theile gehörten dem Könige zu, und muste der Erb-Richter davon Rechnung thun. Nun hatte Kayser Carolus IV solche zwey Theile an Thiemen von Colditzen versatzt, dieser aber wiederum seine diesfalls habende jährl. Zinsen an die Edlen Anshelm von Ronaw, und Przydawor seinem Bruder verkaufft. König Wenceslaus aber traff hierinnen dergestaltige Aenderung, daß E. E. Rath in Zittau diese zwey Theile derer Erb Gerichte gegen Auszahlung der verschriebenen jährl. Zinsen an 87. Schock Groschen, oder Abführung des Capitals an 870. Schock Groschen eigenthümlich erhielte. Auf diese masse hatte zwar E. E. Rath zwey Theil an offt gedachten Erb-Gerichten titulo oneroso überkommen, das dritte Theil aber, wie auch die Administration des Amts selber behielt der Königl. Erb-Richter bis 1399. da derselbe seinen Antheil E. E. Rath verpachtete. Endlich da anno 1422. der Erb-Richter Gregorius. oder Görglein, wie man ihn genennet, ohne Männliche Leibes Lehns-Erben verstorben, und dessen Lehnsweise gehabter dritte Theil an den Lehns-Herrn heimgefallen, hat Sigismundus König in Böhmen denselben vermittelst eines ertheilten neuen Lehns-Briefes de dato Wien, Freytags nach Allerheiligen 1422. E. E. Rath von neuen verliehen, und also ist das gantze Erb-Gerichte zur Stadt kommen, so jetzund unter dem Nahmen derer Erb Stadt-Gerichte durch qualificirte, und der Rechte kundige Personen administriret wird.

Dieses Erb- oder Stadt-Gerichte gelanget an E. E. Rath.

Zittau hat unterschiedene Eigenthums-Herren gehabt.

§. 7. Mit denen Eigenthums-Herren der Stadt Zittau sind offtmahlige Veränderungen vorgangen, indem dieselbe zum theil die höchste Landes-Obrigkeit, zum theil andere Fürsten, zum theil privat Personen zuweilen Pfandsweise, zuweilen eigenthümlich besessen. Die ersten und ältesten Eigenthums-Herren schätzet man zweiffels ohne die Herren von der Leippe, ein uhraltes und hochberühmtes Geschlecht Herren Standes in Böhmen, (wovon *PETRI BECKLERI* Beschreibung des Hauses *Howora Part. I. Lib. II. Cap. I. p. 47 seqq.* nachzuschlagen) welche zu derer Böhmischen Könige Premislai Ottocari, Wenceslai II. & III. ingleichen Johannis Lucemburgici Zeiten selbige zu unterschiedenen mahlen inne gehabt, gestalt denn dieselben anno 1268. das Franciscaner-Kloster allhier gestifftet, und mag insonderheit Herrmann von Leippe selbige besessen haben, welcher nach *HAGECII* Bericht *in Chron. Bohem. p. 474.* an Wenceslai Hofe Obrister Land-Cämmerer des Königreichs Böhmen gewesen; Jedoch unter dieses Königs Regierung ereignete sich die erste Veränderung. Denn es melden die Jahr-Bücher, daß als Wenceslaus anno 1303. auf der Viehweyde bey Zittau ein Thurnier gehalten, wobey Peter von Naptitz, und Albrecht von Lomnitz, als des Herrn von der Leippe Lehn-Leute, einen Herrn von Barby, des Churfürstens und Marggrafens zu Brandenburg, Herrmanns, nahen Anverwandten erschlagen, habe der Herr von der Leippe, weil vermuthlich der Mord mit seinen Vorbewust, und durch sein Anstifften erfolget, müssen des Landes flüchtig werden, hingegen sich Wenceslaus der Stadt angemasset, und selbige zu seinen Händen eingezogen. Jedoch erlangte das Leippische Geschlecht die Stadt wiederum durch Vermittlung Herrn Heinrichs von Leippe, welcher bey Wenceslao in sonderbahren Gnaden stunde, und als Obrister Stadthalter in Pohlen verordnet wurde, da die Pohlen Wenceslaum anno 1300. zu ihren König, an statt des abgesetzten Ladislai Loctici erwehlet hatten. Sie kamen aber wiederum in folgenden Zeiten um die Stadt, und musten geschehen lassen, daß bald sie, bald ein anderer die Herrschafft davon behaupten durffte. Zuletzt als derer Herren von Leippe Vasallen und Schutzverwandten die Naptitzer und Tannewalder bey Abwesenheit des Königs Johannis in Böhmen grosse Räubereyen trieben, und die Strassen unsicher machten, der Herr von Leippe auch kein Einsehen bezeigte, ob er schon zum öfftern darum angesuchet ward, überdies König Johannes vorlängst gerne die Stadt Zittau nebst zugehöriger Landschafft an sich gebracht hätte, bisher aber keine zulängliche Gelegenheit darzu finden können, so brauchte er sich numehro der Leippischen Vasallen Unfugs zur Ursache und confiscirte gedachte Stadt und Gegend zu derer Straffe,

Die Herren von der Leippe.

König Wenceslaus in Böhmen.

König Johannes zu Böhmen.

se, darbey denn der Herr von Leippe als eine Gnade erkennen muste, daß ihm der König bey Krummenau in Mähren andere Güter einräumen ließ ꝛc. wie solches alles umständlich *MANLIUS in Comment. Rer. Lusat. Lib. VI. Cap. VIII.* beschreibet. Bald hierauf erfolgte eine neue Veränderung, daß Zittau unter Hertzog Heinrichen von Fürstenberg und Jauer geriethe. Denn es hatte sich jetztgedachter Hertzog mit der Königl. Böhmischen Printzeßin Wenceslai II. Tochter anderer Ehe, Anna, oder wie einige andere wollen, Agneta vermählet, welche ihm die Stadt Königin Grätz nebst dem dazu geschlagenen Landes-District, als ein ihr ausgemachtes Heyraths-Guth zubrachte. Weiln aber ermeldte Stadt mitten im Königreich Böhmen innen lag, und König Johanni unbequem schiene selbige an Hertzog Heinrichen zu überlassen, so traff er einen Umsatz dergestalt, daß Hertzog Heinrich den Görlitzischen, Zittauischen und Laubanischen District, samt denen darinnen gelegenen Städten, gegen dem König Grätzischen Creyß vertauschte, und diesen der Cron Böhmen wieder abtrat, weshalber anno 1319. eine Transaction aufgerichtet wurde, wovon *BALBINUS in Epitom. Rer. Bohem. Lib. III. Cap. XVII. p. 320.* mit mehrern handelt. Nach Hertzog Heinrichs anno 1347. erfolgten Absterben fiel die Stadt Zittau erst wieder an die Cron Böhmen zurücke, unter Kaysers Caroli IV. Regiment, welcher inzwischen seinem Herrn Vater Johanni als König in Böhmen succediret hatte, doch muste sie sich bald einer abermahligen Veränderung unterworffen sehen. Denn es hatte Carolus IV. dem Churfürsten zu Sachsen Rudolpho I. bey der Wahl zum Kayserthum 2000. Marck Silbers versprochen, vor welche er nunmehr Zittau als einen Pfand-Schilling an den Churfürsten abtreten wolte. Ob nun gleich dieses Vorhaben das erste mahl hintertrieben ward, erfolgte doch endlich d. 18. Octobr. anno 1348. die würckl. Pfandes-Einräumung, welche nicht nur Rudolphus I. so lange er lebte inne behielt, sondern auch dessen Herr Sohn, und Chur-Erbe Rudolphus II. continuirte bis anno 1358. die Wiedereinlösung geschahe, worzu aber die Stadt selbst ein nicht geringes beytragen muste. In wenig Jahren darnach gab die Oesterreichische Erb-Vereinigung neuen Anlaß zu einer Veränderung. Denn es richtete Kayser Carolus IV. samt seinen Sohne Wenceslao Könige in Böhmen, und seinem Bruder Johanne Marggrafen in Mähren an einem Theile mit dem Hause Oestreich, als Rudolpho, Alberto und Leopoldo, Gebrüdern, allerseits Hertzogen von Oestreich, ingleichen Margaretha von Oestreich, jetztgenannter Hertzoge Schwester am andern Theile anno 1364. d. 10. Febr. eine Erb-Vereinigung und Bündnüß der Succession wegen auf, dergestalt, daß ein Theil nach Absterben aller Männlichen Erben des andern Güter, und Länder überkommen solte, und diesertwegen muste die Stadt Hertzog Rudolpho von Oestreich zu Budißin huldigen. Allein da Rudolphus Jahres drauf den 24. Julii anno 1365. starb, und Margaretha ihm anno 1366. im Tode folgete, ward eine anderweitige Erb-Vereinigung zwischen Carolo IV. und Hertzog Alberto wie auch Leopoldo vom Oestreich aufgerichtet, wie in *ANALECT. ZITTAVIENS. Part. IV. Cap. I. §. 5. p. 139.* mit mehrern zu sehen. Ferner geschahe eine merckwürdige Veränderung wie mit dem gantzen Lande, also auch insonderheit mit der Stadt Zittau, als die Lausitzischen Stände anno 1469 von König Georgio in Böhmen absetzten, und König Matthiam in Ungarn zu ihren Herrn annahmen, da denn Zittau unter Ungarische Herrschafft gerieth, bey der sie auch vermöge des mit Uladislao Könige zu Böhmen in Olmitz getroffenen Friedens, auf Lebenszeit verbliebe, und erst nach Königs Matthiæ tödtlichen Hintritt d. 5. April. 1490. wiederum an die Cron Böhmen gelangete. Nach diesen hat Zittau unter den Böhmischen Scepter 130. Jahr gestanden, und grosses Aufnehmen gehabt, bis endlich im dreyßigjährigen deutschen Kriege das Marggrafftthum Ober-Lausitz an den Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen Johannem Georgium I. wegen aufgewendeter Kriegs-Unkosten anfänglich als ein Pfand-Schilling d. 23. Jun. anno 1623. zuletzt aber Erb- und Eigenthümlich anno 1635. von Kayserl. Maj. Ferdinando II. tradiret, und eingeräumet wurde, bey welcher Gelegenheit denn die Stadt Zittau ebenfalls unter den Schatten der Chur-Sächs. Raute kommen, und sich unter deren Schutz biß dato befindet.

Hertzog Heinrich von Fürstenberg und Jauer.

Kayser Carolus IV.

Rudolphus I. Churfürst zu Sachsen.

Die Ertz-Hertzoge von Oestreich.

König Matthias in Ungarn.

Die Könige in Böhmen.

Die Churfürsten zu Sachsen.

Die Stadt ist mit der Land-Strasse nach Böhmen privilegiret.

§. 8. Die Stadt ist von etlichen Seculis her mit der Land-Strasse aus Sachsen, Meissen, Brandenburg und Pohlen nacher Böhmen privilegiret, wie denn Kayser Carolus IV. d. d. 21. Mart. 1351. und d. 6. Octobr. 1358 ingleichen Mittwochs nach S. Jacobi 1378. dann König Wenceslaus Mittwochs nach Margaretha 1383. und Mittwochs nach Lætare 1387. item 1418 ferner Kayser Sigismundus anno 1422. König Uladislaus in Böhmen an. 1516. und Kayser Ferdinandus I. d. 12. Januar. 1544. nachdrückl. Freyheiten, Mandata und Verordnungen dießfalls publiciret, daß bey Straffe der Confiscation keine andere Strassen aus ermeldten Ländern ins Königreich Böhmen gebauet werden sollen, davon ausführl. Bericht in *ANALECT. ZITTAVIENS. Part IV. Cap. III §. I. p. 146. seqq.* zu befinden.

Hat jährlich vier solenne Jahrmärckte.

Sie hat jährl. Vier solenne Jahrmärckte, und einen besondern Roß- und Vieh-Marckt, worüber sie gleicher gestalt von denen Landes-Herren Privilegia erhalten, sonst aber bestehet die Nahrung der Bürgerschafft theils in dem allgemeinen Städtischen modo Bürgerlicher Handthierung, nemlich dem Brau-Wesen und Handwerckern, theils in der Handlung, welche von uhralten Zeiten allhier floriret hat. Denn da besagen die Annales, daß bald anfangs und noch ehe die Stadt gebauet worden, ein starcker Getreyde-Handel allhier getrieben worden, daher auch nachgehends der Fundator Premislaus Ottocarus dem Orte von der grossen Zufuhre desselben den Nahmen Zittau von Zito Getreyde beygeleget.

Getreyde-Handel und Niederlage.

Ja es haben die nachfolgende Könige in Böhmen diese Stadt insonderheit mit einer Getreyde-Niederlage privilegiret, wie die annoch vorhandene Königl. Diplomata klärlich bezeugen; und ist solche Zufuhre aus Böhmen noch heut zu Tage im Brauch, so das wöchentlich eine grosse Menge zugeführet, und so wohl Einheimischen als Fremden verkaufft, und anderwerts verladen wird.

Die Tuch-Handlung.

Nechst diesen ist ehmahls der Tuch-Handel zu Zittau in grossen Beruff gewesen, welcher jedoch im 30. jährigen Kriege viel Abbruch gelitten, und sich nach solcher Zeit nicht wieder zu vorigen Credit empor schwingen können.

Leinwand-Manufactur.

Dargegen hat die Leinwand-Manufactur, nebst der wunderschönen Damast-Würckung der Stadt ein considerables Commercium zuwegegebracht, welches sich in auswärtige Königreiche und Provinzen, als Italien, Schweitz, Engeland, Spanien, ja bis in Indien erstrecket, und denen Einwohnern grossen Nutzen schaffet, dahero auch mit aller Sorgfalt unterhalten wird. Was übrigens die Fatalitäten an Kriegs-Gefahr, Belagerungen, Brand- und Wasser-Schaden, Pestilentz und andern Glücks- und Unglücks-Fällen anbetrifft, solche übergehet man allhier mit Stillschweigen, indem dergleichen Sachen aus denen Annalibus zu erhohlen sind, und in Analectis Zittaviensib. der gantze Fünffte Theil hiervon ausführlich handelt, dahin man auch den Leser um beliebter Kürtze wegen hiermit will gewiesen haben.

CAPUT XVII.

Von der Stadt Lauban Ursprung, Erbauung und Geschichten.

§. I.

Lauban die Vierdte Sechs-Stadt hat von dem vorbeyfliessenden Wasser den Nahmen.

Am äusersten Theil des Marggraffthums Ober-Lausitz gegen Schlesien liegt die Vierdte unter denen so genannten Sechs Städten Lauban, so von den vorbey lauffenden Wässerlein die Laube, das sich daselbst in den ohnweit davon fliessenden Gräntz-Strom den Queiß stürtzet, nach einiger Autorum Meynung ihren Nahmen führen soll.

Distanz von andern benachbarten Städten.

Der Situation nach ist sie drey Meilen von Görlitz, fünff Meilen von Zittau, sechs Meilen von Löbau, und Goldberg, neun Meilen von Budißin, zwölffe von Camentz, sechzehen von Dreßden, und Breßlau, und sechs und zwantzig von Leipzig entlegen.

Elevatio Poli.

Der Elevatione Cœli nach setzet sie *TOBIAS BEUTEL in Cimelio Geographico* auf den 37. Grad 50. Minuten Longitudinis, und 51. Grad 13. Minuten Latitudin. *LAURENTIUS PECCENSTEIN in Poliographia* etlicher Städte in Ober- und Nieder-Schlesien *sub vocab.* Lauban, hält sie für ein Grentz-Hauß und Brust-Wehre gegen Schlesien, und giebet aus

Deren Ursprung nach unterschiedener Autorum Meynung.

andern Scribenten vor, sie habe den Nahmen und Ursprung von denen Luigdunis, einen teutschen Volcke, so von denen alten Svevischen Lygiis, oder Lujis, so zu Taciti Zeiten noch in Pöhlen gewohnet haben, hernach von den Wenden in diese Gegend getrieben worden seyn sollen, hergestammet, und vergliche sich also der Nahmen Lauban mit Liegnitz, Lübben, Libuß ꝛc. Er meldet ferner daß man glaubte, es hätten vor Alters die Piccarder (eine besondere Secte von Leuten, so fast den jetzigen Reformirten, oder Waldensern gleich wäre) dieses Orts hausiret, und wäre ihnen von Hertzog Sobieslao II. zu Böhmen, und desselben Gemahlin insonderheit Schutz gehalten worden, immassen man aufgezeichnet finde, daß sie terram Soijcensem & Laubensem damahls beherrschet, und dieser Stadt mit den Tabernis oder Läuben den Anfang und Nahmen gegeben, daß also ihr Ursprung ums Jahr Christi 1180. zu setzen sey. Der um sein Vaterland wohlverdiente Bürgermeister in Lauban und fleißige Erforscher Lausitzischer Geschichte, *M. CHRISTOPHORUS WIESNERUS* berichtet in seinen *Annalibus Laubanens. MSCtis pag. 1. seqq.* es sey ein Dorff gewesen, so von Lichtenau an bis an Wuntschendorff gereichet, da auf beyden Seiten Bauer-Güter und Gebäude gestanden, mitten aber die Aue, in derselben die Bach, so man jetzo den alten Lauban nennet, biß an den Queiß-Fluß bey der Nieder-Mühlen, da die Bach in Queiß fället; wie aber nachmahls die Landes-Herrschafft die Grentze dieses Landes gegen Pohlen oder Schlesien wegen der feindlichen Einfälle besser verwahren wollen, sey eine Stadt zu bauen angefangen, jedoch nicht in der Mitte des Dorffes, was die breite anlanget, sondern auf die eine Seite gegen Aufgang der Sonnen, und Schlesien zu, um des Queiß-Flusses wegen, so auf gemeldter Seite seinen Gang hat, gesetzet worden; dahero komme es auch, daß die Vorstadt oder Stadt-Flur, gegen Schlesien wenig Platz innen habe, da hingegen die andere Seite grösser, und länger sey, auch viel Raumes an Gärten, Aeckern und Vorwercken in sich begreiffe. Das Dorff aber so an diesen Orte gewesen, habe den Nahmen Luban, oder Lauban wie es jetzo ausgesprochen wird, bald von Anfang

Erbauung derselben nach Wiesneri Vermuthung.

Ursach der Benennung.

gehabt, und sey derselbe bey Erbauung der Stadt verblieben, doch habe man nachmahls das Dorff selbst zum Unterscheid der neuerbauten Stadt, den alten Lauban genennet. Wie denn dergleichen Exempel in Lausitz mehr anzutreffen, als zu Löbau, da nahe bey der Stadt ein Dörfflein ist, so alt Löbau, zu Ostritz, da die Alt-Stadt, oder alt Ostritz, zu Seydenberg, allwo auch unweit davon, alt Seydenberg gelegen. Daß aber nicht das Wasser, so nur ein Bach ist, sondern die gantze Refier so daselbst hinaus an Aeckern, Häusern, und Forwergen gelegen, der alte Lauban heisse, und ein sonderbahres Dorff gewesen, sey daher zu beweisen, weil es nach Erbauung der Stadt nicht bey derselben verblieben, oder ihr eigenthümlich zugestanden, sondern unterschiedliche Adels-Personen und meistentheils die Herren von Seidlitz zu Besitzern gehabt. Weiln nun die Stadt Luban oder Lauban nicht an das Ende des Dorffs, sondern fast von einer Gräntze so weit als von der andern auf der Seiten des Queißes erbauet worden, so hätte das Theil, so unterhalb der Stadt an Wuntschendorff, stösset, noch heutiges Tages den Nahmen behalten, daß es das halbe Dorff, die andere Helffte aber, als das beste, und gröste Theil der alte Lauban heisse. Der ehmahlige berühmte Rector der Schulen zu Lauban, und nachgehends des Gymnasii zu Zittau, *M. GOTTFRIED HOFFMANN* hat in denen Anno 1707. und folgenden Jahren edirten merckwürdigsten Geschichten dieser Stadt die Meynung: Lauban habe vor diesen Luban geheissen, und werde auch im Stadt Sigill noch also genennet. Nun aber bedeute Lu in der alten Slavonischen Sprache so viel als Holtz. Denn es solle um diese Gegend vor Zeiten viel Holtz oder Busch gewesen seyn, und weil eine Bahn oder Strasse zwischen den zweyen Wässern, als der Bach, so jetzt der alte Lauban heisset, und dem Queiß-Fluß gegangen, so habe man das Dorff, das von Lichtenau biß Wünschendorff gereichet, Luban, das ist eine Holtz-Bahn genennet. Als hierauf eine Stadt auf die eine Seite des Dorffes, gegen Morgen zu am Queiß gebauet worden, habe dieselbe auch den Nahmen Luban überkommen, nach diesen sey der Buchstabe A. hineingeflicket worden, daß es nun Lauban,

Der alte Lauban.

Neuere Meynung von Erbauung der Stadt.

Lauban heisse, und das Dorff habe man zum Unterscheide der Stadt, der alte Lauban, und desselben übrigen Theil gegen Wünschendorff zu, das Halbedorff genennet. *Conf. FRENCEL. in Scriptor. Rer Lusat. Tom. II. p. 44.* Dem sey endlich wie ihm wolle, so erscheinet doch hieraus allenthalben so viel, daß man von dem Nahmen, und Ursprunge niemanden gewisse Versicherung geben könne, sondern ein gut Theil auf Vermuthung beruhen lassen müsse. Uber die Zeit der Erbauung können sich die Chronolog. ebenfalls nicht vergleichen, so wenig als sie denjenigen anzugeben vermögen, der den ersten Grund-Stein geleget, und als Urheber der Stadt zu rühmen sey. Herr GROSSER in Lausitzis. Merckwürdigkeiten *Part. III. p. 80.* setzet den Anfang aufs 1180. Jahr, wiewohl es Anfangs nur ein offener schlechter Flecken gewesen, bis er Anno 1264. von den Brandenburgischen Marggrafen und Churfürsten Ottone III. oder Pio erweitert, und mit einen Graben eingefasset, auch An. 1318. von Marggraf und Churfürsten Woldemaro I. mit einer starcken Ring-Mauer und Pasteyen, wider den Einbruch der Schlesier, und andern besorglichen Feinde bevestiget worden. Im Gegentheil behauptet obangezogener *M. HOFFMANN cit. loc.* es sey der Anfang zur Erbauung der Stadt Anno 900. geschehen, und zwar von denjenigen Wenden, die damahls insgemein Slavi, und in diesem Lande Sorab genennet worden. Dem Bau hätten sich die Pohlen mit gewaffneter Hand, unter Anführung ihres Glogauischen Stadthalters, (weil Schlesien damahls unter Pohlen gestanden) widersetzet, doch damit nichts ausgerichtet. Anno 933. sey der Bau abermahls von zusammen gelauffenen Räubern, und Bettlern sehr gehindert, Anno 1318. aber in die Mauern, und den Umfang gebracht worden, darinnen sie noch jetzund stehet. Ein altes in teutschen Reimen verfastes Stadt-Chronicon beschreibet die Erbauung folgender gestalt:

Zu welcher Zeit Lauban gebauet worden.

Der Bau wird sehr gehindert.

Nach Christi Geburth Neunhundert Jahr
Die Stadt Lauban erbauet war
Von Marggraff Albrecht aus der Marck
Der ließ die Stadt verwahren starck
Weil dennoch in gantz Schlesien gar
Ein Heydnisch Barbarisch Volck da war,
Daselbst setzt er die Stadt an die Gräntze
Damit er sich vor ihnen verschäntze &c. &c.

Es hat aber oberwehnter Herr *M. CHRISTOPH WIESNER* in seinen *Annalibus Laubanens. MSCt. p. 8.* von dieser Erzehlung nachstehendes Urthel gefället: Ob dieses alles wahrhafftig also geschehen, oder aber ob vielmehr Wahrheit und Gedichte mit einander, dafür ich es am meisten halte, kan und will ich vor gewiß nicht sagen: setze aber nichts so sehr in Zweiffel, als daß ein Marggraf zu Brandenburg soll anfänglich die Stadt erbauet haben, und bin vielmehr der Meynung, daß sie von den Slaven oder Wenden mit Consens und aus Anordnung der Hertzoge in Böhmen, so gleich um dieselbe Zeit dieses Land in ihrer Gewalt gehabt, an die Gräntze wieder die Pohlen, weil gantz Schlesien damahls zu Pohlen gehörig, sey erbauet worden. Es kan aber dieser error leicht daher entsprungen seyn, daß weil nach diesen Zeiten die Marggrafen zu Brandenburg die Stadt Lauban samt diesen Landen würcklichen in die 85. Jahr lang innen gehabt, ehe denn sie zur Cron Böhmen wiederum gelanget, dieselben Marggrafen auch die Stadt erweitert, und ums Jahr Christi 1318 mit Mauern besser, und grösser umgeben, und also der Stadt ein grosses Ansehen gemacht, dahero bestens vermeynet worden, es wären dieselben Marggrafen je und allewege Ober-Herren dieses Landes gewesen, und demnach auch Anfangs diese Stadt von ihnen erbauet worden. So viel ist wohl gewiß, daß Lauban denen Marggrafen von Brandenburg Ascanischen Stammes ihr Auffnehmen grösten Theils zu dancken hat, denn Anno 1264. hat Johannes I. und Otto Pius Gebrüdere, und Marggrafen zu Brandenburg dieselbe zum erstenmahl erweitert, und mit einen Graben eingefasset; wiewohl etliche wollen, daß schon Margaraf Albrecht zu Brandenburg, mit dem Zunahmen der Bär zu ihrer Bevestigung ums Jahr 1142. den Anfang gemacht. Nachgehends haben Otto Longus und Hermannus die Erweiterung fortgesetzt, und die

Lauban hat ihr Aufnehmen meist denen Marggrafen zu Brandenburg zu dancken.

die Stadt mit vielen herrlichen Privilegiis begnadiget, auch zu ihren Auffnehmen sonst allen möglichen Vorschuß gethan, also daß sie in nicht so gar langen Jahren zu einen ansehnlichen hübschen Ort erwachsen, und endlich Marggraf Woldemarus I. Anno 1318. ein starcke Ring-Mauer mit hohen Basteyen und Thürmen, auch weiten Graben darum geführet, in welchen Umfang die Stadt noch jetzo stehet. Sie hat vier Thore, als gegen Morgen das Niclas-Thor, so gegen die Schlesische Grentze leitet, gegen Mittag das Brüder-Thor, Abendwerts das Görlitzische, und gegen Mitternacht das Naunburgische Thor.

Die Stadt wird mit Mauern umgeben.

Erbauung der Pfarr-Kirchen.

§. 2. Von denen Ædificiis publicis berichten die Annales, daß die Pfarr-Kirche im XIII. Seculo soll seyn erbauet worden, doch anfänglich nicht die jetzige Grösse gehabt haben. Denn Anno 1503. fieng man an gegen die Schule zu ein Stück samt der steinern Wendel-Treppe daran zu bauen, so erst Anno 1510. zu Stande kommen. Nunmehr beträgt ihr Gewölbe in die Länge 82. in die Breite 47. und in die Höhe 26. Ellen. Von ihren innerlichen Gebäude, als der Cantzel, Altar, Tauff-Stein, Orgel und dergleichen handelt Herr *M. HOFFMANN* in Lebens-Geschichten der Evangelischen *Pastor.* in Lauban *cap. I. §. 16. seqq. p. 33.* Uber diese Haupt- oder Pfarr-Kirche ist vormahls auch das Brüder-Closter der Minoriten oder Franciscaner allhier gewesen, mit einer dazugehörigen Kirche; Es haben selbiges die Laubanischen Bürger in der Ehre des Heil. Creutzes, und der Heil. Jungfrauen Marien mit Bewilligung des Marggrafen zu Brandenburg Ottonis Longi und seiner Gemahlin Frauen Judithæ, oder vielmehr seiner Frau Mutter Beatricis auf ihre vorhergegangene Fundation Anno 1273. erbauet, wiewohl vorjetzo vom Closter ausser den Thurm nichts übrig ist, hingegen aber hat E. E. Rath die Kirche, so vor Alters nach Abgang der Münche etliche mahl durch Brandschaden dergestalt verwüstet worden, daß fast nichts als einige rudera davon stehen blieben, Anno 1703. von neuen zu erbauen entschlossen, worzu der damahls regierende Bürgermeister Herr Johann Gottlieb Gebhard Scultetus nach vorher gehaltenen kurtzen Sermon, und Einsegnung des Pastoris Primarii daselbst, Herr M. Antonii Gottlieb Sani den 27. Julii bemeldten 1703ten Jahres den ersten Grundstein geleget, der gantze Bau aber ist mit solchen Eyfer fortgesetzet, und geendiget worden, daß den 28. Octobris 1706. die Einweyhung geschehen können, wobey denn die Kirche ihren vorigen alten Nahmen zum Heiligen Creutz wieder erhalten, wie dieses alles umständlicher in *M. HOFFMANNS* angezogener Beschreib. der *Pastor. Primar.* in Lauban *cap. I. §. 22. seqq. pag. 46. usque ad pag. 88.* nachzulesen. Ferner ist vor dem Brüder-Thore die Kirche zur Lieben Frauen anzutreffen, deren Erbauung sich anno 1452. angefangen, und binnen drey Jahren anno 1455. zur Endschafft gelanget. Bey dieser Kirche ist der allgemeine Gottesacker oder Kirchhoff, worzu E. E. Rath anno 1564. einen Garten zu nechst an dieser Kirchen gekaufft, und an. 1568. mit einer Mauer umfassen, auch am Sontag Misericord. Domini vom Pastore Primario Herr Sigismundo Svevo mit einer Predigt einweyhen lassen. Doch als auch dieser Platz zu klein werden wollen, hat man anno 1679. eine abermahlige Erweiterung des Begräbnüß Plans vorgenommen, und ist dieses der gewöhnlichste Ort, allwo der gröste Theil der Bürgerschafft nach erfolgten Absterben seine Ruhestatt zu haben pfleget. Endlich ist vor dem Niclaus-Thor vor Zeiten eine Kirche zu S. Nicolai gewesen, wovon jedoch nichts mehr als das untere Gemäuer stehet, der dabey befindliche Kirchhoff aber wird noch zu Begräbnüssen gebrauchet, von denen wunderbaren Fatis der Kirche kan man *M. HOFFMANNS* Beschreib. der Laubanischen *Pastor. cap. I. §. 46. pag. 93. seqq.* nachschlagen. Vorm Görlitzischen Thore ist bey der Kirchen zu St. Jacob anno 1323. das Hospital, welches eine wohlhabende Bürgerin, so man die Ulrich Ohmannin, oder Auhmannin geheissen, mit einigen Einkommen gestifftet, daß sich armes und gebrechliches Volck darinnen auffhalten können. Jetzund liegt das Kirchlein wüste, das Hospital aber ward ann. 1690. aufs neue unters Dach gebracht, und mit Stuben und Cammern versehen, damit man in gefährlichen Zeiten bey Sterbens-Läufften einige Krancke darinnen unterbringen kan. Die Einkünffte, so

Deren Beschaffenheit.

Das Minoriten, oder Brüder-Closter der Franciscaner.

An dessen statt wird die Kirche zum Heil. Creutz erbauet.

Die Kirche zur lieben Frauen.

Die Kirche zu S. Nicolai.

Hospital zu S. Jacob.

sonst zu diesen Spital gehören, sind vor Zeiten zu den Vermögen des andern Hospitals vorm Nicolaus Thore bey der Kirchen S. Elisabeth geschlagen worden, damit die armen Leute desto bessern Unterhalt darinnen finden mögen.

Hospital zu S. Elisabeth.

Das Catholische Gestiffte der Closter-Jungfrauen Mariæ Magdalenæ in Lauban.

§. 3. Zu denen geistlichen Gebäuden gehöret auch das in der Stadt nahe an der Haupt-Kirche befindliche Römisch-Catholische Jungfräuliche Gestiffte des Ordens Sororum Pœnitentium S. Mariæ Magdalenæ, so von einer Priorin regieret wird. Es hat Hertzog Heinrich zu Jauer und Fürstenberg dieses Closter anno 1320. fundiret, und hierauf etliche Closter-Jungfrauen jetzternennten Ordens aus dem Closter zu Naumburg am Queiß anhero gebracht, ihnen auch hierzu so viel Einkünffte verliehen, daß Herr *WIESNER in Annalib. Lauban. MSC. p. 37.* dafür hält, seine Freygebigkeit habe sich weiter erstrecket, als er Fug und Recht gehabt, weil er kein Erb-Herr dieser Stadt gewesen, und also von fremden Vermögen nichts wegschencken können. *Conf.* GROSSERS Lausitz. Merckwürdigkeiten *Part. I. pag. 65.* Von dem Orden dieses Closters, dessen Ursprung, und Merckwürdigkeiten kan man in *HENELII Silesiographia renovat. Part. I. cap. VII. §. 98. p. 321. in notis* weitläufftigen Bericht finden, das Diploma Fundationis aber hat *JOACHIMUS CNEMIANDER in Chronico Laubanens. MSCto* angeführet, woraus wir es dem Leser mittheilen wollen:

Dessen Erbauung und Dotation.

Fundatio Cœnobii Monialium in Lauban.

Documentum Fundationis.

IN nomine S. & individuæ Trinitatis, Amen! Homo natus de muliere, brevi vivens tempore, necessario debet conquirere præmia, quibus auxiliatus meretur percipere futurorum gaudia, quæ nec oculus vidit, nec auris audivit, nec unquam sensus interioris hominis comprehendit. Nos igitur Dei Gratia Henricus Dux Silesiæ, Dominus de Fürstenberg, & in Jauer, cupientes imitari præscripti Eulogii verbum, omnibus in perpetuum, tam præsentibus, quam futuris præsentia intuentibus, volumus fore notum, quod considerata & intuita assiduitate devotarum orationum Dominarum, seu Sanctimonialium Ordinis S. Mariæ Magdalenæ, in Naumburgk, degentium, Vratislaiæ diœcesis. Quibus ob salutem universorum eorum benefactorum, ut diligentius invigilent, decrevimus, divina nobis inspirante gratia, devotionisque specialis causa cultum earum per amplius delargiri, ac omnium bonorum operum, quæ per ipsos in vigiliis, jejuniis, & orationibus exercentur, fieri participes, ipsis Sanctimonialibus prætactis in Naumburg, & ipsarum Sequacibus omnibus, de Principatus nostri munificentia Jus Patronatus Ecclesiæ in Civitate nostra Laubana legitima Successione ad nos devolutum Misnensis Diœcesis, cum omnibus jurib. pascuis, pratis, virgultis, agris, cultis & incultis, decimis, bœnicis, & omnib. Ecclesiæ ejusdem aliis & singulis, libertatibus, legationibus, donationib. exactionibus, contributionibus, Steuris & gratiis dictæ Ecclesiæ per antigenitores nostros & affines Brandeburgenses Marchiones promiscui Sexus collatis: Et prout ipse discretus vir Dominus Christianus, pronunc ibidem Plebanus tenet & possidet, Conferimus, approbamus & donamus, ob reverentiam omnipotentis DEI, & laudem gloriosissimæ Mariæ Virginis, genitricis ejus, præcipuo, demumque ob remedium animæ nostræ, nostrorum progenitorum ac successorum animarum salutiferum ac salutare antidotum, perpetuique testamenti nomine, possidendum, atque ab omni collocutione seu impugnatione juris vel facti, & tenendum pacifice in perpetuum & quiete: Sic tamen, quod vacante dicta Ecclesia in Laubano, præfatæ Sanctimoniales ad regendam ipsam Ecclesiam, ac dotem ejus, & pro conventu & collegio, ac conventu speciali, distinctum a Naumburg habendo, subintrent & inhabitent & structum novi Cœnobii pro ampliatione cultus divini ac aliorum bonorum operum seu virtutum exercitatione. In quo quidem Cœnobio regulari etiam disciplina juxta statuta ordinis imitentur devotius ac insudent. Et ne in cassum præmissa omnia, per nos rite celebrata, per quempiam nostrorum successorum, s. subditorum quorumcunque deducantur, ac levius impugnentur, injungimus, quantum ad nos pertinere videtur, sequacibus nostris universis sub ira Omnipotentis DEI ac vindicta, ut tan-

tanquam delatores beatorum operum & pœnitentium hominum, sæpe dictas Sanctimoniales, quæ pro tempore in Lauban fuerint, manu teneant, ac in sinu specialis Protectionis ac dilectionis confoveant juraque ipsarum & universa, seu donationes ipsis factas, non minuant, nec minui permittant, sed potius ad augmentum Collegii, Conventus ac Cœnobii accrescentiam operam promotionis efficacem & auxilii exhibeant, & charitativas in Domino Eleemosynas largiantur. Ut autem hæc nostra Collatio, ac Collationis protestatio robur obtineat perpetuæ firmitatis, præsentes scribi, & nostri Sigilli munimine, ex nostra certa scientia fecimus communiri. Actum in Gorliz, Anno incarnationis Domini 1320. præsentib. testibus, ad hoc vocatis & rogatis, Avunculo nostro Gebhardo Querfurto Christiano de Gersdorff, milite, Apezkone de Rackowitz, milite, Bernhardo de Scedelitz, Magno de Baranewiz, Seifrido Gzencker, Petro de Ottendorff, nostræ Curiæ Protonotario, ac multis aliis fide dignis. Datum per manus Johannis de Sliwitz nostri Notarii. VI. Id. Januar.

Anno 1320. 6. Idus Januar.

Streitigkeit wegen des Juris Patronatus zwischen dem Kloster und E.E. Rathe.

Allermassen nun Hertzog Heinrich in diesen Fundations-Briefe dem Stiffte das Jus Patronatus über die Pfarr-Kirche zugleich eingeräumet, also hat es nach erfolgter Reformation Lutheri dieserwegen in Annehmung, Bestellung, und Versorgung des Lutherischen Pfarrers, Capplans und anderer Kirchen-Bedienten, mit dem Priorat grossen Streit gegeben, welcher jedoch endlich durch Vermittelung des Decani zu Budißin Herrn Johann Leisentritts, als Administratoris Jurisdictionis Spiritualis per utramque Lusatiam und verordneten Visitatoris des Laubanischen Gestiffts dahin verglichen worden, daß E. E. Rath seines Gefallens die Prædicanten und Capplane annehmen, besolden, bespeisen, und unterhalten möge, dargegen aber soll das Kloster den Decem, oder Getreyde-Zinß, welcher von denen zur Kirchen geordneten Gütern fället, E. E. Rath folgen lassen, wie aus dem Transact, den wir Hr. *WIESNERS Annalibus MSC. p. 39.* zu dancken haben, in nachstehender Copia des mehrern erhellet:

Wird durch den Hn. Decanum zu Budißin verglichen.

Document darüber.

Wir Johannes Leisentritt, der Röm. Kayserl. Majest. in Geistlichen Sachen Commissarius Generalis, des Bißthums Meissen in Ober- und Nieder-Lausitz Administrator, Thum-Dechant zu Budißin ꝛc. thun kund offentlich mit diesem Briefe vor männiglich wo noth; Demnach nun lange Zeit anhero zwischen den würdigen Jungfrauen des Stiffts zum Lauban an einem, und den Erbaren Rathe daselbst andern theils sich etliche Differentien und Irrungen strittig erhalten, wegen der Güter und Einkommen, so von Alters hero der Laubanischen Pfarr-Kirchen zugehörig: Also daß derer Zeit Pfarrherr dieselben Güter in Nutzungen gehabt, darum die Ministeria der Kirchen ohne einige Zulage und Beschwerung des Raths bestellet, und mit nothdürfftiger Unterhaltung und Besoldung versehen, nachmahls aber solche Güter und Einkommen von weyland Hertzog Heinrichen Löblicher Gedächtnüß dem Kloster zugewendet worden, Inhalts der aufgerichten Fundation, derowegen auch bemelt Kloster die Kirche allermassen wie zuvor mit Kirchen-Dienern fast bey zweyhundert Jahren nach einander bestellet und versehen; Nachdem aber die Spaltung der Religion mit eingefallen und wegen Versorgung der Kirchen und Gottesdiensts viel Mißverstand und Zweyläufftigkeit erfolget, die Stadt ihres Gefallens die Ministeria Ecclesiæ bestellet, das Kloster auch ihre widerwärtige Prædicanten, Kirchen- und Schul-Diener bespeiset, nachmahls den Decem, Geld- und Getreyde Zinß dem Rath abgetreten, und nicht mehr denn die zwey Forberge samt den Leuten zu Kertzdorff, welche alle in der Stadt-Flur gelegen und zur Pfarr-Kirchen gewiedmet, in Nutzung behalten. Als haben wir obgenennter Administrator &c. wegen Unsers tragenden Amts diese Irrungen in Verhör genommen, und nach gnugsamer Erwegung der Sachen beyde Partheyen in der Güte und Sühne allenthalben verglichen und vertragen, wie folget:

Erstlich so viel das Jus Patronatus belangend, obwohl Krafft desselben und Inhalts der Fundation nicht der Stadt, sondern dem Klostdr gebühret einen Pfarr-Herrn und Kirchen-Diener anzunehmen, jedoch so hat sich das Kloster nicht aus Pflicht, sondern precario verwilliget, solche ihre habende Gerechtigkeit einzustellen, damit inne zu halten, und dem

Rath ihres Gefallens Prædicanten und Capellanen anzunehmen zu verstatten, daran gemeiner Stadt keine Beirrung zu thun/ sie auch weder bey Geistlicher noch bey Weltlicher Obrigkeit darüber anzufechten. Dagegen und hinwiederum ob wohl das Kloster wegen Innehabung der Pfarr-Kirchen-Güter schuldig, gemeine Stadt mit Seel-Sorgern und Kirchen-Dienern zu versehen, und ohne alle Zulage und Beysteuer des Raths zu besolden und zu erhalten; So will doch der Rath, aber nicht anders denn precario und aus Gutwilligkeit, die Besoldung, Bespeisung und Unterhaltung der Prædicanten und Cappellanen, so von der Pfarr-Kirchen Gütern soll verrichtet und gegeben werden, über sich nehmen, und nichts destoweniger alle dieselben Güter, nemlich die Leute zu Kertzdorff samt den zugehörigen Gärten, Holtz, Forbergen, dem Kloster im Gebrauch lassen, bis auf den Decem, oder Getreyde Zinß, welcher dem Rathe folgen soll. Es soll auch das Kloster wegen Nutzung der Güter, die täglichen Allmosen, wie vor Alters und bishero geschehen, schuldig seyn, und die Mühlfuhre zu Pfaffendorff dem Rath in ihre Mühlen weisen, und mit allen ihren Unterthanen verschaffen, daß sie nirgend anders denn zum Lauban die Wochen-Märckte bauen und halten, auch mit Bierbrauen und Handwercken, der Stadt-Gerechtigkeit zuwider auf allen ihren Dorffschafften und Gütern nichts verstatten. Der Rath aber soll auch das Convent in billichen Schutz halten, sie von Nachtracht, Frevel und Gewalt, auch andere Molestirung besten Vermögens handhaben und ihnen in weltlichen Sachen rathsam und beyständig erscheinen. Welche alle und jede obbeschriebene Punct und Articel obgemeldte beyde Partheyen verwilliget und stet und vest zu halten zugesaget. Urkundlich ꝛc.

Jetzige Beschaffenheit des Klosters.

Jetziger Zeit hat dieses Kloster zwar eine eigene besondere Capelle, gleichwohl aber auch ein in der Pfarr-Kirche nach der Reformation ihme vorbehaltenes, und durch gewisse Compactata verbriefftes Chor, darinnen die Kloster-Jungfern so wohl täglich ihre Horas singen, als auch durch den Budißinischen Herrn Decanum, als ihren ordentlichen Visitatorem in den Orden eingekleidet werden. Wie denn auch die Priorinnen wegen dieser uhralten Verträge in erwehnter Pfarr-Kirche nach erfolgten Absterben ihr Begräbnüß haben. *Vid.* GROSSERS Lauß. Merckw. *Part. III. p. 81.*

§. 4. Die übrigen Ædificia publica der Stadt sind das Rathhauß, das Zucht- und Waisen-Hauß, das Schul-Gebäude, und das Korn-Magazin. Vom ersten ist zu mercken, daß das Rathhauß nicht an einem Orte seine Stelle behalten, sondern selbige dreymahl verändert hat. Denn es wurde das erste, so an der Ecke der Kirch-Gassen am Ringe gestanden, und anno 941. erbauet war, anno 1221. weggerissen, und mitten auf den Ring oder Marckt gesetzt von welchen noch heutiges Tages der Thurm übrig, und die Becken nebst den Schuhmacher-Handwerck ihre Brod und Schuh-Bäncke darunter haben. Anno 1539. aber bekam das Rathhauß erst den jetzigen Platz, worzu E. E. Rath Hans Schletters Hauß kauffte, solches abtragen ließ, und weil das alte Rathhauß sehr baufällig, auch zu denen benöthigten Expeditionibus allzu enge war, das noch heut zu Tage stehende ansehnliche Gebäude binnen drey Jahren ausführte, darunter der Stadt Wein-Keller wegen der Geraumlichkeit und guten Disposition billiges Lob verdienet.

Das Rathhauß.

Das Zucht- und Waysen-Hauß.

Das Zucht- und Waysen-Hauß hat E. E. Rath anno 1715. vor den Niclaus-Thore von neuen aufzubauen, und hierinnen eine sonderbahre Probe seiner so wohl vor das Armuth tragenden Sorgfalt als rühmlichen Eyfers in Bestrafung des bösen an Tag zu legen beschlossen, durch die angewendete Bemühung es auch binnen zwey Jahren in solchen Stand gebracht, daß dieses nicht minder kostbahre als nützliche Gebäude zu samt der Kirche so in der Mitten beyder Häuser angelegt, zu meistentheils völliger Perfection gelanget, und der Stadt zu nicht geringer Zierde und Ansehen gereichet.

Das Schul-Gebäude.

Das Schul-Gebäude ohnweit der Pfarr-Kirche an der alten Georgen-Capelle, ward anno 1588. samt besagter Capelle abgebrochen, und zu den vorhabenden neuen erweiterten Bau d. 23. Jun. ermeldten Jahres der erste Stein geleget, zu welchen Vorhaben denn Hr. Adrianus Albinus J. U. D. Churfürstl. Brandenburgischer Geheimder Rath und Cantzler der Neu-Märckischen Cüstrinischen Regierung ꝛc. aus Liebe zu seinem Vater-Lande 400. Thlr.

aus-

auszahlen lassen, und sich hierdurch ein unvergeßliches Andencken gestifftet, gestalt ihm denn auch zu schuldigen Ehren beym Eingang in die Schule an der Seite ein Stein mit einer Inscription und seinen Wappen aufgerichtet worden, wie dessen Mildigkeit so wohl Hr. CHRIST. WEISE *in Orat. Secul. de ortu & Progress. Scholar. in Lusat. superior.* als Hr. M. HOFFMANN in mehr allegirter Lebens-Beschreib. der Laubanisch. *Pastor. Primar. Cap. II. p. 155.* ingleichen Hr. GROSSER in Laus. Merckwürdigk. *Part. IV. Cap. I. p. 112.* rühmet. Weiln auch zu einer wohlbestellten Schule eine gute Bibliothec erfordert wird, als richtete E. E. Rath auf Antrieb und gethane Vorschläge des damahligen Primarii Sigismundi Svevi der Kirchen und Schulen zum besten die Bibliothec auf, wozu gedachter Hr. Svevus nicht nur aus eigener Freygebigkeit ein merckliches beytruge, sondern auch durch sein lobwürdiges Exempel viele andere zur willigen Nachfolge aufmunterte, wie denn zu derselben, ob schon gar bekümmerten und bedrängten Zeit so wohl gantze Zünffte, als eintzele Personen schöne Bücher darein verehrten. Welches auch den damahligen Rectorem Melchior Eccarden veranlassete folgendes Distichon zu verfertigen:

Die Schul-Bibliothec.

FVLserat AVgVstIne tIbI LVX festa SVeVVs
DoCtVs VbI hæC fIgIt pVLpIta DoCta LIbrIs.

Das Stadt-Magazin oder Korn-Hauß.

Endlich ist von dem Korn-Hause oder Stadt Magazin als einen publiquen Gebäude annoch zu gedencken, daß selbiges anno 1537. erbauet worden, und sind im übrigen die privat-Häuser der Stadt meistentheils von gebrochenen Steinen aufgeführet, auch ob schon der Ort durch grosse Brand-Schäden offtermahls, insonderheit aber anno 1487. 1554. 1659. 1670. und 1696. sehr heimgesuchet worden, so haben sich doch die Einwohner immer wieder zu erholen Mittel und Gelegenheit gefunden, so daß die Stadt jedesmahl nach erlittenen Feuer-Unglück schöner an Häusern worden, und als ein junger Phœnix aus der Aschen herrlicher auferstanden.

Die Stadt hat im Hußiten-Kriege vor andern viel ausgestanden.

§. 5. Die Unglücks-Fälle dieser Stadt sind sehr merckwürdig, absonderlich hat sie im Hußiten-Kriege dergestaltige Fatalitäten ausgestanden, als kaum ein anderer Ort in seinen Jahr-Büchern wird aufgezeichnet finden. Denn nachdem Zißka der Böhmen Obrister Heerführer anno 1424. den 11. Octobr. auf seinen damahligen Zuge in Mähren vor dem Städtlein Przibislaw an der Pest gestorben war, theilten sich die Hußiten in zwey Hauffen, und nennete sich die eine Parthey Orphanos oder Waysen, die andere aber Thaboriten. Diese letztern nun nahmen sich für das Land Schlesien zu verwüsten, und als ihnen ihr Vorhaben ziemlich gelungen, die Stadt Lauban aber nebst andern Städten an. 1426. Hülffs-Völcker wider sie ausgerüstet hatten, suchten sie dafür ihre Rache das folgende Jahr mit Feuer und Schwerd auszuüben. Dahero kamen sie an. 1427. in Lausitz, und weil der unter ihnen commandirende Officier Dietrich von Klüx, Hauptmann zu Tzschocha alle Gelegenheit um die Stadt Lauban wuste, führte er seinen wütenden Hauffen Volck den 15. Maji vor selbige, und belagerte sie, eben da sich eine grosse Menge Land-Volck darein retiriret hatte. Ob sich nun gleich die Bürgerschafft hefftig zur Gegenwehr gestellet, und unter Anführung des Bürgermeisters Conrad Zeidlers die junge Mannschafft nebst den Land-Volck dem Feinde durch eine Feld-Schlacht bey dem Capellan-Berge Abbruch zu thun bemühet, wobey sie auch so glücklich gewesen, daß sie einen grossen Theil der Hußiten erleget, und die übrigen in die Flucht geschlagen, wiewohl ihr Commendant Conrad Zeidler mit einem Pfeil geschossen, und samt dem Pferde nieder gehauen worden, so recolligirte sich doch der Feind wiederum, und fiel die Stadt mit desto hefftigerer Wuth an, da denn die abgemattete Bürgerschafft nicht länger vermögend war, die feindliche Menge abzuhalten. Daher gieng die Stadt den 16. Maij Freytags vor Cantate mit Sturm über, und die räuberische Sieger machten den Anfang ihrer Grausamkeit an allen dem, was ihnen vorkam. Die Priester, Schuldiener, Schüler, und ein Theil des gemeinen Volcks nahmen ihre Zuflucht in die Kirche und sungen daselbst: Salve Regina Misericordiæ. Allein hierdurch reitzten sie die blind-eifrigen Gemüther nur desto mehr wider sich, also daß der Tyrannische Feind zu ihnen eindrang, und sie ohne Unterscheid vor dem hohen Altar nieder säbelte, daß das Blut

Belagerung An. 1427.

Grausame Plünderung und Massacre.

häuffig die Kirche durchströmete. Der Pfarrer Jeremias Groll hatte indessen den Bürgern vom Kirch-Thurme herunter, allwohin er sich salviret, Trost zugeruffen, und sie zu tapfferer Gegenwehr vermahnet, den hohlten die Hußiten herab, schleppten ihn auf den Marckt bis an die Ecke der Kirch-Gasse, bunden ihn Hände und Füsse an 4. Pferde, und viertheilten ihn also aufs grausamste. Die Bürger wehrten sich rühmlich, also daß immer ein Laubner, und ein Hußite auf den Gassen beysammen todt lagen. Doch die Menge der Feinde war zu groß, und also währete das plündern, würgen, und morden ohne Aufhören, so daß sie meyneten die gantze Bürgerschafft dergestalt auszurotten, daß nicht ein Mann übrig bleiben solte. Merckwürdig ist, daß ein Schüler Andreas Cracker während der Massacre sich unter des Cantoris Mantel verkrochen, und mit dem enthaupteten Cörper des Cantors, als todt niedergestürtzt; als er aber den Abzug des Feindes gemercket, ist er hervor gekrochen, hat die Stücklein Brods bey denen ertödteten Leichen hervor gesucht, und damit 3. gantzer Tage seinen Hunger gestillet. Dieser ist nachgehends Altarista in Löwenberg worden. Des Abends gieng es über das Nonnen-Closter her, darinnen sie Weiber und Jungfrauen geschändet, Münche, Pfaffen, Bürger-Kinder, und Gesinde, was sich nicht verbergen können, jämmerlich niedergemetzelt, denen Eltern die Kinder von Armen gerissen, und in Stücken zerhauen, so daß Kirche, Closter, Marckt und Gassen vom Blut geflossen, und voller Todten gelegen. Nach welcher unmenschlichen Tyranney, da sie vermeynet alles was Odem hätte, erwürget zu haben, zündeten sie Rathhauß, Closter, und Häuser in Brand, und nahmen hiermit ihren heßlichen Abschied. Unterwegens begegneten ihnen im Nonnen-Walde 300. Bauern, welche der Stadt zu Hülffe kommen wolten, wurden aber gleichfalls insgesamt in die Pfanne gehauen, deren Cörper lange unbegraben liegen blieben, biß sie von denen Wölffen meistentheils zerrissen, und gefressen worden. Das vergossene Blut hat man in Töpffe gesammlet, und zum Gedächtniß hinter das Altar in eine Höhle gesetzet, daß es denen Nachkommen geraume Zeit hat können gewiesen werden.

Merckwürdige Begebenheit.

Plünderung des Nonnen-Closters.

Andencken davon.

Conf. MANLIUS *Comment. Rer. Lusat. Lib. VI. cap. LV.* ZIEGLER. Schauplatz der Zeit, *pag. 565.* M. HOFFMANNS merckwürdigste Geschichte der Stadt Lauban *pag. 227.* GROSSERS Laus. Merckw. *Part. I. p. 114. & Part. III. p. 82.* PESSINA *in Marte Moravico Lib. V. cap. II. pag. 528. & 529.* schreibet von diesem entsetzlichen Blut-Bade also: Multi tum sacerdotes, qui illuc ex vicinis locis, aliqui etiam ex Bohemia confugerant, miserabili, sed pulchra pro Christo & religione catholica morte trucidati sunt. Inter alios erant Canonicus Metropol. Pragensis Ecclesiæ, M. Johannes de Launa, & duo Altaristæ, Andreas de Jablonna, & Procopius, atque unus e vicariis, Marcus Scobka, Parochus autem captus, & quatuor equis per pedes & manus alligatus, sicque in partes quatuor crudelissime discerptus. Man hat gewisse Versus Memoriales, welche so wohl die Zeit als das ausgestandene Unglück exprimiren, die also lauten:

Versus Memoriales hiervon.

Bis septem exierant à Christo secula nato,
Atque quater senus cum tribus annus erat.
Ziska ferox Urbem collecto milite cœpit,
Captaque pro spolio mœnia miles habet.
Ceduntur Pueri, Matres, Juvenesque, Senesque,
Et volitant toto frusta cruenta foro.

Wie nun nach dieser greulichen Einäscherung, die Stadt mehrentheils öde, und wüste gestanden, auch die beym Einbruch der Feinde verlauffene, oder in tieffe Keller und verborgene Winckel versteckte wenige Personen, weder Nahrungs-Mittel, noch Auffenthalt funden, also fiengen gleichwohl die Mönche des Franciscaner-Closters ihren Convent zu erst wieder an zu besetzen, zu denen sich einiges Land-Volck in die Stadt begab, in Hoffnung, darinnen sicherer als aufm Lande zu leben, so daß endlich die Menge derer Einwohner wieder ziemlich anzuwachsen, auch die Gebäude aus den Steinhauffen erhoben zu werden begunten. Allein da anno 1431. die Hußiten wiederum einen Einfall in Lausitz thaten, und bey Löbau ihre Wuth sehen liessen, erinnerten sie sich,

Die Stadt wird wiederum bewohnet.

Jedoch abermahls von denen Hußiten verwüstet.

sich, daß sie bey der ersten Zerstörung in Lauban, den Brüder-Hoff, und Brüder-Thurm nicht überwältigen können, darum kamen sie den 16. Martii Donnerstags nach Reminiscere besagten Jahres wieder, und weil die Stadt offen stunde, und keine Thore eingehänget waren, belagerten sie das Mönchs-Closter, hielten mit schiessen, und stürmen so lange an, bis sie es eroberten, da sie denn alles was ihnen im Anlauff begegnet, schrecklich ermordet, und abgeschlachtet. Die *Annales MSCti M. CHRISTOPH. WIESNERI* berichten, es hätten sich etliche Bürger, und Land-Volck auf dem Gewölbe übern Chore aufgehalten, in Meynung daselbst sicher zu seyn, die Kriegs-Leute aber hätten sie ausgesucht und gezwungen ihre Gewehre von sich zu legen, als das geschehen, habe man sie über einen Hauffen sitzen lassen, deren Anzahl bey 300. Menschen gewesen, die da gehofft, es würde nun keine Noth haben; aber schnell, und unversehens hätten sie die Mörder theils jämerlich erstochen, ermordet, von einander gehauen, etlichen die Hände und Füsse, etlichen die Köpffe abgeschlagen, und nachdem sie ein Loch durchs Dach gemacht, dieselben alle herunter in die auf der Erden auffgesteckte Spiesse gestürtzet, hernach Kleider, Bette, Stroh, Reisig, und Holtz auf sie geworffen, angezündet, und verbrennet. Uber dieses haben sie viel Volcks im Creutz-Gange erschlagen, den Gvardian Johann Crone vor dem hohen Altar enthauptet, und die andern Münche (deren Nahmen 1) Ambrosius, 2) Martin Schwartznickel, 3) Johann Reichel, 4) Martin Kottwitz, 5) Bernhard Kindlern, 6) Erasmus, 7) Thomas Hermann, 8) Gregorius Kretzel,) alle unmenschlich erwürget. Weiln aber ein edler Ritter, Bernhard von Uchtritz von der Stein-Kirche, welcher zur Besatzung in der Stadt lag, sich mit seinen Leuten auch etlichen Bürgern, und Bauern auf den vesten Brüder-Thurm retiriret, und nicht ergeben wollen, haben die Hußiten sich ebenfalls daran gemacht, und da sie ihn zu erobern sich nicht getrauet, denselben zu beyden Seiten untergraben, auch ein Feuerwerck von Pulver darunter gemacht, mit Bedrohung ihn zusprengen, falls sie sich nicht submittiren würden. Allermassen nun solcher Gewaltthat zu widerstehen nicht möglich war, musten sich die tapffern Leute den 19. Martii am Sonntag Oculi des Feindes Discretion überlassen, da denn die Hußiten einen trefflichen Schatz von Monstranzen, Kelchen, Silberwerck, und Geschmeide gefunden, welches gemeldter Ritter, und viel Leute adelichen, und unadelichen Standes, um Sicherheit willen dahin geflüchtet hatten. Als nun Tages darauf die räuberischen Feinde von der ruinirten Stadt abzogen, haben sie den von Uchtritz samt den Capellan, und vielen Bürgern mit sich gefänglich weggeführet, jedoch so bald sie vors Niclaus-Thor am Queiß kommen, gedachten Capplan bey der ersten Brücke ersäufft, und hernach den todten Cörper oberhalb der Brücken mit alten Zaum-Holtz zu Aschen verbrennet, den von Uchtritz, und viel Bürger haben sie mit sich gen Jaromir in Böhmen genommen, da denn derselbe kurtz darauf aus Bekümmernüß elendiglich gestorben. Die Bürger haben so lange in gefänglicher Hafft verharren müssen, biß einige von Adel, benanntlich Albrecht von Haugwitz zu Geibßdorff, Heinrich von Uchtritz zur langen Oelse, und Niclaus von Pentzig aus Kaysers Sigismundi Befehl von Johann Tzapacken, dem Thaboritischen Hauptmann mit 300. Marcken selbige gelöset. *Conf. ZIEGLERI* Schauplatz der Zeit *p. 281. GROSSERS* Lausitzische Merckwürdigkeit. *Part. I. p. 117. & 118. MANLIUS Comment. Rer. Lusat. Lib. VI. cap. LXII.* Der Autor Anonymus obangezogenen Laubanischen Chronici in teutschen Reimen beschreibet die erlittene Hußiten-Noth folgender gestalt:

Alte teutsche Reimen von der Hußitischen Gewaltthätigkeit.

1427. Nachmahls ein Volck genannt die Hußiten,
Kamen vor die Stadt mit grossen Wüten,
Die Schüler sie enthaupteten alle
Ein frommer Pfarr Jeremias Grolle
An der Kirch-Gassen am Marckt
An vier Pferden ward ausgespannt
Gar jämmerlich ward er zerrissen,
Das Blut hoch in der Kirchen thät fliessen,
Ein Knab allhier erhielt das Leben sein,

Ver-

Verkroch sich unter die todten Cörperlein,
Welcher sich erhielt in dieser Gefahr,
Johannes Gram sein Nahme war,
Erwürgten auch viel Volck mit Grimm,
Nachmahls zogen sie wieder dahin,
1431. Über vier Jahr sie wieder kamen,
Indem sie das München-Closter einnahmen,
Belagerten den Brüder Thurm,
In welcher saß der hochgebohrn
Bernhardt Uchtritz mit grossen Volck
Welchen sie endlich bezwungen doch
Es war auch grosser Schatz darinnen
Geflüchtet von Monstranz, und Edelgesteinen,
Solches nahmen sie mit sich hinweg
Erwürgten alles in der Stadt
Johannes Crone ein Gvardian war
Den nahmen sie weg in dieser Gefahr
Unter die Mittel-Brücke sie ihn worffen,
Darinnen er auch ist ersoffen. &c.

Die Stadt wird nach vielen Jahren erst wieder repariret.

Nach diesen Hußitischen abermahligen Blut-Bade lag die Stadt in einem erbärmlichen Steinhauffen biß 1435. in welchen Jahre aber auch die Pest hefftig eingerissen, und sehr viel Menschen hinweg genommen hat. Hierauf fanden sich etliche Bürger wieder ein, und wurden Anno 1436. die Stadt-Thore repariret, die Schlag-Uhr angerichtet, ingleichen das ehmahlige Stadt-Regiment in seine alte Forme zu bringen angefangen. So kamen auch Anno 1438. Montags nach Martini Kayser Albertus II. aus Böhmen nach Lauban, confirmirte der Stadt ehmahls gehabte, und in wehrender Unruhe verlohrne Privilegia, traff auch zu Wiederauffbauung der eingeäscherten Häuser nöthige Anstalten. Jedoch Anno 1469. hatte sie schon neue Kriegs-Noth auszustehen, angesehen den 7. Septembr. Hertzog Heinrich von Münsterberg mit einer ziemlich starcken Kriegs-Macht dafür rückte, glüende Pfeile auf die Häuser schoß, und zuletzt eine grosse Brandschatzung abforderte. Nicht weniger hatte sie in dem bekandten Pöen-Fall Anno 1547. den grösten Theil ihrer Land-Güter verlohren, indem zur Einlösung derer confiscirten Dörffer die Mittel nicht vorhanden waren, auch unterschiedene von Adel sich die besten bey dem erzürnten Kayser ausgebeten hatten. Sie muste weiter im dreyßigjährigen Kriege, wie die andern Ober-Lausitzischen Sechs Städte viel Ungemach erfahren, welches aber alles anzuführen zu weitläufftig seyn würde.

Andere Kriegs-Calamitæten, so die Stadt betroffen.

Die Stadt Lauban wird von Bischoff zu Meissen in Bann gethan.

§. 6. Unter andern seltsamen Begebenheiten der Stadt ist merckwürdig, daß Anno 1415. der Bischoff zu Meissen die Laubaner in Bann gethan, und ihnen das Kirchen-Amt drey Jahr lang verboten, ob sie schon aus rechtmäßigen Eyfer die Justiz zu handhaben gemeynet, und in solcher Absicht Johann Cottbussen einen Meß-Pfaffen gefänglich eingezogen, auch endlich gar aufhencken lassen, weil er zu Liegnitz in der S. Georgen-Kirche das Sacrament-Häußlein erbrochen, die Hostien auf glüenden Kohlen verbrennet, und die von Kupffer übergüldete Monstranze zu Liegnitz in einen Teich geworffen. Es ist auch dieser Bann nicht eher als d. 15. Januarii 1418. zu Costnitz aufm Concilio von zweyen Cardinälen aufgehoben worden, dahin denn der Rath einen Abgeordneten ihres Mittels, Johann Storchen absenden, und grosse Unkosten aufwenden müssen. Die gantze Historie hat *MANLIUS in Commentar. Rer. Lusat. Lib. VI. cap. XLI.* umständlich auffgezeichnet, dessen eigene Worte also lauten: Eodem Anno 1415. Thimo, Misnensium Præsul Laubanenses ecclesiastico interdicto perculit, & per omnia totius Urbis templa sacris supersedere jussit ex tali causa: Commorabatur in Urbe sacerdos quidam, cui Johanni Cotbusio nomen, sed habitu profano & rustico. Is delatus est apud senatum, ut qui Lignicii in templo S. Georgii effracto ciborio, quod vocant, pyxidem eucharistiæ cum alia quadam pyxicula argentea furtim sustulisset. Ac hostiam quidem vivis prunis impositam cremasse, ejusque receptaculum, cum inauratum solummodo esset, cæteroquin ex ære Cyprio, in piscinam quandam suburbii Lignicensis

Ursachen davon.

Die Auffhebung dieses Bannes geschiehet zu Costnitz aufm Concilio.




CAMENTZ.
1. Der Groß-Kirch Thurm.
2. Die Groß Kirche.
3. Das Rathauß.
4. Closter Kirche.
5. Pulßnizscher Thurm.
6. Königsbrückischer Thurm.
7. Budißinischer Thurm.
8. Die Weitberühmte Münchs Mauer
9. Schule.
10. Primariathauß
11. Schießhauß.
12. Die Große Pasteÿ.
13. Der Pulver Thurm.
14. Die sehr alte Kirche.
15. Tam Teig.



censis abjecisse, ex altero vero argenteo vasculo annulos confici curasse dicebatur. Eum comprehensum cum in carcerem compingi & tandem suspendio necari jussissent Laubanenses, Urbem Interdicto supposuit Præsul, quod circiter triennium duravit, cum qui laxare illud dignaretur, reperirent neminem. Ad extremum ad Constantiense Concilium remissi Cives, illic demum per Magistrum Dobicerum Misnensis Episcopatus magna mercede conductum ingentibus sumptibus, nec laboribus minoribus impetrarunt, ut a duobus Cardinalibus absolverentur, quindecima Januarii, quæ erat dies Sabbathi anno 1418. Als etwas sonderbahres hat auch *MANLIUS cit. loc. Lib. VI. Cap. CXIX.* notiret, und durch einige beygebrachte Exempel erweißlich gemacht, daß die Zahl LX. der Stadt Lauban allezeit fatal und unglücklich gewesen; welcher Observation beyzufügen ist, daß nach Anweisung derer Annalium gemeiniglich im Monath Maj. die gute Stadt durch Feuers-Brünste verheeret worden, oder sonst Schaden erlitten. Denn anno 1427. d. 15. und 16. Maij geschahe der erste Einfall von denen Hußiten, dadurch die gantze Stadt zerstöhret ward, bis aufs Münchs-Kloster, wie oben bereits Erwehnung geschehen. Anno 1487. Dominica Cantate war der Tag Servatii, brannte die Stadt fast in 3. Stunden mit Kirchen, Thürmen, Rathhause gar aus, und verdorben im Brandte 20. Menschen. Von welchen Unglück die alten Verse noch in denen Geschichts-Büchern zu lesen sind:

Die Zahl LX. ist der Stadt fatal.

Gemeiniglich im Monath Maj. ist die Stadt durch Feuers-Brünste ruiniret worden.

> Anno milleno, quadringent. octogesim. sept.
> Vespere Servati Lauban vastatur ab igne.

Vel: Inque die serva: perditur igne Luban.

Anno 1632. den 5. Maj. Mittwochs nach Jubilate geschahe der unglückliche Ausfall der Bürgerschafft auf die Kayserlichen Croaten, wobey 12. Bürger ihr Leben verlohren, *vid. M. HOFFMANNS* Laubanisch. Geschichte *p. 236.* Anno 1659. den 4. Maj. Dominica Jubilate, brannte die gantze Stadt samt der Görlitzischen Vorstadt, und dem Dach der Pfarr Kirche gar hinweg, so daß nur 3. Häuser stehen blieben, auch unterschiedene Personen dabey ums Leben kommen, und war remarquable, daß sich in den Worten DoMInICa JVbILate die Jahr-Zahl fand, welche denen Einwohnern ein beständiges Andencken ins Gemüth drücken konte. Anno 1696. war die Stadt in eben diesen Monath durch Feuer unglücklich, indem den 1. Maj. zu Nachts zwischen 11. und 12 Uhr eine Feuersbrunst entstunde, so innerhalb 5. Stunden 122. Häuser samt den Rathhause und Thurme in die Asche legte. Derowegen E. E. Rath ein jährl. Brandt-Fest zu halten resolvirte, wovon Hr. *GROSSER* in Laus. Merckwürdigk. *P. I. p. 310.* nachzulesen.

CAPVT XVIII.

Von der Stadt Camentz Benennung, Ursprung, ehemahligen Herrschafft, Gemeinen Stadt-Gebäuden und Geschichten.

§. I.

Der Stadt Camentz Situation.

Camentz oder Camitz, ist die Fünffte unter denen Ober-Lausitzischen Sechs Städten, eine Meile von Kloster Marienstern, 2. Meilen von Königsbrück, 3. Meilen von Budißin, 5. Meilen von Dreßden, und Grossenhayn, 14. Meilen von Leipzig, an der schwartzen Elster, einen Fluß, so in alten Diplomatibus *ALESTRA NIGRA* genennet wird, gelegen. Nach der Elevatione Poli ist ihr Lager im 36. Grad 42. Min. Longitud. und 51. Grad 20. Minut. Latitud. nach *TOB. BEUTELS* Ausrechnung in *Cimel.* Ehren-Temp. 1. Theil. *Geograph. p. 50.* Ihr Nahme welchen *DRESSERUS in Isagog. Histor. Part. V. p. 177.* Camenziam heisset, und so viel bedeutet, als eine Stein-Stadt, ist Slavonischen oder Wendischen Ursprungs, und mag ihr seyn darum gegeben worden, weil sie auf einen erhabenen steinigten Boden, der bis an den Berg stösset, auf welchen vor diesen das Freyherrliche Geschlecht derer von Greiffenstein, so sich nachgehends die Herren von Camentz genennet, ihre Residenz gehabt, situiret ist. Wie denn diesen Nahmen unterschiedene ande-

Elevatio Poli.

Deren Benennung.

Andere Städte gleiches Nahmens.

andere Städte, ſo an ſteinichten Orten oder auf Felſen erbauet ſiud, empfangen. Dahero wollen einige Gelehrte, daß die bekannte Gräntz-Veſtung in Podolien Caminiecz, Camin in Pommern, Camentz ein Schloß und Kloſter in Schleſien, ingleichen Chemnitz in Meiſſen und Böhmen, ebenfalls ihre Benennung von Felſen und Steinen erhalten, *Vid. ABRAH. SAUERS* vermehrtes Städte-Buch, *p. 255. ÆLURII* Glatziſche *Chronic. Lib. III. Cap. II. p. 191. LUCÆ* Schleſ. Denckwürdigk. *p. 984. ALBIN.* Meißniſch. Land-*Chron. Tit. IV. p. 50.*

Unterſchiedene Meynungen von deren Erbauung.

Der Anfang ihrer Erbauung bleibet ſo wohl als ihre erſten Stiffter unbekannt, doch halten die meiſten dafür, daß ihre Urheber die Wenden, als ſie noch die Oberhand in dieſen Landen gehabt, geweſen. Dargegen auch etliche andere vorgeben, die Pohlniſchen Hertzoge, als ſie über dieſes Land geherrſchet, hätten ſie zu erſt benebenſt den vor Alters hierbey gelegenen Schloſſe angeleget, und ihre Beſatzung wider die deutſchen Kayſer darinnen gehabt. Noch andere wollen Bernharden von Veſta Freyherrn von Greiffenſtein, Rheinländer genannt, der auf den alten Schloſſe gewohnet, und dieſe Gegend von langen Jahren beherrſchet, zum Erbauer nennen, immaſſen er auch, nachdem die Stadt anno 1255. gantz und gar im Feuer verdorben, dieſelbe ſoll erneuert, ſtattlich gebeſſert, desgleichen mit beſondern Freyheiten begnadiget haben, *Vid. LAURENT. PECCENSTEIN in Poligraph.* etlicher Städte in Ober- und Nieder-Schleſien ꝛc.

Werden verworffen.

Allein die erſten beyden Meynungen ſind gantz unrichtig, und wollen ſich nicht mit der Hiſtorie ſelbiger Zeiten zuſammen räumen laſſen, bey der letzten aber giebt es auch noch allerhand Zweiffel, daß man ſie ſo ſchlechter Dinge ebenfalls nicht annehmen kan. Dahero nöthig ſeyn will von den Geſchlechte derer Freyherren von Greiffenſtein einige Nachricht zu præmittiren, und ſo dann, was die wahrſcheinlichſte Meynung von Erbauung der Stadt ſey zu eröffnen.

Das Geſchlechte derer von Greiffenſtein.

Es waren demnach die von Greiffenſtein ein altes fürnehmes Freyherrliches Geſchlechte, ſo ihre Ankunfft aus Schwaben am Rheinſtrohm herführten, und liberi homines de Greiffenſtein in alten Diplomatibus genennet wurden, wie *JOH. STEPH. BURGERMEISTER* im Grafen- und Ritter-Saal *Part. II. Sect. XXII. p. 165.* berichtet. Desgleichen meldet *RIXNER.* im Thurnier-Buch *fol. 83. b.* daß anno 1065. Ernſt von Greiffenſtein den Thurnier zu Zürich auf ſeine eigene Koſten beſuchet. Als nun zu Zeiten Kayſers Heinrici IV. anno 1068. der Feldzug wider die Lauſitzer Wenden mit Hülffe der Böhmen und Bayern geſchahe, und der Kayſer in ſelbigen glücklich war, daß er viel Städte und Schlöſſer eroberte, darunter auch die Stadt Meiſſen ſich ergeben muſte, als ſetzte er Hertzog Vratislaum aus Böhmen an ſtatt eines Gouverneurs in Meiſſen, weil der Biſchoff Benno daſelbſt wegen ſeiner Meuterey den Krieg verurſachet hatte, *vid. SPANGENBERGS* Sächſ. *Chron. p. 265.*

Kommet in Lauſitz.

an der Lauſitziſchen Grentze aber übergab der Kayſer die Refier, ſo heutiges Tages der Camentziſche Creyß genennet wird, einem Edlen Herrn von Greiffenſtein, welcher die Wenden da herum in Zaum halten ſolte.

Bauet ein Schloß bey Camentz.

Dieſer nun bauete auf einem Berge (ſo noch heutiges Tages der Schloßberg heiſſet,) eine Burg oder Schloß, und weil der Berg nebſt der Gegend an deſſen Mittags-Seite meiſtentheils ſteinicht, und felſicht war, nenneten die Wendiſchen Einwohner ſolch neu Gebäude auf ihre Sprache Camentz, das iſt: zum Stein, weil Camina in Sorabiſcher Sprache einen Stein bedeutet. Wiewohl dahin geſtellet bleibet, ob nicht vielleicht die Sorabiſchen Einwohner von des Herrn von Greifenſtein Nahmen nur die letzte Sylbe behalten, und ihn den Herrn von Camitz, oder Stein geheiſſen, mithin auch das von ihm erbauete Schloß aus ſolcher Abſicht die Benennung erlanget. Von ſolchen Kriege Heinrici IV. und was mit Beſtellung derer Stadthalter an Gräntzen vorgangen, *conf. FABRICII Orig. Saxonic. Lib. III. p. 350. ſeqq. STRUV. Syntagm. Hiſtor. German. Diſſert. XV.* §. *10. p. 427. ſeqq.*

Die deutſche Guarniſon in ſolchem Schloſſe leget die Stadt Camentz an.

Weil ſich nun auf ſolcher neuerbaueten Burg deutſche Gvarniſon aufhielt, der von Greifenſtein auch immer mehr und mehr deutſch Volck an ſich zog, die unruhigen Wenden zu paaren zu treiben, geſchahe es endlich, daß dieſe Deutſchen ſich wohnhafft nieder lieſſen, und aus denen nach und nach um das Schloß erbaueten Häuſern ein offener Marckt-Flecken entſtunde, den man zu dreyen Kretzſchamen

nennete

nennete, worüber der von Greifenstein zu gebieten hatte. Es mag auch nach der Hand eine Kirche seyn gestifftet worden, weil Hr. GROSSER in Laus. Merckw. *Part. I. p. 38. ex Annalibus Camentiens. MSC. Haberkornianis* darthut, daß Bernhard von Vesta, Freyherr von Greiffenstein dieselbe an. 1225. d. 19. Maj. am Pfingst-Montage durch Brunonem II. Bischoffen zu Meissen in der Ehre der beyden Apostel Philippi und Jacobi einweyhen lassen. Jedoch der Ort brannte an. 1255. gäntzlich ab, und dieses veranlassete des Herrn von Greifensteins Sohn Bernhardum II. daß er zu Wiederaufbauung der eingeäscherten Häuser eine andere Stelle anwiese, und den vormahligen Flecken zur Stadt anlegte, welche hernach mit einer Ring-Mauer umschlossen ward, und ins künfftige an statt Drey Kretzscham, Camentz heissen solte. Es mag auch daher kommen, daß bey solcher Erweiterung und Verlegung der Stadt, die Kirche, so zweifels ohne sonst in der Mitten gestanden, nunmehro gantz am Ende der Stadt-Mauer zu befinden ist. Es legten hierauf die Herren von Greifenstein solchen Beynahmen ab, und nenneten sich Herren von Camentz, doch bleibet zweiffelhafft, ob die Herrschafft ihre Benennung von der neu restaurirten Stadt, oder die Stadt von ihrer Herrschafft angenommen. In Schwaben aber ist dieses alte berühmte Geschlechte, allwo es seinen Ursprung gehabt, wiederum gäntzlich erloschen, wie *JOH. STEPH. BURGERMEISTER* im Reichs-Adel *Sect. XII. Cap. II. p. 401.* unter die abgestorbenen Schwäbischen Familien auch die von Greiffenstein nahmhafft machet. Im übrigen erläutert dasjenige, so bisher angeführet worden *DRESSERUS in Isagoge Histor. Part. V. p. 177.* wenn er bekennet, es sey Camentz anno 1255. von denen Freyherren nach dem Brande nur verneuert, und aus der Aschen erhoben worden, dahero sie nothwendig vorher schon muß gestanden haben, und abbrennen können. Seine Worte sind: Camencia a Saxis, seu rupibus, in quibus constructa est, nomen invenit Slavico idiomate. Apparet Baronum quorundam sedem olim fuisse, & circa annum 1255. *post conflagrationem* instauratam esse. Desgleichen stimmet *CHRISTOPH. MANLIUS in Comment. Rer. Lusat. Lib. I. Cap. V.* überein, daß dieser Ort vormahls

Dieser wird nach dem Brande an einen andern Ort verleget.

In Schwaben gehet dieses Geschlechte von Greiffenstein ab.

anders geheissen, und mithin nothwendig vorhanden gewesen seyn müsse, ehe er von denen Freyherren den Nahmen angenommen, wenn er saget: De Camitio hoc tantum Cives narrant, a Nobilibus Camitiis, olim in monte vicino habitantibus, Oppidum denominatum, cum antea *a tribus cauponis* loco nomen esset, quæ appellatio postea in alium pagum inter Budissinam & Camitium translata, Hesslæ prius, Slavico nomine celebrem. Wenn man also die muthmaßlichste Meynung von Erbauung der Stadt kurtz zusammen fassen will, so haben nicht die Wenden, nicht die Pohlen, sondern Deutsche anfänglich einen Marck-Flecken, der zum Drey Kretzscham geheissen erbauet, und zwar zu der Zeit, als Bernhard I. von Vesta, Freyherr von Greiffenstein das Berg-Schloß Camentz inne gehabt, welches ungefehr im XIII. Seculo geschehen seyn muß, weil an. 1225. die erste Kirche eingeweyhet worden. Nachgehends hat dessen Sohn Successor *Bernhardus II.* von Greiffenstein, anno 1255. aus dem abgebrandten Flecken eine Stadt gemacht, und selbige mit Ring-Mauern eingefasset, ihr auch den Nahmen Camentz beygeleget, und muß also dasjenige, was *LAURENT. PECGENSTEIN* nebst andern ihm folgenden Autoribus von Bernharden von Vesta Freyherrn von Greiffenstein meldet, nicht von dem ältern, sondern von den jüngern, seinen Sohn verstanden werden. Was es im übrigen mit diesen Adelichen Geschlechte derer von Camentz weiter vor Bewandtnüß gehabt, soll so viel aus denen mit grosser Mühe hin und wieder gesammleten Nachrichten, zu Ende dieses Capituls, als zu dessen Erklärung es gehöret, auch weiln hiervon bey keinen eintzigen Scriptore Historiæ Lusaticæ das geringste nicht zu finden, beygebracht werden. Vorjetzo bleiben wir bloß bey Beschreibung der Stadt, und erinnern, daß nachdem selbige anno 1319. von denen Marggrafen von Brandenburg an König Johannem in Böhmen gediehen, sie anno 1346. mit denen übrigen Städten in Ober Lausitz in eine Union getreten, wie das in *ANALECT. nostr. ZITTAV. P. I. cap. I. §. 5. p. 4.* verhandene Document ausweiset, und an. 1356. d. 11. Maj. hat Kayser Carolus IV. nachdem er den 5. Ejusd. vorher die Stadt Görlitz, und das

Die vermuthlichste Meynung von Erbauung der Stadt Camentz.

Weitere Nachricht vom Geschlechte derer von Camentz remissive.

Camentz tritt mit denen übrigen Städten in Ober-Lausitz in Union.

gantze Weichbild der Cron Böhmen nochmahln incorporiret, ein Diploma zu Prage ausgehen lassen, darinnen Camentz insonderheit denen Städten Budißin und Görlitz conjungiret, appliciret und couniret worden, daß sie sich zu ewigen Zeiten bey nahmhaffter Pœn nicht abalieniren, oder einer andern Herrschafft obligiren solle, wie *GROSSER* in Laus. Merckw. *P. I. p. 81.* berichtet.

Die Pfarr-Kirche ist mit dem Ponickauischen Mausoleo gezieret.

§. 2. Unter denen Ædificiis publicis behält die Pfarr-Kirche den Vorzug, welche ein groß ansehnliches, mit einem hohen Thurm von Quadersteinen geziertes Gebäude ist so inwendig mit einem schönen Altar, Cantzel, Orgel, auch vielen Epitaphiis, insonderheit dem kostbaren Mausoleo des Ponikauischen Geschlechtes pranget. Es ist wie kurtz vorher berühret, diese Kirche zwar anno 1225. in der Ehre der beyden Apostel Philippi und Jacobi eingewey het worden, gleichwohl aber siehet man aus einigen Päbstlichen Ablaß-Briefen de anno 1489. welche *M. JOH. JACOB VOGEL* im Leben Johann Tetzels *Part. II. cap. 3. pag. 99. & 101.* ediret hat, daß sie in nachfolgenden Zeiten Ecclesia Parochialis Beatæ Mariæ Virginis geheissen.

Deren unterschiedene Nahmen.

Es muß auch zu dieser Kirchen eine besondere Brüderschafft seyn gestifftet gewesen, denn man findet in denen Camentzischen Stadt-Büchern, daß anno 1480. Nicol Kluge seinem Weibe ein Stück Acker, und seiner Tochter eine Wiese beydes am Viehwege gelegen, durch eine Donation übergeben, dergestalt, daß es von einem auf das andere fallen, und wann sie beyde verstorben, solche Stücke halb zur Kirchen, und halb zu Unserer lieben Frauen Brüderschafft kommen solle. Nechst dieser Kirche ist die Closter oder Wendische Kirche, ein grosses ansehnliches Gebäude, so ehmahls zum Franciscaner-Closter gehörig gewesen.

Die Closter- oder Wendische Kirche.

Dieses Closter fieng man an Anno 1493. zu bauen, worzu Herr Siegmund von Wartenberg, Herr auf Tetzschen, des Königreichs Böhmen Ober-Schencke, und Land-Voigt in Ober-Lausitz, aus Befehl Königs Uladislai in Böhmen rc. den ersten Grundstein, Montags nach Exaudi d. a. geleget, und hundert ßo. Böhmische Groschen schwer Geld darauf geopffert.

Das Franciscaner Closter.

Anno 1512. hat man die starcke Mauer, so insgemein die Münchs-Mauer heisset, um gedachtes Closter geführet, so aber erst anno 1516. zu stande kommen.

Die Münchs-Mauer.

Das Closter ist der heiligen Annæ gewiedmet gewesen, die Mönche aber haben sich Ordinis S. Bernhardi Fratrum Minorum genennet, so jedoch nicht von Bernhardo dem frommen Mönche herrührten, sondern es waren Franciscaner von der Observanz, wie sie *BONANUS* in Verzeichnüß der Geistlichen Ordens-Personen *Part. I. No. LXXIV. p. 123.* beschreibet, welcher Orden anno 1430. durch sonderbahren Fleiß S. Bernhardini de Siena in kurtzer Zeit sehr zugenommen, daher von diesen Bernhardo der Beynahme zum Unterscheid derer andern Franciscaner-Mönche den Ursprung erlanget. *Conf. CASPAR. HABERKORNS Annales Cament. MSCt.* Als nun das Licht des Evangelii in dieser Stadt ebenfalls zu scheinen begunte, und die Mönche des Closters mit ihren guten Wercken, und verdienstlicher Heiligkeit, in Verachtung geriethen, insonderheit, nachdem Anno 1564. Domin. Lære Matthæus Rudolph, den man nur den klugen Mönch zu nennen pflegte, weil er durch seine Necromantie sich unter dem gemeinen Volck Ansehen zu machen wuste, mit Todte abgangen war, dessen Successor auch, Ignatius genannt, weder die Künste, noch das Glück hatte, und die übrigen Brüder theils wegsturben, theils das Closter verliessen, so übergab der letzte Frater, Adam das gantze Convent E.E. Rath, und dingete sich dafür auf Lebens-Zeit benöthigten Unterhalt aus, welchen er auch aus dem Hospital erhalten, worauf denn so gleich behörige Anstalt erfolgte, daß das Evangelium in der Kirche geprediget werden möchte, gestalt anno 1565. am Tage Allerheiligen der damahlige Pastor Primarius in Camentz M. Wolffgang Lindner die erste Lutherische Predigt darinnen ablegte.

Der kluge Camentzische Mönch.

Das Closter wird reformiret.

Im folgenden 1570sten Jahre wurde mit der Römischen Kayserl. Majest. Maximiliani II. Bewilligung, auch des Decani zu Budißin Johannis Leisentritts a Juliusberg, als Loci Ordinarii, sowohl des Ordens S. Bernhardi fratrum minorum schrifftl. Consens die Schule in das Closter-Gebäude verleget, auch der übrige Platz zu Wohnungen vor die docirende Præceptores adaptiret.

Die Schule wird darein verleget.

In der Vorstadt vor dem Königsbrücker Thore ist die Kirche zu S. Jobst, welche anno 1377. erbau-

Die Kirche zu S. Jobst.

bauet, und vorjetzo zu Begräbnüssen, und Leichen-Predigten gebrauchet wird, gestalt der allgemeine Gottes-Acker dabey befindlich. So ist auch vor eben diesen Thore ein Hospital, welches Bernhardus de Camenz Bischoff zu Meissen an. 1295. nebst dem Kirchlein zu S. Mariæ Magdalenæ fundiret hat.

Hospital Mariæ Magdalenæ.

Desgleichen ist noch ein anders Hospital samt einen Kirchlein zum Heil. Geist von einen Altaristen M. Simon Nützschken Anno 1480. gestifftet worden.

Hospital zum Heil. Geist.

Dieser soll auch die zweene Steinwege fürm Königsbrücker Thore nach S. Jobst zu, und den fürm Bautzischen Thore zu S. Jacob hinaus meistentheils auf seine eigene Unkosten haben machen lassen. Ubrigens hat man im Pabstthum allhier viel Capellen gehabt, wovon jedoch jetzt weiter nichts als das blosse Andencken übrig verblieben. Denn da war vor dem Budißinischen Thore hart am Stadt-Graben gegen der rechten Hand an der Ecke das Kirchlein oder Capelle zu S. Wolffgang, worzu Johann Schade ein Altarista anno 1485. ein gewisse Legatum von 60. schweren Schocken beschieden.

Capelle zu S. Wolffgang.

Ferner wird Capella Sanctæ Wandelburgis, virginis, sita extra muros Oppidi Camenz in einen Ablaß-Briefe, so zu derselben Capelle Anno 1489. ertheilet worden, Erwehnung gethan, in *M. JOH. JACOB VOGELS* Lebens-Beschreibung Johann Tetzels *Part. II. cap. III. p. 96.*

Capella S. Wandelburgis.

So muß auch eine besondere Capelle S. Jacobi gewesen seyn, weil die Annales berichten, daß zu derselben eine gewisse Brüderschafft Anno 1487. aufgerichtet worden.

Capella S. Jacobi.

Aller dieser Kirchen-Gebäude gedencken die *Annales Haberkorniani sub An. 1520.* mit folgender Begebenheit. In diesem Jahre ist vom Tage Inventionis Crucis biß auf den Montag nach Corporis Christi kein Regen gefallen, und vor Dürre alles verbrannt, derowegen E. E. Rath und Gemeine an gemeldten Tage eine Procession angestellet, und mit dem Creutz und allen Kertzen hinaus zu S. Jobst ihren alten Patron gegangen, folgenden Dienstag ins Closter zu S. Annæ, da sie 315. Jungfrauen alle in weissen Kitteln, baarfuß, und grüne Wermuth-Cräntzlein auf den Häuptern, auch Pater noster in Händen tragende, mit sich gehabt, die nebst den Schülern, welche auch insgesamt weiß gekleidet gewesen, geistliche Lieder gesungen. Nachmahls ist man Freytags mit gleichen Cerimonien zur Heil. Jungfrauen Wandelburgis, und folgenden Sonnabend zu S. Marien Magdalenen ins Hospital gewallet, letzlich aber im Heimwege in S. Jacobi, und S. Wolffgangs Capelle gegangen, in Meynung von GOtt einen Regen zu erlangen. rc. Wobey denn das Stadt-Memorial sub Anno 1520. besaget; daß die letztern drey Tage, als man Procession gangen, jedesmahl, wenn dieselbe vollendet gewesen, gegen Abend ein lieblicher fruchtbarer Regen gefallen sey.

Sonderbahre Begebenheit.

§. 3. Von Civil-Gebäuden ist das Rath-Hauß, so am Marckte auf einen freyen Platz stehet, ein grosses steinernes Ædificium, darunter die Brod-Bäncke, und Wein-Keller, nebst einer geraumen Trinckstube.

Das Rath-Hauß, Brod-Bäncke, und Wein-Keller.

Das erste Rathhauß dieser Stadt ist im grossen Brande Anno 1275. den 2. Junii samt allen Registraturen, Privilegiis, Documentis, und Schrifften den Flammen zu theil worden, dahero man keine sonderliche Nachricht vom Ursprung und Anfang der Stadt eigentlich haben kan wie *JOHANN KITTEL* in Brand-Gedächtnüß der Stadt Camentz *de Anno 1707. pag. 38.* klaget. In alten Zeiten war allhier ein Burg-Lehn, oder gewisse Adeliche Frey-Häuser, denen Herren von Camentz zuständig, die vom Königl. Amte zu Lehn giengen.

Das Burg-Lehn in Camentz.

Weiln sich nun die Besitzer solcher Häuser grossen Unfugs unterfiengen, denen Bürgern offtmahls mit Gewalt einbrachen, sie schlugen, und verjagten, ja derer selben Weiber und Töchter zu schänden, und zu nothzüchtigen keinen Scheu trugen, klagten zwar die guten Camentzer gehörigen Orts, konten aber keine andere Hülffe erlangen, denn daß ein gewöhnliches Monitorium ergienge, nach welchen jedoch die insolenten Leute wenig fragten. Weil es also in die Länge zu ertragen unmöglich fiel, entriß endlich denen Einwohnern die Gedult, und verwandelte sich in eine ungezäumte Wuth, die dahin ausschlug, daß anno 1407. die Bürgerschafft bey Nachtzeit das Burg-Lehn mit gewaffneter Hand anfiel, und die darinnen angetroffene von Adel ohne Barmhertzigkeit massacrirte.

Wird von denen Bürgern gestürmet.

Solches konte nichts anders als Beschwerung, und besorgliche Verantwortung nach sich ziehen, wie denn die umliegende gesamte

Noblesse bey Köoig Wenceslao über dergleichen unternommene Selbst-Rache höchl. klagte, und nachdrückliche Bestraffung suchte. Nun war Wenceslaus bisher zu Budißin, Görlitz, und in andern Städten beschäfftiget gewesen, die entstandene Auffruhre persönlich zu untersuchen, und die befundene Ubertretter mit grossen Eyfer zu züchtigen, wovon in *ANALECT. nostr. ZITTAVIENS. Part. II. cap.1. §.9. p.182.* Nachricht zu finden. Er wolte also auch in dieser Sache eher keinen Ausspruch thun, bevor Er nicht Beklagte mit ihrer Gegen-Nothdurfft selbst vernommen, derowegen Er sich denn anno 1411. nacher Camentz begeben, und die Sache in Verhör gezogen. Allein da Er befunden, daß denen Bürgern auf ihre vielfältige Klagen gebührender massen Justiz nicht administriret, und sie also genothdränget zu solcher Extremitæt greiffen müssen, hat Er sie von der Anklage gäntzlich freygesprochen, und das Burg-Lehn der Stadt völlig eingeräumet, also daß die Ritterschafft künfftiger Zeit gar keinen Anspruch daran haben, auch den Rath solche Häuser zuverleyhen freystehen, und sie nicht verbunden seyn solten, die von Adel wider Willen in die Stadt zunehmen. *Vid. D. BENJAMIN LEUBERS Princeps Saxon. Rediviv. ad Ann. 1411.* Es erzehlen solche Begebenheit die Camentzischen *Annales MSC. CASP. HABERKORNII*, ingleichen schreibet *MANLIUS Lib. VI. Rer. Lusatic. cap. XXXVII.* auf eben solche Weise davon: Fuerat hactenus in Urbe Camitiana feudum castrense quod vocant, in quo nobiles habitabant. Ii cum multa per vim & contumeliam designarent facinora, fores effringerent, cives domi suæ pulsarent, uxoribus eorum & filiabus vim facerent: hoc anno 1407. quadam nocte a Camitianis ad unum omnes trucidati sunt. Cum autem Nobilitas ob hoc ausum Camitianos ad Wenceslaum Regem accusasset, Rex ipse Camitium venit, ut civitatem puniret. Sed causa cognita, cum audiret Camitianos sæpe apud Præsides de injuriis Nobilium frustra questos, ad extremum a suis sociorumque corporibus vim injustam hac vindicta propulsare coactos: Rex eos cædis absolvit, & insuper ædes, quas dixi, ipsis attribuit, indulsitque, ut in perpetuum nullis eas nobilibus cedere necesse haberent. Nun will zwar *D. JOHANN FRANCKE in Fragmentis* seiner Laußitzischen Geschichte diese Erzehlung zweifelhafft machen, und giebt vor, es sey diese passage von einer fremden Hand in Manlii Commentar. geschrieben worden. Allein es hat Herr *GROSSER* in Laus. Merckwürdigk. *Part. I. p. 107.* observiret, daß in dem auf der Görlitzischen Bibliothec befindlichen Autographo Manlii die Züge der Buchstaben der sonst gewöhnlichen Hand des Manlii sehr gleich wären, ob zwar nicht zu leugnen, daß die Historie mit anderer Dinte, und etwas kleinern litern eingerücket sey. Das ehmahlige Schloß, so allhier auf dem Berge der Stadt gegen über gestanden, und derer Herren von Camentz Residenz gewesen, hat Borso, Freyherr von Camentz als der letzte Besitzer, mit Zulassung Kaysers Sigismundi an E. E. Rath vor 200. Marck verkaufft, welcher anno 1432. dasselbe abbrechen, und gäntzlich schleiffen, die Steine und Bau-Materialien aber zu Besserung der Stadt-Mauer, und andern Gebäuden anwenden lassen.

Vom König Wenceslao der Stadt zugesprochen.

Das Schloß auf dem Berge der Stadt gegen über.

§. 4. Was hiernechst die merckwürdigsten Geschichte der Stadt belanget, so melden die Jahr-Bücher, daß anno 1420. und 1425. die Hußiten die Gegend um Camentz herum jämmerlich verwüstet, und mit Mord, Raub, und Brandt alles unmenschlich verheeret. Insonderheit fiel anno 1429. der Hußitische Schwarm in die 40000. Mann starck die Stadt selbst mit grosser Grimmigkeit an, und weil die meisten Bürger nacher Dreßden gewichen, die übrigen aber sich in die Wälder retiriret hatten, so übermeisterte der erbitterte Feind dieselbe, plünderte, und verwüstete sie grausam, die armen Franciscaner-Münche aber castrirten sie mit solcher Unbescheidenheit, daß die meisten darüber Erde kauen musten. Anno 1507. entstund zwischen denen Städten Budißin und Camentz grosser Zwiespalt wegen des Saltz-Marckts, indem die erstern denen letztern keinen öffentlichen Saltz-Schanck zustehen wolten, worüber die Sache anfänglich zu einer Königl. Commission, und da dieselbe fruchtloß abgieng zu einen kostbaren Geldfressenden Procefs gediehe, in welchen die Budißiner durch einen Rechts-

Die Hußiten verwüsten um Camentz herum alles.

Ruiniren auch die Stadt, und gehen mit den Franciscaner-München übel um.

Streit zwischen Budißin und Camentz wegen des Saltz-Marckts.

Rechts-Spruch aus den Schöppenstuhl zu Magdeburg in possessorio geschützet wurden. Die Camentzer aber setzten nichts destoweniger den Process fort, und musten so gar zu Auffbringung der Advocaten-Gebühren ein Dorff verstossen, wie *MANLIUS Lib. VI. Rer. Lusat. cap. CXXXVIII.* umständlich berichtet. Doch ehe noch der Streit geendiget war, geriethen sie anno 1508. mit Herrn Nicoln, und Hansen, Gebrüdern von Ponickau zu Elstra in neue Zwistigkeit wegen eines Waldes, welchen sich gedachte von Ponickau als ein Pertinenz Stück zu Elstra zueigneten, die Bürgerschafft aber als Stadt-Guth behaupten wolte, und mit gewaffneter Hand ausfielen, viel Holtz niederhaueten, und mit sich wegführten. Sie erzürnten aber durch diese eigenmächtig-unternommene Hülffe den damahligen Landvoigt Hn. Sigismundum von Wartenberg dermassen, daß er mit 60. Reutern für Camentz rückte, und wider die Rädelsführer ernste Straffe würde gebraucht haben, wenn nicht die Stadt Budißin sich ins Mittel geschlagen, und ermeldten Land-Voigt durch Erlegung 300. fl. auf gelindere Wege geleitet hätten. Endlich kam es unter der Bürgerschafft zu öffentlichen Auffruhr wider den Rath, weil selbige sahe, daß sie weder in der Saltzschanck-Sache, noch wegen des Waldes etwas ausgerichtet, gleichwohl aber immerfort mit guten Worten war vertröstet worden, da denn die Gemeine den Magistrat beschuldigte, er hätte mit ihren Adversariis colludiret, die Sachen schläffrich getrieben, der Stadt Privilegia übergeben, und was dergleichen mehr war, worüber denn Bürgermeister und Rathmanne in Leib- und Lebens-Gefahr geriethen, und geraume Zeit weder Gericht noch Gerechtigkeit in der Stadt administriret wurde, sondern ein jeglicher that, was ihm gut dauchte. Man gab dem Stadtschreiber Johann Heydenreichen die meiste Schuld, daß er diese Unruhe durch Versicherungen, wie sie in ihren Vorhaben nach Wunsch obtiniren würden, erreget hätte, und schreibet *MANLIUS cit. loc.* gar deutlich davon: Autor ejus consilii fuerat civitati, Notarius Reipubl. Johannes Heidenreichus, natione Francus, Vir temerarius, qui rem imprimis urgebat & spem fecerat multitudini, se jus illud seu libertatem contra Budisinenses, vel alios quoslibet obtenturum &c. Zugleich meldet er auch, daß weil in währenden solchen Auffruhr lange Zeit kein Gericht in Camentz gehalten worden, hätte man die Camentzer Sprichworts weise die freyen Friesen genennet. Seine Worte sind: Nemo alteri tuto fidere audebat. Magistratus in Urbe longo tempore nulli, nulla Judicia. Unde factum est, ut Camitiani illi seditiosi a reliquarum civitatum incolis vulgo liberi Frisii cognominarentur. *CASPAR HABERKORN in Annalibus MSC. ad Annum 1517.* erzehlet die Begebenheit, so sich mit Johann Hennigken, einem alten Bürgermeister in Camentz begeben, welcher wegen erregten Zwiespalts und Unvernehmens, auch vieler gestiffteten unfertigen Händel im Raths-Collegio, seines Amts und Dignität entsetzet worden, auf folgende masse. Es hatte sich gedachter Hennigke an den Landvoigt gewendet, und durch seine gethane Vorstellung es allbereit so weit gebracht, daß selbiger in Person der Sachen Untersuchung in Camentz anzustellen entschlossen hatte. E. E. Rath in Camentz aber kam diesen zuvor, und ersuchte die Magistratus derer übrigen Fünff Städte, sie möchten zur Verhör und Entschuldigung derer zwischen dem Bürgermeister und Raths-Collegio entstandenen Differenzen gewisse Deputirte nacher Camentz absenden. Worauf Freytags nach Lætare die Abgeordneten aus allen Fünff Städten sich eingefunden, aufm Rathhause in Camentz Causæ cognitionem angestellet, und nachdem sie die Partheyen gegen einander vernommen, (wobey denn im Nahmen E. E. Raths Ambrosius Nadler als Kläger das Wort geführet, Beklagter Hennigk aber sich selbst verantwortet) den Ausspruch gethan, daß Beklagter seines Amts und Ehren billig zu entsetzen, er auch Klägere seiner Bezüchtigung und Verläumdung zu überheben, und sich alles dergleichen Frevels zu enthalten habe, wo nicht, so solte er wissen, daß sie E. Erbaren Rath der Stadt Camentz als ihre verwandte Freunde mit Rath, Leib und Guth nicht verlassen würden. Was sonst die Stadt bey dem anno 1547. erfolgten unglückl. Poen-Fall nebst denen übrigen Sechs Städten vor fatale Veränderung erfahren müssen, ingleichen

Streit der Camentzer mit denen von Ponickau wegen eines Waldes.

Auffruhr der Bürgerschafft gegen den Rath.

Camentzer werden freye Friesen genennet.

Bürgermeister in Camentz wird seines Amtes entsetzet.

Vermittelst angestellter Verhör und Entscheidung der übrigen 5. Städte.

Der Stadt erlittene Fatalitæten remissive.

was sie im 30. jährigen Kriege vor Calamitäten ausgestanden, auch wie sie zum öfftern mit Hunger, Pestilentz und andern Landes-Strafen heimgesuchet worden, ist allhier zu berühren, weil man kein Chronicon locale zu schreiben willens, unvonnöthen, und kan allenfalls in *GROSSERS* Laus. Merckwürdigk. *P. III. p. 61.* mehrere Nachricht davon gefunden werden. Vorjetzo gedencken wir nur noch als einer besondern Merckwürdigkeit, daß nachdem die Ober-Lausitzischen Sechs Städte nach der Böhmischen bekannten Unruhe sich anno 1621. in Churfürstl. Sächs. Devotion gegeben, der erste Land-Tag von höchstgedachter Sr. Churfürstl. Durchl. Joh. Georgio I. hieselbst gehalten worden. Denn es liessen selbige den 4/14. Jul. bemeldten Jahres zur Huldigung nacher Camentz ausschreiben, da sich denn gesamte Herren Stände von Land und Städten in grosser Frequenz einfunden, dem Durchlauchtigsten Churfürsten, an statt Ihro Kayserl. Majest. den Huldigungs-Eyd gewöhnlicher massen ablegten, und so dann 80000. Schock zu Abtragung Ihro Majest. Schulden bewilligten. Bey solcher Expedition trug sich zu, daß des andern Tages nach Se. Churfürstl. Durchl. Einzuge und also bey des Land-Tags Anfange ein weisses Creutz am Himmel gegen Osten zu sehen war, und als am 14. Julii nach übergebenen Land-Tags-Schlüsse die Stände Ihro Churfürstl. Durchl. aufs Rathhauß begleiteten, præsentirte sich am Himmel ein schöner Regenbogen, welcher so bald der Churfürst aufs Rathhauß kommen, wiederum verschwunden. Dieses gab Anlaß, daß man folgende Reime in öffentlichen Druck verkauffte:

Land-Tag wird zu Camentz gehalten.

Sonderliche Begebenheit bey selbigem.

Besondere Reime hiervon.

Zu Camentz gieng der Land-Tag an,
Ein weiß Creutz stund am Himmels Thran,
Creutz haben die Frommen überall,
Doch weils weiß ist, ists gut, zumahl,
Als der Land-Tag aufhöret gemach,
Man einen schönen Regen-Bogen sach,
Uber den Churfürstlichen Häupt,
Der Uns Gottes Gnad bedeut.
Denn da die Sünd-Fluth war verschossen,
Der Regen-Bogen Gottes Bund geschlossen.
Hilff GOtt, daß auch an allen End
Sich all Unfall und Jammer wend!

Vid. ANALECT. nostr. ZITTAVIENS. Part. II. Cap. I. §. 23. p. 230. Besser beschreibet diese Begebenheit der damahls gewesene Syndicus von Görlitz, und nachmahls Kayserl. Rath *D. GOTTFRIED GLEICH* von Miltzitz als ein Zeuge, der es selbst gesehen, in seinen *Epigrammat. vel Consiliis Politicis, Epigramm. XLIV.* mit nachstehenden schönen Distichis:

Excipit Augustum Ferdnandum & Hirundo & Alauda
Alba. Est albis in gratia magna DEI,
Albaque Crux, Iris cœlo in pulcherima fulgens
Ensigero exoritur roscida Saxoniæ.
Quam bene conveniunt, Iris, Crux alba, & Alauda
Quam bene conveniunt alba & hirundo simul.
Nil aliud Crux alba est, quam nova gratia cœli,
Iris nil aliud quam favor ipse DEI.
Sic Deus astripotens Unctos, sanctosque coronat:
Consilia ipsorum dirigit atque probat.
Dona augusta ipsis Augustis mittit, ut hæc sint
E cœlo testes: sint comitesque DEI.
Dextra DEI dextra Imperii, jungit bene dextram
Ensigero Heroi Saxoniæque Duci
Militat hic frustra & vana est sine viribus ira
Qui sanctos tangit lædit in orbe Deos.
Albæ & sanctæ in qui signo vincit Crucis hostes,
Hic Victor cœli, Victor ovansque Dei est.
Crux sit amara licet Christo mundo, est tamen alba,
Hanc facit & dulcem gratia sola Dei
Utque trahit varios Iris de Sole colores;
Sic mens electi gaudia mille capit.

Elector

Elector signo albæ sub Crucis omnia vincat
Iride Saxoniæ, dante juvante Deo!

Das Ober-Amt soll von Budißin nach Camentz verlegt werden.

Hierbey ist noch ferner zu notiren, daß höchsterwehnte Se. Churfürstl. Durchl. entschlossen gewesen, das Ober-Amt von Büdißin nacher Camentz zu verlegen, weil es der Churfürstl. Residenz näher sey, doch ist es wegen allerhand befundener Unbequemlichkeiten auf beschehene unterthänigste Vorstellung nachgeblieben. *Vid.* GRUNWALDS Beschreib. von Ober und Nieder-Laus. *p. 34.*

Die Siebende Zahl ist Camentz fatal.

Noch eine Merckwürdigkeit führet JOHANN KITTEL, ehmahliger Wendischer Prediger und Diaconus zu Camentz in seinen edirten Buß-Brandt- und Feuer-Gedächtnüß *p. 54.* an, daß nemlich die siebende Zahl der Stadt Camentz eine rechte böse Sieben sey, wenn man ihre Feuers-Brünste und Brand-Jahre ansehen wolle, immassen in Annis 1275. 1572. 1697. und 1707. jedesmahl die gute Stadt grosse Verwüstungen durch Feuer erlitten, wie er denn an bemeldten Orte solche Brand-Schäden umständlich beschreibet.

Geschlechts-Historie derer Herren von Camentz.

§. 5. Weiln oben §. 1. dieses Capituls versprochen worden, die Geschlechts-Historie derer Herren von Camentz beyzufügen, als soll dasselbe in nachstehender Tabelle geschehen, welche man zwar im geringsten nicht als eine vollkommene Genealogie auszugeben verlanget, sondern nur zu desto deutlichern Verständnüß des Lesers die Historie dieser Familie auf solche Weise vortragen wollen. Solchemnach ist

N. Edler Herr von Greiffenstein.

N. Edler Herr von Greiffenstein, aus Schwaben der erste, so mit Kayser Heinrico IV. dem Feldzuge wider die Lausitzer Wenden anno 1068. beygewohnet, und als Stadthalter an die Lausitzische Gräntzen, derer Wenden Einfälle zu verhindern, gesetzet worden, auch das Schloß oder Burg bey Camentz erbauet.

Bernhardus I. von Vesta, Freyherr von Greiffenstein.

Bernhardus I. von Vesta, Freyherr von Greiffenstein.

Unter diesen haben die Deutschen zu erst angefangen einen Marckt-Flecken an den Ort, wo jetzund Camentz stehet, anzulegen, der zum Drey Kretscham ernennet worden, man hat auch eine Kirche dahin gebauet, welche dieser Bernhard von Vesta anno 1225. d. 19. Maj. vom Bischoff zu Meissen, Brunone II. in der Ehre der beyden Apostel Philippi und Jacobi einweyhen lassen. *Vid.* ANNAL. CAMENT. MS. C. SP. HABERKORN. GROSSERS Laus. Merckwürdigk. *Part. I. p. 38.*

Bernhardus II. Freyherr von Greiffenstein.

Bernhardus II. Freyherr von Greiffenstein.

Zu dessen Zeiten ist der Flecken zum Drey Kretzscham durch eine entstandene Feuersbrunst gäntzlich verheeret worden, welches ihn veranlasset, einen andern Platz zu Wiederauffbauung der eingeäscherten Häuser anno 1255. anzuweisen, und den vormahligen Flecken zu einer Stadt anzulegen, welche hernach mit einer Ring-Mauer umschlossen word, und in Zukunfft an statt Drey Kretzscham Camentz heissen solte. *Conf.* DRESSER. *Isagog. Histor. Part. V. p. 177.* MANLIUS *Comment. Rer. Lusat. Lib. I. Cap. V.*

Manilia, Wittigo, Burchard, Bernhard, allerseits Freyherrn von Camentz.

Dessen Gemahlin ist gewesen
Manilia.

Die Drey Söhne: *Wittigo, Burchard* und *Bernhard.*

Zu dieser Zeiten haben sie sich nur Herren von Camentz geschrieben, und den Beynahmen von Greiffenstein abgeleget. In ihren Wappen haben sie geführet einen schwartzen ausgespreitzten Adlers-Flügel, an dessen unterm Ende ein Kleeblat hervor raget, zuweiln auch nur den schwartzen Adlers-Flügel im Gelben Schilde allein. Wie denn dergleichen Adlers-Flügel die Stadt Camentz in vorigen Zeiten im Wappen ebenfalls gebrauchet, auch in ihren Gerichts-Insiegel noch heutiges Tages hat. Man schreibet in denen ANNALIBUS MSC. CAMENTIENS dieser Maniliæ zu, daß sie nach ihres Ehe-Herrn Tode nebst ihren Söhnen Wittich, Burcharden und Bernharden das alte Jungfrau-Kloster Cistercienser-Ordens vor der Stadt Camentz anno 1249. gestifftet, aus welchen nachgehends die Nonnen in das neuerbauete Klöster Marienstern anno 1284. eingeführet, und das Kloster-Gebäude vom Bischoff Bernharden zu Meissen anno 1295. in ein Hospital verwandelt worden. *Vid. supra* §. 2.

Diese Drey Brüder: Wittigo, Burchard, Bernhard, stiffteten anno 1264 mit Consens derer Marggrafen zu Brandenburg, Johannis I. und Ottonis Pii, als Landes-Herren dieses Districts

der Ober-Lausitz, das Kloster Marienstern, worzu sie viel Güter und Zinsen vermacht, erkaufft und geschencket haben. *Vid. Literas Fundat. Monaster. Marienstellensis d. dato Köpenick XVI. Calend. April. Anno 1264. infra Cap. XX. §. 1.*

Der älteste Bruder

Wittigo Freyherr von Camentz.

Wittigo Freyherr von Camentz.

War anfänglich Probst zu Wurtzen, Thum-Herr zu Nordhausen, und Erfurth, ward nachgehends anno 1266. zum Bischoff zu Meissen erwehlet. Er war eines heroischen, Martialischen Gemüths, und der erste, so beym Stifft ausgewichen, sich auch in politischen Händel und Krieg eingelassen. *Conf. ALBIN* Meißn. *Chron. Tit. XX. p. 279. CHRISTIAN SCHOETTGENS* Historie der Stadt Wurtzen *in Append. Document. pag. 12.* allwo folgendes Portrait von ihm gemacht wird: Castris aptior fuit, quam quieti: primus enim a majorum suorum moderatione discessit. Diœcesin bello exhausit. Moritur post damna multa collegio illata Anno 1293. 3. Non. Mart. ad egestatem redactus extremam. Anno 1271. ward zu Budißin ein Convent gehalten von Johanne, Ottone und Conrado, Marggrafen zu Brandenburg mit Wittigone Bischoffen zu Meissen, wegen etzlicher eingezogener Dörffer, so damahls die Marggrafen, als Erb-Herren der Ober-Lausitz an sich genommen, so aber dem Bischoff nach seinen Willen wieder eingeräumet worden. *Vid. MANLIUS Comment. Rer. Lusatic. Lib. V. Cap. VII. FABRIC. Annal. Urb. Misn. p. 43. 44. 45.* Anno 1284. ist der Streit zwischen Erico, Bischoff zu Magdeburg, und Wittigone zu Meissen verglichen worden. Item er legte sich hart auf mit Marggraf Heinrichen zu Meissen, wegen des Zehenden vom Bergwerck auf dem Scharffen Berge/ welchen Streit Wenceslaus, König in Böhmen vertrug. *Vid. FIEDLER.* Müglische Ehren- und Gedächtnüß-Säule *p. 44. ALBIN.* Meißn. Berg-*Chron. Tit. II. p. 17.* Anno 1284. hat er auch den Bau des Klosters Marienstern vollendet, und die Kloster-Frauen Cistercienser-Ordens aus dem Kloster vor der Stadt Camentz darein geführet. Anno 1291. hat er mit Friderico, Dietrici Sapientis, Marggrafens zu Meissen Sohn Krieg geführet, wobey er Pirna, Scharffenberg, und Stolpen verlohren, auch gar flüchtig werden müssen. *Vid. WECK. Chron. Dresd. Part. II. Tit. I. p. 108. FABRIC. Annal. Urb. Misn. p. 45.* Was übrigens *BALBINUS in Miscellan. Hist. Boh. Decad. II. Lib. I. Cap. IX. pag. 38.* damit meynet, wenn er schreibet: Wittigonem Baronem de Camens, Misnensem Episcopum, putant quidam ex stirpe Rosensi prodiisse; certius ex familia Vitigonum prodiit Bernhardus Episcopus &c. mag der Leser selbst beurtheilen, indem nicht abzusehen, wie sich solches hierzu schicken könne. Seinen Todes-Fall haben wir bereits oben beniemet daß er anno 1293. 3. Non. Mart. erfolget sey.

Der mittlere Bruder

Burchardus Freyherr von Camentz.

Burchardus Freyherr von Camentz.

Von diesen findet sich nirgend keine weitere Nachricht, als daß seiner im Fundation Briefe des Closters Marienstern Erwehnung geschiehet. Er soll einen Sohn gehabt haben, nahmens Heinricum, durch welchen das Camentzische Geschlecht fortgepflantzet worden.

Der jüngste Bruder

Bernhardus, Freyherr von Camentz.

Bernhardus, Freyherr von Camentz.

War Thum-Probst des Stiffts Meissen, und als sein Bruder, Bischoff Wittigo mit Tode abgieng, kam er an dessen Stelle. Dieser muste wegen des Stiffts Schulden die Stadt Pirna an König Wenceslaum in Böhmen verkauffen, und die Stadt Dreßden dem Marggrafen zu Meißen Heinrico abtreten, welche Contractus Kayser Albertus zu Nürnberg confirmirte. *Vid. FABRIC. Annal. Urb. Misn. p. 46.* Dahero stehet auch im Catalogo Episcoporum Misnensium, welchen *CHRIST. SCHOETTGEN in Append. Document.* zur Wurtzenschen Historie communiciret hat, pag. 13. von ihm: Difficilem & onerosam habuit functionem. Ad instaurandas, servandasque suæ diœcesis reliquias oppidum Pirnam Regi Wenceslao, Dresdam Heinrico Marchioni vendidit. Anno 1294. hat Marggraf Friedrich von Meissen ihm wiederum den Zehenden aus dem Silber-Bergwerck zu Scharffenberg verehret. In Camentz hat Er das Hospital und Kirchlein zu S. Maria Magdalena Anno 1295. fundiret, worzu er den Platz vom Convent des Closters Marienstern erkauffet. *vid. supr. cap. præf. §. 2.* Er starb d. 11. Octobr. anno 1299. und ward in

in die Kirche des Closters Marienstern vor den hohen Altar begraben, welchen Ort er selbst zu seiner Ruhe sich in seinem Leben ausersehen hatte. Von seinem Epitaphio soll an einem andern Orte *Cap. XX. §. 2.* da vom Closter Marienstern gehandelt wird, ein mehrers gesaget, auch die Irrthümer, so sich dabey finden, entdecket werden. Um diese Zeit, nemlich anno 1284. hat Otto von Polßnitz, als Land-Voigt in Ober-Lausitz gelebet, von welchen Caspar Peucerus in Idyllio vers. 392. vorgiebet, daß Er ein Herr von Camentz gewesen, den Nahmen Polßnitz aber von dem Städtgen Polßnitz, so er eigenthümlich besessen, empfangen. Die Verse sind:

Otto von Camentz Herr auf Polßnitz.

Ex his Polsnicia referunt de gente Barones
Cum Caminicena stirps quibus una fuit.

vid. supr. Cap. 3. §. 3. Desgleichen findet man in denen alten Poltznitzischen Nachrichten, daß zu Ende des dreyzehenden Seculi zwey Herren von Camentz, nahmentlich Herr Wietzmann, und Herr Heinrich von Camentz das Städtlein Polßnitz sollen besessen haben, von welchen es nachgehends auf das Ponikauische Geschlechte kommen.

Wietzmann, und Heinrich, Herrn von Camentz.

Wittigo und Heinrich, Gebrüder, Freyherren von Camentz.

Wittigo und Heinrich, Gebrüdere Herrn von Camentz.

Von diesen beyden hat die Stadt Görlitz einen Brief, darinnen sie Heinrichen von Petzgo, weyland des Müntzmeisters Sohn zu Görlitz den Zoll, so man den Durch-Zoll nennet, samt seinem Sohn Guntschelmo Lehns-weise verliehen, sub dato Görlitz feria 3. post festum Nicolai Anno 1314. *vid. Privileg. Restitut. Ferdinand. d. Anno 1547.* der Stadt Görlitz verliehen. Bey diesen Durch-Zolle aber ist zu mercken, daß die Herren von Camentz nur einen gewissen Theil daran zu verleihen gehabt, wie aus folgender Confirmation zu ersehen: „Es leihet und reicht Johannes ein „Marggraf zu Brandenburg einem Bür- „ger mit Nahmen Güntzel, seinem Bru- „der, und ihren Erben, welchen sie von „denen von Camentz zuvor bekommen, „und zu Lehn besessen haben, selben ewig- „lich für sich und ihre Erben zu Lehn- „Recht frey und sicher zugebrauchen. Es „schenckt und nachläst auch gedachter Marggraf obgemeldten Güntzel und„ seinen Erben Neuntzig Marck lauter„ Silber-Müntze, die der Hertzog, und„ seine Vorfahren auf solchen Durchzoll„ jährlichen gehabt. Auch befreyet er sie„ darinnen aller Dienste und Beschwe-„ rungen. Datum Gunßwalde Anno„ 1315.„

Von Wittigone absonderlich findet man Nachricht in einem Vergleich, so Bischoff Wittigo II. zu Meissen, mit Marggraf Heinrichen mit den gebissenen Wangen wegen Wiederlösung der Stadt Dreßden anno 1319. aufgerichtet in folgenden Worten: Detz haben Wir diesen Briff gegbin vorsiglet mit unsem, und mit unsis Capitulis, mit unsis Ohmen Wittigen von Camentz, und mit unsis Brudirs, Henrich von Colditz Insiglen, das ist geschehen zu Mißne nach Gottis Gebort Tußent Jar, Drihundert Jar in den Nuntzenden Jar an den nechstin Dinstag nach Sante Michels-Tage. *vid. ANTON. WECKENS* Beschreib. von der Stadt Dreßden *Part. II. Tit. 1. pag. 164.* Woraus denn zugleich erhellet, daß die Herren von Camentz mit denen Herren von Colditz in Verwandschafft gestanden.

Heinrich, Freyherr von Camentz.

Heinrich, Freyherr von Camentz.

Ein anderer von vorigen, dessen gedacht wird in *TICINI Epitom. Histor. Rosenthalens. cap. I. §. 36. p. 58.* daß Er an. 1380. gestorben, und in die Kirche des Closters Marienstern, neben Bischoff Bernhardo begraben worden, gestalt dessen monument allda in Stein ausgehauen annoch zu sehen ist, mit dieser Inscription:

Anno 1380. obiit Dominus Henricus de Camenz, Eques auratus, qui illustris ac reverendissimi Domini Fundatoris hujus monasterii ex domesticis ac intimis familiaribus fuit.

Allein es lässet sich schwer zusammen reimen, wie dieser Heinrich mit Bischoff Bernharden in grosser Vertraulligkeit könne gelebet haben, indem derselbe schon anno 1299. gestorben, und dieser Heinrich Ihm erst anno 1380. gefolget, Er also ein Mann über 100. Jahr alt gewesen, oder ein Irrthum in der Jahr-Zahl muß vorgangen seyn. *vid. plura cap. XX. §. 4.*

Heinrich von Camentz.

Heinrich Freyherr von Camentz

Wiederum ein anderer von obigen zog dem teutschen Ritter-Orden in Preussen zu Hülffe, und führte bey derselben Armee die achte Fahne, als des Bischoffs von Sämland Pannier wider die Pohlen, als die grosse Schlacht bey Tannenberg den 15. Julii anno 1410. vorgieng, darinnen der Hoch-Meister samt 40000. Mann erschlagen worden, worunter über 600. Ritter auf der Wahlstatt umkommen. *DLUGOSSUS Histor. Polon. Lib. XI. p. 244.* meldet hiervon: Item octavum Banderium Episcopi & Episcopatus Zambiensis, tres mitras rubeas in albo campo habens pro insigni, quod Henricus Comes de Camentz de Misna ducebat. Dieser Heinrich von Camentz ist vermuthlich auch in der Schlacht geblieben, indem von allen Preußischen Ordens-Herren nicht mehr als drey Personen bey solcher blutigen Niederlage übrig blieben seyn sollen. *vid. MULLERI* Reichs-*Theatr. Part. II. cap. 3. p. 446. JOH. CASP. VENATORIS* Historisch. Bericht vom Marianisch. teutschen Ritter-Orden *Lib. II. cap. 3. p. 129.*

Balthasar, Wittigo, Borso, Gebrüder Freyherren von Camentz.

Balthasar, Wittigo und Bursimus oder Borso, allerseits Brüder und Freyherren von Camentz.

Die beyden ersten lebten anno 1410. in geistlichen Stande, der dritte Bruder Bursimus aber hatte keine Kinder, und weil er die Hußitische Unruhe allbereit einreissen sahe, auch wie *DRESSERUS in Isagoges Histor. Part. V. pag. 178.* meldet, eben nicht die beste Wirthschafft triebe, so verkauffte er theils seine Güter, theils verpfändete er selbige, da denn auch die Stadt Camentz ihre Freyheit mit Gelde lösete. Er war der letzte Besitzer des Schlosses, so auf dem Berge der Stadt gegen über gestanden, und verkauffte endlich anno 1432. dasselbe mit Zulassung Kaysers Sigismundi an einen E. E. Rath zu Camentz vor 200. Marck, welcher es abbrechen und gäntzlich zerstören lassen. *vid. supra §. 3. huj. cap.* Die zu gemeldten Schlosse bis daher gehörige, und denen Freyherren von Camentz mit Lehns-Pflicht verwandte Ritterschafft hat sich um diese Zeit zum theil freygekaufft, und so dann der Cron Böhmen freywillig untergeben, zum theil ist selbige kurtz hernach, als erwehnter Herr Borso von Camentz ohne Lehens-Erben verstorben, an besagte Cron als ein Feudum caducum gefallen. Denenselben sämtl. hat Kayser Albertus II. König zu Böhmen und Ungarn anno 1438. ein Privilegium verliehen, darinnen Er sie mit ihren Gütern von neuen belehnet, zu Vasallen der Cron Böhmen aufnimmet, auch ihnen ihre alte Freyheiten und Begnadigungen bestätiget, wie solches in *LUNIGS* Reichs-*Archiv. Part. Special. Contin. II. Vol. I. Append. Dom. Saxon. No. 19. fol. 19.* zu befinden. *Conf. supra cap. IV. §. 12.* Die Camentzischen *Annales MSC. Haberkorniani* machen noch einen weitläufftigen Agnatum

Heinrich von Camentz.

Heinrichen, Freyherr von Camentz

nahmhafft, welcher dieser Mannschafft eine besondere Renunciation sub dato Sonntags für Pfingsten anno 1440. dieses Inhalts soll ertheilet haben: ꝛc. ꝛc. „daß sein Vater, Vettern und Vorfahren eine freye Herrschafft und Lehnschafft in dem Lande zu Camentz gehabt, daran ihnen das Mann-Recht zuständig, und zu dem Schloß vor Camentz gehörig gewesen, dergestalt: wenn die Lehns-Herrschafft oder Besitzer gemeldten Schlosses, gedachte Mannschafft ein Theil oder gar gefordet, oder begehret, zu ihren Diensten und Geschäfften, hätten sie gehorsamlich erscheinen müssen, dargegen ihnen die Herren von dem Hause und wieder darein vor allen Schaden gestanden, und ihnen auch so lange sie ihrer bedurfft, alle Nothdurfft gegeben. Gleichermassen hätte Er und seine Brüder, da die Herrschafft an sie gelanget, sich auch erzeiget, und an solcher alt hergebrachter Gewohnheit nichts geändert. Nun aber hätten sich gedachte Mannschafften von seinem Bruder, Vettern und ihm gantz frey und loß gekaufft, und sich freywillig an die Cron Böhmen ergeben. Derohalben Er sie krafft dieses Briefes mit der Lehnschafft williglich aufgelassen, und sich aller seiner daran habenden Gerechtigkeit vor sich und seine Erben ewiglich verziehen, und sie sämtlich mit ihrer Freyheit und Gerechtigkeit ohne alle Beschwerung an die Cron Böhmen gewiesen haben wolte ꝛc. „ und es stimmet hier-

hiermit überein *PEUCERUS in Idyllio vers. 157. seq. Tom. I. Scriptor. Lusat. p. 60.* allwo er hiervon also schreibet:

Quos Caminizeni quondam tenuere Barones
Pars sub Nissani Præside magna soli,
Balthasar hoc priscum postremi & Wittichus, ambo
Illustres meritis muneribusque sacris,
Tertius hosque super Bursimus reliqua fertur
Vendita qui precio deseruisse volens.
Anno 1410. Hussitæ prope sub funesti exordia motus
Orbi abruperunt posteritate genus.
Horum quod complexa fuit ditio atque potestas
Servitii id veteris cum posito omne jugo,
Alberti Austriaci tabulæ gaudere fruique, Anno 1438.
Æquali reliquis lege graduque jubent.
Agnatus quas Henricus distantior unus Anno 1440.
Consensu firmas fecit & esse ratas.

Allein weder die Zeit-Rechnung will damit zutreffen, noch die Historischen Umstände gestatten, daß ein Agnatus Heinrich von Camentz zwey Jahr nach Alberti Confirmation erst in die beschehene Verkauffung willigen können, da doch Bursimus oder Borso ohne Lehns-Erben gestorben, und also keinen Heinricum gehabt, der an dem Feudo caduco Anspruch zu machen befugt gewesen. Dahero man, was von diesem Heinrico gemeldet wird, billig in suspenso lassen muß, bis man genauere Information davon erfahren kan.

CAPUT XIX.

Von der Stadt Löbau Erbauung und merckwürdigsten Begebenheiten.

§. 1.

Löbau als die letzte Sechs Stadt wird öffters mit andern Städten confundiret.

Die Stadt Löbau, oder wie sie der gemeine Mann zu nennen pfleget, Liebe, ist unter denen löblichen Ober-Lautzischen Sechs Städten, die Sechste, kleineste, älteste, und fast in der Mitten des Marggrafthums gelegen. Man hat von ihr das Sprichwort: Die Stadt ist kleine, aber die Liebe desto grösser. Von denen Geographis und Historicis wird sie wegen Gleichheit des Nahmens gar öffters confundiret mit Lübben in Nieder-Lausitz, wie auch mit Lübben im Liegnitzischen, und Löben im Briegischen Fürstenthümern in Schlesien. *vid. SAUERS* vermehrtes Städte-Buch *sub voc.* Löbau *pag. 37.*

Distanz gegen andere Städte

Gegen Morgen ist Görlitz, gegen Mittag Zittau, gegen Abend Budißin jedes 3. Meilen, Lauban und Camentz jedes 6. Meilen davon entfernet.

Polus-Höhe.

Sie hat nach der Polus-Höhe ihr Lager nach *TOBIÆ BEUTELS* Ausrechnung *in Arboreto Mathemat. p. 507.* und in *CIMELIO Geograph. p. 53.* quoad Longitudinem 37. gr. 17. minut. und quoad Latitud. 51. gr. 10. min. Das Wasser so vorbey fliesset, so man insgemein das Löbauische Wasser zu nennen pfleget, hat besage eines alten Documents Kaysers Caroli IV. de anno 1347. darinnen der Stadt die Fischerey eine gantze Meile weges über und unter derselben zugestanden worden, den Nahmen nach damahligen uralten Sorabischen Dialecto, Lobetau, Luppte, Löbtau gehabt, und ist fast zuvermuthen, daß eben von der Benennung dieses Wassers, und dem Worte Aue oder Wiese, wodurch es fliesset, der Nahme Lobau, Lubau, und endlich Löbau erwachsen.

Unterschiedene Meynungen vom Ursprung ihres Nahmens.

Vom Wasser so vorbey fliesset.

Andere hingegen geben vor, es sey ein teutsches Wort, und heisse so viel als Liebe Auwe, wie denn *DRESSERUS P. V. Isagog. Histor. p. 392.* schreibet, es habe die Stadt a prato laudabili, von einer Löb- und Liebenswürdigen Aue oder Wiese den Nahmen, welches auch ihr Lager anzeiget, als daherum schöne liebliche Auen, und fruchtbarer Boden zu finden.

Von der lieblichen Aue oder Gegend, darinnen sie gelegen.

Noch andere wollen behaupten, daß weil die Stadt auf Befehl des andern Böhmischen Hertzogs Croci, und seiner Tochter Libussen erbauet worden, von dieser letztern der Nahme Löbau entstanden sey. Jedoch wie solches Vorgeben in nachfolgenden

Von der Libussen.

§. 2. als ungegründet wiederleget werden soll; also kan die Benennung ebenfalls nicht statt finden, daß Löbau so viel heissen müsse, als Libussens Awe.

Wahrscheinlichste Meynung aus der Wendischen Sprache.

Am wahrscheinlichsten ist es, daß ihr Nahme von dem Wendischen Wort Libjie, und von dem beyliegenden Dorffe alte Liebe, Wendisch Stare Libjie, entlehnet sey, weil die Stadt auf desselben ehmahligen Grund, und Boden ausgesetzet worden. Es bedeutet aber Libjie (von Lobie, das ist, eine Tieffe, hergenommen) so viel als Tieffenheim, oder Tieffenhausen, weil das Dorff, die alte Liebe, oder Löbaw so wohl jenseits der Oelße, als diesseits vom Berge her in einen tieffen Grunde lieget.

Ursache der Benennung.

Aus dieser Ursache, und damit solche Nahmens-Bedeutung der Nach-Welt kund bleiben möchte, scheinet es geschehen zu seyn, daß die Erbauer, welches Wenden und Teutsche, die von denen Slavis hinterblieben, gewesen, der Stadt den Wendischen Nahmen Libjie, oder Löbaw, und dem ihr an der Ost-Seite gelegenen Dörfflein, den teutschen Nahmen Tieffendorff beylegen wollen.

Die Stadt gehöret zum Budißinischen Creyße.

Die Gegend, darinnen sie situiret ist, hat vor Alters zur Marck Budißin gehöret, dahero sie noch zum Budißinischen Creyß gerechnet wird, *vid.* JUNCKERS Anleitung zur mitlern *Geograph. Part. II. cap. 13. §. 37. pag. 498.* und weil sie, wie gedacht, fast die Mitten des Landes machet, so haben die andern fünff Städte von etlichen Seculis her beliebet, ihre Städtische Zusammenkünffte,

Warum die Städtischen Convente daselbst gehalten werden.

und gemeinschafftliche privilegirte Deliberationes daselbst zu halten, welches so viel man aus der Antiquitæt observiret, schon anno 1347. im Brauch gewesen, gestalt *in ANALECT. nostr. ZITTAV. Part. I. cap. 1. §. 5. pag. 5.* ein Document beygebracht, welches auf einen solchen Löbauischen Städte-Convent beschlossen, und ausgefertiget worden. *Conf. supr. cap. 7. §. 5. in fin.*

Hat bey Land-Tägen Votum & Sessionem.

Bey allgemeinen Landes-Versammlungen, Land-Tägen, und Judiciis ordinariis hat sie gleich denen übrigen Sechs Städten Sessionem & Votum Comitiale, und gehöret unter die Schrifftsäßigen Königl. Städte, welche aus dem Königl. Ober-Amte zu Budißin mit verschlossenen Schreiben tractiret werden.

Ihre Erbauung und Mauern.

An sich selbst ist die Stadt zwar klein, doch nach ihren engen Raum, nach letzt erlittenen Brandschaden an. 1710. d. 22. Octobr. gar zierlich, und wohl erbauet. Sie ist mit einer guten hohen Mauer, etlichen Rondelen und Thürmen, geraumen Zwinger und tiefen Graben umschlossen, hat drey Thore, als das Budißinische, Görlitzische, und Zittauische, einen fruchtbaren trächtigen Boden, schönen Wiesewachs, und gute Viezucht, davon die meisten Einwohner,

Nahrung.

nebst dem Brau-Wesen ihre Nahrung nehmen, wiewohl sich auch bey einigen Jahren ziemliche Leinwand-Handlung dahin gezogen, und in deren Consideration viel Künstler und Handwercker allda niedergelassen.

Der Löbauische Berg.

Eine Viertel Stunde davon gegen Morgen ist der grosse Löbauische Berg, von welchen CASPAR SCHNEIDER *in Scrutin. Histor. Lusatic. Part. IV. MSc.* aus D. JOHANN FRANCKENS *Fragment. Hist. Lusat.* berichtet, daß dieser Berg nicht ohne Metalle sey, wovon auch in diesem Werck *cap. XIII. §. 6.* allbereit Meldung geschehen.

Mineralia um die Stadt.

Desgleichen gedencket er, daß bey 3000. Schritt von Löbau aus dem Gebürge ein Brünnlein käme, (welches vielleicht derwegen seines sehr schönen Wassers also benennete Honig-Brunnen seyn soll) so Gold und Kupffer, samt einigen Granaten von schlechten Werth, mit sich führete. Der Centner soll an Gold halten 12. Carat, und von Kupffer bey sich haben 1. Loth 3 Quentl. $\frac{1}{16}$. ingleichen 9. Loth 1. Qutl. Silber.

Mineralische Wasser.

Weil er aber dabey schreibet, daß solches Brunnen-Wasser vor die gelbe Sucht, Ubergang der Galle, Verstopffung der Leber und Wassersucht dienlich sey, so will es fast das Ansehen gewinnen, als ob er den vorm Görlitzischen Thore gelegenen, und wider dergleichen Zufälle sehr diensamen, auch von seinen Vitriolischen und Martialischen Wasser gar bekannten Stahl-Brunnen müsse gemeinet haben, wovon GROSSER in Laußitz. Merckwürdigk. *Part. V. cap. IV. § 8. p. 19.* ingleichen *supra cap. XIII. §. 8.* dieses Wercks nachzulesen.

Von der Stadt Fundation verschiedene Meynungen.

§. 2. Was den Ursprung und Erbauung der Stadt anbetrifft, so will man selbige gemeiniglich dem Böhmischen Hertzog Croco, und seiner Tochter Libussen zuschreiben mit folgenden Umständen. Es habe nemlich ermeldter Crocus im Jahr Chr. 706. den Ort zu einen Marckt-Flecken gemacht, Libussa aber, als sie sich an Przemislaum vermählet, und Regentin in Böhmen gewesen, selbigen

gen nach Æneæ Sylvii Bericht, erweitert, mit einer Mauer umzogen, und zu einer Stadt angeleget. In folgender Zeit habe sich Wlasta, eine Mährische Jungfrau, und der Libußen Dienerin nach Absterben der Libussen wider Primislaum Hertzogen in Böhmen aufgeleget, und aus dem von ihr selbst erbaueten Schloß Diewin denen Benachbarten durch Mord, Brand und Verwüstung grossen Schaden zugefüget, darbey die Stadt Löbau das Unglück betroffen, daß sie gantz eingeäschert, und verwüstet worden, darauf also verödet gelegen, bis anno 1180. unter Regierung Sobieslai II. Hertzogs in Böhmen solche von denen Piccardern oder Waldensern nach Fabricii Anzeigung auf Anregen besagten Hertzogs Gemahlin, so ihnen sehr gewogen gewesen, wieder erhoben, und einiger massen in Stand gebracht worden. Aus dieser Wiederauffbauung sey bey unterschiedenen Scribenten der Error ætatis entstanden, indem sie die an. 1180. beschehene Wiederauffrichtung der Stadt mit der anno 706. erfolgten allerersten Auffbauung confundiret, und offtmahls jene Zeit vor diese genommen, folglich das wahre Alterthum von Löbau um etliche hundert Jahr verkürtzet.

Tradition von der Libussa.

Ob nun diese erzehlte Nachricht gegen das Licht der Historischen Warheit bestehen könne, wird ein jeglicher von selbst begreiffen, der auf nachgesetzte untrügliche Kennzeichen Achtung geben will. Es sind bekannter massen die Böhmischen Geschichts-Verfasser wegen der Zeit da Crocus und Libussa in Böhmen regieret haben, sehr unterschieden, derowegen hat der unvergleichliche Böhmische Historicus *BOHUSLAUS BALBINUS* dieselben Meynungen in *Miscell. Histor Regn. Bohem. Lib. I. cap. X p. 83.* weitläufftig angeführet, gründlich untersuchet, und endlich befunden, daß Czechus mit seinen Leuten Anno Chr. 287. in Böhmen Besitz genommen, welchen hierauf succediret Crocus I. anno 345. Crocus II. 395. und Libussa anno 434. anno 447. habe sie Przemislaum geheyrathet, und anno 457. sey sie gestorben, welcher endlich ihr Ehe-Herr jetzterwehnter Przemislaus anno 499. im Tode nachgefolget. Solte nun Crocus die Stadt Löbau zu einem Marcktflecken, und Libussa zu einer Stadt gemacht haben, so könte solches nicht anno 706. geschehen seyn, weil schon fast dreyhundert Jahr zuvor Crocus und Libussa gestorben gewesen, und also dieses der erste Irthum, den der Erfinder solcher Geschichte in der Chronologie begangen.

Wird untersuchet.

Noch mehr aber fehlet er, wenn er sein Vorgeben aus *ÆNEA SYLVIO* zu erweisen vermeinet, und durch dessen Zeugnüß die Libussam zur Urheberin der Stadt Löbau zu machen gedencket. Die Worte gedachten Autoris *in Histor. Bohemica cap. 6. p. 18.* sind folgende: Et Libussa castellum Libus ædificavit non longe ab Albi flumine, quod morienti sepulchrum fuit. Eben dieses hat *JOHANNES DUBRAVIUS in Histor. Bohem. Lib. I. p. m. 56. & Lib. II. p. 64.* und beym *HAGECIO in Chronic. Bohemiæ p. m. 10.* wird es also beschrieben: Libusche hat das neue Schloß eingenommen, dem Schloß einen Nahmen, nach Ihr, nemlich Libecz, und der Stadt, den Nahmen Libicze gegeben, auch alsbald ihrer vielen, daß man sie allda begraben solte, angezeiget. So wenig man nun in angezogenen Orten etwas von Löbau findet, so wenig lässet sich genanntes Böhmisches Städtgen Libus mit der Ober-Lausitzischen Sechs Stadt Löbau der Situation wegen confundiren, in dem jenes gegen der Sonnen Auffgang an dem Ort gelegen, wo das Wasser Cydlina in die Elbe fället, so heutiges Tages Colin heisset, dieses aber viele Meilen davon entfernet in einer gantz andern Provinz anzutreffen. Uber dieses kömmt die Relation wegen Um-Mauerung der Stadt mit damahliger Bevestigung der Städte nicht überein, angesehen zur selbigen Zeit man keine Mauern um dieselben gezogen, sondern nur einen Höltzern Zaun von starcken Bäumen, oder zusammen geschrotenen Holtze, und ausserhalb denselben einen Graben und Auffwurff darum gemacht. *Vid. HAGECIUM cit. loc. p. 11.* So ist es auch nicht glaublich, daß Crocus oder Libussa den Bau der Stadt haben anordnen können, weil die Ober-Lausitzischen Sorabi zu solcher Zeit nur der Böhmen getreue Nachbaren, nicht aber Unterthanen gewesen, mithin von fremder Obrigkeit sich schwerlich werden etwas haben anbefehlen lassen.

Widerlegt.

Wenn ferner vorgegeben werden will, daß unter Regierung Hertzogs Sobieslai II. in Böhmen anno 1180. die Stadt zu ihren anderweitigen Aufnehmen

Tradition von Sobieslai II. in Böhmen Erbauung.

men gelanget, als selbiger Zeit die Piccarder, und Waldenser vom Pabste aus Franckreich vertrieben worden, und sich hierselbst niedergelassen, auch unter Sobieslao II. Schutz gefunden, indem ihnen seine Gemahlin sehr geneigt gewesen rc. so will sich dieses abermahln weder mit andern Scribenten, noch denen Historischen Umständen zusammen reimen. Denn ob zwar *LAURENTIUS PECCENSTEIN in Poligraphia* derer Ober- und Nieder-Schlesischen Städte eben dieses gedencket, so will ers doch vor gewiß nicht annehmen, sondern lässet es als eine unerwiesene Tradition in seinen Werth und Unwerth beruhen. Von denen Piccardern und Waldensern aber meldet *PAUL STRANSKY in Republic. Bojem. cap. 6. §. 5. p. 271. seqq.* Commodum evenit, ut religiosi quidam ex Galliis Germaniaque profligati Petri Waldi discipuli, Viri tum pietate, tum sacrarum litterarum scientia spectatissimi anno 1176. in Bojemiam venirent, & delecto ad Zatecium Launamque domicilio, permultos ex qualis qualis tum adhuc Græcæ observantiæ incolis familiares sibi facerent. His igitur nævos, quibus religionem inquinatam haberent illi, qua fieri potuit modestissima ratione demonstrabant, & quid de unoquoque fidei Christianæ capite castius esset sentiendum, ex scripto DEI verbo inculcabant. *HAGECIUS in Chron. Bohem. sub Anno 1167. pag. 362.* schreibet von ihnen, daß sie um die Stadt Satz, und Laun nicht öffentlich, sondern heimlich angefangen zu lehren, rc. und also da nirgend etwas zu finden, daß sie sich in Löbau niedergelassen, oder daselbst geprediget, so lässet man billig die gemeldte Restauration der Stadt so lange als ungegründet dahin gestellet seyn, bis selbige mit tüchtigern Beweißthümern dargethan wird. Solchemnach ist am sichersten, daß man den Ursprung der Stadt nicht denen Böhmen, sondern hiesigen Landes Einwohnern denen Sorabis, oder Wenden zuschreibet, welche bey ihren noch friedlichen Zustande, ehe sie von denen Böhmen bezwungen worden, die Stadt ungefehr zu Ende des VIIden, oder Anfang des VIIIten Seculi mögen erbauet haben, wie sie auch sonst diese Gegend mit vielen Dörffern angefüllet, und ihnen Wendische Nahmen beygeleget.

Ist ebenfalls unrichtig.

Am besten wird die Erbauung der Stadt denen Sorben-Wenden zugeschrieben.

Im übrigen, ob man gleich der Stadt Alter so genau zu erweisen nicht vermag, so verbleibet ihr dennoch der Vorzug gegen die andern Ober-Lausitzischen Sechs Städte, den ihr insgemein alle Scribenten gegeben, daß sie nemlich die älteste sey, immassen *CHRISTOPHORUS MANLIUS Comment. Rer. Lusat. Lib. 1. cap. 2.* von ihr rühmet: Sex Civitatum fœderatarum antiquissimam esse Löbaviam, & perhibent vulgo, & Johannes Lauterbachius Lib. 2. Epigrammatum scribit. Ja es giebet der glorwürdigste Kayser Ferdinandus I. in dem Anno 1547. ertheilten Privilegio Restitutionis ihr das Prædicat, daß sie eine von Kaysern, Königen und Marggrafen dem Marggrafthum zu Lob, Preiß, Nutzen, und gut, alt erbaute Stadt sey. Von deren unterschiedenen Wappen, ingleichen daß sie vormahls den Rang über Camentz und Lauban gehabt, ist bereit in vorgehenden Capituln Ausführung geschehen, und kan deshalben *cap. 4. §. 13. seqq. item cap. 14. §. 1.* nachgesehen werden.

Löbau ist unstreitig die älteste Sechs Stadt.

Von der Stadt Wappen und Rang remissive.

§. 3. Was die Ædificia publica und insonderheit die Geistlichen Gebäude anbetrifft, so sind vier Kirchen in und vor der Stadt anzutreffen, benanntlich die Haupt- oder Pfarr-Kirche zu S. Nicolai, die Wendische Kirche zu S. Johannis, die liebe Frauen- oder Begräbnüß-Kirche, und denn die Heilige Geist- oder Catechißmus Kirche, welche allerseits besondere Marquen ihres Alterthums zeigen. Am meisten aber ist solches an der unordentlichen Bau-Art der Haupt-Kirchen S. Nicolai zu schliessen, massen dieselbe zwar veste und tauerhafft, jedoch gantz irregulair, und nach Manier aller alten Kirchen wincklicht gebauet, auch etlichemahl, wie wohl mit eben dergleichen Unordnung vergrössert worden. Sie hat zwey Filiale, benanntlich die Kirchen zu Lawalde, und Cottmarsdorff, welche von ihr als Matre dependiren, und E. E. Rath nebst dem jedesmahligen Pastore Primario als Collatores agnosciren. Der Gottesdienst wird durch einen Pastorem, Archi-Diaconum der auch das Filial zu Lawalde versorget, und einen Diaconum, so zugleich in der Johannis-Kirche Wendisch prediget, bestellet. Man siehet in derselben ein uraltes, durch Länge der Zeit aber sehr baufälliges Altar,

Sie hat vier Kirchen.

Die Haupt-Kirche zu S. Nicolai.

Hat zwey Filiale.

Altar, zwey Orgeln, und eine Cantzel, so von einen monstrosen, grossen bärtigen Mann, welchen einige vor Petrum, andere vor Paulum halten wollen, auf dem Kopffe getragen wird. In der grossen Halle ist das aus Holtz in Lebens-Grösse geschnitzte Bildnüß des sogenannten Kirchen-Patrons S. Nicolai mit grossen Flügeln, und lockichten langen Haaren, so wegen seiner Unförmligkeit unfehlbare Kennzeichen grossen Alterthums von sich giebet. So sind auch viel uralte Monumenta darinnen vorhanden, worunter eines vor andern eine Probe der alten einfältigen Mahlerey abgeben kan. Auf solchen ist die Creutzigung Christi und derer beyden Schächer abgebildet. Der unterm Creutz kniende Hauptmann spricht die Worte: Vere filius DEI erat iste. Die Seele des Schächers zur rechten Hand, welche gar andächtig mit aufgehobenen Händen betet, und mit einer Peruque bekleidet, dem Sterbenden aus dem Munde fähret, umfänget ein Engel nicht eben allzugeschickt, dahingegen der Teuffel die ausfahrende Seele des Schächers zur lincken Hand gar säuberlich umfasset, und mit ihr fort spatziret. In einen unterirdischen Gewölbe dieser Kirchen wird noch eine ziemliche Anzahl mehrentheils vermorschter Pfeile, welche ehmahls die Hußiten in die Stadt geschossen, aufbehalten.

Antiquitäten so darinnen zu sehen.

Kirch-Thurm und Glocken auf demselben

Auf dem Kirch-Thurm, welcher anno 1701. renoviret, am Mauerwerck erhöhet, und mit einer gantz neuen Cupola und Spitze gezieret worden, befinden sich nebst einer Seiger-Schelle vier nach Catholischen Gebrauch getauffte, und geweyhete Glocken, an deren einer die Schrifft:

> Sancta Maria wohn uns bey, und laß uns nicht verderben,

das ehmahlige grosse Vertrauen auf die heilige Mutter Gottes gnugsam bezeiget. Ob nun schon die Stadt offtermahls mit erschröcklichen Brandschäden heimgesuchet worden, so ist doch diese Kirche nur einmahl, nemlich anno 1378. als im Pfarr-Hause Feuer aufgangen, in Brand gerathen, nach dieser Zeit aber bey denen grossen Feuers-Brünsten anno 1429. 1570. 1678. und 1710 jedesmahl durch den höchsten Schutz erhalten worden, wiewohl sie offt in äuserster Gefahr gewesen, zumahl als der daran gebauete Kirchthurm in vollen Flammen gestanden.

Die Kirche S. Johannis oder Wendische Kirche.

Die Kirche zu S. Johannis, jetzo die Wendische Kirche genannt, stößt an das ehmahlige Franciscaner-Closter, und mag wohl mit demselben zugleich anno 1336. erbauet, auch anfänglich durchaus gewölbet gewesen seyn. Nachdem sie aber durch offt erlittenen Brand sehr ruiniret worden, als ist nunmehr nur die innere Abtheilung beym Altar gewölbet, der gröste Theil hingegen mit einer höltzernen Decke versehen. Der Gottes-Dienst wird darinnen in teutscher, und wendischer Sprache gehalten. So ist auch bey derselben ein ziemlich grosses Gewölbe, in welchen die aus der Nicolai-Kirche dahin gebrachte Raths-Bibliothec aufbehalten wird.

In selbigem befindet sich E. E. Raths Bibliothec.

Kirche zur lieben Frauen.

Die Kirche zu Unsrer lieben Frauen vor dem Zittauischen Thore ist nur von Holtz, und dienet zu denen Begräbnüssen, und Leichen-Predigten. Den anliegenden Gottes-Acker aber hat E. E. Rath anno 1608. mit Erkauffung eines Gartens vor 111. fl. erweitert, so daß selbiger fast die Catechismus-Kirche berühret. Die Zeit ihrer Fundation ist ungewiß, doch muß sie von ziemlichen Alter seyn, und hat im Pabstthum einen absonderlichen Priester gehabt, wie dieses in einem alten geschriebenen Buch, in E. E. Raths Bibliothec, Missalia Ecclesiæ Misnensis benahmet, aufgezeichnet, gestalt darinnen folgende Worte gelesen werden:

> Anno Christi 1512. in Vigilia Omnium Sanctorum comparatus est liber iste, per Dominum Georgium Lobben, pro tunc Altaristam Capellæ Beatæ Virginis extra muros Löbau &c. & debet perpetuo permanere apud eandem Capellam.

Kirche zum Heil. Geist.

Das Kirchlein vor dem Zittauischen Thore zum Heiligen Geiste genennet, hält man vor sehr alt, und soll es erstlich denen Franciscaner-Mönchen zugeeignet, und M. Bernhard Bieler Meß-Priester dabey gewesen seyn, auch bis zur Reformation gelebet haben. Dieser hat aufgezeichnet, daß die Koppitzer das darinnen befindliche Altar S. Mariæ fundiret, darüber dem Pfarrer allewege die Collatur zugestanden. Nachdem es lange Zeit wüste gelegen, hat E. E. Rath selbiges anno 1712. repariren und in solchen

Stand setzen lassen, daß es zwar die kleineste, aber dabey die regulaireste Kirche gegen die andern in der Architectur zu nennen ist. Es wird darinnen Sonn- und Fest-Tags früh um 7. Uhr, Nachmittags von den verordneten Catecheten geprediget, Dienstags zu solcher Zeit Betstunde, und alle Sonntage Nachmittags Catechismus Examen gehalten.

Wird zur Catechismus-Kirche gewiedmet.

Dieser Kirchen gleich gegenüber ist ein Hospital, so eines der alleräldesten Gestiffter hiesigen Orts ausser allen Zweiffel zu achten, weil das geringste Vestigium einiger Stifftung nicht mehr aufzufinden. Daß es aber anno 1673. wiederum repariret worden, zeigen die angeschriebenen Versus memoriales:

Immanuël Jerichov, Consul, Limmerque, Senator
Est cui Zacharias nomen; uterque Domus
Hujus Curator, curarunt rudera tolli,
EXqVe hIs hanC statVI: gLorIa Magna Deo.

Allernechst bey der S. Johannis oder Wendischen Kirche war ehmahls ein Closter Franciscaner-Ordens, so anno 1336. in der Ehre S. Crucis erbauet, zu welchem der Richter daselbst einen Theil des Platzes, und den übrigen Theil gemeine Stadt hergegeben, desgleichen ein Bürger in Löbau Nahmens Walther, den Wald bey Cunewalde dazu vermacht, Actum anno 1336. in Cathedra S. Petri Apostoli tempore Gvardiani Hieronymi de Ligniz. Als aber bey erfolgter Reformation Lutheri die Ordens-Leute durchgängig in hiesigen Marggraffthum in Abnehmen geriethen, so wurde auch dieses Closter von seinen Einwohnern verlassen, und die Gebäude blieben wüste und öde. Wie nun anno 1564. Kayser Maximilianus II. nach seines Hn. Vaters Ableben, die Böhmische Crone samt denen incorporirten Ländern erlangte, so begnadigte Er in folgenden 1565sten Jahre den 11. Januarii die Stadt mit dem eingegangenen Barfüsser Closter, und verehrte zu dessen Auffbau 250. fl. um eine Schule darinnen anzulegen; immassen auch der Herr Landes-Hauptmann am 12. Maij gemeldten Jahres das Closter nebst dem zugehörigen Walde bey Cunewalde und einer Scheune vorm Zittauischen Thore E. E. Rath einräumte, und solenniter übergabe. Solcher gestalt wurden die Gebäude wieder erhoben, und zum Andencken über den Fenstern der dritten Classe folgende Worte in Kalck eingeschrieben:

Franciscaner-Closter.

Wird zur Schule angeleget.

Consule Johanne Friedlando hæc pars de novo extructa, reliqua Monasterii pars renovata, & a Cæsarea Majestate Scholæ dicata est. Anno salutis 1566.

Der übrige Raum vom Closter wurde mit bequemen Zimmern ausgebauet, und dem Rectori, und Stadt-Physico zur Wohnung angewiesen. *Conf. GROSSERS* Laußitz. Merckwürdigk. *Part. IV. cap. I. pag. 113.*

Rectoris und Physicat-Wohnung.

Endlich ist noch als ein Ædificium publicum das Rath-Hauß, worunter der gemeine Stadt-Keller, Stadt-Wage, Brodt- und Fleisch-Bäncke befindlich, zu consideriren, welches nach letztern Brande am 22. Octobr. 1710. von Grund auf neu, drey Etagen hoch gantz steinern erbauet, und in einen solchen Stand gesetzet worden, daß es vor andern sich ziemlich wohl præsentiret.

Das Rath-Hauß, Stadt-Keller, Wage, Fleisch- und Brod-Bäncke

§. 4. Es hat die Stadt ehmahls sehr viele und ansehnliche Dörffer, Freyheiten und Privilegia gehabt, gestalt sie denn Ebersdorff, alt Löbau, Polsdorff, Gorgowitz, Lawalda, klein Schweidnitz, Herbsdorff, Tieffendorff, Oelse, und Schönbach besessen, jedoch bey dem anno 1547. erfolgten fatalen Pöen-Fall die meisten hiervon verlohren, so daß vor jetzt nicht mehr, denn Oelse, Alt-Löbau, Ebersdorff, und das am Cottmar-Walde vor etlich und zwantzig Jahren neuangelegte Wald-Dorff dazu gehören. Unter denen Freyheiten, und Prærogativen aber, womit Löbau von ihren Landes-Herren begnadiget, und privilegiret, sind insonderheit nachfolgende anzumercken, daß anno 1303. die damahls regierende Marggräfflich Brandenburgische Herrschafft ihr die Gerichten verliehen, welche Freyheit nachgehends König Wenceslaus anno 1381. vermehret, und sie mit dem Feim-Gerichte begnadiget. Desgleichen ertheilte eben dieser König anno 1400. das Privilegium der freyen Raths-Wahl und Chur, welches zwar bey nur erwehnten Pöen-Falle anno 1547. eingezogen, doch anno 1559. wieder erworben, und von neuen confirmiret wurde.

Dörffer, so ehdessen der Stadt Löbau gehörig gewesen.

Dörffer so sie jetzt besitzet.

Privilegium wegen der Feim-Gerichte.

Privilegium wegen der Raths-Wahl.

Privilegium Jurisdictionis.

So gab auch König Johannes in Böhmen der Stadt anno 1341. das Privilegium, daß kein Bürger sich vor dem Ober-Amte besprechen lassen darff, er sey denn zuvor in der Stadt mit Recht ausgeklaget. Ingleichen begnadete er sie anno 1329. daß die von Adel im Budißinischen, und Löbauischen Weichbildern wegen Schulden biß zu gäntzlicher Bezahlung verarrestiret werden können.

Privilegium die beschuldeten von Adel zu arrestiren.

Weiter confirmirte anno 1347. Kayser Carolus IV. aller vorhergehenden Landes-Herren ertheilte Immunitæten und Freyheiten, gestunde der Stadt die Fischerey zu, eine Meile oberhalb, und eine Meile unterhalb derselben, wie auch anno 1367. von jetzt höchstgedachter Kayserl. Majest. sie den Durch-Zoll, samt der Zittauischen Strassen-Gerechtigkeit erhielte.

Privileg. wegen der Fischerey.

Privileg. wegen der Strassen-Gerechtigkeit.

anno 1493. befreyete König Vladislaus in Böhmen die Bürger und Einwohner vom Zoll in denen dreyen Städten, Budißin, Camentz, und Königsbrück sub dato Ofen am Tage Valentini. Nicht minder gab er anno 1469. die Jacobi das Privilegium, daß innerhalb der Meile, rings um die Stadt kein Handwercksmann, noch Bräu-Hauß seyn, sondern mit Löbauischen Bier verleget werden solte.

Zoll-Befreyung.

Verboth der Handwercker und Bräuens aufm Lande.

Was sonst das Politische Regiment betrifft, wird selbiges von einer unmittelbaren Obrigkeit verwaltet, so aus dreyen Bürgermeistern, 1. Stadt-Richter, und 8. Raths-Personen (denen 1. Stadtschreiber adjungiret ist) bestehet, und sind sie ehmahls auf Magdeburgisches Recht gewiedmet gewesen, bis Kayserl. Majest. Ferdinandus I. nach Eroberung der Stadt Magdeburg diesfalls Aenderung getroffen, wovon oben Cap. VIII. §. 7. umständliche Meldung geschehen.

Verfassung des Raths-Stuhls.

Sonst erstrecket sich die Gerichtsbarkeit über die Stadt, Vorstädte, Tieffendorff, Ebersdorff, Alt-Löbau, Oelse, und ein Theil von Herbstdorff, gestalt denn aus einem uralten Stadt-Buche solche Jurisdiction folgendermassen beschrieben wird:

Beschaffenheit der Gerichtsbarkeit.

Die Stadt und Rath hat die Gerichte gäntzlich mächtig allenthalben mit dem Obersten und Ober-Gerichten zu thun und zu lassen haben in der Stadt und für der Stadt, als weit der Stadt Flur, Zeune, wenden und begreiffen, denn alleine ausgenommen dreye Artickel, nemlich Todtschläge, Deubereyen und Echtiger, wo sich in genennte dreyen Stücken jemand abkaufft und den Gerichten thut Abtrag, so gebühren zwey Theile des Abtrags dem Hofe-Richter an statt Königl. Majestät und dem Rathe einen Theil, desgleichen gebührt sich auch zu theilen und zu nehmen von Gerichten als weit der Stadt Weyghbilde rühret. Sondersuhst hat Ein Rath zu hemmen, zu blenden, Blut zu richten in der Stadt und Weichbilde als weit es begreifft, gantz von sich selbst alleine zu thun mächtig, sonder was vom Lande Blutrünst oder ander Gerichtfälle einkommen die Gebühren dem Hoffe-Richter zwey Theile, und dem Rathe ein Theil, die Abtrage, sonder von der Stadt Leuten hat der Hof-Richter kein Theil zu Abtrage denn alleine in den dreyen abgezeichneten Stücken.

Neben solcher Stadt Gerichtsbarkeit ist vor Zeiten ein Königlicher Hof-Richter bestellet gewesen, der mit Zuziehung des Raths das Rügen-Gerichte über die von Adel zu Löbauischen Weichbilde gehörig, zu gewissen Zeiten gehalten, bis anno 1562. nach Ertheilung des Privilegii der Ober-Gerichts-Concession Land und Städte in andere Verfassung kommen, und dieses Hof-Gerichte aufgehoben worden.

Vormahls ist ein Königl. Hof-Gerichte in Löbau gewesen.

Wie weit sich aber das Löbauische Weichbild ehedessen erstrecket, ist vermöge derer annoch vorhandenen Gerichts-Protocollen und anderer schrifftlichen Urkunden der Stadt aus nachgesetzter Specification zuersehen, besage deren folgende Oerter dazu gehöret:

Specification derer Oerter, so vor diesen zum Löbauischen Weichbilde gehöret.

1. Ottenhayn.	17. Laube.
2. Strawalde.	18. Cunewalde.
3. Ruppersdorff.	19. Weichsdorff.
4. Eyba.	20. Soreßke.
5. Ober-Cunnersdorff.	21. Lehn.
6. Nieder-Cunnersdorff.	22. Plotzen.
7. groß Schweinitz.	23. Möschwitz.
8. klein Schweinitz.	24. Pöschen.
9. Cottmarsdorff.	25. Eyserode.
10. Ebersbach.	26. Nechern.
11. Hennersdorff.	27. Breitendorff.
12. Friedersdorff.	28. Kupperitz.
13. Schönbach.	29. Hochkirch.
14. Lawalde.	30. Kohlwese.
15. groß Dehsa.	31. Kotitz.
16. klein Dehsa.	32. Säreichen.
	33. Saurig.
	34. Wursch.

35. Gräditz.
36. Weicha
37. Weissenberg
38. Gebeltzig
39. Rodwitz
40. Nechern
41. Krappitz
42. Spittel
43 Laußke
44. Trauschwitz
45. Nostitz
46. Kittlitz
47. Unwürde
48. Oppeln
49. Rademeritz
50. Glossen
51. Lautitz
52. Kunewitz
53. Marschwitz
54. Krischa
55. Tscheta
56. Maltwitz
57. Mäuselwitz
58. Melauen
59. Krobnitz
60. Prachen
61. Schöpß
62. Buda
63. Goßwitz
64. Zoblitz
65. Rosenhain
66. Boschwitz
67. Belbitz
68. Gorgewitz
69. Wendisch Paulsdorff
70. Windisch Connersdorff
71. Dolwitz
72. Sohland
73. Reichenbach
74. Oberdorff an Reichenbach
75. Niederdorff an Reichenbach
76. Chemnitz
77. Bernstadt
78. Alt-Bernßdorff
79. Schönau
80. Cunnersdorff beym Bernstädtel.
81. Herwigsdorff
82. Rennersdorff
83. Berthelsdorff.

Ebersdorff, Alt-Löbau, Oelße und Kerbßdorff liegen in Stadt-Flur.

Consignation derer Löbauischen Hof-Richter.

So findet man auch folgende Seriem derer Löbauischen Hof-Richter, in bemeldten Raths-Scripturen, welche um beliebter Antiquitæt anhero zu setzen nicht undienlich seyn wird:

Königliche Hof-Richter in Löbau.

Anno 1491. Nicol von Kupperitz.
- 1493. George von Metzradt.
- 1497. Hanß Gaußigk.
- 1498. Nicol Spon.

Eodem Anno Heine Bellwitz.
- 1508. Melchior Forst.
- 1511. Hantz Gaußigk.
- 1528. Heinrich Klüx von Strahwalde.
- 1539. Hanß von Haußken.
- 1542. Jacob Scharffoder.
- 1543. Nicol von Metzrad auf Herbßdorff.
- 1548. Donnerstags nach Visitationis Mariæ war der 5. Julii ist eine neue Ordnung des Königlichen Schöppen-Stuhls gemacht, und zu Richter und Schöppen gesetzt.

Die Edlen Gestrengen Ersamen und Weisen.

Nicol von Metzrad zu Herwigsdorff, Königl. Hof-Richter.

Land-Schöppen.

Andreas von Gerßdorff.
Christoph von Bellwitz daselbst.
Thomas am Ende, Erb-Richter.

Stadt-Schöppen.

Andreas Hüter.
Martin Küntzel.
George Richter.

Anno 1555. d. 30. Januarii ist Königlicher Land-Richter in Löbau gewesen Valentin von Gerßdorff, zu Hennersdorff.

Nachdem endlich die Römische Kayserl. Majest Unser allergnädigster Herr den Ständen des Marggrafthums Ober-Lausitz vermöge eines Kayserl. Privilegii die Ober-Gerichte allergnädigst bewilliget, hat E. Erbarer Rath auf heute Donnerstags nach Matthæi, so da ist der 25. Septembr. Anno 1562. ein offentlich Dingk und Gerichte gehalten, durch die Ersamen und Weisen:

Johann Hüter, Erb-Richter, Valentin Küntzel, Martin Fellern, Matthes Schlockwerdern, Barthel Günthern, Melchior Zimmermannen, George Libischern, Frantz Klemstein, Schöppen.

Die Religion ist anfangs Heydnisch gewesen.

§. 5. Belangende die Religion, so berichten hiervon die Löbauischen Annales MSCti, daß selbige anfänglich Heydnisch gewesen, und zweiffels ohne die Einwohner den zwischen Löbau und Budissin stehenden Abgott Flyns mit andern Ober-Lausitzern werden verehret haben. Ob sie nun schon nach der Zeit im IXden Seculo zum Christlichen Glauben kommen, wovon *GROSSER* in Laußitzischen Merckwürdigk. *Part. II. pag. 5. seqq.* weitläufftig zu lesen, sind sie doch wieder auf ihre abgöttische Götzen-Verehrung gefallen, bis endlich durch die Fränckischen Kayser, insonderheit durch den Bischoff zu Magdeburg, Adelgothum, ingleichen Anno 1124. durch Ottonem Bischoff zu Bamberg in Pommern die Zerstörung des Heydnischen Götzen-Dienstes, und Einführung der Christlichen Religion mit bessern Bestande als vormahls erfolget. Diesemnach nahmen die Löbauischen Bürger die Päbstische

Die Einwohner werden Christen, und nehmen die Catholische Lehre an.

stische Lehre an, in welcher sie einige hundert Jahr verharret, und selbige standhafft verfochten, daher sie auch nach *DUBRAVII* Bericht *in Histor. Bohem. Lib. XXX. pag. 282.* König Georgium Podiebradium nicht vor ihren Ober-Herren erkennen wollen, ungeachtet sie damahln schon der Cron Böhmen incorporirt gewesen, weil selbiger der Hußitischen Lehre beygepflichtet, und deßwegen von denen Hußiten unglaublich viel Drangsal, Plünderung und Verheerung ausgestanden. Als aber anno 1517. das Licht des Evangelii durch den Dienst des Mannes Gottes Lutheri hin und wieder zu scheinen, und auch in Ober-Lausitz gar zeitlich hervor zu brechen begunte, so stehet zu vermuthen, daß die Stadt Löbau ebenfalls die Evangelische Warheit bald angenommen haben müsse, gestalt denn in E. E. Raths Scripturen ein von Nicol Glaubitzens Pfarr-Wittben anno 1551. geschriebener Brief vorhanden, darinnen behauptet werden will, daß ihr, damahln schon vor langer Zeit verstorbener Ehemann, die Lutherische Lehre zu allererst in Löbau geprediget habe, wie denn auch die Verzeichnüsse geben, daß dieser Glaubitz schon anno 1526. Prediger hierselbst gewesen, und vielleicht als ein damahls Catholischer Priester, nach dem Exempel vieler andern die Römischen Kirchen-Gebräuche mag verlassen, die Lutherischen Lehr-Sätze angenommen, und den Ehestand erwählet haben. Ausser allen Zweiffel aber ist dieses, daß M. Caspar Beatus anno 1552. schon als ein Evangelischer Pastor hiesiger Kirchen-Gemeine vorgestellet worden. Es besagen auch die alten Bücher und Register bey der Haupt-Kirchen zu S. Nicolai, daß ungefehr in annis 1522. oder 1523. die Reformation erfolget seyn müsse, indem dieser Kirchen gewisse Census im Pabstthum entrichtet worden, als Census Anniversarii & perpetui, Census Reemptionis, Salve Regina &c. welche bis ad Annum 1525. verrechnet zubefinden. Census ad pulsum animarum, und Census Vaccarum stehen bis 1529. verrechnet, kan also seyn, daß ob gleich die Veränderung der Religion einige Jahr vorher geschehen, dennoch etwas von denen præstationibus verblieben, und nicht alles gleich auf einmahl abgestellet worden.

Wenden sich zur Lutherischen Lehre.

Wenn solches eigentlich geschehen.

Unterschiedene Census so im Pabstthum gebräuchlich gewesen.

Census Vinales haben damahls zur Haupt-Kirche abgegeben:

Die Brüderschafft Beatæ Annæ	1. Marck	-- =
Unser lieben Frauen Kirche	-- =	XII. gl.
Zum Heiligen Geiste	-- =	XII. gl.
Ecclesia zu Lawalde	-- =	VIII. gl.
Ecclesia zu Kittlitz	1. Marck	VI. gl.

Auch haben folgende Altare vor Wachs, Lichte und Weyh-Geld zinsen müssen:

das Altar Trinitatis	VIII. gl.
das Altar Trium Regum	VIII. gl.
das Altar Andreæ	VIII. gl.
das Altar Quatuor Doctorum	VIII. gl.
das Altar Georgii	VIII. gl.
das Altar Catharinæ	VIII. gl.
das Altar Crucis	VIII gl.

Es gehet aber die Rechnung dieser Vinal- und Altar-Zinsen in solchen Kirchen-Buche nicht weiter als bis 1523. und stehet also zu glauben, daß zu solcher Zeit mit Abschaffung des Catholischen Gottes-Dienstes der Anfang geschehen sey. Sonst ist in der de anno 1346. errichteten Matricul des Bischoffthums Meissen zu ersehen, daß nicht nur in solch Bißthum 53. Sedes gehören; sondern auch wie hoch die Kirche zu Löbau samt deren Altären angeschlagen gewesen:

Anschlag der Löbauischen Kirche nach der Meißnischen Matricul.

Der Extract hiervon lautet folgender massen.

Sedes Loebaw

$20\frac{1}{2}$. Ecclesia ibidem cum Filiabus Cottmarsdorff & Lawalda.
15. Kittliz.
$3\frac{1}{2}$. Hermansdorff.
4. Bertelsdorff.
$1\frac{1}{2}$. Strahwalda.
$1\frac{1}{2}$. Ebersbach.
1. Jirgiswalda.
8 Spremberg.
1. Schœnbach.
2. Hennersdorff.
4 Oppach.

Summa Marcarum LXII.

Altaria in Lœbaw.

2. Primæ Missæ primi Ministerii cum incorporato S. Andrea.
1. Ejusdem Secundi Ministerii
1. Sanctæ Catharinæ.
$1\frac{1}{2}$. S. Georgii.
1. Doctorum.
$1\frac{1}{2}$. S. Crucis.

1. Trium Regum.
2. Beatæ Virginis Fratrum.
2. Catharinæ & Margarethæ.
2. Capella S. Spiritus.
2. Capella B. Virginis Nostiz, & caret possessore ad Parochiam Cletyz, (forsitan Clyten) quæratur.
$2\frac{1}{2}$. B. Virginis in Kittliz.
$1\frac{1}{2}$. Barbaræ ibidem, & sunt unita summa Marcarum $21\frac{1}{2}$.
Sedes Lœbaw habet Lxxx iiij Marc. de una Marca 4. Grofs. Bohemical. facit 14. Schock 2. Gr. Bohemic.

Unterschiedene Merckwürdigkeiten, so sich in Löbau zugetragen.

§. 6. Wir kommen nunmehro auf die sonderbahre Merckwürdigkeiten der Stadt, wovon zwar sonst in denen gewöhnlichen Jahr-Büchern pfleget gehandelt zu werden, doch weil zur Zeit dergleichen Chronicon von Löbau in öffentlichen Druck nicht bekannt ist, wollen wir aus denen geschriebenen Annalibus einige Specialia beybringen. Also haben die Vorfahren angemercket, daß von an. 1315. bis 1317. eine entsetzliche grosse Hungers-Noth hierselbst gewesen seyn soll, welche Dietericus Engelhusius mit folgenden Gedächtnüß-Vers bezeichnet:

Grosse Hungers-Noth.

Ut lateat nullum tempus famis, ecce CVCVLLVM.

worauf eine grausame Pestilentz, und an. 1319 eine so wohlfeile Zeit gefolget, daß ein Scheffel Korn einen Böhmischen Groschen, und ein Scheffel Hafer 4. Pf. gegolten. Dergleichen hat sich anno 1362. 1434. 1437. 1438. 1454. und mehrmahls zugetragen. Im Hußitischen Unwesen hat der Ort viel ausgestanden, gestalt denn die Feinde anno 1419. nach deren Eroberung 4. gantzer Wochen darinnen übel gehauset, bis endlich die übrigen Städte mit Zuziehung des Land-Volcks sie delogiret. Desgleichen haben sie anno 1420. die Stadt abermahls angefallen, einige Häuser in der Vorstadt angezündet, die meisten Dörffer umher ausgeplündert, und viel Leute erschlagen. Im folgenden 1421sten Jahre schrieben die Hußiten von den zu Czaslau gehaltenen General-Convent an die Lausitzische Stände, sendeten ihnen XVII. Articul oder Puncte zu, wodurch sie erweisen wollen, daß sich Kayser und König Sigismundus vergangen, und ermahnten sie nicht weiter beym Kayser zu halten, sondern ihre Parthey anzunehmen. *Vid. MANLIUS Comment. Rer. Lusat. Lib. VI. Cap. L.* Es war der Brief zugleich an die Stadt Löbau gerichtet, und hatte folgende Aufschrifft: Illustri & Magnifico Principi, nec non terrigenis, & Civitatibus Budissin, Gorliz, Sittaviæ, Löbaviæ, Lauban, & Camenz, Fautoribus nostris. Wobey denn Hr. *GROSSER* in Lauf. Merckwürdigk. *Part. I. p. 114.* gar wohl erinnert, daß der Scrupel, den sich einige gemacht, wer die Fürstliche Person eigentlich gewesen, leicht zu erörtern sey, und der damahlige Landvoigt, Hertzog Heinrich der Jüngere von Glogau damit gemeinet werde, *MANLIUS* aber an einen andern Orte *Lib. VI. cap. LXXX.* erkläret es, daß durch das Wort terrigenis, Barones & Nobiles Lusatiæ zu verstehen. Jedoch weil dieser Brief die verhoffte Würckung nicht nach sich zoge, thaten ermeldte Hußiten anno 1425. einen abermahligen Einfall in Ober-Lausitz, rückten mit einer Parthey von 18000. Mann starck vor Löbau, zündeten die Vorstädte an und plünderten dieselben, der Stadt selbsten aber konten sie bey dem ersten Sturm nicht habhafft werden, dahero sie keine Zeit dabey verliehren wolten, sondern unverrichteter Sache abzogen, kamen aber in eben diesen Jahre mens. Oct. in die Löbauische Pflege, und plünderten alles aufm Lande aus. Anno 1429. wurde die Stadt durch einen von den Hußiten um 18. Fl. erkaufften Mältzer in Brand gestecket, und bis auf die Kirche, Pfarr-Hauß und Kloster gäntzlich verwüstet. Wiewohl *CASPAR SCHNEIDER in Scrutin. Histor. Lusat. Part. IV. sub. voc.* Löbau vorgiebet, es hätten solches die Bürger selbst gethan, weil sie die Stadt vor denen abermahls heran nahenden feindseligen Hußiten zu erhalten nicht getrauet, selbigen auch nicht gerne den Ort in damahligen Stande übergeben wollen, aus Beysorge, es möchten sich die Feinde darinnen feste setzen, und die übrigen Städte daraus infestiren. Es scheinet aber allen Ansehen nach diese Meynung aus Irthum von derjenigen Beschuldigung herzurühren, welche die Budißinischen Annales denen Löbauern beymessen, als ob sie an. 1431. den Feind willig eingelassen, und dadurch wider GOtt, ihren Erb-Herrn, wider ihre Ehre, ja wider Land und Städte gehandelt hätten,

Hußitische Einfälle und Verwüstungen. Anno 1419.

Anno 1420.

Anno 1421.

Anno 1425.

Anno 1429.

hätten, wie in Hr. GROSSERS Lausitzis. Merckwürdigk. *Part. I. p. 117.* zu sehen. Nun ist es allerdings an dem, daß die Hußiten d. 7. Aug. Löbau wieder erobert, daß aber die Bürgerschafft solte mit Willen die Stadt dem Feind eingeräumet haben, ist nicht zu erweisen, wie denn auch derselbe auf Annäherung derer Sechs Städtischen Hülffs-Völcker selbige nach 5. Tagen zu verlassen gezwungen ward. Im folgenden 1432. Jahre muste die gute Stadt sich schon wiederum in der Hußiten Gewalt sehen, und schreibet *GROSSER cit. loc.* daß sie Dienstags vor Oculi selbige erobert, und bis in Monath Julium darinnen gelegen. Uberhaupt war sie denen Hußiten ein steter Dorn in Augen, daher sie so offt von ihnen angefallen und beängstiget wurde. Ja weil sich die Feinde darinnen offtmahls zu grossen Schaden des gantzen Marggraffthums feste setzten, und daraus ihre Streiffereyen ausübeten, wolten einige lieber rathen, daß man sie gäntzlich ruiniren, und dadurch dem Feind allen Aufenthalt abschneiden solte. Welches auch *DRESSERUS Part. V. Isagog. Histor. p. 393.* meynet, wenn er schreibet: Concussa, attrita, & labefactata est bello Hussitico, & ne hostibus domicilium præberet, destruendam eam esse penitus multi existimarunt. Endlich ist anno 1434. Löbau nach zeitherigen vielfältigen Hußitischen Einäscherungen aus ihren Ruinen erhoben, und zu deroselben Reparatur der Anfang gemacht, auch sind zu deren Verwahrung wiederum neue Thore eingehangen worden. Zu denen Merckwürdigkeiten referiret man billig, daß als König Georgius Podiebradius die Böhmische Crone erlanget, er solches anno 1464. der Stadt Löbau durch ein absonderliches Schreiben notificiret, wovon das Original noch heutiges Tages beym Rathhause daselbst aufbehalten wird, dessen ebenfalls *GROSSER* Laus. Merckw. *Part. I. p. 136.* gedencket. Der Brief ist folgendes Inhalts:

Anno 1432.

Löbau wird wieder aus denen Ruinis erhoben, und restauriret.

König Georg. in Böhmen notificiret der Stadt seine Wahl und Crönung.

Der Brieff hierüber.

GEORGIUS, Dei Gratia Bohemiæ Rex, Moraviæ Marchio, Lucemburgensis & Silesiæ Dux, ac Lusatiæ Marchio &c.

Fideles dilecti. Concordem electionem nostram, Deo favente Coronatio pacifica secuta est, quæ, servato more Majorum, Regumque Antecessorum nostrorum, septima die præsentis Mensis feliciter paracta fuit, quam ad notitiam vestram jam devenisse, arbitramur. Requirimus vos, & hortamur, ut obedientiam nobis præbere, & alia, quæ nobis, ut Regi Bohemiæ, obligati estis, ut tenemini, & de jure debetis admodum facere, non omittatis. Datum Pragæ, quarta decima die Mensis Maji, Regni nostri anno primo.

Die Ausschrifft ist:

Prudentibus, Magistro Civium, Consulari, Communitati Civitatis Luben, fidelibus nostris dilectis.

In denen Stadt-Annalibus hat man beym Jahre 1533. auch als etwas sonderbahres aufgezeichnet, daß zu Breitendorff unweit Löbau eine schwangere Frau gelüstet von ihrem Mann zu essen, derowegen sie ihm in der Nacht die Gurgel abgeschnitten, und noch in selbiger Nacht den lincken Arm und Seite, bis auf den Gürtel verzehret, das andere aber eingesaltzen. Worauf sie bald drey lebendige Kinder gebohren, und wegen dieser unmenschlichen That zu ewiger Gefängnüß condemniret worden. Ferner gehöret unter die Denckwürdigkeiten der Stadt, daß anno 1584. die Ober-Amts-Cantzley wegen der zu Budißin grassirenden Contagion ihre Expeditiones in Löbau verrichtet, wie denn auch anno. 1611. 11. Novembr. ingleichen d. 26. Sept. 1612. auf des Königl. Ober-Amts Anordnung die willkühyl. Land-Täge daselbst gehalten wurden, weil die continuirende Pest zu Budißin dergleichen allgemeine Landes-Zusammenkünffte am gewöhnlichen Orte nicht gestatten wolte. Im 1597. Jahre trug sich eine seltzame Begebenheit bey einen d. 28. Febr. angestellten Städtischen Convent zu, indem von denen anwesenden 9. Deputirten derer übrigen Sechs Städte in kurtzen drey Bürgermeister Todes verblichen, und die Schuld ihres Absterben dem Camentzischen Weine, welchen der Abgeordnete besagter Stadt mitgebracht, beymessen wolten, dahero es die Lausitzische Jahr-Bücher den Löbauischen Trunck genennet. Denn es sturbe d. 6. Mart. Hr. Michael Krolaufft, Bürgermeister aus Zittau, d. 21. Mart. Hr. D. Johann Wels, Bürgermeister zu Görlitz, und d. 26. Mart. Hr. George Hoffcuntze aus Lauban, aller-

Ungewöhnlicher Appetit einer schwangern Frau.

Die Ober-Amts Cantzley wird nach Löbau geleget.

Land-Täge werden daselbst gehalten.

Begebenheit des Löbauischen Truncks.

allerseits an einerley Kranckheit, die nicht undeutliche Merckmahle einer in solchen Weine gewesenen gifftigen Vermischung zeigte. Wie denn auch des andern Zittauischen Deputirten, Bürgermeisters M. Procopii Nasonis Diener, welchen sein Herr den Rest des Glases austrincken lassen, so er selbst wegen überfallenen Nasen-Blutens zu thun verhindert worden, gleichfalls bald nach der Heimkunft seinen Geist aufgeben müssen. *vid.* GROSSERS Lausitzis. Merckwürdigk. *Part. I. p. 216.* Es erzehlet Herr *BARTHOLOMÆUS SCULTETUS*, Bürgermeister zu Görlitz in seinen *Annalibus Gorlicens. MSC.* daß er selbst bey solchen Löbauischen Convent als Deputatus zugegen gewesen, und das sogenannte Röhr-Glaß, daraus sie getruncken, dem Bürgermeister Krolauffen von Zittau auf dessen neue Heyrath, jedoch in Görlitzischen Wein zugebracht. Weil aber der Vorrath ihm ferner einzuschencken nicht mehr zureichen wollen, habe der Camentzische Deputatus, Egidius Tröger sein Flaschen-Futter offeriret, und aus selbigen der Zittauische Abgeordnete den ersten Trunck bekommen, worüber er bis an sein Ende geklaget. Nach diesen habe Herr D. Weiß von Görlitz, und die andern mit solchen Trunck gefolget.

Kriegs-Calamitæten so Löbau im dreyßigjährigen Kriege ausgestanden.

Im dreyßigjährigen Kriege hat Löbau abermahl viel erlitten, immassen Anno 1620. d. 27. Octobr. der Durchlauchtigste Churfürst zu Sachsen Joh. Georg. I. selbige zu erst eingenommen, nachdem er mit dem Marggrafen von Jägerndorff vorher zwischen Nechern und Eiserode scharmutziret, auch die Stadt mit 96. Stück-Schüssen angegriffen, und die Vorstädte anzünden lassen. Die Besatzung so in 600. Mann bestunde, erhielt accord frey abzuziehen, und muste man damahls die grosse Glocke mit 300. fl. ranzioniren. Anno 1632. aber wurde die Stadt binnen 10. Tagen dreymahl, und binnen 2. Monathen 5. mahl erobert, nemlich den 16. Junii von denen Kayserlichen, den 17. Julii von Croaten, und den 15. Augusti von Chur-Sächsischen, wie solches *GROSSER cit. loc. Part. I. p. 249.* und *Part. III. p. 84.* umständlich erzehlet. Desgleichen gelangete sie anno 1634. d. 10. Decembr. wiederum in Kayserl. Gewalt, und muste eine starcke Plünderung ausstehen, wobey die Croaten in der Kirche übel gehauset, die Orgel zernichtet, den Gottes-Kasten erbrochen, die Leichen-Steine vor dem Altar auffgehoben, und die Gräber spoliret. Was ihr ferner 1639. 1641. 1643. von denen Schweden vor Drangsal begegnet, würde zu weitläufftig seyn anzuführen, man kan es zum theil in Herr *GROSSERS* offt angezogenen Lausitzis. Merckwürdigk. zum theil im *THEATRO EUROPÆO Tom. IV. & V.* lesen, und bestehet in nichts anders als in denen gewöhnlichen Kriegs-Calamitæten, so wohlangebauten Städten Verderben und Ruin mitzubringen pflegen.

Unterschiedliche Brand-Schäden, so die Stadt erlitten.

So wenig nun diese gute Stadt von auswärtiger Gefahr befreyet gewesen, so offt hat sie innerlich Unglück und Feuer-Schaden betroffen, immassen denn nur etliche solcher betrübten Fälle zu gedencken, anno 1378. aufm Pfarr-Hause aus Verwahrlosung eine Brunst auffgangen, welche in geschwinder Eyl dermassen um sich gegriffen, daß innerhalb 2. Stunden der gröste Theil der Stadt nebst der Pfarr-Kirchen in die Asche geleget worden. Nicht weniger geriethe anno 1519. am Sonntage Lætare das Closter zu Löbau in Brand, und musten zugleich die Priester-Häuser, das Görlitzische Thor, zwey Vorwerge, samt etlichen Häusern und Scheunen in der Vorstadt denen Flammen zu theil werden. Weiter kam anno 1548. in der Nicolai-Nacht in einem Maltz-Hause Feuer aus, und brandten 7. Häuser ab. Noch hefftiger aber war die Feuersbrunst d. 4. Sept. anno 1570. welche zu Mitternacht ebenfalls im Maltz-Hause entstunde, und die gantze Stadt biß auf die Kirche S. Nicolai, und die Görlitzische Gasse verzehrete. Hierauf blieb sie über ein Seculum hindurch vom Brand verschonet, doch schickte GOtt anno 1678. d. 6. Augusti abermahls ein hefftiges Zorn-Feuer, wodurch die halbe Stadt, aller Kirchen- und Schul-Bedienten Häuser, nebst der Wendischen Kirche, Stadtschreiberey, Physicat-Wohnung, und Schul Gebäuden binnen wenig Stunden im Rauch aufgiengen. Die letzte grosse Feuersbrunst aber geschahe anno 1710. d. 22. Octobris Abends gegen 6. Uhr, da denn innerhalb 3. Stunden der halbe Marckt, halbe Kirch-Gasse, Budißinische- Görlitzische- Ritter- Spor- und Rosen-Gasse nebst dem Rath-Hause, und andern Ædificiis

ficiis publicis denen Flammen herhalten musten, wovon ein werthes Mitglied E. Löbl. Magistrats daselbst eine besondere Beschreibung, unterm Titul: Das nachdrückl. gewarnete, und mit entsetzlichen Feuer-Schaden heimgesuchte Löbau 2c. der Welt in offenen Druck zu lesen vorgeleget hat, wohin man sich Kürtze wegen bezogen, und gegenwärtige Historische Erzehlung hiermit geendiget haben will.

CAPUT XX.

Von denen beyden Jungfräulichen Catholischen Clöstern Cistercienser-Ordens in Ober-Lausitz, S. Marienstern, und S. Marienthal, deren Stifftung, Verfassung, und Historischen Merckwürdigkeiten.

§. 1.

Von denen Ober-Lausitz. Jungfrauen Clöstern wenige Nachricht.

Je weniger bis anhero von denen beyden in Ober-Lausitz gelegenen Jungfrauen Clöstern zu S. Maristern, und S. Marienthal etwas an zuverläßigen Nachrichtungen bekandt gewesen, jemehr erfordert die Nothdurfft deroselben Ursprung und andere Merckwürdigkeiten zu erforschen, und hierdurch diesen mangelhafften Theil der Ober-Lausitzischen Historie zu ergäntzen.

Des Closters Marienstern Situation.

So viel demnach das Jungfräuliche Gestiffte Cistercienser-Ordens, Marienstern, anbetrifft, so ist dasselbe im Budißinischen Creyße, eine Meile von der Stadt Camentz, zwey Meilen von Budißin, und drey Meilen von Königsbrück, an einem Fluß, so das Burg- oder Closter-Wasser genennet wird, gelegen. Es hat dieses Wasser daher seinen Nahmen, weil es in dem Dorffe Burgk entspringet, beym Closter vorbey läufft, und sich endlich in die schwartze Elster stürtzet. Die Situation des Closters ist in einer angenehmen Aue, und weil die hohe Land- oder Heer-Strasse aus Pohlen und Schlesien allernechst vorbeygehet, machet es die an sich selbst lustige Gegend desto lebhaffter. Vormahls gehörte dieser Strich Landes denen Freyherren von Camentz eigenthümlich zu, die Marggrafen von Brandenburg aber beherrschten zu der Zeit einen Theil von Lausitz, und nenneten sich daher Marggrafen zu Lausitz.

Fundation und Erbauung des Closters.

Die Fundation und Erbauung des Closters soll im Jahr 1264. geschehen, und durch folgende Begebenheit veranlasset worden seyn: Es wäre nemlich Herr Bernhardus Graf von Camentz, so nachgehends im hohen Dom-Stifft zu Meissen Probst, und endlich Bischoff worden, ehe er in Geistlichen Stand getreten, auf der Jagd gewesen, und mit seinem Pferde an dem Orte, wo jetzo das Closter stehet, im Moraste stecken blieben; weiln er nun nicht heraus zu kommen vermocht, und und die gantze Nacht sich vergeblich bearbeitet, der vorstehenden Leib- und Lebens-Gefahr zu entgehen, habe er in solcher Angst die Mutter-Gottes um Hülffe angeruffen, zugleich auch auf dem Fall der Gewährung sich durch ein Gelübde zu Erbauung eines Closters anheischig gemacht. Bey anbrechenden Morgen sey er eines mit schwartz- und weissen Gewand umhülleten Haupts, ohnweit des Morgensterns ansichtig worden, darauf es stracks geschienen, als ob die Erde unter ihm veste würde, und sein Pferd nach und nach heraus treten könte. Weiln er sich denn verpflichtet erachtet, das gethane Gelübde zu erfüllen, habe Er entschlossen ein Jungfräuliches Cistercienser-Stifft an selbige Stelle zu bauen, und nachdem die beyden Marggrafen zu Brandenburg, Johannes, und Otto Pius ihren Consens dazu ertheilet, solchen Bau würcklich vor die Hand genommen, doch sey derselbe wegen der nicht so wohl saumseligen als fast gar schwürigen Unterthanen so bald nicht, als er gewünschet, zu Stande kommen, sondern die Einweyhung des Closters allererst anno 1284. in der Ehre der Heil. Jungfrau Marien, des Heil. Johannis des Täuffers, und der Heil. Ursulæ samt ihrer Gesellschafft, von welchen auch noch reliquien im Closter vorhanden seyn sollen, erfolget, und das Closter Marienstern wegen des vom Stiffter gesehenen Morgensterns, und dem Haupt der Jungfrau Marien genennet worden. Die Geistlichen Jungfrauen wären aus dem alten Closter von Camentz, so die ver-

wittibte Gräfin von Camentz, Manilia nebst ihren beyden Söhnen Vitigone und Bernhardo a. 1249. gestifftet, in dieses neue Closter kommen; gestalt denn auch der Fundator nach Erbauung dieses Stiffts 37. Jahr gelebet, und erst anno 1321. verschieden, in dieser von Ihm erbauten Kirche begraben, auch nachmahls Graf Heinrich von Camentz an seine Seite geleget worden seyn soll. Dieses ist die Tradition, so man bey allen Scriptoribus findet, deren immer einer dem andern gefolget, und ausgeschrieben. *Vid. CHRISTIANI PFALZ Canonici Pragens. Suspiria mortualia, Pragæ edita anno 1661. in cujus Libri Dedicatione ad Margaretham Dornin Abbatissam Mariæstellensem hæc primus habet, quem sequuntur. JACOBUS TICINUS in Epitom. Histor. Rosenthalens. cap. I §. 30. p. 46. seqq. AUGUSTIN. SARTORIUS in Cistertio Bis-Tertio, sive Historia Ordinis Cisterciens. Titul. XXVIII. p. 1072. GROSSERS* Laus. Merckwürdigk. *Part. II. p. 12. & Part. III. cap. 8. §. 6. p. 32.* Jetzt erwehnter Pater *SARTORIUS cit. loc.* setzet noch dazu, es sey auf der Stelle, wo Bernardus im Moraste gestecket, eine absonderliche Capelle, in welcher die Closter-Jungfrauen zu gewissen Zeiten des Jahres das Heil. Nachtmahl zu geniessen, und vor ihren Stiffter, auch andere Wohlthäter, daferne Sie es vielleicht annoch nöthig hätten, beteten. Seine Worte sind: Locum discriminis, ubi Antistes cum equo intra uliginem subsederat, hodie notat Sacellum, ibidem in rei monumentum erectum, quod Virgines in præcipuo cultu habent, tanquam portenti cœlestis vestigium, primumque religiosæ Domus auspicium. Hinc etiam præcipuis per annum solemniis in sacra illa ædicula Eucharisticum epulum sumunt devotæ, in mensæ divinæ participium piisfima gratitudine evocantes Fundatoris, atque etiam Benefactorum pios Manes, si forte adhuc indigi alumnarum suffragiis. Vom Nahmen des Closters aber sagt er: Mariæ Stellam Fundator Bernhardus in stellæ matutinæ a se visæ servandam memoriam, Virginisque opitulatricis reverentiam Domum appellari voluit. Wir wollen das gerühmte Wunderwerck von Bernhardi Errettung, und erschienenen Gnadenbilde dererjenigen Leichtgläubigkeit anheim stellen, die sich von übernatürlichen Sachen gerne etwas vorschwatzen lassen, doch würde man der Erzehlung eher Beyfall geben, wenn in einigen Documento hiervon die geringste Nachricht anzutreffen, weil die heutige gescheute Welt keinem Historico zu gefallen etwas vor bekannt annehmen will, was man nicht gleichsam mit Brief und Siegel beweisen kan. Dahero mag der curieuse Leser aus nachfolgenden Historischen Umständen selbst beurtheilen, was es mit Fundation des Closters vor Bewandnüß habe, und ob Bernhardi unglückliche Avanture auf der Jagd, oder etwas anders zur Stifftung Anlaß gegeben. Hierbey aber ist unnöthig zu wiederhohlen, wer eigentlich die Herren von Camentz gewesen, indem allbereit im XVIII. Capitul zur Gnüge Ausführung geschehen, daß Sie ein altes Freyherrliches Geschlecht aus Schwaben, und vormahls die Herren von Greiffenstein geheissen, nur so viel ist hierbey zu gedencken, daß man nirgend findet, daß sie in Grafen-Stand erhoben worden, und also falsch sey, wenn Bernhardus vor einen Grafen von Camentz angegeben wird. Von der Stifftung des Closters nun ist wohl kein sicherer Fundament als in der Confirmation, Schutz- und Schirm-Briefe zu suchen, welchen die beyden Marggrafen zu Brandenburg Johannes I. und Otto Pius als damahlige Landes-Herren von diesem Theil der Lausitz sub dato Köpenick XVI. Calend. April. 1264. ertheilet, der als das Haupt-Document des Closters billig allhier verdienet eingerückt zu werden.

Scribenten so solche Tradition behaupten.

Absonderliche Capelle des Stiffters Bernhardi.

Die Relation wird in Zweifel gezogen.

Von denen Herren von Camentz remissive.

Das sicherste Fundament der Closter-Stifftung ist aus den Stifftungs-Briefe zu nehmen.

FUNDATIO MONASTERII

MARIENSTERN

prope oppidum Camenz

d. Anno 1264. d. 16. Calend. Aprilis.

In Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis!

NOs Johannes, & Otto, DEI Gratia Marchiones Brandenburgensium, omnibus salutem in perpetuum. Quoniam Juris æquitas hoc requirit, ut quo præ cæteris hominibus in sorte terrenæ substantiæ videmus amplius accepisse a Domino Creatore, de ipsis rebus a Deo nobis collatis studeamus & famulantibus impertiri. Quamvis nos qui cura temporalium a via divini obsequii frequentius impedimur, devotorum

Documentum hiervon.

torum hominum precibus, ac meritis Deum propitium habeamus. Hinc est quod preces attendentes honorabilium Virorum WITTIGONIS, BURCHARDI, & BERNHARDI fratrum dictorum de CAMENZ, novellam plantationem cœnobii eorum, quod Stella S. Mariæ dicitur, Ordinis Cistercienſium, Miſnenſis diæceſis, ſub noſtram ſuſcipimus protectionem. Et omnia ejusdem Eccleſiæ bona, habita pariter & habenda, ut ab omni incurſione ſemper tuta maneant, & illæſa univerſas autem poſſeſſiones, quas dicti viri a nobis feudali jure poſſederunt, ex nunc pro ſalute animarum ſuarum, & in remedium animarum progenitorum ſuorum, de Noſtro & hæredum noſtrorum conſenſu & favore, eidem Clauſtro devotione debita obtulerunt ſanctimonialibus ibidem Deo ſervientibus cum proprietate, qua ad nos pertinere dignoſcitur, libero conferimus animo & donamus. Volumus etiam, ut ſecundum petitionem ipſorum duorum Fratrum omnia bona, quæ ad noſtram donationem pertinent, nec non ſimul univerſæ poſſeſſiones, quas dictum cœnobium habet, vel habebit inpoſterum ab omni advocatia & exactione atque cujuslibet ſervitutis onere, & ab omni judicio alieno imperturbate permaneant perpetuæ & illæſæ omne vero Judicium de quacunque cauſa parva ſive magna ubicunque accidit in villis, vel in molendinis, ſeu alias in bonis ſæpe dictæ Eccleſiæ, ad nullum omnino pertinebit, ſeu clauſtrum ſolummodo autoritatem habebit de iis omnibus judicare. Nomina autem poſſeſſionum dicti cœnobii ſunt hæc: Ipſa Area ubi Clauſtrum conſtructum eſt, cum duobus molendinis adjacentibus, etiam hortum & pratum cum piſcationibus, & paſcuis, & allodio adjacente, cum omnibus ſuis attinentiis: & unica Villa in monte S. Kunigundis, & allodium in prato cum attinentiis ſuis. Iterum eadem villa, quod pratum dicitur, reditus quatuor Marcarum & ſex ſolidorum. Item juxta eandem villam in molendino ſeptem ſolidi, Item de Manſionario Clauſtri verſus orientem dimidiam Marcam. Item ſylva juxta clauſtrum cum attinentiis. Item villa Jehowo cum ſuis attinentiis, Item villa Reinhardtsdorff, de molendino quatuor ſolidi. Item in Civitate Camenz parochia cum omnibus attinentiis. Item in eadem Civitate quatuor macella &c. Iſta quæ nominata ſunt ſæpe dicti tres fratres a nobis in feudo habebunt. Sed hæc quæ ſubſequuntur, ipſorum propria fuit hæreditas, videlicet Wittiginowe, cum ſuis attinentiis, Döringshauſen villa dimidia & totius ejusdem villæ decima juxta Wittiginowe nova villa dimidia; Item Cottynes villa dimidia, & totius ejusdem villæ decimæ: Item Radewiz villa dimidia, Item Croſtwiz villa dimidia, & ipſius villa cum attinentiis ſuis, it. Kokowe villa dimidia, Item Schafftiz villa dimidia quæ vero nunc ſubſequuntur ſupra memoratum Cœnobium ſua pecunia a Dominis prædictis comparavit jure proprietatis liberrime poſſidenda. Datum Kopeniæ Anno Domini 1264. XVI. Calendas Aprilis præſentibus Domino Wilhelmo Lubecenſi Epiſcopo fratre Amone, Magiſtro Generali Teutonicorum, fratre Hermanno, Priore de Schuzberg, Burggrafio de Quernutze, Burchardo Utz, Walthero de Barbaija, Bodone de Turgone, Ludolpho de Eſebeck, Ulrico de Cruce, & aliis quam pluribus. Et ut noſtra donatio inviolabiliter perſeveret, dicto Cœnobio præſentes noſtras Literas Sigillorum noſtrorum munimine roboratas, in concordans teſtimonium & robur validum duximus erogandas. Datum per Manus Johannis Notarii, die Gertrudis Virginis.

Es ſind drey Fundatores des Kloſters geweſen.

§. 2. Gleichwie nun aus jetzt angeführten Documento unwiederſprechlich erſcheinet, daß drey Perſonen, nemlich Wittigo, Burchard und Bernhardus als Stiffter dieſes Kloſters angegeben, ingleichen daß ſie Brüder und Herren von Camentz genennet werden, und ſolches Geſtiffte zu ihrer und derer Vorfahren Seelen Troſt aufgerichtet haben, pro ſalute animarum ſuarum, & in remedium animarum progenitorum ſuorum, wie die Worte im Document lauten; alſo findet man hierbey nichts, daß der jüngſte Bruder unter dieſen dreyen Bernhardus allein ſolche Fundation bewerckſtelliget, vielweniger durch die wunderbahre Erlöſung aus dem Moraſte dazu veranlaſſet worden: Woferne das gethane Gelübde Urſach der Stifftung geweſen, ſo würde

Solches wird erwieſen.

ausser Zweifel nicht nur im Marggraffli- chen Brandenburgischen Privilegio Confirmationis hiervon Meldung geschehen, sondern auch Bernhardus, als der vornehmste Urheber seinen beyden Brüdern vorgesetzet worden seyn, da er im Gegentheil als der Jüngste zuletzt stehet. Hiernechst ist nicht abzusehen, wie er allein die Güther, Dörffer, Mühlen und Zinsen, deren im Document gedacht wird, zu diesem Stiffte legiren können, daran seine Brüder ihren Antheil ebenfalls gehabt, und ohne deren Consens etwas fremdes nicht verschencken dürffen. Ist also die sicherste Meynung, daß alle drey Brüder derer Herren von Camentz, Wittigo, Burchard und Bernhard die Stiffter gewesen, der Aelteste aber, als damahliger Thum-Herr zu Erfurth und Nordhausen, auch Probst im Stifft Wurtzen den meisten Anlaß hierzu gegeben, und weil er den Abt in Kloster Alten-Zell zu Rathe gezogen, den Vorschlag von ihm bekommen haben mag, Kloster-Jungfrauen Cistercienser Ordens darein zu führen. Wenn also *GEORGIUS FABRITIUS in Annalibus Urbis Misn. p. 45.* schreibet, es habe Wittigo das Kloster Marienstern erbauet, und dem Abt zu Altenzell wegen Gleichförmigkeit des Ordens die Auffsicht darüber aufgetragen, hat er zwar recht, wenn er aber zugleich meldet, er habe solches als ein Bischoff zu Meissen anno 1290. zur Pœnitenz gestifftet, weil er bemeldtes Bißthum durch unnöthige Kriege gäntzlich erschöpffet, gestalt denn seine Worte sind: Eodem anno (MCCXC.) Præsul Wittigo, sera ductus pœnitentia, quod Diœcesin suam bello exhauserat, in Lusatia Cœnobium Mariæstellam, duobus a Budissina milliaribus condit, cujus procurationem ob formam religionis committit Abbati Vetero-Cellensi &c. so ist solches ein Chronologischer Irrthum, der durch jetzberührtes Document wiederleget wird, indem an. 1264. da die Marggrafen von Brandenburg die allbereit geschehene Fundation confirmiret, Wittigo noch nicht Bischoff in Meissen gewesen, sondern erst anno 1266. zu solcher Dignität gelanget, und also nicht 2. Jahr vorher das Bißthum durch Kriege kan ruiniret haben, vielweniger kan an. 1290. erst die Fundation geschehen seyn, welche gantzer 26. Jahr vorher confirmiret gewesen; am allerwenigsten ists möglich, daß Bernhardus als Bischoff von Meissen solle das Kloster haben stifften können, indem dieser erst Wittigoni anno 1293. succediret, da Marienstern nicht allein lange vorher gestanden, sondern auch mit Cistercienser-Nonnen bereits besetzt gewesen. *Conf. ALBIN.* Meißn. Land-*Chron. Tit. XX. p. 279. SCHLEGEL de Cella Veteri. §.53. p.65. SCHOETTGENS* Historie der Stadt Wurtzen *in Append. Docum. p. 12.* So viel aber mag wohl Grund haben, daß weil Wittigo, nachdem er Bischoff worden, sich als ein Martialischer Herr in Politische Händel gemischet, und hierdurch dem Bißthum Meissen grosses Unglück zugezogen, insonderheit als er mit Marggraf Heinrichen zu Meissen in öffentlichen Krieg geriethe, *vid. ALBIN.* Meißn. *Chron. Tit. XX. p. 279. FABRIT. Annal. Urb. Misn. p. 43. 44. 45.* der Bau des Klosters Marienstern langsam von statten gangen, also daß erst an. 1284. die Kloster-Jungfrauen introduciret werden können. *Vid. MANLIUM Comment. Rer. Lusat. Lib. V. cap. VI. GROSSERS* Lauß. Merckwürd. *Part. III. cap. VIII. §. 6. p. 32.*

Fabritius wird corrigiret.

§. 3. Dieser Meynung scheinet sehr entgegen zu stehen, daß gleichwohl das in der Kirchen zu Marienstern befindliche kostbahre Monument, so an. 1629. dem Bischoff Bernhardo zu Ehren aufgerichtet worden, klar besage, daß er Stiffter des Klosters gewesen. Nun ist es allerdings an dem, daß man vorgiebet, es sey dieses Bernhardi Leichnam in die Kirche des Klosters vor dem hohen Altar begraben, welchen Ort er sich selbst in seinem Leben ausersehen gehabt. Gestalt denn *TICINUS in Historia Rosenthalens. cap. I. §. 36. p. 58.* solches versichert, wenn er schreibet: Locum sepulturæ ipsemet sibi delegit ante summam Ecclesiæ Aram; cujus sepulchrali lapidi statua tres ulnas & quadrantem longa ære fusa, situ supino incumbit Fundatorem ipsum repræsentans cum inscriptione. Eben dieses hat aus *TICINO P. AUGUSTINUS SARTORIUS in Cistertio Bis-Tertio Titul. XXVIII. p. 1072.* und ietzterwehnter *TICINUS* hat diesem Bernhardo zu Ehren folgende Grab-Schrifft gemacht, welche *cit. loc. §. 35. p. 55.* zu lesen:

Zweiffel so dieser Meynung entgegen stehet.

Bernhardi Monument.

D. M. S.

Dessen Grab-schrifft.

D. M. S.
Subsiste Viator!
Ubi corruit Bernardus,
Miraris casum inter Venationem ferarum?
Desine mirari, Piscator erat animarum,
venandi imperitus.
Hinc, dum ad piscandum animas redit ex officio,
Annulo Piscatoris confirmato,
Substitit vel in aquis,
Qui prius ceciderat in terris.
Inhiando terrenis, fundum non reperiens,
subsidit;
Stare non valens,
Licet Lapides sub sua haberet potestate,
Camencii Dominus.
At terrena in fundationem convertens,
calcansque pedibus,
Invenit, ubi subsisteret.
Bernardus is erat, Cisterciensium Mecænas,
Res mira!
Bernardis plenum esse Cistercium,
vel mellifluis in docendo,
vel opifluis in largiendo.
Fluunt opes, Mercurio fugaciores.
Vis fugam sistere?
Fige eas in Petra:
Petram autem scito esse Christum.
Cujus asseclis sponte sua egenis si fluxæ donentur opes,
Perennem efficiunt cum Divitiis Donatorem,
Dum stabilem pariunt
Nominis immortalitatem.
Periisset Bernardus hic,
Nisi divitias per votum struendi Cœnobii perdidisset.
Pereuntibus, eo volente, iis,
Salvus emergit earundem Contemptor.
Jlluserat ei Fortuna, Dianam induta,
& prope perdiderat Collusorem:
Lusor illusus sponte perdidit sua,
Et se ipsum sibi lucratus est.
Hæc legis Viator?
Imitare Bernardum mortuum,
Et cum illo vives, etiam post funera.

Bernardus venando feras hic incidit ipse
In mortis subito retia tensa miser.
Vivus erat lapidis Dominus: lapidi ille peremptus
Ecce subest! Tellus huic levis esse nequit.
Hic ergo opprimitur Bernardi corpus: at ejus
Spiritus haud premitur; sed super astra volat.

Beantwortung dieses Zweiffels.

Allein es ist hierauf zu wissen, daß solches Epitaphium nicht so gleich nach Absterben, oder Beerdigung des Bischoffs, sondern erst nach mehr als dreyhundert Jahren, nemlich an. 1619. auffgerichtet worden, dahero es als ein solch Monument, das zum Beweiß der Historie dienen könte, nicht anzusehen, zumahln sich dabey einige Scrupel der Chronologie halber äusern, die sich mit andern Scribenten auf keine weise wollen vereinigen lassen. Damit aber alles desto besser zu verstehen sey, wollen wir das Monument selbst umständlich beschreiben. Es wolte nem-

 lich

Genaue Beschreibung des Bernhardinischen Monuments.

lich gedachten 1629sten Jahres die damahlige Abbatißin des Closters Marienstern, Frau Dorothea Schubartin dem Stiffter des Convents zu Ehren ein ewigwährendes Denckmahl setzen, und hierdurch dessen Gedächtnüß der Menschlichen Vergessenheit entreissen, dahero wurden seine Gebeine mit vieler Solennitæt erhoben, und das Grab mit einem neuen Stein, worauf ein aus Ertzt gegossenes Monument zu sehen, beleget. Aucturæ tumuli splendorum, schreibet hiervon *SARTORIUS in Cistertio Bis Tertio pag. 1072.* Mariæ Stellane Vestales Anno 1629 ossa illustrissimi Fundatoris levarunt. Das Monument selbst hat *TICINUS in Histor. Rosenthalensi cap. I. §. 36. p. 58.* im Kupffer vorgestellet, welches in Bischoffs Bernhardi nach Lebens-Grösse aus Meßing gegossenen Bildnüsse mit Bischöfflichen Ornat angethan bestehet, auf dem rechten Arm trägt Er ein Kirchen-Gebäude, und in der lincken hält Er den Bischoff-Stab. Zur rechten Seite neben dem Haupt ist das Wappen derer Herren von Camentz mit dem Adlers-Flügel, zur lincken Seite ein Wappen, dessen Schild getheilet, und im Obern Theil ein halber Löwe, im Untern hingegen drey schrege Balcken, auf dem Helm ein Hirsch-Geweyhe, und ein Büffels-Horn. Unten an Füssen des Bischoffs sind wiederum zwey Wappen zu sehen, nemlich zur rechten das Freyherrliche Camentzische mit dem Adlers-Flügel, zur lincken ein Wappen in dessen Schild eine Rose, wie auch dergleichen auf dem Helm sich zeiget. Unter dem Bildnüsse ist der damahligen Abbatißin Wappen, in dessen Schilde in der Mitten eine Rose, zu beyden Seiten, und unter der Rose drey Sterne, zu oberst ein Hertz, darauf ein Creutz, und gantz zu unterst ein halber Mond. Uber dem Schilde ein Bischoffs-Stab mit einen Stern; Uber den Bischöfflichen Bildnüsse ist die Inscription: Anno MCCCXXI. die XI. Octobris obiit Reverendissimus in Christo Pater, ac Dominus Bernardus Episcopus Misnensis, Comes de Camenz, Cœnobii Stellæ Mariæ Fundator.

Unter dem Bildnüsse stehen folgende Worte:

Anno MDCXXIX. Reliquiæ Ejusdem Reverendissimi Domini levatæ, & honorifice restitutæ sunt XXI. Aprilis instaurato monumento per venerabilem Dominam, Dorotheam Schubartin, Abbatissam.

Leichen-Stein Heinrici de Camenz.

Neben solchen Metallenen Monumento ist ein erhabener vergoldeter Leichen-Stein, wovon *TICINUS in cit. loc.* ebenfalls den Abriß in Kupffer hat, auf welchen ein in Lebens-Grösse ausgehauenes Bildnüß in Kriegs-Rüstung zu sehen, mit der Uberschrifft:

Anno 1380. obiit Dominus Henricus de Camenz, Eques auratus, qui illustris ac reverentissimi Domini Fundatoris hujus Monasterii ex domesticis ac intimis familiaribus fuit.

Wunder-Werck bey Erhebung der Bernhardinischen Gebeine.

Hierbey erzehlet *P. AUGUSTINUS SARTORIUS in Cistertio Bis-Tertio Tit. XXVIII. p. 1072.* ein Wunderwerck, so sich bey Erhebung der Bernhardinischen Gebeine zugetragen. Es habe nemlich eine krancke Closter-Jungfrau, nahmens Maria Mildnerin, aus Schluckenau gebürtig, welche wegen 10. jährigen Reissens in Beinen dieser Solennitæt nicht beywohnen können, gantzer drey Tage lang einen lieblichen Geruch, der sich durchs gantze Closter ausgebreitet empfunden, und daher sehnlich gebeten, daß ihre Mitschwestern sie zum Grabe des Stiffters Bernhardi tragen möchten. Allwo sie ein Gelübde gethan, daß sie jährlich den heiligen Abend vor seinen Sterbe-Tage fasten, und den Sterbe-Tag selbst mit andächtigen Gebet und heiligen Ubungen zubringen wolte. Worauf sie denn ohne einiges Menschen Beyhülffe auffstehen, und munter in ihre Celle zurück gehen können, auch nach diesem gantzer 20. Jahr in erwünschter Gesundheit gelebet. *TICINUS loc. cit. p. 59.* beruffet sich wegen dieser Begebenheit auf das Zeugnüß des Probstes zu Marienstern Pater Wilhelm Seemüllers, welcher solches d. 7. Septembr. 1691. mit nachgesetzten Umständen bestätiget: Dicta Monialis vocabatur Maria Mildnerin, Schlukenavia ex Bohemia oriunda. Postquam integerrimis decem annis gravissimo pedum dolore laborasset, & in levatione Reliquiarum Fundatoris suavissimum sensisset odorem, qui totum Monasterium repleverat, triduoque perseveraverat: rogavit sorores, quatenus sibi gratiam præstarent, & ad sepulchrum Fundatoris deducerent. Quod & factum. Postquam ergo ibidem ve-

lut aquam cor suum effundens, voto devoto se obstrinxisset; absque omni adminiculo surgens, propriis viribus ad suam redivit Cellam, atque 20. annis incolumis supervixit. Vigiliam Anniversarii Fundatoris jejunio: Anniversarium vero piis precibus & spiritualibus operibus strictissime observavit: donec Anno 1649. 10. Julii debitum naturæ solveret. Hanc relationem uno ore deprompserunt timoratæ Conscientiæ Moniales quam plurimæ; de quarum numero aliquæ ipsius erant Connovitiæ, & comprofessæ; aliæ cohabitantes, & pluribus annis in charitate conviventes uno ore de verbo ad verbum sicuti annotavi, omnia affirmantes.

Es ist zweifelhafft, ob Bischoff Bernhard in Marienstern begraben sey.

§. 4. Wenn man nun schon als unstrittig einräumete, daß Bischoffs Bernhardi Leichnam in der Kirche zu Marienstern seine Ruhe-Stätte gefunden, welches endlich so gar unmöglich nicht ist, daß weil er nebst seinen Brüdern Wittigone und Burchardo das Closter stifften helffen, er auch daselbst begraben seyn wollen, wiewohl bey andern Scriptoribus derer Meißnischen Bischöffe davon nichts gemeldet wird, ja einige gar in Zweiffel ziehen, ob dieser Bernhardus vor Bischoffs Wittigonis I. Bruder zu halten, indem sowohl *FABRICIUS in Annal. Urb Misn. p. 46.* als *SCHOETTGEN* in der Wurtzenischen Historie *Append. Document. p. 13.* sagen, er sey nur ex eadem gente Cameniciorum, und also ein Anverwandter, nicht aber ein Bruder Wittigonis gewesen; so ist doch aus dem nach dreyen Seculis ihm zu Ehren aufgerichteten Monument noch nicht erwiesen, daß er allein das Closter gestifftet, und pro Fundatore Cœnobii, wie dessen Auffschrifft bezeuget, zu halten sey.

Anzeigungen der Unrichtigkeit des Bernhardinischen Monuments.

Denn es sind in erwehnten Monumento unwiedertreibliche Errores Chronologici zu finden, welche in andern Stücken ebenfalls allen Beyfall zweiffelhafft, und das gantze Werck verdächtig machen. Also ist es unrichtig, wenn die Inscription des Monuments saget, es sey Bernhardus d. XI. Octobr. 1321. gestorben, da doch alle Scribenten, so von den Meißnischen Bischöffen handeln, bekräfftigen, er sey den Vten Idus Octobr. oder den XI. Octobr. 1299. aus dieser Zeitligkeit gangen, und zugleich berichten, daß in eben dem Jahre Albertus III. ein Graf von Leißnig ihme succediret. *FABRICIUS in Annal. Urb. Misn. pag. 46.* schreibet ausdrückl. Anno MCCXCIX. Bernardus Præsul obit, V. Idus Octobr. In locum demortui Præsulis declaratus Albertus III. Præpositus Misnensis, e generosa Comitum Leisniciorum familia. *CHRISTIAN. SCHOETTGEN in Appendice Document.* der Historie von Wurtzen *in Catalogo Episcoporum Misnens. pag. 13.* meldet gleichfalls: Bernhardus moritur an. 1299. 5. Idus Octobris, sedit annos 6. *Conf. ALBINUS* Meißnische Land-*Chron. Tit. XX. pag. 279. JOHANN FIEDLERS* Müglische Ehren- und Gedächtnüß-Seule *p. 45.* Ist nun Albertus an statt des NB. verstorbenen Bernhardi Stelle anno 1299. Bischoff worden, hat Bernhardus seiter Wittigonis anno 1293. erfolgtes Ableben nicht länger als 6. Jahr den Bischöfflichen Stuhl besessen, wie ists denn möglich, daß er noch 22. Jahr bis auf 1321. könne gelebet haben? Ferner ist ein Irrthum bey des ihm an der Seite liegenden Henrici de Camenz Leichen-Steine, auf welchen zu lesen, daß er anno 1380. die Welt gesegnet, qui illustris ac reverendissimi Domini Fundatoris hujus Monasterii ex domesticis ac intimis familiaribus fuit. Rechnet man nun zusammen, wie alt dieser Heinricus müsse gewesen seyn, als er gestorben, so wird sich die Unrichtigkeit abermahln von selbst zu Tage legen. Denn anno 1264. ward das Closter gestifftet, anno 1299. starb Bernhardus, anno 1380. soll Heinricus den Weg aller Welt gegangen seyn, so müste er doch, wenn er gleich erst den Tag der Stifftung des Closters gebohren, 116. Jahr, und nach Bernhardi Hintritt 81. gelebet haben, folglich ist es nicht möglich daß er tempore fundationis Bernhardi domesticus, & ex intimis familiaribus gewesen sey. Wannenhero es denn so lange bey oberwehnten Documento derer Marggrafen von Brandenburg billig verbleibet, biß ein gewisserer Grund kan beygebracht werden, und weiln darinnen unter andern die ausdrückl. Worte stehen: Hinc est quod preces attendentes honorabilium Virorum, Wittigonis, Burchardi & Bernhardi fratrum, dictorum de Camenz, novellam plantationem Cœnobii

nobii eorum, quod Stella S. Mariæ dicitur, Ordinis Cistercienſium Misnenſis Diœcesis sub nostram suscipimus protectionem &c. so hält man nicht Bernhardum als den Jüngsten allein, sondern alle drey Brüder derer Herren von Camentz zugleich vor die Stiffter des Klosters Marienstern.

Güter so dem Kloster zugeeignet worden.

§. 5. Diese Fundatores nun haben gleich anfänglich einen ansehnlichen Theil ihres Vermögens zu den Einkünfften des Klosters gewiedmet, und hierüber von denen Landes-Herren Consens ausgebracht, dahero man in nur angezogenen Marggräfflichen Confirmations-Briefe folgende Dörffer, Güter und Zinsen beniemet findet: Ipsa area ubi claustrum constructum est, cum duobus molendinis adjacentibus, etiam hortum & pratum cum piscationibus & pascuis, & allodio adjacente, cum omnibus suis attinentiis. Iterum eadem villa, quod pratum dicitur, reditus quatuor Marcarum & sex solidorum. Item juxta eandem villam in molendino septem solidi, item de Mansionario Claustri versus Orientem dimidiam Marcam. Item sylva juxta claustrum cum attinentiis. Item villa Ichowo, cum suis attinentiis. Item villa Reinhardsdorff de molendino quatuor solidi. Item in Civitate Camenz Parochia cum omnibus attinentiis. Item in eadem Civitate quatuor macella. Ista quæ nominata sunt, sæpe dicti fratres a Nobis in feudo habuerunt. Sed hæc quæ subsequuntur, ipsorum propria fuit hæreditas &c. videlicet Wittiginowe, cum suis attinentiis, Döringshausen villa dimidia, & totius ejusdem villæ decima, juxta Wittiginove, nova villa dimidia; item Cottynes villa dimidia & totius ejusdem villæ decimæ. Item Radewiz, villa dimidia. Item Croswiz villa dimidia, & ipsius villa, cum attinentiis suis. Item Kokowe, villa dimidia, item Sehaffriz villa dimidia &c. Nechst diesen haben viel wohlhabende Leute reiche Dotationes an Gütern, Zinsen und Einkünfften zu solchem Kloster so wohl bey Lebzeiten, als in ihren letzten Willen beschieden, daß es daher zu ansehnlichen Vermögen gediehen, insonderheit gehöret als ein wichtiges Pertinenz-Stück numehro die

Der Eigenische Creyß.

Herrschafft samt den Gütern, so der Eigenische Creyß benahmet wird, dazu, wovon in einer alten Historischen Beschreibung oder Chronico MScto besagter Herrschafft folgende Nachricht aufgezeichnet ist: Es habe vor Alters in diesem Creiße aufm Hutberge, ohnfern Schönaw ein Herr von Bieberstein um das Jahr 1320. gewohnet, welcher die Güter, Bornstädtel, Alt Bernsdorff, Schönaw, Dittersbach, Ober- und Nieder-Kiesdorff, Connersdorff, und Neundorff, samt dem Walde, so vorjetzt der Nonnenwald heisset, besessen. Weilen er denn keine Kinder gehabt, seiner Ehefrauen Schwester aber (deren Nahmen und Geschlecht jedoch nicht beniemet ist) Abbatißin im Kloster Marienstern gewesen, habe er solche Güter gedachter Abbatißin nach seinem Tode eigenthümlich zu besitzen legiret, dahero dann dieser Creyß oder Herrschafft hernach genennet worden, der Abbatißin Eigen, das ist, Eigene Güter. Gleichwie aber nach tödtlichen Hintritt dieser Abbatißin solche Güter an das Closter erblich gefallen, also ist ihnen der Nahme Eigen bis auf den heutigen Tag verblieben. Hierzu hat anno 1350. die Abbatißin Frau Kunigunda Vier Bauern zu Bertsdorff gekaufft, und solche gemeldten Eigenischen Gütern zugeschlagen, wie aus einen annoch vorhandenen alten Briefe erhellet, daraus man auch sehen kan, daß die übrigen Bauern des Dorffs schon vorher mit ihren Gütern müssen zu denen Eigenischen Dorffschafften gehöret haben. Der Antiquität wegen wollen wir den gantzen Brief einrücken:

Nachricht hiervon.

Ursache der Benennung.

Zu solchem Eigenischen Creyß werden etliche Güter gekaufft.

Document hierüber.

Wir Kunigundis von Gottes Gnaden Abbatißin, und darbey die gantze Versammlung des Klosters Marienstern, Cistercienser-Ordens, thun kund für männiglich, daß Wir die Vier Güter zu Berstsdorff bey der Kirchen gelegen, welche vor Zeiten innen gehabt Hr. Heinrich ein Ritter oder Freyherr von Radebergk, nu von seinem Sohne Ottone, unser Kirchen mit bahren Gelde unterworffen und zugebracht haben, die alle vor Alters hero frey Güter gewesen, und sinds noch, und von aller Beschwernüß und Hofe-Dienst quit, loß und ledig, auch denen von Görlitz in keinen wegen mit Diensten verbunden und verhafftet, Des zu wahrer Zeugniß haben Wir diesen Brief darum verfertiget, geben und geschehen nach Christi Geburth, Tausend Drey-

hun-

hundert und Funffzig, heute den 15. Decembr.

Specification derer Kloster Dorffschafften und Güter.

Herr GROSSER in Lausitz. Merckw. Part. III. cap. VIII. §. 6. p. 33. giebet eine Specification derer numehrigen Stiffts- und Kloster-Güter an, wenn er schreibet: Es gehören unter dieses Stifft die zwey Land-Städtlein Bernstadt, 2. Meilen weges von Görlitz, und Wittgenau, ½. Meile von Hoyerswerda an der schwartzen Elster: ingleichen die Dörffer, Auschwitz, Bäumchen, Bürckau zum Theil, Berge-Cafer, Cannewitz, Croßwitz, Denitz, Glauschnitz, Geißig, Höfichen, Jauer, Jessau, Kaschwitz, Kosewitz, Kriewitz, Leutowitz, Lubaun, Naußlitz, Niesendorff, Ostwitz, Pritzschwitz, Ralbitz, Sieritz, Siebitz, Spittwitz, Rosenthal, Schweinerde, Witzenau, Wiedritz, Zoschwitz. Ingleichen in dem Eigenischen, oder Bernstädtelischen Bezirck, Alt-Bernsdorff, Niederberthsdorff, Neundorff, Schönau, Cunnersdorff, Dittersbach, Eyseroda, Ober-Kießdorff, Nieder-Kießdorff. Und weil in Bernstadt, Schönau, Bertsdorff, Drittersbach, und Burckau Evangelische Kirchen seyn, hat das Stifft das Jus Patronatus oder Kirchen-Lehn bey den erstern gantz, zu Burckau aber auf gewisse masse Theil daran.

Jetzige Beschaffenheit des Klosters.

Was das Kloster an sich selbst betrifft, ist selbiges anjetzt in vollkommenen guten Stande, hat viele hübsche Gebäude, insonderheit eine zwar nicht allzu grosse, doch schöne, und wohl ausgezierte Kirche, welcher drey Catholische Geistlichen vorstehen, und darinnen der abgelebte Cörper des Durchl. Fürsten, Anton Egons Fürstens von Fürstenberg, Königl. Majest. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochverordneten Stadthalters des Churfürstenthums Sachsen anno 1716. Mens. Oct. beygesetzet worden. Das Jungfräuliche Convent bestehet meistentheils aus 24. bis 29. Ordens-Jungfrauen, und wird durch eine Abbatißin regieret.

Kloster-Voigt hat im Nahmen der Abbatißin Sessionem & Votum in Comitiis.

Die Weltliche Gerichtsbarkeit exerciret der dazu bestellte Kloster-Voigt, welches allezeit ein in Ober-Lausitz angesessener fürnehmer von Adel ist, der auch an statt der Abbatißin bey Land-Tagen, und andern Landes-Conventen Sessionem & Votum hat. In vorigen Zeiten ist zu den beruffenen wunderthätigen Marien-Bilde, welches in dem hieher gehörigen Dorffe Rosenthal stehet, grosser Zulauff von Wallfarthen gewesen, dadurch auch des Klosters Einkünffte guten Zugang genossen, wovon ein Jesuit *JACOBUS TICINUS* anno 1692. einen absonderlichen Tractat unter dem Titul: *Epitome Historiæ Rosenthalensis, sive Compendiaria Narratio de Origine & Cultu pervetustæ B. Virginis Mariæ Statuæ in pago Rosenthal, Lusatiæ Superioris, item de Beneficiis ibidem suffragante Deipara a Deo collatis* durch öffentlichen Druck zu Prage bekannt gemacht, darinnen eine grosse Menge angemerckter Wunderthaten anzutreffen, wohin wir den Leser gewiesen haben wollen.

Wunderthätiges Marien-Bild zu Rosenthal.

Dessen Ursprung.

Von diesen Gnaden-Bilde giebt man vor, es sey dasselbe bey des Kaysers Caroli Magni Armee verehret, und als die Schlacht mit dem Sächsischen VVitekindo vor mehr denn 900. Jahren vorgangen, von einen religieusen Soldaten in eine Linde verstecket worden, darinnen man es nachgehends gefunden, und von dar in die Kirche, allwo es noch jetzo stehet, hinein gesetzet.

Sonderbahre Begebenheit mit selbigen.

AUGUSTINUS SARTORIUS in Cistertio Bis-Tertio Tit. XXIV. p. 725. erzehlet dabey, daß man es ehemahls habe ins Kloster Marienstern bringen, und daselbst mit desto grösserer Ehrerbietung veneriren wollen, es sey aber alsobald wieder verschwunden, und an vorigen Ort kommen. Seine Worte sind: Reperta est hæc Rosenthalensis Divæ statua olim in Tilia, atque inde in templum, ubi nunc est, collocata: quam cum Virgines præfati Parthenonis, (Mariæ stellensis,) majorem Augustæ Dominæ procuraturæ cultum, in Monasterium asportarent, rediit illico ad Roseam suam Vallem alma Parens, non quod forte non cuperet esse Virgo inter Virgines, quas inter Diva, præprimis in Cistercio felicissimo incolatu, sane haud invita optaret commorari; sed quoniam antiquam suam in Tilia Rosenthalensi sedem nollet esse sine cultu, eo reditu clientes evocans sub arboris fortunatæ sacerrima umbracula.

Reliquien so im Kloster vorhanden.

Sonst ist auch ein schöner Vorrath von heiligen Reliquien in diesen Kloster vorhanden, angesehen der Bischoff zu Meissen Conradus aufm Schlosse zu Stolpen an. 1364. ingleichen Bischoff Caspar zu Meissen anno 1457. zwey Diplomata ertheilet, so im *TICINO cit. loc. cap. I. p. 48. seqq.* zu lesen, vermöge deren

78. Köpffe von denen 11000. Jungfrauen der Ursulæ.

versichert wird, daß 78. Köpffe derer Eilfftausend Jungfrauen, aus der Gesellschafft der heiligen Ursulæ daselbst verwahret liegen, dergleichen considerable Anzahl an keinen andern Orte derer Oesterreichischen Lande zu finden seyn soll. Deren Krafft hauptsächlich in Abhaltung der Pest, und andern contagieusischen Kranckheiten, als bewährt

Die Hirnschale Johannis des Täuffers.

gerühmet wird; ferner siehet man daselbst die Hirnschale Johannis des Täuffers, ein Theil von dessen vergossenen

Hirnschale des Apostels Jacobi.

Blute, ingleichen etwas von seinen Kleide; dann die Hirnschale des H. Apostels Jacobi; eine Riebe des Apostels Matthæi,

Eine Riebe des Apostels Matthæi.

Finger des Apostels Andreæ.

und insonderheit wird ein Finger des Apostels S. Andreæ in Werth gehalten, der beständig einen so angenehmen Geruch, als der herrlichste Balsam von sich giebet, ja man will behaupten, daß von allen heiligen Aposteln ein gewisser Antheil in diesen Closter aufgehoben sey, den eintzigen Johannem ausgenommen, wie solches *P. AUGUSTIN. SARTORIUS in Cistercio Bis-Tertio Tit. XXIV. pag. 751.* bezeuget. Endlich ist noch, besage des Probsts Wilhelm Seemüllers Bericht apud *TICIN. cit. loc. cap. 1. §. 37. p. 60.* anzumercken, daß ein sehr grosser und weiter Kelch mit zweyen Handhaben im

Bernhardi Kelch mit 2. Handhaben.

Closter sey, welchen der Fundator Bernardus selbst zu brauchen pflegen, und der nunmehro bey dem jährl. Gedächtnüß-Feste ermeldten Stiffters zur Messe angewendet wird. *P. AUGUSTIN. SARTORIUS cit. loc. Tit. XXVIII. p. 1074.* bezeuget solches ebenfalls, wenn er setzet: In iis exequiis Missarum solennia celebrans calice utitur, duplici manubrio palpabilem vetustatem præ se ferens, quo olim in sacris usus Fundator ipse. Ob es im übrigen mit allen diesen vorgegebenen Heiligthümern, und Reliquien seine unstreitige Richtigkeit habe, möchte

Bedencken wegen solcher Heiligthümer.

vielleicht manchen zweiffelhafft vorkommen, der den notablen locum in *CORNEL. AGRIPPA de Vanitate Scientiæ. cap. LXVII. p. 106. T. 2.* jemahln gelesen, oder erwogen hat, was ex *EVAGRIO Lib. IV. cap. 26. SIGBERTO VINCENTIO Spec. Lib. XXII. cap. 9. CONRAD. URSPERGENS. in Maurit.* der bekandte *GOTTFRIED. ARNOLD* in der Kirchen- und Ketzer-Historie so wohl *Tom. I. Lib. VI. cap. 2. §. 7. p. 261.* als *Tom. I. Lib. X. cap. 2. §. 8. p. 325.* ingleichen der gelehrte und belesene Pastor in Gröningen, Herr *JOH. GEORGE LEUCKFELD in Antiquitat. Walckenriedensibus cap. 14. §. 6. 7. & 8. p. 281. seqq.* vor seltzame Umstände, so damit vorzugehen pflegen, aufgezeichnet: Absonderlich dürffte es mit

Zweiffel wegen der 11000. Jungfrauen.

denen 78. Häuptern derer Eilfftausend Jungfrauen mißlich stehen, weil bewährte Scribenten die gantze Historie von der Ursula und ihrer Jungfräulichen Armee als eine Fabel ausgeben, und sie mit denen Siebenschläffern, oder der Thebæischen Legion von gleicher Gewißheit halten. *vid. ARNOLD. cit. loc. Lib. III. cap. 11. §. 13. p. 98. MARTIN. ZEILER.* in der Historischen Anzeige vieler heiligen vornehmen Leute, *pag. 607. seqq.* Der berühmte Herr *TENZEL* im Monathlichen Unterredungen *de Anno 1689. pag. 1094.* erweiset, daß die heutigen Catholischen selbst die Geschichte als eine Fabel verwerffen, indem sie nur aus einem Irrthum entstanden, und man anfangs in denen Martyrologiis geschrieben: S. Ursula cum XI. Martyribus Virginibus, welches hernach ein anderer abbreviret: cum XI. M. Virg. daraus endlich ein unverständiger undecim millia Virginum gemacht habe.

Ursprung des Cistercienser-Ordens.

§. 6. Es ist im vorhergehenden zu mehrmahlen Erinnerung geschehen, daß das Closter Marienstern für Religiose Cistertienser-Jungfrauen gestifftet worden, daher solte es hoffentlich nicht unangenehm seyn, vermittelst einer kleinen Digresion eine kurtze Nachricht von diesen Orden beyzubringen. Da denn zu wissen, daß derselbe anfänglich denen Reguln S. Benedicti zugethan gewesen, und die Mönche Benedictiner geheissen. Nachdem aber selbige der Vorschrifft ihres Meisters nicht gemäß lebten, und aller-

Dessen Stiffter.

hand schändlichen Lastern ergeben waren, mißfiel solches Roberto, einem Abt des damahligen, berühmten Closters zu Molismo im Bißthum Lingon gelegen, dermassen, daß er mit einigen seiner Beypflichter schlüßig wurde, aus solchem liederlichen Leben der Benedictiner, und ihrem Closter auszugehen, hingegen sich an einen andern Ort in die Einöde zu wenden, allwo er bey täglicher Arbeit, und kümmerlicher Speise seine Lebens-Zeit zubringen wolte. *Vid. ALBIN. ARNOLD. Lubecens. Lib. III. Chron. cap. 9. p. 208. ALBERICI Chronicon apud Leib-*

nitzium

nitzium Tom. II. Script. R. G. p. 172. BARONIUM Tom. XI. Annal. pag. 746. Er gerieth solchemnach nebst XXI. Brüdern seiner Abtey an einen einsamen wilden von Dornen und Hecken starck bewachsenen Ort, so Cistercium hiesse, unweit der Stadt Cabillon in Burgundien, und weil er gesonnen nach der Anführung ihrer Regul mit Hand-Arbeit aufs sauerste sich zuernehren, hielte er diese rauhe Wüsten vor bequem zu seinen Vorhaben, daher er vom Hertzog in Burgund, Odone, und den Cabilonensischen Bischoff Walthero Concession ausbrachte, das erste Closter in Cistercien aufzubauen, welches im Jahr 1098. geschehen seyn solte, gestalt denn *SIGEBERTUS GEMBLACENSIS in Chronic. p. 168. ad annum 1098.* ausdrücklich schreibet: Robertus Molismensis Abbas Cisterciense Monasterium hoc anno construere cœpit, und *CASPAR JONGELINUS in notit. Abbatiarum ordin. Cisterc.* führet folgende alte Verse an, die er an einer Cistercienser-Kirche angeschrieben gefunden:

Erstes Cistercienser Closter.

Anno Milleno, Centeno, bis minus uno,
Pontifice Urbano, Gallorum Rege Philippo,
Burgundis Odone Duce, & fundamina dante,
Sub Patre Roberto cœpit Cistercius Ordo,
Cœnobia in toto producens plurima mundo,
Sic mansura diu per Sanctum Nomen Iesu.

Als aber gedachter Robertus von Bischoff VValthero in Cabillon Befehl erhielte, er solte wieder in voriges Closter nach Molismo gehen, und darinnen seine zurück gelassene Brüder ebenfalls zu bessern Lebens-Wandel zu bringen trachten, so wurde in diesen neuerbaueten Closter Albericus, und nach dessen bald erfolgten Tode ein Engelländer Stephanus Hardingus, oder Arduinus zum Abt bestellet, welcher die unter ihnen beliebte Lebens-Art des Closters vollends in Ordnung gebracht, und einige hierzu dienliche observationes verfasset, die man Chartam Caritatis genennet, und vom Pabste Urbano II. anno 1107. confirmiret worden, und welche in *SIGEBERTI GEMBLACENSIS Chron. ad. h. a.* zu lesen stehet. *D. JOACH. HILDEBRAND, de Religiosis eorumque variis ordinibus pag. 51.* schreibet hiervon: Hac charitatis charta abrogantur omnia, quæ Regulæ S. Benedicti adversantur, v. g. pellicea vestis, varia ciborum fercula, decimæ, villæ &c. Weil nun hierdurch gleichsam eine neue Ordens-Regul eingeführet worden, so erkieseten die Münche auch einen besondern Nahmen, und nenneten sich von ihren Wohn-Platze Cistercienser. Der bekandte *ANGELUS MANRIQUEUS in Introduct. Annal. Cistertiens. cap. 1. & 3.* hat von diesen dreyen Stifftern des Ordens Gelegenheit genommen, Trinitatem Cisterciensium zu statuiren, und ROBERTO Creationem, ALBERICO Filiationem, STEPHANO Processionem mit nicht geringen Mißbrauch Göttl Geheimnüsse beyzulegen. *CHRYSOSTOMUS HENRIQUEZ* aber in *FASCICULO SANCTOR. Ord. Cisterc. dist. I. cap. 1.* hat selbige mit denen dreyen Patriarchen, Abraham, Isaac und Jacob verglichen, wie solches *P. AUGUST. SARTORIUS in Cistercio Bis Tertio Titul. I. p. 2.* mit sonderbahrer Lob-Erhebung rühmet. Nach diesen begab sich der heilige Bernhardus anno 1113. im 22. Jahr seines Alters mit 30. Gesellen seiner Bluts-Verwandten, Bekandten, und Freunde, deren etliche schon verheyrathet waren, und von ihren Eheweibern mit Einwilligung derselben sich abgesondert hatten, in das neu-erbaute Cistercienser-Closter, schrieb denen darinnen lebenden Mönchen unterschiedene neue Reguln zu ihrer Observanz für, welche dermassen wohl aufgenommen wurden, daß hiervon so gar der Nahmen der Bernhardiner entstunde. Daher weiß jetztgedachter *SARTORIUS in Cistercio Bis-Tertio Tit. I. pag. 1. & Tit. IV. pag. 70. seqq.* Bernhardum nicht gnug zu rühmen, wenn er ihm den grösten Theil des Aufnehmens ihres Cistercienser-Ordens in folgenden Worten zuschreibet: Quos filios Trium Viri, Robertus, Albericus, Stephanus genuere, hos unus Bernhardus suo illo lacte, quod suxit ex Virginis ubere, maternus Pater lactavit. Tribus Cistercii Fundatoribus additus unus ejusdem Propagator Doctor Mellifluus, quasi Bernardus solus plus potuerit, quam tres illi Viri Magni, per quos parvis initiis surrexit Cistercium. Et vero potuit, qui

Charta Caritatis.

Anlaß der Benennung.

Trinitas Cisterciensium.

Bernhardus gehet in das Cistercienser Closter.

Von ihm werden die Cistercienser Bernhardiner genennet.

qui gravissimas Ecclesiæ calamitates, prægravem accrescentis Cistercii molem unis iisdemque humeris fortior Atlante, robustior Hercule pene solus supportavit. Im dritten Jahr stifftete er zu Claravall ein neues Cistercienser-Closter, und weil dieser Orden von Tag zu Tag grössern Applausum bey hohen und niedrigen Personen hatte, so entschlossen einige von ihren Fratribus in Teutschland zugehen, allwo ihnen so gleich anno 1122. Friedrich Bischoff von Cölln zu Altfeld sonst alten Campen genannt, auf der Cöllnischen Diœces ein Closter erbauete, und die Brüder aus Cistertien dahinein führte, worauf sich dieser Orden dermassen ausgebreitet, daß man allein 50. Mönchs-ohne die Nonnen-Clöster zehlet, so aus diesem Altfeld ihren Ursprung in Teutschland genommen. Sonst aber hat man bey 3000. Clöster dieses Ordens angemercket, wovon aber viel theils durch Krieg, theils durch andere Zufälle eingegegangen, und ruiniret worden. *Vid.* BUDEI allgemeines Historisches *Lexicon Part. I. pag. 665. HILDEBRAND. de Relios. eorumque variis ordin. pag. 52. PAULINI Chron. Otbergens. in Syntagm. R. G. pag. 206. JOH. GEORG. LEUCKFELDS Antiquitat. Walkenredens. cap. 3. §. 5. pag. 24.* Die Kleidung dieser Ordens-Leute war anfänglich grau, davon sie auch Grau-Mönche genennet wurden, über welchen grauen Kleide sie noch einen besondern schwartzen Rock zu tragen pflegten, das Haupt war gantz abgeschoren, ausser daß sie in der Form eines Crantzes ein wenig Haar rund um dasselbe behalten haben.

Stifftet ein neues Closter.

Menge derer Clöster dieses Ordens in Teutschland.

Kleidung dieser Ordens-Leute.

Es entstunde aber wegen der Farbe des Habits einiger Zweiffel, nachdem Pabst Benedictus XII. befohlen, daß sie dunckle Farbe brauchen solten, daher sich einige schwartz, andere hingegen grau kleideten, und dafür hielten, man könte beyde Farben unter die dunckeln rechnen. Jedoch Pabst Sixtus IV. ordnete hierauf anno 1475. in einer besondern Bulla, daß die Mönche dieses Ordens entweder die schwartze oder weisse Farbe erwehlen möchten, deswegen sie auch das Kleid geändert, daß sie anjetzo weiß gehen, doch also, daß sie die Caputz- oder Mönchs-Kappe nebst dem Scapulier, welches zugleich mit dem Kleide um die Lenden gegürtet ist, von schwartzer Farbe behalten. Ausser dem Closter pflegen sie einen schwartzen Cucullum oder Römischen Flocken zu tragen, wenn sie aber in der Kirchen das heilige Amt verrichten, gebrauchen sie sich einer weissen. *Vid.* Augspurgis. Historie vom Ursprung der Geistlichen Orden, *No. XXXI. P. PHILIPPI BONANI* Verzeichnüß der Ordens-Personen, *pag. 190.* Gleich wie im übrigen der Cistercienser Mannes-Orden sein Aufnehmen grossen Theils Bernhardo zu dancken hat, also erkennen auch die Nonnen-Clöster dieses Ordens den heiligen Vater als den ersten Urheber und Stiffter derselben. Denn dieser soll nach Bericht *ANGELI MANRIQUEZ in Annal. Cisterc. ad anno 1113. cap. 1. num. 2.* zu dem Ende ein besonderes Closter erbauet haben, worein zu gleicher Nachfolge der Männer, die sich mit Bernhardo anfänglich nach Cistercien begeben, auch deren zurück gelassenen Weibern gehen möchten; indem er nicht für rathsam erachtet, daß sie sich in andere Frauen-Clöster vertheilten, sondern vielmehr ihrer Männer Lebens-Art bekenneten, und soll solches Closter, wie *SURIUS in vita Bernhardi Lib. I.* meldet, an den Ort Villerum genannt im Lingonensischen Bißthum seyn aufgerichtet worden. Das Augspurgische Ordens-Buch *sub No. 47. pag. 65* beschreibet die Veranlassung dieses Jungfräulichen Cistercienser-Ordens etwas anders mit folgenden Umständen: Es habe nemlich der heilige Bernhardus eine Schwester gehabt, mit Nahmen Humbelina, welche, als sie einsmahls mit diesen ihren Bruder im Closter sprechen wollen, nicht wenig erschrocken, da sie niemanden zur Rede bringen können. Gleichwohl habe sie nach vielen Anhalten erlanget, daß sie mit ihren Bruder reden mögen, der ihr dann von ihrer Lebens-Art und Wandel weitläufftigen Bericht gegeben, wodurch sie so sehr beweget worden, daß sie sich zu Gottseligen Gedancken von der vorigen Eitelkeit gewendet, und nach zweyen Jahren von ihren Mann geschieden, auch ins Closter der Belletier-Jungfrauen gegangen, woselbst sie unter Anführung des heiligen Bernhardi ums Jahrs Christi 1118. diesen Orden aufzurichten begonnen. Allein *P. PHILIPPUS BONANUS cit. sup. loc. Part. II. pag. 63.* wiederspricht

Entstandener Zweiffel wegen der Farbe in Kleidung wird endschieden.

Ursprung derer Nonnen Cistercienser-Ordens.

spricht dieser Meinung, und saget es sey die heilige Humbelina nicht eine Stiffterin, sondern eine Jüngerin des von Bernhardo gestiffteten Jungfrauen-Ordens gewesen. *Conf. SARTOR. in Cistert. Bis-Tertio tit. V. p. 123. seqq.*

Deß Closters Marienthal Situation.

§. 7. Das andere Jungfrauen-Closter Cistercienser Ordens in Ober-Lausitz Marienthal liegt im Görlitzischen Creyße, zwischen Görlitz und Zittau, von jeder Stadt zwey Meilen Wegs unfern vom Städtlein Ostritz am Neiß-Flusse in einen angenehmen Thale, und lustigen Gegend, dessen Höhen mit nutzbaren Feldern, und Holtzungen eingeschlossen sind. Der *P. AUGUSTINUS SARTORIUS in Cistercio Bis-Tertio Titul. XXVIII. pag. 1071.* beschreibet die Gegend des Closters mit eben dergleichen Worten, wenn er saget: Situs loci ad Stylum Cistercii, in amoenissima Valle, quam Sylvæ, montesque circumambientes haud exasperant, sed jucundiorem reddunt. Alluit Nissa fluvius Cœnobium, augetque Vallis decus ac pretium. Es soll dergleichen Situation der heilige Bernhardus, und seine Ordens-Brüder vor andern sonderlich geliebet haben, dagegen die Benedictiner-Mönche ihr Vergnügen mehr in angenehmen Höhen und Bergen gesuchet, wie solches *CASPAR BURSCHIUS in Monasterior. German. Chronolog. p. 372.* mit nachstehenden Versen andeutet:

Warum die Cistercienser-Clöster gemeiniglich in Thälern erbauet.

Semper enim Valles Sylvestribus undique cinctas
Arboribus, Divus Bernhardus amœnaque prata
Et fluvios: juga sed Benedictus amabat & arces
Cœlo surgentes, e quarum vertice late
Prospectus petitur. Secessum plebis uterque:
Sacrarum scripturarum studiosus uterque,
Musarum & Phœbi: non quem colit ethnica turba;
Sed quem Christicolæ natum de Virgine credunt.

Unterschiedene Meynungen von des Closters Marienthal Erbauung.

Vid. MEIBOM. Histor. Germ. Tom. III. Chronic. Marienthal. pag. 246. Von der Stifftung und Erbauung des Closters, wie auch von der Zeit, wenn es zu erst Marienthal genennet worden, trifft man unterschiedene Meinungen an, gestalt denn Herr *GROSSER* in Laus. Merckwürdigk. an dreyen unterschiedenen Orten diverse Gedancken führet, so mit einander nicht zutreffen. Denn *Part.* I. *pag. 39.* schreibet er: Hernach stifftete dieser Marggraf Otto Pius, nebst seiner Gemahlin Beatrice Königlichen Printzeßin aus Böhmen, anno 1262. bey dem Dorffe Seiffersdorff, hinter Ostritz ein Jungfräuliches Closter, so nachmahls in denen damahligen Kriegs-Läufften verwüstet, und weil es bey Wieder-Auffbauung in das darunter gelegene Thal versetzet worden, den Nahmen Marienthal bekommen hat rc. *Part.* II. *pag. 12.* sagt er: Das heutige Jungfrauen-Closter bey Ostritz wurde anno 1262. von denen Brandenburgischen Marggrafen Johanne I. und seinen Bruder Ottone Pio auf die Höhe bey dem Dorffe Seiffersdorff aufgeführet rc. *Part.* III. *pag. 33* heisset es: Es schreibet seinen Ursprung von anno 1238 her, und soll von der Böhmischen Printzeßin Beatrice, Marggraf Ottonis Pii zu Brandenburg Gemahlin gestifftet seyn. Es mag aber der Bau erst anno 1264. seine Endschafft erreichet haben; denn solches weiset das zu Guben in diesem Jahr den 17. Martii damahls Montags nach Reminiscere datirte Fundations Diploma aus rc. Weiln nun diese Meynungen ingesamt so wohl in denen Personen, als der Zeit von einander variiren, und keine mit der Warheit überein kommet, so ist der Nothwendigkeit aus denen Fundations Diplomatibus ein bessers und gewissers zu zeigen. Diesemnach ist zu wissen, daß Königs VVenceslai IV. in Böhmen Gemahlin Kunigunda anno 1234. pridie Idus Octobris den ersten Grund der Stifftung geleget, und hierzu das Dorff Seyffersdorff, mit allen dazugehörigen Pertinentien gewiedmet. Ihr Gemahl aber König VVenceslaus IV. hat nachgehends anno 1238. solche Stifftung confirmiret, und die erste Abbatißin Adelheyde Cistercienser Ordens darinnen verordnet, wie aus nachstehenden Documentis klärlich erhellet.

Gründlichere Nachricht hiervon.

In Nomine Sanctæ & individuæ Trinitatis.

Documenta hierüber.

KUnegundis Dei Gratia Regina Boëmiæ universis futuris & præsentibus

bus hanc Chartam intuentibus Spiritus Sancti Gratiam cum salute! Cum Divum Progenitorum nostrorum Regalis Sublimitas de fonte quondam pietatis primum emanarit, & ipsi felicis memoriæ Antecessores hanc ad pauperes Christi Cœnobitas eo uberiore munificentia porrexerint, quo pio eorum interventu sperabant, sic sibi Deum mereri propitium, quos si non ad plenum ipsorum tamen vestigia, sicut generationis cursu ita & sanctæ devotionis & devotæ operationis studio, prout Deus dat, imitari cupimus, quatenus & per hoc longævitatem nostram protrahamus, in melius, & æternæ vitæ dona copiosius consequamur; Scriptura quippe est, sicut palmes; non potest fructum facere, nisi in vite manserit, multominus claustralium perfecta contemplatio consummari poterit, si non fuerit Potentum suffulta solatio & largitate Divitum roborata. Quia igitur caducis temporalibus æterna mereantur habilitari. Noscant universi præsentes & posteri, quod Ego Kunegundis Regina, communicato dilectissimi Domini, & Consortis Nostri Regis VVacislai consilio & Liberorum nostrorum consensu, pro Remedio animarum nostrarum, Parentumque Nostrorum, Ordini Cisterciensi ad Monasterium, quod Vallis Sanctæ Mariæ dicitur, & Sacrosanctis Monialibus sub habitu & disciplina Ordinis Ejusdem ibidem Domino Deo famulantibus contulimus villam Syffridsdorff dictam, cum omnibus Pertinentiis suis, terris cultis, & incultis, viis & inviis, agris, pratis, nemoribus, aquis, molendinis & aquarum decursibus, piscationibus, & cum omnibus utilitatum proventibus, qui exinde nunc & imposterum jure emptionis, aut bonorum hominum largitione poterunt provenire. Ut autem hæc nostra donatio ab omni sinistra infestatione inconvulsa permaneat, hanc nostram chartam super hoc conscribi fecimus, & Sigilli nostri munimine roborari. Hujus rei testes sunt Stephanus Monachus Cellæ Sanctæ Mariæ, Conradus Notarius noster, Volcmannus, Camerarius noster, Henricus de Baruth, VVolframus Advocatus, Arnoldus filius ejus, Bohuse Florinus Villicus in Zorlez, & alii quam plures.

Acta sunt hæc Anno Incarnationis Domini M CCXXXIIII. Indictione VI. Datum in Pragis Pridie Idus Octobris feliciter Amen.

(L. S.)

EXTRACT.

Aus Königs Wenceslai IV. zu Böhmen Confirmation de Anno 1238. ex P. AUGUSTIN. SARTORII Cistercio Bis-Tertio Tit. XXVIII. pag. 1071.

WAcislaus (idem est, ac Wenceslaus) Divina favente gratia Bohemiæ Rex & Cunigundis dilectissima ejus Conjux, omnibus hanc chartam inspecturis salutem, & huic Sigillo veritatis testimonium perhibere = = = = Ut ergo bonæ voluntatis nostræ propositum, favorem Dei consequatur, & præmia in forma justorum perfectorum, Ordinem Cisterciensem præelegimus, cujus labores continuos, orationes indefessas, jejunia quotidiana, hospitalitates assiduas, & cætera sine intermissione pietatis opera ibi considerantes, Claustrum Vallis sanctæ Mariæ, in honorem ejusdem Virginis & Genetricis DEI de justis nostris possessionibus fundatum & dotatum ad observantiam ejusdem Ordinis construximus, & Dominæ Adelheydi Abbatissæ, sacrisque Monialibus ibidem DEO sub habitu, & professione jam dicti Ordinis militantibus contulimus sine reclamatione perpetuo possidendum, &c. Paginam præsentem, & Sigillorum nostrorum impressione, & idoneorum Virorum contulimus: quorum ista sunt nomina: Zlawco Abbas in Ozzeck, Theodoricus Monachus ejus, Acta sunt Anno Incarnationis Domini 1238. 8. Kalend. Martii Indictione XI.

§. 8. Es bleibet also ausser Zweiffel gestellet, daß Kunigunda Königs VVenceslai IV. Gemahlin die wahrhaffte Stiffterin des Klosters sey, von welcher dieses noch zu gedencken, daß sie Kaysers Philippi älteste Printzeßin Tochter gewesen. Dieselbe ward erstlich von ihrem Herrn Vater Kayser Philippo an den Pfaltzgrafen am Rhein Ottonem versprochen, hernach aber an. 1206. an VVenceslaum Hertzogen in Böhmen vermählet, mit welchen sie an. 1228. Domin. Esto Mihi zur Königin in Böhmen gekrönet worden.

Historische Nachricht von der Stiffterin Cunigunda remissive.

den. *Vid. BALBIN. Epitom. Histor. Bohem. Lib. III. cap. XIII. p. 251. & cap. XIV. p. 260. CHRONIC. URSPERGENS. p. 325. & 326.* Weil sie nun Pfaltzgraf Ottoni nicht zu Theil ward, trachtete sich dieser zu rächen, und brachte deswegen Kayser Philippum d. 22. Julii 1208. zu Bamberg meuchelmörderischer Weise um. *Vid. SPANGENBERGS* Sächs. *Chronic. p. 242. & 243. MICH. SACHS.* Kayser-*Chronic. Part. IV. p. 14. & 20. HAGEC. Chron. Bohem. p. 393.* Von König VVenceslai Regierung nun meldet *BALBINUS in Epitom. Histor. Bohem. Lib III. cap. XIV. p. 263. & in Miscell. Histor. Regn. Bohem. Lib. VII. p. 116. & 118.* daß Böhmen wegen fleißiger Stifftungen sonderlich berühmt worden. Seine Worte lauten: Nullum Seculum Bohemiæ sanctius illuxisse puto, quam hoc VVenceslao regnante. Omnia plena exemplis sanctitatis, imo etiam, quæ comitari sanctitatem solent miraculis fuere, &c. Denn anno 1226. ward zu Prage in der Alt-Stadt bey der Brücken das Kloster zu S. Clemens vor den Prediger-Orden gestifftet, an. 1232. das Minoriten-Kloster bey S. Jacob erbauet, anno 1238. richtete VVenceslaus das Hospital zum Heiligen Geist bey der Brücken in der Alt-Stadt Prage auf. Königs VVenceslai Frau Mutter, Constantia ließ zwey fürnehme Jungfrauen-Klöster in Mähren auf ihre Unkosten aufführen, und versorgte sie mit reichlichen Unterhalt. *Vid. HAGEC. Chron. Bohem. p. 415.* Um eben diese Zeit anno 1234. stiffteten auch die beyden Brüder Johannes I. und Otto Pius, Marggrafen zu Brandenburg das Franciscaner-Kloster zu Görlitz, *vid GRORSSERS* Lausitzis. Merckwürdigk. *Part. II p. 12.* und giebet jetzt angezogener *HAGECIUS p. 410.* zu Ursache an, es habe damahls die Christliche Andacht bey dem Böhmischen Volck daher sehr zugenommen, weil so grosses Reichthum aus den Gold-Bergwercken erhoben worden, welches denn viele vornehme Herren ihre Weiber und Kinder veranlasset, Geistliche Orden anzunehmen, und aus ihren festen Schlössern Klöster zu machen. Etliche die nicht so starcken Vermögens gewesen, hätten in ihren Dörffern auf eigene Unkosten Pfarr- und Kirchen-Gebäude errichtet und Einkünffte dazu gestifftet. Diese Exempel, samt der vermeinten

Zu Königs Wenceslai Regierung in Böhmen sind viele Stifftungen geschehen.

Exempel hiervon.

Veranlassung hierzu.

Hoffnung durch dergleichen Stifftungen die ewige Seligkeit zu erlangen, haben die Königin Kunigundam ebenfalls veranlasset das Kloster Marienthal anzulegen, wie denn die gantz ausdrückliche Worte im Fundations-Instrumento solches klar bekräfftigen: Quod Ego Kunigundis Regina, communicato dilectissimi Domini & Consortis nostri, Regis VVacislai consilio, & liberorum nostrorum consensu, pro remedio animarum nostrarum, Parentumque nostrorum &c. Uber dieses fügte sichs, daß an. 1253 Kayser Fridericus II. auf den Reichs-Tage zu Augspurg der Böhmischen Königin Kunigundæ Heimsteuer, so sie in Schwaben noch als ihr Erbtheil zu fordern hatte, mit Zehn Tausend Marck Silbers an ihrem Gemahl VVenceslaum auszahlen liesse, *BALBIN. Epitom. Histor. Bob. Lib. III. cap. XIV. p. 263.* und weil derselbe darein willigte, daß von solchen Gelde der unternommene Kloster-Bau fortgesetzet werden möchte, so ertheilte er an. 1238. oberwehntes Confirmations-Diploma, welches nachgehends so wohl *TICINUS in Historia Rosenthalens. Cap. I. pag. 45.* als *SARTORIUS in Cistercio Bis-Tertio Titul. XXVIII. pag. 1071.* vor die Stifftung selbst angenommen, da es doch nur eine Bekräfftigung und Wiederhohlung der bereits vor 4. Jahren geschehenen Fundation zu achten, wie Sartorius selbst bekennen muß, wenn er schreibet: Posteriores has (Kunegundis literas) quadriennio citius expeditas fuisse, quam quas primo recitavimus, evincit ratio temporis in Epistola utraque allegati. Itaque Fundationis annus forte rectius desumendus venit ex literis Reginæ solius, quam ex Epistola Regis, & Reginæ simul; quandoquidem tunc Mariæ Vallensis Partheno cœpisse censendus est, cum Cunegundis Villam Syffridorff una cum pertinentiis novæ fundationi obtulit: quanquam etiam Rex subinde in partem fundationis admitti debeat, si domus augmentum spectes, aut Confirmationem Regiam.

Special Ursache des gestiffteten Klosters.

§. 9. Bey solchen untrüglichen Umständen ist es gantz falsch und irrig, wenn Herr *GROSSER* die Stifftung des Klosters denen Marggrafen von Brandenburg und ihren Gemahlinnen zueignet, und *Part. III. cap. VIII. p. 33.* sein Vorgeben

Beantwortung der contrairen Meynung.

geben mit dem Fundations Diplomate erweisen will, immassen aus dem angezeigtẽ dato klar erscheinet, daß eine Confusion mit den Fundations Diplomate des Closters Marienstern vorgangen, als welches den 17. Martii anno 1264. zu Köpnig, und nicht zu Guben, (wie Hr. *GROSSER* abermahls in falscher Meynung stehet) ausgegeben worden. Jedoch weiln Otto Pius, Marggraf zu Brandenburg obgedachten Königs Wenceslai, und der Königin Kunigundæ Tochter Beatricem geheyrathet, so ists nicht unmöglich, daß diese Printzeßin nebst ihren Gemahl Marggraf Otten zu den von ihrer Frau Mutter gestiffteten Closter Marienthal etwas könne legiret, und gewiedmet haben, wiewohl da man dessen keine sichere Nachricht hat, hiervon billich zu abstrahiren ist. Noch ein anderer Irthum ereignet sich wegen des Nahmens, in dem Herr *GROSSER cit. loc.* vorgiebet, es sey anfänglich daß Closter nur zu Seiffersdorff genennet worden, und habe auf der Höhe bey Seiffersdorff gestanden, als es aber nachmahls die Hußiten zerstöret, und man es folgends von neuen in Thal herunter gebauet, habe es den Nahmen Marienthal zu erst erlanget. Allein auch dieses Vorgeben hält den Stich nicht, indem in mehrangeführten Fundations Brieffe der Königin Kunigundæ de anno 1234 es allbereit heisset: Monasterium, quod Vallis Sanctæ Mariæ dicitur. Dahero nicht zu zweiffeln ist, daß es gleichfalls anfangs, nach den Reguln Bernhardi ins Thal angelegt, und von solcher Situation Marienthal benennet worden: Die Gelegenheit zu solchen Irthum aber mag daher entstanden seyn, weil gemeldte Stiffterin diesem Closter gleich bey der Fundation des Dorffs Seyffersdorff zur Dotation zugeeignet, auch auf dessen Fluren, das Closter-Gebäude aufgeführet, derowegen es die Einwohner des Landes das Closter zu Seiffersdorff mögen genennet haben, auch solcher Nahmen folglich in Brauch kommen seyn, gestalt denn nicht zu läugnen, daß in einen Diplomate Königs Johannis in Böhmen de dato XVI. Calend. Sept. an. 1323. so er dem Stiffte ertheilet, die Worte stehen; Claustrum in Syfridersdorff, in einem andern Diplomate Königs Johannis de dato in Vigilia Margarethæ Virginis 1346. wird es genennet: Claustrum Vallis Sanctæ Mariæ prope Syfersdorff. In *BOHUSL. BALBINI Miscell. Histor. Regn. Bohem. Dec. I. Lib. V. p. 103.* heisset es: Conventus in Syffridorff, *ibidem p. 302.* Monasterium in Marienthal seu in Seiffersdorff Ord. Cisterc. Prag. Diœces. anno 1424. Aus allen diesen aber folget gleichwohl nicht, daß an zweyen unterschiedenen Orten das Closter gestanden habe, sondern es ist am sichersten zu glauben, daß es seine Stelle gleich vom Anfang an dem Orte, wo es noch zu sehen ist, gehabt haben möge. Sonst ist auch bey dem Nahmen Seyffersdorff annoch zu mercken, daß solches Dorff jetzund in rerum natura nicht mehr vorhanden, sondern als es anno 1427. im Hußiten-Kriege abgebrandt, also öde gelassen, und da die dazugehörige Felder denen Closter-Unterthanen zum Schlegel als Zinß-Stücken verliehen worden. Uber dieses sind noch zwey Dörffer als Ober-Seiffersdorff bey Zittau, und Nieder-Seiffersdorff unweit Görlitz am Schöpß-Fluß gelegen, so dem Closter Marienthal zuständig, jedoch mit diesen nicht confundiret werden dürffen.

Am Rande: Das Closter ist gleich anfangs ins Thal gebauet worden. — Das Dorff Seiffersdorff ist nicht mehr vorhanden. — Jedoch andere dieses Nahmens.

§. 10. Zu Aufnehmung des Closters haben in folgenden Zeiten sich unterschiedliche Personen freygebig erzeiget, gestalt denn die Herren Burggrafen von Dohna demselben das Städtein Ostritz, mit denen dazugehörigen Dorffschafften Königshayn, Rußdorff, Seiffersdorff, und die Alt-Stadt zugewendet, wie solches aus einen Privilegio Königs Johannis d. d. in vigilia S. Margarethæ 1346. (welches unten vollkommen inseriret werden soll:) erscheinet, darinnen folgende Worte stehen: Præterea Oppidum Ostros cum Villis ad suam jurisdictionem pertinentibus, videlicet Königshayn, Rudigsdorff, Syffersdorff, & Antiquum oppidum auctoritate nostra eadem libertate volumus gaudere, quo sub Burggraviis de Donyn, qui ante possederant, fruebatur. Desgleichen berichtet *CASP. SCHNEIDER. in Scrutin. Lusat. MSct. Part. IV. sub voce* Marienthal &c. daß Hertzog Hincko, oder Heinrich zu Fürstenberg, und Jauer unterschiedene Einkünffte hierzu soll gewiedmet haben, wiewohl der speciale Beweiß darzu ermangelt. Es soll auch, nach dieses

Am Rande: Unterschiedene Legata so dem Closter zugewendet worden.

Auto-

Autoris Anzeige, eine beruffene Wallfahrt zur schönen Marien, einem Bilde, so mit den Leuten geredet, allhier gewesen seyn, dadurch das Closter stattlich auffkommen, und reich worden. Nicht weniger hatte der Herr von der Leippe, des Königreichs Böhmen Ober-Marschall dem Closter zehen Marck jährlicher Einkünffte im Dorffe Olbersdorff, so ihm damahls zuständig war, verschrieben, als er seine Tochter in selbigen Profeß thun lassen, worüber nachgehends König Johannes sub dato Pragæ XVI. Calend. Septembr. 1323. nachstehende Confirmation und Lehn-Brief ertheilet:

Documentum hierüber.

NOs Johannes Dei gratia Bohemiæ & Poloniæ Rex, & Lucemburg. Comes &c. Notum facimus universis, præsentes literas inspecturis, Quod cum fidelis, Noster dilectus, Henricus de Lippa, senior, summus Regni nostri Bohemiæ Marschallus, filiam suam ad Claustrum in Syfridersdorff tradiderit, ut ibidem sub regularis habitus observantia Domino famuletur, & propter hoc contulerit eidem Claustro, decem marcarum reditus in Albertsdorff cum suis omnibus juribus, & pertinentiis. Ac petiverit a Nobis, ut collationem hujus monasterii reditum ratificare & confirmare de Regia benignitate, & clementia dignaremur: Nos dicti Henrici precibus in hac parte favorabiliter annuentes collationem prædictam ratam habemus, & gratam, ac etiam potestate nostra Regia confirmamus. In cujus rei testimonium præsentes literas fieri & Sigillo nostro jussimus communiri. Datum Pragæ, Anno Domini Millesimo CCC. vicesimo tertio XVI. Calend. Septembr.

Es erhellet auch aus nachgesetzten Document, daß besagter Herr Heinrich von Leippe dem Closter den übrigen ihm zuständig gewesenen Antheil des Dorffs Olbersdorff im Testament legiret habe, immassen dessen Sohn, und ebenfalls Ober-Marschall im Königreich Böhmen, Herr Czencko von der Leippe solche Vermächtnüß ratihabiret, und anno 1350. folgende Confirmation darüber gegeben.

Nos Czencko de Lyppa summus Regni Bohemiæ Marschallus. Notum facimus tenore præsentium universis, quod supplicationibus devotarum in Christo Abbatissæ, & Conventus Sanctarum Monialium Vallis Sanctæ Mariæ, nobis humiliter oblatis, ut donationem Villæ Albrechtsdorff, eis & ipsarum Claustro per Dom. Henricum de Lyppa olim Genitorem nostrum, de consensu fratrum nostrorum felicis memoriæ in Testamento pie legatam & donatam, approbare, & nostris literis roborare dignaremur, favorabiliter incilinati, ipsam donationem ratam & gratam habentes, hanc quam præsentibus nostris literis approbamus. Quibus Sigillum nostrum de certa nostra scientia duximus appendendum. Datum Pragæ feria quinta ante diem beati Procopii. Anno Dom. Millesimo trecent. quinquagesimo.

Das Closter trifft einen Umsatz mit Olbersdorff gegen Seitendorff.

Weil aber dem Gestiffte das Dorff ziemlich entlegen, hingegen Seitendorff zur Wirthschafft bequemer gewesen, hat die Abbatißin mit Consens des gantzen Convents einen Umsatz mit Georgen von Gersdorff getroffen, und selbigen die Güter zu Olbersdorff gegen ermeldtes Seitendorff abgetreten, auch noch 400. Ungarische Gülden zugegeben. In welchen Tausch-Contract der Abt zu Altenzelle als Visitator des Closters Marienthal um so viel eher gewilliget, weil ernennter von Geßdorff diese Olbersdorffische Güter alsofort dem Closter aufm Oybin käufflich überlassen, und also dieselben wie vormahls bey geistlichen Personen, und zum Gottesdienst gewiedmet verblieben, wie solches alles umständlich aus beygefügten Documento mit mehrern zuersehen.

Documentum hierüber.

WIr Catharina von Nostitz Eptißin, Margaretha auch von Nostitz Priorinne, Hedwig Bergerinne Unter-Priorin, Barbara Koppelinne Kellermeisterinne rc. und die gantze Sammlung des Closters Marienthal, Cistercienser-Ordens, Bekennen vor Uns und alle Unsere Nachkommen geyn jedermänniglich, mit diesen Unsern offnen Brief die en sehen, adir hören lesen, daß wir haben offte betracht, wie das Dorff Seytendorff unsern Closter gar wohl gelegen, manchfältigen Nutz, frommen nnd förderung brengen möchte so es in unsere Gewere qveme, deßhalben wohlbedacht, mit guten freyen Willen, mit Vorrathe verstendiger wertlicher guter Freunde, forderlich mit Rath und sonderlichen Vorwillen unsers Obristen, des Erwürdigen in

in Gott Vaters und Herrn, Herrn, Aptis in der alten Czellen unsers Closters ordinarii Visitatoris gegangen seynt in ein Wechsel uns endlich vertragen, mit dem erbaren und wohltüchtigen Georgen von Gyrsdorff dem jüngsten zu Seytendorff gesessen, also daß er hat übergeben und Unserm Closter erblich zugeeignet, in Wechsel weyse sein Dorff Seytendorff an der Zittau gelegen. So denne Seytendorff mit seinen genüssen achtbarer erkant ist, wen die Güter zu Olbersdorff, haben Wir en zu voller Gnüge und Vergleichung solches Wechsels Vierhundert Ungerische Gülden zugegeben, auch sollich Wechsel uben berüret zubefestigen, Ist der Herr Abt unser Visitator mit sambt unser Samlunge wohlgeneigt und gantz gutwillig, der Ursache halb, daß der genennte Jungher George von Gyrßdorff, die Gütter zu Olbersdorff gesinnet ist ohne Mittel in Kauffsweise den Closter und den Convent uff dem Oywin zuzueignen, auf daß solche Gütter wie vormahls bey geistlichen Personen, und bey dem Dienste Gottes bleiben sollen, Auch zu mehrer Sicherheit nachdem die Billigkeit fordert, wollen Wir uffgeben zu eigen und entrewmen, und in Krafft diß Briefes allzeit zueigen und entrewmen, dem obgenandten Jungher Georgen von Gyrßdorff, seinen Erben und nachkömlingen, die offt gedachte Güter zu Olbersdorff, in aller maß und weise, als wir die inne gehabt, und gebraucht haben in geruhlicher Besitzung und gewere, nisch nicht ausgenommen; Nemlich Eylff Huben ane zwey Ruten, in allen ihren Reynen, Gräntzen, Zinsen, Erbe, Wesen, erungen, Zinß-Leuten, und ander Zugehörungen und Gerechtigkeit nisch nicht ausgenommen, domete ein und dreißig Garten und Gärtner von Vierzehen Ruten, zu Dybesdorff ausgesatzt mit genghafftigen Zinsen, nach Anzahl und Vorzeichnung eines jeglichen Gartners, nach Inhalt der Register von welchen jährlich gefallen sollen, ein und zwantzig Marck Zittisch, und von einen jeglichen Gärtner eine Zichel mit aller Herrschafft und Herrlichkeit, Nieder- und Ober-Gerichten, als Unser Closter Marienthal gehabt besessen und gebraucht hat. Auch daß die Gärtner in dem Gerichte zu Olbersdorff nach alten Herkommen bleiben sollen und des gebrauchen, solche offt benennte Gütter zu Olbersdorff, haben wir gantz und gar entraumet, und wie sichs gebürthe vor Lehns-Hand auffgelassen, und Jungherrn Georgen von Gyrßdorff zugeeygnet, keinerley Gerechtigkeit unß noch unserm Closter darüber Behaldungen. Darum globen Wir, vor Unß und Unsere Nachkommen solche oben berürte Gütter, nun noch in künfftigen Zeiten, in keiner weise noch wege anzusprechen, und uns nach der Zeit anzuziehen, oder jemand von Unser wegen solches zu thun gestatten, noch verwillen, sondern den offtgenannten Georgen von Gyrßdorff seinen rechten Erben und Nachkömlingen jetzund und zukünfftiglich alle Schulde, Zusage, Zuspruch, Intrag im Rechte, der offtgenannten Gütter halten, wo sich die begeben kegen jederman, ingleich sullen und wullen benemmen und vertreten, nach Recht und Gewohnheit der Lande, und eine gnugsame Lantläufftige Gewehr thun, zu Uhrkunde und mehrer Sicherheit haben Wir obenbemelte Aptischin und Convent unser beyder Ingesiegel mit gutem Willen und Wissen an diesem Brieff lassen hengen, der gegeben ist in Unserm oben benannten Closter Marienthal, Nach Christi Geburth Vierzehnhundert und darnach im Sechs und Neuntzigsten Jahre, am Freytage nach Mathei des Heil. Apostels und Evangelisten.

Specification der Güter und Dorffschafften des Closters Marienthal.

§. 11. Vorjetzo besitzet das Closter nachfolgende Güter, und Dorffschafften, welche auch zum Theil in *GROSSERS* Lausitzis. Merckwürdigkeiten *Part. III. cap.* 8. §. 7. *p.* 33. specificiret sind: Das Städtlein Ostritz, Reichenau, davon aber E. E. Rath zu Zittau ebenfalls einen Antheil hat, Settaendorff oder Seitendorff, Königshayn, Rußdorff, Blumberg, Altstadt, ein Theil von Leuba, Ober Seiffersdorff, Gune, ein theil von Schlegel, Jauernigk, Schönfeld / Meuselwitz, Melaune, Nieder-Seiffersdorf, Odernitz, Prachen, und ein Theil von Marckersdorff bey der Lands-Crone. Wobey denn dieses Stifft vermöge des ihme zustehenden Juris Patronatus die Evangelischen Pfarr-Aemter zu Reichnau, Ober- und Nieder-Seiffersdorff, ingleichen zu Melaune zuvergeben, nicht minder bey Besetzung der vacanten Pfarr-Dienste zu Leuba, und Marckersdorff auf gewisse masse seine Concurrenz hat. Es ist noch heut zu

Tage

Jetzige Beschaffenheit des Klosters.

Tage in blühenden Stande, wird durch eine Abbatißin regieret, und hat vermittelst einer Adelichen Standes-Person unter dem Character des Kloster-Voigts bey allen Ober-Lausitzischen Landes-Zusammenkünfften unter denen Prälaten Sessionem & Votum Comitiale. Hiernechst ist es von undencklichen Zeiten mit Ober- und Nieder-Gerichten, auch andern Præeminentien, und Herrlichkeiten begnadiget, welche aus Königs Johannis Privilegio de Anno 1346. deutlicher können ersehen werden; Wannenhero wir dasselbe vollkommen allhier einrücken wollen:

Privilegium Johannis Monasterio Mariæ Vallensi concessum.

Nos Johannes, Dei gratia, Bohemiæ Rex & Lucemburg. Comes &c. tam præsenti ætati, quam in Christo successuræ posteritati volumus esse notum, quod ad instantem petitionem dilectarum nobis in Christo Sanctimonialium Vallis Sanctæ Mariæ prope Seyfersdorff, præcipue ob spem vitæ æternæ & ob remedium salutare Prædecessorum, Parentum nostrorum Monasterio earum, villas justo emptionis titulo, ad ipsum monasterium spectantes, seu ratione Eleemosynarum eis datas, videlicet Seyfersdorff prope Zittaviam, Eckersdorff, Richnow, Slegel, Olbersdorff, Sebotindorff, & alias villas in districtu Zittaviensi, in quibus bona habere noscuntur, cum omnibus suis juribus, pertinentiis, & attinentiis, pratis, sylvis, piscationibus, venationibus, agris cultis & incultis, quocumque nomine censeantur, duximus confirmandas jure protectionis, præfato claustro, sicut prædecessoribus nostris habitas, vel etiam tempore nostro, datas seu comparatas, quiete & libere possidendas. Insuper concedimus iisdem Sanctimonialibus & suis officialibus de benignitate Regia prædictis Villis judicare, & Judicium habere in superioribus causis scilicet in furto, homicidio, stupri violentia, ac mutilatione membrorum, & aliis omnibus causis plenarie Judicium exercere. Adjicimus etiam, quod homines in bonis earum proclamationes quod vulgariter das Zeter-Geschrey, vocant, nostris Advocatis non proponant in bonis earum factas, sed officialibus Claustri, nec pro homicidiis pecuniam triginta solidorum nostri Advocati ab ipsis excipiant nec eis præsentent, sed hujusmodi proclamationes & homicidia præfatis officialibus Sanctimonialium proponant, & emendam facere teneantur. Sane igitur vobis Capitaneis nostris, Subcapitaneis, Advocatis, Subadvocatis, Præconibus & Bedellis cæterisque officialibus terræ Zittaviensis seriosius, districtiusque sub obtentu gratiæ nostræ, utpote nostram indignationem diligenter evitare studeatis, mandamus paginam per præsentem, severius inhibentes, ne in villis prædictis earum, & in omnibus bonis earum aliquas expensarum factiones, hospitalitates, petitiones, vel impetitiones, exactiones, agriculaturas, vecturas super Castra Ronow, & Oywin, seu alias quascunque facere præsumatur aut aliquibus gravaminibus molestetur. Præterea oppidum Ostroz cum Villis, ad suam jurisdictionem pertinentibus, videlicet Königshain, Rudigißdorff, Siffersdorff, & antiquum oppidum, auctoritate nostra eadem libertate voluimus gaudere, qua sub Burggraviis de Donyn, qui ante possederant, fruebatur. Ipsumque oppidum a Berna, sicut olim sub Nobilibus dictis fuerat, penitus sit solutum. Verum tamen villæ prædictæ, & priores villæ territorii Zittaviensis, ipsam Bernam si in communi data, per eundem districtum in earum Villis etiam postulare primo omnibus modis inhibemus, sed cum data fuerit, & ipsæ de Villis earum præter Oppidum novum & antiquum solvere teneantur, hanc siquidem Bernam in Villis prædictarum Sanctimonialium habere decrevimus, ut de omnibus expensarum factionib9 exactionibusque annualibus tam pecuniæ, quam annonæ seu petitionibus quibuscunque modis omnibus sint exemptæ. Cæterum vobis Advocatis nostris, seu aliis Subadvocatis terræ dictæ Zittaviens. districtius inhibemus, ne in dedicatione prænotati monasterii, seu quocunque tempore in eodem claustro aut in allodiis vel in bonis earum quibuscunque, expensas aliquas faciant, sed ex toto omnia gravamina, fatigationes & rosiones in eodem claustro & in omnibus bonis earum cessent & penitus conquiescant. Ne autem vos, quod absit, aut aliquis vestrum, communiter, vel divisim prædictam nostram inhibitionem, seu gratiam factam,

ctam, ut præmittitur, infringere, aut convenire debeat, sanius præfato monasterio & bonis ipsius duximus consulendum; Ita quod ipsum Monasterium ac omnia bona ipsius fidelibus nobis sincere dilectis Johann de Donyn, Magistro Consulum, & Consulibus Zittaviensibus præsentibus committimus, ut in dicta libertatis & inhibitionis gratia easdem auctoritate nostra freti, contra vos communiter vel divisim, si secus facere præsumpseritis, tueri & defendere debeant, firmiter cum effectu harum nostrarum Testimonio literarum. Datum in Monasterio Meyenwaldt. Anno Domini 1346. In Vigilia beatæ Margarethæ Virginis.

§. 12. Zum Schluß dieses Capituls solte zwar ein Verzeichnüß derer Abbatißinnen und Kloster-Voigte beyder Jungfräulichen Gestiffter Marienstern und Marienthal beygebracht werden, allein die zum Theil in jetzt gemeldten Klöstern selbst ermangelnde, zum Theil auf beschehenes geziemendes Ansuchen versagte Nachrichten wollen nicht gestatten des Lesers Verlangen nach Wundsch zu vergnügen. Immittelst werden wir nichts destoweniger, so viel aus Documentis und glaubwürdigen Scribenten hiervon aufzufinden möglich gewesen, ob schon in einen unvollkommenen Entwurff hiermit anfügen, und denenjenigen, so zu Supplirung der Succeßions-Ordnung und Historie genauern Zugang erlangen dürfften, die Verbesserung überlassen.

Verzeichnüß derer Abbatißinnen des Jungfräulichen Stifftes S. Marienstern.

Kunigunda war Abbatißin im Kloster Marienstern anno Christi 1350. wie solches das §. 5. hujus Capit. eingerückte Document die Eigenische Dorffschafften betreffende besaget, als in welchen selbige unter solchen Titul benennet wird.

Margaretha von Metzradin war Domina & Abbatissa hieselbst an. 1537.

Christina gebohrne von Baudißin, lebte in solcher Dignität an. 1572. beydes bezeuget Ticinus in Epitom. Histor. Rosenthalens. Cap. II. p. 80.

Lucia war Abbatißin an. 1599.

Catharina Codicin lebte an. 1619.

Ursula Weißhauptin regierte anno 1620.

(Vid. Acta Bernstadiensia wegen Ersetzung des Evangel. Pfarrers daselbst de anno 1624. Mens. Julio.)

Dorothea Schubartin ward Abbatißin anno 1623. Ticin. cit. loc. Cap. I. p. 59.

Anna Margaretha Dornin, lebte als Abbatißin an. 1661. Ticin. cit loc. Cap. I. p. 46.

Catharina Benadin, gebürtig aus Budißin Idem cit. loc. p. 60. starb d. 25. Octobr. an. 1697. Ihr folgte im Regiment

Ottilia Häntzschelin, von Budißin, ward eod. anno d. 4. Novembr. zur Abbatißin erwehlet, vid. Grossers Laus. Merckwürdigk. Part. III. cap. VIII. §. 6. p. 33. sie starb an. 1710. und hatte zur Nachfolgerin die Hochwürdige Dominam und jetzo löblich regierende Abbatißin.

Cordulam Sommerin von Reichenberg aus Böhmen gebürtig, so jetztgedachten 1710den Jahres erwehlet ward, vid. M. Salom. Haußdorffs, Pastor. zu Bernstädtel Huldigungs-Predigt, in Dedicat.

Des Jungfräulichen Stiffts Marienstern verordnete Kloster-Voigte.

Seyfart von Rabenau, An. 1521.

Abraham von Metzradt an. 1567.

Magnus von Baudißin, auf Halschaw. c. a. 1575.

Christoph von Metzradt auf Nieder-Keyna, war viel Jahr Hauptmann auf den Eigen und des Jungfräulichen Klosters Marienstern Voigt, starb ohne Kinder und Leibes-Erben den 25. Sept. 1586.

Christoph von Döbschütz auf Purschwitz, starb anno 1585. vid. Christoph von Döbschütz Genealogie lit. m.

Christoph von Rechenberg auf Schergiswalde an. 1619.

Seyfried von Metzrad auf Milckwitz und Groß Welcke an. 1642. vid. Budißinische Grabmahle. p. 11.

Valentin von Ponickau auf Elstra an. 1667.

Johann

Johann Heinrich von Zetschwitz auf Baselitz, dieser starb anno 1717. mens. Maij, nach dem ihm zuvorher sein Herr Sohn der Wohlgebohrne
Herr - - - - von Zetschwitz auf Baselitz im Amte adjungiret, und zum künfftigen Successore bestimmet worden. Welcher auch vorjetzo das Closter-Voigteyliche Amt verwaltet.

Consignation

Der Abbatißinnen des Jungfräulichen Gestifftes St. Marienthal.

Adelheyd wird als die erste Abbatissin in dem Confirmations-Diplomate der Stifftung, so König Wenceslaus dem Closter anno 1238. ertheilet hat, beniemet, vid. supr. §. 7. huj. Cap.

Euphemia hat als Abbatißin gelebet anno 1398. vid. Balbin. Miscell. Histor. Bohem. Dec. I. Lib. V. Volum. Erection. XI. p. 103.

Agnes von Gerßdorff, anno 1424. Ibid. Volum. XIII. p. 302.

Margaretha de Gebeltzig vixit anno 1434.

Catharina de Nostiz anno 1496. vid. Docum. vom Kauff des Dorffes Settgendorff supr. §. 10. hujus Cap.

Elisabetha Talckenbergerin, starb anno 1540. und hatte zur Nachfolgerin

Catharina de Nostiz, welche E. A. am Tage Lucæ Evangel. erwehlet und vom Hn. Abt des Closters Neucelle, Nicolao Hoffmannen confirmiret wurde. vid. Cœlestin. Hennigs Chron. Zittaviens. MSct. ad h. A.

Anna von Baudißin, Abbatißin.

Barbara Belbitzin

Ursula Laubichin. Unter dieser Abbatißin Regierung ereignete sich, daß anno 1583. mens. Januar. der Ertz-Bischoff zu Prag gewisse Commissarien ins Closter abgeschickt, welche nach vorgenommener Untersuchung die Abbatißin, weil sie denen Ordens-Reguln nicht gemäß gelebet, des Amtes, entsetzet, vid. Bartholom. Scultet. Annal. Gorlicens. MSC. Allen Vermuthen nach, mag sie der Evangelischen Religion nicht ungeneigt gewesen seyn, indem sie ihren Bruder Valentin Laubigen einen Mönch zum Pfarrer nach Nieder-Seiffersdorff beruffen, und ihm vergönnet in Ehestand zu treten. Uber dieses verstattete sie, daß wohlhabende Bürgers Töchter aus Zittau der Augspurgischen Confession zugethan, im Closter sich eine Zeitlang aufhalten, und darinnen lesen, schreiben, nehen, und andere Wissenschafften erlernen möchten, wie denn in Frauen Marthen Mießlerin, Churfürstl. Sächsischen Amts-Schössers zu Arnshaag Ehe-Frauen, Joachim Mildes auf Leuckersdorff Tochter, Leichenpredigt pag. 52. gedacht wird, daß selbige 5. Jahr lang in solchen Closter biß 1583 gewesen.

Margaretha Scherin, starb anno 1591. d. 17. Julii.

Margaretha Kuhlmaußin ward d. 3. Augusti 1591. von denen Conventualen gewöhnlicher massen eligiret, doch als der Closter-Voigt Herr Christoph von Schwanitz, und Herr Martinus Jacobi, Archi Diaconus die Confirmation solcher Wahl in Prag suchten, wolten Kayserl. Majest. dieselbe nicht gelten lassen, sondern befahlen eine andere Person vorzuschlagen. Dahero wurde d. 10. Martii 1594. jetztgedachte Margaretha Kuhlmäusin wiederum dimittiret, und biß zu Ankunfft des Abts von Königs-Saal als Visitatoris der alten Dominæ,

Ursulen Laubichin die Abteyliche Verwaltung aufgetragen, endlich erfolgte d. 6. Julii die neue Wahl, bey welcher

Martha Schwobin die Abteyliche Würde erlangte, und also zu einer Zeit drey erwählte Abbatißin, nemlich Ursula Laubichin, Margaretha Kuhlmausin, und Martha Schwobin im Closter waren. Jedoch diese letzte räumte zum ersten den Platz, indem sie anno 1600. d. 25. Maij mit Tode abgieng, und folgendes Tages begraben wurde. Ursula Laubichin starb d. 15. Novembr. 1608. ebenfalls im 68. Jahr ihres Alters nachdem sie einige Jahre als Priorin eligirt, und confirmiret worden.

Ursula Queitzschin, hat anno 1609. den Abt von Neuenzell zum Visitatorn des Closters angenommen, weil dieser ehedessen auch die Inspection über das Convent gehabt, und die beyden Clöster, Königs-Saal, und Marienthal in grossen Zwietracht gestanden. Jedoch den 25. Septembr. 1623. kam

der Abt von ermeldten Königs-Saal nebst einigen zugegebenen Kays. Commissarien, und einer Convoy von 24. Reutern, wie auch einigen Musquetirern zu Marienthal an, nahmen folgende Tage die Streitigkeiten zwischen der Abbatißin und dem Archi-Diacono Zittauischen Creyßes, welcher zu gleich Pfarrer zu Königshayn war, in Verhör, zogen darauf nach Budißin, revertirten aber den 4. Octobr. und führten die Abbatißin des Abends unter Kayserl. Convoy mit sich aus dem Closter hinweg, des Closters Secretarius entwiche, und ward ein grosser Tumult im Convent. Ob auch schon den 5. Octobr. 50. Musquetirer nachgesendet wurden, die entführte Abbatißin zu erledigen, konten sie doch selbige nicht ereilen. Den Verlauff der Sache findet man in denen meisten Annalibus MSctis derer Sechs Städte. Hierauf schritte man zu einer neuen Wahl, und gelangete

Maria Sommerin von Liebenthal zur Abteylichen Dignitæt, empfieng auch d. 7. Octobr. d. a. von den Stieffts-Unterthanen die Huldigung. Sie starb d. 28. August. 1649. und hatte zur Nachfolgerin

Catharinen Hennigin, ihr succedirte

Anna Friedrichin, welche den 16. Junii 1690. im 68. Jahr ihres Alters den Weg aller Welt gienge, und

Theresia Sommerin folgte nach ihr, ward erwehlet d. 8. Martii anno 1693.

Martha Tannerin von Liebenthal, und nach deren den 12. Novembr. 1709. erfolgten Abschied aus dieser Zeitligkeit, gelangte durch gewöhnliche Canonische Wahl d. 21. Augusti 1710. zu der wohlverdienten Abteylichen Würde die noch heutiges Tages dem Closter rühmlichst vorstehende Abbatißin die Hochwürdige und Wohlgebohrne Domina

Agnes von Hayn aus Liebenthal.

Von denen verordneten Closter-Voigten des Jungfräulichen Gestiffts St. Marienthal hat man folgende Consignation zusammen gebracht.

Melchior von Gerßdorff anno 1473.

Georg von Nostitz, anno 1495.

George von Berge, des Closters Marienthal Voigt anno 1520.

Hanß von Pentzig, anno 1526. überlies das Amt seinem Sohn anno 1529. und starb anno 1532. liegt zu Ostritz in der Kirche begraben.

Adam von Pentzig zu Wilcka gesessen, ist lange Zeit Voigt gewesen, starb den 24. Novembr. anno 1576. ward zu Nida begraben.

Frantz von Schwantz zu Neundorff, ward Voigt anno 1577. starb den 25. Decembr. anno 1582. ist zu Weigsdorff begraben.

Christoph von Schwantz zur Wustung, kam ins Amt 1583. starb den 31. Julii anno 1594. æt. 64. Ann. ward zu Weigsdorff begraben.

Frantz von Schwantz zur Wustung, ward den 5. Septembr. 1594. als Voigt introduciret, aber anno 1595. seines Amts wieder entsetzt, und statt seiner Christoph Hermann ein Mönch hierzu gebraucht. Dieser wurde zuletzt seiner Sinne beraubet, worauf

Balthasar von Gerßdorff auf Ober-Rudolffsdorff und Tauchritz anno 1596. zum Voigt eingesetzt worden, jedoch anno 1612. Fest. Barthol. hat er seinen Abschied wieder genommen, und Domin. II. Advent. in denen Evangel. Kirchen publ. valediciren lassen. Er hat dem Convent und Herrschafft bey vielen Widerwärtigkeiten rühmlich vorgestanden 16. Jahr, ist gestorben d. 9. Januar. an. 1614.

Ernst von Sommerfeld und Falckenhain auf Belmsdorff, ward Mens. Decembr. 1612. zum Voigt angenommen, und von Decano zu Budißin installiret, ist den 18. Junii anno 1614. früh morgens todt im Bette gefunden worden, nachdem er des Tages vorher nebst dem Decano von Budißin bey der Abbatißin in Marienthal zu Gaste gewesen.

Nicol von Saltza u. Heidersdorff zu Linda, ist von dem Ehrwürdigen Gestiffte zum Closter-Voigt angenommen, und von Herrn D. Jacobo Bornitio am 24. Augusti introduciret worden, starb Apoplexia 1616. d. 20. Jan. als er von Görlitz bey grimmiger Kälte gen Linda zu Hause gefahren.

Abra-

Abraham von Haugwitz auf Alt-Seitenberg succedirte ihm in Amte, starb den 16. Febr. anno 1636. den 4. Tag nach seiner Hochzeit.
Heinrich von Rabenau, auf Hammerstade, und Wendisch Pulsdorff, starb Mens. Decembr. anno 1661.
Johann Nicol von Gerßdorff, Obrister-Wachtmeister, auf Alt-Seitenberg anno 1662.
Hanß Ulrich von Nostitz auf Ruppersdorff und Oderwitz, starb anno 1680. d. 3. Junii. Der jetzige Closter-Voigt ist der Wohlgebohrne Herr Johann Adolff von Maxen auf Quitzdorff.

CAPUT XXI.

Von denen Ober-Lausitzischen Historicis, und deren hinterlassenen Schrifften.

§. I.

Ursprung derer Gedächtnüß Seulen, Statuen, und Monumenten.

Es hat die kluge Antiquitæt zu allen Zeiten sich angelegen seyn lassen, wohlverdienten und berühmten Männern, die ein Land oder Stadt entweder durch tapffere Faust aus feindlicher Gewalt gerissen, oder durch kluge Rathschläge, und Conduite vom Untergange errettet, nach ihrem Ableben ein immerwährendes Gedächtnüß zu stifften, auch deswegen kostbare Ehren-Säulen, Statuen, und Monumenta auf öffentlichen Marckte aufzurichten, damit nicht nur derer verstorbenen Nachruhm hierdurch verewiget, sondern auch die Nachkommen durch die herrlichen Exempel ihrer Vorfahren zu gleichmäßiger Tugend angeflammet würden. *Q. SYMMACHUS Lib. X. Epistol. 25.* weiß diese Gewohnheit wohl zu recommendiren, wenn er schreibet: Nam præter illum populi Romani inusitatum dolorem, etiam Senatus impatiens dispendii sui solatium petit de honore virtutis, vestrumque Numen precatur, ut virum nostra ætate mirabilem statuarum diuturnitas tradat oculis posterorum, non quod ille præmia terrena desideret, qui gaudia corporis etiam tum, cum hominem ageret, ut caduca calcavit, sed quia ornamentis honorum incitatur imitatio, & virtus æmula alitur exemplo honoris alieni. Und *AURELIUS CASSIODORUS Lib. VIII. Epist. 2.* stimmet hiermit sehr schön überein, wenn er saget: Amore Principum constat inventum, ut simulachris æneis fides servaretur imaginis, quatenus ventura progenies auctorem videret, qui sibi Rempublicam multis beneficiis obligasset. Dahero sind die Statuæ triumphales, equestres, & pedestres entstanden, von deren Unterscheid man in *PARALIPOMEN. ad Lib. IX. Antiquitat. Roman. JOH. ROSINI p. 716. & 717.* weitläufftigen Bericht finden kan, so aber anjetzo auszuführen die Absicht nicht verstattet. Vielmehr bemercken wir allhier, daß diejenigen, so die Geschichte einer Provinz durch gelehrte Schrifften zuverfassen, und durch solche rühmliche Bemühung den wohlerworbenen Ruhm derer Vorfahren aus dem Grabe der Vergessenheit gleichsam zu erwecken, und ans Licht zu stellen trachten, eben dergleichen Danck verdienen, daß man durch Bilder und Säulen ihr Andencken verehre, indem sie mit ihrer Feder dem Vaterlande zu Dienste eben das nach ihren Tode leisten, was jene durch den Degen, oder kluge Rathschläge im Leben verrichtet.

Die Historici einer Provinz verdienen gleiche Ehre.

Wenn denn unterschiedene wackere Leute in vorigen Seculis die Ober-Lausitzische Historie den Zweck ihrer Arbeit seyn lassen, von deren Leben und Schrifften zum theil die wenigen vorhandenen Nachrichtungen durch der Zeiten Verderbnüß fast untergehen wollen, als soll in gegenwärtigen letzten Capitul dieses ersten Theils von etlichen alten Historicis Lusatiæ gründlich gehandelt, und hierdurch ihr mehr denn hundertjähriges Gedächtnüß gleichsam mit neuen Monumentis erneuert, und erhalten werden.

Ober-Lausitzischer alten Geschichts-Verfasser Leben soll beschriben werden.

§. 2. Der erste unter diesen soll seyn M. JOHANNES Frauenberg, der Geburth nach ein Preuße, Magister Philosophiæ, ein sehr gelehrter, kluger, ansehnlicher Mann. Er ward anfänglich anno 1462. als Rector, oder wie der

1. M. Johann Frauenberg.

Wird erst Rector in Görlitz.

damahlige Stylus lautete, als Schulmeister in die Schule nach Görlitz vociret, nachdem aber an. 1465. in E. E. Raths

Secretarius bey Rath-hause.
Endlich Syndicus und Bürgermeister.

daselbst Cantzley als Secretarius, ferner an. 1468. als Syndicus, und letzlich anno 1474. als Bürgermeister erwehlet. In welchen Aemtern er sich dermassen rühmlich aufgeführet, daß *MANLIUS in Comment. Rer. Lusat. Lib. VII. cap. XX.* mit allem Recht von ihm sagen kan: Hic vir sapiens & eruditus magno fuit patriæ nostræ cum emolumento, tum ornamento. Ut enim taceam crebro navatam ab eo præclaram Reipublicæ operam hexapolitanorum cum infesta nobilitate conventibus: glasti certe vectura, depositio & æstimatio, quam Hainam transferre nitebantnr Saxoniæ Duces, conservata est civitati nostræ hujus consiliis. Præterea urbem excitatis passim validis propugnaculis munivit, & ædificiis publicis aliis ornavit, in quibus singulis singulæ gnomæ literis Saxo incisæ leguntur. Delectatum enim ferunt brevibus ejusmodi & rotundis sententiolis &c. Es hat gedachter *MANLIUS* alle diese jetztgemeldte Gnomas oder Sprüche *cit. loc.* aufgezeichnet, woraus gnugsam abzunehmen, daß er von penetranten Judicio gewesen seyn müsse.

Leistet der Stadt Görlitz gute Dienste.

Lebt mit dem Landvoigt in genauer Vertrauligkeit.

Der Landvoigt selbiger Zeiten, Herr George von Stein, hielt gar vertraute Correspondenz mit ihm. und berichtet Herr *GROSSER* in Laußitz. Merckw. *Part. I. pag. 147.* daß noch vor wenig Jahren ein eigenhändiges Billet in diesen Formalien zu Görlitz vorhanden gewesen: Spectabili Viro, Domino Johanni Frauenberg, Magistro Civium Gorlicensium, Amico meo singulari, S. P. Fautor amande. Heri conclusæ sunt Trengæ inter Principes tres, die Festo Pentecostes proximo, ad annos duos integros & postmodum de arcis destructione. Ja König Matthias hat diesen Frauenberg gleichsam vor das Fac totum in Ober-Lausitz gehalten, und zu sagen pflegen: Stadt und Land wären in einem Rocke beschlossen und den trüge Frauenberg. Dahero er auch besondere Gnade gegen ihn blicken lassen, und einsmahls anno 1474. d. 24. Dec. bey erstatteter Audienz ihm mündlich eröffnet, wie er, der König willens wäre auf die Octav. Epiphan. d. 13. Januar. in Görlitz einzuziehen, und sich da-

Ist bey König Matthia in grossen Gnaden.

selbsten umzusehen, derohalben solte er sich gefast machen cum ingeniis, & pixidibus, und wolte er alsdenn ihme dem Frauenberg ein gnädiger Herr seyn. Es brauchte sich aber Frauenberg solcher Gnade, als ein kluger Mann sehr mäßig, indem er wohl wuste, daß grosser Herren Gunst nicht allzeit beständig zu seyn pflege. Dahero er auch in seinem geheimen Journal oder so genannten Secretario, da er selbst obige des Königs Worte, daß nemlich Frauenberg den Rock trüge, darein gantz Ober-Laußitz beschlossen wäre, angeführet, mit folgenden Epiphonemate geschlossen: Darum lieber Kittel reiß nicht, denn Herren-Dienst der erbet nicht, hilff lieber treuer Herre GOtt Amen! Und es wiederfuhr ihm auch, was er besorget hatte, indem an. 1478. diese Gnade Königs Matthiæ in grossen Haß und Ungnade verwandelt wurde. Denn als derselbe von der Stadt Görlitz eine Extraordinair Steuer von 2000. Ungarischen Florenen zu Bestreitung der obhabenden Kriegs-Kosten forderte, M. Johann Frauenberg aber als abgesendeter Deputirter der Stadt Görlitz solcher Anmuthung nicht so gleich schlechter Diengs beypflichten konte, sondern so wohl des Landes ohne diß erschöpffte Kräffte, als auch die hergebrachte, und von Königl. Majest. selbst bestätigte Freyheiten vorschützte, verfiel er darüber in solche Ungnade, daß er ihn auch aus der Stadt verweisen lassen wolte. *CHRISTOPH. MANLIUS cit. supr. loc.* beschreibet diese Begebenheit mit folgenden Worten: Tandem Anno 1478. cum Matthias duo millia florenorum Hungaricorum a Gorlicensibus exigeret, hi vero tergiversarentur, adeo Rex cum in civitatem universam, tum vel maxime in Frauenbergium excanduit, ut eum Urbe, de qua fide sua bene meritus fuerat, pellere cogitaret. Hunc enim cum Bohemis hæreticis collusisse ac commercium habuisse, hunc, quo minus collecta imposita sibi pendatur, obstare, hunc quibuscunque posset in rebus aliis sibi adversari dictitabat. Denique non Gorlicensem modo Rempublicam omnem, sed totam adeo Hexapolin, cum nobilitate universa, unica conclusam esse veste, qua Frauenbergius indueretur. Mit diesem 1478. Jahre hat er seinen Secretarium geschlossen, nach-

Gebrauchet sich solcher Gnade mäßig

Verfället in des Königs größte Ungnade.

nachdem er vorher bey Erzehlung der Affaire wegen des Waydhandels, worüber die Stadt Görlitz in Gefahr kommen, unter andern angemercket hatte, daß die Städte Breßlau und Budißin von denen Görlitzern abgesetzet, und sie im Stiche gelassen, wobey er denn setzet; Dieses alles ist in gute Gedancken zu nehmen, und zu seiner Zeit wieder zu vergleichen, da es denn heissen kan:

Wer Unsern Ehren ist gehaß
Dem geben wir wieder: Sich hab dir das!

Dessen Symbolum.

Sein Symbolum ist gewesen: Die drey Buchstaben S. M. L. welche er in seinem Secretario also erkläret:

Schweige, Meide, Leid,
Bis kommt bessre Zeit.

So hat er auch in gedachten Buche folgendes Dystichon eigenhändig eingeschrieben:

Non est in speculo res quæ speculatur in illo
Eminet, & non est in muliere fides.

Ist der erste, so Annales von Görlitz geschrieben.

Ingleichen hat er offt Sprichworts-weise zu sagen pflegen: Crede pauca, quia fraus in olla. Er ist der erste gewesen, so Annales der Stadt Görlitz geschrieben, wie *GROSSER* in Lausitz. Merckwürdigk. *in Præfatione, & P. I. pag. 145.* berichtet, wiewohln dieselben injuria temporum verlohren gangen, jedoch haben die nachfolgenden Annalisten in denen alten und ersten Zeiten ihn zum Vorgänger gebraucht und in ihren Vorhaben folgen können.

2. M. Johannes Hass, Syndicus und Bürgermeister zu Görlitz.

§. 3. Der andere Ober-Lausitzische Historicus ist M. JOHANNES HASS, ehmahliger Syndicus und Bürgermeister der Stadt Görlitz, anfänglich aber Baccalaureus senior der Schulen zu Zwickau. Dieser hat an. 1534. d. 19. Mart. im 58sten Jahre seines Alters die Görlitzischen Annales auf groß Regal Pappier zu schreiben angefangen, von an. 1521. an als die Pest in Görlitz grassiret, und die vormahligen Annales aufhörten, er hat seine Arbeit continuiret bis auf das Jahr 1542. d. 26. Dec. und also über 21. Jahr die Geschichte seines Vaterlandes aufgezeichnet. Hat darneben dreymahl das Bürgermeister-Amt verwaltet, nemlich die Jahre 1536. 1539. 1543. und hat man ihn nur den alten Magister geheissen, wie *MANLIUS in Comment. Rer. Lusat. Lib. VII. cap. XXII.* meldet. Anno 1544. d. 15. April. sturbe er im 69. Jahre seines Alters, wurde in die Haupt-Kirche zu S. Petri und Pauli in Görlitz begraben, und ihm zu Ehren ein Epitaphium aufgerichtet, darauf die Erweckung Lazari vorgestellet war mit der Inscription, so der damahlige berühmte Philologus und Medicus D. Johannes Trogerus ihm zu Ehren aufgesetzet, und in *FUNCCII* Beschreib. der Kirchen zu *S. Petr. cap. IV. p. 18.* zu finden ist nachstehenden Inhalts:

Verfertiget Görlitzische Annales.

Dessen Epitaphium.

M. JONANNI HASSO,
Urbis Gorl. Syndico, Consulique laudatissimo,
Mortalium nulli integritate pietateque secundo,
Immortalitatis jam arcem summa in CHRISTUM fide,
Reipublicæ amore promerenti
annos circiter septuaginta tres nato,
liberi hæredesque mœsti,
Posteritatis ergo posuere.
Qvi vivere desiit
anno à CHRISTO nato
M. D. XLIV. D. XV. April.
CAROLO V. ter Max. Imp. Aug. & Cæsare FERDINANDO,
Fratribus Orbe imperantibus.

Hierüber berichtet *CHRISTOPHOR. MANLIUS Lib. VII. cap. cap XXII.* daß er bey dieses D. Trogeri Sohne, Ægidio sothane Inscription im Concept gesehen, und folgende Verse darunter gelesen:

O te felicem, qui fraudes deseris omnes,
Deseris & vitam, morte favente, trucem.
Nobis tristitiam, luctum, planctumque relinquis,
Dum capis ætherei gaudia plena chori.

3. M. Joachimus Cnemiander. §. 4. Der Dritte, so seinen Nahmen durch Verfertigung eines Laubanischen Chronici bekandt gemacht, ob schon dasselbe bis dato nur in Manuscripto vorhanden, ist M. JOACHIMUS CNEMIANDER oder Hosemann aus Lauban. Er beschauete das Licht der Welt d. 26. Julii anno 1506. und war dessen Vater Lorentz Hosemann, ein Bürger daselbst, die Mutter aber Eva, Niclas Baumgartens Tochter. Dessen Studia. Nachdem er bis ins 16. Jahr in seinen Vaterlande denen Studiis obgelegen, begab er sich anno 1522. auf die Universitæt Wittenberg, und legte sich so wohl auf die Philosophie als Jurisprudenz, gestalt er auch den gradum Magisterii erlangete. Bald aber nahm ihn die Liebe einer Jungfrauen, Agathen Wartenbergerin eines Bürgers aus Kemberg ein, mit welcher er d. 10. Augusti 1524. da er erst Heyrathet im 18. Jahr seines Alters. 18. Jahr alt gewesen, zu Wittenberg Hochzeit gehalten, und den 13. Octobr. darauf nach Hause gezogen, allwo er anno 1527. in der Schule ein Jahr lang als Baccalaureus gedienet, und hernach wieder vor sich gelebet, bis anno 1532. Unterschiedene Beförderungen in die Schule. durch Beförderung Valentini Trocedorffii er zum Schul-Dienst nach Lemberg in Schlesien beruffen worden, da er jedoch ebenfalls nicht lange verblieben, sondern auf Philippi Melanchtonis Recommendation anno 1534. sich in die Schule zu Budißin beruffen lassen, von dar aber anno 1536. in seine Vaterstadt Wird Syndicus in Lauban. als Syndicus und Ober-Stadtschreiber Vocation erhalten, welchem Amte er sieben Jahr rühmlich vorgestanden, und Verfertiget das Laubanische Chronicon. unter andern seinen Verrichtungen obgedachtes Chronicon Laubanense verfertiget, alsdenn anno 1543. wiederum als Rector nach Budißin gezogen, und in solcher Station bis 1557. verharret, da er in eine schwere Kranckheit gefallen, welche ein viertel Jahr getauret, und weil ihm die Schul-Arbeit zu schwer geschienen, aus Rath derer Medicorum, sein Amt niedergeleget, sich eine Zeitlang nach Lauban, und nachmahls nacher Leipzig begeben, biß er daselbst d. 15. Julii 1558. durch Beförderung D. Adriani Albini zum Pfarr-Amt, und Superintendur nach Lübben in Nieder Laußitz Vocation erlanget, von dannen er endlich von Marggraf Johanne zu Cüstrin anno 1560. als Pfarrer und Superintendens nach Cotbus beruffen worden, da er die übrige Zeit seines Lebens zugebracht, bis er den 26. Februar. 1568. in die Ewigkeit eingegangen. Wird Superintendens zu Lübben, und endlich zu Cottbus. Gehet mit Tode ab. *CHRISTOPH. MANLIUS Lib. VII. cap. XIX.* meldet von diesen Cnemiandro folgendes: Porro Cnemiandrorum, etsi sua id merentur eruditione & virtute, tamen ideo etiam mentionem hoc loco facio libentius, quod Joachimus Pater, piæ memoriæ, cum Syndicum ageret in Patria Lauba, anno 1541. adjumento & opera Collegæ sui Francisci Bavari quædam etiam de rebus Lusaticis non æque vulgaria, aut omnibus cognita cum aliunde, tum ex M. Joh. Cochii Notarii Laubanens. Chronicis, Germanica lingua collegit, & Consuli, Ordinique Senatorio Municipii Laubanensis Manuscripta dedicavit. Hujus consilio & ordinatione quoque in Laubanensi œnopolio ad fenestrarum latera primi quatuor Monarchiarum auspices, & aliquot præterea armis togaque Viri clarissimi, Græci, Romani, & Barbari picti sunt, cum suis singuli apophthegmatibus &c.

Dessen Kinder. Er hat sieben Kinder gezeuget, davon der älteste Sohn Joachimus nat. anno 1525. d. 27. Maij als Pfarrer und Superintendens zu Drossen in Nieder-Laußitz gewesen, und anno 1552. daselbst an der Pest gestorben. Der andere Petrus, nat. d. 17. Febr. 1527. ist Philosophiæ & Medicinæ Doctor worden, und zu Cottbus bestalter Physicus gewesen, allwo er d. 14. August. an. 1591. Todes verfahren. Der dritte Sohn Martinus nat. anno 1532. ist bald wieder anno 1534. verschieden. Der vierdte Sohn, den er wiederum Martin genennet, nat. d. 13. Februar. 1535. ist Philosophiæ Magister, und ein vor-

vortrefflicher Poët, auch sowohl in Lauban als nachgehends in Crossen Rector gewesen. Den fünfften Sohn David nat. d. 5. April. 1537. hat Marggraf George Friedrich zu Anspach zum Rath, und Vice-Cantzler im Hertzogthum Preußen angenommen, in welcher Function er anno 1580. d. 5. Junii zu gedachten Anspach den Weg alles Fleisches gangen. Von denen beyden Töchtern hat die die älteste Agatha, nat. d. 26. Octobris 1528. Christianum Sigenbartum Pfarrern zu Falckenberg geheyrathet, die andere aber Catharina, nat. d. 27. Octobr. 1530. ist bald das andere Jahr darauf anno 1531. in der Kindheit verstorben. *Vid. Curricul. vitæ JOACHIM. CNEMIANDR. Annal. Laubanens. MSct. præfixum.*

4. M. Joachimus Meister.

§. 5. Unter die Ober-Lausitzischen Historicos hat man wegen eines in sehr schönen Lateinischen Versen geschriebenen Chronici Gorlicensis billig auch zu zehlen M. JOACHIMUM MEISTERUM, Poëtam, Oratorem, Philosophum, & Historicum seculi sui præstantissimum. Er ward gebohren zu Görlitz d. 1. Nov. 1532. und hatte Oßwald Meistern, Bürgern und Apotheckern daselbst zum Vater. Nachdem er seine fundamenta Scholastica unter Georgio Othomanno einen sehr beredten, und geschickten Mann, dessen Eloquenz die Römischen Kayser, und Könige zu Böhmen Ferdinandus I. und Maximilianus II. selbst hochgehalten, glücklich geleget, nach diesem aber die Studia Academica zu Franckfurth an der Oder, Wittenberg und Leipzig absolviret, sich auch einen sonderlichen Applausum durch die ausbündig schöne Poësie erworben, erlangte er zu erst Vocation anno 1559. in die Schule zu Lauban als Rector, stunde jedoch dieser Function nicht allzulange vor, sondern nahm die angetragene Bestallung zum Rectorat zu Elbingen in Preußen an anno 1566. *vid. EPHRAIM PRÆTORII Athen. Gedanens. & Elbingens. p. 230.* Von dar wendete er sich nach Göttingen am Hartz, und docirte in selbiger Schule etliche Jahre lang mit grossen Nutzen der ihm anvertrauten Jugend; immassen er denn der Lehr-Art des communis Germaniæ Præceptoris, Philippi Melanchthonis folgte, und daher seine Renommee nicht wenig vermehrte. Eben dieses veranlassete E. E. Rath der Stadt Görlitz, daß sie ihm als ein Stadt-Kind in ihren neu-fundirten Gymnasio anno 1569. d. 21. Octobris die Stelle des erledigten Rectorats nebst Laurentio Ludovico auftrugen, und als Coadjutores ihme zugaben M. Balthasar Neandern, M. Martin Frenzeln, Zachariam Puschmannen Cantorem, Martin Mylium, Leopold Purschern, Christoph Jobben, Collegas, und Lucam Procuratorem Auditorem. *MELCHIOR ADAMI in Vitis Germanorum Philosophorum p. 151.* schreibet von solcher Mutation folgender gestalt: In hoc pulvere Scholastico, (Göttingensi) dum versatur Meisterus, augusta Schola Görlicensis monasterii aperitur: primusque ejus Rector, Petrus Vincentius Wittebergа evocatur & die nono Julii anni Sexagesimi quinti, solenniter introducitur. Verum cum vix triennium Gymnasio præfuisset, Vratislaviam invitatur, quo & abiit. Quare cum de successore deliberaretur: unus Meisterus dignus judicio Senatus visus est, cui regimen Scholæ & provincia illa docendi demandaretur. *Conf. CHRISTOPHOR. MANLII Comment. Rer. Lusat. Lib. VII. cap. 18. GROSSER. Lausitzis. Merckwürdigk. Part. IV. cap. 3 pag. 120.* Er stifftete sehr viel gutes im Görlitzischen neuangelegten Gymnasio, und brachte solches in ungemein grosses Aufnehmen, wie denn jetzt angezogener *ADAMI* schreibet: Vidisses ad Gymnasium confluentes ex una parte Borussos, & Polonos, ab Altera Germanos & Bohemos: incensos omnes amore studiorum & fama tum Meisteri, tum quos modo nominavimus Collegarum. Allein er muste in seinem Amte allerhand unverschuldete Beschwerungen, Neid, und Verfolgungen ausstehen, die ihm so nahe giengen, und dermassen unleidlich waren, daß er den 7. Julii anno 1584. vermittelst eines an E. E. Rath zu Görlitz abgelassenen Schreiben resigniret, und die ihm angetragene functionem Scholasticam zu Brehmen in Nieder-Sachsen anzunehmen sich erklähret, wie er denn hierauf den 26. Septembr. von Görlitz weggezogen, nachdem er 15. Jahr seinem Rectorat höchst-rühmlich vorgestanden hatte, an dessen Stelle nachgehends den dritten Tag darauf, nemlich den 28. Sept. Lau-

Dessen Studia.

Dessen unterschiedene Beförderung.

Wird in das neu fundirte Görlitzische Gymnasium als Rector vocirет.

Muß viel Widerwärtigkeiten in seinen Amte erdulden.

Laurentius Ludovicus allein zum Rectore Gymnasii installiret worden. Immittelst weiln in bemeldten Resignation-Schreiben so wohl die Ursachen so ihn zu solcher mutation bewogen, als auch die merita, so er sich bey der Schule in Görlitz erworben, grösten theils enthalten, als wollen wir selbiges hiermit dem Leser aus denen *Annalibus Gorlicens. MSctis FRENCELII* communiciren:

Resigniret in Görlitz, und begiebet sich nach Brehmen.

M. Joachim Meisters Resignations-Schreiben an einen Erbaren Rath zu Görlitz anno 1584.

EHren-Veste, Achtbare, Wohlweise Herren. E. E. und W. R. haben sich zu erinnern, wie sie andere, auch unter denen so allhier fremd seyn, wann sie um Verbesserung ihrer Besoldung gebeten, sie haben die Vocationes-Brief aufzuweisen gehabt oder nicht: entweder mit Verbesserung ihrem Begehren nach, oder mit Verehrung, oder sonst etwan mit Geld-Leihen, daß sie einzeln möchten wiedergeben, vergnüget und befriediget. Mir aber auf meine Vocation und deren Heimstellung, der ich nunmehr 15. gantzer Jahr treulich gedienet, diese Schule ohne Ruhm und allem Zweiffel für andern wer die seyn mögen, auch an denen Orten bekannt gemacht, da sonsten vielleicht dieses Orts Nahmen nicht leicht hinkommen wäre, und was ich alles dabey gethan habe, wie ich dann mehrentheils Haussal seyn müssen, ist für alle gehabte und angewandte Mühe und Arbeit nicht anders, denn aus lange gefasten und ungeursachten Haß und Groll, und nur darum daß ich ein einheimischer bin, und vielleicht den Fremdlingen in Wege stehe; dieß alles versagt und abgeschnitten: eben demnach wie der Herren Kinder in ihren Gelachen und beym Spiele schon längst verlauten lassen, daß, da ich nur käme und Urlaub suchte, oder darum etwas begehrte: ich meinen Abschied wohl bekommen würde, die doch etwan zur Zeit viel anders geredt haben. Wann dann ob ich nichts bey dieser Schulen gethan habe, und ob ich solcher Entgeltung gewärtig seyn sollen, vielleicht anders und ehe soll erkandt werden, dann wann ich Herr Neidharten aus den Augen bin, und ich mich bey E. E und W. keiner Verbesserung oder sonst einiger Beförderung (damit nicht andern, denen man es lange gerne einstecken wollen, und die noch nicht satt seyn, etwas entgienge) zu getrösten habe; Als will ich im Nahmen der Heil. Dreyfaltigkeit auf nechstkommende Quatember Crucis mit den meinigen auch allhier gezogen und gebohren nach Brehmen mich erheben. In Hoffnung daselbst meine Mühe, Arbeit, und treue Dienste in plantandis literis nicht so wenig wie allhier in meiner Heimath angesehen und ermessen, weniger aber von bösen tückmäuserischen Leuten in Rücken bey Herren, und denen die nur eine part pflegen zu hören, verleumdet, und verunalimpffet fallen werden, darzu mir GOtt helffe durch seine Gnade, und will also mein liebes Heimath, das ich GOtt weiß so treulich meyne, als einer wer der auch seyn mag, kan mit allen Einwohnern, Einkömmlingen und Fremdlingen (die doch den Platz haben müssen) in GOttes gnädigen Segen und Schirm befohlen haben. Bittend Er wolle allen einreissenden Ubeln, bösen Eigennütz und Geitz steuern und wehren, und ihm es treulich lassen befohlen seyn. Wann denn mir von Einem Rathe und sonsten jemand gutes und liebes wiederfahren, neben dem, daß es GOtt wird vergelten, will auch ich nicht vergessen, und denselben es Danck wissen mein Lebelang, hiermit was ich Neids, Böses, Tück, Untreu, Verläumdung befunden, ob ich das dem gerechten und ernsten Richter Herrn Christo JEsu will heim gestellet und befohlen haben ungezweiffelter Hoffnung, Er werde meine Unschuld rächen, so will ich auch es doch nicht vergessen, denn das Gute soll man loben, das Böse muß man schänden, vor jedermänniglich. Hiermit in GOttes Allmacht befohlen.

Daß auch E. E. Rath wissen möge, daß ich nicht müßig gangen bin diese 15. Jahr, so sind die lectiones, welche ich ausgelesen und noch in Händen habe in prima Classe verzeichnet:

Dialect. 6. mahl sind 24 Bücher.
Virgilii Georgic. 4. Bücher Æneid. 12. Bücher.
Ovid. de art poët. 3. Bücher 2. mahl.

Etliche Opuscula und Epistol. Horatii.
Cæsaris 9. Bücher.
Xenophon 2. Bücher.
Institution. Juris 3. Bücher bis ad actiones.
Offic Ciceron. 2. Bücher.
Ethic. Philipp. 2. Bücher, zusammen 64. Bücher.

Mit Versen schreiben wie es gerathen, ist am Tage, ihr viel haben so einen reinen Lateinischen Vers lernen schreiben, daß sie es fast allen Professoribus Poëticis auf den mächtigsten Hohen Schulen bevor gethan, ausgeschlossen Major, der da wieder liesset zu Wittenberg. Und ich kan der einen oder etliche noch fürstellen in unser Schulen, ob man schon sagt singulas ferre vix singulos Poetas. Das ist meine Arbeit gewesen, die andern haben noch keinen abgericht der in soluta dergleichen geschrieben.

Ob er nun schon solcher gestalt in Bremen neue Arbeit, und zugleich neue gute Freunde, darunter denn insonderheit Christophorum Pezelium fand, lebte er doch nicht lange darnach, indem er vielleicht die Lebens-Art nicht gewohnen konte, und durch ein hefftiges hitziges Fieber dermassen angegriffen wurde, daß er den 10. Febr. an. 1587. daselbst im 55. Jahre seines Alters den Geist aufgab, nachdem er sich kurtz vorher in einen notablen Carmine, darinnen er Pezelio zum neuen Jahre gratuliret, sein instehendes Lebens-Ende prophezeyet hatte, welches wir anhero setzen wollen:

Lebet hierauf kurtze Zeit.

Verkündiget sich sein Lebens-Ende in einen Carmine.

Felices, si quid felix mundo esse, Calendas,
Si qua potest felix spes superesse, precor.
Quod si cuncta crepant, celerant si fata ruinam:
Felix in cœlo proximus annus erit.
Hic ubi pendentem ex humeris massamque genusque
Ille hominum, carnem gestat, & ossa sator.
Ostentatque super quæ gentem plurima propter
Accepit patrio vulnera, ab hoste, sacram.
Illic, victa jacent quæ regna, resurgere fas est:
Illic spes nostræ certa salutis erit.
Illic hospitio dextras jungemus, ubi ingens
Sub Christi roseo pectore, vulnus hiat.
Ibimus hospitio, non certa sede vagati
Instabiles hominum spes, fera vita, vale.
Et quæcunque minax annus, quæcunque Calendæ
Adducunt pestes, damna, valete cruces.
Infelix nil esse potest, quibus æthere summo
Frater devictis hostibus, astra tenet.
Qui Ditem & Mundum, & superati vulnera Lethi.
Vicit ovans dextra, vulnere, morte, Deus
Ergo sic etiam felices Jane Calendas
Pezelio, & nobis fataque spemque feres.

Nach seinem Tode hat man ihm alle Ehren-Bezeugungen zu erweisen gesucht, und auf den Leichenstein in Bremen folgende Inscription eingehauen:

Hic sepultus est Vir optimus & doctissimus M. Joachimus Meisterus, Gorlicensis, Poeta & Orator clarissimus, Qui cum Rectorem Scholæ Bremensis egisset in annum tertium, & alibi pluribus in locis cum laude præfuisset Scholis, placide in Christo obiit d. X. Februarii Anno Christi 1587.

Dessen Epitaphium in Brehmen.

Nicht allein aber seine Brehmischen Freunde, sondern auch die in Ober-Lausitz zurück gelassene Anverwandten waren bemühet sein Gedächtnüß zu erhalten, dahero wurde den 30. Mart am Oster-Montag ihm zu Ehren in Görlitz in der Peters-Kirchen nach der Predigt der Todes-Fall abgekündiget, die gewöhnliche Trauer- und Begräbniß-Moteten gesungen, und mit allen Glocken geläutet, sondern etliche danckbare Scholaren liessen auch sein Bildnüß mahlen, und mit folgender Inscription in ermeldter Peters-Kirche aufs Chor setzen:

In Görlitz wird sein Todes-Fall gleichergestalt abgekündiget.

Dessen Bildnüß wird in der Peters-Kirche aufgesetzet.

Uber dem Bildnüsse:

Colligite, o Cives, divini Scripta Poetæ:
Ne pereat patrii fama decusque soli.
Hic Vir, est, Musas patriam qui duxit in urbem,
Heroo resonans carmina docta pede.
Felix, quæ talem genuit te Patria civem,
Scribendo, fando vix habitura parem.

Unter dem Bildnüsse:

Inscriptiones.

M. JOACHIMO MEISTERO,
Civi Gorlicensi,
Philosopho præstantissimo,
Oratori gravissimo,
Poetæ nulli veterum, recentiorumve secundo,
Scriptis quam plurimis editis Clarissimo
Scholarum multarum,
inprimis patriæ
per annos XV. Rectori felicissimo,
Anno CHR. M. D. XXXII. D. 1. Nov. nato,
Anno vero M. D. LXXXVII. D. X. Febr.
ætatis suæ LIV. Mens. III. D. XI.
Bremæ in Westphalia pie defuncto;
Discipuli memores & grati
in Patria posuerunt
An. M. D. XCI. Mense Jul.

Conf. GROSSERS Laus. Merckwürd. *cit. supr. loc. & FUNCCII* Beschreib. der Kirchen *SS. Petri & Pauli* in Görlitz *cap. IV. p. 48.*

5. Christophorus Manlius.

§. 6. Den Vorzug unter allen, so die Lausitzischen Geschichte aus der Finsternüß der Vergessenheit ans Licht zu bringen sich bemühet, behält wohl ausser allen Zweiffel CHRISTOPHORUS MANLIUS, Gorlicensis, der nicht nur ein glücklicher und sinnreicher Poete, sondern auch ein vortrefflicher Historicus gewesen, und durch die mit grossen Fleiß zusammen getragene, und in schönen Lateinischen Stylo abgefaßte Sieben Bücher Commentariorum de Rebus Lusatiæ sich ein immergrünendes Gedächtnüß erworben.

Dessen Eltern.

Sein Vater Christoph Männchen, der Geburth von Lauenstein aus Meissen, war ein Tuchmacher zu Görlitz, und hatte Catharinam Schützin zur Ehe, mit welcher er zwey Söhne, Christophorum und Georgium, gezeuget.

Studia.

Der älteste darunter Christophorus, so nachgehends an statt seines Vaters Nahmen Männchen, den Nahmen Manlius angenommen, ward gebohren d. 26. Febr. an. 1546. und legte sich von Jugend an auf die Literatur, darinnen er es auch so weit brachte, daß er es allen andern zuvor that.

Lob-Sprüche.

Dahero *MARTINUS MYLIUS in Annal. Gorlicens. MSCtis* von ihm ein solches Portrait gemacht: Ingenium in Manlio fuit excellens: judicium maturum, & plusquam senile. Quin nihil de homine tam eximie dici potest, quod non ille videatur sustinere potuisse, si cum nobis

bis fata superstitem esse voluissent. Ingleichen stimmet der berühmte Polyhistor *C. S. SCHURZFLEISCH in Dissertat. de Lusatia, quæ extat in Volum. Disputat. Historicar. Disp. XIIX. p. 3.* hiermit überein, wenn er schreibet: Fuit Manlius vir summo ingenio, & judicio subacto, ac maturo, Poeta elegans, Historicus insignis, & diligens Lusatiæ Scriptor. Commentarios rerum Lusaticarum septem libris distinctos composuit, quos interest expoliri cum cura, & perfici plane, atque absolvi. Er hat kein öffentliches Amt bedienet, sondern nur vor sich gelebet, und seine Zeit eintzig und allein denen amœnioribus studiis gewiedmet, absonderlich aber die Lateinische Poesie sehr geliebet, gestalt er denn ein gantzes Volumen Epigrammatum zu Prage in öffentlichen Druck gegeben, ein ander Manuscript aber von seinen Carminibus ineditis hinterlassen, so vielleicht auch würde zum Vorschein kommen seyn, wenn ihn nicht ein allzufrühzeitiger Tod übereilet hätte. Denn eben dieser war auch Ursache, daß er die Lausitzische Historie nicht völlig absolviren konte, und daher obangezogener *MARTINUS MYLIUS* klaget: Lusatiæ Historiæ corpus integre complexus est, sed præmatura mors non sivit eum laudabiliter opus institutum pertexere, supremamque manum addere. Utinam vero exoriretur aliquis, qui eam historiam, tanquam Veneris picturam inchoatam ab Apelle relictam absolvat, & editionem præparet. Er muste nemlich zu Prage in der Neustadt den 12. Octobris anno 1575. die Schuld der Natur im 30. Jahr seines Alters bezahlen, und ward den 14. dito daselbst in die Kirche zum Leichnam Christi vor den hohen Altar begraben, bekräfftigte also durch sein Exempel quod sit: nIhIL In VIta DIVtVrnVM. Er hat sich in währender Kranckheit folgende Grab-Schrifft selbst verfertiget:

Hat kein öffentliches Amt bedienet.

Dessen Schrifften

Lausitzische Historie.

Dessen frühzeitiger Todes-Fall.

Verfertiget sich selbst die Grabschrifft.

Quæ tumulum servat? Pietas. Quis conditur illo?
Scrutator Patriæ, MANLIUS, historiæ.

6. M. Martinus Mylius.

§. 7. Nachdem in vorhergehenden M. MARTINI MYLII Annalium Gorlicensium Erwehnung geschehen, so eusert sich von selbst, daß er zugleich zu denen Historicis Lusatiæ mit zu rechnen sey. Er war ein gebohrner Görlitzer, und betrat den Schauplatz der Welt d. 5. Novemb. 1542. eben in dem Jahre, da die schädlichen Heuschrecken gantz Ober-Lausitz in die 10. Meilen weit und breit verwüstet hatten, wovon in *ANALECTIS nostris ZITTAVIENS. Part. V. cap. V. §. 10. p. 248.* Nachricht zubefinden. Sein Vater Johannes Mylius war ein Bürger und Tuchmacher in Görlitz, die Mutter aber Anna, eine gebohrne Schuppin. Nach absolvirten Studiis Academicis ward er von Wittenberg an. 1569 in das Gymnasium zu Görlitz befördert, allwo er von unten auf dienete, bis er endlich nach des Rectoris Laurentii Ludovici Absterben anno 1594. zum Rectorat gelangete, als er schon 26. Jahr der Jugend mit treuer Anweisung vorgestanden, vorher aber an. 1574. mens. Martio zu Wittenberg den Gradum Magisterii angenommen, und unter 49. Candidaten den andern Locum gehabt hatte. Weil er ein nicht minder geschickter Orator, als glücklicher Poet war, geschahe es an. 1601. daß ihm Paulus Melissus wider sein Wissen und Willen die Lauream Poeticam antrug, und zum gekrönten Poeten machte. Indessen da er durch die überhäuffte Schul-Arbeit und heimlichen Gram welche ihm die ungegründete Beschuldigung, als ob er ein Crypto-Calviniste sey, zugezogen, so wohl auch durch sein anwachsendes Alter ziemlich entkräfftet wurde, ersuchte er E. E. Rath ihn pro Emerito zu erklären, und vermittelst einer honesten Dimission die Ruhe zu gönnen, welches anno 1608. geschahe, jedoch dergestalt, daß ihm seine Besoldung auf Lebens-Zeit verbliebe, wie wohl er nach diesen nur noch 2. Jahr lebte, und d. 27. Julii anno 1611. im 69. Jahr seines Alters durch einen gefährlichen Fall aus dem Bette, womit er sich das Haupt hefftig beschädiget, den Geist aufgeben muste. *M. SAM. EDELIUS Thes. Catech. Part. 2. Conc. 7. p. 127.* allwo er von Calvinismo handelt, schreibet zwar unter andern von ihm: dieser M. Mylius, Rector zu Görlitz hat viel Calvinisten gemacht, davor aber den Halß gebrochen. Nicht weniger hat *D. SALOMON GESNER* in seiner treuhertzigen Warnung an die Schlesischen Stände wider den Calvinismum ihm

Dessen ominöse Geburth.

Seine Eltern.

Seine Studia.

Beförderung ins Görlitzische Gymnasium.

Wird Poeta Laureatus.

Wird pro Emerito erkläret.

Des Crypto Calvinismi beschuldiget.

ihm beygemessen, daß er in der Lehre nicht richtig sey, wie er denn die Docentes des Görlitzischen Gymnasii nicht allein als Philippisten, sondern auch noch härter ausgeschriehen, und hierdurch dasselbige beydes verhaßt, und verdächtig gemacht. Allein Herr GROSSER in Laus. Merckwürdigk. *Part. IV. cap. 6. pag. 122.* entschuldiget ihn, und berichtet, es habe Mylius über die ihm diesfalls zugewachsene Verunglimpffung lieber seufftzen, und die Sache GOtt befehlen, als durch öffentliche Schrifften Oel ins Feuer giessen wollen Wie er sich denn mit dem aus seinen Nahmen gezogenen anagrammatischen Wahl-Spruch getröstet: MI TRINUS ASYLUM. Er hat sich vor seinem Ende selbst eine Grabschrifft gemacht folgenden Inhalts:

Dieser twegen defendiret.

Mortuus hic jaceo Mylius, quis curat? ut omnis
Negligat hoc mundus, scit tamen ipse Deus.

Grabschrifft so er sich selbst gemacht.

Hier lieget Mylius, niemand thut es doch achten
Was mehr? Will es die Welt nicht wissen noch betrachten,
So weiß es gleichwohl GOtt, daß ich hier liegen thu,
Der wieder diesen Leib der Seel wird fügen zu.

Sein Epitaphium in der Peters-Kirche zu Görlitz recensiret *FUNCKE* in Beschreibung der Pet. Paul Kirche zu Görlitz *cap. IV. 49.* woraus wir solches entlehnet:

Uber dem Bildnüsse:

Epitaphium in der Peters-Kirche.

DEO SS. AC MEMOR. ÆTER.
M. MARTINUS MYLIUS, Gorl.
Philos. Polyhistor & Poëta eximius,
Omnibus exemplis de Schola Patriæ bene meritus,
Summa cum dexteritate & laude docuit
annos XXXVI. M. VI.
Rexit feliciter annos pene XIV.
Vere alter hujus Gymnasii Epicharmus.
Παισὶ χρήσιμα εἶπε.
MI TRINUS ASYLUM.

Unter dem Bildnüsse

Exteriora Mei descripta tibi exhibet JCon:
Interiora petis: scripta revolve: patent.
Quo fuerim stadio, qua dexteritate docendi:
Quæ stat apud memores, gratia testis erit.

Natus an. CHR. M. D. XLII. M. IX. D. V.
vixit an. LXVIII. M. VIII. D. XX.
non sibi, sed Patriæ:
e qua ad cœlestem abiit
VI. Kal. Sextil. M. DC. LI.
Par. Opt. Mœsti hæredes P.

Unterschiedene Lobsprüche von Fremden.

Sonst haben unterschiedene mehr auf seinen Todes-Fall hübsche Gedächtnüß-Schrifften gefertiget, daraus man sehen kan in was vor Æstim er im Leben gewesen seyn müsse. Gestalt denn ein vornehmer von Adel aus Schlesien, und gewesener danckbarer Discipul des Mylii Abraham von Bibran nachstehende Verse ihm zu Ehren aufs Grab gesetzt:

Quis

Quis tumulus? Myli: quæ circum hæc agmina? Musæ:
Quæ dira illachrymas? candida simplicitas.
Qui mores charitas animum vinxere? lepores.
Quis dedit in cineres tot bona? Parca dedit.
Musæ, Simplicitas, charitas lugete lepores:
Occidit, seu vestro, Mylius exilio.

Caspar Dornavius Med. Doct. aber folgendes:

Ætati satis atque sibi, sat vixit honori,
Mylius: at Musis non satis, atque Scholæ.

Johannes Major dieses:

Mylius hoc tumulo post ultima fata quiescit,
Lector abi, & magnum hic scito jacere virum.

7. D. Casparus Peucerus.

§. 8. Denen Liebhabern Lausitzischer Geschichte kan D. CASPARI PEUCERI Idyllion Patria, quod repetit historiam ejus Regionis, quæ olim dicta Provincia Nissana & Nicea, nunc Hexapolis, & Lusatia Superior vocatur, nicht unbekandt seyn. Allermassen sich nun der Autor hierdurch um sein Vaterland nicht wenig verdient gemacht, also ist es billig, daß von seinem Leben und fatis allhier etwas angeführet werde. Er war ein gebohrner Budißiner, und sahe das Licht der Welt zu erst den 6. Januarii anno 1525. in dem Jahre, da eben der der Bauern-Krieg in Teutschland, nebst den Sacrament-Streit vorgienge; seine Eltern waren ehrliche Bürgers-Leute in gedachten Budißin, und hieß der Vater Gregorius Peucker, die Mutter aber Ottilia Simonin. Seine Constituion des Leibes war ungemein schwächlich, dahero die Eltern selbst vermeynten, daß sie diesen Sohn nicht lange erziehen würden. Jedoch da es GOtt anders gefiele, und an ihm ein fähiges Ingenium zu spüren war, übergab ihn der Vater, nachdem er die ersten Fundamenta in der Budißinischen Schule geleget hatte, der fernern Unterweisung des zur selbigen Zeit berühmten Goldbergischen Rectoris Valentini Trocedorffii. Von dannen er nach absolvirten Studiis Scholasticis sich anno 1540. nacher Wittenberg wendete, und Philippi Melanchthonis Anweisung, und Tisches genosse, auch nach 4. Jahren nemlich anno 1545. die Magister-Würde erlangete, wobey er denn hauptsächlich Medicinam & Mathesin fleißig triebe, und Joachimum Rhetium, Jacobum Milichium, und Erasmum Reinholdum hörete. Bey Melanchthone gerieth er in solche Freundschafft, daß er ihm anno 1550. seine Tochter ehelich beylegen liesse, mit welcher er 3. Söhne, und 7. Töchter erzeuget, und 48. Kindes und Kindes-Kinder gesehen. Nachdem er eine Zeitlang Mathesin dociret, succedirte er seinem gewesenen Præceptori Jacobo Milichio in Professione Medica Mens. Decembr. 1559. und nahm zu solchen Ende das folgende 1560. Jahr den 30. Januar. den Gradum Doctoris an, erwarb sich auch durch seine ausbündige Gelehrsamkeit, Verstand, und Geschicke solchen Ruhm und Ansehen, daß er am Chur-Sächsischen Hofe als Leib-Medicus angenommen, und zu denen wichtigsten Berathschlagungen offtmahls gezogen wurde. Die Churfürstl. Gnade so er genossen, erscheinet unter andern daraus, daß auf seine beschehene Vorstellung der Churfürst die Universitæts-Einkünffte jährlich auf 50. Ducaten vermehret, auch derer Profess. sorn Schutz bestätiget, vermöge dessen Peucero die Inspection über die gantze Academie aufgetragen worden, ja endlich ihn gar zu seines Printzen Adolphi Tauff-Zeugen ernennete. Jedoch so groß die Landes-Fürstl. Gnade war, so hefftig war die Verfolgung, so er nachgehends ausstehen muste. Denn weil er beschuldiget ward, er halte es nicht allein in denen Theologischen Lehr-Puncten mit seinem Schwieger-Vater Philippo Melanchthone, sondern habe auch denen Reformirten allen Vorschub gethan, ihre Irthümer in Sachsen auszubreiten, ja die Verläumdung so weit gienge, daß man ihm lieber beymessen wolte, der Churfürstl. Printz Adolph sey deshalben auf dem Schlosse zu Stolpen bald nach der Tauffe gestorben, weil Peucerus als ein Calviniste Gevatter dabey gestanden; so wurde er vom Schloß-Hauptmann zu Wittenberg Ernesto Wet-

[Randnoten: Dessen Geburth und Eltern. — Schwache Leibes-Constitution. — Seine Studia Scholastica & Academica. — Heyrathet Melanchthonis Tochter. — Wird Medicinæ Professor in Wittenberg. — Leib-Medicus am Chur-Sächsischen Hofe. — Würcket der Universitæt Wittenberg eine Zulage aus. — Wird der Unrichtigkeit in der Lehre beschuldiget.]

Wettin d. 1. April. 1574. zu Arrest gebracht, alle seine Scripturen versiegelt, und nach Dreßden geliefert, allda ihn Laurentius Lindemann heimlicher Conspiration wegen der Reformirten Lehre und Einführung irrgläubiger Doctorum ins Land vorm Ober-Consistorio angeklaget, dessen er zwar nicht geständig seyn wolte, gleichwohl aber ein Bekändtnüß unterschreiben muste, darinnen er sich der Klage schuldig machte, und deswegen zu gebührender Gefängnüß-Straffe auf den Schlosse zu Rochlitz condemniret ward. Die Klage-Puncte nebst des Peuceri Antwort, und dessen unterschriebenen Bekändtnüß findet man umständlich in *MELCHIOR. ADAMI Vitis Medicor. German. pag. 170.* allwo auch sonst viele specialia von seinen Leben enthalten. Man bemühete sich zwar auf vielerley Weise ihn zum Wiederruff seiner Irrthümer zu bewegen, er war aber weder durch Verheissungen, noch Drohungen, ja nicht durch Ankündigung der Todes-Straffe dazu zubringen, sondern verharrete beständig dabey, daß er ihm niemahls vorgenommen, durch Conspiration oder Practiquen eine Religions-Aenderung einzuführen, wolte aber auch gleichwohl von der Reformirten Meynung nicht ablassen, verdammete die formulam Concordiæ aufs äuserste, und verursachte hierdurch daß er von Rochlitz auf die Pleissenburg nach Leipzig kam, und biß ins 10. Jahr im Gefängnüß sitzen muste, darinnen es ihm sehr schlecht ergangen, doch hat er die gantze Zeit auf Lesung der heiligen Schrifft, und Gebeth, so dann aber auf Verfertigung Lateinischer Carminum gewendet, und unter andern obberührtes Idyllium, wie dessen Titul lautet, in carcere ausgearbeitet, und denen Herren Ständen in Ober-Lausitz in monumentum ac μνημόσυνον gratitudinis æternæ erga Deum & Patriam dediciret. Dahero gebraucht er sich auch in der Anrede solcher Entschuldigung:

Wird mit Gefängnüß auf den Schlosse Rochlitz bestraffet.

Will seine Irrthümer nicht revociren.

Wird auf die Pleissenburg nach Leipzig gefänglich gesetzet.

Verfertiget sein Lausitz. Idyllium.

Hæc Patriæ memori tenui quæ carmine gesta
Altius historica sed repetita fide:
Vos terræ Proceres, sociæ sex fœdere & urbes
Vestra velut lætis frontibus excipite,
Pauca licet referam: vestra tamen indice certo
Ampla vetustatis sunt monumenta satis.
Si sterilis mea Musa minus cui forte placebit:
Hæc qua condiderit sorte, loco que putet.

FREHERUS in Theatro Viror. Erudit. Part. III. p. 1312. giebet vor, daß da er weder Pappier noch Dinte gehabt, hätte er seine Meditationes auf den Rand einiger alten Bücher und sonderlich der Formulæ Concordiæ, die man ihm gelassen, geschrieben, und sich vom gebrandten Brod und Bier eine Art Dinte zu bereitet, die Federn aber aus einen Flederwisch, den er zu Abkehrung der Spinnenweben gebrauchet, genommen. Das gröste Unglück so ihm Zeit wehrenden Arrestes begegnete, war, daß er nicht nur in grosse Leibes-Schwachheit verfiel, sondern auch seine Ehe-Frau, die sich zu Todte gegrämet hatte, d. 12. Septembr. 1576. einbüssete, welches ihm dermassen nahe gieng, daß er ihr in Carcere folgendes Epigramma aufsetzte:

Gebrauchet sich in Carcere besonderer Mittel zum schreiben.

Verliehret Zeit währenden Gefängnüsses seine Ehe-Frau.

Magdalis hac mea nata die est, carissima conjux;
Hac mihi supremum dixit & ipsa vale.
Magdalis, hoc, vita functa es mea, carcere clausus
Dum teneor, tua mors quam mihi acerba fuit.
Vulnere tu jugulata meo, velut ense peristi,
Complesses vitæ vix ubi lustra novem.

Setzet ihr ein Epigramma zu Ehren auf.

Endlich als anno 1586. Churfürst Augustus nach Absterben seiner ersten Gemahlin, sich mit der Anhältischen Printzeßin Agnes Hedwig vermählete, legte sowohl dieselbe, als ihr Herr Vater Joachim Ernst, Fürst von Anhalt Vorbitte vor ihn ein, und erlangte, daß Er gegen Ausstellung eines gewissen Reversus, und würckl. abgeschwornen Eydes, den *MELCHIOR ADAMI in Vitis Medicor. p. 171.* eingerücket d. 8. Febr. 1586. auf freyen Fuß gestellet wurde. Weil man davor gehalten, daß die vorige Churfürstin zu diesen seinen harten Arrest viel beygetragen, als machte *JOHANNES POSTHIUS*

Wird endlich von Churfürst Augusto dimittiret.

Epigramma auf seine Befreyung.

us folgendes Epigramma auf seine Liberation:

Imperium muliebre olim me carcere clausit,
Longoque immeritum tempore detinuit.
Tandem etiam imperio liber sum factus eodem;
Sic mihi quod nocuit, profuit illud idem.
Haud aliter cauda dirus quæ vulnera fecit
Scorpius, huic medicam fert quoque rursus opem.

Peuceri merckwürdiger Traum vor seiner Liberation.

Merckwürdig ist der Traum, dessen PEUCERUS selbst *in histor. carcerum Part. 2. p. 780.* gedencket, den er kurtz vor seiner Befreyung eben zu der Zeit, als die Churfürstin gestorben, gehabt, da ihm nemlich vorkommen, als sehe er einen Leichen-Procefs einer Fürstlichen Person, wobey er eine Glocke lauten müssen, an welcher der Strick entzwey gerissen, da er denn das abgerissene Stücke Strick mit den Worten weggeworffen: Strick ist entzwey, und wir sind frey, habe auch eine Stimme gehöret, die ihme zugerufsen: Ich will dir noch 15. Jahr zulegen.

Wird in Zerbst Anhältischer Leib-Medicus.

Nach seiner Befreyung begab er sich nach Zerbst, woselbst er noch 16. Jahr als Anhaltischer Leib-Medicus und Rath bey guter Gesundheit und Hochachtung seiner Herrschafft gelebet. Anno 1587. hat er zum andern mahl mit Christinen Schildin, eines verstorbenen Bürgermeisters zu Budißin, Hieronymi Bergmanns Wittib Hochzeit gehalten, und ist

Dessen Todes-Fall.

endlich an. 1602. d. 25. Septembr. im 78sten Jahre seines Alters durch keine Kranckheit, sondern eine blosse Entkräfftung per marasmum senilem zu Dessau, aus dieser Zeitligkeit gangen, nachdem er sich in seiner letzten Niederlage den Tod in folgenden Chronodisticho vorher verkündiget:

SpretVs & abIeCtVs CVnCtIs nVnC SerVIo soLI
IntentVs preCIbVs speqVe fIDeqVe Deo.

Notable Begebenheit bey seinem Tode.

In der 11ten Stunde als er gestorben, hat eine Schlage-Uhr, welche in 2. Jahren nicht aufgezogen gewesen, und in der Frauen Kästlein gelegen, von freyen Stücken angefangen zu schlagen, und als sie den XIten Schlag vollendet, hat Peucerus seinen Geist aufgegeben.

Sein remarquables Testament.

Sein Testament, daß er im Carcere an. 1548. aufgesetzt, und darinnen von seiner Beständigkeit in der Lehre, von seinen Zustand, und Verfolgungen sehr remerquable Umstände, und durchdringende Expressiones anführet, ist in *MELCHIOR ADAMI vitis Medic. p. 173.* nachzusehen, und verdienet gelesen zu werden. *Conf. Concion. funebr. a JOH. BRENDELIO, enc von Oration. parental. a SIMONE STENIO d. 20. Octobris 1603. habitam. TEISSIER Eloges des hommes sçavans Tom. 2. CAMERAR. in vita Melanchthonis, BUDÆI Lexicon. Histor. Part. IV. pag. 174.*

8. D. Johannes Francus.

§. 9. Zu denen Ober-Lausitzischen alten Historicis zehlen wir ferner *D. JOHANNEM FRANCUM* aus Hildesheim gebürtig, welcher so wohl durch seinen an. 1594 in 4to zu Budißin edirten *HORTUM LUSATIÆ*, das ist, Lateinische, Deutsche und Wendische Nahmen derer

Dessen Schrifften.

Gewächse, welche in Ober- und Nieder-Lausitz, entweder in Gärten erzeuget, oder sonsten in Wäldern, auf Bergen, Aeckern, Wiesen und Wässern von sich selbst wachsen &c. als durch seine *ANNALES LUSATIÆ*, deren er in der Vorrede dieses Wercks gedencket, daß er viel Fleiß darauf verwendet, und dem gemeinen Wesen zum besten dieselben ebenfalls drucken lassen wollen, wiewohl solches nicht geschehen, daher man nur noch einige Fragmenta von dem Manuscript übrig hat, die von denen Autoribus Historiæ Lusatiæ insonderheit *CASPAR SCHNEIDERN in Scrutinio Historiæ Lusatiæ* ingleichen Hn. *GROSSER* in Laus. Merckwürdigk. zum öfftern allegiret werden, verdienet, daß wir von seinen Leben etwas beybringen mögen.

Studia und Reisen.

Es ward demnach derselbe zu Hildesheim gebohren an. 1543. und von seinem Vater im 12. Jahre des Alters nacher Cosel im Schlesischen Fürstenthum Sagan zu seinem Bruder dem Schultzen daselbst, George Francken gethan, welcher ihn in Grünberg bey Abraham Bucholzero zur Schulen gehalten, von dar er nacher Goldberg kommen, und unter M. Martin Thaburino drey Jahr lang studiret; Ferner zu Franckfurt an der

der Oder 1. Jahr, und zu Wittenberg 2. Jahr als ein Academicus gelebet, daselbst Magister worden, und sich sodann nacher Straßburg, auch endlich nach Pariß in Franckreich begeben, und allenthalben sein herrliches Ingenium zu excoliren gesucht. Nachdem er von seinen Reisen an. 1572. zurück gelanget, hat er anfänglich sich als Rector der Schulen zu Sorau bestellen lassen, doch dieses Amt nach drey Jahren wiederum niedergeleget und sich abermahl nach Franckreich gewendet, da er zu Montpellier in Languedoc von neuen denen Studiis obgelegen, und an. 1577. unter den grösten Kriegs-Troublen zu Valencia in Delphinat den Gradum Doctoris Medicinæ angenommen, auch hierauf wieder nach Hause gekehret. Als er nun kaum aus Franckreich zurück gelanget, hat ihn Herr Joachim Ernst, Fürst zu Anhalt zum Leib-Medico, und Physico der Stadt Zerbst Bestallung ertheilet, in welchem Dienst er an. 1579. zu Grossen Hayn in Meissen, Benno, Kramers Tochter heyrathete, und weil seine Schwieger-Mutter, so aus Camentz gebürtig, und Herrn Andreas Günthers, Bürgermeisters daselbst, Tochter war, ihn unter allerhand Verheissungen disponirte, daß er nacher Camentz sich wenden, und ihr näher seyn möchte, geschahe es, daß er von E. E. Rath in gedachten Camentz an. 1581. zum Stadt-Physicat Vocation annahm, ungeachtet er sich in den Einkünfften zu verschlimmern schiene. Er lebte in grossen Ansehen und Renommee in gedachten Camentz, wurde auch von E. E. Rath daselbst, und der umliegenden Noblesse wegen seiner herrlichen Wissenschafften und glücklich verrichteten Curen ungemein sehr geliebet, jedoch gerieth er nach der Zeit mit dem Bürgermeister Ægidio Trögern in Mißverständnüß, welches endlich dahin ausschlug, daß ihm E. E. Rath an. 1599. seine Bestallung aufkündigte. Dessen aber ungeachtet war er dennoch in Camentz zu verbleiben gesonnen, indem er von denen Herren von Bieberstein, Promnitz, Schulenburgen Löben, und andern benachbarten von Adel reichliche Bestallung und Unterhalt erlangte, wobey er die Camentzische Besoldung wohl vergessen kunte. Jedoch als gedachten Jahres, d. 29. Januarii der Stadt-Physicus zu Budißin D. Valentin Espich mit Tode abgegangen, und E. E. Rath daselbst diese Vacanz mit einen qualificirten Mann zu ersetzen bedacht war, wurde endlich anno 1600. Doct. Johann Francke auf Recommendation des Bürgermeisters Melchioris Biccii hierzu angenommen, wie er denn auch solchem Officio in die 17. Jahr mit grossen Fleiß und Ruhm vorgestanden, bis er den 12. April an. 1617. im 72. Jahre seines Alters aus der Welt gangen, wie solches das aufgerichtete Monument aus M. JOHANN CHRISTOPH WAGNERS *Epitaphiis Budissinens. p. 17.* mit mehrern bezeuget, welches hiermit communiciret wird.

Wird Rector der Schulen zu Sorau.

Nachgehends Leib-Medicus zu Zerbst.

Stadt-Physicus zu Camentz.

Jedoch wiederum dimittiret.

Wird zum Physicat in Budißin bestellet.

D. O. M. A.
JOHANNES FRANCUS:
Hildesius, Philosoph. & Medic. D.
Reip. Budiss. Medicus meritiss.
Postquam LXXII. ætatis annos
pie, sed anxie consumsisset;
Spiritum Deo commendans, corpus
ad hoc breve & vile saxum terræ
mandari voluit; inde peracta corruptione, in ultimo temporis puncto gloriosam carnis resurrectionem expectat ad beatam vitam
in DEO Triuno, cum beatis mentibus
æternum fruendam.
Ipse loquitur;

Dessen Epitaphium zu Budißin.

Jactent

Jactent se Medici lapidem
fecisse Sophorum,
Argentumque fugax mutas-
se frequenter in aurum;
Lætor ego me nôsse DEUM
fontemque salutis
Christum: qui lapide, atque auro mihi
charior omni est.
Obiit, Anno
ADIVtor MeVs ChrIstVs est.
1617. 12. April.

9. M. Bartholomæus Scultetus. §. 10. Ferner bleibet des durch gantz Europam hochberühmten Mathematici und Astronomi M. BARTHOLOMÆI SCULTETI, als eines fürtrefflichen und um sein Vater-Land sehr verdienten Ober-Lausitzischen Historici Gedächtniß billig in Seegen. Es war derselbe zwar von schlechten Herkommen, indem sein Vater Abraham Scholtze ein Bauer und Besitzer des so genannten Fuhrwercks aufm Rabenberge bey Görlitz vor dem Neiß-Thore gewesen, doch erwieß er durch sein Exempel, daß nicht die Geburth, sondern Tugend, und Gelehrsamkeit das eintzige wahre Mittel sey, wodurch man sich signalisiren müsse. Er erblickte das Licht der Welt in gedachten Fuhrwerck den 13. Maij 1540 und legte sich wie sein älterer Bruder Zacharias Schultze, so nachgehends als Collega Gymnasii Gorlicensis gedienet, auf die Studia. Nachdem er hierzu den Grund in jetzt-erwehnten Gymnasio, und sonderlich zu Mathematischen Wissenschafften unter Anführung ermeldten seines Bruders gefasset, begab er sich anno 1559. auf die Universität Leipzig, und hielt bey D. Ambrosio Lobwassern berühmten Professore Juris, Collegia Juridica, absonderlich aber ließ er sich das Studium Mathematicum, worzu er gleichsam gebohren zu seyn schiene, vor andern angelegen seyn, brachte es auch unter des berühmten Professoris Mathematum, Johannis Hommilii, dessen Domesticus er gewesen, treuer Anweisung so weit, daß er nach dessen anno 1562. d. 5. Julii erfolgten frühzeitigen Absterben, auf erlangte Concession von der Academie, Mathesin öffentlich mit grossen applausu zu dociren anfieng, dabey auch das Glück hatte, daß der unvergleichliche Dänische Mathematicus Tycho de Brahe die Fundamenta seiner Wissenschafften bey ihm begriffe, und ihn vor seinen Lehrmeister erkennen muste. *Vid. PETR. GASSENDUS in vita Tychon. Brahæi, item Oration. funebrem D. JOH. JESSENII FREHERI Theatr. Viror. Erudit. Part. IV. pag. 1495.* SCULTETUS selbst bezeuget solches *in Relation. Histor. Part. X.* als er anno 1601. Tychonis de Brahe Sterbe-Tage anmercket, mit folgenden Worten:

Dessen schlechtes Herkommen.

Seine Studia.

Docirt zu Leipzig Mathesin.

Ist Tychonis de Brahe Præceptor.

Anno 1601. den 24. Octobr. zwischen 8. und 9. ist zu Prag der Weltberühmte Astronomus Tycho Brahe, Nobilis Danus, Dominus de Kundstrup, Arcis Uraniburgæ in Insula Huenna Hellesponti Danici fundator, mit Tode abgangen, seines Alters 54. Jahr, und den 4. Novembr. h. daselbst in die Thum-Kirche begraben worden. Ab anno 1563. vor 38. Jahren hat er zu Leipzig die Fundamenta seiner Profession von mir erlernet, ut testantur illius literæ sæpius ad me datæ &c.

Conf. EJUSD. Præfationem Gnomonice de Solariis, quæ prodiit Gorlicii apud Mathiam Menium in folio 1572 præfixam. Er kam hierauf wiederum in seine Vater-Stadt Görlitz, und wurde anfänglich anno 1570. den 5. Junii in das Gymnasium als Collega, nachgehends aber anno 1578. d. 1. Septembr. in Rathstuhl aufgenommen, darinnen er die Bürgermeister-Würde geraume Zeit mit Ruhm und Nutzen der Burgerschafft, auch sonst unterschiedene Aemter verwaltet. In seinem Schul-Dienst docirte er Arithmeticam und Sphæram gantzer 14. Jahr, behielt auch solche Function 6. Jahr auf

Dessen Beförderungen und Aemter.

sich

sich, als er schon im Rath-Stuhl saß, *vid.* GROSSERS Laus. Merckwürdigk. *Part. IV. cap. 3. lit. f. p. 121.* Er stieg von Jahren zu Jahren in seinen Ehren-Aemtern, und gelangete anno 1589. zum Stadt-Richter-Amt, anno 1592. aber zum Consulat. In solchen Officiis ließ er sich bey Land-Tägen, Musterungen und Rechnungen so das gantze Land, absonderlich der Quoten halber bey Steuern und Anlagen betreffend, ingleichen wegen des Ungarischen Kriegs-Wesens nützlich brauchen, wie ihm denn auch von gesamten Ober-Lausitzischen Herren Ständen aufgetragen wurde, die Grentzen und Inhalt dieses Marggrafthums in eine Topographische Land-Chartam zu bringen, und die Chronologie der Ober- und Nieder-Lausitz zu verfertigen, worüber er bey öffentlichen Land-Tägen besiegelte Instructiones und Bestallung erlanget. Was er hiernechst vor viele Schrifften verfasset, und dadurch seinen gantz unermüdeten Fleiß der Nach-Welt kund gemacht, soll der zu Ende seines Lebens angehenckte Syllabus zeigen. Hierdurch nun gerieth er bey Auswärti-in solche Hochachtung, daß sein Nahme in der gelehrten Welt weit und breit berühmt wurde, und so gar den grossen Kayserlichen Mathematicum Johannem Keplerum veranlassete den 26. April. an. 1607. zu ihm nach Görlitz zu kommen, und sich etliche Tage lang biß d. 1. Maij mit ihm zu unterreden. Er war ein Coætaneus des gelehrten Lausitzischen Historiographi, *CHRISTOPH. MANLII*, und truge ein vieles zu dessen schönen *Commentariis Rerum Lusaticarum* bey, wie solches der Autor selbst *Lib. VII. cap. 7.* rühmet, wenn er setzt: Hic Civis & Amicus noster ad locupletandos, augendos, & illustrandos hosce meos Rerum Lusaticarum Commentarios, secundum Virum, genere, virtute, eruditione & dignitate præstantem Georgium Smidium & ipsum Civem meum ac Dominum in majoribus honorandum, plurimum mihi profuit studio suo & benevolentia tum communicandis liberaliter, quos habuit, tum conquirendis undique omnis generis aliis Authoribus, Annalibus, & Monumentis. Dannenhero, als *SCULTETUS* anno 1572. oberwehnten seinen Tractat: *Gnomonicen de solariis, sive Doctrinam Practicam tertiæ partis Astronomiæ* durch den Druck bekandt machte, und sein Contrefait in Holtz-Schnitt davor setzen ließ, verfertigte *CHRISTOPHORUS MANLIUS* ihm zu Ehren folgendes Epigramma, so unter besagten Bildnüß stunde:

Leistet in seinem Bürgermeister-Amte, der Stadt Görlitz, und gantzen Lande nützliche Dienste.

Muß die Ober-Lausitz in eine Land-Charte bringen.

Der Kayserl. Mathematicus Joh. Keplerus besucht ihn in Görlitz.

Manlii Epigramma auf Sculteum.

Miraris faciem, lector, pectusque manusque,
Et quæ per tabulam schemata picta vides.
Quid si animum dotesque viri, si nobile nosses
Ingenium, & varia quantus in arte foret?
Hic meruit, solidæ quicquid divina Mathesis,
Vranie quicquid præscia laudis habet.
Sectator quippe assiduus peregreque domique
HOMILII, cœlo dum vacat ille, fuit.
Nec studio artificum trivit monumenta minore,
Seu veterum, seu quos secula nostra ferunt.
Plurima sic didicit: sed plura industrius addit
Inventa ingenii dexteritate sui.
Testor scripta viri, nulli tentata priorum,
Quæ dabit ille foras postmodo, quæque dedit.
Rhetia te Joachime, Thuringia jactet Erasmum:
SCULTETO plaudet Lusatis ora suo.

Christophorus Manlius
Gorl. Lusat. F.

Endlich nachdem er unter unablässiger Arbeit bey stets zunehmenden Ansehen und Authoritæt sein 74. Jahr nebst 5. Wochen, und 4. Tagen erreichet, und sechs mahl der Regierung des Stadt-Regiments als Bürgermeister rühmlich vorgestanden hatte, gieng er den 21. Junii anno 1614. aus dieser Zeitligkeit, und ward den 24. Junii in die S. Nicolai-Kirche begraben, unter einer Begleitung von 940. Manns-Personen. Er hat sich sein Epitaphium selbst bey Lebzeiten aufrichten, und folgende Schrifft in Stein hauen lassen:

Sein erfolgter Todes-Fall.

Vivus

Sein Epitaphium.

Vivus monumentum hoc mihi paravi:
In quo quiescerem mortuus.
Noli obsecro injuriam mortuo facere:
Vivus quam fecerim nemini;
Sum etenim Bartholomæus Scultetus;
quem amaverunt bonæ Musæ:
Suspexerunt viri probi
Honestaveruntque Magnates Domini.
Scis jam, qui sim, aut qui potius fuerim;
Ego vero te Hospes noscere in tenebris nequeo
Sed te ipsum ut noscas rogo;
Quid agam requiris? tabesco.
Scire quid sim, cupis? fui.
Fui, ut es: Eris ut sum.

P. A. O. V.
pietas ad omnia vtilis.

Astronomos inter nostri celeberrimus ævi
Scultetus jacet hoc & requiescit humo,
Qui Solis Lunæque vias scrutatus & astra
Descripsitque polum qui radiatque solum:
Sub pedibus sed nunc stellas & sidera spectat
Et cœlum coram quod speculatus habet.
Molliter hoc tumulo tua Sultete ossa quiescant
Nam tua fama implet Solisutramque domum.
Salve sancte senex, cineres salvete beate
Ver spiret vobis perpetuumque decus.

Seine Nachkommen werden in Adel-Stand erhoben.

Seine Nachkommen haben wegen ihres Vaters am Kayserl. Hofe erlangete Meriten die Gnade erhalten, daß Kayser Ferdinandus II. dessen Sohn Nathanaël Scultetum anno 1625. nebst seiner Posterität in den Ritterstand erhoben, und ihnen das Prædicat Scholtze von Schollenstern beygeleget, wie GROSSER in Lausitzis. Merckwürdigk. *Part. III. cap. X. pag. 51. & 52.* berichtet.

Consignatio Scriptorum Sculteti.

Sequuntur Scripta B. Sculteti, partim ab ipsius ingenio atque opera producta: partim, utpote opera aliorum, tamen calamo s. stylo ejus exarata, &c.

E Scriptis B. Sculteti recensentur.

Lusatiæ utriusque Descriptio MSta ab anno Chr. 927. usque Annum 1584. (per annos 657.) typis promulganda. Gorlicii 1599. in 4to. teutsch.

Annalium Gorlic. opus bipartitum, teutsch ab anno 1131. usque ad an. 1592. ex urbis Archivis & monumentis congestum in MSto in 4to. in 2. tomis oder Bänden.

Aliud ab anno 1131. ad anno 1599. in 6. Bänden in MSto. in 4to.

Görlitzer Chür-Buch i. e. Album Consul. & Senatorum ab anno 1264. 1273. 1282. 1285. 1294. 1296. 1297. 1298. 1299. &c. 1305. 1306. 1321. 1325. 1326. 1328. 1331. 1335. 1337 continuiret bis 1364. &c. Nachmahls ist ein defect bis 1375. Von dannen continuiret er biß ins Seculum 1600. cum assertis variis memorabilibus & personalibus. in 4to.

Extractorium ex MSto M. Johannis Frauenbergeri, Secretario, ab anno 1405. usque 1480. in 4to,

Diarium super Acta Apostolorum (B.S.) MStum von S. Mathæi Wahl angehende.

Geograph. Tab. Misniæ & Lusatiæ.

Computus Ecclesiasticus, oder Immerwährender Calender, teutsch. Görlitz 1574. in 4to.

Calendarium Dormientium & Fundationum apud Fr. Minores in Gorliz. ab anno 1476. usque ad 1543. in 4to.

De Auditu Cabalistico, s. ad omnes scientias Introductorium absque nomine Auctoris (MStum B.S. in mensibus Majo & Junio 1576.) in 4to.

Bürgermeister zu Görlitz wie er sich in seinen Amte verhalten soll anno 1476. in 4to (MS. B.S.)

Ephe-

Ephemerides Bibliorum s. computatio mundani Temporis: a Creatione Mundi & Hominis ætatem Næ, atque Legis, sub primis Patribus Patriarchis & Prophetis, usque ad Humanitatem D. N. J. Christi; Ac deinceps ætatem Gratiæ atque Evangelii in sequentia secula, sub Apostolis, Patribus & Doctoribus Ecclesiæ DEI divinitus præfectis: complectens digesta.

Rationarium Temporis & Contextus Scripturæ S. veteris atque N. Testamenti: Annalibus & Diariis Ebræorum, invicem ea industria collata ut tanquam in vulgari Calendario, non modo series cujusque ætatis, sed quoque Textus & Historiarum & sacrarum & profanarum, quandocunque singula gesta scripta aut edita fuerant, examinatio atque adplicatio, in Annua, Menstrua, ac Diurna spacia directa conspiciatur.

Diarium Apostolicum.

Von denen Geschichten, Predigten, Wanderschafften, Wunderthaten, Gefährligkeiten und Martyriis &c. der Heil. Apostel unsers HErrn JEsu Christi und ihrer Jünger. Genommen aus der Apostel Geschichte, wie sie vom H. Evangelisten Lucas beschrieben. Angehends von der Apostolischen Wahl S. Matthiæ, und nachfolgenden ersten Christlichen Pfingst-Tage A. C. 33. biß zum Ausgang der letzten 2. Jahren an. 58. und 59. nach Christi Geburth, da S. Paulus in seinem eigenen Gedinge zu Rom gewesen.

Mit einen Zusatz

Aus den Apostolischen Episteln und Schrifften, bis zum Tode der Märtyrer SS. Petri & Pauli im Jahr Christi 67. und folgender Historien des Jüdischen Kriegs so an. C. 62. angegangen und gewehret biß zu der Stadt Jerusalems Zerstörung an. 70. aus dem Fluv. Josepho gezogen. Ferner auch bis zum Tode des letzten Apostels Simonis frat. Jacobi min. uterini, Bischoffen zu Jerusalem A. C. 107. aus den Ecclesiast. Scriptoribus continuiret. Solches alles extrahiret aus der Dispositione XI. Tab. so die dritte des N. Testaments ist, von den Annalibus SS. Bibliorum.

Authore B. Sculteto Gorl. Temporis & Histor. Collatore Stud. Anno Hum. Christi 1600. a mense April.

§. 11. Als ein geschickter und wohlverdienter Historicus von Ober-Lausitz ist auch M. CHRISTOPHORUS WISNERUS zu betrachten. Es ehrete derselbe die Stadt Lauban als seine Vater-Stadt, in welcher er aus einer uralten angesehenen Familie derer Wießner oder Wezener, welche seit dem höchst verderblichen Hußiten-Kriege allda gewohnet, und dem Stadt-Regiment fast in ununterbrochener Ordnung rühmlich vorgestanden, auch meistentheils die Versorgung, und Curatel der Kirchen auf sich gehabt, entsprossen, und den 8. Novembr. an. 1556. gebohren worden. Seine Eltern, nahmentlich Christoph Wießner, des Raths Kämmerer und Bürgermeister in Lauban, so an. 1590. d. 2. Sept. mit Tode abgangen, und Frau Ursula Wießnerin gebohrne Scholtzin, so an. 1597. die Zeitligkeit verlassen, hielten diesen ihren Sohn fleißig zur Schule, worinnen er wegen seines fähigen Ingenii bald solche Profectus erlangete, daß er die damahls sehr beruffene auswärtige Schulen zu Goldberg und Breßlau besuchen, und bald hernach auf die Universität Wittenberg sich mit Nutzen begeben konte, von dannen er in sein Vaterland an. 1587. beym Quartal Crucis als Baccalaureus der Stadt-Schulen zu Lauban Vocation erhielt, und in solcher Function der Jugend mit grossen Fleiß dienete. Jedoch weil er vermeinte mit seinem von GOtt ihm verliehenen Talent in der Welt besser zu wuchern, quittirte er am Quartal Reminiscere an. 1593. das Schul-Amt, wendete sich wiederum nach Wittenberg, erlangte daselbst an. 1594. den 19. Mart. den Gradum Magisterii Philosophiæ, legte sich auf die Jurisprudenz, und kam, nachdem er solches Studium absolviret, an. 1596. nach Hause, da er denn Montags nach Ægidii den 2. Sept. bey der solennen Raths-Wahl als ein Membrum Senatus erwehlet, auch nach Verfliessung eines Jahres, als an. 1597. den 29. Sept. der Bürgermeister und Syndicus daselbst, George Hoffkuntz mit Tode abgienge, ihm die Vices derer Syndicat-Verrichtungen nebst den Stadt-Schreiber Nicolaus Rößlern aufgetragen wurden. Hierauf nahm zwar E. E. Rath den

Marginalia: 10. M. Christophorus Wiesnerus. — Dessen Geburt. — Studia und Education. — Promotiones. — Vertritt die Vices als Syndicus.

den 11. Maj. 1602. M. Nicolaum Fritzschen von Budißin zum beständigen Syndico an, jedoch weil derselbe nach einem Jahre d. 9. Jul. 1603. zu Budißin versturbe, so erlangte hierauf Unser M. Wießner das völlige Syndicat, verwaltete auch selbiges mit Ruhm und Fleiß biß an seinen Tod, wobey er zugleich an. 1602. das Richter-Amt und an. 1604. das Consulat überkam. *Vid. M. HOFFMANN.* Lebens-Geschichte derer *Pastor. Primar.* zu Lauban *pag. 166.* Allermassen er nun von Jugend auf sonderbahre Inclination zur Historie getragen, wie er denn schon damahls, als er noch in der Schule gedienet, aus denen Autoribus die Genealogias Imperatorum, Regum, Electorum, Ducum, Marchiouum &c. verfasset, und so lange er gelebet, continuiret; also nahm er sich nunmehro für, aus denen bewährtesten alten und neuen Historicis ein vollständiges Chronicon aller Vier Monarchien zu schreiben, woran er auch einen guten Anfang gemacht. Allein die vielen Amts-Verrichtungen, Reisen und andere Hindernüsse hielten ihn zurücke, solches Vorhaben ins Werck zu stellen. In Gegentheil ließ er sich die Liebe zum Vaterlande bewegen, die Begebenheiten des Marggraffthums Ober-Lausitz insgemein und insonderheit, was bey der Stadt Lauban von Anfang derselben bis auf damahlige Zeiten sich merckwürdiges zugetragen, in ein Historisches Geschichts-Buch zu verfassen, und selbiges dem Rathhause in Lauban zuwiedmen. Es ermahnte ihn hierzu, wie er selbst in der Vorrede gedencket, der damahls lebende alte Bürgermeister in Lauban, George Steinmetz, und ordnete ihm ein jährlich Salarium vor solche Arbeit aus seinen eigenen Vermögen; Er legte solchemnach zum Grunde seiner Arbeit des ehmahligen Stadtschreibers M. Joachim Cnemianders Laubanisches Chronicon, doch weil er selbiges sehr unzulänglich fand, durchgieng er E. E. Raths daselbst Scripturen, Documenta, Acta publica, Raths-Bücher und Archive, zog aus solchen die merckwürdigsten Sachen zusammen, und verfertigte hiermit die Annales Laubanenses bis den 23. Nov. 1626. so noch biß diese Stunde auf dem Rathhause daselbst in Manuscripto verwahrlich aufbehalten, und weil alles, so darinnen zu befinden, auf Acta publica,

Erlanget das Syndicat.

Endlich auch das Consulat.

Ist ein Liebhaber des Studii Historici.

Schreibet ein Chronicon Lusatiæ, und insonderheit von der Stadt Lauban.

Adminicula so er hierzu gebraucht.

und Documenta gegründet ist, von unterschiedlichen Jureconsultis, und Historicis als ein authentisches Scriptum allegiret worden. Wannenhero denn zu wündschen, daß diese nützliche Arbeit mit einer bis auf gegenwärtige Zeiten gehende Continuation durch öffentlichen Druck ans Licht treten, und dem publico zum Dienst als ein herrliches Monumentum Historiæ Patriæ erscheinen möchte. Nachdem er auch wegen seiner Geschicklikeit, Verstand und guten Conduite bey Absendungen des Landes am Kayserl. Hoff zum öfftern gebraucht wurde, und deshalben von Ihr. Kayserl. Majest. Rudolpho II. und Matthia II. viel sonderbahre Gnaden-Bezeugungen erlangete, so ertheilten allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. Matthias II. ihm unter andern einen Wappen-Brieff, sich des darinnen enthaltenen Kleynods vor sich und seine Nachkommen zu gebrauchen. Es bestunde solches Wappen in einem getheilten Schilde, in dessen Obern-Theile ein weisser Löwe im blauen Felde, im untern Theile hingegen drey rothe Rosen im gelben Felde zu sehen waren. Auf den offenen Helme stunden zwey Büffels-Hörner, halb blau und halb gelb, auf dessen beyden Spitzen zwey rothe Rosen mit Stiehlen und Blättern, wie auch in der Mitte auf dem Helm zwischen den zwey Hörnern eine dergleichen Rose sich zeigete / die Helmdecken waren blau und gelb, wie solch Wappen *CHRISTOPH SCHWARTZBACH*, Collega bey der Laubanischen Schule an. 1616. in folgenden *Carmine Exegetico* beschrieben hat:

Bekömmt von Kayser Matthia II. einen Wappen-Brief.

Beschreibung solchen Wappens.

Quid notat in clypeo, galeaque hinc inde relucens
Cæruleus color & flavus? quid cornua bina
Casside cristata super? illa rubella rosarum
Quid, Wisnere, trias sibi vult? quid candida signat
Magnanimi in clypeo depicta figura leonis?
Scilicet imberbi Juvenis tu floridus ævo,
Quum jam signa dabat nascens in sæcula virtus,
Visus es invicto Genii ingeniique potentis
Robore conniti Virtutis & Artis ad arcem.

Et veluti præstans virtute & robore taurus,
Vere novo egressus stabulis, confisus aduncis
Cornibus haut quenquam metuit: Virtutis amore
Tu quoque constanter tolerasti quosque labores,
Frigoris atque æstus patiens: sunt signa colores,
Cæruleus flavusque: (nitore notatur ut albo
Candor & integritas, & apertæ gratia frontis,
Et decor, & niveis fulgens prudentia pennis.)
Tu leo, quem denso circumstant agmine sæcla
Bucera, silvivagumque ferox genus omne animantum
Impetit, & cornu meditatur vulnera tergo!
Ille nec ullam vim cornu, nec vulnera tergo
Accipit, intrepide quemvis expostus ad ictum.
Te quoque vis magni dejecit nulla laboris:
Invidiæ te non stimuli, non aspera linguæ
Spicula mordacis, non duræ obstacula sortis,
Non luxus, non spurcus amor, non fæda libido,
Otia non hinc te discincta avertere quibant,
Quo minus æternæ aspirans sacraria famæ
Ad metam, quæ Arti atque Arete præfixa, venires.
Quid non tentat amor, Geniique: industria felix,
Et constans animi robur, studiumque fidele?
Qvum semel incoctum generoso pectus honesto
Occupat: & faculis animi cœlestibus ardens
Limite tam lato, quam læto ducit in arcem
Virtutisque, Artisque bonæ, mentisque beatæ.
Hinc quoque doctrinæ & virtutis præmia quondam
Nactus es, insignes titulos & schema Magistri
Philosophi, qui summus honos a Pallade habetur.
Jamque diu in patria rerum ad fastigia vectus
Consul es, atque Trium-sidus prælustre-Virorum,
Consilio patriam qui fulcis instar Atlantis.
Te patriæ patrem cives reverenter honorant,
Ceu regem agnoscunt animalia cuncta leonem.
Hinc Aretes Artisque tuæ, trias illa rosarum
Quod geminata notat, tam suavem spargis odorem,
Nempe bonam fama penitrantem Orbemque polumque,
Utque Rosa inter opes horti pulcerrima primas
Obtinet; utque color niveus, rubeusque colores
Præcellunt reliquos: sic tu virtutis & artis
Fama alios superas, & eos insigniter ornas,
Et rosa ceu floret, nec spinas deperit inter,
Florebit sic stemma tuum, quod nulla silebunt
Tempora, nec densa condet sub nube vetustas.
Hinc merito geris hæc insignia, Jureque summo
Arte Areteque tua feliciter utere partis!
His quoque clarescant nati, serique nepotes,
Mente leonina tua facta decora sequentes.

Sein Abschied aus der Welt erfolgte an. 1627. nachdem er durch unermüdete treue Dienste das Vaterland sich verbunden gemacht, und ein unsterbliches Gedächtnüß hinter sich gelassen. Weiln auch seine Familie von mehr denn 200. Jahren in Lande bekannt gewesen, und unter andern der fürtreffliche Leipziger Theologus D. Valentin Alberti daraus entsprungen, als hat man die Genealogie, so viel davon aufzufinden gewesen, beyfügen wollen. Dessen Todes Fall.

Dessen Genealogia.

Christoph Wießner oder Wezener
Burgermeister in Lauban Anno 1470. 73. 76. 80.

Paul Wießner
vix. Anno 1490.

Franciscus Wießner, Bürger und Kirch-Vater in Lauban vix. Anno 1517.

Joachim Wießner, Bürger und Kirch-Vater vix. Anno 1536.

Elisabetha Wießnerin, Ux. Valent. Pauscopii, Pastor. in Lauban Anno 1554.

Christoph Wießner, Bürgermeister in Lauban, nat. 1536. Senat. 1580. Prætor 1586. Cons. 1587 starb d. 13. Maij 1590. nups. 1558. Ux. Ursula Scholtzin † 1597. d. 2. Sept. æt. 61. An.

M. Christoph Wießner, nat. d. 8. Nov. 1566 Bürgermeister und Pro-Syndicus in Lauban † Anno 1627. Ux. Catharina Rümplerin von Zittau nups. A. 1596. d. 6. Maij.

Elias Wießner, Weinschencke Anno 1598.

M. David Wießner, Pastor Prim. Laub. nat. d. 21. Dec. Anno 1568. denat. d. 24. Maij 1645. Ux. Anna Scholtzin von Greiffenberg.

Ursula nat. d. 27. Sept 1597.
Catharina nat. d. 30. Maij 1599.
Paulus nat. d. 21. Febr. 1601.
Christoph. nat. d. 9. Aug 1603. Stadtschreiber in Lauban.

Anna Wießnerin Ux. Valentin. Alberti Pfarr zum Lehn in Schlesien.

Valentin Alberti S. S. Theolog. Doct. & Profess. Academ. Lipsiens.

Ursula Wießnerin Ux. Joh. Rathmann, Pfarr zum Zobten.

Maria Wießnerin, Ux. M. George Schwartzbachen Diac. in Lauban und letztens Pfarr in Linde.

II. Caspar Schneider.

§. 12. Unter die Ober-Lausitzischen Historicos hat Herr *GROSSER* in der *Præfation* seiner Laus. Merckwürdigk. auch mit allen Recht CASPAR SCNEIDERN, gewesenen Rectorem und Bürgermeistern zu Domitzsch gezehlet, wiewol er darinnen geirret, wenn er vorgeben, er sey Rector in Lommatsch gewesen. (Dessen Geburth.) Es ist derselbe in adelichen Hause Sitten, welches ½. Meile von der Stadt Leißnig in Meißen lieget, d. 24. Julii anno 1622. gebohren worden, allwo sich damahls seine Eltern, und zwar der Vater M. Caspar Schneider, als ein alter Academicus, und Informator adelicher Jugend aufgehalten, und diesen eintzigen Sohn im 62. Jahr seines Alters mit des damahligen Procuratur-Amtmanns zu Meissen Tochter erzeuget. (Education.) Seine erste Education und Anführung zum studieren geschahe bey dem Pastore zu gedachten Sitten, von welchen er nach seines Vaters Tode in die Fürsten-Schule zu Grimma kam, selbige aber, weil anno 1639. die Schweden um diese Gegend alles verwüsteten, bald zu verlassen, und sich nach Torgau zu wenden gemüßiget sahe, allwo er denn bey Joachim Meißnern, Schul-Collegen verblieben, und bis an. 1644. fleißig frequentiret, hierauf (Studia.) zu Leipzig und Wittenberg denen Academischen studiis so lange obgelegen, bis ihn der Krieg, Hunger, und Theurung nacher Hamburg getrieben, woselbst er in der Plönschen Druckerey als Corrector, und bald hernach in Ditmarsen bey einem Kauffmanne Nahmens Lier von der Heyde zwey Jahr Præceptor gewesen, mit dessen Schiffen er in Dennemarck, Schweden und Norwegen gesegelt, den Wallfisch-Fang mit angesehen, und grosse Wohlthaten in solchem Hause genossen, daher er auch den Vorsatz gefasset, allda zu verbleiben, und sich zu verehligen. Es begegnete ihm aber das (Wunderliche Fata.) Unglück, daß seine versprochene Liebste, mit welcher er an einen Ehren-Gelack einen Tantz gethan, von einen Mißgönstigen wider alles vermuthen unter den Reihen mit einen Schiff-Messer gefährlich verwundet, und ihres Lebens beraubet ward, wiewohl es ihm selbst gelten sollen. Von welcher Zeit an unser Hr. Schneider keinen Tantz mehr gethan, sondern sich sobald von diesen Orte weg nacher Amsterdam gewendet, allda auf einen Orlog-Schiffe als Lector, und Schreiber bestellen lassen, und nach Engelland, Schweden, Portugal, ja gar nach Indien bis an die Canarien-Insuln gefahren. Weil nun der Krieg, in welchen die Holländer mit denen Spaniern ver-

verwickelt waren, die Schiffarthen einzustellen nöthigte, kam er zurücke, und zog 1648. wieder nach Rostock seine studia fortzusetzen, endlich aber anno 1651. nach Querfurt, allwo er eine Zeitlang des dasigen Amts-Hauptmanns, Christian Grundemanns Söhne informiret, bis er auf Recommendation seines ehmahligen Schul-Freundes, und Pastoris Primarii zu Dommitzsch zum Rectorat in gedachten Ort Vocation erhielte, welche er mense Julio 1655. annahm, und in solchen beschwerlichen Schul-Amte bis anno 1688. verbliebe, da er zum Bürgermeister-Amte daselbst erwehlet wurde, und das Rectorat seinem Sohne Christian Schneidern überließ. Weiln er nun ein Mann von solider Erudition, guten Qualitæten, grosser Erfahrung und Geschickligkeit war, absonderlich aber das studium Historicum vor andern fleißig excoliret hatte, so wendete er seine Zeit zu Verfertigung verschiedener Historischen Schrifften grösten theils an, und weil er unter andern das Scrutinium Historiæ Lusaticæ mit vielen Fleiß ausgearbeitet, und in vier Abtheilungen vorgetragen, deren die erste von der Geographie und dazugehörigen Stücken, derer beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder Lausitz, die andere von denen Landes-Herren, und ihren merckwürdigsten Geschichten, die dritte von denen Landes-Begebenheiten nach Anleitung derer Annalium, und die Vierdte von der Topographie derer vornehmsten Städte, Flecken, und Dörffer handelt, so verdienet er billig, daß ihm unter denen Lausitzischen Historicis ein Platz gegönnet werde. Es hat dieses Historische Werck, so mit ungemein grosser Arbeit, und reiffen Judicio verfasset ist, das Unglück gehabt, daß es zum öffentlichen Druck nie gelanget, sondern in sehr weniger Händen als ein Manuscript verblieben, wäre aber wohl zu wünschen, daß eine geschickte Feder es aus dem Staube der Vergessenheit hervorziehen, und mit benöthigten Anmerckungen der gelehrten Welt mittheilen wolte. Es starb endlich dieser gelehrte, und um hiesiges Marggrafthum wohlverdiente Mann anno 1705. d. 11. Januarii in 83. Jahre seines Alters, nachdem er 33. Jahr als Schul-Rector, und 17. Jahr als Bürgermeister in Dommitzsch gelebet hatte.

Beförderung zum Rectorat in Dommitzsch. *Zum Consulat daselbst.* *Verfertiget das Scrutinium Historiæ Lusatiæ.* *Judicium hiervon.* *Dessen Todes-Fall.*

Seine Schrifften, so zum Theil durch offentlichen Druck bekandt worden, zum Theil in Manuscripto vorhanden, sind folgende.

I. Gedruckte:

Seine edirte Bücher.

1. Gründlich und genau durchsuchter Oder-Strohm, wobey dessen erster geringer Ursprung, ansehnlicher, und gewaltiger Lauff, und in die Ost-See gehender Ausfluß vorgestellet, von Caspar Schneidern p. t. zu Dommitzsch Rectore. Nürnberg anno 1689. in 12.

2. Neue Beschreibung des Weltberuffenen Rhein-Strohms, samt denen darein fallenden grossen und kleinen Flüssen, nebst beygefügter Beschreibung der Städte, Schlösser, Vestungen, Klöster, Flecken und Dörffer &c.

3. Ausführliche Beschreibung des gantzen Elb-Strohms. Nürnberg anno 1687.

4. Querfurthische Chronica.

5. Leißniger Ehren- und Gedächtnüß-Säule.

II. Manuscripta.

Seine Manuscripta.

1. Ulysses Germanicus, das ist: Erklährung der Teutschen Land-Taffeln, oder kurtze doch eigentliche Benenn- und Beschreibung der Länder, meisten Städte, Schlösser, Flecken, Wasser, Berge, Wälder &c. in gantz Teutschland, und was dabey sonderlich merck- und sehenswürdiges fürfället.

2. Beschreibung des Churfürstenthums oder Marggrafthums Brandenburg.

3. Meißnische Land- und Städte-Chronic.

4. Lausitzisches Scrutinium Historicum.

§. 13. Bißher haben wir als Lausitzische Historicos solche Leute betrachtet, die ihre der Nach-Welt zum Besten hinterlassene Schrifften mit möglichster Erforschung der Warheit verfasset, und sich bemühet die alten Geschichte derer Vorfahren mit Aufrichtigkeit denen Nachkommen zu eröffnen. Nunmehro aber müssen wir noch zum Beschluß eines Pseudo Historici gedencken, der seine meiste Erzehlungen mit selbst erfundenen Fabeln anfüllet, und sich hierinnen dermassen unverschämt erzeiget, daß er nicht nur fälschlich erdichtete nie geschehene Dinge als untrüglich ausgegeben, sondern auch Autores und Bücher zum Behuff seiner Meynungen angezogen, die nie-

12. Abrahamus Hosemann.

niemahls in der Welt vorhanden gewesen. Es ist dieses der bekannte Laubaner, ABRAHAM HOSEMANN, welcher zwar den Titul eines Kayserlichen Historiographi einige Jahre vor seinen Ende erlanget, selbigen aber sehr schlecht behauptet, ob er gleich viele Tractætgen durch öffentlichen Druck gemein gemacht, ingleichen sowohl unterschiedenen von Adel, als denen Räthen und Zünfften in Städten allerhand Historische Episteln, oder Bettel-Briefe, so jedoch meistens in lauter offenbahren Unwahrheiten bestehen, zugeschrieben, und durch solche unanständige Conduite bey gescheuten Leuten zum Spott und Gelächter worden, darbey in äuserster Armuth gelebet hat.

Dessen Herkunfft.

Es war derselbe, seinem eigenen Geständnüß nach, in der Vorrede des *Tractats* von der Ehelichen Liebe rc. zu Lauban in Ober-Lausitz anno 1561. aus der Familie derer Hosemänner, darunter sich auch einige Cnemiandros genennet, von guten ehrlichen, jedoch armen Eltern gebohren, immassen der Vater Gregorius Hosemann als ein Bürger und Schuhmacher daselbst, sich gar kümmerlich ernehren konte; Die Mutter deren Nahmen unbekandt ist, soll das 85. Jahr ihres Alters erreichet haben, wie er abermahln selbst schreibet in der Vorrede des *Tractæ*leins von nächtlichen Träumen.

Hat grosse Lust zum studiis.

Weiln nun der Knabe ungemeine Lust und Neigung zum studiren bey sich fand, und von seinen Vettern unterschiedene als gelehrte Leute in der Welt berühmt worden, hielten ihn zwar die Eltern zur Schule, in Willens einen Gelehrten aus ihm zuerziehen, doch das Armuth und die damahls eingefallene Theurung, wie auch zweymahl erlittene Feuers-Brünste druckte sie so hart, daß sie den Vorsatz ändern, und ihren Sohn aus der Schule wegnehmen, hingegen zum Handwerck mit Gewalt zwingen musten,

Muste aber das Schuster Handwerck lernen.

welches dem ziemlich erwachsenen Menschen nicht anstunde, dahero er aus der Lehre lieff, und zu Jena bey Herrn Graf Peter Ernsten von Mannsfeld, welcher anno 1575. daselbst studirens halber lebte, eine Zeitlang servirte, nachgehends, als der Graff das Academische Leben änderte, zu Erfurth bey dem Abte auf dem Petersberge in Dienste gieng, und dabey inständig bathe, er möchte ihn zum studiren beförderlich seyn, da er sich denn sehr fleißig erwiese, ist auch nicht zu zweiffeln, er würde mit der Zeit gute Profectus erlanget haben, wenn er nicht mitten in solcher Verrichtung gehindert worden wäre. Denn so bald der Vater erfuhr, wo sich der entlauffene Sohn aufhielte, dabey in Furchten stunde, er möchte der Religion wegen in Gefahr gerathen, brachte ers durch Vermittelung guter Freunde geschwind dazu, daß er von Erfurth nach Hause kommen, und sich wieder auf den Schuster-Schemmel setzen muste.

Verlässet dasselbe wiederum.

Allein als der Vater bald nach diesem starb, griff er wieder zum studiren, und vermeinte durch fleißiges lesen teutscher Bücher dasjenige zu ersetzen, was ihm in der Schule abgangen, wodurch er auch einige, wiewohl confuse Wissenschafft in der Historie erlangete, und nunmehro, weil er sonst nichts verstunde, mehr ums liebe Brod kümmerlich zuerwerben, als die Warheit zu erforschen zu schreiben anfieng, dahero denn unzehlich viel kleine Tractætgen, so meistentheils nur in etlichen Bögen bestehen, zum Vorschein kamen, worinnen die Dedicationes und Vorreden offtmahls grösser sind, als die Ausarbeitung des Hauptwercks, und zuweilen eine Sache mit untermengten Imposturen zehnmahln erzehlet wird, daß billig gelehrte Leute einen Abscheu vor solchen Geschmiere haben.

Fänget an Historische Tractælein zu schreiben.

Weiln er sich nun unterfangen, einige kleine Schrifften Kayserl. Majest. zu dediciren, hat er dafür das Prædicat eines Kayserl. Historiographi und Poëten erhalten, womit er sich auf allen Tituln breit gemacht, und nachdem er zugleich von der Lausitzischen Historie nicht nur in allen seinen herausgegebenen Sachen viel eingemischet, sondern auch etliche piecen insonderheit von diesen Marggrafthum verfertiget, hat man ihm unter denen Lausitzischen Scribenten die letzte Stelle einräumen wollen.

Erlanget das Prædicat eines Kayserl. Historiographi.

Von seinen gewaltsamen Todes-Fall hat *M. GOTTFRIED HOFFMANN* in der Lebens-Geschichte der Laubanischen *Pastor. Primariorum pag. 159.* aufgezeichnet, daß er auf der Reise vor der Stadt Magdeburg von Bauern sey überfallen, und in das Haupt gefährlich verwundet worden, daran er nach 3. Tagen anno 1617. im Monath Novembri gestorben.

Sein Todes-Fall geschiehet gewaltsamer weise.

Seinen vollkommenen Lebens-Lauff aber hat der zwar ungenannte *AUTOR* des *Tractæ*leins:

Vergnügung müßiger Stunden, oder allerhand nützliche zur heutigen *galanten* Gelehrsamkeit dienende Anmerckungen rc. wovon man aber weiß, daß es in Schlesien *THEODOR. KRAUSE* ediret im X. Theil *p. 1. seqq.* weitläufftig beschrieben, und §. 2. *pag. 6.* unter andern folgendes Urtheil von ihm gefället. Die Gelehrsamkeit ist bey ihm nicht weit her; am Judicio mangelt es ihm gar sehr; und mit Lügen und Aufschneidereyen weiß er sich viel rc. Der fürtreffliche Schlesische JCtus und Historiographus, *NICOLAUS HENELIUS in Silesiographia Renovat. cap. VIII. §. 67. pag. 218.* giebt diesen unzeitigen Geschichtschreiber ein schlechtes Lob, wenn er setzet: Superioribus quidem seculis Duces in hac provincia fuerunt complures, etsi haud quaquam tamen tot numero, quot uno eodemque tempore non vixisse modo, sed & Wratislaviam venisse, supra centum nimirum quinque ac viginti A. C. 1445. in scripto quodam generosæ Kotwiciorum familiæ dicato, asserere, ejusque rei testem laudare Abrah. Bucholcerum, sed qui ne vocabulo quidem hujus rei meminit, minime erubuit Cnemiander, ille ortu Lusatius, professione sutor, audacia Historicus: ille bipedum omnium mendacissimus, & in cujus adeo ineptissimis scriptionibus, si fortean aliquid veri invenias, id hujusmodi tamen est, ut in ea alea dicere possis, eum aliquando ut vincat, assidue perdere. Ingleichen da er *loc. cit. cap. VIII. §. 142. pag. 776.* von Ursprunge des Schlesischen Adels handelt, brauchet er folgende Worte: In quo exemplo temeritatis primas tenet Abrahamus Hosmannus, quo nemo impudentius, vel licentius Nobilium nostratium credulitate abusus est: dum nimirum gratiam illorum, ut fami potius, quam famæ consuleret, aucupatus, de hujus, illiusve Familiæ antiquitate, ac rebus præclare non intra ducentos fortean, trecentos, quadringentos annos, sed ultra plus retro secula gestis, ea vel suo more confingere, vel, quod putant emunctæ naris viri, ab aliis conficta, pro veris venditare, neque piguit ipsum, neque puduit; quæ non a veritate modo, sed a fabulandi consvetudine abhorrent. Quin ut eo facilius inveniret velut in Olympico pulvere vincenti acclamantes spectatores diversos, & in his magnorum Voluminum auctores citat, & jactat magnifice, eorumque nomina augusta velut Gorgonem quandam ubique prætendit, cum sint tamen pleraque nomina modo sine re inania; Libris quippe, quos allegat, maximam partem in nullis Bibliopoliis, nullis Bibliothecis, nullis carthophylaciis, quantumuis istarum rerum sedulo & curioso scrutatori, reperiendis. Enimuero memini Virum quendam nobilissimum, cujus illustre apud Literatos nomen, eundemque Patronum meum, singularem, cum ante omnia constare oportere de relato, ut fides atque auctoritas referenti accederet, statueret rectissime, literis ad hominem inclytæ quoque genti suæ blandientem amantissime scriptis, majorem in modum orare, ut ne abnueret in Silesiam iter suscipere, unaque secum auctores, quorum in scripto transmisso testimoniis usus fuisset, asportare; missurum se quadrigas, quibus veheret nulloque id rerum ejus dispendio, sed maximo potius compendio atque lucro futurum. Sed quod tamen ut faceret homo ferrei Oris, plumbei cordis (qui faceret vero, destitutus ipse libris, qui haud scio, an in rerum natura unquam exstiterint) nullis vel Attalicis conditionibus adduci potuit. Allegaverat inter autoctores alios Cnemiander iste Postillam magnam D. Fischeri, in cujus folio quodam (numerus excidit) supra bis millesimum legere sit Friderici I. Imperatoris Privilegium Patroni mei familiæ benignissime concessum in eum tenorem, quem ipse scripto suo inseruit, floruisseque adeo tunc in ea præter aliquot Barones Guilielmum Comitem: quo quidem nomine patroni mei filius secundo genitus gaudebat. Rogatus ab illo, ut, quando mihi cum præcipuis sacri Collegii in Insula B. Joannis notitia intercedebat, indicium ab illis Postillæ Fischerianæ peterem. Id cum in me recepissem, ostensa mihi quidem D. Fischeri Postilla fuit in forma quarta mediocris magnitudinis, sed quæ præter Theologica aliud nihil

Judicium von Hosemann.

nihil tractaret. De magna Postilla, quæ Politica quoque ac familiarum Privilegia in se contineret, nihil sibi (erant autem inter eos haud nulli librorum helluones) auditum, nihil sibi cognitum ajebant: detestata histrionis impudentia, qui talia comminisci auderet. Quæ quidem vel ideo monenda hoc loco, bona fide, nullo privato erga hominem odio, duxi, ut cognitum patrem falsitatum, nugarum magnum magistrum, ineptissimum mendaciorum sutorem, fontem errorum, pro merito abhorreat, & detestetur, nisi decipi velit, Posteritas. Seductos certe ab illo Viros nostra tempestate haud infimi in litteris nominis, ac quia barbari, cœcique Ducis insistebant vestigiis, manifestarium fidei naufragium passos fuisse, scripta illorum ostendunt. So beschuldiget ihn auch *BOHUSLAUS BALBINUS in Miscell. Histor. Regn. Bohem. Decad. I. Lib. III. cap. XIII. §. 1. p. 163.* offenbahrer Unwarheiten, die er in Beschreibung des Heydnischen Götzen-Tempels der Veneris, welchen König Merovius zu Brünne in Mähren von lautern Golde soll aufgerichtet haben, nicht weniger beschweret sich *THOMAS JOHANNES PESSINA in Marte Moravico Lib. III. Cap. 1. p. 229.* über ihn, daß er Autores allegire, die nirgends zu finden, und wie Lügner pflegen, nicht auf einer Meynung bleibe, sondern zuweilen eine Person vor einen Marggrafen in Mähren ausgebe, den er anderswo als einen deutschen Hertzog angeführet.

Einige Scriptores geben ihn ein gut Zeugnüß.

Im Gegentheil aber muß man sich billig wundern, wie gleichwohl einige Gelehrte und erfahrne Männer, dessen Schrifften als was sonderliches allegiret, und ein Momentum historicum darauf gesetzet, wie der berühmte Publiciste, und Historicus *MELCHIOR GOLDASTUS de Regno Bohem. Lib. II. cap. X. p. 200. & cap. XIII. p. 215. 216. 217* da er von Lausitz handelt, einen starcken Beweißthum aus dieses Hosemanns Vorgeben zu nehmen vermeynet, wiewohl er dennoch zuweilen die bedenckliche Clausul: cujus tamen fidei relinquimus &c. dazu setzen muß. Der sonst so grundgelehrte Polyhistor *C. S. SCHURZFLEISCH in Dissert. de Lusatia, in Vol. Disp. Histor. Disput. XVIII. §. 1.* vergleichet ihn gar mit Christophoro Manlio, und schreibet von beyden: Ejus (scil. Manlii) pariter, atque Abrahami Hofmanni fortunam satis cognitam habeo, quæ non permisit, ut quod hi Viri pro veritate causæ, ac dignitate patriæ susceperant, ex animi sententia perficere possent. Immittelst machet Hosemann selbst von sich und seiner Arbeit grossen Ruhm, wenn er in der Saalhausischen Stamm-*Chronic. fol. 59.* die Worte sich zugeeignet, die *M. CYRIACUS SPANGENBERG* in der Vorrede der Querfurtischen *Chronic. p. 32. & 33.* von sich geschrieben, und die er mit Verschweigung des Autoris verbotenus hingesetzet:

Seine eigene Prahlereyen.

Ich habe beschrieben und gedruckt über 700. Chronicen und Geschichts-Bücher, welches aber zu solchem Vorhaben noch bey weiten nicht gnug; sondern ich habe auch alte beschriebene Sachen auf Birckenen Rinden, Pergament und Pappier durchlesen müssen, ohne andere eintzele Historien, Annales, Diaria, Jahr- und Tage-Bücher, mancherley Calendaria und Verzeichnüsse fleißiger Leute, was sich bey ihren Zeiten zugetragen, ausschreiben müssen. Item viel Memorialia und Todten-Bücher, ja ich habe auch wo ich hinkommen bin, die alten Meß- und Vesper-Bücher, Brevier, Psalteria und Bet-Bücher, darinnen die lieben Alten gemeiniglich hinten und fornen, was sich wohl Gedächtnüß würdiges begeben, mit Fleiß eingeschrieben haben, durchschlagen, auch viel Amts-Bücher, Gerichts-Bücher und Schöppen-Bücher durchblättert; Item Turnier-Bücher Wappen- und Stamm-Bücher durchsehen, darzu allerley Stamm-Bäume erkundiget, und weil dieselben offt sehr ungleich und widerwärtig, mit grosser Mühe und unlustiger Arbeit gegen einander vergleichen müssen. Zudem habe ich zu Erkundigung gewissen Grundes lesen müssen allerley Ehestifftungen, Kirchen-Klöster-Capellen-Clausen-Altar-Messen-Vigilien-Jahr-Gedächtnüsse, Brüderschafften, und andere Landes-Stifftungen, und Begabungen der Kirchen und Klöster: Item allerley Hand-Verträge, Bündnüsse, Burg-Frieden, Erb-Einigung, Abschiede, Dienste, Kriegs-Bestallungen, item Privilegia, Confirmationes, Bestätigungs und Gnaden-Briefe, auch Kauff-Briefe, Quitantzen,

Voca-

„Vocation-Briefe, Gevatter-Briefe, „Hochzeit-Briefe, Vorschrifften, Absag- „Briefe, auch Päbstliche Ablaß-und „Bann-Briefe, Testamenta, Leibgedin- „ge und Vermahnungs-Briefe: Auch „allerley Raths-Handlungen, Ver-„ „zeichnüß der Gräntz-Bereitung, Regi-„ „ster und andere Bestätigung mehr, so „wohl Kirchen-Rechnungen, allerley „Grabschrifften, ja auch die alten Grab- „Steine umgewendet, da denn die lieben „Alten gemeiniglich das denckwürdigste „auf die andere oder allerunterste Seiten „des Grab-Steins verzeichnet haben; „was solches vor Mühe und Arbeit geko- „stet, dieselben umzuwenden, abzukeh- „ren, abzuwaschen, abzukratzen, auszufe- „gen, und zu reinigen, kan ein jeder recht- „sinniger Mensch, ohn mein Andeuten „wohl erachten; gebe es einem jeden zu „bedencken heim. Item wo dieselbe zu- „schlagen, oder vertreten, zu suchen, zu er- „forschen, und zu rathen, ehe man einen „gewissen Sentenz zuwege bringet, dar- „nach aus alten Schrifften in gehauenen „Steinen, an Thüren, Thürmen, ausser „und inner den Gebäuden: Item an „Seulen, Altar, Kelchen, Monstran- „tzen, Glocken, Büchsen, so wohl an „Bildnüssen und Tapezereyen, alles ge- „nau in Acht zu nehmen; die alten Mei- „ster Gesänge, welche der alten löblichen „Deutschen Chronicken gewesen; ja ich „habe offt alter Müntze, Anleitung und „Nachrichtung mancher angelegenen „Sachen bekommen, weil man derselben „noch überall unter der Erden fin- det rc.

Was hiernechst die Autores, deren er sich bedienet haben will, betrifft, gebraucht er sich hiervon in der Vorrede nur gemeldeter Saalhausischen Stam-Chronic. *Lib. D. 3. f. b.* dieser Worte: „Es soll auch ein jeder hierbey wissen, daß „alle Autores, so ich in diesen Werck alle- „gire und anziehe, die manchen zwar un- „bekannt seyn mögen, ich bey meinen „Händen, in meinem Museo, in meiner „Bibliothec allhier zum Lauban in mei- „nem Vaterlande habe, ausserhalb der- „selben ich auch nichts gedencke, bin auch „erböthig, einem jeden der solcher eines be- „gehret, zu communiciren, und mitzu- theilen. Wer wolte nun bey solchen Auffschneidereyen nicht glauben, daß man in Hosemanns Schrifften den rechten Grund der Historischen Warheit antreffen würde, da doch das Gegentheil fast aus allen Zeilen hervor leuchtet, und man schon gnugsame Ursache an der Gewißheit einer Begebenheit zu zweifeln hat, wenn es dieser Autor angeführet. Insonderheit ist dessen Verwegenheit nicht gnug zu verwundern, so er in Erdichtung gewisser Bücher, die denen sonst berühmten und glaubwürdigen Scribenten nie in Sinn kommen, noch von ihnen iemahls edirt worden, begangen, davon wir etliche Exempel beybringen wollen. Er allegiret fast in allen seinen Tractætlein *M. CYRIACI SPANGENBERGS* Schwartzburgische *Chronica*, die bald zu Franckfurth, bald zu Erfurth gedruckt seyn soll in folio, und citiret daraus bis 637. daß also das Buch ein ziemlich starckes Werck seyn müste. Nun meldet zwar gedachter M. Spangenberg in der Præfation seiner edirten Querfurthischen Chronic. daß es zu der Schwartzburgischen Chronicke auf einen guten Anfange gestanden, wenn es nicht wäre verhindert worden, gleichwohl aber ist zu vermuthen, daß dieses Buch niemahls zum Vorschein kommen, weil in keiner Bibliothec ein Exemplar davon aufzufinden, und da der gelehrte und emsige Herr *JOHANN GEORGE LEUCKFELD in Historia Spangenbergensi pag. 87.* alle dessen ausgegebene Bücher erzehlet, weiß er doch davon nichts weiters zu berichten, als daß er zwar vorgehabt, die Schwartzburgische, Stollbergische, Hohensteinische und Gleichische Genealogien zu beschreiben, darzu er auch seine Collectanea gesammlet, sie wären aber nicht zur völligen Ausarbeitung kommen. Ferner führet Hosemann zum öfftern *D. ZACHARIÆ RIVANDRI* Bibersteinische *Genealogie* an, da man doch billig zweiffeln muß, ob erwehnter Autor dergleichen zum Druck jemahls ausgefertiget. Es war derselbe anfänglich Superintendens zu Sorau, letztens aber in Bischoffswerda, und meldet in der Vorrede seiner Fest-Chronicke, die er anno 1591. edirt, daß er willens sey solche Genealogie zu beschreiben, weil er dazu in Sorau Gelegenheit habe. Nachdem er aber zu Anfang des 1592. Jahres

Etliche Exempel erdichteter Bücher.

res nach Bischoffswerda als Superintendens, und mithin aus der Herren von Bieberstein Dienste kommen, über diß anno 1594. durch empfangenen Gifft sein Leben geendiget, ist es nicht glaublich, daß solch Vorhaben den Zweck erreichet, immassen denn auch *PETER BECKLER*, welcher dieses Geschlecht *in Histor. Howorza Part. II. Lib. IV. cap. 6. pag. 245.* umständlich beschreibet, hiervon kein Wort gedencket. Gleichmässige Beschaffenheit hat es mit *D. SIEGMUND SELDENI* Adel-Schild, so zu München gedruckt seyn soll, da doch bekandt ist, daß weder unter denen Schrifften so Georg Sigmund Selden, J.U.D. dreyer Römischen Kayser Vice-Cantzler theils bey seinen Leben edirt, theils nach seinen Tode von D. Hegemüllern heraus gegeben worden, der gerühmte Adel-Schild zubefinden, noch irgend ein anderer Autor denselben allegiret, *vid. ADAMI Vit. Erudit. Viror.* ingleichen *FREHER. Theatr. Vir. illustr. in vit. Seldeni.* Was nun mit jetzt angezogenen Büchern vor Betrug vorgangen, dergleichen hat er mit mehrern sich unterstanden, daß man daher auf seine allegata nicht das wenigste trauen darff. Ja wenn er auch zuweilen bey einen richtigen Autore was gefunden, hat er es doch nach seiner Vermessenheit auf gantz andere Personen, oder Begebenheiten appliciret, wie aus seinen Schrifften durch unzehlige Exempel dargethan werden kan.

Dessen anderweitige Verwegenheit.

Der oben bereits gemeldete *Autor* von Vergnügung müßiger Stunden *Part. X.* erzehlet 28. Tractate und Schrifften, so ihm von denselben bekandt sind, weiln aber deren weit mehr zum Vorschein kommen, von einigen auch zweifelhafft ist, ob sie würckl. edirt, oder nur von Hosemann selbst als völlig ausgearbeitet, ausgegeben worden, so wollen wir nur diejenigen Piecen von denen man gewiß versichert, daß sie in Druck vorhanden sind, vermittelst nachstehender Specification wie er von Jahren zu Jahren seine unzeitigen Geburthen der gelehrten Welt aufgedrungen hat, vor Augen legen, und hiermit sowohl gegenwärtiges Capitul als den Ersten Theil unsers Ober-Lausitzischen Ehren-Tempels schliessen.

Specification derer Hosemannischen Schrifften.

1.

Verus Amor Conjugalis, Archetypus Flammæ & Apologia Conjugalis Amoris, oder eigentliche Beschreibung der Ehelichen Liebe. Diesen Tractat hat er ohngefehr um das Jahr 1595. zum erstenmahl verfertiget, und als er bald verkaufft und distrahiret worden wiederum etliche mahl auflegen lassen, endlich anno 1606. von neuem durchsehen, viel daran vermehret, und dem Druck abermahln untergeben. Es hat ihn aber einer mit Nahmen Oppenheimer in einer besondern Schrifft deßwegen angefochten, derowegen Hosemann dieses Werck durch eine Apologiam vertheidiget, wie er solches in der Vorrede der neuesten Edition anführet. Dessen ungeachtet ob gleich das Werck meistentheils aus lauter Fabeln bestehet, ist es anno 1682. nochmahls von Simon Beckenstein in Franckfurth am Mayn verlegt worden. In der Vorrede dieses Tractætleins gedencket er lit. b. 4. wie er zuvor etliche Tractætlein von der Christlichen Brüderlichen Liebe geschrieben, ingleichen Piorum Gubernatorum Laudes, und einer Tragædia von dem Grafen Pyramo und der Jungfrau Thisbe, so er verfertiget, und drucken lassen.

2.

Regula Officii Christianorum Principum, mit Sprüchen, Gleichnüssen, und Historien erklähret. Leipzig in 4to. anno 1608.

3.

Neue Oesterreichische Chronica und Beschreibung aller Geschichten des Löblichen Hauses Oesterreich ꝛc. Leipzig fol. 1608. 1612. & 1614. vid. Lippeni Bibliothec. Real. Phil. p. 150. Struv. Select. Bibl. Histor. Cap. 18. p. 505.

4.

Genealogia Austriaca, d. i. Natürliche Geburths-Linia der Gefürsteten Grafen zu Habspurg, so er erstlich anno 1608. zu Budißin drucken lassen, hernach anno 1612. von Hennig Grossen zu Leipzig in Verlag genommen worden. In der letzten Edition pag. 41. thut er Erwehnung der Preußischen und Anhaltischen Chronica, wovon aber *HARTKNOCH* in Alt- und Neu-Preußen, item in der Preußischen Kirchen-*Historie* nichts erwehnet, daß er Hoseman-

ni Chronicon gebraucht hätte, da er doch die meisten Scribenten von Preussen recensiret. Desgleichen auch D. BECMANN in der Anhaltischen *Historie Part. I. cap. 1.* da er von den Autoribus der Anhaltischen Historie handelt, alle Scriptores, so nur der Anhaltischen Historie mit wenigen Worten gedacht, berühret, dennoch von Hosemanns Anhaltischer Chronica nichts meldet, und also wohl zu zweiffeln ist, ob Hosemanns Preußische und Anhaltische Chronicken jemahls gedruckt oder geschrieben worden.

5.

Brevis instructio legitimæ Electionis Consulis, das ist: Bericht von ordentlicher Chur und Wahl eines neuregierenden Bürgermeisters Löbl. Städte, er ließ dieses Werckgen anno 1610. zu Budißin drucken von 8. Bogen, dergleichen auch anno 1611.

6.

Tractatus de Republica bene instituenda & legitima Electione Consulis. d. i. eigentlicher Bericht von hohen Ehrenstande der Bürgermeister rc. Budißin 1611. in 8. Bogen. Diese zwey Tractætlein hat er denen neu-erwehlten Bürgermeistern in denen Sechs Städten zugeschrieben, welche nachmahls anno 1612. wiederum von neuen verlegt und gedruckt worden.

7.

Pompa Regii Ingressus, in superiorem Lusatiam, d. i. Beschreibung des Königl. Einzuges Matthiæ II. Königs in Ungarn, Böhmen rc. zu Budißin und Breßlau rc. Leipzig in 4to 13. Bogen, davon die Vorrede allein 4. Bogen austrägt, worinnen er viel von der Lausitzer Historie meldet, aber unbekandte Autores allegiret, auch falsche, oder zuweilen gar keine paginas citiret. Durch diese Vorrede, so im Grunde nichts als Unwarheiten heget, hat er fürnehme gelehrte Leute, so von der Lausitz etwas schreiben wollen, verführet, wie dem berühmten Goldasto geschehen ist, welcher ihn in dem Tractate de Regno Bohemiæ zu mehrmahlen mit Ruhm allegiret, und den gantzen Beweiß seines Vorgebens auf ihn gesetzet hat.

8.

Lacrymæ oder Klag- und Trauer-Schreiben wegen tödtlichen Abschiedes Kaysers Rudolphi II. Leipzig in 4to. 1612. 18. Bogen.

9.

Abcontrafactur der Ehlichen Liebe an dem schönen Gemählde Apellis, auffs Königl. Beylager Matthiæ II. Hungar. & Bohem. Regis. und Frauen Annen Ertz-Hertzogin von Oesterreich rc. Leipzig 4to. 1612. *vid. LIPPEN. Bibl. Philosoph. pag. 1020.*

10.

Teutsche Oration vom Ursprung des Adels. Budißin in 4to. 1610. 6. Bogen. Wie alle seine Schrifften von schlechter Wichtigkeit sind, so ist diese ebenfalls von keinen Werth. Er erzehlet etliche Geschichte von Adelichen Geschlechtern in Lausitz, so aber keinen Beyfall bey andern Scribenten finden, insonderheit giebt er vor, wie er eine Beschreibung des Adelichen Geschlechts derer von Nostitz verfertiget, und zum Druck parat liegen habe, die aber wegen ermangelnden Verlags nie zum Vorschein kommen.

11.

De Natura & Nativitate Hominis. d. i. Natürlicher Geburths-Lauff der Menschen-Kinder. Leipzig. anno 1613. in 4to. 18. Bogen. In der Vorrede lit. E. gedencket er von seinen Schrifften mit diesen Worten: Nachdem ich nun fast 12. Jahr in Beschreibung einer Oesterreichischen Chronica zugebracht, dieselbe nun Gottlob absolviret, auch ohne diese (sonder Ruhm zu melden) etzliche zwantzig unterschiedliche Tractætlein klein und groß in offenen Druck verfertiget.

12.

Utilis Nocturnorum somniorum Consideratio. das ist: Bericht von Nächtlichen Träumen. Leipzig 1613. in 4to. 17. Bogen. In der Præfation lit. D. II. meldet er von einem grossen Tractat, Relatione historica Nobilis prosapiæ Gersdorffianorum, so er auf Beförderung und Verlag des edlen Herrn Sigismundi von Gersdorff auf Sehe, Moholtz und Sprewitz rc. verfertiget, so aber ebenfalls nie gedruckt worden, obwohlen nicht zu läugnen, daß er denselben zusammen geschrieben, und gedachten Herrn von Gerßdorff in Manuscripto offeriret, wovon anderwerts ein meh-

rers zu meldten Gelegenheit vorkommen wird.

13.

De Tonitru & Tempestate. Bericht von Donner und Hagel-Wettern rc. Leipzig anno 1612. in 4to. 16. Bogen. Die andere edition Magdeburg 1618. in 4to. 18. Bogen. Die Dedication Schrifft an den Herrn Adam von Döbschütz rc. in der andern edition ist datiret in Lauban den 17. Septembr. 1617. mag wohl also die letzte Zuschrifft seiner Schrifften gewesen seyn, weil er bald hierauf mens. Novembr. von den Bauern bey Magdeburg erschlagen worden.

14.

Historia von der Heyrath Ertz-Hertzogs Philippi zu Oesterreich rc. Budissin 1615. 3. Bogen.

15.

Lebendige Liebes-Flame züchtiger Hertzen abgebildet in den Blümlein Je länger je lieber. Zu Ehren Tobiæ Pommern, Bürgern in Löwenberg an seinen Hochzeit-Tage dediciret anno 1612. Leipzig in 4to. 6. Bogen.

16.

Fax ardens amoris Conjugalis. d. i. Brennende Braut-Fackel beständiger Treu und rechter Ehlicher Liebe An. 1614. Budißin in 4. 3. Bogen. Hierinnen erzehlet er unterschiedene Geschichte von dem Adelichen Geschlechte derer von Metzradt.

17.

Veri Amoris indoles in ardente facula adumbrata. Zu Ehren auf das Adeliche Beylager Hn. Hanß Balthasar von Nackel auf Neuhammer und Daupitz rc. als Bräutigam, und Frl. Barbara von Gersdorff als Braut, Hr. Siegmund von Gersdorf auf Sehe geliebten Igfr. Tochter. An. 1615. Budißin 4. Bogen.

18.

Adumbratio proprietatum Rosæ in vero Amore Conjugali. Abbildung der Rosen Natur und Eigenschafft rc. auf das Beylager, Tit. Hn. Adam von Pentzig rc. mit Fr. Anna Maria geb. Gersdorffin a. d. Hause Sehe. An. 1615. 4to 7. Bogen.

19.

Züchtiger Jungfern Ehren-Kräntzlein. Budißin 1616. 11. Bogen.

20.

Christliche Vergleichung und lebendige Abbildung des lieblichen Blümleins Augentrost mit der rechtbrennenden Hertzbrennenden Ehlichen Liebe. Zu Ehren Hn. Martin Eichlern in Zittau, und Igfr. Anna Maria Rückerin von Görlitz. An. 1610. Leipzig in 4to 3. Bogen.

21.

Historia der gantz kläglichen und erbärmlichen Türckischen Einnehmung der trefflichen Haupt-Vestung Sigeth in Ungarn. Magdeburg An. 1617. in 4to 5. Bogen.

Die übrigen, so von obgedachten Autore recensiret sind, doch ob sie würcklich in Druck kommen, zweifelhafft ist, bestehen in folgenden.

22.

Geistliche Gesänge so er im 15. Jahr seines Alters zu Görlitz bey Ambrosio Fritschen soll haben drucken lassen.

23.

Unterschiedliche Predigten von D. Polycarpo Leysero, D. Georgio Mylio und M. Strigenitio gehalten, die er in der Kirchen nachgeschrieben, und nachmahls dem Druck übergeben.

24.

Ein Preußisches Chronicon.

25.

Nützlicher und nothwendiger Bericht von Academien, Universitäten und berühmten Schulen.

26.

Necessaria institutio de ordinaria Electione novi Consulis.

27.

Historia wie das Land Oesterreich anfänglich durch Fürstl. Heyrath zum Christlichen Glauben kommen sey.

28.

Nothwendiger Bericht, was von denen Stuffen-Jahren eigentlich zu halten.

29.

Historia von dergleichen Heyrath Ertz-Hertzogs Philippi zu Oesterreich mit Johanna, Königs Ferdinandi in Arragonien Tochter.

30.

Historie von Carolo V. und Ferdinan-

do Gebrüdern in deutſchen Rhytmis recht troſtreich zu leſen.

31.

Natürliche Urſachen davon ſich die Peſt erreget, und wiederum abgewendet wird.

32.

Hiſtorie von Belagerung und Einnehmung der weitberühmten Stadt Conſtantinopel.

33.

Hiſtorie von Belagerung der Stadt Wien.

34.

Apologia ad Tractatum de Natura & Nativitate hominis.

35.

Tractat von grünen Rauten-Krantz, welchen die Hertzoge zu Sachſen in ihren Fürſtl. Wappen führen.

36.

Türckiſche Hiſtorien.

37.

Eine Mähriſche Chronicke.

38.

Eine vollkommene groſſe Laubaniſche Chronicke.

Ende des Erſten Theils.



Des

Des
Neu-eröffneten
Ober-Laußitzischen
Ehren-Tempels
Anderer Theil,

begreiffende

Einiger derer ältesten im Lande florirenden

Adelichen Familien Geschlechts-Historie

und Genealogien.



CAPUT I.

Von des Weltberühmten Geschlechts derer Burggrafen von Dohna, oder Donyn, uhralten Ankunfft, Ruhm-vollen Lebens-Geschichten und historischen Merck-würdigkeiten.

§. 1.

Glückseligkeit und Vorzug Adelicher Ankunfft.

E grössern Vorzug der allmächtige Bau-Meister der Welt dem vernünfftigen Menschen, als dem edelsten Geschöpffe gegen andern unvernünfftigen Creaturen beygeleget, ie mehr findet derjenige Ursach, als eine unaussprechliche Wohlthat des Allerhöchsten zu preisen, den die göttliche Versehung aus solchen Geblüte gezeuget zu werden gewürdiget hat, von welchen die Gewaltigen auf Erden ihren Ursprung herleiten.

Gewisse Ordnungen unter den Menschen von GOtt eingesetzet.

Denn ob zwar nicht zu leugnen ist, daß die Natur als eine gütige Mutter aller Dinge dem Menschlichen Geschlechte einerley Anfang mitgetheilet, und so wohl der Geburt als Absterben nach, zwischen den grösten Welt-Monarchen, und dem geringsten Bettler von keinem Unterscheide weiß, so hat es doch dem allgewaltigen Beherrscher Himmels und der Erden nach seiner unbegreifflichen Weißheit gefallen, bald bey der ersten Schöpffung, wie unter denen unsichtbaren Geistern, also auch unter denen Menschen gewisse Ordnungen einzusetzen, so daß einer den andern an Hoheit, Ehre, Ansehen, Macht, Gewalt und andern Eigenschafften übertreffen, mithin von denen Geringern gefürchtet, geehret und bedienet werden solle. Unter solche Ordnung gehöret der Adel und Ritter-Stand, als ein kostbares Kleinod des Landes, welchen der allgemeine Beyfall

Der Adel ist von allen Völckern in Ansehen gehalten worden.

morater Völcker eine ausnehmende Prærogativ vorlängst zugestanden hat. Gestalt denn die alten Griechen, Römer, und andere Nationes jedesmahl denenjenigen, so ihre Hände im Blute der überwundenen Feinde des Vaterlandes gefärbet, mit gebührender Verehrung begegnet, und ihnen den Lorber-Crantz, welcher alle Tugend-Erben crönet, frolockend aufgesetzet. Wenn nun die Nachkommen berühmter Vorfahren, nebst ihrer Eltern Wappen, Helm, und Kriegs-Rüstungen, auch die Tugend, als die wahrhaffte Quelle rechtschaffenen Adels erben, und entweder durch tapffere Faust, oder kluge Anschläge, Kunst und Geschickligkeit fortsetzen, so verdienet ein solches Geschlecht um so viel würdiger Hochachtung, je älter es seinen Ursprung aus denen Geschichten unfürdencklicher Zeiten beweisen kan.

Dessen Alterthum ist dem jüngern vorzuziehen.

Dahero pflegen Könige und Fürsten das herrlichste Zeugniß ihrer Ankunfft in der Finsterniß längst verstrichener Jahr-Hundert zu suchen, und vermeynen den fürtreflichsten Ruhm in der Unwissenheit oder Ungewißheit derer von ihrem Geschlecht erforderlichen Nachrichtungen zu gründen.

Excesse, so hierbey vorzugehen pflegen.

Ja es haben einige sich gar zu solcher Eitelkeit verleiten lassen, daß sie ihrer Uhrahnen Abstammung in offenbahre Fabeln verwickelt, und die Vor-Eltern lieber mit der Heyden erdichteten Göttern befreunden wollen. Wie denn vom Römischen Käyser Galba gemeldet wird, daß, als er nach Neronis Hinrichtung zur Käyserlichen Würde gelanget, er sein Geschlechts-Register in das Vorgemach des Pallasts setzen, und von Väterlicher Seiten bis auf den Gott Jupiter, von Mütterlicher Seite aber bis auf des Minois Ehe-Frau, Pasiphaën ausführen lassen. *Vid. SVETON. in Vit. Galb. Cap. II.* Des-

gleichen gedencket *IMHOFF in Notit. Procer. German. Lib. V. Cap. XVI. §. 1. p. 474.* einer Venetianischen Familie derer Pisaurorum, die auf einem Schlosse zwischen Venedig und Treviso ihren Stamm-Baum vom Jove optimo maximo, Imperatore mundi in einer beständigen Succeßions-Ordnung abgemahlt zu zeigen wisse. Nicht weniger findet man im Städtlein Arschott unweit Löwen in Brabant im Chor der Cölestiner-Kirche daselbst die Geschlechts-Tafeln derer Hertzoge von Arschott von Adam an, so wohl nach deren Contrefaits als Nahmen abgezeichnet, *GVICCIARDIN. Descript. Belg. Part. I. p. 108.* und nur gedachter *IMHOFF cit. loc.* meldet, daß das berühmte Ungarische Geschlechte derer Grafen von Esterhasi eben dergleichen Genealogische Deduction von Adam bis auf ietzige Zeiten zu behaupten vermeyne. Jedoch wie dergleichen ungegründetes Vorgeben meistentheils aus Schmeicheley und Hochmuth entspringet, auch bey vernünfftigen Leuten mehr Gelächter, als Verwunderung verursachet; also sind hingegen die ruhm-vollen Meriten, und das wahrhaffte Alterthum eines preißwürdigen Geschlechts, die rechten Lobes- und Gedächtniß-Zeichen, welche die Historie denenjenigen im Tempel der Ehren aufzuhängen pfleget, deren Tugenden und Qualitäten sie der vergänglichen Vergessenheit zu entreissen, und in ewiger Veneration zu halten würdig schätzet. Wenn denn das weltbekandte Burggräfliche Geschlechte derer Herren von Dohna oder Donyn nicht nur in auswärtigen Ländern und Königreichen von vielen Seculis her eine allgemeine Hochachtung der Völcker erworben, sondern auch vornehmlich das Marggrafthum Ober-Laußitz, als ein Stern der ersten Grösse geraume Zeit erleuchtet hat, als soll zu dessen herrlichen Nahmens-Verewigung, ein wiewohl unvollkommener Entwurff von denen merckwürdigsten Geschichten in nachfolgenden Blättern vor Augen geleget, selbiger auch aus zuverläßigen Actis, Documentis und Uhrkunden, so viel derer mit grosser Mühe zusammen gebracht werden können, dargethan und erwiesen werden.

Vortrag zur Beschreibung des Dohnaischen Geschlechts.

Vom Uhrsprung alter Geschlechter findet man wenig Nachricht.

§. 2. So viel demnach die Ankunfft dieses illustren Geschlechts anbetrifft, so ereignet sich gleich anfangs hierbey nicht geringe Schwierigkeit, indem die allgemeine Klage, daß unsere Vorfahren in denen Barbarischen Zeiten, da man, statt der Feder, Schwerdt und Waffen zu gebrauchen gewohnet war, keine Genealogische Verzeichnüsse in Archivis aufgehoben, auch hier statt findet, und es fast unmöglich fallen will, den ersten Uhrsprung des Donaischen Geblütes aus unbetrüglichen Quellen anzuzeigen. Die einstimmige Meynung gelehrter Männer, so hiervon etwas zu melden sich bemühet, gehet zwar dahin, es habe der zu Deutschlandes Heyl von GOtt erweckte Käyser Carolus Magnus, als er die Sachsen mit Krieg überzogen, einen, seiner heroischen Qualitäten und Tapfferkeit halben hochberühmten Mann, *ALOTSIUM de URPACH* um das Jahr Christi 806. oder 7. aus Languedoc in Franckreich, mit sich nach Deutschland gebracht, selbigem auch die Böhmischen, Daleminciscben und Sorabischen Gräntzen mit seinen untergebenen Kriegs-Volck zu verwahren, ingleichen die neu-aufgerichteten deutschen Colonien zu regieren und zu beschützen anvertrauet. Dieser Herr von Urpach habe hierauf seinen Sitz zu Donyn an der Möglitz, unweit der Elbe in Meissen 3. Meilen von Dreßden genommen, und allda eine Burg gebauet, wovon nachgehends seine Nachkommen, zu Käyser Ludovici Pii Zeiten den Character, Amt und Nahmen derer Burggrafen von Dohna erlanget. Es bekräfftiget solches nicht nur *NICOLAUS RITTERSHUSIUS* in seinen *Tabulis Genealogicis*, sondern findet auch bey andern Scribenten hierinnen Beyfall. Inmaßen denn der grundgelehrte *GERARDUS JOHANNES VOSSIUS in Comment. de reb. gest. D. Fabiani Burggrafii a DOHNA, qui habetur in GVILIELM. BATESII Vitis p. 450. edit. Londinens.* hiervon folgende Worte führet: Illud unum exponere contentus ero, Dhonanam familiam ab octo retro seculis originem suæ gentis repetere. Nempe jam ab iis temporibus, quibus Deus opt. Max. Imperio Romano, quasi cœlo demissum dedit Carolum, Francorum Regem, a rerum gestarum gloria Magnum appellatum, non optimum modo Reipublicæ Principem, sed Ecclesiæ etiam vindicem studiorumque instauratorem ac Patronum, omni laude majorem. Tantus Rex atque Imperator, ut censor erat virtutis æquissimus, ex ea Galliæ Narbonensis parte, quæ & Langvedocium, & Occitanea dicitur, virum evocavit, & summi nominis, & maximæ dignitatis, *ALOTSIUM* de *URPACH*, eique, ut in Germania sedem suam figeret,

Die Herren von Dohna sollen aus Franckreich stammen,

Und die Stadt nebst der Burg Donyn in Meissen erbauet haben.

geret, persvasit. Ac quo promptius illud faceret, simul ut præmium extaret dignum ejus virtutibus, (absque quo esset, verbis tantum inescatus videretur) amœnum ei atque frugiferum locum assignavit ad flumen Albis, ubi & oppidum & castrum, quod Dhonæ nomine insignitur, celebre jam tum erat. Juxta vero postulaverat ab Urpachio Cæsar, ut Dresda ab se contra Bohemos, Naumburgo ad Salam, contra Sorabos munitis, ille tum suæ, tum Germaniæ limites defensurus, Vandalos idololatras, quorum tetra colluvies se hinc inde in Imperium infuderat Romanum, ulteriores facere progressus, minime pateretur. Nec sua sagacissimum Imperatorem spes fefellit. Nam ita Urpachius susceptam administravit provinciam, ut Cæsar Ludovicus, cognomento Pius, cujus Pater ipse Carolus, corona Imperiali caput insigniverat, Aloysii filio Conrado, ejusque hæredibus non donarit modo territorium Dhonanum, sed titulo quoque illud Burggrafii, quasi honestamento gentilitio Anno DCCCXII. exornavit. Eben dieses wiederholet *D. PHILIPP. JACOB. SPENER. Oper. Herald. Part. Special. Lib. II. Cap. XX. §. 1. p. 430. MATTHÆUS DRESSERUS Isagog. Histor. Part. IV. p. 605. FRIDER. LUCÆ* in Schles. Denckwürdigk. *p. 1615. HENEL. in Silesiograph. renovat. Cap. VIII. §. 85. p. 446. & 452.* Allein, wenn man die Sache etwas genauer nach denen Chronologischen Umständen betrachtet, werden sich hierbey so viel Zweiffel hervor thun, daß solchen Vorgeben schwerlich ein durchgängiger historischer Glaube beyzulegen seyn dürffte. Denn wenn man an einem Theile die Geschichte von der Burg oder Schlosse Dohna an sich selbst in Erwegung ziehet, so findet man das älteste Gedächtniß hiervon als einer zu Böhmen gehörigen Vestung nicht eher als Anno 1107. da *CYRIACUS SPANGENBERG* in der Sächß. *Chronic. cap. CCXI. p. 345.* meldet, es habe bey Regierung Käyser Heinrichs Hertzog Otto von Böhmen seinen Vetter Borzivojum zu Donyn belagern wollen, und sey mit einem grossen Kriegs-Volck ihm entgegen gezogen. Desgleichen schreibet *BALBINUS in Miscellan. Histor. Regn. Bohem. Decad. I. Lib. III. p. 89.* Donyn arx est pervetus, quam constat jam Anno 1107. stetisse. Nicht weniger gedencket

Diese Meynung ist aller hand Zweiffel unterworffen.

Die Burg Dohna ist eine Böhmische Vestung gewesen.

HAGECIUS in Chron. Bohem. ad Annum 1113. p. m. 288. DUBRAVIUS Histor. Bohem. Lib. XI. p. m. 283. Und *BORECK. Chron. Bohem. p. 132.* daß, da Sobieslaus durch den Wald gezogen, sey ihm ein Käyserlicher Hauptmann des Schlosses **Dona** mit Nahmen **Erckenbert**, nicht ferne davon begegnet, **denn der Kayser** *Henricus V.* **habe damahls dieses Schloß zusamt dem Wendischen Lande innen gehabt.** Wie es von Böhmen an den Kayser gelanget, ist zwar unbekandt, doch zu vermuthen, daß die innerliche Unruhe und Uneinigkeit zwischen denen jungen Hertzogen zu Böhmen Borzivojo, Sobieslao, Svatoplucko, oder Zuentobaldo hierzu Anlaß möge gegeben haben, immaßen denn obangezogener *SPANGENBERG cit. loc.* berichtet, daß, als Svatopluck ietztermeldte seine Vettern des Reichs verjagt, diese zu Kayser Heinrichen in Sachsen geflohen, und wegen solcher Vergewaltigung Schutz gesucht, auch eine grosse Summa Geldes dem Kayser offeriret, daferne er ihnen wieder zu ihrem Väterlichen Erbe behülfflich seyn würde. Worauf der Kayser Svatoplucken in Verhafftung nehmen lassen, und Borzivojum in Böhmen eingesetzet, da es denn wohl möglich, daß unter solcher Satisfaction die Burg Donyn an den Kayser abgetreten worden. Es haben aber nach der Zeit die Hertzoge von Böhmen eyfrig dahin getrachtet, solche Burg wieder an sich zu bringen, deshalben An. 1121 zwischen Kayser Heinrichen und Hertzog Wladislaum in Böhmen Unterhandlung geschehen, damit das Schloß **Dona** dem Fürstenthum Böhmen von neuen zugeeignet werden möchte. *HAGECIUS Chron. Bohem. p. m. 293.* setzet: Der Kayser habe darein ungerne willigen wollen, doch wäre derer Räthe Vorstellung dahin gangen, es sey dasselbe dem Kayser nicht zuträglich, indem der Hertzog aus Böhmen, so offt er wolte, selbiges gewinnen und erhalten könte. Daher habe sich der Kayser bewegen lassen, solches an Böhmen abzutreten, da denn selbigen Jahres es wiederum angerichtet, und das Städtlein, so darunter liegt, nach Nothdurff verwahret worden. Hierauf ist es geraume Zeit bey Böhmen verblieben, und haben es die Hertzoge jedesmahl vor einen festen Ort gehalten, auf welchen man zuweilen Etats-Gefangene am sichersten zu verwahren gemeynet. Wie denn *HAGEC. in Chron. Bohem. p. m. 301.* angemercket, daß Anno 1126. Sobieslaus,

Gelanget an Kayser Henricum V.

Die Hertzoge von Böhmen trachten selbige wieder an sich zu bringen.

Erlangen es auch, und behalten es geraume Zeit.

Hertzog in Böhmen Wratislaum, des Ulrici Sohn gefangen genommen, und auf das Schloß Dona gesetzet. Jngleichen p. 302. schreibet er, daß als dieser Sobieslaus Anno 1128. einige wider ihn gemachte Conspiration entdecket, so habe er Conradum Litoldi Sohn ins Gefängniß auf den Wischerad geleget, ingleichen Sobieslaum, und Brzetislaum, Conradi des ältern Söhne gefangen nehmen, und aufs Schloß Dohna führen lassen. Es muß aber solches Schloß nachgehends an die Marggrafen zu Meißen Pfands-weise gediehen seyn, indem Kayser Fridericus II. Anno 1212. den ersten König zu Böhmen, Primislaum Ottocarum unter andern Gnaden-Bezeugungen und ertheilten Freyheiten, auch eingeräumten Schlössern und Herrschafften das Schloß Dona mit verliehen, daferne er es von den Marggrafen zu Meißen werde auslösen können, wie das beym *HAGECIO ad h. a. pag. 397.* und bey *GOLDASTO de Regn. Bohem.* in denen deutschen Beylagen *pag. 143.* befindliche Document besaget, allwo die Worte also lauten: **Wir haben auch gemeldten Könige das Schloß Dona, samt allen seinen Gerechtigkeiten gegeben, und *confirm*iret, wo wir es von dem Marggrafen von Meißen auslösen werden können. Und im Fall wir es denn je nicht auslösen könten, so wollen wir dasjenige, was also ihrer Drey vom Könige, desgleichen auch Unser drey erwehlte Unterhändler, samt drey ihnen zugegebenen Mittlern für gut ansehen, und aussprechen werden, erfüllen, und deme nachsetzen rc.** Datum. Basel den 15. Octobris 1212. Es gedencket eben dieser Handlung *BOHUSLAUS BALBINUS in Epitom. Rer. Bohem. Lib. II. Cap. XIII. p. 253.* wenn er schreibet: Anno 1212. auream bullam ab eodem Friderico, electo Romanorum Imperatore accepit Rex Ottogarus Basileæ, sexto Calendas Octobris editam, qua Regi Bohemiæ, ejusque successoribus, ob præclara obsequia, quæ Rex intimo cordis affectu cum universa Bohemorum gente hactenus nobis exhibuit, donat in perpetuum Castrum Flozz, prout Avus noster Fridericus Romanorum Imperator illud emerat a Domina Adleida, Comitissa de Cleven, item Castrum Schwarzenburg, prout ille emerat a Duce Henrico de Medelick, item Provinciam, quæ Milin dicitur, cum Richmbach, Lichtenstein, item Mantile, & Luck, *& Castrum Donin.* Hiernechst zeigen die ältesten Documenta, darinnen derer Herren von Dohna gedacht wird, klärlich an, daß selbige anfänglich das Eigenthum vom Schlosse Dohna nicht gehabt, sondern nur Præfecti, Castellani, und Haupt-Leute, oder Burg-Voigte desselben gewesen, ob zwar nicht zu läugnen, daß sie zuweilen schon auch Burggrafen von Dohna genennet worden. Denn also wird in Wladislai, Königs zu Böhmen Donation, so er dem Stiffte Meißen gethan, de Anno 1160. Henricus Præfectus Urbis Donin als Zeuge benennet, item in Marggraf Ottens zu Meißen Donations-Instrument de Anno 1185. darinnen er dem Closter Celle 800. mansos geschencket, stehet Henricus Castellanus de Donin als Zeuge. Noch in einem andern Donations-Briefe de Anno 1197. darinnen Frau Hedwig, Marggraf Ottonis zu Meißen hinterlassene Wittib das Dorff Ouziz dem Closter Celle geschencket, ist abermahls Henricus Præfectus de Donin als Zeuge. Item vermöge eines Documents de Anno 1218 verwilliget Theodoricus Marchio Misn. & Orient. in den Kauff des Guths Ranstadt, welchen das Closter Cell von seinem Vetter, Marggraf Conraden, und Grafen Dietrichen erkauffet, wobey als Zeuge Otto, Præfectus de Donin genennet wird. Ferner stehet in einem Document de Anno 1221. d. 15. April. darinnen Jutta, Marggraf Dietrichs Gemahlin, und Henrici illustris Mutter, nebst itztgedachten ihrem Sohne Heinrichen, und dessen Vormund Ludwigen, Landgrafen von Thüringen, des Closters Celle Unterthanen die Zoll-Freyheit confirmiren, unter denen Zeugen ebenfalls Henricus, Præfectus de Donin & filius suus Otto. *Vid. CHRISTIAN. SCHLEGEL. de Cella Veter. §. 33. p. 44.* Jngleichen stehet man in zweyen Documentis Ludwigs, Landgrafens in Thüringen, und Brunonis II. Bischoffs zu Meißen d. dato 4. Calend. Decembris Anno 1224. so wegen des Streites, so zwischen den Closter Celle und der Gvarnison zu Nossen über ein Stück Waldes entstanden, und beygeleget worden, ergangen, Henricum Præfectum de Donin als Zeugen angeführet. Jm Gegentheil aber sind auch andere Documen-

Es kommet Pfandsweise an die Marggrafen zu Meißen.

Die Herren von Dohna haben anfänglich das Eigenthum von Dohna nicht gehabt.

Der Burggrafen Titul ist denen Herren von Dohna schon im XII. Seculo beygeleget.

cumenta vorhanden, darinnen denen Herren von Dohna der Titul Burggraf von Donin bereits im XII. Seculo beygeleget ist, immaßen der Begnadigungs-Brief, Marggraf Ottens zu Meißen, welchen er der Stadt Leipzig gegeben, und ihr darinnen ein gewisses Weichbild eingeräumet, auch sie mit vielen andern herrlichen Privilegiis begnadet, Anno 1182. bestärcket, da denn unter denen Zeugen Henricus Burggravius de Donin anzutreffen. *Vid. PEIFER. Lipsiam, Lib. I. §. 51. p. 106. ZACHAR. SCHNEIDERS Chronic. Lipf. Lib. III. p. 89. & 92. seqq. M. JOH. JACOB VOGELS Annal. Lipf. ad hunc Ann. p. 19.* Desgleichen stehet in einem gewissen Documento de Dato Colmiz 6. Cal. Maj. Anno 1200. so *CHRISTIAN SCHLEGEL. in Veter. Cella §. 24. p. 35.* angezogen hat, Henricus Burggravius de Donyn als Zeuge. Item de Anno 1206. ist ein gewisses Laudum Friderici, Marggrafens zu Meißen, zwischen Friedrichen, Bischoffen zu Meißen, und dessen Capitul an einen, Herrn Heinrichen, Burggrafen zu Donyn andern Theils, wegen der Burg Thorum, vermöge dessen der Ausspruch geschehen, daß, weil besagte Burg binnen des Capituls Gräntzen aufgebauet, selbige wieder niedergerissen werden solle, wobey denn Otto, Burggraf zu Donyn, Heinrichs Sohn, ebenfalls als Zeuge angegeben. Item Anno 1217. d. 18. Octobris ist Henricus Burggravius de Donyn & ejus filius Otto als Zeugen zugegen gewesen, als Bruno II. Bischoff zu Meißen, Marggraff Dietrichs zu Meißen Fundation der Capelle S. Jacobi dem Cistercienser-Orden confirmiret, und andere dergleichen Documenta mehr, so man anführen könte. Woraus denn allenthalben so viel erhellet, daß denen Herren von Dohna um selbige Zeit zwar der Burggrafen Titul zugestanden, jedoch die Burg Dohna selbst ihnen nicht gleich erb- und eigenthümlich gehöret, sondern sie selbige nur, wie oberwehnet, als Haupt-Leute oder Burg-Voigte gubernirel.

Jedoch haben sie um selbige Zeit die Burg Dona nur als Haupt-Leute gubernirt.

Beschaffenheit des Burggrafen-Amtes.

§. 3. Bey dieser Gelegenheit erfordert die Nothdurfft etwas von der Würde des Burggrafen-Amtes zu gedencken, um dadurch der Sache näher zu treten, wenn die Herren von Dohna diesen Character bey ihrer Familie erblich überkommen. Es ist aber der Burggrafen Nahme zu der Carolingorum Zeiten gantz unbekandt gewesen, und hat man damahls an deren statt Missos Regios & Comites verordnet. *Vid. CAPITULAR. CAROL. MAGN. Lib. 2. Cap. 25. & Lib. IV. Cap. XLIV. seqq.* ubi fit mentio Comitum in Urbibus Vesont. Mogunt. Trevir. Colon. *LEHMANN. in Chron. Spirens. Lib. IV. Cap. II.* Bey derer Ottonum, und folgender Kayser Regierung wurde erst dieser Titul kund, und nicht allein denen Stifftern, als welche die Jurisdiction und Handlung weltlicher Sachen durch ihre Bischöffe nicht verwalten durfften, sondern auch denen Burgis und Städten solche Richter oder Comites vorgesetzet, um daselbst in denen Zubehörungen des Castri die Justiz, zuweilen aber auch die militar-Sachen zu verwalten. *vid. CHRIST. JUNCKERS* Anleitung zur mittlern *Geographie Part. II. Cap. XIV. §. 2. p. 524.* Dahero hießen sie insgemein Castaldi, Castellani, Comites Castrenses, Burgarii & Præfecti. Die Castella bedeuten nicht nur Schlösser, die man zur Ottonum Zeiten Burgwardias benahmet, wie ein solch Burgwardium Belizin gewesen, welches Otto M. der Kirche zu Magdeburg geschencket, besage des Diplomatis d. d. V. Idus Jun. Anno Dom. Incarnat. 997. Indict. 10. sondern auch Städte und Ländereyen. Ein solcher Burggravius war vormahls Bertholdus, Dux Zaringiæ, welcher zum Kasten- oder Land-Voigt in Turgau constituiret worden, und sich geschrieben: Ego Bertholdus, Dux Zaringiæ Dei & Imperatoris ac Legum dono Judex constitutus & Advocatus, qui vulgo Kast-Voigt dicitur, in omnem Thuringiam Imperialem Jurisdictionem tenens, Actum in Burgundiæ castello Burgdorff Anno 1187. *Vid. HULDERICI ETBENII Dissert. de Titul. Nobil. in not. & addend. ad §. 23. p. 104. HUGO GROT. de Atiquit. Reip. Batav. Cap. V.* ubi satis antiquum Burggraviorum istorum exemplum proponit Wassenariorum Comitum. Sonst waren die Burggrafthümer auch feuda dignitatis, und derer Besitzer von sonderbaren Ansehen, so gar, daß selbige denen Ducibus gleich geachtet, und die Kayser kein Bedencken trugen, ihre Töchter denen Burggrafen zur Ehe zu geben. Dergleichen Exempel *WITTICHINDUS in Annal. Saxon. Lib. I. ibique in not. HENRIC. MEIBOM. fol. 60.* anziehet von Ottonis

Wenn solcher Titul zuerst aufkommen.

Was die Burgwarten gewesen.

Burggrafthümer waren feuda dignitatis.

tonis M. Tochter Luitgarda, welche er an Conradum, Hertzogen von Lothringen, und nachgehends Burggrafen von Worms verheyrathet. Was sonsten der Burggrafen Amt gewesen, lehren die Publicisten, daß es nehmlich in Schutzhaltung wider Feindliche Anfälle, und Handhabung der Gerechtigkeit in dem ihnen anvertrauten Landes-District bestanden. *Vid. LIMNÆI Jus Publ. Lib. IV. Cap. IV. §. 86. REINKING de Reg. Secul. Lib. I. Class. IV. Cap. XIII. §. 42. & 43. seqq. p. 189. COCCEJ. Jurispubl. prud. Cap. XV. §. 16. 263. SCHILTER. Instit. Jur. Publ. Lib. I. Tit. XXI. §. 7. p. 225. & Lib. IV. Tit. IV. §. 2. p. 354. SCHWEDER. Introduct. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. II. Cap. VII. §. 18. p. 857. BORCHOLD. de feud. Cap. V. num. 33. Conf. Constit. Carol. IV. de Burggrav. Norimberg. apud GOLDAST. Tom. I. A. 1363. HORTLEDER de Caus. Bell. Germ. Lib. V. Cap. V. seq. ALBIN.* Meißn. Land-*Chron. Tit. VIII. pag. 97.* Im Sachsen-Spiegel *Lib. III. Art. 52.* ist eines Burggrafen Gewalt und Subordination gegen andere Richter deutlich vorgestellet, da es heisset: Uber die vierdte Hand im Heerschild von dem König niederwarts soll kein Lehn kommen, da ein Gericht sey über Halß oder Hand, ohne das Schuldheißthum allein in der Grafschafft, durch das, daß kein Graf mag ein recht Ding halten, ohne seinen Schuldheißen. Denn klagt ein Mann über den Grafen, so soll er antworten vor den Schuldheißen, dann der Schuldheiß ist ein Richter seiner Schulde. Also ist auch der Pfaltz-Grafe über den Käyser, und der Burggraf über den Marggrafen. *Conf. WEHNER Observat. Singul. Centur. I. Obser. 78. BESOLD. Thesaur. Pract. Lit. B. p. 125. PEUCERUS Lib. V. Chron. p. 528.* setzet, daß der Burggrafen Amt fürnehmlich gewesen sey, daß sie an statt, und von wegen des Kaysers, in Dero Nahmen sie alles gethan, den gemeinen Reichs-Frieden erhalten, die Gerichten bestellet, und was sonst in der weltlichen Regierung zu thun gewesen, an denen Orten und Landschafften verrichten sollen, welche den Stifftern, und Bischoffen vom Kayser zur Unterhaltung der Kirchen waren eingegeben worden, denn weil die Bischöffe mit geistlichen Sachen zu thun, und mit dem Wort allein zu straffen Befehl hätten, wäre es ihnen damahls sehr vor übel gehalten worden,

Worinnen eigentlich das Burggrafen-Amt bestanden.

daß dieselben sich auf weltliche Güter und Einkommen, oder auf Gerichts-Sachen gelegt hätten, und das weltliche Schwerdt gebrauchen sollen. Die beste Nachricht giebt Caroli M. Diploma apud *HENRICUM MEIBOMIUM in Vindiciis Billingianis pag. 15. 16. 17. 18.* in welchem Trutmannus zum Grafen in Westphalen mit diesen Worten verordnet wird: Quapropter in illa parte Saxoniæ, Trutmannum Virum illustrem ibidem Comitem ordinamus, ut resideat in curte ad campos, in mallo publico, ad universorum causas audiendas, vel recta judicia terminanda, isque Advocatum omnium Presbyterorum in tota Saxonia fideliter agat, superque Vicarios & Scabinos, quos sub se habet, diligenter inquirat, & animadvertat, ut officia sua sedulo peragant &c. dat. Anno 788. Nechst diesen war der Burggrafen oder Comitum Dignität anfänglich nicht erblich, wiewol die Söhne, wenn sie dazu tüchtig, nicht leicht übergangen wurden. Hiervon geben ein klares Zeugniß die *Annales Metenses*, wo *ad Ann. 867.* unter andern angemercket: In Regno Caroli Calvi, Hugo Abbas in locum Roberti Ducis substitus fuerat: siquidem Odo, & Robertus filii Roberti adhuc parvuli erant, quando Pater extinctus est, & icirco non est illis Ducatus commissus. *Vid. CHRIST. JUNCKERS* Anleitung zur mittlern *Geograph. Part. I. Cap. III. §. 51. p. 58.* So hatten auch die Burggrafen unter sich gewisse Gradus und Ordnungen, indem einige inter Principes, andere inter Comites, andere auch inter Barones & Nobiles gezehlet wurden. Zu der ersten Classe gehörten die Vier Burggrafen des Reichs, Magdeburg, Nürnberg, Roineck, Stromberg, denen auch Meißen und Altenburg beygefügt werden können, von welchen allen weitläufftiger Bericht, so wohl bey angezogenen Scriptoribus Juris Publici, als Herr Junckers Anleitung zur *Geograph.* mittler Zeiten *Part. II. Cap. XIV. §. 9. p. 525.* anzutreffen. Diejenigen, welche die andere und dritte Classe machten, waren eigentlich nicht darzu verordnet, daß sie die Justiz administriren, sondern haupsächlich zum Schutz und Defension des ihnen angewiesenen Schlosses, Burg oder Vestung, samt zugehörigen District und Landschafft dienen solten, wiewol sie dennoch zu Friedens-Zeiten auch zwischen

Diese Dignität war anfänglich nicht erblich.

Unterschiedliche Gradus derer Burggrafen.

schen denen Partheyen Verhör anstelleten, und Rechtliche Bescheide gaben. Es entstunde daher eine besondere Art derer Lehn-Güter, welche Burg-Lehne genennet wurden, wovon *WURMSER. de Feud. improp. Class. 3. Sect. 21.* handelt, und waren dergleichen Burggrafen im Marggrafthum Meißen verschiedene, als zu Leißnig, Dewin, Donyn, Zeitz, Kirchberg, Starckenberg, Rochlitz, Wartenberg, Wethin, welche *ALBIN.* in der Meißn. Land-*Chron. Tit. VIII. p. 97.* nahmhafft machet, und deren in dem Diplomate Theodorici D. G. Misnensis & Orientalis Marchionis, ubi de terminis Ecclesiæ in Dobrilugk agitur de Anno 1200. zum Theil Meldung geschiehet, verbis: Testes Hermannus Burggravius de Altenberg, Meynerus, Burggravius Misnensis, Henricus, Burggravius de Donyn, Gerardus Burggravius de Greutsch &c. Acta sunt hæc A. C. 1200. Indict. 3. in provinciali placito nostro Colmiz, 17. Kalend. Maji regnante in cœlo & terra Domino nostro Jesu Christo. *Conf. fusius D. BENJAM.* Leubers Magdeburg. Stapel-Unfug *num. 244. & num. 521. seqq.*

Der Anfang von Aufrichtung des Burggrafthums Dohna ist schwer zu erweisen.

§. 4. Allermaßen nun aus angezogenen Bericht erhellet, was es mit dem Burggrafen-Amt anfänglich vor Bewandniß gehabt, und daß selbiges nichts anders als ein Officium personale gewesen, so in Beschützung der anvertrauten Burg und zugegebenen Landes-Districts, auch Administration der Justiz über die hierzu gehörige Vasallen und Einwohner bestanden, jedoch nicht erblich gewesen, also wird es schwer fallen von Aufrichtung des Burggrafthums Dohna wegen ermangelnder Zeugnüsse unverwerfflicher Scribenten auf dessen Uhrsprung zu kommen. Am allerwenigsten ist es glaubwürdig, daß solches nach obangezeigten Bericht *GERARDI JOHANNIS VOSSII, SPENERI, DRESSERI,* und anderer §. 2. allegirter Autorum von Carolo M. angeordnet worden, indem man nicht findet, daß derselbe seine Conqueten bis hieher erweitert. Denn ob er zwar gegen die Slavos etliche mahl zu Felde gezogen, ist doch solches nur gegen diejenigen geschehen, so nach der Ost-See gewohnet, und durch ihr beständiges Streiffen die Sächsischen Gräntzen, welche durch die Elbe und Saale eingeschlossen gewesen, verunruhiget. Daß auch Carolus M. an diese beyde Flüsse um die Sorabos abzuhalten Castelle gebauet, und also die Gräntzen gleichsam gesetzet, bezeuget *Chronic. Reginonis de Ao. 806. in PISTOR. Scriptor. Rer. Germ. Tom. I. pag. 35. item in ANNAL. Rer. Franc. sub. Anno 806. pag. 106. Conf. Autor vitæ Caroli M. in Annal. PITHOEANIS Anno 806.* verbis: Inde Aquisgranum veniens misit Carolum filium suum in Sclavoniam, qui dicuntur Sorabi, super fluvium Albiam. In qua expeditione Miliduche Sclavorum Dux interfectus est, duoque castella Carolus tunc ibi fecit, unum super ripam fluminis Salæ, alterum juxta fluvium Albim. Von diesen beyden Schlössern scheinet das erste dasjenige zu seyn, dessen im Diplomate Ottonis II. de Anno 978. apud *KNAUTHIUM in Antiquitat. Anhalt. p. 24. & 25.* unter dem Nahmen Budizco, oder auf deutsch, Grimmersleben, und der Aufsicht eines Grafen, Rath Meldung geschiehet. Daher dasjenige Theil der Elbe, so nach der Conjunction mit der Saale übrig ist, in der Sclavorum Bothmäßigkeit verharret. Diese Gräntzen sind das gantze IXte Seculum hindurch also unverrückt geblieben, immassen König Ludovicus Pius Tachulfum zu einen Hertzog im Fränckischen Thüringen, und Comitem & Ducem Limitis Sorabici nach dem Zeugniß der *Annalium* incerti Autoris apud *PITHOEUM* ernennet, desgleichen Poppo, Hertzog in Thüringen, testantibus *ANNAL. FULDENS. Anno 980.* zu einen Comite und Duce Sorabici limitis, und hernach andere von Kayser Arnulpho gemacht werden; und hält Herr *SAGITTARIUS in Antiquitat. Duc. Thuring. pag. 298.* davor, daß dieser Comitatus, samt dem dabey aufgerichteten Castello in der Gegend Schwartzburg gestanden, hiernechst ist schon oben §. 3. dargethan, daß der Nahme derer Burggraviorum in dem gantzen Seculo Carolingico so wol bey denen Scriptoribus coævis in genere, und in specie denen Capitularibus gantz unbekandt sey, indem Carolus und dasselbe Seculum nur schlechte Grafen gehabt, und von Marggrafen, Landgrafen, oder Burggrafen nichts gewust. Wannenhero der wahrscheinlichsten Meynung nach unter Kayser Henrico Aucupe der Anfang zum Burggrafthum Dohna gemacht worden, dieweil dieser Herr seine Conqueten, nach Ditmari

Ist nicht von Carolo Magno geschehen.

Sondern unter Henrico Aucupe der Anfang gemacht worden.

Zeugniß in *CHRON. MARTISBURG. Lib. I. p. 327. & Lib. VI. p. 379.* bisher erstrecket, die Sorabos sehr gedemüthiget, auch wider sie, und andere Barbaros unterschiedliche Marchiones gesetzet. *Vid. COSMAM PRAGENS. Lib. II. Chron. Bohem. GOLDAST de Regn. Bohem. L. II. C. II. FABRIT. Origin. Saxon. Lib. II. p. 114. conf. supra Part. I. Cap. II. §. 3.* Gleichwie aber obangeführter maßen die Burggrafen-Würde anfangs nicht erblich war, also wurde auch denen Herren von Dohna das Burggrafthum Dohna nicht gleich eigenthümlich zugesprochen, ob sie schon die ersten gewesen, die solche Charge von besagten Schloße oder Burg bekleidet, wie aus denen §. 2. angezogenen Documentis de anno 1160, und folgenden Jahren klar erscheinet. Ja ob schon die deutschen Fürsten und Grafen nach Henrici Aucupis Zeiten die ihnen anvertrauten Länder nicht mehr als Administratores besassen, so hatten sie selbige doch nur auf Lebens-Zeit inne, wie solches aus denen unterschiedlichen Veränderungen, da nach derselben Absterben bald dieser bald jener, wie es denen Kaysern gefallen, succediret, zu erweisen, und war dieses noch das einzige Mittel, womit die Kayser die anwachsende Macht derer Fürsten im Zaum halten konten.

Das Geschlecht derer Herren Burggrafen von Dohna erlanget solche Würde zu Anfang des XIII. seculi erblich.

Wenn man demnach aus unverwerfflichen Uhrkunden urtheilen soll, so scheinet es, daß zu Anfang des XIII. Seculi das Burggrafen-Amt und Titul diesem Geschlechte von Dohna erblich zugestanden worden, ob man schon das eigentliche Jahr zu beniehmen nicht vermag. Denn von Anno 1207. an findet man, daß in denen Documentis publicis Vater, Sohn und Bruder zugleich solchen Nahmen geführet, welches nicht seyn können, wenn die Function nicht als ein Character gentilitius erblich gewesen. Wir wollen zu dessen Beweißthum etliche Extracte von solchen Documentis beybringen, und hierdurch zugleich darthun, bey was vor wichtigen Angelegenheiten diese Herren jederzeit gebrauchet worden. Anno 1207. stehet in einem Document Henricus Burggravius de Donyn & ejus filius Otto als Zeugen. In literis quibus Bruno II. D. G. Misnens. Episcop. protestatur, quod illustr. Princeps Theodorus, Misnensis & Orientalis Marchio Conventum Sanctimonialium Cisterciensis ordinis apud Capellam S. Jacobi fundaverit, & dein in decursu Albiæ ad Campestria transtulerit, testes reperiuntur: Meinherus, Burggravius Misnensis, Albertus, Burggravius de Altenburg, Henricus Burggravius de Donyn, & filius ejus Otto. Datum 18. Calend. Octobr. Anno 1217. Pont. An. IX. Ad annum 1230. schreibet *GEORG. FABRICIUS in Annal. Urb. Misn. Lib. I. p. 37.* Henricus declaratur Præsul. Hic quasdam donationes ab Ottone, Henrici Burggravii Donensis filio, capite punito accepit, permissu Hyppoliti Cancellarii Vladislai Regis Bohemiæ. Ferner Anno 1235. Otto Burggravius de Donyn cum consensu filiorum Heinrici & Ottonis, & filiæ suæ Adelheidis confert Monasterio Cellensi villam, quæ dicitur Wizces. Actum in Cella S. Mariæ, Indict. VIII. sub Abbate Johanne. Item: Anno 1239. Henricus Misnens. & Orientalis Marchio confert monasterio Cellensi villam Nitswaz testes sunt: Otto, Burggravius de Donyn, & filii ejus Henricus & Otto. Actum Pirnæ Indict. XII. Item: Anno 1242. Conradus Episcopus Misnens. de Consensu Capituli sui Conventui Ecclesiæ S. Afræ Villam quæ dicitur Ranis majus, quam Præpositus Albertus & Conventus dictæ Ecclesiæ a Scilmone milite de Schosetrode pro 155. marcis emerunt, quamque hic in Nobilium Virorum Henrici, & Ottonis, Burggraviorum fratrum de Donyn, Burggravii autem in ipsius Episcopi manus resignarunt cum taberna &c. confert. Actum Misnæ Pontif. An. III. Indict. XV. Anno 1242. Wasmaßen Otto von Donyn, und Otto von Gräfenstein, beyde Burggrafen anno 1286. am Tage Luciæ dem Hospital S. Materni zu Dreßden eine Verschreibung gegeben, in welcher sie demselben zwey Weinberge zu Kötschenbroda, und etliche Stück Aecker zu Potzschappel geschencket, meldet Herr Wecke in der Beschreibung Dreßden *Part. III. Tit. VIII. p. 285.*

Diesem aber ungeachtet kan sich das Alterthum des Dohnaischen Geschlechts wol weiter hinaus erstrecken.

Im übrigen, wenn von uns behauptet wird, daß das Marggrafthum Dohna erst unter Kayser Heinrico Aucupe seinen Uhrsprung genommen, ingleichen daß diese Burggräfliche Dignität zu Anfang des XIII. Seculi diesem Geschlechte erblich angediehen, so ist die Absicht im geringsten nicht, als ob nur von solcher Zeit an das Alterthum derer Herren von Dohna zu rechnen, oder die

Mey-

Meynung anderer Autorum, welche den ersten Stamm-Vater aus Langvedoc in Franckreich deriviren, gäntzlich zu verwerffen sey, indem es gar wohl möglich, daß der erste Stamm-Vater, als ein tapfferer Ritter, und wohl-qualificirter Kriegs-Held aus Franckreich lange zuvor in Deutschland kommen, und unter Kayser Carolo M. die Armee commandiren helffen, dessen Nachkommen aber bey denen nachfolgenden Kaysern sich durch ihre ausnehmende Qualitäten vor andern dermaßen signaliret, daß bey Errichtung derer Burggrafthümer ihnen nebst einigen andern zuerst dergleichen Würde aufgetragen worden. Nachdem aber dieses vornehme Geschlechte in denen nachfolgenden Seculis beliebet hat, lieber die Burggräffliche als Gräfliche Dignität und Nahmen beyzubehalten, so läßet sich der Uhrsprung solchen illustren Axiomatis nicht älter hinaus bringen, als die Einführung der Burggrafthümer selbst, nach denen historischen Grundsätzen kan erwiesen werden. Es gehöret hieher, was *GERARD. JOH. VOSSIUS in Comment. de reb. gestis Dhonanis apud BATESIUM in vit. p. 451.* und aus selbigen Herr *D. SPENER Oper. Herald. Part. Special. Lib. II. Cap. XX. §. 5. p. 431.* schreibet: Qvanquam autem Dhonani etiam Comitum axiomate, atque honore fuerint decorati, quod tum aliis e documentis, iisque plurimis, atque evidentissimis, tum etiam Sigismundi Cæsaris libello Anno 1423. die infant. innocentum Brixiæ daro, discimus, qui egregio pari fratrum, Nicolao, & Jarislao, Dhonensem Comitatum feudi munere concessit; plurimum tamen Burggraviorum titulus iis magis arrisit. Neque eo minus honoris a posteritate conseqvuntur. Nunquam enim non prædicabitur in iis singulare decus, divinæ gratiæ pignus, quod cum in aliis prope familiis omnibus, certe in Misnia Leisnicensium, Altenburgensium, Starckenburgensium, Sorbeccensium, aliorum Burggravia dignitas exspiraverit, Dhonani eam & mascula virtute retinuerint, & pari gloria propagarint, magnanimi heroës nati melioribus annis. Immittelst wenn *NICOLAUS RITTERSHUSIUS in Tabulis Genealogicis*, und mit selbigen itzterwehnter Herr *D. SPENER cit. loc. §. 3.* vorgiebet, es wären bey denen Thurnieren

Ob die Herren Burggrafen von Dohna denen alten Thurnieren beygewohnet.

zu Merseburg, Braunschweig und Halle Anno 890. 933. 968. 976. 996. und 1042. einige Herren Burggrafen von Dohna zugegen gewesen, so geschiehet solches aus Irrthum und Verwechselung des Nahmens, indem die Thurnier-Bücher von denen Burggrafen von Dohna oder Donyn das geringste nicht melden, wohl aber berichten, daß die Freyherren von Daun öffters mit in Thurnier geritten, inmaßen zu Braunschweig Herr Friedrich von Daun secundum *RIXNER. fol. 49. & MUNSTER.* fol. 1031. zu Halle Herr Heinrich von Daun, sec. *RIXNER. fol. 62. & MUNSTER. fol. 1033.* zu Merseburg Herr Wilhelm von Daun, sec. *RIXNER. fol. 44. & MUNSTER. fol. 1031.* zu Nürnberg Herr Andreas von Daun, sec. *RIXNER. fol. 106. & MUNSTER. fol. 1040.* und zu Worms Herr Werner von Daun, sec. *RIXNER. fol. 115. & MUNSTER. fol. 1041.* denen angestellten Ritter-Spielen beygewohnet. Es ist auch in dem Verzeichniß derer Thurniers-Genossen, welche bey denen publicirten 36. Ritter-Spielen von Anno 934. bis 1487. erschienen und die *JOH. STEPHAN. BURGEMEISTER. in Stat. Equestr. Imp. Rom. German. Cap. XII. p. 173. seqq.* nahmhafft machet, das Burggräfliche Dohnaische Geschlechte nicht anzutreffen. Mit desto besserer Gewißheit kan man hingegen behaupten, daß bey denen von Maximiliano, damals noch Könige zu Böhmen vom 11. Junii bis 30. Augusti 1565. zu Wien angestellten funff Ritterspielen und Thurnieren, welche insonderheit Kayser Ferdinando, und Hertzog Albrechten in Bayern zu Ehren gehalten worden, Herr George von Dona, und Herr Wentzel von Dohna, beydes Burggrafen, zugegen gewesen, wie solches *M. BARTHOLOMÆUS CLAMORINUS* in seinen Anno 1591. zu Dreßden edirten Thurnier-Buche *Lit. Hb. I.* umständlich beschreibet.

§. 5. Mit dem Schloße oder Burg Donyn hatte es sonst in vorigen Zeiten sonderbahre Bewandnüß, indem die Helffte der Cron Böhmen, die andere Helffte hingegen dem Stifft Meißen zu Lehn gegangen, fast eben wie bey der Reichs-Veste zu Nürnberg drey besondere kleine Schlösser waren, und jedes seinen besondern Herrn und Amt hatte, wovon *WAGENSEIL in Comment. Civit. Norib. p. 356.* und *358.* zu lesen, welches denn, wie aus nachfolgender Erzehlung

Die Burg Dohna ist so wol der Cron Böhmen, als dem Stiffte Meißen zu Lehn gangen.

lung erscheinen wird, zu vielen wichtigen Veränderungen Anlaß gegeben. Die Sache selbst wird aus nachstehenden Documentis klar, gestalt denn, so viel das Böhmische Lehn anbetrifft in der Erb-Einigung, so zwischen Kayser Carolo IV. nebst seinem Sohne Wenceslao, und allen ihren Erben und Nachkommen, denen Königen zu Böhmen eines, Balthasarn und Wilhelmen, Gebrüdern, Landgrafen in Thüringen, und Marggrafen zu Meißen andern Theils Anno 1372. aufgerichtet worden, der Vesten **Donyn** mit diesen Worten Meldung geschiehet: **Die von Donyn mit der einen Vesten Donyn, und allen ihren Zugehörungen, die von der Crone zu Böheim zu Lehn rühren** ꝛc. *Vid. MOLLERI* Reichs-*Theatrum Part. II. Cap. IX. p. 527.* Desgleichen in dem Vertrage, welcher durch Marggraf Albrechten von Brandenburg zwischen König Georgen zu Böhmen, und den Hertzogen zu Sachsen zu Eger beteidingt, etlicher Schlösser und Städte halben, die Cron zu Böhmen betreffende, wie auch einiger Geld-Schulden wegen Anno 1459. wird unter andern Articuln des Schlosses Donyn gedacht, mit folgenden Worten: **Dagegen haben wir wiederum beteidingt, daß die Schlösser, Städte und Märckte, mit ihren Zu- und Ingehörungen hie disseit Waldes gegen und in dem Lande Doringen, Meissen, und in dem Voigt-Lande gelegen, sie sind Mannschafft oder Eigenthum, nemlich Donyn, das halbe Schloß, mit seinen Zugehörungen, Rawenstein, Lißnick, Ylemburg, Colditz, Finsterwalde, Senfftenberg, Hohenstein, Wildenstein, Pirn, Dippilswalde, Königstein, Voitzberg ꝛc. Solche obgerührte Schloß, Städte und Güter, die obgenannten Unser lieben Schwehere von Sachsen ꝛc, als ihre Erbe inne haben, und der ein Theils andern ihren Mannen, die sie vormahls von der Cron zu Böhmen getragen haben, als Affter-Lehn von der Hand verleihen, sollen denselben Unsern Schwehern, den Hertzogen zu Sachsen, als Landgrafen in Döringen, und Marggrafen zu Meißen bleiben ꝛc. Fürter ist auch durch Uns von etwan des Edlen Herrn Friedrichs von Dona seligen Kind wegen, beredt und beteidingt, nachdem sie Forderung und Anspruch vermeynen zu haben, zu den halben Schloß Donyn mit seiner Zugehörung, daß sie solcher Forderung sollen bleiben bey dem obgenannten Unsern lieben Herrn Schwager, dem König, und Uns Marggrafen Albrecht, und wie Wir sie darum, doch die Lehn hindan gesatzt, werden entscheiden, dabey soll es bleiben, und zwischen hie und Weyhnachten nechst künfftig zu Ende kommen ungeverlich.** Bey diesen Vortrage ist unter denen Beyständen und Zeugen auf Landgraf Friedrichs Seiten auch gewesen, Friedrich, Burggrave von Donyn, Herr zu Awerbach. *Vid. MOLLERI* Reichs-Tags-*Theatrum Part. II. Cap. IX. pag. 538. & 539.* Eben dieses bekräfftiget *BOHUSLAUS BALBINUS in Epitom. Rer. Bohemic. Lib. III. Cap. XVIII. p. 344. & in Miscell. Histor. Regn. Bohem. Dec. I. Lib. VIII. pag. 291.* wenn er schreibet: Anno 1341. Fridericus & Otto, dictus Heiden, fratres Burggravii de Donin (hodie de Dona appellant) & Henricus Dapifer de Brun, literis publice datis fatentur, se Castrum Donin, quod ab Johanne Rege Bohemiæ in certa summa pecuniæ pro pignore tenuerant, jam tandem ab eodem Rege, propter sua servitia, Regio culmini exhibita, hæreditarie possidendum accipere jure perpetuo, & titulo feudali. Igitur Vasallos se fideles Regibus & Coronæ Bohemiæ futuros promittunt, semperque Bohemiæ Regibus Castrum illud apertum fore. Datum Pragæ 1341. in vigilia Nativitatis Beatæ Mariæ. Quo vero tempore Castrum hoc Donin ad Coronam Bohemiæ spectare cœperit, ad Annum 1212. obiter indicasse memini. Das Document selbst, weil es von Wichtigkeit, wird nicht unangenehm seyn zu lesen, wie es *BALBINUS cit. loc.* communiciret:

Documenta und Beweißthümer des Böhmischen Lehns über Dohna.

Nos Fridericus & Otto dictus Heyden fratres Burggravii de Donin, & Heinricus Dapifer de Brun, ad universorum notitiam, tenore præsentium volumus pervenire. Quod quia Magnificus Princeps Dominus noster charissimus, Dominus Johannes Rex Bohemiæ, Lucemburgensis Comes, perpetua nostra servitia Regio culmini exhibita, & quæ exhibere tenebimur respiciens

ſpiciens in futurum nobis Caſtrum Donin, cum ſuo Dominio, & cum omnibus Juribus, appendiis, & honoribus, utilitatibus, Jurisdictionibus & pertinentiis univerſis, quæ in præſenti & ab antiquo ad ipſum Caſtrum pertinebant, & ſpectant, & ſpectare poterunt, (quod quidem Caſtrum nos Burggravius de Donin & Henricus Dapifer de Brun prædicti, ab ipſo Domino noſtro Rege in certa pecuniæ ſumma tenuimus in pignore) Nobis Friderico & Ottoni de Donin Burggravio & Henrico de Brun, & hæredibus noſtris in exſolutione dictæ quantitatis pecuniæ, & principaliter, ac præcipue ob perpetua noſtra ſervitia, ut præmittitur ipſi Domino Regi exhibenda, de ſua benignitate & gratia dedit, conceſſit, in feudum perpetuum, contulit, & donavit, per nos & hæredes noſtros, ab ipſo Domino Rege ſuisque hæredibus & ſucceſſoribus Bohemiæ Regibus, tenenda, habenda, accipienda, & hæreditarie poſſidenda perpetuo Jure ac titulo feudali. Nos itaque eidem benevolentiæ gratuitæ occurrere diſponentes, recognoſcimus noſtro & hæredum noſtrorum nomine præfatum Caſtrum Donin a præfato Domino Rege recepiſſe, habere in feudum, præſtito ſibi & hæredibus ſuis debitæ fidelitatis & homagii Sacramento, promittentes, ac volentes, quod dictum Caſtrum Donin cum univerſis ſuis Juribus, Dominio & pertinentiis ad Regnum Boëmiæ ſeu Coronam Regni & nusquam alibi, perpetuis debeant temporibus pertinere. Et quod nos Fridericus & Otto Donin, & Henricus Dapifer ſupradicti noſtrique heredes dicto Domino Regi, & ſuis hæredibus & ſucceſſoribus de eodem Caſtro debita ſervitia facere & exhibere tenebimur. Volumus etiam & ex præfatis ſuis hæredibus & ſucceſſoribus, pro quibuscunque neceſſitatibus eorum, Caſtrum Domino Regi & opportunitatibus, tempore Querræ, vel pacis, aut alias qualitercunque, quotiescunque & quandocunque præfato Domino Regi ſuis hæredibus & ſucceſſoribus placuerit, & expedire videbitur, & contra omnem hominem vel perſonam cujuscunque ſtatus, conditionis, dignitatis, vel præeminentiæ extiterit, nemine penitus excepto apertum ſeu manifeſtum eſſe debeat, licere vel patere & quanquam ipſum Caſtrum perpetuo ad prædictum Regnum Bohemiæ pertinere debeat, nihilominus Juri Bohemicali, videlicet **Poprawczuw** ſeu **Zudá** cum dicto Caſtro ſubeſſe non debemus, nec aliqualiter ſubjacere, ſed his Juribus gaudere volumus, quibus alia Caſtra feudalia gaudent & fruuntur, quæ ab ipſo Domino Rege in feudum dependunt, & quæ per veros Vaſallos, puta terræ noſtræ Glacenſis poſſidentur & tenentur. In cujus rei teſtimonium Sigilla noſtra una cum Sigillis Illuſtrium Principum Domini Rudolphi Ducis Saxoniæ, & Domini Boleslai Ducis Sileſiæ Domini Lignicenſis & Bregenſis, ac Nobilis Viri Domini Ottonis de Wytrin præſentibus ſunt appenſa. Et nos Rudolphus Dei gratia Dux Saxoniæ & Boleslaus eadem gratia Dux Sileſiæ, & Dominus Lignicenſis & Bregenſis, nec non Otto de Wytrin ſupradicti ad ampliorem evidentiam & certitudinem præmiſſorum rogati per Fridericum, & Ottonem, Burggravios de Donin, & Henricum Dapiferum de Brun, memoratis: Sigilla noſtra præſentibus literis fecimus applicari. Actum & Datum Pragæ in Vigilia Nativitatis Mariæ Virginis glorioſæ, Anno MCCCXLI.

§. 6. Betreffende die andere Helffte des Schloſſes Donyn, ſo beym Stiffte Meißen zu Lehn gangen, ſo zeigen die älteſten Revers Briefe derer Marggrafen zu Meißen, ſo ſie von Zeiten zu Zeiten wegen empfangener Stiffts-Lehn denen Biſchöffen daſelbſt ausgeſtellet, gantz klar, daß das Schloß oder Burg Donyn mit gedachten Stiffte jederzeit verbunden geweſen, indem darinnen folgende deutliche Worte enthalten: **Bekennen und thun kund ꝛc. daß Wir als Marggrafen zu Meißen die nachgeſchriebenen Städte, Märckte und Dörffer von der Kirchen zu Meiſſen zu Lehn rührende, mit Nahmen Donen Schloß Halbe mit aller Zugehörung, Schloß und Stadt Dreßden mit der Heyden ꝛc. zu Lehen genommen haben.** *Vid.* ANTON WECKENS Beſchreib Dreßden, *Part. II. Tit. I. p. 102.* Nicht weniger weiſet Königs Wentzels in Böhmen Lehns-Revers de Anno 1300. ſo Er wegen Dreßden dem Stiffte Meißen gegeben, als Landgraf Albrecht

Beweißthümer wegen der andern Helffte von Dohna, ſo dem Stiffte Meißen zu Lehn gangen.

brecht in Thüringen der Unartige selbige gedachten Könige in Böhmen Anno 1299. gegen andere Schlösser und Städte überlassen, wovon *BALBINUS in Epitom. Rer. Bohemic. Lib. III. Cap. XV. p. 310. & in Miscellan. Histor. Regn. Bohem. Dec. I. Lib. VIII. p. 274. seqq.* nachzuschlagen, daß die Burg und Herrschafft Donyn vom Stiffte Meißen zu Lehn gangen, wie aus nachgesetzter Copie, so wir aus Herr *WECKENS* Beschr. von Dreßden *Part. II. Tit. I. p. 161.* entlehnet, gnugsam zu ersehen.

Nos Wenceslaus Dei gratia Rex Boëmiæ, Dux Cracoviæ & Sandomiriæ, Marchioque Moraviæ, Notum facimus universis præsentes literas inspecturis, quod nos Civitatis Dresden, castri ibidem cum judicio, hominibus ac sylva, cæterisque pertinentiis ad eam spectantibus, nec non castri Radiberg, Fridwald Sylvæ, ac Donyn castri infeudati cum hominibus, villis & aliis utilitatibus, juribus & pertinentiis eorundem, ac aliorum bonorum omnium ubicunque in terra Misnensi sistentium, quæ ab Episcopatu & Ecclesia Misnensi habemus & tenemus feudum, investituram a Venerabili Alberto Episcopo Misnensi suo & ipsius Ecclesiæ nomine pro nobis & illustri Wenceslao filio nostro carissimo, prout Juris & moris est, requisivimus, petivimus & recepimus presentialiter eodem Episcopo nos investiente per suum Capucium de eisdem, adhibitis solennitatibus aliis, in talibus consvetis. In cujus rei testimonium præsentes literas fieri & sigillis majestatis nostræ jussimus communiri. Actum & datum in monasterio Aulæ Regiæ ord. Cistertien. prope Pragam Ao. Do. mill. trecentes. XIII. Kal. May tertia decima indictione, Regni nostri anno 3.

Aus welchen bisher angeführten Documentis verhoffentlich zum Uberfluß erhellen wird, daß die Burg Donyn, oder Dona mit ihren Zugehörungen zwey Lehns-Herren untergeben gewesen, und halb nach Böhmen, halb nach Meißen zum Stifft gehöret, ja es scheinet, daß die Burggrafen theils wegen der Böhmischen Macht und Nachbarschafft, theils wegen der Bischöffe Autorität und Ansehen diese beyde Lehns-Herrn angenommen; immaßen es vormahln in diesen Landen was gemeines war, daß man, um bessern Schutzes willen, sich unterschiedliche Lehns-Herren erwehlet. Fürnehmlich aber war das Königreich Böhmen in Auftragung der Lehn glücklich, indem fast kein Fürst in Deutschland, der diese Cron in abgewichenen Zeiten nicht zu Lehns-Herren erkieset.

Ursachen, warum die Burg Dohna gedoppelt Lehn gehabt.

§. 7. Alldieweiln nun solcher gestalt die Burggrafen von Dohna bey ihren Lehns-Herrn starcken Schutz zu genießen hatten, und die Marggrafen zu Meißen, denen diese Burg gleichsam ein Dorn im Auge war, ihnen mit Gewalt nicht beykommen konten, so trachteten sie auf andere Weise mit aller Sorgfalt dahin, wie sie durch Pacta, Verträge, Verschreibungen, und Erb-Anfälle das Schloß Donyn an sich bringen möchten. Sie erreichten auch in so ferne ihren Zweck, daß Anno 1347. Otto der jüngere Burggraf von Donyn, Marggraf Friedrichen zu Meißen seinen Theil am Hause zu Donyn, und das halbe Hauß Rabenau, so an ihn fallen solte, offerirte. Desgleichen hatte eodem Anno sub dato Dreßden am S. Matthæi-Tage des heiligen zwölff Boten Burggraff Otto von Donyn, den man den Jungen nennet, Marggraf Friedrichen zu Meißen die Oeffnung, und den Anfall seines Theils am Hause zu Donyn, und dem halben Hause zu Rabenau verschrieben, und gelobet daneben an, davon ohne des Marggrafens Willen und Wissen nichts ohne zwey oder drey Dörffer zu versetzen, oder zu verkauffen, verspricht auch seinem Vetter Heyden genannt, von Donyn, und Heinrichen, Truchsessen von Bünau, um die Lösung des Hauses Rabenaw zu mahnen. Ferner Anno 1349. sub dato Dreßden Sonntags Lætare vergleicht sich Otto Heyde genannt, Burggraf von Donyn mit Marggraf Friedrichen zu Meissen dergestalt, daß nach Burggraf Ottens des jüngern tödtlichen Abgang, der edle Herr Thimo von Colditz, des Marggrafens Ober-Marschall, oder so derselbe binnen dieser Zeit auch abgangen, oder alsdenn ausser Landes wäre, Botho von Turchbau zu Büchen gedachten Burggrafens Ottens hinterlassenen Erbtheil, und sonderlich den Theil am Hause zu Donyn und Rabenau, wegen des Marggrafens einnehmen, und bis zu Austrag der Sachen innen behalten solle rc. So bekennete auch eod. Anno Landgraf Friedrich in Thüringen rc. wasmaßen er sich mit dem Edlen Otto Heyden von Donyn also verglichen, daß, im Fall genannten Ottens

Die Marggrafen zu Meißen suchen die Burg Dohna an sich zu bringen.

tens Vetter, der junge von Donyn mit Tode abgienge, dieses Erbtheil am Hause zu Donyn und zu Rabenau der Edle Thimo von Colditz Marschall so lange innen haben solle, bis die Sache rechtlich entschieden.

Die Burggrafen von Dohna haben viel Lehn-Leute unter sich.

Immittelst hatten die Burggrafen von Dohna viel Adeliche Lehn-Leute unter sich, wie denn *MATTHÆUS DRESSERUS Isagog. Histor. Part. IV. p. 606.* schreibet: Donensium vero Burggraviorum tanta erat potentia, ut quatuordecim Nobiles feuda ab iis accipere cogerentur; mit solchen Lehn-Leuten aber geriethen sie in Zwiespalt, und weil sich dieselben zu denen von Korbitz, welches ein Meißnisches Geschlechte von grossen Vermögen und Ansehen war, schlugen, und die Marggrafen zu Meißen, als derer Korbitzer Lehns-Herren sich ihrer ingesamt annahmen, kame es endlich zum Faust-Recht, so, daß die Burggrafen von Dohna mit ihren Vasallen und denen Korbitzern in öffentliche Feindseligkeiten verfielen, auch durch Streifereyen, Plackereyen und Uberziehungen, einander wo sie wusten oder konten, Schaden zuzufügen suchten.

Mit welchen sie in Mißverständniß gerathen.

Hierzu kam noch eine besondere Begebenheit, welche den Marggrafen zu Meißen vollends in Harnisch brachte, wovon die Autores zwar denen Umständen nach nicht einerley Meynung führen, doch in der Haupt-Sache meistens überein treffen.

Erster Anlaß zur Uneinigkeit zwischen Marggraf Wilhelmen zu Meißen, und denen Herren Burggrafen zu Dohna.

Es war nehmlich eine uhralte Gewonheit, daß jährlich aufm Rathhause zu Dreßden von den benachbarten Adel ein solenner Tantz gehalten wurde, und meldet Herr *ANTON WECKE* in Beschreib. der Stadt Dreßden *Part. IV. Tit. X. p. 481.* davon, daß dergleichen auch Anno 1402. geschehen. Als aber dazumahl ein grosser Unwille zwischen den Landes-Fürsten, Marggraf Wilhelmen zu Meißen, und den Burggrafen zu Dohna entstanden, sey dieser Brauch nach und nach eingangen. Was nun zu diesen Unwillen Anlaß gegeben, berichtet *LAURENTIUS PECCENSTEIN in Theatro Saxonic. Part. II. p. 12.* es habe nehmlich ein Herr von Dohna wegen eines unzüchtigen Tantzes, so Marggraf Wilhelm von Meißen mit dessen Gemahlin ungescheuet getrieben, solchen einen Maulschlag gegeben, auch mit dem Dolch nach ihm gestochen. Ein gleiches meldet *DRESSERUS cit. supr. loc. p. 606.* Anno 1402. Arx Donyn destructa est a Marchione Misniæ propter colaphum ipsi a Dynasta Dhonensi inflictum, cum Marchio inter saltandum Conjugem Donensis Dynastæ, eximia pulchritudine præditam osculatus esset. Hanc enim ignominiam ulturus Marchio arcem Donensem circumsedisse & evertisse dicitur. Allein es ist weder aus Uhrkunden, noch denen einlauffenden Umständen zu erweisen, daß diese Real-Injurie mit dem Marggrafen selbst vorgegangen sey, vielmehr findet sich in einigen glaubwürdigen alten Nachrichten und Documentis so viel Anzeigung, daß es damit folgende Bewandnüß gehabt:

Wahrhaffte Ursache der Zerstöhrung von der Burg Dohna.

Es fande sich nemlich bey ermeldten Adel-Tantze aufm Rath-Hause zu Dreßden, welcher Anno 1401. und nicht 1402. wie Herr Wecke schreibet, geschehen seyn muß, unter andern auch Herr Jeßko, Burggraf von Donyn ein, demselben wurde von einem von Körbitz im Tantze ein Bein untergeschlagen; derowegen der Burggraf demselben eine Maulschelle gab, und es so dann zu grossen Zanck geriethe, so, daß der Freuden-Tantz aufgehoben werden muste. Der von Körbitz sagte hierauf dem Herrn von Donyn feindlich ab, rückte mit seinen Leuten vor die Burg Donyn, bemächtigte sich auch dessen Vaters, des alten Burggrafen, und brachte selbigen ins Gefängnüß, darinnen er sein Leben einbüßete. Herr Jeßko von Donin aber entwiche auf einen Thurm, wehrete sich von daraus tapffer, so, daß der von Körbitz seiner nicht habhafft werden konte, sondern nach beschehener Plünderung davon zoge, und was er wegzubringen vermochte, mit sich nahm. Weiln nun der Marggraf von Meißen dem von Körbitz Beystand geleistet, also fieng Herr Jeßko von Donyn wiederum an in des Marggrafen Lande zu placken, nahm die Böhmische und Deutsche Kauff- und Fuhr-Leute, so aus Meißen kamen, gefangen, und zerstöhrete die Strassen-Sicherheit. Um deswillen Marggraf Wilhelm die Brücken an der Müglitz bey Luge über dem Eichgrunde niederwerffen liesse, daß die Fuhr-Leute die Strasse nicht mehr vor Donyn fahren durfften, sondern den Weg über Pirna nehmen musten, wie er denn auch zur Bedeckung der Reisenden Heydenau und Maxen mit Mannschafft besetzte. Nun wurde zwar bey dieser Unruhe ein Versuch gemacht zwischen dem Marggrafen und denen Burggrafen den Frieden wieder her zu stellen, immaßen aus den Anstands-Schreiben de dato Freytags vor dem Sonntag Lætare Anno 1401. nachstehenden Inhalt erhellet:

An-

Anstand zwischen dem Herrn von Dohnen und Hertzog Wilhelmen zu Sachsen Anno 1401.

Documenta hierüber. WJr Jeschke, Burggrafe zu Donyn bekenim und tun kund offinlichen mit diesem Briefe allen den die yn sehin adir hören, dath zwischen dem Hochgeborn Fürsten, Herrn Wilhelme, Marggrafen zu Missen rc. und Uns, umb sulche stosse und schelunge, die zwischen ym und Uns uffirstanden sin, ein gutlich stehen und vorwort getedinget, und ufgenommen ist, datz diesem heutigen Tage, Datum dieses Briefs antreten, und stehen und geweren soll, bitz uff sisen nesten zu kommen sente Walpurgin Tag, und darnach vierzen Tage zuvor uf zu sagen, Also were datz unser Herre der Marrgrafe Uns datz uffsagen wolte, datz soll er tun in sinnem offin Brieffe gein Donin, wolten wir auch ym datz uffsagen, datz sollin Wir thun in Unserm offen Briefe gein Dreßden, Unschedelichin den tedingen, der wie an beiden Syten uf die Hochgeborn Fürsten Herrn Balthasarn, Landgrafen zu Doringen, und die Hochgeborn Fürsten, die jungen Herren Marggrafen zu Mißin, unser gnedigen Herrn gegangen sin, datz reden und globen Wir Jeschke, und wir Heite, und Jan Buregrafen zu Donyn, und Wentzsch von Donyn mit ym, dem gnanten Unserm Herrn dem Marcgrafen in guten trewen ane arg zu halten. Des zu orkunde habin wir obin geschrebin Jetzschke, Heide und Jann, Burcgrafen zu Donyn, und Wentzsch von Donyn, Unser Insigele mit Willen und guter Wissen an diesen offen Brieff heisen hengen, geben nach Gottis Geburte Viertzen hundirt Jar, darnach in dem Erstin Jare an dem Freitage, nest vor dem Suntage, altz man singt in der Vasten Laetare.

Daß sich aber die Güte zwischen den Partheyen gäntzlich zerschlagen, ist aus nachgesetzten Fehde-Briefen zu ersehen:

Vehde-Briefe. Hochgeborn Fürste und Herre Marggraffe Willhelm der Eltiste, von Mißin, ich bitte, eure Gnad wissen, daß ich ewrer Feind seyn will, und all ewren offenbahren Helffern und all ewren Mann, und all ewrer Hoffgesindes, und all der ewren, ich habe mit ihnen Geschäffte oder nicht Geschäffte, sie sin in bekent oder unbekend, und durch des Edlen Herren Willen, Herrn Jeßken, Burggrafe von Donin Hoptmanne zum Königestein, und ziehe mich des in sinen Friede, und sinen Unfriede, und will des meinen Ehre kegin euchrer Gnade bewart han. Geben am Dornstag vor Pfingsten unter meinen Insiegel.

(L. S.)

Ich Ulrich Wintzffort.

Hochgebohrner Fürste und Herr, Marggraffe Willhelm der Eltiste, von Missen, ich bitte, ewre Gnade wissen, das ich ewrer Feind seyn will, und alle der die meines Herrn, Herrn Jeskens von Donin Feinde seyn, und alle ewern Mann, ich habe mit ihn Geschäffte oder nicht Geschäffte, durch des Edlen Herrn Willen, Herrn Jeßke, Burggrafen von Donin, Heuptmann zum Königstein, und will des meine Ehre, kegen ewern Gnaden bewahret haben, und kegen den ewern, und ziehe mich dann in sein Fried und in sein Unfriedt, ich Hans Manchetantz, Gebin unter Walther Klux Ingesiegel, des ich mich zu dieser Zeit gebrauche, geben an der nehesten Mittwoche vor Pfingsten zum Königstein.

Hochgebohrn Fürste und Herre, ich thue ewer Gnaden zu wissen, daß ich ewer offinbar Feind bin, und alle ewer offinbar Helffern, und all ewere Gesessen Mann, durch meines Herren Willen, Herrn Jeschke von Done, und ziehe mich des in sein Fried und in sein Unfried, und will damit meine Ehre bewahret haben, Gegebin am nechsten Freitage vor Pfingsten, unter Otten Kaußkirchen Ingesiegel.

(L. S.)

Von mir Wentzlaw Suner.

Wie endlich die Plackereyen allzusehr überhand nahmen, sahe sich Marggraf Willhelm gemüßiget, die Burg Donyn zu belagern. Die Burg Dohna wird belagert. Gestalt auch Donnerstags nach Viti Anno 1401. zwischen erwehnten Marggrafen von Meißen, und Friedrichen, wie auch Willhelmen und Georgen, allerseits Gebrüdern, Landgrafen in Thüringen zu Rochlitz ein Bündnüß getroffen, und abgeredet wurde. *Vid. MOLLERI Annal. Saxon. ad h. A. p. 2.* Als nun Marggraf Wilhelm etliche Zeit vor dem Schloß gelegen, hat sich der Burggraf unvermerckt aus Donyn begeben, und sich an einen andern Ort mit seinen Leuten feste gesetzet, Marggraf Wilhelm hingegen hat ihn allenthalben verfolget, weswegen dieser genöthiget worden, sich zum König in Böhmen, Sigismundo, nach Ofen zu begeben, bey welchen er anfänglich auch Schutz gefunden, indem sich derselbe seiner, als eines der Cron Böhmen zugehörigen Lehn-Mannes, angenom-

Der Burggraf von Dohna wendet sich zum König in Böhmen.

genommen, und wegen Marggraff Wilhelms von Meißen Proceduren an Albertum, Fürsten zu Anhalt in sehr nachdrücklichen Terminis geschrieben, ihn auch zum Mediatorn zwischen den Marggrafen und Burggrafen ernennet, wie der Inhalt solches Commissorials des mehrern zeiget:

Der Fürst zu Anhalt wird als Mediator bestellet.

Sigmund von Gotes Genaden Künig zu Unghern, und Marggraf zu Bandenburgk, und des heiligen Römischen Reichs Vicarius, und des Kunigreichs zu Boheim Vorweser, dem Hochgebohrnen Herrn Albrechten, Fürste zu Anhalt, Unsern lieben Oheim, Unsern Gruß und alles Gute. Wenn der Hochgebohrne Fürste, Herr Wilhelm, der Edler, Marggraff zu Myssen die Crone und das Kunigreich zu Boheim, des Wir Erbe und yzund Vorweser seyn, mannigfaltieglich, und in manchen Teylen angegriffen hatt, sunderlich, daß er Unsern getreuen, den von Donien ir Hawse abgewunnen, und sie sere beschedigt hatt, darüber Wir In entpoten haben, und liesen In bitten, wenne die von Donyn von demselbe Hause und andern Gütern der Crone zu Boheim Manne seyn, daß er sie nicht also beschedigen, und Ihre Erbe und Güter anbehaben und angewunnen scholde, darynne er Unser bete und der Mannung nicht achte, und hatt solche Beschedung gemeret und mannigfaltiglich er begünnen getrieben, darum begeren Wir, und bitten Euer Liebe, daß ihr denselben Marggrafen Wilhelm manet und unterweiset, daß er Uns und den Unsern solche Scheden wieder kere, und ob er wieder die von Donen, oder andere Manne oder Leute der Crone zu Boheim icht zu sprechen habe, oder zu suchen, die wollen wir gerne stellen zu den Rechten, und redlichen verantwarten, ob er demne des nicht tun wolte, und darüber euch anruffen, und vordern würde umb Rath und Hülffe wieder uns und die Unsern, so getrauen Wir euch wohl, und begern an Euer Liebe, daß Jr ym solche Rath und Hülffe nicht entut, wenn Jr mercken mügt, daß uns und den Unsern, von Jm unrecht und zu kurtz geschicht, und wir des Rechten begehren, Geben auf dem Berge zu Khutten an Mittwochen nach Sand Agneten-Tage.

Dem Hochgebornen Herrn Albrechten, Fürsten zu Anhalt, Unsern lieben Oheim ꝛc.

Es hatte aber diese des Fürsten zu Anhalt gesuchte Interposition die verhoffte Würckung nicht, vielmehr wurde die Burg Donyn gewonnen, abgebrochen, geschleifft, und dabey beschlossen, daß sie zu ewigen Zeiten nicht wiederum gebauet werden solte. Ja es meldet der bekandte *MONACHUS PIRNENSIS* in seinem *Onomastico*, als ein Testis, der nicht eben so gar lange darnach gelebet, daß Marggraf Wilhelm, nach Eroberung des Schlosses, das auf einen felsichten Berge, ein paar Steinwürffe vom Städtgen gelegene Conditorium durch aufgebotene Bergleute habe ruiniren lassen. *Conf. LAURENT. PECCENSTEIN in Theatro Saxonico Part. II. p. 12. DRESSERUS Isagog. Histor. Part. IV. p. 606. seqq.* Nach Verlauff dieser Unruhe verfiel Jaßko, Burggraf zu Dohna am Königlichen Hofe zu Ofen in Ungnade, daß Ihn endlich Sigismundus mit dem Schwerdt hinrichten ließ, wovon Herr *ANTON. WECK. in Chronic. Dresdens. Part. II. Tit. I. pag 116.* folgende Worte brauchet:

Die Mediation ist vergebens.

Die Burg Dohna verwüstet.

Der Burggraf verfällt in Königliche Ungnade.

„Im Jahr 1402. verfolget Marggraf Wilhelm, der einäugigte Burggraf, Otten zu Donyn, welcher solches wegen fürgenommener Befehdung, wider die Fürstlichen Unterthanen, sonderlich die von Körbitz zu Meuselwitz gröblich verursachet. Selbiger wolte sich, als er anfangs zu Dohna, hernach zum Wesenstein, und letzlich zum Königstein, welches alles seine Häuser waren, sich lange Zeit defendiret, endlich mit der Flucht helffen, es ließ ihn aber der Römische Käyser zu Ofen in Ungarn, dahin er sich zu salviren gedacht, seiner unverantwortlichen Handlungen wegen, enthaupten, darüber ihm nicht allein diejenige Helffte, welche dem Marggrafen zu Meißen ohne das als Lehns-Herren des Schlosses Dohna zuständig, heimfällig worden, sondern auch das Böhmische und übrige Antheil, als eines Fehders, und Aechters Vermögen Jure belli anheim fiel, daß also Dohna gantz sein eigen wurde, und der Posterität verbliebe. ꝛc. ꝛc. „

Wegen der Zeit solcher Eroberung und Desolation dieser alten Burg sind die Historici nicht einig, indem einige, (wie *LAURENTIUS PECCENSTEIN cit. loc. p. 12.* solches anführet) dafür halten wollen, es sey selbige Anno 1373. geschehen, andere hingegen das 1402. Jahr hierzu angeben, noch andere, nebst dem Pirnischen Münche *in Onomastico* behaupten, daß es Anno 1403. auf den Tag Gervasii und Protasii, das ist den 19. Junii erfolget. Allein

Unterschiedliche Meynungen wegen der Zeit dieser Desolation.

lein die erste Meynung kan wegen vorhergehender Erzehlung unmöglich Beyfall finden, die mittlere aber scheinet am gewissesten zu seyn, indem Königs Sigismundi Schreiben an den Fürsten von Anhalt datiret ist Mittwochs nach S. Agneta, das ist den 21. Januar. 1402. als die Belagerung vermuthlich noch gewähret, weil sonst Albertus sich nicht weiter zu interponiren Ursach gehabt hätte. Hingegen verschreibet Marggraf Wilhelm zu Meißen, Landgraf Friedrichen, und Wilhelmen, seinen lieben Vettern in Thüringen, aus angebohrner Freundschafft und Liebe, und auch darum, daß sie ihm das Schloß Donyn gewinnen helffen, und selbst mit davor gewesen, auf den Fall, wenn er ohne rechte Lehns-Erben mit Tode abgienge, den Anfall an demselben Schlosse und seinen Zugehör, wie die Worte des hierüber ausgestellten Documents lauten sub dato Sonnabends vor Johannis Baptist. 1402. woraus zu schliessen, daß das Schloß schon damals muß gewonnen gewesen seyn. Was endlich die dritte Meynung des Monachi Pirnensis betrifft, mag selbige vielleicht auf die Zerstörung des auf dem Berge gelegenen Conditorii durch die dazu aufgebotene Bergleute zu verstehen, und also ebenfalls zu toleriren seyn.

Die Burg Dohna kommet an Marggraf Friedrichen in Meissen.

§. 8. Was itzt-angezogener maßen Marggraf Wilhelm zu Meißen seinen Vettern, denen Landgrafen in Thüringen, wegen des Erb-Anfalls vom Schlosse Donyn verschrieben hatte, das ereignete sich nunmehro Anno 1407. d. 10. Febr. da besagter Marggraf ohne hinterlassene Leibes-Lehns-Erben die Welt gesegnete. Denn da kam die Burg und Herrschafft Dohna nebst der Stadt Dreßden, und derselben Pflege bey der Anno 1410. zu Naumburg am Donnerstage vor Peter Kettenfeyer gehaltenen Landes-Theilung an Herrn Friedrichen, den Friedfertigen genannt, Landgrafen in Thüringen und Marggrafen zu Meißen zu seinem Antheil. *Vid. ANTON WECKENS Chronic. Dresd. Part. II. Tit. I. p. 117. MOLLERI Annal. Saxonic. ad h. A. p. 6.* Dieser Landgraf Friedrich that Apezen Karas das Schloß und Voigtey auf 3. Jahr ein, davon derselbe jährlich 50. Schock neue Schild-Groschen, nebst allen Wach- und Zinß-Geträide geben solte, sub dato Dreßden fer. 4. in die Kiliani Anno 1423. wobey als Zeugen waren die Heimlichen, Buße, Vitzthum, Dietrich von

Der Burggraf von Dohna protestiret darwider.

Witzleben, Ritter, Rudolph von Meldingen. Dagegen aber protestirte Herr Friedrich, Burggraf von Dohna und Auerbach, wider alle des Marggrafen zu Meißen, und Landgrafens in Thüringen Unternehmungen wegen der Burg Dohna, und dazu gehörigen Gütern, worüber es zu einen langwierigen Proceß gediehe, so zwar zu unterschiedenen mahlen durch Schieds-Leute beyzulegen versucht ward, doch niemahls vor die Burggrafen favorabel ausfallen wolte. Gestalt denn Anno 1455. sub dato Breßlau am Sonnabend nach Antoni, Churfürst Friederichs zu Sachsen Räthe und Sendboten wehleten Heinrich Laubingen, des heil. Stuhls zu Rom Protonotarium, Lehrer in Kayserlichen, und Licentiatum in Geistlichen Rechten, Dom-Probsten zu Naumburg, George Wischlen, Ritter, Johann von Allenblumen, Doctor, Vitzthum zu Erfurt, und Hildebrand von Einsiedeln, Ritter, Ober-Marschalln, Hertzog Wilhelmen zu Sachsen, oder wo diese nicht da seyn könten, Bischoff Casparn zu Meißen, und die gestrengen Herren George von Bebinburg, und Hansen von Maltitz, Rittern, zu Schiedsleuten in denen Irrungen, welche zwischen gedachten Churfürsten, und den Edlen Ern Friedrichen Burggrafen von Donyn schweben. Man findet auch in einem andern Document d. dato Wien, Freytags vor Donati Anno 1457. daß Burggraff Friedrich von Donyn in vorhergehenden Anlaß gewilliget, ingleichen, daß Anno 1459. durch Marggraf Albrechten von Brandenburg zwischen König Georgen zu Böheim, und den Hertzogen zu Sachsen zu Eger über diese Dohnische Prætensiones geteidingt worden, wovon *MOLLERI* Reichs-Tags-*Theatrum Part. II. Cap. IX. p. 527. 538. 539.* nachzuschlagen; Ferner, daß Churfürst Ernst und Hertzog Albert zu Sachsen sub dato Dreßden Dienstags nach S. Elisabeth Anno 1482. ihre Räthe, den würdigen und hochgelahrten Herrn Heinrich von Mollerstadt, Doctorn, Domherrn und Scholasticum zu Meißen, wie auch die Gestrengen und Vesten, Nicoln von Köckeritz, Hauptmann zum Voigts-Berge und Plauen, sämtlich und jeden insonderheit zu dem Tage nach Eger deputiret, welcher zwischen ihnen und des Edlen Herrn Friedrichs von Donyn Söhnen wegen des Schlosses Donyn eingesetzet gewesen. Item Anno 1509. deputiret Hertzog Ge-

Die Sache gedeyet zum Proceß.

orge

org zu Sachsen, Graf Ernsten von Manßfeld, Herrn Dietrichen von Schleinitz, Ritter, den ältern Herrn Caspar Pflugen, Ritter, Albrecht von Schreibersdorff, Amtmann auf den S. Annenberg, und Hansen von Schönberg zu dem Tage zu Brixen Sonntags Simonis und Judæ Apostol. daselbst zu handeln unter andern in Sachen des von Dona vermeynte Gerechtigkeit betreffende am Donyn ꝛc. Item Hertzog George zu Sachsen deputiret Anno 1519. seine Räthe, Hansen von Verterde, und Herr Casparn beyde Ritter auf den Tag zu Zeitz, den Donnerstag in der H. Oster-Woche mit seines Vettern Räthen zu handeln, betreffend unter andern derer Herren von Dona Prætension wegen der Stadt und Schlosses Donyn. Item Anno 1522. hat Hertzog George zu Sachsen seinem Rath und Amtmann auf dem S. Annenberg Alberten von Schreibersdorff eine besondere Instruction gegeben, bey Königl. Maj. in Hungarn und Böhmen wegen der Irrungen mit denen von Donyn zu handeln, sub dato Dreßden, Mittwochs nach Oo/SS. Anno 1522.

Jedoch kommen die Burggrafen nicht wieder zur Possess.

Allein dieser offtmahligen Tractaten und Unterhandlungen ungeachtet, haben doch die Burggrafen niemahlen den Besitz und Eigenthum ihrer vormahls gehabten Burg und zugehörigen Landschafft Dona erlanget, sondern es ist selbige von Zeit der Zerstörung an unveränderlich beym Hause Sachsen verblieben.

Derer Burggrafen von Dohna Prærogativen.

§. 9. Gleichwie im übrigen das Hochansehnliche Geschlecht derer Herren Burggrafen von Dohna in vorigen Zeiten sich unterschiedener Prærogativen und Herrligkeiten zu erfreuen gehabt, daraus man ihre Dignität und Würde abnehmen können; also sind hierunter insonderheit der Dohnische Schöppenstuhl und die Zoll-Gerechtigkeit auf der Elb-Brücken zu Dreßden, als zwey kostbare Kleinodien billig zu rechnen, von welchen etwas mehrers in nachfolgenden gesaget werden soll.

Dohnaischer Schöppenstuhl

Und zwar so viel den Schöppenstuhl anbelanget, schreibet hiervon *JOH. FRIDER. WOLFF, Profess. Publ. Academ. Lipsiens. in Oratione funebri, Carolo, Burggravio a Dhona habita Anno 1595.* Cætera quæ ad civilis & publicæ rei statum pertinent, fere sunt ignota, nisi quod in Jure dicendo, (quod ingens humanæ societatis κειμήλιον est) ea facultas atque auctoritas Donensium Dicasterio quondam fuisse dicitur, ut eo multi, etiam externi ambiguas & diuturnas lites detulisse, atq; inde Justitiæ responsa, ὡς ἐκ τρίποδος, expectasse perhibeantur. Et fuerunt illius Juris, quod Donense vulgo est appellatum, etiam annis paulo superioribus aliquæ reliquiæ, quæ tamen ipsæ quoque, ut nihil in hac temporum & hominum vicissitudine est perpetuum, obliterato nomine jam penitus exoluere.

Ist in grossen Beruff.

Es war dieser Schöppenstuhl in sehr grossen Beruff, so, daß viel auswärtige Provintzen sich daraus Urthel und Rechts-Sprüche erholten, wie denn der berühmte Schlesische JCtus und Historicus, *D. NICOLAUS HENELIUS ab Hennefeld in Silesiographia Cap. VIII. p. 101. edit. prior. de Anno 1613.* dergleichen von Schlesien versichert: Solebant quidem olim Silesiæ Magistratus, ubi difficultatem res habebat, ne temere diriberent, cum a Scabinatu Donensi, tum a Magdeburgensi, ut plurimum auditorio sententias petere: quod ut in commune sibi jus diceret, sive nobili antiquitus Magdeburgensis Senatus æquitate, ad quem e longinquis aliis etiam locis hac causa priscis temporibus itum, sive quod Saxonici Juris custos esset, sive demum alia de causa consenserant. Wiewohl hierbey zu gedencken, daß diese Worte zwar in des Scholiastes Henelii *MICHAEL JOSEPH FIBIGERS Silesiographia renovata Cap. XI. §. 27. p. 1012.* ebenfalls vorkommen, doch in etwas geändert sind, und der Dohnische Schöppenstuhl aussen gelassen, dafür aber folgende expressiones gebrauchet werden: Solebant Silesiæ Magistratus cum ab aliis Scabinatibus, tum a Magdeburgensi ut plurimum Dicasterio sententias petere &c. Nicht weniger erscheinet aus Käysers Ferdinandi I. Privilegio Restitutionis d. d. 1. Octobris 1547. so er denen Ober-Lausitzischen Sechs Städten nach erlittenen Poen-Fall ertheilet, und in *GROSSERS* Laus. Merckwürdigkeit. *P. I. fol. 186.* nachzusehen ist, daß die von Budißin, Görlitz, Zittau und andern Städten gen Magdeburg, Leipzig, Dohna, und dergleichen Orten ausserhalb des Landes, um Erlernung des Rechts abgeschickt, und allda Urthel eingeholet, welches nachgehends der Kayser verboten, wovon *supra Part. I. Cap. VIII. §. 6. 7.* weitere Ausführung geschehen. Es war solcher

Exerciret zugleich den Blut-Bann.

cher Schöppenstuhl eine Dependens von der Burggrafen-Würde, und weil sie in selbigen zugleich den Blut-Bann, als eine der fürnehmsten Verrichtungen zu exerciren befugt waren, die Römischen Kayser aber dieses Recht dermaßen hoch und wichtig hielten, daß sie solches nicht anders, als durch Reichs-Voigte tractiren liessen, dahero denen Stifftern Magdeburg, Merseburg, Meißen, Zeitz gewisse Burggrafen zugeordnet wurden, *vid. Autor Apologiæ* von Reichs-Voigten *p. 60.* als erlangten auch die Burggrafen von Dohna solche Function, daß sie als Kayserliche Richter in dem Dohnaischen Schöppenstuhl præsidiren, und ihre Adeliche Vasalli, deren bey der letzten Zerstörung noch 18. gewesen, die Stelle der Schöppen vertreten durfften. Nachdem auch dergleichen Judicia ausser den Hällischen und Magdeburgischen wenig waren, so gelangete das Dohnische Dicasterium so wohl in- als ausserhalb Deutschlandes zu grosser Consideration.

Die Adelichen Vasallen sind Schöppen darinnen.

Daß aber die Adelichen Vasallen selbst Schöppen abgegeben, war wegen des Ansehens, darinnen damahls solche Gerichts-Stühle stunden, nicht zu verwundern; wie denn in Magdeburg jedes mahl die ältesten ansehnlichsten Patricii darzu erwehlet wurden. Ja es pflegten wohl Fürstliche Personen selbst solche Dignität nicht auszuschlagen, gestalt denn der Ertz-Bischoff zu Cölln der vornehmste unter denen Stuhl-Herren des Westphälischen Gerichts, und die Bischöffe zu Münster, Paderborn, Utrecht, Minden, Scabini gewesen, wie solche in Caroli IV. Diplomate de Anno 1349. Indict. 2. 7. Cal. Febr. in der Hällischen *Bibliothec Tom. III. pag. 933.* allegiret, und also genennet werden. So hieße sich auch der Hertzog Wilhelm zu Braunschweig apud *BUSCHIUM reform. Monast.* in Herr *LEIBNITZENS Sriptorib. Brunsvicens. Tom. II. pag. 942.* einen Frey-Schöppen im Westphälischen Gerichte, und ist aus dem allegirten loco zugleich zu ersehen, daß Hertzog Erich zu Lauenburg der Obriste Richter dieses Judicii in Sachsen gewesen, und an selbigen appelliret werden können.

Wie lange die Herren Burggrafen solchen Schöppen-Stuhl exerciret.

Herr *D. BENJAMIN LEUBER* in des Magdeburgischen Stapel-Unfugs *Præfatione ad Senat. Lips. Lit. J. f. 2.* giebet vor, es hätten sich die Burggrafen von Dohna nebst ihren Nachkommen bey dieser Dignität, Macht und Gewalt immediatè unter den Römischen Kaysern erhalten, bis Impp. Henricus III. & IV. horumque Successores einen Vicarium Imperii per terras Misnensem & Orientalem denen Hertzogen und Königen in Böhmen aufgetragen, da denn diese Burggrafen von Dohna mit ihren Burggrafthum zwar Sächsischer Art, jedoch unter Böhmischer Superiorität verblieben, und folgends Anno 1263. (als Wenceslaus Rex Bohemiæ seine Tochter Agneten an Henricum illustrem, Landgravium Thuringiæ, Marchionem Misniæ, Lusatiæ, & Osterlandiæ, Comitem Palatinum Saxoniæ verheyrathet, und diesen Vicariatum Imperii dem Eydam dotis loco contribuiret) mit solchen Burggrafthum Dohna unter die Superiorität der Marggrafen zu Meißen gelanget; allein es ist nicht abzusehen, wie solch Vorgeben zu erweisen sey, indem die Könige in Böhmen niemals Vicarii perpetui Misnenses gewesen, ob gleich Sigismundus sich also genennet, welches jedoch vielleicht daher gerühret, weil entweder sein Bruder Wenceslaus, oder die hernach gekommene beyde Kayser wegen vorfallender Angelegenheiten ihm die Stadthalterschafft zugestanden. So viel ist indessen gewiß, daß, nachdem Anno 1402. Marggraf Wilhelm zu Meißen die Burg Dohna geschleifft und zerstöret, auch das gantze Burggrafthum zu seinen Händen eingezogen, von solcher Zeit an die Marggrafen zu Meißen, und bald darauf Chur-Fürsten und Hertzoge zu Sachsen den Schöppen-Stuhl zu Dohna unmittelbar über 170. Jahr administriren, und in denselben Sächsisch Recht, wie beym *HARTMANNO PISTORIS Part. I. Quæstion. XXXII. p. 228. 229. 230.* zu ersehen, sprechen lassen, bis Churfürst Augustus Anno 1572. d. 18. Junii, bey Renovation und Fundation des Leipziger Schöppen-Stuhls (welcher nach *D. HEIDENREICHS Chron. Lipsiens. pag. 62.* bereits Anno 1428. angangen war) jenen diesem incorporiret. *Conf. BENJAM. LEUBER cit. loc. item* im historischen *Discurse* vom Weichsbilds-Rechte, *Part. IV. §. 44. M. JOH. JACOB VOGELS Annal. Lipsiens. p. 226.*

Wird dem Leipziger Schöppen-Stuhl incorporiret.

Zoll-Gerechtigkeit auf der Elb-Brücke zu Dreßden.

§. 10. Wegen der Zoll-Gerechtigkeit auf der Elb-Brücken zu Dreßden, so die Herren Burggrafen von Dohna zu exerciren befugt gewesen, ist zwar die Sache selbst ausser Zweiffel zu stellen, doch sind die Um-

Umstände, so hierbey vorkommen, nicht ohne alle Schwierigkeit. Insgemein wird dafür gehalten, es hätten die Burggrafen von Donyn den Anfang zur Erbauung einer Brücken über die Elbe bey Dreßden gemacht, und in Ansehung derer darauf verwendeten Unkosten einen Zoll auf selbiger aufzurichten Vergönstigung erlanget. *MATTHÆUS DRESSERUS Isagog. Histor. Part. IV. p. 605.* schreibet solches Kayser Ludovico im IXten Seculo zu, wenn er setzet: Ab hoc (Ludovico, Imperatoris Ludovici Pii filio) quidam Cunradus Comes, Dynasta Donensis constitutus est, qui primus pontem in Albi, ubi Dresdam allabitur, faciendum curavit, & vectigal a transeuntibus exegit. Ab eo igitur tempore vectigalis ille pons fuit Donensibus Dynastis, usque ad Augustum Electorem Saxoniæ, qui vectigal illud soluto pretio in suam potestatem redegit. Ihme stimmet Herr *D. SPENER Oper. Heraldici Part. Special. Lib. II. Cap. XX. §. 2. pag. 430.* bey, und saget: Ab ea (gente Dhonensi) conditum ajunt insignis operis pontem Dresdensem, qui utramque civitatem conjungit: & quidem Conrado I. illum honorem habent, qui tempore Ludovici Regis, Ludovici Augusti filii eum condiderit. Alii tempus serius annotant 1070. vel 1175. Unde ab antiquo vectigal pontis, vel ejus pars ad familiam spectavit, quod demum ære Augustus Elector Saxoniæ redemit &c. *LAURENTIUS PECCENSTEIN Theatr. Saxonic. Part. II. p. 12. & Part. III. pag. 9.* meldet hiervon: Unter denen Burggrafen von Donyn ist der Eltesten einer Conrad berühmet, so also gewaltig und reich gewesen, daß er eine Brücke vor Dreßden zu beyden Ufern auf seine Unkosten angeleget, und ausgeführet, darum auch diß Geschlechte bey Manns-Gedencken die Zoll-Gerechtigkeit darauf gehabt, so durch Churfürst Augusten erst gar abgelöset. *JOH. CONRAD KNAUTH. in Prodromo Misniæ illustrandæ pag. 155. & 471.* berichtet ein gleiches. Item *ZEILER in Itiner. Germ. P. I. Cap. XVII. p. 387. & Part. II. Cap. XVII. pag. 208. GERARDUS JOHANNES VOSSIUS allegato sæpius Commentario de rebus gestis Fabiani Dhonensis apud BATESIUM p. 451. & 452.* will behaupten, daß an der Dreßdnischen Brücke annoch das Burggräfliche Dohnische Wappen als ein uhraltes Monument und Merckzeichen solcher Gerechtigkeit zu sehen sey, und ob schon diesem Geschlecht solches Befugnüß einsmahl entzogen worden, habe es doch der Burggraf Abraham von Dohna, Herr der freyen Standes-Herrschafft Wartenberg in Schlesien wiederum postliminio erlanget. Seine Worte lauten: At quantum etiam illud ad gentis Dhonaviæ laudes facit, quod insigni in ponte illo, quo Imperator Conradus I. auspex hujus nominis, utramque Albis ripam in littore Misnensi ad Urbem Dresdam conjunxit, etiamnum Dhonaviæ gentis insignia bicornia opere antiquo conspicere licet. Atque inde est, quod ex juris ac rationis rectæ præscripto, & summi Magistratus decreto, constitutum fuerit, ut eidem ac hæredibus illius ex mercibus eo apportatis vectigalium pars tertia solveretur. Licet vero (ut prope omnia hominis bona alium atque alium accipere dominum solent) etiam jus hoc olim a Dhonana familia alio fuerit translatum; tamen jam a multis retro annis illud Abrahamus Dhonanus, qui apud Silesios libera Dynastia Wartenbergica potiebatur, quasi postliminio recuperavit. Noch mehr bekräfftiget solches *HENELIUS in Silesia togata Lib. I. in vit. Abrahami, Burggravii Dhonensis, & ejus Scholiastes in Silesiographia renovata Cap. VIII. p. 452.* wenn er schreibet: Neque domiti hostes sufficiebant, flumina ipsa sub jugum rapuerunt imposito Albi, auspicio Conradi Imperatoris ponte ad Dresdam pulcherrimo, cujus stupenda moles gentis Dhonanæ insignia, & decora alta Parentum adhuc ostentat. Nun hat zwar Herr *WECKE in Chronic. Dresdensi Part. I. Tit. XV. pag. 86.* da er von der Dreßdnischen Elb-Brücke weitläufftig handelt, das geringste nicht erwehnet, daß die Burggrafen von Dohna selbige aufgeführet, oder einen Zoll darauf gehabt, gleichwol ist er nicht in Abrede, daß nach *ALBINI* in der Meißnischen Land-*Chronic. Titul. XXIV. p. 327.* gethanen Bericht Anno 1070. die erste Brücke über die Elbe soll zu bauen angefangen, und wegen damahliger theuren Zeit erst in zehn Jahren zu Stande gebracht worden seyn, doch wäre dieser Bau nur höltzern von Pfählen, Bäumen, Klötzern und Pfo-

Die Herren von Dohna sollen solche Brücke erbauet haben.

Deren Wappen soll noch daran zu sehen seyn.

Solche Meynung wird behauptet.

 sten

sten, auch der offtern Wasserfluthen halben gantz unbeständig gewesen. Weil er denn nicht dabey meldet, daß der Landes-Herr diesen ersten Bau auf seine Kosten verrichtet, wohl aber in nachfolgenden Worten gedencket, daß, als man Anno 1119. vor nöthig erachtet, das Brücken-Gebäude steinern zu machen, Heinrich der II. sonst Graf zu Illenburg genannt, der damahls das Marggrafthum Meißen innen gehabt, sich solchen Werckes unterzogen, so ist es nicht gantz unglaublich, daß die Burggrafen von Donyn, als sehr reiche und mächtige Herren selbiger Zeit, entweder auf ihre eigene Kosten den allerersten Brücken-Bau mögen unternommen, oder ein starckes Capital darzu vorgeschossen, und dagegen den Zoll erlanget haben. Ob auch schon in dem Begnadigungs-Brief, so Marggraf Friedrich von Dreßden, bey Fundirung des Brücken-Amts d. dato Dreßden 6. Cal. Julii Anno 1311. ertheilet, und welchen Otto Senior, Burggraf von Donyn, nebst seinen zwey Söhnen Otto Ernsten und Otto Heyden, als Zeugen mit unterschrieben, in *WECK. Chron. Dresdens. Part. II. Tit. V. p. 192.* von den Dohnischen Brücken-Zoll nichts enthalten, so folget deswegen doch nicht, daß selbiger nicht wäre in Brauch gewesen, immaßen in gedachten Diplomate bloß die Erkauffung gewisser Güther und Zinsen, so der Rath zu Dreßden zum Unterhalt des Brücken-Gebäudes an sich gebracht, confirmiret, nicht aber die bey der Brücke habende Befugnisse oder Gerechtigkeiten specificiret worden.

Der Dohnischen Brücken-Zoll wird ex Actis publicis erwiesen.

Aus einigen alten Actis, so man dißfalls zu handen gebracht, erlediget sich so viel, daß E. E. Rath zu Dreßden an den Churfürstlichen Herrn Administratorn, Hertzog Friedrich Wilhelmen zu Sachsen sub dato d. 20. Junii Anno 1595. einen erforderten pflichtmäßigen Bericht erstatten müssen, darinnen selbiger bekennet, daß allerdings in vorigen Zeiten die Burggrafen von Dohna einen, ob zwar geringen Zoll auf der Brücken zu Dreßden gehabt, welchen sie von denen Marggrafen zu Meißen, und nachgehends Churfürsten zu Sachsen zu Lehn nehmen müssen. Es hat auch Herr Christoph, Burggraf von Dohna, Montags nach Assumtionis Mariæ, d. 19. Augusti 1549. eine Zoll-Tafel, nach welcher er den Brücken-Zoll einzunehmen befugt, übergeben. Als aber Anno 1560. der jüngere Herr von Dohna, dem der angezeigte Brücken-Zoll zuständig gewesen, ohne Leibes-Lehns-Erben verstorben, hat sich dessen Lehn verlediget, und ist Churfürst Augusto heimgefallen.

Fället an Churfürst Augustum, als ein abgestorben Lehn.

Dannenhero sich E. E. Rath diesen Anfall ausgebeten, dawider jedoch die Dohnischen Herren Agnati protestiret, und damit nicht zufrieden seyn wollen. Ja es scheinet, daß itztbesagte Agnati sich dißfalls an Kayserl. Hof müssen gewendet, und ihre Zoll-Gerechtigkeit wiederum erlanget haben, gestalt denn Anno 1562. Kayser Ferdinandus I. Burggrafen Casparn von Dohna die Herrschafft Königsbrück mit dem Zoll auf der Brücken zu Dreßden verkaufft. Solchen Zoll hat gedachter Herr von Dohna hernach an Herrn Christopffen von Schellendorff, Obristen, zusamt der Herrschafft Königsbrück käuflich überlassen, woraus in folgenden Zeiten viele Weitläufftigkeiten erwachsen.

Hierüber entstehet grosse Weitläufftigkeit.

Es berichtet hiervon *D. JOHANN FRANCKE*, Physicus zu Budißin und Camentz, *in Fragmentis Histor. Lusatiæ* bey der Lebens-Beschreibung des Bürgermeisters in ermeldten Camentz, Ægidii Trägers gar notable Umstände. Es habe der Herr von Schellendorff auf Königsbrück zusamt dieser Herrschafft den Zoll auf der Brücken zu Dreßden vom Herrn von Dohna erkaufft und an sich bracht. Weil aber derselbige Zoll kaum so viel betragen, daß man den Zöllner damit aushalten können, habe sich Ægidius Träger erboten, solchen Zoll und Herrligkeit denen Kayserlichen Officianten anzutragen, wie auch geschehen, und weil er seiner Gewohnheit nach ein Ding gewaltig können loben und ausstreichen, habe er die Sache so weit bracht, daß dem Herrn von Schellendorff für diesen Zoll und Herrligkeit etliche tausend Rthl. geboten worden, damit derselbe sehr wohl zufrieden, auch derowegen dem Ægidio 200. Rthlr. zugesaget, und bald geben müssen. Wie man aber hernach bey Hofe erfahren, daß dieser Zoll wenig eintrüge, und man diese Herrligkeit nicht groß geachtet; habe der von Schellenberg das gebotene Geld vor den Zoll nicht können überkommen, gleichwol aber Ægidius die 200. Rthlr. in seinen Beutel gestecket. Der Anfang zu denen widerwärtigen Suiten äusserte sich darinnen, daß von Käyserlicher Majest. Rudolpho II. an der Chur-Sachsen Administratorn, Hertzog Friedrich Wilhelmen ein Monitorium ergienge sub dato Prag, den 14. Febr. 1595. vermöge dessen dem von Schel-

Schellendorff eine Hütte oder Tabern zu Einnehmung seines Zolles auf der Brücken zu Dreßden zu bauen verstattet werden solte. Weiln aber dergleichen nicht geschahe, cedirte der von Schellendorff dem Kayser sein Recht, daher notificirten höchstgedachte Se. Kayserl. Majest. Rudolphus II. sub dato Pilsen, d. 18. Maji 1600. dem Herrn Administratori Friedrich Wilhelmen, daß ihm Carl Magnus von Schellendorff auf Königsbrück seinen auf der Brücken zu Dreßden zu angeregten Gute Königsbrück erblich verschriebenen Zoll abgetreten, welchen er der Kayser nunmehro neben andern Ober-Laußitzischen Zoll-Gefällen seinen Zoll-Amtleuten allda einzunehmen Befehl gethan. Zu welchem Ende dieselben einer Zollstätte auf der Brücken zu Dreßden bedürfftig, welche der Herr Administrator einräumen möchte. Eben dergleichen Ansinnen geschahe zu viermahlen von allerhöchstgedachter Käyserl. Majest. Rudolpho II. an Churfürst Christianum II. sub dato Prag d. 31. Augusti und 30. Octobr. 1603. item d. 21. Maji und 21. Decembr. 1604. wegen Einräumung eines Platzes auf der Elb-Brücken zu Erbauung eines Zoll-Hauses, weil der Kayser den Dohnischen und Schellendorffischen Zoll gebührend an sich gebracht. Es muß aber nach dieser eine abermahlige Aenderung vorgangen, und der Zoll wieder denen Burggrafen überlassen worden seyn, angesehen Kayser Matthias bey den Churfürst von Sachsen Johanne Georgio I. d. dato Prag den 4. Nov. 1617. vor Herr Carl Hannibaln, Burggrafen von Dohna intercediret, daß ihm möchte, zu Einnehmung des Zolles, auf der Brücken ein Hauß zu bauen vergönnet werden. Worauf denn der Durchlauchtigste Churfürst ein Decretum sub dato Dreßden den 15. Januarii 1618. ertheilet, vermöge dessen die Herren Burggrafen ihre Gerechtsame, und beständige Possess dociren sollen, welches jedoch nicht erfolget, und also die Sache gäntzlich erliegen blieben.

Der Zoll ist von schlechter Wichtigkeit gewesen.

Es mag auch der Zoll von schlechter Wichtigkeit gewesen seyn, wie aus einen von George Winckelmannen, Bürgern zu Dreßden erstatteten Bericht sub dato d. 30. Sept. 1600. erscheinet, indem er darinnen meldet, daß er den 28. Martii 1573. von Herrn Casparn Burggrafen zu Dohna zum Zoll Einnehmer bestellet, und ihm jährlich 40. fl. zur Besoldung verwilliget worden. Es sey aber von solchen Geleite jährlich mehr nicht denn 23. 24. 25. bis in die 30. fl. einkommen, daß er also seine Einnehmer-Besoldung davon nicht erheben können, und in die 65. fl. 19. gr. 3. Pfen. rückständige Gage zu fordern gehabt. Als aber Anno 1577. der Burggraf Geldes benöthiget gewesen, habe E. E. Rath zu Dreßden ihme 300. fl. vorgeschossen, und dafür die Dohnischen Zoll-Gefälle eingehoben. Immittelst wollen wir zur Erläuterung der Sache oberwehnte Käyserl. Intercession und das Churfürstl. Decret beyfügen.

Matthias von Gottes Gnaden, erwehlter Römischer Kayser, auch zu Hungarn und Böheim König.

Documenta hierüber.

Hochgebohrner, lieber Ohaimb und Churfürst, deine Ld. erinnert sich freundlich in Gehorsam, was Wir an Dieselbte vom ersten Augusti des Sechzehenhundert zwölfften Jahres, wegen weyland Abrahams, Burggrafens zu Dohnaw rc. betreffend den dritten Theil des Brücken-Zolls zu Dreßden, daß ihme nehmlich zu dessen Einnehmung einen Zöllner, in- oder ausser der Stadt daselbst zu halten vergönnet werden möchte, freundlich und gnädig gelangen lassen. Nun stellen wir in keinen Zweiffel, es würde diß Unser freundlich und gnädiges Ersuchen bey deiner Ld. seine Statt wohl gefunden haben, wann nicht kurtz hernach gedachter von Dohnaw Todes verfahren, und dessen Erben das Werck bisanhero, wegen allerhand, der Erbschafft halber, fürgefallener Verhinderungen ersitzen lassen müssen. Weiln Uns dann anitzo sein ältester Sohn, der Wohlgeborn, Unser Rath, Cämmerer, Land-Voigt des Marggrafthums Ober-Laußitz, und lieber Getreuer, Carl Annibal, Burggraf zu Dohnaw, Freyherr auf Wartenberg und Brälin, für sich und im Nahmen seiner unmündigen Brüder unterthänigst zu vernehmen gegeben, wasmaßen bey Dr. Ld. er nunmehro hierum gehorsamlich Ansuchung zu thun gesonnen, und ihme hierzu Unsere anderwärts gnädigst Vorschrifft ersprießlich zu seyn sich getröstete. Als haben wir in Ansehunge nicht allein seines Vaters, sondern auch seiner selbst, Uns treu und zu gnädigsten Gefallen geleisteter Hand und noch continuirender gehorsamster Dienste, ihm dieselbte in Gnaden nicht verwiedern wöllen.

Gesinnen demnach an D Ld. hiermit freundlich und gnädig, Sie wolle Unserm in Sie freundlich und gnädig gestellten Vertrauen

trauen nach, ermeldten Carln Annibaln, dieser Unserer anderwerts ihme zum besten gemeynten Vorschrifft fruchtbarlich geniessen, und ihre nit entgegen seyn lassen, daß er zu Gebrauch seines und seiner unmündigen Brüder Rechtens in- oder ausser der Stadt Dreßden einen Zöllner halten möge. Hieran erweiset Uns D. Ld. ein sonderes angenehmes Gefallen, so Wir in Freundschafft mit Käyser- und Khöniglichen Gnaden, damit Wir Dr. Ld. förderst wohl beygethan, zu erwiedern unvergessen halten wollen. Geben auf Unserm Khöniglichen Schloß Prag, den vierten Tag des Mohnats Novembris, im Sechzehenhundert und Siebenzehenden, Unserer Reiche des Röhmischen im Sechsten, des Hungarischen im Neunden, und des Böhmischen im Siebenden Jahre.

Matthias Mp.
Sdenco Ad. Poppel de Lobcowitz
S. R. Bohemiæ Cancellarius
Ad mandatum sacræ Cæsareæ Regiæque Majtis, &c. proprium.
J. Liebe.

Johann Georg rc.

Unsern Gruß zuvor, Wohlgebohrner lieber besonder, Uns ist der Röm. Käyserl. Majest. Unsers allergnädigsten Herrn Vorschrifft, Euch und Eure unmündige Brüdere belangende, gebürlich vorgetragen worden, aus welcher Wir vernommen, was Ihro Kayserl. Majest. wegen des dritten Theils am Brücken-Zoll allhier, dessen Ir und euere Brüdere berechtiget zu seyn vermeynet, an Uns allergnädigst gesonnen. Nun ist bey solcher Vorschrifft keine Anzeig oder genugsamer Bericht zu befinden, aus welchem euer und eurer Brüdere Recht und Befugnüß zur Gnüge zu vernehmen. Wann wir aber ohne dergleichen Deduction und Ausführung zu keinen Ausschlag der Sachen oder eigentlichen Resolution gelangen können; Als gesinnen Wir hiermit an Euch gnädigst, Ir wollet Uns berichten, wann und wie eure Vorfahren zu berührten Dritten Theil des Brücken-Zolles allhier kommen, von wem sie solches Jus und Concession erlanget, ob Sie und Ir bisanhero in continua possessione geblieben, und durch wen sie solchen Zoll hiebevor einnehmen und empfahen lassen. Seynd Wir des gnädigsten Erbietens, nach Einkommung dergleichen gegründeten Ausführung derselben nachzudencken, und Uns darauf zu resolviren, und woltens euch, deme Wir mit Gnaden sonders wohlgewogen, zur Nachrichtung gnädigst vermelden. Datum Dreßden am 15. Januarii Anno 1618.

§. 11. Das herrliche Wappen des berühmten Burggräflichen Dohnischen Dohnaisches Geschlechts-Wappen.



Geschlechtes beschreibet Herr *D. SPENER Oper. Herald. Part. Special. Lib. II. Cap. XX. §. 4. p. 431. FRIDER. LUCÆ* in Schlesiens Merckwürdigkeiten, *Scholiastes HENELII in Silesiograph. renovat. Cap. VIII. p. 464.* Nürnbergisches

sches Wappen-Buch *Part. I. pag. 19. ALBIN.* Meißnisch Land-*Chronic. pag. 427.* und andere mehr, daß es bestehe in einem blauen Schilde, darinnen 2. silberne Hirsch-Geweyhe, jedes von 7. Enden, welche zu unterst Creutzweise übereinander gehen, oben aber sich von einander breiten; Auf dem Helm stehet eine güldene Crone, aus welcher ebenfalls 2. sieben-endigte silberne Hirsch-Geweyhe hervorragen, in der Mitten erscheinet ein Jungfrauen-Bild, blau gekleidet, mit einer güldenen Crone auf dem Haupte und gelben fliegenden Haaren, die mit beyden Händen die Hirsch-Geweyhe umfasset. Die Helm-Decken sind blau und weiß, wie solches aus beygefügten Abriß erhellet. *M. JOHANN. FRIDER. WOLFF. Professʃ. Orat.* zu Leipzig *in Oration. Funebr. Caroli Burggravii a Dhona* machet hiervon folgende Deutung: Es hätten die Herren Burggrafen solch Wapen wegen der ihnen aufgetragenen Beschützung der Burg Donyn erhalten, und würden durch die beyden Hirsch-Geweyhe nichts anders als die Tapfferkeit und heroischer Muth, unrechtmäßige Gewalt zurücke zu halten, angedeutet, weil aber Tapfferkeit mit Vernunfft müsse regieret werden, so hielte die schamhaffte Jungfrau solche Geweyhe zu beyden Seiten. Seine eigene Worte lauten: Dubium non est, ex eo tempore adhuc superesse gentilitia illius familiæ insignia, ceu præmia quædam priscæ virtutis, & probatæ Imperio fortitudinis indicia non ambigua. Cornua quippe illa gemina cervina, quibus peculiariter stirps ista nobilitata est, quid aliud, præsertim appositis spectatissimæ virtutis insignibus illis, aureo cum reserata galea diademate, quid, inquam, indicant, quam fortitudinem nobili prosapia dignam, & ad vim injustam propulsandam apertam animositatem? quæ tamen, ne temere quid agat, freno rationis indiget, quam ipsam parte superiore pudibundæ virginis, utrinque summa cornuum manu prehendentis imago aptissime repræsentat. Nicht weniger hat er folgendes Epigramma auf solch Wappen verfertiget:

Wird beschrieben.

Unterschiedlich erkläret.

Qui duram hic galeam, subtusque minacia; sed dehinc
Virginea cernis cornua prensa manu:
Respice; Nobilitas sublimis & ardua virtus
Spectanda affabre hæc per simulacra datur.
Vis animosa truci CORNU, Rationis habena
VIRGINE; laus belli CASSIDE picta latet.
Hæ multos ALÆ vexere sub astra; quid hæres?
En, notos super astra, aspice DONIGENAS.

Welches eine teutsche Feder also ausdrucken möchte:

Du grauer Ehren-Helm, den Hirsch-Geweyhe zieren,
So eine Weibs-Person mit muntern Händen hält;
Uns will dein seltnes Bild zur rechten Deutung führen:
Hier habe sich Vernunfft zur Tapfferkeit gesellt.
Bey den Gewichten läst sich Hertz und Muth erblicken,
Den Tapfferkeit zwar kühn, doch Klugheit glücklich macht.
Wer seinen Sieg vermag mit Mäßigkeit zu schmücken,
Dem hat des Glückes Hand die Palmen zugedacht.
Drum späte Nachwelt, auf! verehre Witz und Stärcke,
Durch beyde schreibet man sein Lob den Sternen bey.
Auf! auf! die Fama rufft: daß durch dergleichen Wercke
Der Dohnen Helden-Stamm vorlängst vergöttert sey.

Der um das Marggrafthum Ober-Lausitz hochverdiente Land-Voigt, Herr Abraham Burggraf von Dohna, Erb-Herr der freyen Standes-Herrschafft Wartenberg in Schlesien, (von dessen Meriten unten etwas mehrers zu sagen Gelegenheit vorkommen wird) verbesserte als ein Ritter des heiligen Grabes nach seiner dahin gethanen Wallfahrt sein Geschlechts-Wappen, indem darinnen das Ordens-Creutze, nebst einen Degen und Rad zu sehen war, wiewol dasselbe als ein personales Werck mit ihm wieder abgestorben, und die Nachkommen das alte Burggräfliche Geschlechts-Wappen bis auf gegenwärtige Zeiten unveränderlich behalten. Immittelst hat der vortreffliche Schlesische Poet Andreas Calagius folgende Allusion auf das vermehrte

Verbessert und vermehret.

Wappen aufgesetzet, welches der *Scholiastes HENELII in Silesiographia renovata Cap. VIII. p. 453.* anführet:

Per clypeum solis cervi quæ cornibus ante
Nunc ornamentis pluribus aucta nitent.
Illa quidem a proavis insignia nobilis ortus,
Sed mage virtutis sunt documenta tuæ.
Nam quod inauratis crucibus, quod & ense rotaque
Spectantur, meritum, Vir generose, tuum est.
Tu juga Sionis; Tu sancta sepulcra petisti,
Auratus Solymis tu decoratus Eques.
Tu terras alio mutasti sole calentes,
Tu Moschos iterum, Cæsare missus, adis.
Cassis ut insignis diademaque jure superstent
Parmam, virtutis præmia sola, tuam.
Et cubito quæ nuda tenus, quæ cærula vestem,
Virgo polo certam polliceatur opem.

Die Ubersetzung ins Deutsche dürffte also lauten:

Geweyhe niereten vor dem so Schild als Fahnen,
Wo man den neuen Schmuck nunmehr bewundern kan.
Durch jenes preisen wir den Ruhm der grauen Ahnen,
Durch dieses sieht man dich in den Verdiensten an.
Du Wunder deiner Zeit! du Spiegel tapffrer Helden,
Der eignen Thaten Gold vermehrt des Wappens Pracht:
Du lässest Creutz und Schwerdt, und Rad der Nachwelt melden,
Wie herrlich, wie berühmt dich Glück und Ehre macht.
Dort das gelobte Land lobt deine Seltenheiten,
Und Sions Heiligthum nimmt dich zum Ritter an,
Der Kayser brauchet dich in Moscaus Heimligkeiten;
Weil dich der Russen Fürst so wohl vertragen kan.
Und also muß dein Helm in steten Schimmer glänzen,
Die Jungfrau, so ihn schützt, ist Himmelblau geziert,
Das heißt: die Ewigkeit crönt dich mit Lorber-Cräntzen,
Weil deinem Scheitel nur dergleichen Tracht gebührt.

§. 12. Allermaßen hiernechst das Burggräfliche Dohnische Geschlechte als eine hochgewachsene Ceder in viele Aeste und Zweige sich ausgebreitet, und allenthalben, wo die gesegneten Nachkommen dieses Ruhmvollen Stammes sich niedergelassen, durch ihre Verdienste gantze Provintzen sich verbunden gemacht; also wollen wir von denen vornehmsten Häusern, so sie in Meissen, Böhmen, Ober- und Nieder-Laußitz, Schlesien und Preußen besessen, auch zum Theil noch inne haben, kürtzlich etwas gedencken. So wohl aber die Burg oder Schloß Dohna vor das älteste Stamm-Hauß billig geachtet wird, so mächtig und ansehnlich ist selbiges der Zeiten gewesen, angesehen hierzu nicht nur das untenliegende Städtlein gleiches Nahmens, sondern auch ein grosser Strich Landes, und ein starcker Adel gehöret, wie denn *KNAUTH in Prodromo Misniæ illustr. p. 155. & 471.* sie deshalben eine fast Königliche Burg nennet, deren Besitzer den Adel benebenst der gantzen Pflege bis auf die Dreßdnische Brücke dirigiret. Hiernechst besassen sie auch in Meißen die Städtlein und Dörffer Döbeln, Wesenstein, Königstein, Rabenau und Auerbach im Voigtlande, wie Herr *WECKE in Chron. Dresdens. Part. II. Tit. I. p. 116.* berichtet. Von Döbeln insonderheit, welches Philippus Melanchthon Sumen Misniæ, oder Meißnische Schmaltz-Grube genennet, gedencket *LAURENT. PECCENSTEIN Theatr. Saxon. Part. III. p. 113.* er habe in einem Manuscripto und Oschatzer Signatur, so von 400. Jahren her, durch einen Abt im Closter daselbst colligiret, und von vielen Historicis vor glaubwürdig angezogen würde, dieses annotirt befunden, daß die Stadt Döbeln oder Döblin, wie es in alten Diplomatibus geschrieben wird, tempore Friderici I. Barbarossæ eine sondere Herrschafft, und eines Böhmischen Herrns Geschlechte, so man die Panner-Herren von Donyn genennet, unterworffen gewesen, so daselbsten auch im Schlosse, welches itzo verwüstet, residiret, und das Jungfrauen Closter in der

Die vornehmsten Stamm-Häuser des Dohnaischen Geschlechts.

In Meißen.

Das älteste Stam-Hauß ist die Burg Dohna.

Döbeln.

der Stadt Ordinis S. Benedicti, so zuvorn zu Staucha gewesen, dahin transferiret. Diese Herren hätten der Stadt viel gutes erwiesen, indem, da solches zuvor nur ein blosser offener Marck-Flecken gewesen, sie dieselbe mit einer Ringmauer umzogen, und eine Wallfahrt ad Sanct. Jacobum dahin geleget, dessen heilige Gebeine zu einer gewissen Zeit des Jahres öffentlich gezeiget, und veneriret, auch hierdurch ein grosser Zulauff des Volcks verursachet, und die Stadt in kurtzen zu guten Aufnehmen gebracht worden. Neben dieser Wallfahrt der Stadt habe sich bald das Unglück gefunden, daß Anno 1292. ein Böhmischer Herr Sobieslaus Smildolinsky mit vorermeldten Herrn von Donyn auf Döbeln in einen Mißverstand gerathen, also daß sie von beyden Theilen zum Faust-Recht gegriffen, und einer dem andern allerhand Abbruch mit Rauben und Brennen gethan, endlich aber der Smildolinsky sich so starck befunden, daß er feindlichen die Stadt überzogen, dieselbe mit Kriegs-Gewalt eingenommen, geplündert, Schloß und Stadt in Brand gestecket, seinen Feind gefangen weggeführet, auch damahls den umliegenden Städten zu Felde grossen Schaden zugefüget, daß also den gantzen Lande Gefahr zu besorgen gewesen, wenn sich nicht die Marggrafen zu Meißen ins Mittel geschlagen, und die Stadt gegen permutation mit andern Gütern an sich gebracht. *Conf. KNAUTH Prodrom. Histor. Misn. pag. 153. ANONYM.* Einleitung zur Sächß. *Histor. P. IV. Cap. III. pag. 56.* Das alte Böhmische Berg-Castell Wehsenstein lag unfern Dohna in einer anmuthigen Einöde auf einen weißen Felsen an der Möglitz, 3. Viertel Wegs von Pirna, und wurde zur Zeit der Einäscherung Dohna vom Marggrafen zu Meißen, Wilhelmo Coclite Anno 1402. denen Burggrafen mit andern dessen Gütern eingezogen. *Vid. KNAUTH. cit. loc. p. 285.* Daß ferner die Herren von Dohna Rabenau, als ein Stamm-Hauß inne gehabt, weisen unterschiedliche in vorhergehenden bereits angezogene Documenta. Denn Anno 1347. offerirte Otto, der junge Burggraf von Donyn, Marggraf Friedrichen zu Meißen seinen Theil am Hause zu Donyn, und das halbe Hauß Rabenaw, so an ihn fallen sollen. Eodem Anno sub dato Dreßden am S. Matthæus-Tage des heil. zwölff Boten verschreibet Burggraf Otto

Wehsenstein.

Rabenau.

von Donyn, den man den Jungen nennet, Marggraf Friedrichen zu Meißen die Oeffnung und den Anfall seines Theils am Hause zu Donyn, und halben Hause zu Rabenau, und gelobet daneben an, davon ohne des Marggrafens Willen und Wissen nichts ohne zwey oder drey Dörffer zu versetzen oder zu verkauffen, verspricht auch seinen Vetter, Heyden genannt, von Donyn, und Heinrichen, Truchsessen von Bünau, um die Lösung des Hauses Rabenau zu mahnen. Anno 1349. sub dato Dreßden Sonntags Lætare vergleicht sich Otto Heyde genannt, Burggraf von Donyn mit Marggraf Friedrichen zu Meißen dergestalt, daß nach Burggraf Ottens tödtlichen Abgang der Edle Herr Thiemo von Colditz, des Marggrafens Ober-Marschall, oder so derselbe binnen dieser Zeit auch abgangen, oder alsdenn ausser Landes wäre, Botho von Turgaw zu Büchen, gedachten Burggrafens Ottens hinterlassenen Erbtheil, und sonderlich den Theil am Hause zu Donyn und Rabenau rc. wegen des Marggrafens einnehmen, und bis zu Austrag der Sache inne behalten solte. Eodem Anno bekennet Landgraf Friedrich in Thüringen, wasmassen er sich mit dem Edlen Otten Heyden von Donyn also verglichen, daß im Fall genannten Ottens Vetter, Otto, Junge von Donyn mit Tode abgienge, dieses Erbtheil am Hause zu Donyn und zu Rabenaw der Edle Thiemo von Colditz, Marschall, so lange inne haben solle, bis die Sache rechtlich entschieden. Wenn also *JOHANN. CONRAD KNAUTH in Prodrom. Misn. pag. 251.* schreibet, es sey dieses Rabenau ein alt Adelich Schloß und Sitz derer Dehnen gewesen, mag vielleicht ein Irrthum mit untergelauffen, und statt Donyn oder Dona, Dehne seyn gesetzet worden. Als ein alt Dohnisches Stamm-Hauß wird auch Auerbach im Voigt-Lande in verschiedenen Documentis gefunden, immaßen in dem Vertrage, welcher durch Marggraf Albrechten von Brandenburg zwischen König Georgen zu Boheim, und den Hertzogen zu Sachsen zu Eger beteidingt worden, etlicher Schlösser und Städte halber Anno 1459. *apud MOLLERUM* in Reichs-Tags-*Theatro Part. II. Cap. IX. p. 538. seqq.* unter andern Beyständen und Zeugen Friedrich, Burggrafe zu Donyn und Herr zu Auerbach genennet wird. Ingleichen hat Hertzog Friedrich zu Sachsen

Auerbach im Voigtlande.

eine

eine Leib-Gedings-Verschreibung vor die Edle Frau Anna, des Edlen Herrn Hansens von Donyn, Herrns zu Auerbach sel. Wittib, confirmiret sub dato Schellenberg Anno 1451. Sonntags nach Egidii. Denn ferner von ermeldten Hertzog Friedrichen eine Leib-Gedings-Verschreibung vor die Edle Frau Annen, des Edlen Herrn Friedrichs von Donyn Haußwirthin auf die Helffte Schloß und Stadt Auerbach Anno 1455. fer. VI. post Assumpt. Mariæ.

Dohnaische Herrschafften Güter und Stamm-Häuser in Böhmen.

§. 13. Im Königreich Böhmen haben die Herren Burggrafen nicht weniger viele ansehnliche und wichtige Herrschafften, Städtlein, Dörffer und Güter in Besitz gehabt, und mit ihren Nachkommen lange Zeit bewohnet, darunter denn insonderheit

Herrschafft Gräfenstein.

die Herrschafft Gräfenstein berühmt ist, welche am längsten dererselben Bothmäßigkeit unterworffen gewesen, gestalt man in alten Nachrichten findet, daß selbige bereits im XIII. Seculo diesem Geschlechte zugestanden. Denn da haben Otto von Donyn und Otto von Gräfenstein, beydes Marggrafen, Anno 1286. am Tage Luciæ dem Hospital S. Materni zu Dreßden eine Verschreibung gegeben, in welcher sie gedachtem Hospital zwey Weinberge zu Kötschenbroda, und etliche Aecker zu Potzschappel zugeeignet, *Vid. ANTON WECKENS Chronic. Dresdens. Part. III. Tit. VIII. pag. 285.* Item Henrich und Wilhelm, Burggrafen von Donyn, und Herren zu Gravenstein Gebrüdere, haben Anno 1375. der Stadt Zittau die Ober- und Nieder-Gerichte zu Hartau verkaufft. So gedencket auch *BALBINUS in Miscellan. Histor. Regn. Bohem. Dec. I. Vol. VIII. 141. c. 5.* eines Heinrici de Donyn, Burggravii in Castro Græfenstein, und Anno 1391. quittiren Friedrich von Donyn und Hanß von Donyn, Gebrüdere über ihr verkaufft Väterlich Erbtheil in der Herrschafft Gräfenstein und Roymung ihre Vettern, Herrn Heinrichen und Wilhelmen, Burggrafen von Donyn, Gebrüder, dabey als Zeugen gewesen Herr Wentzel von Donyn zu Tzschochau, und Ernst von Schönburg, Herr zu Birsenstein, wovon die beyden Originalia derer Documenten in *Curia Zittaviensi* annoch vorhanden. Nicht minder führet *BALBINUS Miscell. Lib. V. Vol. X. p. 209. §. 8.* unterschiedene Donations-Instrumenta an, so Albertus de Donyn, Burggravius & Dominus in Græfenstein Anno 1417. d. 17. April. der Kirchen in Cratza ertheilet. *COELESTIN HENNIGS Annales Zittaviens. Mscti* berichten, es habe Heintz, (oder Heinrich) Burggraf von Dona um das Jahr 1424. den Gräfenstein inne gehabt, nach dessen Tode selbigen Anno 1428. Herr Behnes oder Wenesch von Dona in Besitz erhalten. Dieser habe Herrn Heinrichs von Dona Schwester, einem Manne, Niclaus Keuschenberger genannt, zur Ehe, und ihm das zur Herrschafft Gräfenstein gehörige Städtlein Cratza, als ein Heyraths-Guth mitgegeben, welcher denen Zittauern durch Raub und Brand grossen Schaden zugefüget, auch Herrn Beneschen von Dohna vom Gräfenstein eine Zeitlang vertrieben, daher sich derselbe zu Hirschfelde, welches damahls zum Theil sein Eigenthum gewesen, aufgehalten, doch sey er wieder zum Besitz von Gräfenstein gelanget, und Anno 1452. Herr davon gewesen ꝛc. Ingleichen melden die Zittauischen Annales, daß Anno 1443. Montags nach Gregorii Frau Elisabeth, Burggräfin von Dohna auf Gräfenstein Todes verfahren, und in der Kirchen zu S. S. Petri & Pauli in Zittau vor den hohen Altar begraben worden, allwo noch deren Leichenstein zu sehen. *Conf. ANALECTA nostr. ZITTAVIENS. Part. I. Cap. XII. p. 99.* Anno 1512. erkauffte Herr Nicol. II. Burggraf zu Dohna, die Herrschafft Gräfenstein, reinigte das Gebürge von denen Räubern, so sich auf denen alten Berg-Schlössern aufhielten, schleiffte die darauf stehende Gebäude, bauete dagegen die Herrschafft wohl an, insonderheit das Städtlein Cratza, welches er wiederum restauriret, weil es in vorigen Hußiten-Kriege gantz verwüstet worden. Er starb Anno 1540. im 56. Jahr seines Alters, und ward in die Grufft der Kirchen zu Grota geleget. Dessen vier Söhne aber, welchen er bey Lebzeiten jedweden einen besondern Sitz in der Herrschafft Gräfenstein eingeräumet, und angewiesen, verkaufften dieselbe an ihren ältesten Bruder, Albertum, der die Herrschafft 22. Jahr bis 1562. besessen, da er sie an Herrn D. George Mehl von Strölitz, Ihr. Römischen Kayserl. Maj. in Böhmen und der Cron Böhmen deutschen Vice-Cantzlar um 300000. fl. verkaufft, und sich auf die Herrschafft Rumburg gewendet, allda er auch verstorben. Es hatte aber gemeldter Burggraf Albert von Dona

eine

eine Tochter Elisabetham, welche sich an Herrn Ferdinand Hoffmann, Freyherrn von Grünen Bühel, Kayserl. Majest. Rudolphi II. Cämmerer und Præsidenten vermählet. Dieser erkauffte die Herrschafft Gräfenstein Anno 1586. wiederum von Herr D. Mehlen vor 300000. fl. starb aber Anno 1607. d. 23. Martii, da denn dessen hinterlassene Wittib selbige ererbete, und bey ihrer anderweitigen Anno 1610. erfolgten Vermählung auf ihren Ehe-Herrn Johann von Tzschirnhauß, Freyherrn aus Polckenhayn in Schlesien brachte. Dessen Herr Sohn und Succeffor, Herr David Heinrich, Freyherr von Tzschirnhauß, hatte ebenfalls eine Burggräfin von Dona, Frauen Marianen Hedwigen, Frauen auf Lieberosa, Craschen, Hartwigswalde, Wittgendorff und Lamsfeld zur Gemahlin, welche noch Anno 1656. im Wittbenstande gelebet, daß also die Herrschafft in die vier hundert Jahr unter dem gesegneten Dohnischen Geschlechte gestanden. *Vid. ANNAL. MSct. CRATZOVIENS.*

Friedland, Grotun, Wildenstein, weissen Augezd, Benadke, Waltem, Jahbel.

Von denen übrigen Herrschafften, Gütern und Stamm-Häusern, so sie in Böhmen besessen, absonderlich aber von Friedland, Grotau, Wildenstein, weißen Augezd, Benadke, Walten und Jahbel kan man in *BALBIN. Miscell. Histor. Bohem. Decad. I. Lib. III. Cap. VIII. p. 88. & 99. item in EJUSDEM Stemmatographia Lib. II.* mehrere Nachricht suchen, und schreibet er *in Miscell. Decad. II. Lib. I. Cap. XVIII. p. 101.* Burggravii de Dona semper Bohemicæ Coronæ fideles in nostra Nobilitate numerabantur, & amplissima Regni munia gloriose obibant, hodie in Bohemia nulli sunt, sed in vicinis Provinciis florent, & plerumque gloriose militiam colunt. Vor andern sind renomirt die beyden Berg-Schlösser Roynungen und Falckenburg, so Herr Hanß, Burggraff von Donyn, Herr auf Gräfenstein Anno 1347. erbauet, wie das alte auf Pergamen geschriebene *Chronicon in Curia Zittaviensi* besaget, und *BALBINUS, in cit. Miscell. Histor. Decad. I. Lib. V. Vol. VIII. p. 236. & 298.* berichtet,

Roynungen und Falckenburg.

es habe Georgius de Donyn, residens in Arce Falckenburg pro remedio animarum Rzehnikonis, Parentum, & Majorum suorum I. Sexagenam cum media census Ecclesiæ in Kystra in villa Donyn Anno 1390. d. 1. Octobris gestifftet. *Conf. ANALECT. ZITTAVIENS. Part. I. Cap. XX. §. 10. pag. 156.* Desgleichen hat Wilhelmus de Donyn, Dominus in Roynung, und dessen Gemahlin Machna Anno 1399. die Kirche zu Weißkirch grösser gebauet. *Vid. BALBIN. cit. loc. Lib. V. Vol. VII. p. 125.* Es erscheinet sonst auch das Gedächtniß derer Herren Burggrafen von Dohna, als Vasallen und Besitzer obgemeldter Güter im Königreich Böhmen aus unterschiedenen Scribenten und uhralten Documentis, deren Originalia in Curia Zittaviensi aufbehalten werden, wovon einige anzuführen nicht undienlich seyn dürffte. Und zwar so meldet der accurate und gelehrte Mährische Historiographus *JOHANNES PESSINA DE CZECHOROT in Mart. Moravic. Lib. III. Cap. VII. p. 378.* daß Otto de Donyn nebst andern Böhmischen Herren mit König Przemislao Otocaro zu Böhmen in der Schlacht Anno 1278. nebst dem König und vielen andern Böhmischen Herren umkommen. *BALBIN. in Miscell. Histor. Bohem. Decad. I. Lib. VIII. Part. V. Epistol. p. 269.* bestärcket, daß Otto, dictus Haiden, de Donyn als Zeuge in Hertzogs Heinrichs von Jauer und Fürstenberg Resignation, wegen der Marck Laußitz und Budißin an König Johannem in Böhmen ertheilet Anno 1319. d. 10. Calend. Octobr. gebrauchet worden. Anno 1380. Dienstags nach Catharinæ verkaufft Herr Ctzdencko, Heinrich, Wilhelm und Wentzel, Gebrüdere, Burggrafen von Donyn, der Stadt Zittau die Dörffer klein Schönaw (nach damahligen Stylo Wenig Schönaw) Poritzsch, Luptin, und den Zoll im Städtlein Ostritz ꝛc. Item Anno 1384. verkaufft Herr Ctzdencko von Donyn, gesessen auf der Veste Friedland E. E. Rath zu Zittau alle Herrschafft und Rechte am Guthe Hartau, dat. auf der Veste zu Friedland, ꝛc. Ferner Anno 1437. hat Herr Friedrich, Burggraf zu Donyn das Dorff Wittgendorff an Hartung von Klüx verkaufft, und anno 1411. Herr Albrecht, Burggraf von Dohna, dem Altar S. Crucis zu Wittgendorff gewisse jährliche Zinsen verkaufft. *Vid. ANNAL. ZITTAVIENS. MSt. & BALBIN. in Miscell. Bohem. Lib. V. Vol. XIII. pag. 303. & Vol. X. p. 11.* Dergleichen Extracte aus Original-Uhrkunden mehr beygebracht werden könten, wenn es die Noth erfordern solte.

Burggräfliche Dohnaische Herrschafften und Stamm-Häuser in Ober-Laußitz.

§. 14. In Ober-Laußitz sind die bekanntesten Herrschafften und Stamm-Häuser derer Herren von Dohna gewesen, Tzschochau, Königsbrück, Mußcau, Ostritz und viele Dorffschafften im Zittauischen Creyße gelegen; in Nieder-Laußitz aber, vornehmlich Straupitz und Lieberose. Von denen erstern kan man Herr *GROSSERN* in Laußitzischen Merckwürdigkeiten *Part. III. p. 36. & 80.* *M. MARTIN GRUNWALDS* richtige Beschreibung der Ober-Laußitz. §. 7. *p. 38. & 59.* & §. 15. *p. 73.* *RITTERSHUS. Tabb. Genealogicas* und *SCHNEIDERS Scrutinium Histor. Lusatic. MSt. Part. IV.* nachschlagen, es erscheinet auch aus einen bereits in vorgehenden §. angezogenen Document d. Anno 1391. vermöge dessen Friedrich von Donyn, und Hanß von Donyn über ihr Väterliches Erbtheil quittiren, daß Herr Wentzel von Donyn um diese Zeit Tzschochau besessen, ingleichen melden *COELESTIN HENNIGS Annales Zittavienses fol. III.* daß An. 1419. Bernhard von Dohna das Schloß Tzschochau an einen Zittauischen Bürger, Heinrich Renckern verkaufft, welcher nachgehends von daraus grosse Strassen-Plackerey getrieben, daß der Land-Voigt mit gewaffneter Hand solche Räuber vertreiben müssen. Von Königsbrück findet man so wohl in denen Budißinischen als Camentzischen Jahr-Büchern, daß das Geschlechte deret Burggrafen von Dohna viele lange Jahr von diesem Schloß und Herrschafft das Eigenthum gehabt, insonderheit wird anno 1505. und 1515. Herr Martin Burggraf von Dohna, ingleichen Herr Christoph Burggraf von Dohna, Land-Voigt in Ober-Laußitz von anno 1549. bis 1560. als Besitzer solcher Königsbrückischen Herrschafft nahmhafft gemacht. Nach dessen zu Budißin in der Kirche plötzlich erfolgten Ableben Herr Caspar, Burggraf von Dohna, Herr zu Straupitz anno 1561. besagte Herrschafft von denen Erben an sich gekaufft, doch nicht allzulang behalten, sondern selbige an Herr Christophen, Freyherrn von Schellendorff verhandelt, bey welchem Geschlechte sie auch noch stehet. *Conf.* von Königsbrück *M. ABRAHAM FRENCELII Nomenclat. utriusque Lusat. in Scriptor. Rer. Lusatic. Part. II. p. 44. seqq.* Die Herrschafft Mußkau ist erst anno 1595. an die Herren von Dohna gelanget, immaßen als Johann George von Schönaich anno 1589. als damahliger Besitzer derselben ohne Männliche Leibes-Erben Todes verfahren, sie als ein abgestorbenes Lehn an Ihr. Kayserl. Majest. Rudolphum II. als König in Böhmen gefallen, der sie auch eingezogen, und eine Zeitlang verwalten lassen, bis er selbige endlich ermeldten 1595sten Jahres Herr Wilhelmo, Burggrafen von Dohna käuflich zugeeignet, nach dessen Tode sie anno 1606. sein Sohn, Herr Carl Christoph, Burggraf von Dohna, überkommen. Doch weil derselbe in der Minderjährigkeit lebte, so verwaltete dessen Frau Mutter, Frau Catharina, gebohrne und vermählte Burggräfin zu Dohna, nebst denen zugeordneten Vormunden, die Herrschafft bis 1609. da sie ihrem Gemahl in der Ewigkeit folgete, und die Administration denen Curatoribus allein überlassen muste. Anno 1613. d. 14. Decembr. nach erlangter Majorennität trat Herr Carl Christoph, Burggraf von Dohna, selbst die Regierung an, und ließ sich die Unterthanen huldigen, starb aber den 4. Januar. 1625. im 32. Jahr seines Alters, ohne Männliche Lehens-Erben; Dahero die Herrschafft, nachdem sie vorher in Erbe verwandelt worden, auf dessen eintzige hinterlassene Fräulein, Ursulen Catharinen, Burggräfin von Dohna anno 1626. gelanget, welche sich nachgehends an den Churfürstl. Sächß. Ober-Hof-Marschall und Land-Voigt in Ober-Laußitz, Herrn Curt Reinicken, Freyherr von Callenberg anno 1644. vermählet, und hierdurch den Besitz solcher Herrschafft auf das Callenbergische, nunmehro Gräfliche Geschlechte transferiret, *Vid. FRENCEL. cit. sup. loco Part. II. p. 51.* Daß endlich die Herren von Dohna das Ober-Laußitzische Städtlein Ostritz nebst vielen in Zittauischen Creyße gelegenen Dorffschafften besessen, erhellet aus den *Part. I. hujus Operis Cap. XX. §. 12.* beygebrachten Diplomate Johannis, Königs in Böhmen d. dat. in Monasterio Meyenwald, in vigilia beatæ Margarethæ Virginis anno 1346. darinnen dem Closter Marienthal die Güter Ostritz, Königshayn, Rudigisdorff, Seiffersdorff und Altstadt zugeeignet werden, welche sonst denen Burggrafen von Dohna zuständig gewesen. Die Worte des Documents lauten: Præterea oppidum Ostriz cum Villis ad suam jurisdictionem pertinentibus, videlicet Kœnigshayn, Rudigisdorff, & an-

Margin notes: Tzschau (beside Tzschochau) · Königsbrück. · Herrschafft Musca. · Städtlein Ostritz.

& antiquum oppidum, auctoritate nostra eadem libertate volumus gaudere, qua sub Burggraviis de Donyn, qui ante possederant, fruebantur. Ipsumque oppidum a Berna, sicut olim sub Nobilibus dictis fuerat, penitus sit solutum. Es weiset ferner ein Lehn-Brief de anno 1402. dessen Original *in Curia Zittaviens.* befindlich, daß das Guth Traptelau, gelegen im Lande zu Görlitz, und welcherley die Güter seyn, die der Gestrenge Johann von Gerharstiurff von Radmeritz, und Peter von Grißlau verkaufft hat, sind dem Edlen Wentzel von Donyn, Königl. Rath vom Wenceslao, Römischen und Böhmischen Könige ꝛc. sammt den Nieder-Gerichten in den Seyffen zu Heinrichsdurff, gelegen bey Romberg, zu Lehn gegeben worden. Ingleichen haben die Herren Burggrafen von Dohna die Güter Nida und Radmeritz besessen, immaßen die annoch verhandene Lehn-Briefe Königs Ladislai de anno 1454. Königs Georgii de anno 1460. und Königs Vladislai de anno 1485. bezeugen. So erhielt auch Herr Nicolaus, Burggraf von Dohna, Herr auf Gräfenstein anno 1515. von König Vladislao einen Majestät-Brief, daß er die Güter Radmeritz und Nida an Bernhard Berndten, einen Bürger in Görlitz, erblich verkauffen möchte, und ist solcher Kauff anno 1519. hierauf geschlossen, und ermeldten Bernhard Berndten das Guth Nida und Radmeritz, samt etlichen Bauern zu Reutnitz, und dem Pfarr-Lehn zu Nida vor gehegten Gerichte zu Görlitz tradiret und verreicht worden. Die Herrschafft Straupitz in Nieder-Laußitz, so ehemahls als ein Burggräflich Dohnisches Stamm-Hauß diesem Geschlechte zugestanden, ist anno 1580. an die Herren von Schulenburg durch Kauff gediehen, und also wiederum in fremde Hände kommen, wie Herr GROSSER *in* Laußitzischen Merckwürdigk. *Part. III. Cap. IX. §. 16. p. 40.* berichtet.

Traptelau.

Nida und Radmeritz.

Herrschafft Straupitz.

§. 15. So hat sich auch in Schlesien das Dohnaische Geschlechte nicht wenig ausgebreitet, und considerable Herrschafften, Städte und Dörffer besessen. Denn im Gurauischen Weichbilde gehörten ihnen die Städte Gurau, Köben, Craschen und Tzschirna. *Vid.* LUCÆ Schlesiens Denckwürdigk. *p. 1616.* Schlesische Kern-*Chronic. Part. I. Cap. IV. pag 130.* Und gedencket insonderheit itztermeldter *LUCÆ cit. loc.* daß anno 1301. ein Burggrafe von Dohna von Hertzog Conrado zu Steinau und Rauden, Glogauischer Linie mit dem Städtlein Köben an der Oder wäre beschencket worden. Desgleichen hat ihnen die Herrschafft Herrnstadt zugestanden, welche jedoch Zeit währenden Glogauischen Krieges um das Jahr 1488. König Matthias Hunniades durch seinen Feld-Obristen, Petern von Haugwitz wegnehmen lassen. *Conf.* HENELII *Silesiograph. renov. Cap. VII. p. 195. & 207.* Ferner haben sie Hertwigswalde in Schlesien besessen, *Vid.* Schles. Kern-*CHRON. P. I. Cap. III. p. 32. LUC. cit. loc. pag. 1618.* Item Masseln, HERMANNI *Maslograph. Part. III. Cap. IX. pag. 295.* Ferner Zulauff in der Herrschafft Militsch, und vornehmlich als ein uhraltes Stamm-Hauß die freye Standes-Herrschafft Wartenberg. *Conf.* LUCÆ *pag. 1611. 1612. 1618. 1628.* HENEL. *Silesiograph. Renov. Cap. VII. p. 645. & 628.* Schles. Kern-*CHRONIC. Part. I. Cap. IV. pag. 139. & Cap. XXVI. pag. 284.* Jedoch wie nichts in der Welt beständiger ist als die Unbeständigkeit selbst, also hat sich mit denen Burggräflichen Gütern und Stamm-Häusern, so dieses mächtige und berühmte Geschlechte in Meißen, Böhmen, Laußitz und Schlesien vormahls gehabt, grosse Veränderung zugetragen, so, daß nunmehro in gedachten Schlesien ein eintziger, Herr Carl Hannibal, Burggraf und Graf von Dohna am Leben ist, wie LUCÆ *in* Schles. Denckwürdigk. *pag. 1624.* berichtet, die übrigen oberwehnter Herrschafften, Städte und Dörffer aber sind in anderer Herren Händen, und die voritzo noch blühenden preißwürdigen Herren Grafen und Burggrafen von Dohna haben in Preußen und Schweden ihren von etlichen Seculis her daselbst genommenen Sitz behauptet. Denn es gedencket HARTKNOCH. *in Dissertat. Histor. de variis Rebus Prussicis Diss. III. pag. 69.* daß allbereit im XIVden Seculo die Burggrafen von Dohna in Preußen wären bekandt gewesen, und hätte um diese Zeit ein Schlesischer Hertzog einen Burggrafen von Dohna mit sich in Preußen bracht, wiewol er weder den Hertzog noch Burggrafen

Dohnaische Herrschafft und Güter in Schlesien.

Gurau, Köben, Craschen, Tzschirna.

Herrnstadt.

Hertwigswalde.

Masseln.

Zulauff.

Wartenberg.

Das Dohnaische Geschlechte wendet sich nach Preußen und Schweden.

grafen mit Nahmen nennet. Dessen eigene Worte sind: Burggravii & Comites de Dhona Seculo XIV. Prussiam ingressi sunt. Jam enim ante trecentos annos non nemo ex hac familia cum Duce Silesiæ huc delatus est; sed cum iste Germaniam repeteret, postea Stanislaus a Dhona ex domo Krassensi hic domum fixit. Es hat sich nachgehends das Dohnaische Geschlecht in zwo Stamm-Linien abgetheilet, nehmlich in die Schlesische und Preußische, wiewol diese von jener die Extraction nimmet. *Vid. LUCÆ* Schlesisch. Denckwürdigk. *pag. 1616.*

Stamm-Häuser in Preußen. Morungen.

Absonderlich ist das Städtlein Morungen eines derer ansehnlichsten Stamm-Häuser, und werden die Herren Grafen und Burggrafen von Dohna dessen Erb-Gouverneurs oder Hauptleute genennet, *Vid. ANONYM.* Preußische und Brandenburgische Staats-*Geographie Part. I. Cap. II. pag. 62. & 88.*

Reicherts-walde, Lauck und Samrod.

Ferner Reichertswalde, nebst Lauck und Samrod, welches anitzo Herr Christoph Friedrich, Burggraf und Graf zu Dohna, Senior, als des Königreichs Preußen Fähndrich, besitzet.

Schlobiten.

Dann Schlobiten, allwo der kostbare Garten ist, dessen Besitzer Herr Alexander, Burggraf und Graf zu Dohna, des Königreichs Preußen Hofmeister, vierdter Feld-Marschall und würcklicher Geheimbder Rath.

Corwinden.

Endlich Corwinden, dessen Innhaber Herr Christoph Friedrich, Burggraf und Graf zu Dohna, General-Major und Hauptmann zu Ragnitt. Von denen Schwedischen Herrschafften und Gütern, so das Dohnaische Geschlechte besitzet, hat man die erforderlichen Nachrichten zu erlangen nicht vermocht, sondern muß sich damit allein vergnügen, daß man bloß deren Nahmen und Functiones anführen können.

Geschlechts-Tabellen des Dohnaischen Geschlechts von Rittershusio.

§. 16. Was die Geschlechts-Folge derer Herren Burggrafen von Dohna anbetrifft, so hat zwar der sonst berühmte *NICOLAUS RITTERSHUSIUS* in seinem *Opere Genealogico* durch drey unterschiedliche Genealogische Tabellen selbige vorgetragen, welche, weil das Buch nicht in jedermanns Händen ist, dem Leser sub Num. 1. 2. 3. hiermit communiciret werden.

Was dabey zu erinnern.

Allein zu geschweigen, daß selbige sehr unvollkommen, und gantze Familien darinnen mit Stillschweigen übergangen sind, so ereignen sich auch unterschiedene Irrthümer dabey, so wohl der Personen, als der Zeit halber, und ist der geringste Beweiß weder aus Documentis publicis, noch Autoribus coævis, & fide dignis beygebracht.

Neuere und vollständigere Geschlechts-Tafeln.

Wannenhero es nöthig seyn will, die alte und neue Successiones mit verhoffentlich besserer Vollkommenheit, auch mehrern Grunde, so, wie es durch viele allbereit in vorhergehenden §§is berührte Uhrkunden, und glaubwürdige Scribenten darzuthun, vor Augen zu legen, auch um besserer Ordnung willen jedes derer Haupt-Stamm-Häuser durch absonderliche Geschlechts-Tafeln zu unterscheiden.

Erinnerung hierbey.

Wiewohl nun hierbey aller ersinnlicher Fleiß angewendet worden, damit nichts ausgelassen werden, oder ohne gnugsamen Beweiß mit einfließen möchte, so achtet man doch der Nothdurfft zu seyn, hierdurch feyerlichst zu bedingen, daß im Fall wider Verhoffen und Vermuthung einiger Irrthum hierbey vorkommen solte, solches nicht dem Vorsatz des Verfassers; sondern einer unhintertreiblichen Ermangelung benöthigter Information, und Zutritt zu denen geheimen Geschlechts-Archiven beyzumessen.

TABU-

No. I.

TABULA GENEALOGICA

GENERALIS BURGGRAVIORUM DOHNENSIUM SECUNDUM RITTERSHUSIUM.

BURGRAVII a DOHNA.

ALOYSIUS de Urpach e Languedocio a CAROLO Magno vocatus ad Albim fl. ſedem ſixit.

CUNRADUS Primus, Burggravius Dohnanus, extruxit pontem ſupra Albim fl.

VVIGBRECHTUS vixit Ao. C. 890.

VVILHELMUS vixit 933.

VVILHELMUS interfuit Ludis Mersburgi 968.

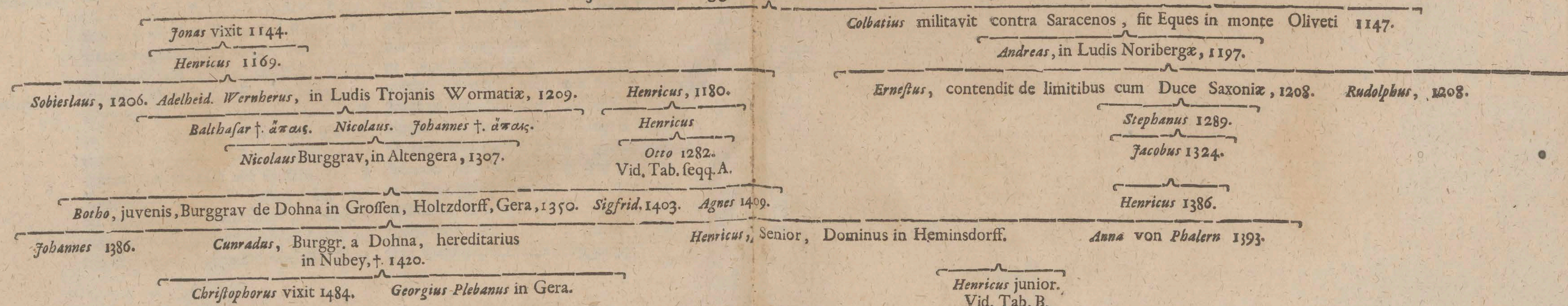
HINCO, OTTONIS Imp. Locum tenens, cepit BOLESLAUM Ducem Bohemiæ 976.

FRIDERICUS interfuit Ludo Trojano Brunſwigæ 996.

HENRICUS in Ludis Halæ Saxonum 1042.

VVOLFFGANGUS vixit 1074.

JONAS, Burggravius de Dohna, vixit 1113.



No. II.

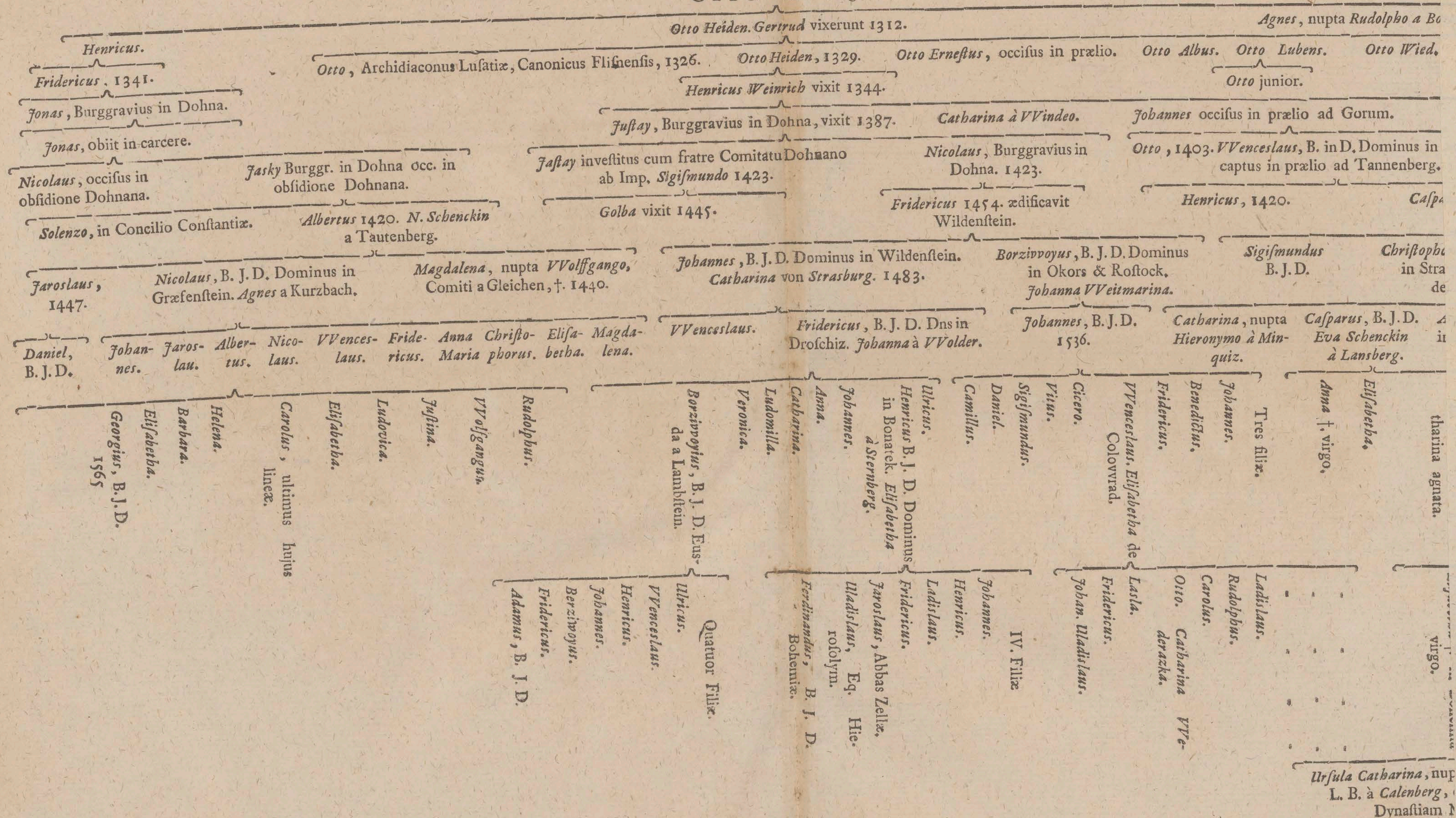
TABULA GENEALOGICA

BURGGRAVIORUM DOHNENSIUM LINEÆ MISNENSIS LUSAT[…] ET BOHEMICÆ SECUNDUM RITTERSHUSIUM.

BURGRAVII IN DOHNA.

A

OTTO vixit 1282.



No. III.

TABULA GENEALOGICA

BURGGRAVIORUM DOHNENSIUM LINEÆ SILESIACÆ, ET BORUSSICÆ, SECUNDUM RITTERSHUSIUM.

BURGGRAVII ET COMITES à DOHNA.

B

HENRICUS junior, 1484. in Crafchen, Humern, Heminsdorff, Petrovviz, N. à Crumnavv.

In Silefia. — *In Prufsia.*

In Silefia: *Chriftophorus*, Burggravius a Dohna in Crafchen.

- - - - nupta a Nolitfch.
- *Cafparus*, B. A. D. in Crafchen. *Abrahami* agnati f.
  - *Hedwig.*
    - Tres Filiæ † † Virgines
  - *Chriftophorus* †.
    - *Joachimus.*
      - *CAROLUS HANNIBAL.* *Elifabetha* a Proniz.
        - *Maximilianus Erneftus.*
        - *Otto Abrahamus.*
    - *Jonathan.*
      - *Elifabetha.*
    - *Carolus.*
      - *Eva. Benigna. Mariana.*
    - *VVilhelmus.*
  - *Cafparus*, B. A. D.
    - *Henricus* in Crafchen.
      - *Eleonora.*
    - *Abrahamus* in Wartenberg & Pralen, Præfectus Lufatiæ fuperioris. *Leonora Sauermannin.*
      - *Hermannus.*
        - *Salomea.*
        - *Elifabetha.*
        - *Magdalena Maria.*
  - *Abrahamus*, Mariana à Berfchvviz.
  - *Valentinus. Elifabetha Sibylla* a Dafcliz.
    - *Catharina. Maria. Magdalena. Barbara. Chriftophorus.*
      - *Otto Cafpar.* Dominus in Langenbrück. *Elifabetha* - - - -
        - *Johann Georgius.*
        - *Anna Maria.*
  - *Henricus. Catharina* a Rydes.
    - *Botho*, N. a Wurben. *Catharina*, nupta *VVilhelmo* a Mufca.
      - *Rofina.* *Elifabetha.*
      - *Barbara.* *Catharina*
        - *Maria.*
    - *Otto*, L. B. in Los. *Anna* a Dyren.
      - *Cunradus.* *Vrfula Stenzin.*
        - *Cunradus Fridericus.*
        - *Otto Joachimus.*
      - *Chriftophorus* †. in Italia.
  - *Johannes*, cognom. Fortis. *Johanna* de Molar.
    - *Fridericus. Barbara* a Logun.
      - *Otto.*
      - *Otto Henricus* †. puer.
- *Rofina* duæ filiæ. † †. innuptæ.

In Prufsia: *Stanislaus*, Burggravius a Dohna, Eq. in Deutfchendorff. *Urfula* a Gryfing.

- *Anshelmus* †. puer
- *Petrus*, B. A. D. n. 1483. 1. *Elifabetha* ab Eylenburg. 2. *Catharina* Zenna Polona, 1535.
  - 2. *Sophia*, Vx. *Johannis Jacobi Truchfefii* a Walpurg.
    - *Catharina*, nupta Euftachio a Schlieben.
  - 2. *Julianus*, n. 1550. 26. May, †. 4. Jun. 1622.
    - *Chriftophorus*, n. 1583. 17. Jan. Gubernator Araufionenfis, †. 1. Jul. 1637. *Urfula*, *Johannis*, Comitis a Solms f.
      - *Fridericus*, n. 25. Jan. 1621. Efperance Marqvife de Montbrun.
        - *Fridericus.*
        - *Amalia.*
        - *Alexander.*
      - *Chriftianus Albertus*, n. 30. Nov. 1621. *Soph a Theodora*, *Johannis VVolfhardi*, Domini a Brederode f.
        - *Friderica Maria.*
        - *Urfula Anna.*
        - *Louyfa.*
        - *Amelia.*
        - *Theodoricus.*
        - *Carolus.*
        - *Chriftophorus.*
        - *Wilhelmus Albertus*
        - *Wolfgang Chriftianus*
        - *Fridericus Henricus.*
      - *Fabianus Chriftophorus*, nat. 29. Dec. 1622. †. 1624.
      - *Henricus*, n. 28. Dec. 1623. occ. in Anglia.
      - *Elifabetha Charoletta*, n. 14. Febr. 1625. nupta Comit. a Styrum.
      - *Henrica Amelia*, n. 1626. 28. Febr. nupta *Fabiano*, B. A. D. agnato.
        - *Fridericus Chriftophorus*, n. 7. Jan. 1664.
      - *Chriftophorus Delphicus*, n. 15. Jun. 1628. *Anna Oxenftierna.*
        - *Amelia.*
        - *Charlotte.*
      - *Catharina*, n. 19. Mart. 1627.
      - *VVilhelmus Belgicus*, n. 1629. †.
      - *Sophia.*
      - *Theodorus Auraicus*, n. 1632. 22. Mart. †. 1642.
      - *Louyfe*, n. 27. Jul. 1633. nupta Domino von der Reid, Weftphalo.
  - 2. *Johannes*, †. Slefvvici fepultus.
  - 2. *Albertus* †. juvenis.
  - 2. *Abrahamus* occ. ad Moncontour, fepultus Tarraconii.
    - *Achatius*, n. 1581. 22. Oct. Capitaneus in Waldfaffen, †. ἀγαμ@. 12. Sept. 1647.
  - 2. *Achatius*, Capitaneus in Tapiavv, † 18. Oct. 1601. *Barbara* a Wernsdorff.
    - *Theodoricus*, n. 1580. occubuit in Bohemia 1620.
  - 2. *Chriftophorus* †. in Finnia, Odenfeæ fepultus.
    - *Chriftophorus* †. puer.
  - 2. *Fridericus*, †. Londini in Schonia, ibidem fepultus.
    - *Albertus*, †. infans.
  - 2. *Henricus*, Præfectus militæ Regis Poloniæ, occifus in obfidione Perm naviæ.
    - *Fridericus*, n. 1573. †. Norimbergæ - - Sept. 1598.
    - *Petrus* †. in juventute.
    - *Fabianus*, n. 1577. †. - - - - Efther, Baroniffa, ob. Heydeck.
      - *Fabianus*, n. 8. Oct. 1617. 1. *Henrieta Amalia* agnata. 2. *Louyfa Chriftina* Brederodia.
        - 1. *Amalia*, †.
        - 1. *Ludovicus*, †.
        - 1. *Chriftophorus Fridericus.*
        - 2. *Louyfe Marie.*
      - *Fridericus*, n. 1619. 16. Apr. *Maria Louyfa*, Achatii a Creuzen f. 1649.
  - 1. Filia.
    - *Abrahamus*, n. 1579. †. 1631. *Anna Euphrofyna* a Pröck.
      - *Barbara* †. virgo.
      - *Theodora*, nupta 1. N. ab Eppingen. 2. N. Baroni *Truchfefio* a *VValpurg.*
      - *Euphrofyna*, Vx. *Maximiliani* a *Guldenftern.*
  - 1. Filia.
    - *Fridericus*, n. 1570. 4. Octob. †. 20. Nov. 1627. Norimbergæ. *Maria Rauter.*
      - *Achatius*, n. 1605. 10. May. *Anna Dorothea Truchfefia* a *VVizhaufen*, †. 16. Feb. 1635.
        - *Eufebia.*
        - *Francifca.*
        - *Eleonora.*
      - *Maria*, Vx. 1. *Fabiani Borck.* 2. *Achatii* a Creuzen.
      - *Barbara*, nupta 1. *Alberto* a *Creuzen.* 2. *Henningo Borck.*
      - *Catharina*, nupta 1. *Alberto Raubex.* 2. *Magno Ernefto Dönhoff.*
  - 1. *Anshelmus* †. juvenis.
- - - - nupta N. a Königfegk.
- - - - Vx. N. a Sparvvein.
- - - - nupta N. a Dippelskirch.

No. IV.

TABULA GENEALOGICA

BURGGRAVIORUM DOHNENSIUM LINEÆ MISNENSIS, CORRECTA.

Genealogia der Burggrafen von Donyn oder Dona in Meißen.

HEINRICUS Præfectus Donin. juxta Diplom. de Anno. 1160.

Heinricus Burggraf de Donyn vid. Diplom. d. Ao. 1185. 1222. & Dipl. ap. Schlegel. in Cell. v. p. 44.

Otto Burggr. de Donyn vid. Diplom d. Ao. 1206. 1217. 1232. 1235. 1239.

Albertus Burggr. de Donyn, vid. Diplom. 1185.

Heinrich de Donyn, vid. Diplom. 1235. 1242.

Otto Burggr. de Donyn, Diplom. 1235. 1254. Ux. Hildegard.

Adelheid de Donyn, Abbatissa Cœnobii Marienthalens. 1235 vid. Diplom. supr. Part. I. Cap. XX. §. 7.

Otto de Donyn, Burggr. de Græfenstein Diplom. Anno 1286. apud. Weck. in Chron. Dresd. Part. III. Tit. VIII. p. 235.

Otto, Burggr. de Donyn, Diplm. 1282. Ux. *Christina*.

Heinrich de Donyn Burggr. in Græfenstein. vid. LINEA GRÆFENSTEINENS. in Tab. sub. No. 5.

Otto Burggr. de Dona, d. Ao. 1300. & 1312. Ux. *Gertrudis* Diplom. de Ao. 1312.

Otto de Donyn, Archidiacon. Lusat. Canon. Eccles. Misniens. vid. Dipl. 1300. &1312.

Otto dictus *Ernst*, occisus in Prælio secund. Rittershus.

Otto dictus *Heidin*, Dipl. 1312. 1317. 1321. 1329. 1332.

Otto dictus *Juvenis*. Dipl. 1312. 1329 1332. 1347. 1349.

Otto. dictus Liebedich.

Otto dictus Wictz, Dipl. 1312. 1335. †. 1351.

Otto dictus *Albertus*. Dipl. 1312.

Catharina de Donyn Abbatissa in Monaster. Suselitz 1334. Diplom.

Friderich Burggr. de Donyn vid. Diplom. 1341.

Otto dictus *Heiden* Dipl. 1341. 1352. 1384. 1369. 1384.

Heinrich de Donyn vix. 1344. sec. Rittershus.

Jascko, id est *Johannes* de Donyn, senior, ward in der Befehdung gefangen, und starb in Gefängnüße Anno 1401.

Nicolaus dictus Maul, wird in der Fichte erschossen Anno 1401.

Fridrich Burggr. de Donyn, vix. 1380.

Janus de Donyn, vix. 1380. dictus Heiden ob. in Prag. 1415. sepultus in Vet. Cella, Vid. Schlegel. §. 81. pag. 99.

Jascko, Burggr. de Dona vix. 1387. Uxor *Catharina* a *Windov*.

Johann dictus *Janusſ*, Burggr. de Dona, occisus in prælio Gorum sec. Rittershus.

Jascko id est *Johannes* de Donyn, Hauptmann in Königstein befehdet Marggraff Wilhelm von Meissen Anno 1401.

Fridrich Burggr. in Dona dictus *Heide* 1401. dieser bauete die Auerbachische Linie im Vogit-Lande, Er blieb in der Schlacht bey Aussich 1426.

Janusſ de Dona, ward 1401. in Burchhardts-Walde erschossen.

Jascko de Dona, in Rabenau abgestorben.

Jascko cum Fratre *Nicolao* Burggr. d. Dona investitus Comitatu ab Imper. *Sigismundo* Ao. 1423.

Otto, 1403.

VVenceslaus Burggr. in Dona, dieser stifftete die Lausitzische Linie. Vid. Tab. sub. No. 7.

Galba Burggr. in Dona, vix. 1445.

Friderich Burggr. in Dona. vix. 1454. ædificat Wildenstein, und pflantzt seine Linea in Böhmen fort. Vid. Tabul. Specialem sub. No. 6.

Czenko Burggr. in Donyn, war auf dem Concilio zu Costnitz 1414. vid. Dipl. 1421.

Cunrad Burggr. vix. 1428. vid. Diplom.

Hanns von Donyn, Herr zu Auerbach 1451. Dipl.

Fridrich v. Dona Herr zu Auerbach 1451. 1455. Vid. Diplom.

No. V.

TABULA GENEALOGICA

BURGGRAVIORUM DOHNENSIUM LINEÆ BOHEMICÆ IN GRÆVENSTEIN, CORRECTA.

Genealogia der Burggrafen von Donyn oder Dona auf Gräfenstein in Königreich Böhmen.

HEINRICH de Donyn.

Otto de Donyn Burggraf, von Gräfenstein, Diplom. 1286. Vid. apud Weck. in Chron. Dresd. Part. III. Tit VIII. p. 285.

Heinrich Burggraff de Donyn in Gräfenstein.

Otto de Donyn, *Plebanus* in Schweidnitz & Canonicus Vratislav. vid. Dipl. 1331.

Heinricus Burggr. de Donyn in Gräfenstein.

Hans von Donyn, Vid. Diplom. 1346. Er bauete das Hauß Roynungen 1347.

Czencko de Donyn Pfarr in Grotha, vid. Diplom. 1375. 1380. 1384. 1387.

Heinrich Burggr. de Donyn auf Gräfenstein vid. Dipl. 1380. 1387.

Wilhelm de Donyn, auf Gräfenstein. 1380. 1387. Ux. Machna, Vid. Dipl. 1399.

Wenzsch Burggr. de Dona in Gräfenstein 1380.

Fridrich von Donyn

Hans von Donyn, zu Grothau gesessen.

Haben ihr Väterlich Erbtheil in der Herrschafft Gräfenstein und Roynung verkaufft. Anno. 1391. Vid. Diplom.

Ux. *Elisabeth*. 1410.

Heintz oder *Heinrich* Burggr. de Donyn in Gräfenstein und Falckenburg Vid. Dipl. 1424. †. 1427.

Albertus Burggr. de Donyn, Dom in Gräfenstein Vid. Diplom. 1411. 1417.

Margaretha de Donyn in Gräfenstein, Ux. *Johann* de Wartenberg 1394.

Wentzel von Donyn auf Rodmeritz Köngl. Rath 1402.

Benedictus vulgo Beness, Wenisch de Donyn auf Hirschfeld und Radmeritz, 1439.

Sigemund von Donyn zu Cummersdorff in Zitt. Weichbild. Ux. *Agnetha*. 1402. 1406.

Fridrich von Donyn zu Wittgendorff gesessen in Zitt. Weichbild. Ux *Margaretha* verkaufft Wittgendorff Anno 1430.

Beness oder Wenitzsch Burggr. de Donyn Herr auf Gräfenstein 1428. Ux. *Elisabeth* †. 1443. liegt zu Zittau in der Kirchen S. S. Pet. & Paul. begraben.

Nicol. Burggr. zu Dona Herr auf Gräfenstein Ux. *Elisabeth.* obiit 1498. wird zur Zittau in S. Nicolai Capelle begraben.

Nicol. Burggr. zu Dona Herr auf Gräfenstein, nahm die Herrschafft Gräfenstein in Besitz Anno 1512. nat. 1484. starb 1540. ward in Grothe begraben.

Albertus Burggr. de Dona Herr der Herrschafft Gräfenstein, und auf Romburg, verkauffte die Herrschafft Gräfenstein Anno 1562. Gem.

Christoph Burggr. von Dona auf Engelsberg, starb in Zittau. Anno 1567.

Rudolph Burggr. von Dona auf Chrystorff.

N. von Dona auf Ullersdorff.

Sidonia de Dona Gem. Hanß Rosa.

Ludomilla de Dona.

Diese haben in Ullersdorff gewohnet Anno 1585.

Elisabeth Burggräfin von Dona auf Gräfenstein nat. starb den 3. Aug. 1611.

I. Gemahl Herr *Ferdinand Hoffmann*, Frey-Herr zum Grünen-Bühl und Sträuchew, Herr auf Gräfenstein, Kayserl. Maj. Cammer-Præsident und Obrister Kriegs-Rath, starb den 15. April 1607. ward zu Grotha in das Donaische Erb-Begräbnüß geleget. æt. 66. An. 15. heb. & 3. d.

II. 1610. Herr *Friderich* Freyherr von Tzschirnhauß und Polckenhein, Herr auf Friedland, Schönfeld, Gräfenstein, und Wolffersdorff, Röm. Kayserl. Maj. Rath und Cämmerer. starb zu Mittelwalde 1614. den 3. Aug.

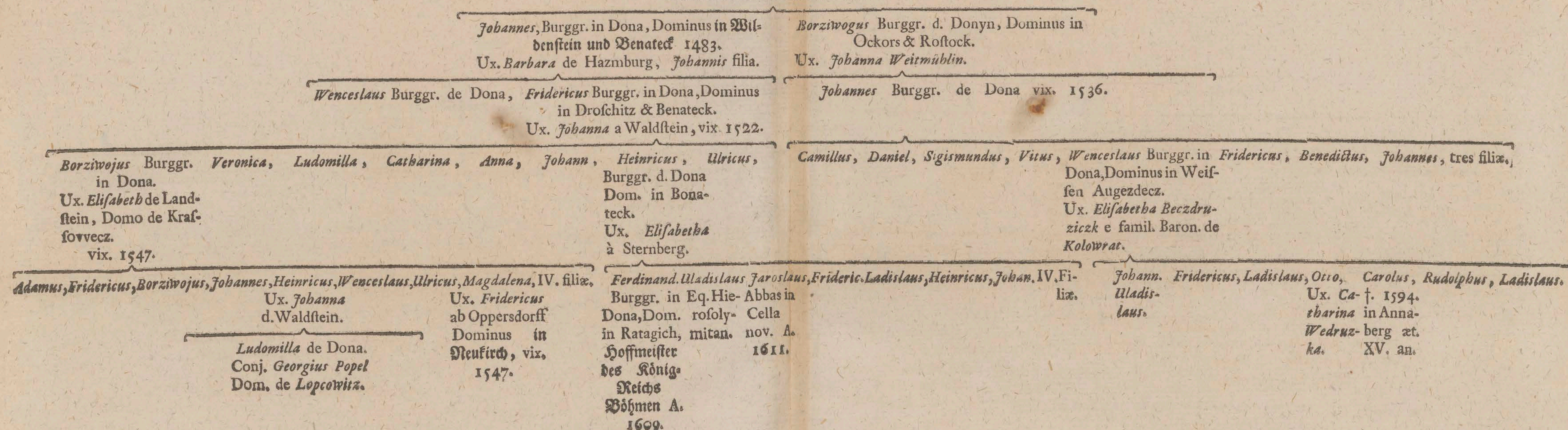
No. VI.

TABULA GENEALOGICA

BURGGRAVIORUM DOHNENSIUM LINEÆ BOHEMICÆ IN WILDENSTEIN, CORRECTA.

Genealogia der Burggrafen von Dona auf Wildenstein in Königreich Böhmen.

FRIDERICUS vix. 1454.
ædificat Wildenstein.



No. VII.

TABULA GENEALOGICA

BURGGRAVIORUM DOHNENSIUM LINEÆ LUSATICÆ CORRECTA.

Genealogia der Burggrafen von Dona auf Königsbrück und Straupitz in Ober- und Nieder-Lausitz.

VVENCESLAUS Burggrav. de Donyn, Dominus in Königsbrück und Straupitz, ward in der Tannenberger Schlacht Anno. 1410. gefangen.

Heinricus Burggr. in Donyn vix. 1420.

Casparus, Burggr. in Dona vixit. 1430.

Sigismundus Burggr. in Dona.

Christophorus Burggr. in Don. Dom. in Straupitz & Capitan. in Corbus. Ux. *Margaretha* de *VVartenberg*.

Catharina nups. *Hieronymo* a *Minckvvitz*.

Casparus Burggr. in Dona, Dominus in Straupitz und Königsbrück. Ux. *Eva* Schenckin a Landsberg.

Anna, †. innupta.

Johannes Burggr. in Dona Dominus in Königsbrück 1472. in Dipl. Capit. in Cotbus, †. 1523.

Nicol Burggr. in Dona Dominus in Königsbrück. Vid. Schöttgens Wurtzen. Chron. App. Doc. p. 49. 1472. in Diplom.

Martinus Burggr. in Dona Dominus in Königsbrück. in Diplom. 1472. vix. 1515.

Christophorus Burggr. in Dona, Dom. in Königsbrück u. Straupitz, Land-Voigt in Oberlausitz. starb zu Budißin Ao. 1560. d. 27. Oct.

Wilhelmus Burggr. in Dona, Dominus in Drzwenitz in Böhmen und Erb-Herr der Herrschafft Mußcaw. †. 1606. Gem. Fr. *Catharina* Burggräfin zu Dohna a. d. Hause Craschen †. d. 5. May. 1609.

Johannes Burggr. in Dona, verkaufft sein Antheil an der Herrschafft Königsbrück. †. zu Cöln a. d. Sprew.

Anna †. Virgo.

Elisabeth.

Casparus Burggr. in Dona verkaufft die Herrschafft Königsbrück 1561.

Elisabeth †. in Bohem.

Carolus Christophorus Burggr. in Dona, Erb-Herr der Herrschafft Mußkau und Herr auf Pechern. nat. d. 14. Nov. 1592. a. d. Hause Drzewenitz in Böhmen, starb d. 4. Jan. 1625. in Mußcau. Gem. Fr. *Ursula Brigitta*, geb. von der Schulenburg nups. 1618. d. 13. Nov.

VVilhelmus, Burggr. in Dona †. juvenis.

Otto Burggr. in Dona †.

Casparus †.

Fr. *Ursula Catharina* Burggr. in Dona, Erb-Frau auf Mußcaw, nat. d. 23. April. 1622. Gem. Herr *Curt Reinicke* Frey-Herr von *Callenberg*, Herr der Herrschafft Mußcaw, auch auf Wettsingen, und Westheim zc. Land-Voigt des Marggraffthums Ober-Lausitz, nups. 1644. d. 11. Decembr.

Caspar Wilhelm Burggr. v. Dona, nat. d. 22. Aug. denat. d. 16. Dec. A. 1623.

No. VIII.

TABULA GENEALOGICA

BURGGRAVIORUM DOHNENSIUM LINEÆ SILESIACÆ CORRECTA.

Genealogia der Burggrafen von Dona/ auf Wartenberg, Craschen, Bralin, Tschirne ꝛc. in Schlesien.

NICOLAUS Burggrav. de Dona in Alten-Gura. Vix. 1307.

Botho, juvenis, Burggr. de Dona, in Craschen, Heintzendorff und Gura. Vix. 1350.

Johannes Burggr. de Dona 1386.

Conradus Burggr. de Dona Erb-Herr in Rubey †. 1420.

Heinricus Senior, Burggr. de Dona, Dominus in Heintzendorff. Ux. *Anna Phalein*. 1393.

Christophorus Burggr. de Dona vix. 1484.

Georgius Burggr. de Dona Plebanus in Gura.

Abraham Burggr. de Dona. Vixit 1469.

Heinrich Burggr. de Dona, in Craschen, Hünern, Heintzendorff und Petrowitz. vix. 1484. Ux. *N* a Crumnau.

Christophorus Burggr. de Dona, Dominus in Craschen.

Stanislaus Burggr. de Dona. Eqv. in Deutschendorff. Dieser stifftete die Preußische Linie, Vid. Tab. Specialem sub. No. 9.

- - - - nupta a Nostitz.

Casparus Burggr. de Dona in Craschen *Catharina* agnati filia.

Duæ filiæ ††. innuptæ.

Hedvvig.

Christophorus

Casparus Burggr. a Don.

Abraham Burggr. de Dona Ux. *Mariana a Borsnitz.*

Valentinus Ux. *Elisabeth Sibylla* a *Dasclitz.*

Otto Burggr. de Dona Erb. Herr in Maßeln. Ux. *Catharina* a *Rideslin* † 1583.

Johannes cognom. fortis Burggr. de Dona. Ux. *Johanna* de *Molar.*

Tres filiæ, †††. Virg.

Joachimus, *Jonathan*, *Carolus*, *Wilhelmus*, Burggr. d. Dona in Craschen.

Heinricus,

Abrahamus Burggr. in Dona in Wartenberg & Bralin Præfectus Lusat. super. †. 1613. Ux. *Eleonora* B. *Sauermannin* de *Jeltsch*

Catharina Maria Magdalena Barbara.

Christophorus Burggr. d. Dona Dom. in Zulauff, Gabel, Walten, Töltzel, †. 1619.

Otto Burggr. d. Dona, Dom. in Massel, & Groß-Zauche. Ux. Fr. *Anna* a *Dybrin.*

Catharina, nupt. *VVilhelmo* agnato a Musca.

Botho Burggr. Ux. *N.* - - a *VVrben.*

Fridericus Burggr. de Dona Ux. *Barbara* a *Logau.*

Carolus Hannibal Burgg. de Dona Dom. in Wartenberg & Bralin Præfectus Lusat Super. †. 1633. Ux. *Elisabetha* a *Prommitz.*

Elisabetha, *Eva*, *Benigna*,

Mariana Hedvvig. Ux. *David Heinrichs* von Tzschirnhauß auf Hartwigswalde ꝛc.

Eleonora,

Hermann Burgg. de Dona ward Ao. 1625. übern Spiel erstochen.

Otto *Casparus* Burggr. de Dona in Langenbrück, Ux. *Elisabetha.*

Otto. *Heinrich*, †. infant.

Otto,

Christoph. obiit in Italia.

Conradus. Burgg. de Dona, Dom. in Zulauff, Walten, Töltzel und Deltzbach. Gem. *Ursula Stentschin.*

Rosina Elisabeth.

Barbara Catharina.

Eusebia, *Francisca Eleonora*, *Maximilianus Ernestus*,

Heinrich Burggr. de Dona Dom. in Wartenberg.

Otto *Abraham*, Burggr. & Com. de Dona, Dominus in Bralin und Solnitz, †. d. 27. Aug. 1646. Gem. *Renata Elisabetha*, Baron. de *Breunerin.*

Salomea, *Elisabetha*, *Magdalena Maria*,

Johann George,

Anna Maria, nat. 1613. d. 4. Jan. den. celebs d. 28. Oct. 1683.

Otto *Joachimus*,

Conradus Friderich, Burggr. de Dona, Herr auf Zulauff, Jabel, Walten, Töltzel und Neu-Deltzbach. nat. 1621. denat. d. 11. Martii 1673.

Carl Hannibal, Burggr. von Dona, Frey Herr in Wartenberg, Herr in Bralin und Solnitz, Ihr. Kayserl. Maj. Cämmerer. I. Gem. Fr. *Anna Elisabetha*, Freyin von *Schrottenbach*, beschloß ihren Erblosen Ehestand d. 31. Martii 1683.

Anna Theresia Burggr. de Dona, starb M. Jul. 1700. Gem. Herrn *Julii Ferdinandi* Grafens v. *Jaroschin*, Breßlauischen Landes-Hauptmann.

No. IX.

TABULA GENEALOGICA

BURGGRAVIORUM DOHNENSIUM LINEÆ BORUSSICÆ CORRECTA.

STANISLAUS, Burggrav. de Donyn. Eq. in Deutschendorff
Ux. URSULA a Gryſing.

Anshelmus, †. puer

Petrus Burggr. a Dona nat. 1483.
Ux. I. *Eliſabetha* ab Eylenburg.
II. *Catharina* Zema Polonia 1535.

Ex I. Matrim.
N. Filia.

N. Filia.

Anshelmus †. juvenis.

Ex II. Matrim.
Heinricus a Dona Præfectus Militiæ Regis Poloniæ, occiſus in Obſidione Pernaviæ 1562.

Fridericus †. Lundini in Scania ibidem ſepultus.

Fabian, Burggr. in Dona nat. 1550. denat. 1621. d. 4. Jun. *ἄγαμος*.

Christophorus. †. in Fionia & ibid. ſepult.

Achatius Burggr. in Dona, Capitaneus in Tapiau. †. 18. Octobr. 1601.
Ux. *Barbara* a *VVernsdorff.*

Abraham, †. ad Moncontour, ſepult. Tarraconii.

Albertus, †. juvenis.

Johannes, †. Slesvici.

Julianus, n. 1550. d. 26. May. †. d. 4. Jun. 1622.

Sophia, Ux. *Joh. Jacob Truchſes* a *VValpurg.*

Fridericus de Dona Preußischer Land-Hoffmeister, n. 4. Octobr. 1570. †. d. 20. Nov. 1627.
Ux. *Maria Rauter.*

Christophorus, †. puer.

Fridericus, nat. 1573. †. Norimb. 1598. Menſ. Septembr.

Fabianus de Dona nat. 1577. Hauptmann zu Brandenburg.
Ux. *Eſter* Baron. ab *Heydeck.*

Petrus. †. juvenis.

Albertus †. infans

Abrahamus n. 1579. †. 1631.
Ux. *Anna Euphroſina* a *Pröeck*

Theodoricus n. 1580. occubuit in Bohemia 1620. d. 20. Octobr.

Achatius Burggr. de Dona nat. d. 22. Octobr. 1581. Capitan. in Waldſaſſen, †. *ἄγαμος* 12. Sept. 1647.

Christophorus Burggr. de Dona, Gubernator Auraſionenſis n. d. 17. Jan. 1583. †. 1. Julii 1637.
Ux. *Urſula*, *Joh. Albert.* Comit. de Solms filia, nat. 24. Nov. 1594.
Vid. plur. Tabul. 10.

Catharina nupſ. Euſtach a Schliben.

Achatius, n. 1605. d. 10. May. †. d. 16. Febr. 1635.
Ux. *Anna Dorothea Truchſeſia* a *VVizhauſen.*

Maria Ux. I. *Fabian. Boreck* II. *Achat.* a *Creuzen.*

Barbara Ux. I. *Albert.* a *Creuzen.* II. *Henningi Boreck.*

Catharina Ux. I. *Alberti Raubex.* II. *Magni Erneſti* a *Dænhoff.*

Fabian Burggr. de Dona n. 8. Octobr. 1617.
Ux. I. *Henrietta Amalia* de Dona Agnata.
II. *Louiſa Christiana Brederodia.*

Fridericus, Burggr. de Dona n. 19. April. 1619.
Ux. *Maria Louyſa Achatii* a *Creutzen.* filia 1649.

Barbara †. Virgo

Theodora Ux. I. *N.* ab Eppingen II. *N.* Baron. *Truchſeſio* a *VValpurg.*

Euphroſina Ux. *Maximilian. Güldenſtern.*

Ex. I. Matrim
Amalia, †.

Ludovicus, †.

Christoph Friderich Burggr. & Comes de Dona, des Preußischen Reichs Fehndrich und Besitzer der Herrschafften Reichswalde, Lauck und Samrod ꝛc.
Ux. I. *N.* Cont. de Lippa.
II. *Christina Eliſabeth*, Fürstin von Zweybrück Kleeburgischer Linie, und verwittwete Gräfin von Leiningen-Dachsburg nupſ. 1692. nat. 1656.

Ex. II. Matrim.
Louyſ Maris.

Fridericus,

Amalia,

Alexander

Ex I. Matrim.
Fabian Ernſt de Dona Oberster unter den Zellischen Trouppen.
Ux. *Friderica Eliſabeth*, geb. Gräfin von Leiningen-Dachsburg.

Adolph. Christian. Colonell. †. vor Stralsund.

Carolus Æmilius Major in Preußl. Diensten.

Simon Heinrich Capit. in Preußl. Diensten.

Christian Albrecht Capitain. †. vor Ryßel.

Amalia,

Henrietta,

Johanna Sophia,

Albertina,

Ex. II Matrim.
Friderich Ludewig, B. & Comes de Dona, Lieutenant in Königl. Preußl. Diensten.

No. X.

TABULA GENEALOGICA

BURGGRAVIORUM DOHNENSIUM LINEÆ BORUSSICÆ ET SVECICÆ CORRECTA.

CHRISTOPHORUS Burggr. & Comes de Dona, Gubernator Aurasionensis nat. d. 17. Jan. 1583. denat. 1 Julii 1637.
Ux. URSULA, JOH. ALBERT. Comit. de Solms Filia, nat. 24. Nov. 1594.

- *Fridericus* B. & C. de Dona, Gouverneur im Fürstenthum Oranien, wurde von dar durch die Frantzosen verjagt, und retirirte sich auf sein Land-Guth Copet bey Genev gelegen. nat. 25. Jan. 1621. †. m. April. 1688. Ux. *Sperantia* du *Puy-Montrum*, *Johannis* Herrn von *Ferrassieres* Tochter.
  - *Friderich Albert.* †.
  - *Alexander* Com. de Dona, Königl. Preußis. Etats-Minist. General-Feld-Marschall, Hauptmann in Morungen, und Gouverneur der Vestung Pillau, Ux. *Amalia Ludovica* Gräfin v. Dona.
    - *Friderica* Gr. von Dona, vermählt 1701. an *Otto Magnus* Graf von *Dänhoff* auf Friedrichstein Königl. Preußl. General-Lieutenant.
  - *Amalia Catharina* †. d. 18. Sept. 1717. Gem. *Jul. Henrici* Freyherrn *v. Friesen*, Kays. Gen. Feld-Zeug-Meist. und Gouvern. in Landau nupf. 1680
  - *Ludovica Antonia.*
  - *Henrica Ursula.* Ge. *Ferdinand Christian* Graf von der Lippe den 29. Mart. 1695.
  - *Joh. Friderich* Gr. v. Dona, hat von Groß-Vater Mütterl. Seite den Tit. als Marqvis de Ferrassieres bekommen, †. in Wasser.
  - *Christophorus* Kön. Preußischer Cammer-Herr, Etats-Minist. u. Gen. Lieutenant. Ux. *Friderica Maria* Gräfl. von Dohna, haben 11. Kinder gezeuget, darunter.
    - *Carolus Florus*, Capitain unter den Holländern über eine Compagnie Schweitzer.
    - *VVilhelm Alexander*, Major in Königl. Preußis. Diensten.
  - *Sperantia Magdalena.*
  - *Sophia Albertina.*
- *Christian Albert*, Churfl. Brandenb. Gouverneur des Fürstenthums Halberstadt, General-Feld-Zeugmeister und Ober-Hauptmann der Vestung Cüstrin 2c. nat. 30. Novembr. 1621. †. 1677. Ux. *Sophia Theodora*, *Joh. Wolfhardi* a Brederrode filia.*
  - * *Fridericus Heinricus*, starb in Candia im Kriege wider die Türcken.
  - *Wolffgang Christianus*, blieb in Duell zu Magdeburg.
  - *Wilhelm Albertus*, wurde in der Belagerung Mastrich von denen Frantzosen erschossen Ao. 1673.
  - *Christophorus*, büßete sein Leben vor den Frantzosen in Westphalen ein Ao. 1672.
  - *Carolus Æmilius*, | *Theodoricus.* stunden beyde in Brandenb. Kriegs-Diensten als Obrist. blieben beyde in der Belagerung Ofen im Sturm Ao. 1686. d. 4. Julii.
  - *Amalia* vermählt an *Simon Henricum* Gr. v. der Lippe, Detmold. Ao. 1666.
  - *Louyse* †. 8. Nov. 1689. Gemahl *Ludovicus* Gr. von Solms in Hohen-Solms
  - *Ursula Anna*, †.
  - *Friderica Maria*, vermählt an *Christophorum* Grafen von Dona, Kön. Preußis. Cammer-Herrn, Etats Minist. und General Lieutenant.
- *Fabianus Christoph.* nat. 29. Dec. 1622. †. 1624.
- *Heinricus* n. 28. Dec. 1623. occisus in Anglia.
- *Henrietta, Amalia* n. d. 28. Febr. 1626. Verm. *Fabiano* Burggraf. und Grafen von Dona.
- *Elisabetha Charlotta*, n. 14. Februar. 1625 Verm. *N.* Graf. von Styrum.
- *Christophorus Delphicus*, nat. 15. Junii 1628. starb am Schlagfluß 1668. bauete die Schwedische Linie mit Ux. *Anna* geb. Gräfin von *Oxenstirn*, †. d. 10. Aug. 1691. Vid. sub. fig. ♀.
- *Catharina* n. 19. Martii 1627.
- *Wilhelmus Belgicus* n. 1629.
- *Sophia.*

♀

- *Christoph Friderich*, Burggr. und Graf von Dona, auf Carwinden, Hauptmann zu Ragnitt, General-Major in Pohlnischen Diensten nat. d. 7. Januar. 1664. Ux. *Sophia Albertina* Gräfin von Dona.
- *Amalia Ludovica* vermählt an *Alexandern* Graf von Dona.
- *Charlotta Eleonora*, Ux. *N.* Grafens von *Löwenhaupt* dritte Gemahlin.

Fernere Erklährung derer Genealogischen Tabellen.

§. 17. Was nun in vorhergehenden Genealogischen Tabellen mit wenig Worten angezeiget ist, soll in nachfolgender Erklärung etwas umständlicher erläutert, und so viel die hin und wieder mit großer Mühe zusammen getragene historische Nachrichten an Hand geben, unterschiedlicher particulier Personen des hochansehnlichen Dohnaischen Stammes, absonderlich dererjenigen so in geistlichen Ehren-Aemtern gestanden, oder in Kriegs- Hoff- und Landes-Bedienungen sich berühmt gemacht, Leben und merckwürdigste Thaten kürtzlich doch gründlich vorgetragen werden. Solchemnach findet man in alten Uhrkunden nachstehende Personen, und sonderlich unterschiedene Ottones, die im geistlichen Stande gelebet, als:

Berühmteste Personen, so im geistlichem Stande gelebet.

Otto de Donyn.

OTTO de DONYN war Scholasticus beym Dom-Stifft zu Meissen anno 1307. besage eines alten Documents des Ertz-Bischoffs zu Magdeburg Henrici, darinnen ein Vergleich zwischen Alberto Bischoffen zu Meissen und Heinrico Probst, und Decano gedachten Stiffts confirmiret, und besagter OTTO Burggraff von DONYN als Deputatus dabey gewesen. Sub dato in die S. Viti ferner wird Anno 1312. OTTO de DONYN, als Archi-Diaconus Lusatiæ in einem Document als ein Zeuge angeführet, in literis, quibus Helena, Abbatissa & Conventus Monasterii Sanctæ Crucis circa Misniam 3. ℔. denariorum annui census in villa Dubenicz, Henrico, quondam Plebano in Buccowe ad tempora vitæ suæ vendiderunt. Dat. 3. Nonar. Sept. Anno 1312.

OTTO de DONYN war Anno 1350. Canonicus des Stiffts Meissen, besage des Bischoffs daselbst Johannis auffgerichteten Compromisses zwischen dem Stifft Meissen, und Johannem de Strelis, Archi-Diaconum Lusatiæ, de dato 12. Febr. Anno 1350.

OTTO de DONYN war Anno 1331. Guardianus im Kloster Seuseliz, laut eines Documents, de dato in die S. Cyriaci Anno 1331. darinnen Frater OTTO de DONYN, sincerus ejus Confessor Guardianus in Suseliz genennet wird, *vid. Paulini Annal. Isenacens.* §. *84. p. 78.*

OTTO de DONYN ist Plebanus in Schweidnitz, und Canonicus zu Breßlau gewesen, Anno 1326. Er wird in der Stadt Breßlau Privilegiis Obrister Schreiber genennet, *vid. Privilegia Wratislaviens. MSC. in Bibliothec. Senat. Zittav.* Desgleichen ist von Ihm ein Document in ANALECT. ZITTAVIENS. *Part. I. Cap. XXI.* §. *1. p. 141.* zu sehen, darinnen Er Anno 1331. E. E. Rath in Zittau das Hospital-Gebäude S. Jacobi Lehnsweise, jedoch ohne Dienste überlassen.

JOHANNES de DONYN war Presbyter & Monachus in Oywin circa annum 1409. *vid.* ANALECT. ZITTAVIENS. *Part. I. Cap. XXII. p. 166.* in Beylagen.

JAROSLAUS de DONA war Abt des Cistertienser Klosters Neuen Celle in Niederlausitz Anno 1611. *vid.* GROSSERS Laus. Merckwürdigk. *Part. III. Cap. VIII.* §. *9. p. 35.*

CATHARINA de DONYN ist als Abbatißin des Klosters Seuseliz benennet Anno 1334. in einem Document, in quo Catharina de Donyn Abbatissa, totumque Capitulum Suselicensis Ecclesiæ protestatur, quod Villam suam Maldewiz cum prædio Raschzewiz Monasterii S. Afræ permutaverint. Datum in Suseliz, pridie Non. Novembr. 1334.

DOROTHEA & ELISABETHA, Sorores de DONYN, werden als Decanissen und Pröbstinnen des Capituli Majoris zu Qvedlinburg sub annis 1417. 1428. & 1435. gefunden *apud* D. FRIDR. ERNST KETTNER *in Histor. Ecclesiast. Quedlinburg. Cap. VIII. p. 85.*

Geistl. Stifftungen so die Herren Burggrafen von Donyn verschaffet.

Vornehmlich haben die Herren Burggrafen von Donyn mit dem Kloster Alten Celle und Meissen viel zu thun gehabt, selbigen unterschiedene Dörffer vermacht, auch die Protection über einige Stiffts Güther geführet, und ihr Erb-Begräbniß in besagten Kloster Celle erbauet. Denn also zeiget Königs Wladislai zu Böhmen ertheilte Confirmation de dato Prag d. 1. Aug. 1232. daß OTTO Burggraff von DONYN, dem Stifft Meissen das Dorff Wolfframßdorff geschencket. Desgleichen hat OTTO dictus Heiden, & OTTO dictus Junge, Burggrafii de Donyn Gebrüder der Kirchen zu S. Afra in Meissen 2. talenta annui census in villa Merewiz zugeeignet. Act. Dresdæ, feria 6. in Vigil. Jacobi Apost. anno 1332. Ferner schencket OTTO, Burggravius de DONYN, mit Einwilligung seiner Söhne, HEINRICI und OTTONIS, ingleichen seiner Tochter ADELHEIDIS, dem Kloster Celle das Dorff Wizces, Act. in Cella S. Mariæ Indict. VIII. sub Abbate Johanne

Die erste Abbatißin des Closters Marienthal ist aus dem Donaischen Geschlechte.

Anno 1235. und ist hierbey zu gedencken, daß diese **Adelheit von Donyn** die erste Abbatissin des neugestifften Closters Marienthal in Ober-Laußitz Anno 1238. worden, wie aus dem Stifftungs-Briefe supra Part. I. Cap. XX. §. 7. erhellet. Noch weiter haben OTTO Burggrafius de DONYN & GERTRUDIS Conthoralis, OTTO, Archi-Diaconus Lusatiæ, & Canonicus Ecclesiæ Misnensis, OTTO dictus ERNST, OTTO dictus HEIDEN, OTTO dictus JUVENIS, OTTO dictus LIEBEDICH, OTTO dictus WIRTZ, OTTO dictus ALBERT, filii Burggravii dem Closter Alten Celle das Dorff Syvirsdorff verehret, wie das Diploma de dato 13. Calend. August. 1312. besaget. Item OTTO senior dictus PAGANUS, & OTTO dictus JUVENIS, Burggravii de DONYN, vermachen in ihren Testament dem Closter Celle einen Theil des Dorffs Gorkewitz sub dato Donyn, 3. Non. Dec. 1321. Item OTTO dictus HEIDEN, & OTTO dictus JUNGE Gebrüder Burggrafen von DONYN conferiren dem Abt und Closter Celle Curiam seu Domum in Civitate Dresden apud Conradum Bulingen sitam, sub dato in Castro Donyn anno 1322. Item VICKONIS de DONYN nachgelassene Wittib hat dem Closter Celle das Dorff Ludewiz districtus Misnensis im Testament beschieden, welches nachgehends Fridericus & Balthasar, Gebrüdere, Landgrafen in Thüringen gedachtem Closter confirmiret, und zugeeignet sub dato in Crastino division. Apostol. an. 1351. Endlich übergiebt HEIDE Burggraff von DONYN dem Closter Celle das Dorff Bresen, welches der Strenuus miles, Henricus de Maltiz dem Abt Johanni verkaufft Act. in castro Donyn Anno 1362. in crastino circumsionis Domin. So zeigen auch einige Documenta, daß die Herren von DONYN zu andern milden Gestifften das ihrige rühmlich beygetragen, und sich darinnen freygebig erwiesen, gestalt denn OTTO von DONYN, und OTTO von GRÆFENSTEIN, beyde Burggrafen Anno 1286. am Tage Luciæ dem Hospital S. Materni in Dreßden eine Verschreibung ausgestellet, in welcher sie erwehnten Hospital zwey Weinberge zu Ketschenbroda, und etliche Aecker zu Potschappel geschencket, wie WECK **in der Dreßdnischen** *Chronic. Part. III. Tit. VIII. p. 285.* berichtet. Desgleichen ersiehet man aus einen Document, daß sie der Kirchen zu S. Thomas in Leipzig gewisse Güther zugeeignet, immassen OTTO Burggravius de DONYN, sub dato Lipzik in die Ascens. Dom. anno 1289. Henrico, Bischoffen zu Merseburg notificiret, quod ad manus militum ejus Domini Heisonis, Ulrici de Zwerin, & Matthiæ, qui Domini Burggravii Notarius est, bona in Kreschiz eum in finem resignaverit, ut Ecclesiæ S. Thomæ Apostoli in Leipzig conferantur. Daß OTTO de DONYN Plebanus in Schwidniz & Canonicus Vratislaviens. E. E. Rath in Zittau das Hospital Gebäude S. Jacobi daselbst Lehns weise anno 1331. übergeben, ist schon oben ex ANALECT. ZITTAVIENS. *Part. I. Cap. XXI. §. 1. p. 141.* erwehnet worden. Item aus einen in Curia Zittaviens. Originaliter befindl. Stifftungs Brieffe erscheinet, daß WENCEL Burggraff von DOHNA in Franciscaner Closter zu Zittau anno 1358. ein immerwehrendes Geleuchte gestifftet. Item WILHELM de DONYN, Dominus in Roynung und dessen Gemahlin Machna erbauten anno 1399. die Kirche zu Weißkirche größer, wie BOHUSL. BALBINUS *in Miscell. Hist. Bohem. Decad. I. Lib. V. Volum. Erection. VII. p. 125.* meldet. Von denen neuern Zeiten aber schreibet HERMANNUS *in Maslograph. Part. III. Cap. IX. p. 295.* daß Herr OTTO junior, Burggraff zu DOHNA, Herr auff Maßel und Großzauche, nach erlangter Käyserl. Gnade und Freyheit die Kirche zu Maßeln mit großen Unkosten aus seinen eigenen Mitteln auffgeführet, selbige am Sontage Lætare anno 1592. einweyhen, und mit nöthigen Unterhalt vor Kirch- und Schul-Bediente versehen lassen. Daß hiernechst die Herren Burggrafen von Dohna die Protection über des Closters Celle Stiffts Güther gehabt, erscheinet aus dem Schutz-Briefe Ottonis Burggravii de Donyn sub dato in Monasterio Cellens. 8. Idus April. anno 1300. in quibus literis Burggravius bona Monasterii in suo Dominio sita in suam & hæredum defensionem recipit, & ab omnibus exactionibus, angariis & servitiis liberat consensu charissimæ Conthoralis Gerdrudis, cujus dos est oppidum Rabinowe & filiorum Ernesti & Ottonis Heiden, cœnobioque huic, & ejus Judicibus omnes causas, præter vulnera, & causas ad damnationem hominis,

Die Herren Burggrafen haben Protection des Closters Celle gehabt.

minis, sive ad capitis sententiam se extendentes, judicanda concedit, wie die Worte des Documenti lauten.

Derer Herren Burggrafen von Dohna Erb-Begräbnüß im Closter Celle.

Letzlich von derer Herren Burggrafen von Dohna Erb-Begräbniß im Closter Celle handelt Herr CHRISTIAN SCHLEGEL *de Cella Veteri* § *81. p. 99.* und berichtet, daß in der Kirche daselbst Herrn Burggraff Heyden von Dohna ein prächtiges Monument, auff welchen er geharnischt in Lebensgröße zu sehen, auffgerichtet worden mit folgender Grabschrifft, so in Münchs-Schrifft verfasset:

Nach GOttes Geburt in MCCCCXV. Jahre an der 11000. Jungfrauen Tage ist gestorben zu Prage der Edle Herr, Herr Heyde, Burggraff von Donyn, Ritter, in der Zeit als die böse Ketzerey schon überhand nahm, der hier begraben ruhet in GOtte! Amen!

Die berühmtesten Herren Burggrafen von Dohna, so an Höfen im Kriege und wichtigen Landes-Verrichtungen inclaresciret.

§. 18. Von denen Herren Burggrafen und Grafen von Dohna, so sich theils an Käyserlichen, Königlichen, Chur- und Fürstlichen Höfen, theils im Kriege, theils in ansehnlichen, und wichtigen Landes-Verrichtungen berühmt gemacht, haben die Histori in ihren Schrifften verschiedene angemercket, welche wir, zwar nicht nach Größe, und Unterscheid dero Meriten, sondern nach Ordnung ihrer Lebens Jahre, und der Chronologie, in welcher man selbige bey denen Scribenten auffgezeichnet findet, hiermit anzeigen wollen. Und zwar so viel die

Aus der Böhmischen, Schlesischen und Lausitzischen Linie.

Böhmischen, Schlesischen, und Lausitzischen Linien anbetrifft, ist der älteste unter diesen OTTO de DONINA, welcher nebst vielen andern Böhmischen Herren mit König Przimislao Ottocaro der unglücklichen Schlacht wider den neuerwehlten Käyser Rudolphum Habsburgicum anno 1278. am Tage Ruffi beywohnete, und daselbst mit seinem Könige das Leben ritterlich einbüssete. Es bezeuget solches PESSINA *in Marte Moravico Lib. VIII. Cap. VII. p. 378.* wenn er schreibet: Nec longe ab eo (scil. Rege) pari pertinacia atque virtute contendentes interficiuntur Proceres, aliique equestri dignitate, honoribusque militiæ illustres multi, inter quos præcipui erant, Smilo de Lichtemburg, Hyncko de Skall, alias de Waldstein, Heinricus de Ronow, (Berckianæ familiæ) Conradus de Weitmile, Zdislaus, Sub-Marschalleus (hic putatur esse de Sternberg) OTTO de DONINA, Smilo Czernin, Sdencko Wratislaw, Henricus Sstos, Bohuslaus de Chiss, Joan Wanczura, Stanko de Pabeniz & alii &c.

Otto de Donina.

Wenceslaus de Donin.

WENCESLAUS de DONIN wird von König Wenceslao in einen Lehn-Briefe de dato Prag Anno 1402. (wovon das Original in Curia Zittaviens.) genennet: der Edle Wentzel von Donyn, Unser lieber getreuer und Rath.

Wenceslaus de Donin.

WENCESLAUS de DONIN, Dominus in Straupiz & Konigsbrück ward anno 1410. in der Schlacht bey Tannenberg in Preussen von denen Pohlen gefangen. Denn also berichtet es DLUGOSSUS *Histor. Polon. Lib. XI. p. 270.* mit folgenden Worten: Duces vero, Casimirum Stetinensem, & Conradum Oleschnicensem, item Christophorum Kerzdorff, & Wenceslaum de Dunin, Bohemum, item omnes Cruciferos de ordine retinuit, & per castra Regalia distribuens, custodiri, observarique sollicite jussit.

Czencko und Friedrich von Donin.

CTZENCKO, und FRIEDRICH Burggrafen von DONIN, waren mit Marggraff Friedrichen zu Meissen auf dem Concilio zu Costnitz anno 1415. *vid.* MUNSTERS *Cosmogr. ph. Lib. III. Cap. XCIV. p. 573.*

Albrecht von Dona.

ALBRECHT von DONA wird von HAGECIO *in Chronic. Bohem. p. m. 685. ad Ann. 1419.* als General eines von Käyser Sigismundo wider die Hußiten formirten Corps der Armeé angegeben, wenn er schreibet: *Anno 1419.* sandte Käyser *Sigismund* wider die Hußiten vier Hauffen seines Krieges-Volckes. Des ersten Hauffen war Herr Wentzel von Leschtno Hauptmann; des andern Peter von Sternberg, Meister des Rhodisser Ordens; übern dritten, Johann Schwiednitzky, und übern vierdten Albrecht von Dona &c. Eben dieses bekräfftiget BOHUSLAUS BALBINUS *Miscell. Histor. Bohem. Dec. II. Lib. I. Cap. XIII. p. 68.* wenn er setzet: Anno 1419. Sigismundus quatuor Duces Bohemos contra Taboritas constituit: Wenceslaum de Lessna, Petrum de Sternberg, Johannem Swidnicky, & Albertum de Dona. *Conf.* THEOBALD. Hußiten Krieg *Part. I. cap. XXXV. p. 157.*

Hlawacz de Dona.

HLAWACZ de DONA ist als ein tapfferer Officier berühmt, daß er wider die Hussiten Anno 1421. gedienet, und Bri-

zen von der Belagerung befreyen helffen. BALBINI Worte *in Misc. Histor. Bohem. Dec. II. Lib. I. Cap. XII. p. 64.* lauten hiervon also: Liberatores Brixiæ adversus Hussitas obsidentes ex nobilitate Catholica Hlawacz de Dona, Sigismundus Dieczinsky, Benefs, Nicolaus Chudy de Hassenstein &c.

Als Anno 1440. nach des Römischen Käysers, und Königs in Böhmen Alberti tödtlichen Hintritt beym Land-Tage zu Prage die Böhmischen Stände einen Land-Frieden auffrichteten, und dadurch ihr Vaterland nach den bisher erlittenen großen Troublen wiederumb in Ruhe zu setzen trachteten, war unter denenjenigen, die solchen Frieden unterschrieben,

Dippoldus de Dona.

DIPPOLDUS de DONA, wie BALBINUS *cit. loc. p. 69.* meldet, wenn er sagt: Mortuo Rege Alberto in Comitiis Pragensibus anno 1440. uno animo componunt pacem, & tutelam Regni suscipiunt, quod vocabant Germanica voce, Land-Friede, quo quies Patriæ post tot bella reddita est. Placet nomina illorum apponere, qui Patriam suo consilio servarunt &c.

Als ferner besagte Böhmische Stände Georgium Podiebradium zum Gubernatorn des Königsreichs anno 1452. erwehlten, wohnte unter andern fürnehmen

Fridericus de Donin.

Herren auch FRIDERICUS de DONIN dieser Wahl bey. *vid.* BALBINUS *cit. loc. p. 67.* Anno 1471. d. 28. Januar. wolte König Matthias Corvinus, den damahls obhandenen Land-Tag zu Görlitz durch Königl. Commissarien beschicken, und denen Herren Ständen in Ober-Lausitz einen neuen Land-Voigt vorstellen lassen, daher wurde zu solcher wichtigen Verrichtung der Päbstliche Legat, und Breßlauische Bischoff Rudolphus als Principal-Commissarius,

Johann von Dohna.

Herr JOHANN Burggraff von DOHNA aber, und Herr Hieronymus Beckenschlager, Decanus zu Brieg, als Neben Commissarii verordnet, auch hierauff von ihnen Hertzog Friedrich von Liegnitz zum Land-Voigt in Ober-Lausitz installiret, *vid.* GROSSERS Lausitz. Merckwürdigk. *Part. I. p. 143.*

Abraham von Dohna.

ABRAHAM de DOHNA dienete anno 1469. König Casimiro in Pohlen wider König Matthiam in Ungarn, *vid.* CURÆI *Chron. Siles. p. m. 156.* LUCÆ Schlesiens Denckwürdigk. *p. 1618.*

Heinrich von Dohna.

HEINRICH, Burggraff von DOHNA, Herr zu Tzschirna unterzeichnete anno 1510. das Verbündniß der Glogauischen Ritterschafft, als Deputirter des Gurauischen Weichbildes, *vid.* LUCÆ Schlesisch. Denckwürdigk. *p. 1618.*

Als Ludovicus König in Ungarn sich nebst seiner Gemahlin anno 1522. nach den Königreich Böhmen erhube, alda ermeldter seiner Gemahlin, der Königin Marien zu Prage die Böhmische Crone auffsetzen zu lassen, fande sich unter denen Böhmischen Herren, so die Stände deputirt hatten, den König auff der Gräntze zu beneventiren, und zu begleiten, auch

Fridericus de Donina.

FRIDERICUS Burggravius de DONINA, wie PESSINA *in Marte Moravico Lib. VII. Cap. VII. p. 945.* die vornehmsten nahmhafft machet, wenn er schreibet: Proceres Bohemi, quorum præcipui erant, Zdenko Leo de Rozmial, Michaël Slavata, Adamus de Nova domo, Johannes de Wartemberg, Henricus Sſvihovsky, Jaroslaus à Schelmberg, *Fridericus*, Burggravius de *Donina*, Albertus de Kolowrat, aliique ad unum miliare occurrerunt gratulabundi, *Conf.* HAGEC. *Chronic. Bohem. p. m. 862.*

Christoph von Dohna.

CHRISTOPHORUS, Burggraff von DOHNA auff Straupitz, und Königsbrück war bey Ihro Königl. Majestät in Böhmen Ferdinando I. im Rath als Beysitzer vom Herren Stande wider die Aechter des Königs im Schmalkaldischen Kriege, *vid.* HORTLEDER. *Lib. III. Cap. 83. p. 630.* dagegen muste

Borzivvog von Dohna.

BORZIWOG, Burggraff von Dohna anno 1547. in jetzterwehnten Kriege sich auf Gnade und Ungnade ergeben, wie ebenfalls HORTLEDER, *cit. loc. p. 631.* anführet. Nur ermeldter Herr CHRISTOPH von DOHNA wurde nach-

Christoph von Dohna.

gehends anno 1549. am Tage Andreæ als Land-Voigt in Ober-Lausitz denen Herren Ständen vorgestellet, er sturbe aber Anno 1560. den 27. Octobr. Sonntags in der Kirche plötzlich an einen Schlag-Flusse, als er sich vorgenommen das heilige Nachtmahl zu geniessen, und eben das Evangelium von hochzeitlichen Kleide geprediget wurde. *Conf.* GROSSERS Lausitzische Merckwürckdigk. *Part. III. Cap. II. p. 16.* ANNALES BUDISSINENS. *MSct. ad h. a. vid. supra Part. I. Cap. III. §. 4.*

Wenceslaus von Dohna.

WENCESLAUS Burggraff von DOHNA, war bey Maximiliani, Römischen Königs

Königs Wahl und Krönung zu Franckfurth am Mayn anno 1562. unter den Königlichen Räthen, *vid.* LERSNERS Franckfurth. *Chronic. Lib. I. cap. VII. p. 184.* ingleichen auf dem grossen Thurnier zu Wien anno 1565. *vid.* CLAMORINI Thurnier-Büchlein *lit. b. b. f. b.* allwo sich auch einfunde

Georgius de Dona.

GEORGIUS, Burggravius de DONA, Eques Aurei Velleris, *vid.* CLAMORIN. *cit. loc. tit. b. b f. a.* von diesen berichtet HENELIUS *in Silesiograph. renov. cap. VIII. p. 451.* daß er umbs Jahr 1589. einer der vornehmsten Minister am Hofe Ertz-Hertzogs Matthiæ gewesen, und LUCÆ in Schles. Denckwürdigkeiten *p. 1618.* meldet, daß er würckl. Marchalls Stelle bedienet.

Wenceslaus von Dohna.

WENCESLAUS Burggraff von DOHNA aus dem Hause Straupitz, erkauffte von Ihro Käyserl. Majestät Rudolpho II. anno 1597. die Herrschafft Mußcaw in Ober-Lausitz erblich, *vid.* GROSSERS Laus. Merckwürdigkeiten *Part. III. cap. IX. p. 36.* Er bauete daselbst eine neue Pfarr-Kirche, *vid.* JOH. CASP. CRUSII Mußcauische Kirchen-Zierde *lit. G. iii.* welchen Kirchen-Bau sein Sohn Carl Christoph Burggraff von Dohna anno 1622. vollendet, und bey der am 19. May erfolgten Einweyhung seine neugebohrne Comtesse Ursulen Catharinen zum ersten in solcher Kirche tauffen lassen. *vid.* CRUS. *cit. loc. lit. G. IV.*

Abraham Burggraff von Dohna.

ABRAHAM, Burggraff von DOHNA, Freyherr auff Wartenberg, und Craschen, Röm. Käyserl. Majestät Cammer-Rath in Schlesien, bestellter Obrister, und des Marggraffthums Ober-Lausitz Land-Voigt, ward zu solcher letzten Dignitæt erhoben, und installiret zu Budißin d. 24. Jul. anno 1596. GROSSERS Laus. Merckwürdigk. *Part. III. cap. II. p. 16.* Er wohnte dem Einzuge Königs Matthiæ zu Breßlau bey, *vid.* LUCÆ Schlesiens Denckwürdigkeiten *p. 1618.* ward zu wichtigen Gesandschafften nach Pohlen, Spanien und Moßcau gebraucht, welche er mit höchsten Ruhm und Ehren glücklich verrichtete, und hierdurch nicht nur die Hochachtung bey grossen Potentaten, in deren Diensten er lebte, sondern auch das wohlverdiente Lob eines klugen Etats Ministres an auswärtigen Höfen in Europa erlangte. BALBINUS, *in Miscell. Histor. Boh. Dec. II. Lib. I. cap. XII. p. 63.* legt ihm folgendes Encomium bey: Abraham de Dona, Dominus in Wartenberg &c. Lusatiæ Exarchus, Eques Aurei Velleris, Legatus ad Regem Poloniæ, itemque ad Magnum Ducem Muscoviæ; quam gloriose & feliciter eam legationem obierit, in historia eorum temporum legimus: Ea legatio ad finem prioris seculi sub Rudolpho II. Cæsare peracta est &c. HENELIUS *in Silesiograph. renovata cap. VIII. p. 451. seqq.* saget ein gleiches, und dessen Scholiastes, FIBIGER *p. 460.* berichtet zugleich aus LETI *Epistol. Part. I. Epistol. 13.* es habe Käyserl. Majest. Ihn anno 1600. in des heil. Römischen Reichs Fürsten-Stand erhoben, wiewohl er sich dieser Würde niemahln bedienet, sondern sein Sohn Carl Hannibal erst den Fürstl. Titul angenommen, den aber dessen Sohn Otto Abraham wieder abgeleget. Jedoch will er hierinnen gedachten Leti nicht allerdings beypflichten, sondern giebet endlich seine Meynung hiervon mit folgenden Worten zuerkennen: Imo neque illud quod Ducalem dignitatem Burgraviis collatam attinet, satis fideliter referri videtur. Nos quod res est, scribere volentes, ab hodierno illustrissimo Domino, Dynasta, Caroli Hannibalis nepote certiores facti sumus, literis quidem Cæsareis non ad Abrahamum, sed ad dictum Carolum Hannibalem, illius filium scriptis, à sacra Cæsarea Majestate eidem non tantum axioma Ducale, sed Ducatum insuper utrumque Oppoliensem, & Ratiboriensem gratiosissime oblatum, traditionem vero ab invidis, ut fieri amat, quibusdam sufflaminatam, imo prorsus impeditam; & loco Ducatuum certam pecuniæ summam in virtutum ac meritorum Heroicorum præmium illustrissimæ Familiæ postea fuisse enumeratam, Ducatibus autem non extraditis, illustrissimum hunc Heroem, avum nimirum hodierni Domini Burggravii, à titulo quoque ducis abstinuisse. Er hatte das Glück, daß er noch vor seinem Ende, welches anno 1613. den 1. May zu Breßlau erfolgte, seinen Sohn

Carl Hannibal von Dohne.

CARL HANNIBALN, Burggrafen von DOHNA, Herrn zu Wartenberg als Successorn der Ober-Lausitzischen Land-Voigtey sehen konte, immassen Käyser Matthias selbigen anno 1612. zu solcher Dignitæt denominirte, und nachgehends den 5. Novembr denen Herren Ständen vorstellen

len liesse, Ferdinandus II. aber anno 1619. Jhm die Stelle eines Cammer-Præsidentens in Schlesien aufftruge, GROSSERS Lausitz. Merckwürdigkeiten *Part. III. cap. II. p. 16.* Käyser Ferdinandus II. brauchte ihn unter währenden eingerissenen Dähnischen, Schwedischen, Lichtensteinischen, und Wallensteinischen Krieges Troublen, zu allerhand wichtigen Commissionen, *vid.* LUCÆ Schlesische Denckwürdigkeiten *p. 1619.* Bey der Landvoigtey aber hatte er wegen der Böhmischen Unruhe, in welcher er mit Herren Ständen sich der Wahl Friderici Palatini halber nicht vergleichen konte, unglückliche Fata, die jedoch endlich zu seinen höchsten Ruhm ausschlugen, wovon in ANALECT. *nostr.* ZITTAV. *Part. II. cap. 1. §. 22. p. 225.* etwas zu lesen. Er war seinem Käyser ungemein getreu, und erzehlet der *Scholiastes Henelii, in Silesiograph. renovat. cap. VIII. p. 461.* eine artige Begebenheit, so sich d. 28. Aug. A. 1632. in der Schlacht, so zwischen den Käyserl. und denen Schwedischen, auch Sächsischen Völckern bey Breßlau vorgangen, mit ihm zugetragen. Es habe nemlich dieser Herr Burggraff, nebst Heinrico Wenceslao, Hertzoge von Oelß der Action von Walle zugesehen, und weil er gemercket, daß die Käyserlichen den Kürtzern ziehen wollen, sey er aus Eyfer vor den Käyser bewogen worden, einem unweit von ihm stehenden Constabler die Zünd-Ruthe aus den Händen zu reissen, und damit ein auf den Feind gerichtetes Stücke selbst loßzufeuern, wodurch er auch eines Obrist Lieutenants Pferd, und 3. gemeine Soldaten erschossen. Wiewohl der aufrührische Pöbel zu Breßlau solches so übel empfunden, daß sie ihn nicht nur mit unziemenden Worten angegriffen, sondern auch genöthiget in des Hertzogs Hauß sich zu retiriren, und weil er daselbst seines Lebens nicht sicher gewesen, auf des Hertzogs, und des Raths zu Breßlau Veranstaltung, in einem verdeckten Wagen aus der Stadt auf seine Herrschafft Wartenberg sich zu begeben. *Conf.* LUCÆ *cit. loc. p. 1621.* Als anno 1633. die Käyserlichen die Stadt Oppeln vergeblich bombardirten, und hingegen der Schwedische General Graff von Thurn in der Graffschafft Glatz eine Diversion machte, gieng der Herr Burggraff mit einer ansehnlichen Summa Geldes nach Pohlen, in Meynung frische Völcker daselbst zu werben, und seinem Vaterlande zu Hülffe zu kommen, muste aber im Herausführen derselbigen unterwegens das Leben einbüßen. *Conf.* HENEL. *cit. loc.* & LUCÆ, *cit. loc. p. 1622.* Zu seiner Landvoigteylichen Charge hat ihm ein Ober-Lausitzischer von Adel, *Caspar Sigismund* von Nostitz, mit folgenden schönen Carmine votivo gratuliret:

LVsatIæ fasCes & sCeptra VICarIa proreX
DonaVIVs CapIt, hoC sanXIt In aXe DeVs
EMerItI Cæsar patrIs tIbI Donat honores:
QVos pater ætherIa prosperItate bea!
Flore perennanti tum stabunt splendida regna,
Cecropius docto protulit ore Plato:
Cum fasces rerumque datas moderatur habenas,
Qui sua Castaliis tinxerit ora vadis.
Te Baro prognatum generosa stirpe, futurum
Credimus auxiliis, consiliisque Patrem:
Dum tibi Romulidum felici nomine Cæsar,
Inclyta Lusatiæ sceptra gerenda dedit.
Nam tibi divinum pectus Tritonia Pallas,
Cor Themis, & mentem finxit amica Charis.
Emensusque alio terras sub sole jacentes,
Plurima sub memori pectore jura tenes.
Utere, sic voveo, felicibus utere fatis:
Cœlesti cœptis adsit ab arce DEUS.
Is portum tenet, ac felici navigat aura:
A supero quisquis Numine sentit opem.

Zu gleicher Zeit lebte

Ferdinand von Dohna.

FERDINAND, Burggraff von Dohna, auff Ratagieh ꝛc. Röm. Käyserlicher Majest. Rath, und Obrister Hoffmeister des Königreichs Böhmen, gestalt er mit solcher Dignität im Böhmischen Land-Tage *de Anno 1609. pag. 22.* benennet wird. Er starb anno 1611.

Heinrich von Dohna.

HEINRICH, Burggraff von Dohna, Herr zu Wartenberg, machte sich ausserhalb des Vaterlandes durch Krieges Dienste berühmt, und erwarb hierdurch Käysers Ferdinan-

dinandi II. Gnade, welcher ihm in Ansehung seiner Meriten das Prædicat eines Geheimen Raths und Cämmerers allergnädigst beylegte, auch unter Dero Armeé 2. Regimenter dessen Commando anvertrauten. Anno 1635. erwiese er eine sonderbahre Probe der Tapfferkeit und klugen Conduite, als er die damahln mit Frantzosen und Schweden besetzte Stadt Maynts durch Accord einnahm, und sich hierdurch bey dem Churfürsten von Mayntz in solche Hochachtung setzte, daß er ihn hernach zum General - Commendanten der Chur-Mayntzischen Länder, und Vestungen ernennete. *Vid.* LUCÆ *cit. loc. p. 1622.* HENEL. *cit. loc. p. 463.* THEATR. EUROP. *Tom. III. p. 598.* allwo auch des Herrn Burggrafen Contrefait zu sehen.

Otto Abraham Burggraf von Dohna.

OTTO ABRAHAM, Burggraff von Dohna wird wegen seiner vortrefflichen Gemüths Gaben und soliden Gelehrsamkeit gerühmt, weshalben ihn auch Käyser Ferdinandus II. zum Schlesischen Regierungs Rath ernennet, und bey damahligen gefährlichen Kriegs Läufften zu wichtigen Absendungen, und Geschäfften nützlich gebrauchet. In denen Wallensteinischen Troublen, so sich nach dessen zu Eger erfolgten Hinrichtung ereignet, wurde er von denen Feinden gefangen, und stund in Gefahr das Leben zu verlieren, wofern ihn nicht ein Käyserl. Hauptmann, Götze, wiederum in Freyheit gesetzet. Anno 1646. als er nach Prage zurück gelanget, starb er an einem Steckfluß, und hinterließ einen Sohn, so noch am Leben, von welchen in folgenden §. 20. etwas mehrers zu berichten Gelegenheit seyn wird. *Vid.* LUCÆ, *cit. loc. p. 1623.*

Die Preußl. Linie.

§. 19. Die Preußische Linie pranget nicht minder mit vortrefflichen Helden und Etats Ministern, welche sich durch ihre ruhmvolle Verdienste um das gemeine Wesen, und Vaterland unsterblich verdient gemacht, und ihr preißwürdiges Gedächtniß bey der späten Nachkommenschafft verewiget haben. Unter selbigen ist

Stanislaus de Dohna.

STANISLAUS, Burggravius de DOHNA, der vor den ersten gehalten wird, welcher um die Mitte des XV. Seculi aus Schlesien sich soll in Preussen gewendet haben. HENEL. *Silesiogr. renovat. cap. VIII. p. 464.* LUCÆ Schlesische Denckwürdigkeiten *p. 1616.* dessen Herr Sohn von Ursulen von Geysing war

Petrus de Dohna.

PETRUS, Burggravius de DOHNA, Hertzoglicher Preußischer Ober-Hauptmann in Braunsberg, und Morrunck. *Vid.* BUDÆI historisches *Lexicon Part. I. p. 845.* Er war ein glücklicher Vater zweyer hochberühmter Söhne Achatii und Fabiani, Gebrüdere, Burggrafen von Dohna, welche er mit seiner andern Gemahlin Catharinen Zema, eines Woywoden von Marienburg Tochter erzeuget, aus deren ansehnlichen Geschlechte damahln drey Woywoden im Königreich Pohlen zugleich in solcher Dignität gestanden, wie solches als ein merckwürdiges Exempel NEUGEBAUER *in præfat. Lib. de Symbol. Viror. illustr.* angemercket. Der älteste unter selbigen

Achatius de Dohna.

ACHATIUS Burggravius de DOHNA lebte am Hertzoglichen Hofe zu Preussen in sonderbahrer Authorität, und Ansehen, und bekleidete beym Hertzoge die würckliche Geheimbde Raths Charge, zeugte auch mit seiner Gemahlin, Barboren von Wernßdorff verschiedene Söhne, von welchen unten ein mehrers zu sagen seyn wird. *Vid.* BUDÆI *Lexic. cit. loc.* Er hatte eben in dem Jahre, da D. Luther sturbe, zu Wittenberg studiret, nachgehends sich an Käysers Maximiliani Hofe auffgehalten, und wider die Türcken einigen Feldzügen beygewohnet. In seiner obhabenden Preußischen Function verrichtete er unterschiedene Gesandschafften, insonderheit an den König in Pohlen, Stephanum Bathori, von welchem er wegen des Hertzogthums Preussen die Lehn empfinge, desgleichen befande er sich beym Reichs Tage zu Speier im Nahmen des Hertzogs, und verrichtete seines hohen Principals Geschäffte mit nicht wenigern Verstande, als glücklichen Succeß. Dessen Herr Bruder

Fabianus de Dohna.

FABIANUS, Burggravius de DOHNA war gleicher Gestalt ein Herr von ausnehmenden Qualitäten, welcher sich viel Jahre auf Reisen durch Deutschland, Italien, uud Franckreich grosse Geschicklichkeit erworben. Er ist der erste, so die Reformirte Religion in Preussen eingeführet, daher es die Nothdurfft erfordert, umbständlicher zu melden, wie es damit zugegangen. Hiervon giebet M. CHRISTOPHORUS HARTKNOCH, in der Preußischen Kirchen Historie *Lib. II. cap. VII. p. 522. seqq. & 527.* folgende Nachricht: Es habe nehmlich hochgedachter Herr Burggraff auf seinen Reisen Gelegenheit gefunden zu Genff mit dem berühmten Theodoro Beza, und andern reformirten Theologis in Bekandtschafft zu gerathen, und von

selbi-

selbigen die Principia der Reformirten Lehre zu fassen. GERHARD JOHANN VOSSIUS *Commentar. de reb. gest. Fabiani Dhonensis*, *apud* BATESIUM *in Vitis Selector. Virorum p. 460.* bezeuget ein gleiches von ihm, wenn er schreibet: Genevam ut venit, urbem vetustissimam juxta, ac rerum omnium uberrimam, unica ei cura fuit proficiendi amplius tum in negotio scissæ adeo misere religionis, tum in justi & æqui sapientia. Alterum percipere licebat ex V. C. Theodoro Beza; alterum consequebatur à Francisco Hotomanno, & antiqua, & nobili Ottomannorum familia apud Silesios oriundo, Juris perito eximio, atque undecunque doctissimo. Endlich ward er an des Churfürsten zu Heidelberg Johannis Casimiri Hofe durch Vermittlung Grafen Ludovici von Wittgenstein, und Huberti Langueti als Churfürstlicher Rath und letzlich zum Hoff-Marschall ernennet, allwo er sich öffentlich zur Reformirten Religion bekandte, und zu offtmahlichen Gesandschafften gebrauchen liesse. Wie denn LUCÆ in Schlesischen Denckwürdigkeiten *p. 1616.* angemercket, daß er über 33. mahl an Käyserl. Königliche Chur- und Fürstliche Höfe Ambassaden verrichtet. Nechst dem war er ein behertzter Soldate, immassen er so wohl bey den Feldzügen in Niederlande, als Engelland sich mit den Churfürsten befunden, auch als zwischen Pohlen und Moßcau Krieg entstanden, dem Könige Stephano Bathori in Pohlen Dienste geleistet, die Campagnen bey Polocz, und Pitzur, wie auch die Belagerung vor Pleßcow ausgehalten, und so wohl beym Könige als andern vornehmen Magnaten grosses Lob erlanget. Hierauff kam er nach geschlossenen Frieden wiederum nach Heydelberg, ließ sich vom Churfürsten von Pfaltz in Angelegenheiten Gebhardi Truchses, Churfürstens zu Cölln an unterschiedene Höfe verschicken, um die Sache in der Güte bey zu legen. Als aber nichts verfangen wolte, trug ihm Pfaltzgraff Joh. Casimir das Commando über seine dem Churfürsten Gebharden zugeschickte Hülffs-Völcker auf, welches er auch führte bis wegen Absterbens Churfürstens Ludwigs zu Pfaltz, und von dessen Bruder Johanne Casimiro übernommener Administration ihme von diesen die Völcker abzudancken befohlen worden. Hierauff wurde er zum Chef der 28000. Mann bestehenden Auxiliar-Trouppen, welche die Teutschen Fürsten vermöge der zu Lünebueg anno 1587. getroffenen Confœderation dem Könige in Navarra Henrico IV. zuschickten, auf des Pfaltzgrafen Recommendation vorgestellet, welche er in Franckreich führte, wiewohl der Zug wegen Treulosigkeit seines Dollmetschers, Michaëlis Huguerii, und Uneinigkeit der Trouppen selbst nicht so glücklich ablieff, als man gewünschet. *Vid.* METERANI Niederländischen Krieg *Lib. XIV. p. 547.* THUAN. *Histor. Lib. LXXXVII.* CHYTRÆI *Chron. Saxon. Lib. XXVIII. p. 532.* SLEIDAN. *Contin. Lib. VII. p. 673.* VOSSIUS *cit. supr. loc. p. 465.* Anno 1591. führte er unter Fürst Christian zu Anhalt, abermahls dem Könige Henrico IV. wider die Ligisten in Franckreich Hülffs-Völcker zu, und empfinge von selbigen grosse Ehrenbezeigungen. Dahero schreibet jetzterwehnter VOSSIUS *cit. loc. p. 467.* es habe Herr Fabian von Dohna einen grossen Theil seines Vermögens dem Könige Heinrico zu dancken gehabt, auch deshalben auff einige silberne Pocale stechen lassen, DEO & Regi Galliæ. Seine Worte lauten: Cum idem (Heinricus) militi Germano stipendia solveret, Fabianum supra, quam dicere possum, honeste ac liberaliter habuit, imo usque adeo locupletavit, ut facultates ille suas Henrico potissimum acceptas ferens, poculis aliquot argenteis, titulum hunc, *Deo & Regi Galliæ*, velut perenne gratiæ monumentem insculpi curaverit. Anno 1604. kehrte er in sein Vaterland zurück, wurde von Seiner Chur-Fürstlichen Durchl. von Brandenburg Joachim Friedrichen, anfänglich zum Hauptmann von Insterburg, hernach zu Tapian, und endlich zum Ober-Burggrafen des Hertzogthums Preußen bestellet. *Vid.* HARTKNOCHS Preußl. Kirchen Historie *Lib. II. cap. VII. p. 522.* VOSSIUS *cit. loc. p. 472.* beschreibet solche Ehren Aemter also: Primum quidem nihil tale cogitans, præfectus est Insterburgo; inde autem Tapiaviæ, & quasi nulla dignitas foret, quæ non summis ejus virtutibus, ac meritis deberetur, supremus non multo post in consilio Borussiæ Burggravius constitutus fuit. Nimirum idem ei obtigit, ac Joanni Medicæo, parenti Cosmi, qui Patris Patriæ cognomen meruit. Anno 1609. wurde er bey gehaltenen Land-Tage von denen Preußl.

Stän-

Ständen hart angefochten, daß Er als ein Reformirter wider des Landes Privilegia zu der wichtigsten Charge des Hertzogthums erhoben wäre, so gar, daß man auf seine Absetzung drunge. Er gab aber hierauf sein öffentliches Glaubens-Bekäntniß in Schrifften heraus, und besänfftigte damit die Polnische Commissarios, an welche die Sache gediehen war, daher er auch in seiner Dignität unveränderlich verbliebe, und hat sich nachgehends so wohl durch seine, als derer andern Herren Burggrafen von Dohna Veranstaltung die reformirte Religion immer weiter ausgebreitet, dahero HARTKNOCH in der Preußischen Kirchen-Historie *cit. loc. p. 523. & 527.* gar recht schreibet: **Es ist dieses Geschlecht das allererste, welches im Hertzogthum Preußen den reformirten Glauben angenommen, und bis auf unsere Zeiten beständig darinnen verharret, wiewohl es hernach manchen harten Stand deswegen gehabt, rc.** Und VOSSIUS *cit. loc. p. 473.* setzet von dieser Begebenheit: Stabat aperte pro eo causæ bonitas. Unde & Serenissimo Poloniæ Regi gravissimæ ac justissimæ causæ erant, cur eum benigne adeo tueretur. Tum temporis etiam confessionem fidei suæ scripto comprehensam, & in lucem editam, non amicis tantum, sed Magistratui quoque, & Regi ipsi offerendam curavit. Tantum vero abfuit, ut dignitate pristina spoliaretur, ut illi Rex eam Decreto publico firmarit: atque adeo manu propria Decreti verba aliquot in Dhonani gratiam partim correxerit, partim liquidius exposuerit. Endlich wolte er bey zunehmenden Alter den wenigen Rest des Lebens in Ruhe zubringen, resignirte also das oberste Burggrafen Amt, und lebte auf seinem Schlosse Karwinden, bis er im 72. Jahre des ruhm-vollen geführten irrdischen Wandels zur ewigen Ruhe eingieng den 4. Junii anno 1621. und weil er sich niemahls verheyrathet, keine Leibes-Erben hinterließ. Von seinen Lebens-Geschichten handelt offt angezogener *Commentarius* GERARDI JOHANNIS VOSSII *apud* BATESIUM *a pag. 446. usque ad 492.* weitläufftig, ingleichen BUDÆI Historisches *Lexicon Part. I. p. 846.* und die daselbst angezogene Autores. Es ist bereits oben gemeldet, daß unsers Fabiani Herr Bruder, Achatius, Burggraf von Dohna, viel Söhne gehabt, daher nunmehr von selbigen ebenfalls mehrere Nachrichten beyzubringen seyn werden. Solchem nach war der älteste

FRIDERICUS, Burggraf von Dohna, nat. d. 4. Octobr. 1570. & denat. d. 20. Nov. 1627. Preußischer Land-Hof-Meister, *vid.* HARTKNOCH *cit. loc. p. 527.* dessen Bruder und anderer Sohn Achatii hieß — Fridericus von Dohna.

ABRAHAM, Burggraf und Freyherr von Dohna, nat. 1579. & denat. 1631. Er war Churfürstl. Brandenburgischer Geheimbder Rath, wie auch der Fürsten und Stände in Schlesien bestellter Obrister über ein Regiment deutsches Krieges-Volck zu Fuß, nicht weniger besagter Herren Stände in Schlesien Abgesandter nach Neusohl in Ungarn zu den anno 1620. ausgeschriebenen Land-Tage daselbst, und zur Confœderation dieser Stände, wie auch Hertzog Bethlem Gabors, Fürstens in Siebenbürgen, mit dem Königreich Böhmen und derselben incorporirten Länder, wie die *Acta Gebhardina in Curia Zittaviens.* besagen. *Conf.* Anhältische Cantzley *pag. 319.* Der dritte Bruder war — Abraham von Dohna.

FABIAN, Burggraf von Dohna, nat. 1577. und bediente Hauptmanns-Platz zu Brandenburg in Preußen, wobey er zugleich Director der Land-Räthe daselbst war. *Vid.* HARTKNOCH *cit. loc. p. 527.* Er hatte einen Sohn gleiches Nahmens, so den 8. Octobr. 1617. gebohren, von welchen PUFENDORFF. *de Reb. Brandenburg. Lib. II. §. 22. p. 68.* berichtet, daß er in Chur-Brandenburgischen Diensten als Etats-Minister gestanden, und anno 1645. an den König von Franckreich in Gesandschafft verschicket worden, um die bey vorhabenden Oßnabrügischen Friedens-Tractaten entstandene beschwerliche Differenzen wegen des Ceremoniels und Titular beyzulegen. So vertrat er auch anno 1655. die Stelle eines Principal-Commissarii vom Churfürsten zu Brandenburg, Friedrich Wilhelmen, an die Herren Stände in Preußen, welche in Marienburg versammlet waren, um wegen damahliger weit-aussehender Conjuncturen ihre Landes-Berathschlagungen zu halten, wie ebenfalls PUFENDORFF *cit. loc. Lib. V. §. 58. p. 287.* anführet. Des ältern Herrn Fabiani Bruder war ferner — Fabian von Dohna.

THEODORICUS oder DIETRICH, Burggraf von Dohna, gebohren an. 1580. — Dietrich von Dohna.

lag in seiner Jugend denen Studiis zu Heidelberg fleißig ob, und war insonderheit der Lateinischen, Frantzösischen, Spanischen und Polnischen Sprachen sehr mächtig. Kam hierauf an den Anhältischen Hof, gieng mit selbigen Fürsten, Bernhardo, in Ungarn, wohnete nach dessen Tode anno 1597. der Belagerung Ofen bey, wie auch in den Niederlanden vor Rees, begleitete so dann Printz Moritzen zu Nassau, Generaln der vereinigten Niederlande in verschiedenen Kriegs-Zügen über 10. Jahr. Nachmahls begab er sich in Chur-Brandenburgische Kriegs-Dienste als Capitain, und nachdem er Jülich anno 1610. erobern helffen, gieng er mit Graf Bernharden zu Sayn und Wittgenstein, als dessen Obrist-Lieutenant in Franckreich, dem Printzen Conde zu Hülffe, siegte daselbst anno 1615. wider die Königlichen, und nahm nach Grafens Bernhardi Tode das Commando über die Deutschen Völcker an, führte auch selbige, nach geschlossenen Frieden, zurücke. Worauf er sich in Churfürst Friderici V. zu Pfaltz, und der Böhmischen Stände Bestallung einließ, wurde aber in einer Action bey Rackawitz Anno 1620. d. 20. Octobr. tödtlich verwundet, davon er folgenden Tages starb im 40sten Jahre seines Alters. *Vid.* BUDÆI Historisches *Lexicon Part. I, pag. 846.* Noch ein anderer Bruder hieß

Achatius von Dohna.

ACHATIUS, Burggraff von Dohna, ward anfänglich bey dem Churfürsten von Pfaltz, Friderico IV. zu seines Chur-Printzen, Friderici V. Hofmeister bestellet, und nach des Churfürsten Absterben bey dem Successore als Geheimbder Rath, und Hauptmann zu Waldsachsen in der Ober-Pfaltz ernennet, verrichtete hierauf unterschiedene Gesandschafften nach Wien, Engelland und Dännemarck, und als Fridericus V. anno 1619. zum König in Böhmen erwehlet wurde, gieng er mit selbigen dahin, und tractirte die meisten Affairen bey dahmaliger Königs-Wahl, wie aus denen zu solcher Zeit in offenen Druck gekommenen Schrifften, insonderheit aus denen ACTIS BOHEMICIS, item der Anhältischen Cantzley *p. 287.* und dem THEATRO EUROPÆO *Part. I. p. 242.* umständlich erhellet. Nach unglücklichen Verlauff der Sachen begab er sich in Preußen, da er von selbigen Land-Ständen an Churfürst George Wilhelmen zu Brandenburg anno 1620. abgeschicket wurde. Er starb unverheyrathet in Preußen den 12. Septembr. anno 1647. da er bey nahe 66. Jahr alt gewesen. *Vid.* BUDÆI Historisch *Lexicon Part. I. p. 864.* Ein Bruder von ihm war ferner

Christophorus von Dohna.

CHRISTOPHORUS, Burggraf von Dohna, Königl. Böhmischer Cammer-Herr und Geheimbder Rath, auch Gouverneur der Grafschafft Oranien in Franckreich, nat. d. 7. Januar. 1583. & denat. d. 1. Jul. 1637. war ebenfalls in dem Böhmischen Unwesen anno 1619. als ein Chur-Pfältzischer Minister impliciret, wie aus der Anhaltischen Cantzley *p. 43.* und dem THEATRO EUROP. *Part. I. p. 251. seqq.* passim erhellet, wohnete auch anno 1620. Königs Friderici V. Einzuge zu Breßlau persönlich bey, wie LUCÆ in Schlesiens Denckwürdigk. *p. 1617.* berichtet. *Conf.* HENEL. *Silesiograph. renov. Cap. VIII. p. 464.* Von diesem Christophoro stammen aus der mit Frauen Ursulen, gebohrnen Gräfin von Solms geführten Ehe her:

Fridericus von Dohna.

FRIDERICUS, Burggraf von Dohna, nat. d. 25. Jan. 1621. Dieser succedirte seinem Herrn Vater als Stadthalter im Fürstenthum Oranien, wurde aber von dar durch die Frantzosen verjagt, und retirirte sich auf sein bey Geneve gelegenes Land-Guth Copet, starb Mens. April. 1688. *Vid.* BUDÆI Historisch *Lexicon Part. I. p. 845.* Der andere Bruder von diesem war

Christian Albert von Dohna.

CHRISTIAN ALBERT, Burggraf von Dohna, nat. d. 30. Novembr. 1621. Churfürstl. Brandenburgischer Stadthalter des Fürstenthums Halberstadt, General-Feld-Zeugmeister und Ober-Hauptmann der Vestung Cüstrin. Er war bey der Belagerung Stetin, anno 1659. und bemühete sich den Commendanten und Bürgerschafft zur freywilligen Ergebung zu disponiren, wiewohl vergeblich, wie PUFENDORFF *de Reb. Carol. Gustav. Lib. IV. §. 67. p. 582.* anführet. Jngleichen widerrieth er die Schlacht, so der Churfürst von Brandenburg, Friedrich Wilhelm, anno 1673. auf Einrathen des Fürstens von Anhalt, Johann Georgens, denen in Westphalen unter Commando des Turenne stehenden Frantzosen liefern wolte, und war nebst den Grafen Espencæo der einzige, so diese gefährliche Unternehmung rückgängig machte, ob schon die sämtliche Generalität darzu inclinirete. Jtzt angezogener PUFENDORFF *de Reb. Brandenburg. Lib. XI. §. 82. p. 838.* erzehlet die geschehene

Vorstellung umständlich, und rühmet dessen hierbey bezeigte Klugheit und Conduite. Er bezahlte die Schuld der Natur anno 1677. und hatte noch einen Bruder

Christophorus Delphicus von Dohna.

CHRISTOPHORUM DELPHICUM, Burggrafen von Dohna, nat. d. 15. Julii 1628. welcher in Schwedischen Diensten stunde, und in diesem Königreich zuerst die Dohnische Linie pflantzte. Von ihm meldet PUFENDORFF *de Reb. Brandenb. Lib. IX. §. 32. p. 570.* daß er anno 1661. in Ambassade vom Könige in Schweden an den Churfürsten von Brandenburg, Friedrich Wilhelmen geschicket worden, wenn er schreibet: Isto quoque anno inter Sveciam & Electorem humanitatis invicem officia iterum exerceri cœperunt. Nam missus a Rege Sveciæ Christophorus Delphicus Dona Comes, Electori Cliviæ tunc agenti multo cum verborum honore confirmabat, isti cordi fore pacem servare, & cum Electore omnia amicitiæ officia excolere. Vicissim Elector Gerardum Janum Ledeburium in Sveciam mittebat apud Regem Carolum XI. alloquio super obitu Patris defuncturum, ac super bene composito Regni statu gratulaturum; tum ut testetur, nil magis in votis ipsi esse, quam sinceram amicitiam cum Svecia exercere. Desgleichen geschiehet seiner Meldung in PUFENDORFF. *Reb. Carol. Gustav. Lib. III. §. 4. p. 135.* daß er anno 1656. die Schwedischen Völcker aus denen Winter-Quartieren bey Marienburg zusammen ziehen, und dagegen die Brandenburgischen Trouppen anführen müssen. Sein Absterben erfolgte durch einen tödtlichen Schlagfluß anno 1668. da er von seiner Gemahlin, Frauen Annen, Gräfin von Oxenstirn, zwey Fräulein, Carolam Eleonoram und Amaliam Ludovicam, wie auch einen jungen Burggrafen, Fridericum Christophorum, natum d. 7. Januar. 1664. hinterließ. *Vid.* LUCÆ Schles. Denckwürdigk. *p. 1617.* & HENELII *Silesiograph. renovat. Cap. VIII. p. 464.* wobey jedoch ein Irrthum im Sterbe-Jahre zu mercken, daß nehmlich beyde Autores das Jahr 1658. hierzu angeben, da doch aus der von Pufendorff angezeigten Gesandschafft deutlich erhellet, daß er noch anno 1661. gelebet, und anno 1664. seinen Sohn gezeuget. Endlich sind von obigen Christian Alberten, Burggrafen von Dohna, zwey Söhne in der Historia bekannt, nahmentlich

Carolus, Æmilius und Theodoricus, Gebrüder von Dohna.

CAROLUS ÆMILIUS und THEODORICUS oder DIETRICH, Gebrüdere, Burggrafen von Dohna, beyderseits Obristen in Chur-Brandenburgischen Diensten, darinnen sie auch in der Belagerung vor Ofen, und zwar der erste bey Stürmung der Breche d. 4. Julii anno 1686. erschossen wurde, wie solches PUFENDORFF *de Reb. Brandenburg. Lib. XIX. §. 26. pag. 1545.* berichtet, wenn er setzet: E nostris Carolus Æmilius Dona Comes in fronte lineæ globo trajectus occubuit; der letztere aber hat einige Tage hernach ebenfalls sein Heldenmüthiges Leben durch eine feindliche Kugel vor dieser Vestung eingebüsset, deme zu Ehren nachgehends der Churfürstlich-Brandenburgische würckliche Geheimbde Etats-Rath, Freyherr Friedrich Rudolph Ludwig von Kanitz, in einen ungemein schönen Carmine die letzte Pflicht der Freundschafft auf eben derjenigen Stelle abgestattet, da derselbe wenig Wochen zuvor den tödtlichen Schuß empfangen, welches in denen anno 1708. unter dem Titul: Neben-Stunden unterschiedener Gedichte edirten Canitzischen *Poematibus pag. 56. seqq.* zu lesen, da er unter andern in der 7. und 8. Strophe folgende Passage gebrauchet:

7.

Verhängniß! stehet es allein in deinen Händen,
Den Zeiger auf die Zahl des Todes hinzuwenden?
Und schaffest du, was uns hier unten wiederfährt;
Wilst du denn nicht gerecht in deiner Satzung heissen?
Wie ließest du so bald den Held zu boden schmeißen?
Er war für tausenden ein graues Alter werth.
Wie bist du so erzürnt, und forderst von der Erden,
Daß dir das reineste soll aufgeopffert werden?

8.

War die Vollkommenheit zwey gleichgesinnter Brüder,
Das Kunststück der Natur nur dir allein zuwider?
Wie, oder irr ich mich? schien dir es gar zu viel,
Der schon verderbten Zeit diß schöne Paar zu lassen?

So muste ja vorhin der tapffre Carl erblassen;
Ein wiederhohltes Ach dient dir zum Freuden-Spiel.
Du reißt die Wunden auf, uns schärffer zu betrüben,
Warum ist Theodor uns nicht zum Trost geblieben?

Itztlebende Herren Burggrafen von Dohna.

§. 20. Diejenigen, durch welche der hochgepriesene Dohnaische Stamm noch heutiges Tages bey seinen von so vielen Jahr-Hundert erworbenen Tugend-Glantz erhalten wird, und täglich zu neuen Wachsthum einer bis in die späte Ewigkeit dauernden Gloire steiget, sind, so viel die Schlesische Linie anbetrifft,

Carl Hannibal von Dohna.

Der hochgebohrne Graf und Herr, Herr CARL HANNIBAL, Burggraf und Graf von Dohna, Freyherr in Wartenberg, Herr in Brälin und Solnitz rc. der Römischen Kayserl. Majest. Cämmerer, Freyer Standes-Herr in Schlesien, und Erb-Herr der freyen Standes-Herrschafft Wartenberg. Er war ein eintziger Sohn seines Herrn Vatern, Tit. Herrn Otto Abrahams, Burggrafens und Grafens von Dohna, von welchen bereits oben §. 18. Meldung geschehen, und wurde nach frühzeitigen Absterben desselben zu denen Studiis und Ritterlichen Ubungen sorgfältig auferzogen, worinnen er auch eine gantz sonderbahre Geschickligkeit erlanget, und selbige durch Besuchung frembder Länder weiter excoliret, auch endlich zu grosser Vollkommenheit gebracht, worauf er sich nach geendigten Reisen am Kayserl. Hofe zu Wien einige Zeit aufgehalten, und daselbst ein Kayserliches Cammer-Fräulein, des Geschlechts eine gebohrne Freyin von Schrottenbach, vermählen lassen, welche jedoch anno 1683. d. 28. Octobr. ohne Hinterlassung ehelicher Leibes-Erben, die Schuld der Natur bezahlet.

Mit seiner Person gehet die Schlesische Branche ab.

Nach deren tödtlichen Hintritt er weiter zur andern Ehe nicht geschritten, daß also mit seiner hochtheuren Person die Schlesische Branche des Dohnaischen Geschlechts erlöschen wird. Jedoch hat, so viel die Standes-Herrschafft Wartenberg betrifft, Herr Abraham, Burggraf von Dohna, als Uhrälter Vater Unsers Herrn Burggrafens schon zu seiner Zeit das Wartenbergische Fideicommissum dergestalt disponiret und eingerichtet, daß, daferne diese Linie abgehen möchte, die Herren Burggrafen von Dohna Preußischer Abstammung succediren solten. *Vid.* LUCÆ Schles. Denckwürdigk. *p.1624.* Er lebet itzo auf seiner Herrschafft Wartenberg in einen Segensvollen Alter ohne Bedienung einer Charge, und schreibet der *Scholiastes* HENELII *in Silesiographia renovat. Cap. VIII. p. 463.* von ihm: quamvis ob ingenii acrimoniam, judicii dexteritatem, variamque rerum experientiam, ad majora rerum gerendarum officia natus esse videatur, ab omni tamen ambitione alienus manere vult.

Beatus ille, qui procul negotiis; Interim nihilominus in sublimi illa dignitate, inqua jam ab annis triginta circiter in generalibus Principum ac Ordinum Silesiticorum Comitiis tanquam Commissarius Cæsareus præfulget, curas communi bono dicatas, nequaquam negligit, emolumento Summi Principis fideliter atque adeo pie intentus, ut tamen dulcissimæ patriæ non obliviscatur. Von der Preußischen Linie ist anitzo das Haupt und Senior

Christoph Friedrich von Dohna.

Der hochgebohrne Graf und Herr, Herr CHRISTOPH FRIEDRICH, Burggraf und Graf von Dohna, Fähndrich des Königreichs Preußen, und Besitzer derer drey Herrschafften, Reichertswalde, Lauck und Samrodt. In seiner Jugend legte er als Capitain in Holländischen Kriegs-Diensten die ersten Proben seines heroischen Geistes ab, muste aber wegen kräncklicher Zufälle des Martis Svite verlassen, und auf eine ruhigere Lebens-Art bedacht seyn. Dahero er sich auf seine Herrschafften wendete, und mit einer Gräfin von der Lippe Beylager hielte, auch mit selbiger 6 Grafen und 4. Gräfinnen zeugete. Jedoch diesen gesegneten Ehestand trennete der Tod, weshalben er sich zum andern mahl eine Fürstin von Zweybrück, Kleeburgischer Linie, Christinam Elisabetham, verwittibt gewesene Gräfin von Leiningen-Dachsburg ehelich beylegen ließ, und mit selbiger noch einen Sohn zeugete, wie die Geschlechts-Tafel No. 9. ausweiset. Er ist ein Liebhaber derer Studien, und vornehmlich Theologischer Wissenschafften, derowegen er mit denen berühmtesten Theologis der reformirten Kirche, welcher er zugethan ist, zu correspondiren pfleget, sich auch keine Mühe dauern lässet, dasjenige in credendis so viel möglich zu indagiren, was sonsten nur Professores und Doctores Theologiæ den Zweck ihrer Verrichtungen seyn lassen. Nicht mindere Hochachtung verdienet

Der

Alexander von Dohna.

Der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr ALEXANDER, Burggraf und Graf von Dohna, Freyherr von Coput, Königlicher Majestät in Preußen Etats-Minister und würcklicher Geheimbder Rath, General Feld-Marschall, Gouverneur der Vestung Pillau, Hauptmann der Aemter Morungen und Liebstadt, Herr von Schlobitten und Schlodien, *vid.* Hamburgische Historische *Remarques de Anno 1704. p. 261.* Das itztlebende Preussen 2c. Er ist ein Herr, so sich von Jugend auf dem Kriege gewidmet, und unter dem grossen Welt-berühmten General, dem Großmächtigsten Churfürsten von Brandenburg, Friderico Wilhelmo, bey allen Expeditionen gar sonderbar signaliret, dahero sein innerlicher und äuserlicher Grandeur den letzt-verblichenen König in Preußen, Fridericum III. dermaßen charmiret, daß er unter einer so grossen Menge berühmter Ministrorum ihn am allergeschicktesten fand, zu seines eintzigen Printzens und Cron-Erbens, itzigen glorwürdigsten Königs in Preußen Majestät, Ober-Hof-Meister zu employren, welcher hochwichtigen Charge er mit allgemeinem applaudissement des gantzen Hofes bis zur Vermählung Seiner Königl. Majest. vorstunde, nach der Zeit aber auf allergnädigst erlangte Königliche Permission etliche Monate auf seine Güter in Preußen gieng, jedoch von dar bald wiederum nach Hofe beruffen ward, weil die aufhabende hohe Functiones dessen Gegenwart erforderten. Dessen Herr Bruder

Christoph von Dohna.

Der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr CHRISTOPH, Burggraf und Graf von Dohna, Sr. Königl. Majestät in Preußen würcklicher Geheimbder Etats-Minister, General-Lieutenant, Ritter des schwartzen Adler-Ordens, ein Herr von seltenen Qualitäten, vornehmlich von grossen Muth und Hertzhafftigkeit, welche Ihm von denen ersten Kriegs-Diensten an bey allen hohen und niedern Officiers besondere Hochachtung und Respect erworben. Sein munterer und großmüthiger Geist ist toga, sagoque paratissimus, dahero der Allerdurchlauchtigste König in Preußen, Fridericus III. ihn so wohl zu wichtigen militair- als Civil Expeditionibus gebrauchet, gestalt er denn unterschiedene ansehnliche Gesandschafften an den Königl. Englischen Hof zu Zeiten Wilhelmi III. verrichtet, auch bey der Käyserlichen Wahl Caroli VI. Majestät den hohen Character eines Königlichen Preußischen und Chur-Brandenburgischen Principal-Gesandtens mit höchsten Ruhm getragen. *Vid.* der Königl. Preußischen und Churfürstlichen Brandenburgischen höchstansehnliche Gesandschafft zum Kayserl. Wahl-Tage nach Franckfurth *Fourir-*Zeddul *in* DIARIO von Wahl- und Crönungs-*Solennit*äten Kaysers *Caroli VI. p. 21.* Ein Vetter von beyden ist endlich

Christoph Friedrich von Dohna.

Der Hochgebohrne Graf und Herr, Herr CHRISTOPH FRIEDRICH, Burggraf und Graf von Dohna, Herr der Herrschafft Carwinden in Preußen und Hauptmann in Ragnitt, Königl. Pohlnischer General-Major &c. ein Herr von ungemeiner Länge und Stärcke, dabey von unverdrossenen Fleiß und Bemühung, wie er sich denn so wohl zu grossen Etats- als Militair-Charges rühmlich gebrauchen lassen, und als Königl. Preußischer Envoye nach Schweden in wichtigen Angelegenheiten verschicket, auch als General-Major in Pohlnischen Diensten employret worden. Er ist der Lutherischen Religion zugethan, weil seine Frau Mutter, eine gebohrne Gräfin von Oxenstirn, ihn nach Ableben seines Herrn Vatern in solcher Lehre erzogen.

Von dieser Herren gesegneten Posterität, welche in lobwürdiger Bemühung den Ehren-Gipffel ihrer grossen Eltern und Vorfahren zu ersteigen fast täglich neues Wachsthum spüret, etwas mehrers zu gedencken, verbleibet billig denen Geschichts-Verfassern künfftiger Zeiten als ein so herrliches Thema ausgesetzet, dabey auch die geschicktesten Federn einen reichen Uberfluß ihrer anzuwendenden Bemühung finden werden. Uns soll genügen den Schluß gegenwärtiger Historie mit folgenden Wunsch und Omine zu machen:

Schluß und Wunsch.

Es wird der Dohnen Stamm in
Ewigkeit bekleiben,
So lange Brandenburg den
Zweigen Schatten giebt.
Ihr Glücke müsse stets ein Fix-Gestirne bleiben,
Das keinen Unbestand an Glantz
und Klarheit liebt.
Des *Brennus* Majestät hält Sie vor
Reiches-Stützen,
Weil Feder und der Stahl desselben Thron beschützen.

CAPUT II.

Von des Hochansehnlichen Geschlechts derer Herren Grafen, Freyherren und Ritters-Personen von Nostitz, Nahmen, Uhrsprung, Wappen, Genealogie, und Historischen Merckwürdigkeiten.

§. 1.

Die Begierde berühmt zu werden ist von Natur angebohren.

Gleichwie einem Tugend-liebenden Gemüthe von Natur der verborgene Trieb eingepflantzet ist, seine angebohrne Eigenschafften durch lobens-würdige Thaten zu veredlen, und sich einen unvergänglichen Nachruhm zu erwerben; also muß das Gedächtniß rühmlicher Verrichtungen durch den Fleiß eines aufmercksamen Geschichtschreibers der Ewigkeit einverleibet werden. In eben solchen Absehen schätzte der grosse Alexander, als er bey dem Grabe Achillis stunde, diesen Helden glücklich, weil er Homerum zu seinen Lob-Redner erlanget, und der kluge Staats-Redner Cicero urtheilet nicht unrecht davon, es würde eben diese Grab-Stätte, so des Achillis Leib bedecket, auch dessen Nahmen verscharret haben, wenn nicht Homeri Ilias ihn gleichsam wieder lebendig gemachet hätte. Es pflegten dannenhero die Lacedæmonier, vermöge eines unter ihnen gebräuchlichen Gesetzes zu vorher denen Musen Opffer zu bringen, ehe sie etwas wichtiges zu verrichten vornahmen, und wuste der Griechische General Eudamidas, als man ihn um die Ursache dieser Gewohnheit fragte, keine andere anzugeben, als daß es deshalben geschehe, ne res bene gestæ debitis laudibus fraudarentur, damit nemlich das Wohlverhalten seines gebührenden Ruhms nicht beraubet würde, wie PLUTARCHUS *in Apophth. Lacon.* berichtet.

Muß aber durch der Geschichtschreiber Fleiß erlanget werden.

Des Nostitzischen Geschlechtes Würde und Ansehen.

Das hochansehnliche alte Geschlecht derer Herren Grafen, Freyherren und Ritter von Nostitz, hat sich durch seine ausnehmende Verdienste vorlängst der Welt zur Verwunderung und Beyspiel dargestellet, erfordert auch daher, wie Achilles eine Homerische Geschickligkeit deren Geschichte zu beschreiben. Wiewohln nun dergleichen in folgender Schrifft nicht zu erwarten, so wird es doch verhoffentlich erlaubet seyn, einen unverfänglichen Versuch zu wagen, die Nostitzische Geschlechts-Historie, ob schon nicht sonder Unvollkommenheit, vorzutragen, und dergestalt abzuhandeln, daß erstlich von des Nahmens Bedeutung, so dann von des Geschlechts Ursprung und Alter, ferner vom Unterscheid des Wappens und dessen Erklärung, endlich aber von derer mannigfaltigen Linien Abstammung, und derer berühmtesten Männer denckwürdigsten Begebenheiten das nothwendigste soll ausgeführet werden.

Des Nahmens Nostitz Uhrsprung und Bedeutung.

§. 2. Der Nahmen Nostitz ist wohl ausser allen Zweiffel denen Sarmatischen Wenden und Sorben zuzuschreiben, denn wie gemeiniglich die alten Deutschen ihren Geschlechtern von den Orten, so sie erbauet oder besessen, die Benennung beyzulegen pflegten; also thaten es auch diese Völcker, als sie sich in Laußitz, Meißen, Schlesien, Böhmen und Pohlen niedergelassen, daß sie denen vornehmsten Familien von solchen entweder gebaueten oder eingenommenen Schlössern und Stamm-Häusern die Nahmen gaben. *Vid.* JOH. STEPH. BURGERMEIST. vom unmittelbahren freyen Reichs-Adel *Sect. XI. Cap. I. p. 200.* Daher findet man in Ober-Laußitz noch heutiges Tages sehr viele Dörffer und Ritter-Sitze, so mit denen im Lande blühenden oder bekandten Adelichen Geschlechtern dem Nahmen nach übereinkommen, ob sie schon in anderer Besitzer Hände nachgehends gerathen. Zum Exempel dienen die Oerter: Arnsdorff, Baudißin, Boblitz, Canitz, Döbschütz, Ebersbach, Falckenhayn, Gerßdorff, Klüx, Kittlitz, Lohsa, Maltitz, Oppeln, Pentzig, Rackel, Rosenhayn, Schönberg, Schreibersdorff, Temritz, Tzschirnhausen, Weigsdorff und andere mehr, welche allerseits ihre Nahmen mit Adelichen Geschlechtern gemein haben, und vermuthlich denenselben vormahls zuständig gewesen.

Ist Vandalischer Ankunfft.

Weiln denn in dieser Provintz ebenfalls das Dorff Nostitz im Löbauischen Weichbilde gelegen, als hat man solches billig vor das uhralte Stamm-Hauß des berühmten Nostitzischen Geschlechts zu halten, woraus, wie aus jenen Trojanischen Pferde so viel tapffere Helden und qualificirte Männer hervor gangen, welche die Wenden und Sorabi mit keinen bessern Nahmen, als von ihren damahls besessenen Schlosse Nostitz, vor andern zu unterscheiden vermocht, und selbige deßhalben Nostitzer benennet. Hiernechst giebt die Endigung des Wortes

Nostitz gnugsam zu erkennen, daß es Sorabischen Uhrsprungs sey, indem die letzte Sylbe Itz als ein Characteristicum der Vandalischen Sprache von denen ihnen erbauten Flecken, Dörffern und Städten, auch andern Nominibus propriis gefunden wird, wie mit unzehlichen Exempeln zu bestärcken stünde, wenn es die Noth erforderte. *Vid.* ALBIN. Meißn. Land-*Chronic. Tit. XI. p. 156.* Ja, es bestätiget der einmüthige Beyfall gelehrter Männer, daß wie der Nahme, also auch der Uhrsprung des Hochlöblichen Nostitzischen Geschlechts aus Ober-Laußitz herrühre, gestalt denn IMHOFF *in Notitia Procer. Imper. Lib. VIII. Cap. VII. pag. 729.* ausdrücklich schreibet: Cæteroquin Nostizii Lusatica stirpe oriundi, und BUCELINUS *in Stemmatograph. German. Tom. II.* BALBINUS *in Miscell. Histor. Bohem.* LUCÆ in Schlesiens Denckwürdigk. *p. 1718. Illustr. Autor* des Europäischen Herolds *Part. I. Sect. IV. §. 8. p. 734.* BUDÆI Historisch *Lexic. Part. IV. p. 45.* stimmen hiermit überein, ja der *Scholiastes* HENELII *in Silesiograph. renov. Cap. VIII. p. 382.* beschließet mit folgenden Worten: omnes antiquam suam originem ex superiori Lusatia ex domo Noës trahere traduntur. Bey denen Pohlnischen Scribenten ist solcher Nahme schon von vier Seculis her bekannt, doch schreiben sie denselben mit einiger Veränderung der Buchstaben, so aber, wie denen Gelehrten wissend, nichts ungewöhnliches. Also gedencket JOHANN DLUGOSS. *in Histor. Polon. Part. I. Lib. XI. p. 288. ad Ann. 1410. & Part. II. Lib. XIII. p. 256. & 299. ad Ann. 1460. & 1462.* Nicolai & Casparis Nosthwicz. CROMERUS aber *de Reb. Polon. Lib. XXV. p. 368.* nennet sie Nostivicios, welches PANTHALEON in der deutschen Ubersetzung CROMERI *Part. II. Lib. XXIV. p. 298. & 299.* Nostivitz oder Nottvest gegeben. M. ABRAHAM FRENCELIUS *in Nomenclatore Utriusque Lusat. qui habetur in Scriptor. Rer. Lusat. Tom. II. pag. 52.* entdecket seine Meynung hiervon folgender gestalt: Nostitium, Nostitz, Sorabis Noßatez & Noßteze, pagus, non longe a Weissenbergo oppido, æde sacra recenti, ac perelegan-ti, & aula splendida decoratus, peculium Zieglerorum: causa nominis non patet, natum tamen isthoc ex vocabulo Bohemico Nosatec, seu Noßatecz,

Rühret aus Ober-Laußitz her.

Ist bey denen Pohlnischen Scribenten von 4. Seculis her bekandt.

Soll, nach Frencelii Meynung von der Böhmischen Sprache kommen.

id est, 1) malleus sculptorius, ein Spitz-Hammer, 2) Ligo, eine Haue oder Hacke. 3) Lituus, item bacillus, formam mallei sculptorii quandam referens. Ex eodem Nossatecz, Nostitz, Nostitius, die von Nostitz, familiæ illustris cognomen. Wie weit diese Erklärung statt haben könne, werden die, so der Böhmischen und Wendischen Sprache kundig, am besten zu beurtheilen wissen. Immittelst dürffte von der Conjectur, daß das Wort Nostitz so viel als Lituus bedeuten solle, bey Beschreibung des Wappens etwas mehrers zu gedencken seyn.

§. 3. Vom Alter dieses hochberühmten Geschlechts ist schwer etwas zuverläßiges und sicheres zu melden, indem die graue Zeit derer ansehnlichsten Familien Uhrsprung mit allzuvielen Staub und Moß bedecket hat, und die meisten Begebenheiten denen Nachkommen verborgen verblieben. JOHANNES SAMBUCUS *in Commentario de laude Elysiorum aut Nationis Silesiæ* will, daß schon zu Caroli Magni Zeiten die Herren von Nostitz berühmt gewesen, welches sich denn weit über 900 Jahr hinaus erstrecket, wenn er schreibet: Nobiles NOSTICII Caroli Magni tempore existentes, nihil aliud quam bellicosissimorum militum, magnanimorumque Virorum & literatorum Heroum seminarium huc usque fuerunt. Der durch seine viele Schrifften bekannt gewordene so genannte Kayserliche Historiographus, ABRAHAM HOSEMANN will die Ankunfft derer Herren von Nostitz aus der Schweitz deriviren, und giebt vor, sie hätten sich Anno 965. nach Vertilgung der heydnischen Wenden, dabey Hanß von Nostitz, beneben Wenckeln von Zedlitz viel gethan, und grosses Lob erworben, in Laußitz niedergelassen, und folgender Zeit treflich gemehret. Ingleichen, es habe auf dem Thurnier zu Merseburg anno 968. Ulrich von Nostitz, nebst zweyen Brüdern von Saalhausen, und Burghard von Gerßdorff, samt Adam von Fronßberg zwischen den Säulen gestanden, und zweiffels ohne judiciret. *Vid.* HOSEMANNS Salhausische Adeliche Stamm-*Chronic. p. 43.* Allein zu geschweigen, daß man auf Hosemanns Credit das geringste nicht zu trauen hat, indem er fast allen berühmten Geschlechtern offenbahre Unwahrheiten aufgebürdet, und selbst ersonnene, auch öffters einerley Begebenheiten unterschiedener Personen mit

Das Alter dieses Geschlechts ist schwer zu ergründen.

Soll zu Caroli Magni Zeiten schon berühmt gewesen seyn.

Sollen anno 968. dem Thurnier zu Merseburg beygewohnet haben.

mit veränderten Umständen beygemessen, die weder aus Documentis noch bewährten Scribenten zu beweisen stehen, wie hierüber HENELIUS *in Silesiograph. renovat. Cap. VIII §. 67. p. 218. & §. 142. p. 776.* ingleichen BALBINUS *in Miscell. Regn. Bohem. Dec. I. Lib. III. Cap. XIII. §. 1. p. 163* vorlängst geklaget, *conf. supr. Cap. XXI §. 13.* so berichtet RIXNER im Thurnier-Buche *fol. 43. f. 6.* in Beschreibung des Merseburgischen Thurniers, daß zwar Ulrich von Freundsberg wegen Schwaben zwischen denen Säulen gewesen, derer von Saalhausen, Gerßdorffer und Nostitzer aber geschiehet beym gantzen Thurnier nicht die wenigste Meldung. Ja es ist in der Consignation derer Adelichen Geschlechter und Familien, so denen von anno 934. bis 1487. publicirten 36. Ritter und Thurnier-Spielen beygewohnet, welche D. JOH. STEPHAN BURGEMEISTER in der freyen Reichs-Ritterschafft *Sect. X. Cap. XII. pag. 173. seqq.* aus Bucelino, Rüxnero, Hierusalem, Eraldo, Hieronym, Rodlern, Sigmund Feyerabends, und andern Thurnier-Büchern zusammen getragen, kein Nostitz zu befinden, und daher an Hosemanns Vorgeben gar sehr zu zweiffeln.

Solches wird widerleget.

Sonst hat ein ungenannter Autor vor hundert Jahren eine Schrifft von vier Bogen, unterm Titul: derer von Nostitz uhralte Adeliche Ankunfft, Nahmens Uhrsprung und heroische Thaten, aus beglaubten Monumentis colligiret *ꝛc.* als ein Manuscript bekannt gemacht, welches nachgehends in vieler Hände gerathen, und die meisten vor glaubwürdig angenommen, ob schon der Augenschein weiset, daß die darinnen angezogene Historien weder mit denen gerühmten Monumentis dargethan, noch an den Probierstein der Wahrheit Strich halten.

Eines Anonymi Manuscript vom Nostitzischen Geschlecht.

Die Schreib-Art und andere dabey vorkommende Umstände geben undeutliche Muthmaßung, daß diese unzeitige Geburth entweder in Hosemanns Gehirne ebenfalls erzeuget, oder von einer Hosemannischen Creatur ausgebrütet worden, dahero man einen kurtzen Auszug hiervon zu machen, Licht von Finsterniß, Silber von Schlacken, und die kostbaren Diamanten von geringen Kieselsteinen zu scheiden, oder mit einem Worte, wie weit die Erzehlungen Grund haben oder nicht, gründlich zu untersuchen, und anzuzeigen der Nothdurfft erachtet, weil doch der Ruhm des fürtreflichen Nostitzischen Geschlechts viel zu edel, und deren erworbene Gloire und Tugend viel zu eclatant ist, daß man mit Erdichtungen denselben auszuschmücken oder zu erhöhen Ursach nehmen dürffe.

Wird vor Hosemanns Arbeit gehalten.

Wird untersuchet.

Anfänglich nun macht der Autor groß Rühmens, daß er seine Schrifft aus vieler beglaubter Historicorum Scriptis, zuförderst Æneæ Sylvii, Aventini, Peutingeri, Stumpffii, Kippenrodii, Krenzheimii, und anderer hinterlassenen Monumentis genommen, jedoch aus allen diesen Autoribus hat er in nachfolgenden Blättern nicht einen eintzigen Ort oder Stelle von denen Herren von Nostitz angeführet, noch sein Vorgeben damit bestärcket, daß also gleich der Anfang auf Unwahrheit gebauet, und man von dem übrigen Vortrag wenig gewisses hoffen kan. Im ersten §. schreibet er, es habe Æneas Sylvius derer Eltesten des Nostitzischen Geschlechts in seiner Böhmischen Chronic. dergestalt Meldung gethan: Als Kayser Conrad der Schwabe anno 1147. eine grosse Heerfahrt in das heilige Land, die Christen allda und in Asia, so beydes von den Türcken und Saracenen hart bedränget wurden, auf fleißiges Anhalten des heil. Bernhardi zu retten vorgenommen, der Kayser auch in eigener Person mit fortgezogen, habe unter andern Potentaten Ludovicus, der Francken, Boleslaus Crispus, der Pohlen König, erster Fürst über Schlesien *ꝛc.* und Sobieslaus, der Böhmen Hertzog, dem Kayser zu Ehren sich mit auf die Reise begeben, in besondern aber der König in Pohlen sich tapffer ausgerüstet, viel fürnehme Adeliche Geschlechter aus Pohlen und Schlesien, und unter denselben zweene von Nostitz, so ihrer Thaten halber berühmt, und sondere freudige Helden gewesen, mitgenommen, ihnen vornehme Befehlich gegeben, und sonsten lieb und gnädig verhalten, unter welchen beyden der eine Fritz von Nostitz im grossen Treffen mit denen Feinden bey dem Fluß Meandro in Syrien gehalten, also tapffer unter den Schlesiern und Pohlnischen Reutern sich erzeiget, daß damahls nicht allein die Feinde außm Felde geschlagen, sondern auch die Schlesischen Reuter den Vorzug und Ehre ihrer Mannheit halber erhalten, von deswegen auch dieser Nostitz, als der Kayser nach Jerusalem kommen, neben andern wohlverdienten Kriegs-Leuten zum Ritter daselbst geschlagen, und endlich nach vier Jahren unter wenigen zu den Seinigen wieder hinein

Begebenheit von Fritzen von Nostitz.

Ist zweiffelhafft.

hinein kommen ꝛc. Nun gedencket zwar dieser Heerfarth CYRIACUS SPANGENBERG in der Sächs. *Chron. cap. CCXXI. p. 373.* und benennet zugleich die fürnehmsten, so mit in diesen heiligen Krieg gezogen, desgleichen meldet ÆNEAS SYLVIUS *in Histor. Boh. Cap. XXV.* daß der Hertzog in Böhmen Sobieslaus nebst seinen Trouppen dabey gewesen, des Königs in Pohlen hingegen, und der Geschichte von denen Nostitzern ist weder in angeführten Scriptoribus noch anderswo die geringste Meldung nicht gethan, wohl aber schreiben die Pohlnischen Historici, DLUGOSSUS *Tom. I. Lib. V. p. 479.* und CROMERUS *Lib. VI. p. m. 81.* es habe Käyser Conradus mit seiner Armeé den March durch Pohlen genommen, und sey von Boleslao Hertzog in Pohlen nebst seinen Brüdern bis an das Euxinische Meer begleitet worden. Ex Baronibus insuper & militibus Poloniæ aliqui voluntarie cruce assumpta præmium propositum merituri, secuti Imperatorem transfretarunt, & in suo exercitu, donec rediret, militando versati sunt. Sind DLUGOSSI Worte *cit. loc.* und CROMERUS sagt eben dergleichen: es wären viel Polender für sich selbst freywillig zu dieser Zeit Kriegs-Leute worden, und mit dem Käyser davon gezogen, doch wird derer Nostitzer nirgend mit einer Sylbe gedacht, und wiewohl es eben nicht unmöglich, daß sich einige bey denen Pohlnischen Volontairs können befunden haben, so ist doch aus Ænea Sylvio solches nach des Autoris Vorwand nicht zu erweisen, noch auch die Begebenheit mit Fritzen von Nostitz, und wie derselbe zum Ritter geschlagen worden, bey einigen Autore irgendwo zu finden. Im andern §. fähret der Autor fort, und setzt: WOLFFGANGUS LAZIUS im Buch von der Wanderschafft der Völcker gedencket eines von Nostitz, daß er eine Wallfahrt ins gelobte Land vorgenommen, viel Ungemachs sich versuchet, und doch endlich nach vielen Jahren wieder zu den Seinen kommen, und bey dem Polnischen Könige Vratislao in sondern Gnaden, und Ansehen gewesen. Weil nun dieses ohne Zweiffel eben derjenige seyn soll, von welchen nur jetzt gedacht worden, indem die Personen und Zeiten übereinstimmen, so brauchet es keiner absonderlichen Beantwortung. Im dritten §. schreibet er: Als anno 1189. Keyser Fridericus Barbarossa mit einen grossen Zeug sich in Palæstinam und unter andern auch Conradus

Aus denen Scriptoribus nicht zu erweisen.

Ulrichs von Nostitz Creutz-Zug ins gelobte Land.

Hertzog in Schlesien mit auf die Fahrt begeben, sind unter solchen viel Schlesier, als Rechenberger, Seidlitzer, Promnitzer Schellenberger, und dann ULRICH von Nostitz, so die Schlesischen Reuter als Obrister und Rittmeister geführet, dabey gewesen. Wenn dieses Vorgeben mit einigen Autore zu beweisen stünde, möchte es wohl Glauben finden, weil allerdings an dem, daß Fridericus in diesem Jahr einen Creutzzug ins gelobte Land gethan, wovon JOH. HEINRIC. ARTOPÆUS eine besondere Dissertation *de expeditione Friderici Ænobarbi in terram sanctam* geschrieben, und GODOGRED. *in Chronic. Part. VI. ad h. a. p. 570.* meldet, daß er ein auserlesenes Kriegs-Heer von 150000. bewehrter Mann, sonderlich aus Böhmen mit sich genommen, *Conf.* STRUV. *Syntagm. Histor. dissert. XVII. §. 53. p. 573.* doch da in keinem eintzigen Scribenten dieses Ulrichs von Nostitz gedacht wird, kan man die Historie so schlechter dings nicht vor unbetrüglich gelten lassen. Im vierdten §. führt der Autor von der anno 1241. gehaltenen Tartarischen Schlacht bey Liegnitz folgendes an: Heinrich Hertzog von der Liegnitz hätte sich auffgemacht, seine Ritterschafft und Land-Volck auffgeboten, dem Feinde unter Augen gezogen, ihnen eine Schlacht zu lieffern, zuförderst aber, ehe die Schlacht angangen, hätte er seine Kriegs-Räthe und Obristen zu Rath genommen, was ihme zu thun, ob er schlagen, oder den Feind nur sonsten mit Streiffen, und Scharmützeln angreiffen solte, da sie denn alle fast bis auf einen, so Stanislaus von Nostitz von dem Autore Mechovio genennet würde, der Meynung gewesen, mit dem Feinde ohne Verzug zuschlagen, und ihre Menge nicht anzusehen, denn es ein nackend verhungertes Volck wäre ꝛc. Dieser Nostitz aber, sey dawider gewesen, und habe diesen Vorschlag gethan, sie nur mit Scharmützeln auffzuhalten, und zu versuchen, was ihre Mannheit wäre, denn da alsobald ihnen eine Schlacht geliefert, und die Christen unterliegen solten, würde dadurch Herr und Knecht in die euserste Gefahr gesetzet, ꝛc. Aber weil die meisten Stimmen bey dem frommen Fürsten Nachdruck gehabt, so sey also die Schlacht unvorsichtig angangen, und obwohl die Schlesier sich tapffer verhalten, daß die Tartarn anfänglich geschlagen, und gewichen, dennoch die Christen sich darauff gar zu sicher gemacht, die Feinde wieder zusammen kommen, und ein neuer Angriff geschehen

Stanislaus von Nostitz soll die Tartarische Schlacht bey Liegnitz wiederrathen haben.

hen mit einer solchen furie der Tartern, daß alles übern Hauffen gefallen, die Schlesier sambt den Fürsten erschlagen, daß fast nicht der zehende Mann in der Flucht davon kommen sey, da denn zweiffels ohne der von Nostitz auch mit geblieben x. Obermeldter ABRAHAM HOSEMANN in der Vorrede der Saalhausischen Stamm-*Chronic. Lit. f. 2. b.* schreibt von dieser Schlacht gleichergestalt, daß als Hertzog Heinrich von der Tartarischen Menge überwunden worden, und nur Fünff Hoff-Junckern noch um ihn gewesen, den Hertzog zu retten, oder seinen Cörper hinweg zu bringen, so wären sie doch alle erschlagen worden, bis auf zwey, als einer von Saalhausen, und der andere einer von Nostitz, so hart beschädiget davon kommen. Nun ist zwar diese merckwürdige Schlacht beym DLUGOSSO *Histor. Polon. Tom. I. Lib. VII. p. 676. seqq. Item* CROMERO *Histor. Polon. Lib. VIII. p. m. 264.* LUCÆ Schles. Denckwürdigk. *p. 1222. & seqq.* CURÆO *Annal. Siles. p. m. 69. seqq.* und andern Historicis mehr umständlich beschrieben, gleichwohl aber in keinen eintzigen dieses Herren Stanislai von Nostitz etwas gedacht, welches doch nicht würde nachgeblieben seyn, wenn der notable Umstand, daß er allein solcher unglückl. Bataille im Kriegs-Rathe widersprochen, und endlich bey Hertzog Heinrichs Ermordung noch sein Leben kümmerlich errettet, Grund hätte. Vielmehr berichtet CURÆUS *cit. loc. p. 71.* es sey unter Heinrici Bedienten sonderlich einer, Nahmens Johannes, (nicht aber Stanislaus) gewesen, welcher seinen Herrn lange Zeit tapffer beschützet, auch endlich allein davon kommen, und in ein Dominicaner-Kloster gangen, seine Worte lauten: E comitibus unus Johannes ante ibat, & ferro Tartaros submovebat: eum cum animose sequeretur Princeps, & unum ex Tartaris, qui maxime eum premebat, gladio feriret, brachio sublato ab alio Scytha proximo hasta ad alam trajectus est, et equo excussus. Comites circa Dominum præliantes etiam occisi sunt. Solus Johannes evasit acceptis duodecim vulneribus, quem cum persequerentur novem Tartari, ipse nactus in fuga tres alios Christianos, illis fretus convertit sese, & octo ex illis Tartaris sua manu jugulavit, nonum autem captivum abduxit. Postea ut Deo pro tanto beneficio gratus esset, ingressus est religionem monachorum Dominicanorum. Dahero ist die gantze Begebenheit ebenfalls vor eine Hosemannische Fabel, welche keinen Historischen Beyfall finden kan, zu achten. Im 5ten § begehet der Autor einen unentschuldbaren Fehler, wenn er saget: Es werde von Zeit solcher Liegnitzischen Niederlage an, des Nostitzischen Geschlechts in denen Historien eine Zeitlang nichts erwehnet, biß zur Regierung Königs Matthiæ aus Ungarn ums Jahr 1473. da man sich aber billig zuverwundern hat, daß ermeldter Autor aus alten Zeiten so viel Specialia zuerzehlen gewust, gleichwohl aber in denen jüngern Seculis, da es an gründlichern Nachrichten nicht so sehr ermangelt, nichts beyzubringen vermocht, und den mehr als allzudurchdringenden Glantz des berühmten Nostitzischen Nahmens lieber auff 230. Jahre verdunckeln wollen. Jedoch diesem Mangel abzuhelffen, wollen wir vielmehr durch ein und anderes untrügliches Exempel bestärcken, daß die preißwürdigsten Nostitzer auch im XIV. und XV. Seculo in Ober-Lausitz und andern Ländern als ein angesehenes Geschlecht floriret haben. Denn also findet man in einer Pfands-Verschreibung, so der Stadt Zittau anno 1399. ausgestellet worden, daß HEINRICH von Nostitz selbige als Bürge unterschrieben, wovon das Original *in Curia Zittaviensi* vorhanden. Anno 1400. besaß Otto von Nostitz das Guth Kittlitz, wie der vorhandene Lehn-Brieff besaget. Anno 1410. war Nicolaus von Nostitz Commendant der Stadt Thoren in Preussen, als selbige vom Könige in Pohlen belagert und eingenommen worden. *vid.* DLUGOSS. *Histor. Polon. Tom. I. Lib. XI. p. 288.* In einer Pfands-Verschreibung des Teutschen Ritter-Ordens in Preussen, so sie ihrem Kriegs-Volck wegen restirenden Soldes anno 1455 am Tage Dorotheæ ertheilet, werden unter andern auch folgende Adeliche Ritter gedacht: Caspar von Nostitz, von Seidlitz, George von Löben, Dietrich Stange, Ludwig Schönfeld, Nicol Warnßdorff, Caspar Nostitz von Tschoche, die Haupt-Leute mit all ihrer Gesellschafft. *vid.* MOLLERI Reichs-Tages *Theatrum* dritte Vorstellung, *Cap. VI. p. 587.* So geschiehet auch eines von Nostitz Meldung beym DLUGOSSO *Tom. II. Histor. Polon. Lib. XIII. p. 256. sub anno 1460.* mit diesen Worten: Castrum & oppidum Valcz negligentius custoditum per Casparem Nosthwicz Slesitam, qui in parte Cru-

Irrthum des Autoris Anonymi im MSto.

Unterschiedene Personen des Nostitzischen Geschlechts vom XIV. und XV. Seculo.

Cruciferorum versabatur, esse interceptum. Desgleichen *sub anno 1462. Lib. XIII. p. 299.* Fricz Rawnekke & Caspar Nosthwicz hostium Duces, maxima spe suos in id prælium animaverant, & Casparo Nosthwicz autore eo se pacto constrinxerunt, ut potius mortem oppeterent quam fugerent. Wodurch denn des Autoris unglaubliche Unwissenheit verhoffentlich zur Gnüge wiederleget wird. Jedoch wiederum auf dessen Manuscript zu kommen, so fährt er fort und erzehlet die Geschichte, so sich mit Siegmunden von Nostitz und einen Löwen an Königs Matthiæ Corvini Hofe in Ungarn begeben haben soll, wovon wir dessen eigene Worte anführen wollen, wenn er saget: Es wird eines Krieges-Obristen Siegmund von Nostitz, so von Jugend auff an Königs Matthiæ Hoff, und dessen Cammer-Juncker gewesen, sonderlich in Historien gedacht, und von DUBRAVIO, *Olomucensi*, CROMERO, und KRENZHEIMIO rühmlich angezogen, dergestalt, daß ob er wohl in ermeldten Königs Matthiæ Diensten gewesen, er ihme doch jederzeit solche unnöthige Kriege, so er wider sein Vaterland vorgenommen, so viel an ihm, wiederrathen, daß er darüber fast in des Königs Unwillen verfallen, wie hernach folget, und weil er von Person starcken Leibes, einer ziemlichen Länge vor andern, und von der Faust fertig gewesen, daß ihn alle gefürchtet und verehret, auch König Matthias ihn sehr hoch geschätzet, weil er seiner Dienste bey Breßlau und Wien fruchtbarlich genossen. Von ihm referiret MARTINUS CROMERUS, sonderlich auch FUNCCIUS, die merckliche Historie, so ihm und diesen Adelichen Geschlecht derer von Nostitz zu Ehren ich alhier mit Umständen zu melden nicht unterlassen wollen, und im Lateinischen artlich gegeben worden: Amabat Rex Matthias Corvinus Sigismundum Nosticium Silesicum ob singularem Virtutem animique magnitudinem, atque in fidelissimis numerabat. Forte evenit, ut cum in arce Budensi animi causa deambularet Rex & Leonum antrum præteriret, is qui in belluas imperium habebat, uni ex his carnes projiceret. Ibi Rex seu serio, seu joco Nosticio imperare, si tantum audaciæ & fortitudinis haberet, escam Leoni adimeret. Nosticius à quo, & apud quos hostes hoc diceretur, secum reputans, sine ulla vel tergiversatione, vel excusatione ad facinus aggreditur, & sinistra manu obvelata, dextra gladium arripit, itaque in antrum descendit. Leo eo conspecto statim è faucibus carnes dimittit, & fugam spectat. Quare Nosticius cum carnibus ablatis ad Regem cum revertisset, cum admiratione quadam recipitur. Verum id virtutis experimentum periculosum, sibique indignum ratus, (quis enim tanquam per jocum immani feræ vitam suam exponeret) operam suam bono Regi denegat, & domum discedit. Diese Historie ob sie wohl auch einem andern Geschlechte derer von Uchtritz von einem andern Historico beygeleget wird, ist doch solche von Cromero und Regiomontano, so diese Zeit um den König gewesen, auf diesem Nostitz ausdrücklich affirmiret, und dabey alle Umstände der Zeit, des Orts, und aus welchem Hause solcher gewesen, mit angeführet, und demselben billiger Glauben zuzustellen. Cromerus setzet dieses darzu, daß hernach König Casimirus in Pohlen diesen Nostitz zum öfftern ersuchen lassen, sich an seinen Hoff zu begeben, habe ihn aber bey Königs Matthiæ Leben dahin nicht vermögen können. Nach dessen Tode aber von Hauß aus ermeldten Königs, auch anderer Potentaten Bestallungen biß an sein Ende angenommen, und also in seinem gantzen Leben ein vortrefflicher ansehnlicher Held von guten Anschlägen und Ritterlichen Thaten geblieben, auch von dem höchsten Monarchen Käyser Friderico selbsten respectiret worden, der offtermahls gesagt, daß er diesen Mann mit Golde auswägen wolle, wenn er nicht in seiner Feinde, Königs Matthiæ, und Casimiri Bestallung wäre, und er ihn ehrlicher Weise an sich bringen könne ꝛc. So weit des *Autoris* Worte: Nun referiret zwar FIBIGER *in Scholiis ad Henelii Silesiograph. renovatam Cap. IV. p. 388.* diese Geschichte ebenfals, und beziehet sich auf EPHRAIMUM HEERMANNUM der selbige *in notis ad Carmen encomiasticum illustrissimæ familiæ Nostizianæ scriptum* angemercket, desgleichen führet Budæus im historischen Lexico Part. IV. fol. 45. sie in gleichmäßigen terminis an; allein es brauchet dieselbige dennoch stärckern Beweiß, um so vielmehr, weil in denen angezogenen Historicis, Cromero, Regiomontano, und Funccio kein Wort von solcher Begebenheit enthalten, und man sich über des Autoris Verwegenheit billig verwundern muß, daß er mit so scheinbaren Umständen diesen Scribenten

Begebenheit Siegmunds von Nostitz mit einen Löwen.

benten etwas beymessen, und auff ihre Authoritát provociren dürffen, da doch deren Schrifften in jedermans Händen sind, und nachgelesen werden können. Zuletzt erzehlet der Autor noch eine merckwürdige Geschichte, so zu des Nostitzischen Geschlechtes Ruhm gereichen soll, wenn er schreibet: Unter andern wird auch sonderlich in denen Ungarischen Historien George von Nostitz aus dem Fürstenthum Glogau dergestalt celebriret, daß er bey König Vladislao in Ungarn, und hernach bey dessen Sohn Ludovico in sondern Ansehen, und dessen Cämmerling, auch endlich geheimer Kriegs-Rath gewesen, und als König Ludovicus anno 1526. wider die Türcken zu Felde ziehen wollen, habe es ihm ermeldter Nostitz treulich wiederrathen, so aber nicht geachtet worden, sondern sey vom Könige an König Sigismundum nach Pohlen verschickt gewesen, als die unglückliche Schlacht bey Mohatz vorgegangen, darinnen König Ludovicus im Moraste stecken blieben, und umkommen, ob wohl dessen Cämmerlinge einer von Zetteritz dabey gewesen, wo der König mit dem Pferde im Moraste umkommen, ihn aber nicht retten, noch vielweniger dessen todten Leichnam finden können. Dieser Nostitz habe auff hohe Bitte der Königin keine Gefahr gescheuet, und nach Anzeige des Cämmerlings den todten Leichnam des Königs erforschet, auch gefunden, hernach gen Stuhlweissenburg herrlich begraben lassen. Von dieser seiner Treue wegen sey ihme ein stattliches Guth an der Ungarischen Gräntze aus Gnaden geeignet, welches dessen Erben, so aber nunmehr einen andern Nahmen an sich genommen, wie bey vielen bräuchlich, noch heut zu Tage besitzen sollen rc. Es wäre diese Erzehlung gut wenn sie mit mehrer historischen Gewißheit begleitet würde, allein, da weder CUSPINIANUS, noch SAMBUCUS, noch JACOBUS NAZINGEN, welche diese Niederlage in absonderlichen Schrifften umständlich vorgestellet, noch auch andere Ungarische, Böhmische und Schlesische Historici von diesen Grafen von Nostitz als einen geheimen Krieges-Rath einige Erwehnung thun, sondern vielmehr einmüthig bekräfftigen, daß Franciscus Tomoræus, ein Franciscaner Münch, und Ertz-Bischoff zu Colozza des Königs Ludovici Feldzug gerathen, auch selbst das Commando über die Armeé geführet, hiernechst LUCÆ Schlesiens Denckwürdigkeiten *Lib. I. cap. IV. p. 136. & 137.* CURÆUS *Annal. Siles. fol. 253.* GODOFRED. *in Chronic. Part. VII. fol. 779.* ZIEGLER. Schauplatz der Zeit *fol. 1051.* und Labyrinth der Zeit *fol. 658.* ausdrücklich melden, es habe der zum König erwehlte Woywode Johannes den versunckenen Cörper durch die Bischöffe von Waradein und Fünffkirchen nebst Zuziehung des von Zetteritzens suchen, und aufheben, auch nachdem man ihn in 2. Monaten gefunden, von Sand, und Koth reinigen, und balsamiren lassen, so muß man die Geschichte so lange in Zweifel ziehen, bis der Autor bessern Beweiß wird beygebracht haben. *Conf.* DUBRAV. *Histor. Bohem. Lib. XXXIII. p. 272.* BALBINUS *Epist. Rer. Bohem. Lib. V. cap. XI. p. 579.* GROSSER. Lausi. Merckwürdigkeiten. *Part. I. p. 169.* Sonst berichtet auch HOSEMANN. in der Deutschen *Oration* vom Uhrsprung des Adels *Lit. E. i. f. a.* daß das Hoch-Adeliche Geschlecht von Nostitz aus Ihnen drey fürnehme Bischöffe habe, benanntlich, ABRAHAM von Nostitz, Ertz-Bischoff zu Saltzburg, FERDINANDUM von Nostitz, Bischoff zu Würtzburg, und WILHELMUM von Nostitz, Bischoffen zu Passau, item HEINRICHEN von Nostitz, Fürstlichen Abt zu S. Gallen. Jedoch da weder in BUCELINI *Germania Sacra Part. I. pag. 43.* bey dem Verzeichnüsse derer Saltzburgischen Bischöffe, noch in FRANCISCI DUCKHERS Saltzburgischen *Chronic.* noch wegen der Würtzburgischen in LUDWIGS *Scriptoribus* des Bißthums Würtzburg, noch wegen des Passauischen und S. Gallischen in BUCELIN. *German. Sacra Part. I. p. 13. & 45. & Part. II. p. 36.* das geringste hiervon nicht zu finden, überdiß Hosemann keine Zeit und Jahr benennet, wenn solche Bischöffe gelebet haben, so, scheinet sein Vorgeben mehr einer ihm nicht ungewöhnlicher Erdichtung ähnlicher, als einer historischen Warheit, und erfordert zu förderst bessern Beweiß, ehe man vollkommen Glauben giebet.

Georgens von Nostitz Geschichte.

§. 4. Wir schreiten nunmehro zur Erklährung des uhralten Nostitzischen Geschlechts- und Stamm-Wappens, welches bestehet in einen blauen Schilde, darinnen zwey mit roth und weiß schacht weise abgetheilte, und die Spitzen auswärts kehrende Hörner zu sehen, die Helm-Decken sind roth und weiß, wie der Abriß sub No. 1.

Nostitzisches Stamm-Wappen.

deut-



deutlicher vorstellet. Einige wollen diese zwey Hörner im Schilde vor zwey wilde Schweins-Zähne, und die auf dem Helm stehende vor zwey Jäger-Hörner halten, dahin zielet das Carmen, so M. ELIAS CUCHLERUS, *Poeta, & Schol. Gorlic. Collega, in Insignia Nosticiorum familiæ Anno 1606.* denen bey Herrn Joachim von Nostitz in Noes Leichen-Begängniß gemachten Epicediis beygefüget, mit folgenden Versen:

Die Hörner werden von einigen vor Schweins-Zähne gehalten.

Cornua Nosticiæ gentis bicoloria cassis
Ostentans robur, Marte togaque refert.
Dens sed Apri bicolor geminum quem sustinet umbo:
Denotat in Patriam sorte in utraque fidem.
Cœrulus umbo micat: cœlo dignissima virtus:
Nobilitat virtus sola, Deosque facit.

Erklährung hiervon.

Die Deutsche Ubersetzung hiervon möchte also lauten:

Das bunte Hörner Paar so diesen Helm gezieret,
Den der Nostitzer Stamm auf seinen Wappen trägt,
Ist roth und weiß geschmückt, weil es die Deutung führet,
Daß es im Kriege Muth, im Friede Klugheit hegt.
Die Ebers-Fänge so im blauen Felde prangen,
Sind gleicher Farben, und gedoppelt anzusehn.
Die Ursach ziehlt darauff: Will jemand Ruhm erlangen,
Muß er vors Vaterland in Glück und Unglück stehn.
Des Schildes blauer Glantz heist jederman erkennen,
Der Himmel cröne selbst des Adels Schmuck und Pracht:
Denn Tugend ist allein der Ritterstand zu nennen,
Weil ihre Tapfferkeit aus Menschen Götter macht.

Andre geben vor, es wären die zwey Hörner im Schilde mit den Mundlöchern auswärts gekehrte Püffels-Hörner, welchen Herr D. SPENER *in Oper. Herald. Part. General. Cap. VI. p. 324.* beypflichtet, wenn er schreibet: Cornua bovina & bubulina vel ad naturæ normam pinguntur, ut acuta sint, vel extremitatibus repandis & apertis. Vidi aliquibus hæc appellari Lohehörner. In Diplomatibus Cæsareis nuncupata vidi: Zwey mit den Mundlöchern auswärts gekehrte Püffels-Hörner. Ita Familia Nostiz, Siles. gestat cornua duo tessellis argenteis & rubeis picta in scuto coeruleo; quæ in galea repetuntur extremis repandis. Dahero hat es ein gelehrter Mann nach JOH. CONRAD. KNAUTS Bericht *in Prodrom. Misn. illustr. p. 543.* sub initium seculi præcedentis folgender Gestalt erklähret:

Sollen auch uswärts gekehrte Püffels-Hörner seyn.

Erklährung hiervon.

Nosticium Cornu duplex insignia monstrant,
Utrumque ornatum est versicolore nota.
Quis sensus? Signant quid Cornua? Cornua robur
Dicere virtutis pagina sacra solet.
Quid candens rubeusque color per Cornua? facta
Fortia Nostitium Marte Togaque virum.
Robore, Consilio, Virtute, & fortibus ausis
Crescere Nostitiam fac Deus alme Domum!

Wolte man einen Versuch thun es in Deutsche Verse zu versetzen, möchte es also klingen:

Zwey Hörner zeigen sich das Wappen auszuschmücken,
Das der Nostitzer Stamm von langen Zeiten führt.
Die Farben so es trägt die scheinen auszudrücken,
Wie kluge Tapfferkeit das alte Stamm-Hauß ziert.
Allein was haben wohl die Hörner zu bedeuten?
Nichts, als was uns die Schrifft von tapffern Thaten meldt.
Was hiesse weiß und roth? wenn ihre Seltenheiten
Nicht Krieg und Friedens-Zeit vernünfftig vorgestellt.
Drum Helden fahret fort mit weltberühmten Thaten,
Zeigt tapffern Löwen-Muth, und kluge Vorsicht dar,
Bis das illustre Hauß zu solchen Flor gerathen,
Wie zu der Römer-Zeit der Scipionen war.

Noch andere geben sie vor musicalische Zincken-Hörner aus.

Noch andere wollen diese zwey Hörner des Nostitzischen Wappens lituos, oder musicalische Zincken-Hörner benennen, und daher den Nahmen Nostitz herleiten, dieweil in der Böhmischen und Sorabischeu Sprache solche Zincken, oder Krumbhörner Nasadisste oder Noßatecz heissen, woraus sich gar leicht das Wort Nostitz machen lässet. *Vid.* ABRAHAM FRENCEL. *Nomenclat. Utriusque Lusat. in Scriptor. Rer. Lusat. Tom. II. p. 52. sub voce* Nostitz. M. DANIEL ADAM A WELESLAWINA *in Nomenclat. Quadrilingu. Class. IV. cap. XV. XXII. LVI. LIX. LXI.* Es ist diese Meynung nicht zu verwerffen, wenn man zumahl den unterschiedenen Gebrauch der Hörner betrachtet, wovon M. TROGILLUS ARNKIEL im *Tractat* von Cimbrischen gülden Heyden-Horn *cap. V. §. 1. & 3. p. 17.* handelt, und weil die Nostitzischen Wappen-Hörner gemeiniglich gemahlt werden, daß am obern Ende oder Spitze eine Oeffnung, und gleichsam ein Mundstück zusehen ist, so lässet sich gar füglich muthmaßen, daß es nicht schlechte Hörner sondern litui, oder dergleichen blasende Instrumente seyn sollen, wie man vor alters entweder beym Gottesdienst, oder Gerichten, oder im Kriege zu gebrauchen pflegen. *Vid. Omnino* ARNKIEL *cit. loc. cap. IV. §. 4. 5. 7. p. 11. 12. 13.* Die Egyptier hatten die Hörner unter ihren Hieroglyphischen Geheimnissen, und wolten dadurch die Ausrichtung eines Wercks, oder auch die Straffe andeuten, *vid.* HORUS *Lib. II. Hieroglyph. 16. 17.*

Diese Meynung wird als probabel angenommen.

Sonst führen auch unterschiedene andere Geschlechter mehr dergleichen Hörner im Wappen, gestalt denn die von Rackel in einem getheilten Schilde oben roth und unten blau zwey silberne Hörner haben, so aber die Spitzen oben auswärts kehren, und in der Mitten mit einer schwartzen Binde umschlungen sind. *Vid.* PAUL FURSTENS Wappen-Buch *Part. I. p. 64.* Item die von Kalle führen ein güldenes, und ein schwartzes Horn, so die Spitzen oben auswärts drehen auf ihrem Helm, *vid.* Wappen-Buch *P. I. p. 180.* die von Filtz haben eine große Gleichheit ihres Wappens mit den Nostitzischen, ingleichen die von Peterswald, von Netz, von Rantzow, und andere, *vid.* Wappen-Buch. *Part. I. p. 52. 53. 64. 65. 180. 181.*

Andere Geschlechter so dergleichen Hörner führen.

Ob solche Hörner sonderlich auf den Helmen vor Elephanten Rüssel zu halten, untersuchet Herr D. SPENER *in Oper. Herald. Part. gener. cap. VI. §. 40. p. 324.* will aber solches nicht vor glaublich achten.

Ob dergleichen Hörner vor Elephanten Rüssel zu halten.

Im übrigen da dieses Hoch-Adeliche Geschlechte sich durch seine erworbene meriten in den Freyherrlichen und Gräfflichen Stand geschwungen, so ist auch deren Wappen mit neuen Lustre vermehret worden, dergestalt, daß nunmehro das Freyherrliche Nostitzische Wappen aus einem quartirten Schilde bestehet, in dessen ersten rothen Feldung ein weisser Sparren, im andern blauen Felde ein schwartzer Flügel mit einer güldenen Zwerg-Strasse oder Binde, in dritten blauen Felde die altväterliche zwey roth

Beschreibung des Freyherrlichen Nostitzischen Wappens.

roth und weiß abgetheilte, und die Spitzen auswärts kehrende Hörner, samt einen darunter stehenden halb-güldenen Mond mit über sich geworffenen Hörnern, und endlich im 4ten weißen Quartier drey güldene Fische zu sehen. Auf denen beyden gecrönten Helmen führet der erstere obgemeldten schwartzen Flügel mit einer güldenen Zwerg-Straße, der andere hingegen zwischen vorbeschriebenen zwey Hörnern zwey übereinander geschrenckte Fähnlein, wie der Abriß sub No. 2. des mehrern ausweiset. *Vid.*



Wappen-Buch *Part IV. p. 11.* In HENELII *Silesiograph. renovata Cap. VIII. p. 383.* hat der *Scholiastes* FIBIGER eines Breßlauischen Jesuiten, *Ferdinandi ab Oberg* Carmen Epæneticum, so bey Beerdigung des Hochwohlgebohrnen Herrn Ottens, Freyherrns von Nostitz anno 1666. angeführet, darinnen er unter andern Emblemate I. auf den Tod, welcher das Hoch-Freyherrliche Wappen anzutasten sich erkühnet, folgender maßen invehiret:

Effera, telipotens mors barbara, terribilis mors,
Quæ nova falcata cuspide fata struis?
Scilicet hunc animum stimulant furiæque minæque,
Ut sine præsagis hostibus arma geras.
Siste, nec intenso sternax telum injice nervo,
Siste, nec iratis cornibus arma cie.
Tolle iras; remove vulnus; compesce furorem,
Major in abjecto gloria Marte datur.
Nemo etenim ex istis, non Ala, Triangulus, aut hæc
Cornua, nec Pisces, aut nova Luna rea est.
Si tamen irarum reus esset quispiam, haberet
Virtutem ad laudes, mors scelerata suas.

Das Hochgräfliche Nostitzische Wappen ist von dem itzo abgebildeten wiederum in etwas unterschieden, und wird vom *Illustr. Autore* des *Europæi*schen Herolds *Part. I. pag. 734.* folgender gestalt beschrieben: daß es bestehe aus einem quartirten Schilde, dessen 1. altväterliche Feldung blau, mit zwey roth und weiß abgetheilten, und die Spitzen auswärts kehrenden Hörnern, und darunter einen güldenen halben Mond mit über sich geworffenen Hörnern. 2. Im weißen Felde einen schwartzen Flügel, mit einer weißen Zwerg-Straße. Die beyden Unter-Feldungen führen einen doppelten Ancker, dessen weisses Ober-Theil zwischen denen beyden obern Feldungen empor raget, und die rechte Spitze im dritten weißen Quartiere blau, die lincke aber im vierdten blauen Felde gülden ist. Aus denen beyden gecrönten Helmen führet der erstere obgemeldten Flügel, und der letztere zwischen vorbeschriebenen zwey Hörnern drey Plumagen, deren die mittlere gelb, die übrigen blau

Das Gräfliche Nostitzische Wappen.

blau sind. Die Helm-Decken sind nach Unterscheid des Schmucks zur Rechten schwartz und Silber, zur lincken aber blau und weiß zu mahlen. Den Abriß stellet so wohl PAUL FURSTENS Wappen-Buch *Part. IV. p. 1.* als auch der *Autor* der Durchlauchtigen Welt *Part. II. pag. 600.* vor, daraus wir die Zeichnung sub No. 3. genommen. *Conf.* HENELII *Silesiograph. renovat. Cap. VIII. pag. 389.*



Anmerckung bey diesem Wappen.

Herr D. JOH. WOLFFGANG TRIER in der Einleitung zur Wappen-Kunst *pag. 598. No. 94.* berichtet, daß Jo. Hartwicus von Nostitz, welcher anno 1683. gestorben, von Chur-Mayntz einen Theil der Grafschafft Reineck zu Lehn, und dadurch den Grafen-Stand nebst Sitz und Stimme unter den Fränckischen Reichs-Grafen erhalten. Erinnert aber darneben, daß im Wappen selbst scheine ein Fehler zu seyn, weil Silber auf Silber zu stehen komme. So will auch bemeldter Autor die mittelste Straußen-Feder auf den lincken Helm weiß haben, die andere Scribenten vor gelb ausgeben, welches man zu genauerer Untersuchung ausgestellet seyn lässet.

Das Nostitzische Geschlecht hat in Schlesien und Laußitz seinen Sitz gehabt.

§. 5. Es hat das Hochberühmte uhralte Adeliche Geschlechte derer von Nostitz bey undencklichen Zeiten seinen Sitz in Schlesien und Ober-Laußitz gehabt, wie unter andern obangezogene Pohlnische Scribenten bezeugen, wenn sie die Herren von Nostitz Slesitas nennen, und wird insgemein vorgegeben, daß das Adeliche Hauß Dommitzsch im Wohlauischen Fürstenthum Nieder-Schlesiens gelegen, ein alt Nostitzisches Stamm-Hauß von 400. Jahren her gewesen, dahero auch die vidimirten Abschrifften von denen Nostitzischen Geschlechts-Uhrkunden allda aufgehoben würden. Gleichwohl wollen andere bewährte Historici, BUCELINUS *in Stemmato graphia Germaniæ Partis secundæ Parte tertia in tabb. Genealogic. Nostizianis*, ingleichen BOHUSLAUS BALBINUS *in Miscell. Histor. Regn. Bohem. Dec. II. Lib. II. Part. II. sub Lit. CC.* die Herrschafft Tzschocha in Ober-Laußitz am Queiß-Fluß an der Schlesischen Grätze gelegen, vor das rechte Stamm-Hauß derer ietzt-florirenden Herren von Nostitz angeben, wie aus denen daselbst befindlichen Stamm-Tafeln erscheinet, vermöge deren bereits anno 1454. Caspar von Nostitz die Güther Tzschocha, Rottenburg, Gotta und Langenau besessen. Es bestärcket solches ein Lehn-Brief Königs Vladislai zu Ungarn und Böhmen, welchen George und Otto, Gebrüder von Nostitz, Caspars Söhne, über itzt-gemeldte Güter anno 1497. erlanget, darinnen absonderlich ihrer und ihrer Vorfahren löbliches Verhalten sehr gerühmet wird. In denen von nachfolgenden Kaysern und Königen zu Böhmen ertheilten Nostitzischen Lehn-Briefen aber findet man weit mehrere Stamm-Häuser und Lehn-Güther, so dieses ansehnliche Geschlechte von vielen Seculis in Besitz gehabt, daraus wir einige nahmhafft zu machen der Nothdurfft erachtet. Also stehen in Königs Ludovici

Nostitzische Stamm-Häuser und Güter.

dovici zu Ungarn und Böhmen Lehn-Briefe Georgen, Casparn, Hansen, Otten, Caspar Heinrichen, Hansen und Hieronymo, Gebrüdern von Nostitz d. dato Ofen anno 1519. ertheilet, über obige Güther annoch **Bremenhayn, Neundorff, Noeß, Tormersdorff, Steinbach.** Ferner in Ferdinandi, Königs in Böhmen Lehn-Brief de dato Wien den 22. Julii 1527. so Hanß, Hanß Hieronymus, Christoph Otto, Caspar Heinrich, und Hanß von Nostitz erhalten, kommen dazu, **Sohland** und **Sandbach.** Ingleichen in Maximiliani I. Lehn-Brief, den Abraham, Hanß, Christoph, Aßmus, Elias, Abraham, Hieronymus, Otto, Hanß Caspar, Christoph Otto, Heinrich, Friedrich, Caspar, Frantz und George von Nostitz sub dato Prage den 22. April. 1587. ausgewürcket, sind über obige Güter weiter anzutreffen: **Seiffersdoffen, Gehege, Loda, Zabelitz, Haltendorff, Jahmen** und **Leichnam.** Noch in einem andern Kaysers Rudolphi II. sub dato Sohrau d. 13. Maji 1577. vermehren sich die Güter mit **Unwürde, Cunewalde, Ullersdorff, Dammitzsch, Ramsen, Zedlitz, Seiffersdorff Zibils, Heynewalde, Hörnitz, Groß-Schönau, Ruppersdorff, Klein Oehsa, Quohlsdorff** und **Schönbrunn;** dergleichen siehet man aus Kaysers Mathiæ Lehn-Brief de dato Franckfurt am Mayn den 27. Junii 1612. daß die Güter **Oehsa, Malschwitz, Semitz, Klüx, Zimpel, Heydersdorff, Thiemmendorff, Bettelsdorff, Steinkirchen, Friedersdorff, Vogelsdorff, Nengersdorff, Wiesa, Jenckendorff, Ovitzdorff, Koppitz, Crobnitz, Trobnitz, Warnßdorff, Schweidnitz, Neunkirche, Ranisau, Leschwitz, Zettlitz,** und **Lampersdorff** in Nostitzischen Händen gewesen. In einem andern Lehn-Briefe Kaysers Ferdinandi II. de dato Prag, den 12. Maji 1623. sind abermahln über vorige noch unterschiedene Nostitzische Güter, so mehrentheils in Böhmen gelegen, anzutreffen, nemlich **Belmsdorff, Sähnitz, Görlitzheim, Sohra, Quätz, Wendisch-Mußkau, Gustendorff, Gurcka, Groß-** und **Klein-Stentz, Quatitz, Mestau, Gassendorff** und andere mehr, so insgesamt zu specificiren allzuweitläufftig fallen würde. Wie denn die Herren von Nostitz von langer Zeit her die gesamte Lehn über alle ihre Güter bekommen, wel-

Nostitzische Stamm-Häuser und Güter.

Die Herren von Nostitz erlangen allezeit die gesamte Lehn über alle ihre Güter.

ches in andern Geschlechtern nicht gewöhnlich, auch unter ihnen der Gebrauch eingeführet, daß sie die Güter nicht leicht in fremde Hände kommen lassen, sonden vielmehr die alten Stamm-Häuser bey denen Familien auf alle mögliche Art zu erhalten suchen, wiewohl die gute Intention den Zweck nicht allezeit vollkommen zu erreichen vermocht hat. Im übrigen erscheinet aus einer d. 10. Decembr. 1577. zu Görlitz aufgerichteten Erb-Vereinigung und Vergleich des Nostitzischen Geschlechts, daß zu Rudolphi II. Zeiten sieben Nostitzische Haupt-Stamm-Häuser, die allein von der Rottenburgischen Linie dependiren, geblühet haben, benanntlich: **Rottenburg,** ein Städtgen am Neiß-Fluß in Ober-Laußitz; **Tzschocha,** eine Herrschafft mit einem alten Schloß am Queiß-Fluß und der Schlesischen Grentze; **Gotta,** ein Adeliches Guth im Görlitzischen Fürstenthum; **Unwürde,** ein Adeliches Lehn-Guth, Budißinischen Crayses; **Cunewalde, Ullersdorff** und **Schönbrunn.** Diese sieben Haupt-Häuser haben sich wiederum in andere Neben-Stamm-Häuser vertheilet, wie unten aus denen Geschlechts-Tafeln und deren Ausführung wird des mehrern zu erkennen seyn.

§. 6. So ein altes hochberühmtes, reiches, mächtig und ansehnliches Geschlechte nun die von Nostitz so wohl in Laußitz, als denen benachbarten Ländern, Böhmen, Schlesien und Sachsen jederzeit gewesen, so sorgfältig haben sie sich das Aufnehmen und Erhaltung ihres glorieusen Stammes angelegen seyn lassen. Dahero sie gewisse Geschlechts-Tage und Zusammenkünffte anzuordnen nöthig befunden, an welchen sie die vorgefallenen Nothwendigkeiten in gemeinschafftliche Erwägung zu ziehen, und die vorkommenden Streitigkeiten zu entscheiden pflegen. Dergleichen Geschlechts-Versammlung wurde anno 1657. den 29. Octobr. zu Görlitz gehalten, und nachgehends dasjenige, was man dabey geschlossen, durch Landes-Herrliche Confirmation des Durchlauchtigsten Churfürstens zu Sachsen, Johannis Georgii II. glorwürdigsten Andenckens bekräfftiget. Die vornehmsten Puncte, so damahls ihre Erledigung erlanget, bestunden darinnen: 1) Man wolle die sämtlichen Nostitzischen Geschlechts-Privilegia von Kayserl. Maj. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen confirmiren lassen, zu deren Auslösung jeder von

Geschlechts-Tage beym Nostitzischen Geschlecht eingeführet.

Was bey dem Geschlechts-Tage anno 1657. vorgegangen.

von Nostitz 2) von seinen Gütern nach der Kauff-Summa von 1000. thlr 3. thlr. beytragen würde. 3) Die Privilegia und andere Nostitzische Geschlechts-Acta solten in Tzschocha aufbehalten werden. Wie denn auch 4) damit das Geschlecht in stetigen Flor und Wohlstand verbleiben möchte, jeder, der nur Töchter oder gar keine Kinder hat, nach Abzug der Schulden pflichtig seyn solte, seinem Lehn-Vettern den fünfften Theil an liegenden Lehns-Gründen zu lassen. Daferne aber 5) ein Sohn ausser den Adelichen Stand, oder eine unehrliche Person heyrathete, der solte usque ad legitimam ausgeerbet seyn, ihm auch im Wappen mitten durchs Schild ein schwartzer Balcken gezogen werden, und wenn ein solcher gleich nicht mehr in Väterlicher Gewalt oder sonst vor sich eigene Mittel besäße, dennoch das fünffte Theil seines Vermögens in die Geschlechts-Cassa nach Zschocha zur Straffe erlegen, Weibs-Personen hingegen nur den dritten Theil der Dotis bekommen, und ihres Wappens gar verlustig bleiben. Würde 6) jemand neben seiner Ehe-Frauen eine Concubine halten, haben ihn die ältesten Geschlechts-Vettern dreymahl schrifftlichen davon abzumahnen, und wenn er davon nicht abstehet, ihm das Wappen zu nehmen. 7) Eine Weibsperson, so öffentlich ein liederliches Leben führet, wird ihrer Väterlichen und Mütterlichen Verlassenschafft nebst den Wappen verlustig, wenn sie aber der heyrathet, der sie geschändet, erlanget sie den dritten Theil ihrer Dotis. 8) Anderer schändlichen und groben Verbrechen halber, die wider Ehre lauffen, soll der Verbrecher aus dem Geschlecht gestossen, aller Privilegien entsetzet, des Wappens beraubet, auch alles Vermögens, und derer Anverwandten Erbschafft verlustig seyn. 9) Alle 5. Jahre ist beliebet worden einen Geschlechts-Tag zu halten, und wer dabey aussen bleiben möchte, soll jeden Tag 2. thlr. Straffe erlegen, wer aber ohne Erlaub wegreiset, täglich 4. thlr. entrichten ꝛc. Dieses Pactum haben bemeldten Tages 21. Personen des Geschlechtes von Nostitz unterschrieben und besiegelt, auch ihre Güter und Herrschafften aufgezeichnet, wobey denn Christoph von Nostitz auf Tzschocha Geschlechts-Eltester gewesen. Anno 1660. d. 18. Junii wurde dasselbe zu Görlitz abermahln revidiret, und mit gesamter anwesenden Einwilligung von neuen bestätiget, unterschrieben und besiegelt, auch noch dieser Punct hinzu gefüget, daß, wenn zwischen einigen dieses Geschlechts Streitigkeit entstünde, solche nicht eher vor einen andern Richter gelangen solte, es sey denn, daß sie vorher denen Geschlechts-Eltesten, oder den so genannten Geschlechts-Engern Ausschuß zur Entscheidung vorgetragen worden.

Geschlechts Tag an. 1660. und was dabey vorgangen.

In diesem Jahre waren zu Geschlechts-Eltesten verordnet: Abraham Hildebrand von Nostitz auf Linda, Siegmund von Nostitz auf Ramsen, Otto von Nostitz auf Dehsa, Hanß Christoph von Nostitz auf Teicha, Christoph von Nostitz auf Tzschocha, Carl Christoph von Nostitz auf Krobnitz, Hanß Siegmund von Nostitz auf Dehsa, Hanß George von Nostitz auf Ovolsdorff, Elias von Nostitz auf Wiesa, Caspar George von Nostitz auf Werde. Die Churfürstl. Confirmation aber erfolgte sub dato Dreßden den 23. Febr. anno 1661. Eine nochmahlige Geschlechts-Zusammenkunfft derer Herren von Nostitz geschahe auf den Voigts-Hofe zu Görlitz den 13. Jun. 1673. allda die Versammlung in 27. Personen bestanden, und Otto von Nostitz auf Naundorff, und Oberspree, Churfürstl. Sächß. Rath, Cammer-Herr und Amts-Hauptmann des Fürstenthums Görlitz, Carl Heinrich von Nostitz auf Breititz und Malschwitz, Fürstl. Sächß. Cammer-Herr, und endlich Siegmund von Nostitz auf Ramsen, Landes-Hauptmann des Fürstenthums Wohlau ꝛc. die Geschlechts-Eltesten gewesen. Bey dieser Versammlung ist bald anfangs verglichen worden, daß ein jeder seine Session nach denen Geschlechts-Eltesten also nehmen solle, wie er im engern oder weitern Geschlechts-Ausschuß kommen. Hernach wurde abgelesen, was man anno 1657. und 1660. geschlossen, samt denen darüber ausgebrachten Landes-Herrlichen Confirmationibus, ingleichen derer erledigten Ausschuß-Stellen ersetzet, die Geschlechts-Lade nach dem Tode Wolff Friedrichs von Nostitz auf Rengersdorff, Churfürstl. Sächß Raths und Landes-Eltestens von dar weg und durch 2. Geschlechts-Vettern nach Tzschocha gebracht, die vidimirten Abschrifften aber aller darinnen befindlichen Sachen nach Ullersdorff gegeben, die Klagen wider einige Herren von Nostitz angebracht und erörtert, eine neue Verfassung, wie in Zukunfft die Geschlechts-Tage anzusetzen, gemacht, und eine Anlage in die Geschlechts-Cassa zu thun von jeden 1000. thlr. 6. gl. gewilliget. Anno 1676. den 10. Junii

Geschlechts-Eltesten.

Geschlechts-Tag an. 1673.

Was dabey vorgangen.

Geschlechts-Zusammenkunfft anno 1676.

nii war wiederum in Görlitz eine Geschlechts-Zusammenkunfft, dabey man einige Sachen der gesamten Belehnung über ihre Lehn- und Erb-Güther, auch Succession wegen abgehandelt.

Item anno 1690. und 1695.

Desgleichen geschahe anno 1690. und anno 1695. den 14. Octobr. beydes mahl in Buntzlau, wobey unter andern 3. Grafen erschienen, und vornehmlich abgeredet wurde, wie es in Successions-Fällen und Lehns-Folgen zu halten, auch wie hoch man das Lehn beschweren könne. So sind auch in nachfolgenden Zeiten mehr Geschlechts-Täge celebriret worden, gestalt denn die seiter anno 1657. getroffene Verfassung beständig verblieben, daß alle 5. Jahr, wenn es Noth, daferne aber nichts veränderliches vorfiele, alle 10. Jahr ein Geschlechts-Tag gehalten werden müsse.

Alle 5. oder 10. Jahr ist ein Geschlechts-Tag zu halten.

Genealogische Tabellen nach denen vornehmsten Stamm-Häusern.

§. 7. Die special Geschichte des preißwürdigsten Nostitzischen Geschlechts zu berühren, wird vonnöthen seyn unterschiedene Genealogische Tabellen nach denen ältesten und vornehmsten Stamm-Häusern beyzubringen, worzu zwar der berühmte Genealogist und Historicus, GABRIEL BUCELINUS *in Stemmatographia Germaniæ Partis secundæ Parte III. in Tabb. Nostitianis* die Bahne gebrochen, doch weil die Ordnung und Continuation daran ermangelt, auch viel offenbahre Irrthümer mit eingeflossen, wird der Leser verhoffentlich beydes, und zugleich eine Verbesserung derer Fehler in nachfolgenden Geschlechts-Tafeln finden.

Vid. Tabb. Genealogicas sub No. 1. 2. 3. 4. &c.

Das älteste Nostitzische Stam-Hauß ist Tzschocha, aus welchen zu mercken

Conf. Tabb. Genealogic. sub No. 4.

Es ist demnach das älteste Stamm-Hauß derer Herren von Nostitz das Hoch-Adeliche Schloß Tzschocha in Ober-Laußitz am Qveiß-Flusse, nahe an der Schlesischen Gräntze gelegen, welches zwar in alten Zeiten denen Herren Burggrafen von Dohna zuständig, und anno 1399. von Wentzeln von Donyn besessen, nachgehends aber von Bernharden von Dona an Heinrich Renckern um 2400. Marck Polnisch alieniret, und von diesem wiederum an Hartungen von Klüx kaufflich gebracht worden, welcher, als er anno 1433. mit Kayser Sigismundo auf dem Concilio zu Basel gewesen, indessen seinen Vetter Dietrichen von Klüx zum Hauptmann auf Tzschocha bestellet.

Caspar von Nostitz.

Hierauf ist es an das Nostitzische Geschlecht gediehen, da denn anno 1451. & 1455. Caspar von Nostitz sich zuerst davon geschrieben. *Vid.* BUCELIN. *cit. loc.* & MULLERI Reichs-Tags-*Theatr. Part. III. Cap. VI. p. 587.* im Pfand-Briefe des deutschen Ritter-Ordens, so besagter Orden dem Kriegs-Volck wegen restirenden Soldes ertheilet anno 1455. Denn als anno 1454. der Hoch-Meister, Ludwig von Ehrlichshausen den Ordens-Leuten in Preußen acht tausend Reuter und Knechte unter beyden Hertzogen aus Schlesien, Balthasarn und Rudolphen von Sagan zu Hülffe schickte, hatte dieser Caspar von Nostitz das Commando als Obrister über tausend Pferde. *Vid.* VENATOR. vom deutschen Ritter-Orden *Cap. VIII. pag. 193.* LUCÆ Schles. Denckwürdigk. *p. 1087.* HENEL. *in Silesiograph. renov. Cap. VIII. p. 382.*

Commandirt als Obrister 1000. Pferde.

Wird Amts-Hauptmann zu Görlitz.

Nach diesem ist er zum Hauptmann des Fürstenthums Görlitz anno 1467. ernennet, und denen Herren Ständen fürgestellet worden. *Vid.* GROSSERS Laus. Merckwürdigk. *Part. III. Cap. V. p. 26.* Item *Part. I. p. 143.* Doch hat er dieser Function nur bis anno 1475. fürgestanden, da ihm den 8. Febr. Hanß von Gerßdorff succediret. Mittler Zeit aber unter Königs Matthiæ Corvini aus Ungarn Armee bey Belagerung der Stadt Breßlau anno 1474. den Schlesischen Adel als Obrister commandiret. *Vid.* CURÆI *Annal. Siles. Part. I. pag. 162.* LUCÆ Schles. Denckwürdigk. *p. 125.*

Commandiret den Schlesischen Adel bey der Belagerung Breßlau.

Seine Gemahlin soll eine gebohrne von Gerßdorff aus dem Hause Hänichen gewesen seyn, so anno 1465. gestorben. *Vid.* BUCELLIN. *cit. loc.* Er hat drey Söhne verlassen, davon Georgius und Hartwig zusammen nach seinem Tode Tzschochau, ingleichen Otto, welcher Rottenburg bekommen, und anno 1497. itzt-benannte Güter besessen. *Vid.* WIESNER. *Annal. Laubanens. MSct. sub h. A.* woraus erscheinet, daß er das Guth Gotta noch nicht inne gehabt, wie ihm solches BUCELINUS zuschreibet, sondern es vielleicht erst George von Nostitz acquiriret, und zur Famille gebracht.

Dessen Testament und Legata.

In seinen anno 1484. aufgerichteten letzten Willen hat er verschiedene Legata, nach Päbstischen Gebrauch, verordnet, wovon nur bemeldter WIESNER *in Annal. Laubanens. MSct. ad h. a.* schreibet: Caspar von Nostitz auf Tzschocha und Rottenburg, vermacht in seinem Testament, daß von denen 40. Schocken Königl. Rente, die er von der Hochgebohrnen Fürstin und Frauen, Frauen Salome, Hertzogin zu Troppau, erkaufft gehabt, und E. E. Rath zu Lauban ihm erblich zu geben schuldig gewesen, 29.

Marck jährlich sollen vom Rath ausgezahlet werden, also daß 10. Marck in die Kirche zu Rottenburg zu seinem allda gestiffteten Altar, item 5. Marck zu dreyen Seelen-Bädern, auf die quatuor tempora, als zu Michaelis, Weyhnachten und Fasten, zu jeglichen Seel-Bade soll man nehmen 7. Firdung minus 4. Groschen, dem Bader seine Anzahl davon geben, und soll ein Viertel Langwel lauffen, das armen Leuten in die Gemeine geben, dieweil es währet, um das andere Geld soll man weiß Brod kauffen, und einem jeglichen armen Menschen Spende davon geben, und also jährlich zu ewigen Zeiten. Item auf S. Gallen-Tag jährlich soll man vor 2. Marck Schuh kauffen, und den armen Leuten allhier zum Lauben geben, item auf dieselbe Zeit soll man vor 6. Marck drey Selphe Tuch kauffen, und soll ihr zwey allhie zum Lauben armen Leuten und Schülern schneiden und geben, wo man erkennet, denen es noth ist. Das dritte Tuch soll man Herren Casparn oder seinen Erben, so sie es fordern lassen, überantworten, item 6. Marck soll man jährlich geben zu Gestifft einer ewigen Messe, die man auf die Mittwoch wöchentlich zu ewigen Zeiten von unser lieben Frauen in unser Pfarr-Kirchen löblich singen soll. Seinen Sterbe-Tag haben die Scriptores nicht aufgezeichnet, daher man auch hiervon nichts gewisses melden kan, was aber FIBIGER *in Notis ad Henelii Silesiograph. Cap. VIII. p. 382.* berichtet, daß es anno 1465. geschehen, ist von der Gemahlin zu verstehen, indem er sonst nicht anno 1484. ein Testament machen können. Von seinen drey Söhnen sind eben so viel Linien, nemlich die Rottenburgische, Tzschochauische und Gotthauische entsprungen, aus denen so wohl der Königliche Böhmische, als auch die Churfürstlichen Sächsischen und Brandenburgischen Höfe qualificirte Ministros und hohe Officiers immerzu bekommen haben, und deren Posterität noch bis auf heutigen Tag blühet, von welchen allen in folgenden §. §. ein mehrers zu berichten Gelegenheit vorkommen wird. *Vid.* AUTOR *Illustr.* des Europäischen Herolds *Part. I. p. 734.* IMHOFF *Notit. Procer. Imper. Lib. VII. §. 1. pag. 730.* Voritzo bleiben wir bey der Tzschochauischen Abstammung, welche Hartwig von Nostitz errichtet, und mit seiner Gemahlin, einer gebohrnen von Klüx und Hennersdorff auf seinen Sohn Johannem fortgepflantzet, dessen Enckel und Abnepos Caspari

Sein Sterbe-Tag ist ungewiß.

Dessen drey Söhne stifften drey besondere Linien.

JOHANNES von Nostitz zwey Gemahlinnen gehabt, deren die erste Helena von Schlichtingen, die andere Sophia von Nostitz, Hieronymi von Nostitz auf Neundorff Tochter gewesen, welche vier Söhne und eine Tochter gebohren, wovon Otto und Hieronymus in der Kindheit verstorben, Otto und Johann Hartwig aber zu grossen Dignitäten gelanget, wie ingleichen die Tochter Anna an Hermannen von Salza vermählet worden. Itztgedachter

Johannes von Nostitz.

OTTO von Nostitz machte sich unter Kayser Ferdinando II. wohl meritiret, daß er anfänglich Ober-Amts-Rath in Schlesien, hernach zur Freyherrlichen Würde erhoben, auch von Ferdinando III. zum Lands-Hauptmann der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer, endlich von König Ferdinando IV. zum Geheimbden Rath und Cämmerer ernennet wurde. Er hat die Landes-Hauptmannschafft dieser zwey Fürstenthümer unter dreyen Römischen Kaysern und Königen in Böhmen Ferdinando III., Ferdinando IV. und Leopoldo I. zu unvergeßlichen Ruhm mit sonderbahrer Conduite und Klugheit verwaltet, und sich von seinen Gütern also geschrieben: Otto Freyherr von Nostitz, Herr auf Rockitnitz, Seiffersdorff, Hertzogswalde, Lobriß, Profen und Neundorff, ꝛc. Ihro Käyserl. Majest. Cämmerer, und der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer vollmächtiger Landes-Hauptmann. *Vid.* NASONIS *Phœnic. rediviv. Ducat. Svidnicens. & Jaurovians. p. 53.* Seine rare und kostbare Bibliothec, die er mit allerhand künstlichen Bildnissen, curieusen Medaillen, Geometrischen Instrumenten, uhralten Documentis, Manuscriptis und andern Seltenheiten ausgezieret, vermehret den Lustre seines Nahmens. *Vid.* BUDÆI Historisch. *Lexic. Part. IV. pag. 45.* LUCÆ Schles. Denckwürdigk. *p. 649. & 650.* Er wieß auf allergnädigsten Kayserlichen Befehl anno 1652. und 1655. den Lutheranern zu Schweidnitz, Goldberg und Großglogau die Plätze zur Erbauung neuer Evangelischer Kirchen an. IDEM. *p. 432. & 433.* Und wurde sonst zu vielen wichtigen Angelegenheiten gebraucht. FIBIGER *in Not. ad Henelii Silesiographiam renovat. Cap. VIII. p. 383.* bringet unterschiedene Elogia und Inscriptiones bey, die ein Breßlauischer Jesuit, Ferdinandus ab Oberg, auf seine Ehren-Aemter und Absterben

Otto von Nostitz.

Wird baronisiret.

Landes-Hauptmann zu Schweidnitz und Jauer

Dessen Titul.

Leget eine kostbare Bibliothec an.

Weiset denen Lutheranern in Schlesien zu Erbauung der Kirchen Plätze an.

Dessen Elogia.

ben gemacht, welche an besagten Ort können gelesen werden. Die Gemahlin war Catharina Elisabetha Wachtelin de Pantenau, mit welcher er 2. Söhne erzeuget, die in denen glorieusen Fußtapffen ihres berühmten Vaters unermüdet nachgefolget, und ihr Geschlecht in den Grafen-Stand gesetzet, absonderlich aber hat

Die Nachkommen werden in den Grafen-Stand erhoben.

CHRISTOPHORUS WENCESLAUS von Nostitz von Kayserl. Majest. Leopoldo grosse Gnaden-Bezeugungen erlanget, indem ihn seine hohe Qualitäten und durchdringender Verstand den Character eines würcklichen Kayserl. Geheimden Raths, Cämmerers und Landes-Hauptmanns im Schlesischen Fürstenthum Großglogau erworben, er auch vormahls die hohe Function eines Kayserl. Ambassadeurs in Pohlen versehen, und sich darbey sehr distinguiret hat. *Vid.* AUT. *illustr.* des Europäischen Herolds *Part. I. pag. 734.* LUCÆ Schles. Denckwürdigk. *p. 1719.* HENEL. *in Silesiograph. renov. Cap. VIII. p. 389.* Er halff die anno 1686. d. 8. Aprilis zu Berlin gepflogene Tractaten, wegen einer Off- und Defensiv-Allianz zwischen dem Kayser Leopoldo und Churfürsten Friedrich Wilhelmen zu Brandenburg, wie auch Satisfaction der Anforderungen, so itzterwehnter Churfürst an das Hauß Oesterreich zu machen hatte, zu völligen Stande und Richtigkeit bringen, muste auch als Kayserl. Gevollmächtigter nebst dem Baron Francisco Slegenbergio denen Brandenburgischen Ministris, Christophen von Brand, Johann Friedrichen von Rhetz, Ludwigen von Brand und Joachim Sculteto das Fürstenthum Schwibußin in Schlesien den 13. Augusti ermeldten Jahres erblich und auf ewig übergeben. *Vid.* PUFENDORFF. *de Reb. Brandenburg. Lib. XIX. §. 25. p. 1544.* LUCÆ *cit. loc. p. 10. 11. 207. 1603. 1604. 1605.* Er hat sich mit Marien Julianen, Gräfin von Mettich vermählet, und mit selbiger JOHANNEM CAROLUM CHRISTOPHORUM, würcklichen Kayserl. Reichs-Hof-Rath, welcher sich Annam Renatam, Grafens Johannis Wolffgangi von Franckenberg, Böhmischen Vice-Cantzlars Tochter im Septembr. 1700. ehelich beygeleget, ferner: JOHANNEM OTTONEM WENCESLAUM, Kayserl. Ober-Amts-Rath in Schlesien, und letzlich zwo Töchter, davon Johanna Kayserl. Hof-Dame ist, erzeuget. *Vid.* BUDÆI Historisches Lexicon *Part. IV. p. 45.* Die Ehren-Aemter und Dignitäten, so itzt hochgemeldte Herren Söhne bekleiden, exprimiret der SCHOLIASTES *Henelii in Silesiograph. renov. Cap. VIII. p. 389.* mit folgenden Worten: Filiorum Ejus a Majorum virtutibus haud quaquam degenerantium alter, abdicata Consiliariatus apud Silesiæ utriusque supremam Curiam, qua per annos aliquot præfulsit, dignitate, amplioribus in aula Cæsarea functionibus est applicatus: alter autem Otto nimirum, S. C. M. Camerarius Ducatuum Svidnicensis & Jaroviensis in Comitiis generalibus aliquamdiu hucusque Deputatus, loco Fratris sui inter Consiliarios Supremæ Silesiarum Curiæ assumptus, spartam quam nactus est, pro singulari qua pollet prudentia, doctrina & rerum agendarum dexteritate ornaturus.

Christoph Wenzel von Nostitz.

Wird Käyserl. Geheimbder Rath, Cämmerer und Landes-Hauptmann zu Großglogau.

Bringet die Allianz mit Brandenburg zu Stande.

Johann Carol Christoph von Nostitz.

Johann Otto Wenceslans von Nostitz.

Der andere Sohn Johannis und Bruder Ottonis war, wie schon oben erwehnet, JOHANN HARTWIG von Nostitz, welcher ebenfalls wegen seiner vortreflichen Meriten nicht nur zu den höchsten Chargen des Kayserl. Hofes, und insonderheit von Ferdinando III. zur würcklichen Geheimbden Raths- und obersten Cantzlers-Stelle des Königreichs Böhmen employret, sondern auch mit den Gräflichen Axiomate beehret worden. *vid.* AUT. *Illustr.* des Europäischen Herolds *Part. I. p. 734.* So conferirte ihm auch die Catholische Majestät in Spanien den Ritter-Orden des güldenen Vließes, und weil nach Absterben der letztern Grafen von Reineck ein Theil derselben Grafschafft dem Ertz-Stifft Mayntz als ein vermannet Lehn heimgefallen, so trug ihm Churfürst Lotharius Fridericus zu Mayntz selbige wiederum auf, und verhalff ihm zu der darauf hafftenden Reichs-Standes-Qualität, Session und Voto bey Reichs- und Creyß-Tägen auf der Fränckischen Banck, wie die dißfalls an das Fränckische Creyß-Directorium sub dato d. 29. Decembr. 1673. ertheilte Notification-Schreiben des Churfürsten des mehrern besagen, *vid.* IMHOFF. *Notit. Procer. Imp. Lib. VIII. Cap. VII. §. 3. p. 730.* ANONYM. Durchl. Welt *Part. II. p. 599.* Bey der neuen Bischoffs-Wahl zu Breßlau anno 1683. da sich im Thum-Capitul unterschiedene Factiones aufwurffen, und grosse Uneinigkeit entstehen wolte, machte er als Kayserl. hochansehnlicher Commis-

Johann Hartwig von Nostitz.

Wird Geheimbder Rath und oberster Cantzler in Böhmen.

Graf und Ritter des güldenen Vließes.

Erlanget Votum & Sessionem beym Reichs-Tage.

Hilfft die Bischoffs-Wahl zu Breßlau befördern.

missarius des Disputirens bald ein Ende, indem durch desselben incomparable Dexterité die hohe Kayserl. Commission ihren Zweck glücklich erreichte, also, daß mit des gantzen Landes Schlesien höchster Vergnügung das sämtliche Thum-Capitul den 30. Junii Herrn Franciscum Ludovicum, Pfaltz-Grafen bey Rhein und Hertzogen zu Neuburg zum Bischoff erwehlte und frolockende ausrieff, *vid.* LUCÆ Schles. Denckwürdigk. *p. 478.*

Dessen gedoppelter Ehestand.

In seinem gedoppelten Ehestand ist er ein Vater verschiedener Kinder worden. Die erste Gemahlin war Catharina Maria, Grafens Floriani Getrzich, Grafens von Zdiar oder Sora Tochter, brachte ihm eine grosse Mitgifft zu, und vermehrte dessen Geschlecht mit 5. Kindern, die aber allerseits frühzeitig verstorben. Die andere war Eleonora Maria Poppel von Lobkowitz, Wilhelmi von Lobkowitz, und Benignæ Catharinæ von Lobkowitz Tochter, und Wolffgangi Berckæ, Grafen von der Duba und Lippe Wittib, mit welcher er zwey Söhne, Antonium Johannem und Wenceslaum Desiderium zeugete. Sie bezahlte aber die Schuld der Natur zu Wien den 22. Octobr. 1681. und er folgete ihr in der Ewigkeit nach den 27. Martii 1683. Solchem nach ist

Anthon Johannes, Graf von Nostitz.

Der wohlgebohrne Graf und Herr, Herr ANTHON JOHANN, des heiligen Römischen Reichs Graf von Nostitz und Rheineck, Erb-Herr der Herrschafften Falckenau, Heinrichsgrün, Gräßlitz, Litmitz, Tschochau, Türnitz, Lybkchowan, Packhomirschitz, Saar und Moßkau etc.

Dessen Functiones.

Kayserl. Majest. würcklicher Geheimbder Rath, Cämmerer, Obrister Lehn Hof-Richter und Stadthalter im Königreich Böhmen.

Gemahlin.

Dessen Hoch-Gräfliche Gnaden zur Gemahlin haben Frauen Marien Theresien, eine Tochter Grafens Johannis Ferdinandi von Herberstein, und Marien Cecilien, Gräfin von Hoyos, mit welcher sie sich d. 2. Novembr. 1680. vermählt, und von selbiger anno 1682. einen jungen Grafen, Carl Josephen, erzielet.

Gesandschafft am Schwedischen Hof.

Dero sonderbahre Meriten haben sie in vielen wichtigen Verrichtungen, bevorab am Königl. Schwedischen Hofe, allwo sie als Kayserl. Extraordinair-Envoye von anno 1684. bis 1689. sich daselbst aufgehalten, an Tag geleget: Dero einiger Herr Bruder sind

Wenceslaus Desiderius, Graf von Nostitz.

Der hochgebohrne Graf und Herr, Herr WENCESLAUS DESIDERIUS, des heil. Römischen Reichs Graf zu Nostitz und Rheineck, Herr zu Falckenau, würcklicher Kayserl. Cämmerer, und ein Gemahl Frauen Marien Elisabethen, Graf Wenceslai Norberti Octaviani von Kinsky, in Chinitz und Tettau, wie auch seiner ersten Gemahlin Annæ Franciscæ Barbaræ, Gräfin von Martinitz Tochter, mit welcher er anno 1692. Beylager gehalten, *vid. omnino* Europäischer Herold *Part. I. p. 734.* Die Durchlauchtige Welt, *Part. II. p. 596.* SOUVERAINEN von *Europa p. 847. & 1366.* BUDÆI Historisch *Lexic. Part. IV. p. 45.*

Das Nostitzische Stamm-Hauß Rottenburg.

Vid. Tabul. Geneal. sub No. 5. & 6.

§. 8. Das andere Nostitzische Stamm-Guth Rottenburg betreffende, ist selbiges ein Marckt-Flecken in Ober-Laußitz an der Neisse, drey Meilen von Görlitz, und auch so weit von Moßka gelegen. Nach Absterben Caspari von Nostitz auf Tschochau und Rottenburg gelangete es an seinen Sohn,

Otto von Nostitz.

OTTEN von Nostitz, der ein Stamm-Vater des Rottenburgischen Hauses worden, dessen Nachkommen sich wiederum in unterschiedliche Branches zertheilet, gestalt denn hierzu billig die Häuser Neundorff, Noes, Zobelitz, Tormersdorff, Gehege, Sora, Ober-Reichenbach, Radibor etc. zu rechnen sind. Von ihm führet Herr GROSSER in Laußitzischen Merckwürdigkeiten *Part. I. p. 158.* als etwas besonderes an, daß, als er anno 1498 bey dem Könige über die Stadt Görlitz Klage angebracht, als wenn sie ihm in seine Gerichte griffe, und der Land-Voigt Sigmund von Wartenberg bey der ihm aufgetragenen Königlichen Commission dem von Nostitz wider die Görlitzer Recht sprechen wollen, durch ein am Sonntage in der Creutz-Woche desselben Jahres aus Ofen datirtes Rescript die Sache entschieden worden, daß nemlich die Nieder-Gerichts-Fälle vor dem Königl. Erb-Richter und der Stadt Görlitz Schöppen, die Ober-Gerichts-Casus aber vor des von Nostitz foro gehörig seyn solten.

Erlanget die Ober-Gerichte im Lande.

Caspar von Nostitz. Amts-Hauptmann zu Görlitz.

CASPAR von Nostitz, Erb-Herr auf Rottenburg, ward anno 1543. Amts-Hauptmann des Fürstenthums Görlitz, und stunde solchem Amte für bis anno 1552. da Hanß von Gerßdorff auf Döbschütz ihm succedirte. Im XVIIden Seculo kam Rottenburg vom Nostitzischen Geschlechte, und hatte es anno 1611. Melchior von Rechenberg, Königs Matthiæ II. Rath im Besitz. Desgleichen stunde der Ort anno 1640. unter dem Adelichen Geschlechte der

der

rer von Saltza. Endlich aber kam es wieder an die Herren von Nostitz, von welchen anno 1680. dem damahligen Besitzer, Freyherrn von Nostitz, das Unglück begegnete, daß er den 3. Febr. da er gleich zur Tafel gehen wolte, von seinen Schützen durchs Fenster erschossen wurde. *vid.* GROSSERS Laus. Merckw. *Part. III. Cap. XI. p. 90.* Nach diesen ist Rottenburg an die Herren Grafen von Hoberg auf Fürstenstein in Schlesien gelanget, und vom Nostitzischen Geschlecht gäntzlich wegkommen. Sonst hat auch die Rottenburgische Linie berühmt gemacht

Christoph von Nostitz, Maltheser-Ritter.

CHRISTOPHORUS von Nostitz, des Maltheser-Ordens Ritter, und Commendator in Strackonitz, von welchen in der Fürstlichen Anhältischen geheimbden Cantzley *ad Annum 1620. fol. 322.* gemeldet wird, daß, als die Reformation in der Schloß-Kirche zu Prage angangen, und man auch die temporalia zu reformiren angefangen, und zur Königl. Cammer zu incorporiren willens gehabt, sich dieser Christoph von Nostitz bey den obersten Land-Officirern und Land-Recht-Sitzern beklaget, daß, weil das Priorat Strackonitz, welches man ohne eintzige gegebene Ursache und Verwirckung der Königl. Hof-Cammer zugewendet, kein geistlich, sondern ein frey Adelich weltlich Guth sey, zu besserer Unterhaltung vieler vom Ritter- und Adel-Stande gewidmet und fundiret, also besagte Land-Officierer und Land-Recht-Sitzer ihnen doch selbst, und ihrer Posterität zu Præjudiz nicht verstatten möchten, daß obangedeutete Einziehung des Priorats Strackonitz fortgesetzet werde. Aus dem Hause Neundorff haben sich renommirt gemacht:

Protestiret wider die Einziehung von Strackonitz.

Hieronymus von Nostitz, Amts-Hauptmann zu Görlitz.

HIERONYMUS von Nostitz, auf Nieder-Neundorff und Kaltwasser, nat. anno 1523. ward den 5. Augusti 1562. als Amts-Hauptmann des Fürstenthums Görlitz vorgestellet, und stunde solcher Function 22. Jahr rühmlich vor, bis den 30. Novembr. 1584. da ihn der Tod der Zeitlichkeit entrissen, als er sich etliche Tage vorher sein Epitaphium selbst mit folgenden Zeilen aufgesetzet hatte:

Macht sich selbst das Epitaphium.

Hic qui ſtirpis eram, mea ſunt Hieronymus oſſa
Noſtitiæ, mens eſt Chriſte remiſſa tibi.
Morte tua mortem tollis, vitamque reducis,
Quæ mihi poſt veniet te veniente nova.

Er war ein sehr gelehrter, gottsfürchtiger, erfahrner Mann, und zeugete mit seinen beyden Gemahlinnen 5. Söhne und 3. Töchter, darunter der älteste

Otto, Freyherr von Nostitz, Reichs-Hof-Rath und Vice-Cantzlar in Böhmen.

OTTO, Freyherr von Nostitz, auf Neundorff und Falckenau rc. die wichtigen Aemter eines Reichs-Hof-Raths und Vice-Cantzlars des Königreichs Böhmen bey Regierung Ferdinandi II. & III. vertrate, auch denen Ober-Laußitzischen Deputirten anno 1621. bey der Aussöhnung nach den Böhmischen Unwesen am Kayserl. Hofe sehr beförderlich war, wovon GROSSER in Laus. Merckwürdigk. *Part. I. fol. 238 seqq.* ANALECT. *nostr.* ZITTAVIENS. *Part. II. Cap. I. §. 23. fol. 231.* zu lesen. Anno 1623. räumete er als Kayserl. Commissarius dem Churfürsten zu Sachsen, Johanni Georgio I. die beyden Marggrafthümer Ober- und Nieder-Laußitz zum Pfand-Schilling, wegen aufgewendeter Kriegs-Kosten ein, *vid.* LUCÆ Schles. Denckwürdigk. *p. 403.* THEATRUM EUROP. *Tom. I. p. 758.* und war am Kayserl. Hofe in so grossen Ansehen, daß die geheimesten Affairen durch ihn tractiret wurden. Dessen Bruder

Räumet Ober- und Nieder-Laußitz Chur-Sachsen ein.

Hieronymus von Nostitz.

HIERONYMUS von Nostitz, auf Neundorff und Kaltwasser nat. 1584. war nicht minder ein qualificirter und gelehrter Herr, gestalt er denn in Marpurg und Heydelberg geraume Zeit denen Studiis obgelegen, sich auch hernach auf Reisen, insonderheit durch Italien, grosse Geschickligkeit erworben, hatte aber das Unglück, daß er den 11. Julii anno 1619. von Abraham von Uchtritz und Steinkirch auf Polßdorff erstochen wurde. Seine Schwester Sophia von Nostitz vermählte sich mit Johanne von Nostitz, und wurde eine Mutter derer beyden berühmten Männer, Ottonis und Johann Hartwigs, Freyherrns und Grafens von Nostitz, aus dem Hause Zschocha, woselbst auch allbereit von ihnen mehrere Ausführung geschehen. Mit seiner Gemahlin, Frauen Dorotheen, gebohrne Temritzin, aus dem Hause Collma, die er sich d. 2. Junii 1615. ehelich beylegen lassen, hat er einen Sohn und Tochter gezeuget, davon die letztere, Barbara Catharina, in der Jugend gestorben, der Sohn aber

Dessen fataler Tod.

Otto von Nostitz, Amts-Hauptmann zu Görlitz.

OTTO von Nostitz, auf Neundorff und Ober-Spree, ward Churfürstl. Sächß. Rath, und d. 5. Januar. 1661 als Amts-Hauptmann des Fürstenthums Görlitz installiret. *Vid.* GROSSERS Laus. Merck-

wür-

würdigk. *Part. III. Cap. V. §. 13. fol. 26.* Ward nachgehends Churfürstl. Rath anno 1664. Cammer-Herr 1673. und starb in Görlitz Anno 1679. den 3. Augusti. Zur Rottenburger Linie gehöret ferner das Hauß Noes, aus welchen besonders anzumercken

Heinrich von Nostitz. Amts-Hauptmann zu Görlitz.

HEINRICH von Nostitz auf Noes, welcher zuerst Gegenhändler des Marggrafthums Ober-Laußitz, nach diesem bey Kayser Rudolpho II. Rath, und Amts-Hauptmann des Fürstenthums Görlitz gewesen, welche Function ihm anno 1589. d. 29. Maji conferiret, jedoch durch seinen d. 22. Septembr. anno 1592. erfolgten Todes-Fall wiederum erlediget wurde. *Vid.* GROSSERS Laus. Merckw. *cit. loc.*

Johannes von Nostitz.

JOHANNES von Nostitz auf Noes, Groß- und Klein-Strentz, nat. anno 1562. war Hertzog Joachim Friedrichs zu Liegnitz und Brieg Rath, wie auch nach seinem Tode derer Printzen Vormundschaffts-Rath, und der Wohlauischen Weichbilder Landes-Hauptmann anno 1603. *vid.* LUCÆ Schles. Denckwürdigk. *p. 1184. & 1504.* BUDÆI Historisch *Lexic. Part. IV. p. 45.* Dessen gantzes Leben HENELIUS *in Silesia togata, & in Silesiograph. renov. Cap. VIII. p. 390.* weitläufftig beschrieben hat, da er ihn denn unter andern nennet: Virum inter seculi sui primos, non tam ob generis nobilitatem, quæ ante aliquot jam secula ex rebus præclare gestis palmare nomen meruit, etiamnum hodie non una pacis bellique adorea late per Germaniam illustris, quam ob eruditionem multifariam, ac singularem sapientiam, eamque cum virtute unitam societatem ut indissolubili sic admirabili juxta, ac plane invidenda. Sein Lebens-Ende erfolgte d. 28. Julii anno 1619.

Dessen Elogium.

Johann Heinrich von Nostitz.

JOHANN HEINRICH von Nostitz auf Noes, Cunradswalde und Wilxen, ein Halb-Bruder von vorigen Lands-Hauptmann, war Hertzogs George Rudolphi zu Liegnitz Rath, und stunde der Lands-Hauptmannschafft des Wohlauischen Fürstenthums anno 1640. ebenfalls mit grosser Dexterität vor. *Vid.* LUCÆ *cit. loc. p. 1184.* HENELII *Silesiograph. renov. Cap. VIII. pag. 393.*

George von Nostitz.

GEORGE von Nostitz auf Noes und Pulgsen, war des Wohlauischen Fürstenthums Landes-Eltester anno 1653. HENEL. *cit. loc.* LUC. *cit. loc. p. 1826.*

Das Nostitzische Stamm-Hauß Gotta.

§. 9. Das dritte Stamm-Hauß, davon die VII. Tabelle handelt, ist Gotta, ein Adeliches Lehn-Gut in Ober-Laußitz, mit welchen sich ferner die Häuser Leichnam, Klür, Jahmen, Zimpel, Dürbach und Lißka vereinigen. Aus diesen sind durch ihre Meriten sonderlich bekannt worden:

Vid. Tabul. Genealogicam sub. Num. 7.

George von Nostitz.

GEORGE von Nostitz, auf Klür, Jahmen und Mönaw. Er studirte anfänglich in Wittenberg anno 1583. *vid.* SVEVI *Academ. Wittenberg. Fundat. a. h. a.* ward nachgehends Landes-Bestallter in Ober-Laußitz, und endlich den 26. Junii 1602. zum Amts-Hauptmann des Fürstenthums Görlitz erwehlet. Als König Matthias in Ungarn und Böhmen anno 1611. zu Budißin die Huldigung von denen Ständen eingenommen hatte, von dar aber sich über Görlitz gen Sorau und Breßlau erhoben, muste bey damahligen Einzuge in gedachten Görlitz dieser George von Nostitz den 8. Sept. den König im Nahmen gesamter Stände mit einer zierlichen Oration beneventiren. *Vid.* HOSEMANNS *Pompa Ingressus Matthiæ in Lusat. p. 51.* Er starb d. 17. Januar. 1619. und hatte zum Nachfolger in der Görlitzischen Amts-Hauptmannschafft seinen Vetter

Christoph von Nostitz.

CHRISTOPHEN von Nostitz auf Gotta, jedoch, als dieser sich bey dem Böhmischen Unwesen anno 1620. allzuweit impliciret, ward er anno 1621. seines Amts erlassen, und von dem damahligen erlangten General-Pardon ausgeschlossen. *Vid.* GROSSERS Laus. Merckwürdigk. *P. I. p. 236. & Part. III. Cap. V. §. 13. fol. 26.*

Christoph von Nostitz.

CHRISTOPH von Nostitz auf Leichnam, Zimpel und Dürbach, bediente die Charge eines Landes-Bestallten in Ober-Laußitz, muste aber sein Leben anno 1634. d. 2. Maji bey dem grausamen Mord-Brannte der Stadt Budißin, da er sich in die Kirche retiriret, im Rauch und Dampff elendiglich aufgeben. *Vid.* M. NIC. HAASENS *Tabern. Budissinens. p. 20.* Dessen Enckel

Caspar Christoph von Nostitz.

CASPAR CHRISTOPH von Nostitz, auf Leichnam und Lißka, war Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen Rath, und Ober-Amts-Hauptmann des Marggrafthums Ober-Laußitz, ein Herr, dessen Gedächtniß im Seegen grünet, und nicht verwelcken kan, so lange man Verdienst und Tugend hoch schätzen wird. Er wurde zu Ende des Octobr. anno 1640. gebohren, und in damahligen unruhigen Krieges-Zeiten kümmerlich erzogen. Nach absolvirten Studiis nahmen ihn die Herren

TABULA GENEALOGICA

COMITUM, BARONUM ET EQVITUM DE NOSTITZ SUB A.B.C. EX GABRIELIS BUCELINI STEMMATOGRAPHIA GERMANIÆ.

Tab. A.

Comitum Baronum & Eqvitum de NOSTITZ Genealogica deductio in gratiam Jll[mi] Domini Comitis JOHANNIS HARTVICI de NOSTITZ, Vicarii S. Cæs. Majest. Bohemiæ Regis Præsidis in Regno Bohemiæ.

CASPAR de NOSTITZ, in Tschochauw, Rottenburg & Gottha Eqves & Colonellus, Anno 1454. Auxiliares mille Eqvitum copias ducit in Prussiam sub Regimine Magni Ord. Teutonici Magistri LUDOVICI ab Erlingshausen. Uxor CASPARIS N. de GERSSDORFF in Hänichen, ille obiit 1465.

- *Otto* de *Nostitz* in Rottenburg Uxor *N. Mezradin* de quo Tab. B.
- *Hartwicus* de *Nostitz* in Tschochauvv. Uxor *N.* de *Klüxs* & Hennersdorff &c.
- *Georgius* a *Nostitz* in Gotta. Uxor *N.* de cujus posteris. Litt. C.

(Children of Hartwicus:)

- *Johannes* de *Nostitz* in Tschochauvv. &c. Ux. *N.* ab *Uchtritz.*
- *Caspar* de *Nostitz* in Tschoch. cælibem vitam duxit.
- Liberorum, sequi fuerunt, aliorum nomina ignoramus.

(Children of Johannes:)

- *Johannes* de *Nostitz* Domin. in Tschochauvv, cælebs obiit.
- *Abraham* de *Nostitz* Dom. in Tschochauvv, †. d. 7. Aug. 1592. Ux. 1. *Helena* de *Seidlitz.* 2. *Hedwiges Spillerin.*

(Children of Abraham:)

Ex Matrim. I.

- *Abraham* de *Nostitz*, Sponsus moritur ante nuptias.
- *Johannes* de *Nostitz*, Ux. 1. *Helena Schlichtingin.* 2. *Sophia* de *Nostitz* in Neuvvendorff.
- *Sigismundus* de *Nostitz*, cælebs moritur.
- *Hartvicus* de *Nostitz* in Tschochau &c. Ux. *Anna Maria* de *Nostitz* in Kunevvalde.
- *Lucretia* de *Nostitz* Virgo decessit.
- *Anna* de *Nostitz* Ux. *Casparis Spillers* d. Langen-Oels.
- Plures liberi videntur in infantia exstincti.

Ex Matrim. II.

- *Hedvvig* de *Nostitz*, Ux. *Christoph* de *Nostitz* in Gotta.
- *Conradus* de *Nostitz.* Ux. *Eva Diechrin* de Hartmannsdorff.
- *Helena* de *Nostitz* Ux. *Alberti Unruhe* de *Gorb.*
- *Caspar* de *Nostitz.* Ux. *Magdalena Hunnin* de *Reuss.*
- *Mariana*, Ux. *Christophori Diebr.* ab Hartmannsdorff.

(Children of Johannes:)

- Ex Matr. I *Abraham* & *Helena* cælibes.
- Ex Matrim. II. *Otto Hieronymus* cælebs.
- *Otto Baro* de *Nostitz*, Cæsar. Cons. Capitaneus provincialis Ducatuum Svidnicens. & Jauroviens. Ux. *Barbara Catharina Elisabeth. Wachtelin* de *Pontenauw.*
- *Johannes Hartvicus* Comes d. *Nostitz* S. Cæs. M. Reg. Bohem. Præsidis in Reg. Boh. Ux. 1. *Maria Catharina Comitissa* de *Sora.* Ex I. omnes mortuæ. 2. *Eleonora Maria* nata *Lobkowitziana*, ex qua prole superstites.
- *Anna Catharina.* Ux. *Herman.* a *Saltza.*

(Children of Hartvicus:)

- *Abraham*, cælebs decessit.
- *Johann Hartvicus.* Ux. *Anna* de *Warnsdorff* †. 1657.
- *Joh. Christoph.* Ux. *Elisab. Landskronin.* *
- *Heinr. Otto*, Ux. 1. *Margaretha* a *Dromsdorff.* 2. *Helena Landskronin* de *Sassendorff.* 3. *Sabina Hockin* de *Comsvvalde.*
- *A. Helena* U. *Georg. Friderich. Schindel.*
- *Carolus Magnus* cælebs obiit.
- *Anna Maria* Ux. *Caspar. Spillers.*

(Child of Heinr. Otto:) *Henric. Otto.* de *Nostitz*

(Children of Conradus:)

- *Abraham Christoph.* Ux. *Maria Pritwitzin* de *Lassdovvitz.*
- *Anna Maria* Uxor a *Gersdorff.*
- *Helena Mariana*, Ux. *Joh. Balthas. Schvvatz.*
- Cæteri juvenes defuncti, nimirum Wolff. Conradus, & *Johan. Georg*, & *Eva Johanna*, & *Anna Margar.*

(Child of Abraham Christoph.:) *Caspar Conradus* infans obiit.

(Children of Anna Maria:) *Caspares* duo infantes obiere. *Sabina* d. *Nostitz.*

(Children of Caspar:)

- *Caspar* a *Nostitz*, Ux. *Sabina Erstin.* de *Holstein.*
- *Abraham Hildebrand*, Ux. *Anna Maria Bervvitzin* de *Hertenstein.*
- *Joh. Hartvvicus*, & *Joh. Georg.* ob.
- *Maria* Ux. *Job. Frider.* de *Reibnitz* in Buchvvaldt.
- *Otto* juvenis decessit.
- *Christophorus* Ux. *Anna Margareth.* de *Gersdorff* in Hachersdorff.

(Children of Caspar a Nostitz:)

- *Anna Maria*, infans motitur. *Anna Elisabeth* similiter. *Maria Elisabeth* similiter.
- *Abraham*, puerulus decedit.
- *Helena* de *Nostitz* Ux. de *Kottvvitz.*
- *Georgius Caspar* a *Nostitz.*
- *Abraham* alter de *Nostitz.*

(Children of Abraham Hildebrand:)

- *Job. Caspar* de *Nostitz.*
- *Anna Margaretha* in infantia decessit.
- *Anna Sophia* de *Nostitz.*

(Children of Otto Baro de Nostitz:)

- *Otto Ferdinandus* à *Nostitz.*
- *Maximiliana Sophia.*
- *Barbara Catharina*, & *Anna Theresia.*
- *Christophorus Wenceslaus* Landes-Hauptmann des Glogauisch. Fürstenthums.

(Children of Johannes Hartvicus:)

Ex Martim. II.

- *Maximiliana Elisabetha.*
- *Jaroslaus Henricus Franciscus* Comes de *Nostitz.*
- *Ferdinandus*, †. puer.
- *Sophia Elisabetha*, Comitis. de *Nostitz.*
- *Johann Otto* Comes a *Nostitz.*

(Children of Johann Hartvicus:)

- *Elisab. Eleon.* Ux. *Jobi* ab *Uchtritz* & *Paalsdorff*, Erb-Herr auf Lops, Haußdorf und Sohland.
- *Anna Maria* Ux. *Casp.* a *Nostitz*
- *Anna Catharina*, n. 1631. d. 2. Jun. nups. 1655 d. 2. Dec. *Elias* von *Nostitz*, auf Nieder-Ullersdorff den. 22. Dec. 16.
- *Anna Sabina.*
- *Johan Adolph* a *Nostitz*, n. 163. †. 1651.
- *Anna Helena* infans obiit.

* (Children of Joh. Christoph.:) *Johann. Christophorus.* *Johann Adolph.* *Johann. Christoph.*

No. II.

Tab. B.

OTTO de NOSTITZ in Rottenburg, Filius CASPARIS Colonelli. Uxor N. METZRADIN de Reichvvalde.

- *Christophorus* de *Nostitz* in Londen. Ux. incomperta.
- *Caspar* de *Nostitz* in Rottenburg. Ux. *N.*
- *Otto* de *Nostitz*, Dominus in Neundorff. Ux. *Ursula Rottenburgin*, Mechelhermsdorff.
- Filiæ aliquot, de quarum nominibus non constat.
- *Henricus* de *Nostitz* in Noss. Hauptmann zu Görlitz †. 1592. 29. Sept. Ux. *N.*
- *Johann* de *Nostitz* in Romsdorff. Ux. *N.*

- *Christophorus* de *Nostitz*, Ux. *N.*
- *Erasmus* de *Nostitz* Ux. *N.*
- *Elias* de *Nostitz* Ux. *N.*
- *Abraham* de *Nostitz* in Sartvvitz. Ux. *N.*
- *Hieronymus* in Neundorff, obiit. 1584. Ux. 1. *Cathar.* de *Gersdorff.* 2. *Cathar.* de *Temritz.*
- *Otto* in Gehäge Ux. *Anna* ab Hermansdorff.
- *Caspar* in Reichenbach. Ux. ab *Haugvvitz.*
- *Henricus*, Ux. 1. *Cathar.* de *Rabenavv.* 2. *Gertrud.* a *Temritz.*
- *Friderich* in Zobel.
- *Otto* Ux. *N.* de *Schönrich.*

- *Christophorus* &c.
- *Adam* de *Nostitz*, Ux. *N. Stösslin.*
- *Balthasar*.
- *Hartvicus*, Ux. 1. de *Schönaichin.* 2. d. *Munckwitz.*
- *Nickel*, Ux. 1. de *Nostitz* in Quels-dorff. 2. *Barbara* de *Falckenstein.*
- *Christob.* Ux. *Helena* de *Moshöw.*
- *Rudolphus* a *Nostitz*
- 2. Filiæ infant. ob.
- Ex Matr. I. *Joh. Michael, Maria, Erasmus Caspar* de *Nostitz.*
- Ex Matr. II & *Otto Baro* de *Nostitz* Vice-Cancellarius Regn. Bohem. cælebs.
- *Catharina*, Ux. *Gablenz* a *Fridersdorff.*
- *Sophia*, Ux. *Joh.* a *Nostitz.*
- *Hieronym.* Ux. *Dorothea Temritzin* a *Reichwald.*
- *Sigism.* Ux. 1. *N. Kisewetterin.* 2. *N. Poniekauin* ab Elster
- *Sebuldus.*
- *Hugo*, *Adolph*, & *Hermann*, & *Caspar.* de *Nostitz*
- *Otto* de *Nostitz* cælebs decessit.
- *Hieronymus*, Ux. *Penzigin* a *Wilckau.*
- *Sabina* de *Nostitz*, Ux. *Sigismundi* de *VVarnsdorff.*
- *Anna* & *Ursula.*
- *Rosina* & *Veronica*

- *Caspar* de *Nostitz*, in Stirnbach.
- *Christophorus*, in Senitz.
- Ex Matr. I. *Helena* Ux. de *Salbenhan.*
- Ex. Matr. II. *Anna Margaretha*, *Ursula*, *Anna Catharina*, *Anna Maria* & *Hartvicus.*
- *J. Nicolaus*, Ux. *Helena Eleonora Penzin.*
- *Henricus Otto*, Ux. *N.* de *Retschinitz.*
- *Christophorus* de *Nostitz* cælebs decessit.
- *Barbara Catharina* de *Nostitz* in juventute decessit.
- *Otto* de *Nostitz.* nat. d. 28 Febr. 1618. U. *Barbara Elisabetha* de *Nostitz* in Jenckendorff gentilis.
- Ex Matr. I *Hermannus* de *Nostitz.*
- *Carolus Hieronymus* de *Nostitz.*
- *Johannes Caspar* de *Nostitz*
- *Anna Barbara* de *Nostitz*
- *Dorothea* de *Nostitz.*
- *Sabina* de *Nostitz.*

- *Franz Carl*,
- *Barbara Francisca Leonora.*
- *Johanna Juliana.*
- *Joh. Nicolaus.*
- *Cathar. Rosina.*
- *Franz Carl*
- 2. *Christophorus Rudolph.*
- *Christoph. Rudolphus.*
- *Hieronymus* a *Nostitz*
- *Helena Dorothea.*

No. III.

Tab. C.

CASPAR I. COLONELUS de NOSTITZ.
Uxor N. de GERSDORFF.

Otto. Uxor *N. Metzradin* de Reichvvalde.
Georgius de *Nostitz* in Gottha Ux. *N*

Otto & fratres de quibus Tab. A.
Henricus in Roſs. Ux. *N.*
Johann in Tommersdorff.
Hieronymus a *Nostitz.* Uxor *N.*

Henricus a *Nostitz.* Ux 1. *Catharina.* de *Rabenaw.* 2. *Gertrud.* a *Temritz.*
Friderich a *Nostitz*, zum Zobl. Ux. *N.*
Otto de *Nostitz*, Ux. *N. Schöneichin.*
Caspar de *Nostitz* in Johmen & Ugest. nat. 1524. †. 1587. d. 17. Jan. Ux. *Anna* a *Gersdorff.* a. d. h. Lautitz.
Franciscus de *Nostitz* zum Leichnam †. 1587. m. Oct. Ux. *N.*
Georgius in Gotta 1579. Ux. 1. *Sara.* 2. *Anna* geb. *Gersdorffin.*

Ex Matrim. I.
Paulus, *Frider.* & *Isaac* de *Nostitz.*
Johannes, Ux. 1. *Barbar.* de *Hammerstein.* 2. *Anna Maria Scoppin.* 3. *Barbara* de *Nisenmeüschel.*
Abraham Ux. 1. *N.* d. *Rackelin.* 2. *Ursula* de *Nostitz* in Desa.
Heinricus. Ux. 1. *Euphrosina* a *Fürstenau.* 2. *Catharina* de *Nostitz.* *
Balthasar. *Joachimus.* *Catharina.* *Anna* & *Ursula.*

Ex Matrim. II.
Elisabeth, Uxor *Christoph.* *Skopp* de *Ottendorff*
Barbar. Uxor *Christ.* *Lotitz* a *Schecks*wald.
Georg. Uxor *Mariana* de *Nostitz*
Johann. Henric. Ux. 1. *Salome Skoppia.* 2. *Barbara Nibelschitzen.* 3. *Johanna* Domina d. *Zedlitz.* 4. *Barbara Elisabetha* de *Krekwitz.*

Joh. Ernestus, *Christoph. Georgius.* *Ursula Mariana.*

Plures liberi videntur juvenes decessisse vel cælibes.

Abraham. Ux *Ursula* a *Binau*
Isaac de *Nostitz*, & *Frider.*
Georgius Ux. *N.* *Lotizin.*

Johannes de *Nostitz.* Ux. *Sabina Eberhardin.*
Georgius de *Nostitz.* Ux. *Barbar.* de *Haugwitz.*

Caspar d. *Nostitz* in Ugest.
Nicolaus vulgo *Nickel* d. *Nostitz* in Ugest.
Christophorus.
Georgius d. *Nostitz* Capitan. Provincialis Gorlicensis. Ux. *N.* d. *Gersdorff* &c.
Franciscus de *Nostitz* cælibem vitam duxit.

Uldaricus de *Nostitz.* Ux. *Anna Gersdorffin* de *Lutitz.*

Georgius de *Nostitz.*
Christoph. Capit. Provincial. Gorlicii. Ux. 1. *Hedwiges* de *Nostitz.* 2. *N. Maxin.* a. d. H. *Jehser* in N. Lausitz.

Ursula. Ux. *N. N.* de *Drachstein.*
N. Ux. *N. Rackel* de *Daubitz.*

Caspar Ux. 1. *Helena Sommerfeldin.* de *Warta.* 2. *Anna Susanna Schachmannin.*
Johann. & *Otto* de *Nostitz.*
Godefridus de *Nostitz.*

Johannes Georgius. Ux. *Catharina* d. *Nostitz* in Senitz.
Barbara, Ux. *Henric.* a *Metzrad.*

Caspar Sigismundus de *Nostitz* Vice-Colonellus, contra Svecos pugnans occumbit.
Godefridus *VVutig* a *Nostitz.*
Johannes Christophorus. Ux. *N.* d. *Schleüwitz.*
Franciscus de *Nostitz.*

Christoph. de *Nostitz* auf Leichnam u. Zimpel. †. 1634. Ux. *Anna* de *Rodewitz* a. d. H. Berthelsdorff am Qüeiß.

Ex Matr. I.
Christiana Gottlob a *Nostitz.*
Christoph. *George.* *VVolfgang.*

Ex Matr. II.
N. Ux. *Nicolai Maxin.*
N. de *Nostitz.* Ux. *Johannes Christiani* de *Nostitz* in Leichnam †. 1666. 14. Aug.

Ex Matr. I.
Johan. pueril. †.
Cathar. U. *Heinrici* a *Kreckvvitz.*

Ex Matr. II.
Otto Johan. *Caspar* & *Adolphus.*
Helena, U. *Christoph* de *Nostitz.*
Anna Maria Ux. *VVolff Christiani Nibelschiz.*
Barbar. Ux. 1. *Frid.* *Schellendorff.* 2. *Caspar* de *Kreckvvitz.*
Elisab. Ux. a *Frid.* de *Rothkirch.*

Ex Matr. I.
Sabina. Ux. *Johan.* de *Nostitz.*

Ex Matr. II.
Otto Heinr. Ux. *N.* de *Kottvvitz.*

Ex Matr. II.
Joachimus Frideric. Ux. *Barbara Doroth.* de *Salgastein.*

Ex Matr. III.
Nicolaus & *Johanna.*

Johann. *Hedvviges.* *Elisabeth.* *Barbara Elisabetha.* *Barb. Helena.*

*

Joh. Fridericus puer obiit.
Barbara Dorothea.

Ex Matr. I.
Magnus Ernestus.

Anna Susann. de *Nostitz.* Ux. *Spiller* auf Schoßdorff.

Anna Sophia Ux. *Joh. Sigismund* a *Nostitz* a. d. H. Dehsa, auf Schergiswalde, Kriegs-Hauptmann.

Caspar de *Nostitz.*

Mariana nat. 1602. †. 1626. Ux *VVolff Christoph.* v. *Ponickau.*

Joh. Christoph. †. 1643. Ux. 1. *N.* de *Schömberg.* 2. *Susanna* v. *Nostitz.* a. d. H. Gotta †. 1666 d. 14. Aug.

Ex Matr. II.
Anna Sophia von *Nostitz.* n. 1642. m. Febr. †. d. 20. Jun. 1678.
VVolff Christoph von *Nostitz* auf klein Bautzen u. Dauben.
Caspar Christoph von *Nostitz* auf Leichnam. nat. 1640. Ober-Ambts-Verwalter 1690. †. 1709
Gem. I Fr. *Joh. Eleonora*, *VVolff Conrad Thelers* Tochter nupſ. 1670. gezeuget 3. Söhne 1. Tochter †. d. 10. Julii 1678.
II. Fr. *Ursula Margaretha* geb. *Ponickau*, nupſ. 168[illegible]. † 1702. d. 22 Nov. geb. 6. Söhne 2. Töchter.
Anna Margaretha geb. *Nostitzin* Ux. *N. N.* von *Zetschvvitz.*

Ex Matrim. I.
N. N. starb in der Jugend.
Christoph Conrad von *Nostitz* auf Weißig. Gem. Fr. *Johanna Charlotte Erdmuth* geb. *Pentzigin* a. d. H. Nied. Rudelsdorff.
George Friderich von *Nostitz* a. Medwitz. Gem. Fr. *Johanna Brigitta* geb. v. *Schönfeld.* a. d. H. Wacha.
Joh. Tugendreich von *Nostitz.* Gem. *Joh. Friedrich* v. *Dalvvitz.*
Hans Christoph de *Nostitz*
Eva Sophia.
Ursula Margaretha.

No. IV.

TABULA GENEALOGICA

GENEROSISSIMORUM DOMINORUM DE NOSTITZ EX DOMO TZSCHOCHAU IN LUSATIA.

CASPAR de NOSTITZ in Tſchochau & Rottenburg Eques, & Colonellus. Anno 1454. Auxiliares mille Equitum copias ducit in Pruſſiam ſub Regimine Magni Ord. Teutonici Magiſtri LUDOVICI ab Erlingshauſen. Ux. N. de GERSDORFF in Hähnigen †. 1465.

Otto de *Noſtitz* in Rottenburg. Ux. *N. N.* de *Metzradin* de quo Tab. ſpec. No. 5. & 6.

Hartwicus de *Noſtitz* in Tſchochau. Ux. *N. N.* de *Klüx* & Hennersdorff.

Georgius de *Noſtitz* in Gotta Ux. *N.* ejus poſteros vid. Tab. ſpecial. No. 7.

Johannes de *Noſtitz* in Tſchochau Ux. *Anna* - ab *Uchteritz*.

Caſpar de *Noſtitz* in Tſchoch. cælibem vitam duxit.

Liberorum, ſi qui fuerunt, aliorum nomina ignoramus.

Johannes de *Noſtitz* in Tſchochau cælebs obiit.

Abraham de *Noſtitz* Dominus in Tſchochau †. d. 7. Aug. 1592. Ux. I. *Helena* de *Seidlitz*. II. *Hedwig Spillerin* a. d. H. Maßdorff.

Ex Matrim. I.

Abraham de *Noſtitz*, Sponſus moritur ante nuptias.

Johannes de *Noſtitz*, Ux. I. *Helena Schlichtingen.* II. *Sophia* de *Noſtitz* auf Nauendorff.

Sigismundus cælebs moritur.

Hartwicus de *Noſtitz* in Tſchochau &c. Ux. *Anna Maria* de *Noſtitz* in Cunewalde Vid. plur. infra ſub. ♀.

Lucretia de *Noſtitz.* Virgo deceſſit.

Anna de *Noſtitz* Ux. *Caſparis Spillers* in Langen-Delß.

Ex Matrim. II.

Hedwig de *Noſtitz.* Ux. *Chriſtoph.* de *Noſtitz* in Gotta.

Conradus de *Noſtitz.* Ux. *Eva Dieherin* de *Hartmannsdorff.*

Helena de *Noſtitz.* Ux. *Alberti Unruhe* de *Gorb.*

Caſpar de *Noſtitz.* Ux. *Magdalena Hundin* de *Rauſſe*, auf Tſchocha, Seifersdorff und Harte.

Mariana de *Noſtitz.* Ux. *Chriſtoph Dieber* ab Hartmannsdorff.

Abraham & *Helena* cælibes.

Otto Hieronymus, cælebs.

Otto Baro de *Noſtitz*, Conſil. Cæſ. Capita. Provinc. Duc. Svidnicenſ. & Jauroviensis Ux. *Barbara Catharina Eliſabetha Wachtelin* de *Pantenau.*

Johannes Hartwicus Com. de *Noſtitz* S. Cæſ M. Reg. Bohem. Conſiliarius Intimus, Supremus Cancellarius in Reg. Boh. nat. 27. Mart. 1683. Ux. I. *Catharina Maria* Comit. de *Sora.* II. *Eleonora Maria* nata *Lobcovvitziana.* †. 22. Octobr. 1681.

Anna Catharina de *Noſtitz* nupſ. *Hermannum* a *Salza.*

Abraham Chriſtoff, Ux. *Anna Maria Pritvvitzin* de *Laſsdovvitz.*

Caſpar. Conradus infans †.

Anna Maria Ux. *Joachim.* a *Gersdorff.*

Helena Mariana, Ux. *Job. Balth. Schvvatz.*

Wolff Conradus, *Johan. Georg*, *Eva Johanna*, *An. Margaretha* in infantia extincti.

Caſpar. Ux. *Sabina Erneſtina* a. d. *Holſtein.*

Abraham Hildebrand auf Linda n. 1606 d. 13. Aug. †. d. 24. Aug. 1670. U. *An. Maria Berbitzin* de *Hertenſtein.*

Joh. Hartwig. Johan. Georg. Otto Frider. mortui in inf.

Chriſtophorus, Ux. *Margar.* de *Gersdorff*, a. d. H. Burckersdorff

Mariana, U. *Joh.* de *Reibnitz* in Buchwalde u. Erdmañsdorff. nupſ. 1628 d. 14. Nov.

Helena Ux *George Debſchitz* auf Oerdmañsdorff.

Caſpares duo infantes obire.

Sabina de *Noſtitz.*

Anna Maria, *An. Eliſabeth*, *An. Eliſabeth*, *Abraham.*

Helena, Ux. *N. Kotvvitz.*

George Caſpar. d.

Abrah. de *Noſtitz.*

Johan. Caſpar.

Anna Margaretha.

Anna Sophia †. infan.

Juliana Eliſabetha Baron. de *Tſchoch.* Ux. *Carl Abrah.* a *Debſchitz* in Oertmannsdorff.

Otto Ferdinandus a *Noſtitz.*

Maximiliana Sophia.

Barbara Cathar.

Anna Thereſia.

Chriſtophorus VVenceslaus, Com. de *Noſtitz*, S. C. M. Conſ. intim. & Camerar. Ux. *Maria Juliana* Comitiſſa d *Mettich.*

Ex Matrim. I.

Maximiliana Eliſabetha.

Jarorlaus Franciſcus.

Heinricus Comes de *Noſtitz.*

Ferdinandus †. puer.

Sophia Eliſabeth Com. de *Noſtitz.*

Johann Otto Com. a *Noſtitz*

Ex Matrim. II.

Antonius Johann. Com. de *Noſtitz*, S. C. M. Reg. Boh. Conſil. intimus Camerarius & Supremus Locumtenens in Bohem. Ux. *Maria Thereſia* Com. de *Herberſtein* nupſ. 2. Nov. 1680.

VVenceslaus Deſiderius Com. de *Noſtitz*, S. C. Maj. Camerar. Ux. *Maria Eliſabetha* Comt. de *Kynsky.* nupſ. 1692.

Carolus Joſephus Com. de *Noſtitz*, nat. 1682.

Johann Carl. Chriſtoph, Reichs-Hoff-Rath. Ux. *Anna Reneta*, Comitiſſa de *Franckenberg.* nupſ. 1700. m. Sept.

Joh. Otto VVenceslaus, Käyſerl Ober-Amts-Rath in Schleſien.

Johanna Käyſerl Hoff-Dame

Juliana.

♀. *HARTVVICUS* de *NOSTITZ* in Tſchochau Ux. *ANNA MARIA* de *NOSTITZ* in Cunevvalde.

Abraham cælebs deceſſit.

Johann Hartvvig, nat. 1599. †. 1657. Ux. *Sabina* de *VVarnsdorff.* †. 25. May. 1667.

Joh. Chriſtoph de *Noſtitz.* Ux. *Eliſabeth Landskronin.*

Joh. Rudolph. Joh. Adolph. Joh. Chriſtoph.

Heinrich Otto de *Noſtitz.* Ux. I. *Margaretha* a *Dromsdorff.* II. *Helena Landskronin* a *Saſſendorff.* III. *Sabina Hackin* de *Lomsvvalde.*

Ex Matrim. III. *Heinricus Otto* de *Noſtitz.*

Anna Helena Ux. *George Fridrich* a *Schindel.*

Carolus Magnus cælebs.

Anna Maria Ux. *Caſp. Spillers.*

Eliſabetha de *Noſtitz.* Ux. *Job* de *Uchtritz*, auf Paulsdorff, Erb-Herr auf Loga, Haußdorff u. Sohland

Anna Maria. Ux. *Caſpar.* a *Noſtitz.*

Anna Catharina, n. 2. jun. 1631. †. 24. Dec. 1683. Ux. *Elia* von *Noſtitz* auf Nieder-Rennersdorff. nupſ. 1655. d. 7. Dec.

Anna Sabina

Anna Helena.

Joh Adolph. n. 4. Jan. 1635 †. 6. Sept 1651.

No. V

TABULA GENEALOGICA

GENEROSISSIMORUM DOMINORUM DE NOSTITZ EX DOMO ROTTENBURG IN LUSATIA.

Otto von Nostiß auf Rottenburg.
Uxor N. geb. von **Metzradin** a. d. H Reichwald.

Christoph von Nostitz und Rottenburg, auf Loden. Ux.

Caspar von Nostitz und Rottenburg, Ux.

Otto von Nostitz in Neundorff,

Filiæ aliquot, de quarum Nominibus non constat.

Heinrich von Nostitz in Noes, Kayserl. Maj. Rath. u. Ambts-Hauptmann in Görlitz, †. d. 22. Sept. 1592. Vid. Tab. 6.

Johann von Nostitz in Tormersdorff Vid. Tab. 6.

Christoph von Nostitz und Rottenburg, auf Loden. Ux.

Erasmus von Nostitz, zu Rottenburg.

Elias von Nostitz, zu Sora und Rottenburg.

Abraham von Nostitz, zu Radibor.

Hieronymus von Nostitz, in Neundorff, Hauptmañ zu Görlitz n. 1523. †. 1584. d. 1. Dec.
Gem. I. *Catharina* von Gersdorff.
II. *Catharina* von Temeritzin.

Otto von Nostitz, auf Gehäge. Gem. *Anna* geb. Hermsdorffin.

Caspar von Nostitz, auf Ober-Reichenbach, Gem. *N.* von Haugwitz.

Christoph von Nostitz Malteser Ritter u. Commendator in Strackonitz Anno 1620.

Adam von Nostitz, Ux. *N.* v. Stößelin.

Balthasar.

Hartwig, U. I. *N.* v. Schöneich. II. *N.* von Minckwitz.

Nicol, Ux. I. de Nostitz, in Quolsdorff. II. *Barbar.* von Falckenhain.

Christoph. Ux. *Helena*, von *

Rudolphus

Zwey Töchter, so in der Kindheit verstorben *

Ex Matrim. I. *Johanu.* v. Nostitz, *Michael*, *Erasmus*, *Caspar.*

Ex Matrim. II. *Otto*, Baron. v Nostitz Käys. Rath u. Vic. Cantzler des Königreichs Böhmen. †. ohne Erben.

Hieronymus †. 1619. in Görlitz. Ux. *Dorothea* Temritzin a. d. H. Colma nupf. d. 2. Jun. 1615.

Catharina, Ux. *Joh.* Gablenz a Fridersdorff.

Sophia Ux. *Joh.* Nostitz.

Sigismundus, Ux. I. *N.* Kisewetterin. II. *N.* Ponickau.

Sebald, *Hugo*, *Adolph*, *Hermann*, *Caspar*,

Otto von Nostitz †. cælebs.

Hieronymus Ux. *N.* von Pentzigin u. Wilkau.

Sabina Ux. *Sigismund* v. Warnsdorff.

Anna, *Ursula*, *Rosina*, *Veronica*,

Otto, Baro de Nostitz.

Joh. Hartwig, Com. d. Nostitz

Hermann von Nostitz.

Carolus, *Hieronymus*, *Johann* *Caspar*, *Anna*, *Barbara*, *Dorothea*, *Sabina*.

Caspar von Nostitz in Steinbach.

Christoph v. Nostitz. Erb-Herr in Senitz.

Ex Matr. I. *Helena*, Ux. *N* d. Falckenhain.

Ex Matr. II. *Anna Margar.* *Anna Cathar.* *Anna Maria* *Ursula.*

Hartwig,

Joh. Niclaus Ux. *Helena Eleonora* a Pentzig.

Heinrich *Otto* Ux. de

Christophorus v. Nostitz †. cælebs.

Barbara Catharina de Nostitz, starb in der Jugend.

Otto von Nostitz, auf Ober-Spree, nat. 28. Febr. 1618. Churfl. Sächs. Rath, und Amts-Hauptmann zu Görlitz 1661. Ux. *Barbara Elisabetha* von Nostitz, a. d. H. Jenckendorff.

Frantz Carl. †.

Barbara Francisca Eleonora,

Johanna Juliana

Joh. Niclaus,

Catharina Rosina,

Frantz Carl,

Christoph Rudolph.

Christoph Rudolph von Nostitz.

Hieronymus von Nostitz.

Helena Dorothea,

Elisabeth Tugendreich von Nostitz. Ux. Hanß Georgen von Tzschirnhauß, auf Haßlicht Käyserl. Rittmeister. nupf. 1679. d. 11. Jan.

No. VI.

TABULA GENEALOGICA

GENEROSISSIMORUM DOMINORUM DE NOSTITZ EX DOMO ROTTENBURG IN LUSATIA.

Otto von Nostitz auf Rottenburg.
Uxor N. geb. von **Metzradin** a. d. H Reichwald.

Heinrich von Nostitz und Rottenburg auf Noes, Amts-Hauptmann in Görlitz †. d. 22. Sept. 1592. Ux. *N*.

Johann von Nostitz und Rottenburg, auf Tormersdorff. Ux. *N*.

Heinrich von Nostitz, in Noes, Ux. I. *Catharina* von Rabenaw. II. *Gertrud* von Temritz.

Fridrich von Nostitz und Zoblitz. Ux. *N*.

Otto von Nostitz und Rottenburg. Ux. *N*. Schöneichin.

Abraham von Nostitz. Ux. *Ursula* von Bünau.

Isaac. Friderich.

George von Nostitz und Zobels, auf Reibersdorff. 1607. Hauptmann. Ux. *N*. Lottitzin a. d. H. Marckersdorff.

Hans v. Nostitz und Rottenburg, auf Heidersdorff u. Gerlachshein. Ux. *Sabina* geb. Eberhardin a. d. H. Lichtenau †. 1615.

George v. Nostitz. Ux. *Barbara* von Haugwitz.

Friderich v. Nostitz u Rottenburg, auf Gerlachsheim. Ux. *Anna Catharina* geb. Gerßdorffin a. d. H. Mittel-Gerlachsheim.

Ursula von Nostitz. Ux. *N*. v. Drachstein.

N. Ux. *N*. *Rackel* de Daubitz.

Hans von Nostitz, zu Wetzwalde. Ux. I. *Catharina* v. Rechenbergerin II. *Ursula* geb. Schmoltzin †. 1630.

Caspar von Nostitz und Rottenburg auf Ober und Nieder-Berthelsdorff. nat. 1591. d. 18. Maj. †. d. 30. Nov. 1671. Ux. I. *Helena* geb. v. Sommerfeldin, a. d. H. Warta. nupf. 1616. †. 1630. II. *Anna Susanna* v. Schachmann, a. d. H. Hermsdorff nupf. 1635.

Johann, Otto. Gottfried.

Joh. George v. Nostitz Ux. *Catharina* geb. Nostitz, aus d. H. Senitz.

Barbara von Nostitz, Ux. *Heinrichs* Metzradin.

Anna Helena, Ux. *Michael* v. Eberhard auf Lichtenau

Anna Maria, Ux. *Hans George* v. Debschitz auf Oertmannsdorff.

Ex Matrim. I.

Paulus, *Friderich*.

Joh. v. Nostitz auf Groß-Strentz. Ux. I. *Barbara* v. Hamerstein. II *Anna Maria* Scoppin a. d. H. Gläsersdorff †. 1614. III. *Barbara* von Niesemeuschel.

Abraham, Ux. I *N*. v. Racklin. II. *Ursula* von Nostitz a. d. H. Dehsa.

Balthasar,

Joachim, in Noes †. d. 10. Maj. 1604 æt. 38. Jahr 20. Wochen u. 2. Tage

Catharina, *Anna*, *Ursula*.

Ex Matrim. II.

Heinrich, Ux. I. *Euphrosina* in Fürstenau. II. *Catharina* von Nostitz

Elisabeth v. Nostitz Ux. *Christoph* von Scopp auf Ottendorff.

Barbara v. Nostitz Ux. *Christoph* von Lottitz. auf Schergs Walde.

Helena, Ux. *Christoph*. von Nostitz a. Radmeritz und Cunewalde

George v. Nostitz auf Pulser Landes-Eltester. Ux. *Mariana* von Nostitz

Joh. Heinrich v. Nostitz auf Gaßendorff, Landes-Hauptmann des Wohlauischen Fürstenthums in Schlesien. Ux. I. *Salome Scoppin*. II. *Barbara* Niebelschitzin. III. *Johanna Domina* de Zetlitz. IV. *Barbara Elisabeth* v. Bregwitz.

Joh. Christoph v. Nostitz und Noes, Erb-Herr der Freyen Herrschaft Freyhan, Schomberg, Siegersdorff, und Tschirna, R ttmeister.

Sabina, *Johann*,

Otto Heinrich von Nostitz Ux. *N*. von Kottwitz

Joh. Ernst. Christoph George. Ursula Mariana.

Ex Matrim. I.

Johann, †. puer.

Catharina Ux. *Heinrich* von Breckwitz.

Ex Matrim. II.

Otto Johann, *Casp. Adolph*, *Helena*.

Anna Maria, Ux. *Wolff Christian* von Niebelschütz

Barbara Ux. I. *Friderich* von Schellendorff. II. *Caspar* v. Breckwitz.

Elisabeth Ux. *Friderich* v. Rodtkirch.

Ex Matrim. II.

Joachim Frider. von Nostitz. Ux. *Barbara Dorothea* von Salgastin.

Ex Matrim. III.

Nicolaus, *Johann*, *Hedwig*, *Elisabeth*.

Ex Matrim. IV.

Barbara Helena & *Barbara Elisabeth*.

Ex Matrimon. I.

N. N. so in Prag auf der Universität 1630. verstorben.

Ex Matrim. II.

Magnus Ernestus von Nostitz und Rottenburg auf Ober- und Nieder-Berthelsdorff und Friedewalde.

Anna Susana Ux. *N*. Spillerin auf Schoßdorff.

Anna Sophia Ux. *Joh. Sigismund* von Nostitz, a. d. H. Dehsa auf Schergiswalde Capitain

Johann Friderich, *Barbara Dorothea*.

No. VII.

TABULA GENEALOGICA

GENEROSISSIMORUM DOMINORUM DE NOSTITZ EX DOMO GOTTA IN LUSATIA.

George von Nostitz auf Gotta.

Hieronymus von Nostitz.

Franciscus oder Frantz von Nostitz zu Leichnam. Ux. *N.* von Uchtritzin, aus d. H. Stein-Kirchen.

George von Nostitz zu Gotta †. d. 27. Oct. 1579. Ux. I. *Sara* - - - - II. *Anna* geb. v. Gerßdorffin.

Caspar von Nostitz auf Jahmen und Uyest. nat. 1524. †. d. 17 Jan. 1587. Ux. *Anna* geb. Gerßdorffin, a. d. H. Lautitz.

Ulrich von Nostitz Ux. *Anna* geb. Gerßdorffin. a. d. H. Lautitz.

Helena von Nostitz.

Ex Matrim. I.

Hieronymus von Nostitz.

Anna. Ux. *George* v. Rabenau zu Hammerstadt.

Helena Ux. *Nicol* v. Klür zu Doberschütz.

Ex Matrim. II.

George von Nostitz.

Christoph. von Nostitz auf Gotta Amts-Hauptmann zu Görlitz 1619. Ux. I. *Hedwig* von Nostitz. II. *N. N.* v. Maxen.

Maria Sybilla.

Caspar v. Nostitz, auf Jahmen und Noes.

Erasmus,

George, auf Klüx, Jahmen, Mönaw, des Fürstenthums Görlitz Hauptm. †. d. 17. Jan. 1619. Ux. *N.* von Gerßdorff.

Nicolaus auf Weigsdorff und Cunewalde. Ux. *Sophia* geb. Temritzin, a. d. H. Diesa, nupſ. 1613.

Christoph, *Frantz.* auf Leichnam, Zimpel und Tauer.

Christoph von Nostitz, auf Leichnam, Zimpel und Dürbach, ist in grossen Brande erstickt zu Budißin A. 1634. Ux. I. *Anna* geb. Rodewitzin a. d. H. Bertelsdorff am Queiß. II. *N. N.* geb. Rodewitzin, a. d. H. Bildendorff.

Caspar v. Nostitz.

Mariana v. Nostitz, nat. 1602. †. 1626. Ux. *Wolff. Christoph* v. Ponickau und Ramenau nupſ. 1621. d. 8. Januar.

Johann Christoph von Nostitz, auf Leichnam †. d. 23. May. 1643. Ux. I. *N. N.* v. Schönbergerin Ux. II. *Susanna* geb. von Nostitzin a. d. H. Gotta †. d. 14. Aug 1661.

Christian Gottlob, *Christoph*, *George*, *Wolffgang*,

Anna Sophia U. I. *Wolffgang* von Maxen. II. *Wolff* von Werthern.

Susanna Ux. *Johann Christoph* v. Nostitz auf Leichnam.

Caspar Sigismund, Obrist-Lieutenant blieb vor den Schweden.

Gottfried VVittig.

Johann Christoph von Nostitz. Ux. *N.* v. Schleinitz.

Franciscus von Nostitz.

VVolff Christoph, auf Klein-Bautzen und Däuben.

Anna Margaretha von Nostitz, Ux. *N. N.* von Zetschwitz.

Caspar Christoph von Nostitz, auf Leichnam und Ließke, Ober-Amts-Hauptmann in Ober-Lausitz nat. Menſ. Octobr. 1640. †. d. 22. Sept. 1710. Ux. I. *Johanna Eleonora*, *VVolff Conrad* Thelers Tochter, nupſ. 1670. gezeuget 3. Söhne 1. Tochter †. d. 10. Jul. 1678. II. *Ursula Margaretha* geb. Ponickauin nupſ. 1681. gezeuget 6. Söhne u. 2. Töchter †. d. 27. Nov. 1707.

Anna Sophia von Nostitz auf Leichnam nat. 1642. M. Febr. †. 20. Jun. 1678.

Ex Matrim. I.

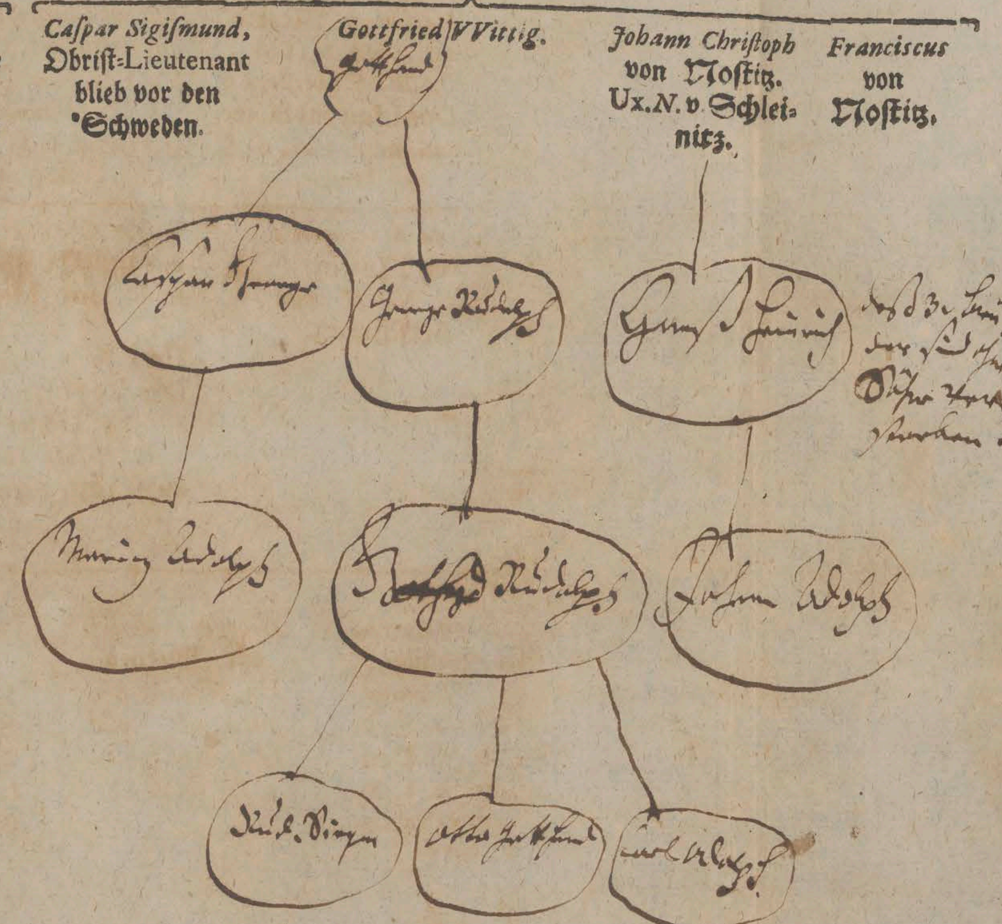
N. N. jung verstorben.

Christoph Conrad auf Weißig. Ux. *Johanna Charlotta* Erdmuth, geb. Pentzigin a. d. H. Nieder-Rudelsdorff.

George Friderich auf Metzwitz. Ux. *Johanna Brigitta* geb. von Schönfeld a. d. H. Wacha.

Johanna Tugendreich von Nostitz Ux. *Joh. Friderich* Dalwitz auf Doltzig und Reichersdorff, des Gubenischen Creyßes in Nieder-Lausitz Landes-Eltester.

Hans Christoph von Nostitz. *Eva Sophia.* *Ursula Margaretha.* Diese sind alle jung verstorben.



No. VIII. & IX.

TABULA GENEALOGICA

GENEROSISSIMORUM DOMINORUM DE NOSTITZ EX DOMO UNWURDE, ET RUPPERSDORFF, NEC NON COMITUM ET BARONUM DE NOSTITZ EX DOMO SEIDENBERG IN LUSATIA.

Ulrich von Nostitz auf Unwürde und Ruppersdorff J. U. D. Kayserl. Maj. Rath, und erster Landes-Hauptmann in Ober-Lausitz †. d. 13. Octobr. 1552.
Ux. Margaretha geb. Talckenbergerin.

Otto von Nostitz auf Ruppersdorff †. d. 17. Martii 1570.	*Hans* von Nostitz †. d. 2. Sept. 1568.	*Christoph* von Nostitz auf Henewalde und Ruppersdorff n. 1533. †. d. 10. Febr. 1576.	*Reinhold* von Nostitz †. d. 2. Sept. 1563.	*Helena* von Nostitz Ux. *Joachimi* von Gerßdorff †. 1565. d. 13. Martii.	*Christina* geb. Nostitzin Ux. *Adam* Kittlitz, nat. 1545. †. 1570.

Hans Ulrich von Nostitz auf Ruppersdorff, Henewalde und Hörnitz nat. 1570. †. d. 12. Junii 1607	*Hartwig* von Nostitz auf Groß-Gönau u. Warnßdorff †. 1607.	*Christoph* von Nostitz zu Henewalde.	*Joachim* von Nostitz auf Unwürde †. 1603. d. 27. May, der letzte Besitzer des Unwürdischen Stamm-Hauses, und ist nachdem an Wentzeln von Hund kommen.

Christoph Ernst von Nostitz. *Christoph* von Nostitz.
Gebrüdere auf Ruppersdorff und Ober-Oderwitz.
Ux. *Hedwig* von Kyau, a. d. H. Chemnitz.

Hans Ulrich von Nostitz, auf Ruppersdorff und Ober-Oderwitz, Kloster-Voigt zu Marienthal, n. d. 25. April. 1626. †. 3. Junii 1680. Ux. *Maria Elisabeth* geb. von Berge a. d. H. Ottenhain.	*Christoph* von Nostitz auf Nieder-Ruppersdorff nat. d. 30. Oct. 1649. †. 19. Aug. 1661.

Gottlob Erdmann von Nostitz auf Ruppersdorff und Ober-Oderwitz.	Frl. *Gottlieb Erdmuth* von Nostitz †. d. 18. Febr. 1713. in Mittel-Oderwitz.

TABULA GENEALOGICA

Derer Frey-Herren und Graffen von Nostitz auf der freyen Standes-Herrschafft Seidenberg in Ober-Lausitz.

***CHRITSIAN* Frey-Herr von *NOSTITZ*, Herr der Herrschafft Seidenberg, der Röm. Kayserl. Maj. Ferdinandi II. Rath, Cämmerer und Ober-Amts-Cantzler in Ober- und Nieder-Schlesien, auch Fürstl. Münsterbergischer Rath. nat. 1584. denât. d. 27. Decembr. 1660.**
Ux. BARBARA gebohrne von ZIEGELHEIM und Tiffenfurth, starb d. 16. Dec. 1662.

Otto, Graff von Nostitz auf Seidenberg und Reibersdorff, Obrister zu Roß †. 1689. d. 21. Jan. Ux. I. *Anna Sophia* geb. von Gerßdorff a. d. H. Maltitz, nat. 1634. †. 1662. hat gebohren 2. Söhne und 1. Tochter. II. *Maria Susanna Francisca*, geb. Freyin von Teuffel.	*Stax Abraham* †. d. 21. Jul. 1631.	*Helena* nupf. 1650. *George Ernst* v. Tzschinhauß auff Rothlach.	*Hartwig Ulrich* gieng ins Closter und ward Geistlich 1655.	*Julius Augustus* nat. 28. Octobr. 1633. ward erschossen d. 8. Jun. 1659.	*Anna Catharina* nupf. 1660. d. 19. May. *Wolff Uladislaw* Frey-Herr von Schleinitz auf Tollenstein, Schluckenaw und Creßa.	*Maria Sidonia* starb unverehliget d. 19. May. 1665.

Christian Gottlob Graff von Nostitz, n. 3. Julii 1659. denat. 24. April. 1679.	*Otto Ferdinand Leopold* Graff von Nostitz Edler-Panner und Frey-Herr der Freyen Standes-Herrschafft Seidenberg rc. nat. 20. Nov. 1660. Gemahl. *Victoria Eleonora* geb. Freyin von Lysau auf Stranhoff rc.	*Anna Sophia* Freyin von Nostitz, nat. 16. Sept. 1662. †. 16. Aug. 1682.

Adolph Johannes Felix Josephus Franciscus Antonius Wenceslaus, Graff von Nostitz, nat. d. 15. Januar. 1691.

Ehren-Tempp. II. Theil. 8. und 9. Tab. Cap. II.

Das Stamm
Hauß Un-
würde.
Vid. Tab. Ge-
nealog. sub
No. 8. & 9.

D. Ulrich vo
Nostitz.
Erster Lande
Hauptmann
in Ober-Lau

Entscheidet
die Streitigk
zwischen der
Geistlichkeit
in Sagan.

ren Land-Stände anno 1669. am Land-Tag Elisabeth in Dero weitern Ausschuß, trugen ihm so dann anno 1670. die Landes bestallten Charge, die er schon vorher eine Zeitlang als Adjunctus des damahligen Landesbestallten von Brettin verwaltet, am Land-Tag Elisabeth auf, erwehlten ihn anno 1680. zum Landes-Eltesten Budißinischen Creyses, wobey er anno 1688 die Vices des verstorbenen Ober-Amts-Verwalters versehen muste, bis er endlich anno 1690. die Function selbst erhielte, und derselben biß an sein Ende, so den 22. Septembr. 1710. zu Budißin erfolgte, rühmlich vorstunde.

Das Stamm-Hauß Unwürde. Vid. Tab. Genealog. sub No. 8. & 9.

§. 10. Das Adeliche Lehn-Guth Unwürde, war gleicher gestalt ein uhralter Sitz, und Stamm-Hauß derer von Nostitz in Löbauischen Weichbilde in Ober-Lausitz gelegen, aus welchen die Cunewaldische Branche entsprossen, so sich wiederum in mehrere Aeste und Familien vertheilet hat. Aus der Unwürdischen Haupt-Linie ist vornehmlich bekandt

D. Ulrich von Nostitz. Erster Landes-Hauptmann in Ober-Lausitz.

ULRICH von Nostitz, auff Unwürde, und Ruppersdorff, J. U. D. Käyserlicher Majestät Rath, und erster Landes-Hauptmann in Ober-Lausitz. *Vid.* GROSSERS Laus. Merckwürdigkeiten. *Part. III. cap. IV. §. 7. p. 22.* Der denen Ober-Lausitzischen Sechs-Städten fatale Poen-Fall geschahe zu seiner Zeit, und wer die Geschichte selbiger Jahre von anno 1547. bis 1549. gelesen hat, wird dessen Nahmen, und Expeditiones gar offt angemercket finden. *Vid.* GROSSER *cit. loc. Part. I. fol. 178. 179. 182. seqq.* ANALECTA *nostra* ZITTAVIENS. *Part. II. cap. I §. 18. p. 207. 210. seqq.* HORTLEDER Teutscher Krieg *Part. I. Lib. III. cap. LXXXIII. p. 658.*

Entscheidet die Streitigk. zwischen der Geistlichkeit in Sagan.

Die zwischen der Stadt Sagan, und dem Abt, sambt der Catholischen Geistlichkeit daselbst entstandene Streitigkeiten entschiede er als Königl. Commissarius dergestalt, daß die Stadt denen Canonicis die Pfarr-Kirche nebst den Stiffts-Gefällen gäntzlich einräumen muste, dargegen die Barfüßer-Kirche, wie auch ihre Prediger behalten durffte, zu derer Unterhaltung der neue Abt, George Krocker 320. Marck aus dem Stiffte verwilligte. *Vid.* LUCÆ Schlesiens Denckwürdigkeiten *p. 324.* HENEL. *Silesiograph. renov. cap. VII. §. 28. p. 472.* Er hatte zur Gemahlin Margarethen Talckenbergerin, welche anno 1562 starb, nachdem er vorher den 13. Octobr. 1552. mit Tode abgegangen war. Seine Descenden-ten werden, nebst Benennung ihrer Güther und Ritter-Sitze in der VIII. Genealogischen Tabelle vorgestellet, unter welchen

Hanß Ulrich von Nostitz. Kloster-Voigt zu Marienthal

HANS ULRICH von Nostitz, auff Ruppersdorff, und Ober-Oderwitz anno 1672. beym Jungfräulichen Stiffte Marienthal zum Kloster-Voigt bestellet wurde, welcher Function er bis ans Ende vorgestanden so den 3. Junii 1680. erfolget. Dessen Sohn und jetziger Besitzer der väterlichen Güther ist

Gottlob Erdmann von Nostitz.

Herr GOTTLOB ERDMANN von Nostitz, auff Ruppersdorff und Ober-Oderwitz. Sonst ist annoch überhaupt von solcher Linie zu mercken, daß

Joachim von Nostitz.

JOACHIM von Nostitz auf Unwürde der letzte gewesen, so dieses Stamm-Hauß besessen, inmassen es nach selbigen an Wentzeln von Hund durch Heyrath gelanget, bey welchen Geschlechte es bis jetzo beruhet. Das von solcher unwürdischen Haupt Linie abstammende alte Adeliche Stamm Hauß Cunewalde, im Löbauischen Weichbilde gelegen, hat sich abermahln durch die zwey Brüder, NICOLN von Nostitz, Käyserl. Majest. Cammer Rath, und HANS NICOLN von Nostitz in zwey Branches, benanntlich Cunewalde, und Oehsa vertheilet, aus welchen letztern Hause bekandt sind:

Nicol von Nostitz.

NICOL von Nostitz auf Oehsa, dreyer Röm. Käys. Maj. Ferdinandi I. Maximiliani II. und Rudolphi II. Cammer-Appellation- und Justitien Rath. Er starb den 24. Martii anno 1590. und meldet MART. GRUNDMANN in der Geschicht-Schule *Part. I. Lit. G. p. 181.* von ihm, es habe den Tag vor seinem Lebens-Ende eine unbekandte Stimme ihm zugeruffen: Beschicke deine Sachen, morgen um 12. Uhr wirst du sterben, so auch hierauff erfolgt sey.

Heinrich von Nostitz.

HEINRICH von Nostitz auff Noes, Oehsa, und Malschwitz, war Käyserl. Majest. Rudolphi II. Truchseß.

Carl Heinrich von Nostitz.

CARL HEINRICH von Nostitz und Oehsa, auff klein Bautzer, Preititz, Malschwitz, Ußmannsdorff, und Horcka, hatte Bestallung als Churfürstl. Durchlauchtigk. zu Sachsen Joh. Georgi II. Cammer-Herr, Fürstl. Anhältischer würcklicher Rath, und Stallmeister, war darneben in dem hochansehnlichen grünenden Palmen-Orden in die XLIII. Jahr der Fruchtbringende Glatte, und starb im 71. Jahr seines Alters den 23. Martii 1683. *vid.* NEUMARCKS Fruchtbringende Gesellschafft *Cap. IX.*

IX. p. 272. von dessen Söhnen war der älteste:

Carl Gottlob von Nostitz.

CARL GOTTLOB von Nostitz auff Prietitz Amts-Hauptmann in Sachsen, *vid.* MULLERS *Annal. Saxon. p. 677.* und trug bey Chur-Fürst Johann Georgii III. Leichen-Begängnüß die Provintz-Fahne der Grafschafft Pleissenburg. *Ibid. p. 648.* Der andere Sohn

Joachim Ernst von Nostitz.

JOACHIM ERNST von Nostitz auff Gerßdorff, Kotitz, Ußmannsdorff, und Niederhorcke, bekleidete die Stelle eines Königl. Pohlnischen und Chur-Fürstl. Sächsischen Raths, wie auch Landes-Eltesten im Fürstenthum Görlitz, war gebohren d. 22. Jan 1646. und starb d. 7. Martii 1714. dessen Descendenten ingesamt dem Marti gefolget, indem

Carl Rudolph von Nostitz.

Herr CARL RUDOLPH von Nostitz Hauptmann in Sr. Czaarischen Majestät Kriegs-Diensten,

Ernst Gottlob von Nostitz.

Herr ERNST GOTTLOB von Nostitz, auff Niederhorcke, Königl. Pohlnischer und Chur-Fürstlicher Sächsischer Lieutenant, und

Joachim Ernst von Nostitz.

Herr JOACHIM ERNST von Nostitz Hoch-Fürstlicher Bayreutischer Hoff-Juncker, und Lieutenant bey der Guarde worden. Der dritte Sohn von Carl Heinrichen war

Julius Heinrich v. Nostitz.

JULIUS HEINRICH von Nostitz, auf Malschwitz, und wohnte dem Chur-Fürstl. Sächsischen Leichen-Begängnüß, Johannis Georgii III. bey, da er denn das Provintz-Pferd des Marggraffthums Nieder-Lausitz führte. *Vid.* MULLER. *Annal. Saxon. p. 609.*

Aus dem Cunewaldischen Hause stammen ab die von Nostitz, so zu Radmeritz und Weigßdorff gesessen, ingleichen die Grafen und Freyherren von Nostitz, so Reibersdorff, und Seidenberg innen gehabt haben. Also findet man

Christoph von Nostitz.

CHRISTOPHEN von Nostitz auff Radmeritz, der im Böhmischen Unwesen mit impliciret war, und aus dem General Pardon anno 1621. d. 21. Febr. ausgeschlossen wurde. *Vid.* GROSSERS Laus. Merckwürdigk. *Part. I. fol. 236.*

Nicol von Nostitz.

NICOL von Nostitz, auff Cunewalde bediente die Charge als Landes-Eltester Budißinischen Creysses Anno 1622. *Ibid. p. 238.* war bey der Gesandschafft an Käyser Ferdinandum II. so die Herren Stände in Ober-Lausitz anno 1622. wegen der Aussöhnung abgeschickt hatten.

Baron Christian von Nostitz. Vid. Tab. Genealogicam sub No. 9.

CHRISTIAN von Nostitz, Freyherr und Besitzer der Standes Herrschafft Seydenberg, der Römischen Käyserlichen auch zu Hungarn, und Böhmen Königl. Majest. Ferdinandi II. Rath, Cämmerer und Ober-Amts-Cantzler in Ober- und Nieder-Schlesien auch Fürstl. Münsterberg-Bernstädtischer Rath, nat. 1584. ward von Hertzog Heinrich Wentzeln zu Münsterberg Oels, und Bernstadt zum Ober-Amts-Rath und Cantzler anno 1629. verordnet. *Vid.* SINAP. *Olsnograph. Part. I. p. 654.* beym Ober-Amt in Breßlau Königl. Ober-Amts-Rath, und Cantzler anno 1631. *Vid.* LUCÆ Schlesische Denckwürdigkeit. *1903.* und von Käyserl. Majestät Ferdinand. II. anno 1634. zu der Freyherren Ehren-Taffel gesetzet. *Ibid. p. 1731.* Er erlangte die freye Standes-Herrschafft Seidenberg in Ober-Lausitz, und nahm seinen Sitz in Reibersdorff anno 1630. nachdem dieselbe durch Christoph von Räders Einmischung im Böhmischen Unwesen war caduc erklähret, und seither von Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen sequestriret worden. Er starb den 27. Febr. 1660. und wurde ihm zu Ehren d. 31. Octobr. 1662. das Begängniß mit grosser Pracht zu Seitgendorff, allwo er auch seine Ruhestätte fande, gehalten. Dessen Sohn

Graff Otto von Nostitz.

OTTO des heiligen Römischen Reichs Graf von Nostitz, Herr der Standes Herrschafft Seidenberg, Reibersdorff, und Opelsdorff, der Römischen Käyserl. auch zu Hungarn, und Böhmen Königl. Majest. Rath, würcklicher Cämmerer, und Obrister zu Roß, starb den 21. Januar. 1689. Er hatte zwey Gemahlinnen, deren die erste, Frau Anna Sophia, Balthasars von Gerßdorff auff Maltitz, und Eselsberg, Obrist-Wachmeisters Tochter an. 1658. sich mit ihm vermählet, und den 22. Sept. 1662. gestorben, nachdem sie zwey Söhne und eine Tochter gezeuget, davon aber ein Sohn, und die Tochter in ihrer Jugend mit Tode abgangen. Die andere Gemahlin hieß Susanna Francisca, gebohrne Freyin von Teuffeln. Der überbliebene eintzige noch lebende Herr Sohn

Graff Otto Ferdinand Leopold von Nostitz.

Der Hochgebohrne Herr, Herr OTTO FERDINAND LEOPOLD des heiligen Römischen Reichs Graf von Nostitz, Edler Panner, und Freyherr auff der Standes Herrschafft Seydenberg, Herr zu Reibersdorff rc. ist Römischer Käyserl. Majestät auch zu Ungarn und Böhmen Königlicher Majestät würcklicher Cämmerer, nat. d.

20. Novembr. 1660. und vermählt an Frauen Victorien Eleonoren gebohrne Freyin von Lyssa in Böhmen, verkauffte anno 1696. die Herrschafft Seidenberg mit allen darzu gehörigen Dorffschafften an Herr Hauboldten von Einsiedel, auff Wolckenburg, Ehrenburg, und Löbigau, Ihrer Königlichen Majestät in Pohlen, und Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen Hochbestallten Geheimbden Rath, und Ihro Hoheiten, der Königlichen Frau Mutter Ober-Hoffmeister. Der Herr Graff von Nostitz aber nahm Käyserliche Krieges-Dienste an als Obrist-Lieutenant unter dem Graff Daunischen Regiment, und ward nachgehends Commendant der Vestung Eger in Böhmen. Dessen Herr Sohn ist

Graf Adolph Johannes von Nostitz.

Der Hochgebohrne Herr ADOLPH JOHANNES FELIX JOSEPHUS FRANCISCUS ANTONIUS WENCESLAUS des heiligen Römischen Reichs Graf von Nostitz, gebohren d. 15. Januar. 1691.

Das Nostitzische Stamm-Hauß Ullersdorff.

§. 11. Noch ein anderes Adeliches Haupt-Stamm-Hauß und Ritter-Sitz derer Herren von Nostitz ist auch Ullersdorff, welches jedoch wiederum in verschiedene Neben-Linien, und Häuser vertheilet wird, dergestalt, daß hierzu gehören: Ullersdorff, Wiese, Thimmendorff, Rengersdorff, Quolsdorff, Jenckendorff, Quitzdorff, und Cana. Weiln nun von selbigen eine völlige Genealogische Tabelle zu verfertigen, wegen ermangelnder Connexion einer ununterbrochenen Abstammung unmöglich, als will man diejenigen Personen, so hiervon auffzufinden gewesen, nebst deren Gemahlinnen und Kinder allhier anfügen. Solchemnach sind zu notiren:

Wolff von Nostitz.

WOLFF von Nostitz, als Senior auff Rengersdorff, Jenckendorff, und klein Krauscha, starb den 7. Martii 1620.

Wolff Friedr. von Nostitz.

WOLFF FRIEDRICH von Nostitz, auff Nieder-Rengersdorff, Wiese, Thimmendorff, und Klein Krauscha, Chur-Fürstl. Sächsischer Rath, und Landes-Eltester des Fürstenthums Görlitz, dessen Gemahlin Frau Dorothea von Nostitz gebohrne Temritzin.

Hanß Hartwig v. Nostitz.

HANS HARTWIG von Nostitz, Erb-Herr auff Haußdorff, Thimmendorff, Churfürstl. Sächsischer Rath, und Landes-Eltester des Fürstenthums Görlitz, starb anno 1657. d. 14. April. Dessen Gemahlin Frau Sabina von Nostitz, gebohrne von Warnsdorff, aus dem Hause Schreibersdorff, gestorben d. 25. Maij 1667.

Elias von Nostitz.

ELIAS von Nostitz auff Nieder Rengersdorff, Wiese, Thimmendorff, und Klein Krauscha nat. 1626. starb den 3. Septembt. 1672. Dessen Gemahlin war Frau Catharina geborne von Nostitz, Hanß Hartwigs von Nostitz Tochter nat. d. 2. Jun. 1631. vermählt den 7. Dec. 1655. gestorben d. 24. Dec. 1683. Sie hat mit ihm gezeuget 4. Söhne und 4. Töchter, davon 3. Söhne und 3. Töchter wiederum in der Jugend verstorben. Der überbliebene Sohn aber war

Joh. Hartwig von Nostitz.

JOHANN HARTWIG von Nostitz auff Nieder-Rengersdorff, Wiese, Thimmendorff und Klein Krauscha, dessen Gemahlin, Frau Susanna Elisabeth gebohrne von Zieglerin und Klipphausen, aus dem Hause Radmeritz, so d. 17. Junii 1687. geheyrathet. Dessen Tochter hieß Dorothea Sabina von Nostitzin, und vermählte sich an Carl Gottloben von Nostitz auff Prietitz, Cannewitz, und Klein Bautzen, Churfürstl. Sächs. Cammer-Herrn.

Elias Caspar von Nostitz.

ELIAS CASPAR von Nostitz, auff Ullersdorff, und Barschdorff, war der beyden Hochlöbl. Aembter Budißin und Görlitz Assessor, hatte zur Gemahlin Frau Annen Helenen von Nostitzin gebohrne von Gerßdorff aus dem Hause Kodersdorff nat. 1645. d. 3. Februarii vermählt 1666. gestorben d. 25. Sept. 1681. hinterließ von zwölff Ehe-Pflantzen als 5. Söhnen und 7. Töchtern nur einen Sohn und 3. Töchter, benanntlich Gottlob Ehrenreichen von Nostitz, Johannen Sabinen, Sophien Erdmuth, und Julianen Eleonoren.

Hanß von Nostitz.

HANS von Nostitz, auf Quolsdorff, dessen Gemahlin Frau Veronica gebohrne von Baudißin, aus dem Hause Solschwitz, dessen Tochter Frau Anna von Nostitz gebohren 1570. vermählt d. 6. Sept. 1588. an Sigmund von Falckenhayn, starb in Budißin d. 12. Junii 1629. vid. Budißinische Grabmahle, *p. 19.*

Johann von Nostitz.

JOHANN von Nostitz, auff Jenckendorff, Qvitzdorff, und Cana, starb den 21. Martii 1619. die Gemahlin war Frau Anna Beatrix gebohrne von Kottwitz.

Friedrich von Nostitz.

FRIEDRICH von Nostitz auf Jenckendorff, Qvitzdorff, und Cana, lebte anno 1619.

Elias Caspar von Nostitz.

ELIAS CASPAR von Nostitz auff Jenckendorff und Cana. Dessen Tochter Frau Anna Maria von Nostitz vermählt an-

no 1673. an Wolff Abraham von Gerßdorff auff Mückenhayn, Königlichen Pohlnischen und Churfürstlichen Sächsischen Geheimbden Rath, und des Fürstenthums Görlitz Amts-Hauptmann.

Joh. Caspar von Nostitz.

JOHANN CASPAR von Nostitz auff Jenckendorff, Kodersdorff, Klein Bautzen Deuben, und Cana, dessen Gemahlin Frau Eleonora Sophia gebohrne Löbin aus dem Hause Schwerta ꝛc. vermählt den 5. Martii 1675. gestorben d. 25. Febr. 1693. Sie haben zusammen gezeuget: Johann Caspar Gottloben, Wolff Adolph Traugotten, Johann Ferdinand Gottlieben, Johann Hartwig Gotthard en, allerseits Gebrüder von Nostitz auff Jenckendorff, und Sophien Elisabethen Tugendreich, Johannen Charlotten, und Rahel Sydonien von Nostitz.

Unterschiedene Herren von Nostitz, so in Chur-Sächs. Diensten gestanden.

Sonst stammen auch diejenigen Herren von Nostitz, so sich in Churfürstlichen Sächsischen Diensten befinden, aus der Ober-Lausitz her, unter welchen folgende Personen anzumercken.

Hanß Heinr. von Nostitz.

HANS HEINRICH von Nostitz, so bey der Römischen Königlichen Wahl Josephi I. zu Augspurg wegen Chur-Sachsen anno 1690. d. 14. Januar. im Chor als Zeuge zugegen gewesen. *Vid.* MULLER. *Annal. Saxon. ad. h. a. p. 595.*

Caspar Otto von Nostitz.

CASPAR OTTO von Nostitz war bey Ihro Königl. Majestät in Pohlen, und Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen als damahligen Hertzoge Friedrich Augusten Cämmerer anno 1691. *Vid.* MULLERS *Annal. p. 615.* und Landes-Bestallter in Ober-Lausitz, büßte aber sein Leben durch einen unglücklichen Schuß d. 7. Junii 1698. zu Moritzburg ein, *vid.* GROSSERS Lausitzische Merckwürdigkeit. *Part. I. p. 308.*

Caspar Christoph von Nostitz.

CASPAR CHRISTOPH von Nostitz auff Reichsstädt (bey Dippoldiswalde in Meissen, *vid.* KNAUTH *Prodrom. Misn. p. 339.*) hatte bey Churfürst Joh. Georg. III. Obrist Lieutenants Platz, wurde nachgehends Obrister bey der Land-Miliz, gebohren d. 18. Maij 1645. vermählt an Frau Susannen Lutgart, Rudolphs von Bünau, Churfürstlichen Sächsischen Ober-Schenckens, und Ober-Küchenmeisters bey Johann Georg III. Tochter. Er starb anno 1697. d. 5. Febr. und hinterließ 5. Söhne RUDOLPHEN von Nostitz, GOTTLOBEN von Nostitz, GOTTLOB CHRISTOPHEN, GOTTWALD ADOLPHEN, und JOHANN FRIEDRICHEN allerseits Gebrüder von Nostitz, darunter die drey letztern d. 28. Dec. 1696. zugleich gebohren worden.

Das Nostitzische Stamm-Hauß Schönbrunnen in Schlesien.

§. 12. Endlich ist noch eine Branche vom Nostitzischen Geschlechte zu berühren übrig, so die Schönbrunnische genennet wird, und sich in Schlesien, meistentheils im Wohlauischen Fürstenthum, und Steinauischen Weichbilde possessioniret gemacht, gestalt denn ihre Adeliche Sitze und Ritter-Güther sind: Dammitsch, Dauer, Dammer, Ransen, Wandritzsch, Zedlitz, und Lampersdorff. *Vid.* LUCÆ Schlesische Denckwürdigkeiten *p. 1181.* von ihren Nachkommen sind bekandt:

Asmus von Nostitz.

ASMUS von Nostitz auff Dammitsch, Teschawitz, und Klein Kotzen anno 1574.

George von Nostitz.

GEORGE von Nostitz auff Dammitsch, Dauer, und Nieder-Dammer anno 1599.

Friedrich von Nostitz.

FRIEDRICH von Nostitz auff Ransen, Dammitsch, Dauer, und Nieder-Dammer, Landes-Eltester des Wohlauischen Fürstenthums, so gelebet anno 1620. und Frau Helenen von Nostitz gebohrne von Loßin, aus dem Hause Simbsen zur Gemahlin gehabt.

Otto von Nostitz.

OTTO von Nostitz auff Zedlitz, starb anno 1586. dessen Gemahlin Frau Eva, gebohrne Freyin von Kittlitz.

Friedrich von Nostitz.

FRIEDRICH von Nostitz und Zedlitz auff Lampersdorff.

Leonhard von Nostitz.

LEONHARD von Nostitz und Zedlitz auff Lampersdorff nat. 1567. starb 1614. Gemahlin Fr. Magdalena gebohrne Sackin und Bartitsch.

Sigmund von Nostitz.

SIGMUND von Nostitz auff Ransen, Ober-Lampersdorff, Groß-Pancken, und Golisch, des Wohlauischen Fürstenthums Amts-Verweser, und Hertzogs Christiani zu Liegnitz und Brieg Rath anno 1656. *Vid.* LUCÆ *cit. loc. p. 531. & 1184.* Nach diesen erlangte er die würckliche Landes-Hauptmannschafft anno 1668. auch 1672. den Titul eines Vormundschaffts-Raths über Printz George Wilhelm, und obwohl diese zwey Fürsten bald drauff durch den Tod hingerissen worden, und die Fürstenthümer an den Käyser als ein caduces Lehn fielen, so behielten dennoch Ihro Käyserliche Majestät den von Nostitz bey der Landes-Hauptmannschafftlichen Charge bis ans Ende.

Joh. Ludwig Baron von Nostitz.

JOHANN LUDWIG Freyherr von Nostitz stelleten Ihro Käyserliche Majestät anno 1679. d. 8. Jan. zum Landes-Haupt-

mann

mann des Fürstenthumbs Wohlau denen Ständen für. *Vid.* LUCÆ *p.* 1185.

Adam von Nostitz.

ADAM von Nostitz auff Ransen, Ober-Lampersdorff, und Groß-Pancken war des Fürstenthums Wohlau Landes-Eltester anno 1675. LUCÆ *cit. loc. p.* 1826.

Asmus von Nostitz.

ASMUS von Nostitz zu Teschwitz, bediente eben diese Charge, und hatte Frau Margarethen Glaubitzin aus dem Hause Sappe im Glogauischen Fürstenthum zur Gemahlin. *Vid.* Schweintzische Ahnen-Taffeln. *p.* 6. *Tab. VI. in Genealogia* derer von Schweinitz *edit. a* DAVID de SCHWEINITZ.

Adam Friedr. von Nostitz.

ADAM FRIEDRICH von Nostitz auff Dammitsch ꝛc. war gleicher gestalt Landes-Eltester im Fürstenthum Wohlau, dessen Gemahlin Frau Barbara Maria von Looß aus dem Hause Osten erzeugte mit ihm den nochlebenden

Georg Siegmund Graf von Nostitz.

Hochgebohrnen Herrn, Herrn GEORGE SIEGMUND des heiligen Römischen Reichs Grafen von Nostitz auff Dammitsch, Nieder-Dammer, Gläsersdorff, und Schönau, im Wohlauischen, Glogauischen, und Breßlauischen Weichbildern gelegen. Seine Königlichen Majestät in Pohlen, und Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen haben ihn wegen grosser Meriten und ausnehmender Qualitäten, den hohen Character eines würcklichen geheimbden Raths, Etats Ministri, und Cammer-Herrns beygeleget, auch anfänglich als Envoye Extraordinaire am Chur-Hannoverischen Hofe vier Jahr lang, so dann in eben solcher Function am Königlichen Englischen Hofe dero Etats-Geschäffte zu verrichten aufgetragen. Anno 1711. erhuben allerhöchstgedachte Königliche Majestät in auffhabender hohen Reichs Vicariats-Administration ihn in Reichs-Grafen-Stand, und bezeigten sonst viele marquen Königl. Gnade. Dessen Gemahlin, die hochgebohrne Frau Eva von Niebelschütz aus dem Hause Gleinitz hat ihn mit vier Söhnen, benanntl. FRIEDRICH SIEGMUNDEN, FRIDRICH AUGUSTEN, GEORGE LUDWIGEN, und noch einem Sohn, dessen Nahmen unbekandt ist, erfreuet, welche denen ruhmvollen Fußstapffen ihrer gesegneten Vorfahren glücklich nachzufolgen trachten.

Beschluß der Nostitzischen Geschlechts-Historie.

Hiermit müssen wir die Nostitzische Geschlechts-Historie abbrechen, nicht daß ein mehrers zu hochverdienten Lobe desselben beyzubringen der Mangel löblicher Verrichtungen verbiete, sondern weil die Entstehung genauer Geschlechts-Uhrkunden, und derer gewünschten, wiewohl vergeblich erbetenen Nachrichten eine vollkommene Ausarbeitung verhindert, und man also den Etoff zu gegenwärtiger Schrifft bloß aus anderer Autorum Schrifften und Privat-Collectionen sehr mühsam zusammen suchen müssen. Indessen soll der Schluß in folgenden Wunsche beruhen:

Wunsch.

Nun grauer Helden-Stamm, den Nostitzs Nahme ziert,
Dein Glücke muß an Glantz wie güldne Sonnen steigen,
Doch keinen Untergang noch Finsternissen zeigen,
Daß vieler Länder Heyl der Strahlen Wärme spürt.
Aus deinen Thaten wird die späte Nachwelt lesen,
Was dorten *Cato* ist, und *Fabius* gewesen.

CAPUT III.

Von des uhralten Freyherrlichen und Adelichen Geschlechts derer von Gerßdorffe Ruhmvollen Ursprung, gesegneten Wachsthum, und merckwürdigsten Geschichten.

§. I.

Geschlechts-Historien zu beschreiben eine lobwürdige Verrichtung.

Es haben jederzeit kluge und fürtreffliche Männer geurtheilet, es sey zwar eine lobwürdige, und mit ungläublichen Nutzen des gemeinen Wesens verbundene Verrichtung, das Gedächtniß erlauchter Personen durch sorgfältige Zusammentragung dero Geschlechtshistorien zu verewigen, dabey aber auch ein so wichtiges Unternehmen, daß sich niemand, ohne nur Leute von geübten Sinnen, dergleichen unterwinden solten. Wannenhero es am allerbesten wäre, wenn ein Pyrrhus, ein Cæsar, ein Trajanus und Severus jetziger Zeiten ihre Helden-Thaten selbst zu Pappier brächten, und sich der Nachwelt ohne frembder und entlehnter Hülffe darstellten, weil doch kein Demosthenes, kein Tullius, kein Thucydides,

Berühmte Helden sollen ihre Geschichte selbst entwerffen.

des, kein Livius, wie beredt und geschickt sie immermehr seyn mögen, den Ruhm derjenigen, welche sie in ihren Reden und Jahr-Büchern in die Unsterbligkeit zu versetzen bemühet leben, nach Würden und Verdienst erreichen können, und es bey allen Verständigen längst ausgemacht ist, daß wenigstens nur diejenigen von hohen Gemüthern mit Nachdruck zu schreiben fähig zu achten, welche einen vom Himmel herrührenden Trieb in ihrer Seele empfinden, und ein Alexander Magnus bloß vom Apelle oder Lysippo abgemahlet werden müsse. Eben dieses wäre auch bey vorhabender Historischen Beschreibung des uhralten hochberühmten Gräflichen, Freyherrlichen und Adelichen Geschlechts derer von Gerßdorffe, womit Ober-Laußitz allbereit von etlichen Seculis her, wie mit einem kostbahren Kleinod pranget, höchlich zu wünschen, daß eine scharffsinnige Feder eines gelehrten Zieglers, oder Staats-klugen und sententiosen Lohensteins sich dieser Bemühung unterziehen, und die unsterblichen Meriten derer zu Kriegs- und Friedens-Zeiten berühmten Vorfahren, wie Xenophon des Agesilai Ruhm, zu entwerffen bemühen wollen. Allein ob schon in nachfolgenden Blättern dergleichen nicht zu suchen, so sollen dennoch aus zuverläßigen Uhrkunden und glaubwürdigen Geschichts Verfassern die merckwürdigsten Thaten derer preißwürdigsten Gersdorffer dem geneigten Leser zu ehrerbietiger Verwunderung vor Augen geleget werden. Gleichwie aber die klugen Römer die Bilder ihrer verstorbenen Eltern und Uhr-Ahnen in die Vor-Gemächer der Häuser nach Genealogischer Ordnung zu setzen, und wenn jemand aus der Freundschafft sturbe, der Leiche nachzutragen pflegten, damit die Nachkommen zu gleichmäßigen Tugenden angeflammet würden; *vid.* PLIN. *Histor. Nat. Lib. XXXV. Cap. II.* VALER. MAXIM. *Lib. VIII. Cap. XV.* ROSIN. *Antiquit. Roman. Lib. I. Cap. XIX.* also wäre zwar zu wünschen, daß man die Gerßdorffische Historie gleicher gestalt mit Beybehaltung einer vollständigen Genealogischen Succession vorstellen könte, weil bey diesem gesegneten Geschlechte nicht weniger die Personen als deren Qualitäten einander gefolget. Allein, nachdem sich die Aeste dieses fruchtbaren Stamm-Baumes durch gantz Europam ausgebreitet, und in so vielfältige Zweige vertheilet, daß es unmöglich fallen will, eine ununterbrochene Seriem beyzubringen, so wird gegenwärtige Abhandlung nur einen unvollkommenen Schatten-Riß eines durch geschicktere Hand auszuführenden Gemähldes vor Augen legen, und sich damit begnügen, daß anfänglich von des Nahmens und Geschlechts derer Gerßdorffe Uhrsprung, so dann von deren Wappen, ferner von unterschiedenen Linien der Gerßdorffischen Familie, und derselben Stamm-Häusern, ingleichen von sonderbahren Denckwürdigkeiten dieses Geschlechts, noch weiter von denen Personen, so sich im geistlichen Stande bey grosser Herren Höfen in wichtigen Landes-Bedienungen und im Kriege berühmt gemacht, das nothwendigste soll beygebracht werden.

Welches auch bey dem Gerßdorffischen Geschlecht zu wünschen.

Vortrag und Eintheilung dieses Capituls.

§. 2. Wenn man demnach überhaupt den Uhrsprung des Nahmens Gerßdorff untersuchen will, so bezeuget die Zusammensetzung des Worts, daß es so wohl von der Benennung eines Mannes, als eines Ortes herzuleiten sey, und so viel bedeute, als ein Dorff, so von seinem Erbauer den Nahmen hat. Dergleichen Exempel sind in Ober-Laußitz und anderer Orten häuffig anzutreffen, immaßen Albrechtsdorff oder Olbersdorff von seinem Uhrheber Albrechten oder Alberto, Bernhardsdorff oder contracte Bernßdorff von *Bernhardo*, Friedersdorff von *Friderico* genennet wird, und in Lateinischen Documentis Ulrici Villa, Bernhardi Villa, Friderici Villa, Alberti Villa heisset. *Vid.* BALBIN. *Miscell Histor. Bohemic. Decad. I. Lib. V. p. 17.* Alldieweiln nun Gero, Gerhard und Gerth nach der alten deutschen Mund-Art vor einerley gegolten, so ist nicht unglaublich, daß man Geronis, Gerthens oder Gerhardsdorff nach gemeiner Aussprache verkürtzet, und Gerßdorff daraus gemachet habe. Dieser Meynung pflichten so wohl verschiedene Historici bey, als selbige durch Documenta bestärcket werden kan. Immassen denn SPANGENBERG in der Sächs. *Chron. cap. 142. p. 209.* eines Adelichen Schlosses und Dorffes, Gerßdorff genannt, so bey Quedlinburg gelegen, Meldung thut, ingleichen LEUCKFELD *in Antiquitatibus Halberstadensibus ad An. 960. p. 211.* gedencket, es habe Geronis, des ersten Laußitzischen Marggrafen Groß-Vater, so ebenfalls Gero geheißen, auf dem Schlosse Gerßdorff, davon die Rudera auf einem Hügel, ohnweit Quedlinburg Abendwerts noch zu sehen seyn, gewohnet, von welchen es auch vielleicht seinen Nahmen erhalten, gleichwie das

Erklärung des Nahmens Gerßdorff.

Von Gerone, Gerthen oder Gerharden.

Und ihren ersten Stamm-Hause Gerßdorff im Quedlinburgischen.

das eine Meile gegen über Mittagswerts liegende **Gernrode** seine Benennung von dem letzten Gerone habe. Es wird dieses **Gernrode** deshalben in alten Diplomatibus Saltus Geronis genannt, *vid.* BECMANNS **Anhaltisch. Histor.** *Part. III. Lib. I. Cap. VII. p. 166. seqq.* gleichwie man vermuthen muß, daß der in einigen Land-Charten von Lothringen benennte Ort Gerville nichts anders als Geronis Villam bedeuten mag. Das nur erwehnte Schloß Gerßdorff aber hat anno 1326. Graf Albrecht von Rheinstein inne gehabt, und heisset in SPANGENBERGS Sächs. *Chron. Cap. CCLXXXI. p. 479.* die alte Burg Gerßdorff, auch ist allda zwischen gedachten Grafen und der Stadt Quedlinburg der Gräntzen halber, unweit dem Schlosse eine harte Action vorgangen, da auf beyden Theilen viel Mannschafft geblieben. Die Rudera des Schlosses weisen noch diese Stunde, daß es ein ansehnlich Gebäude von grossen Alter müsse gewesen seyn; und so wohl dieses die älteste Spur ist, so man von dem Schloß Gerßdorff bey denen Scriptoribus findet, also bewähren unterschiedene Diplomata in D. FRIEDR. ERNST KETTNERS *Antiquitat. Quedlinburg. pag. 356. 357. 358.* daß anno 1250. Bischoff Fridericus denen mit dem Banne gedrohet, welche die Pfarr-Güter in Gerßdorp wolten nehmen, als 5. Hufen in Gerßdorp, und eine in Bicklingen. Ingleichen anno 1270. 12. Kal. Julii wären die Reliquien aus der Capelle zu Gerßdorp in die Kirche des Closters Sions gebracht worden. Item anno 1271. habe Albertus, Hertzog zu Braunschweig die Warandiam geleistet, als Theodorus de Werre dem Closter Sion die halbe Capelle in Gerßdorp geschencket. Ja es erhellet aus nur angezogenen Documentis, daß zu der Zeit das Geschlechte derer Gerßdorffe allbereit im Quedlinburgischen floriret, und das Schloß Gerßdorp besessen, gestalt bey den erstern Burcardus de Gersdorp als Patronus der Kirche angegeben wird. So ist auch aus einem Instrumento Donationis de anno 1267. IV. Kal. Martii *apud* KETTNERUM *cit. loc. p. 293.* zu ersehen, daß Jordanus de Gersdorp und sein Sohn Gebhardus, wie auch seine Brüder Arnoldus und Johannes Heinricus der Kirchen zu Gerßdorp die verledigten Pfarr-Güter zum Altar S. Johannis in Monasterio Montis Sion, pro remedio animarum suarum, prædecessorum, & successorum, ob honorem & reverentiam Jesu Christi &c. wie die Worte des Documents lauten, geschenckt haben.

Welches die Herren von Gerßdorff allbereit im XIII. Seculo besessen.

§. 3. Es wird sonst der Nahme und das Wort Gerßdorff in denen allerentferntesten Zeiten gefunden, und ist leicht zu erweisen, daß selbiges schon zur Römer Zeiten bekannt gewesen. Immassen denn aus LAZII **Wienerischen** *Chronic.* sonderlich *in annotat. ad Cap. VI. Lib. I. fol. 34. & Lib. I. fol. 7. 28. &c.* erhellet, daß die zehende Legion der Römer Alauda genannt, bey Regierung des Kaysers Augusti NB. zu Gerßdorff und herum liegenden Dörffern unweit Wien gestanden, und allda ihre Station oder Winter-Lager gehabt, die Deutschen zu observiren. Es gedencket derselben CICERO *ad Attic. Lib. XVI. Epist. VIII.* Antonius cum legione Alaudarum ad Urbem pergit &c. und würde sie deswegen die Deutsche genennet, weil sie viel mit dieser Nation zu thun hatte, den Nahmen Alaudæ aber bekam sie nach MARCI ZUERI BOXHORNI Meynung *in notis ad Svetonii Cæsarem Cap. XXIV.* weil sie solche Casqvete trugen, so fast als ein Lerchen-Kopff gestalt waren, wie dessen Worte sind: Milites ita dictos existimaverim, quod galeis uterentur ei apici simillimis, qui in aviculæ capite, quam alaudam appellarent. Es war fast die vornehmste Legion unter allen, und hatte so gar das Römische Bürger-Recht erlanget, dahero SVETONIUS an ietzt angezogenen Orte schreibet: Qua fiducia (Cæsar) ad Legiones, quas a Republica acceperat, alias privato sumtu addidit: unam etiam ex Transalpinis conscriptam, vocabulo quoque Gallico; Alauda enim appellabatur, quam disciplina cultuque Romano institutam, & ornatam, postea universam civitate donavit. *Conf.* SALMASIUM *ad Solinum p. 547.* HOFFMANNI *Lexic. Univers. Contin. Tom I. p. 61.* Von ihren Nahmen Alauda soll Oesterreich, allwo sie damahls gestanden, das erste Wappen, nemlich 5. goldene Lerchen angenommen haben. *Vid.* LAZII *Chron Viennens. Lib. I. fol. 27.* SIG. BETULLII **Oesterreich. Spiegel der Ehren** *Lib. II. Cap. III. p. 173.* Den Ort Gerßdorff bey Wien findet man nicht allein in denen meisten Land-Charten von Oesterreich, sondern es erscheinet auch daraus, daß gemeldtes Dorff sehr alt seyn müsse, weil Ulpius Valen-

Das Wort Gerßdorff ist schon zur Römer-Zeiten bekandt gewesen.

Weil die Römische Legion Alauda zu Gerßdorff unweit Wien gestanden.

Historische Nachricht von solcher Legion.

Giebet Anlaß zum Oesterreichischen Wappen.

Der Ort Gerßdorff bey Wien von grossen Alter.

Valentinus Veteranus Præfectus dieser Legion allda geopffert, und denen Göttern sein Gelübde bezahlt haben soll, wie solches aus einer alten gedachten Orts gefundenen Römischen Inscription, welche so wohl GRUTERUS in seinen bekandten *Opere Inscription. p. 14. Inscr. II.* als LAZIUS in mehr angezogener Wienerischen *Chron. fol. 134.* von Wort zu Wort aufgezeichnet hat, klärlich zu ersehen, da denn erwehnte Inscription folgenden Inhalts ist:

In Geresdorff

Jovi Opt. Max. Ulpius Valentinus, Veteranus Legionis Decimæ Germanicæ votum solvit, libens & lubens merito cum suis.

Dessen jetzige Besitzer.

Dieses Dorff Geresdorff besitzen vorjetzo gewisse Barones Dotzi in Tschuernowiz erblich, davon Nachricht in SPENER. *Oper. Herald. Part. Special. Lib. III. Cap. XIV. fol. 619.* zu finden.

Ein Städtgen Gerßdorff im Elsaßischen.

So ist auch im Elsaß übern Rhein noch bis dato ein uhralt Städtgen, Nahmens Gerßdorff anzutreffen, welches insgemein Gerßdorff zur Zauber-Eiche genannt wird, weil man im Heydenthum dahin zu einer gewissen Eiche grosse Wallfahrten gehalten, die nachgehends abgehauen, und auf die Stelle eine Kirche gebauet worden. Daß aber dieser Ort vormahls eine ziemliche grosse Stadt müsse gewesen seyn, lässet sich daraus schliessen, weil sie schon vor etlichen 100. Jahren von Carolo IV. anno 1348. alle Privilegia gleich der Reichs-Stadt Hagenau bekommen, wie ZEILERUS *in Itinerar German. Part. II. Cap. XXXII. p. 448.* ingleichen MERIAN. *in Topograph Alsat. fol. 21.* anführen, welchen FRANTZ RUPRECHT de ICHTERSHEIM in der Elsaßischen *Typographie Cap. III. p. 12.* und Hertzog in der Elsaßisch. *Chronic. Lib. III. Cap. XVIII.* beypflichten, und nebst unterschiedenen special-Nachrichten von solchen Ort melden, daß dieses Gerßdorff oder Gerlingsdorff ein Gräflich Hagenauisches Städtlein sey, so noch Freyheiten wie Hagenau genieße, daher es meist in allen Land-Charten von Elsaß mit grossen Buchstaben zu lesen stehet. *Conf.* SAUERS Städte-Buch, *voc.* Gerßdorff, BUCELIN. *Topogr. German. fol. 91.* und ANONYM. Beschreib. von Elsaß und Lothringen *p. 648.* Wenn nun von wem dieses Städtgen erbauet sey, lässet sich zwar muthmassen, aber nicht ausführen.

Wer solches Städtgen erbauet.

Wahrscheinlich ist es, daß, weil nach Taciti Bericht, die Teutschen übern Rhein (oder die Grentze zwischen denen Römern und dieser Nation gemacht) keine Städte gehabt, gedachtes Gerßdorff, so in den damahls bekannten Gallien gelegen, von denen von Römern dahin geführten deutschen Völckern oder Colonien so wohl als Germersheim, Altrip, (alta ripa) Seltz, Oppenheim, Bacharach und viel andern übern Rhein gelegenen Städten, die Grentzen gegen die Teutschen und gedachten Fluß zu befestigen erbauet worden. Gleichwie nun die Römer längst des Flusses, wo sie ihre Legiones zu Besetzung des Ufers gehabt, fast alle Städte und Castelle an der Seite des Rhein-Strohms gegen Franckreich zu aufgeführet; also lässet sich zwar nicht unwidersprechlich behaupten, daß dieses Gerßdorff, weil es so gar nahe nicht am Rhein, sondern nur jenseit lieget, eben von Römern selbst erbauet sey; doch weil aus denen Migrationibus Gentium nicht unbekandt, daß die Deutschen sich weit und ferne ausgebreitet, sonderlich, da gewiß ist, daß auch in neuern Zeiten, bevorab zu Caroli Magni Regierung, viel tausend Sachsen übern Rhein geschicket worden, das Land zu bewohnen und anzubauen, so kan gar wohl seyn, daß offt-ermeldtes Städlein die Deutschen selbst, und vielleicht einer, der dergleichen Nahmen geführet, angeleget habe.

Dem Gerßdorffischen Geschlechte ist rühmlich, daß deren Nahme von so grossem Alter sey.

Indessen dienet es dem Geschlechte zu nicht geringen Nachruhm, daß derer Nahme von gantz ausnehmenden Alter, und dessen Uhrsprung so wenig als des Nili auszuforschen möglich, auch um so viel grösserer Hochachtung billig werth zu halten sey.

Unterschiedliche Oerter in Laußitz, Schlesien und Meissen, so den Namen Gerßdorff führen.

Hiernechst findet man in Schlesien, Ober-Laußitz und Meißen noch sehr viele Dörffer mehr mit dieser Benennung, welche vielleicht ihre Grundlegung und Erbauung diesen berühmten Geschlechte zu dancken haben, oder unter deroselben Herrschafft gestanden. Also gedencket THEODOR. KRAUSE *in Miscellan. Gentis Schaffgotschian. p. 35.* eines ansehnlichen Ritter-Guthes, Giersdorff genennet, in Schlesien gelegen, welches an Herrn Hansen Schaffgotschen durch Heyrath kommen, und das seinen Nahmen von dem Adelichen Geschlechte derer Girßdorffer erlanget, die es anno 1486. besessen. Im Briegischen Fürstenthum findet sich gleichergestalt ein Ort, Gierßdorff genannt, so dem Rath der Stadt Brieg gehöret, nicht weniger ist im Fürstenthum Münsterberg ein Gierßdorff gelegen. *Vid.* Schlesische Kern-*Chronic. Part. I. Cap. IV. pag. 107. & Part.*

& Part. I. Cap. XXXV. pag. 205. Alt-Gierßdorff und Neu-Gierßdorff an dem Wasser Biela, in der Grafschafft Glatz, ist von seinem Erbauer also genennet, wie denn um diese Gegend die Dörffer gemeiniglich ihre Nahmen von denen, so sie erbauet oder innen gehabt, überkommen, wie ÆLURIUS in der Glatzischen Chronic. Lib. III. Cap. II. p. 240. angemercket. In Böhmen findet sich ebenfalls in der Herrschafft Gräfenstein an der Ober-Laußitzischen Grentze an der Neiße ein Dorff so Gierßdorff heisset, wie auch in der Nieder-Laußitz Wendisch Gerßdorff im Luckauischen Creyße anzutreffen. Vid. PETR. SCHENKS Mappam Geograph. von Nieder-Laußitz. In Meissen unter dem Amte Grillenburg bey Thorand ist Förder- und Nieder-Gerßdorff befindlich, vid. M. ADAM FRIEDR. ZURNERS Delineationem der Dioeces, und des Amtes Dreßden. Desgleichen erwehnet KNAUTH in Prodromo Misn. illustrand. p. 315. eines Dorffs Gerßdorff, bey Roßwein im Amte Nossen, weyl. denen von Cammerstädt, Pflügen und Starschädel zuständig, und JOHANN GEORGE SCHREIBER in dem Register über die Land-Charte von Ober-Laußitz machet verschiedene Dörffer dieses Nahmens in besagten Marggrafthum gelegen, nahmhafft, gestalt denn im Zittauischen und Laubanischen Creyße, wie auch bey Reichenbach und Camentz vier Dörffer solches Nahmens vorhanden sind, von welchen Herr GROSSER in Laus. Merckwürdigk. Part. I. p. 17. dafür hält, daß selbige insgesamt anfänglich Geronsdörffer geheissen hätten. Ja wenn man die Special Land-Charten von Laußitz, Meissen, Schlesien und Sachsen durchsehen will, wird man über 25. Dörffer finden, die den Nahmen Gerßdorff führen, und wer gantz Deutschland darzu nehmen wolte, dürffte derer wohl 50. 60. und mehr antreffen.

Des Gerßdorffischen Geschlechts Uhrsprung scheinet von dem Quedlinburgischen Schlosse Gerßdorff her zu kommen.

§. 4. Von dem Quedlinburger Schlosse und Dorffe Geronis nun scheinet am allerwahrscheinlichsten der Uhrsprung der Gerßdorffischen Familie hergeleitet zu werden, ungeachtet es schwer, ja fast unmöglich fallen will das Jahr eigentlich zu beniehmen, da selbige ihren Anfang genommen, wiewol es dennoch in Ansehung, daß Geronis Groß-Vater dasselbe erbauet und darauf gewohnet, auf viele Secula sich hinaus erstrecken, und vielleicht im VIII. oder IXten Jahr-Hundert geschehen seyn müste. Weil nun

Welches ohngefehr im VIII. oder IX. Seculo geschehen.

besagtes Schloß und Dorff denen erstern Geschlechts-Stifftern wegen ihrer erwiesenen treuen Dienste und tapffen Ritterlichen Thaten mag seyn als ein Eigenthum zu ihrer Residenz geschencket, oder sie damit belehnet worden, so ist daher der Nahme derer Gerßdorffer erwachsen, welchen die gesegneten Nachkommen mit so grosser Gloire bis auf heutigen Tag fortgesetzet, und von Zeiten zu Zeiten verherrlichet haben. Denn daß die Geschlechts-Nahmen grösten Theils von denen Ländern, Völckern, Städten, Schlössern und Dörffern entsprungen, ist eine vorlängst dargethane Sache, und hat BOECLER in der deutschen Herolds-Kunst p. 10. seqq. klar gezeiget, daß, wer vor diesem im Kriege sich ritterlich gehalten, von seinem Geburts-Ort aufgezeichnet worden, desgleichen hat Herr VEIT LUDWIG de SECKENDORFF in Histor. Lutheranismi Lib. I. §. 140. ad Ann. 1523. angemercket, daß man erst nach Caroli M. und Ottonis Zeiten bey denen Adelichen Geschlechtern angefangen die Zunahmen dazu zu schreiben. Welches denn auch die Ursache, daß so wenig Zunahmen in denen Verzeichnüssen derer Ertz-Bischöffe, Bischöffe, Pröbste und Aebte bis um diese Zeit anzutreffen. Nicht minder hat Herr D. JOHANN STEPHAN BURGEMEISTER vom unmittelbahren freyen Kayserl. Reichs-Adel, Posit. XI. Cap. I. p. 199. seqq. ingleichen Herr D. JOACHIM MEYER, in Originibus & Antiquitat. Plessensibus Part. I. Cap. I. §. 4. 5. 6. seqq. pag. 6. seqq. hiervon nicht minder gelehrte, als ausführliche Nachricht beygebracht, daß die Geschlechts-Nahmen anfänglich blosse Bey-Nahmen gewesen, welche die alten Deutschen und Francken jemanden einiger ungefehren Begebenheit, oder anderer Eigenschafft halber zum blossen Kennzeichen, um ihn dadurch vor andern merckbar zu machen, gegeben, welche nachgehends dem ersten zum Andencken auf die Nachkommen gerathen, bis es gar erblich worden, und einem oder andern Geschlechte zum beständigen Kennzeichen gediehen. Absonderlich hätten die meisten Gräflichen, Freyherrlichen und Adelichen Familien ihre Geschlechts- und Zunahmen von denen Schlössern und Dörffern, woselbst sie gewohnet und sich aufgehalten, überkommen, wie denn die Grafen zu Altona, Kefernburg, Gleichen, Altdorff, ingleichen die Ingolstädter in Bayern, die von Schwerin in der Marck

Was es mit denen Geschlechts-Nahmen vormahls vor Bewandniß gehabt.

Marck, das uhralte Geschlechte derer von Göttingen und andere mehr dißfalls gnüglich Zeugniß geben. Ja, es ist so gar bey denen Römern diese Art der Benennung nicht ungewöhnlich oder unbekandt verblieben, immassen die Tarquinii aus der Stadt Tarquin, die Amerini von America, unter denen Roseiis, die Attici von Athen, unter denen Antoniis Pomponiis und vielen andern mehr die Fidenates unter denen Sergiis und Serviliis, Fregellani, unter den Papyriis, Hispali unter denen Scipionen hieher zu rechnen, weil dieselben alle von denen gleichlautenden Städten benahmet, entweder, weil sie daraus entsprossen, oder weil ihnen in oder bey demselben etwas denckwürdiges wiederfahren.

Der Nahme Gero ist unter denen Sächsischen Grafen gemein gewesen.

§. 5. Sonst ist aus denen Historien zur Gnüge bekandt, daß der Nahme Gero unter denen Sächsischen Grafen in vorigen Seculis sehr gemein gewesen, wie solches fast alle Chronicken und Geschichts-Bücher, als selbst-redende Zeugen, bekräfftigen, denn also berichtet CYRIACUS SPANGENBERG in der Manßfeldischen *Chronic. Cap. CXXIX. fol. 182.* daß anno 937. Burggraf Gero zu Magdeburg, erster Marggraf in Laußitz, auf dem Schlosse Gerßdorff bey Quedlinburg Hof gehalten, der auch anno 965. gestorben, und zu Gernrode begraben worden, *ibid. Cap. CXLII. fol. 209.* Ferner hat Graf Gero zu Allsleben anno 979. gelebet, allwo er im Duell umkommen. *Vid.* SPANGENBERG *cit. loc. Cap. CLXVII. fol. 217.* Desgleichen ist anno 1014. ein anderer Marggraf Gero von Laußitz, als Kayser Heinrich in Pohlen geschlagen, auf der Wahlstatt geblieben, und zu Münchsberg in Gegenwart seines Vetters Geronis, Ertz-Bischoffs zu Magdeburg begraben worden, *ib. Cap. CLXIV. fol. 239.* Weiter soll anno 1119. ein Graf Gero zu Mannsfeld gestorben, und ein gewisser Gero Ertz-Bischoff zu Cölln gewesen seyn, *ibid. Cap. CCXV. fol. 360. Conf.* MEIBOM. *Antiquitat. Rer. Germ. Tit. Annal. Gerendorens. Popperodii fol. 467.* In Betrachtung dieses Nahmens, und weiln vor Caroli M. Zeiten die Marggrafen- und Grafen-Würde nicht erblich, sondern nur ein nomen dignitatis & officii war, auch daher allen denenjenigen, die an Würdigkeit andere übertraffen, pflegte beygelegt zu werden, *vid.* JUNCKERS Anleitung zur mittlern *Geograph. Part. II. Cap. XV. §. 13. p. 550.* so lässet sich ferner muthmassen, daß der Gersdorffische Geschlechts-Nahme nicht allein von dem alten Schlosse Gerßdorff bey Qvedlinburg den Uhrsprung führe, sondern auch von eines gewissen Geronis Posterität selbst herstamme, und folglich mit Marggraf Gerone in Anverwandschafft gestanden, zumahl da der Nahme Gerßdorff nach Caroli M. Zeiten am meisten bekannt zu werden angefangen. Immassen aus der Vorrede des Sachsen-Spiegels bald im Anfange zu sehen: in STEPH. BURGEMEIST. *Codic. Diplomat. Part. I. pag. 2.* Vernehmet von der Herren Geburt ꝛc. Unter des Reichs Schöppen sind auch Ammich von Gerßdorff ꝛc. wo NB. in margine stehet Gersdorff bey Quedlinburg, und ist also offenbahr, daß dieses Schloß ein Gersdorffisches Stamm-Hauß sey, und kein anders verstanden werde, als eben gedachten Geronis Dorff oder Gersdorff. Ob nun zwar bekandt ist, daß Marggraf Gero aus Laußitz ohne Kinder verstorben, auch lange vor ihm dieses Schlosses Gersdorff in Schrifften Meldung geschiehet, gestalt schon dessen Groß-Vater, der gleichfalls Gero geheissen, vermuthlich zu, oder vor Caroli M. Zeiten allda Hof gehalten, wie *in Annalib. Gerenrodens. apud* MEIBOM. *Antiquit. Rer. Germ. fol. 467.* zu sehen, allwo gemeldet wird, es habe Geronis, Marchionis Avus, Burggrafius Magdeburgensis ibidem, Gero dictus auf dem alten Schlosse Gerßdorff am Hartz bey Qvedlinburg sich aufgehalten; so kan es dennoch wohl seyn, daß Marggraf Gero Vettern gelassen, die durch Erbschafft dieses Schloß erlanget, und wie bereits aus der Vorrede des Sachsen-Spiegels erwehnet, sich nach ihrem Guthe oder Wohnung geschrieben, zumahl Marggraf Gero selbst kein gebohrner Fürst gewesen, sondern nach SPANGENBERGS, LEZNERI, BROTUFFI, und anderer Autorum Bericht aus einem alten Adelichen Sächsischen Geschlecht entsprossen war. So meldet auch BIRCKEN im Sächß. Helden-Saal *p. 209.* daß noch ein anderer Sächsischer Graf Gero aufn Hartz an der Unstrutt nebst 2. Söhnen in grosser Armuth anno 1075. gelebet haben soll. Wenn nun schon der Marggraf keine Kinder verlassen, so haben doch dessen Vettern und Nachkommen sich weiter ausbreiten können, und mag eben dieser Gero auf gedachten Schlosse Gerßdorff gewohnet haben, weil dasselbe in der Gegend an der Unstrutt auf

Vermuthlich stammen die Herren von Gerßdorff von einem Gerone selbst her.

Solches wird bescheiniget.

dem Hartz gelegen ist. Uber dieses gedencket PAULIN. *in Syntagm. Antiquit. Rerum German. p. 547.* daß zu Anfang des X. Seculi Rudolphus Gersdorpius in der Gegend bey Quedlinburg sich aufgehalten, der in Streit mit der Kirche zu Huyersburg wegen eines Gernrodischen Gestifftes gerathen. Allermassen nun Gernrode von Marggraf Gerone gestifftet, also ist kein Zweiffel, daß dieser ein Verwandter gedachten Marggrafens müsse gewesen seyn, weil er sonst keine Prætension an das Gestiffte zu machen Ursach haben können.

Der Nahme Gerßdorff ist vormahls unterschiedlich geschrieben und ausgesprochen worden.

§. 6. Daß hiernechst der Nahme Gersdorff unterschiedenen Veränderungen der Aussprache und Schreib-Art nach unterworffen gewesen, ist zwar unläugbar, doch machet solches keinen Unterscheid in dem Geschlechte selbst. Denn also zeigen obangezogene Documenta beym KETTNERO, daß die Quedlinburgischen uhrältesten Stamm-Herren sich Gerßdorpe, auch Gerstorp geschrieben, welches der Nieder-Sächsischen Sprache, da man ein Dorp vor ein Dorff nennet, nicht ungemäß. Die Laußitzische Familie hingegen hat sich im XIII. und XIV. Seculo Gerhardisdorff, auch Gerharsturff geheißen, gestalt in Marggraf Woldemars zu Brandenburg Verpfändung der Stadt Dreßden d. dato Magdeburg Freytags vor S. Vitus anno 1317. als Pfandes-Einnehmer genennet wird Herr Karsten von Geherardesdorp, welches Herr WECK *in Chron. Dresdens. P. 2. Tit. I. p. 162.* Christian von Gerßdorff erkläret. Ferner werden in einem Vergleiche der Stadt Görlitz und Zittau wegen der Weyd-Fuhre sub dato fer. 8. post Petr. & Paul Anno 1350. als Zeugen angeführet: Herr Karsten und Ronfeld Gebrüdere von Gerhardisdorff, und Herr Rulco von Gerhardisdorff rc. wie das in Actis Zittaviensibus befindliche Original besaget: Ingleichen wird unter denen Schieds-Leuten, so die Streitigkeit zwischen dem Kloster Marienthal und dem Rath zu Zittau wegen Niederreißung des Rath-Hauses zu Ostritz anno 1368. beylegen sollen, Otto von Gerhardsdorff nahmhafft gemacht, vid. ANALECT. *nostr. Zittaviens. P. II. Cap. II. §. 5. p. 256.* und anno 1402. in einem Briefe, so Wenceslaus IV. Römischer König und König in Böhmen, Herrn Wentzeln von Donyn ertheilet, geschiehet Johannis von Gerharsturff auf Radmeritz, Meldung, wie das Original in Curia Zittaviensi besaget.

Gerßdorpe.

Im XIII. und XIV. Seculo Gerhardisdorff, auch Gerharsturff.

Der bekandte Ober-Laußitzische Historicus CHRISTOPHORUS MANLIUS *in Commentar. Rer. Lusatic. Lib. III. Cap. CXXV.* hat gar deutlich gewiesen, daß zwischen Gersdorff und Gerhardsdorff kein Unterschied zu machen sey, und man beydes vor Alters vor eins genommen, auch keine Differenz in Wappen derer von Gerß- oder Gerhardsdorff angemercket werde. Ja es sind von dem Guthe Tauchritz in Ober-Laußitz, welches von vielen hundert Jahren her ein Gersdorffisches Stamm-Hauß gewesen, noch fast alle Original Briefe verhanden, wie es vom Vater auf die Söhne kommen, und beständig beym Geschlechte erhalten worden, darunter denn insonderheit zwey dergleichē Documenta in Mönchs-Schrifft mit daran hangenden Siegeln der Sache völligen Ausschlag geben. Denn so wohl in dem ersten von Wenceslao, Könige in Böhmen sub dato Prag 1399. Montags nach Judica, als in dem andern von Uladislao Reg. Boh. sub dato Ofen 1492. am Tage des heil. Valentini werden die Besitzer gedachten Guthes Gerhardsdörffer genennet, und in den gleich darauf folgenden andern Lehn-Briefen heissen alle Nachkommen Gerßdörffer. So ist auch bey dem Budißinischen Landes-Archiv von dem Ober-Laußitzischen Landes-Privilegio Decisio Ferdinandina genannt, (welches in *Corp. Jur. Lusat. Tit. I.* von *Justiz-*Sachen *p. 114.* nachzuschlagen) eine sehr alte Abschrifft vorhanden, worinnen gedacht wird, daß damahls das eintzige Geschlechte derer von Gerhardsdorff oder Gersdorff mehr Land-Güther in Ober-Laußitz, als alle Sechs-Städte zusammen besessen, und innen gehabt hätte. Endlich findet man auch im XVden Seculo den Nahmen Gyrhardsdorff, und endlich Gyrsdorff, wie auch Giersdorff, gestalt annoch heute zu Tage meistentheils die letzte Benennung in Schlesien gebräuchlich ist, dahingegen in Laußitz und Meißen Gersdorff verblieben. *Confer.* LUCÆ Schles. Denckwürdigk. *p. 1547.* HENELII *Silesiograph. renov. Cap. VIII. §. 87. fol. 498.* Absonderlich machet ietztgedachter LUCÆ *cit. loc. p. 258.* unter denen von Gersdorff und von Giersdorff einen Unterscheid, wenn er meldet, daß Hertzog Ludwig von Brieg, und Hertzog Heinrich von Glogau anno 1413. das Concilium zu Costnitz besuchet, und in ihrer Svite Gersdorff und Giersdorffer bey sich gehabt. In dem Gestiffts-Bu-

Im XV. Seculo. Gyrhardsdorff und Gyrsdorff.

che derer Cœlestiner-Münche auf dem Oybin, so noch in *Curia Zittaviens.* originaliter verhanden, trifft man hiervon folgende Spuren an, daß Hanß, Heintze und Fredemann Gebrüder, genannt von Girhardsdorff, mit Wissen und Vollwort Margarethen ihrer Schwester, verkauffen, zwölff Scheffel gutes geschüttes Korn und Zittauisch Maaß, in und auf ihrer Mühlen gelegen in dem Dorffe und Guthe Herwidsdorff des Zittauischen Weichbildes, genannt die Nieder-Mühle bey den Stegen 2c. Actum nach Gottes Geburth vierzehn hundert Jahr und in den vier und zwantzigsten Jahre am S. Tiburtius-Tage. Desgleichen schreibet sich besage nur gedachten Oybinischen Gestiffts-Buches in einen Kauff-Briefe, darinnen das Stifft Marienthal einen Wechsel trifft, mit seinen Gütern zu Olbersdorff gegen das Dorff Seytgendorff, mit Georgen von Gersdorffen Anno 1496. Freytags nach S. Laurentii getroffen, der von Gersdorff also: Ich George von Gyrsdorff zu Zittendorff gesessen in dem Zittauischen Weichbilde 2c. und sind bey diesem Kauffe als Zeugen gewest gegenwärtig die Gestrengen und wohltüchtigen Nicol Gyrsdorff von Zoland 2c.

Jarsdorffer und Gersdorffer, ob einerley Geschlecht.

§. 7. Ob hiernechst die Jarsdörffer mit denen Gersdorffern einerley Ankunfft haben, ist zwar vermuthlich, doch vor gantz gewiß und unstreitig nicht zu halten. BUCELINUS *in Stemmatograph. German. Part. III. p. 226.* ingleichen das Nürnbergische Wappen-Buch *Part. I. pag. 106.* stellet das Wappen derselben vor, welches mit den Gersdorffischen in den meisten Stücken überein kommet, in einigen aber auch abweichet. Sie führen den Hut mit Federn nebst den Wappen-Farben, wie die Gersdorffer, das Schild aber ist geändert, und wird durch eine perpendicular- und durchschneidende Horizontal-Linie in vier Felder getheilet. Die zwey übereck stehende Quartiers sind hermineux, welches vielleicht der Unterscheid gewisser Linien verursachet haben kan, sonderlich weil der Stolp des Hutes mit Hermelin aufgeschlagen. Uber dieses ist es eben nichts ungewöhnliches, das J. vor G. geschrieben worden, wie denen Liebhabern der Philologie nicht unbekannt, und dienet zu einen guten Argument, daß PAULIN. *de pagis antiquis præsertim German. p. 126.* einen Ort Jerina nennet, welchen Gero nach seinen Nahmen in Nieder-Laußitz soll erbauet haben. Er

Wird untersuchet.

sagt also: In pago Luzici tractus fuit circa Dobrelucum, in fronte hujus pagi fuit Urbs, Jerina, nomen sortita a Gerone Marchione. Weil nun dieser Ort auf eben diesen Blat auch pagus Geronis genannt wird, gleichwol in keinen Land-Charten anzutreffen ist, so lässet sich nicht sonder Grund muthmassen, daß es die Stadt Kirchhayn seyn müsse, und weil die Gersdorffer einen ziemlichen Strich Landes um Dober Luck, auch Doberluck selbst lange Jahre besessen, *vid.* CHRISTIAN FRIEDRICH LÆMMELS *Histor. Welerian. p. 32.* und der letzte Gersdorff von der Doberluckischen Linie in Kirchhayn begraben lieget, wie dessen Bild und Grabschrifft in der Kirche daselbst ausweiset, so giebet dieses einen abermahligen starcken Beweiß, daß nicht nur die Jarsdörffer mit denen Gersdorffern einerley Geschlechts, sondern auch die Nieder-Laußitzer Gersdorffer eines gewissen Geronis Nachkommen und Jerina ein Gersdorffisches Stamm-Hauß gewesen, so nach Wendischer Aussprache Jerina, nach deutscher Mund-Art aber Gersdorff geheissen habe. *Vid.* JUNCKERS Anleitung zur *Geograph.* der mittlern Zeiten *Part. II. Cap. V. p. 254. seqq.* Noch eine Frage ist zu erörtern, ob Kersdorff und Gersdorff einerley sey? auf welche man aber ohne Bedencken mit Ja antworten muß. Denn ob gleich der bekannte Liefländische Heermeister Franco von Kerßdorff von denen meisten Autoribus mit K. geschrieben wird, so nennet ihn doch HARTKNOCH in Liefländischen Geschichten *pag. 53. seqq.* allezeit Gersdorff, gedencket auch seines Bruders Wolters von Gersdorff, und meldet vornehmlich, was diese beyde Brüder vor unglaubliche Schätze und Reichthümer gesamlet. Uber dieses hat CASPAR de LEUMER alle Liefländische alte und neue Geschlechter *in Theatro Livonico* angeführet, wo *pag. 39.* wohl Gersdorffer, allein sub Lit. K. kein einziger Kersdorff angetroffen wird, zur unfehlbaren Anzeige, daß diese beyde Nahmen vor einen zu achten. *In historia Ensiferorum Livonic. Ordin. Teuton.* SCHURTZFLEISCHII, *quæ habetur in Disputat. Ejusd. Histor. XXII.* wird dieser Franco von Kersdorff vor einen Sachsen gehalten, und mithin muß es nothwendig einer von Gersdorff gewesen seyn, indem sich keiner dieses Geschlechts in hiesigen Landen mit K. sondern mit G. zu schreiben pfleget; daß also

Und affirmative entschieden.

Kerßdorff und Gersdorff ist ebenfalls einerley Geschlecht.

so nicht in der Person, sondern Orthographie zuweilen ein Irrthum vorgangen. Der Nahme Gero selbst ist von vielen in vorigen Zeiten mit einem K. Kero geschrieben worden. *Vid.* MATTÆI *Tractat. de Nobilitate*, wo in einem alte Diplomate statt Gero Kero anzutreffen; ingleichen ist in TOLNERI *Histor. Palat.* Gerlingsdorff und Kerlingsdorff, und indessen *Codic. Diplomat. fol. 2.* Gernsheim und Kerensheim zu lesen. MEIBOMIUS aber *in Antiquit. Rer. German. Chronic. Gerenrod. fol. 467.* machet die gantze Sache klar, und weiset, daß dißfalls zwischen *G.* und K. kein Unterscheid sey, wenn er saget: Kero ab Alamannis durius pronunciantibus vocatus fuit, & scriptus, qui Saxonibus *Gero*. Solchem nach bleibet kein Zweiffel übrig, daß zwischen Gersdorff und Kersdorff keine Differenz zu machen.

Document wegen des alten Gerßdorffischen Stamm-Hauses im Quedlinburgischen.

§ 8. Im übrigen, weil oben eines gewissen Quedlinburgischen Donations-Instrumenti de anno 1267. Erwehnung geschehen, und aus selbigen unwidersprechlich erwiesen werden kan, daß nicht nur zu selbiger Zeit die Gersdorffische Familie im Quedlinburgischen sich müste weit ausgebreitet, und als ein schon damahls sehr altes renommirtes Geschlechte in grossen Flor gelebet; sondern auch das alte *Geronische* Schloß Gersdorff in Besitz gehabt haben, als wird es nicht undienlich seyn selbiges von Wort zu Wort allhier einzurücken:

Gertrudis Dei Gratia Quidelinburgensis Ecclesiæ Abbatissa, omnibus hanc literam inspecturis salutem in Domino Jesu Christo. Cum præcedentium memoria justorum ad bonæ operationis exemplum posteros incitet & invitet, dignum esse decernimus, ut eorum recordatio ignorantiæ Tenebris non subjaceat, quorum pia solicitudo circa Ecclesias nobis commissas in benefactis efficaciter vigilavit. Notum igitur esse volumus universis Christi Fidelibus tam præsentis temporis quam futuri. Quod Jordanus de Gerstorp, Gebhardus Filius suus Arnoldus de Monte, Johannes Henricus Fratres sui consensu hæredum suorum Ecclesiam in Gersdorp cum omnibus appendiciis, areis, & mansis, cum proventibus universis pro remedio animarum suarum prædecessorum & successorum ob honorem & reverentiam Jesu Christi piæ matri suæ Virgini Mariæ in Monte prope Quedelingeburch contulerunt liberaliter & benigne adjicientes, quod ter in septimana Gersdorp fiant divina, in Monte de beata Virgine missa pro salute vivorum & ad Altare sancti Johannis missa animarum, fratres inter dicatur, ubi corpora defunctorum requiescunt. Anniversarius eorum, qui fuerant sepulti Gersdorp nunc in monte uno tumulo tumulati die prima Dionysii vigiliis & missa animarum solempniter peragetur & de bonis Collatis Abbatissæ duo solidi, unicuique Dominarum Solidus, Præposito Duo Solidi, cuique Sacerdoti Solidus, Diacono VI. Denarii, Sub-Diacono VI. Denarii, Duobus Ecclesiasticis VI. Denarii Ipso Die dabuntur in solatium laboris & pro remedio defunctorum. Jordanus de Gersdorb, Gebehardus Filius suus, Arnoldus de Monte, Johannes Henricus Fratres sui, Johannes de Monte, Fridericus de Gerenrode & horum omnium Successores, cum universæ carnis viam ingressi fuerint, sepelientur in monte & curru Ecclesiæ adducentur, & si forte aliquis defunctorum peteret alias sepulturam, conventus debet annuere & memoriam agere defuncti in vigiliis & in Missa. Item de bonis collatis, duo mansi solvunt talentum, qui manebunt in eodem censu, sed si aliquis Hæredum mortuus fuerit, hæres qui succedit dabit talentum ceræ in recognitionem juris Ecclesiæ, & si omnes hæredes mortui fuerint, Ecclesia Mansos sumet & de eis quicquid volet, libere ordinabit. Datum Anno Incarnationis Domini MCCLXVII. quarto Kalend. Martii. Hujus rei testes sunt Johannes Præpositus. Conradus, Otto Sacerdotes Ditericus Diaconus, Hildebrandus Sub-Diaconus. Milites Jordanis de Gersdorb, Gebehardus Filius suus. Arnondus de Monte, Johannes. Henricus Fratres sui, Albertus de Kockstete, Berteramus Willehelmus Fratres de Hoygem. Bernardus de Ditvorde. Conradus de Querembeck, Helias & alii quam plures.

Abraham Hosemanns und Johann Friedrich Seydels Meynung vom Uhrsprung des Gersdorffischen Geschlechts.

§. 9. Es hat der bekannte Abraham Hosemann aus Lauban, so sich als Kayserlicher Historiographus in seinen letztern Tractaten unterschrieben, eine Genealogische Erzehlung derer Herren von Gersdorff verfertiget, so er *Relationem Historicam nobilis*

bilis Prosapiæ Gersdorfianorum, oder gewisse Beschreibung des löblichen uhralten und vornehmen Adelichen Geschlechts von Gersdorff genannt, und durch Beförderung Herrn *Sigismundi* von Gersdorff auf Sehe, Maholtz und Sprewitz &c. des Königl. Amts Budißin Assessoris &c. verfasset, worauf er sich so wohl in der Adelichen Stamm-*Chronica* derer von Sahlhausen, als auch in der Vorrede des von ihm beschriebenen Berichts von nächtlichen Träumen beziehet, und die dem Angeben nach ein grosser ausführlicher Tractat seyn soll, wiewol derselbe, so viel man weiß, zur Zeit bloß in MScto vorhanden, und das öffentliche Licht nicht gesehen hat; gestallt auch BUDÆUS im allgemeinen Historischen *Lexico Part. II. p. 239.* solches nur als ein Manuscript anziehet. Hieraus hat Johann Friedrich Seydel, Notar. Publ. und Jur. Practic. zu Zittau, auch damahln Amtmann oder Cantzler der freyen Standes-Herrschafft Seidenberg ein gewisses Manuscript unter dem Titul: Ehren- und Tugend-Schild des fürnehmen Geschlechts derer von Gersdorff anno 1656. verfertiget, welches mit bessern Rechte Hosemannus redivivus heissen könte, weil er fast alles von Wort zu Wort nachgeschrieben, und darinnen den Uhrsprung des Gersdorffischen Adels folgender massen vorgestellet. Es habe nemlich Rudolphus I. König in Burgundien und gebohrner Graf von Stratlingen, so anno 887. zur Regierung kommen, und anno 911. gestorben, einen von Adel, der aus dem Frauenzimmer eine Adeliche Dame entführet, decolliren lassen, dessen Sohn, so bald er erwachsen, seine Rache auszuüben, auf folgende List gerathen: Er habe sich in Weiber-Habit verkleidet, und es dadurch dahin gebracht, daß er am Königl. Hofe in Diensten vor ein Cammer-Mägdgen genommen worden, worinnen er sich sehr fleißig erwiesen, und sonderlich beliebt zu machen gewust, bis er die Gelegenheit ersehen, da sich die Hof-Leute ziemlich berauscht gehabt, und die Königl. Princeßin bis vors Schloß-Thor gelocket, worauf er ihr den Mund mit einem Tuche verstopffet, und sie unter harter Bedrohung entführet. Nachdem nun unter denen Personen, welche den Räuber zu verfolgen ausgeschickt worden, eines Bürgers, ERASMI STEINDORFES Sohn, HEINRICH genannt, welcher sich zuvor im Kriege wider die Frantzen brauchen lassen, so glücklich gewesen, daß er den Räuber mit der Princeßin in einem Gewende verwirreter Gerste angetroffen, selbigen auch im ersten Grimm einen Schenckel entzwey geschlagen, und die Princeßin erlöset, habe ihn der König in Adel-Stand erhoben, drey Städte und etliche Dörffer geschencket, und wegen des Stücke Gersten-Ackers, darinnen er den Räuber gefunden, zum Andencken den Geschlechts-Nahmen dergestalt geändert, daß er und seine Descendenten an statt Steindorff Gerßdorff heissen solle, ihm auch das bekandte Wappen ertheilet, welches nachgehens Kayser Fridericus Barbarossa confirmiret, und eine gebohrne Dorneckin, deren Gräflicher Stamm noch heute vorhanden, aus dem Frauenzimmer bey Hofe zur Ehe gegeben, mit welcher er 5. Söhne, Rudolphum, Georgium, Sigismundum, Casparem, Hieronymum und Heinricum gezeuget, welche ihr Geschlecht durch eine Zahlreiche Nachkommenschafft verherrlichet.

§. 10. Solche Erzehlung haben nachgehends andere Historici vor bekandt angenommen, wie denn HENELIUS *in Silesiograph. renovat. Part. II. Cap. VIII. pag. 498.* ABRAHAM HERMANN. *Prax. Heraldic. Mystic. Part. II. sub voce* Gersdorff, M. GEORGE PITZSCHMANN im Hochzeit-Redner *pag. 27. seqq. item pag. 42. 75. 77. 86. 90.* M. CHRIST. GOTTL. PITZSCHMANN *in Memoriis Famil. Gersdorffior. Cap. I. §. 1. p. 8.* SINAPIUS *in Olonograph. Part. I. p. 744. voc.* Gerßdorff. BUDÆI *Lexic. Univers. Part. II. p. 239.* selbige als wahrhafftig ausgeben, und sich ingesamt mit Hosemanni Authorität legitimiren wollen. Andere hingegen ziehen die gantze Geschichte nicht unbillig in Zweiffel, wie denn ietzterwehnter HOSEMANN in der Sahlhaus. Stamm-*Chron. p. 11.* selbst anführet, es habe M. FRIEDRICH GABLER schon vor 100. Jahren, und also noch vor Hosemanns Zeiten eine Beschreibung des Gersdorffischen Geschlechts zu Franckfurt an der Oder drucken lassen, und darinnen erweisen wollen, daß hochgedachtes Geschlecht von einem Dorffe bey Qvedlinburg, allwo ein altes Schloß, darauf Gero, Marggraf in Ober-Laußitz Hof gehalten, welches daher auch Gersdorff oder Geronisdorff geheissen, herstammen solte. Uber welche Meynung Hieronymus Megiserus,

Autores, die solcher Meynung beyfallen.

Autores, die solche in Zweiffel ziehen.

Sächs.

Sächs. Historicus und Professor zu Leipzig dermassen erschrocken sey, daß er zu Hosemannen auf die Stube kommen, und ihn ermahnet habe, gedachtem Geschlechte diesen Traum und Fabel aus dem Gemüth zu bringen, weil es offenbahr wäre, daß gedachter Graf Gero niemahls ehelich gewesen, auch sonst das Frauenzimmer ausser dem Ehestand nicht geachtet habe. Nun ist zwar M. Friedrich Gablers Historische Beschreibung nicht unbekandt, oder irgendwo aufzufinden gewesen, daß aber seine Meynung vor keinen Traum noch Fabel zu achten, ist bereits im vorhergehenden §. aus Documentis publicis hoffentlich mit bessern Fundament dargethan, als Hosemanns ungegründete Muthmassung Glauben finden wird, und hätte Megiserus nicht Ursache darüber zu erschrecken, sondern vielmehr die Geschichte mit der Burgundischen Princeßin Raub aus bewährten Scriptoribus zu erweisen gehabt. Denn ob gleich gesetzten, wiewohl ungestandenen Falls Gero ohne Kinder gestorben, so können die Gersdorffer dennoch von dem Qvedlinburgischen Schlosse, als ihrem Stamm-Hause, kommen, indem obangezeigter massen mehr Gerones als der erste Laußitzische Marggraf gewesen, von welchen das Gersdorffische Geschlechte posteriren können, es auch wohl möglich ist, daß dieselben als Geronis Vasallen und tapffere Kriegs-Leute mögen damit belehnet worden, und nebst ihren Landes-Herrn gegen die Laußitzer Wenden zu Felde gezogen seyn, da alsdenn nach glücklich erlangten Siege in denen neuen conquetirten Landen sie sich nieder gelassen, in Laußitz Dörffer angebauet, und nach ihrem alten Vaterlande Gersdorffer genennet haben. Herr GROSSER in Laus. Merckwürdigkeiten. *Part. I. fol. 17. & Part. III. cap. X. §. 8. p. 48.* ist ebenfalls der Gedancken, es sey die gemeine Sage, daß durch die Uhrheber dieses Adelichen Geschlechts eine Burgundische geraubte Princeßin wiederum errettet, und ihren Königlichen Eltern zugeführet worden, seinem Alterthum kaum gemäß, wohl aber wahrscheinlicher, daß es von dem ersten Laußitzischen Marggrafen Gerone seinen Nahmen habe, wie denn vermuthlich, daß entweder Gero selbst solche Plätze gebauet, und wohl-verdiente Ritterliche Personen damit erblich beschencket, oder daß ein solcher unter dem Gerone in Kriegs-Diensten gestandener Rittermann ihm zu Ehren sein erbautes Ritter-Guth Geronsdorff ge-

Untersuchung, welche Meynung die sicherste.

nennet, und dieser Nahme so dann seinen Nachkommen beygeleget worden. Gewiß, wenn HOSEMANN in angeführter Sahlhausischen Stamm-*Chronic. p. 10.* diese M. Gablers Meynung vor so gar was ungereimtes ausgeben will, weil das Gersdorffische Geschlechte nach seiner Meynung älter wäre, so verräth er seine selbst eigene Ignoranz, die einem Kayserl. Historiographo nicht zu gute zu halten, indem nach aller bewährten Geschichts-Verfasser Bericht, Gero anno 965. zu Gersdorff gestorben, hingegen aber Rudolphus, König in Burgund, 68. Jahr darnach anno 1033. mit Tode abgangen, folglich das Alterthum des Gersdorffischen Nahmens durch die Burgundische Geschichte mehr verringert als vermehret wird.

Durch die Burgundische Historie wird das Alter des Gersdorffischen Geschlechts mehr verringert als vermehret.

§. 11. Wenn man hiernechst die Umstände etwas genauer erwäget, so will es allerdings schwer fallen, der angezogenen Erzehlung von der Burgundischen Princeßin Raube einen Historischen Beyfall zu geben, weiln gleichwohl weder die Historici selbiger Zeiten REGINO, FLODOARDUS, OTTO FRISINGENSIS, SIGEBERTUS GEMBLACENSIS, LUITHPRANDUS, WITTICHINDUS, GOTTFRID. VITERBIENSIS, HERMANNUS CONTRACTUS &c. Noch die neuern Autores NICOLAUS VIGNIERIUS *in rerum Burgundionum Chronico edit. Basileæ 1575. Gvilielmus Paradinus Annal. de Bourgogne edit. Lugdun. 1566.* CHRONIC. CARIONIS, CONRING. *de Finib. Imper. Germ.* SCHURTZFLEISCH. *in peculiar. Dissertat. historica de veteris Regni populique Burgundionum historia* - etwas davon gedencken, vielweniger in einigem Documento das geringste Vestigium anzutreffen ist, da doch nicht zu vermuthen, daß eine so wichtige Begebenheit, so des Königs Familie hauptsächlich betroffen, mit gäntzlichen Stillschweigen würde seyn vergessen worden. So wenig nun die Scriptores Domestici & Synchroni von der Historie melden, so sehr muß man sich wundern, woher der eintzige Hosemann nach so vielen Seculis erst die Nachricht bekommen können. Wiewohln er sich eben dadurch verdächtig machet, daß er und alle, so ihm blindlings nachgefolget, nicht den geringsten Beweiß ihrer Erzehlung beyzubringen, oder einen beystimmigen Scribenten anzuziehen vermocht haben, da doch bekandt, daß keinem Histo-

Die Historici coævi und moderni wissen hievon nichts.

Kein Document besaget dergleichen.

Historico der wenigste Glauben beygeleget wird, wenn er sein Vorgeben nicht entweder durch glaubwürdige Zeugnüsse derer zu solcher Zeit gelebten Geschichts-Verfasser, oder durch Brief und Siegel bestärcken kan.

Die Umstände treffen weder nach der Zeit noch Personen zu.

Es wird ferner weder der Ort, wo König Rudolphus Hof gehalten, und der Raub geschehen, auch Erasmus Steindorff, des Heinrici Vater, als Bürger gewohnet haben soll, noch die Zeit, wenn sich diese Geschichte zugetragen, angemercket, zu geschweigen, daß unter denen Rudolphis selbst eine nicht geringe Confusion begangen wird, immassen Hosemann selbigen einen Hertzog von Burgund nennet, welches Rudolphus II. müsse gewesen seyn, als welcher wegen seines ältesten Bruders Conradi langwierigen 48. jährigen Regierung den Königl. Titul nicht erlangte, sondern Hertzog bliebe, und sich mit der Schweitz und Savoyen begnügen muste, folglich nicht in Burgund seyn konte, *vid.* SEBAST. MUNSTER *in Cosmograph. Lib. II. Cap. 62. 63. 64. pag. 149. seqq.* LUCÆ uhralten Fürsten-Saal *Part. IV. Cap. II. pag. 980.* GVILLIMANI *Origin. Habsburgic. Lib. III. p. 95.* Die drey Städte und etliche Dörffer, so Heinrich Steindorff, als er zum Ritter geschlagen worden, überkommen haben soll, werden gleichfalls weder beniemet, noch die Sache selbst durch einiges Donations-Instrument bekräfftiget, woraus denn abermahln nicht geringe Unwissenheit hervor leuchtet. Hätte Hosemann die Wappen und Nahmen alter Geschlechter mit mehrern Fleiß nachgeschlagen oder verstanden, würde er befunden haben, daß schon zu Caroli Magni Zeiten die Steindörffer gute Edelleute gewesen, und also nicht nöthig gehabt erst von König Rudolpho in Burgund einen neuen Adel, mit Veränderung des Nahmens anzunehmen. *Vid.* VALVASORS Ehre des Hertzogthums Crain *Part. III. Lib. IX. Cap. XII. membr. 7. p. 111.*

Die Steindörffer sind lange vor Rudolpho gute Edelleute gewesen.

Die Gemahlin des Henrici a Gersdorff nennet Hosemann eine Gräfliche Person des Geschlechts von Dorneck, deren Familie noch vorhanden seyn solte, und gleichwohl ist solcher Geschlechts-Nahme sonst nirgend bekandt, wohl aber ein altes Geschlecht von Dornberg zu finden, welches sich jedoch mit denen von Dorneck nicht vermengen lässet.

Der Nahme Gersdorff ist kein Burgundisch, sondern Deutsches Wort.

Endlich verursachet einen gar bedencklichen Zweiffel, daß der Nahme Gersdorff den Uhrsprung von dem Deutschen Worte führen soll, da doch in Ober- und Nieder-Burgund, allwo obgemeldte Begebenheit geschehen, die Deutsche Sprache nicht im Brauch, sondern eine unförmliche Frantzösische oder Wallonische und Savojarische Redens-Art gewöhnlich ist, wie denn auch die Städte, Dörffer und fürnehmen Geschlechter mit dergleichen Frantzöischen oder Wallonischen Nahmen ausgesprochen werden, wovon MUNSTERUS *in Cosmograph. Lib. II. Cap. LXIV. pag. 152.* in der Beschreibung Burgund nachzuschlagen. Derowegen würde ja König oder Hertzog Rudolphus bey Veränderung des Geschlechts-Nahmens lieber ein Wort aus seiner Landes- und Mutter-Sprache erwehlet, als von einer auswärtigen Nation ein unbekandtes erborget haben, zumahln auch das Andenden der im Gersten-Acker erlöseten Princeßin nothwendig durch eine denen Landes-Einwohnern verständliche Redens-Art hätte müssen beybehalten werden. Nicht zu gedencken, daß noch zu erörtern stünde, wie denn Erasmus Steindorff, so der Nahmens Endigung nach ein Deutscher gewesen seyn muß, ein Einwohner in einer so weit entlegenen Provintz seyn können, deren Sprache, Lebens-Art und Gewohnheiten er vielleicht nicht einmahl verstanden.

Hosemanns Meynung wird gäntzlich verworffen.

Es scheinet demnach aus allen Umständen, es habe Hosemann nach seiner gewöhnlichen Weise die gantze Sache, wiewohl mit schlechten Verstande, erdichtet, und diesem hochansehnlichen Geschlechte, dessen unsterbliche Verdienste sich auf unwidersprechliche Helden-Thaten und angeerbte Tugend mehr als unerweißliche Fabeln gründen, einen weit hergesuchten Uhrsprung beylegen wollen, wovon er doch weder zulängliche Nachricht noch Beweiß zu geben gewust hat. Was andere gelehrte Leute von diesem Pseudo-Historico gehalten, ist von uns oben *Part. I. Cap. XXI. §. 13.* umständlich angeführet, und anhero zu wiederholen unvonnöthen. Der eintzige NICOLAUS HENELIUS ab HENNENFELD *in Silesiograph. Renov. Cap. VIII. §. 67. p. 218. & §. 142. p. 776.* kan gnug seyn, dessen Verwegenheit zu entdecken, und allen Lesern gründlich darzuthun, daß er das allermeiste, absonderlich bey Beschreibung Adelicher Geschlechter und deren Uhrsprungs selbst ausgesonnen, und sich danebst auf Historicos beruffen, die offt weder der Person, noch denen allegirten Büchern nach, in rerum natura gewesen, ja vielmahl einerley Historie

storie

storie unterschiedenen Familien appliciret, und sich durch solche unverantwortliche Vermessenheit bey vernünfftigen Leuten um allen Credit gebracht hat. Wer sonst von seinen Leben ausführliche Nachricht zu wissen verlanget, kan selbige im X. Theil der **Vergnügung müßiger Stunden, oder allerhand zur *galanten* Gelehrsamkeit dienende Anmerckungen** *pag. 1. usque ad p. 16.* zum Uberfluß finden.

Andre Meynung Joh. Friedr. Seydels.

§. 12. Was ferner Johann Friedrich Seydel im oberwehnten Ehren- und Tugend-Schilde des fürnehmen Geschlechts derer von Gersdorff, und aus selbigen Abraham Herrmann in Praxi Heraldico-Mystica Part. II. sub voce: Gersdorff &c. von der Ankunfft dieser berühmten Familie melden, daß einige dieselben aus Beyern her deriviren, andere hergegen dafür halten wolten, sie hätten den Nahmen bekommen von einem Dorffe unweit Zittau gegen Abend am Fluße, das alte Wasser, oder **Mandau** genannt, in einem lustigen Thal gelegen, dessen einer Theil unterhalb der Kirchen, **Gierßdorff**, das andere Theil oberhalb **Heynewalde** heissen solle, verdienet keine Wiederlegung, angesehen bemeldte Autores solche derivationes selbst vor ungereimt geachtet, und derselben wiedersprochen, massen viel Dörffer dieses Nahmers anzutreffen, welchen vermuthlicher das Geschlechte die Benennung gegeben, als daß das Geschlechte von jenen den Nahmen erhalten.

Hat ebenfalls keinen Grund.

Noch eine andere D. Benjamin Leubers.

Noch eine gantz neue, wiewohl eben so ungegründete Meynung als die vorigen hat der ehmahlige Churfürstliche Sächsische Cammer-Procurator in Ober-Lausitz, D. BENJAMIN LEUBER auf die Bahne gebracht, als welcher dem Gersdorffischen Geschlechte zu Ehren eine Schrifft, so jedoch zum Druck ebenfalls nicht befördert, aufgesetzet, und vorgegeben, daß ein gewisser deutscher Ritter unter dem Arminio gegen die Römer gedienet, und in einer harten Action drey Hauptfahnen, oder kleine Estandarten, wie sie an den Stangen, worauf sie die Aquilas, als Zeichen der Legionen trugen, zuführen pflegten, dem flüchtigen Feinde abgenommen, daher ihm nach ihren drey Hauptfarben roth, weiß, und schwartz ins Schild gegeben, und zugleich der Nahme von demjenigen Ort, wo die Action vorgangen, nemlich zu Geresdorff unweit der Käyserlichen Residenz Stadt Wien ertheilet worden. Ob nun schon gewiß genug ist, daß Arminius gegen die Römer manchen Sieg erfochten, wie man in Plinio, Strabone, Vellejo, Floro, und andern Römischen Scribenten lesen kan, daher ihm auch TACITUS *Lib. II. Annal.* folgenden Lob-Spruch nachgeschrieben: Liberator haud dubie Germaniæ, qui non primordia Romani Populi, sed florentissimum Imperium lacessivit: præliis ambiguus, non victus; so gehöret doch zu der angezeigten Begebenheit ein stärckerer Beweiß, den man in angezogenen Scriptoribus Romanis nicht findet. Ob auch gleich der sonst grundgelehrte Herr CASPAR von Lohenstein in seinem *Arminio Part. I. pag. 1356.* anführet, daß als Arminius mit Tiberio zu Felde gelegen, er einen Marsingischen oder Schlesischen Ritter, des Geschlechts von Gerßdorff bey sich gehabt, ingleichen daß König Maroboduus schon ums Jahr Christi 37. einen gewissen Gersdorff in Schlesien zum Ritter geschlagen habe, *ibid. Part. I. p. 1143.* welches SINAPIUS *in Olsnograph. Part. I. p. 721.* gleichfalls vor bekandt annimmet, und sich auf Schlesische Annales Domesticos beziehet, so erfordert doch dieses einen stärckern Glauben, als heutiges Tages die gescheute Welt einem unerwiesenen Vorgeben beyzulegen pfleget. Dahero bleibet wohl nochmahls am gewissesten, daß das wahrhaffte Vaterland des weltberühmten Gerßdorffischen Stammes in Qvedlinburg zu suchen, und am glaubwürdigsten dessen Uhranherren von denen Geronibus zu deduciren seyn, aus deren Lenden sie entweder entsprossen, oder die Adeliche Dignitæt wegen ihrer wider die Lausitzer Wenden erwiesenen Tapfferkeit, und Ritterlichen Thaten erlanget haben.

Wird untersuchet, und widerleget.

Das warhaffte Vaterland des Gerßdorfischen Geschlechts bleibet das Schloß Gerßdorff in Qvedlinburgischen.

LUNEBERG MUSHARD in seinem anno 1708. edirten **Denckmahl der Hoch-Adelichen Geschlechter im Hertzogthum Bremen und Verden** pag. 248. setzet zwar das Gerßdorffische Geschlecht mit unter die Bremische Ritterschafft, bekennet aber dabey selbst, daß selbiges hauptsächlich nacher Schlesien und Lausitz gehöre. Immittelst weiln er ein altes Document beybringet, wollen wir seine Worte mit anfügen:

Anno 1247. in Epiphania Domini hat E. von GOttes Gnaden Bischoff zu Oßnabrügge übergeben Gerdrudim Werneri Kreyen Kops Tochter, und Gretam, Wexel von Gerstorps Tochter, Dienstleute seiner Kirchen, dem Ertz-Bischoff Gerhardo zu Bremen; Und hat von Ihm wieder em-

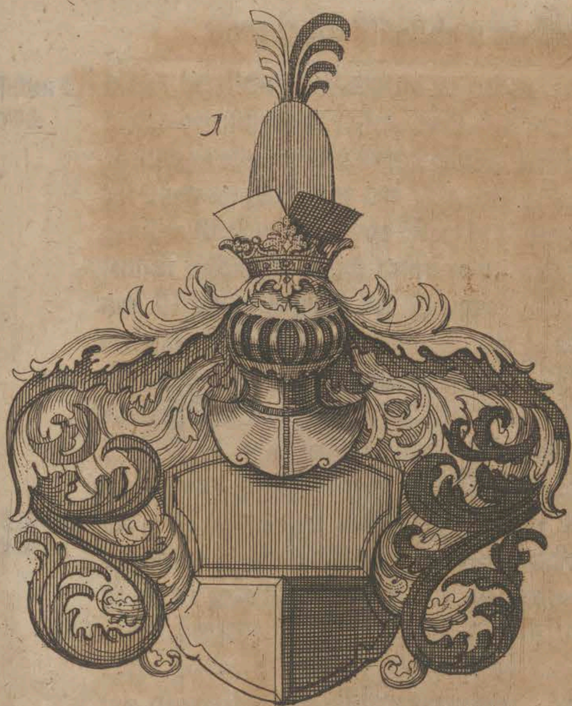
pfangen Lüdgardim, Johannis von Lünc Frauen und Fridericum ihren Sohn, zu Dienst-Leuten seiner Kirchen zu Oßnabrügge.

Uhrsprung derer Wappen. §. 13. Es pflegten die Alten diejenigen, die sich vors Vaterland in ein Treffen gewagt, und die vorstehende Gefahr Heldenmüthig abwarten helffen, mit einem Schilde zu beschencken, darinnen das Gemählde ein Zeugniß ihres Wohlverhaltens vorstellen muste, und hat Zweiffels ohne der Poët dahin gezielet, wenn er schreibet:

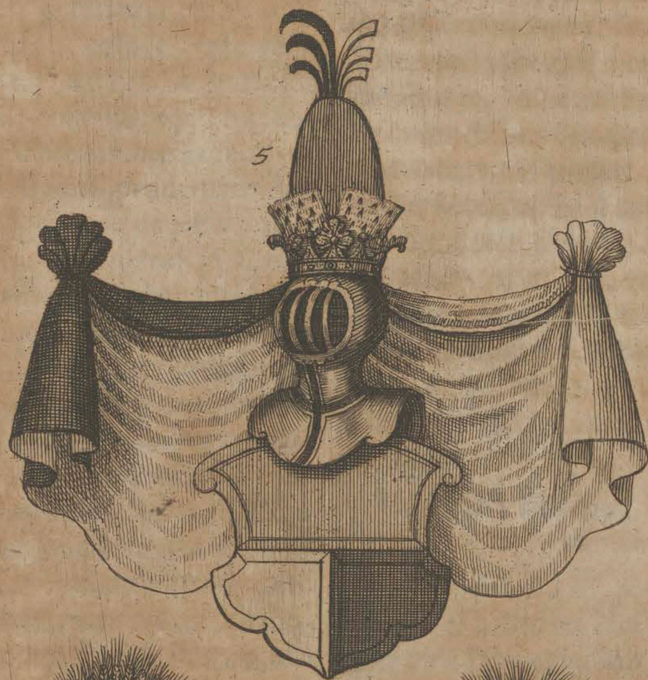
Mos erat antiquis, ut bellica castra secutis
Nomina pro meritis aptaque signa darent.

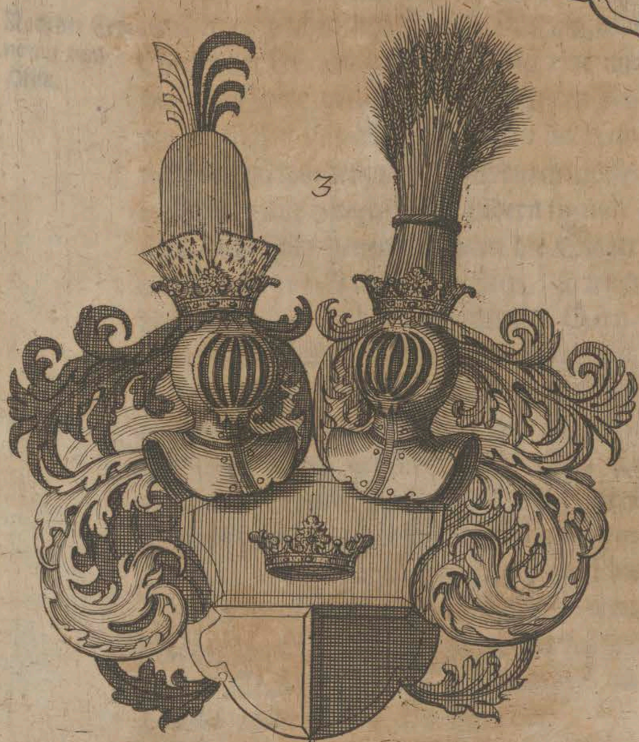
Dieweil nun vor Alters die Schilde im Kriege bräuchlich waren, und dem Rittermann zu guter Defension dienten, gereichte es einem versuchten Feld-Obristen zu besonderen Ruhm, wenn er sich durch sein erworbenes Schild und Zeichen vor andern distinguiren konte. *Vid.* SCHURTZFLEISCH. *in Dissert. pecul. de nobil. Insignib. Disput. Histor. Civil.* XXIII. §. 9. *p.* 8. *seqq.* JOH. STEPH. BURGEMEISTER vom unmittelbahren Reichs-Adel *Sect.* XI. *cap.* II. & III. *p.* 209. & 214. Wart Schilde. Die neuangehenden Soldaten musten so lange einen ledigen Schild führen, bis sie durch eine merckwürdige That etwas auf demselben erworben, dahero man sie die Wart-Schilde genennet, CRUSII *Annal. Svev. Part.* III. *Lib.* II. *cap.* 13. *fol.* 97. D. PRAUN. von Heer-Schilden. *p.* 27. Absonderlich waren dergleichen Feld-Zeichen oder gemachte Schilde bey denen alten Teutschen sehr gewöhnlich, und bezeuget TACITUS *de morib. Germ. cap.* 6. es hätten Der alten Teutschen Schilde. dieselben ihre Schilde mit blossen Farben unterschieden, und gegeneinander käntlich gemacht, wenn er schreibet: nulla cultus jactatio; scuta tantum lectissimis coloribus distinguunt. Woraus denn CLUVERUS *in German. antiqua Lib.* I. *cap.* 40. *seqq.* schleußt, daß insgemein dieses die ältesten Geschlechter wären, welche dem Ansehen nach die schlechtesten und einfältigsten Wappen führeten. *Conf.* MATTH. BERNEGG. *quæst. ad Tacit.* XXIII. Besondere Emblemata oder Bilder im Schilde. Gleichwohl aber geschahe es auch, daß wenn ein Soldat bey einer rühmlichen Action was sonderliches und lobwürdiges verrichtet, der Käyser oder König Ihm ein besonders emblema zum Gedächtniß im Schilde, oder auf dem Helm gab, und nicht allein ihme solches zu Ehren zu führen, sondern auch eben dasselbe auf seine Nachkommen zu bringen, damit begnadete. Hauptsächlich behielten die Nachkommen auf dem Helm diejenigen Insignien, Zeichen, und Sachen, welche die Vorfahren entweder auff dem Kopffe oder Helme, so wohl zur Zierde, als zum Schrecken der Feinde gebrauchet. Insignien auf dem Helm. Weil sich nun die alten Teutschen nach Cæsaris, Taciti, Ptolomæi, und anderer Römischen Scribenten Bericht mit Löwen- Bären- Tyger- Wölffe- und anderer grausamen Thiere Häuten bedecket, ingleichen auf den Kopff derer Wilden Thiere Köpffe, Hörner, oder Adlers-Flügel, Pfauen Schwäntze, und anderer Vögel Federn gestecket, um dadurch sich entsetzlich zu machen, so behielten die Kinder solche ihrer Eltern glücklich geführte Zeichen auf denen Schilden zu besondern Zierath und Ehren. *Vid.* SPELMANN. *Aspilog. pag.* 64. *Generosiss. Dni.* DAVID. à SCHWEINIZ *Genealogiam* derer von Schweinitz, und *Discours* von dem alten Schlesischen Adel *p.* 8. & 10. BURGEMEISTER. *cit. loc. Sect.* XI. *cap.* V. *p.* 223. CHASSANÆUS. *glor. mund. consider.* 28. *concl.* 10. CASP. à LERCH. *de Equestri ordin. German. P.* 2. *n.* 5. *p.* 64. *seqq.* Beschreibung des Gersdorfischen Wappens. So viel demnach das Hochadeliche Geschlechte derer von Gerßdorff anbelanget, so pranget selbiges mit einem solchen Wappen-Kleynod, daraus man dessen Alterthum, und Würdigkeit vor andern ehrerbietig zu erkennen hat. Es beschreibet selbiges LUCÆ in Schlesiens Denckwürdigk. *Part.* V. *cap.* IV. *p.* 1801. HENELIUS AB HENNEFELD *in Silesiographia renovat. Cap.* VIII. *pag.* 500. ABRAHAM HERMANN. *in Praxi Herald. Mystica sub voce* Gerßdorff, M. PITSCHMANN *in Memor. famil. Gersdorff. cap.* I. §. 2. *p.* 7. Nürnbergisch Wappen-Buch *Part.* I. *pag.* 162. daß es bestehe in einem getheilten Schilde, davon das obere Theil roth, das untere Theil halb weiß, halb schwartz sey, den Helm ziere eine güldene Crone, aus derselben gehe herfür ein rother hoher Huth, oder Mütze, mit einem halb weissen, und halb schwartzen Aufschlage, auff dem Hute stecke ein Feder-Busch, worinnen die gantzen Federn schwartz, die halben aber weiß zu sehen. Die Helm-Decke auf der einen Seite sey roth und weiß, auff der andern aber schwartz und weiß, wie der Abriß sub No. 1. des mehrern darleget.

§. 14. Eine vollkommene Erklährung die-











Part. II. Cap. III. §. 13. pag. 96.



Desselben Erklärung.

dieses herrlichen Wappens zu geben, will deshalben schwerer fallen, weil das bey Ertheilung desselben von dem Erfinder geführte Absehen wegen Länge der Zeit, und ermangelnder Uhrkunden in das Meer der Vergessenheit gesuncken, doch wenn man nach denen Grund-Reguln der Wappen-Kunst urtheilen soll, kan keine andere, als höchstrühmliche Deutung daraus erfolgen. Der vortreffliche Polyhistor C. S. SCHURZFLEISCH. *in allegat. Dissert. de Nobilium Insignibus* §. 18. p. 13. urtheilet von der weissen, schwartzen und rothen Farbe des Schildes folgender Gestalt: Albus color cæteros præstat, & meritur Insignium dignitatem; unde Regula Heraldicis approbata, eo præstantiores duci colores, quo magis ad album accedant. Maxima albi coloris præstantia cernitur in eo, quod ex ipso alii colores, ipse vero ex nullo alio fiat. Ad hæc puritatis ratione DEO ipsi, cœlestibusque hic color electus est, & hominibus sæpe ad indicandam sinceritatem, prudentiamque assumptus. Niger vero ut albo posterior, ita Saturno assimilatur in Cœlo, Terræ inter Elementa, Adamanti inter lapides, Ferro inter metalla, Prudentiæ denique inter virtutes. Purpureus inter Elementa ignem, inter lapides hæmatiten, in corpore humano sanguinem exprimit atque repræsentat. In Regibus Majestatem jam à vetustissimo tempore signavit, eoque regius hic creditus, color est, & nulli privatorum concessus.

Nach denen Tincturen.

Daß die Cronen als ein Symbolum oder Zeichen des Sieges, Ruhms, und Ehre in der Heraldica zu achten, ist eine unstreitige Sache, gestalt in denen ältesten Zeiten diejenigen mit allerhand Arten der Cronen begabet worden, welche sich durch tapffere Thaten und bravour vor andern signalisiret, daher bey denen Römern die Sieger eine Crone von Lorbern erhielten, so man deshalben triumphalem nennete. Corona obsidionalis war aus Graß geflochten, und wurde denenjenigen, die eine Belagerung heldenmüthig ausgestanden, oder abgeschlagen hatten, gegeben. Coronas civicas aus eichenen Laube erlangten andere wegen Erhaltung einer Stadt, vel ob cives servatos aut hostibus ereptos, weil die Heyden ihrem Jovi als Schutz Gott derer Städte den Eichen-Baum geheiliget hatten. Daher CLAUDIANUS *in Panegyr. de Laudib. Stilicon. Lib. III.* schreibet:

Nach der Crone auf dem Helm.

Mos erat in veterum castris, ut tempora quercu
Velaret validis fuso qui viribus hoste
Casurum potuit morti subducere civem.

Anderer dergleichen Cronen, als der Coronæ Muralis, Castrensis, sive Vallaris, Navalis, Ovalis &c. zu geschweigen. *Conf.* LIMNÆUS *in Jur. Publ. Lib. II. cap. 14.* §. 20. SPANGENBERG Adels-Spiegel *P. II. Lib. XII. cap. 17. p. 293. seqq.* was nun bey denen Römern im Kriege gebräuchlich war, wurde nachgehends verdienten Kriegs-Helden in ihre Wappen gesetzt, und der Helm mit Cronen geschmücket, zum Merckmahl der im Felde erworbenen Gloire. *Conf.* HÆPING. *de Jur. Insign. cap. 9. m. 8. n. 563. seqq.* SCHURZFLEISCH. *cit. Dissert. de Nobil. Insign.* §. 21. p. 14. Der rothe hohe Hut oder Mütze mit dem Auffschlage, deutet auf die Freyheit, indem die alten jederzeit den Hut als ein Symbolum Libertatis geachtet, und sich dadurch von der Leibeigenschafft unterschieden, so gar daß bey denen Römern das Sprichwort entstanden, ad pileum vocare, i. e. ad libertatem vocare. *Vid.* ROSIN. *Antiquitat. Roman. Lib. I. cap. XX. p. 80.* A. GELLIUS *Noct. Attic. Lib. VII. cap. IV.* Daher schreibet der Poët PERSIUS *Satyr. V. v. 82.*

Nach dem Hute auf dem Helm.

Hæc mera libertas: hoc nobis pilea donant.

Und DIO *Lib. LXIII. sub. fin.* hat angemercket, es hätten bey Neronis Hinrichtung ihrer viele Hüte aufgesetzet, als ob sie durch des Tyrannen Todt ihre Freyheit erlanget hätten. SUETONIUS *in vita Neronis cap. LVII.* beschreibet solches mit folgenden Worten: Tantum gaudium mors ejus publice præbuit, ut plebs pileata tota urbe discurreret. Es ist aber dieser Hut im Gersdorffischen Wappen zugespitzt, und gehöret unter diejenigen, so die Frantzosen Chapeaux pointus, oder bonnets orientaux zu nennen pflegen, wovon A. FRANC. MENESTRIER *l'art du blason justif. c. VIII. p. 199. & 200.* handelt, und welche Herr D. SPENER *Oper. Heraldic. Part. I. cap. VI.* §. 56. p. 329. folgender Gestalt beschreibet: Quod attinet ad pileos turbinatos, sive orientales, sunt hi imprimis duorum generum: Alii oram apertius reducunt, aliorum ora non æque apparet, vel corona tegitur, alii iterum retror-

Beschaffenheit des Gersdorffischen Hutes.

trorsum flectuntur, alii recti stant. Hi plerumque superius coronulam sustinent, & aliquot pennas pavoninas. M. CHRISTIAN GOTTLOB PITSCHMANN *in Memor. Famil. Gersdorff. cap. I. §. 2. p. 7.* will diesen Hut vor eine Bischoffs-Mütze ausgeben, welches aber weder der Augenschein weiset, noch die principia Heraldica verstatten, immassen *Feschius de Insignib. cap. III. num. 15.* dieselbe dermassen abbildet: forma illarum mitrarum bicornis est, & patulo curvamine superne hians, respondetque apici Flaminum Romanorum. SPENER. *cit. loc. P. I. cap. VI. §. 21. p. 316. & JOH.* MICHAEL HEINECCIUS *de veterib. German. Sigillis Part. I. cap. XIII. §. 4. p. 152. & Part. II. cap. III. §. 12. p. 197.* allwo er zugleich aus des Cardinal BONÆ *Lib. I. Rer. Liturg. cap. 24.* behaupten will, daß die Bischoffs-Mützen vor dem XIten Jahr-Hundert gar nicht üblich gewesen, folglich unmöglich etliche Secula vorher in das Gerßdorffische Wappen gesetzet werden können. Endlich sind noch zu betrachten die auf dem Hute befindliche Hahns-Federn, von welchen HÆPING *de Jur. Insign. cap. 9. §. 4. m. 8. n. 597. seqq.* und MARC. GILB. de VARENNE *Roy des Arm. P. IV. p. 548.* überhaupt melden, daß man durchgängig die Federn nicht allein vor einen Zierath und Putz des Haupts, den sich ein jeder nach Gefallen ausgelesen, halten könne, sondern es bedeute auch unterweilen die von derer überwundenen Feinde Casqueten abgerissene Federbüsche. Insonderheit sind die Hahnen-Federn ehmahls tapffern Soldaten als ein Zeichen der Wachsamkeit auf dem Helm zu tragen gegeben worden, davon sie sich um so viel weniger zu schämen Ursach gehabt, je älter diese Gewohnheit ist, so daß auch der heydnische Poët VIRGILIUS von Galeis cristatis *Lib. II. Æneid. v. 390. Lib. VII. v. 785. & Lib. 10. v. 187.* gedencket, und terribilem cristis galeam &c. item: cristis capita alta ferentes nennet. Dahero man bey Aufschlagung alter und neuer Wappen-Bücher eine große Anzahl derer Geschlechter zusammen bringen könte, die Hahnen-Federn zu führen pflegen, und hat Herr D. SPENER *in Oper. Heraldic. Part. I. cap. VI. §. 42. p. 325.* von solchen Federn auf denen Wappen-Helmen folgendes raisonnement: Præ aliis frequentes sunt plumæ struthiconicæ, haud dubiè, quia nobilioribus in familiari usu fuit illud ornamentum. Verum ne quidem galli gallinacei pennas dedignantur. Nam & hæ olim à viris primariis usurpatæ leguntur seculis superioribus, quibus nondum in locum simplicitatis fastus successerat; aus welchen letztern Worten ein abermahliges argument vor das Alterthum des Gerßdorffischen Wappens genommen werden kan, weil vermuthlich in denen neuern Zeiten an statt der Hahns-Federn Straussen Federn würden den rothen Hut gezieret haben. Eine schöne Erklährung des hochpreißlichen Gerßdorffischen Wappens giebet das kostbahre Monument auffm Voigts-Hoffe zu Görlitz, dessen Abbildung wir unten §. 18. dem Leser vorstellen, die Verse aber so solches zieren, weil sie hauptsächlich anhero gehören, hier einrücken wollen:

Ist keine Bischoffs-Mütze.

Nach denen auf dem Hute befindlichen Federn.

Erklärung des Gerßdorfischen Wappens auff dem Monument zu Görlitz.

Quæras: cur Clypeus quo gens Gersdorffia gaudet
Sit vacuus, nullis pictus imaginibus?
Nempe tot innumeræ numerum res fortiter actæ
Turbant, ut dubites, quæ mage digna loco.
Hæc lis dum manet, & cumulum virtutibus addit
Posteritas, clypeus durat inanis adhuc.
Impar qui numerus sacer est insignia trino
Gersdorffæ pingit rite colore domus
Hoc virtus, illo candor, constantia & illo
Nobilis existunt non sine laude decus.
Nam virtute, fide firma, candore monetur,
Quæ peragenda domi, quæ peragenda foris.
His domus æternum Gersdorffia floreat, ut sit
Libera non ullo subjicienda jugo.

Wolte man des Lateinischen Poëten Meynung mit Deutscher Feder erklären, möchte es vielleicht folgender Gestalt zu exprimiren seyn:

Du fragst, warum der Schild nur leere Felder weise,

Den

Den Gerßdorffs Helden-Arm und tapffre Faust erlangt,
Warum kein nettes Bild die großen Thaten preise,
In welchen dies Geschlecht durch Ruhm und Ehre prangt?
Doch wundre dich nur nicht: bravour und Helden-Thaten
Die werden nicht durch Kunst der Mahler ausgeziert.
Wer untersteht sich wohl nach Würden zu errathen,
Wem bey so starcker Zahl der erste Platz gebührt?
Je länger man nun noch so zweiffelhafftig bleibet,
Jemehr der Zweige Krafft zu neuen Wachsthum steigt,
Der ihres Stammes Lob bis an die Sternen schreibet,
Was Wunder, wenn sich noch kein sondres Bildniß zeigt.
Indessen geben uns drey Farben zu erkennen,
Daß Gerßdorffs Tugend, Glück, und Ruhm vollkommen sey;
Denn wenn wir Roth, und Weiß, mit Schwartz verbunden nennen,
So fügt die Fama gleich die kurtze Deutung bey:
Hier will der Treue Gold in weissen Atlaß gehen
Indem der Tapfferkeit am liebsten Roth gefällt,
Dem pflegt hingegen Schwartz am besten anzustehen,
Der durch Beständigkeit so Stich als Farbe hält.
Das ist das schönste Bild, so ächten Adel zieret,
Durch dieses lässet sich der Farben Glantz erhöhn,
So wird der Ahnen Preiß nach Würden fortgeführet,
So kan der Länder Heil auf Marmor-Säulen stehn.
Und eben dieses ist, was uns zu wünschen treibet,
Daß durch Beständigkeit, durch Tapfferkeit, und Treu,
Das Weltberühmte Hauß, das sich von Gerßdorff schreibet
An Seegen, Flor, und Glück wie Obed Edoms sey.

§. 15. Ob nun schon das Gerßdorffische Geschlechts-Wappen beschriebner massen gestellet seyn soll, so ist doch nicht zu leugnen, daß zum Unterscheid derer Familien dann und wann einige Veränderung darinnen vorgangen, gestalt man vor Alters bloß das Schild gleichförmig behalten, die Helm-Kleinodien aber nach Belieben in was geändert, und selbige entweder gar, oder stückweise weggelassen. Dergleichen Wappenstellung wird man hin und wieder in Kirchen, auf Epitaphiis und Leichen-Steinen finden, wie denn nicht leicht eine alte Kirche in Ober-Lausitz seyn mag, darinnen das Gerßdorffische Wappen nicht zu sehen. Insonderheit haben die Herren von Gerßdorff aus dem Hause Alt-Seidenberg, ingleichen die Tauchritzische, und Alt-Reichenbachische Familien, als welche allerseits von einer Linie abgestammet, das Wappen dergestalt geführet, daß die Federn auf dem Schilde ohne Huth, und Helm stehen, wie der Abriß sub No. 2. zeiget, welcher von einen in der Kirchen zur heiligen Dreyfaltigkeit in Görlitz an einen Pfeiler der großen Kirch-Thüre gegen über hangenden Epitaphio mit der Jahr-Zahl 1486. genommen worden. Ingleichen ist noch ein sehr ausgetretener uhralter Leichen-Stein mit diesem Wappen vorm Altar in der Seidenbergischen Kirche, wie nicht weniger ein Stein in der Reichenbachischen Kirche, und vielleicht anderer Orten mehr anzutreffen. Weil hiernechst obermeldter Hosemann zu Beschönung seiner ersonnenen Burgundischen Historie die auf den Gerßdorffischen Wappen-Huth befindliche Hahnen-Federn vor Gersten-Aehren ausgegeben, so haben einige dieses Geschlechts solche würcklich angenommen, und so wohl in Häusern als auff Carossen mahlen, auch ins Petschafft stechen lassen, ja eine gantze Gerßdorffische Linie in Schlesien, nachdem sie in Baron-Stand erhoben worden, das von Alters angeerbete Wappen so unkenntlich gemacht, daß sie auf dem einen Helm zwar den Huth behalten, auff den andern aber eine gantze Gersten-Garbe statt der eintzeln Aehren gesetzet, gleich wie ein anderer Schlesischer Baron von Gerßdorff auff Weicha vielleicht durch die von D. Leubern aufgeworffene, und oben §. 12. angezeigte Meynung von der unter Arminio wider die Römer erfochtenen Victorie, und eroberten Estandarten verleitet worden, auf den einen Helm den Hut mit Gersten-Aehren, auf den andern aber 8. Fähnlein, und im obern Theil des Schildes eine Güldene Crone im rothen Felde zuführen, wie die Abrisse sub No. 3. & 4.

Mit solchen Wappen ist zuweilen eine Veränderung vorgangen.

Die Federn auf dem Schilde ohne Huth und Helm.

Gersten-Aehren an stat der Federn aufm Huthe.

Eine Gersten-Garbe auf dem Helm.

Acht Fähnlein auf dem Helm.

& 4. zu erkennen geben. Sonst machet hochbelobter Herr SPENER *cit. Oper. Herald. Part. I. cap. III.* §. *60. p. 100. & cap. VIII.* §. *32. p. 353.* unter denen Schlesischen Familien derer von Gierßdorff, und unter denen Laußitzischen oder Meißnischen von Gerßdorff, was das Wappen anbetrifft noch einen andern Unterscheid, daß nemlich die ersten einen gekrönten Helm führten, und den Huth auff andere Art gestallt hätten, die letztern hingegen eine gewundene Binde zwischen den Huth, und Helm setzten. Seine Worte sind: Non aliena ab hoc loco est illa divisio parmæ in tres partes, quæ partes non æquales facit. Ut cum linea scutum in basin & caput dividente, illa vel hoc vel alia linea iterum secatur. Illius exemplum est scutum Gersdorffianum Misnicum, & Silesiacum, cujus caput rubeum, basis hinc nigra, isthinc argentea est. Illius pileus rubeus, ora reducta argentea, tectus diademate tortili, & fastigiatus argenteis atque nigris pennis galli gallinacei. Hujus galeæ coronatæ impositus pileus rubeus, argentea ora reducta, fastigiatus globulo, & ex illo eminentibus pennis gallinaceis. *Conf.* NURNBERG. Wappen-Buch *Part. I. p. 162. & 53. & 207.* solum igitur discrimen apparet, quod altera galea coronata est, tum situs pilei diversus, & in altero diadema tortile inter pileum & pennas interjicitur. Allein der angegebene Unterscheid beruhet bloß in Unwissenheit derer Mahler, welche zuweilen die accuratesse des Wappens nicht mögen in Acht genommen, und etwas versehen haben, so man nachgehends bey denen Autoribus als ein Essentiel-Stück regardiret. Denn daß sich die Laußitzische Herren von Gerßdorff eben sowohl als die Schlesischen eines gekrönten Helms gebrauchen, weiset nicht nur die tägliche Erfahrung, sondern auch unzehliche Monumenta publica, von etlichen hundert Jahren her, wie denn auch die Schlesischen, Laußitzischen, und Meißnischen Familien derer Herren von Gerßdorff einerley Origines haben, und mithin sich einerley Geschlechts-Wappen zu bedienen berechtiget sind.

Unterscheid zwischen dem Schlesischen, und Laußitzischen Familien derer Herren von Gerßdorff.

Ist nicht zu attendiren.

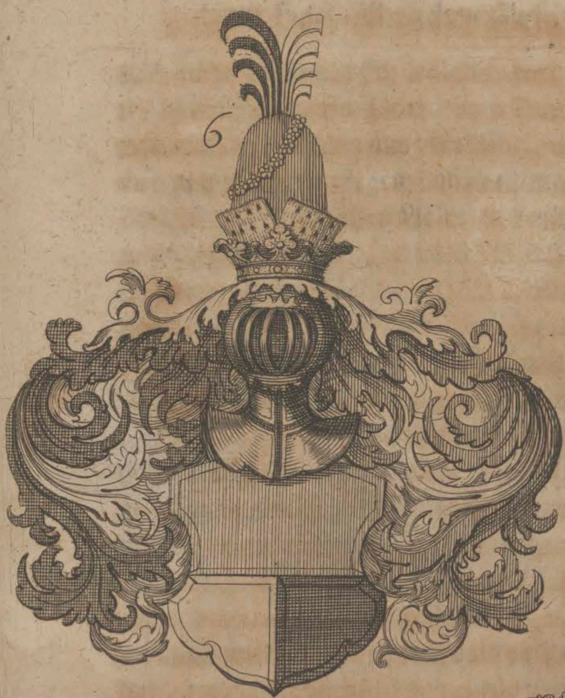
Unterscheid in Helm-Decken.

§. 16. Noch eine andere Art des Wappens siehet man in der Kirchen zu Kittlitz in Ober-Laußitz an einem Gerßdorffischen Epitaphio, da zwar der Schild, Huth und Federn auff gewöhnliche Weise vorgestellet, an statt der Helm-Decken aber, so die Frantzosen Lambrequins nennen, weil sie meistens als zurissen und krauß gemahlet sind, ist die Helm-Zier als ein auffgeknüpfftes Tuch oder Mantel ausgespannet, wie die Figur sub No. 5. weiset, wovon CYRIACUS SPANGENBERG im Adels-Spiegel, *Part. II. Lib. XII. Cap. XLI. p. 331.* schreibet: Es sind freylich solche Helm-Decken nicht also krauß, und einem Laubwerck so ähnlich, wie die hernach von den Mahlern gemacht worden, sondern als ein viereckigt Tuch formiret gewesen, wie die noch in alten Gemählden zu befinden. Daß aber die Mahler hernach solche sonderliche und wunderliche Muster erdacht und gemacht, muß man ihnen passiren lassen, wie auch anders mehr, als daß sie die Adler-Löwen, Lilien, und dergleichen viel anders fürbilden, denn solches sonst seyn würde, wenn es eigentlich gemahlet seyn solte. Denn hier heisset es: Pictoribus atque Poetis &c. Ferner ist in einigen Ober-Laußitzischen Kirchen, absonderlich zu Kittlitz sowohl gemahlt als in Stein gehauen eine noch andere façon vom Gerßdorffischen Wappen anzutreffen, da auff dem gewöhnlichen rothen Huth ein Rosen-Crantz schrege überhanget, wie die Abbildung sub No. 6. zeiget, dergleichen sonst heut zu tage keine eintzige Linie dieses Geschlechts zu führen pfleget. Auff was masse der berühmte Dähnische Minister und Ritter des Elephanten-Ordens, Herr Joachim von Gersdorff aus dem Hause Krischau sein angeerbtes Stamm-Wappen ausgezieret, erscheinet aus der sub No. 7. befindlichen Figur, worinnen keine Veränderung anzumercken, ausser daß die Ordens-Kette mit dem Elephanten sich um den Huth und Wappen schlinget. Gleich wie im übrigen der Königliche Pohlnische und Churfürstliche Sächsische Etats-Ministre, hochbetrauter geheimbder Raths-Director und Land-Voigt in Ober-Laußitz, Herr Nicol, des heiligen Römischen Reichs Panner und Freyherr von Gerßdorff durch seine wohlbekandte Meriten, so gantz Europa mit erstaunender Verwunderung veneriret, dem Gerßdorffischen Geschlechte ein unauslöschliches Lustre erworben; also hat derselbe von der allerhöchsten Majestät der Christenheit die seltene Gnade erlanget, daß er sich des Käyserlichen gedoppelten Adlers in seinem Wappen bedienen dürffen, wovon der Abriß sub No. 8. klares Zeugniß abstattet. Wie fürtrefflich nun diese Præeminenz zu achten, ist daraus leichtlich abzunehmen, daß Käyserl. Maj. dero Adler zum Wappen und Klei-

Noch eine andere Art des Gerßdorffischen Wappens.

Gerßdorffisches Wappen mit dem Elephanten-Orden.

Gerßdorffisches Wappen mit dem Römischen Adler.



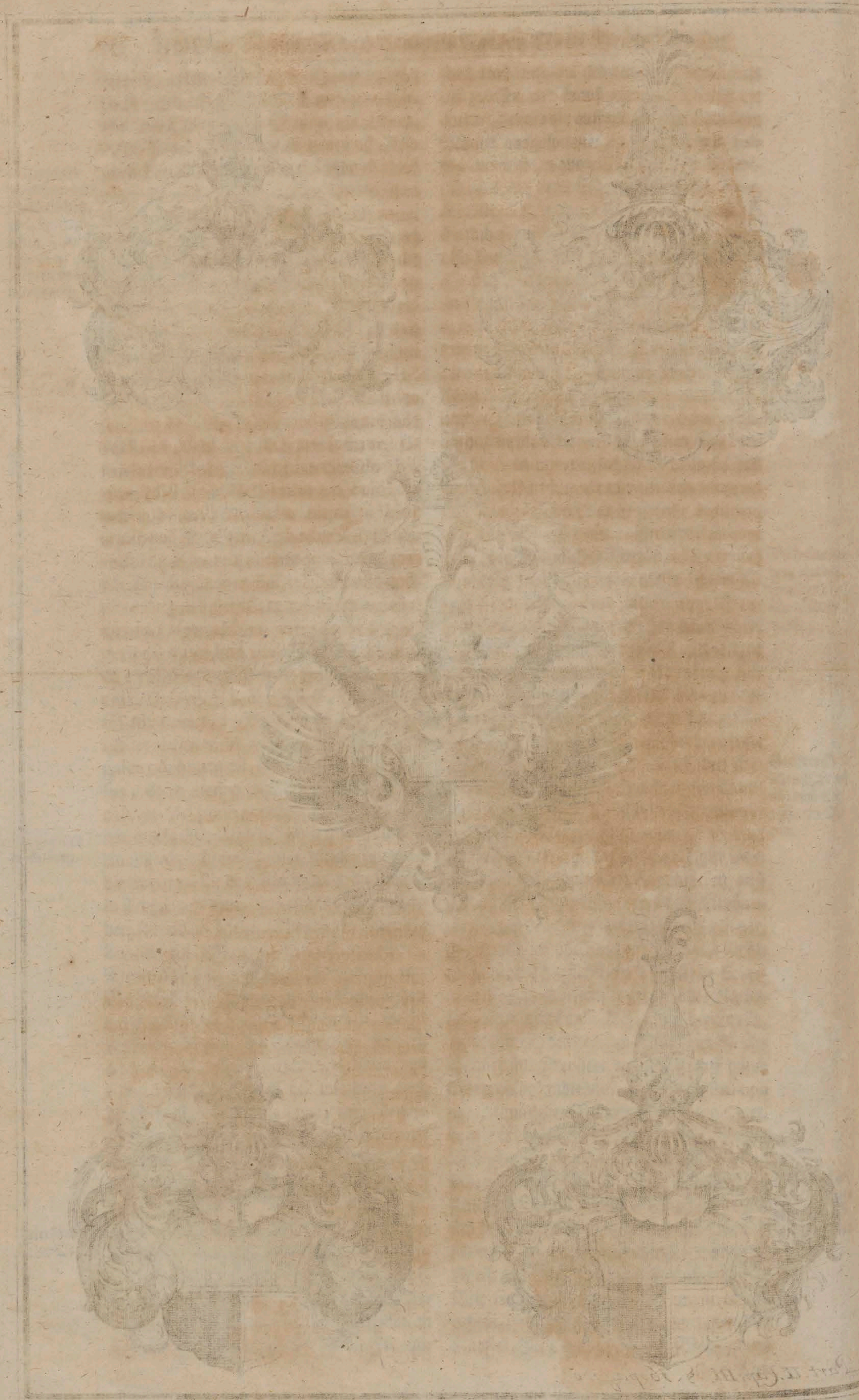








Part. II. Cap. III. § 16. pag. 100.



Kleinod zu verleyhen sich lediglich vorbehalten, und dahero denen Comitibus Palatinis ausdrücklich in denen ausgestellten Comitiven zu untersagen pflegen, daß sie niemanden den gantzen Römischen Adler zu verleyhen unternehmen dürffen, *vid.* SAGITTAR. *de Comit. Palat. Thes. 33. lit. e.* GABRIEL SCHWEDER. *Introduct. in Jus Publ. Part. Spec. Sect. I. Cap. I. §. 16. p. 204.* Ja es hat LIMNÆUS *in Jur. Publ. Lib. VI. Cap. VI. §. 28.* so gar dafür halten wollen, daß der Käyserlichen Majestät selbst nicht zu gelassen sey, des Reichs Adler jemand anders zu conferiren, wiewohl er sich nachgehends *in Additionibus ad Lib. I. Cap. XIV. num. 32.* corrigiret, und unterschiedene Exempel anführet, wiewohl er dennoch dabey erinnert, daß dergleichen höchst selten, und nicht anders als aus euserst erheblichen Ursachen zu geschehen pflege. Eine absonderliche Merckwürdigkeit kömmet auch bey Betrachtung des Gerßdorffischen Wappens vor, daß nehmlich die Parsberger und Cörbitzer einerley Wappen mit denen von Gerßdorff führen, wie aus der sub Num. 9. & 10. aus dem NURNB. Wappen-Buche *P. I. p. 78. & 163.* genommenen, Abzeichnung erscheinet. Derowegen sich nicht ohne Grund muthmassen lässet, daß bemeldte Adeliche Geschlechter einerley Ankunfft mit selbigen seyn müssen. Die Ursache der Nahmens-Veränderung aber kan leicht daher rühren, daß sich einige derer von Gerßdorff bis Bäyern ausgebreitet, und allda wohnhafft niedergelassen, (gestalt man auch noch einen Ort, der Gerßdorff heisset, in meisten Land-Charten von Bäyern findet) diese mögen sich, damahliger Gewohnheit nach zugleich von dem in Bäyern erkaufften Guthe zum Unterscheid der Linie von Gerßdorff und Parsberg geschrieben, nachgehends den Nahmen zu abbreviren Gerßdorff weggelassen, und den Nahmen vom Bäyrischen Stamm-Hause Parsberg allein behalten haben. Desgleichen ist es sehr wohl glaublich, daß einige Gersdorffer sich in Ungarn ansäßig gemacht, und allda mit Weglassung des Geschlechts-Nahmens nach ihren Guthe Corbitz, die Cörbitzer geschrieben. Solche Meynung ist um so viel wahrscheinlicher, weil denen Liebhabern der Historien bekant gnug seyn muß, daß viel Deutsche Geschlechter anderswo die Nahmen geändert, jedoch das Wappen behalten. CHRISTOPHORUS HARTKNOCH im alten und neuen Preussen *Part. II. Cap. IV. p. 452.* hat einen gantzen Catalogum dergleichen geänderter Nahmen aufgezeichnet, da er sonderlich von denen Schleinitzern und Nostitzern angemercket, daß sie ihre Geschlechts-Nahmen in Pohlen gäntzlich fahren lassen, und die letztern vorjetzt nach ihrem Guthe Bonkov, Bonckovsky genannt würden. Herr DAVID SCHWEINITZ in seiner Geschlechts-*Genealogie* gedencket dergleichen von vielen Schlesischen von Adel, absonderlich denen Zettlitzern, Kettwitzern, Sacken &c. deren Geschlechts Vettern in Pohlen ihre Nahmen verändert. Was sonst das Parsbergische Wappen insonderheit anbetrifft, so ist, wie der Augenschein weiset, bloß darinnen vom Gerßdorffischen eine Differenz, daß der Hut sehr hoch, und nach Art der Orientalischen Spitz-Hüte mehr einer Säule als einem Hute gleich siehet, wiewohl in einem uhralten Nürnbergischen Wappen-Buche de Anno 1555. das Parsbergische Wappen mit einen gantz niedrigen Hute dem Gerßdorffischen vollkommen gleich kommet, ausser daß zu Oberst des Hutes eine kleine Crone stehet, welches wohl kan zum Unterscheid der Linien von theils seyn angenommen worden. Die Höhe des Hutes aber ist entweder vor einen Fehler des Mahlers zu halten, oder so ferne man damahls in Bäyern hohe Hüte getragen, hat sich das Wappen gleichfalls nach der Mode richten müssen. Die Federn sind den Gerßdorffischen ebenfalls gleich, obschon Herr D. SPENER *in Oper. Herald. Part. General. Part. I. Cap. III. §. 60. p. 100.* ungewiß ist, ob er sie vor Federn oder Graß ansehen sollen, wenn er saget: Coronæ imponitur pileus hermionicus coronatus, & argenteis seu plumis, seu gramine fastigiatus, welcher Zweiffel vielleicht daher entstanden, daß die Federn auff dem Parsbergischen Wappen subtiler, als auf dem Gerßdorffischen gemahlet worden, um dadurch die offtgedachte Differenz der Linien, und Stamm-Häuser vorzustellen. Mit dem Cörbitzischen Wappen hat es gleiche Bewandnüß, als welches bloß in Federn aufm Hut unterschieden, und statt der Hahnen-Federn Straussen-Federn führet, wiewohl auch in einigen Wappen-Büchern die Hahnen-Federn um den Hut rings herum gestecket sind. Bey solcher Beschaffenheit hat man sich nicht zu verwundern, wenn in denen Thurnier-Büchern so wenig, und fast gar kein Gerßdorff angetroffen wird, da doch viel andere jüngere

Die Parsberger, und Cörbitzer führen fast einerley Wappen mit denen von Gerßdorff.

Ursachen desselben.

Differenz des Parsbergisch. Wappens.

Differenz des Cörbitzischen Wappens.

Ursachen warum keine Gerßdorffer in Thurniern vorkommen.

gere Geschlechter denen Thurnieren beygewohnet. Nun ist an einen Theile bekandt, daß der Sächsische Adel nicht viel zu denen Thurnieren kommen, andern Theils aber findet man in FEYERABENDS, MUNSTERS, und RUXNERS Thurnier-Büchern, vornehmlich aber in BUCELIN. *Stemmatograp. German.* daß sich die Parsberger in Thurnieren offtmahls wohlgehalten, und den Preiß davon getragen.

Besondere merckwürdige Geschichte des Gerßdorffischen Geschlechts.

§. 17. Was die besondere Geschichte dieses uhralten berühmten Geschlechts anbetrifft, so hat zwar mehr gedachter HOSEMANN in angezogener historischen Nachricht, der Gerßdorffischen Familie vielerley rühmliche Thaten beygeleget, welche nachgehends JOHANN FRIEDRICH SEIDEL in obgemeldten Ehren- und Tugend-Schilde von neuen wiederhohlet, auch die folgende Scriptores, benanntlich M. GEORGE PITSHMANN, und M. CHRISTIAN GOTTLOB PITSCHMANN in ihren Schrifften ohne vorhergegangene Prüfung als die untrügliche Warheit ausgegeben, und die Verfasser des allgemeinen Budeischen historischen *Lexici Part. II. p. 238. & 239.* ihrem Wercke einverleibet. Allein wenn man die angeführten Histörichen mit der angegebenen Chronologie und Genealogie anderer fürnehmer Geschlechter, wie auch denen von glaubwürdigen Geschichts-Verfassern auffgezeichneten Begebenheiten selbiger Zeiten gegen einander hält, so befindet sich, daß das allermeiste von Hosemannen fälschlich erdichtet, und dem vortrefflichen Geschlechte ohne dem geringsten Grund auffgebürdet, hierdurch aber denen beldenmässigen Verdiensten derer Herren von Gerßdorff mehr Nachtheil, als Lustre zugezogen worden. Rechtschaffene Tugend, und erworbene Gloire brauchet so wenig als die Sonne ein geborgtes Licht, oder ein blitzender Brillant einer betrüglichen Fulge, sondern dringet vielmehr mit ihrem eigenen Glantz durch alle Wolcken der Unwissenheit hindurch, und verewiget das Gedächtnüß dererjenigen, so selbige besessen. Das Gersdorffische Geschlechte hat im mindesten Ursache, sich durch weit gesuchte Fabeln der Welt zum Wunder darzustellen, indem die warhafftigen Geschichte ihren Nahmen vorlängst denen Sternen angeschrieben, und keine Zeit noch Alter die zu Kriegs- und Friedens-Läufften rühmlichst erlangte Meriten auszulöschen vermögend seyn wird. So unmöglich es inzwischen fallen würde, alle und jede Merckwürdigkeiten allhier zu verzeichnen, als welches einer geschicktern Feder billig vor behalten bleibet, so wenig kan gleichwohl mit gäntzlichen Stillschweigen übergangen werden, was so wohl die Ober-Lausitzsche Antiquitæt, als andere bewährte Historici von dieses Geschlechts rühmlichen Verhalten auffgezeichnet hinterlassen. Wobey denn zum Voraus anzuführen die Nothdurfft erfordert, wie in den ältesten Seculis noch vor Heinrici Aucupis Zeiten gewöhnlich gewesen, daß die vornehmsten Gräfflichen und Adelichen Geschlechter in denen Städten gewohnet, und in selbigen das Stadt-Regiment als Bürger-Meister, und Schöppen verwaltet, ja so gar Carolus Magnus schon in denen Villis Regiis, als Ulm, Franckfurth, Eßlingen rc. seine Meyer, Forstner, Kellner, Poledrarios, und Decanos, Münster, und Zöllner durch Adeliche Personen bestellet, wie D. PRAUN, im Adelichen *Europ. Part. IV. Cap. 3. §. 829. §. 845. 846. seqq.* weitläufftig dargethan hat. Es haben daher die vornehmsten Städte von ihren Burgen, und Vöstinen den Anfang bekommen, und die von Adel selbige erbauet, oder vermehret, das gewöhnliche Schuldheissen-Amt darinnen getragen, auch die von Alter, und Kriegs-Travaillen ermüdete Ritter sich dahin gewendet, und als Mitt-Regenten darinnen gelebet. *Vid.* CONRING. *Exerc. 3. de Urb. German. §. 129. & §. 131. latissime* JOH. STEPHAN. BURGEMEISTER von unmittelbahren Reichs-Adel, *Sect. X. Cap. V. p. 134. seqq.* Solchergestalt haben vor Alters einige Herren von Gersdorff ebenfalls in denen Ober-Lausitzischen Städten gewohnet, und allda das Regiment geführet, welches damahls nicht geringen Leuten anvertrauet, sondern als die höchste Würde geachtet wurde, womit Käyser und Könige nur die wohlverdienteste Geschlechter zu belohnen pflegten. CONRING. *cit. Dissertat. §. 131.* schreibet hiervon folgendes: Magistratum quod attinet, facile probatu est, Carolina ætate Consules & Senatores ut & Scabinos delectos non quidem à populo, ex populo tamen, & quidem munia hæc commissa solis primariis civibus, insigni genere natis, und gereichete dem Adel im geringsten zu

In denen ältesten Seculis haben die von Adel das Stadt-Regiment administriret.

Welches auch einige Herren von Gerßdorff gethan.

zu keinen Nachtheil, unter dem Nahmen der Bürger in Städten zu leben, wiewohl der Unterscheid dabey war, daß sie von Contributionibus und Zöllen befreyet blieben, auch deshalben freye Bürger hiessen, wovon angezogener BURGEMEIST. im unmittelbahren Reichs-Adel *cit. loc.* aus CRUSII *Annalibus Svevic.* LEHMANNI *Chron. Spirens.* HOTTINGERO, KYRIANDRO und mehrern Autoribus sehr viele Exempel beybringet.

Exempel hiervon.

Es melden demnach die *Annales Laubanens. Msc.* WIESNERI, daß in solcher Qualität Michael von Gerßdorff anno 1274. und 1277. in Lauban das Burgemeister-Amt geführet, wie auch anno 1323. und 1326. Frantz von Gersdorff allda als Consul Regens gelebet, und anno 1393. Caspar von Gersdorff Bürgemeister daselbst gewesen.

Christian von Gersdorffs Ansehen bey Churfürst Woldemaro zu Brandenburg.

In was vor grossen Ansehen hiernechst Christian von Gersdorff bey Marggraf Woldemaro I. Churfürsten zu Brandenburg, und Friderico Admorso, Marggrafen zu Meissen gestanden habe, zeiget das Document an, so WECKE *in Chronic. Dresdens. Part. II. Tit. I. pag. 161. seqq.* vermöge dessen Woldemarus anno 1317. Freytags vor S. Viti die Stadt Dreßden Marggraf Friedrichen verpfändet, und gedachten Herrn von Gersdorff als Pfandes-Innhaber verordnet, mit diesen Worten: Disse Pand scollen innemen, Her Kersten von Geherardesdorp, (Herr Christian von Gersdorff) und Her Dryseke von Werde, wie ichtis beseght, dat we nicht ne helden, noch weder deden tu der also de breve spreeken de vore benennet sin, so scolden se de pant antwortten unserne Veddern Marcgrave Frieder, deme vorbenenden, und de scalen wesen sin recht gut. Eben dieser Christianus von Gersdorff wird in Heinrici, Hertzogs in Schlesien, Herrns zu Jauer und Fürstenberg Resignation, so er mit Könige Johanne in Böhmen sub dato in Castris prope Oelsniz X. Calend. Octobr. anno 1319. aufgerichtet hat, nebst andern Zeugen angeführet. BALBIN. *in Miscellan. Histor. Regn. Boh. Dec. I. Lib. VIII. Part. V. p. 269.* Nicht weniger wird seiner in dem Fundations-Briefe des Jungfräulichen Closters zu Lauban, so Hertzog Heinrich in Schlesien, Fürstenberg und Jauer sub dato Görlitz VI. Eidus Januarii anno 1320. ertheilet, mit folgenden Worten gedacht: Actum Gorlitz anno incarnationis Domini 1320. præsentibus testibus ad hoc vocatis & rogatis avunculo nostro, Gebhardo de Querfurth, Christiano de Gersdorff milite, Apezkone de Rackewiz, milite, Bernhardo de Zedliz, Magno de Baranowitz, Seyfrido Gencker, Petro de Ottendorff, nostræ Curiæ Protonotario, ac multis aliis fide dignis. *Vid.* JOACHIM. CNEMIANDR. *Chron. Lauban. Msc.*

Einige Herren von Gersdorff, so beym Concilio zu Costnitz gewesen.

Sehr merckwürdig ist ferner, daß bey dem grossen Concilio zu Costnitz, welches an. 1413. seinen Anfang genommen, und auf selbigen an. 1415. Johannes Huss zum Feuer verdammet worden, mit Hertzog Ludwigen, den andern zu Brieg und Liegnitz in dessen ansehnlichen Svite, so in 150. Pferden bestanden, unter andern vornehmen Adelichen Geschlechtern mit eingeritten, und sich dabey befunden: Stoff (Christoph) Giersdorffer, Ritter, Thomas Giersdorffer, und Hanß Giersdorffer als Knecht. *Vid.* LUCÆ Schlesiens Denckwürdigkeiten *p. 1677.* MUNST. *Cosmograph. Lib. III. Cap. 99. p. 582.* Ingleichen sind auf gemeldten Concilio mit Graf Hermannen von Zilli zugegen gewesen: Nicolaus Gersdorff, Knecht, Rutsch Gersdorff, Knecht. MUNST. *cit. loc. p. 583.* *Conf.* Beschreibung des *Concilii* zu Costnitz, in Augspurg gedruckt, *fol. 194.* item in der Franckfurther *Edition de Anno 1575. fol. 185.*

Was unter dem Worte Knecht zu verstehen.

Hierbey ist zu gedencken, daß nach den alten deutschen Thurniers-Articuln allhier unter dem Worte Knecht diejenigen von Adel zu verstehen, so nicht allein von Adelichen Geblüte, sondern auch die durch den Backenstreich wehrhafft gemacht, und Thurniers fähig gehalten worden, daß es also durchaus in keinen verächtlichen Verstande, als ein Bedienter anzunehmen, sondern der Unterscheid dergestalt unter Adelichen Personen gewesen, daß man Ritter genennet, welche bereits in Feldzügen und Thurnieren sich Heldenmäßig erwiesen, Edle Knechte, die zu Kriegs-Zügen, Pferde- und Fuß-Thurnieren zugelassen worden, und im Felde die Ritter begleitet. Es hat diese Beschaffenheit am deutlichsten vor Augen geleget BURGEMEISTER im unmittelbahren Reichs-Adel *Sect. X. Cap. IV. p. 131.* Dahero seine eigene Worte allhier einzurücken würdig sind: „Edle Knechte waren diejenigen, so den Adel erblich hat-„ten, jedoch durch den Backenstreich wehr-„hafft gemacht, und damit zu Kriegs-Zügen, „Pferd- und Fuß-Thurnieren zugelassen„ wor-

„worden, mit welchen Titul dieselbe von „dem jungen noch nicht wehrhafften Adel, „von denen Rittern, denen sie in Kriegs-Zü- „gen nachgefolget, so dann von denen Rayß- „sigen Knechten, deren sie sich in Vehden „und Burckhäusern zur Defension und „Offension gebraucht, die aber keine Schild „und Wappen hatten, unterschieden waren, „wie denn alldiejenige, welche freye Thur- „nier besucht, und dahero ihre Ritterliche „Waffen, Schild, Helm, und durch Kay- „serliche Züg und Schlachten ansehnliche „Thaten ꝛc. den Reichs-Adel erlanget hat- „ten, vor Edle Knechte hauptsächlich ver- „standen, auch mit solchem Ehren-Prædi- „cat in Patenten und Contracten nach ih- „ren Nahmen beehret worden. Des A- „dels gemeine Knecht aber wurden schlecht- „hin Rayßige Knecht, Schnit, Fessel, „Schild-Knecht ꝛc. genannt. Dahero in „George Waltzen Fürstl. Würtenbergischen „Nahmens-Quelle gelesen wird, daß die äl- „testen Grafen in Schwaben, nemlich die „von Calw anno 645. noch Edel-Knecht zu „Calw betittelt worden, welcher Titul da- „mahln der fürnehmsten einer gewesen, in- „deme secundum Beatum Rhenanum, „bey denen freyen Francken diejenigen also „betittelt worden, so von den best- und älte- „sten Geschlechten entsprossen, und für die „würdigste gehalten worden, den vornehm- „sten Königlichen Aemtern vorzustehen, auch „wegen ihrer Treu mit eigenthümlichen Gü- „tern, Land und Leuten verehret zu werden, „so auch zu Bezeugung ihres ererbten freyen „Adels ihre eigene Wappen führen dürffen. „Daß also zu Thurnieren nur die Ritter „und edle Knechte eigentlich, nicht aber die „junge von Adel, so noch nicht wehrhafft ge- „macht worden, zugelassen worden, noch „die von Adel, so benebens Doctores ge- „worden, als welche tanquam Sacerdotes „justitiæ vor Alters unter die Geistliche ge- „rechnet, und von denen Layen, wie noch „anno 1441. in dem widrigen parere wi- „der die Doctores Juris ap. Goldastum „zu sehen, distinguiret waren, daselbsten „sich eingefunden haben.“ So setzet auch GEORG. FABRICIUS *in Annal. Urb. Misn. p. 54.* daß die Ritter damahls Milites strenui geheissen, die von Adel aber nur Famuli, Knappen oder Edel-Knechte genennet worden, und beweiset solches mit einem Epitaphio Heinrici von Schleinitz, der anno 1382. gestorben, seine Wort sind: Obiit Henricus Schleinicius, qui tale habet in pavimento epitaphium. MCCCLXXXII. obiit strenuus famulus Henricus de Schleiniz. Illo tempore non amplior Virorum Nobilium fuit titulus, quam ut strenui famuli nominarentur, quod & monumento hoc & literis multis probari potest. Equites vero aurati, ut dicerentur milites.

Christophori von Gersdorff Tapfferkeit gegen die Hußiten.

Wie Ritterlich sich *Christophorus* von Gersdorff, Ritter des deutschen Ordens Anno 1427. gegen die Hußiten gehalten, und durch seine Tapfferkeit, Kriegs-Erfahrenheit und kluge Conduite die Stadt Schweidnitz in Schlesien defendiret, wird unten §. 25. aus PESSINÆ *Marte Moravico Lib. V. Cap. II. p. 527.* mit mehrern angeführet werden. Unter die remarquablen Geschichte des Gersdorffischen Geschlechtes gehöret ferner als eine nicht der geringsten, daß Bernhard von Gerßdorff unter denen im Königreich Böhmen und incorporirten Landen deputirten 40. Personen, so den damahligen Königl. Stadthalter in Spanien und designirten König in Böhmen, Maximilianum mit seiner Gemahlin, Printzen und Princeßin anno 1551. in Deutschland geführet, sich befunden. Denn als ermeldter Maximilianus II. nachmahls Römischer Kayser, zu Ende des 1551. Jahres sich aus Spanien nacher Genua begab, schrieb er an die Stände in Böhmen, und verlangte, daß einige aus der Ritterschafft ihn mit seinen Comitat von dannen abholen, und in Deutschland begleiten möchten, da denn aus denen vornehmsten Geschlechtern etliche viertzig Personen mit grosser Pracht dahin abgeschicket worden, welche Maximilianum nebst seiner Gemahlin und Kindern auf der Reise nach Trient und Inspruck, allwo sich Kayser Carolus V. damahln aufhielt, bedienet, von dannen aber selbigen bis nach Wien gefolget, allwo er den 7. Maji 1552. den Einzug gehalten. Unter solchen Adelichen Landes-Deputirten war gedachter Bernhard von Gersdorff, gestalt VITUS ORCINUS, Poëta Bohemus *in Catalogo Baronum & Nobilium Boëmorum qui Maximiliano ex Hispaniis redeunti obviam profecti sunt Liguriæ Genuam fol. 19. no. 37.* ihn unter andern in folgenden Distycho nahmhafft machet:

Bernhardus von Gersdorff hat Kayser Maximilianum mit in Deutschland bringen helffen.

Nobilis a Gersdorff Bernhardus, filius Adam,
Hos Equites inter qui loca prima tenet.

In-

Ingleichen in EJUSDEM *Idyllio X. fol.* 253. & 262.

En tibi Bernhardum cui Gersdorff germinis ortum,
Et clypeum celebri præbet cum nomine clarum,
Ut sub eo sonipes mandit spumantia frena,
Ac pede pulsat humum violentas haurit & iras?
Illius genitor patrii nunc oppida regni
Subcamerarius & procurat munia Regis:
Vir gravis atque potens, & pacis tutor amicæ.

Asmus von Gersdorff verrichtet den Rittersprung.

Diese beyde Carmina sind in *farragine Poëtarum Bohemorum ad D. Johannem Hoddejovinum ab Hoddejova*, so zu Prag anno 1561. gedruckt worden, *cit. foliis* zu befinden. Was anno 1616. den 5. Febr. Herr Aßmus von Gersdorff auf Holtzschken vor einen Actum des so genannten Ober-Laußitzischen hoch-privilegirten Vorrittes oder Ritter-Sprunges verrichtet, da er nemlich, weil er keine männliche Leibes-Lehns-Erben, wohl aber ein Guth besessen, so den Töchtern künfftiger Zeit zufallen solte, auf dem Schlosse zu Budißin sich in einem Cürasse auf ein Hengstmäßiges Roß geschwungen, seinen Bund-Degen ausgezogen, mit denselbigen etliche Lufft-Streiche gethan, und alsdenn denselbigen wieder in die Scheide gestecket, gehöret ausser Zweiffel unter die Seltenheiten, so bey diesem berühmten Geschlechte anzumercken würdig sind. *Conf. Privilegium* des Ober-Laußitzischen Vorrittes *in* CORP. *Jur.* LUSATIC. *Tit. I.* von *Justiz*-Sachen *pag.* 197. item in der *confirmirten* Ober-Laußitzischen Lehns-Ordnung *de Anno* 1651. *d.* 29. *Julii ibid. pag.* 463.

Der Gersdorffischen Familie Geschlechts-Tage.

§. 18. Ob nun schon von andern particulier-Personen dieses preißwürdigen Geschlechts mehr dergleichen Ruhm-volle Actiones beygebracht werden könten, so wird doch solches in nachfolgenden §. §is zu bewerckstelligen bessere Gelegenheit vorkommen. Vorietzo fügen wir nur noch die bey dieser illustren Familie hergebrachte löbliche Gewohnheit als eine besonders zu observirende Sache bey, daß sie nemlich zuweilen gewisse Geschlechts-Zusammenkünffte zu halten, und bey solchen ausgeschriebenen Versammlungen die unter sich vorgefallene Streitigkeiten abzuthun, auch sonst, was zu des Geschlechts Aufnehmen erforderlich scheinet, in nothdürfftige Berathschlagung zu ziehen pflegen. Von solchen Geschlechts-Conventen, Geschlechts-Eltesten, Geschlechts-Büchern, und andern zu Conservation derer Adelichen Familien abzielenden Verfassungen hat NICOLAUS BETSIUS einen absonderlichen Tractat unter dem Titul: *de familiarum Illustrium & Nobilium Statutis, Pactis, & Consvetudinibus, præsertim illis quæ Jus Primogenituræ concernunt, Anno 1611. in 8.* zu Franckfurth ediret, so findet man auch hiervon Nachricht in SCHILTERI *Exercitat. ad Pandectas, Exerc. XII. §. 19. pag. 390.* item *in* EJUSDEM *Institut. Jur. Publ. Lib. I. Cap. XIII. §. 1. p. 126. & de Libertat. Eccles. German. Lib. III. Cap. I. §. 15. p. 272. Conf.* GAIL. *Lib. II. observ. 149. n. 7.* HOEPPING. *de Jur. Insign. Cap. XV. n. 29.* STRYK. *de Success. ab Intestat. Dissert. VII. §. 45. p. 260.* Dergleichen Geschlechts-Tag wurde an. 1572. den 4. Junii in Zittau gehalten, bey welchen auf 200. Personen des Gersdorffischen Nahmens vorhanden gewesen seyn sollen, wie der *Scholiastes* HENELII *in Silesiographia renovata Part. II. Cap. VIII. pag. 498.* aus selbigen aber M. PITSCHMANN *in Memor. Gersdorff. Cap. I. §. 3. in not. p. 9.* notiret, und die Unterschrifft des herrlichen Gersdorffischen Monuments besaget, so zu Görlitz aufm Voigts-Hofe neben dem Eingange zur Land-Stube von kostbahrer Bildhauer-Arbeit aufgerichtet zu befinden. Gestalt denn auf selbigen folgende Worte gelesen werden:

Geschlechts-Tag in Zittau Anno 1572.

Anno Christi 1572. ist das gantze uhralte löbliche Geschlecht derer von Gersdorff zu Zittau bey 200. Mannspersonen, jung und alt am Leben befunden, mit 500. Pferden zusammen kommen, und sich ihres Wappens- und Geschlechts-Pacti verglichen, dergestalt allhier durch Anordnung Herrn Siegmund von Gersdorff auf Sehe, der Zeit Hauptmann zu Görlitz aufgerichtet zu sehen, wie vor Zeiten mit streitbahrer Helden-Hand und Ritterlichen Tugenden, Schild und Helm ohne Zusatz erstritten, und erworben worden, auch mit Gottes Hülffe über Ehre und Redligkeit noch standhafftig gehalten wird. 1623. d. 18. Sept.

Es haben die anwesende Geschlechts-Ver-

Was dabey eigentlich vorgangen.

wandte damahls ihre Nahmen, Schlösser und Stamm-Häuser aufgezeichnet, auch das Geschlechts-Wappen mahlen, und aufs Rathhauß setzen lassen. Gleichmäßige Zusammenkünffte geschahen wiederum in Zittau anno 1607. und 1611. bey welcher letztern besonders beschlossen wurde, daß weiln das Wappen im grossen Brande an. 1608. nebst dem Rathhause verdorben, eine neues dahin aufzurichten. Jedoch, da E. E. Rath aus erheblichen Ursachen in solch Ansinnen zu verwilligen nicht vermochte, sondern dem Geschlechte ein absonderliches Gewölbe unter der Kirche zur heil. Dreyfaltigkeit einräumete, als wurde das Wappen daselbst viele Jahre verwahrlich aufbehalten, bis sie es im dreyßig-jährigen Kriege selbst abzuholen beliebet.

Anderweitiger Geschlechts-Tag in Zittau Anno 1607. und 1611.

Geschlechts-Tag in Görlitz Anno 1623.

Anno 1623. d. 18. Septembr. war in Görlitz ein Geschlechts-Tag ausgeschrieben, bey welchen vermittelst oberwehnten fürtreflichen Monuments das Gersdorffische Wappen auf dem Voigts-Hofe daselbst auf die Art, wie der Abriß zeiget, durch des damahligen Amts-Hauptmanns des Fürstenthums Görlitz, Herrn Sigismundi von Gersdorff, auf Sehe, Veranstaltung von neuen errichtet, und allen Verehrern Adelicher Tugenden zur Verwunderung und rühmlichen Nachfolge aufgestellet worden. Die zum engern Ausschuß dieses ansehnlichen Geschlechts damahls verordnete Personen sind gewesen:

1. Herr Adolph von Gersdorff und Gudeborn auf Rattwitz, Lands-Hauptmann in Ober-Laußitz.
2. Herr Sigismund von Gersdorff auf Sehe, Hauptmann zu Görlitz.
3. Herr Wolff Caspar von Gersdorff, auf Lipsa, Gegenhändler.
4. Herr Hanß von Gersdorff auf Tzschirnhausen, Hauptmann zu Friedland.
5. Herr Abraham von Gersdorff auf Kotersdorff, Landes-Eltester.
6. Herr Christoph von Gersdorff auf Uhyst, bestallter Rittmeister.
7. Herr David von Gersdorff auf Kunnersdorff.
8. Herr Nicol von Gersdorff auf Teichnitz.
9. Herr Joachim von Gersdorff auf Lose.
10. Herr Heinrich Otto von Gersdorff auf Micke.
11. Herr Erasmus von Gersdorff auf Ober-Ullersdorff.
12. Herr Christoph von Gersdorff auf Lautitz.

Geschlechts-Tag in Zittau Anno 1638.

Anno 1638. den 30. Septembr. hielten die Herren von Gersdorff abermahlen in Zittau ihre Geschlechts-Zusammenkunfft, und weil in den langwierigen Kriegs-Zeiten allerhand Unordnung einschleichen wollen, so funden die Herren Seniores nöthig anno 1658. den 23. Octobris ihre Hoch-Adeliche löbliche Geschlechts-Verfassung und Verträge zu verneuern, zu vermehren und zu verbessern. Weshalber die gesamten Angehörigen aus unterschiedenen Landen des Römischen Reichs und entlegenen Orten sich einhellig in Zittau eingefunden, bey welcher Assemblée Herr Gottlob Ehrenreich von Gerßdorff, auf Kaupa, Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochverordneter Rath und Ober-Amts-Hauptmann des Marggrafthums Ober-Laußitz das Directorium geführet.

Ingleichen Anno 1658.

Die von Hosemannen dem Gersdorffischen Geschlechte ohne Grund beygelegte Geschichte werden refutiret.

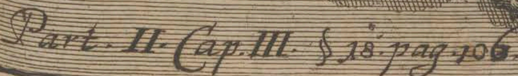
§. 19. Nachdem übrigens in vorhergehenden 17. §. Erwehnung geschehen, daß dem Gerßdorffischen Geschlechte viel ungegründete Geschichte von Hosemannen und denen ihm nachfolgenden Historicis beygeleget zu werden pflegen, als wird es nunmehro nöthig seyn dieses Vorgeben erweißlich zu machen, und sich hierdurch von allen Verdacht einer unverdient aufgebürdeten Beschuldigung zu entledigen. Wenn man demnach die Hosemannische Erzehlung, wie solche im allgemeinen Historischen *Lexico Part. II. pag. 238. seqq.* wiederholet ist, kürtzlich durchgehet, so ist unnöthig den Bericht vom Uhrsprunge dieser herrlichen Familie zusamt der Burgundischen Begebenheit zu widerlegen, immassen hiervon bereits in obigen §. §. gnügliche Ausführung geschehen. Wenn aber gemeldet wird, daß als anno 914. die Ungarn in Deutschland mit einem grossen Schwarm eingefallen, und eben damahls Kayser Heinrich der Vogler in Burgundien sich aufgehalten, Albrecht, Heinrich, und Bernhard von Gersdorff Kriegs-Dienste unter ihm angenommen, dem Feinde sich tapffer widersetzet, aber ein unglücklich Treffen geliefert hatten. Jedoch sey Heinrich, wiewol auf dem 4ten Pferde davon kommen, und habe sich in Polckenhayn geworffen. Allein der Feind hätte auch hier angesetzet, und dieses Schloß in grosse Noth gebracht, dahero der Graf Gerco von Polckenhayn und Glatz die Besatzung desto mehr zur Tapfferkeit anzufrischen demjenigen seine Tochter Bertham versprochen, wel-

Vera Nobilitas est Pietate et Virtutibus inclarescere.

Anno 1572. ist das gantze uhralte Löbl. Geschlechte derer von Görßdorff zu Zittau bey 200 Mannes Personen Jung u. alt am Leben befunden mit 500 Pferde zusammenkomen u. sich ihres Wappens u. Geschlechts Pacti vergliche, dergestalt allhier durch Anordnung Herrn Siegmund v. Görßdorff auf Sehe der Zeit Hauptmann zu Görlitz aufgerichtet zu sehe wie vor Zeite mit streitbahrer helde hand u. Ritterl. Tugende Schild u. Helm ohne Zusatz erstritten u. erworbe worde auch biß dato mit Gottes hülffe über Ehr u. Redligkeit noch stadhafftig gehalte wird

1623 d. 18 Sept.

Salvo aliarum familiarum respectu.





welcher sich am besten halten würde. Die Barbaren wären also mit grössern Muth angegriffen, und glücklich zerstreuet, dem Hauptmann Bernharden von Gersdorff auch der Preiß des Sieges einmüthig zuerkannt, und nicht nur von dem Grafen seine Tochter, sondern auch die 2. Schlösser, Polckenhayn und Glatz, samt der gantzen Beute zugetheilet worden. Hierauf wären verschiedene andere von dem Geschlechte derer Gersdorffe aus Burgund nachgezogen, und hätten das Schloß Polckenhayn auf die 117. Jahr innen gehabt rc. so will sich die gantze Geschichte mit der Zeit-Rechnung und andern Umständen durchaus nicht zusammen räumen lassen. Denn an einem Theile gedencket kein eintziger Schlesischer, Böhmischer oder Hungarischer Historicus hiervon das allergeringste nicht, und folglich weiß Hosemann keinen Gewehrsmann seiner Erzehlung zu nennen, am andern Theile trifft die Chronologie nicht zu, angesehen Heinricus Auceps anno 920. zum Kayserthum erwählet worden, und also 914. nicht als Kayser sich in Burgundien kan aufgehalten haben. *Vid.* MICHAEL SACHSENS Kayser-*Chron. Part. III. pag. 99.* Item SPANGENBERGS Sächsische *Chronic. Cap. 119. p. 160.* STRUV. *Syntagm. Histor. Germ. Dissert. XI. §. 12. p. 293.* Der Einfall in Ungarn und Deutschland geschahe auch nicht anno 914. sondern 923. als sich der Kayser nicht in Burgund, sondern in Nieder-Sachsen aufhielt, und gegen die Ungarn nur defensive gehen muste, weil er nicht im Stande war eine Feld-Schlacht zu wagen, wie SPANGENBERG *loc. cit. Cap. 120. pag. 162.* diesen Ungarischen Einfall beschreibet. *Conf.* WITICHINDUS *Lib. I. p. 138.* LUITPRANDUS *Lib. 2. cap. 8.* *Contin.* RHEGINON. *ad h. a.* Das Schloß Polckenhayn belangende, so ist dasselbige nach LUCÆ Bericht in Schlesiens Denckwürdigkeiten *p. 931.* von Hertzog Boleslao oder Bulcone bellicoso anno 1292. erst erbauet, und hat zu Zeiten Heinrici Aucupis gar nicht gestanden, auch der deutsche Adel sich erst um die Jahre 1140. in Schlesien niedergelassen. LUCÆ *cit. loc. pag. 1749.* Ferner wird erzehlet, Nicolaus von Gersdorff, ein Enckel des obgedachten Stamm-Vaters Heinrici, habe anno 1025. eine Tochter Francisci von Obelwitz, auf Maltitz, Helenam geheyrathet, und mit ihr Zwillinge gezeuget, davon sie den Sohn Babo, die Tochter Ruth nennen lassen. Weil nun beyde Kinder wiederum frühzeitig gestorben, habe er denenselben zum Andencken seinen in der Heide neu-erbauten Schlosse den Nahmen Babaruth, oder wie es heute zu Tage ausgesprochen wird, Baruth gegeben. Ob aber damahls um das Jahr 1025. sich schon in Ober-Laußitz deutscher Adel befunden, daran ist gar sehr zu zweiffeln, und das Wort Baruth, oder wie es ingemein heisset, Barth, hat unzweiffentlich seinen Uhrspung aus der Sorabischen Sprache von den alten Svevis, welche den Ort vielleicht von den heydnischen Götzen-Priestern denen Barden also genennet, *vid.* SCHLOEPKENS Bardewickische *Chronic. Part. I. Cap. 3. pag. 26.* wie denn eine Stadt gleiches Nahmens in Vorder-Pommern, und ein Städtgen von solcher Benennung in Nieder-Laußitz anzutreffen. Eine abermahlige Hosemannische unverschämte Erfindung ist es weiter, wenn er vorgiebt: anno 1081. sey Hertzog Albertus aus Oesterreich zum Kayser Henrico IV. gen Merseburg kommen, und habe drey Räthe, gebohrne von Gersdorff, bey sich gehabt. Weiln sich nun beym Kayser fünff Hof-Junckern, so alle dieses Geschlechts, und darzu aus Schlesien und Laußitz nahe Bluts-Verwandten gewesen, befunden, so habe dieses dem Kayser so wohl gefallen, daß er einem jeden Gersdorff eine güldene Gersten-Aehre machen lassen, welche sie dem Kayser zu Ehren auf ihren Hüten tragen müssen. Der Ungrund dieses Vorgebens erhellet aus nachfolgenden: Anfänglich waren zu der Zeit gar keine Hertzoge in Oesterreich, sondern Marggrafen; Albertus II. nun Marggraf in Oesterreich ist gestorben anno 1056. und hat ihm sein Sohn Ernestus, diesem aber Leopoldus IV. succediret, welcher wider Kayser Henricum IV. war, als die Sachsen Hermannum, Hertzogen aus Lothringen zum Römischen Könige aufwurffen anno 1082. *Vid.* LUCÆ uhralten Fürsten-Saal *Part. I. Cap. 3. p. 81.* und *83.* SPANGENBERG. Sächs. *Chron. Cap. 204. p. 323.* Der Reichs-Tag, so Kayser Heinricus IV. zu Merseburg gehalten, ist anno 1287. gewesen, SPANGENBERG. *loc. cit. Cap. 206. pag. 328.* Noch mehr soll anno 1162. Carl von Bieberstein auf Forst, Fräulein Ludomillam aus der Herrschafft Baruth geheyrathet, und mit selbiger fünff Biebersteinische Herren gezeuget haben. Herrn Carls von Bieberstein Schwester Fräulein Agatha habe Christo-

phen von Gersdorff geehliget, von welcher Wentzel von Gersdorff gebohren, welcher mit Kayser Heinrico VI. in Syrien gezogen, habe hundert Pferde unter seinem Sattel gehabt, nach seiner Wiederkunfft eine Zeit lang zu Tauchritz, darnach in Schlesien zu Hoch-Gersdorff Hauß gehalten. Endlich Fräulein Helenam von Donaw geheyrathet, anno 1222. aber zu Meißen gestorben, daselbst er in der Thum-Kirchen begraben liege. Es pflegt Hosemann alle seine Historien mit Heyraths-Allianzen zu untermengen. Denen Genealogisten aber ist bekandt, daß man von den 12. und 13. Seculis gar wenig Vermählungen derer Kayser und Könige aufgezeichnet, vielweniger im 12. Seculo von Adelichen Geschlechtern die Beylager remarquiret. Uber dieses ist selbige Zeit die Biebersteinische Familie noch nicht in diesem Lande bekandt gewesen, sondern erst im 13. Seculo aus der Schweitz in Böhmen kommen, und hat allda anno 1278. die Herrschafft Friedland erkaufft, nachdem hat Friedrich von Bieberstein, Herr auf Friedland, Herrn Ulrich des IV. von Pack, Herrn zu Sorau ꝛc. Tochter geehliget, und dadurch die Herrschafft Sorau an sich gebracht anno 1340. *Vid.* BOECLERI *Historia Hovvoræ Part. II. Cap. 6. pag. 78.* Item *Lib. IV. Cap. 5. pag. 241.* MAGNI Sorauische *Chronica pag. 5.* Es schreibet der Kayserliche Historiographus Hosemann in seinem Bericht noch weiter: Anno 1173. sey Conrad von Gersdorff mit Herrn Ernst von Luppisch, dem Könige in Thüringen zu Hülffe gezogen, und weil er sich wohl gehalten, habe er seine Tochter Rosinam ihm zur Ehe gegeben, samt dem Schlosse Luppisch, von dessen Töchtern die erste einen Herrn von Dohna, die andere Herrn Ernsten von Bieberstein auf Forst geheyrathet. Diese Geschichte hat wegen des Herrn von Bieberstein auf Forste eben solchen Grund wie die vorhergehende, darzu ist dieses zu mercken, daß um diese Zeit in Thüringen kein König mehr gewesen, sondern Ludovicus V. der Fromme nur als Landgraf in Thüringen anno 1172. nach seines Herrn Vatern Tode die Regierung angetreten. *Vid.* Merckwürdige Geschichte der Land-Grafschafft Thüringen, *Cap. XV. p. 141.* Er giebet ferner vor, es sey anno 1175. Hertzog Friedrich, Käysers Lotharii Bruder samt zweyen Gebrüdern Erasmo und Abrahamo von Gersdorff wieder aus dem H. Lande zurück kommen, und habe der letzte ein gantz güldenes Marien-Bild in das Closter zum Schotten zu Wien geschencket, Erasmus aber sey fünff Jahr hernach von Hertzog Leopoldo zu einen Probst in Closter Neuburg verordnet worden. Hierinne irret Hosemann gewaltig, und was er von Hertzog Friedrichs, Käysers Lotharii Bruder, vorgenommenen Reise in das gelobte Land meldet, ist gantz unrichtig; Käyser Lotharii Bruder, Friedrich genannt, war nur sein Halb-Bruder, und ein Graf von Supplinburg und Arensberg, auch Edler Herr zu Querfurt, hat sich anno 1119. auf dem Thurnier zu Göttingen befunden. *Vid.* SPANGENBERG. Querfurtische *Chronic. Cap. 43. p. 232.* ist aber nie in das H. Land gezogen. Hingegen soll Conradus, Käysers Lotharii vollbürtiger Bruder anno 1147. einen Zug in das H. Land gethan haben, wiewohl dennoch daran gezweiffelt wird, ob es Lotharii Bruder gewesen, *vid. loc. cit. Cap. 42. p. 231.* Noch weiter soll anno 1233. Heinrich von Gersdorff ein edles Fräulein von Querfurt, Herrn Brunonis Tochter geheyrathet, und zu Baruth gewohnet, auch ein Dorff dem Closter Marienthal geschencket haben. Hosemann nennet hier Brunonem einen Edlen Herrn von Querfurt, er setzet aber nicht darbey, welcher Bruno es gewesen, denn bey diesem Geschlechte werden gar viel Brunones gezehlet, Bruno III. der Preußische Apostel ist anno 1008. allda ertödtet worden. Bruno IV. ist Bischoff zu Naumburg gewesen, anno 1284. Bruno V. hat anno 1334. gelebet, und drey Töchter gehabt. *Vid.* SPANGENBERG. *Querfurt. Chron. Lib. I. Cap. 8. p. 124. Lib. IV. Cap. XI. p. 349. & Cap. 25. p. 371.* Wenn Hosemann den Nahmen des Edlen Fräuleins gemeldet hätte, und wäre nur derselbe eingetroffen, ob gleich hundert Jahr in der Zeit-Rechnung gefehlet, so könte man es gelten lassen. Was er von einem Dorffe, so er dem Closter Marienthal geschencket haben soll, gedencket, ist abermahln der Chronologie entgegen, indem das Closter Marienthal erst 100 Jahr darnach anno 1334. fundiret worden von Kunigunden, Königs Wenceslai IV. Ehe-Gemahl, *vid.* AUG. SARTORII *Histor. Ord. Cistercienſ. tit. XXVIII. pag. 1070.* und ist Agneta von Gersdorff in diesem Closter anno 1424. Abbatissin gewesen. *Vid.* BALB. *Miscell. Histor. Bohem. Dec. I. Lib. V. pag. 302.* Die Erzehlung fähret fort, und saget: es habe anno 1266. Graf Ru-

Rudolph von Habspurg, ehe er Römischer Käyser worden, als er von Breßlau nacher Elsaß gereiset, und sich daselbst zwey Tage aufgehalten, ihme aber Zehrung gemangelt, von Heinrichen von Gersdorff, Herrn zu Baruth und Gröditz, 300. fl. erborget, welche er anno 1273. als er Käyser worden, doppelt wieder entrichtet, und zur Danckbarkeit Heinrici wunderschöne Tochter, seiner Schwester Sohne, Herrn Christophen von Hohenstauffen (von welchen das Hauß Brandenburg herstammet) verehliget, wie er ihn auch zu einen Burggrafen zu Nürnberg verordnet, und hätten diese verehligte fünff Söhne und drey Töchter gezeuget. Hernach habe Albertus, des Käysers Brudern Sohn, des Herrn von Hohenstauffen Tochter geheyrathet, daß also dieses Hoch-Adeliche Geschlechte von Gersdorff in das Habspurgische, Oesterreichische und Brandenburgische Geschlechte kommen sey. Es handelt allhier Hosemann sehr unverschämt, daß er das Durchlauchtige Hauß Habspurg, und insonderheit Rudolphum I. Römischen Käyser dergestalt blamiret, als habe er auf der Reise Geld zur Zehrung entlehnen müssen, und wenn auch solches geschehen, so ist doch nicht abzusehen, mit was vor Gewissen Hosemann eben diese Geschichte auch andern Familien zuschreiben können. Denn in der Adelichen Sahlhausischen Stamm-*Chronica pag. 19.* erzehlet er eben dieses Geld-Darlehn gar weitläufftig, wie Ulrich von Sahlhausen, welcher damahls auf dem Schlosse zu Strehlen an der Elbe gewohnet, Rudolpho anno 1266. drey tausend Marck Silbers geliehen, und sey dieses geschehen, wie Rudolphus von Breßlau zurück nach Erfurt gereiset sey ꝛc. item auf dieser Reise soll Rudolphus auch zu Görlitz bey Valentin Kießlingen, einen Tuchmacher, 500. fl. gelehnet, und anno 1273. wieder bezahlet, darneben des Tuchmachers Tochter an Johann von Stauffenberg verheyrathet, und ihm die Grafschafft Weltzen eingegeben, darzu auch der Tuchmacher-Zunfft ein sonderbar Privilegium ertheilet haben. Eben dergleichen Geld-Vorschuß an Rudolphum hat Hosemann der Leinweber-Zunfft in Zittau zugeeignet, wie er solches in einen Brief an bemeldtes Handwerck daselbst de dato Lauban den 14. April. Anno 1616. referiret mit diesen Worten: Hätte diese redliche Zunfft gethan, so wäre in dem Zwiespalt der Stadt die treffliche Freyheit und Käyserliche Begnadigung nicht vom Käyser Rudolpho I. Anno 1275. mitgetheilet worden. Denn als ihm gedachte redliche Zunfft vier Jahr zuvor, ehe er noch Käyser worden, und von Breßlau kommen, hundert Gülden vorgereichet, hat er zu ewiger Danckbarkeit alle eingebohrne Kinder der Stadt so redlichen bedacht ꝛc. Was ferner die Vermählung Heinrichs von Gersdorff Tochter mit Herrn Gottfried von Hohenstauffen betrifft, kan in LUCÆ Fürsten-Saale *Part. I: Cap. I. pag. 1. & 41.* nachgesehen werden, allwo das Geschlechte der von Hohenstauffen beschrieben ist, da man aber von dieser Heyrath nichts antreffen wird. Es soll ferner Albertus von Gersdorff auf Thomaswalde, Gräbe, Mückendorff und Schleinitz der Fürstin Hedwig in Schlesien 38. Jahr lang Hofmeister gewesen, und gen Jerusalem gereist seyn, auch als er wieder kommen, mit Wentzels von Zedlitz Tochter 2. Söhne gezeuget haben, davon Wilhelm Probst zu Magdeburg, Frantz aber Land-Voigt worden, Wilhelm von Gersdorff sey ein gelehrter Herr, und zu St. Gallen in der Schweitz Professor hebräischer Sprache gewesen, habe gedachten Closter 92000. fl. verlassen, mit diesem Vorbehalt, wenn einer seines Geschlechts sich hinein begäbe, daß man ihn vor andern zu hohen Aemtern befördern solte, so auch einer, Wilhelm genannt, des Geschlechts käme, den solte man ein Roß mit aller Zugehör, hundert Gülden werth, verehren. Und eine Jungfrau von Gersdorff, so Anna Rosina, (wie seine Mutter genannt) heyrathen würde, der solte man 1000. fl. zum Heyrath-Guth verehren, welches Beneficium dieses Geschlechte noch zu genießen. Die Geschichte von Alberto von Gersdorffen, als der Fürstin Hedwig Hofmeister, läst man dahin gestellet seyn, indem nicht zu leugnen, daß zur selbigen Zeit viele von deutschen Adel in Schlesien kommen, und allda engagiret worden. *Vid.* SCHICKF. Schles. *Chron. lib. 2. cap. 2.* Jedoch ist bey Wilhelmo von Gersdorff zu erinnern, daß, wenn er Alberti Sohn gewesen, er ohngefehr 1260. gelebet haben müsse, angesehen anno 1243. die Fürstin Hedwig gestorben. Weil auch derselbige zu St. Gallen soll Professor gewesen seyn, so ist dabey zu erinnern, daß zwar zu St. Gallen vor Alters in 8. 9. und 10. Seculo eine treffliche Schule sich befunden, nachdem aber das Closter zu reich worden, hat man die Studia nicht groß geachtet, sondern es ist der Abt in Fürsten-Stand erhoben worden, in welcher Dignität

tät er auch heute zu Tage stehet. SEB. MUNST. *Cosmograph. lib. 3. cap. 89. p. 557. & 558.* Zudem so ist die hebraische Sprache durch Johannem Reuchlinum sonst Capnio genannt, um das Jahr 1480. zuerst in Deutschland gebracht und bekandt worden, *Vid.* VOGELII *Annal. Lipsiens. sub. b. ann. pag. 62.* Dahero kan gemeldter Wilhelm von Gersdorff 200. Jahr zuvor nicht Professor Lingv. Hebraic. gewesen seyn. Das Legatum, so er vor die Gerßdorffische Familie soll gemacht haben, kömmt fast dem bey, so Hosemann in der Sahlhausischen Chronica von denen Herren von Sahlhausen anführet. *Vid. ejus* Vorrede *lit. E. 1. fac. b.* Item in den Kohlischen Stamm von J. F. Seideln ediret *Anno 1670. in folio pag. 3.* und in dem Privilegio, das Hosemann denen Tuchmachern in Görlitz zugeeignet, daher die gantze Sache wiederum einem Gedichte ähnlicher, als einer glaubwürdigen Historie zu achten ist. Anno 1365. soll in Lucka in Nieder-Laußitz gestorben seyn Rudolph von Gerßdorff, Landes-Hauptmann, welcher drey Söhne und eine Tochter, so Heinrich von Löben geheyrathet, Nahmens Agatha hinterlassen ꝛc. Das gemeldter Rudolph von Gersdorff Landes-Hauptmann gewesen, ist nicht möglich, in Erwegung, daß in Nieder-Laußitz diese Charge gantz nicht bekandt noch eingeführet. In Ober-Laußitz aber ist anno 1542. der erste Lands-Hauptmann D. Ulrich von Nostitz vorgestellet worden, und kan also auch nicht Rudolphus in Ober-Laußitz diese Function bekleidet haben. Was hiernechst ferner diesem Rudolpho nachgeschrieben wird, es habe ihm Johannes, König in Böhmen, Caroli IV. Vater, die Stadt Calow samt dero gantzen Umkreiß um 40000. Marck verpfändet, und hätten die von Gerßdorff gedachte Stadt Calow 32. Jahr lang in Verwaltung gehabt, bis endlich Käyser Sigismundus selbige wieder eingelöset, ist wiederum grossen Zweiffel unterworffen, indem man von dieser Verpfändung in Nieder-Laußitzischen Geschichten nicht das wenigste aufgezeichnet findet, und es also bloß in Hosemanns Gedancken bestanden. Daß hiernechst anno 1429. den 7. Januarii Philippus, Hertzog zu Burgund nach seinem Beylager den hohen Ritter Orden des güldenen Vließes gestifftet, darinnen nur hocherleuchtete Personen von Käysern, Königen, Fürsten und grossen Herren, so sich gegen dem Hause Burgund wohl verhalten, auf- und angenommen worden, ist unläugbar, daß aber dazumahl an selbigen Hofe zwene Brüder Christoph und Hartwig von Gerßdorff gewesen, die das Ordens-Zeichen des güldenen Vließes erlanget, findet sich in keinen Scribenten; denn ob zwar von Uhrsprung dieses Ritter-Ordens CHRIST. GRYPHII Geist- und weltlichen Ritter-Orden in *8. §. 39. pag. 254.* ingleichen MUNSTER *Cosmograph. lib. 3. Cap. 224. pag. m. 729. & seqq.* handelt, auch den gantzen Orden mit ihren Reguln und Sessionibus weitläufftig beschreibet, und die 24. Ritter, so zum ersten dazu admittiret worden, nahmhafft machet, so ist doch darunter keiner von Gerßdorff anzutreffen. *Conf.* LUDOV. GVICCIARDIN. *Descript. German. P. II. p. 147. seqq.* SIGMUND a BIRCKEN Ehre des Hauses Oesterreich *L. V. p. 879. seqq.* Anno 1468. soll der löbliche Käyser Fridericus III. Herrn Siegmund von Gersdorff, als einen Käyserlichen Legaten, zum Groß-Türcken abgefertiget haben, welcher mit denen Türcken einen guten Frieden geschlossen. Daß zu dieser Zeit eine Käyserliche Gesandschafft an Türckischen Käyser abgegangen, und Frieden mit demselbigen geschlossen hätte, findet sich bey keinem Authore, wohl aber siehet man in MULLERI Reichs-Tags-*Theatro IV.* Vorstellung *Cap. 40. pag. 273.* daß auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg 1467. wegen des Türcken-Zuges gehandelt worden, und anno 1468. der Käyser deswegen gen Rom gezogen, mit dem Pabst eine Unterredung zu halten, worauf im Sommer des 1469. Jahres die Türcken mit einem Heer von 200000. Mann in das Ungarische Königreich Croatien einen starcken Einfall gethan, welcher Einfall von einigen Geschicht-Schreibern vor die erste Invasion in Deutschland ausgegeben wird. *Vid. loc. cit. cap. 44. pag. 328.* und *338.* kan also die Gesandschafft nicht statt finden. Ob endlich ein Gottfried von Gersdorff Bischoff zu Bamberg gewesen, ist ungewiß, weil Hosemann keine Zeit davon meldet, und wenn man das Verzeichniß der Bischöffe von Bamberg durchsiehet, so findet sich keiner, der Gottfried geheißen (ausser Johann Gottfried des Geschlechts von Aschhausen, so anno 1609. Bischoff worden) von einen Gottfried von Gersdorff aber ist nichts anzutreffen. *Vid.* P. FERDINAND. HAUCK Herrligkeit der edlen freyen Francken *cap. 26. pag. 257.*

§. 20. Nun-

Derer Herren von Gerßdorff Stamm-Häuser und Adeliche Ritter-Sitze 2c.

§. 20. Nunmehro solten wir von denen Stamm-Häusern, und Adelichen Ritter-Sitzen des hochberühmten Gerßdorffischen Geschlechts handeln, müssen aber zum voraus bekennen, daß solches in untadelhaffter Richtigkeit zu leisten fast unmöglich fallen will, angesehen damit gar offtmahlige Veränderung vorgangen, und einige derselben kurtze Zeit, einige hingegen von etlichen Seculis bey dem Geschlechte verblieben. Wir wollen demnach diejenigen von denen man mit Zuverläßigkeit die Besitzer angeben kan, in alphabetischer Ordnung melden, dabey aber ausdrücklich bedungen haben, daß woferne eines oder das andere in diesen Verzeichnüß mangeln möchte, der Fehler nicht aus Vorsatz, sondern aus Mangel benöthigter Nachrichten hergerühret, dieser auch von denen, so gründlichere Wissenschafft davon haben, mit leichter Mühe zu verbessern seyn werde. Uberhaupt erscheinet aus denen anno 1708. auff Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen allergnädigsten Befehl gefertigten *Enrollirungs*-*Tabellen* der in Ober-Lausitz gezehlten Mannschafft, daß damahls im Budißinischen Creysse folgende Güther denen Herren von Gerßdorff zugehöret: Baruth, Bergstraß, Belbritz, Brößnitz, Bretnig, Döbschke, Dubrau, Gräntzdorff, Grödiz, Haußwalde, Heide, Hermsdorff, Herwigsdorff, Jauernick, Jetschoba, Kaupa, Kleinhaubernitz, Klür, Kottmarsdorff, Krenckwitz, Kummerau, Kunnewitz, Lautitz, Lehn, Lehmischau, Mauschitz, Meffersdorff, Mückwitz, Neudörffel, Neugerßdorff, Niemitzsch, Plißkowitz, Praußitz, Rattwitz, Rackel, Särichen, Schwartzbach, Sohland, Straßenberg, Techritz, Wiegandsthal, Wohla 2c. 2c. Im Görlitzischen Creysse aber nachgesetzte: Alt-Seidenberg, Arnßdorff, Berthelsdorff, Boxberg, Byhan, Dittersdorff, Eselsberg, Gerlachsheim, Glossen, Goßhitz, Groß-Krauscha, Hennersdorff, Hohkirche, Kaltwasser, Kemnitz, Mauschwitz, Mostrichen, Mückenhahn, Neu-Gerßdorff, Nickelsdorff, Ohlisch, Oberdorff, Nadmeritz, Rennersdorff, Reutnitz, Reichenbach, Särichen, Siegersdorff, Schadendorff, Schöpß, Stimpach, Tschirna, Walda, Weigsdorff, Zoblitz 2c. 2c. So ist auch aus einer alten schrifftlichen Nachricht de Anno 1620. zu ersehen, daß das hochlöbliche Gerßdorffische Geschlecht in Ober-Lausitz damahln folgende Güther besessen. Lupscha, Taubenheim, Rattwitz, Grödiz, Weidlitz, Gleina, Hohkirche, Nostitz, Maltitz, Weissenberg, Lautitz, Glossen, Kittlitz, Ottenhahn, Cottmarsdorff, Herwigsdorff, Teicha, Cotitz, Lausig, Baruth, Lipsa, Mücka, Cosel, Kreba, Friedersdorff, Krischa, Tetta, Oehne, Durrhennersdorff, und noch einige andere mehr, so man wegen übler Schrifft nicht lesen können. Wer aber nahmentlich die Besitzer obgenannter Ritter-Güter gewesen, und um welche Zeit sie dieselben unter sich gehabt, erhellet, so viel man zusammen zu bringen vermocht, aus nachgesetzter Consignation. Es haben nemlich das Eigenthum gehabt von

Nach denen Enrollirungs-Tabellen in Ober-Lausitz Anno 1708.

Gerßdorffische Güter in Ober-Lausitz de Anno 1620.

Gerßdorffische Stamm-Häuser nach ihren Besitzern, in Alphabetischer Ordnung. Alt-Seidenberg.

Alt-Seidenberg.

Heinrich von Gersdorff, und Hanß Nicol von Gersdorff, Kloster-Voigt in Marienthal, Ihrer Königl. Majestät in Schweden gewesener Obrist Wachmeister, so An. 1670. noch gelebet, item Hanß Heinrich von Gersdorff, vix 1698.

Baruth oder Barth.

Baruth, oder Barth.

Ist ein uhraltes Gersdorffisches Stamm-Hauß von Budißin 1½ Meile entlegen. ABRAHAM HOSEMANN berichtet hiervon, daß anno 1025. Nicolaus von Gersdorff Erbsaß zu Baruth, und Heinrici des Stamm-Herrn Enckel gewesen, habe Helenam, Frantzens von Obelwitz auff Maltitz einige Tochter zur Ehe genommen, mit dieser Gemahlin Zwillinge erzeuget, und den Sohn Babo, die Tochter Ruth nennen lassen. Zu deren Erinnerung, weil beyde Kinder frühzeitig verstorben, er seinem Schlosse, so er in die Heyde gebauet, den Nahmen Babo Ruth, woraus hernach Baruth, oder Barth worden, gegeben. Was aber von dieser Meynung zu halten sey, ist bereits in vorhergehenden §. Meldung geschehen. Mit mehrer Gewißheit findet sich, daß anno 1266. Henrich von Gersdorff Baruth besessen. Nachgehends ist solch Adeliches Stamm-Guth an die Herren von Kittlitz kommen, immassen Johannes von Kittlitz zu Baruth anno 1385. der dritte Bischoff dieses Nahmens zu Meissen worden, wie FABRITIUS *in Annalibus Urb. Misn.* und HECKEL in Beschreibung der Stadt Bischoffswerde *Cap. III. p. 14.* meldet. Jedoch ist es wiederum in derer Herren von Gersdorff Hände gerathen, wie denn ums Jahr Christi 1500. allhier Christoph von Gers-

Dessen Benennung.

dorff seinen Sitz gehabt, und seit dem ist es bey dem Geschlechte, so viel man weiß, beständig verblieben. Daher sind als Besitzer bekandt,

Christoph Volckmar von Gersdooff,
Christoph Siegmund von Gersdorff.

Hanß, Rampold, und Nicol, von Gersdorff Gebrüder, welchem von König Wenceslao ignavo 20. Schock Groschen jährlichen Zinses bey der Stadt Löbau, doch wiederkäufflich gegen 300. Böhmische Schock verschrieben worden, womit sie hernach König Sigismundus von neuen belehnet, und ihnen solche Reditus bestätiget hat. Es hat aber in folgenden Zeiten einer, Namens Ramphold von Gersdorff diese Gerechtigkeit an Peter Schafen, gegen anderweitige Satisfaction cediret, dessen Nachkommen sie hinwieder Christophen von Gersdorff auf Baruth, und seines Leibes Lehns-Erben Anno 1491. verkaufft, auch über Königs Wenceslai Verkauff- und Königs Uladislai zu Hungarn und Böhmen Lehn-Brieff (doch allezeit auf Wiederlösen) Confirmation erhalten, wobey ihme expresse verstattet, ob beschriebene Zinsen ungehindert um 300. Böhmische Schock, doch nicht höher förder zu verleyhen, zu verpfänden, und zu veralieniren. Nichts desto weniger sind diese nach Baruth jährlich 20. Schock Groschen zureichen schuldige Silber-Renten, Anno 1660. von dem Besitzer gedachten Guthes, Herrn Caspar Rudolphen von Gersdorff mit 400. Schock, und zwar alsbald bey der Handlung 50. Schock die übrigen 350. Schock aber Term. Pfingsten gedachten 1660. Jahres zu bezahlen, jedoch die von drey Jahr verseßenen und betagten Zinsen der Stadt zum besten mit eingeschlossen, von E. E. Rath und Gemeine der Stadt Löbau eingelöset worden. *Vid.* ANNALES LOEBAVIENS. *MSct. sub A. 1660.*

Baruthische Silber-Zinsen bey der Stadt Löbau.

Werden abgekaufft und eingelöset.

Anno 1665. erkauffte der hochgebohrne Herr Edler Panner und Freyherr ꝛc. von Gersdorff ꝛc. Churfürstlicher Sächsischer hochansenlicher geheimder Raths Director, und Vollmächtiger Land-Voigt des Marggraffthums Ober-Lausitz dieses alte Gersdorffische Stamm-Hauß zusamt denen darzugehörigen Forwergen und Dorffschafften, und empfing von denen Unterthanen daselbst die Huldigung den 22. Julii e. a. bey dessen Descendenten es noch bis jetzo beruhet. Der Pfarr allda George Ludwig, hielt eine Huldigungs-Predigt, so hernach gedruckt worden.

Belbitz.
Belbitz.

Joachim Ernst von Gersdorff Lieut.

Bertelsdorff.
Bertelsdorff.

Ist ebenfalls nur jetzt gedachten Herrn Land-Voigte zuständig gewesen, und noch in dero Erben Händen.

Bischdorff.
Bischdorff.

Besaß Wolff Heinrich von Gersdorff, und Melchior von Gersdorff zu Herbisdorff war Lehns-Herr und Collator, anfangs der Reformation. *Vid.* HECKELS Bischoffswerdische *Chron.* im Anhange *p. 381.* David von Gersdorff auf Bischdorff und Recklitz.

Bretnig.
Brettnig.

Herr Nicol Freyherr von Gersdorff, Land-Voigt.

Herr Johann George Freyherr von Gersdorff, Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen Cammer-Herr.

Buchwalde.
Buchwalde.

Hiervon ist Ferdinand von Gersdorff als Besitzer bekandt.

Herr Nicol Freyherr von Gersdorff, Land-Voigt.

Herr Gottlob Friedrich von Gersdorff Freyherr, Königl. Pohl. und Churfürstlicher Sächsischer Hoff- und Justitien-Rath, nunmehro Hochfürstl. Sächsischer Merseburgischer würckl. Geheimder Rath.

Burckardsdorff.
Burckardsdorff.

Dessen Eigenthums-Herren waren, Caspar von Gersdorff anno 1612.

Hanß von Gersdorff auf Burckardsdorff, und Rennersdorff, Landes-Eltester in Görlitzischen Creyß, starb in Zittau den 31. Jan. 1641.

Hanß Siegmund von Gersdorff auff Burckersdorff Anno 1667.

Byhan.
Byhan.

Hatte Anno 1703. der hochwohlgebohrne Herr, Herr Wolff Abraham von Gersdorff ꝛc. Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchlauchtigkeit zu Sachsen hochbestallter geheimder Rath, und des Fürstenthums Görlitz hochansehnlicher Amts-Hauptmann.

Chemnitz.
Chemnitz.

Herr Nicol Freyherr von Gersdorff Land-Voigt.

Herr Joh. George Freyherr von Gersdorff Königl. Cammer-Herr.

Crosta.
Crosta.

Andreas von Gersdorff, Professor in Leipzig An. 1424. gebürtig a. d. h. Crosta.

Cuna.

Christoph von Gersdorff zu Cuna gesessen Anno 1440.

Dobriluck.

Heinrich von Gersdorff auf Dobriluck, ist eine Zeitlang Hoffmeister bey Hertzog Moritzen zu Sachsen gewesen, nach dem Berg-Hauptmann zu S. Annaberg an. 1533. und 1542. Ober-Berg-Hauptmann des Ertzgebürgischen Creyses worden, welche wichtige Charge er bedienet bis anno 1557. d. 14. Junii da er plötzlich gestorben. *Vid.* ANDR. MOLLERI *Theatr. Freiberg. Part. I. pag. 446.* GROSSERI Lauſ. Merckwürdigk. *Part. III. p. 63.*

Dobrischütz.

Nicklaus von Gersdorff aus dem Hause Malschwitz, auff Dobrischütz, Käyserl. Majestät Rath und Gegenhändler in Ober-Lausitz, starb anno 1631. d. 2. Octobr.

Dobschke.

Herr Christoph Friedrich von Gersdorff, Königl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, Cammer-Herr, Vice-Hoff-Richter zu Leipzig ꝛc.

Döbschütz.

Hanß von Gersdorff zu Döbschütz war Amts-Hauptmann des Fürstenthums Görlitz Anno 1532.

Eselsberg.

Balthasar von Gersdorff auf Eselsberg, Obrister Wachmeister starb An. 1688.

Förstgen.

George Rudolph von Gersdorff auff Förstgen.

Herr Christoph Friedrich von Gersdorff, Königl. Pohl. und Chufürstl. Sächsischer Cammer-Herr, Vice-Hoff-Richter zu Leipzig auch Hoff- und Justitien-Rath, und vorjetzo hochansehnlicher Abgesandter beym Reichs-Tage zu Regenspurg.

Friedersdorff.

Joh. Christoph von Gersdorff auf Friedersdorff in Nieder-Lausitz.

Gebeltzig.

Christoph von Gersdorff auf Gebeltzig. †. 1609.

Siegmund Adolph von Gersdorff auf Gräditz, und Nieder-Gebeltzig †. 1691.

Geißlitz.

Caspar Christoph von Gersdorff Churfl. Sächs. Rath und Landes-Eltester.

Gerlachsheim.

Caspar Christoph von Gersdorff, Ihrer Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Obrister über ein Regiment Cavallerie, blieb in der Schlacht bey Calisch in Pohlen d. 29. Oct. 1706. ward zu Calisch in die Kirche begraben.

Wigand Adolp von Gersdorff, auf Ober- und Mittel-Gerlachsheim.

Heinrich von Gersdorff zu Gerlachsheim.

Gersdorff
in Quedlinburgischen.

Burchard de Gersdorp. An. 1267.

Jordan de Gersdorff. Anno 1267.

Gebhardus de Gersdoff. Anno 1267.

Glossen.

Michael von Gersdorff auf Glossen ertrunck allda in Wasser anno 1620. d. 11. Junii æt. 40. Jahr, ist in Kittlitz begraben.

Nicolaus von Gersdorff zu Glossen, ward anno 1643. d. 8. Nov. zu Reichenbach erschossen. æt. 24. Jahr 20. Wochen, liegt in Kittlitz begraben.

Christiam Felix von Gersdorff auf Glossen und Mittel-Sohland.

Johann Ernst von Gersdorff auf Glossen, starb unverheyrathet anno 1672. æt. 33. Jahr, liegt in Kittlitz begraben.

Der jetzige Besitzer ist der Hochwohlgebohrne Herr, Herr Christian Ludwig von Gersdorff auf Glossen und Schöpß, Königl. Majest. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbestalter Rath, und des Görlitzischen Creysses hochmeritirter Landes-Eltester.

Gräditz.

Adolph von Gerßdorff auf Gräditz, Rattwitz, und Dobrischau, Käyserl. Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Rath des Marggrafthums Ober-Lausitz Landes Hauptmann und Ober-Amts-Verwalter.

Hanß Wolff von Gerßdorff auf Gräditz und Rattwitz, gebohren aus dem Hause Gudeborn anno 1605. d. 12. Nov. ward zum Landes-Hauptmann in Budißin eligiret anno 1640. darneben war er auch bey ihrer Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Rath und General-Kriegs-Commissarius, starb zur Lichtenburg an der Elbe, den 27. Jan. anno 1648.

Siegmund Adolph von Gerßdorff auf Gräditz und Nieder-Gebeltzig anno 1691.

Siegmund Adolph von Gerßdorff auf Gräditz.

Gräntzdorff.

Weigand von Gerßdorff auf Wigensthal und Meffersdorff ꝛc.

Grieben in Preussen.

Friedrich von Gerßdorff a. d. h. Weigsdorff in Ober-Lausitz, zog mit Marggraf Alberto

Vid. infra Tabulam Genealogicam sub No. 8.

berto in Preussen, als Obrister über ein Regiment Curassirer, bekam allda das Adeliche Stamm-Guth Grieben geschenckt, und stifftete daselbst eine neue Linie.

Joachim von Gerßdorff auf Grieben, würcklicher Rath bey dem Marggrafen zu Brandenburg.

Christoph von Gerßdorff auf Grieben Obrist Lieutenant in Preußischen Diensten und Commendant in Soldau, welches Schloß er auch in der Belagerung männlich defendiret.

Jacob von Gerßdorff auf Grieben.

Christoph Heinrich von Gerßdorff auf Grieben, Königl. Preußischer und Königl. Pohl. Cammer-Herr.

Christoph Friedrich von Gerßdorff.

Gudeborn.

Gudeborn.

Rudolph von Gerßdorff, a. d. h. Dobrilug, auf Gudeborn und Ruhland.

Adolph von Gerßdorff auf Gudeborn, Ruhland und Rattwitz rc. ward zum Hauptmann zu Budißin eligiret Barth. 1615. als Landes-Hauptmann an. 1620. starb zu Budißin anno 1634. d. 24. Sept.

Hanß Wolff von Gerßdorff auf Rattwitz und Grädist, Churfürstl. Durchlauchtigk. zu Sachsen Rath, General-Kriegs-Commissarius, auch Landes-Hauptmann in Ober-Laußitz, geb. aus dem Hause Gudeborn. anno 1605. d. $\frac{2}{12}$ Nov.

Günthersdorff.

Günthersdorff.

Ernst von Gerßdorff und Mückenheim rc. starb durch einen tödtlichen Fall anno 1656. d. 13. Octobr.

Halbendorff.

Halbendorff.

Caspar Christoph von Gerßdorff auf Zimpel rc. Churfürstl. Sächsischer Rath und Landes-Eltester.

David Gottlob von Gerßdorff.

Haußwalde.

Haußwalde.

Herr Nicol Freyherr von Gerßdorff rc. Land-Voigt. vix. 1702.

Herr Johann George Freyherr von Gersdorff, Königl. Maj. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Cammer-Herr.

Henewalde.

Henewalde.

Christoph von Gerßdorff. †. 1632.

Christoph Ernst von Gerßdorff. †. 1667.

Hennersdorff. beym Königs-Holtze.

Hennersdorff.

Beym Königs-Holtze.

Caspar von Gerßdorff auf Hennerßdorff. anno 1436.

Nicol, Caspar, und Christoph von Gerßdorff zu Hennersdorff anno 1434.

Nicol von Gerßdorff zu Heynersdorff Schreibers gesessen, verkaufft dem Prior und Convent auf dem Oybin die Scheibe zu Herwigsdorff vor 250. Mr. Groschen Böhmischer Zahl anno 1495.

Valentin von Gersdorff auf Hennersdorff Erb-Herr, Königl. Land-Richter zu Zittau und Löbau, starb anno 1562.

Herr Nicol von Gerßdorff Edler Panner und Freyherr rc. Land-Voigt in Ober-Laußitz, erkauffte das Guth Hennersdorff am Königsholtze anno 1674. M. Dec.

Herwigsdorff.

Herwigsdorff.

Andreas von Gerßdorff auf Herwigsdorff anno 1548.

Hanß Gerßdorff auf Herwigsdorff.

Caspar George von Gerßdorff auf Nieder-Herwigsdorff.

Heuscheune.

Heuscheune.

Hanß Siegmund von Gerßdorff auf Heuscheune und Burckersdorff, vix 1676.

Holtzschken.

Holtzschken.

Asmus von Gerßdorff auf Holschken, weiln er keinen Männlichen Erben hatte, aber ein Stück Gut, so den Töchtern künfftiger Zeit zufallen solte, that den 5. Febr. 1626. zu Budißin im Schloß den Vorritt oder Rittersprung.

Horcka. Vid. infra Tabulam Genealogicam sub No. 4.

Horcka.

Nicol, Bernhard, Caspar, Christoph, George, Andreas Gebrüdere von Gerßdorff auf Tauchritz, Horcka, und Rengersdorff gesessen anno 1464.

Bartholomæus von Gerßdorff a. Horcka †. 1537.

Erasmus von Gerßdorff auf Ober-Horcke und Scholgndt, n. d. 11. Maji 1579.

Joh. von Gerßdorff auf Horcke. †. 1602.

Melchior von Gerßdorff auf Horcke. vix. 1609.

Melchior von Gerßdorff auf Mittel-Horcke. †. 1580.

Hanß von Gerßdorff a. Mittel-Horcka. †. d. 10. Febr. 1620.

Caspar von Gerßdorff auf Mittel-Horcka. n. 1604. welcher den 11. Martii anno 1640. von einen als er Friede unter den Trunckenen von Adel machen wollen, ist erstochen worden.

Jetscheba.

Jetscheba.

Gottlob Ehrenreich von Gerßdorff auf Kauppa rc. Churfürstl. Sächsischer Rath und Ober-Amts-Hauptmann in Ober-Laußitz.

Kaltwasser.

Kaltwasser.

Erasmus von Gerßdorff auf Mückenhayn rc. Churfürstlicher Sächsischer Rath und

und Amts-Hauptmann zu Görlitz rc. war zugleich Besitzer des Guths Kaltwasser, starb anno 1660.

Wolff Abraham von Gerßdorff auf Mückenhayn rc. Seiner Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen geheimbder Rath und Amts-Hauptmann zu Görlitz, als Besitzer des Gutes Kaltwasser, starb anno 1710.

Kaupe.

Kaupe.

Gottlob Ehrenreich von Gerßdorff auf Kaupen und Pulveritz rc. Chur-Fürstlicher Sächsischer Rath, und des Marggraffthums Ober-Lausitz Ober-Amts-Verwalter n. d. 2. Jan. 1621. starb zu Budißin d. 5. Maij anno 1688. æt. 67. Jahr.

Herr Christoph Friedrich von Gerßdorff auf Kaupe, Klüx, Rattwitz, Bolberitz, Salga, Döbschke, und Jetzschöba, Ihro Königlichen Majestät in Pohlen und Chrfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen hochbestalter Cammer-Herr, Vice-Ober-Hoff-Richter zu Leipzig, Hoff- und Justitien-Rath, auch Abgesandter beym Reichs-Tage zu Regenspnrg.

Kay.

Kay, in Croßnischen.

Hanß Abraham von Gerßdorff, auf Käy, Kreischau, Gerowitz, Weißig, und Lösen, Seiner Churfürstlichen Durchlauchtigkeit Joh. Georg. II. Geheimbder Rath, Kriegs-Rath, General Wachmeister, Cammer-Herr und Obrister zu Fuß, auch Amts-Hauptmann zu Torgau, Oschatz, und Mutschen, nat. - - - denat. zu Torgau d. 3. Oct. 1678.

Kemnitz.

Kemnitz.

Caspar und Christoph Gebrüder, und Hanß von Gerßdorff auf Campnitz gesessen anno 1491.

Kittlitz.

Kittlitz.

Hanß Wentzel von Gerßdorff,
Siegmund von Gerßdorff.
Caspar und Baltzar von Gerßdorff.
Hanß von Gerßdorff.
Hanß Wentzel von Gerßdorff auf Kittlitz, Kottmarsdorff und Aursdorff.
Hanß Sigismund von Gerßdorff.

Klix.

Klix.

Herr Christoph Friedrich von Gerßdorff, auf Kaupe, Klüx, Rattwitz rc. Königlicher und Churfürstlicher Sächsischer Cammer-Herr und Hoff-Rath rc. rc. Besitzer dieses Guths anno 1718.

Königshayn.

Königshayn.

Nicol von Gerßdorff zu Königshayn gesessen, anno 1440.

Kopperitz

Kopperitz.

Melchior Christoph von Gersdorff auf Kopperitz, Pomeritz, und Hohkirche.

Kotitz.

Kotitz.

Peter von Gersdorff.
Friedrich Ferdinand von Gersdorff.

Kottersdorff.

Kottersdorff.

Abraham von Gersdorff auf Kottersdorff, Landes-Eltester, starb allda an der Wassersucht anno 1636. d. 3. Jan. æt. 54. Jahr.

Melchior von Gersdorff zu Kottersdorff anno 1647. d. 15. April.

Kreckwitz.

Kreckwitz.

Herr Nicol Freyherr von Gersdorff auf Baruth rc. rc. und Kreckwitz rc.

Herr Joh. George Freyherr von Gersdorff, Königl. Cammer-Herr.

Krische.

Krische.

Caspar Christoph von Gersdorff auf Krische und Tettau.

Peter von Gersdorff auf Krische und Lausig.

Lautitz. Vid. infra Tabulam Genealogicam sub No. 2.

Lautitz.

Erasmus von Gersdorff zu Lautitz.

Christoph von Gersdorff auf Lautitz, hat in seiner Jugend 7. Feld-Züge in Ungarn gethan, und ist Lieut. gewesen, hat in Lautitz gewohnet, und ist allda in 73. Jahr seines Alters gestorben, liegt in Kittlitz in der Kirche untern Thurme begraben.

Hanß Siegmund von Gersdorff auf Lautitz und Heuscheune.

Christoph Gottlob von Gersdorff auf Lautitz 1698. Obrist-Wachmeister.

Herr George Abraham von Gersdorff auf Lautitz.

Lehn.

Lehn.

Gottlob Ehrenreich von Gersdorff auf Lehn, Jauernick und Wohla Lieutn.

Leube.

Leube.

Christoph und Hanß Gebrüdere von Gersdorff zu Rudelsdorff und Leube 1492.

Caspar von Gersdorff auf Leube †. d. 22. Sept. 1639.

Ließka.

Ließka.

Melchior von Gersdorff auf Lißke und Oßling.

Linde.

Linde.

Sigmund von Gersdorff auf Linde.
Nicol von Gersdorff auf Linde.
Wigand von Gersdorff a. d. h. Linde.
Carl Volhard von Gersdorff auf Ober-Linde.
Carl Gottlob von Gersdorff auf Ober-

Linde nat. 1560. d. 8. Jan. starb in Zittau d. 7. Octobr. 1605.

Carl Vollhard von Gersdorff auf Linda.

Joh. Caspar von Gersdorff auf Linda.

Lippitsch.

Lippitsch.

Hanß von Gersdorff, auf Lippitsch und Teicha.

Valentin Nicol von Gersdorff auf Lippitsch nat. 1577. †. 1648. d. 23. Aug.

Lippen.

Lippen.

Reinhardi von Gersdorff auf Lippen.

Lipsche.

Lipsche.

Hanß Balthasar von Gersdorff zu Lipscha und Tettau.

Hieronymus von Gersdorff zu Lipsche und Tettau.

Rudolph von Gersdorff zu Lipscha.

George von Gersdorff zu Lipscha.

Wolff Caspar von Gersdorff auf Lipsche.

Lohß.

Lohß.

Joachim von Gersdorff auf Lohß. vix. 1626.

Malschwitz, Conf. Tab. Genealog. sub No. 3.

Malschwitz.

Nicol von Gersdorff auf Malschwitz, Hauptmann zu Budißin anno 1517. bis 1541.

Hanß von Gersdorff auf Malschwitz.

Friedrich von Gersdorff auf Malschwitz.

Ulrich von Gersdorff auf Malschwitz, und

Nicol von Gersdorff auf Malschwitz, haben beyderseits zur Zeit der Böhmischen Unruhe gelebet, und in Böhmen unterschiedene Güter besessen, die ihnen aber nach ihren Tode von Käyser Ferdinando II. anno 1621. confisciret worden. *Vid.* THEATR. EUROP. *Tom. I. p. 478.* die Güter Tentzen und Schweißlitz haben allein 30003. Schock betragen, gleichwohl hat das Gersdorffische Geschlechte noch die Güther Choldit, Chemnitz, und Neuhauß in Böhmen behalten. Der Verlust aber, den die Evangelische Ritterschafft in Böhmen bey damahliger Confiscation der Güther erlitten, soll sich besage einer verhandenen schrifftlichen Nachricht auf 5278996. Schock belauffen haben.

Nicol von Gersdorff aus dem Hause Malschwitz, auf Doberschütz, Käyserlicher Majestät Rath und Gegenhändler im Marggraffthum Ober-Lausitz, starb anno 1631.

Peter von Gersdorff auf Malschwitz, allwo er auch gestorben.

Bernhard von Gersdorff zu Malschwitz.

Maltitz.

Maltitz.

Balthasar von Gersdorff auf Maltitz, und Totgen.

Erasmus von Gersdorff auf Maltitz.

Meffersdorff.

Meffersdorff.

Wigand von Gersdorff auf Wigandtsthal und Meffersdorff.

Herr Christoph Gottlob von Gersdorff Rittmeister über die Ritter-Pferde.

Mertzdorff.

Mertzdorff.

Gottlob Ehrenreich Freyherr von Gersdorff auf Mertzdorff.

Milckwitz.

Milckwitz.

Wolff Abraham von Gersdorff auf Milckwitz, Ihr. Churfürstl. Durchlaucht. zu Sachsen Resident. in Haag. 1691.

Carl Christian von Gersdorff auf Milckwitz.

Banno Siegmund von Gersdorff auf Milckwitz.

Hanß Adolph von Gersdorff auf Milckwitz.

Moholtz.

Moholtz.

Siegmund von Gersdorff auf Sehe, Moholtz und Sprötz, des Görlitzischen Fürstenthums Hauptmann, †. 1635.

Mücke.

Mücke.

Gotthard von Gersdorff zu Mücke, Petershayn und Groba. vix. 1540.

Hanß von Gersdorff auf Mücke. vix. 1606. Sein Bruder

Samuel von Gersdorff auf Mücke ward zum Schlauroth aufm Hochzeit-Wege erstochen anno 1606. d. 8. Aug.

Mückenhain.

Mückenhain.

Abraham von Gersdorff auf Mückenhain und Kettersdorff, Landes-Eltester in Görlitzischen Creyß.

Erasmus von Gersdorff auf Mückenhain 2c. Churfürstl. Sächsischer Rath und Amts-Hauptmann zu Görlitz st. 1660.

Wolff Abraham von Gersdorff auf Mückenhain 2c. Seiner Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen geheimer Rath und Amts-Hauptmann zu Görlitz. †. 1710.

Muschelwitz oder Meuselwitz.

Muschelwitz oder Meuselwitz.

Herr Christian Friedrich von Gersdorff, Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächsischer Cammer-Herr, Vice-Ober-Hoff-Richter zu Leipzig, Hoff- und Justitien-Rath, vorjetzt hochansehnlicher Abgesandter beym Reichs-Tage zu Regenspurg.

Nimptsch.

Nimptsch.

Hieronym. von Gersdorff auf Nimptsch.

Nostitz.

Nostitz.

Christoph von Gersdorff zu Nostitz und Langen Sohland, nat. 1543. †. d. 20. Febr. 1610. zu Sohland.

Christoph von Gersdorff zu Nostitz.

Michael von Gersdorff, Christoph des ältern Bruder nat. 1541. aus dem Hause Lautitz, starb ohne Kinder d. 4. Martii 1598.

Erasmus von Gersdorff auf Nostitz und Lautitz anno 1587.

Oderwitz.

Oderwitz.

Nicol von Gersdorff auf Oderwitz, vix. 1507.

Christoph von Gersdorff auf Henewalde und Oderwitz †. 1632.

Christoph Ernst von Gersdorff, auf Henewalde, Ober- und Nieder-Oderwitz †. 1667.

Oelisch.

Oelisch.

George Ernst von Gersdorff auf Reichenbach, Oberndorff und Olisch.

Oppach.

Oppach.

Melchior von Gersdorff auf Oppach. †. d. 17. Octobr. 1618.

Johann Christoph von Gersdorff auf Oppach.

Ostrichen.

Ostrichen.

Otto Heinrich von Gersdorff auf Ostrichen und Rautnitz 1670.

Hieronymus von Gersdorff auf Ostrichen.

Paulsdorff.

Paulsdorff.

Hanß von Gersdorff zu Paulsdorff gesessen. anno 1434.

Gottfried von Gersdorff auf Paulsdorff, Obrist Wachtmeister nat. 1673.

Peterswalde.

Peterswalde.

Gottlob Ehrenreich Freyherr von Gersdorff, Herr auf Peterswalde.

Pettershayn.

Pettershayn.

Gotthard von Gersdorff a. d. H. Baruth, zu Micke, Pettershayn, und Krebe.

Er war anfänglich ein Feind der Predigt des H. Evangelii und Lutheri, daß er auch gesagt: Hat es nicht Holtz zu Wittenberg, so will ich Holtz dahin führen lassen, den Ketzer zu verbrennen. Als er aber selber zur Erkäntnüß der Warheit kommen, hat er nichts lieber als die Predigt des Evangelii und Lutherum gehabt, dahero auch seine Reden offt bereuet. Sein Sohn

Christoph von Gersdorff auf Pettershayn. n. 1540.

Christoph von Gersdorff und Pettershayn und Gronaw.

Pulveritz oder Bolberitz.

Pulveritz, oder Bolberitz.

Gottlob Ehrenreich von Gersdorff auf Kaupa rc. Churfürstl. Sächs. Rath und Ober-Amts-Verwalter †. 1688.

Herr Christoph Friedrich von Gersdorff, Hoff- Justiz- und Appellation-Rath rc.

Rackel.

Rackel.

Herr Nicol Freyherr von Gersdorff auf Baruth rc. Land-Voigt rc.

Herr Gottlob Friedrich Freyherr von Gersdorff, Königl. Majest. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Hoff- und Justizien-Rath, vorjetzo Hochfürstl. Sächs. Merseb. geheimder Rath.

Radmeritz.

Radmeritz.

Heintz von Gersdorff zu Radmeritz gesessen anno 1434.

Heinrich Siegmund von Gersdorff auf klein Radmeritz und Linda, Hauptmann.

Hanß Heinrich von Gersdorff auf Radmeritz.

Rattnitz.

Rattnitz.

Adolph von Gersdorff auf Rattnitz rc. des Marggrafthums Ober-Lausitz Landes-Hauptmann, und Ober-Amts-Verwalter. 1625.

Rattwitz.

Rattwitz.

Hanß Wolff von Gersdorff auf Rattwitz, Gräditz und Spola.

Herr Christoph Friedrich von Gersdorff, Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächsischer Cammer-Herr, Vice-Ober-Hoff-Richter zu Leipzig, Hoff- und Justitien-Rath zu Dreßden, auch Abgesandter zum Reichs-Tag nach Regenspurg.

Recklitz.

Recklitz.

David von Gersdorff auf Recklitz und Bischdorff.

Reichau.

Reichau.

Caspar Christoph von Gersdorff auf Reichau.

Reichenbach.

Reichenbach.

Luthold von Gersdorff, Ritter, Herr zu Reichenbach anno 1399.

Lauther von Gersdorff, Herr zu Reichenbach, und Hauptmann zu Zittau anno 1427.

Rampold von Gersdorff, Pfarr und Erb-Herr zu Reichenbach. vix. anno 1436.

George Ernst von Gersdorff auff Reichenbach, Oberdorff und Oelisch, Hauptmann und Kriegs-Commissarius n. 1640. †. d. 5. Jan. 1713. Dessen Herr Sohn ist der noch lebende

Herr George Ernst von Gersdorff auf Reichenbach, hochverordneter Landes-Bestallter des Marggrafthums Ober-Lausitz. 1718.

Rennersdorff.

Rennersdorff.

Christoph von Gersdorff zu Rennersdorff, Land-Richter des Zittauischen Creyßes anno 1547.

Herr Johann Bernhard von Gersdorff auf Ober-Rennersdorff vix. 1698.

Ruhland.

Ruhland.

Adolph von Gersdorff auf Gudeborn, Ruhland und Rattwitz, Ihr. Churfüstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen Rath und Landes-Hauptmann in Marggraffthum Ober-Lausitz anno 1623.

Salga.

Salga.

David Heinrich von Gersdorff auf Salga ꝛc. 1679.

Herr Christoph Friedrich von Gersdorff Königl. Churfürstl. Sächsischer Cammer-Herr, Vice-Ober-Hoff-Richter zu Leipzig, Hoff-Justitien- und Appellation-Rath ꝛc.

Saltza.

Saltza.

David Heinrich von Gersdorff auf Saltza, vix. anno 1695.

Schwartzau in Schlesien.

Schwartzau in Schlesien.

Siegmund von Gersdorff zu Schwertza.

Sebiger in Jütland.

Sebiger in Jütland.

Caspar Christoph von Gersdorff gebohren aus dem Hause Krische in Ober-Lausitz, hat das Ritter-Guth Sebiger in Jütland gelegen gehabt, und ist Stamm-Vater der Gerßdorffe in Dennemarck.

Joachim von Gersdorff, zu Sebiger gebohren, war Ihr. Königl. Majestät in Dennemarck und Norwegen ꝛc. Reichs-Truchseß, Ritter von Elephanten Orden, Præsident des Collegii Status, und Gouverneur über Calimburg in Seeland.

Sehe.

Sehe.

Christoph von Gersdorff auf Sehe und Baruth.

Siegmund von Gersdorff auf Sehe, Moholtz, und Spröwitz, des Görlitzischen Fürstenthums Hauptmann An. 1622. starb den 13. Febr. 1635. zu Görlitz.

Hanß Christoph von Gersdorff auf Sehe.

Caspar Rudolph von Gersdorff auf Sehe.

Heinrich von Gersdorff auf Sehe.

Hanß Ludwig von Gerßdorff zur Sehe, ward in seinen Hause erstochen.

Seichau in Schlesien. Conf. Tab. Genealog. sub No. 7.

Seichau.

Seichau im Jauerischen Fürstenthum in Schlesien, ist ein altes Gersdorffisches Stamm-Hauß, und hat anno 1547. daselbst gewohnet.

Hanß von Gerßdorff aus dem Hause Rengersdorff in Ober-Lausitz, dessen Nachkommen haben besessen die Güter Wierich, Waltersdorff, Hohnsdorff, Riemberg, Schwartzau, Weichau und Rehrshahn.

Adam à Giersdorff in Seichau anno 1625.

Diese Herren von Gersdorff sind nachgehends in Freyherrn Standt gesetzet worden, davon Hanß von Gerßdorff auf Seichau Käyserl. Rath, und des Fürstenthums Schweidnitz und Jauer Amts-Verwalter. Dessen Sohn George Rudolff von Gerßdorff, Freyherr und Rath des Königl. Ober-Amts in Breßlau anno 1672. Christoph Heinrich Baron von Gerßdorff auf Sieben-Eichen, Landes-Eltester im Fürstenthum Schweidnitz und Jauer, *vid.* LUCÆ Schlesisch. *Chron.* 1734. 1744. 1228. HENELII *Silesiograph. renov. cap. VIII. pag.* 498. *& seqq.*

Siegersdorff.

Siegersdorff.

Ernst von Gerßdorff auf Siegersdorff, Tschirna, Walde, und Nieder-Gerßdorff, starb d. 3. Octobr. 1655. *vid.* ROCHS Böhm. Schles. und Lausitzsche *Chron. p.* 481.

Wolff Caspar von Gerßdorff auf Siegersdorff, Tzschirna, Neundorff und Bynitz vix. 1698.

Sohland.

Sohland.

George Gyrßdorff zum Zolandt Anno 1496.

Christoph von Gerßdorff auf Nostitz und Sohlandt †. 1610.

Christoph von Gerßdorff auf Nostitz, und Nieder-Sohland vix. 1619.

David Heinrich von Gerßdorff auf Mittel-Sohland.

Johann Heinrich von Gerßdorff auf Nieder-Sohland starb d. 20. Martii 1684.

Spola.

Spola.

Hanß Wolff von Gerßdorff auf Rattwitz, Gräditz und Spola. anno 1644.

Steinbach.

Steinbach.

Caspar Heinrich von Gerßdorff auf Steinbach, Rittmeister.

Taubenheim.

Taubenheim.

Melchior von Gerßdorff auf Taubenheim.

Tauchritz. Conf. Tabul. Genealog. sub No. I.

Tauchritz.

Christoph von Gerßdorff auf Tauchritz.

Balthasar von Gerßdorff auf Ober-Rudelsdorff und Tauchritz, war Closter-Voigt in Marienthal, starb zu Tauchritz Anno 1614.

Nicol, Hanß, und Caspar von Gerßdorff, Gebrüder haben zu Tauchritz gewohnt An. 1399. wie aus einer alten Schuld-Verschreibung sub dato am S. Urbans-Tage anno 1400. zu ersehen.

Nicoln von Gerßdorff ward anno 1409. das Guth Tauchritz zu Lehn gereichet.

Tauer.

Tauer.

Tauer.

Caspar Christoph von Gersdorff auf Zimpel, Tauer, Geißlitz, Chur-Sächs. Rath und Landes-Eltester.

David Gottlob von Gersdorff.

Teicha.

Teicha.

Hanß von Gersdorff auf Lippitsch und Teichau.

Thumitz.

Thumitz.

Erasmus von Gersdorff.

Tzschirnhauß.

Tzschirnhauß.

Hanß von Gersdorff auf Tzirnhausen, Hauptmann zu Friedland.

Tzschorna.

Tzschorna.

Rompfeld von Gersdorff.

Uhyst.

Uhyst.

Christoph von Gersdorff, auf Uhyst, Rittmeister 1623.

Ullersdorff.

Ullersdorff, das obere bey Zittau.

Haben besessen Joachim von Gerßdorff anno 1545.

Erasmus von Gerßdorff, dessen Bruder.

Johann von Gerßdorff, Joachimi Sohn auf Oberhorcke und Ullersdorff, starb den 25. Octobr. 1612. ward in Ullersdorff begraben.

Erasmus von Gersdorff, Joachimi Enckel, starb anno 1632. Dessen Erben verkaufften Ullersdorff und Sommerau anno 1651. an Lic. Heinrich von Hefftern, Gegenhändlern des Marggrafthums Ober-Laußitz.

Walda.

Walda.

Melchior von Gersdorff, auf Walda. vix. 1698.

Weichau.

Weichau.

Gottlob Ehrenreich, Freyherr von Gerßdorff, Herr auf Weichau.

Hanß von Gersdorff, auf Weichau, ob. d. 19. April. 1697. æt. 61. Jahr.

Weidlitz.

Weidlitz.

Rudolph von Gersdorff, auf Weidlitz, ward anno 1639. d. 7. Martii von Hanß Wolff von Ponikau aus Burcka im Duell erstochen. HECKELS Bischoffswerd. *Chron. p. 298.*

Weichsdorff.

Weigsdorff.

Melchior und Christoph, Gebrüdere von Gersdorff, auf Weigsdorff. vix. 1640.

Erasmus von Gersdorff, auf Weigsdorff und Neu-Gerßdorff.

Friedrich von Gerßdorff, a. d. h. Weigsdorff, Obrister über ein Regiment Curassirer, pflantzet in Preußen die Familie auf den neuen Stamm-Hause Grieben.

Christoph von Gerßdorff, auf Weigsdorff n. 1592. d. 28. Febr. † d. 4. Sept. 1668.

Weißenberg.

Hat sich von Erasmo von Gersdorff frey gekaufft. Weissenberg.

Welcke.

Caspar von Gersdorff, auf Welcka und Nieder-Uhne 1691. Welcke.

Wigandsthal.

Wigand von Gersdorff, auf Meffersdorff ꝛc. Wigandsthal.

Christoph Gottlob von Gersdorff, Rittmeister über die Ritter-Pferde.

Wittgendorff.

Nicol von Gersdorff erkauffte an. 1437. das Dorff Wittgendorff von Hartungen von Klüx. Wittgendorff.

Hanß und Gregorius von Gersdorff, Gebrüdere, zu Wittgendorff anno 1495. gesessen.

Hanß von Gerßdorff, verkaufft Wittgendorff an Wentzeln von Eisersdorff anno 1501.

Zimpel.

Caspar Christoph von Gersdorff, auf Zimpel und Tauer. Zimpel. Vid. infra Tabulam Genealogicam sub. Num. 5.

David Gottlob von Gersdorff auf Zimpel, Tauer und Halbendorff.

Zschorne.

Heinrich von Gersdorff, auf Zschorna in Ober-Lausitz. Zschorne.

Es ist dieses Verzeichnüß, wie man nicht abredig seyn kan, in vielen Stücken, so wohl was die Besitzer selbst und ihre Chargen, als die Jahre und Succession derselben anbetrifft, mangelhafft, doch lebet man zu des discreten Lesers Gütigkeit der zuversichtlichen Hoffnung, er werde in Erwegung derer fast insurmontablen Schwürigkeiten, so vielleicht einer, der das Glück hat aus Gersdorffischen Geblüte zu posteriren, selbst hierbey würde gefunden haben, einen Fremden um so viel mehr entschuldiget halten, wenn bey einer in so viele Jahrhunderte sich erstreckenden Antiquität man die erforderliche Accuratesse, absonderlich in Entstehung derer Privat-Geschlechts-Uhrkunden, nicht erreichen können. Entschuldigung des Autoris.

§. 21. In eben solchen Vertrauen werden demselben auch hiermit unterschiedene Genealogische Tabellen vor Augen geleget, die man jedoch im geringsten nicht als vollkommen auszugeben verlanget, sondern sich wohl zu bescheiden weiß, daß wie Irren und Menschlich seyn überhaupt bey allen Unternehmungen unzertrennte Gefehrden zu seyn pflegen, also hauptsächlich in Verfertigung derer Geschlechts-Register bey so vielen Vortrag unterschiedlicher Gersdorffischen Genealogischen Tabellen.

len Nahmen, Jahr-Zahlen, Ehren-Aemtern, Verheyrathungen und Fortpflantzungen derer Familien, aller angewendeten Sorgfalt ungeachtet, gar leicht ein Versehen mit unterlauffen könne, wie denn von dergleichen Mängeln auch derer gelehrtesten Männer Bucelini, Rittershusii, Imhoffs, Speneri, Lohmeyers, Humprechts, Hübners und anderer renommirten Genealogisten Schrifften nicht gäntzlich verschonet geblieben. Um so viel weniger aber wird dem Verfasser zur Verantwortung gereichen, wenn hin und wieder einiger Mangel erscheinen solte, weil man zu dieser Arbeit weder Vorgänger noch Anleitung gehabt, sondern bloß durch mühsame Auffsuchung aus Documenten, Scriptoribus, Lebens-Laufften, und vorhandenen Epitaphiis den Stoff hierzu sammlen, und wie der Seidenwurm das Gewebe aus sich selbst machen müssen. Immittelst kan doch denen Liebhabern Genealogischer Ergötzligkeiten hierdurch Anlaß entstehen, aus ihren Schatz die ermangelnde Edelgesteine zu völliger Auszierung der Gersdorffischen Ehren-Crone beyzufügen, und die gelehrte Welt mit einen herrlichen Meister-Stück von ihrer Hand zu verbinden. Nachdem aber unmöglich gewesen, den Gersdorffischen Stamm-Baum in völliger Grösse darzustellen, weil dessen Aeste gleich denen auf dem Griechischen Gebürge Athos wachsenden, und bey dieser Nation als heilig geachteten Ahorn-Bäumen sich in unermeßliche Weite ausgebreitet, so wird es uns gnug seyn, denselben nur in dessen eintzeln Zweigen zu betrachten, und daher einiger berühmten Stamm-Häuser gesegnete Geschlechts-Folge, samt denen Ahnen-Tafeln verschiedener Linien nach Möglikeit auszuführen.

Erklärung und fernere Ausführung derer Geschlechts-Tabellen.

§. 22. Eine vollständige Erklärung vorherstehender Tabellen zu geben, oder alle berühmte Gersdörffer ihren Nahmen und Thaten nach zu beschreiben, würde zwar das unvermögende Unterfangen einer privat-Person weit übersteigen, indem die grösten und berühmtesten Höfe nicht nur von Deutschland, sondern auch in auswärtigen Provintzien die ansehnlichsten Heroës in Toga & Sago aus denen gesegneten Gersdorffischen Nachkommen erhalten, die so wohl zu Kriegs- als Friedens-Zeiten mit tapffermüthiger Faust und klugen Rathschlägen der Länder Heyl zu befördern sich angelegen seyn lassen, dahero auch zu deren Lebens- und Geschichts-Verfassung eine geübtere Feder und ungehinderter Zutritt zu denen Archivis derer meisten Potentaten von Europa vonnöthen wäre. Nichts destoweniger soll eine kurtze Anzeige einiger von andern Scriptoribus gerühmten Gersdorffer, so sich theils durch Studia und geistliche Ehren-Aemter, theils durch Bedienungen wichtiger Etats- und Hof- auch Landes-Chargen, theils durch Waffen, entweder als renommirte Mittglieder derer Ritter-Orden oder hertzhaffte Generals und Kriegs-Helden empor geschwungen, und so wohl ihr selbst eigenes Gedächtniß verewiget, als ihrem Geschlechte ein unverwelckliches Ehren-Kleinod zuwege gebracht, geschehen, und hiermit die Abhandlung der Gersdorffischen Geschlechts-Historie beschlossen werden.

Unterschiedene Exempel gelehrter Gersdörffer.

Wir machen solchem nach den Anfang von denenjenigen, so durch Gelehrsamkeit sich die Staffeln zu Ersteigung des Gipffels der Ehren gebauet haben. Denn ob wohl die Erlernung nützlicher Wissenschafften, Künste und Sprachen von einigen, als eine dem Adel unanständige und verächtliche Pedanterie geachtet werden will, so haben doch die preißwürdigen Herren Gersdörffer hierinnen jederzeit gescheutere Sentiments geführet, und klüglich zu urtheilen gewust, daß die Weltweißheit der rechte Leitstern zur Tapfferkeit, und die Mutter der Tugenden sey, wodurch ein Held zur Vollkommenheit gelangen müsse, ja ob zwar ein unerschrockenes Hertz herrliche Wercke auszurichten fähig, so müsse doch eine beredte Zunge und gelehrte Feder denenselben den rechten Firnüß und Glantz darzu verleyhen, und wie dem an sich selbst hellen Spiegel-Glaße die politur die schönste Zierde geben. Es bleibet denen Herren Gersdörffern der besondere Ruhm als etwas eigenthümliches, daß, so bald die barbarische Ignoranz in etwas nachgelassen, und literæ humaniores zu blühen angefangen, sie sich auf solide Gelehrsamkeit geleget, und weil man anfänglich diese herrliche Qualität nur denenjenigen nöthig zu seyn glaubte, so im geistlichen Stande lebten, auch dergleichen Aemter in vorigen Seculis rühmlichst bekleidet. Gestalt denn M. CHRISTIAN GOTTLOB PITSCHMANN *in Memoriis Familiæ Gersdorffiorum Cap. II. § 1. 2. 3. p. 10. 11. 12.* unterschiedene Personen nahmhafft machet, welche die höchsten Kirchen-Dignitäten getragen haben sollen, als:

So im geistlichen Stande gelebet.

Gottfried von Gersdorff.

GOTTFRIED von Gersdorff sey wegen seiner gründlichen Gelehrsamkeit in der Theo-

No: I.

TABULA GENEALOGICA

GENEROSISSIMORUM DOMINORUM A GERSDORFF EX DOMO TAUCHRITZ IN LUSATIA.

EX LITERIS FEUDALIBUS DEPROMPTA.

Nicol von Gerßdorff zu Tauchritz vix. 1399.

Nicol von Gerßdorff auf Tauchritz vix. 1409.

Caspar von Gerßdorff auf Hennersdorff vix. 1409.

Nicol von Gerßdorff zu Tauchritz Anno. 1434.

Heintze von Gerßdorff zu Tauchritz 1434

Nicol von Gerßdorff. *Christoph* von Gerßdorff. *Caspar* von Gerßdorff. Haben zusammen in Hennersdorff gesessen. 1434.

Heinrich von Gerßdorff zu Hennersdorff.

Nicol zu Hennersdorff

Heinrich von Gerßdorff zu Rennersdorff 1480.

Bernhard auf Rudelsdorff und Tauchritz. 1464.

Nicol auf Tauchritz 1464.

Caspar auf Horcka 1464.

Christoph auf Rennersdorff 1464.

George auf Tauchritz und Rudelsdorff 1464.

Andreas auf Tauchritz, Leube, Bora, u. Tratlau 1464.

Elisabeth von Gerßdorff. Gem. *Heinrich* von Promnitz, 1464.

Hans v. Gerßd. *VVentzel* v. Gerßd. in Tauchritz vix. 1479.

Nicol, *Caspar*, *Balthasar*. zu Tauchritz gesessen 1492. 1503.

Christoph auf Rudelsdorff, Särichen und Jerckendorff. 1492.

Hans auf Leube, Bora, und Tretlau 1492.

Anna, Gem. *Nicol* von Uchtritz auf Stein-Kirche.

Nicol von Gerßdorff zu Tauchritz und Leube 1527. 1543.

Caspar von Gerßdorff zu Tauchritz und Leube 1527.

Hans, *Barthel*, *Christoph*, *Bernhard*, Gebrüd. v. Gerßdorff auf Rudelsdorff. 1527.

Hans von Gerßdorff zu Tratlau und Borau. 1563.

George von Gerßdorff zu Tauchritz st. 1568.

Samuel von Gerßdorff auf Leube.

Christoph v. Gerßd. auf Tauchritz und Borau 1594. †. 1609 æt. 47. an.

Balthasar v. Gerßdorff auf Tauchritz und Belmsdorff, Voigt des Closters Marienthal. Verkauffte das Guth Tauchritz an *Georgen* v. Warnsdorff 1611. starb. 1614. d. 9. Januarii. Gem. *Helena* geb. von Saltza a. d. H. Euntzendorff †. 1608.

Hans und *Ulrich* Gebr. auf Tauchritz und Leube 1570.

Christoph von Gerßdorff auf Tauchritz. Gem. *N.* geb. v. Gerßdorff a. d. H. Leube.

Caspar von Gerßdorff auf Leube †. 1639. Gem. I. *Helena* von Griskelin. II. *Dorothea Helena* geb. von Gerßdorff a. d. H. Ober-Horcke.

Christoph von Gerßdorff Gem. *Helena* geb. Gerßdorffin a. d. H. Ober-Belmsdorff.

Esther von Gerßdorff Gem. *Melchior* von Grünberg †. in Görlitz d. 15. Febr. 1652. ward den 18. Febr. nach Leube in ihr Erb-Begräbnüß geleget

Caspar von Gerßdorff Gem. *Sabina* geb. Penzigin a. d. H. Wilten.

Joh. Christoph v. Gerßdorff nat. 1601. d. 5. Jan. †. d. 10. Jun. 1665. Gem. *Helena Sabina* geb. Nostitzin a. d. H. Rottenburg nups. 1642.

Helena n. 1585. d. 5. Oct.

Anna Maria n. 11. Oct. 1586

Rosina n. 12. Dec. 1590.

Helena n. 19. Dec. 1597.

Joh. Georg n. d. 13. Nov. 1592.

Christoph n. 1594.

Balthasar n. 1595.

Caspar Ulrich n. 1598.

Melchior n. 1601.

Carl. n. 1603.

Joh. Nicol n. d 7. Jan. 1607 Gem. *Anna Maria* gebohrne Schwanitzin a. d. H. Nieder-Weigsdorff.

Susanna n. 1608.

Barbara Helena

Joh. Caspar,

Sabina Dorothea,

Carl Rudolph,

Anna Helena Gem. *Johann Abraham* v. Miltitz auf Tzschirnhauß

Caspar Christoph posthumus.

Helena Sabina n. 3. Martii 1643 †. 17. Sept. 1646.

Maria Dorothea n. 1645. d. 21. Jun.

Anna Sabina n. 15. October. 1648. †. d. 21. Junii 1649.

Joh. Christoph.

Anna Helena Gem. *Magni Adolphi* v. Eberhard auf Küpper.

Anna Eleonora. Gem. *Joh. Wentzel* v. Eberhard.

Joh. Heinrich, †. 1649.

Gottlob.

Anna Maria n. 1648.

Joh. Nicol †. 1651.

Christoph Gottlob n. 1653.

Joh. Christoph n. 1655.

No. II.

TABULA GENEALOGICA

GENEROSISSIMORUM DOMINORUM A GERSDORFF EX DOMO LAUTITZ INLUSATIA.

Erasmus von Gerßdorff auf Lautitz.

Christoph von Gerßdorff auf Sohland. Gem. *Hedwig* geb. von Gerßdorffin, stifftete die Hennewaldische Linie. Vid. Tabul. specialem.

Michael von Gerßdorff auf Nostitz nat. 1541. starb. d. 4. Martii 1598. Gem. *Anna* geb. von Gerßdorff a. d. H. Maltitz.

Erasmus von Gerßdorff auf Lautitz, nat. - starb - æt. 50. Jahr. Gem. *Helena* von Gerßdorff a. d. H. Maltitz haben gezeuget 13. Söhne davon 4. in der Kindheit gestorben.

Erasmus von Gerßdorff, ist unverheyrathet gestorben æt. 25 ½. Jahr liegt in Kittlitz.

Hans von Gerßdorff, auf Kittlitz. Gem. *N.*

Peter von Gerßdorff, zu Radmeritz hernach zu Malschwitz, alwo Er auch gestorben und begraben ist. Gem. *N.*

Michael von Gerßdorff zu Glossen, ist daselbst als er baden wollen ertruncken, d. 11. Junii 1620. æt. 40. Jahr ist in Kittlitz begraben. Gem. *N.*

Christoph von Gerßdorff, zu Lautitz. Vid. infra sub Sign. ♀.

Caspar v. Gerßdorff Liuten. *Joseph* v. Gerßdorff, *Heinrich* v. Gerßdorff, Jung-Blut genañt, Fähndrich. — Diese drey Brüder sind Anno 1620. in der Schlacht auf dem Weißen-Berge für Prag entronnen, hernach von denen Bömischen Bauern erschlagen worden.

Nicol von Gerßdorff, ist auch denen Waffen nachgezogen, in Nieder-Land, Jülich, Dennemarck, bey der Braunschweigischen Belagerung, endlich in Schweden unverheyrathet gestorben 1617.

Erasmus, blieb in der Schlacht bey der Dessauer Brücken Ao. 1625.

Hans Wentzel v. Gerßdorff a. Kittlitz. Gem. *N.*

Caspar, *Hans Heinrich*,

Sigismund v. Gerßdorff hat zu Kittlitz gewohnet †. Gem. *N.*

Erasmus †. in der Kindheit.

Caspar Heinrich Sächsis. Cornet †. cælebs in Gebeltzig.

Peter starb zu Gebeltzig cælebs.

Caspar Sigismund ward erstochen in einen Duell.

Hans Erasmus, Rittmeister in Dänischen Diensten, blieb in einen Treffen gegen Schweden.

Hans Caspar, *Michael* — Diese zwey sind in Italien, in der Belagerung Mantua gestorben, ligen beysammen unter einem Nuß-Baume.

Nicolaus v. Gerßdorff, wohnte zu Glossen, ward d. 8. Nov. 1643. zu Reichenbach erschossen æt. 24. Jahr 20. Wochen, liegt in Kittlitz begraben. Gem. *N.*

Hans Christoph, starb in der Kindheit.

Hans Wentzel, zu Kittlitz, Kottmarsdorff u. Arnsdorff. Gem. *Anna Elisabeth* geb. Zieglerin a. d. H. Cunewalde.

Anna Sibylla von Gerßdorff. Gem. *Christian Felix* v. Gerßdorff a. Glossen.

Elisabeth v. Gerßdorff. Gem. *Friderich Ferdinand* von Gerßdorff auf Kotitz.

Caspar Heinrich, †. in der Kindheit.

Hans Sigismund von Gerßdorff auf Kittlitz. Gem. *Anna Helena* geb. v. Gerßdorff a. d. H. Mostricher.

Joachim Ernst v. Gerßdorff, auf Glossen starb unverheyrathet Anno 1672. æt. 33. Jahr liegt in Kittlitz begraben.

Heinrich Sigismund, Hauptmañ, zu Klein-Radmeritz. *Johann Ernst*, *Carl Gottlob*, *Caspar Heinrich* Rittmeister, auf Stimbach.

Heinrich Adolph, *Hans Rudolph*, *Johann Wentzel*, *Charlotta*, vermählt *N.* a Nostitz a. Horcka. *Sophia* vermählt *N.* a Maxen a. Pulßnitz. *Johanna.*

♀. *CHRISTOPH* von *GERSDORFF* zu Lautitz, hat in seiner Jugend 7. Feld-Züge in Ungarn gethan, und ist Lieutnant gewesen, hat in Lautitz gewohnet, und ist alda im 73. Jahr seines Alters gestorben, liegt in Kittlitz in der Kirche untern Thurm begraben. Gemahlin, *URSULA* geb. *MINCKWITZIN* a. d. H. Radibar, hat gezeuget 9. Söhne und 2. Töchter.

Hans Christoph, †. infant.

Hans Sigismund, auf Heuscheune, und Bürckersdorff. Gem. *Ursula Sophia* geb. Rechenbergerin a. d. H. Prititz n. 1625. †. 1686.

Hans Ludewig, nat. 1638. †. 1664.

Hans Caspar †. infant.

Christoph Gottlob von Gerßdorff auf Lautitz, Kön. Dähnischer Oberster-Wachmeister nat. 1633. d. 24. May. hatte 4. Söhne.

Friderich Ferdinand auf Kötitz nat. d. 28. Sept. 1635. Gem. *Elisabeth* gebohrne Gerßdorffin.

Hans Ludwig zum Seeh, nat. 1638. ward in seinen Hause erstochẽ von einem von Zabeltitz.

N. N. starb zu Klein-Budißin.

Christian Felix von Gerßdorff auf Glossen, Schöpß u. Mittel-Sohland nat. 1643. d. 14. Jan. †. d. 8. Jan. 1704. Gem. *Anna Sybilla* geb. v. Gerßdorff a. d. H. Kittlitz n. 3. Jun. 1646. †. d. 10. Nov. 1712.

Ursula Helena von Gerßdorff, nat. d. 29. Aug. 1630. st. d. 16. May 1667. Gem. nups. 1649. d. 21. Febr. zu Nostitz Herr *Joachim Ernst* von Ziegler und Klipphausen auf Nostitz, Wehrsdorff und Sarcka, Churfürstl. Sächßl. Rath, und Landes-Eltister des Budißinischen Creyßes.

Sophia Elisabeth von Gerßdorff, nat. 3. Martii 1632. Gem. *N.* von Knobelsdorff zu Rückersdorff in Schlesien.

Friderich Ehrenreich, v. Gerßdorff. Lieut.

Johann Christoph von Gerßdorff auf Friedersdorff in Nieder-Lausitz.

George Abraham von Gerßdorff a. Lautitz Ge. *Charlotta Eleonora* geb. v. Gablentz a. d. H. Heidersdorff.

Johann Ernst von Gerßdorff a. Belbitz Lieutn.

Joh. George, nat. d. 24. Nov. 1708. *Frid. Ludwig* v. Gerßd. n. d. 18. Jun. 1712.

Christoph Friderich, *Johann Friderich*, *Hans Ludwig*, *Gottlob Ernst* †. inf. *Christoph Ernst* †. inf. *Heinrich Ernst* †. inf. *Gottlob Ehrenreich* auf Lohn, Jauerinck u. Wohla, Lieut. *Hans Asmus*, *N. N.* *Hans VVentzel.*

Christian Ludwig v. Gerßdorff auf Glossen und Schöpß, Königl. Maj. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen Rath, und des Fürstenthums Görlitz Landes-Eltester nat. d. 22. Febr. 1665. Gem. *Charlotta Eleonora Tugendreich* geb. von Warnsdorff, a. d. H. Taubenheim, nat. d. 19. April. 1683. nups. 1698. d. 10. Dec. Filia *Joh. Christophs* von Warnßdorff auf Taucheritz, u. Taubenheim, & *Marien Sidonien* gebohrnen von Gerßdorff, a. d. H. Glossen.

Helena Sophia nat. 15. Jan. 1666. nups. 1689. an *Joh. Christoph* von Nostitz auf Döbschütz.

Ursula Magdalena, nat. 1666.

Christoph Friderich nat. 1668. denat.

Anna Sybilla n. 1669 denat.

Gottlob Friderich nat. 1670. †. 1671.

Hans Sigismund n. 1672. †.

Christian Friderich n. 1673. †.

Christian Felix n. 1674. †.

Barbara Sophia n. 1676 †. 1695. d. 23. Jun.

Carl Gottlob n. 1678 †.

Beata Concordia n. 1680. †.

Hans VVentzel n. 1683. †.

Anna Elisabeth von Gerßdorff, nat. 1684. denat. d. 20. May. 1713 Gem. *Gottlob Ernst* v. Rindsfleisch auf Zwecka, Cunnersdorff.

Jahanna Sophia, nat. 1686. †. in Kinds-Nöthen d. 7. Martii 1709. Gem. *Joh. George* von Maxen, auf Pulßnitz, Hennersdorff, Königl. Pohl und Chur-Fürstl. Cammer-Juncker.

Christian Felix Gottlob von Gerßdorff, nat. d. 7. May. 1700. denat. 5. Junii 1705

Johann Adolph nat. 1701. lebet noch.

Ferdinand Ludwig, nat. 3. May 1703. †. d. 4. Jun. 1705.

Carl Christoph, nat. d. 8. May. 1704. †. d. 26. Aug. 1704.

Gottlob Ferdinand, nat. 31. Jan. 1705. †. 31. May 1706.

Johanna Charlotta Sidonia nat. 27. Febr. 1708. lebet noch.

Christian Friderich Gottlob n. 1709. d. 25. May lebet noch.

No. III.

TABULA GENEALOGICA

GENEROSISSIMORUM DOMINORUM A GERSDORFF EX DOMO MALSCHWITZ IN LUSATIA.

Nicol von Gerßdorff auf Malschwitz, Königl. Ungar. und Böhmischer Amts-Hauptmann des Budißinischen Creyßes vix. 1517.
Ux. Fr. Anna von Rödern.

Hans von Gerßdorff auf Malschwitz.
Ux. Fr. *Margaretha* von Haugwitz a. d. H. Gausig.

Magdalena
Verm. *Christoph* von Metzerad auf Klein-Budißin

Friderich von Gerßdorff auf Malschwitz.
Ux. *Magdalena* von Metzrad a. d. H. Klein-Budißin. *Abrahams* v. Metzrad Amts-Hauptmanns des Budißinischen Creyßes T.

Nicol von Gerßdorff auf Doberschütz, Kayserl. Rath. und Gegen-Händler in Ober-Lausitz Denatus d. 2. Octobr. 1631.
Ux. I. Fr. *Anna Maria*, *Christoph* von Minckwitz auf Radibar Tochter nat. 1598. obiit. 1621.
II. Fr. *Anna Maria* geb. von Löben a. d. H. Kreckwitz, *Christophs* v. Gerßdorff auf Creba hinterl. Wittbe.

Ex Matrim. I.

Gottlob Ehrenreich von Gerßdorff auf Kaupe und Bolberitz rc. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen Rath, Cammer-Herr und Ober-Amts-Verwalter in Ober-L. nat. d. 2. Jan. 1621. starb in Budißin d. 5. May 1688. æt. 67. Jahr.
Gem. nupf. d. 22. Nov. 1650. Fr. *Martha*, *George* von Löben auf Milckel rc. Tochter, so ihm erzeuget 2. Söhne und 2. Töchter, davon der eine Sohn und 2. Töchter, in der Kindheit verstorben, sie waren geb. 1634. †. 1698. im Januario.

Gottlob von Gerßdorff geb. u. gest. 1654.

Martha Elisabeth von Gerßdorff.

Sind beyde in der Kindheit verstorben.

Christoph Friderich von Gerßdorff auf Kaupe, Klix, Rattwitz, Bolberitz, Salga, Dobschke rc. Königl. Pohl. und Chur-Fürstl. Sächßl. Cammer-Herr, Vice-Ober-Hoff-Richter zu Leipzig, Hoff- und Justitien- auch Appellation-Rath, und Gevollmächtigter Abgesandter bey der Reichs-Versammlung in Regenspurg geb. 1666. d. 15. Jul.
Gem. Frau *Maria Sophia* geb. von Schönberg, geb. 1682. d. 3. Aug. nupf. 1697. 5. Jul. *Hans Caspar* von Schönberg auf Limpach, Kuhna, Rattwitz, Chur-Fürstl. Sächs. würckl. Geh. Rath und Cammer-Præsid. T.

Friderich Caspar von Gerßdorff, nat. 1699. d. 28. Jul.

Ex Matrim. II.

Nicol von Gerßdorff, d. H. R. Reichs Edler-Panner und Frey-Herr, Herr auf Baruth, Bretting, Hennersdorff, Haußwalde rc. Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen Geheimbder-Raths-Director und Land-Voigt in Ober-Lausitz rc. nat. d. 9. Junii 1629. starb. d. 23. Aug. 1702. æt. 73. Jahr 10. Wochen 5. Tage.
Gem. I. Anno 1659. Frau *Hedwig Elisabeth* geb. Vitzthumin von Eckstädt so ihm gezeuget in 6. jähriger Ehe 3. Töchter und 1 Sohn, davon 2. Töchter in der Kindheit verstorben. Sie starb 1665.
II. Anno 1666. Frau *Eva Catharina* geb. von Güntherodt auf Groitsch- und Weißdorff, so ihm gezeuget 3. Töchter, davon 1. Tochter in der Kindheit gestorben. Sie starb 1670.
III Anno 1672. Frau *Henrietta Catharina* gebohrne Freyin von Friesen, mit welcher Er 31. Jahr in vergnügter Ehe gelebt, und mit ihr gezeuget 7. Söhne und 6. Töchter, davon 5. Söhne und 2. Töchter in ihrer Kindheit verstorben.

Ex Matrim. I

1.) *Maria Sophia* Fr. v. Gerßdorff obiit 1700. Gem. *Haubold* v. Einsiedel auf Hopffgarten und Ottenhain, Königl. Pohl. und Chur-Fürstl. Sächßl. Rath, Creyß-Hauptmann und Ober-Steuer-Director.

2.) *Joh. George* Frey-Hr. von Gerßdorff auf Chemnitz, Bretting, Kreckwitz u. Haußwalde, Ihr. Königl. Maj. in Pohlen u. Chur-Fürstl. Durchl. zu Sachsen Cammer-Herr.
I. Gem. *Erdmuth Sophia* von Metzrad. st. d. 5. Febr. 1715.

Henrietta Erdmuth Freyin von Gerßdorff, Gem. *Joh. Adolph* von Dalwitz a. Oßig verm. 1712.

Charlotta Sophia Fr. v. Gerßdorff. Gem. *Otto Conrad* Baron von Hohberg auf Polschildern, Rudelsdorff und Kuppor, Landes-Eltester. In Schlesien verm. 1714. d. 19. Apr.

Ex Matrim. II.

1.) Fr. *Christiana Sophia* Fr. v. Gerßdorff. Gem. *Jobst Melchior* v. Wangenheim auf Sonnenborn. S. Hoch-fürstl. Durchl. zu Sachs. Gotha General-Wachmeister.

2.) Fr. *Hedwig Catharina* Fr. von Gerßdorff. Gem. *Adam Adolph* von Utterod auf Wenig-Lupritz Königl. Pohl. und Chur-Fürstl. Sächßl. General Wachtmeister.

Ex Matrim. III.

1.) Fr. *Johanna Eleonora* geb. Fr. von Gerßdorff, obiit. 1702. Gem. *Gottlob Ehrenreich* Frey-Herr v. Gerßdorff auf Weicha in Schlesien.

2.) *Gottlob Friderich* Frey-Herr von Gerßdorff auf Baruth, Buchwalde und Rackel, anfängl. Ihr. Königl. Maj. in Pohlen und Chur-Durchl. zu Sachsen Hoff- u. Justitien-Rath, auch Assessor des Käyserl. Reichs Cam̃er-Gerichts, numehro Königl. Pohl. und S. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Sachsen Merseburg Würckl. Geheimbder-Rath.
Gemahlin *Johanna Elisabeth*, von Lohwaldin aus der Herrschafft Straubingen in Nieder-Lausitz. *VVilibald* von Houwald, Fürstl. Sächs. Merseb. Geh. R. u. Ober-Amts-Præsident. im Mg. Nieder-Lausitz T.

Nicol VVilibald †.
Henriette Sophie †.
Gottlob Christoph g. 1708. †.

Heinrich Friderich Frey-H. v. Gerßdorff, g. 1710,

Nicol VVilibald F. H. v. Gerßdorff, g. 1712.

Nicol, Frey-Herr von Gerßdorff, auf Hennersdorff, Königl. Pohl. u. Chur-Fürstl. Sächßl. Hoff- und Justitien-Rath.

Fr. *Charlotta Justina* geb. Frey. v Gerßd. I. Gem. *George Ludwig* Graf und Herr von Zintzendorff u. Pottendorff Königl. Pohl. u. Churfl. Sächs. Geheimbder-Rath und Cammer-Herr.
II. *Dubislav Gneomar* von Natzmar, Königl. Preußischer General-Lieuten.

Fr. *Rabel* Frey. v. Gerßdorff. Ge. *George Christoph* v. Burgsdorff.

Frl. *Henrietta Sophia* geb Frey. v. Gerßdorff auf Hennersdorff am Königs-Holtze, ist noch unvermählt.

No. IV.

TABULA GENEALOGICA

GENEROSISSIMORUM DOMINORUM A GERSDORFF EX DOMO HORCKA IN LUSATIA.

BARTHOLOMÆUS von GERSDORFF. nat. - - denatus 4. nach Pauli Bekehrung Ao. 1537.
Ux. N. N. gebohr. von METZRADIN a. d. H. Milckel.

Erasmus von Gerßdorff, auf Ober-Harcke und Ullersdorff.
Ux. I. *Anna* geb. von Nostitz †. 1536. d. 10. Dec. zu Nieder-Ullersdorff.
Ux. II. *Elisabeth* von Zedlitz †. 1566. d. 7. Jan. zu Ullersdorff.

Johann von Gerßdorff, †. 1538. ♂. post trium Reg. zu Sintzendorff in Oesterreich.

Barbara von Gerßdorff. Ux. *Joachimi* von Uchteritz auf Stein-Kirche.

Ex Matrim. I.
Barthol. von Gerßdorff, Ux. *Catharina* v. Gryphin †. 1584. d. 9. Martii.

Ursula †. Virgo, d. 23. Aug. 1571.

Johann von Gerßdorff, auf Ober-Hocka, nat. 1541. †. 1602. d. 25. Octobr. zu Ullersdorff bey Zittau.
Ux. I. *Eva*, geb. Bleckin a. d. H. Walten in Böhmen st. 1584. in Kinds-Nöthen.
Ux. II. *Ursula* geb. Gerßdorffin †. Ao. 1592.
Ux. III. *Euphrosina* geb. Freundin, *Caspar* Fürstenauers Wittwe, auf Lista und Zodel. †. zu Ober-Ullersdorff Anno 1600. d. 17. May.

Ex Matrim. II.
Christiana. Ux. *Christoph* v. Gerßdorff, a. d. H. Nieder-Rudelsdorff. †. 1607. zu Herwigsdorff.

Elisabeth Ux. *Wolff Conrad* v. Rausendorff a. d. H. Töller in Schlesien.

Erasmus.

Otto.

Joachim v. Gerßdorff, — *Erasmus.* Ux. *Anna* v. Gerßdorff, — *Bartholomæus.*

Anna Cathar. — *Anna Margaretha.* — *Anna Cathar.* Ux. *Christoph* v. Nostitz auf Ruppersdorff. — *Barthol.* — *Johan. Caspar.* — *Anna Magdalena.* — *Anna Helena* — *Anna Sophia.*

Christoph. — *Christoph* von Gerßdorff auf Weigsdorff n. 1592. d. 28. Febr. †. d. 4. Sept. 1668. Ux. *Barbara* von Woritzin nupf. 1622. †. zu Weigsdorff 1645. d. 19. Dec. — *Erasmus.*

Helena Christina, nat. 1622. Ux. *Joh. Georg.* von Schweineichen auf Engelsdorff. — *Bernhard Ulrich*, Ux. *Anna Margaretha* geb. Hubrichin, *Melch.* Hubrichs v. Halbendorff Tochter. — *Friderich Otto.* *Erasmus.* *Adolph.*

Ex Matrim. I
Dorothea Helena von Gerßdorff, nat. 1576. d. 19. Aug. Ux. *Caspar* von Gerßdorff auf Leube †. d. 22. Sept. 1639.

George von Gerßdorff, auf Ober-Horcke und Sohland nat. 1579. d. 11. May. Ux. *Dorothea* geb. Hornin a. d. H. Klein-Diebgen in Nieder-Lausitz, fil. *Melch.* von Horn auf Pfaffendorff, Koselbach und Weißbach †. 1619. d. 15. Sept.

Anna †. in Görlitz 1621. d. 14. Jan.

Eva, n. 1584. d. 14. Jan. †. 1649. d. 18. Dec.

Ex Matrim. II.
Erasmus, nat. 1588. starb Ao. 1632. zu Ober-Ullersdorff.

Martha, n. 1590. d. 15. Febr. †. d. 3. Febr. 1592.

Maria n. 1592. †. Eod. Ao.

Melchior, n. 1598. Ux. *Anna* v. Lestin †. 1653.

Johann Christoph von Gerßdorff, n. 1601. d. 5. Januarii. Ux. *Helena Sabina* von Nostitzin.

Joh. George, n. 1620. d. 17. Jan. †. E. A.

Anna Maria von Gerßdorff, n. 1612. d. 25. Jul. †. d. 5. May. 1651. Ux. *Caspar* von Gerßdorff auf Mittel-Horcka nat. 1604. welcher d. 11. Martii Ao. 1640. von einem, als er Friede unter den Trunckenen von Adel nehmen wollen, ist erstochen worden.

Otto Heinrich von Gerßdorff, n. 1613. d. 18. Octobr. †. d. 31. Aug. 1649. Ux. *Eva Maria*, geb. Gerßdorffin.

Dorothea n. d. 26. Julii 1615. †. 1617. d. 27. Nov.

Ursula. — *Christoph* von Gerßdorff — *Bernhard Melch.* — *Otto.*

Helena Sabina, nat. d. 27. Octobr. 1646. — *Johann Heinrich* n. d. 16. Nov. 1647. — *George Erasmus*, nat. d. 23. Nov. 1648. †. d. 26. Dec. e. a.

Helena Sabina v. Gerßdorffin n. Gorl. d. 3. Martii 1643. †. e. a. d. 17. Sept.

Maria Dorothea n. d. 21. Junii 1645.

Anna Dorothea. Ux. *Joh. Sigism.* von Rotbus Käyserl. Hauptmann zu Fuß.

Joh. Caspar. Ux. *Dorothea Sab.* v. Gerßdorff.

Erasmus,

Carol Christoph.

George Ernst von Gerßdorff, auf Reichenbach, Oberdorff u. Oelisch. Hauptmann nat. 1640. †. d. 8. Jan. 1713. Ux. *Maria Tugendreich* geb. von Sander †. d. 7. Jun. 1717.

Anna Sophia von Gerßdorff, nat. 1672. besitzet jetzo Groß-Krausche.

Gottfried von Gerßdorff, auf Paulsdorff, Obrist-Wachmeister, nat. 1673. Ux. *Joh. Sophia Erdmuth* von Uchteritz a. d. H. Paulsdorff hat 7. Kinder, davon aber nur 3. Töchter am Leben.

George Ernst v. Gerßdorff auf Reichenbach, Landes-Bestalter nat. d. 29. Octobr. 1676. Ux. I. *Johanna Christiana Gottlieb* gebohrne von Warnßdorff auf Ober-Schönbrunn, †. Anno 1714. mens. April. II. *Margaretha Eleonora Elisabeth* geb. von Schwanitz aus dem Hause Kupritz, vermählt 1715. mens. Dec.

Anna Maria, *Caspar*, *Gottlob*, *Sophia Tugendreich*, *Maria Sophia*, Diese sind insgesamt in zarter Jugend verstorben.

Ernesta Tugendreich. nat. 1680. vermählt an *Christoph Heinrich* Edlen v. der Planitz auf Groß-Schade, Hauptmann. ἄπαις

Ex Matrim I.
Ernst Adolph. nat. 1706. †. eod. Anno. — *Ernesta Gottlieb* nat. 1708. — *George Ernst* nat. 1710. †. eod. Anno. — *Gottlob Adolph* nat. 1712. †. 1714. m. May

Ex Matrim. II.
Gottlob Ernst nat. 1716. †. eod. Anno. — *Sophia Erdmuth* nat. 1717.

No. V.

TABULA GENEALOGICA
GENEROSISSIMORUM DOMINORUM A GERSDORFF EX DOMO ZIMPEL IN LUSATIA.

Heinrich Siegmund von Gerßdorff, auf Halbendorff.

Wolff Heinrich von Gerßdorff auf Bischdorff,
Gem. *Amalia* von Baudißin, a. d. H. Schmöllen.

Caspar Christoph von Gerßdorff, auf Reiche.
Gem. *Anna* von Gerßdorff a. d. H. Baruth.

David von Gerßdorff, auf Rocklitz und Bischdorff.
Gem. *Anna* von Klüx, a. d. H. Strahwalde.

- *Caspar Christoph* v. Gerßdorff auf Zimpel, Tauer, Geißlitz, Halbendorff, und Tzschorne, Churfl. Sächs. Rath, und Landes-Eltester. Gem. *Helena Rosina* von Kyau, a. d. H. Chemnitz.
- *Siegmund* von Gerßdorff, auf Linda.
- *Melchior* von Gerßdorff, auf Taubenheim. Gem. *Sabina* von Ponickau a. d. H. Königswarthe Vid. infr. sub. ☉.
- *Adolph* von Gerßdorff starb unverheyrathet.

Children of Caspar Christoph:

- *Caspar Christoph* von Gerßdorff. Gem. *N. N.* von Penzig.
- *David Gottlob* von Gerßdorff, auf Zimpel, Tauer, und Halbendorff. Gem. *Rosina Patientia* von Schweißke, verwittbete Frau von Tzschocha, *George Rudolphs* von der Sahle Tochter, nupf. d. 21. Junii 1678.
- *Friderich Wentzel* von Gerßdorff, auf Tzschorne, Cornet. Gem. *Anna Sabina* von Peschen.

Next generation:

- *Fr. N. N.* v. Gerßdorff. Gem. *N. N.* von Theler.
- *Johanna* von Gerßdorff. Gem. *N. N.* von Schlemberg auf Zimpel, Rittmeister.
- *Eleonora* von Gerßdorff, Gem. *N. N.* von Schönberg Königl. Maj. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen Cammer-Juncker.
- *Christoph Friderich* von Gerßdorff Lieutnant d' Infanterie.
- *Friderich Gottlob* von Gerßdorff, Major in Moscowitischen Diensten.
- *David Gottlob* von Gerßdorff, Capitain de Cavallerie.
  - *Johann Gottfried* v. Gerßdorff.
- *Rudolph Albert* v. Gerßdorff.
- *Ferdinand Ernst* v. Gerßdorff.
- *Charlotta Amalia.*
- *Friderich Adolph* v. Gerßdorff.

☉. *MELCHIOR* von *GERSDORFF*, auf Taubenheim.
Gemahl. *SABINA* von *PONICKAU* a. d. H. Königswarthe.

- *Johann Christoph* v. Gerßdorff auf Oppach, Gem. I. *Barbara Sybilla* von Muschwitz, a. d. H. Wurschen. II. *Anna Catharina* von Ponickau. III. *Regina Helena* von Bornstädt.
- *Caspar Christoph* von Gerßdorff, Capitain d' Infanterie †. in der Belagerung Ofen Anno 1686.
- *Barbara Sophia.* †.
- *Johanna Margaretha*, Gem. *Ernst* v. Schlieff auf Kobel.
- *Gottfried.* †. juven.
- *David Heinrich* auf Salga. Gem. *Brigitta Elisabeth* von Brandeshagen, a. d. H. Maltitz.
- *Sabina Eleonora.*
- *Adolph Gottlob* auf Alt-Köten Obrist-Lieutn. Gem. *Sophia Hedwig* von Mäusebach.
- *Sophia Eleonora* Gem. *N. N.* v. Bernstädt auf Koltzig.
- *Carl Anshelm* Lieutn. blieb in der Belagerung Calamata in Morea.
- *Anna Dorothea* v. Gerßdorff.

Children of Johann Christoph:

- *Christian Gottlob* v. Gerßdorff Königl. Pohl. und Churfl. Sächs. Ober-Rechnungs Rath. Gem. *Maria Elisabeth*, Pfaltz-Gräfin von Zweybrücken.
  - *Aurora Christiana* von Gerßdorff.
- *Carl Christoph* von Gerßdorff, Lieut. in Königl. Pohl. Diensten. †.
- *Sabina Tugendreich* von Gerßdorff. Gem. *Ernst Detlev* von Schlieff auf Selckowe.

Children of David Heinrich:

- *Sabina Elisabeth* von Gerßdorff, Gem. *N. N. Konarsky* auf Cunnersdorff.
- *Adolph Ferdinand* von Gerßdorff.

No. VI. & VII.

TABULA GENEALOGICA

GENEROSISSIMORUM DOMINORUM A GERSDORFF EX DOMO MEFFERSDORFF IN LUSATIA, ET EX DOMO SEICHA IN SILESIA.

Christoph von Gerßdorff, auf Sohland a. d. Hause Lautitz.
Gemahlin, Hedwig geb. von Gerßdorff, a. d. H. Gerßdorff.

Christoph von Gerßdorff, auf Henewalde und Oderwitz nat. 1583. †. d. 8. Jul. 1656.
Gem. *Catharina. Erasmus* von Gerßdorff, auf Maltitz Tochter nupſ. 1607. †. 1632.
haben zuſammen gezeuget 1. Sohn und 7. Töchter.

Christoph von Gerßdorff, auf Henewalde, Oderwitz und Sohland †. 1639.
Gem. *Catharina* geb. Gerßdorffin, a. d. H. Baruth †. 1639.

Anna Helena.
Gem. *Philip* Junghanß, Rittmeiſter.

Christoph Ernſt von Gerßdorff, auf Hennewalde, Ober- und Nieder-Oderwitz und Spitz-Cunnersdorff. nat. d. 10. Julii 1633. ſt. d. 17. May 1667.
Gem. *Blandina*, *Joachim Heinrich* Maxens Wittbe geb. Rüdigerin, Frau auf Spitz-Cunnersdorff nupſ. d. 10. Febr. 1663. lebten ohne Leibes-Erben.

Catharina Magdalena von Gerßdorff,
Gemahl *VVigand* v. Gerßdorff, auf Meffersdorff, Stein-Kirche, Walwitz, Grentzdorff.

Christoph Gottlob von Gerßdorff, Ihr. Königl. Maj. in Pohlen und Churſl. Durchl. zu Sachſen Obriſter von der Infanterie, Herr der Gütter Wiegandsthal, Meffersdorff, Grentzdorff, Bergſtraße, Straßberg, Heide und Neu-Gerßdorff.
Gem. *Magdalena Catharina* geb. Thelerin, a. d. H. Neſchwitz.

VVigand Adolph von Gerßdorff, auf Ober-Gerlachsheim, des Fürſtenthums Görlitz Landes-Elteſter. †. 1706.
Gem. *N. N.* von Reibnitz, a. d. H. Buchwalde in Schleſien.

- *VVigand* v. Gerßdorff, Cornet unter Königl. Maj. in Preußen †. in Niederlanden.
- *Maximilian Adolph* Fehndrich.
- Zwey Fräulein deren Nahmen unbekandt.

Christoph Rudolph von Gerßdorff, auf Stein-Kirche in Schleſien.
Gem. *N.* geb. v. Hülſen, a. d. H. Grune. Leben ohne Leibes-Erben.

Carl Felix Ernſt von Gerßdorff, Obriſter über ein Regiment Dragouner, blieb in der Battallie bey Pintſchow.

Christoph Ernſt von Gerßdorff, auf Plißkowitz, K. Maj in Pohl. u. Churſl. Durchl. zu Sachſen Cammer-Herr u. Gegenhändl. des Marggr. Ober-Lauſitz.
Gem. *Mariana Christiana* Freyin von Frieſen, †. d. 22. May 1717.

- *Heinrich Ernſt*,
- *Carl Auguſt*,
- *VVigand Gottlob*,
- *Christoph Leopold.*

Catharina Charlotta von Gerßdorff.
Gem. *Melchior Abraham* von Gerßdorff, a. Walde nupſ. 1688.
Gezeuget 3. Söhne und 3. Töchter, wovon der älteſte Hauptmann unter der Chevallier-Guarde.

Maximilian Leopold, auf Ober-Gerlachsheim K. M. in Pohl. und Churſl. Durchl. zu Sachſen Obriſt-L.
Gem. *N. N.* v Löben a. d. H. Schönberg, leben ohne Leibes-Erben.

N. N v Gerßdorff, Ux *N.* von Pentzig auf Wilcke, K. Pohl. und Churſl. Sächſ. Obriſter, lebet ohne Leibes-Erben.

VVigand Gottlob von Gerßdorff, nat. 1681. d. 11. Dec. Königl. Maj. in Pohl. und Churſl. Durchl. zu Sachſen Fendrich bey den Dragonern, ſtarb in Pohlen d. 10. Martii 1703.

VVolff Adolph von Gerßdorff, Obriſter und Inſpecteur von der Cavallerie bey Ihr. Königl Maj. in Pohl. und Churſl. Durchl. zu Sachſ. Armee

George Rudolph v. Gerßdorff, Königl. Maj. in Pohlen und Churſl. Durchl. zu Sachſen Geheimer Kriegs-Rath.

Carl Ernſt von Gerßdorff, Capitain von Dragonern.

Maximilian von Gerßdorff, ſtarb als Fehndrich von der Sächſ. Infanterie in Pommern.

Jahanna Charlotta Fräulein.

Christoph Leopold, Lieutenant von der Infanterie in Kayſ. Dienſten †. d. 6. May 1718.

Christiana Gottlieb von Gerßdorff, Gemahl *David* von Flötſchers auf Croßen und Nieckelsdorff, Königl. Pohl. und Churſl. Sächſ. Hoff-Rath.

Genealogia der Frey-Herren von Gerßdorff in Schleſien aus dem Hauſe Seichau.

GEORGE von GERSDORFF zu Seichau in Taueriſchen. Vid. Schweinitziſche Genealog. ejusd. Ahnen-Taffel No. XXIX.
Gem. N. Freyin von KITTLITZ a. d. H. Malwitz im Glogauiſchen.

N. von Gerßdorff zu Seichau.
Gem. *N.* von Metzradin a. d. H. Förſtchen in Nieder-Lauſitz.

Hans von Gerßdorff, zu Seichau.
Gem. *N.* von Braunin a. d. H. Zobten.

Hans von Gerßdorff, zu Seichau, Waltersdorff, Rimberg, Langenau, und Haußdorff ꝛc. Kayſerl. Maj. Rath und Verweſer der Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer ꝛc. ſtarb Anno 1634.
Gem. *Anna Maria* geb. Schweinitzin a. d. H. Crain, nat. 1600. d. 23. Aug. nupſ. d. 15. May 1620. erzeuget 3. Söhne und 5. Töchter, davon 2. Söhne und 3. Töchter in der Kindheit verſtorben, Sie aber nach 34. jährigen Wittwenſtand geſt. d. 22. Martii 1668.

Kunigunda von Gerßdorff,
Gem. *Heinrich* v. Niebelſchitz.

George Rudolph, Frey-Herr von Gerßdorff, auf Seichau, Waltersdorff, Langenau und Haußdorff, der Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer Ober-Rechts-Sitzer, nach dem Kayſerl. Cammer-Herr und Ober-Amts-Rath in Ober- und Nieder-Schleſien.
I. Gemahlin *Anna Catharina* von Saltza, a. d. H. Ebersbach in Ober-Lauſitz, ſo ihm erzeuget 4. Söhne und 1. Tochter.
II. Fräul. *Kunigunda* geb. Freyin von Maltzan a. d. H. Militſch.

Kunigunda von Gerßdorff,
Gem. *Ernſt* von Schweinichen auf Kolbnitz und Jägerndorff.

Suſanna von Gerßdorff,
Gem. *Ernſt* von Nimbtſch, Landes-Elteſten der Schweidnitz- u. Taueriſchen Fürſtenth. u. Ober-Steuer-Einnehmer.

Ex Matrim. I.
Hans George von Gerßdorff, *Hiob Adam*, *George Rudolph*, *Christoph Ehrenreich*, *Maria Hedwig*

No. VIII.

TABULA GENEALOGICA
GENEROSISSIMORUM DOMINORUM A GERSDORFF IN BORUSSIA ET THURINGIA.

Genealogia derer Herren von Gerßdorff in Preußen.

FRIDERICH von GERSDORFF a. d. Hause Weichßdorff in Ober-Laußitz, ist mit Marggraff Alberto in Preußen kommen, und hat ein Regiment Curassirer commandiret, wurde endlich Land-Commissarius, und zu wichtigen Affaires gebraucht, ihm auch mit Bewilligung des Landes das Adeliche Stamm-Guth Grieben geschencket, welches noch bis dato bey der Famille ist. Er war vermählet mit einer Gräfin von Güldenstiern.

Joachim von Gerßdorff auf Grieben, würcklicher Rath beym Marggrafen von Preußen. Gemahlin *N. N.* eine Gräfin von Schwerin.

Christoph von Gerßdorff auf Grieben, Obrister Lieutenant in Brandenburgischen Diensten, und im Massurischen Kriege Commendant in Soldau, welches Schloß er in der Belagerung männlich defendiret. Er hat sich in Sachsen mit einer von Nostitz verheyrathet.

Jacob von Gerßdorff auf Grieben. Gem. *N. N.* gebohrne Finckin von Finckenstein.

Christoph Heinrich von Gerßdorff auf Grieben, Königl. Preußischer und Königl. Pohlnischer Cammer-Herr. Gemahlin *N. N.* gebohrne von Polentz.

Christoph Friderich von Gerßdorff. — Fräulein *Gottlieb*.

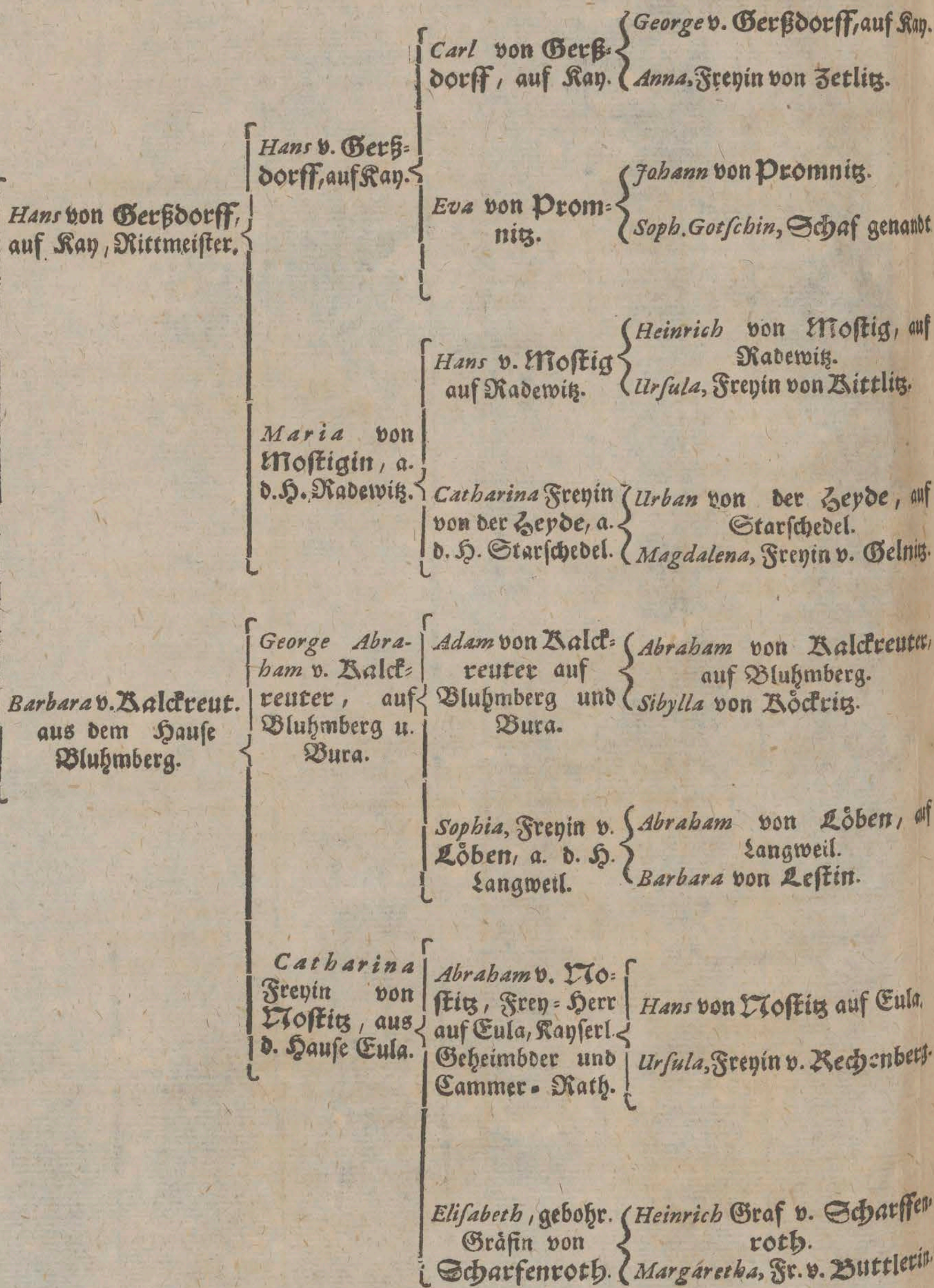
Genealogia derer Herren von Gerßdorff in Thüringen.

N. von Gerßdorff auf Baruth.

- *Peter* von Gerßdorff, Hoch-Fürstl. Sächs. Geheimbder Rath und Hoff-Marschall in Weymar, war Anno 1614. Stallmeister. Vid. Mull. Ann. Sax. p. 290.
- *Heinrich* von Gerßdorff, auf Zschorne in Ober-Laußitz.
  - *David* von Gerßdorff,
  - *Heinrich* von Gerßdorff, ist in der Jugend zu seines Vatern Bruder dem Hoff-Marschall in Weymar kommen, hat in Thüringen sich etabiliret und ein Guth gekaufft.
    - *Peter Heinrich* von Gerßdorff, Capitain d' Infanterie, ist vor Ofen in Ungarn geblieben Ao. 1684.
    - *David Gottlieb* von Gerßdorff, Königl. Preuß. Gen. Major und Obrister über ein Regiment Grenadier, ist vermählt mit des Geheimbden Rath *Retii* Tochter in Berlin.
      - Ein Sohn und Eine Tochter.
    - *George Rudolph* von Gerßdorff, Obrist-Lieutnant in Königl. Preuß. Diensten, blieb vor Käyserswerth.
    - *Heinrich Günther* von Gerßdorff, Obrist-Lieut. in Köngl. Pohl. Diensten, war vermählet mit I. *Johanna Christiana* von Exaudi. II. *Erdmuth Juliana* von Pistoris.
      - *Johanna Elisabeth Gertraud* von Gerßdorff,
      - *Henrietta Catharina* von Gerßdorff.
  - *Gottlieb* von Gerßdorff,
  - *George Adolph* von Gerßdorff, liegt in Straßburg begraben.

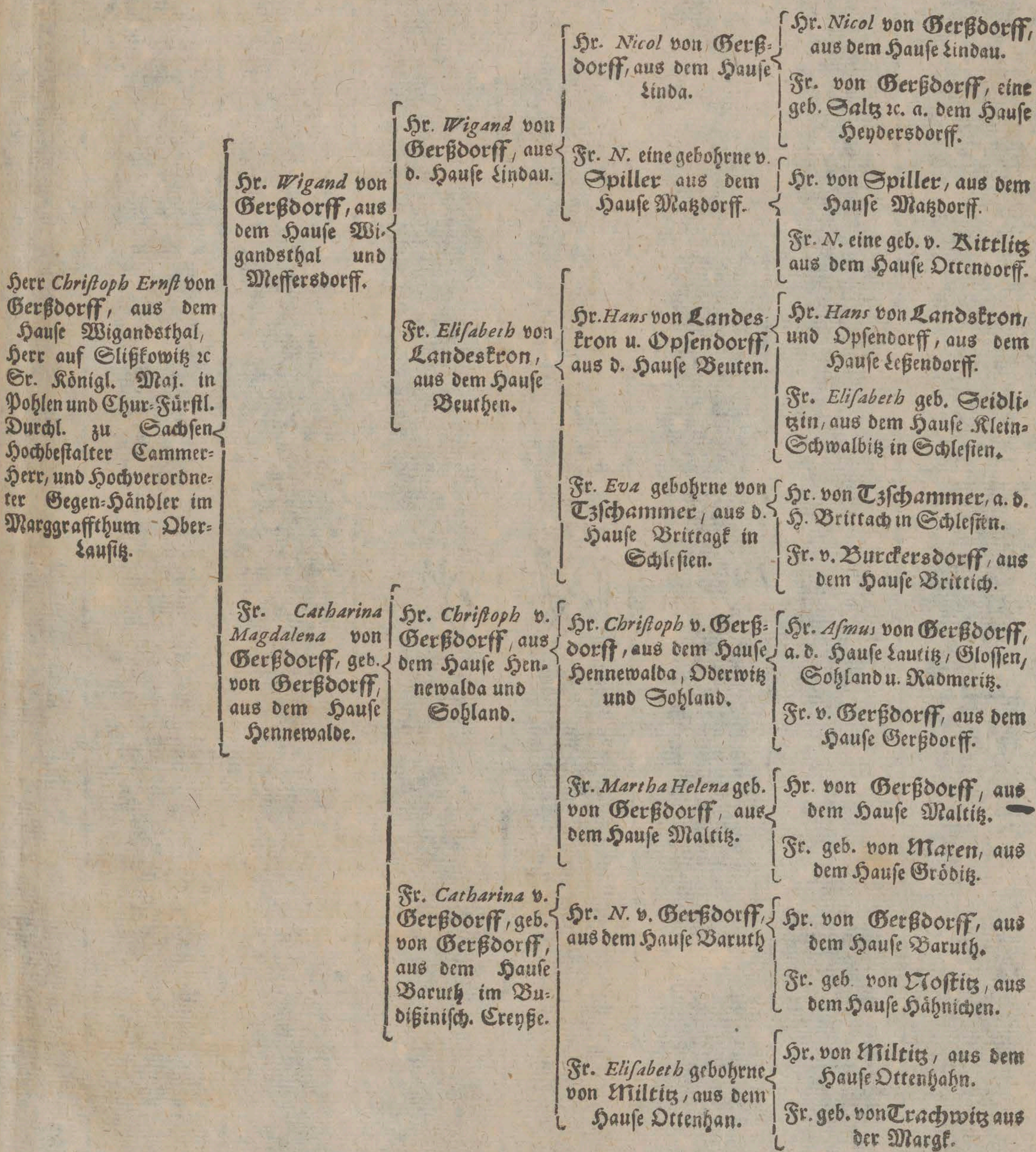
TABULA PROGONOLOGICA GENEROSISSIMI DOMINI HANS ABRAHAM DE GERSDORFF, DYNASTÆ IN KAY, KREISCHAU, GERCOVVITZ &c.

Herr *Hans Abraham* von Gerßdorff, auf Kay, Kreuscha, Gercowitz, Weißig u. Löſten. Chur-Fürſtl. Sächſ. Geheimbder Rath, General-Major, Cammer-Herr und Obriſter zu Roß, Amts-Hauptmann zu Torgau, Oſchatz und Mutſchen †. 1678. d. 3. Octobr. in Torgau.



No. X.

TABULA PROGONOLOGICA GENEROSISSMI DOMINI CHRISTOPHORI ERNESTI A GERSDORFF, DYNASTÆ IN SLISKOVVITZ.



No. XI.

TABULA PROGONOLOGICA
GENEROSISSIMI DOMINI CHRISTIANI GOTTLOB A GERSDORFF.

- Herr CHRISTIAN GOTTLOB von GERSDORFF, Königl. Pohl. und Churfl. Sächs. Ober-Rechnungs-Rath.
  - *Johann Christian* von Gerßdorff, auf Oppach.
    - *Melchior* von Gerßdorff, auf Taubenheim.
      - *David* von Gerßdorff, auf Recklitz und Bischdorff,
        - *Caspar Christoph* von Gerßdorff, auf Reichau.
          - *VVolff Heinrich* von Gerßdorff auf Bischdorff.
          - *Amalia* von Budissin aus dem Hause Schmellen.
        - *Anna* von Gerßdorff, aus dem Hause Baruth.
          - *Christoph* von Gerßdorff, auf Baruth.
          - *Anna* von Nostitz, aus dem Hause Gotta.
      - *Anna* von Klücks, aus dem Hause Strabwalde.
        - - - - von Klücks, auf Strawalde.
          - - - - von Klücks, auf - - -
          - - - - von Lüttichau, aus dem Hause Kmelen.
        - - - - von Gerßdorff, aus dem Hause Herwigsdorff.
          - - - - von Gerßdorff, auf Herwigsdorff,
          - - - - - - -
    - *Sabina* von Ponickau, aus dem Hause Königswarthe und Baselitz.
      - *Johann Christoph* von Ponickau, auf Königswarthe, Baselitz und Hennersdorff.
        - *Hans* von Ponickau, auf Elster, Brucknitz, Neschwitz und Königswarthe.
          - *Jacob* von Ponickau, auf Hoyerswerde.
          - *Sabina* v. Schömberg, a. d. Hause Warthe u. Braunau.
        - *Barbara* von Gabelentz, aus dem Hause Wendische Luppe.
          - - - - von Gabelentz, auf Wendisch-Luppa.
          - - - - von Gerßdorff, aus dem Hause Hermsdorff.
      - *Anna Elisabeth* von Grünroth, aus dem Hause Seyfersdorff.
        - *VVolff Dietrich* von Grünroth Senior, auf Seyfersdorff.
          - *Dietrich* von Grünroth, auf Seyfersdorff.
          - *Barbara* von Lohs, aus dem Hause Bareuth.
        - *Sabina* von Schönfeld, aus dem Hause Löbnitz.
          - *Hans* von Schönfeld, auf Löbnitz.
          - *Sabina* von Erdmansdorff, aus dem Hause - -
  - *Barbara Sibylla* von Muschwitz, aus dem Hause Wurschen.
    - *Sigismund* von Muschwitz, auf Wurschen, Niten, Wauitz und Wuyske.
      - *VVolff* von Muschwitz, auf Windorff und Keessen.
        - *Caspar* von Muschwitz auf Windorff und Keessen.
          - *Georg* von Muschwitz auf Windorff.
          - *Catharina* von Löben, aus dem Hause Groß-Döbern.
        - *Barbara* von Pannewitz, aus dem Hause Oesing.
          - *VVolff* von Pannewitz auf Klein-Oesing.
          - *Sibylla Maria* von Schönfeld, aus dem Hause Werben.
      - *Sibylla* von Bökeritz, aus dem Hause Prietz in Nieder-Lausitz.
        - - - - von Bökeritz, auf Prietz.
          - - - - von Rockeritz, auf Prietz.
          - - - - von Polentz, aus dem Hause - -
        - - - - von Lohs, aus dem Hause - -
          - - - - v. Lohs, auf - - -
          - - - - v. Kracht, aus dem Hause - -
    - *Isabella Catharina* von Metzrad, aus dem Hause Tretzschitz in Böhmen.
      - *Hans* von Metzrad auf Treffschitz.
        - *Abraham* von Metzerad, auf Klein-Bautzen.
          - *Christoph* von Metzrad, auf Klein-Bautzen.
          - *Magdalena* von Gerßdorff, aus dem Hause Malschwitz
        - *Martha* von Boxberg, aus dem Hause - - -
          - *Franciscus* von Boxberg, auf - -
          - - - - von Seydewitz, aus dem Hause - -
      - *Anna Baronesse* von *Bogdalitzky*, aus dem Hause u. auf Treffschitz.
        - - - - Baron von *Bogdalitzky*, auf Treffschitz.
          - - - - Baron von *Bogdalitzky*, auf - -
          - - - - - - -
        - - - - Gräfin von Lesle, aus dem Hause - - -
          - - - - Graf von Lesle, auf - -
          - - - - - -

Theologie anfänglich ums Jahr 1019. im Capitulo zu Bamberg als Canonicus aufgenommen, nachgehends aber durch einhellige Wahl zum Bischoffthum daselbst erwehlet worden.

Bernhardus von Gersdorff. BERNHARDUS von Gersdorff soll wegen seines ausnehmenden Ingenii und Verstandes Abt des Closters zu St. Gallen in der Schweitz gewesen, jedoch weil er sich auf Astronomische Studia appliciret, auch einige Bücher von solcher Disciplin geschrieben, veranlasset worden seyn, solch Amt nieder zu legen. Ferner hält man dafür, daß

Erasmus von Gerßdorff. ERASMUS von Gersdorff die Probstey zu Naumburg anno 1180. überkommen, und mit sonderbahren Ruhm verwaltet. Nicht weniger soll

Wilhelmus von Gersdorff. WILHELMUS von Gersdorff, ein Sohn Alberti von Gersdorff auf Thomaswald, Gräbe, Mückendorff und Sleinitz die Probstey zu Magdeburg erlanget haben, und beruffet sich dißfalls ietztermeldter Herr M. PITSCHMANN auf ABRAHAM HOSEMANNS Schrifften und derer von selbigen allegirten Autorum, benanntlich D. WIGELII & MAURITII BRANDS Niederländische *Chronica*; Allein zu geschweigen, daß Hosemanns Autorität bey verständigen Leuten keinen Beyfall findet, und die von ihm angezogene Autores offtmahls weder ihren Nahmen noch Schrifften nach in rerum natura gewesen, so ist die Erzehlung von dem letztern Wilhelmo bereits oben §. 19. gründlich widerleget, daß man also, was von obigen vier geistlichen Personen gemeldet wird, in Ermangelung glaubwürdiger Geschichts-Schreiber oder Brieflicher Uhrkunden in seinem Werth und Unwerth beruhen lassen muß. Mit besserer Gewißheit hingegen ist zu behaupten, daß

Heintze von Gersdorff. HEINTZE von Gersdorff im XIVden Seculo Probst zu Brandenburg gewesen, auch anno 1399. zwischen dem Stifft Magdeburg und der Stadt Brandenburg nebst Heinrichen von Bodendick, Bischoffen zu Brandenburg als Versöhns-Mann den Vergleich stifften helffen, wie ANGELUS *in Annal. Marchiæ p. 176.* berichtet. Desgleichen war im XV. Seculo.

Andreas von Gersdorff. M. ANDREAS de *Gersdorff*, auf Crossa, ein Grundgelehrter Theologus und Professor, wie auch des grossen Fürsten-Collegii Collegiatus in Leipzig, und anno 1425. bey solcher Academie Rector Magnificus, welche Dignität wohl grosse Herren und hohe Standes-Personen nicht auszuschlagen pflegen. *Vid.* L. ZACHAR. SCHNEIDERS *Chronic. Lipsiens. Lib. VI. p. 312.* Er wird in denen Elogiis Professorum Lipsiensium gerühmt, als Vir disertus eloquio, ingenio promptus, Disputator vehemens, in tota Philosophia abunde peritus. Qui ad Theologiam se applicans, ubi non paucos discipulos sua eruditione illi facultati adjecisset, in pace mortuus apud Ecclesiam D. Nicolai sepelitur &c. Sein Epitaphium ist:

Andreas Crostensis erat sacra scripta professus
Ingenuasque artes quem tegit urna modo.
Quod si perpetuos Virtus recrearet in annos,
Non hunc mortalis læderet ulla dies.

Rampholdus de Gersdorff. RAMPHOLDUS de *Gersdorff* wird gefunden als Parochus sedis Reichenbachensis & Dominus in Reichenbach anno 1430. usque 1436. in denen Reichenbachischen Kirchen-Büchern.

Bartholomæus de Gersdorff. BARTHOLOMÆUS von Gersdorff, war Scholasticus bey dem Collegiat-Stifft zu Großglogau, starb anno 1452. am Tage der Apostel Simonis und Judä. Endlich wird noch als ein gelehrter Mann gerühmet

Melchior von Gersdorff. MELCHIOR von Gersdorff, so anno 1501. zu Leipzig in Doctorem Juris promoviret, welches zu selbigen Zeiten eine grosse Würde war. Sein Elogium beschreibet HENELIUS *in Silesia Togata*, und dessen Scholiastes FIBIGER *ad Silesiographiam renovat. Cap. VIII. p. 498.* wobey er aber klaget, daß man das Jahr und Tag seiner Geburth und Todes nicht wisse, wenn er schreibet: In hoc vero quis non doleat? quis non indignetur? a Scriptoribus nostris adeo nullam unquam uno verbo nobilissimi Viri mentionem fieri, ut nec ortus nec obitus, annum nec diem certo scire possimus. Hier könte weiter eine grosse Anzahl gelehrter Gersdorffer aus alten und neuen Zeiten angeführet werden, doch weil dieselben nicht allein denen Studiis sich gewidmet, sondern auch zugleich in wichtigen Kriegs-Etats-Hof- und Landes-Bedienungen ihr Talent angewendet, so wird in folgenden §. §. hier-

von umständlicher zu handeln Gelegenheit vorkommen.

Hof- und Etats-Ministres aus dem Gersdorfischen Geschlechte.

§. 23. Unter solchen Hof- und Etats-Ministern wird gerühmet

Georgius a Gersdorff.

GEORGIUS a *Gersdorff* auf Colditz, welcher viel Jahr lang als Königl. Böhmischer Unter-Cämmerer bey Käyser Maximiliano II. und Rudolpho II. gedienet, und anno 1558. d. 9. Junii an einen jählingen Schlagflusse gestorben. Es giebt ihm M. PROCOPIUS LUPACIUS *in Calendar. Historic. ad h. diem emortualem* das Lob, daß er gewesen vir pietate, virtute & justitia præstans. So stund auch zu seiner Zeit in sonderbahren Ansehen

Joachim von Gersdorff.

JOACHIM von Gersdorff, welcher die Stelle eines Etats Ministers bey Churfürst Mauritio zu Sachsen bediente, und zu denen wichtigsten Verrichtungen gebraucht wurde, wie so wohl in JOH. SEBAST. MULLERS *Annal. Saxon. ad Ann.* 1550. *p.* 114. als in HORTLEDERS deutschen Krieg *Lib. IV. Cap. XIX. p.* 987. hiervon gnugsame Spuren vorkommen, er that ein vieles bey Aussöhnung der Stadt Magdeburg anno 1551. unterschrieb auch Churfürst Moritzens Testament an. 1553. als Zeuge. *Vid.* MULLER *Annal. Saxon. p.* 120. Nicht minder war

Heinrich von Gersdorff.

HEINRICH von Gersdorff auf Dobriluck, aus dem Hause Ruhland in Ober-Laußitz an Churfürst Mauritii Hofe in Bestallung, immaßen er eine Zeitlang als Hofmeister bey ihm dienete, ehe er noch zur Chur gelangete, nachgehends Berg-Hauptmann zu St. Annaberg, und endlich anno 1542. als der erste Ober-Berg-Hauptmann des Ertz-gebürgischen Crayses ernennet wurde, in welcher Ehren-Stelle er bis anno 1557. d. 14. Junii, da ihn ein plötzlicher Tod hinweg risse, verharret. *Vid.* ANDR. MOLLER. *Theatr. Freiberg. Part. I. pag.* 446. M. SIMON. Eilenburg. *Chronica Part. III. p.* 570. allwo erwehnet wird, daß die Stadt Eilenburg ihm als Churfürstl. Commissario huldigen müssen. Ferner war

Valentin von Gersdorff.

VALENTIN von Gersdorff auf Hennersdorff, Königl. Böhmischer Land-Richter zu Zittau und Löbau, starb Montags nach Quasimodogeniti anno 1562. wie dessen Epitaphium in der Kirchen zu Hennersdorff unterm Königs-Holtze bezeuget, und aus der Consignation derer Land-Richter zu Löbau in *Annalib. Löbaviens. Msct.* erhellet. *vid. supra Part. I. Cap. XIX.* §. 4.

Nicolaus von Gersdorff.

NICOLAUS von Gersdorff auf Malschwitz, Großhorcka und Rockythal, war im XVI. und XVII. Seculo Käyserl. Rath, Ober-Hauptmann derer Käyserlichen Domainen oder eigenthümlichen Herrschafften im Königreich Böhmen, und Hauptmann der Grafschafft Glatz. Es wurde ihm solche Grafschafft anno 1607. anvertrauet, und von ihm bis anno 1620. treulich verwaltet. Es war um so viel mehr zu verwundern, daß er so wichtige Aempter erlangte, ob er sich gleich zur Evangelischen Religion bekennete. *Vid.* ÆLURII Glatzische *Chronic. Sect. II. pag.* 373. item *Apologia* der Stände in Böhmen *Part. I. & Part. II. num.* 77.

Philippus von Gersdorff.

PHILIPP von Gersdorff auf Ober-Stützingen, hatte bey Käyserl. Majest. den Character als Rath und Cämmerer, und wohnete wegen des Marggrafens zu Burgau in der Jülichischen Successions-Sache der Käyserl. Commission in Erfurth anno 1613. bey, *vid.* JOH. SEB. MULLERS *Annal. Saxon. p.* 265.

Magnus von Gersdorff.

MAGNUS von Gersdorff war bey denen Marggrafen von Brandenburg Hof-Juncker, zu der Zeit, als anno 1614. zu Naumburg die Erb-Vereinigung der dreyen Chur- und Fürstl. Häuser Sachsen, Brandenburg und Hessen verneuert wurde. *Vid.* MULLER. *Annal. Saxon. p.* 284.

Peter von Gersdorff.

PETER von Gersdorff trat bey denen Fürstl. Gebrüdern zu Weimar anno 1618. als Stall-Meister, und anno 1627. als Jäger-Meister in Dienste. MULLER. *Annal. Sax. p.* 290. und 331.

Christoph von Gersdorff.

CHRISTOPH von Gersdorff und Schwartza auf Schemiditz, Ochel und Hermsdorff, war Land-Rath beym Königl. Mann-Recht im Groß-Glogauischen Fürstenthume, wie auch Defensions-Rittmeister im Freystädtischen, Sprottischen und Grünbergischen Crayße, muste aber anno 1623. durch einen Fall von einem Gewölbe seinen Geist aufgeben. *Vid. Conc. funebr.* ERASM. WILLICHII, *Pastor.* zu Grünberg *d. Anno* 1623.

Rudolph von Gersdorff.

RUDOLPH von Gersdorff und Schwartza auf Weicha, Reineshain, Peterswalde und Mertzdorff, war Käysers Ferdinandi II. und Hertzog Heinrich Wentzels zu Mönsterberg, Oels und Bernstadt Ober-Amts-Rath, starb anno 1629. im 39. Jahr seines Alters. *Vid.* SINAPII *Olsnograph. Part. I. Sect. IV. p.* 805. HENELII *Silesiograph. renovat. Cap. VIII. p.* 499.

Joachim von Gersdorff.

JOACHIM von Gersdorff, war Reichs-

Reichs-Rath und Reichs-Drotzet in Dännemarck. Er betrat den Schauplatz der Welt in der Stadt Sebiger in Jütland anno 1611. Sein Vater war Caspar Christoph von Gersdorff aus dem Hause Krisch in Ober-Laußitz, Herr des Guthes Sabeygard, welcher, nachdem er sich in Dännemarck gewendet, das Indigenat daselbst erlanget hatte. Nach wohl-absolvirten Studiis bekleidete er zwar anfänglich bey des Cron-Printzens von Dännemarck Christiani Hofe den Platz eines Cammer-Junckers, doch als dieser anno 1647. noch vor seines Herrn Vaters, Christiani IV. Ableben, den Weg aller Welt gienge, trat er in Königl. Dienste als Hof-Marschall, folglich als Reichs-Rath und Stadthalter zu Coppenhagen, auch Amtmann der Insul Bornholm, dahero ihn PUFENDORFF *de Reb. gest. Carol. Gustav. Svec. Lib. II. § 81.* Pro-Regem Daniæ nennet. Er halff anno 1648. König Fridericum III. erwehlen, von dem er bey seiner Crönung zu einen Ritter des Elephanten-Ordens geschlagen, auch anno 1651. an des degradirten Cornificii Uhlefelds statt zu einen Reichs-Hofemeister und obersten Reichs-Rathe in Dännemarck gemacht, und hierauf in unterschiedenen wichtigen Gesandschafften und Reichs-Geschäfften, Allianzen und Friedens-Schlüssen gebraucht wurde, wie er denn anno 1658. d. 26. Febr. den Frieden mit Schweden zu Rothschild schliessen helffen, und anno 1660. die Friedens-Tractaten vor Coppenhagen beförderte, wovon PUFENDORFF *cit. loc. Lib. VII. § 15. seqq.* zu lesen. Er war einer der Vornehmsten, der dem Könige von Dännemarck die Souverainität seines Reichs befestigte, auch dannenhero der erste, so die neu-eingeführte Charge eines Reichs-Drozets und Præsidenten im Etats Collegio zur Belohnung seiner geleisteten Dienste erlangte. *Vid.* THEATRUM EUROPÆUM *Tom. IX. p. 97. seqq.* Jedoch er lebte in solcher Dignität nicht lange, sondern verwechselte die Zeitligkeit mit dem Ewigen zu Coppenhagen d. 19. April. anno 1661. *Conf.* ZIEGLERS Schauplatz *pag. 119.* BUDÆI Historisch. *Lexicon Part II. p. 239.* Er hatte sich anno 1641. Mens. Octobr. mit Ollegard Hwitfeld auf Lillöe vermählt, und mit selbiger 4. Söhne und 6. Töchter, nahmentlich: Christian, Caspar Christophen, Heinrichen, Friedrichen, Marien Magdalenen, Margarethen, Sophien Amalien, Elisabethen, Margarethen und Dorotheen erzeuget, verlohr aber diese Gemahlin nach 14. jähriger geführter Ehe d. 11. Martii 1655. im 33. Jahr ihres Alters, wie aus deroselben Leichen-Predigt erscheinet. Von denen Söhnen ist

Christian von Gersdorff.

CHRISTIAN von Gersdorff anfänglich Königs Friderici III. hinterlassener Gemahlin Cammer-Herr, nachgehends aber Königlicher Cammer-Rath und Rentmeister in Dännemarck worden, Caspar Christoph von Gersdorff starb zu Pariß auf der Reise, Heinrich von Gersdorff, war Rittmeister von Ihr. Königlichen Majest. in Dännemarck Leib-Gvardie, blieb aber in einen Treffen unweit der Stadt Lunden in Schonen, und endlich Friedrich von Gersdorff, bediente zuerst bey Ihr. Kön. Maj. in Dännemarck die Charge eines Ceremonien-Meisters, wurde hernach als Envoye nach Engelland geschickt, und zuletzt als geheimbder Etats Rath des Königs declariret. *Conf.* ZEILER. *Epistol. 639. fol. 783.* AUG. ADOLPH. ab HAUGWIZ *Tract. de Mareschallis Cap. VI. Sect. I. p. 329.* BECMANN. *Histor. Orb. Part. II. Cap. V. § 6. p. 618.*

Caspar Christoph von Gersdorff.

Heinrich von Gersdorff.

Friedrich von Gersdorff.

Maximilianus Ferdinand von Gersdorff.

MAXIMILIANUS FERDINAND Freyherr von Gersdorff, Erb-Herr auf Kuttlau, Gustau, Wignitz, Samitz und Gräbig, der Römischen Käyserl. auch zu Ungarn und Böhmen Königl. Majest. Rath, und des Fürstenthums Groß-Glogau Königl. Vollmächtiger Amts-Verweser, starb an. 1664. d. 19. Sept. im 60. Jahre seines Alters. *Vid.* Leichen-*Sermon* in Groß-Glogau *d. 26. Nov. d. a.* gehalten von BALTHASAR MACHIO Pfarrern zu *S. Nicolai*, und Fürstl. Bischöfflichen *Commissario* der Kirchen zu *S. Stanislai* bey den Franciscanern in Großglogau, darinnen er ihn unter andern rühmet, daß er das erste Allmosen zu Wiederaufbauung der eingebrandten Nicolai-Kirche an 160. fl. verehret habe.

Hieronymus von Gersdorff.

HIERONYMUS von Gersdorff aus dem Hause Bocka, stund als Cammer-Juncker und Weinbergs-Hauptmann bey Ihro Churfl. Durchl. zu Sachsen Joh Georg. II. in Bestallung, starb aber anno 1672. d. 24. Febr. Noch ein anderer hingegen

Hieronymus von Gersdorff.

HIERONYMUS von Gersdorff, war bey Ihr. Hoch-Fürstl. Durchl. zu Sachsen-Zeitz Cammer-Juncker anno 1668. *Vid.* MULLER. *Annal. Saxon. p. 476.*

Nicolaus von Gersdorff.

NICOLAUS von Gersdorff auf Malschwitz, war Käyserl. Majest. Rath und

Königl. Stadthalter, auch Ober-Landschreiber im Königreich Böhmen anno 1665.

Christoph Heinrich von Gersdorff.

CHRISTOPH HEINRICH, Freyherr von Gersdorff auf Sieben-Eichen, verwaltete die Landes-Eltesten-Charge der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer um das Jahr 1672, *Vid.* HENEL. *Silesiograph. renov. Cap. VIII. p. 500.*

Hanß von Gersdorff.

HANS von Gersdorff auf Seichau, Reinberg, Waltersdorff, Langenau und Haußdorff, war Käyserl. Majest. Rath und der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer Amts-Verweser, dessen Sohn

George Rudolph, Freyherr von Gersdorff.

Herr GEORGE RUDOLPH von Gersdorff auf Seichau, war ebenfalls Käyserl. Majestät Leopoldi Schlesischer Ober-Amts-Rath, und wurde von allerhöchstgedachter Käyserl. Majest. in Freyherrlichen Stand gesetzet. *Vid.* HENEL. *Siles. renov. Cap. VIII. p. 500.* LUCÆ Schlesiens Denckwürdigk. *p. 1228.* PITSCHMANN. *Memor. famil. Gersdorff. Cap. II. p. 17. & 18.*

Wolff Abraham von Gersdorff.

Herr WOLFF ABRAHAM von Gersdorff auf Milckwitz, war anno 1691. Churfl. Durchl. zu Sachsen Resident im Haag, nachgehends aber anno 1698. von Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen Friderico Augusto als Gesandter nach Engelland versendet.

Rudolph, Graf von Gersdorff.

Herr RUDOLPH, Graf von Gersdorff, wurde von Ihro Käyserl. Majestät Leopoldo anno 1701. zu dero geheimbden Rath ernennet, *vid.* JACOB. FRANCI *Continuat. Relation. Histor. Autumnal. de Anno 1701. p. 9.*

Vornehmlich hat in denen neuern Zeiten an dem Sächsischen Himmel als eine hellglängende Sonne geschimmert

Nicol, Freyherr von Gersdorff.

Herr NICOL, des Heil. Röm. Reichs Edler Panner und Freyherr von Gersdorff, Erb-Herr der Güther Baruth, Bretting, Hennersdorff, Haußwalde, Chemnitz, Buchwalde, Berthelsdorff, Rackel und Kreckwitz ꝛc. Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen hochbetrauter geheimbder Raths-Director, und vollmächtiger Land-Voigt des Marggrafthums Ober-Laußitz. Er erblickte das Licht der Welt anno 1629. d. 9. Junii. Sein Vater war Herr Nicol von Gersdorff, Käyserl. Rath und Gegenhändler in Ober-Laußitz, die Mutter aber Frau Anna Maria, des Geschlechts von Löben. Nach absolvirten Studiis und glücklich verrichteten Reisen durch Franckreich, Holland und Engelland wurde er anno 1655. von Ihr. Churfl. Durchl. zu Sachsen Joh. Georgio I. zu dero Appellation-Rath bestellet, und in folgenden 1656sten Jahre als Hof- und Justitien-Rath verpflichtet, da sich denn in allen ihm aufgetragenen Verrichtungen, auch committirten hochwichtigen Reisen und Verschickungen, worzu er bald darauf anno 1658. und 1659. bey dem Käyserlichen Wahl-Tage zu Franckfurth am Mayn, und von dar zu Sr. Königl. Majestät von Schweden Carl Gustaven gebraucht worden, neben den unermüdeten Fleiß das ihm von GOtt verliehene grosse Talent mehr und mehr herfür gethan, weshalben denn Churfl. Durchl. zu Sachsen Johannes Georg. II. anno 1660. ihn zu dero würcklichen geheimbden Rath ernennet, auch nachmahls Churfürst Johannes Georgius III. anno 1680. in eben dieser Function von neuen confirmiret, und hiernechst als dero Ober-Cämmerer angenommen, endlich aber anno 1686. das völlige Directorium im geheimbden Consilio aufgetragen. Dessen Herr Sohn und Nachfolger Churfürst Johannes Georgius IV. bestätigte ihn in solcher Dignität anno 1691. von neuen, und trug ihm an statt der niedergelegten Ober-Cämmerey-Charge die wichtige Function eines vollmächtigen Land-Voigts des Marggrafthums Ober-Laußitz auf, welchen Aemtern er auch unter Ihr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen Regiment von anno 1694. an bis an sein Lebens-Ende rühmlichst vorgestanden, und also zu einem gantz ausserordentlichen Exempel worden, daß er fünff Churfürsten zu Sachsen successivè in unverrückter Treue gedienet. Seine Expeditiones sind von solcher Menge und Wichtigkeit, daß der enge Raum dieser Schrifft selbige zu fassen unvermögend, und die Feder auszudrucken unfähig ist. Die allerhöchste Majestät des Deutschen Reichs bewunderte seine Qualitäten, und die grösten Potentaten in Europa bezeigten über die kluge Conduite und durchdringenden Verstand, so er in denen wichtigsten Reichs-Geschäfften bey so vielen vorkommenden Gelegenheiten von sich blicken ließ, ihr sonderbahres Vergnügen. Se. Käyserl. Majestät erhuben ihn auch in solchen Absehen anno 1672. in Freyherrlichen Stand, als er eben bey dem Ober-Sächsischen Crayß-Tage das Directorium führte, und die zwischen dem Käyser und Chur-Sachsen geschlossene Allianz auf richtigen Fuß bringen halff.

Sein

Sein Todes-Fall erfolgte im 73. Jahre seines Ruhm-vollen Alters d. 23. Augusti 1702. mit Anfang des XVIII. Seculi, welches er bey nahe die Helffte hindurch so herrlich illustriret hatte. Von seinem Leben und Thaten sind fast alle Geschichts-Bücher selbiger Zeiten erfüllet, und kan man in JOH. SEBASTIAN MULLERS *Annalibus Saxonic.* THEATRO EUROPÆO, PUFENDORFF. *de Reb. Carol. Gustav. Lib. V. §. 54. & de Reb. Frider. Wilhelm. Brandenburg. Lib. VII. §. 66. Lib. IX. §. 92. Lib. XIII. §. 41. Lib. XVIII. §. 26. 59. 81.* SOUVERAINEN von *Europ. p. 742.* und andern mehr einen reichen Uberfluß hiervon antreffen. Von dessen Herren Söhnen sind anietzo noch am Leben, und in Königlichen auch Fürstlichen Bestallungen

Johann George, Freyherr von Gersdorff. Herr JOHANN GEORGE, Freyherr von Gersdorff auf Kemnitz, Brettnig, Kreckwitz und Haußwalde, Sr. Kön. Maj. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen hochbestallter Cammer-Herr.

Gottlob Friedrich, Freyherr von Gersdorff. Herr GOTTLOB FRIEDRICH, Freyherr von Gersdorff auf Baruth, Buchwalde und Rackel, war anfänglich Königl. Pohlnischer und Churfl. Sächß. Hof- und Justitien-Rath, auch bey dem Käyserlichen Reichs-Cammer-Gerichte zu Wetzlar geraume Zeit hochansehnlicher Assessor, nunmehro aber bey Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen-Merseburg würcklicher geheimbder Rath. Der jüngste ist

Nicol, Freyherr von Gersdorff. Herr NICOL, Freyherr von Gersdorff auf Hennersdorff, Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen Hof- und Justitien auch *Appellation*-Rath. Sonst hatte hochermeldter Herr geheimbder Raths-Director einen eintzigen Halb-Bruder, von welchen in folgenden §. zu gedencken die Ordnung erfordert, dessen eintziger Herr Sohn aber verdienet allhier seinen Platz, und ist

Christoph Friedrich von Gersdorff. Herr CHRISTOPH FRIEDRICH von Gersdorff, auf Kaupa, Klix, Rattwitz, Bolberitz, Salga, Dobschke rc. Kön. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbestallter Cammer-Herr, Vice-Ober-Hof-Richter zu Leipzig, Hof- und Justitien- auch Appellation-Rath, und hochansehnlicher gevollmächtigter Gesandter bey der Reichs-Versammlung zu Regenspurg. Von dessen klugen Vorsorge die gesamten Königl. und Churfürstl. Sächß. Länder einen grossen Antheil zeitlicher Wohlfahrt und Glückseligkeit sich zu versprechen haben. Endlich stehen noch in würcklicher Sächß. Civil-Bestallung

Christian Gottlob von Gersdorff. Dessen Ahnen-Tafel vid. sub No. II. Herr CHRISTIAN GOTTLOB von Gersdorff, aus dem Hause Oppach, Königlicher Pohlnischer und Churfl. Sächß. hochbestallter Ober-Rechnungs-Rath, und

Johann Christoph von Gersdorff. Herr JOHANN CHRISTOPH von Gersdorff, Königlicher Pohlnischer und Churfürstl. Sächß. hochbestallter Amts-Hauptmann zu Schweinitz.

Die Herren von Gersdorff haben insgemein in Ober-Laußitz die wichtigsten Landes-Chargen bedienet. §. 24. Es sind aber insonderheit die Herren von Gersdorff von dreyen Seculis her gleichsam dazu gebohren, und vom Himmel ausersehen gewesen, die wichtigsten Landes-Chargen des Marggrafthums Ober-Laußitz zu tragen, und als Lands-Haupt-Leute, Gegenhändler und Ober-Amts-Verwalter zu Budißin, Amts-Haupt-Leute zu Görlitz, Landes-Eltesten und Landes-Bestallten des Landes Wohlfahrt zu befördern, wie solches aus nachstehenden Verzeichniß erhellen wird. Denn so findet man in denen Landes-Registern und Annalibus, daß als Lands-Haupt-Leute und Gegenhändler dem Lande vorgestanden.

Als Landes-Haupt-Leute.

Adolph von Gersdorff. ADOLPH von Gersdorff auf Gudeborn, Ruhland und Rattwitz. Er war anfänglich Amts-Hauptmann zu Budißin anno 1615. und zugleich nachgehends Verweser der Landes-Hauptmannschafft an. 1618. endlich aber würcklicher Landes-Hauptmann anno 1620. den 18. Junii, wobey er die Amts-Hauptmanns-Stelle behielt. Zu seiner Zeit entspann sich die Böhmische Unruhe, und also solte er entweder zweyen Herren, nehmlich Käyser Ferdinando II. und Churfürst Friderico V. Palatino dienen, oder gewärtig seyn, daß er bey einem Ungnade zu gewarten habe; Jedoch blieb er seinem Käyser und König, dem er einmahl geschworen hatte, treu, und behielt seine Function bis ans Lebens-Ende, so den 24. Sept. 1634. erfolgte. *Vid.* GROSSERS Laus. Merckwürdigkeiten. *Part. III. Cap. IV. §. 11. p. 22.* Ingleichen hat diese Charge bekleidet.

Hanß Wolff von Gersdorff. HANS WOLFF von Gersdorff auf Gräditz und Rattwitz, Churfürstl. Sächß. Rath, und General-Kriegs-Commissarius, welcher die Landes-Hauptmannschafft d. 26. Novembr. anno 1640. erlangte, und bis gegen den Westphälischen Friedens-Schlusse unter der Last der Kriegerischen Zeiten versahe, da er denn am 27. Januarii 1648. zur Lichtenburg an der Elbe im 43. Jahre seines Alters versturbe, *vid.* GROSSER. *cit.*

cit. loc. Nachdem hiernechst bey dem hochlöblichen Amte der Lands-Hauptmannschafft auch ein Gegenhändler von der hohen Landes-Herrschafft verordnet ist, als verwaltet vorietzo diese ansehnliche Function

Als Gegenhändler. Dessen Ahnen-Tafel vid. sub No. 10. Christoph Ernst von Gersdorff.

Herr CHRISTOPH ERNST von Gersdorff auf Plißkowitz, Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbestallter Cammer-Herr und Gegenhändler des Marggrafthums Ober-Laußitz. Weiter haben das wichtige Landes-Officium eines Amts-Hauptmanns zu Budißin von dem gesegneten Gersdorffischen Geschlechte auf sich gehabt:

Als Budißinische Amts-Haupt-Leute.

Nicol von Gersdorff. NICOL von Gersdorff zu Malschwitz anno 1517. welcher auch zugleich Gegenhändler gewesen, dann

Adolph von Gersdorff. ADOLPH von Gersdorff auf Gudeborn anno 1621. von welchen kurtz vorher bey Erzehlung der Landes-Haupt-Leute Meldung geschehen, *vid.* von beyden Personen GROSSER Laus. Merckwürdigk. *Part. III. Cap. V.* §. *11. p. 25. & 26.* und

Gottlob Ehrenreich von Gersdorff. GOTTLOB EHRENREICH von Gersdorff auf Kaupa und Pulveritz, Churfürstl. Sächs. Cammer-Herr, Rath und Ober-Amts-Verwalter des Marggrafthums Ober-Laußitz. Er wurde anfänglich anno 1651. d. 1. Febr. Amts-Hauptmann des Budißinischen Crayses, hernach, als Se. Churfl. Durchl. dero Chur-Printzens Liebden Joh. Georgio III. die Land-Voigtey conferirten, erhielt er anno 1672. die Vices des Land-Voigteylichen Amts unter den Titul eines Ober-Amts-Verwalters, und starb zu Budißin den 5. Maji anno 1688. ætat. 67. Jahr, 17. Wochen 3½ Tag. Von dessen hinterlassenen eintzigen Herrn Sohn ist bereits im vorhergehenden §. gehandelt worden.

Als Görlitzische Amts-Haupt-Leute. Von denen Amts-Hauptleuten des Fürstenthums Görlitz sind folgende Personen anzumercken:

Hanß, Nicol, Pertzmann, Tschaschlau und Hanß von Gersdorff.

HANS von Gersdorff anno 1430.
NICOL von Gersdorff anno 1432.
PERTZMANN von Gerßdorff anno 1436.
TSCHASCHLAU von Gersdorff anno 1456. und
HANS von Gersdorff anno 1475. elect. die Cinerum d. 8. Febr. allerseits Amts-Haupt-Leute zu Görlitz. *Vid.* GROSSERS Laus. Merckwürdigk. *Part. III. Cap. V.* §. *13. p. 26.* Ob nun selbige Zeit der Fehde-Brieff, dessen Original noch ietzo vorhanden ist, sey geschrieben, und Czaßlau von Gersdorff, von Hanßen von Gerßdorff, zu Leistung des Obstagii wegen Schulden nacher Görlitz citiret worden, lässet sich in Ermangelung der Jahr-Zahl nicht vor gewiß behaupten, doch weil es etwas rares, wollen wir den Inhalt solchen Briefes allhier aus dem Original völlig einrücken:

Wisse Czaßlaw von Gersdorff gesessen ietzund zu Welmersdorff, daß ich dich vormahls gemahnet hab von des jungen Herwencz wegen, daß du mir einreittest gen Görlitz in Plezleins Hauß, des ich dein Brief und Sigill hab, und reit mir noch heutiges Tages ein, Angesicht dies Brieffes, dost du das nicht, so muß ich dich heissen einen Vorheittigen, plutigen, selbwaschenen, undüchtigen Kotzen-Schalck, und wolt dich also beklagen vor Freunden, und Gesellen, daß du mir treuloß, und Ehrloß würst durch ander Leut willen, als ein Vorheiter, plutiger, selbwaschener, undüchtiger Kotzen, Kotzen, Kotzen-Schalck. Darum laß mich über dich fürbaß andern Leuten nimmer schreiben, noch klagen, das ist für dich und mich.

(L. S.)

Hanß von Gersdorff.

Ferner werden als Amts-Haupt-Leute des Fürstenthums Görlitz gemeldet:

Caspar, Peter, Hanß und Siegmund von Gersdorff.

CASPAR von Gersdorff an. 1480.
PETER von Gersdorff an. 1504.
HANS von Gersdorff auf Döbschütz anno 1552.
SIEGMUND von Gersdorff auf Sehe, Maholtz und Sprewitz anno 1622. d. 22. Maji.

Erasmus von Gersdorff. ERASMUS von Gersdorff auf Mückenhayn anno 1658. und endlich

Wolff Abraham von Gersdorff. WOLFF ABRAHAM von Gersdorff auf Mückenhayn, Ober- und Mittel-Horcka, Säzichen, Byhen und Kaltwasser ꝛc. Ihro Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbestallter geheimder Rath und Amts-Hauptmann des Fürstenthums Görlitz, welcher zu solcher letzten Würde den 17. Januarii 1697. installiret, anno 1710. aber den 23. Octobr. aus dieser Zeitligkeit wieder entrissen wurde.

Als Landes-Eltesten. Als Landes-Eltesten haben sich (ausser denen bereits angeführten Personen, welche meistentheils vorher, ehe sie zu solchen Amte gelanget, ebenfalls in solcher Function gestanden) bey der Posterität unvergeßlichen Nachruhm erworben

Wigand Adolph von Gersdorff. WIGAND ADOLPH von Gersdorff auf Ober-Gerlachsheim, Königlicher Pohln. und Churfl. Sächs. Rath und Lan-

des-

des-Eltester Görlitzischen Crayses, und ietzo veneriret das gantze Land noch den wegen seiner profunden Gelehrsamkeit, grossen Meriten und unermüdeten Sorgfalt vor das zu allergnädigsten Wohlgefallen, und allerhöchsten Interesse Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen gereichende Wohlseyn, und tägliche Wachsthum dieses Marggrafthums hochgepriesenen Herrn,

Christian Ludwig von Gersdorff.

Herrn CHRISTIAN LUDWIGEN von Gersdorff auf Glossen und Schöps, Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbestallten Rath und hochverdienten Landes-Eltesten des Fürstenthums Görlitz, welchen GOtt noch ferner zum Seegen setzen, und dessen Patriotische Consilia mit himmlischen Succeß crönen, auch dessen splendide Famille mit aller Fülle zeitlicher Glückseligkeit überschütten wolle.

Als Landes-Bestallte.

Nicht minder verbindet sich als hochverordneter Landes-Bestallter des Marggrafthums Ober-Laußitz alle redlich-gesinnte Landes-Einwohner zu unaufhörlichen Danck

George Ernst von Gersdorff.

Herr GEORG ERNST von Gersdorff auf Reichenbach, bey dessen wichtigen, wiewohl sehr mühsamen Function ihm täglich zu Vergrösserung seiner Meriten gleichsam eine offene Thüre aufgethan wird, dahero wir zu dessen Bemühung göttliche Benedeyung wünschen.

Generals und Officiers aus dem Gersdorfischen Geschlechte, und zwar als Ritter von gewissen Orden.

§. 25. Wir schreiten nunmehro zur Betrachtung derer Gersdorffischen Helden, so sich unter dem Geräusche der Waffen ihres Nahmens Verherrlichung zu befördern angelegen seyn lassen. Und zwar anfänglich dererjenigen zu gedencken, welche als ansehnliche Mittglieder derer Ritter-Orden berühmt worden, so ist allbereit oben im §. 7. dieses Capituls

Franco von Kersdorff.

FRANCO von Kersdorff als Heer-Meister des deutschen Ritter-Ordens in Liefland angeführet, von welchen PETR. DUSBURG *in Chronic. Pruss. in Consignatione Magistror. Livoniæ Provinciali* meldet, daß er anno 1437. in solcher Dignität gelebet. Ingleichen ist sein Bruder

Walther a Kersdorff.

WALTER a *Kersdorff*, Commendator dieses Ordens in Preußen gewesen, *vid.* M. HIERONYMI HENNINGS *Oper. Genealog. Tom. IV. p. 348.* Eines andern Teutschen Ordens-Ritters

Christophorus a Kersdorff.

CHRISTOPHORI KERSDORFFII erwehnet THOMAS JOHANN. PESSINA *in Marte Moravico Lib. V. Cap. II. p. 527.* mit grossen Ruhm, welcher anno 1427. die Schweidnitz in Schlesien durch seine Tapfferkeit wider die Hußitische Gewalt beschützet, und die Feinde mit Verlust und Schande zurück getrieben. Der notable locus ietztermeldten Pessinæ lautet von Wort zu Wort also: Eodem anno 1427. tempore verno, Orebitæ, ad quos perditissimi quiq;, scelerati & infames, maxime servi, fuga a Dominis facta, sic uti etiam obærati quotidie transibant; Silesiam ingressi, tanta rabie in Catholicos sævierunt, ut Goldbergæ, Hainoviæ, & Lubenæ, oppidis Ducatus Lehnicensis, in templo Sacerdotes, in Scholis pueros, immani & plusquam barbara crudelitate occiderent. Vim etiam intentabant Svidnicio; aucti aliquot Taboritarum & Orphanorum cohortibus, Kerskio Duce; sed in vanum, Nobilibus qui eo maximo confluxerant numero, tum etiam civibus Urbem strenue defendentibus. Inter quos præcipui nominis erat CHRISTOPHORUS KERSTORFFIUS, Eques & Cruciger Teutonici Ordinis, vetus miles, ut qui a pluribus annis, ex quo bellum atrox & cruentum, diuturnumq;, inter Wladislaum Jagellonem, Poloniæ Regem, & Crucigeros Prussicos geri cœperat, multis præliis & in expugnandis simul & defendendis Urbibus aut Castellis, Virum fortem & industrium egisset, ultimo etiam a Polonis, in pugna illa horribili ad Grunewaldum, non procul Mariæburgo, anno 1410. die 14. Julii commissa, in qua cæsa feruntur quinquaginta millia Crucigerorum, captus cum Casimiro Tiessinensi, & Conrado Olesnicensi Ducibus, & Wenceslao de Donina Bohemo, pluribusque aliis Viris illustribus, præter plebem, quæ quatuordecim millium summam faciebat. Hic igitur dimissus postea, & in Patriam redux, cum in isto tumultu Svidnicium sese recepisset, defendendæ Urbis præ aliis consilium curamque suscepit: & quia magna erat apud omnes, cives juxta ac cæteros Nobiles virtutis Ejus, peritiæque militaris opinio, facile etiam alios ad capessenda arma, resistendumque hosti suo exemplo impulit: atque ita omnibus animandis & cohortandis invigilando, rebusque gerendis accurate & pro disci-

plina militari providendo, & subinde dum occasio ferret, inopinato foras excurrendo effecit, ut hostis spe sua frustratus, cum ignominia, nec sine clade recedere compulsus fuerit. Von seiner Gefangenschafft schreibet auch DLUGOSSUS *in Histor. Polon. Lib. X. p. 270.* fast eben dieses, was Pessina gemeldet: Duces vero, Casimirum Stetinensem, & Conradum Oleschnicensem, item Christophorum Kersdorffium, & Wenceslaum de Dunin Bohem. item omnes Cruciferos de ordine retinuit, & per castra regalia distribuens, custodiri observarique sollicite jussit &c. Es ist ferner als ein tapfferer Ritter, so ebenfalls diesen Feldzug beygewohnet, bey denen Scriptoribus bekandt

Georgius Kersdorff.

GEORGIUS KERSDORFF aus Schlesien, von welchen CROMERUS *Lib. XVI. edit. latin. p. 261.* und in der deutschen Edition *Part. II. Cap. XVI. p. 87.* meldet, daß ihr König Sigismundus aus Ungarn nebst einigen andern Legaten an König Uladislaum in Pohlen gesandt, den Krieg mit dem deutschen Ritter-Orden beyzulegen, er habe die 6te Fahne unter der Armee der Creutz-Herren geführet, wenn er saget: Sextum vexillum S. Georgii, quod crucem rubeam in campo albo habebat insigne, cui ductor erat Georgius Kerzdorff, & cui potior fuerat militaris virtus quam fuga &c. Und pag. 260. beschreibet er diese Gefangenschafft: Georgius Kerzdorff miles, qui in Cruciferorum exercitu S. Georgii Banderium detulerat, capi honeste, quam turpiter fugere malens, cum quadraginta commilitonibus Przedpelkoni, Kopidlowsky, Polonico militi de domo Driva, occurrens, flexis genibus in terram, in captivitatem militarem, quemadmodum precabatur, signo etiam contradito, receptus est. Recepti & hi duo Duces Casimirus Stetinensis per Skartkonem de Gorii, Conradus albus Oleschiniensis per Josthonum de Zallcz Bohemum, qui propriis gentibus & signis Cruciferorum partem adjuverant.

Christoph und Hartwig von Gersdorff.

Was hiernechst von Christophen von Gersdorff, und seinem Bruder Hartwigen von Gersdorff insgemein vorgegeben wird, daß sie zu Rittern des göldenen Vließes geschlagen worden, ist bereits oben §. 19. als irrig widerleget, hingegen aber §. 23. erwiesen, daß der Dähnische Etats-Minister Joachim von Gersdorff, Ritter des Elephanten-Ordens gewesen, dahero es allhier weitläufftig zu wiederholen unvonnöthen.

Die ohne Character eines Ritter-Ordens im Kriege berühmt worden.

Von andern, die ohne dem Character eines Ritter-Ordens im Kriege ihre Tapfferkeit sehen lassen, werden bey denen Autoribus folgende Personen nahmhafft gemacht:

Lauther von Gersdorff.

LAUTHER von Gersdorff, commandirte anno 1433. der Ober-Laußitzischen Landschafft Reuterey wider die Hußiten, wiewohl er in dem Treffen, so am Tage Martini gedachten Jahres bey der Cratze zu Machendorff in Böhmen vorgieng, sein Leben einbüssete, die Laußitzer aber das Feld behielten, der Hußiten über 400. gefangen nahmen, und gute Beute machten, wie die ANNALES ZITTAVIENS. *Msc̄ti.* besagen. Der offt-angezogene ABRAHAM HOSEMANN giebet in Beschreibung der Hoch-Adelichen Gersdorffischen Familie vor, daß anno 1525. in der Schlacht bey Pavia im Mayländischen, da Franciscus I. König in Franckreich von Käyser Carolo V. gefangen worden, unter des Käysers Officiern 27. Personen des Geschlechts von Gersdorff sich befunden, ingleichen schreibet er in der Dedication des Tractätleins: *Pompa Regii ingressus in superiorem Lusatiam &c.* daß, als anno 1529. der Türcke die Käyserliche Residenz-Stadt Wien belägert, wären unter andern Kriegs-Leuten 63. gebohrne von Geßdorff aus Schlesien und Laußitz in der Festung, und unter selbigen 15. commandirende Officiers gewesen, auch sey *Sigismundus* von Gersdorff, welcher vor dieser Belagerung 13. Jahr als Schloß-Hauptmann darinnen gedienet, bald bey der ersten Ankunfft von den Saracenen erschossen worden.

Sigismundus von Gersdorff.

Nun wiederholet zwar M. PITSCHMANN *in Memor. Famil. Gersdorff. Cap. III. §. 6. p. 26.* eben dieses, doch ist die Sache nicht ausser allen Zweiffel, angesehen die Scribenten, so diese Belagerung beschrieben, benanntlich ISTHUANFIUS, LOEWENCLAU, ORTELIUS und andere, insonderheit der gelehrte ERASMUS FRANCISCI in den *Anno 1684. edir*ten Schau- und Ehren-Platz Christlicher Tapfferkeit der Stadt Wien, worinnen die wichtigsten Actiones, so von Tag zu Tag vorgangen, auch alle commandirende Officiers und renommirte von Adel angezeiget sind, weder von 63. Personen aus dem Gersdorffischen Geschlecht, noch von des Schloß-Hauptmanns, Siegmunds von Gersdorff, Tode oder

oder Begräbniß das geringste melden, wohl aber wird

Heinrich von Gersdorff.

HEINRICH von Gersdorff genennet, daß er unter Grafens Johannis von Hardeck Commando gestanden, *vid. loc. cit. p. 116.* da denn leicht zu vermuthen, daß weiln dieser allein beniehmet, die andern wohl auch nicht würden seyn verschwiegen blieben, zumahln, wenn unter denen 63. Personen 15. als commandirende Officiers gewesen. Vom Schmalkaldischen deutschen Kriege erzehlet HOSEMANN gleicher gestalt, daß, als Churfürst Johann Friedrich von Sachsen gefangen worden,

Ernst von Gersdorff.

Ernst von Gersdorff Hertzog Mauritii Leib-Regiment als Obrister commandiret habe, welchem M. PITSCHMANN *cit. loc. §. 1. p. 24.* beypflichtet. Jedoch, so wenig Beweiß hierüber beygebracht ist, so sehr lässet sich das Gegentheil vermuthen, angesehen NICOLAUS MAMMERANUS in dem anno 1550. zu Cölln gedruckten *Catalogo omnium Generalium, Tribunorum, Ducum, Primorumque totius Exercitus Caroli V. Imper. August. & Ferdinandi Regis Romanor. super Rebelles & inobedientes Germaniæ quosdam Principes ac Civitates conscripti* das geringste von keinen Gersdorff unter Hertzog Moritzens Troupen, da er doch pag. 77. ebenfalls beschreibet, gedacht, wohl aber pag. 71. & 72. angeführet, daß bey Ferdinandi Armee sich

Nicolaus & Wenceslaus a Gersdorff.

NICOLAUS von Gersdorff und WENCESLAUS von Gersdorff als Volontairs aufgehalten, wie denn dessen Worte lauten: Adfuere præterea nonnulli Hungari, Bohemi & Silesii, qui suis stipendiis Regi militarunt: sed postea tamen munificentia & liberalitate Regis, qua de natura vel liberalissimos excellit Principes, non sine donorum splendore ac magnificentia juxta cujusque servitium dimissi sunt. Nicolaus a Gerstorpio, Wenceslaus a Maxen, & Johannes a Mezrad, Silesii habuerunt Equites simul 85. Wenceslaus a Gersdorpio Bohemus, Equites 6. Im Böhmischen Unwesen anno 1620. ward von denen Ober-Laußitzischen Ständen ein Cornet-Reuter angeworben, und CHRISTOPH von Gersdorff darüber zum Rittmeister bestellet. So findet man auch, daß CASPAR von Gersdorff als Lieutenant und Heinrich von Gersdorff als Fähndrich in der Schlacht aufn Weißenberge vor Prage anno 1620. d. 8. Nov.

Christoph und Caspar von Gersdorff.

Heinrich von Gersdorff.

ihr Leben aufgesetzet. *Vid.* ANALECT. ZITTAV. *Part. V. Cap. I. §. 5. pag. 219.* Der vortreffliche Herr Baron von PUFENDORFF gedencket *in Histor. Svecic. Gustav. Adolphi* ferner unterschiedener Herren von Gersdorff, so als Obristen im dreyssig-jährigen deutschen Kriege gedienet, wie denn anno 1632. in der Schlacht bey Lützen von Königl. Schwedischer Seite ein Obrister von Gersdorff auf der Wahlstatt blieben. *Lib. IV. §. 64. pag. 84. Conf.* ZACHAR. SCHNEIDERS *Chronic. Lipsiens. Lib. VIII. pag. 452.* ZIEGLERS Schauplatz der Zeit *p. 1324. ad diem 6. Novembr.* Ein anderer Obrister von Gersdorff unter der Käyserlichen Armee wurde anno 1643. von denen Schweden gefangen, PUFENDORFF *cit. loc. Lib. XV. §. 12. p. 512.* Wiederum ein anderer Obrister von Gersdorff unter der Sächsischen Armee muste sich zu Pegau auf Gnade und Ungnade an den Schwedischen General Torstensohn ergeben, wie dieses PUFENDORFF *cit. loc. Lib. XVI. §. 15. pag. 543.* mit folgenden Worten beschreibet: Ipse Torstensohnius cum reliquo exercitu in Misniam venit, ac Pegaviæ, quam trecenti Saxonici sub Gersdorffio tribuno insederant, Lipsiensibus valde infesti, deditionem imperat, multum hortatus præfectum, ne sua pertinacia oppido invalido exitium arcesseret. Sed isto defensionem adornante noctu ignivomi globi injiciuntur, a quibus excitata flamma vento dilata oppidum in cineres redegit. Gersdorffius repudiatam prius deditionem nunc sero affectans cum suis arbitrio victoris se permittere cogitur. In neuern Zeiten ist als Rittmeister bekandt worden

Unterschiedene Herren von Gersdorff, so im dreyßig-jährigen Kriege als Obristen gedienet.

HANS von Gersdorff auf Kay, und dessen Sohn

Hanß von Gersdorff.

HANS ABRAHAM von Gersdorff auf Kay, Kreischau, Gerowitz, Weißig und Lohse, welcher Sr. Churfl. Durchl. zu Sachsen Johanni Georgio II. als Kriegs-Rath, General-Wachtmeister und Obrister zu Fuß gedienet, und den 3. Octobr. 1678. zu Torgau gestorben. So war auch

Hanß Abraham von Gersdorff. Vid. dessen Ahnen-Tafel sub No. 9.

CASPAR CHRISTOPH von Gersdorff auf Mittel-Gerlachsheim unter Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Armee Obrister über ein Regiment Cavallerie, muste aber sein edles Helden-Blut in der Schlacht bey Calisch in Groß-Pohlen den 29. Octobr. 1706.

Caspar Christoph von Gersdorff.

vergiessen, und seine Ruhestatt in der Kirche zu gedachten Kalisch finden. Was die vorietzo lebende Herren von Gersdorff, so zu des Martis Fahne geschworen, anbetrifft, so schwinget sich ihr durch Tapfferkeit, Großmuth und Tugend derer ruhmwürdigen Vorfahren angeflammtes Gemüth täglich mehr und mehr empor, und ist begierig die Palmen ihrer Ur-Anherren im Tempel der Ehren durch selbst-erworbene Sieges-Cräntze gleichsam von neuen zu erfrischen. Dahero unsere Erzehlung sie mitten im Fortgang ihrer heroischen Verrichtungen aufzuhalten billig Bedencken träget, und den Beschluß dieses Capituls allein in folgende Zeilen fasset:

Votum finale. Camilli unsrer Zeit! Ihr Weltgeprießnen Helden!
Du glorieuser Stamm, der Gersdorffs Nahmen führt.
Gantz Laußitz ist bemüht zu deinem Ruhm zu melden,
Daß du als Pharus hast das Vater-Land geziert.
Laß Pflicht und Danckbarkeit den kühlen Schatten preisen,
Den deiner Cedern Krafft um seine Schläfe zieht.
Laß dich der Folge-Welt als ein Exempel weisen,
An welchen man den Glantz rechtschaffner Tugend sieht.
Mich dünckt, Lusatia läst diesen Ausspruch hören:
Euch schreibt die Ewigkeit mit güldnen Littern ein.
Und weil die Palmen sich wie die Verdienste mehren,
Solt ihr das Schutz-Gestirn von unsern Grentzen seyn.

CAPUT IV.

Von des Hochansehnlichen Freyherrlichen und Adelichen Geschlechts derer von Canitz uhralten Ankunfft, fürtrefflichen Wappen-Kleinod und merckwürdigsten Begebenheiten.

§. 1.

Alten Adels Vortreffligkeit.

SO eine untrügliche Wahrheit ist es, daß die kluge Welt das Alterthum eines Adelichen Geschlechts, und eine durch Meriten derer Vorfahren distingvirte Abstammung unter die grösten Wohlthaten irrdischer Glückseligkeit gezehlet, ja einige Völcker diesen Vorzug bis zur Eitelkeit erhoben, und die Athenienser ihren Uhrsprung so alt als die Erde, die Arcadier aber die Erde noch eher als der Mond geschienen bewohnt zu haben vorgegeben; so gewiß will solches unschätzbare Kleinod in das reinste Gold rühmlicher Qualitäten und Tugendhafften Wohlverhaltens versetzet seyn, damit jenes durch diese, wie ein wohlgeschliffener Edelgestein durch eine geschickte Einfassung desto grösser Feuer überkommen, und den Augen derer Anschauenden desto ehrerbietigere Verwunderung abzwingen könne.

Muß nicht allein durchs Geblüte, sondern auch durch Tugenden und Qualitäten fortgepflantzet werden.

Es sollen dannenhero diejenigen, so das Verhängnüß gewürdiget hat Edelgebohrne zu seyn, die Eigenschafft des Adlers, davon sie ohne diß nach einiger Gelehrten Meynung den Nahmen führen, an sich nehmen, sich auch unaufhörlich nach den Sonnen-Strahlen der Tugend empor schwingen, und nicht nur den Leib durch Waffen und Ritterliche Exercitia geschickt zu machen, sondern auch die Seele und Verstand, als das edelste Theil des Menschen durch Erlernung nützlicher Wissenschafften auszuschmücken ihre vornehmste Sorge seyn lassen. Und dieses zwar um so viel mehr, weil der Adel nach SALICETI Ausspruch eine Tochter der Klugheit ist, und wie MARIUS beym SALUSTIO redet, seinen Anfang mehr aus Tugend als aus dem Geblüt genommen. Wie denn in eben solchen Absehen der grosse ALEXANDER nicht so hoch zu schätzen gewesen, daß er aus dem Stamm der Macedonischen Könige entsprossen, oder CÆSAR, daß er aus dem Hause der Julier gebohren worden, sondern weil beyde durch Verstand, Tugend und Tapfferkeit sich groß gemacht. Wolten wir von dieser Regul ein vollkommenes Exempel sehen, so würde das hochberühmte uhralte Geschlechte derer Herren von Canitz so viel lebendige Zeugen darzustellen fähig seyn, als gesegnete Nachkommen aus den Lenden ihres, auch in seinen Aschen-Behältniß noch lebenden Uhr-Anherren entsprungen. Gegenwärtige Genealogische Geschichts-Beschreibung soll dem Leser hiervon einen Abriß vor Augen legen, wobey man sich jedoch des Vortheils

Vortrag der Canitzischen Geschlechts-Historie.

wird

wird bedienen müssen, den der zu seiner Zeit berühmteste Mahler in Griechenland Zeuxis gebrauchte, als er die Göttin Juno abschildern solte, indem er darauf drange, daß alle schöne Weibs-Bilder des gantzen Landes ihm musten vorgestellet werden. Als solches geschahe, nahm er von jeder Dame dasjenige Stück und Glied des Leibes, so ihm am vollkommensten zu seyn dünckte, und brachte durch dieses Mittel der Juno Bildnüß mit solcher wunderns-voller Kunst zusammen, daß man es als was übernatürliches verehren muste. Also wenn schon an Geschicklichkeit des Verfassers vielfältiger Mangel fürfallen solte, wird doch die Betrachtung so grosser Helden und hochberühmter Etats-Minister, womit das preißwürdige Canitzische Geschlecht besser, als vor dem das stoltze Rom mit seinen Fabiis, Scipionibus und Metellis prangen kan, alle Fehler leicht bedecken, und diese aller Annehmligkeit sonst beraubte Schrifft beliebt und köstlich machen.

Unterschiedene Meynungen vom Uhrsprung des Canitzischen Geschlechts

§. 2. Die erste Schwürigkeit ereignet sich so gleich bey Untersuchung des hochansehnlichen Geschlechts Uhrsprunges, indem einige deroselben Ankunfft in Burgund, einige in Schottland, wiederum andere in Irrland, noch andere in Meißen, und andere in Laußitz suchen. Derer meisten Scribenten Meynung nach soll der allererste und älteste Stamm-Vater sich in Burgundischen Kriegs-Diensten tapffer gehalten, und zur Belohnung das mit Rosen untermischte rothe Burgundische Andreas-Creutze zum Wappen erlanget haben. Denn nachdem Stephanus, König in Burgundien das Creutz des heiligen Andreæ, an welchen er den Märtyrer Tod ausgestanden, nach Burgundien gebracht, selbiges zu veneriren anbefohlen, den heiligen Andream zum Patrono des gantzen Königreichs erkläret, und alle Kriegs-Fahnen mit dessen Creutz bezeichnen lassen, habe er unter andern auch wohlverdienten Kriegs-Helden, die er in Adel-Stand zu erheben gemeynet gewesen, solch schräges Andreas-Creutz mit den Rosen ins Wappen gesetzet. Dahero man daselbe in denen Schilden der Burgundier, Frantzosen, Schweitzer, Schwaben und Engelländer häuffig antreffe, hingegen bey denen Meißnischen und Schlesischen Geschlechtern nicht leicht ausser dem Canitzischen und Lipsdorffischen finden werde. Dieser erste Uhr-Anherr nun habe sich nachgehends unter Käyser Heinrico I. so ritterlich erwiesen, daß er ihm zur Vergeltung seiner Kriegs-Fatiqven bereits im X. Seculo das uhralte adeliche Ritter-Guth Canitz, im Stiffte Wurtzen gelegen, verehret, welches dessen Nachkommen etliche Secula hindurch besessen, und davon den Geschlechts-Nahmen angenommen, sich auch hernach ums Jahr 1200. in Laußitz, Schlesien und die Marck Brandenburg ausgebreitet, endlich im Jahr Christi 1414. mit ihren Landes-Fürsten wider die Creutz-Herren in Preußen einen Zug gethan, und bey solcher Gelegenheit sich daselbst feste gesetzet. *Vid.* ABRAHAM HERMANN. *Prax. Herald. Myst. Part. I. Cap. VIII. p. 86.* JOHANN. SINAP. *Olsnograph. Part. I. Sect. IV. pag. 776.* JOH. CONRAD KNAUTH. *Prodrom. Misn. p. 492.*

Dererjenigen Gründe, so es aus Burgund deduciren wollen.

Vortrag des Canitzischen Geschlechts-Historie.

Diejenigen, so des Canitzischen Geschlechts-Uhrheber aus Schottland holen, gründen sich ebenfalls auf das in deren Wappen habende Andreas-Creutze, weil die vom König Hungo gestifftete Ordens-Ritter von der Distel dergleichen Creutze führen, und dieses eine Anzeigung Schottischer Ankunfft sey, wie in folgenden §. 4. mit mehrern dargethan werden soll. *Vid.* Hamburgische Historische REMARQUES *Part. IV. sub. Anno 1702. p. 61.*

Andere führen den Uhrsprung aus Schottland.

Noch andere setzen den ersten Stamm-Vater in Irrland, und vermeynen, er posterire von einem in selbigen Reich bekandten Heiligen, CANIC genannt, in der Grafschafft Lageniens, bey der Stadt Kilkenny, so des Canici Hayn bedeutet, wie denn die Irländer daselbst in der Vorstadt des Canici Kirche innen haben, von dem selbige nicht nur den Nahmen führet, sondern auch dem Osserienſischen Bischoff ein besonderer Sitz zugeeignet worden. *Vid.* das neugeharnischte Groß-Britannien *Cap. V. p. 441.* CAMBDENUS *in Descriptione Britanniæ p. 416.* HOFFMANNI *Lexic. Univers. Tom. II. p. 74. sub voc. Osseria.*

Noch andere aus Irrland.

Ob nun schon diese letztere Meynung nicht gäntzlich ausser Augen zu setzen, indem sie durch ziemliche Wahrscheinligkeit unterstützt wird, so dürfften doch diejenigen am nähesten den Zweck erreichen, so das Canitzische Geschlecht von alter Vandalischer Ankunfft halten, welches anfänglich in Laußitz gewohnet, daselbst unterschiedene Dörffer gleiches Nahmens angebauet, jedoch wie diese damahlige streitbare Nation zu thun pflegte, daselbst nicht lange verblieben, sondern sich in Meißen gewendet, und allda unterschiedliche Güther theils in Besitz genom-

Die probabelste Meynung ist, daß sie Vandalischer Ankunfft sind.

men, theils neu angeleget, und selbige ebenfalls mit ihren Geschlechts-Nahmen benennet. Dahero findet man in Meißen drey Dörffer, die Canitz heissen: als Canitz bey Torgau, Canitz bey Oschatz, und Canitz an der Mulde im Stifft Wurtzen. *Vid.* KNAUTH *Prodrom. Misnens. pag. 309.*

Wird bewiesen.

Es giebet dieser Meynung nicht nur ALBINUS in der Meißnischen Land-*Chronic. Tit. XI. p. 156.* Beyfall, daß nemlich diejenigen Geschlechte, deren Benennung auf ein Itz sich endiget, entweder Wendischer oder Vandalischer Ankunfft seyn, oder zum wenigsten, wenn sie nicht so alt, dieselben ihre Geschlechts-Nahmen von Wendischen Dörffern und Schlössern überkommen; sondern es beweiset es auch CHRISTIAN SCHOETGEN in der Historie des Stiffts Wurtzen *Cap. XVII. pag. 734.* aus den Canitzischen Wappen, wenn er schreibet: **Das berühmte Adeliche Geschlecht derer von Canitz hat den Nahmen von dem Dorffe Canitz, führet auch deshalben eine Geyers-Feder oben auf dem Helm, weil wendisch Kanetze von Kania ein Geyer heißet.** Ein gleiches meldet ABRAHAM FRENCEL *in Nomenclat. Utr. Lusat. in Scriptor. Lusat. collect. Tom. II. p. 32.* daß

Unterschiedene Dörffer in Meißen und Laußitz gleiches Namens.

die unterschiedenen in Ober-Laußitz unweit Budißin gelegenen Dörffer Cannewitz, so viel als Canitz heissen, und die Adeliche Famille derer Herren von Canitz ihre Benennung haben sollen. Dessen Worte sind: Familia nobilis a Caniz ex eodem Kania denominationem habet, quod milvi pennam clypeus ejus exhibeat. Vulgus pictorum sculptorumque pennam pavonis pingit, fingitque, sed falso quidem. Daß man aber die Nahmen von denen Dörffern, und vice versa die Dörffer von den Geschlechtern die Benennung angenommen, scheinet zur Nachfolge derer-jenigen Geschlechter geschehen zu seyn, die zu Zeiten Caroli Magni aus Italien in Deutschland gangen, von welchen PETRUS de ANDLO *Tract. de Imper. Rom. Lib. I. Cap. XV. p. 71. & 77.* schreibet: Multi Nobiles relicto paternæ Genealogiæ titulo a Castellis & Villis sibi ea, quæ usque in hæc tempora habent, cognomina præscripserunt. *Et in fine hujus Capitis:* multi alii Nobiles ab Italia migrantes in Germaniæ provincias dispersi sunt, quorum Originem & oblivio tantorum temporum & vetustas longæva abstulit. *Vid.* MART. RANGONIS *Not. ad origin. Pomeranic. p. 268.* Sonst befindet sich auch noch in Böhmen eine alte Adeliche Famille, so fast gleiches Namens ist Kaniczky genannt, von welcher BALBINUS *in Miscellan. Histor. Bohem. Decad. I. Lib. V. p. 59.* schreibet: Equitum de Czachrowa prosapia hodieque in Kaniczkius perseverat &c. Allein weil man nicht gewiß sagen kan, ob dieses Geschlechte mit den Laußitzischen und Meißnischen Herren Canitzern einerley Verwandnüß habe, so lässet man die Sache ohne weitere Ausführung billig an ihren Ort beruhen.

Adeliche Famille in Böhmen, so fast gleiches Nahmens.

Beschreibung des Canitzischen Wappens.

§ 3. Dieses, was vorher gesaget worden, um so viel besser zu erkennen, wird nöthig seyn das alte prächtige Wappen, so die Herren von Canitz zu führen pflegen, etwas genauer zu betrachten, solches beschreibet LUCÆ in Schlesiens Denckwürdigk. *pag. 1729.* ingleichen ABRAHAM HERMANN *in Praxi Heraldica Mystica Part. I. Cap. VIII. p. 86.* und aus selbigen JOHANN SINAPIUS *in Olsnographia Part. I. Sect. IV. p. 776.* daß es bestehe in einen weissen Schilde, darinnen ein rothes Andreas-Creutze, in dessen vier Winckeln eine rothe Rose, mit gelben Putzen zu sehen. Auf den fördern Helm sey ein rother Huth mit einer weissen Stulpe, darauf ein gelbes Rad mit acht Fackeln; auf dem andern Helm eine gelbe Crone, der Huth weiß und roth abgetheilet, das Knöpflein gelb, die Papagey-Federn an ihrer Farbe, die Helm-Decke weiß und roth. Etwas deutlicher hat es der berühmte Theologus und Polyhistor D. PHILIPP JACOB SPENER *in Oper. Herald. Part. I. Membr. I. p. 134. pag. 178.* in notis entworffen, wenn er saget: In argentea parma decussis conspicitur rubeus, adjectis rosis quatuor ejusdem coloris. Galeæ duæ, quarum prior tegitur mitra Principali rubea, cujus ora reducta hermionica; Ei insistit rota aurea, cum impositis hujus oræ 8. facibus ardentibus ex eodem metallo: alteri coronatæ imponitur pileolus orientalis erectus, tessellatus argento, & cocco, & fastigiatus mediante aureo nodo aliquot foliolis. Die alleraccurateste Abbildung aber giebet MARTINUS MYLIUS *in Annalibus Gorlicensibus ad Annum 1408. in Scriptor. Lusat. collect. Tom. I. Part. II. p. 12.* mit folgenden Worten: Familia Canitiorum in insignibus gentilitiis duos ramos arboris instar Crucis S. Andreæ decussatim osten-

Aus Sinapio.

Aus Spenero.

Aus Mylio.

ostentat, cum quatuor Rosis, in quatuor angulis, quos decussati illi rami gignunt interjectis. Supra clypeum binæ sunt galeæ, sinistra quidem coronata & supra depicta rota cum insertis octo candelis ardentibus, dextra galea sine corona tecta est pileo Thracico accuminato, ex quo tres cristæ in summitate eminent. Hiervon nun eine kürtzliche Erklärung zu thun, und durch Erkäntniß des Ca-



nitzischen Wappens zu gründlicher Beurtheilung obiger Autorum Meynung von dem Ursprung dieses preißwürdigsten Geschlechts zu gelangen, ist zu wissen, daß das Zeichen des Creutzes bey denen Chaldäern, Arabern, Egyptiern und Griechen lange vor Christi Geburth und Leyden in Ehren gehalten, und als ein Symbolum des Sieges und Glückes geachtet worden, wie denn HEINRIC. SPELMANNUS *aspilog. p. 98.* solches bekräfftiget, verbis: Crucis figura apud Chaldæos, Arabes, Ægyptios, Græcos, nondum crucifixo Christo, in honore fuit. Ægyptiis inter sacras literas ab initio religionis, & Serapidis pectori impressa, victoriæ & salutis Symbolum. Post passionem Christianitatis hieroglyphicum, quod ideo domibus suis primi appingunt Alexandrini, delectis jam inde Serapidis thoracibus. Nach diesem, als der erste Christliche Käyser Constantinus M. anno Christi 312. auf Anhalten der Römer wider Maxentium in Italien einen glücklichen sieghafften Feldzug that, sahe er im Anmarsch, ehe er noch über die Alpen anrückte, am hellen Mittage in der Lufft ein Creutz, fast in der Gestalt der ietzigen so genannten Andreas-Creutzen, mit den Worten: In hoc signo vinces, welches er so gleich an die Fahnen setzen, auch der

Das Zeichen des Creutzes ist lange vor Christi Geburt im Gebrauch gewesen.

Constantinus M. siehet dergleichen Zeichen in der Lufft, und setzt es in die Fahnen.

Soldaten Gewehr mit solchen Zeichen bemercken ließ, damit selbige auf diese Art allgemach zum Erkäntniß und Dienst des wahren Gottes angewiesen werden möchten. *Vid. ex* EUSEB. *Lib. IV. de Vit. Constantin.* M. CHRIST. GOTTLOB PITSCHMANNS Staats-Wissenschafft *Cap. VI. p. 1405. & 1406.* Unter denen Theodosiis wurde der Gebrauch des Creutzes auf den Schilden der Soldaten noch gemeiner, am allermeisten aber in den Kriegen der Europäer wider die Saracenen, massen auch solche Heerfahrten daher Expeditiones Cruciatæ, Croissades, oder Creutz-Züge hiessen. *Conf.* ÆGID. GELEN. *in Sacrar. Colon. Agrippin. Lib. II. Sect. VI. p. 144.* HOFFMANNI *Lexic. Histor. Univers. Tom. I. pag. 503.* Daß aber diejenigen, so in ihren Wappen ein Creutz führen, von einen solchen Stamm-Vater herkommen solten, der denen Creutz-Zügen, und insonderheit Gottfrieds von Bouillon beygewohnet, wie der Neapolitanische Scribent PHILIBERT CAMPANILLE *Tract. del armi p. 129.* vermeynet, ist ohne Grund, und von SPENERO *Oper. Herald. Part. I. Membr. I. §. 100. p. 170.* gnüglich widerleget. Wiewohl auch damahls insgemein das rothe Creutz das General-Panier gewesen, so versichern doch glaubwürdige

Unter denen Theodosiis wird es auf der Soldaten Schilde gesetzt, insonderheit bey denen Croissaden.

Unterschiedene Farben solchen Creutzes.

Historien-Schreiber, daß eine jede Nation sich eine besondere Farbe auserlesen, als daß die Frantzosen silberne oder weisse, (weil ihrem Könige Carolo VII. einsten ein solches am Himmel erschienen) die Engelländer güldene, die Spanier rothe, die Italiäner blaue, die Deutschen schwartze oder Orangen-farbige, die Sachsen, wie auch Graf Philipp von Flandern grüne Creutze geführet, CAROL du FRESNE *in Not. ad Alexiad. p. 350.* MENESTRIER *L'art du blas. justifie C. XI. p. 268. seqq.* Dieses ist gewiß, daß von denen Zeiten selbiger Creutz-Züge an man nicht allein insgemein auf aller Europäischen Nationen, sondern auch insonderheit auf aller Städte Müntzen Creutze antreffen wird, ob sie gleich sonst andere Wappen gehabt, oder auch hernach bekommen, wie der Autor der Hamburgisch. Historischen *Remarques Part. IV. ad Ann. 1704. p. 34.* wohl angemercket hat, ingleichen berichtet OTTO FRISINGENSIS *de Gestis Friderici Lib. I. Cap. XL.* Daß die alten Sachsen bey dem Feldzuge, so sie wider einige damahls noch heydnische Völcker vorgenommen, das Zeichen des Creutzes nicht nur auf ihre Kleider gehefftet, sondern auch auf ein Rad gesetzet, und in der Höhe voran getragen.

Von Zeit der Croissaden sind die Creutze auch auf Müntzen gesetzt worden.

Uhrsprung des St. Andreas-Creutzes.

§. 4. Vom St. Andreas-Creutze insonderheit etwas zu gedencken, so wird dessen Uhrsprung ebenfalls der Erscheinung zugeschrieben, die einem Könige in Schottland Hungo ums Jahr Christi 819. begegnet seyn soll, indem er am Himmel ein lichtes Creutz in Gestalt dessen, daran der Apostel Andreas getödtet worden, als ein Zeichen des Sieges wider die Schotten gesehen, auch hierauf aus solcher Veranlassung besagtes Creutz in das Schottische Wappen und Fahnen gesetzet, und die Andreas-Ritter, oder den Orden von der Distel gestifftet. Der berühmte Schottische Historicus GEORGIUS BUCHANNUS *Lib. VII. Rerum Scoticar. p. 213.* schreibet hiervon: Andream Apostolum velut Deum tutelarem Scoti colebant, und JOHANN. LESLÆUS *in descript. Scotiæ Lib. IV. pag. 168. & 169.* redet weitläufftiger also: Hungus Pictorum Rex armis Athelstani Saxonum Occidentalium Regis injuste vastatus, Achajum in subsidium vocat. Is cum decem millibus Scotorum, ad insolentiam Athelstani refutandam, præsto adest: Northumbriæ fines ferro flammaque infestat: tandemque præda opima onustus pedem refert. Redeuntem quasi vestigiis Hadingtonam usque insequitur Athelstanus. Sistit Hungus, signa hostibus sequenti luce illaturus. Sed cum plerique propter hostium multitudinem, animis pene conciderent, Hungus Deum, Divumque Andream, in cujus patrocinio gens Scotica conquiescit, precibus pie tota nocte fusis, subsidio sibi comparat. Crux in quam divus Andreas sublatus mortem oppetivit, in cœlo vivis quasi coloribus efficta quam primum omnibus apparuit. Illa res ita Hungo, iisque qui a Hungo erant, animos effecit, ut Scoti omnes sibi victoriam, hostibusque cladem & interitum præsagirent. Id prælium proxima luce descenditur. Athelstani exercitus ita undique prostratus, ut vix ac ne vix quidem, quingenti fuga elapsi fuerint. Athelstanus ibi cæsus, agro in quo fuit bellum gestum, nomen postea dedit. Hungus post tam gloriosam victoriam relatam, ædem tum S. Regulo sacram, nunc D. Andreæ dicatam, pie invisit; multisque illam donis, præmiisque liberalissime amplificat: atque ut tantæ victoriæ memoria, nulla unquam vetustate deleatur, effigiem Crucis, cui D. Andreas affixus est, in armis & insignibus efformatam, cum hostibus congressurus, semper postea gestabat. Id quod Scoti omnes, in memoriam victoriæ a Pictis Divi Andreæ auxilio reportatæ, etiamnum religiosissime observant. *Conf.* AUBERT. MIRÆUS *Orig. Ord. Equestr. L. II. Cap. X.* L' HISTORIE ABREGEE *de l'Europe, Juillet 1687. pag. 99.* bis 101. CHRISTIAN GRYPHII Geist- und weltliche Ritter-Orden *pag. 173. seqq.* BUDÆI Historisch *Lexic. Tom. I. p. 139.* Das geharnischte Britannien *C. IV. p. 379.* Hamburgische Historische *Remarques Part. IV. ad Ann. 1702. p. 61.* Es wird auch dieses Andreas-Creutz sonst das Burgundische genennet, weil, wie bereits oben §. 2. Erwehnung geschehen, Stephanus ein König in Burgundien das Creutz des heiligen Apostels Andreæ in selbiges gebracht, und zu verehren anbefohlen. Allein so wenig diese Erzehlung von eintzigen Autore bey Beschreibung von Burgund bekräfftiget wird, noch auch solch Andreas-Creutze im Wappen dieses Hertzogthums zu sehen ist, *vid.* MUNSTER. *Cosmograph. Lib.*

Woher das Andreas-Creutz das Burgundische genennet werde.

Lib. II. cap. LXII. pag. 150 & 151. LUCÆ Fürsten-Saal *Part. IV. cap. II. p. 973. 977. 1007. 1009.* so sehr widerleget Herr D. SPENER. *Oper. Herald. Part. I. Membr. I. §. 131. p. 177.* diese Meynung als irrig, und ungegründet, wenn er schreibet: Hanc Crucem Andreariam similiter Burgundicam dicere solent. Rationem, qui fabulis delectantur, inde derivant, quia tempore, quo Magdalenam pœnitentiæ in provincia vacasse æque fingitur, nescio quis Stephanus Rex Burgundorum, nempe antequam Burgundorum in Gallia audiretur nomen, crucem Andreæ ex Achaja patris Massiliam adduci fecerit.

Nach irriger Meynung.

Gewisser aber ist es, daß die Benennung des Burgundischen Creutzes von Philippo III. Bono Hertzoge von Burgund, als Stiffter des so hochberühmten Ordens vom güldnen Vließ herrühre, welcher dem heiligen Apostel Andrea zu Ehren demselben anno 1429. angeordnet, und zugleich befohlen, daß weil von dem Creutz Andreæ ein grosser Theil zu Brüssel in einen silbernen und vergüldeten Thurm im Pallast auffbehalten wird, selbiges jährl. den 30. Novembr. auf dem Altar der Capellen daselbst ausgesetzet, und gewiesen werden solle. *Vid.* ZEILER. Historische Anzeiger vieler Heiligen *pag. 49.* ÆGID. GELENIUS *de Colon. Agrippin. magnitud. Lib. II. Sect. I. p. 145.* J. C. BECMANN. *Syntagm. Dignitat. Differt. XIX. §. 3. p. 1411. seqq.* Nicht weniger berichtet GRYPHIUS in geistlichen und weltlichen Ritter-Orden *§. 48. p. 283.* daß als der Römische Käyser Carolus V. Muleassen den König von Tunis in sein Königreich wieder eingesetzet, und den berühmten See-Räuber Barbarossam aus selbigen vertrieben, er bey seinem Einzuge in die Stadt Tunis einen Wappen-Stock angehabt, auf welchem das Burgundische Creutz gestickt gewesen, wie er denn auch zum Gedächtniß dieses Sieges den 22. Julii 1535. den Orden des Burgundischen Creutzes von Tunis gestifftet.

Nach gewissern Grunde.

Aus diesen bißher angeführten Umständen nun erhellet von sich selbst, daß obangezogene Gedancken dererjenigen, so in Absicht auf das im Canitzischen Wappen befindliche Andreas Creutz, den Uhrsprung dieses ansehnlichen Geschlechts, aus Burgund, oder Schottland deduciren wollen, mehr auf unzulänglichen Vermuthungen, als tüchtigen Beweißthümern beruhen, und entweder die ersten Stamm-Väter aus Irland, oder, welches am glaubwürdigsten, aus der tapffern und Kriegerischen Nation derer alten Vandalorum und Henetorum entsprossen, und in denen Ländern Lausitz und Meissen sich niedergelassen, auch ihre Segens volle Nachkommenschafft nachgehens in andern Königreichen und Provintzien vertheilet, daß von Zeiten zu Zeiten ein großes Theil Europæ von ihren Ruhm erfüllet worden.

Das Canitzische Geschlecht hat das Wappen nicht aus Burgund, sondern von denen Croissaden her erlanget.

Immittelst ist allerdings das kostbare Wappen ein unbetrügliches Merckmahl sonderbahrer Præeminenz und Vorzugs gegen andere Geschlechter, anerwogen so wohl das im Schilde befindliche rothe Creutze (welches die Herren von Canitz eher im Wappen gehabt, als der Burgundische Orden von Philippo Bono gestifftet, und folglich nicht vor das Burgundische Creutz, sondern vor das bey denen Croissaden oder Creutzzügen der Christen wider die Saracenen gewöhnliche Pannier zu achten ist) als der gedoppelte Helm, und die auf selbigen prangende Ehren-Zeichen hiervon sattsames Zeugnüß geben. Denn wie der auf dem fordern Helm liegende Fürsten-Hut auf grosses Ansehen, und erlangte Freyheit, das gelbe Rad, so vielleicht aus dem Maintzischen Wappen genommen, auf die Früchte des Friedens und Beständigkeit des Glücks, die 8. brennende Fackeln aber als Symbola eines gläntzenden und hochangesehenen Adels, auf Hertzhafftigkeit, Muth, und Heroische bravour zielen, gestalt denn das Feuer ehemahls bey den Persern als heilig geachtet, und als ein Hieroglyphicum jetzermeldter Tugenden gehalten worden. *Conf.* CURT. *Lib. III. Cap. III. §. 9.* DIODOR. SICUL. *Lib. XVII. Cap. CXIV.* HÆPING. *de Jur. Insignium. Cap. II. §. 10. n. 998.* also zeiget die auf dem andern Helm stehende güldene Crone nebst dem aus selbiger hervorragenden zugespitzten und mit Hermelin ausgeschlagenen Orientalischen Hut nichts anders als die Hoheit, und erlangte Dignität an, zu welcher die Vorfahren wegen ihrer Tapfferkeit gegen die Feinde des Vaterlandes, und erworbene Meriten erhoben worden. *Conf. de Rotarum Explicatione* SIMON. OKOLSKY *in Orbe Polono Part. I. p. 41.* HÆPING. *de Jur. Insign. cap. XVII. §. 15. n. 488.* da unter andern angeführet wird, daß man die Räder vor Alters in dererjenigen Wappen gesetzet, die sich nach damahliger Krieges-manier auf denen Curribus falcatis, so mit lauter Sensen, und Sicheln umgeben waren, hurtig gehalten, schnell in die Feinde ge-

Erklärung bemeldten Wappens.

drungen, dero Ordnungen getrennet, und ihnen Abbruch gethan. Daß endlich die auf dem Hute stehende Federn vor keine Pfauen- oder Papagoyens-Federn, sondern vor Geyer-Federn zu halten, ist bereits oben §. 2. aus der Etymologie des Nahmens erwiesen, und gnugsam bekandt, daß dergleichen nicht allein zum Ornament, und Zierrath, sondern auch zuweilen zum Schrecken der Feinde auf die Casquete gesteckt, und folglich bey Ertheilung derer Adelichen Wappen mit behalten worden. *Vid.* HÆPING. *de Jur. Insign. Cap. XI. §. 4. m. 8. n. 597. seqq.* SPENER. *Oper. Herald. Part. I. cap. VI. §. 42 p. 325.* Endlich ist noch hierbey zu gedencken, daß mit dem Canitzischen Wappen der Graffschafft Gützkau in Pommern Wappen sich durchgängig vergleichet, und daher zu vermuthen stehet, daß die Herren von Canitz vormahls mit denen Herren Grafen von Gützkau entweder einerley Geschlechts-Ankunfft, oder in genauer Verwandnüß müssen gewesen seyn. Es sind ermeldte Herren Grafen um die Mitte des XIV. Seculi mit Grafen Johanne abgestorben, und ist hierdurch die Graffschafft Gützkau denen Hertzogen in Pommern zu gefallen, dahero man in denen Pommerischen Provinz-Wappen numehr das Gützkauische auch mit findet, daß es die achte Stelle hat. *Vid.* DANIEL CRAMERI Pommerische Kirchen-Historie nach der *Præfation*, allwo das Wappen derer Hertzoge von Pommern in Lateinischen Versen von MARTIN MARSTALLERO beschrieben, und von dem Gützkauischen folgendes Dystichon zu lesen ist:

Der Graffschafft Gützkau in Pommern Wappen vergleicht sich mit derer Herren von Canitz Wappen.

Inde Caycorum gens gilvo jungit in alveo,
Cum quatuor rubeis ligna ea bina Rosis.

FRIDERICUS LUCÆ im uhralten Reichs-Grafen-Saal, *pag. 397.* beschreibet die Grafen von Gützkau, und derer Graffschafft Wappen zwar ebenfalls, wie es bey des Chur-Fürsten von Brandenburg Friderici Wilhelmi Leichen-Begängnüß anno 1688 in einer Provinz Fahne vom Obrist Lieutenant von Hund getragen worden; es kömmet aber weder mit obiger Beschreibung, noch mit der Fahne überein, so anno 1600 den 15. Martii bey den Exequien Herrn Johann Friedrichs Hertzogs zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden, Fürsten zu Rügen, Grafen zu Gützkau rc. von Andreas Borcke von Döberitz getragen worden, wie dieser Leichen-Procefs samt den Leichen-Predigten, so anno 1600. zu alten Stetin gedruckt, ausweiset, als worinnen *Lit. T. III.* die Fahne mit den Wappen also vorgestellet ist: **Die zehende war der Graffschafft Gützkau, nemlich zwey rothe Höltzer ins Creutz gelegt, mit vier rothen Rosen in des Creutzes Winckeln im gelben Felde.** Wie es auf Pommerischen, und Brandenburgischen Müntzen gestalt sey, *Vid.* HAMBURGISCH. historisch. *Remarques sub anno 1702. p. 124. it. sub anno 1707. p. 20. it. sub anno 1703. p. 228.* Wie nun solcher maßen eine Gleichheit des Gützkauischen, und Canitzischen Wappens sich hervor thut, was das Schild betrifft; also vergleicht sich auch die Helm-Zierde mit demselben, indem auf selbigen sich zeiget ein rother spitziger Hut mit einer weissen hermelin Stulpe, auf dessen Spitze ein gelb Knöpffgen mit blauen Federn. *Vid.* Pommerische Kirchen Historie *loc. cit.*

§. 5. Wiewohl nun angezeigter maßen das hochberühmte Geschlechte derer Herren von Canitz anfänglich in Lausitz und Meissen die ersten Stamm-Häuser gehabt, so sind sie doch auch bald in andern Ländern, absonderlich in Schlesien und Preussen ausgebreitet worden. Die Zeit aber wenn solches eigentlich geschehen, lässet sich so eigentlich nicht determiniren. Zwar ist aus denen Scriptoribus zur Gnüge bekandt, daß die Marggrafen zu Meissen, und Landgrafen in Thüringen unterschiedene Züge in Preussen gethan, gestalt denn Margraf Heinrich der Erleuchte anno 1237. mit 500. Meißnischen Adels Personen, und tapffern Kriegs-Leuten, wider die ungläubigen Preussen gezogen, wie ALBINUS in der Meißnischen Land-*Chron. Tit. XVII. p. 222.* und SIEGMUND von Bircken im Sächsischen Helden-Saal, *p. 245.* ingleichen PETR. de DUSBURG. *in Chronic. Pruss. Lib. III. cap. III. p. 96.* anführet, D. JOHANN CASPAR VENATOR aber im Bericht vom Marianischen Teutschen Ritter-Orden *cap. II. pag. 21.* das Jahr 1234. hierzu angiebet. Ingleichen ist Marggraff Dietrich aus Meissen, obgedachten Heinrici Illustris Sohn mit 3000. Mann anno 1273. den bedrängten Christen in Preussen zu Hülffe kommen, VENATOR *loc. cit. cap. IV p. 56.* DUSBURG. setzet das Jahr 1272. *loc. cit. cap. CXXVIII. p. 225. 226.* und

Das Canitzische Geschlechte breitet sich auch in Schlesien, u. Preussen aus.

Untersuchung, zu welcher Zeit solches eigentlich geschehen.

und schleust mit diesen Worten: Hic Deo devotus Princeps præter multa alia benefici, aquæ pro statu terræ Pruschiæ fratribus impendebat, XXIV. Viros nobiles & in armis de familia sua vestiri fecit in Ordine Domus Teutonicæ, & providens eis abundanter in omnibus quæ ad religionem & militiam fuerant necessaria, reliquit in terra Pruschiæ. Er rühmet ihn anbey, daß er als ein unerschrockener Löwe gefochten, und die Provintz Natangiam zum Gehorsam der Creutz-Herren gebracht habe. Folgends soll auch Marggraf Friedrich der Streitbare so nachmahls Chur-Fürst zu Sachsen worden, in seiner Jugend anno 1391. einen Zug wider das ungläubige Lieff-Land verrichtet, auch an der Ehren-Taffel, welche der Hochmeister Conradus de Wallenroda am S. Ægydii Tage angestellet, die andere Stelle gehabt haben, weil seine Fürstl. Vorfahren den Orden in keiner Noth verlassen, *vid.* BIRCKENS Sächsischer Helden-Saal, *p. 246.* CASPAR HENNEBERGS Preußische Land-Taffel *p. 296.* von welchen Ehren-Tische VENATOR *loc. cit. Lib. II. cap. I. p. 124.* schreibet, daß 50000. Marck löthiges Silber darbey auffgangen sey. Jedennoch kan man vor gewiß nicht behaupten, bey welcher Expedition derer Marggrafen von Meissen die Herren von Canitz zu erst in Preussen kommen. Am vermuthlichsten ist es, daß es anno 1272. oder 1273. mit Dieterico, Margrafen zu Meissen geschehen, da sie unter denen XXIV. Meißnischen von Adel können gewesen seyn, deren DUSBURG. *cit. loc.* gedencket, indem HARTKNOCH *in Dissertat. III. de Reb. Pruffic.* §. 15. *p. 71.* unter die Edlen Geschlechter so aus Deutschland in Preussen kommen ausdrücklich die von Canitz gezehlet, und in der Preußischen *Chronic. Part. II. cap. IV. p. 450. b.* saget: Etwan um das Jahr 1415. ist allhier ein Canitz Comptur auf Christburg gewesen. Nicht weniger haben sie in Schlesien von unfürdencklichen Zeiten die wichtigsten Ritter-Sitze, und Herrschafften absonderlich im Wohlauischen Fürstenthum Diebahn, so im Steinauischen, ingleichen Wandritzsch, und Urschka, so im Raudnischen Weichbilde gelegen, innen gehabt. Aus dem Hause Urschka ist bekandt Herr FRIEDRICH von Canitz, des Wohlauischen Fürstenthums Landes-Eltester anno 1628. Dessen Nachkommen von Käyserl. Majest. Leopoldo I. anno 1660. oder wie BUDÆUS in der

Muthmaßliche Meynung.

Canitzische Stamm-Häuser in Schlesien.

Friedrich von Canitz.

Ehren-Temp. II. Theil.

Fortsetzung des historischen *Lexici p. 66.* schreibet, anno 1668. die Freyherrliche Würde empfingen, als Herr MELCHIOR FRIEDRICH von Canitz, Erbherr auff Urschka, Hertzogs Georgii III. zu Liegnitz, und Brieg Rath, und Hoff-Marschall, hernach Chur-Fürst Friedrich Wilhelms zu Brandenburg geheimbder Räth, und Ober-Hoff-Marschall zu erst damit begnadiget wurde. *Vid.* LUCÆ Schlesiens Denckwürdigk. *p. 1182.* SYNAP. *Olsnograph. Part. I. p. 778.* Ferner im Breßlauischen Weichbilde ist Großburg oder das Schloß Borck, wie es vor Alters genennet worden, samt etlichen darzu gehörigen Dörffern, der Großburgische Halt genannt, welches Chur-Brandenburgische Ober-Herrschafft erkennet, den Usumfructum aber davon gemeiniglich mit gewissen Conditionen dem Geschlecht von Canitz einräumet. *Vid.* LUCÆ *cit. loc. p. 868.* HENELII *Silesiograph. cap. VII. §. 184. p. 722.* Das Schloß Fischbach samt zugehörigen Dorffschafften im Hirschbergischen Weichbilde gelegen, besaßen im Anfang des abgewichenen Seculi die Herren von Canitz, und findet man noch An. 1620. daß Herr CHRISTOPH FRIEDRICH von Canitz, sich auf Fischbach, Großburg, und Ritzschen geschrieben. *Vid.* LUCÆ *cit. loc. p. 956.* Was sonst in angezogener Fortsetzung des historischen *Lexici p. 66.* gedacht wird, daß im XVIden Seculo Hertzog Johann von Münsterberg vier Herren von Canitz sein Hertzogthum verpfändet habe, scheinet wohl nicht ohne Irrthum zu seyn, immassen M. GEORGIUS ÆLURIUS in der Glatzischen *Chronic. p. 516.* von solcher Verpfändung folgenden Bericht ertheilet: an. 1542. übergab Herr Hanß und seine Herren Brüder das Fürstenthum Münsterberg und Franckensteinische Weichbild als einen Pfand Schilling vor 40000. Fl. Hertzog Friedrichen dem andern zur Liegnitz, und Brieg.

Melchior Friedrich v. Canitz.

Was von Verpfändung des Fürstenthums Münsterberg an die Herren von Canitz zu halten.

§. 6. Nachdem hiernechst oben §. 2. Meldung geschehen, daß das hochlöbliche Canitzische Geschlechte in Ober-Lausitz, und Meissen von vielen Seculis floriret habe, als wird nöthig seyn, hiervon einige Exempel anzuführen. Und zwar so ist bereits aus FRENCELII *Nomenclatore Utriusque Lusatiæ*, und SCHOETTGENS Wurtzenschen Historie dargethan, daß die Dörffer Cannewitz in Ober-Lausitz, und Canitz im Meissen gelegen diesem Geschlechte am allerersten zugehöret, selbiges auch da-

Die Herren von Canitz in Meissen, und Lausitz.

Lausitzische Stamm-Häuser und deren Besitzer.

her den Nahmen entweder angenommen, oder denen Dörffern gegeben habe. Zu dem findet man in denen *Annalibus Gorlicensibus*, daß nach Inhalt eines Fundation-

Heinrich und Wittig von Canitz.

Briefes de anno 1301. HEINRICH und WITTIG von Canitz dem Hospital zum Heil. Geist in Görlitz, schlechts um GOttes Willen das Dörfflein Rachenau samt den Spital-Walde beschieden auff ewige Zeit. Insonderheit haben einige Herren von Canitz in besagten Görlitz das gantze XVde Seculum hindurch gewohnet, und das Bürgermeister Amt daselbst verwaltet, welches im mindesten zur selben Zeit eine dem Adel unanständige function war, wie *Part. II. huj. Oper. cap. III. §. 17.* erwiesen worden, und schreibet MARTINUS MYLIUS *in Annal. Gorlicens. Script. Lusatic. Tom. I. Part. II. p. 12. ad Annum. 1408.* Familia Canitiorum in hac Urbe una est ex vetustissimis, honoratissimis, nobilissimis. Nam præterquam quod Consulatum aliquoties gessit, etiam ex nobili stemmate descendit. Man findet hierauff in denen Fastis Consularibus, deren Herr GROSSER in Laus. Merckwürdigk. *Part. I. p. 103.* gedencket, daß BERNHARDUS von Canitz der erste Görlitzische Bürger-Meister gewesen, den man aufgezeichnet, und von anno 1405. bis 1418. dem Regimente vorgestanden. Desgleichen war GEORGE von Canitz daselbst Bürgermeister von anno 1428. bis 1445. und endlich ANDREAS von Canitz bekleidete eben dieses Amt von anno 1457. bis 1471. Sonst ist auch im vorhergehenden §. berühret, daß im XVIden Seculo Herr CHRISTOPH FRIEDRICH von Canitz auff Fischbach, und Großburg in Schlesien, zugleich in Ober-Lausitz das Adeliche Guth Ritschen besessen. Es war dieser bey dem damahligen Böhmischen Unwesen zur Zeit Chur-Fürst Friedrichs von Pfaltz anno 1620. nebst andern Herren vom Land-Stande in Ober-Lausitz interessiret, erlangte auch das Prædicat, daß er Chur-Pfältzischer Rath, und Land-Richter zu Amberg, ingleichen Pfleger zu Hirschau wurde, verfiel aber hernach bey Käyserl. Majest. Ferdinando II. hierüber in Ungnade, und muste geschehen lassen, daß ihm das Guth Ritschen von der Keyserlichen Cammer eingezogen wurde. Nach diesen hat das Canitzische Geschlecht eine geraume Zeit in Lausitz keine Güter besessen, bis endlich anno 1700. der Hochwohlgebohrne Herr, Herr OTTO LUDWIG von Canitz, Sr. Königl. Majest. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochmeritirter Obrister zu Roß und Fuß, die wichtigen Ritter-Sitze Haynewalde, Oderwitz, Spitz, Cunnerßdorff, Mücke, Radischholtz, und Neundorff acquiriret, von dessen hochtheuren Person unten ein mehrers zu handeln Gelegenheit seyn wird. *Conf.* GROSSERS Laus. Merckwürdigk. *Part. III. p. 44.*

Bernhardus von Canitz erster Bürgermeister zu Görlitz.

George von Canitz.

Andreas von Canitz.

Christoph Friedrich von Canitz.

Otto Ludwig von Canitz.

Canitzische Stamm-Häuser, und Ritter-Güther in Meissen.

In Meissen haben so wohl in alten als neuern Zeiten die Herren von Canitz viele considerable Güther in Besitz gehabt, wovon insonderheit CHRIST. SCHOETTGEN in der Wurtzenschen Historie verschiedenene Exempel beybringet, gestalt denn anno 1450. die von Canitz dem Vicario Simonis & Judæ des Stiffts Meissen 5. Gülden Rheinisch Gold jährlich Zinse von ihrem Guthe Trebelshayn verschrieben. *Vid. cit. loc. p. 809.* Mühlbach hatte anno 1469. HANS von Canitz, LUDWIG von Canitz besaß anno 1502. das Guth Dalwitz, HIERONYMUS und CHRISTOPH von Canitz anno 1509. das Guth Pichau, desgleichen anno 1528. und 1538. das Guth Dalwitz, HANS von Canitz hatte anno 1540. Burckartshayn, PETER und HANS von Canitz anno 1547. Wäldchen, HANS von Canitz Sachsendorff, und Wasewitz, womit nachgehends anno 1577. HIERONYMUS von Canitz auf Dalwitz belehnet wurde. *Vid.* SCHOETTGENS Wurtzener Historia *pag. 731. 735. 810. 811.* Die Güther derer Herren von Canitz, so sie vorjetzt in Meissen unter dero Eigenthum haben, sind: Mutzschen, Sachsendorff, Treben, Wäldgen, und Streuben. *Vid.* KNAUTH. *in Prodrom. Misn. illustrand. p. 492.*

Hanß von Canitz.
Ludwig von Canitz.
Hieronymus und Christoph von Canitz.
Hanß von Canitz.
Peter von Canitz.

In Meißnischen alten Documentis findet man die Herren von Canitz öffters.

§. 7. In denen Meißnischen Documentis und Diplomatibus kommen sonst die Herren von Canitz zum öfftern vor, daß sie denen wichtigsten Handlungen beygewohnet, und die Uhrkunden als Zeugen mit vollziehen helffen. Weiln nun hieraus zugleich das Alterthum, und Ansehen dieses berühmten Geschlechts zu erkennen ist, als wollen wir einen kurtzen Auszug aus denenjenigen, so man erlangen können, nach Unterscheid der Jahre beybringen: Also findet man

Exempel hiervon.

Marcellus de Canitz.

MARCELLUM de CANITZ in Diplomat. d. anno 1185.

Petrus de Canitz.

PETRUM de CANITZ in Dipl. de an. 1320. dat. in Moegelin craft. B. Martini.

N. de CANITZ in Diplom. de anno 1341. nach der Apostel an der nechsten Montage, da sie wurden gesandt in die Werlde.

ULTZ

Ultz de Canitz.

ULTZ de CANITZ, & N. N. dictus KICKELITZ de CANITZ werden in dem Bann-Briefe unter denenjenigen genennet, so den Abt Johannem zu Alten Zelle todt geschlagen, in Diplom. anno 1362. Sabbat ante Luc.

Conradus de Canitz & Hentschill de Canitz.

CUNRADUM von Canitz und Hentschill von Canitz seinen Bruder in Diplom. 1358. Mittwochs vor Joh. Baptist.

ULTZ von Canitz anno 1371. nechsten Freytag vor Joh. Baptist.

CONRAD von Canitz war Probst des Closters Lauterberg in Diplom. 1382. d. 18. Martii.

Ludwig von Canitz.

LUDWIG von Canitz anno 1385. am S. Joh. Baptist. Abend.

Petrus, Ulmannus & Ludovicus de Canitz.

PETRUS, ULMANNUS, LUDOVICUS fratres, dicti de CANITZ residentes in Villa Slawschitz stehen in einem Document. de anno 1389.

Bernhard von Canitz.

BERNHARD von Canitz zu Waschwitz wird mit seines verstorbenen Bruders Heinrichs Gütern belehnet anno 1431. Donnerstags in Epiphan.

Fritsch von Canitz.

FRITSCH von Canitz kaufft das Dorff Boynitz von dem von Schlieben an. 1441.

Hanß von Canitz.

HANS von Canitz zu Ilenburg auf dem Berge gesessen, Margaretha dessen eheliche Wirthin stehen in einem Docum. de anno 1442. Donnerst. nach Visitat. Mariæ.

Peter von Canitz.

PETER von Canitz zu Scherenschitz gesessen eod. anno Donnerstag nach Joh. Baptist.

Johannes de Canitz.

JOHANNES von Canitz Pfarrer zu Burckardshain überlässet Fritzen seinem Bruder die Güter, so er in communione mit ihm gehabt anno 1448. fer. 5. post Quasimodogen.

Dietrich, Peter, Christoph und Hanß, Gebrüdere von Canitz.

DIETRICH, PETER, CHRISTOPH, und HANS Gebrüdere von Canitz besitzen anno 1449. das Vorwerck zu Schlantzewitz in Diplom. fol. 4. Pentecost. d. anni.

Hanß Ludwig, und Siegmund von Canitz.

HANS LUDWIG, und SIEGMUND, Gebrüder von Canitz, Hanß und Caspar Gebrüder seine Vettern werden an. 1461. fer. 3. post. Fabian. & Sebastian. mit dem halben Dorff Burchhardshayn belehnet.

Dietrich, Heinrich, und Cunrad Gebrüder von Canitz.

DIETRICH, HEINRICH, und CUNRAD Gebrüder die Canitze zu Dobrun, ihr Vetter Benedict, und Johann dessen Sohn werden a. 1465. fer. 3. post. Jacobi mit dem Dorff Panneckow belehnet.

Siegmund von Canitz.

SIEGMUND von Canitz, und dessen Eheweib Anna, Cunrads von Köckeritz Wittbe, ingleichen FRONE ULRICHS von Canitz Hauß-Frau werden beyde in einem Document de an. 1470. benennet.

Dietrich, Heinrich und Johann von Canitz.

DIETRICH von Canitz zu Debrun, Heinrich sein Bruder, Johann Probst zu Klöden sein Vetter stehen in einem Diplom. de anno 1472.

BALTHASAR von Canitz, Sophia dessen hinterlassene Wittwe anno 1473.

HEINRICH von Canitz, und dessen Hauß-Frau Anna anno 1476.

HANS von Canitz zu Sachsendorff gesessen, und dessen eheliche Hauß-Frau Margaretha verkauffen dem Stifft Meissen das wüste Dorff Stuchow in der Pflege Wurtzen anno 1470. am Donnerstage nach des H. Creutzes Tage.

Balthasar von Canitz.

BALTHASAR de CANITZ war des Collegiat-Stiffts Wurtzen Canonicus anno 1507.

Nobilis & strenuus Vir JOHANNES de CANITZ, Præpositus in Monasterio Montis Sereni wird genennet in Diplom. de anno 1504. dessen Vetter.

Hanß von Canitz.

HANS von Canitz, Hoffmeister zu Groitsch bey Ilenburg in Dipl. de an. 1526. hat endlich nach der Reformation an 1538. die Verwaltung des Closters niedergelegt, und ist von Hertzog Georgens zu Sachsen verordneten Commissariis wegen seiner Abfindung, und Unterhalts ein Vergleich mit Ihm getroffen worden.

Ulrich und Michael von Canitz.

Anno 1547. sind in der unglücklichen Schlacht bey Mühlberg, da Chur-Fürst Johann Friedrich gefangen worden, unter dessen Armeé, und zwar unterm Commando des Marchese de Malespina gewesen ULRICH Canitz von Treben, und MICHAEL Canitz, so ebenfalls in Gefangenschafft gerathen. *Vid.* HORTLEDER vom Teutschen Kriege *Tom. I. Lib. III. cap. LXXI. p. 441.*

Christoph Heinrich von Canitz.

Zu unsern Zeiten hat sich insonderheit am Kön. Pohl. und Churf. Sächs. Hofe ein unvergeßliches Gedächtnüß erworben der hochwohlgebohrne Herr, Herr CHRISTOPH HEINRICH von Canitz, Erb- und Lehns-Herr auf Mutzschen, Sachsendorff, Treben, Wäldgen, und Streuben, Ihr. Königl. Majest. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbestallter General Lieutenant bey dero Infanterie, und Commendant der haupt Vestung Dreßden. Er defendirte sich als Obrister gegen die Schweden anno 1701. heldenmüthig in der Augustusburg, sonst Dünamunder Schantze

Defendiret die Augustusburg.

genennet, wiewohl er endlich capituliren muste. *Vid.* GROSSERS Laus. Merckwürdigk. *Part. I. fol. 318. & BUDÆI* Historisch *Lexic. Contin. p. 108.* die Feinde selbst geben hiervon ein unwiedersprechliches Zeugnüß, in ANONYMI Lebens Beschreibung des Königs in Schweden *Caroli XII. Part. II. cap. VIII. §. 5. p. 114.* wenn der Autor davon schreibet: **Man muß bey allem diesen Unglück denen Herren Sachsen dennoch das Lob lassen, daß sie an der dieser** *Nation* **angebohrnen Tapfferkeit durchaus nichts erwinden, und eine unglaubliche Standhafftigkeit zu fechten, im Werck erscheinen lassen** ꝛc. An. 1713. lag er als General Major samt den General Lieutenant Röbel in Thoren, wehrte sich gleichfalls darinnen tapffer, muste sich endl. samt der Guarnison zu Kriegs-Gefangenen ergeben, ward also nach Schweden transportiret, allwo er bis zu den erfolgten Ranstädtischen Frieden blieb, doch war er nicht minder daselbst bey der Königl. Frau Groß-Mutter und der Princeßin Ulrica in großen Gnaden, wie er denn auch bey seiner Befreyung deren Portraits empfinge. *Vid.* Leben *Carol. XII. Part. III. cap. XV. p. 166. & cap. XVI. §. 9. & 10. p. 184. seqq.* Anno 1709. gieng er mit denen Sächsischen Trouppen nach Braband, und ward daselbst d. 11. Septembr. im Treffen bey Mons, oder Longue Ville durch den Halß geschossen. S. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. vertrauten ihme zuletzt, wegen seiner Experience und Klugheit die Commendantenschafft der Haupt-Vestung Dreßden an, welcher wichtigen Charge er jedoch nicht lange vorstunde, indem er durch einen gantz unverhofften Tod d. 29. April. an. 1718. der Zeitlichkeit entnommen wurde.

Wird in Thoren von denen Schweden gefangen.

Wird Commendant in Dreßden.

Stirbet.

Canitzische Stamm-Häuser und Güter in Preussen.

§. 8. Von denen Stamm-Häusern und Güthern, so die Herren von Canitz in Preussen besessen, und noch inne haben, kan man in Entstehung zulänglicher Nachricht ein mehrers nicht berichten, als daß folgende Ritter-Sitze denenselben unterwürffig gewesen: **Mednicken, Katzenblick, Langenbrück, Dommelkein, Mühlfeld, Boxin, Maxkeim, Podangen, Tacow, Krafftshagen, Hohenhagen, Zinten, Beerberg,** und vielleicht viel andre mehr, die zu unserer Wissenschafft nicht gelanget. Unter denen aus diesen preißwürdigen Geschlecht Preussischer Linie herstammenden Personen sind in alten Zeiten vornehmlich berühmt worden

Berühmte Canitzer aus der Preußischen Linie.

Peter von Canitz.

PETER Canitz, ein tapffrer Kriegs Held, dessen MARTINUS CROMERUS *de Origine & rebus gestis Polonorum Part. II. Lib. XXVIII. p. 374. edit. Germ.* rühmlich gedencket, daß er im Kriege zwischen König Matthia von Ungarn, und König Ladislao von Böhmen bey dem Einfall in Groß-Pohlen anno 1474. sich ritterlich erwiesen, und als die Pohlen in ungewöhnlicher Furcht, und Zagheit gewesen, dergestalt daß niemand solchen feindlichen Einbruch zu steuern sich getrauet, habe er mit grössern Gemüth dann Rathschlag ein Hertz gefasset, und sey allein mit dreyßig guten Freunden drey hundert Knechte angefallen, so auf die Füttere gezogen. Wie er auch diese zerstreuet, und bis in ihr Lager gejagt, hätten ihn die Feinde allenthalben umgeben, und umgebracht, deshalben sey er mit seinen Freunden als einen weidlichen ehrlichen Mann wohl angestanden, doch nicht ungerochen zu Grunde gangen ꝛc. ꝛc. Eben dieses berichtet CYRIACUS SPANGENBERG in Adels-Spiegel *Part. II. cap. XXXI. fol. 222.* und ob zwar an gemeldten Orte derselbe Peter Künitz genannt wird, ist es doch offenbahr, daß solches nur ein Irrthum des Schreibers, oder Correctoris sey, und allerdings ein Canitz gemeynet werde. Ferner hat

Hanß von Canitz.

HANS von Canitz als Rittmeister über 250. Pferde unter Pfaltz-Graff Wolffgangen von Zweybrücken dem Hertzog von Conde in Franckreich anno 1569. gedienet, wie ebenfalls ietztermeldter SPANGENBERG im Adels-Spiegel *Part. II. cap. XLVI. fol. 261.* anführet.

Elias und Friedrich von Canitz sind insonderheit bey denen Preußischen Religions Motibus berühmt.

Im XVIden Seculo als wegen des Osiandrismi, und Calvinismi in Preussen große Motus entstunden, wobey insonderheit die damahligen verdächtigen Theologi, Johannes Funcke, Matthias Horst, Johannes Schnelle, welche sich in weltliche Händel gemischet, d. 28. Octobr. 1566. im Kneip-Hofe zu Königsberg mit dem Schwerdt vom Leben zum Tode gebracht worden, dahero man zu dessen Gedächtnüß folgenden Vers, darinnen die Jahr-Zahl enthalten, gemacht:

SIMonIs JUDæ, SneL, FVnk, Horst
InterIere.

haben die beyden berühmten Landes Patrioten

ELIAS, und FRIEDRICH von Canitz sich sonderlich signalisiret, und weil die Begeben-

Kurtze Erzehlung von solcher Begebenheit.

gebenheit merckwürdig, wird es nicht unangenehm seyn, eine kurtze Erzehlung hiervon zu lesen: Es sind alle Chronicken und Geschichts-Bücher hiervon angefüllet, und kan man insonderheit CHYTRÆUM *in Chronic. Saxoniæ Lib. LXI. p. m. 630. seqq.* CASPAR HENNEBERGERS Erklärung der Preußischen Land-Taffel *p. 221. seqq.* M. CHRISTOPH. HARTKNOCHS Preusische Kirchen-Historie *Lib. II. cap. III. §. 26. p. 411. seqq.* M. CASPAR SCHUTZENS *Histor. Rer. Prussicar. Lib. XI. p. 513.* MICRÆL. *Histor. Ecclesiast. Lib. III. p. 513.* GOTTFRIED. ARNOLD. Kätzer-Historie *Part. II. Lib. XVI. cap. XXIV. §. 19. p. 346. seqq.* und andre mehr hierüber nachschlagen. Die gantze Sache beruhet mit wenigen hierinnen: Hertzog Albrecht in Preussen war ein alter verlebter Herr von 76. Jahren, und ließ sowohl wegen seiner aufhabenden vielen Jahre, als daherrührenden Schwachheit, und Abgang an Leibes- und Gemüths-Kräfften viel Dinge im Regiment geschehen, so denen Ständen in Preussen, zu des gantzen Landes und Hertzogthums allgemeinen Verderb und Untergang schienen auszuschlagen. Denn er hatte etliche Jahre eines listigen, und verschlagenen, dabey aber auch leichtfertigen Mannes, Pauli Schalichii Rath, und Eingebungen gefolget, und ihme etliche Ritter-Sitze geschencket, doch weil dieser leicht vorher sehen konte, daß nach des Hertzogs Tode ein groß Ungewitter sich über ihn aufziehen würde, wuste er es durch seine Vorstellungen so zu charten, daß der alte Fürst seine Räthe, so von Geburt Preußische von Adel, und seinen Practiquen zuwider waren, wegen beschuldigter Untreu ihrer Chargen entsetzet, andere hingegen nach seinen Vorschlage angenommen, und unter selbigen Matthias Horst ein Märcker, welcher durch unanständige Possenreisserey an anderer Fürsten Höfe bekannt worden, dem Hertzog recommendiret wurde. Er selbst Schalichius brachte es mit leichter Mühe dahin, daß er unterm Schein einer Legation nach Franckreich reisen muste, um die Königliche Princeßin daselbst vor den jungen Hertzog zu werben, da er doch nimmermehr wieder zurück zu kommen gedachte. Indessen schriebe Albrecht neue Abgaben aus, so das Land niemahls gewilliget, nahm auch in der Lehre allerhand Neuerungen vor, wie die fremden Räthe, so theils offentliche Calvinisten, theils Osiandristen, und Philippisten waren, es vor gut befanden, setzte aufrichtige Evangelische Prediger vom Amte, traff wegen der Succession andere Verfassung, retractirte das bey König Sigismundo in Pohlen niedergelegte Testament, machte dagegen ein neues, darinnen er von der Vormundschafft seines Printzens, Regierung des Landes Preussen, und andern wichtigen Puncten disponirte, und die Execution so wohl als Verwahrung solchen letzten Willens dem Hertzog zu Mecklenburg übergabe. Hierdurch wurden die Preußischen Stände ungemein schwürig, und brachten durch ihre diesfals an den König in Pohlen, als oberſten Lehns-Herrn von Preussen abgeschickte Landes-Deputirte, darunter Elias, und Friedrich von Canitz, desgleichen Christophorus Creutz Burggraff die vornehmsten waren, die Sache klagbar an, worauf der König bey gehaltenen Pohlnischen Reichs-Tage zu Lublin gewisse Commissarien abgeordnet, welche bey dem in Königsberg angesetzten Land-Tag gewisse Puncte vortragen, den Hertzog zu deren Unterschrifft anhalten, oder widrigen falls selbst die Regierung bestellen, der Stände Gravamina abschaffen, die Stiffter und Uhrheber aber dieser bösen Händel straffen, und also den Ruhestand des Landes befördern solten. Worauff denn in der Kirche und Policey alles wieder zufrieden gestellet, von denen Rädelsführern aber theils des Landes verwiesen, theils am Leben gestrafft worden. Weil nun bey diesen großen Zerrüttungen, erwehnte beyde Herren von Canitz sich des Landes so nachdrücklich angenommen, und durch ihren Verstand, Klugheit, und Conduite die weitaussehende, und leicht das äuserste Verderben von gantz Preſſen nach sich ziehende Zwistigkeiten beylegen heiffen, verdienen sie billig bey der gantzen Nachkommenschafft ewig grünendes Lob. In denen neuern Zeiten hat den Chur-Brandenburgischen Hoff durch seine grosse Meriten zur Verwunderung bewogen

Friedrich Rudolph Ludwig von Canitz.

FRIEDRICH RUDOLPH LUDWIG, Freyherr von Canitz, des Johanniter-Ordens Ritter, Churfürstl. Brandenburgischer würcklicher Geheimder Etats-Rath, Erbherr auf Blumberg, Dalewitz, Eiche, und Helmsdorff rc. Er erblickte das Licht der Welt anno 1654. den 27. Nov.

und

und konte sich des Churfürstl. Brandenburgischen Cammer-Herrns, Hoff-Cammer-Gerichts-Raths, auch Preußischen Land-Raths, und Hauptmanns zu Balge, LUDWIGS von Canitz als Vaters, ingleichen SALOMONS von Canitz, als Chur-Brandenburgischen Hauptmanns auf Parthen als Groß-Vaters, rühmen.

Ludwig und Salomon von Canitz.

Nachdem er das 17. Jahr seines Alters erreichet, brachte er auf denen Universitäten Leyden und Leipzig die wohgegründeten Studia zur weitern Vollkommenheit, that hierauf eine Tour durch Franckreich, Italien, Engelland und Holland, und wurde wegen der gar ausnehmenden Qualitäten sogleich nach zurückgelegter Reise von den großen Chur-Fürsten zu Brandenburg Friderico Wilhelmo zum Cammer-Juncker, bald nach diesen zum Legations-Rath, und endlich zum Hauptmann der Aemter Zosen, und Trebbin bestellet.

Dessen Beförderungen und Chargen.

Anno 1681. verschickten ihn höchstgedachte S. Churfürstl. Durchl. nach Franckfurth am Mayn, denen angestellten Tractaten wegen der Frantzösischen Reunionen beyzuwohnen, und folgenden Jahres an Chur-Mayntz, desgleichen anno 1684. an Chur-Cölln in eben diesen affairen, bey welchen letztern Hoffe er 10. gantzer Monathe verweilen muste. *Vid.* PUFENDORFF *de Reb. Brandenburg. Lib. XVIII. §. 33. seqq. fol. 1416. item §. 65. fol. 1442. §. 21. fol. 1497.*

Gesandschafften, und Versendungen.

Im 1686. Jahre wurde er nach Wien gesandt, um dem Käyser wegen Eroberung der Vestung Ofen zu gratuliren, und weil bey seiner Anwesenheit der damahlige Chur-Fürstl. Brandenb. Resident von Schmettau eben mit Tode abgieng, muste er um seines hohen Principaln Interesse am Käyserl. Hofe zu beobachten bis in den Monat Majum 1687. daselbst verharren. Ferner als anno 1688. höchstgedachten Chur-Fürstens Todes-Fall sich ereignete, muste er solchen zu Wien notificiren, einige Monate hernach aber die Geburt des Chur-Printzens bekandt machen, und im übrigen die Chur-Brandenburgischen Affaires abermahln in die 5. Monate lang in acht nehmen. Anno 1689. befande er sich vom Februario an bis im August bey den Dähnischen und Hollsteinischen Tractaten, wurde aber gleich folgenden Monats nach Absterben des letzten Hertzogs von Sachsen Lauenburg in regard des Fürstens von Anhalt so wohl nach solchen Landen, als zu dem Hertzog von Zelle abgefertiget. An. 1691. muste er auf einige Wochen die Verschickung an den Hertzog von Zeitz über sich nehmen, an. 1692. aber nach Absterben Hertzog Christiani zu Mecklenburg Schwerin, eben dergleichen Reise verrichten, wiewohl er in dieser Angelegenheit anno 1693. noch einmahl dahin gienge, um die Sache daselbst zum Stande zu bringen. Nach erfolgten Ableben Hertzog Gustav Adolphs zu Güstrow Mecklenburg an. 1695. wurde er zu zweyen mahlen dahin abgeschickt, zugleich aber auch in verschiedenen Verrichtungen beym Hertzoge zu Hollstein Gottorff gebrauchet. Endlich ernenneten ihn S. Churfürstl. Durchl. zu Dero Plenipotentiarium nach den veranlaßten Congress im Haag, wohin er zu Anfang des 1688sten Jahres gienge, und auf der Hinreise über das Absterben des Churfürstens zu Braunschweig Lüneburg die Condolenz in Hanover ablegte; Obbesagter Versamlung wohnte er über ein gantzes Jahr bey, hatte auch bey Herauskunft des Königs von Groß Britanien in höchstermeldter Churfürstl. Durchl. von Brandenburg wichtigen Angelegenheiten zu verschiedenen mahlen sehr gnädige Audienz. Bey zunehmender Leibes-Schwachheit aber ging er auf Zulassung seines hohen Principals anno 1699. im Frühling von Haag nach Berlin zurücke, allwo er den 11. Aug. 1700. im 45. Jahre seines rühmlich geführten Lebens, und im grösten Lauff zeitlichen Auffnehmens von der Welt abgefordert wurde. *Conf.* PUFEND. *de Reb. Brandenburg. Lib. XIX. §. 22. 24. 46. 48. fol. 1540. 1542. 1567. & 1570.* BUDÆI historisch *Lexic. Part. I. fol. 512. seqq.*

Dessen Todes-Fall.

Er hat sich durch seine galante Gelehrsamkeit, und sonderlich die ausbündig schöne Poësie vor andern herrlich distinguirt, gestalt die unter dem Titul Neben-Stunden unterschiedener Gedichte, obschon ohne Beyfügung des illustren Autoris Nahmen anno 1708. zu Berlin in octav. durch öffentlichen Druck bekant gemachte Carmina ein herrliches Zeugnüß des grossen Geistes abstatten;

Dessen Erudition u. Poësie.

Die in seines hohen Principalen Angelegenheiten am Käyserlichen Hofe erwiesene Conduite aber hat ihm nicht nur derer vornehmsten Ministren anderer Potentaten von Europa Hochachtung zu wege gebracht, sondern auch Käyserl. Majest. selbst bewogen, ihm die Freyherrliche Würde nebst Verbesserung des angebohrnen Canitzischen Wappens zu conferiren, welche zwar, weil er keinen

Käyserl. Maj. erheben ihn in Freyherren Stand.

nen männlichen Leibes-Erben hinterlaſſen, wiederum mit ihm abgeſtorben, jedoch uns veranlaſſet hat, ermeldtes Wappen allhier einzuverleiben:



Gedächtnüß Verſe unter ſeinen Contrefait.

Die unter ſeinen in Kupffer geſtochenen Contrefait ſtehende Gedächtniß Verſe ſind folgenden Inhalts:

Vultu quem cernis placidum, suavem, atque benignum
Magnus judicio, consilioque fuit.
Sordida, dicebat moriens, est gloria mundi,
Gloria quæ crucis est, nunc mihi sola placet.
Quique lubens morior, fateor me vivere velle,
Ut tantum Christo vivere posse detur.

Deutſche Verſion.

Welche wir auf nachgeſetzte Weiſe verdeutſchet:

Ihr Augen wenn ihr auf dies nette Bildnüß ſehet,
Wo Lieb und Freundligkeit aus allen Minen lacht,
So wiſſet daß alhier der groſſe Canitz ſtehet,
Den Klugheit und Verdienſt der Welt zum Wunder macht.
Weg ſprach Er, ſterbende, weg Gauckelſpiel der Ehren,
Weg Irr-Licht, deſſen Schein die Sterblichen bethört,
Wie bald kan ſich dein Glantz in Angſt Caneter kehren,
Der Ruhm gefält mir bloß, der Chriſti Creutz verehrt.
Ich ſterbe recht mit Luſt, Hoff, Ehre, Amt und Glücke
Jagt mir nun weiter nicht, Schweiß, Sorg und Kummer ein,
Mein Hertze wünſchet ſich des ewgen Lebens Blicke,
Damit der frohe Geiſt kan Chriſto lebend ſeyn.

Geſchlechts und Ahnen Taffel der in Ober-Lauſitz florirenden Linie.

§. 9. Was bis anhero von dieſen unterſchiedenen Canitziſchen Geſchlechts-Linien in Meiſſen, Schleſien und Preuſſen ſtückweiſe vorgeſtellet worden, ſolten wir nunmehro in vollſtändiger Genealogiſcher Ordnung ausführen, müſſen aber bekennen, daß ſolches zu præſtiren der Mangel erforderlicher Information vor dieſesmahl verbietet, dahero uns allein genüget, diejenige Geſchlechts und Ahnen Taffel beyzubringen, ſo vorjetzt in Ober-Lauſitz floriret, und aus welcher der Hoch-Wohlgebohrne Herr, Herr OTTO LUDWIG von Canitz auf Haynewalde, Oderwitz, Spitz Lunnersdorff ꝛc. Sr. Königl. Maj. in Pohlen, und Churfl. Durchl. zu Sachſen Hoch-meritirter Obriſter zu Roß, und Fuß ſtammet, es ſind beyde Tabellen um ſo viel conſiderabler, weil aus der *Genealogi*ſchen Taffel erhellet, daß deſſen Vor-Eltern und hohe Anverwanden insgeſambt entweder in denen wichtigſten Civil-Hoff- und Landes Beſtallungen, oder in anſehnlichen Kriegs-Bedienungen geſtan-

Otto Ludwig von Canitz.

den, die Ahnen Taffel aber durch ein öffentliches Zeugnüß der gesamten Preussischen Ritterschafft bestärcket ist, und mithin durch beyde der durchdringende Lustre des Hochansehnlichen Canitzischen Geschlechts um so viel mehr kan verherrlichet werden.

Dessen Geburth.

§. 10. Von ietzt Hochbesagten Herrn Obristen nun weitere Anzeige zuthun, so hat derselbe die ersten Lebens-Geister eingesogen d. 6. Sept. 1661. zu Nopkeim, zwey Meilen von Pillau in Preussen, woselbst sich dessen Herr Vater der Hochwohlgebohrne Herr, Herr Christoph Friedrich von Canitz auf Mednicken, und Dommelkein, Churfürstl. Brandenburgischer Obrist Lieutenant, und Commendant der Preußischen Vestung Pillau, nebst Dero andern Gemahlin, Frauen Susannen von Creutz, aus dem Hause Weßlinen damahln aufhielte. Die erste Jugend wurde zwar unter getreuer Anführung geschickter Præceptorum denen studiis humanioribus gewiedmet, nachdem aber so wohl der angebohrne Heroische Trieb, als derer glorieusen Vorfahren rühmliche Exempel, zusamt des Herrn Vaters Einwilligung, riethen, statt der Bücher die Waffen zu erwehlen, und sich hierdurch den Weg zu künfftigen Glück zubähnen, so erlernte Er anno 1675. als Cadet in der Vestung Pillau die Artiglerie und Fortification unter eines daselbst berühmten Ingenieurs Naumanns soliden Anweisung, erstieg auch mittlerweile die niedrigen Kriegs-Staffeln, bis anno 1679. im Monath Martio der Herr Vater diese Zeitligkeit verließ. Nach dessen erfolgten Ableben sorgte die Göttl. Providence augenscheinlich vor sein Glücke, indem fast von Jahren zu Jahren neue Gelegenheit zu höhern Avancement sich zeigte, und anfänglich der Hr. Obriste von Belling bey Musterung der Guarnison in Pillau Ihm ein Fähnlein unter dem Preußischen Chur-Printzlichen Regiment, so Er commandirte antrug, welches jedoch der Hr. Graff Truckseß, als damahliger Gouverneur zu Pillau nicht zugeben wolte, sondern Ihm dergleichen unter der Guarnison verliehe, so Er bey damahligen Friedens Zeiten desto lieber annahm, weil Ihm auf solche Art die bequeme Gelegenheit, seine Exercitia zu grösserer Vollkommenheit zu bringen, ungestört verbleiben konte. Immittelst wurde Ihm auch zu Berlin die Cammer-Juncker Stelle offeriret, die Er aber mit Bescheidenheit ausschluge, auch anno 1682. bey ereigneten Türcken-Kriege die bisherigen Dienste in Pillau quittirte, und dargegen unter dem Regiment, so Printz Alexander aus Churland auffrichtete, als Lieutenant capitulirte. Anno 1684. da die Preußischen Auxiliar Trouppen untern General Truckses naher Pohlen giengen, erhielt Er Capitains Platz, und verrichtete die Campagne in der Ukraine, die Er aber mit einer sehr schweren Kranckheit beschloß, gestalt denn, da dieses Corpo so an die 2300. Mann starck war, mit der rothen Ruhr so hefftig angegriffen ward, daß kaum 400. Personen das Leben davon brachten, Er ebenfals von diesem Malo kümmerlich gerettet werden konte. Anno 1686. war Er unter diejenigen Brandenburgis. Trouppen, so aus allen Reginventern unter Commando des General Feld Marchal Schönings naher Ofen marchirten, wobey sich denn sein Obrister Printz Alexander aus Churland ebenfals befande, und in selbiger Belagerung den Geist aufgeben muste, dessen Leichnam Er auf Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg gnädigsten Befehl nacher Churland begleitete, und denen angestelten Exequien beywohnte. Als nun hierauf mit dem Regiment Aenderung vorgieng quittirte er seine Charge, und weil um selbige Zeit in Brandenburgischen ein scharff Patent emanirt war, daß keiner von denen eingebohrnen Landes-Kindern, und Vasallen fremder Potentaten Kriegsdienste annehmen durffte, als suchte er nebst seinem Vetter, Herrn von der Albe am Berlinischen Hofe Erlaubnüß eine Campagne in Ungarn zu thun, wohnten auch beyderseits auf erhaltene Concession der Belagerung Belgrad anno 1688. unterm Commando Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Bäyern als Volontairs bey, hatten aber dabey das Unglück, daß sie bey entstandener Feuers-Brunst in Ungarisch Neustadt die gesamte Equippage einbüßeten, auch so gar die Pferde erst des andern Tages, und zwar ohne Sattel und Zeug wieder erhielten. Nichts destoweniger warteten sie den Feldzug ab, biß zur Ubergabe der Vestung Belgrad, revertirten so dann nach Berlin, wiewohl unser Herr Obriste von Canitz von der Ungarischen Feld-Kranckheit befallen wurde, und in euserster Todes-Gefahr schwebte. Das folgende Jahr darauf anno 1689. wurde ihm auf Recom-

Education.

Erwehlet den Krieg.

Avancement bey selbigen in Brandenburgischen Diensten.

Feldzüge.

No. I.

TABULA GENEALOGICA
GENEROSISSIMORUM DOMINORUM DE CANITZ IN BORUSSIA ET LUSATIA.

Friedrich von Canitz auf Mednicken. Gem. N. von Zalau.

Hans von Canitz auf Mednicken, Katzenblick und Langenbrück, Hauptmann des Amts Riesenburg. Gem. *Dorothea* Camnachern, a. d. h. Schwanßfeld.

Salomon von Canitz auf Mednicken, und Dommelkeim, Preußischer Land-Rath, und Hauptmann zu Barthen Gem. *Maria* von Packmohr, a. d. h. Jagelack.

Christoph Friedrich von Canitz auf Mednicken, und Dommelkein Churfürstl. Brandenb. Obrister Lieutenant und Commendant der Vestung Pillau †. Menſ. Mart. 1679. Gem. I. *Helena Catharina* von Creutz, a. d. h. Domnow. II. *Susanna* von Creutz a. d. h. Weßlinen.

Elias von Canitz, Churfürstl. Brandenb. Obrister über ein Regiment Dragouner und Hauptmann zu Balga. Gem. *N.* von Finck.

Ludwig von Canitz Churfürstl. Brandenb. Cammer-Herr, Hoff-Camer-Gerichts-Rath, auch Preußischer Land-Rath, und Hauptmann zu Balga. Gem. *N.* von Borßdorff.

N. von Canitz Churfürstlicher Brandenb. Major. †. unverheyrathet.

Ex Matrim. I.

Maria Elisabeth von Canitz. Gem. *Wilhelm* von Brembock, auf Merckin und Borcken, Capitain.

Ex Matrim. II.

Christoph Albrecht von Canitz auf Mednicken, Mühlfeld und Boxin, Königlicher Preßischer General Major der Infanterie, nat. 1653. †. d. 18. Nov. 1711. zu S. Benedetto auf der Parmesanischen Grentze in Italien. Gem. *Maria Gottlieb* Schackin und Wietenow. a. d. h. Wittenow.

Helena Catharina v. Canitz †. unverheyrathet.

Johann George v. Canitz blieb An. 1686. in der Belagerung Ofen.

Otto Ludwig von Canitz auf Hainewalde, Oderwitz, u Spitz Cunnersdorff rc. Königl. Pohln. u. Churfl. Sächs. Obrist. zu Roß und Fuß, nat. d. 6. Sept. 1661. Gem. *Victoria Tugendreich* geb. von Kyaw, a. d. h. Gießmannsdorff. u. Friedersdorff. nat. d. 25. Maji 1657. †. 27. Maji 1717.

Andreas Salomon von Canitz Capitain in Hannoverischen Diensten blieb in Morea vor Negroponte 1688.

Friedrich Wilhelm v. Canitz ist als Lieutenant in der Vestung Cüstrin gestorben.

Melchior Ernst v. Canitz auf Maxkain Königl. Preußl. Brigadier und Hauptmann zu Angerburg. Gem. *Anna Maria* von Schlieben, a. d. h. Gerdaw.

Elias von Canitz Königl. Preußl. Capitain, blieb vor Elbingen. Gem. *N.* v. Flantz.

Friedrich Wilhelm von Canitz auf Podangen und Tarow, Königl. Preußischer würckl. geheimder Rath, und Ober-Burggraff zu Königsberg. Gem. I. *N.* von Tettaw. II. *N.* von Reventlau.

Friedrich Rudolph Ludwig von Canitz auf Blumberg, Dalewitz, Eiche und Helmsdorff, des Johanniter Ordens Ritter, und Churfürstl. Brandenburgischer würcklicher geheimder Etaats Rath rc. nat. d. 27. Nov. 1654. †. d. 11. August. 1700. Gemahl. I. *Dorothea Emerentia* von Arnimb nupſ. 1688. †. 1695. II. *Dorothea Maria* Freyin von Schwerin nupſ. 1699.

Ex Matrim. I. *Friedrich Philipp* von Canitz †. 1699 d. 26. Sept.

Maria Elisabeth geb. von Canitz.

Maria Juliana geb. von Canitz. I. Gem. *Joh. Adolph* Edler Herr von Platho. II. *Otto* von Gräben Königl. Pohl. Gener. Major. Hauptmann zu Marienwerder u. Riesenburg, Erb-Herr auf Neudorff, Rosenen, Zogauen, Korlhoff, und Klöstergen rc.

Maria Gottlieb geb. von Canitz. Gem. *Albrecht Siegmund* von Gräben, auf Bäßlack, Obrister von der Cavallerie.

Helena Dorothea von Canitz. Gem. *Friedrich Bogulovv* von Schwerin, Königl. Preußl. Ober-Stallmeister Hauptmann zu Neu-Stettin, und in der Academie des Sciences Inspector der Mechanischen Wissenschafften.

Samuel Friedrich v Canitz auf Mednicken, Mühlfeld und Boxin, Königl. Preußl. Cammer-Juncker und Hauptmann zu Seehsen.

Eleonora Charlotta, von Canitz.

Catharina Albertina von Canitz.

Adelgunda Catharina, von Canitz.

Susanna Tugendreich von Canitz.

Ludwig Ernst v. Canitz.

Barbara Louyse von Canitz.

Charlotta von Canitz. Gem. *Casimir.* von Auer auf Piltzöfen, Obrister von der Infanterie.

Elias Daniel von Canitz.

Friedrich von Canitz.

Wilhelm von Kanitz.

Helena, v. Kanitz. Gem. *N.* von Hall.

Ernst von Canitz.

Juliana von Canitz.

Emerentia von Kanitz.

Heinrich Ernst. v. Kanitz.

Friedrich von Kanitz.

No. II.

TABULA PRONOGOLOGICA GENEROSISSIMI DOMINI OTTONIS LUDOVICI

A CANITZ, DYNASTÆ IN HAYNEWALDA, ODERWITZ ET GUNNERSDORFF

No. II.

TABULA PRONOGOLOGICA GENEROSISSIMI DOMINI OTTONIS LUDOVICI A CANITZ, DYNASTÆ IN HAYNEVVALDA, ODERVVITZ ET CUNNERSDORFF.

- Herr *Otto Ludwig* von Canitz Köngl. Pohl. und Churfürstl. Sächsischer hochmeritirter Obrister zu Roß und Fuß, Erbherr auf Haynewalde, Oderwitz, und Spitz Cunersdorff rc. rc.
  - *Christoph Friedrich* von Canitz, Obrist-Lieutenant in der Vestung Pillau, Erbherr auf Mednicken und Dommelkeim.
    - *Salomon* von Canitz Preußischer Land-Rath und Hauptmann zu Barthen, Erbherr auf Mednicken, und Dommelkeim.
      - *Hans* von Canitz Hauptmann des Amts Riesenburg, Erbherr auf Mednicken, Katzenblick und Langenbrück. (von Canitz; von Talau.)
      - *Dorothea* v. Rannacher, aus dem Hause Schwanfeld. (von Rannacher; von Schirstädt.)
    - *Maria* von Packmohrn, aus den Hause Jagelack.
      - *Diterich* v. Packmohr, Erbherr auf Jagelack. (von Packmohr; von Meiseln.)
      - *Catharina* von Bromsen. (von Bromser; von Bylinsky)
  - *Susanna* von Kreutzen, aus dem Hause Domnau.
    - *Andreas* v. Kreutzen Preußl Ober-Regiments-Rath, und Land-Hoffmeister, Erbherr auf Weßlinen, Wülffs- und Wesselshofen.
      - *Melchior* v. Kreutzen Preuschischer Hoff-Richter Erbherr auf Domnau. (von Kreutzen; von Pohlentz.)
      - *Anna* von Packmohren. (von Packmohr; von Halberstadt.)
    - *Anna Maria* von Oelschnitz.
      - *Querin* v. Oelschnitz, Hauptmann zu Gilgenburg, Erbherr auf Schlippen. (von Oelschnitz; Schencken von Gören.)
      - *Catharina* von Kostitz. (von Kostitz; von Bilynsky.)

Wir bey gegenwärtigen offenen Land-Tage des Königreichs Preussen versammlete beyde Ober-Stände, so wohl derer vom Herren-Stande, und Land-Räthen, als auch derer von der Ritterschafft und Adel, fügen hiermit Männiglich zu wissen, daß nachdem der Hoch- und Wohl-Edelgebohrne Herr *Otto Ludwig* von Canitz, Seiner Königlichen Majestät in Pohlen wohlmeritirter Obrister unter der Sächsischen Cavallerie &c. Erbherr auf Hainewalde rc. Uns gebührende zu vernehmen gegeben, was gestalt er eines glaubhafften Attestati, und Uhrkundt benöthiget, daß die Adelichen Geschlechter derer von Canitz Packmohren, Kreutzen, und Oelschnitz von alten Rittermäßigen Herkommen seyn, auch dafür hiesiger Lande gehalten, und geachtet worden; Solchemnach Uns um ein Attestat davon geziemend ersuchet, und gebethen; Wann dann nicht allein hiesiger Orten Landkundig, sondern auch aus hiesigen Landes-Acten, Archiven, Recessen, und andern unverwerfflichen Documenten erweißlich, nicht weniger Uns wohl und sattsam wissend ist, daß vorerwehnte vier Geschlechter von Uhralten, Adelichen und Rittermäßigen Herkommen, und gleich allen andern alten Geschlechtern alle Vor-Rechten, Prærogativen, und Jura des Ritter-Standes genossen, auch Wappen, Schild, und Helm (wie solche in gegenwärtigen offenen Attestat mit ihren Farben und Zierath gemahlet, und ausgezeichnet seyn) jederzeit offentlich geführet haben; Als haben wir bemeldten Herrn Obristen von Canitz in seinem billigen Verlangen und Gesuch hierinnen zu willfahren kein Bedencken getragen, sondern hiermit bey Unserm Adelichen Wort, Ehren, Treu, und Glauben, auch an Leiblichen geschwornen Eydes-Stadt uhrkunden und bekennen wollen, daß diese vier Geschlechter, derer von Canitz, derer von Packmohren, derer von Kreutzen, und derer von Oelschnitz, uhralten Adelichen, Rittermäßigen Standes, und Herkommens, auch dafür jederzeit geachtet, gehalten worden, und noch gehalten werden, auch oben bezeichnete Wappen, Schild und Helm geführet haben, und noch führen, wie dann zu mehrer Uhrkund und Bekräfftigung dessen dieses von jetzigen Land-Voigten und Hauptmann zu Schaacken, an statt des Land-Raths-Directoris, der sich dessen entziehen wollen, weil das Gesuch seine eigene Familie angehet, als auch dem erwehlten Land-Marschallen, im Nahmen derer auf diesem offenen Land-Tage versamleten beyden Ober-Ständen derer von Herren-Stande und Land-Räthen, auch Ritterschafft und Adel des König-Reichs Preussen unterschrieben, und mit Ihrem angebohrnen Adelichen Pittschafften gefertiget. So geschehen Königsberg den Achten Decembris, des Ein Tausend Sieben Hundert, Dritten Jahres.

(L.S.) **Dietrich von Tettau,**
Land-Voigt.

(LS.) **Johann Christoph von Hirsch,**
p. t. Land-Bothen-Marschall.

Recommendation seines Vetters des Herrn Geheimten Raths von Canitz durch den damahligen Dähnischen in Hamburg wegen der Hollsteinischen Tractaten sich befindenden Plenipotentiarium von Löwenschild im Nahmen seines Königs alle Gnade, und Dienste nach seinen Verlangen versprochen, welche er jedoch, weil Friede in Dennemarck war, nicht acceptirte, sondern vielmehr dergleichen beym Bellingischen Regiment in Brandenburgischen annahm, und besagten Jahres die Campagne am Rhein verrichtete, alwo der Hochseel. König in Preußen als zu der Zeit Churfürst in Brandenburg die Auxiliar Trouppen commandirte, und in welchen Feldzuge die Vestungen Rheinberg, Käyserswerth, und Bonn denen Frantzosen abgenommen wurden. Anno 1690. war er unter Commando des Käyserl. Feld-Marschall Lieutenants Beckens, und des Münsterischen General Lieut. Schwartzens bey der Campagne an der Eifel, desgleichen anno 1691. unter König Wilhelmo III. von Groß Britanien in Brabandt, nach deren Endigung er die Brandenburgischen Dienste niederlegte, und anno 1692. in Sächsische trat, da er denn von Sr. Churfürstl. Durchl. Johanne Georgio IV. als Major unter dem Sächßisch-Käyserl. Regiment, welches der damahls Obriste, nachgehends General Major von Schmertzing commandirte, ernennet wurde. Anno 1693. war er mit Sr. Churfürstl. Durchl. am Necker wider die Frantzosen zu Felde, und anno 1694. destinirten selbige ihn als Obrist Lieutenant bey dem Hertzoglichen Regiment, so nach Morea marchiren solte. Jedoch da inzwischen Sr. Churfürstl. Durchl. Todes-Fall erfolgte, und sich die Capitulation mit denen Venetianern zerschluge, liessen Ihro Königl. Majestät in Pohlen als damahliger Churfürst zu Sachsen ihm in solcher Qualite bey Dero Gvarde vorstellen, wie er denn noch selben Jahres unter Commando des Printzen Louis von Baden der Campagne am Mittel-Rhein beywohnte. Anno 1695. nahmen Sr. Churfürstl. Durchl. auf Verlangen des Herrn General Feld-Marschalls von Schöning ihn von Dero Gvarde weg, und setzten ihn als Obristen und Commendanten zu Hochgedachten Feld-Marschalls Regiment zu Pferde, mit welchen er anno 1697. nacher Pohlen marchirte, und nach geendigter Crönung Sr. Königl. Mayst. mit dem von der Königl. Armeé commandirten Detachement unter dem damahligen General Major von Flemming nach den Königl. Preußen gieng, des Printzen von Conti Retraite zu befördern. Anno 1698. verrichtete er den Feldzug in Podolien gegen Ukraine, nach deren Beschluß, und als anno 1699. der Friede mit den Türcken erfolgte, er mit seinen Regiment nacher Sachsen zurück gienge, und die Kriegs-Fatiquen caßirte, dagegen aber auf eine ruhigere Lebens-Art bedacht war. Da es denn die göttliche Schickung so wunderbar fügte, daß er durch die d. 18. April. 1700. glücklich getroffene Vermählung mit der Hochwohlgebohrnen Frauen, Frauen VICTORIEN TUGENDREICH gebohrnen von Kyau, aus dem Hause Gießmannsdorff, und Friedersdorff (so jedoch ein schmertzlicher Todes-Fall d. 27. Maji 1717. ihm wiederum von der Seite entrissen) in hiesiges Marggraffthum Ober-Lausitz kam, und ein Herr derer ansehnlichen Ritter-Güther, Hainewalde, Oderwitz, Spitz Cunnersdoff, Micka, Radischholtz, und Neuendorff wurde. Gleichwie ihm nun der reiche Seegens-Gott einen schönen Antheil zeitlichen Vermögens anvertrauet, also achtete er keine Depensen rühmlicher und verantwortlicher zu seyn, als die zur Ausbreitung göttlicher Ehre, und Erbauung derer zum Dienst des Höchsten gewiedmeten Wohnungen angewendet würden. Wannenhero er den lobenswürdigen Schluß faßete, die in Haynewalde baufällig gewordene Kirche von Grund aus neu aufzuführen, worzu er denn anno 1705. d. 18. April. an Tage Otto den Grund legte, und ungeachtet des anno 1706. dazwischen kommenden Schwedischen feindlichen Einfalls den Bau mit solcher Kostbarkeit, Zierde, und Magnificence an Cantzel, Altar, Orgel, Glocken, und was mehr von nöthen schiene, mit willigen Aufwand considerabler Unkosten fortsetzte, daß dieser wunderschöne Tempel, dergleichen gantz Ober-Lausitz auf dem Lande wenig zeigen wird, anno 1711. zu völligen Stande kam, und den XVIII. Sontag nach Trinitatis, war der 7. Octobr. am Tage Spes mit grossen Solennitæten eingeweyhet werden konte, wie die deshalber durch öffentlichen Druck bekandt gemachte Predigten, und andre beygefügte Schrifften unter dem Titul: Haynewaldes Gottgeheiligtes *Vale & Salve* hiervon zu lesen sind. Zum Gedächtnüß stehet über der Haupt Entreé dieser Kirche folgende Inscription:

Margin notes: Gehet in die Sächsische Dienste. — Wird Obrist-Lieutenant. — Und endlich Obrister. — Leget die Kriegs-Dienste nieder. — Erlanget durch Heyrath ansehnliche Ritter-Güther in Ober-Lausitz. — Bauet die schöne Kirche in Haynewalde. — Welche eingeweyhet wird.

Gedächtnüß Schrifft von solchen Bau.

In honorem Solius DEI
&
sub regimine & auspiciis
Potentissimi Poloniarum Regis, & Electoris Saxoniæ
FRIDERICI AUGUSTI,
Cura & Industria
Nobilissimi DOMINI OTTONIS LUDOVICI a CANITZ,
Regiæ Majestatis Polon. & Elect. Saxoniæ meritissimi Chiliarchi,
& Hæreditarii in Haynewalda, Oderwitz, SpizKunnersdoff,
Micka &c.
Templum hocce
jactis Fundamentis d. XVIII. April. M DCC V.
ast mox Svecorum Anno M DCC VI. in Electoratum Saxoniæ invasione,
impedito labore.
tandem extructum,
&
munificentissima liberalitate prædicti Nobilissimi a CANITZ,
Ejusque Conjugis
Nobilissimæ, & omnibus Virtutibus decoratæ
VICTORIÆ Tugendreich a CANITZ, natæ a KYAU,
exornatum,
die VII. Octobr. Anno M DCC XI. inauguratum
Pastore tunc temporis Johanne Christophoro Lehmanno,
Hoyerswerd. Lusat.
Soli Deo Gloria!

Erbauet noch eine Kirche in Spitz-Cunnersdorff.

Es ließ aber deßen ungemeine und rare Pietæt, Sorgfalt, und unermüdete Begierde in Beförderung des Gottesdienstes es hierbey nicht bewenden, sondern stifftete sich auch durch Erbauung einer ob schon nicht an Pracht, und euserlichen Ansehen, doch an gegeschickter Einrichtung, und wohl angelegter Ordnung dem Haynewaldischen Gottes-Hause gleichender Kirche in SpitzCunnersdorff ein unverwelckliches Gedächtnüß seines Nahmens. Ja nachdem er vorjetzo abermahln beschäfftiget ist, die dritte Kirche zu Oderwitz aufzuführen, so zeiget er der gantzen Welt durch sein so wunderns-würdiges Exempel, daß ein grosser Kriegs-Held zwar Tapfferkeit und Bravour gegen die Feinde, zugleich aber auch Veneration und Hochachtung gegen die der höchsten Majestät Himmels und Erden geheiligte Oerter in seinem Hertzen tragen müste, und wie die späte Nachkommenschafft ihn hiervor zu unaufhörlichen Danck verbunden bleiben wird; also steiget das vereinigte Gebet aller ihm untergebenen gehorsamen Unterthanen und Clienten Himmel an, es wolle die unendliche Güte des Allerhöchsten deßen hochtheure Person zu unaufhörlichen Segen setzen, deßen Lebens-Jahre erlängern, und mit einem ruhmvollen Alter crönen, sie so viel Gutes in zeitlichen an Glück, Ehre, und allen selbst verlangten hohen Wohlergehen geniessen lassen, als sie bemühet gewesen, die Ehre des dreyeinigen GOttes auszubreiten. Von dessen Herren Brüdern war der älteste der

Ist nunmehro auch mit Erbauung der dritten beschäfftiget.

Dessen Herren Brüder sind Christoph Albrecht von Canitz.

Hochwohlgebohrne Herr, Herr CHRISTOPH ALBRECHT von Canitz, auf Mednicken, Mühlfeld, und Boxin, Königl. Preußischer General Major der Infanterie anno 1653. gebohren, und applicirte sich als ein rechter Martis Sohn ebenfals von Jugend auf zu denen kriegerischen Wißenschafften. Er bediente anfänglich in damahligen Friedens Zeiten Fehndrichs-Platz in der Vestung Pillau, bey hernach sich ereignenten Frantzösischen Kriege gieng er als Lieutenant unter des Grafen von Löhndorff Regiment nach Holland, ward Capitain, und wohnte dem gantzen Kriege, bis zu dem anno 1679. erfolgten Niemwegischen Frieden bey, doch so, daß er anno 1676. als Volontaire unter Churfürst Friederico Wilhelmo zu Brandenburg die Winter Campagne in Liefland mit verrichtete, folglich erlangte er Majors Charge unterm Regiment des Grafen von Truchses, und da dieses bey getroffenen Frieden abgedancket wurde, erhielte er nach seines Herrn Vatern Tode die Stelle eines Majors in der Vestung Pillau. Anno 1684. that er unter dem Grafen von Truchses, der von besagter Vestung Gouverneur, und

und Chef der Brandenburgischen Auxiliar Trouppen war, die Campagne in der Ukraine gegen die Türcken. In dem anno 1691. entstandenen neuen Frantzösischen Kriege gienge er als Obrist Lieutenant unter der Brandenburgischen Armeé nach Braband, ward in der Belagerung vor Namur durch den lincken Arm geschossen, und kurtz darnach als Obrister in der Belagerung Käyserswerth wiederum blessiret, ließ sich aber nichts destoweniger den gantzen Krieg hindurch bis zu den anno 1697. aufgerichteten Frieden im Felde finden. Bey dem letzten Spanischen Succesions Kriege war er als Brigadier unter den Preußischen Trouppen, und zugleich anno 1704. d. 13. August. im Treffen bey Höchstädt, da er abermahl eine Blessur bekam, stunde auch selbiges Jahr mit in der Belagerung vor Landau als General Major der Infanterie, und muste dieses mahl wiederum eine Blessur davon tragen. Endlich gieng er anno 1711. in Italien, und hatte das Glück bey Chaumont auf den Monte Vallon die Frantzosen, so ihn untern General Lieutenant, Marquis de Breville attaquirten, nach einen zweyständigen harten Gefechte, hertzhafft zu repoussiren, jedoch als er im heraus March begriffen war, bezahlte Er d. 18. Novembr. zu S. Benedetto auf der Parmesanischen Gräntze die Schuld der Natur, da denn dessen hinterlassener einiger Herr Sohn, der

Samuel Friedrich von Canitz.

Hoch-Wohlgebohrne Herr, Herr SAMUEL FRIEDRICH von Canitz, auf Mednicken, Mühlfeld, und Boxin, Königl. Preußischer Cammer-Juncker, und Hauptmann zu Seehsten, dessen entseelten Leichnam nacher Preussen in sein Erb-Begräbniß zu Mednicken führte. Der andere Herr Bruder des Herrn Obristen der

Johann George von Canitz.

Wohlgebohrne Herr, Herr JOHANN GEORGE von Canitz, blieb gleicher Gestalt als ein unerschrockener Soldat anno 1686. in der Belagerung vor Ofen. Der dritte, der

Andreas Salomon von Canitz.

Wohlgebohrne Herr, Herr ANDREAS SALOMON von Canitz, war Capitain in Hanoverischen Diensten, und erblaßte in Morea vor Negroponte an. 1688. der Vierdte, der

Friedrich Wilhelm von Canitz.

Wohlgebohrne Herr, Herr FRIEDRICH WILHELM von Canitz, starb als Lieutenant in der Vestung Cüstrin, der Sechste war der

Elias von Canitz.

Wohlgebohrne Herr, Herr ELIAS von Canitz, Königl. Preußischer Capitain blieb vor Elbingen, und der eintzige noch lebende Herr Bruder, als der Fünffte in der Ordnung ist der

Melchior Ernst von Canitz.

Hoch-Wohlgebohrne Herr, Herr MELCHIOR ERNST von Canitz, auf Maxkaien, Königl. Preußischer Brigadier, und Hauptmann zu Angerburg, dessen Geschlecht auf einem eintzigen Sohn,

Ludwig Ernst von Canitz.

Herrn LUDWIG ERNSTEN von Canitz beruhet, der zu allen seinen Ruhmvollen Vorfahren gemässen Qualitäten und Tugenden in Hochermeldten Herrn Obristens von Canitz Hause und Auffsicht zu Haynewalde erzogen wird. Sonst bewundert auch noch heutiges Tages das Königreich Preussen die ungemeine Meriten an einen Vaters Brudern Sohn vom Herrn Obristen den

Friedrich Wilhelm von Canitz.

Hoch-Wohlgebohrnen Herrn, Herrn FRIEDRICH WILHELMEN von Canitz auf Podangen, und Tarow, Königl. Maj. in Preussen würckl. Geheimbden Rath, und Ober-Burggrafen zu Königsberg, der Verfasser aber gegenwärtiger Genealogischen Beschreibung, lässet den Schluß dieses Capituls in folgenden Wunsche beruhen.

Votum finale.

Preißwürdigstes Geschlecht, du
Kleynodt Unsrer Zeiten,
Das Lausitz als Juwel in seiner
Crone hegt!
Dir wird die Ewigkeit ein Ehrenmahl bereiten,
Das grosser Thaten Lob bis zu
den Sternen trägt.
Dein Beyspiel lehret Uns das Löwen Löwen zeugen,
Und man kein Tauben-Hertz an
muntern Adlern schaut:
Daß um den *Apennin* des Glückes
zu ersteigen,
Dir dein Verdienst allein die
güldnen Stuffen baut.
Wohlan so müssen denn die ungemeinen Gaben,
So die von Canitz sonst berühmt
und groß gemacht,
Bey der Nachkommenschafft ein
stetes Wachsthum haben,
Weil das Verhängnüß selbst vor
deren Wohlfahrt wacht.

CAPUT V.

Von des alten berühmten Adelichen Geschlechts derer von Ponickau in Ober-Laußitz Genealogie, und Historischen Merckwürdigkeiten.

§. 1.

Tapfferkeit und Tugend muß durch Schrifften verewiget werden.

Ob zwar Tapfferkeit und Tugend die grösseste Belohnung von sich selbst hat, und durch den ihr gebührenden Ruhm, wie der Cörper von seinen Schatten begleitet wird, so ist doch nicht zu läugnen, daß das Andencken vortrefflicher, und um das gemeine Wesen hochverdienter Männer durch den verderblichen Lauff der Zeiten unfehlbar verleschen würde, wenn nicht geschickte Federn derer Vorfahren erworbene Gloire der späten Nachkommenschafft verkündigten. Dahero der Lyrische Poët HORATIUS *Lib. IV. ode 9.* die alten Helden beklaget, daß mit ihren herrlichen Thaten auch ihre venerable Nahmen untergangen, weil niemand gewesen, so ihre Heroische bravour aufgezeichnet, wenn er schreibet:

Vixere fortes ante Agamemnona
Multi: sed omnes illacrymabiles
Urgentur, ignotique longa
Nocte: carent quia Vate sacro.
Paulum sepulta distat inertia
Celata virtus - - - -

welches man ungefehr auf folgende Art ins Deutsche setzen möchte:

Vor Agamemnons Zeit hat mancher Held gelebt,
Doch daß die Nachwelt nicht um ihre Tugend weinet,
Daß ihr verdienter Ruhm im finstern Schatten schwebt,
Macht daß kein Musen-Lob bey ihrer Grufft erscheinet.
Wenn ächte Tugend denckt mit Schlackenwerck zu prangen,
So wird ihr hoher Glantz geschwind das Grab erlangen.

Des Ponickauischen Geschlechts Ruhm.

Das alte hochberühmte Ober-Laußitzische Geschlechte derer Herren von Ponickau hat sich dergleichen nicht zu befahren, indem die herrlichen Zweige von der unvergleichlichen Güte ihres Stammes ein gantz unverwerffliches Zeugniß abstatten, und durch ihr illustres Exempel bewähren, daß rechtschaffener Adel nicht allein durch das Geblüte, Schild und Ahnen, sondern auch durch derer Uhr-Anherrn Qualitäten und Meriten bey denen Nachkommen fortgepflantzet werden müsse.

Zweyerley Mittel in der Welt groß zu werden.

Gleichwie aber der Staats-kluge Redner und Bürgermeister zu Rom CICERO *in Oratione pro Marc. Marcello* zweyerley Mittel, wodurch man sich in der Welt empor heben könne, vorschläget, wenn er saget: duæ sunt artes, quæ possunt locare homines in amplissimo gradu dignitatis; una Imperatoris: altera Oratoris boni. Ab hoc enim pacis ornamenta retinentur: ab illo belli pericula repelluntur; also haben die preißwürdigen Ponickauischen Heroës in Toga & Sago gleichergestalt durch diese zwey Wege sich den Eingang in den Ehren-Tempel gebahnet, indem sie so wohl in des Apollinis als Martis Schule ihr von der Natur erlangtes Talent zu solcher Vollkommenheit zu bringen getrachtet, daß sie mit gleicher Geschickligkeit nicht minder den Degen als die Feder zu des Vater-Landes Nutzen führen, und so wohl durch Kriegs- als Etats-und Civil-Bedienungen den Glantz ihres angestammten Nahmens verewigen können.

Eintheilung dieses Capituls.

Wenn denn nachfolgende Blätter von dieser berühmten alten adelichen Familie Uhrsprung, Wappen, Genealogien und historischen Merckwürdigkeiten handeln sollen, als wird der Vortrag in folgender Ordnung bestehen, daß anfänglich die Generalia, so das gantze Geschlechte betreffen, vorgestellet, so denn durch unterschiedene Tabellen die Successiones und Abstammungen vor Augen geleget, und endlich nach Unterscheid derer Militair-und Etats-Chargen, so die Herren von Ponickau bedienet, die denckwürdigsten Begebenheiten angeführet werden sollen.

Unterschiedene Meynungen von Ponickau.

§. 2. Was den Nahmen Ponickau belanget, so sind hiervon nicht einerley Meynungen anzutreffen. Einige geben vor, es heisse dieses Wort so viel als Phœnix-Awe, weil die Farben in Wappen dahin zielten, *vid.* KNAUTH. *in Prodrom. Misniæ illustr. p.552.* so aber nicht wahrscheinlich, auch nicht abzusehen ist, was die roth und weissen Farben des Wappens mit dem ohne diß in rerum natura nicht befindlichen Vogel Phœnix vor Vergleichung haben sollen. Auf mehrern Grunde hingegen scheinet es zu beruhen, wenn man den Nahmen Ponicka

Zweyerley Mittel in der Welt groß zu werden.

cka aus der Böhmischen Sprache her leitet, allwo es so viel ist, als Hliedka, Warta, custodia, excubiæ, eine Schildwacht, Warte, Schaarwacht, welches dem Uhrsprung des alten Adels, der vom Kriege hauptsächlich herstammet, am nähesten kömmt. *Vid.* M. DAN. ADAM a WELISLAVINA *in Nomenclatore quadrilingvi vocab. & Phras. Bohem. Latin. Græc. & German. Pragæ Anno 1598. in 4to Class. IV. Cap. LI. p. 508. & Cap. LXXIII. p. 588.*

Wahrscheinlichste Gedancken hiervon.

Am wahrscheinlichsten ist, daß der Nahme Ponickaw aus der Slavischen oder Sorabischen Sprache uhrsprünglich herrühre, gestalt eben hierdurch auch bewiesen wird, daß dieses Geschlecht bereits über tausend Jahr um und in der Ober-Laußitz gesessen gewesen. Bey Enodation der Etymologie aber ist vornehmlich auf dreyerley zu sehen, anfänglich, daß man dieses Wort als ein Nomen possessivum betrachtet, hernach wie das nomen Originale proprium auf unterschiedliche Art geschrieben werde, und letztens ob ihm das Wappen zum Etymo an die Hand gehe. Denn wenn dasselbe mit der Derivation des Nahmens überein stimmet, so scheinet das letztere guten Grund zu haben, darauf sich die Wahrheit so lange setzen lässet, bis jemand etwas bessers und gewissers erweiset.

Eintheilung dieses Capituls.

Diesem nach ist Ponickaw sonder allen Zweiffel ein nominale derivativum possessivum. Denn wie von Priamus, Priameus, von Abraham, Abrahameus, u. s. f. also ist bey den Slaven oder Sorben Wenden von Bart, Bartowy, von Bißkop, Bißkopowy, von Juri, Jurjowy, von Mierczin, Mierczinowy, von Burdan, Burdanowy, und mithin von Ponick, oder Boniack, Ponickowy, oder Boniackowy entstanden, welches die deutsche Mund-Art durch Ponickaw ausspricht. Weiln nun derer Herren von Ponickaw erstes Stamm-Hauß oder Ritter-Sitz Ponickaw ein Marckt-Flecken oder Dorff an der Laußitzischen Grentze in Meißen gelegen, gewesen seyn mag, wie unten mit mehrern dargethan werden soll, dieses aber auf Wendisch Baniow, Buniow, oder Ponikowa ausgesprochen wird, so ist zu glauben, daß sie ihren Nahmen von solchen Stamm-Guthe erlanget. So haben auch die Wenden im Brauch, daß sie die Oerter in adjectivo fœminini generis benennen, und das Wort Wies, das ist Dorff dabey verstehen, dahero kan der erste Ritter-Sitz Ponickowa (Wies) geheißen haben, dabey denn das

Unterschiedene Meynungen von Ponickau.

Wort (Wies) verschwiegen, und nur darunter verstanden werden muß. Eben also haben die Herren von Hermsdorff, Gersdorff und Warnsdorff rc. ihre Nahmen von dem nomine proprio, und dem Worte Dorff, weiln sie bey Einnehmung derer Länder, wegen geleisteter guten Kriegs-Dienste und erzeigten Tapfferkeit von denen Landes-Herren einen Platz zu Aufbauung eines Dorffs mögen bekommen haben, welches man so dann das Hermannsdorff, das Geronisdorff, das Warnesdorff genennet, wovon hernach dererselben Nachkommen die Herren von Hermsdorff, Gersdorff, Warnsdorff betittult worden.

Unterschiedliche Schreib-Art und Aussprache des Geschlechts-Nahmens.

Hiernechst wird noch heut zu Tage das nomen proprium, daher Ponikaw, oder auf Wendisch Ponikowy entsprossen ist, unterschiedlich ausgesprochen und geschrieben. Der Deutsche sagt Ponik oder Ponike, der Wende Panach, Poniach, soll aber vielmehr heissen Banach oder Boniach. JOH. DLUGOSSUS *in Histor. Polon. P. IV. fol. 329. 330. 370. edit. Lips. anno 1711.* schreibet: Boniack (dafür aber im Indice Buniack stehet) war ein Nahme eines Rußischen Fürsten rc. Ob nun wohl die Buchstaben B. & P. item a. o. u. in diesen Worten zuweilen verwechselt werden, ist es doch einerley, und zu vermuthen, daß die bisher angezogene Nahmen mit dem Geschlechts-Nahmen derer von Ponickau eines sind.

Des Nahmens Bedeutung.

Woraus aber endlich die Bedeutung des Nahmens zu nehmen, ist am vermuthlichsten das in der Polnischen, Sorabischen oder Wendischen Sprache befindliche Substantivum Bania, woraus das diminutivum Baincka, Banka, Bunicka, das ist, ein Krug oder Trinck-Geschirr herkommet, und giebt der auf dem Wappen stehende göldene Pocal oder Becher Beyfall, daß von solchen die Etymologie entstanden.

Ob dieses Geschlecht aus Slavonischen oder Teutschen Adel herstamme.

§. 3. Was ihre Ankunfft betrifft, ist die Sache ebenfalls so ausgemacht nicht, ob dieses Geschlechte aus dem Slavonischen oder Deutschen Adel herzuleiten sey, indem sich auch hierbey unter denen Scribenten Zweiffel findet. M. CYRIACUS SPANGENBERG im Adels-Spiegel *Part. I. Lib. VII. Cap. XIII. fol. 105.* setzet sie unter den Meißnischen Adel, wiewohl er dabey bekennet, es sey ihm von keinem Orte her weniger Bericht und Beförderung zu seinem Wercke geschehen, denn aus Meißen, derowegen er nur so viel als er gewust, nahmhafftig gemacht, würden auch einige darunter seyn, so

nicht in Meißen gehören, die möge ein jeder, deme solches besser bewust, mit einer Feder wieder ausstreichen, und die andern, die er ausgelassen, darzu schreiben. LAURENTIUS PECCENSTEIN *in Theatro Saxonico Cap. X. fol. 128.* hält dafür, daß sie eingebohrne Laußitzer und Sechs-Städter wären, immaßen derer daselbsten zur Elster, Britzke und anderer Orten gesessen. Herr GROSSER hingegen in Laußitzischen Merckwürdigkeiten *Part. III. Cap. X. §. 6. p. 42.* will behaupten, daß sie aus Sachsen und Meißen in Laußitz kommen. Nun ist es zwar ungemein schwer, von den wahrhafftigen Uhrsprunge Adelicher Geschlechter etwas gründliches beyzubringen, indem die alten Helden sich mehr darum bekümmert, wie sie durch Tugend und Tapfferkeit sich Ruhm erwerben, als ihre Geschlechts-Register und Geschichte der Nachkommenschafft zu Dienst in Schrifften verfassen möchten, gleichwohl aber fehlet es nicht an probablen Muthmaßungen, daraus man des alten Adels erstes Vater-Land erkennen kan.

Vom Uhrsprung derer Geschlechter ist schwer zu urtheilen.

Gleichwie nun solchem nach aus denen Ober-Laußitzischen Geschichten bekandt ist, daß dieses Land durch unterschiedene Völcker bewohnet, und unter andern von der Slavonischen Nation geraume Zeit besessen worden; also haben unter solchen fremden Völckern auch tapffere Ritters-Personen an den Orten, so sie einnehmen helffen, sich häußlich niedergelassen, und ihr Geschlechte fortgepflantzet, daß also der Adel in Ober-Laußitz nicht von einerley Geblüte ist. So wohln auch im geringsten nicht zu zweiffeln, daß von denen streitbahren Slavis noch bis diese Stunde uhralte adeliche Geschlechter vorhanden, so sind doch dieselben von denen aus andern Nationibus posterirenden Familien durch die Endung und Bedeutung ihrer Nahmen leicht zu unterscheiden. Dannenhero PETRUS ALBINUS in der Meißnischen Land-*Chronic. Tit. XI. p. 155. & 156.* nicht sonder Grund schreibet, daß diejenigen Städte, Dörffer und Geschlechter, so sich auf die Slavische Termination witz oder itz endigen, von denen Slavis, Sorben und Wenden ihren Ursprung haben. Es stimmet solcher Meynung bey der berühmte Polyhistor C. S. SCHURZFLEISCH. *Dissertat. de Nobilium Insignibus, in Vol. Disput. Histor. Disput. XXIII. §. 5.* wenn er schreibet: Unum hic intranscursu addendum, omnia ea aut Wendicam præferre originem, aut in Wendica prædia successionem, quæ terminantur literis, itz, witz, nitz &c. welches denn GROSSER in Laus. Merckwürdigkeiten. *Part. III. Cap. X. §. 4. p. 42.* ferner erläutert, wenn er sagt, es sey nicht unwahrscheinlich, daß die Luttitze von denen Lutitiis, die Stutterheime von denen Stoderanis, die Dalwitze von denen Daleminciis, die Milcken von denen Milcieniis herstammen. Und auf solche Art geben auch die adelichen Geschlechter derer von Polveritz, Kötteritz, Maltitz, Nostitz, Schwanitz, Schweinitz, Tämritz, Uchtritz u. s. f. mit ihrer Endung zu vermuthen, daß ihre Uhr-Anherrn von Slavischen edlen Geblüte entsprossen gewesen. *Conf.* ALBIN. *cit. loc. Tit. VII. p. 74. 78. seqq.*

Albini und Schurtzfleischii Meynung.

Das Pom[...]ckauische G[...]schlechte ist teutscher An[...]kunfft.

Wiederum stehen andere Gelehrten in denen Gedancken, daß die Geschlechter, derer Nahmen sich in au und ow enden, nicht weniger Henetischen oder Wendischen Uhrsprunges wären, gleichwohl aber nicht aus denen Sarmatischen oder Slavischen Ländern herkämen, sondern eigentlich aus denen occupirten Deutschen Plätzen, so ihre Eltern eingenommen gehabt, und sich mit denen Einwohnern denen Vandalis & Herulis vermischet und verheyrathet, herstammeten. Dahero FRIDERICUS THOMAS *in Analect. Güstroviens. Period. I. §. 2. p. 2. & 3.* da er von Benennung der Stadt Güstrau handelt, folgende Worte brauchet: Quemadmodum in ipsa Sarmatia, postquam a Slavis cœpit inhabitari, frequens ea oppidorum remansit denominatio, quæ in owa, owe, ow Slavisco more terminatur, ut Cracow, Warschow, Jaworow, Ostrow, Rostow, Zarnow, Grabow &c. ita nec apud nos ejusmodi denominationis desunt vestigia, e. g. Cracow, Tetrow, Malchow, Buckow, Büzow, Grabow, Ilow Gustrow &c. quæ procul dubio æque Sarmaticæ, Slavicæque sunt originis, atque illa, cum ex Sarmatia ista Slavi omnes (quos modo Henetos, modo Winithos, modo Venedos, sive Wendos, germanice die Wenden, vetustas appellavit) factis quasi agminibus locustarum instar huc advolaverint, ac diffusi pristinas Vandalorum, Herulorumque sedes, fatalibus horum migrationibus Seculo Chr. V. vacuefactas occuparint, atque ex illo tempore cum superstitibus Vandalis permixti oras cis-Balthianas omnes multa per secula incoluerint &c. &c. *Conf.* DAVID *de* SCHWEI-

SCHWEINITZ *Genealogie* seines Geschlechts *in præfat.* ALBIN. *cit. loc. Tit. VII. p. 74. & 75.* und solchem nach würden die von Ponickau ebenfalls nicht aus denen Sarmatischen oder Slavischen Provintzien, sondern vielmehr aus Teutschen von denen Henetis eingenommenen Ländern in Ober-Laußitz kommen seyn, und mithin aus uhralten Teutschen Adel herstammen. Es bekräfftiget diese Meynung der bekandte D. CASP. PEUCER. *in Idyllio vers. 149.* wenn er vom Ober-Laußitzischen Adel redet, und sich vernehmen lässet:

Das Ponickauische Geschlechte ist teutscher Ankunfft.

Qui de Teutonica, Sorabaque propagine mixta
In genus exorta pace coivit idem.
Majores numerant tot seri a stirpe nepotes,
Quot vix ipse satu Cæsar Iule tuo.
Ut quæras, an sit vicinæ natio gentis
His alia antiqua nobilitate prior.
Inter adhuc celebris quod stirps Gersdorffia floret,
Haugwiciumque simul Nosticiumque genus.
Illo cum domus ac Rechbergia stemmate ab uno
Quæ venit insignis Marte togaque diu.
Nec non Mezradii, virtute paresque Roseti
Fundos quæque amplos Gens Ponicea colit.

Ingleichen, wenn er von denen ehemaligen Einwohnern des Landes handelt *v. 198. seqq.*

Nomine Saxonico gaudebat quicquid ad oram hanc
Teutonici reliquum sanguinis usque fuit.
Fontibus undenis manantis ad Albidos (unde
Effinxit nomen Teuto, quod unda gerit.
Boji cum veteres intra coluere Sudetes,
Extra Hermunduri, gensque Narisca vetus)
Accola sede fuit tunc Vandalica usque Sudetum
Ad montana vafer consilio Sorabus.
Gente potens armisque diu, nam Milticiani,
Dalmantesque Hieræ sustinuere Gethas,
Francos post Salios, Zechos tandemque Polonis
Certantes varia Saxonibusque vice.

Dieses bleibet wohl gewiß, daß das Ponickauische Geschlechte eines von denen allerältesten in Ober-Laußitz, und unter denen ersten mit zu achten, so nach eingeführter Christlichen Religion in dieser Provintz bey denen Nachkommen erblich worden, inmassen in denen entferntesten Geschichten des Landes ihrer Meldung geschiehet, und zwar jedesmahl, daß sie den Strich bewohnet, so gegen Meißen und Nieder-Laußitz lieget, wie denn auch nicht unwahrscheinlich, daß das Dorff oder Marck-Flecken Ponickau, so an der Laußitzischen Gräntze in Meißen, unweit Ortrant und Grossenhayn gelegen, und dem von Polentz auf Lintz gehörig, das wahrhafftige Stamm-Hauß dieses Geschlechts gewesen, weil die übrigen Stamm-Häuser und adelichen Sitze, so die Herren von Ponickau ehemahls in Ober-Laußitz innen gehabt, und noch besitzen, meistentheils um selbige Gegend situiret sind, wie aus nachfolgenden mit mehrern erhellen wird. Hiernechst auch nicht ungewöhnlich ist, daß die Bey-Nahmen derer adelichen Geschlechter entweder von dem Orte ihres Auffenthalts ihnen vor Alters beygeleget worden, oder auch die ersten Erbauer eines Orts die von ihnen angelegte Dörffer, Flecken und Städte mit ihren Geschlechts-Nahmen beehret. Gestalt man denn selten bey denen Teutschen und Vandalen ein uhraltes Geschlecht nennen kan, das nicht in ein oder anderer Provintz von seinen Nahmen eine Stadt, Flecken oder Dorff anzuziehen wisse. Ja es brauchten die damahls geadelten Ritter keinen andern Bey-Nahmen, als von denen durch hurtige Tapfferkeit erworbenen, und hernachmahls aus sonderbahrer Gnade ihnen von denen Ober-Herren verliehenen Feudis, Schlössern und Dörffern. Im übrigen findet man den Nahmen dieser Familie auf unterschiedene Art geschrieben, indem es bald Ponickau, Ponigkau, Ponicka, Bonigka, Bonica, Ponikha, Bonikha, Ponikau, Ponika, Ponickow, und so weiter heisset, welches jedoch keinen Unterscheid im Geschlechte machet, sondern theils der Ungeschicklichkeit voriger Zeiten, theils der Unerfahrenheit derer Schreiber beyzumessen ist.

Ist eines derer allerältesten in Ober-Laußitz.

Vermuthlich ist das Dorff Ponickau das erste Stamm-Hauß dieses Geschlechts.

Kan auch demselben entweder die Benennung gegeben, oder den Nahmen von diesem Dorffe angenommen haben.

Unterscheid der Schreib-Art ändert die Familie nicht.

§. 4. Wir kommen nunmehro zum Ponickauischen Wappen, welches nach denen Principiis der Herolds-Kunst gnugsam von dem

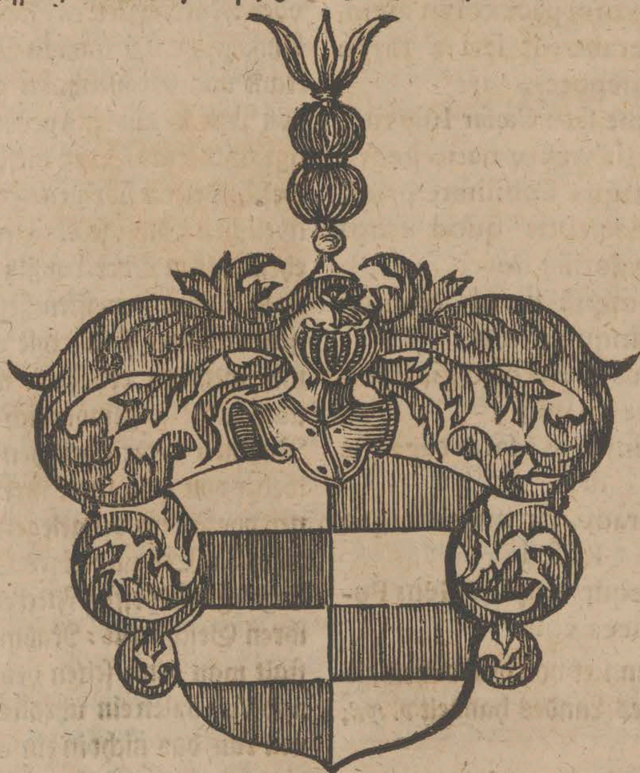
Beschreibung des Ponickauischen Wappens.

dem Alterthum dieses Geschlechtes zeuget. Es beschreibet solches der bekannte und berühmte Sächßische Historicus PETRUS ALBINUS in Historia derer Grafen und Herren von Werthern *edit. noviss. d. Anno 1716. p. 67.* daß es sey ein Schild, so einmahl in die Länge, jegliches Feld aber wieder viermahl in die Qvere getheilet, diese Feldungen sind weiß und roth, eines ums ander, auf dem Helm stehet ein goldener Becher alter Art, auf solchem Becher sind zu oberst drey grüne Blätter, die Helm-Decken weiß, und roth. Wolte man es nach der Heraldica visiren, würde man vielmehr sagen müssen, der Schild sey gespalten, und dreymahl getheilet. *Vid.* M. CASP. GOTTSCHLINGS Einleitung zur Herolds-Kunst *p.* 24. LAURENTIUS PECCENSTEIN *in Theatro Saxonico Cap. X. fol. 128.* hat es zwar im Abris vorgestellet, allein darinnen einen mercklichen Fehler begangen, daß er den Schild bloß in die Qvere dreymahl getheilet, die Spaltung in die Länge aber außen gelassen, welches jedoch wider alle Observanz dieses ansehnlichen Geschlechts läufft. Besser ist es in PAUL FüRSTENS erneuerten Nürnberg. Wappen-Buche *Part. I p. 154.* getroffen, woraus wir es dem gütigen Leser hiermit vor Augen legen.

Nach Albini Meynung.

Visirung nach der Heraldica.

Leere Schild ein Merckmahl des Alterthums.



Veränderung dieses Wappens hat kein Fundament.

Dieses ist also der warhaffte Ehren-Schild, und Wappen-Kleinod, dessen sich das Ponickauische Geschlechte ohne einige Veränderung von vielen Seculis her bedienet hat; Denn ob zwar Herr Valten Nicol von Ponickau auf Elster, und Kriepitz, des Jungfräulichen Gestiffts Marienstern Kloster-Voigt, wie auch Hauptmann auf dem Eigen, und zu Bernstadt, 2. Becher oder Kelche über einander gestürtzet auf dem Helm geführet, und 6. Abtheilungen des Schildes gebrauchet haben soll, so ist doch dieses bloß vor einen Irthum des Pitschierstechers oder Mahlers zu halten, und nicht zu glauben, daß ermeldter Herr von Ponickau es also angegeben, indem in allen seiner Vorfahren Wappen dergleichen nirgend anzutreffen. Belangend ferner die Erklährung solchen Wappens, so wollen einige durch die 8. Feldungen des Schildes acht Campos Martios verstehen, und dadurch anzeigen, daß das Wappen durch heldenmüthige Thaten im Kriege erworben sey. Allein zugeschweigen, daß dergleichen terminus in Arte Heraldica nicht eingeführet, so würde vielmehr nach denen Heroldischen principiis das Gegentheil, und so viel zu schliessen seyn, daß weil in diese so genannte Campos Martios keine Figuren gesetzet worden, die Uhran-Herren im Kriege wenig Feinde überwunden, von deren Spoliis sie ein Andencken ins Schild erlangen können, nachdem bekannt, daß man denen jungen Kriegs-Helden leere Schilde gegeben, in welchen sie sich erst durch Tapfferkeit ein Merckmahl erwerben müssen, dahero man auch solche Schilde Scuta expectationis, Escu d'attente, oder Wart-Schil-

Erklärung des Wappens.

Wenn die Theilung der Schilde aufkommen.

Schilde genennet. *Vid.* HÆPING. *de Jur. Insign. cap. V. n. 11.* SPENER. *de Art. Herald. Part. General. I. Cap. I. §. 21. p. 18.* SCHURZFLEISCH. *cit. dissert. de Nobil. Insignibus §. 10.* Es dienet aber hierauff zu wissen, daß solche Gewohnheit wegen der leeren Schilde in nachfolgenden Seculis in Veränderung gerathen, und man vielmehr das Alterthum, und Vorzug eines Wappens daraus beurtheilet, wenn es zwar mit unterschiedenen Feldungen zum Zeichen offtmahliger Kriegs-Operationen gezieret, jedoch ohne viele Figuren gesehen worden. Ja es erweiset M. GILBERT. DE VARENNE *Roy d'arm. Part. I. p. 53.* es hätten gantze Familien sich solcher leeren Schilde bedienet, obschon deren Vorfahren durch Tapfferkeit grossen Ruhm erlanget, indem sie den Vorsatz gehabt, noch grössere Thaten auszurichten, und sich daher ihrer Eltern und Groß-Eltern erworbenen Insignien, nicht anmassen, sondern lieber solche Gloire selbst verdienen wollen. Wiewohl es am besten ist, wenn man von diesen und dergleichen vermeinten Vorzug derer Wappen abstrahiret, und sich zur Regul dienen lässet, was nur gedachter VARENNE an einem andern Orte *p. 79.* hiervon schreibet: Toutes, & quantes fois, que l'on nous demandera, quelques pieces d'armoiries sont les plus honorables, disons, que l'experience nous rend ce point indeci, & que la diversité des circonstances, comme des charges, des temps, des vertus, des faits, des naissances, des alliances, & semblables ne souffre pas, que nous venions à la determiner. Ingleichen was CAR. SEGOING. *Tr. des Armes art. V. p. 51.* hiervon urtheilet: On ne doit pas juger, ny tirer consequence de la noblesse, ou bassesse d'une famille par l'inspection des armes, non plus, que de l'estime des hommes par leur pays, natures, & autres signes exterieurs, mais par le merite propre, & par la vertu, dont les uns, & les autres ont donné de tesmoignages publics & connus de tout le monde. Wie alt im übrigen solche Theilungen derer Schilde seyn, und wenn diese Art aufkommen, will zwar HEINRIC. SPELMANNUS *in Aspilogia p. 78.* ihren Uhrsprung nicht bis auf Käysers Theodosii, sondern kaum bis auf Caroli M. Zeiten hinaus setzen, und führet zur Ursach an, es habe nothwendig das Schild müssen seyn unzertheilt gewesen, seyn, ehe es durch Linien und Striche zu unterscheiden gewöhnlich worden, cum natura ars sequi videatur, ut dissecto prius sit integrum umbra corpus. Sectiones enim umbræ sunt & tramites Symbolorum stationariorum. Allein Herr D. SPENER *in Art. Herald. Part. I. Cap. III. §. 29. p. 89.* erinnert hierbey gar wohl, daß wenn man derer alten Teutschen Gewohnheit erwegen wolle, welche ihre Schilde mit den auserlesensten Farben zu unterscheiden pflegen, man diese Gewohnheit weit älter hinaus bringen könne. Die Farben, womit das gantze Ponickauische Wappen erleuchtet wird, sind weiß und roth, als die beyden vornehmsten Tincturen in der Herolds-Kunst, die man als Zeichen der Freude und Auffrichtigkeit auszulegen pfleget. *Vid.* SCHUMACHERS Wappen-Kunst *Cap. XV. §. I. p. 56.* Insonderheit ziehet NICOLAUS UPTON *de milit. offic. & studio p. 103.* die weisse Farbe, oder das Silber in diesem Stücke dem Golde für, weil es mit seinen hellen Schein das Licht vorstelle, worinnen ihn jedoch VARENIUS *Roy des armes Part. I. pag. 25.* wiederleget. Von der rothen oder Purpur-Farbe aber wird behauptet, daß selbige insonderheit zu der Trojaner Zeiten in grossen Werth gewesen, und habe man zu Rom die Götzen-Bilder und die Leiber derer Triumphatorum mit rother Farbe bestrichen. Gestalt auch die Römischen Soldaten unter denen Bürgermeistern diese Couleur als einen militarischen Zierath sonderlich geliebet, und ihre Infanterie unter einer rothen Fahne ins Feld gestellet. SPENER *cit. loc. Part. I. cap. IV. §. 5. p. 110.* Daß endlich die auf dem Helm befindliche Figur einen güldenen Becher alter Art mit drey grünen Blättern am Deckel vorstellen solle, ist wohl außer allen Zweiffel, und findet man viel andere Adeliche Geschlechter, die dergleichen führen, immassen denn die Kapffelmänner in Bäyern, einen güldenen Becher im rothen Schilde, die Leininger aus Kärnthen, einen silbernen im rothen Felde, die von Brockn aus Schlesien drey Becher, die von Nippenburg aus Schwaben einen güldenen Becher im schwartzen Felde, und andere mehr eben solche Figuren, wie auf den Ponickauischen Helm zu sehen ist, im schlechter Wappen haben, *vid.* PAUL FÜRSTENS Wappen-Buch *Part. I. p. 93. p. 47. p. 64. p. 111.* SPENERS *Art. Herald. Part. I. Sect. VI. Membr. 1. §. 2. p. 278.* Ja es ist ein

Leere Schilde ein Merckmahl des Alterthums.

Wenn die Theilung der Schilde aufkommen.

Bedeutung der Wappen-Farben.

Die auf dem Helm befindliche Figur ist ein güldener Pocal.

Exempel anderer Geschlechter, so eben dergleichen führen.

ein gülden Trinck-Geschirr von solcher Form im blauen Felde mit güldenen Creutzlein besäet des Königreichs Gallicien Insigne, wie M. CYRIACUS SPANGENBERG im Adels-Spiegel *Part. II. Lib. XII. cap. XIV. p. 330* bezeuget. Desgleichen führen die Grafen von Bungeck fast eben dergleichen Figur eines Bechers im Schilde und aufm Helm, wie das Ponickauische Wappen. *Vid.* FüRSTENS Wappen-Buch *Part. IV. p. 8.* So berichtet auch JOHANN CHRISROPH WAGENSEIL im Adriatischen Löwen, oder von Venetianischen Adel *Tab. IV. p. 36.* daß das uhralte Geschlechte von COPPO, dessen Uhrsprung von denen Römischen Fabriciis herrühren soll, drey zugedeckte güldene Becher im Wappen brauche. Ob nun gleich solcher gestalt an der Figur selbst weiter nichts auszusetzen, so ist doch die Ursach, und Erklärung schwer zu finden, warum die Herren von Ponickau denselben überkommen. Ausgemacht bleibet wohl, daß die Ritter vor Alters nicht allein bey Feldzügen die Kennzeichen ihrer Tugenden, so sie entweder selbst erworben, oder von ihren Vorfahren ererbet hatten, auf den Gipffel des Helms gestecket, sondern auch als man die Helme in die Geschlechts-Wappen gerücket, offtmahls solche Figuren darauf gesetzet, dadurch eine besondere Dignität, Amt, oder Charge angedeutet worden, und daher stünde zu vermuthen, daß unter denen allerersten Uhr-Anherren derer von Ponickau vielleicht einer die Function eines Ober-Schencken bey einem grossen König oder Herren verwaltet, und zu dessen Gedächtnüß den güldenen Pocal zum Helm-Zeichen oder Kleinod seines Wappens erlanget. *Conf.* SPENER *Art. Herald. Part. I. Cap. VI. §. 33. & 34. p. 321. seqq.* Diese Vermuthung wird dadurch um so viel mehr bestärcket, weil bekannter massen auch die Könige zu Böhmen als Churfürsten des Reiches wegen des mit solcher Chur-Würde verknüpfften Ertz-Schencken-Amtes ebenfals einen Becher von solcher gestalt, wie auf den Ponickauischen Wappen-Helm erscheinet, zu führen pflegen. *Vid.* GOLDAST. *de Regno Bohem. Lib. III. Cap. XIV. n. 33.* OLDENBURG. *Limn. Enucl. Lib. II. Cap. VII. §. 24. p. 215.* und die Herren Grafen von Limpurg als Erb-Schencken des Römischen Reichs und Vicarii der Cron Böhmen, haben wegen solcher Würde nicht minder einen solchen güldenen Pocal im Wappen, und auf dem Helm. *Vid.* PAUL FüRSTENS Wappen-Buch *Part. I. p. 19. &* D. JOH. WOLFFGANG TRIERS Wappen-Kunst *p. 591.*

Veranlassung, warum die Herrn von Ponickau dem Becher aufm Helm bekommen.

§. 5. Dieses uhralte Hochadeliche Geschlechte nun ist von vielen Seculis her in Ober-Lausitz bekandt, hat sich aber in nachfolgenden Zeiten in zwey Haupt Linien dergestalt vertheilet, daß die eine in Ober-Lausitz verblieben, die andere aber in Meissen ihren Sitz genommen, und von ihren ältesten Stamm-Häusern, die Elstersche, und Pomsensche Familien entsprungen. Wer eigentlich der allererste Uhrheber, und Stamm-Vater beyder Branches, den man pro Stipite Communi zu halten habe, sey, ist aus sichern Nachrichten darzuthun nicht möglich, indem das graue Alterthum, und offtmahlige Kriegs-Unruhe von denen Geschlechts Uhrkunden viel verzehret, und man die gantze Historie nur aus denen noch vorhandenen wenigen Lehn-Briefen, und Documentis, ob schon in keiner unverrückten Genealogischen Ordnung zusammen suchen müssen. Solchemnach zeiget ein altes Diploma de anno 1373 daß Wytschel de Poneckaw bey dem Bischoffe zu Meissen Conrado II. Marschallstelle bekleidet, ingleichen erhellet aus einen Lehn-Briefe des Römischen Käysers und Königs in Böhmen Wenceslai de anno 1379. daß Hansen, und Casparn von Ponickau mit Nitschen von Koppritz die gesambte Hand in allen ihren Gütern bekennet wird. Woraus denn abzunehmen, daß schon damahls der Ponickauische Stamm ein altes, reiches, und renommirtes Geschlechte gewesen seyn müsse, weil die Bestätigung, und Erneuerung voriger Lehn-Briefe, und Mittbelehnschafften nothwendig einen alten vorhin existirten Adel erfodert. Ferner geschiehet in einen Document de an. 1405. d. 19. Januar. in crastino S. Priscæ Virgin. eines Ritters, Heinrichs von Ponickau Meldung, welches Er als Zeuge vollziehen helffen, und eben dieser Heinrich von Ponickau hat nebst seinen Vettern, Hansen von Ponickau den ältern Nicoln, Hansen den jüngern, Casparn, Wentzeln, und Matthessen Gebrüdern von Ponickau, bey Sigismundo Römischen Käyser und Könige in Böhmen die Lehn mit allen Gnaden, und Freyheiten, Rechten, und Gerechtigkeiten etc. erhalten als ihre Eltern, und sie bisher besessen, benanntl. den Hoff und Städtlein zu Elstra, mit den Dörffern Buch-

Das Ponickauische Geschlecht theilet sich in zwey Haupt Linien.

Der allererste Stamm Vater und stipes Communis beyder Branches bleibet unbekannt.

Im XIV Seculo ist das Ponickauische Geschlecht schon in grossen Ansehen gewesen.

Lehn-Brieff von Kayser Sigismundo de anno 1420

Buchwitz, Kynsth, Jsedel, Weymersdorff, Doberack, Talckenberg, Ozel, Bagewitz, Welckau, Ostrau halb, Neadau, Keipitzhalb, Gessenitz gantz, Bytietzs halb rc. rc. wie der darüber ausgestelte Lehn-Brief d. dato Breßlau anno 1420. am S. Antonii Tage mit mehrern ausweiset. Weiln nun Hans von Ponickau in Macht Nicols, Georgens, und Heinrichs, Gebrüdere, und Jacob von Ponickau in Macht seiner Brüder zu Pulßnitz, und Elster gesessen, von solchen Lehn-Briefe anno 1453. bey E. E. Rath zu Budißin ein Vidimus fertigen lassen, und aus jetzt ernennter Personen Meldung die Geschlechts Folge einiger massen weiter erläutert werden kan, über dieses solch Document zu bessern Beweiß desjenigen, so bisher vorgetragen worden, dienet, als hat man es vollständig nach den Original einzurücken der Nothdurfft befunden.

Lehn-Brieff von Kayser Sigismundo de anno. 1420.

Vor dem Aller-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Uladislao, Königen in Ungarn, zu Böhmen, Dalmatien, Croatien rc. und Hertzogen zu Oesterreich, und Marggrafen zu Mähren, unserm allergnädigsten Herrn, bekennen wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Budissin, daß vor uns kommen sind die gestrengen Hanß von Ponickau, in Macht Nicols, Jorgen und Heinrichs Gebrüdern, und Jacoff von Ponickau, in Macht seiner Brüder zu Pulßnitz und Elstra gesessen, und haben vor uns offenbahrlichen bezeiget und geweiset, des Aller-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Sigismundi etwan Böhmischen Königs und zu Ungern, zu Böhmen, Dalmatien, Croatien rc. Königs, Unsers allergnädigsten Herrn seel. Gedächtniß Brieff uff Pergament geschrieben, mit seiner Königlichen Gnaden anhangenden Majestat, nicht versehrt, gelezet, cancelliret, radiret, sondern allenthalben vollkomlich, in seiner follen Königlichen Macht aller Mackel und Lasters enig und darbende, und uns fleißig gebethen haben, ihm des ein Vidimus zugeben, haben wir solcher Ihr mögliche Beth, Krafft gegeben, und solchen Brief gesehen, und mit Fleisse verhort lesen, und haben ihn des ein Vidimus gegeben, also hernach folget von Wort zu Wort lautende:

Wir Sigmund von Gottes Gnaden Röm. König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs und zu Ungern, zu Böhmen, Dalmatien, Croatien rc. König, bekennen und thun kund, offenbahr mit diesen Brieff allen denen die ihn sehen, hören lesen, daß vor uns kommen ist, Heinrich von Ponickau, unser lieber getreuer, und hat uns demüthiglichen gebeten, daß wir Hansen von Ponickau dem Eltern, und Ihm und Nickeln Hansen Casparn Wintzel und Matthesen, Gebrüdern, diese nach beschrieben Lehn, die von uns als einen König zu Böhmen zu Lehn ruren, gnädiglich zu verleihen, und auf dieselbe Lehn mit allen Gnaden Freyheiten Rechten und Gerichten Obersten und niedersten, als sie in ihren vier Reinen gelegen sind, und auch mit Ackern, Wiesen, Höltzern, Teichen, Molen, Fischereien, und alten Gewohnheiten, als Ihr Eltern und sie bisher besessen haben, zu bestätigen geruhten, mit Nahmen den Hoff und das Städlein zu Elstra mit den Dörffern Buchewitz, Kynsth, Jhedel, Meymerstdorff, Doberack, Talckenberg, Ozel, Bagewitz, Welckau, Ostrau halb, Neadau, Kripitz halb, Gessenitz gantz, Bytietzs halb, Tusitz halb, und zu Neuenkirche da Glaubitzer sitzet an den Dorffe ein Viertel und die zwene Lehmann zu Peynßdorff, und Teypitz, Item ein ander Gesesse genannt Porckau, als das gelegen ist in seinen Vier Reinen mit Gerichten, Obersten und Niedersten, Item ein Viertel an dem Schlosse und Städtlein zu Pulßnitz das sie kaufft haben, mit allen Gnaden, Rechten, und Gerichten, Obersten und Niedersten, und mit dem Dorffe genannt der Oberstein, also das in seinen vier Reinen gelegen ist, und also daß die Herren von Camentz gehabt und besessen haben, drum haben wir angesehen des vorigen Heinrichs demüthig und redeliche Bette, und auch willig und getreue Dienste, die er Hanß von Ponickau der Edler, und Nickel Hanß Caspar Wintzel und Mattheß vorgenandten unsern vorfahrenden Königen zu Böhmen uffte und digke gethan haben und uns forbaß thun sollen und mögen in künfftigen Zeiten, und haben ihn darum die vorgenandten Lehn mit samt allen Rechten und Zugehörungen gnädiglich verleyhen, was wir ihn dann daran, als ein König zu Böhmen, leihen solten, und auch die mit allen Gnaden, Freyheiten, Rechten, Gerichten, obersten und nydersten, als sie in ihren Reynen gelegen sind, und auch mit Aeckern, Wiesen, Höltzern, Teichen, Molen, Fischereyen und alten Gewohnheiten, als ihre Eltern und sie bisher besessen haben, bestätiget, und bestätigen ihn auch in Krafft dieses Brieses und König-

Königlichen Macht zu Böhmen, die fürbaß inne zu haben zu halten und zugeniessen, als den solchen Lehn Rechte und Herkommen ist, von allen männiglich ungehindert, doch haben wir hierinne ausgenommen unsere und der Cron zu Böhmen Dienste und sonst eines jeglichen Rechte, uns hat auch der vorgenandte Heinrich von Ponickau vor sich und Hansen von Ponickau den Edlern, und Nickeln Hansen Casparn Witzel und Matheßen, Gebrüdern gewöhnlich Gelobdte und Eyde daruff gethan, uns als einen König zw Behmen, getrewe, gehorsam und gewertig zu seyn und zu thun und zu dienen als dem Manne Jren Lehn-Herren von solcher Lehn wegen pflichtig zu thun sind, ane Geverde, darzu als sich der vorgenandte Heinrichs von Pongkaw seyne Brüder und Hanß von Ponkaw seins Vettern Eldern mit Nitzschen von Copperitz zu Oppach gesessen, und Albrecht und Nentsche von Baudessen mit samt ihrer Erben vor Zeyten mit yren Lehnen vor eynet und geßamet haben, als sie dorüber Unsers lieben Bruders Herrn Wenezelaweß Königs zu Behmen seligen Brieff haben, das er solchen Ihr Lehne eynung und zußamen tragen gegunnet hat; Also von besonder Unserer Königlichen Gnaden zw Behmen vernawen und bestetüge wir yn und Jren Erben solche zw Lehn zusamen tragen und eynunge in Crafft ditzs Brieffs, und wollen das sey forbaß darbey bleyben und sich des haldin sollen vor menniglich und ungehindert, doch uns unsern Rechte und Dienste behalten, und sust jdermann unscheddelich an seynen Rechten, Mit Urkundt dyses Brieffs versigelde mit Unser Königlichen Majestat Insiegel, Geben zu Breßlaw nach Christs Geburt Vierzehen Hundert Jar und darnach in den Zwanzigsten Jare, an S. Anthonien Tage Unser Reiche des Hungerischen, in dem Drey und dreyßigsten Jhare, und Böhmischen in den Zehnden Jare, zu waren Bekentniße haben wir Unser Stat Secret an Dyßs gegenwertig Vidimus hengen lassen. Geben nach Christs Geburt Tausend Vierhundert und darnach in dan Dreo und funffzigisten Jahren am Sontage Martini.

Ubersehen und überlesen ist dieß Copie durch mich Paulum Pergkmann aus Bebstlicher Macht offenbaren Schreiber, und kompt von Wort zw Wortte mit seynen waren Original übereyen, das ich mit dyser meyr eigner Hantschrifft bezeuge und contestire.

Ferner erscheinet aus einen Lehn-Briefe de Anno 1450. daß Hansen, Nicoln, Georgen, und Heinrichen Gebrüdern von Ponickau am Mittwoch in der Osterwochen d. a. die Lehn über ihr väterliches Guth, nehmlich die Helffte des Dorffs Ahorn in der Pflege Radeberg ertheilet worden. Dieser jetztgedachter Nicol von Ponickau wird auch beniemet, daß er zu Elster gesessen in einen Diplomat. de Anno 1473. George von Ponickau aber in einen Document de Anno 1478. daß er die Güter Dobritzgen, Dalwitz, und Lentz in der Pflege Hayn eigenthümlich gehabt, und Jacob von Ponickau sein Vetter gewesen. Jngleichen geschiehet in einen gewissen Begnadigungs Diplomate Königs Uladislai in Böhmen de Anno 1490. Hansen von Ponickau, in Macht Niclaus, Georgens, und Heinrichs Gebrüdere, wie auch Jacobs in Macht seiner Gebrüdere zu Pulßnitz, und Elstra gesessen, Meldung. Dieser Jacob von Ponickau war Landes-Eltester des Budißinischen Creysses, führte bey der Huldigung Vladislai Königs in Böhmen, zu Prag das Wort, als selbige von denen Ober-Lausitzischen Herren Ständen abgeleget ward Anno 1490. Dienstags nach Urbani, und zeugte mit seiner Gemahlin, Annen Pflügin aus dem Hause Strehla einen Sohn gleiches Nahmens, Jacoben von Ponickau, welcher mit seiner andern Gemahlin Even von Carlewitzin, die Meißnische Branche fortgesetzet, so wie hingegen Nicol von Ponickau die Ober-Lausitzische Linie propagiret. Die gantze Sache kan aus beygefügten Schemate deutlicher ersehen werden, welches zwar vor keine Genealogische Succesions Tabelle pasiret, doch aber durch kurtze Vorstellung derer aus lauter Documentis gezogenen Personen vor Augen leget, wie diese zwey Linien mit einander die Lehns-Folge gehabt, und von welchen man eine jede zu rechnen anfangen soll.

Noch mehrer Lehn-Briefe.

Ponickauische Stamm-Häuser und Lehn-Güter.

Die beyden Fortpflantzer derer Lausitzischen und Meißnischen Linien.

Der Oberlausitzischen Linie

Schema Generale beyder Branches.

330

WYTSCHEL de PONECKAW Mareschal. Episcop. Misnens. Conradi II. in Diplom. de Anno 1373.

CASPAR und HANS von PONICKAW haben mit einander gelebet An. 1379. Diplom.

HEINRICH v. PONICKAW Ritter in Diplom. 1405. Dieser hat nebst seinen nachstehenden Vettern die Lehen über ihre Gütter in Ober-Lausitz von Käyser Sigismundo An. 1420. erhalten, und werden die Vettern also genennet.

HANS v. PONICKAU sen. auf Elstra und Pulßnitz ꝛc. juxta Diplom. 1420.

NICOL, HANS jun. CASPAR, WENZEL, MATT.

Sons of HANS v. PONICKAU sen.:

- HANS v. PONICK. diplom. 1450. it. diplom. 1490.
- NICOL v. PONICK. 1450. zu Elster, Dipl. 1473. it. 1490.
- GEORGE, 1450. zu Dobritzgen, Dalwitz und Lentz Dipl. 1478. 1490.
- HEINRICH v. PONICK. 1450. 1490.

Son of HANS jun.:

- JACOB von PONICKAU auf Pettershain, und Crackau in Diplom. 1453. 1478. 1490. war Landes Eltester 1490. Gem. Anna Pflügin. a. d. Hause Strela.

Next generation:

- HANS von PONICKAU Landes Eltester Anno 1505. starb 1509. liegt in Camentz begraben.
- NICOL von PONICKAU auf Elstra und Prititz, Landes Eltister 1516. Gem. I. N. v. Kalckreuth. II. N. v. Ende.
- JACOB von PONICKAU auf Pettersheim. Gem. I. Esther von Nostitz aus den H. Wieten. II. Eva von Carlowitzen a. d. Hause Hermsdorff.

Sons of NICOL:

- Ex I. Matr. WOLFF von PONICKAU auf Elstra Gem. Magdalena von Schönburg. vid. Tab. I. der Ober-Lausitz. Linie.
- Ex II. Matr. HANS von PONICKAU auf Prietritz. Gem. Barbara von Gablentz. vid. pl. Tab. II. der Ober-Lausitz. Linie.

Son of JACOB:

- HANS von PONICKAU auf Pombsen nat. 1508. vid. plur. Tab. IV. der Meißl. Linie.

Ponickauische Stamm-Häuser und Lehn-Güter.

Im übrigen bringet zwar JOH. CONRAD KNAUTH *in Prodrom. Misn. illustrand. p. 552.* ein Verzeichnüß derer Stamm- und Erb-Häuser, so dem Ponickauischen Geschlechte zuständig, bey, allein weil in selbigen unterschiedene bekannte Rittersitze aussen gelassen, und darneben eine grosse Confusion unter denen beyden Haupt-Linien mit unterlaufft, als wollen wir hiermit verhoffentlich eine Vollkommenere, nach Unterscheid derer Ober-Lausitzischen, und Meißnischen Branches in Alphabetischer Ordnung vorstellen. Solchemnach sind der Ober-Lausitzischen Linie Stamm-Häuser und Güter so viel man weiß, vormahls gewesen, und zum theil noch in ihren Besitz, folgende: Baselitz, Bischen, Burcka, Biehlau, Branderoda, Britzke, Bensitzg, Döbra, Elster, Franckenthal, Gerßdorff, Gischen, Gornewitz, Hennersdorff, Hoyerswerde, Jedlau, Ober- und Nieder-Kreische, Kriepitz, Königswarthe, Tißke, Liebenau, Lomßka, Liebegast, Luga, Milckel, Mörßdorff, Neschwitz, Neukirch, Naußlitz, Oppitz, Oßling, Pehla, Ponickau, Petershayn, Printitz, Plißcowitz, Rammenau, Reichenbach, Rehnsdorff, Schmöllen, Straßgräbgen, Sckaßke, Schweidnitz, Taschendorff, Teiche, Troda, Wohla, Wesel, Wiednitz, Weißig ꝛc. ꝛc.

Der Oberlausitzischen Linie.

Der Meißnischen Linie.

zu der Meißnischen Linie hingegen gehören nachstehende Güther: Ahorn, Belgershain, Dalwitz, Dobritzgen, Gränitz in Freybergl. Diœces, Groitzsch bey Eilenburg, Gruna, Kriebenstein, Lentz, Nauenhoff, Pombsen, Polenitz, Schönborn, Taucha, Tzschocher, Windorff, Ottendorff, ꝛc.

Einiger vornehmen Geschlechter Anverwandschafft.

Gleichwie hiernechst die Herren von Ponickau die fürtrefflichsten Geschlechter unter ihren Ahnen führen, also haben sich nicht weniger viel alte berühmte Familien mit denenselben durch Vermählungen, und Schwägerschafften zu verbinden gesuchet, und schreibet LAURENT. PECCENSTEIN hiervon *in Theatr. Saxon. Cap. X. p. 128.* die von Ponickau befreunden sich ihrer Ahnen wegen vom Vater mit dem Carlowitzen von Hermsdorff, Pflugen zu Strehla, denen Herren Kolowrathen in Böhmen, denen von Würtzburg, Schönfelde zu Löbnitz, und den Polentzen. Ihrer Mutter wegen mit den Honspergern zu Clöden, Schönbergen zu Renſperg, Lüttischauen zu Kmelen, denen von Kauffungen, Maltitzen, zu Dippoldiswalda, Pflugen zu Strehla, und Schönbergen zu Porstenstein.

stenstein. Ingleichen sind nochmahls jetzo die Ponickau zu Groitzsch unter Eilenburg, von Caspar von Ponickau beruffen ꝛc. ꝛc. Uber diese von gedachten Peccenstein angeführte Geschlechter werden aus denen diesem Werck beygefügten Genealogischen Tabellen noch mehrere Anverwandschafften zuersehen, und von dem Ruhm dieses herrlichen Geschlechtes um so viel besser zu urtheilen seyn.

Special Beschreibung derer berühmten Ponickauer

§. 6. Nunmehr würde zwar die Nothdurfft erfordern, die merckwürdigsten Geschichte nebst zuverläßiger Lebens-Beschreibung derer zu Kriegs- und Friedens-Zeiten hochberühmten Ponickauer anzuführen; alldieweiln aber eine niederträchtige Feder viel zu unvermögend ist, dasjenige nach Würden auszudrucken, was die Ewigkeit vorlängst mit güldenen Buchstaben denen Sternen angeschrieben hat, als wird man sich mit einen blossen Grundriß, und gleichsam denen ersten Lineamenten begnügen müssen, die vollkommene Ausarbeitung aber dieses kostbaren Gemähldes der geschicktern Hand eines kunstreichen Phidiæ, oder Zeuxis überlassen. Von denen ältesten Personen, so man aus zuverläßigen Monumentis und Uhrkunden anführen können, ist bereits in vorhergehenden §. Meldung geschehen. Wobey denn zugedencken, daß der bekandte Käyserl. Historiographus ABRAHAM HOSEMANN in der Salhausischen *Chronic. fol. 41.* eines noch ältern FABIANS von PONICKAU so anno 1237. gelebt haben soll, erwehnet, und von ihm folgende Geschichte erzehlet. Als sich Marggraf Heinricus Illustris vom Reiche wider die Preussen bestellen lassen, habe er unter seiner Fahne 500. Meißner gehabt, so alle von Adel gewesen. Als man nun mit Gewalt in die Stadt Thoren gebrochen, und das gemeine Volck mit denen Weibes-Personen übel gehauset, habe Wolff von Salhausen an den Marggrafen begehret, weil sie nicht mit Weibern, sondern Männern kämpffen solten, so möchte er diesem unzüchtigen Fürnehmen steuern, damit nicht das gantze Christliche Heer dessen entgelten dürffte. Worauff gedachter Marggraff ein Mandat publiciret, daß wer sich an einem Weibsbilde vergreiffen würde, des Todes sterben, und hierüber zu urtheilen gedachter Herr von Salhausen, und Herr Fabian von Ponickau Macht haben solte. Als aber dieses verlachet, und als eine

Geschichte von Fabian von Ponickau.

Sache, darüber kein Kriegsrecht zu halten sey, vertheidiget worden, wäre eine hochbetrübte Bürgerin für den von Salhausen kommen, und habe mit Thränen geklaget, was ihren beyden Töchtern, so noch Jungfrauen, die eine von 16. und die andere von 14. Jahren wären, von zweyen Soldaten begegnet, daß sie nemlich die Töchter mit den Füssen auf der Erden hart angepflöcket, und gar erbärmlich mit ihnen gehandelt, auch anderer ihrer Gesellen hinein zukommen, und ein gleiches vorzunehmen ermahnet, den Vater aber angebunden, und genöthiget, solcher öffentlichen Schändung seiner Töchter zuzusehen. Hierauff hätten diese 2. Herren der von Salhausen, und von Ponickau nach gnugsamer Kundschafft die beyden Soldaten zum Fenster hinaus hencken lassen, dadurch in die andern Furcht und Schrecken kommen, daß sie von solchen Händeln abgestanden. Nun berichtet zwar ALBINUS in der Meißnischen Land-*Chronic. Tit XVII. p. 222.* ingleichen MOLLERUS *in Annalib. Freibergens. p. 15.* und SIEGMUND VON BIRCKEN im Sächßl. Helden-Saal *p. 245.* daß Marggraff Heinrich der Erleuchte anno 1237. nachdem er wenig Jahre zuvor seine Mündigkeit erreichet, und sich der Landes-Regierung angenommen, mit einen stattlichen Volck, und vielen Meißnischen Adels-Personen, deren Albinus fünffhundert angiebet, wider die ungläubigen Heyden in Preussen gezogen, und alda dem Römischen Reiche zum besten, sich sehr wohl gehalten, PETR. *de* DUSBURG *in Chron. Pruss. Part. III. Cap. XIII. XIV. XV. XVI. p. 96. 97. 98. 99.* bekräfftiget solches unter andern mit folgenden Worten: Heinricus, Marchio Misnensis, cum quingentis Viris nobilibus, & in armis expeditis, multoque divitiarum apparatu venit ad terram Prusiæ &c. und JOH. CASP. VENATOR von Marianischen Teutschen Ritter-Orden *Lib. I. Cap. II. p. 21. & 22.* schreibet, daß es Hertzog Heinrich aus sonderbahrer Andacht und Gelübde gethan, auch den einen Theil des Kriegs-Heers wider die Pomesaner commandiret, die Vestung Muckerau, Riesenberg, Stum, und Wildenmarck, wie ingleichen alles was am Fluß Drusin, oder Drausin gelegen, eingenommen, die Preussen, welche sich zum Christenthum bekehret, dem Orden unterthänig gemacht, die Halsstarrigen hingegen allesamt in Stücken zerhauen lassen, und

Wird in Zweiffel gezogen.

No. I.
TABULA GENEALOGICA GENERALIS
Derer Herren von Ponickau Ober-Lausitzischer Linie.

NICOL von Ponickau auf Elster und Prietitz,
Ux. I. N.N. von Kalckreuth. Ux. II. N.N. von Ende.

Wolff auf Elstra, und Kriepetz.
Ux. *Magdalena* von Schönberg a. d. H. Reichenau.

Hans auf Prietitz. vid. Tab. II.
Ux. *Barbara* von Gablentz, a. d. H. Wendisch Luppa.

Diese 2. Brüder haben gelebet Anno 1542. vid. Annal. Cament. ad h. a.

(1) *Hans Fabian* auf Elstra nupf. 1583. d. 24. August.
Ux. I. *Magdalena* von Lichtenhayn auf Ettelshain und Osterau.
Ux. II. *Ursula* von Blůx, a. d. H. Ober- und Nieder-Strawalde.
Er hat von jeder Frau 15. Kinder, und also zusammen 30. erzeuget, davon diejenigen so bekandt sind, in Tab. III. zu ersehen.

(2) *Tobias* von Ponickau auf Ramenau, †. 1641.
Ux. Maria Freyin von Schellendorff nupf. 1590. nat. 1571. d. 20. Nov. denat. 1612.

(3) *Wolff* von Ponickau auf Franckenthal nat. 1567. †. 1612.
Duxit. 1593. *Marianam* von Pannewitz a. d. H. Klein Oßig in der Nieder-Lausitz, diese hat ihm gebohren 6. Söhne und 2. Töchter, der 7. Sohn ist 13. Tage nach des Vaters Tode gebohren.

(4) *Abraham* von Ponickau auf Kripitz. †. 1606.

Kinder des (2) Tobias:

Wolff Christoph.
Ux. *Mariana* von Nostitz a. d. H. Leichnam nat. 1602. nupf Anno 1622. †. 1626. ingleichen er darnach ohne Erben.

Tobias.

Anna Maria,

Anna Elisabeth.

Kinder des (3) Wolff:

Wolff von Ponickau auf Schönfeld im Gebürge.
Ux. *Barbara* Freyin von Schellendorff, Herrn Christoph von Schellendorff a. Königsbrück Tochter Anno 1629.

Hans Fabian, *Hans George*, diese sind schon An. 1624. gestorben.

Tobias auf Ober-Borcka.

Elias auf Nieder-Borcka, *Hans Wolff*, auf Franckenthal, n. 1612. sind beyde ohne Kinder gestorben.

Anonyma verheyr. an Hanß Hartmannen von Staupitz, aus welcher Ehe Eliæ zu Wohla andere Frau Anna Dorothea.

Mariana verheyr. an Wilhelm Pistoris auf Radeburg, An. 1629.

Kinder des (4) Abraham:

Nicol, ist An. 1631. ohne Erben von denen Croaten nieder gehauen worden.

Wolff Abraham auf Baselitz, Ux. *Euphemia* von Löben Tochter.

Hans Jacob auf Jödlau, ist An. 1631. gestorben.

Sohn des Wolff auf Schönfeld:

Adam von Ponickau auf Schimbach, hernach auf Schönfeld, und letzt auf Keila bey Mußkau.
Ux. *Anna Beata* von Haugwitz a. d. H. Nieder-Neukirch.

Maria Sophia, *Wolff Conrads* von Rausendorff erste Ehe-Frau.

Söhne des Wolff Abraham:

Wolff Christian, welcher An. 1631. von denen Croaten in einem Gebüsche, unweit Pohla jämmerlich niedergehauen worden.

Hans George auf Pohla und Jödlau.
Ux. *N. N.* von Bomßdorff, a. d. h. Sambten bey Guben.

Söhne des Hans George:

Hans Wolff zu Petershain,
Ux. *N.N.* von Metzrad a. d. H. Colmen.

N. N. von Ponickau, Hauptmann bey der Königl. Pohl. und Chur-Fürstl. Sächs. Land-Miliz.

Hans George zu Opitz.
Ux. I. *N. N.* von Löwen a. d. H. Braunroda in Thüringen.
Ux. II. *Louisa Amalia* von Nostitz auf Prietitz Hanß Friedrichs von Ponickau auf Prietitz Wittwe.

Joh. George von Ponickau, auf Prietitz, Kön. Pohl. und Churfürstl. Sächs. Appellation-Rath.

Tobias gewesener Churfürstlicher Sächsischer Major in Morea ist gestorben in Schlesien, sine prole mascula.

No. II.

TABULA GENEALOGICA SPECIALIS

Derer Herren von Ponickau Ober-Lausitzischer Linie, aus dem Hause Prietitz.

Hanß von Ponickau auf Prietitz, Uxor Barbara von Gablentz a. d. H. Wendisch Luppa.

Hans Wolff, auf Prietitz, Baselitz, und Hennersdorff, †. Anno 1617. Uxor *Anna* von Bünau, *Rudolphs* von Bünau auf Lippstadt und Neteschütz Tochter †. zu Prietitz d. 4. Maji 1598. ward zu Eistra begraben.

- *Rudolph* auf Hoyerswerda †. d. 2. Sept. 1647. Uxor. *Catharina Margaretha* von Schönberg.
- *Sophia*, nat. 9. Nov. 1593. Verheyr. 1612. an Heinrich von Einsiedel auf Scharffenstein. †. d. 26. April. 1626.

George Rudolph auf Neschwitz und hernach auf die Herschafft Hoyerswerda, so von beystehenden Bruders Sohne an ihn gefallen. Uxor *Anna Maria* von Nostitzin a. d. H. Dehsa.

- *Hans Christoph* auf Döbrau und Skassa, nat. d. 21. Junii 1599. †. d. 26. Aug. An. 1659. Uxor. *Elisabeth*, *Hans Adam* von Haugwitz auf Plißkowitz hinterblieb. Tochter, nupſ. 1654.
- *Carl* auf Milckel und Lomſtke nat. An. 1620. †. d. 4. April. 1686. Uxor. *Maria Salome*, *Adolph* von Haugwitz, Chur-Fürstl. geheimden Raths, Cammer-Præsidentens und Landes-Hauptmanns in Ober-Lausitz Tochter nupsit. 1633. †. 1703.

Diese zwey Brüder verkaufften die von ihren Vater ererbte Herrschafft Hoyerswerda an Churfürstl. Durchl. zu Sachsen An. 1651.

- *Johann Adolph* von Ponickau, auf Milckel, Bomßke, Bila, und Audigast ꝛc. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen geheimder Rath und Landes-Hauptmann in Ober-Lausitz. Gemahlin, *Sophia Helena* geb. von Dießkau, Otto Friedrichs von Dießkau auf Eyla, Lauer, und Audigast Tochter nat. d. 19. Martii 1668. nupſ. d. 5. Martii 1685.
  - *Johann Adolph* von Ponickau auf Eula, Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächsischer Land-Cammer- auch Cammer-Assistenz-Rath, und Cammer-Juncker. nat. 1690. Gemahlin. *Carolina Sophia* von Zehmen, Johann George von Zehmens, auf Lauterbach, und Silbitz, Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächs. geheimen Raths, Vice-Cammer- und Berg-Raths, Præsidenten, auch Cammer-Herrns Tochter, nupſ. 1718. d. 14. Martii.
  - *Otto Friedrich* von Ponickau, Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächs. Hauptmann unter des Herrn Obristen von Marchens Regiment, nat. 1692.
  - *Carl* von Ponickau Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächs. Lieutenant unter des Herrn Obristen Bilckens Regiment, nat. d. 17. Martii 1693.
  - *Erdmuth Sophia* von Ponickau, nat. 1699. d. 19 Maji. Vermählt an Jacob Eckart von Wobeser auf Reckelwitz, Königl. Pohl. und Chur-Fürstl. Sächs. Cammer-Herrn, Cammer- und Berg-Rath, nupſ. d. 5. Julii 1718.
  - *Rudolph* von Ponickau nat. 1700.

Hans Christoph auf Königswarthe, hernach zu Baselitz.

Hans auf Döbra. Uxor. *Ursula* von Nostitzin.

- *Hans Otto* auf Döbra und Lißka nat. 1602. denat. d. 9. Septembr. 1631. Uxor. *Anna Magdalena*, Heinrich von Lüttitz auf Solschwitz, Landes-Eltesten in Ober-Lausitz Tochter. Hielt Beylager An. 1623.
  - *Hans Heinrich*, auf Liebenau.
  - *Ursula Magdalena*,
  - *Hans Otto*,
  - *Anna Sophia*,
  - *Hans Wolff*, zu Biehla. Ux. I. *N. N.* von Ponickau a. d. H. Wohla. II. *Anna Sophia* von Metzrad, a. d. H. Mönoa.
    - *Joh. Adoph* †. 1715. improlis.
  - *Anna Helena*.

Maria von Ponickau, nupſ. 1591. Maximilian von Löben auf Ambtitz Königlichen Land-Richter in Nieder-Lausitz †. 1612.

No. III.

TABULA GENEALOGICA SPECIALIS

Derer Herren von Ponickau Ober-Lausitzischer Linie, aus dem Hause Elstra.

HANS FABIAN auf Elstra.

Ux. I. Magdalena von Lichtenhayn auf Ettelshain und Osteraw, nupſ. 1583. d. 24. Augusti.

Ux. II. Ursula von Klüx, a. d. H. Ober- und Nieder-Strahwalde.

Er hatte von jeder Frau 15 Kinder, und also zusammen 30. erzeuget, davon diejenigen so bekandt sind, allhier zu ersehen.

Ex I. Matrim.

- *HansGeorge*, ist verstorben, als er von der Universität zu Hause kommen ist.
- *Maria* verheyr. 1612. an Wolff von Pannewitz zu Klein Gablot, Wolffs v. Pannewitz Sen. zu Ostig in Nieder-Lausitz Sohn.
- *Magdalena* verheyrath. an Hanß Wolff von Schönberg a. Klix, Landes-Hauptmann.
- *Margaretha*, verheyr. an Nicoln v. Metzrad, auf Colmen.
- *Wolff*, zu Prietitz und Witnitz Ux. I. *Barbara*, von Wiedebach a. d. H. Degeln. II. *Sophia* von Münckwitz a. d. H. Radibor.
  - *N. N.* verheyrath. an Caspar Christoph von Minckwitz auf Maltitz.
  - *Wolff Heinrich* auf Witnitz. Ux. *Sophia Helena* von Metzrad a. d. H. Mönau.
    - *Adam Heinrich* zu Skade im Amt Senfftenberg. Ux. I. *N. N.* von Staupitz a. d. H. Borcka. II. *Erdmuth* von Luttitz.
      - *Heinrich Ernst* auf Leipa in Groß-Pohlen.
    - *Eleonora Margaretha*, verheyr. an Rittmeister von Wülffen aus dem Magdeburgischen.
    - *Helena Sophia*, verheyrath. an *Adolph* von Raussendorff Rittmeister.
      - N. N. von Ponickau,
    - *Carl Gottlob*, auf Klein Dehsa.
    - *Hans Wolff*, Lieutenant. Ux. *N. N.* von Tzetzschwitz, a. d. H. Plißkowitz.
      - N. N. von Ponickau,
  - *Ursula Margaretha* verheyr. an Wolff Georgen v. Schönberg auf Bertelsdorff und Warthe.
  - *Wolff Magnus*, zu Renßdorff Ux. *N. N.* v. Rechenberg a. d. H. Oppach.
  - *Wolff* auf Hermsdorff. Ux. *N. N.* von Gerßdorff.
  - *Sophia Eleonora*, n. 1640. verheyr. an Hanß Rudolphen von Metzrad auf Uhyst Landes-Eltesten in Budißinschen Creyß
  - *Caspar* zu Elstra, I. Ux. *Margaretha Elisabeth* von Kottwitz a. d. H. Wellersdorff, †. 1677. II. Ux. *Anna Maria* von Münckwitz a. d. H. Radibor.
    - Ex I. Matrim.
      1) *Rudolph Gottlob*, Adjutant beym Hertzog von Florentz.
      2) *Eva Sophia* verheyr. an George Bernhard von Thelor auf Neschwitz d. 5. Febr. 1686.
    - Ex II. Matrim.
      1) *Caspar Rudolph*, Hauptmann †. in Italien.
      2) *Carl Friedrich*, Hauptm. bey der Kön. Pohl. Chevalier-Guarde,
      3) *Heinr. Adolph*, Lieutn. beym Kön. Pohl. Crügerischen Regiment.
  - *Rudolp. Hans Friederich* zu Prietitz. Ux. *Louysa Amalia* v. Nostitz a. d. H. Prietitz.
    - *Carl Friedrich* auf Preititz.
  - *Anna Magdalena* verh. an Job v. Bomßdorff a. Medingen, Churfürstlicher Sächs. Land Jäger-Meister mit welchen sie 29. Kinder gezeuget, das 30ste aber verunglückt.
  - *Anna Maria*, verh. an Hanß Caspern von Metzrad auf Reichwalde gestorb. 1713.
  - *Anna Sophia*, verh. an Christoph Sigmunden von Raussendorff a. Schmöllen.
  - *Anna Magdalena*, verheyr. an Gottlob von Klüx auf Petershain, und Colmen.
  - *Anna Catharina* verh. an Hanß Christoph von Gerßdorff auf Halbendorff gestorb. ohne Kinder An. 1708.
  - *Hans Fabian* auf Luga Königl. Pohl. und Churfürstl. Sächs. Rath und Ober-Amts-Hauptmann in Ober-Lausitz nat. 1663. d. 28. Jan. Gemahlin. *Dorothea Catharina* von Ende a. d. H. Königsfeld n. 1664. Mens. Nov. nupſ. 1688. †. Anno 1717.
    - *Johanna Elisabeth*, nat. 24. Sept. Anno 1689. verheyr. An. 1711. an Wolff Conraden von Raussendorff auf Ober-Neukirch, Landes-Bestallten Wittib.
    - *Johann Albrecht Ernst*, nat. d. 3. Martii 1693. Fehndrich bey der Churfürstl. Leib-Guarde zu Fuß.
    - *Johann Fabian Gottlob*, n. d. 27. Sept. An. 1695.
    - *Catharina Eleonora* nat. d. 25. Octobr. 1697. nupſit. d. 11. Jul. 1718. Carl Ferdinand von Zajouscheck, Königlicher Pohl. und Churfl. Sächs. Obrist Lieutenant bey der Cavallerie.
    - *Christiana Helena* n. d. 3. Sept. 1702.
- *Valentin* auf Elstra, Uxor. *N. N.* Thelerin a. d. H. Neschwitz.
- *Nicol* zu Kriepitz.
- *Elias*, zu Wohla. Ux. I. *Anna Maria* Thelerin, a. d. H. Neschwitz, †. in Dreßden am 3. Maji 1633. II. *Anna Dorothea* von Staupitz a. d. H. Rammenau, Hanß Hartmanns von Staupitz Tochter.
- *Anna*, verheyr. an Hanß Ernst von Rechenberg auf Crosta Landes-Bestallter.
- *Tobias* cælebs †. zu Basel.
- *Hans Fabian* cælebs †. zu Basel, war versprochen mit Cunigunden von Häßler.

Hanß Fabians Kinder Ex II. Matrim. mit Ursulen von Klüx, a. d. H. Ober- und Nieder-Strahwalde.

- *Caspar* auf Reichenbach Ux. *N. N* von Schönberg a. d. H. Glauschnitz.
  - *Hans* auf Weißig. Ux. *Sophia Dorothea* Thelerin aus d. H. Neschwitz.
    - *George Heinrich* auf Weißig. Ux. *Johanna* v. Luttitz a. d. H Mülstrich †. 1712.
    - *Johanna Sophia*, Hanß Heinrichs v. Zetzschwitz auf Baselitz des Closter-Voigts 3te Gemahlin.
  - *Ursula*, verheyr. zur andern Ehe an Caspar Christoph von Nostitz auf Leichnam, Ober-Amts-Hauptmann in Ober-Lausitz †. 1707.
- *Anna Sabina*, verheyr. an Hanß Friedrich Knochen Obristen und Commendant zu Senfftenberg auf alt Döbra †. 1660.
  - *Ursula Christina*, verheyr. an Hanß Rudolph von Bischoffswerder auf Creba Landes-Eltester, obiit Wittib ohne Kinder.
- *Hans Friedrich* auf Bischeim und Truhn. Ux. *N.* v. Schleinitz.
  - *Anna Catharina*, verheyr. an Hanß Caspar von Rechenberg auf [illegible]nowitz, Wittwe ohne Kinder.
  - *Margaretha Elisabeth*, verheyr. an den von Egschwitz auf Plißkowitz.
- *Hans Otto* zu Neukirch, Churfürstl. Sächsischer Cammer-Herr. †. 1695. Ux. *Sabina* von Grünrod.
  - *Ursula Catharina* verh. I. an Hanß David v. Oppel. II. an Hauptmann von Löben auf Racke.
  - *Caspar Heinrich* Hauptmann, n. 1657. verheyr. an eine von Köckritz a. d. H. Neuhoff.
  - *Johanna Magdalena*, verheyr. an Hanß Caspar von Minckwitz auf Luppa, Bucka, Dubra ꝛc. nupſ. 26. April. 1681.

No. IV.

TABULA GENEALOGICA GENERALIS

Derer Herren von Ponickau, Meißnischer Linie.

Jacob von Ponickau auf Petershain und Cracau.
Gem. Anna Pflügin aus dem Hause Strehla.

Jacob von Ponickau auf Petershain.
Gem. I. Esther von Nostitz a. d. H. Wilten.
II. Eva von Carlowitzin a. d. H. Hermsdorff.

Johann von Ponickau auf Pomsen, Naunhoff, Lauter, und Ebersbach, Churfürstl. Sächs. Gn. Gn. Gn. Hertzog Johann Friedrichs, Hertzog Moritzens, und Hertzog Augusti &c. Rath, Cammer-Herr, Stadthalter und Amts-Hauptmann der Aemter Leipzig und Grimma rc. nat. 1508. denat. d. 15. Febr. 1573. Gem. Margaretha, Christian von Holda auf Kreischau und Gernewitz Tochter nat. 1521. nupf. 1539. †. 1570. ætat. 49. annor. zeugete 12. Kinder.

Christoph von Ponickau.

Joachim von Ponickau, war bey Churfürst Joh. Friedrichen zu Sachsen in Krieges-Bestallung An. 1547. vid. Coburg. Chron. P. II. p. 160.

Caspar von Ponickau, auf Greitzsch, nat. 1516. denat. d. 5. Martii 1556. Gem. Frau *Christina* von Einsiedel aus Gnandstein. Ob. 1591. d. 1. Dec. vid. Simonis Eilenburg. Chron. Part. I. Cap. V. pag. 158. liegen beyde in Eilenburg begraben.

Frantz von Ponickau n. -- denat. d. 23. Januar. 1577. Gem. *Elisabeth* geb. Haugwitzin a. d. H. Putzka, Churfürstl. Sächs. Hoffmeisterin starb d. 1. August. 1597. Vid. Dreßdnische Inscriptiones in der Kirche zu Unser lieben Frauen. no. 211. pag. 79.

Friedrich von Ponickau, Hertzog Wilhelms zu Weimar Hoff-Marschall. starb. Anno 1588. Gem. *Anna* geb. Wurmin a. d. H. Heichelheim in Thüringen.

Kinder des Johann von Ponickau:

Joh. Jacob von Ponickau.

Joh. George, auf Pomsen und Nauenhoff n. d. 11. Sept. 1542. ward Anno 1561. Cammer-Jüncker bey Chur-Fürst Augusto 1568. Hauptmann über 4. Aemter 1586. geheimder Rath, und endlich Hoffmeister der Chur-Sächsischen Herrschafft, starb d. 7. Decembr. 1613. ohne Kinder. Gem. Margaretha, Nicols von Pflug auf Zabeltitz Tochter, nupf. 1572.

David von Ponickau, starb 28. Jul. 1579. in Leipzig ohne Erben.

Rudolph von Ponickau, starb ohne Kinder.

Ernst von Ponickau, n. d. 21. Jan. 1550. †. d. 9. Febr. 1602. Churfürstl. Sächs. Ober-Hoff-Richter zu Leipzig, und der Land-Schulen zu Grimma Inspector. Gem. *Sibylla* geb. von Grünrodt. nupf. 1573. d. 15. Nov.

Tobias von Ponickau auf Kreischau st. ohne Leibes-Erben.

Jeremias.

Catharina v. Ponickau, vermählte Thilo v. Trotta, Churfürstlicher Sächs. Ober Stallmeister.
- *Maria* von Trotta.

Loth von Ponickau, auf Ctrieben-stein n. 1553. den. 1594. vid. plur. Tab. sub. No. 5. NB.

Justina Henrica vermählt 1563. mit Heinrich v. Schleinitz auf Sathayn.

Elisabeth, †. ledig.

Anna, †. 1592. d. 2. Sept. Gem. Hanß v. Werthern, nupf. 1578. d. 21. Sept.

Kinder des Caspar von Ponickau:

Hanß von Ponickau.

Caspar von Ponickau auf Greitsch. Gem. Margaretha von Kitzscher.
- *Caspar* von Ponickau auf Groitzsch und Ober-Gruna, Chur-Fürstl. Sächs. Cammer- und Berg-Rath. nat. 21. Julii An. 1582. †. 1. Januar. 1643. Gem. *Barbara Elisabeth* von Hartitzsch a. d. H. Weisenborn.

Kinder des Frantz von Ponickau:

Elisabeth v. Ponickau. Gem. Melchior Eberhard von Thorer nupf. 1580.

Rudolph von Ponickau nat. 1567. †. d. 20. Jul. 1620. Churfürstl. und Fürstl. Sächs. Regierungs-Rath und Amtmann zu Maßfeld, endl. Hoff-Richter zu Jena und Ober-Auffseher der Herrschafft Henneberg. Gem. *Hedwig Magdalena*, gebohr. Tangelin, nupf. 1596. gezeuget 4. Töchter.

Friedrich Wilhelm von Ponickau auf Aulich. Gem. *Martha* von Kayn auf Langenberg.
- *Friedrich Seyfried* von Ponickau a. Dackau. Aulick und Hollstein, Chur-Sächs. Obrist. zu Roß. Gemahl. *Sabina* von Plötza. d. H. Dalwitz.

Kinder des Joh. George / Ernst von Ponickau:

Hans von Ponickau, auf Pombsen.

Balthasar von Ponickau.

Ernst von Ponickau auff Nauenhoff und Freysasse zu Grimma, Churfürstl. Sächs. Krieges Commissarius und Inspector der Land-Schule zu Grimma. Gem. *Sara* von Bosen, a. d. H. Drachstorff.
- *Maria Elisabeth* von Ponickau. Gemahl. *Christoph Heinrich* von Schönfeld, auf Löbnitz.

Sybylla von Ponickau. Gem *Joh. Heinrich* v. Krostwitz.

Kinder des Caspar von Ponickau auf Groitzsch:

Barbara Elisabeth von Ponickau, vermählt an *N. N.* von Schönfeld auf Doben.

Christina v. Ponickau, vermählt *N. N.* von Allenbeck.

Anna Elisabeth v. Ponickau vermählt *N. N.* von Haugwitz auf Potzschappel.

Caspar Adolph von Ponickau, Churfürstl. Sächs. Cammer-Juncker und Cornet von Ritter-Pferden. Gemahl. *Anna Sophia* von Bockin.
- *Carl Heinrich* von Ponickau Chur-Fürstl. Sächs. Obrister.

Sophia Augusta von Ponickau, vermählt an *Christian Melchior* von Hartitzsch a. Dorff Chemnitz.

Kinder des Rudolph von Ponickau:

N. N. von Ponickau. Gemahl *Burckard* von Lohnstein.
- *Catharina Sibylla.*
- *Magdalena Sophia.*

Kinder des Friedrich Seyfried von Ponickau:

Hans Wilhelm von Ponickau, auf Holstritz. Gem. *Sabina Catharina* von Stangin a. d. H. Ober-Lödel.
- *Sabina* von Ponickau. Gem. *Heinrich Sigismund* von Stotterheim, Fürstl. Sächs. Gothaisch. Ober-Jägermeister.

Ehren-Temp. II. Theil. Tab. 4. Cap. V.

No. V.

TABULA GENEALOGICA

SPECIALIS derer Herren von Ponickau, Meißnischer Linie.

LOTH von PONICKAU, auf Criebenstein, nat. 1553. denat. d. 13. Martii 1594. zu Beerwalde.
Gem. MARIA, HANS von SCHLEINITZ, auf Schleinitz, Churfl. Sächs. Land-Raths Tochter.

Loth von Ponickau, auf Ob. und Nied. Kreischau und Gernewitz. †. d. 10. Martii 1641. Gem. I. *Martha Maria* von Stein, a. d. H. Lausitz an der Orla, †. d. 31. Nov. 1606. II. *Barbara*, *Hans Heinrich* von Schönberg, auf Maxen und Reinhardsgrün, Tochter, nupf. 1608.

Anna Christina von Ponickau. Gem. *Caspar* von Miltitz, Hoch-Fürstl. Sächs. Weimarischer Cammer-Rath auf Guttmannsdorff.

Margaretha von Ponickau, Gem. *Rudolph* von Bünau, auf Wesenstein, Blanckenstein, Ottendorff und Prießnitz Churfl. Sächs. Land-Rath. †. d. 29. Januarii 1622.

Catharina von Ponickau, Gem. *Tobias* von Zehmen, auf Oeltzschau, Hähnichen u. Kölitz, Chur-Fürstl. Sächs. Steuer-Einnehmer.

Hans Ponickau, auf Pombsen, Nauenhoff, Polentz und Ottendorff, Röm. Kays. Maj. und Churfl. Durchl. zu Sachsen Rath und Reichs-Pfennig-Meister, Hauptmann der Aemter Leipzig und Grimme, auch Ober-Einnehmer der Land- und Tranckstever, nat. 1584. d. 26. Junii, starb in Leipzig d. 12. Martii Anno 1642. Gem. *Agnes*, *Hans George* Weißens, a. Burckersdorff, Chur-Fürst Christian II. zu Sachsen Hoff-Marschalls ꝛc. Tochter.

Rudolph von Ponickau, auf Dreißwitz. Gem. *Anna Maria* Thelerin, a. d. H. Reichenbach.

Hans George von Ponickau, auf Pomsen, Nauenhoff und Schönborn ꝛc. Chur-Fürstl. Sächs. Cammer-Herr, Rath und Stiffts-Hauptmann zu Wurtzen und Mügeln, des Hohen Freyen Stieffts Meissen Decanus ꝛc. nat. d. 13. Febr. 1605. denat. d. 28. Aug. 1663. Gem. *Sophia* von Spohr, a. d. H. Röhrsdorff und Meding, *Christophs* von Spohr Tochter, nupf. d. 24. Aug. 1642. Er hat die Lehn-Güter Pombsen und Nauenhoff als nechster Agnat erhalten Anno 1642.

Agnes Catharina von Ponickau, nat. zu Burckertswalde d. 14. Nov. 1606. †. d. 14. Octob. Anno 1661. nach dem sie 17. Jahr in Wittwenstande gelebt. Gem. *Rudolph* von Bünau und Lauenstein, Churfl. Sächs. Steuer-Einnehmer des Ertz-Gbürgischen-Creyßes.

N. von Ponickau, ein Sohn, so in der Kindheit gestorben.

Agnes von Ponickau, Gem. *Hans Christoph* v. Keibold, Churfl. Sächs. Cammer-Juncker u. Ober-Steuer-Einnehmer nupf. 1641. †. 1710.

Johanna von Ponickau, Gem. *Hans Abraham* von Gerßdorff, auf Kay Gernewitz u. Weißig, Churfl. Sächs. General-Wachmeister, Obrister über das Regiment Ritter-Pferde, u. Amts-Hauptmann der Aemter Torgau, Oschatz und Mutzschen nupf. 1644.

N. von Ponickau. Gem. *Hieronymus Siegmund* Pflug, Churfl. Sächs. Cammer-Herr u. Trabanten-Hauptmann.

Johann v. Ponickau, auf Pelgershain, Pohla und Schönberg, Chur-Fürstl. Sächs. Cammer-Herr und Creyß-Hauptmann nat. 1644. †. d. 7. Febr. 1699. Gem. *Dorothea Tugendreich* von Löschbrand, auf Sora.

Johann George v. Ponickau, n. auf dem Hause Pomsen, d. 24. Nov. 1645. starb auf der Universität zu Leipzig d. 31. Julii Ao. 1664.

Maria Agnes von Ponickau, starb in der Kindheit æt. 3. An. 5. hebd.

Johanna Sophia v. Ponickau, Gem. *Friderich* v. Roßboth, auf Seibotendorff, Chur-Fürstl. Sächs. Hoff- und Justitz-Rath.

Johann Christoph v. Ponickau, auf Pomsen, Nauenhoff, Groß-Zschocher, und Windorff, Königl. Maj. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen Cammer-Herr, Rath u. Stiffts-Hauptmann zu Wurtzen, nat. 25. Martii 1650. I. Gem. *Anna Elisabeth* geb. Wetzlerin, von *Marsilien*, nat. d. 8. Octobr. 1648. nupf. 1678. denat. d. 23. Jun. 1705. gezeuget 6. Söhne und 3. Töchter. II. Gem. *Eleonora Elisabeth* v. Berenstein.

Johann George von Ponickau, auf Pohla, Schönbrun, Taschendorff, Stache, u. Klein-Opitz, Königl. Maj. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachs. Geheimbder-Rath, Appellation- und Ober-Consistorial-Præsident. I. Gem. *Gödel Magdalena* geb. von Veltheim, verwittwete von Miltitz, nupf. 1703. †. 1701

Joh. Christoph v Ponickau, auf Pelgersheim u. Köhra ꝛc. Churfl. Sächs. Cammer-Juncker, n. 26. Jan. 1674. Gem. *Charlotha Eleonora* v. Miltitz, auf Scharffenberg.

Johanna Sophia v. Ponickau, Gemahl. *Joachim Heinrich* von Miltitz, Königl. Pohl. u. Churfl. Sächs. Cammer-Herr und Krigs-Commissarius.

Anna Sophia v. Ponickau, Gem. *Joachim Friderich* von Jlow, Köngl. Pohl. u. Chur-Fürstl. Sächs. Obristen.

Joh. August v. Ponickau, auf Paalsdorff u. Hirschfeld, Königl. Pohl. und Churfl. Sächs. Cammer-Juncker. Gem. *Sophia Margaretha* v. Miltitz, auf Scharffenberg.

Ex Matrimonio I.

Joh. Christoph v. Ponickau, Ihr. Königl. Hochheit der Churfl. Fr. Wittben zu Sachs. Cammer-Juncker u. Dom-Herr zu Merseburg.

Joh. Friderich v. Ponickau, Königl. Pohl. und Churfl. Sächs. Cammer-Juncker. Gem. *N. N.* von Pölnitz.

Joh August starb in der Jugend.

Johann Ludwig.

Joh Otto, †. infan.

Anna Sophia v. Ponickau, Gem. *Innocentius* von Pflug, auf Strehla und Görtzig.

Johanna Amalia.

Charlotta vermählt an *N.* v. Mellendorff.

Ex Matrim. II. (1.) *Joh. Ferdinand. Casimir.* (2.) *Lovisa Carolina.*

Joh. Abraham, *Joh. George*, *Joh. August.*

Johann Alexander. n. 2. Dec. 1709 — *Johann Christoph.* n. 22. Julii 1712. — *Dorothea Magdalena* n. 15. Julii 1711. — *Charlotta Eleonora.* n. 17. May 1714.

Christiana Magdalena Dorothea. nat. d. 10. Dec. 1714.

Johann Bruno, *Johann George.*

340

und nach solcher Heerfarth, und absolvirten Gelübde wiederum nach Meissen gekehret. Daß aber in diesem Jahre die Stadt Thoren sey belagert, oder eingenommen worden, davon wissen die Preußischen Geschicht-Schreiber das geringste nicht, vielweniger berichten sie obgemeldte Begebenheit, daß man daher an deren Gewißheit zu zweiffeln viel Ursache findet, zumahln nicht zu glauben, daß SCHURZFLEISCH in peculiari Dissert. de Reb. Prussorum, und ZERNECKE in der Thornischen Kern-*Chronic. p. 12. & 13.* wo er die Geschichte selbiger Jahre beschreibet, die Thorische Belagerung- und Einnehmung würden vergessen haben, wenn sie warhafftig vorgangen. Sonst haben im Hußitischen Unwesen die Herren von Ponickau grossen Verlust an ihren Gütern erlitten. Denn obzwar die Hußiten anno 1429. mit denen Ober-Lausitzischen Ständen von Land und Städten gegen 300. Böhmische Schock accordiret, daß sie bey ihren Durchzug nach Meissen des Budißinischen Creysses, und deren Benachbarten, insonderheit aber des Klosters Marienstern, der Stadt Camentz, und derer von Ponickau Güter verschonen wolten, wie HECKEL in der Bischoffswerd. *Chron. Cap. XVIII. p. 185.* berichtet, so hielten sie doch die gegebene Versicherung sehr schlecht, sondern plünderten das Kloster, zerstörten die Gebäude, steckten viel Kirchen aufm Lande in Brandt, und verwüsteten zugleich die Ponickauischen Güter. Absonderlich giengen sie mit denen Einwohnern der Stadt Camentz auf eine unmenschliche Grausamkeit um, wie hiervon im Ersten Theil dieses Wercks *Cap. XVIII. §. 4.* Meldung geschehen. Es führet nur gedachter HECKEL *in Annal. Bischoffsw. p. 185.* ein Monument ihres schrecklichen Verfahrens an, so annoch in der Kloster-Kirche zu Camentz an einen alten Altar Gemählde zu sehen, alwo in der Helffte des einen Flügels drey Franciscaner stehen, in deren Häuptern und Leibern hin und wider Nägel stecken, unter diesen lieget ein gerüsteter Soldate, der den Hußitischen Heer-Führer Ziskam vorstellet, den tritt der erste Münch mit allen beyden, die andern aber, jeder nur mit einem Fusse.

Im Hußitischen Unwesen leiden die von Ponickau viel Schaden.

§. 7. Zur Erklährung obiger Genealogischen Tabellen näher zu schreiten, so sind in denen historischen Schrifften folgende Personen vor andern bekandt:

Obige Geschlechts-Tabellen werden erkläret.

GEORGE von Ponickau, war anno 1477. bey König Matthia in Ungarn Stallmeister, wie LAURENT. PECCENSTEIN *in Theatr. Saxon. Cap. X. p. 128.* anzeiget.

George von Ponickau.

JACOB von Ponickau auf Elster und Petershain, war ein Landes-Eltester Budißinischen Crayßes, und führte anno 1490. Dienstags nach Urbani bey der Huldigung Vladislai, Königs in Böhmen, vor die Ober-Laußitzische Herren Stände das Wort, wie WAGNERS *Annales Budissinens. MSc. ad h. a.* aufgezeichnet.

Jacob von Ponickau.

HANS von Ponickau, war an. 1504. Landes-Eltester Budißinischen Crayses, und protestirte wider die Wahl des neuen Land-Voigts Sigismundi, Königl. Printzens aus Pohlen, weil er kein eingebohrner Herr der Cron Böhmen war. *Vid.* ANNAL. BUDISSINENS. *mox cit. ad h. a. Conf. Part. I. Cap. III. §. 4. hujus Operis.* Er ward nachgehends Amts-Hauptmann Budißinischen Crayses, wie GROSSER in Laußitz. Merckwürdigk. *Part. III. Cap. V. §. 11. p. 25.* ihn in der Consignation mit ansetzet, doch muß solches eher als an. 1509. (welches Jahr Herr GROSSER angiebet) geschehen seyn, immassen er an. 1508. schon gestorben, und in dem Closter zu Camentz vorm Altar begraben worden. *Vid.* ANNAL. CAMENTIENS. *MSct.*

Hanß von Ponickau.

NICOL und HANSENS von Ponickau wird beym MANLIO *Comment. Rer. Lusat. Lib. VI. Cap. 138.* gedacht, wie sie anno 1508. mit der Stadt Camentz in Zwietracht wegen des Weidichts bey Bischen gerathen, wovon wir die umständliche Beschreibung allbereit oben *Part. I. Cap. XVIII. §. 4.* beygebracht haben, und anhero zu wiederholen undienlich achten, allhier aber nur dieses noch erinnern, daß dieser Nicol von Ponickau, besage derer ANNALIUM BUDISSINENS. an. 1516. Landes-Eltester Budißinischen Crayßes worden.

Nicol und Hanß von Ponickau.

WOLFF von Ponickau zu Elstra und Kripitz, war ebenfalls Landes-Eltester Budißinischen Crayßes, und wohnte der Musterung bey, welche anno 1547. d. 31. Januarii in Gegenwart Herrn Christophs, Burggrafens von Dohna auf Königsbrück mit der Bürgerschafft zu Camentz vorgenommen wurde, wie die ANNALES CAMENT. *Haberkornian. ad h. a.* melden. Er war sonst ein angesehener und sehr vermögender Mann, wie denn noch unterschiedene schriffliche Uhrkunden vorhanden sind, daß der Ober-

Wolff von Ponickau.

ber-Laußitzische Land-Voigt, Hanß von Schleinitz, und der Budißinische Amts-Hauptmann, Hanß von Maxen ihn um grosse Bürgschafft angesprochen.

Rudolph von Ponickau.

RUDOLPH von Ponickau befand sich anno 1562. den 23. Octobr. zu Franckfurt am Mayn bey Maximiliani, Königes in Böhmen, Einzug zur Crönung unter den Hof-Cavaliern *vid.* LERSTNERS Franckfurth. *Chronic. Lib. I. Cap. VII. p. 185.*

Hanß von Ponickau.

HANS von Ponickau auf Prietitz, Elstra, Königswartha, Neschwitz, und Döbra, ward anno 1572. Amts-Hauptmann zu Budißin, resignirte aber diese Function, als er selbige nicht über ein Jahr lang verwaltet, und hatte zum Successore an. 1573. Hansen von Maxen. *Vid.* GROSSER Laus. Merckwürdigk. *Part. III. Cap. V. §. 11. p. 26.* Er hat mit seiner Gemahlin, Frauen Barbaren von Gablentz, unter andern Kindern 5. Söhne erzeuget, durch welche sich nachgehends das Ponickauische Geschlechte sehr ausgebreitet. Wie aus der Stamm-Tafel der Elstrischen Linie erscheinet, sub No. III.

Hanß Fabian von Ponickau.

HANS FABIAN von Ponickau auf Elstra, heyrathete anfänglich den 24. Augusti anno 1583. Fräulein Magdalena von Lichtenhayn, auf Ettelsheim und Osterau in Thüringen, von dessen Beylager folgende sonderbahre Begebenheit in HECKELS *Chronic. Bischoffsvverd. Cap. XXIII. p. 284.* zu finden, welche man jedoch, weil es an tüchtigen Beweiß ermangelt, und etwas fabelhafft klinget, an seinen Ort gestellet seyn lässet. Es habe sich nemlich bey Einholung der Braut ein solcher ungestümer Wind erhoben, daß die Pferde mit dem Braut-Wagen nicht von der Stelle gehen können. Ein weisser Stein sey auf die Tafel geflogen, daß niemand gewust woher. Die Gäste hätten ihn etliche mahl vom Tische geworffen, doch sey er allzeit unvermerckt wieder kommen, und habe endlich Wolffgang von Werthern selbigen zum Wunderzeichen mit sich nach Thüringen geführet. Unterm Tantzen sey ein Reuter in gelben Kleidern vors Herren-Hauß geritten, und habe einen solchen Schuß gethan, davon das gantze Hauß erbebet, auch sey den andern Tag darauf Siegmund von Maltitz von Friedrichen von Lottitz erstochen worden rc.

Seltsame Begebenheit bey dessen Beylager.

Dessen andere Gemahlin war Frau Ursula von Klüx, aus dem Hause Strahwalde, mit welchen zwey Gemahlinnen er zusammen 30. Kinder erzeuget, von denen, so erwachsen und bekandt sind, die IIIte Genealogische Tabelle handelt. Sonst war dieser Landes-Eltester Budißinischen Crayses, und hatte die Ehre, daß als anno 1605. d. 14. Septembr. Ihro Käyserl. Majest. Rudolphus II. durch Vermittelung seines Herrn Bruders Matthiæ, Ertz-Hertzogs von Oesterreich mit denen Türcken und Ungarn Frieden geschlossen, und zu solchen Congreſs aus denen Käyserl. Erb-Landen gewisse Deputirte abgesendet werden solten, er solche Function und Reise im Nahmen derer Herren Stände des Marggrafthums Ober-Laußitz nebst dem Stadt-Schreiber aus Zittau, Siegmund Kindlern, verrichten muste. Die Umstände hiervon sind in ANALECT. *nostr.* ZITTAVIENS. *Part. II. Cap. I. §. 20. p. 217.* aufgezeichnet, und ist hierbey nur dieses anzumercken, daß die Herren Stände in Ober-Laußitz diesen Abgeordneten einen Abriß des Landes Wappens, wie es zu Budißin über dem Schloß-Thore stehet, und mit der Stadt Budißin Wappen überein stimmet, zugesendet, mit der Inscription: Insignia Marchionatus Lusatiæ Superioris, solches in ein Siegel stechen zu lassen, und sich dessen bey Vollziehung des Friedens zu gebrauchen, welches Sigill nachgehends wiederum in Gegenwart gesamter Stände zerschlagen worden. Nach glücklicher Expedition und Zurückkunfft von diesem Pacifications-Congreſs haben hochgedachte Hn. Land-Stände den Herrn Landes-Eltesten von Ponickau mit einer goldenen Kette, und anhangenden goldenen Gedächtniß-Medaille beschencket, auf dessen einer Seite das Ober-Laußitzische Landes-Wappen, auf der andern Seite aber eine Schrifft, darinnen die Ursach der beschehenen Ablegation enthalten, zu sehen, welches herrliche Andencken dessen Enckel der hochwohlgebohrne Herr, Herr Johann Fabian von Ponickau, auf Luga, Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbestallter Rath und hochverordneter Ober-Amts-Hauptmann des Marggrafthums Ober-Laußitz noch ietzo inter Cimelia familiæ Ponikaviensis asserviret, aus dessen gütigen Erlaubniß der geneigte Leser es in Abriß sehen kan.

Wird von Ober-Laußitzis. Ständen zum Ungarischen Friedens-Congreſs abgesendet.

Und bey der Zurückkunfft mit einer goldenen Kette beschencket.

Der



Carmen von solcher Expedition.

Der damahlige Syndicus der Stadt Guben D. Abraham Gasto, welcher ebenfalls diesen Ungarischen Friedens-Tractaten beygewohnet, hat von solcher Expedition ein lateinisches Carmen geschrieben, welches nebst den Pactis Hungaricis unter dem Titul: *Exemplar Reconciliationis cum Hungaris factæ d. 23. Junii 1606. cui accedit sacrum Votum Abrahami Gastonis &c. hujus reconciliationis adjuncti Legati, nec non Conditiones Pacis Turcicæ &c.* zu Prage typis Othmarianis gedruckt worden, darinnen er die Ober- und Nieder-Laußitzischen Abgeordneten folgender Gestalt nahmhafft machet: Johannes Fabianus a Ponickaw in Elstra, Statuum Provincialium superioris Lusatiæ Senior, & Sigismundus Kindlerus, Civitatis Zittaviensis Secretarius, Marchionatus superioris, & Maximilianus a Löben, in Ambtiz, Regii Judicii Provincialis Præses, & Abraham Gasto, Civitatis Gubiensis Syndicus, ac Judicii Provincialis Assessor, Inferioris Lusatiæ Legati.

Nahmen derer Abgeordneten aus Ober- und Nieder-Laußitz.

In dem Voto selbst aber hat er nachstehende Verse:

Utraque succedens prisco Lusatia ritu,
Intendit pariles pro rato sedula nervos;
Grataque nutrici, delibans oscula Paci,
Cæsareæ observat fastigia celsa coronæ.
Sudetum vicina igitur radicibus altis
Ora pari Procerum voto blandissima spartam
Commisit *Jano Fabio*, cui *Punica* nomen
Nomina, ab inditio fausto bona fata dederunt:
Ambrosiaque animos, aut nectare tincta labella
Formarunt Charites, & Pacis cultor Apollo.
Applicuit dextræ Zittavia splendida dextram
Kindlero in medium misso: quo mutua nexu
Suppetiis constet Patriæ observantia firmis &c.

Dessen andere merckwürdige Verrichtungen.

Es war dieser Herr Landes-Eltester auch bey der Crönung Königs Matthiæ an. 1611. zu Prage, und halff den damahls von Kön. Majest. ausgestellten Revers, welcher in GROSSERS Laus. Merckwürdigkeiten *Part. I. p. 218.* völlig eingerücket, zu des Landes Wohlfahrt auswürcken. Nicht weniger erwehnet HOSEMANN in dem *Tractat Pompa Regii Ingressus in Lusatiam p. 57.* daß, als König Matthias nach eingenommener Landes-Huldigung zu Budißin, sich von dar nacher Breßlau begeben, unterschiedliche Ober-Laußitzische Herren Abgesandten, und unter selbigen auch Herr Hanß Fabian von Ponickau selbigen dahin begleitet habe. Jedoch so glücklich derselbige in seinen bisherigen Expeditionibus gewesen, so unglücklich gieng es bey der von denen Böhmischen Ständen wider Käyser Ferdinandum II. anno 1619. unternommenen

Confœderation, als welcher er im Nahmen des Marggrafthums unterschrieben, und wegen seines tragenden Landes-Eltesten-Amtes erlangter grosser Erfahrung, auch ungemeiner Geschicklichkeit halber bey allen damahls vorfallenden Verrichtungen sich gebrauchen lassen muste, gestalt er denn insonderheit nebst D. Ambrosio Hadamern, Syndico der Stadt Budißin in Vollmacht der Ober-Laußitzischen Herren Stände Pfaltz-Graf Friderici Crönung zu Prag beywohnete, *vid.* GROSSERS Laus. Merckwürdigk. *Part. I. p. 228.* und daher von Friderico Palatino den Character als Königlicher Böhmischer Cammer-Rath, und des Marggrafthums Ober-Laußitz Defensor erlangte, wie aus einem Original-Schreiben Hansens von Cölln d. dato Prag, den 13. Junii 1620. welches in (Tot. Tit.) des Herrn Ober-Amts-Hauptmanns von Ponickau zu Budißin Händen ist, erhellet, darinnen derselbe zugleich berichtet, daß ihm von dem damahligen Böhmischen Könige und dessen Königreichs incorporirter Lande Abgesandten, die Gesandschafft nach Constantinopel aufgetragen worden.

Wird bey Friderico Palatino Cammer-Rath und Defensor von Ober-Laußitz.

Nachdem es aber mit König Friderico in Böhmen durch die auf dem weissen Berge bey Prage gehaltene unglückliche Schlacht zu einen üblen Ausgang geriethe, so betraff das Ungewitter auch unsern Herrn von Ponickau dergestalt, daß bey dem von Sr. Churfl. Durchl zu Sachsen Johanne Georgio I. denen Ober-Laußitzischen Herren Ständen ertheilten General-Pardon derselbe nebst einigen andern von Adel, und D. Abraham Kaulen, Land-Syndico, ingleichen D. Hadamern, Syndico in Budißin, ausgeschlossen wurde, wie der dißfalls errichtete Recess d. dato Dreßden den 21. Febr. 1621. in GROSSERS Laus. Merckwürdigkeit. *Part. I. pag. 236.* klärlich zeiget. Hierbey blieb es nicht, sondern es wurden ihm auch 20000. fl. zur Straffe angekündiget, und seine Güter zwey Jahr lang durch Carln von Crahe sequestriret, über dessen ihm offtmahls angethanen grossen Tort er sich in seinen Schrifften und Supplicaten an Churfl. Durchl. zu Sachsen nachdrücklich beschweret. Binnen währender solcher Zeit hielt er sich zu Cottbus in Nieder-Laußitz auf, da inzwischen der Churfl. Sächß. Hof-Marschall, Herr Hanß Wolff von Schömberg auf Pulßnitz, und dessen Bruder, Herr Caspar von Schömberg, Churfl. geheimbder Rath sich äusserst bemühet, daß der Herr von Ponickau ebenfalls Pardon erhielte, und in allen bis auf die Landes-Eltesten-Charge wiederum restituiret wurde.

Dessen unglückliche Fata.

Wird restituiret.

Diese ihn betroffene Fatalität erduldete er mit grosser Standhafftigkeit und Gemüths-Gelassung, bis er um das Jahr 1633. das zeitliche Leben mit der ewigen Herrligkeit verwechselte im 73. Jahr seines Alters. Von dessen Söhnen sind sonderlich berühmt worden

Hanß Fabian von Ponickau.

HANS FABIAN von Ponickau, und TOBIAS von Ponickau, deren der erste sich durch Kriegs-Dienste signalisiret, und unter der Chur-Sächß. Armee bey dem Schwalbachischen Regiment als Obrister Wachtmeister anno 1637. die Stadt Halle denen Schweden wegnehmen helffen, auch nachgehends das unweit davon liegende Schloß Moritzburg durch sonderbahre Krieges List eroberte. *vid.* CHEMNITIUS *de bell. Svecic. Part. II. Lib. IV. p. 952.* PUFENDORFF. *de Reb. Svec. Gust. Adolph. Lib. IX. §. 27. fol. 285.* allwo dessen Worte lauten: A Saxonibus oppidum Hala facile recuperatum, & arci Mauritioburgo per PONICAM sub tribunum obsidio circumposita, quæ tandem Octobri mense confictis Bannerii literis velut deditionem svadentis, capitur.

Tobias von Ponickau.

Der andere Tobias von Ponickau war Hertzog Bernhards von Sachsen-Weymar vertrauter Minister und dessen Agent am Königl. Frantzös. Hofe, brachte es auch durch seine Conduite dahin, daß anno 1635. bey damahligen Tractaten zwischen dem König von Franckreich und gedachten Hertzog Bernharden nicht nur gantz Elsaß und Hagenau dem Hertzog abgetreten, sondern auch noch über dieses 4. Millionen Frantzösischer Pfund ausgezahlet wurden, wobey die Frantzösischen Scriptores selbst angemercket, daß der sonst so kluge Etats Ministre und Cardinal Richelieu diesem Herrn von Ponickau den Vorzug der Geschicklichkeit bey dieser Affaire einräumen müssen. *Vid.* MEMOIRES *pour servis à l'histoire du Cardinal de Richelieu, Tom. I.* NANI *Histor. Veneta. Lib. X. 1635.* VITTORIO SIRI *Memoire Recondite Tom. VIII. pag. 341. Conf.* CHEMNITIUS *de Bell. Svec. Part. II. Lib. III. p. 835. & 290.* PUFENDORFF. *de Reb. Svec. Gustav. Adolph. Lib. VII. §. 91. p. 213. & Lib. IX. §. 39. p. 231.* STRUV. *in Syntagm. Histor. German. Dissert. XXXV. §. 81. in not. p. 1644.* Am allerumständlichsten beschreibet die gantze Sache MICHEL LE VASSOR *Histoire de Louis XIII.*

Dessen Expedition in Franckreich.

XIII. Tom. VIII. Part. II. Liv. XXXIX. p. 72. seqq. wenn er saget: Ce fut en vain, que Richelieu se voulut defendre d'accorder les quatre millions, que la Valette, selon le pouvoir, qui lui en fut donnè, fit esperer au Duc de Weymar. Il en fallut venir-là. On avoit trop grand besoin de lui. Galas postè à l'entrée de la Lorraine, & en ètat de joindre le Duc Charles, qui avoit su y penetres, & s'y fortifier, causoit une fort grande inquietude à Louis & à son Ministre. La conjoncture ne pouvoit être plus favorable à Bernard. Soit que la Maison d'Autriche interessée à le detacher de la France, & de la Svede, lui offrit veritablement des avantages considerables, soit, qu'il eut l'addresse de le faire accroire à Richelieu, Ponica son intime confitent, & son Agent à la Cour de France, menagea si bien toutes choses, que le Roy donna encore quelque chose de plus important, que les quatre millions. Je parle de la traitè fut conclu & signe le signe le 27. Octobre à St. Germain en Laie par Bouillon, Bouthillier, Servien, & Ponica; les trois premiers Commissaires de Louis nommes pour cette negotiation, & le dernier nommè pareillement Commissaire deputè de Bernard avec pouvoir de traiter. Je ne scai, si ce fut un effet du besoin que la Cour de France avoit de son Maître, ou de la dexteritè de Ponica. Mais en fin, il se conduisit si bien, qu'en extorqvant, pour ainsi dire, une somme d'argent, & une cession si considerable, il acquit l'estime & la bienveillance du Roy & de ses Ministres. Nous vojons que le Roy le recommenda particulierement à Bernard, & fit prier le Duc d'accordes quelque gratification à Ponica &c. Ja es berichtet PUFENDORFF *cit. supr. loc. Lib. IX §. 39.* Es habe der König in Franckreich in folgenden Jahren diesen Herrn von Ponickau eine jährliche Pension von 18000. Pfund auszahlen lassen, damit er seinen hohen Principal desto mehr auf seiner Seite behalten möchte. Diese beyde berühmten Ponickauer sind unverheyrathet zu Basel gestorben. Noch ein anderer Sohn des ältern Herrn Landes-Eltesten Johann Fabians von Ponickau ist gewesen

Dessen Expedition in Franckreich.

Valentin Nicol von Ponickau.

VALENTIN NICOL von Ponickau, Closter-Voigt des Jungfräulichen Gestiffts Marienstern, auch Hauptmann auf den so genannten Eigen, und zu Bernstadt, welcher eine Tochter Annen Magdalenen von Ponickau erzeuget, so hernach an Herrn Job von Bomsdorff auf Medingen, Churfl. Sächs. Land-Jäger-Meister vermählet worden, von welchen sie 29. Kinder gebohren, mit dem dreyßigsten aber ihr Leben eingebüsset. Ein Sohn Joh. Fabians, wovon bisher geredet worden, war endlich

Elias von Ponickau.

ELIAS von Ponickau auf Wohla, so in seinem andern Ehestande mit Frauen Annen Dorotheen von Staupitz, aus dem Hause Ramenau ein glücklicher Vater worden des

Johann Fabian von Ponickau.

Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn JOHANN FABIANS von Ponickau auf Luga, Königl. Majest. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen hochbestallten Raths und hochverordneten Ober-Amts-Hauptmanns des Marggrafthums Ober-Laußitz, dessen continuirende grosse Meriten gegen das gesamte Land, vielmehr eine stillschweigende Ehrerbietigkeit und Verwunderung erfordern, als daß man mit unzulänglichen Lobs-Erhebungen dessen erworbenen Ruhm verdunckeln wolte.

Von einer andern Ober-Laußitzischen Linie aus dem Hause Prietitz ist sonderlich anzuführen

Hanß Wolff von Ponickau.

HANS WOLFF von Ponickau auf Baselitz und Hennersdorff, welchem zu Ehren nach seinem anno 1617. erfolgten Todes-Fall ein sehr kostbahres aus Stein mit künstlicher Bildhauer-Arbeit gefertigtes und mit vielen Statuis geziertes Mausoleum in der Haupt-Kirche zu Camentz neben dem Altar rechter Hand aufgerichtet worden, wovon wir die Beschreibung, so wie uns solche zukommen, mittheilen wollen. Es zeiget dasselbe zu oberst GOtt den Vater, unter welchen der H. Geist auf einer verguldeten Kugel ruhet. Nach diesem siehet man das darunter liegende Gesimse auf 2. Toscanischen Seulen, zwischen welchen die Aufferstehung abgebildet. Darunter stehet mit goldenen Buchstaben:

CREATORI & REDEMTORI,
Cui fidelium animæ vivunt, corpora
revivіscunt,
& POSTERITATI, si qua futura,
SACRUM!

Dessen kostbares Epitaphium zu Camentz.

In dem Hauptheil sind 4. Seulen, nach Corinthischer Ordnung, auf welchen das Gesimse ruhet. In dem Mittelsten Interstitio hanget der Redemptor am Creu-

 tze,

tze, adstantibus Maria & Johanne: Zu beyden Seiten des Crucifixes steht:

A pendente DEO pendere salutis Origo est:
Namque DEI Sanguis sustulit anguis opus.

unter dem Creutze:

Ut seculo vivere, mors est,
Sic Christo mori, vita.

In dem Spatio zur Rechten Hand steht in einer Niche der Apostel Petrus, über dem geschrieben steht:

Generosè natus
VoLVntas IehoVæ norMa fIDeI & speI.

(1569.) Vorwerts auf dem vorstehenden Untertheile knien auf Küssen zwey geharnischte Manns-Personen, unter welchen acht Wappen der Ahnen in zwey Reihen ausgehauen.

In dem dritten Zwischen-Raume zur lincken Hand ist der Apostel Paulus in einer Niche; über demselben stehet:

Beatè denatus.
(1617). VoLVntas DoMInI regVLa nostra.

Unten vor diesem knien zwey Frauen-Zimmer auf Küssen auf den vorstehenden Untertheile, an welchen unten ebenfals 8. Wappen der Ahnen in zwey Reihen.

Zwischen denen Wappen, unter den im mittlern Interstitio befindl. Crucifixe ist folgende Schrifft:

Generosus & splendidissimus
EQUES
HansWoLff De PonICKaV aVf BaseLIz
VnD HennersDorff.
Vir sine & Ostentatione & Dolo, dignus quidem
Longiore, sed non indignus meliore Vitâ,
In sinu matris terræ, quod mortale fuit, deposuit,
Partem Immortalem præmisit in cœlum.

An dem Untertheile des gantzen Wercks steht folgendes:

Si quem mores antiqui, si supra ævum Fides, si supra Fidem Ευθυμία
Fati legibus eximere poterant,
Hic generosus EQVES certè mori non debuerat,
Ast oMnIa abeVnt IsthaC VnDe orta sVnt. Cic. (1617.)
In memoria æterna erit Justus.
Psal. 112

Rudolph von Ponickau. Dessen Sohn RUDOLPH von PONICKAU brachte die Herrschafft Hoyerswerde von Herr Heinrich Anshelm Frey-Herrn von Promnitz anno 1623. käufflich an sich, *Vid. Magni* Sorauische Chronick. und Grossers Laus. Merckwürdigk. *Part. III. Cap. 11. §. 2. pag. 35.* ließ auch lange vorher auf seinen Guthe Neschwitz anno 1597. die Kirche vergrössern, den Chor wölben, neuen Altar, Tauffstein, und Predigt-Stuhl fertigen. Er hatte die Ehre, daß Sr. Churfürstl. Durchl. Joh. Georg. I. mit bey sich habender Hoffstadt Nachtlager auf dem Schlosse daselbst hielte, als Er zur Huldigung nach Nieder-Lausitz reisete. Weiln nun ermelder Hr. Rudolph von Ponickau d. 2. Sept. anno. 1647. ohne Hinterlassung Männlicher Leibes Lehns Erben den Weg alles Fleisches gieng, ward desselben Vaters Bruder

George Rudolph von Ponickau. GEORGE RUDOLPH von Ponickau auff Neschwitz in der Herrschafft Hoyerswerde Lehns-Folger, dessen Enckel nunmehro ist der Hochwohlgebohrne Herr,

Johann Adolph von Ponickau. Herr JOHANN RUDOLFF von Ponickau, auf Milckel und Lomßke, Bila, und Audigast ꝛc. ꝛc. Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen Hochbestalter Geheimbder Rath, und hochverordneter Landes-Hauptmann des Marggraffthums Ober-Lausitz. Das gantze Land veneriret Jhn als einen klugen Minister seines grossen Königs, und treugesinnten Patrioten seines Vaterlandes, dessen Wohlfarth und Auffnehmen Er als ein anderer Cato, oder Aristides, bey seiner auffhabenden hochwichtigen Function zu befördern sich euserst bemühet, auch hierdurch vorlängst verdienet hat, daß man Jhn wie dort das grosse Rom dem Ciceroni den Ehren-Titul eines Patris Patriæ beylegen möchte. Dahero auch die gesambten Einwohner Jhm die Verlängerung seines kostbaren Lebens mit einstimmigen Mund und Hertzen anwünschen. So ist auch als ein vorjetzo besonderes Ornament der neuen Prietitzischen Linie im mindesten mit Stillschweigen zu übergehen

Johann George von Ponickau. Der Wohlgebohrne Herr, Herr JOHANN GEORGE von Ponickau auf Prietitz, Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen, Hochbestalter Appellation Rath, welcher nach rühmlich absolvirten studiis Academicis ein rares Zeugniß seiner Gelehrsamkeit abgeleget, indem Er anno 1711. d. 21. Maij. bey-

nach ausgestandenen Examine rigoroso bey der Juristen Facultät zu Leipzig, in Cathedra Juridica eine öffentliche Disputation de Conditione privata statuum Imperii, als Præses cum Applausu defendiret. Welches nicht nur der *Autor* **der gelehrten** *Fama ad h. a. p. 358.* als etwas ungemeines und seltsames rühmet, sondern auch VOGEL *in Annalibus Lipsiens. p. 1053.* denen Nachkommen zur billigen Verwunderung aufgezeichnet hat.

§. 8. Aus der Meißnischen Branche haben sich nicht weniger viel berühmte Männer ein unverwelckliches Gedächtniß erworben, wovon einiger Personen zu gedencken,

Johannes de Ponnigk.

JOHANNES de PONNIGK in einen Document d. d. 13. Decembr. 1510. als Dom-Dechand des Stiffts Meißen gemeldet wird.

Johann von Ponickau.

JOHANN von **Ponickau** auf Pombsen, Nauenhoff, Lauter, und Ebersbach, war dreyer Churfürsten zu Sachsen, Hertzog Johann Friedrichs, Hertzog Moritzens, und Hertzogs Augusti Rath, Cammer-Herr, und Amts-Hauptmann zu Leipzig, und Grimma. *Vid.* LAURENT. PECCENSTEINS *Theatr. Saxonic. p. 128. 129. Budæi.* **Historisch** *Lexic.* **Fortsetzung** *p. 341.* Er wurde gebohren anno 1508. und rühmet DRESSER. *in Isagog. Histor. Millen. VI. Part. II. in Histor. Wertheror. p. 608. seqq.* Ihn, daß er gewesen Vir, cujus acumen in judicando, consilium in providendo, dexteritas in agendo, & felicitas in conficiendo notissima. Er bediente anfänglich bey Churfürst Johann Friedrichen zu Sachsen die Charge eines Cammer-Herrn, wohnte auch anno 1536. nebst einigen andern Churfürstl. Räthen der Unterhandlung als ein verordneter Arbiter oder Schiedsmann bey, welche den 5. Junii zwischen ermeldten Churfürsten, und Hertzog Georgen zu Sachsen durch Vermittlung des Land-Grafen von Hessen wegen derer eingezogenen Adelichen Güter, deren Besitzer die Lutherische Lehre angenommen hatten, gepflogen wurde, wovon SECKENDORFF *in Histor. Lutheranismi Lib. III. Sect. XV. §. 46. Addit. 1 p. 128.* zu lesen. Desgleichen halff Er anno 1541. Freytags nach Nativitatis Mariæ zwischen den Churfürsten, und seinen Herrn Bruder Hertzog Johann Ernsten, wie auch Hertzog Heinrichen zu Dreßden einige streitige Puncte wegen der Strasse aus Schlesien, und was dem anhängig war, als ein Churfürstl. Gevollmächtigter erörtern, und abthun, wie solches MULLER *in Annal. Saxon. sub anno 1541. pag. 96.* berichtet. Das folgende Jahr darauff anno 1542. d. 1. Febr. Mittwochs nach Conversionis Pauli hielte der Churfürst mit seinen Stieff-Bruder Hertzog Johann Ernsten zu Sachsen, und zwar dieser letztere mit Zuziehung seiner Verstorbenen Frau Mutter Bruders, Fürst Wolffgangs zu Anhalt in Torgau über die Väterlichen Länder Erbtheilung dem Testamente gemäß, wobey denn unter andern Unser Herr Hanß von Ponickau seine Dexterität rühmlich erwiese, als ebenfals MULLER *in Annal. Saxon. fol. 97.* meldet. In eben diesem Jahre schrieb D. Martinus Luther sub dato Sontags früh nach Luciæ anno 1542. an Ihn, und recommandirte seinen Schwager, Hansen von Borau aufs angelegenste, weil nun der Brieff in denen **Unschuldigen Nachrichten von Alten und Neuen** *de anno 1705. p. 19.* vollständig eingerücket, wird es dem Leser nicht entgegen seyn, ihn auch alhier zu lesen:

Der Brief, so D. Luther an ihn geschrieben.

Den Gestrengen und Vhesten Kämmerer. Guter Freund.

Mein Schwager Hanß von Bora hat mich gebeten, an euch diesen Denck-Zedel zuschreiben. Und ist mein gütliche Bitte, wie ich Euch gestern gebeten habe, wollet ihm gegen M. gn. Herrn günstiglich fordern. So werdet yhr auch von yhm selbs wohl hören, das es seine Not und nicht sein Geitz oder Fürwitz ist. Sonst wolt ich so vleißig nicht vor ihn bitten,

hiermit dem lieben Gott befohlen. Amen!

Sontags früe nach Luciæ an. 1542.

Martinus Luther D.

Anno 1543. d. 22. Febr. Donnerstags nach Reminiscere wurde zwischen Churfürst Johann Friedrichen, und Hertzog Moritzen zu Sachsen der so genannte Haynische Vertrag auffgerichtet, welchen ebenfals dieser Herr Hanß von Ponickau verabreden, und zu stande bringen helffen. *Vid.* MULLER *Annal. Saxon. fol. 99.* Desgleichen wurde er anno 1545. d. 24. Martii Dienstags nach Judica als Churfürstlicher Commissarius zu der in Grimma angestelten Unterredung mit denen Hertzoglichen Räthen abgefertiget, die entstandenen Irrungen beyzulegen. MULLER *cit. loc. fol. 101.* Ob er im Kriege Dienste gethan, und der Johannes Ponicavius sey, welcher im Lager der Protestanten anno 1546. bey In-

Verrichtet Kriegs-Dienste.

Ingolstadt den lincken Flügel commandiret, wie THUANUS *Histor. Lib. II. fol. 39.* schreibet, lässet sich vor gantz gewiß nicht behaupten, dieses aber ist unstreitig, daß er anno 1547. den 16. April nebst Hauptmann Philippen von Vitzthum, und einigen ihnen zugegebenen Kriegs-Völckern die Stadt Freyberg eingenommen. *Vid.* MOLLER *Annal. Freibergens. p. 236.* auch wider den Käyser mit seinen Churfürsten zu Felde gewesen, immassen D. GEORGE PAUL HOEN *in Chronic. Coburgens. P. II. pag. 160.* anführet, daß als am 24. April. d. a. Churfürst Johann Friedrich sich in der Schlacht bey Mühlberg dem Carolo V. gefangen geben müssen, unter den Churfürstlichen Räthen Hanß von Ponickau auf Pomsen sich befunden, und SPANGENBERG *in Chronic. Saxon. Part. I. Cap. CCCLXXXI fol. 454.* gedencket daß er sich damahls samt noch 400. andern Personen von des Churfürstens Leuten nach Wittenberg retiriret, allwo auch Joachim von Ponickau sein Bruder gelegen. Er kam hierauff an Churfürst Mauritii, und nachgehends Churfürstens Augusti Hoff als Rath, und Amts-Hauptmann zu Leipzig und Grimma, halff auch anno 1554. d. 24. Febr. zu Naumburg durch Vermittlung Königs Christiani zu Dännemarck den Haupt-Vertrag zwischen Churfürst Augusten, und Johann Friedrichen zu Sachsen wegen der Chur, und anderer An- und Gegenforderungen, Abtretung einiger Aemter, und was darzu gehörig, abhandeln, und aufrichten, *vid.* MULLERS *Annal. Saxon. p. 122.* & WILKII *Nepot. Saxonic. p. 451.* Er war mit Churfürst Augusto bey Käysers Maximiliani II. Crönung zu Franckfurth am Mayn anno 1562. *Vid.* LERSNERS *Chronic. Francofurt. Lib. I. Cap. VII. p. 188. vid.* WINZENBERGS Geschichte *p. 152.* ingleichen zu Augspurg, als anno 1566. Churfürst Augustus die Reichs-Lehn empfing, *vid.* A. QVIRSFELDS Rosen-Gebüsche *p. 97.* anno 1567. den 23. Julii muste er den Vertrag, so zwischen Churfürst Augusto, und Hertzog Johann Wilhelm von Sachsen aufgerichtet wurde, unterschreiben, und vollziehen. MULLERS *Annal. Saxon. fol. 151.* Als anno 1570. bey gehaltenen Land-Tage zu Torgau grosse Klagen von der Ritterschafft und Städten wegen Unrichtigkeit des Bergwercks in Freyberg eingelanget, verordnete Churfürst Augustus den Ober-Berg-Hauptmann Wolffen von Schönberg, nebst den damahligen Cammer- und Berg-Räthen, Hansen von Ponickau, Hansen von Bernstein, und Haubolden von Einsiedel zu Commissarien, welche den angegebenen Mängeln abhelffen, und die Berg-Ordnung, so nachgehends durch öffentlichen Druck publiciret ward, verändern musten. *Vid.* MOLLERI *Annal. Freibergens. p. 299.* MELTZERS Schneeb. *Chron. Edit. nov. Lib. II. Tit. XXVIII. p. 450.* So wohnte er auch anno 1571. d. 30. Junii der Chur-Sächsischen Belehnung als Churfürstl. Gevollmächtiger Lehnträger zu Prage bey, MULLER *cit. loc. p. 157. & 158.* nicht minder war er anno 1572. d. 2. Junii Montags nach Trinitatis bey dem von Churfürst Augusto zu Freyberg angestellten Fürstlichen Gemeinschiessen mit dem Stahl zum Circul-Blate, welches mit grosser Solennität gehalten wurde, wie MOLLER *in Annal. Freibergens. p. 304.* umständlich beschreibet. Endlich beschloß er seinen geführten Lebens-Wandel den 15. Februarii anno 1573. welchen er auf 65. Jahr gebracht hatte, wie dessen Epitaphium in der Kirche zu Pomsen bezeuget, folgenden Inhalts:

Dessen andere Expeditiones.

Alhier liegt begraben der Edle, Gestrenge, und Ehren-Veste Herr Hanß von Ponickau auf Pombsen, Churfürstl. Sächßl. Cammer-Herr, Rath, und Hauptmann, so von Jugend auf Gott, und sein heilig Wort, auch alle Adeliche Tugend, und Erbarkeit geliebet, und beyder Chur- und Fürsten des Hochlöblichen Hauses zu Sachsen in Adelicher Erbarkeit, guten Rathschläge, treue Dienste, bis in das 65. Jahr seines Alters geleistet, und endlich sein Ende bey Christl. Friedlicher guter Regierung des Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Augusti, Hertzogs und Churfürstens zu Sachsen anno 1573. d. 15. Febr. seelig und wohl, nach tödtlichen Abgang seiner Hauß-Frauen in 3ten Jahre mit rechten Glauben, und wahren Bekändtniß Unsers HErrn und Heylandes Jesu Christi beschlossen. Dessen Seel GOtt gnädig seyn wolle.

Dessen Grabschrifft.

Er hat 6. Söhne gezeuget, die PECCENSTEIN *in Theatr. Saxon. p. 128. & 129.* nahmhafft machet, von welchen unten ein mehrers zu sagen Gelegenheit vorkommen wird. Unter seinen Brüdern war einer

CA-

Caspar von Ponickau.

CASPAR von Ponickau zu Groitzsch, so anno 1556. den 5. Martii gestorben, und in der Kirchen zu Eulenburg begraben worden, alwo noch dessen aus Stein gehauenes Bildniß in Lebens-Grösse zu sehen, wie M. JEREMIAS SIMONIS in der Eulenburgischen *Chronic. Part. I. p. 158.* angemercket hat. Noch ein anderer Bruder von ihm war

Friedrich von Ponickau.

FRIEDRICH von Ponickau, der bey Hertzog Wilhelms zu Sachsen Weimar Hofe, Marschalls-Stelle bekleidete. *Vid.* WIGULEI HUNDS Beyerisches Stamm-Buch *Part. II. fol. 335. in Genealog.* derer Thorer. Von ihm schreibet auch M. ADR. BEIER *in Architect. Jenens. cap. XXVIII. p. 339.* daß er nebst D. Lucas Tangeln, Fürstl. Sächsischen Weimarischen Hoff-Rath anno 1574. d. 28. Martii in gewissen Verrichtungen nacher Jena verschicket worden. Der jüngste

Frantz von Ponickau.

Brunder FRANTZ von Ponickau ist anno 1577. d. 23. Januarii in Dreßden gestorben, und allda in der Frauen-Kirchen begraben, allwo ihm zu Ehren ein kostbares aus Alabaster, und Serpentin-Säulen gefertigtes Monument in hohen Chor, dem Altar zur Rechten auffgerichtet. Dessen Gemahlin war Frau Elisabeth gebohrne von Haugwitz aus dem Hause Putzka, Churfürstl. Sächsische Ober-Hoffmeisterin *vid.* JOH. GOTTFR. MICHAELIS Dreßdnische *Inscription* der Frauen-Kirche *Lib. I. No. 211. p. 79.* Um diese Zeit findet man auch in einen alten Documente des Stiffts Meissen de dato ♄ ante Matthæi anno 1559. daß

Johann Jacob von Ponickau.

JOHANN JACOB von Ponickau Canonicus des hohen Stiffts Meissen gewesen, man kan aber nicht determiniren, aus welchen Hause er abstammen müsse. Obigen Hansens von Ponickau 6. Söhne waren Hanß George, David, Rudolph, Tobias, Loth, und Ernst, unter welchen

Hanß George von Ponickau.

HANS GEORGE von Ponickau auf Pomsen nat. 1542. d. 12. Sept. ein sehr berühmter ansehnlicher Mann worden, so fast alle Hoff-Aemter bey Chur Sachsen bedienet, denn anno 1561. nahm ihn Churfürst Augustus als Cammer-Juncker in Bestallung. Anno 1562. war er mit hochbesagten Churfürsten zu Franckfurth am Mayn bey damahligen gehaltenen Reichs-Tage, und d. 30. Nov. erfolgter Crönung Kaysers Maximiliani II. *Vid.* LERSNERS Franckfurth. *Chronic. Lib. I. cap. VII. p. 188.* Anno 1568. conferirte ihm der Churfürst die Amts-Hauptmannschafften über Torgau, Schlieben, Liebenwerde, und Mühlberg. *Vid. Personal.* in Martin Seidels Leichen-Predigt, *p. 34.* desgleichen muste er in selbigen Jahre den Creyß-Tag, so den 19. Dec. zu Jüterbock gehalten ward, wegen Chur-Sachsen abwarten, und den Creyß-Abschied verfassen, besiegeln und vollziehen helffen. *Vid.* MüLLER *Annal. Saxon. fol. 153. & p. 216.* Anno 1586. bestellte ihn Churfürst Christianus I. zu dero würcklichen Geheimbden Rath, und trug ihm zugleich die Hauptmannschafften derer Aemter Leipzig, Eulenburg, und Grimme auf. Er muste auch in folgenden 1587. Jahre bey Käyser Rudolpho II. im Nahmen des Churfürsten als Abgesandter d. 6. Febr. die Lehn empfangen. *Vid.* MULLERS *Annal. Saxon. fol. 195.* und letzlich anno 1591. nach Absterben Christiani I. vor der Chur-Sachsen Administratore, Hertzog Friderico Wilhelmo, der Churfürstl. jungen Herrschafft zu Dreßden sich als einen Hoff-Meister bestellen lassen, wobey er zugleich die Charge als Ober-Stallmeister verwaltete. *vid. Curricul. Vitæ in M. Martin* Seidels Leichen-Predigt ANTON. WECK *Chron. Dresdens. Part. I. Tit. VI. p. 44.* Anno 1592. verrichtete er nebst einigen andern hierzu verordneten Commissarien die Kirchen Visitationes wegen des Crypto-Calvinismi, wobey diejenige Geistliche, welche gewisse ihnen vorgelegte Articul nicht unterschreiben wolten, ihr Amt niederlegen, und das Land räumen musten, *vid.* SLEIDAN. *Histor. Contin. Part. III. Lib. XVII. num. 51. fol. 486.* VOGELS Leipzig. *Annal. p. 268.* M. CHRIST. SCHLEGEL *in Vit. M. Theophil. Glaser. Superint. Dresd. p. 107.* Unschuldige Nachrichten *de Anno 1703. p. 27.* Anno 1594. stellete der Chur-Sachsen Administrator einen Synodum an, bey welchen Samuel Huberi Lehr-Sätze von der allgemeinen Erwehlung, Wiedergeburth, und Rechtfertigung untersuchet werden solten, worzu denn unter andern unser Herr von Ponickau verordnet war. Es wurden 8. Sessiones gehalten, weil aber Huberus nicht zu gewinnen stunde, sondern bey seiner Meynung hartnäckig verbliebe, legten die Herren Commissarii beyden Theilen ein Stillschweigen auf, und der Convent hatte seine Endschafft. *Vid.* D. JOH. GEORGE NEUMANNS *Differt. pecul. de Huberianismo*, NOVA LITERAR.

GERMAN. *de Anno 1704. p. 285.* Anno 1596. hat er den beym Creyß-Convente zu Wittenberg abgefaßten Creyß-Schluß d. 27. Martii vollzogen, ingleichen d. 24. Octobr. der Creyß-Versammlung zu Leipzig wegen des Müntz-Wesens, und anderer wichtigen Puncte beygewohnet, und anno 1597. d. 10. Octobr. den dißfalls genommenen Schluß und Creyß-Abschied unterschrieben. *vid.* MULLER. *Annal. Sax. fol. 218. 219. 221.* Endlich hat er an. 1601. bey dem Creyß-Tage zu Jüterbock am 24. April. den Creyß- und Müntz Probations-Abschied publiciren helffen, *Vid.* MULLER *cit. loc. fol. 227.* Sein Todesfall erfolgte anno 1613. d. 7. Decembr. gegen Abend um 7. Uhr im 72. Jahr seines Alters, und den 21. darauf wurde der erblaßte Cörper zu Pomsen in sein Erb-Begräbniß zur Ruhe gebracht, ihm auch vom Pfarrer daselbst M. Martin Seideln die Leich-Predigt gehalten. Ein Vetter von diesem war

Rudolph von Ponickau.

RUDOLPH von **Ponickau**, nat. anno 1567. welcher anfänglich anno 1596. von Hertzog Friedrich Wilhelmen, Johann Casimirn, und Johann Ernsten zu einen Assessore des Fürstl. Sächß. Hoff-Gerichts zu Jena, hernach von denen Chur- und Fürsten zu Sachsen zu einen Regierungs-Rath, und an. 1607. zu einen Amts-Hauptmann zu Maßfeld bestellet, endlich zum Hoff-Richter zu Jena, und Ober-Auffseher der Graffschafft Henneberg ernennet wurde. Er starb den 20. Julii anno 1620. *Vid.* JOH. SEBASTIAN GUTHENS *Poligraphia Meiningens. Lib. II. p. 74.* FREHERI *Theatr. Viror. Erud. Part. II. Sect. IV. p. 1029.*

Ernst von Ponickau.

ERNST von **Ponickau**, nat. d. 21. Januar. 1550. hat sich anno 1571. zu Wittenberg als Studiosum immatriculiren lassen, *vid.* SVEVI *Acad. Witteberg. pag. 159.* ist nachgehends Oberhoff-Richter zu Leipzig, und der Land-Schulen zu Grimma Inspector worden. Anno 1620. ward er von Churfürstl. Durchl. zu Sachsen als Commissarius verordnet, nebst L. Cornel Beckern, und Johann Hoffmannen, Amt-Schössern zu Leipzig eine Kirchen-Visitation zu Delitzsch, Eulenburg, und Grimma zu verrichten, *vid.* M. JEREM. SIMON. **Eulenburgl.** *Chronic. Part. I. p. 242.*

Caspar von Ponickau.

CASPAR von **Ponickau** auf Groitzsch und Ober-Gruna nat. d. 21. Julii 1582. bediente am Churfl. Sächß. Hofe die Charge eines Cammer- und Berg-Raths, muste auch anno 1635. die Chur-Sächß. Printzeßin Magdalenen Sibyllen zum Beylager mit dem Königl. Printzen in Dännemarck Christiano V. nacher Coppenhagen begleiten. MULLER *Annal. Saxon. fol. 351.* Das folgende Jahr darauf anno 1636. d. $\frac{41}{42}$. April. war er bey Ubernehmung des Marggraffthums Ober-Lausitz, welches Käyser Ferdinandus II. an Churfürst Johann. Georg. I. zu Sachsen vermöge des Pragerischen Friedens-Schlusses abtrate, als Churfürstl. Commissarius, wie solches der Traditions-Recess. in GROSSERS **Lauß. Merckwürdigkeiten** *Part. I. fol. 255.* klar beweiset.

Hanß von Ponickau.

HANS von **Ponickau** auf Pombsen, Nauenhoff, Polentz, und Ottendorff, war Römischer Käyserl. Maj. Rath, Churfl. Sächs. Appellations-Rath, und Reichs-Pfennig-Meister, Hauptmann der Aemter Leipzig, und Grimma, auch Ober-Einnehmer der Land- und Tranck-Steuern in Sachsen, nat. 1584. d. 26. Jun. zu Ebersbach im Meißnischen gelegen. Anno 1638. d. 1. Nov. besuchte Er als Churfl. Gesande den Ober-Sächsischen Creyß-Tag zu Leipzig *Vid.* MULLERS *Annal. Saxon. fol. 357.* und wurde zu vielen andern wichtigen Expeditionibus des Landes gebraucht. Er legte die Sterbligkeit ab an. 1642. d. 12. Martii zu Leipzig, allwo Ihm d. 19. Maij. ein kostbares Leichen-Begängnüß gehalten, und Er so dann in das Pombsenische Erb-Begräbnüß abgeführet wurde, wie solches VOGEL *in Annal. Lipsiens. fol. 581.* weitläufftig beschreibet.

Johann George von Ponickau.

JOHANN GEORGE von **Ponickau** auf Pombsen, Neuenhoff, und Schönborn nat. d. 13. Febr. 1605. war Churfürstl. Sächßl. Cammer-Herr, Rath, Stiffts-Hauptmann zu Wurtzen, und Mügeln, wie auch des hohen Stiffts Meissen Decanus. Er wurde anno 1648. dem Pfaltz Grafen am Rhein, und nachmahligen Könige in Schweden, Carolo Gustavo entgegen geschickt, als Er mit der Armee wiederum nach Leipzig anrückte, um benöthigte Remonstration zu thun, damit weder neue Schwedische Auxiliar-Völcker den Teutschen Boten berührten, noch dieselben, die schon angekommen, sich länger auf selbigen aufhalten möchten, weil der Oßnabrügische Frieden mit solcher Condition geschlossen etc. Die gantze Begebenheit beschreibet PUFENDORFF *de Reb. Gustav. Adolphi Lib. XX. §. 61. p. 801.* weitläufftig.

Er

Er gieng aus dieser Welt zu Pombsen den 28. Aug. 1663. wie dessen von David Müllern Pfarrern daselbst gehaltene Leichen-Predigt besaget. Dessen ältester Sohn

Johann von Ponickau.

JOHANN von Ponickau auf Belgershayn, Pohla, und Schönborn, nat. anno 1644. war Churfürstl. Sächßl. Cammer-Herr und Crayß-Hauptmann, starb anno 1699. d. 7. Febr. der andere Sohn

Johann George von Ponickau.

JOHANN GEORGE von Ponickau nat. d. 24. Novembr. 1645. muste sein Leben gar frühzeitig auf der Universität Leipzig d. 31. Julii anno 1664. einbüssen. *Vid.* VOGELS *Annales Lipsiens. p. 721.* Der dritte Sohn aber ist

Joh. Christoph von Ponickau.

Der Hochwohlgebohrne Herr, Herr JOHANN CHRISTOPH von Ponickau, auf Pombsen, Nauenhoff, Großzschocher, und Windorff, Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbestalter Cammer-Herr, Rath und Stiffts-Hauptmann zu Wurtzen, welcher den 25. Martii 1650. gebohren, und ungeachtet seines durch des Höchsten Gnade nunmehr erreichten Ehren vollen Alters sich um das gemeine Wesen und Landes Wohlfahrt täglich mehr verdient zumachen seine meiste Sorge seyn lässet. Nicht weniger steigen die zu unvergeßlicher Dancknehmung erworbene Verdienste

Johann George von Ponickau.

Des Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn JOHANN GEORGENS von Ponickau, auf Pohla, Schönbrunn, Taschendorff, Stache, und Klein Opitz, Ihro Königl. Maj. in Pohlen und Churfl. Durchl. zu Sachsen hochansehnlichen geheimbden Raths, auch hochbestallte Appellations und Ober-Consistorial-Præsidentens zu täglich grössern Wachthum, und nachdem der großmächtigste Salomo Sachsen-Landes, Unser allergnädigster König und Herr das Directorium von denen beyden hochansehnlichen Collegiis, dadurch das gedoppelte Band menschlicher Societät, nemlich Religion und Gerechtigkeit auffrecht erhalten werden soll, ihm allergnädigst anvertrauet, so nehmen billig alle hülffs-bedürfftige Landes-Einwohner zu dessen Schutz, als dem rechten Palladio Zuflucht, und bitten des unendlichen Gottes Güte, daß Sie über dieses hochtheuere Haupt mit himmlischer Gnade und Seegen unauffhörlich walten, und dessen illustre Person als einen starcken Pfeiler, worauff so wohl der Evangelischen Kirche Sicherheit, als der Justiz ungehinderte Handhabung ruhen möge, zu sonderbahren Trost der Sächsischen Provinzen bis in das späteste Alter bey allen hohen Wohlergehen fristen wolle.

Beschluß des Capituls.

Von denen übrigen noch lebenden Herren von Ponickau, so zum Theil in Kriege dem Vaterlande nützliche Dienste leisten, zum Theil in Civil, und Hoff-Bestallungen zu Ehren steigen, würde man ein mehrers, als in denen Geschlechts Tabellen albereit angemercket ist, beyzubringen nicht ermangelt haben, wenn nicht die Entstehung benöthigter Nachrichten das Vorhaben zurück gehalten hätte. Wie denn die Bitte, so zu mehrmahln in vorhergehenden Geschlechts Historien geschehen, auch hier wiederhohlet wird, es wolle der discrete Leser, woferne in denen Personen, Nahmen, Chargen, Geburths, und Sterbens-Tägen, auch Vermählungen wider Willen ein Irrthum vorgegangen seyn solte, solches keinem straffbaren Vorsatz des Verfassers, sondern einer unschuldigen Unwissenheit genauerer Umstände beymessen, und die Fehler nach seiner Gütigkeit verbessern. Immittelst schliessen wir gegenwärtiges Capitul mit dem wohlgemeinten Wunsche:

Wunsch.

Wohlan, so wachse denn du hochgeprießnes Hauß!
Das Glück umschatte dich mit grünen Lorber-Zweigen:
Es breite sich dein Ruhm gleich frischen Palmen aus,
Dein Wohlseyn müsse nie des Circuls Ende zeigen.
Soll ferner Licht und Recht in Sachsen feste stehn,
So wird zu beyder Schutz man dies Geschlechte wehlen,
Und soll in Lausitz nicht der Glücks-Stern untergehn,
So muß es gleichfals nie an Ponickauern fehlen.

CAPUT VI.

Von des Hoch-Adelichen berühmten Geschlechts derer Herren von Hund ruhmvollen Ankunfft, gesegneten Fortpflantzung, verliehenen Wappen-Kleinod, und Genealogischen Merckwürdigkeiten.

§. 1.

Ehre ist der beste Lohn der Tugend.

IST Ehre der beste Sporn grosser Verrichtungen, und der würdigste Lohn tugendhaffter Gemüther, ja konte bey denen Römern niemand ein Ehren-Amt empfangen, der nicht zum wenigsten zehn Jahr zu Felde gedienet, so hat man sich nicht zu verwundern, warum das alte Hoch-Adeliche Geschlechte derer Herren von Hund in seinen Nachkommen allezeit qualificirte Männer, tapffre Helden, und berühmte Leute gezeuget hat, weil nicht nur die hohe Geburth, und Ankunfft, sondern auch die Bilder ihrer ruhmwürdigen Vorfahren, die sich meistentheils durch den Degen ein ewigwährendes Denck- und Ehrenmahl erworben, sie gleichsam durch einen verborgenen Trieb auffgemuntert, und gereitzet, lieber mit Schweiß und Blut in ihre Fußstapffen zu treten, als den bloßen Nahmen ohne gleichmäßige löbliche Thaten von ihnen zu führen. Folgende historische Erzehlung wird hiervon ein unwiedersprechlich Zeugniß geben, darinnen so wohl dieses ansehnlichen Geschlechts herrliche Ankunfft, als dessen gesegnete Fortpflantz- und Ausbreitung, wie nicht weniger deroselben Wappens Unterscheid, und andere Genealogische Merckwürdigkeiten obwol nicht nach Meriten, doch aus bewährter Geschichts-Verfasser Schrifften, sollen vorgetragen werden.

Ist bey dem Hundischen Geschlechte gleichsam erblich.

Disposition gegenwärtigen Capituls.

Welfi, Gvelfi, und Hunde ist einerley

§. 2. Von des Geschlechtes Uhrsprung ist als eine ausgemachte Sache zum voraus zu setzen, daß Welfi, Gvelfi und Hunde vor einerley zu achten, weil nach der alten deutschen Sprache ein junger Hund ein Welff genennet wurde, und melden die Historici hiervon folgende seltsame Begebenheit. Es habe nemlich Graff Isenbardus, Herr zu Altdorff und Rabensburg Irmentrudim, Käysers Caroli Magni Gemahlin, Hildegardis leibliche Schwester zur Gemahlin genommen, und mit selbiger die Herrschafft Altdorff und Rabensburg zur Mitgifft erhalten. Diese Irmentrudis sey einsmahls, als sie um das Schloß Rabensburg spatziren gangen, von einer armen Frauen, welche drey Kinder auf einmahl gebohren, um ein Allmosen angesprochen worden, und weil Irmentrudis Schertz-weise geantwortet, es müsten zu diesen Kindern wohl mehr als ein Vater seyn, habe das Weib der Gräfin aus Ungedult gewündschet, daß ihr GOtt so viel Kinder auf einmahl, als Monate im Jahre sind, geben möchte. Nach Verfliessung einiger Zeit habe sich Irmentrudis schwanger befunden, und endlich in Abwesenheit ihres Ehegemahls zwölff Söhne auf einmahl zur Welt gebracht, darbey aber besorget, es möchte derselbe sie gleichfals einer Untreu beschuldigen, und dannenhero nur eines von diesen Kindern behalten, die übrigen eilffe dagegen der Hebamme, daß sie solche ersäuffen möchte, zugestellet. Indem nun das alte Weib mit den Kindern nach den Wasser zugeeilet, sey ihr gleich Graf Isenbart begegnet, und habe von ihr auf Befragung, was sie trüge, die Antwort bekommen, es wären junge Hunde, oder Welffen, die sie ins Wasser werffen wolte. Jedoch da der Graff dieselben zu sehen begehret, und der Frauen auf den Verweigerungs-Fall den Todt gedrohet, habe sie den gantzen Handel offenbaren müssen. Da denn Isenbart diese 11. Söhne einem Müller zu erziehen gegeben, und von allen Anwesenden einen Eyd der Verschwiegenheit genommen. Nach Verfliessung 6. Jahr habe der Graff an seinen Geburths-Fest bey der Taffel die 11. jungen Söhne, so alle überein gekleidet gewesen, ins Gemach treten lassen, und die Gemahlin befraget, was eine Mutter wohl verdienet, die 11. solche Welffen ersäuffen wollen. Weiln denn Irmentrudis bald gemercket, was diese Frage zu bedeuten, sey sie ihrem Gemahl zu Fusse gefallen, und perdoniret, der Zwölffte aber, den die Mutter behalten, zum Andencken dieser Geschichte Welff, oder Goelph benennet worden. *Vid.* GABRIEL BUCELINI *Histor. Agilolfingis. p. 363. seqq.* CASPAR BRUSCHIUS *in Chronolog. Monasterior. German. p. 569.* MONACHENSIS WEINGARTENSIS *in Chronic.* welches zu erst CANISIUS *Tom. I. Antiqv. lection.* heraus gegeben, nachgehends aber vom Herrn von Leibnitz unter die *Scriptores Rerum Brunsvicens. Tom. I. fol. 781. seqq.*

Historie von des Geschlechts Uhrsprung.

Irmentrudis spottet einer Frauen, so drey Kinder gebohren.

Bekömmt hierauf selbst auf einmahl 12. Söhne.

Will hiervon 11. ersäuffen lassen, und nur 1. Sohn behalten.

Graff Isenbart als Vater verhindert solches, und lässet die Kinder erziehen.

Entdeckt nachgehends die Sache, und pardonniret seine Gemahlin.

wider

wider eingerücket worden, aus welchen CONRADUS *Abbas Ursbergensis*, VITUS ARENSPECK, LADISLAUS SUNDHEIMIUS, NAUCLERUS, AVENTINUS, CRUSIUS, BUCELINUS, und andere das ihrige genommen, so sie von den alten Gvelphen geschrieben. *Conf. ex recentioribus* IMHOFF *Notit. Procer. Lib. IV. Cap. IV. §. 1.* LUCÆ Fürsten-Saal *p. 348.* BUDÆI Historisch *Lexicon Part. II. p. 316.* JOACH. FRIDER. FELLERS *Genealog.* Historie des Königl. Groß-Britannischen, Chur- und Fürstl. Braunschweig Lüneburgischen Hauses *Cap. I. §. 1. num 3. & 5. p. 4. & 6.* allwo er zuletzt von der gantzen Begebenheit des Welphischen Uhrsprungs also urtheilet: Ob alles für *authentisch* anzunehmen, will ich eben nicht behaupten, denn ich wohl weiß, daß darinnen unterschiedene Zweiffels-Knoten enthalten sind; ich hoffe aber, man werde alter *Autorum* Zeugnisse so lange für glaubhafft ansehen, biß sie der etwan angeblichen Irrthümer völlig überwiesen sind. Andere Historici sagen, daß als dieser Isenbart die Post von glücklicher Entbindung seiner Gemahlin erhalten, da er eben bey Käyser Carolo M. sich im Feldzuge befunden, und deßwegen um seine Dimission angesuchet, habe der Käyser gefraget, warum er so sehr nach Hause eyle, da ihm doch nur ein junger Hund gebohren? so habe Isenbart darauff geantwortet: es sey also, mein Sohn soll zum Andencken dieses Schertzes den Nahmen Welfus führen. *Vid.* MART. CRUSII *Annal. Svevic. Part. I. Lib. XII. Cap. X. p. 337.* wie denn auch BUCELINUS *cit. loc. p. 364.* eben dergleichen anführet, wenn er schreibet: alia Gvelphorum nomenclaturæ initia afferuntur, eaque inter: Isenbardum, ut solebat sæpius, aulam & castra Cæsaris seqvutum, cum ab Imperatricis sorore, conjuge nimirum sua, filium summa familiæ, totiusque provinciæ lætitia, enixa domum occurrere exoraretur, valedicturo Cæsarem per jocum dixisse: Quare sic festinas, tantum Welphus tibi natus est? Excepisse cum plausu Ducem, moxque Cæsarem Patrinum exorasse ejus, cui ipse Welfi nomen imposuisset. Noch andere wollen, Isenbart habe eine Gemahlin aus dem Hause Catilina gehabt, welches zu dem Lateinischen Worte Catulus, so einen jungen Hund, und auch einen Wolff bedeutet, Anlaß gegeben. *Vid.* FELLERS Braunschweigische *Genealogische Historie Cap. X. §. 4. not. 12. p. 324.* allwo er GUNTERUM *in Ligurino Lib. IX. p. 419.* anführet, der unter andern folgende Verse hat:

Urtheil von solcher Geschichte.

Anderer Autorum Meynung von Bedeutung des Nahmens.

Hunc ex Romano Catulorum sanguine clarum
Et genus & nomen, nisi fallit fama, trahentem,
Teutonicus verso Welfonem nomine sermo
Dixerat, ambiguæ deceptus imagine vocis.

Dem sey endlich wie ihm wolle, so ist unläugbar und gewiß, daß die Gvelfi ein altes gräfliches berühmtes Geschlechte in Teutschland, aus welchen nicht nur die heutigen Hertzoge von Braunschweig und Lüneburg herstammen, sondern auch viel andere berühmte Geschlechter ihren Uhrsprung nehmen, immassen nach Ubereinstimmung aller alten und neuen Geschichtschreiber Isenbart viel Kinder gezeuget, die sich hernach weiter ungemein sehr ausgebreitet, obschon annoch zweiffelhafft seyn möchte, ob sie alle auf einmahl gebohren worden. Dahero auch BUCELINUS *in Stemmatograph. German. Part. III. fol. 54.* saget: Non ita abjiciendam temere illam duodenæ ac gemellæ sobolis seu historiam sive fabulam, Isenbardi Ducis conjugi assignatam, cum siquidem etiam fabulæ nomine decreveris, fabulæ tamen & originem & causam debeas concedere, quarum aliquas jam assignavimus; verosimile tamen est, cum totidem ex illis memorentur ortæ familiæ, etsi gemelli non fuerint, germanos tamen fratres extitisse. Unter andern soll von diesen Gvelphis die in der Römisch-Catholischen Kirche beruffene heilige Kümmernüß, sonst Sancta Liberata oder Wilgefortis genannt, posteriren, welche in ihrem Vaterlande Portugall durch den erlittenen Creutz-Tod die Märtyrer-Crone erlanget. BUCELIN. *Histor. Agilolfing. p. 365.* Desgleichen haben die Fürsten von Scala zu Verona, und die ihrer weltbekandten grossen Gelehrsamkeit wegen berühmten Scaligeri ihre Abstammung von diesen Gvelphis, *Vid.* BUCELIN. *Part. III. Genealog. German. notitia p. 54.* BUDÆI historisch *Lexicon Part. IV. fol. 375. ibique allegat. Autor.* und ist hierbey wohl anzu-

Muthmaßlichste Meynung von dieser Kinder Geburth.

Von diesen Gvelphis soll die heilige Kümmernüß herstammen.

Desgleichen kommen die Scaligeri von Verona von Ihnen her.

anzumercken, daß solche alle den Nahmen Canes oder Hunde behalten. Wie denn BURCH. GOTTH. STRUV. *in Syntagm. Histor. German. Dissert. XXVI.* §. 15. q. *847.* & §. 18. *in not. p. 853. & 854.* diese Scaligeros de Verona ausdrückl. Canes nennet, auch die allgemeine Stamm-Mutter derer Gvelphorum Irmentrudis allenthalben mit einem Hunde auf der Schooß in Kupffer abgebildet wird, und einige andere von den Gvelphischen Gemahlinnen mit Hunden auff dem Arme zusehen sind. Wie im BUCELINO *in Histor. Agilofing.* befindliche Abrisse *pag. 362. p. 382.* und *pag. 404.* klärlich zeigen.

Wird durch Exempel erwiesen.

So findet man auch in der Geschlechts-Taffel derer Scaligerorum solche Nahmen öffters, gestalt denn *Artuinus Scalanus*, CANIS, *Albertus Scalanus* CANIS *Mastius de Scala id est Scalanus, sive Scaliger Barthol.* CANIS, *Johann de Scala* CANIS daselbst vorkommen. *Vid.* BUCELIN. *Part. IV. fol. 240. & 241.*

Nehmen aber hernach den Nahmen de Scala vom Amte als Reichs-Voigte an.

Jedoch nachdem die Herren von Scala das Amt und Titul als Reichs-Vögte erblich überkommen, und Advocati Imperii genennet worden, de quibus *vid.* HEIDER. *Discurs* von Reichs-Voigten, D. MICH. PRAUN. *tr. de Patriciis p. 32. n. 80.* GASTEL *de stat. Publ. Europ. Cap. XXXII. n. 128. in fin.* WEHNER *Observat. Pract. fol. 484. seqq.* JUNCKER *Geograph.* mittler Zeiten *Part. II. Cap. XII. §. 28. p. 447.* Die meisten Reichs-Voigte aber Leitern im Wappen zuführen pflegen, dahehero man sie vor Alters auch Scalanos benennet, haben sie gleichfals eine Leiter ins Wappen gesetzet, und ihr erstes Wappen so ein Hund gewesen, dadurch verändert.

Aendern das Wappen.

Die Ursach, warum die Reichs-Voigte Leitern führen, ist aus der Erklährung so HOFFMANNUS *in Lexic. Universal. Continuat. Tom. II. fol. 806.* giebet, deutlich zuerkennen, wenn er schreibet, es hätten die alten ehe man die jetzige Art der Steige-Bügel erfunden, ein eisern Leitergen von 4. Sprossen vom Sattel herab hängen gehabt, worauf sie das Pferd bestiegen: Desgleichen wenn Er ex SVIDA, und andern Scribenten anführet: Romanos scalam vocasse illud instrumentum, cui pedem imponebant ad conscendendum equum. Weiln nun dergleichen Instrumenta oder Leitern den Käysern durch gewisse Voigte vorgetragen, und solches vor eine grosse Ehre gehalten worden, wie ebenfals jetztgedachter HOFFMANNUS *Part. I. Lexic. Univers. Tom. II. fol. 317. sub voc. Scalarii* aus URSTISII *Epit. Histor. Basil.* & STUMPFF. *de Raurac.* anmercket, dergleichen Gewohnheit auch noch heutiges Tages bey denen Päbsten gebräuchlich ist, daß sie nemlich zu Besteigung des Pferdes ein gewisses Bänckgen mit etlichen Stuffen haben, worüber ein besonderer Auffseher bestellet, so haben die Reichs-Voigte zum Kennzeichen ihrer Dignität gemeiniglich Leitern ins Wappen genommen, und ihren angeerbten Stamm-Nahmen das Bey-Wort Scalani oder de Scala angefüget, wie zum Exempel das alte Geschlechte von Wartenfels, dessen Vorfahren ebenfals Reichs-Voigte gewesen, sich Advocatos de Scala geheissen, und eine Leiter von 6. Sprossen in Wappen geführet. *Vid.* BUCELIN. *Part. IV. fol. 299.* Solcher gestalt haben die Scaligeri, welche anfängl. Canes oder Hunde geheissen, sich nach ihren Amt Scalani oder de Scala genennet, auch die Leiter, so sie ratione officii ins Wappen bekommen, zwey Hunde halten lassen, wie solches *in* BUCELINO *cit. loc.* zu sehen ist.

Ursach, warum die Reichs-Voigte Leitern in Wappen führen.

Beweiß, daß die Scaligeri und Hunde einerley Geschlechte sey.

Daß es aber einerley Geschlecht sey, und man diejenigen so Scalani, oder de Scala, und in lateinischer Sprache Canes geheissen, im Teutschen anjetzt die von Hund nennen müsse, erweiset ebenfals offt angezogener BUCELIN. *Part. II. Indic. Alphab. Lib. C. voc. Canes sive Hund, it. in Topograph. Germ. Part. II. fol. 27. & 33.* Unter denen Veronensischen Scalanis nun hat sonderlich Franciscus Scaliger, oder Scalanus viel Kinder gezeuget, welche zum Theil in Italien blieben, zum Theil sich in Teutschland gewendet, und davon etliche in ihren Wappen die Leiter mit zwey Hunden behalten, und sich Hunde von der Leiter genennet, etliche die Leiter hinweg gethan, und einen springenden Hund allein ins Schild und auf den Helm gesetzet, auch nur den Nahmen Hund geführet, etliche das Wappen gar geändert, und das Schild mit Flügeln gezieret, wie unten mit mehrern soll erwiesen werden.

Wie die Scaligeri oder Hunde aus Italien in Teutschland kommen.

Ingleichen ist ermeldter Franciscus Scalanus der allgemeine Stamm-Vater derer Teutschen Herren von Hund insgesamt, welche sich nachgehends in Crayn, Bayern, Sachsen und Schlesien ausgebreitet, und zu ihren Geschlechts Nahmen meistentheils das Stam-Hauß beyzufügen gewohnt gewesen, wel-

ches

ches denn BUCELIN *Part. IV. fol. 241.* bekräfftiget, wenn er schreibet: Ex pluribus Francisci Scalani liberis, plures per Italiam & Germaniam alii Scalas, alii Canem, alii Alas, foliolis distinctas pro Insigni retinuerunt. Und wie solcher Gestalt verhoffentl. zur Gnüge dargethan, daß die Veronensischen Fürsten von Scala richtige Descendenten derer Rabensburgischen Isenbardischen Gvelfen gewesen, und die Herren von Hund aus dem Geschlechte derer Italienischen Scalanorum oder Canum herstammen, also geben die in BUCELINO *cit. loc.* befindliche Genealogische Tabellen zu erkennen, daß aus deren Familie auch Matthias Corvinus, König in Ungarn, Stephanus König in Bosnien, Johannes Hunniades Corvinus, Turcarum fulmen, Scanderbeg, Nicolaus à Scala, Bischoff von Freysingen und viel andere berühmte Helden mehr entsprossen, welche daselbst weitläufftig können gefunden werden. Ja man findet in andern Genealogien, daß ihrer offtmahls gedacht wird, gestalt sie denn in das Gräffliche Salburgische, Rohrbachische, Baron Schwentische, Pappenheimische, Walbrunnische, Ratstädische, und Scherenbergische Geschlechter geheyrathet, und durch dergleichen illustre Anverwandschafften ihren angebohrnen Ruhm, und Ehren-Glantz immer zu neuer Würde und Ansehen erhoben. *Vid.* BUCELIN. *cit. loc. Part. II. fol. 108. 263.* und *288. Part. III. fol. 63. 296. 378. 393. & 411. Part. IV. fol. 123. 302. 367. 426. &c.*

Andere Familien, so von diesen Scalanis herstammen.

Eine andere Erzehlung vom Uhrsprung des Hundischen Geschlechts.

§. 3. Ein andere Erzehlung, so fast auf einerley Umständen mit derer Gvelfen Ankunfft beruhet, wird sonst von einigen Autoribus beygebracht, von einer Gräfin zu Overfurt, welche auf eine Zeit neun Kindlein gebohren, denen die Herren von Hund ihre Ankunfft und Nahmen zu dancken haben sollen. Es berichtet dieselbe SPANGENBERG in der Overfurtischen *Chronic. Lib. II. Cap. XI. p. 134. seqq.* JOH. GOTTFRIED ZEIDLER im Mansfeldischen Stamm-Baum *p. 7.* ANONYM. *in Tract. peculiari, cui titulus. Bruno Apostolus Cap. V. §. 3 p. 96. seqq.* Es habe nemlich ums Jahr Christi 1006. Graf Gebhard der erste dieses Nahmens Edler Herr von Overfurth, und des Römischen Apostels im Preussen, Brunonis leiblicher Bruder gelebet, und mit denen übrigen 3. Brüdern, so weltlich geblieben, die Regierung der Herrschafft gemeinschafftlich geführet. Von seiner Gemahlin sagt SPANGENBERG, daß sie aus Sachsen gewesen, weiß aber nicht wie sie geheissen, dagegen giebt GEORGE FABRICIUS sie vor eine Gräfin von Manßfeld, Nahmens Sophia aus, und der *Autor Speculi Germaniæ in 8vo* will gar, daß des Groß-Land-Meisters in Preussen Meinickens oder Meinhards Mutter, Jutta genannt, mit Gebharden im Ehestand gelebet, ungeachtet der Irrthum auf etliche 100. Jahr sich veroffenbahret, angesehen Meinhardus ums 1288ste Jahr in Preussen regieret, hingegen aber Bruno im Anfang des XIten Seculi das letztemahl in Preussen gangen. Er wird von denen Autoribus als ein sehr strenger und wunderlicher Herr ausgegeben, der sonderlich die Weiber vor unehrlich gehalten, welche 2. oder 3. Kinder auf einmahl gebohren. Weiln er nun eine arme Frau wegen ihrer Zwillinge greulich ausgerichtet, und sie des Ehbruchs beschuldiget, auch wie einige wollen, die Gemahlin hierinnen ihm beygepflichtet, wäre es erfolget, daß diese letztere in Abwesenheit Gebhardi mit neun lebendigen Söhnen darnieder kommen. Worüber denn Sophia unglaublich erschrocken, und weil ihr Gebhardi Eyfersucht bekandt, auch Käyser Otto III. kurtz vorher seine Gemahlin Ehebruchs halber hinzurichten befohlen, sey sie durch boßhaffter Weiber Rath beredet worden, das stärckste Kind auszuwehlen, die übrigen achte aber bey dem Kloster Marien-Zelle erträncken zu lassen. Worauf sie denn einer alten Frauen, so bey der Geburth gewesen, anbefohlen, diese 8. Kinder in einem Kessel hinweg zu tragen, und in dem Teich über der Mühle, unterm Schlosse, zusammt den Kessel zu versencken. Allermassen nun gleich damahln Gebhardi Bruder, der heilige Bruno zu Overfurth sich befunden, und früh Morgens bey dem unweit gelegenen Brunnen, das furchtsame Weib angetroffen, die im Kessel habende und mit einen Tuch bedeckte Kindlein winseln hören, auch deßwegen gefraget, was sie trüge, und diese anfänglich gesaget, es wären junge Hunde, Wölffe, oder Wellern, Bischoff Bruno aber den Kessel auffgedecket, und die Beschaffenheit genauer erkundiget, habe er befohlen der Sechswöchnerin zu berichten, als ob die Ersäuffung würcklich vollbracht wäre, er hingegen habe die Kinder aus dem Brunnen getaufft, und sie allerseits mit seinen Nahmen

men Bruno beehret, drey davon in der nah gelegenen Mühle, und die übrigen 5. in den Klöstern Vizenburg und Heletha erziehen lassen, nach Verfliessung etlicher Jahre aber, als er zum andernmahl in Preussen gangen, habe er dem Bruder die gantze Sache entdecket, die Gemahlin ausgesöhnet, und die acht Knäblein, die er zuvor gegen das Oster-Fest auf einerley Art gekleidet, denen Eltern zugestellet, welche denn einander alle ähnlich gesehen. Der Kessel soll zum Andencken und Wahrzeichen noch heutiges Tages zu Overfurth in der Schloß-Kirche oben fürm Chor in dem steinern Schwibbogen mit einer eisernen Kette angeschmiedet zu sehen seyn, auch der Teich, darinnen die Erträncknng geschehen sollen, von denen vorgegebenen jungen Hunden oder Wellern, den Nahmen des Weller-Teichs, ingleichen der Brunnen, aus welchen die Kinder getaufft, die Benennung des Brauns- oder Brunonis Brunnens, und die Mühle den Titul der Brunens oder Brunonis Mühle erlanget haben. Man giebet ferner vor, es habe Gebhardi Gemahlin sich alsobald erboten ihre Keuschheit, und daß sie diese Kinder nicht aus fremden Beyschlaff erzeuget, mit Anlegung eines glüenden eisernen Schuhes darzuthun, so sie auch würcklich geleistet, zu dessen Gedächtniß denn zu Overfurth solcher eiserner Schu gewiesen wird, und sowohl hiervon, als von dem Kessel der Abriß in Kupffer bey vorgedachten Scriptore *in Tractat. de Brunone Apostolo*, so *anno* 1714. zu Halle heraus kommen, nachgesehen werden kan.

Diese Begebenheit wird wiederleget.

Was nun von dieser Historie zu halten, hat jetzt gedachter *Autor ex professo Cap. V. §. 16. pag. 106. seqq.* abgehandelt, und durch viele argumenta unwidersprechlich dargethan, daß es eine pur lautere Mönchs-Legende sey, die den geringsten Schein der Warheit nicht habe, sondern bloß zu Beförderung des Klösterlichen Interesse und Ablaß-Crames ohne Beystimmung eines glaubwürdigen Scribenten, so um diese Zeit gelebet, ersonnen worden. Und obschon CYRIACUS SPANGENBERG vorgeben wollen, daß er diese Geschichte in alten Chronicken und Verzeichnissen gefunden, so habe er doch keine nahmhafft gemacht, sey auch selbst zweiffelhafft dabey, und überlasse des Lesers Gutachten, ob man es vor eine Geschichte oder Fabel halten wolle.

Vermuthlicher Anlaß zu solcher Fabel.

Vermuthlich haben die müßigen Münche die von denen Gvelfis oberzehlte Begebenheit wiederum aufgewärmet, eben wie sie an. 1276. die Invention von dieser Overfurtischen Historie zu der Geschichte, die sich zu Losdun mit einer holländischen Gräfin, so aus göttlichen Straff-Gerichte 365. Kinder auf einmahl gebohren, soll begeben haben, gleichfals genommen. Am allerwenigsten ist glaubwürdig, daß das hochansehnliche Adeliche Geschlechte derer Herren von Hund ihren Uhrsprung von dieser unerweißlichen Begebenheit solte genommen haben, da bereits in vorhergehenden gnüglich ausgeführet worden, daß sie einer viel edlern Ankunfft, und ihr Alter sich um etliche hundert Jahr weiter hinaus erstrecke, dahero man sich damit länger auffzuhalten, undienlich achtet, und vielmehr zu fernerer Ausführung der Hundischen Geschlechts-Historie schreitet.

Anderweitige Eintheilung der Hundischen Geschlechts Historie.

§. 4. Nachdem im §. 2. Meldung geschehen, daß von Francisci Scalani oder Canis von Verona Söhnen sich einige nach Teutschland gewendet, und daselbst in verschiedenen Ländern ausgebreitet, sich selbst aber durch gewisse von ihren Stamm-Häusern genommene Bey-Nahmen zu distingviren, rathsam befunden, so werden wir um beliebter Ordnung willen die Fränckische, Bäyerische, Craynsche, Rheinströmische, Schlesische und Lausitzische Linien besonders betrachten, und was bey jeder aus bewährten Autoribus und Documentis aufzubringen möglich gewesen, anführen.

Die Fränckische Linie derer Herren Hunde von Wenckheim.

Solchemnach führet die in Francken gesessene Famille derer Hunde den Bey-Nahmen von Wenckheim, und ist ihr Stamm-Hauß Altenstein ein Schloß in Thüringen, zwey Meilen von Hilpershausen gelegen, wie sie denn auch des Durchlauchtigsten Hertzogs zu Sachsen Gotha Lehn-Leute sind. *Vid.* RUDOLPHI *Gotha Diplomatic. Part. I. Cap. IX. p. 57.*

und von Kirchberg.

Zweiffels ohne dürffte zu dieser Fränckischen Abstammung auch die Heßische Famille derer Hunde von Kirchberg mit zu rechnen seyn, von welchen beyden folgende Personen als renommirte Leute bekannt worden.

Wilhelm Hund.

WILHELM HUND von Wenckheim erschien anno 1137. zu Ingolstadt auf dem Thurnier, *vid.* BUCELIN. *Part. III. Indic. Alphabet. Ludor. Equestr. sub voce Hund.*

Friedrich Hund.

FRIEDRICH HUND ließ sich anno 1165. mit Graf Heinrichen von Schwartzburg zum Thurnier in Zürch auftragen, *vid.* RÜXNERI Thurnier-Buch *fol. 81.*

Heinrich Hund.

HEINRICH HUND von Falckenberg lebte

lebte anno 1202. *Vid.* Würtzburgs. Geschichte *p.537.542.*

Andreas Hund.

ANDREAS HUND von Wenckheim wohnte dem Thurnier zu Würtzburg anno 1235. bey. *Vid.* BUDÆI Fortsetzung des allgemeinen Historisch. *Lexici fol. 192.*

Heinrich Hund.

HEINRICH HUND von Falckenberg war nebst Boden, Herrn von Rabenspurg, und deren beyden Knechten, Erholden und Conraden interessiret, als anno 1202. d. 3. Decembr. Bischoff Conrad von Würtzburg bey dem Brüderhoff daselbst nahend am Domstifft umgebracht wurde. Die gantze Begebenheit ist in JOH. PETER LUDWIGS *Scriptoribus* vom Bischoffthum Würtzburg *in vita Conradi I. Episcopi Herbipolitani Cap. VIII. p. 537. seqq.* weitläufftig zu lesen, auch werden die Ursachen solcher beschehenen Entleibung umständlich untersuchet, und endlich vor die wahrscheinlichste gehalten, daß die Entheuptung eines jungen Menschen, des Bischoffs Vettern, welcher auf der Strasse geraubet, Anlaß hierzu gegeben, dessen Todt hernach des enthaupteten Freunde durch Hinwegräumung des Bischoffs selbst so hart gerochen, womit man sich aber allhier nicht aufhalten kan. Nur ist annoch zu gedencken, daß auf diese That eine ungemein harte Busse erfolget, indem nicht allein die Bürger zu Würtzburg das Schloß Rabensspurg, wie auch den Sitz Falckenberg mit Gewalt eingenommen, geplündert, zerrissen, und in Grund verderbet; sondern auch die Thäter selbst, weil sie in diesen Landen nicht sicher gewesen, gen Rom gezogen, und daselbst vom Pabst Innocentio III. zur Straffe bekommen, daß sie in Versamlung des Volcks etliche Tage in Niederwatten, sonsten nackend, mit Weyden an ihren Hälsen hangend einher gehen, auch andere schwere Pönitentz mehr verrichten müssen, gestalt denn der Pönitentz-Brieff jetzterwehnten Pabstes Innocentii III. de dato Lateran am 18. April. 1204. dieserwegen in lateinischer und teutscher Sprache sehr curieux zu lesen in angezogenen *Scriptori. Würzburg. Vita Conradi I. Cap. XI. fol. 539. seqq. Conf.* BUCELIN. *Part. I. German. Sacræ fol. 14.*

Ruprecht Hund.

RUPRECHT HUND war an. 1493. in Churfürst Friedrichs des Weisen zu Sachsen Svite unter denen vom Fränckischen Adel, als er die Reise ins gelobte Land vornahm, desgleichen fand sich dabey ein

Hanß Hund.

HANS HUND, war Land-Voigt in Sachsen *vid.* MULLERI *Annal. Saxon. p. 56.* Eben dieser verneuerte und vermehrte auch anno 1497. die Schneebergische Berg-Ordnung, als Chur- und Fürstl. Commissarius. *Vid.* MELTZERS *Chronic. Schneebergens. Lib. IV. Tit. XXXII. p. 1116.*

Magnus Hund.

MAGNUS HUND war S. Theologiæ Doctor und Professor zu Leipzig, ein ansehnlicher und ernsthaffter Mann, der immerzu diese Worte soll im Munde geführet haben: Inter seculares nugæ sunt nugæ, sed inter Sacerdotes nugæ sunt blasphemiæ. Kurtzweil, und unnütze Geschwätze sind unter Weltlichen Lustbarkeiten, aber unter Geistlichen Gotteslästerungen. Er starb anno 1519. *Vid.* VOGELS *Annal. Lipsiens. pag. 102.* GEORGIUS FABRICIUS *in Annal. Misnens. ad h. a. pag. 81.* sagt ausdrücklich, daß er de Familia Saxonica Canum und ein Sächß. von Adel gewesen, bringet auch ein weitläufftiges Epitaphium bey, so Comeander ihm zu Ehren aufgerichtet, welches an bemeldten Orte kan gelesen werden.

Burckard Hund.

BURCKARD HUND von Wenckheim zum Altenstein war Amts-Hauptmann zu Gotha, und anno 1516. Zeuge bey dem Testament, so Hertzog Johannes, nachmals Churfürst zu Sachsen d. 11. Decembr. aufrichtete, wie MULLER *in Annal. Saxonic. p. 70.* meldet. Eben derselbe muste auf des Churfürsten Friedrichs zu Sachsen heimlichen Befehl und Veranstaltung, nebst Johann von Berlepsch, Schloß-Hauptmann auf der Wartburg, D. Martinum Lutherum, als er anno 1521. d. 26. April. von Worms wiederum zurück reisete, unterwegens ohnweit Waltershausen in Thüringen gefangen nehmen, und aufs Schloß Wartenburg bey Eisenach in gute Verwahrung bringen. *Vid.* MULLER. *cit. loc. p. 75.* JUNCKERS Beschreib. des Schlosses Wartenburg *p. 163. §. 163.* EJUSDEM gülden und silbern Ehren-Gedächtniß *Lutheri §. 18. p. 60.*

Bernhard Hund.

BERNHARD HUND von Wenckheim, war Hertzog Johannis, Churfürstens zu Sachsen Rath, *vid.* SPANGENBERGS Adels-Spiegel *Part. II. Cap. XLIII. fol. 64. b.* allwo er von ihm meldet, daß er sich nie gefallen lassen, wenn Herrn und Junckern die geistlichen Güter unter sich schlügen, habe auch mehr denn einmahl dafür gewarnet, und offt gesaget: Wir von Adel haben die Closter-Güther unter unsere Ritter-Güther gezogen, nu haben die Closter-

ster-Güther unsere Ritter-Güther gefressen und verzehret, daß wir weder Closter-Güther noch Ritter-Güther schier mehr haben.

Christoph Hund. CHRISTOPH HUND zum Altenstein, diente als Hauptmann unter Churfürst Johann Friedrichs Armee anno 1547. *Vid.* D. HOENS *Coburg. Chron. P. II. pag. 160.*

George Hund. GEORGE HUND von Wenckheim, Stadthalter der Balley Francken, ward an. 1566. den 18. Febr. zum Meister des Teutschen Ordens erwehlet, und empfieng den 9. Maji ej. anni von Ihr. Käyserl. Majestät Maximiliano II. die Lehn, starb den 17. Junii 1572. zu Mergentheim. *Vid.* JOH. CASP. VENATOR. Bericht von Marianischen teutschen Ritter-Orden *Cap. XVI. p. 377. & 434.*

Burckard Hund. BURCKARD HUND von Wenckheim, ward bey der Belagerung der Stadt Gotha anno 1567. d. 12. April. als Deputirter der Landschafft aus der Festung ins Lager abgeschickt, und halff die Capitulation zu Stande bringen, wovon MULLER *in Annal. Saxonic. fol. 146. seqq.* Und RUDOLPH. *in Gotha Diplomat. Part. II. Cap. IX. §. 11. p. 147.* zu lesen.

Hanß Hund. HANS HUND von Wenckheim, war anno 1590 d. 6. Febr. an Seiten Hertzog Ernstens unter denen Beyständen und Räthen, als zwischen Johann Casimirn und Johann Ernsten, Gebrüdern, Hertzogen zu Sachsen, Fränckischen Theils, eine Landes-Theilung vorgenommen wurde. *Vid.* D. HOENN. *Coburg. Chron. Part. II. p. 212.*

Christoph Hund. CHRISTOPH HUND von Wenckheim zum Altenstein, ward bey dem Hertzog zu Coburg anno 1594. zum Stallmeister, und hernach anno 1608. als Hofmeister und Rath bestellet. *Vid.* EJUSD. *Coburg. Chron. Part. I. Lib. V. p. 57.*

Erhard Friedrich, und ERHARD FRIEDRICH HUND von Wenckheim, und

Hanß Ernst Hund. HANS ERNST HUND von Wenckheim zum Altenstein, wohnten beyde Hertzogs Ernesti zu Sachsen-Gotha Leichen-Begängnüß als Marschalle bey den 4. Jun. anno 1675. *Vid.* MULLER *Annal. Saxon. p. 513. & 514.*

Wappen derer Herren Hunde von Wenckheim. Das Wappen dieser Herren Hunde von Wenckheim zum Altenstein, ist ein rother Schild, darinnen ein weißes Roß-Haupt mit einen güldenen Zaum und Zügel, dergleichen Roß-Haupt auch auf dem Helm zu sehen, wie solches PAUL FURST im Nürnbergischen Wappen-Buch *Part. I. p. 107.* vorstellet, und VENATOR im Teutschen Ritter Orden *Cap. XIV. p. 377.* beschreibet, auch HANS BASILIUS Edler von Gleichenstein *in Tabulis Genealogicis* derer von Adel des Fürstenthums Gotha die Geschlechts-Tafeln anfüget, die Abbildung aber hiermit dem Leser zum Anschauen vorgeleget wird.



Die Bayerische Linie derer Herren Hunde von Lauterbach. §. 5. In Bayern haben die Herren von Hund den Bey-Nahmen, daß sie sich von Lauterbach schreiben, einem Schlosse in Nieder-Bayern gelegen, nahe an dem grossen Laber-Wasser, so unter das Renth-Amt Landshut, und Pfleg-Gericht Rottenburg gehöret.

Vid.

Pflegen sich auch Hund zu Dorff zu nennen. *Vid.* Chur-Bayrischer ATLAS im Anhange *lit. C. 8. f. b.* Sie pflegen sich auch Hund zu Dorff zu nennen, und soll der Stamm-Vater dieser Geschlechts-Linie

Althans von Hund. JOHANNES, Vulgo Alt-Hans der Hund anno 1357. gelebet, und anno 1388. gestorben seyn.

Nicolaus Hund. NICOLAUS HUND von Lauterbach, ist anno 1444. Pfarrer in Saalfeld gewesen.

Reimpertus Hund. REIMPERTUS HUND soll in Sachsen gestorben seyn, und

Petrus Hund. PETRUS HUND sich mit einer Gräfin von Scherenberg und Ratstatt vermählet, ja einige von dieser Famille in Bayrischen Fürsten-Stand geheyrathet haben, wie dieses alles aus der beym BUCELINO *in Stemmatograph. German. Part. IV. fol. 123.* befindliche Geschlechts-Tabelle, welche wir zu Ende dieses §. sub. No. 1. anfügen wollen, des mehrern erhellen wird. Absonderlich hat diese Lauterbachische Linie durch seine ausbündige Gelehrsamkeit berühmt gemacht

Wigulæus Hund. WIGULÆUS HUND à Lauterbach, J. U. D. und Fürstl. Rath, welcher im XVI. Seculo gelebet, und anno 1598. den Bayerischen Stamm-Baum von den abgestorbenen Fürsten, Pfaltz, Marck, Land- und Burggrafen, Grafen, Land- und Freyherrn, auch andern Adelichen Thurnier-Geschlechtern des Fürstenthums Bayern in folio ediret. Ingleichen ist seine *Metropolis Salisburgensis in folio* zu München *anno 1620.* durch den Druck bekant worden, *vid.* STRUV. *Biblioth. Histor. Cap. XVII. §. 20. p. 476.* it. *Cap. XXI. §. 4. p. 556. Conf.* CYRIACI SPANGENBERGS Adels-Spiegel *Part. II. Lib. XI. Cap. XVI. fol. 195.* Dessen Ahnen-Tafel beschreibet insonderheit BUCELINUS *cit. loc. Part. II. fol. 170.* woraus wir selbige zu Ende dieses §. sub No. 2. communiciren. Endlich ist anzuführen

Barbara Hundin. BARBARA HUNDTIN de Lauterbach, welche im XVIIden Seculo Abbatißin des Closters Urßberg oder Auersberg am Flusse Mindel nicht weit von Tanhausen gewesen. *Vid.* BUCELIN. *Part. II. German. Sacr. fol. 301.*

Das Wappen derer Hund von Lauterbach. Das Wappen dieser Geschlechts-Linie bestehet in einen vierfältigen Schilde, dessen obere Quartier zur Rechten roth, darinnen zwey neben einander ausgespreißte weiße Flügel, durch dessen Mitte ein schwartzer Balcken streichet. Das andere obere Quartier oben weiß unten roth, und mit einen Quer-Strich als zwey Mauer-Zinnen unterschieden. Auf dem Helm zur rechten Hand ist ein halb Mannes-Bild in rother Kleidung mit ausgespreißten weissen Flügeln, durch welche ein schwartzer Qver-Balcken gehet. Auf dem andern Helm eine rothe Dalmatische Mütze mit weißer Stolpe, auf der Mützen ein weisser Knopff, darauf drey Strauß-Federn, deren die erste und dritte roth, die mittelste aber weiß ist. Die Helm-Decken sind roth und weiß. *Vid.* PAUL FURSTENS Nürnberg. Wappen-Buch *Part. I. p. 90.* woraus wir den Abriß genommen.



Vid. Tab. Genealog. Hundiorum sub No. 1. & 2.

Die Crainische Linie derer Herren von Hund.

§. 6. Im Hertzogthum Crain hat das Hundische Geschlechte zweyerley Bey-Nahmen geführet, indem einige davon ihres ersten Uhr-Anherrns Titul und Wappen behalten, und sich Hunde von der Leiter oder de Scala genennet, andere hingegen das Bey-Wort weggelassen, und sich allein Hunde geschrieben, auch bloß einen Hund ins Wappen genommen. VALVASOR in der Ehre des Hertzogthums Crain *Part. III. Lib. IX. Cap. XII. membr. 7. p. 110.* setzet beyde Familien unter diejenigen von Adel, deren Stamm in Crain erloschen. Sie haben das Schloß Ruckenstein besessen, und ist der letzte von ihnen MARCUS HUND gewesen. Jetztermeldter VALVASOR *cit. loc. Lib. XI. p. 478.* schreibet hiervon folgender gestalt: Dieses Schloß und Herrschafft Ruckenstain haben vor Zeiten die Herren Hund im Besitz gehabt: wie denn der letzte dieses Nahmens, Herr Marcus Hund, insgemein Marco Hund benahmset, dessen Besitzer gewesen. Nachmahls ward es Landes-Fürstlich, und darauf kam es an einen, Hanß Harter; folglich auf die Herren Prekhenfeld; denn an die Herren Stadler, und von diesen auf die Herren Khatschitsch; nachgehends auf die Freyherren Paradeiser, und endlich an Herrn Leonhard Fabianitsch; von dem es sein Sohn, Herr Ernst Engelbrecht Fabianitsch, ietziger Besitzer, ererbet hat.

Ist abgestorben.

Das Wappen dieser Linie.

Das Wappen derer von Hund de Scala oder von der Leiter, bestehet in einem Schilde, darinnen 2. Hunde eine Leiter mit sieben Sprossen halten, eben wie BUCELINUS *cit. sup. loc. Part. IV. fol. 241.* derer Scaligerorum Wappen abgebildet hat. Auf dem Helm ist ein Hund zwischen zweyen Hörnern. Der andern Crainischen Famille Wappen zeiget im Schilde einen springenden Hund allein, ohne Halsband, und auf den gekrönten Helm ist ein sitzender Hund zu sehen. *Vid.* VALVASOR *cit. loc. Lib. IX. Cap. XII. pag. 111.* woraus wir auch beyde Abrisse entlehnet.



§. 7. Von

No. I.

TABULA GENEALOGICA

GENEROSISSIMORUM DOMINORUM DE HUND IN LAUTERBACH EX GABRIELIS BUCELINI STEMMATOGRAPHIA GERMANIÆ PART. IV. fol. 123.

JOANNES, Vulgo, ALT-HANS der Hund, claruit Anno Christi 1357. Vita excessit Anno Christi 1388. Uxor. N. von der ALBM, NICOLAI Filia.

- *Nicolaus* Hund &c. Parochus in Saalfelden, A. C. 1444.
- *Joannes* Hund cognomento Medius. Ux. I. *Urs.* II. *Ursula* Gräfin de *Ratstatt*, *Traunerin*.
- *Laurentius* Hund claruit Anno 1420. Ux. incognita.
- *Polycarpus* Hund de Dorff. Ux. Familiæ incompertæ.
- Plures liberi juvenes defuncti.

- Ex Matrim. I. *Adalgerus* Hund de Lauterbach. Ux. *Anna Strasserin*, *Henrici* filia claruerunt 1488.
- *Georgius*, vitam cælibem creditur traduxisse.
- *Wolffgangus* Hund a Lauterbach, Ux. *Anna* de *Mosheim* Petri filia.
- *Elisabeth* Hundin de Lauterbach. Ux. *Jodoci* v. der *Albm*.
- Ex Matrim. II. *Margaretha* Hundin de Lauterbach claruit sub annum Christi 1460. innupta.
- *Joannes* dictus Tertius Hund de Lauterbach. Ux. I. *Martha* de *Dachauf. Conradi*. 2. *Margarita Traunerin f. Erasmi*.
- *Erentrudes* Hundin d. Lauterbach virg.
- *Albertus* Hund de Dorff. Ux. *N.* Meyerhoferin, ipse militiam sequutus in Ungaria occub.

- *Jacobus* Hund a Lauterbach, Uxor *Anna* de *Pfaffendorff*.
- *Reimpertus* Hund, in Saxonia obiit.
- *Gotthardus* cælebs ob. Sepultus in Saalfelden.
- *Thomas* Hund a Lauterb. Ux. *Catharina Butznerin*.
- *Florianus* Hund, cœlebs. *Martha Hundin*, de marito non constat.
- *Petrus* Hund a Dorff. Ux. I. *N. Scheichenstuelin*. *II. Apollina*, Gräfin a *Schernperg & Ratstatt*.
- Plures liberi videntur in ipsa infantia mortui
- Ex Matrim. I. *VViguleus* Hund a Lauterbach. Ux. *Genovefa Suiterin*. *
- *Joannes* Ux. Marg. *f. Sigismundi* Bav. Duc. natur.
- *Barbara* Ux. *Matthæi* de *VVildenwart*.
- Ex. Matrim. II. *Albertus* Hund, d. Lauterbach ob. 1516. Ux. *Beatrix Mayerhoferin*. **
- *Engelmarus*, *Vulgo Engelmeyr* Hund, de Lauterbach. Ux. *Dorothea* ab *Adelzhofen*. ***
- Plures liberi mortui.
- *Johannns* Hund, & ipse patris studia sequutus ante Budam occubuit A. Chr. 1542.
- *Margaretha* Hundin,

- *Jacobus* Hund celebs ob.
- *N. Hundin* a Lauterbach, Ux. *N. Sanfftenberger*.
- *Adelgerus* *Homo simplex*.
- *Adelgunda* *similiter*.
- *Anna* Hundin de Lauterb. Ux. *Sebaldi Brunnenmeister*
- Ex Matrim. I. *Euphemia* Ux. I. *Sigism. Graf* de *Ratstatt*. II. *Barth. a Mosh*.
- Ex. Matrim. II. *Reinh.* Ux. *Marg. fil. Joan. Hæckl* de *Salhoff* & *N. Hundin*.
- *Johannes* Hund, simplex
- *Conradus* ob. juvenis *Salisburg*.
- *Catharina* Ux. *Christophori Karlinger*.
- * *VVigelius jun.* Ux. I. *Ursula* de *Remung*. II. *Anna Glöcknerin*.
- *Christophorus* Hund.
- *Georgius* Hund cælebs.
- ** *Johannes* Hund, obiit cælebs.
- *Christophorus* simiLiter.
- *Barbara* Ux. I. *Georgii* de *Schaumb*. II. *Joan. Honoldt*.
- *Georg.* Ux. I. *Anna Absp*. II. *Anna* Hundin gentil. improl.
- *Ursul.* Ux. *Joan. Hæckl* a *Salhoff*.
- *Magdal.* *Abbat.* in Nunnburg.
- *** *Georg.* Ux. *Barbar. Rellingerin f. Joan. U. J. D.*
- *Engelmarus* Hund &c.
- *Margar.* Ux. *Nicol.* ab *Aresing*.

- *Joannes* Hund de Lauterbach, de posteritate nobis non constat.
- *Carolus* Hund &c.
- *Albertus*, Hund de Lauterbach.
- *Josephus*, Hund de Lauterb.
- *Adamus*,
- *N.* Hunda Lauterbach.
- *Eva* Hundin &c.
- Ex Matrim. I. *Wiguleus*, puer submersus.
- *Sebast.* miles Romæ occubuit.
- *Ursula*, Ux. I. *Michaelis Hildbrand Aresing*.
- Ex Matrim. II. *Anna Priorissa* in Astro Hohenavv Monast.
- *Joachim*, Ux. *Barb.* d. *Stain*.
- *Christoph.* Ux. *N. Dürrin*.
- *Anha*, Ux. *Georgii* Hund.
- *Wigul.* Ux. I. *Anna Remptnerin* II. *Anastasia* de *Fraunberg*.
- *Regina*, Ux. *Joan Stauding*.
- *Wolffhardus* & *Achatius*.
- *Catharina Hunda*
- *Christophorus* Hund de Lauterbach Canonicus Lichstetensis
- *Barbara* Hundin, Ux. *Philippi* de *Leonrod*.
- *Joan Georg* in *Falckenstein*.
- *Joan Christoph.* Ux. *Anna Maria N.*
- *Wolff. Theod.* Ux. *Leonardi* a *Seibolst*.
- *Anna Maria* Ux. *Joan Casp.* a *Pienzenau*.

- *Joannes Jacobus* Hund de Lauterbach, Ux ejus *Maria* de *Peffenhausen*, ducta Anno 1567.
- liberi plures videntur infantes decessisse

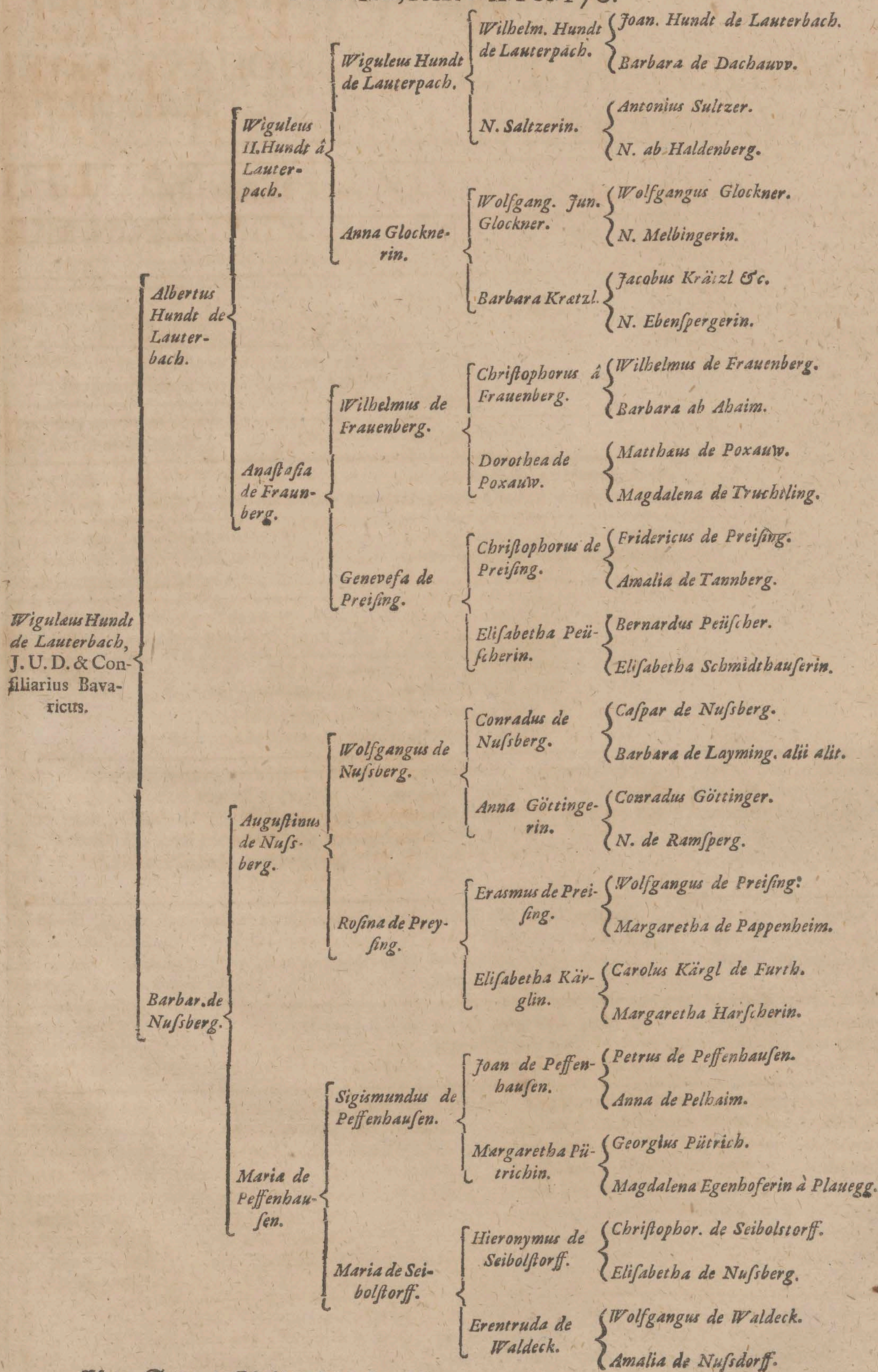
Omnes ex Matrimonio II.

- *Jacobea* Hundin de Lauterbach, Ux. *Friderici* de *Presfing*.
- *Albertus* Hund de Lauterbach nat. A. 1555. Ux. *Barbara*, de *Neusberg*. unica filia. Ipse vulneratur ab *Alberto Everhardo a Miltenb.* paulo post ob.
- *Wiguleus* Hund de Lauterbach natus Anno 1558.
- *JoanWilhelmus* Hund de Lauterbach nat. A. 1561.
- *Scholæstica* Hundin de Lauterbach Ux. *VVolffgangi Mauritii* de *Rohrbach*.
- *Anna Maria* Hundin de Lauterbach, Ux. *Joan. Egolphi* de *Leonrod*.
- *Ursula* Hundin de Lauterbach. Ux. *Joannis Caroli* de *Pering*,
- *Maria* Hundin de Lauterb. de marito necdum nobis constat, nata. 1567.
- *Martha* Hundin, &c.
- *Christophorus* Hund de Lauterbach, natus 1568.

TA

Wigula
de Lau
J.U.D
filiarius
ric

TABULA PROGONOLOGICA HUNDIORUM DE LAUTERBACH EX BUCELINI STEMMATOGRAPHIA GERMANIÆ, PART. II. Fol. 170.



No. III.

TABULA GENEALOGICA GENEROSISSIMORUM DOMINORUM DE HUNDT ET SAULHEIM,

EX

JOHANN. MAXIMILIAN. HUMBRECHTS, Vortrefflichkeit Teutschen Adels pag. 223.

Von SAULHEIM genannt HUND.

N. N. HUND von SAULHEIM.

Heyr. - - -

N. Hund von Saulheim. Heyr. - - -

Adelheid. Heyr. *Gerhard* von *Cramburg*. 1351.

N. N. Heyr. *Wilhelm* von Scharffenstein.

Wilhelm Hund, Riter. Heyr. - - -

Hermann Hund, geistlich 1371. 1389.

Arnold Hund von *Saulheim* †. ohne Kinder nach seinem Brüder.

Peter Hund von *Saulheim* 1420. Heyr. - - -

Henn. Hund von *Saulheim* 1439. Heyr. *Margret.* von *Abenheim* (Heinrichs T.) 1468.

Hermann Hund von *Saulheim* 1455. Heyr. *Anna zum Jungen*, Uckel und Lisa Gelhausin von der Jugenabend T. 1449.

Wilhelm Hund. Heyr. *N.* von Schönburg, Tilmanns T.

Margar. & Heyr. 1476. *Cuno* von *Walbronn.*

Friedrich Hund von *Saulheim* †. 1496. oder 1499. Heyr. I. *Margret.* von *Rohrbach*, sohernach Fried. Keßler von Sarmsum gehabt. (2. *Catharina* 1474)

Appollonia. Heyr. I. *Ludwig* von *Sickingen.* II. *Georg. Ruschener.* 1488.

Hermann Hund von *Saulheim*, †. ledig.

N. N. Heyr. *Hans* von *Rosenberg* zu *Saulheim*. 1483.

N. N. Heyr. *Otto Hilch* von *Lorch.*

Hermann Hund von *Saulheim*. 1518. Heyr. 1494. *Clara* von *Helmstatt.*

N. N. Heyr. Jörg und Anna Herathin von Hohenberg T.

Friedrich Hund von *Saulheim* 1547. Heyr. I. 1521. *Ursula* von *Partenheim*, Phil. und *Cathar.* Braunin von Schmiedeberg Tochter. II. *N. Schottin*, *N.* und *N.* von Thüngen Tochter.

Anna G. 1495.

Clara G. 1496.

Hermann Hund von *Saulheim* 1547. Heyr. *Barbara* von der Hauben, Valentin und Catharina von Weiler Tocht. 1535. Hermann zum Jungen Wittib.

Jacob Hund von *Saul.* †. 1581. Heyr. *Margret.* von *Hattstein*, Conr. und Agathä Schenckin v. Schweinsberg Tocht. †. 1589. Vid. Tab. sub. Lit. B.

Magdalena Heyr. *Hans Selt* von *Saulheim.*

Liebmuth. Heyr. *Valentin* von der *Hauben*, †. 23. Jul. 1610.

Friedrich Hund von *Saulheim* Gewalts-Both zu Maynß †. 1613. Heyr. 1583. *Barbara Haberkornin*, von Zellingen, Michel und Anna von Albengen Sultzbach Tocht. †. 1591.

Anna Heyr *Georg* von *Rudesheim.*

Friedrich Hund von *Saulheim* †. 1560. Heyr. I. *Anna* von *Oberstein*, Joh. Siegfr. und Margr. Wilchin von Altzen T. II. *Regula Christophora* von *Affenstein*, Wolff und Dorothea Kistelin von Türckheim Tochter.

Johann Hund von *Saulheim* †. 21. Aug. 1599. Seines Alters 64. Jahr. Heyr. I. *Elisabeth Seltin* von *Saulheim*. Joh. und Anna von Biebelnheim T. †. 1588. II. 1588. *Anna Maria* von *Geispitzheim*, Wolff und Guta von Langeln T. 1589.

Jörg Hund Teutsch. Ord. Commenthür zu Franckfurth 1560.

Catharina Heyr. *Joh. Flach* von *Schwartzenberg.*

Johann Christoph Hund von *Saulheim*, geb. 27. Mart. 1584 Gewalts-Bott zu Maynß 1630. Heyr. 1615. *Anna Walpurg* von *Rodenstein*, Jörg Otto und Helena von Oberstein Tochter.

Wolff Philippus Hund von *Saulh.* geb. 18. August. 1585. Heyr. I. 1608. *Anna Catharina* von *Rodenstein*, Jörg Otto und Hel. von Oberstein Tocht. †. 1622. II. 1624. *Margret. Freyin* von *Dern*, Jörg und Eva von Schönborn Tochter.

Heinrich Eberhard geb. und gest. 1588.

Maria Margret. geb. 1589. †. 1590.

Heinrich Eberhard / *Anton* Zwilling } geb. 1591. †. †. klein.

Schweickard † 1591.

Joh. Friedrich Hund v. *Saulheim* Johann, Ordens-Fürst und Groß-Prior in Teutschen Landen.

Jörg Christoph Hund von *Saulheim.* Heyr. *Anna Maria* von *Colmar*, Christoph und Anna von Spachheim gen Bacharach Tochter.

Wilhelm Hund von *Saulheim* Dom-Herr zu Maynß und Speyer, Küster zu Sanct. Victor 1598.

Eberhard Hund von *Saulheim.* Heyr. *Anna Amalia* von *Dienheim*, Seyfried und Maria Elisabeth Knebelin v. Katzenellenbogen Tochter.

Joh. Melchior †. *Adam.* †. *Margret.* Geistl. zu der Fr. Alb. I. *Brigitta* Geistl. zu St. Clara zu Speyer.

Catharina †. *Anna* †. *Andres* †. *Hans Henrich.* †. } in der Jugend.

Johann Ludwig †. 1572.

Maria Egyptica. Heyr. I. *Johann Wolffgang Flach* von Schwartzenberg. 1582. II. *Otto Niclas* v. *Wachenheim* †. 20. Jun. 1610.

Johann Wolff. †. 1590.

Joh. Adolph Hund von *Saulh.* Obrist. Lieut. und Commendant zu Königstein. Heyr. *Anna Cathar.* v. *Brand*, Joh Sebastian und Eva Dorothea von Pelckhofen Tochter.

Hans Christoph. †.

Wolff Philips. †.

Eva Catharina. / *Maria Barbar.* } Geistl. auf Marienberg bey Boppart.

Maria. Heyr. 1631. *Hans Jacob Koeth* von *Wanscheid.*

N. N., - -

I. *Praxedis.* Heyr. *Joh. Wolff* von *Spanheim.*

2. *N. N.* - -

N. N., - -

N. N., - -

Joh. Ferdinand Hund von *Saulh.* Heyr. *Anna Margret.* von *Mauchenheim*, gen Bechtoldsheim, Hanß Otto und Maria Kathin v. Wanscheid T.

Joh. Wilhelm Hund von *Saulh.* Chor Herr auff dem Stifft Haug zu Würtzburg.

Ludwig Hund, von *Saulh.*

Anna Heyr. *Caspar Bamberger.*

Elisabeth Geistlich zu Grünersdorff bey Freyburg.

Catharina Heyr. *Jörg Christoph Silbermann.*

Joh. Heinrich Hund von *Saulheim.* Heyr. *Anna Rosina* von *Botzheim*, Johann Bernhard und Margret Prechterin Tochter.

N. N. Hund von *Saulheim* Dom-Herr zu Worms und zu Sanne Burckhard zu Würtzburg.

Anna Dorothea. Heyr. 1671. *Georg Adolph* von *Hedersdorff.*

N. N. Hund von *Saulheim* Teutsches Ordens-Ritter.

Maria Antonetta. Heyr. *Johann Albrecht* von *Freudenberg.*

N. N. Hund von *Saulheim.* Heyrath. *N.*

Anna Rosina. Heyr. 1650. *Joh, Werner Hund* †. 1661.

Felicitas †. d. 2. Octobr. 1638.

B.

Jacob Hund von *Saulheim* †. 1581.
Heyr. *Margaret.* von *Hattstein*, Conrad und Agatha
Schenckin von Schweinsberg Tocht. †. 1589.

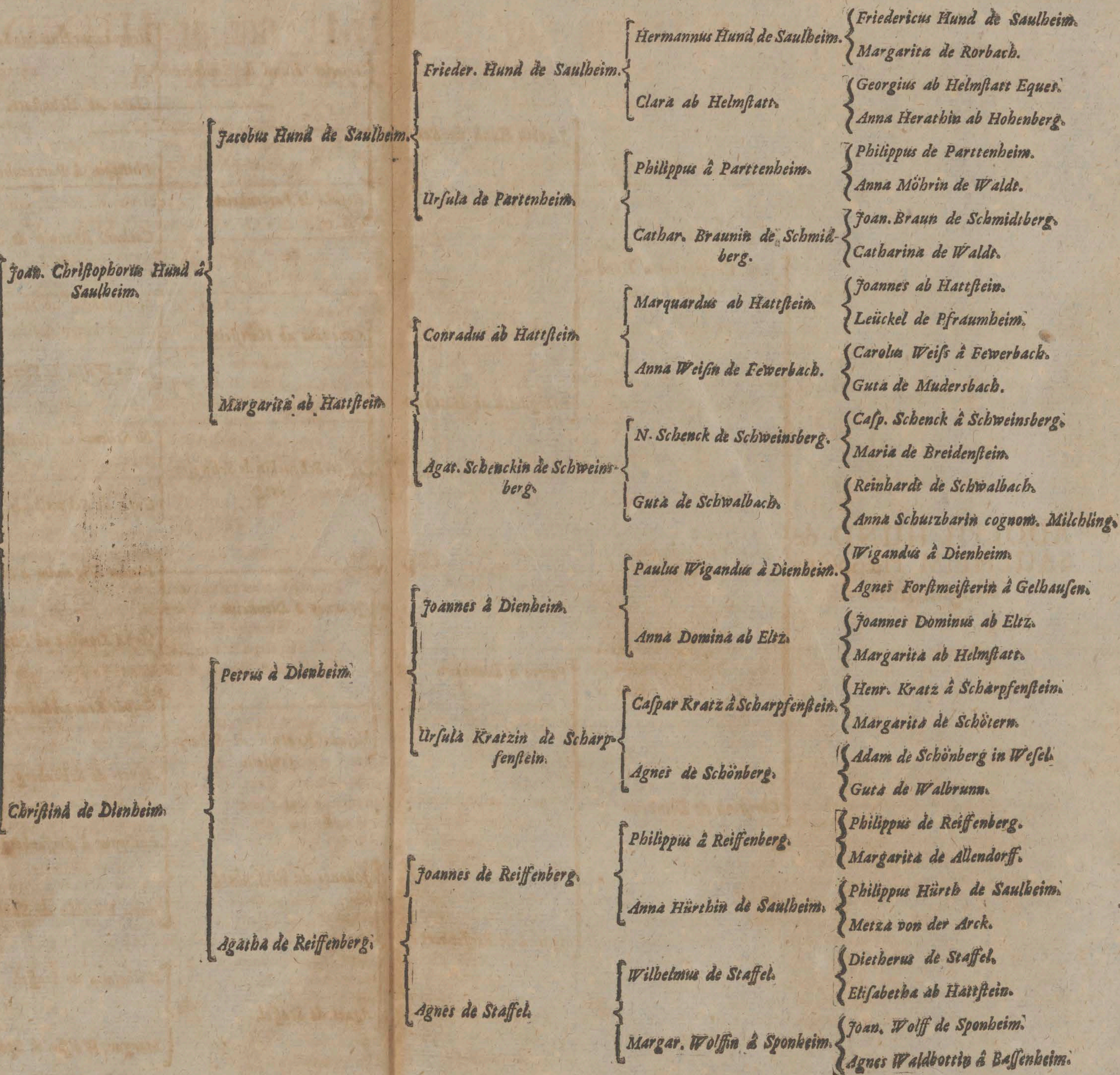
Joh. Christoph Hund v. *Saulb.* Dohm-Herr zu Mayntz und Speyer, resigniret 1581. Fürstl. Speyer. Ober-Amtmann zu Mergentraut. Heyr. I. *Christian* von *Dienheim*, Peter und Agatha von Reifenberg Tochter. II. 1605. *Anna Praxedis* von *Partenheim*, Phil. und Maria von Stockheim Tocht. unfr. †. 1621.	*Margret.* Heyr. *Burckhard* von *Beyern* zu Freudenthal. †. 21. Maji 1587.	*Catharina.* Heyr. 1576. *Reinhard* von *Sickingen.*	*Susanna.*	*Barbara.*	*Elisaberth.*	*Maria Ottilia.*	*Agatha Esther.*	*Marquard Hund* von *Saulheim.* †. 2. Febr. 1596. Heyr. im May 1504. *Walpurg.* von *Staffel* Hilger und Elisabeth Weyerin von Nickenich Tochter. †. 1626.

Johann Philipps Hund von *Saulheim* Dohm-Herr zu Mayntz 1615.	*Johann Reinhard Hund* v. *Saulb.* Dom-Dechant zu Speyer †. 1630.	*Adolph Hund* von *Saulheim* Dohm-Herr zu Würtzburg 1613. Dom-Probst zu Mayntz.	*Eberhard Hund* von *Saulheim.* †. ledig.	*Philipps Adolff Hund* von *Saulheim.* Heyr. *Dorothea Riedeselin* von *Bellersheim*, Wolff und Catharina von Stockheim zu Helbringen Tochter.	*Casimir Friedrich,* †. . . *Jacob Friedrich,* †. . .	*Catharina,* †. . . *Maria Cordula,* †. . .	*Maria Elisabeth.* Heyr. I. *Damian Walpott* von Baßenheim. II. *Lothar.* Frhr. von *Metternich* zu Beilstein †. 22. Sept. 1681.

No. IV.

TABULA PROGONOLOGICA HUNDIORUM DE SAULHEIM, EX BUCELINI STEMMATOGRAPHIA GERMANIÆ. Part. II. fol. VII.

ADOLPH. HUND de SAULHEIM Præpositus Moguntinus.



No. V.

TABULA GENEALOGICA GENEROSISSIMORUM DOMINORUM DE HUND ET ALTENGROTKAU IN SILESIA ET LUSATIA.

N. von Hund und Alten Grotkau. Gem. N. von Kreckwitz a. d. H. Bielwiese.

N. von Hund und Alten Grotkau.
Gem. N. von Stößel a. d. H. Kottwitz.

N. von Hund und Alten Grotkau.
Gem. N. von Pogrell a. d. H. Hännigen.

N. von Hund und Alten Grotkau.
Gem. N. von Busch a. d. H. Groß Schwein.

N. von Hund und Alten Grotkau.
Gem. N. Freyin von Schaffgotsch a. d. H. Künast.

Hildebrand von Hund und Alten Grotkau, Fürstl. Liegnitzischer und Brügischer Rath, und Rittmeister.
Gem. Anna von Rothkirch, a. d. H. Sebnitz im Liegnitzischen.

Wentzel von Hund und Alten Grotkau auf Rauße, Witschken, Petschkendorff, Unwürde, Groß Schweidnitz, Lauchte, Gorwitz und Dellwitz ꝛc. Fürstl. Liegnitzischer Rath, Hofe-Richter, und Landes-Eltester des Fürstenthums Liegnitz, †. d. 19. Januarii 1637.
Vid. Tabul. No. 7.

Christoph von Hund und Alten Grotkau.
Gem. Susanna von Eckwart, a. d. Hause Schreibersdorff.

Gabriel von Hund und Alten Grotkau, auf Voigtmannsdorff.
Gemahl - - - von Schindel a. d. H. Borckersdorff.

Gabriel von Hund und Alten Grotkau auf Voigtmannsdorff.
Gem.

Hanß Ludwig von Hund und Alten Grotkau auf Voigtmannsdorff, Rittmeister †. 1645.
Gem, Maria Elisabeth von Eberstein, Herr Ernst Albrechts von Eberstein, Ritters vom Elephanten Orden, S. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen geheimden, und Kriegs-Raths, General-Feld-Marschalls, Cammer-Herrns, und Obristen zu Roß und Fuß, Erbherrns der Aemter Groß Leinungen, Morungen, und Paßbruch, auch zu Gehofen, und Neuhauß Tochter.

Frantz Ludwig von Hund, und Alten Grotkau.

Christoph Friedrich von Hund, und Alten Grotkau.

Ernst Ludwig von Hund und Alten Grotkau, Obrister zu Roß, nat. d. 27. April. 1640. starb auf seinem Guth Ophausen bey Querfurth d. 5. Octobr. 1699.
Gem. *Friderica Elisabeth* gebohr. von Zanthier, auf Saltzfurth. †. d. 22. Jan. 1709.

Hanß Ludwig von Hund und Alten Grotkau auf Bratau bey Wittenberg, Obrister Wachmeister, nat. 1643. †. 18. Febr. 1699.
Gem. I. Anna Dorothea von Reppichau, a. d. H. Alt Gaßen.
II. Sophia Christina von Lüttichau, a. d. H. Bernstein, nat. 1667. nupſ. 1693.

Ludwig Dietrich von Hund und Alten Grotkau, Rittmeister, nat. d. 19. Julii. 1645.
Gem. I. Anna Margaretha von Zanthieren auf Saltzfurth nupſ. 1669. †. 1671.
II. Margaretha Sabina von Werthern auf Bahra ꝛc. nupſ. 1675. †. 1676.

Friedrich Johann Christoph von Hund und Alten Grotkau, Lieutenant. †. d. 21. Octobr. 1715.
Gem. *N. N.* von Hackin. a. d. H. Gotterstadt.

Augustus Alexander Vincenz von Hund, und Alten Grotkau Lieutenant. †. d. 19. Martii 1715.
Gem. *Johanna Hipolita* von Wolffremsdorff a. d. H. Budtstädt bey Jena.

Ludwig von Hund und Alten Grotkau ist Anno 1703. in Thoren als Lieutenant an einer Blessur gestorben, und allda begraben worden.

Elisabeth Dorothea von Hund †. 27. Julii 1711.

Friderica Elisabeth. Gem. *Louis de Gravelott.* Major. nupſ. 1700. d. 27. April. Er wurde in der Bataille bey Höchstädt in Preußischen Diensten todt geschossen.

Charlotta †. 1713. d. 6. Junii innupta.

Engel Isabella. Louyse

Drey Geschwister aber sind in der Jugend gestorben.

Ludovica Friederica nat. 1694. d. 10. Sept. †. 1695. d. 30. Aug.

Rahel Louysa nat. 1695. d. 10. Januar.

Christiana Sophia, nat. 1696. d. 20. Jun.

Johanna Charlotta n. 1697. d. 6. Aug.

Wolff Siegfried Ludwig, nat. 1699. d. 1. Martii.

Friedrich Ludwig von Hund und Alten Grotkau auf Ebersbach und Siebenhufen, Königlicher Pohlnischer und Chur-Fürstlicher Sächsischer Obrister zu Fuß. nat. 1670. d. 14. Febr.
Gem. *Anna Martha* von Hund, nupſit. d. 24. April. 1711.

Friderica von Hund und Alten Grotkau.

Friedrich Ludwig Augustus von Hund und Alten Grotkau.

Wilhelmina Amalia Augusta von Hund.

Friedrich Ludwig Deo datus von Gravelott.

Philipp von Gravelott.

August. Alexander Casimir von Gravelott.

Ehren-Temp. II. Theil. Tab. 5. Cap. VI.

No. VI.

TABULA PROGONOLOGICA GENEROSISSIMI DOMINI FRIEDERICI LUDOVICI DE HUND ET ALTEN-GROTKAU IN EBERSBACH ET SIEBENHUFEN.

Herr Friedrich Ludwig von Hund und Alten Grotkau, auf Ebersbach und Sieben Hufen, Königl. Pohl. und Chur-Fürstl. Sächs. Obrister zu Fuß, nat. d. 14. Febr. 1670.

- Herr Ludwig Dietrich von Hund und Alten Grotkau, Rittmeister nat. d. 19. Julii 1645.
  - Hanß Ludwig von Hund und Alten Grotkau auff Boigtmannsdorff, Rittmeister †. 1645.
    - Gabriel von Hund und Alten Grotkau auf Boigtmannsdorff.
      - Christoph von Hund und Alten Grotkau.
        - Hildebrandt von Hund und Alten Grotkau.
        - N. N. von Rothkirch a. d. H. Sebnitz.
      - Susanna von Eckwartin a. d. H. Schreibersdorff.
        - N. N. von Eckwardt auf Schreibersdorff.
        - . . . . . .
    - N. N. von Schindel a. d. H. Burckersdorff.
      - N. N. von Schindel auff Burckersdorff.
        - N. N. von Schindel auf Burckersdorff.
        - . . . . . .
      - . . . . . .
        - . . . . . .
        - . . . . . .
  - Maria Elisabeth von Eberstein a. d. H. Gehofen.
    - Wolff Dietrich von Eberstein auf Gehofen und Gnügloff.
      - Hanß von Eberstein, auf Gunolds und Gehofen.
        - Philipp von Eberstein auf Gunolds rc.
        - Anna von Trotten a. d. H. Teutschenthal.
      - Catharina von Stammerin, a. d. H. Ballenstädt
        - N. von Stammer Balbenstädt.
        - N. N. von Haym a. d. H. Stedelberg.
    - Elisabeth von Lauterbachin a. d. H. Gerßdorff.
      - Albrecht von Lauterbach auf Gerßdorff, und Leutenthal.
        - N. N. von Leuterbach auf Gerßdorff.
        - N. N. von Lands Cronin.
      - Margaretha von Liebin.
        - Wolff von Lieben.
        - N. N. von Schindel.
- Anna Margaretha von Zanthierin auf Saltzfurth, nupt. Anno 1669. obiit. 1671.
  - Christoph Jobst von Zanthier auf Saltzfurth, Capell, und Thalheim.
    - Eckhard von Zanthier auff Saltzfurth rc.
      - Christoph von Zanthier auf Saltzfurth, Bärenburg und Presig.
        - Jobst von Zanthier auf Saltzfurth.
        - Dorothea von Ranicky a. d. H. Silach.
      - Margaretha von der Tanna, a. d. H. Priesterroda.
        - N. N. von der Tanne.
        - N. N. von Reppichau.
    - Martha Sibylla von Beltzig, a. d. Hause Prustendorff.
      - N. N. von Beltzig auf Prustendorff.
        - N. N. von Beltzig.
        - N. N. von Brand.
      - N. N. von Wilckenitz.
        - N. von Wilckenitz.
        - N. von Schladenbachin.
  - Fredicke von der Schulenburg aus dem Hause Krebsen.
    - George von der Schulenburg auf Krebsen.
      - Albrecht von der Schulenburg auf Dambeck.
        - Levin von der Schulenburg auf Dambeck.
        - Elsebe von Quitzau.
      - Dorothea von Weltheim a. d. Hause Harpte.
        - N. von Veltheim.
        - N. von Schwirchelen.
    - Anna von der Schulenburg a. d. H. Zschochwitz.
      - N. von der Schulenburg auf Zschochwitz.
        - N. von der Schulenburg.
        - N. von Alvensleben.
      - N. von Alvensleben.
        - N. von Alvenßleben.
        - N. von Barthensleben.

No. VII.

TABULA GENEALOGICA GENEROSISSIMORUM
DOMINORUM DE HUND ET ALTENGROTKAU
IN SILESIA ET LUSATIA.

Hildebrand von Hund und Alten Grotkau, Ritter,
Fürstlicher Liegnitzischer, und Briegischer Rath.
Gem. Anna von Rothkirch, a. d. H. Sebnitz in Liegnitzischen.

Wentzel von Hund und Alten Grotkau, auf Rautze, Wiltschkau, Petschkendorff, Unwürde, Groß-Schweidnitz, Lauchte, Gorwitz, Dollwitz ꝛc. Fürstlicher Liegnitzischer Rath, Hoffe-Richter, und Landes-Eltester des Fürstenthums Liegnitz. †. d. 19. Januarii 1637.
Gemahl. I. Margaretha von Nostitzin aus dem Hause Unwürde, Joachim von Nostitzes Tochter.
Gem. II. Ursula gebohrne von Bäckritzin und Friedland, aus dem Hause Festenberg.

Christoph von Hund und Alten Grotkau. Gem. Susanna von Eckwart, a. d. Hause Schreibersdorff.

Wolff Caspar von Hund und Alten Grotkau, auf Rautze, Witschken, Petschkendorff, Käyserlicher Majest. Hauptmann und Landes-Eltester, nat. d. 17. Dec. 1618. †. d. 16. Nov. 1684.
Gem. Ursula Mariana geb. Rechenbergerin a. d. H. Keyserswalde, nupſ. d. 22. Febr. 1646. †. d. 30. Maji 1697.

Ursula Catharina von Hund und Alten-Grotkau, nat. d. 5. Febr. 1621. †. d. 7. Nov. 1658. vermählt.
I. 1641. Caspar von Jeroßleben auf Pusche-witz. †. d. 30. Nov. 1643.
II. 1649. d. 30. Nov. Balthasar Seyfried von Uchtritz auf Dähmbde und Großendorff.

Heinrich Wentzel von Hund und Alten Grotkau, auf Unwürde, Mönau, Ober-Gebeltzig ꝛc. nat. d. 9. Sept. 1625. †. d. 6. Jun. 1697.
Gem. Anna Maria geb. von Ziegler und Klipphausen a. d. H. Cunewalde, nupſ. d. 21. Febr. 1651. nat. d. 29. Julii 1629. †. d. 9. Maji 1702.

Barbara von Hund und Alten Grotkau, vermählte Pfentzingin auf Schrickwitz.

Gabriel von Hund, und Alten Grotkau, auf Voigtmannsdorff.
Gem. *N.* von Schindel, a. d. H. Borckersdorff.
Vid. Tab. ſub No. 5.

Ursula Magdalena von Hund und Alten Grotkau, vermählte von Liedlau. †. d. 22. Nov. 1699.

Wentzel Hildebrand von Hund und Alten Grotkau, auf Rautze, Wilschke, Rachen, und Wilckau, Landes-Eltester des Fürstenthums Glogau nat. d. 3. Febr. 1648. †. d. 21. Octobr. 1708.
Gem. I. Helena Elisabeth von Kalckreuth nupſit. 1670. †. 1680.
II. Anna Maria von Schweinichin nupſ. 1682. †. d. 11. Sept. 1694.

Anna von Hund und Alten Grotkau, vermählt *N.* von Abschatz †. d. 24. April. 1699.

Susanna Catharina von Hund und Alten Grotkau, vermählte von Rothkirchin.

Joachim Hildebrand von Hund und Alten Grotkau, auf Unwürde, Mönoa, Kittlitz, Ober-Gebeltzig, Groß Schweinitz, und Zoblitz ꝛc. Sr. Königl. Majest. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Rath und Landes-Eltester des Budeßinischen Creyßes im Marggraffthum Ober-Lausitz, nat. d. 18. Nov. 1651.
Gem. I. Anna Sophia von Metzrad a. d. H. Uhyst, so ihm gebohren 11. Kinder, als 4. Söhne, und 7. Töchter, †. d. 16. Martii. 1705. in Budißin.
II. Barbara Sophia von Berge, auf Groß Keltzig in Nieder-Lausitz, nupſ. 1707. d. 5. Nov. †. d. 20. Octobr. 1717.

Maria Kunigunda. nat. 1686. †. 1687.

Wolff Ernst, nat. 1687. †. e. a.

Susanna Magdalena geb. von Hund und Alten Grotkau, n. d. 27. Jan. 1690. †. 1708. nupſ. Hanß Christoph Freyherrn von Schweinitz auf Tscheplau Haußdorff, und Metschkau.

Wentzel Friedrich n. 1691. †. 1693.

Kunigunda Eleonora n. 1692. †. 1693.

Hildebrand Rudolph von Hund und Alten Grotkau, auf Rautze, Rachen, Wiltschke und Wilckau n. d. 20. Maji 1694.

Rudolph Heinrich von Hund und Alten Grotkau n. d. 19. Sept. 1679. †. in Leipzig d. 15. Nov. 1698.

Victoria Sophia n. d. 31. Octobr 1680. †. d. 12. Sept. 1717. Gem. Hiob Adolph von Uchtritz auf Ebersbach, Rittmeister.

Johanna *Henrietta* nat. d. 13. Martii 1682. Vermählt d. 5. Aug. 1699. an Heinrich Siegmund v. Gerßdorff, auf Klein-Radtmeritz, Hauptmann.

Charlotta Eleonora n. d. 11. Aug. 1684. Vermählt d. 16. Dec. 1700. an Wolff Ernst von Leubnitz auf Friedersdorff.

Joh. Hildebrand von Hund und Alten Grotkau auf Mönoa, Mertzdorff Rauden, Beerwalde, und Ließke, Königl. Pohl. u. Churfürstl. Sächs. Cammer-Juncker. Gem. Sophia Elisabeth v. Wehlen a. d. H. Diehse, nupſ. d. 17. Jun. 1710.

Anna Sophia, n. 1687. d. 5. Sept. †. e. a.

Gottlob Ehrenreich, n. 1689. d. 10. Aug. †. in Görlitz d. 3. Maji 1703.

Christiana Tugendreich, nat. d. 23 Sept. 1691. vermählt d. 21. Oct. 1711. Joh. Adolph v. Rüdiger auf Mittel-Oderwitz, †. d. 31. Jan. 1713.

Friderica Louysa, n. d. 11. Maji. 1694. Vermählt d. 19. Maji 1717. an Joh. Michael von Schindler Königl. Majest. in Pohl. und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen geheim. Kriegs-Rath.

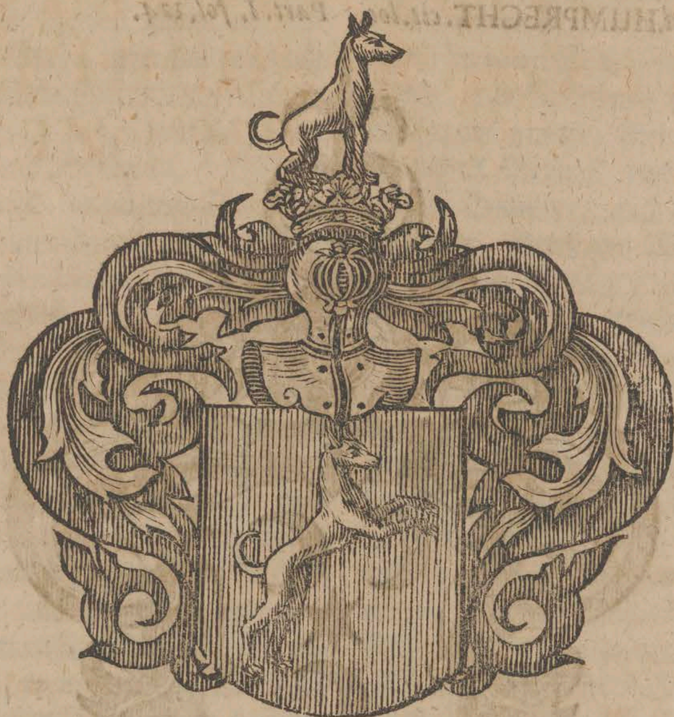
Erdmuth Juliana, n. 28. Dec. 1698. †. 1699.

Ludwig Wentzel von Hund und Alten Grotkau. nat. d. 15. Octobr. 1701.

No. VIII.

TABULA PROGONOLOGICA GENEROSISSIMI DOMINI JOACHIMI HILDEBRANDI DE HUND ET ALTEN-GROTTKAU, IN UNWURDE.

- Herr JOACHIM HILDEBRAND von HUND und Alten-Grotkau, auf Unwürde, Mönde, Gebeltzig rc. Königl. Pohl. und Churfl. Sächs. Rath und Landes-Eltester Budißinischen Creyßes, nat. d. 18. Novembr. 1651
  - *Heinrich Wentzel* von Hund, und Alt-Grotkau, auf Unwürde.
    - *VVentzel* von Hund, und Alten-Grotkau, auf Rausche, und Unwürde.
      - *Hildebrand* von Hund und Alten-Grotkau, auf Rausche rc.
        - *N.* von Hund und Alten-Grotkau.
          - *N.* von Hund, und Alten-Grotkau.
          - *N. N.* von Puschen, a. d. H. Groß-Schweln.
        - *N. N.* v. Schaffgotschin, a. d. Hause Kynast.
          - *N. N.* von Schaffgotsch auf Kynast.
          - . . . . .
      - *N. N.* v. Rothkirch, a. d. H. Sebnitz.
        - *N. N.* von Rothkirch, auf Sebnitz.
          - *N.* von Rothkirch, auf Sebnitz.
          - . . . . .
        - *N.* von Schindel aus dem H. Drombsdorff.
          - *N.* von Schindel, auf Dromßdorff.
          - . . . . .
    - *Ursula* von Böckritz und Friedland a. d. H. Festenberg.
      - *N. N.* von Böckritz, und Friedland auf Festenberg.
        - *N. N.* von Böckritz und Friedland.
          - *N.* von Böckritz und Friedland.
          - *N. N.* von Breckwitz, a. d. H. Bielwiese.
        - *N.* von Stößelin, a. d. Hause Kottwitz.
          - *N.* von Stößel, auf Kottwitz.
          - *N.* von Marschallin, a. d. H. Bieberstein.
      - *N.* von Pogrellin, a. d. H. Henningern.
        - *N.* von Pogrell, auf Henningern.
          - *N. N.* von Pogrell, auf Henningern.
          - . . . . .
        - *N.* von Nimptschin, a. d. H. Stephanshan.
          - *N.* von Nimptsch, auf Stephanshayn.
          - *N.* von Zedlitzin, a. d. H. Sannitz.
  - *Anna Maria* von Zieglerin und Kliphausen, a. d. Hause Groß-Radmeritz.
    - *Joachim* v. Ziegler und Kliphausen, auf Cunewalde.
      - *Wolffgang* von Ziegler und Kliphausen.
        - *Christoph* von Ziegler und Kliphausen, auf Racknitz in Böhmen.
          - *N.* von Ziegler und Kliphausen.
          - . . . . .
        - *N. N.* von Zabelitz.
          - *N.* von Zabeltitz.
          - . . . . .
      - *Catharina* von Mauschwitz, a. d. H. Armen-Ruhe,
        - *N.* von Mauschwitz, auf Armen-Ruhe.
          - *N.* von Mauschwitz.
          - . . . . .
        - *N. N.* gebohrne Freyin von Röder.
          - *N. N.* Frey-Herr von Röder.
          - . . . . . .
    - *Anna Maria* Rechenbergerin, aus dem Hause Crosta.
      - *Rudolph* von Rechenberg, auf Klein-Baudißin.
        - *Ernst* von Rechenberg, auf Crosta.
          - *N.* von Rechenberg.
          - . . . . .
        - *Margaretha* von Gerßdorff, a. d. H. Rennersdorff.
          - *N.* von Gerßdorff, auf Rennersdorff.
          - . . . . .
      - *Barbara* von Ponickau, a. d. Hause Prietitz.
        - *Hans* von Ponickau, auf Prietitz.
          - *Nicol* von Ponickau, auf Elstra und Prietitz.
          - *N.* von Kalckreuth.
        - *Barbara* von Gablentz, a. d. H. Wendisch-Luppa.
          - *N.* von Gablentz.
          - . . . . .



Die Rheinströhmische Linie derer Herren von Hundt hat vielerley Bey-Nahmen angenommen.

§. 7. Von der am Rhein-Strohm in der Pfaltz ansäßigen Famille derer von Hund handelt JOHANN MAXIMILIAN HUMBRECHT in der Vortrefflichkeit des Teutschen Adels der Rheinischen Ritterschafft *fol. 220. & 221.* gar weitläufftig, und gedencket, wie sich dasselbe ehedessen sehr ausgebreitet, auch derowegen verschiedene Bey-Nahmen, als Hund von Saulheim, Erlenhaupt, Hürth, Kreyß, Mahn, Selden, und andere mehr angenommen, auch das Wappen verschiedentlich geändert. Wie und wenn sie sich aber getheilet, sey wegen Mangel gnugsamer Nachrichten zu erforschen unmöglich gewesen. Diejenigen, so sich Hunde von Saulheim geschrieben, stellet er in einer Geschlechts-Tafel für, welche dem Leser zu Dienst beym Schluß dieses §. ebenfalls zusamt der Ahnen-Tafel, welche BUCELINUS *in Stemmatograph. German. Part. II. fol. 171.* vom ADOLPH HUNDT von Saulheim, Præposito zu Mayntz, beygebracht, eingerückt werden sollen. Nur ist hierbey dieses mit zu gedencken, daß in HUMBRECHTS Tabelle GEORGE HUND, des Teutschen Ordens Commenthur zu Franckfurth de anno 1560. mit unter denen von Saulheim aus Irrthum vorkommet, da er doch von Wenckheim gewesen, wie bereits oben §. 4. berühret worden. Unter ihnen verdienet angemercket zu werden:

Die Hunde von Saulheim.

Veronica Hundin von Saulheim.

VERONICA HUNDTIN von Saulheim, als die letzte Abbatissin des Closters Kitzingen, welche anno 1544. gestorben, nach deren Tode die Marggrafen von Brandenburg das Closter durch Gewalt der Waffen an sich gebracht, und es secularisiret, wie denn BUCELINUS *Part. II. German. Sacr. fol. 201.* davon schreibet: Veronica Hundtin de Saulheim genere imprimis apud Ostro Francos nobili defuncta anno millesimo quingentesimo quadragesimo quarto, post cujus obitum Brandenburgii Marchiones Cœnobium invaserunt, & sui juris facientes profanos homines imposuerunt.

Das Wappen dieser Geschlechts-Linie

Ihr Wappen ist ein weisser Schild, in dessen Mitte ein schwartzer Stern. In den Obern zwey Winckeln, und zu unterst in der Mitte drey rothe Monden. Auf dem Helm ein rother halber Mond, dessen Spitzen in die Höhe kehrende, aus dessen

Mitte ein Pusch schwartzer Hüner Federn aufsteigen. *Vid.* HUMPRECHT. *cit. loc.* Fürstens Nürnbergl. Wappen Buch *Part. I. fol. 124.*



Vid. Tab. Genealog. sub No. 3. & 4.

Die Heßische Linie derer Herren Hunde von Kirchberg.

In Hessen hat dieses Geschlecht wiederum einen andern Nahmen von Kirchberg, und wird sonderlich seiner Tapfferkeit wegen sehr gerühmet.

Gise Hund.

GISE HUND von Kirchberg, welcher anno 1475. die Belagerung der Stadt Neuß am Rhein mit ausgestanden, als Hertzog Carl zu Burgund dieselbe hefftig angegriffen, Land-Graff Herrmann aber von Cassel, als des Stiffts Cölln Administrator sie nebst Gisen Hund tapffer defendiret, wie CYRIAC. Spangenberg im Adels Spiegel *Part. II. Lib. XI. Cap. XXXI. p. 222.* auffgezeichnet. Desgleichen findet man von dieser Linie GEORGE von Hund, daß Er in der Türckischen Belagerung der Stadt Wien anno 1529. mit Pfaltz-Graff Philippen am Rhein zum Entsatz der Vestung mit hundert gerüsteten Pferden entgegen gezogen. *Vid.* ERASM. FRANCISCI Belägerung der Stadt Wien *p. 120.* Spangenberg Adels-Spiegel *Part. II. Lib. XI. Cap. XL. fol. 245.*

George von Hund.

Das Wappen dieser Linie.

Sie führen in Wappen einen weissen Hund mit einen gelben Hals-Bande, sprin-



gen-

gende im rothen Schilde. Desgleichen einen springenden weissen Hund auf dem Helm, dessen Decken aber sind roth und weiß. *Vid.* Fürstens Nürnbergl. Wappen-Buch *Part. I. p. 139.* woraus gegenwärtige Zeichnung genommen.

Die Schlesische und Ober-Laußitz. Linie derer Herren von Hund und alten Grotkau.

§. 8. Die in Schlesien und Ober-Laußitz annoch in vollen Seegen blühende Herren von Hund, bedienen sich des Bey-Nahmens, daß sie sich von Ihren ersten Stam-Hause alten Grotgau schreiben. Dieses ist ein Adelicher Sitz des Fürstenthums Neisse, im Grotgauischen Weichbilde gelegen, welches dieses vornehme und berühmte Geschlechte schon vor mehr denn drey hundert Jahren besessen, jedoch bey erfolgter Reformation geschehen lassen müssen, daß weiln die damahligen Eigenthums Herren die Catholische Religion nicht annehmen wollen, es in frembde Hände gerathen.

Derer Stam-Guth vor mehr denn 300. Jahren.

Zu dessen Beweißthum beziehen wir Uns auf ein Document sub dato Monsterberg am Tage S. Michaëlis anno 1380. welches NICOLAUS HENELIUS *in Chronic. Monsterbergens. MSCto* anführet, darinnen Hertzog Bolcko zu Münsterberg und seine Gemahlin Euphemia, dem Abt Nicolao von Ratibor, und dem gantzen Convent des Stiffts Henrichow eine Confirmation über dessen Güter, Alt-Henrichow, und Mußkowitz ertheilet, wobey als Zeugen gewesen, Heinrich Tschambor, Hentschick Kretzingk, von Tzedewitz, Conrad von Heideburg, auch genannt von Nowenschietz, Hanß von Weide, Wentzlau von Hugwitz, und Hentschil Hund. Ob sie nun schon jetzt erwehnter massen das Stamm-Guth alten Grotkau nicht mehr besitzen, so behalten sie doch zum Andencken Ihrer ersten Ankunfft in dieses Land und zum Unterscheid derer übrigen obberührten Hundischen Geschlechts Linien bis auf heutigen Tag den Nahmen alten Grotgau, und führen im Wappen einen weissen Hund mit einen gelben Hals-Band im blauen Schild, auf den Helm aber neun rothe Negel-Blumen mit grünen Stielen, die Helm-Decke ist blau und weiß. *Vid.* ANONYM. Schlesische Kern-*Chron. Part. II. Cap. III. pap. 32.* HENELIUS *Silesiograph. renovat. Cap. VIII. p. 680.* BUDÆI Fortsetzung des historischen *Lexic. fol. 192.*

Deren Geschlechts-Wappen.

Den Abriß des Wappens zeiget beystehende Figur.



Erklärung solchen Wapens nach der Heraldica.

Weiln nun angezeigter massen fast alle Linien des Hundischen Ruhm-vollen Geschlechts den Hund im Wappen gehabt, so will nöthig seyn, nunmehro von solchen Wappen eine kurtze Erklährung nach der Heraldica zu machen, da denn bekannt, daß das Bild eines Hundes von unfürdencklichen Zeiten her ein rühmliches Zeichen in den Schildern der Alten abgegeben, und des Egyptischen Königs Osyridis Sohn Anubis, welcher nebst seinen Vater den Riesen Lycurgum in Thracien erschlagen, nach Aventini Bericht, der erste gewesen, der einen Hund ins Wappen zu setzen angefangen.

Wer zuerst einen Hund im Wappen geführet.

Vid. CYRIAC. Spangenbergs Adlers-Spiegel *Part. II. Lib. XII. Cap. XXXV. p. 320.* HÆPING. *de Jure Insign. Cap. II. §. 10. n. 1014.* wie denn

Die Egyptier halten ihn als ein Hieroglyphicum.

denn jetzt gedachte Egyptier den Hund als ein Hieroglyphicum eines tapffern, und Kriegerischen Gemüths hielten, auch die Colophonier und Caspier wenn sie zu Felde zogen, eine Anzahl grimmiger Hunde vor die Armee ihren Feinden entgegen stelten, dahero der Poët schreibet:

Tale tibi auxilium Colophon tibi tale parasti
Caspia gens - -

Was in der Heraldica durch einen Hund vorgestellet wird.

So pfleget auch in der Herolds-Kunst unter Vorstellung eines Hundes, Großmüthigkeit, Treue, Danckbarkeit, Gehorsam, Wachsamkeit, und dergleichen Tugenden angedeutet zu werden, wovon das schöne *Carmen Phalæcion* JACOBI MICYLLI zu lesen, da er also schreibet:

Inter quadrupedes Canis fidelis,
Inter quadrupedes Canis voluptas,
Inter quadrupedes Canis Patronum
Cognoscit, veneratur & tuetur &c.

und LUCRETIUS *Lib. V. vers. 862.*

Et levisomna canum fido cum pectore corda

Conf. PLIN. *Histor. Natural. Lib. XXXIX. Cap. XL.* COEL. RHODIGIN. *Lib. XVII. Cap. XXVIII.* LIPSIUS *Centur. I. ad Belgas Epistol. XLIV.* ubi plura de Canibus.

Ritter-Orden vom Hunde gestifftet.

Burchard. IV. Mommorancy in Franckreich stifftete an. 1102. den Ritter-Orden vom Hunde, als er nach getroffenen Frieden mit Philippo I. in Pariß mit einer grosser Anzahl Ritter einzog, welche alle einen gemahlten Hund an Halse hangen hatten, um ihre Treue und Gehorsam gegen ihren Herrn zu erkennen zu geben, wie MENNENIUS *de Ordd. Eqvestr.* berichtet. *Conf.* HOFFMANN *Lex. Univers. Tom. I. p. 364.* die Erklärung der Hunde im Wappen *vid. apud* SPANGENBERG im Adels-Spiegel *Part. II. Lib. XII. Cap. XLVI. fol. 336.* SCHUMACHERS Wappen-Kunst *p. 63.* GOTTSCHLINGS Einleitung zur Herolds-Kunst *p. 27.*

Was das Hunde-Halsband zu bedeuten habe.

Gleichwie aber gemeiniglich die Hunde in denen Wappen-Schilden mit Halß-Bändern gezieret sind, wie D. SPENER *Art. Herald. Part. I. Sect. III. Membr. 1. §. 68. p. 252.* ingleichen SPANGENB. Adels-Spiegel *Part. II. Lib. XII. Cap. XXXV. fol. 320.* angemercket, und verschiedene Exempel hiervon beybringet, weil hierdurch nicht nur eine Zierrath und Vorzug von gemeinen schlechten Hunden, sondern auch ein Schutz gegen die wilden Thiere auf der Jagd angedeutet, und solche Allusion auf die Beschützung des gemeinen Wesens, und Vater-Landes dererjenigen, so dergleichen Hund im Wappen haben, gezogen wird, dahero SCIPIO ÆMILIANUS ad populum sagte: Vobis Reique publicæ præsidio eritis, quasi millus cani, *Conf.* BARTH. *ad Scriptor. Venat. p. 135.* also ist der Hund in unsern Hundischen Wappen ebenfals mit einen gelben Halß-Band beleget, wiewohl einige Famillen von der Altgrotgauischen Linie den Hund auch ohne Halß-Band führen sollen, um die Freyheit dadurch anzuzeigen, welches jedoch nicht durchgängig observiret wird.

Einige Famillien führen den Hund auch ohne Halsband.

Erklärung der 9. Nelcken auf dem Helm.

Die auf dem Helm stehende neun Nelcken, sollen ihren Uhrsprung von den 9. Söhnen haben, welche die Gräfin Sophia zu Overfurth auf einmahl zur Welt gebohren, davon die mitteliste etwas grösser und höher, um anzuzeigen, daß der älteste von diesen, Burchard den Grafen-Stand fortgesetzet, die andern aber Edelleute verblieben. *Vid.* HARTKNOCH Preußische-*Chronic. Part. II. fol. 294.* Allein wie bereits oben dargethan worden, daß die gantze Geschichte von der Overfurtischen Wunder-Geburt vor eine pur lautere Mönchs-Fabel zu achten, und und die Ankunfft des berühmten Hundischen Geschlechts etliche hundert Jahr älter als diese Historie sich zugetragen haben soll, billig hinaus zu setzen, also ist wohl die Annehmung derer 9. rothen Nelcken auf den Helm einer andern, ob schon unbekandten Ursache zuzuschreiben. Nach der Heraldica werden sonst Blumen insgemein als ein Merckmahl der Hoffnung angegeben, wie denn in solcher Absicht zweiffels ohne die alten Römer offtmahls auf ihren Müntzen eine Göttin so in der rechten Hand eine Lilie, oder andere Blume gehalten, abgebildet mit der Uberschrifft: Spes publica. *Vid.* SPENER. *cit. loc. Part. I. Sect. III. Membr. IV. §. 1. p. 264.* andere sehen die Blumen im Wappen als ein Sinn-Bild der Stärcke, Klugheit und Auffrichtigkeit an, GELEN. *de Colon. Agripp. Magnit. Lib. II. Sect. 33. p. 191.* und schreibet SPANGENBERG unter andern im Adels-Spiegel *Part. II. Lib. XII. Cap. XLVI. p. 336.* da er von Bedeutung der Lilien handelt: Gleichwie die Lilien ihrer Gestalt halber schön und weiß, hernach auch sehr lieblich am Geruch, und letzlich darneben gar nützlich zur Artzney sind: also sollen

auch

auch diejenige, so die Lilien oder andere Blumen in ihren Wappen haben, aufrichtige erbare Leute seyn, deren Wandel gut, in dem nichts schwartzes, falsches, und unerbares zu finden. Sollen ferner, wie S. Paulus redet, ein guter Geruch seyn, das ist, ihr Leben GOtt zu Ehren und Wohlgefallen anstellen, daß er an ihren heiligen Wercken einen lieblichen Geruch riche. Sollen endlich als heilwürdige Gefässe und Organa der Gnaden darnach streben, daß alle ihr Thun und Lassen ihnen selber, und andern zu Nutz gereiche, damit von ihnen nicht Schade, Beschwerung und Nachtheil, sondern vielmehr alles Gutes und Frommen zu gewarten.

Bedeutung der Wappen-Farben. Endlich zielet die blaue Farbe des Schildes als die Couleur des Himmels auf Gottesfurcht, Gerechtigkeit, Wissenschaff, Güte und Schutz treuer Diener, absonderlich aber wenn es mit weiß vermenget wird, wie die Helm-Decken im Hundischen Wappen, soll Höfflígkeit dadurch angezeiget werden. *Vid.* SPANGENBERG *cit. loc. fol.* 337. SCHUMACHERS Wappen-Kunst *pag.* 59.

Von der Grotkauischen Linie sind die Geschlechts-Uhrkunden meistens von Handen kommen. §. 9. Von dieser Schlesischen und Laußitzischen Linie nun, insonderheit aber was die Besitzer des Stamm-Hauses alten Grotgau anbetrifft, würde ein weit mehrers beygebracht werden können, wenn die Geschlechts-Urkunden und Lehn-Briefe bey damahliger Reformation von denen widrigen Religions-Verwandten nicht wären zurück behalten, und zum Theil gar verderbet worden, dahero nur dasjenige vorjetzo zu berühren seyn wird, was entweder von der Antiquität gleichsam als zurück gebliebene Breter von einen erlittenen Schiff-Bruche bey andern Scribenten auffgezeichnet, oder zur neuern Historie derer noch lebenden Geschlechts-Verwandten gehörig seyn kan. Solchemnach findet man, daß

Heinrich von Hund. HEINRICH von Hund auf alten Grotkau ums Jahr 1518. Burggraff zu Glatz, und anno 1525. Hauptmann gewesen. *Vid.* ÆLURII Glatzische *Chronic. Lib. III. Sect. II. p.* 375.

Hildebrand von Hund. HILDEBRAND von Hund auf alten Grotkau, war Hertzog Friedrichs in Schlesien zu Liegnitz, und Brieg Rath, und Rittmeister, erkauffte auch anno 1576. das Ritter-Guth Raußе im Liegnitzischen Fürstenthum, welches noch bis dato in dessen Herren Descendenten Händen ist. Dessen Sohn

Wentzel von Hund. WENTZEL von Hund und alten Grotkau auf Rauße, Jeschkendorff, und Wilschke rc. bediente die Function eines Fürstl. Ober-Amts-Raths bey Hertzog Johann Christian zu Liegnitz und Brieg, wie auch eines Landes-Eltesten besagten Fürstenthums Liegnitz. *vid.* LUCÆ in Schles. Denckwürdigkeiten *pag.* 1807. Er erlangte in Ober-Laußitz anno 1605. das Ritter-Guth Unwürde nebst dazu geschlagenen Pertinentien durch Heyrath, als er sich mit Margarethen von Nostitz vermählete. Erlanget in Ober-Laußitz das Ritter-Guth Unwürde durch Heyrath.

Wolff Caspar von Hund. WOLFF CASPAR von Hund und alten Grotkau auf Rauße, Wilschke und Petschkendorff rc. war Landes-Eltester des Fürstenthums Liegnitz anno 1673. starb d. 16. Novembr. 1682. dessen Gemahlin Frau Ursula Marjana von Rechenberg gieng aus der Welt d. 21. Octobr. 1708.

Wentzel Hildebrand von Hund. WENTZEL HILDEBRAND von Hund und alten Grotkau, auf Rauße, Rachen, Wilschke und Wilckau, war des Fürstenthums Glogau Landes-Eltester, Königlicher Mann und Ober-Steuer-Einnehmer, nat. d. 3. Febr. 1648. denat. d. 21. Octobr. 1708. Er hatte zwey Gemahlinnen, deren die erste Frau Helena Elisabeth von Kalckreuth, so sich mit ihm vermählt d. 8. Julii 1670. und gestorben d. 26. Febr. 1680. die andere hieß Frau Anna Maria Schweinichin, aus dem Hause Kolbnitz im Jauerischen, so geheyrathet anno 1682. und gestorben anno 1694. dessen noch lebender Herr Sohn ist

Hildebrand Rudolph von Hund. Herr HILDEBRAND RUDOLPH von Hund und alten Grotkau, Herr auf Rauße, Rachen, Wiltschke und Wilckau. nat. 1694.

Anderes Stammhauß in Schlesien. Ausser diesen haben die Herren von Hund auch ein altes renommirtes Stamm-Hauß in Schlesien, benanntlich das Ritter-Guth Boithmannsdorff besessen, so zweyen Brüdern,

Gabriel und Hanß Ludwig von Hund. GABRIELN und HANS LUDWIGEN von Hund und alten Grotkau zugehöret, und wovon insonderheit die 5te Geschlechts-Tafel handelt. Der erstere war anno 1654. Hertzog Christians zu Liegnitz und Brieg Rath, und Landes-Hauptmann des Fürstenthums Wohlau, starb anno 1664. *vid.* LUCÆ Schlesiens Denckwürdigkeit. *fol.* 1184. & 1411. BUDÆI Fortsetzung des Historischen *Lexic. fol.* 192. Der andere diente Sr. Käyserlichen Ma-

Majestät als Rittmeister, war mit in der unglücklichen Schlacht vor Leipzig anno 1642. kam nachdem in Schlesien gen Trachenberg ins Qvartier, und als er anno 1645. beym Regiment als Obrister Wachtmeister vorgestellet werden solte, wurde er des Nachts zuvor durch einen unvermutheten starcken Schlag-Fluß dieser Zeitligkeit entrissen, und der Leichnam in der Kirche zu gedachten Trachenberg der Erden anvertrauet, zu empfindlichsten Leydwesen der hinterbliebenen Gemahlin, Frauen Marien Elisabethen von Eberstein aus dem Hause Gehofen, so er sich den 16. Julii anno 1639. damahls in Erfurth ehelich beylegen lassen, und welche eben bey Absterbung ihres Gemahls gesegneten Leibes war. Er hatte vorher mit derselbigen in 6. jährigen Ehestand zwey Söhne, benanntlich Ernst Ludwigen und Hanß Ludwigen gezeuget, den Dritten aber trug die bekümmerte Mutter noch unter ihrem Hertzen. Nachdem sie nun mit ihrem Schwager dem Herrn Landes-Hauptmann von Hund wegen Administration des Guthes Boitmansdorff in so weit Richtigkeit getroffen, bis beyderseits Kinder erwachsen, und sie das Guth theilen könten, hat sie sich zu ihrer Frau Mutter begeben wollen, doch ihren Zweck nicht erreichet, sondern unterwegens den 19. Julii anno 1645. auf ihres Herrn Brudern, des damahligen Obristen von Eberstein Guthe Rheinsdorff bey Artern gelegen, ihres dritten Sohnes Ludwig Dietrichs genesen. Solchergestalt war nun der älteste

Ernst Ludwig von Hund.

ERNST LUDWIG von Hund und alten Grotkau in Erfurth d. 27. April. 1640. gebohren. Er bediente die Charge eines Obristen zu Roß bey der Chur-Brandenburgischen Armee, vermählte sich mit Frau Fridericken Elisabethen Zanthierin aus dem Hause Dondorff, und zeugte mit selbiger 10. Kinder. Sein Todesfall geschahe auf seinem Guthe Ophausen bey Qverfurth d. 5. Octobr. 1699. dessen nachgelassene Wittib folgte ihm in der Ewigkeit d. 22. Januarii 1709. und die drey Söhne welche als Lieutenants in Kriege ihre Fortun suchten, wurden ebenfalls zeitlich durch den Todt hinweggenommen. Dessen anderer Bruder

Hanß Ludwig von Hund.

HANS LUDWIG von Hund und alten Grotka erblickte das Licht der Welt zur Neisse in Schlesien den 13. Julii anno 1643. Er fand ebenfalls sein Glück unter dem Geräusche der Waffen, und diente Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen als Obrist-Wachmeister zu Fuß, bezahlte aber die Schuld der Natur auf seinem Guthe Prathe bey Wittenberg d. 18. Febr. 1699. Er hat zwey Gemahlinnen gehabt, die erste NN. von Reppichau aus dem Hause alt Jessen, mit welcher er aber ohne Kinder gelebet. Die andere eine von Lüttichau aus dem Hause Bernstein, mit welcher er einen Sohn und 3. Töchter erzeuget, und die hinterbliebene Wittbe ist nachgehends an den Herrn Obrist Lieutenant von Gerßdorff vermählet worden. Der dritte noch lebende Bruder war

Ludwig Diettrich von Hund.

Der Wohlgebohrne Herr, Herr LUDWIG DIETTRICH von Hund und alten Grotkau, trat auf den Schauplatz der Welt nach seines Vatern Tode den 19. Julii 1645. zu Reinßdorff bey Artern gelegen. Er war anfänglich Stallmeister bey denen Herren Grafen von Stollberg, gieng aber hernach unter die Herren General-Staaten von Holland in Kriegs-Dienste, und stunde bey des Herrn General Lieutenants Freyherrn von Weckenum Regiment als Rittmeister. Er hatte wegen seines väterlichen Erb-Guthes Boithmannsdorff in Schlesien schwere Processe zu führen, die aber wegen seiner zur Römischen Kirche getretenen Vettern starcken Gegen Parthie, nicht allerdings nach Wundsch ausschlugen. Er vermählte sich zweymahl, und zwar erstlich den 18. April anno 1669. zu Neuhauß am Hartz, auf Herrn Ernst Albrecht von Eberstein Churfürstl. Sächßl. hochbestalten Geheimbden- und Kriegs-Raths, General Feld-Marschalls-Cammer-Herrns und Obristen zu Roß und Fuß, so seiner Frau Mutter leiblicher Bruder war, Guthe, mit Frauen Anna Margarethen Zanthierin, Herrn Christoph Jobst Zanthiers auf Saltzfurth, Capell und Thalheim Tochter, so ihm in dritthalb jähriger Ehe mit zwey Söhnen, Friedrich Ludwigen, und Christoph Albrechten erfreute. Jedoch muste die Mutter nach Geburth des letztern in Sechswochen d. 25. Octobris 1671. selbst das Leben zusetzen zu Stollberg am Hartz, allwo sie auch den 29. Octobr. in der Pfarr-Kirchen zu S. Martin ihre Ruhestädte fand. Zum andernmahl wurde ihm d. 12. Octobr. 1675. zu Bachra ehlich anvertrauet Fräul. Margaretha Sabina von Werthern, Herrn George Adam von Werthern, auf Wiehe, Bachra, Allerstadt und Kloster-Dondorff, Römischen Käyserlichen Majestät und des Heiligen Römischen Reichs Erb-Cammer-

Thür-

Thürhüters ꝛc. mittlere Fräulein Tochter. Es trennete aber dieses sonst vergnügte und vom Himmel gesegnete Ehe-Band ein allzufrüher Tod, nachdem es nicht völlig ein Jahr getauret hatte, d. 26. August. 1676. und verdoppelte den Schmertz um so viel mehr, weil die Gelegenheit solcher betrübten Trennung eine vielmehr gehoffte Freude erwündschter Niederkunfft verursachen solte. *Vid.* ALBINI *Historia* des hochgräfflichen Wertherischen Geschlechts *pag. 106. Tab. XXXII.* Der eintzige hinterbliebene Sohn erster Ehe

Ludwig Dietrich von Hund.

Friedrich Ludwig von Hundt.

Der Hochwohlgebohrne Herr, Herr FRIEDRICH LUDWIG von Hund und alten Grottkau, dessen Ahnen-Taffel sub n. 6. beygefügt, ward gebohren zu Stollberg am Hartz den 14. Febr. anno 1670. Er genoß seine erste Information zu Stollberg, nach diesem aber zu Naumburg nebst des Herrn Stallmeisters von Pappenheim beyden Söhnen biß den 13. Febr. 1679. da er nach Penig kommen, und mit den jungen Herrn von Schönburg informiret, folgends zu Halberstadt der offentlichen Schule und privat Aufsicht des Conrectoris daselbst anno 1680. anvertrauet worden. Als aber die Contagion einreissen wolte, kam er ins Closter Roßleben, von dannen er sich als selbiges anno 1686. gäntzlich abbrandte, nach Halle wendete, daselbst die Exercitia zu erlernen. Nachdem aber der natürliche und angebohrne Trieb eines Heroischen Gemüths so wohl als die rühmlichen Exempel seiner Vorfahren bey ihm grössere Lust zum Degen, als der Feder erweckten, so entschlosse er dem Vaterlande zum Nutz Kriegs-Dienste anzunehmen: Ward derowegen den 22. Nov. 1686. in Uchteritz bey Weissenfels beym löblichen Reußischen Regiment der Compagnie als Gefreyter zuerst vorgestellet, marchirte darauff anno 1688. vom Campement zu Torgau mit denen Chur-Sächsischen Regimentern ins Reich, und erlangte nach der Belagerung Mayntz anno 1689. bey gedachten Regimente Fehndrichs Platz, avancirte nachgehends als Lieutenant, und an. 1694. als Regiments Quartier-Meister. Nachdem aber selbigen Jahres keine Campagne vorfiel, suchte er bey Churfürstl. Durchl. Erlaubnüß dem Feld-Zuge in Braband als Volontair beyzuwohnen, und hielt sich nach erhaltener gnädigsten Concession bey seinen Vetter, den Obristen von Hund auf, so das Spanische

Dessen Education.

Resolvirt zum Kriege.

Dessen Avancement in Kriegs-Diensten.

Regiment zu Pferde commandirte. Jedoch als die Sächsischen Trouppen anno 1695. nach Ungarn giengen, fande er sich wiederum bey seinen Regiment ein, verrichtete solche Campagnie, erhielte auch anno 1696. eine Compagnie, und marchirte anno 1697. als Capitain von der Gvarde mit nach Pohlen, so dann anno 1699. nacher Dantzig, und ferner über See nach Polangen. Als anno 1700. der Krieg zwischen der Cron Pohlen und Schweden seinen Anfang nahm, wurde er so wohl zur Eroberung der Coborn Schantze, als Dünamünder mit seiner Compagnie commandiret, auch nach gethanen Sturm unterschiedene mahl vom commandirten Herrn General von Flemmingen an die Guarnison abgeschickt, ingleichen bey der Ubergabe als Geissel darinnen behalten, und so dann zur Besatzung hinein verleget. Nach eröffneter Campagne anno 1702. declarirten Sr. Königl. Maj. in Pohlen Ihn zum Major bey der Gvarde so wohl als Grenadiers, und das folgende Jahr darauf anno 1703. zum Obrist Lieutenant, wie er denn in der Belagerung Thoren das andere Battaillon Gvarde allein commandiret, dabey aber das Unglück gehabt, daß ihm nicht allein der rechte Arm entzwey geschossen worden, sondern er auch in Schwedische Gefangenschafft gerathen, und bey der in der strengsten Winter Kälte geschehenen Uberschiffung nach Schweden, gausamen Sturm von 3. Wochen lang ausstehen müssen, da denn die Blessur wieder aufgebrochen, und weder Feldscherer noch Pflaster zu haben gewesen, bis er endlich im Decembr. zu Calmar angelanget, und von Commendanten selbst Uhrlaub erhalten gegen Caution nacher Carls-Cron zum Hr. General-Admiral Wachmeister zureisen, welcher ihm ferner die Wahl gelassen, wo er seine Gefangenschafft halten wolte, auch unterschiedenene Officiers mit sich zunehmen verstattet. Wie er sich nun Gottenburg hierzu ausgebeten, und den Winter hindurch daselbst verblieben, hat er weiter von Stockholm die gnädige Permission bekommen, sich dahin zu begeben, allwo er die von der Königl. Groß-Frau-Mutter, und der Königl. Printzeßin Ulrica genossene Gnade mit euserster Devotion zu rühmen Ursach gefunden. Endlich haben Ihro Königl. Maj. in Pohlen, und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen anno 1705. ihn unter die Zahl derjenigen, so

Unterschiedene Feld-Züge.

Wird als Obrist-Lieuten. declariret.

Geräth in Schwedische Gefangenschafft.

so gegen die in Warschau gefangene Schwedische Officiers ausgewechselt worden, gesetzet, da er denn nebst der übrigen Svite über See in Pommern angelanget, und von dar nach Torgau zu Sr. Königl. Maj. voraus gangen, um von allen allerunterthänigsten Rapport abzustatten, da er auch also fort seinen Platz wiederum bey der Guarde als Obrist-Lieutenant angetreten. Bey der anno 1706. gehaltenen unglücklichen Bataille zu Frauenstadt betraff ihn abermahlen das Unglück die völlige Equippage zu verliehren, und bey nahe wieder in Schwedische Gefangenschafft zu gerathen. Nachgehends wurden ihm die zwey Batallions Venediger und Biron zu commandiren übergeben, die aber, weil die Schwedische Armee bald darauff die Invasion in Sachsen bewerckstelligte, untergesteckt worden. Anno 1707. kan er wiederum zu Ihro Majestät der Königin Regiment als Obrist-Lieutenant, nachdem es vorher eine starcke Abgabe, bis auf einen wenigen Rest an andere Regimenter thun müssen, welches er in Ober-Lausitz von neuen completirte, und damit anno 1709. nacher Braband marchirte, da ihm denn so gleich die Belagerung vor Tournai betroffen, und er so wohl anfänglich Posto zufassen, als nachgehends den letzten Haupt-Sturm mit zu verrichten commandiret worden, und etliche Schüsse durch den Rock und Handschu bekommen, gleichwohl aber von GOtt gnädiglich behütet worden, gestalt er denn als die Frantzosen Chamade geschlagen, eben in Approchen gewesen, und in selbigen bis zur völligen Einnehmung geblieben, dagegen auch die Ehre gehabt zuerst in die Vestung einzumarchiren. An. 1710. halff er die Belagerung S. Venant mit formiren, und anno 1711. ernenneten allerhöchstgedachte Sr. Königl. Maj. ihn zu Dero Obristen, ertheilten ihm auch folgendes 1712. Jahres auf sein unterthänigstes Ansuchen unter Dero eigenen hohen Hand und Königl. Siegel einen so gnädigen Dimission Schein, welchen wir auf erhaltene Erlaubnüß vollständig einzurücken nöthig erachten.

Königl. Maj. in Pohlen ernennen ihn zu Dero Obristen.

Erlanget endl. Dimission.

Wir Friedrich August von Gottes Gnaden, König in Pohlen, Groß-Hertzog in Litthauen, Reussen, Preussen, Mazovien, Samogitien, Kyovien, Volhinien, Podolien, Podlachien Lieff-Land, Smolensco, Severien, und Schernicovien, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Land-Graff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraff zu Magdeburg, gefürsteter Graff zu der Marck, Ravensberg und Barby, Herr zu Ravenstein etc. etc. Hierdurch fügen zu wissen: Demnach Uns und Unserm Königl. Churfürstl. Hause Vorzeigender der Veste Unser Obrister zu Fuß und lieber Getreuer, Friedrich Ludwig von Hund und Alten Grotkau aus dem Stollbergischen uffm Hartz bürtig, in die sieben und zwantzig Jahr lang, und zwar anfänglich als gemeiner Soldat und Unter Officirer acht und viertzig Monath, folglich als Fähndrich und Lieutenant zwey und siebenzig, ferner als Capitain, sechzig, als Major sechs und dreyßig, als Obrister Lieutenant sechs und Neuntzig, und endlich als Obrister zwölff Monathe gedienet, und während solcher Zeit allen vorgefallenen Campagnen Actionen, Treffen, Belägerungen im Reich, in Ungarn, in Pohlen, und in denen Niederlanden mit beygewohnet, sich auch jedesmahl so wohl im Felde, als in Garnisonen, und sonst in allen andern Occasionen dergestalt redlich und tapffer aufgeführet, und sein devoir, wie einem ehrlichen rechtschaffenen Officier und Soldaten gebühret, ohne allen Mangel præstiret, daß Wir und alle diejenigen, so ihn zu commandiren gehabt, ein gnädigstes und sattsames Vergnügen darüber getragen, Wir auch denselben gern länger in Unsern Dienste hätten behalten mögen; Er aber nunmehro aus beweglichen angelegenen Ursachen Uns um seine Dimission, und um Ertheilung eines beglaubten Abschiedes, zum Zeugnüß seines ehrl. Wohlverhaltens unterthänigst angelanget; Als haben Wir Ihm hierunter nicht entstehen können, noch wollen: Und gelanget hiermit an alle und jede, Hohe und Niedere, wes Standes und Würden die seyn möchten, denen dieses vorgezeiget werden wird, der Gebühr nach Unser Resp. freundliches ersuchen, günstiges Gesinnen, und gnädigstes Begehren, Sie wollen diesem Unsern ertheilten Abschied und Gezeugnüß völligen Glauben beylegen, und obermeldten Unserm Obristen in Vorfallenheit, allen geneigten guten und beförderſamen Willen wiederfahren lassen. Das sind wir nach Standes Erheischung mit Freundschafft, Gunst und allen guten zuerwiedern auch gnädigst zu vermercken

erbötig

erbötig und geneigt. Uhrkundl. unter Unserer eigenhändigen Unterschrifft und vorgedruckten Königl. Chur-Secret. Geben zu Dreßden, den 11. Martii 1712.

AUGUSTUS REX.

(L. S.)

Adam Fridrich von Braun,

Machet sich in Ober-Lausitz seßhafft.

Worauf er sich in Ober-Lausitz gewendet, und daselbst anno 1717. die Ritter-Güther, Eberbach und Siebenhufen im Görlitzischen Creyße gelegen angekauffet.

Erklärung der 7benden Geschlechts-Tafel die Unwürdische Linie in Ober-Lausitz betreffend.

§. 10. Nachdem hiernechst im vorhergehenden §. bald zu Anfangs Erwehnung geschehen, daß bereits vor mehr denn einem Seculo, Wentzel von Hund und alten Grotkau, Hertzog Johann Christians zu Liegnitz und Brieg Ober-Amts-Rath, auch Landes-Eltester besagten Fürstenthums, durch die anno 1605. mit Margarethen von Nostitz getroffene Vermählung das Ritter-Guth Unwürde samt Pertinentien in Ober-Lausitz überkommen, und hierdurch ein neues Stamm-Haus gestifftet worden, als erfordert die Nothwendigkeit von selbigem weitere Nachricht beyzubringen, und mithin die 7de und 8te Geschlechts-und Ahnen-Tabelle dadurch zu erklähren. Es brachte nemlich dieser primus Acquirens gedachten Ritter-Guthes, daßelbe auf seinen andern Sohn

Wentzel von Hund als primus acquirens.

Heinrich Wentzel von Hund.

HEINRICH WENTZELN von Hund und alten Grotkau, auf Unwürde, Mänoa, Ober-Gebeltzig, und Pertinentien ꝛc. welcher zwar zu einer recht unglücksvollen Zeit zu leben anfieng, indem Krieg, Pest und Theurung, das Land sehr drückten, auch wegen des Herrn Vaters zeitliches Absterben, und überhand nehmenden Kriegs-Feuers die Education nicht nach Wundsch geschehen konte, gleichwohl sorgte GOtt vor dessen Wohlfarth desto augenscheinlicher, je schwerer es sich mit der menschlichen Vorsorge ansehen liesse. Denn durch dessen Fügung fand er anfänglich bey seinem Vetter Herrn Siegmunden von Köckeritz in der Pohlnischen Lissa, bis ins 16de Jahr seinen Unterhalt und väterliche Affection. Bald darauf begehrte ihn der nicht nur in Schlesien, sondern auch in vielen andern Ländern seiner ungemeinen Klugheit und Gelehrsamkeit halber, hochberühmte, und in vielen ansehnlichen Aemtern fürtrefflich meritirte Herr David von Schweinitz zu sich nacher Thoren in Preussen, als dahin ihn der betrübte Krieg in Schlesien getrieben hatte. Das Absehen war ihn am Churfürstl. Brandenburgischen Hofe zu engagiren, welches jedoch nicht vor sich gieng, weil göttliche Schickung ihn zu einer andern Lebens-Art bestimmet hatte. Solchemnach kehrte er nach Verfliessung eines halben Jahres widerum nach Pohlen zurücke, und resolvirte mit Genehmhabung der Frau Mutter und Angehörigen, anno 1644. im 19. Jahr seines Alters das Glück unter den Waffen zu suchen, begab sich derowegen in die Nieder-Lande, und war kaum in Flandern bey Sas von Gent, welches damahls gleich an die Holländer übergangen war, angelanget, als er unter des Feld-Marschalls von Brederoda Regiment Dienste bekam, und einige Jahr die Kriegs fatiquen versuchte. Doch als GOtt nach den dreyßig jährigen erlittenen Ungemach Europæ Frieden bescherte, legte auch unser Herr von Hund den Degen nieder, und suchte von dem allgemeinen Ruhestand auch seines Ortes Antheil zu nehmen, setzte sich also in die väterlichen obschon sehr ruinirten Güter in Ober-Lausitz, vermählte sich anno 1651. den 21. Februar. zu Radmeritz mit der damahls Wohlgebohrnen Fräulein Annen Marien gebohrnen von Ziegler und Kliphausen, aus dem Hause Cunewalde, und erlebte das Glücke, daß er den aus dieser gesegneten 46. jährigen Ehe erzeigten einzigen Sohn, zur grösten Ehre konte steigen sehen. Solchemnach beschloß er seinen Lebens-Lauff in ruhig erlangten 72. jährigen Alter am 6. Junii anno 1697. und hinterließ als eintzigen Erben, den

Joachim Hildebrand von Hund.

Hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn JOACHIM HILDEBRAND von Hund und alten Grotkau, auf Unwürde, Mänua, Kittlitz, Ober-Gebeltzig, Groß-Schweniz und Zoblitz, Sr. Königlichen Majestät in Pohlen und Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen hochbestalten Rath und hochverdienten Landes-Eltesten Budißinischen Creysses, im Marggrafthum Ober-Lausitz. Es urtheilten die theuern Väter dieser berühmten Provinz gar zeitig von dessen Bezeugung und geführten Conduite, daß auf ihm als auf einen starcken Pfeiler und Säule, die Wohlfarth des gesamten Landes künfftig ruhen würde, dahero nahmen sie selbigen bereits anno 1683. am Landtag Elisabeth in Ausschuß, erwehlten ihn auch hierauf anno 1692. zum Landes-Eltesten, in welcher hochwichtigen Landes Function er nicht nur bey verschiedenen Vorfallenheiten sich

kommet in Landes-Ausschuß

Wird Landes Eltester Budißinischen Creysses.

sich in Versendung an das Königliche Hoff-Lager nacher Pohlen und Dreßden, wie nicht weniger in andern Commissionibus, Deputationibus, und dergleichen Verrichtungen nützlich gebrauchen lassen, sondern auch auf ergangenen Special Befehl der Hohen Laudes-Herrschafft zu mehrmahlen die Vices der hochlöblichen Ober-Amts-Hauptmannschafft glücklich verwaltet, und noch bis dato seinem Vater-Lande ersprießliche Dienste zu leisten bemühet ist. Dahero alle redlich gesinnete Patrioten dessen Treue und unermüdete Sorgfalt, vor das Auffnehmen und Erhaltung des Landes-Wohlfahrt mit dancknehmigster Veneration preisen, und diesem theuern Haupte bey dessen anwachsenden Ruhm vollen Alter verjüngte Kräffte und Erlängerung seines kostbaren Lebens einmüthig anwündschen, der Verfasser dieser Genealogischen Historie aber seine obliegende Hochachtung gegen das vornehme gesamte Geschlecht derer hochansehnlichen Herrn von Hund, durch folgende Schluß-Zeilen contestiret:

Verwaltet die Vices als Ober-Amts Hauptmann.

Votum finale

Hoch-wohlgebohrnes Hauß, Verehrungs werthe Ahnen,
Womit dein Stamm wie Rom mit den *Metellis* prangt;
Die ihr durch Schwerdt und Helm, durch Sieg, und Ritter-Fahnen,
Als andre *Jasones* der Ehren Vließ erlangt.
Die gleich aus *Trojæ* Pferd als tapffre *Hector* steigen,
Vor die *Bellonæ* Hand ein *Pantheon* erbaut,
Die Löwen gleich im Schlaff noch muntre Augen zeigen,
Ja welche Stadt und Land als kluge *Argos* schaut.
Die Glückes-Sonne muß auf euer *Lustre* spielen,
Und euch wie *Josuæ* beständig stille stehn,
Denn so wird manches Land Krafft, Glantz und Wärme fühlen,
Und auch die späte Welt berühmte Helden sehn.

CAPUT VII.

Von des Hoch-Adelichen Ober-Lausitzischen Geschlechtes derer von Metzrad Ursprung, Wappen, Genealogie und merckwürdigen Geschichten.

§. 1.

Es ist unter denen Staatskündigen Gelehrten eine vorlängst ausgemachte Sache, daß der Teutsche Adel im Kriege gleichsam gebohren, und unter dem martialischen Geräusche derer Waffen auferzogen, auch endlich unter dergleichen heroischen Verrichtungen zu solcher Würde erhoben worden, daß nicht nur die Europæischen Völcker demselben den gebührenden Vorzug einmüthig einräumen, sondern auch die in denen übrigen Welt-Theilen wohnende Nationes vor die Tapfferkeit derer Teutschen Helden bey vielen Seculis her billige Hochachtung getragen. Denn weil die alten Fränckischen Kayser zu Beschützung der Reichs-Gräntzen und Abhaltung auswärtiger Gewalt einer formidablen Kriegs-Macht vonnöthen hatten, so pflegten sie diejenigen, so sich durch bravour und Hertzhafftigkeit in Feld-Zügen vor andern hervor gethan, durch Erhebung in Adel- und Ritter-Stand von andern gemeinen Volck zu unterscheiden, ihnen auch gewisse Güther und Landschafften mit besondern Ceremonien und Bedinge einzugeben, daß sie zwar die Nutzungen davon nehmen durfften, jedoch aber auch, wenn es die Noth erfordern würde, vor sich und ihre männliche Descendenten denen Feinden mit gewaffneter Hand entgegen gehen musten, wodurch endlich der Nahme derer Ritter-Dienste in Brauch kame. *Vid.* HOFFMANN. *Lexic. Histor. Univers. Contin. Tom. II. p. 209.* ROSENTHAL. *de Feud. C. 2. c. 55. & C. 8. c. 4.* STRUV. *Syntagm. Jur. Feud. c. II. §. 4.* HORN. *Jurisprud. Feudal. Cap. XXVI. §. 13. p. 564.* Solchem nach war vormahls der gewöhnlichste Weg sich Schild und Helm zu erwerben, wenn iemand in Feld-Schlachten vor das Vaterland muthig gefochten, und durch Uberwindung der Feinde den Preiß der Tugend erlanget hatte. Ja es ist diese rühmliche Unternehmung noch heutiges Tages dem Adel gleichsam eigenthümlich, daß daher der welt-kluge Statiste am Frantzösischen Hofe, und Römische Cardinal

Der Teutsche Adel hat aus dem Kriege seinen Uhrsprung.

Die Ritter-Dienste musten von denen Adelichen Güthern geleistet werden.

nal RICHELIEU *dans son Testament Politique, Sect. I. chapit. 3.* sagen darff: Il est certain, que la Noblesse, qui ne sert point au public à la Gverre, n'est pas seulement inutile, mais à charge à l'Etat, qui peût en ce cas être comparé au corps, qui supporte les Bras paralitiques, comme un faix, qui le charge au lieu de soulager. Gleichwol aber lässet sich des Adels Uhrsprung denen Waffen und Kriegerischen Ubungen nicht allein zuschreiben, sondern es kan auch derselbe durch Klugheit und Erfahrung in Etats-Sachen, durch Gelehrsamkeit und emsiger Erforschung derer zu Kriegs- und Friedens-Zeiten erforderlichen Regierungs-Künste, ja durch Patriotische Administration des gemeinen Wesens erworben, und mit eben so grossen Ruhm durch die Feder als den Degen ausgebreitet werden. Es bekräfftiget solches der unvergleichliche Polyhistor C. S. SCHURZFLEISCH *in Dissertat. de Nobilium Insignibus §. II. Vol. Disput. Histor. Disp. XXIII. p. 9.* wenn er schreibet: Origo Nobilitatis vindicatur bello, sed ea lege, ut Toga quoque venire debeat in hujus dignitatis partem. Nam belli æque ac pacis tempore emergere licet, ac niti ad summa. Utrisque rebus & parari Nobilitas potest & retineri. Neque enim major Nobilitas a Marte, quam ab Apolline proficiscitur. Cur enim Musæ fraudarent hoc fructu? cur non eveherent suos cultores? Offerunt sane præmia & expromunt, & viam sæpe ad ipsa insignia pandunt. Daher pflegten die Fränckischen Könige und Käyser keine andere zu ihren geheimen Rathschlägen zu gebrauchen, als die aus adelichen Geblüte entsprossen, welche Gewohnheit bis auf Ludovici Pii Zeiten unverändert bliebe, und Theganus, Land-Bischoff zu Trier vermahnete diesen Käyser mit nachdrücklicher Vorstellung, daß solche alte Gewohnheit wiederum eingeführet werden möchte, wie ex *Annal. Pithœanis Excell.* DN. REINHARD. *in Theatr. Prudent. elegant. ad Justi Lips. Polit. Lib. III. Cap. X. §. 4. not. 3. pag. 887.* angemercket. Gleichwie aber der Adel zu desto höhern Grad der Vollkommenheit zu steigen fähig ist, wenn Studia und Waffen in geziemender æmulation dessen Lustre unterstützen; also leuchtet unter unzehlichen andern Exempeln, so dißfalls anzuführen wären, das berühmte Ober-Laußitzische Geschlechte derer von Metzrade als ein heller Pharus vor, welches sich so wohl durch Bedienung derer wichtigsten Chargen an Höfen und anderer Etats-Geschäffte, als durch des Martis Künste zum höchsten Gipffel der Ehren empor geschwungen, und den uhralten erworbenen Adel derer grauen Vorfahren durch continuirende Meriten gegen das gemeine Vaterland dermassen verewiget hat, daß man es wie dort den Römischen Dictatorem Fabium Maximum nach erhaltener Schlacht bey Cannas Clypeum Reipublicæ nennen möchte. *Vid.* PLUTARCH. *in vita Fabii Cunctatoris,* AUREL. VICTOR. *de Vir illustr. c. 43.* Gegenwärtige Abhandlung soll hiervon ein mehrers zeigen, wenn wir so wohl dieses vortrefflichen Geschlechts Uhrsprung, als dessen Wappen, Genealogie und denckwürdigste Begebenheiten aus der alten und neuen Historie betrachten werden.

Nebst denen Waffen hat der Adel auch seinen Ursprung von Studiis.

Bey denen Fränckischen Königen sind allein die von Adel zu Räthen erwehlet worden.

Der Adel ist vollkommen, wenn er durch Gelehrsamkeit und Tapfferkeit unterstützt wird.

§. 2. Ob nun wohl zuförderst vom Nahmen und ersten Herkommen dieses herrlichen Geschlechtes etwas gesaget werden solte, so ist es doch zu beklagen, daß keine sichere Nachricht aus untrüglichen Uhrkunden des verlebten Alterthums hiervon beyzubringen möglich fallen will, gestalt in denen entfernten Seculis, da die Studia, Künste und Wissenschafften gleichsam in einer tieffen Mitternacht verborgen lagen, und in dem zur selbigen Zeit barbarischen Teutschland gäntzlich unbekandt waren, die Vorfahren entweder zu nachläßig gewesen sind, die Geschlechts-Regişter und Geschichte ihrer Uhr-Anherren aufzuzeichnen, oder daferne sie ja etwas in Schrifften verfasset, dennoch die verderblichen und fatalen Läuffte unter so mannigfaltigen Kriegen, Feuers-brünsten, Verheerungen vieler Länder und Städte, auch Migrationen gantzer Völcker, die etwan vorhandene Scripturen verzehret, und denen Nachkommen entzogen haben. Es klaget hierüber der in Schlesien berühmte, und längst verstorbene Pastor zu Hirschberg M. JOHANNES TRALLES in seiner *Stemmatographia Schaffgotschiana,* die er dem zu Leipzig anno 1621. ans Licht gestellten *Mausoleo Schaffgotschiano* beyfügen lassen, welche nachgehends anno 1715. THEODORUS KRAUSE *in Miscellaneis Gentis Schaffgotschianæ* mit historischen Notis erläutert hat p. 8. wenn er setzet: „Es ist kein Wunder, daß wir von Unserer Vor-Eltern löblichen Thaten wenig wissen, weil nichts zu Pap-

Vom Alterthum derer Adelichen Geschlechter ermangeln die Uhrkunden.

Ursachen solchen Mangels.

„Papier gebracht, und das Gedächt-„nüß mit der Zeit ausgangen ist. „Wobey der Scholiastes Krause angemer-„cket: Es gehe manchen Adelichen „Geschlechtern eben als wie ihren a-„delichen Schlössern und Häusern. „Wer die neuen aufgebauet, wisse je-„dermann, von wem aber die uhr-„alten aufgeführet worden, sey bey „nahe kaum aus einem zerbrochenen „Wappen oder beräucherten Bilde „abzunehmen. Wegen Mangel ge-„lehrter Leute, derer um dieselbigen „Zeiten nicht viel zu finden gewesen, „habe man von Rittermäßigen Hel-„den schlechte Nachricht, und komme es hierinnen auf lauter Conjecturen an.“ Nichts destoweniger wollen wir dem geneigten Leser einige nicht unwahrscheinliche Muthmaßungen vor Augen legen, und den Beyfall dessen vernünfftigen Beurtheilung anheim stellen.

Die ältesten Geschlechter haben gemeiniglich den Nahmen von ihren Stamm-Häusern erlanget.

Da denn zum Voraus zu setzen nöthig ist, daß die alten Ritter und Helden gemeiniglich bey Erlangung des Adels den Nahmen entweder von ihren Dörffern, Stamm-Häusern, Burgken oder Schlössern, so sie besessen, angenommen, oder wenn sie mit dergleichen von Käysern und Königen beliehen worden, schuldig gewesen sich davon zu nennen, und so wohl vor sich als ihre Posterität hierdurch ihre Verbindligkeit gegen den Lehns-Herrn an Tag zu legen. *Vid.* FRANCISC. GVILIMANNUM *de Reb. Helvet. s. Antiquitat. Lib. II. fol. 117.* Nicht minder meldet JOH. STEPHAN. BURGERMEIST. *de Stat. Equestr. Germ. Sect. XI. Cap. I. p. 200. seqq.* es wäre die Benennung derer alten Geschlechter von der Francken ersten Regierung entsprungen, indem wer in das Kriegs-Wesen beschrieben worden, und dem Reiche treu gewesen, seinen Geburths-Ort angegeben, und davon sich nennen lassen, welches nachmahls zu Zeit der Käyserlichen Römer-Züge auch observiret, und also beschrieben, endlich in die Schilde, Siegel, Contracte und denen in Brauch gekommenen Investituren eingerückt worden.

Unterschiedene Oerter, so den Namen Metzrad führen.

Solchem nach, da man hin und wieder Oerter findet, die dem Nahmen Metzrad gleich kommen, immassen das Vorgebürge zu Gvinea Mezurada oder Capo de Mezurada, ingleichen ein anderes Vorgebürge im Königreich Tripoli beym Eingange des Meer-Busens von Sidra, Mezurata genennet wird, so stünde dahin, ob nicht die allerersten Uhrheber des Metzradischen Geschlechts aus selbigen Landschafften in Teutschland kommen, und nachgehends bey Erhebung in Ritterstand den Nahmen ihres Geburts-Landes behalten. Der berühmte und wegen seiner politen Literatur insonderheit angesehene Medicus, Polyhistor, Poëta & Orator, D. CASPAR DORNAVIUS, so anfänglich der Görlitzischen Schule, nachgehends aber dem Freyherrlichen Schonaischen gestiffteten Gymnasio illustri zu Beuten als Rector vorgestanden, suchet in der anno 1618. gehaltenen, und unter dem Titul: *Togata Nobilitas de vita & morte Dn. Casparis a Mezrad* in Druck gegebenen Oratione Panegyrica zu behaupten, daß der Nahme dieses Geschlechts keinen Slavonischen, Wendischen oder Vandalischen, sondern teutschen Uhrsprung habe, und sey in Holland ein altes Schloß, mit Nahmen Metzrad, gewesen, so das Metzradische Geschlechte von alten Zeiten her bewohnet, wiewohl er dabey nicht zu determiniren weiß, ob solchem Schlosse die Benennung von dem Erbauer ertheilet worden, oder ob das Geschlechte den Nahmen von gemeldten Schlosse oder Stamm-Hause herzuleiten hätte; Immittelst hält er dafür, es wären die ersten Herren von Metzrad um das Jahr Christi 927. zu Zeiten Käysers Heinrici Aucupis nebst vielen andern Teutschen von Adel in Laußitz kommen, als damahls der Käyser derer Slavischen Fürsten Einfälle und Verwüstungen gezähmet, und durch Gewalt der Waffen eingehalten.

Das Metzradische Geschlecht rühret vermuthlich aus Niederlanden her.

Die Worte DORNAVII sind *Tom. II. Oration. ab Anton. Schmidio collectar. pag. 15.* folgende: Statuerem, Mezradios, quorum nomen originis est non Vandalicæ, aut Slavonicæ, aut Henetæ, sed Germanorum, ex Germania in Lusatiæ hanc provinciam commigrasse. Idque adeo in re haud absimili vero, judicarem factum, ante annos septingentos, Imperatore Heinrico primo, Duce Saxonum, dicto Aucupe, Slavicorum Principum furorem & latrocinia victricibus armis cohibente; Marchiæ Lusatiæ Viros præficiente, ex nobilitate Germanica excellentes. Quidquid fuerit: si exquirenda videatur res altius; replicari potest memoria hujus familiæ, sane quam veneranda ex Bataviæ monumentis: in qua vetustæ operæ arcem, Mezradiæ nomine nun-

nuncupatam, ab Equitibus cognominibus a multo annorum lapsu habitatam esse accepimus. Sive autem ex Batavis ad Lusatos, sive ex his ad illos sese transtulerint; ut familiæ perinde atque dominia sunt ambulatoriæ, non est fori nostri subtilius disputare. Wenn man nun solcher gestalt vor bekandt annehmen wolte, daß das Metzradische Geschlechte vormahls seinen Sitz in Nieder-Landen gehabt, so würde nur genauer zu untersuchen seyn, um welche Zeit dasselbe in diese Länder, als Magdeburg, Meißen und Laußitz kommen wäre, und sich darinnen nieder gelassen. Da es denn am wahrscheinlichsten zu vermuthen, daß solches zu Zeiten Käysers Friderici Barbarossæ um das Jahr 1159. geschehen. Denn es berichtet SPANGENBERG *in Chronic. Saxon. cap. 226. p. 381.* ingleichen D. WOLFFGANG JOBST in Beschreibung der Marck und Churfürstenthums Brandenburg *Cap. XXI.* „daß als der Marggraf zu Brandenburg, „Albertus Ursus, oder mit den Zunahmen „der Bär die Wenden bekrieget, und überwunden, er viel ausländisch Volck aus „Holland, Frießland und Seeland, an die „äussersten Grentzen gegen Pohlen und „Böhmen gesetzt, die Marck Brandenburg „aber mit vielen Rheinländischen und Fränckischen Volck verwahret, welche denn sonderlich um Franckfurt an der Oder und die „Städte Guben, Crossen und Fürstenberg „den Weinwachs erstlich allda gepflantzet.“

Wenn selbiges in Ober-Laußitz kommen.

Das Metzradische Geschlecht rühret vermuthlich aus Nieder-Landen her.

Dem sey endlich wie ihm wolle, so ist doch so viel ausser allen Streit, daß das Metzradische Geschlechte unter die ältesten von Adel nicht nur insgemein, sondern auch hauptsächlich im Marggrafthum Ober-Laußitz zu rechnen sey, immassen so wohl JOHANN MAYER, Probst zu Freysingen, im so genannten Begriff aller denckwürdigen Sachen von 1500 bis 1604. so zu München gedruckt ist, fol. 253. anführet, und aus selbigen ABRAHAM HOSEMANN in dem Tractat: *Fax ardens amoris Conjugalis* wiederholet; daß dieses hochberühmte Geschlechte seinen Stamm über 600. Jahr beweisen könte; sondern es stimmet auch nur angezogener DORNAVIUS *in Nobilitate Togata* bey, wenn er darthun kan, daß es allbereit in die 500. Jahr geblühet habe, indem er *cit. sup. loc. p. 13.* saget: Quanquam istud nequeo quin verbo dicam: censeri illam originis vetustissimæ; utque rem tangam propius, in numerato esse minimum quadringentorum annorum, ex quo gens ista, ne quid dicam de provinciis aliis, in Lusatia superiori domicilia habuit. Nicht weniger gedencket DAVID ÆTNÆUS in der Layen-Bibel so er anno 1602. ediret, und denen Herren von Metzrad als Collatoribus zugeschrieben hat, in der Vorrede *ad Part. I. Lit. B. 3.* daß aus dem Hause Rackelwitz, welches über 300. Jahr gestanden, mancher starcker Ast und Zweig entsprossen, unter denen einer über 103. Jahr gedauert habe. So rechnet auch KNAUTH *in Prodromo Misniæ p. 533.* ingleichen BUDÆUS in der Fortsetzung des allgemeinen historischen *Lexici p. 272.* das Metzradische unter die ältesten adelichen Geschlechter in Laußitz und Meißen, ingleichen rühmet PEUCERUS *in Idyllio,* wenn er vom Ober-Laußitzischen Adel handelt, dasselbe *vers. 153. & seqq.* folgender gestalt:

Das Metzradische Geschlechte ist eines der ältesten in Ober-Laußitz.

Testimonia Autorum.

Ut quæras an sit vicinæ natio gentis
His alia antiqua nobilitate prior,
Inter adhuc celebris quos stirps Gersdorffia floret
Haugwiziumque simul, Nosticiumque genus,
Illo cum domus ac Rechbergia stemmate ab uno
Quæ venit insignis Marte, togaque diu.
Nec non MEZRADII virtute paresque Roseti
Fundo quæque amplos gens Poniczæa colit.

Wolte man hiernechst das Italienische Geschlecht derer von Mezzarotto hieher ziehen, wovon der Cardinal Ludovicus Mezzarotto seiner Geburt nach von Padua, sonst aber Ertz-Bischoff von Florentz, und Patriarch zu Aquileja im XVden Seculo berühmt gewesen, würde man vielleicht nicht irren. Es stunde selbiger bey Pabst Eugenio dem IV. in sonderbahren Gnaden, so daß fast niemand ohne seine Beyhülffe bey dem heiligen Vater etwas auszurichten vermochte. Seine Inclination trug ihn zum Kriege, worzu er sich auch besser als zum Breviario, oder Psalter schickte, wie er denn wider Nicolaum Pisanum eine Bataille erhielt, und sich sonst in verschiedenen Kriegen wider die Mayländer und Neapolitaner gebrauchen ließ. Unter Pabst Calixto III. wurde er zum General der so genannten Croissade oder des wider die ungläubigen angestellten Türcken-Krieges er-

Befreundet sich mit dem Italiänischen Geschlecht derer von Mezzarotto.

erkläret, deren Galeeren er bey Rhodus in die Flucht jagte, ihnen die Insul Lemnos nebst andern auf dem Archipelago gelegenen Insuln wegnahm, und sich sowohl bey der Römischen Kirche als der Nach-Welt grossen Ruhm erwurbe. Er starb anno 1465. zu Rom, im 64. Jahre seines Alters, nachdem er vorher als Vice Cancelliero di S. Chiesa den kostbahren Pallast della Cancellaria daselbst zu bauen angefangen hatte. *Vid.* MORERI *Dictionair. Historique Part. III. fol.* 510. BUDÆI Historisch. *Lexic. Part. III. p.* 525. Uber dieses alles erhellet das Alter und Würde unsers Metzradischen Geschlechts unter vielen andern Beweißthümern auch hieraus, daß nicht allein ihr angeerbtes Stamm-Kleinod an Schild und Helm, wegen der altväterischen Zeichnung, und wegen ermangelnder prächtigen Bilder, Thiere, Vögel und dergleichen neuern Figuren, denen alleräl testen Wappen gleich kommet, wie bald mit mehrern gesagt werden soll, sondern auch weil in uhralten Diplomatibus derer Herren von Metzrad Erwehnung geschiehet, und viele Personen aus selbigen allbereit vor etlichen Seculis geistliche Præbenden und Canonicate erlanget.

Mehrere Beweißthümer des Alters vom Metzradischen Geschlecht.

Gestalt denn nach DORNAVII Bericht *in allegato Panegyrico*, eine von Metzrad zu Naumburg am Qveiß zu der Zeit Abbatißin gewesen, als der Kloster-Thurm daselbst erbauet worden, wie dessen Worte lauten: *cit. loc. p.* 15. Reputabunt etiam haud indignum monumentum loco suo, turrim Cœnobii, Numburgii Silesiorum ad fluenta Quissi exstantem; quam Matrona insignis, Mezradia, Monialium illius loci Princeps atque Abbatissa, posteritati reliquit; nomine suo præscripto, quod lectori volenti obvium. Illud ergo in causa maneat, quod nec ipsa ævi caries obliteravit: non jam ab annorum, sed seculorum procursu Mezradios jure suo, ex priscis monumentis, avos atavosque repetere, invenire, demonstrare. Nicht weniger bezeuget TICINUS *in Epitom. Histor. Rosenthalens. p. 80. & 81.* daß anno 1537. Margaretha von Metzrad Abbatißin des Klosters Marienstern gewesen, ingleichen hat anno 1578. Herr Christoph von Metzrad ein Canonicat zu Magdeburg administriret. Es giebet eben dieses D. MICH. PRAUN Adel. *Europ.* §. 61. *p.* 81. als ein richtiges Merckmahl einer alten Abstammung an, wenn er schreibet: Die wenigsten aus unsern alten deutschen Geschlechtern können ihre Vor- und Ur-Ahnen wissen, noch gründlich darthun, wie sie den Adel anfangs erlanget haben, sondern sie müssen es daher abnehmen, weil ihre Vorfahren vor etlichen 100. Jahren schon Bischöffe, Prälaten, hoher Potentaten Räthe, Kriegs-Officiers und so fort gewesen, auch dabey stattliche Lehne besessen haben. Der fürtreffliche Publiciste J. H. BOECLER. *in Notit. Rom. Imper. Lib. X. cap. 1. pag.* 181. stimmet hiermit überein, wenn er schreibet: Audacibus Genealogistarum figuris opponenda cordatiora eorum judicia, qui ultra VIII. secula retrò vix & raro dari demonstrationem Genealogicam Nobilitatis tradunt.

Daß sich im übrigen das Metzradische Geschlechte hier und dort sehr ausgebreitet, ist daraus abzunehmen, weil innerhalb 90. Jahren von anno 1516. bis 1606. aus selbigen 1100. Menschen gebohren worden, wie dieses M. FISCHER im Trau-*Sermon* bey Vermählung Herrn Caspars von Metzrad, Käyserlichen Majestät Raths, und Landes-Hauptmanns in Ober-Lausitz mit Frauen Helenen, gebohrnen Skoppin rc. angeführet.

Das Metzradische Geschlechte hat sich sehr ausgebreitet.

Wie ritterlich ihrer viele vor das Vater-Land in Ungarn wider den Türcken, und in Pohlen wider die Tartarn gestritten, was in Franckreich, Nieder-Land und Deutschland, vor tapffere Kriegs-Helden aus ihnen entsprossen, was vor nützliche Dienste andere hinwiderum zu Friedens-Zeiten dem gemeinen Wesen zu ihren unvergeßlichen Nach-Ruhm erwiesen haben, wird in nachfolgender Erzehlung aus der alten und neuen Historie zur Gnüge erscheinen, als in welcher man gleichsam so viel hellgläntzende Sternen, als Personen dieses Nahmens antreffen und verehren muß, immittelst kan man den kurtzen Inhalt davon in DORNAVII mehr angezogenen Panegyrico mit nachgesetzten Worten lesen: *cit. loc. p.* 12. Possem vehere laudibus ex Mezradiis, qui sub clarissimis Regibus, Matthia Hunniade, Uladislao item, & Ludovico non dubitarunt, pro salute Patriæ objicere hostibus mascula sua pectora. Possem dictione meâ exornare item alios: qui in Ungaria, & Polonia strenuè profligarunt immanes hostes; illic Turcas, hic Scythas, utrosque in perniciem Christiani nominis juratos, armatos. Pos-

Dessen rühmliche Thaten.

sem

sem denique proponere posteris imitandos Mezradios, qui in Gallia, Belgio, Germania diversis temporum articulis non modo stipendia fecerunt triarii fortes atque prudentes; sed partim ipsi partim prædicti Gentiles sui munia quoque militaria & honores gesserunt præcipuos; cum æterno famæ suæ & posterorum auctoramento, addo etiam bono Principum atque Reipublicæ. Es sey aber dieses vom Alter und Ursprunge des Metzradischen Geschlechts genug gesagt, damit es nicht das Ansehen gewinne, wie mit jenen Sophisten, welcher da er durch Verfertigung einer weitläufftigen Lob-Rede von des Herculis heroischen Thaten, grossen Ruhm zu erwerben vermeinte, von Antalcida zu Lacedæmon den hönischen Vorwurff hören muste: Quis unquam Herculem vituperavit? indem er es vor eine vergebene und lächerliche Mühe achtete, von demjenigen einen Panegyricum zu schreiben, der allbereit bey aller Welt einstimmiges Lob und Hochachtung erhalten. *Vid.* PLUTARCH. *in Lacon. apophthegmat.*

Das Metzradische Geschlecht hat sich sehr ausgebreitet.

Dessen rühmliche Thaten.

Des Metzradischen Geschlechts-Wappens Beschaffenheit.

§. 3. Wir schreiten vielmehr zur Untersuchung des Metzradischen Geschlechts-Wappens, welches wie der Augenschein in beygefügten Abriß zeiget, in zweyerley armes parlantes bestehet, dergestalt, daß im silbernen Schilde fünff goldene viereckige Geometrische Figuren, so die Lateiner und Italiener Rhombos, die Frantzosen Losanges, und die Teutschen Rauten nennen, von den rechten Winckel hinter einander herab nach dem untern lincken gehen,



auf dem Helm aber zeiget sich ein aufgethaner schwartzer Adlers-Flügel, dahinter der andere ein wenig hervorraget, darinnen ebenfals nur gedachte fünff goldene Rauten befindlich. Es führen dergleichen Rhombos Chur-Bäyern, Mannßfeld, Henneberg, das alte Geschlecht D'Aucy in Franckreich und viele Adeliche Geschlechter in Brabandt, wovon P. CLAUDE FRANCOIS MENESTRIER *L'art des Blason justif. p. 49.* einen gantzen Catalogum beygebracht, ingleichen bedienen sich eines solchen Schildes die berühmten Foscarini und Minii in Italien, wie WAGENSEIL im Adriatischen Löwen *Tabula VI. & IX. pag. 60. & 100.* im Kupffer vorgestellet und beschrieben, dabey meldet der hochgelahrte Theologus und Polyhistor, D. SPENERUS *in Oper. Heraldici Part. I. Sect. I. Membr. 2. §. 17. p. 189.* es sey die Figur derer Rhomborum eine sonderbare Anzeigung des Alterthums, wenn er schreibet, figuram veterum esse argumento est Scytharum clypeus; PANCIROLLUS vermeynet, es werde damit die Schärffe des Gewehres angedeutet. Durch die Wiederhohlung aber derer 5. güldenen Rauten, so den Schild theilen, und von denen Frantzosen bande Lozangée genennet worden. *vid. cit.* SPENER. *loc. alleg. §. 21. p. 191.* hat zweifels ohne die Heraldica nichts anders, als die Beständigkeit, Weißheit und Gerechtigkeit abbilden wollen. *Vid.* RICHELET *Diction. sub voc. Losange pag. 423.* Von denen aufm Helm stehenden

Vergleichung mit andern Wappen.

Bedeutung derer Rauten.

Bedeutung der Flügel aufm Helm.

Flügeln schreibet ÆGIDIUS GELENIUS *in Sacrario Colon. Agripp. L. 2 fol. 35. p. 200.* es habe einige alte Geschlechter zu solchen Flügeln veranlasst, weil sie ihren Uhrsprung von den am Kopff und Füssen geflügelten heydnischen Gott Mercurio herleiten wollen ꝛc. welches jedoch Herr D. SPENER *Part. I. Cap. VI. §. 41. pag. 325.* von Christen nicht glauben kan, vielmehr aber von den Gebrauch solcher Flügel etwas anführet, so sich hauptsächlich auf das Metzradische Wappen appliciren lässet. Er schreibet nemlich an jetztgedachten Orte: frequenter alæ non tantum iisdem sectionibus afficiuntur, quibus forte ipsum secatur scutum gentilitium, verum etiam sæpius ipsa symbola scutaria, alis tanquam solo inscripta, hoc modo in apice repetuntur. Sonst berichtet ALEXANDER *ab* ALEXANDRO *Geneal. dier. Lib. V. cap. XXIV.* es sey in Egypten bräuchlich gewesen, derer Adler und andere Raub-Vögel Schwingen oder Flügel in die Vorgemächer aufzuhängen, um hierdurch ein Zeichen des Adels und Alters derer Familien an Tag zu legen. Wenn nun, wie es nicht unwahrscheinlich ist, von solcher Gewohnheit dergleichen Flügel in die Wappen kommen, so würde hieraus ein neuer Beweißthum vor das Alterthum des Metzradischen Geschlechts erwachsen. Nechst diesen ist in offtgedachten Wappen wider die sonst gebräuchliche Reguln, der Blason oder Wappen-Stellung dieses als etwas besonderes anzumercken, daß es Metall auf Metall, oder Farbe auf Farbe führen darff, welches ein gewisses und unfehlbares Kennzeichen ist, daß die ersten Concedenten bey deren Zulassung auf etwas grosses und wichtiges ihr Absehen müssen gerichtet haben. Man nennet dergleichen Wappen Arma pervestigatoria, oder wie es die Frantzosen aussprechen, les Armes à Enquerir, enquerre, ou enquester, und pfleget man darunter das Wappen von Jerusalem zu rechnen, darinnen in einen silbernen Schilde ein getheiltes güldenes Creutz, mit 4. andern kleinen Creutzlein zu sehen, welches Godofredo von Bouillion darum gegeben worden, damit ein jeglicher bey Erblickung einer so ungewöhnlichen Sache, die Uhrsache erkundigen, und bey der Gelegenheit dessen rühmliche Qualitäten bewundern möchte. Ein gewisser Frantzösischer Scribent VARENNE *Roy des Arm. Part. I. p. 55.* brau-

Das Metzradische Wappen führet Metall auf Metall, oder Farbe auf Farbe.

chet von solchen Wappen folgende Worte: On a pour Maxime de ne jamais mettre dans les Armoiries mètall sur mètall, ny couleur sur couleur: de sorte que si le champ ou fond est mètall, les pieces ou figures, qui le couvrent doivent être de couleur, ou de mètall s'il est de couleur; car les Armoiries de mètall sur mètall, ou couleur sur couleur sont fausses, si la cause n'en est considerable, & en ce cas on les nommes des armes à Enquerir, ou pour mieux exprimer, à de mander la raison pour la quelle elles sont de la sorte; comme on voit en celles de Jerusalem, qui furent données à Godofroy de Bouillon pour marques de sa valeur incomporable en en la conqueste qu'il fit du Royaume, & de la Ville de Jerusalem, qui porte pour Armes d'argent à la croix potencèe d'or, accompagnée de quatre croisettes de mêmes metall. Et Matthieu de Montmorancy, ce premier Baron chrêtien, avoit mis la Croix d'or en champ d'argent. Zwar will MENESTRIER *L'art du blason justif. chap. 13. p. 349.* nicht dieses allein vor die Ursach solcher Wappen angeben, sondern glaubet vielmehr, daß es eine Anzeigung des Alterthums sey, indem dieselben eher als die Herolds-Kunst auffkommen. Seine Worte lauten: non pas tant pour demander la cause, pour la quelle on les avoit prises, comme la plupart se l'imaginent, que pour obliger ceux, qui les verroient à connoitre, qu'elles estoient ainsi avant l'establissement de Loix Heraldiques: nicht weniger hält nur angezogener VARENNE *Roy des Armes P. 3. p. 460.* dafür, es sey die Gewohnheit, daß man Metall auf Metall, oder Farbe auf Farbe setze, in Teutschland nicht so ungewöhnlich als in andern Ländern, wenn er schreibet: ne vous estonnès pas, si vous voyés icy mètall sur metall, cecy n'est pas si rare en Allemagne, qu'ailleurs. Welche Meynungen auch in der Warheit guten Grund finden. Denn weiln unterschiedliche irregulaire Wappen vor Einrichtung der Kunst Reguln im Gebrauch gewesen, so haben viele Geschlechter aus der alten Noblesse ihre Kleinode, ob sie schon wider die Gesetze der blason gesündiget, beybehalten, und daß sie weit älter, als die von der Frantzösischen Nation zur Zeit der Croisaden ins gelobte Land erfundenen Le-

Was es mit solchen Wappen vor Beschaffenheit habe.

Ist eine Anzeigung des Alterthums.

ges

ges Heraldicæ seyn, hierdurch anzeigen, auch allen Verdacht, als ob sie Leute von neuen Herkommen wären, hiermit abwenden wollen. Derowegen trägt ein anderer Frantzösischer Autor, LE LABOUREUR *de l' Origin. des Armes n.101.* billiges Bedencken, solche Wappen zum Præjudiz einer alten Famille vor falsch auszugeben, sondern schreibet davon, es sey daraus nichts anders zu nehmen, qu' une certaine obscurité morne & sombre, qui resolte de l' affinité de Couleurs, & de Metaux mal assortis, qui le prive de l' Eclat, & de la splendeur, qu' ils recevroint par le Voisinage de quelqu' autre email plus opposé. Offterwehnter Herr D. SPENER *Oper. Herald. Part. General. I. Cap. IV. §. 34. p. 123.* machet unterschiedliche solche Geschlechter nahmhafft, deren Wappen zwar nach dem Blason nicht eingerichtet, doch ihrem Alter und Würde dadurch um so viel weniger etwas abgehe, daß man vielmehr hieraus einen Vorzug und etwas besonderes erkennen müsse. Seine Worte sind: Ad hanc ergo speciem referimus ex nostris ista insignia, quæ alioquin canonem violare viderentur; sed ob certas rationes, quas forte ipsæ familiæ norunt, & sciscitantibus exponent, assumta dici possunt. Ut cum Nobiles de BEINDORFF inter Misnicos in coeruleo scuto rubrum Leonem gestant. THüMMEL, (Misnici) in coeruleo duas stellas nigras interjecto malleo ferreo. GöRLIZ (Misn.) in scuto ad perpendiculum hinc argenteo, inde aureo, duas secures adversas, metallo utrinque opposito tinctas. DRANDORFF (Misnic.) in scuti bipertiti, cujus dextra pars cœrulea fasciam argenteam complectitur, parte item cyanea dimidium Lilium rubeum. BERBISDORFF (Misn.) in parma ex rubeo, & nigro bipertita duo brachia oppositis coloribus vestita, sustinentia coronam cum imposita stella aurea, &c. &c. *Conf.* VALENT. KöNIGS *Genealog*isch. Historische Beschreib. des Adel. Berbisdorffischen Geschlechts *Cap. 2.* darinnen er vom Ursprung dieses Wappens handelt. Sonst findet sich noch ein Irrthum bey des Metzradischen Wappens-Stellung, indem PAUL FüRST im Nürnbergischen Wappen-Buch *Part. I. p. 166.* die Helffte des Schildes roth, die andere Helffte Silber oder weiß machet, und so wohl im Schilde als in Flügeln 6. Rauten-Steine, an statt derer behörigen fünffe setzet, welchen Fehler auch der sonst accurate Herr D. SPENER nicht bemercket, sondern *in Oper. Herald. Part. I. Cap. V. Sect. I. Membr. 2. §. 21. p. 191.* das Metzradische Wappen ebenfals also beschrieben: Sex tessellis aureis baltheum dextrum constituit dirimendæ posteriori parti clypei argenteæ a priori rubea Mezrode Saxon. Diademati tortili impositum jugum complicatum alarum, cum scutariotypo. Allein so schlecht solche Meynung fundiret ist, wie aus obig angeführten zur Gnüge erhellet, so wenig verdienet dieselbe eine weitläufftigen Wiederlegung, indem dieses Hoch-Adeliche Geschlechte kein anders als das oben beschriebene Wappen vor das ihrige erkennet; noch weniger ist von nöthen dasjenige zu refutiren, was lediglich aus Unverstand der Mahler, Bildhauer und anderer Künstler herrühret, oder was aus Unerfahrenheit der Herolds-Kunst sich manche eingebildet, wenn nemlich einige 5. güldene Rauten vor Gersten-Körner ausgegeben, oder wenn in der Kirchen zu Linderoda das Metzradische Wappen nur mit einen Flügel gemahlet, und im Schilde an statt der Fenster Rauten, 5. gelbe Eyer anzutreffen, oder wenn einige die Rhombos vor Wacken, oder Feld-Steine angesehen, und die Erklährung darzu gemacht: Es wären dieselben ein Zeichen erwiesener Tapfferkeit, indem sich etwan der erste Acquirent in Ermanglung anderer Waffen, mit Steinen gewehret, und den Sieg erhalten. Die Adlers-Flügel bedeuteten ein Zeichen Käyserlicher Gnade, weil sie aus den Römischen Käyserlichen Wappen genommen, und zeigeten hohe Gedancken an, die glückl. ausgeführet worden, ob es gleich roth, das ist blutig dabey zugangen, und zwar zu Lande, oder auf der schwartzen Erde, doch glücklich und vortheilhafftig, welches die weisse und gelbe Farbe andeutete. *Vid.* M. JOH. JOACHIM MÖLLERS *Antiquitat. Metzradienses MSct.*

Irrthum bey dem Metzradischen Wappen,

Wird widerleget.

§. 4. Von denen Stamm-Häusern, und Gütern, so dieses Geschlechte im Marggraffthum Ober-Lausitz besessen, und noch zum Theil inne hat, wollen wir nachfolgende, so viel nemlich mit Grunde ausfündig zu machen gewesen, in Alphabetischer Ordnung, nebst denen possessoribus erzehlen, jedoch mit der Bedingung, daß, da-

Stamm-Häuser des Metzradischen Geschlechtes nach dem Alphabeth.

ferne wider Vermuthen eines oder das andere darunter fehlen solte, keine vorsetzliche Ubergehung, sondern die entstehende Nachricht zu solchen Mangel Anlaß gegeben.

Klein Budißin, haben Christoph, und Abraham von Metzrad im 16. Seculo, über 100. Jahr besessen, und ein Stamm-Hauß von einer Branche der Metzradischen Familie daraus gemacht. *Vid. Tabulam Genealogicam specialem infra.* Item Muster-Rolle der Ritter-Dienste 1566.

Colmen, hat Nicol von Metzrad besessen, anno 1601.

Crosta, davon ist Christoph von Metzrad Inhaber gewesen 1644. und vorher David von Metzrad auf Crosta an. 1602.

Cunewalde, Donat von Metzrad Anno 1586. *Vid.* Ritterdienst-Rolle *d. anno. 1586.*

Doberschütz, hat Caspar von Metzrad inne gehabt, nachdem hat es anno 1637. Heinrich von Metzrad an sich gebracht. Joachim von Metzrad auf Doberschütz. *Vid.* Ritterd. Ordnung *de anno 1626.* Christoph von Metzrad auf Doberschütz *vid.* Rauch *f. specific. de anno 1644.*

Dürrbach, Hanß von Metzrad auff Dürrbach Amts-Hauptmann zu Budißin anno 1479. *vid. Manl. Rer. Lusat. lib. VI. c. 125.* Hanß von Metzrad, auf Uhyst und Dürbach anno 1626. Ritterd. Register *d. b. a.*

Dresa, Christian Gottlob von Metzrad. Land Register *de anno 1686.*

Driewitz, Besitzer davon Hanß Rudolph von Metzrad.

Dubrow, Wittich von Metzad, anno 1636. Nicol von Metzrad anno 1666. Ritterdienst Regist.

Eselsberg, ist ein alt Stamm-Haus, und lange von denen von Metzrad besessen worden, als Christoph von Metzrad, *vid.* Ritterdienst *fol. 1588. anno 1569.* Hanß von Metzrad anno 1526. *vid.* Ritterdienst Register *d. b. a.* Caspar von Metzrad 1656.

Förstgen, George von Metzrad auf Förstgen anno 1602. *vid.* Ritterdienst 1526.

Friedersdorff, Friedrich von Metzrad 1644. *vid.* Regist. der Rauchfänge, item Register der Ritterdienste *de anno 1626.*

Glaubnitz.

Geißlitz Herr Hanß Rudolff von Metzrad Lands-Eltester, desselben Inhaber *Vid. Tabul. Geneal.* aus dem Hause Uhyst.

Hartmannsdorff, Besitzer, Christoph Heinrich von Metzrad.

Hennersdorff, untern Königs-Holtze, ist in 16. Seculo besessen worden von Valentin in Metzrad, Königl. Land-Richter, so anno 1555. gestorben. Donaten von Metzrad, Hansen von Metzrad welcher anno 1608. verstorben.

Hermsdorff, Friedrich Baltzer, von Metzrad, besaß solches 1644. *Vid.* Regist. der Rauchfängr. Nicol von Metzrad zu Hermsdorff anno 1591. George von Metzrad, anno 1666. Ritterdienste Register *d. b. a.*

Herwigsdorff, bey Löbau, desselben Besitzer war Nicol von Metzrad, Königl. Hoffrichter † 1552.

Jänckwitz,

Jeßnitz, Christopff von Metzrad † 1666. Ritterdienste *d. b. a.*

Kauppa, George von Metzrad.

Keyna, (Nieder) Christoph von Metzrad, Closter-Voigt des Stiffts Marienstern, starb ohne Leibes Erben anno 1586. *Vid.* Ritterdienste 1586.

Kreckwitz, George von Metzrad auf Kreckewitz anno 1602.

Liebenau, dessen Inhaber war Sigmund von Metzrad, 1644. *Vid. Consign.* der Rauchfänge.

Lippen, Hr. Hanß Rudolph von Metzrad, Landes-Eltesten desselben Inhaber, *Vid. Tabul. Geneal.* aus dem Hause Uhyst.

Lubach, Hanß Caspar von Metzrad auf Reichwalde und Lubach. *Vid.* Land-Regist. 1686.

Lippitzsch, *Vid.* Ritterdienste 1586.

Malschwitz, hat Hr. Caspar von Metzrad, ingleichen Hr. Heinrich von Metzrad, beyde Landes-Hauptleute inne gehabt.

Marckersdorff,

Moholtz, Hanß Sigmund von Metzrad desselben Besitzer anno 1695. Land-Regist. Christian Gottlob von Metzrad auf Dresa und Moholtz. Land-Regist. 1685.

Mahnoe, Hanß Adolph von Metzrad auf Mahnoe 1658.

Mertzdorff, Hanß von Metzrad auf Uhyst, bauet allhier eine neue Kirche anno 1612.

Milckel, allda haben die von Metzrad die Kirche erbauet e. a 1322. *Vid.* DORNAV. *Oration. Panegyric.*

Milck-

No. I.

TABULA GENEALOGICA

Derer Herren von Metzrad aus dem Hause Räckelwitz und Klein Budißin.

Christoph von Metzrad auf Räckelwitz, starb Anno 1567. Gem. Ursula von Doberschütz a. d. H. Porschwitz.

Donat von Metzrad auf Hennersdorff.

Christoph von Metzrad auf Milckwitz, war Land-Richter Anno 1568.
Gem. Magdalena Erle von der Planitz a. d. H. Radibor.

Hanß von Metzrad auf Räckelwitz, Ubigau und Hennersdorff unterm Königsholtze nat. 1540. †. d. 28. Febr. 1608.
Gem. Barbara von Gerßdorff nupſ. 1568. starb in Kindes-Nöthen Anno 1591.

Otto von Metzrad auf Milckwitz, vix. 1586.

Ester,

Ursula,

Anna,

Magdalena von Metzrad, nat. 1561. Heyrath 1593. Wolff von Metzrad auf Milckwitz, denat. Anno 1619. Sie starb d. 22. Febr. 1639. Vid. Budißinische Grabmahle No. 54. pag. 25.

Barbara, nupſ. 1610. Christophen von Metzrad, auf Rackelwitz und Hennersdorff.

Christoph von Metzrad auf Räckelwitz und Hennersdorff. nat. 1586.
Gem. Barbara geb. Metzradin, Christophs von Metzrad Sen. auf Milckwitz Tochter nupſ. 1610.

Seyfried von Metzrad auf Milckwitz, und Großwalcke, Closter-Voigt des Jungfräul. Stiffts Marienstern.
Gem. Anna Catharina geb. von Haugwitz nat. 1610. nupſ. 1627. starb in Kindes-Nöthen d. 11. Jan. 1642. Vid. Budißinische Grabmahle No. 24. p. 10.

Christoph von Metzrad auf Klein Baudißin. Gem. N. N. von Löben a. d. H. Geisendorff.

Christoph von Metzrad auf Klein Baudißin.
Gem. Magdalena gebohrne Gerßdorffin a. d. H. Malschwitz.

Abraham von Metzrad auf Klein Baudißin, Ober-Amts-Hauptmann des Marggraffthums Ober-Lausitz nat. d. 29. Sept. 1526. starb zu Chemnitz im Böhmen 1602.
Gem. I. Catharina von Kopperitz, a. d. H. Sohland nupſ. 1551. starb 1577. geb. 4. Söhne und 6. Töchter.
II. Margaretha von Bocksberg, so ihm geb. 5. Söhne und 3. Töchter. nupſ. 1578.

Caspar von Metzrad, Königl. Hauptmann und Ober-Forstmeister des Schlosses Pirglitz in Böhmen.

Ex Matrim. I. sind verheyrathet worden.

Christoph von Metzrad nat. 1553. ward Canonicus zu Magdeburg Anno 1577. Dechant zu S. Nicolai allda A. 1593. †. d. 6. Martii 1600.
Gem. Maria von Holtzhausen nupſ. 1578.

Jost Caspar von Metzrad.

Johannes von Metzrad.

Caspar von Metzrad auf Malschwitz und Doberschütz zweyer Röm. Käyserl. Majest. Rath, und des Marggraffthums Ober-Lausitz Ober-Amts-Verwalter, und Landes-Hauptmann ꝛc. nat. d. 19. Sept. 1555. †. d. 15. Junii 1618.
Gem. I. Maria von Lauterbachin verwittibt. von Lottitzin nupſ. 1591. †. d. 17. Jun. 1605. ohne Kinder.
II. Helena geb. von Scoppin verwittib. Niebelschützin nupſ. d. 25. April. 1606. hat gezeuget 3. Söhne und 1. Tochter. †. d. 26. Jan. 1624. æt. 45. und ein halb Jahr

Caspar von Metzrad nat. 1611. obiit. d. 18. Novembr. A. 1613.

Helena von Metzradin nat. 1615. obiit 1616.

Abraham von Metzrad, des Herren von Rosenberg in Böhmen Rath, ward nachdem in Ober-Lausitz Landes-Bestalter Anno 1620.

Magdalena von Metzrad. Gem. Frantz von Debschütz auf Neu Chemnitz.

Ex Matrim. II.

Heinrich von Metzrad auf Malschwitz und Doberschütz. nat. d. 12. Sept. 1593. zu Klein-Baudißin. Ward Ober-Amts-Hauptmann in Ober-Lausitz Anno 1639. welches Amt er Anno 1648. wegen Alters nieder legte, und erhielt die Stelle eines Churfürstlichen Sächſ. Raths, starb d. 17. Maji 1662. ohne Leibes-Erben, hat zur Ehe 3. Gemahlinen gehabt.
I. Barbara geb. Nostitzin a. d. H. Tormersdorff nupſ. 1619. †. 1654.
II. Anna Maria Zehrin, geb. Schreibersdorffin nupſ. 1654. †. 1657.
III. Helena von Rechenbergin a. d. H. Oppach nupſ. Anno 1659.

No. II.

TABULA GENEALOGICA

Derer Herren von Metzrad, aus dem Hause Uhyst.

Hanß von Metzrad auf Eselsberg und Dörrbach, starb Anno 1569.
Gem. Anna von Klüxin a. d. H. Klix, nat. 1535. Heyr. 1564. lebte in Ehestand 5. Jahr, als Wittwe 50. Jahr starb d. 18. April 1620.

Hanß von Metzrad auf Uhyst, Mahner, und Eselsberg nat. An. 1569. starb den 17. Dec. 1643.
Gem. *Veronica* von Gerßdorff a. d. H. Kittlitz, nat. 1575. starb d. 10. Martii 1637.

Martha von Metzrathin. Gem. Hanß von Waltersdorff auf Mocker und Wolffshan.

Eva von Metzrad. Gem. Abraham von Köckritz, auf Mittweide.

Caspar von Metzrad auf Uhyst und Eselsberg, des Görlitzischen Creyses Landes-Eltester, nat. d. 10. Martii 1597. starb d. 16. Octobr. 1656.
Gem. Anna Helena von Bischoffswerdern a. d. H. Erebe nupf. 1625 starb d. 17. Maji 1671.

Hanß Adolph von Metzrad auf Mahnoe und Mertzdorff nat. 1590. †. 1659.
Gem. Anna Helena gebohrne von Gerßdorff a. d. H. Lippitzsch.

Veronica von Metzrad. Gem. *Sigismundus* von Gerßdorff auf Hammerstadt.

Anna von Metzrad. Gem. *Hieronymus* von Raben auf Linde.

Hanß Rudolph von Metzrad auf Uhyst, Lippen und Geißlitz, Churfürstl. Sächs. Rath und Landes-Eltester nat. d. 21. Nov. 1627. †. d. 30. Febr. 1684.
Gem. Sophia Eleonora, geb. von Ponickau a. d. Hause Prietitz nat. 1640. d. 17. Jan. nupf. d. 10. Maji 1656.

Christian Gottlob von Metzrad, auf Drese und Moholtz n. 1639. †. 1691.
Gem. I. Hedwig Lucia von Gerßdorff a. d. H. Baruth. †. 1673.
II. Catharina Margaretha von Gerßdorff verwittibte Ponickauen. nat. 1647.

Hanß Caspar von Metzrad auf Reichwalde. nat. 1641. †. 1686.
Gem. Anna Maria von Ponickau a. d. H. Pohla. †.

Anna Margaretha. Gem. Caspar Christoph von Nostitz auf Knobnig, Dobschütz und Arnßdorff.

Hanß Rudolph von Metzrad auf Uhyst, Lippen, Geislitz, Driebitz, und Ratzen, Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Rath und Landes-Eltester nat. d. 16. Sept. Anno 1660.
Gem. Johanna Christiana von Schönburg a. d. Hause Lohsa nat. d. 14. Julii 1674. nupf. d. 5. Sept. 1690.

Gottlob Ehrenreich von Metzrad nat. 1671. starb in Berlin Anno 1689.

Anna Sophia von Metzrad nat. 1662. d. 15. Sept. †. 1705.
Gem. Joachim Hildebrand von Hund Churfürstl. Sächs. Rath und Landes-Eltester auf Mahnoe, Unwürde, Gebeltzig. nupf. d. 25. Octobr. 1678. †.

Magdalena Sibylla von Metzrad nat. d. 18. Decembr. Anno 1673. nupf. 1689.
Gem. I. Friedrich Adolph von Ziegler auf Cunewalde und Wurschen.
II. *N. N.* Obrist. Lieutenant von Miltitz auf Ober-Gurick d. 28. Febr. 1714.

Dorothea Sophia von Metzrad nat. d. 7. Octobr. 1691. denat. d. 14. Januarii. 1693.

Rudolph Christian von Metzrad, nat. d. 30. Junii 1695.

Rahel Christiana von Metzrad n. 1696. Vermählt d. 28. Octobr. 1716. mit Gottlob Ernst von Gerßdorff auf Zerne.

Gottlob Ehrenreich von Metzrad. nat. d. 15. Sept. 1699.

Carl Friedrich von Metzrad, nat. den 25. Febr. 1701. denat. d. 7. Martii 1705.

Hanß Rudolph von Metzrad, nat. d. 6. Nov. 1702.

Erdmuth Charlotta von Metzrad, nat. d. 18. Julii 1709.

No. III.
Ahnen-Taffel
Derer Herren von Metzrad, aus dem Hause Uhyst.

Hanß Rudolph von Metzrad, auf Uhyst, Lippen, Geißlitz, Rätzen, Driwitz, Königl. Pohl. u. Churfürstl. Sächs. Rath und Landes-Eltester nat. 1660. d. 16. Sept. Vermählt d. 5. Sept. 1690. mit Johanna Christiana von Schönberg, aus dem Hause Losa.

- Hanß Rudolph von Metzrad, auf Uhyst, Lippen und Geißlitz, Churfürstl. Sächs. Rath und Landes-Eltester. n. 1627. vermählt 1656. †. 1684.
  - Caspar von Metzrad auf Uhyst und Eselsberg, Landes-Eltester im Fürstenthum Görlitz n. 1597. †. 1656.
    - Hanß von Metzrad Posthumus, auf Uhyst, Mahno, Eselsberg und Dörbach. n. 1569. †. 1643.
      - Hanß von Metzrad, Senior auf Eselsberg und Dorbach, †. 1569.
        - = = von Metzrad
        - = = von Nostitzin, a. d. H. Quolsdorff.
      - Anna von Klix, a. d. H. Klix. n. 1535. †. 1620.
        - = = von Klix.
        - = = = =
    - Veronica von Gerßdorff a. d. H. Kitlitz. n. 1575. †. 1637.
      - Sigmund von Gerßdorff auf Kitlitz.
        - = = von Gerßdorff.
        - = = von Grünradin a. d. H. Braun.
      - Margaretha von Gerßdorff, a. d. H. Krische. †. 1604.
        - = = von Gerßdorff.
        - = = = = = =
  - Anna Helena von Bischoffswerderin a. d. H. Creba n. 1625. †. 1671.
    - Hanß Rudolph von Bischoffswerder, auf Creba und Trebus.
      - Hanß Rudolph von Bischoffwerder, auf Creba und Trebus.
        - = = von Bischoffwerder.
        - = = = = = =
      - Sabina von Nostitz, a. d. H. Rottenburg.
        - = = von Nostitz.
        - = = = = = =
    - Beata von Nostitz a. d. H. Ullersdorff.
      - Elias von Nostitz, auf Ullersdorff.
        - = = von Nostitz.
        - = = = = = =
      - Elisabeth von Hermsdorffin, a. d. H. Ullersdorff.
        - = = von Hermsdorff.
        - Elisabeth = = =
- Sophia Eleonora, geb. von Ponickau aus dem Hause Prietitz n. 1640. d. 17. Julii. Heyrathet d. 16. Maji 1656.
  - Wolff von Ponickau auf Prietitz, Landes-Eltester. †. 1643.
    - Hanß Fabian von Ponickau, auf Elstra Landes-Eltester.
      - Wolff von Ponickau auf Elstra.
        - Nicol von Ponickau auf Elstra.
        - Elisabeth von Kintsch.
      - Magdalena von Schönberg, a. d. H. Braune.
        - = = von Schönberg.
        - = = von Gerßdorffin.
    - Magdalena von Lichtenhahn a. d. H. Oster in Thüringen nups. 1583.
      - Valentin von Lichtenhahn, auf Oster.
        - = = von Lichtenhahn.
        - = = von Metsch,
      - Anna von Werther, a. d. H. Beichlingen.
        - Hanß von Werther.
        - = = von Miltitz auf Sieben Eichen.
  - Sophia von Minckwitz a. d. H. Radibar. †. 1649.
    - Christoph Minckwitz auf Radibar und Maltitz Landes-Eltester †. 1635.
      - = = von Minckwitz auf Radibar.
        - = = von Minckwitz.
        - = = von Naundorff.
      - = = von Gelnitzin a. d. H. Sawen, in der Marck Brandenburg gelegen.
        - = = von Gellnitz.
        - = = von Zabeltitz, a. d. H. Cosel in Nieder-Lausitz.
    - Ursula von Schönberg a. d. H. Reichenau.
      - = = von Schönberg auf Reichenau.
        - = = von Schönberg.
        - = = = = = =
      - = = von Schönbergin a. d. H. Pitzschwitz.
        - = = von Schönberg.
        - = = von Zieglerin, a. d. H. Pillnitz in Meissen.

Milckwitz, ein Stamm-Hauß, Christoff von Metzrad Königl. Hoff-Richter. Christoph von Metzrad Sen. *Vid.* Ritterdienst 1586. Wolff von Metzrad, †1619. Wolff von Metzrad. *Vid.* Ritterdienst *1626. it. 1666.* Seyfried von Metzrad auf Milckwitz und Großwelcka. anno 1642. Christoph von Metzrad 1666. Ritterdienste Otto von Metzrad. *ibid.*

Neuhoff.

Opitz. Nicol von Metzrad auf Opitz und Dubraw, anno 1602. item Ritterdienst 1666.

Oppeln/ erkauffte Hr. Heinrich von Metzrad anno 1619.

Pliscowitz oder Plischwitz. Heinrich von Metzrad erkaufft solches anno 1625. *vid. etiam 1644.* Rauchsteuer.

Quatitz. Niclaus von Metzrad auf Quatitz, studirte in Wittenberg an. 1515.

Räckel. Donat von Metzrad auf Cunewalde und Rachel anno 1586.

Räckelwitz. Ein alt Stamm-Hauß derer von Metzrad bey etliche hundert Jahren her. Hanß von Metzrad auf Räckelwitz. *Vid.* Ritterdienst. 1586. Hanß von Metzrad auf Räckelwitz anno 1666. *vid.* Ritterdienst.

Rauden. Hanß Adolph von Metzrad auf Rauden und Mönau, Inhaber desselben anno 1644.

Ratzen. Hr. Hanß Rudolph von Metzrad, Inhaber desselben.

Rennersdorff.

Schönbach. Nicol von Metzrad, Hoff-Richter.

Sohland, Hanß Haubold von Metzrad, 1626. 1644. *vid.* Ritterdienst 1526. Wentzel von Metzrad 1666. *vid.* Ritterdienst Rolle.

Taubenheim, George Abraham von Metzrad auf Taubenheim, Obrister-Lieutenant starb anno 1632.

Techritz, Hanß von Metzrad auf Techritz Hoff-Richter Otto von Metzrad auf Techritz anno 1602. Ritterdienst 1626. it. 1661.

Ubigaw. Hanß von Metzrad. Anno 1666. Ritterdienst.

Uhyst. Ein alt Stamm-Hauß derer von Metzrad, Hanß von Metzrad auf Uhyst obit 1643. Caspar von Metzrad 1644. jetziger Besitzer Hr. Hanß Rudolph von Metzrad, Landes-Eltester.

Ullersdorff. (Ober- und Nieder)

Groß-Welcke. Seyfried von Metzrad auf Milckwitz und Groß-Welcke, Kloster-Voigt des Stiffts Marienstern anno 1642.

Hierbey ist zwar noch zu gedencken, daß M. JOH. JOACHIM MÖLLER *in Antiquitatibus Mezradiensibus MSCtis* davor halten wollen, es hätten sich etliche Herren von Metzrad von Ugesd genannt, sonderlich in Böhmen, als Hr. Johann Genißeck von Ugest, so anno 1556. und Przibick Genießeck von Ugesd, so anno 1632. die Charge als Unter-Cämmerer des König-Reichs Böhmen bedienet, wie D. CARL ADOLPH REDEL in sehenswürdigen Prage *Cap. XLI. p. 157.* anführet. Es dienet aber hierauff zuwissen, daß in Böhmen unterschiedliche Oerter den Nahmen Ugesd haben, gestalt denn BALBINUS *Miscellan. Histor. Bohem. Dec. I. Lib. V. Part. I. pag. 9.* meldet, daß eine gewisse Refier in der kleinen Stadt Prag Ugesd heisse, welche von REDELN *cit. loc. cap. XXXII. p. 58.* Augetzd genennet wird, item beym BALBIN *cit. loc. Part. II. p. 11. 12. 13. 14. 20. 21. 26. &c.* ist von solchen Nahmen mehrers zufinden, wie denn auch gewisse Geschlechter gewesen, so sich in alten Zeiten von Ugetzd geschrieben, davon nur gedachter BALBINUS *loc. cit. Part. II. in Indice Erection. sub titulo XXXIV. sub voc. Ugezd* Meldung thut; es lässet sich aber alles dieses auf das Metzradische Geschlechte nicht appliciren, angewogen weder die in Prage und andern Böhmischen Städten befindliche Oerter Ugest, mit den Metzradischen Stamm-Hause Uhyst so in Ober-Lausitz lieget, zu vermengen, noch irgend woher zu erweisen stehet, daß die von Genißeck und Metzrad einerley Geschlechter gewesen, diese letztern auch im geringsten nicht als Besitzer von Ugesd in Böhmen beniemet sind.

Irrthum wegen Ugetzd in Böhmen.

Wird widerleget.

Unterschiedene Geschlechts- und Ahnen-Tafeln derer von Metzrad.

§. 5. Nachdem ferner das Metzradische Geschlechte in Ober-Lausitz vornehmlich auff 4. Stamm-Häusern beruhet, als wird von jeglichen die General Tabelle zeigen, wie die Genealogien aufeinander folgen, dabey denn aus denen angefügten unterschiedenen Ahnen-Taffeln zuersehen, wie mit denen Aeltesten, und berühmtesten Geschlechtern dieses Marggraffthums sich selbiges befreundet, und was vor splendeur Ihme durch solche nahe Bluts-Verwandschafft zugewachsen.

Ehe

Dem Metzradischen Geschlechte werden viele Begebenheiten ohne Grund beygeleget.

§. 6. Ehe wir zur fernern Beschreibung derer merckwürdigen Geschichte dieses zu Kriegs und Friedens Zeiten in Civil- und Militair Bedienungen berühmten Hoch-Adelichen Metzradischen Geschlechts schreiten, wird nöthig seyn, einige Begebenheiten, so denenselben sonder Bestand einer historischen Wahrheit auffgebürdet werden, gründlich zu wiederlegen. Es ist aber zu wissen, daß der bekannte Laubanische Fabel-Dichter ABRAHAM HOSEMANN, so sich zwar einen Käyserl. Historiographum geschrieben, jedoch in keinen öffentlichen Amte gelebet, noch auch solchen Titul verdienet, vielen Adelichen Familien in Ober-Laußitz in denen unterschiedlichen edirten Schartequen und in MSCtis ausgestreueten Bettel-Schrifften allerhand Historichen beygeleget, sich auch wohl auf Autores, die aber entweder gar nicht in der Welt jemals gelebet, oder dergleichen Bücher, als er angezogen, zu keiner Zeit heraus gegeben, beruffen, welche denn nachgehends andere Scribenten, ohne Prüfung vor bekannt angenommen, und also die einmahl begangene Irrthümer immer weiter fortgeschleppet, obgleich weder Chronologie, noch andere Umstände zutreffen wollen. Insonderheit hat dieser unverschämte Historien-Schmied im Brauch gehabt, seine Erfindungen so einzurichten, daß alle Begebenheiten auff Heyrathen, oder Frauen-Zimmer intriquen und Liebes-Händel hinaus lauffen, wie er denn auch offtmahls einerley Sache unterschiedenen Personen, und zu unterschiednen Zeiten zueignet, daß vor solchen Hosemannischen Unwahrheiten ein jeder vernünftiger Mensch billig Abscheu tragen muß. Es haben derowegen vorlängst gelehrte Leute solche Imposturen entdecket, insonderheit aber der berühmte Schlesische Historicus, NICOLAUS HENELIUS *ab* HENNEFELD *in Silesiographia Renovat. Cap. VIII.* §. *67. p. 218. &.* § *142. p. 776.* BALBINUS *in Miscell. Regn. Bohem. Decad. I. Lib. III. cap. XIII.* §. *I. p. 163.* THOM. JOH. PESSINA *in Marte Moravic. Lib. III. Cap. I. p. 229.* und andere mehr erwiesen, wie betrüglich Er mit denen Geschlechts Historien umgangen, und wie wenig man Ihm trauen dürffe, welches auch von uns an einem andern Orte im Leben Hosemanns umständlich dargethan worden. Dergleichen Mährlein sind nachfolgende zwey Begebenheiten, welche Hosemann mit folgenden Worten erzehlet:

Begebenheit mit dem Fuchse so ein Metzrad soll gefangen haben.

Das Alterthum, Ehre und Ansehen dieses Geschlechts zu behaupten, will ich eine artige Begebenheit hieher setzen, welche M. Samuel Meigerius Hollsteinischer Hof-Prediger in der Fürstlichen Hollsteinischen Genealog. fol. 387. gedencket, wie solche denn auch andere Authores als Spangenberg. D. Seldenius, Johann Mayer Probst zu München, in seiner General Historie, Johann Kogler, Leonhard Kränichen, und andere mehr erzehlen: Als Hertzog Heinrich zu Sachsen, Engern, Westphalen und Braunschweig, der auch die Graffschafft Merseburg und Magdeburg erblichen gehabt, der auch endlich Römischer Käyser worden, und weil er solche Lust zum Vogelfang und Weidewerck getragen, und damahls als ihm Hertzog Eberhard die Cron und Scepter zugebracht, und die Wahl zum Käyserthum angezeiget, er ihn auf dem Fincken oder Vogel-Heerd angetroffen, in Historien deßwegen Heinricus Auceps der Vogler genennet wird. Als solcher anno 923. kurtz zuvor, ehe er Röm. Käyser worden, zu Magdeburg 200. Adeliche Personen beysammen gehabt, denen hat er eine güldene Ketten mit einen zierlichen Kleynod von 2000. Fl. werth auffgesetzt, welcher unter ihnen werde den ungeheuern räuberischen Fuchs fangen, der ihm in einer Nacht alle seine lange Zeit gehabte zierliche Vögel erbissen und mehrentheils gefressen, der auch seinen Fincken-Heerde immer nachgespüret hätte, welches fast unglaublich, doch ist es die Wahrheit des gedachten Fuchses, daß er dem Käyserlichen Vogelfang und Vogelwerck von Merseburg bis gen Magdeburg nachgezogen, und ob ihn auch schon bißweilen etliche gesehen, hat ihn doch keiner ereilen können, sondern sich gantz wunderlich verlohren; Auf solch Fürstl. Erbieten aber hat sich keiner von Adel samt ihren Dienern und spürenden Hunden gesäumet, und mancher viel Kosten und Zeit vergebens angewendet, bis endlich vier Wochen nach diesen Christoph von Metzrad ein Ausländer durch seine

seine wohl abgerichtete Hunde denselben ausgespüret/ und mit Gewalt aus einer tieffen Höhlen gebracht, welcher Fuchs so starck und geschwind gewesen, daß er ihm drey guter Hunde erbissen, jedoch hat er diesen grossen Fuchs noch lebendig bekommen, und eben dieser Herr von Metzrad solchen dem Hertzog Heinrich in die Hände überantwortet, welchen gedachten Herrn von Metzrad er nicht allein die versprochene Ketten und Kleinode, sondern auch noch andere Sachen mehr verehret, hat ihm auch über dieses an seinem Hofe zu grossen Aemtern befördert; Und meldet Wilhelm Crusius in der Sächsischen Historie, daß gedachter Käyser Heinrich an seinem Hofe keine Adels Personen lieber gehabt, als dieses Geschlechte derer von Metzrad, denn derselben wohl drey in vornehmen Aemtern gewesen, hat auch gedachten

Verordnung derer von Metzrad zum Stadthalter zu Magdeburg

Christoph von Metzrad zum Burggrafen oder Stadthalter nach Magdeburg verordnet, welches Amt bey diesen Geschlechte nachmahls allezeit geblieben, bis daß Käyser Otto ein Ertz-Bischoffthum dahin verordnet hat. Albrecht Schonbrun meldet in der alten Fränckischen Chronica fol. 345. daß Hertzog Hugo in Francken, der auch Graf zu Pariß gewesen, habe Sigmunden von Metzrad zum Stadthalter in Francken verordnet, als er zum Könige in Franckreich beruffen worden, Anno 936 welcher auch sein Amt in die 40. Jahr mit grossen Lobe des Königes so wohl als der Unterthanen verrichtet; daß er auch bey dem Könige in besondern Gnaden gewesen zeiget auch dieses, daß er ihm des Grafen Dietrichs zu Ringelheim Tochter Mechtildis genennt, so ein wunderschönes Fräulein gewesen, geheyrathet hat.

Untersuchung obiger beyden Historien.

Diese zwey Historien hat ZACHARIAS PRÆTORIUS, Pfarr zu Malschwitz bey Beerdigung Tit. plen. Herrn Heinrichs von Metzrad auf Malschwitz, und Doberschütz, Churfürstlichen Sächsischen Raths, und Ober-Amts-Hauptmanns in Ober-Lausitz in der Parentation ebenfals vor wahrhafftig ausgegeben, dahero denn der Grund derselben genauer zu untersuchen ist. Solchemnach ist zwar aller Autorum einstimmige Meynung, daß Käyser Heinrich der Erste in seiner Jugend ein sonderbahrer Liebhaber des Weydewercks und Vogelfangs gewesen, derohalben er auch den Bey-Nahmen Aucupis, des Vogelstellers bekommen. Von der Begebenheit mit dem Fuchse aber, will kein eintziger Autor, ausser Hosemann etwas wissen, noch viel weniger, daß deshalber Christoph von Metzrad, so ihn gefangen, sey zum Burggrafen gen Magdeburg gesetzet, und dieses Amt bey dem Geschlechte erhalten worden, bis Käyser Otto I. ein Ertz-Bisthum dahin geordnet. Die von ihm benennte Autores und ihre Bücher sind entweder gar nirgend aufzufinden, oder haben die Geschichte in ihren Schrifften nicht, wie denn auch dabey weder Ort noch Stelle allegiret, und also eine starcke Vermuthung eines offenbahren Ungrundes daraus entstehet. Im Gegentheil hat WITTICHINDUS SAXO Res gestas Heinrici I. Aucupis & Ottonis I. beyder Römischen und deutschen Käyser beschrieben, hat auch zu derselben Zeiten gelebet, und würde zweiffels ohne eine so merckwürdige Sache nicht gäntzlich übergangen haben, wenn unter 200. Ritters-Personen der eintzige Christoph von Metzrad das auffgesetzte Kleinod erhalten hätte. FLODOARDUS SIGEBERTUS, GEMBLACENSIS, LUITBRANDUS, CONTIN. RHEGINON. und andere Scriptores coævi schweigen ebenfals hiervon stille, und ist also am sichersten zu glauben, daß diese Fuchs-Jagd nur in Hosemanns Gehirne müste seyn gehalten worden, zumahln auch CYRIAC. SPANGENBERG im Adels-Spiegel *Part. I. Cap. XX. p. 318.* ein Verzeichnüß derer Burggrafen von Magdeburg beygebracht hat, darunter aber Christoph von Metzrad nicht anzutreffen.

Deren Wiederlegung.

Gleiche Beschaffenheit hat es mit Sigismundo von Metzraden, welchen Hertzog Hugo in Francken zum Stadthalter verordnet, und ihm Graf Dietrichs zu Ringelheim Tochter, Mechtilda zur Ehe gegeben haben soll. Immassen aus allen Historicis bekannt ist, daß vielmehr Heinricus I. Auceps dieses Grafens Dietrichs zu Ringelheim Tochter Mechtilden zur andern Gemahlin gehabt, und also dieselbe unmöglich an Sigismunden von Metzrad kan seyn verehliget gewesen. *Conf.* SPANGENBERGS Sächsl. *Chron. Cap. CXXVII. p. 179.* LUCÆ Grafen-Saal *p. 453. & 454.* und Joch. G. Leuck-

Begebenheit mit Abraham von Metzrad.

felds *Antiquitat. Ringelheimens.* §. 4. p. 197. Ferner erzehlet gemeldter HOSEMANN in der Saalhausis. Stamm-Chronicke pag. 27. wie auch in dem Tractätlein: Brennende Braut-Fackel beständiger Liebe ꝛc. Lit. B. daß als Käyser Fridericus Barbarossa anno 1173. zu Goßlar in Sachsen Hoff gehalten, habe er zweene Edle Ritter von seinen Hofe, nemlich Herrn Abraham von Metzrad, und Herr Wolff von Saalhausen, zum Boleslao Herrn zu Bieberstein, gesendet, wegen eines Stück Landes, darum ein Streit (wie dann damahls die Herrschafft Bieberstein sehr groß) gewesen. Als sich nun gedachte Herren, als Käyserliche Legaten und Abgesandten, etliche Tage bey ermeltem Herrn Boleslao auffgehalten, empfinden seine beyden Töchter, Lamina und Lucia, grosse innerliche Hertzen-Liebe gegen ihnen, weil sie beyde wohlgestalte, schöne, junge Herrn gewesen; Schicken derowegen eine alte Kammer-Frau zu ihnen, und begehren ihrer Kundschafft und Freundschafft, erwegen sich auch, mit ihnen von ehelicher Verbündnüß zu reden. Diese Herren wenden vor allen Dingen ein, daß sie sich zwar vor glückselig achten wolten, mit ihnen in eheliche Verbündnüß einzulassen, wenn nur das Heydenthum solches nicht hinderte. Darauff die beyden Jungfrauen einstimmig sagen, daß ihr Glaube an solcher Liebe und Ehelicher Verflichtung gar nichts hindern solte, sondern wolten auch ihren Herrn Vater darzu bewegen, sich mit ihnen tauffen zulassen, und die Christliche Religion anzunehmen, welches auch geschehen. Darauf werden auch diese zwo Heyrathen beschlossen, und von ermeldten Käyser Friedrich bestetiget. Und dieses ist der erste Anfang in Lausitz gewesen, die Christliche Religion anzunehmen. Es hat auch offt gedachten Käyser Friedrichen, als einen Gottseligen Herrn, diese Vermählung, und entstehende Christliche Vereinigung so wohl gefallen, daß er beyden Herren treffliche Land-Güter eingeräumet und geschencket. ꝛc. ꝛc. Weil diese Erzehlung etwas wichtiges in sich hält, und die Einführung der Christlichen Religion in dieses Marggraffthum einen Haupt-Punct der Lausitzischen Historie ausmachet,

Wird ebenfals genau untersuchet und falsch befunden.

diese Begebenheit auch von M. MARTIN GRUNDMANNEN in seiner Geschicht-Schule, und andern Scribenten mehr vor wahrhafftig angenommen wird, als will von nöthen seyn, die Umstände genauer zu untersuchen, und das Licht der historischen Wahrheit hervor zubringen. Wenn solchemnach Hosemann schreibet: Es habe Käyser Fridericus Barbarossa anno 1173. zu Goßlar Hoff gehalten, eussert sich der erste Irrthum in der Zeit, immassen der Käyser zwar anno 1171. einen Reichs-Tag zu Goßlar angestellet, wie SPANGENBERG in der Sächßl. *Chronick. cap. 228. p. 385.* berichtet, anno 1173. aber ist er in Worms gewesen, als sich der Zwiespalt mit Pabst Alexandro angefangen. *Vid.* HEINECCI *Antiquitat. Goslariens. Lib. II. p. 171. 172.* (2) Der Streit wegen eines Stücke Landes ist nicht wegen der Herrschafft Bieberstein, sondern wegen der Graffschafft Plotzko entstanden, *vid.* SPANGENB. & HEINECC. *cit. loc.* (3) Boleslaus von Bieberstein ist der erste von selbiger Familie, so sich an. 1278. aus der Schweitz nach Böhmen gewendet, und alda vom Könige das Schloß und Herrschafft Friedland erkaufft, daher es unmöglich, daß er gantzer 105. Jahr zuvor solte haben, wegen einiger Güther, so er, und die Seinigen noch nicht besessen, Streit bekommen. *Vid.* PETR. BOECLER. *Histor. Hovvoræ Part. II. Lib. IV. Cap. VI* §. 4. *pag. 247. seqq.* BALBIN. *Miscell. R. Boh. Dec. 1. Lib. VIII. Vol. I. p. 158.* allwo das Instrument des Kauff-Contracts zu befinden. Weiln nun BOECLERUS die gantze Biebersteinische Genealogie und Historie an angezogenen Orte solide, und aus Actis & Documentis publicis beschrieben, so kan man ihm nothwendig mehr Glauben beylegen, als Hosemannen, der es aus D. Zachar. Rivandri Biebersteinischen Genealogie, die doch niemahln in rerum natura gewesen, deduciren will. Zudem ist abermahln unmöglich, daß nach Hosemanns Bericht der von Bieberstein an. 1173. bey Verheyrathung seiner Töchter noch ein Heyde gewesen seyn soll, da doch nur jetzt berührter massen dieses Geschlecht aus der Schweitz herstammet, allwo der Grafen und Herren von Bieberstein Stamm-Hauß in Baßler Gebiethe gelegen, hiernechst bekannt ist, daß die Christliche Religion in Schweitz schon ums Jahr Christi 347. eingeführet, und

Fernere Geschichte von Georgen v. Metzrad.

zu

zu selbiger Zeit ein Bischoff zu Basel verordnet worden. *Vid.* WURSTISII Baßler *Chronic. Lib. I. Cap. XVI. p. 52. it. Lib. II. cap. VIII. p. 88.* Was endlich (4) die Einführung der Christl. Religion in Lausitz anbelanget, ist allbereit von bewährten Scriptoribus BALBINO *in Epit. Rer. Boh. Lib. I. Cap. 2. & 3. p. 4. seqq. Item Miscell. Histor. R. B. Dec. I. Lib. IV. P. I. §. I. p. 23.* PESSINA *Mart. Morav. Lib. I. Cap. III. p. 38. 40. 42. 77. & Lib II. Cap. VII. p. 213. it. Lib. III. Cap. I. p. 228.* GROSSERS Lauß. Merckwürdigk. *Part. II. p. 6. 8. seqq.* ANALECT. *nostr.* ZITTAVIENS. *Part. III. Cap. I. §. 2. p. 2.* zur Gnüge dargethan worden, daß die Ausrottung des Heydenthums um die Mitte des IX. Seculi in Ober-Lausitz durch Hülffe Cyrilli & Metudii geschehen, und also das Land schon bey 300. Jahren Christlich gewesen, ehe, nach Hosemanns Traums, die beyden Bibersteinischen Töchter sich tauffen lassen. Noch weiter bringet HOSEMANN in der Salhausischen Stamm Chronic. p. 27. eine selbst erfundene Geschichte aufs Tapis von Georgen von Metzrad, welcher eine aus dermassen schöne Tochter Eleonoram genannt, gehabt, darein sich Heinrich von Salhausen verliebet, auch um solcher Liebe wegen nichts unterlassen ihrenthalben zu verrichten; wie dann auch ingleichen die Jungfrau gegen ihme in hitziger Liebe entbrennet gewesen. Als aber der Jungfrauen Vater, George von Metzrad, groß Bedencken gehabt, seine Tochter, als das einige Kind, so jung auszugeben, hat er doch endlich in solche Heyrath gewilliget, daferne er sich zuvor in Syrien, wider die Unglaubigen wolte gebrauchen lassen. Solches Anmuthen nimmt gedachter von Salhausen mit grosser Freudigkeit an, rüstet sich tapffer aus, mit etlichen Dienern, erlanget auch grosse Ehre und Beute, dann er in grosser Männlichen Tapfferkeit der Erste gewesen, welcher der Christen Fähnlein zu Barbonia, anno 1225. auf die Mauren gebracht. Unter solcher währender Zeit ist gedachter Jungfrauen von innerlichen Hertzens-Sorgen aller Muth entgangen, stets kranck und hinlege gewesen: Als aber ihr Bräutigam mit Glück und er-

Fernere Geschichte von Georgen von Metzrad.

langter Beute wiederum ankommen, ist das Adeliche Beylager alsbald angestellet worden, und hat offtermeldte Jungfrau ihre verlohrne, anmutige, schöne Farbe wieder erlanget; haben auch lange Zeit in grosser Liebe und Einigkeit beysammen gelebet.

Es verräth sich der Hosemannische Geist so gleich bey dieser Historie mit seinen gewöhnlichen Liebes- und Heyraths Intriquen, und weil kein eintziger Scriptor coævus das geringste hiervon gedencket, überdiß anno 1225. kein Heerzug aus Deutschland in Syrien geschehen, sondern dergleichen Expedition nach SPANGENBERGS Sächßl. *Chron. Cap. 253. p. 434. p. 434.* erst anno 1227. von Käyser Friderico II. erfolget, muß man die Sache billig in Zweiffel ziehen. Von gleichen Schrot und Korn ist es, wenn HOSEMANN in dem Tractat: Brennende Braut-Fackel beständiger Liebe *Lit. A. III.* berichtet: Es habe Siegmund von Metzrad *Adolphi III.* Grafens zu Schaumburg in Hollstein Braut, als ihm die See-Räuber selbige entführet, wiederum erobert, und gedachten Grafen überbracht, dafür ihm dieser 3000. Cronen verehret, und ihm zu einer Heyrath aus dem Schaumburgischen Geschlechte verholffen, mit welcher er stattlich Heyraths-Guth überkommen. Nun allegirt zwar Hosemann zum Behuff seiner Meynung M. SAMUEL MEIGERII Holsteinische *Genealogie fol. 125.* allein weil dieses Autoris Scriptum in den grössten Bibliothecken nicht anzutreffen, so mag es vielleicht auch niemahln geschrieben oder edirt worden seyn, noch weniger findet sich von der Historie selbst bey andern Autoribus etwas, obgleich LUCÆ im Uhralten Grafen-Saal *p. 489.* Die Grafen von Schaumburg umständlich beschreibet, und p. 497. meldet, daß Adolphi III. Grafens zu Schaumburg Gemahlin Frau Mechtilda, Herrn Burcards zu Querfurth Tochter gewesen, mit welcher aber vor ihrer Vermählung kein See-Raub vorgangen. Jedoch nachdem wir uns mit Fabeln lange gnug auffgehalten, schreiten wir vielmehr zu wahrhafftigen Geschichten, und wollen unter einer grossen Anzahl glorreicher Verrichtungen einige notable Begebenheiten in Betrachtung ziehen, wodurch der gesegnete Metzradische Stamm und Nahme mit güldenen Littern im Tempel der

Wird ebenfals wiederleget.

Noch eine Hosemannische Historie

Wiederleget.

der Ehren angezeichnet zu werden vorlängst verdienet hatt.

Das Metzradische Geschlechte hat zu Fortpflanzung der Religion in Lausitz viel beygetragen.

§. 7. Zuförderst hatt man zu rühmen Ursach, daß zu den ältesten Zeiten das hochlöbliche Metzradische Geschlecht zu Fortpflantzung der christlichen Religion in Lausitz nicht wenig beygetragen, und zu Ausbreitung des Gottesdienstes keinen Auffwand eigenen Vermögens gescheuet hat. Absonderlich stattet die fundation und Erbauung des Minoriten-oder Grau-München Klosters zu Budißin, welches die Herren von Metzrad anno 1224. mit Bey-Hülffe einiger anderer von Adel auf ihre Unkosten aufführen, und zu dessen Beweißthum nebst der Jahrzahl ihr Adeliches-Geschlechts-Wappen darein mahlen lassen, hiervon ein untrügliches Zeugniß ab, dessen auch DORNAVIUS *in Panegyrico Mezradiano de togat. nobilitat. p. 14.* gedencket, wenn er sagt:

Haben zu Budißin das Grau-München Kloster fundiret.

Exploratæ fidei res est: in monasterio Budissinensi, quod flamma jam diu deperdidit, adpicta exstitisse insignia gentilitia Mezradiorum sed & annum adnotatum, qui fuit quartus & vicesimus ultra ducentesimum atque millesimum. Indicium certe haud obscurum, quo familiæ hujus vetustas in Hexapoli elucescit, ni malimus dicere, eosdem Mezradios Monasterii illius atque Collegii sacri, cum quibusdam aliis ex Nobilitate Lusatica, Fundatores exstitisse. Fuerunt enim illi jam tum proni in cultum sacrum; liberales ad dotandam, ad promovendam Ecclesiam, religionis observantes; quæ licet nugamentis superstitiosis coinquinata fuerit tempestate illa seculi: minime tamen nos sinit esse immemores Charitatis, quæ sperat omnia. &c. &c.

Die Kirche zu Milckel erbauet.

Nicht weniger haben die Herren von Metzrad die Kirche zu Milckel Anno Christi 1322. Kalendis Junii gebauet, und darüber des Bischoffs zu Meissen, Wittigonis II. wie auch derer Canonicorum zu Budißin Confirmation erhalten, wie denn nur angezogener DORNAVIUS die Original Documenta hiervon gesehen zu haben zeuget. Wobey denn als was sonderliches anzumercken, daß zur Zeit der Reformation Lutheri, vor 200. Jahren Leonhardus von Metzrad an solcher Milckelischen Kirche Parochus oder Pfarrer gewesen, wie die in Milckel verhandene Kirchen-Bücher, und andere Nachrichten bekräfftigen.

Bey welcher Kirchen Leonhard von Metzrad Parochus gewesen.

Welches denn dem hoch Adelichen Geschlechte im mindesten zu Nachtheil gereichen mag, gestalt nach denen Römisch-Catholischen Principiis auch heute zu Tage Fürsten, Grafen und Standes-Personen kein Bedencken tragen, geistliche Aemter zubekleiden. Ferner geben die Annales und Uhrkunden dieses Marggraffthums an die Hand, daß ein Herr von Metzrad anno 1476. eine Capelle zum Uhyst erbauet, auch hierüber dreyer Bischöffe, als Rudolphi Lovandinensis, Raphaëlis Ostiensis, und Johannis V. Misnensis Confirmation erhalten.

Die Capelle zu Uhyst gebauet.

Offt ernennter DORNAVIUS *cit. loc.* schreibet von beyden: Mezradii, inquam, pro Zelo suo religioso, templum e fundamento excitarunt MILLIKALENSE; jam trecenti dudum anni sunt elapsi: Uystiense vero Sacellum, ante quatuor & quinquaginta supra centum annorum excursum, ut Diplomata varia, Witigonis Episcopi Misnensis, & Canonicorum Budissinensium, alia item, & Rudolphi Lovandinensis, & Raphaëlis, & Johannis Misnensis Episcoporum, visa nobis, fidem luculenter adstruunt. Aus dieser Capelle hat nachgehends Herr Caspar von Nostitz eine rechte Kirche anno 1592. erbauet, welche aber anno 1715. der jetzige Eigenthums Herr gedachten Ritter-Sitzes Uhyst, der Wohlgebohrne Herr Hanß Rudolph von Metzrad, Königlicher Majestät in Pohlen, und Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen hochbestalter Rath, und hochansehnlicher Landes-Eltester Budißinischen Creysses, auf seine Kosten neuauffgeführet, wie unten mit mehrern wird zu vernehmen seyn.

Selbige erweitert.

Von neuen aufgeführet.

Endlich hat anno 1612. Herr Hanß von Metzrad auf Uhyst eine gantz neue Kirche zu Mertzdorff erbauet, und mit einem Evangelischen Prediger versorget, nachdem die alte Capelle S. Ursulæ, so im Pabstthum fundiret, und zu Ende des Dorffes gestanden, vorher abgebrochen worden.

Erbauung der Kirchen zu Mertzdorff.

Kriegs-Helden des Metzradischen Geschlechts.

§. 8. Was vor tapffre Helden aus diesem hoch Adelichen-Geschlechte gleichsam als aus dem Trojanischen Pferde hervor gekommen, die in Pohlen, Franckreich, Nieder-Land und Deutschland, ihre bravour wider die Feinde des Vater-Landes mit Auffsetzung Leibes und Lebens erwiesen, ist bereits oben §. 2. gemeldet worden, welchen annoch beyzufügen, daß anno 1443. unterschiedene Herren von Metzrad in Ungarn unter König Uladislao, und Ludovico

Kriegs-Dienste gethan, ingleichen daß anno 1530.

Wilhelm von Metzrad.

Herr Wilhelm von Metzrad unter Käysers Caroli V. Armee als Obrister wider die Türcken zu Felde gezogen, und sich vor andern signalisiret. Nicht minder haben bey Königs Ferdinandi I. in Böhmen Kriegs-Völckern, so er anno 1547. wider die Schmalkaldische Bundes-Genossen an der Böhmischen Gräntze im Voigt-Lande stehen hatte, unterschiedliche Ober-Lausitzische Volontairs, und unter selbigen Herr Nicolaus von Gerßdorff, Herr Wenceslaus von Maxen, und

Johann von Metzrad

Herr Johann von Metzrad mit 85. Pferden Dienste geleistet, wie solches MAMERANUS *in Catalog. omn. General. Trib. Duc. Primorumque totius Exercitus Caroli V. & Ferdinandi I. anno 1546. p. 72.* bezeuget. Anno 1566. com-

Christoph von Metzrad

mandirte Herr Christoph von Metzrad die Ober-Lausitzische Völcker, so damahls das Land wider die Türcken in Ungarn geschickt, und in denen neuern Zeiten ist vor andern als Obrister Lieutenant berühmt

George von Metzrad.

worden Herr George von Metzrad auf Taubenheim, so anno 1632. gestorben. Ingleichen hat in der Schlacht bey Prage auf dem weissen Berge anno 1620. d. 8. No-

Heinrich von Metzrad.

vembr. Herr Heinrich von Metzrad sein Blut vors Vater-Land heldenmüthig vergossen, wie aus der Liste derer damahls gebliebenen Officiers im THEATR. EUROP. *Tom. I. p. 410. seqq.* und in NICOLAI BELLI Oesterreichischen Lorber-Krantz *Lib. IV.* zu sehen. Wer endlich alle diejenigen, so sich aus diesem Geschlechte als Obersten, oder andere Officiers in Feld-Zügen und Schlachten ritterlich gehalten, erzehlen wolte, würde einen grossen Catalogum davon beyzubringen haben.

Die meisten dieses Geschlechts haben sich denen studiis gewidmet.

Es ist aber hierbey auch nicht zu leugnen, daß weiln die aus Metzradischen Geblüte herstammende Zweige die Liebe zu Studiis gleichsam mit der Mutter-Milch einzusaugen pflegen, und eine solide auf Etats Wissenschafften und Erfahrung gegründete Gelehrsamkeit zum Charactere gentilitio vorlängst beliebt haben, die meisten unter ihnen mehr die Feder als den Degen erwehlet, und sich daher eine grössere Anzahl findet derer, so in Hoff- und Civil-Bedienungen dem Vater-Lande Nutzen geschaffet, als derer, so ihr Glück unter dem Geräusche der Waffen zu pousiren verlanget. Unter solchen nun ist aus denen alten Zeiten einer von Metzrad berühmt, welchen DORNAVIUS *in cit. sæpius Panegyrico Mezradian.* Primicerium suæ gentis nennet, der anno 1488.

Hoff-Marschall am Fürstl. Brügischen Hofe.

und in folgenden Jahren am Fürstlichen Briegischen Hofe bey Hertzog Friedrichen, und Hertzog Georgen die wichtige Charge eines Hoff-Marschalls mit Ehren verwaltet, von dem auch die in Ober-Schlesien mit herrlichen Gütern angesessene Herren von Metzrad ihren Uhrsprung herführen. *Conf.* LUCÆ Schlesiens Denckwürdigkeiten *p. 1293. & 1455.* welcher dieses erst zu Anfang des XVI. Seculi setzet. Desgleichen war anno 1490. und folgende Jahre

Heinrich von Metzrad Ober-Schencke bey König Uladislao in Böhmen

Herr Heinrich von Metzrad Uladislai, Königs in Böhmen und Ungarn Ober-Schencke, welchem seine Nachkommen und Vettern zu dancken haben, daß sie die Ober-Gerichte wider die Ubelthäter exerciren mögen, hiernechst aber auch keine Rent-Gefälle aufs Königl. Schloß Budißin liefern dürffen. DORNAVIUS *cit. sæp. loco* weiß dieses beneficium nicht gnug zu loben, wenn er schreibet: Hujus (Henrici Mezradii) meritis imputandum a Gentilibus, quod non modo superiorem Jurisdictionem contra facinorosos exercendam impetrarunt a benignissimo Principe; sed censum insuper immunitatem, quem & ipse & Majores ejus quotannis in Arce Regia solvere tenebantur. Egregiam, dixerim prope Regiam laudem: familiam ab oneribus vindicare, privilegiis cohonestare. Ferner war

Hanß Wolff von Metzrad Churfürstl. Sächßl. Hauß-Marschall und Ober-Schencke.

Hanß Wolff von Metzrad auf Colmen und Neuhoff, anfänglich bey Ihro Churfürstlichen Durchlauchtigkeit zu Sachsen Johanne Georgio II. Cammer-Juncker, hernach Ober-Schencke, und endlich Hauß-Marschall, wie auch Administrator des Churfürstlichen Forwergs Rennersdorff bey Stolpen. S. Churfürstlichen Durchlauchtigkeit haben zu zweymahlen d. 9. Septembr. 1658. und den 13. April. 1670. ihm die Gnade erwiesen, und bey angestellten Jagen in diesen Refieren das Mittags-Mahl bey ihm eingenommen.

Das Metzradische Geschlecht hat die wichtigsten Landes-Chargen bedienet.

Insonderheit gereichet dem Metzradischen Geschlechte zu ausnehmenden Ruhm, daß die wichtigsten Landes-Chargen dieses Marggraffthums von etlichen Seculis her von selbigen verwaltet worden. Denn da findet man bereits von anno 1462. an, daß der Königliche Landes-Hauptmannschafft, denen beyden Ober-Lausitzischen Justitien-Aemtern, Budißin und Görlitz, ingleichen dem Hoffrichter-Amte zu Budißin, wie auch der hochwichtigen Landes-Eltesten function zum

Hanß von Metzrad Amts Hauptmann zu Budißin.

George von Metzrad Königl. Richter zu Löbau.

Heinrich von Metzrad Hofe-Richter.

Nicolaus von Metzrad Hoff-Richter in Löbau.

Dieser ist auch Hoff-Richter zu Budißin, und Kloster-

öfftern Personen aus dem Metzradischen Stamm vorgestanden. Also berichtet CHRISTOPH MANLIUS *Comment. Rer. Lusat. Lib. VI. cap. 125.* daß Hanß von Metzrad auf Dürbach anno 1477. die Würde als Amts-Hauptmann zu Budißin und noch ein anderer von Metzrad gleiches Nahmens anno 1486. dergleichen Amt zu Görlitz getragen, gestalt er solches durch einen beygebrachten Lehn-Brieff des Land-Voigts in Ober-Lausitz, Herr Georgens von Stein sub dato Görlitz 24. ante Reminiscere anno 1486. darinnen sie als Zeugen angegeben werden, beweiset. Ferner ist aus einem alten Schöppen-Buche E. E. Raths der Stadt Löbau zu ersehen, daß anno 1493. George von Metzrad Königl. Richter daselbst gewesen, immassen denn die Erb-Gerichte zu selbiger Zeit nicht denen Stadt-Räthen, sondern der Hohen Landes-Herrschafft zustunden, welche selbige, wie auch die in jeglicher Stadt geordnete Voigteyen durch gewisse Personen Adelichen Standes bestellen liessen, wie hiervon *in* ANALECT. *nostr.* ZITTAVIENS. *Part. II. Cap. V. §. 1. seqq. p. 288 seqq.* mehrere Ausführung zu befinden. Nachdem endlich zu Anfang des XVIden Seculi die Verfassung in Ober-Lausitz getroffen worden, daß durch gewisse Hofe-Richter gewisse Gerichts-Handlungen bey denen löblichen Aemtern zu expediren sind, so haben diese function unterschiedene Herren von Metzrade bedienet: wovon 4. Personen Herr GROSSER in Laus. Merckwürdigk. *Part. III. Cap. VI. §. 5. pag. 27. seqq.* nahmhafft gemacht, darunter denn anno 1541. Herr Heinrich von Metzrad zu Doberschütz, (nicht Hannibal, wie ihn Herr Grosser genennet,) der erste ist, so in solchem Amte gelebet. Das vor angezogene Schöppen-Buch berichtet weiter, daß anno 1543. in Festo Michaëlis Nicolaus von Metzrad auf Herwigsdorff in Bestallung als Hof-Richter in Löbau getreten, und als König Ferdinandus I. d. 5. Julii anno 1548. eine neue Ordnung des Königlichen Schöppen-Stuhls gemacht, sey dieser Nicol von Metzrad als Königl. Richter confirmiret, zu Land-Schöppen aber Andreas von Gertzdorff zu Herwigsdorff, und Christoph von Bellwitz daselbst gesessen, bestellet worden. Dieser Nicolaus von Metzrad war auch zugleich Hof Richter zu Budißin, und Closter-Voigt zu Marienstern, wie auch Königl. Commissarius, als anno

Voigt zu Marienstern gewesen.

Hanß von Metzrad, und Christoph von Metzrad Hofe-Richter.

Abraham von Metzrad, Ober-Amts-Hauptmann,

Dessen Geburth.

Dessen studia

1547. die Ober-Lausitzischen Sechs-Städte in den unglücklichen Pön-Fall geriethen. Er bekleidete ferner die Stelle eines Königl. Commissarii anno 1549. bey der Transaction des Fürstenthums Sagan, als dasselbe von Churfürst Mauritio zu Sachsen an Ihro Königl. Majestät in Böhmen, Ferdinandum I. abgetreten, und um die Herrschafft Eilenburg in Meissen vertauschet wurde. *Vid.* LUCÆ Schlesiens-Denckwürdigk. *p. 141. item 1094.* BUDÆI Historisches *Lexic.* Fortsetzung *p. 272.* den 19. Jul. ließ er sich im Nahmen Ihro Königl. Majestät von Land und Städten huldigen. *Vid.* SCHICKFUS. *Chron. Siles. Lib. I. fol. 215. Conf.* CURÆI *Annal. ad. h. a.* RÆTHELS Schles. *Chron. fol. 452. 522.* Er bezahlte die Schuld der Natur anno 1552. und hatte im Hof-Richter-Amte zum Successore Hansen von Metzrad zu Techeritz, welchem wiederum ein anderer Christoph von Metzrad auf Milckwitz folgte, der aber sein Amt anno 1569. durch den Todt niederlegte, nachdem also binnen 28. Jahren 4. Metzrade das Hof-Richter Officium versehen. *Conf.* GROSSER *cit. loc.*

§. 9. Nunmehro kommen wir auf drey Lichter der gepriesenen Metzradischen Familie, welche als ein unverlöschlicher Pharus durch ihre Verdienste und grosse Qualitäten denen Nachkommen ihres Geschlechtes unvergänglichen Glantz und Schimmer zuwege gebracht haben. Es sind dieses ein Vater und zwey Söhne, allerseits Männer, so sich um dieses Maggrafthum unsterblich verdient gemacht, indem der erste als Ober-Amts-Hauptmann, der andere als zweyer Römischen Käyser Rudolphi und Matthiæ gewesener Rath, und Landes-Hauptmann, und der dritte ebenfalls als Churfl. Sächß. Rath und Ober-Amts-Hauptmann dem Vaterlande rühmlich vorgestanden. Der erste Herr Abraham von Metzrad, auf Klein-Budißin erfreute den 29. Sepr. anno 1526 auf diesen uhralten adelichen Metzradischen Stamm-Hause die Eltern Herrn Christophen von Metzrad und Frauen Magdalenen von Gersdorff aus dem Hause Malschwitz durch seine erwündschte Geburt, und weil er unter Anweisung des damahligen berühmten Rectoris zu Goldberg in Schlesien Valentini Trocendorffii einen guten Grund zu künfftiger Gelehrsamkeit geleget, selbige auch nachgehends auf der Universität Leipzig und Wittenberg fleißig

fleißig excoliret, insonderheit aber unter D. Martino Luthero, und D. Philippo Melanchthone (als mit welchen er in sonderbahrer Vertrauligkeit gelebt) grosse Profe-

Wohnet dem Colloquio zu Regenspurg in causa religionis bey.

ctus erlanget, gieng er anno 1541. mit diesem letztern zu dem nach Regenspurg in causa Religionis angestellten Colloquio, als wohin D. Melanchthon von Churfürsten zu Sachsen deputirt war. Dieweil er nun eine sehr schöne Schrifft beyde lateinisch und teutsch zu schreiben gelernet, sind

Muß daselbst die Acta Colloquii vor den Churfürsten schreiben.

ihm die Acta Colloquii vor den Churfürsten zu schreiben anvertrauet, er auch nachgehends dermassen bekandt worden, daß ihm die fürnehmsten Gesandten die heimlichsten Legations-Tractaten untergeben. Nach diesem, als er wiederum nach Hause gelanget, und sein väterliches Stamm-Guth selbst zu administriren angefangen, haben die löblichen Herren Stände des Maggrafthums Ober-Laußitz ihn anfänglich zu einer

Dessen Aemter, und Beförderungen.

Ausschuß-Person, folgends zum Landes-Eltesten Budißinischen Crayses angenommen, und endlich durch einmüthige Wahl zum Amt der Hauptmannschafft zu Budißin dem Herrn Land-Voigt vorgeschlagen, welcher ihn auch hergebrachter massen anno 1579. in solche Charge eingewiesen, darinnen, er dem Lande ungemein grosse Dienste geleistet. Nachdem er nun ein ziemlich hohes

Resigniret bey erreichten hohen Alter.

Alter erreichet, hat er aus eigener Bewegnüß mit Genehmhaltung des Herrn Land-Voigts, und der Herren Stände anno 1588. resigniret, und etliche Jahr privatim gelebet, seine Zeit aber meistens mit Lesung Theologischer Schrifften zugebracht, dabey er denn kurtz vor seinem Tode den Tractatum

Ubersetzet kurtz vor seinen Tode einige Tractate in die Lateinische Sprache.

BASILII FABRI von den letzten Händeln der Welt, so wohl die sieben Predigten vom ewigen Leben LUCÆ POLLIONIS, Predigers zu Breßlau in lateinische Sprache übersetzet, wie auch wenig Tage vor seiner letzten Kranckheit eine lateinische Schrifft, so er Votum Patriæ inscribiret, verfasset, und darinnen seinem Vaterlande florentem Ecclesiam & Rempublicam angewünschet. Ist endlich 1602.

Stirbet zu Böhmisch Chemnitz.

d. 11. Jun. Abends zwischen 10. und 11. Uhr im 76. Jahre seines Alters zu Chemnitz in Böhmen am 3. tägigen Fieber gestorben, nachdem er zuvor ein herrliches Bekänntnüß seines Glaubens abgeleget, so man in der ihm zu Ehren von Samuel Killern, Pastore zu Chemnitz gehaltenen Leichen-Predigt, woraus auch gegenwärtige Nachricht genommen, finden kan. DORNAVIUS in offtangeführten *Panegyrico p. 10.* giebt ihm folgendes Elogium: Eqvestris erat dignitatis ex Lusatis haud postremus; vitæ probitate, sanctimonia morum, & quæ hunc ordinem decent, ornamentis, nulli postponendus. Ac quoniam Virtute ambire oportet, non favitoribus: sat habet favitorum semper, qui recte facit: convertit ille in se promtissime & oculos plurimorum & studia, ut inter Lusatiæ Primores allegaretur. Diœcesis postea Budissinensis Præfectus autoritate principali dictus. Provinciam istam, qua par erat fide, industria haud dispari gerebat: poteratque adeo sanctas semper manus ad cœlum tollere, pudenda visus nulla pallescere culpa. *Conf.* ADAMI *Vitas Theolog. pag. 548.* Item GROSSERS Laus. Merckwürdigk. *P. III. Cap. V. §. 11. p. 263.* Unter

Dessen ältester Sohn, Caspar von Metzrad.

dessen 18. Kindern, so er aus gedoppelter Ehe erzeuget, hat Herr Caspar von Metzrad den Ruhm seines Herrn Vaters wo nicht überschritten, doch wenigstens erreichet. Es ist dieser unter obigen dreyen beniemten Männern der andere, und derjenige, dem zu Ehren die zu vielfältigen mahlen allegirte Oratio Panegyrica Dornavii gehalten, auch darinnen so wohl desselben Lebens-Geschichte, als des gantzen Metzradischen Geschlechts Merckwürdigkeiten gelehrt und gründlich beschrieben worden, dahero wir denn, weil besagter Panegyricus *in Orationibus Dornavianis a Schmidio collectis & Gorlicii duobus Tomis Anno 1677. editis* von jedermann selbst nachgelesen werden kan, nur kürtzlich dessen Meriten berühren

Dessen Geburth und Erziehung.

wollen. Er war ebenfalls aus dem väterlichen Stamm-Hause Klein-Budißin anno 1555. d. 19. Sept. gebohren, und in seiner Jugend grösten Theils in Löbau erzogen worden, bis er auf Universitäten die wohlgegründeten Studia zur Vollkommenheit bringen, und nachgehends durch Anführung seines Herrn Vaters, und Conversation mit den vornehmsten Leuten am Hofe zu Prage sich zu denen Aemtern, die er nachgehends bekleiden solte, perfectioniren konte. Nach

Dessen Beförderungen und Aemter.

vier Jahren, nehmlich anno 1583. wurde er als Assessor des Judicii Ordinarii derer verordneten Herren von Land und Städten dieses Marggrafthums erwehlet, an. 1593. in engern Ausschuß derer löblichen Herren Stände aufgenommen, und kurtz darauf als ein anderer Papinianus zum Landes-Be-

Zum Landes-bestallten.

stallten declariret, wiewohl er dabey nicht

lange

lange verblieb, sondern nach Absterben des Landes-Hauptmanns, Herrn Ernstens von Rechenberg, deme er in der Thum-Kirche zu Budißin die Parentation gehalten, anno 1595. in dessen Function succedirte, und weil zu gleicher Zeit der Land-Voigt, Herr Johann Dietrich, Freyherr von Tzscherotin gestorben, sein Nachfolger aber, Herr Abraham, Burggraf von Dohna, wegen anderer ihm obliegenden Käyserl. Geschäffte offters nicht einheimisch seyn konte, zugleich die Vices als Land-Voigt verwalten muste, wobey er sich denn allenthalben so zu bezeigen gewust, daß er nicht nur des gantzen Landes Liebe an sich gezogen, sondern auch die Gnade erlanget, daß Käyserl. Majestät Rudolphus II. und Matthias ihn zu dero Rath ernennet, in welcher Dignität er bis an sein Ende verharret, welches den 15. Junii 1618. im 63. Jahr seines Alters durch hefftige Stein-Schmertzen erfolget; Er ist zu Budißin begraben, allwo ihm auch ein kostbar meßingenes Epitaphium in der Thum-Kirchen mit folgender Inscription aufgerichtet worden, welche in M. JOHANN CHRISTOPH WAGNERS *Memoria Justorum Budissinensium p. 18.* folgender gestalt zu lesen ist:

(zum Landes-Hauptmann, zum Vice-Land-Voigt, zur Raths-stelle zweyer Römischen Käyser. Dessen Epitaphium in der Kirche zu Budißin.)

Honori & Amori æviterno
Generosi, Strenui, & Magnifici Viri
DN. CASPARIS
à METZERAD.
in Malschwitz & Doberschütz,
Consiliar. Sacr.
Cæs. Majest. & Præfecti Lusatiæ sup.
Quem propitius DEus
Ex Nobiliss. & juxta Opt. Parentib.
Dn. Abrahamo a Metzrad in Baudissin,
& CATHARINA a Kopperitz,
Ao. CH. MDLV. d. XIX. Sept. Hora V.
matutina
nasci voluit,
Sed laboribus publ. probe defunctum
Vitioso seculo evocatum exemit
XV. Junii hora XI. antemeridiana:
An. Ch. cIɔ Iɔc XVIII.
Cujus corpus tumulo immissum,
Anima Redemtore Christo recepta,
Fama apud posteros superstes.

(Gedächtniß-Carmen, so er sich selbst aufgesetzet.)

Er hat sich selbst bey Lebzeiten ein Gedächtnüß-Carmen verfertiget, welches DORNAVIUS *cit. loc. circa finem* angefüget, und woraus wir es mittheilen wollen:

Hoc mea Caspari tumulo posita ossa quiescunt,
Lætatur cœlo Spiritus ante Deum.
Prima fuit studiis, a me transacta Juventus,
Summa sed æternum noscere cura Deum.
Hunc colui precibus, vera pietate, fideque,
Hic læta & tristi spes mea sorte fuit.
Hic me non meritum donis insignibus auxit,
Immensa servans meque meosque fide.
Atque meam vitam mira ratione gubernans,
Indigno patriæ jura tuenda dedit.
Justitiæ studium, patriæ mihi commoda curæ,
Et cultus veræ relligionis erant.
Non tamen erratis carui: mortalibus error
Proprius est: justo justior erat homo.
Munde vale: male livor abi, labor improbe cessa,
Et discede dolor: quæ mala mundus habet.
Justorum salvete animæ, quas continet æther,
Gaudia vobiscum quanta futura mihi!
Cum Patris aspectu grati, Sanctique fruemur
Flaminis & plena cognitione Dei
Christe fac officium faciant pietatis & æqui,

In

In terris quos vis degere & esse super,
Ut tibi semper honos, & publica commoda crescant,
Et bene sacra, forum, floreat, atque torus.
Corpora sic animæ læti jungamur olympo,
Hic dolor est: cœlo vita, perenne bonum.

Dessen rühmliche Lebens-Beschreibung

Sonst hat eben dieser DORNAVIUS an einem andern Orte *Tom. I. Orat. p. 553. seqq. & 558.* folgendes Portrait von ihm gemacht: Erat illius Cœli (Lusatiæ) sidus plane nobilissimum, ni Patriæ Atlantem malimus dicere, quod pie vereque possimus, qui Jura Patriæ & Consvetudines, & Privilegia, & arcana multa, pretiosaque in scrinio pectoris sui continebat, homo doctissimus, ad labores ingenuos natus: Erat, inquam, Caspar Mezradius, Consiliarius Cæsaris & Lusatiæ Superioris Præfectus rari exempli. Hunc quoque curis, annis, meritis gravem, calculi renum cruciatus atrox e medio sustulit. Und was der berümte Historicus MATTHÆUS DRESSERUS *in Isagoge Historica Part. V. de Urb. Germ. p. 393.* ihm vor ein Lob beyleget, und rühmet, daß er ihm allerhand Laußitzische Nachrichten zu seinem Vorhaben suppeditiret, kan man an ietztgemeldteten Orte lesen, wie er ihm denn auch den ersten Theil seiner Isagoges Historicæ dediciret.

Dessen Gedenck-Spruch so er in die Stamm-Bücher zu schreiben pflegen.

Als etwas sonderbahres ist noch von ihm anzumercken, daß er in die Stamm-Bücher zu schreiben pflegen: Multa audi, dic pauca, tace abdita, disce minori parcere, majori cedere, ferre parem. Ziemlich Glück ist das beste. Der dritte, dessen wir zu Anfang dieses §. gedacht, ist wiederum ein Sohn des gesegneten Abrahams und Stieff-Bruder des vorher gehenden Herrn Landes-Hauptmanns, nemlich Herr Heinrich von Metzrad, welcher nicht nur an Geschicklig-keit und Qualitäten, sondern auch Ehre, Glück, Amt und Ansehen seines Herrn Vaters Fußtapffen gefolget, und durch sein Exempel des Poeten Ausspruch wahr gemacht, daß ein munterer Adler keinne schüchterne Tauben zu zeugen pflege.

Heinrich von Metzrad.

Dessen Geburth und Education

Seine Geburth geschahe ebenfalls zu Klein-Budißin anno 1593. den 12. Sept. die Erziehung aber in denen berühmten Gymnasiis zu Budißin und Görlitz, von dannen er Anno 1613. auf denen Universitäten zu Marpurg, Gießen, Genff und Heidelberg seine Studia prosequiret, und hierauf durch Reisen sich qualificirt gemacht, bis er anno 1617. ins Vaterland zurück gelanget, da denn die löblichen Herren Land-Stände von Ober-Laußitz ihn bald zu verschiedenen Commissionen und Verschickungen nacher Breßlau, Prage und andere Oerter nützlich gebrauchet, auch, nachdem er im Lande durch Erkauffung des Ritter-Guths Oppeln seßhafft worden, anno 16 9. in Ausschuß genommen, ferner anno 1625. zum Landes-Eltesten Budißinischen Crayßers erwehlet, und letzlich als wegen des verderblichen dreyßig-jährigen Krieges die Zeiten am gefährlichsten vor hiesiges Land ausgesehen, an. 1637. Se. Churfl. Durchl. zu Sachsen Joh. Georg. I. zum Amts-Hauptmann in Budißin unterthänigst vorgeschlagen, welche Charge ihm auch von höchstgedachter Sr. Churfl. Durchl. conferiret, und anno 1639. zugleich die Land-Voigteyliche Administration, die er zwar schon bey Lebzeiten des verstorbenen Land-Voigts, Herren Dietrichs, Freyherrns von Taube verwaltet, aufgetragen worden.

Dessen Reisen und Functiones.

Dessen Aemter

Mit was vor Treue, Fleiß, Sorgfalt, Klugheit und Gefahr er seinen Aemtern vorgestanden, ist daraus abzunehmen, daß er in den allerbekümmertesten Kriegs-Drangsalen das arme Land in erträglichen Zustand zu erhalten gewust, und das Zeugniß von denen Feinden selbst erhalten, daß durch seine Conduite viel Unheil abgewendet worden. Indessen ist er offt in nicht geringe Gefahr und Verlust seines Vermögens darüber gerathen, immassen anno 1634. als die Stadt Budißin samt dem umliegenden Lande gantzer 28. Wochen lang denen Käyserlichen Soldaten unerträgliche Contributiones lieffern muste, wegen Unsicherheit der Strassen aber das Geld vom Lande nicht allemahl auf bestimmte Zeit einlauffen konte, der Obriste Goltze unserm Herrn von Metzrad, als damahligen Landes-Eltesten den Tod gedrohet, und vermelden lassen, er wolle ihn, daferne die Contributiones nicht bezahlet würden, durch seine Soldaten in der Nacht auf dem Land-Hause hinrichten. Deme er jedoch großmüthig zur Antwort gegeben: hätte der Obriste Befehl von Gott und Sr. Käyserl. Majest. ihn umzubringen, möge ers thun. Er zweifle aber, daß er hierzu Macht habe. In was vor Angst er auch gedachten Jahres in dem erfolgten grossen Budißinischen Mord-Brandte gewesen, dabey er nicht nur ein groß Theil seines in die Stadt geflüch-

Dessen ausgestandene Fatalitäten.

geflüchteten Vermögens durchs Feuer verlohren, sondern auch, welches am meisten zu beklagen, die schönsten Documenta Originalia und schrifftliche Uhrkunden, samt denen vorhandenen vielen Nachrichten des Metzradischen Geschlechts in Flammen aufgehen sehen, kan ein jeder leicht erachten. Nachdem er endlich durch viele Fatiqven abgemattet, bey herannahenden Alter der Ruhe genießen wollen, hat er aus eigener Bewegung anno 1648. resigniret, und den Rest des Lebens auf seinen Gütern privatim zugebracht, bis er den 17. Maji anno 1662. halb 12. Uhr Vormittags im 69. Jahre des Ruhm-vollen Alters zu seinen Vätern versammlet worden. *Vid. Personal. in* ZACHAR. PRÆTORII, *Pastor.* zu Malschwitz gehaltenen Leich-Predigt *pag. 45. seqq.*

Leget seine Aemter freywillig nieder.

Gehet mit Tode ab.

§. 10. Voritzo veneriret das hochansehnliche Metzradische Geschlecht in Laußitz, als ihr Haupt und hochschätzbahres Ornament den hochwohlgebohrnen Herrn, Herrn **Hanß Rudolphen** von **Metzrad**, Erb- und Lehns-Herrn derer Güther Uhyst, Lippen, Geißlitz, Driebitz, Ratzen, rc. Sr. Königl. Majest. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen hochbestallten Rath, und des Marggrafthums Ober-Laußitz Budißinischen Crayses hoch-meritirten Landes-Eltesten rc. von dessen Qualitäten und Meriten eine niederträchtige Feder etwas zu melden viel zu ohnmächtig ist, dahero bloß dessen merckwürdigste Veränderungen gleichsam als die ersten Lineamenten zu einem Apellischen Contrefait, so einer geschicktern Hand vorbehalten bleibet, angezeiget werden sollen. Er trat auf den Schauplatz der Welt zu Uhyst d. 16. Septembr. 1660. und erfreuete mit seiner erwünschten Geburt die Hoch-Adelichen Eltern, den wohlgebohrnen Herrn **Hanß Rudolphen** von **Metzrad**, Churfl. Sächß. Rath und des Budißinischen Crayses hoch-meritirten Landes-Eltesten rc. ingleichen die wohlgebohrne Frau Sophia Eleonora, gebohrne von Ponickau, aus dem Hause Prietitz. Der väterliche Nahme, so ihm in der Tauffe beygeleget wurde, muste eine geheime Vorbedeutung seyn, daß er seines Ruhm-vollen Ascendenten Tugenden, Chargen und Güter eben wie die Benennung erblich besitzen solte. Seine Studia setzte er anfänglich von anno 1674. bis 1679. zu Budißin, und von an. 1680. d. 4. Febr. bis 1681. d. 11. Martii in dem renommirten Gymnasio zu Zittau unter des berühmten Christian Weisens Anführung embsig fort, welcher aus diesen aufgeweckten Ingenio einen klugen Mercurium dem Vaterlande zu bilden sich embsig angelegen seyn ließ. Anno 1682. d. 11. Martii kam er zu denen Academischen Musen in Franckfurth an der Oder, verwechselte selbige anno 1685. d. 26. April. mit der Straßburgischen Academie, trat hierauf seine Reise in frembde Länder an. 1686. über Holland und Engelland an, kam d. 1. Septembr. d. a. nach Pariß, verblieb daselbst bis d. 7. December. 1687. gieng so dann nach Italien, und gelangete an. 1688. d. 30. Julii über Wien wiederum nacher Hause. Ehre, Aempter, Glück und Ansehen empfiengen ihn gleichsam um die Wette, und das gantze Land stund in erfreueter Hoffnung, durch dessen klugen Rath und treue Vorsorge sein ferneres Aufnehmen und Erhaltung zu finden. Derowegen muste er ohne sein Begehren und Suchen eine Ehren-Staffel nach der andern besteigen, immassen denn die löblichen Herren Stände des Landes ihn am Land-Tag Elisabeth anno 1690. in Ausschuß aufnahmen, anno 1704. zum Assessore des höchsten Gerichts dieses Maggrafthums derer verordneten Herren von Land und Städten erwehlten, anno 1707. beym Landtag Elisabeth in Abwesenheit zum Landes-Bestallten erkohren, und anno 1710. den 12. Augusti die wichtige Charge eines Landes-Eltesten Budißinischen Crayses auftrugen, bey welcher Wahl ihm unter 52. Stimmen 44. zugefallen. Endlich legten Se. Königliche Majest. und Churfl. Durchl. d. 30. Martii 1711. ihm den Character eines Kön. Raths bey, und bezeugten dadurch als mit einen öffentlichen Merckmahl, daß sie diejenigen mit besondern Gnaden anzusehen pflegen, die sich des Landes Wohlfahrt zu befördern ihre gröste Sorge seyn lassen. Unter andern löblichen Verrichtungen, wodurch er seinen Ruhm verewiget hat, ist billig mit zu rechnen, daß er anno 1715. zur Ehre Gottes und der Nachkommenschafft zu Dienst die Kirche auf seinem Stamm-Hause Uhyst aus dem Grunde neu aufgeführet, und mit grossen Kosten dermassen ausgeschmücket, daß wie man dem Römischen Käyser Augusto nachgerühmet, quod Romam lateritiam invenerit, marmoream reliquerit, also auch in gewisser Masse solches auf das Uhystische Gottes-Hauß appliciren könne, welches, da es vorhin von schlechten Holtz nach alter Art er-

Herr Hanß Rudolph von Metzrad. rc.

Dessen Geburth.

Dessen Studia auf Schulen,

Auf Academien.

Dessen Reisen.

Dessen Chargen.

Als Ausschuß-Person.

Als Assessor beym Iudicio Ordinario.

Als Landes-Bestallter.

Als Landes-Eltester.

Als Königl. Rath.

Erbauet die Kirche zu Uhyst von neuen.

erbauet, und dem Ruin nahe gewesen, nunmehr sich in gantz anderer Gestalt præsentiret. Als die Einweyhung geschehen solte, wurde folgende Schrifft in den Knopff des Kirch-Thurms geleget, so hochgedachter Herr Landes-Eltester selbst verfertiget:

Schrifft, so in den Kirch-Thurms Knopff gelegt worden.

Dedicatio Ædis Sacræ Uhystensis funditus extructæ.

En tibi! summe Deus, renovatam Servulus Ædem
Consecrat, Auxilio me renovante tuo.
Perge, tuum nobis Verbum servare, tueri,
Ut tua te cultu Gens colat usque mero.
Hostibus ac fidei rabidum compesce furorem,
Posteritas tanto ut gaudeat ampla Bono.
Hancque frequentantes Ædem renoventur ut omnes,
Fac templa in templum corda novata ferant.

Du meiner Väter, mein, und meiner Kinder GOtt!
Hier übergeb' ich dir den neu erbauten Tempel,
Dich innigst bittende, nach Salomons-Exempel,
Hier wohne du bey uns, hier ruhe, Zebaoth.
Erhör an diesen Ort, der deinen Flehn und Bethen,
Wenn wir hier Busse thun, so nim uns gnädig an!
In was vor Kummer auch wir künfftig zu dir treten,
So hilff uns gleich wie du in Zion hast gethan.
Laß keine Tyranney den Gottes-Dienst zerstören,
Und uns am Sabbath stets in rechter Ordnung stehn,
Laß uns recht eyfrig seyn in Lehren und im Hören,
Und wie den Zöllner dort gerecht zurücke gehn.
Im Kriege laß diß Hauß den Friedens-Tempel heissen,
Und in der Pestilentz Arafnens Tenne seyn.
In Theurung wollen wir den Himmel hier zerreissen,
Und durchs Gebeth zu dir ums Brod als Kinder schreyn.
Hier hoffen wir die Macht des Feuers zu versprechen,
Hilff, daß sich allemahl hier Wolck und Wetter trennt.
Laß hier der Seufftzer Tamm die Wasser-Fluthen schwächen,
Und thu, wie einem Volck, daß dich als Helffer kennt.
Hilff nemlich wenn wir Kranck, und vor ein ander bitten,
Wo nicht, und kommt der Todt, so seys genug gelitten,
Und laß die Meinigen und mich hier sanffte ruhn.
Ich zweiffele nicht mein GOtt, du wirst diß alles thun.
Indessen laß mein Hertz auch deinen Tempel bleiben,
Ich wills wie dieses Hauß auf ewig dir verschreiben.
Nur ruffe mich, mein GOtt, so bald es dir gefällt;
Denn nunmehr ist dein Hauß und meines auch bestellt.

Der Allerhöchste erhalte diese theuere Landes-Säule zu sonderbahrer Consolation des gantzen Marggraffthums, zum Lustre des Metzradischen Stammes und Geschlechtes, und zu Trost der Hoch Adelichen Famille in unverrückten Wohlergehen! GOtt erlängere seine Jahre, und lasse alle die Glückseeligkeit, so dessen preißwürdige Vorfahren eintzeln besessen, sich in seiner hochschätzbaren Person vereinigen, ja vervielfältigen, damit der Metzradisch-Nahme in seiner hochwerthesten Posterität allezeit als ein Exempel göttlichen Segens gerühmet werden könne.

Votum finale.

Gegen das gesamte hochansehnliche Metzradische Geschlechte aber bezeiget der Autor seine Devotion in nachgesetzten Propemtico:

Berühmte Marii, und Roscii der Zeiten,
Die auch kein Tullius nach Würden preisen kan,
Ihr Jani, die ein Rom in Lausitz könn't bereiten,
Solones, die ihr nur, was löblich ist gethan.
Vergönnet, daß der Kiel jetzt euer Lob erhöhet,
Und euch an Schutz und Schmuck die güldne Mauer nennet:

Weil ihr Granaten gleich in eine Crone gehet
Und Lausitz euer Haupt, als seinen Pan erkennt.
Wohlan ihr müsset stets Agrippæ Flor erreichen,

Wenn unsers Landes-Wohl durch euer Glücke steigt,
Und euer Wachsthum recht dem Palmen-Baume gleichen,
Der seine Zweige hoch, die Blätter abwärts neigt.

CAPUT VIII.

Von des berühmten Ober-Laußitzischen uhralten Geschlechts derer von Debschitz Hoch-Adelichen Ankunfft und merckwürdigen Geschichten.

§. 1.

Vom Debschitzischen Geschlechte hat M. Wende die Genealogie ediret.

Ob es wohl eine vergebene Sache zu seyn scheinen möchte, von des Hoch-Adelichen Geschlechts derer Herren von Debschütz, Uhrsprung, Alter und historischen Merckwürdigkeiten etwas in Schrifften zu verfassen, und nach der Lateiner Sprichwort: Iliada post Homerum zu schreiben, anerwogen bereits vor 23. Jahren der vormahls vocirte Rector und Professor des Gymnasii zu Thoren, M. GEORGE WENDE dergleichen Arbeit mit weit glücklichern Succeß, als gegenwärtige Feder sich versprechen darff, verrichtet, und die Debschützische Genealogie zu unsterblichen Ehren-Ruhm hoch-ermeldten Geschlechts anno 1695. durch öffentlichen Druck der Welt bekandt gemacht; so ist doch nicht zu läugnen, daß an einem Theile der Autor unterschiedene wichtige Begebenheiten, ja eine gantze Geschlecht-Linie entweder gar übergangen, oder nicht gnüglich ausgeführet, am andern Theile binnen der Zeit, als dessen Arbeit das Tage-Licht erblicket, sich viele Aenderungen bey dieser ansehnlichen Famille zugetragen, so eines besondern Nachtrags würdig sind, am dritten Theile aber auch die gedruckten wenigen Exemplaria vorlängst unsichtbar worden, welches alles denn Anlaß gegeben, die Debschitzische Historie wiederum vor die Hand zu nehmen, und in einer gantz neuen Gestalt zu præsentiren.

Was dabey zu erinnern.

Wobey man denn Herr M. Wendens Arbeit zwar in so ferne, als selbige von der historischen Wahrheit unterstützt ist, zum Fundament behalten, doch nicht von Wort zu Wort ausschreiben, oder sich mit fremden Federn schmücken, sondern so wohl den Vortrag als die Sache selbst nach erheischenden Umständen also einrichten wird, daß dieses uhralten Ober-Laußitzischen Geschlechts erworbener Tugend-Glantz mehr aus untrüglichen Uhrkunden und bewährten Scribenten, als aus unzulänglichen Conjecturen und Muthmaßungen hervor scheinen möge.

Vortrag gegenwärtiger Arbeit.

Und d[...] ferer [...]ten Schreib[...] Art.

§. 2. So viel demnach den Nahmen derer Herren von Debschitz anbetrifft, ist zu wissen, daß man einen guten Unterscheid zu halten habe unter denen Debschitzern, Dobschützern, Doberschitzen oder Dobritschern, und andern, so fast gleiche Benennung führen.

Unterscheid, so wegen des Nahmens zu mercken.

Denn da hat Herr WENDE *Part. I. Cap. I.* §. *1. pag. 1. seqq.* und aus selbigen JOHANNES SINAPIUS *in Olsnographia Part. I. Sect. IV. p. 779.* gar wohl angemercket, daß von denen Genealogisten diß, was den Debschitzern zugehöret, denen Dobschützern zugeeignet, und beyde vor ein Geschlecht gehalten würden, da doch die Nahmen, Wappen und Stamm-Häuser unter sich gantz different wären. Es haben sich die von Debschitz, vermöge alter Brieflicher Uhrkunden, vor Alters Dobeschitz oder *Debischbkis*, und im nechst vergangenen Seculo *Debschiz*; die von Dobschütz aber, wie die Signatur ausweiset, mit einem o. oder u. Dobschütz, oder Dubschütz geschrieben. Derer erstern Wappen ist ein grünes Seeblat im silbernen Schilde, derer letztern hingegen ein mit einem güldenen Creutzlein obenher bezeichneter silberner Fluß im rothen Schilde.

Ereignet sich aus den Wappen.

Jener Helm ist mit einem gedoppelten Adlers-Flügel, darinnen abermahln ein Seeblat zu sehen, dieser aber mit drey Straussen-Federn gezieret. Jener ältestes Stamm-Hauß ist Debschitz, von Schadewalde in Ober-Laußitz, dieser Silmenau im Breßlauischen Fürstenthum. *Vid.* SPENERS *Oper. Herald. Part. General. Part. I. Sect. IV. Membr. I.* §. *12. p. 260.* & *Part. I. Sect. V. Membr. 2.* §. *4. pag. 275.* Eben solche Beschaffenheit hat es mit denen Doberschitzern oder Dobritschern und unsern Debschitzen, angesehen jene auf

dem

dem Helm drey weisse Tulipanen, und im Schilde ein mit einem Bande umschlungenes S., diese aber, wie ietzt gemeldet, gantz andere Dinge führen. *Vid.* PAUL FURSTENS Wappen-Buch *Part. I. pag. 68.* Bey denen Scriptoribus kommen sonst unterschiedene Nahmen vor, welche mit denen Herren von Debschitz einige Verwandniß zu haben scheinen, doch lässet sich vor gewiß nicht behaupten, ob die daselbst angezogene Personen von dem Ober-Laußitzischen Geschlechte derer von Debschitz abstammen, oder ob andere gleiches Nahmens darunter verstanden werden. CROMERUS *de Reb. gestis Polonor. Lib. VI. p. 95. seqq.* gedencket eines Ritters, Dobeßi, welcher allbereit anno 1142. bey Hertzog Vladislai Gemahlin Christina, Käysers Heinrici V. Tochter in sondern Gnaden gestanden haben soll, JOH. DLUGOSSUS *Histor. Polon. Lib. V. p. 463.* nennet ihn Dobiesz, und erzehlet die Begebenheit, so sich zwischen dem Hertzog und dem Grafen Petro de Skrzyn anno 1144. ereignet, daß nemlich dieser ermeldten Hertzog im Schertz vorgeworffen, wie seine Gemahlin allzugrosse Vertrauligkeit mit dem Ritter Dobiesz pflegte, worüber ihm wegen solcher Beschuldigung die Augen ausgestochen, und die Zunge aus dem Munde geschnitten worden. Die Worte des Historici sind folgende: Ferarum venationes quodam tempore Wladislao, & Petro Comite una tractantibus, cum fera cursu suo utrumque in desertum, & longe a stativis distans nemus abduxisset, rugiensque fame Stomachus, carne comprehensæ bestiæ, ægre fastidioseque impletus, sitim glacie & nive exclusisset, ambo insuper nuda humo, somnum & quietem capturi, delicias suas, quæ illis ex cibariis potuque & parum molli strato, contigerant, familiari confabulatione recenserent. Mollius, inquit Wladislaus Dux, conjugem tuam, Petre, cum Abbate Skrzynensi reor, quam nos quiescere. Huic faceto dicto, & ad levandam præsentem difficultatem a Duce Wladislao prolato, Petrus Comes simile responsum redditurus. Quis scit, inquit, non tantummodo meam cum Abbate, sed & tuam cum Dobiesz molles nunc cepisse somnos. Erat autem Dobiesz miles a Ducissa Christiana amatus, cujus familiaritas, pudicitiam Ducissæ Christianæ in sugillationem apud plerosque perduxerat &c.

Und anderer Schreib-Art.

Ob nun dieser Dobiesz von unsern Ober-Laußitzischen Herren Debschitzern gewesen, wie Herr WENDE *Part. I. Cap. I. §. 4. p. 4.* muthmasset, lässet sich vor gewiß nicht sagen. Bey nur angezogenen DLUGOSSO *Part. I. Lib. VI. p. 634.* geschiehet auch eines Städtleins in Pohlen gelegen, Meldung, so Dobczyce heisset, doch ist sehr ungewiß, ob es von einem des Debschitzischen Geschlechts seinen Nahmen überkommen. THEOBALDUS im Hußiten-Krieg *Cap. XXI. p. 53.* berichtet, daß unter denen Böhmischen Herren, so anno 1415. auf des Concilii zu Costnitz Brief eine Antwort ertheilet haben, auch einer gewesen, so sich Dobeschius Zimburgicus unterschrieben, ob nun dieses ein blosser Vor-Nahme oder ein Geschlechts-Nahme sey, bleibet eben so ungewiß, als wer er eigentlich der Person nach gewesen. LEUENKLAU in der Türckischen *Chronic.* und zwar in der ersten *particular*-Beschreibung der Wienerischen Belagerung *p. 453. edit. Germ.* meldet, daß unter Wilhelm Zwirzetizky von Wartenberg auch einer Nahmens Gindertzich Dedsiz zu Baynsdorff in Böhmen anno 1529. in der Wienerischen Belagerung nebst andern gute Kriegs-Dienste verrichtet, welche Herr Wende von der Debschitzischen Familie, und den Buchstaben b. mit d. verwechselt zu seyn glaubet, welches bey Historicis nicht ungewöhnlich wäre; jedoch es mangelt ebenfalls der Beweiß, und ist also darauf sicher nichts zu trauen. Eine wichtigere Frage aber stehet zu beantworten, ob nemlich die von Mauschwitz mit denen von Debschitz aus einem Geschlechte entsprossen. Nun ist im Nahmen eine sehr merckliche Differenz, hingegen bey dem Wappen ein sehr schlechter Unterscheid, und wenn man erweget, was HARTKNOCH in Alt- und Neu-Preußen *Part. II. C. IV. p. 452. a.* vor einen Catalogum derer Geschlechter anführet, so ihre Nahmen in andern Provintzen geändert, und von denen daselbst erlangten Gütern einen neuen angenommen, wie zum Exempel die Nostitzer in Pohlen sich Bonckovsky, die Gersdorffer von dem Bayrischen erkaufften Guthe Parsberger, und von dem in Hungarn erlangten Stamm-Hause Corbitz die Corbitzer genennet, darff man sich kein Bedencken machen, dem Vorgeben beyzufallen, daß nemlich die Mauschwitzer und Debschitzer aus einerley Geblüte stammen. Der

Ob die von Mauschwitz mit denen von Debschitz vor einerley Geschlecht zu halten.

Wird affirmative beantwortet.

Unterscheid des Wappens beruhet nach Anweisung von PAUL FÜRSTENS Wappen-Buch *Part. I. p. 72.* und dem daraus genommenen Abrisse sub Nom. 2. bloß da-



rinnen, daß auf dem Helm die zwey Flügel so im Debschitzischen Wappen neben einander sind, in den Mauschwitzischen einander gegen über stehen, und das See-Blat in der Mitte haben, welches denn als ein Merckmahl verschiedener Geschlechts Linien, gar wohl geschehen können. Hr. WENDE beruffet sich diesfals *Part. I. Cap. I. §. 3. p. 3.* auf einen Extract eines gewissen MSCti, so der Weyland gelehrte und um sein Vaterland hochverdiente Schlesische Cavallier Friedrich von Mauschwitz und Armen-Ruhe, auf Baudmannsdorff hochansehnlicher Lignitzischer Rath und Amts-Verwalter hinterlassen, welches allhier billig von Wort zu Wort Platz finden muß:

Zeugniß hiervon.

„Wir Mauschwitzer von der Armen-„Ruhe sind des Debschitzer Geschlechts. „Denn Unsere Vorfahren in Laußnitz ge-„wohnet, das Dorff und Gut Malschwitz, „eine Meile von Budißin gelegen, erbli-„chen gehalten, und besessen; nachmahls „haben die Vorfahren in Schlesien sich nie-„der gelassen, und die Arme Ruh samt „der Zugehör gekaufft, und sind von ihrem „vorigen Guthe Malschwitz Mauschwitz, „wie die Debschitzer von dem Dorff Deb-„schitz, genennet worden, welchen Nahmen „sie nachmahls zum Geschlechts-Nahmen „behalten. Das Wappen vor sich ist mit „dem Debschitzer in schlechten Unterscheid. „Die alten Teutschen von Adel haben ge-„meiniglich von den Orten, so von ihnen erbauet oder besessen, ihren Geschlechtern„ den Nahmen gegeben. MART. ZEILERUS *in itiner. German. Part. I. c. 1. n. 33.*„ Allhier würde das Geschlecht von dem al-„ ten Stamm-Gute den Nahmen gleichsam„ mutuiret und bekommen haben. „

Alter und Uhrsprung des Debschitzischen Geschlechts.

§. 3. Das Alter und Uhrsprung des fürtrefflichen Debschitzischen Geschlechts schreiben wir ohne Bedencken denen Teutschen Henetis, oder Vandalis, welche anfänglich das Land Lausitz besessen haben, zu. Denn weil bereits in vorhergehenden dargethan worden, daß die Herrn von Debschitz das Dorff Döbschütz, unweit des Städlein Reichenberg, als ihr ältestes Stamm-Hauß in Ober-Lausitz haben, und ihr erster Stiffter und Uhr-Anherr dasselbe vermuthlich gestifftet, erbauet, auch sich, und seine Nachkommen davon benennen lassen, so kan man wohl mit Bestande nicht anders urtheilen, als daß sie aus eben der Nation, so um selbige Zeit das gantze Land innen gehabt, entsprossen, und Vandali, oder wie man sie nunmehr nennet, Ober-Lausitzer gewesen. So giebet auch die Vandalische, Henetische, und Slavonische Endigung des Nahmens, itz solches sattsam zuerkennen, nach welcher alle von solchen Völckern entsprungene Geschlechts Nahmen, zum Exempel derer von Promnitz, von Nostitz, von Seidlitz, von Haugwitz, von Kanitz, von Reibnitz, und andere unzehlige mehr, als dem ersten Characteristico der Vandalischen Herkunfft zu beurtheilen,

theilen, eben wie bey denen Pohlen die Sylbe ky, und bey denen Teutschen das Wörtlein von als dergleichen Merckmahle der Nation zu achten sind. Es ist aber im geringsten nicht dafür zuhalten, als ob solcher Sclavonischer Uhrsprung deswegen schlechten Ruhm bringe, weil diese Völcker in denen Geschichten einen üblen Nachklang hinterlassen. Denn an einem Theil muß man auch hier, wie bey allen Völckern einen Unterscheid unter gemeinen Leuten, und unter ansehnlichen Familien, so sich von den aus niedriger Extraction herkommenden Pöbel durch Wohlverhalten und meriten distinguiret, machen, am andern Theile ist der Sclavorum berüchtigter Nahme hauptsächlich daher entstanden, weil die vornehmsten Heneti hierdurch einen Vorzug vor sich gegen die wilden Scythen oder Tartarn andeuten, sonst aber an Tapfferkeit denen Teutschen wenig oder nichts zuvor geben wollen, *Vid.* CURÆI *Annal. Siles. p. 18. & 26.* drittens Theils wird mit Benennung der Vandalischen Nation vornehmlich darauf gesehen, daß das Debschitzische Geschlecht aus einheimischen, Lausitzischen, nicht ausländisch teutschen Geblüte seinen ersten Uhrsprung genommen, und endlich giebt der Römische Historicus TACITUS *de Moribus Germanor. cap. XLII.* denen Marcomannis, und Quadis, das ist, denen alten Böhmen, Mährern, Lausitzern und Schlesiern ein solches Zeugnüß, dessen sich die Nachkommen bis auf heutigen Tag nicht zuschämen Ursach haben. Seine Worte sind: Marcomannorum gloria, viresque atque ipsa etiam sedes, pulsis olim Bojis virtute parta. Nec Narisci, Quadive degenerant. Eaque Germaniæ velut frons est, quatenus Danubio prætexitur. Marcomannis, Quadisque usque ad nostram memoriam Reges manserunt ex gente ipsorum, nobile Marobodui & Tudri genus. Desgleichen erzehlet PETRUS de REWA *Centur. VII. Rer. Hungar. p. 147.* von ihnen, wie sie sich im Kriege bey Alexandro M. so stattlich auffgeführet, daß er ihnen auch nachfolgendes Privilegium, und in diesem die Freyheit ein stück Landes gegen Mittag vor sich erblich zu behalten mit getheilet.

Vandalischer oder Slavonischen Ursprung ist nicht gering zu achten.

Wird bewiesen.

Alter und Uhrsprung des Debschitzischen Geschlechts.

Nos Alexander Philippi Regis Macedonum, hircus Monarchiæ figuratus, Græcorum Imperii Inchoator, magni Jovis Filius, per Nectabanum annunciatus. Allocutor Brachmanorum & Arborum, Solis & Lunæ, conculcator Persarum ac Medorum Regionum, Dominus Mundi, ab ortu solis usque ad occasum, à meridiè usque ad septentrionem; Illustri Prosapiæ Slavorum & Linguæ eorum Gratiam, & Pacem, atque Salutem à nobis & Successoribus nobis in gubernationem Mundi. Quoniam nobis semper affuistis in fide veraces, in armis strenui, nostri coadjutores bellicosi & robusti, damus & conferimus vobis libere, & in perpetuum totam plagam terræ ab Aquilone usque fines Italiæ Meridionales, ut nullus sit ausus, ibi manere aut residere, aut se locare, nisi Vestrates. Et si quis alius ibi inventus fuerit manens, sit vester Servus, & posteri sui sint servi posterorum. Datum in Civitate nostræ fundationis, Alexandria, fundatâ supra magni Nili fluvio, anno 12. Deæ Minervæ. Testes hujus rei sunt Atleta Locateca noster, & alii Principes undecim, quos nobis sine prole decedentibus relinquimus nostros heredes & totius Mundi.

Alexandri Magni Privilegium denen Slavis ertheilet.

Hr. WENDE *Part. I. Cap. II. §. 4. p. 8.* führet eines gelehrten Debschitzers W. C. v. D. von der Sache gefälltes Urtheil an, welches allhier wiederholet zuwerden verdienet, wenn er schreibet:

Ferner Zeugniß hierüber.

„Einer von ihren gelehrtesten Vettern, W. C. v. D. hat seine Gedancken hiervon, mit folgenden Worten eröffnet: Es kan seyn, daß unser Ursprung aus Deutschland kommen. Denn als die Sarmatischen Sorben anfangs von Carolo M. bekrieget, hernach von Henrico Aucupe überwunden, und nachmahls das neugestifftete Marggraffthum Lausitz Gereoni Lehnsweise anvertrauet worden, wird er zweifels ohne diesem neuen Marggrafen, nebst denen bereits zum Christlichen Glauben getretenen und nunmehro getreuen Sarmaten, auch zugleich viel tapffere Teutsche Ritter, welche mithin die Pohlen und Schlesien durch ihre Waffen zum Christlichen Glauben bringen helffen, zugegeben haben. Und also kan wohl das von den Sarmaten ehmahls occupirte, und hierauf vom Käyser zu Lehn empfangene Stam-Hauß Debschitz einem tapfern teutschen Ritter, welcher sich zu gedachtem Wercke gebrauchen lassen, den Zunahmen überlassen

„sen haben. Doch weil der Nahme He„netisch, auch sonst die meisten Städte, „Schlösser und Dörffer von Henetischen „Völckern, welche sich unter Lecho und Ze„cho in Pohlen, Böhmen, Schlesien, Lau„sitz und Mähren niedergesetzt, hin und wie„der ihre Nahmen überkommen, so ist zu„glauben, daß auch das Hauß Debschitz von „einem Sarmatischen oder Henetischen „Edlen Ritter erbauet, und er zusamt seinen „Descendenten, Debßky oder Debschitzky „davon betitult worden. &c. &c. Noch mehr: „weil derer von Schönberg, Nostitz, Gerß„dorff, Reichenbach, Landskron, Kitlitz, „Zwecke, Rodewitz, Doberschitz &c. Stamm„Häuser, so gleichen Nahmen mit ihren Ge„schlechtern führen, und fast in einem „Winckel beysammen liegen, ein Beweiß„thum Lausitzischen Herkommens sind, wer„den wir Debschitzer verhoffentlich auch von „unserm mehrmahls erwehntem Stamm„Hause Debschitz eben dergleichen herkom„men glaubwürdig muthmassen können. „Wenn nun solcher gestalt ausgemacht ist, daß das Debschitzische Geschlecht Henetischen oder Vandalischen Uhrsprungs sey, so solte auch vom Alter desselben etwas zuverläßiges beygebracht werden. Allein hier müssen wir bekennen, daß wie bey denen renommirtesten Adelichen, Gräflichen, ja Fürstlichen, und Königlichen Familien unmöglich fället, das wahrhaffte Alterthum zu entdecken, und eben deswegen ein Geschlecht vor alt geachtet wird, weil man wegen so vieler verflossenen Jahrhunderte dessen ersten Anfang anzuzeigen nicht vermag, also auch von den Debschitzen ein gleiches gesaget werden müsse, daß man zwar von unfürdencklichen Zeiten Spuren findet, da sie als ein altes berühmtes Geschlecht gepriesen, und mit denen im XII. und XIII. Seculis allbereit vor alt gehaltenen Geschlechtern durch Verheyrathungen sich verbunden, das Jahr aber ihrer ersten Stifftung ist nicht zu benennen. Herr WENDE *Part. I. Cap. II. §. 2. p. 5.* argumentiret nicht unbillig aus etlichen alten Lehn-Briefen und Uhrkunden, welche denen Herren von Debschitz von König Wentzeln und Sigmunden in Böhmen im XIV. Seculo ertheilet, und anno 1460 von König Georgen zu Prage bestätiget worden, darinnen die Gesesse Schadewalde, und Dobischitz, so sie von ihren Vordern, oder Vorfahren bekommen, benennet werden, und machet

Das Alter dieses Geschlechts ist nicht möglich anzuzeigen.

daraus folgenden Schluß: Welche Edelleute schon dazumahl, als sie im XIV. und XV. Jahr hundert ihre Lehn-Briefe erhalten, ihre Gesesse, Schadwalde und Dobischitz von ihren Vordern, oder Vorfahren bekommen, und darbey sich derselben alte Lehn-Briefe von neuen bestätigen lassen, die müssen schon damahls nemlich im XIV. und XV. Seculo alte Edel-Leute gewesen seyn, weil die Bestätigung älterer Lehn-Briefe einen alten Adel anzeiget. Nun aber haben die von Debschitz zu gedachter Zeit dergleichen Lehns Confirmationes erhalten, darum müssen sie schon im XIV. und XV. Seculo alte Edel-Leute gewesen seyn. Zum Beweißthum bringet er einen Lehn-Brieff de anno 1460. bey, nachstehenden Inhalts:

Vermuthung aus einen Lehn Brieff Königs Sigismundi de anno 1460.

Wir Jorge, von Gottes Gnaden, König zu Behmen und Marckgraf zu Mehren, Hertzog zu Lützelmburg und Schlesy, und Marckgraf zu Lusitz, bekennen und thun kund offentlich mit dem Brieffe allen den, die Ihn sehen, hören oder lesen, daß vor Uns kommen sind Christopff und Hanß Dobischitz Gevetter, zum Schadewalde und Dobischitz gesessen, Unser lieben getreuen, und haben Uns demüthiglich gebeten, daß wir ihn diese nachgeschrieben Lehn, die dann von uns und der Crone zu Behem zu Lehen herrühren, als gesammte Lehne zu lehen gnediglich gewehren, mit Nahmen die Gesesse Schadewalde und Dobischitz, mit allen und jeglichen ihren Gütern zu und Ingehörungen, wo die gelegen oder wie sie genannt, und von ihren Vodern an sie kommen sind, gar nichts ausgeschlossen. Das haben wir angesen der vorgenanten Christoph und Hansen von Dobischitz demüthige Bitte, und auch betrachtet die willige Dienste, die sie uns der Cron zu Behem gethan haben, und fürbaß thun sollen und mögen in künfftigen Zeiten, und haben ihn darum mit wohlbedachtem Muthe, und gutem Rathe und rechtem Wissen, die vorgenannten Gütter mit allen und jeglichen = = = Zu und Ingehörungen, gar nichts ausgeschlossen, auch was Güter sie hinfür redelich zu ihm bringen, in gesammten Lehen gnädiglich verliehen, und verleihen ihn die von Königlicher Macht, in Krafft des Briefes, die mit sambt ihren Lehens-Erben zu haben, zu halten, zu besitzen und zugeniessen, als die an sie kommen sind, und redlich zu ihn brengen werden ungehindert allermenniglich, doch unschede-

schedelich uns und der Crone zu Behem, an unsern Diensten und sust jederman an seinen Rechten. Uns hat auch der vorgenannte Hans von sein, und seines Vettern Christoffs wegen gewönlich Gelübde, Huldunge und Eide gethan, Uns und der Crone zu Behem getreu, gehorsam, und gewartig zu seyn, zu thun und zu dienen, alsdann solcher Lehen und Gütter-Recht und Gewohnheit ist. Auch haben wir ihn von besondern unsern Königlichen Gnaden alle ihre Briefe über solche Lehen lautend, nehmlich der Allerdurchlauchtigsten Fürsten, Herren Wenceslauen und Käyser Siegismunden, Könige zu Böhmen, Unser Vorfahren löblicher Gedächtniß, Briefe mit allen ihren Puncten, Articeln und Meinungen gnediglich bestett und confirmiret, besteten und confirmiren ihn die von Königlicher Macht in Krafft dieses Briefes, und meinen, setzen und wollen, daß sie gantz Krafft und Macht haben sollen, gleicherweise als ob sie alle von Worte zu Worten hierinn begriffen und geschrieben wären, von allermänniglich ungehindert. Auf Urkunde dieses Brefes versiegelt mit Unserm Königlichen anhangenden Insiegel. Geben zu Prage, am Freytage nach dem Sonntage Cantate, nach Christi Geburth vierzehnhundert und darnach in dem sechzigsten, Unsers Reichs im dritten Jahre.

Noch mehrere Anzeigungen ihres Alterthums.

Man findet aber auch hiernechst noch ältere Anzeigungen als dieser Lehn-Brief ist, daß das Debschitzische Geschlecht zu wichtigen Verrichtungen gebraucht worden, und folglich schon zu solcher Zeit in grossen Ansehen gewesen seyn müsse. Denn es berichtet Hr. GROSSER in Lausitz. Merckwürdigkeit. *Part. I. p. 113.* daß bey dem zwischen den Gestrengen Gottsche Schaff zum Greiffenstein gesessen und der Stadt Görlitz wegen des Strassen Disputats vom Land-Voigt in Ober-Lausitz Herrn Albrechten von Colditz gestiffteten Vergleich anno 1426. unter denen auf Seiten der Stadt Görlitz gebrauchten Schieds-Leuten, Herr Nicol von Debschitz gewesen, wie das *cit. loc.* angeführte Document klärlich besaget. Desgleichen melden COELESTIN HENNIGS *Annal. Manusc. Zittaviens. fol. 116.* mit Anziehung des Zittauischen Stadt-Buchs *de an. 1424. Cap. XXVI.* daß als jetztgedachten Jahres feria V. ante Palmarum, Johannes de Polenz in Gegenwart derer gesamten Herren Stände von Land und Städten in Ober-Lausitz zum Land-Voigt vorgestellet worden, diesen Solennen Actum Bernhardus de Debschiz in Nahmen und auf specialen Befehl Königl. Maj. in Böhmen Sigismundi verrichtet. Woraus den allenthalben zur Gnüge erhellet, daß das Debschitzische Geschlecht, was dessen Alterthum anbetrifft, denen Aeltesten dieses Landes billig gleich, vielen andern und neuern aber nothwendig vorzusetzen sey.

Beschreibung und Erklärung des Debschitzischen Wappens.

§. 4. Vom Wappen ist bereits §. 1. etwas weniges gedacht worden, allhier aber nöthig umständlichern Bericht zugeben. Es bestehet dasselbe, wie der beygefügte Abriß sub No. I. zeiget, in einem silbernen Schilde, dariñen ein grünes Seeblat zu sehen. Auf dem Helm sind 2. hintereinander stehende schwartze Adlers-



Flügel, in deren Mitte wiederum mit dem Seeblatte gezieret. Die Helm-Decken spielen mit Silberweiß und grüner Farbe. Zwar findet man in PAUL FüRSTENS Wappen-Buche *Part. I. p. 71.* ingleichen in HENELII *Silesiograph. renov. Cap. VIII. p. 663.* und LUCÆ Schlesiens Denckwürdigkeiten, *p. 1795.* daß die Helm-Decke wider die Reguln der Herolds Kunst blau und weiß zu mahlen sey, allein es gehöret solches billig unter die Irthümer der Mahler, und wird vielmehr mit einer sehr alten Tafel welche in der Kirche zu Marcklissa aufgehencket worden, bestätiget, daß die Herren von Debschütz jederzeit eine weisse und grüne Helm-Decke beliebet. Von welchem Könige oder Fürsten, oder aus was vor specialer Bewegnüß solche Wappen, welches wegen seiner Signatur und schlechten Figuren der Blätter, und Flügel auf ein grosses Alter deutet, ihnen verliehen worden, trauet sich niemand zu bewahrscheinigen. JOHANNES SINAPIUS *in Olsnographia Part. I. Sect. IV. p. 780.* giebet eine angenehme Vermuthung derer See-Blätter halber an die Hand, wenn er schreibet: Von etlichen Geschlechtern die eine See-Blume im Wappen führen, berichten die Geschichtschreiber, daß zu den Zeiten der alten Slavischen Könige, als die Slavische Armee an einen Fluß, einige sagen an einen See gekommen, und die Generalen sich berathschlaget, ob solcher passable? sich einer von Adel, und zwar ein Obrister zu Pferde hertzhafftig mit seinen Pferde hinnein gewaget, und glücklich darüber gesetzet, und nachdem er erforschet, wo man durch kommen könte, eine See-Blume, die er im Schwimmen des Pferdes aufgehoben, auf seinem Schwerde zurück ins Lager gebracht, darauf alle einmüthig, insonderheit der König, nachdem die Armee glücklich übergesetzet, dem Anweiser die See-Blumen zum Wappen ertheilet. Hieraus schleust er ferner: Darff ich meine Gedancken von dem Debschitzischen See-Blatte entwerffen, so muthmasse ich, der König, welcher ihnen dasselbe anfänglich zugeeignet, habe auf ein gleiches Denckmahl, und verübte Helden-That gezielet. Von denen Flügeln aber hat Herr WENDE *Part. I. Cap. III. §. 2.* eine andere Veranlassung, wenn er saget: Von denen Salischern meldet der berühmte Pohlnische Genealogist, Okolsky, es sey einem von ihren Geschlechts Urhebern von einem Pohlnischen Könige ein Flügel deswegen im Wappen verordnet worden, weil er eines in der Lufft fliegenden Adlers Flügel mit seinem geübten Pfeile meisterlich gelähmet, und ihn gefället hätte: Dürffen wir unsere Gedancken von den Debschitzischen Flügeln entwerffen, so muthmassen wir, der König, welcher ihnen dieselben anfänglich zugeeignet, habe auf was höhers gezielet. Um daß nemlich ihre Vorfahren gleich Adlern sich mit ihrer Tapfferkeit in die Höhe geschwungen, und mit ihrem Wohlverhalten viel andere hinter sich gelassen, haben die Flügel ein ewiges Zeugnüß und Denckmahl davon abgeben müssen.

Vermuthung, woher das See Blat ins Debschitzische Wapen kommen.

Erklährung der Flügel.

Erklärung des Wappens nach der Heraldica.

Jedoch wie beydes auf unerwiesenen Gedancken beruhet, also pflegen die Herolds Kündiger ihre Deutung folgender massen einzurichten, daß nemlich durch die See-Blätter ein geheimes Bild des Schutzes und der Warheit, durch die Flügel eine fertige Geschwindigkeit, Tapfferkeit, und Gelehrsamkeit, durch die grüne und weisse Farbe aber Aufrichtigkeit, Unschuld, Glückseligkeit, Gerechtigkeit, Keuschheit und Hoffnung angezeiget werde. Also schreibet Hr. D. SPENER. *Art. Herald. Part. I. Sect. IV. Membr. I. §. 12. p. 260.* foliis arborum tutelæ & veritatis hieroglyphicum tribuere solent. Das ist: Baum-Blätter sind ein geheimes Bild des Schutzes und der Warheit. Ihm stimmet SCHUMACHER in der Wappen-Kunst *Cap. XV. p. 59.* bey, wenn er denen Blättern die Deutung des Schutzes, Beschirmung, Warheit und Vormundschafft beyleget, und M. CASP. GOTTSHLING in der Herolds-Kunst *Cap. IV. p. 27.* giebt die Ursache an, warum durch Blätter die Warheit vorgebildet werde, weil sie einiger massen der Zunge, und dem Hertzen ähnlich wären. Hr. WENDE *Part. I. Cap. III. p. 10.* aber machet die Application auf das Debschitzische Geschlecht insonderheit, und saget: Wie die Blätter dies was unter ihnen stehet, vor dem Mehlthau, und vielen Ungewitter bedecken; also hätten die von Debschitz, welche vor uhralten Zeiten solch Wappen erworben, entweder

weder im Kriege ihrer Soldaten, oder zu Hause ihrer Unterthanen im Nothfall sich treulich angenommen. Von den Adlers-Flügeln geben jetzt angezogene Autores die Auslegung, daß selbige auf Ruhm und Ehre, auch Geschwindigkeit nach solchen Dingen zu trachten zielten, und JOH. CHRIST. SAGITTARIUS *in Corpuscul. Histor. Herald. Membr. III. Art. IV. Part. X. p. 465.* urtheilet davon also: Alæ denotant separatim promptitudinem & velocitatem; Pennæ altitudinem, fortitudinem & eruditionem. Woraus denn Hr. WENDE *cit. loc.* den Schluß machet: Es müsten die ersten Adelichen Debschitzer entweder ihren Oberen, oder Untergebenen mit geschwinden Rath, und fertiger Tapfferkeit beygestanden haben. Denn ohne erhebliche Ursache wären dergleichen vor Alters niemanden zugeordnet worden.

Das Debschitzische Geschlechte ist in unterschiedene Linien abgetheilet.

Debschitzische Linie

§. 5. Vor uhralten Zeiten hat man dieses Geschlechte in die Debschitzische, Schadewaldische, und Böhmische Linie abgetheilet. Von der ersten, so von dem alleraltesten Adelichen Stamm-Hause Debschitz einem Dorffe in Ober-Lausitz, unweit des Städtleins Reichenbach ihren Nahmen empfangen, und vorlängst abgestorben ist, weiß man zur Zeit nichts mehr, ausser daß in obangezogenen Lehn-Briefe Königs Georgens in Böhmen de anno 1460. Hansen von Dobischitz, nebst Christophen seinen Vetter die gesamte Lehn auf Dobischitz und Schadewalde bekennet worden, und sonst in verschiedenen Stamm-Registern, e. g. derer von Reichenbach rc. rc. etliche alte Mütter aus dem Hause Debschitz mit vorkommen.

Böhmische Linie. Worzu gehöret

Von der Böhmischen Linie aber soll der Leser allhier mehrere Nachricht, und zugleich eine gantz neue Geschlechts-Linie, so Herr WENDE *Part. I. Cap. IV. §. 2. p. 12.* gäntzlich übergangen hat, finden. Es gehören hierzu folgende Personen, die sich zwar nicht wesentlich in Böhmen, sondern im Zittauischen Creysse auffgehalten, und das Guth Hörnitz besessen haben.

Die neue Hörnitzer Linie, aus welcher zu mercken

Denn da geschiehet in einem Vergleich, so zwischen den Mannen oder der Landschafft des Zittischen Weichbildes, und E. E. Rath der Stadt Zittau wegen der Jurisdiction und anderer Irrungen anno 1497. Montags nach Lætare am S. Tiburtius Tage auffgerichtet worden, Meldung,

George von Debschitz.

daß George von Debschitz zu Hörnitz gesessen, als Zeuge dabey gewesen, und solchen Vortrag mit untersiegeln helffen. *Vid.* ANALECTA *nostr.* ZITTAVIENS. *Part. II. Cap. II. §. 8. p. 259.* Dieser George von Debschitz zu Hörnitz hat zum Altar SS. Fabiani & Sebastiani der Pfarr-Kirchen S. Johannis zu Zittau eine Marck jährliches Zinses für sich, und seine Nachkömlinge von eines Bauren-Guth zugeben verordnet, in vigilia S. Thomæ anno 1498. wie der *in Curia Zittaviens.* befindliche Original Stifftungs Brief ausweiset.

Hanß George, und Bernhard von Debschitz.

Man findet ferner, daß Hanß George und Bernhard von Debschitz zu Hörnitz anno 1517. mit E. E. Rath zu Zittau in Irrung gerathen wegen der Gerichte, wovon *in* ANALECT. ZITTAVIENS. *cit. loc. p. 260.* nachzusehen. Daß Siegmund von Debschitz anno 1544. als die Cœlestiner Mönche des Closters Oybin ihre Güter verlassen, und Käyser Ferdinandus I. dieselben zur Königlichen Böhmischen Cammer eingezogen, die Administration der Einkünffte als Hauptmann aufm Oybin gehabt, weisen jetzt gedachte ANALECT. ZITTAV. *Part. I. Cap. XXII. §. 7. p. 153.* COELESTIN HENNIG aber *in Annal. Zittav. MSCt. p. 244.* berichtet, daß dieser Sigmund von Debschitz anno 1552. Montags den 4. Januarii zu Engelsdorff gestorben.

Sigismund von Debschitz.

Peter von Debschitz starb den 21. Januarii 1550. aufm Oybin, und wurde daselbst aufm Kirchhofe begraben *test.* COELEST. HENNIGS *Annalibus Zittav. p. 242.* dessen Grabestein ist noch zu sehen, darauf der Verstorbene in Lebens-Grösse mit einen überaus langen geflochtenen Bart, der bis auf die Füsse reichet, abgebildet, und die noch kentliche Grabschrifft lautet: *Anno 1550.* am Tage *Agnetis* ist hie begraben der Ehrenveste, Peter von Debschitz, bey Kaysern, Königen, Fürsten, und Herrn wohlverdienter Kriegs-Mann.

George von Debschitz.

George von Debschitz zu Hörnitz bezahlte die Schuld der Natur anno 1553. vid. COEL. HENNIGS *Annal. p. 245.*

Balthasar, George und Christoph, Gebrüder von Gerßdorff

Balthasar, George, und Christoph allerseits Gebrüder von Debschütz haben endlich das Guth Hörnitz in drey Theile getheilet, davon Georgens und Balthasars Theil consolidiret, und unter dem Nahmen Alt-Hörnitz von Balthasarn allein besessen worden, Christoph aber hat sein

sein Theil an Hansen von Uchtritz verkaufft, und selbigen den Nahmen von Neuhörnitz beygeleget. Balthasar von Debschitz hat zuletzt anno 1566. Mittwochs nach Jubilate Alt-Hörnitz ebenfals an Christophen von Nostitz zu Henewalde vor 3000. fl. käufflich überlassen, womit also das Hörnitzische Stamm-Hauß von der Familie, nachdem es fast bey 100. Jahren in Dero Händen gewesen, gäntzlich wegkommen.

Hanß Christoph von Debschitz.

Der Letzte von dieser Böhmischen Linie soll Hanß Christoph von Debschitz ein Canonicus von Ollmütz, so von den berühmten George von Debschitz anno 1617. im Testament mit einem Legato von 2000. Thl. bedacht worden, und hierauff im Dreyßig jährigen Kriege die Welt verlassen hat, gewesen seyn.

Die Schadewaldische Linie,

Die anjetzo in Flor und Seegen stehende Herren von Debschitz aber posteriren insgesamt aus der alten Schadewaldischen Haupt-Linie, welche von dem Lausitzischen Stamm-Hause Schadewalde den Bey-Nahmen überkommen, und sich bey der anno 1547. vorgegangenen Brüderlichen Erbtheilung derer von Herren Heinrichen von Debschitz auf Schadewalde hinterlassenen sieben Söhne, deren einige die Väterlichen Erb- und Lehn-Güter annahmen, einige aber sich mit baaren Mitteln befriedigen liessen, abermahlen in sieben Linien abgetheilet.

Theilet sich wiederum in sieben besondere Linien.

Die erste als die Schadewaldische ANTONIUM; die andere als Purschwitzische, CHRISTOPHEN; Die dritte, als Neu-Kemnitz- und Oertmannßdorffische, FRANTZEN; Die Vierdte, als Beerbergische, HANSEN; Die Fünffte als andere Schadewaldische, sonst Hartmannsdorffische, HEINRICHEN; Die Sechste die alte Oertmannßdorffische, GEORGEN; die Siebende, als Grotzische, NICOLN als ihre Stamm-Väter, und Uhr-Anherren zurühmen.

Davon sind 5. Linien abgestorben.

Von diesen aber ist mit einem ANTONIO anno 1610. die erste Schadewaldische; mit CHRISTOPHEN anno 1582. die Purschwitzische; mit CONRAD EHRENREICHEN anno 1673. die Beerbergische; mit GEORGEN anno 1632. die andere Schadewaldische; mit CHRISTOPHEN anno 1647. die alte Oertmannsdorffische Linie wiederumb erloschen, und abgestorben.

Die zwey Linien so noch leben.

Die übrigen zwey, als die Neu-Kemnitz-Oertmannsdorffische, und Grotgische Linien stehen noch in voller Blüte, breiten ihre Aeste abermahl durch unterschiedliche Häuser aus.

Derer lebenden Stamm-Häuser.

In der Neu-Kemnitz Oertmannsdorffischen lebet vornehmlich das Haus Lichtenau, Neu-Kemnitz, lange Oelse, und Oertmannsdorff; in der Grotgischen, das Hauß Grotge, Polentschin, Simßdorff, Rackisch, und Peruschen in grossen Ansehen, wie solches alles aus nachgesetzten Genealogischen Tabellen, worzu vorstehender Bericht gleichsam als ein Schlüssel dienen kan, umständlicher wird zu ersehen seyn.

Deb-

No. I.

Debschitzische GENERAL-TABELLA.

Darinnen der 7. Linien erste Uhrheber und letzte Stammhalter angedeutet werden.

Christoph von Debschitz, auf Schadewalde rc.
heutiger Stamm-Vater geb. † 1496.
Gemahl. Ene von Gotschin, Schaf genannt.

Henrich von Debschitz, geb. † 1545.
Gem. Magdalena von Uchtritz, a. d. Hause Nieder-Steinkirche.

Ursula von Debschitz geb.
Gem. einer von Gerßdorff, auf Bischdorff.

A	B	C	D	E	F	G	H	I	K
Schadewaldische Linie Antonius. Ist gantz ausgestorben An. 1610. mit Antonio.	Purschwitzische Linie Christoph. Ist gantz ausgestorben 1582. mit Christophen.	Neu-Kemnitz-Oertmannsd. Linie Frantz dauret noch.	Beerbergische Linie Hanß Ist ausgestorben 1673. mit Conrad Ehrenreichen.	Anna.	Hartmannsdorff Linie. Henrich. Ist ausgestorben 1632. mit Georgen	Alte Oertmannsdorffische Linie George Ist ausgestorben 1647. mit Christophen	Hedwig	Grotgische Linie Nicol dauret noch	Ursula

§. 6.

Erklärung derer andern Genealogischen Tabellen.

§. 6. Von solchen Geschlechts-Tafeln nun fernere Erklärung zu geben, so distinguiren sich in selbigen vornehmlich folgende Personen, und zwar, was erstlich die vier kleinesten gantz abgestorbenen Haupt-Linien anbetrifft, davon Tabul, II. handelt,

Heinrich I. von Debschitz.

HEINRICH von Debschitz, der Stamm-Vater derselben, welcher nicht nur seine adelichen Güther als ein guter Wirth durch Erkauffung derer Ritter-Sitze Beerberg und Radmannsdorff in Schlesien vermehret, sondern auch die Christliche Religion auf selbigen einzuführen beflissen war, absonderlich in Marcklissa, einen Städtlein in Ober-Laußitz, 3. Meilen von Görlitz, an der Schlesischen Grentze nahe am Queiß gelegen, so ihme zuständig, die alten Wallfahrten und andere Römisch-Catholische Gebräuche abschaffte. Dessen Sohn gleiches Nahmens continuirte die guten Anstalten in Kirchen-Sachen zu völliger Richtigkeit zu bringen, versorgte insonderheit das Städtlein Marcklissa mit reinen Evangelischen Predigern, wodurch so wohl er als seine Nachkommen, die allezeit gelehrte, geschickte und berühmte Männer diesem Orte als Pastores und Diaconos zu Seelen-Wächtern vorgesetzet, sich ein sonderbahres Lob erworben, wie hiervon der weyland eyfrige Prediger zu Marcklissa, Barthol Knoblauch in seiner ihm gehaltenen Leichen-Predigt dißfalls ein herrliches Zeugniß abgestattet, so in WENDS Debschitzischen *Genealog. Part. II. Cap. II. §. 2. pag. 49. seqq.* zu lesen stehet.

Hanß Ernst, George Gottlob und Joachim Ernst von Debschitz.

HANS ERNST, GEORGE GOTTLOB, und JOACHIM ERNST, allerseits Herren von Debschitz, suchten durch Studia ihr Glück in der Welt zu poussiren, gestalt denn der erste so wohl auf niedrigen als hohen Schulen, vornehmlich zu Königsberg von seiner erlangten Erudition und Geschickligkeit in Exercitiis grosse Hofnung zeigte, jedoch daselbst das Leben frühzeitig beschliessen muste. Der andere genosse von Herren Ständen des Marggrafthums Ober-Laußitz, wegen seines aufgeweckten Ingenii und besondern Application zur Gelehrsamkeit austrägliche Subsidia, wendete auch selbige 4. gantzer Jahr zu Jena mit Nutzen an, und legte anno 1655. in einer unter dem weitberuffenen Publicisten D. Johanne Strauchio gehaltenen Disputation de Controversiis illustribus circa Statum Ecclesiasticum ein öffentliches Zeugniß ungemeinen Fleisses mit allgemeinen Applausu ab. Jedoch muste er auf der Reise zu Pariß d. 11. Martii 1657. ebenfalls die Schuld der Natur bezahlen, ehe er die Früchte seiner erlangten Wissenschafft dem Vaterlande liefern konte. Der dritte kam nach absolvirten Academischen Jahren von Altdorff und Straßburg zu den Seinigen erwünscht nach Hause, und erzeigte in seinem Leben, daß Gelehrsamkeit nicht minder als der Degen den Adel ziere, und die Feder in der Hand eines qualificirten Ritters im Cabinet eben so viel Ruhm, als auf dem Casquet im Felde verdienen könne.

Friedrich von Debschitz.

FRIEDRICH von Debschitz versuchte sich in Niederländischen Feld-Zügen als ein tapfferer Soldat, und erwiese in mancherley vorkommenden Expeditionibus, daß wie die Ritter ihren Nahmen davon erhalten, daß sie im Kriege zu Roß gedienet, als ein rechtschaffener Martis-Sohn vor keiner Gefahr erschrecken müsse.

Heinrich von Debschitz.

HEINRICH von Debschitz wiedmete bald im 13. Jahre seine Jugend denen Waffen, und wohnete dem Ungarischen Feld-Zuge bey, ließ sich auch hernach gantzer 26. Jahr nacheinander in vielen Schlachten und Krieges-Operationen tapffermüthig sehen, wie ihm solches Arndt, Pfarrer zu Marcklissa in der Leichen-Predigt nachrühmet, und anbey berichtet, daß er seiner Meriten wegen zu grossen Ehren-Aemtern gelangen können, wenn er die nicht allezeit ausgeschlagen hätte. Dessen Bruder

George von Debschitz.

GEORGE von Debschitz folgte gleicher gestalt der Bellonæ Fahnen, und zog zum ersten mahl unter Anführung seines nahen Anverwandtens, Christoph von Metzrad, anno 1566. wider den Erb-Feind zu Felde, als der Türckische Groß-Sultan Solymann die Festung Gyula und Siegeth angriffe, auch als folgenden 1567. Jahres die Festung Gotha in Thüringen belagert und erobert wurde, folgte er abermahls seinem guten Anführer. Von dar begab er sich in die Niederlande, denn ferner in Frantzösische Dienste, und halff unter dem weltberühmten Admiral Coligny anno 1571. und 1572. die bedrängten Hugonotten wider die Frantzösische Verfolgungen so lange vertheidigen, bis der gute Admiral selbst zu Pariß hingerichtet wurde. Hierauf kam er einstens nach Hause, doch ließ ihm sein martialischer Geist nicht lange in Ruhe sitzen, sondern als der Lützenburgische Krieg angieng, und der Kriegsversuchte Printz, Johann Casimir, Administrator der Chur-Pfaltz an. 1575.

aber-

No. II.

Andere Debschitzische Geschlechts-TABELL,

Die vier kleinsten, und gantz abgestorbenen Haupt-Linien vorstellend.

Christoph von Debschitz auf Schadewald, Marckliße, Hartmansdorff, Wünschendorff ꝛc. Geb. †. = = 1496.

Gemahlin. Eine von Gotschin, Schaf genannt.

Heinrich, geb. = = = †. 1545. Magdalena von Uchtritz a. d. H. Steinkirche.

Ursula. Einer von Gerßdorff auf Bischdorff.

A. *Antonius* auf Schadewald und Marckliße, geb. = = †. d. 5. Dec. 1551. Gem. Anna von Schaffgotschin.

B. Christoph auf Purschwitz Kloster-Voigt zu Morgenstern. geb. 1510. †. 1585. Gem. Catharina von Baudiß a. d. H. Schmellen.

C. Frantz. Siehe die Tabell. sub No. 3.

D. Hanß auf Beerberg. geb. = = = 4. Octobr. 1589. Gem. Eine von Eberhartin, a. d. H. Ullersdorff.

E. Anna geb. = = †. 23. Aug. 1575. war Abbatißin zu Liebenthal und schrieb sich Magdalena.

F. Henrich auf Schadewald und Hartmannsdorff. geb. 1518. †. d. 22. April. 1591. Gem. I. Magdalena von Metzradin a. d. H. Rochelwitz. II. Barbara von Eberhartin a. d. H. Ullersdorff.

G. George. Siehe die Tabelle sub No. 4.

H. Hedwig, geb. 1523. †. 10. Febr. 1603. Balthasar von Wiese.

I. Nicol. Siehe die Tabell. sub No. 5.

K. Ursula. geb. = = = †. = = =

Helena, geb. = = †. 15. Dec. 1574.

Alexander auf Nieder-Rudelsdorff. geb. = = †. 15. Aug. 1597. Gem. *N.*

Christoph.

Antonius geb. = = †. 1610.

Henrich, geb. 1545. †. d. 3. Sept. 1567. zu Dreßden.

Christoph, geb. d. 27. Maji 1562. †. d. 3. Sept. 1582.

Jonas, auf Ober-Beerberg. geb. 1560. †. 1632. Gemahl. Ursula von Uchtritz a. d. H. = =

Melchior auf Nieder-Beerberg, geb. 1562. †. 1639. Gem. Sabina von Eberhartin a. d. H. Ober-Kipper.

Mariana.

Friedrich.

Ex I. Matrim.

Henrich auf Schadewalde, geb. 1549. †. d. 24. Junii 1588.

Sebastian, geb. 1550. †. d. 7. Febr. 1579.

George auf Schadewald, Marckliß, ꝛc. geb. 22. April. 1551. †. d. 8. April. 1632. cœlebs.

Friedrich, Gräfl. Ysenburg. Hauptmann zu Peterweil. geb. 1552. †. 1601.

Ex II. Matrim.

Salome geb. = = †. 1635. Gem. I. Henrich von Grißlau auf Lautsche. II. *N.* von Klücks auf Weigßdorff.

Magalena, geb. = = †. d. 20. Jun. 1625. Gem. I. Balthasar von Kalckreuth, auf Weigßdorff und Liebsche.

Joachim. †. d. 12. Jan. 1635.

Ursula. †. 1634.

Rosina, geb. 1596. †. = = Gem. Hanß von Nostitz auf Krobnitz.

Cunrad auf Nieder-Rudelsdorff. geb. = = †. 12. April. 1615.

Hedwig. Gem. Hanß Albrecht v. Axen, zu der Oelß.

Barbara. Gem. Melchior von Knau, auf Berthelsdorff.

Anna geb. 1590. †. 1663. Gem. Friedrich von Boblitz, auf Hennersdorff.

Joachim, auf Ober-Beerberg, geb. 1591. †. 19. Sept. 1657. Gem. Eva v. Gerßdorffin a. d. H. Gerlachsheim.

Melchior auf Schadewald, und Nieder-Beerberg, geb. 1592. †. 17. Jun. 1668. Gem. Catharina Anna Tugendreich von Tschirnhausin a. dem H. Kißlingswalde.

Catharina geb. 1593. †. = = Gem. Christoph von Tschirnhauß auf Gerßdorff.

George Heinrich geb. 1594. †. d. 17. Aug. 1622.

Elisabeth, geb. 1595. †. 30. Mart. 1662.

Sabina, geb. 1596. †. 1. Oct. 1610.

Adam, geb. 1598. †. 11. Aug. 1615.

Anonymus.

Joachim geb. 15. Jul. 626. †. = =

Anna *Brigitta*. geb. 9. Maj. 1626. †. 17. Aug. 1626.

Hanß Ernst, geb. d. 3. Febr. 1628. †. d. 1. Maji 1651. als Cornet zu Königsberg in Brandenb. Diensten.

Hanß Christoph I. geb. 31. Martii †. 6. Aug. 1629.

Hanß Christoph II. geb. 8. Aug. 1630. †. 16. Jul. 1656. zu Calisch in Pohlnischen Kriegs-Diensten.

George Gottlob geb. 9. Octobr. 1631. †. 11. Martii 1657. zu Pariß.

Anna Sabina geb. 10. Jan. 1633. †. = =

Melchior Ernst, geb. 20. Febr. 1635. †. = =

Maria Magdalena. geb. 11. Febr. 1637. †. = =

Joachim Ernst auf Schadewald, Ober- und Nieder-Beerberg. geb. d. 12. Nov. 1638. †. 22. Sept. 1672. Gem. Amalia von Sackin a. d. H. Kauffung.

Anna Catharina, geb. 1. Aug. 1640. †. = =

Melchior Abraham, geb. d. 22. Sept. 1645. †. 20. August. 1646.

Cunrad Ehrenreich Posthumus. geb. 3. Febr. †. 25. Jun. 1673.

No. III.

Dritte Debschitzische Geschlechts-TABELL,

Die nachstehende Neu-Kemnitz-Oertmannsdorffische Linie vorstellend.

Frantz von Debschitz auf Radmannsdorff und Neu-Kemnitz,
geb. 1511. starb 11. Febr. 1588.
Gem. Magdalena von Metzrad aus dem Hause Klein-Budißin.

Henrich auf Neu-Kemnitz und Ober-Oertmannsdorff, geb. 1563. †. 22. Octobr. 1632. Gem. Anna von Uchtritzin aus dem Hause Nieder-Steinkirche.

Magdalena geb. = = †. 4. Aug. 1599. Gem. Caspar von Spiller auf Matzdorff 2c.

Catharina, geb. = = †. 10. April. 1618. Gem. Heinrich von Bordorff, Greiffenst. Forst-Meister.

Mariana geb. 4. Martii 1597. †. 26. Sept. 1649. Gem. Siegmund von Falkenhan auf Brauckschdorff und Niche.

Henrich, geb. 25. Martii 1598. †. 9. Febr. 1620.

Eleonora geb. d. 4. Febr. 1600. †. 17. April. 1657. Gem. Günther von Saltza, auf Lichtenau.

Hanß George, auf Oertmannsdorff und Nieder-Gerlachsheim. geb. 9. Oct. 1603. †. 8. April 1667. Gem. I. Anna Maria von Promnitzin, a. d. H. Dittersbach. II. Anna Maria von Nostitzin, a. d. H. Gerlachsheim.

Anna. geb. d. 10. Sept. 1601. †. 27. April 1667.

Abraham von Neu-Kemnitz, Stonsdorff, Langen-Oelße, Stöckicht und Steinbach. geb. 12. April. 1606. †. 10. Sept. 1669. Gem. Catharina von Reibnitzin a. d. H. Buchwalde.

Cunigunda, geb. d. 19. Maji 1608. †. 19. Febr. 1653. Gem. Friedrich von Reibnitz auf Leipe.

Helena, geb. 12. Junii 1610. †. 18. Febr. 1621.

Ex I. Matrim.

Henrich Sigmund, auf Ober-Lichtenau, Churfl. Sächs. Rath und Landes-Eltister in Görlitz. F. geb. 24. Sept. 1628. †. 8. Febr. 1696. Gem. I. Anna Sidonia von Eberhard, a. d. H. Lichtenau. II. Barbara Dorothea v. Balckreut.

Hanß George, V. auf Fegebeutel Lieuten. geb. 25. Jan. 1630. †. d. 29. Dec. 1689. Gemahl. Barbara Sophia von Litwitzen.

Christoph, Lieutenant. geb. 30. Aug. 1634. †. d. 12. Octobr. 1664. zu Carlstadt in Croatien.

Abraham, geb. d. 9. Octobr. 163[illegible] †. 1634.

Anna Elisabeth, geb. 1633. †. 21. Febr. 1652.

Maria Eleonora geb. 1637. †. 1674. Gem. Adam Carl Ludwig von Penzig, auf Moholtz.

Ex II. Matrim.

Anna Catharina geb. 19. Dec. 1640. †. 1658. 28. Oct.

Carl Abraham, auf Ober-Oertmannsdorff geb. 23. Martii 1642. †. d. 6. Julii 1711. Gem. Juliana Elisabeth, Freyin von Nostitz, a. d. H. Tschoche.

Hanß Caspar geb. 14. August. 1643. †. 1665.

Anna Elisabeth, geb. 26. Sept. 1645. †. 12. Maji 1660.

Maria Sidonia geb. 24. Jun. 1647. †. d. 26. Maji 1684. Gem. Hanß Christoph v. Reibnitz, auf Buchwald.

Hanß Adolph geb. 12. Octobr. † im Nov. 1649.

Henrich Ulrich geb. 28. Jul. †. 12. Octobr. 1633.

Anna Ursula Gem. Adam von Raulhaß, auf Lehnhaus, Oberster.

Susanna Eleonora.

Helena Catharina, †. 23. Maji 1678. Gem. Cunrad Gottlob Reichwald, von Kämpfen, auf Bischd.

Christoph Adolph, auf Langen Oelß, Steinb. und Stöckicht, geb. 25. Dec. 1641. † d. 2 Febr. 1704. Gem. Anna Elisabeth von Löbin a. d. H. Schwerta.

Abraham Ernst, geb. 10. Junii 1644. †. d. 17 Maji 1677.

Carl Heinrich auf Neu Kemnitz und Stonßdorff geb. 9. Sept. 1645. †. 1703. Gem. Ursula von Nimtschin a. d. H. Alten Schönau.

Hanß George geb. u. †. 1646.

Cunigunda Elisabeth, geb. 31. Mart. 1649. Christoph, des H. R. Reichs Edler Banner und Freyherr von Nostitz, Herr der Herrschafft Tschoche.

Maria Juliana

Johanna Sophia.

Sabina Agneta, Gem. I. Peter Friedrich von Faust, Sturm genannt, auf Eichberg. II. Cuno Erdmann von Klitzing, auf Schorbuß und Marckersdorff.

Beata Regina.

Otto Gottlob, geb. 20. und †. 1658.

Barbara Elisabeth geb. = = †. = =

Helena Sidonia gebohrn 12. Augst. 1653. Gem. Hanß Adolph von Maxen.

Heinrich Gottlob, auf Langenau, geb. 1. Sept. 1656. † 24 Febr. 1692. Gem. Magdalena Tugendreich von Reibnitz.

Catharina Eleonora, geb. 22. Julii 1658. † d. 5. Dec. 1675.

Carl Abraham, geb. d. 15. Nov. 1672.

Hanß Adolph, geb. 22. Maji 1677. †. d. 13. Nov. 1711. Gemahl. Frau Susanna von Rabenau.

Abraham Ernst, geb. d. 3. Jul. 1676.

Carl Henrich, geb. d. 31. Julii. 1677. gest. 26. Martii 1686

Christoph Adolph, geb. 17. Jan. 1679. Gem. von Braunin.

Cunrad Sigmund geb. 7. Aug. 1680.

Susanna Catharina, geb. 13. Julii 1682. †. 1683.

Leopold Rudolph geb. 9. Dec. 1683. †. 1684.

Ferdinand Ludwig geb. 8. Jun. 1685.

Charlotta Cunigunda geb. 12. Febr. †. im November 1687.

Friedrich Gottlieb gebohren 9. Nov. 1689.

Carl Adolph Siegfried, geb. zu Oertmannsdorff, d. 14. Julii 1702. †. d. 5. Sept. e. a.

August Leopold n. in Lauben d. 20. Jul. 1703.

Friedrich Ernst zu Neu-Kemnitz, nat 27. Nov. 1709.

Johann Carl, nat. 25. Junii 1711. †. = =

No. IV.

Vierdte Debschitzische Geschlechts-TABELLE,

Die alte Oertmannsdorffische Linie vorstellend.

George von Debschitz, auf Oertmannsdorff.
geb. 1521. starb 11. Jan. 1601.
Gem. I. Sophia von Schkoppin, aus dem Hause Kotzen.
II. Helena von Nostitzin, a. d. H. Tschoche.

Ex I. Matrim.

Salome geb. 1550. †. 30. Octobr. 1618. Gemahl I. Sigmund von Schwanitz, auf Weigsdorff. II. Henrich von Gerßdorff auf Gebeltzig.

Ludomilla, geb. 1552. †. 20. Sept. 1625. Sigmund von Grißlau auf Bullendorff.

Eva, geb. 1553. †. = = Wolff von Rindisch, auf Nitten.

Ex II. Matrim.

Christoph auf Lautsche und Weigsdorff, geb. 1560. †. 1614. Rosina von Eberhartin, a. d. H. Kipper.

Hanß Hartwig, auf Nieder-Oert- und Hartmansdorff. geb. 1564. †. 1634. I. Catharina von Eberhartin a. d. H. Ullersdorff. II. Anna von Uchtritzin, a. d. Hause Nieder-Schwerde.

Heinrich geb. 25. Jan. †. 26. dato. 1568.

George auf Ober-Oertmannsdorff, geb. 12. Maji 1566. Gem. Eva von Saltzin a. d. H. Nieder-Lichtenau.

Barbara geb. 1572. †. 17. Febr. 1615.

Joachim, geb. 2. Nov. 1585. †. 30. 5. April. 1597.

Helena gebohren 1586. †. = = I. Jacob von Scharffsodt, zu Nieder-Weigsdorff. II. Job von Weigsdorff, zu Marckersdorff.

Rosina, geb. 1590. †. 14. Dec. 1615.

Christoph geb. 19. April. 1608. †. = =

Ex I. Matrim.

Hanß George geb. 24. Febr. †. 1596.

Ex II. Matrimon.

Helena, geb. 28. Mart. 1605. †. 3. Mart. 1615.

Anna geb. 28. Nov. 1609. †. 20. Maji 1974. Gem. Hanß Christoph von Spiller, auf Mittel-Linde.

Hanß George geb. = = †. 1934. an der Pest.

Christoph, auf Hartmannsdorff, geb. 19. April. 1608. †. 13. Jan. 1674. I. Anna Maria von Tschirnhausin, a. d. H. Kißlingswaldau. II. Maria Susanna von Uchtritz, a. d. Hause Steinkirche.

Barbara, geb. = = †. 1. Sept. 1667.

Georgius Procopius geb. 17. Oct. 1606. †. 1632.

Hanß Christoph, geb. 30. Nov. 1607. †. 15. Dec. 1607.

Hanß Christoph, Lieut. geb. 17. Dec. 1608. †. 1636.

Hanß George, geb. 10. Januar. †. 14. Febr. 1610.

Ursula Helena, geb. 23. Febr. 1611. †. 6. Oct. 1694. Gem. v. Eberhardt, auf Nieder-Kipper.

Hanß George, geb. 31. Martii 1612. †. 19. Jan. 1613.

Carolus Magnus, geb. 1. Jul. 1613. †. 13. Jan. 1614.

Heinrich Herrmann, geb. 3. Febr. †. 31. Maji 1615.

Eva Mariana, geb. 20. Aug. 1616. †. 1633.

Anna Maria geb. 11. Febr. 1617. †. 1688. I. Sigmund von Miltitz, auf Tschirnhause. II. Rudolph von Pentzig, auf Wantsche.

Adam Günther, geb. 12. Maj 1621. †. 1633. zu Lauben an der Pest.

Wolff Friedrich geb. 16. Nov. 1622. †. 1641.

Ex I. Matrimon.

Anna Elisabeth, geb. 10. Aug. 1636. †. 15. Mart. 1646.

Anna Sopia geb. 16. Nov. 1637. Gem. Caspar Ehrenreich von Temritz auf Delß, Culmen, Förstgen 2c.

Anna Margaretha geb. 10 Junii 1640. †. 2. Octobr. 1693. Gemahl. I. Adolph George von Saltza auf Gerßdorff. II. Christoph Gottlob v. Schwanitz, auf Herwigsdorff.

Christoph, geb. 22. Nov. 1642. †. 24. Oct. 1647.

Ehren-Temp. II. Theil. Tab. 4. Cap. VIII.

No. V.

Fünffte Debschitzische Geschlechts-TABELL, Die Grotgische Linie in sich begreiffend.

Nicol von Debschitz, auf Beerberg, Grotge und Striese. geb. 1529. starb 1592. im Mertz. Ursula von Cotwitzin, a. d. H. Gurschen, im Fraustädtischen gelegen.

Eva, geb. = = . †. 22. Dec. 1617. Gem. Aßmann von Lemberg, auf Heintzendorff und Schönbrunn im Breßl. Fürstenthum.

Heinrich, geb. = = †. 1588. in Polnischen Kriegs-Diensten.

Sigmund, geb. = = †. 1588. zu Antwerpen im Niederländischen Kriege.

Adam, auf Marckliße, Grotge, und Striese, geb. 1562. †. 6. Octobr. 1647. Helena von Czweckin, a. d. H. Oderbelsch im Wol.

Barbara, geb. d. 18. Julii 1600. †. = = = Hanß George von Geißler, auf Steinsdorff.

Helena, geb. 17. Aug. 1602. †. = = Sigmund von Buntsch, Ratzbar genannt, auf Obernig.

Hanß, auf Schad. Grotge, und Striese, geb. 23. Aug. 1605. †. 3. Jan. 1688. Anna Sabina von Glaubitzin, a. d. H. Alt-Gabel.

Hedwig, geb. 10. Jul. 1609. †. 20. Sept. 1619.

Ursula, geb. 3. Nov. 1611. †. 18. April. 1693. Christoph von Falckenhan, auf Gloschke und Wahren.

Anna, geb. 4. Julii 1614. †. 1. April 1683. I. Sigmund v. Schlichting, auf Schilckwitz. II. Hanß von Motschelnitz und Polsen, auf Versingave.

Adam Balthasar, geb. 8. Julii 1616. †. 28. Julii 1616.

Nicol, auf Schadewald, Marckliße, Grotge und Peruschen. Fürstl. Oelßnischer Rath, Land-Hoff-Richter, und Landes-Eltester, geb. 28. Nov. 1617. †. 15. Jan. 1692. Helena von Latowsky, a. d. H. Cawallen im Oelßn. Fürstenth.

Hedwig Helena, geb. 1654. Friedrich v. Schindel, auf Laserwitz.

Ursula Catharina, geb. = = †. = =

Hanß Adam, auf Schadewald und Striese, geb. 24. August. 1657. †. 7. Sept. 1688. Sophia Elisabeth von Klür, a. d. H. Hennersdorff in Lausitz.

Anna Ursula, geb. im August. 1658. Hanß George von Woirsch, auf Logischen.

Adam Nicol, geb. 19. Maji 1646. †. 9. Mart. 1649.

Hanß Balthasar, geb. 3 Sept. 1648. †. 10. Mart. 1670.

Nicol, auf Polentschin, geb. 19. Jan. 1650. Mariana Elisabeth von Braun, a. d. H. Walstadt.

George Adam auf Simßdorff und Eckersdorff, geb. 30. April. 1652. I. Helena Margaretha von Franckenbergin, a. d. H. Ludwigsdorff. II. Barbara Elisabeth v. Diebitsch a. d. H. Nartau.

Christoph Heinrich, auf Rackisch und Steinberg, geb. 12. Febr. 1654. Hedwig Helena von Lestin, a. d. H. Cuntzendorff.

Hanß Friedrich auf Peruschen. geb. 14. Febr. 1656. I. Anna Rosina von Panwitzin, b. d. H. Lomnitz, starb in Geburts-Schmertzen d. 23. April. 1695. II. Gem. = =

Wolff Caspar, auf Grotge geb. 19. Dec. 1657.

Anna Elisabeth, geb. 18. Dec. 1661. †. 30. Nov. 1682.

(Kinder des Nicol:) *Sylvius* Sigmund, geb. 2. Julii 1683. — Nicol Ferdinand, geb. 12. April. 1685.

(Kind des Christoph Heinrich:) Nicol Carl. geb. 10. Dec. 1689.

Christoph Adolph, geb. 22. Oct. 1679. †. 29. Nov. 1681.

Heinrich Gottlob, geb. 14. Nov. 1680. †. 19. Jan. 1681.

Gottlob Ehrenreich, geb. 20. Julii 1682. †. 29. Nov. 1682.

Christoph Adolph, geb. 29. Aug. 1683. †. d. 6. Martii 1690.

Sophia Elisabeth, geb. 5. Maji 1685. †. 20. Julii 1686.

Sophia Erdmuth, geb. 23. Maji 1688.

Ex I. Matrim.

Julius Leopoldus, geb. 2. Jan. 1681.

Helena Margaretha, geb. 21. Febr. 1682.

Ex II. Matrim.

George Adam, geb. 3. Mart. 1685.

Nicol Ernst, geb. 19 Martii 1687.

Marianna Elisabeth geb. 8. April. 1689.

Johanna Sophia, geb. 4. Sept. 1690.

Wolff Heinrich geb. 24. Aug. 1692.

Balthasar Friedrich, geb. d. 7. Febr. 1696.

Christoph Gottfried, geb. d. 18. Mart. 1697.

Carl Sigmund, n. d. 3. Nov. 1698.

Ex I. Matrim.

Barbara Helena, geb. 8. Febr. 1684.

Rosina Elisabeth, geb. 3. Febr. 1686.

George Friedrich, geb. 29. Nov. 1687. †. 29. Dec. 1687.

Nicol Adolph geb. 30. August. 1689.

Anna Rosina geb. u. †. im Nov. 1690.

Hanß Friedrich geb. 22. April. 1695.

Ex II. Matrim.

Wolffgang Ernst, geb. d. 4. Julii 1701.

George Adam, geb. 7. April. 1702.

Caspar Ernst, geb. zu Perußen d. 1. Aug. 1705.

Ehren-Temp. II. Theil. Tab. 5. Cap. VIII.

abermahls denen gedruckten Reformirten in Franckreich zu Hülffe zog, war er als Volontair darbey, und hielt sich in allen Scharmützeln so wohl, daß er bey hohen und niedern Officiers sonderbahren Æstim und Ehre erwurbe. Nach solchem Zuge begab er sich in Chur-Mayntzische Dienste, verwaltete unter Sr. Churfürstl. Gnaden, Daniel Brendel, bis zu dessen Abschiede anno 1582. die Ehren-Stelle eines einspännigen Hauptmanns, und unter Ihro Churfürstl. Gnaden Wolffgangen, des obigen Churfürstens Nachfolger, die Charge eines Geleits-Hauptmanns, wurde endlich, als er anno 1588. nach Ableben oberwehnten Bruders Heinrichs nach Hause beruffen ward, gnädigst und mit grossen Ehren dimittiret. Jedoch wie er die ersten Tyrocinia der Kriegs-Erfahrung in Ungarn abgeleget, also wolte er auch den Schluß der Feld-Züge in Ungarn wider den Erb-Feind machen. Denn er eilete mit Melchior von Redern, Freyherrn zu Friedland, Reichenberg und Seidenberg, Römischer Käyserl. Majestät Rath, und Hof-Kriegs-Rath-Præsidenten und General-Feld-Marschall in Ungarn und Obristen zu Raab rc. anno 1592. dem Türckischen Amurat entgegen, und fochte unter denen 5000. Christen, welche bey Siseck in der merckwürdigen Schlacht 18000. Türcken aus dem Felde schlugen. Herr WENDE in der Debschitzischen *Genealogie Part. II. Cap. II. §. 4. p. 54.* setzet zu seiner in der Kirche zu Marckliſſa im Harnisch abgebildeten Statua, was vor Zeiten bey den alten Römern Fulvius zum Milone Lanuvino in Person gemeldet,

- - - gradivi cape Victor honorem
Tempora murali cinctus turrita corona.

Conf. BARNAB. BRISSON. *de formul. Veter. Lib. IV. p. 350. e Silio Italico L. 13.*

Hanß Ernst von Debschitz.

HANS ERNST von Debschitz versuchte unter dem Churfürsten von Brandenburg, Friedrich Wilhelmen, den Krieg, und bediente bey der Leib-Compagnie den Platz eines Cornets, bis anno 1651. d. 1. Maji, da er zu Königsberg in Preussen sein Leben beschlosse, wie dessen Epitaphium zu Marckliſſa bezeuget, dessen Bruder

Hanß Christoph von Debschitz.

HANS CHRISTOPH von Debschitz ließ sich in Königl. Schwedischen Diensten gebrauchen, wurde aber anno 1656. d. 16. Julii in Pohlnischen Kriegs-Troublen nahe bey Kalisch auf einer Parthie umringet, und nebst seinen Cameraden von denen Feinden nieder gesäbelt. In geistlichen- und Civil-Bestallungen sind aus dieser Tabelle noch in Erwägung zu ziehen:

Christoph von Debschitz.

CHRISTOPH von Debschitz auf Purschwitz, Closter-Voigt zu Marienstern, gebohren anno 1510. und gestorben 1585. Ingleichen

Anna von Debschitz.

ANNA von Debschitz, Abbatißin des Jungfräulichen Gestiffts Liebenthal in Schlesien, so sich nach erlangter Abteylichen Würde Magdalena genennet und unterschrieben. Sie war Heinrichs des ältern von Debschitz, und Magdalenen gebohrnen von Uchtritz Tochter, ward ihrer sonderbahren Qualitäten halber, und daß sie sich vorher als Vorsängerin im Gestifft gar wohl verdient gemacht, anno 1557. am 30. Maji mit einhelliger Stimme zur Abbatißin in Liebenthal erwehlet, legte aber anno 1557. d. 23. Aug. solche Ehren-Würde mit dem Leben nieder.

Erklärung der dritten Geschlechts-Tafel.

§. 7. Von der durch Gottes Gnade noch stehenden Neu-Kemnitz Oertmannsdorffischen Linie, so in der dritten Geschlechts-Tafel vorgestellet ist, finden wir hauptsächlich folgender Personen zu gedencken Ursach:

Heinrich von Debschitz.

HEINRICH von Debschitz zu Neu-Kemnitz, erweiterte die Kirche daselbst auf seine Unkosten um ein merckliches, und legte hierdurch ein öffentliches Zeugnüß seiner Hochachtung gegen das Wort Gottes, und die Lehre von unserer Seeligkeit ab. Von seinem Cörper wird als etwas merckwürdiges erzehlet, daß er in besagter Kirchen unverweßlich ruhen, und gantz frische, weiche und weiße Haut haben soll, welches, weil er anno 1632. d. 22. Octobr. abgelebet, billig als etwas sonderbahres anzusehen, und raisonniret hierüber Herr WENDE in der Debschitzischen *Genealogie Part. I. Cap. X. §. 3. p. 31.* weitläufftig, woher diese unverweßliche Eigenschafft eines nunmehr über 80. Jahr todten Leichnams herrühren müsse, da doch derselbe weder exenteriret, noch durch allerhand Specereyen und bitumina gleichsam mumisiret, sondern wie andere Leichen ohne dergleichen Morgenländische Balsamirung eingesarget worden. (Margin: Dessen verstorbener Cörper bleibet unverweßlich.) Er führet deshalber verschiedene Autores ALEX. GVAGNIN. *de Palatin. Kyovv. p. 43.* CAMERAR. *Centur. III. horar. subcesiv. Cap. 70.* GOELNITZ *in Ulysse Belgico-Gall. pag. 592.* HERBINIUM *Cap. XI. Cryptar. Kyovv.* ERASM. FRANCISCI Ehre des Her-

tzogthums Crain *Part. III. Lib. XI. Cap. IV.* an, so die Ursachen solcherley Unverweßligkeit erforschen wollen, schliesset aber endlich, es habe der göttlichen Providenz aus einem gnädigen Absehen also gefallen, und weil dieser Herr kein üppiges Leben geführet, oder die Wollüste sich zu allerhand Extravagantien verleiten lassen, sondern so lange er die Güter dieser Welt genossen, sich vor Sünden fleißig gehütet, mit jedermann Christlich verfahren, mit seinem GOtt sich wohl bekandt gemacht, und als er ietzt der Welt gute Nacht geben solte, die fromme Seele seinem getreuen Erlöser mit tausend Freuden resigniret, so habe also vermuthlich der liebe GOtt an des seelig verstorbenen hinterlassenen Leibe ein Zeichen seiner Gnade, und denen Vettern ein Andencken zeitlicher Belohnung des wohl-geführten Christenthums hinterlassen wollen.

Heinrich Siegmund von Debschitz.

HEINRICH SIEGMUND von Debschitz auf Ober-Lichtenau, Churfl. Sächs. Rath und Landes-Eltester des Fürstenthums Görlitz, hatte seine Studia auf denen Holländischen Academien glücklich zu Ende gebracht, besahe hierauf die vereinigten und Spanischen Nieder-Lande, Franckreich und Engelland, kehrte so dann durch Nieder-Sachsen über Leipzig wieder zurücke, da er denn seinem Vaterlande von anno 1655. bis an sein Lebens-Ende in der Qualität eines Landes-Eltesten ersprießliche Dienste leistete, und sich bey allgemeinen Consiliis, Ordinariis & extraordinariis Judiciis, offtern Commissionibus und vorfallenden Abfertigungen nach Hofe unermüdet brauchen liesse. Die Kirche zu Lichtenau zeuget von seiner Mildigkeit und Beförderung des Gottesdienstes, indem er dieselbe nicht allein um ein grosses erweitert, sondern auch mit neuer Cantzel, Orgel und andern erforderlichen Eingebäuden gezieret. Bey denen solennen Exequien des hochtheuren Churfürstens zu Sachsen Joh. Georgii III. anno 1691. hatte er die Ehre, daß er nebst denen vornehmsten von Adel, hohen Generals und Hof-Officiers neben der Churfürstl. Leiche hergehen muste, *vid.* MULLERS *Annal. Saxon. ad h. a. fol. 613.* Er legte die Schuld der Natur ab d. 8. Febr. 1696. Sein Sohn

Heinrich Gottlob von Debschitz.

HEINRICH GOTTLOB von Debschitz auf Langenau, perfectionirte sich gleicher gestalt nach absolvirten Studiis Academicis auf Reisen, nachdem er seinen Cours durch Böhmen, Oesterreich und Tyrol in Italien nahm, daselbst Venedig, Rom und Neapolis wohl besichtigte, hernach über das Alpen-Gebürge in Franckreich, und endlich von dar durch Schweitz und das Römische Reich zurücke gelangete. Jedoch muste er frühzeitig, und zwar durch gewaltsame Hand eines verstellten Freundes, der ihn in seiner Stube einen tödtlichen Stich beybrachte, das Leben lassen anno 1692. d. 24. Februarii, wodurch denn der alte Herr Vater in die hefftigste Bestürtzung gesetzet worden, und ihm auf den in der Kirchen zu Lichtenau erbauten schönen Grabmahle folgende Gedächtniß-Schrifft einverleiben lassen:

Mein Leser!
Du wirst fallen,
Du weist aber nicht, wenn, wo und wie?
Drum lerne die Kunst wohl zu stehen,
So kanst du plötzlich, und doch seelig, fallen.
Also stand und fiel der wohlgebohrne Ritter und Herr,
Herr Heinrich Gottlob von Debschitz,
Auf Langenau und Flachen Seiffen, Erb-Herr auf Lichtenau.
Dieser trat in das Leben Anno 1656. den 1. Septembr.
und lernete die Kunst wohl zu stehen,
Bey GOtt in Gnaden durch Furcht, Liebe und Vertrauen:
Bey denen Menschen in Liebe durch Tugenden.
Denn sein Fleiß blieb niemahls stille stehen;
Er zierete seine Jugend mit Adelichen Exercitiis und Sprachen,
und erbauete seinen Verstand durch vernünfftiges Reisen,
Besahe gantz Italien, Franckreich und andere Orte mit Nutzen,
Und ruhete endlich in der Liebe einer frommen Lebens-Freundin,
Der wohlgebohrnen Frauen, Frauen Magdalenen Tugendreich von Lest,
gebohrnen von Reibnitz.
Wittben und Frauen auf Langenau und Flachen Seiffen,
Mit der er eine zwar unfruchtbare, doch aber sehr vergnügte Ehe geführet.

Also

Also stand er $35\frac{1}{2}$. Jahr und 13. Wochen im Leben rühmlich,
Und fiel 1692. den 24. Febr. zur Armen Ruhe in Schlesien
Durch einen unverhofften Degenstoß eines verstellten Freundes.
Doch weil Er mit JEsu im Leben gestanden,
So konte er auch ohne diesen im Tode nicht fallen.
Darum fället der Gerechte, so wird er doch nicht weggeworffen
denn der HErr erhält ihn, Psalm. 37, 24.

Welcher Herr George Wende eine andere bekandt gemacht, so wir gleicher gestalt hier beygefüget, und durch öffentlichen Druck mit communiciren:

Gehe nicht ohne Klagen vorbey, mein Wanderer.
Denn
Der weyland Hoch-Wohl-Edelgebohrne Ritter und Herr,
Herr Henrich Gottlob von Debschitz,
auf Langenau und Flachseiffen,
welcher allhier unter diesem Marmor begraben lieget,
hat, wie im Leben fast niemahls, also im Tode überflüßig,
zu klagen und zu beklagen Anlaß gegeben.
Fragst du, was es eigentlich sey?
Wisse:
Bey seinem Tode sind viel Unglücke zusammen kommen.
Ein grosses war es,
Seinen Geist eher aufgeben müssen, als die Natur selbigen verlassen wolte;
an einem Orte sterben,
wo niemand von den Seinigen ihm die Augen zudrücken konte;
Sein letztes Testament beschliessen,
ehe denn Er die Frau Gemahlin zur Erbin seiner Liebe,
den allerwerthesten Herrn Vater zum Anwald seiner Unschuld,
verordnen können:
Das kläglichste leider! ist,
Daß er nicht, als ein Kriegs-Mann vor seinem Feinde im Felde,
sondern gantz unschuldig vor seinem vermeynten Freunde in der Kammer,
erblassen müssen.
Der seelige, als ein vom Gemüthe ruhiger Herr, suchte gar zeitlich die Leibes-Ruhe.
Aber was fand Er?
Er empfand recht, daß er zur Armen Ruhe war.
Er stand wieder auf, um einem Unglück zu entgehen,
gerieth aber dadurch allererst in das gröste Unglück.
Ein gefährlicher Degen-Stoß nahm ihm Anno 1692. den 24. Febr.
binnen einer halben Stunde diß zeitliche Leben,
welches innerhalb $35\frac{1}{2}$ Jahren keine eiserne Kranckheit abstreiten können.
Wer seine Jugend, Paßligkeit, Diæt kannte, gerieth in die Hoffnung,
Er würde, gleich etlichen seel. Herrn Vettern die Debschitzische Glückseeligkeit erlangen,
das ist, an Jahren hoch steigen:
Aber was ihm GOtt, die Natur und die Familie gonnte, das gonnte ihm der Tod nicht.
Er muste auch vor der Helffte seiner Jahre zum Sterben vollkommen werden.
Beklage aber diesen Fall also, mein Wanderer,
Daß man nicht auch über dich zu klagen Anlaß nehme.
Beklage, weil es Klagenswerth ist, des Leibes grosses Unglücke,
Doch erwecke wegen der Seelen keinen bösen Argwohn nicht.
Die Seele kan auch bey des Leibes Unruhe ihre Ruhe finden.
Mit dem Cörper, mein Wanderer, wird nicht alles umgebracht oder begraben.
Was krancken, sterben und vermodern kan,
das liegt hier beysammen in dieser Grufft versencket:
Der herrliche Ehren-Ruhm,

den der Seelige als ein guter Christ, tugendhaffter Edelmann und qualificirter
Compagnon erworben,
vermag, wie durch kein Gewehr getödtet, also auch kein Grab bedecket zu werden.
Glaube:
Im Gedächtniß treuer Freunde steht annoch seine gute Conduite,
In der Adelichen Geschlechts-Tafel sein rühmliches Wohlverhalten,
Im Hertzen der Gemahlin seine bis in bittern Tod getreue Liebe,
Im väterlichen Cabinet seine Kindliche Devotion,
Im Kirchen-Buche seine Andacht,
Auf diesem Steine die Versicherung eines wohlgeführten Lebens,
und, welches das edelste ist,
im Himmel seine Gott geweihete Seele,
aufgeschrieben und aufgehoben.
Was die Seele heiliges im Glauben, und löbliches in Wercken allhier begonnen,
darein haben sich Himmel und Erde nunmehro eingetheilet.
Nachdem du nun dieses vernommen, M. W.
so wünsche zwar dem verblaßten Cörper in der Erden eine sanffte Ruhe,
vergiß aber dabey der edlen Seele nicht.
Gleich wie der Cörper keinen liebern Gast als die Seele haben will,
also verlangt auch die Seele nirgend lieber, als in ihrem Cörper zu wohnen.
Diesem nach wünsche beyden eine fröliche Vereinigung zum ewigen Leben.
Solte es übrigens sich treffen,
daß dir des Seeligen hohe Angehörigen auf dem Trauer-Wege begegnen,
so nimm ihnen zu Trost diese letzte Zeilen mit:
Herr H. G. von Debschitz braucht weiter kein Klagen nicht.
Sein letzter Seuffzer ist zugleich sein erster Anblick Gottes gewesen.

Carl Abraham, Abraham Ernst und Carl Heinrich von Debschitz.

CARL ABRAHAM, ABRAHAM ERNST und CARL HEINRICH, allerseits Herren von Debschitz, werden als qualificirte und wohlgereisete Cavalliers gerühmet in LUCÆ Schles. Denckwürdigk. p. 1795. und hatten die letztern auf ihrer Reise einen so wohl der Gelehrsamkeit, als anderer Meriten halber, ungemein geschickten Mann, der nachgehends Stadt-Richter in Zittau worden, Johann Carl Justen zum Hofmeister, welcher sie durch Holland in Engelland, von dar in Italien, und dann durch Tyrol, Oesterreich und Ungarn in Schlesien zurück führte.

Im Kriege haben sich von dieser Linie renommirt gemacht

Hanß George von Debschitz.

HANS GEORGE von Debschitz auf Oertmannsdorff und Nieder-Gerlachsheim, welcher sein erstes Schul-Recht unter Herrn Hanß Ulrichen, des H. Röm. Reichs Semper Freyen von Schaffgotschen, Herrn der Herrschafft Kynast, Greiffenstein etc. Obrister über ein Regiment zu Pferde anno 1618. als dessen Page ausstunde, anno 1625. in Anwesenheit vieler Officierer auf gewöhnliche Weise wehrhafft gemacht, und so dann mit der Charge eines Cornets versehen wurde, welcher er bis anno 1627. rühmlich vorgestanden, so dann aber die übrige Lebens-Zeit seiner Wirtschafft und Administration der Güther gewiedmet. Dessen anderer Sohn

Hanß George von Debschitz.

HANS GEORGE von Debschitz auf Fege-Beutel, nahm anno 1655 unterm General-Major Möller Kriegs-Dienste an, und versuchte sein Glück unter des Königs in Schweden, Caroli Gustavi Armee, so damahls wider die Pohlen zu Felde lag. Jedoch, da die kränckliche Leibes-Constitution denen vielen Fatiquen nicht schiene gewachsen zu seyn, überdiß die Schwedischen Waffen bey Warschau in ihren vormahls gewohnten Siegen zu wancken begunten, machte er sich anno 1665. wieder loß, und erwehlte das Land-Leben auf seinen Gütern. Der andere Bruder und dritter Sohn obigen Hanß Georgens des ältern

Christoph von Debschitz.

CHRISTOPH von Debschitz hatte ebenfalls zu des Martis Fahne geschworen. Er fieng seine Dienste in Ungarn an, und beschloß sie in Croatien. Seine erste Proben legte er unter Nicolao, Grafen von Palvy ab als Volontair, ließ sich hernach an. 1662. unter des Käyserl. Obristen Ferdinand de Montdeverqves Regiment zu Fuß, und zwar unter Capitain Dicmanns Compagnie als Fähndrich bestellen. Als hierauf die Türcken und Tartarn um Neutra und Leventz Gefahr droheten, und sein Regiment nebst vielen andern wider sie auscommandiret

diret wurde, ließ er bey allen Gelegenheiten den angestammten Helden-Muth zur Gnüge blicken, wie er denn vermöge des von seinen Capitain ihm ertheilten Zeugnüß den Erb-Feind so gar nicht gescheuet, daß er auch bey Leventz mitten unter die Feinde zu dringen gewaget, und deswegen mit der Lieutenant-Stelle beehret worden. Nach glücklicher Victorie und Eroberung der Städte Neutra und Leventz wurde sein Regiment vom General de Souches in Croatien commandiret, um daselbst den Grafen Niclas Serini wider die Türcken zu souteniren. Allein es überfiel unsern Herrn von Debschitz mitten im Augusto eine hitzige Kranckheit, daran er zu S. Bartholomæi, nahe bey Carlstadt in Croatien am 12. Octobr. 1664. dem Tode zur Beute werden muste. Der erblaßte Cörper fand daselbst seine Ruhestätte, zu Hause aber ward ihm zu Ehren eine Fahne aufgehangen, worauf die Worte stunden: Morti non Turcæ cessit.

Erklärung der vierdten Geschlechts-Tafel.

§. 8. Bey der vierdten Debschitzischen Geschlechts-Tabella, so die alte Oertmannsdorffische Linie vorträget, ist insonderheit zu notiren:

George von Debschitz.

GEORGE von Debschitz der ältere, als Stamm-Vater besagter Branche, welcher bey Hertzog Friderico III. von Liegnitz, der wegen seiner Gottesfurcht, und Beförderung der Evangelischen Lehre den Zunahmen des Frommen erhalten, in Hof-Bestallung geraume Zeit gelebet, nachgehends aber an dessen Hofe Sophiam von Scoppin aus dem Hause Kotzen geheyrathet, und ein privat-Leben auf seinem Guthe Oertmannsdorff geführet.

Christoph von Debschitz.

CHRISTOPH von Debschitz auf Hartmannsdorff erwehlte den Krieg, und weil er nebst den Waffen auch die welsche Sprache zu begreiffen willens war, nahm er anno 1629. in Italien Dienste an. Es hatte nemlich Hertzog Carolus von Nivern, nach Absterben des Mantuanischen Hertzogs Vincentii sich ohne Vorbewust des Käysers mit Frantzösischer und Venetianischer Hülffe obbemeldten Lehns eigenmächtig angemasset, der Käyser aber als Dominus Feudi konte diese Verachtung nicht vertragen, so war auch Spanien und Savoyen der Frantzosen Nachbarschafft unleidlich, und also entschlosse der Käyser solchem Unternehmen durch gewaffnete Hand zu steuren. Unter der Käyserl. Armee nun befande sich unser Herr von Debschitz, und zwar insonderheit unter des Generals Matthiæ, Grafens von Gallasch Commando als Cornet, war bey der durch Kriegs-List glücklich ausgeführten Bemächtigung der Festung Mantua anno 1630. wodurch nachgehends ein reputirlicher Frieden zuwege gebracht wurde, wovon CLUVER. *Epitom. Histor. Univers. pag. 761.* BRACHEL. *L. III. Histor. p. 137. & Lib. IV. pag. 162.* GRAMOND. *L. XIII. Histor. p. 783. seqq.* zu lesen sind. Jedoch als nach hergestellten Ruhestand die Seuche der Pestilentz in Welschland ausbrechen wolte, begab sich der Herr von Debschitz zu den Seinigen, und suchte bey damahligen Troublen in Teutschland, wie er sein väterliches Erb-Guth conserviren möchte.

Von GEORGENS von Debschitz des jüngern aus Oertmannsdorff Söhnen machten gleicher gestalt in damahligen dreyssig-jährigen Kriegswesen Profession vom Degen, der erste

Georgius Procopius von Debschitz.

GEORGIUS PROCOPIUS von Debschitz bekleidete Anno 1620. unter Wolff Dietrichen von Saltza, und nachgehends unter des Obristen Schaffgotsches Regiment, welches die Fürsten und Stände in Schlesien geworben hatten, Cornets-Platz, war auch im Begriff höher zu avanciren, als ihm anno 1632. die Blutdürstige Hand eines ungetreuen Freundes den Lebens-Faden abkürtzte. Der andere Bruder

Hanß Christoph von Debschitz.

HANS CHRISTOPH von Debschitz gieng zuerst anno 1622. unter die Militz, ward Lieutenant in Sächsischen Diensten, starb aber anno 1636. an einer Feld-Kranckheit, nicht weniger versuchte zwar der jüngste Bruder

Wolff Friedrich von Debschitz.

WOLFF FRIEDRICH seine Fortun im Felde, doch da er unter des Piccolomini Anführung kaum bis ins Lützenburgische gerathen, muste er anno 1641. von einem harten Zufall übereilet, unter währenden March nach Diedenhofen, welches damals von Frantzosen belagert wurde, zurück bleiben, und daselbst sein Grab finden.

Erklährung der fünfften Geschlechts-Tafel.

§. 9. In der fünfften und letzten Debschitzischen Genealogischen Stamm-Tafel kommen hauptsächlich aufzuzeichnen vor, die sich im Kriege signalisiret:

Nicol von Debschitz.

NICOL von Debschitz der ältere als Stamm-Vater der Grotgischen Linie, welcher von anno 1547. bis 1555. zu Felde gedienet, ingleichen ist von seinen Söhnen

Heinrich von Debschitz.

HEINRICH von Debschitz nach vielen verrichteten Ungarischen Feld-Zügen anno

anno 1583. mit dem neu-erwehlten Könige in Pohlen Maximiliano zu Felde gangen, dabey er aber, als er auf Parthey auscommandiret worden. d. 21. Januar. den Tod gefunden.

Siegmund von Debschitz. SIEGMUND von Debschitz muste im Niederländischen Kriege anno 1588. sein Leben zusetzen, und der dritte Bruder

Adam von Debschitz. ADAM von Debschitz wohnete denen berühmten Feld-Zügen, welche Käyser Rudolpus II. wider den Erb-Feind in Ungarn unternahm, bey, und verrichtete anno 1598. unter oberwehnten General-Feld-Marschalln, auch damahligen Commendanten in Groß-Waradein, Freyherrn von Rädern Kriegsdienste, hielte zugleich die harte Türckische Belagerung ernennter Festung mit aus, da die Saracenen mit 40000. Mann selige berennet, und binnen Monats-Frist zu 12. unterschiedenen mahlen grausamlich bestürmet, endlich aber mit Verlust von 13000. Mann davon abziehen musten. Von seinen Enckeln Nicols von Debschitz 5. Söhnen, waren wiederum 4. darunter, so sich dem Kriege gewiedmet, denn

Nicol von Debschitz. NICOL von Debschitz auf Polentschin diente anfangs anno 1669. denen Herren Staaten von Holland in der Guarnison zu Mastrich, hernach unter der Königlichen Schweitzer-Guarde zu Pariß, und kam endlich anno 1671. durch Franckreich und Ober-Teutschland über Wien glücklich nach Hause.

George Adam von Debschitz. GEORGE ADAM von Debschitz leistete erst zu Florentz unter der teutschen Guarde Dienste, wohnte auch anno 1677. der am Rhein campirenden Käyserlichen Armee, und zwar unter dem Hallweil Würtembergischen Regiment als Volontair bey.

Hanß Friedrich von Debschitz. HANS FRIEDRICH von Debschitz gieng anno 1677. zur Käyserlichen Armee in Lothringen, und

Wolff Caspar von Debschitz. WOLFF CASPAR von Debschitz war bey der Chur-Sächsischen Armee anno 1692. im Reich.

In Civil-Bedienungen sind von dieser Linie bekandt

George Adam von Debschitz. GEORGE ADAM von Debschitz machte vom Hof-Leben Profession, und ward bey Hertzog Georgen zu Würtenberg Mompelgard anno 1677. als Hof-Meister bestellet. Weil aber Mompelgard das Jahr zuvor Frantzösische Besatzung einnehmen muste, leistete er in Basel eine Zeitlang getreue Dienste, bis er wiederum derselben in Gnaden erlassen wurde. *Vid.* SINAPII *Olsnographie Part. I. Sect. IV. p. 782.*

Christoph Heinrich von Debschitz. CHRISTOPH HEINRICH von Debschitz ward von Jugend auf an Hertzog Sylvii Friedrichs zu Würtemberg und Teck, auch in Schlesien zur Oels etc. Hofe erzogen, und nachdem er von anno 1669. an anfänglich Pagen-Dienste verrichtet, kam er anno 1674. nach Mompelgard, hielt sich an selbigen Hofe eine Zeitlang auf, verrichtete so dann seine Tour durch fremde Länder, und als er von dar anno 1679. wieder zurück gelangte, bekam er am Oelsnischen Hofe den Character eines Stall-Meisters, hernach Hofmeisters, in welcher Function er bis 1682. verharrete. *Vid.* SINAPII *Olsnograph. cit. loc.*

Wolff Caspar von Debschitz. WOLFF CASPAR von Debschitz hielt sich am Stuckartischen Hofe auf, und ließ sich zu vielen Verschickungen gebrauchen.

Adam von Debschitz. ADAM von Debschitz war lange Zeit des Fürstlichen Trebnitzischen Land-Hof-Gerichts-Beysitzer, und erwarb sich dadurch den Ruhm eines gerechten, verständigen und aufrichtigen Cavalliers. Bey Hertzog Caroli II. zu Münsterberg und Oels Fürstlichen Leichen-Solennitäten hatte er die Ehre, vor der Fürstlichen Leiche das Mütterliche Mecklenburgische Wappen zu tragen. Dessen Sohn.

Nicol von Debschitz. NICOL von Debschitz auf Schadewalde, Marcklissa, Grotga und Peruschen, erwarbe durch seine Gelehrsamkeit und auf Reisen erlangte Qualitäten seinem Geschlechte sonderbahren Lustre. Er wurde anno 1649. auf öffentlichen Land-Tage zum Deputirten des Fürstenthums Oels, und in wichtigen Angelegenheiten zum Adjuncto des Landes-Bestallten erwehlet. Se. Fürstl. Durchl. Herr Sylvius Nimrod, Hertzog zu Würtemberg und Teck, auch in Schlesien zur Oels ernenneten ihn anno 1650. zu dero Regierungs-Rath, bestätigten ihn anno 1657. zum Landes-Eltesten, und gaben ihm anno 1659. das Prædicat eines Land-Raths. Nach dieses seines gnädigsten Fürstens an. 1664. erfolgten Ableben verordnete die verwittibte Hertzogin, Frau Elisabetha Maria, ihn an statt des verblichenen Landes-Hauptmanns von Siegrot zum Lands-Hof-Richter; und als bey ergehender Theilung des Fürstenthums, so abermahl auf gnädigen Befehl von ihm und 5. andern Land-Räthen erfolgte, seine liegenden Güter zu dem Juliusburgischen

Theil

Theil geschlagen wurden, berieffen ihn Se. Durchl. Hertzog Julius Siegmund zum Præsidenten der Fürstl. Regierung, welches Amt er bis anno 1675. da der Hertzog das Regiment selbst angetreten, mit grossen Nutzen verwaltet. Anno 1684. als dieser Hertzog die Zeitligkeit wiederum gesegnete, geschahe dergleichen, indem die verwittibte Hertzogin, Frau Anna Sophia, da sie zu dero Fürstl. Printzens Ober-Vormunderin gesetzet war, ihn abermahl zum Præside ihrer Regierung verordnete, daß er also als Præses bey der Juliusburgischen Regierung 12. Jahr, als Land-Hof-Richter 15. Jahr, als Land-Rath 33. Jahr, und als Landes-Deputirter und Landes-Eltester 43. Jahr dem Hofe und Lande erspießliche Dienste geleistet. *Conf.* HENELII *Silesiograph. renovat. Cap. VIII. pag. 663.* SINAPII *Olsnograph. Part. I. Sect. IV. pag. 781.* BUDÆI Historisch *Lexic. Contin. fol. 102.*

§. 10. Wie nahe sonst die Herren von Debschitz mit andern berühmten Geschlechtern in Verwandschafft stehen, und was deren Mütter zu Ausführung ihrer Ahnen vor Häuser vonnöthen haben, erweiset der fleissige Herr WENDE in der Debschitzischen *Genealogie Part. II. Cap. I. fol. 44.* so wohl durch ein Alphabetisches Verzeichnüß überhaupt, als auch insonderheit fol. 34. seqq. durch unterschiedene ausgeführte Ahnen-Tafeln. Dahero wir beydes zu wiederholen und allhier einzurücken rathsam erachten. Verwandschafft derer Herren von Debschitz mit andern berühmten Geschlechtern.

Alphabetisches Verzeichnüß der Hoch-Adelichen Geschlechter, deren Mütter die von Debschitz zu Ausführung ihrer Ahnen vonnöthen haben.

B.
Die von
Baudiß.
Bock.
Borwitz.
Brauchitsch.
Braun.
Burckhartsdorff.

C.
Die von
Czettritz.
Czwecke.

D.
Die von
Diebitsch.
Dyherrn.

E.
Die von
Eberhard.

F.
Die von
Falckenhan.
Franckenberg.

G.
Die von
Gersdorff.
Glaubitz.

H.
Die von
Hermsdorff.
Hund.

K.
Die von
Keltsch.
Klücks.
Kotwitz.
Kreckwitz.
Kyau.

L.
Die von
Landskron.
Latowsky.
Lest.
Lotwitz.
Löbe.

M.
Die von
Maxen.
Metzerad.
Mosche.
Motschelwitz.
Mülheim.

N.
Die von
Niebelschitz.
Nimtsch.
Nittenhoffen.
Nostitz.

P.
Die von
Panewitz.
Ponicka.
Pritwitz.
Promnitz.

R.
Die von
Rackel.
Roder.
Rechenberg.
Reibnitz.
Reichenbach.
Reimbaben.
Rohr.
Rothkirch.
Rückwitz.

S.
Die von
Sack.
Saltza.
Schaurig.
Schweinitz.
Sommerfeld.
Spiller.

T.
Die von
Thader.
Tschirnhauß.

U.
Die von
Uchtritz.

W.
Die von
Warnsdorff.
Woitersdorff.

Z.
Die von
Zedlitz.

Aus diesem Register können die von Debschitz überhaupt wahrnehmen, mit welchem Geschlechte sie verbunden sind, und diese hinwiederum, ob sie mit den Debschitzern in einiger Verwandschafft stehen.

XVI. Ahnen

I. Der Neu-Kemnitz-Oertmannsdorffischen Linie.

1.) Des Lichtenauischen Hauses.

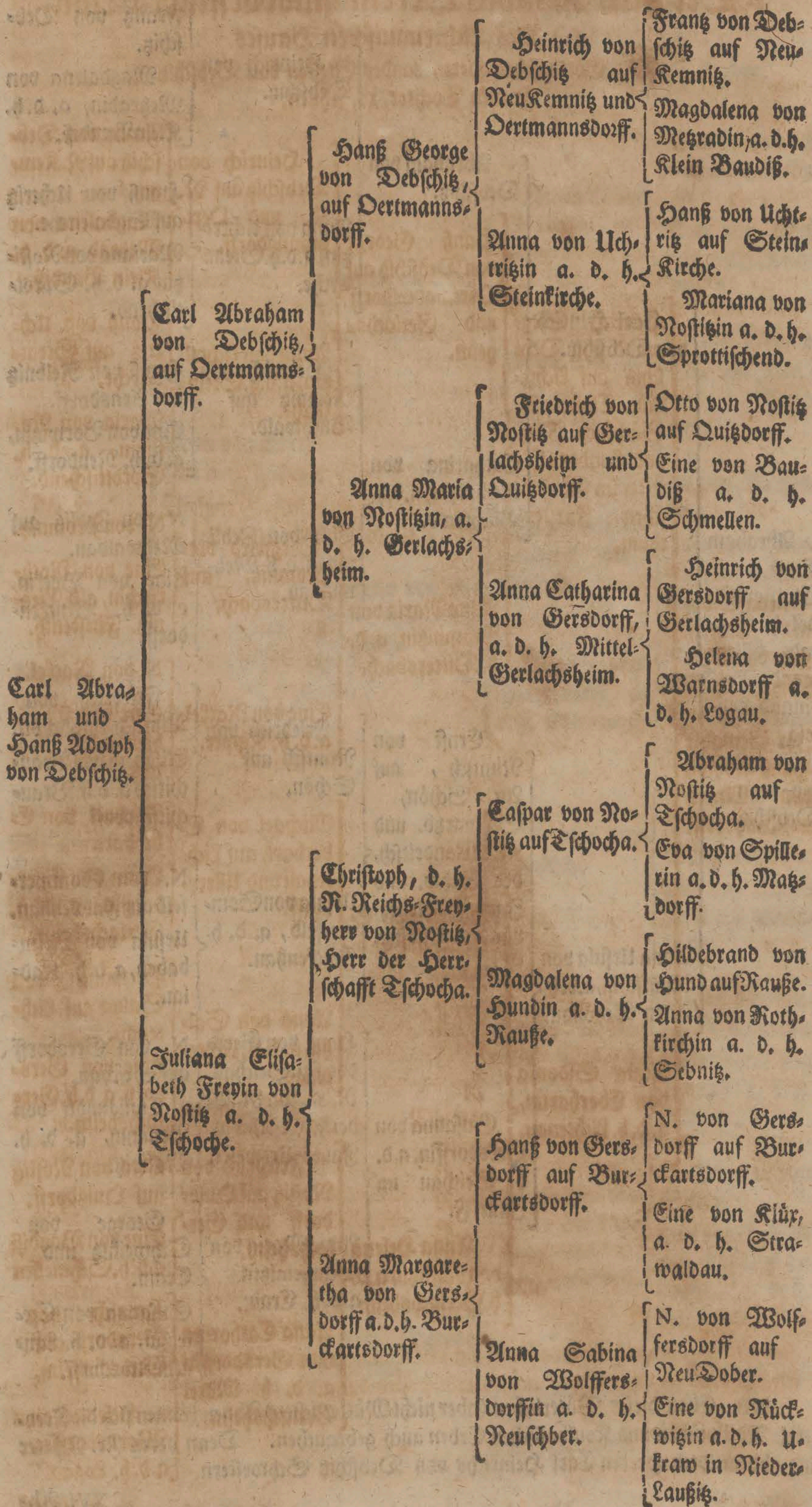
Des Görlitzischen Herrn Landes-Eltesten von Debschitz Frauen Tochter, 16. Ahnen.

Helena Sidonia Maxen, geb. von Debschitz. Ihr Gemahl: Hanß Adolph von Maxen auf Quitzdorff.	Henrich Siegmund von Debschitz auf Lichtenau, Churfürstl. Sächsisch. Rath und Landes-Eltester im Görlitzischen Fürstenthum.	Hanß George von Debschitz auf Oertmannsdorff und Gerlachsheim.	Heinrich von Debschitz auf N. K. und Oertmannsdorff.	Frantz von Debschitz auf N. Kemnitz.
				Magdalena von Metzrad a. d. h. Klein Baudiß.
			Anna von Uchtritzin, a. d. h. Steinkirche.	Hanß von Uchtritz auf Stein-Kirche.
				Maria von Nostitzin, a. d. h. Sprottischend.
		AnnaMaria von Promnitzin, a. d. h. Dittersbach.	Siegfried von Promnitz, auf Dittersbach.	N. von Promnitz.
				Eine von Rothkirchin, a. d. Liegnitz. Fürstenth.
			Eine von Rackel, a. d. h. Kipper.	N. von Rackel.
				Eine von Mühlheim a. d. h. Pleßwitz.
	Anna Sidonia von Eberhartin, a. d. h. Lichtenau.	Michael von Eberhart auf Lichtenau.	Michael von Eberhart, auf Lichtenau und Ullersdorff.	Michael von Eberhart.
				Anna von Gersdorffin, a. d. h. Gerlachsheim.
			Anna von Saltza, a. d. h. Lichtetenau.	Hermann von Saltza auf Lichtenau.
				Eine von Gersdorff a. d. h. Gerlachsheim.
		Anna Helena von Nostitzin a. d. h. Gerlachsheim.	Friedrich von Nostitz auf Quitzdorff und Gerlachsheim.	Otto von Nostitz auf Quitzdorff.
				Eine von Baudiß a. d. h. Schmellen
			Anna Catharina von Gersdorffin a. d. h. Mittel Gerlachsheim.	Henrich von Gersdorff auf Gerlachsheim.
				Helena von Warnsdorffin, a. d. h. Logau.

2.) Des

2.) Des Oertmannsdorffischen Hauses.

Carl Abrahams von Debschitz seiner Kinder 16. Ahnen.

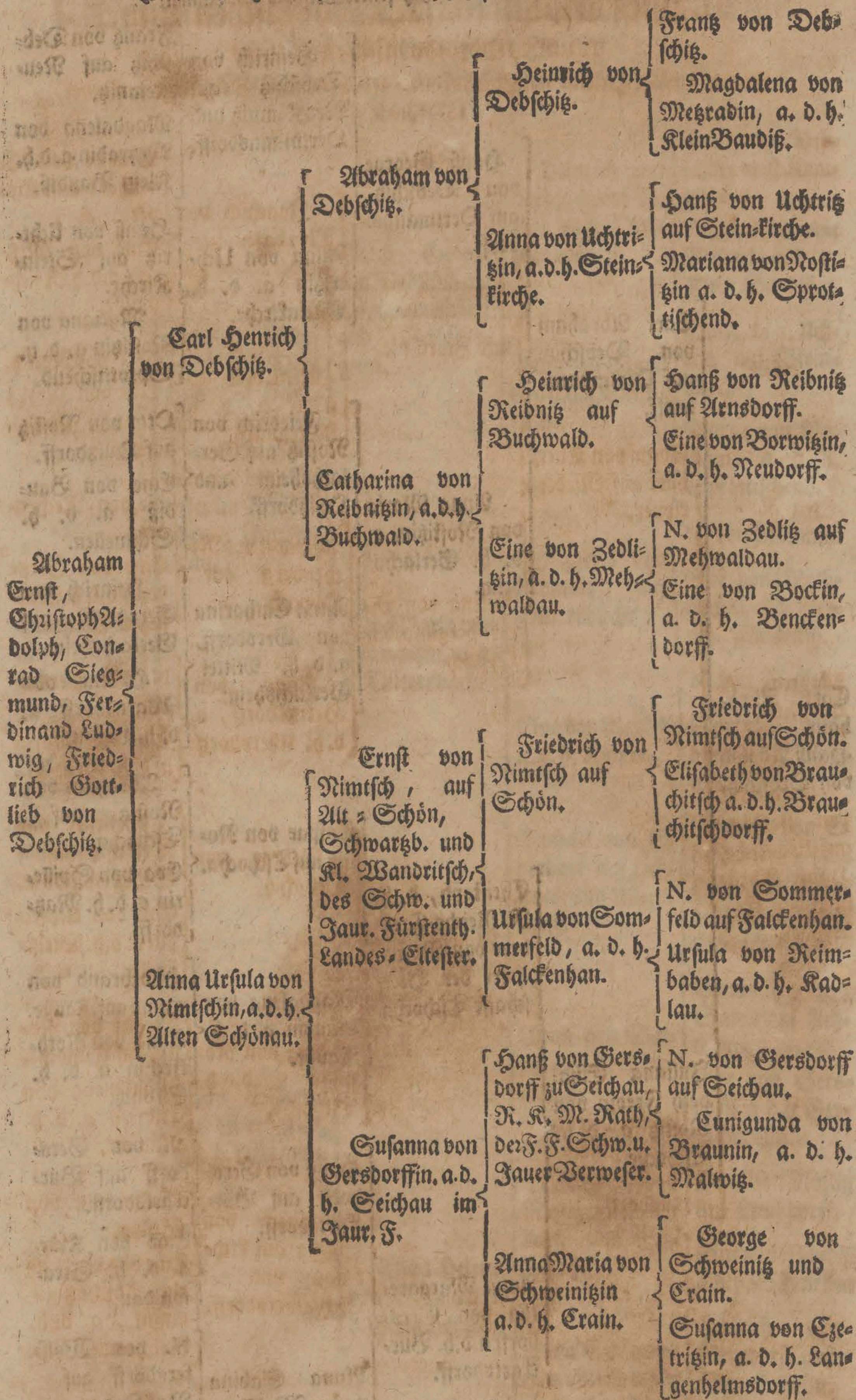


- Carl Abraham und Hanß Adolph von Debschitz.
  - Carl Abraham von Debschitz, auf Oertmannsdorff.
    - Hanß George von Debschitz, auf Oertmannsdorff.
      - Heinrich von Debschitz auf Neu Kemnitz und Oertmannsdorff.
        - Frantz von Debschitz auf Neu-Kemnitz.
        - Magdalena von Metzradin, a. d. h. Klein Baudiß.
      - Anna von Uchtritzin a. d. h. Steinkirche.
        - Hanß von Uchtritz auf Stein-Kirche.
        - Mariana von Nostitzin a. d. h. Sprottischend.
    - Anna Maria von Nostitzin, a. d. h. Gerlachsheim.
      - Friedrich von Nostitz auf Gerlachsheim und Quitzdorff.
        - Otto von Nostitz auf Quitzdorff.
        - Eine von Baudiß a. d. h. Schmellen.
      - Anna Catharina von Gersdorff, a. d. h. Mittel-Gerlachsheim.
        - Heinrich von Gersdorff auf Gerlachsheim.
        - Helena von Warnsdorff a. d. h. Logau.
  - Juliana Elisabeth Freyin von Nostitz a. d. h. Tschoche.
    - Christoph, d. h. R. Reichs-Freyherr von Nostitz, Herr der Herrschafft Tschocha.
      - Caspar von Nostitz auf Tschocha.
        - Abraham von Nostitz auf Tschocha.
        - Eva von Spillerin a. d. h. Matzdorff.
      - Magdalena von Hundin a. d. h. Raußе.
        - Hildebrand von Hund auf Rauße.
        - Anna von Rothkirchin a. d. h. Sebnitz.
    - Anna Margaretha von Gersdorff a. d. h. Burckartsdorff.
      - Hanß von Gersdorff auf Burckartsdorff.
        - N. von Gersdorff auf Burckartsdorff.
        - Eine von Klüx, a. d. h. Strawaldau.
      - Anna Sabina von Wolffersdorffin a. d. h. Neuschber.
        - N. von Wolffersdorff auf Neu Dober.
        - Eine von Rückwitzin a. d. h. Ukraw in Nieder-Laußitz.

3) Des

3) Des Neu-Kemnitzischen Hauses,

Herrn Carl Heinrichs von Debschitz seiner Kinder 16. Ahnen.



Abraham Ernst, Christoph Adolph, Conrad Siegmund, Ferdinand Ludwig, Friedrich Gottlieb von Debschitz.

Carl Henrich von Debschitz.

Anna Ursula von Nimtschin, a. d. H. Alten Schönau.

Abraham von Debschitz.

Catharina von Reibnitzin, a. d. H. Buchwald.

Ernst von Nimtsch, auf Alt-Schön, Schwartzb. und Kl. Wandritsch, des Schw. und Jaur. Fürstenth. Landes-Eltester.

Susanna von Gersdorffin, a. d. h. Seichau im Jaur. F.

Heinrich von Debschitz.

Anna von Uchtritzin, a. d. h. Stein-kirche.

Heinrich von Reibnitz auf Buchwald.

Eine von Zedlitzin, a. d. h. Mehwaldau.

Friedrich von Nimtsch auf Schön.

Ursula von Sommerfeld, a. d. h. Falckenhan.

Hanß von Gersdorff zu Seichau, R. K. M. Rath, der F. F. Schw. u. Jauer Verweser.

Anna Maria von Schweinitzin a. d. h. Crain.

Frantz von Debschitz.

Magdalena von Metzradin, a. d. h. Klein Baudiß.

Hanß von Uchtritz auf Stein-kirche.

Mariana von Nostitzin a. d. h. Sprottischend.

Hanß von Reibnitz auf Arnsdorff.

Eine von Borwitzin, a. d. h. Neudorff.

N. von Zedlitz auf Mehwaldau.

Eine von Bockin, a. d. h. Benckendorff.

Friedrich von Nimtsch auf Schön.

Elisabeth von Brauchitsch a. d. h. Brauchitschdorff.

N. von Sommerfeld auf Falckenhan.

Ursula von Reimbaben, a. d. h. Kadlau.

N. von Gersdorff auf Seichau.

Cunigunda von Braunin, a. d. h. Malwitz.

George von Schweinitz und Crain.

Susanna von Czetritzin, a. d. h. Langenhelmsdorff.

NB. Eben dieser Väterlichen (aber nicht Mütterlichen) Ahnen können sich die Freyherrl. Nostitzischen und Koulhasischen Erben auch gebrauchen. Denn deren Fr. Mütter sind obbemeldten Herren Carl Heinrichs von Debschitz Schwestern.

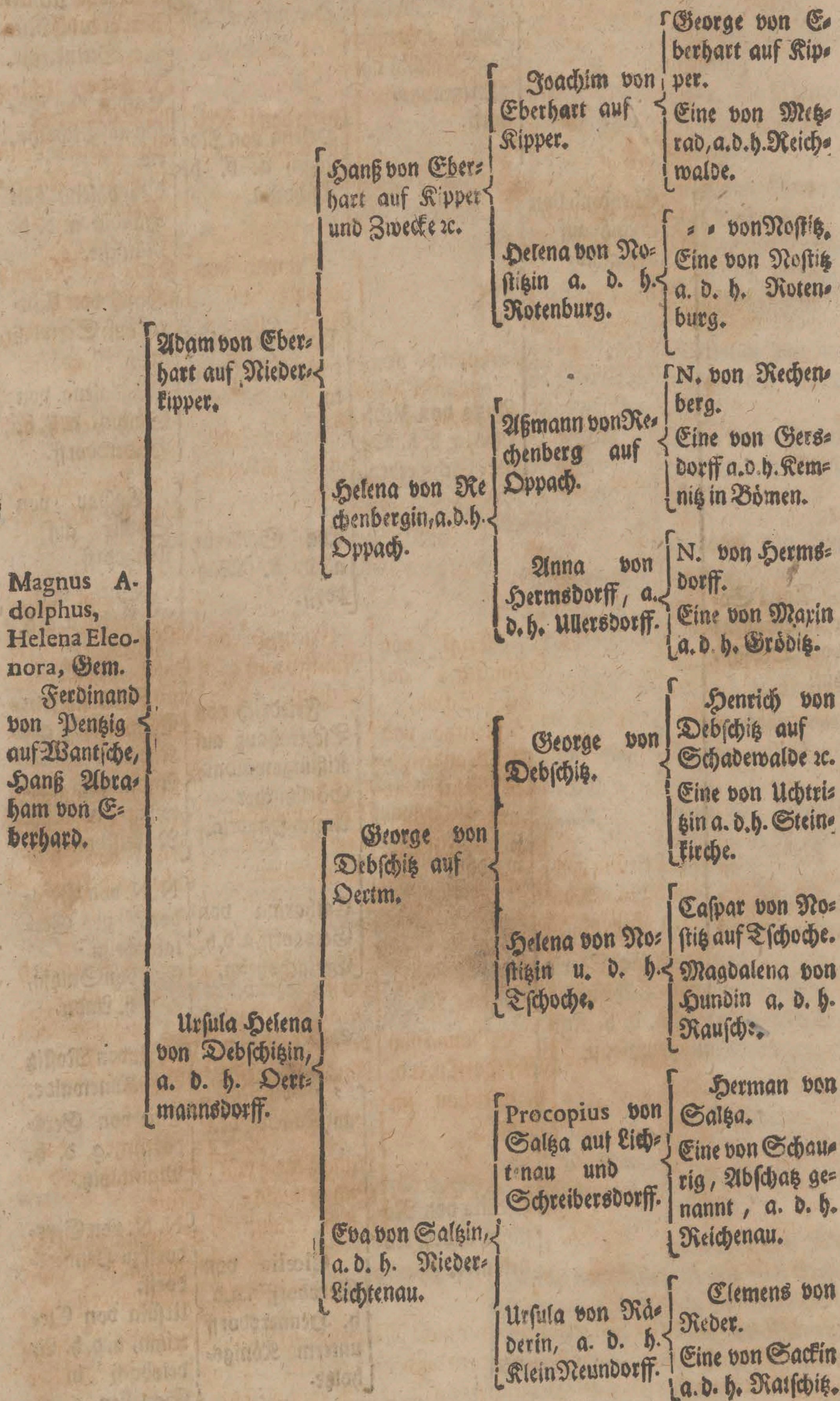
XVI. Ah-

XVI. Ahnen

II. Der Alt-Oertmannsdorffischen Linie.

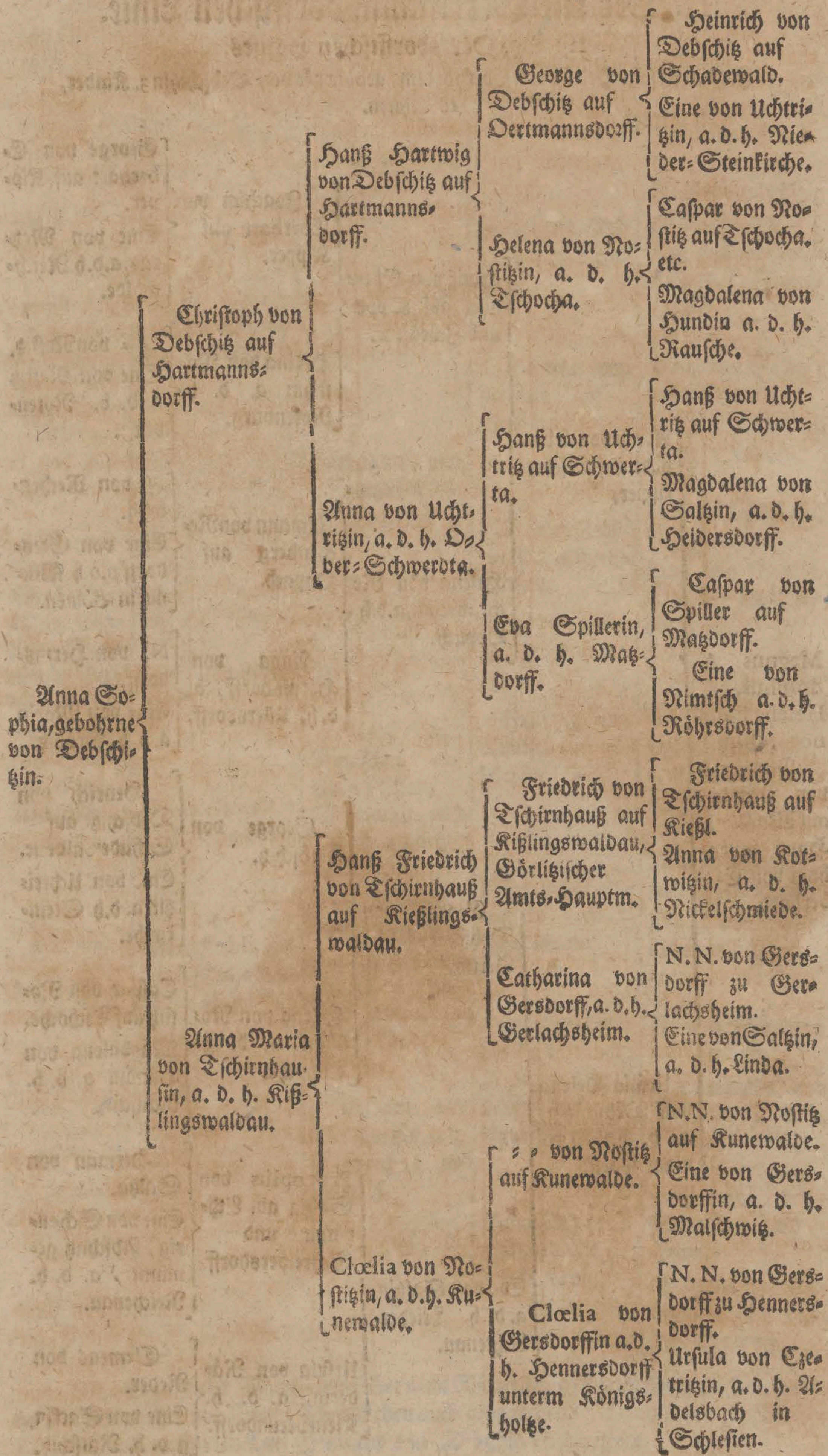
1.) Des Oertsdorffischen Hauses.

Frauen Ursula Helena von Eberhardtin, gebohrner von Debschitzin 3. Kinder, 16. Ahnen.



2.) Des Hartmannsdorffischen Hauses.

Frauen Anna Sophia von Temritzin, gebohrner von Debschitzin, XVI. Ahnen.



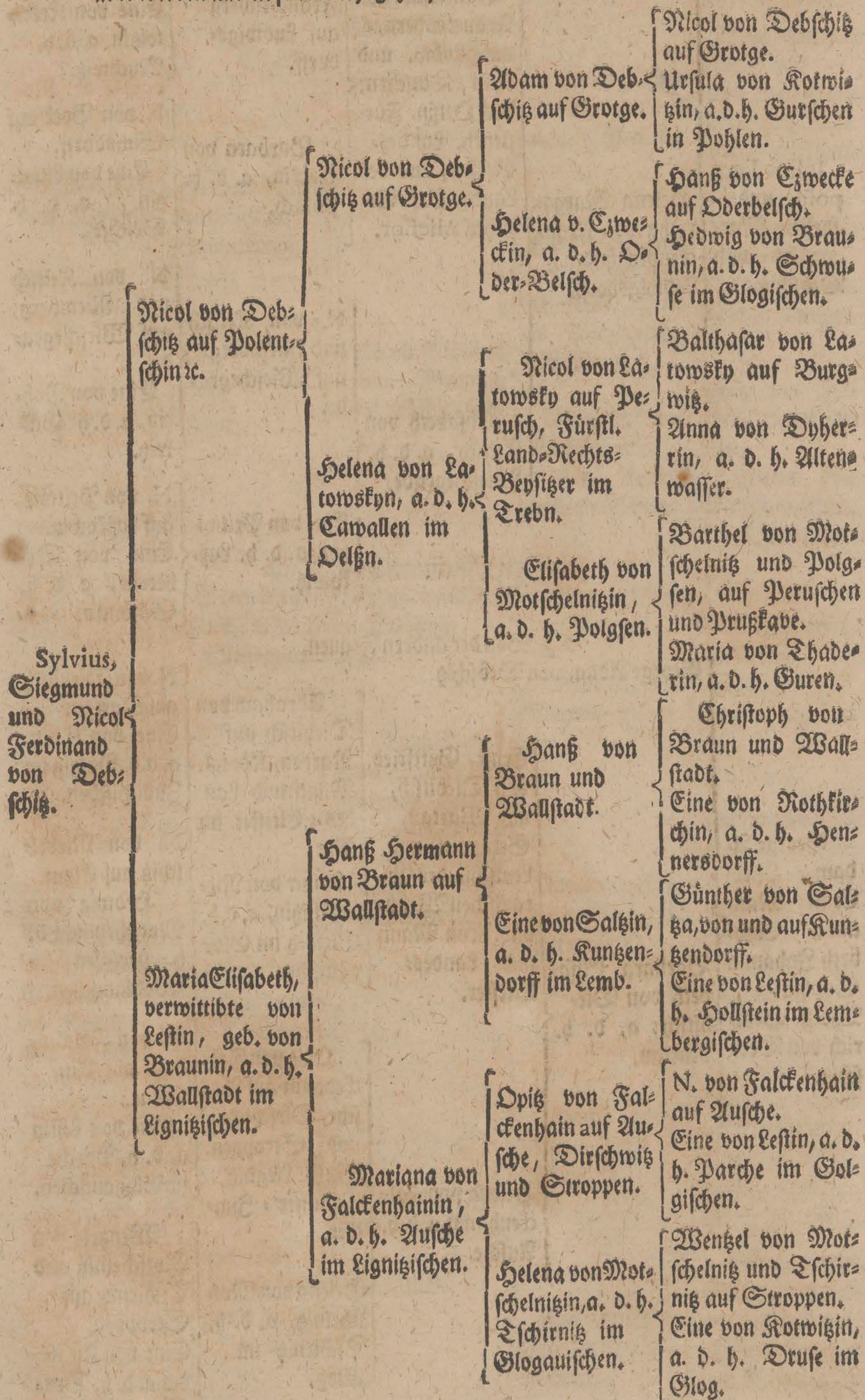
XVI. Ah-

XVI. Ahnen der Grotgischen Linie.

I.) Des Polentschinischen Hauses.

Herrn Nicol von Debschitzens seiner Kinder Ahnen.

NB. Weil die Herren Debschitzer von Polentschin, Simsdorff, Rackisch, Peruschen und Grotgau leibliche Brüder sind, als werden die Väterliche Ahnen der folgenden Häuser in diesem Polentschinischen Schemate zu suchen seyn: die Mütterlichen aber werden alle absonderlich gezeichnet.



2.) Des Simsdorffischen Hauses.

Herrn George Adams von Debschitz seiner Kinder Ahnen.

1.) Von der ersten Frauen.

- Julius Leopold. und Helena Margaretha von Debschitz.
  - George Adam von Debschitz NB. die Väterl. Ahnen siehe oben bey Hr. Nicoln.
  - Helena Margaretha von Franckenbergin, a.d.h. Ludwigsdorff.
    - Balthasar von Franckenberg, auf Ludw. und klein Totschen: des Oelßn. Fürstenth. Landes-Eltester, und des Land-Hof-Gerichts Assessor.
      - Dietrich von Franckenberg auf Ludwigsdorff.
        - Hanß von Franckenberg auf Ludwigsdorff.
        - Eine von Kreckwitzin, a. d. h. Muchwitz.
      - Barbara von Bockin, a. d. h. Polach.
        - N. von Bock auf Simsdorff.
        - Eine von Litwitzin, a. d. h. Deichsel.
    - Elisabeth von Keltsch, a. d. h. Wieschegrade.
      - N. von Keltsch und Riemberg auf Wieschegrade.
        - N. von Keltsch und Riemberg, auf Wieschegrade.
        - Eine von Rohrin, a. d. h. Galwitz.
      - Eine von Pritwitzin, a. d. h. Laßkowitz.
        - N. von Pritwitz, auf Laßkowitz.
        - Eine von Dyherrin, a. d. h. Schönau.

2.) Von der andern Frauen.

- George Adam, Nicol Ernst, Marianna Elisabeth Johanna Sophia, Wolff Heinrich von Debschitz.
  - George Adam von Debschitz.
  - Barbara Elisabeth von Diebitsch, a. d. h. Nartau.
    - Ernst Gottfried von Diebitsch, auf Wartau, Stroppen und Leutschitz, des Gurauischen Weichbild. Kön. Mann und Landes-Eltester.
      - Abraham von Diebitsch auf Nartau, Königl. Mann und Landes-Eltester im Gur.
        - N. von Diebitsch auf Nartau.
        - Eine von Löbin, a.d.h. Paltzig im Züllichischen.
      - Anna von Niebelschitzin, a.d.h. Gleinitz im Glogauischen.
        - N. von Niebelschitz auf Elgut.
        - Hedwig von Motschelnitz, a.d.h. Polgsen im Wohlauischen.
    - Helena von Falckenhanin, a. d. h. Ausche.
      - Opitz von Falckenhain auf Ausche, Dirschuwitz und Stroppen. Fürstl. Liegnitz. Cammer-Juncker.
        - N. von Falckenhain auf Ausche ꝛc.
        - Eine von Lestin a. d. h. Parche im Glogauischen.
      - Helena von Motschelnitz, a. d. h. Tschirnitz im Glog.
        - Wentzel von Motschelnitz und Tschirnitz auf Stroppen.
        - Eine von Kotwitzin, a. d. h. Druse im Glog.

3) Des

3.) Des Rackischen Hauses.

Herrn Christoph Heinrichs von Debschitz Kinder-Ahnen.

- Nicol Carl von Debschitz.
  - Christoph Heinrich von Debschitz. Siehe oben No. I.
  - Hedwig Helena von Lestin, a. d. h. Cuntzendorff.
    - Carl Christoph von Lest und Kuntzendorff auf Rackisch, Grossendorff rc.
      - Balthasar von Lest und Kuntzendorff.
        - N. von Lest und Kuntzendorff.
        - Hedwig von Burckhartsdorff, a. d. h. Prittag.
      - Hedwig von Burckhartsdorff a. d. h. Prittag.
        - N. von Löben und Mertzdorff.
        - Eine von Zedlitzin, a. d. h. Neu-Kirche im Jaurischen.
    - Maria Elisabeth von Braunin, a. d. h. Wallstadt.
      - Hanß Hermann von Braun und Wallstadt, Herr zu Kummernig, Wallstadt rc.
        - Hanß von Braun auf Wallstadt.
        - Eine von Saltzin, a. d. h. Kuntzendorff.
      - Mariana von Falckenhainin, a. d. h. Ausche im Liegnitzischen.
        - Opitz von Falckenhain auf Ausche.
        - Helena von Motschelnitzin, a. d. h. Tschirnitzin.

4.) Des Peruschischen Hauses.

Herrn Hanß Friedrich von Debschitz Kinder-Ahnen.

- Barbara Helena, Rosina Elisabeth, Nicol Adolph von Debschitz.
  - Hanß Friedrich von Debschitz Siehe oben No. I.
  - Anna Rosina von Panwitzin, a. d. h. Lomnitz im Glätzischin.
    - Hanß Adolph von Panwitz, und Lomnitz, Herr zu Gebersdorff und Hartmannsdorff Churfl. Sächß. Lieuten. zu Roß.
      - Henrich von Panwitz zu Lomnitz.
        - N. von Panwitz, zu Lomnitz im Glätzischen.
        - Helena von Moschin, a. d. h. Arnsdorff.
      - Anna von Reichenbachin, a. d. h. Peterwitz.
        - Fabian von Reichenbach, K. M. Rath u. Hauptmann zu Münsterberg.
        - Barbara von Hundin, a. d. h. Alten Grotgau.
    - Barbara Elisabeth von Braunin, a. d. h. Wallstadt.
      - Hanß von Braun auf Wallstadt.
        - Christoph von Braun, von und auf Wallstadt.
        - Eine von Rothkirchin, a. d. h. Hennersdorff.
      - Eine von Saltzin, a. d. h. Cuntzendorff.
        - Günther von Saltza, von und auf Cuntzendorff.
        - Eine von Lestin, a. d. h. Holstein, im Lembergischen.

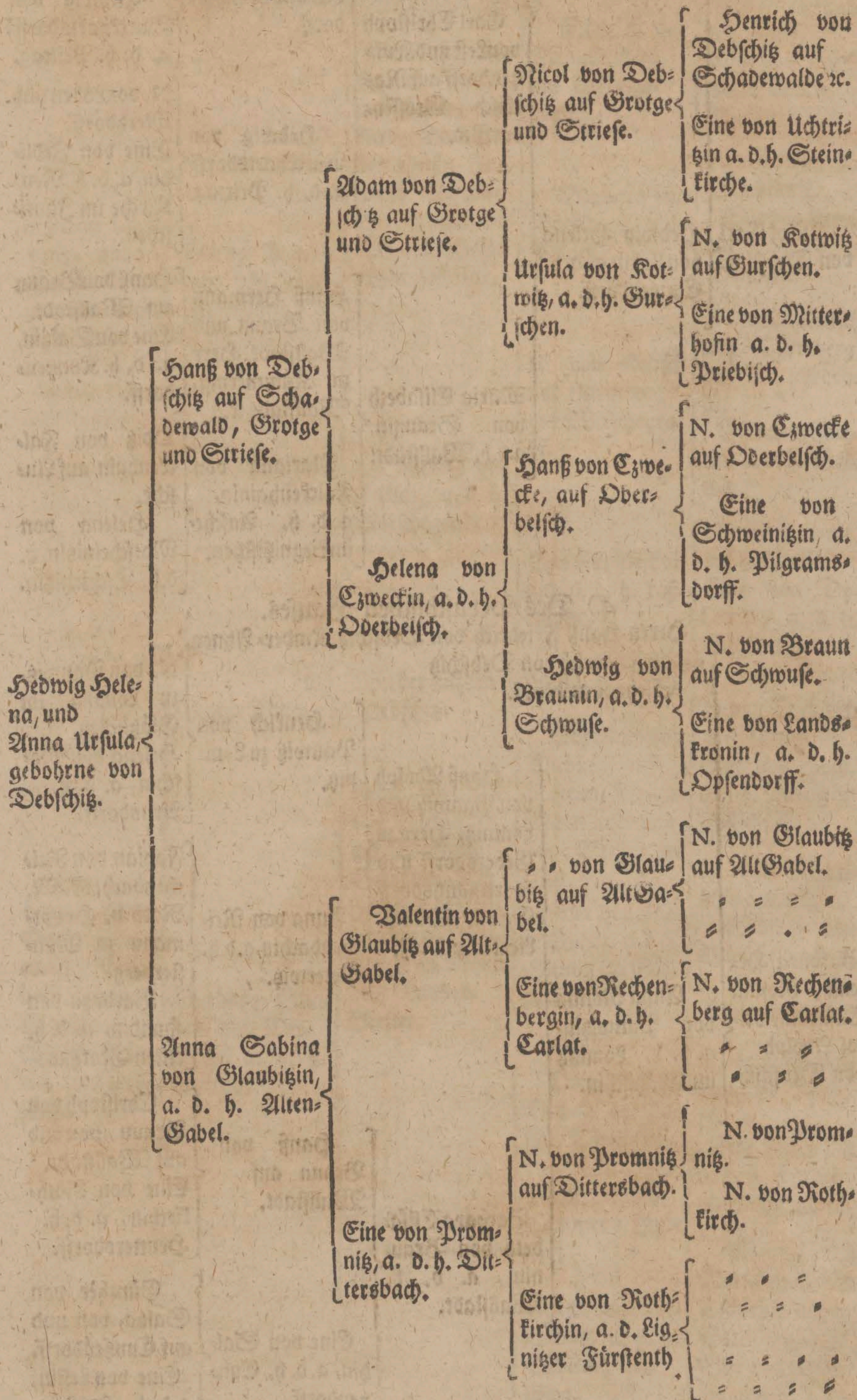
5) Des Striesischen Hauses.

I.

Frauen Hedwig Helena von Schindelin,

und

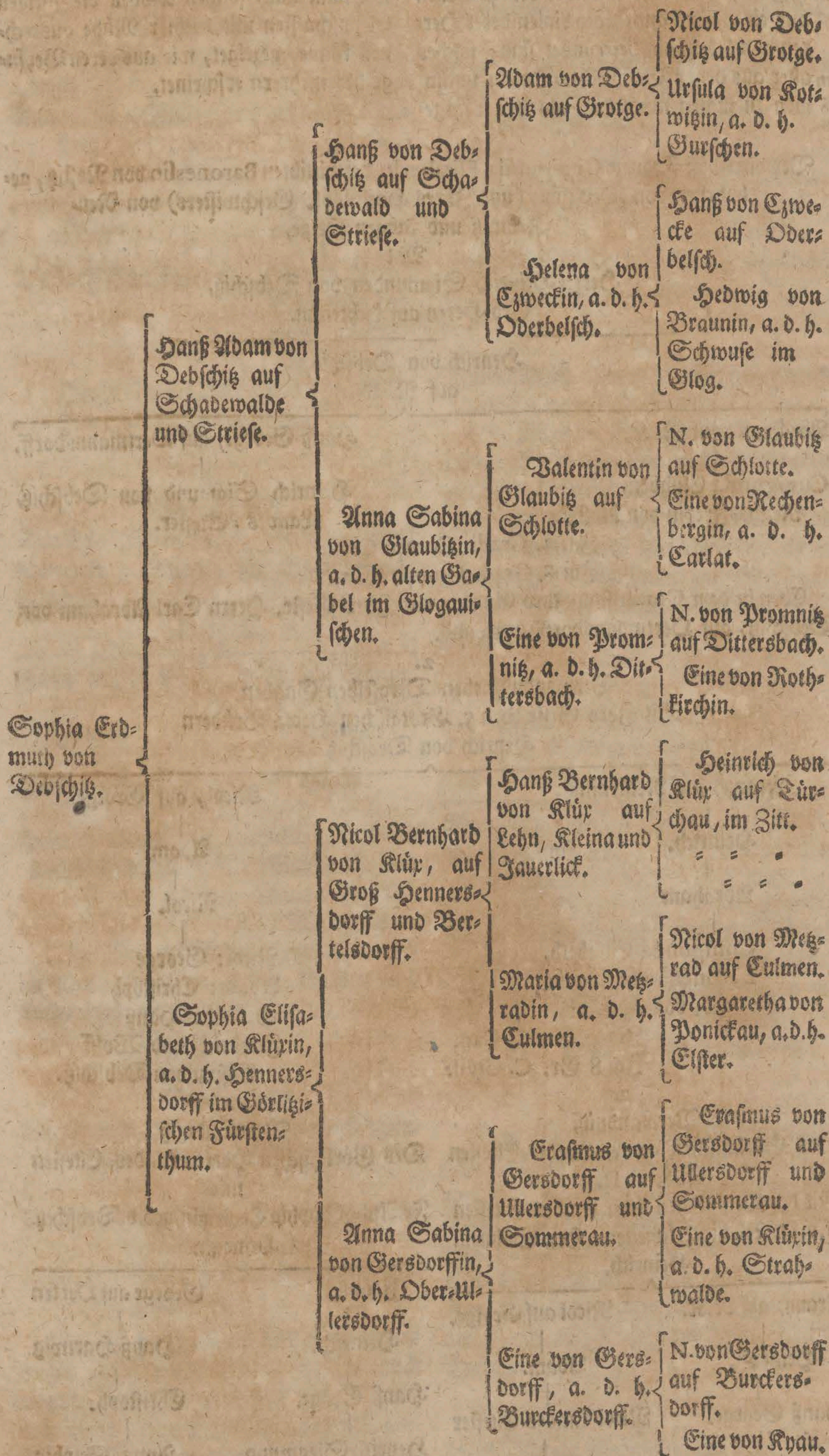
Frauen Anna Ursula von Woitsch, gebohrner von Debschitz, Ahnen.



2) Frauen

2.

Frauen Sophia Elisabeth von Debschitzin, gebohrner von Klüx, einige Kindes-Ahnen.



§. 11. Nach-

Kurtze Schemata wie bey Verheyrathung und Successionibus ab intestato die Anverwandschafft derer Herren von Debschitz auszurechnen.

§. 11. Nachdem hiernechst wegen vorgehenden Verheyrathungen und Successionum ab intestato offtmahls zuwissen nöthig ist, wie nahe einander die Personen aus einer oder auch zwey Linien derer Herren von Debschitz befreundet sind, solches aber aus denen Geschlechts-Tafeln zusammen zu suchen mühsam, als hat mehrgedachter Herr WENDE *cit. loc. Part. II. Cap. III. p. 77. seqq.* etliche kleine Shemata der Anverwandnüß angehangen, und wie man nach solchen Modell die übrigen Sippschafften mit leichter Mühe ausrechnen könne, gezeiget, wie aus deren Beyfuge des mehrern erscheinet.

1.

Verwandnüß Frauen Cunigunda Elisabeth, verwittibten Baronessin von Nostitz, gebohrnen von Debschitz, (und Ihres Hoch-Adl. Geschwisters) von Neu-Kemnitz und langen Oelße,

Mit

Herrn Heinrich Sigmunden von Debschitz, Erb-Herrn auf Lichtenau.

Henrich von Debschitz, auf N. K.

Abraham, auf N. K.	Hanß George, auf Oertmannsdorff.
Cunigunda Elisabeth Reichs-Freyin von Nostitz.	Heinrich Sigmund von Debschitz Landes-Eltester.

Im 4. Gradu Comp. Civil.
Im 2. Grad. Comp. Can.

Eben in dem Gradu sind Ihro Gnaden mit Ihro Gestr. Herrn Carl Abraham von Debschitz, auf Oertmannsdorff, verwand.

2.

Verwandnüß eben Deroselben Gnaden
Mit Ihro Gestr. den 5. Grotgischen Herrn Brüdern

Henrich von Debschitz.

Frantz, auf N. Kemnitz.	Nicol, auf Grotge
Heinrich.	Adam.
Abraham	Nicol.
Cunigunda Elisabeth, Baronessa von Nostitz. geb. von Debschitz	Nicol: George Adam: Christoph Henrich: Hanß Friedrich und Wolff Caspar von Debschitz.

Im 4. Gr. C. Can.
Im 8 Gr. C. Civil.

3.

Verwandnüß
Des Görlitzischen Herrn Landes-Eltesten H. S. v. D.
Mit des Oelßnischen Hrn. Landes-Eltesten N. v. D. seel. hinterlassenen 5. Hrn. Söhnen.

Heinrich.

Frantz, auf N. K.	Nicol auf Grotge.
Heinrich.	Adam.
Hanß George.	Nicol, Landes-Eltester
Heinrich Siegmund Landes-Eltester.	5. Söhne.

Im 4. Gradu Comp. Can.

4.

Verwandnüß
Des Görlitzischen Herren Landes-Eltesten
mit
Fr. Anna Sophia Temritzin, geb. v. Debschitz.

Heinrich.

Frantz.	George auf Oerten
Heinrich.	Hanß Hartwig
Hanß Geoge.	Christoph.
Henrich Siegmund Lands-Eltester.	Anna Sophia Temritzin

NB. Eben in diesem 4. Gradu sind auch die

die Neu-Kemnitzischen und Grotgischen Hrn. Brüder mit ihr befreundet.

5.
Verwandnüß.

Der Grotgischen Hrn. Brüder, mit Frau Hedwig Helena Schindelin, und Frau Anna Ursula Woirschin, geb. von Debschitz.

Adam.

Nicol. — Hanß.

Die fünff Hrn. Brüder. — Hedwig Helena Schindelin, und Anna Ursula Weirschin.

Im 4. Grad. Comp. Civil. und
Im 2. Grad. Comp. Can.

6.
Verwandnüß

Des Görlitzischen Hrn. Landes Eltesten mit benennten 2. Frauen, von Schindel und Woirsch.

Heinrich.

Frantz, auf N. K.	Nicol auf Grotge.
Heinrich	Adam.
Hanß George.	Hanß.
Heinrich Sigm. Landes-Eltester.	Hedwig Helena Schindelin und Anna Ursula Woirschin

NB. Eben in diesem 4. Gradu sind auch die Neu-Kemnitzer Herrn. Brüder und Schwestern mit ihnen befreundet.

7.
Verwandnüß

Tit. Frauen Helenä Sidoniä von Maxin, gebohrnen von Debschitzin,
mit
Tit. Herrn Carl Abrahams von Debschitz, auf Oertmannsdorff,
Herren Söhnen, Carl Abraham, und Hanß Adolph.

NB. Diese Personen sind nicht allein wegen ihrer Herrn Väter, sondern auch wegen einer Mutter befreundet. Nachdem ersten Respect sind sie halbbürtige Geschwister-Kinder; nachdem andern vollbürtige ander-Geschwister-Kinder.

Friestrich von Nostitz.

Anna Helena geb. Michael von Eberhart	Anna Maria geb. Hanß George von Debschitz.
Anna Sidonia v. Eberhartin geb. Heinrich Siegmund von Debschitz.	Carl Abraham von Debschitz.
Helena Sidonia Maxen, geb. von Debschitz.	Carl Abraham, und Hanß Adolph.

Sind befreundet im 6. Gr. Comp. Civil. und 3. Comp. Canon.

8.
Verwandnüß etlicher vermählten Frauen von Debschitz.

NB. Weil die Gemahlinnen der Grotgischen Herrn Brüder allesamt einander ziemlich nahe befreundet sind, und aber nicht jeder Leser die Gradus unterscheiden kan, als hat man deren Befreundung allhier mit beyfügen, und damit manchen besorgenden Zweiffel wohlbedächtig entgegen gehen wollen.

1.
Herrn Nicols Gemahlin mit Hrn. G. Adams Gemahlin.

Opitz von Falckenhain.

Mariana v. Falck. Hr. Hermann von Braun.	Helena von Falck. E. Godf. von Diebitsch.
Maria Elisabeth von Braun. Nicol von Debschitz.	Barbara Elisabeth von Diebitsch. George Adam von Debschitz.

Sind Geschwister Kinder.

2.
Herr Christoph Heinrichs Gemahlin, (Fr. Hedwig Helena) ist Hrn. Nicols Gemahlin, (Fr. Marien Elisabeth) leibliche Tochter, und also hat der Bruder des Bruders Tochter zur Ehe; sie ist aber von Hrn. Carl Christoph von Lesten, und nicht von Hrn. Nicoln von Debschitz gezeuget worden, und also ist sie nur dessen Stieff-Tochter.

3.
Herrn Nicols Gemahlin mit Hrn. Hanß Friedrichs Gemahlin.

Hanß von Braun.

Hans Hermann von Braun.	Barbara Elisabeth Braun.
Mariana von Falckenh.	Hanß Adam von Panwitz.
|	|
Maria Elisabeth von Braun.	Anna Rosina von Panwitz.
Nicol von Debschitz	Hr. Friedrich von Debschitz.

Sind abermahl Geschwister Kinder.

4.

Hrn. George Adams Gemahlin, mit Hrn. Christoph Henrichs Gemahlin.

Opitz von Falckenh.

Helena von Falck.	Mariana v. Falckenh.
E. G. v. Diebitsch.	H. H. von Braun.
|	|
Barbara Elisabeth von Diebitsch.	Maria Elisabeth von Braunin.
George Adam von Debschitz.	Carl Christoph von Lest.
	|
	Hedwig Helena von Lestin.
	Chr. H. v. Deb.

Sind im 5. Gr. Comp. Civil. im 3. Gr. Comp. Can. befreundet.

5.

Herrn Christoph Heinrichs, und Herrn Hanß Friedrichs Gemahlinnen.

Hanß von Braun.

Hanß Herm von Braun.	Barbara Elisabeth von Braunin.
Mariana von Falckenhain.	Herrn Adam von Panwitz.
|	|
Maria Elisabeth von Braunin	Anna Rosina von Panwitzin.
Carl Christoph von Lest.	Hr. Friedrich von Debschitz.
|	
Hedwig Helena von Lestin.	
Christoph H. von Debschitz.	

Sind im 5. Gr. Comp. Civil. im 3. Gr. Comp. Canon. befreundet.

Alphabetisches Register derer Geschlechter, mit welchen sich die Herren von Debschitz vermählet.

§. 11. Nicht weniger ist bey ermeldten Hrn. *Autore Part. I. Cap. IX. fol. 27.* ein Alphabetisches Register vornehmer Geschlechter, mit welchen sich die Herren und Frauen von Debschitz vermählt haben, anzutreffen, so allhier gleichfals seine Stelle finden, und ohne fernere Ausführung behaupten soll, daß von diesem berühmten alten Geschlechte mit Recht gesaget werden könne:

Stemmate materno felix, Virtute paterna.

I. Vornehme Geschlechter, Mit welchen sich die Herren von Debschitz vermählt haben:

Mit denen

1. Von Baudiß, Christoph auf Purschwitz.
2. Von Braun, Nicol, auf Polentschin.
3. Von Czwecke, Adam, auf Grotge.
4. Von Diebitsch, George Adam, auff Simßdorff.
5. Von Eberhart,
   Henrich auf Schadewald.
   Hanß, auf Beerberg.
   Melchior auf Beerberg.
   Henrich Siegmund, auf Lichtenau.
   Hanß Hartwig, auf Hartmannsdorff.
   Christoph auf Butsche.
6. Von Franckenberg, George Adam auf Sinßdorff.
7. Von Gerßdorff, Joachim auf Beerb.
8. Von Glaubitz, Hanß, auf Grotge und Striese.
9. Von Gotsche, Schaf genannt,
   Christoph, der Stamm-Vater.
   Antonius, auf Schadewald.
10. Von Kalckreut, Henrich Sigmund, auf Lichtenau.
11. Von Klüx, Hanß Adam, auf Schadewalde.
12. Von Kotwitz, Nicol der Aeltere auf Grokge.
13. Von Latowsky, Nicol der Jüngere, auf Grotge.
14. Von Lest, Christoph Henrich, auf Rackel.
15. Von Litwitz, Hang George auf Fege-Beutel.
16. Von Böbe, Christoph Adolph, auf Lange-Oelse.
17. Von Metzrad, Henrich auf Schadewald, Senior.
   Frantz, auf Neukemnitz.
18. Von Nostitz, George auf Oertmansdorff.
   Hanß George } auf Oertmannsdorff.
   Carl Abraham }
19. Von Nimtsch, Carl Henrich auff Neu-Kemnitz.
20. Von Pamritz, Hanß Friedrich auf Peruschen.
21. Von Promnitz, Hanß George, auf Oertm.

22. Von

Mit denen

22. Von Reibnitz, Abraham, auf Neu-Kemnitz.
Heinrich Gottlob, auf Lichten.
23. Von Sack, Joachim Ernst auf Schadewalde.
24. Von Saltza, George, der Jüngere, auf Oertmannsdorff.
25. Von Schoppe, George der Aeltere, auf Oertnn.
26. Von Tschirnhaus, Melchior der Jüngere, auf Beerberg.
Christoph, auf Hartmannsdorff.
27. Von Uchtritz,
Henrich, Senior, auf Schadewald.
Henrich, auf Neu-Kemnitz.
Hanß Hartwig, auf Hartmannsdorff.
Jonas, auf Reibersdorff.
Christoph, auf Hartmannsdorff.
28. Von Vogel, Fridrich, auf Schadewald.
29. Von Zwecke, Adam, auf Grotge.

II. Vornehme Geschlechter, Mit welchen sich die Frauen von Oebschitz vermählt haben.

Mit denen

1. Von Arxen, Hedwig von Nieder-Rudolsdorff.
2. Von Boxdorff, Catharina, von Neu-Kemnitz.
3. Von Boblitz, Anna, vom Beerberge.
4. Von Buntsch, Helena, von Grotge.
5. Von Eberhart, Ursula Helena, von Oertmannsdorff
6. Von Falckenhan.
Mariana, von Neu-Kemnitz.
Ursula von Grotge.
7. Von Geißler, Barbara von Grotge.
8. Von Gertzdorff,
N. N. von Schadewald.
Salome, von Oertmannsdorff.
9. Von Grißlau,
Ludemilla, von Oertmannsdorff.
Salome von Schadew.
10. Von Kalckreut, Magdalena, von Schadewald.
11. Von Kindisch, Eva von Oertmannsdorff.
12. Von Klitzin, Sabina Agneta, von Neu-Kemnitz.
13. Von Klux, Salome, von Schadewald.
14. Von Kyau, Barbara, von Nieder-Rudolsdorff.
15. Von Lemberg, Eva von Grotge

Mit denen

16. Von Maxen, Helena Sidonia, von Lichtenau.
17. Von Miltitz, Anna Maria, von Oertmannsdorff.
18. Von Nostitz, Cunigunde Elisabeth, von Neu-Kemnitz.
Rosina von Reibersdorff.
19. Von Pentzig, Mariana Eleonora von Oertmannsdorff.
Anna Maria, von Oertin,
20. Von Reibnitz, Cunigunda von Neu-Kemnitz.
Maria Sidonia, von Oertmannsdorff.
21. Von Saltza, Eleonora, von Neu-Kemnitz.
Anna Margaretha, von Hartmannsd.
22. Von Scharffsod, Helena von Weigsdorff.
23. Von Schindel, Hedwig Helena, von Grotge.
24. Von Schlichting, Anna von Grotge,
25. Von Schwanitz, Salome, von Oertmannsdorff.
Anna Margaretha, von Hartmannsdorff.
26. Von Spiller, Magdalena, von N. Kemnitz.
Anna von Hartmannsdorff.
27. Von Sturm, Sabina Agneta von N. Kemnitz.
28. Von Temritz, Anna Sophia, von Hartmannsdorff.
29. Von Tschirnhauß, Catharina von Beerberg.
30. Von Uchtritz, Magdalena von Schadew.
31. Von Weißdorff, Helena von Weigsdorff.
32. Von Wiese, Hedwig, von Schadewalde.
33. Von Weirsch, oder Wurisch, Anna Ursula, von Grotge.

§. 13. Wegen der Grentzscheidung und Fischerey zwischen denen beyden alten Oebschitzischen Stamm-Häusern Schadewalde und Beerberg ist ehedessen offtmahlige Irrung vorgefallen. Denn weil der Queiß bey entstandenen grossen Wasserfluthen bald auf einer, bald auf der andern Seite ein ziemliches Stücke Landes weggerissen, und aber solcher Schade nicht allemahl bald nach Wundsch repariret werden mögen, hat es nicht fehlen können, daß hieraus allerhand Differentien und Unvernehmen entsprungen. Welchem Ubel abzuhelf- Streitigkeit wegen der Grentzscheidung und Fischerey zwischen dem Oebschitzischen Stamm-Häusern.

zuhelffen anno 1491. Christoph von Debschitz zu Schadewalde, ingleichen Nicol und Hanß von Uchtritz zur Steinkirche, in Gegenwart ihrer erbetenen Beyständen, so wohl wegen der Grentze, die vorhin der Qveiß zwischen Schlesien und Laußitz gehalten, als auch wegen der Fischerey, sich von Grund aus in der Güte verglichen, solchen Transact auf Pergamen schreiben, und mit ihrer eigenhändigen Unterschrifft und angebohrnen Petschafften bekräfftigen lassen. Weiln nun offtbelobter Herr WENDE solchen zu Verhinderung manchen vorkommenden Streites unter ietzigen Besitzern solcher Güther, und zur Liebe gegen die Posterität, bona fide vom Original abcopiret, und seiner Debschitzischen *Genealogie Part. I. Cap. VII. fol. 22.* einverleibet, so wird es dem Leser nicht entgegen seyn, selbigen auch allhier wiederholet zu finden:

Wird durch einen Recess entschieden.

Document hierüber.

In dem Nomen der Heyligen und ungeteylten heyligen Dreyfaldikeyt nach Gotis Geburt Tawsint virhundert donach im eyn und Newnzigisten Jare am Sonnobinde vor Margarethe habin wir uns unterstanden zwischen den gestrengen woltuchtigen Cristoff Dobeschitz zum Schadewalde, Nickel und Hanß von Uchterwitz, zu der Steynekirchen, alzo dy eldisten in Macht Irer unmündigen Gebrüder eyne ewige Richtunge und Scheyt gemacht, alzo Ire gewilten Frünth Cristoff von Talkinberg, uffim Debin gesessen, Michel Eberhart zu der Kopper gesessen, und Bastian von Uchterwitz, zu der Swethe, alzo hiernoch volget: Das erste um den Wasser-Riß, den der Queys als eyn Landis Grentz zwischen Slezien und Ober-Lawßnitz vor langen Jaren gerissen hat, Christoff Dobeschitz seines Gutis abe geteylet und gerissen, darum dy von Uchterwitz vil lange Jare mit den Dobeschitzern in strebinden Sachen gehangen. Nu haben wir egemelten Frünth mit beyder Teyl guten Willen dis Mittel funden und gemacht, und angehaben an deme Qveyße bey dem Schultzen vom Beyerberge, und dem Fleck geteylet, Löchtern in dy Bewme gehawen und Pfele geschlagen bas hynuff an den Zawn, den izunt Jorge Forster helt, vor eyne Grantz uff deme selbigen Flecke, das teyl zu neste dem Queyß das sal Cristoff Dobeschitz halden, als das seyn, das ander Teyl zu nechst dem Beyerberge sal Nickel und Hanß Gebrüder habin, als ander Ire Veterlich Gut. Dy Vischereye syllen sy mitenander habin, wy ihre Eldern is vor gehaldin habin. Auch sal Christoff Dobeschitz ader seyne Nachkommen das Wasser den Queyß ane Nottorff des Stetelens Lisse ader der Kirche nicht herüber dringen, den von der Steynekirchen zu schaden, sünder ane deme über zu nest dem Stetelein ader der Kirchen mag her bawen, unde seynen Schaden bewaren. Ap sy denne uff beydin teylen merckten, das uff beydin übern not were, ad der seyn würde zu bawen, dadurch beyder Schade möchte bewart werden, so sullen sy beyde Teyle enander helffen mit yren Lewthen, auch sall der Teyl Cristoff Dobeschitz, ap is ymmer besagt würde, deme Pfarrer zur Lisse vor eynen Pfarrer haben, und Christoff Dobeschitz sal Ober und Nyder-Gerichte gebrauchen, her und seyne Nachkomelinge. Deßgleichen sullen dy Uchterwitzer zu der Steynekirchen auch Iren Teyl in der Weyze und maße auch gebrauchen und habin zu der Steynekirchen, auch ist berurt und von beyden Parten vorwilt, ap is in zukünfftigen Zeyten ymmer not geschehe, das der Queys jene ein teyl was abe teyle von andern seynen güttern, das sal yne ane Schaden seyn, und sal dem geteylten Flecke nachfolgen und seyn gebrauchen, und seyne Lewthe wy vor sulche Verwillunge sal zu ewigen gezeiten, so weit ir beyder Teyl Güter an dem Queiße wenden, gehaldin werden von yn und allen Iren Nachkomelingen.

Auch so obin bey Forsters Zawn dy Ecke, dy Wir abe gestackt haben mit Pflöcken, sal keyn teyl dem andern zu Schaden bawen, auch ist bereth, das der Schultze zum Beyerberge vor seyn Hoff, als her itzung gebawt hat, frey sal haben vor das Wasser zu bawen, seynen Schaden domite zu bewaren, auch sal her uff deme Flecke dobey frey habin, Erde und Steyne zu nemen, ap her Holtz darzu bedorffen wurde, das sal her hawen mit Cristoff Dobeschitz wissen. Sulche alle obin geschrieben stücke, punckte und Artickel haben beyde part verwillet und globet zu halten. Des zu mehrer Sicherheyt und grössern Gezewgnisse habin sy Ire angeborne Insiegel neben dy Unsern an disen Briff gehangen.

(L.S.) Talckinberg. (L.S.) Eberhart. (L.S.) Uchterwitz.

(L.S.) Dobeschitz. (L.S.) Uchterwitz.

§. 14. Schließ-

Geschlechts-Majorat auf Schadewalde gestifftet.

§. 14. Schließlich hat noch dieses Geschlechte als eine sonderbahre Wohlthat, und Vorsorge zu rühmen, daß der berühmte Gutthäter zu Schadewalde, Marglissa, und Hartmannsdorff, George von Debschitz, dieweil er unverheyrathet gelebet, anno 1617. am 3. Januarii in seinem aufgerichteten Testament vor den ältesten Geschlechts Vetter ein herrliches Legatum von 5000. Thalr. gestifftet, und der Gestalt wohlbedächtig verordnet, daß alle Jahre die ordentlichen Interessen an 300. Thlr. hiervon aus dem Schadewaldischen Einkünfften in zweyen Terminen auf dessen Lebens-Zeit, alsbald nach tödlichen Hintrit seines Vorfahren, und bisherigen Percipienten unweigerlich gereichet, auch so lange jemand vom Geschlechte noch am Leben wäre, solches nicht geändert werden solte. Allermassen nun wegen des Alters, und das man vorhin nicht eigentlich gewust, wie etliche Vettern wegen ihrer Geburts-Zeit sich gegen einander befinden, ehemahls Irrungen entstehen wollen; Also haben solchen aus Unwissenheit herrührenden Irrthum behursam vorzubeugen die ältesten Geschlechts-Vettern der Nothdurfft befunden einen besondern Geschlechts-Tag diesertwegen zu halten, wie sie denn anno 1688. den 12. Febr. zu Marck-Lissa aufm Rath-Hause zusammen kommen, und so wohl ihren eigenen, als auch ihrer Söhne und Enckel mit beglaubten Attestaten bescheinigten Geburts-Tag in ein absonderliches Geschlechts-Register aufgezeichnet, folgends und nachdem sie sothanes Instrument eigenhändig unterschrieben und besiegelt, einem jeden von denen beyden ältesten Vettern ein authentisches Exemplar, worinnen auch die künfftigen Vettern nachgetragen werden möchten, eingehändiget. Weiln uns nun von diesem Vergleich eine Abschrifft nach dem Original, darinnen die noch ietzo lebenden Herren von Debschitz insgesamt aufgezeichnet sind, zu nehmen erlaubet worden, als wollen wir solche hiermit dem geneigten Leser communiciren, und zugleich dieses Geschlechts-Historie beschließen.

Diesertwegen wird ein Geschlechts-Tag zu Marcklissa gehalten.

Im Nahmen der heiligen Dreyeinigkeit Gottes des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes, Amen!

Sey hiermit kund und zu wissen.

Document, so damahls aufgerichtet worden.

Demnach weyland (Tit.) Herr George von Döbschütz auf Schadewald, Marglitz und Hartmannsdorff in seinem unterm dato den 3ten Januarii 1671. aufgerichteten Testament, unter andern auch ein Legatum von 5000. thlr. ausgesetzet, und auf das Guth Schadewald solcher gestalt unveränderlich verordnet, daß davon dem ältesten des Geschlechts derer von Döbschitz jährlichen die Interesse mit 300. thl. zu seinen Leb-Zeiten wohl anzulegen, und zu genießen gegeben werden solten; Es sich aber zuweilen zugetragen, daß bey ein und dem andern sich ereignenden Todes-Fall aus Unwissenheit, welcher von denen nachfolgenden der älteste sey, sich eintzige Irrungen hervor thun wollen; Als ist zu Vermeidung dessen, und damit unsere Posterität hierinnen Gewißheit haben möchte, eine Zusammenkunfft des gesamten Geschlechts nacher Marglitz auszuschreiben, und dabey wie einer und der andere ratione ætatis gegen einander stehe, genau zu untersuchen beliebet, auch solche den 12. Februar. lauffenden 1688sten Jahres mit göttlicher Verleihung, auf dem Rathhause daselbst gehalten, und dabey, daß die vorietzo lebende Herrn Herrn Vettern (wie durch richtig eingehändigte Attestata aus denen Kirchen-Büchern und sonst erwiesen worden) sich folgender gestalt ihrem Alter nach gegen einander befunden:

Tit. Herr Nicol von Debschitz, Sen. Herr auf Grotge und Marglitz am Queiß, Fürstl. Würtenbergischer Oelßnischer, wie auch Juliusburgischer Regierungs-Rath, Land-Hof-Richter und Landel-Eltester, ist gebohren den 28. Nov. 1617. gestorben 15. Jan. 1692. I.

Hierauf folgen dessen Herren Söhne, als der älteste

I. Tit. Herr Nicol von Debschitz auf Polschin, dieser ist gebohren d. 16. Jan. 1650.

Dessen Söhne seynd:

1. Herr Silvius Sigismundus von Debschitz, ist gebohren d. 2. Julii 1683.
2. Herr Nicol Ferdinandus von Debschitz, ist gebohren d. 12. April. 1685.

II. Tit. Herr George Adam von Debschitz auf Simmßdorff und Eckersdorff, ist gebohren den 30. April 1652. obiit d. 22. Jun. 1714.

Dessen Söhne sind

1. Herr Julius Leopold von Debschitz, ist geb. 1681. d. 2. Jan.
2. Herr Georg. Adam von Debschitz, geb. 1686. d. 3. Martii.
3. Herr Nicol Ernst von Debschitz, geb. d. 19. Martii 1687.
4. Herr Wolff Heinrich von Debschitz, geb.

geb. d. 24. Augusti hor. 4. matutina Anno 1692.

5. Herr Balthasar Friedrich von Debschitz, geb. d. 7. Febr. des Nachts gegen 12. Uhr Anno 1696.

6. Herr Christoph Gottfried von Debschitz, geb. d. 18. Martii Anno 1697. ein paar Stunden nach Mitternacht.

7. Carl Siegmund von Debschitz, geb. d. 3. Nov. Anno 1698. und 3½ Uhr des Morgens.

III. Tit. Herr Christoph Heinrich von Döbschitz auf Rackschütz und Steinberg, geb. d. 12. Febr. 1654.

Dessen Herr Sohn ist

1. Herr Nicol Carl von Debschitz, geb. d. 10. Dec. 1689.

IV. Tit. Herr Johann Friedrich von Debschitz auf Peruschen, geb. d. 14. Febr. 1656.

Dessen Söhne sind

1. Herr Nicol Adolph von Debschitz, geb. d. 30. Augusti 1689.

2. Herr Hanß Friedrich von Debschitz, geb. d. 22. April. 1695. nach dessen Geburth die Frau Mutter folgenden Tages mit einer noch andern Leibes-Frucht in Geburths-Arbeit im Herrn seelig verstorben.

3. Herr Wolffgang Ernst von Debschitz, geb. d. 4. Jul. Anno 1701.

4. Herr George Adam von Debschitz, geb. d. 7. April. Anno 1702. und bald darauf d. 9. April getaufft.

5. Herr Caspar Ernst von Debschitz, gebohren d. 1. Augusti des Morgens um 7. Uhr 1705.

V. Tit. Herr Wolff Caspar von Debschitz auf Grotge, geb. d. 19. Dec. 1657.

II. Tit. Herr Heinrich Siegmund von Debschitz auf Ober-Lichnau rc. Churfl. Durchl. zu Sachsen wohlbestallter Rath, und des Fürstenthums Görlitz wohl-meritirter Landes-Eltester, geb. d. 24. Sept. 1628. gestorben d. 8. Sept. 1696.

Dessen Sohn

Tit. Herr Heinrich Gottlob von Debschitz auf Langenau und Flachseiffen, ist geb. d. 1. Sept. früh halb 6. Uhr 1656. gest. am 24. Febr. 1692.

III. Tit. Herr Hanß Georg von Debschütz auf Fehbeutel rc. Lieutenant, ist geb. d. 25. Januarii 1630. obiit. d. 29. Dec. 1689.

IV. Tit. Herr Christoph Adolph von Debschitz auf Langen Oelse, Steinbach und Steckicht rc. geb. d. 25. Dec. 1641. obiit d. 2. Febr. 1704.

V. Tit. Herr Carl Abraham von Debschitz auf Ober-Oertmannsdorff rc. gebohren den 23. Martii Abends um 6. Uhr 1642. ist in Gott seelig entschlaffen d. 6. Julii in der 12. Stunde Mitternachts 1711.

Dessen Söhne sind

I. Herr Carl Abraham, jun. geb. d. 15. Nov. 1672.

II. Herr Hanß Adolph von Debschitz, geb. d. 22. Maji zwischen 11. und 12. Uhr des Nachts 1677. gestorben d. 13. Nov. 1711. früh zwischen 2. und 3. Uhr.

Dessen Söhne sind

1. Herr Carl Adolph Siegfried von Debschitz, gebohren zu Oertmannsdorff d. 14. Julii Anno 1702. Abends um 9½. Uhr, gest. d. 5. Sept. e. a.

2. Herr August Leopold von Debschitz, geb. zu Lauban d. 20. Julii An. 1703.

VI. Tit. Herr Carl Heinrich von Debschitz auf NeuKemnitz und Stensdorff rc. geb. d. 9. Sept. 1645. obiit d. 1703.

Dessen Söhne sind

I. Herr Abraham Ernst von Debschitz, geb. d. 3. Julii in vorhergehender Nacht zwischen 12. und 1. Uhr 1676.

II. Herr Christoph Adolph von Debschitz auf NeuKemnitz, geb. d. 17. Jan. früh zwischen 9. und 10. Uhr. 1679.

Dessen Söhne sind

1. Herr Friedrich Ernst von Debschitz, geb. zu NeuKemnitz d. 27. Novembr. Nachmittage in der 3ten Stunde 1709.

2. Herr Johann Carl Conrad von Debschitz, ist geb. d. 25. Junii früh in der 5ten Stunde 1711. mortuus est.

III. Herr Conrad Siegmund von Debschitz rc. geb. d. 7. Aug. Abends zwischen 8. und 9. Uhr 1680.

IV. Herr Ferdinand Ludwig von Debschitz, geb. d. 8. Junii 1685.

V. Herr Friedrich Gottlieb von Debschitz, geb. d. 9. Nov. 1689.

Tit. Herr Johann Adam von Debschitz auf Schadewalde und Striesa rc. geb. d. 24. Augusti 1657. gestorben 1689.

Dessen Sohn

Herr Christoph Adolph von Debschitz, geb. d. 29. Augusti früh um 7. Uhr 1683. gestorben d. 13. Martii 1690.

Wie nun von denen sämtlichen Herren Herren Geschlechts-Vettern bey obig angezogener Zusammenkunfft unter andern auch beab-

bearbeitet und geschlossen worden, daß nicht allein allezeit dem ältesten Vetter, wie er den Jahren nach sich befindet, bald a die Mortis defuncti Senioris, solche obig angeführte Geschlechts-Zinsen angehen und von Termin zu Termin, wie es bishero allezeit üblich gewesen und practiciret worden, gereichet; sondern auch ins künfftige, da ein und der andere Vetter durch göttlichen Seegen mehr Söhne erzeugte. Dieselben um ihre Geburts-Zeit bey denen ältesten zwey Vettern bescheiniget anmelden, von denenselben in dieses Stamm-Register nach gepflogener Communication eingezeichnet, und damit von Zeiten zu Zeiten continuiret werden soll, also ist vorietzo bey obig-gehaltener Zusammenkunff derer vorietzo lebenden Herrn Herrn Geschlechts-Vettern Geburts-Zeit und Alter in gegenwärtiges Geschlechts-Register gebracht, solches in zwey Exemplaria verabfasset, und eines davon bey dem ietzo noch lebenden Herrn Seniore, das andere aber bey dessen in ætate Successore verwahrlich gelassen, und um mehrer Sicherheit willen, und Verhütung alles Irrthums von denen ietzo lebenden gesamten Herrn Herrn Vettern eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden, so geschehen in Margliß den 12. Febr. Anno 1688.

(L.S.) Nicol von Debschitz. Mpp.

(L.S.) Hanß George von Debschitz. Mpp.

(L.S.) Carl Abraham von Debschitz. Mpp.

(L.S.) Nicklas von Debschitz. jun. Mpp.

(L.S.) Christoph Heinrich von Debschitz. Mpp.

(L.S.) Heinrich Gottlob von Debschitz. Mpp.

(L.S.) Wolff Caspar von Debschitz. Mpp.

(L.S.) H. von Debschitz. Mpp.

(L.S.) Christoph Adolph von Debschitz. Mpp.

(L.S.) Carl Heinrich von Debschitz. Mpp.

(L.S.) George Adam von Debschitz. Mpp.

(L.S.) Hanß Friedrich von Debschitz. Mpp.

Berühmte Debschitzer, ihr Zierrath teutscher Helden,
Ob Eurer Ahnen-Ruhm den Ehren-Tempel schließt,
So wird doch Famen Ruff der Folge-Zeit vermelden,
Daß er an Alterthum und Flor der erste ist.
Laßt fremder Reiche Volck mit alten Adel prangen,
Ob auch Arcadien die Ewigkeit erreicht,
Dein Ansehn, grosses Hauß, muß gleichen Ruhm erlangen,
Das selbst die düstre Zeit durch Glantz nnd Ruhm erleucht.
Immittelst was diß Buch zu deren Ruhm erlesen,
Von deren Ankunfft man das Stamm-Register schaut,
Das sind doch aber nur Summarien gewesen,
Weil bloß die Ewigkeit ein würdig Denckmahl baut.

FINIS TOTIUS LIBRI.

Register

Uber die in diesem neu-eröffneten

Ehren-Tempel Ober-Laußitzischer Antiquitäten,

enthaltene Personen und merckwürdigste Begebenheiten, so an statt des sonst gewöhnlichen Personal- und Real-Indicis dienen kan.

Wobey zu mercken:

Daß die erste Römische Zahl den Theil des Buches, die andere das Capitul, die dritte kleine Ziffer den Paragraphum, die vierdte paginam, und die Buchstaden a. & b die erste und andere Columnam andeuten.

Gro-

C.

G.

Wolff

I.

K.

N.

bey

Q.

R.

Scul-

T.

Z.

Die angemerckten vornehmsten Druck-Fehler wolle der Leser nach folgender Anweisung zu ändern belieben, und zwar

Im Ersten Theile.

Pag. I. b. l. 22. Lunichs leg. Lunigs p. 8. a. l. 40. uns leg. es ib. b. l. 10. denn zwar leg. denn obzwar p. 9. b. l. 7. wird l. so wird man ibid. l. 26. folgte leg. so folgte p. 12. b. l. 27. demonstration leg. defenestration. P. 15. b. l. 52. memorial leg. monitorial p. 21. b. l. 1. notoritæt leg. notorietæt p. 28. a. l. 45. Kayserin leg. Kayserlichen p. 29 b. l. 5. Jaroslao leg. Jarosmiro p. 42. b. l. 9. Bodiebrad. leg. Podiebrad. p. 52. a. l. 43. Pölßner leg. Pilßner p. 53. b. l. 23. Bruno leg. Benno p. 54. a. l. 45. zur l. zu p. 65. a. l. 52. die leg. die in p. 66. a. l. 12. und in der l. in der p. 76 b. l. 6. leg. §. 13. p. 77. a. l. 27 Löwau l. Löbau p. 110. leg. 116. p. 118. b. l. 7 Stain leg Staly p. 131 b. l. 12. Droumeln leg. Drommeln p. 137. b. l. 47. Ocuii l. Oculi p. 140 a. l. 27 1536. leg. 1336. p. 141. b. l. 38. anhören leg. anzuhören p. 168. a. l. 13. theilen leg. urthtilen p. 171. b. l. 11. Zschernhanff leg. Zschirnhauß p. 173. b. l. 53. Minchwicz leg. Münckwicz p. 174. a. l. 26. Müchenhain leg. Mückenhain p. 197. b. l. 20. Josephi leg. Joachimi p. 202. b. l. 43 adulterinum l. adulterinam p. 219. a. l. 37. Pülßnitz leg. Plüßnitz ibid. l. 51. Schidle leg. Schidlo p. 222. b. l. 16. Sagan leg. Sagan nebst der Tzschirna p. 227. a. l. 41. Agricula l. Agricola p. 228. b. l. 51. Schleich leg. Schlich p. 232. b. l. 33. Engelsburg leg. Engelsberg p. 233. a. l. 4. Kirschberg leg. Kirchberg ibid. l. 30. Schnütter leg. Schnitter p. 238. a. l. 3. Jaaren leg. Jahren p. 243. a. l. 41. Brunonis leg. Bennonis p. 245. b. l. 7. General leg. Obrist-Lieut. p. 246. a. l. 2. nach Wendfischer leg. nach Wendischer p. 247. a. l. 26 Schweffheim leg. Schwoffheim p. 259. l. 10. Mariæ Inventionis, leg. Mariæ Inventionis pueri p. 286. b. 17 8. 6. leg. 86. ibid. 48. und der Sächs. Fürsten leg. von der Sächs. p. 287. b. 2. Propositus leg. Præpositus p. 289. b. 56 confriscirt l. confiscirt p. 291. a. 41. Wasser-Porte l. Wasser-Pforte p. 308 a 43 Gebäute leg. Gebäude p. 329. b. l. 47. solten leg. sollen p. 334. a. l. 14. Stellane l. Stellana l. 36. Iuscription leg. Inscription p. 336. a. 45. Sebaffriz l. Schaffriz ib. b. 8. Bornstädel leg. Bernstädel.

Im Andern Theile.

Pag. 8. b. l. 29. Substitus l. Substitutus p. 13. a. l. 48. halbe l. halb p. 14. a. l. 34. presentialiter l. præsentialiter p. 15. b. l. 47. Turchbau leg. Turgau p. 17. a. l. 9. Bandenburg l. Brandenburg p. 28. a. l. 26. Marggraff l. Burggraff p. 29. a. in marg. Grotun l. Grotau p. 30. a. in marg. Tzschoschau l. Tzschochau ibid. a. l. 26. Tzschochau an einen Zittau. Bürger, welche 3. Worte wegbleiben müssen p. 35. Henricus Præfectus militæ leg. militiæ ib. Fabianus - Baronissa ob Hevdeck leg. ab Heydeck p. 44. a. l. 42. circumsionis leg. circumcisionis p. 59. a. l. 12. nicht gethan l. gethan p. 62. b. l. 44. ähnlicher leg. ähnlich p. 69. liberorum sebui, leg. liberorum si qui p. 72. Calpares obire leg. Caspari obiere p. 79. b. l. 46. Klainbautzne l. Kleinbautzer p. 81. a. l. 55. wes leg. des p. 82 a. l. 37. anno 1695. leg. 1694. p. 86. b. 1. oder leg. der p. 88. al. 7. America l. Ameria ib. l. 8. Roseiis leg. Rosciis ib. l. 11. den l. denen p. 89. a. l. 13. macheu l. machen p. 60. a. 10. Herwidsdorg leg. Herwigsdorff ib. 6. l. 42. Leumer leg. Ceumer p. 92. a. b. Maholtz leg. Moholtz ib. b. l. 15. nachgehens leg. nachgehends p. 93 a. l. 11. unaekand leg. bekand l. 43. Uhrheber leg. Urheber p. 94. b. l. 18. Andenden leg. Andencken p. 95. a. l. 30. Nahmnes leg. Nahmens p. 101. b. l. 11. Ketewitzern l. Kottwitzern p. 108. b. l. 38. 1334. leg. 1234. p. 119. a. in marg. Weichsdorff l. Weigsdorff ib. b. l. 53. seyn überhaupt leg. überhaupt p. 138. a. l. 23 daß ihr Konig daß l. ihn König p. 139. a. l. 31. da er doch l. die er doch p. 142. b. l. 8. Kaniczkius leg. Kaniczkiis ib. l. 45. sacibus leg. facibus p. 145. a. l. 15. ex Achaja patris l. ex Achaja l. 42. Stock leg. Rock p. 146. a. l. 31. Danifl leg. Daniel p. 147. a. l. 3. a quæ l. quæ p. 150. a. l. 16. 1713. p. 152. a. l. 20. zosen l. zoßen p. 153. a. l. 32. Caneter l. Cometen p. 154. b. l. 39. campage leg. campagne p. 156. b. l. 9. fatiquen leg. fatiguen p. 155 tabula pronogologica leg. grogonologica p. 164. a. l. 33. indeci leg. in decis l. 47. publice l. publie l. ult. seyn, muß wegbleiben p. 168. a. 23. Tißke l. Lißke p. 179. b. 24. Joh. Rudolph l. Joh. Adolph p. 170 Bomßke l. Lomßke p. 182. b. l. 21. von den l. von der p. 185. b. l. 45. Goelff, leg. Guelff l. 47. Agilolfingis leg. Agilolfingica l. 29. Monachensis leg. Monachus p. 187. a. l. 13. wie im l. wie die im p. 189. a. l. 3. Heletha leg. Helfta p. 191. b. l. 3. D. Hoenn leg. D. Hoens p. 192. b. l. 16. vierfeltig l. vierfeldig p. 199. b. l. 34. Adlers-Spiegel leg. Adels-Spiegel.



2 M.

no. 21

